66 — D.D.

II — 35

LONDORPIUS SUPPLETUS ET CONTINUATUS,

SIVE

ACTORUM PUBLICORUM

Oder:

Allerhand Denckwürdiger

Schrifftlichen Handlungen,

So in Friedens- und Kriegs-Zeiten, vornehmlich in dem Heil. Röm. Reich / zwischen desselben Haupt und Gliedern / absonderlich aber in diesem jetzigen Seculo von Anno 1614. biß zu Anfang des 1628. Jahrs, vor- in- und nach dem allgemeinen grossen Teutschen Kriege, bey angestellten Reichs- und Crayß-Tägen, auf gehaltenen Deputations- und Commissions-Conventen, bey ergangenen Achts-Erklärungen und Executionen, aufgerichteten Recessen, Friedens-Verträgen und Vergleichungen, eingegebenen Memorialien, ausgelassenen Defensions-Schrifften, Mandaten und Patenten; Deßgleichen bey vorgewesenen hoch-wichtigen Consultationen, Berathschlagungen und andern angelegenen Reichs-Geschäfften:

Wie auch

Ausser dem Heil. Röm. Reich / zwischen ausländischen Königen / Potentaten und Republicken, in gantz Europa, bey allerhand vorgefallenen Begebenheiten, gegen einander gewechselt worden:

Zweyter Theil.

Aus den Archivis heraus gezogen und zusammen getragen.

Nach der zu Franckfurt am Mayn in Verlegung Wilhelm Serlins im Jahr 1666. heraus gekommenen Ausgabe

Jetzo auf das neue gedruckt und von Druck-Fehlern so viel möglich gereiniget.

Mit Röm. Kayserl. Königl. Pohlnisch- und Chur-Fürstl. Sächsischen allergnädigsten Privilegiis.

Franckfurt und Leipzig,
Verlegts Johann Georg Cotta, Buchhändler in Tübingen.
Im Jahr 1739.

AUCTORUM

Vorrede des Verlegers.

HIer lieffere ich den Zweyten Theil meiner neuen Auflage des Londorpii suppleti & continuati; wer solche mit dem Erstern vergleichen wird, kan von selbsten beliebig ersehen, daß dieser Theil in Ansehung der Säubere und accurateſſe sonderlich auch wegen des hierzu sorgfältigst verfertigten Registers und verbesserten Elenchi bereits dem Erstern vorzuziehen seye. Ich versichere anbey, daß bey dem bereits unter der Presse befindlichen Dritten und folgenden noch mehr Fleiß solle angewendet werden, damit das Werck so heraus komme, wie die Wichtigkeit der darinn befindlichen Materien es verdienet.

Wenn nun die Vier Theile auf ersterzehlte Art unter Göttlichem Beystande zum Stande gebracht, solle der Anfang mit wichtigen ineditis gemacht, und so lange der bereits gesammlete Vorrath authentischer Documentorum es gestatten wird, damit fortgefahren werden. Wobey ich zum Beschluß nochmahls jeden, welcher richtige, entweder noch gantz ohngedruckte, oder wenigstens sehr rar gewordene Documenta und andere zu diesem Wercke dienliche Schrifften besitzet, nach Standes Gebühr unterthänig und gehorsamst ersuche, solche um die Gebühr hochgeneigt mitzutheilen, damit erstgedachtes Buch in möglichste Vollkommenheit gesetzt, auch um so brauchbarer und angenehmer möge eingerichtet werden können.

Titul-Register/

Oder

Verzeichniß aller in diesem zweyten Theile

ACTORUM PUBLICORUM

Enthaltener Schreiben/ und anderer ausgelassener Schrifften, wie sie in ihrer Ordnung, den Jahren und Rubricken nach, auf einander folgen.

Die Zahl deutet das Blat an, und der Buchstabe die Columnam.

Im ersten Buch.

ANNO 1614. Num. I. Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Bericht-Scheiben an die General-Staaten, wegen der zwischen ihm und Brandenburg obschwebenden Mißhelligkeiten 3. a

II. Kayserl. Majestät Eventual-Paritions-Urtheil in Sachen Cölln contra Mülheim, den daselbst angefangenen Stadt-Bau betreffend 4. a

III. Der zu Regierung der Gülchischen Lande verordneten Brandenburgischen Herren Räthe Vortrag und Protestation an die Bürger zu Mülheim, wegen gebottener, und von Pfaltz-Neuburg bereits angefangener Niederreissung des angelegten neuen Baues ibid. b

IV. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unterthänigste Resolution gegen die Römisch-Kayserl. Majest. auf die vorgeschlagene gütliche Unterhandlung, zu Vergleichung des Gülchischen Successions-Streits 6. b

V. Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Vorschlag an die zu Nieder-Wesel versamlete Churfürstl. und Staatische Herren Abgesandte, zu gütlicher Hinlegung der, wegen der Gülchischen Lande mit Chur-Brandenburg habenden Strittigkeiten 8. a

VI. Provisional-Vergleich, wie selbiger wegen Succession der Gülchischen Landen, zwischen beyden Gewalt-habenden Fürsten von Brandenburg und Neuburg, zu Xanten geschlossen worden 10. a

VII. Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg Versicherungs-Patent an seine der Evangelisch- und Reformirten Religion zugethane Hof-Bediente und Landsassen, der Religion halber 14. a

VIII. Copia Mandati Electoralis Brandenburgici an die Geistliche, sich des Scheltens u. Lästerns auf den Canzeln zu enthalten ib. b

IX. Kaysers Matthiä Mandat an den Stadt-Magistrat zu Wormbs, wider der daselbst wohnenden Juden übersetzten Wucher 16. b

X. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Heidelberg Bericht-Schreiben an die Röm. Kayserl. Majest. wegen Abschaffung der Wormbsischen Juden, und daß sie eine besorgliche Unruhe zwischen dem Rath und der Burgerschafft zu verhüten, Volck in die Stadt gelegt 18. b

XI. Vertrag, zwischen Herrn Friedrich Ulrichs, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl., und der Stadt Braunschweig, im Closter Staterburg aufgerichtet 21. b

ANNO 1615.

Item: Vertrag, so zwischen Herrn Julio, Herzog zu Braunscheig und Lüneburg, dann Burgermeister u. Rath der Stadt Braunschweig im Jahr 1569. aufgerichtet worden 26. b

XII. Chur-Sächsisches Schreiben an die uniirte Fürsten, die Gülchische Sache betreffend 35. b

XIII. Item an die Röm. Kayserl. Majestät, eben deßwegen 37. a

XIV. Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Schreiben an die Gülich- und Bergische Cantzley-Räthe, die von der Stadt Cölln angefangene Demolirung des Baues in Mülheim betreffend 38. a

XV. Des Herzogs von Savoyen Manifest und Kriegs-Declaration gegen Spanien 39. a

XVI. Protestation des Herzogs von Savoyen an den Guberneur zu Meyland 40. b

XVII. Handlung, so zu Versell zwischen gemeldten Herzogen, dem Päbstl. Nuncio und Französischen Abgesandten vorgegangen 42. b

XVIII. Vertrags-Puncten, welche zwischen denenselben zu Asti aufgerichtet worden 43. b

XIX. Exemplum Epistolæ ad S. Cæs. Majest. Matthiam Sereniss. Caroli Emanuelis, Ducis Sabaudiæ & Pedemontium, &c. quam S. Cæs. Majest. totius controversiæ inter ipsum & Regem Hispaniarum, vertentis statum exponit, Decretumque sub ejus nomine contra se emanatum, ut subreptitium, irritum decerni postulat 44. b

XX. Oratio Consiliarii Hispanici ad Regem Hispaniarum, eundem ad bellum contra Sabaudiæ Ducem suscipiendum exhortans, habita post Mortem Henrici IV. Regis Galliarum, in Senatu Hispanico 49. a

XXI. Alia Oratio, eodem, quo antecedens habita tempore, in Concilio Hispanico, in favorem Serenissimi Ducis Sabaudiæ 52. a

XXII. Der Königl. Majestät in Franckreich Edict, Krafft dessen allen seinen Unterthanen im Savoyischen Krieg wider Spanien zu dienen untersagt wird 54. b

XXIII. Friedens-Schluß, so durch Vermittelung des Königs in Franckreich zu Asti zwischen dem König in Spanien und Herzog von Savoyen getroffen worden 55. b

1616. XXIV. Summarische Relation, woher die im Jahr 1616. zwischen dem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich und der Herrschafft Venedig in Friaul entstandene Kriegs-Empörungen ihren Anfang genommen, und was dabey vorgelauffen 57. b

XXV. Unpartheyisches Bedencken eines Venetianischen Raths-Herrn über diesen Krieg 70. a

XXVI. Königl. Majest. in Franckreich Edict und Erklärung, die Hinlegung der wegen dero Heyrath mit einer Spanischen Princeßin nicht, weniger der Erhöhung des Marchals d'Ancre und andern Ursachen, nächst entstandenen Unruhe und Befriedigung dero Königreichs belangend, samt den Artickeln berührter Friedens-Erklärung 79. b

ANNO 1616.

Item Königl. Maj. in Franckreich jüngste Erklärung, den Frieden, und insonderheit die Religion betreffend, von dem Parlament zu Pariß bestättiget 88. b

XXVII. Des Königs in Franckreich Mandat, den nach obgedachten Unruhen getroffenen Frieden belangend 89. b

XXVIII. Sr. Allerchristl. Majestät Erklärung, wegen der Verhafftung des Prinzen von Condé 90. a

XXIX. Der sämmtlichen Fürsten und Herren in Franckreich Verantwortung auf die Königliche Erklärungs-Puncten 92. a

XXX. Des Königs in Franckreich Erklärung, wegen dieser der uniirten Prinzen Entschuldigung 93. b

XXXI. Des Duc de Boullion Schreiben, so er dieser Unruhen wegen an den König in Franckreich abgelassen 94. a

XXXII. Des Königs Antwort auf selbiges Schreiben 95. a

XXXIII. Des Königs in Franckreich Achts-Erklärung wider den Herzogen von Nivers 96. a 1617.

XXXIV. Des Herzogs Verantwortung gegen dieselbe 99. a

XXXV. Erklärung und Protestation der Fürsten, Herzogen, Geschlechter, Herren, Amt-Leute auf dem Land, und Stadthalter in Städten und Schlössern, welche sich zu der Königl. Majest. und des Königreich Franckreichs gemeiner Wolfahrt in eine Confœderation wider des Marschalls von Ancre und seiner Helfers-Helfer Tyranney begeben 100. b

XXXVI. Unterthänige Erinnerung der Prinzen, Herzogen, Pairen, alter Officiren von Franckreich und vornehmen Herren desselben Königreichs aus ihrer in Soissons gehaltenen Versammlung dem König übergeben 111. a

XXXVII. Der Königl. Majestät in Franckreich Achts-Erklärung der Herzogen von Vendome, Mayne, Bouillion und anderer 113. b

XXXVIII. Des Königs in Franckreich Schreiben an alle Guberneurs und vornehmste Städte, den Untergang des Marschalls von Ancre betreffend 115. a

XXXIX. Deroselben Ausschreiben, darinnen sie alle Prinzen, Herren und männiglich, so demselben beygepflichtet, wieder zu Gnaden annehmen 116. b

Item: Ihro Majestät Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande 117. b

XL. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Ausschreiben an die Universität Leipzig, wegen feyerlicher Begehung des ersten Evangelischen Jubel-Festes 118. a

Item

Titul-Register.

ANNO
1617. Item dero Schreiben an den Herzog zu Coburg, eben deßwegen 119. a
XLI. Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Ausschreiben, das von Pabst Paulo V. angestellte Jubel-Fest betreffend 120. a
1618. XLII. Der Oesterreichischen Stände ob der Enß Gutachten wegen des Böhmischen Zustandes 121.
XLIII. Literæ Regis Poloniæ, quibus Regni Bohemiæ Status, ut quantocyus ab armis contra S. Cæs. Maj. sumtis discedant adhortantur 125. a
XLIV. Responsoriæ Statuum Regni Bohemiæ ibid. b
XLV. Der Nieder-Oesterreichischen Stände Antwort auf der Böhmischen Stände Schreiben, die gesuchte Confœderation betreffend 127. b
XLVI. Der Nieder-Oesterreichischen vier Catholischen Land-Stände Declaration an die Directores der Cron Böhmen, eben deßwegen 128. b
XLVII. Der Evangelisch-Mährischen Stände Gravamina, auf den Land-Tag zu Brinn übergeben 130. a
XLVIII. Der Catholischen Stände in Mähren Antwort und Erklärung auf dieselbe 133. a
XLIX. Der Böhmischen Stände Einladungs-Schreiben an die Mährer, um sich mit ihnen zu vereinigen 134. b
ANNO
1618.
L. Der Mährischen Stände hierauf erlassenes Antwort-Schreiben an die Böhmische Directores 137. b
LI. Der Schlesischen Land-Stände Schreiben an die Bömische Directores, fernere Assistenz in den Religions-Angelegenheiten betreffend 138. b
LII. Kayserliches Decret, an die Unter-Oesterreichische Stände wegen der Böhmischen Confœderation abgelassen 139. b
LIII. Der Böhmischen Directorum an die gesammte Evangelische Stände in Crain, Kärndten und Steyer abgelassenes Schreiben, sich wider sie nicht einzulassen 140. b
LIV. Der Schlesischen Land-Stände Schreiben an die Herren Directores der Cron Böhmen, wegen obschwebender Unruhen 141. a
LV. Ursachen, weßwegen die alte Königin in Franckreich sich von Bloys heimlich hinweg begeben, in einem Schreiben dem König entdecket 142. a
LVI. Des Königs in Franckreich Antwort-Schreiben an seine Frau Mutter, ihrer Entweichung halber 143. a

Im zweyten Buch.

1618. Num. I. Königs Ferdinandi Credenz-Schreiben, dero an die Ober-Oesterreichische Stände abgehenden Gesandten ertheilet 145. a
II. Der Königl. Majest. in Böhmen Herrn Gesandten Fürtrag, so sie auch zugleich schrifftlich übergeben ibid. b
III. Plenipotenz Ertz-Herzogs Alberti, an König Ferdinandum, wegen der Oesterreichischen Landes-Huldigung ertheilet 146. a
IV. Der Oesterreichischen Stände Antwort-Schreiben und Berichte an die Königl. Majestät auf gedachten Fürtrag 147. a
V. Ein Revers, welchen Kayser Carl der V. vor Zeiten durch seine Commissarios wegen der Huldigung von sich stellen lassen 148. a
VI. König Ferdinands Schreiben an die Stände, obangeführter Huldigungs- und anderer Angelegenheiten halber ibid. b
VII. Item an den Herrn von Polheim 149. a
VIII. Der Stände Antwort-Schreiben an König Ferdinand, worinnen sie ihre uralte Freyheiten, der Administration wegen ausführlich vortragen ibid. b
IX. Des Herrn von Polheim Antwort auf obiges Schreiben an König Ferdinand 151. b
X. König Ferdinands Gegen-Bericht an die Stände auf gedachten Vortrag 152. a
XI. Der Stände Erläuterung auf diesen Gegen-Bericht ibid. b
XII. Königs Ferdinandi Protestation dagegen 172. a
XIII. Protestation Ertz-Herzogs Alberti durch den Herrn von Grünthal ibid.
XIV. Der Stände Gegen-Nothdurfft und Entschuldigung, auf Königs Ferdinandi Protestation 173. a
XV. Ihre Antwort auf Ertz-Herzogs Alberti durch den Herrn von Grünthal geschehene Protestation 175. a
XVI. Copia Literarum Principis Transylvaniæ ad Bohemiæ Directores datarum Albæ Juliæ 18. Aug. 1619. ibid. b
XVII. XVIII. Der Ungarischen Stände Antwort auf des Palatini Proposition, ihrer Religions-Angelegenheiten halber 176. a
1619. XIX. Der Oesterreichischen Stände ob der Enß Deductions-Schrifft an Ertz-Herzog Albertum, wegen der Erb-Huldigung und ihrer Gravaminum 187. b
1620. XX. Pabsts Pauli V. Edict an die Clerisey, die Entrichtung des zehenden Pfennigs betreffend 199. b
XXI. Articuli a Serenissimo Domino, Dn. Gabriele Bethlen, Transylvaniæ Principe, &c. & Ordinibus Ungariæ, unanimi consensu initi & approbati quibus regimen

ANNO 1620.
Regni Ungariæ ſtabilitur, & ad Statum pacificum reductum eſt 202. b
XXII. XXIII. Literæ aſſecuratoriæ ex parte Regis Bohemiæ, den Waffen-Stillſtand zwiſchen ihn und den Fürſten in Siebenbürgen betreffend 211. b
XXIV. Des Fürſten aus Siebenbürgen Schreiben an König Friedrich, wegen eines Stillſtands mit dem Kayſer 212. a
XXV. König und Pfaltz-Graf Friedrichs Propoſition auf dem Fürſten-Tag zu Breßlau 213. b
XXVI. Der Schleſiſchen Fürſten und Stände Reſolution auf König Friedrichs Vortrag 217. a
XXVII. Defenſions-Articul, welche von den Schleſiſchen Fürſten und Ständen errichtet worden 222. a
Item: der von König und Pfaltz-Graf Friedrichen auf dem Fürſten-Tag den Reformirten wegen freyen Religions-Exercitii in der Stadt Breßlau ertheilte Majeſtät-Brieff 226. b
XXVIII. Des Chur-Fürſtens zu Sachſen General-Aufgeboth an ſeine Vaſallen, um ſich wegen der gefährlichen Zeiten in gute Verfaſſung zu ſtellen 227. a
XXIX. Ober-Sächſiſcher Creyß-Tags-Schluß 228. b
XXX. Reſolution der Oeſterreichiſchen Stände auf die Kayſerliche Citationes, die obgedachte Erb-Huldigungs-Strittigkeiten betreffend 230. b
XXXI. Der Kayſerl. Majeſtät Antwort auf dieſe Reſolution 232. a
XXXII. Dero den Oeſterreichiſchen Ständen ertheilter Salvus Conductus 233. a
XXXIII. Kayſerliche Propoſition an die auf dem Land-Tag zu Wien anweſende Oeſterreichiſche Stände ibid. b
XXXIV. Der in Horn verſammleten Oeſterreichiſchen Stände Ausſchreiben wegen der Huldigung 234. b
XXXV. Der Böhmiſchen Stände Schreiben an den Wieneriſchen Ausſchuß, eben deswegen 235. a
XXXVI. Der Oeſterreichiſch. Deputirten aus Rätz erlaſſenes Schreiben an die ſämmtliche Stände ibid. b
XXXVII. Kayſerl. Reſolution an die Oeſterreichiſchen Stände, wegen der Erb-Huldigung 236. b
Item Kayſerl. Declaration an die Ober-Oeſterreichiſche Land-Stände eben deßwegen 237. b
XXXVIII. Kayſerl. Decret wider die nicht parirende Nieder-Oeſterreichiſche Stände, darinnen ſelbige als Feinde des Ertz-Hauſes, und Beleydiger der Majeſtät erkläret werden 240. a
XXXIX. Herzog Chriſtians zu Braunſchweig ausführliche Deduction contra Hamburg und Lübeck, wegen der Gammer-Strittigkeit nebſt vielen Beylagen 241. b
XL. Der Städte Hamburg und Lübeck weitläufftiger Gegen-Bericht, nebſt Beylagen 259. b
XLI. Der Hamburgiſchen Abgeordneten Anbringen bey dem König in Dänemarck, wegen verſchiedener Beſchwerden 280. a
XLII. Der Königl. Majeſtät in Dänemarck darauf ertheilte Antwort ibid. b
XLIII. Kayſers Ferdinandi Verſicherungs-Schreiben an Chur-Sachſen, wegen ſeiner Glaubens-Genoſſen 281. b
XLIV. Kayſerl. Monitorium an die Schleſier und Laußnitzer, nebſt Bericht, daß der Chur-Fürſt von Sachſen zum Commiſſario verordnet worden 282. a
XLV. Der Evangeliſch-Laußnitziſchen Landſaſſen Erſuchungs-Schreiben an Chur-Sachſen, das Land mit der vorhabenden feindlichen Uberziehung zu verſchonen 283. a
XLVI. Der Stadt Zittau Antwort-Schreiben an den Chur-Fürſten zu Sachſen 291. a
XLVII. Des Staats-Raths in den vereinigten Niederlanden Vorſchlag an die Herren General-Staaten, wie das Land bey dem zu End lauffenden Stillſtand mit Spanien in gute Verfaſſung und Gegenwehr zu ſtellen 292. b
XLVIII. Der Kayſerl. Majeſt. Edictal-Caſſation der vorgegangenen Wahl Bethlem Gabors, Fürſtens in Siebenbürgen, zum Fürſten in Ungarn 296. b
XLIX. Der Pündtner Bericht, wegen des Veltliner Mords 306. a
L. Der Catholiſchen Veltliner Urſachen ihres wider der Grau-Pündter Unterdruckung gefaßten Entſchluſſes 312. a
1621.
LI. Gründliches Bedencken, ſo dem Pfaltz-Graf Friedrich gegeben, und worinnen ihme unter andern ſeine Reiſe nach Berlin wiederrathen worden 315. b
LII. Des Fürſten Carls von Lichtenſtein, Kayſerl. Stadthalters in Böhmen Relegations-Patent wider die Böhmiſche Prieſter 320. a
LIII. Der Heſſen-Caſſeliſchen Abgeſandten Schreiben an Land-Graf Moritzen, wegen des mit Kayſerl. Majeſt. zu Bingen getroffenen Vergleichs 321. b
LIV. Des Königs in Engelland erſte Rede im Parlament, welches er wegen der Achts-Erklärung Pfaltz-Graf Friedrichs, und Occupirung der Pfältziſchen Lande berufen 324. a
Deſſen andere Rede an daſſelbe 327. a
LV. Des Ritters Sackfield zum Vortheil Pfaltz-Graf Friedrichs abgelegte Rede im Parlament 329. b
LVI. Erklärung des Hauſes der Gemeinen in Engelland, daß ſie den König in ſeinem Vorhaben unterſtützen wollen 332. a
LVII. Des Unterhauſes im Parlament Supplication an den König ibid. b
LVIII. Des Königs Schreiben an den Taelmann des Parlaments, den begangenen Unfug einiger Glieder des Unterhauſes betreffend 334. b
LIX. Des Königl. Secretarii Anmahnung an die Parlaments-Herren, mit Berathſchlagung der Sachen fortzufahren 335. a

ANNO 1621.
LX. Des Unterhauses anderwertige Supplication an den König ibid. b
LXI. Des Königs Antwort darauf 337. b
LXII. Des Unterhauses Protestation gegen diese Antwort 341. a
LXIII. Ertz-Herzogs Alberti Creditiv-Schreiben an die Herren Staaten, seinem Gesandten dem Cantzler Peckio mitgegeben 342. a
LXIV. Münd- und schrifftlicher Vortrag, welchen Ertz-Herzog Albertus und die Infantin Isabella, beyde Regenten der Niederlande, in Versammlung der Herren General-Staaten, wegen des zu End lauffenden 12. jährigen Stillstandes mit Spanien, durch den Cantzler Peckium thun lassen ibid. b
LXV. Der Hn. General-Staaten schrifftliche Antwort auf den, von dem Herrn Cantzler von Braband, wegen des zu End lauffenden 12. jährigen Stillstandes gethanen münd- und schrifftlichen Vortrag 343. a
LXVI. Der Herren General-Staaten anderwertige geheime Resolution auf obigen des Herrn Cantzlers von Braband gethanen Vorschlag 344. a
LXVII. Eben derselben Vollmacht für dero nach Bremen zu Abhandlung der mit Dänemarck angefangenen Bündniß abgeschickte Deputirte 345. a
LXVIII. Bündniß, so zwischen Sr. Königl. Majestät in Dänemarck, Herrn Christian dem Vierdten, und den Herren General-Staaten aufgerichtet worden, sammt der Staatischen Ratification ibid. b
LXIX. Der General-Staaten in Holland Satzung, wegen der West-Indianischen Schifffahrt 347. b
LXX. Ausschreiben der Directorn der West-Indianischen Compagnie an alle Fürsten und Herren 354. a
LXXI. Der Herren General-Staaten Patent wider die Jesuiter ibid. b
LXXII. Declaration der Reformirten in Franckreich, daß sie unbilliger Weise von ihren Feinden verfolget, und zu einer nothwendigen Gegenwehr gezwungen worden 356. b
LXXIII. Literæ Spectabilis Senatus Rigensis Scriptæ ad Regiam Majestatem Poloniæ, post expugnationem urbis 374. a
LXXIV. Literæ Spectabilis Magistratus missæ ad illustrissimum Ducem Christophorum Radziwil Campiductorem magni Ducatus Lithuaniæ post expugnationem urbis 375. b
LXXV. Literæ Illustrissimi Ducis Radziwilli ad Spectabilem Senatum responsoriæ 377. b
LXXVI. Literæ Apologeticæ Spectabilis Senatus, præinsertis illustrissimi Principis Christophori Radziwilli Exercituum Magni Ducatus Lithuaniæ campiducis literis oppositæ 379. a
1622. LXXVII. Marggraf Christian Wilhelms von Brandenburg, Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg Müntz-Mandat 404. b
ANNO 1622.
LXXVIII. Zachariä Geitzkofflers Fundamental-Bedencken über das Müntz-Wesen, welches er dem Kayser Rudolpho II. übergeben 406. a
LXXIX. Kaysers Ferdinandi I. Probier-Ordnung der neuen Müntz 421. a
Item des Niedersächsischen Creyses Probier-Ordnung, durch gemeine Creyß-Stände A. 1568. zu Lüneburg aufgerichtet und beschlossen 426. a
Item Kayser Maximiliani des andern Privilegium den Müntz-Gesellen A. 1571. zu Wien gegeben 429. b
LXXX. Der Pündtner Deductions-Schrifft über den Händeln, so bisher in ihrem Vatterlande vorgangen, nebst hieher gehörigen Beylagen 431. a
LXXXI. Der Reformirten Kirchen in Franckreich Submissions-Rede an den König, so sie durch ihre Deputirte ablegen lassen 490. a
LXXXII. Des Königs Antwort und Erklärung wegen des Friedens in Franckreich ibid. b
LXXXIII. Kurtze Memorialische Verzeichniß, deren, den gefreyten Reichs-Ritterschafften, sonderlich aber am Rhein-Strohm von Chur-Pfaltz und sonsten zugezogener, auch bey jetzigem Kriegs-Wesen beygestandener Beschwerden, neben unvorgreiflicher Andeutung, wie denselben zu remediren, wie solches der Kayserl. Majest. auf dem Chur- und Fürsten-Tag in Regenspurg durch Herrn Caspar Lerchen von Dürmstein überreicht worden, nebst Beylagen 492. a
LXXXIV. Der Kayserl. Majest. der Ritterschafft hierauf ertheiltes Decret, nebst Beylagen 498. b
1623.
LXXXV. Der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Müntz-Edict 502. b
LXXXVI. Der Churfürstlichen Durchl. in Bayern Müntz- und Tax-Ordnung in der Ober-Pfaltz 506. a
LXXXVII. Bedencken über die zwischen Engelland und Spanien vorseyende Vermählung des Printzen Carl Stuarts von Wallis mit der Infantin Maria 507. b
LXXXVIII. Spanische Heyraths-Artickel, worauf der König in Engelland geschworen 512. b
LXXXIX. Dessen zweyter Eyd, die Römisch-Catholische Religion belangend 515. b
XC. Des Pabsts Schreiben an den Printzen von Wallis, die Catholische Religion und Heyrath mit der Spanischen Infantin betreffend 516. b
XCI. Des Printzen Antwort hierauf 517. b
XCII. Des zu Schliessung eines Vergleichs von Ihro Kayserl. Maj. an die General-Staaten nach den Haag abgefertigten Gesandten Gramaye, Primatens von Africa überreichtes Creditiv 518. b

ANNO 1623.
XCIII. Vortrag desselben an die General-Staaten 519.a
XCIV. Commission des Kayserl. Gesandten an die Herren Staaten ibid. b
XCV. Bündniß zwischen Franckreich, Venedig und dem Herzog von Savoyen, welche sie der Pündtnerischen Händel wegen unter sich aufgerichtet 522.a
XCVI. Artickel, welche zu Rom wegen der Pündten und des Veltlins in Ansehung der Religion verfasset worden 524.a
XCVII. Pabsts Gregorii Capitulation wegen der Catholischen Religion im Veltlin 525.a
XCVIII. Des Grafen von Thurn Schreiben an einen Oesterreichischen Land-Herren, Bethlem Gabors Einfall in Ungarn und Mähren betreffend 526.a
XCIX. Des Königs in Engelland Schreiben an Pfaltz-Graf Friedrich, worinnen Er ihme einige Vorschläge wegen der Restitution in seine Länder eröffnet 529.b
C. Pfaltz-Graf Friedrichs Antwort-Schreiben an den König in Engelland 530.a
1624. CI. Pfaltz-Graf Friedrichs Schreiben an Chur-Sachsen und Brandenburg, eine Beschwerung über das Gerücht, ob schlüge er allen Frieden aus, ingleichen über die vorseyende Introducirung des Herzogs von Bayern in das Churfürstl. Collegium in sich enthaltend 533.b
CII. Eben desselben anderwertiges Schreiben an dieselbe, dieser Angelegenheiten wegen 536.a
CIII. Dessen Schreiben an Chur-Brandenburg, auch obiger Umstände halber 538.a
CIV. Pfaltz-Graf Friedrichs Schreiben an den Herzog zu Würtemberg, worinnen eine weitere Erläuterung seines Zustandes enthalten 540.b
CV. Schwäbischer Creyß-Tags-Abschied, welcher wegen des Siebenbürgischen Einfalls in Ungarn und Mähren gehalten worden 543.b
CVI. Pabsts Urbani Ausschreiben wegen des Jubel-Jahrs 548.a
1625. CVII. Churfürstl. Sächsische Proposition, auf den in der Ober-Laußnitz, wegen einer freywilligen Geld-Hülffe, und sonsten ausgeschriebenen Land-Tag 551.a
CVIII. Der Stände Erklärung hierauf 553.a
CIX. Stillstand der Waffen, so zwischen der Cron Pohlen und Schweden getroffen worden 555.a
CX. Friede, zwischen Kayser Ferdinand und Bethlem Gabor, Fürsten in Siebenbürgen, aufgerichtet 556.b
CXI. Off- und Defensiv-Confœderation des Königs in Franckreich, des Königs in Engelland, des Herzogs von Savoyen und der Herrschafft Venedig, so dieselbe unter sich für die Freyheit in Italien, des Veltlins und der Pfaltz aufgerichtet haben 558.b
CXII. Defensiv-Bündniß des Königs in Engelland mit den Hn. General-Staaten 559.b
ANNO 1625.
CXIII. Krieg wider den König in Spanien, off- und defensive von dem König in Engelland mit den Herren General-Staaten beschlossen 561.a
CXIV. Mandat des Königs in Spanien, wodurch das Commercium mit den Niederländern verboten wird 562.b
CXV. Der Herren General-Staaten Placat wegen der Comercien mit Spanien 564.b
CXVI. Der Kayserl. Majest. Schreiben an den Chur-Fürsten zu Trier, wegen dessen mit dem Abbt des Closters S. Maximini habenden Strittigkeiten 566.a
CXVII. Des Chur-Fürsten von Trier Schreiben an die Kayserl. Majestät eben deßwegen 567.a
CXVIII. Anderweithig Kayserl. Schreiben an den Chur-Fürsten von Trier ibid. b.
CXIX. Des Chur-Fürsten von Trier Antwort-Schreiben an Kayserl. Maj. 568.a
CXX. Reformations-Patent, so von den Kayserl. Herren Commissarien im Ertz-Herzogthum Oesterreich ob der Enß publicirt worden 569.a
CXXI. Des Königl. Spanischen Abgesandten Glückwünschungs-Rede an Pabst Urbanum VIII. nachdem dieser den Heil. Stuhl bestiegen 573.b
CXXII. Des Päbstl. Secretarii hierauf gegebene Antwort 576.a
CXXIII. Erinnerung eines Ungenannten an den König in Franckreich, um denselben von dem Bündniß mit Engelland, Venedig und Savoyen abzuziehen ibid. b
CXXIV. Cardinalium, Archi-Episcoporum, Episcoporum, &c. in Gallia, de Anonymis quibusdam & famosis libellis Sententia 591.a
CXXV. Censura Sacræ Facultatis Theologicæ Parisiensis lata in seditiosum libellum, qui inscribitur: G. G. R. Theologi ad Ludovicum XIII. Galliæ & Navarræ Regem Christianissimum admonitio 596.b
CXXVI. Decretum curiæ Parlamenti, contra seditiosum hoc scriptum 597.b
CXXVII. Apologeticus pro Rege Christianissimo, adversus factiosas Admonitionis calumnias in causa Principum fœderatorum 598.b
CXXVIII. Accord wegen der Conjunction der Englisch- und Holländischen Schiffe 610.a
CXXIX. Des Königs in Engelland und der Herren General-Staaten Off- und Defensiv-Allianz gegen Spanien ibid. b
CXXX. Des Königs in Engelland Protestation, die Repressalien gegen die Ost-Indische Compagnie betreffend 615.a
CXL. Allianz zwischen den Königen von Engelland, Dänemarck und den General-Staaten im Haag aufgerichtet 616.a
CXLI. Vollmacht der hierzu gebrauchten Englischen extraordinairen Abgesandten 617.b
CXLII. Wie auch des ordinairen Abgesandten 618.a

CXLIII.

ANNO 1625. CXLIII. Vollmacht der Königlich Dänemärckischen extraordinairen Abgesandten, zu Schliessung gedachter Allianz ibid. b
CXLIV. Vollmacht der von den Herren General-Staaten hierzu verordneten Commissarien 619. a
CXLV. Deren Memorial, was bey diesen Tractaten, der Pfaltz und anderer Puncten halber mündlich vorzubringen 620. a
1626. CXLVI. Der Herren Staaten jährlicher Vortrag an die Provinzien, welcher diesesmal die Beybringung der Kriegs-Nothwendigkeiten betroffen ibid. b
CXLVII. Des Königs in Schweden Privilegien, welche er der in seinem Königreich aufgerichteten Australischen Handlungs-Compagnie ertheilet 625. a
CXLVIII. Ausschreiben des Herzogs von Lignitz, wegen des Weymar- und Mansfeldischen Einfalls in Schlesien, sich zur Defension des Landes zu rüsten 631. a
CXLIX. Eben dieses Herzogs von Lignitz zweytes Ausschreiben ibid. b
1627. CL. Der Herren Staaten jährliche Anforderung an sämtliche Provinzen, worinnen man unter andern den damahligen Zustand der Europäischen Angelegenheiten findet 632. b
CLI. Abbitte der Rebellischen Bauren im Oesterreichischen ob der Enß, welche sie an die Kayserl. Commissarien in Lintz durch ihren Ausschuß ablegen lassen 637. a
CLII. Kayserliches Reformations-Patent, krafft dessen alle Innwohner im Königreich Böhmen sich zur Römisch-Cathol. Religion bequemen, oder ihre Güter verkauffen, und das Land räumen sollen 639. a
CLIII. Kayserl. General-Mandat, wegen Ausschaffung der Prädicanten und Schulmeister aus Unter-Oesterreich 641. a
CLIV. Der Evangelisch-Oesterreichischen Kirchen-Directorum Fürbitte auf voriges Mandat 643. a
CLV. Instruction vor die Deputirte der Herren Staaten, was sie bey dem König in Pohlen vorzubringen 644. b
CLVI. Der Staatischen Abgesandten Proposition bey dem König in Dänemarck, den damahligen Zustand und Commercien-Sachen betreffend 649. a
CLVII. Staatischer Gesandten Deduction wegen der Repressalien, eben daselbst übergeben 651. a
CLVIII. Des Königs in Dänemarck Erklärung, die gesuchte Abstellung des Zolls im Sund betreffend 652. b
CLIX. Der Staatischen Gesandten Proposition bey dem König in Schweden 653. a
CLX. Der Staatischen Gesandten Proposition bey dem König in Pohlen 654. b
CLXI. Des Königs hierauf gegebene Antwort 655. b
CLXII. Kayserl. Mandat, wegen der Strittigkeit zwischen den Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten im Bißthum Straßburg, so allda der geistlichen Güter wegen entstanden ANNO 1627. 656. a
CLXIII. Kayserlicher Majestät Schreiben an Friedrich Casimir, Pfaltz-Grafen bey Rhein, eben gedachter Strittigkeiten halber 659. a
CLXIV. Kayserl. Mandat, so wegen von der Gülchischen Ritterschafft geklagten Beschwerden an Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm ꝛc. ergangen 661. a
CLXV. Transaction zwischen Land-Graf Georg und Land-Graf Wilhelm zu Hessen, nach vielen wegen der Landes-Regierung vorgewalteten Strittigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern Cassel und Darmstadt 664. a
CLXVI. Der beyden Herren Land-Grafen Post-Scriptum, so dem Schreiben an die Kayserl. Majestät, wegen Ratificirung des getroffenen Vergleichs noch beygefüget worden 672. a
CLXVII. Land-Graf Hermanns Schreiben und Attestation an die Kayserl. Majestät, obiger Transaction halber ibid. b
CLXVIII. Schreiben des Prälaten und Ritterstands in Nieder-Hessen an Land-Graf Georg, obgedachter Handlung wegen 673. a
CLXIX. Der beyden Herren Land-Grafen Schreiben an die Chur-Fürsten des Reichs, um die Kayserl. Confirmation ihres getroffenen Vergleichs zu befördern, nebst einem Post-Scripto 674. a
CLXX. Vortrag des Französisch. Gesandten auf dem Collegial-Tag zu Mülhausen, wodurch er die Chur-Fürsten im Nahmen seines Königs ermahnet, die Ruhe im Reich herzustellen 675. b
CLXXI. Artickel, so im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät zur Aussöhnung Pfaltz-Graf Friedrichs vorgeschlagen worden 676. b
CLXXII. Der Pfältzischen Deputirten Erklärung auf der Kayserl. Majest. vorgeschlagene Artickel ibid.
CLXXIII. Kayserl. Majestät Ausschreiben eines Böhmischen Land-Tages 679. a
CLXXIV. Des Dänemärckischen Gesandten Werbung bey den Sächs. Wendischen Städten, um sich ferner neutral zu halten 681. a
CLXXV. Kayserliches Mandat an die Stadt Straßburg, wegen Restitution etlicher Kirchen an die Catholische ibid. b
CLXXVI. Des Französischen Marchalls von Basompierre Anbringen bey den Englischen Deputirten, einige zwischen beyden Cronen sich geäusserte Strittigkeiten betreffend 683. a
CLXXVII. Der Englischen Deputirten Antwort, auf des von Basompierre Vortrag 684. a
CLXXVIII. Replic, so im Nahmen des von Basompierre auf die Antwort der Englischen Deputirten ausgangen 687. a
CLXXIX.

ANNO 1627.
CLXXIX. Declaration und Verbott des Königs in Franckreich, die Commercien mit Engelland belangend 694.a
CLXXX. Ursachen, welche den König in Engelland zum Krieg wider Franckreich bewogen 695.b
1628. CLXXXI. Kayserl. Majestät Schreiben an den Chur-Fürsten zu Sachsen, wegen der Postulation seines Sohnes zum Ertz-Bischoff zu Magdeburg 697.a
CLXXXII. Kayserl. Inhibition an das Dom-Capitel zu Magdeburg, sich der vorhabenden Postulation zu enthalten 698.a
CLXXXIII. Des Chur-Fürsten zu Sachsen Schreiben an die Kayserliche Majestät wegen der Postulation seines Sohns ibid.b
CLXXXIV. Assecuration, dem Dom-Capitel zu Magdeburg von Chur-Sachsen gegeben wegen dieser Wahl 699.a
CLXXXV. Chur-Sachsens Erinnerungs-Schreiben an das Magdeburgische Dom-Capitel, bey der auf seinen Sohn gefallenen Wahl standhafft zu verbleiben 700.b
CLXXXVI. Kayserl. Mandat an die Stadt Dortmund, denen Catholischen die Kirchen und Schulen einzuraumen 701.a
CLXXXVII. Der Stadt Dortmund Antwort-Schreiben auf das Kayserl. Mandat wegen Einraumung der Kirchen u. Schulen 703.a
CLXXXVIII. Kayserliche Commission wegen Translation des Herzogthums Mecklenburg an den Herzog von Friedland 707.b
ANNO 1628.
CLXXXIX. Des Herzogen von Friedland Special-Commission, welche er seinen zur Besitznehmung dorthin gesandten Abgeordneten mitgegeben 709.a
CXC. Der Kayserlichen Commissarien Ausschreiben eines Land-Tags nach Güstrow zu Anhörung der Kayserlichen Proposition 710.a
CXCI. Proposition der Kayserlichen Commissarien an die Mecklenburgische Ritterschafft und Land-Stände ibid.b
CXCII. Der Friedländischen Commissarien Proposition, die Huldigung betreffend 712.a
CXCIII. Der Mecklenburgischen Stände Begehren wegen Suspension der Kayserl. Execution 713.a
CXCIV. Memorial der Mecklenburgischen Ritterschafft und Land-Stände an die Friedländische Commissarien, obangeregte Suspension zu befördern 714.a
CXCV. Huldigung der Mecklenburgischen Ritterschafft und Land-Stände, so sie den Friedländischen Commissarien geleistet 715.a
CXCVI. Mecklenburgischer Land-Tags-Schluß und Abschied, so hierauf erfolget ibid.b

ACTO-

ACTORUM PUBLICORUM,

Oder:

Allerhand so zu Kriegs- als Friedens-Zeiten gewechselten Schreiben und Schrifftlicher Handlungen

Zweyten Theils Erstes Buch:

Darinnen enthalten,

Was von dem 1614. Jahr / biß auf das 1619. unter Allerhöchst- Löblichster und Glorwürdigster Regierung, Kayserss Matthiä in denckwürdigen Schrifften vorgegangen.

Summarien oder Innhalt dieses Buchs.

ANNO 1614. 1614.) 1. Pfaltz-Neuburg schreibet an die Staaten wegender zwischen ihm und Brandenburg entstandenen Strittigkeit.

2. Kayserl. Maj. ertheilt ein Urtheil wider den Mühlheimischen Bau.

3. Brandenburgische Räthe protestiren bey den Bürgern zu Mühlheim wider das Einreissen des geführten Baues.

4. Chur-Brandenburg schreibet deswegen an Kayserl. Majest.

5. Pfaltz-Neuburg erkläret sich gegen die Staatische Deputirte auf dem zu Nieder-Wesel angestellten Vergleichungs-Tag.

6. Pfaltz-Neuburg und Brandenburg vergleichen sich wegen Regierung der Gülchischen Lande.

7. Pfaltz-Neuburg nimmt die Catholische Religion an / und versichert deswegen die Evangelische und Reformirte in den Gülchischen Landen.

8. Chur-Brandenburg läßt ein Mandat an die Geistliche wegen Reformirung der Religion ausgehen.

9. Kayserl. Maj. ertheilt den Wormsischen Zünfften wider den Rath ein Pœnal-Mandat, die Abrechnung und Rückraitung auf 5. vom 100. mit den Juden zu halten.

1615.) 10. Chur-Pfaltz schreibt an Kayserl. Majest. wegen der Wormsischen Unruhe.

11. Die Stadt Braunschweig verträgt sich mit ihrem Hertzog.

12. Chur-Sachsen schreibt an die uniirte Fürsten nach Nürnberg wegen der Gülchischen Sach.

13. Wie auch an Kayserl. Majest. eben deswegen.

14. Pfaltz-Neuburg schreibt an die Gülch- und Bergische Cantzley-Räthe wegen

wegen des eingerissenen Baues zu Mühlheim.

15. Der Hertzog von Savoyen läßt eine Schrifft ausgehen/ den Krieg zwischen ihm und Spanien betreffend.

16. Übergiebt dem Gubernator zu Meyland eine schrifftliche Protestation.

17. Schrifftliche Handlung/ so zu Verfall zwischen dem Hertzog von Savoyen/ dem Päbstl. Nuncio, und Frantzösischen Abgesandten getroffen worden.

18. Vertrags-Handlung zu Asti.

19. Der Hertzog von Savoyen beschwert sich bey der Kayserl. Majest. wegen eines wider ihn ergangenen Kayserl. Decrets, die zwischen ihm/ und dem König in Spanien obschwebende Mißverständnuß betreffend.

20. Oratio Consiliarii Hispanici, contra Ducem Sabaudiæ.

21. Alia Oratio pro eodem.

22. Der König in Franckreich läßt ein Edict wegen des Savoyischen Kriegs ausgehen.

23. Durch dessen Vermittelung zu Asti ein Fried geschlossen.

1616.) 24. Zwischen dem Hauß Oesterreich und der Herrschafft zu Venedig entstehet ein Krieg in Friaul/ von dessen Ursachen eine besondere Relation mitgetheilet wird.

25. Ein vornehmer Venetianischer Raths-Herr eröffnet sein Bedencken hierüber.

26. Der König in Franckreich läßt ein Edict anschlagen/ die Hinlegung der entstandenen Unruhe/ und Befriedigung des Königreichs betreffend.

27. Wie auch ein Mandat zu Pariß deswegen publiciren.

28. Der König in Franckreich thut eine Erklärung/ wegen der Verhafftung des Printzen von Conde.

29. Die sämtliche Fürsten und Herren thun ihre Verantwortung dargegen.

30. Der König in Franckreich läßt eine andere der uniirten Fürsten wegen publiciren.

31. Duc de Boullion schreibt an den König in Franckreich.

32. Welcher ihm wieder antwortet.

1617.) 33. Der Hertzog von Nivers wird in die Acht erkläret.

34. Der thut seine Verantwortung.

35. Die Fürsten/ Hertzogen und Pairen in Franckreich geben eine Protestation heraus/ wegen ihrer wider Marschalls von Ancre Tyranney gemachte Bündnuß.

36. Wie auch eine Errinnerung an den König.

37. Achts-Erklärung der Hertzogen von Vendome/ Mayne und Boullion.

38. Der König in Franckreich schreibt an alle Gubernatoren/ betreffend den Untergang des Marschalls de Ancre.

39. Läßt den Frieden ausschreiben/ und thut ihn auch den General-Staaten zu wissen.

40. Der Churfürst zu Sachsen läßt ein Jubel-Fest ausschreiben/ schreibt derentwegen an die Universität Leipzig/ wie auch an den Hertzog zu Coburg.

41. Der Churfürst zu Mayntz läßt das vom Pabst Paulo V. angestellte Jubel-Fest durch ein sonderlich Ausschreiben publiciren.

1618.) 42. Die Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ens eröffnen ihr Gutachten wegen des Böhmischen Unwesens.

43. Der König in Pohlen schreibt an die Böhmische Stände/ und vermahnet sie von den Waffen abzustehen.

44. Die Stände antworten demselben wieder.

1619.) 45. Die Nieder-Oesterreichische Evangelische Stände beantworten der Böhmen Schreiben.

46. Ingleichem die vier Catholische Stände.

47. Die Mährische Stände sub utraque übergeben auf dem Land-Tag zu Brünn ihre Gravamina.

48. Worauf ihnen die Catholische antworten.

49. Die Böhmische Stände schreiben an die Mährer.

50. Welche denenselben wieder antworten.

51. Die Schlesische Stände schreiben an die Böhmische Directores.

52. Die Kayserl. Majest. ertheilet den Nieder-Oesterreichischen Ständen wegen der Böhmischen Confœderation ein Decret.

53. Die Herren Directores schreiben an die gesambte Evangelische Stände in Crain/ Kärndten und Steyer.

54. Ingleichem der Herr Ober-Hauptmann in Schlesien an die Böhmen/ die Suspension der Interposition anlangend.

55. Die alte Königin in Franckreich überschickt dem König die Ursachen/ weswegen sie sich von Blois hinweg begeben.

56. Der König in Franckreich antwortet seiner Frau Mutter auf voriges Schreiben.

ANNO 1614.

[Was wegen deß Gülichschen Erb- und Succession-Streits zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg sich ereignet / und was hinc inde beederseits für Schrifften gewechselt worden / davon ist sub Num. 108. & seqq. des I. Theils zweytem Buch / Item sub Num. 22. 23. und 24. des III. Buchs ausführlicher Bericht beschehen. Mittlerweil hatte sich der junge Herr Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm mit einem Fürstl. Bayrischen Fräulein vermählet / und das Beylager in München prächtig gehalten / nach dessen glücklicher Vollziehung stellte er sich in den Gülichschen Landen wiederum ein / da sich dann gleich darauf zwischen ihm und dem von Chur-Brandenburg neulich eingesetzten Gewalthaber / Herrn Marggraf Georg Wilhelmen / allerhand Schwürigkeiten mercken liessen / so daß beyde Partheyen ihre starcke Leib-Wachten hielten / und was der eine gebot / verbot der andere hingegen. Sonderlich aber ward dieses auf Neuburgischer Seiten hart empfunden / daß man Brandenburgischen Theils sich in Religions-Sachen so viel angemaßt / und für sich Catholische und Evangelische Pfarr-Herrn ab- und Reformierte eingesetzt / auch die Herrschafft Monjoe von den Gülichschen Landen veräussert / und die Souverainität / oder hohe Obrigkeitliche freye Gewalt / auf Rait / verschenckt hatte: Worüber diese beyde Chur- und Fürstliche Häuser nachgehends in so schwere Mißverständnüß zusammen wuchsen / daß sie sich beyderseits zum Krieg rüsteten / und um Hülffe bewurben. Brandenburg ließ durch seine Gesandten die Herren Staaten um Hülff ersuchen / auf eine Vorsorg und den Nothfall / wann etwann Pfaltz-Neuburg / auf des Hauses Bayern Einreden / sich dem Kayser unterwerffen solte. Deßgleichen schickte auch Pfaltz-Neuburg seinen Gesandten dahin nach dem Haag / dessen Anbringen aus nachgesetztem Schreiben etlicher Massen zu vernehmen.]

Sr. Fürstl. Durchl. Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Bericht-Schreiben an die Herrn General-Staaten / von denen zwischen Ihm und Brandenburg obschwebenden Mißhelligkeiten.

&c. Herren:

ES hat uns nicht allein der Hochgelehrte / unser Rath und lieber Getreuer / Johannes Ring / der Rechten Doctor, ausführlich referirt / was sie auf seine / in unserm Namen verrichtete Werbung sich erklärt; sondern wir haben auch aus denen an uns unterm dato, den 20. Januarii, abgegangenen Schreiben zur Nothdurfft verstanden / welcher Gestalt sie wohlmeinend erinnern / die zwischen uns und Brandenburg schwebende Differentien, in Ansehung der nahen Freundschafft / bey Submission, oder durch andere Proceduren / zu vereinigen / vertragen und ablegen zu lassen: Für welche sorgfältige Erinnerung wir ihnen billich dancken / und achten dafür / sie werden aus der Remonstration, so ihnen von unserm Gesandten geschehen / genugsamlich verstanden haben / daß es bey uns an allem dem / so dem Rechten / der Billichkeit und den Verträgen gemäß ist / nicht ermangelt / dargegen aber auf der andern Seiten / mit Entziehung der Herrschafft Monjoe, Verschenckung der Souverainität auf Rait / und sonsten in viel Wege / solche unleidentliche Neuerungen vorgehen / die sich mit keinem Schein des Rechtens verthädigen lassen. Und ob wir schon zu unserer Hieherkunfft uns starck bemühet / zum wenigsten einen provisional freundlichen Accord und Recess aufzurichten, zu welchem End wir ein Concept verfassen / und den Brandenburgischen zukommen lassen / und uns zu einer Subscription, Fertigung und Observantz desselbigen anerbothen; So will es doch bey dem andern Theil nichts verfangen / und sehen wir unsers Theils kein ander Mittel / dann daß wir uns beyderseits den Rechten / wie im Heil. Reich / in solchen Fällen / zwischen den Chur- und Fürsten herkommen / submittiren / und entzwischen mit denen / zu Dortmund und Hall / aufgerichteten Verträgen / so viel daran gelegen / mit beyderseits Belieben / in andere Terminos gerathen / hingegen aber dasjenige / so darwider / ohne vorgehende Vergleichung / vorgangen / abstellen / der unzweiffentlichen Hoffnung gelebend / wie die Herren / sowohl auch andere interessirte Könige / Chur- und Fürsten uns darzu vielfältig ermahnt / und die Hand darob zu halten sich erklärt; Also werden sie solcher Intention zu inhæriren / und damit auch immittelst alle wührige unbillige Neuerungen alsbald abgestellt / und die Sachen in vorigen Stand gerichtet werden / beweglich errinnern und eyfrig befördern helffen;

ANNO 1614.

darum wir dann hiemit sie nochmahln und zum fleißigsten wollen ersucht und gebeten haben. Und weil insonderheit / wie gemeldet / die Veränderung der Herrschafft Monjoie, den angezogenen Verträgen und allen Rechten zugegen / die Reversalen auch / so wir bey Verpflichtung der Stände von uns gegeben / klärlich ausweisen / wie es mit Zulassung einer und der andern Religion / und Bestellung der Kirchen gehalten werden soll / deme aber zuwider die Brandenburgische an unterschiedlichen Orten ihres Gefallens thätlich procedirt / darüber auch so gar unschuldiges Menschen-Blut vergossen worden / zu dem auch sonsten allerhand vorgeht / welches zu gutem Vertrauen wenig Ansehen hat / und einer vorsetzlichen Zunöthigung gantz ähnlich ist: So werden die Herren / als zu denen wir uns beständiger guten Freund- und Nachbarschafft versehen / sehr wohl thun / wann sie die Brandenburgischen von solchem und anderm unziemlichen Beginnen abmahnen / und ihnen des Orts ihr Mißfallen zu erkennen geben / auch solcher Gestalt / biß dessen Effect gespühret wird / continuiren. Wir seyn aber beneben des freundlichen Erbiethens / wann zuvorderst die Herrschafft Monjoie und anders / so der Churfürst zu Brandenburg in diesen Landen verschenckt / cum fructibus perceptis restituirt / auch die Kirchen und sonsten alles / den mit der Landschafft verglichenen Reversalen gemäß / wieder in vorigen Stand setzen / und einen kurtzen rechtlichen Processs, entweder in forma compromissi, oder sonsten / den Reichs-Ordnungen und Herkommen gemäß / würcklich antretten wird / pendente lite, freundliche / billige und schiedliche Mittel anzuhören / und darauf mit Vorwissen und Gutheissen der Kayserlichen Majestät als obersten Lehn-Herrns / sich darinnen / als unverweißlichen gebührt / und dermassen zu erzeigen / daß die Herren im Werck spühren / daß wir derselben geschehene wohlgemeinte Erinnerungen nicht ausser Acht lassen.

II.

(In dem sie nun in solchem Stand gegeneinander stunden / kam abermahls ein Kayserl. Urtheil an offt hochgedachte beyde Gewalthabende Fürsten, um den zu Mülheim angefangenen Bau gäntzlich wieder niederzureissen / welches / seinen Worten und Innhalt nach / also lautet:)

Kayserl. Majest. Urtheil, über Eventual-Parition in Sachen Cölln contra Mülheim.

In Sachen Bürgermeister und Raths der Stadt Cölln / Kläger / wider weyland Herrn Ernsten / jetzo Herrn Johann Sigismundum / Marggrafen zu Brandenburg und Churfürsten ꝛc. in Gülichsche Lande gevollmächtigte Abgeordnete / und Hrn. Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern & Consortes, Beklagte / Mandati, die Abstellung der neuen Licenten und Ausläger-Schiffe auf dem Rhein / auch Einstell- und Wiederabtragung des angefangenen Baus zu Mülheim und anders betreffend / ist erkannt / daß gedachte Beklagte / wie dann auch in specie Gottfried Stein / Johann Luning und Wilhelm Pabst / der Rechten Doctor, nochmahln in Zeit und Fristen / jüngstem Paritions-Urtheil einverleibt / (doch nach Insinuirung dieses anzurechnen) so ihnen von Ambts wegen und zu allem Uberfluß / pro omni termino & prorogatione, darzu gesetzt / glaubliche Anzeige thun / daß dem ausgegangenen / verkündeten und reproducirten Mandat, mit nunmehr würcklicher Cassirung denen wider die Stadt Cölln publicirten Inhibitori Patenten / sowohl vollkommener Demolition und Abtragung des neu-angefangenen Baus zu Mülheim / ein würckliches völliges Genügen geschehen sey / mit dem Anhang / wo sie dem also nicht nachkommen würden / daß sie jetzo alsdann / und dann als jetzo / in die Pœn, dem Kayserlichen Mandat einverleibt / hiemit erklärt / ferner Process auch erkennt / daß sie dem Gegentheil die Gerichts-Kosten derowegen aufgelauffen / nach rechtlicher Ermäßigung / zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

III.

(Hierauf nun parirte zwar Pfaltz-Neuburg seines Theils / und ließ an dem Wall zu Mülheim so viel einreissen / daß man mit Wägen und Karren durchfahren konte: Die Brandenburgische aber protestirten darwider / und hielten / im Namen ihres gnädigsten Herrns / Marggraf Georg Wilhelms / als Chur-Brandenburgischen Gewalthabers / den Bürgern zu Mülheim dieses vor:)

Der zu Regierung der Gülichschen Lande verordneten Brandenburgischen Herren Räthe Vortrag und Protestation an die Bürger zu Mülheim, wegen gebotener und von Pfaltz-Neuburg bereits angefangener Niederreissung des angelegten neuen Baus.

Demnach der Durchläuchtig- und Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Georg Wilhelm / Marggraf zu Brandenburg ꝛc. unser Gnädigster Fürst und Herr / von denen von dem Durchläuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / ꝛc. an euch / nächst vergangenen Mittwochen / den 5ten instehenden Monats Martii, einseitig abgegangenen Befehlen / auch darauf alsobald / durch dero Räthe und Diener vorgenommenen Einreissung eines Stücks des hieselbsten aufgeworffenen Walls / wie dann von etlichen euch proponirten Fragstücken / durch

ANNO 1614.

durch glaubwürdigen Bericht / verständiget werden / und aber Ihro Fürstl. Gnad. solche unversehene / ungewöhnliche und geschwinde Proceduren / sonderlich / bey dieser gemeinschafftlichen / und Jure Familiaritatis, angefangenen Regierung / in viel Wege / sowohl dero Gnädigen und Geliebten Herrn Vatters / des Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen / unsers Gnädigsten Churfürsten und Herrns / und Ihro Fürstl. Gnad. Mandaten / Brandenburgischen selbsten Respects, als auch wegen eures mercklich dabey verlirenden Interesse, Schaden / Nachtheil und Unsicherheit / gantz frembd / beschwert und schmertzlichen zukommen; Als haben Ihro Fürstl. Gnaden uns anhero zu euch mit gnädigstem Befehl abgeordnet / dero Fürstl. Gnaden gnädigsten Gruß euch dieses Orts Bürgern und Einwohnern / zu vermelden / auch nachfolgender Meynung zu berichten und sämtlich vorzutragen: ꝛc.

Dieweil Ihro Fürstl. Gnaden bey oberzehlter unverhofften Verfahrung / sich gleichwohl der gesambten vor diesem gethaner Fürstl. Zusag- und Vertröstungen / auch mit euch aufgerichteter Compacten und gebrauchten Defensionum, Entschuldigung / Salvation, Interposition, Verlauffs und Processus / und wie Ihro Fürstl. Gnaden oder vielmehr höchstgedachter Ihro Fürstl. Gnaden Herr Vatter / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / neben Ihro Pfaltz-Neuburgs Fürstl. Gnad. den Kayserl. vor diesem gleichfalls ausgangenen und intimirten Mandaten und scharffen ernsten Processen / und sowohl durch Interponirung Appellationis à Cæsare malè informato, ad melius informandum, oder auch ad ordines totius S. Imperii, als auch unterschiedlichen Schickungen / Schreiben und gethanen Remonstrationen / Ihro Chur- und Fürstl. Gnad. Gnaden und eures Fugs und Rechtens / auch sonsten gegen die Röm. Kayserliche Majestät tragenden unterthänigsten Respects (deme gleichwohl damit zuwider gelebt wird / obgleich wohl Ihro Pfaltz-Neuburgs / Fürstl. Gnad. allegiren nach / die Reversales solchen schuldigen Respect mit sich bringen / demnach derselbige in solchen Sachen und Fällen allein statt habe / die in den beschriebenen Rechten und des Heil. Reichs Ordnungen und Verfassungen gegründet seyn) an jetzt hochgedachte Kayserliche Majestät / auch in- und auswärtige Könige / Potentaten und respective confœderirte und unirte Chur- und Fürsten / Provintzien und Communen / auch deren Antwort / Erklärung und Interposition bey der Kayserl. Majest. eindächtig und gnädig zu erinnern wissen / nicht weniger auch / daß Ihro Churfürstl. Gnaden sowohl der Stadt Cölln / als auch hernach Kayserl. Majestät eine zuversichtliche / im Rechten / und der gestalten Beschaffenheit nach / gnugsame Real und instrumentirte Caution und Satisfaction thun und præsentiren lassen / welche zum Theil nicht acceptirt, und theils auch darüber keine anzeigliche Erklärung de sufficientia vel insufficientia cautionis, biß dahero erfolgt / als auch der in Krafft am Kayserl. Hof-Gerichte notorischer vorhin schwebender Litispendentz / zu mehrmahlen / vergeblich aber bißhero gebettener Remission ad Cameram, als an das ordentliche höchste Reichs-Gerichte / dahin sie von des Reichs Verordnungen wegen gebühret / nicht vorgenommen und zu Werck gerichtet / sondern biß daher und auch nunmehr Emanirung und Intimirung des Kayserl. gantz unverhofften und præjudicirlichen Decrets und Mandats suspendirt und ausser Acht gelassen worden / und also Ihro Fürstlichen Gnad. Herrn Vatters Gnad. vorhin gewesenen Gewalthabers / Ihro Fürstl. Gnaden freundlich geliebten Vetters / weiland Marggraf Ernsts zu Brandenburg ꝛc. Ihro Gnad. Christseligen und hochlöblichen Angedenckens / Verordnungen / Interpositionen und defensiven Interventionen / Ihro Fürstl. Gnad. Nothdurfft nach und in Gnaden erinnert, auch mit mehrerm berichten lassen; Als haben Ihro Fürstl. Gnaden keinen längern Umgang nehmen wollen noch sollen / euch samt und sonders dessen nachrichtlich zu avisiren / und darbey gnädigst zu vergewissern / daß weder Ihro Fürstl. Gnad. Herr Vatter / höchstgemeldte Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / noch auch Ihro Fürstl. Gnaden als dero Gewalthaber / nach bestem Vermögen / unterlassen werden noch wollen / sowohl mit Reassumption voriger noch währender Appellation, als auch dergleichen dienlichen Mitteln / Nachsinnung und Fortstellung dahin sich bestes Fleißes zu bemühen und zu bearbeiten / damit sowohl und vorderst die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr des wahrhafften in jure & facto gegründeten anderwärtlichen Zustands und Beschaffenheit / auch biß dahero geführten Processus Unform- und Nichtigkeit / prævia tamen solenni protestatione Salvi semper Cæs. Majest. honoris, mit angehefftem vorigen unterthänigstem billigen Suchen und rechtlich Begehren / ferner Informations-weiß berichtet / als auch dadurch und sonsten zu der / per sub- & obreptionem, ausgewürckten und erlangten scharffen Pœnal-Mandaten und Decreten Cassation, und unziemlichen Wegen und Verordnungen / sonderlich nach vorberührter bereits angebottener und realiter Instrumentis geleisteter Caution, und also / vermög der Rechten / hierinn statuirtem Edicto remissorio, und dahero im Rechten cassirender Gefahr und anbefohlener Demolition, zu dieser gantzen Sachen und deren Decision und Erörterung / zu dem im Heil. Reich ordentlichen gewöhnlichen Rechten / als dann auch längst notorisch und unverneintlich Litispendentz zu gebührender und rechtmäßiger Remission ad Cameram bewogen und erweicht / und also demnächst ihr / die bauende und andere Einwohnende dieses Orts / an eurem Bauwesen unbetrübt / unmolestirt / und ungefahret / und unangefochten gelassen werden / darinnen sicherlich verfahren und denselbigen continuiren möget: deßhalben denn auch und zu mehrer Erhaltung desselbigen Ihro Fürstl. Gnad. nicht unterlassen wollen / höchstgedachten

ANNO 1614.

ten Ihro Fürstl. Gnad. Herrn Vater, wie dann andere dero Herren Freunde, Nachbarn und Confœderirte hierunter bericht- und beweglich anzulangen, und dahin zu vermögen, daß Ihro Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. ferner von diesem wohlbedächtlich angefangenem Bauwesen nicht Hand abthun, sondern einen Weg als den andern, biß zu gäntzlich besserer Versehung, darob steiff halten, wie Ihro Fürstl. Gnad. für ihre Person mit Fürstl. Eyfer, nach allem Vermögen, ihr angelegen seyn lassen wollen, damit ihr also bey eurem Bau- und häußlichem Wesen, Haab und Nahrung sicher und ruhiglich bleiben, und darbey gedeylich fortfahren könnet, derowegen ihr euch zur Ruh begeben, euch nicht schröcken, verwirrt, noch kleinmüthig, vielweniger abwendig machen zu lassen, sondern zu GOtt dem Allmächtigen die gewisse Hoffnung und Zuversicht zu ergreiffen, und zu sehen, daß er Ihro Fürstl. Gnad. und eure gerechte Sach ausführen, und an das helle Licht bringen, manuteniren, auch Ihro Kayserl. Majestät nach angehörter Information anders disponiren und lencken werde, daß ihr auch nichts destoweniger die vorhandene bestellte auch andere nothwendige Bau-Materialia ungehindert herbey schafft, und euch zu wol angefangener Continuation euerer Gebäu und häußlicher Wohnung, so nur zu blosser Nothdurfft und verwahrlicher Versicherung, sowohl euerer und der Eurigen, als auch euere Haab und Nahrung, und zumahl nicht, wie Ihro Fürstl. Gnaden und ihr, doch mit Ungrund und zugefügter Aufflag und blosser Invidien, angegeben und beschuldigt werden wollen, zur in Rechten, verbottenen Æmulation, die diß-falls zumahl nicht præsumirlich, vielweniger beybringlich oder beweißlich, gemeint und angerichtet ist, versehet und gefaßt machet, mit denselbigen nothdürfftig verfahret, und Ihro Fürstl. Gnaden das unterthänig zutrauet, daß dieselbe, was ihr immer menschlich und möglich seyn, auch ferner, nach gestalten Sachen, erachtet werden mögen und kan, das zu des Chur- und Fürstl. Haußes Brandenburg, und dieser Länder gebührender Respect Befristung, gedeylichem Aufnehmen, ohne gleichwohl der benachbarten und anderer vorsetzlichen Schaden und Nachtheil, wie auch zu euer und der Eurigen Conservation und Beschirmung dienlich, vorträglich und nothwendig sey, zu gedencken, an und fortzustellen, auch zu erwerben sich mit Göttlicher Hülff bemühen und befleißigen wollen, der gefaßten Zuversicht zu dem Allmächtigen lieben GOtt, daß er Ihro Fürstl. Gnaden in dieser gerechten und billigmäßigen, auch derselben Fürstl. Ehren, Treu, Reputation und Dignität, auch nachfolgends euer und der eurigen Person, Haab und Güter Conservation, Verthädigung und Manutention betreffender Sach, mit seinem Gnaden-Schild nicht verlassen, sondern seine vätterliche Lieb, milde und veste Hand darob halten, und zu dem gewünschten, gedeylichen und friedsamen Ende dirigiren und ausführen werde.

ANNO 1614.

IV.

(Und eben deßwegen, nemlich um Remission, und daß diese im Streit hangende Mülheimische Bau- und Gülichsche Successions-Sache, als worüber beyde Chur- und Fürstliche Häuser, Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, abermahls in Mißhelligkeit gerathen waren, nicht vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe, möchte erörtert, sondern an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer oder sonst unpartheyischen Unterhändlern heim verwiesen werden, ließ Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg ein Schreiben an die Röm. Kayserl. Majestät abgehen, dieses Inhalts:)

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unterthänigste Resolution gegen die Röm. Kayserl. Majestät auf die vorgeschlagene gütliche Unterhandlung, zu Vergleichung des Gülichschen Successions-Streits.

&c. Gnädigster Herr:

Ich hab mich zurück wohl erinnern können, daß mir Euer Kayserl. Majestät Schreiben, die Reassumption einer gütlichen Tractation, wegen des Gülichschen Successions-Wercks, betreffend, zu Eingang dieses Jahrs überbracht und geliefert worden, und daß es biß noch dato an meiner unterthänigsten Erklärung darüber ermangelt, welche Erklärung gleichwohl biß hieher, aus keinem vorsetzlichen Verzug, sondern, aus erheblichen Verhindernüssen, verblieben. Lasse demnach Euer Kayserl. Majest. hiermit unterthänigst unverhalten seyn, daß mir zwar nicht unbillich bedencklich vorfällt, mich in einige Tractation wider einzulassen: Dann, wie Euer Kayserl. Majest. nochmahls allergnädigst werden eingedenck seyn können, ist aus der Relation des Grafen von Hohenzollern, so er von Erfurth aus, vorm Jahr, an Euer Kayserl. Majest. abgefertiget, davon ich Euer Kayserl. Majestät damahln auch zugleich eine Abschrifft unterthänigst zugesendet, genugsamlich bekannt, mit was geschwinden Practiquen man hinter mir umgehet, ungeachtet mir vorwärts die glätteste und geschmierteste Worte gegeben worden. Und weil mir solches von ehgemeldtem Grafen widerfähret, der doch ein verwandter Freund meines Hauses seyn will, der mir darzu mit eigenen Pflichten, als ein Belehnter mit dem Erb-Cammer-Amt verwandt ist, hinterrücks gantz unverschuld erwiesen und bezeigt wird: was kan ich mich dann gegen andere des Orts, mit welchen es solchen Respect nicht hat, gleichmäßiges versehen oder vermuthen? damit dieser, auch nicht unrechte Argwohn, um so vielmehr, bey mir zunehmen und gestärckt werden möchte. So hat Euer Kayserl. Majest. Reichs-Vice-Cantzler, Hans Ludwig von Ulm, erst vor kurtzen Tagen, den meinigen ein gantz hochgefährliches nachtheiliges Decret, in der Mülheimischen Sach, jedoch gantz vermeint, insinuiren lassen;

ANNO 1614.

lassen ; Ungeachtet nun in diesen Sachen / meines Wissens / über ein Jahr / nicht das geringste / auch nur extrajudicialiter , vorgangen / oder verhandelt worden : damit E. Majest. siehet / ja Handgreiflich zu fühlen hat / wie ich von derselben Officirern theils gemeynet werde.

Ob ich nun dahero gnugsame Ursach hätte / mich wohl vorzusehen / und Niemand dergleichen Leuten etwas / daran mir gelegen / / in die Händ zu geben / sondern vielmehr / wie jener dort spricht, terrent me vestigia, billich auch zusagen / will ich E. Kayserl. Majest. selbsten und einen jeden Unpartheyischen richten lassen : Es hat mich auch solch Beginnen der Ihrigen eine gewisse Resolution dißfalls zu fassen nicht wenig irre gemacht ; Aber wie dem / will ich jedoch neben gebührender unterthänigster Danckſagung gegen E. Kayserl. Majest. für die angetragene gütliche Unterhandlung / und dannenhero über sich genommener Mühwaltung / mich solcher Tractation halben dahin unterthänigst resolvirt und anerbiethig gemacht haben / daß ich auf noch stehende Maß solche unterthänigst einraumen und eingehen könne / nehmlich :

Daß ich Anfangs und fürs erste ; Von denen bericht zu werden benöthiget / ob und wie weit sich andere Interessirte hierzu erklären und verstehen / angesehen / daß ausser dem meine Erklärung allein nichts nutzen und fruchten könne.

Darnach und fürs andere ; Daß auch nicht weiter gegangen werden möchte / als wie sichs in gütlichen Handlungen zu gehen ereignet ; Und dannenhero solche Handlungen alle / ob man darüber nicht schlüßig werden könne / Niemanden / und insonderheit mir / nachtheilig oder præjudicirlich seyn sollen / daß ich mich auch darüber keines widerlichen Decrets , auf solchen Fall zu beförchten haben möge : Sondern daß vielmehr alles noch ferner in dem Stand verbleiben / und gelassen werden solle / darinnen es vor der Handlung gewesen / biß zu ordentlichem Austrag der Sachen.

Weil ich auch / fürs dritte / ordentlicher und in allen Rechten erlaubter Weiß (bevorab da ich gesehen / und in der That verspühret / womit auf Seiten des Bischoffs zu Paßau / Leopolds / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / umgangen würde) die Possession der erledigten Gülchischen Fürstenthümer und Lande apprehendirt und einbenommen / E. Kayſ. Maj. auch mit Kayserl. Worten / denen ich billich traue / zugesagt und versprochen / einen jeden bey seinem Besitz und Rechten zu schützen und zu handhaben / und dessen ohn ordentliches rechtmäßiges Erkandtnüß / gar nicht zu destituiren oder zu entsetzen ; So ist auch gantz ohne Noth des Possessoris halben / einige Handlung zu versuchen / sondern alle solche Handlungen müssen aufs Petitorium gehen und gerichtet werden : Ich könte mich auch ausser dem / wie ich dann auch zu Recht nicht schuldig / zu keiner Handlung verstehen.

Weil ich auch / fürs vierdte / da ich nicht / gleich andern / auf ein Recht / citra præjudicium omnium, beliehen werden solte / solches Petitorii halben sehr weit zurück stehen würde ; Als bitte und ersuche E. Kayserl. Maj. ich unterthänigst / mir solche Belehnung auf jetzt vernommene Maß auch gnädigst zu ertheilen / und mich dißfalls andern gleich zu machen : Gestalten ich dann hierum absonderlich mit mehrerm an E. Kayserl. Majest. hierum unterthänigst geschrieben.

ANNO 1614.

Ich versichere mich auch / zum fünfften / dessen von E. Kayserl. Majest. gewiß zu seyn / daß sie meiner mit passionirten Leuten gnädigst verschonen / und dagegen allein aufrichtige und allen angegebenen Interessenten / gleich affectionirte zur Unterhandlung gebrauchen werde / um zu Anfang eingeführter und anderer mehrer Ursachen willen / so zu seiner Zeit gebührlich vorzubringen.

Und letztlichen ; weil mir mehr dann zu viel bekandt / daß sich Leute finden / welche die verstorbene Kayserl. Maj. dahin zu bereden sich fleißig bemühet / als hätten sie an solchen Landen selbsten ein Interesse , als der Directus Dominus , welches Directum Dominum und die dahero anhängige Superiorität von Niemanden , dann E. Kayserl. Majest. gestritten werden kan / bitte ich auch darüber / indem mir auch ein solches zu wissen hoch angelegen / von E. Kayserl. Majest. gnädigste Erklärung.

Und wann auf solche Puncta , die meines Versehens auf aller Billichkeit fundirt / E. Kayserl. Majest. gnädigst gewührige Erklärung erfolget / mir auch gewisser / eigentlicher geraumet Tag / da solche Handlung einen Anfang gereichen solle / von E. Kayserl. Majest. benahmt und angesetzt würde / solte es an gebührender unterthänigsten Ordnung meines Theils / geliebts GOtt / nicht ermangeln noch fehlen / auf das übrige / so die Tractation geben möchte / wird ein jedweder auch zu ferner seiner Nothdurfft wohl wissen bedacht zu seyn. E. Kayserl. Majest. wollen mich auch dieses meines Suchens in Ungnaden nicht verdencken / sondern mich vielmehr / gleich andern / bey dem / was Recht / manuteniren und erhalten : Wie mir dann nichts bewust / daß ich ein anders verdient. Ich hätte zwar diese meine nachdenckliche Reservation und Bedingnüß / wohl biß zur Tagfahrt spahren können ; Weil aber dardurch nur mehr Zeit und Kosten verlohren wird / E. Kayserl. Majestät auch im Gegentheil hierauf um so viel eher in Kayserl. Gnaden anzumercken / daß ich mit dem gantzen Werck anderst nicht / dann aufrichtig umgienge : Als hab ich mein Anliegen E. Kayserl. Majest. bey Zeit / & re adhuc integrâ, zu eröffnen und zu erkennen zu geben vors beste angesehen / und bin E. Kayserl. Majest. zu unterthänigen gehorsamen Diensten sonsten in allen vermögenden Dingen stets geflissen.

V. Sol-

ANNO 1614.

V.

(Solchemnach ward abermahls eine Zusammenkunfft zu Hinlegung dieser Mißhelligkeiten / in der Stadt Nieder-Wesel angestellt / worbey auch Churf. Cöllnische und Staatische Gesandten erschienen / welche letztere in ihrer Proposition unter andern den Neuburgischen vorhielten / innerhalb dreyen Tagen die geworbene Soldaten zuvorderst in Düsseldorff abzuschaffen / und mit des Orts Bevestigung einzuhalten; gegen welche aber diese sich hinwiederum erklärten / da die Vestung Gülch (welche erst neulich / durch heimliche Verständnüß des Brandenburgischen inliegenden Commendantens / ohne Vorwissen des Neuburgischen / mit Staatischem Volck war verstärcket worden) wieder geraumt würde / wollen sie auch das Jhrige thun; Zu der sonst vorgeschlagenen Theilung des Landes aber könten sie sich durchaus nicht verstehen; doch thäten sie / ehe die gantze Handlung wieder aufgehoben ward / im Namen ihres gnädigsten Herrns / Pfaltzgraff Wolgang Wilhelms / gegen die anwesende Herrn Gesandten / noch diesen Vorschlag:)

Sr. Fürstl. Durchl. Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Vorschlag an die zu Nieder-Wesel versammlete Churfürstl. und Staatische Herren Abgesandte / zu gütlicher Hinlegung der / wegen der Gülchischen Lande / mit Chur-Brandenburg habenden Strittigkeiten.

Dieweil die Herren General-Staaten / nicht allein in ihrem ersten Schreiben / sondern auch folgends und erst dieser Tagen; unterm dato den 12. dieses / sich ausdrücklich dahin erkläret / daß sie derselben Committirten Befehl gegeben / zum wenigsten provisionaliter alle Thätlichkeit und Neuerungen / zwischen beyden Jhro Jhro Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. in solche Puncten zu bringen / daß sowohl ihre Landsassen und Unterthanen / als auch die Benachbarten / von allem Unheyl / Combustien und Schwührigkeiten / mögen præserviret werden / und über das das Mißtrauen daher nicht wenig zugenommen / daß man ohne Jhro Fürstl. Gnad. Verursachen / Wissen und Willen / auch nicht zu geringem derselben Despect und Nachtheil / dieselbige der Vestung Gülch gleichsam destituirt / ihre Soldaten daraus vertrieben / und solches unter dem Schein / als ob es beyden Theilen zum Guten gemeinet / biß noch continuirt; darbey denn ohnschwer zu erachten / was es im Heil. Reich / sonderlich bey der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / als dem obersten Haupt und Lehn-Herrn / auch andern Chur- und Fürsten / so bey diesen Landen Interesse suchen / für Nachdencken verursachet / sich solchergestalt in der biß dahero mit grosser Gefahr / Mühe und Kosten erhaltener Possession turbiren zu lassen / oder dieselbige einer Sequestration zu untergeben / die doch zuvor die Herren Staaten / neben andern unbillich befunden / und gegen Ertz-Hertzog Leopolden selbsten / mit aller Macht und ansehnlichen rationibus, wider fechten helffen: Daher die höchste Vorsorg zu haben / es möchten Jhro Fürstl. Gnad. Mißgönner und Widerwärtige daher Ursach nehmen / nicht allein solche Invocation, als suspect und præjudicirlich / und daß man den Herren Staaten mehr / als der Kayserl. Majest. (die doch Jhr. Fürstl. Gnad. für die höchste Obrigkeit und obersten Lehn-Herrn in diesen Landen erkennen) deferiren wolle / anzuziehen / sondern auch Jhr. Majest. deswegen zur Offension und beschwerlichen neuen Processen / gegen beyde possidirende Chur- und Fürsten zu bewegen / und dardurch beydes die bißher mit grossen Kosten erhaltene Possession, und dann die Lande und das Hauptwerck selbsten / zu Jhro Fürstl. Gn. höchstem Præjudiz / in äusserste Gefahr zu bringen / welches verhoffentlich / weder die Herren General-Staaten / die sich so vielfältig und noch in dero letzten Schrifften Dero zu Jhr. Fürstl. Gn. tragenden Treuen / Wohlmeynung und aufrichtiger Freundschafft erkläret / noch andere / so Jhr. Fürstl. Gnad. zu Erhaltung Dero Possession und Rechtens / so ansehnliche Assistentz geleistet / Deroselben gönnen werden / anderer Consequentzien / Combustien und Schwührigkeiten / so aus dieser Neuerung / zu dieser und der benachbarten Lande Schaden / entstehen könten / zu geschweigen: So wollen Jhro Fürstl. Gnad. in keinen Zweiffel setzen / die Herren deputirte Churfürstl. und Staatische Commissarien samt und sonders / werden solche ansehnliche Motiven bey ihnen Platz finden lassen / und darauf die Verordnung thun / daß mehr-bemeldte Vestung Gülch / mit ihrer Zugehörung / auf nachfolgende Maß wiederum zu Jhr. Fürstl. Gn. Handen gestellt und redintegrirt werden möchte:

Und zwar erstlichen; Ist Jhro / des Herrn Pfaltzgrafen / Fürstl. Gn. nicht zuwider / gleich alsbald / und noch vor solcher Restitution (wann es Brandenburgischen Theils auch geschicht) unter Dero Hand und Siegel / bey Fürstl. Worten zu versprechen und sich zu obligiren / daß sie weder jetzt noch inskünfftig gegen Brandenburg etwas thätliches vornehmen / sondern vielmehr sich aller Schuldigkeit erzeigen / den Verträgen und Reversalien geleben / und insonderheit die Vestung Gülch / wie auch andere Städte / Schlösser und Vestungen dieser Fürstenthümer / allein dem künfftigen rechtmäßigen Successoren zum besten / ohn männigliches Præjudiz / in getreuer und gleicher Verwahrung zu halten / dieselbige keinem Tertio, wer der auch seyn möchte / einzuraumen / noch sich mehrern Gewalts / als Brandenburg / darinnen anzumassen / oder anderer Hülff darzu zu sollicitiren und zu gebrauchen / sondern als wie vorhin biß zu Austrag der Sachen / communi familiaritatis jure, zu administriren.

Und

ANNO 1614.

Und damit es/ wegen Bestellung eines Gubernators diß Orts/ desto weniger Difficultäten habe; So mögen Ihr. Fürstl. Gn. fürs andere geschehen lassen/ daß jeder Theil/ oder die sämtliche Landschafften/ eine gewisse Anzahl Adelicher in diesen Landen gesessener und qualificirter Personen ernennen/ aus welchen vorderst jeder sowohl zum Gubernament, als Capitainschafft/ Lieutenants- und Fändrichs-Stelle zu erkiesen; Da denn Brandenburg hierauf/ welche/ eine oder die andere Stelle zu ersetzen/ per Sortem zu erwehlen/ auch die Untergebene dem vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sie sämtlich/ beyden Fürsten zu gleichem Respect, Treu und Gehorsam/ insonderheit aber dem hiernächst erkandten/ sich alsdann beyzupflichten/ ernstlich und aufs höchste anweisen/ wie auch/ biß solcher Ausschlag und Erkandtnuß erfolget/ neben Ihr. Ihr. Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. auch der Landschafft verpflichtet/ von derselben unterhalten/ und in alle Wege fürgesehen werden soll/ daß hinführo kein frembdes Volck eingenommen/ und anderst nicht/ dann mit beyder Theil Vorwissen und Belieben/ nicht gestärcket/ auch insonderheit verglichen werde/ wie es mit der Oeffnung gegen einem und dem andern pollidirenden Churfürsten gehalten werden solle.

Was nun beyde Theile einander reciprocè zu sagen/ das sollen zum dritten die Chur- und Fürsten und Staatische Deputirte nicht allein für sich mit ihrer Subscription und Sieglung approbiren/ sondern auch auf sich nehmen/ bey ihrem Principalen zu befördern/ daß dergleichen schrifftliche Approbation auch von ihnen/ innerhalb eines Monaths/ von dato der Vergleichung an zu rechnen/ geschehe/ und jedem Fürsten zu seinen Händen zugeschickt werde

So soll zum vierdten auch die Kayf. Maj. als oberster Lehen-Herr ersuchet/ auch möglicher Fleiß angewendet werden/ dieselbe dahin zu bewegen/ daß sie gleichfalls über solche Provisions-Vergleichung ihren Kayserl. Consens gebe.

Nicht weniger/ und zum fünfften/ wären beyde Löbliche Könige/ Franckreich und Groß-Brittannien/ nicht allein durch Chur-Cölln und die Herren Staaten/ sondern auch durch beyde Fürsten zu ersuchen/ über solchen Accord gleichfalls die Hand zu halten/ und auf den widrigen Fall/ dem haltenden und leidenden/ gegen den übertrettenden beleidigenden Theil/ sonderlich da er Gewalt oder listiger Anschläge/ für sich selbst/ oder durch andere/ sich unterstehen/ oder den Seinigen dergleichen gestatten solte/ mit aller Macht zu assistiren.

Ingleichem/ und zum sechsten/ solle auch einem und dem andern Theil unverwehret seyn/ auch andere benachbarte Chur- und Fürsten zu gleicher Approbation und Genehmhaltung zu ersuchen/ und sich derselben Assistentz und Execution, auf den bemeldten unverhofften Fall zu versichern/ die doch ausser dem sich ruhig zu halten/ sollen erbethen werden.

Item/ und zum sibenden/ beyderseits/ auch die Gemeine/ Räthe hierauf insonderheit zu verpflichten/ solle Ihr. Fürstl. Gn. Erachtens/ auch nicht unrathsam seyn/ deswegen sie sich demjenigen/ so also für gut angesehen werden mag/ gern accommodiren wollen.

Zum achten/ solle zum nächsten ein Land-Tag ausgeschrieben/ und mit Fleiß von beyden Fürsten dahin getrachtet werden/ daß sie sich dahin obligiren/ auf den unverhofften Fall fernerer Rettung/ sich allein dem haltenden und bedrängten Theil wider den brüchigen und Gewalt-übenden beyzupflichten.

Weil man denn/ Ihr. Fürstl. Gn. Erachtens/ auf solche Weise/ nicht allein die Herren Staaten/ sondern auch männiglichen/ daß die Vestung Gülch/ zu deren Recuperation, neben ihnen auch Franckreich/ Engelland/ die unirte Chur- und Fürsten/ und die pollidirende selbsten/ ein ansehnliches angewendet, in keines dritten Hand kommen möge/ gnugsam versichert/ und dieselbige sich hiermit rund erklären/ daß sie in währendem Tractat, ihre allhie liegende wenige Soldaten/ zu keinem andern Ende/ dann allein zu Ihr. Fürstl. Gn. und dieses Orts Versicherung gebrauchen/ und wann es zur gütlichen Vergleichung kommt/ auch der gäntzlichen Abdanckung halben sich aller Gebühr/ und Brandenburg gleich erzeigen will/ Ihr. Fürstl. Gn. es auch anderer Gestalt/ weder wegen so vielfältigen noch hin und wieder Streiffens im Land/ sich und die Ihrige sicher/ noch es sonsten gegen ihre Principalen nicht zu verantworten wüsten; So versehen sie sich gäntzlich/ wollen auch darum hiermit gebetten haben/ die Herrn Deputirte und Unterhändler wollen ihnen solche/ J. F. Gn. Erachtens gantz billiche Vorschläge und Begehren bey ihnen statt finden lassen/ daß auch mit derselben Erbiethen alle Thätlichkeit und Neulichkeiten/ auch vielfältig geklagte Gravamina abgethan/ die Gemüther reconciliirt/ zu Erledigung der Haupt-Sach ein schleuniger Proceß formiret/ und entzwischen alles/ den vorigen Verträgen und Reversalien gemäß/ in gebührender durchgehender Gleichheit administrirt werde/ zu verschaffen.

Solten aber vielleicht die Herren Deputirte insgesamt/ oder eines Theils/ so fern zu handeln nicht bemächtiget seyn/ und für nöthig achten/ bey ihren Principalen sich Bescheids zu erhohlen/ oder den Verlauff denselbigen zu hinterbringen/ und immittelst diesen Tractat ungefährlich auf 14. Tage oder 3. Wochen hinaus zu prorogiren/ und fürter denselben/ mit Zuziehung hochgedachter beyder Könige/ oder ihrer Abgesandten/ welche ja/ wegen vor diesem geleisteter starcken und ansehnlichen Hülff/ bey diesem Negotio nichts zu prætendiren/ und anderst es für einen hohen Despect halten würden/ zu reassumiren/ lassen Ihr. Fürstl. Gn. auf einen solchen Fall Ihr auch nicht mißfallen/ doch daß immittelst alle Theile einander versprechen/ im geringsten weder wider einander/ noch gegen andere Orte etwas zu attentiren; Ihr. Fürstl. Gn. sind auch der tröst-

tröstlichen Zuversicht, die Herren Deputirte allerseits werden alles mit solcher Dexterität zu referiren wissen, daß man eins zu dem vorgesetzten Scopo, das ist, zu Wiederbringung und Stabilirung vorigen guten Vertrauens, auch zu Pflantz- und Unterhaltung, auch mehrerer Versicherung friedlicher Nachbarschafft, Ruh und Einigkeit (dazu Ihr. Fürstl. Gnad. ihres Theils gantz geneigt) möge erlangen.

VI.

(Ob nun wohl diese Tractaten sich hierauf gantz zerschlugen, auch der Marggraf Spinola, als Kayserl. General zur Execution wider Aachen und Mühlheim, vom Ertz-Hertzogen Alberto, obersten Stadthalter in den Spanischen Niederlanden, dem Pfaltzgrafen von Neuburg (als der sich kurtz vor diesen Tractaten von der Evangelisch-Augspurgischen Confession, zu der Römisch-Catholischen Religion, in Düsseldorff offentlich bekandt hatte) zum besten mit etlich tausend Spaniern, in diese Gülchische Lande geschickt worden, so daß die Feindseeligkeiten schon hin und wieder angiengen, sintemahlen Brandenburg die Herren Staaten zu Hülff kriegte; Jedoch wurden, mitten unter solchen Kriegs-Flammen, noch die gütlichen Mittel versucht, und zu beyden Seiten einige Vorschläge gethan, auch endlichen eine abermahlige Zusammenkunfft in Xanten, einer Neutral-Stadt im Land Cleve beliebt, und daselbst auf mühsame Unterhandlung der Königl. Frantzösischen, Engelländischen, Dännemärckischen, Churfürstl. Cöllnischen, Pfaltzgräfischen und anderer hohen Standes Gesandten, ein Provisional oder ungefährer Vergleich getroffen, auf folgende Weise:)

Provisional-Vergleich, wie selbiger wegen Succession der Gülchischen Landen, zwischen beyden gewalthabenden Fürsten von Brandenburg und Neuburg zu Xanten, beschlossen worden.

Wir Wolffgang Wilhelm, von GOttes Gnaden, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Gülch, Cleve und Berg, Graf zu Veldentz, Spanheim, Marck, Ravensperg und Mörs, Herr zu Ravenstein, bekennen und thun kund allen denen, welche gegenwärtigen Brieff sehen werden, sowohl von uns und in unserm Nahmen, als auch der Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Annen, Pfaltzgräfin bey Rhein, unserer Hochgeehrten Frau Mutter, Krafft Vollmacht und Gewalts, so wir von derselben haben vorzulegen, und dann für unsere Erben und Nachkommen, und die, so hierzu berechtiget, daß, zu Hinlegung und Vergleichung der Spähne und Irrungen, wegen des Kriegs, so sich innerhalb etlichen Monathen in diesen Landen der Succession halben, weyland des Hochgebohrnen Fürsten und Herrns, Hertzogs zu Gülch, Cleve ꝛc. Unsers Hochgeliebten Herrn Vatters, Hoch und Wohlseeliger Gedächtnüß, zwischen uns und unserm Vetter, Marggraff Georg Wilhelmen von Brandenburg, Hertzogen in Preußen, ꝛc. verhalten, und dann wiederum in rechten Stand zu bringen die Neuerungen, so sich begeben in diesen Landen, nach Absterben hochermeldten Hertzogens zu Gülch, und eine gute und richtige Ordnung anzustellen, wie dahin zu gelangen, daß die Haupt-Sach, so die Succession betrifft, entweder durch eine freundliche Vergleichung, oder den Weg Rechtens, hingelegt werden möchte, nach vielen gehaltenen Tägen oder Versammlungen und Unterredungen, so derowegen in der Stadt Xanten, im Land zu Cleve gehalten worden: wir uns endlichen, auf Intervention und Dreinlegung der hochansehnlichen vornehmen Gesandten beyder Könige, des Allerchristlichsten in Franckreich, und in Groß-Britannien oder Engelland und anderer Fürsten, welche sich der Mühwaltung ein solch Werck zu verrichten, unterfangen, und allen guten Fleiß anzuwenden, so sie hierzu dienstlich erachtet, unternommen, eine Vergleichung Interims-Weise, oder provisionaliter, mit gedachtem Herrn Marggrafen zu Brandenburg beschlossen und zu Werck gerichtet haben, auf Form und Maß, wie in den Artickeln, so hernach von einem zum andern folgen, begriffen steht.

Erstlichen; alle Besatzungen, so in alle Städte, Schlösser und andere Plätze des Hertzogthums Cleve, Gülch, Berg und der Grafschafft Marck, Ravensperg und Herrlichkeit Ravenstein geleget, und welche sonst, unter was Nahmen und Schein solches immer geschehen, eingenommen worden, ja auch die Besatzungen, so in die Städte und Vestung Gülch und Wesel gelegt, sollen von Stund an geraumt und abgeschafft werden, und soll die Munition durch diejenigen, welche sie dahin bracht, hinweg geführet werden, wie auch alles Kriegs-Volck, von einem oder dem andern Theil, es sey zu Roß oder Fuß, soll sich ohne alle Ausflucht in ihr Land wieder zurück begeben, in Angesicht dieses, ohn allen Schaden der Einwohner und Unterthanen besagter Hertzogthümer und Grafschafften.

Zum andern; Es sollen auch höchst-ermeldte Fürsten sich verpflichten, daß sie keinen Platz besagter Lande keinem Dritten, er sey auch wer er wolle, in seine Hand untergeben, sondern einer dem andern beystehen wolle, wider alle, so entweder de facto, oder sonsten einigen Anspruch an berührte Lande, doch ungehindert einem jeglichen Prætendirenden, solches mit guten Vergleichungs-Mitteln oder mit Recht zu suchen zu haben, vermeynen. Es sollen auch einige Soldaten nicht eingelegt, noch in einige Städte oder Schlösser besagter Lande, durch wen es auch seyn könte, eingeführet werden, es sey dann mit gesamtem

ANNO 1614.

Wissen und Bewilligung besagter beyder Fürsten/ welche auch ein jeder besonderwärts/ zu ihrer Leib-Guarde oder Versicherung/ mehr Personen nicht / dann fünfftzig zu Pferd / und hundert zu Fuß haben sollen.

Zum dritten; die Befestungen / so von einem oder dem andern Theil / in den eingenommenen Orten/ innerhalb dem letzten May gemacht / sollen geschleiffet und niedergerissen werden: Es soll auch hernach Niemanden wer der auch sey/ einigen Platz ermeldter Lande wieder zu bauen noch zu bestärcken verstattet werden / biß so lang in der Haupt-Sach allerdings decidiret und gesprochen worden.

Zum vierdten; die Geistlichen/ Beambte / Edelleute und andere/ was Religion/ Condition oder Qualität die auch seyn / welche vielleicht ihrer Beneficien / Aembter / Häußer oder Güter entsetzet/ oder etwa davon vertrieben sind/ da sie sich wieder nacher Hauß begeben werden/ nach vorgewesenen Mißverständen der beyden Fürsten sollen wieder restituiret und eingesetzet seyn in ihre Beneficia, Aembter / Dienste/ Häußer und Güter ohne Verhinderung: und diejenige so gefunden werden/ daß sie vor diesem ordentlicher Weise mit ermeldten Beneficien und Aembtern versehen worden / nach Ausweisung der Reversen / Vergleichung und Vereinigung der beyden Fürsten / die sollen wieder angenommen werden/ ohne einiges Rach erdencken zu beyderseits gemeinen Dienern oder Ambtleuten, daß sie sich einem Fürsten insonderheit mehr als dem andern zu Diensten mögen verpflichtig machen.

Zum fünfften; alle Sachen/ so im geistlichen und weltlichen Stande geändert / sollen durch die deputirte Commissarios, welche einer und der andere Fürst sowohl ernennen soll/ conjunctim und zugleich wiederum zurecht gebracht und integriret / auch nach Ausweisung des Vertrags zu Dortmund und Halle aufgericht, und den Reversalien und Declarations-Brieffen / welche hierüber von beyden Fürsten und den Ständen des Landes gemacht worden/ gerichtet und geschlichtet werden / doch sollen die Declarationes oder Erklärungen den Versprechnüssen / so König Heinrichen dem Grossen/ unsterblich- und Hochseeligster Gedächtnüß/ von beyden Fürsten Brandenburg und Neuburg geschehen/ nicht zuwider seyn/ welche Versprechnüß in allen und jeden Puncten observiret und in acht gehalten werden soll. Auf welche Versprechnüß dann auch bey Wiedereinnehmung der Stadt Gülch gegangen worden/ und sollen die Commissarii von ermeldten Fürsten hierzu deputirt / und solche Personen erwehlet werden/ die wohl qualificiret/ im Lande eingesessen/ und zu Fried und Wohlfahrt gemeinen Vatterlandes geneiget seyn/ sie sollen auch innerhalb eines Monaths/ nach dato dieses Accords ernennet werden / und da einer von besagten Fürsten in Ernennung derselben in bestimmter Zeit saumhafft erfunden werden solte; so sollen die Commissarii, so von dem andern Fürsten ernennet / diesen Articul ins Werck zu richten Macht haben: Und da es sich begeben solte / daß ermeldte Commissarii unter einander in einen Zweifel geriethen über der Execution bestimmter Vergleichung/ Reversalien/ Erklärungen und Versprechnüß droben vermeldet; So sollen die Stände des Landes/ in wem solcher Streit vorgefallen ist/ zwey Personen ernennen/ welche von beyder Religion seyn sollen / dieselbige samt den Commissarien / sollen zugleich oder gesamt sehen und richten / was besagten Vergleichungen / Reversalien / Erklärungen und Versprechnüß am ähnlichsten seyn wird.

ANNO 1614.

Zum sechsten; Höchst-ermeldte Fürsten sollen auch an unterschiedenen und abgetheilten Orten ihre Hofhaltung haben / und damit solches desto füglicher geschehen möge / sollen selbige in zwey Länder oder Partheyen Interims-Weise oder provisionaliter, doch ohne Præjudiz und Nachtheil der zu Dortmund und Halle aufgerichteten Union und Vergleichung abgetheilet werden.

Zum siebenden; Auf der einen Seiten soll seyn das Hertzogthum Cleve, die Grafschafft Marck und Ravenstein/ samt der Grafschafft Ravensperg/ mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten/ der Cantzley und Renth-Cammer ermeldten Hertzogthums Cleve / wie auch insonderheit der Lehen / Länder und Herrschafften/ so im Hertzogthum Braband und Grafschafft Flandern gelegen seyn / und soll nunmehr gemeldte Grafschafft Ravensperg von der Cantzley und Renth-Cammer zu Düsseldorff abgesondert / und an das Hertzogthum Cleve heim gewiesen und gehörig seyn.

Zum achten; Auf der andern Seiten soll seyn das Hertzogthum Gülch und Berg mit ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten, und sollen die Streichwehren der Stadt und Vestung Gülch / wie dann auch die Wälle und Pasteyen selber abgethan / und biß auf eine schlechte einfache Mauer geschleiffet werden. Ebenmäßig soll in solcher Zeit die neue Vestung der Stadt / Vestung und Schlosses zu Düsseldorff geschleiffet und abgethan werden: und damit dieser Articul ins Werck gerichtet werde; so soll ein Capitain oder erfahrner Ingenieur, von beyden Fürsten erwehlet werden/ welcher mit allem Fleiß ohne alles Aufhören / in Schleiffung und Abbrechung solcher Oerter verfahre / doch alles auf des Landes Unkosten.

Zum neundten; und da beyde Vestungen Gülch und Düsseldorff gäntzlichen geschleiffet und abgethan; so sollen beyde Städte samt ihren Schlössern und Vestungen in der beyder Stände Gülch und Cleve Gewalt gestellet und untergeben/ und solche Oerter tauglichen Personen / so dem Land getreu und wohl zugethan/ von den Ständen zur Verwahrung eingeraumet und vertrauet werden.

Zum zehenden; zu dem Ende sollen durch die Stände des Hertzogthums Gülch vier Personen ernenet werden/ nehmlich zwey von der einen, und zwey von der andern Religion/ deren zweyen Hauptleute / die andern zweyen

ANNO 1614.

aber Lieutenante seyn sollen. Desgleichen im Hertzogthum Cleve und Berg und der Grafschafft Marck, zweyen von der einen, und zweyen von der andern Religion, deren ebenmäßig einer Capitain, und der andere Lieutenant seyn soll, erwehlet werden, und soll ein jeder der gemeldten Capitaine über hundert Mann zu gebiethen haben, welche aus dem Land bestellet, und keiner aus frembden oder ausländischen Orten zugelassen werden soll. Aus welchen fünff Capitainen drey in die Stadt und Vestung Gülch, und zwey in die Stadt, Vestung und Schloß Düsseldorff geleget werden und sie darum unter einander das Looß werffen sollen.

Zum eilfften; ermeldte Capitaine, Lieutenante und Soldaten sollen schwören und geloben, daß sie ermeldte Oerter für besagte Länder wohl und treulich, so lang biß sie allerdings geschleiffet worden, verwahren, und Niemanden von einer oder der andern Parthey, es sey auch wer es wolle, so sich in diese Oerter einschleiffen möchte, einnehmen, auch daß sie ihren Befehl treulich nachsetzen wollen, was ihnen befohlen worden nichts zu unterlassen, so zu einigem Præjudiß der Orte so ihnen anbefohlen, oder zu Schleiffung und Abbrechung derselben seyn wird.

Zum zwölfften; und da solches also ins Werck gerichtet, sollen Höchst-ermeldte Fürsten solche Oerter also ins Looß setzen, und soll ein jedweder dasjenige so ihm im Looß zukommen, im Nahmen und von wegen beyder Fürsten guberniren, wie dann auch alle Acta, so wohl in einem als dem andern Orte, im Nahmen beyder Fürsten unter Dero Signatur oder Zeichen, die Præsidenten in einer jeglichen Cantzley und unter einem gemeinen Secret-Insiegel, dessen sich die Fürsten zu vergleichen, verrichten und ausfertigen sollen.

Zum dreyzehenden; es sollen auch ermeldte Fürsten in einer jeglichen Residentz zwey Præsidenten bestellen, welche sowohl auf die Cantzley als auf die Renth-Cammer bestellet seyn sollen, beneben vier Räthen, und so viel Secretarien als die Nothdurfft erfordern wird, und sollen die Præsidenten alle Woche mit einander abwechseln, und einer um den andern sitzen, und derowegen, welcher angefangen, wie auch wegen der Signatur oder Verzeichnüß, allzeit demjenigen der Vorzug in der Sachen, welche er zuvor gehabt hat, gegeben werden; und da sich die Geschäffte der Rechts-Sachen, oder auch der Renth-Cammer, wegen der Uberstimmung etwas stecken wolte, unangesehen ohne das zugelassen ist, sich auf der beyden Fürsten einen zu beruffen; So soll in Abschneidung des Lauffs des Proceßes, und Execution der Justitz oder der Geschäffte, so sich geben, oder da etwa sich zu Zeiten Zwispalt zwischen den Benachbarten zutrüge, dasjenige, so in den Fällen auf der Cantzley verordnet werden möchte, nicht ehe ins Werck gerichtet werden, es sey dann zuvor mit einem oder dem andern der beyden Fürsten umständlich und gnugsam von den Sachen geredet worden. Und da vielleicht die Præsidenten und Räthe von einer Cantzley in den Meynungen sich zweyspältig befinden; so soll die Sach wiederum übersehen, und zum zweytenmahl zu Rath gezogen, auch in zweyen Tagen davon deliberiret werden, und da sie nochmahls zweyspältig verbleiben würden, so soll der Fürst derselben Residentz mit samt den Præsidenten den Ausschlag machen.

Zum vierzehenden; Höchst-ermeldten Fürsten sollen die Gratiæ und Austheilung der Aembter und Beneficien in allen ihren Landen vorbehalten verbleiben, und sollen einer um den andern Monathlich, vermög ihrer vorigen Vergleichung und Reversalien, disponiren und Ordnung machen. Wann auch, nach ordentlicher Nachforschung eines jeden Qualität, Lebens und Wandels, nach der Räthe, so hierinn den Cantzlern, welche solches befohlen, folgen sollen, Information und Anordnung, auch umständlichem Examine, welches nach dem alten Herkommen und Brauch angestellet werden soll, über diejenige, so dergleichen Beneficia begehren, gehalten worden, so sollen die Beneficia, so also entlediget, von denjenigen bedienet werden, die derselben Religion am nächsten zugethan und dessen würdig sind, biß so lang der Fürst ein anders verordnet haben wird, zu dem Ende so soll derjenige das Einkommen desselben Beneficii, nach der Proportion und Gelegenheit der Zeit in deren er dienet, geniessen.

Zum funffzehenden; und da es sich begebe, daß einer oder der andere Fürst innerhalb dreyen Monathen unterliesse, qualificirte Personen auf die Pfarren oder Beneficien, so vaciren und nicht bestellet seyn, in seinem Bezirck zu ernennen; So soll in solchem Fall dem andern Fürsten erlaubet seyn, selbige andern qualificirten Personen zu conferiren und zu verleyhen.

Zum sechzehenden; die Gefälle dieser Landen sollen unter beyde Fürsten zugleich getheilet werden, wann die Pfandschafften, Renthen, Aembter und andere ordinari Auslagen bezahlet worden, und soll dieses, so einzunehmen von jeglichen Gefällen der Lande, aus den Händen derjenigen, denen solches befohlen, und nach Ordnung der Renth-Cammer einnehmen, empfangen werden, und soll keiner aus den Fürsten Macht haben, anders einen zu verordnen, daß er etwa die Gefälle absondern, oder anders, als verordnet, thun möchte.

Zum siebenzehenden; man soll auch einige Contribution oder Steuer weder anstellen noch ansetzen, den Fürsten zum Besten, ausser ihrer gemeinen Bewilligung und Wohlgefallen, und im Fall die Stände aus ihrer Bewegnüß, oder auf der Fürsten Begehren steuren und contribuiren würden, so soll solches unter sie in zwey gleiche Theil getheilet werden.

Zum achtzehenden; die Rechnungen der Renthmeister, es sey insgemein oder particular und sonderbar, sowohl seithero besagter Communion und Gemeinschafft, als zuvor verrechnet, und hernacher auf die Manier solches

ANNO 1614.

solches vielleicht die Præsidenten oder andere/ welchen solches von der Renth-Cammer befohlen wird/ anordnen möchten/ sollen in eine gewisse Ordnung gebracht/ und gleichsam wie die Pfandschafften und Schulden ermelder Länder examinirt und angestellt werden/ wofern es nöthig ist.

Zum neunzehenden; Die Archiven und andere Oerter/ da die Bücher und Register so zum Rechten auf einer oder anderer Cantzeley/ wie auch zu den Renth-Cammern gehören/ sollen mit allem Fleiß und Ernst/ innerhalb Jahres Frist/ von dem Tag dieser Vergleichung anzurechnen/ von denen von einem und dem andern Fürsten darzu deputirten Commissariis durchsucht/ und durch sie ein Inventarium über die Registratur der Grafschafft Ravenspurg gemacht werden/ dasselbe soll in der Cantzeley zu Düsseldorff ausgethan/ und zur Cantzeley nach Cleve in Original gebracht werden/ und derjenige/ welchem Cleve zufallen wird/ der soll versprechen und zusagen/ daß er die Registratur demjenigen/ welchem Ravenspurg auf solchen Fall zugetheilet wird/ zustellen wolle.

Zum zwantzigsten; Die Vollziehung aller Veräusserungen/ Gifften und Verpfändungen/ welche vor letzt verwichenem Monat Octobri, durch hochgedachte Fürsten/ gethan seyn möchten/ sollen suspendirt und eingezogen werden/ biß die Haupt-Sach erörtert seyn wird/ und soll von dem Fürsten/ welcher etwas veräussert/ vergeben oder verpfändet haben wird/ so ausserhalb ihm zugefallener Residentz gelegen ist/ solches im Beschweiff seiner Residentz demjenigen/ welchem solche Veräusserungen/ Gifften und Verpfändungen geschehen/ zu erstatten/ wie ers rathsam ermessen wird/ vorbehalten seyn/ auch den Herrn Kettler das Land und die Freyherrligkeit Monjoe betreffen/ und diesrs provisionaliter und mit dem Beding/ daß künfftiglich die Summa/ so die Einkommen gemeldter veräusserter/ vergebener und verpfändter Sachen ausbringen werden/ von seiner Halbschied der gantzen Gefälle obgedachter Landen deducirt und abgezogen werden soll: Und so viel die Veräusserung und Verpfandung/ so nach dem Anfang obgedachten letzt verlauffenen Monats Octobris geschehen seyn möchten/ betrifft/ sollen die Sachen/ welche dergestalt veräussert und verpfändet seyn/ von einer und der andern Seiten restituirt und wider erstattet werden.

Zum ein und zwantzigsten; Hochgemeldte Fürsten sollen in obgedachten Landen/ jure familiaritatis, leben/ und sich dem Dortmündischen und Hallischen Verträgen/ Reversalen und Privilegien berührter Länder gemäß verhalten/ biß zur Erörterung der Haupt-Sach.

Zum zwey und zwantzigsten: Es soll nicht davor gehalten werden/ daß durch diesen gegenwärtigen Vertrag einzige Vorbehaltung/ Erbiethungen/ Reversalen oder Erklärungen aufgehaben seyn/ welche hochgedachte Fürsten hiebevor einigen/ als sie dieser Lande Succession sich anmaßten/ zum besten heraus gegeben oder gethan haben möchten/ sondern es sollen dieselbige in gleichmäßiger Krafft und Würde verbleiben/ als sie vor gegenwärtigem Vertrage gewesen.

ANNO 1614.

Zum drey und zwantzigsten: Es sollen hochgedachte Fürsten bey ihren Fürstlichen Worten geloben/ und die Beamten berührter beyden Cantzeleyen und Renth-Cammern/ in welchen gegenwärtiger Vertrag gelassen/ publicirt und registrirt werden soll/ schwöhren/ derselben unverbrüchlich zu halten/ nachzusetzen/ und zu vollziehen/ wie ingleichem die Fürsten/ daß sie darüber gute und bündige Ratificationes und Genehmhaltung/ innerhalb 6. Wochen/ ohne weitern Anstand und Verzug/ heraus geben wollen. Da aber einiger unter hochgedachten Fürsten solchem/ innerhalb bestimmter Zeit/ nicht nachkommen würde/ soll derselbige/ wann solche Zeit verlauffen/ das Looß zu ziehen verwürckt haben/ und soll demjenigen/ welcher die seinige ausgebracht/ und beyden Cantzeleyen notificirt und kund gethan haben wird/ die Wahl obgedachter Residentzien deferirt und heimgestellt werden.

Zum vier und zwantzigsten; Unerwartet aber derselbigen Ratification und Genehmhaltung/ soll gegenwärtiger Vertrag nichts destoweniger vollzogen werden/ so viel das Hinwegziehen dero Kriegs-Völcker/ Besatzungen und Einreissung obgemeldter Vestungen und Erstattung der Neuerungen anlangt/ mit dem Beding/ daß auf dieselbe Zeit/ als bemeldte Kriegsvölcker und Besatzungen hinweg und ausziehen werden/ die Stadt und Vestung Gülich/ und die Stadt/ Citadell und Schloß Düsseldorff/ in deren Gewalt/ so durch die Land-Stände zur Verwahrung solcher Oerter verordnet/ gestellet werden sollen/ und dasselbe zu gemeinem Nutzen und friedlichem Wesen/ Versicherung der gesamten Possession hochgedachter Fürsten/ Ruh und Erquickung der Unterthanen in berührten Landen.

Welchen Vertrag und Interims-weiß gestellte Vergleichung wir/ aus vollkommenem Wissen und gehörtem Nahmen/ gelobt/ angenommen/ genehm gehalten/ und ratificirt haben/ nehmen denselben auch an/ ratificiren und halten ihn vest in allen seinen Puncten und Artickeln/ so droben vermeldt und erzehlt worden: Versprechen auch darauf/ in Krafft Fürstlicher Worte/ vor uns/ unsere Erben/ Nachkommende und wer hierzu berechtiget/ alles zu halten/ zu observiren und hand zu haben unverbrüchlich/ und nimmermehr nichts darwider zu thun/ directè vel indirectè, doch mit Vorbehalt unsers Rechtens/ in petitorio, und biß zu endlicher Decision der Haupt-Sach/ und ohne Præjuditz der Kayserl. Majestät Authorität. Zu Uhrkund der Wahrheit haben wir gegenwärtigen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben/ und unser Secret-Insigel daran verfügen lassen: So geschehen den 18. Nov. 1614.

VII.

(Dieweilen dann, wie allbereits im vorhergehenden Titul gedacht worden, des Herrn Pfaltz-Grafens zu Neuburg Fürstl. Durchl. bey diesem der Sachen Verlauff die Römisch-Catholische Religion angenommen, und solche Aenderung bey desselben Hoffleuten und Landsassen, welche der Evangelisch-Augspurgischen und Reformirten Religion zugethan, bißher einige widerwärtige Gedancken erweckt hatte; Als wolte Hochgedachte Se. Fürstl. Durchl. sie derselbigen benehmen, und ließ deßwegen ein Patent hin und wieder anschlagen, folgendes Innhalts:)

Sr. Fürstl. Durchlaucht, Herrn Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Versicherungs-Patent an seine Hoffleute und Landsassen, der Religion halben.

Demnach uns vorkommt, und wir zwar selbsten zum Theil erfahren, daß ein guter Theil eures Mittels nicht allein, wegen unserer Christlichen Conversion, und neulich erfolgter offentlicher Bekantnüß und Submission des alten Römischen Glaubens und Kirchen, perplex, sondern auch von den widrigen Leuten, bey euer etlichen, die sorgfältigen Gedancken erweckt worden, als ob wir nunmehr eines und andern Orts, um bewuster Glaubens-Differentz willen, euch hinführo bey eurem hergebrachten Kirchen-Exercitio und Predigten, den Reversalen gemäß, nicht schützen und handhaben, vielmehr aber auch darinn wider euer Gewissen beschweren, und zu anderer Glaubens-Bekäntnüß nöthigen und dringen würden. Weil nun dahero leicht eine grosse Alteration, zu Schwächung euer bißhero gegen uns verspührten unterthänigen Treu, Respects und Gehorsams, sonderlich bey dieser gefährlichen Conjunctur entstehen könte, uns aber hieran sehr ungütlich geschicht; So haben wir euch dessen durch diß offene Patent, und beneben diß versichern wollen, daß wie vorhin (wie bißher kein anderes uns mit Bestand zugemessen werden kan) wir ob den Reversalen mit treuem Ernst und Eyffer halten, und denjenigen, so denselben zuwider thun, uns äusserstem Vermögen nach widersetzen, dasjenige, so etwann bißher darwider vorgegangen, so viel an uns, abstellen helffen, und in allem unserm Thun, mit Göttlichem Beystand, seine Ehr, des Vatterlandes Wohlstand, und die geliebte Justitiam, ohne Respect der Religions-Differentz, in acht nehmen werden: Hingegen aber uns zu euch, in Krafft der Reversalen, und geerbter unterthäniger Lieb und Devotion, schuldigen Respects, Gehorsams und Beystands versehen, inmassen dann diejenige, so sich deß entziehen wolten, billich der Beneficien und Privilegien, so von ihren Antecessoren auf sie kommen, oder sie, durch benelde Reversalen erlangt, sich nicht zu erfreuen: So wir, zu eines jeden Nachrichtung, ihnen samt und sonders anfügen wollen, und bleiben ihnen mit Landsfürstlichen Gnaden und allem Guten jederzeit wohl beygethan.

VIII.

(Deßgleichen ergieng von Chur-Brandenburg ein Befehl an die Geistlichen, sich des Scheltens und Lästerns auf den Cantzeln zu enthalten.)

Copia Mandati Electoral. Brandenburg. ad Pastores.

Von GOttes Gnaden, wir Johann Sigmund, Marggraff zu Brandenburg, ꝛc. entbieten den Würdigen, Hoch- und Wohlgelahrten und Andächtigen, unsern Lieben Getreuen, allen und jeden General- und Special-Superintendenten, Inspectorn, Pfarrern, und insgemein allen Kirchendienern in der Chur- und Marck Brandenburg disseits und jenseits der Oder unsern Gruß, und geben ihnen darneben zu erkennen, daß nicht allein zu jeder Zeit fromme und Gottsfürchtige Obrigkeit jedes Orts es ihrem Ampt zuständig zu seyn erachtet, dahin zu sehen und zu trachten, wie das unnöthige Gezänck und Disputiren auf den Cantzeln, sonderlich aber, da man sich anderer Kirchen inner und auser Reichs, denen sie doch zu Richtern niemahls vorgesetzt, mit herben, scharffen, bittern Worten, ja auch wohl mit allerhand anzüglichen Zunahmen und Affterreden, zugleich anzutasten, zu taxiren, zu verketzern und auch gar zu verdammen, dürstialich unterstehet, und der Christlichen Liebe zuwider anmasset: Dadurch der gemeine Mann nur geärgert, der Kirchen aber nur geschadet, und deren Erbauung mercklich gehindert wird, abgeschafft und aus der Kirchen hinweg gethan würde, inmassen, anderer älterer Exempel zu geschweigen, dessen ein lobwürdiges Exempel und Gedächtnuß weiland Churfürst Augustus zu Sachsen in Anno 66. die Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg Anno 62. im Nahmen der sämptlichen Niedersächsischen Kirchen, Churfürst Christian der Erste zu Sachsen, und Hertzog Joachim Fridrich zu Lignitz und Brieg, in Anno 1601. alle hochlöbseligster Gedächtnuß, andern zur rühmlichen Nachfolge hinter sich verlassen, sondern es weiset uns auch diejenige Vergleichung, welche wir dißfalls mit andern Churfürsten und Ständen, ungeachtet derer gar viel hierunter, so sich zu des Herrn Lutheri Lehr bekennen, getroffen, dahin: Daß auch uns in unsern Landen die Ordnung und Vorsehung zu thun, damit allenthalben gute Bescheidenheit und Moderation von unsern Geistlichen auf den Cantzeln, und sonsten Aergernuß, Verwirrung der Gewissen und Benachtheilung der Kirchen zu verhüten, gebraucht und geführet werden möchte, hat derwegen ein jeder gut zu erachten, wie schmertzlich es uns zu Gemüth gegangen, daß nun eine fast geraume

Zeit

ANNO 1614.

Zeit von etlichen/ (dann insgesamt haben wir euch nicht zu beschuldigen/) und zwar von solchen/ die/ wann es zum Treffen käme/ wohl am wenigsten darzu zu reden wissen solten/ oder auch/ ob sie nur ein Gewinnstlein hiervon hinweg zu tragen wüsten/ sich wohl gar zum Pabstthum erklären dürfften/ darum/ daß sie die Ehre bey den Menschen lieber dann bey GOtt haben/ so viel Schreyens/ Verdammens/ Lästerens/ Stürmens und Scheltens/ darunter auch zum öfftern wenig in acht genommen/ ob man wahre oder unwahre/ auf den Cantzeln geziemende oder ungeziemende Dinge vorbrächte/ nur daß man fromme Christen betrüben/ denselben wehe thun/ und das Müthlein weidlich erkühlen/ die Gallen tapffer ausgiessen/ und unsern allgemeinen Feinden den Jesuiten und Papisten ein Frolocken und Gelächter anrichten möcht/ unbetrachtet dessen/ daß man ihm selbst hierdurch und seinen Zuhörern nur den Zorn GOttes weidlich häuffen/ und über den Halß ziehen würde/ ohn alle Schaam und Scheu getrieben worden/ dann es unterweiset uns die Heil. Göttliche Schrifft weit eines andern/ dann sie will nicht daß diejenigen/ so im Fundament des Glaubens mit uns einig sind/ und allein durch die Barmhertzigkeit GOttes/ um des hochtheuren Verdienstes unsers einigen Erlösers/ Mittlers und Seeligmachers JEsu Christi/ und alle andere Mittler und Helffer weit hiervon gesondert und ausgeschieden seelig zu werden/ vestiglich vertrauen/ auch neben uns am Evangelio Christi arbeiten/ streiten und kämpffen/ und darum von den allgemeinen Feinden unserer wahren Religion dem Pabst und seinem Anhang unzehliche viele Verfolgungen ausgestanden und erlitten/ auch noch täglich ausstehen und erleiden/ ja auch wohl ihr Blut um solcher Bekändtnuß willen mit besonderer Freudigkeit vielfältig vergossen/ aus der Christlichen Gemeine geschlossen werden sollen. Auch befiehlet sie nicht weniger gantz ernstlich/ daß dasjenige/ was streitig/ nicht durch Verkehrung der Wort und Calumnien/ welches eine eigentliche Art des Teuffels ist/ nicht durch hören sagen/ oder durch falsche Zeugnuß arglistiger verkehrter Weise/ sondern aus sattem Grunde Göttlichen Worts gestraffet und widerleget werden solle; Sie gebeut auch weiter/ daß solches alles mit Christlicher Liebe/ sanfftmüthigem Geist, Freundlichkeit/ Gedult/ und mit hertzlicher Erbarmung gegen die Irrigen/ nicht aber mit Zancken und lästerlichen schmählichen Worten zum Verderben and Untergang der Irrenden zugehen und geschehen soll. Darum dann ein jeder leichtlich die Ausrechnung bey ihm zu machen/ wie weit diejenige stürmende Clamanten/ deren oben Erwehnung geschehen/ des rechten Weges verfehlen/ und was sie endlich für ein unträglich Urtheil/ als welche sich vielmehr über die Gemüther der Menschen zu herrschen/ als der Kirchen GOttes mit gutem Exempel vorzugehen/ angelegen seyn lassen/ davon tragen und haben werden. Uns aber der von GOTT gesetzten hohen Obrigkeit dieser Lande/ welcher nicht weniger die Aufacht auf die erste/ als auf die zweyte Tafel der Zehen Gebott GOttes zustehet und gebühret/ will in alle Wege obliegen/ daß wir uns solcher schweren Sünden nicht theilhafftig machen/ unser Ampt hiebey zu gebrauchen. Setzen/ ordnen/ und wollen derowegen/ über das allbereit euer eines Theils in der Persohn beschehene/ von euch aber in übele Acht genommene Unterfagen/ daß ihr denen euch anbefohlenen Gemeinden GOttes/ das Wort GOttes lauter und rein/ aus den Prophetischen und Apostolischen Schrifften/ denen vier Haupt-Symbolis, der Augspurgischen verbesserten Confession und derselben Apologia ohne alle Verfälschung/ auch ohne etlicher müßigen/ vorwitzigen und hoffärtigen Theologen/ die hierdurch den Primatum in den Kirchen/ und das Brachium Sæculare gesuchet und affectiret/ selbst erdichtete Glossen und neue Lehr-Formulen vortragen/ viel Seelen dadurch dem HERRN Christo zuführen/ und euch allein GOttes Ehre und der Leute Seeligkeit zu befördern/ besser dann bißhero geschehen/ eiffrig angelegen seyn lassen. Dahingegen aber alles Schelten und Lästern anderer Kirchen/ die euch doch nicht anbertrauet/ die auch einiges Irrthums/ wie recht/ durch ordentliche Erkändtnüß noch niemahls überwunden/ gäntzlich einstellet/ fliehet und meidet/ und solche mit keinem Sectirischen Nahmen ausruffet/ dann wir mögen Gewissens halben diesem länger nicht zusehen/ noch hierzu stillschweigen/ sondern ob wir vernehmen würden/ daß einer oder mehr unter euch/ wer auch der oder die wären/ keinen ausgenommen/ diß unser ernstliches und GOttes Wort gleichförmiges Gebott noch ferners verächtlich überfahren würden/ welches uns dann nicht verbleiben soll/ mögen sich dieselben rund und gewiß versehen/ daß sie alsbald nach Hoff gefordert/ und ihnen daselbst unsertwegen gebührende Vorhaltung geschehen soll/ und ob alsdann auch noch keine Besserung zu spühren/ er endlich gar abgedancket/ und seines Dienstes erlassen/ oder auch mit anderm unnachläßigem Ernst dem Verbrechen und seinem Dienst gemäß angesehen werden soll; wie dann auch wider den oder die/ so also von uns gefordert/ sich nicht stelleten/ das vorgenommen werden soll/ dadurch er oder sie wohl zum Gehorsam gebracht werden können/ wir mögen auch geschehen lassen und ist uns gar nicht zuwider/ ob etwan dergleichen unzeitige Eifferer und Zeloten unter dem Hauffen gefunden würden/ die da vermeynten/ daß ihnen durch diß unser Christliches und wohlgemeyntes Edict ihr Gewissen zu eng eingespannet würde/ daß dieselben sich nach anderer Gelegenheit umthun/ und sich ausserhalb unseres Churfürstenthums und Gebiets an solchen Orten niederlassen/ da ihnen solch unchristlich Wüten/ Toben/ Schänden/ Schmähen/ Lästern/ Verteuffeln und Verbannen anderer Christen und ihrer Mitglieder nachgegeben und zugelassen/ und darüber ihres Lohns von

ANNO 1614.

GOTT

ANNO 1614.

GOTT dem HErrn zu seiner Zeit gewärtig seyn.

Ferner setzen und wollen wir auch, ob Jemand unserer Geistlichen, darum daß er diesem unserm Gebott gehorsamet, von andern friedhäßigen Leuten angetastet / durch Predigen oder Schreiben sich mit ihm in Streit einzulassen, provocirt und angereitzet würde / daß derselbe dahingegen / ohne unsern besondern Vorbewußt oder Urlaub nichts anfahen, weniger aber einigen Streit mit Jemand erheben, sondern sich vielmehr am Zeugnuß seines Gewissens und daß er an den Beymessungen ihm von andern unruhigen Geistern bezeuget / unschuldig sey, genügen lassen solle; und setzen darauf allen Zweiffel hindan, daß, wie wir dieses unser offen Mandat auf Anleitung Göttlichen Worts, allein den Frieden, Ruhe, Einigkeit und Erbauung der Kirchen in denen uns von GOtt anbefohlenen Landen, bey diesen letzten und gantz gefährlichen Läufften und Zeiten, da den Römischen Antichrist mehr als zuvor nach der wahren Christen Blut dürstet, zu suchen und zu befördern, öffentlich anschlagen und männiglich verkündigen lassen, also werde sich auch ein jedweder unter euch zu Erhaltung Friedens und Einigkeit, zu Abwendung allen Aergernüsses und zu schuldigem Gehorsam, in Betrachtung des Gebotts des Apostels Pauli / mit welchem er Jederman der Obrigkeit gehorsam zu seyn, damit er nicht erfahren dürffe, daß sie das Schwerdt nicht umsonst trage, anermahnet und befiehlet, befleißigen / erweisen, und uns zu Ungnaden wider sich und die Schärffe zu gebrauchen, nicht bewegen. Daran verbringen sie, was unser gnädiger und zugleich endlicher Wille und Meynung ist, welches wir gegen euch in gewisser gefaßter Zuversicht des schuldigen Gehorsams in Gnaden zu erkennen anerbiethig. Zu Urkund haben wir unser Churfürstliches Secret hiefür aufzudrucken wohlwissender Dinge anbefohlen, welches geschehen in unserm Hoflager zu Cölln an der Spreu am 24. des Monaths Februarii, im 1614. Jahr.

IX.

(Demnach die Burgerschafft zu Wormbs eine Zeithero grosse Klage wider die beygesessene Juden geführet, und an einen Ehrsamen Rath unterthänig und inständiglich suppliciret, diese inutilia terræ pondera ihnen vom Halß zu schaffen, ihren unerträglichen und unerschwinglichen Wucher zu mindern, und unverantwortlichen Betrug zu straffen, damit die Burgerschafft von diesen faulen Hummeln nicht gäntzlich ausgesogen, und ins äusserste Verderben gebracht werden möchte; Als hat zwar ein Ehrsamer Rath eine neue Juden-Ordnung fassen und publiciren, auch starck und fest darob halten wollen; so bald aber die Juden das vermercket, haben sie solche zu hintertreiben mit aller List sich unterstanden / hingegen die Burgerschafft ihr Begehren stets urgiret, derowegen die Juden sich anders bedacht, und an die Röm. Kayserl. Majest. eine Supplication abgehen lassen, vermeynend ein Mandatum de non amplius molestando aut turbando, auszuwürcken, welches aber nicht erfolget, sondern es haben Ihro Maj. an den Rath zu Wormbs zuförderst um Bericht geschrieben, die Juden hingegen auch nicht gefeyret, und so viel erhalten, daß die Bürger ihre habende Kayserl. Privilegien und Donationes in glaubwürdiger Copey Ihrer Maj. überschicken müssen: Hierzwischen hat am Hochlöblichen Cammer-Gericht die Burgerschafft nachfolgendes Mandatum Pœnale die Abrechnung und Rückraitung des übermäßigen Interesse betreffend, erlanget, dieses Innhalts:)

ANNO 1614.

Kayserß Matthiä Mandat an den Rath zu Wormbs, wider der daselbst befindlichen Juden übersetzten Wuchers.

Wir Matthias von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn / Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc. Graff zu Habspurg und Tyrol. Entbiethen den Ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen N. Städtmeistern, Burgermeistern und Rath der Stadt Wormbs, unsere Gnad und alles Guts; Ehrsame liebe Getreue: unserm Kayß. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs auch liebe Getreue, N. N. die 17. Zünffte daselbst, als Obermetzler, Weber, Schilter, Kramer, Schneider, Becker, Bender, Ackerleute, Schmidt, Schuhmacher, Lawer, Weinschröter, Fischer, Sackträger, Weingartsleut, Zimmerleut und Kürßner, supplicirend zu erkennen geben. Demnach in den alten versiegelten Stadt-Rechtung, sonderlich in dem zu Speyer, in Anno 1513. den 14. Dec. aufgerichten, und nicht allein unter der jetzt-gedachten Zünffte, sondern auch desselben unsers Kayserl. Cammer-Gerichts und der Stadt grossem Insiegel habenden Vertrag, unter anderm heilsamlich und wohl versehen, daß was sie von 17. Zünfften obgedacht, hinführo gegen euch als ihren Vorgehern und Obern zu klagen, sprechen oder Mangel zu haben gedächten, dieselbigen bey uns als ihrem rechten einigen Herrn, und necessaria consequentiæ auch bemeldter unserer Cammer wie sichs gebühret, anbringen, suchen, deshalben auch darüber Bescheids und Entschieds gewarten sollen, alles buchstäblichen vidimirten Innhalts solches Original-Vertrags, in passu præsenti utili Lit. A. fürgeleget. Wann sie dann alle sämtlich und insgemein

hin

ANNO 1614.

hin und wieder in des Heiligen Röm. Reichs Abschieden / sub tit. von wucherlichen Contracten: Item/ von Juden und ihrem Wucher einfälliglich durch alle Stände des Reichs/ mit gutem Wissen/ Willen und Rath fürgenommen/ geschlossen und verordnet befunden/ so auch ihr gedachten Raths der Stadt Worms so viel euch betrifft und betreffen mag/ wahr/ stets/ fest/ aufrichtig und unverbrochen neben anderm zu halten / zu vollziehen / und demselbigen nach allem Vermögen nachzukommen und sonder Gefährde zu geleben / in rechten guten wahren Treuen unter der Stadt Insiegel jederzeit gelobet und versprochen/ daß die Juden so wuchern/ von Niemand im Heil. Reich gehauset/ gehalten oder gehandhabt werden/ daß auch dieselbige im Reich weder Friede noch Geleith haben / und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden/ mit was Schein der Wucher bedeckt/ geholffen: Item/ daß der so Krafft habenden Regalien Juden bey ihm leiden will/ sie doch dermassen halten soll/ wie dasselbige den Unterthanen und dem gemeinen Nutzen zum nützlichsten und erträglichsten zu seyn angesehen und ermessen werden kan/ und dardurch alle Freyheiten so gemeine Judenschafft dargegen hätte/ oder inskünfftig erlangen würden/ aufgehaben und vernichtiget: Item/ daß ihnen nicht mehr dann fünff von hundert zum Wuchern zu nehmen erlaubet seye: Item/ daß die Obrigkeiten auch daran seyn sollen / damit ihre Befehlhaber mit den Juden solcher letzten Policey-Ordnung (wie allen) und per consequens auch allen Reichs-Abschieden zugegen/ nichts practiciren oder handeln: Item/ ob schon durch solche heilsame Verordnungen ihnen an ihren habenden Kayserl. Regalien/ Privilegien und zustehenden Gerechtigkeit-Ordnungen zu machen nichts præjudiciret / sondern vorbehalten / jedoch einig und allein unbenommen und vorbehalten des Heil. Reichs Ordnung/ als Pragmaticas Sanctiones & Fundamentales Imperii leges, nach eines jeden Landes Gelegenheiten einzuziehen / zu ringern und zu mäßigen/ aber in keinen Weg zu erhöhen oder zu mehren: Item/ daß alle der Städt/ Flecken/ Dörffer und Weyler / auch Zünffte / sonderbar befreyte Ordnungen/ Gebrauch/ Herkommen und Gewohnheiten / so des gantzen Heiligen Reichs allgemeinen wohl publicirten Policey-Ordnungen und Satzungen zuwider/ allerseits in Anno 1551. in der grossen Reichs-Versammlung zu Augspurg / aus Kayserl. Macht und Vollkommenheiten / rechter Wissen und eigener Bewegnuß aufgehaben / cassirt und vernichtet/ und damahlige Römische Kayserl. Majestät mildseeligen Andenckens gewolt/ wo sie ohn allen Zweiffel in Krafft §. solches alles und jedes allen Abschieden schließlichen angehencket / noch wollen und ernstlich gebieten: Daß eine jede Obrigkeit ungehindert / stracks und mit Ernst vielgedachter ihrer Policey-Ordnung nachsetze / und was ihr darinnen auffer-leget/ mit Fleiß verrichte/ und die Unterthanen/ Burger und Inwohner der Städte/ Flecken und Dörffen / ꝛc. was also durch die Obrigkeiten gesetzt und geordnet/ demselbigen würcklichen nachkommen und geleben sollen: Item/ das gantze Heil. Röm. Reich daselbsten zugleich gebetten/ daß die Juden hinfürter keine Verschreibung oder Obligation vor Jemand anders dann der ordentlichen Obrigkeiten / darunter der contrahirende Christ gesessen / aufrichten lassen sollen / und da sie dem zu entgegen einige Verschreibung hinfüro (und also biß dato) aufrichten liessen/ dieselbige krafftloß / nichtig und unbündig seyn / und kein Richter darauf erkennen: Item/ daß wir als Römischer Kayser/ und das gantze Heilige Römische Reich / alles was über fünff vom hundert/ es sey in Krafft Christen/ Güld- oder Juden-Schuld-Verschreibung gegeben / genommen oder gesammlet wird / und alle andere unziemliche Pacta und Geding/ für wucherlich und unkräfftig geacht/ gehalten haben wollen / und von dem Richter nicht darüber erkennet oder geurtheilet / sondern sowohl an der säumigen Obrigkeit / so mit Wissen säumig erfunden / auf unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Fiscals Anklage/ mit 4. Marck Löthigen Golds / als an dem Wucherer selbsten mit dem 4. Theil seiner Haupt-Summen/ auch wohl gantzen Capital gestraffet werden soll: Item/ daß in Krafft der Geistlichen Rechten/ nach welchen in wucherlichen Sachen gesprochen werden muß/ die von ausgeliehenem Geld sowohl unbezahlt als bezahlte Interesse auf 5. pro Cento zu reduciren/ und die Juden sowohl als die Christen zu einer Rückraitung mit Recht compelliret werden können.

ANNO 1614.

Aber diesen Sonnen-klaren allgemeinen Reichs-Satzungen insgemein/ ihr des Raths der Stadt Worms schnurstracks zuwider/ der hoch-schädlichen und verderblichen Judenschafft auf den armen Bürger/ ungeacht sie in Krafft Caroli IV. Donation de Anno 1348. ihre leibeigene geschenckte Knechte seyn/ zehen Gülden pro Cento in confessato, und dreyzehend halben Gülden auf blosse Handschrifften indiscretim gebilliget/ in- und ausserhalb Gerichts-Innhalts überreichter heimlich für der Bürgerschafft gehaltenen/ aber doch erloschenen jährlichen Stetigkeit Lit. B. gut geheissen/ und dardurch dieselbige biß aufs Marck und ein elendiglich Aussaugen und ins Verderben kommen lassen/ daher erfolget/ daß obgedachte 17. Zünffte supplicando einhelliglich sich darüber zum höchsten beschweret / und um Abschaffung zum heftigsten gebetten / auch verhoffet/ es hätte ihnen in ihrem billig-mäßigen Suchen und Bitten/ auf fünff pro Cento mit ihnen Juden abzurechnen/ gewillfahret werden sollen, welches doch überall mit Bitten und Flehen (laut Cantzley-Urkund Lit. C.) keineswegs beschehen wollen. Solchemnach und dieweil bonum publicum, so in den Reichs-Abschieden verfast / mercklich interessiret / zu Abwendung des augenscheinlichen Verderbens der Burger / und dieweil es bereits das Ansehen gewonnen/ da durch rechtliche Mittel nicht geschaffet/ daß ihr euere Burger bey dem/

ANNO 1614.

was ihre uhralte Kayserl. Privilegia, die Reichs- Policey- Ordnungen und Stadt-Freyheiten ausweisen, wider die Juden förderlichst beschützen und handhaben, höchlich zu besorgen, sie die Bürger insgemein aufstehen, und geklagten Wuchers halben grosse Unruhe in der Stadt erwecket werden dörffte, fundata Jurisdictione um diß unser Kayserl. Mandat und Ladung wider euch zu ertheilen, unterthänig anruffend erlanget, daß folgender Gestalt Proceß heut dato erkandt worden seynd.

Gebiethen hierum euch von Römischer Kayserlichen Macht, und bey Pœn zehen Marck Löthigen Golds, halb in unsere Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil genandten Zünfften unnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffs, ohne Verzug und Einrede, sowohl des künfftig-fallenden, als auch jetzo verdachten, noch unbezahlten Wuchers Abzahlung, auf fünff vom hundert, Vermög Policey-Ordnung de Anno 1577. reduciret und richtet, aber des übrigen allbereits bezahlten und abgenommenen wegen, gleichmäßige Zurück- und Abrechnung fürgehen lasset, sie nicht länger verhindert noch aufhaltet, als lieb euch seyn mag angedräute Pœn zu vermeiden.

Wir heischen und laden euch von berührter unser Kayserl. Macht auch hiemit, daß ihr auf den 24. Tag erregter Verkündigung dieses nachfolgende, deren wir euch acht vor den ersten, acht vor den andern, acht vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn wird, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbsten, oder durch einen gevollmächtigten Anwald, an demselbigen unserm Kayserl. Cammer-Gericht erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß dem ersten unserm Kayserl. Gebott, mit Abrech- und Bezahlung des noch unbezahlten Wuchers, fünff vom hundert, als seines Innhalts gehorsamlich gelebet sey, oder wo nicht, und ob deme unzuversichtlich zuwider gehandelt wäre, alsdann zu stehen und hören, euch in angedräuete Pœn gefallen seyn, mit Urthel und Rechtsprechen erkennen und erklären, oder warum solche Erklärung nicht erfolgen solte: Ebener massen und im Fall ihr euch des andern unsern Kayserl. Gebotts des allbereits bezahlten und abgenommenen Wuchers Rückrechnung halben beschweret, und demselbigen zu gehorsamen nicht schuldig zu seyn vermeynten, allenthalben beständige erhebliche Einreden, und in Recht gegründete Ursachen dargegen gebührlich fürzubringen, endlichen Entschieds und Erkandtnuß darüber allenthalben zu gewarten.

Wann ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger, auf des ungehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern, hierinn in Rechten mit gemeldter Erkandtnuß, Erklärung und anderm gehandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Solchem allem nach wisset euch zu richten, und unserm ernstlichen Willen gehorsamlich nachzusetzen.

ANNO 1615.

Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer, den ersten Tag Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im sechzehenhundert und vierzehenden. Unserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungarischen im sechsten, und des Böhmischen im vierdten Jahre, ꝛc.

Ad Mandatum Dn. Electi Imperatoris proprium.

Cyprianus Vomelius Stapert Dr. Verwalter subscr.

L. Joan. Hamman Imp. Cam. Judicii Proton. subscr.

X.

(Wiewohl nun die Burgerschafft verhoffet, es solte diesem Mandat seines Innhalts schleunig nachgelebet worden seyn, so hat es sich doch verweilet, dahero sie entschlossen, ihre Sache weiter rechtlich zu prosequiren, dieweil aber viele Unkosten darauf gangen, die Juden hingegen zu keiner Antwort über alles rechtliche Anhalten können gebracht werden, auch den Bürgern alle andere Hülffe mit Practiquen und Liſt abzulauffen sich bearbeitet, als sind hierauf allerhand Anschläge und eine innerliche Schwührigkeit unter der Burgerschafft vorgegangen, biß sie endlich den Schluß gemacht, die Jüdische Rott gantz auszuschaffen, welches auch auf den Oster-Montag ins Werck gerichtet worden. Alldieweilen aber das Gerücht erschollen, ob möchte zwischen einem Erbaren Rath und Bürgern noch eine andere Unruhe entstehen, als hat allem fernern Ubel vorzukommen, Ihro Churf. Durchl. zu Heydelberg die Stadt mit 4000. Mann überziehen und einnehmen, und nachfolgendes Bericht-Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. abgehen lassen:)

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Heydelberg Bericht-Schreiben an die Römisch-Kayſ. Majestät wegen Abschaffung der Wormsischen Juden ꝛc.

Allergnädigster Herr, ꝛc. Euer Kayserl. Majestät erinnern sich gnädigst, was derselben des gefährlichen Wormsischen Zustands halben, ich vor diesem sowohl durch Schickung als

ANNO 1615

als Schreiben / sonderlich aber noch neulich unterm dato den 21. hujus, was ich darbey / als der Stadt Worms Schutz- und Schirm-Herr und nächst-benachbahrter Churfürst / gestalten Sachen nach nothwendig in acht zunehmen haben würde / aus wohlmeynender Sorgfalt unterthänig zu erkennen gegeben. Wann dann seithero etliche widerspenstige aufrührische Bürger in nicht geringer Anzahl / wider Euer Kayserl. Majestät ausdrückliche ernstliche Befehl-Schreiben / und darauff von dem Rath zu Worms gegründete / und zu vielmahlen rechtmäßig angelegte Gebott und Verbott / wider auffgerichtete und hochbetheurte Receß und Abschied / wider meine bey ihnen gethane unterschiedliche gantz eifferige Abmahnung / in ihrem Ungehorsam und Thathandlung einen Weg als den andern fortgefahren / auch sowohl wider gedachten Rath / als die Clerisey / wie auch andere friedliebende Bürger und Ingesessene sich vielfältig weit-aussehende Bedräuungen ungescheut vernehmen lassen / welche sie als unbedachtsame guten Theils erarmte Leute / so wenig darbey zu verliehren / und die ihr vermessen Vorhaben / gleich wie mit eigenthätlicher Ausschaffung der Juden schon geschehen / noch ferner freveler Weiß leichtlich ins Werck richten / und daher noch grössere Gefahr / und wohl gar ein innerlich erschrecklich Blutvergiessen erfolgen mögen / so wegen Euer Kayserlichen Majestät weiten Abwesenheit in der Eyl nicht wohl vorkommen und verhütet werden können / und also præsentissimum moræ periculum augenscheinlich vorhanden gewest / ich auch bey solchem Zustand in der Stadt und des Raths und aller Friedliebenden besorgendem Trangsahl um hülffliche Handbietung / Assistentz und Protection unterschiedlich angelanget und ersucht worden / so hab ich mich / nicht allein des Schutz und Schirms / welchen ich in dergleichen und andern Gefährlichkeiten dem Rath und gemeiner Stadt Worms zu halten schuldig / sondern auch und fürnehmlich errinnert / daß demnach dabey auch Euer Kayserl. Majestät und des Reichs Hoheit und schuldiger Respect, von den Auffwicklern und ihrem Anhang, in viel Weg veracht und hindan gesetzt / und der Rath allem Unheil abzuhelffen / und dasjenige / so Euer Kayserl. Majestät ihm allergnädigst anbefahlen (wie er sonsten gehorsamlich zu thun willig und erbiethig gewest) würcklich zu vollziehen bey solcher Zerrüttung nicht vermöcht, mir derowegen zu Erhaltung Euer Kayserlichen Majestät Authorität / des Reichs Ehre und Nutzen / auch Wiederbringung schuldigen Gehorsams gegen der Obrigkeit / sodann zu Abwendung besorgter Weiterung und Unruhe in dieser Nachbarschafft / da hin und wider der Obrigkeitliche Respect bey den Unterthanen periclitiren will / in Krafft der Reichs-Constitutionen und Ordnung (welche mir dißfalls eine Obrigkeit der andern die Hand zu bieten gute Maß geben) als dem nechstgesessenen Churfürsten obliegen und gebühren wollen / diesem entstandenen Feuer / ehe es weiter um sich greiffe und noch grössern Schaden thäte mit genugsamer Vorsehung begegnen / solches so viel immer möglich / bey Zeiten zu dämpffen und zu löschen / dem Rath und gehorsamen Bürgern / auch allen andern Innwohnern wider die Tumultuirende Schutz und Schirm zu leisten / und also die oben mit mehrerm angedeutete Gefahr nach Möglichkeit zu verhüten und abzuwenden / habe demnach den 25. dieses Monats eine ziemliche Anzahl meines bewehrten Land-Volcks und etliche wenige Stück Geschützes in guter Ordnung und Stille gegen anbrechenden Tag für die Stadt führen / und von wegen Euer Kayserlichen Majestät und des Reichs / mir als der Stadt Schutz- und Schirm-Herrn / und nechstgesessenem Churfürsten / solche zu eröffnen begehren lassen. Ob nun wohl durch die Rebellische Bürger auch die übrigen in ziemlicher Anzahl in die Waffen gebracht / und mit harter Zusetzung gegen dem Rath die Thore zu öffnen geweigert / so haben sie doch / als sie etwas Ernsts vermerckt / bald darauff gedacht / mein Volck willig eingelassen / ja auch ohne einigen Schaden und Verletzung einigen Menschens an Leib oder Gut / dergestalt darinnen nicht in der Burger sondern in der Zunfft- und Wirthshäußern logirt / und nur die Nothdurfft versehen worden / daß der Burgerschafft einiger Kosten nicht obgelegen; habe auch darbey die Ordnung verfügt / daß dem Dohm-Capitel / welches ich auch gnugsam davon habe avisiren und berichten lassen / wie auch der andern Clerisey in Worms einiges Ungemach nicht begegnet / und daß diejenige / so von den Meinigen im geringsten darwider handeln würden / in ernstliche Straff gezogen werden solten. Dieweil dann darauf durch solche Mittel dem Rath zu Worms seine Authorität und Obrigkeitlich Ambt wieder zuwegen gebracht / als hat auch derselbe Euer Kayserl. Majestät Befehl-Schreiben vom 12. Martii abgewichenen 1614. Jahrs gemäß / alsbald die Rädlinsführer und vornehmste Auswickler in Verwahrung genommen / damit hiernechst nach Befindung der Schuldige zur Straff gezogen / und alles wiederum in dieser uralten Reichs-Stadt in einen guten friedlichen Stand gesetzt werden möge. Ich habe auch darauf durch besondere Abordnung meiner Räthe und deren genugsame Errinnerung die gemeine Burgerschafft dahin bewegt / daß sie wider Euer Kayserl. Majest. als dero höchstes Haupt und dem Rath als ihre vorgesetzte Obrigkeit begangene Excess, erkandt / und dahero daß Euer Kayserl. Majestät in dem gantzen Handel / sonderlich aber der Juden halben (durch welcher Aussaugung und übermachten Wucher sie in die äusserste Armuth und Verderben gestürtzet / und dahero alle diese Ungedult und erfolgte Commotion entsprungen) und damit dieselbe aus der Stadt bleiben / und dadurch solche vor gäntzlichem dero Untergang errettet / und bey Euer Kayserlichen Majestät und dem Reich erhalten werden möchte / die Milde der Schärffe vorziehen

ANNO 1615.

ziehen wolten / zum allerunterthänigsten auch mit einem Fußfall gebetten / daß sie auch zugleich dem Rath mit Erstattung der Hand-Treu und Leistung Bürgerlicher Eydes-Pflichten / vollkommenen Gehorsam in allen billigen Dingen / auch die Cassation, Auffhebung und Abschaffung ihres wider alt Herkommen gemachten weit aussehenden grossen Ausschusses / und andern ungewöhnlichen von ihnen eigenen Willens angestellte Verfassungen / und also inskünfftig von allen Thätlichkeiten gäntzlichen abzustehen / versprochen und zugesagt. Demnach aber unter dem gemeinen Pöbel viel unartige harte Leute sind / welche des Juden-Wuchers halben / und dahero (wie sie klagen und schreyen) wider den Rath gefaßten Unwillen / und aus andern ihnen von friedhäßigen Leuten eingebildeten Schein-Ursachen / leichtlich wieder eine neue Unruhe erwecken / auch gegen Euer Kayserl. Majestät noch mehr sich vergreiffen / und also Ubel ärger machen könten / so ohne grosse Gefahr und Blutvergiessen nicht ablauffen würde / indem auch bey diesem noch währenden Anstand / ihrer etliche sich sehr bedrohlicher Reden vernehmen lässen / und also die vollkommene Versicherung nicht gar erlangt gewest / als hab ich / nachdem das übrige mein Volck gleich wieder ebenmäßig mit guter Ordnung und ohne Beschwerung männigliches abgeführet / auf beschehene Vergleichung mit dem Rath / und zu Trost und Beschützung der Gehorsamen / auch aller anderer Inwohner Geistlicher und Weltlicher / in der Stadt Worms auf die dreyhundert Mann von gedachtem meinem Land-Volck darinnen gelassen / biß so lang durch förderliche Verordnung Euer Kayserl. Majest. den Reichs-Constitutionibus und der Sachen Umstände gemäß / diesem gantzen Wesen / aus dem Grund remedirt werden möge / wie ich dann meines Theils solcher Euer Kayserlichen Majestät Verordnung und Resolution, deren ich in Unterthänigkeit gewärtig seyn will / es gestellt / und derselben oder dem Reich / wie auch der Stadt Worms / als einem Mitglied desselben / an dero Hoheit / Stand / Gerechtsamen und Privilegien im geringsten zu præjudiciren nicht gemeint / auch einigen Vortheil vor mich selbsten darbey nicht gesucht / sondern allein auf Euer Kayserl. Majest. und des Reichs Authorität / Ehr und Nutzen / damit dergleichen Auffruhr und Bedrängnuß der Obrigkeit verhindert / und die Unterthanen / so auch an unterschiedlichen andern Orten zu dergleichen Unruhen und Empörungen geneigt / davon abgeschreckt / die Reichs-Constitutiones in esse und Verfassungen erhalten / und also der gemeine Fried / bevorab in dieser Nachbarschafft bey jetzigen ohne das geschwinden Läufften / stabilirt und erhalten werden möchte / jetzo des besondern Schutz und Schirms-Verwandnuß zwischen der Chur-Pfaltz und Stadt Worms / und meines eigenen Interesse wegen / meiner gerings um die Stadt liegenden Land und Gebieths zu geschweigen / dieweil ich bey diesem gantzen Handel mehr auf Euer Kayserl. Majestät und das Reich / und also das Publicum, als mein Privatum, gesehen hab. Solches alles nun Euer Kayserlichen Majest. unverzüglich erzehlter Gestalt umständig in Unterthänigkeit zu berichten / habe ich diesen eigenen Courier zu derselben abgefertigt / und zweiffele demnach gar nicht / dieweil diß mein geschehenes Vornehmen dem Rechten / Reichs-Constitutionibus und der Billichkeit gemäß / Euer Kayserl. Majestät werde Ihr dasselbige gnädig wohlgefallen lassen / und das sichere Vertrauen zu mir in Kayserlichen Gnaden haben / daß ich auch hinführo sonderlich auf Eurer Kayserl. Majest. erfolgte fernere Erklärung und Verordnung / als ein gehorsamer Churfürst des Reichs / nach Ausweisung der Reichs-Ordnung und Verfassung / und darmit ich auch fürter den Gehorsamen wider die Unruhige in dieser Stadt Worms / als dero Schutz- und Schirm-Herr / gebührenden Schutz und Rettung leisten möge / gern noch ferner das Meinige thun wolle / damit also diese uhralte / um das Reich und weyland Römische Kayser und König vor Zeiten wohl-verdiente Reichs-Stadt / in gutem Wesen und friedlichen Wohlstand erhalten / und was daran hinderlich / billigmäßig abgestellt / vornehmlich aber zwischen der Obrigkeit und dero angehörigen Burgerschafft wiederum ein rechtliches Vertrauen gestifftet / und dardurch fernere Empörung und Ungemach inskünfftig / sowohl in vielgedachter Stadt Worms / als in dieser Nachbahrschafft am Rhein-Strohm abgewendet werde. Und zweiffelt mir hierbey ferner gar nicht / Euer Kayserliche Majest. werden vorangedeutete deroselben Erklärung und Resolution, wie es die höchste Nothdurfft erfordert / also befördern / damit nach erlangter Versicherung des Orts / auch das noch wenig zu obgesetztem Ende in der Stadt von mir gelassene Volck / vollends wiederum heimgelassen und abgeführt / und also der Unkosten allenthalben erspart werden möge; und weil der Stadt und sonderlich der gemeinen Burgerschafft äußerstes Unvermögen / darinnen sie ihrem beständigen Angeben nach / durch die Juden gerathen seyn solten / genugsam bekandt / dahin es gnädig richten / (wie Euer Kayserl. Majestät auf diesen warhafften Bericht für sich selbst darzu geneigt seyn werden) daß kostbahre und langwierige Anstellungen vermieden bleiben / und daß vielmehr durch andere schleunige Mittel / nach Erfindung der Sachen / diß Unwesen ohne Weitläufftigkeit und Kosten bald gestillet / und hernach was einen oder andern Orts zu verbessern / und allenthalben den Rechten und Reichs-Constitutionibus gemäß vorzunehmen / zugleich auch nicht unterlassen werde / darbey Euer Kayserl. Majest. ich unterthänig nicht zu verhalten / daß ich in der That durchaus so viel verspühret / daß aus obvermeldter Ursach des Juden-Wuchers bey dem gemeinen Mann in der Stadt wider die Juden eine so grosse / beständige und unversöhnliche Verbitterung dermassen eingewurtzelt / daß ich nicht

ANNO 1615.

sehen

ANNO 1615.

sehen oder ermessen kan/ da dißfalls der Juden halben durch bequeme billig-mäßige Mittel nicht dahin gerichtet werde/ daß dieselbe anders wohin sich begeben solten/ wie diß Orts aller Umständen und dieser Burgerschafft zu Worms Beschaffenheit nach/ gedachte Juden inskünfftige darinn vor Gefahr in die Länge versichert/ oder sonsten des Endes ein beständiger Stadt-Friede zu stifften oder zu erhalten/ und also die Stadt Worms in solchen Stand zu setzen/ damit dieselbe Eur. Kayserl. Majest. und dem Reich nützlich seyn könte: Solchem allem nach Eur. Kayserl. Majest. unterthänig bittend/ die geruhen solches alles der Sachen Wichtigkeit nach/ reifflich und Vätterlich zu erwägen/ und sich darauf gegen mir bey diesem meinem Diener förderlich also gnädiglich zu resolviren und zu erzeigen/ wie es in Betrachtung oberzehlter Umstände der Sachen Nothdurfft erfordern thut/ solches beschulde um dieselbe ich gehorsamlich ꝛc.

XI.

(Welchergestalt zwischen Hertzogs Heinrichs Julii zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl. und Dero Stadt Braunschweig von Anno 1600. biß dato sehr schwere Mißverständnüsse erhaben/ worüber die Stadt endlich in die Acht erkläret worden/ davon ist in dem 2. Buch des 1. Theils von Num. 3. & seqq. mit mehrerm zu lesen. Nach dessen Absterben von den Hansee-Städten zu Hannover eine Zusammenkunfft angestellet worden/ darinnen die Stadt/ um mehrer Ruhe und Friedens willen sich erbotten/ eine ansehnliche Summa von etlichen tausend Reichsthalern dem Hertzogen jährlich von der Stadt-Waag zu erlegen: Item/ ein neu Schloß oder Burg in der Stadt aufzubauen/ und den Hertzogen bey Tag und Nacht einzulassen: Weil sie aber die Schlüssel zu den Stadt-Pforten selber in Verwahrung zu behalten begehret/ als hat der Hertzog dieses letztere nicht eingehen/ sondern die Schlüssel zu einem Thor absolut haben wollen/ dardurch dann diese Handlung zerschlagen/ der Hansee-Städt Gesandten in Braunschweig/ die Hertzogischen aber mit 20000. Mann zu Roß und Fuß/ und mit 19. Stück Geschütz vor die Stadt gezogen/ und Schantzen darvor zu einer Belagerung auffwerffen lassen. Demnach aber neben unterschiedlicher Chur- und Fürsten Interposition, auch die Königl. Majest. in Dännemarck/ die Herren Staaten von Holland/ und die Hansee-Städt sich ins Mittel geschlagen/ ist erstlich ein Stillstand gemacht/ auch hernach also continuiret worden/ biß endlich durch GOttes Gnade/ und sonderliche Bemühung der Chur-Pfältzischen Abgesandten ein gütlicher Vertrag im Closter Staterburg angefangen/ und nach vielen gepflogenen Unterredungen mit männiglichen Frolocken vollzogen/ und mit Trommeten-Schall und Trommelschlag publiciret worden/ wie folget:)

ANNO 1615.

Vertrag zwischen Herrn Friederich Ulrichs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Durchläucht und der Stadt Braunschweig.

In GOttes Nahmen: Zu wissen/ nachdem zwischen dem Hochlöblichen Fürstlichen Hauße zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelischer Linien/ nun viel Jahr hero/ und sonderlich bey Lebzeiten und Regierung/ weyland des Hochwürdigen/ Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrichen Julii postulirten Bischoffen zu Halberstadt/ und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ und endlich Sr. Fürstl. Gn. ältesten Sohns und Successoren an der Regierung/ des auch Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich Ulrichen/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg an einem/ sodann den Ehrsamen/ Ehrbaren und Weisen Burgermeistern/ Rath und Gemeinde der Stadt Braunschweig am andern Theil schwere Irrsalen/ Span und Gebrechen sich erhalten/ welcher auch zu unterschiedlichenmahlen zu gefährlichen Widerwärtigkeiten/ Kriegs-Verfassungen und Thathandlungen/ letztlich aber/ und noch für wenig Monathen zu einer abermahligen Belagerung der Stadt/ und als sich dieselbe mit Hülff und Assistentz ihrer Sambt-Freunden und Hansee-Städtischen Bunds-Verwandten dagegen in Bereitschafft gestellet/ zu einem offenen Krieg ausgeschlagen/ dahero nicht allein mercklicher Schaden und Lands-Verderben erfolget/ sondern auch noch weitere Empörung und Gefährlichkeiten/ sowohl in diesem Nieder-Sächsischen Crayß/ als insgemein im unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation zu befahren gestanden/ als haben die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr/ an getreuer Vätterlicher Vorsorge/ Errinnerung und Ermahnung zu Friede und Ruhe/ sodann auch die weltliche Herrn Churfürsten/ Pfaltz/ Sachsen/ Brandenburg/ wie nicht weniger die Königliche Würde in Dännemarck selbst in der Persohn/ und dann andere Fürsten und Stände des Reichs/ und sonderlich Landgraff Moritzen zu Hessen Fürstliche Gnaden so durch Schrifften als durch ansehnliche Gesandten/ höchlich sich angelegen seyn lassen/ damit zu Vorkommung mehrern Unheyls und Blutvergiessens die ergriffene Waffen/ wo nicht alsbalden gäntzlich abgeleget/ doch ein sicherer Stillstand getroffen/ und darauf zwischen Sr. Fürstl. Gnad. und der Stadt Braunschweig eine gütliche Pacifications-Handlung unweigerlich vorgenommen und versucht werden möchte; gestalten dann auch die Hrn. General-

ANNO 1615.

Staaten der vereinigten Provintzien in den Niederlanden / auch ihres Theils zu mehrmahlen dergleichen friedfertige Errinnerungen eingewandt / auch deswegen ihre sonderbahre Deputirte in diese Lande geschickt haben.

Nachdem aber solche allenthalben so gut gemeynte Intention aus allerhand eingefallenen Verhinderungen so schleunig nicht fortgesetzet werden mögen / so haben doch nichts desto weniger allerhöchstgedachter Römischer Kayserl. Majestät deswegen dieser Oerter verordnete wohl ansehnliche fürtreffliche Gesandten / der Wohlgebohrne Herr / Herr Georg Friederich Graff von Hohenlohe und Herr zu Langenberg / Herr der Herrschafften Jungen Büntzel / Coßmaneß / und treulich Ihro Kayserlichen Majestät Kriegs-Rath / bestellter Obrister und Ritter / und dann der Edle / Gestrenge und Ehrenveste Herr Felix Rudinger / Ihrer Majestät Rath / über den Appellationen des Königreichs Böheim / Ihrer Majestät Löblichen Vorhaben gemäß / von gedachtem gütlichen Tractat nicht abgelassen / sondern als immittelst / der Durchläuchtigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / Hertzog in Bayern / ꝛc. zu ebenmäßigem Ende vor sich / und Dero mitverwandte Fürsten und Stände Seiner Churfürstlichen Gnaden fürnehme Geheimbde Räthe / die Edle / Veste und Hochgelahrte Ludwig Cammer-Meister / Camerari genandt / der Rechten Doctorn / und Andream Pauli hierinn abgefertiget (wie dann Ihrer Kayserlichen Majestät Befehl an Dero Gesandte auch dahin gegangen / denen zu dieser Handlung abgeordneten Churfürsten / Fürsten und Stände / des Reichs Bottschafften und Gesandte zu sich zu ziehen) darauf also unter Ihrer Kayserlichen Majestät vor sich und mit und neben demselben / im Nahmen als obstehet / die gantze Sache und gütliche Unterredung und Pflege zu bringen / treu-eiffrig sich bemühet / dadurch es dann endlich so weit gebracht / daß den 23. Novembr. jüngstens ein Stillstand / von aller Kriegs-Ubung zu beyden Theilen auf zehen Tage eingewilliget und publiciret / hernach den dritten dieses noch auf vier / und abermahls auf sechse / und drey / und endlich wieder auf sechs Tage prorogiret und erstrecket / und inzwischen die angesonnene unvergreiffliche gütliche Tractation von beyden Theilen zugelassen und verstattet / wie dann auch darauf dieselbe den 24. Nov. nechstens zu Staterburg im Closter angefangene etliche Tage lang mit besonderm Fleiß / Mühe und Eiffer continuiret / darneben auch der Herrn General-Staaten Deputirte / die Edle / Ehrenveste / Hochgelahrte und weise Herrn / Johann Giel / Friederich von Sande / beyde der Rechten Doctorn / und Dieterich Stücke respective Syndicus und Burgermeister der Städte Neuwegen / Arnimb und Deventer / an wohlmeynender Errinnerung und fleißiger Induction, an sich nichts ermangeln lassen: Und als inzwischen auch hochgemeldten Herrn Landgraffen zu Hessen Fürstl. Gnaden wohlansehnliche Gesandte / der Wohlgebohrne Herr / Herr Johann der Aeltere Graff zu Naßau / Catzenellenbogen / Viandden und Dietz / ꝛc. Herr zu Beilstein / auch die Gestrenge / Edle und Veste / Herrn Albrecht Riedesel zu Eisenbach / Erb-Marschall zu Hessen / und Caspar Widemacker Ambtmann zu Aach / Obrister Lieutenant und Ritter / beyde Ihrer Fürstl. Gnaden Geheimbde Räthe / noch vor endlicher Abhandlung und Vollziehung des Vertrags / sodann eben zu solcher Zeit / auch der Ehrbaren drey ausschreibenden Städte Straßburg / Nürnberg / und Ulm Abgeordnete / die Ehrenveste / Hochgelahrte Herrn / Johann Friederich Schmidt / Johann Christoph Oelhaffen / und Hieronymus Schleicher / alle drey der Rechten Doctores und bemeldter Städte bestellte Advocaten und Räthgeber angelanget / und das Ihrige zu voller Vergleichung der Sachen / mit anwenden helffen / darauf dieselbe zu glücklicher Endschafft gebracht worden. Also sind durch Göttliche gnädige Verleihungen / die vorgewesene beschwerliche Mißhelligkeiten zuletzt mit bryder Theile abgeordneter darzu genugsam gevollmächtigter Räthe / Bottschafften / und Assistenten (deren Nahmen hernacher auch gemeldet werden sollen) nachfolgender massen in unterschiedlichen Puncten und Articuln mit Ratification hochermeldten Fürsten und eines Ehrbaren Raths / Rathsgeschworner / Gilde-Meister / Hauptleute / und gantzer Gemeinde gäntzlich und zu Grunde verglichen und vertragen worden.

ANNO 1615.

Zum ersten wollen und sollen Hochgedachten Hertzog Friederich Ulrichs Fürstl. Gnad. besagter Dero Stadt Braunschweig Privilegien / Freyheiten / Gnaden / Gewohnheiten / und altes Herkommen / wie gewöhnlich hergebracht / confirmiren und bestättigen / und den am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangenen Homagial- und erfolgten Declaratori-Urtheilen ein würcklich Genügen leisten.

Dahingegen den Rath / Bürger und gantze Gemeinde zu Braunschweig Sr. Fürstlichen Gnaden die Erb-Huldigung unverweigerlich in gewöhnlicher und noch Anno 1569. geschworner Form præstiren und erstatten / und Seine Fürstl. Gnaden für Ihren Regierenden Landes-Fürsten und Herrn / als frommen / ehrlichen Unterthanen wohl anstehet wie vor Alters / erkennen / ehren und halten / wie dann auch alle und jede zwischen und mit Seiner Fürstlichen Gnaden Löblichen Vorfahren / und Dero Stadt Braunschweig vor Zeiten und noch letztlichen in Anno 1569. aufgerichte unterschiedliche Verträge in ihren Krafften verbleiben / und die Stadt in dem Stande / darinnen sie sich Zeit des neun und sechzig-jährigen Vertrags befunden / gelassen werden solle.

Demnach aber biß dahero der Landes-Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit halben / und wie / und welchergestalt / und wie weit Seine Fürstliche Gnaden derselben an und über der Stadt Braunschweig befüget / und was deren

anhängig

ANNO 1615.

anhängig seye / nicht geringe Mißverstände zwischen beyden Theilen entstanden / und die Verträge deswegen in ungleichen Verstand gezogen werden wollen / solchen Differentzien aber wegen Kürtze der Zeit / und der Sachen Wichtigkeit / und daß anjetzo vornehmlich dahin zu trachten / wie das Land-verderbliche Kriegs-Wesen abgestellet / und ein beständiger sicherer Friede ungesäumet erlanget werden möchte / so eilend nicht abgeholffen werden können.

Als hat man bey diesen Puncten / und was denen anhängig / für dißmahl zu anderwärts gütlicher Handlung / und dabey dahin gestellt / daß beyde Theil sowohl der Ziehl und Mahlstadt / als auch gewisser annehmlicher Unterhändler sich zuforderst zu vergleichen / und da hiernechst auch solche Tractaten ohne Frucht abgehen solten / alsdann durch ordentlichen Weg Rechtens am Kayserlichen Cammer-Gericht / oder wie man sich künfftig dessen vereinbahren würde / die Sachen erörtert und angetragen werden / jedoch immittelst mehr Hochgedachten Landes-Fürsten an Seiner Fürstlichen Gnaden habenden Hoch- und Gerechtigkeit / wie auch gemeiner Stadt Braunschweig an ihren Privilegien / Gnaden und Gewohnheiten / Gerechtsamen und Verträgen / alles unschädlich / und jedem Theil deswegen / in diesen Puncten / sein Jus, Action, Exception, und also alle rechtliche Mittel und Nothdurfft vorbehalten bleiben soll.

Zum andern / nachdeme Burgermeister und Rath zu Braunschweig / beneben ihren Assistenten / der Erb-Teutschen Hansee-Städten Abgeordneten über die hiebevor wider die Stadt Braunschweig publicirte Declatori-Urtheil der Rebellion / und nachgehends ausgebrachte Kayserliche Achts-Erklärung / sich zum höchsten beschweret. Und daß sie beyder halben ausser Gefahr seyn möchten / Versicherung begehret.

Als ist darauf vertragen und verglichen / daß zu Pflantzung beständigen Friedens / und gnädigen / auch respectivè unterthänigen Vertrauens / besagte Declaratori cum omni effectu, hiermit gäntzlich abgethan und aufgehaben / und zugleich deren am Kayserlichen Cammer-Gericht deswegen hangender Rechtfertigung renunciiret seyn solle / daß auf Seiner Fürstlichen Gnaden vorbesagte Kayserliche Acht / wider gedachte Stadt Braunschweig / Dero Bürger / Angehörige und Verwandte / weder in- oder ausserhalb Rechtens / und sonderlich wider diesen Vertrag nicht mehr anziehen noch deren gedencken / sondern alle ihre und ihrer Landschafft Interesse und Recht / so sie daraus haben könten oder möchten / hiermit gäntzlich remittiret und nachgelassen haben / sodann bey der Römischen Kayserlichen Majestät mit genugsamen Bericht dieser Ihrer Erklärung / durch dienliche Intercession-Schreiben anhalten wollen / damit Ihro Kayserliche Majestät die vollkommene Abolition besagter Acht allergnädigst / wie Sie verhoffentlich ohne das für sich selbsten nach Beschaffenheit der Sachen / zu Erhaltung dieses Vertrags / und beständigen Friedens als ein milder Kayser darzu geneiget seyn werde / mit dem ehisten zu Werck richten helffen lassen mögen.

ANNO 1615.

Fürs dritte / die auf der Stadt-Seiten begehrte Restitution, deren im Fürstenthum Braunschweig habenden und ihnen zuständigen und vor diesem eingezogenen liegenden Güter / Mühlen / Zehenden / Renth und Zinsen / samt den davon erhobenen Nutzungen betreffend / obwohl dagegen unterschiedliche Einreden geschehen / so ist doch endlich deswegen abgeredet / verglichen und vertragen worden / daß Ihro Fürstliche Gnaden solche Güter / Mühlen / Zehenden / Renth und Zinsen insgemein der Stadt / der Kirchen / Clöstern / Schulen / Hospitalen und den Bürgern zu Braunschweig samt und sonders / wohin und weme auch dieselbige Güter gehörig wieder völliglich einräumen / zustellen und restituiren lassen sollen.

Und damit der bißhero entragenden Nutzungen halben / die Stadt und die Ihrige desto mehr Ergötzlichkeit haben mögen / so wollen Ihro Fürstliche Gnaden von denjenigen / so bißhero Deroselben Güter genossen / hundert tausend Reichs-Gülden erheben / und in fünff Jahren / jedes Jahrs zwantzig tausend Gülden (daran der erste Termin auf künfftigen Michaelis Anno 1616. und folgende vier Jahre / auch jedes Jahres auf Michaelis bestimmet / und fällig seyn wird) zu Riddagshausen dem Rath zu Braunschweig / auf dieselben gebührende Quittung unfehlbar erlegen / auch zugleich Dero Ambtleuten und Dienern Befehl ertheilen lassen / damit nicht allein die Restitution und Anweisung besagter Güter alsobalden zu Werck gerichtet / sondern auch dem Guts-Herrn / sowohl alle alte Reste und Extantien bey den Meyern und Zinßgebern / als auch so viel von den Früchten und Gefällen diß noch laussenden Jahrs von ihnen noch nicht gerichtet / und also hinterstellig seyn wird / ebenmäßig entrichtet und gelieffert / ingleichem auch die hiebevor sequestrirte Berg-Theile denen von Braunschweig ex sequestro nach Ausweisung der Berg-Ordnung und künfftiger Special-Rechnung / so einem jeden Gewercken zu thun und vorzulegen / wieder gefolget werden solle; Hingegen solle / die am Kayserlichen Cammer-Gericht / deswegen zum theil Anno 1591. 1592. und 1593. vorgewesene Rechtfertigung und darauf angestellte Revision gäntzlich gefallen / und also dieser Bund allerdings erlediget seyn; doch ist dabey ferner abgeredet / daß diejenige Güter / so der Stadt Braunschweig und dero Mitverwandten / hernach benandten fünff Hansee-Städten / auch deren Angehörigen angehalten und abgenommen worden / daß auch der arrestirenden und aufgehobenen / oder sonsten bekandtlichen Schulden und Erbschafften halben / welche ein oder der ander Theil gegen dem andern oder auch desselben angehörigen wider sie oder auch dero Unterthanen / Burgern und Angehörige / selbsten

ANNO 1615.

selbsten gegen einander im Fürstenthum oder in andern Städten halben / einem jeden zu deme / was recht und billich ist / schleunige Gebühr / auch wo vonnöthen / von Obrigkeit wegen Hülffe wiederfahren solle.

Hingegen soll und will Seiner Fürstlichen Gnaden der Rath zu Braunschweig die vor diesem in des Capituls zu St. Blasii gewahrsam gekommene / und noch in Deposito verhandene Acta, briefliche Urkunden und Fürstliche Secret alsobald wieder heraus geben und folgen lassen.

Zum vierdten: Ob wohl die beyderseits bey vorigem und jetzigem Kriegs-Wesen / und gewährten Mißhelligkeiten aufgewandte Kosten und erlittene Schäden sehr hoch angezogen / auch der Landschafft darbey verstrendes Interesse gesuchet worden / so sind doch dieselbige durch Vermittelung der Herrn Unterhändlern in Erwägung aller Umständen / so viel Ihro Fürstliche Gnaden Dero Landschafft samt und sonders und die Stadt Braunschweig betrifft / gegen einander durchaus compensiret / verglichen und aufgehaben. Darum dann auch von allen Theilen / dißfalls die vorgehabte Forderungen und Anspruch / wie die Nahmen haben mögen / hiemit gäntzlich abgethan und nachgelassen worden / also daß derentwegen / weder in- noch ausserhalb Rechtens etwas geahndet oder geklaget / sondern daß alles gäntzlich und zumahl gefallen seyn solte.

Zum fünfften / ist abgeredet / verglichen und vertragen worden / daß auf Seiten des Landes-Fürsten / von dato dieses Vertrages an / die Strassen und Päße zu Wasser und Land allenthalben wieder eröffnet / auch die Commercia, nach Ausweisung dero Rechten und Reichs-Constitutionen / auch obangezogener und jetzigen Verträge / frey und ungehindert gelassen / zu dem Ende auch die hiebevor ergangene Verbott der Zufuhr halben / wieder abgethan / und also der Stadt Braunschweig und andern Hansee-Städten / wie bey vorigen Friedens-Zeiten geschehen / in Seiner Fürstlichen Gnaden Land und Gebieth zu handeln und zu wandeln / zugelassen / und alle Verhinderung und Versperrung der Strassen und Ströme abgeschaffet / und da neue Zöll / und Impositen irgend aufgesetzet / oder die alten erhöhet / solche wieder abgestellet werden sollen.

Zum sechsten / nachdem auch der Stadt Braunschweig Seiten für eine / bey währenden Unruhen entstandene hohe Beschwerung angezogen worden / daß mit dem Bierbrauen und den Handwercken in denen um die Stadt Braunschweig gelegenen Dörffern Neuerung eingeführet / als ist hierbey verglichen / abgeredet und vertragen worden / daß es des Bierbrauens halben bey dem neun und sechzig-jährigen Vertrage in funffzehen Articul allerdings gelassen / auch die Neuerung der Handwercker halben / um die Stadt herum angestellet werden solle.

Zum siebenden / ist abgeredet und verglichen / daß es inskünfftige wegen Eich und Wendhausen / der Pfarrer und sonsten der Braunschweigischen Bürger und Lehenleute Belohnung / Lehen-Eyds / auch der Lehen-Waar und Schreib-Geldes halben / und was deme anhängig / bey dem Innhalt des neun und sechzig-jährigen Vertrags / und bey der alten / und noch Anno 1571. geschwornen Form des Lehen-Eyds / und also in einem und dem andern / bey Brieff und Siegeln / und dem Herkommen gelassen / auch der Lehen-Eyd vom Rath zu Braunschweig / und den Bürgern daselbsten von den Aeltisten eines jeden Geschlechts / wie vor Alters hergebracht / und den Verträgen gemäß ist / geleistet werden soll / zu dem kein Braunschweigisch Lehen-Erb- oder Zinß-Mann / der vergangenen Unruhen / und dahero entstandenen Verschwiegenheit / oder vergangenen Alienation halben an seinen Lehen-Erb- oder Zinß-Gütern gefähret werden / oder dieselbe versäumet haben solle.

Zum achten / damit der geliebte Friede zwischen Hochgedachten Hertzog Friederich Ulrichs Fürstlichen Gnaden und der Stadt Braunschweig / und dardurch beyderseits ein gnädiges / und unterthäniges Vertrauen gepflantzet / und desto beständiger erhalten / auch fernerer Widerwärtigkeit desto besser vorgebauet werde / so ist verglichen und vertragen worden / daß inskünfftige / sowohl voriges als dieses Vertrags / oder auch sonsten einiger Ursachen halben / zwischen dem Landes-Fürsten und der Stadt Braunschweig Mißverstand / Speen / und Irrungen / wie doch nicht seyn solle / entstehen würden / daß doch kein Theil wider den andern sich einiger That-Handlung / selben Gerichts und Gewalts nichts unterfangen / vielweniger zu den Waffen greiffen / noch die Strassen / Päße / Zufuhr und Commercien zu keiner Zeit sperren und verbiethen / und damit den andern oder dessen Land / Leute / Bürger / Einwohner / Unterthanen / und Angehörigen / anfechten / beleidigen oder Schaden zufügen / sondern die Sach entweder zu gütlicher Verhör und Handlung kommen / oder durch unpartheyischen ordentlichen Weg Rechtens am Kayserlichen Cammer-Gericht / oder wie man sich dessen vergleichen möchte / entscheiden / und es also dabey friedlich bewenden lassen solle.

Zum neundten / zu noch mehrerer Bestärckung und Versicherung dieses allen / so hat der Landes-Fürst für Sich / Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen / bey Fürstlichen Ehren und Würden / an Eydesstatt versprochen und zugesaget / thut das auch hiermit / und in Krafft dieses Vertrags / wissentlich und wohlbedächtig diesen Vertrag in allen seinen Puncten / Clausulen und Articuln / stets / fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen / und darwider nicht zu kommen oder zu handeln / in keinerley Weise / noch daß solches von andern geschehe / zu verhängen oder zu verstatten / deswegen dann auch Seine Fürstliche Gnaden Ihre getreue liebe Landschafft / Wolffenbüttelischen und Calenbergischen Theils / durch Ertheilung Fürstlichen Secrets, und

mit

ANNO 1615.

mit Erlassung ihrer Pflicht und Eyde/ damit Seiner Fürstlichen Gnaden sie verwandt und zugethan/ so viel diesen Actum betrifft/ dahin gewiesen/ thut das auch hiemit/ und in Krafft dieses Vertrags/ daß sie sich kräfftiglich und an Eydes-statt verobligiren und verbinden/ und deswegen gnugsame Urkund herausgeben sollen/ daß/ auf den Fall hierwider in einige Weiß von Sr. Fürstl. Gnaden/ dero Erben und Nachkommen gehandelt würde/ sie alsdann Seiner Fürstlichen Gnaden und denselben keine Assistentz leisten/ sondern zu dessen Abstellung sich nach äusserstem ihrem Vermögen bearbeiten.

Daß auch der Rath und Bürger zu Braunschweig gemeiniglich/ jetzo und inskünfftige Seiner Fürstlichen Gnaden/ dero Erben und Nachkommen/ die Huldigung zu leisten nicht schuldig seyn sollen/ es sey dann/ daß ihnen dieser Vertrag vorher confirmiret/ und der Landschafft obbesagte erneuerte Obligation heraus gegeben werde.

Hiergegen haben ebenmäßige Burgermeister/ Rath und gantze Gemeinde zu Braunschweig/ vor sich und ihre Nachkommen/ bey wahren Worten und Treuen an Eydes statt/ versprochen und zugesaget/ thun das auch hiermit/ und in Krafft dieses Vertrages wissentlich und wohlbedächtlich diesen Vertrag gleicher Gestalt/ ihres Theils in allen seinen Puncten/ Clausulen und Artickulen stät/ fest und unverbrüchlich zu halten/ und zu vollziehen/ darwider nicht zu kommen noch zu handelen/ noch daß solches von andern geschehe/ zu verhängen/ oder zu verstatten/ deßwegen sie dann auch ihre sämtliche Freunde und Assistenten/ die Ehrbahre Teutsche Hansee-Städte/ und insonderheit die Städte Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ Magdeburg und Lüneburg/ dahin vermöcht/ daß sie unter Ihrer Stadt Siegeln auf ewig und unwiederruffliche/ genugsame Obligation, auch an Eydes statt heraus geben sollen/ daß/ im Fall von der Stadt Braunschweig oder dero Nachkommen wider diesen Vertrag gehandelt würde/ sie alsdann demselben keinen Beystand leisten/ sondern zu dessen Abstellung sich nach äusserstem Vermögen bemühen und bearbeiten sollen.

Zum zehenden/ nachdem dann nunmehr/ dergestalt durch angewandte grosse Mühe und Fleiß/ im Nahmen und dergestalt/ als eben im Eingang vermeldet/ alle Feindseligkeiten/ und was dem anhangig seyn mag/ gäntzlich aus dem Wege geräumet. So haben beyde Theile ferner versprochen und zugesaget/ alles ihr/ und von ihren Freunden/ vor sie geworbenes und zugeschicktes Kriegs-Volck zu Roß und Fuß/ so viel ein oder das andere Theil/ zu Bewahrung der Vestung und der Stadt/ nicht bedürfftig ist/ alsbalden (Vermög der Reichs-Constitutionen/) ohne männigliches Schaden und Nachtheil/ zu licentiren und abzudancken/ auf Masse man sich deßwegen absonderlich verglichen hat.

Zum eilfften: soll auch in diesem Vertrag/ und darüber beyderseits versprochener und geleisteter Assecuration mit begriffen und eingeschlossen seyn/ das gantze Braunschweig- und Lüneburgische Hauß Zellischer Linie/ und sowohl desselbigen/ als auch alle mehr Hochgedachte Hertzog Friederich Ulrichs Geheime Land- und Hof-Räthe/ Obersten/ Rittmeister/ Capitain/ Officirer/ Beambten/ Landsassen/ Lehen-Leute/ Diener/ Unterthanen/ und Angehörigen/ samt allen ihren Haab und Gütern/ sodann die Ehrbare Teutsche Hansee-Städte/ insonderheit die obbenandte fünff Städte/ Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ Magdeburg/ und Lüneburg/ samt und sonders/ wie nicht weniger ihrer/ und der Stadt Braunschweig bestellte Räthe/ Syndici, Oberste/ Rittmeister/ Capitain/ Officirer/ vorige und jetzige Bediente/ Burger/ Einwohner und Angehörige/ auch samt allen ihren Haab und Gütern/ dergestalt und also/ daß von keinem Theil wider den andern/ oder auch sonsten von jemand weder per directum noch indirectum, unter einem gesuchten Prætext oder Schein/ wie es Nahmen haben möchte/ das vorige oder jetzige Assistentz- und Kriegs-Wesen/ in- oder ausserhalb Rechtens/ geeiffert oder geändert/ noch jemanden einiger Schad oder Nachtheil derowegen zugefüget/ oder auf den unverhofften Fall/ ein solches geschehen würde/ von demjenigen Theile/ so darwider gehandelt/ oder handeln lassen/ abtragen/ bezahlet und erstattet werden solle. Endlich/ soll die Römisch-Kayserliche Majestät/ unser Allergnädigster Herr/ als Römischer Kayser/ in Zeit zweyer Monathen von heut dato anzurechnen/ allerunterthänigst von beyden Theilen in Schrifften/ mit Zufertigung vidimirter Abschrifft dieses Vertrags/ ersuchet werden/ denselbigen Allergnädigst zu confirmiren/ und mit Hülffe und Zuthun des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständte/ nach Innhalt der Reichs-Constitutionen und Ordnungen/ darüber festiglich zu halten/ und zugelassene Mittel ohne einigen Respect, auch wie recht und billich ist/ gegen dem brechenden Theil/ und auf desselben Gefahr und Unkosten/ schleunig zu verfahren/ und dem beleidigten und angefochtenen Theil mit gebührender Hülffe die Hand zu biethen/ und soll doch einen Weg als den andern biß zu erfolgter solcher Kayserlichen Confirmation nichts destoweniger dieser Vertrag zu allen Zeiten/ in allen seinen Articuln und Clausulen nichts ausgenommen/ kräfftig und bindig seyn und bleiben/ vollzogen/ effectuiret und treulich observiret werden.

Und bey solcher Handelung/ Abrede und Vergleichung seynd gewesen/ auf Seiten des Landes-Fürsten/ die Ehrwürdige/ Edle/ Gestrenge/ und Ehrenveste/ Hochgelahrte und Ehrbare/ Ihrer Fürstlichen Gnaden Obriste Kriegs-Commissarii, Land-Trosten/ Trost-Voigt/ auch dero Landschafft Wolffenbütt- und Calenbergischen Theiles/ Land-Geheime und Hof-Räthe/ auch Cammer-Secretarien/ Herr Heinrich Abt des Closters Rittagshausen/

ANNO 1615.

hausen/ Bode und Jobst Gebrüdere von Adelipsen/ und Jürnde Jobst von Weyhe/ Johe/ Joachim von der Steinhorst/ Henning von Rheden/ Barthold von Rautenberg/ Eberhard von Weyhe/ Friderich von Uder/ Johann von Ußler/ Hildebrand Gießler/ Ruman/ beyde der Rechten Doctorn/ Heinrich Hardwig/ und Theodorus Block/ und auf Seiten der Stadt Braunschweig/ die auch Edele und Ehrenveste/ Hochgelahrte/ Ehrbare/ Fürsichtige und Weise/ Heinrich Brockes/ Doctor der Stadt Lübeck/ Johann Domann/ der Rechten Doctor und Hanseeischen Bundes Syndicus, Thomas von Wicketen/ und Caspar Boy/ beyde Rathmanne/ und Johann Feldhausen/ Secretarius gedachter Stadt Lübeck/ Johann Almers/ Johann Havermann/ Wilhelm von Beuten/ und Herman Müllers/ Rathmanne der Stadt Bremen/ Hieronymus Vogeler/ Burgermeister/ Vincentius Müller/ der Rechten Doctor, Syndicus, Johann Rodenburg Rathmann/ und Vincentius Müller/ der Rechten Licentiat, Secretarius der Stadt Hamburg/ Martin Alemann/ Burgermeister/ und Georg Heinrich Wolffraß/ der Rechten Doctor, und Syndicus der Stadt Magdeburg/ Johann Melbeck/ der Rechten Doctor, Consiliarius, und Georg Schumacher/ Rathmann der Stadt Lüneburg/ Andreas Glagow/ Secretarius der Stadt Deventer/ Henning Haberlandt/ und Hermann Schrader/ beyde Burgermeistere/ Johann Grothausen/ Syndicus, Johann Camman/ Consiliarius, und Friederich Hedemann/ Secretarius der Stadt Braunschweig

Und von GOttes Gnaden/ Wir Friderich Ulrich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ und wir Burgermeistere/ Rath und gantze Gemeinde der Stadt Braunschweig für uns/ unsere Erben und Nachkommen/ bekennen und thun kund hiemit offentlich/ in diesem Brieffe gegen männiglich/ daß dieser obbeschriebene Vertrag/ aus unser beyder Theil wohlbedachtem Muth/ mit gutem Wissen und Willen bethädinget/ aufgerichtet und beschlossen ist/ und Wir/ unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen/ dann auch in allen und jeden seinen Puncten/ Articuln und Clausulen/ bey unsern Fürstlichen Würden/ auch wahren Worten und Treuen/ an Eydes statt/ stät/ fest/ und unverbrüchlich halten und vollenziehen/ dagegen uns/ unsere Erben/ und Nachkommen nicht schützen/ freyen oder fürtragen sollen/ keine Geistliche oder Weltliche beschriebene Rechte/ Einreden und Behülff/ Exception oder Ausflucht/ keine Gnad/ Privilegium, Constitution, Reformation, Satzung/ Indult/ Gleid/ Verbündnuß/ Gebott oder Verbott/ Burg oder Landfried/ keine Absolution oder Rescript. oder einig Recht/ oder Gnad Römischer Kayser oder Könige/ wie die genandt/ gegeben/ oder erlangt seyn/ oder noch erlangt werden möchten/ dann wir uns solcher Beneficien samt und sonders/ jetzo alsdann/ und dann als jetzt/ hiermit ausdrücklich begeben/ und verziehen/ dieselbe weder in- noch ausserhalb Rechtens hinwider zu gebrauchen/ aller Gefährde und Arglist/ hiemit gäntzlich ausgeschlossen/ und dessen zu wahrer stäter Urkund und Festhaltung/ haben Wir Hertzog Friderich Ulrichs diesen Vertrag/ davon zwey gleichlautendt gegen einander aufgerichtet/ und jedem Theil einer zugestellet worden/ mit eigener Hand unterschrieben/ und unser Fürstlich Insiegel/ wie auch wir Burgermeistere/ Rath und Gemeinde zu Braunschweig/ unser Stadt-Secret, an denselben hängen lassen. Datum Stetterburg/ am Tage Thomæ Apostoli, war der 21. Tag Decembris im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth 1615.

Folget der Vertrag, so zwischen Herrn Julio, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und Burgermeister und Rath der Stadt Braunschweig, im Jahr 1569. aufgerichter.

Zu wissen/ Als nach tödlichem Abgang Weiland des Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrichs des Jüngern/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Hochlöblicher und Seeliger Gedächtnuß; Der auch Durchläuchtiger/ Hochgebohrner Fürst und Herr/ Herr Julius Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Seiner Fürstlichen Gnaden geliebter Sohn/ unser Gnädiger Fürst und Herr/ als der einige Erbe und Successor an das Regiment kommen/ so haben Seine Fürstliche Gnaden Anfangs Seiner Fürstlichen Gnaden Regierung/ wie einem Christlichen und Löblichen Fürsten eignet und gebühret/ und dem für allen Dingen sein und derselben Verwandten und Unterthanen zeitliches und ewiges Heyl zu bedencken und zu betrachten angelegen seyn soll/ die Sachen vor allen Dingen dahin gerichtet/ daß Seine Fürstliche Gnaden derselbigen Land und Leute nach der wahren Apostolischen Catholischen Religion/ und Augspurgischen Confession, zu Mehrung und Ausbreitung des Lobs GOttes/ und seines allein seeligmachenden Worts/ auch zu Abstellung der eine Zeithero eingerissenen hochschädlichen Mißbräuche und Aberglaubens visitiren und reformiren lassen.

Wann dann nun also Seine Fürstliche Gnaden in Religion und Glaubens-Sachen mit deroselben benachbarten Herrn und Freunden/ Unterthanen und Verwandten (GOtt Lob und Danck) der Sachen einig/ so wolten auch Seine Fürstliche Gnaden nichts liebers/ dann daß in allen Politischen Sachen/ zu Pflantzung und Erhaltung Fried/ Ruhe und Einigkeit/ gute Richtigkeit und Vergleichung getroffen werden möchte/ und dann sich zwischen Seiner Fürstlichen Gnaden und den Ehrsamen/ Ehrbaren und Weisen Burgermeistern

ANNO 1615.

meistern und Rathmannen Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Braunschweig / noch etliche Irrungen / Zwiespaltungen / Mißverstände und Gebrechen erhalten / so haben demnach Seine Fürstliche Gnaden sich mit denselben Bürgermeistern und Rathmannen ermeldter Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Braunschweig / Tagsetzungen zu Hinlegung und Richtigmachung solcher Gebrechen / wie die ein Theil dem andern zuvorn Articuls-weise zugefertiget / einhelliglich verglichen / und seynd darauf von Hochgedachtem Fürsten / Hertzog Julius zu zweyen unterschiedlichen mahlen / als zum ersten Dienstags nach Lätare / und dann zum andernmahl Sonnabends nach Trinitatis dieses noch währenden neun und sechzigsten Jahrs / Seiner Fürstlichen Gnaden nachbenandte fürnehme Räthe in die Stadt Braunschweig zur gütlichen Handlung abgefertiget: nemlich / die Edle / Gestrenge / Ehrenveste / Hochgelahrte und Ehrbare Christoph von Steinberge / Georg von Holl, Obristen / Adrian und Melchior von Steinberg / Gebrüdere / Joachim Minsinger von Frundeck / Cantzler / Frantz Mützeltin der Rechten Licentiaten / und Bischofflichen Hildesheimischen Cantzler / Heinrich von der Lühe / und Erasmus Ebener / die sich mit nachbenandten / den Verordneten eines Ehrbaren Raths / nemlich / den Ehrbarn / Hochgelahrten und Weisen Dietrichen von der Leine regierenden Burgermeister / Melchior Krüger der Rechten Licentiaten und Syndico, Augustin Peinen / Author Vallbergk / Jobst Kale / Hans Dörring / Heinrich Schrader / Hans Schwalenberg und Henning Bungenstidt / auch Bürgermeistern / Dietrichen Preussen Syndico, und Cyriaco von Vechelt Burgermeister / aller solcher Zwiespalt / Irrungen und Gebrechen halben / von Articuln zu Articuln nach Nothdurfft / von einem Tag in den andern unterredet / und die Dinge nach allerhand langwieriger Disputation und nothwendigem Erwegen nachfolgender Gestalt (mit Ratification Hochermeldtes Fürsten und eines Ehrbarn Raths / Raths-Geschwohrnen / Zehenmannen und Geschickten / Gildemeistern und Hauptleute / auch Gilden und Gemeinde) vereinigt und verglichen haben / nemlich und also:

Zum ersten / das Gerichte Asseburgk / und was demselben anhänget / belanget / ist beredt und verabscheidet / daß ein Ehrbarer Rath und Gemeine Stadt Braunschweig sich desselben Gerichts Asseburgk mit allem Recht / Gerichte und Ungerichte / mit Dörffern / Leuten / Diensten / Höltzern / Aeckern / Wiesen / Mühlen / Wassern / Weiden / Renthen / Zinsen / und sonst allen andern Ein- und Zubehörungen / wie sie es biß dahero gebraucht / genossen und eingehabt / nichts ausbescheiden / dann allein ihr und ihrer Burger Geistlichen Hospitaln (wie auch anderer Guts-Herrn) in gemeldtem Gerichte Lehen und Erb-Güter / Kornpecht / Renthe / Zehenden / Zinß und anders / so sie darinn ersessen und herbracht / deßgleichen die zwo Stein-Kuhlen an der Asse und am Osel / zu ihrer Stadt Nothdurfft zu gebrauchen / ohne Wiedererstattung des gegebenen Pfand-Schillings / ewiglich verzeihen / und dasselbe Gericht dem Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Julio Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn / gegen Einantwortung der dagegen gehandelten Stücken / nach geschehener Confirmation dieses Vertrags / und der Stadt Braunschweig Privilegien und Hülde-Briefs / und nach gethaner Huldigung / einräumen und überantworten sollen und wollen.

ANNO 1615.

Und dieweil der Rath zu Braunschweig mit einem Vertrage / der Anno 1494. zwischen Hertzog Heinrichen dem Aeltern Hochlöblicher seeliger Gedächtnuß / an einem / und ihnen denen von Braunschweig andern Theils aufgerichtet / dargethan und belegt / daß sie damahls von Seiner Fürstlichen Gnaden den Dienst dreyer oder vier Dörffer / die zur Asseburgk gehörig / vor vier tausend Gülden zu sich erkaufft / und deßgleichen eine Fürstliche Schuld-Vorschreibung fürgelegt / die Anno 1519. datirt / daß ihnen Hertzog Heinrich der Jüngere Christmildester Gedächtnuß / eine stattliche Summa Gold-Gülden / die sich mit samt den hinterstelligen Zinsen biß an diese Zeit auf acht und zwantzig tausend und sechs hundert Goldgülden erstrecket / schuldig blieben / dawider aber die Fürsten allerley Einrede fürbracht und eingewendet / sollen sie hochermeldtem ihrem Gnädigen Fürsten und Herrn / und Seiner Fürstlichen Gnaden Erben Wolffenbuttlischer Linien / die obberührte Kauff-Summa und Schuld / mit samt allen derselbigen hinterstelligen Zinsen / gäntzlich fallen lassen / und thun das auch in und mit Krafft dieses Vertrages / und sollen auch Seiner Fürstlichen Gnaden die vorberührte Fürstliche Schuld-Verschreibungen / neben Uberantwortung des Gerichts Asseburgk / auf obbestimmte Zeit zustellen und behändigen / doch daß ihnen davon unter Fürstlichem Insiegel glaubwürdige Vidimus zugestellt werden / die sie im Fall / wie hernach gemeldet gegen den anwartenden Fürstlichen Lehens-Erben zu gebrauchen haben möchten.

Auch sollen und wollen sie Seiner Fürstlichen Gnaden als jetzigem ihrem Gnädigen Landes-Fürsten / derselben Gemahl / jungen Herrschafft und Erben / deßgleichen auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterthanen / altem Gebrauch nach / die Oeffnung ihrer Stadt nicht weigern / sondern gestatten; Es soll aber der Einzug nicht übermäßig seyn / und auch bey Tage und nicht bey nächtlicher Weile geschehen / und ihnen denen von Braunschweig zu keiner Gefahr gereichen.

Dagegen wollen Seine Fürstliche Gnaden gemeldtem Rath und gemeiner Stadt Braunschweig das Gericht / deßgleichen das Hauß und Gericht Werthausen mit allen derselben Rechte / Gerichte und Ungerichte / mit Dörffern / Leuten / Diensten / Höltzern / Aeckern / Wiesen / Mühlen / Wassern / Teichen / Fische-

ANNO 1615.

Fischereyen, Weiden, Renthen, Zehenden, Zinsen, der Jagt, und sonsten mit allem Nutzen, Gerechtigkeit und Zubehörung, wie Seine Fürstliche Gnaden und die jetzige Pfandträgere es biß dahero gebraucht, genossen und inne gehabt, nichts ausgenommen, dann allein die Hohe Landsfürstliche Obrigkeit in denselben Gerichten, als Landschatz, Steuer, Beete, Geistliche und Weltliche Lehen, auch anderer Gutsherrn Gütere, Renthen, Zinse, und andere Auffkünfften, wie sie die darinn ersessen und herbracht, ewiglich und dieser Gestalt einantworten und übergeben, daß der Rath zu Braunschweig, zweyen ihrer Bürgermeister nahmhafft machen, die zu ihrem des Raths, und gemeiner Stadt Braunschweig Behuff, die obbemeldten beyde Gerichte, Eych und Wenthausen, mit aller ihrer Gerechtigkeit und Zubehörung, als oben berühret, von Hochermeldtem unserm Gnädigen Fürsten und Herrn, aus Gnaden zu Erbmann-Lehen empfangen sollen.

Und wann die beyden Burgermeister (das GOtt der Allmächtige mit Gnaden fristen wolle) mit Tode verfallen und abgangen, soll der Rath zu Braunschweig an deren statt zwey andere ihre Bürgermeister als Lehenträgere von ihrent und gemeiner Stadt Braunschweig wegen, die vorbenandten beyde Gerichte, von Hochermeldtem unserm Gnädigen Fürsten und Herrn, oder Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Erbnehmen zu Erbmann-Lehen zu empfangen, und also für und für zu ewigen Zeiten, wiederum ernennen und angeben.

Und so offt hernachmahls der älteste regierende Landes-Fürst dieses Fürstenthums (das GOtt der Allmächtige mit Gnaden auch fristen wolle) von dieser Welt abgehen und verfallen wird, soll der ältiste nachkommende regierende Landes-Fürst, mit den vorberührten zweyen Gerichten, Eych und Wenthausen, die benandten zweyen Bürgermeistere zu Behuff des Raths und gemeiner Stadt Braunschweig, auf den Tag, den Seine Fürstliche Gnaden ihnen zu einem Lehen-Tage ernennen und ansetzen, aus Gnaden wiederum belehnen.

Wann aber die beyden Bürgermeistere, als Lehenträgere, nach Göttlichem Willen versterben, und alsdann an ihre statt zwey andere Bürgermeistere zu Lehenträgern wiederum specificirt und nahmhafft gemacht werden, sollen dieselbigen bey dem Aeltisten ihrem regierenden Gnädigen Landes-Fürsten, in Jahr und Tag die Leben gebührlicher Weise in Unterthänigkeit sinnen, und alsdann wann ihnen der Lehen-Tag bestimmt wird, die obbenandten beyden Gerichte, inmassen obberührt, gegen Entrichtung zwantzig Goldgülden den Cämmerlingen, und zu Schreib-Gelde vor den Fürstlichen Lehen-Brieff in die Fürstliche Cantzley zu geben, zu Erbmann-Lehen wiederum empfangen; dagegen auch sie die Lehenträgere, im Nahmen des Raths und gemeiner Stadt Braunschweig, dem Lehens-Fürsten gleich andern Lehenleuten, gewöhnliche Lehen-Pflicht thun sollen, jedoch dem Eyd unschädlich, damit sie vorhin dem Rath und gemeiner Stadt Braunschweig verpflichtet und verwandt seyn.

ANNO 1615.

Auch soll und will der Rath zu Braunschweig von den berührten zweyen Gerichten Eych und Wenthausen, ihrem Gnädigen Landes-Fürsten, auf gnädigs Erfodern den Ritter-Dienst mit vier Reisigen Pferden und vier Reisigen Knechten auf Seiner Fürstlichen Gnaden Futter und Mahl, oder gnädige Besoldung, und gebührliche Erstattung Pferd-Schadens, gleich andern vom Adel thun und leisten.

Und dieweilen die Unterthanen der Gerichte Eych und Wenthausen, ihrem jetzigen Gnädigen Landes-Fürsten, die Erb-Huldigung allbereit gethan, hat es dißfalls damit seinen Bescheid.

Wann aber Seiner Fürstlichen Gnaden ERBEN auf künfftige Fälle die Erb-Huldigung nehmen werden, so sollen die Gericht Eych und Wenthausen gleich andern des Fürstenthums Unterthanen, die Erb-Huldigung wiederum thun und zu leisten schuldig seyn.

Und wann der Rath und gemeine Burgerschafft zu Braunschweig, Hochgedachtem ihrem jetzigen Landesfürsten, die Erb-Huldigung thun werden, sollen Seine Fürstliche Gnaden zu derselben Zeit die Unterthanen des Gerichts Vechelt, und in andern des Raths Dörffern, in diesem Fürstenthum belegen, die Erb-Huldigung auch thun und leisten.

Jedoch sollen nach beschehener Erb-Huldigung, die Leute alsbald wieder an den Rath gewiesen werden, und ihnen denen von Braunschweig, dieselbe geleistete Erb-Huldigung an ihrem Rechten und Gerechtigkeiten unvorgreifflich und unschädlich seyn.

So will und soll auch Hochermeldter Landes-Fürst und desselben Erben und Erbnehmen, denen von Braunschweig, aus andern Seiner Fürstlichen Gnaden Gerichten, jedes Jahrs mit funffzig vollen Meygerdienste-Wagen drey Tage zu dienen, auf ihr Ersuchen gnädiglich verholffen seyn, damit sie also zu ihrer Stadt und derselben Vestung nothwendiger Erhaltung, (dieweil solches Seiner Fürstlichen Gnaden und gemeiner Landschafft mit zum Besten gereicht) und zu anderer ihrer Nothdurfft mit Diensten desto besser mögen versehen seyn.

Und wann sie die Dienst-Wagen also haben wollen, sollen sie dasselbig vierzehen Tage zuvor an den Landes-Fürsten gelangen lassen, damit die Bestellung ohne Beschwernuß der Leute desto bequemer geschehen möge.

Dieweil aber das Hauß und Gericht Wenthausen Balthasarn von Stechaws seeligen Erben vor drey tausend Goldgülden Pfandsweise versetzet ist, daran dieselben noch zweyer Leibe Verschreibung haben, so wollen Seine Fürstliche Gnaden aus sonderm gnädigen Willen und Zuneigung, nicht allein den erwehnten Pfand-Schilling auslegen, sondern auch mit vorgedachten Erben angezogener beyder Leibe halben Handlung fürnehmen, dieselbigen abzufinden, damit das Hauß und Gericht

ANNO 1615.

richt Wenthausen mit aller Gerechtigkeit und Zugehörung ledig gemacht, und also dem Rath und gemeiner Stadt Braunschweig frey zu Erb-Mannlehen, immassen als obstehet, zugestellt und eingeantwortet werden soll.

Auch soll und will sich Hochermeldter Hertzog Julius der Ansprach des Gerichts Vechelt mit dem Gericht in- und ausserhalb Dorffs auf desselben Veltmarck, desgleichen der beyder Weichbilden Altenwig und Sack, der Müntze, Gerichten, Zollbuden, Mühlen-Zinß und anderer Stücke, in- und ausserhalb der Stadt Braunschweig, wie die Nahmen haben mögen, so von Seiner Fürstlichen Gnaden Vorfahren, als dem Rath versetzt angezogen worden, aber der Rath solches nicht geständig gewesen, für sich und Seiner Fürstlichen Gnaden Erben Wolffenbüttelischer Linien, gegen den Rath und gemeiner Stadt Braunschweig ewiglich verzeihen und begeben.

Jedoch Seiner Fürstlichen Gnaden und ihren Erben die Hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit, und was derselben anhänget, in der Burg (in der Stadt) auch Geistliche und Weltliche Lehen, desgleichen alle in beyden Stifften St. Blasii und Cyriaci Frey- und Gerechtigkeiten, so viel derselben Seiner Fürstlichen Gnaden gebühret, und ihre löbliche Vorfahren in Ubung und Gebrauch gehabt, in alle Wege unbegeben, sondern vorbehalten, doch dem Rath an ihrem Antheil der Vogtey-Gerechtigkeit, davon in nechstfolgendem Articul Meldung geschicht, unschädlich.

Es soll aber weder zu Vechelt noch Wenthausen in ewiger Zeit vom Rath und Gemeinde zu Braunschweig, auch Niemanden von ihrentwegen keine Vestung angerichtet werden.

Und wo künfftiglich (das GOtt gnädiglich verhüten wolle) Hochermeldter Fürst, Hertzog Julius, und Seiner Fürstlichen Gnaden Erben Wolffenbüttelischer Linien mit Tod verfallen, und dann diß Fürstenthum durch einen Widerfall an andere Ihrer Fürstlichen Gnaden antwartende Lehens-Erben, kommen und fallen würde, so sollen dieselben den obberührten Contract mit allen Clausuln und Articuln, stets, vest und unverbrüchlich, und zu ewigen Zeiten auch zu halten verpflicht und schuldig seyn.

Wo aber dieselben das zu thun nicht bedacht seyn, sondern diesen Contract und Vertrag (des man sich doch nicht verhofft) anfechten würden, so sollen diese Sachen, so viel das Gericht Asseburgk, und die dagegen gehandelte Stück belangen thut, in den Stand, darinn sie vor Aufrichtung dieses Vortrags gewesen, wieder gesetzet, und denen von Braunschweig, das Gericht Asseburgk gegen Uberlassung der obberührten dagegen empfangenen Stück, wiederum zugestellet und überantwortet, auch angezogene Wiederlose ermeldtes Gerichts Asseburgk und anderer Stück, und dagegen erlassene Schulden, nehmlich, zwey und dreyßig tausend sechshundert Gold-Gülden in Rechte zu fordern, und sonsten jedem Theil sein Recht und Gerechtigkeit zu prosequiren, fürbehalten seyn.

ANNO 1615.

Zum andern, von wegen der Vogtey in der Burg, in dem Stifft St. Blasii, und auf dem Berge St. Cyriaci, ist die Sache dahin gemittelt, daß dem Landes-Fürsten über die Geistlichen, alle hohe und niedrige Obrigkeit, auch Bürgerliche Jurisdiction, in Geistlichen und Profan-Sachen bleiben, den Geistlichen auch ihre Jurisdiction über die Stiffts-Personen, wie von Alters, zu gebrauchen gelassen, und wo dieselben sich damit ferner an den Landesfürsten ziehen wolten, soll ihnen solches nicht gehindert, sondern gestattet werden, aber die weltliche Personen so in dem Stifft und auf der Freyheit ihre Wohnung und Enthalt haben oder haben werden, und Bürger seyn, sollen (wie von Alters herbracht) dem Rath zu Braunschweig ihren gewöhnlichen Schoß geben, und was dem anhängig ist, leisten, auch um Bürgerliche Sachen vor das Gerichte im Sacke gezogen werden, da sie auch Recht geben und nehmen sollen.

Wer aber sonst in berührtem Stifft und auf der Freyheit wohnen wolte, und keine Geistliche Person in den Stifften Blasii und Cyriaci wäre, der soll sich deshalben mit dem Rath nach billigen Dingen vereinigen und vergleichen, immassen dasselbige von Alters also in Ubung gehalten und hergebracht worden.

In Peinlichen Sachen aber, soll der Rath neben dem Landesfürsten, über Geistliche und Weltliche die Vogtey haben und exerciren, also, daß sie mit Vorwissen und Zuthun des Landesfürsten, oder Seiner Fürstlichen Gnaden Vogts, wo derselbe vorhanden, desgleichen eines Dechants oder Senioris des Capituls St. Blasii oder St. Cyriaci respective, auch die Geistliche und ihre Verwandten (wann sie gröblich delinquiren, also, daß die Sach Peinlichkeit auf sich träget) mögen angreiffen, und zu Gefängnuß bringen lassen, wo man aber den Fürstlichen Vogt nicht haben, und die Sache keinen Verzug leiden könte, soll es durch des Raths Diener alleine (doch allwege mit vorgehender Ersuchung des Dechants oder Senioris, als obstehet, und allen Theilen zu gute) bestellet werden, was aber so hart peinlich nicht ist, daß darzu Gefängnuß und Tortur, oder dergleichen Media zu gebrauchen, soll für dem Lawen (da beyderseits Vogte ein Gericht halten, und mit Raths-Personen aus dem Sack besetzen mögen) gewürget, geklaget und gestraffet werden, und was allda für Pœn oder Brüche gefallen, haben beyde Vogte mit einander zu theilen, doch soll hierinn dem Landesfürsten an der Burg, dem Stifft St. Blasii, und auf dem Berge St. Cyriaci, auch allen derselben Hohen, Obere, Frey- und Gerechtigkeiten, Geistlichen und Weltlichen Lehen, so Seine Fürstliche Gnaden da haben mögen, nichts benommen, sondern dieselben, auch die Burg, mit deren nach Seiner Fürstlichen Gnaden Gefallen zu gebahren, fürbehalten seyn, jedoch daß der freye

ANNO 1615.

Durchgang nicht versperret / sondern offen gelassen / auch Niemand allda gehauset werde / der Vermöge des Hulde-Briefs dem Rath daselbst nicht leidlich.

Da aber der Fürst / Seiner Fürstlichen Gnaden Gemahl / oder derselben junge Herrschafft persöhnlich allhie benachten würden / auf den Fall soll Ihren Fürstlichen Gnaden jederzeit bevor und frey stehen / solchen Durchgang / (jedoch allein bey nächtlicher Weil) beschliessen / und des Morgens / wann die Stadt-Thoren geöffnet werden / auf denselben Glocken-Schlag wiederum aufschliessen zu lassen / doch daß die Thore halb von Brettern / und oben die ander Helffte von durchsichtigen Schrancken / und also zu keiner Bevestigung / sondern allein zur Custodien gemacht werden.

Zum dritten / dieweil Bürgermeistere und Rath / Seiner Fürstlichen Gnaden der Stadt Braunschweig ein Statutum oder Gewohnheit vor Jahren gemacht und eingeführet haben / wann ein Bürger von einem gesprochenen Urtheil an den Landesfürsten seiner Gelegenheit nach appelliren wolte / so solte derselbe zwey hundert Gülden / zwantzig Marien-Groschen vor einen Gülden gerechnet / geben / oder die Stadt räumen / welch Statutum oder Gewohnheit aber / Seine Fürstliche Gnaden / auch Dero Herrn Vatter und Vor-Eltern seel. Gedächtnuß / als daß solches Ihren Fürstlichen Gnaden an Deroselben hohen Landesfürstlichen Ober- und Gerechtigkeit zu Abbruch und Verkleinerung gereichen thäte / etlichmahl widerfochten.

So ist demnach solcher Articul dahin gemildert und gerichtet worden / da ein Burger zu Braunschweig / in künfftiger Zeit von einem gesprochenen Urtheil des Orts / an den Landesfürsten wolte appelliren / und also an der Läuterung / (die ihme nach Stadt-Gebrauch auch bevor stehet) nicht ersättiget seyn würde / so soll derselbige / wo die Sache unter tausend Gulden belangte / dem Rath funffzig Pfund / das ist ein hundert Gulden Müntz / geben / da aber die Sache darum appelliret worden / ein tausend Gulden oder darüber wäre / soll er ein hundert Pfund / das ist zwey hundert Gulden Müntz / erlegen / oder die Stadt räumen.

Zum vierdten / belangend die Landwehre und Jurisdiction zwischen der Stadt Braunschweig / Melverode / Mascherode / und dem Closter Rittershausen / ist verabschiedet / dieweil hiebevor in vorgewesenen gütlichen Handlungen von beyden Theilen dieses Puncten halben gütliche Mittel und Wege zur Vergleichung fürgeschlagen / dardurch den Dingen auch ihre gebührliche Maß gegeben / und also diesem Puncten abgeholffen werden kan / daß darauf zum förderlichsten / und wo möglich / noch vor der Huldigung / unser Gnädiger Herr / Hertzog Julius selbst persöhnlich mit einem Ehrbaren Rath / auf einen benandten Tag an Orten der berührten Gebrechen kommen / die in den Augenschein nehmen / und solchen also auch ihre gebührliche und endliche Richtigkeit geben sollen und wollen. ANNO 1615.

Zum fünfften / auf den Puncten / die Bestellung des Closters St. Egidii belangend / ist verabschiedet und beschlossen / daß alsbald nach Aufrichtung dieses Vertrags / die Güter / so der Landesfürst oder Seiner Fürstlichen Gnaden Curatores unter Handen haben / sowohl als die des Raths Curatores bißhero verwaltet / wiederum zusammen geschlagen / und ein Prälat / der ein Burgers-Sohn zu Braunschweig / (im Fall derselbe der Geschicklichkeit wäre / daß er den Predigstuhl verwalten könte / auch sonst der jetzigen aufgerichten Fürstlichen / und auch der Stadt Braunschweig Kirchen-Ordnung gleichförmig befunden würde) von dem Rath nominirt / und von Seiner Fürstlichen Gnaden als dem Landesfürsten / oder seinen Erben confirmiret / und demselben der jetzige Schreiber oder Haußhalter so jetzunder da ist / und nach seinem Abziehen oder Absterben an seine statt / und so für und für ein anderer Schreiber oder Haußhalter / wann der jedesmahl dem Landesfürsten oder Seiner Fürstlichen Gnaden Erben vom Rath zu Braunschweig auch nominirt / und tauglich befunden wird / zugeordnet / auch ihme dem Prälaten ein gewisses Deputat aus den Aufkünfften und Gefällen bemeldten Closters vermacht werden soll / ꝛc. Derselbe Pralat soll die Land-Täge neben andern Prälaten und Land-Ständen / wie vor Alters / besuchen / des Closters Güter verwalten / dem Landesfürsten die gebührliche Tax / und andere alte hergebrachte Gerechtigkeiten (jedoch nach Grösse und Gelegenheit des jetzigen Vermögens) leisten und entrichten / die Schulen der Gebühr bestellen / die Spenden zu rechter Zeit geben / dem Closter St. Leonhard seine Gebühr / wie vor Alters / beschaffen / auch zu Erhaltung des Herrn Superintendenten und Coadjutoris in der Stadt Braunschweig / jährlich eine benandtliche Summa (deren man sich nachmahls wann Rechnung fürgenommen / und Bescheid gegeben wird / was biß dahero des Landesfürsten und des Raths Curatores in Administration gehabt / und noch haben / zu vergleichen hat) samt den obliegenden Zinßen und Leibgedingen / jährlich herausgeben / doch soll das Closter mit Ablager Fürstlicher Diener / Jäger / Hunde / Wochen-Wagen und dergleichen Beschwerden gäntzlich verschonet und unbeladen seyn und bleiben; aber wann der Landesfürst die Heer-Wagen im Lande auffordern / und vom Closter St. Egidii denselben auch begehren würde / soll Seiner Fürstlichen Gnaden der Heer-Wage nicht geweigert / sondern wie gewöhnlich / geschickt und gehalten werden.

Es soll auch der Schreiber oder Haußhalter jährlich des Landesfürsten und des Raths Verordneten / in Beyseyn des Prälats im Closter / gebührlichen Bescheid und Rechnung thun und geben / so soll sowohl von dem Landesfürsten / als dem Rath / beyderseits aller mög-

ANNO 1615.

möglichster Fleiß angewendet werden/ daß die Lüneburgische und andere Güter wieder zu dem Closter gebracht/ und also das gantze Corpus consolidirt werden möge.

Zum sechsten / der Pfarren halber in der Stadt Braunschweig/ so unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn zu verleihen gebühren/ ist vor ein Christlich Mittel bedacht / daß Seine Fürstliche Gnaden alsbald nach Confirmation dieses Vertrags / von jeder Gemeinde der Pfarr-Kinder in jeder Pfarr/ eine Persohn von den jetzigen ihren Prädicanten (dieweil sie ungezweiffelt der wahren Apostolischen Catholischen Religion und der Augspurgischen Confession mit ihrer Lehre und Predigt gemäß seyn) zu einem Pfarrherrn ernennen und angeben / auch Seiner Fürstlichen Gnaden Geistlichem Consistorio, wie hernach folget/ zu examiniren zugeschickt werden soll / denselbigen wollen Seine Fürstliche Gnaden alsdann mit solcher ihrer Pfarre/ indem er darzu tüchtig geachtet und befunden/ gnädiglich belehnen.

Und soll auch jeder Gemeinde der Pfarr-Kinder vorbehalten und befohlen seyn/ so offt als ihnen darnach ein Pfarr-Herr mangeln wird/ nach einer tauglichen Persohn wiederum zu trachten / und dieselbige erstlich dem Ehrwürdigen Colloquio in der Stadt fürstellen/ und allda verhören zu lassen/ wo dann dieselbige Persohn/ so also vor einen Pfarr-Herrn von der Gemeinde fürgestellet / von jetztgedachtem Colloquio vor tüchtig geachtet/ und mit der Lehr und Predigt der wahren Apostolischen Catholischen Religion und der Augspurgischen Confession gemäß befunden würde/ soll sie dem Landesfürsten von einem Ehrbaren Rath neben und mit ihres Colloquii Zeugnüß und Kundschafft/ Seiner Fürstlichen Gnaden Geistlichem Consistorio zu examinirn zugeschicket/ und alsdann/ da sie daselbsten auch tüchtig befunden wird/ mit derselben Pfarren von Seiner Fürstlichen Gnaden oder derselben Erben belehnet werden.

Und dieweil allein das halbe Theil der Pfarren Auffkunfft seither Anno 53. bey den Pfarren; Aber das andere halbe Theil bey den Belehnten/ die doch das Pfarr-Ambt selbsten nicht verrichtet noch verwaltet haben/ in Auffnahme gewesen; So will nun unser gnädiger Fürst und Herr/ solch halb Theil von solchen Belehnten liberiren und ledig machen/ und zu den Pfarren auch wiederum legen und kommen lassen.

Es sollen aber zu Verhütung aller Spaltungen und Uneinigkeit/ alle Pfarr-Herrn sowohl als die andern Prædicanten/ desgleichen auch der Prælat zu St. Egydien verbunden und verpflichtet seyn/ sich der Kirchen-Ordnung und dem gantzen Corpori Doctrinæ des Fürstenthums und der Stadt Braunschweig/ so lange sie in der Religion einig/ zu unterschreiben und zu unterwerffen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ wo sich einer in der Lehre/ oder im Leben anders halten würde/ dann in der Ordnung und in dem Corpore Doctrinæ begriffen ist/ daß er dann ipso facto, und ohne weitläufftige Disputation seines Ambts verlustigt seyn/ und ferner nicht geduldet noch gelitten werden soll.

ANNO 1615.

Damit auch aus Ungleichheit der Besoldung kein Zwiespalt oder Unwille zwischen den Kirchen-Dienern erwachsen möge/ sollen die Kirchen-Vätter an jedem Orte die Renthen der Pfarren/ so jährlich in- und ausserhalb der Stadt Braunschweig betragen und fallen/ mit bestem Fleiß gäntzlich einsammlen/ und wo die zur Besoldung der Kirchen-Diener nicht genugsam / von andern der Kirchen-Renthen und Auffkünfften so viel zu nehmen/ und denselbigen zuzulegen/ Macht haben/ daß ein jeder seine Besoldung vollkömmlich erlangen und bekommen möge: Jedoch/ daß das Corpus einer jeden Pfarre nicht zerrissen/ sondern gantz bleiben/ und hirdurch dem Landesfürsten an seinem Jure Patronatus, kein Abbruch geschehen möge.

Es soll und will auch ein Ehrbarer Rath fleißige Nachkündigung haben/ ob etwas von Vicarien/ Kirchen-Lehen/ Commenden/ oder Calands-Gütern / bey ihren Bürgern und Privat-Persohnen/ oder sonst vorhanden/ das dieselben nicht verschwiegen/ sondern zu mehrerer Ausbreitung des Göttlichen Worts/ und Erhaltung der Kirchen-Diener und Schulen/ bey die Kirchen und Pfarren mögen gebracht und geleget werden.

Als zum siebenden ein Ehrbarer Rath der Stadt Braunschweig sich beklaget/ ob wohl ihnen von gemeiner Stadt wegen/ ein gewisser Tax zum Scheffel-Schatz zu geben aufgesetzet/ die sie auch biß daher jährlich erleget / so unterstunden sich doch die Ambt-Leute etliche Kirchen-Güter aus des Raths Einnahme an sich zu ziehen/ auch von den Gütern/ die von etlichen Bürgern/ Kirchen/ Clöstern und Hospitalen neulich zuwegen gebracht/ den Scheffel-Schatz draussen zu behalten / so doch ein Ehrbarer Rath von den Gütern / die ihren Bürgern/ Kirchen/ Clöstern/ und Hospitalen abgelöset werden/ oder sonst loß fallen / den Scheffel-Schatz empören/ und den Abgang dulden müssen / indem ist diß gemittelt und verabschiedet worden/ daß solcher Abgang und Zuwachs mit nichten angesehen / eines gegen das ander passiren / und also ein Ehrbarer Rath und die Bürgere der Stadt Braunschweig/ samt ihren Pfarren/ Hospitalen und Geistlichen/ bey der gemeinen Tax des Scheffel-Schantz gelassen/ auch dasjenige/ so neulich in die Stadt kommen / oder zukünfftiglich kommen wird/ vor sich einzunehmen / und zu ihrer Tax zu gebrauchen haben / so lange das Scheffel-Geld jetzund von gemeiner Landschafft und der Stadt Braunschweig bewilliget worden ist.

Zum achten/ dieweil sich auch ein Ehrbarer Rath der Stadt Braunschweig beklaget/ daß sich in verruckten Jahren die Ambt-Leute unterstanden/ von allen Gütern/ die in ihren befohlenen Aemptern verkaufft werden/ den dritten Pfenning des Kauff-Gelds/ in die Aempter

ANNO 1615.

der Gerichte zu fordern/ dardurch einem jeden der dritte Theil seines Guts entzogen und abgebrochen werden wolte/ davon die von Braunschweig / an das Fürstliche Hof-Gericht appelliret/ demnach ist dieser Streit also gemittelt und vertragen worden/ nemlich/ wann Jemand / so in frembder Herrschafft gesessen / eine Erbschafft / Heergewette oder Gerade aus dem Fürstenthum hinweg fordern oder ziehen wolte/ soll derselbe davon den dritten Pfenning in dem Gerichte lassen / daraus ers fordert/ sonsten ausserhalb des in andern Fällen / soll es nach altem Land- sittlichem Gebrauch eines jeden Gerichts gehalten / und der neue Aufsatz des dritten Pfennings von dem Kauff-Gelde/ gäntzlich abgestellet und unterlassen werden.

So ist auch zum neundten/ eines Ehrbaren Raths der Stadt Braunschweig Klag-Punct, von wegen der Übermaß und Unordnung der Dienste/ damit ihre/ ihrer Bürger/ Pfarren/ Hospitalen und Geistlichen Meygere wider die Billigkeit / und den aufgerichteten Vertrag/ von den Aemptern sollen übersetzet und beschweret worden seyn/ dahin gerichtet und abgehandelt / nehmlich: Daß hinführo den Braunschweigischen Meygern zugelassen seyn soll/ die übrige Aecker und Güter / sie seyn Erb- oder Pfacht-Güter/ davon sie biß dahero insonderheit zu dienen gefordert worden seynd / zu verlassen / zu verkauffen / oder andern zu vermiethen/ und sich also dardurch desselben übrigen Dienstes zu entladen / und allein bey den Braunschweigischen Bürgermeyger-Diensten / Krafft des Vertrags zu bleiben/ da sie aber dieselben über Aecker und Güter behalten wolten/ soll es ihnen auch gestattet werden / jedoch / daß sie davon den Dienst / wie bey Seiner Fürstlichen Gnaden Herrn Vatters seeligen Zeiten geschehen/ thun und leisten.

Dieweil aber bey diesem Articul von dem Rath geklaget / daß ihrer Kirchen und Bürger-Meyger von solchem übrigen Acker übermäßiglich mit Dienst beleget worden seyn sollen / wollen Seine Fürstliche Gnaden sich in den Erb-Registern/ auch bey den Aemptern aller Gelegenheit förderlich erkundigen / und nach beschehener Erkundigung und Messung der übrigen Aecker/ solch Einsehen thun / daß über die Billigkeit Niemand soll beschweret werden.

Und damit solche Erkundigung desto bequemer geschehen möge / soll der Rath ein Verzeichniß ihrer Kirchen und Bürger-Meyger / Erb und frembder übrigen Aecker / auch welchergestalt ein Jeder davon gedienet und über die Gebühr beschweret worden seyn soll / machen/ und Seiner Fürstlichen Gnaden zuschicken.

Es ist auch bey diesem Articul ferner beredet/ wo des Raths / der Bürger / Hospital und Geistlichen Meygere wider den Anno drey und funfftzig aufgerichteten Vertrag / in der Wochen je zu Zeiten mehr dann einen vollen Tag/ zu Dienst gefordert und gebrauchet worden/ sollen sie in der folgenden Wochen so viel dagegen verschonet/ und also in alle Wege bey vorberührtem Haupt-Vertrage gelassen werden/ aber der Bürger-Meygern / die da mit sonderlichen Freyheiten begnadet / und sie das uhrkundlich zu bescheinen und rechtmäßig hergebracht haben / soll hiemit an ihrer Freyheit nichts benommen seyn. ANNO 1615.

Zum zehenden / der Privilegien und Schatzung halber / ist der Handel dahin gerichtet/ dieweil die gemeine Landschafft / bey unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn / Hertzogen Julii Herrn Vatters (Christlicher Gedächtnuß) Lebzeiten die Schuld zu bezahlen auf sich genommen / darauf der Schefftel-Land- und andere Schatzungen / zu Abtrag solcher Schulden/ auf eine gewisse Maß bewilliget/ daß die von Braunschweig sich mit solchen Schatzungen/ dem Vertrage Anno drey und funfftzig zwischen dem Landesfürsten und ihnen aufgerichtet/ gemäß verhalten/ hinwiederum sollen auch nach Bezahlung der gewilligten Schulden / Seine Fürstliche Gnaden keine weitere Steuer oder Schatzungen/ ohne der gantzen gemeinen Landschafft ausdrückliche Bewilligung/ anzulegen Macht haben / und soll auch das Geld / so jedes Jahrs aus den Schatzungen auskommt/ zu nichts anders/ dann zu Bezahlung der verzeichneten Schulden/ angeleget und gebrauchet werden.

Zum eilfften / die übermäßige Schäffereyen im Fürstenthum / dadurch die Saat den armen Leuten verhüt und übertrieben / auch die jungen Loden abgefretzet werden sollen/ anlangend / weil solches nicht allein den Landesfürsten/ sondern auch die Clöster/ die vom Adel / und andere / so Schäffereyen haben / mit betreffen thut/ ist solcher Punct auf einen gemeinen Land-Tag oder Zusammenkunfft / der zum förderlichsten gehalten werden soll/ ausgestellet / darinnen gebührliche Maß und Verordnung zu geschehen/ und fürzunehmen.

Zum zwölfften/ die angezogene Beschwerung von wegen des Heser und Secker / auch anderer Hospitalen/ Geistlichen und Bürger-Zehenden/ die ausserhalb gebührlicher und billiger Vergleichung/ auf die Fürstliche Häußer eine Zeithero geführet worden seyn sollen/ betreffend/ ist vor billig angesehen/ und verabscheidet/ da diejenigen / denen die obgedachte Zehenden zuständig und gehörig / dieselbe ihre Zehenden selbst in ihre Gewahrsam wolten fahren lassen/ daß ihnen solches (indeme ein jeder seines Guts billig mächtig) ungewehret/ sondern zugelassen seyn soll/ wolten sie aber je zu Zeiten die obberührte ihre Zehenden ihrer Gelegenheit nach um ein gebührliches austhun und verkauffen / sollen sie dieselben dem Landesfürsten oder einem andern auszuthun und zu verkauffen freye Willkühr und Macht haben/ doch daß alsdann auf solchen Fall/ da die Zehenden Frembden ausgethan / dieselben in den Veltmarcken / da sie gewachsen / bleiben/ und andere Oerter im Stroh nicht verführet werden mögen.

Und gleicher Gestalt soll es auch mit andern Zehenden / die zu den Fürstlichen Häusern bißhero nicht seyn geführet worden / gehalten werden:

ANNO 1615.

werden: Also/ daß sie die Guts-Herrn solche ihre Zehenden selbst in den Dörffern/ in dero Veltmarcken sie gesammlet/ auch ausdreschen/ und das Korn also/ oder aber im Stroh/ in ihre Gewahrsam führen/ oder andern aus Maß/ wie jetzt gemeldet/ vermiethen oder verkauffen mögen/ da sich auch die Bauren unterstehen und sperren würden/ den Guts-Herrn zum Nachtheil und Schaden die Zehenden ihres Gefallens anzunehmen/ und den gebührlichen Werth davon nicht geben/ und da er ihnen darum nicht solte gelassen werden/ den Zehenden liegen und verderben lassen wolten/ alsdann soll dem Guts-Herrn frey stehen/ in diesem Fall den Zehenden von der Veltmarck seines Gefallens auch selbst zu führen/ oder andern ausserhalb derselben Veltmarck zu verdingen.

Und dieweil dieser Zeit die obgedachte beyde Heser und Secker-Zehenden nicht in des Landes-Fürsten Händen und Gewalt/ sondern in der Leibzucht unserer Gnädigsten Frauen/ der Fürstlichen Wittwen zu Scheiningen/ &c. gelegen seyn/ und von Ihro Fürstliche Gnaden an das Hauß Jerxem geführet und gebraucht werden; so wolle der Landes-Fürst und Rath sämtlich und zum förderlichsten eine Beschickung an Ihro Fürstliche Gnaden thun/ und dieselbe freundlich und unterthäniglich ersuchen und bitten lassen/ diesen Vertrag/ so viel jetztermeldten Puncten betrifft/ auch zu ratificiren.

Was aber die geforderte Zinß/ so in währender Rechtfertigung vom Heser und Secker-Zehenden hinterstellig blieben seyn sollen/ belangen thut/ wollen Seine Fürstliche Gnaden sich förderlichst erkundigen/ was deren in Lebzeiten Seiner Fürstlichen Gnaden geliebten Herrn und Vatters seeligen in die Fürstliche Cammer berechnet und die Kirchen nicht bezahlt worden/ und sich darauff unverweißlich verhalten/ damit man zu spühren/ daß Seine Fürstliche Gnaden gemühet nicht sey der Kirchen etwas zur Ungebühr abzuziehen und zu entwenden.

Zum dreyzehenden ist der Articul des Mitgebrauchs im Wettlemstättischen Bruch dermassen verglichen: Nemlich/ da der Landes-Fürst oder Seiner Fürstlichen Gnaden Erben bißweilen zu nothwendigem Gebäu/ Elern-Holtz hauen zu lassen bedürfftig/ daß Ihro Fürstliche Gnaden solches zuvor bey den Vorstehern des Closters zum Heil. Creutz suchen sollen/ damit also die Leute durch beyder Theil Verordneten an einem gelegenen Ort nach ziemlichen Dingen/ auf funffzig/ sechzig/ oder zum höchsten auf hundert Fuder/ und darüber nicht/ auch zu rechter ordentlicher Winter-Zeit/ wann man solch Elern-Holtz zu hauen pflegt/ angewiesen werden sollen/ zu hauen; und soll sonst ausserhalb deß alles hauen von Hochermeldtem Landes-Fürsten eingestellt und unterlassen werden.

Was zum vierzehenden das Geleit in und durch die Stadt Braunschweig belangen thut/ ist der Punct nach viel gehabter müheseliger Unterhandlung/ endlich dahin gemittelt/ daß der Gnädige Landes-Fürst allein Königliche/ Chur-Fürstliche und Fürstliche Persohnen/ auf derselben Ersuchen/ aber doch dieselbige zu keinemmahle über zweyhundert oder dreyhundert Pferde starck ungefähr/ neben und mit dem Rathe zu Braunschweig/ in und durch die Stadt Braunschweig vergleiten möge/ nachfolgender Gestalt; Nemlich:

Es soll von des Landes-Fürsten wegen Seiner Fürstlichen Gnaden Stadthalter/ Marschall/ oder fürnehmsten Räthe einer/ und dann von der Stadt Braunschweig wegen/ einer der sitzenden Burgermeistere/ oder ihrer Stadt Hauptmann/ der eine Adels-Persohn sey/ zuvor an reiten/ und dann darauff sechs Glieder/ als in jedem Glied drey Persohnen; Erstlich drey von des Landes-Fürsten/ und dann drey von der Stadt wegen/ eins um das ander folgen; Mit den zwantzig Persohnen als von des Landes-Fürsten und der Stadt wegen/ soll das Geleit versehen und bestellet werden; Hätten aber hierüber des Landes-Fürsten oder aber des Raths Vorgleiter mehr Knechte oder Diener/ die auf sie warten/ die sollen nach dem frembden Reisigen Zeug in gleicher Ordnung neben andern Fürstlichen und der Stadt Dienern folgen.

Und soll auch diß Gleiten bey Tage/ und also zu rechter Geleits-Zeit/ und nicht bey Nächtlicher Weil geschehen/ darum will der Landes-Fürst jedes mahl dem Rathe zum wenigsten einen halben Tag zuvor/ dessen Wissenschafft zu haben/ und sich darnach zu richten wissen/ zuschreiben/ wie starck eine Königliche/ Churfürstliche oder Fürstliche Persohn im Anritt wären/ die also von Seiner Fürstlichen Gnaden in- und durch die Stadt vergleitet zu werden/ angesucht hätten.

Wann aber Königliche/ Churfürstliche oder Fürstliche Persohnen in die Stadt Braunschweig reiten wolten/ und bey dem Landes-Fürsten um kein Geleit angesucht/ und Se. Fürstl. Gnaden in diesem Fall und zu der Zeit ihre Geleits-Reutere hierzu nicht geschickt hätten/ so sollen die von Braunschweig Königliche/ Churfürstliche und Fürstliche Persohnen von der Stadt von den Schlagbäumen biß in die Stadt und wieder daraus/ ohne des Landes-Fürsten Zuthun/ zu vergleiten zu haben.

Es will auch der Landes-Fürst keine Königliche/ Churfürstliche oder Fürstliche Persohnen/ oder die so sie mit sich brächten/ wo sie der Stadt Braunschweig (das GOTT gnädiglich verhüten wolle) Feinde oder Wiederwärtige/ oder des Reichs Echter wären/ in und durch die Stadt Braunschweig vergleiten lassen.

Auch soll und will sich der Landes-Fürst oder Seine Fürstliche Gnaden Erben und Nachkommen durch das Geleit einiger andern Gerechtigkeit/ so dem Geleit weiter anhängig zu seyn vermeynt werden möchten/ in der Stadt Braunschweig ferner oder sonsten von Neues nicht anmassen oder unterfangen/ wo die Ihro Fürstliche Gnaden oder derselben Vorfahren

ANNO 1615.

von Alters hero nicht ersessen und hergebracht und Ihro Fürstliche Gnaden auch vermöge auffgerichteter Verträge nicht zustehen noch gebühren, sondern es soll obberührter sämtlicher Gebrauch des Geleitens dem Rathe und gemeiner Stadt Braunschweig an ihrer Jurisdiction und Gerichte, allen und jeden andern ihren alt-hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, gantz und gar nicht abbrüchlich noch schädlich seyn, oder sonsten ihnen zu Vorsange, Gefährlichkeit oder Nachtheil gereichen, in keinerley Weiß noch Wege.

Und wann nicht Könige, Churfürsten oder Fürstmäßige in und durch die Stadt Braunschweig vorgleitet werden; soll in allen andern Fällen auch das Geleit in- und durch die Stadt bey einem Ehrbahren Rathe der Stadt Braunschweig gäntzlich und allein seyn und bleiben, und der Landesfürst also nicht weiter dann biß vor die Schlagbäume vor der Stadt, Inhalts des Anno 53. nechst-aufgerichteten Vertrags zu vergleiten haben.

Und wo einer oder mehr von des Landes-Fürsten oder des Raths Geleits-Reutern diesen Vertrag mit dem Gleiten nicht halten, sondern denselben in diesem Articul in des Raths Jurisdiction vor dem Thore, oder in der Stadt freventlich überschreiten, oder dem zuwider handlen, oder darüber ein Gezänck oder Unlust anrichten würden, so soll der Verbrecher, so fern er überzeuget, derwegen so offt das geschehen, ein hundert Gulden Müntz, vor jeden Gulden zwantzig Marien-Groschen gerechnet (welche in GOttes Ehre, oder zu Christlichen milden Sachen, in der Stadt Braunschweig auf des Landesfürsten und Raths Erkäntnuß, alsbald gewendet werden sollen) zu Straff zu geben verfallen seyn, und so diß Straff-Geld von jedem Verbrecher nicht entrichtet und ausgegeben würde, so soll er so lange, biß daß er dieselbe also, wie ob gemeldt, erlegt hat, dieses gantzen Fürstenthums und der Stadt Braunschweig verweiset und darinn nicht geduldet noch gelitten werden.

Würde sich auch Jemand in- oder ausserhalb der Stadt Braunschweig, in des Raths Jurisdiction, in währender Vorgleitung, Gewalts unternehmen, und nicht gleitlich halten, der soll des Geleits nicht geniessen, sondern vom Rath zu Braunschweig darum angehalten, und nach Gelegenheit seiner Ubertrettung und Verwürckung, vermöge beschriebener Rechte darüber gestrafft werden. Darum soll auch diese Ordnung des Geleits des Landesfürsten und Raths Geleits-Reutern jedesmahls sich darnach zu richten, kund gethan, und unverbrüchlich zu halten ernstlich aufferlegt und eingebunden werden.

Zum funfftzehenden die auffgerichtete Brauhäuser, wissen Seine Fürstliche Gnaden von wegen Ihrer Haußhaltung dieselbe nicht abzuschaffen, sie seyn aber mit nichten gemeynt, Se. Fürstl. Gnaden Städten und Unterthanen zu Vorfang oder Nachtheil hinführo brauen zu lassen, und wollen auch allen und jeden Unterthanen, ohne einig Gebott oder Verbott frey lassen, gegen Entrichtung der gebührlichen Bier-Zinse (so lang die gewilligt seyn würde) nach eines jeden Gefallen, an welchen Orte ihme gelegen, Bier zu kauffen, auch derwegen ein offentlich Edict ausgehen lassen.

ANNO 1615.

So soll auch zum sechzehenden deren von Braunschweig Bürgern über bekandtlich liquidirte Schuld auf dem Lande, in Städten, Aembtern und Gerichten und auch hin und wieder des Landes-Fürsten Angehörige und Unterthanen von dem Rathe gegen den ihren, ohne einige langwührige verholffen werden, inmassen dann der Landes-Fürst und Seiner Fürstlichen Gnaden Beambte, auch der Rath zu Braunschweig derwegen jederzeit auf Ersuchen ein gebührliches, billiges und nothwendiges Einsehen thun und haben sollen und wollen.

Alsdann zum siebenzehenden von dem Rathe zu Braunschweig um Abschaffung der Krüge zu Watenbüttel, Melverode uud Ritterhaußen Ansuchung geschehen, ist Seiner Fürstlichen Gnaden Erklärung, daß sie solche Abschaffung, sonderlich von wegen des wanderenden Mannes nicht wissen zu willigen, sie seynd aber mit Gnaden zufrieden, wollen es auch zu Verhütung allerhand Unrathe und Unzucht, dem Rath zu Braunschweig gnädiglich zugelassen haben, daß sie ihren Bürgern und Bürgerinnen verbiethen mögen, sich solcher Krüge zu enthalten.

Zum achtzehenden, St. Ulrichs Platz betreffend, dieweil dieselbe Pfarr-Kirche delolirt, und in die Kirche zu den Brüdern gelegt worden, so ist dieser Punct dahin gerichtet und abgehandelt, daß unserm Gnädigen Herrn und Seiner Fürstlichen Gnaden Erben die gemeldte Kirche zu den Brüdern, samt dem Jure Patronatus, inmassen solches zuvor zu St. Ulrich gewesen, (doch die Gebäu des Closters, und was zum Closter-Hofe gehörig, ausbescheiden) hinführo zu kommen, und dagegen dem Rath St. Ulrichs-Platz, ihres Gefallens mit demselben zu gebahren, überlassen seyn soll.

Zum neunzehenden, den Weg über die neuen Brücken bey Adelem betreffend, wollen Seine Fürstliche Gnaden fürderlich und noch für der Huldigung, wofern nicht sonderliche Verhinderungen einfallen, in nothwendige Besichtigung nehmen, und darauff die Gebühr verschaffen lassen.

Zum zwantzigsten und letzten ist auch beredet und verabscheidet, so bald dieser Vertrag und endliche Vergleichung, von hochermeldtem Landesfürsten und einem Ehrbaren Rath der Stadt Braunschweig ratificirt, bestättigt und vollzogen worden, daß darauff Seine Fürstliche Gnaden vor sich und derselben Mitbeschriebenen, deßgleichen ein Ehrbarer Rath der Stadt Braunschweig für sich, ihre gantze Gemein und Nachkommen, alle und jede Gerichtliche Sachen und Proceß, so ein Theil gegen dem andern am Kayserlichen Cammer-Gericht und Fürstlichen Hof-Gericht, biß daher angestellt, fürgenommen und noch verörtert, schweben, fallen lassen, und durch ihre

Pro-

ANNO 1615.

Procuratores in derselben Sachen causæ & liti solenniter renunciren / und die darinn ergangene Acten auch abfordern und aus dem Wege schaffen.

Und sollen auch in diesem Vertrag mit eingeschlossen und begriffen seyn / alle und jede die dem Rath und gemeiner Stadt Braunschweig in vorberührten Sachen mit Setzen oder Schreiben gerathen oder gedienet haben / gegen dieselbige will der Landesfürst deshalben keine Ungnad erregen noch haben / sondern dieselbige / wofern sie Seine Fürstliche Gnaden gefasset hätte / gnädiglich und gäntzlich fallen lassen und vergessen / und thut das auch in Krafft dieses gegenwärtigen Vertrags / und desgleichen sollen auch die von Braunschweig in gleichem Fall auch hinwiederum zu thun verpflichtet und schuldig seyn / und thun das auch in Krafft desselben Vertrags.

Und Wir von GOttes Gnaden Julius / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Und Wir Burgermeister / Rath und Gemeinde der Stadt Braunschweig für uns / unsere Erben und Nachkommen bekennen und thun kund gegen männiglich / daß Wir diese obbeschriebene Vergleichung und Vertrag nach gehabtem reiffen Rath und Erwägung aller Umständen und Gelegenheit / mit gnädiger und dienstlicher Beliebung und gutem Willen angenommen / ratificiret und confirmiret haben / annehmen / ratificiren und confirmiren / auch denselben wissentlich hiermit und in Krafft dieses Brieffs / und Wir / unsere Erben und Nachkommen / sollen und wollen auch denselben Vertrag in allen und jeden seinen Articuln / Puncten und Inhaltungen / bey unsern Fürstlichen Würden / auch wahren Worten und Treuen respectivè stets / fest und unverbrüchlich halten und vollstrecken / dagegen uns nicht freyen / schützen / releviren noch fürtragen sollen / einige geistliche oder weltliche beschriebene Recht / Behelff / Exception und Ausflüchten / keine Gnad / Privilegium, Constitution, Reformation, Satzung / Gelait / Indult / Verbündnuß / Gebott / Verbott / Burg oder Landfried / Absolution oder Rescript der Päbst / Römischen Kayserlichen oder Königlichen Majestäten / wie die genandt / jetzo aufgericht / gegeben oder erlanget seyn / oder künfftiglich erlanget werden möchten / dann wir uns derselben aller und jeder respectivè jetzt alsdann / und dann als jetzo hiemit ausdrücklich verzeyhen und begeben / denselben weder innoch ausserhalb Rechtens hinwieder nicht zu gebrauchen / Gefehrde und Arglist hierinn gäntzlich ausgeschlossen / und des zu wahrer Urkund / steter und vester Haltung / haben wir obbemeldter Hertzog Julius unser Fürstlich Insiegel / und wir Burgermeister / Rath und Gemeinde zu Braunschweig unser Stadt-Secret, und dann wir wie oben Eingang dieses Vertrags benandte und von beyden Theilen verordnete Unterhändler unsere angebohrne und gewöhnliche Pittschafften an diesen Vertrag / deren zwey gleichlautend aufgerichtet / und jedem einer zugestellet worden ist / wissentlich thun hangen. Geschehen und geben zu Braunschweig am Tage Laurentii des Heil. Martyrers / welcher ist gewesen der zehende Monaths-Tag Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im funffzehen hundert und neun und sechtzigsten Jahre.

ANNO 1615.

Julius Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.
Manupropr. subscr.

XII.

(Es haben die unirte Churfürsten und Stände einen Correspondentz-Tag zu Nürnberg halten lassen / darbey sich dann auch die Königliche / Frantzösische / Engelländische / Dännemärckische und der Herrn Staaten Gesandten befunden. Und demnach unlängst zuvor in der Zusammenkunfft / zu Heylbronn gehalten / eine Commission bey Ihro Churfürstlichen Durchläucht zu Sachsen abzulegen verordnet, als ist deren Beantwortung in dieser Congregation abgelesen worden / des Innhalts:)

Chur-Sachsen Schreiben an die unirte Fürsten die Gülchische Sach betreffend.

Der Hochgebohrne Fürst / unser freundlicher lieber Vetter / Bruder und Gevatter / Hertzog Joachim Ernst / Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. hat uns freundlich in Schrifften berichtet / was massen Euer Lieb und ihr von dem zu Heylbronn euerm Unions-Conventu Seine Liebden bey uns Werbung abzulegen freundlich / unterthänigst ersucht und gebetten / sich darbey nicht persöhnlichen Erscheinens halber entschuldiget / und Euer Lieb und Euer S. Lieb zugestellte Credit-Brieff und Memorial uns zugeschickt / mit freundlicher Bitt / daß wir seiner Lieb aufgetragene Werbung erwägen / und Euer Lieb und Euch mit gegenwärtiger Antwort versehen wollen. Haben demnach das überschickte Memorial überlesen / erwogen / und daraus Euer Lieb und Euer des in Gülchischen Landen entstandenen Kriegs-Wesens halben Gedancken / wie sie vermuthen / daß derselbe von den Catholischen Ständen herrühre / und zu Unterdruckung der Teutschen Libertät / und unserer wahren / Christlichen Religion angesehen / auch ferner bey uns / der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn anzubringen / suchen und bitten / und zugleich wegen der Gülchischen Landen und Dero Possession Vorschlag / zur Gnüge verstanden: Bedancken uns freundlich und gnädigst / daß Euer Lieb und Ihr durch ansehnliche Absendung mit uns des betrübten Zustandes halben Communication halten wollen / wolten unsers Theils nichts lie-

ANNO 1615.

bers wünschen / als daß das Römische Reich und dessen Glieder an einem solchen Zu- und Wohlstand beständ / daß Niemand zu klagen Ursach / männiglich bey dem Seinen geruhiglich verbleiben / und zu dem worzu er gute Befugnüß und Recht / ohne einige Verhindernuß durch unpartheyische Justitzien kommen und gelangen möchte / zu welchem Ende dann und dessen Erlangung / das Römische Reich mit einem Haupt versehen / stattlichen und wohlerwogenen Reichs-Constitutionibus gefasset / und männiglich zu dessen Respect, auch steten und festen Observantz verbunden und obligiret. Nachdem aber / wie Euer Lieb und Euch wissend / der gebührende Respect gegen dem Haupt gefallen / das Mißtrauen unter den Ständen erwachsen / und von Tag zu Tag zugenommen / auch nicht wenig bey jüngst gehaltenem Reichs-Tag durch erfolgte ungewöhnliche Separation vermehret worden / ein jeder bey seiner gefaßten Opinion und Meynung / ungeacht alles treuen Errinnerns und Vermahnens verharret / und dieselben endlich durch extrema zu behaupten ihnen vorgenommen / ist es zu diesem jetzt im Reich vor Augen schwebenden betrübten Zustand kommen / und das Haupt nothwendig auf Mittel und Weg dencken müssen / dadurch in etwas die Kayserliche Authorität und Hoheit möchte erhalten / die Justitia den Beleidigten administriret / und viel Böses und Schädliches / so dem Reich zuvor beygestanden / abgewendet werde. Dann was die General-Staaten der Kayserlichen Majestät mit deren in Gülchischen Landen sich jetzt befindlichen Kriegs-Expedition vor Ursach geben / ist männiglich bewust / indem sie die Vestung Gülch eingenommen / das von Neuburg darinn habendes Volck heraus geschaffet / dieselbe mit viel tausend starck besetzt / und nothdürfftig proviantiret / alles zu dem Ende / damit diejenige Exemtion, so durch Ihro Majestät wider die Stadt Aachen angeordnet werden möchte / dardurch zu verhindern / und sich derselben und anderer Oerter mehr zu bemächtigen. Welches dann hierdurch / da solches Vorhaben fortgängig gewesen / der Kayserlichen Hoheit und dem Reich / so bald den benachbarten Chur- und Fürsten nicht wenig Nachtheil und Unheyl wäre zugezogen worden / dem Haupt aber hierinn ein wachendes Aug zu haben / und männiglich vor Schaden / zu versichern oblieget und gebühret / so können wir an unserm Ort nichts befinden / wie an Ihrer Kayserlichen Majestät dasjenige zu improbiren / so sonder Zweiffel von andern gebilliget und gut geheissen worden / vielweniger aber sehen wir einige Ursach / dadurch Euer Lieb und Eurem Suchen und Bitten / noch der Römischen Kayserlichen Majestät von uns zugemuthet werden könte / die allbereits vollstreckte Executiones abzuschaffen / und dem Kriegs-Volck abzudancken / dieweil solches Anmuthen wider die Kayserliche Hoheit laufen wolte / bevor da die General-Staaten auf den Beinen / und gar leichtlich sich der Oerter vollends impatroniren / und das letzte ärger werden könte / als das erste. Wir haben aber nicht unterlassen wollen an die Römische Kayserliche Majestät zu schreiben / und dieselbe unterthänigst zu ersuchen / bey Dero Kriegs-Volck die Verfügung zu thun / damit es in terminis verharren / und keinen Stand offendiren und bedrängen möchte / versehen uns auch gäntzlichen / es solle unserm Suchen statt gegeben werden / und sich Niemand dessen zu beschweren Ursach haben: Dann daß Euer Lieb und Ihr verneinen / diese Kriegs-Expedition wäre zu dem Ende bey den Catholischen caußirt worden / die Teutsche Libertät und Freyheit / sowohl unsere wahre Christliche Religion hierdurch unterzudrucken / von dem ist uns gantz nichts bewust / können auch die Catholischen dessen nicht beschuldigen / sondern halten vielmehr davor / daß den Catholischen an Ruhe und Fried / starcker / fester und steter Haltung des Religion- und Profan-Friedens / so viel gelegen als den Evangelischen. Da sie auch gleich ein solch Intent gefast und ihnen proponiret / da doch die Disposition bey GOTT dem Allmächtigen / und viel eher ein solch Werck in Sinn zu nehmen / als zu exequiren / würden wir auch auf solchen Fall nicht still sitzen / oder den Catholischen solch Fürnehmen recht sprechen / sondern neben andern diß dabey thun / was unser Stand Pflicht und Gewissen erfordert / und zu Förderung der Teutschen in und auf des Reichs Constitutiones gegründete Freyheit / sowohl unserer Christlichen Religion nöthig. Und dieweil wir vernommen / daß Euer Lieb und Ihr entschlossen / die Römische Kayserliche Majestät durch Gesandte oder Schrifften hierunter zu ersuchen / so zweiffeln wir nicht / es werden von Ihro Majestät Euer Lieb und Ihr friedlich damit seyn können / immassen wir dann ferner der Gravaminum halben erbiethig / zu dessen Erledigung Ihro Majestät geneiget / sowohl wegen des Composition-Tags / unangesehen uns darvon und dessen Bewilligung nichts bewust / bey der Kayserlichen Majestät Errinnerung zu thun / und sonsten uns allenthalben also zu erweisen / wie wirs gegen GOTT / der hohen Obrigkeit / und Jedermänniglich zu verantworten getrauen. Die Gülchischen Sachen aber betreffend / davon das andere Herrn Marggraffen zugeschicktes Memorial Meldung thut / deuchten wir unnöthig / unsere und unsers Haußes gute Befügnuß und Recht an den Gülchischen Landen weitläufftig auszuführen / oder Anzeig zu thun / wie ungütlich man mit uns und unserm Hauß bißhero umgangen / und die grosse unerwiesene Geduldnuß gebrauchet / dieweil es Euer Lieb und Euch überflüßig bekandt. Es hätte auch jetzigem Unwesen vorgebauet werden können / wann man dem Güterböckischen Vertrag wäre nachkommen / und demselben gemäß sich erzeiget / nachdem aber dasselbe nicht erfolget / das Possessorium nunmehr gefallen / und nichts übrig als das Petitorium, zu welcher Anstellung allbereit allerseits Interessenten am Kayserlichen Hoff zu Güte und Recht citiret und vorgeladen /

ANNO 1615.

laden/ uns unsers Theils daselbst zu erscheinen erkläret/ als müssen wir es auch darbey bewenden lassen/ dieweil die Cognition dieser Sachen/ Innhalt der Reichs-Ordnung/ der Kayserlichen Majestät allein zuständig/ nunmehr zur Possession nicht zu gelangen/ man wolte sich dann der Kayserlichen Majestät opponiren/ und alles dem gefährlichen Ausgang des Kriegs unterwerffen/ ꝛc.

XIII.

(Weil dann der unirten Churfürsten und Stände Gesandten auf dieses Schreiben zu Jhro Churfürstl. Durchl. einen Courier mit fernerer Errinnerung abgefertiget/ als haben Dieselbe nachfolgendes an Jhro Kayserliche Majestät abgehen lassen:)

Der Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Schreiben an die Römische Kayserliche Majestät.

Allergnädigster Herr/ Euer Kayserlichen Majestät ist ohne mein Errinnern allergnädigst bewust/ was wegen der Execution wider Aachen und Mühlheim unter Euer Kayserlichen Majestät Nahmen fürgangen/ auch welchergestalt der Marchese Spinola sich solcher Städt/ sowohl etlicher andern in den Gülchischen und zugehörigen Landen gelegener fürnehmer Ort und Plätz bemächtiget. Ob nun wohl meine Meynung nicht ist/ wie es mir dann keineswegs gebühret/ Euer Kayserlichen Majestät Intent dißfalls nachzufragen/ sintemahl mir nicht allein derselben Kayserliches friedfertiges und zu Erhaltung gemeinen Wohlstands geneigtes Gemüth/ mehr als überflüßig bekandt/ und beneben wissend ist/ daß sie zu der Execution wider Aachen und Mühlheim dahero genugsame Ursach gehabt/ damit der General-Staaten/ unter Einnehmung der Vestung Gülch verdecktem Vorhaben bey Zeiten gesteuert/ Dero Kayserlichen Authorität und Hoheit erhalten/ die liebe Justitz befördert/ und dasjenige/ so nach Ordnung der Rechten erkandt/ zu seinem gebührlichen Effect gebracht würde/ sondern darbey ich auch der unterthänigsten Hoffnung lebe/ es werde die Einnehmung der in Gülchischen und zugehörigen Landen gelegenen Oerter dahin von Euer Kayserlichen Majestät gemeynet seyn/ daß solche zu der lang gewünschten Sequestration allen Interessirten zum besten gebracht/ sie mit ihrer Nothdurfft nunmehr gegen einander schleunig gehöret werden/ einem jeden auch hernach dasjenige/ so ihm GOTT und das Recht gönnet/ ohne Jemands Verhinderung frey wiederfahren und folgen möchte; So kan doch Euer Kayserlichen Majestät ich allerunterthänigst nicht bergen/ daß Deroselben Zweiffels ohn treuhertzige allergnädigste Sorgfältigkeit von vielen nicht dahin verstanden/ sondern also gedeutet werden will/ als ob zu solcher Execution nur Euer Kayserlichen Majestät Nahmen gebrauchet/ sonsten aber was anders gesuchet werde. Und obwohl ich zwar dieses alles an meinem Ort bißhero standhafftig widersprochen/ auch für mich wohl weiß/ was ich von dergleichen Discuriren glauben oder nicht glauben soll; wann aber solche Reden hin und wieder/ wie ich bericht/ mehr getrieben worden/ so habe dieses alles Euer Kayserlichen Majestät ich aus allerunterthänigster treuer Wohlmeynung gehorsamst entdecken sollen/ mit allerunterthänigster Bitt/ sie wollen solches von mir in Kayserlichen Gnaden an- und aufnehmen/ die Sachen auch deren Kayserlichen gegen das geliebte Vatterland/ und dessen friedlichen Wohlstandes tragenden wohlgemeynten Affection nach dahin richten/ damit man in terminis bleiben/ Fried und Ruh im Reich erhalten/ und auf den wiedrigen Fall/ da man weiter greiffen solte/ nicht ein unverhofft verderbliches Feuer angezündet werde/ das vielleicht so bald nicht zu löschen/ immassen dann darbey zu Euer Kayserlichen Majestät mich nichts minders allerunterthänigst getröste/ Sie werden bey dieser Occasion mir und meinem Hauß/ in den Gülchischen Sachen (wie sie GOTT Lob anjetzt sonderlich wohl thun können) auch alle gnädige Beförderung erweisen/ damit wir insgesamt dermahleins und nach so lang gehabter Gedult/ zu dem/ so uns von Rechtswegen gebühret/ gelangen/ und unsers derselben bißhero hierüber erwiesenen allerunterthänigsten Respects und Gehorsams im Werck hinwieder geniessen mögen/ Euer Kayserlichen Majestät die Zeit meines Lebens alle unterthänigste gehorsamste getreue Dienste zu leisten/ erkenne ich mich schuldig/ auch hierzu bereit und gantz willig/ ꝛc.

XIV.

(Wasgestalt die Freyheit Mühlheim Anno 1612. zu einer Stadt aufzubauen angefangen/ und von den possidirenden Chur- und Fürsten der Gülchischen Landen/ Brandenburg und Pfaltz-Neuburg/ deswegen ein Ausschreiben/ und darinn etliche Freyheiten und Privilegien/ denen so daselbst sich niederlassen und allda bauen würden/ publiciret und notificiret worden/ darwider dann ein Ehrsamer Rath der Stadt Cölln eine Protestations-Schrifft verfertiget/ welche abzulehnen die possidirende einen weitläufftigen Bericht in Druck publiciret/ daß endlich diese Sache an Kayserliche Majestät von einem Ehrsamen Rath der Stadt Cölln gelanget/ darauf dann eine Kayserliche Inhibition zu Hintertreibung des Bauens durch einen Cammer-Botten den possidirenden Fürsten zu Düsseldorff insinuiret worden/ solches ist in dem III. Buch des I. Theils sub num. 6. 7. & seqq. vermeldet: Weil nun

ANNO 1615.

nichts deſto weniger der Bau continuiret worden, und ein Ehrſamer Rath zu Cölln auf vorigen der poſſidirenden Fürſten Bericht eine Gegen-Antwort und Ableinung publiciret, und ſolche auch nichts verfangen wollen, als hat ein Ehrſamer Rath am Kayſerlichen Hoff dieſe Sach zu proſequiren nicht gefeyret, daß endlich von Kayſerlicher Majeſtät ein ſcharffes Mandat an die Bauleut zu Mühlheim, bey Straff der Acht, und ein Urtheil von der Eventual-Parition an beyde poſſidirende Fürſten ergangen, welchem zu Folg Ihro Fürſtliche Durchläucht Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm zu Neuburg den Wall zu Mühlheim zum Theil einreiſſen laſſen, biß der Marcheſe Spinola ſolche neu-erbaute Stadt eingenommen, und den Wall gantz zerſchleiffet. Weil nun die Einwohner in Neu-Mühlheim die Demolition der Häußer und Gebäu, ſintemahl mancher all ſeine Nahrung und Wohlfahrt dahin geſtrecket und angewendet, procraſtiniret, als ſind endlich, auf advis des Spaniſchen Obriſten in Mühlheim, die Steinmetzen, Zimmerleut, Steindecker und dergleichen Handwercker, ſamt ihren Geſellen und Jungen mit aller Bereitſchafft zu Umwerffung der Häußer aus Cölln gelaſſen worden, welche in einem Nachen den Rhein hinabwärts gefahren, und als ſie in Neu-Mühlheim ankommen, alsbald an den ſchönſten und gröſten Häußern zu brechen, am Untergraben und übern Hauffen zu werffen den Anfang gemacht, und etliche Tag ſolche Demolition continuiret, da dann mancher Getreyd-Boden mit zu ſcheitern gangen, und die Frucht in Staub verſchüt worden, zu geſchweigen des Hauß-Raths ſo mit verfallen, daran die Einwohner mit ihren Weib und Kindern ein jämmerlich Spectacul gehabt, und elendiglich ſich gehaben, nicht wiſſend, wohin ſie ſich gegen den künfftigen Winter begeben, und erhalten möchten, weswegen Ihro Fürſtl. Durchläucht Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm zu Neuburg, an die Gülch- und Bergiſche Cantzley-Räthe nachfolgendes Schreiben abgehen laſſen:)

Seiner Fürſtlichen Durchläucht Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Schreiben an die Gülch- und Bergiſche Cantzley-Räthe.

Uns iſt euer Schreiben vom 5. dieſes zu recht eingelieffert, und mit mehrerm unterthänig referiret worden, wir errinnern uns auch guter maſſen, was wir vor einem Jahr aus dem Feldlager bey Weſel, in Sachen den Mühlheimiſchen Bau betreffend, an die Römiſche Kayſerliche Majeſtät unſern allergnädigſten Herrn gelangen laſſen, und dieſelbe bittlich erſuchet, ſolches Werck bey unſer gehorſamſter Parition alſo bewenden zu laſſen, wie wir dann aus denen aus den darbey eingeführten Motiven uns keines andern verſehen gehabt, auch über unſer ſolches unterthänigſt Bitten, von Ihrer Majeſtät nichts weiters begehret worden: Wir vernehmen aber anjetzo mit hoher Verwunderung, Beſchwerde und Mitleyden, was über daſſelbige mit der neuen Demolition jüngſthin fürgegangen, haben auch nicht unterlaſſen, ſowohl am Kayſerlichen Hoff als andern Orten, uns deswegen der Gebühr zu beſchweren, als auch wegen Fürkommung anbedrauter fernerer Demolition der andern in dem alten Bezirck neu-erbauter Häußer, nothwendige Unterbauung zu thun, und beſorgen uns zwar nicht, daß darüber etwas weiters fürgenommen, oder auch wider euere Perſohnen und Güter deswegen verfahren werden ſoll, dahero wir um deſto weniger nöthig befinden, noch der Zeit euer Perſohn halben in ſpecie gegen der Kayſerlichen Majeſtät zu gedencken: Wir wollen aber nicht unterlaſſen, unvermerckte Erkundigung anzuſtellen, ob wider euer Perſohn fernere Proceß zu befahren, und auf ſolchen Fall ſolches zu eurer Nachricht zukommen zu laſſen, auch hierauf bey Ihrer Kayſerlichen Majeſtät auch zum beſten die Nothdurfft einzubringen, darauf ihr euch gäntzlich verlaſſen könnet. Wir ſind aber endlich reſolviret, ſo fern es immer mit Beſtand Rechtens geſchehen mag, dieſe Rachgierigkeit und Importunität, ſo die Stadt Cölln zu unſerm und unſerer Unterthanen mercklichen Schimpff und Schaden erwieſen, zu vindiciren; So iſt hiemit an euch unſer gnädigſter Befehl, daß ihr alle alte und neue Acta, dieſen Mühlheimiſchen Bau betreffend, mit Fleiß durchſehet, auch die alte Verträg, ſo zwiſchen vorigen Hertzogen von Gülch und Berg, und bemeldter Stadt Cölln, ihrem Vorgeben nach geſchloſſen ſeyn möchten, ſo viel bey unſern Archivis und Regiſtraturen nicht befindlich, per tertios zur Hand zu bringen, Fleiß anwenden, aus dem Verfolg euch erklären, und ein ausführlich Bedencken ergreiffen wollet, ob und welchergeſtalt wir derſelben ungehindert, libertatem ædificandi & meliorandi unſerer Freyheit zu Mühlheim mit Recht erhalten, ſodann dieſes durch die von Cölln erlittenen Schadens, gebührende Abſtattung, uns und unſern Unterthanen zum Troſt und Guten erlangen, auch jetzo immittelſt die verderbte Leut wiederum gelagert, auch in unſern Landen untergebracht werden möchten, damit wir auch hierüber die Nothdurfft bedencken laſſen mögen, ꝛc.

ANNO 1615.

XV.

(Demnach zwiſchen Ihro Königlichen Majeſtat in Spanien, durch den Gubernator in Meyland, und den Hertzogen in Savoyen eine ſchwere Differentz ſich erhaben, und dadurch zu einem offene-

ANNO 1615.

fentlichen Krieg es gerathen / haben Ihro Durchlaucht Carolus Emanuel Hertzog zu Savoyen / nachfolgende Schrifften / zum Bericht und Nachrichtung der Anspruch halben / so Spanien wider das Savoyische Hauß und dessen Herrlichkeit zu haben vermeynt / in offentlichen Truck publiciren lassen.)

Hertzogs von Savoyen Schrifft, den Krieg zwischen ihm und dem König in Spanien betreffend.

Ob ich wohlen jüngsthin dem Gubernatori, zu Mayland mittelst einer Protestation genugsam dargethan / wie geneigt mein Gemüth zum Frieden und Ruhe Italiæ; auch darinnen mich ausdrücklich bedingt / da zu Erhaltung meiner Herrlichkeit und Freyheit ich mich erheben / und zu den Waffen greiffen solte / daß solches anderswo nirgends her / als allein aus Noth rühre / darein mich bemeldter Gubernator gegen meine Diener ausgestossene Bedräuungen / begleitet mit dem mächtigen Kriegsheer / gebracht / mit welchem er nachgehends nicht unterlassen meine Herrschafft zuerst anzugreiffen / und damit solche feindliche Handlungen zu begehen / die überflüßig bekandt / unvonnöthen / deren Fürsten Diener / welche selbiger Zeit bey mir und gedachtem Gubernator sich befunden / diß Orts zu Zeugen zu führen: So habe ich doch hiermit der Welt noch ein neues Zeugnus meines mehr dann friedliebenden Gemüths beyfügen wollen / und darneben zugleich mit ableinen / wessen die Spanier mit falschen Erdichtungen und Ausschreyen sich angemast / Jedermännigklich zu bereden / dardurch also die schädliche und ihre gifftige Gedancken und Vorhaben gegen mich / meine Söhne und Gebiet zu verdecken / da sie sich doch keineswegs gescheuet / meiner eigenen Persohn gefährlich nachzustellen / und mit falschen Vorwendungen versucht / meine Unterthanen aus der Treue und schuldigem Gehorsam zu ziehen / wider den von Nuncio Apostolico, dem Herrn Julio Savelli, und dem Marggraffen von Ramboulliet, des Christlichsten Königs Abgesandten jüngst aufgerichteten wohlmeynenden Vertrag / darob besagte Herren / der Nuntius und Abgesandte / nachdem sie gesehen / was Gestalt ich mich zu allem das sie gewünscht / resolvirt / ein so grosses Vergnügen erzeigt / und hierum nach besiegelten Schrifften alsbald angefangen / den Frieden durch die gantze Stadt zu verkündigen / einwilligen lassen. Nachdem die Herrn aber nun von Seiten Seiner Catholischen Majestät / dahin es der Gubernator zu Mayland verwiesen / mit Verordnung / daß er zu tractirn keine Vollmacht / wiewohl er biß noch allezeit Handlung gepflogen / und ward auf sein inständiges Anhalten die erste Schrifft / so allbereit zu Versaill versiegelt / zu meinem grossen Nachtheil / allermassen aus der Abschrifft zu sehen / darinnen viel verändert / eines Schlusses gewärtig / ist nichts destoweniger meines Wissens vom ersten Tag Christ-Monats an / darinnen das Schreiben von Asti bekräfftiget / biß auf heut dato keine einige Antwort erfolgt: Und erklingen zwar von verschiedenen Orten her vor meinen Ohren allerhand Hoffnungen zum Frieden / und daß von höchstgedachter Catholischen Majestät ein grösseres / als in berührtem Tractat ausgeruckt / zu gewarten / so siehet man dannoch / wie Spanien inmittels keineswegs unterlassen / hin und wieder in Teutschland / Burgund / Lombardie / Neapolis und andern Gegenden Welschlandes ein mächtiges Volck in Eyl versammlen / ja auch etliche Fürsten desselbigen dahin verbinden / daß sie hierzu wider ihre Pflicht und ohne erhebliche Ursachen / Volck dargeben / und entgegen ihres eigenen Vatterlandes Freyheit die Waffen zur Faust nehmen / auch diß Orts nicht gehandelt werde / welcher Gestalt die Stadt des Hertzogthums Mayland zu verfechten sey / darzu sie dann die Schuldigkeit anweiset / sondern was massen man mir meine Herrschafft möchte einnehmen. Wiewohl aber nun solches ein offenbahres Wahrzeichen / daß ihr Gemüth von der Ruhe Italiæ gantz und gar entfrembdet / demnach sie einig und allein mit denen Gedancken umgiengen / laut des gemeinen Prætexts, mit welchem man sich des verwichenen Jahrs bewaffnet / mich gantz wehrloß zu machen / so scheinet es jedoch / als sie klärlich gesehen / wie dieser Puncten bey vorerregtem Tractat verglichen / nicht glaublich / daß sie / um dieser mächtigen / neuen extraordinari Zurüstung willen eine so treffliche Summa Geldes hinwerffen / die Königreiche Neapolis und Sicilien / zur Zeit so grosser Gefahr des Türcken halben / ihrer ordentlichen Besitzungen berauben / einen also hefftigen Eyffer erwecken / und inn- und ausserhalb Station so ansehenliche Fürsten in Unruhe setzen solten / nur allein zu dem Ende / hierdurch eine Sache zu erhalten / welche doch sonder einige dieser gesuchten Neuerung schon allbereits vertragen worden. Es hat aber gleichwohl die Göttliche Majestät die Wahrheit der Anschläge und Vorhaben selbiger Spanier zum grösten Theil entdecken wollen / indem dieselbige verordnet / daß die Briefe des Catholischen Königs und anderer seiner Diener / deren Originalien von allen Gesandten und Dienern der Fürsten / so sich bey ihm aufenthielten / gesehen / verlesen und recognoscirt / mir unter die Hände kommen: aus welchen klärlich sich eräugnet / daß der Spanier Meynung nicht nur mich zu entwaffnen / sondern wohl gar mit Unrecht meines Staats und Freyheit zu berauben / deßwegen ich vor hochnöthig erachtet / diß alles der Welt / zu etwas meiner Erleichterung zu offenbahren / damit ein jeder / so viel die Intention der zur Faust genommenen Waffen / sowohl auf meiner als der Spanier Seiten / hiervon wahrhafftigen Bericht thun köndte / welche zwar zu meinem Theil zu anderm Ende nicht aufgehaben /

ANNO 1615.

ben, noch ergriffen worden, dann allein zu nothwendiger Abwendung der bevorstehenden Gefahr, und mich dergestalt nicht also unbillig unterdrucken zu lassen, allermassen ich dann der getrösteten Hoffnung lebe, es werde GOtt die Gerechtigkeit meiner Sach, und das gute Gemüth in Gnaden anschauen. Ebenmäßig ist aus selbigen Brieffen zu ersehen, wie die hin und wieder ausgestossene und vergossene Reden etlicher Spanischer Diener, daß Se. Catholische Majestät von Spanien entgegen mich nichts prætendire, ausgenommen in etwas grössere Demuth in Worten; so gantz eitel sind und nur zum Auffenthalt gemeint, etliche Potentaten, so mir in gegenwärtigem Krieg beyzuspringen, gewillet, mir dardurch mittlerweil abzustricken: Demselbigen aber sey nun wie ihm wolle, so sage ich gleichmäßig und erkläre mich nochmahls um mehrerer Sicherung willen, meiner Neigung der gemeinen Ruhe in Italien und Frieden meines Staats, daß ich bereitwillig sey, Seine Catholische Majestät von Spanien, jedoch sonder Præjudiz der Freyheit eines solchen freyen Fürsten, wie ich bin, und meiner Qualität, die gröste Satisfaction, so man immer von mir vermuthe möchte, unterthänig zu erweisen, und habe hiemit der Welt diesen meinen guten Willen vor Augen stellen wollen, nicht allein diejenige, welche ihnen hiervon allerhand ungleiche Gedancken eingeschärffet hatten, zufrieden zu stellen, sondern auch meinen lieben und getreuen Unterthanen zu Trost, damit sie gleichsam greifflich beydes meines und anderer Gemüther Bewandnuß, und wie höchlich mir biß noch angelegen, sie bey Freyheit zu erhalten, die nunmehr so viel und lange Jahr unter meinem Hauß gelebt haben, erkennen mögen, dannenhero ich dann mit Bestand wohl sagen kan, daß ich auch mit Hindansetzung meiner eigenen Reputation, mich bemühet habe, und noch bemühe, ihnen und diesen Landen Fried und Ruhe zu kauffen. Hierum so wird die Welt hieraus deutlich wohl vernehmen, wie auffrichtig mein Gemüth, und was hingegen die andern vor einen Vorsatz haben und per consequentiam, daß man sich keiner empfangenen Offension bezüchtigen kan, sondern im Augenschein befinden, daß meine Handlung, die hab ein Ansehen wie sie wolle, zu anderm Zweck nicht gerichtet, als zu Beschützung meiner Freyheit, und daß ich meiner Unterthanen Wohlfahrt halben zu einem solchen gantz gemüßigt worden, mit deren anhangenden runden Erklärung, daß ich hierinnen auf nichts weiter sehe, als einig und allein auf die erlaubte Beschirmung, ꝛc.

XVI.

(Die Protestation, deren in vorhergehender Schrifft gedacht worden, im Nahmen des Hertzogen von Savoyen an den Gubernator zu Mayland geliefert, war diese:)

Herr Marggraff, Euer Excellentz weiß sich Zweiffels frey zu entsinnen, aus was hochbewegenden Ursachen der Hertzog, mein gnädigster Herr, zu Erhaltung dero Reputation, weil der Hertzog zu Mantua, die Printzeßin Mariam nemlich nacher Modonam absenden zu lassen, seine Zusag aus der Acht gelassen, die Waffen entgegen Montferrat, vermög des Berichts, so man jetzo publicirt, zur Hand genommen; Deßgleichen ist deroselben, sowohl aus dem, dessen sie damahlen verständiget, als demjenigen, darinnen dieselbige die erhebliche Ursachen wegen selbigen Staats Ihrer Durchlaucht nach der Hand vernommen, gantz unverborgen, mit was Berechtsam Se. Durchlaucht deren Theil, welchen dieselbige eingezogen, zu behalten befugt, aus welchem allem Euer Excellentz, nachdem Seine Durchlaucht dero sonderbahr habendes Interesse den unendlichen Begierden, dieselbe jederzeit getragen, Seine Majestät unterthänige und gefällige Dienste zu erweisen, sich errinnern wolle, wie unsäumig Seine Durchlaucht demnach dieselbe Seiner Majestät Schreiben empfangen, sich bequemet, die eingenommene Plätze, so der gröster Montferrats, wiederum zu raumen, und mit was aufrichtiger Treue, dieselbe solches zu Werck setzen lassen, deren Zuversicht, es würden Euer Excellentz die im Nahmen Seiner Majestät gegen Erwegung dieses gutwilligen Anstandes gethane Versprechungen mit ebenmäßiger Treu in gebührliche Obacht genommen haben, benanntlichen: Daß keine Parthey der andern die verursachte Krieges-Schäden abfordern möge: daß eines und des andern Fürsten Lehenleuth, welche dem Gegentheil gedient, an Personen und Gütern unangefochten verbleiben sollen: Daß einen Monath nach Wiedereinraumung der Plätze Euer Excellentz die Verordnung thue, damit die Printzeßin Maria vom Herrn Hertzogen von Mantua innerhalb folgender 15. Tagen der Infantin Margrethen, ihrer Mutter, zugeschickt werde, und daß man in kurtzer Zeit der Forderung Irrungen halben zwischen den Partheyen gütliche Handlung an Hand nehme. Nachdem aber das inständige Anhalten Seiner Durchlaucht, damit die Sachen zu Werck gerichtet würden, und das Aufwarten so nicht viel minder als ein Jahr gewähret, des Durchläuchtigsten Hertzogs in den Königreichen Hispaniá, von einem Monat oder mehr an, darinnen sie ihn mit seinen äussersten Schmertzen auffgehalten, und mittelst deren Zeit, in welcher Seine Majestät durch Supplication zu ersuchen, er bey Hof verhindert, gantz und gar nichts geholffen, hat man endlich, demnach der Fürst mit verschiedenen Vertröstungen eine gute Weil herum gezogen worden, ihme ein solches Erbiethen gethan, so da obberührten Sachen, Seiner Durchlaucht gerechtem Begehren, und der neulich geschöpfften Hoffnung einer erwünschten Abfertigung fast wenig gemäß, und dannenhero den Fürsten keineswegs beduncken wollen, daß ers ohne Verletzung seiner Reputation könte annehm-

ANNO 1615.

annehmen. Diesen Schluß nun, haben Euer Excellentz mittelst Seiner Majestät an diesem Hof residirenden Legaten, Seiner Durchlaucht zugeschickt, und war dessen Inhalt, daß die Vermählung der Infantin mit dem Herrn Hertzogen zu Mantua vor allen Dingen zuerst ihren Fortgang gewinne, und man darnach andere Verrichtungen antrette, und bevorab, wie selbiges nach Wohlgefallen der Partheyen möchte ablauffen, anderst könte die übrige Handlung nacher bleiben, und angezogene Vermählung zu ihrer Würcklichkeit gelangen, daß auch der Punct von denen erlittenen Schäden und Lehenmännern exequirt, und im übrigen Seine Durchlaucht die Waffen ablegen solte. Wessen sich dann hierauff Seine Durchlaucht in Antwort vernehmen lassen, das haben Euer Excellentz gesehen, und war selbe in allen Puncten den Rechten und vernünfftiger Billichmäßigkeit also ähnlich, daß besagter Legat und Euer Excellentz vor rathsam ansahen, daß die Partheyen ihre Deputirten nacher Mayland abordnen, und von angeregter Vermählung und anderer Nothdurff einmüthiglich miteinander tractirn und handeln solten. Als diß zu Werck gebracht, und Euer Excellentz neben dem Herrn Fürsten zu Castillion vor Se. Durchlaucht Abgeordneten gestanden, daß dero beygebrachte Motiven weit erheblicher, als die ihm selbe hätte wissen einzubilden: über das Seiner Majestat noch weiters unterthänigen Gefallen zu erweisen, und damit dieselbe im Werck selbsten verspühren möge, mit was Begierden Seine Durchlaucht diese Irrungen hingelegt, und die Ruhe Italiæ gern befördert sehe, hierum sich erbotten, auch der Schärffe allegirter Ursachen nicht zu bestehen, sondern Euer Excellentz fünff oder sechs Beding anpræsentiren lassen, unter denen Euer Excellentz etliche für erheblich erachtet, und darauff sich offerirt, selbige Seiner Majestät sambt andern vorzutragen, und darbey förderliche Unterbauung zu thun, mit der fernern Vertröstung gegen Seiner Durchlaucht Abgesandten, sie solten das Hertz nicht sincken lassen, sintemahl der Printz von Castillion die Versicherung gethan, daß sie nicht die letzten seyn werden. Aber inmittelst Seine Durchlaucht in gröster Hoffnung stehet, diß Geschäfft befördert zu sehen, muß er mit mercklicher seiner Verwunderung anhören, daß Euer Excellentz über die 5. Compagnien zu Roß, welche, als die Gesandten sich noch zu Mayland auffenthielten, allbereit zur Stelle: daß dieselbe Geld ausgeschickt, damit 4000. Teutsche zu werben: Daß im Schweitzerland 6000. zu Fuß angenommen worden: Daß dieselbe von Neapolis aus noch andere 3000. Neapolitaner begehren; Daß anderwärts her weiters 500. Reysige ankommen würden: Daß auch der Adel im Hertzogthum Mayland auffgemahnt würde, deßgleichen man sich allerseits mit grobem Geschütz versehe: Und daß dieselbe in eben selbiger Zeit gen Turin zu Seiner Durchlaucht dessen Beichtvatter den würdigen Herrn Isidorum, einen der Deputirten, sonder einige, auch nicht zwo Zeilen Schrifft abgefertiget, mit Befehl Seiner Durchlaucht anzuzeigen, daß Ihro Majestät anjetzo die Hände gebunden, daß man die Gespän dem Kayser zu erörtern heimstellen solte, und daß Seine Durchlaucht die Waffen ablege, dann Ihro Majestät dero Volck anderwärtlich zu gebrauchen gemeynt, und daß dieselbe Ihro Majestät auf allen Fall deren Unkosten enthebe, sonsten da Seine Durchlaucht die Waffen nicht hinlegen würde, man dero Landschafften mit 3000. zu Fuß überfallen werde, welches dero auch Perone, aus Euer Excellentz Bericht, zum zweytenmahl zugeschrieben, und setzet dieselbe Ehrngemeldtem Patern sechs Tage Zeit, darinnen er seine Reise verbringen köndte, mit dem Versprechen, daß mittelst præfigirten Termins mit dem neuen Volck, biß Seine Durchlaucht zuvorderst verwarnet, nicht das geringste solte vorgenommen werden, nichts destoweniger aber dessen ungeachtet, sobald Ehrngemeldter Pater mit Noth einen Fuß verwendet, haben Euer Excellentz das Kriegsvolck gemustert, und ihnen Geld gegeben. Diß unverhoffte Begehren nun zoge Seine Durchlaucht zu Gemüth, und befand, daß ihm darmit das Messer gleichsam an die Kählen gesetzt würde, und daß man diese mit diesem neuen Kriegs-Heer zur Ablegung der Waffen wolte zwingen, fertigte derohalben den Patrem wiederum mit folgender Antwort ab: Wann Ihro Majestät diese Entwaffnung um zuvor erzehlter Ursachen willen ihn also hoch triebe, wäre er (der Hertzog) nicht allein bereitwillig sein Volck abzudancken, sondern biete auch Seiner Majestät selbiges hiermit, im selbigen Theil dessen sich zu Dienst zu gebrauchen, unterthänig an, allermassen er dann gleichfalls Ihro Majestät Legaten schon allbereit sowohl seine grosse Last-Schiffe, und ein gewisses Fußvolck, so man darauf geworben, als seine Galleen offerirt. Und damit Seine Excellentz sehen möchten, wie man dieser Seits, so viel solche gemeine Zuschickung oder Entwaffnung des Volcks anlangen thut, auffrichtig gesinnet, so sey deroselben allerhand rechtmäßiges und sattsames Genügen zu leisten Seine Durchlaucht erbiethig, mit dem Anhang, daß man solche Entwaffnung diß Orts biß daher anderer Ursachen halben nicht unterlassen, als dieweil man biß anhero nicht sehen können, wie sich der Herr Hertzog zur Vergleichung bequehmen würde: Zudem wisse ein Jeder, daß Sr. Durchlaucht geworbene Macht, weder was die Zahl, noch die Nation, daraus sie zusammen gelesen, betrifft, solcher Gestalt beschaffen, dadurch die Benachbarten Ursach haben könten, einiger Gefahr halben sich zu förchten, sintemahl dieselbige kümmerlich genugsam, die Plätz aus selbigen hin und wieder mit Besatzung zu versehen. Uberdas, nachdem Seine Durchlaucht Montferrat, deßhalben zu Dienst sich zu gebrauchen, Ihro Majestät wiederum zugestellt, so ist nicht glaublich, daß dieselbe die Waffen nunmehr allererst wieder werden zu Handen nehmen,

ANNO 1615.

nehmen / und dardurch also seinen Wohlverdienst verderben / mittelst welches er / Hertzog / durch Ihro Majestät Authorität verhoffe zu einem solchen erwünschten Zweck dermahleins zu gelangen / so da dero Majestät Gerechtigkeit wohl ziemlich / Euer Excellentz aber / Ehrnbesagten Patris Herrn Isidori empfangene und angehörte Commission hindan gesetzt / gedenckt nicht mehr sein Kriegsvolck von den Gräntzen abzuschaffen / sondern dringet nochmahls darauff / daß Seine Durchlaucht sich entwaffne / und die Vermählung anstelle. Demnach sich dann nun hieraus mehr dann überflüßig ereignet / daß Euer Excellentz eben diejenige Person / so bißher die vorhabende Friedens-Tractation verhindert / wie solches zu seiner Zeit mit Briefen wird kundbahr gemacht werden / und daß ein so mächtig Kriegs-Heer / so Euer Excellentz versammlet / nicht allein Seiner Durchlaucht bey gestallter offenbahren Bedräuung / und gefährlicher Zuruckziehung aller gethanen Verheissungen / und insonderheit der Durchläuchtigsten Infantin Wittib ihrer Tochter die Printzeßin Mariam wiederum zuzusenden / sondern auch allen Welschen Fürsten ein sonderbahres Mißtrauen einjagen solte. Hierum so erkläre vor Euer Excellentz ich Jean Ludwig Zoello, einer deren von Seiner Durchlaucht Abgeordneten / im Nahmen derselben mich / daß dieselbe allein aus Noth / darein sie Euer Excellentz gesetzt / zu dergleichen gezwungen worden / und daß man dissеits Augenscheinlich erkennen muß / wie Euer Excellentz ohne einigen von Seiner Durchlaucht hierzu gegebenen Anlaß / gestalt aus oberzehltem zu sehen / gemeint Italien zu betrüben / und einen Fürsten zu beunruhigen / welcher jedoch die Hispanische Cron in solcher unterthänigen Observantz ehret / ja zu manchmahlen derselbigen zu Dienst / seine Länder / ja eigen Leben in die äusserste Gefahr dahin gegeben / inmassen er dann noch bereitwillig wäre / mit den jungen Printzen / seinen Söhnen / zu thun / auf diesen Gegenfall aber anjetzo entschlossen / sich möglichster bester massen auszurüsten / und bey schwebenden Zustand aller seiner guten Freunde sich zu gebrauchen / dardurch aus aller Gefahr sich zu ziehen / deren er sich wegen Euer Excellentz geringer Wohlmeynung zu besorgen / welche ungleiche Neigung Seine Durchlaucht zwar durch verschiedene Wege entdeckt / und sonsten auch aus vieler Diener und Beambten Seiner Majestät erzeigter Verdruß noch deutlicher erlernt worden / mit der anhangenden Bedingung / daß ohne jetzterzehlte Anleitung / die Euer Excellentz verursachet / Seine Durchlaucht nicht allein seine Kriegs-Macht nicht gestärcket / sondern auch die Waffen nach oballegirtem Erbiethen gar wolte hingelegt haben. Deßwegen gegen Euer Excellentz zum zierlichsten wegen aller hieraus besorgender Schäden / Kosten und Unfug protestirend / als welche sowohl Ihro Majestät zu Undienst / als der Ruhe Welschlands / (deren doch Se. Durchlaucht also begierig / und hierum, so viel thunlich / nicht allein Ihro Majestät und allen Christlichen Fürsten / sondern vornemlich denen in Italien zu weichen geneigt) zum Præjuditz gereichen mögen / und derhalben auf Euer Excellentz wider alle Gottseeligkeit und das heilige Gemüth Ihrer Majestät vorgenommenes Procedirn ein wachendes Aug geschlagen werden müste. Und daß also dasjenige so bey diesem Zustand nothdringlich vorgehen möchte / einig und allein zu Erhaltung Standes und Freyheit gemeint sey / und damit man von Ihro Majestät Dienern / die da gegen Seiner Durchlaucht und deren Hochlöblichen Hauß fast übel affectionirt / und geringe Liebhaber ihres Königs Dienst, und des Friedens Italiæ sich erzeigen, sich nicht unterdrucken lassen müsse / ꝛc.

ANNO 1615.

XVII.

(Belangend die Handlung / so zu Versaill zwischen Ihro Durchlaucht auch Seiner Päbstl. Heiligkeit Nuntio, dem Hochwürdigsten Herrn Savelli, und dem Herrn Marggraffen von Rambouliet des Königs in Franckreich Legaten, den 16. Nov. 1614. getroffen / worauff sich obige des Hertzogs Schrifft beziehet / verhält sich dieselbe folgendes Innhalts:)

Kund und offenbahr sey Jedermänniglich; als der Durchlauchtige Herr Hertzog zu Savoyen / durch eine sonderbahre auf heut am 16. Tag des Monats Novembr. datirte Schrifft / unserm der unterschriebenen Urtheil / die Weise der Entwaffnung zwischen Seiner Durchlaucht und dem Gubernator zu Mayland / und das Recht so Seine Durchlaucht zu denen Ländern, die der Herr Hertzog zu Mantua / zur Versicherung wegen deren schrifftlich versprochenen Ehesteuer zu haben vermeynt / unterwürffig gemacht / daß wir einmüthiglich / und einer wie der andere Anwesender Sr. Durchlaucht die es auch also angenommen / freywillig zugesagt / daß wir uns solcher aus Handenstellung anderer Gestalt nicht zu gebrauchen begehren / als allein vorgezeigte Puncten / wie auch andere Dinge præcisè und Articulsweiß zu schliessen; allermassen dann von uns auf Weise beschehen / wie folgt: Nemlichen so soll Seiner Durchlaucht Ihre Kriegsknecht beurlauben / doch mit Behaltung so vieler Soldaten / als zu Schutz und Sicherung der Plätze wird vonnöthen seyn / in Zahl / wie die von Monsignor della Varena am 9. May 1611. bestättiget / oder wir sonsten der neuen Vestungen halben werden vor nöthig achten. Hierauff und anderer Gestalt nach / wolle der Gubernator zu Mayland im Nahmen Ihrer Cathol. Majestät / der Päbstl. Heiligkeit als gemeinem Vattern / und dem König in Franckreich geloben / Seiner Durchlaucht oder dero Landschafften weder directè noch indirectè, unter was gesuchtem Schein und Prætext das immer geschehe / von dato auch 15. oder 20. Tag nach Ablegung der Waffen / nicht zu beleidi-

ANNO 1615.

leidigen, auf den Fall der Nichthaltung, hätte allerhöchstgedachte Päbstliche Heiligkeit und der Christlichste König die Beschützung Seiner Durchläucht an Hand zu nehmen, und sowohl der Hertzog als der Gubernator zu Mayland die Städt, Oerter und Vestungen, die man befinden möchte, daß sie zu einem und andern Theil, dieses getroffenen Accords, und nach Eröffnung gegenwärtiger Schrifft überfallen und eingenommen worden, wiederum einzuraumen. Was dann die zwischen Seiner Durchläucht und dem Herrn Hertzogen zu Mantua sich biß noch erhaltene Irrung anbelanget, alle Gelegenheiten, die sich vielleicht zutragen könten, derselbigen halben zu den Waffen zu greiffen, gäntzlich aufzuheben, soll ein jeder der hochgedachten Herrn Hertzogen Schieds-Freunde erwehlen, denen sie die Sachen heimstellen, wie sie dann hiermit alle Prætensiones und Differentz so zwischen ihnen beyden, Montferrats und andern Ursachen halben, eine Zeitlang geschwebet, innerhalb 6. Monathen nach berührter Erkiesung de jure & de amicabili zu schlichten und zu entscheiden übergeben, mit gleichwohl diesem Anhang, daß die Ehesteuer der Durchläuchtigsten Infantin, und ihre Kleinodien, desgleichen die Ehesteuer und deren Accessoria der Frauen Blancæ betreffend, der Herr Hertzog von Mantua es aus Handen uns den zu End beschriebenen, und dem Gubernator zu Mayland, im Fall selbigem Gubernatori beliebet, untergebe, mit Erklärung, daß selbigem Ausspruch Ihro Durchläuchten verpflichtet seyen allerseits nachzusetzen, auch alles mit einander zu Werck zu richten, was eben dieselben willkührliche Richter werden vors beste verordnen, doch mag so viel der Infantin dotem und Kleinodien belanget, als eine richtige Sach, da man nur allein des Depositi gesichert, die Remission wohl hinterbleiben. Endlichen wollen wir setzen, daß auf Seiten hochgedachter Ihrer Durchläucht man nimmermehr, weder in künfftiger noch zu gegenwärtiger Zeit keineswegs befugt seyn soll, die aus Montferratischen jüngstem Krieg ihnen oder ihren Unterthanen zugestandenen und respective erlittene Schäden zu rechnen oder vorzuwenden: Und daß eine und die andere Durchläucht die Lehenleut und Untersassen ihres Theils, welche der andern Parthey gedienet, wiederum zu Gnaden aufzunehmen, ihnen ihre genommene Güter wieder zu erstatten, mit gegebener Erlaubnüß, selbige ihres Gefallens, wem sie wollen, frey zu verkauffen, auf welchen Fall Ihro Durchläucht selbe um einen ehrlichen Kauff an sich bringen mögen. Was weiters obgedachte Persohnen und eingezogene Güter anbetrifft, so ist hierbey zu mercken, daß nichts ausgeschlossen, ob gleich eine Leibes-Straff oder Confiscation der Güter, um anderer Mißhandlungen willen, so von diesem Kriegs-Wesen nicht herrühren, gefolget wäre, mit dem Verstand, wo angeregte Condemnatio, Geld-Straff, oder Einziehung vor offt erwehntem Krieg in Montferrat hergangen, und deren ausdrücklichen Erklärung, daß alle andere unsere auf andere Weise ausgesprochene Beschluß ipso jure & facto nulla, und keiner Würckung, ob wäre er von einem gemacht, der dessen keinen Gewalt, seyn solle, ohne Noth daß das hierinn Se. Durchl. verbunden andere Exception einzuwenden, oder Gegenhandlung vorzunehmen.

ANNO 1615.

XVIII.

(Hierauf ist die gleichfalls oben bedeutete letzte Vertrags-Handlung erfolget, welche von Seiner Durchläucht auch dem Hochwürdigsten Päbstlichen Nuncio, und dem Frantzösischen Abgesandten zu Asti den 1. Decembr. Anno 1614. bekräfftiget worden, folgenden Begriffs.)

Demnach der Hochwürdigste Nuncius Savelli im Nahmen der Päbstlichen Heiligk. sodann der Marggraff Romboulliet, Königl. Majestät in Franckreich Gesandter, Krafft habenden Gewalt, bey dem Durchläuchtigsten Hertzogen zu Savoyen zum offtermahlen inständig angehalten, daß er die Waffen von sich wolte hinlegen, mit dem Herrn Hertzogen von Mantua einen Frieden treffen, und allen Gespan zwischen Ihrer Durchläucht entweder seinem ordentlichen Richter, oder aber willkührlichen Schiedsmännern zu erörtern unterwerfen; Als hat Seine Durchläucht dem Begehren der Catholischen Majestät zu Hispanien, den dieselbe sich zu allem recht gebührendem Obsequio, Willfahrt und Erbiethung schuldig erkennen, ein Genügen zu leisten, auch der vielfältigen Erforderung so hoher Fürsten, die der Christen Wohlfahrt, und die gemeine Ruhe ihnen mit sonderbahrer Sorgfalt angelegen seyn lassen, Gefallen zu erweisen, in folgende Vergleichungs-Puncten eingewilliget. Erstlichen will Seine Durchläucht sein Kriegs-Volck abschaffen, ausser einer gewissen Zahl Soldaten, die dieselbe auf den Nothfall zum Schutz und Sicherung der Plätze behält, wie selbige Zahl vom Monsignor della Varena in einer Schrifft unterm 9. May 1611. gut geheissen, und was hierüber der Hochwürdigste Herr Savelli, und der Marggraff zu Romboulliet, wegen deren zu Borgo gegen Versallien neugebauten Vestung, noch weiter für nöthig und zuläßig erkennen werden. Der Herr Marggraff von Innoxosa, Gubernator zu Mayland, wolle im Nahmen der Königlichen Majestät zu Hispanien, unserm allerheiligsten Vatter der Pabst, und dem König in Franckreich zusagen, Seine Durchläucht oder Dero Staat, weder directè noch indirectè, unter was gesuchtem Schein, Prætext oder Ursachen das immer geschehen könte, von dato auf 15. oder 20. Tag nach Hinlegung der Waffen, nicht zu beleidigen, alle Gefährde ausgeschieden. Auf den Fall der Nichthaltung dessen was droben vermeldet, werden die Päbstliche Heiligkeit und der Christlichste Kö-

ANNO 1615.

nig die Beschirmung Seiner Durchläucht auf sich nehmen / wie sie dann dieselbige auf sich nehmen / nach Erheischung der Nothdurfft Seiner Durchläucht und der Herr Marggraff Innoxosa, im Nahmen wie obstehet / sollen den ersten Besitzern / alle durch Anlaß gegenwärtigen Kriegs eingenommene Oerter und Vestungen / alsbald Seine Durchläucht nach obigem Versprechen sich werden entwaffnet haben / mit allen darinnen zur Zeit der Einnehmung befundener Munition und Waffen / abtretten / und künfftig aller feindlichen Handlungen sich enthalten. Die Irrungen / welche zwischen Seiner Durchläucht und dem Hrn. Hertzogen zu Mantua sich enthalten / betreffend / damit alle Anleitungen / dardurch man vielleicht in künfftigen wiederum möchte zu den Waffen greiffen / gäntzlich aufgehaben würden / so soll zwischen Hochgedachten Ihro Durchl. Durchl. ein Frieden getroffen / und alle Gespän / wie dieselbige beschaffen / und um welcherley Ursachen willen selbige unter ihnen erwachsen seyn könten / denen von Ihro Ihro Durchläucht erkohrnen willkührlichen Schieds-Richtern / innerhalb 6. Monathen nach Erwehlung / rechtlich oder gütlich zu schlichten / gantz anheim werden. Daß der Herr Hertzog zu Mantua schuldig seyn soll / Seiner Durchläucht von Savoyen alle Geschmeid der Durchlauchtigsten Infantin Margrethen unverzüglich zu erstatten / und Dero Durchläucht zugleich alsbald höchstgedachter der Durchläuchtigsten Infantin Ehesteuer abzurichten / alsdann auch innerhalb 4. Monathen / anzufangen nach Empfahung gegenwärtiger Schrifft / die schuldige Pensiones und Interesse zu zahlen / jedoch auf den Fall der Widersprechung / man wäre es schuldig oder nicht / wie ingleichem auch so viel die Summ anbelanget / solle es bey verrechneter willkührlicher Richter Erklärung beruhen. Weyland Frauen Blancæ hinterständigen Ehesteuer soll Herr Hertzog zu Mantua abstatten innerhalb zwey Jahren / nach gegenwärtiger Schrifft-Empfahung anzufangen / in Verbleibung / ist alsdann der König in Franckreich dißfalls verpflichtet / selbige innerhalb angesetzter Zeit der zwey Jahr / aus dem Seinigen zu entrichten / darum dann Se. Durchl. von Savoyen nicht verbunden seyn soll / entgegen dem Herrn Hertzogen zu Mantua einige Action anzustellen / immassen auch der Herr Marggraff im Nahmen Ihrer Allerchristlichsten Majestät wegen würdiger hoher Berechtungen / die gemeine Wohlfahrt betreffend / und des gewünschten gedeylichen Aufnehmens dieser beyden Häußer / denen Höchstermeldte Majestät sonders gewogen / der annehmenden Seiner Durchläucht solches hiermit angeloben thut / doch sollen die unliquidirten Accessorien Frauen Blancæ Ehesteuer zur Erörterung deren willkührlichen Richter / die / gestalt droben angedeut / zu erwehlen seyn / ausgesetzet werden / und die Allerchristlichste Majestät zu deren Richtigmachung in keinem Wege verpflichtet noch verbunden seyn. Daß wohlgedachte Ihro Durchläucht diejenigen Lehenleut und Unterthanen / welche von der einen Seiten der Gegenpart gedienet haben / wiederum zu Gnaden anzunehmen / und ihnen ihre abgedrungene Güter wieder einzuraumen verbunden / mit Erlaubnuß selbige / wann sie wollen / zu verkauffen / auf welchen Fall bemeldte Ihro Durchläucht solche in billig-mäßigen Anschlag käuflich an sich bringen mögen. Und was vorbemeldte Persohnen und die eingezogene Güter belangen thut / werden darunter auch verstanden / ob gleich Leib- oder Geld-Straff / oder auch Einziehung der Güter um anderer Ursachen willen / ob selbige wohl das Kriegs-Wesen nicht berühren / erfolget wäre / doch mit dem Verstand / daß angezogene Buß / Geld-Straff / oder Confiscation nach erregtem Krieg in Montferrat allererst gefolget seyn. Alle obbeschriebene Sachen nun werden verstanden mit deren ausdrücklichen Erklärung / daß / wann sowohl auf Seiten Höchstgedachter Majestät als Ihro Durchläucht selbige nicht angenommen / und nach deren Disposition in acht gehalten werden wolten / alsdann ein jeder Theil zu derselbigen Observantz / ob wären sie niemahlen gesetzet oder verglichen worden / nicht verpflichtet / sondern mit dieser auch die ander vorige nichtig seyn solle. Hierüber sollen drey verschiedene Schrifften gefertiget / und von Seiner Durchläucht sodann dem Hochwürdigsten Herrn Nuncio und Herrn Marggraffen von Rambouliet. welcher hiermit verbunden / die Anstellung zu verordnen / damit alles / wie droben verfasset / durch seinen König in Monaths-Frist nach Empfahung ratificiret würde / untersiegelt werden.

ANNO 1615.

XIX.

(Neben Publicirung dieser Schrifften hat sich der Hertzog auch bemühet / wie er seinen Zustand Ihrer Kayserlichen Majestät durch seine Legation zu wissen machen / und Deroselben gnädige Hülff in diesem neulich zwischen ihm und dem König in Spanien entstandenen Streit zu seinem Besten ersuchen möchte; Als er aber damit umgangen / ist ihm durch den Fürsten von Castillion ein Kayserl. Decret zugeschicket worden / darwider er sich durch nachfolgendes Schreiben beschweret.)

Exemplum Epistolæ ad S. Cæsar.

Maj. Matthiam. Serenissi. Caroli Emanuelis, Ducis Sabaudiæ & Pedemontium, &c. quâ S. Cæs. Maj. totius controversiæ inter ipsum, & Regem Hispaniarum, vertentis statum exponit, Decretumque, sub ejus Maj. nomine, contra se emanatum, ut subreptitium, irritum decerni postulat.

Serius fortasse, quam res ipsa postulasset, quam Majestas vestra expetiisset, mihique

ANNO 1615.

hique propoſuiſſem, meæ hæ literæ Majeſtati veſtræ reddentur; ſed nimirum non eſt in noſtra ſemper poteſtate conceptis votis ſatisfacere, & enaſcentia indies negotia propenſam plerumque cogunt differre voluntatem. Cogitanti enim mihi rerum mearum ſtatum Majeſtati veſtræ per oratores aperire, & Clementiam, æquitatemque veſtram in nova hac mea cum Hiſpaniarum Rege controverſia, non conſulere modo, ſed ad mei etiam Juris præſidium, implorare; Cæſareum à Principe Caſtillioni decretum, cujus hoc eſt exemplum, mittitur:

Cum Sacræ Cæſareæ Majeſtati &c. Domino noſtro Clementiſſimo per relationem & Inſtrumenta authentica liquido demonſtratum ſit, mandatum Imperiale, de exauctorando & dimittendo milite, omnibusque iis abolendis, quibus vel Montisferratenſis ditio infeſtari, vel pax in Italia & tranquillitas publica quovis modo turbari poſſit, contra Illuſtriſſimum D. Carolum Emanuelem Ducem Sabaudiæ & Pedemontium &c. die octava Menſis Julii. Anno Domini 1614. *decretum, rite, ac legitime publicatum eſſe, adeo quod ejusdem mandati tenor & contenta, ad plenam memorati D. Ducis notitiam devenerint, hactenus vero nulla paritionis debita fides, vel coram Majeſtate ſua Cæſarea, vel ejusdem Commiſſario Imperiali facta ſit: Hinc Majeſtas ſua Cæſarea eidem D. Duci iterato, ſevere ſerioque injungit, ut ſæpe dicto mandato, confeſtim, & ſine ulla ulteriore exceptione, vel tergiverſatione, in omnibus, & per omnia ſatisfaciat; Militem ſuum quam primum citra cujusvis damnum, deducat, & miſſum faciat, & ab omni deinceps actu hoſtili contra D. Cardinalem, Mantuæ, & Montisferrati Ducem, ejusque ditiones, aut alium quemcunque, abſtineat, & intra menſem, inſinuationem hujus proxime ſecuturum, qui illi pro termino, & omni prorogatione ex officio præfigitur, in Aula Cæſarea plenè doceat, ſeſe eidem mandato & ſententiæ huic Cæſareæ ſufficienter ac per omnia paruiſſe, idque ſub adjecta comminatione. ſi intra prædictum terminum idipſum facere neglexerit, quod ex nunc, prout ex tunc, & ex tunc, prout ex nunc, in pœnam mandato inſertam declaratus & arctiores contra illum proceſſus decreti intelligantur. Decretum per Imperatorem die vigeſima quarta menſis Decembris, Anno Domini* 1614. *ſubſcript. Cantellarius, Baruitius.*

Quare eo accepto non potui non mediocriter commoveri: cum illud contra legum ſanctiones, contra majorum inſtituta, contraque communem conſuetudinem in ea re, quæ graviſſima eſſet, utpote in qua ageretur de inutenda Imperatorii banni nota Sabaudiæ Duci, Sacri Imperii Principi, vicarioque in Italia perpetuo, niſi coactam militum manum dimiſiſſem, nulla loci diſtinctione latum, nulla Cæſareæ manus ſubſcriptione ſignatum animadverterem. Quid illud item quam grave lectu, quamque acerbum auditu fuit, quo ignarum præcedentium decretorum, inſcium omnium minarum ac denunciationum à veſtra Majeſtate profectarum, tanquam minus Cæſareis monitionibus obſequentem, ſeverius increpare videtur, cumque Mediolani Gubernatorem, Italiæ ſtatum tranquillum, jam multis ab hinc menſibus, ingentibus armatorum copiis perturbantem, ditionisque meæ fines non invadentem modo, ſed funeſto conatu diſſipare tentantem, coercere debuiſſet, perinde ac ſi ea, quæ orbi manifeſta ſunt univerſo, ignoraret, nimios illius auſus diſſimulans, mihi ſoli jura mea æquiſſime repetenti, ut ab armis, ad mearum ditionum tutelam paratis, diſcedam, pro ſumma imperat poteſtate. Quid eſt autem, oro, jubere, militum contra alium quemcunque dimiſſionem, quam (ſi his verbis Mediolani Gubernatorem intelligat) omnem omnino mihi in juſtiſſima cauſa, defenſionis, quam non humana jura modo, ſed etiam divina concedunt, aditum intercludere, quam, in tanto rerum mearum diſcrimine, repoſitam in æquitate veſtra ſpem, fraudare, quam hoſtium meorum manus ultro, ad meam, meæque Provinciæ perniciem, armare? Quæ quidem omnia, Invictiſſime Cæſar, acrius fateor animum pupugiſſent meum, niſi medelam aliquam inflicto vulneri ea tuliſſet cogitatio, decretum nimirum illud, aut veſtra ignorante Majeſtate fuiſſe promulgatum, aut callidorum, malevolorumque hominum inſidiis, ac fraudibus ex veſtris manibus excidiſſe, quibus difficile eſſe non potuit fallaciis ignatam hujusce negotii Majeſtatem veſtram circumvenire.

ANNO 1615.

Quare oportune, ſapienterque me facturum cenſeo, ſi inde usque ab initio repetens totius controverſiæ ſtatum, Majeſtati veſtræ breviter expoſuero, quo facilius cauſæ, non dicam meæ; ſed veſtræ, æquitate perſpecta integrum abſolutumque poſſit ferre judicium.

Quæ me res ad arma in Mantuæ Ducem ſuſcipienda fuerit adhortata, & ex meorum ſcriptorum promulgatione & totius orbis ſermone, facile cognoſcere Majeſtas veſtra potuit, nec dubito quin ad ejusdem aures pervenerit, mea, in ſecundandis veſtræ, Catholicæque Majeſtatis votis, celeritas, cum ad earundem nutum, oppida, quæ mihi jure debentur à me in Montisferratenſi ditione expugnata, reſtitui. Quo quidem tempore, lubeat ad memoriam revocare, quam multa, quam magna, quam varia Mediolani Gubernator, nutante quanquam fide, promiſerit. Nam dum præſtiti obſequii præmium quaſi aliquod, promiſſorum ſolutionem, præſtolatur animus, fidem, quam plurium teſtium approbatione exſtrinxiſſet, fronte non ſatis verecunda, invertit; pollicitationes magna ex parte negat, quas vero infirmare nullo modo poteſt, diſſimulando & procraſtinando implere nihil planè laborat. Nec

ANNO 1615.

eo contentus, non multo post, Hispaniarum Regis nomine, duo mihi præcipere non veretur. Primum nempe ut vix bis mille Helvetiis ad necessariam statutus mei defensionem diu vocatis, mecum ipso fœdere junctis, mihique jam pridem ære castrensi obligatis, nullam suspicionem sua paucitate proximis seu vicinis, Regiæque præsertim Majestati, incutientibus, nuncium remittam; Alterum, ne filiam meam infantem, olim Mantuæ Ducissam, nuperrimo Mantuæ Duci connubio copulare cunctet, tum demum se factutum ipondet, ut de controversiis meis cum D. Mantuæ Duce, quæ tunc expediri non possent, ageretur.

Quibus quidem petitionibus, quod rectæ rationi adversari viderentur, cum, non nisi sedatis controversiis, facere me posse satis, per literas, oratoresque meos significassem, jamque Regiæ me voluntati cumulate respondisse mihi persuasissem, novum quiddem Mediolani Gubernator comminiscitur; placere nimirum sibi, si non summo jure res agatur, sed amice controversiæ componantur; proinde certos meos homines Mediolanum ablegarem, quo jam delecti totidem à D. Mantuæ Duce convenissent, qui de tota re meo nomine disceptarent.

Acquiescendum igitur Gubernatoris desiderio existimavi, non ut pervicaciæ solum notam effugerem, sed etiam, ut, quam meæ publicæque totius Italiæ quieti studerem, certissimo testimonio comprobarem; Tres viros, Jurisprudentiæ satis gnaros Mediolanum mitto, qui diu ibidem commorati conciliandæ tandem controversiæ causa, capita quædam sæpius, atque diversa, quanquam juribus meis iniqua, & causæ bonitate longe inferiora, proposuerunt.

Quid hic Gubernator? homo nimirum conciliandæ pacis studiosus, & in fide constans, ingentem peditum & equitum exercitum in agro Mediolanensi, finitimisque ditionibus cogi & conscribi clanculum imperat, tum meos homines re infecta discedere, mihique renunciare jubet, actum esse ex Regis rescripto, de controversiarum compositione, nisi prius arma de mea Provincia sustulero, filiamque matrimonio junxero; Quinimo, eam sibi à Rege curam esse demandatam, ad ea quæ jussisset, non inclinandi me modo, sed etiam vi, armisque cogendi.

In hac autem tam acerba, severaque denunciatione quid consilii cœperim, quid egerim, non modo publice promulgata mea scripta testantur, sed etiam fidem faciet, qui non multo post venit, testis locupletissimus, Reverendissimus D. Savellus Sanctissimi D. nostri Nuncius, qui cum me, non renuentem, sed volentem ultro, ad armorum depositionem, quæ cæteroquin à potentiori prius requirebatur, invitasset, ad eam reperit paratissimum; ea duntaxat conditione contentum, qua Mediolani Gubernatorem apud Sanctissimum Dominum nostrum, Christianissimum Regem, Serenissimamque Venerorum Rembublicam, fidem obligare postulabam, nihil se imposterum contra meas ditiones moliturum, & contra me conflatam armatorum manum dimissurum.

ANNO 1615.

Horum tamen omnium recepturum se nihil affirmavit, sed ad Provinciæ meæ excidium, quam ad Italiæ quietem promptior, eodem tempore exercitum sane ingentem in agrum Vercellensem deducens, nonnulla illius oppida spoliat, evertit, flammisque miserandum in modum absumit. Itaque ut laboranti ditioni quoquo modo opem afferrem aliquam, & furentium hostium vehementiores impetus alio diverterem, ad Novariam, Mediolanensis Status urbem, copias meas perduxi, ulciscendarumque offensarum opportunitatem mihi haud quaquam defuisse satis ostendi.

Potui, non inficior, Novariam nullo negotio non satis tuto munitam præsidio, expugnare, totamque Mediolanensem regionem ultimum, si voluissem, discrimen adducere, verum ut studium publicæ quietis, & observantiam meam Catholica Majestas experiretur, non modo dolori parcendum existimavi, sed etiam revertens, ne quis militum Novariensis fines, incolasque lædere auderet, edicto cavi severissimo. Quid plura? Cum Vercellis mihi commoranti, Reverendissimus Savellus, Nuncius Apostolicus, & Illustrissimus Marchio Rambolietus, Christianissimi Regis Orator, ad meam totiusque Italiæ quietem servandam incolumen, pacis capita quædam, meis quamvis satis noxia commodis, proposuissent, approbavi & manu propria consignavi; Quinimo iidem, certa spe ducti, futurum esse, ut, (quemadmodum sibi persuadebant,) à Gubernatore rata haberentur, & propriæ manus nota insignirentur, atque adeo meo me muneri feciisse satis existimantes, nihilque amplius in hoc negotio oportere requiri, confirmatam jam pacem ore proprio promulgaverunt; Fefellit nihilominus, ut in cæteris, non modo expectationem, sed etiam fidem, inopinatus eventus. Si quidem, & Gubernator subscribere recusavit, & Rex ipse, responsione, quam intra certos dies præstolabamur, neglecta, ut imparatum me, ac nihil tale cogitantem, opprimeret, clam Gubernatori per literas committit, ut quam citissime meos in fines irrumpat, cœptumque contra me mellum acerrime prosequatur.

Nec vereor quin de meo jam statu hoc tempore conclamatum esset, nisi me hæ ipsæ literæ, divinitus, ut credere fas est.

ANNO 1615.

est, mihi oblatæ, quarumque exemplum Majestati vestræ mittendum curavimus, de summa rei certiorem reddidissent.

Quare quis mihi tandem jure succenseat, si toties fracta fide lacessitus, si ad meam, filiorum, ditionumque mearum salutem, famamque in tuto collocandam, si ad Italiæ, imo Sacri Imperii libertatem, dignitatemque ab infensissimis mihi hostibus vindicandam, ad arma confugio.

Quam enim alienum illud à Majestate vestra esset, quam turpe haberetur, si Italicum Imperium Imperatori, ut Romanorum Regi, commissum, te uno imperante, ad Hispanicum Regnum, quod à te Ducatum Mediolanensem, & utriusque Siciliæ Regnum à summo Pontifice recognoscit, adumbrata quadam falsa Religionis & publicæ pacis specie, translatum fuisse, orbis queretur universus? Quid deinde dicturum censemus, cum eo progressos impune Hispanorum conatus intelliget, ut Sabaudiæ Ducem, majoribus celeberrimum, Europæorum Regum affinitate & sanguine clarissimum, Sacri Imperii Principem, Vicariumque in Italia perpetuum, à Saxonica stirpe ducentem originem, amplæ ditionis in Italia, diu ante Hispanorum adventum, clavum administrantem, sua æquissimo jure reposcentem, nihilque contra eos molientem, non modo minis terrere; Sed etiam armata manu aggredi, & ad bellum nolentem provocare non dubitarint? Jam vero quo animo Germanicos Sacri Imperii Principes id laturos esse putandum est? Cum eos Astensis Civitatis, totiusque Comitatus jura, quæ à Sacro Imperio recognosco, affixo ad id in proximo Civitati loco, edicto, cum in ea, variorum Principum stipatus oratoribus, degerem, sibi vendicare, & civitatem, Comitatumque omnem, perinde ac si eum à Regis Hispaniæ directo Dominio, assumptis contra ipsum armis, semovissem, ad ejus cameram devolutum, subditosque ac vasallos, a præstita Sabaudiæ Duci fide solutos omnino contendere, certior fama fulgarit.

Non enim non poterunt summi illi Principes ad hujus rei nuntium non commoveri, quam ex publico meo scripto, publicis in locis regionis Mediolanensis promulgato, inanem esse constat, & vel ipsis Magistratibus Mediolanensibus ridiculam, ineptamque esse visam certo scimus. Quid, cum inaudierint eodem tempore à Marchione Sanctæ Crucis in littore Ligustico, implorato Januensium auxilio, ingenti classe inermia mea Uneliæ, Macri, Petræque latinæ oppida, quæ Sereniſſimus Dux Emanuel, Pater meus, à liberis hominibus coempta, Sacri Imperii subjecerat potestati, & in investitura una cum aliis suis ditionibus nominari voluerat, fuisse occupata, & hac ipsa tempestate teneri? Quam vereor, ne conceptam, de Hispanorum nimia fortasse habendi cupiditate, confirment opinionem? Hinc etiam Majestas vestra conjicere poterit, quo consilio quædam oppidula, ad Sacrum quidem Imperium pertinentia, sed in mearum ditionum visceribus sita, præoccupanda cogitarim, scilicet, ut & ab Hispanorum armatorum irruptione & expilatione servarem, measque regiones minori periculo ab eorundem conatibus tuerer. Ego enim sic existimabam, horum oppidorum occupationem ad eum pertinere, qui ea integre pacatis rebus restituturum se, Majestati vestræ rescripserit, publicoque actu fuerit professus, qui perpetuus in Italia Sacri Imperii Vicarius nominetur; Qui denique solus hac tempestate in Italia relictus sit Imperii Princeps, & Majestatis vestræ Vasallus, á quo in eam, vel Imperatoriæ Coronæ capiendæ, vel alia de causa descendens sacra vestra persona deduceretur, & exornaretur. Num enim Hispaniæ Regem, qui se in Italia Cæsarem gerit, Majestatis vestræ Pompam prosecuturum putamus? Num Venetorum Rempublicam, num Januensem, num Hetruriæ Ducem vestrum adventum comitatu suo celebraturos ex officio censemus? At ii se ab imperio liberos esse gloriantur. Quid ipse Mantuæ Dux? Ab Hispaniæ eum Rege pendere, ejus observare nutus, ejus se patrocinio commisisse, se denique, suaque omnia eidem proxime devovisse quis ignorat? Quid reliqui Duces? Nonne ferme omnes Apostolicam sedem recognoscunt, & ab eadem in dignitatem assumuntur? Me ergo solum ad vestræ Majestatis splendorem, dignitatemque reservatum, me Germanicum Principem, me ditiones meas, majorumque meorum, Imperatorum liberalitati referentem acceptas, Hispani, vestra sciente Majestate, bello lacessere & oppugnare audeant? Romanorum Regis titulum, quem Majestas vestra gerit, ad augustissimos ditionum mearum fines redactum, in subditi, Vasallique persona violari, exscindique patietur? Quem Majestas Vestra omni ope juvare, ac viribus omnibus, etiam contra Gentiles suos, si res postularet, tueri deberet, hunc Hispanorum armis opprimendum, & tanquam mancipium à Mediolani Gubernatore pessime habendum non judicabit modo, sed etiam severa Imperatorii banni denunciatione, quod se suasque imo potius vestræ Majestatis, ditiones defenderit, puniendum existimabit? Quid enim tandem erit illud tam grave, tamque acerbum, quod Hispanos ad arma contra meas regiones capessenda,

quod

ANNO 1615.

quod Majestatem vestram ad Imperatorium edictum contra me promulgandum impulerit? An quia jubenti mihi iniqua lege arma deponere, statim non parui? At unde nova hæc Hispanorum Regum in Sacri Imperii Principes auctoritas? Unde nova hæc omnino potestas? Quo tandem signo eandem comprobabunt? Certe dignus est Rex, cui, cum præstitam à Principibus Italiæ, & præsertim à me, non ex officio aut jure, sed ex benevolentia & sanguinis conjunctione, voluntariam observantiam non recognoverit, ea in posterum jure merito non amplius exhibeatur.

Deinde cum Illustrissimis Oratoribus ab armis discessurum me spospondissem, cur, ut expetieram, me metu, ne quid contra me moliretur, periculoque non liberavit? An quia armata manu ditionem Mediolanensem invasi? At prior ille meos in fines non irrupit modo, sed etiam nefarie per suum militem est debachatus. Quod porro detrimentum, quam illatam ditioni jacturam enumerabit? Habeo tamen ego quæ ab ipsius militibus flagitiose patrata proferam; Domorum expilationes, armentorum rapinas, oppidorum denum incendia. An quia vellus aureum restitui? At id, si sapiunt Hispani, observantiæ potius in Regem meæ tribuendum existimabunt, cum neque me armis defendere contra ipsum, nisi restituto velleris Aurei torque, ausus fuerim; indignum plane futurum censens, si torquatus Regis eques, contra ipsius Regis arma, quanquam mea tutando, pugnassem. An postremo, quia male actum sit, post mariti discessum, cum oratoris Hispaniæ uxore, quæ non prius Taurino discedere permissa est, quam æs alienum universum in quotidiana annona, victuque contractum, dissolveret? At quam ridiculum est, & ineptum, crimini mihi assignare, quod omnino inscio me factum est, cum Vercellis in castris commorarer, quique, si adfuissem, summam hanc ære proprio persolvissem. Jam vero Magistratus in quo peccavit. Jusque suum æs reposcentibus denegaret? Quam sæpe eandem dominam humaniter monuit, ut justam pecuniæ magnitudinem miseris hominibus solveret, & ab se hanc infamiæ notam averteret? recusante tandem illa crediti pretii solutionem, invitus quanquam, parvæ supellectilis, sequestrationem indulsit, eandemque paulo post relaxavit. Sed demus, offenderit in aliquo, arma ne ideo suscipienda? acriterne adeo levis injuria vindicanda? Imperatorione ob id Banno notandus Dux? Hispanis potius armorum erat præscribenda dimissio, qui eadem nulla de causa, sed falsa quadam publicæ quietis specie sumpserunt, in eos erat Banni fulmen intorquendum, non in me, quem toties illi fracta fide decepissent, cujus subditos à præstita fide conati fuissent avocare, cujus ditiones per vim ingressi fuissent, occupassentque. Arma cepi, non nego, sed coactus, Mediolanensem ditionem invasi; Sed lacessitus. Quid illi Duces gloriossimi majores mei? Quandiu in Italia, sexcentorum scilicet ferme annorum spatio, bella gesserunt? Quot ditiones armis in suam potestatem redegerunt? Quot vicinos Principes, ad fidei Sacramentum ipsis præstandum, compulerunt? Nusquam tamen ab Imperatore ullo in eos Imperatorio Banno animadversum fuisse reperiemus.

ANNO 1615.

Me unum ergo ex tot Ducibus Castillioni Princeps, non tam vestræ Majestatis, quam Hispaniæ Regis Minister, à quo vellus aureum & reditus annuos accepit, suo illo edicto in crimen vocabit? in me Imperatorii Banni acceptam, ut censeo, à Gubernatore Mediolani sententiam ferre non erubescet? Nunquam enim adducat, ut credam, tantum diploma, nullo loci argumento comprobatum, & Imperatoria nequaquam manu, ut par erat, consignatum, à vestra Majestate profectum, sed vel omnino falsum esse, vel ab ipso Gubernatore, à vestræ Majestatis Ministris subreptum fuisse constantissime affirmabo.

Quæ cum ita sint, invictissime Cæsar, nihil jam aliud reliquum esse videtur, quam ut causæ meæ æquitate cognita, suprema auctoritate vestra, à qua, tanquam ab oraculo, non ipse solum, sed orbis pendet universus, contra me promulgatum edictum, quippe quod vestra ignorante, nec annuente Majestate sit editum, nullum, ac plane irritum esse decernat, & omnibus innocentiam declaret meam, Ministrosque qui subscripserunt severiore pœna coerceat.

Partes etiam Majestatis vestræ erunt, Hispaniarum Regi, utpote Duci Mediolani, ac Sacri Imperii Vasallo, pro summa potestate imperare, ut coactas sine causa in meam perniciem copias, quam celerrime dimittat, à me subscripta pacis capita propriæ manus nota confirmet, & Italiam circumsonantium Hispanicorum armorum strepitu turbatam, metu liberet universam.

At vero Mediolani Gubernatorem, furentibus animis ulto belli faces subdentem, ut inde pecuniæ vim extrahat ingentem; Et Regis auribus de me multa falso insusurrantem, objurgatum, qua par est, mulcta, castiget.

Sic enim futurum spero, ut Majestas vestra suam, ac Sacri Imperii auctoritatem in Italia, quæ alioqui in Hispanicam transfertur, majori cum laude tueatur. Quod autem ad me attinet, non modo ad susceptа pro mea incolumitate arma, depo-

ANNO 1615.

deponenda, ſed ad me omnia, vitamque ipſam ad illius nutum, majorum meorum exemplo, profundendam, Majeſtas veſtra experietur paratiſſimum.

Interim dum Majeſtatis veſtræ Clementiam, æquitatemque ſingularem mihi in arduis hisce contra Hiſpanos controverſiis præſentem, ſecundiſſimamque futuram ſpero, ut eandem quam diutiſſime ſervet incolumem, obnixe â ſummo rerum omnium largitore Deo comprecabor.

XX.

Oratio Conſiliarii Hiſpanici ad Regem Hiſpaniarum, eundem ad bellum contra Sabaudiæ Ducem ſuſcipiendum exhortans, habita poſt mortem Henrici IV. Regis Galliarum, in Senatu Hiſpanico.

Miniſter & executor voluntatis & conſiliorum Majeſtati Tuæ in præſentibus Sabaudiæ motibus magis eſſe exoptaverim, quam ſuaſor conſilii alicujus, quod non approbatum ab eventu, reprehenſionem ac damnum authori, & Majeſtati Tuæ præjudicium allaturum eſſet. Verum cum in eum reducti ſimus ſtatum, ut neceſſarium ſit ſummam deliberationum noſtrarum referre, idque oneris mihi nunc incumbat, obligationi fidei, affectus, & devotionis, qua Majeſtati Tuæ & patriæ obſtrictus ſum, pro imbecillis ingenii mei capacitate ſatisfacere conabor.

Tractatur modo, Rex Auguſtiſſime, an, gratificando Principibus Italiæ, & ſpeciatim Pontifici Romano, (qui per Nuncium id inſtanter precatur) arma deponenda, & condonanda ſit Duci Sabaudiæ omnis injuria ab eo accepta, aut bello vindicanda, & auferendo ei totam vel partem ditionis ſuæ, procuranda nobis ſit aſſecuratio Ducatus Mediolanenſis, membri tanti momenti propter fertilitatem & opulentiam ſuam, multo vero magis propter ſitus ſui oportunitatem, quo veluti vinculo, univerſum corpus hujus magnæ Monarchiæ ita colligatur, ut merito pro clave omnium Regnorum tuorum habeatur. Ejus enim beneficio fruimur ſuperioritate Reipublicæ Genuenſis, commoditateque maris ejus, unde pacis tempore maxima per commercia ad nos redundat utilitas, belli vero tempore ad exercitus maritimos, & terreſtres, via ſecura nobis panditur, per Ducatum hunc Mediolanenſem etiam conſervatur Regnum Neapolitanum, ad quod difficulter claſſe armata, per mare Tyrrhenum vere tempeſtuoſo, ſine egreſſu è navibus in ejus oras, appelli poteſt. Ex hoc Ducatu facultas colligendi militem Helverium, & Germanum, derivatur, ad mittendos exercitus in Belgium, Burgundiam, & Germaniam, ad præſtandum recipiendumque auxilium à tot Principibus confœderatis; Omitto, quod ejus Ducatus, in media Lombardia ſiti, beneficio, freno veluti contineamus reſiduum Italiæ, quæ nec movere, nec opponere ſe audet voluntati noſtræ, quæ res etſi ſapientiſſimo huic Senatui, magis autem Tuæ Majeſtati ſint notiſſimæ, eas tamen memorare volui, ad mei excuſationem, ſi forte, vel timidus nimis, aut Zelotes nimis, in eo conſervando eſſe videar. Et certe ſi in conditionibus nobis propoſitis ſecuritatem ſufficientem deprehenderem, lubens inter primos forem qui ad pacis ſuaſionem aures accommodant; ſummopere quippe deſiderans, ut aliquantulum ex longis illis Bellis Belgicis, quæ & homines, & ærarium Regnorum tuorum conſumpſerunt, reſpiraremus, & ſanguinem, exhauſtosque ſpiritus vitales recuperaremus, quo deinde majori cum gloria arma noſtra contra infideles convertere, & Religionem Chriſtianam atque ipſum imperium, in eorum Regionibus extendere poſſemus. Sed quid, obſecro, ſecuritatis eſt in conditionibus nobis propoſitis? Promittit Nuncius Pontificis, quod arma deponentibus nobis primum, ad liberandum Principem imbecillum timore illo, quo ſe ab exercitibus noſtris præventum & ſuppreſſum iri metuit, ipſe etiam Dux pariter arma depoſiturus manſurusque ſit bonus affinis, & ſervitor Tuæ Majeſtatis, qui nihil unquam ſit innovaturus, nec conſilia ulla Ducatui Mediolanenſi noxia nutriturus, quique ad obſervantiæ ſecuritatem, filium ſuum ſecundo genitum obſidem in Aula Majeſtatis Tuæ relicturus ſit. Sed nullus ſit ſermo de ſe ab affinitate & amicitia Gallorum ſeparando, nec de receptu nobis præbendo, ad opponendum ſe illorum viribus, quotiescunque Ducatum illum invadere tentabunt, & quis hic fraudem non animadvertat? Et nos tam erimus cæci, ut credamus? Nec percipiamus quo cogitationes ejus tendant? Numne ſatis ejus artificiis edocti ſumus? Cum quondam Comes de Fuentes Mediolano ad nos ſcriberet, ne ei confideremus, quia conſilia ejus quæ cum Rege Galliæ agitaret ad invadendum hunc Ducatum amplius diſſimulari non poſſent, nihilominus ad decipiendum nos contrarium per Legatum ſuum, jurato aſſerere non erubeſcebat, rejiciendo culpam omnem in mala, quam Comes de Fuentes ſecum ſervabat, intelligentia. Et certè, niſi Deus per improviſam Regis Galliæ mortem miraculoſe nobis ſuccurriſſet, fruſtra hodie de amiſſione ejus Ducctus doleremus. Nec obvertet mihi aliquis, ſufficientem eſſe cautionem, da-

ANNO 1615.

re filium ejus in manu noſtra; quia cum ei ſuperſint alii, & inter eos, primogenitus, non plus id relevabit ad impediendum ejus propoſitum, quam id, Regem Franciſcum, qui duos filios obſides dederat, ad bellum contra Carolum V. Imperatorem renovandum retardavit, aut Principem Auraicum, pignus unius filii, ad non commovendum univerſum Belgium & conſpirandum adverſus Patrem tuum glorioſiſſimum. Is qui ſe propalatum conſpicit, qui morſus conſcientiæ ſentit, quod contra Regem, Affinem ſuum, & benefactorem, contra domum, quæ bis ei ditionem ſeu ſtatum quem hodie poſſidet reſtituit, qui ad effectum deducere voluit matrimonium, cum Francia, non obſtante diſſenſu, & reclamatione Majeſtatis Tuæ & totius hujus prudentiſſimi Senatus, qui optime prævidebant, nuptias iſtas futuras ſeminarium diſcordiarum, & petram ſcandali, hodie in omnes partes ſe vertit, ut declinet præſentia pericula, ad expectandam occaſionem, ad deprehendendum nos & decipiendum. Nec etiam debita cum humilitate Rex invictiſſime, ab animi tui magnitudine, & generoſitate condonationem procurat, ſed projiciendo ſe in ulnas inimicorum tuorum, armata manu, minis terrorem tibi incutere, & ſumma cum indignitate te ad pacem non minus ignominioſam, quam male ſecuram compellere ſatagit.

Perdidimus, heu: Liceat mihi verum dicere: Nimium exiſtimationis ſeu reputationis noſtræ, cum Induciis cum Ordinibus Hollandiæ initis, neceſſariis tamen rebus noſtris exiſtimatis, propter ſuſtentationis belli remotiſſimi difficultatem; Huic ſi hanc inſuper ignominiam adjunxerimus, nullus tam erit abjectus adverſarius, qui de omni novitate, ad nos magis deprimendos non ſit cogitaturus. Reſiduum Italiæ magnitudinis noſtræ inimicum, & Barbarorum (ut ipſi loquuntur) pertæſum mihi videre videor, & contra nos inſurgere, & in auxilium vocare hæreticos, imo ipſos Turcas; Cum enim ſemel è ſummo Reputationis faſtigio exciderimus, quis neſcit, minori cum difficultate nos ad aliud extremum, vilipendii videlicet, præcipitatum iri? E quibus periculis, niſi Deus, & Angeli, Coronæ Tuæ cuſtodes, continua pro nobis miracula operentur, quis nos liberare queat, videre non poſſum.

Quid igitur facto opus? Ego, Rex potentiſſime, ita ſentio, non recuſandam eſſe pacem, dummodo cum ſecuritate ſit conjuncta, quæ aliter præſtari nequit, quam tradito nobis in manu pignore, earum arcium, quæ à tuis militum præfectis tibi judicabuntur eſſe oportunæ, & retractato matrimonio Francico, & imponenda inſuper ipſi commiſſi erroris nomine, aut omnium, aut majoris partis expenſarum, huc usque ipſius culpa factarum refuſionem; Nec mirum hæc ei poſtulatio videri debebit; Quia ingratitudinis, & malarum quibus hactenus uſus eſt artium, ipſe ſibi conſcius, optime novit, nobis de fide ejus, absque hujusmodi pignoribus, ſecure cautum eſſe non poſſe. Et hac ratione noſtra cum dignitate, quæ exemplaris futura erit, ad terrendos & retrahendos alios, à machinationibus contra nos, reducentur res noſtræ in tutum, nec locum relinquemus Pontifici conquerendi de nobis, ut belli autoribus.

ANNO 1615.

Si vero Dux Sabaudiæ juſtis noſtris petitionibus aſſentiri, & præſidia in arcibus recipere recuſaverit? Ego neceſſarium judico bellum ipſi quam primum inferre potius, quam bellum differendo, id in ædibus noſtris expectare.

Quin etſi maximum periculum nobis ſubeundum & res nobis cum Principe multo nobis potentiore, foret, honori tamen Majeſt. Tuæ potius convenit, id totum fortunæ arbitrio committere, quam, voluntarie & tanta cum indignitate, ad conditiones tam iniquas, & male ſecuras condeſcendere.

Sed nec ego diſcernere valeo, unde metuenda ſint iſta pericula, quæ nonnulli adeo exaggerant, imo penitus contrarium cernere mihi videor, & quod juſtitiæ cauſæ noſtræ, (cum non cupiditas alios ſuis rebus ſpoliandi, ſed neceſſitas conſervandi noſtra, nos moveat) ſumma, non ſit defutura felicitas, dummodo nobis, ipſi non deſimus, quandoque ipſius Victoriæ fructus omnem noſtram ſit ſuperaturus expectationem, niſi ei, qui nimium metuit, vires illius Ducis, non viderentur majores noſtris, qui tamen tam eſt debilis, & ut ita dicam diſpretioſus, ut in ſola ſuſpicionis injectione, ut armatus ſtare cogatur, medium quoddam ſit, ut brevi temporis ſpacio ſe ipſe ſit conſumpturus.

Nec ullatenus ab hac opinione dimoveor, eo, quod dicitur cum armis Gallorum, & Italorum communis periculi cauſa, adjutum iri, quia & auxilia Gallica, à Regno, cui fœmina præeſt, inter ſe ob religionem diviſo, æmulationibus & variis inter ſe diſſentionibus pleno, & in quo difficile non eſt fomentare & augere diſcordias, tardiora ſemper aut fallacia, & incerta futura ſunt, & Itali, tuis ditionibus circundati, repentina Regis Galliæ morte perculſi, unico ſpei illorum fundamento, & vicinis noſtris viribus & creſcente Maj. T. fortuna perterriti, nunquam in hunc campum nobiscum aperte audebunt deſcendere, ſed aliorum progreſſus tacite obſervantes, & temporis beneficium fruſtra expectantes, otioſi erunt, & mœſti ſpectatores hujus tem-

ANNO 1615.

tempestatis, quæ vicina loca concutiet, eritque in M. T. facultate eam fortunam easque leges ipsis præscribere, quæ benignitati tuæ magis erunt collubitæ, quæque temporis suggeret ratio, nec intermittendum erit, variis technis eos pascere, promittendo ipsis, quantum Patri auferetur, tantum filiis restitutum iri, & sanguini concessum iri, quod meritis paternis denegaretur. Et his ipsis promissis Princeps Philibertus lactabitur atque extraordinarie demulcebitur, id quod ad intepidandos & Zelo exuendos Gallos, & patrem etiam ipsum ad defensionem negligentiorem efficiendum, vel etiam filii ejus forte fidem suspectam ipsi reddendam, plurimum valebit, interea autem procurabuntur belli provisiones, coadunando ad ea loco vires nostras omnes, quæ non sunt, ut nonnulli, Zelo nescio, aut alio aliquo interesse moti, eas depingunt, adeo debilitatæ & luxatæ, ut solicitudinem non moveant inimicis nostris. Habemus homines & numero, & valore sufficientes, ad majus aliquod, quam hoc est, cœptum, & extrahi bonus veteranorum & exercitatorum militum numerus potest è Belgio, nec desunt nobis præfecti magnæ existimationis & experientiæ. Et quamvis ærarium videatur satis diminutum, non deest tamen modus comparandi pecunias, quoties volumus, per contractus cum variis mercatoribus incundos, creditaque nautica seu flottæ, ut vocant, particularia interrenendo, aliisque modis extraordinariis. Et non gerentibus nobis bellum aliis in locis, Regni nostri reditus ordinarii pecuniam sufficientem nobis subministrabunt, ultra quod bellum magna ex parte per se ipsum in terra inimicorum reditibus fertili aletur, nostrasque conditiones in dies meliores reddet: Sufficit semel resolvere, & ad exemplum Julii Cæsaris, aleam jaciendo Rubiconem transire, omnisque res plana deinde & facilis futura erit. Occasiones raræ sunt, quæ cum frontem ostendunt, animosè arripiendæ sunt, priusquam tergum nobis obvertant. Et qui ad Imperium Italiæ, sine gladii evaginatione & periculi subitione perveniri posse, sibi persuadet, is se in rebus mundi parum experientem esse ostendit. Audentes & vigilantes Deus & fortuna juvant, timidos autem & somnolentos ac pusillanimes repellunt, eique qui occasionibus audenter uti scit, Regna & ditiones hujus mundi in prædam ac præmium offerunt.

Per hanc viam ingressi sunt omnes viri magni qui Imperia fundarunt, aut ampliarunt, quorum fama immortalis in historiis adhuc vivit, per hanc eandem, ad celsitudinis culmen augusti majores tui pervenerunt. Nec ob vacuum longinquorum & incertorum periculorum metum, spes vicinas & certas deserere conveniens est.

Concludo itaque, Rex invictissime, si Dux Sabaudiæ matrimonii retractionem, & Arcium in pignus traditionem denegaverit, sine quibus conditionibus, nulla nobis de fide ejus securitas esse potest, & si Ducatus Mediolanensis in iisdem permanserit periculis, nullatenus acceptandam esse ullam conditionum à Nuncio Pontificis propositarum, nec expectandum donec Regimine Regni Galliæ, jam per tantam Regis jacturam confuso restaurato, aut novo Rege facto adulto, ab eodem Duce pleno vafrorum & male regulatorum consiliorum, stimulentur, ut montes in nostram perniciem transeat, ad liberandum ipsum ab hoc metu, quæ in ipso impressa semper vivet, cum perpetua hac suspicione, nos aliquando injurias ab eo acceptas vindicaturos esse, sed interea dum Regnum illud in summa versatur confusione, & Rex pupillus existit, necesse est, ut consilia & cogitationes ejus præveniamus, & bellum in domum alterius transferamus.

Consideret obsecro M. T. quam idonea hodie sit oportunitas ad aperiendam nobis viam ad Monarchiam Italiæ, & consequenter ad meliorem Europæ partem, quanquam Deum faventem habeat, & quomodo is inimicorum tuorum consilia per repentinam Henrici quarti mortem dissipaverit. Regnum illud hodie est acephalon, Italia disjuncta est, & per longam quam habuit pacem, imbellis: Germania tota lacera & divisa, Rex Angliæ occupatus in disputationibus de Religione, & magis deditus studiis literarum, quam exercitiis armorum. Turca concussus & implicitus est bellis Orientalibus, ita ut nemo cœptis tuis se possit opponere. Injuria quam accepisti, quæ ad justam vindictam te commovet, tam est omnibus manifesta, ut ab omni labe vanæ dominandi cupiditatis te liberet, & ætas tua, quæ in flore est, communi hominum consensu postulat, ut inter pericula & labores per viam gloriæ gradiaris, teque ad imitandum inclitorum progenitorum tuorum vestigia invitat, cum qua, nisi fallor, non minus magnitudo tua, quam exaltatio Religionis & securitas totius Reipublicæ Christianæ conjuncta erunt. Sicque sub felicibus T. M. auspiciis verificari videbimus id, quod multi viri docti, cum non ambigua significatione, de influxibus cœlestibus, & de mundi periculis, sæpius affirmarunt, in cœlo videlicet definitum esse, quod nobilissima illa provincia, quæ præteritis seculis diu sub durissima exterarum gentium servitute depressa fuit, tandem revolutis totidem annis sit quodammodo resurrectura, & Imperium suum ad ultimos usque orbis terrarum terminos extensura, nec infe-

ANNO 1615.

inferior Monarchia Persarum, Macedonum & Romanorum futura.

DIXI.

XXI.

Alia Oratio, eodem, quo antecedens habita tempore, in Concilio, Hispanico, in favorem Serenissimi Ducis Sabaudiæ.

Si consiliorum, quæ nos, devotissimi T. M. Servi, quotiescunque requirimur, M. T. damus, ex eventu, & casu, inconstantis fortunæ varietati suppositio, metienda foret sinceritas, uti quidam innuere videntur, & non potius ex ardenti affectu, & indubitata fide cujusque nostrum; In arduis certe consultationibus, ea cum libertate, quæ necessaria est, ei, qui bonum solidumque consilium impartiri desiderat, loqui non auderemus. Postquam vero magna illa confidentia quam semper in nobis se habere M. T. ostendit, me in hac gravissima deliberatione satis reddat securum: Liberrime id, quod in majus M. T. commodum cessurum existimo proloquar.

Tractatur, aut de armis contra Sabaudiæ Ducem movendis, ad castigandum, cum, quod contra sanguinis vinculum, beneficiorum ab hac Corona acceptorum parum memor, cum Gallis se conjungens affinitatem, tantopere à nobis dissuasam, contraxerit, & una cum Rege Galliæ defuncto, ad eripiendum nobis Ducatum Mediolanensem conspiraverit; aut de recipiendo eodem Duce in priorem gratiæ statum, & agnoscendo ipso pro eo affine & servitore, quo cum ipsius Legatus, & Nuncius Papæ, cæterique aliorum Italiæ Principum offerunt, acceptandoque pro fidei suæ pignore, Philibertum Principem, ejus filium.

Et, certe, si crederem, quod, ostendentibus nobis, nos hoc pignore non acquieturos, sperare possemus, Ducem loca insuper, quæ postulavimus, nobis concessurum, aut quod minitantes ei bellum, meliores ab eo pacis conditiones, simus obtenruri, laudarem certe, ut absque ulla exercitus nostri, qui est in ditione Mediolanensi diminutione, potius cum novo quodam ejus augmento, Ducem Sabaudiæ, ad majorem res suas supputandi necessitatem redigeremus. Et in quolibet casu, manus hæc militum armata in media Italia, non parum existimationis huic Coronæ adferret, ostenderetque Principibus Italiæ, nostrum esse pacis conditiones præscribere.

Sed si majores in pacis quæ tractantur, conditionibus progressus fieri non poterunt, sicut ex ultimis Legatorum nostrorum responsis, videre mihi videor, si de movendis armis, contra Ducem, & turbanda Italiæ pace, cujus semper existimus conservatores, tractaverimus: Ego certe nullo omnino modo id consilii, neutiquam necessarii, & mea opinione, nimium periculosi, & ab eo quod temporum horum conditio (à cujus cognitione maturiores deliberationes derivari solent,) requirit, omnino diversi laudare possum. Et is qui consilium istud ad conservationem Ducatus Mediolanensis, absolute necessarium judicat, non videtur satis recordari, quomodo eum hactenus absque ullo pignore secure conservaverimus, & quidem majori, quam ea, quam nunc habemus, securitate, cum hæ primæ non sint, vices quibus Duces isti, postquam corona hæc Ducatum Mediolanensem possedit, affinitatem cum Francia contraxerunt: Multo minus etiam Reputationis nostræ conservandæ ratione ad hoc propositum impellimur; cum dubium non sit, Duce Sabaudiæ ad tradendum nobis in manu nostra proprium filium, constricto, & multiplicatis insuper Justificationibus, & precibus ab ejus Legato, cooperantibus simul intercessionibus tantorum principum, & ipsiusmet etiam Pontificis, quorum precibus nos ad consensum flecti ostendere poterimus; in facie totius mundi apertum evasurum esse, non esse pacis largitores & non exiguam moderationis laudem adipiscemur, cum apparebit, nos, sicut ad movenda arma contra eos, qui provocare nos audent prompti sumus; ita è contra non recusare pacem concedere iis, qui, pœnitentes, & proprium errorem agnoscentes, eandem postulant.

Cum itaque consilium armorum pro nobis minime sit necessarium, superest, videamus, an idipsium ad minimum expediat. Et certe, ad suscipiendum voluntarie tantum bellum, quod cum tanti sanguinis innocentis profusione, tantisque vastationibus & incendiis movendum erit, necesse est, ut una trium harum causarum, M. T. ad id impellat; aut ipsa expeditionis facilitas, aut ingens quam consequemur utilitas, aut denique gloriæ desiderium.

Facilitas certe expeditionis M. T. movere non debet, quia licet, vires Ducis Sabaudiæ, longo intervallo nostris non videantur esse æquales, idque eo amplius, quod nos exercitum habeamus numerosum, validis & exercitatis militibus, & præfectis prudentibus & experientissimis instructum: Omnino tamen considerandum est, quod aggredientibus nobis Ducem satis bellicosum, & audentem, qui circumdatus est milite haud quaquam spernendo, necessitatem imponemus Franciæ, quæ militibus abundat, suppetias ei ferendi, cui etiam & ob propriam existimatio-

ANNO 1615.

mationem & obstrictum novæ affinitatis vinculum, de quo indubitare constat, non deerit retinendo in confinibus L. Aldighieram, virum inveteratæ authoritatis & experientiæ, perpetuo armatum. Et videtur mihi, nos eodem tempore ad idem cæteros Italiæ principes commoturos, qui de propriis ditionibus per naturam Zelotæ, non permittent, ut cum oppressione Ducis Sabaudiæ, nostræ in ea provincia vires augeantur, sicuti preces Legatorum ipsorum nimis importune in favorem Ducis illius interpositæ, satis innuere videntur, quod vires istæ omnes, aut saltem major earum pars (sicut procul dubio fiet) ad defensionem Sabaudi conjungetur, credemus ne facilem hanc fore expeditionem? An non considerabimus, omnes istas vires adeo esse vicinas, ut in qualibet occasione facile remitti, & ad defensionem promptæ esse possint? unde licet multæ sint M. T. provinciæ, paucæ tamen sunt, è quibus in præsentiarum extrahi vel colligi possit magna militum manus, cum Regna hæc jam quodammodo exhausta sint, per ingentem hominum numerum, tum in bellis Belgicis, tum in longis maris Oceani navigationibus, consumptorum; & sicut creditur, nos implesse Civitates nostras gemmis, & auro, ita mihi videtur nos oppida & rura nostra nudasse habitatoribus: Et quod majus est, Regna ista nostra cæteræque provinciæ, tam longe à Mediolano sunt dissitæ, ut milites eo non absque multa difficultate duci queant: idque eo amplius, cum non habeamus ærarium adeo abundans, sicut præsentes hi motus requirere videntur, & licet media ad corradendam pecuniam nobis haud deesse videantur, ipsa tamen experientia nos edocuit, quanto cum damno pecunia â Mercatoribus Genuensibus mutuo sumatur, qui videntes res Italiæ turbatas, parciores erunt in incundis nobiscum contractibus. Et imponere novas collectas ditionibus & populis M. T. nescio an securum sit consilium in præsenti temporum conditione.

Quod vero dicitur, bellum seipsum nutriturum, & intrepide jactandam esse aleam, & transeundum ad Julii Cæsaris exemplum esse Rubiconem, id nihil est aliud quam numerosum exercitum, vana & male regulata spe, velle pascere; quod cum parum conveniat hominibus prudentibus, minus certe nobis convenit, qui scimus intollerabiles belli expensas, & non exiguo cum damno rerum nostrarum experti sumus, quot vicibus exercitus nostri in Belgio rebellarint, ob stipendia eis non soluta. Ita ut cum expeditio ob facilitatem non sit suscipienda, debeamus potius, considerata facultate ab ea abhorrere, cum longe impar sit utilitas, quam adipisci forte possemus, ipso, quod exinde consequi posset, damno & detrimento, adeo ut etiamsi propitiam haberemus fortunam, largientem exercitui nostro victoriam contra Ducem Sabaudiæ, non video tamen, quæ alia sperare possimus lucra, quam acquisitionem quorundam locorum Pedemontii; Nam spoliare Ducem ipsum totaliter omni sua ditione, ob montium difficultatem, quæ Pedemontium à Sabaudia dividunt, & continuæ, quas à Gallis & aliis habiturus esset suppetias, ego pene impossibile judico, sicut etiam eodem modo impossibile erit, hac expeditione viam sibi ad Imperium & Monarchiam Italiæ aperire, cum omnes ejus provinciæ Principes, per longam pacem ditiones habeant floridas, & arcibus inexpugnabilibus abundantes, Æraria insuper auro, nervo belli principalissimo, repleta: Habent coronam Franciæ, perpetuam magnitudinis nostræ æmulam, quæ ob proprium interesse defentioni ipsorum contra nos non deerit: Habent protestantes Germaniæ Principes, magnam Helvetiorum à Grisonum partem, è qua gente numerum fortissimorum militum infinitum poterunt colligere. Nec ipse etiam Angliæ Rex in tanta longinquitate intermittet, opem ei, aut pecunia, aut diversionis aliquo medio ferre, constringendo videlicet nos in aliis etiam partibus, stare armatos, ad quod arcta illa, quam in ea gente, & cum ordinibus Hollandiæ, (de quibus securam & fidam pacem nobis promittere nequimus) nutrit, intelligentia, ipsum promptiorem reddet. Si vero (quod Deus, ut unquam eveniat, non permittat) belli fortuna, quæ planè incerta est, nobis foret contraria, & exercitus noster, tanta cum difficultate in Lombardia collectus, vinceretur, quis non videt, per difficultatem recolligendi novum exercitum, & longinquitatem eo deducendi, ipsum Ducatum Mediolanensem, membrum nostri status seu ditionis tanti momenti, quanti quilibet nostrum confitetur, tam abundans & opulentum, ut in hunc usque diem instruxerit, & armarit omnes fere nostros exercitus, adeoque oportunum, ut quasi clavis Imperii nostri nominari mereatur, prædam manifestam ipsius victoris futuram, existentibus quippe in eo paucis arcibus munitis, ad retardandum victoriæ cursum idoneis, & ipsis etiam populis, ob crebra onera ipsis imposita, de quibus inique queruntur, fortassis non benè erga hanc Coronam uti debebant, affectis, quod literis defuncti Comitis de Fuentes sæpius nobis fuit significatum.

Et si non alia displicentiæ foret causa, quis, quæso, nescit, ipsam naturam, rebus omnibus aliis potentiorem, omnes populos erudire, ut illubenter & quasi inviti, capita sua principis, & hominum

ANNO 1615.

extraneorum, jugo submittant? Et si (quod cœlum avertat) Ducatum Mediolanensem perderemus, in quem statum redigeretur Regnum Neapolitanum, & cæteræ nostræ ditiones in Italia? qua obsecro ratione contra tot, qui jus aliquod in eo prætendunt, defendi posset? Ita ut, pro exiguo commodo seu lucro, nos jacientes aleam, periculo exponeremus res nimis pretiosas: Imo consistentibus rebus Italicis, eo quo consistunt modo, mihi sane videtur, quod non deviantes à prudentibus propositionibus defuncti Regis gloriosæ memoriæ, patris T. M. protectores perpetui potius pacis istius provinciæ esse debeamus, in qua pace non solum Domini existimus amplarum istarum ditionum; sed etiam, nemine existente, qui magnitudini nostræ se apertè audeat opponere, nos sæpiuscule ad commodum nostrum utimur ditione aliorum, sicuti rebus propriis, & ab iis pro arbitris absolutis recognoscimur.

Nec obvertat quis, utile saltem esse bello aggredi Ducem Sabaudiæ, dum Regnum Franciæ mulierem pro capite habet, à qua securum auxilium sperare nec poterit, nec dandum ei tempus ad expectandum novum Regem, cum quo de novo in nostram perniciem conspiret; Quia si velimus considerare naturam Gallorum, & si ex rebus præsentibus conjecturam de futuris facere velimus, inveniemus, respectu litium Galliæ, oportunum non esse redigere populum istum ad necessitatem capessendi arma, ad bellum gerendum extra Regni fines, & in summa licet in eo turbulenti quidam sint, tamque feroces animi, qui alias per se sint idonei ad turbandum in universum statum istius Regni, ego tamen laudarem vel approbarem potius, ut nutrientes Gallos in secura pace, in id incumberemus, ut mediante Principe Condeo, aliisque, quos proposito nostro idoneos esse reperiemus, fomentemus inter eos, æmulationes, discordias, & seditiones, id quod facile nobis factu erit per naturalem ejus gentis levitatem, & inconstantiam, nondum quippe extinctis inter eos antiquis illis incendii, ex diversitate religionis orti, favillis, ita ut si Coronam istam ad antiquas jam possemus reducere difficultates, præteritis casibus edocti, sperare possemus totalem virium istarum separationem, quæ quamdiu unitæ erunt, magnitudini nostræ sese semper opponent. Quia vero quidam, quod expeditio, M. T. nec per facilitatem, nec per utilitatem persuaderi potest, eandem ei per gloriæ instinctum persuadere nituntur, excitantes eam promissione quadam certæ benignitatis ab influxibus quibusdam cœlestibus qui huic provinciæ majus imperium & ampliorem Monarchiam præsagiant: Ego, sicut libenter audio nostram coronam esse sub cura numinum tutelarium hujus Imperii, & ipsiusmet Dei, protectoris justorum, & quod jure ad majorem magnitudinem & statum debeamus aspirare, ita vicissim mihi persuadeo, verum & stabilem magnorum principum gloriam, non esse fundatam super vanitate nimis audacium & male regulatarum cogitationum, sed potius super prudentibus & sapientibus consiliis, quæ maturitatem, & prudentiam autorum eorundem cuilibet manifestam reddunt: cum gravirati hujus senatus perpetuo quasi proprium fuerit, prudentia ipsam fortunam potius supergredi, quam sine necessitate temerè in ejus brachia sese conjicere velle. Concludo itaque quod eædem causæ quæ ad inducias Flandriæ nos adegerunt, nos nunc etiam ad pacem Italiæ compellant. Nec tamen propterea cogitationes de Monarchia Italiæ, & fortassis etiam Europæ, deserendas esse existimo: sed sentio exspectandam esse meliorem temporis opportunitatem, sicut sapienter fecerunt M. T. prædecessores. Et quod divisiones ipsorummet Italiæ principum viam nobis aperient ad majora acquirenda, exemplum sequentes omnium fere eorum, qui ad Imperium in cæteros aspirarunt, & nominatim antiquorum Romanorum, dignorum certè, ut ab iis quilibet normam bene fundatæ Monarchiæ sumat.

Relinquendo igitur hoc tempore Italiam in pace, ego censeo, ut utentes exercitu jam conscripto & occasione, nobis per Germaniæ divisiones & discordias præbita, faciamus nos Catholicorum ejus provinciæ Caput, sicuti ab ipsis, & Rom. Pontifice invitamur, hac expeditione seu digno cœpto profecto Majestate hujus coronæ, & glorioso, Catholici, nomine, procuremus exaltationem fidei Christianæ, & uno eodemque tempore aperiamus nobis viam ad electionem Regis Romanor. debitam M. T. auspiciis Imperium illud glorioſum magis quam unquam exsurget. Majusque hoc erit magnitudinis tuæ facinus, quam bello impetere principem affinem tuum, qui cum omni reverentia pacem à te petit, certo sciens arma ab ipso ad solam necessariam defensionem præparata esse.

DIXI.

XXII.

(Als nun der Savoyische Krieg sich je länger je mehr zu ernstlicher Gefährlichkeit ansehen liesse, hat der König aus Franckreich, damit Niemand in seinem Königreich dem Savoyer dienen möge, nachfolgendes Edict publiciren lassen.)

Der Königlichen Majestät in Franckreich Edict, wegen des Savoyischen Kriegs.

Wir

ANNO 1615.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarra / entbiethen unsern geliebten und getreuen Räthen / Hoff-Præsidenten und Beysitzern an den Parlamenten / Amptleuten / Land-Vögten / Schultheissen / Richtern oder deren Stadthaltern / und andern unsern Schöffen / Beambten und sonsten insgemein allen Angehörigen / unsern Gruß ; Wir haben am jüngst-verwichenen 22. Tag Herbst-Monaths / hin und wieder in euren anvertrauten Vogtheyen und Aemptern / an alle Herrn vom Adel / und andere unsere Unterthanen / wes Standes und Wesens die seynd / zwar ein ausdrückliches Verbott ausgehen lassen / daß bey einverleibter Pœn des Ungehorsams / keiner sich anmasse / an einiger Gegend dieses unsers Königreichs / zu Roß und Fuß / Kriegs-Volck anzunehmen / in Savoyen / Piemont / oder andern Oertern ausserhalb desselbigen zuführen / und deren Enden in Diensten sich gebrauchen zu lassen / und darinnen ebenmäßig allen denjenigen / so sich allbereit deren Orten eingelassen / ernstlich aufferleget / wiederum zurück zu kehren / und sich von selbigem Kriegs-Wesen abzusondern / bey ebenmäßiger unserer angesetzten Straff des Ungehorsams unserer höchsten Ungnad / und daß die Ubertretter die Pœn des Lasters der verletzten Majestät nach Schärffe unserer Edicten verwürcket haben sollen. Es ist uns aber / mit mercklichem unserm Verdruß / glaublich vorkommen / wie daß weder angezogene / auch durch die Verwalter unserer Landschafften notificirte / und mittelst jüngster Publicationen / so euch von gemeldten Land-Vögten und Amptleuten / am 14. Tage nechst verwichenen Monaths zugestellet worden / wiederhohlte Verbott / noch darinnen einverleibte schwere Pœn unsere Unterthanen innerhalb der Schrancken des Gehorsams / welchen sie unserm Gebott und Errinnerungen allerseits zu leisten schuldig / haben erhalten mögen : Sondern wir werden im Gegentheil berichtet / wie daß man in beharrlicher fortgesetzter Aufwickelung ungestraffet / und mit einem unziemlichen Nachlaß unserer Königlichen Authorität zu verkleinerlichem Despect und Veracht / wie auch unsern Geschäfften und Dienst zu mercklichem Nachtheil noch immerdar fürfahre / und durch solch schwühriges Unwesen die Rädelsführer sich unterstehen dörffen / die gemeine Ruhe der Christenheit / daran uns jederzeit also hoch gelegen / und wir / wie männiglichen bekandt / nach unserm äussersten Vermögen / und mit unserer guthertzigen Darzwischenlegung / zu befördern uns bemühet / zu zerrütten und durch solches Mittel uns in einen Krieg zu stecken / welcher unser Königreich des edlen Friedens berauben würde. Hierum so fügen wir allermänniglichen zu wissen / daß wir begierig / durch die Schärffe unserer Gesetze den Lauff gerührter Aufwickelung zu verhindern / und diejenigen so der Publication angeregter Edicten / aus allzu grossem Unfleiß und Verhängung unserer Beambten und Diener zuwider gehandelt / den Ernst solcher Verbott recht fühlen zu lassen / in Krafft gegenwärtigen mit unserer Hand unterzeichneten Mandats, alle Herren vom Adel / und andere unsere Unterthanen / wes Standes und Wesens die seyn / welche sich zu angedeuter Aufwicklung haben gebrauchen lassen / und sich noch insküntfftig gebrauchen lassen möchten / und sonsten auch andere / die nach Eröffnung bemeldter Verbott / wider unsern Willen / ohne unsere Erlaubnuß / in benennte Savoy- und Piemontische Länder gezogen / die Waffen zur Hand genommen / oder auf welcherley Weise es immer wolle / darinn bedienet gewesen / erkläret haben und nochmahls erklären / daß dieselben in die Straffen / so in unsern angezogenen Edicten und Verbotten ernennet / und also schließlich des Lasters der verletzten Majestät gefallen seyn : Und wollen demnach und befehlen / daß alle andere Geschäffte auf Seiten und hindan gesetzet / ihr hierinn durch Erkundigung und fleißige Nachforschung ein gebührliches Einsehen haben / die Personen und Güter deren / welche da Straff-fällig erfunden / angreiffen / annotiren und einziehen / den Beambten unserer vielgeliebten Oheimen der Marschäll in Franckreich / und andern Dienern und Unterthanen überantworten / und an welchem Ort sie mögen betretten und zur Hafft gebracht werden / den ordentlichen Processs wider sie an die Hand nehmen und vollstrecken lassen / darüber wir dann unsere General-Procuratores an besagten unsern Parlamenten verordnen / mit Einbindung deren untergesetzten eines jeden Sitzes bißfalls ihr Ampt zu verrichten / bey Verlust ihrer Dienst und Aempter. Und damit auch diejenigen / so zu gleichmäßigem Ungehorsam sich nach der Hand noch können verleiten lassen / Zaum und Gebiß ins Maul geleget werden / und sie keine Ursach der Unwissenheit fürwenden möchten ; so befehlen wir auch hiermit / daß ihr diß gegenwärtige Edict allenthalben / da es vonnöthen seyn wird / publiciren lasset / und legen solchemnach berührten unsern General-Procuratoren und den Substituten mit allem Ernst auf hierinn die Hand fleißig anzuschlagen / und uns innerhalb Monaths-Frist gute und weitläufftige Urkund ihres treuen Verrichts anhero zu übersenden / dann diß unsere ernstliche Meynung ist. Geben zu Pariß / ꝛc.

ANNO 1615.

XXIII.

(Hierauf ist in dem Feld-Lager vor Asti durch Vermittelung des Königs in Franckreich ein Frieden allerseits getroffen worden / wie folget:)

Friedens-Schluß / zwischen dem König in Spanien / und Hertzogen zu Savoyen.

Demnach der Allerchristlichste König / durch den Herrn Marquis de Ramboullier, Ihro Majestät extraordinari Ambassadeuren in Itali-

ANNO 1615.

Italien dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Hertzog von Savoyen, zu wissen gethan, was Ihro Majestät durch ihre Officirer und Diener beym Catholischen König in Spanien in Sachen dieses fürgefallenen Kriegs handeln lassen, auch darneben zu verstehen geben, wie sehr Ihro Christlichste Majestät wünscheten, daß Seine Hoheit sich zu friedlicher Unterhandlung bequemen wolt, zugleich auch die Päbstliche Heiligkeit durch den Herrn Costam Bischoff von Savoyen und ihren Nuncium, wie dann auch die Herrschafft Venedig, durch den Herrn Renier Zeno, extraordinari Ambassadeuren bey Ihrer Durchläucht sich in obgedachter Sach zum hefftigsten bemühet, diese zum Frieden, um gemeinen Bestens wegen zu vermahnen; Als haben hochgedachte Ihro Durchläucht der Päbstlichen Heiligkeit, Allerchristlichsten Majestät und Durchläuchtigsten Herrschafft von Venedig zu Ehren, Belieben und Wohlgefallen, sowohl auch vor gantzer Welt zu bezeugen, was für sonderliche Zuneigung Sie zu der Catholischen Majestät je und allweg getragen, fürnehmlich aber daß Sie möchten einem jeden zu erkennen geben, was für Begierde Sie zu gemeiner Ruhe und Frieden der gantzen Christenheit, auch Ihrer selbst eigenen Landen Wohlfahrt haben und tragen, in Gegenwart des Herrn Nuncii und obgedachter Herrn Ambassadeuren verwilliget, angelobet und versprochen, immassen Sie dann auch hiermit versprechen, alle Wehr und Waffen innerhalb Monaths-Frist von dato würcklich niederzulegen, und allem ausländischen Kriegs-Volck, zu Roß und Fuß abzudancken, auch von gegenwärtigem Volck zur Versicherung Ihrer Lande nicht mehr zu behalten, als vier Compagnie Schweitzer, beneben von seinen Unterthanen so viel sie zu ihrer Versicherung mögen vonnöthen haben, mit fernerem Angeloben und Versprechen, kein Ungemach ferner den Landen des Hertzogs von Mantua zuzufügen, auch wider den Hertzog von Mantua wegen des Mißverstandes und Prætension, so zwischen ihnen beyden fürgefallen, mit keinen Waffen oder Gewalt, sondern allein civilisch durch den Weg des Rechten vor ordinari Gericht Ihro Kayserlichen Majestät zu handeln. Hierauf hat obgedachter Herr von Ramboulliet verheissen und zugesaget, im Nahmen seines Königs, daß die Vasallen oder Unterthanen des Hertzogs von Mantua, so im nechsten Krieg von Montferrato wider Ihro Durchläucht von Savoyen gestritten, oder derselben gedienet haben sollen, versichert seyn, wie sie dann von ihrer Persohn versichert werden, neben Restitution ihrer Güter, dieselben zu gebrauchen zu haben, wie vor dem Krieg. Nach geschehener Niederlegung der Waffen, sollen alsobald wieder gelieffert werden alle eingenommene Vestungen und Oerter, mit allem Geschütz, Waffen und Munition, so darinn zur Zeit der Eroberung befunden, beneben auch allen Gefangenen von einer und andern Seiten; und im Fall die Spanier, wider diesen Abschied, und wider die Verheissung des Königs in Spanien, an den Allerchristlichsten König gethan (immassen der Herr Marquis de Ramboullict Ambassadeur gegen Ihro Allerchristlichste Majestät erkläret hat) Ihro Durchläucht an Persohn, oder an ihren Landen beleidigen oder verletzen würden, entweder directè oder indirectè, so soll und will Ihro Allerchristliche Majestät Ihro Durchläucht in ihren Schutz aufnehmen, und Deroselben nothwendige Hülffe zu ihrer Defension leisten, wann aber, um zur Vollziehung alles dessen so gehandelt worden, zu kommen, es vonnöthen seyn will, auf gewisse Maß und Weise bedacht zu seyn, wie das Kriegs-Volck eines und andern Theils füglich abzuschaffen, als soll dasselbe folgender Gestalt geschehen: Der Marquis de Ramboullict soll an Ihro Fürstlichen Durchläucht begehren, daß er aus der Stadt Asti 1000. zu Fuß abziehen lasse, und wann solches geschehen, soll er an den Herrn Gubernatorn von Mayland schreiben, und ihn gleichfalls bitten, daß er mit dem Kriegs-Volck des Catholischen Königs sich erheben und weichen wolle von dem Ort, da es anjetzo lieget, biß gen Crocebianca und Quarto. Nach solchem soll gedachter Herr Marquis Ihro Durchläucht abermahls bittlich ersuchen, daß er den gantzen Uberrest des Kriegs-Volcks wolle ziehen lassen, und allein eine solche Anzahl bey sich behalten, als zu seiner Versicherung und Beschirmung vonnöthen seyn mag. Wann dann solches auch geschehen, soll der Herr Marquis bitten und verschaffen, daß obgedachter Herr Gubernator zu Mayland mit dem gantzen Kriegs-Heer des Königs aus dem Land Seiner Durchläucht vollends abziehen soll. Wann solches getreulich verrichtet, soll Ihro Durchläucht die Waffen niederlegen, und verspricht demnach der Herr Marquis Ihro Durchläucht im Nahmen seines Königs, daß der Herr Gubernator zu Mayland, nach Niederlegung der Waffen, mit seinem Kriegs-Volck also handeln und verfahren soll, daß weder Ihro Durchläucht noch einigem Fürsten, einiges Mißtrauen daraus entstehen soll, und daß auch im Nahmen Ihrer Catholischen Majestät kein Durchzug Dero Landen innerhalb sechs nachfolgenden Monathen soll begehret und gebetten werden. Die Allerchristlichste Majestät soll dem Herrn Marschall Digera, und allen Gubernatorn des Königs aus Franckreich, so an den Gräntzen des Landes Ihrer Durchläucht sich verhalten, befehlen, daß im Fall, da alles obgedachter massen von Ihro Durchläucht verrichtet, bey den Spaniern Mangel erscheinen solte, Sie Ihro Durchläucht mit ihrem Kriegs-Volck sollen zu Hülffe kommen, ohne Erwartung eines andern Befehls von Hoff, und unangesehen des Befehls, so sie diesem zuwider haben möchten. Den Herrn Schweitzern soll, so fern es vonnöthen seyn wird, wieder zugelassen werden, freye Commercien und Handlungen in das Hertzogthum Mayland zu treiben, immassen

sie

ANNO 1615. sie dann vor dem Krieg gehabt haben. Die Allerchristlichste Majestät soll verzeihen allen ihren Vasallen und Unterthanen / so wider Befehl dem Hertzog von Savoyen bey dieser Gelegenheit zugezogen und Dienst geleistet haben / wie dann auch allen so Ihro Durchläucht noch ferner zu Hülffe kommen wolten / sie wieder restituiren und zu Gnaden annehmen / auch an ihre vorige Aempter / Dienst und Bestallungen zu befördern. Es wird auch Ihro Durchläucht Zeit von drey Monathen gegeben / ihre Freunde zu avisiren / daß sie sich enthalten von aller Feindseligkeit / mit ausdrücklicher Erklärung / daß / wofern etwas in solcher Zeit fürgehen möchte / solches den Frieden nicht brechen oder præjudicirlich seyn solte / weil sonderlich Ihro Durchläucht was man befinden möchte / eingenommen oder erobert zu seyn / in solchem Fall wieder zu geben / oder die Interessirende Schadloß zu halten erbiethig. Und sollen solche Sachen alle (ausgenommen die Befehl / so wie gemeldet / an den Herrn Marschall und andere Gubernatorn in Franckreich sollen gegeben werden) verstanden werden / daß sie von der Allerchristlichsten Majestät sollen ins Werck gerichtet werden / nach Niederlegung der Waffen von Ihro Durchläucht geschehen: und hat der Herr Marquis im Nahmen seines Königs (der hieraus seine eigene Sach gemacht) wegen Festhaltung alles dessen / so in dieser Handlung begriffen / sowohl indem es die Allerchristlichste Majestät betrifft / als auch Ihro Catholische Majestät angehet / daß es innerhalb 20. Tagen nach der Unterschreibung von der Allerchristlichsten Majestät soll ratificiret werden.

XXIV.

(In der Landschafft Istria / welche sehr gebürgig und viel enge Päße / auch An- und Ausfahrten / sonderlich zu Zeng am Meer hat / haben sich eine merckliche Anzahl Uscochen bißher enthalten / welche eine geraume Zeithero zu Wasser und Land denen Venetianern mit Streiffen und Plündern grossen Schaden zugefüget / indem sie viel schönes Land verderbet / und viele Schiff geplündert haben; Als haben bey Ertz-Hertzog Ferdinando zu Grätz sie sich durch ihre Abgesandten dessen beklaget; und obwohl Ihro Durchläucht der Uscochen Obersten zu Zeng ernstlich befohlen / deshalben fleißige Inquisition anzustellen / hat doch solches zu vergnügen der Venetianer nichts verfangen wollen / derowegen sie sich endlich resolviret / ihren erlittenen Schaden zu Wasser und Lande an den Uscochen selbsten zu rächen / zu welchem Ende sie ihren General Venieto mit etlichen Galeen / und 25. Barquen zu Wasser / dann auch ihren Obersten Pompejum Justinianum zu Land mit etlich tausend Mann zu Roß und Fuß ausgesandt / der dann unter andern theils der Landschafft Friaul und des Bergs de Medea zwischen Palma und Gradisca sich bemächtiget / auch mit Streiffen und Plündern ins Ertz-Hertzogen Land Dero Enden grossen Schaden gethan / worauf es zur offentlichen Kriegs-Fehde in Friaul ausgeschlagen / von deren Ursachen nachfolgende Relation zu lesen.)

ANNO 1616.

Summarische Relation,
Woher die damahls, im Jahr 1616. zwischen dem Hochlöblichen Ertz-Hauß von Oesterreich / und der Herrschafft Venedig / in Friaul ausgeschlagene Kriegs-Empörungen ihren Anfang genommen / und was dabey vorgelauffen.

Relation wegen des zwischen Oesterreich und Venedig entstandenen Kriegs.

Es ist nunmehr viel über hundert Jahr / daß an das Hochlöbliche Hauß von Oesterreich durch rechtmäßige Titul die Grafschafft Görtz und andere in Friaul / und gegen dem Adriatischen Meer gelegene Herrschafften / Städte und Flecken kommen und gefallen seyn.

Und wie gemeiniglichen zwischen benachbarten Herrschafften und Ständen geschicht / daß der confinen und anderer Obrigkeitlichen Gerechtsame halber sich nachbarliche Span und Irrungen erregen. Als ist auch in diesem Ort zwischen Hochgedachtem Hauß / und der mit Ihren Landen angräntzenden Herrschafft Venedig erfolget / als daß man jeweilen einander mit der That und gewehrter Hand angegriffen / und in offene Kriegs-Rüstungen gegen einander gerathen ist. Darüber gleichwohl unterschiedliche gütliche Vergleichs-Handlungen angestellet und gehalten / gewisse Verträg auch compromisliche Ausspräch aufgerichtet worden / wie Anno 1516. zu Brüssel in Niederland / 1521. zu Worms und Venedig / Anno 1529. zu Bononia in Lombardia / Anno 1535. zu Trient geschehen ist. Man findet aber in den Historien / und hat es die vielfältige Erfahrenheit zu erkennen gegeben / daß die Herrschafft Venedig und die Ihrigen solche Verträg und Unterhandtnüssen / niemahlen treulich und vollkommlich gehalten. Sondern als die Römische Kayser / Maximilianus Primus, Carolus Quintus, und Ferdinandus, als Innhaber der berührten Friaulischen Landen / mit andern schweren / in Historien wohl bekandten Kriegen behafftet gewesen / haben die Venediger sich dieser Distraction der Römischen Kayseren / und das Hauß von Oesterreich zu ihrem Vortheil gebrauchet / in diesen confinen / eines über das ander wieder die angeregte Verträg mit der That angemasset / ihre Gräntzen und Gebieth zu erweitern / und dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich das Seinige zu entziehen. Immassen / sonderlich und allein ein Exempel zu erzehlen / mit dem Adriatischen Meer gelegenen Städtel und fürnehmen Portu oder Meerhafen Marano

Venedig hält die Verträg nicht treulich.

ANNO 1616.

mehr beschehen ist / dann ermeldtes Ort vor alten Zeiten / und mehr dann vor drey hundert Jahren / die Römische Kayser dem Stifft oder Patriarchat zu Aquilegia oder Aglern überlassen / demselben aber durch die Venediger im 1420. Jahr mit Gewalt abgedrungen / und lange hernach in dem Wormsischen Vergleich Anno 1522. den dritten May, Ihnen den Venedigern wiederum ab- und dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich zugesprochen / auch solches in den hernach gefolgten Verträgen und Sprüchen / als im 1523. Jahr zu Venedig / und im 1529. zu Bologna, auch Anno 1535. zu Trient bekräfftiget worden. Deme aber allem zuwider / haben es die Venetianer im 1542. Jahr / durch eine sondere List und falsche Practiquen wiederum in ihren Gewalt gebracht / und bißhero wider alle Recht und Versprechungen in Händen behalten / sich dißfalls Kürtze halber / auf die hierunter vorhandene Acta und Historien gezogen.

Dringen dem Hauß Oesterreich den Port Marano ab.

In obgemeldtem Vertrag ist unter andern auch fürgesehen / verglichen und beyderseits zugesaget und versprochen worden / daß beyder Theil Unterthanen frey / sicher / und ungehindert in beyden andern Herrschafften und Gebiethen zu Wasser und Land handeln und wandeln / auch Sie die Unterthanen einander freundlich / friedlich und nachbarlich meynen sollen / nicht anders dann wann sie einer Herrschafft allein zugehörig und unterworffen wären.

Beschweren dessen Unterthanen mit allerhand Neuerungen.

Dessen aber unerwogen / haben sich die Venetianische der Enden gesessene Diener und Beambten / von einer Zeit zu der andern unterstanden die Oesterreichische Unterthanen mit allerhand Neuerungen / Mauten / Zöllen und dergleichen ungewöhnlichen / und den alten Verträgen wiedrigen Auflagen zu beschweren / die Uberfahrer dieser ihrer neuerlichen Impostен aufs äusserst zu verfolgen / ihnen die Waaren abzunehmen / auch die Leute in Verhafftung zu legen / und auf die Galleeren zu schmieden / alles unterm Schein ihres der Herrschafft Venedig vermeyntlich und wider Recht vorgebenden und anmassenden Dominii und Eigenthum / über den Adriatischen Golfo. Unter dessen sich auch begeben die Uscochen so zu Zeng / welche Vestung und Gräntz-Hauß in das Königreich Crabaten gehörig / und an den äusserstен Confinen des Adriatischen Meers / gegen demselben Königreich gelegen / ihre Wohnung haben / und sich aus dem Türckischen Gebieth / um zu Fliehung derselben Tyrannischen Dienstbarkeit, in diese Gegend begeben / auch als der Landes-Art wohl erfahrne / diese Gräntzen wider den Erbfeind männlichen geschützet und desselben Feindes Herausfallen und Plündern verhütet haben. Auf dem Meer aus / und auf das Türckische Gebieth dem Feind Abbruch zu thun / und ihre Nahrung zu suchen (weil Zeng an einem steinigten und unfruchtbaren Ort) gefahren seyen / und welchem Ausfahren sich da jeweilen begeben / daß besagte Uscochen auf dem Meer / theils Türckische / theils auch Venetianische Schiff angetroffen / und dieselbige / wie diß Gesindes Gebrauch und Eigenschafft ist / angegriffen / geplündert und beraubet haben.

Uscochen was es für ein Volck.

Plündern die Venetianische Schiff.

ANNO 1616.

Dessen sich sowohl die Venetianer / als Raguser und andere so sich der Schiffahrt dieses Golffi gebrauchen / vielmahlen bey den Regierenden Königen / Ungarn und Crabaten beklaget / und um Abschaffung auch gäntzlicher Vertilgung dieser Meer-Räuber / wie es die Venetianer zu nennen pflegen / angesucht haben.

Venediger halten bey den Unger. Königen um Abschaffung dieser Völcker an.

Darauff dann die nechst abgeleibte Kayserliche und Königliche Majestät Rudolff der Ander / und an derselben statt Ertz-Hertzog Carol beyde Hochlöblichen Andenckens / wie auch Ertz-Hertzog Ferdinand / Krafft tragenden Generalats über die Crabatischen Meer-Gräntzen mehrmahls Commissiones nacher Zeng abgefertiget / Inquisition über die Verbrecher und Schädiger einziehen / und dieselbige mit der Schärffe abstraffen lassen.

Was aber die von der Herrschafft Venedig gesuchte völlige Abthuung oder Vertilgung der mehrbesagten Zenger belanget / haben Ihro Kayserliche Majestät derenthalben jeder nicht unzeitige Bedencken gehabt / in sonderer Erwägung / daß sie aus der Türckey entwichen / und ihre Zuflucht bey den Christen gesuchet / damit ihre liebe Posterität in dem Christlichen Glauben erhalten und aufferzogen / der ewigen Seeligkeit nicht beraubet / noch die zeitlichen in der viehischen Dienstbarkeit ihr Leben zubringen und enden müssen. Wie sie dann durch angedeute Amorion leichtlich in eine Verzweiffelung gerathen / ihren Christlichen Glauben verläugnen / sich zum Feind schlagen und aus gefaßtem Neid wider diejenige / bey denen sie / als ihren Religions-Genossen Hülff / Unterschleiff / Rettung und Trost gesuchet / anjetzo aber verlassen und verstossen / ja dem Erbfeind selbsten unchristlicher Weise in die Hände gegeben worden. Und da sie zuvor mit ihrer Mannheit die Türcken abgehalten / und denen stattlichen Widerstand gethan / dieselbige anjetzo selbsten herauszulocken / und zu Eroberung und Vergewaltigung dieses noch übrigen theils des Crabatischen Königreichs / und Vormauer der Christenheit an den Dalmatischen Confinen Hülff und Fürschub zu geben / verursachet werden.

Welches in Bedencken gezogen wird.

Zum andern hat man dieser Seits aus allerhand Anzeigungen unschwerlich vermercken können / daß den Venetianern nicht so hoch um die Abschaffung derjenigen / als Erweiterung ihres Gebiethes und Herrschafft / auch Behauptung ihres angemaßten Dominii Maris Adriatici zu thun gewesen / weil sie vermercket / daß so lang die Zenger oder Uscochen in diesen Gräntzen auffrecht verbleiben / sie Venetianer an ihrem Fürnehmen gehindert / und ihnen allein durch dieses Mannhafftes streitbares und zu Wasser und Land sehr geübtes Volck / Widerstand geschehen könte.

Ist ihnen aber nicht so wohl um die Abschaffung dieses Volcks als um Erweiterung ihres Gebiethes zu thun.

Sintemahl dann das angedeute der Herrschafft Venedig neuerliche Anmassen / deren durch hieroben angezeigte alte Verträg der Oesterreichischen Unterthanen und Zugewandten zu und frey gelassene Navigation und

Schif-

ANNO 1616.

Schiffahrt / auch das Hauß von Oesterreich an dem Meer liegenden Oertern und Meer-Hafen / als Zeng / Buccari / St. Veit am Pflaumb / Triest / St. Johann zu Duino, Jhonze / Thriele Ceriugnaro, Presenize, und andern zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet / auch die Vertilgung der Zenger ihres der Herrschafft zu solchem Beginnen mercklichen Vorschub geben würde. So hat man dieser Seits ja nicht unzeitliche / sondern befugte Ursachen gehabt / sich dieser Amotion zu verwiedern. Wolte aber nicht unterlassen des Rauberischen Ausfahrens halber jederzeit nothwendiges Einsehen zu verordnen / wie hernacher mit mehrerer Particularität angezeiget werden solle.

Bauen die Vestung Palma.

Damit aber dessen ohngeachtet / die Venetianer ihr Fürnehmen desto besser und leichter hindurch drucken und behaupten möchten / haben sie im 1593. Jahr / gleich in diesen Friaulischen Oesterreichischen Confinen / die Vestung Palma vom Grund zu erheben / und auffzubauen angefangen.

Nachdem sie nun ermeldte Vestung Palma zu ihrer Vollkommenheit und Wesen gebracht / haben sie ihr voriges Beginnen hertzhaffter fortzusetzen / und die Uscochen oder Zenger je länger / je schärffer zu verfolgen angefangen / wie sie dann im 1602. Jahr mit einer neuen Raggion di stato oder politischen Ursachen wider die Zenger / welchen kurtz zuvor durch die Venetianische Albaneser etliche Gesellen und Uscochen niedergehauen worden / und sie die Zenger hergegen eines den Venetianischen Unterthanen zu Lauikia oberhalb Pinguente zugehöriges Schiff und 14. Haupt Vieh abgenommen / auch zwey Persohnen umgebracht / ihrer General einen in Jsterreich abgefertiget / welcher etliche Flecken in Jsterreich und dem Carßt Oesterreichischen Gebieths plündern lassen / und über die zweyhundert tausend Ducaten Schaden gethan.

Plündern etliche Flecken in Jsterreich.

Und ob gleichwohl Jhro Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinand aus Lieb / so sie zu gemeiner Ruhe und guten Nachbarschafft getragen / ihren fürnehmen Commissarium Josephum Rabatta Vicedom in Crain nacher Zeng abgesandt / diesen entstandenen Widerwärtigkeiten abzuhelffen / und die Schuldigen / wie geschehen / abzustraffen / die Herrschafft Venedig auch damahlen dergleichen gethan / als ob sie ab dieser Demonstration und fürgenommene Bestraffung zufrieden / und weiters zu moviren nicht werde gemeynet seyn / so hat doch die bald darauff erfolgte Erfahrenheit das Widerspiel an Tag gegeben.

Dann wiewohl der Venetianische General auff dem Adriatischen Meer / als vor wenig abgeloffenen Jahren / die Türcken gegen Zara auff das Venetianische eingefallen / und denen Jnwohnern daselbst grossen Schaden zugefüget / von den Zengern Hülffe begehret / sie auch ihme General mit ungefehr achthundert Mann zu Hülff kommen / durch deren Vermittelung er einen ansehnlichen Sieg erhalten / und die Türcken aus seiner Herrschafft Gebieth geschlagen / die Zenger wieder zurück und heim ziehen lassen / sie auch vermeynet / durch solchen Beystand einen Danck und sichern Von- und Zuwandel in die Jnsel Veglia erlanget zu haben / immassen dann ihrer etliche mit seiner des Venetianischen Generals Wissen und Erlaubnuß / ihrer Geschäffte halber hinüber gereißt / und sich im wenigsten einiger Unnachbarschafft / weniger feindlichen Gewalts nicht besorget / seynd doch ihrer sieben aus des Generals Verordnung gefänglichen angenommen / zweyen daraus auff die Galleeren geschmiedet / drey aber welche zwar Venetianische Unterthanen und Banditen gewesen / auffgehencket worden.

Erhalten einen Sieg wider die Türcken.

Nehmen etliche Zenger gefangen.

ANNO 1616.

Als auch in diesem 1611. Jahr ein Venetianischer Schiffmann Nahmens Antonio Michael de Selva mit einem mit Rudern geladenem Schiff / aus dem Portu zu Boccari abgesegelt / Willens nacher Venedig zu fahren; sich aber am Porto zu St. Veit nicht angemeldet / noch die gewöhnliche Mauth bezahlt / haben die Beambten und Diener einer Ehrsamen Landschafft in Crain / als dero derselbe St. Veitherische Mauth in Bestand verliehen ist / gedachten Venetianischen Schiffmann / wegen der Uberfahrung der Mauth / und begangenen Contra-Bands / mit einem Schiff nachfahren / und ihn samt seinem Schiff in den Portum zu mehrbesagten St. Veit führen lassen / und alles in Arrest genommen / biß so lang sich der Schiffmann mit ihnen hierum der Gebühr nach vergliche.

Wie nun die Herrschafft Venedig dessen in Erfahrung kommen / haben sie alsbald zu Zara in Dalmatia ein offentlich Proclama ausgehen und publiciren lassen / daß den Jnwohnern St. Veits am Pflaumb und andern Jhro Fürstlichen Durchläucht gehörigen / und derselben Enden gelegenen Flecken / alle Handthierung auff dem Meer gäntzlichen auffgehebt und verbotten seyn: Wo man auch einen St. Veitherischen Schiffmann behändigen könte / derselbige / neben Verliehrung alles des Seinigen / alsbald zwölff Jahr lang auff die Galleeren geschmiedet / wie auch ferner den Venetianischen Unterthanen verstattet seyn solle / die Oesterreichische Unterthanen zu mehrbesagten St. Veit am Pflaumb frey und sicher umzubringen / welches nicht allein Jhrer Fürstlichen Durchläuchtigkeit und Dero der Enden wohnenden Unterthanen hoch nachtheilig / besondern gantzen freyen Schiffahrt desselben Meers / und denjenigen die solche gebrauchen / præjudicirlich ist / und die Navigation wider der Natur / und aller Völcker Recht / nicht mehr frey seyn würde.

Verbiethen den Jnwohnern zu St. Veit alle Handthierung.

Derohalben dann Jhrer Fürstl. Durchläuchtigkeit solche Neuerungen und Uberfahrung des mehrgedachten Venetianischen Schiffmanns ungeendet noch ungestrafft nicht hingehen lassen könten noch sollen / sondern nach langem Streit Befehl geben / daß er für ihren Hauptmann zu St. Veit citirt / und seines begangenen Contra-Bands wegen rechtlich beklaget würde. Welches geschehen / er auch

ANNO 1616.

seine Ausreden und Defensiones vor Gericht vorgebracht / aber letztlichen dahin verurtheilt worden / daß sein Schiff samt deme / so darauff gewesen / Ihrer Durchläuchtigkeit heimgefallen / und er diß alles solle verlohren haben.

Aber aus Gnaden / und der Herrschafft Venedig / wie auch sonsten männiglichen zu erkennen zu geben / daß Ihro Durchläuchtigkeit zu Erhaltung guter Nachbarschafft / und Verhütung Weiterung und Widerwillens sehr wohl geneigt / haben sie diese Confiscation des Schiffs / und der darauff gelegenen Waaren allerdings nachgesehen / und den vielbesagten Schiffmann ohne alle weitere Entgeltnuß mit den Seinigen ab- und nach Venedig seines Gefallens fahren lassen / der endlichen veranläßlichen billichen Zuversicht / die Herrschafft Venedig würde dergleichen gethan / und ihres theils nicht weniger das wider die St. Veiter und anderer Ihrer Durchläuchtigkeit Vasallen und Unterthanen publicirte unbillliche Proclama und Banno wiederum auffgehebt / die Päß und Schiffahrt frey / wie auch alle weitere unnachbarliche Verfahrung und Thätlichkeiten unterlassen haben.

Wir dann in Hoffnung dessen / und als hierzwischen die Zeit des Kirch- Tags oder Jahr-Marckts zu Albona / so den Venedigern gehörig / herbey kommen / etliche St. Veiterische Handels-Leut ihre Waaren eingeschlagen / in Willens denselbigen Marckt / wie von Altem hero beschehen / zu besuchen / doch zuvor um mehrer Sicherheit willen / zu dem Potesta oder Rector zu besagtem Albona geschickt / und ob sie mit ihren Waaren sicherlich dahin kommen / und ihre Handthierung / wie vor diesem ohne Verdruß und Entgelt abwarten mögen / sich erkundigen wollen / auff welches ihnen Sicherheit zugesagt worden.

Nehmen ihre Waaren in Arrest.

So bald sie aber dahin angelanget / seynd sie samt ihren Waaren in Verhafftung und Arrest genommen worden / auch die wenigste Relaxation des obersagten Proclamatis von der Herrschafft nicht erfolgt / unerwogen Ihrer Durchläuchtigkeit dessen allen die Herrschafft durch den Kayserlichen Secretarium Nicola Rossi errinnern / und die Restitution und Relaxation mehrmahls begehren lassen.

Weil dann Ihrer Durchläuchtigkeit armen Unterthanen zu St. Veit / und deren Enden diese Arrestation, Sperrung der Navigation und Handthierungen / zum höchsten Schaden und Verderben gereicht / und sie bey Ihrer Durchläuchtigkeit vielmahls um gnädigste Hülff flehentlich angeruffen / haben Ihrer Durchläuchtigkeit letztlichen Dero Hauptmann zu St. Veit selbsten nacher Venedig abgefertiget / die mehrberührte Relaxation der verstrickten St. Veiter und Restitution ihrer Güter / auch Oeffnung der Päß zu begehren.

Deren Ministri schmieden etliche Zengerische Soldaten auff die Galleeren.

Unterdessen aber / und weil obbenannter Hauptmann zu St. Veit / am Hereinreißen / auch allbereit im Werck gewesen / angedeute seine Commission bey der Herrschafft Venedig abzulegen / haben etliche Venetianische Ministri, insonderheit der General in Dalmatia / sechs Uscochische Soldaten dergestalt gefangen und auff die Galleeren geschmiedet / nehmlichen als bemeldte sechs Soldaten von Zeng ausgezogen / Willens ihre Befreundte in Dalmatia heimzusuchen / seynd sie von einem Venetianischen Capitain, Paulo genannt / unterm Schein einer Freundschafft / und mit guten Worten zu sich eingeladen worden / sie aber ohne Versprechung sicher Geleits / nicht trauen noch zu ihme kommen wollen / darauff er ihnen nicht allein mit Worten alle Sicherheit zugesagt / besonders auch solche mit Ubergebung seines Hand-Rings bestättiget / auff welches sie nun getraut / und zu ihme Capitain Paulo kommen / er sie aber alsbald in gefängliche Verhafftung / auch der obbenennte General sie in seine Verwahrung genommen / und also gleich auff die Galleeren schmieden lassen.

Hingegen wird ihr Proveditor von den Zengern in Verhafft genommen

Nachdem nun die andere Zenger Uscochen solches vernommen / und wenig Zeit hernacher der Venetianische Proveditor zu Veglia / derselben Enden / in einem Schiff fürüber gefahren / und von den Zengern angetroffen worden / haben sie ihn mit sich nach Zeng geführt / und in gleichmäßigen Verhafft genommen.

Als aber Ihro Durchläuchtigkeit dessen verständigt worden / und ehe sie des hernach gemeldten feindlichen Ein- und Uberfalls der Venetianischen Soldaten in Ihro Durchläuchtigkeit Gebieth anitzo bekommen / haben Sie Dero Kriegs-Rath Vice-Præsidenten auff der Post nacher Zeng abgefertiget / mit Befelch den gedachten Providetor ledig zu machen / und die Thäter der Gebühr nach abzustraffen / welches auch im Werck also erfolget / und der mehrgedachte Providetor samt allen den Seinigen ohne einigen längern Auffenthalt / Entgeltnuß und Nachtheil / ledig gemachet / und wiederum in seine Gewahrsame geführt / und begleitet worden / sich auch hierauff / aller Billichkeit nach / gebührt hätte / daß die Venetianer die obangezeigte sechs Zengerische Soldaten gleicher Gestalt wieder ledig gelassen. So haben sie doch solches nicht allein nicht gethan / sondern es seyen auch etliche Venetianische Soldaten mit gewehrter Hand herüber in Crain gefallen / Moseniza mit stürmender Hand angegriffen / aber wiederum abgetrieben worden / und darauff Laurana überfallen und geplündert / hernacher auff das Zengerische gerückt / die beste Mühl gen Zeng gehörig / samt etlichen darbey liegenden Wohnungen am Meer / in Brand gestecket und verwüstet / dahero nun die Zenger auch Ursach genommen / hinüber auff das Venetianische zu streiffen / und mit Brennen / Rauben / und Hinwegführung etliches Viehes / dergleichen fürzunehmen.

aber wieder los gelassen.

Hierzwischen hat die Herrschafft Venedig von ihren ordinarie Guardien zu Vinceza oder Verona etliche Cörsische Soldaten abgefordert / auff Schiff geladen / und mit allerhand Kriegs-Munition nacher Isterreich abführen lassen.

Welche auch alsbald darauff im Monath Septembri des 1612. Jahrs sich bey St. Veit am

ANNO 1616.

am Pflaumb feindlich sehen lassen/ einen grossen Schrecken in das Volck gemacht/ folgends etliches Kriegs-Volck auffs Land gesetzt/ welches in Ihr. Durchläuchtigkeit Graffschafft Mitterburg/ den Carßt/ und dieselbige Gegend/ und in hernach benannte Oerter und Herrschafften feindlich eingefallen/ als Bogluine/ die Herrschafft Wachsenstein/ Cosliaco, Cepius Mala, Chrascka, Zesonoviz, Samber, Chersana, Chrusisza, und Castelnovo, dieselbige mit Sturm/ Brand/ und Plünderung feindthätlichen angegriffen/ und darinnen über zweyhundert sechs und sechzig gebauter Häuser (ohne Scheuren und Stadel) samt allem dem so darinnen gewesen/ abgebrennet/ alles so sie gekönt/ geraubet/ und weggeführet/ die lieben Früchte auff dem Felde verheeret/ auch Pflaumb- und Weinstöcke abgehauen und wüst gemacht/ und schier ärger dann Türcken und Tartarn gehaußet/ alles ungeachtet/ die obgenannte Ihro Durchläuchtigkeit Herrschafften und Flecken/ und Deroselben Innwohner und Unterthanen mit den Zenggern nichts zu thun gehabt/ ihres Thuns und Lassens/ und dieser gantzen Verloffenheit unwissend gewesen/ auch den Venetianern und den Ihrigen die wenigste Unnachbarschafft/ Schaden oder Widerdruß jemahlen erzeigt und erwiesen haben.

Hausen ärger als Türcken und Tartarn.

Auf jetzt erzehlte der Venetianer feindliche Beginnen/ seynd Ihro Fürstliche Durchlaucht genothdrengt worden/ ihres Theils sich zur Gegenwehr zu stellen/ ihr Land-Volck aufzumahnen und anders was zur Defention ihr und ihrer getreuen Landen und Leuthen nothwendig in Bereitschafft zu richten: Wie sie dann/ so viel der Zeit und Oerter Gelegenheit halber seyn köndten/ gethan und fürgenommen haben.

Beyneben aber alle diese Verloffenheit/ und der Venetianer verübte Feindseeligkeiten/ der Römisch-Kayserlichen Majestät in Venedig habendem Secretario, wie zumahl der Königl. Majestät in Hispanien daselbsten residirenden Bottschafftern schrifftlichen communicirt/ und sie ersucht/ solches alles der Herrschafft fürzuhalten/ und dessen allen förderliche Abstellung zu begehren.

Welchem nun obgenandte beyde Herren mit zu sich Ziehung Ihrer Durchlaucht Hauptmanns zu S. Veith/ welcher/ wie oben gemeldet/ anderer und seine tragende Hauptmannschafft berührender Sachen halber hinein geschicket worden/ nachkommen/ und dem Rath zu viel besagten Venedig in erlangter Audientz alle hie oben angezeigte Verloffenheit/ und der Ihrigen gebrauchte Feindseeligkeiten/ und derselben höchsten Unfug/ ausführlich zu erkennen geben/ auch zugleich des mehr benandten Hauptmanns zu S. Veith anbefohlene Particular-Sachen darmit eingeführet und begehret/ nicht allein/ die mit der freyen Schiffarth vermeintlich fürgenommene Sperrung der Päß wiederum auffzuheben/ die den S. Veithern abgenommene Waaren/ zu restituiren/ die verstrickte Persohnen ledig zu lassen/ sondern auch alle weitere Feindseeligkeiten/ Rauben und Brennens bey den Ihrigen abzuschaffen/ und der zugefügter billigmäßige Wiederkehrung zu thun. Neben welchen der Hispannische Ambasciator und Nicolo Rossi von den Venetianern zu wissen begehret/ was doch sie zu Fürnehmung dieser Unnachbarschafft und feindlichen Uberfalls verursachet/ da doch Ihro Durchlaucht sich jederzeit guter Nachbarschafft gegen ihnen beflissen/ auch zu dem Ende/ die weyland wider die Zenger oder Uscochen fürkommene und beklagte Thätligkeiten und Excessen so viel möglich gewesen/ gewendet/ und mit Hinrichtung der Verbrecher/ abgestrafft haben. Also daß die Venetianer nicht Ursach gehabt diese Kriegs-Præparation und feindseeligen Ein- und Uberfall/ gegen Ihro Durchlaucht unschuldigen Landen und Leuthen fürzunehmen/ sondern da ihnen etwas Wiedriges/ durch Ihro Durchlaucht Angehörige begegnet/ dasselbige der hergebrachten Nachbarschafft/ auch der Billigkeit und aller Völcker Rechten nach/ zuvor an Ihro Durchlaucht zu bringen/ Einsehens und Wendung zu begehren.

Welches ihnen von dem Kayserlichen Secretario und Spanischen Bottschaffter zu erkennen gegeben.

Darauff dann Ihro Durchlaucht nicht unterlassen haben würde/ ihnen dißfalls gnugsame Satisfaction zu geben/ immassen sie dann solches mit ungesaumter Ledigmachung des zu Zeng verhafften Proveditors zu Veglia bereits im Werck erzeigt haben/ ungeachtet die Zenger wegen unbefugter Beyfahung ihrer obgedachten Mitverwandten zu Verhafftung desselben Proveditors, vielleicht nicht unbillige Ursach gehabt/ und ob gleichwohl sie die Herrschafft Venedig/ sich bißhero mit dem zu entschuldigen begehrt/ als ob sie dessen/ so jetzt geklagter massen von den ihrigen fürgenommen worden/ keine Wissenschafft/ weniger solches befohlen hätten/ so könten doch sie Herrn Ambasciator, und der Kayserliche Secretarius Rossi, ihme dem Rath zu Venedig nicht bergen/ daß diejenige/ welche die obgedachte Feindthätlichkeiten verübet/ sich rund vernehmen lassen/ daß sie alles mit Wissen/ und aus Verordnung ihrer der Herrschafft gethan und fürgenommen/ wie auch die Sperrung der Päß auf dem Meer nicht um Willen der Zenger/ wir in ihr der Herrschafft Venedig hierüber ausgegangenen Bando oder General vermeyntlich angezogen werde/ sondern wegen eines zu S. Veith/ aus obangezeigten Ursachen auffgehaltenen den ihrigen zugehörigen Schiffes beschehen seye/ unerwogen sie vor diesem dergleichen erfolgte Arrestation der Schiffen so den ihrigen zugehörig gewesen/ niemahlen geahndet/ sondern hierüber der Justitia ihren Lauff/ und ihre Contrabandiren von Ihro Durchlaucht Beambten/ dem Herkommen und Verbrechen gemäß straffen lassen; Gestaltsam sowohl bey ihnen selbst/ als andern Potentaten/ gegen den Uberfahrern ihrer Mauth und Auffschlägen/ in üblichen täglichen und gleichmäßigen Gebrauch seye.

Und um Restitution wie auch Einstel-

Solchemnach wäre des Hauptmanns zu S. Veith Begehren/ sie die Herrschafft wolte

ANNO 1616.

Verordnung thun / daß sie seinem Ampt Angehörigen ihre zu Albona abgenommene Waaren restituiren / und die Päſſe wiederum öffnen solten. Der Hiſpanniſche Bottſchaffter / und Kayſerliche Secretarius aber begehrten / ſie ſolten auf ihrer der Venetianer Seiten alle weitere Feindſeeligkeiten abſchaffen / und ferner dergleichen nichts fürnehmen laſſen / deſſen Ihro Durchlaucht gegen den ihrigen zu verfügen ebenfalls im Werck / auch allbereit zu dem Ende Commiſſarios nacher Zeng abgefertiget hätten / neben welchem allen der Hiſpanniſche Bottſchaffter auch diß mit lauffen lieſſe / daß ſein gnädigſter König dieſe Ihrer Fürſtlichen Durchlaucht belangende Sachen für Seiner Majeſtät eigen Intereſſe hielte.

Einstellung weiterer Feindſeligkeit begehrt wird.

Auf dieſen Fürtrag hat der Hertzog zu Venedig gleich in geſeſſenem Rath anders nichts geantwortet / dann daß ſie die Sachen in Berathſchlagung ziehen / und zu ſeiner Zeit Antwort darauf geben wolten.

Und wiewohl der Hiſpanniſche Bottſchaffter darüber weiters replicirt / und den Rath errinnert / daß ſie auf die erfolgte Ledigung ihres Proveditors, bey den Ihrigen gleichfalls gebührendes Einſehen verfügen wolten / ſintemahl ſie leichtlich erachten könten / wie hoch Ihro Durchlaucht empfinden würden / da ſie ihres Theils / ihnen den Venetianern / mit Erlaſſung des mehrgedachten Proveditorn Satisfaction geben / ihrer Seits aber nichts beſchehen ſolte / daraus dann leichtlich andere Weiterung entſtehen / und es etwann zu einer unverhoffſten Widerwärtigkeit und Unruhe ausſchlagen möchte.

Der Hertzog daſelbſt giebt deswegen gute Vertröſtung.

Aber aller dieſer Errinnerungen unerwogen / thäte der Hertzog anders nichts vermelden. Dann ſie wolten nicht unterlaſſen / alles das zu thun / was zu Erhaltung Ruhe und Friedens / auch guter Nachbarſchafft mit Ihro Durchlaucht / und dem gantzen Hochlöblichen Hauß Oeſterreich dienlich wäre.

Als aber / obgenandter Hiſpanniſcher Ambaſciator vermercket / daß ungeacht der jetztgegebenen Antwort / die Herrſchafft etlich Kriegs-Volck von Vincenza und Verona abgefordert / und nacher Iſterrich geſchickt / hat er mit abermahligem zu ſich ziehen des vielbeſagten Hauptmanns zu S. Veith / den Hertzogen deſſen errinnern und nochmahlen erſuchen laſſen / ſie ſolten nichts Thätliches fürnehmen / in Anſehung / ſie Ihro Durchlaucht friedliebendes Gemüth / und Neigung zu guter Nachbarſchafft aus Ledigmachung des viel beſagten Proveditors bereits im Werck geſehen hätten.

Hierüber der Hertzog abermahls geantwortet / man ſolte dieſer Seits einigen Zweiffel nicht haben / daß ſie auch ihres Theils Verfügung thun werden / damit alle weitere Thätlichkeiten vermiethen blieben / ſintemahlen Sie Ihrer Durchläuchtigk. vertrauten / Sie würden Ihrer angebohrnen Fromm- und Gerechtigkeit nach / wie bißhero geſchehen / alſo auch fürter alles was zu Fried und Einigkeit dienſam fürzukehren / nicht unterlaſſen / und was dergleichen kahle und verſchlagene Wort mehr geweſen ſeyen.

ANNO 1616.

Dieſem allem aber zuwider / iſt man auff der Venediger Seiten / in der Graffſchafft Mitterburg / und derſelben Enden / Ihrer Durchläuchtigkeit Gebieth mit Brennen / Rauben / und andern feindlichen Unthaten fortgefahren / und erſt über etliche Tage / den Herrn Ambaſciator und Roſſi wiederum für den Rath gefordert / welche mit zu ſich Ziehung Ihrer Durchl. Hauptmanns zu St. Veit / vor dem Senat erſchienen / und Ihnen eine ſchrifftliche Antwort und Reſolution vorgeleſen worden / darinnen nichts anders geweſen / dann nach viel ſchönen und höflichen Worten / eine Klag wider die Zenger oder Uſcochen / und daß dieſelbige nunmehr viel Jahr hero die Venediger / und ihre Angehörige mit Rauben und Plündern geplagt hätten / gleichwohl dabey ferners angehenckt / daß ſie die Erlaſſung ihres Proveditors zu ſonderm Contento vermercken thäten / daß ſie aber hinwiederum auch die gefangene Zenger ledig laſſen / die Päß öffnen / oder abgenommene Waaren begehrter Maſſen reſtituiren wolten / davon ward in dieſer ihrer Antwort einige Anregung nicht gethan.

Jedoch ohne Effect.

Derohalben dann der Herr Hiſpaniſche Bottſchaffter gleich nach abgehörter ſchrifftlichen Antwort vermeldet / daß ſich dasjenige / ſo ſie anjetzo in ihrer Erklärung eingeführt / mit deme was mit feindlichem Ein- und Uberfallen Ihrer Durchläuchtigk. Landen und Leuten in der That ſelbſten geſchehen / mit nichten vergleiche / angeſehen Sie in Ihrer jüngſten Antwort verſprochen / alles weitere Fürnehmen abzuſtellen / deſſen aber ungeacht / würden Ihr. Durchl. Land und Leut mit Feuer und Schwerdt feindlichen angegriffen und bedrängt / verheert und verwüſtet. Nachdem er aber vermerckte / daß ſowohl ſie die Venediger / als beſörderſt Ihr. Durchl. zu Fried und Einigkeit geneigt / ſo müſte ſeines Erachtens auch das Werck denſelben gleich ſeyn / und beyderſeits alle Thätlichkeiten / Ein- und Uberfäll vermiethen bleiben / ſonſten dieſer Handel nicht könte vereint- und hingelegt werden. Nun ſeye er des Anerbiethens / ſich als ein Mittler in die Sachen zu legen / und dieſelbige ſeines Verhoffens mit beyder Theil guter Satisfaction und Genügen zu vergleichen.

Spaniſcher Bottſchaffter beſchwert ſich dargegen.

Und bietet ſeine Interpoſition an.

Solches des Herrn Ambaſciators Anerbiethen die Venetianer alsbald beliebt und angenommen / und noch in derſelben Mitternacht ihren Secretarium zu Ihrer Durchl. Hauptmann zu St. Veit abgeſandt / ihme anzeigen laſſen / daß ſie deſſen / ſo der Hiſpaniſche Ambaſciator des nechſt vorgehenden Tags im Rath hoch-vernünfftig vermeldet / und ſich erbotten hätte / ihres Theils zufrieden wären / auch darauff denjenigen Befehl geben wolten / ſich alles weitern thätlichen Fürnehmens zu enthalten / und ruhig zu ſeyn / da allein dergleichen auff Ihrer Durchläucht Seiten auch verordnet und gehalten würde.

Wird von denen Venetianern beliebt.

Damit

ANNO 1616.

Und darauff die Restitution der Kauffmañs-Waaren anbefohlen.

Damit Sie auch diesem Ihrem Erbiethen etlicher Massen einen Schein geben / liessen Sie damahlen an Ihren Potesta zu Albona schrifftlichen Befehl ausgehen / daß Er deren von St. Veit verhoffte Kauffmanns-Waaren restituiren solte / welches auch im Werck also geschehen / aber die Oeffnung der Päße belangend / haben Sie niemahlen über vielfältiges Anhalten einige Resolution nicht geben wollen / sondern auff wiederhohltes Anmahnen jederzeit nur Ausflüchte und Klagen wider die Zenger eingestreuet / ohngeachtet ihnen alles mit gutem Grund widerleget / und ihr Unfug für die Augen geleget worden.

Und als sie letztlichen nichts mehr dagegen einzuwenden gewust / haben sie dem Hauptmann zu St. Veit anzeigen lassen / so fern er bey Ihrer Fürstlichen Durchläucht zuwegen bringen würde / daß dieselbige bey Ihren Fürstlichen Worten versprechen / die Zenger oder Uscochen recht zu dämpffen und im Zaum zu halten / so wolten sie ebenfalls bey Fürstlichen Worten und Glauben Verordnung thun / daß die versperrete Päß wiederum geöffnet / und die gefangene Zenger entlediget werden / mehr hätte man ihnen nicht zuzumuthen / dessen dann ermeldter Hauptmann Ihro Durchläucht alsbald / und noch von Venedig aus schrifftlichen verständiget hat.

Hingegen die Zenger recht zu dämpffen nochmahls begehret.

Dann ob gleichwohl Ihro Durchläucht vielbesagtem Hauptmann zu St. Veit in Gnaden zugeschrieben / und dem so die Venetianer an ihme gesonnen / statt zu thun versprochen / es guten Theils allbereit ins Werck gerichtet / auch eine gute Zeithero auff der Zenger Seiten einige genugsame Ursach / sich ob ihnen zu beklagen gegeben worden / als daß nunmehr die Vollziehung dieses gethanen Versprechens / nehmlich die Oeffnung der Päße und Erlassung der verhafften Zenger / den Venetianern obgelegen : So ist doch ihres Theils der wenigste Effect nicht erfolget / sondern der Hertzog von Neuen eingewendet : Sie wolten der Sachen weiter nachdencken / und hernacher sich eines endlichen erklären.

Hauptmann zu St. Veit begehret für den gantzen Rath seinen Abschied zu nehmen.

Welche Erklärung hernacher vom Herrn Ambasciator und Rossi vielmahlen inständig begehret / sie aber damit von einer Zeit zu der andern auffgezogen worden / biß letztlichen der Hauptmann zu St. Veit für den gantzen Rath begehret / von demselben / Ihro Durchläucht ihme mehrmahls gegebenen Befehl gemäß / seinen Abschied zu nehmen / dabey er ihnen dann fürgetragen / er hätte ihnen vor viel Tagen Ihro Durchläucht Wohlmeynung und Versprechen / daß auch demselben Vollzug beschehen / genugsame wahrhaffte Anzeige gethan / als daß es nunmehr an deme stünde / daß auch die Herrschafft an ihrem Ort dem gethanen Gegen-Versprechen / ein Genügen zu leisten / und die gegen St. Veit gesperrete Päß öffnen liessen.

Dieweil er aber vermerckte / daß ihres Theils dem gethanen Zusagen keine Folge beschehe / ja er so gar keiner endlichen Antwort wolte gewürdiget werden : So wäre er entschlossen sich wiederum nach Hauß zu begeben / wie er auch dessen von Ihro Durchläucht ausdrücklichen Befehl empfangen hätte : Er könte sich aber hieneben nicht genugsam verwundern / daß man die Fürsten von Oesterreich / welche sonsten in der gantzen Welt hoch gehalten würden / zu Venedig in so geringer Achtung habe. Deme seye aber allem wie ihm wolle / gedächte er seiner Fürstlichen Durchläucht allen Verlauff gehorsamst zu referiren / und nach seiner Möglichkeit zu verhelffen / daß die alte Nachbarschafft und Correspondentz zwischen Ihro Durchläucht und der Herrschafft erneuert und künfftig erhalten werde.

Wird aber etliche Tag aufgehalten.

Dessen sich der Hertzog im Nahmen der gantzen Herrschafft bedanckte / mit angehängter Entschuldigung / daß sie ihrer vielfältigen wichtigen Geschäfften halber ihme Hauptmann dißmahls keine endliche Antwort geben könten. Er solle sich derohalben nur noch zwey Tage gedulden / dann er in der Zeit gewißlichen sein Contento bekommen würde / welches auch die andern Rathsverwandten bestättigten.

Hierüber sich nun er Hauptmann erkläret / wiewohl ihme beschwerlich wäre / bey so gemessenen seines gnädigsten Herrn Befehl / sich länger auffzuhalten. Jedoch weil es um wenig Tage zu thun / wolte er ihnen dißfalls willfahren / und der Antwort erwarten.

Nachdeme die zwey angesetzte Tage verstrichen / forderten sie den Herrn Hispannischen Ambasciator für den Rath / mit ihme seines gefangenen Dieners halben Handlung zu pflegen / aber von Ihro Durchläucht Geschäfften halber / und dessen so sie deren Hauptmann zu St. Veit vertröstet / thäten sie nicht einige Meldung.

Derohalben der Herr Ambasciator sie für sich selbsten ihrer jüngsten Vertröstung erinnerte und vermahnete / daß sie ihme Hauptmann vertrösteter massen Abfertigung geben wolten / aber der Hertzog und die andern alle entschuldigten sich abermahlen mit ihren vielfältigen schweren Geschäfften / auff den nechst folgenden Freytag aber / solte er gewiß seine endliche Abfertigung bekommen. Wäre derohalben ihre Bitt / ihme Hauptmann zu Erwartung dieser kurtzen Zeit zu vermögen / deme nun der Herr Ambasciator nachkommen / auch der Hauptmann eingewilliget.

An jetzt bestimmtem Freytag seynd der Herr Ambasciator und Hauptmann zu St. Veit wiederum für den Rath kommen / und ihnen die bedachte Antwort abgelesen worden / des hauptsächlichen Innhalts / daß sie zwar Ihro Durchläucht Verordnung und Befehl recht und gut befinden : Sie würden aber nicht vollzogen / wären auch zu Dämpffung der Zenger nicht genug / derohalben hielten sie dafür / daß zu ihrer beständigen Sicherheit die Nothdurfft erforderte / daß Ihro Durchläucht die Uscochen von Zeng gar hinweg thun / und auff solchen Fall wolten sie nicht unterlassen / Ihro Durchläucht alle mögliche Satisfaction zu geben.

Dieser

ANNO 1616.

Und mit einer unvermutheten Antwort abgefertiget.

Dieser Antwort der Herr Ambasciator und Hauptmann zu St. Veit sich billich zum höchsten verwundert, angesehen dieselbige demjenigen, so jüngstlichen versprochen worden, nicht ähnlich, und die Venetianer anjetzo begehren, was ihnen zu mehrmahlen mit gutem beständigen Grund widerleget, und dessen Unmöglichkeit angezeiget worden. Als nehmlichen die gäntzliche Wegthuung der Zenger, welche in Ihro Durchläucht Gewalt nicht stehe, sondern der Kayserlichen Majestät als Königen in Ungarn, und deme die Vestung und Zeng zugehörig wäre. Dieweil aber damahlen nicht Zeit gewesen, die viel-ernannte Herren auch nicht Gewalt noch Befehl gehabt sich mit der Herrschafft Venedig dieses Incidents halber Disputat oder Handlung einzulassen: Also hat der Hauptmann auff diß der Venetianer Begehren, anders nichts repliciret, dann daß er es Ihro Durchläucht gehorsamst referiren, und sein Bestes darunter thun wolte. Mit dem er von Venedig abgeschieden, und ihme unter des Hertzogs Signatur ein Schreiben eingehändiget worden, darinnen die Wegthuung der Zenger ebenfalls begehret wurde. Auff solches ist die Sach also anstehend verblieben, damahlen die Waffen beyderseits niedergeleget, und alle Thätlichkeiten vermiethen worden.

In dem 1613. Jahr aber hat es sich zugetragen, daß ein Zengerisch Schiff auff das Türckische ausgefahren, und damit sie nun auff dem Venetianischen Gebieth unangefochten oder ungehindert bleiben und fortkommen möchten, haben sie sich zuvor auff dem Venetianischen angemeldet, und Proviant gekaufft, die ihnen auch gutwillig und ohne einigen Widerdruß erfolget, derohalben sie auch ohne Sorge weiterer Gefahr oder Auffenthaltens, ihre fürgenommene Schiffahrt fortgesetzet. Als sie aber auff das Meer gekommen, seynd sie von einer Venetianischen Galleera feindlichen angegriffen, ihr Schiff geplündert, auch in die viertzig Zenger jämmerlich niedergehauen worden.

Ein Zengerisch Schiff wird von einer Venetianischen Galleera angegriffen und geplündert. Von ihnen aber wett gemacht.

Dardurch die Zenger verbittert und zur Rach angereitzet worden, wie sie dann ohnlängst hernacher eine Venetianische Galleera auf dem Meer angetroffen, dieselbige gleicher massen gefangen, fast alle Personen, und darunter insonderheit einen fürnehmen Venetianischen Herrn niedergehauen, und alles geplündert haben.

Dahero die Herrschafft Anlaß genommen sich von neuem zu armiren, den Oesterreichischen Unterthanen die Navigation, Päß und Commercia wiederum zu versperren, und die Leut, so sie auff dem Meer angetroffen, samt ihren Schiffen und Waaren auffgefangen, theils gen Venedig geführet, meistentheils auff die Galleeren geschmiedet, und die Schiff und Waaren entweder im Meer versencket oder an andere Oerter führen lassen, alles mit dem Fürwand, daß man ihnen zugesaget die Uscochen oder Zenger, als Meer-Räuber abzuschaffen und zu vertilgen. So man ihnen aber niemahlen kandtlich gewesen, und noch nicht ist, sondern allein das Verwehren des Meer-Raubens und Schädigung der Venetianischen Unterthanen, so viel möglich versprochen, solches auch im Werck geleistet worden. Als aber die Venetianer dessen allen ohngeachtet, mit ihrem feindlichen Fürnehmen, Repressalien und Bedrangnuß der Oesterreichischen Unterthanen und Zugewandten unaussäglichen fortgefahren, haben Ihro Durchläucht den Handel abermahlen an die Römische Kayserliche Majestät gelangen lassen, welche dann fürnehme Herren von dero Hoff nach Friaul abgefertiget, diesem Ubel in der Güte abzuhelffen. Wie sie dann dieser ihrer angestellten neuen Commission derselben Intention und Ursach die Herrschafft Venedig abermahlen erinnert, daß sie die Ihrigen gleichfalls dahin abordnen, da sie was zu klagen, oder zur Sache und Widerpflantzung guter Nachbarschafft zu errinnern und vorzubringen hätten, solches den Kayserl. Commissariis zu eröffnen, und selbsten zusehen, daß man das begangene Mittel straffen, und alle künfftige Unordnung und Verliehrung gemeiner Ruhe und Friedens, nach Möglichkeit wenden und verhüten wolle. Wie dann die angedeutete Commissarii biß in den dritten Monath zu St. Veit am Pflaum still gelegen, und der Venetianer Antwort und Abordnung erwartet. Es hat aber die Herrschafft solches abermahls verächtlich in Wind geschlagen, weder die Kayserliche Majestät noch Dero Commissarios einiger Antwort nicht gewürdiget, weniger von Ihrer hievor erzehlten Feindseligkeit nichts nachgelassen, sondern je länger, je stärcker damit fortgefahren.

ANNO 1616.

Darwider die Herrschafft Repressalien gebraucht.

Kayf. Maj. fertiget deswegen Commissarios ab.

Werden aber keiner Antwort gewürdiget.

Damit aber Ihro Durchläucht einen Weg als den andern, an ihrem Ort nichts unterliessen, was zu Dämpffung diß auffgehenden Feuers immer fürträglich, und dabey vermerckten, daß alle diese Widerwärtigkeiten, und von der Herrschafft Venedig angefangene Feindthätlichkeiten auff den Fürwand des Zengerischen Ausfahrens und Meer-Raubens gegründet und bemäntelt worden, stellten sie über die zuvor beschehene Ausschaffung der Venturini, so sich meistentheils des Raubens beholffen, und zu Zeng eingeschleiffet, eine neue Commission an, und schickten den Obristen in Crabaten, Herrn Wolffen von Eggenberg Freyherrn nacher Zeng, mit Instruction und Befehl wider die Mißhändler und Meer-Räuber Inquisition, auch ordentliche Proceß fürzunehmen und anzustellen, auch wider die befundene Ubelthäter, mit Leibes-Straff zu verfahren.

Ertz-Hertzog Ferdinand stellt wider der Zenger Meer-Rauberey Inquisition an/

Immassen dann im Monath Septembris des nechst abgeloffenen 1614. Jahrs geschehen, und zehen fürnehme Zenger mit dem Schwerdt gerichtet, sechtzig Teutscher Knecht zur Guardien dahin geleget, auch allerhand zu guter Kriegs-Disciplin und Verwehrung des Rauberischen Ausfahrens, verträgliche und nothwendige Verordnung angerichtet worden.

und läst etliche mit dem Schwerdt richten.

Ein-

ANNO 1616.

Sintemahl dann hierdurch den Zengern das geklagte Rauberische Ausfahren benommen und verwehret/ der Venetianer Klagen (wie man hoffet) verhütet/ und zu Widerpflantzung guter Nachbarschafft der Weg bereitet worden/ wie dann seithero jetztberührter Demonstration und Fürsehung/ die Zenger weder zu Wasser noch zu Land nichts zugefüget haben. Also haben Ihro Durchläucht Sich in gleichem versehen/ es würden auch die Venetianer ihres Theils auff solche empfangene Satisfaction, in Ruhe und Frieden gestanden/ Ihro Durchläucht der Enden gelegene Lande Unterthanen unbedränget und unbeschädiget gelassen/ die versperrte Päß und Navigation wiederum eröffnet/ auch alle Feindthätligkeiten vermiethen und unterlassen haben.

Will aber bey den Venetianern nichts verfangen.

Dessen aber ohngeachtet seynd die Venetianer mit ihrem feindlichen Beginnen fortgefahren/ ihre armirte Schiff auff dem Meer gehalten/ die Oesterreichischen und mit den Zengern im wenigsten interessirte/ sondern dißfalls allerdings unschuldige Unterthanen/ wo sich dieselbige nur auff dem Meer blicken lassen/ hiebevor angefangener massen feindlichen angehalten/ gefangen/ auff die Galleeren geschmiedet/ oder gefangen gen Venedig geführt/ die Schiff und Waaren/ so sie darauff gefunden/ beraubet/ versencket/ und allerhand andere feindselige Drangsalen wider sie verübet und fürgenommen/ also daß sich nunmehr kein Ihro Durchläucht angehöriger Unterthan/ Kauff- oder Handelsmann auff dem Meer darff blicken lassen/ und ihnen dardurch alle Commercia Von- und Zuführung ihrer nothwendigen Leibes-Nahrung abgestrickt worden.

Welches er an die Kayf. Majestät gelangen läßt.

Solchemnach haben Ihro Durchläucht das Werck an die Römische Kayserliche Majestät als den Aeltesten des Haußes/ und selbst interessirten so schrifftlich/ so durch Abfertigung Dero Räthen mündlichen gelangen/ und um allergnädigstes Einsehen und Wendung dieser unauffhörlichen Bedrangnüssen und Feindthätlichkeiten der Venetianer/ inständiglich bitten lassen.

Die solches dem Venetianischen Residenten zu erkennen geben/

Auff welches gleichwohl mit dem an dem Kayserlichen Hoff residirenden Venetianischen Oratorn, Herrn Soranzo, zu Wien Handlung gepflogen/ ihme seiner Herrschafft unbilliches/ unnachbarliches/ und unleidliches Verfahren zu erkennen gegeben worden. Es hat aber dieses alles weder bey ihm/ noch seiner Herrschafft etwas verfangen wollen/ sondern ist ihres Theils auff den Meer-Gräntzen/ und gegen Ihro Durchläucht Unterthanen ärger worden/ zu dessen Beschönung/ auff der Venetianer Seiten allein diß eingewendet wurde/ daß ihnen mit Abschaffung der Zenger keine Satisfaction geschehen/ noch sie ihrer der Zenger Raubens und schädlichen Meerfahrens gesichert seyn.

und sich erbieten/ Commissarios nach Zeng abzufertigen/

Hierauff Ihro Kayserliche Majestät sich resolvirt und erbotten/ Dero vornehme Commissarios nacher Zeng abzufertigen/ und falls an fürgenommener Abstraffung oder anderer Fürsehung noch weiterer Mangel erschiene/ denselben ersetzen/ und alle Nothwendigkeit zu Ruhe/ Frieden und Sicherheit verfügen zu lassen/ und möge die Herrschafft Venedig Jemanden der Ihrigen auch dahin abordnen/ ihre Klagen und Beschwerden/ den Kayserlichen Commissarien weiters vortragen/ auch selbsten sehen lassen/ daß man dieser Seits auffrecht handele/ und anders nichts begehre/ dann was zu friedfertiger guter Nachbarschafft/ auch Abschaffung aller billichen Beschwerden diensam und nothwendig seye.

ANNO 1616.

welches aber von den Venetianern verweigert/

Nachdem aber die Venetianer solche Ab- oder Zuordnung allerdings verweigert/ sondern lediglich auff ihrer vorigen Prætension verharret, als haben Ihro Kayserliche Majestät solche ihre einmahl genommene Resolution und vorgehabte Commission auch wendig machen müssen/ in Ansehung/ dem Werck und den obliegenden Beschwerlichkeiten nicht geholffen/ sondern die Venetianer einen Weg als den andern/ auff ihre vorige Ausreden und vermeynten Einstreuungen nicht erfolgter Satisfaction beharren/ und ihre Feindseligkeiten damit bemänteln mögen.

und mit angefangener Feindseligkeit fortgefahren wird.

Wie sie dann unter aller dieser gütlichen Handlung und angestellten Kayserl. Commission, mit ihrem feindlichen Beginnen fortgefahren/ den Oesterreichischen Unterthanen die Päß zu Wasser und Land/ aller Orten/ da sie gekönt/ verleget und gesperret/ und wann man den Zengern in ihrer Proviantirung und unentbehrlichen Leibes-Nahrung/ Getreid und andere Victualien zugeführet/ so sie solche selbsten auff dem Türckischen Gebieth um baar Geld erkaufft/ und gen Zeng führen wollen/ seynd sie von den Venetianischen Schiffen angegriffen/ die lieben Früchte ins Meer geworffen/ oder aber gefangen weggeführet/ und auff die Galleeren geschmiedet worden. Damit auch sie die Venetianer ihnen zu ihrem weitern feindlichen Fürnehmen/ und damahlen vorgehabtem/ nun aber angefangenen Krieg/ und Abzwackung Ihro Durchläucht Landen eine bessere Gelegenheit machen möchten/ seynd sie Winters-Zeit und bey nächtlicher Weile/ zu St. Georgio, nicht weit vom Meer gelegen/ in Ihro Durchläucht Gebieth heimlichen eingefallen, einen Graben und Tamm auffgeworffen/ zu dem Ende/ damit sie mit ihren Schiffen aus dem Meer gar hinein in Ihro Durchläucht unstrittige Land und Gebieth fahren könten. Und als Ihro Durchläucht solchen Tamm durch die Ihrige wiederum abwerffen lassen/ haben sie die Leut/ so sie bekommen mögen/ gefangen auff die Galleeren geschickt/ auff andere aber grosse Taglia geschlagen/ auch den Tamm wiederum auffgeworffen/ und mit Soldaten zu Wasser und Land verwahren lassen.

Trachten die Bestimmung durch Verrätherey einzukommen.

Nicht weniger haben sie auch im nechst abgeloffenen 1615. Jahr/ die der Kayserlichen Majestät als Königen in Crabaten/ zugehörige Vestung Carolwag/ mit Tradiment und falschen Practiquen in ihren Gewalt zu bringen sich angemaßt/ einen Waywoda mit Geld bestochen/ daß er zu ihnen gefallen/ und die

ANNO 1616.

Vestung zu übergeben versprochen/ wie sie dann auff die mit ihm/ und einem darinn gelegenen Soldaten bestimmte Zeit/ mit fliegenden Fahnen und einer starcken Compagnie Soldaten dahin kommen/ und in die Vestung eingelassen worden.

Weil aber der obberührte Soldat das Tradiment seinem Hauptmann offenbahret/ ist den Venetianern der Boß übel gelungen/ dann als sie hinein kommen/ und vermeynet sie haben die Vestung allbereit erobert/ und mit grossem Triumph Viva St. Marco, ausgeschrien/ seynd sie von der darinn gelegenen Besatzung/ mit Mußqueten gegrüsset/ die meiste niedergeschossen/ auch in der Flucht niedergehauen worden/ oder in dem Meer/ dardurch sie sich in ihre Schiff salviren wollen/ ersoffen/ und also ihren wohlverdienten Lohn empfangen.

Lauffen aber übel darvor an

Und als nun diese und dergleichen feindselige Beginnen an dem Kayserlichen Hoff residirenden Ambassadeuren/ durch Ihro Durchläucht an den besagten Hoff abgesandten Geheimen Rath einen/ fürgeworffen worden/ hat er sich dessen mit der Unwissenheit auszureden/ und seine Herrschafft zu vertheydigen angemaßt.

Fast eine gleiche Practique haben sie auch mit Novi, so ein Schloß dem Graffen von Tersaz gehörig/ und ebenfalls in dem Königreich Crabaten/ und in dem Weinthal an dem Meer gelegen ist/ gespielet, dann als sie durch ihre hierüber gehabte Spionen in Erfahrung kommen/ daß die Soldaten zu besagtem Novi nicht einheimisch/ sondern zu Ottoschatz/ welches man wider den Erbfeind bauen thut/ an der Arbeit waren/ haben sie im Monath Aug. des nechst verwichenen 1615. Jahrs, Morgens vor Tag/ ihre Leute dahin geschickt/ dasselbige unversehens überfallen/ plündern/ und in Brandt stecken lassen. Allda die Soldaten mehr dann eine Türckische Tyranniey verübet haben/ dann sie die junge unschuldigen Kinder ins Feuer geworffen/ die Leute so sich in die Kirchen salviret/ samt dem Pfarrer vor dem Hochwürdigen Sacrament niedergehauen/ eine consecrirte Heil. Hostie aus der Monstrantzen auff den Boden geworffen, die Kirchen beraubet/ Bilder/ und was sie nicht hinwegführen, oder tragen können/ zerschmettert und hingeworffen.

Uberfallen das Schloß Novi, und verüben daselbst grosse Tyranney.

Bald darnach ist der in Istria verordnete Venetianische Proveditor Bevarolo Leze, mit seinem unterhabenden Kriegs-Volck auff das Oesterreichische Gebieth gefallen/ die Schlösser St. Servolo, und Castelnovo feindlichen angegriffen/ einen dahin gehörigen Flecken geplündert/ über 1400. klein und groß Haupt-Vieh von dannen geführet.

Fallen auch in das Oesterreichische Gebieth ein.

Auff welchen feindlichen Uberfall/ und weil man in Sorgen stehen müssen/ sie möchten das Schloß St. Servolo selbsten angreiffen/ und sich dessen zu bemächtigen unterstehen/ hat man dasselbige mit ungefehr 200. Teutscher Soldaten beleget/ und als auch wenig Tag hernacher/ die Venetianische mit fliegenden Fahnen und Trommelstreich sich in dieser Revier sehen und hören lassen/ seynd fünff deren in St. Servolo liegenden Mußquetierer heraus gefallen/ auff die Venetianische loßgebrennt/ deren sieben erschossen, und folgends wiederum zurück gezogen/ ausser einer/ welcher sich zu weit hinaus gelassen/ also/ daß er von den Venetianischen erschossen worden/ dessen todten Cörper haben sie mit sich geführet/ ihme das Haupt genommen/ und den übrigen Leib zu Aschen verbrennt.

Des andern Tags hat sich der Venetianische Proveditor mit 50. Pferden/ und 200. zu Fuß wiederum an obgedachtem Ort/ gegen des Ertz-Hertzogen Gebieth sehen lassen. Auff welchen aus dem Schloß St. Servolo geschossen/ und er zurück getrieben worden. Darauff der besagte Proveditor ergrimmet/ derohalben den Pfand-Inhabern des ermeldten Schloß Benuenuto Petazo bandisirt/ und 600. Ducaten auff ihn geschlagen. Herentgegen der Petazo den Proveditor gleichfalls aus seinem Gebieth bandisirt/ und 4000. Ducaten auff ihn geschlagen. Der Proveditor aber ist mit seinen Soldaten in den Ertz-Hertzoglichen Flecken Cervical gefallen/ und denselben geplündert.

Weswegen sich Ertz-Hertzog Ferdinand zur Gegenwehr richtet.

Nachdem sich dann die Herrschafft Venedig zu Wasser und Land/ über alle hievor verübte Gewaltthaten und Repressalien wider die Oesterreichische Land und Unterthanen/ noch je länger je mehr gewaffnet/ und eine Feindthätlichkeit nach der andern fürgenommen: Haben Ihro Durchläucht Unterthanen fast alle in Friaul gelegene Oerter/ vielfältig um Hülff und Rettung des Ihrigen, gantz flehentlich geschrien und angeruffen. Dahero dann Ihro Durchläucht/ da sie anders Ihrem Fürstlichen Ampt und Beruff ein Genügen thun/ Ihr Gewissen salviren/ und den Unterthanen zu keiner Kleinmüthigkeit und Desperation, ja letztlichen einen Abfall von ihrer Devotion und Gehorsam Anlaß geben/ oder in des Feindes Hand wollen kommen lassen/ sich zur Defension und Gegenwehr richten müssen/ zu dem Ende sie das zu Carlstadt/ und der Enden ohne das gelegene Gräntz-Volck heraus in Friaul gefordert.

Unterdessen ist der Venetianische General auf dem Meer/ im Monath Novembr. des nechst abgewichenen 1615. Jahrs/ mit einer Galleera/ und ein und viertzig Schiffen/ darunter sieben armirt/ die übrige mit Kriegs-Volck bey drey tausend zu Fuß/ und 250. Pferden/ darüber Fabio Gallo Obrister gewesen/ auch mit aller-hand Munition, Geschütz/ und dergleichen Instrumenten und Gezeug beladen gewesen/ gegen Triest gerückt/ einen guten Theil daselbst ans Land gesetzt/ alsbald zu plündern und zu brennen angefangen. Insonderheit aber den Bürgern zu Triest ihre Saltzgärten/ aus denen sie ihre fürnehmste Nahrung haben/ verwüstet/ sich mit dem übrigen Kriegs-Volck bey dem Ertz-Hertzoglichen Maut-Hauß zu St. Servolo gelagert und verschantzet. Und weil man ihr weiter feindliches Fürnehmen

daraus

ANNO 1616.

Dessen Soldaten mit den Venetianern scharmützelt/ und in die Flucht geschlagen.

daraus unschwerlich vermercken könte / seynd auch die Ertz-Hertzogliche Soldaten / so viel deren damahlen an der Hand gewesen / ihnen entgegen gezogen/ diß Rauben/ Brennen und Verwüsten abzuwehren. Zu welchem auch das Crabatische Kriegs-Volck gestossen / mit dem Feind eine gute Zeit gescharmützelt/ biß letztlichen 200. Teutscher Mußquetirer aus der Stadt Triest gefallen/ dem Feind stärcker zugesetzet / der sich zwar Anfangs tapffer gewehret/ auch aus den Galleeren in die Ertz-Hertzogliche starck geschossen worden / doch letztlichen die Flucht gegeben / ihren Schiffen so am Land ihrer gewartet / zugeeilet/ aber in dem Scharmützeln und der Flucht über 600 und darunter auch ihr Obrister Fabio Gallo todt geblieben/ der Ertz-Hertzoglichen aber nicht mehr dann 7. umkommen/ und 13. beschädiget worden.

Unterdessen ist der Graff von Tersat, Obrister Lieutenant in Crabaten / mit einem Theil seines unterhabenden Kriegs-Volcks auff das Venetianische und in Montilcon gefallen/ und nach dem Exempel der Venetianer geplündert und gebrennet/ sowohl sich seines zu Novi kurtz hievor / von den Venetianern erlittenen Schadens zu rachen / als den Feind von weiterm Fürbrechen auff das Triesterische abwendig zu machen / wie auch das bey Triest gelegene Ertz-Hertzogliche Kriegs-Volck auff das Venetianische gegen Mugia und Istria gestreiffet / und sich den Venetianern gleich verhalten. Ihro Durchläucht aber haben zu Verhütung weiterer Empörung/ den Ihrigen ernstlichen Befehl geben/ weiters wider die Venetianer nichts zu moviren / noch einigen Schaden zuzufügen/ sondern sich einzig und allein der Defension und Nothwehr zu gebrauchen.

Welche aus Verbitterung in die Grafschafft Görtz eingefallen

Die Venetianer aber haben aus Erbitterung ihrer erlittenen Niederlag/ und zu Fortsetzung des angefangenen Kriegs / sich mit Volck und anderer Kriegs-Rüstung gestärcket/ das Land-Volck auffgemahnet / und bald darauff mit 4000. zu Fuß/ 500. Pferden/ und 2. Stück in das Ertz-Hertzogliche Gebieth/ und sonderlich die Grafschafft Görtz feindlichen ein- und beyde Marckt-Flecken Cormans und Medea unversehens überfallen / die Inwohner sich an die Herrschafft zu ergeben / mit Bedräuung des Verwüstens und Verschleiffens derselben Orter angetrieben. Welche sich dann aus Furcht / und weil sie zur Gegenwehr nicht gefast gewesen / ergeben. Darauff sie von den Venetianern aller Wehr beraubet/ eine Venetianische Fahne ausgesteckt / den Inwohnern neue Ordnung und Gesetz auffgetragen / groß Geschütz dahin geführet / auch zu bauen und zu schantzen angefangen worden. Folgends sie ihren Fuß weiter gesetzet / und im nechst verwichenen Monath Decembr. auch andere der Enden / und sonderlich in der Grafschafft Görtz gelegene Oesterreichische Dörffer mit Gewalt eingenommen / alles Proviant- und Victualien so sie darinnen gefunden / nacher Cormans und Palma führen lassen.

Bald darauff haben sie Gradisca mit ungefehr 8000. Mann zu Roß und Fuß belagert / etliche Tag lang mit 21. Stücken beschossen / also / daß sie in 34. Tagen / so sie darvor gelegen/ über 9000. Schüß hinein gethan / auch mit Minieren und Stürmen ihr Heyl daran versucht / wie sie dann den 28. Martii des 1616. Jahrs einen Sturm angeloffen / und zugleich die Minen angezündet: Es hat aber der gerechte GOTT seine Gnade gegeben / daß die Minen zurück geschlagen/ dem Feind grossen Schaden gethan/ auch derselbige durch die Tapffer- und Redlichkeit/ der darinn gelegenen Soldaten/ vom Sturm mit grossem Verlust abgetrieben worden. Und weil sie starcke Resistentz der Belagerten gesehen / einen grossen Abgang und Verlust ihrer Mannschafft (dann sie allein unter dieser Belagerung / über 2000. Mann verlohren) gemercket/ auch vernommen/ daß auff der Ertz-Hertzoglichen Seiten mehr Volck und Hülff allbereit im Anzug und Hineinreißen / haben sie den 29. Martii nechsthin die Belagerung wiederum auffgehoben/ in der Nacht abgezogen/ das Geschütz hinweg geführet/ und in ihr voriges Lager zu Cormans und Medea retirirt / allda sie dieser Zeit noch liegen.

ANNO 1616. und Gradisca belagert/

müssen aber unverrichter Sach abziehen.

Und bewirbet sich anjetzo die Herrschafft aller Orten um mehreres Kriegs-Volck/ wie sie dann derenthalben an die Eydgenoßenschafft und Graubündtern eigene extraordinari Gesandten abgefertiget/ unter welchen einer der Secretario Patavino genannt/ den 18. Martii zu Chur auff einem/ durch ihn mit grossem Geld practicirten/ extraordinari Land-Tag den drey versammleten Pünter mit langer Ausführung (dessen aber allein der hauptsächliche Innhalt dieser Relation kürtzlichen einverleibt ist) fürgetragen. Erstlichen / aus was hoher Noth die Herrschafft Venedig zu diesem Krieg verursachet und gezwungen worden / weil die Uscochen den Ihrigen auff Wasser und Land/ mit Raub/ Mord und Brand viel Jahr hero mercklichen Schaden gethan / und das andere Ertz-Hertzogliche Land ihnen hier zu Hülff und Furschub gegeben / und die Rädelsführer gehandhabt.

Fertigen einen extraordinari Gesandten an die Graubündtern ab.

Dessen Fürtrag.

Zum andern/ daß man dasjenige/ so ihnen am Kayserl. Hofe unter gepflogener gütlichen Tractation, zu Wendung und künfftiger Verhütung diß Ubels / versprochen worden / nicht gehalten habe.

Zum dritten / die Herrschafft habe bißhero anders nichts gesuchet / dann die Beschützung der Ihrigen / und die allgemeine Sicherheit / begehrte auch nochmahlen zum höchsten / daß diesem einhergehenden Unheyl und Widerwärtigkeit gesteuret / und die Ursachen desselben / als die Uscochen hinweg genommen werden.

Sintemahl dann für das vierdte / diese drey Pünter mit der Herrschafft von Alters hero in gutem Verstand gewesen / auch dagegen die Herrschafft ihre der Pünter Libertät helffen handhaben / und die hergebrachte gute Correspondentz zu continuiren und zu erhal-

ANNO 1616.

ten gemeynet seye / und sie dessen durch neue Revers und Verschreibungen versichere: So gelebe sie die Herrschafft der zuläßlichen Hoffnung / es werden diese drey Pünt gleicher Meynung / Willens und Gemüths seyn: Vorab / weil das Venetianische Gebieth der Grauenbündter Vormauer seye / und dahero die Sicherheit und Beschützung der Venetianischen Landen / den Püntern und den Ihrigen selbsten zum Guten und Handhabung des Ihrigen reichen thue. Solchem allem nach die Pünter billiche Ursachen haben / der Herrschafft bey dieser Occasion zu assistiren / und Kriegs-Volck folgen zu lassen / auch denjenigen / welche anders woher der Herrschafft zu / und durch der Grauenbündten Lande ziehen werden / den freyen Paß zu vergönnen. Wie diß alles der Vortrag des benandten Patavini mehrern Innhalts ausweiset.

Und wann nun die Sachen jetzt fürgegebener massen beschaffen / und von dem Patavino nicht wäre verschwiegen worden / was die Herrschafft den Oesterreichischen Landen und Unterthanen unbillches und feindthätliches zugefüget / und die obige Relation in der Wahrheit mit sich bringet / möchte Jemand diesem Venetianischen Fürgeben Glauben und Beyfall geben. Derohalben vonnöthen ist / über jetzt angezogene Relation und Erzehlung der wahren Geschicht / die fürnehmste Puncten dieser Venetianischen Proposition anzuregen / und den besten Grund an Tag zu geben.

Wird aber widerleget / und alle Puncten beantwortet.

Daß er erstlichen fürwendet / die Oesterreichische Lande und Unterthanen / welche von der Herrschafft anjetzo mit Krieg angegriffen worden / haben die Uscochen zu ihrem Rauben und Mißhandlungen Hülff und Fürschub geben / das ist der offentliche Ungrund: Dann wahr / daß die Grafschafft Görtz über 100. Welsche Meilen von Zeng / oder den Uscochen gelegen: Und vor dem jetzigen Krieg in 50. Jahren kein Zenger oder Uscochen gesehen / gleichfalls seynd zu Triest mehr dann in 10. Jahren nicht 5. Zenger gewesen.

Zu St. Veit aber / welches am Meer gelegen / und allda die Zenger wegen Gelegenheit der Schiffen ihre Victualien zu erkauffen / und abzuhohlen pflegen / ist wider die mehrbesagte Uscochen bey sechs Jahr hero eine eigene Guardia gehalten worden.

Wie auch in Istria / und der Grafschafft Mitterburg / sich alle Haußleut und der gantze Adel mit einander dahin verglichen / daß sie wegen gemeiner Defension, keinen Uscochen ins Land lassen.

Viel weniger geben die vielfältige scharffe Abstraffungen / so wider die Uscochen / so offt man ihres Raubens und schädlichen Ausfahrens verständiget worden / auch die Abschaffung der Venturini, und Herrn-losen Gesindes / so sich unter die Zenger eingeschleisset / und den meisten Schaden gethan / mehr dann genug zu erkennen / daß man ihres Mißhandels halben keinen Gefallen getragen / viel weniger dasselbige gut geheissen / oder ihnen fürgegebener massen / Rath und That darzu ertheilet habe.

Immassen auch Ihro Durchläucht eigene Unterthanen / je weilen von den Uscochen / welche / wie gesagt / sich der Zenger Nahmens gebrauchet / und unter solchem Schein auff den Raub ausgezogen / beschädiget worden. Dahero man sie / da man sie bekommen mögen / gestraffet / bannisirt und abgeschaffet. Darunter sich vielmahlen Venetianische Unterthanen und Banditen befunden haben. Also / daß Ihro Fürstliche Durchläucht und die Ihrige des Beyfalls und Unterschleiffs / so sie diesen Räubern sollen gegeben haben / ungütlichen / und mit lauterm Ungrund bezüchtiget / ja mit keiner Wahrheit kan gesaget werden / daß die Venetianer oder die Ihrige / seit Ihro Durchläucht zu Zeng im 1613. Jahr fürgenommenen starcken Demonstration und Reformation von den Zengern seyen im wenigsten beschädiget worden / sondern ihrenthalben unangefochten blieben / biß sie die Venetianer diesen Krieg angefangen / auch Carolwag / Novi / und andere Ihro Durchläucht gehörige Oerter mit Raub und Brandt selbsten angegriffen haben.

Und hätte die Herrschafft Venedig / die dißfalls von der Kayserlichen Majestät und Fürstlichen Durchläucht angestellte Commissiones, durch ihre verweigerte Zu- oder Beyordnung nicht selbst hinterstellig gemacht / sondern wie dieser Seits geschehen / nachbarlich und treulich gehandelt / auch Ihro Majestät und Fürstliche Durchläucht jemahlen gewürdiget und denselben ihre Klagen / und wer diejenigen seyen / so sie / oder die Ihrige beschädiget / und wen sie zu straffen begehren / oder worinnen sonsten dem gebührenden Einsehen ein Genügen beschehe / mit Grund angezeiget / und nicht gleich mit den feindseligen Repressalien und Sperrung aller Päß zu Land und Wasser fürgebrochen / wäre allem diesem Ubel begegnet / und diese weitaussehende Verbitterung der Herrschafften und Unterthanen beyderseits vermiethen worden.

Weil aber die Venetianer wider alles nachbarliches Erbiethen / auff ihrem feindlichen Beginnen verharret / auch selbsten rächnen wollen / und vielmahl wider die Zenger höchlich Tyrannisiret / ist ja erfolget / daß diese Leute / darunter viel ehrliche vom Adel / welche mit guter Kriegs-Erfahrenheit und heroischen Gemüthern begabet / verhetzt und irritiret worden / zur Sach gegriffen / und wider die Venetianische Schiff mit gleicher massen verfahren / dardurch es also zu solcher Verbitterung gerathen ist.

Venetianischer Secretarius verschweiget bey den Püntern seiner Herrschafft feindliches Beginnen.

Es verschweiget aber bey diesem allen der Venetianische Secretarius gegen den Püntern / dasjenige / was seiner Herrschafft Angehörige wider die Zenger und Ihro Durchläucht unschuldige Unterthanen feindliches und Tyrannisches verübet / was auch Ihro Majestät und Fürstliche Durchläucht zur Stillung dieser Unruhe / und Pflantzung guter Nachbarschafft fürgenommen haben; und hieoben in der

ANNO 1616.

der Relation verschiedentlich gemeldet worden. Zweiffels ohne der Ursachen / weil daraus seiner Herrschafft Unfug an Tag kommen / sich auch die Pünter um so viel weniger zu der bey ihnen gesuchten Hülffe und Päß hätten bewegen lassen.

Fast mit gleichem List und Ungrund giebt er für / man habe an dem Kayserlichen Hoffe / die endliche und gäntzliche Abschaffung und Vertilgung der Zenger versprochen / aber biß dato nicht gehalten; dann als im 1613. Jahr Ihro Durchläucht sich an dem Kayserl. Hoffe befunden / und damahlen durch etliche von Ihro Kayserlichen Majestät verordnete Geheime Räth / und mit dem Venetianischen Ambassadeuren Soronzo dieser Sachen halber Handlung gepflogen / ist letztlichen den 20. Febr. gedachten Jahrs eine solche gütliche Veranlassung gemacht worden / daß Ihro Durchläucht Krafft ihres über die Crabatische Gräntzen von Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät tragenden Generalats, Fürsehung thun sollen / damit der Zenger halber das Meer rein und sicher gehalten / noch Jemanden auff dem Meer zu rauben und Schaden zu thun / von dannen auszufahren gestattet; Item / das rauberische Gesind von Zeng abgeschaffet werde. Drittens / die Vestung Zeng mit einem guten Haupt und Obristen versehen / eine Teutsche Guardia erhalten / auch Ihro Majestät selbst darob seyn sollen / damit diß alles vollzogen werde.

Hergegen und zum vierdten / daß die Herrschafft Venedig / die gefangene Zenger und Oesterreichische Unterthanen ledig / und ihnen die Navigation und Handthierung wie vor altem gewesen / frey und ungesperret lasse / und auf dieser Seiten nicht weniger gute Nachbarschafft erzeigt und gehalten werde.

So fern aber solches Venetianischen Theils nicht würcklich erfolgen würde / sodann Ihro Durchlaucht ihrer Seits durch diese Veranlassung auch nicht verbunden seyn solle.

Nun haben Ihro Durchlaucht ihres Theils dasjenige / was ihnen die gemeldte Unterredung aufferlegt / alsbald ins Werck gesetzt / und die hiebey ausgeführte Verordnung / Demonstration und Reformation zu Zeng fürgenommen.

Der Gegentheil aber / das seinige niemahlen vollenzogen / die gefangene Zenger und Oesterreichische Unterthanen nicht ledig gelassen / auch die Pässe zu Wasser und Land / wie zuvor versperret gehalten / und mit den Gefangenen / Repressalien / auch Armierung ungescheut / und je länger je schärffer fortgefahren / also / daß es nach und nach zu diesem offenen Bruch und Erweiterung gediehen ist.

Letztlichen ist auch ein Ungrund / und wider den hellen Augenschein / daß das Venetianische Gebieth der Pünter Vormauer sey / weil diejenige / so dieser Lands-Art kündig seyn / wissen / daß gegen Lombardia nicht das Venetianische / sondern das Mayländische Gebieth an die Pünter zunechst anrühret / auf der rechten Seiten aber die Grafschafft Tyrol / und heraus gegen Schwaben und dem Reich die Oesterreichische Graff- und Herrschafften vor dem Arelberg an Reinen / und also fast aller Orten gegen Auffgang / Mittag / und Niedergang / das Pünter-Land mit Oesterreischen Landen umgeben / gegen Mitternacht aber der Eydgenossenschafft begräntzt ist.

ANNO 1616.

Aus welchem allem nun jeder Unpartheyischer / und Rechts-verständiger urtheilen kan / ob wahr sey / was der mehrbesagte Venetianische Secretarius Patavino bey den Pünten vorgeben / auch andere ihrer der Herrschafft Ministri, und sie selbsten in aller Welt vermeintlichen ausbreiten / daß sie nemlichen zu diesem Krieg genöthiget / und ihnen dasjenige / so versprochen / nicht gehalten worden. Dann dessen klares Widerspiel / aus der bißhero gethanen warhafften Erzehlung aller Verloffenheit am Tag liegt. Sondern daß vielmehr Ihro Durchlaucht und das gantze Hochlöbliche Hauß von Oesterreich lange Gedult / und der Venetianer so vielfältige und etliche Jahre ohne Unterlaß continuirte Drangsalen / Feindseeligkeiten / und Gewaltthaten wider die Oesterreichische Land und Leute / zu Verhütung Weiterung und Blutvergiessens dissimulirt haben.

Dieweil man aber dieser Seits gemercket / daß der Gegentheil / durch die angezogene Gedult hochmüthiger worden / und solches vielmehr einer Kleinmüthigkeit oder Furcht des Hochlöblichen Hauses von Oesterreich zugeschrieben / ihme auch selbsten den Wahn gemacht / er habe nunmehr die beste und längst gewünschte Gelegenheit bekommen / dasjenige wieder in seine Hand zu bringen / was er vor 100. Jahren dem Hauß abgenommen / er aber wiederum / theils durch Waffen / theils durch Verträg zu restituiren gezwungen worden / und also ihr Dominium zu Wasser und Land zu erweitern. Also hat solchem allem nach diesem Hauß nicht gemeint seyn können noch sollen / die Seinige länger Hülff- und Schutz-loß zu lassen / noch seine wohlhergebrachte und theuer erworbene Authorität / Reputation und guten Nahmen / unter die Füß drucken und sincken zu lassen / zu dem Allmächtigen / Gerechten GOtt hoffende / er werde der gerechten Sache beystehen / und über die Anfänger dieser Weitläufftigkeit sein gerechtes Urtheil und Straff kommen lassen.

Welche sie dann um so vielmehr verdienet / daß sie / wie man von der Ottomannischen Pforte gewisse Zeitung hat / sich unter währender Friedens-Handlung zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Türckischen Kayser / vielfältig bemühet / und zu dem Ende die Türckische Ministros mit viel tausend Zechinen zu bestechen unterstanden / damit derselbige Friede hinterstellig gemacht / Ihro Kayserliche Majestät und das gantze Hochlöbliche Hauß von Oesterreich in Sorge eines neuen Türckischen Kriegs / oder Einfalls in die Ungarische Grentzen gesetzt / und sich also der Venetianer feindlichen Beginnen desto weniger widersetzen / und das ihrige defendiren könten. Als aber die Türcken dißfalls

Venetianer wollen die Türckische Ministros bestechen /

gebet ihnen aber nicht aus

ANNO 1616.

welches aber ihr Bailo an der Pforten bey des Sultans Secretario practiciret

redlicher / dann die Venediger gewesen / und sich nicht wollen corrumpiren lassen / noch den Venetianern diese der gantzen Christenheit nachtheilige Practica gelungen / hat der an der Ottomannischen Pforte residirende Venetianische Bailo eine andere Mine zu graben angefangen. Dann als im nechstabgeloffenen Monat Martio der Türckische Kayser bey Leibes-Straff verbotten / daß unter und aus seinem Gebieth kein Kriegsvolck wider den Christlichen Kayser / und das Hauß von Oesterreich solle geworben / noch ausgeführet werden / hat er den Secretarium, so solchen Befehl verfassen und ausfertigen lassen / mit Geld bestochen / daß er in demselben die scharffe Bedrohung der Leibes-Straff deren so wider diß Verbott handlen werden / auslasse / und den gantzen Befehl mildere / alles Zweifels ohne zu dem Fürnehmen / damit sie auch auf dem Türckischen Gebiet entweder Volck auffbringen / oder sonsten eine böse Practica wider diß Hauß unter dem Türcken desto sicherer ausspinnen kondten. Ob nun diese Sachen einem / von ihnen Venetianern hoch herfürstreichenden friedliebenden Gemüth und Neigung zu guter Nachbarschafft gleich sehen / oder darzu fürträglich seyen / läßt man jeden Unpartheyischen urtheilen / und es dißmahl bey dieser warhafften Relation bewenden / ꝛc.

XXV.

(Uber diesen Krieg hat ein Venetianischer Raths-Herr folgendes Bedencken gegeben.)

Unpartheyisches Bedencken über diesen Krieg.

Die That Appii Cæci, fürtrefflichste Vätter und Rathsgenossen / rühme ich zum höchsten. Dieser / nachdem er verstanden / daß in dem Rath von einer fast schweren Sache solte gehandelt werden / hat er dahin geführt seyn wollen / damit er dem in Gefahr stehenden Vatterland mit Rath zu Hülff kommen möchte. Diesem / so ich lobe / wolte ich nachfolgen / wann mich nicht Leibs-Schwachheit / Alter und Unvermögenheit der Rede davon abhielte. Dann mir nicht weniger Venedig / als dem Appio Rom angelegen / auch bin ich nicht weniger in meiner / als in seiner Gemein erfahren. Sechzig Jahr sinds nunmehr / als ich mit einer ansehnlichen Bottschafft in Asien und Egypten abgeschiffet. Nach diesem nicht vor wenig Jahren / zum Richt- oder Rathhauß zugelassen / hab ich meine Jugend im Rechtsprechen zu zieren / mit Fleiß und Ernst mich bemühet. Hierdurch was ich erlanget habe / laß ich andere erkennen. Bald fürwahr bin ich in dem Rath Pregadi, und hernach in dem Rath der zehen Weisen gesessen / habe auch nach diesem nicht ein einig Jahr vor gemeinen Geschäfften Ruhe haben mögen. Constantinopel / Engel- und Teutschland / nicht weniger Franckreich und Hispanien als ein Gesandter / Niederland als ein Kriegsmann / hab ich durchreiset. Niemahlen bin ich in Europa bey einem berühmten Mann vorüber gezogen / mit welchem ich mich nicht wegen der Gemein unterredet habe / die alte und neue Scribenten habe ich embsig durchsehen / damit / was ich nicht in der Erfahrung erlangen / doch mit Lesen erlernen möchte. Als mich aber neulich etliche aus der Hochberühmten Versammlung besuchten / und im Nahmen des grossen Raths / wegen der Kriege / welche wir jetziger Zeit führen / meine Meynung begehrten / hab ich dieses meinem Substituten auffs Papier zu bringen kürtzlich angeben / damit ich sterbend der Gemein / meinem vielgeliebten Vatterland einen Zeugen meines Raths hinterliesse.

ANNO 1616.

Erstlich setze ich / daß eben das unser Gemein Vorhaben sey / welches vor Zeiten der Römer gewesen ist / nemlich den Unterthanen verschonen / und die Hoffärtigen mit Krieg bezwingen / gantz Italien und (so die Ordnung GOttes unser Sinne und Meynung zu gewünschtem Ende führet) das Reich der gantzen Welt erlangen.

Zum andern / zu diesem so herrlichen End zu gelangen / gleich wie wir viel und zwar grossen Zusatz haben / also auch werden von uns selbsten / oder aber andere grosse Beschwer- und Verhinderungen eingeworffen. Diese / daß man mit List und Gewalt überwinde / ist vonnöthen. Dann solche Großmüthigkeit hat die Römer und andere / so die Grentzen ihres Gebieths erweitern / und den Nachbahren das Joch auffliegen wollen / nicht ein Geringes gestanden. Unzählich Myriaden / das ist / unzählig mahl hundert tausend Römischer Bürger / sind in dem Krieg untergangen / und haben durch ihren Gewalt den Nachkommenden noch gröss'ren Krieg erregt / biß sie endlichen / da sie zu höchster Macht und Gefahr erhoben / gählingen gefallen sind / und elendig dienen müssen. Macedo selbsten / dessen Vatterland uns nahe gelegen ist / hat mehr Wunden dann Gliedmassen zehlen können. Was thun die Ottomannen? Versichern sie nicht einem das Reich durch ihr eigen Blut / und den Tod ihrer Brüder. Kostet derowegen viel / das Höchste aller Dinge auf Erden / nemlich / das Reich oder oberste Regiment. Die Ursache dieses ist / dieweil viel gebiethen / wenig aber gehorsamen wollen / und daß derjenige / welcher zunehmen will / und über andere zu herrschen sich unterstehet / mit deren Schaden und Nachtheil dasselbige thut / wird dahero allen verdacht / verhaßt / und dann gezwungen viel zu förchten / den sonst zuvor viel forchteten.

Derowegen ermahne ich / daß wir nicht unterm Schatten / oder durch unsere mit Säiten wohl gezierten Weidlingen zum Gewalt der gantzen Welt zu gelangen verhoffen.

Zum dritten / seyn hierum unsere Güter und Reichthümer / die Mann und Waffen / wie auch alle Rüstung zu Wasser und Land / und nicht nur diß allein / welches wir vor Augen sehen / sondern auch die List und Anschläge gegen des Feindes Gewalt zu halten / und zu erwegen / durch diese / so wir obsiegen mögen; laßt uns den Krieg / welchen wir in Syrien angefangen / welchen wir in Savoyen angebla-

ANNO 1616.

blasen, welchen wir in unserm See und Meer, so uns vermählet ist, mannhafftig führen, und unsere Gemeine mit Zuthuung neuer Kräfften stärcken, so wir aber unten liegen, oder mit höchster Gefahr unserer Gemein streiten, laßt uns Fried machen, welchen wir billich und gleichförmig erlangen werden, wann der Krieg zu keinem Theil sich neiget, wann wir förchten, und hingegen gefördtet werden, werden wir einen erträglichen Bund finden.

Zum vierdten, auff Kriegs-Hülff muß man derowegen ernstlich bedacht seyn, und das desto mehr, dieweil der Zufall Martis ungewiß ist, dann offtermahl der alle Zuneigung zu überwinden hat, wird von den Schwächern zu Boden gelegt, eine Verrätherey, eine geschwinde arglistige Kriegs-Ränck wirfft alles mehrmahls zu Füssen. Laßt uns aber nun unsern Zusatz besehen.

Welches derowegen unser Gemüth erheben mag, seynd die Städt, Reichthum und Wehr, die tapfern Männer Gesellen und mit uns Verbundene. Wann ich unsere Stadt ansehe, ist sie von Natur fest und wohl vermacht, an Reichthum, Schönheit der Bäu, und Menge aller Handlung übertrifft sie alle Städte der gantzen Welt, daß also durch Recht der Natur das Reich der gantzen Welt ihr zu gehören scheinet. Einen grossen Rath, welcher da ist der Gemeine Grundfeste, über 2500. der fürtrefflichsten Raths-Herrn hat sie, nicht mit gemeinem Geblüt vermischet, an Geld vermögen wir so viel, daß die Millionen zu zehlen arbeitsam und schwerlich ist, welches, so ich ansehe, pflege ich auszuschreyen:

O wie viel hat an Meer und Land
Das Geld gebracht in unser Hand,
Welches wir uns mit Vorsorg groß
Hinterlegt unter unser Schloß.

Unser jährlich-ordentliches Gefäll und Einkommens ist zwantzig mahl hundert tausend Goldgülden, wann wir am mildesten handeln, so wir aber achtsamer auff die Sach seyn wollen, mögen wir unbeschwerlich noch so viel, und so wir Steuer oder Schatzung aufflegen, viermahl so viel beysammen bringen, ich geschweige des, so ausserhalb der Ordnung oder Gewohnheit, so von Türcken, Juden und Frembden, so aus Straffen, Gewerb und Handlung der Durchläuchtigsten Gemein herrühret. An allem diesem so Mangel seyn solt, können wir zu Nachbrauch und Gewohnheit des Vatterlandes zwey oder dreyfachen Werth der Waaren, so viel uns beliebt, vermehren. Andere Mittel seynd auch noch übrig, dann die Ober-Aempter (wie unsere Vor-Eltern Zeit des Lameracensischen Bunds gethan) können wir verkauffen, aus selbigen Kauff fürwahr, als sie nun mit siebenjährigem Krieg bedrängt waren, haben sie fünffhundert mahl tausend Ducaten überkommen, welches damahls für einen grossen Werth gehalten wurde. In dem Genuesischen Krieg haben wir dreyhundert aus den reichsten Bürgern vor empfangenes Geld geadelt, jetzt, so wir Gelds vonnöthen, laßt uns tausend aus den Haabhafftigsten erwehlen, dieselben laßt uns Edel heissen, und laßt uns ihnen unsere Freyheit mittheilen, glaubt mir, sie werden ein gantzes Jahr für uns den Krieg auff ihren Kosten führen. Wir haben einen dreyfachen Berg, den Alten, den Neuen, den Letzten oder Neuesten, aus welchen wir mit viel geringer Müh und Gefahr dann der König in Hispanien aus Indien, Gold graben mögen. Des Looßes, und des blinden Glücks Zufall haben sich vor Zeiten unsere Vorfahren gebraucht. Viel vermag und thut dasselbige, aber allen gehet vor, welches ich hinzu setzen will, wann du die Sach etwas klüglicher vor die Hand nimmest. Wann die Gemein in Gefahr stehet, müssen alle Städt, Zünffte, Castell und Dörffer eine gewisse Zahl an Volck geben, und unterhalten, dann solches bringet mit sich das alte Recht. Diese Erwehlung, wann sie nach altem Brauch und bäurischer Einfalt vollzogen wird, ist eine grosse Hülff und grosser Zusatz, ja, wann eine arge List hierzwischen mit einschleichet, ists, und wird unter allen der Vornehmste seyn. Dann, so man die Sach dahin richtet, daß reiche, zarte, und in Kriegs-Sachen unerfahrne Leute durch die Wahl hervor gezogen werden, mit was grossem Werth du wilt, werden sie sich abkauffen und befreyen. Unsere Zeughäußer sind allenthalben wohl versehen, an Volck kan es auch nicht mangeln, in Italien haben wir die edelsten Städte, Patavium, Veronam, Vincentiam, Prigiam, Cremonam, Pergamum, und andere unzehliche Flecken, Forum Julium ist unser: Das beste in Istrien, Dalmatien und Sclavonien ist Venetianischen Gebieths, Corcyram, Cephalenam, Zacyntum, Citheram, Ciceram, Zazain, und die mehr dann von hundert Städten vor Zeiten weitberühmte Insel Cretam, besitzen wir. Uber das Meer herrschen wir, und an allen Schiff-Pforten werden unsere Reichthümer gleichsam angebetten, Bunds-Genossen und Gesellen haben wir: Erstlich, den grossen Türcken, welcher uns Hülff und Beystand von sich selbsten anerbeut: Savoyen, den streitbarsten Kriegs-Fürsten mit der Jugend aus Franckreich gerüstet, die mächtigsten Fürsten Teutschlandes, die gewaltigsten Stände Hollands. Zu dem ist auch nichts übels von den Königen in Engelland und Franckreich zu hoffen. Letztlichen so Jemand Haß förchtet, oder mit schlimmen Augen die Oesterreichische Macht ansieht, derselbige ist unser. Diß ist Anfangs des Kriegs durch der jungen Herrn Wohlredenheit zum höchsten berühmt, und also zu den Waffen gegriffen worden. Dann unsere Vor-Eltern haben mit geringerm Vorschub Patavium, Veronam, und den besten Theil in Italien eingenommen, warum ruhen wir nun schläffrig ohne Ernst?

Zum fünfften. Aber diß beweget mich nicht, Jemand mit Krieg zu überfallen, sondern achte, daß genugsam Vermögens

darinn

ANNO 1616.

darinn sey/ denselben auffzuhalten/ und so lang zu dulden/ biß man zu rechtmäßigen ehrlichen Friedens-Satzungen komme. Geld haben wir/ können auch noch mehr machen. Aber der Sieg folget nicht allezeit auff das Gold/ geleithet öffters den Armen/ und übergiebt ihnen das Gold des Reichen/ welches/ so er beraubet ist/ ward der Reiche jetzt ein Raub des Armen. Rom arm/ hat Pastoritiam, Veios, Capuam, Tarentum, Siciliam, gantz Italien und letztlich Asien ihme unterworffen/ der Reiche so des Kriegs unerfahren/ wann es zum Treffen kommt/ ist dem bedürfftigen Kriegsmann ein Raub: Die arme Herculi, Alani, Wandali, Gothi, Longobardi, haben das Reich Italien erobert: Der Camillen und Scipionen Nachkommen haben durch die gantze Welt gebettelt. Demnach haben wir zu thun mit einem Feind/ der alle Hülff Gelds genug/ und mehr Mittel dann unsere Stadt hat Geld zu machen. Dann alles/ was wir unterfangen/ kan er nachthun. Unser Gold ist ein geringes Häufflein gegen seinen Bergen/ in allen andern Dingen seynd wir ihm zu gering/ in Italien allein ist er zweymahl mächtiger dann wir/ hat nicht vonnöthen/ daß er mit gantzer Macht seines Königreichs gegen uns streitet/ der Neapolitanische Stadthalter wird uns allein entgegen gesetzet. Er hat Mayland/ das Reich Neapel/ die Apulos, Calabros, und Insubros, die streitbarste Völcker/ wie auch Siciliam, welches da ist eine Scheuer gantzen Italien/ daraus drey oder vier Läger mit jährlichen Früchten versehen werden können/ hat Wäld/ Schiff/ und der Schiff-Kunst wohlerfahrne Leut/ mangelt ihme auch nicht an Bunds-Genossen/ an mächtigen angebohrnen Verwandten/ und an Tochtermännern. Und wann man schon alles gleich zu seyn achten wolte/ ist es darinn doch ein grosser Unterscheid/ daß wir alles/ was er von Handen hat/ von ferne und mit Gefahr/ sowohl zu Wasser als auch zu Land suchen müssen/ also den Krieg mit geringern Kosten führen kan/ dann wir Volck beschreiben oder annehmen mögen.

Zum sechsten. Aus diesem zeige ich ein gewiß Argument oder Anzeige/ daß wir in diesem Krieg anzufahen und zu führen unbedächtlich gehandelt haben. Muthwillig und schimpfflicher Weise hat uns gelüst Ferdinandum zu betrüben/ da wir unser Geld/ Gut und Gewalt besitzen/ sungen wir ehe man die Posaun hörten/ Io Triumphe, meynte auch Niemand/ daß der Fürst in einem Sommer solte überwunden werden/ und uns zu Füssen fallen. Es hat sich aber anderst zugetragen/ er hat seine Stärck und Gemüth von dem Schwerdt selbst gefaßt/ und hat zu beyden Theilen Wunden gegeben/ und eingenommen worden/ wir haben dreyßig tausend/ er aber über zehen tausend nicht verlohren. Und diß ist nicht genugsam gewesen/ wir haben den Durchläuchtigsten Fürsten in Savoyen zur Wehr beweget/ und dadurch den König in Hispanien wider uns angetrieben/ dann weil er nicht billich zu seyn vermeynte/ seinen befreunden Fürsten zu lassen/ und seinem Verwandten und Freund/ durch unsere List und Reichthum angereget/ wider sich in der Schlacht-Ordnung stehen sahe/ hat er über uns erzörnet/ die Hand an die Wehr geleget/ derowegen werden wir nun mit dreyfachen/ und fast beschwerlichen Krieg verwirret/ in Syrien/ in Savoyen/ und in dem Adriatischen Meer. Wann wir dem Savoyer nicht mit Hülff beyspringen/ wird er zum Frieden gezwungen/ und wird dann alsbald Petrus de Toledo mit gantzem Kriegs-Heer Veronam oder Pergamum anfallen. Wann wir Syriam verlassen/ muß Forum Julium das Joch tragen. Unsere Handlung/ welche der Stadt Seele ist/ wird abnehmen/ und welche daher zu folgen pfleget/ Auffruhr des Volcks. Jetzund erscheinet wie schwach wir seyen/ Rom verwundert sich/ Florentz lachet unser/ und die Ausländische/ welche uns zuvor mit Verwunderung ansahen/ vernichten uns. Es war uns leicht den Krieg anfahen/ denselben aber enden/ stehet in eines andern Hand.

Zum siebenden. Es seynd aber zwey Ursachen in diesem Krieg anzunehmen/ und zu führen/ so viel ich zwar verstehe, von uns begangen worden. Die erste ist/ dieweil wir zu ungelegener Zeit in den Harnisch kommen sind/ die andere/ dieweil wir gar zu langsam fortgefahren/ welches ich zwar jetzt nicht erzehle, daß es geändert könne werden/ sondern daß wir uns nach diesem an denselbigen Stein nicht wiederum stossen. Der erste Fehler ist derowegen politisch/ daß wir der Gelegenheit nicht wahrgenommen/ und zu unebener Zeit Italien mit Krieg auffrührisch gemacht haben/ da wir Sinnes waren unsere Sachen anzufahen/ wann Franckreich und Hispanien mit einander gestritten/ wann Krieg und Auffruhr in Niederland sich erhoben/ wann Solimann Wien erschüttet/ wann die Arragonen Schiffbruch bey Engelland erlitten/ wann Teutschland in zwey Rotten zertheilet/ wider seinen Kayser die Waffen gerichtet hätte/ wäre es Zeit gewesen/ alle Gedancken hindan gesetzet, einen geschwinden Anlauff für die Hand zu nehmen/ Mantuam, Parmam, Ferrariam, und desselben Volcks Haupt selbsten Mayland einzunehmen/ jetzund muß man die Spanische Macht nicht fordern/ dann Franckreichs Tochtermann/ Engelland ist mit verbunden/ Teutschland ist ruhig/ Niederland hat Friede wegen Anstand des Krieges. Diß sey in aller Hertzen tieff begraben/ und habe in allen Rathschlägen den Vorzug/ daß der gemeine Nutz und Heyl in dem bestehe: Nachbaren haben/ die da seyen schwach/ uneinig und kriegerisch/ diese/ wann sie auffrührisch sind/ du allein wachsen mögest. Gleich/ wann die Wage recht einstehet/ um das geringste/ auff diese oder jene Seiten sich lencket/ also/ wann Könige und Fürsten zusammen stossen/ und mit gleicher Kriegs-Macht einander anlauffen/ werden sie schwach und matt. Und dann ists/ dem gantzen Theil leicht/ dem fallenden Hülffe zu thun/ einen

deren

ANNO 1616.

deren Theil an sich zu ziehen/ mit dessen Hülffe dann dem Gegentheil zu erbrechen/ und seinem Gebieth gäntzlichen zu unterwerffen / also hat die Römische Gemeine zugenommen / also in beyden Indien der Spanier / indem er seinen Gesellen Beystand thäte / vermehret er seinen Gewalt. Also haben unsere Vor-Eltern dem Pabst/ dem König in Franckreich / dem Römischen Kayser / und dem Catholischen König wider den Türcken verbunden/ widerstanden/ wiewohl sie vor gut hielten/ daß der Türck verjaget würde / auch nicht zweiffelten / daß derselbige Bund heilig wäre/ doch weil sie sahen/ daß sich fast alle daraus stärcken würden/ haben sie allein diese vier Potentaten bestritten/ damit sie nicht Nachbaren litten/ welche mächtiger dann sie wären / und wiewohl der Ausgang desselben Krieges unglückselig gewesen / sind sie doch bey ihrem Vorhaben verblieben / dann sowohl unser/ als auch des Türcken Macht ist in dem Adriatischen Meer zu scheitern gangen. Wie/ wann diese Könige Griechen/ und die Insulen eingenommen hätten / wäre nicht unsere Gemeine nothwendig gezwungen worden / die Hoffnung zum Reich abzulegen? Wiewohl ich aber nun nicht rathe / daß man offentlichen Krieg führen soll/ dannoch will ich/ daß man auff die Zeiten der Könige ein Aug schlage / sehet aber wohl an unserer Vor-Eltern Fürsichtigkeit.

Als die innerliche Auffruhren / und dann die Türckische Kriege den König in Ungarn schwächten/ und die Furcht grossen Krieges zwunge / was thun die unserige / die Insulen und nechst gelegene Oerter am Meer/ Dalmatien und Liburnien nehmen sie hinweg/ besitzen sie auch noch heutiges Tages ? Die Türcken haben wir in Europam geführet / damit wir der Constantinopolitaner Gewalt zertrennen möchten / die Sache ist nicht nach Hertzens Wunsch abgangen / dann wir hofften/ es solte geschehen/ daß sie und fast das edle Königreich sich auff- und an uns ergebe/ welches/ als es zu thun verzoge / ist es in Ansehung unserer Claßen/ welche auch zwey Schiff den Bittenden zur Hülffe abschluge / vertilget worden / und billich. Dann warum ergab es sich nicht der Durchläuchtigsten Gemein ? Durch diese Weißheit haben wir auch gesehen mit Lust und Willen die Rodische Ritter ausrotten / und Rodum selbsten einnehmen / dann auch ohne Macht hat uns beschwerlich zu seyn angefangen/ und waren schon so hochmüthig/ daß sie unter unserm gemeinen Schirm zu leben/ vor unnöthig hielten / da doch die Venetianische Hoheit wohl Königen mag verglichen werden. Eben auff solche Weiß hat mein Alt-Vatter durch Rath und That zuwegen gebracht/ daß/ als durch Emanuels in Lusitanien Schiffahrten/ demselben Königreich neue Macht gesucht wurde/ unsere Gemein sich entgegen legte/ und dem Egyptischen Sultan Waffen / Materi und Werckleut gabe / daß er die Lusitanier aus Indien vertriebe. O wie eine Göttliche Vorsichtigkeit dieses Mannes ! Er sahe die Macht/ welche nun allen Landen zu förchten ist/ und hat dieselbe unterstanden auff- und abzuhalten/ dann also hat er Lusitanien einen neuen Feind auffgeworffen / an welchem es sich abarbeitete/ und er Emanuel/ auff solche Weiß die Indianische Schiffahrten zu gestatten gezwungen/ oder aber der Egyptier überwunden/ uns unterthan würde. Auff keinen andern Weg haben wir auch das meiste in Italien bestritten / den Patavinern / Veronesern und Bergamenern haben wir also Hülff gethan / daß sie jetzund dienen müssen / den König in Cypern haben wir also durch Gifft hingenommen/ andere also ausgestossen/ der Zeit wahrnehmende / da wir aber hie zu Unzeiten die Hand an die Wehr legten / haben wir mit unserer Niederlag erfahren / wie wenig unsere Reichthümer ohne Volck vermögen / also haben wir Ravennam / also Hydruntum verlohren.

ANNO 1616.

Unser ander Fehler ist / daß/ da wir uns vorgenommen / an zweyen Orten Krieg zu führen / schertzend und mit geringer Macht dieselbigen angefangen haben / da es mit der Gemein gantzem Vermögen wäre vonnöthen gewesen/ diß anzufahen. Meine Meynung will ich gäntzlich offenbahren/ unser Beschluß war/ den Ertz-Hertzogen Ferdinand zu unterdrucken / der Krieg gefiel mir nicht / nachdem ich aber durch Einwilligung aller überwunden/ des Kriegs eyßerne Pfosten / die junge Raths-Herren mit Gewalt zerreissen sahe/ habe ich einen heilsamen Rath gegeben/ daß man nehmlich zu dem Ertz-Hertzogen und andern Friedens halben Gesandten abordnete/ darzwischen heimlich zu Wasser und Land eine grosse Kriegs-Macht versammlet hätte/ Ferdinandus wann er noch auff Frieden hoffte / an zweyen Orten den beschwerlichsten Krieg empfunde / darn wann ihr Syriam und zugleich Istriam mit Furcht eines grossen Kriegs-Heers überfallen hättet/ wäre innerhalb eines Sommers alles in unser Hand gewesen : Nun aber mit lang Umgehen / haben wir ihn uns gleich gemacht. Krieg hat Geschwindigkeit vonnöthen / und des ersten Anlauffs Ungestümme wirfft alles darnieder : Wann meine Meynung statt gehabt hätte/ so hätte Venedig den Feind ehe überwunden / und bittend zu Füssen gesehen / dann daß eine Bottschafft von Anfang dieses Kriegs in Hispanien kommen möge / keine andere Ursach hat uns auch in der Pedemontanischen Belagerung betrübet. Ich riethe/ daß wir den Krieg/ und zwar grossen Krieg/ einem mächtigen und streitbaren Fürsten/ auff unsern Kosten aufferlegten / welcher von sich selbsten eine grosse Kriegs-Macht aus Italien/ Gallien und Germanien annehmen / Gewalt und Dräuung vor sich selbsten anthun/ Mayland selbsten belagern/ und also Spanien von der Hülffe Ferdinandi abhalten könte / hierzwischen wäre es uns leicht gewesen / Syriam, Carinthiam, und Istriam unter das Joch zu bringen/ und unsere Gräntzen biß an die Donau auszubreiten / nun haben wir zu dem Savoyischen Krieg grossen Kosten angewendet / aber doch unser Vorhaben nicht erhalten / daß wir den Spanier von uns abwen-

ANNO 1616.

den/ dann er hat Savoyen übermannet/ und fängt nun an uns überlästig zu seyn/ ist derowegen auch der Kosten vergebens gewesen. Es ist mir nicht unbewußt/ daß man damahl auch eine andere Meynung eingienge/ deren Anfang war der fast kluge Mann Camillus Contarenus, daß man nehmlich dem Savoyischen Fürsten hinterlistige Hülffe leisten solte/ nicht daß er obsiegte/ sondern desto langsamer überwunden würde/ und den Spanier also hinterhielte und abmergelte/ nicht daß er mächtiger würde/ sondern auff abgenommenes Geld/ mit Schulden überladen/ und aller Rechten/ so er an die Genueser und andere hat/ beraubet/ auff unsere Hülff und Reichthum sich verlassen müste: Recht zwar/ und politisch ist das/ dann wir haben auch diß hierdurch erlanget/ daß er uns nicht mehr zu fürchten ist/ und ist nun also ohne Macht/ daß/ wann er überwunden/ Spanien von uns leichtlich auch widerleget werden kan.

Es ist auch dieser Vortheil hieraus erfolget/ daß wir durch unser Geld das unmilde Glück von uns wider ihn haben abgewandt: Dann die Kriegs-Macht/ welche Insubriam verwüstet/ und Vercell erobert/ hätte mögen Bergamum, Cremonam, oder sonsten Brixiam einnehmen/ welches nicht allein zu gemeinem Schaden/ sondern auch der Venetianischen Hoheit/ welche der Orts weit und breit ihre liegende Güter hat/ zu höchstem Nachtheil gereichet hätte/ daß diß weißlich angesehen sey/ wer kan in Abrede stehen? Dann wir haben einen ausländischen Fürsten/ nicht von Italiänischem/ sondern Welschem Geblüt/ einen mächtigen Fürsten/ und der uns zu fürchten mit samt seinen Herrschafften als ein Schlacht-Opffer vor uns dargegeben. Aber doch ist in dem geirret worden/ daß wir den Krieg nicht bald genug vollzogen/ noch auch mit solcher Macht/ welche die Neapolitanische Rüstung zuzurichten verhindert hätte/ Hülffe gethan haben. Derowegen nun nach der Seinigen Tod und so vieler Niederlage begehret er Friede/ Spanien hat die Oberhand/ und wir sind in grösserer Gefahr dann zuvor/ können auch ohne Frieden nicht sicher seyn.

Zum achten. Ich komme nunmehr zu der Hülffe und Kriegs-Gesellschafft/ welche von unterschiedlichen Orten her versprochen wird/ und erstlich/ von dem grossen Türcken/ diß aber/ warne ich zuvor/ daß diese Hülffe ungewiß/ und dann gefährlich seyn wird/ ungewiß dieweil der Türck von dem Persianer mit schwerem Krieg bedränget wird/ und in der Mitten seynd die Ursachen/ welche er nicht mit Gewalt noch List vertreiben kan. Darzu ist er unserer List erfahren/ hat sich auch deren allezeit selbsten gebrauchet/ dann durch seiner Nachbaren Zwietracht hat er zugenommen/ die uneinige Saracenen überwunden/ und als er von den auffrührischen Griechen wider ihren Kayser zur Hülffe beruffen/ Adrianopel und sonsten mehr eingenommen. Und damit wir nicht von ferne Exempel einführen/ sehet an die Königliche Stadt Ofen in Ungarn/ niemahl ist er den Christen beygestanden/ dann nur wann er sie unter sich zu bringen Vorhabens gewesen ist/ und gleich wie wir Savoyen und Spanien zusammen gehetzet/ damit sie vor unsere Sicherheit kämpfften/ also der arglistige Tyrann siehet mit lachendem Hertzen/ uns und Spanien gegen einander streiten/ beyder Theil/ doch mehr unsers Verlustes wegen frolockend/ dieweil er vermeynet/ daß ehe unser/ dann des Spaniers Gewalt zunichten möge werden. Aber die Weiß und Gestalt Türckischer Hülffe laßt uns erwägen/ dann er wird entweder mit solcher Macht/ welche der Spanischen gleich/ oder aber mit einer grössern in Italien ankommen/ oder wird nur etliche Galleen unsern Claßen zugeben/ damit also die Türck-Venetianische Flotten die Spanische übermannen/ auff diese Weiß pfleget er nicht leichtlich Beystand zu thun/ theils weil er nicht vertrauet/ theils weil er vermeynet/ es gelange zu seiner Majestät Schmählerung/ wann seiner Armaden Obrister den Christen unterthan seyn solle/ laßt ihn aber doch wie wir dann begehren/ kommen/ so müssen wir fürwahr der uns zugestellten Claßen den Meer-Hafen auffthun/ schier geleiten und vertrauen. Zu was Schiffahrten sollen wir nun die Türckische Kriegs-Hülffe einlassen? Durch den Corcyrischen/ Corsulanischen oder Selenischen? Sollen wir unsere Städte und See-Häfen diesem treulosen Volck anvertrauen oder übergeben/ damit wir also Christliche Fürsten überwinden? So wir je die Verfluchung Christlichen Erdbodens nicht achten/ laßt uns doch unsere eigene Gefahr bewegen/ dann wer will einen Mächtigen/ Gottlosen/ Meineydigen in das Vatterland beruffen/ und darinnen zu bleiben gesinnten Feind austreiben? Ist uns das Türckische Joch lieber dann der Spanische Friede?

Ihr möcht aber vielleicht sagen/ laßt ihn in Apulien/ Calabrien oder Sicilien einen Seebusen einnehmen/ damit er dem Spanier Schaden zufüge/ solches/ ob ers thun würde/ weiß ich nicht/ allein diß ist mir nicht unbewußt/ daß diese Meer-Häfen wohl verwahret sind/ und bald Entsatzung haben mögen/ derohalben halte ich dafür/ er werde wegen Gefahr und Furcht zurück schlagen nichts versuchen. Wir haben einen grossen Haß aller Italiäner über uns gezogen/ als wir mäßiglich unsere Augen auff die Hydruntinische Belagerung geschlagen/ und so viel in unserm Vermögen war/ dem Türcken Italien zu übergeben/ bey uns gedachten/ daher sehen wir alle Italiäner gegen uns ergrimmet/ und unsers Unglücks sich erfreuen/ Neapel hat neulichen eine grosse Menge Getreyds/ und etliche hundert tausend Goldgülden eigenen Willens ihrem König anerbotten/ damit er die Kosten des Venetianischen Kriegs desto leichter ertragen möge. Wann die Türckischen Claßen in Italien solten einlauffen/ würde auch der Pabst/ Florentiner und die gantze Provintzen einhelliglich mit einer Macht sich entgegen legen/ und die äusserste Kräfften anwenden/ vor Leib/ Ehr/

Gut

ANNO 1616.

Gut und Blut streitende. Vor Zeiten in der Hydruntinischen Belagerung haben nicht allein die Fürsten / Edelleut und Städte / sondern auch die Geistliche / ja auch die Bettelmönch grosse Wehr gethan / dieses ist dem grossen Sultan nicht unbewußt. Darum stehet er von dem Krieg nicht ab / hat genug an dem / daß er die Gestatt und das Meer selbsten durchstreiffet. Wie / wann die Ottomannische Armada etwas unterstehen solte ? Uns (was sage ich) würde sie angehen / weil sie uns wegen Unbillichkeit gelegen / von aller Christen Hülffe verlassen siehet. Dann saget mir / die ihr Lust und Lieb an der Kriegs-Posaun traget / wann Ottomann Cretam, Cephalenam, oder sonsten den Schlüssel unsers Meers Corcyram, einnehme / mit was Kriegs-Volck wolten wir ihm begegnen / ich wolte euch gern sagen / mit was Geld wolten wir so viel Claßen und so viel Kriegs-Heer unterhalten / wann wir nicht unendliche Schätze wüsten ?

Aber / warlich an Volck mangelt es jetzund / sowohl aus Holl- als auch aus Frießland / durch die Ferne und so viel stehende Werbungen / was haben wir mehr Vortheils / dann daß wir damit offenbahret / daß die Holl- und Engelländische Kriegs-Leut den Venetianern nicht können noch wollen dienen / wird der Türck so lang verziehen / biß sich das Mitternächtische Kriegs-Volck herzuschlage ? Da mögen die zusehen / welche die Gemärck des Vatterlandes begehren zu erweitern / was sie mir antworten / wann ich sagen werde / daß sie das Vatterland verrathen. Dann so der Türck mit 100. Naven in eine Landschafft ziehen würde / könten wir uns ihm auch mit 10. entgegen setzen ? Dahero stehet unser Heyl in des Türcken Gewalt / dessen Güte oder Unfleiß vielmehr wir zugeben müsten / daß er nicht auff denselben Tag / da die Neapolitanische Claßen in unsern Seebusen einlieffen / Candiam, Corcyram, oder Sydonem mit den schweren Kriegs-Tormenten erschüttet hat. Es ist aber ein groß Ubersehens / also eine Christliche Gemein verwalten / daß sie ohne den grimmigsten Erbfeind nicht bestehen mag / wann der Türck nun / welches er thun will / thun kan / und zwar mit seinem Vortheil und ohne Gefahr uns anfechten würde / woher wolten wir Hülffe und Beystand erwarten ? Franckreich hat keine Kriegs-Rüstung bereit / noch auch Engelland / wird auch keiner unter ihnen den Bund auflösen / die Holländer / wegen der Türckischen Vereinigung betrogen / können in Asien schier nicht handeln / die Spanier und Italiäner haben wir uns zu Feinden gemacht / wir allein können dem Türcken nicht gleich seyn / wie wollen wir nun in Syrien / Savoyen / in dem Adriatischen Meer / in Griechen und andern Insulen Krieg führen ? Von dieser Gefahr / damit wir auff das ehest erlediget werden / laßt uns die Hände / die Macht und Claßen / wie wir offt gethan haben / zusammen schlagen / und dem ewigen grausamen Feind eine Furcht einzujagen.

Unser ander Kriegs-Gesell ist der Hertzog in Savoyen / welcher Welschland / desselben Macht / und die streitbarsten Helden / das alte Geschlecht Franckreich auff seine Seiten ziehen wird / wolte GOTT / daß Venedig diesen Tag sehen möchte / daß die zwey mächtigste Königreiche unter einander zerschlagen / und nach beyderseits abgenommenen Kräfften Venedig / die reiche blühende Meer-Königin / und aller Städte Herrscherin anruffen und liebkosen müsten / was guter Gelegenheit würden wir denn haben / das nechst-gelegene zu nehmen / ja das ferne zu gewinnen.

Aber was diese gegenwärtige Sachen anlanget / ist nicht Hülffe von Franckreich oder Savoyen wider den Türcken zu hoffen / zu dem / so was wäre / so es doch unter dem jungen König ungewiß / dann er hat daheim noch keine Ruhe gehabt / so ist auch dasselbige Volck kriegerisch und fast unbeständig / wir aber haben gewisser und grosser Hülffe wider einen gewissen / grossen / und mächtigen Feind vonnöthen / wie leicht kan der Schwäher den Tochtermann / das Eheweib den Ehemann / die Mutter den Sohn wiederum zum Frieden bringen / die Fürsten in Franckreich mögen nach des Reichs und ihren Sachen wegen wohl vereiniget werden / derowegen wird alle Hülffe an einem dünnen Faden hangen / wollen wir aber wegen eines geringen Geschreyes unser Hertz erheben / oder aber dasselbige fallen lassen ? Wann der König seine Meynung verändern / wann er den Frieden annehmen / wann einer unter den Fürsten sich aufflehnen wird / so gehet der Venetianer Sach den Krebsgang / damit aber uns deren keines betriege / was erwarten wir Italiäner von den Welschen / wir Venetianer von den Frantzosen ? Laßt sie funffzig tausend Mann in Italien bringen / laßt die Savoyer / Pedemontaner / Helvetianer ihre Macht hinzu thun / laßt sie das Hertzogthum Mayland / der Cron Franckreich einverleiben / laßt letztlichen / alle Städte und Castell der edelsten Herrschafften von den Lilien scheinen / vermeynet ihr / daß wir alsdann sicher seyn werden ? Wo sind dann die alte Rathschläge unserer Gemeinde / die alle in dem übereinstimmen / daß nichts also zu fürchten sey / dann Franckreich in Italien ? Wo sind die Franckreichische Rath-Schlüß / daß demselben Königreich nichts mehr mangele / dann daß sie durch Insubriam und Venedig / das Adriatische Meer gebrauchen mögen / dann also können sie die Orientalische Handlung erhalten / und Italien von Germanien abweisen / damit sie alle unter sich verstricket und unterworffen haben. Wann Franckreich das Ober- und das Nieder-Meer unter seinem Gewalt hätte / wäre es gantz unüberwindlich. Politisch und nicht Poetischer Weiß ist zu dem Allerchristlichsten König gesaget worden :

Wilt du vor allen Blümelein
Daß deine Lilien wachsen fein /
Mit dem Ober- und Nieder-Meer
Dieselb bespreng / es dienet sehr.

ANNO 1616.

Ich kan bey meinem Gewissen schwören, daß / wann Spanien von Franckreich überwunden / und aus Italien vertrieben ist / die Venetianische Freyheit zergangen sey. Gedencket an die unglückliche Schlacht bey Abdua / betrachtet die ungewisse Treue aller Städte / so zu einem neuen Reich ihre Zuversicht haben / dann wiewohl wir Veronam geschwind unterdruckt / und den Patavinischen Magistrat mit Stricken erwürget / haben wir uns doch die edle Städte mit Lieb und Treue nicht verbunden. Ist derowegen sowohl zu fürchten / daß wir durch die Frantzosen nichts gewinnen / als daß wir von den Spaniern nicht überwunden werden / aber diß ist allein zu thun / damit wir sehen / daß sich die Mächtigen selbst unter einander schwächen / und wir unsern Feinden oder Gegentheil / und den mächtigen Freunden einen Feind suchen / und also dann durch ihre Unvermögenheit versichert werden.

Die dritte Hoffnung ist Teutsch- und Holland : Von jedem Theil will ich besonders sagen / die Holländer sind unter einander nicht einig / und wann sie mit Krieg angefochten solten werden / haben sie selbsten aller Hülffe vonnöthen / zu dem sind sie auch weit entlegen / und kan ihre Hülffe unter Wegen auffgehalten werden / desgleichen handeln sie / und / wie einer sagt / Gewinnes halben suchen sie Krieg / dann nichts aus Holland kommet / als was nur verguldet ist / Hauptleute müssen wir haben / auserlesene Soldaten unterhalten / darzu Schiffe bedingen / mit Proviant und Wehr dieselbigen versehen / diß alles müssen wir durch weiten Umgang herzu führen / die Schiffe kommen mit grosser Gefahr / und können schier nicht wiederum zurück kehren / hierzwischen das Volck / so herzu geführet wird / wegen langwührigen Schiffens matt und müd / kan unsern Lufft noch auch Disciplin ertragen / ja hasset uns nicht weniger als der Feind selbsten. Aus 5000. sind noch 500. übrig / mehr bereit hinweg zu ziehen dann zu streiten. Wir können auch nicht alte versuchte Kriegs-Leut / sondern allein junge / und da kein Ernst innen ist / aus Niederland haben / und weil die Schiffahrt lang und gefährlich / ist schier nicht einer / der seinen Nahmen zu diesem Krieg gebe / dann nur der einige / welcher wegen und an seiner Sach gezweiffelt hat.

Diß ausländische Volck / und einen Obristen / welchem mit diesem Krieg wohl gedienet ist / und den unser Rath gleichsam ein Kind regieret / hat man vornehmlich zu gebrauchen / für gut angesehen / was aber durch einen mit Lohn bedingten Obristen verrichtet möge werden / kan ich nicht sehen.

Letztlichen / bochet man sehr auff der Teutschen Fürsten Bündnuß / deren Hülffe ich zwar treulich zu seyn achte / aber doch ungewiß / gering / und vieler Kosten. Ungewiß / dieweil sie ihren Mit-Churfürsten / Ferdinandum König in Böheim nicht bald bekriegen werden / und so der Kayser dasselbige verbeut / wird nicht leichtlich einer darwider thun / derowegen kan mit einem geringen Briefflein solche Hoffnung abgeschnitten werden. Daß sie aber gering ist / kan derjenige wohl verstehen / welcher bey sich betrachtet / wie mannigfaltig Teutschland zertrennet / wie der vornehmste Theil der Oesterreicher eigen / oder doch ihnen zugethan und wohl gewogen sey / und wie nur etliche aus ihnen / die sich neulichen Correspondirende genennet haben / mit uns halten. Diesen stehen die Freye Reichs-Städte im geringsten nicht bey / dann sie wollen nicht / daß sie mächtiger werden / vornehmlich aber der Pfaltz-Graffe / welcher den Nachbaren beschwerlich / und durch die / von denen aus Niederland vertriebenen Einwohnern / neue aufferbaute Flecklein / der alten Städte Freyheiten und Nutzen / in sein Gebieth zu ziehen / gesinnet ist. Da derowegen diese Zusag allein zu wenig für Fürsten ist / welche Nachbaren haben die sie fürchten / können wir fürwahr keine andere Kriegs-Hülffe dann nur mit vielen Kosten daher erwarten / und nichts desto weniger / so die andern sich entgegen setzen / kan deren Orts kein Volck angenommen noch herzu geführet werden / die Gefahr ware desto gröster / wann der geringste Auffruhr in Teutschland entstünde / dann so das geschehen würde / würde nicht allein die Kriegs-Hülffe nicht zugelassen / sondern auch die jetzt zugeschickten zurück geruffen werden.

Aber sie kommen mit der Einrede entgegen / der Durchläuchtigste Churfürst und Herr / Pfaltz-Graffe bey Rhein / werde Römischer König / und folgends Kayser werden / und alsdann werde durch seine Authorität und Gewalt die Venetianische Gemein zu höchsten Ehren erhoben werden. Wir wollen derowegen besehen / ob es vermuthlich seyn möge / daß er König in Böheim werde / darnach / wann er zu dieser Würde kommen ist / ob er könte oder wolte die Venetianer erhöhen? Damit er nicht zum Reich komme / seynd viel entgegen. Dann die drey Catholische Bischöffe / Churfürsten / und der vierdte der König in Böheim / werden ihn niemahls durch ihre Stimmen einsetzen / derowegen wird er auch nie mit Recht Kayser können werden / dieweil sieben Churfürsten sind / und er nicht mehr dann drey / ja nicht mehr dann zwey Stimmen zu erwarten hat / dieweil er sich selbsten nicht erwehlen kan. Zu dem / so hat der milde und friedsame Fürst das geringste Zeichen solches Ehrgeitzes von sich niemahls mercken lassen / auch wird der Hertzog in Sachsen / von dem Hauß Oesterreich nicht abweichen / noch auch der Lutheraner dem Calvinianer das Scepter darreichen : Erstlich / dieweil grosse Zertrennung wegen der Religion unter ihnen ist / und dann / dieweil er vermeynet / daß ihm diese Ehre billicher / dann dem Pfaltz-Graffen gebühre. Es ist auch eine andere politische Ursach / welche alle Teutsche beweget / daß sie nicht leichtlich von dem Hauß Oesterreich abtretten / dann vor diesem haben die Lutheraner in offentlichen Schrifften die Calvinianer berüchtiget / als wann sie den Türcken in ihrem

Hertzen

ANNO 1616. Hertzen trügen und heimlichen Verstand unter einander hätten/ halten sie derowegen Verdacht/ als wann sie das Reich verrathen wolten. Und wann sie schon diesen Flecken auslöschten / verlassen sie doch die Oesterreicher nicht/ dann Ungarn/ Oesterreich/ Schlesien/ und andere Oesterreichische Herrschafften/ sind Bollwerck und Vorwehr wider den Türcken/ welche mit aller Macht gantzen Teutschlandes/ pflegen beschützet/ und auch Zeit Friedens mit Tribut unterhalten zu werden/ wann einer dem Hauß Oesterreich zuwider ein Kayser erwehlet würde/ dasselbige verliesse/ und dann mit dem Türcken Fried zu machen/ oder aber dessen Joch auffladen müste / hätten sie nicht jetzt in der Mitten Teutschlandes den Feind/ welchen sie wegen der zertrenneten Macht niemahl austreiben könten.

Derowegen habe ich offtermahls von weisen Männern erzehlen hören / daß wann die Teutschen von den Oesterreichern abwichen / erstlich dieselben dem Tyrannen vorwürffen/ und wann sie selbsten (welche mit Oesterreich und Spanien verbunden/ dem Türcken schier nicht gleich seyn mögen) ein schweres Joch erdulden müsten. Dann wie will Pfaltz in Ungarn Krieg führen? Es werden wegen ihrer Treue und grossen Ansehens/ die Teutschen ein solches niemahls thun / daß sie eine so lange Zeit das Kayserliche Hauß absetzen / welches fürwahr nicht sicher wäre/ dann so der Türck dasselbige mit Sturm anlauffen solte / würde es sich zwar erstlich selbsten nach Vermögen schützen / Italiänische Hülffe / Spanisch Geld / und Pohlnisch Kriegs-Volck gebrauchen. Wann es aber (welches Ubel GOTT abwende) solchergestalt beängstiget würde / daß es mit den Ottomannen Noth wegen Frieden eingehen müste / gleich wie wir und andere Völcker gethan haben / würde nicht dem Türcken durch diesen Frieden Teutschland offen stehen / und zwar um eine geringe Reiß die Ober-Pfaltz / und uns/ das sage ich/ ist vorzusehen/ damit diß Hauß durch den Türcken nicht untergehe. Dann haben wir wider die Läger Ferdinandi so viel zu thun gehabt/ was würde geschehen / wann die Türckische Macht Istriam, Targestum, Goritiam, den Plan unsers Kriegs und aller Kräfften Erforscherin/ Gradiscam, (welche ich schier ohne Zähren nicht nennen kan) besässe? Was vor eine Schande der Venetianischen Gemein bliebe übrig/ ich rede vielleicht mehr dann zu kecklich/ nichts desto weniger rede ich / daß Zeit der Gefahr mit allem Vermögen die Venetianer dem Hauß Oesterreich beyzustehen schuldig sind/ dieweil es besser ist/ Mißgönner haben dann verderben.

Ich setze ein anders hierzu / welches / wiewohl es der angebohrnen Güte/ Hoheit / und der Oesterreichischen Treue zuwider ist / demnach ist es einem weisen Raths-Herren wohl vorzusehen. Wie / wann das Hauß jemahl von Teutschen verlassen/ von ungünstigen Kayfern verachtet / und von uns angefochten / in höchster Noth und Bewegung auff die Türckische Hülffe sich verliesse/ darauff hoffte/ und dieselbe erwartete/ würde nicht gantz Teutschland/ auff die geringste Meldung dieses erstarren / wann es durch Unbillichkeit der Sachen angetrieben / die Thracen/ Uscochen (auff welchen Nahmen unsere Kindlein sich mit dem Heil. Creutz segnen) die Heyducken / Ungarn und Cosacken in das wohlerbauete Feld Teutschlandes einliesse/ welcher Kayser wolte alsdann mit einem zerrotteten / und zu bezwingen unwissenden Volck/ dem Feind widerstehen. ANNO 1616.

Diß Hauß sagst du/ wird ein solches nicht thun / fürwahr es wirds nicht thun. Wann es aber doch dasselbige thäte / wolten wir es/ die wir die Türcken in Teutschland gebracht haben / entschuldigen. Es entschuldigten es auch die Hugenotten/ welche die Franck-Türckische Claßen in das Reich gezogen haben / es entschuldigten es die Engelländer/ welche die Türcken bey Lebzeiten Elisabethen/ zu dem Spanischen Krieg angetrieben haben / es entschuldigten es die / in welcher Fahnen ich zu Teutsch geschrieben gesehen: Ehe der Türck/ dann der Papist/ es lobten es auch diese Teutschen/ welchen in ihrem Hertzen (die Lutheraner sagen es) der Orientalische Antichrist wohnet/ und mit dem Türcken unter einem Deckmantel liegen. Diß Fürstliche/ wie gesagt / diß Kayserliche Geblüt/ wird ein solches nicht thun. Dann/ warum wolten wir das wahre Lob unserer Freunde verschweigen? Aber doch die Teutschen werden unvorsichtig seyn/ nicht/ daß sie also von diesem Hauß halten / daß / so es solches thäte / nichts Raths / oder Noth wegen dasselbige gethan zu haben/ scheinete auch nicht so unverständig / daß sie vor gewiß glauben / daß die Oesterreicher durch Unrecht beweget/ ein solches nicht thun werden. Dann wiewohl es in diesem noch zukünfftigen Jahr geschehen / kan es doch heut oder morgen also erfolgen / dann eben das / so wir und andere gethan / kan auch einer aus ihnen thun. Es wäre aber närrisch von einem weisen Raths-Herren/ einen solchen Rath geben/ durch welchen die Gemeine nicht könte in gutem Wohlstand verbleiben/ wann die Nachbaren dasselbige nicht wolten. Da derowegen zu Glück und Heyl Teutschen Landes vonnöthen ist / daß zwischen dem Hauß Oesterreich/ und andern Fürsten höchste Vereinigung erhalten werde/ und dasselbige/ wann das Reich von selbigem Geschlecht hingenommen solte seyn / fast geschwächt / und durch einen erwehlten diesem Hauß mißgünstigen Kayser gäntzlich abgesondert kan werden/ sollen wir uns nicht einbilden/ daß so wenig Raths in Teutschland sey/ daß es sich und die Seinigen in Gefahr geben werde. Aber doch haben wir auch allhie weder wider den Türcken noch auch den Spanier eine Errettung zu erwarten. ANNO 1616.

Daß aber diß ein Fürst/ der da ist ein Liebhaber des Vatterlandes/ nicht begehre/ ist offenbahr / dann er wird sich selbsten/ seinen Stand und seine Herrschafften/ welche er jetzt vor gewiß besitzet/ nicht in äusserste Gefahr setzen.

Deren Hülff und Gesellschafft / die sie das

ANNO 1616.

Reich zu erlangen verhafften können/ seynd Engelland/ Holland/ Schweden und Dännemarck/ diesen setze ich entgegen Spanien/ das Catholische Niederland/ die Fürsten in Italien/ mit dem Pabst/ den Fürsten in Lothringen/ und den König in Pohlen.

In der Religion ist auch der Unterscheidt: Wir bekennen uns zu der Alten/ Pfaltz ist vor diesem längst davon abgetretten/ und wir können uns seiner Meynung nicht bequemen/ dieweil die Religion in der Pfaltz nun zum fünfftenmahl innerhalb wenig Zeit ist verändert worden: Und wird vielleicht bald wiederum verändert werden. Dann/ warum solte einer aus den beyden Calviniſten werden/ dieweil die Vornehmste in Holland mit ihrem Exempel ihme vorgehen/ derowegen können wir uns auch nichts gewisses von ihm vertrösten/ diß/ welches ich ermahnet habe/ wiederhole ich/ daß uns der Krieg/ so viel müglich/ zu vermeiden sey; erstlich/ dieweil wir der Sachen eigene Herren, keine geübte Faust zum Krieg haben/ noch auch sich geziemen will/ daß wir unerfahrne Kriegsleut seyen/ sondern der Durchläuchtigsten Gemein Rathsherren, den Ascetischen/ oder unsern üblichen Schiffahrten/ der Wohlredenheit/ den Richter-Stühlen/ und andern des langen Purpurraths Künsten nachstellen. Dann wer wolte unter uns Reichthum und Ehre durch Wunden und Blutvergiessen suchen/ da doch die Schiffahrten und Bürgerliche Sorgen auf geringen Weg uns solches zubringen mögen. Zum andern/ dieweil nicht die geringste Hoffnung ist/ daß unsere Jugend die Waffen ablegen werde/ dann unsere Gemein braucht ausländisch Kriegsvolck/ und einen mit Lehen bedingten Obersten/ dieweil einem Bürger/ wir Bürger nicht gehorsamen wollen: Warum wolte dann unsere Hochheit/ eine Verächterin aller Könige/ einem Ausländischen/ Frembden/ unterthänig seyn? Dem sie in dem Rath seine gewisse Besoldung ernennet? Warum wolten die Venetianische Edelleuthe in dem Lager die Fahnen angreiffen/ und dem Mediceer oder Nassawer gehorsamen/ da sie in dem Rath in guter Zuversicht/ ihre Herren seyn. Zum dritten/ dieweil es nicht seyn kan/ noch auch vortheilig ist/ daß der Venetianische Adel den Waffen zugethan sey/ Lust zum Krieg/ oder auch Mühe und Arbeit habe/ dann wie leicht wäre es einem wohlerfahrnen Kriegs-Obersten/ einen Theil von den Italiänischen oder Dalmatischen Provintzen/ uns zu entziehen/ und zu entfremden? Ein einiger Scanderbegus hat Ottomannen widerstanden/ dieweil er ein Kriegsmann war. Ein einiger vom Adel/ glaubet mir/ kan die Marios, Syllas, Antonios, Pompejos, und Julios vertretten/ das ist/ die Gemein bestreiten: Und fürwahr/ grösser ist die Venetianische/ dann die Römische Fürsichtigkeit/ dieweil wir des Krieges unerfahren/ und die wir mehrentheils kein Lager gesehen haben/ dannoch dem bedingten Kriegs-Obersten/ in Kriegs-Sachen fürgeschrieben/ was thäten wir/ wann wir alte/ wohlverdiente Kriegshelden wären? Zum vierdten. Dieweil unsere Unterthanen dem Mercurio, Monetæ, den Gratiis, und nicht dem Marti opfferen: Wer unter uns Bürgern ist dem Krieg nicht feind? Seynd ihnen auch die Wehr keineswegs zuzulassen/ es sey dann/ daß wir unserer Dignität und Hochheit entsetzt seyn wollen. Zum fünfften. Dieweil unser um Lohn bedingter Kriegs-Oberster/ niemahlen sein Leben ernstlich vor uns setzen wird/ dann er uns in der Warheit hasset/ dieweil er unsere Verräther/ als Auffseher/ und gleichsam Lehrmeister in dem Lager hat/ und durch die vielherrische Mandata oder Befehle des Raths/ zu Unwillen bewegt wird. Wie/ wann er sein Kriegsvolck nicht mit Wohlthat/ sondern nur mit Eyd verpflichtet/ von unserer Gemein abwende/ würde er sie nicht gäntzlich in die äusserste Gefahr setzen. Endlichen/ wann geschehe/ welches der zu fürchten hat/ so den Krieg führet/ daß unser Kriegsheer zerschlagen und zertrennet würde/ woher wolten wir neue Werbungen haben? Innerhalb drey Jahren köndten wir unsere Kräfften nicht wiederum erneuren/ die Erfahrung hat uns gelehret/ daß dem also sey. Anfang des Kriegs/ vermeynten wir/ es würde Franckreich zum Raub/ und die Schweitzer auf den Klang unsers Geldes zulauffen. Aber die Hoffnung hat das Glück betrogen/ der Zufall oder Ausgang hat unsern Hochmuth und großes Bochen zu nichts gemacht/ hierzwischen ist Ferdinandus von den Ständen aller Religion erwählet/ und zum Böhmischen König gemacht/ und der dritte Theil seiner Macht vermehret worden. Er ist gnugsamen Vermögens/ und was mehr ist/ hat er Gemüther unter seinem Volck/ welche der Liebe/ der Billigkeit/ Gütigkeit/ Gerechtigkeit/ Mäßigkeit und Gottesfurcht ergeben/ zudem der Hochheit Kayserlichen Geschlechts wohl gewogen sind.

Wie sich seine Voreltern gegen den Catholischen Fürsten jederzeit und noch verhalten/ darüber besuchet die Historien. Diß habe ich ernst- und beständiglich jederzeit bevestiget/ verharre auch noch bey derselben Meynung (man nehme es auf wie man wolle) ohne Sorge. Dann dem gemeinen Nutzen gleich wie allezeit/ also habe ich auch auf dißmahl wollen vorstehen. Dieweil ich achte eines getreuen Rathsherrn zu seyn/ des Vatterlandes Wohlstand erkennen/ und die Mängel und Schäden nicht übersehen/ wir geben denen/ so uns loben/ leichtlich Gehör/ und über die so uns wollen rathen/ zürnen wir offtermahl/ da doch diese uns vermessener/ jene aber vorsichtiger machen. Ich habe von meinem Vatter gehöret/ daß Jacobo Sannarazio aus Befehl des Raths/ und Venetianischer Gemein vor etliche Versicul/ damit er unsern Rath lobte/ 600. Goldgülden verehret seyn worden/ die liebliche Verß hab ich im Gedächtnuß/ seyn aber diese:

Viderat Hadriacis Venetam Neptunus in undis
Stare urbem, & toti ponere jura mari.
Nunc

ANNO 1616.

Nunc mihi Tarpeias quantumvis Juppiter arces
Objice, & illa Tui Mœnia Nartis ait,
Si Pelago Tyberim præfers, urbem aspice utramque,
Illam homines dicas, hanc posuisse Deos.

Neptunus macht Venedig groß/
Jupiter des Tarpeii Schloß/
Wann nun die Tyber dir mehr gilt/
Und das Meer hindan setzen wilt/
Daß diß von Menschen / merck hiebey/
Und jenes von Göttern kommen sey.

Vor jeden Vers seyn diesem Poeten 100. Goldgülden erlegt worden / nicht daß unsere Voreltern ab diesem eitelen Schmeichelen einen Wohlgefallen gehabt hätten / dann das wäre lächerlich / sondern daß sie sich freueten bey den Leuten jederzeit in grossem Ansehen zu seyn / und der Jugend eine Begierde zu dem Reich der Welt erwecken wolten. Ich beschliesse also: Hat man so viel zu geben einem Schmeichler und Liebkoser / wie vielmehr soll man einem treuen Rathsherrn / einem auffrichtigen Bürger glauben / wiewohl er den heimlichen Neid fürchtet / doch was wahr ist / achtet er nicht das es zu verschweigen sey. Geld suche ich nicht / euere Gunst begehr ich / aber ich habe meinem Schiff den Pfort erreicht / die ihr dem Krieg übrig seyn mögt / wegen der Sicherheit / berathschlaget euch besser. Also meyne ichs.

XXVI.

(In Franckreich hat das Feuer der Uneinigkeit je länger je mehr zu brennen angefangen / indeme sich nicht allein wegen der Königlichen Heyrath mit Spanien grosser Zwiespalt ereignet / also daß viel Printzen / die darein nicht consentiren / und solches für gut erachten können / sich von Hof begeben / die Stadt Pariß auch sich deßwegen sehr schwürig erzeigt; sondern es haben auch die eingebohrne Printzen in Franckreich ob des Marchese de Ancre, als eines Ausländers aus Italien / Erhöhung durch die Königin / einen grossen Verdruß gehabt / wie er dann von derselben auch nach Amiens mit Kriegsvolck geschickt worden / und daselbst den Duc de Longeville ausgeschafft / und mit Spanischer Besatzung besetzt / dardurch dann die Verbitterung je länger je mehr sich ereignet / also daß der Printz von Conde neben andern Printzen / viel Volck zu Roß und Fuß werben lassen / und sich etlicher vornehmer Orte und Städte versichert. Unterdessen hat man von einem Stillstand der Waffen tractirt / biß endlich durch GOttes Gnade ein Frieden getroffen / und durch nachfolgendes Edictum von dem König confirmirt und bestättiget worden.)

ANNO 1616.

Königlicher Majestät in Franckreich Edict und Erklärung / die Hinlegung nechst entstandener Unruhe / und Befriedigung dero Königreichs belangend / samt den Articuln berührter Friedens-Erklärung.

Von GOttes Gnaden, Ludwig König in Franckreich und Navarren; Entbiethen männiglich gegenwärtig und zukommend unsern Gruß und Gnad / und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir gesehen und betrachtet / was grosser Jammer und Elend durch nächst entstandene Unruhe und Krieg unserm Königreich zugewachsen / und noch auf dem Halß liegt / ja auch da dieselbe durch die Barmhertzigkeit nicht gestillet und hingelegt würde / endlich unserm Land und Leuten eine greuliche Verwüstung und Verderben zuziehen möchte: Als haben wir all solchem Jammer abzuhelffen / und unter unsern Unterthanen guten Fried / Eintracht und Vertraulichkeit wieder auffzurichten / mit Rath und Gutdüncken unser freundlichen lieben Frau-Mutter / wie auch der Printzen / Hertzogen / Pairen / und Beambten unserer Cron und anderer Herrn / und ansehnlichen Rathen / unsere Meynung und Willen / durch dieses gegenwärtig / ewig und unwiderruffliche Edict erklärt / statuirt und verordnet / erklären / statuiren und verordnen hiemit.

Amnistia.

1. Daß all dasjenige / was seithero den ersten Tag Julii, da nemlich gegenwärtige Unruhe und Krieg ihren Anfang genommen / biß an die Zeit da das gegenwärtige Edict durch unsere Stadthalter und Beambten in allen Provintzen wird abgelesen werden / geschehen und verübt worden / todt und ab sey / auch eben als wann es nicht geschehen / nimmer gedacht werden. Sollen weder unsere Anwälde / noch einige andere Personen / wes Standes oder Würden sie auch seyn möchten / deßwegen Jemand etwas auffzurucken / mit Proceß / oder sonsten anderer Weiß / wo es auch wäre / zu verfolgen befugt seyn.

Niemand soll dem andern etwas fürwerffen.

2. Verbieten demnach allen unsern Unterthanen / wes Standes und Würden die auch seynd / deswegen Jemanden etwas auffzurucken / anzugreiffen / zu schelten / auszufordern / für Gerichte zu ziehen / mit Worten oder Wercken zu beleidigen: Gebiethen hingegen / daß sie aller obberührter Stücken sich enthalten / freundlich miteinander als Mitbürger / Freund / und Brüder leben / mit angehängter Bedrohung / daß die / so dargegen thun / als Friedbrüchige und Zerstöhrer der gemeinen Ruhe / sollen abgestrafft werden.

Römisch-Catholische Religion soll wieder eingestellt werden.

3. Wir befehlen auch und wollen / daß die Catholisch-Apostolisch-und Römische Religion in allen Orten / da sie wegen gegenwärtiger Unruhe mag auffgehebt seyn / wieder eingestellt werde: Soll niemand / wer der auch seyn möchte /

ANNO 1616.

möchte / den Geistlichen Persohnen in ihrem GOttes-Dienst / Ampt / Niessung ihrer Zehenden / Früchten / Einkommen / und allem andern / was ihnen von Rechtswegen zukommen mag / Eintrag thun oder Verhindernuß zufügen mögen / sondern dieselbe in ihren Häusern / da sie vor dieser Unruhe zu wohnen pflegten / frey und franck wohnen / auch alle Kirchen und Geistliche Güter / samt aller Gerechtigkeit und Freyheit / die sie zuvoren gehabt / und aber jetzt entzogen seyn möchte / vollkömmlich besitzen und geniessen lassen.

Inquisition wegen des an König Heinrich IV. begangenen Mords anzustellen.

4. Und wiewohl wir vor diesem mit Rath und Sorgfältigkeit unser freundlich- und lieben Frau-Mutter / sowohl schrifft- als mündlich unserm Parlament und General-Anwalden befohlen / auff das genauest und fleißigst zu erforschen / wer doch an dem abscheulichen / an unserm Hochgeehrten Herrn Vatter / Christlicher Gedächtnuß begangenem Mord schuldig seyn möchte: Jedoch / weil uns fürgebracht worden / daß etliche unserer Beambten / solchem Befehl mit Ernst / wie sichs wohl gebühret / nicht nachgesetzet; Als befehlen wir wiederum ausdrücklich / und wollen / daß gedachtes unser Parlament / und General-Anwald / alle und jede Advisen / Zeugnuß und Beweiß / so deswegen mögen eingebracht werden / annehmen und auffzeichnen / damit solcher verfluchter Mord / dessen Ursächer / mögen an Tag gebracht und gestraffet werden / auch sonsten in diesem alles das thun was zu Ausführung dieser Sach / und unsers Willens dienen kan und mag. Damit auch die Hertzen unserer Unterthanen in künfftigen Zeiten von so greulichem Fürnehmen und Unthaten mögen abgehalten werden / wollen wir schreiben an alle Bischoffen unsers Königreichs / daß ein jedweder in seinem Bißthum des Costentzischen Concilii Decret, die Sicherheit der Königen und Fürsten ihres Lebens belangend / offentlich publiciren und verkündigen lassen.

Das Anno 1615. ergangene Decret wird cassirt.

5. Wiewohl auch durch einen in unserm Rath den sechsten Januarii Anno 1615. gemachtes Decret, die Ausführung etlicher Sachen und Arresten in unserm Parlament inhibirt und verbotten / unsere Erklärung deswegen ausser unserm Königreich gesandt / und alles in Gegenwart unserer freund-lieber Frau-Mutter / der Printzen / Hertzogen und Pairen / der Cron Franckreich und dero Beambten / wie auch der fürnehmsten Herrn und Räthen so dazumahl bey uns gewesen / mit reifem Rath / Erkandtnuß der Sachen / und aus wichtigen Ursachen / und insonderheit zu folg unsers Hochgeehrten Herrn Vatters Christmildester Gedächtnuß / die gute Freundschafft / Fried und Correspondentz mit unserm allerheiligsten Vatter dem Pabst zu Rom / und dem Apostolischen Stuhl zu unterhalten / verhandelt worden / gantz ohne aber das etwas von uns gethan / so zum Nachtheil und Verminderung unserer Königlichen Authorität / obrister Macht und Independentz unserer Cron (welche zu beschirmen und zu erhalten / wir mit weisem Rath unserer freundlichen Frau Mutter / allezeit mehr Fleiß und Sorge / dann Jemand anders getragen) strecken möchte / wollen gleichwohl und begehren wir / daß obberührte von unserm Rath an gemeldtes Parlament Anno 1615. den 6. Januar. gethane Inhibition und Decret solle cassirt und abgethan / doch dasjenige / was in unserm gesagten Parlament den 2. Januar. ergangenem Arrest oder Räthlichem Fürtrag noch nicht ausgeführet / und gleichwohl darinn berühret / nicht solle ausgeführet werden.

Die Stände sollen auf den beschehenen Fürtrag innerhalb drey Monathen antworten.

6. Obwohl auch wir nicht unterlassen unserm Rath zu befehlen / daß sie die Antwort / so uns auff den Fürtrag der sämtlichen Ständen unsers Königreichs zu geben gebühret / verfassen sollen / wie dann auch zum theil geschehen / und uns selbsten fürgehalten worden: Nichts destoweniger / unsern sonderlichen geneigten Willen zu bezeugen / den wir tragen allen Gliedern unsers Königreichs ein Genügen darinn zu thun / und alles in Gebühr zu versehen / wollen und verstehen wir / daß diß auff obbemeldten Fürtrag der Ständen Antwort / innerhalb drey Monathen / nach Abkündigung dieses solle verfertiget werden.

Und der erste Articul eingelieffert werden.

7. Wir wollen auch / daß der erste Articul des von dem dritten Stand geschehenen Fürtrags uns eingelieffert / und darauff mit Rath unserer Bluts-Verwandten / Fürsten / Hertzogen / Officirer unsere Crone / der fürnehmsten Räthen / und etliche Parlaments-Herren / so auff unsern Befehl darzu sollen verordnet werden; Rathschlag genommen werde.

Keine Fremdlinge zu Aemptern und Dignitäten zu befördern.

8. Ferner erklären wir / daß zufolg der alten / und durch ein zu Blois Anno 1576. auff Anhalten der Ständen gemachtes Decret erneuerten Gesetzen / forthin keine Fremdlingen zu den Aemptern unserer Cron / Verwaltung unserer Landschafften / Städte und Schlösser / hohe Kriegs-Aempter / Empfang des Einkommens / Geistlichen Dignitäten und Prælaturen sollen befördert werden / es wäre dann / daß in Anmerckung aller solcher Persohnen mercklicher und lobwürdiger Diensten und Qualität / zu Erhaltung und Auffnehmen unserer Cron und Regiment in diesem etwas nachzusehen / wie dann von unsern Vorfahren / zu ihrem und des Königreichs mercklichem Nutzen / offtermahls geschehen.

Die Parlament sollen bey ihrer Jurisdiction erhalten / und deswegen neue Unterredung angestellet werden.

9. Wir wollen auch / daß die obristen Parlamenten unsers Königreichs / bey freyer und vollkommener Bedingung / ihrer von unsern Vorfahren ihnen gegebener Jurisdiction und Verrichtung erhalten sollen werden.

10. Dann auch daß auff dasjenige / so uns von unserm Parlament zu Pariß / die ihnen bey erster Auffrichtung / und hernach unsern Vorfahren den Königen in Franckreich auffgetragenen Jurisdiction betreffend / fürgetragen worden / der Gebühr Vorsehung geschehe / soll deswegen eine Unterredung angestellet und gehalten werden / zu folg denen / so von den fürnehmsten unserer Räthen und vorbemeldten Parlaments bereits entworffen ist / ohngeachtet daß von unserm Rath am drey und zwantzigsten

ANNO 1616.

tzigsten May, ertheilten Decrets, welches hiemit Krafft-loß seyn und bleiben soll.

Die entsetzte Bedienten werden restituirt/

11. Wir wollen auch und befehlen/ daß alle/ so von unsern Vorfahren und Königen in Franckreich/ oder uns/ mit Aemptern/ Dignitäten/ und Ehren-Ständen versehen/ und aber aus denselben/ in was Weiß und Weg es seyn mag/ wider des Königreichs Gesetz gestossen/ oder ihre Verrichtungen zu betretten/ sind verhindert worden/ wiederum sollen eingestellet und befestiget werden/ derohalben Vermög/ der ihnen ertheilten Provision und Bestallung zu genieſſen/ hingegen aber sollen dieselbe/ Krafft besagter Bestallung/ und von ihnen gethanen Eydes-Pflicht/ wie auch unserer Edicten und Verordnungen sich zu verhalten verbunden und schuldig seyn.

Und die Verkauffung der Aempter abgestellet.

12. Wir wollen/ daß forthin die Aempter unsers/ wie auch unserer freundlichen lieben Mutter und Bruders Hoffs/ noch die Gubernamenten unserer Landschafften und Städten/ desgleichen die Hauptmannschafften der Schlöſſer und festen Orten/ wie auch alle Kriegs- und dergleichen Aempter/ so in unserm gebührlichen Antheil nicht begriffen/ nicht sollen verkaufft werden/ hiemit männiglich samt und sonders solte verbotten seyn.

Wie auch die subreptitiè aus gewürckte Bestaltungs-Brieff für null und nichtig erkandt.

13. Damit wir auch desto bessere Mittel haben möchten/ die Tugend und Treu deren/ die uns wohl und treulich gedienet/ zu belohnen/ so erklären wir/ daß wir forthin nicht gemeynet/ einige Uberlebungen (Sutwiances, Reserves, Behaltung) Aempter oder Dignitäten weder unserer Cronen/ noch unsers Hoffs/ oder sonsten desgleichen keine Gubernamenten einiger Landschafft und Städten/ General/ Stadthalter und Hauptmannschafften einiger Vestung/ Jemanden zu geben oder zu verleyhen: Ja wollen und befehlen/ im Fall dergleichen Brieff und Bestallungen durch ungestümmes Anhalten/ oder sonsten subreptitiè ausgewürcket würden/ daß dieselbe nichts gelten/ sondern widerrussen sollen werden.

Die Religions-Edicta sollen unverbrüchlich gehalten werden.

14. Wir wollen auch und befehlen/ daß die Frieden-Edicta, wie auch derselben Erklärung/ und dann die geheime und in unsern Parlamenten verificirte und bestättigte Articuln/ desgleichen die von unserm Hochgeehrten Herrn Vatter Christ-mildester Gedächtnuß/ und uns zu Vortheil unserer der vermeynten Reformirten Religion zugethaner Unterthanen/ gegebene Brieff und Erklärungen/ sollen unverbrüchlich gehalten und ausgeführet/ und berührte Religions-Verwandten/ Vermög Innhalts/ bey Genieſſung derselben gelassen und gehandhabt werden.

Eine neue Raths-Stelle zu verordnen.

15. Und demnach M. Peter Berger/ Raths-Herr in unserm Parlament zu Pariß/ welcher eines von den 6. Aemptern und Stellen so gedachte Religions-Verwandten/ Krafft des 30. in obberührtem Edict begriffenen Articuls eingeraumet und zugeeignet/ betretten/ anjetzo aber sich zu der Catholischen Religion begeben: Als haben wir verordnet/ verordnen auch mit diesem/ eine neue Raths-Stelle auff vorige Weiß/ mit eben denselben Privilegien und Authorität solle ersetzet und bedienet werden/ welche Raths-Stelle/ wir mehrbesagter Religions-Verwandten/ an statt dero so gemeldter Berger noch besitzet/ einraumen/ und eine derselben Religion zugethane/ und zu solchem Ampt bequeme Persohn/ nach Ausweisung des 50. in dem zu Nantes gemachten und bewilligten Edict begriffenen Articuls/ damit versehen.

ANNO 1616.

Ubung der Religion wird zugelassen.

16. Ist auch unser Wille und Meynung/ daß die Ubung obberührter vermeynten Reformirten Religion an den Orten/ da dieselbe durch diese gegenwärtige Unruhe/ seithero den 1. Julii 1615. möchte verhindert oder auffgehaben seyn/ wiederum auff solche Weiß wie zuvor solle angestellet und befestiget werden.

Printz von Conde und seine Adhærenten werden zu Gnaden angenommen.

17. Und damit Niemand Ursach habe in die auffrechte Meynung unsers lieben Vetters/ des Printzen von Conde, wie auch anderer/ so sich zu demselben gefüget/ einigen Zweiffel und Mißtrauen zu setzen/ so erklären wir/ daß wir gemeldten Printzen/ für unsern lieben freundlichen Vetter/ Bluts-Verwandten und getreuen Unterthan und Diener/ desgleichen auch alle andere Printzen/ Hertzogen/ Officirer der Cron/ Herren/ Edelleut/ Städte/ Gemeinden/ und andere/ sie seyen der Catholischen oder vermeynten Reformirten Religion zugethan/ so mit obbemeldtem Printzen/ vor oder nach dem Stillstand sich verpflichtet und vereiniget/ wie auch die von gemeldter Religions-Verwandten zu Nimes/ und jetzo zu Roschell gehaltener Versammlung Deputirte und Abgeordnete/ für unsere getreue Unterthanen und Diener halten. Und nachdem wir die von besagtem unserm lieben Vetter/ dem Printzen von Conde an uns gethane Erklärung wohl eingenommen und verstanden/ glauben und halten wir darfür/ daß dasjenige/ was von demselben und andern ihme zugethanen geschehen/ guter Meynung und zu gutem Ende/ und unserm Dienste geschehen seye.

Hingegen sollen sie allen Bündnussen renunciiren.

18. Es sollen aber sowohl gemeldter unser Vetter/ der Printz von Conde, als alle andere Printzen/ Hertzogen/ Pairen und Beambten der Cron und Herrn/ sowohl der Catholischen/ als vermeynten Reformirten Religion Zugethane/ so demselben beygestanden/ und vor oder nach dem Stillstand mit ihme sich vereiniget haben/ wie auch die von besagter zu Nimes gehaltener Versammlung Abgeordnete/ von nun an alle Verbündnussen/ Handlungen/ Vereinigung/ so sie mit einigen Printzen/ Potentaten/ oder andern/ was Persohnen die auch seyn/ und aus was Ursachen solches auch geschehen seyn möchte/ in- oder ausserhalb dem Königreich haben möchten/ aufheben und fahren lassen/ dieselbe auch forthin keine Qualisation oder Schatzung anstellen/ keine Pfenningen auffnehmen/ keine Vestungen auffwerffen/ kein Kriegs-Volck annehmen/ und keine Zusammenkunfft halten mögen/ ausgenommen/ so fern solches Krafft unserer Edicten/ Gesetzen und Statuten des Königreichs zugelassen ist: Und sollen die/ so wider solches

ANNO 1616.

thun werden / als Verbrecher unserer Ordnung und Befehls gestrafft werden.

Und sie hinwieder aller verübten Handlungen nichts zu entgelten haben.

19. So ist auch unser Will und Meynung / daß obbesagtem unserm lieben Vetter und allen andern Printzen / Herrn und Personen / wes Standes die sind / wegen des so in gegenwärtiger Unruhe seithero den 1. Julii biß nach Verkündigung des Friedens geschehen oder verübet / nichts zugemessen / oder sie deswegen / unter was Schein und Ursach es auch seyn möchte / sollen angesprochen oder molestirt werden / als daß sie die Waffen zur Hand genommen / Kriegs-Volck versammlet / Schlösser und Städte belagert / mit Anschlag / Gewalt oder Vertrag eingenommen / Vestungen auff- oder abgeworffen / Vorstädte / Dörffer / Flecken und Häußer geplündert / und wie es die Noth im Krieg verursacht / abgebrandt / Geschütz ausgeführet / desselben / wie auch der zugehörigen Munition sich gebrauchet / Schiffe ausgefertiget / Capitainen-Bestallung ausgegeben / auff die Beut ausgefahren / Botten und Brieff / auch bey währendem Stillstand abgeworffen und erbrochen / Officirer und andere gefänglich angenommen / gemeine und besondere Räthe / so in Geld- als andern Kriegs-Sachen angestellet / Urtheil und Execution in Bürgerlichen und Criminal-Sachen ergehen lassen. Desgleichen sollen sie nicht mögen angesprochen werden / wegen von ihnen beschehener Versetzung der Rechts-Kammern / Verordnung neuer Saltzschütten / Abstraffung deren / so ohne Gerichtlichen Proceß aus Befehl der Kriegs-Obristen / deren Stadthaltern oder Commissarien zum Tod verwiesen oder gebracht worden / Einbringung der Ranzion / Straffen und Beut / Anstellung neuer Schatzung und der vorigen Last-Vermehrung / Aufnehmung der Schantzen-Gräber / und andere neue Vestungen auff- oder alte abzuwerffen / Anführung allerley Munition und Proviant / Entführung der Pferden / Antastung der mit allerley Waaren geladener grosser und kleiner Schiffen auff dem Meer oder Strömen / Hinnehmung der rührender Güter / als Kleinodien / Gold / Silber / Edelgestein / und was dergleichen seyn mag / wem die auch zukommen / Verpfachtung anrührender Güter / Abhauung und Verkauffung der Wälder / man pfleget da Holtz zu hauen oder nicht / so uns oder andern mögen zukommen / Rathschlagung / Auffrichtung neuer Geld- und Register-Kammer / Einführung des frembden Kriegs-Volcks / Übertrettung und Verbrechung wider den Stillstand beyderseits so noch nicht geändert oder verbessert. In Summa / alles was gethan / in allerley Schrifften und Büchern ausgesprenget / in Zügen / Bündnussen und dergleichen Tractaten / von wem es auch / und aus was Ursach in- oder ausserhalb des Reichs geschehen seyn mag / gethan / gehandelt und verübet worden / soll todt und vergessen seyn und bleiben: Wie auch / daß sie unsere oder anderer Personen Geld und Pfenningen angetast und gebrauchet / wie groß oder klein die auch seyn mag / in- oder ausser unserm Recepisse, von unsern Patrimonial-Gütern / Zehenden / Steuren / Zöllen / klein und groß / und Verkauffung des Saltzes und daraus herkommend / wie auch auff Korn / Wein / Proviant / und allerley ausgehende oder einkommende Waaren / gelegten Impost:n und Beschwerden herkommend / daß sie die Renthen / Geld-Straffen / Ranzion / Beuten / und insgemein / von was Personen sie einig Geld mögen erzwungen und erhebt haben. Endlich / sollen alle feindliche und andere übermäßige und ungerechte That-Handlungen / wie auch alle andere Dinge / so bey währender Unruhe / auff was Weiß und Weg es seyn mag / geschehen / und aus Befehl oder Zulassung obgemeldten unsers Vetters / Printzen / Hertzogen / Obristen / Befehlhabern / und anderer / so sich mit ihme verbunden hatten / verübet worden / mit ewigem Stillschweigen unterdruckt und begraben / auch derowegen im wenigsten nicht Jemand mit Proceß und Ausspruch insgemein oder besonders angefochten werden / und sollen dieselbe von allem Zuspruch entschlagen seyn und bleiben: Zu welchem Ende wir unsern General-Anwälden / auch allen unsern Parlamenten / Richtern und Ampt-Trägern / und männiglich ein ewig Stillschweigen / diß alles so gesagter Massen durch unsers Vetters / oder anderer obberührter Befehl oder Zulassung geschehen / betreffend / auffgeleget / und ohne andere Briefflliche Urkund männiglich gegen weiterer Unterstehung deswegen hiemit allein genugsam verwahret haben.

ANNO 1616.

Die Beambte und Pfenning-Einnehmer sollen deswegen nicht angefochten werden.

20. Desgleichen sollen entschlagen und alles Anspruchs erlassen seyn und bleiben / diejenige / so gemeldtem unserm Vetter / Printzen von Conde, zu Erhebung der gemeinen Pfenningen verordnet gewesen / wie auch die Beambten unserer Generalitäten / so den Empfang von dem Saltz und dergleichen verwaltet / und alle andere so vielbesagten Printzens Befehl verrichtet / und aus desselben Geheiß und Krafft von ihm gegebener Commission, sich mit Erhebung einiger Pfenningen bemühet / und deswegen bey denen Städten so sich mit ihme vereiniget / Acta darüber gepflogen und eingebracht haben / dergestalt / daß dieselbe weder jetzt noch künfftig deswegen sollen angesprochen / molestirt oder verfolget werden / sondern wollen wir / daß alles / was von ihnen dißfalls geschehen / eben so gut und kräfftig gehalten werde / als ob es aus unserm eigenen Befehl geschehen wäre.

Und alles Zuspruchs entschlagen seyn.

21. Wir wollen auch und gebiethen / daß alle unsere gemeine und besondere Einnehmere / Pfächter oder andere Renth- und Rechenmeister so da ihre Wohnung haben in denen Städten / welche vielgemeldter Printz / unser Vetter / innen hat / ja auch die Empfänger der Pfarren und Gemeinden / und alle / die von ihme oder andern mit ihme vereinigten Printzen / Hertzogen / Pairen / und Officirer der Cron / zu Hebung und Austheilung obberührter Pfenningen verordnet gewesen / vor uns alles Zuspruchs sollen entschlagen und erlassen

seyn

ANNO 1616.

seyn und bleiben / wegen dessen / so sie Krafft ihres Befehls und Quitantzen / an was Perſohn und aus was Ursach es auch seyn / mögen bezahlet haben / wie auch nicht weniger wegen der Pfenningen / so mit Bedrängnuß und Gewalt / aus oder inner unserm Empfang / unsern Empfängern / Renthmeistern und Pfächtern aus den Händen mögen genommen und anders wohin verführet seyn / und sollen weder sie / noch ihre Bürger gegenwärtig und zukünfftig / in keinerley Weiß oder Weg deswegen mögen angesprochen werden / wollen wir auch / daß alles / was also von ihnen erleget / in allen Rechen-Cammern für gut angenommen werde / doch / daß sie ihrer vollkommener Entlassung / die Verordnung und Quitantzen unsers Vetters / oder anderer von ihme darzu verordneten / wie auch des ihnen angelegten Gewalt und Bedrängnuß behörlicher Acten / wie auch Rechnung und Schein der obbesagter Quitantzen und Beweiß an unsers Königreichs Thresorirer oder Pfenningmeister / unter welche jedweder gehöret / einbringen und lieffern und deswegen innerhalb eines Monaths nach Ablesung dieses Friedens / gebührlichen Schein nehmen sollen / da sie aber solche bestimmte Zeit würden lassen vorüber streichen / sollen sie nicht länger bey ihrem Ampt gelassen werden. Immittelst aber soll aller Zwang / so angedeutete General-Pfenningmeistere gegen die Particularen und Mindere solten gebrauchen wollen / eingestellet werden.

Auch ihre Rechnungen bekräfftiget.

22. Zu ebenmäßigem Ende bekräfftigen wir alle Rechnungen / groß und klein / so von gedachten Empfängern / Pfächtern und Commissarien / entweder unserm Vetter / oder denen / so von ihme darzu verordnet / gethan werden: Desgleichen die deswegen ergangene Befehl und Quitantzen von Ausgab berichteter Pfenningen / unangesehen darinn der Ordnung unserer Rechen-Cammer eben nicht nachgefolget worden: Wollen auch solche Ausgebere / mit diesem allein / ohne weitern Bescheid / wider alle Forderung genugsam verwahret haben. Solten aber obgedachte Empfänger und Renthmeister all solche groß und kleine Rechnungen / neben den ergangenen Befehlen / Erkändtnuß und Quitantzen innerhalb vier Monath in unsere Rechen-Cammer eine jede unter dero Gebieth / die Auffnehmung solcher Pfenningen geschehen ist / einzulieffern schuldig / hingegen all solche Rechnungen keiner Revision oder Verbesserung unterworffen / oder die Renthmeistere deswegen anderstwo zu erscheinen / und anderweite Rechnung zu thun / gehalten seyn / es wäre dann / daß sie im Empfang nachläßig / oder falsche Ausgab einzuwenden befunden würden / ob schon sonsten andere Gebrechen / und Auslassung der gewöhnlichen Formalitäten darinn sich ereigneten: Und wollen also deswegen hiemit unsern General-Anwälden in berührten unsern Rechen-Cammern gegenwärtig und zukommend / ein ewig Stillschweigen auffgeleget haben.

Die übrige aber der-

23. Was aber belanget diejenige / so noch keine Rechnungen gethan / haben wir dieselbe imgleichen erlassen / und erlassen sie Krafft dieses / in Ansehen der kurtzen Zeit ihrer Handlung / doch mit dem Bescheid / daß sie dieselbe gemeldtem unserm Vetter / oder von ihm darzu Verordneten / sollen Uberschlag oder Rechnung lieffern / welche / oder derselben glaubwürdige Copey alsdann unsern General-Empfängern / einem jeden in seinem Bezirck / sollen zugestellet werden / damit sie sowohl denselben / als den Particular-Empfängern / und andern Rechen-Dienern / zu Liquidation und Auffnehmung ihrer Rechnungen strecken und dienen mögen / mit dem Bescheid / daß die General-Empfänger nicht sollen gehalten seyn / die Wehrde und Unwehrde der Bekandtnuß oder Quitantzen zu verantworten. Bekräfftigen zu solchem Ende wie oben / alle Verordnung / Befehl / Bekandtnuß und Quitantzen / so von vielbesagtem unserm Vetter / und andern mit ihm vereinigten Printzen / Hertzogen / Officirer der Cron / approbiret und gut geheissen worden.

ANNO 1616. Rechnung erlassen werden.

24. Ist auch unser Will und Meynung / daß obbeschriebene Articulen gleichmäßige Stadt und Krafft greiffen sollen bey den Meyer / Scheffen / Räth / Bürgern und Ingesessenen unserer Stadt Roschell / welche ingleichem sollen entschlagen und erlassen seyn / von Zuspruch alles dessen / so von ihnen sowohl in gemeldter Stadt / als dem Land Aunis gethan / und verhandelt worden / als was da angehet das Annehmen des Kriegs-Volcks / Einnehmen der Städte und Vestungen / innerhalb den Gräntzen gemeldter Landschafft / Einlagerung der Besatzungen / Zurüstung / Auffhaltung / und Nehmung der Schiffe / zu dem End ausgegebene Bestallungen / und insgemein / alle feindliche That-Handlungen / Schatzung / in- und ausserhalb der Stadt / und sonderlich die / so sie denen von Rochefort an dem Fluß Charante auffgeleget / Erhebung der gemeinen Pfenningen / ordinari oder extraordinari / wie die auch seyn mögen / insonderheit herrührend von unsern kleinen und groſſen Zöllen / Steuren / und Anwachsungen / welche Johann Royer aus den Händen sollen genommen seyn / wie auch deren Pfenningen / so sie von Jacob Rayſen / Renthmeister gemeldter Stadt / empfangen / unangesehen dieselbe Pfenningen uns durch Rechtspruch vor diesem Anno 1613. den 2. Junii seynd zugewiesen und confiscirt gewesen / wie auch ohngeachtet der Schenckungen / so wir darvon / an was Perſohn es auch sey / möchten gethan haben / und sollen gedachte Royer und Rayſin / deswegen nun noch nimmermehr mögen angesprochen oder verfolget werden. Wir wollen auch / daß die Quitantzen / so gedachte Meyer / Scheffen / und andere zum Empfang Verordnete / einbringen / in unsern Rechen-Cammern angenommen / und solche Pfenningen / Krafft derselben / ohne Widersprechen / sollen passiret werden. Immittelst aber sollen gedachte Meyer und Scheffen / ꝛc. innerhalb Monaths-Frist / an unsere Rechen-Cammer zu Poitiers einlieffern / ein Uberschlag oder Verfassung all solcher Pfenningen / so dergestalt erhebt und bezahlt worden / damit

Worunter auch die Rescheller mit begriffen seyn.

ANNO 1616.

damit solches dem General-Empfanger zu Entlassung und Liquidation seiner Rechnung dienen möge. Was aber belangt diejenige, so aus dem gemeine und eigenen Pfenningen der Stadt, von dem ordinari Renthmeister, oder andern darzu Bestellten, erhebt, ihres Empfangs wegen, vorgedachten Meyers und Scheffen, nach altem Brauch und Gewohnheit zu thun schuldig seyn.

Ingleichem die Commissarii, Zahlmeister, &c.

25. Die Commissarien, Gegenschreiber, Zahlmeister, und andere, so von unserm Vetter, bey währender Unruhe bestellt gewesen, wie auch die Stadthalter der Provintzen, oder denen in derselben Gebühr, die Auffsicht auf die Munsterung und Bezahlung des Kriegsvolcks zu Roß und Fuß, so ihme oder seinen Zugethanen, bey dieser Unruhe gefolget und gedienet, anbefohlen gewesen, sollen ingleichem, was angeht die Certification und Bewehrung solcher Ausgab und Zahlung alles Anspruchs verlassen seyn, nach Ausweisung der von ihnen verfertigt und unterzeichneten Registern, so weit darinnen die gewöhnliche Form und Solennität nicht befunden.

Proviant- u. Artillerie-Meister.

26. Ingleichem auch alle diejenige, so bey währender Unruhe, einige Commission und Auffsicht auf die Proviant- und Kriegs-Munition, so in unsers lieben Vetters, oder ihme zugethanen Printzen, Hertzogen, Herrn, ein und andere Läger geführt worden, sollen wegen des, als Proviant, Munition, Pferd, Harnisch, und dergleichen, so sie auf vielgemeldten unsers Vetters, oder anderer Printzen Ordre genommen und hinweg geführet, alles Anspruchs verlassen, auch dasjenige, was von ihren Substituten, Schreibern und Dienern, solche Commission betreffend, beschehen, zu verantworten nicht gehalten seyn, doch innerhalb vier Monaths-Frist, von unsern oder andern Obristen, daß sie sich in Bedienung ihrer Aempter, wohl und fleißig verhalten, Zeugnuß einbringen, auf welchen Fall keine Rechnung von ihnen soll gefordert werden.

Und der Verstorbenen Erben dessen zu geniessen haben.

27. Weil auch die Unitäten und Erben deren, so in gemeldten unsers Vetters und ihme zugethaner Printzen, &c. Dienst, mit Tod abgangen, etwann wegen des, so bey gegenwärtiger Unruhe, von ihren Männern, Eltern, oder andern, zu deren Erbschafft sie befuget, beschehen, möchten angesprochen und verfolgt werden, wollen wir ingleichem, dieselbe gleicher Gestalt als die Verstorbene selbst, vermöge obbeschriebener Articuln, entschlagen und erlassen haben.

Auch zur Bezahlung nicht gebunden seyn.

28 Es sollen auch weder unser Vetter, noch andere ihm zugethane Printzen, &c. wie auch von ihnen bestellte Empfänger, gehalten oder verbunden seyn an Jemand, wer der auch sey, zu bezahlen, oder auf sich zu nehmen, dasjenige, so sie bey währender Unruhe aus hochdringender Noth, durch ihre Befehle, Rescripten, Brieffen und Assignation verheissen und gegeben haben.

Die wider die Printzen

29. Und zu mehrer Versicherung unsers Willens und Meynung, wollen und befehlen Wir, daß alle Brieffe, Edicten, gethane und publicirte Erklärungen, Arresten, Urtheilen und Beschluß, so von unserm Rath, Parlamenten, und andern unsers Königreichs, Gerichten und Rechtbäncken, wider gesagten unsern Vetter, auch alle andere ihm zugethane Printzen, Hertzogen, Pairen und Beambten unserer Cron, Herren, Edelleuten, Städten, Gemeinden, und Privat-Personen, wes Standes oder Religion die seynd, so demselben bey währender Unruhe sich beygepflicht, gefolgt, Hülff oder Gunst in was Weiß und Weg es seyn mag, erzeigt haben, ergangen seyn möchten: Deßgleichen alle Verfolgung, so wider die Abgeordnete der von der vermeinten Religion Zugethanen, und zu Niniers gehaltenen Versammlung, und andere so sich bey derselben, und hernach zu Roschell, wie auch bey den Provincial-Zusammenkünfften finden lassen, angelangt seyn möchten, krafftloß und nichtig seyn und bleiben, und zu solchem Ende aus den Acten und Registern besagter unserer Parlamenten und Gerichten sollen gerissen und hinweg gethan, wie auch alle Nachforschung, wortlicher Proceß, beschlossene Leibpfändung, angefangene Processen, und andere dergleichen Gerichtliche, von unsern General-Anwälden, oder deren Substituten, oder sonsten männiglichen fürgenommene Acten, ein und abgestellt, auch deßwegen inskünfftige das wenigste nicht wiederholet, oder auf die Bahn gebracht werden.

ANNO 1616.

und ihre Zugethane ergangene Edicta, werden krafftloß erkennet.

Wie auch die zu Poitiers ergangene Sententz.

30. Die zu Poitiers in nächstverloffenem Septembris ergangene Sententz, und Erklärung soll krafftloß und nichtig seyn, und aus dem Register des Parlaments zu Pariß, hinweg gethan, auch zu keiner Consequentz oder Nachtheil den Fürsten unsers Bluts gezogen werden, welche gleichwohl unsere Jurisdiction und Gehorsam, auch alter gewöhnlicher Form unsers Königreichs, sollen unterworffen seyn und bleiben. Was aber belangt das Registriren obangeregter Erklärung, wollen und befehlen Wir, welcher Gestalt dasselbe auch geschehen seyn möchte, daß gemeldte Erklärung aus den Acten und Registern vorgemelten Parlaments, solle gerissen, und ingleichem dieselbe, samt allen in unsern andern Parlamenten und Niedergerichten darauff erfolgten Sententz und Urtheilen, aus deroselben Registern und Büchern sollen ausgethan und hinweg genommen werden.

Deßgleichen soll das zu Bourdeaux gefällte Urtheil, aus dem Register hinweg gerissen werden.

31. So wollen Wir auch, daß da etwann in unserm Parlament zu Bourdeaux, im Monath * * * des Jahrs 1614. wider mehrgedachten unsern lieben Herrn Vettern, den Printzen von Conde, ein Urtheil gefällt, oder Beschluß gemacht worden, dieselbe ingleichem aus dem Register und Büchern gedachten Parlaments sollen gerissen und hinweg gethan werden.

Die Städte und Gemeinden sollen im vorigen Stand gesetzt,

32. Da auch einige Städte, Gemeinden oder Oerter, so sich bey währender Unruhe, gemeldtem unserm Vettern beygefügt, und deswegen angefochten, oder ihre alte Rechten, Privilegien, Freyheit, Gaslen, Lehnungen,

und

ANNO 1616.

und dergleichen Gnaden zu gebrauchen und zu genieſſen verhindert werden, dieſelbe ſollen rein und vollkömmlich in ihren vorigen Stand wieder geſtellt werden, und wollen wir, daß ſie derſelben ſolcher Geſtalt genieſſen, wie ſie vorhin biß auf den erſten Tag letztverloſſenen Monaths Julii, wohl und gebührlich genoſſen. Wir wollen auch und befehlen, daß alle Inſtantien, Jurisdiction, gemein und beſonderer Empfang, ſo von ſelbiger Zeit herbey währender Unruhe, mögen abgeſtellet, und an andere Orte gelegt ſeyn, wieder in ihre vorige Stelle ſollen gebracht, und dergeſtalt, wie ſie zuvor geweſen, wieder befeſtiget werden, und inſonderheit die Edict- oder Befehl-Cammer unſer Landſchafft Guienne zu Nerac: Caſſiren hingegen und wiederruffen alle andere neue Erkieſſungen oder Gerichts-Zwang ſo bey währender Unruhe, und aus Urſache derſelben aufgericht und angeſtellt ſeyn mögen.

Deßgleichen die Inwohner zu Poitiers in vorige Beſitzung immittirt.

33. Die Inwohnere unſer Stadt Poitiers, Geiſt- und weltlichen Standes / und männiglich, die wegen deſſen, ſo ſich den drey und zwantzigſten Tag Junii, des tauſend ſechshundert und vierzehenden Jahrs, und in folgenden Tagen, auch darnach, daſelbſten zugetragen, aus gemeldter Stadt verwichen, ſollen alſobald nach Ableſung gegenwärtigen Edicts, in völlige Beſitzung, Genieſſung und Bedienung ihrer Aempter, Dignitäten, Beneficien und Dienſten, wie die auch beſchaffen, wieder geſtellt werden, wie auch die, ſo um gemeldter Urſach willen ihrer Dienſten entſetzt geweſen. Sollen auch alle Acten, Brieffe, Rechtſprüche, und von was Commiſſarien es auch ſeyn möge, fürgenommene Information ſo vielbeſagten unſern Vetter, oder den Inwohnern ſelbiger Stadt (von welcher Treu und Unſchuld wir uns für genugſam berichtet halten) zu Unruh und Nachtheil ſtrecken mögen, caſſirt, auffgehoben, für krafftloß und nichtig gehalten, und aus den Acten ſowohl des Obriſten als andern Gerichten gemeldter Stadt, geriſſen und weg gethan werden: und ſollen hiemit obberührte Perſohnen in unſers, wie auch unſers Stadthalters und aller Beambten ſelbiger Landſchafft, Schutz und frey Geleit auf und angenommen ſeyn.

Und die wider dieſelbe ergangene Recht-Sprüche annullirt werden.

34. Alle wider dieſelbe fürgenommene Information und Rechtſprüche, wie auch ſeithero den 23. Junii Anno 1614. ergangene Urtheil, ſowohl die Schiffarth, auf dem Waſſer Clain, und Auffrichtung der neuen Stadt zu Poitiers, als andere Waſſer und Wälde betreffend, ſollen krafftloß und nichtig ſeyn, und ſollen die Partheyen wieder in ihren vorigen Stand geſtellet, und unſern Raths Befehlen nachgeſetzt werden.

Welches die andere Printzen ebenmäſſig zu genieſſen.

35. Wir wollen auch andere Printzen, Hertzogen, Herrn, Edelleuth und Männiglich der ein oder andern Religion zugethan, ſo demſelben gefolgt, und ſowohl da bevoren als bey Unruh, Hülff und Beyſtand geleiſtet, in die vollkommene Beſitzung und Genieſſung ihrer Gubernamenten, Dignitäten, Aemptern, Dienſten, Beneficien, wie auch Gerechtigkeit, Einkommen und inskünfftig vorfallende Nutzungen, ſo ſie vor dem nechſten verfloſſenen Monath Julio gehabt, beſeſſen und genoſſen, und aber bey währender Unruh und aus Urſach derſelben zu genieſſen verhindert worden, wieder ſollen hergeſtellt werden, zu welchem Ende ſie von uns ohne einig andern Schein oder Befehl, dann dieſes gegenwärtigen, auszubringen, deßwegen Geld auszugeben, oder denjenigen ſo ſich immittelſt deroſelben gebraucht oder damit verſehen laſſen, einige Vergeltnuß zu thun, ſie im wenigſten nicht gehalten ſeyn ſollen, unangeſehen aller wider ſie ergangener Arreſten, Erklärung und Vortheilen, welche hiemit ſollen für nichtig erklärt, und aus denen Gerichts-Büchern allenthalben geriſſen und hinweg gethan werden.

ANNO 1616.

Und wird alle Donation und Confiscation ihrer Güter caſſirt.

36. Iſt unſer Wille und Meynung, daß alle ein und anderer Parthey zugethane Perſohnen, wieder ſollen eingeſtellt werden, wir wir ſie dann hiermit wieder einſtellen in alle ihre Güter, rührend und unrührend, Erbſchafften, Renthen, Einkommen, Gerechtigkeiten, Huldforderung, An- und Zuſpruch wo die auch mögen befunden werden, aus welchen ſie bey währender Unruhe verſtoſſen, oder dieſelbe zu genieſſen verhindert geweſen, unangeſehen aller Schenckungen, ſo darvon zu Nachtheil deren, denen ſie von Rechtswegen zukommen, derſelben Wittwe, Kinder und Erben geſchehen ſeyn mögen, welche Verſchenckung, Confiscation, und alle andere über ſolche Güter ergangene Diſpoſition, Verſtrembdung, oder Verheiſſung, deßgleichen, oder deßwegen angeſtellte Proceſſen, Urtheilen, Angriff und Verkauffung, und alles was daraus erfolgt, wir hiemit caſſiren, auffheben, und für krafftloß und nichtig ſprechen.

Auch dieſes Edict auf den Hertzog von Vendome extendirt.

37. Iſt ferner unſer Will und Meynung, daß gegenwärtiges Edict ebenmäßig ſtatt greiffen ſoll an unſerm lieben natürlichen Bruder, dem Hertzog von Vendome, und allen denen ſo ihme gefolgt, und beygeſtanden, es wäre ſolches vor oder nach der Zeit er ſich unſerm Vetter dem Printzen von Conde beygepflicht, geſchehen, welche ſammt und ſonders in der allgemeinen Erlaſſung und Quitſcheltung, ſo gegenwärtiges Edict mitbringt, dasjenige ſo bey währender Unruhe fürgeloffen, betreffend, begriffen ſeyn ſollen. Zu welchem Ende wir caſſirt und wiederruffen haben, caſſiren und wiederruffen hiemit alle Sententz, Arreſt und Urtheile ſo wider obb. meldten Hertzog, und die ſo ihm gefolgt, in unſerm Parlament oder andern Orten gefället ſeyn mögen: Mit Nahmen und inſonderheit das wider die Herren von Albegre, S. Denis, Mallet, Pierre Pont, La Roche, Giffard, Camarre, Charnaſſe, und La Barre Chiuray in unſerm Parlament zu Rems den 26. nächſt verſtrichenen Monaths Martii, und dann das wider den Herrn von Balumniere, und andere darin ausgedrückte Herren und Perſohnen zu Roan, auch an allen andern Gerichts-Bäncken am 11. jetztgemeldten Monaths geſtrichenes Urtheil, und wollen hiemit unſern General-Anwalden,

ANNO 1616.

wälden / und ihren Substituten / gegenwärtig und zukünfftig ein ewiges Stillschweigen aufferlegt haben.

38. Deßgleichen widerruffen und cassiren Wir / die wider unsern natürlichen Bruder den Hertzog von Vendome, und die so ihme von dem 1. Januarii Anno 1614. biß auf diese Zeit / aus Ursach gegenwärtiger Unruhe / und zum Nachtheil des zu Manchone gehaltenen Tractats, und darauff zu seinem Vortheil erfolgten Edicts, sich beygepflichtet und gedienet haben / in unserm Parlament zu Rems gefällte Sententz und Urtheil / wie auch alles was in letzterer Versammlung der Land-Stände von Britannien Anno 1614. zum Nachtheil unsers gemeldten Bruders Dignitäten und Aemptern so er in selbiger Landschafft trägt / geschehen und fürgeloffen.

Das Edict zu Manchoud soll vollzogen

39. Das Edict so auf die zu Manchoud gehaltene Unterhandlung im Heu-Monath 1614. erfolget / soll in allen seinen Stücken gehalten und vollenzogen werden / hingegen alles was zum Nachtheil desselben bißhero geurtheilet / beschlossen und gethan / krafftloß und nichtig seyn. Deßgleichen sollen cassirt und auffgehoben seyn / das wider den Herrn von Camarre in unserm Parlament zu Rems Anno 1615. wie auch das wider den Herrn Estiquoli, auch dessen Anhänger / wegen des Anschlags auf St. Seuert Anno 1614. zu St. Seuert gefälltes Urtheil / welche beyde aus den Gerichts-Büchern und Register beyder besagter unser Städte und aller anderer Gerichts-Bäncken sollen geriffen und hinweg gethan / die Verdamnte aber in ihre Ehre und Güter / deroselben / wie hievor zu genieffen wieder gestellt / und alle Merckzeichen berührter Execution hinweg genommen und abgeschafft werden.

und alle widrige Sententzen cassirt werden.

40. Alle Sententzen / Urtheil und Arresten / so bey währender Unruhe wider die Abwesende oder andere Personen so sich nicht vertheidigen können / in Civil- oder Criminal-Sachen / sowohl an einer als der andern Seiten in allen unsern Parlamenten und Gerichts-Bäncken gefället worden / und insonderheit was zu Ausführung und Verfolg der vor gegenwärtiger Unruh gestrichener Articuln geschehen und angelegt worden / sollen krafftloß und nichtig seyn und bleiben / und die Partheyen in vorigen Stand / darinn sie den 1. Julii verwichenen Jahrs gewesen / wieder gestellt werden. Was aber beyder Seiten solche Urtheile und Execution betrifft / darauff in währender Unruhe der Tod erfolgt ist / wollen wir daß die Gedächtnuß guter Nahm und Fam / deren so also hingerichtet / und umkommen / wieder auffgerichtet und ergäntzet / deren Wittiben / Kinder und Erben / aller Geld- Straffen und Confiscation, damit sie belegt seyn möchten / wie auch aller Civil-Interesse und Kosten erhebt, und aller Merckzeichen gethaner Execution abgethan und hinweg genommen werden: welches insonderheit statt greiffen und verstanden werden soll / von der an Jacob von Marmanville, Herrn von Heuers vollbrachten Execution, soll auch aller Verfolg / so aus Ursach gegenwärtiger Unruh wider den Viceballin von Gien / und diejenige / so ihn erlöset / eingestellet / todt und ab seyn.

Die verlauffene Zeit soll zu keiner Præscription dien.

41. Die Zeit so seithero den 1. Julii biß dato verloffen / soll nicht dienen mögen zu Peremption oder Abstehen einiger Forderung / oder Præscription, dieselbe wäre dann rechtlicher Weiß / oder durch Vertrag wider diejenige / so unserm Vetter gefolget und angehangen / und sich in währender Unruh ihme beygepflicht oder angehangen / erlanget worden. Nichts destoweniger sollen alle Sententzen / Arresten / und alle andere Gerichtliche Acten und Proceßen / so in unsern Parlamenten oder niedern Gerichten / von einer oder andern Parthey / und also männiglich so gutwillig den gerechtlichen Krieg angenommen / und den Rechten sich unterworffen / in ihrem Werth und Krafft bleiben / und die Sach also fallen will / der Weg des Rechtens und Proceßen gehalten werden. Desgleichen sollen gelten und statt haben alle Urtheilen / so zwischen einer Parthey zugethanen Personen von dem Rath so unser vielbesagter Vetter auffgericht / gefällt worden / und darauff die Vollziehung erfolget ist / wie auch die Criminal über die fürgefallene Duell und Ausforderung zum Kampff gestrichene Urtheile und Sententz / sollen kräfftig seyn und bleiben.

Alle famose Schrifften sollen unterdruckt werden.

42. Alle Gedächtnüßen / famose Libellen / Brieff und Schrifften sollen unterdruckt werden und bleiben / zu welchem End allen Buchdruckern und Händlern / wie auch allen denjenigen so damit umgehen anbefohlen, und auff das höchste verbotten wird / dergleichen forthin im wenigsten nichts zu drucken / oder zum Kauff feyl zu halten / wie ingleichem auch männiglich dergleichen nichts zu tichten oder zu schreiben / bey höchster Leibes-Straff. Wir befehlen auch all unsern Richtern und Amptleuten in allen Städten und Märckten / daß sie den Authoren sothaniger Schrifften und Gedichten fleißig sollen nachtrachten / und dieselbe / wie auch alle so wider dieses unser Verbott sich vergreiffen möchten / unnachläßig abstraffen. Nichts destoweniger aber damit der verloffener Sachen Gedächtnüß gantz möge getilget und ausgelöscht werden / wollen wir daß diejenige so wegen der nach dem zu Manehoud verfaßten Edict angegangener oder zu Kauff gehabter Schrifften, mögen angesprochen oder erfolget werden / die aber um gleicher Ursach willen noch gefangen sitzen / entschlagen und erlassen seyn und bleiben sollen.

Die begangene Unthaten sollen gestrafft

(42.) Wir wollen und befehlen / daß über die bey währender Unruh zwischen einer Parthey Personen begangene Unthaten und Delicten / wie auch über die so könten überzeuget werden / daß sie Brandt gestifftet / in kühlem Muth Jemand ermordet / Frauen oder Jungfrauen geschändet oder entführet / oder Kirchen beraubet / gebührliche Straff ergehe.

hingegen die Gefangene loß gelassen werden.

43. Alle Personen widerwärtiger Parthey / so bey währender Unruh und aus Ursach derselben beyderseits gefangen worden /

oder

ANNO 1616.

oder noch in Verhafftung sind, an was Ort es seyn möchte, ja auch im Krieg selbst, auch die auff cautionem juratoriam oder Bürgschafft entschlagen worden, sollen in ihre vollkommene Freyheit wieder gestellet auch mit keiner Straff an Leib Ehr oder Geld, Krafft gegenwärtigen Edicts mögen beleget werden. Was aber die so im Krieg gefangen betrifft, soll es damit folgender Weiß gehalten werden; nehmlich alle Personen widerwärtiger Parthey, so bey währender Unruh beyderseits gefangen und für güte Beut erkennet worden, und deswegen ihre Ranzion bezahlt haben, sollen deswegen keine Forderung mögen anstellen, oder Restitution der ausgelegten Pfenningen begehren mögen: Desgleichen all diejenige so gefangen worden oder noch gefangen sitzen und für gute Beut erkennt, auch Krafft solcher Erkändtnüß ihre gemachte Ranzion schon bezahlt, sich verbunden oder Bürgen gestellet, sollen mögen verfolget und zur Bezahlung gehalten und gezwungen werden, die aber so noch keine Ranzion bedingt oder deswegen Vertrag gemacht, sie sitzen gefangen oder auff cautionem juratoriam daß sie vor Recht erscheinen wollen oder andere Bürgschafft auff freyen Fuß gestellet worden, sollen alles Anspruchs und Verfolgs wegen Ranzion erlassen seyn, wie wir sie dann hiemit gäntzlich wollen erlassen haben.

Alle briefliche Urkunden sollen ausgelieffert

44. Beyderseits sollen wieder zu Handen gestellet und eingelieffert werden, alle Register, Brieff und dergleichen Urkunden so da auff particulirer Leute Schlösser und Häußern möchten genommen und entfrembdet seyn, auch dergleichen das wenigste nicht unter was Schein und Deckmantel es auch sey, hinterhalten werden.

und wegen der Beuten kein Anspruch gesucht werden.

45. Alle Beut so auff dem Meer bey währender Unruh, Krafft Zulaß- und Gutheissung der Obersten beyderseits erlanget, und von dem Richter der Admiralität oder andern darzu befehlichten Officirer für rechtmäßig und gut erkennet werden, sollen Krafft dieses Edicts gedämpffet und begraben seyn, auch wider die Hauptleut oder derselben Bürgern und Marcketenter, oder auch allberührte Richter und Officirer kein Zuspruch oder Verfolg in einigerley Weg gestattet werden, wollen auch darneben, daß alle diejenige so von unserm Vetter Erlaubnuß haben auff das Meer hinaus zu fahren und allbereit abgefahren, wegen der Beut so sie allbereit gemacht, oder Krafft besagter Erlaubnus innerhalb 3. Monath nach datum dieses noch machen würden, alles Zuspruchs halben erlassen seyn, eben dergestalt als ob sie von uns oder von unserm Vetter dem Admiral Erlaubnuß hätten, und soll das Urtheil hierüber von den Officirern unserer Admiralität, oder andern denen solch Erkändtnüß zustehen, gefället und gesprochen werden.

Printz von Conde soll etliche Städte wieder abtretten.

46. Vielgemeldter unser Vetter der Printz von Conde, soll von Stund an nach Verkündigung dieses Edicts die Städte Chasteam, Thery, Espernay, Chorante, Rawe, Damasant, und insgemein alle Städte, Ort und Schlösser, so von ihm oder seinen Helffern, welcher Religion sie auch seynd, bey währender Unruh eingenommen worden, denjenigen so sie zuvor in Bewohnung gehabt, Niemand ausgenommen, wieder zu Handen lieffern, in solchem Stand als sie seynd. Desgleichen sollen die Städte Briem, Monbron und Ronay unserm Vetter dem Hertzog von Luxemburg dem solche zukommen, wieder zugestellet werden, doch mit dem Beding, daß die bey währender Unruh gemachte Vestungen, so da einige seynd, wieder abgeworffen werden. Unsere der Catholischen und vermeynten Reformirten Religion zugethane Amptleute, so in den Städten, die unserm Vetter dem Printzen von Conde gefolget und beygestanden, gewohnet, und aus solcher Ursach das jährliche Recht, den dazu auffgerichteten Burcelen nicht haben zahlen können, dieselbe, oder ihre Wittiben, Kinder und Erben, sollen berührtes Recht innerhalb Monaths-Frist nach Abkündigung dieses bezahlen mögen, und wann solches geschehen, solcher Gerechtigkeit geniessen mögen.

ANNO 1615.

Eine neue Anlag zu machen.

47. Und damit eine ansehnliche Summ Pfenningen, so wir zu Abzahlung des beyderseits geworbenen Kriegs-Volcks wie auch zu anderer Kriegs-Nothdurfft vonnöthen haben, möge auffgebracht werden, sollen die 50. Stüber auff jeden Monath (seynd 55. Pfund) Soldes, so Anno 1610. ab gewesen, wieder selbiger Gestalt als es bey Lebzeiten unsers hochgeehrten Herrn Vatters gewesen, auffgestellet werden.

Auff Saltz.

48. Gleicher Ursach halben, sollen die 40. Stüber so man von jedem Quintal oder 100. Pfund Saltz, in dem Lyonischen Crayß la Part du Royaume das Reichstheil genandt, zu nemmen pflegte, wieder auffgericht und empfangen werden.

Und Kauffmanns-Waaren.

49. Wie auch, zu Erleichterung obberührter Unkosten wir wolten verordnet haben, daß ein benanntes auff die Kauffmanns-Waaren so man auff etliche Strömen unsers Königreichs gehen und verhandelt, geleget werde, die gute Gesellschafften unserer Städte desto mehr zu entheben.

Die übrige Articul sollen nachgesetzt,

50. Die geheimen Articuln so von uns eingewilliget und in diesem Edict nicht befunden werden, soll vollkömmlich nachgesetzt, und deswegen alle nöthige Brieff auff den Auszug all derselben Articuln oder einem jeden besonders ausgefertiget, und von unserm Secretario unterzeichnet werden.

und diesem all in treulich nachgelebet werden.

51. Und damit diß unser Edict besser möge vollzogen und unterhalten werden, als befehlen wir unsern lieben und getreuen Raths-Herren, wie auch den Leuten unserer Parlamenten, daß, so bald sie gegenwärtiges Edict empfangen, dasselbe nach seiner Form und Innhalt einfältig und sauber publiciren und abkündigen und zu Buch stellen, ohne einige Modification oder Restriction ohne weitern Befehl von uns zu erwarten. Desgleichen befehlen wir unsern General-Anwälden, daß

ANNO 1616.

sie ohne einigen Verzug die Verkündigung dieses unsern Edicts zu Werck stellen/ wie auch allen General-Stadthaltern unserer Provintzen/ und andern ein jeder in seinem Gebieth/ und auff allen Orten und Plätzen da man solches zu thun pfleget/ und zwar auff ersten Befehl so sie deswegen von uns empfangen/ ohne zu erwarten biß solche Abkündigung in unserm Parlament geschehen/ damit sie sich mit keiner Unwissenheit zu entschuldigen/ und aufs förderlichst alle Feindschafft/ Erhebung der Pfenningen/ Bezahlung und Schätzung/ sowohl verlauffene als noch bevorstehende Einnehmung/ Abbrechung und Bestigung der Städt und Schlösser/ mögen eingestellt und abgeschafft werden. Erklären neben dem/ daß die Erhebung der Pfenningen/ Bevestigung/ Abbrechung/ Schatzung/ Antastung der rührend- und anrührenden Güter/ und alle andere feindselige Thaten/ so nach Ablesung dieses unsers Edicts geschehen möchten/ wieder sollen aufgericht/ restituirt/ verbessert und gestrafft werden/ und wer diejenige so einige Gewalt in Ubertrettung dieses Edicts gebrauchen würden/ an Leib/ unnachläßlich/ die aber auff andere Weg sich hierwider würden vergreiffen/ mit willkührlicher Straffe nach eysch und Gestalt der Sachen beleget werden/ allen Richtern hiemit befehlend/ daß sie hierinn ihr Gewissen und Ehre in acht nehmen/ und in allen/ ohne Ansehung der Persohn/ nach Recht und Gerechtigkeit verfahren. Daneben allen unsern Parlaments-Herrn/ Officirern und Beambten/ wie die Nahmen haben samt und sonders/ daß sie gegenwärtiges Edict und Verordnung ablesen/ publiciren und zu Buch stellen lassen/ und demselben in allen Puncten und Clausuln nachfragen/ damit männiglich die Frucht desselben gebührlicher massen genieſſen und alle Verhinderung und was dem zuwider lauffet/ möge verhindert und aus dem Weg geraumet werden. Dann es uns also geliebt/ zu mehrer Urkund und Versicherung haben wir dieses mit unserer eigenen Hand unterzeichnet und unser Secret daran hangen lassen/ in allen andern Sachen uns und andern seines Rechts fürhalten. Geschehen zu Blois im May Anno 1616. unsers Reichs im sechsten.

Unterzeichnet.

Louys

Besser unten

Poitier.

Königliche Majestät in Franckreich jüngste Erklärung/ den Frieden/ und insonderheit die Religion betreffend ꝛc. so den 4. Aug. lauffenden Jahrs in dem Parlament zu Pariß bestättiget und den Actis einverleibet worden.

ANNO 1616.

Ludwig/ von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarra/ entbiethen männiglich denen dieses zu lesen oder zu hören fürkommt/ unser Gnad und Gruß/ und fügen hiemit zu wissen:

Wiewohl alsbald wir zu dieser Cron gelanget/ männiglich genugsam zu verstehen gegeben/ und mit der That dargethan daß wir anders nichts suchen oder wollen/ dann daß alle und jede unsere Unterthanen in gutem Fried und Eintracht unter einander erhalten/ und sonderlich denen so der vermeynten Reformirten Religion zugethan sind/ eine solche Versicherung und Freyheit sowohl ihr Gewissen als Persohnen/ Güter/ Aempter/ und Dignität belangend/ als sie selbst wünschen mögen vergönnet und geleistet/ hergegen von ihnen des Friedens Edicten/ Erklärungen/ geheimen Articuln/ und andern ihnen von unserm hochgeehrten Herrn Vatter seel. gegebene von uns bestättigten Gnaden und Freyheiten/ wie solches derselben Innhalt mit führet/ nachgesetzt werde: zu welchem End dann sowohl im ersten Antritt unsers Regiments als hernach bey andern Gelegenheiten wir unterschiedliche und wohl deutliche Erklärungen dieses unsers Willens und Meynung/ haben verfassen/ und ihnen ertheilen lassen/ der Hoffnung gäntzlich/ sie werden hieraus unser auffrichtig Gemüth so wir zu ihnen tragen/ genugsam erspühret und in unsern Willen und Meynung keinen Zweiffel setzen.

Gleichwohl aber befinden wir aus dem was uns jüngsten fürgebracht/ daß etliche unter denselben einigen Argwohn und Mißtrauen geschöpffet haben und schöpffen aus dem daß bey nechst unserer gemeiner Land-Ständen zu Pariß gehaltener Versammlung/ ein Glied derselben gut gefunden und beschlossen/ uns zu ermahnen und zu bitten/ daß wir die Catholische Apostolische Römische Religion solchergestalt erhalten wollen/ so wie unser Gelübde und Versprechung so wir bey Empfahung unserer Cron geleistet/ ausweißt. Wiewohl nun die von berührtem Glied unserer Land-Ständen Abgeordnete/ uns hernach genugsam berichtet/ daß dasjenige was von ihnen hierinn beschehen/ mehr aus Uberfluß eines Eiffers und Fürsorg/ so sie zu gemeldter Religion tragen/ dann einem Haß oder Unwillen wider die angegebene Reformirte Religions-Verwandte/ hergeflossen/ sintemahl ihnen selbst genugsam bewußt/ wie hoch-nöthig zu Erhaltung guten Friedens und Wohlstands in unserm Königreich/ die Unterhaltung und Vollziehung unserer Friedens-Edicten/ und insgemein des Religions-Friedens sey.

Als haben wir gut erachtet unsere auffrichtige Meynung und guten Willen unsern Unterthanen denen so mehrbemeldter vermeynten Reformirten Religion zugethan/ abermahlen und von neuem zu erkennen zu geben/ und

alles

ANNO 1616.

alles Mißtrauen so dieselbe aus obberührten von einem Theil unserer Stände in gemeldter Versammlung beschehenen Fürtrag schöpffen möchten hinweg zu nehmen.

Derowegen aus diesen und andern Ursachen mehr so hierzu uns bewegen / haben wir mit Rath und Gutachten unser freundlichen lieben Frau-Mutter / wie auch unsern Printzen / Officirern der Cron und fürnehmsten Raths-Herren / so sich jetzo bey uns befinden / gesaget und erkläret / sagen und erklären mit diesen / daß dasjenige so wir diß belangend / bey unserer Crönung geschworen und versprochen / gar nicht gemeynet sey auff unsere gesagter vermeynter Reformirter Religions-Verwandten Unterthanen / so da in unserm Königreich / nach Innhalt und Ausweisung der Friedens-Edicten geheimer Articuln / und ihnen zum Besten ausgegebener Erklärungen und Begnadigung ruhig und still leben: welche angeregte Edicten und Erklärungen wir hiemit von neuem bekräfftiget und unverbrüchlich gehalten haben wollen: befehlen allen unsern Officirern und so von uns einig Ampt tragen / wider die Verbrecher mit ernster unnachläßiger Straffe zu verfahren. Desgleichen befehlen und gebiethen wir allen unsern lieben und getreuen Räthen / Parlaments-Herrn Seneschallen / Balliver / Richtern / Stadthaltern / und insgemein allen und jeden die solches angehen mag / daß sie diese unsere Erklärung an Orten da sichs gebühret und Gewohnheit ist / ablesen / verkündigen / und den Actis einverleiben lassen. Dann solches ist unser Will. Zu Urkund haben wir dieses unterschrieben / und mit unserm Königlichen Insiegel bekräfftigen lassen. Geben zu Pariß den 10. Jul. im Jahr nach unsers Seeligmachers Geburth 1616. und des Reichs im 7. Jahr.

War unterzeichnet

Louys.

Und besser unten

De Lomenie.

Gesiegelt mit dem grossen Siegel in gelben Wachs.

Diese Erklärung ist den 4. Aug. zu Pariß abgelesen / verkündiget und den Actis einverleibet worden / wie auch aller anderer Orten des Königreichs: mit Befehl / daß innerhalb Monaths-Frist von Verrichtung desselben Certification und Bericht solle eingebracht werden. GOTT wolle die gantze Christenheit in gutem Frieden und Vernehmen erhalten und alles Blutvergiessen / Krieg und Unruh gnädiglich abwenden.

XXVII.

(Als nun dieses obgesetzter Massen angeordnet / und verabschiedet / ist wegen des bestättigten Friedens öffentlich in allen Creutzgassen zu Pariß nachfolgendes Mandat verlesen worden.)

Der Königlichen Majestät in Franckreich Mandat, den getroffenen Frieden belangend.

ANNO 1616.

Ihro Majestät haben zufolg diren Sachen / so in jüngster Versammlung zu Loudun zwischen den Deputirten und dem Printzen von Conde und Unirten seynd verhandelt worden / nach allen und jeden wohl erwogenen Mitteln seine Land und Leute dermahleins in Frieden-Stand zu setzen / ein ernstlich Mandat dieser Sach halben ausgefertiget / und den Reichs-Acten in allen Ober-Gerichten solches in acht zu nehmen und fleißig nachzusetzen / einverleibet: Ordnen und wollen derowegen / daß jetzo und hinführo alle und jede Unterthanen / wessen Standes und Würden sie sind / mit einander sich vereinigen / friedlich und einig leben / Freundschafft erhalten und fortpflantzen / Haß / Neid und Feindseligkeit auffgehaben / und Niemand anders verstattet seyn soll / als Ihro Majestät befehlichten Dienern / Zehende / Zinß und Schatzung zu erheben / die Achts-Erklärung / Zerschleiffung und Bevestigung der Schlösser / Städten und Oerter Niemand und keinem zugelassen / alle Kriegs-Gefangene nach Verlesung dieses erlediget / Verschreibung und Verheissung dieser Ursachen halben cassirt und auffgehaben oder restituiret werde / das Kriegs-Volck / es seye zu Roß oder zu Fuß / nach geschehener Abdanckung sich aus dem Reich machen / wie dann Ihro Majestät diesem nachzusetzen ernstlich anbefohlen / daß sie kein Feldlager halten sollen / bey höchster Ungnade / diejenige / so demselbigen sich halßstarrig widersetzen und nicht achten werden / als Ungehorsame / Meineydige / und gemeinen Friedens-Zerstöhrer an Leib und Leben zu straffen und zu verfolgen. Wollen nichts destoweniger höchstgedachte Ihro Majestät / daß Verordnung geschehe / damit die beurlaubten Soldaten frey und sicherlich abziehen können / und gebiethen allen und jeden derselben Amptleuten / Land-Vögten / Schultheissen / Profosen / Richtern und andern Officirern / daß ein jeder an seinem Ort / wie solches tragenden Ampts halben ihnen obliegen will / diese Ordnung offentlich an gehörigen Orten verlesen lassen / darüber fleißige und ernstliche Hand halten / und die Verbrecher durch alle ordentliche Mittel zur Straffe ziehen ꝛc.

XXVIII.

(Demnach nun der Frieden in Franckreich publiciret und der König mit seinem Gemahl der Königin / seinen Einzug zu Pariß gehalten / hat der Printz von Conde, vermeynend alles gut zu seyn, mit dem Duc de Longueville, Duc de Boullion, Duc de Mayne, und andern Herren mehr in die Stadt sich verfüget; als er aber etliche Tag sicherlich allda sich auffgehalten / und keiner argen List

ANNO 1616.

sich befahret/ hat einsmahls der König Ursach an ihn genommen/ und gefangen nehmen lassen: welches seine Diener/ so ihn verlassen müssen/ alsobald ruchtbar gemacht/ derowegen dann die andern Printzen die Flucht genommen. Damit nun durch diese Gefangennehmung nicht etwan ein allgemeiner Auffstand in dem Reich verursachet würde/ hat der König kurtz hierauff diese nachfolgende Erklärung und Ursachen solcher Verhafftung verfassen und aller Enden publiciren lassen.)

Seiner Königlichen Majestät Erklärung/ wegen der Verhafftung des Printzen von Conde.

König in Franckreich thut eine Erklärung wegen Verhafftung des Printzen von Conde.

Wir haben uns zu Gemüth gezogen/ wie wir mit grosser Sorgfältigkeit unsere Authorität und Hoheit angewendet/ dem bösen Vornehmen derjenigen/ welche durch ihr Auffnehmen unsers Reichs Untergang suchen/ auch eigenes und freventliches Muthwillens mit feindlicher Macht/ wider Recht und Gerechtigkeit sich gebrauchen/ vorzukommen und zu steuren/ immassen dann bey guter Sicherheit und Obacht unserer Persohn und Reich zu handhaben/ wir andere Mittel billich an Hand zu nehmen gemüßiget worden/ so wird uns solches zum schimpfflichsten mißdeutet und nachgeredet/ ob solten wir alles gottlose Leben befördert/ und das Gute hindan gesetzet haben/ sowohl bey unseren Unterthanen/ welche wir Vätterlich gut meynen und beschirmen/ als auch bey gemeinem Vatterland/ welchem die Barbarischen Völcker selbsten als einer Landes-Mutter Ehre erzeigen: Solches begegnet und widerfähret uns heutiges Tages/ da wir offentlich an Tag geben/ und uns über unsern Oheim/ den Printzen von Conde und andere unirte Fürsten/ so uns in Rath- und Anschlägen zuwider sind/ aus rechtmäßig-befugten Ursachen beschweren und klagen/ und zweiffelt uns nicht/ daß solches ihr undanckbares Gemüth allen/ so von unserer hohen und milden Gnade/ damit wir sie wohl hätten mögen an uns bringen/ und ihrer muthwilligen Halßstarrigkeit/ so sie uns zum Nachtheil und Schaden anwenden wollen etwas vernommen haben/ zum höchsten mißfallen werde: Indeme ja Jederman kündig/ daß sie sich auffgeworffen und zusammen gerottet/ der abtrünnigen und hoch-sträfflichen Meynung/ und mit solchem scheinbaren erdichteten Vorgeben/ als wolten sie durch unsere wohlgemeynte und Christliche Verbündnuß unser Reich und Land in friedlichen Stand und Wesen setzen/ wieder von einander reissen und zertrennen/ so hatte es doch das Ansehen/ sie würden sich selbsten zertrennet und um Gnade gebetten haben; nichts destoweniger da wir unserer Unterthanen schädliches Verderben und zugefügte Bedrangnuß gesehen/ so wolten wir ihnen als ein Vatter/ nicht mit geringem Abbruch unserer Authorität/ und zu unserm und unsers Reichs hohen Schaden und Nachtheil zu Hülffe kommen/ immassen wir dann dem Printzen von Conde bey jüngsthin zu Loudun gehaltener Versammlung alles nach seinem Begehren eingewilliget/ und nicht allein des Hertzogthums Berry Verwaltung ihme überlassen/ sondern wolten auch die gantze Provintz übergeben haben/ mit fernerer Bewilligung/ wo er seinem Regiment abdancken würde/ auch alle auffgelauffene Kriegs-Kosten/ welche auff 20. Millionen Golds sich belauffen thäten/ zu erstatten; und mit unserm Oheim/ dem Hertzogen von Longueville haben wir uns dergestalt verglichen/ daß wir wolten aus der Picardy und dem Citadell Amiens alle Befehlhaber abfordern/ ihm aber frey stehen solte/ wen er daselbst hinein setzen/ und das Gubernament anvertrauen wolte: und damit er also Ursach hätte/ sich zu uns zu sehnen/ haben wir ihm frey gestellet/ diejenige/ so ihm mißfallen würden/ abzuschaffen: unserm Oheim/ dem Printzen von Conde, haben wir eine solche Condition und Stelle zu verwalten/ wie er selbsten wünschen mögen/ dergestalt zugelassen/ daß ihm auch unserer Rentherey und Reichs-Einkommen oberste Verwaltung/ wiewohl solches seinen Qualitäten nicht gemäß/ und männiglich dafür achtet/ es würde dem Reich zu grossem Nachtheil gereichen/ anvertrauet und übergeben worden/ nichts destoweniger unsere hohe milde Gnade hat derjenigen muthwilligen Vorsatz und hoch-sträffliches Beginnen/ welche ihre Ruhe in unserm und des Reichs Untergang und Zertrennung suchen/ nicht abhalten/ noch erzwingen können/ dann es sind vor und nach unsers Oheims Ankunfft/ vielfältige heimliche Versammlung in unserer Stadt Pariß zu St. Martin so vor der Stadt gelegen/ und in den Vorstädten zu St. Germain gehalten worden/ daselbsthin sich die Landes-Fürsten und andere unsere vornehmste Officirer sämtlich begeben/ und in den heimlichen Verbündnüssen und Rathschlägen sich haben finden lassen/ etliche aber endlich davon abgestanden/ und sich nicht darzu verstehen wollen/ es möchte etwa solch ihr Vornehmen zu einem bösen End gereichen/ die andern aber haben solches nicht ersitzen lassen/ sondern seynd mit schädlichen Vor- und Anschlägen zu Rath und Versammlung gegangen/ wie sie doch möchten den gemeinen Pöbel zusammen rotten/ und zum Auffruhr vermögen/ und gemeiner Stadt Officier und Befehlhaber/ als da seynd Colonels und Capitain/ mit vielen scheinbaren/ erdachten Vorgeben an sich bringen und ziehen/ und dieses ist auch den andern Officiern zugemuthet worden/ also daß sie mit ihrem hochsträfflichen und ärgerlichen Vornehmen so fern kommen/ daß die Priester und Pfaffen/ und andere vornehme Adeliche und Herren-Standes-Persohnen dahin beredet worden/ daß sie offentlich und ohne Scheu wider unsere Frau-Mutter und Königin redeten/ Sie wäre dergestalt ihnen verbunden/ daß sie nichts davon könte

ANNO 1616.

könte abwenden/ deren Diener auch zu reden sich keineswegs scheueten/ Niemand als GOtt allein / könte sie darvon abhalten/ daß das Regiment auff andere Weiß und Weg bestellet und angeordnet werde/ zu welchem Ende die Stadt Perame eingenommen worden; und ob schon wir genugsame Ursach hätten/ da auch in unserer Gegenwart solches berathschlaget worden/ uns solches hefftig zu Gemüth zu ziehen/ und die Injurien/ damit sie unsere Authorität schmählich angetastet/ mit allem Ernst zu ahnden/ so haben wir uns nichts destoweniger dahin verstanden/ daß wir unsern gefaßten Zorn fahren lassen/ und diesen Puncten dieser Sachen halben freywillig einwilligen wollen/ dardurch wir verhoffet/ es würde jedermänniglich nunmehr in Friedens-Stand gesetzet werden/ und unserer Gnad sich zu erfreuen haben/ so wolten sie doch mit 4. Compagnie zu Fuß / und mit Trommeln und Pfeiffen in die Oerter / auch mit Rath und Berathschlagung deren/ so daselbsten das Gubernament führten/ sich einschleichen / welches alles männiglich / so unsere Authorität noch in gutem Respect und Observantz hielt/ also mißfallen thät / daß aus den Rebellen selbsten eine anverwandte Fürstliche Persohn / so wegen dieses Zustandes ein hertzlich Mitleyden hatte / unser Frau-Mutter solch ihr hoch-ärgerliches Beginnen und Rathschlagen freywillig eröffnet/ mit angehängter Verwarnung/ daß wir uns wohl fürsehen solten/ dann einig und allein sie dahin und zu dem Ende embsig arbeiteten/ damit sie sowohl uns als unsere Frau-Mutter zu Fall bringen / und das gantze Land ihnen zueignen möchten. Es hat aber ein solches abscheuliches Vornehmen ihnen selbst nicht gefallen wollen / wie dann der Printz von Conde alles entdecket/ und unserer Frau-Mutter zu verstehen gegeben: Und wiewohl wir genugsame Ursach hatten / den einmahl auff ihn gefaßten grossen Argwohn nicht sincken zu lassen / so haben wir uns doch zu Gemüth geführet/ daß er uns nicht weniger als unserm Herrn Vatter hochseligsten Andenckens / verbunden wäre / gleichfalls aber sind solche vorgedachte Worte und Reden / von einem andern unserm Fürsten hochgedachter unser Frau-Mutter auch zu erkennen gegeben worden / darneben zum flehentlichsten und unterthänigsten gebetten/ nichts darvon auszusagen noch etwas zu entdecken / damit nicht etwa unser Oheim von dannen abweichen/ und die Flucht geben möchte / so haben wir jedoch solches alles verschwiegen und still gehalten / und die Unruhigen mit Stillschweigen und Gedult zum Wiederkehren bringen wollen / wann wir nicht von allen Orten vergewissert worden/ unser Oheim/ ob er sich schon in seiner Declarations-Schrifft anderst erkläret / stehe von seinem Vornehmen nicht ab / also daß auch eine vornehme Persohn hochgedachter unser Frau-Mutter zu erkennen gegeben / er wäre selbst mit im Rath gewesen / da man einhellig beschlossen / ihn dahin zu nöthigen / damit sie ihnen des Reichs Regiment desto besser zueignen möchten/ wie dann zu gleicher Zeit eine andere hohe Standes-Persohn einen von des Parlaments Räthen zu unser Frau-Mutter absandte / diß sein Vornehmen zu eröffnen; wir selbsten aber ihn offtermahls verwarnet/ auff uns gute Obacht zu haben / mit fernerm Vermahnen wir müsten damit unser Gewissen entladen / und möchten viel lieber sehen / daß das Kriegs-Heer zu Peronne bey uns / und uns Beystand leistete. Einer aus unsern Prälaten/ so ausser allem Verdacht war/ und uns nichts verschweigen wolte/ gab uns auch zu verstehen / daß dieses absonderlich in ihrem Vornehmen gerathschlaget worden/ sie wolten das Parlament eröffnen/ und einhelliglich das hiebevor publicirte Arrest und Rathschluß wiederbohlen/ daß alle Hertzogen/ Fürsten und Reichs-Officirer solten zusammen kommen/ das Regiment besser anordnen/ und uns aller Königlichen Ehren und Authorität entsetzen/ welches alles schon Landkündig und bekandt ist/ daß auch die Ausländischen und frembde Abgesandten/ so damahls bey Hoff waren / bey uns in Schrifften sollicitirten/ wir wolten doch unser fleißig wahrnehmen: auff ihren Panqueten/ wie wir berichtet worden/ haben sie zur Anzeigung grosser Freude geschrien / Barre à bas, damit sie unsers Oheims zu dem Reichs-Regiments-Vorsatz ohne Scheu andeuten wollen. Eben zu solchen Zeiten ist uns gewiß vorgebracht worden/ daß man hin und wieder ohne unser Wissen und Willen / durch diejenige so an unser Seiten/ und deswegen ohne allen Verdacht waren/ Kriegs-Volck werben liesse/ und solches ist mit grossem Vorsatz geschehen/ daß/ als wir unsern Oheim haben arrestiren lassen/ sie aus dieser Stadt vor 3000. Mann Rüstung führen lassen. Derohalben hat uns die für Augen schwebende Noth dahin bewogen/ daß/ als wir in Ansehung es zu unsers Reichs Untergang/ welches wir als unser Leben viel lieber haben und beschirmen wollen/ gereichen würde/ GOttes gnädigen Beystand angeruffen/ kein ander Mittel haben finden können/ dann daß wir unsers Oheims gewiß seyn möchten/ ob es sich schon ansehen ließ/ ob solte durch angeregte Expracticirung/ sowohl von den Unterthanen/ als Officianten und Dienern/ etwan eine Gefahr erreget und verursachet werden: Dem zu entgegen haben wir jedoch unsern Oheim setzen/ und in unserm Königl. Schloß und Hofstatt im Louver arrestiren/ und ehrlich halten und tractiren lassen/ daß er mit und beneben andern seinen unirten Rebellen/ die Treu und Pflicht so sie uns sämtlich geleistet/ auffgehaben und fälschlich gebrochen/ und in allen Puncten dem zu Loudun bestättigten und verwilligten Abschied zuwider gehandelt/ über den zu St. Manehoun getroffenen Accord die Poitiers eingenommen / wie solches uns aus der beglaubten Zeugen Aussage wohl bewußt/ und zweiffeln nicht/ daß nicht andere/ so gegen uns und unsern Reichs-Stand viel ein anders gesinnet sind/ andere Ausdeutung machen und anderst auslegen werden. Damit nun

ANNO 1616.

ANNO 1616.

nun männiglich unsere Meynung wissen möge/ so erklären wir uns hiemit/ und wollen endlich uns und unser Land und Unterthanen in guten und sichern Friedens-Stand setzen/ und ihnen derentwegen zu erkennen geben/ daß unsere Gnad deroselben halßstarrigen/ vorsetzlichen Willen nicht soll noch kan nachgeben/ noch sich unterdrucken lassen/ um dieser Ursachen willen/ nachdem wir solches alles mit reiffem wohlbedachten Rath unserer Frau-Mutter/ und etlicher unserer Landes-Fürsten/ und andern Räthen wohl erwogen haben/ so erklären wir uns hiemit dahin/ daß durch unsers Oheims Verhafftung wir nicht verstehen wollen noch verstanden haben/ dem zu Loudun eingewilligten Abschied zuwider zu handeln/ noch unsere Unterthanen/ welche unter unserm Gehorsam verbleiben/ von dessen Nutzen abwenden/ welchen wir um unserer Unterthanen willen/ so beydes solchen in guter Obacht gehalten/ als auch uns gehorsam gewest/ wollen vest und steiff gehalten haben; und damit männiglich unserer Gnad sich zu erfreuen habe/ so wollen wir zu allem Uberfluß/ daß diejenige/ so unserm Oheim angehangen/ und uns zuwider gehandelt/ innerhalb 14. Tagen von dato dieses publicirten Edicts, uns um Gnad unterthänigst ersuchen und bitten/ nicht sollen zur Straff gezogen werden/ und wollen ihnen ihre begangene Missethat nachlassen/ und sie wieder zu Gnaden auff und annehmen: dawider aber erklären wir die/ so sich halßstarrig widersetzen/ daß sie sich an unser Majestät vergreiffen/ und als Verbrecher/ nach Ausweisung der Rechten/ an Leib und Leben sollen gestrafft werden. Befehlen hiemit unsern Parlaments- und Hoff-Räthen/ Amptleuten/ Vögten/ Verwaltern/ Officirern/ und Beambten/ daß ein jeder an seinem Ort/ diß unser Edict in ihren Acten einzeichnen/ solches eröffnen/ und steiff und unverbrüchlich darüber halten; unsern Fiscalen aber/ daß sie mit rechtlichen Anklagen unser Edict in gute Observantz nehmen ꝛc.

XXIX.

(Auff diese des Königs Erklärung/ haben die sämtliche Printzen/ Reichs-Officirer/ Herrn und andere Unirte/ so damahls zu Soissons eine Versammlung hielten/ ihre Unschuld an Tag zu geben/ und den allzeit geleisteten Gehorsam zu bezeugen, folgender Massen geantwortet.)

Der sämtlichen Fürsten und Hrn. in Franckreich Verantwortung/ auf die Königliche Erklärungs-Puncten.

Den sämtlichen Fürsten/ Reichs-Officirern/ Herrn/ und andern/ so der Cron Franckreich vornehmstes Haupt-Theil und anjetzo zu Soissons versammlet sind/ wird zugemessen/

daß sie sich des Reichs-Regiments angemaßt haben/ dessen Angebens sie dann Ihro Majestät nicht Schuld geben könten/ sondern den erdichteten bösen Rathschlägen/ welche ihr von denen/ so dem Vatterland alle Wohlfahrt und Gedeyhen mißgönneten/ sind eingered und fälschlich dargegeben worden: es mißfalle ihnen den Ständen/ daß sie in Verachtung gerathen solten/ und man dem Printzen von Conde Schuld gebe/ ob solte er seiner geleisten Treu und Pflichten zuwider gehandelt haben/ welcher die Stände zusammen erfordert/ die Gottesfurcht und Gerechtigkeit in vorigen Stand wieder zu setzen/ als eine uralte Säul des Vatterlands wolten sie samt und sonders dem König so den Unterthanen von GOTT gegeben, schuldigen Gehorsam leisten/ auch mit Gefahr Leibs und Lebens die uralte Gottesfurcht/ Treu/ Ehr/ Glauben und Gerechtigkeit/ damit vor allen andern Landen diß Königreich den Vorzug hätte/ wieder in vorige Stelle einsetzen/ hiermit dieses alles/ so hernach beschrieben/ männiglichen und sonderlich den Nachkommen also bezeugend. Und erstlich/ daß sie wollen leben und sterben unter Königlichen Majestät Gehorsam/ so ihnen von GOTT gegeben: nehmen an von Grund ihres Hertzens des Reichs Satzung und Gesetz/ zu Erhaltung derselben sie ihr Leben/ Leib/ Ehr und Gut darsetzen/ und wie sie dann willig und bereit schuldigen Gehorsam Königl. Majestät zu leisten/ und ehe das Leben zu lassen/ als von der Ehr/ Ruhm und Lob ihrer bißher geleisten Treu und Pflichten zu weichen und abzutretten/ also wollen sie auch standhafftig begehrt haben/ daß Ihro Majestät die auff ihrem Crönungs-Tag bewilligte Puncten dermahleins effectuiren thun/ so vornehmlich beruheten/ daß der Reichs-Stand in keinen Abgang komme/ welchen sie zu erhalten ihr Leib und Leben lassen wolten/ und durch Rath und Anschläge nicht von dannen weichen: unter welchen dann sey die Verachtung/ daß männiglich in Ihro Königlichen Majestät Treu einen Mißglauben setzte/ indem wider die Reichs-Satzung und geleistete Pflicht der Printz von Conde, so Ihro Majestät mit naher Sippschafft anverwandt/ in Deroselben Gegenwart in gefängliche Verhafftung eingezogen worden/ und solches habe Ihro Majestät nicht allein anbefohlen/ sondern auch andere seine Fürsten einer heimlichen Zusammenrottung wider Ihro beyde Königliche Majestät beschuldiget: Man gebe geringen und mißthätigen Personen hohe Aempter denen dann das Reichs-Einkommen anvertraut werde: Die Aempter würden verkaufft/ und das gemeine Volck in ein merckliches und vor Augen schwebendes Verderben gesetzt/ und sey sonsten in allen Sachen grosse und hoch-schädliche Unordnung: welche Ursachen sie dann dahin bewogen/ daß nach vielem Anhalten sie sich einmahl erkläret hätten/ und das die Waffen an die Hand genommen/ geschehe GOTT zu Ehren/ Ihro Majestät zum Besten und Nutzen/ dem Vatterland zum Auffnehmen/ und

die

ANNO 1616.

die Gesetze und den gemeinen Nutzen zu erhalten / mit angehängter Protestation, darvon nicht abzustehen, biß so lang man durch rechtlichen Proceß sich der Verhafftung erkundiget habe / und im Fall solches aus falscher und böser Bezüchtigung vorgangen wäre / daß man die Ursächer / Rathgeber und Anstiffter dieses Meyneyds andern zum Exempel straffe / er aber auf freyen Fuß möchte gestellet werden: die drey Reichs-Stände aber seyen anjetzo wieder versammlet / damit in dieser hochwichtigen Sache durch eine beständige Einigkeit / sowohl das Reich / als auch Ihro Majestät könne in sichern Friedens-Stand gesetzt / und dem unordentlichen Wesen gesteuert werden / und das seye ihre gäntzliche Meynung: wolten auch Ihro Majestät allen schuldigen Gehorsam leisten: unter diesem rechtmäßigen Schein nun / bitten Ihro Majestät allerunterthänigst alle diejenige Landes-Fürsten / Reichs-Officirer / Herrn und andere / so anjetzo versammlet seynd / daß Ihro Majestät ihnen die hülffliche Hand biethe / und deren Fr. Geblüts sich erinnere / wie ihre Vor-Eltern haben unter Ihro Majestät Ur-Anherrn Panier / nicht allein das Vatterland / sondern auch andere Provintzen / ihre getreue Dienste zu bezeigen / mit ihren Blut befeuchten / wolle ihre Treue wider zwey geringe Persohnen / dadurch diß Land könte in grossen Unfall gerathen / beschützen / und sich der armen Unterthanen annehmen / daneben aber gedencken / daß GOtt ein rechter Richter sey der Untreu / ein Beschützer der armen Bedrängten / und die Treue der Menschen erkenne: sie als rechte Frantzosen wollen Ihro Majestät die Gesetze / Ehr und Tugend / welche jetzo unter den Lastern unterdruckt liegen / mit gewehrter Hand verthädigen / könen jedoch die Reichs-Officirer in einer so rechtmäßigen Sache / ohne Beschuldigung der Untreu nicht verlassen / und zweyen meyneydigen Persohnen gleichsam beypflichten / so offentlich beschuldiget werden / daß sie das Vatterland und die Gerichts-Häußer mit heimlichen / betrogenen lasterhafften und ärgerlichen Verläumbdungen hintergangen / den Adel geschändet und geschmähet / die Officier und Beambten betrogen / und auch den gemeinen Pöbel mit falschen Practiquen aufs Eiß geführt / zu allem Uberfluß protestirend / woferne nach des Reichs-Satzung die Ursach des verhafteten Printzen von Conde nicht sey bewogen / noch auch im Fall solches aus Verläumdung vorgangen / die Ursächer nicht gestraffet worden / daß sie alle die Rädleinsführer / deren Consorten / Raths-Verwandte und Freunde für Rebellen und Ihro Majestät und des Reichs offene Feinde achten / und wollen die Wehr und Waffen nicht ablegen / biß so lang die Ursächer und Rädlinsführer zur Straff gezogen / und dero gantze Posterität ausgetilget worden. Und damit nicht etwa diejenigen / so bey Ihro Majestät seynd / einer Unwissenheit sich entschuldigen könten / so sollen sie wissen / daß dem gemeinen Nutzen sehr viel daran gelegen sey / damit die Rädelsführer und Ursächer an Tag kommen / hiemit zum zierlichsten protestirend / daß sie gedachte Räthe / so bey Ihro Majestät seynd / nicht können noch wollen / so in dieser rechtmäßigen Sach ihnen nicht beypflichten wollen / für unschuldig erkennen noch halten / ꝛc.

ANNO 1616.

XXX.

(Auf diese der unirten Printzen Entschuldigung / ist eine andere Erklärung im Nahmen des Königs folgenden Innhalts publicirt worden:)

Des Königs in Franckreich Erklärung wegen der unirten Fürsten.

Ludwig von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarren, allen die diß gegenwärtige Schreiben lesen, Glück und Heyl.

Der König in Franckreich läßt eine Erklärung der unirten Fürsten wegen publiciren.

Gleichwie wir mit grosser Bekümmernuß umgeben / als wir gezwungen worden / unsern Vettern den Printzen von Conde in Arrest zu nehmen / aus Ursachen die Wohlfarth und Ruhe unsers Stands betreffend / und damit dem Argwohn / so uns gemacht worden / ein Gnügen geschehe / so haben wir hergegen eine sonderbahre Freude empfunden / als wir vermerckt und gesehen / wie die vornehmste Persohnen in ihren schuldigen Pflichten so embsig waren mit aller Aufrichtigkeit / Frömmigkeit und Treue gegen unsere Persohn / und unsere sehr Hoch-Ehrwürdige Frau-Mutter / begehrend alle den Frieden und ruhigen Wohlstand unsers Königreichs / sich auch dahin zum fleißigsten / in Abwesen der Printzen / Hertzogen und Officiren des Reichs / auch Herrn und Officiren zu Pariß den 1. Sept. und hernach bemühend / dadurch wir dann Ursach bekommen / je mehr und mehr unsere vätterliche Gutthätigkeit und Königliche Zuneigung zu bezeugen und erkennen zu geben: Haben auch die obgemeldte Printzen und Officirer des Reichs angewiesen / daß sie uns zu verstehen geben solten die Auffrichtigkeit ihrer Meynung / und vermahnet / uns zu benehmen allen Argwohn / dadurch das Vertrauen zu ihnen bey uns möchte geschmählert werden / worinn sie uns dann ein solch Genügen gethan / daß kein Zweiffel an ihrer Persohn / oder Klage über ihre Handlungen bey uns mehr vorhanden / in welchem / nach fleißiger Durchsuchung / wir nichts gefunden haben / damit wir nicht köndten zufrieden seyn. Dieweil dann wegen unsers offentlichen Ausschreibens und Erklärung / betreffend den Arrest und Anhaltung obgedachten unsers Vettern / des Printzen von Conde, durch mancherley Gespräch der Leute / ein unbillich Urtheil möchte gefället werden / über die Meynung und Affection der Printzen und Officirer des Reichs / und anderer Herrn und Obersten an unserm Hof / oder sie selbst ver-

ANNO 1616.

meynen möchten/ daß ihr Abweſen und Abſchied von unſer Perſohn/ ſie in Suſpicion und Argwohn ſolcher Sachen/ die ihrer ſchuldigen Pflicht und Stand zutoider/ bringen möchte; begehrend derhalben ihr Anſehen und Unſchuld zu erhalten/ thun hiemit zu wiſſen/ daß wir aus unſer eigenen Bewegung/ Vollmacht und Königlicher Authorität/ wie dann auch mit Rath unſerer Hoch-Ehrwürdigen Frauen Königin unſerer Mutter/ etlicher Printzen/ Herrn/ und anderer unſerer Räthe/ ſo bey uns ſeyn/ ungeacht unſer Erklärung den 7. Sept. geſchehen/ haben erklärt/ und hiemit/ daß weder mit derſelben Erklärung/ noch mit einigem andern Wort wir verſtanden haben oder verſtehen wollen/ die obgedachte Printzen/ Officier des Reichs/ Herrn und Officiren unſers Hofs/ oder anderer Perſohnen/ was Würden und Beſchaffenheit die auch ſeyn mögen/ ſo aus Pariß den 1. Sept. und hernach weggezogen/ um obgemeldter Urſach willen/ welche wir erkennen und halten für unſere getreue und geneigte Unterthanen und Diener/ als gantz unſchuldig/ wollen auch/ daß ſie von männiglich alſo ſollen gehalten werden/ genieſſen unſere Gratien/ Gunſt/ Wohlthaten und Würden/ mit Verwaltung ihrer Officien und Gubernamenten/ alſo daß ſie mögen ſich an die Orte verfügen und bleiben/ da ſie können urtheilen und rathen in unſeren Dienſten/ wie ſolches ihrem Ampt zuſtehet/ ungeachtet alle Verbott und offene Mandat, ſo wir etwann dieſem zuwider haben publiciren laſſen/ welche wir hiemit erklären/ daß ſie gantz keine Krafft mehr haben ſollen: wollen auch daß das Louduniſche Mandat eigentlich ſoll gehalten werden/ und daß unſere Unterthanen in gemeinen und ſonderbahren Articuln begriffen/ deſſen genieſſen ſollen. Thun deswegen Befehl an unſere liebe und getreue Räthe/ daß ſie denſelben aufhalten ſollen an unſerm Hof und Parlament; deßgleichen auch allen Herrn/ Lieutenanten und andern/ wie daſſelbe einem jeglichen an ſeinem Ort gebühret/ ꝛc.

XXXI.

(Auf obgeſetzte Königliche Erklärung/ darinnen die unirten Fürſten vor unſchuldig erklärt worden/ hat ſich gantz das Gegenſpiel gefunden/ ſintemahl des Königs Kriegs-Volck der Printzen Landſchafften unterſchiedlich/ und unter andern des Duc de Bouillion, und Duc de Maine angefallen/ zu welchem Ende Ihro Königliche Majeſtät auch ein groß Volck in Schampanien geſchickt/ und hat der Duc de Boullion ein Schreiben deßwegen an Königliche Majeſtät folgenden Innhalts abgefertiget:)

Duc de Boullion ſchreibt an Königl. Majeſtät in Franckreich.

Demnach ich alle meine Handlungen zum andern Zweck nie gerichtet/ als Euer Königl. Majeſtät dadurch unterthänigſte Dienſte/ welche ein getreuer Unterthan ſeiner hohen Obrigkeit zu leiſten ſchuldig/ unterthänigſt zu erzeigen/ auch höchſtgedachte Euer Königl. Majeſt. in Dero letzten Monaths-Tag Septembris öffentlichen ausgegangener Declaration ſelber gnädigſt bezeugt/ daß dieſelbige der Auffrichtigkeit meines Vorhabens/ weniger nicht als auch anderer Fürſten und Herren wohl berichtet ſey: ſo habe ich der unterthänigſt getröſteten Hoffnung gelebt/ mir würde auch ſolch Zeugnüß Euer Königl. Majeſtät gewöhnlicher gnädigſter Neigung durch würckliche Vollziehung des Tractats zu Londen/ ſo viel nehmlichen darinn mich principaliter, wegen des Schutzes meiner Oberherrlichkeit zu Sedan berührt/ gnädigſt gefolgt ſeyn; ich habe aber/ Gnädigſter Herr König, dergleichen im Werck noch nicht verſpühren mögen/ ſondern hat im Gegenfall vielmehr das Anſehen/ ob wolte man Anlaß nehmen/ meine Handlungen ungütlich zu deuten/ und Euer Königl. Majeſtät ungleich einzubilden/ dieweil ich mich fleißig bemühe/ dieſen Platz/ daran ſo mercklich gelegen/ zu bewahren/ und ſelbigen mir und den Meinigen zu erhalten/ zu unterthänigſtem Dienſt Euer Königlichen Majeſtät und deren Cron Franckreich/ unter deren Protection derſelbige nunmehr über die 26. Jahr beſtanden/ deßgleichen Euer Königl. Majeſtät Benachbarten den Vorſatz zu benehmen/ ſo ſie haben deſſen ſich zu bemächtigen/ und durch dieſes Mittel ihre Gemarck an den Gräntzen Euer Königlichen Majeſtät zu meinem endlichen Untergang zu erweitern. Welches ſie dann ohndunckel erwieſen und gnugſam zu erkennen geben/ daß ſie anderſt nichts als der Gelegenheit erwarten/ indem man denjenigen/ die durch der nächſtangräntzenden Ertz-Hertzogen Land Flandern anhero reiſen/ allerley Ubel zugefügt/ da ihren/ mittels ausgedruckter und ſcharffer Verbott/ wider die gemeine Freyheit und Kummerſchafft/ der Paß geſperret wird/ dabey ſich ereignet/ wie Euer Königl. Majeſtät Ambaſſadeur ſelbſt Vorſchub leiſten/ ja diß rechte Beförderer ſind/ und werde ich wohl verſtändiget/ was böſe Dienſte ſie mir alle Tage verſchiedentlich erzeigen. Welche Sachen/ Gnädigſter Herr König/ bey mir nicht unbillig ein Mißtrauen erwecken/ indem ich mich auf der andern Seiten mit einer groſſen Macht/ und extraordinairen Beſatzungen umfangen ſehe/ welche nunmehr eine gute geraume Zeitlang biß dahero/ ohne einige erheiſchende Nothdurfft/ in Euer Königlichen Majeſtät Frontier-Landſchafft Schampanien/ ſich immerdar vermehret/ Gemüths und Meynung in dieſer Noth mir viel ehe Schaden zuzufügen/ als beyzuſtehen. Wann dann aber nun/ Gnädigſter Herr König/ ich unterthänigſt in gantz keinen Zweiffel ziehen will/ Euer Königl. Majeſtät werden ob dieſen unziemlichen Thaten gar keinen Wohlgefallen tragen/ als habe ich mit nichten unterlaſſen ſollen/ Euer Königl. Majeſtät deſſen alles im Grund zu berichten. Und gelanget demnach an dieſelbe mein unterthänigſtes Bitten/ dieſelbe geruhen/ nach dero höchſt-begabtem Verſtand und Anſehen/

ANNO 1616.

sehen / mir Königlichen Schutz gnädiglich wiederfahren zu lassen / und daneben in Ungnaden nicht zu vermercken / sondern gnädigst zuzugeben / daß bey schwebendem Nothfall ich mich erlaubter Mittel und Remedien / welche sonsten auch die Natur selbsten einem jeden zu seiner eigenen Beschützung und Erhaltung / zulässet / gebrauchen möge / jedoch mit Vorbehalt / dazu ich mich auch die gantze Zeit meines Lebens erbiethe / aller getreuen / demüthigsten Unterthänigkeit und schuldigen Gehorsams gegen Euer Königl. Majestät / welche der allmächtige GOtt (gestalt denselbigen ich hierum treulich anruffe) bey langem gesunden Leben und sonsten aller Prosperität / dero Königreich zu guter und stiller Ruhe / auch zum Schutz derselben getreuer und armer Unterthanen und Dienern / zu erhalten geruhen wolle ꝛc.

XXXII.

(Auf solches Schreiben antwortete der König bald darauff nachfolgender Gestalt:)

König in Franckreich antwortet dem Duc de Boullion.

Mein Vetter. Nachdem wir euer Schreiben von dato 14. diß / den 21. dieses empfangen haben / geben wir euch darauf wieder zur Antwort / und halten dafür / daß gleichwie euch nicht kan unbewust seyn die Ursach / so wir haben / Kriegs-Volck zu halten in unser Provintz von Schampanien / und dasselbe ferner an den Ort / da es jetzund ist / zu führen / ihr also nicht werdet zweiffeln können / daß solches aus unserm Befehl geschehe / wegen der Wissenschafft so wir haben deßjenigen / so in obgedachter Provintz und ferner uns zuwider vorgehet / und wegen der Resolution, so in solchen Sachen uns zu haben gebühret / zu Erhaltung unserer Authorität / und gemeinen Friedens unsers Königreichs / da dann nichts gehandelt wird dem Loudunischen Vertrag / oder unserer Erklärung den letzten Sept. beschehen / zuwider: aber weil ihr uns dieser beyden erinnert / so wollen wir euch gnugsam erweisen / daß ihr eben derjenige seyd / der dawider gehandelt hat und noch thut: daß ihr durch euere Anstellung / welche uns gnugsame Ursach des Mißtrauens geben kan / benebst demjenigen / so von dem Hertzogen von Nivers in obgedachter Provintz / wider den Gehorsam den er uns schuldig ist / gehandelt worden / uns gezwungen habt Kriegs-Volck der Orten zu schicken. Die mannigfaltige Durchsuchungen und anders / so hin und wieder vorgangen / und uns gnugsam berichtet worden / solten dieselbe übereinkommen mit denen so offt widerhohlten Protestationen aller Bundsgenossen so gäntzlich verziehen / und sowohl in- als ausser unserm Königreich sollen abgestellt seyn? Habt ihr in Holland / und an unterschiedliche andere Oerter in Teutschland / Botten dörffen ausschicken / welche sich solten bemühen uns übel beschreyt zu machen / allerley Practiquen zu unserm Nachtheil anzustellen / und auf euern Befehl (immassen mit Briefen / so ihr an etliche Ambassadeurs geschrieben / beweißlich gemacht werden kan) allerley Waffen zu kauffen / und Kriegs-Volck nacher Sedan zu verschicken / von dannen man sie hernach mit grosser Menge an etliche Oerter unsers Königreichs hat ziehen gesehen / wie sie dann auch daselbst in Besatzung gelegt worden / ohne unsern Befehl? Wir haben auch wohl vernommen / wie viel Personen ihr zu dem Ende habt ausgeschickt nach Lück / wie auch der Baron von Peche gethan / welcher vor wenig Tagen daselbst umgebracht worden / von einem Edelmann deß Orts / welcher / zur Schande vieler gebohrner Frantzosen / nicht leiden konte / daß obgedachter Baron unsern Nahmen und Würde so verachtete / ist nicht genugsam daraus zu verstehen / daß diese euere Thaten / und der darauf erfolgte Ausgang / uns haben Ursache genug zum Mißtrauen geben können? Haben unsers Ambassadeur nicht consentirt und bewilligt in dasjenige / so ihr begehrt habt? Haben sie etwas darwider gethan? Sie haben gethan was sie schuldig waren / und ihr könt darüber nicht klagen / sintemahl es nicht Sachen sind / so bestehen in der Freyheit der Kauffmannschafft / sondern vielmehr Feind-Thaten / welche scheinen zu einem andern gerichtet seyn / als zu Erhaltung euerer Lande / sintemahlen dieselben nie angegriffen oder molestirt worden von einigem Soldaten / so viel uns bewust / von unserntwegen. Aber dieses Vermuthen ist noch grösser worden / als wir zu selbiger Zeit vernommen / daß beydes der alten Ordnung unsers Reichs / und dann auch der neulich von uns publicirten Erklärung zuwider Kriegs-Volck gelegt worden in unsere Provintz Schampanien / und etliche andere Oerter unsers Königreichs / mit mancherley feindlichem Beginnen / immassen dann eine grosse Menge der Inwohner zu St. Manchout, als sie gesehen / wie man so übel mit ihnen verfahren und sie beschwert hat, ihre Häuser verlassen / und anders wohin gezogen sind / nehmlich in die nächst-umliegende Städte / da sie sich dann mehrentheils auffhalten. Diß sind nun die Ursachen / die uns bewogen haben Volck zu schicken in die obgedachte Provintz / um zu verhindern den Anschlag / so man hätte machen mögen wider unsere Würde und Ruhe unserer Unterthanen / auch zu vollziehen die Ausführung der Commissarien / so wir an die Orte gesand hatten / Information zu nehmen wegen etlicher Gesetze / und deren so schuldig erfunden worden an Ubertrettung der Justitien / welchen wir dann auch haben folgen wollen / wiewohl es ein solch Mittel gewesen / das mehr böß als nothwendig geschienen. Aber wir seyn froh gewesen / daß wir denen Zeit gegeben / welche unterlassen sich selbst zu erkennen / dazu wir dann kein ander Bedencken gehabt / als daß ein jeglicher möchte gebracht werden zu schuldigem Dienst / darin wir dann mit gutem Rath der Königin unserer Frauen und Mutter gebraucht haben eine extraordinaire Gewalt / und ist also seine / daß ihr eine gute

ANNO 1617.

Ursach haben solte einiger Klage oder Mißtrauens, zu Bemäntelung der Thaten, mit welchen ihr uns rechte Ursach dazu gebet, und deren ihr euch müsset enthalten. Nichts destoweniger aber fahret ihr noch in denselben fort, dann ihr bittet uns am Ende eures Schreibens, daß wir uns wollen gefallen lassen, daß ihr euch zur Noth gebrauchet der rechtlichen Mittel, so die Natur einem jeglichen zuläßt zu seiner selbst eigenen Beschirmung und Auffenthalt, welches wir dann nicht wohl können verstehen, und wollen derhalben, daß ihr uns solches etwas deutlicher erkläret: unterdeß aber wollen wir euch erinnert haben, daß die rechtliche Mittel, so ihr haben könnet euch selbst zu erhalten seyen, daß ihr euch an uns haltet, als von welchem ihr erwarten müsset, die Erhaltung dessen so ihr habet und besitzet, durch Gunst und Gutthat weiland des Königs, unsers Ehrwürdigen Herrn und Vatters, dem GOtt gnädig sey so lange ihr euch auf unser Seiten haltet, immassen ihr dann zu thun schuldig seyd, welches wir auch glauben, daß ihrs thun werdet: und bitten GOtt, daß er euch unsern Vettern nehme in seinen heiligen Schutz, ꝛc.

XXXIII.

(Zu Anfang des 1617. Jahrs hat der König in Franckreich eine Achts-Erklärung wider den Hertzogen von Nivers folgenden Innhalts publiciren lassen:)

Der Hertzog von Nivers wird in die Acht erklärt.

Ob wir wohl uns versehen, nachdeme zu St. Manehout den 15. May des jüngst-abgeloffenen 1614. Jahrs gehaltenen Land-Tags, und daselbst verabschiedeten Handlungen, es würde der Hertzog von Nivers, wiewohl er ihm billich hätte sollen zu Gemüth gezogen haben, daß er mit gewehrter Hand und erstverursachtem Auffstand sich wider uns gesetzt, unsere Stadt und Cidadell Malieres überfallen und eingenommen, und damit das vorige unsers Reichs Unwesen, so in unserm Land allbereits blühete, erfrischet und verursachet, dermassen uns wegen unsers gegen ihn erwiesenen guten Gemüths, milden Gnaden und Gutthaten verpflichtet, seiner offtmahligen Zusag nachkommen seyn und gemäß verhalten haben, wie wir dann übersehen und stillschweigen, und ungeantwortet haben hingehen lassen, die vorgegangene Rach, und an unsern Dienern verübte Gewaltthätigkeit und Mißhandlung, nicht zu geringem Nachtheil unserer Authorität und hochsträfflichem unser Unterthanen Aergernuß: So hat er doch sein Gemüth und bösen Vorsatz, sowohl bey unser vorgenommenen Guiennischen Reiß, als auch bey dem gefährlichen Kriegswesen, damit wir damahls beladen, nicht fahren lassen: Demnach er gesehen, es möchte ihm wenig Beystand geleistet werden, wo er nicht Vorschub suchte, sich unsers Nahmens und Hoheit zu gebrauchen, so hat er uns unterthänigst bitten lassen, wir wolten ihm gnädigst verstatten, Kriegs-Volck zu werben, wann und zu welcher Zeit er unserm gegebenen Befehl nachkommen solte, so wir ihm nicht haben verweigern wollen, der gewissen Zuversicht, er würde seinem Versprechen nach sich dergestalt verhalten haben: So hat er doch diesem allem zuwider und unserer Meynung zu entgegen, viel Volcks, ohnerwartend unsern Befehl, geworben, und in mehrer Anzahl, dann unsere Commission laut des Buchstabens ausgewiesen, und solches alles zum mercklichen und schädlichen unserer Unterthanen Verderben zu geschehen sich ansehen ließ, ohne daß er das Volck uns zu gutem nicht angewiesen, damit aber unsern Oheim den Printzen von Conde zu mehrerm Auffnehmen gestärcket, wie er dann ein Theil Kriegs-Volck, als sie über die Loire setzten, ihm zugelassen, so er Zweiffels ohn, wofern er nicht die Schiffe, welche mit Zulassen des Hertzogen zu Nivers gen Bony von Nivers und Charité hinabwerts sich begeben, zu grossem Vortheil und Beförderung dessen Paß, dardurch viel Unheyl im Reich entstanden, gehabt, nicht hätten ins Werck setzen können: Nichts destoweniger wir nicht unsere Gnade sincken lassen wolten, wie wir dann uns haben gefallen lassen, daß er dem zu Loudun gehaltenen Land-Tag beygewohnet, ob er sich schon dergestalt erzeigt, daß in allen Handlungen es das Ansehen hatte, als wolte er nicht sowohl unsere Lande in ruhigen Friedens-Stand wieder einsetzen, als denjenigen, welche zu allem Untergang Anlaß und Ursach gaben, beypflichten und statt geben: Wir haben auch eine ansehnliche Legation in Teutschland ihm anbefohlen und auffgegeben, so er auszurichten auf sich genommen, und in Meynung nach Ausgang des August-Monaths seinen Weg fortzusetzen, als er unterwegen in Erfahrung bracht, als wolten wir in Verstrick- und Hafftung den Printzen von Conde bringen lassen, hat er sich gelüsten lassen eigenes Gefallens in Champanien zu verharren, und von diesen Sachen an uns zu schreiben, dadurch er uns sein sträffliches Beginnen an Tag gegeben, und wie wenig er unsere Authorität achtete, mit Begehren ihn zu verständigen, was uns zu solchem unserm Vornehmen bewogen: So ist er auch mit denen, so sich nacher Soisson begeben, und Vorhabens gewesen, sich gegen uns zu armiren, in guter vertraulicher Freundschafft gestanden, und damit er ihnen desto näher seyn möchte, ist er in unsere Stadt Reims, so er allbereits im Vorüberreisen zurück gesetzt, wieder kommen, und denen damahls unsern zusammen erforderten Unterthanen und Bürgern vorgehalten, er sey einmahl der Meynung, daß er wolle 600. zu Pferd, und 4000. zu Fuß werben lassen, und ihnen hiemit aufferlegt haben: daß sie eine gewisse Summa Geldes zu deren Unterhaltung ohnfehlbarlich darschiessen solten, welches alles sie ohne unsern ausgedruckten Befehl zu thun verweigerten, hat er verwilliget ihnen Geld zu Han-

Dessen Beschuldigung.

Des Königs grosse Gnade gegen ihn.

Deren ohngeachtet hat er seine Legation zurück gestellt.

Mit dessen Widerwärtigen Freundschafft gepflogen.

An die Stadt Reims Geld begehrt.

ANNO 1617.

Handen zu bringen / doch dergestalt / daß sie zuvor diese Werbung gut heissen wolten / so sie nichts destoweniger ablehneten / mit dem Vorgeben / daß ein solches an unsere zu Chalons verordnete Schatzmeister zu verweisen; Darauff er zur Antwort gegeben / so müste er selbst ihnen sein Vorhaben anbringen / und alsbald einen befehlichten Diener abgesandt / auff 400 Pferd Stallung zu fordern / und zwey bequemste Herberge / welche dem nechsten bey den zwey fürnehmsten Stadt-Pforten gelegen / mit Begehren / jedoch wider alles Herkommen / sie solten vornehmlich bey den Geistlichen Capitularen die Losamenter bestellen lassen / denen mit sich habenden vornehmen Herren halben vorzubehalten / dardurch die Bürger dermassen in eine Furcht und Schrecken gesetzt / daß sie an den Voubecuor alsbald gelangen haben lassen / er wolte doch unsaumlich mit seinem Regiment dem König die Hand biethen / und von dannen nicht abweichen / dann sie die Vorsorg trüg / wir würden seiner Hülff bedörffen / und die Gefahr / darinn wir seyn möchten / abwenden helffen: Demnach wir nun zu mehrer ihrer Sicherheit die Vorsehung zu thun schuldig / wie es dann die Nothdurfft erforderte / haben wir den Graffen zu Tresmes, Gubernator bemeldter Stadt / und allen Bürgern ernstlich anbefehlen lassen / wann ermeldter Hertzog ohne unsern bey sich habenden Befehl eingelassen zu seyn begehren würde / daß sie es auffschieben / und unsere Meynung erwarten solten: Er aber nichts destoweniger in seinem bösen Vorhaben fortzufahren Willens / ob er schon von andern darvon abzustehen ermahnet / über unsere Verordnung sich beschweret / wir ihm ohne Scheu eröffneten / und daß uns erhebliche Ursachen diß vor Augen schwebenden Argwohns und Mißtrauens darzu bewogen hätten: Ungeachtet aber dieses alles / wiewohl er leichtlich dem sorglichen Unglück hätte vorkommen / und solches abschaffen können / ließ er in allen Städten und Flecken dieser Provintz öffentlich anschlagen / auch wohl in unser Haupt und Hofstatt Abschrifft von den Schreiben schicken / so er an uns von dieser Sachen abgehen lassen / und solche andere mehr beygefüget / dadurch er sich bemühet / dieses alles / was durch unser Geheiß und Befehl vorgegangen war / nicht allein im ärgsten auffzunehmen / sondern auch unsere Regiments-Sachen schimpfflich anzutasten / und den gemeinen Pöbel zu ungleicher Meynung und widrigen Nachdencken zu verleitzen: ohnlängst aber ist er aus unserer Stadt Rheims gewichen / besorgend / wo anderst die Bürger über die gethane Vorschlag sich auffwerffen / und in Betrachtung was nechsthin zu Chalon vorgegangen / bey denen uns geleisteten Treuen und Pflichten jederzeit zu verbleiben / sich ermuntern würden / er aus der Stadt weichen / und sich von dannen machen müste: als er aber hernach wie es dann anderst sich nicht ansehen ließ / erforschen wolte / wie der Sachen Verlauff / auch das gemeine Geschrey sich verhielte / unser Practicirung des gemeinen Pöbels und der Seinigen böse Practique, welche sie zu gewinnen / die Unterthanen in täglicher Ubung hatten / etwas fruchtete / ist er zur Stadt geruckt / und sein Gemahl / damit sie den Eingang desto füglicher und bequemer ersetzen und zuwegen bringen möchte / wiewohl solches ein weit ander Ansehen hatte / den 14. Tag Novembr. an den Stadt-Thoren zum offtermahl erschienen / daselbst sie befohlen / wie dann solches ebener Massen von einem seiner Diener kurtz zuvor geschehen und vorgegangen war / dem Stadt-Lieutenant und etlichen vornehmen Bürgern / so damahls zur Stätt / daß sie den Marggraffen von Vieuville, dem wir sowohl in berührter unserer Stadt Reims und derselben Provintz / wie auch des Hertzogthums Retkelois oberste Lieutenantschafft anvertrauet / gefänglich anhalten solten: und ob er sie schon ermahnet davon abzustehen / dann sie einzulassen ihm nicht gebühren wolte / hat sie ihn / der damahls an unserer statt und unserm ernsten Befehl also nachkommen solte / mit vielen Bedräuungen schmählich angetastet / wiewohl er darzu befugt / und genugsame Ursach gehabt / daß um die Stadt des Hertzogs Volck sich gelagert / und sich daselbst zu mehrmahl etliche Wägen mit Rüstung / Petarden / Sturmleitern und dergleichen Kriegs-Munition hatten sehen lassen: mit diesem allen / und wie übel er auch unsern Obrist Lieutenant gehalten / ist der von Nivers nicht zufrieden / noch sich begnügen lassen / hat dessen Hauß / Hoff und Güter zu Syen mit viel m Volck überfallen / daselbst Besatzung hinein verordnet / und nach wenig Tagen / als er vernommen / daß wir ein solches nicht übersehen / sondern vielmehr ahnden wolten / hat er mit andern erdichteten Worten vorgegeben / er habe sich des Lehen unterfangen wollen / da doch solches allem Herkommen zuwider / die Form und der Buchstab den Rechten in keinem Weg gemäß / auch unserer Authorität zu Nachtheil gereichen wolte / welches / als wir in Erfahrung bracht haben / haben wir einen von unserer Leib-Guardi abgefertiget / das Volck aus der Besatzung abzuweisen / so nichts wenigers uns zum Nachtheil / als auch unserm Obrist Lieutenant zum Schaden geschehen: er aber unsern abgefertigten und andere unsere befehlichte Diener wieder zurück geschickt / keinen Gehorsam erzeiget / wider uns und unsere Frau-Mutter schimpffliche Reden ausgegossen / mit Vorgeben / sie / und nicht er / wären unter der Disciplin, er sey nicht mehr zu Hoff / verhoffte innerhalb 3. Monathen daselbst hin zu kommen / und mit 2000. Mann dem von Pralam, unserm befehlichten Kriegs-Obristen entgegen zu ziehen / daraus dann erfolget / daß er unter seinem Nahmen / ohne einigen unsern habenden Befehl / wider alles Herkommen und wohlhergebrachten Landesbrauch / auch wider unsere in Neulichkeit eröffnete ernstliche Mandat, Volck hat werben lassen / mit dem Vorwenden / daß solches uns zum Guten geschehe / und sonderlich durch den von Aubilly, Capitain zu Chareville, Selles / Capitain zu Rethel / la Cha-

ANNO 1617.

Für die Stadt Reims gerucket.

Des Gubernators Güter daselbst überfallen.

Die Königliche Regierung schimpfflich angetastet.

Sich bedrohlicher Reden vernehmen lassen.

Volck geworben

ANNO 1617.

Chapelle, des Capitains unsers Schloßes Masiers Sohn, Boisjardin Capitain des Hertzogen Leib-Guardi, und andere mehr, so er erpracticiret, so ihm beygepflichtet, und nicht allein in unsere Städte zu Masiers und Rethel, zu Cassine, Schasteau, Porcien, Rischecour und andere unsere Häußer viel Volck eingeführet, sondern sind auch so fern kommen,

St. Manehoud eingenommen.

daß sie am 1. Decembr. die Stadt St. Manehoud überfallen und eingenommen, welches unsere Bürger, so als Gehorsame, nicht haben wollen unter deren Joch bleiben, dermassen auffgewickelt und entrüstet hat, daß sie von dannen in die benachbarte Städt und Flecken und absonderlich in eine ausser unserm Königreich entlegene Stadt bey 400. starck entwichen, auch andere mehr ihnen nachgefolget wären, wofern wir diese Stadt nicht wieder zu unserm Gehorsam gebracht hätten, und dieses eben den 26. dieses, davon des Hertzogen Seiten von dannen Jederman ausgewichen, hat man sehen können, daß bey 500. sich gen Rethel und Masiers begeben, ohne daß daselbsten andere mehr und zuvor gewesen, und in stätiger Arbeit und Bemühung hiezu den Hauffen stärcker zu machen, und andere zu werben: dieweil es aber an dem, daß man wider alle Gebühr und Erbarkeit mißhandelt, böse und hoch-sträffliche Laster überhand nehmen, und der Ungehorsam je mehr und mehr sich häuffet, so hat der Hertzog ein mehrers zu thun sich unterfangen, Ausländische und Frembde ins Land geführet, über das neulich in unserer Stadt Masiers eine ziemliche Anzahl Lüttticher, welche einer, so sich Galopin nennet, und von Scharleville gebürtig, gezühret, eigenes Gefallens eingesetzt, denen grössern Hauffen Volcks nachfolgen sollen, immassen er etliche gewisse Leut in Lüttich auffenthalten, welche ihm zu solchem Ende sonderlich Vorschub thaten, und das Volck auffmunterten, wie ingleichem von dem Freyherrn von Pesche geschehen, als er daselbsten umkommen, unterdessen aber der Hertzog viel Pferd erkaufft, sich offentlich bemühet, die Unterthanen gezwungen, und an allen Orten dieser Provintz, auch gen Schasteau Porcien und Rischecour Befehl, so er unterschrieben und ausfertigen lassen, verschickt, und was noch mehr ist, zu dem Ende und bösen Vorhaben die eine Vorstadt zu Masiers, da der mehrere Theil unserer armen Unterthanen wohnen, überfallen und eingenommen, mit einem solchen kühnen und muthwilligen Vorsatz und Verachtung, zum Nachtheil unserer Authorität, also daß wir verursachet, die Mittel, die uns GOTT an die Hand gegeben, die Ungehorsame zum schuldigen Gehorsam wieder zu bringen, nicht stillschweigend hingehen zu lassen, nichts destoweniger schleuniger zu verfahren, so viel immer möglich es hat seyn, und wir der Sachen Beschaffenheit hätten einnehmen können, haben wir ohnlängsthin in gemeldte Provintz unsere Räth und liebe getreue Canmartin und Ormesson abgeordnet, dessen alles was vorgegangen, und wider unsere Ordnung und Authorität verübet, sich zu erkundigen, und gegen die Verbrecher mit der Straffe zu verfahren, ungezweiffelter Hoffnung, solche vorgenommene Mittel sollen nicht allein alles entdecket, sondern auch dem Hertzogen Anlaß gegeben haben, daß er, in Ansehung wir unsers Gemüths Meynung genugsam zu verstehen gegeben, in sich selbsten gehen, und eines bessern errinnern solte, wiewohl zu Erhaltung unserer Hoheit, daß es aus unserm Befehl geschehe, wir uns nicht erkläret hatten: wenig Nutzen aber hat er von unser Gnade und Güte empfangen, sondern ist vielmehr in seinem Vorhaben fortgefahren, und seinen Ungehorsam je mehr und mehr an Tag gegeben, daß er anjetzo Volck in Nivernois wirbet, und offentlich mit bösem Vorsatz, als zuvor in Schampanien geschehen, alles fortsetzet. Dann uns gewiß zu Ohren kommen, daß er vielen von Adel im Land und in derselben Gegend Geld auff die Hand gegeben, einen reisigen Ausschuß damit anzuordnen, und dermassen die Besatzung zu Rethel gestärckt, daß über 1000. daselbst seynd, so er neulich hat mustern und auszahlen lassen: mit etlichen aus gedachter Guarnison, deren Führer Boisiardin Guardi Hauptmann gewesen, hat er in gedachter Stadt den Land-Richter daselbst samt 10. seiner Schützen, und einen Schreiber einziehen, und noch verwahren lassen, auch einen Bürger zu Masiers, mit Nahmen Scharlot, gefangen genommen, welchen er offtmahl mit Dräuworten verfolget, daß sein Sohn am Land-Gericht zu Reims den Marggraffen zu Vieuville ist beliebt gewesen, und auch uns getreue Dienst erwiesen, so hat er ihm durch seinen Vatter, weil er ihn in Verdacht gehabt, daß er den Mondejaris, so unserm ernsten Befehl zu entgegen wider uns sich armirt, habe verurtheilen helffen, zuschreiben lassen, daß er ihn mit ebenmäßiger Tractation im Schloß zu Masiers, da Mondejous gefangen gehalten, wie er von den Unserigen behalten würde, empfangen wolte, als wann er befugt wäre, das Justitz-Wesen seines Gefallens zu verhindern, und gegen uns der Repressalien sich zu gebrauchen, welches sonst hohe Potentaten selten gegen einander zu thun zu lassen, also daß wir nicht fürüber können, in einer so wichtigen Sachen rechtmäßige und billiche Mittel auszuschlagen, und unsere ernste Meynung hierüber zu eröffnen, dergestalt zurück zu halten, damit nicht vielleicht der Hertzog mit erdichtem Vorwenden seinen Ungehorsam und Auffwicklung bescheinen, und diejenige, welche um die Sachen Wissenschafft haben, hintergehen und darsetzen möchte: Hierum so wollen wir (nachdem uns genugsamer Bericht und Erkundigung von dieser Sachen Beschaffenheit durch unsere abgeordnete Commissarien und andere Beambten in Schampanien geschehen, auch dieses alles mit vorbedachten reiffen Rathschlägen unserer anwesenden Frau-Mutter, etlicher unserer Oheimen, Fürsten, Hertzogen, Pairen, Reichs-Officirern und anderer vornehm-

ANNO 1617.

ausländisch Kriegsvolck ins Land geführet.

Den Adel auffgewickelt.

Den Land-Richter zu Rethel einziehen lassen.

Und das Justitz-Wesen verhindert.

die Vorstadt zu Masiers überfallen.

ANNO 1617.

nehmsten Räthen wohl bewogen) mehrgedachten Hertzogen von Nivers und dessen Adhærenten erkläret haben / und erklären in Krafft dieses unsers ernsten Mandats aller Würden / Ehren / Aemptern / Gewalten / Vogtheyverwaltungen / Privilegien / Einkommens / so sie von uns oder unsern Anherrn haben / samt und sonders gäntzlich entsetzt und enterbt zu seyn / so wir hiemit widerruffen / und erklären besagten Hertzogen und dessen Anhänger und Consorten / als ungehorsame Rebellen / gemeinen Land-Friedens-Zerstöhrer / so sich an unserer Majestät und Hoheit vergriffen / und wollen / daß gegen sie also / wie es in Rechten herkommen / sowohl an ihren Persohnen selbsten / als auch an ihren Gütern / Nahmens- Gedächtnuß und Posterität / und allen denen / so ihnen / wie solches geschehen könne / beypflichten möchten / verfahren werde / hiemit ernstlich befehlend / allen unsern Amptleuten / Obersten / Lieutenanten / Hauptleuten und Befehlhabern / sie zu verfolgen / allen und jeden Officirern / Burgermeistern / Schultheissen und Schöffen / wo sie selbige antreffen werden / niederzuwerffen / in unser Gewahrsam zu liefern / und durch alle Mittel und Weg nach unsern Statuten / Gesetzen und Reichs-Satzungen / sie anzuhalten / wo nicht anderst innerhalb 14. Tagen von dato dieser Publication, so aus unserm Parlament soll ausgefertiget werden / der Hertzog selbsten in der Persohn sich bey uns einstellen / die verübte Mißhandlung abtheydigen / die ausländische und frembde Soldaten abschaffen / selbigen auſſer unserm Land zu weichen anbefehlen / und die ohn unsern Befehl bestättigte Guarnison abführen / der Adel aber und unsere Unterthanen / bey ihren angehörenden Vogthey-Gerichten in obbemeldter Zeit sich anmelden / und von allen Mißhandlungen abstehen werden: auff welchen Fall dann der gehorsame Theil aller einverleibter Straff erlassen und zu Gnaden auffgenommen werden solle. Wir befehlen hiemit unsern lieben getreuen Hoff- und Parlaments-Räthen / Vögten / Blut-Richtern / auch allen andern Richtern und Beambten / daß sie diß unser Mandat in guter Observantz halten / und demselben nicht zuwider handeln / unsern General-Procuratorn aber / daß sie diejenige / so ungehorsam sich erzeigen / verfolgen und zu gebührlicher Straff ziehen: Dann diß ist unser Will und Meynung.

dannenhero er für einen Rebellen erkläret wird.

ANNO 1617.

ich mich inner 15. Tagen beym König nicht eingestellet / noch derselben würcklich und in Persohn unterthänigster Gebühr ergeben. Daraus habe ich zwar ein sonderlich Merckzeichen erkandt / der Billichkeit und des Königs gnädigst gegen mich tragenden Willens / indem er mir Mittel an die Hand gegeben / wider die Läſterungen meine Unschuld zu vertheydigen: Will derohalben Ihro Königliche Majestät durch unwidertreibliche Beweisungen die Falschheit aller Anklagen mit einer solchen Großmüthigkeit ans Liecht stellen / daß auch meine Gedancken und Sinn / nach dem Urtheil meiner Widerwärtigen ohne Tadel zu seyn / erscheinen werden. Es soll mir anjetzo mein Gewissen Zeugnuß genugsam erstatten / biß so lang es GOTT beliebet / Ihro Majestät die Wahrheit und meine Auffrichtigkeit besser zu eröffnen / welches dann gar wohl geschehen könte / da es derselben gelieben möchte / mich mündlich abzuhören / oder da es derselben nicht zu entgegen / daß ich mich vor dem Hoff-Rath zu Pariß verantworten möchte. Zu diesem End hab ich mich gen Soiſſon begeben / bereits bey Ihro Königlichen Majestät mich gehorsamst einzustellen / und Dero unterthänigste Dienst zu leisten / auch das Kriegs-Volck abzudancken / welches ich in meine Gräntz-Häuſſer zur Besatzung / und die verborgene Anschläge / die sich je länger je mehr herfür thun / zu verhindern eingeleget. Nachdem aber die gantze Macht und Regierung des Königreichs nunmehr in die Hand des Marschalle de Ancre, und denen so es mit ihm halten / gestellet / so führet derselbe sowohl bey Ihro Majestät hohen Persohn selbsten / als deren Räthen das Directorium, damit alle Sachen nach seinem Kopff gerichtet werden / und er allein der Schiedrichter über Ihro Majestät Unterthanen / Leben / Güter / Ehr und Würden seyn möge: Solches desto besser zu Werck zu setzen / hat er die Königliche Majestät von den alten Räthen abgewendet / und dem Herrn von Vair, wegen seiner Frömmigkeit die Sigill entzogen. Es ist auch gleichfalls landkündig / welcher Massen er Königl. Majestät hohes Ansehen zu einem Deckel seines ihm bereiteten Untergangs anziehet / dero Nahmen zu äuſſerstem Veracht / und mit unträglicher Kühnheit / den Gewalt seiner Ungestümmigkeit nicht allein an mir / sondern auch an allen denjenigen / die er verdächtig hält / daß sie seinem unersättlichen Geitz und hoffärtigen Beginnen sich widersetzen / zu üben mißbrauche / und in Ihro Majestät Königreich eines vollkommenen Gewalts / alle Sachen seines Gefallens anzuordnen / zu bestättigen und verändern / sich gebrauche. Alles ist ihm untergeben / solches ist aber gar unrecht / in Betrachtung er die Händel nach Grösse der Gaben / oder mit Gewalt verrichten kan / indem er die Gesetze und Obrigkeit unter die Füsse wirfft / dergestalt / daß die Gerechtigkeit / als Ihro Königlichen Majestät Authorität gantz beraubet / sonder Gewalt verbleibet / und anders nichts ist als ein Zweck zur Uberlast / zur Un-

geschehene Abtr-Erklärung.

Beruffi sich auff sein gut Gewissen /

wirfft alle Schuld auff den Marschall de Ancre.

XXXIV.

(Auff diese jetzt erzehlte Achts-Erklärung wider den Hertzog von Nivers gerichtet / hat sich gemeldter Hertzog in einer ausführlichen Schrifft / mit folgenden Worten erkläret.)

Der Hertzog von Nivers thut seine Verantwortung auff die

Ich habe aus ergangener Achts-Erklärung gesehen / daß ich auff falsches und schmähliches Angeben meiner Widerwärtigen / als ein Ubelthäter erkläret worden / aus der Ursach / weil

ANNO 1617.

terdruckung und zur Gewaltthätigkeit, dadurch ein Recht worden, was ihm gefällt, zu halten, und ist also keiner seines Zustandes gesichert, kan auch keiner einiges Vertrauen oder Vergewisserung haben, nachdem Treu und Glauben durch Zerschlagung der Louduni-

Bittet um Sicherheit seiner Person.

schen Handlung erloschen. Derohalben so gelanget an Euer Königl. Majestät mein unterthänigstes Bitten, Dieselbe wolle mir sowohl für meine Person und meine Häußer nothdürfftige Sicherheit ertheilen, und nicht zugeben, daß gedachter Marschall de Ancre, oder die seines theils seynd, so viel mich anlanget, fürohin ein Urtheil mehr fassen mögen, sintemahl sie kundbarlich nach keinem andern Ziel, als nach meinem endlichen Verderben trachten. Damit mir dann die Gerechtigkeit durch billig-mäßige und keine verdächtige noch ungestümme Richter ausgesprochen werde, als wolle Ihro Majestät belieben, die Printzen, Pairs, und alle Beambte der Cron und Stände Räthe, deren der verstorbene König bey währender seiner Regierung in seinen gröstern und wichtigsten Geschäfften sich nützlich gebrauchet, zusammen fordern zu lassen:

Und erbiethet sich der Printzen und Pairen Urtheil sich zu unterwerffen.

bin darauff unterthänigst erbiethig, derselbigen Urtheil, es geschehe gleich in Euer Königlichen Majestät Gegenwärtigkeit, oder in hochgedachter Pairen Hoff-Rath mich in Unterthänigkeit jederzeit gutwillig zu unterwerffen, alles zu dem Ende, damit meine Unschuld, und die Auffrichtigkeit meiner Handlungen zur Beschämung aller derjenigen, welche bey Euer Königlichen Majestät aus Boßheit mich verlästert haben, richtig an die Sonn gesetzt und offenbar werde. Dann was den Marschall de Ancre belanget, weil derselbe Euer Königlichen Majestät die Hand gesperrt, und Deroselben Sigill, Säckel, Thurn und Waffen unter sein Regiment und Gewalt bekommen, so zweiffle ich nicht, er werde noch Stärcke genug haben, meine Unschuld zu unterdrucken, und Euer Majestät zu bewegen, meinen Untergang zu bekräfftigen, und meine Verdammnüß auch wider ihren Willen zu unterzeichnen: derohalben ich dann vor unrathsam erachtet, mich ihme dißfalls zu unterwerffen, und also in augenscheinliche Gefahr zu stürtzen. ꝛc.

XXXV.

(Alldieweilen nun gedachter Marschall de Ancre die Printzen und Hertzogen in Franckreich je länger je mehr verfolgete, als machten sie sämelich eine Bündnuß wider ihn, und publicirten diß ihr Vorhaben durch nachfolgende Protestation.)

Erklärung und Protestation der Fürsten, Hertzogen, Geschlechter, fürnehmsten im Königreich Franckreich, Officier, Herren, Amptleute,

ANNO 1617.

auff dem Land, und Stadthalter in Städten und Schlössern, welche sich zu der Königlichen Majestät und des Königreichs gemeiner Wohlfahrt, Beschützung, Handhab- und Erhaltung in eine sämtliche Verbündnuß begeben.

Wider des Marschalls von Ancre und seiner Gesellen schandlose Zusammenrottung und Tyranney.

Was man sich allenthalben über den üblen Zustand in Franckreich beklagen thut, ist nicht allererst heutiges Tags entstanden, und gleichwie auch das Unheyl, damit man beladen, nicht auff einmahl, und in einem Stutz und Ungestümme, oder Hauffen-weiß, ausgeschüttet worden, sondern allgemach, Fuß für Fuß, herfür kommen: Also und gleicher Gestalt haben auch die Scharffsinnigen, welche aus den Ursachen leichtlich ermessen, was es für einen Ausgang gewinnen würde, beydes wie sich alles angesponnen, zeitlich wahrgenommen, und die Mittel darwider embsig dargethan und erwiesen. Dann eben diß ist die Summ und der Innhalt derjenigen Supplication gewesen, welche im Jahr 1615. erstlich das Parlament zu Pariß, und bald darauff der Printz von Conde, und neben ihme desselben verwandte Fürsten, grosse Herren und Fürnehmste dem König überreichet haben, deren heilsame Errinnerungen, nicht allein keine statt gefunden, oder zu Gemüth geführet, sondern auch schmählicher Weiß verworffen, ja mit dem Schandflecken beschmitzt worden, als hätten sie das Laster der beleidigten Majestät damit begangen. Dahero ist derjenige Lermen entstanden, welcher durch die Friedens-Handlung zu Loudun gestillet, und männiglichen Hertz, Sinn und Muth die gewisse Hoffnung gemacht worden, es solten die eingerissene Mängel und Gebrechen nach Ausweisung der Reichs-Satzungen verbessert und auffgehebt werden. Als nun derenthalben sich gemeldte Printzen eilend nacher Hoff verfüget, und auff kein ander Geleit, als allgemeinen Treuen und Glauben sich verlassen, und dafür gehalten haben, sie bedörfften keiner andern Versicherung und Schutzes, als was ihnen im Nahmen des Königs, und seiner Frau-Mutter, durch des Königs in Groß-Britannien Gesandten, Herrn Edmunds, des Grafen von Soissons Wittiben, und Hertzogen von Nevers fürgehalten und versprochen worden: Ist die geschöpffte Hoffnung des künfftigen beständigen und beharrlichen Fried-Lebens so anmuthig gewesen, daß man allen bey verschienenem Krieg ausgestandenen Jammer und Schaden allgemach aus dem Sinn geschlagen und vergessen: Es begunten auch die Reichs-Satzung und Ordnungen so bey dem ungeheuren Kriegs-Wesen gleichsam unter der Aschen verscharret waren, wiederum

Supplication des Parlaments wird verworffen.

Friedens-Handlung zu Loudun macht Jederman gute Hoffnung künfftiger Besserung.

das

ANNO 1617.

das Leben und ihre Krafft zu bekommen / der bösen Buben Muthwill und Frevel ein Gebiß eingelegt / und ein jeder sich seinem Stand und Ampt gemäß bey gleichmäßigem Recht zu erweisen und einzuziehen / angehalten zu werden: Daß also männiglichen auffer Zweiffel gewest / die Cron Franckreich / so wegen so vieler erlittenen Niederlagen fast um ihre Gestalt kommen / würde wiederum grünen / blühen / und ihre vorige Herrlichkeit erlangen.

Wird aber durch den Marschall von Ancre zu nicht gemacht

Wie nun alle Auffrichtige ihnen solches zum höchsten angelegen seyn lassen / haben des Marschalls von Ancre, und seiner Gesellen höchst-schädliche Anschläg / bemeldtes herrliches Vorhaben / da es im besten Thun und Gang gewesen / stützig gemacht: Dann weil er weder Ziel noch Maaß leyden könne / ihme auch unverborgen war / wofern es darzu käme / daß Krafft des zu Loudun gemachten Friedens das Regiments-Wesen wieder auff den alten Schlag gerichtet werden solte / er / worzu ihn sein grundloser Ehrgeitz und unersättlicher Geld-Geitz antreiben und verleiten / unterlassen / und seinem zu der Cron Franckreich Verderben angefangenen tyrannischen Regiment durch die Schärffe und Schneiden der wiederum eingeführten Reichs-Satzungen die Gurgel würde abgestochen werden: Hat er sich die unsägliche Unsinnigkeit und Verzweiffelung dermassen einnehmen und überwinden lassen / daß er die Schrancken offentlichen Treuen und Glaubens zerrissen und durchbrochen / und damit er Franckreich / so sich kaum aus den Wellen des Bürgerlichen Kriegs gewickelt / mit einem neuen ungestümmen Wetter und Sturmwind unversehener Weiß überfallen möchte / die grausame und unglaubliche Meuterey / wider den fürnehmsten Fürsten des Geblüts / andere Fürsten und Stände / und Officier der Cron angestellt / und sich unterstanden / mit unsäglichem Frevel dieselbe sämtlich mit samt der Cron Franckreich / gleichsam von einem Streich darnieder zu schlagen / und mit Füssen zu tretten: In Meynung / wann sie als die gröste feste Häupter gefällt / er nachmahls allein empor schweben / sich auch nicht zu beförchten hätte / daß dem ehrgeitzigen und unsinnigen Beginnen dieses schändlichen Menschens im Weg stehen und verhinderlich seyn möchte.

welcher wider die Fürsten des Geblüts Meuterey angestellt /

Demnach er nun zu Verrichtung und Fortsetzung / seines vorhabenden Schelmenstücks / seines gleichen Gesellen die vermessenste / und unverschämteste Menschen erlanget / und zu sich gezogen / dieselbe also übergüldt oder mit Verheissung / sie zu grossen Ehren zu erheben dermassen verleckert / daß kein Bubenstück zu viel gewest / hat er ihme vorgenommen / mit deren Hülff und Zuthun / etliche Leute gefänglich einzuziehen / etliche um das Leben zu bringen: Es wäre ihme auch solches schandloses Beginnen angangen / wo nicht gleich im Augenblick / da er solch Bößwichtstück in das Werck setzen wollen / der Anschlag wäre entdeckt und offenbahr worden / doch hat der Printz Conde auff das Treuen und Glauben sich zu viel verlassen / daß er die Warnungen in Wind geschlagen / und der Gefahr nicht entgehen können / und also zu spat erkennen gelernet / daß nichts so hoch / heilig und so werth seyn mag / welches die Rott dieser verzweiffelten Leute / dem von Ancre zugefallen / zu schänden und unter die Füß zu tretten / Bedenckens oder Abscheu habe. Dieweil aber sich gebühren wollen / diesem verschlagenen arglistigen Schelmenstück einen Deckmantel fürzuhängen / und etlicher Massen einen Schein / als ob es recht und wohl gethan / zu machen / hat man den falschen und erdichteten Verleumbdungen und Auflagen gleichsam ein Gerüst auffgeschlagen / darzu dannenhero Anlaß genommen / weil die Fürsten und andere Herren / so bald das Geschrey erschollen / der von Conde sey gefangen / unversehener Dingen / und gleichsam fluchtiger Weiß sich aus Pariß hinweg gemacht. Und ist derentwegen durch deren Leut Mäuler / die sich mit Geld bestechen lassen / Geschwätz unter dem gemeinen Pöbel ausgesprengt worden / sie sind wegen ihres bösen Gewissens / daß sie wider des Königes Persohn und seiner Mutter / die alte Königin / zusammen geschworen gehabt / flüchtig ausgerissen: und weil sie den Printzen von Conde auch hierzu zu vermögen sich unterstanden / er in Verwahrung genommen worden. Gleichmäßigen Innhalts sind auch Königliche Ausschreiben weit und breit herum geschickt worden. Damit nun der Pfeil dieser schändlichen Auflag und Verleumbdung / so gleichsam aus der Seiten der Königlichen Hoheit geschossen worden / in die Hertzen beydes der Inheimischen und Ausländischen tieff genug dringen möchte / welcher doch kaum bey liederlichen Leuten hafften können: Und dieweil viel darzu gehört / wann einer an Treuen und Glauben brüchig worden / den dahero rührenden Schandflecken abzuwaschen: Hat sie für gut angesehen / den Printzen von Conde selbst / nachdem er schon gefänglich gesessen / des Lasters der beleidigten Majestät zu beschuldigen / und ihre Treulosigkeit unter dem Königlichen Nahmen zu verdecken und zu bemänteln: Obwohl kurtz zuvor dieses Lasters allein diejenigen beschuldiget worden / welche / damit sie der verzweiffelten Meuchel-Mörder blutigen Händen entgehen möchten / durch augenscheinliche Hülff Göttlicher Fürsehung / sich in sichere Oerter begeben hatten. Über das und damit sie den Haß dieser grausamen Vermessenheit von sich und auff das Parlament zu Pariß schieben / und davor seyn möchten / daß nicht ein jeder seines Gefallens / wie sich bey einer solchen ansehnlichen Versammlung zu besorgen / von der Sachen reden dörffte / haben sie den König / welcher allbereit ihres Lusts und Beliebens / hin und her geschlept zu werden / gewohnt gewesen / in des Parlaments Rath geführet / auf daß mit seinem Wissen / Willen und in seiner Gegenwart der Printz von Conde und die abwesende Fürsten / als die sich an seiner Majestät vergriffen / angeklagt würden / wie ab dem den 7. Septembr. ausgegangenem Edict zu sehen ist.

Printz von Conde wird gefangen.

Des Lasters der beleidigten Majestät beschuldigt.

dessen Anschlag aber entdeckt wird.

ANNO 1617.

Solchem allem nach / und dieweil die betrügliche Practiquen an Tag kommen / und die zusammen geschworne Rott späth genug angefangen sich zu schämen / daß sie viel gantz unschuldige Herren greulicher Ubelthaten bezüchtiget / welche doch in nichts anders sich versündiget / als daß sie ihren Halß nicht hergestreckt / und sich durch die Meuchel-Mörder erstechen lassen / es auch so weit gekommen gewesen / daß sie einhelliger Weiß und Fleißes dem König zu verstehen geben wollen / wie es mit den hinterlistigen Practiquen sich bißhero verloffen / und die ehehafften Ursachen / warum sie sich des Hoffs entäussern müssen / anzuzeigen / mit beygefügter stattlicher Beweisung und ausführlicher Bezeigung / wie allerunterthänigsten Gehorsams / und steiffer Treu sie dem König zugethan und gewogen : Haben die Verächter damit sie diesen Weg und Anschlag umwenden und wiedertreiben möchten / ihren Schragen auff einen weit andern Marckt gestellt / und unter des Königs Nahmen ein ander Edict ausgehen lassen / des Innhalts : Daß der König darinn bekennet / er habe sich alles Verlauffs der Sachen besser erlernet / darum er die ausgewichene Fürsten und Herrn für solche Leut halten thäte / die unschuldig / und ihme allzeit getreu und hold gewesen / erkennete sie auch von allen in vorigen ausgegangenen Edicten ihnen zugemessenen Bezüchtigungen frey und loß / mit dem angehängten Befehl / daß alles so zu Loudun geschlossen worden / kräfftig seyn und bleiben solte. Aber gleichwie die zusammengeschworne Gesellen auff solche Weiß die gantze Last der schweren Anklag zur höchsten Unbilligkeit dem Printzen von Conde allein auff den Halß geladen / und diß eintzige Haupt schuldig gemacht / also haben sie auch ihren eigenen Betrug und ihres Hertzens giftigen Haß vielmehr an Tag gegeben / als die erdichtete Ubelthat erwesen und wahr gemacht. Es bedarff auch die Unschuld keiner andern Verantwortung / dann daß bey dieser unter des Königs Nahmen ausgegangenen wider einander lauffenden Edicten Mißhelligkeit / auch unverschämten Muthwillen und Thorheit alles zu dichten und zu erdichten offenbahr und am Tag ist / wie sich die Lügen mit ihrem eigenen Schwerdt schlägt / und die falsche Verleumbdung gleichwie eine Nattergeburth ihre eigene Mutter zerbörsten thut. Wir geleben aber der Hoffnung / das Laster der beleidigten Königlichen Majestät so man einem solchen grossen Fürsten gern auffdringen wolt / werde bald über der Anstiffter eigenen Kopff ausgehen. Und seynd wir der Zuversicht / GOTT der über die Wahrheit und Unschuld die Hand hält / werde mit der Rach nicht länger ausbleiben : Sondern solche offenbahre Verächter / die sich an GOttes und Menschen Majestät vergriffen / bald hernehmen und straffen. Als nun diese Gesellen mit ihren zugerichteten Nachstellungen / Niemand weder den Printzen von Conde in ihre Fallstrick gebracht / haben sie darum von ihrem Vorhaben nicht abgelassen / sondern den übrigen Herrn jetzt mit dem Schwerdt / bald mit Gifft nachgetracht / wiewohl bißhero vergeblich : Sintemahl GOttes Macht die ausgesandte Mörder und Vergeber abgehalten / und für so viel unschuldiger Männer Leben gewacht hat / ob wohl die Königliche Erklärung / so den letzten Sept. ausgegangen / nur ein Fallen gewesen / aus deren Leut Hirn gesponnen / von denen auch die Friedens-Handlung zu Loudun herkommen ist. Aber die Treulosigkeit und grausame Beginnen dieser Meutmacher ist nunmehr männiglichen also bekandt / daß sie nicht bald Jemand einen blauen Dunst vor die Augen machen / oder das Maul verstreichen werden / er sey dann Hirnloß. Dann so fern ist / daß sie nach dem zu Soissons gehaltenem Gespräch / und den letzten Sept. publicirten Edict etwas nachgelassen / und leiser gangen / daß sie vielmehr die glomerte Mißhelligkeiten / und angesponnene Beleidigungen täglich gröffer gemacht und zu erkennen gegeben / daß sie nicht gemeynet sind von ihrem Vorhaben abzulassen oder abzusetzen. Dann als Krafft des getroffenen Friedens sich gebührt hat / das Kriegs-Volck abzudancken / welches sie unter des Königs Nahmen geworben / und hin und wieder auf dem Land ausgetheilt und liegen gehabt / ist ihnen dagegen lieber gewest / neue Regimenter auffzurichten / die Schweitzer auffzumahnen / und alles noch ärger und schwühriger zu machen / damit sie dem Marschall von Ancre zu Gefallen / das kaum ein wenig gelöschte Feuer des Bürgerlichen Kriegs / wieder aus der Aschen auffblasen / und zu allgemeinem Fall und Untergang des Königreichs / die Herren unterdrucken und zertretten möchten. Und dieweil es ihres Bedunckens / schwer fallen wolte / gedachte Herren / als die sich zwischen die Maurey verschlossen inhielten / bey winterlicher Zeit / mit offentlichem Gewalt anzugreiffen / haben sie das Kriegs-Volck in die nächste und benachbarteste Städte / wo die Fürsten in Picardey und in Schampagnien etwas in hatten / in das Winter-Lager herum gelegt / alle List und Rencke erdacht / und in Summa nichts unterlassen gelassen / was sie vermeynt dienlich zu seyn / die Fürsten in Harnisch zu bringen / die aber dannoch ruhig und still gesessen / und ungesehen sie in ihren anbefohlnen Gubernamenten ihrer gebührenden Authorität und Ansehens beraubt / auch die gewöhnliche Gefäll und Pensionen aus des Königs Kammer / deßgleichen die Bezahlung auf das Kriegs-Volck in den Besatzungen nicht mehr gereicht würden / dergestalt / daß ein jeder genöthiget worden / aus seinem eigenen Beutel darzuschiessen / wo er anderst nicht gewolt hat / die ihme vertraute Städte und Schlösser / ja sein eigen Leib und Leben / denen man so hefftig nachgetracht / vielmehr verrätherischer Weiße auffzugeben / und zu verlassen / als zu beschützen und zu erhalten. Gleich um dieselbe Zeit als die zusammen geschwohrne Rotte in sich selbst gangen / und zu Gemüth geführt / wie trefflich wohl / der Hertzog von Nevers in der Frie-

ANNO 1617.

Durch ein Edict für unschuldig erkennt.

Des Marschalls de Ancre Adhærenten trachten den übrigen heim- und offentlich nach.

Giessen Oel ins Feuer.

Suchen die Printzen in Harnisch zu bringen.

ANNO 1617.

Friedens-Handlung zu Loudun, sich gebrauchen lassen und verdient gemacht / daß er im Nahmen des Königs und seiner Mutter seine rechte Hand und Treu zum Pfand von sich gegeben / und sie dahero in Sorgen gestanden / es möchte ein solcher ansehnlicher Fürst / daß man so schändlich wider Treu und Glauben und Zusagen gehandelt / eine solche Unthat ihm empfindlich zu Gemüth gehen lassen / seynd sie dem Könige und seiner Mutter mit allerhand aus bösem Verdacht herfliessenden losem Geschwätz in den Ohren gelegen / sie zu Zorn bewegt / als ob er der Hertzog von Nevers aus dem Geschirr schlagen wolte / und mit unrechten Sachen auffs Land gienge. Von der Zeit ist man ihme nicht gut gewest / dieweil die Ohrenbläser allein darauff umgangen / damit das redliche auffrichtige Hertz (dem man auf so vielerley Weise nachgestellt) durch so mannigfaltigen Hohn und Schmach entrüstet / sich die Ungedult übergehen und bewegen ließ / darwider etwas an die Hand zu nehmen / darmit ihm eine Gefahr entstehen / und seinen Feinden (welche ihm ohne das nach Leib und Leben trachteten) einen Schein / Fug und Anlaß geben möchte / sich an ihme zu rächen. Er aber hat hingegen allen Verdruß und Hohn mit höchster Sanfftmuth erduldet / und über sich gehen lassen / und nie dahin gebracht werden mögen / daß er sich in etwas vergriffen / oder aus seinem Stand und Beruff geschritten wäre / biß daß er gesehen hat / wie man seine Schlösser durch Verrätherey eingenommen / Leuthe bestellt und ausgeschickt / die ihn auffreiben solten / seine Freunde und Angehörige / die auffrichtig geblieben / gefänglich eingezogen würden: Alsdann hat er erst die Gedult fahren lassen / und aus gedrungener Noth / zu seiner selbst und der seinigen Beschützung / die Besatzungen auf seinen Schlössern angefangen zu verstärcken / und hat ihm die Verrätherey / damit ihme S. Menehou abgedrungen worden / allererst weiß gemacht / wie so gar denen nicht zu trauen ist / bey denen anderst nichts / dann nur das Geld / gilt.

Bringen den Hertzog von Nevers in bösen Verdacht.

Daß er in die Acht erklärt wird.

Hierdurch seynd diese greuliche Leute so rasend und unsinnig worden / daß sie neulich den 17. Januarii, ein Königlich Edict ausgehen / und den von Nevers, als einen Beleidiger der Königlichen Majestät / in die Acht erklären lassen / wofern er sich nicht innerhalb 14. Tagen zu Recht / vorm König stellen würde / dessen Majestät er doch allezeit so hoch / und in solchen Ehren gehalten / daß er sich auch deren Dingen / welche seine Feinde unter dieses fürgewendten wehrten Nahmens-Schein zu befehlen im Brauch gehabt / bißhero nicht verweigert hat / und derowegen zu diesem Recht-Stand ohne weitern Vorschub sich alsobald auf den Weg gemacht / und nachdem er gen Soissons gelangt / an den König geschrieben vom letzten Jenner (welches Schreiben den 2. Februarii, das ist vor Verfliessung des angesetzten Termins dem Reichs-Secretario eingehändiget worden) darinn er um unpartheyische Richter / und daß man seinem Leib und Leben / auch Schlösser / gebührliche Versicherung gedeyen lasse / unterthänigst supplicirt und gebetten: sintemahl der freye und sichere Zutritt zum König versagt / weil durch den von Ancre und seiner Mitgenossen offentlich Geleit / Trauen und Glauben aufgehaben / und in den Koth getretten wären. Wäre derowegen billich / daß Fürsten / Hertzoge / Geschlechter und andere / so bey Zeiten des Königs Heinrichs des Vierdten in hohen Aembtern und Dignitäten mit Ruhm und Lob gesessen / als Richter niedergesetzt / wofern nun / dieselbe die Erkantnuß und Erörterung der Sachen auf sich nehmen würden / hätte er kein Bedenckens / seine Sache und Kopf ihnen zu untergeben und zu unterwerffen / bevorab weilen von wegen seines Standes Herkommen und Hoheit / vor keine andere als solche Leute seine Sache gehörig wäre. Auf dieses des Nevers Schreiben ist gefolgt der Hertzogen von Vendosme, von Mayenne und Buillon Supplication, so gleichfalls dem Ober- oder Reichs-Secretario (Lusion) zugestellt worden / darinnen sie den König gebetten / er wolte des von Nevers Unschuld / als der nichts Unziemlichs begehren thäte / durch des von Ancre Ungestümme / nicht unterdrucken lassen / welcher männiglichen / so ab seiner Tyranney einen Abscheu trug / verhaßt wäre: Erzehlten dabeneben / wie offt und in was mercklichen Schaden er Franckreich gebracht / was sich auch seinethalben noch weiter Verderbnüß zu befahren: Mit angehefftter Anzeig / durch was bequemliche Mittel so vielem Unheil ihres Ermessens abzuhelffen seyn möchte: Aber gedachter Lusson, samt den übrigen des von Ancre Tyranney Henckers-Knaben / als Mangot und Barbin, haben solche Schreiben und Supplicationen untergedruckt und verduscht / des Königlichen Nahmens und Titul / zu des Königs getreuesten Unterthanen Unterdruckung weiters mißbraucht / und ein neu Decret geschmiedet / welches den 13. Febr. ausgeruffen worden / darinnen obbesagte Fürsten / mit samt dem Marggrafen von Cœure und des Parisischen Parlaments Præsidenten le Lay, als schuldig an dem Laster der beleidigten Majestät angeklagt und zugleich verdammet worden / und ist alsobald / alles was sonsten wider Feind und Rebellen im Brauch / wider sie und ihre Verwandten angestellet worden / nehmlich daß ihnen alle Hoffnung wieder ausgesöhnt zu werden / abgeschnitten / und gezwungen wurden ihrer unvermeidlicher Nothdurfft nach zur Wehr zu greiffen / sintemahl / sich gegen die grausame Tyranney zu setzen und zur Wehr zu stellen / nicht weniger recht / billich und erlaubt / als nothwendig ist / welches doch auch anderer Gestalt nicht geschiehet / als so fern die Fürsten unter dem Schild der Königlichen Hoheit / und Reputation, welche diese Verräther begehren auszutilgen / bedeckt seynd. Dieweil aber der von Ancre alleinig darauff umgehet / daß er mit Bedeckung seines Erollen und zifftigen Vorhabens / und durch angestrichene Farben / der Fürsten heilsame Rathschläge

Etliche Printzen supplicirten vor ihn /

Werden aber gleichfalls darüber des Lasters der beleidigten Majestät verdammt.

Welche aber zur Wehr greiffen.

ANNO 1617. schläge aller Orten und bey der gantzen Welt/ durch allerley herbey gesuchten Verdacht und erdichtete Aufflagen stinckend macht/ will keine Unnothdurfft seyn/ den gantzen Handel an das Tages Licht zu stellen/ damit männiglich/ was er im Schild führen thue/ erkennen und sein boßhafftiges Hertz/ Sinn und Gedancken verstehen und erkennen möge. Es ist niemand unwissend/ mit was Gewissen und grossem Vertrauen/ stracks nach getroffenem Frieden zu Loudun die Fürsten sich nacher Hof verfügt/ unerwartet der Ausruffung des Friedens/ nur damit sie ihren Gehorsam und Ehrerbietung mit welcher sie aus natürlicher Anleitung der Königlichen Majestät vertraut und zugethan seynd/ persöhnlich erweisen möchten: Und obwohl Leute gewesen/ die gewarnet haben/ man solte sich vor etlicher Treulosigkeit hüten/ welche unter dem Schein der erneuerten Freundschafft sich stellten/ als wann sie sichs ihnen eben sowohl angelegen seyn lassen/ wie das Regiments-Wesen wiederum recht und der Gebühr bestellet werden möchte/ jedoch damit es nicht das Ansehen hätte/ als ob der Stachel der beyderseits fürgegangenen Nachtheiligkeit und Beleidigungen noch so tieff im Hertzen steckte/ daß man sich darum an gemeiner Wohlfarth aufhalten ließe/ hat man zu beyden Theilen gegeneinander die Hand-Treu gegeben/ und seynd dem Ansehen nach alle Fäslein und Aederlein des alten Grollens ausgeschöpfft worden. Dieweil aber den 1. Tag Sept. das hochbetheuerte Band gemeiner Treue und Glaubens/ gantz schelmischer Weise zerrissen worden/ seynd die Fürsten bey solcher höchsten Gefahr und Bestürtzung sich ihres Leibes und Lebens/ so an einem kleinen Fädlein hienge/ nicht unzeitlich besorgend/ zu Rettung desselben gedrungen worden/ sich von Hof hinweg/ und aus dem Staub zu machen/ zwar gar nicht der Meynung/ als gedächten sie sich des/ dem König schuldigen Gehorsams zu entschlagen/ sondern/ daß sie dem Wüten und Toben des gemeinen Wesens abgesagtem Feind/ ein wenig entweichen wolten/ sintemahl ihnen unverborgen/ daß ihr Verderben und Untergang schon bestellt wäre. Weil dann die Ursach dieses Abwesens von Hof ja so bekandt/ und notori, als an sich selbst rechtmäßig ist/ und nachgehends mehr zu/ als abgenommen/ wird gewißlich kein Unpartheyischer/ ihnen die Schuld einer Rebellion/ oder daß darmit wider Treue und Glauben gehandelt/ zumessen können: Allein um dieser Ursachen willen/ daß sie sich nicht bereden lassen können/ sich wiederum in die Gefahr/ daraus sie allein durch GOttes Hülffe errettet worden/ zu stecken. Nichts destoweniger wird in der/ den 13. Febr. angeschlagenen Achts-Erklärung ihnen dieses vornehmlich verwiesen/ daß sie ihren Halß ihren grausamen Feinden nicht vertrauen wollen/ und sich bißher gesperret haben/ die blutige Dolchen mit ihrer Gurgel zu versetzen. Nach aufgerichteten Vertrag/ und Friedens-Handlung zu Loudun, ist das Mißtrauen beyderseits verbitterter Gemüther/ durch das Vertrauen/ offentlich beschehenen Zusagens ausgelöschet worden/ welches jetzt nicht allein gebrochen/ sondern auch mit der abscheulichsten Treulosigkeit/ als mit einem Teppich überzogen wird. Lieber/ wer wolte nun (der an das Verschienene gedencket) vor das Künfftige nicht Scheu tragen? Ist des von Conde Elend/ welcher nun in den sechsten Monath in dem stinckenden Gefängnüß stecket/ nicht erhebliche Ursach genug/ nicht allein von Hof zu weichen/ sondern auch davon zu bleiben? Aufs wenigste so lang/ biß die Gewalt und Macht/ Leid und Plage anzuthun/ bey denen stehet/ welche ihren Willen und Lust/ Schaden zuzufügen/ nun seyd dem letzten Tag Septembr. durch so viel schändliche Beginnen/ gnugsam bezeuget haben/ welche auch die Besoldungen/ so den Besatzungen/ und den Nutzen/ und Vortheil die den Fürsten gebühren/ abgeschnitten und an sich gerissen/ und allein darauff umgangen/ damit die Städte und Schlösser/ die ein jeder in seinem Gubernament innen hat/ an Besatzungen entblösset/ den Practiquen und Unbilligkeit deren/ so darnach streben/ desto besser gelegen seyen.

ANNO 1617.

Was Gestalt man dem Hertzogen von Moyne nach dem Leben getrachtet/ und aber gleich in dem Augenblick/ als die That hat sollen vollbracht werden/ entdeckt worden/ ist lautbahrer/ als daß es mit Verneinen widerlegt/ auch die Beweisung stärcker/ weder daß etwas darwieder auffgebracht werden möchte. Als der Meuchelmörder in seinem Vorhaben ertapt worden/ hat er bekandt/ er seye vom Deffunctis einem Parisischen Stock- und Kerckermeister/ der sich vom Ancre zu allen grausamen Thaten gantz willig gebrauchen läßt/ mit Geld bestellt worden. Mit keinem Sicophantischen Rauch und Dampff kan dieses Licht verfinstert werden. Es ist nicht billich gewesen/ daß man den Thäter nach Pariß geführt/ dieweil das Urtheil noch nicht über ihn gefället/ auch seine Mitgenossen und Zeugen nicht gegen ihm confrontirt/ auch das Malefitz-Recht nicht gantz bestellt gewesen/ nehmlich damit der rechtliche Proceß/ diß Orts bey einem Pünctlein gehalten/ und der geringste Zweiffel/ wegen dieses greulichen Schelmenstücks hinterstellig seyn möchte: Dem Mörder ist zur Belohnung und Ergötzlichkeit/ ein Platz unter des Königs Leib-Guarde angebotten worden/ diese That schickt sich nicht übel auf des Deffunctis Natur/ sintemahl damit die greiffliche Beweisungen/ wider die/ so König Heinrich den Vierdten umgebracht/ unterdruckt würden/ hat er den Kerckermeister in der Stadt Pluviers der um dieses Ertz-Schelmenstück gar gute Wissenschafft gehabt/ in dem Gefängnuß/ mit dem Strang hingerichtet.

Dem Hertzogen von Moyne wird nach dem Leben getrachtet.

Was ihnen in der Achts-Erklärung vornehmlich verwiesen worden.

Seynd derowegen die Fürsten/ ausser diesen hochwichtigen und gantz befugten Ursachen bewogen worden/ daß sie für rathsam angesehen/ ihre Schlösser zu befestigen/ mit Besatzungen verstärcken/ Volck zu werben/ und

dasselbe

ANNO 1617.

daſſelbe auſſer dem Königlichen Einkommen und Gefällen bezahlen zu laſſen / weil ſie ſonſten aller anderer Mittel und Hülffe beraubt geweſen / und geſehen haben / daß allein auf ſolche Weiſe / ihre anbefohlene Plätze dem Könige zu gutem / würden zu erhalten ſeyn.

Und ſintemahl der Feinde gefaßter Haß / und Verbitterung ausgelaſſen und übermacht / werden die Fürſten jetzt mit gewaffneter Hand angegriffen / damit jene vermittelſt öffentlich angelegter Gewalt erhalten möchten / was ſie durch heimliche Hinterliſt und Schlupffwinckel umſonſten verſucht haben. Dahero iſt neulich erfolget / daß den Fürſten etliche Schlöſſer abgedrungen und zerſtöhret worden. Man hat auch ein Beyſpiel einer Barbariſchen Grauſamkeit / neulich bey Eroberung des Caſtells Richecourt, ſo unter des von Nevers Gebieth gehörig / ſehen laſſen / daſelbſt die Meuthmacheriſche Rotte nicht erſättiget geweſen / daß ſie die Bollwercke niedergeriſſen / ſondern es auch auf den Boden mit Feuer geſprengt / daß man alſo die wider die verruchte Feinde an die Hand genommene Gegenwehr eben ſo wenig einer Mißhandlung oder Rebellion zumeſſen / als die der Natur eingepflantzte Beſchützung den Menſchen aus dem Hertzen reiſſen / oder ſich deren verzeihen kan. Dann woher wolte doch einer länger Gedult tragen / und worzu / nachdem ſo viel Beyſpiele und Exempel ihrer mannigfaltigen Betriegerey / Unbilligkeiten und Verſchmähung vor Augen liegen? Dem König ſeynd Supplications-Schrifften überreicht worden / darinnen was ihr Begehren / Verlangen / Gutachten: Item die allgemeine und jede ſonderbahre Gefahrs-Noth / wo dieſelbe herrühre / wer die Anſtiffter / ja auch die Mittel zum unterthänigſten dargeſtellt worden. Dieſe rechtmäßige und von Anbeginn erlaubte Freyheit / iſt nunmehr Tyranniſcher Weiſe unterdruckt / und gleichſam mit zugeſchnürter Gurgel erſtickt worden / das Weheklagen / welches der ob dem Untergang des Vatterlandes empfangene billigmäßige Schmertzen ausgepreßt / hat man vor nichts geachtet / aller Zugang und Zutritt zum König iſt verſchloſſen und verlegt / welches Alters halber ſo beydes des Regiments-Ruder führen / und wider die von allen Seiten ſich ereigneten Gefährligkeiten gebührliche Gegen-Vorſehung zu thun / zu wenig und gering / darzu die es gut meynen / und gute Errinnerung thun könten / vor das Gemach hinaus geſtoſſen ſind / und alſo ein recht gefangener Herr iſt / und nach eines einigen Tuſcaniſchen ausgelaſſenen Menſchen Willen und Gefallen ſich regieren laſſen muß / und hat mehrers nichts zum Beſten und ſich zu erfreuen / als des Schattens einer eitelen Freyheit und bloſſen Nahmen und Tituls der Königlichen Majeſtät: Dann alle Würcklichkeit / Krafft und Safft eines Königreichs und Königs liegt und ruhet alleinig auf dieſer unter allen zweyfüßigen Thieren ſchändlichſten und hochmüthigſten Beſtien / welche nicht allein Herr und Meiſter iſt über alle / ſondern auch um Leib und Leben männiglichen anklagt / die

Grauſamkeit zu Richecourt verübt.

ſeinen ſchelmiſchen Vorſatz / die Grundveſte des Königreichs zu untergraben / darzu ſie mit unverletztem Gewiſſen / und wo ſie mit dergleichen Schand-Laſter nicht befleckt ſeyn wollen / nicht länger durch die Finger ſehen können / wie ſie können und mögen überzwerg in Weg legen. Die Summa ſeiner Anſchläge und Vorhaben die er lange bey ſich im Hertzen gekocht / iſt männiglich bekandt und ſtehet darauff / daß er ſich wohl / und gnugſam bemächtigen / und alles allein in ſeiner Gewalt haben / und weil der Königliche Hof leer / nur er darinnen dominiren möge; Auffs wenigſte ſo lange / biß der König ſein völliges Alter erreicht / daß es ihme nach ſeines Hertzens Wunſch hernach gehet / darzu hilfft ſehr / daß ſie ihne die Königin die Mutter in innbrünſtigen Gnaden hält.

Anſchläge des Marſchalls de Ancre.

Doch weil er bey ſich die Rechnung gemacht / ſeine Sachen würden einen beſſern Beſtand und Fuß haben / wann die Cron Franckreich in einem zerrütteten und nicht ruhigem Zuſtande ſich befünde / hat er vor rathſam angeſehen einen Bürgerlichen Krieg zu erwecken / damit wann die vornehmſten Herren aus dem Weg geraumt und ausgerottet (welche / biß ſein Beginnen mit Hertzeleyd angeſehen / und bißhero wiedertrieben) er die Gewalt der Regierung ohne einigen Menſchen / der ihme gleich ſeyn / oder mit ihm eyfern wolte / allein an ſich ziehen / und ihm zueignen möchte. Auf dieſen Schlag hat er ſeit des Königs Heinrichs des Vierdten Ableiben um ſich gewühlt / und iſt ihm nichts zu hoch noch zu gähe geweſen / hat ſich auch ſo mächtig aufgeblaſen und zugenommen: Deßgleichen nichts unerſucht gelaſſen noch geſpahrt / damit er auch die Fürſten des Königlichen Geblüts ſelbſten herunter ſtürtzen möchte: Der andern fürnehmen Herrn und des Königs getreueſten Diener und Ambtleute hat er eben ſo wenig geſchont / indem er einen Theil durch angeſponnene heimliche Practiquen von Hof hinweg gebracht / andere mit Feindſchafft an einander gehetzt / und alſo ſie am Vermögen geſchwächt / ſich aber geſtärcket hat / hat ſich auch mehrmahlen des einen Dienſt wider den andern gebraucht / und zu ſeiner Ehr und Geldgeitz / auch Wolluſt unter ihnen lavirt. Durch dieſe Kunſtſtücklein iſt er zu den höchſten Ehren erhebt worden / die fürnehmſten Gubernamenten auf dem Land / auch die allerveſteſte Oerter auf den Gräntzen hat er an ſich gebracht / und die Satzungen umgeſtoſſen / Krafft deren die Ausländiſchen nicht zugelaſſen werden ſollen / die Verwaltung der Cammer-Güter und wichtigſten Reichs-Geſchäfften etlichen wenigen ſeiner Parthey anhängigen aufgetragen / alle Dignitäten / Aempter / Prieſterſchafften und Beneficia die bißhero allein der König zu begeben gehabt / für ſich gezogen. Nehmlich damit der König des Gehorſams und Liebe / ſo die Unterthanen ihm ſchuldig / entſetzt / männiglich ihme allein anhangen / und auf ihn / als von dem ſie alles zu hoffen und zu gewarten hätten / ſehen müßten. Damit er auch in des

Einen Bürgerlichen Krieg zu erwecken.

Die Fürſten des Geblüts zu ſtürtzen.

ANNO 1617.

Königs geheimsten Rath den Fuß setzen möchte/ und durchaus nichts unbeschmissen übrig liesse/ hat er die Verwahrung des grossen Innsiegels dem Monsieur du Vair abgenommen/ die ältesten Rathsherrn ausgemustert/ deren Auffrichtigkeit und Geschicklichkeit König Heinrich der Vierdte zu seinem grossen Nutzen so vielfältig erfahren gehabt/ an deren Statt und Stelle unbekandte Leute aus dem gemeinen Pöbel auffgenommen/ die der Rechten und aller guten Künsten unerfahren/ Bößwichter eines schändlichen Lebens und Wandels/ auch übel beschryen/ welche über jetzige ausländische Potentaten um jährliche Pensionen verpflichtet seyn. Und obwohl die Canones und Satzungen es verbiethen/ so hat doch der Ancre seine Stimme darzu gegeben/ daß einer/ so zuvor ein Bischoff gewesen/ allem Herkommen zuwider/ im geheimen Rath ein Schreiber worden; Item ein liederlicher Tropff und Zöllner wird zum Königlichen Cammermeister gemacht/ alles zu dem Ende/ daß beydes in Politischen und Kriegs-Geschäfften/ inn- und ausserhalb des Königreichs/ er seines Wohlgefallens zu schalten und zu walten haben; Ja/ daß auch jegliche zeitliche Wohlfarth und Glück auf diesem eintzigen schändlichen Menschen beruhen thut. Letztlich unter dem schändlichen Deckmantel des Königlichen Nahmens hat er sich selbst eben die Gewalt und Tyranney angemaßt/ die vor Zeiten in diesem Königreich die Groß-Hoffmeister gehabt/ dem König bleibt nichts mehr übrig als ein Schatten und äußerlicher Schein einer Königlichen Dignität. Er mißbraucht sich seiner Gewalt so hefftig und gewaltig/ daß kein Mensch wider seine Gebotte und Befehle/ im allergeringsten sich etwas verlauten lassen darff/ er wolle dann verklagt werden/ oder sein Abentheuer darüber ausstehen.

Die ältesten Rathsherrn abzuschaffen.

Und des Königlichen Nahmen zu mißbrauchen.

Uber das als beym jüngsten Reichs-Tag der Stände abgeordnete und deputirte Raths-Herren aus den hohen Parlamenten sich offentlich hierüber beschwert/ und dieses Geschwer begunten anzurühren/ hat er/ so durch Verehrungen/ so durch scharffe Bedrohungen bald zu wegen gebracht/ daß sie die Pfeiffen eingezogen. Dann auf diese Weise truckt er seine Domination durch. Er darff Jedermann so trutzig über das Maul fahren/ daß er einen sehr ansehnlichem Raths-Herrn zu Pariß vor den Augen des gantzen Raths mit gewehrter Hand aus seinem Hauß hinweg schleppen/ und also umrigt in das Castell zu Amboise einsperren dörffen/ der sich nichts schuldig bewust/ auch keine Erkundigung über ihn eingezogen/ vielweniger einige Klage wider ihn angestellet worden/ allein mit vorgewendetem Schein des Königlichen Nahmens/ den Haß dieser greulichen Unthat darmit von sich zu schieben/ dahin doch zuvor ein jeder als zu des Rechten und Gerechtigkeit Altar in seiner Unschuld seine äußerste Zuflucht vermeynt hat zu haben/ gleichsam die Königliche Vollmacht nicht gantz und vollkommen/ oder bald über einen Hauffen fallen möchte/ wofern sie nicht durch solche Pfeiler der Gewaltsamkeit und Unfugs unterstützt werden solte/ oder/ als ob die Rechte und Satzungen nicht kräfftig genug/ die Schuldigen zu straffen/ wann nach deren Ausweisung die Gerichte bestellt werden. Alle diejenigen aber/ so auch durch allerhand Hohn und Schmach nicht dahin zu bringen seynd/ daß sie mit ihrem Rucken unter des von Ancre Tyrannisch Joch schlieffen/ die schlägt er mit Bezüchtigung des Lasters begangener Beleidigung Königlicher Majestät/ als wie mit einem Donnerstreich vom Himmel darnieder/ verstößt sie von ihren Aembtern/ nimmt ihnen was sie haben/ und bereichert von solchem geraubtem Gut seine Anhänger.

ANNO 1617.

Aber hiemit ist er gar nicht ersättiget/ sondern thut noch ein grösseres Werck anzeitlen/ durch Austilgung der Fürsten des Königlichen Geblüts/ des Hauses Bourbon (welches/ wie es allein noch übrig/ also auch gäntzlich in seiner Gewalt und Händen ist) Untergang: Zwar zu der Cron Franckreich Verderben/ aber ausländischen Potentaten zu Lieb und Gefallen/ daß also weder der König selbst noch sein eintziger Bruder ihres Leibs und Lebens sich genugsam versichert befinden. Es ist kund und offenbahr daß von dem von Ancre selbsten/ und seiner Frauen/ so eben so gut als er ist/ aus verruchter/ und nach Ausweisung der Rechten gantz hoch-straffbahren Fürwitzigkeit/ wie lange der König und sein Bruder noch zu leben haben möchten? Schwartzkünstler um Rath gefragt worden: Um wie viel solte es wohl fehlen/ daß sie nicht allbereits mit ihrer Zauberey ein Ziel ihres Lebens gesteckt haben möchten? Wer weiß nicht daß eben dieser Ursache willen der Artzt Montalto und der weit beschryene Abt des Closters zu St. Mahay in so hohen Thun bey ihnen gewesen/ welches Abts abscheulicher Tod genugsam bewiesen/ was vor ein schön Leben der gottlose Betrüger vor diesem geführt habe. Es ist auch dieses offenbahr/ daß auf verschiedenen Reichs-Tägen durch den von Ancre den Ständen ein Vortrag geschehen/ durch diß seinen Anhang abgefertiget/ daß hinführo nicht mehr bey unmündigen Jahren eines Königs/ die Fürsten des Geblüts zur Verwaltung und Administration des Königreichs zugelassen werden solten: Dieser Vortrag/ so nichts guts auf sich hatte und eine gantz schädliche Consequentz auf dem Rucken trug/ weil er den Reichs-Satzungen und Rechten/ welche die Administration den Fürsten heimweisen/ die Weiber aber und Ausländischen davon ausetzen/ stracks zuwider/ mit einhelliger Stimme verworffen ist. Und als sich nachgehends der Printz von Conde auffgemacht/ des Königs und Königlichen Stammes/ Recht und Gerechtigkeit mit gewehrter Faust zu handhaben/ hat der schändliche Mensch dannenhero Anlaß genommen/ und zuwegen gebracht/ daß er als ein Beleidiger

Der König selber ist nicht sicher für ihm

Begehrt den Fürsten des Geblüts von der Administration des Königreichs auszuschliessen.

ANNO 1617.

diger der Königlichen Majestät verurtheilet / und seine Nachkommen gleichmäßiger Schandflecken angehencket worden / als nun das Parlament zu Pariß ab diesem unerträglichen Bubenstück einen Abscheu getragen / und derowegen entschlossen gewesen / die Ursachen und Motiven schrifftlich auszuführen / und dem König zu übergeben / warum ein solch Edict weder vom Parlament, als einem so hohen Gericht gut geheissen / noch auch bey der Cantzley und Archivo eingeschrieben und registriret werden könte / hat er solche trutzige und gottlose Leute gefunden / die zu Fortsetzung seines Muthwillens und unsinnigen Hochmuths ihme gedienet und geholffen / daß durch Publicirung eines erdichteten Decrets die Hochwürdigen Herrn und Stände des Parlaments-Raths schändlicher Weiß beschmützet worden / da doch bißhero / was von einem Parlament vernünfftig / reiff und wohlbedacht / beschlossen und erkandt gewesen / von männiglichen bevor gehalten und vollzogen worden / wie nun etliche Raths- und Parlaments-Herren dafür gehalten / diese Falschheit und Betrug gereichte dem gantzen Parlaments-Stand zur Schande und Unehr / und es gleich an dem gewesen / daß sie es ändern und diesen Schandflecken von sich schieben wollen: sind sie durch des von Ancre Bedrohung davon abgehalten und so verstürtzt worden / daß sie das Maul gehalten und still geschwiegen. Nach der Hand als der von Conde, Krafft des zu Loudun gemachten Edicts seiner Ehren wieder fähig worden / und deren / wie sie ihme seinem Herkommen / Stand und Vorzug nach gebühret / sich angemaßt und gebrauchet / und jener gesehen / daß seine Anschläge umgestossen worden / hat er vor Gifft und Zorn / aus der Haut fahren mögen: Derowegen keine Rast noch Ruhe gehabt / biß er vermittelst erdichteter Auflage und Beschuldigung / als hätte er dem König nachgestellet / den von Conde in seine Klammen gebracht / in das Gefängnüß geworffen / und die Cron Franckreich in einen neuen Krieg und Unruh gestürtzet hat: Damit auch Niemand in einen Zweiffel zu setzen hat / daß er nichts anders als das allgemeine Verderben suchen thue / ist zu bedencken wie arglistig und verschlagener Weiß / weil das Königreich in mancherley Partheyen und Factiones getrennet / und innerlich ausgedörret ist / die Unvermöglichkeit erwischt und fürgewandt / und diejenige Hülff und Beystand / so Krafft der alten Verbündnüß den Ständen der unirten Provintzen zu leisten stehen und gebühren / verweigert und abgeschnitten / ist auch damit noch nicht ersättiget / daß er sie ihme entzogen / sondern er gehet weiters darauff um / damit diejenige Hülffe und Besatzung / so ihnen zum besten zur Hand gebracht / und auff sie bestimmt gewesen / dem offentlichen Feind in Rachen geschoben würden / dergestalt daß die Cron Franckreich diejenigen / welche sie in ihrem Schutz und Schirm haben / denselben forthelffen / und sie laben und erquicken solte / durch heimliche angestellte Conspiration dem Feind unterzudrucken und zu dämpffen verräth und lieffert / und freywillig in ihren Untergang treiben und stürtzen thut. Ich sage eben dem Feind dessen Ehrsucht notorie und bekandt / seine grosse Macht über der gantzen Christenheit billich verdächtig ist. Wie eiffrig und embsig auch des von Ancre Faction Ausgesandten ihm solches angelegen seyn lassen / hat sich ohnlängst stattlich beschien aus den Brieffen und andern Schrifften / welche in eines mit Nahmen Vincenz, so des von Ancre Secretarius ist / Felles und Sachen gefunden worden / als er im Zurückreißen aus Teutsch- und Niederland / unter Wegs niedergeworffen worden.

ANNO 1617.

Macht Conspiration mit dem Feind.

Beschmitzet die Herrn des Parlaments.

nimmt den Printz Conde gefangen.

Hierzu gehöret auch das Fürstenthum Sedan, und der von dem Hertzogen von Boullion gebettene aber abgeschlagene Schutz / welchen die vorige König nicht weniger fleißig und steiff geleistet / als auch allezeit dafür gehalten / in Ansehung der Gelegenheit des Orts / Landes-Art und Bevestigung / daß solcher Schutz und Schirm dem Königreich wohl anständig und bequem / ja nothwendig sey / welches seit des Caroli des VIII. Zeiten bißher also gehalten worden: In dem Jahr 1486. durch einen offentlichen Schluß und Decret die Fürsten zu Sedan mit ihren Schlössern / auch allem ihrem Haab und Gut / in Schutz und Schirm auffgenommen und versprochen worden / so wider männiglichen Gewalt / Bedrangnüß und Unfug / es seyen gleich Oesterreicher oder andere Feinde / getreulich zu schützen / und nicht weniger allen guten Willen zu erweisen / als den Bluts-Verwandten. Nach derselben Zeit / so offt zwischen den Frantzosen und Spaniern ein Frieden-Stand auffgerichtet / seynd unter andern mit der Cron Franckreich verbunden / allezeit die Fürsten zu Sedan mit eingeschlossen und begriffen worden / und ist in dem zu Veruins auffgerichteten Vertrag ausdrücklich versehen / daß Spanien keinen so Franckreich zugethan und in selbem Frieden benandt und begriffen seyn / weder für sich selbst noch durch andere anfechten solt: Und weil sich der Hertzog von Boullion hierauff verlassen / hat er bey dem König offtmahls angesucht / was seine Vorfahren versprochen / und was der auffgerichtete Schutz-Brieff in sich hält / er leisten und halten wolte / wofern Ausländische sich etwan der Zeit und Läufft-Gelegenheit gebrauchen und auff Sedan etwas vorhanden haben würden: Alsdann Niemand verborgen / daß sie auff Antreiben des von Ancre, mit etwas schwanger gehen / dann er damit zu ihrem Vorhaben etwas Vorschub thun möchte / allbereit hierzu Lermen geblasen / indem er durch die / so er zu Obristen und Hauptleuten gemacht / die Boullonischen Unterthanen feindlicher Weiß angegriffen und beleidiget / endlich seine Persohn selbst / durch das den 13. Tag Februarii ergangenes Edict,

Verhindert den Schutz des Fürstenthums Sedan.

ANNO 1617.

als einen Rebellen ausruffen lassen/ gantz ohn/ daß er dessen den geringsten Schein und Anzeige oder Beweiß beygefüget / dann was er den andern Fürsten in diesem Fall zu überweisen/ auff die Bahn bringet/ gehet den Hertzogen von Boullion, als der Orts ungemittelten Fürsten zu Sedan nichts an: Ja der schändliche Mensch Barbin, hat keine Scheu gehabt/ sein offentlich/ treuloß und verrätherisch Gemüth wider den König und das Königreich zu erkennen zu geben, mit diesen Worten herauszufahren / immassen glaubwürdige Zeugen gehöret: Nehmlich/ man solte Sedan stecken lassen/ und dem Spinola verrathen/ auff Maß und Weiß/ wie er die Stadt Aachen/ Wesel/ und andere in das Hertzogthum Gülch gehörige Städte/ und dem Churfürsten von Brandenburg/ so von Alters her der Cron Franckreich mit Freundschafft verwandt gewesen/ abgezwackt und eingenommen hat / hindan gesetzt / alle Verträge / daran sehr viel gelegen/ daß sie gehalten werden, weilen des Königs Zusagen und Hoheit sich darbey finden lassen.

Läßt den Hertzogen von Boullion für einen Rebellen ausruffen

Correspondirt mit Spanien/

Hieraus ist am Tage/ wasmassen die Spanier / und der von Ancre ihre Anschläge zusammen tragen/ welcher / indem er ihnen zu Diensten ist/ gantz nichts sich anfechten läßt/ was gleich für Verweiß und Unehre den Frantzosen dahero zu Hauß kommt/ und fürnehmlich durch diese Stücklein und heimliche Gänge/ hat er des Königreichs Grundveste bißhero untergraben und zerrissen / damit wann die Bundes-Angehörige-Verwandten an ihren Kräfften und Vermögen abgemattet und geschwächet/ und die Fürsten des Königlichen Geblüts ausgetilget/ auch die andere fürnehme Herren weggeschafft/ und unter die Füsse getretten seynd / er dem Spanier die Bahn und Wege machen könte / das zerrissene und zerfallene Franckreich vollends gar zu zerstöhren/ und die Beut und den Raub davon zu bringen. Indem er nun solchergestalt seiner Schantzen in acht nimmt/ gedencket er darauf/ im Fall sichs zutragen wird, daß etwan ein uhrplötzlich Sturmwetter ihn herunter stürtzen möchte (sintemahl der Cron Franckreich dieses hochmüthigen Menschen Uppigkeit und Stoltz nicht länger erträglich / es auch niemahls mit dergleichen hoch-trabenden Glückhafftigkeit einen Bestand gehabt) und in Franckreich seines Bleibens nicht mehr seyn würde / macht ihme als die gewisse Rechnung/ er werde allein bey den Spaniern seine Zuflucht und Unterschleiff finden, unter deren Schutz und Flügel, wann sich das Blat einstens umwenden/ und das Wetter sich verkehren solte/ vermittelst seiner wohl-bevestigten Gräntz-Häußer und Städte / er ihme wohl einen sichern Rucken/ als durch ein stattliches Unterpfand / zuwegen zu bringen wissen wird / darum er schon längstens Ausländisch Kriegs-Volck in Niederland/ durch den Graffen Belgiojosam, werben lassen/ so ein Italiäner / vom König zu Hispanien jährliche Bestallung hat/ des von Ancre vertrautester Freund ist / der allen Jammer/ Lermen/ und Unruhe/ damit seit zwölff Jahren/ Ober-Ungarn übel geplaget/ Oesterreich verheeret und in Brandt gesteckt worden/ einziger Anstiffter gewesen/ wie solches die Teutschen wohl inne worden / und die Hungarn noch heutiges Tages darüber ausspeyen. Dieses alles kan man länger nicht erdulden / noch darzu durch die Finger sehen/ es wolte dann einer für einen Verräther des Vatterlandes gehalten/ und an allen diesen bösen Stücken schuldig seyn: Es sind auch alle diejenigen für gebohrne Frantzosen nicht zu halten / noch also zu nennen/ die einen einzigen Tuscaner/ der auff die Frantzosen mit Füssen springet/ männiglichen/ auch den König selbst nicht ausgenommen/ auff dem Kopff tantzet/ alle Satzungen / Recht und Grundveste über und überwirfft/ eine neue Brunst eines Bürgerlichen Krieges/ mitten im Vatterlande erreget/ und allbereit über desselben Leiche und Begräbnuß einen Triumph und Freuden-Fest angestellet: Alle solche/ sage ich/ die sich nicht allein nicht darwider setzen und aufflehnen/ sondern auch noch darzu Fuchsschwäntzer/ die keine Liebe und Anmuthigkeit zu der gemeinen Freyheit tragen/ die nicht begehren / noch ein Verlangen tragen/ das Königreich in seiner vorigen Herrlichkeit zu sehen/ dessen Zier und Hoheit jetzund den Ausländischen zum Gelächter und Spott-Vogel worden/ ob schon dafür erachtet worden / es würde nach verstandenen so mancher Wassergüß und Ungewitter des innerlichen Kriegs / diesem Königreich sowohl als der gantzen Welt ein Maaß und Ziel gestellet seyn/ wie lang es zu währen haben würde: Aber seine Gestalt ist heutiges Tages so scheußlich/ als ein Aaß/ nicht anderst/ als ob es in den letzten Zügen läge/ und alle Augenblick den Geist seiner Libertät auffgeben wolte/ und welches noch höchlicher zu erbarmen/ so ist es nicht durch seiner uhralten Feinde Gewalt untergedruckt/ dann von denselben hat sich Franckreich niemahls überwältigen lassen/ sondern durch seiner Inheimischen schädlichen und schmählichen Partheylichkeit und Trennung/ desgleichen nichts verächtlichers und nichtigers genennet werden kan/ ist es wie durch eine heimliche und tödtliche Seuche hingericht und ertödtet worden. Immittelst erstincken wir aus Göttlicher Verhängnuß / vor lauter Faulheit/ wir thun die Augen zu/ damit wir das bevorstehende Ubel nicht anschauen/ und verstopffen die Ohren / daß wir heilsame Erinnerungen nicht hören mögen. Wir sind innerlich so verschlaffen / daß wir durch so viel brennende Fackeln des jämmerlichen Zustandes nicht erweckt und ermuntert werden können: Ja es ist fern / daß wir dem einbrechenden Ubel uns entgegen streben wollen/ daß wir auch nichts unterlassen herbeyzusuchen und zu befördern / was zu unserm Verderben dienlich, gleichsam als ob wir Sorge trügen/ wir möchten zu spath zu Grunde gehen.

und begehret alles über und über zu werffen.

damit er/ wann er in Franckreich nicht mehr zu bleiben/

seine Zuflucht dahin nehmen könne.

Wirbt ausländisch Kriegs-Volck/

Aus

ANNO 1617.

Der Fürsten und Herren Protestation,

Aus diesen Ursachen bezeugen wir Fürsten/ Hertzogen/ alte Geschlechter/ und andere fürnehme Frantzösische Herren/ samt mit unsern vereinbarten Gubernatorn, Rittern/ vom Adel/ und Städten dieses Königreichs/ beyderley Religionen/ daß die Stimme und das offentliche Geschrey unsers um Hulffe bittenden Vatterlandes/ uns erwecket/ daß wir gemeines Ubel gefühlet und empfunden/ ja die grosse Nothwendigkeit zur billig- mäßigen Rettung und Beschützung uns gedrungen habe/ mit Hertzen und allem Vermögen zusammen zu setzen/ des Königs/ als unsers einigen Fursten und Herrn Majestät/ und des gemeinen Vatterlandes Wohlfahrt/ so durch den von Ancre und seine zusammengeschworne Rott/ und die bißhero erzehlte schädliche Beginnen und Vorhaben untergetruckt/ zu retten und zu rächen. Wider diese nun/ als Zerrutter gemeiner Ruhe und Friedens- Zerstohrer/ Treuen und Glaubens/ des Königs und des Königlichen Hauß- s Feinden/ wollen wir mit unserer Wehr und Waffen entgegen stehen: Ermahnen alle/ die sich für rechte natürliche gebohrne Frantzosen ausgeben/ ernstlich/ daß sie/ Vermög ihres schuldigen Gehorsams/ Eydes und Pflicht/ damit sie natürlicher Weise dem König und Vatterland verwandt und zugethan sind/ mit ihrem Hertz und Vermögen zu uns verfügen/ uns zu der vorhabenden rechtmäßigen/ und gantz nothwendigen Rach/ tapffer behülfflich und beystandig seyn wollen. Die Fürsten des Königlichen Gebluts/ bitten wir um GOttes Willen/ sie wollen bedencken/ daß diese Sache/ so wir vorgenommen/ ihr selbst eigen/ und des gantzen Königreichs Sache sey/ daß es diß Orts um des Königs Majestät/ des Königreichs Heyl und Wohlfahrt/ und des gantzen Königlichen Geschlechts Besten zu thun. Die andere Fürsten/ Hertzogen/ alte Geschlechter/ ordentliche Obrigkeiten/ auch alle die Aempter tragen/ und sich noch nicht zu uns gethan haben/ ermahnen wir sie wollen nicht länger im Armbrust liegen/ noch auch ihre Treue und Gehorsam/ damit sie dem Könige und dem Königreich verpflichtet/ verdächtig machen und besudeln.

und Erinnerung an die Parlaments- Räthe/

Die Präsidenten/ Rathsherrn und Räthe der hohen Parlament und andern Gerichte/ wollen eingedenck seyn/ ihnen sey die Verwahrung der heylsamen Gesetze vertrauet und anbefohlen/ ja die Handhab Königlicher Majestät/ welche dann sonderbar in ihrer ansehnlichen Versammlung herfürleuchten thut/ darum sie sich um so viel schwerlicher versündigen werden/ da sie solche herrliche Dinge verunreinigen/ des Vatterlandes Grundveste durch erzehlte auffrührische und hoch- schädliche Beginnen untergraben und schwächen/ ja solche scheußliche Bubenstück mit ihrem Nahmen/ und Ansehen bemänteln lassen solten.

wie auch an alle Stände.

Alle und jede des Königreichs Stände/ die Clerisey/ den Adel und Ritterschafft/ auch gemeinen Mann/ ermahnen wir/ sie wollen bedencken/ daß die gemeine Wohlfahrt an einem kleinen Faden hangen/ und in höchster Gefahr jetzund schweben thut/ ausser welcher eines jeden Eigenthum/ Haab und Gut/ auch gantz Geschlecht/ nicht auffrecht bestehen kan. Wir sind auch der Zuversicht/ es werde ein jeder/ so bald er die Auffrichtigkeit und Billigkeit unsers Vorhabens/ auch die Nothwendigkeit unserer fürgenommenen offentlichen Defension und Rettung verstanden/ neben deme/ was ihme selbsten darauff stehet/ und zu förchten ist/ uns treulich und tapffer beyspringen/ und die hülffliche Hand biethen/ und von Stund an sich rüsten und fertigen/ dem nothleidenden Vatterland zuzulauffen/ damit er das umgestürtzte Recht/ und Rechts- Satzungen unter deren Schutz und Schirm wir erstlich in dem herrlichsten und allerfreysten Königreich so in der Christenheit ist/ unsern Athem geschöpffet/ wieder auffrichten helffen: Wir können uns auch keinen Zweiffel machen/ es werde ein jeder an seinem Ort/ aus rechter Begierde seinem Vatterland wieder auff die Bein zu helffen/ und zu erquicken/ bereit/ willig und geflissen seyn/ gleichwie des dahero zu gewartende Lob und Preiß/ also auch der Mühe und Arbeit sich theilhafftig zu machen. Die Bürgerliche Cron ist mitten auff dem Platz schon aufgeworffen/ und bey der Hand/ die auff eines jeden Haupt gesetzet werden soll/ und ihme ey der nachkommenden Posterität einen immerwährenden Nahmen erlangen wird/ da er seinen Rücken darhinter zu thun/ und bey einem solchen trefflichen Werck/ die Hand mit anzulegen/ kein Bedenckens hat: Insonderheit ist wohl zu erwägen/ daß Franckreich dermassen zwischen Thür und Angel steckt/ allein daher rühret/ daß des von Ancre Ehr- und Geld- Geitz unterhalten werde/ dessen Diener/ die offentliche Teuffel/ das gemeine Verderben lieber befördert/ als unsern eigenen Schaden vermiethen sehen wolten/ dann eins hanget am andern/ und derowegen/ wie beydes allerseits gewünschet/ also wird es auch mit einerley Instrumenten erzeiget: Derentwegen diejenigen/ welche entschlossen sind/ diesem traurigen Schauspiel faullentzender Weiß zuzuschauen/ wohl zusehen mögen/ daß nicht das Gerüst dieses Schau- Platzes/ wann die Wände und das Gepälck von einander gehen/ endlich auff sie falle/ und sie erschmettere: Wofern sie nicht durch so viel traurige vorhergehende Anzeigung/ die Schlafffucht von sich schütten/ und die allgemeine Gefahrs- Noth mit ihrem förderlichsten Beyspringen/ werden abwenden helffen. Sollen derowegen darfür halten/ es seye weit sicherer/ dem Unglück vorzukommen/ als desselben zu erwarten/ sintemahl die allerheilsamste und an sich selbsten kräfftigste Artzneyen/ wann man zu lang verzeucht sie zu gebrauchen/ ihre Würckung verliehren/ nachdem das zu weit eingewurtzelte und um sich fressende Geschwär nicht mehr zu heilen ist. Denjenigen nun/ die dem Vatterlande/ ihnen selbst/ und den Ihrigen

Dem nothleidenden Vatterlande auf die Bein zu helffen.

ANNO 1617.

Gutes gönnen/ und gern Gehülffen sehen/ will obliegen/ so viel ein jeder kan/ beydes mit Rath und That / das Werck anzugreiffen: Uns aber will gebühren/ nicht allein mit guten heilsamen Errinnerungen / die Hertzen auffzumuntern/ und inbrünstig zu machen / sondern auch mit unserm eigenen Exempel allen denen/ die lieber unschuldig seyn / als sich entschuldigen wolten / vorzugehen. Diejenigen aber / bey denen allerdings keine Empfindlichkeit des ob dem Halß schwebenden Unheyls ist / die bey dem greulichen Knall und Krachen des in Hauffen fallenden Vatterlandes taub und Gehörloß sind / die Hände zutrucken / ihr Gewehr und Rüstungen nicht auspacken / und bey so grosser Gefahrs-Noth des allgemeinen Schiffbruchs müßiglich und heßlicher Weiß faullentzen/ oder auch / welches noch schändlicher ist/ mit den frembden Feinden / so ihnen lieber sind/ als ihre Mit-Bürger und Haußgenossen/ Muthwillen treiben/ die uns verbitterter Weiß auff dem Nacken seynd / uns gern die Straff und Marter / welche die Satzungen und das Recht wider die Rebellen ordnet / über uns ergehen lassen wolten/ welche das grausame Wüten und Toben der Feinde und Verräther des Vatterlandes mit ihrem Beyfall gut heissen / und mit ihrer Reputation steiffen. Wir zwar nehmen Himmel und Erden zu Zeugen / daß sie ihnen selbsten ihr Verderben und Untergang zurichten / und zu ewigen Zeiten bey den Nachkommen als Verräther des Vatterlandes / einen bösen unehrlichen Nahmen tragen werden. Ihrer entweder Träg- oder Treulosigkeit haben wir zuzumessen und zu dancken / daß ein so dicker Schwarm alles Jammers und Elends über uns kommen / welche der Platz-Regen des Bürgerlichen Kriegs / gleichsam aus einer zusammen gesammleten grossen schwartzen Wolcken ausgeschüttet hat: Diese seynd schuldig an dem traurigen Schreyen / Heulen / Weinen und Wehklagen / des viel-geplagten gemeinen Manns/ an der Niederlag und Hauffen der erschlagenen todten Leichnam / ja an allem dem Jammer und Elend / darinnen wir stecken/ und das wir noch zu gewarten haben / wir/ die wir mit so langwühriger Gedult/ ohne eintzig unser Verschulden/ so mancherley Verdruß/ und Beschwerlichkeiten bißhero über uns gehen lassen/ haben überflüßig genug bezeuget/ wie ungern / und gleichsam beym Halß / und mit den Haaren / wir auff diesen des Mars Kriegs-Platz gezogen und geschlept werden: Es thut uns auch nichts wehers / als daß die nothwendige Rettung unserer Wohlfahrt / von des hoch-geplagten gemeinen Manns beschwerlichem Nachtheil und Elend nicht abgesondert / noch auch die so offt erfrischte und auffgerissene Wunden geheilet werden kan/ daß nicht eine heßliche Masen und Narven darvon übrig stehen bleibe. Aber für dieses Unheyl mögen desselben Ursacher gut seyn/ die mit der uns angelegten Gewaltthat / uns gezwungen haben/ solche Gegenmittel zu ergreiffen/ welche die natürliche Billichkeit und Recht auch denen an die Hand giebt/ so mit offentlichem Krieg heimgesuchet werden. Wir bezeugen mit GOtt und unserm Gewissen/ daß wir anders nichts suchen noch begehren / dann die allgemeine Wohlfahrt des Königs Hoheit/ des Königreichs Wohlstand; nehmlich / auff daß des Reichs-Satzungen und Ordnungen / wieder in ihr Esse kommen / und nach deren Ausweisung und Anleitung/ was zerfallen / Klüfften bekommen/ und sich allenthalben von einander thun will / wieder eingerichtet werde / ein jeder wieder zu seinem Beruff und Ampt trette / und seinen Platz und Stand behalte/ des Königs Recht allein beym König selbst bleibe/ daß Treuen/ Glauben/ und Zusagen steiff gehalten/ die darwider thun / mit gebührender Straffe angesehen / das zu Loudun gemachte Edict, gehandhabt / der Printz von Conde seiner Verhafftung erlediget / und des Königreichs ruhiges/ stilles Wesen wohl/ steiff und vest versehen werde: Sintemahl aber durch der zusammen geschwornen Rotte unsinniges Rasen und Wüten/ auch der König selbst angefesselt und gefangen gehalten wird / und dahero uns aller Zutritt zu ihme verleget und verschlossen ist/ uns auch keine Weiß noch Weg gedeyhen mag/ unsere Treue und Unschuld zu beweisen und darzuthun / gleichwie auch der König selbst so viel nicht vermag / daß er die vergiffte Auffiagen der Verleumbder erkennen und unterscheiden könte/ unter dessen Nahmen die greuliche Achts-Erklärung ausgangen/ damit wir durch sein Urtheil / als Rebellen und Beleidiger der Königlichen Majestät verklaget/ und schuldig/ und bey dem gemeinen Pöbel zu desto schwererem Haß/ beschreyt gemacht würden: Als beruffen wir uns/ und appelliren hiemit von ihrer Barbarischen Unmenschlichkeit / vor des Königs Gerechtig- und Billigkeit/ von einem Gefangenen/ und von treulosen Verräthern umbringen/ an einen freyen/ und von den schändlichen Verleumbdungen/ damit ihme die Ohren gefüllet werden/ unbehafften König. Appelliren schließlich an den König.

Immittelst bitten wir alle Könige/ Fürsten/ alle der Cron Franckreich Stände/ und grosse Herrn um GOttes willen / sie wollen sich der Erkändtnuß unserer Sachen unternehmen / deren Rechtmäßigkeit unpartheyischer Weiß erwägen/ und nachdem auff dem Aus- und Fortgang derselben entweder des Königreichs Heyl / Wohlfahrt / oder Verderben / und Untergang bestehet / aus ihrer bißhero zu der Cron Franckreich getragenen Lieb/ und geneigten guten Willen nach/ die erkandte Sach in ihren Schutz und Schirm zu nehmen/ und vertheidigen zu helffen. Ferner wollen wir auch diejenigen / welche durch des von Ancre List und Betrug bethöret / es entweder mit seiner Parthey halten/ oder die Betriegerey / damit er durch sein Beginnen einen und den andern bespritzet / abwischen / dem Menschen häßig werden/ und dannoch in denen Städten / die

ANNO 1617.

er innen hat / oder in seinem Lager sich auffhalten / wollen wir gebetten haben / daß sie sich alsbald von dannen hinweg machen / dann uns nichts so hoch angelegen / als daß wir die Waffen / die wir ergriffen / mit gebührlicher Bescheidenheit gebrauchen / und nicht den Unschuldigen mit dem Schuldigen hernehmen mögen / sondern aus denen Ungelegenheiten / so das ungeheure Kriegs-Wesen mit sich auff dem Rucken trägt / vielmehr absondern / als beschehene Dinge wieder zu bringen / uns hernacher vergeblich bemühen.

Und ermahnen Jedermann sich des von Ancre Gesellschafft zu entschlagen.

Letztlich / thun wir männiglichen / wes Standes und Wesens der auch sey / sowohl denen von der Clerisey / dem Adel und Ritterschafft / gemeinen Layen / Richtern / und Meistern / verrechneten Dienern / Kriegs- und Bauersleuten verkünden / daß sie sich der schädlichen des von Ancre, und seiner Gesellen Gemeinschafft alsbalden enthalten / dem König und dem Vatterland den schuldigen Gehorsam neben uns wacker leisten wollen: In Verbleibung dessen bezeugen wir / daß sie an allem Unglück / so bey währendem diesem Krieg über sie kommen möchte / selbst Schuld tragen / auch eben der Straffe würdig seynd / welche diejenigen verdienet / deren grausame Bößwicht / Stück und schändliche Laster sie entweder mit ihrer Stimme gut heissen / oder durch ihr Zusehen und Verheelen befördern thun.

XXXVI.

(Gleichfalls liessen sie aus Soisson, allwo sie eine Versammlung hielten / eine Errinnerung an den König / folgenden Innhalts abgehen:)

Unterthänige Errinnerung der Printzen / Hertzogen / Pairen / alten Officirern der Cron Franckreich / und vornehmen Herrn desselbigen Königreich / dem König übergeben / den 4. Febr. Anno 1617.

Allergnädigster Herr,

Euer Majestät unterthänigste und getreueste Diener / die Printzen / Hertzogen / Pairs / alte Officirer der Cron / und fürnehme Herrn Eures Königreichs: In Ansehung der Gefahr so Euer Majestät umgeben / und des Unglücks / so deroselben Statui einen unüberwindlichen Untergang dräuet / da ihm nicht in kurtzem wird begegnet / und unterdessen ihnen aller Acces und Zutritt zu Euer Majestät / in welchem sie deroselbigen die Ursachen solches Jammers / frey und öffentlich möchten zu erkennen geben / beneben Anzeigung / wie man ihm mit einem heylsamen Remedio möchte zuvor kommen / gäntzlich abgeschnitten und verweigert / bitten Euer Majestät in aller Unterthänigkeit / Sie wollen diese Ihre Remonstration und Errinnerung in Gnaden auf und annehmen: Welche / was sie anlanget / ihnen nicht anders als wohl anstehen kan / als die ein offentliches Zeugniß ist ihrer Treue und Affection zu Eurer Majestät Dienst / zu Deroselben Hochheiligen Authorität / Conservation / und zur Wohlfahrt des gantzen Königreichs: Und will ihnen auch gebühren / als denen / so beydes durch Göttliche und Weltliche Rechte / und durch den Eyd und Pflicht / damit sie Euer Majestät zugethan / darzu verbunden seynd.

ANNO 1617.

König diese Errinnerung in Gnaden anzunehmen.

Es ist uns / Gnädigster Herr / gnugsam bewust / welcher Massen der Schaden / vor Euer Majestät durch die so ihn verursachen / bemäntelt wird / und wie sie eben so fleißig daran sind / daß sie ihn verheelen / als sie sich bemühen / ihn ins Werck zu richten / darum sie sich auch allezeit unterstehen / die / so darüber klagen / gegen Euer Majestät verhaßt zu machen / und ist auch (GOTT erbarms!) so weit darmit kommen / daß gleich wie sie allein Euern Gewalt unter sich gebracht / sie auch Euer Majestät darzu bringen / daß Sie Ihre getreueste Diener für Ihre Feinde achten. Aber die Gewalt ihrer übermüthigen Tyranney / ist so hoch gestiegen / daß man sie nicht mehr verschweigen noch leiden kan. Jedermann klagt darüber / Jedermann siehet und empfindet mit Schmertzen seine Würckung / und können sie selbst auch mit aller ihrer List und Betrug nicht mehr verhindern / daß das jämmerliche Wehklagen des gantzen Königreichs / Euer Majestät zu Ohren komme / und bewege Deroselben mitleidiges Hertz zur Erquickung des betrübten Volcks / und zur gerechten Rache wider die Ursacher solches Jammers / welche Jedermann kennet / und offentlich verflucht / und schon mit einem allgemeinen Wunsch aller Eurer Unterthanen / zur verdienten Straffe verdammet sind.

Ursach alles Jammers ist der Mareschal de Ancre.

Der Ubermuth / Allergnädigster Herr / und unersättliche Geitz des Mareschal de Ancre, und seiner Frauen / ist die eintzige Ursache alles Jammers den wir fühlen / und alles Unfugs den wir sehen: Und das noch mehr zu fürchten und zu beklagen / er ist der Schwären und Schaden / der bey nahe das gantze Corpus Eures Königreichs hat eingenommen. Er ist allein der / über welchen man klagt / beneben seinen Anhängern / als welche er zu Executorn seiner grausamen und vermessenen Vorhaben und Affecten gebrauchet. Dieses ist die Klage des meisten Theils Eurer Unterthanen / in allen Ständen / die noch ein Frantzösisch Hertz in ihrem Leibe haben / welche auch / als die / so durch solche innerliche und heimliche Conspiration, die zum Untergang Eures Status gerichtet / sich mit so vielerley Furcht und Schrecken umgeben finden / Euere Hülffe und Justitiam anschreyen / dadurch sie vor beschwerlicher Unterdruckung / und

Die Printzen bitten den

bekum-

ANNO 1617.

bekümmerliche Last der Dienstbahrkeit / die man ihnen will auffladen / beschützet / und Euere Cron und Königreich / von so vielerley Unfällen / welche sich von Tag zu Tag / zu desselben Untergang mehren / erledigt werde.

Die Hülffe / allergnädigster Herr / und das Remedium stehet in Euerer Hand und Gewalt / und da ihr solches nicht gebrauchet / ist zu befürchten / es werde endlich ein unheilsamer Schaden daraus. Solches aber zu vermeiden / muß man die Ursachen aus dem Weg räumen / nemlich den Mareschal de Ancre, sein Weib / und seinen Anhang aus Euerer Majestät und deren Frau-Mutter Gesellschafft ausstossen / und euere Justitiam authorisiren / daß die sie in billige Straffe nehmen können, von wegen so vieler Unthaten / deren sie in Verletzung eures Staats schuldig sind.

Welche aus dem Weg zu räumen.

Die Griffe und Practiquen, mit welchem seit Absterben Eueres Herrn Vatters / Christmildester Gedächtnuß / sich unterstanden / die gantze absolutam Administrationem Euers Königreichs an sich zu bringen / daß er ein Herr wäre über alle Eure Anschläge / über Eure Finantzen / über Eure Bestungen / daß er alle Aempter seines Gefallens zu bestellen / alle Gnaden und Vergünstigungen auszutheilen / daß alle Eure Dignitäten bey ihm stünden / in Summa / daß er Todes und Lebens Gewalt hätte über Eure Unterthanen / sind männiglichen gnugsam bewust und bekandt / wie dann auch die Mittel / dardurch die Fürsten Euers Geblüts / und andere / deßgleichen die Officirer Eurer Crone / und die vornehme Herren Euers Königreichs / hat aneinander gehetzet: Item / die geschwinde List und Practiquen, welche er gebraucht / das Ansehen und Gewalt Eurer Parlamenten zu schwächen / und endlich gar unter die Füsse zu trücken: Die rechtmäßige Freyheit Ihrer Errinnerungen und Urtheil mit Gewalt zu hinterhalten: Eure vornehme Officirer in gefängliche Hafften zu bringen / und endlich alle Stände Euers Königreichs in Uneinigkeit / Unordnung und Zerrüttung zu stürtzen / auf daß er allein Herr seyn möge / und die gantze Disposition Euers Status, unter seine Gewalt brächte / wie er dann jetzund mit höchstem Ubermuth / und äusserster Frech- und Kühnheit thut: Läst sich auch bedüncken / es könne nunmehr seinen unleidlichen und unerträglichen Anschlägen / niemand widerstehen / nachdem er es durch die höchste Unbilligkeit und Gewalt dahin gebracht / daß der fürnehmste Printz Eures Geblüts ist in Hafften gebracht worden / um welcher vermessenen That er den Loudunischen Vertrag vernichtet / an dessen Handhabung die Ruhe und Wohlfarth Eures Status und Königreichs gelegen: Welches er aber / so viel an ihm ist / lieber in allen Jammer und Elend eines Bürgerlichen Kriegs stürtzen / als daß er leidet / daß man

Dessen Griffe und Practiquen werden erzehlt.

ihm den Schein und Masque Eurer Königlichen Authorität / dahinter er sich bißhero verborgen / hinweg reisset / darzu er dann keinen füglichern Weg weiß zu finden / als die gewaltsame Unterdruckung Eurer Majestät getreuesten Diener.

Diese Dinge / Allergnädigster Herr / sind so bekandt / und seine listige Anschläge so hell und am Tage / daß man nicht daran zweiffeln kan: Und zeugen seine ungewöhnliche und gewaltsame Handlungen / welche er täglich unter dem Nahmen Eurer Majestät wider den Herrn Duc de Nevers, mit so nichtigen Bescheinungen und bekandten Calumnien / daß auch die allgemeine Stimme des gantzen Landes gnugsam ist sie zu widerlegen / führet genugsam an / daß seine Conspiration insgemein / gehe wider alle Fürsten und hohe Häupter die in Eurem Königreiche sind / und seine Anschläge / so er täglich zum Untergang Eures Status und Königreichs richtet / verhindern / daß sie sich unter seine Tyranney bequämen und begeben solten. Dann / was gemeldten Duc de Nevers anbelangt / was hat er verschuldt: Dann daß er ein Printz ist / und von den höchsten Geschlechten so in Eurem Königreich sind / daß er sein Vatterland liebet / suchet desselben Ruhe und Wohlfarth / sich auch bißhero nicht anderst erzeigt / als ein auffrichtiger Eyfferer zu Euerem Dienst / und erkennet auch keine Hoheit für rechtmäßig / als die Eurige? Er hat geklaget über eine Beleidigung / so ihm von einem seiner Particular-Unterthanen und Vasallen widerfahren / und daß zum Nachtheil seiner Ehren / man ihm das freye Exercitium und Führung seines Ampts in seinem Gebieth und Gouvernement versperret: Er hat durch gemeine und ordentliche Wege des Rechtens / auf die Execution etlicher Lehen-Gerechtigkeiten getrieben / auf daß er dasjenige / so seine Eltern ihm in der Succession verlassen / nicht verliehre: Da er hat gemercket / daß man heimliche Anschläge auf seine Häuser gemacht / welche jetzo solten exequirt werden / hat er / wie er dann auch schuldig / ihnen Ruhe und Frieden geschafft / damit sie unter Eurer Authorität und in Deroselben Dienst erhalten würden: Welche rechtmäßige und nothwendige Thaten ihm jetzunder vorgeworffen / und als crimina læsæ Majestatis, auffgerucket werden.

Des Duc de Nevers Unschuld wird dargethan.

Wir haben / Allergnädigster Herr / die Declaration, so unter dem Nahmen Euerer Majestät wider ihn ist publicirt worden / gesehen / beneben den billigen Conditionen / denen er sich unterwirfft / damit er sich entschuldige / und seine Unschuld an Tag gebe: Welche / wie sie uns auch bekandt ist / wir Euerer Majestät befehlen / mit Bitte / Sie wollen die unter ihre Protection nehmen / und nicht zugeben / daß sie durch unbillige Gewalt des Marschallen de Ancre unterdruckt werde:

Dessen

ANNO 1617.

Dessen Unthaten worden wiederholt

Dessen Frevel und Unthaten auch wir nicht länger können verschweigen / dieweil wir bißher mit unserer Gedult und Sanfftmüthigkeit nichts mehr bey ihm haben erhalten können / als daß er je länger je vermessener und muthwilliger ist worden: Auf daß man uns inskünfftige nicht könne vorwerffen / daß wir so wenig gegen Euer Majestät affectionirt / so undanckbahr gegen unser liebes Vatterland / so untreu und untüchtig gegen uns selbst und unsere Nachkommen solten gewesen seyn / daß wir still darzu hätten geschwiegen / da wir gesehen / welcher Massen dieser auf eine wunderliche Weise erhöhete Fremdling / Eurem Statui und Königreich den Fuß auf den Halß gestellet / den höchsten Printzen Euers Geblütes in gefängliche Hafften unter seinen Handen gehalten / alle Rechte / Gesetz und Obrigkeit unter die Füsse getretten / Euere Finantzen durch seine Profusion und Pracht erschöpffet / Euer Volck mit unerträglichen Lasten überladen / Eure Unterthanen mäuchlischer Weise lassen ermorden / da die Thäter nicht gestrafft / sondern zur Belohnung solcher mörderlichen und verrätherischen Thaten / mit ehrlichen Aemptern und Gouvernementen Eurer Vestungen begabt worden / die alte und vornehmste Officirer Eures Raths und Eurer Parlamenten abgesetzet / ihnen die Ehren-Titul, so ihnen ihr Alter / Tugend und treuer Dienst hatte zuwegen gebracht / aus den Händen gerissen / damit er seine Creaturen / unwürdige / untüchtige / und ungeschliffene Leute / die nur zur Dienstbarkeit gebohren / so allen ehrlichen Leuten feind / und allein zur Vollführung aller seiner Begierden und Affecten dienlich / an derselbigen statt zur Regierung und Administration Euers Status brächte / wie grossen Schaden sie auch demselbigen möchten zufügen und verursachen / als einer / der sich keiner Unthat oder keines Frevels scheuet / wann er nur seine hochmüthige Anschläge damit befördern kan.

und der König um Hülff angeruffen.

Derhalben wir verursachet Euer Majestät in aller gebührlicher Unterthänigkeit zu bitten / Sie wollen den elenden und betrübten Zustand ihres Königreichs zu Hertzen nehmen / und nach deroselben hohen Weißheit die nothwendige Hülffe / so allein bey Euch / und in Euren Händen bestehet / verschaffen / und nicht zulassen / daß Euer Nahme und Eure Waffen zur Vergiessung Eurer Unterthanen Bluts / und zur Unterdruckung Euerer Haußgenossen gebraucht werden / auf daß Frembde dadurch erhalten / und empor gehaben werden: sondern sie in Ewigkeit von euch stossen / und durch eine billige und rechtmäßige Straffe der Schuldigen / Frieden und Vertrauen in Eurem Königreich auffrichten / die bißhero verjagte Treu und Glauben wiederum einbringen / den Herrn Printzen wiederum in seine vorige Freyheit einsetzen / und endlich / damit durch gebührliche Mittel allen Unordnungen / so bißhero eingerissen / gesteuret werde / den Louduni-

ANNO 1617.

schen Vertrag handhaben / und alle Printzen Eures Geblüts / alte Officirer Eurer Cronen / und die Reichs-Räthe / deren sich Euer Herr Vatter Sel. gebraucht / so lange er regieret / wiederum zu euch beruffen / als welche beydes durch natürliche Affection, und durch Betrachtung ihrer eigenen Wohlfahrt Eurem Statui und Königreich am meisten verpflichtet / und am besten und vertraulichsten zugethan seyn.

Alsdann werden wir auch das Glück haben / daß wir / ein jeder an seinem Ort / nach seinem Stand und Würden / Euer Majestät allen treuen Gehorsam und unterthänigsten Dienst / den wir deroselben schuldig / wie wir uns auch alle die Tage unsers Lebens darzu erkennen / wie auffrichtigen und treuen Unterthanen gebührt / werden leisten können. Geben zu Soissons, den 4. Febr. Anno 1617.

XXXVII.

(Mit dieser Errinnerungs-Schrifft haben die Fürsten nichts ausgerichtet / dann bald darauff / nach etlichen wenig Tagen eine Achts-Erklärung wider die Hertzogen von Vendome, Mayne, Boullion und andere / im Nahmen des Königs publicirt worden / dieses Inhalts:)

Die Hertzogen von Vendome, Mayne u. Boullion werden vom König in die Acht erklärt.

Wiewohl Wir uns gäntzlich versehen und gehoffet / es solte die Gnade und Wohlthaten / so Wir etlichen Printzen / Hertzogen / und andern unsern Unterthanen erzeigt / so viel bey ihnen vermöcht haben / daß sie hinführo sich in den Schrancken des Respects und Gehorsams / so sie Uns / als ihrem natürlichen Herrn und König schuldig / gehalten hätten: Insonderheit diejenigen / denen Wir nicht allein ihr Verbrechen wider Uns gnädig verziehen und vergeben / sondern auch auf ein neues allerley Gnaden und Gunst erwiesen; So befinden wir doch / daß etliche derselben hindan gesetzt alles obgemeldtens / wie auch der von ihnen zu Loudun und Soisson gepflogenen Handlung und gethanen Verheissungen zuwider / sich gegen uns und unsers Königreichs Stand / indem sowohl inn- als ausserhalb desselben neue Verbündnuß auffgerichtet / dermassen verhalten / daß / da Wir nicht alsobald Fürsehung gethan / sie ohne Zweiffel grosses Unheyl / ja den endlichen Untergang uns und unserm Königreich würden zugezogen haben: Darzu ihnen dann Anleitung geben / daß sie nicht allein wegen vorgehenden Verbrechens nicht gestrafft worden / sondern auch eben daher viel Nutzen und Vortheil geschöpffet / und inskünfftige bey ebenmäßiger Verunruhigung noch zu schöpffen verhoffen. Weil nun unter solchem die Hertzogen von Vendome, Mayne, und der Mareschal von Boullion die Fürnehmste sind / zu welchen sich auch

ANNO 1617.

der Marquis von Coevure geschlagen / als die wider ihre vielfältige Verheissungen und Protestationen / daß sie sich von dem Königlichen Gehorsam und schuldigen Pflicht nimmermehr absondern wollen / deßgleichen ungeacht aller Vermahnung und Warnung / so wir durch absonderliche Personen an sie gelangen lassen / zu unserm Nachtheil mit dem Hertzogen von Nivers, den Wir um gleichmäßigen Verbrechens willen / als einen / der Crimen læsæ Majestatis begangen / offentlich erklären und verkündigen lassen / von neuem verbunden / oder vielmehr bey der zuvor mit ihm gemachten Verbündnuß und Faction verharren / darneben allerley / so dem Ampt getreuer Unterthanen und der Cron Beambten gäntzlich zuwider lauffit / zu thun und zu verüben sich gelüsten lassen / indem der von Mayne den General-Lieutenant und andere Beambten der Stadt Soisson; so in letzterer Unruhe durch seinen Befehl aus der Stadt gesetzt worden / wider unsern Befehl wiederum einzunehmen sich gewägert / auch seinen Ambtleuten in den Städten / da ihm das Regiment und Stadthalter-Ampt vertrauet / unsere wider den Hertzogen von Nivers ausgegebene Achts-Erklärung mit Gewalt aus den Händen nehmen / und dieselbige zu verkündigen verbiethen lassen: Ja das noch mehr ist / so hat er / sein böses Fürnehmen zu bedecken / ausgeben / als wann man ihm nach dem Leben stünde / deßwegen als er solches an Uns schrifftlich gelangen lassen / haben Wir zu Erforschung der gründlichen Wahrheit dem Parlament Befehl gegeben / deme deßwegen Beschuldigten und zu Soisson Eingezogenen seinen Proceß zu machen / denselben in Pariß zu bringen / und nach Befindung der Sachen / mit Ernst abzustraffen / welches er aber verhindert / weil er vermerckt / daß gemeldter Beschuldigter bey seiner Aussage gar nicht geblieben / sondern in Gegenwart aller Officirer bekennet / daß er von etlichen seines Anhangs ein solches fürzugeben / bewegt und gebracht worden: Derowegen gemeldter Hertzog von Mayne, damit man den rechten Grund nicht erfahren möchte / die Hatschier / so das Parlament zu Abhohlung des Beschuldigten dahin geschickt / durch die Seine verwahren lassen. Uber das alles / haben obgemeldte Hertzogen samt und sonders / wider unser deßwegen ausgangen ausdrücklich Verbott / Kriegs-Volck hie und da annehmen lassen / und in die Städte und Oerter / so sie von Uns in Verwahrung gehabt / gelegt / dieselbe mit grosser Beschwerde der Unthanen bevestigen lassen / und derowegen Unsere Königliche Renthen angegriffen und aufgehoben: In Summa / sie haben sich unterstanden / die von Uns in Städten und Vestungen eingesetzte Stadthalter und Capitaine von Uns und unserer Pflicht ab- und auf ihre Seite zu ziehen / in welchem allen des Parlaments Præsidenten le Lay, ihnen mit Rath beyzuspringen keinen Scheu getragen. Dieses nun und dergleichen / haben wir eine Zeitlang mit Gedult und Stillschweigen übergangen / biß und so lang obgemeldte Hertzogen sich in die Waffen / und zum Verderben der Unterthanen gar ins Feld begeben / derowegen Wir wider unsere angebohrne Gütigkeit / gezwungen worden / andere Wege und Mittel vorzunehmen / damit solchem groben Verbrechen mit gebührlicher Straffe begegnet / und ein Ende gemacht werden möchte / sintemahl da Wir anders thäten / Wir solches für GOTT nicht würden verantworten können / welcher den Königen und Obrigkeiten das Schwerdt der Gerechtigkeit zu Abtreibung aller unrechten Gewalt / und Beschützung ihrer Unterthanen in die Hand gegeben. Demnach / so fügen Wir hiemit männiglichen zu wissen / daß / nachdem Wir die Sache durch Unsern Rath / bey welchem an- und zugegen gewesen Unsere freundliche liebe Frau-Mutter / etliche Printzen des Geblüts / wie auch andere Printzen / Hertzogen / Pairs, Beambte des Königreichs / und fürnehmste Rathsherrn / haben berathschlagen / und aus derselben Rath und Gutachten sagen und erkennen lassen / sagen auch und erkennen Krafft dieser mit Unserer Hand gezeichneter Schrifft / daß gemeldte Hertzogen von Vendome, Mayne und Boullion, Marquis de Marcomire, und der Præsident Lay, wie auch alle andere / so denenselben in ihrem Ungehorsam beypflichten / verlustig und entsetzt seyn sollen aller ihrer Ehren / Würden / Aembtern / Gubernamenten / Pensionen / Privilegien und Prærogativen, so sie von Uns / oder Unsern im Reich Vorfahren haben mögen / welche Wir hiermit haben wiederruffen wollen: Erklären auch hiemit obgenandte Hertzogen / Marschälle und Præsidenten samt allen derselben Anhängern / für ungehorsame Rebellen / Zerstöhrer des gemeinen Friedens / und als die / so Crimen læsæ Majestatis begangen / wollen auch / daß wider dieselbe ihre Persohn / guter Nahme / und Nachkommen / wie auch alle / so denenselben heim- und offentliche Hülffe leisten werden / solcher Massen verfahren werde: Und befehlen allen Unsern Reichs-Stadhaltern / Capitainen / Lieutenanten / Kriegs-Obristen / ꝛc. in Land und Städten / vielbesagte Hertzogen mit Macht anzugreiffen / und allen unsern Ambtleuten / Vögten / Schultheissen / Schöffen / ꝛc. deroselben Persohnen / da sie in ihren Gebiethen betretten würden / sich zu bemächtigen / und in unsere Hände zu liefern / auch sonsten mit allem Ernst / Vermög auf diesen Fall gemachter Ordnungen zu verfolgen / doch mit dem Beding / da sie innerhalb funffzehen Tagen / nach Verkündigung dieses / ihre Schuld und Verbrechen nicht erkennen / bey uns sich einstellen / und dasjenige / darzu sie verpflichtet / persöhnlich leisten / das ausländische / wie auch alles andere

ANNO 1617.

Weil sie wider ihre Verheissung

mit dem Hertzog von Nivers sich verbunden /

wider ihre Pflicht gehandelt /

und sich in die Waffen begeben.

Kriegs-Volck angenommen /

die Stadthalter an sich gezogen /

Weswegen sie für Rebellen erklärt worden.

ANNO 1617.

dere Kriegs-Volck beurlauben / und die Besatzung / so sie oder ihre Helffer hin und wieder ohne Unsern Befehl in Städte und Oerter gelegt / ausführen. Was aber die vom Adel und andere Unterthanen / so sich ihnen beygepflichtet / belanget / dieselben sollen innerhalb obbestimmter Zeit / bey den Ambt- und Gerichts-Stühlen / darunter ein jedweder gehöret / sich angeben / und ihre Protestation und Erklärung einschreiben lassen / auch hinführo alles dessen / so Uns und Unsern Ordnungen oder Befehlen zu Nachtheil streb et / sich enthalten / auf welchen Fall sowohl obgemeldte Hertzogen / als alle andere ihnen Beypflichtige / obgesetzter Straffen erlassen / und von Uns zu Gnaden an- und auffgenommen werden sollen / ꝛc.

XXXVIII.

(Nachdem nun mittlerweile des Marschalls de Ancre falsche Practicquen / durch treuhertzige Patrioten dem König eröffnet / er auch auf Befehl desselben aus dem Weg geraumet / so sind im Nahmen des Königs in alle Provintzien an die Gubernatores und vornehmste Städte / mutatis mutandis, durch Courier Schreiben geschickt / und dieses Verlauffs Bericht gethan worden / wie folget:)

Des Königs in Franckreich Schreiben an alle Gubernatores / betreffend den Untergang des Marschalls de Ancre.

Liebe / Getreue / Uns zweiffelt nicht / ihr werdet seithero des Königs / Unsers geliebten Herrn Vatters / Hochlöblichen Andenckens / Lebzeiten / aus gemeinem Verlauff / sonderlich der Regiments-Sachen und Geschäfften / leichtlich gespührt und gemerckt haben / was Gestallt der Marschall de Ancre und sein Weib / indem sie Unsere Jugend / wie auch des Ansehens und Credits / in welche sie bey der Königin / Unserer Frau-Mutter / nach und nach einzuschleichen gewust / also mißbraucht / daß sie sich vorsetzlich dörffen gelüsten lassen / alle Gewalt und Authorität Unserer Regierung an sich zu ziehen / alle Sachen ihres Gefallens an- und abzustellen / Uns aber davon etwas zu wissen oder zu erfahren / alle Mittel / Weg und Steg zu verlegen / mit welchen ihren Practicquen sie es so weit gebracht / daß Uns all Unserer Königlichen Hoheit mehr nicht als der blosse Nahme und Titul übrig geblieben / und wäre unsern lieben Unterthanen und Officirern für ein leibsträfflich Verbrechen zugerechnet worden / uns in der Geheim anzureden / oder auch nur mit etwas wichtigen Gesprächen zu unterhalten. Wiewohl nun GOTT der Allmächtige / durch seine grosse Gütigkeit es uns hat wahrnehmen und verstehen lernen / und die vor Augen schwebende Gefahr / gleichsam handgreifflich zu berühren vorgestellt / welche sowohl unsere Person / als auch die gantze Cron Franckreich / durch ein so übermachten unbandigen Ehrgeitz allbereits zu sincken begunte / haben Wir uns doch also stellen müssen / daß / was wir im Hertzen vorhatten / uns nicht äusserlich annehmen dörffen / und also der Zeit und Gelegenheit erwartet / die der gütige GOTT uns zeigen würde / allen solchem Unheyl zu begegnen / und dem Rath zu schaffen. Darauff sich denn begeben / daß unlängst unterschiedliche nahmhaffte ansehnliche Personen / sowohl aus unserer Stadt Pariß / als auch andern Orten unsers Königreichs / die gute Gelegenheit des de Ancre Abwesens ersehen (welcher in Normandey verreißt / in Meynung daselbst eine Zeitlang zu verharren) und sich zu der Königin / unserer geliebten Frau-Mutter verfüget / wie auch zu denjenigen / welche gedachter Ancre und sein Weib darum hinterlassen / verordnet und bestellt gehabt / daß unterdessen durch sie / und nach ihrem Wohlgefallen alle Sachen verwaltet werden solten / und ihnen mit besonderm Ernst und Eyfer zu verstehen gegeben / daß die höchste Nothdurfft / daß wir uns des Regiments und dessen Verwaltung unverzüglich und ernstlich selbsten annehmen / oder aber das gantze Königreich / welches aus Mangel guten Regiments / an allen Orten und Enden sich empörete / und zum Auffstand bewegte / hätte sich anders nichts als seines endlichen Untergangs zu befahren. Als nun ermeldter de Ancre dessen alsobald verständiget / hat er sich in aller Eyl wieder herbey gethan / alle seine List und Vermögen herfür gesucht und gebraucht / damit er nicht allein solchen heilsahmen Rath und Vorschlag / als die seinen Practicquen zuwider waren / zu hintertreiben und vernichten möchte / sondern noch darzu ihm vorgesetzt / uns die Macht und Gewalt / solche ins Werck zu richten / zu benehmen / und daß durch solche Mittel und Rathschläge / die Wir lieber mit Stillschweigen übergehen / als hie vermelden wollen. Demnach Wir dann dessen allen umbständlichen berichtet und inne worden / und darbey betrachtet / daß über die Gefahr / so unserer eigenen Person halben uns vor Augen schwebt / auch der Haß / welchen fast alle unsere Unterthanen und getreue Diener / gegen dieser Leute Regier-Sucht tragen / dieselbe dermassen verbittert / und die Gemüther allerseits wider einander verhetzet / daß zu besorgen stunde / unser gantzes Königreich möchte zu einem allgemeinen Auffstand / und Verheerung sein selbsten gerathen / wann wir solchem gemeinen Ubel vorzukommen / länger verziehen solten: Als haben Wir aus Antrieb solcher gerechten / billigen Ursachen / auch durch den von GOTT uns eingegebenen guten Rath / uns endlich dahin entschlossen / uns des de Ancre Persohn zu bemächtigen und zu versichern / welches Wir unserm Leib-Guarde-Capitain, dem von Vitry aufferlegt / mit Befehl / ihn in unserm Schloß

ANNO 1617.

Louvre gefänglich anzuhalten: Indem er nun solchen Befehl exequiren/ mehrgedachter de Ancre aber/ welcher seiner Gewohnheit nach starck begleitet gewesen, mit etlichen der Seinen sich zur Wehr stellen/ und ihm widersetzen wollen/ sind etliche Schüß geschehen/ deren theils ihn Ancre getroffen/ davon er alsbald todt auff dem Platz geblieben/ darauff wir sein des Ancre Weib und etliche der Seinigen gefänglich anzunehmen befohlen/ und die Königin unsere Frau-Mutter ersucht/ ihr gefallen zu lassen/ daß wir uns fürohin der Regierung selbsten unterzögen und zu sehen/ wie wir unser Königreich vor der Gefahr/ darein es durch den verkehrten bösen Rath/ dessen sie sich bißher gebrauchet/ gesetzet/ heraus reiffen möchten/ dazu wir dann von GOTT dem Allmächtigen um so vielmehr Gnad und Beystandes verhoffen/ als unser Vorhaben allein zu seines Nahmens Ehr/ und unserer Unterthanen Wohlfahrt gemeynet und gerichtet ist. Dessen allen wir euch/ denen wir in Gnaden sonders wohl gewogen/ hiemit verständigen wollen/ solchen Actum allenthalben eures anbefohlenen Ampts kund zu thun/ und werdet ihr zu obangedeuten Ursachen, was euer räthlichen Erachtens ferner zur Sachen dienlich mit anzuhencken/ und darbey also vorzutragen wissen/ damit jedermänniglich in schuldigem Gehorsam verbleibe/ wie ihr euch dann mit treuem Ernst und Eiffer angelegen seyn lassen wollet/ daß Niemand berührtes neues Gubernaments sich empöre/ und daß durchaus nichts den ruhiglichen Zustand/ so wir darinn erhalten haben wollen/ verstöhre. Welche unsere Unterthanen aber etwas klagen/ oder sonsten zu suchen haben/ die möcht ihr vergewissern/ daß wann sie uns in ihrem Anliegen wie Unterthanen gebühret und zustehet/ anlangen/ sie uns als einen gnädigen und der Gerechtigkeit gewogenen König haben und erfinden sollen. Diese That ist dermassen allhie gelobet und erhaben worden/ daß man nichts dann Frolocken höret/ und männiglich uns Glück und Seegen wünschet/ daß wir solche zu rechter Zeit bedacht und angestellet haben/ verhoffen/ es werde allenthalben anderstwo also angenommen werden. Sonsten haben wir unsern General-Lieutenanten/ die hin und wider mit unserm Kriegs-Volck liegen/ zu entbotten/ sich stündlich bereit und fertig zu halten/ damit wir ihrer wider diejenige, so unsere Hoheit etwa nicht erkennen wolten/ zu gebrauchen haben mögen ꝛc.

XXXIX.

(Mit dem Tod nun des Marschalls de Ancre, hat sich die feindliche Verfolgung der Printzen geendet/ dann nachdem der König ihrer Unschuld genugsam verständiget/ hat er sie alle/ und männiglich so ihnen beygepflichtet/ wieder zu Gnaden angenommen/ und folgendes Ausschreiben deswegen publiciren lassen:)

ANNO 1617.

Königl. Majestät Ausschreiben, darinn sie alle Printzen, Herren, und männiglich, so denselben beygepflichtet/ wieder zu Gnaden annehmen, und also den lieben Frieden wieder einstellen, beneben Ihro Majestät Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden.

Ludwig von GOttes Gnaden ꝛc. Aus dem eylfertigen Gehorsam/ den unsere Printzen, Hertzogen, Herren und Officirer unserer Cronen/ und männiglich so ihnen beygepflichtet/ und wider welche wir in verstrichenen Monathen Januario und Februario, unsere Patenten ergehen lassen/ nach des Marschalls von Ancre Tod/ unserm Gebott und Befehl geleistet/ haben wir ohnschwer spühren und abnehmen können/ daß dieselbe aus keiner andern Ursachen sich von uns und unserm Hofe absentiret/ und die Waffen/ wiewohl unrechtmäßiger Weise zur Hand genommen/ dann sich und ihr Leben wider die Anschläge des gemeloten Marschalls von Ancre, als der wider unsern Willen und Meynung unsere Macht zu unterdrucken Fürhabens zu beschützen/ und den ihnen zugerichteten Untergang abzukehren. Wie uns nun dazumahl als gemeldte Printzen und Herren wider ihre Pflicht sich vergriffen/ und des Rechtens von uns unerwartet/ unzienliche Sachen fürgenommen/ uns gebühren wollen/ unsere ernstliche Decreta und Befehl wie sie offentlich ergehen zu lassen: Also/ nachdem wir jetzo deroselben Gehorsam genugsam versichert/ und daß sie keiner andern Ursach halben/ dann aus hoch-dringender Noth/ zu Erhaltung ihres Standes und Lebens sich zusammen gethan/ und dem gewaltsamen Fürnehmen des von Ancre widersetzt/ jetzo aber ihren guten Willen und Zuneigung gegen uns und unser Königreich/ welche zu erhalten und zu vermehren sie weder Gut noch Blut zu spahren erbiethig/ genugsam vernommen/ darneben ihnen hertzlich leid/ daß sie Kriegs-Volck angenommen/ und unsern Unterthanen damit allerley Beschwerungen zugefüget/ welches sie sich bezeugen/ nimmermehr würden gethan/ vielweniger ausländisch Kriegs-Volck in unser Königreich gebracht haben/ wann sie durch die äusserste Noth ihr und ihres gantzen Geschlechts gäntzlichen Untergang zu verhüten/ nicht darzu wären gezwungen worden.

Als erfordert unsere Königliche Milde und Güte/ daß wir ihnen nicht allein die Fehl/ so sie deswegen begangen haben möchten/ verzeyhen und vergeben/ sondern auch ihre vorige

ANNO 1617.

rige Dignitäten und Aempter wieder zustellen/ als welches insonderheit zu Wiederbring- und Bevestigung des so hoch-gewünschten Friedens fürträglich seyn möchte.

Fügen demnach männiglich hiemit zu wissen/ daß/ nachdem wir solches in unserm Rath/ in Gegenwart etlicher unserer Bluts-Verwandten/ Hertzogen/ Pairen und Officirer unserer Cronen fleißig erwägen und berathschlagen lassen/ wir aus eigener Wissenschafft/ Gewalt und Vollmacht gesagt und erkläret haben/ sagen und erklären mit diesem unter unserer Hand und Siegel gezeichneten Patent/ daß wir obgemeldte Printzen/ Hertzogen/ Officirer unserer Cronen/ und alle/ so denselben sich beygepflichtet/ halten für unsere getreue Vasallen und Unterthanen/ wollen auch/ daß die Gedächtnuß alles dessen/ was bey dieser letzten Unruhe sich zugetragen/ die Annehmung des Kriegs-Volcks/ und alles andere betreffend/ Krafft dieses todt und ab seyn/ doch mit dem Bescheid/ daß obgemeldte/ ꝛc. forthin sich innerhalb den Schrancken des gebührlichen Respects und Gehorsams gegen uns verhalten/ und alsbald alle Bündnussen/ so sie unter sich selbst/ und andern unsern Unterthanen/ oder mit Ausländischen/ wiß Standes die auch seynd/ in- oder ausserhalb unsers Königreichs mögen gemacht haben/ auffsagen/ und sich als getreue Unterthanen und Diener/ indem was ihre Pflicht erfordert/ erzeigen und erweisen: Auff welches Beding wir dieselbe in all ihre Güter/ beweglich und unbeweglich/ Ehr und Aempter/ Pension, und was dergleichen wiederum einsetzen/ und alle so darauff beschehen seyn möchten/ Eingriffe wollen abgeschafft haben/ dergestalt/ daß sie forthin unserer Gnaden/ Güte und Wohlthaten mögen geniessen/ ihre Aempter wie zuvor üben und vertretten/ und von Niemand einiger Weise daran verhindert werden: Zu welchem Ende wir unsere General-Anwalden/ den Substituten und männiglich/ gegenwärtig und zukünfftig ein ewiges Stillschweigen auffzulegen/ unangesehen aller Erklärungen/ Interdicten und Patenten/ welche hiebevor aus unserm Befehl verfaßt/ und in unsern Parlamenten eröffnet seyn mögen/ welche wir hiemit revociren/ und für nichtig/ wie auch alles/ was zu Vollziehung derselben fürgenommen seyn möchte/ erklären/ und aus besonderer Gnaden befehlen aus den Registern unserer Parlamenten hinwegzunehmen. Wir sagen auch quit und loß alle diejenige/ so aus Befehl obbemeldter Printzen/ ꝛc. unsere Pfenningen mögen angetastet/ oder in andere Wege eingebracht haben/ doch mit dem Bescheid/ daß sie innerhalb 6. Wochen/ mit eines der Printzen eigenen Hand unterzeichnete Rechnung/ wie auch Verzeichnuß der Bäumen/ so sie in unsern Forsten gehauen/ in unsere Rechen-Cammer einliefern. Wollen auch endlich/ daß unsere vorige Edict und Erklärungen die Abstellung aller Unruhe/ und Befriedigung unsers Königreichs belangend/ wie auch die zu Blois und Loudun auffgerichtete Verträge unverbrüchlich gehalten/ und in allen Articuln vollzogen werden/ damit also unsere/ beyde Catholischen und vermeynten Reformirten Religion zugethane Unterthanen/ in gutem Frieden/ Ruhe und Einigkeit/ unverweißlich dessen/ so fürgeloffen/ bey einander leben/ und uns gebührlichen Gehorsam und Dienst erweisen mögen. Befehlen demnach allen unsern lieben Getreuen/ ꝛc. daß sie gegenwärtiges Patent an gebührlichen Orten ablesen und registriren lassen/ und darob und daran seyn/ daß demselben in allem nachgesetzet werde. ꝛc. Dann solches ist unser Will und Meynung. Geben zu Vincennes im Majo, Anno 1617.

Louys.

De Lomenie.

Abgelesen und registriret im Parlament zu Pariß/ den 12. May, Anno ut supra.

Königlich Schreiben an die Herren General-Staaten.

Liebe und sehr gute Freunde und Bunds-Verwandten/ wir haben von Eurem bey uns residirenden Ambassadeuren/ Euer unterm Dato den 1. May abgegangenes Schreiben empfangen/ und sowohl aus demselben/ als berührten Ambassadeurs mündlicher Relation verstanden/ wie gern und mit was Freuden ihr den glücklichen Zustand unserer Sachen/ neben Hinlegung deren in unserm Königreich entstandener Unruhe vernommen/ und wie ihr dieselbe stillen zu helffen/ gern das beste gethan/ auch zu solchem Ende, die von uns begehrte Hülffe bewilliget: Also wird es euch auch unsers Erachtens nicht mißfallen haben/ daß wir derselben Hülffe nicht bedörffen/ und uns nunmehr in solchem Stand befinden/ daß unsere Freunde und Bunds-Verwandten/ sich sowohl als zuvor gewühriger Hülffe von uns zu getrösten haben. Insonderheit aber habt ihr zu Auffnehmung Eures Regiments und Wohlstandes ersprießliche Frucht und Nutzen hieraus zu verhoffen/ als die wegen guter Zuneigung/ so ihr jederzeit in Beförderung unserer Sachen und Geschäfften erwiesen/ sonderlich aber wegen der bey diesem letzten Zustand bewilligter Hülffe/ ein solches wohl verdienet/ wie wir dann deswegen unserm Rath/ und bey Euch residirenden Ambassadeuren/ Monſ. Maurir, Euch gebührlicher Weise Danck zu sagen/ und unsers guten Willens und Zuneigung gegen Euch zu ver-

ANNO 1617. versichern auffgeben und befohlen haben. Datum Pariß/ den 22. May.

Euer guter Freund

Louys.

Brutart.

XL.

(Demnach in diesem 1617. Jahr 100. Jahr verflossen/ daß Doctor Martinus Lutherus seine Theses wider des Tezels Indulgentias, zu Wittenberg an die Schloß-Kirchen angeschlagen/ als hat aus sonderlichem Eiffer und Gutachten der Durchläuchtigste/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Georg Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Cleve und Berg/ ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ ꝛc. nachfolgend Ausschreiben zuforderst an die Universität Leipzig abgehen lassen.)

Von GOttes Gnaden Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Cleve und Berg/ Churfürst. ꝛc.

Chur-Sächsisches Schreiben an die Universität zu Leipzig.

Würdige/ Hochgelährte/ Liebe/ Andächtige und Getreue/ euch ist unverborgen/ daß auff nechst künfftigen 31. October, hundert Jahr völlig zu Ende lauffen/ daß der Allmächtige GOTT/ seinen theuren auserwehlten Rüstzeug/ Herrn Doctor Martin Luthern erleuchtet und beweget/ wider die schädliche Irrthümer des verfinsterten Pabstthums/ eine offentliche Disputation anzuschlagen/ und einen seligen Anfang/ der von unsern uralten Vorfahren längst und hoch gewünschten/ auch zum öftern versuchten Reformation zu machen.

Weil dann das Liecht des Heiligen Evangelii diese hundert Jahr/ hell in unserm Churfürstenthum und Landen geschienen/ der Allerhöchste auch solches/ wider alles Wüten und Toben des höllischen Feindes und dessen Schuppen gnädiglich erhalten.

Als seynd wir gnädigst entschlossen/ auff vorgehabte reiffe Berathschlagung/ eine solennem Festivitatem, den 31. October, den 1. und 2. November, mit Verleyhung Göttlicher Gnaden anzustellen/ also und dergestalt/ daß den 26. October, von allen Cantzeln dieses Fest verkündiget/ und das Volck zu hertzlicher inbrünstiger Danckſagung gegen GOTT/ auch eiffriger Anruffung/ damit seine Heilige Allmacht bey diesen letzten Zeiten/ die edle Beylage des reinen Worts und rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten/ gnädiglich erhalten wolle/ fleißig angemahnet/ den 30. October Nachmittage/ zu gewöhnlichen Zeiten im gantzen Lande eine Vesper gesungen/ Beicht gesessen/ und allerdings wie gegen hohe Feste gehalten/ den 31. October auch den 1. und 2. November jedes Tages zwey Predigten/ eine vor/ die andere Nachmittage/ ausserhalb der Dörffer/ da es den 1. und 2. November allein bey der Früh-Predigt verbleiben könte/ gethan/ das Heilige Abendmahl ausgetheilet/ gewisse Text/ derer Verzeichnuß beyliegend zu finden/ an statt der Episteln und Evangelien abgelesen/ auch die benandten Gesänge und Psalmen gesungen werden sollen/ wie wir dann auch diese Verordnung gethan/ daß denen Pastoribus und Diaconis auff dem Lande/ sowohl auch in den Dörffern/ damit sie in dieses Werck sich desto besser schicken mögen/ gute Anleitung gethan/ eine Idea vorgeschrieben/ die Præcipua Capita, so auff das Jubel-Fest gehören/ angedeutet/ die Historia kürtzlich verfasset/ die Applicatio auch in Erklärung der Texte gezeiget werde. Hierneben können wir geschehen lassen/ achten es auch für bequem und gut, daß die Theologische Facultät/ die gantze Wochen nach dem 2. November mit Exquisitis Disputationibus und Oratoribus zubringe/ in denselben die Tenebras und erschreckliche Finsternuß voriger Zeiten/ hingegen auch das jetzige helle Gnaden-Liecht des Evangelii/ in den fürnehmsten und meisten Articuln Christlicher Lehre gründlich ausführe/ die Nothwendigkeit und grossen Nutzen der erfolgten Reformation beschreibe/ Promotionem Doctoralem, wann sie Gelegenheit darzu hat/ anstelle/ und um besserer Ordnung willen/ die Theologi unter einander sich brüderlich und freundlich/ wovon ein jeder disputiren oder peroriren wollen/ bey Zeiten vergleiche. Jedoch sollen die andere Facultäten/ nicht gantz hiervon ausgeschlossen/ sondern ihnen nachgelassen seyn/ ob einer oder der andere aus den Professoribus, gleichfalls des Allmächtigen hohe Wohlthaten/ die er diese 100. Jahr erzeiget/ öffentlich in seiner Facultät Nahmen/ preisen und rühmen möge.

Schließlichen seynd wir gnädigst zufrieden/ daß zu guter Nachfolge diese unsere gethane Verordnung/ durch öffentliche ausführliche Intimationes, ein Monath zuvor/ männiglichen notificiret/ und dardurch zu der Ausländischen Wissenschafft gebracht werde/ da auch etliche unserer Theologen beliebet/ andern reinen Theologen/ dieser unser Christliches Fürhaben zu erkennen zu geben/ und sie zu gleichmäßigen GOTT wohlgefälligen Wercken anzumahnen/ können wir solches gnädigst wohl geschehen lassen. Wolten wir euch zur Nachrichtung nicht bergen/ und wir seynd

ANNO 1617.

ANNO 1617.

seynd euch mit Gnaden geneiget. Datum Dreßden/ am 12. Augusti Anno 1617.

Johann Georg Churfürst.

Denen Würdigen/ Hochgelährten/ unsern Andächtigen/ und lieben Getreuen/ Rectori, Magistern und Doctorn, unserer Universität zu Leipzig.

(Desgleichen ergieng ein Seiner Churfürstlichen Durchläucht eines an Herrn Johann Casimirn/ Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc. zu Coburg/ folgender Massen:)

Wie auch an den Hertzogen zu Coburg.

Unsere freundliche Dienste/ und was wir mehr liebes und Gutes vermögen/ zuvor/ Hochgebohrner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ Bruder und Gevatter/ ꝛc.

Wir machen uns keinen Zweiffel/ Euer Liebden werden sich freundlichen errinnern/ daß vor ein hundert Jahren/ der getreue GOTT/ durch seinen auserwehlten Rüst- und Werckzeug/ Doctor Martin Luthern sel. sein allein seligmachendes Wort/ des Heiligen Evangelii/ aus der Papistischen Finsternuß/ an das helle Liecht der Welt wieder bringen lassen/ dadurch viel tausend Menschen zum rechten Erkandtnuß seines Worts und Willens gebracht/ auch unsere geehrte Hochlöbliche Vorfahren/ sowohl wir und die Unserigen wider alles Toben und Wüten des Pabstes/ Teuffel/ und aller ihrer Schuppen/ darbey bißhero gnädiglich behütet und erhalten worden.

Wann dann heuer dieses Jahr/ angedeutete 100. Jahr um sind/ und wir uns daher schuldig erachten/ dem getreuen GOTT für solche grosse Gnade und Wohlthaten/ Lob/ Ehr/ Preiß und Danck zu sagen/ auch ferner zu bitten/ daß seine Allmacht/ solch sein Göttlich Wort und Seelen-Liecht/ bey diesen letzten und gefährlichen Zeiten/ hinführo ebenmäßig gnädiglich erhalten/ und auff die werthe und liebe Posterität transferiren wolle.

So haben wir uns gnädigst gefallen lassen/ ein Festum Jubilæum Ecclesiasticum anzustellen/ und in unserm Churfürstenthum und Landen Verordnung gethan/ daß auff den 26. October künfftig von allen Cantzeln dieses vorhabende Fest verkündiget/ den 30. ejusdem Mensis, Nachmittag im gantzen Lande/ zur gewöhnlichen Zeit eine Vesper gesungen/ Beicht gesessen/ und allerdings wie gegen Hohen Festen es gehalten würde/ den 31. October 1. und 2. November jedes Tages zwey Predigten/ eine vor/ die andere Nachmittag/ ausserhalb die Dörffer/ da es den 1. und 2. November allein bey der Früh-Predigt gelassen werden könte/ gethan/ auch das Heilige Abendmahl ausgetheilet/ gewisse Texte und Sprüche/ an statt der Lectionen und Episteln abgelesen/ in den angeordneten Predigten erkläret und ausgeleget/ darbey auch die Figural- und Choral-Music gehalten/ desgleichen eine sonderliche Notul eines Gebäts und Danckſagung/ nach den Predigten abzulesen begriffen/ und den Pastoribus und Diaconis auff dem Lande/ zumahl aber in den Dörffern gute Anleitung gegeben/ eine Idea vorgeschrieben/ die Præcipua Capita, so auff das Jubel-Fest gehörig/ darinnen angedeutet/ die Historia kürtzlich und summariter verfasset/ die Application auch in Erklärung der Texte gezeiget werde/ auch in unsern beyden Universitäten/ die Theologische und andere Ober-Facultäten/ dieselbige Wochen mit Exquisitissimis Disputationibus und Orationibus zubringen/ und GOTT dem Allmächtigen hierdurch ihre schuldige Danckbarkeit gleichfalls erweisen sollen.

Stellen demnach in Euer Liebden Gefallen/ ob Sie neben uns in ihrem Fürstenthum und Landen/ dergleichen Christlich Jubel-Jahr/ auff bestimmte Zeit auch anordnen und halten lassen wollen.

Der getreue GOTT verleyhe nicht allein Gnade/ daß wir angedeuteten Actum solennem erleben und celebriren/ sondern auch unsere liebe Posterität und Nachkommen/ samt unsern und Euer Liebden Land und Leuten/ mit Hülff und Beystand des Allerhöchsten/ dergleichen Fest-Tag zum öfftern/ und biß an das Ende der Welt/ bey rechter und gesunder Evangelischer Lehr/ erleben und celebriren.

Welches wir Euer Liebden nicht bergen wollen/ und sind Deroselben Freund Vetterlich zu dienen/ erbiethig. Datum Dreßden/ den 21. Aug. Anno 1617.

Johann Georg Churfürst.

XLI.

(Eben um diese Zeit haben die Römisch-Catholischen auch ein Jubel-Fest/ welches Pabst Paulus V. zuvor durch ein Diploma notificiret/ solenniter gehalten/ wie dann Ihro Churfürstliche Gnaden von Maintz/ deswegen ein absonderlich Ausschreiben publiciren lassen/ wie folget:)

Dem-

ANNO 1617.

Die Röm. Catholische halten ein Jubel-Fest/ so vom Pabst Paulo V. ausgeschrieben.

Demnach die Gefährlichkeit und grosse Land-Plagen/ mit welchen die Christenheit in dieser letzten Neige und Endschafft der Welt/ nunmehr viel Jahr her gleichsam gantz unterdruckt/ und unter deren übergrossen Last auch anjetzo schwerlich erseufftzet/ nunmehr täglich wegen unserer grossen Sünden zum höchsten überhand nehmen und auffwachsen/ ja auch die Christenheit ihre eigene Waffen und Wehr/ so sie billich den äusserlichen Feinden entgegen setzen solte/ zu ihrem selbst eigenen Verderben anwenden/ so ist ausser allem Zweiffel/ daß wir solchem grossen Ubel und Plagen/ auch der inner- und äusserlichen Unruhen/ nicht füglicher und gewisser begegnen/ und dieselbe abwenden mögen/ dann mit ernstlicher wahrer Bekehrung gegen GOTT dem Allmächtigen/ und dem andächtigen Gebät: Zu welchem Ende dann unser Allerheiligster Vatter Paulus V. der Römischen und allgemeinen Kirchen obrister Bischoff/ Ihrer Heiligkeit zum sorglichsten angelegen seyn lassen/ diese und andere Noth entweder gantz und gar von uns abzuwenden/ oder ja etlicher Massen bey der Göttlichen Majestät zu lindern/ eine allgemeine einmüthige Supplication und Gebät anzustellen/ und zu solchem alle Christliche Mitglieder der Kirchen Vätterlich und treulich zu ermahnen und anzureitzen/ darzu dann Ihre Heiligkeit/ auch in den Catholischen Kirchen/ grosse überschwengliche Gnade und Ablaß/ wie dieselbigen in Solennitäten eines Christlichen rechten Jubel-Jahrs gebräuchlich/ ertheilet/ in Christlicher Hoffnung/ wann wir den Allmächtigen in hertzlicher Angst und Betrübnuß unserer Seelen ersuchen/ und ihm ein zerschlagenes Hertz und Geist vortragen/ auch in Fasten und Bethen wahre Buß erzeigen/ desgleichen auch andere Allmosen in den Schooß der Armen ausschütten/ es werden uns diese Stück sämtlich und sonderlich unsere Bitt vor seinem Thron angenehm machen/ und ihn den himmlischen Vatter hinwieder/ als welcher sehr gütig und barmhertzig/ nach Ausweisung der Apostolischen und Prophetischen Schrifften/ uns zur Hülff und gnädigen Einsehen bewegen/ damit sein Erbtheil durch innerliche und äusserliche Unfäll/ Plagen und Trübsal nicht also jämmerlich verwüstet werde. Welches Ihrer Heiligkeit Vornehmen/ wir an dem Tag/ als es uns communiciret worden/ so bald in unserm Ertz-Bißthum zu publiciren/ wie uns dann aus Anweisung unsers Ertz-Bischöfflichen Ampts/ und aus Vätterlicher Vorsorge gebühret/ zu publiciren angelegen seyn lassen. Wiewohl wir nun in keinen Zweiffel setzen/ es werde diese unsers Allerheiligsten Vatters getreue Vätterliche Vorsorge für die allgemeine Noth der gantzen Christenheit/ wie auch die Vermahnungen/ und Gebott/ bey allen frommen Christ-glaubigen zum höchsten in acht genommen/ und dahero auch unsers Ertz-Bißthums Unterthanen dahin sich besten Fleißes bemühen werden/ daß sie solche angebottene und hochgeehrte Schätze und Güter erlangen/ auch alles rechtmäßig und ohne Verweiß verrichten mögen: Jedoch/ solches unangesehen/ dieweil es auch an solchem nicht wenig gelegen seyn will/ daß man die rechte Art und Weiß/ wie solches ins Werck zu richten/ wissen möge: Als gebiethen wir hiemit allen und jeden unsers Ertz-Bißthums untergebenen Pastoren und Seelsorgern/ und befehlen ernstlich/ daß ein Jeder seine anbefohlene Pfarr-Kinder mit höchstem Fleiß sonderlich deren Stücken/ so zur Indulgentz nothwendig gehörig/ erinnere/ damit nicht Jemand deren allhie vorgeschriebene Conditionen einige unwissend und verborgen bleibe. Es sind aber solcher Conditionen und Haupt-Stück fürnehmlich fünff: Das erste/ daß sie den angestellten Processionen und Supplicationen mit gebührender Andacht des Gemüths und Leibes beywohnen/ und die bestimmte Kirchen besuchen/ welche aber denen nicht beywohnen können/ doch zum wenigsten zu andern Tagen/ oder einen jedweden andern Tag in der vorhergehenden oder folgenden Wochen/ die benandte Kirchen einmahl andächtig und demüthig besuchen (ausgescheiden die Regular- und Geistliche Ordens-Personen oder Nonnen/ welche ihre eigene Kirchen haben/ auch die Krancken/ alte verlebte Personen/ Gefangene/ und so durch andere Nothfälle verhindert werden/ welchen ihre Wohnung an statt solches Orts dienen soll.) Die andere Condition ist/ daß sie in ihrer Andacht zugleich ihr Gebät richten/ und bitten vor unsern Allerheiligsten Vatter den Römischen Pabst/ damit die Göttliche Majestät Ihre Heiligkeit mit sonderlicher Tugend begaben/ und zu Ihrem anbefohlenen Ampt Krafft verleyhen wolle. Darnach auch bitten für die Catholische Kirche/ damit alle Ketzereyen und Irrthum aufgehoben/ alle Uneinigkeit gestillet/ die Gemüther der Christlichen Könige und Potentaten in beständigem Frieden zusammen verbunden/ und der Christliche Glaube weit und breit ausgebreitet und fortgepflantzet werde. Desgleichen auch vor das Königreich Ungarn/ auff daß die Rechte des HErrn diß Reich vor dem Türckischen Tyrannen bewahren/ und zu viel gewünschter Ruhe bringen wolle. Die dritte Condition ist/ daß sie in der vor der angestellten Procession vorhergehenden Wochen/ oder (wo eine Verhinderung vorfallen würde) in der nachfolgenden/ am Mittwoch/ Freytag und Sambstag fasten/ und zum Sacrament der Buß zu Abtilgung der begangenen Sünde/ sich bereiten. Die vierdte/ daß sie den armen und dürfftigen Personen oder GOttes-Häußern ihre Allmosen nach Belieben austheilen. Und zum fünfften/ daß sie auch einem Priester/ welchem sie selbst wollen (doch daß derselbe von dem Ordinario eines jeden Orts approbiret sey) ihre Sünde bekennen/ und also ihre Sachen und Vornehmen alles dahin anstellen/ daß

sie

ANNO 1618.

sie auf den bestimmten Processions-Tag zwischen 6. und 7. Uhren früh Morgens/ das Heil. Nachtmahl empfangen/ oder zum wenigsten innerhalb 8. Tagen/ damit nachmahls nichts sey/ welches von solcher Procession und GOttes-Dienst sie verhindern könne. Wir wollen aber auch über diese Solennität und offentliche Procession noch eine andere anordnen/ auf den vorgehenden Mitwochen/ gleich als eine besondere Zubereitung/ und zwar in unser Stadt Maynz/ aus dem Thum-Stifft zu der Kirchen St. Stephani des ersten Märtyrers/ zusamt einer sondern Predigt nach der Wiederkunfft/ von der Buße/ und einer Meß (missa votiva) und Abbitte für alle Sünde/ welchen dann alle/ sowohl anderswo als in unserer Stadt unsere Bürger und Unterthanen/ fleißig/ andächtig und gottseelig beywohnen/ und den herrlichen Nutzen/ so wir zu wahrer Buß und Bekehrung unserer Seelen gewarten/ empfangen wollen. Was beneben diesem die Zeit solcher Procession anbelangt/ und die Benennung der Kirchen/ deren in dem Apostolischen Ausschreiben gedacht/ wollen wir zu solcher Procession in unserer Stadt Maynz/ die Stifft oder Bischöffliche Kirchen/ welche wird seyn St. Martini, und B. Mariæ der H. Jungfrauen/ in andern Städten und Orten aber unsers Ertz-Stiffts/ die Kirchen nach eines jeden Orts Gelegenheit/ deren seyen zwey oder eine alleine/ bestimmt und ernennet haben/ den Tag aber solcher Procession wollen wir denjenigen/ so in unserm Nahmen unser Vicarius in Geistlichen Sachen/ oder unsere Commissarii, oder wem solches anbefohlen wird werden/ angesetzt haben/ ꝛc.

XLII.

(Welcher Massen gleich zu Anfang des 1618. Jahrs/ sich die Böhmische Unruhe erreget/ ist nunmehr Welt-kündig. Alldieweilen aber die sowohl bey Ihrer Kayserlichen Majestät und denen Chur- und Fürsten des Reichs/ als denen Böhmischen Herrn Directoribus, hin und wider gewechselte Schreiben und Handlungen meisten theils in den Actis Publicis Londorpii, Tom. I. lib. 3. und Tom. II. lib. 3. erster Edition, zu befinden; Als haben wir nur diese nachfolgende/ so uns zu Handen kommen/ denenselben hiemit beyfügen wollen. Und weilen Ihro Kayserliche Majestät der Oesterreichischen Herren Stände Gutachten über das Böhmische Unwesen allergnädigst begehren lassen/ so haben sie selbiges folgender Massen eröffnet:)

Der Oesterreichischen Stände ob

Allergnädigster Herr/ demnach Euer Römisch-Kayserlichen Majestät durch dero zu uns abgesandten Reichs-Hof-Rath/ Herrn Wolff Nicolasen von Gunnenthal/ nicht allein die entstandene unvorsehene Böhmische Unruhe/ und weit aussehende Gefahr allergnädigst uns fürtragen und communiciren/ sondern neben andern auch zugleich allergnädigst begehren lassen/ daß in derselben Euer Kayserlichen Majestät wir unsern gehorsamsten Rath und That ertheilen solten; als thun gegen Euer Kayserlichen Majestät solcher so gantz gnädigen und vätterlichen Affection zu uns, wir uns allerunterthänigst bedancken.

ANNO 1618.

der Ens-Gutachten wegen des Böhmischen Zustandes.

Und wie wir deswegen in unserm jüngst allergehorsamsten Schreiben/ wegen Einstellung des angedeuteten Muster-Platzes/ und Einführung des Don Balthasars und Griechischen Volcks/ bey eigenem Abgesandten unserm Landes-Mitglied allergehorsamst gebetten/ also haben wir nicht unterlassen/ noch ferner dieser hohen und wichtigen Sachen mit getreuestem Gemüth nachzudencken/ und dieselben in mehrere Deliberation zu ziehen/ da wir demnach bey der uns allergnädigst angedeuteten/ noch zur Zeit fürkommenden Beschaffenheit allein auf Euer Kayserlichen Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn und Landes-Fürsten/ wie auch deroselben Hochlöblichen Hauses Oesterreich/ an- und unter gehörigen beständige Wohlfahrt/ Reputation und Hoheit/ Erhalt- und Vermehrung unsere Augen und Gedancken richten (als welches wir für das Vornehmste/ daran nach GOTT/ auch uns und unserer Posterität/ Ehr und Zeitliches gelegen/ erkennen) viel hochwichtige Ursachen befunden/ Euer Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten/ daß Dieselbe Dero angebohrnen Milde und Sanfftmüthigkeit nach/ auch in dieser Böheimischen Widerwärtigkeit/ die Gnade und Milde der Schärffe/ als Handlung der Waffen (darzu wir noch zur Zeit nicht rathen können) fürzuziehen/ ihr allergnädigst geruhe gefallen zu lassen.

Welche den Krieg widerrathen.

Dann erstlich/ errinnern sich Euer Kayserliche Majestät allergnädigst selbsten/ daß nicht allein Kriegs-Expeditiones insgemein an sich selbsten gefährlich/ und deren Ausgang zweifflich/ daß auch/ wo man einmahl in die Waffen kommen/ nicht wohl in des einen oder andern Theils Gewalt und Willen stehet/ dieselben wiederum niederzulegen/ sondern daß auch hierzu sehr viel an Volck/ Geld/ Munition und andern Nothwendigkeiten erfordert wird/ deren wir wenig oder fast keines der Zeit vorhanden befinden und sehen können.

1. Wegen desselben zweifflichen Ausgangs.

Zum andern/ daß kein Krieg/ wie glücklich auch derselbe vollführt worden/ ohne mit und nach sich Ziehung grossen und hohen Schadens/ Verderbung der mitverwandten Land und Leute/ auch vieler Unschuldiger abgangen. Dahero auch die Hochlöbliche Hertzoge des Hauses Oesterreich/ jederzeit sich vielmehr des

2. Wegen des nach sich ziehenden Schadens.

ANNO 1618.

lieben Friedens beflissen / und wo nicht die äusserste Noth und Mangel / andere Mittel und Wege ein anders erfordert / die Gnade und Milde der ernstlichen Schärffe (welches ihnen auch mehr Lob / Ehr / Nutzen / Hoheit und Reputation bey männiglichen gemacht / denen andern / welche alles mit Gewalt / auch vielmahls zu ihrem und der Ihrigen eigenen Verderb hinaus zu führen / ihnen fürgenommen) fürgezogen / also / daß Jedermänniglich unter dem Schutz und Scepter der zumahl mildreichen und auch großmüthigen Ertz-Hertzogen von Oesterreich zu seyn und zu leben sich erfreuet.

3. Wegen der hierzu erforderten Macht

Da nun fürs dritte / des gantzen Königreichs Böhmen Verbrechen also beschaffen / daß Euer Kayserliche Majestät zu Erhaltung dero Hoheit und Reputation, genugsame Ursache / dieselbe mit Gewalt anzugreiffen / und der Schärffe nach zu bestraffen / so würde doch hiezu eine solche Gewalt und Macht erfordert / die zu Behauptung eines gantzen Königreichs erheblich / auch zum Nothfall beharrlich / und auf eine gute Zeit continuirlich.

4. Wegen der durch den Krieg erschöpfften Länder.

Nun haben aber / vors vierdte / auch die langwierige neunzehen jährige Türcken- und andere Kriege Euer Majestät Länder / durch ihre treuhertzigste / gehorsamste Zusetzung / ihre Kräffte und Stärcke fast verlohren / und ist Nervus belli bey ihnen also geschwächt / daß nicht allein einen Krieg zu ertragen und zu continuiren ihnen ferner unmöglich / sondern auch sie durch die jährlichen Contributiones und andere Aufflagen also tieff in Schulden eingewachsen / daß sie auch nicht wohl sehen können / wie sie sich daraus erheben und erhohlen sollen: Inmassen allein dieses Land ob der Ens (wie Euer Majestät sowohl schrifftlich / als durch Absendung jüngsthin mündlich allergehorsamst fürgetragen / und gar in specie erwiesen worden) über die 136000. Gülden / mit denen Euer Kayserliche Majestät nach und nach geleisteten Fürständen / zu Abzahlung des Kriegs-Volcks / in Schulden betrifft / Ihrer selbst eigenen und hohen Schulden zu geschweigen / also / daß es nunmehro so weit kommen / daß auch alle Bezahlung der jährlichen Interesse anticipirt / und die Interesse zum Capital werden müssen. Wie auch Euer Majestät Cammer-Güter beschaffen / und wie weit sich dieselben auf Kriegs-Führung und derselben Continuation erstrecken / ist unnöthig mit mehrerm zu errinnern: Die Gelegenheit zu denen Anticipationen verliehret sich / so nimmt auch der Credit je mehr und mehr ab / daß zumahl auf solchen keine Raitung zu machen / noch sich darauff zu verlassen. Was nun bey solchem Mangel und Abgang nützliches zu verrichten / ja was noch dazu / wann man dem geworbenen Kriegs-Volck mit der Zahlung nicht zulangen kan / vor Gefahr daraus entstehet / das geben die Exempel vielmahl entstandener Meutereyen / Rebellionen / und daß solch unbezahlt Kriegs-Volck / sich wohl selbst eines oder des andern Landes Ort impatroniret / selbst die Bezahlung gesucht / und alles übel und zu Grund verheeret und verderbet / zu erkennen. Und eben wegen solches Mangels an Geld / Volck / Munition und andern Nothdürfftigkeiten / ist auch die jüngst in GOTT ruhende Kayserliche Majestät / Weiland Rudolphus Christseeliger Gedächtnuß / verursachet worden / mit dem Erb-Feind Christliches Nahmens / dem Türcken / die Friedens-Tractation einzugehen / indem sie gesehen / daß kein ander Mittel / (wo anders dero Königreich und Länder nicht in äusserstes Verderben und in Grund versincken / und bey der Christenheit erhalten werden sollen) vorhanden / wie dann deßwegen von der Cron Ungarn / Böheim / Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter und ob der Ens und Marggrafthum Mähren / sonderbahre Abgesandte zu deren Berathschlagung abgeordnet / und im Nahmen der Königreiche und Länder solcher Friede gefertiget werden müssen. Welches alles letzlich doch nicht anders als durch grosse und schwere Unkosten mögen verrichtet werden.

5. Wegen dessen Gefährlichkeit.

Und ob es wohl / fürs fünffte / das Ansehen haben möchte / als ob dieser fürhabende Krieg wider Böhmen / so viel Gefahr und Ungelegenheit / als der vorige wider den Erb-Feind / auf sich nicht trüge / so findet sich doch in fleißiger Erwägung aller und jeder Umstände im Grund der Wahrheit / daß er nicht allein nicht schlechter und geringer / sondern auch zum Theil gefährlicher.

6. Und Schwerigkeit.

Dann weil / vors sechste / die Kräffte an Volck / Geld und Munition, nicht mehr sich also befinden / wie zur Zeit und Anfang des Türcken-Kriegs / sondern obangedeuteter Massen / eben dardurch aufs äußerste geschwächet / so erfolget / daß auch viel schwerer als zuvor / zu kriegen seyn wird.

7. Weilen er wider Christen geführet wird.

Es würde auch / zum siebenden / dieses Krieges Expedition darum schwerer als wider den Erb-Feind seyn / weilen sie wider Christen gereichet / denen GOtt den Frieden als Christen / befohlen / und bezeugen die in kurtzem nach und nach fürgegangene Exempel mehr als zu viel / daß die Kriege und Treffen zwischen den Christen gemeiniglich viel schärffer und stärcker gegeneinander abgangen / als gegen dem Erb-Feind / wie dann in zweyen Jahren in den Christen-Kriegen wider einander mehr Volcks geblieben / als vor diesem wohl in sechs Jahren gegen den Erb-Feind geschehen / welches Blutvergiessen gegen und wider einander / eine schwere Verantwortung auf sich trägt.

8. Weil Böhmen an Volck und Geld mächtig.

Zum achten / ist Böhmen ein ansehnliches und vermögliches groß Königreich / an Volck

ANNO 1618.

Volck und Geld / hat auch zwey starcke incorporirte Arme an Schlesien und Mähren / welche zugleich an erfahrnen und tapffern Volck und standhafften Vermögen keinen Mangel haben. Wann nun dieselben (wie doch wohl zu besorgen / und ihre Vergleichung mit sich bringen) beyeinander stehen und halten / können sie allein / wann sie den zehenden Mann im Lande in die Wehr richten / wir wollen geschweigen alles andern geworbenen Volcks / und in Bestallung bringenden Reuterey und Fuß-Volcks / in die hundert tausend Mann haben und auf die Füsse richten / darbey ihnen auch der Paß und Zulauff aus dem Reich und andern Landen / nicht kan verwehret werden / welcher grossen Macht und Menge zu widerstehen / und dieselbe abzunehmen (zu geschweigen / wann sie erst noch den dritten und fünfften Mann darzu auffbiethen sollten /) fast schwer fürfallen würde.

9. Weilen sich der Krieg in die benachbarte Länder ziehen möchte.

Zum neundten / weil noch in GOttes Händen stehet / welcher Theil den Obsieg behalten möchte / so ist höchlich zu besorgen / daß / da Euer Kayserl. Majestät Volck / (welches doch GOTT gnädiglich verhüten wolle) geschlagen solte werden / die Böhmen nicht seyren / sondern darauff diese Eurer Majestät benachbahrte Lande angreiffen / dieselbe mit Brand und Mord verderben / und wo möglich / sich derselben unterfangen und einnehmen dörfften / wie nicht weniger / der benachbahrten Lande ewig feind seyn und verbleiben möchten / wie dann die Exempel voriger alten Böhmisch- und Ungarischen Kriegen gegen diesem Land / welche zuvorderst die Hertzogen von Oesterreich geführet / mehr als zu viel / und zum höchsten Verderben erzeiget und erwiesen haben.

10. Weil aller Handel und Wandel dadurch gesperret wird.

Wir wollen anjetzo zum zehenden / geschweigen / daß auch auf solchen Fall / nicht allein alle ansehnliche Märckte dieser Lande / samt andern Mercat, Handel und Wandel gegen einander / darbey Euer Majestät Cammer-Gut der Nutz- und anderer Ertragung halber höchlich verliret / gantz aus den Landen kommen / und also die Lande in viel Wege grossen Mangel / Noth und Schaden leiden müsten / sondern welches das allermeiste ist / dörfften Euer Majestät und Königl. Majestät Ertz-Hertzog Ferdinand, dadurch mit ihren Landen an dero Cammer-Gütern / mit Stahl / Eisen / Holtz / und andern dergleichen gantz erliegen / und von solchen ansehnlichen Gefällen gleichsam ein eintziges Einkommen nicht haben: werden hergegen die Böhmen geschlagen / so verderben Euer Majestät Ihr und allen ihren Nachkommen ein ansehnliches Königreich / an Volck / Bauren und Gelde / welches sie auch alsdann bald auf eigensinnige Resolution oder Desperation, zu Uberkommung anderwärtiger Hülffe / Rath und That / einem andern Herrn untergeben möchten / darzu dann die Cron Böhmen von Euer Majestät und dem gantzen Hauß Oesterreich kommen / und so bald wiederum dazu zu bringen nicht seyn würde.

ANNO 1618.

11. Wegen besorgenden Türckischen Einfalls.

Zum eilfften / wäre höchlich zu besorgen / daß der Erb-Feind / der Turck / welcher ein fürsichtiger / arglistiger und geschwinder Feind ist / wann er eine Weile zusahe / wie diese Länder ineinander fielen / einander ruinirten / das Volck einander abschlügen / und also an Volck / Geld / Munition, Proviant, und andern Nothwendigkeiten bloß stünden (dardurch ihme dann Thür und Thoren zum Einzug geöffnet würden) daß er nicht etwa bey seinem so grossen vorhanden habenden Vortheil / in diese Lande einfallen / und den Unfrieden zwischen den Christen zu seinem Nutz machen / und diese Lande unter seine Gewalt bringen möchte / weil man bey dem bißhero angewandten Fleiß / auch theurer Zusammensetzung des gantzen Römischen Reichs / Eurer Majestät und des gantzen Hochlöblichen Hauses Oesterreich / Königreich und Landen / auch Darstreckung Guts und Bluts / alle Hände voll zu thun und zu schaffen gehabt / daß man vor diesem listigen und grimmigen Feind / den Einbruch in Euer Majestät Teutsche Lande verwehret und erhalten hat / auf welchen Fall dann (welches doch der Allerhöchste GOTT / in alle Ewigkeit verhüten wolle) und weil das gantze Römische Reich auf sich selbsten zu setzen / dardurch Euer Majestät alle Hülffe entgehen und benommen seyn würde / leichtlich der Erb-Feind Mähren / Oesterreich / Böhmen / Land ob der Ens / ja auch Steyermarck / Kärndten und Crain zu überwältigen Gelegenheit bekommen / und an unterschiedlichen Orten zu verheeren sich unterfangen.

12. Wegen Ihro Kayf. Majestät hohen Alters.

Zum zwölfften / haben auch sonderlich Euer Majestät dero nunmehr auf sich tragendes hohes Alter / und hiebevor ausgestandene schwere Kriegs-Expeditiones, und viele hohe Ungelegenheiten / dadurch sie ihre Kräffte vielfältig geschwächet / in Achtung zu nehmen / und demnach sich vielmehr zur Ruhe zu richten / als mit neuen und schweren Kriegs-Expeditionen zu beschweren / welche viel hohes Nachsinnens / Fürsorg und Bekümmernuß auf sich tragen / die Kräffte mehr schwächen und das Leben abkürtzen / da doch Euer Majestät Wohlfahrt / Gesundheit und langes Leben / dero gehorsamsten Landen zur Freud und Trost / auch dem gantzen Römischen Reich und Christenheit zum Schutz / Auffnehmung und gedeylichen Wohlfahrt von männiglich zu wünschen und von GOtt zu erbitten ist.

Und nachdem die Erfahrung mit alten und neuen Exempeln zu erkennen geben / daß auch die schweresten Kriege nach offtmahls beyderseits viel vergossenen Bluts / auffgewandten hohen Unkosten / auch gar Verderbung

ANNO 1618.

Land und Leute/ doch letztlich zur Vergleichung gediehen/ massen auch der Potentaten Reputation und Hoheit nicht allezeit in Wehren/ sondern mehrers auch in Gnad-Erweisung beruhet/ deßwegen sonderlich vor allen andern Potentaten/ die Hochlöblichsten Hertzogen zu Oesterreich/ in aller Welt jederzeit einen unsterblichen Nahmen/ Lob und Ruhm erhalten. Und auch noch zur Zeit nicht vorkömmt/ daß die Böhmen sich gantz aus Euer Majestät schuldigen Gehorsam und Devotion begeben/ sondern hoffentlich/ auch ohne Kriegs-Zwang darinne zu erhalten seyn werden: So wäre unser allerunterthänigstes Gutachten/ darum auch zugleich Euer Kayserliche Majestät wir allergehorsamst bitten thun/ die geruhen noch der Zeit mit weiterer Werbung und ernstlichem Fürnehmen wider die Böhmen (zur Verschonung ihrer selbsten/ und dero Königreich und Länder/ auch armer unschuldiger Leute/ Weib und Kinder) einen allergnädigsten Stillstand zu halten/ und ihr nicht zuwider seyn zu lassen/ Ihro Hochfürstliche Durchlaucht/ Ertz-Hertzog Maximilian/ einen oder den andern Chur- und Fürsten des Reichs/ oder aus dero gehorsamsten Landes-Deputirten Ausschüsse/ (immassen hiebevor auch geschehen) oder wer Euer Majestät hierzu annehmlich und gefällig seyn möchte/ zu interponiren/ und beyderseits den Verlauff und Beschaffenheit der Sachen gnugsam zu vernehmen.

Der Hertzogen zu Oesterreich Lob.

Und da alsdann die Böhmen wider Euer Majestät und der Sachen zu viel gethan/ sie zu Euer Majestät allergehorsamsten Satisfaction anzuweisen und zu bringen: Welches dann um so viel desto füglicher seyn kan/ weilen dergleichen bey vorigen Kaysern/ Königen/ und dero Landen/ sonderlich aber mit Böhmen/ auch Hungarn und Oesterreich hiebevor mehr geschehen. Hoffende/ der getreue GOtt und Vatter des Friedens/ werde seine Gnade mildiglich darzu geben und verleihen/ daß auch dieser jetziger Zustand in Böhmen durch dergleichen eifferige und unabschlägliche Interposition zu einem guten Ende accommodiret/ und langwühriger gefährlicher Krieg/ grosses/ schweres Blut-Bad und Verderbung Königreiche und Länder verhütet/ und bey dero glückseeligen langwierigen Regierung erhalten werden.

Da sich aber die Böhmen unwillig befinden/ und auff wohlmeynende Interposition gar nicht davon abweisen lassen/ der Billigkeit beypflichten/ und den schuldigen Gehorsam gegen Euer Kayserlichen Majestät als ihrem König und Herrn nicht erzeigen wolten/ so könte alsdann Euer Kayserliche Majestät billiger/ und zu besserer Ihrer und Dero Länder Verantwortung mit Hülffe des gantzen Römischen Reichs/ sonderlich aber Dero andern Königreiche und Erb-Landen (ohne welcher Vorwissen ohne des/ Inhalt des Landes Freyheiten/ dabey dieselben zu erhalten/ kein Krieg anzufangen) Rath und Hülffe mit gebührlichem Ernst die weitere Nothdurfft fürnehmen/ ihre eigene/ und des Hochlöblichen Haußes Oesterreich Reputation manuteniren/ und nach GOttes Zulassung erhalten.

ANNO 1618.

Welches Euer Kayserliche Majestät auf dero allergnädigstes Begehren/ wir aus unterthänigstem treuhertzigen Gemüthe/ zu unserm gehorsamsten Gutbedüncken eröffnen und anfügen wollen/ mit gehorsamster Unterthänigkeit bittende/ Euer Majestät geruhen solches dergestalt/ wie es zu Euer Majestät Ruhm/ Hoheit/ Erhaltung und Nutzen gantz eifferig von uns gemeynet/ in Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Gnaden/ und angebohrner Milde auffzunehmen. Und daneben zu uns allergnädigst sich versehen/ daß deroselben wir jederzeit mit getreuestem Gehorsam/ und nach unserm äußersten Vermögen/ wie uns als verpflichteten Ständen und Unterthanen gebührt/ erweisen werden/ wie wir dann auch zu deroselben und des Landes Versicherung allbereit nothwendige Verordnung gethan/ dadurch Euer Majestät Cammer allergehorsamst verschonet/ und des gemeinen Mannes mehrers Verderben verhütet werden kan. Immassen Euer Majestät von unserm Abgesandten und Landes-Mitglied zu vernehmen allergnädigst geruhen wolle/ der unterthänigsten Hoffnung/ Euer Majestät werde auch hieraus unsere allergehorsamste Devotion, Treu und Fürsorge allergnädigst vermercken/ und mit anderweitigem frembden Volck und Muster-Plätzen unser allergnädigst verschonen/ darum wir Dieselbe auch noch allergehorsamst bitten/ und zu Dero Kayserlichen Landes-Fürstlichen Hulden und beharrlichen milden Gnaden uns befehlende. Actum im 1618. Jahr.

NN. Die vier Stände von Prälaten/ Herren/ Ritterschafft und Städten des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ens.

XLIII.

(Unter diesem Verlauff/ und angehendem Böhmischen Unwesen/ hat der König in Pohlen die Böhmische Stände die Waffen abzulegen/ durch nachfolgendes Schreiben vermahnet:)

Sigis-

ANNO 1618.

Sigismundus Tertius Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæque &c. Nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Hereditarius Rex,

Illustres, Magnifici, Generosi, Nobiles, gratè nobis dilecti. Cùm ex nuntiis famaque ipsa, tum ex litteris S. C. M. affinis & cognati, vicinique nostri carissimi, non obscurè cognovimus de turbulentis in Bohemia rebus, & de tumultu, qui nuper à nonnullis, rerum novarum cupidis, est excitatus. Qui quidem perturbatus rerum status, pro nostro erga regnum istud, quod huic nostro jam inde à majoribus, & prædecessoribus nostris, conjunctum & vicinum, studio, non potuit nos non commovere. Nec dubitamus istiusmodi turbarum atque seditionum authores, justas pro meritis pœnas, Deo immortali vindicæ, brevi exoluturos. Cæterum nunquam rati sumus, tàm contumaces, tamque rebelles erga Sacram Cæsaream Regiamque Majestatem fore Status atque Ordines Bohemiæ, ut non modò bellum contra legitimi Principis imperium suscipere non dubitarent, sed etiam paratam cùm ad ignoscendum clementiam, tùm & æquas rerum componendarum rationes (quod extremæ atque incredibilis est temeritatis) repudiarent, & contemnerent. Summa siquidem laus subditorum integrâ constat erga magistratum fide ac observantia. Porrò classicum canere, monitis ac mandatis legitimi magistratus reniti, fidosque & obsequentes subditos violare, quid est aliud, nisi publicæ pacis & tranquillitatis statum perturbare; Jura Majestatis, fideique & constantiæ nexus, penitus convellere; atque quod extremum est temeritatis & audaciæ signum, ipsi Deo resistere velle? Proinde etiam atque etiam secum expendant ii, qui Cæsareæ atque Regiæ Majestatis refragantur imperio, Status & Ordines Bohemiæ, quid agant, quorsum consilia conatusque suos dirigant, quantisve se totumque Regnum involvant difficultatibus. Nam ut sunt graves & acerbæ violatæ Principum dignitas injuriæ, ita graviori plerumque & acriori expiantur animadversione. Quapropter eosdem Ordines atque Status Regni Bohemiæ, amicè hortamur, ut quantocyus ab armis nefariis discedant, benignitatique & clementiæ Sacræ Cæsareæ atque Regiæ Majestatis potius se permittant, eoque modo & ratione, sibi, commodis suis, patriæ, posterisque consulant. Cæterùm maturè hoc parandum, & nondum rebus ad extremum exulceratis hæc est urgenda occasio. Sera enim delicti pœnitentia tollit clementiam, & acuit nonnunquam animadvertendi severitatem. Hæc ad Ordines Bohemiæ pro nostro erga eos studio scribenda esse existimavimus, quæ & saluti eorum conducere, & inprimis ad pacem, cui maximè serviendum est, pertinere arbitramur. Quòd si huic nostræ benignæ monitioni locum non reliquerint, dissimulare non possumus, nos pro antiquis pactis ad fœderibus, quæ nobis cum Sacra Cæsarea Majestate intercedunt, & quæ non ita pridem in Comitiis Posonienssibus utrinque renovata sunt, pro mutua nostra conjunctione communique officio, tàm Sacræ Cæsareæ, quàm Regiæ Majestati, omnibus rebus, & inprimis commodo opportunoque subsidio, præsto futuros. Sin verò, quod magis optamus, sanióra consilia hisce turbulentis commutaverint, nostra quoque illis Regia gratia & benignitas benignè patebit. Quos, quod reliquum est, salvos incolumesque esse cupimus. Datæ Varsoviæ XVII. Septembr. Anno M DC. XVIII. Regnorum nostrorum, Poloniæ, XXXI. Sueciæ, XXV.

Rex Poloniæ, Regni Bohemiæ Status, ut quantocyus ab armis contra S. C. M. sumtis discedant, adhortatur.

SIGISMUNDUS
Rex.

Illustribus, Magnificis, Generosis, Nobilibus & Spectabilibus Statibus ac Ordinibus Regni Bohemiæ, amicis & vicinis, gratè nobis dilectis.

ANNO 1618.

XLIV.

(Dieses Schreiben haben die Stände wieder beantwortet / worinnen sie ihre beständige Treu und Gehorsam gegen die Kayserliche Majestät bezeuget / und daß sie die Waffen zu ihrer Beschützung / wider die Verstöhrer des allgemeinen Friedens / und deß darunter begriffenen Religions-Wesens / nothwendig ergreiffen müssen / sich entschuldiget:)

Serenissime & Potentissime Rex, Domine, Domine Clementissime. Præmissis & oblatis nostris, ea qua par est observantia, humilibus & paratis officiis, precamur Vestræ Majestati, & toti inclyto Regno Poloniæ, omnia salutaria, tùm ad hanc, tùm ad alteram vitam nobis in Christo paratam, pertinentia.

ANNO 1618.

Litteræ Majestatis vestræ Varsoviæ die XVII. Septembris date, nobis sunt XXIX. ejusdem Mensis redditæ. Quibus perlectis, cognovimus, Vestram Majestatem de motibus in Bohemia non satis informatam esse. Neque mirum: Nam & ad Sacram Cæsaream Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Provincias, Respublicas & Civitates, ita innocenter ab adversariis nostris delati sumus, ut nisi de rei statu plenius à nobis edocti fuissent, facilè nos non modò cupidos rerum novarum, sed penitùs contra Magistratum nostrum à Deo nobis datum inobedientes, contumaces, rebelles pronunciaturi, atque ita delatoribus istis assensuri fuissent. Qui sanè delatores, quantum in ipsis esset, universum orbem Christianum contra nos ad ruinandam charissimam patriam nostram concitarent, commenti etiam quamplurima, quæ Ordinibus Regni nec in mentem quidem unquam venerunt: Idque eo fine, ut hoc Regnum Bohemiæ in nihilum redigi, sancta concordia per Diploma Cæsareum & pacta conventa inter Status Sub-Una & Sub-Utraque confirmata infringi, & libertates ac privilegia nostra tolli possent. Atque istud nefandum facinus meris artibus, nonnulli inquieti homines, suas potius res agentes, quàm quieti Cæsareæ Majestatis & publico bono consulentes, clàm cudere veriti non sint. Quod ut Sacræ Cæsareæ Majestati, Domino nostro clementissimo, & universo orbi Christiano innotescceret, edidimus pro eo tempore publicè Apologiam nostram, quam non dubitamus ad manus Vestræ Majestatis perveniisse. Scripsimus insuper compluries ad Cæsaream Majestatem, summa cum demissione & subjectione petentes, ne Cæsarea Majestas fidem adhibeat istis delatoribus, qui nos ita iniquè apud Sacram Cæsaream Majestatem criminati sunt, & adhuc criminari non desinunt: Nos enim sanctè Deum & conscientiam nostram, in testem vocare, nihil esse à nobis contra Cæsaream Majestatem non modò susceptum, sed ne cogitatum quidem.

Quæ autem turbatoribus pacis evenere, ea urgente inevitabili necessitate, tum certis de causis, uti ex Apologia nostra apparet, tum occultis, justis tamen Dei, veluti vindicis malarum machinationum, judiciis, à Statibus Regni facta esse: Nimirum ut qui enormiter peccarunt, acriore animadversione punirentur: Siquidem sacrosanctè sancita, & inviolabilia, apud nos Regis & Statuum Regni Pacta violarunt, templa Evangelica alia solo æquarunt, alia occluserunt, in carceres viros pios conjecerunt, sententiam condemnatoriam contra innocentes Ordines Regni non auditos tulerunt. Et quod gravissimum est, aditum omnem ad Cæsaream Majestatem conquerendi super his intercluserunt. Imò eo progressi sunt licentiæ, ut quævis contra Regni leges, nomine Regio, summo cum Majestatis ejus dispendio, liberè patrarent. Unde nihil mirum, si Zelo Dei tacti Ordines, in fervore suo quosdam ex his obstinatiores puniverunt. Quòd verò Majestas Vestra & hoc in litteris suis addit, nos à Cæsarea Majestate nobis oblatam & paratam cum ad ignoscendum clementiam, tum & æquas rerum componendarum rationes repudiasse & contempsisse, unicè, & ea qua par est observantia, Vestram Majestatem humiliter oramus, ne talibus de nobis sparsis sermonibus fidem adhibeat: Quinimò certò credere dignetur, Ordines hujus Regni, submissè & humillimè facta sui purgatione, Cæsareæ Majestati supplicasse, ut per interpositionem Electorum Sacri Romani Imperii, origo motuum cognosci, mali Cæsareæ Majestatis Consiliarii à bonis dignosci, & tandem publicæ tranquillitati, & pacatissimo, fœlici, atque diuturno Cæsareæ Majestatis Regimini (id quod omnes assiduis votis expetimus) consuli posset. Super quibus etsi spem conceperimus, fore ut alia omnia, per dictam interpositionem Sacri Romani Imperii Electorum, ad optatum finem perducerentur: Obstitit tamen inquietorum hominum, & malorum Consiliariorum conceptum odium, & propositum evertendi patriam nostram: Quò ipsi in turbatis aquis commodius piscari, vitæ & fortunis nostris inhiare, atque ita ex ruina nostra crescere quirent. Unde ad hunc usque diem non modò illa interpositio Electorum suspensa manet, sed etiam hoc adversarii nostri agunt, ut sub spe futuræ tractationis, nos securos reddant, & interim charissimam patriam nostram, ingressi in eam cum hostili & magno exercitu, & subsecuturum majorem expectantes, armis & flammis devastent, & nec sexui, nec ætati, nec ipsis infantibus parcentes, crudelitatem plus quàm Scythicam exerceant: Ita ut nos patrocinio divino innixi, atque bonitati causæ confidentes, cogamur inevitabiliter, injustis & crudelibus inimicorum armis, justa nostra arma opponere; sic tamen ut pro fœlici, secura & diuturna pace, vota nostra ad Deum fundamus, & Cæsareæ Majestati supplicemus: Prout Regia Vestra Majestas ex copia litterarum, quas ad Sacram Cæsaream Majestatem dedimus, adjectâ cognoscere, & criminationes obtrectatorum, ab hac vera nostra informatione dignoscere poterit. Gratum autem nobis

ANNO 1618.

fuit

ANNO 1618.

fuit legere & audire ea, quorum Vestra Majestas in litteris suis meminit; Nimirum, se pro suo jam inde à majoribus & prædecessoribus suis erga Regnum Bohemiæ studio, non potuisse non commoveri hisce in Bohemia motibus, adhortando Ordines, ut omnia ad pacem dirigant, & optando illis; ut salvi & incolumes sint. Pro quo clementi & benevolo in nos affectu, Vestræ Regiæ Majestati submissè gratias agimus, oramusque, ut apud Cæsaream Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, pro nobis clementer intercedat: quò petitio nostra finem optatum sortiatur. Suadet hoc vicinitas Regni Bohemiæ cum Regno Poloniæ; suadet & una gentis origo, eadem lingua; antiqua mutui, & constantis amoris, & benevolentiæ utriusque gentis pacta; suadet pietas erga Deum; suadet denique amor erga Cæsaream Majestatem. Quo pacto fiet, ut nos sub fœlici, pacato & diuturno Cæsareæ Majestatis regimine & paterna protectione, in pace quoque Deo & Cæsareæ Majestati, salvis nostris privilegiis & immunitatibus, serviamus. Quòd si adversarii nostri, inimici nimirum illi publicæ tranquillitatis & perturbatores, spreta dextra horum motuum & pacifica per Sacri Romani Imperii Electores interpositione, & compositione, quam tantoperè expetimus, non desinent Cæsareæ Majestati suadere, ut sicut ab aliis, sic à Vestra Regia Majestate, auxilia contra nos, Cæsarea Majestas petat: Confidimus, Vestram Regiam Majestatem, cognita causæ nostræ bonitate & æquitate, Cæsaream Majestatem ad Paternam harum rerum compositionem adhortaturam. Hisce Vestram Regiam Majestatem, cum Potentissimo ipsius Regno, & Illustribus atque Inclytis Regni Poloniæ Ordinibus, tutelæ Dei sinceris ad Deum votis commendamus, nec desinimus de Clementi Vestræ Regiæ Majestatis erga nos affectu optima quæque nobis polliceri. Datæ in Arce Pragensi III. Oct. An. M. DC. XVIII.

Serenissimam Regiam Majestatem Vestram

humiliter

Venerantes

N. N. N. Directores & Consiliarii à Statibus Regni Bohemiæ delecti.

XLV.

(Nachdem die Böhmische Stände ohnlängst den 8. Decembr. des 1618. Jahrs an die zu Wien versammlete Nider-Oesterreichische Evangelische Stände wegen Confœderation geschrieben, als haben gemeldte Stände ihnen diß mahl wieder darauff geantwortet, wie folget.)

ANNO 1619.

Der Nider-Oesterreichischen Stände Antwort auff der Böhmen Schreiben.

Hoch- und Wohlgebohrne Grafen und Herrn, Edel und Gestrenge, Ehrenveste, Ehrsame und Wohlweise, sonders freundliche, vielgeliebte Herren, Oheim, Schwäger, und liebe Freunde, auch großgünstige und gnädige Herren, denselben seynd unsere nachbarliche, geflissene und gehorsame willige Dienste, mit Wünschung von GOTT dem Allmächtigen aller glückseligen Wohlfahrt zuvor. Euer Liebe, Gestrenge Gnaden und euer vom 8. December des erst abgewichenen 1618. Jahrs an uns gestelltes Schreiben, haben wir noch den 29. Ejusdem zu recht erhalten, hätten es auch zeitlicher zu beantworten nicht unterlassen, wo wir nicht daran, wegen dero zwischen den Löblichen Catholischen Ständen dieses Landes, und uns eingefallenen Differentzien, deren Hinlegung wir stetig gewärtig gewesen, so ohne unsere Ursach noch nicht erfolget, verhindert worden wären. Damit wir aber unsers Theils mit der Beantwortung solches Schreibens länger nicht verzüglich seyen: So berichten Euer Liebe, Gestrenge Gnaden und Euch wir hierauff freund- dienst- und gehorsamlich, daß wir wegen des gefährlichen und übeln Zustandes und Verlauffs, so eine Zeit her Euer Liebe, Gestrenge Gunsten und Euch im Königreich Böhmen betroffen, sowohl mit der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herrn und Landes-Fürsten, als mit hoch- erwehnten Königreichen selbsten ein sonders treuhertzig Mitleyden tragen, von GOTT dem Allmächtigen wünschen, daß es nie zur Armirung kommen wäre, angesehen kein Krieg geführet werden kan, dessen auch nicht eben die Principalen die angräntzende und benachbarte Länder gleichfalls zu empfinden haben. Uns thut aber diß hingegen wiederum erfreuen und trösten, daß Euer Liebe, Gestrenge Gunsten und Ihr in Dero Schreiben melden, daß sie Ihro Kayserlichen Majestät in diesem Wesen allezeit mit höchster Reverentz gern entschuldigen, sich auch wegen des Ihro Majestät von ihnen schuldigen, gebührlichen Gehorsams und beständiger Treue, zu Fortstellung des von ihnen so unterthänigst gebettenen, von allen drey Evangelischen Churfürsten, ja denen gesamten unirten Löblichen Ständen des Heiligen Römischen Reichs, als auch andern fürnehmen Landschafften treulich gerathenen und instanter urgirten Interpositions-Werck, und der leidentlichen Conditionen halber, nach bestem ihren Gewissen, offters, und erst wiederum in dem vom 29. November absonderlich gethanen

ANNO 1619.

nen demüthigsten Schreiben (davon Ihro Majestät wie Dero Kayserlich Decret ausweiset/ nichts wissen) submittirt und humilirt haben/ der Hoffnung/ sie werden nicht allein in beständiger Devotion continuiren/ und das/ sowohl als wir/ der schuldigen Pflicht nach gehorsamst in acht nehmen/ was getreuen Unterthanen gegen ihrem gnädigsten König und Herrn zustehet und gebühret/ sondern auch bey der gedachten Interposition den Moderatis Consiliis und billichen Conditionibus so viel statt geben/ damit daraus zu spühren sey/ daß sie/ angesehen der Krieg eine grosse Verantwortung auff sich träget/ was zu gütlicher Accommodirung und Wiederbringung des erwünschten Friedens dienlich/ ihres theils nicht unterlassen. Uns betreffend/ wie wir Ihro Kayserliche Majestät sowohl den 1. December also auch erst jetzo in unserm gegebenen treuhertzigen/ wohlmeynenden Gutachten/ von der Schärffe zu der Gelindigkeit/ vom verderblichen Kriege zum heiligen Frieden gehorsamst gerathen: Also haben wir in unserm etliche Jahr her von den Catholischen Mitgliedern uns zugefügten Bedrängnussen jederzeit diesen Weg gebrauchet/ daß wir unsere Noth unserm Allergnädigsten Herrn und Landes-Fürsten um gnädigste Wend- und Remedirung/ schrifft- und mündlich/ flehentlich vorgetragen. So und dem Ihro Kayserliche Majestät mit Dero Handschrifft und Insiegel gnädigst und Vätterlich zugesaget und versprochen/ daß Sie uns bey unserer/ von weyland Kayser Maximiliano Allerchrist-mildesten Angedenckens/ erblich erlangten Religions-Concession bleiben lassen/ und was Sie in Dero vom 19. Martii 1609 ausgehenden Capitulations-Resolution, wie auch sonsten schrifft- und mündlich zugesaget/ steiff und fest halten/ wie wir dazu an Ihro Majestät gnädigsten Willen und Vätterlichen richtigen Intention niemahls einigen Zweiffel gehabt: Also begehren wir von solchen unsern Religions-Freyheiten nicht um einiges Jota zu weichen/ deswegen wir auch/ damit wir einig's zulässiges Mittel nicht aussetzen/ an die Löbliche Catholische Stände/ als von welchen und Dero Catholischen Mitgliedern/ wir und unsere Glaubens-Genossen biß anhero in Religions- und Glaubens-Sachen/ zuwider dem alten Tenor der Concession, und Ihro Majestät darauff ertheilten erstgedachten Erläuterungs-Resolution beschweret/ bedränget und verfolget worden/ diese billiche Frag und Begehren gethan/ ob sie uns nehmlich fürbaß in unsern habenden Religions-Freyheiten unperturbiret lassen wollen oder nicht/ und zu Dero Cathegorischen Antwort gestellet/ von ihnen aber selbige Dato nicht erlanget haben/ wollen aber hoffen/ sie werden sich noch gegen uns also erklären/ daß wir damit zufrieden/ und mit ihnen in guter Vertraulichkeit/ ohne alles Mißtrauen leben können. Was aber die von Euer Liebe/ Gestrenge Gunst und Euch in Dero Schreiben angedeutete Confœderation betrifft/ wäre zu wünschen/ daß solche/ bevorab weil Ihro Kayserliche Majestät noch 1610. zu Budweiß selbsten darein verwilliget/ und die Stände durch ein Decret ermahnet/ daß sie eben zu dem Ende einen Ausschuß erkiesen/ und mit Vollmacht auff den Anno 1615. zu Prag gehaltenen General-Land-Tag/ wie geschehen/ schicken wolten/ ihren Fortgang erreichet hätte. Weil es aber damahls wider Verhoffen zurück gegangen; So ist uns jetzo so wenig als zuvor zuwider/ künfftig eine solche Confœderation (deren Euer Liebe/ Gestrenge Gnaden und Ihr auff dem Interpositions-Tag gegen Chur- und Fürsten unbeschwert eingedenck seyn wollen) zu treffen/ die nicht wider Ihro Kayserliche Majestät oder das Hochlöbliche Hauß Oesterreich/ noch zu Unterdruck- und Turbirung der Löblichen Catholischen Stände in ihrer Religion angesehen/ sondern sich derjenigen/ so im Königreich Böhmen und Fürstenthum Schlesien/ zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen/ mit Ihro Kayserlichen Majestät Confirmation auffgerichtet worden/ vergleiche/ und von Ihro Majestät gleichfalls approbiret und confirmiret würde. Im übrigen werden Euer Liebe/ Gestrenge Gnaden und Ihr hoffentlich verspühret haben/ daß wir uns so wenig als Oesterreich ob der Ens und Marggrafftthum Mähren wider sie biß anhero eingelassen. Wolten Euer Liebe/ Gestrenge Gnaden und Euch wir in freund-dienst- und gehorsamer/ Wiederantwort auff ihr obangedeutetes unserm Herrn Verordneten/ Herrn Sigmund Adam/ Herrn von Träun/ allhier eingereichtes/ und von ihm uns vorgebrachtes Schreiben/ neben dem/ daß uns nicht zuentgegen/ da Euer Liebe/ Gestrenge Gnaden und Ihr den Chur- und Fürstlichen Herrn Interposition communiciren wolten/ nachbarlich anfügen/ bleiben benebens Ihnen mit freundwillig- und gestissenen Diensten jederzeit wohl beygethan/ selbige mit uns dem Schutz des Allerhöchsten befehlend. Datum Wien den 15. Jan. 1619.

ANNO 1619.

XLVI.

(Hierauff haben auch die Catholische vier Land-Stände an die Directores der Cron Böhmen/ nachfolgendes Antwort-Schreiben und Declaration abgehen lassen:)

Der Nieder-Oesterreichischen vier Catholischen Landstände Declaration an die Directores der Cron Böhmen.

Hoch- und Wohlgebohrne Graffen und Herren/ Edle und Gestrenge Ritter/ Ehrenveste/ Vorsichtige und Weise/ besonders freundliche/ vielgeliebte Herrn Oheim/ Schwäger und liebe Freunde/ auch Großgünstige und gnädige liebe Herren. Denen Herrn/ Euer Gnaden und Euch seynd unsere der Catholischen vier Land-Stände freundliche und willige

ANNO 1619. lige Dienste hinwiederum zuvor/ mit freund- dienst- und nachbarlicher Errinnerung/ daß wir Dero an die gesamte vier Löbliche Land- Stände dieses Ertz- Hertzogthums Oesterreich unter der Ens abgegangene zwey Schreiben/ so noch den 8. und 11. Decembr. datiret/ und dieses Landes vornehmen Mitglied/ Herrn Sigmund Adam von und zu Traun/ des Löblichen Herrn Standes- Verordneten/ allererst den 29. Ejusdem neben einem eingeschlossenen offenen an wohl- ermeldten Herrn von Traun/ lautenden Zettul/ in welchem ihm mit guter Beförderung diese Schreiben fideliter zu überantworten/ angedeutet/ oder auff widrigen Fall/ und da solche hinterhalten würden/ ihm und seinen Zugehörigen nicht geringer/ sondern mercklicher Schaden daraus erwachsen solte/ comminiret wird/ durch eine unbekandte Persohn/ die sich weder zuvor/ noch hernach bey uns fernet angemeldet/ eingehändiget/ und in der völligen und gesamten Land- Stände Versammlung alles Innhalts ablesend mit mehrerm angehöret worden. Weil nun solcher Schreiben hoch- nothwendige der Löblichen Nieder- Oesterreichischen gesamten Land- Stände Berathschlagung/ durch die der Augspurgischen Confession zugethane dieses Landes auch Löbliche Stände/ nach abgehörter Kayserlicher Allergnädigsten Land- Tags- Proposition, schrifftlich und unversehens movirtes/ und biß anhero nicht gar erörtertes Incident- Werck anstehend verblieben/ und aber Euer Liebd. Gnaden und Ihr gleichwohl hierüber von uns denen Löblichen Catholischen vier Land- Ständen zu Dero Nachrichtung freund- dienst- und nachbarlich etwas beantwortet werden sollen: Also haben wir aus angezogenem Schreiben die allerhand vorgelossene höchst- beschwerlichste Ungelegenheiten/ nicht gerne vernommen/ wäre auch uns denen Nieder- Oesterreichischen Catholischen Land- Ständen nichts liebers gewesen/ als daß solche eingerissene Schädlichkeiten anfänglich durch allerley Gütigkeit und ordentlichen Weg hingeleget und abgewendet worden wären/ auff daß alle fernere feindselige diesen und andern benachbarten Königreichen und Landen höchst- schädlichste entstandene That- Handlungen unterlassen und verhütet bleiben mögen: Immassen wir dann nochmahls/ daß diese grosse vorübergegangene und noch weit aussehende Inconvenientzien durch ordentliche und von Ihro Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn und Landes- Fürstens angebohrne glimpfflichste Mittel allerehest hingeleget werden/ treuhertzig wünschen/ zu welcher Beförderung wir das möglichste zu thun und zu præstiren gantz eiffrig und erbiethig/ dessen auch wir von Höchst- gedachter Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigste Hoffnung und hieran keinen Zweiffel tragen/ Euer Liebden Gn. und Euch nicht weniger freund- und dienstlich ersuchende/ sie sich ebenfalls solcher Christ- und billicher Mittel der Gebühr und Billichkeit nach bequemen/ auch dazu ohne Verhinderung willig sich accommodiren/ und hierdurch alle fernere feindselige Weitläufftigkeit verhüten und abschneiden wollen/ vor das erste. Für das andere können wir Catholische Nieder- Oesterreichische Land- Stände/ bey dieser habenden Gelegenheit/ gegen den Herrn/ Euer Gnaden und Euch (freund- dienst- und nachbarlich versehende/ sie uns solches nicht für ungut halten werden) gantz billich und höchlich zu beklagen nicht umgehen/ daß von deroselben geworbenen Kriegs- Volck eine grosse Anzahl wider alles nachbarliches Verhoffen/ Versehen/ ja ohne alles unser Verursachen/ in dieses Land armirt gefallen/ auch darinnen viel unterschiedliche feindselige Gewaltthätigkeiten verübet. Und ob ja fürgegeben werden will/ gleichsam es allein zu dem Ende/ damit die Pagagien/ so aus dem Königreich Böhmen in diß Land durch deren Gegentheil dem Kayserlichen Kriegs- Volck zugeführet seyn solten/ wiederum abgenommen werden möchten/ beschehen sey; So kan doch solche eingeführte Entschuldigung/ neben andern eingeführten Motiven vornehmlich darum nicht genugsam seyn/ alldieweilen der Hrn. E. Herrl. und Euer Kriegs- Volck in feindlicher nächtlicher Übereilung der Stadt Zwethal/ eine Anzahl Burger darinnen todt geschossen und niedergehauen/ der Probstey daselbsten/ sowohl als der Stadt sich bemächtiget/ des Closters und Abtey Zwetthel impatronirt/ besetzt/ und dato noch Kriegs- mächtig wider allen Fug innen halten/ folgends vieler unterschiedlicher Orten der Nieder- Oesterreichischen Landes- Mitglieder zugehörige Flecken und Unterthanen schwerlich beleget/ höchlich bedränget/ und gleichsam zu äusserstem Verderben gebracht haben: Dahero wir die Löbliche Catholische vier Land- Stände (dieweil obgehörter Ursachen willen/ die Verantwortung der Herren/ Euer Gnaden und Euer Schreiben von allen Nieder- Oesterreichischen Land- Ständen der Zeit nicht beschehen mögen) verursachet worden/ hiemit dieselben gebührlich/ freund- nachbarlich und beweglichst zu ersuchen und zu ermahnen/ daß sie zu Restaurirung freundlicher/ und von beyderseits höchst- geehrtesten König/ Landes- Fürsten und lieben Vor- Eltern jederzeit gepflogener und continuirter friedlicher Nachbarschafft/ Dero in Oesterreich unterhaltenes Kriegs- Volck alsbald aus dem Lande abfordern/ dasselbe hinweg führen/ und zu Verhütung äusserster Ruin und Verderbung des Landes fernerer keine Ungelegenheit verstatten/ vielweniger Dero Kriegs- Volck zulassen/ sondern uns hierdurch aller noch fernerer Weitläufftigkeit freund- dienst- und nachbarlich entübrigen wollen. Wie nun dieses zu fernerer gebühr- und friedlicher Continuation aller guter Nachbarschafft gedeyhen wird/ als wollen zu denen Herrn Euer Gnaden und Euch wir uns gewehrlicher Willfahrung gäntzlich getröstlen und versehen.

ANNO 1619.

ANNO 1619.

Verbleiben beneben den Herrn/ Euer Gnaden und Euch mit aller nachbarlicher Freundschafft und Dienstwilligkeit jederzeit geneigt und willig / dieselben samt und uns allen Göttlicher Bewahrung empfehlende. Dat. Wien/ den 20. Januarii 1619.

XLVII.

(Um diese Zeit hielten die Stände in Mähren auch einen Land-Tag zu Brinn/ woselbst die Evangelische Stände ihre Gravamina und Beschwerden in 17. Articul verfasset übergeben/ folgenden Innhalts :)

Mährische Stände halten einen Land-Tag zu Brinn.

Hochwürdigster und Durchläuchtige Fürsten/ Wohlgebohrne Herren, Ehrwürdige Herren Prälaten/ Edle/ Gestrenge Ritter / Ehrsame und fürsichtige Herren Abgesandte aus den Städten / alle Inwohner sub una des Marggrafftums Mähren/ unsere gnädige und günstige Herren/ auch unsere Herren Oheim / Schwäger/ Brüder und besonders gute Freunde / auch günstige liebe Herren : Es ist ein altes und warhafftes Sprichwort: Concordia parvæ res crescunt : Discordia maximæ dilabuntur : Durch Frid und Einigkeit kommen schlechte und kleine Ding zum Aufnehmen ; Durch Uneinigkeit aber gehen hohe grosse Ding zu Boden. So ist auch offenbar/ daß ein Königreich / so mit ihm selbst uneins ist/ nicht bestehen kan/ welches dann nicht allein alle Exempel/ sondern auch unser jetziger gegenwärtiger Zustand genugsam lauter und klar bezeuget.

Wann dann in diesem unserm lieben Vatterland die Liebe und Einigkeit zwischen den Inwohnern deren sub una und sub utraque leider erkalten/ ja/ wie zu besorgen/ mit der Zeit gar verlöschen will / daraus endlich lauter Haß und Feindschafft zu entstehen pflegt : Als thun wir jetzt versammlete Inwohner dieses Landes sub utraque vor uns und an statt der Abwesenden / als die da begierig seynd/ die alte Lieb und Einigkeit/ und den lieben Frieden beyderseits fortzupflantzen und zu erhalten/ E. Hochfürstl. Gn. E. Gn. und Euch/ den Herren Inwohnern sub una hiemit etliche unsere Gravamina fürbringen / E. Hochfürstl. Gn. E. Gn. und Euch freund- und dienstlich ersuchend/ dieselben wolten diese Sachen ihnen treulich und in Ernst befohlen seyn lassen / die bißhero von uns gesuchte / und zu Erhaltung vertraulicher Lieb/ Einigkeit und heilsamen Friedens dienliche Mittel an die Hand nehmen/ was dem zuwider/ abschaffen / und alle Deliberationes dahin richten / wie wir als gesamte Gliedmassen eines Leibes vest und unzertrennlich an einander halten / und beysammen verbleiben möchten : Hierzu ist dann vor allen Dingen nothwendig und gehörig/ daß nachfolgenden unsern Religions-Beschwerungen endlich und zur Gnüge abgeholffen werde/ dardurch wir alle Stände sub utraque samt unsern Unterthanen / nicht minder als E. Hochfürstl. Gn. E. Gn. die Herren und Ihr ihres Theils / bey unserm freyen/ friedlichen/ unverhinderten Religions-Exercitio sicherlich erhalten werden und verbleiben möchten : Welches / ob es an ihm selbst wohl billich/ und wir dessen je und allezeit wohl befugt gewesen ; So haben wir doch bißhero folgende hoch-empfindliche Drangseligkeiten ertragen und erdulten müssen.

Auff welchem die Stände sub utraque ihre Gravamina übergeben/ so in nachfolgenden Puncten bestehen.

1. Daß etlichen Herren Inwohnern sub utraque ihre Kirchen (da doch die Collatur ihr eigen und erblich ist / und unangesehen sie derselben mit Recht nie entsetzet worden) von denen sub una entzogen und verpitschirt worden. 1. Daß man ihre Kirchen eingezogen.

2. Daß etliche Herren Inwohner derer sub utraque Unterthanen wider ihre Privilegia und Donationes auch wohl hergebrachte Gebräuch / deren eines Theils mit Urtheil und Recht seynd bekräfftiget worden / ihre Kirchen/ Schulen und Häußer/ auch andere geistliche Einkommen entziehen/ die Priester sub utraque abschaffen und vertreiben/ und an statt derselben auff die Pfarren andere Priester ihrer Religion mit Gewalt einsetzen/ da doch an manchem solchem Ort alle der Religion zugethane Leute sind / auch an manchem Ort nur etwan zwey Personen/ oder doch gar wenig derer sub una da gefunden. 2. Catholische Priester eingesetzt.

3. Daß viel Herrn und Obrigkeiten sub una ihre Unterthanen sub utraque von ihrer häußlichen Nahrung/ wann sie nicht von ihrem Glauben tretten wollen/ wegnehmen/ und von dero Gründen abschaffen/ offtermahls auch mit solchen Schlägen und Streichen Tyrannischer Weise also tractiren / daß ihr viel der armen Leut hierdurch um ihre Nahrung / Leib und Leben gebracht worden / immassen dann allhier an unterschiedlichen Orten von den armen bedrängten Leuten grosse Klag/ Weinen und Flehen gehöret würde. 3. Die Unterthanen von Hauß und Hoff vertrieben.

4. So seye dem Herrn Sigmund von Tieffenbach seine eigene Behaußung / so er auffrichtig bezahlet / von dem Rath zu Ollmütz eingezogen worden / nur darum/ daß in selbigem Hauß das wahre Wort GOttes durch einen Evangelischen Priester geprediget worden ist. 4. Dem Hrn. von Tieffenbach sein Hauß eingezogen.

5. Seye man im Werck der Frau Zedlarin ihr Hauß zu entziehen / immassen sie dann dasselbe allbereit der Königlichen Cammer zugesprochen haben / von deswegen / daß an den Feyertagen das Wort GOttes darinnen geprediget worden / welches sie in ihrem Schreiben eine Ungebühr deuten und nennen/ und damit nun dergleichen uns auch 5. Der Frau Zedlarin ihres der Cammer zugesprochen.

nicht

ANNO 1619.

nicht wiederfahren möchte/ bitten wir unser in dem Fall zu verschonen.

6. Den Herren von Puchheim nach Hoff citirt.

6. Sey Herr Andreas der Jüngere von Puchheim/ als er zu Lechenberg in seiner Gemahlin Hauß predigen lassen / durch etliche ernstliche Befehle nach Ihro Majestät Hoff erfordert / und daselbst durch den Obristen Herrn Cantzlar und Paul Mohna auff etliche Interrogatoria gar streng befragt und examinirt / letztlich auch darzu genöthiget worden/ daß er sich für Ihro Kayſ. Majestät eigene Persohn zu stellen geloben müssen / hinführo alldort zu Lechenberg in seiner Gemahlin Behaußung nicht predigen zu lassen / und als hernach in seinem Abwesen von der Frauen in gemeldtem ihrem Hauß eine Predigt zu halten angestellet worden / wäre derowegen er selber / sowohl auch gedachte seine Frau vor Ihro Hochfürstlichen Gnaden den Herrn Cardinal/ als in dieser Sachen von der Kayserl. Majest. verordneten Herrn Commissario abermahls nach Niclasburg erfordert/ und ihnen daselbst das Predigen gäntzlich mit Bedräuung eingestellet und verbotten / auch denen von Brinn befohlen worden / im Fall über diß zu Lechenberg geprediget würde / daß sie den Prediger gefänglich einziehen lassen solten.

7. Den Priestern sub utraque den Zehenden vorenthalten.

7. Obwohlen der sub una Unterthanen denen Priestern sub utraque den Zehenden abzuführen schuldig / so wird ihnen doch derselbe vorenthalten / und zu Rußigung dessen keine Hülffe erwiesen.

8. Die Güter denen sub utraque samt den Collaturen nicht verkaufft.

8. Daß meistentheils die Herren Inwohner sub una denen sub utraque ihre Güter / mit samt den Collaturen nicht verkauffen wollen / da doch entgegen von denen sub utraque ohne einigen dergleichen Vorbehalt solches nicht geschicht : Solte nun dasselbe nicht eingestellet werden / würden wir genöthiget / zwischen uns eben dergleichen anzuordnen/ daß ebenfalls Niemand aus uns sein Gut denen sub una mit der Collatur nicht verkauffen oder alieniren solt.

9. Die Abgestorbene auff den Kirchhöffen zu begraben nicht gestattet.

9. Daß die Herren Inwohner sub una und derselben zugethane Priester nicht allein die abgestorbene Unterthanen/ und des gemeinen Manns/ sondern auch der Herren und Ritterstandes-Persohnen tödtliche Cörper auff dero Gründen/ vielweniger aber auff den Kirchhöffen zu begraben nicht gestattet : Sondern sie müsten offtmahls die Leute anders wohin etliche Meil Wegs / mit ihrem grossen Despect und Unkosten / auch darbey Gefahr der Inficirung / und sonderlich Sommers-Zeiten führen lassen / und werden zum öfftern die todten Cörper höhnisch und spöttischer Weiß hinwiederum aus den Gräbern ausgegraben und zerworffen / da doch den Feinden Christlichen Nahmens die Begräbnüß ihrer Todten / ja auch den unvernünfftigen Thieren / Hund und Roßen / viel lieber als uns Christen zugelassen wird / und wann dieselbe einmahl in die Erde begraben/ von dannen nicht wieder ausgegraben werden.

ANNO 1619.

10. Die Zeugen zu einer gewissen Juraments-Form genöthiget.

10. Wir errinnern uns auch / daß uns Beschwerungen fürkommen / daß etliche Herren Unter-Hauptleut bey der Land-Tafel sub una, bey Verführung der Zeugen/ diejenigen so der Evangelischen Religion zugethan / bey Leistung des Juraments , daß sie bey der Mutter GOttes und allen Heiligen schwören solten/ nöthigen / da doch solches allbereit mit dem Land-Tags-Beschluß beschräncket und verbotten ist : Und ob wir wohl auff dißmahl keine Exempel einführen / aus Ursachen / daß diejenigen Leute / denen solches wohl bewußt / anjetzo nicht gegenwärtig/ so bitten wir/ daß nicht weniger solches eingestellet werde / dergleichen künfftig nicht mehr zu geschehen.

11. Den Städten den Gebrauch der Heil. Sacrament benommen/

11. Den Städten aber wird auch grosse Verhindernüß angethan / indem sie ihnen das Wort GOttes/ auch den Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls Christi / sowohl der Heiligen Tauff und anderer GOttes-Dienst benommen / so wird ihnen über diß auſſer der Stadt über Feld zu gehen / und alldort ihren GOttes-Dienst zu besuchen und zu üben eingestellet / dann am Sonnabend pfleget man die Stadt-Thore gar zeitlich zu sperren/ und auff den Sonntag darnach gar langsam/ und weit auff den Tag hinein/ auffzuthun/ damit nur die Leute ihren GOttes-Dienst über Feld nicht besuchen können : wordurch dann die krancken Leute in ihren gröſten Nöthen des Todes grosse Drangsalen leiden müssen / indem ihnen der geistliche Trost an der Seelen benommen / wie auch den Kindern weder in den Städten noch Vorstädten die Heilige Tauff zugelassen wird/ sondern sie müssen offtmahls über Feld etliche Meil Wegs mit grosser Gefahr des Kindes / auch der Mutter Leib und Lebens / sich der Heiligen Tauff erhohlen.

12. Und sie hart darüber gestrafft.

12. Da aber Jemand sein Kind einem Evangelischen Prediger über Feld / es sey in- oder auſſer der Stadt in seinem Hauß heimlicher Weiß tauffen läßt / derselbe wird derowegen mit schwerer Gefängnüß gestraffet/ und anderst nicht/ dann bey grosser Straff/ nehmlich bey Verlust alles seines Guts ausgebürget/ immassen ihnen dann offentlich insgemein verbotten/ keinen Evangelischen Prediger weder in- oder auſſer der Stadt in keine Wege/ so viel den GOttes-Dienst anlanget/ zu ihnen zu beruffen/ und sich desselben zu gebrauchen.

13. Die Wittiben zur Beicht gezwungen.

13. Im Fall eine Weibs-Persohn sub utraque verwittibet/ derselben wird zu heurathen nicht zugelassen/ biß sie erstlich zur Beicht gangen/ ihre Religion verläugnet/ davon abstehet/ und zu denen sub una tretten thut.

ANNO 1619.

14. Evangelische Præceptores verbotten.

14. So dörffen sie ihren Kindern keine Præceptores, so der Evangelischen Religion zugethan / damit sie dieselben in der Lehr und andern guten Tugenden unterweisen möchten / halten: Wo aber Jemand solches thäte / derselbe wird derowegen mit langwühriger Gefängnüß gestraffet.

15. Die sub utraque zur Procession genöthiget.

15. So werden auch viel ehrlicher und wohlverhaltener Leut sub utraque, alles zum Verdruß und Spott der Evangelischen Religion / darzu genöthiget, daß in der Römisch-Catholischen Kirchen sie mit dem Seckel zur Einsammlung der Allmosen / zu ihrer sonderbahren Verkleinerung: Wie ingleichem auch mit dem Stadtknecht darzu angehalten / mit ihnen in der Procession umzugehen / die Fahnen zu tragen / und auff die Erden niederzuknien.

16. Zu keinen Aemptern gezogen /

16. Wann die Aempter in den Städten besetzt werden / so pfleget die Ersetzung meistentheils mit denen sub una, und zu Zeiten auch gar untauglichen Persohnen zu geschehen / und wird selten einer der Evangelischen Religion Zugethaner / da er gleich darzu wohl qualificiret / und eines ehrlichen Wandels und Verhaltens ist / zu dergleichen Aemptern gebraucht / da doch vermög der uns gegebenen Versicherung / so auch in das Gedenck-Buch einverleibet, indem eine Gleichheit gehalten / und die Aempter mit beyderley Religions-Persohnen ohne Unterscheid ersetzt werden sollen.

17. Und die Evangelische Priester schimpfirt.

17. So wird auch den Evangelischen Priestern von denen sub una, wie nicht weniger auch von den Priestern selbst / wenn sie etwa einander auff dem Weg im Feld begegnen / oder aber von ohngefehr antreffen / allerley Verhinderung und Widerdruß / entweder mit Schlagen / Maultaschen / öffentlichem Nachschreyen / Steinwürffen / und letztlich / daß sie die Netz über die Weg ziehen / und dieselben Priester darein treiben und jagen / zugefüget / daß derowegen solches eingestellet werden solte / dieweil von denen sub utraque der andern Parthey nichts dergleichen zuwider geschicht. Da nun Euer Hochfürstliche Gnaden Euer Gnaden und Ihr in solche von uns vorgebrachte Articul einen Zweiffel setzen möchten / wollen wir solches vor Euer Hochfürstl. Gn. Euer Gn. und Euch mit Exempeln und andern Documenten darthun und erweisen. Und in Summa es können Euer Hochfürstl. Gn. Euer Gnaden und Ihr aus diesen von uns erzehlten und andern mehr Beschwerungen / Unterdruckungen und allerley Vervortheilungen / so uns die höhern Stände / und dem Burger-Stand / ja auch nicht allein unsere / sondern auch Euer Hochfürstl. Gnaden Euer Gnaden und Euerer selbst eigenen Unterthanen Anliegen betreffen / und welche sich nicht mindern / sondern je länger je mehr häuffen / welche wir auch um der Kürtze und zu Erspahrung der Zeit zu erzehlen unterlassen / sichtiglich vernehmen / daß solches alles zu Unterdruckung und Verkleinerung unserer Christlichen Evangelischen Religion / wider alle Recht und Billichkeit / auch den alten Gebrauch / die Liebe und Einigkeit / sowohl wider der Kayserlichen Majestät gnädigste Zusagung / so von derselben uns und allen Inwohnern dieses Landes / auff dem Anno 1608. gehaltenen Land-Tag ohne Unterscheid geschehen / daß Ihro Kayserliche Majestät allen denen Beschwernussen / so uns Inwohnern die neulich vergangene Jahr her in Religions-Sachen zugefüget worden / und der Anfang damit gemacht / also abhelffen wollen / daß wir zufrieden seynd / und uns damit begnügen werden lassen können / gemeynt und angesehen sey. welches alles zu erweisen sich erbiethen.

Gelanget derowegen an E. Hochfürstl. G. E. G. und Euch unser dienst- und freundliches Begehren / dieweil mit Euer Hochfürstl. Gn. Euer Gnaden und Euch wir eines Landes Intoohner / auch mit einem Land-Frieden vereiniget und verbunden / und mit samt denselben Gutes und Böses leiden / sowohl auch nicht weniger als Hochfürstl. Gn. Euer Gn. und Ihr aller dieses Landes Freyheit ohne Unterscheid zu geniessen befugt und berechtiget seyn: Sie wollen nicht gestatten / daß wir mit solchen Beschwerungen solten geängstiget werden / sondern uns daraus helffen / und sich unser also und in der That / als dero Mit-Land-Frieds-Leute annehmen: Da nun Euer Hochfürstl. Gnaden Euer Gnaden und Ihr ihnen dieses unser rechtmäßiges / billiches und freundliches Begehren / so nicht allein zu Erhaltung Fried und Einigkeit / sondern auch zu Vermehrung des gemeinen Nutzes angesehen und dienlich / belieben lassen / daß sie uns darauff alsbald eine günstige / statt befindliche / klare und angenehme Antwort ertheilen / und sich eigentlich eröffnen wolten / nach deren wir uns endlich und schließlich / und was ferner in dieser Sachen zu handeln / darnach zu richten haben möchten. Dann E. Hochfürstl. Gn. Euer Gn. und Euch können wir nicht verhalten / wann wir von denselben nicht eine solche Antwort / deren wir uns getrösten / und derselben erwarten / erlangen solten / daß besorgentlich bey Berathschlagung der Kayserlichen Majestät Proposition ein solch Unvernehmen zwischen uns entstehen / so gemeinem Wohlstand nicht viel dienlich seyn möchte. Da uns aber von E. Hochf. Gn. E. Gn. und Euch eine angenehme Antwort wiederfähret / wollen wir uns mit derofelben um alles freundlich vergleichen / und der Kayserlichen Majestät Begehren / sowohl des gemeinen Wesens Wohlfahrt mit berathschlagen helffen.

ANNO 1619.

XLVIII.

(Auff dieses haben die Kayserliche Abgeordneten die Mährische Stände in schuldigem Gehorsam gegen Ihro Kayserliche Majestät zu erhalten / ihr Schreiben folgender Massen beantwortet:)

Wohl-

ANNO 1619.

Die Catholischen Stände in Mähren antworten auf vorgesetzte Beschwerungen.

Wohlgebohrne Herren / Herren / Edle / Gestrenge Ritter / Herren Innwohner dieses Marggraffthums Mähren Evangelischer Religion / Herrn Oheime / Schwäger / Brüder / und sonders günstige liebe Herren und gute Freunde. Was massen Euer Euer Gnaden Gnaden uns etliche der Herren Innwohner des Theils sub utraque articulirte Gravamina, wider etliche Herren Innwohner Catholischer Religion / uns fürgetragen / zu Gemüth geführet / und darneben mit allerseits guter Freundschafft und allem dem / was zu Einigkeit / Liebe / Conjunction, gutem Aufferbauen des Friedens / und des Vatterlandes Wohlfahrt / und insonderheit uns allen Innwohnern ersprießlich und dienstlich seyn möchte / sich anerbotten ꝛc.

Erbietten sich zu aller Freundschafft /

Für solche uns / und allgemeinem Wohlstand zum besten gethanes Anerbiethen / Euer Gnaden freund- und dienstlich Danck-sagende / wir uns hinwiederum mit allerseits guten Freundschafft und Liebe des Vatterlandes / als Liebhaber des Friedens / allgemeiner Wohlfarth / und Land-Friedensgenossen / samt unsern Diensten hiermit versprechen thun. Und nachdem wir Innwohner Catholischer Religion dieses Marggraffthums Mähren / die von Euer Euer Gnaden Gnaden uns überreichter Articul in reiffer Deliberation gehabt: Geben wir Euer Gnaden / damit dieselben gleisfalls von uns alle rechtschaffene Auffrichtigkeit / und daß wir / zusamt Euer Gnaden zu Fried und Einigkeit und gemeiner Wohlfahrt zielen und verhülfflich seyn wollen / vermercken und spühren möchten / auf bemeldte Articul diese nachfolgende freundliche Antwort:

Mit Versprechen 1. Daß solches nicht mehr geschehen /

1. Was den ersten Articul / daß etlichen Herren Innwohnern sub utraque die Collaturen / ohne vorgehende rechtliche Erkandtnuß entzogen und verpitschiert worden / belanget / wofern etwas dessen von Jemand aus den Herren Innwohnern beschehen und fürgangen / wir solches nicht gut heissen / soll auch künfftig nicht mehr geschehen.

2. Die Unterthanen bey ihrem Recht gelaßen.

2. Den andern Articul / was die Beschwernüssen / daß nemlich der Unterthanen Kirchen / Schulen / Häuser / Pfarr-Gefäll / wider ihre Privilegia weggenommen / die Priester sub utraque abgeschafft und ausgejagt worden / belanget: So sollen bemeldte Unterthanen / woferne etliche aus ihnen zu etwas Recht haben / dabey gelassen werden.

3. Wegen der Religion ferners nicht bedränget werden sollen.

3. Da auch angezogen worden / daß ihrer Theils der Herrn sub una, ihre Unterthanen wegen der Religion bedrängen / wir es gleichfalls nicht gut heissen / und soll künfftig niemand wegen der Religion geplaget und gepeiniget werden: Doch / wofern Jemand einen seiner Unterthanen auf seinem Grund und Boden nicht haben wolte / soll er denselben vor Ausgang des Jahrs nicht verstossen / und in solcher Zeit um der Religion nicht bedrängen.

ANNO 1619.

4. 5. Wegen der Häuser in der Stadt Olmitz gelegen / daß eines von den Bürgern oder Rath daselbst / Herren Sigmund von Tieffenbach entzogen sey / und man auch ingleichem der Frau Anna Zedlarin ihre Behausung zu entziehen sich unterstanden / nehmlich darum / weil in solchen Häusern Evangelisch gepredigt worden: Lassen wir uns Innwohner auß den höhern drey Ständen bedüncken / wir sämptlich / weil solches nicht uns / sondern eigentlich Ihro Kayserliche Majestät zu ersetzen zustehet / dasselbe an Ihro Majestät gelangen zu lassen / und darum demüthiglich zu bitten / damit Ihro Kayserliche Majestät unverzüglich hierin etwa Mittel verschaffen möchten / daß man sich hierin ersehen / und wofern Jemand Verkürtzung oder Unrecht geschehen / dasselbe alles zur Restitution und Ersetzung gebracht würde.

4. 5. Die Sach an Kayserl. Majestät gelangen zu lassen.

6. In Sachen Herrn Andreä von Puchheim / wofern gemeldter Herr mercket / daß ihm wieder die Privilegia und Articul einigerley Verkürtzung geschehen / solches auch an uns Stände gelangen lassen werde / wollen wir uns seiner sämptlich in dieser Sachen annehmen: Daß aber ein solcher Befehl von Ihrer Majestät als ob man den Priester gefänglich einziehen solte / den Brinnern zukommen sey / davon hat der meiste Theil keine Wissenschafft.

6. Sich sämtlich dessen anzunehmen.

7. Wegen Verwaltung der Zehenden den Priestern sub utraque gehörig / daß dieselben von einem jeglichen zu der Collatur / wo derselbe hin gehörig / verwaltet werde.

7. Den Zehenden von Priestern sub utraque zu lassen.

8. Wegen der Collaturen / bey Verkaufung der Güter / ist zwischen uns kein solcher dergleichen Vertrag / daß wir uns mit den Collaturen verpflichten und verbinden solten / welches dann gleicher Weise von Euer Euer Gnaden Gnaden wir verhoffen / daß also ein jeglicher bey seinem Erbe gefreyet bleibe.

8. Ein jeder soll bey seinem Erbe gefreyet bleiben.

9. Wegen Begräbnüß der Todten / daß todte Cörper von Jemand solten ausgegraben und erhebt worden seyn / tragen wir keine Wissenschafft / wie auch an Ihro Hochfürstliche Gnaden Bischoffen zu Olmitz niemahls dergleichen angebracht worden / und wann auch solches von Jemand geschehen / ist solches gar nicht zu loben / welche aber aus den Herrn Innwohnern ihre Erb-Begräbnüß haben / dieselbe billig dabey gelassen werden / die Unterthanen auch / zu welchem Kirchspiel die gehören / sollen auf den Kirchhöfen begraben werden.

9. Die Unterthanen sollen auf den Kirchhöfen begraben werden.

10. Was Ablegung der Zeugnüsse bey der

10. Sich Ihro Maj. Recess gemäß zu verhalten.

ANNO 1619.

den Attestationen betrifft / darinnen sollen sich die Herrn Unter-Ambtleute Ihro Majestät Recess- und Landtags-Beschluß gemäß verhalten.

11. Wegen Sperrung der Thore/

11. Keine Königliche Städte / daß sie Sonnabends / Sonntags oder Feyertags nicht langsamer oder zeitlicher / als in Wochen-Tagen auf- und zu sollen geschlossen werden / daß deßwegen niemand Ursach habe sich zu beschweren.

12. Und Kinder tauffen niemand zu beschweren.

12. Woferne solches in der Mäßigung / wie von Euer Euer Gnaden Gnaden begehret worden / gebraucht werden wird / ist solches den Ständen nicht zuwider / sondern vielmehr darob seyn wollen / daß sie keine Ursach sich zu beschweren haben sollen.

13. Soll nicht mehr geschehen.

13. Es scheinet ein Unbilliches zu seyn / und soll solches nicht mehr geschehen.

14. Præceptores erlaubet.

14. Ein jeglicher zu Instituirung seiner Kinder / mag ihm seines Gefallens Præceptores halten.

15. Nichts dergleichen mehr begehrt

15. Bey diesem befinden wir es bey uns / daß sie in dieser Sachen sollen friedlich gelassen werden / doch daß gebührlicher Respect und Gehorsam gegen dem Ampt gehalten werde.

16. Taugliche Personen zu den Ämbtern genommen/

16. Soll darbey bleiben / wie Ihro K. Majestät sich hierüber resolvirt / daß also künfftig in die Gemein und Aempter taugliche und wohlberüchtigte Personen / beyden Religionen zugethan / in allen Städten genommen und zugelassen werden.

17. Und die Verbrecher ernstlich gestrafft werden

17. Was aber die Geistlichen von beyden Theilen belangt / wann sie bey Zusammenkünfften einander betreffen / mit Schlägen / schimpfflichen Ausforderungen / auch anderer Gestalt schädlich zuwider seyn / ꝛc. Wer sich nun aus den Geistlichen / wie auch andern Leuten / dergleichen künfftig zu thun / Anlaß und Ursach zu geben unterstehen wird / soll von seiner Obrigkeit darum / andern zum Exempel / ernstlich gestrafft werden. Solches haben wir Euer Euer Gnaden Gnaden zu freundlicher Antwort dienstlich nicht verhalten wollen: Im übrigen verbleiben wir nicht anders / als laut dieser unser Antwort / in allem dem was zu Lieb / guter Correspondentz / Einigkeit / und allem / so zu Erhaltung und Auffnehmung unsers lieben Vatterlandes dienen kan / als getreue Land-Friedensgenossen / sämptlich mit Euer Euer Gnaden Gnaden für einen zu stehen: Worauff wir auch / laut Euer Euer Gnaden Gnaden gethane Zusage / sicherlich verhoffen.

XLIX.

(Die Böhmische Stände aber haben die Mährische mit folgendem Schreiben auf ihre Seite zu bringen sich unterstanden:)

ANNO 1619.

Die Böhmische Stände schreiben an die Mährer.

Hochwürdigste / Hoch- und Wohlgebohrne / Edle / ꝛc. Wir zweiffeln nicht / Euer Hochfürstliche Gnaden Euer Gnaden und Ihr werden noch in guter Gedächtnuß haben / was Massen wir / sowohl durch etliche Schreiben / als auch bey nechst zu Brinn gehaltenen Land-Tag / durch unsere Abgesandte Euer Fürstl. Gnaden / als alle vier Herren Stände / des löblichen Marggrafftthums Mähren / in aller Observantz und Ehrerbietung / Freund-Nachbarlich und dienstlich ersucht und gebetten / daß sie uns wider dasjenige Kriegs-Volck so aus Verursach- und Anstifftung etlicher böser Räthe (welche den Ständen dieses Königreichs über das freye Exercitium gegebenen Majestät-Brieff / die Contracta Privilegia offentlich gebrochen / und zu diesem Unfrieden Ursach gegeben) unter Ihro Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrens Nahmen / ohne alle billige Ursache in dieses Königreich eingeführet / und das Böhmer-Land allbereits über ein halb Jahr stets und ohne Unterlaß verdorben / und gewaltige Tyranney an dem unschuldigen Böhmischen Blut biß dato verübet / mit derselben Volck zu Hülff kommen / und solche noch fernere und grössere Gefahr und Verderbung des Landes (derer sich nicht allein dieses Königreich / sondern auch andere incorporirte und umliegende Länder zu befahren haben) zeitlich mit der Hülffe GOttes des Allmächtigen abwenden helffen wolten. Auf solch unser Ersuchen / haben dieselbe uns auf bemeltem Land-Tag hinwieder zur Antwort gegeben / und sich auf die von Ihro Kayserlichen Majestät bey gedachtem Land-Tag Euer Gnaden vorgelegte Propolition erklärt: Daß nemlich Ihre Majestät Ihre Churfürstliche Gnaden Maynz / Pfaltz und Sachsen / auch Fürstliche Durchlaucht / Hertzog in Bayern zu Interponenten ersucht / und auch Churfürstliche Gnaden zu Sachsen / so auf ansehnliche Interceſſion und treuen Rath zum Anstand und Frieden ohne alle Exceptiones verwilliget / und Ihro Churfürstl. Gnaden alles in dero Gewalt gegeben hätten / referirende / uns darum ersucht und gebetten / auch treulich vermahnt / daß wir dessen allen / und also dieser Interposition Endschafft erwarten / und uns hierin also erweisen solten / damit aller Welt kundbahr werde / daß wir an uns / zu Erlangung des (uns allen hochnothwendigen Friedens) nichts haben erwinden lassen / mit diesem fernern Anhang / wenn Euer Gnaden vermercken würden / daß es zu solcher Interposition nicht kommen / oder gantz und gar nicht geschritten werden wolte / oder aber / daß durch dieselbe nichts nützliches und ersprießliches verrichtet worden / sie alsdann den Sachen zu thun / und auf diese Wege und Mittel / durch welche dieselben sich sowohl als das Königs-

ANNO 1619.

Königreich Böhmen in billige und gebührliche Sicherheit setzen könten, zu gedencken wissen wolten, wie solche Euer Gnaden gedachte Antwort, sub dato Brinn, Sonnabends nach St. Thomas 1618. Jahrs, diß mit mehrern in sich hält. Nun können wir Euer Hochfürstl. Gnaden Euer Gnaden und Euch nicht bergen, daß ob zwar sowohl Ihro Kayserliche Majestät, unser allergnädigster König und Herr, als auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Sachsen, andern von Ihro Kayserlichen Majestät benandten Interponenten deßwegen zugeschrieben, und zu solcher Interposition den 20. dieses Monaths Januarii in die Stadt Eger benennet, auch Ihro Churfürstliche Gnaden damit sie sich dazu in eigener Persohn, oder durch dero Gesandten verfügen wolten, ersucht und gebetten: So haben doch Ihro Churfürstliche Gnaden Maynz und Pfaltz, wegen Ungelegenheit des Orts und der Zeit, sich hierinnen entschuldiget, und solches, ob sie sich künfftig zu solcher Interposition gebrauchen lassen könten, biß zu Ihro Fürstlichen Gnaden in Bayern hierinnen beschehenen Erklärung auffgeschoben. Ihro Fürstliche Gnaden aber in Bayern erklären sich in dero an Chur-Sachsen abgegangenen Schreiben offentlich, daß dieselbe durchaus nicht gesinnet wären, bemeldter Interposition sich anzunehmen, und hätten sich auch bey Ihro Kayserlichen Majestät allbereits deßwegen entschuldiget, leben der Hoffnung Ihro Kayserliche Majestät würden Ihro Gnaden bey solcher mehr dann einmahl beschehenen Entschuldigung gnädigst verbleiben lassen, wie dann solches Ihro Churfürstl. Gnaden Schreiben ausweisen. Hieraus dann nichts anders judicirt werden kan, dann daß sich Ihro Churfürstliche Gnaden Maynz und Pfaltz (weilen sie sich hierinn zuvorn auf Ihro Churfürstliche Gnaden in Bayern beruffen) bemelter Interposition, um deren bey sich behaltenen Ursachen willen, schwerlich mehr werden annehmen wollen, also, daß nunmehr geringe Hoffnung übrig, daß man so bald zu solcher Interposition schreiten, oder was nützliches und ersprießliches damit verrichten könte. Derowegen, weil wir Bericht empfangen, daß auf Ihro Kayserlichen Majestät gnädigstes Anordnen, der Herr Hauptmann des Marggrafftums Mähren Euer Gnaden allen vier Herren Ständten eine allgemeine Zusammenkunfft zu dem 29. Tag gegenwärtigen Monaths Januarii in die Stadt Brinn benennet und angenommen; Als haben wir für eine Nothdurfft erachtet, aus unserm Mittel den Wohlgebohrnen Herren, Herren Wentzel von Budowa, und den Edlen, Gestrengen Ritter Procopium Divorsetzky, und Herrn Hansen Orsynonesky, &c. Zu Euer Gnaden abzufertigen, solches anzuzeigen, und nochmahlen Euer Hochfürstliche Gnaden ehrerbietig, freund- und dienstlich zu bitten, sie wollen, in Erwegung dessen, daß dißfalls an uns gantz und gar kein Mangel ist, und fürnehmlich die Incorporation des löblichen Marggrafftums Mähren, aufgerichteten alten und neuen Compacten, vermög derselben sie dann zu jeder Zeit die Herren Böhmische Stände, um gleichmäßige Hülffe ermahnet, auch die Böhmischen Stände sich gegen Euer Gnaden den Herren Ständen des Marggrafftums Mähren je und allewege getreulich verhalten, denselben zur Zeit der Noth und Beschwernuß mit Hülff beygesprungen, und die auf Euer Gnaden dringende Gefahr, höchster Möglichkeit nach, mit Auffwendung grosser Unkosten abgelehnet, wie auch etliche Euer Gn. Schreiben, in denen sie sich selbst erklärt, daß dieselben, vermög der uhralten Compacten und Verbündnüssen, dem Königreich Böhmen eigentlich damit verpflichtet zu seyn, sich erkennen thun, Item sie wären bereit, zu promittiren, und zu versprechen, wider diejenigen, so dem Königreich Böhmen und uns den Inwohnern, Schaden zuzufügen, und uns wider Ordnung, Recht und unsere Freyheit, in etwas Unbilliges und Unruhiges zu ziehen sich bemühen würden; In gleichmäßiger Gestalt, wie zuvor die Böhmischen Stände Euer Gnaden gethan, zu Erweisung der Danckbarkeit als getreue, auffrichtige, nechst angesessene Nachbahrn und Freunde, unsäumlich höchster Möglichkeit nach auffs ehiste mit einer würcklichen, kräfftigen und ansehnlichen Hülffe und Rettung uns beyzuspringen, zu schützen und zu defendiren, und biß in ihre äusserste Uberwindung, behülfflich zu seyn: Also auch insonderheit die von Euer Gnaden in dero obgemeldten letzten Schreiben gethane Versprechung zu Gemüth ziehen, sich wider obbenandtes feindseeliges Kriegs-Volck mit uns und den unserigen vereinigen, uns und sie vor endlichem und vollkömmlichem Verderben, mit GOttes Hülffe vertheidigen und beschützen helffen. Hiemit kan und soll Euer Hochfürstlichen Gnaden dasjenige, was vielleicht denselben wolte eingebildet werden, nicht turbiren. Nemlich furs erste, daß sich angeregte Incorporation und Compacta auff alle des Königreichs Stände insgesammt referiren, und wider Ihro Kayserliche Majestät als den König und Herrn, nicht gemeynt seyn. Und daß auch, vors andere, hierdurch der von Ihro Kayserlichen Majestät bewilligten Interposition eine Verhinderung geschehen könte. Ob nun wohl nicht geläugnet wird, daß die angeregte Incorporation und Compacta auff alle gesamte Stände in Böhmen gezogen seyn, so befindet sich aber nicht, daß es allhie die Stände sub utraque allein betreffen solte, sondern es ist Jedermännig-lich bewust, daß auch ihrer viel aus den Herren Ständen sub una wegen der angeordneten Defension, die sich auff die Conservation und Erhaltung der Freyheit und Landes-Privilegien erstreckt, sich mit allen

ANNO 1619.

Herren

ANNO 1619.

Herren Ständen sub utraque vereiniget, jetzt-gemeldte Defension bey der allgemeinen Stände sub utraque und sub una ausgeschriebenen Versammlung bewilliget in derselben stehen, und die Contributiones und Steuer abführen und auffrichten, so seynd wir Directores, wie den Ständen sub utraque, also auch den Fried-liebenden sub una, mit Eydes-Pflichten verbunden. Ingleichem beweißt sich auch die That an ihr selbsten, daß das obgenandte Kriegs-Volck in das Königreich eingefallen, desselben Ständen, wie denen sub utraque, also auch denen sub una, ohne Unterscheid der Religion, mit Morden, Rauben und Brennen, auch wider Ihro Kayserliche Majestät gethanes Verdiethen, gewaltigen Schaden zugefügt, und noch biß dato zuzufügen nicht ablassen thut. Ja, wann gleich dem auch also wäre, und diese Sachen die Stände sub utraque allein betreffen thäte, kan doch solches Euer Fürstlichen Gnaden zu keinem Nachtheil oder Verhinderung gereichen, dieweil das natürliche Recht, und die Gerechtigkeit selbsten, dieses mit sich bringet, daß derjenige, welcher allen Ständen mit Hülffe verbunden, auch einen jeden aus ihrem Mittel, über das die grössere Anzahl bey allgemeinen Actionibus auch alle der andern Nahmen auff sich ziehet, nach ihrer Regula juris, ab actione fit denominatio, zu beschützen verpflichtet ist. So verbleibet auch Euer Gnaden zweiffels ohne noch in frischer Gedächtnuß, daß, als Anno 1611. das Passauische Kriegs-Volck ins Königreich Böhmen einen Einfall gethan, und den Paß in das löbliche Marggrafthum Mähren begehrte, die damahls in der alten Stadt Prag versammlete Stände sub utraque allein ihnen deren Verhinderung gethan, unangesehen dessen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät Rudolphus, hochlöblichster Gedächtnuß zur selben Zeit, auch aus Anstifftung böser Räthe denen damahls in der Alten und Neuen Stadt Prag verbleibenden Ständen sub utraque ihr Volck mit dem obgedachten Passauer-Volck zusammen zu stossen, und dieselben durch die Stadt Prag auffs Mähren-Land durchzulassen anbefohlen, ihnen eines Theils, wofern sie es nicht thun würden, grosse Bedrohungen vorgestellt, und beneben auch dieses, daß diejenigen, welche aus den Böhmen jenseits des Flusses Molda bey Ihro Majestät verblieben, und die sub una wären hiezu getretten, und verwilliget hätten, angemeldet; So haben doch die Herren Stände sub utraque, deren viel eine grössere Anzahl, als deren sub una gewesen, und damahls ihr Kriegs-Volck gehabt, solches wegen obernandter uhralter zwischen diesen beyden Landen auffgerichteter Compacten zu brechen, mit ihrer gewaltigen Gefahr und Unkosten verhindert, auch nicht thun wollen, auch nicht gethan, sondern benandtes Passauisches Kriegs-Volck gleichsam mit ihrem Rücken, daß dasselbe in das Marggrafthum Mähren nicht eingefallen, mit GOttes Hülffe auffgehalten. Wie nun dieses damahls Euer Gnaden von bemeldten Ständen sub utraque allen ein annehmliches Werck gewesen, als wäre es ja billich, daß sie es anjetzo gleichmässig verschuldeten, und nicht zuliessen, damit zwischen Euer Gnaden und den Herrn Böhmischen Ständen zu einer künfftigen Unvertraulichkeit Anlaß und Ursach gegeben werden möchte. Daß aber wider Ihro Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten König und Herrn, von denen Herren Böhmischen Ständen nichts nicht vorgenommen wird; Solches thun allein die von ihnen und uns an Ihro Kayserl. Majestät abgegangene Schreiben, mit denen wir uns Ihrer Kayserlichen Majestät getreue und gehorsame Unterthanen beständig zu seyn und zu verbleiben erklären, mit sich bringen, und beweiset es auch das Werck selben, wie dann Ihro Churfürstliche und Fürstliche Gnaden des Heil. Römischen Reichs, sowohl andere löbliche Länder uns dessen bey Ihrer Kayserlichen Majestät Zeugnuß geben: Also auch insonderheit die Herren Fürsten und Stände in Schlesien erkennet, wie dann die Herren Stände anderst nicht thun können, sondern diese Defension, ihre Privilegia und Freyheiten zu vertheidigen, verordnen müssen, sich mit uns, den Böhmischen Ständen vereiniget, und Euer Gnaden hierin an ihnen ein gut Exempel gegeben. Und daß durch Euer Gnaden mit den Herren Böhmischen Ständen Vereinigung, der von Ihro Kayserlichen Majestät bewilligten Interposition, wofern man einmahl darzu würcklich schreiten würde, eine Verhinderung beschehen solte, sehen wir nicht, woher solches zu judiciren sey, wie dann die Herren Schlesischen Fürsten und Stände, als ihnen dieses gleichfalls in Ihrer Kayserlichen Majestät Propolition, bey gemeinem Fürsten-Tag vorgelegt worden, sich damit von ihrer guten Intention nicht abführen lassen: Ja es ist handgreifflich, daß vielbemeldte Interposition mit nichten besser, als mit solcher Euer Gnaden und uns vorgehenden Vereinigung befördert werden kan, sintemahl Euer Hochfürstlichen Gnaden bewust, daß so lange angeregte Fürsten und Stände in Schlesien ihr Volck mit dem unserigen nicht conjungirt, niemahls als jetzt zu letzt, zu der vielbemeldten Interposition verwilliget worden, dahero sie leichtlich judiciren können, wann auch noch Euer Gnaden Volck zu dem Böhmischen und Schlesischen Volck stossen würde, daß man alsdann erst vollkömmlich zu bemeldter Interposition schreiten, und bösen Räthen, welche ihre gantze Hoffnung zu dieser Landen Verderbung, in derselben Zertrennung setzen, alle ihre Practicquen fallen, und zu nicht gemacht werden möchten, so wird auch solche Interposition eben sowohl, ja besser und

ANNO 1619.

sicherer

ANNO 1619.

sicherer nach Euer Gnaden mit uns beschehenen Vereinigung/ ohne alle Verhinderung ihren Fortgang haben/ gleich wie vor diesem/ wann die benandten bösen Räthe Ihrer Churfürstlichen Gnaden treue Meynung nicht verhindert hätten/ geschehen können/ welche Intention doch biß dato, um gemeldter Ursach willen/ gleich wie zuvor ungewiß verbleibet. Interim aber/ die bösen Leute, welche Ihro Kayserliche Majestät mit ihren bösen Rathschlägen sehr verführet/ und diß Königreich zu gewaltigem Verderb gebracht/ stets dahin tichten und trachten/ damit sie nur die Zeit erübrigen/ sich stärcken/ und hernach ihren boßhafften Willen an den Inwohnern dieses Königreichs und andern Ländern verüben können. Derohalben/ wann Euer Gnaden vielgemeldte Interposition meynen mit Ernst zu befördern/ so verbleibet zu Vollziehung dessen kein ander Mittel/ dann daß Euer Gnaden viel-bemeldte/ mit uns den Böhmen/ Vereinigung ins Werck richten/ und daß solches/ ob GOTT will/ zu des Königreichs Böheim und der Schlesischen Fürstenthumen/ also auch zu des Hochfürstlichen Marggraffthums Mähren/ Nutz und Frommen gereichen/ zuförderst die alte Vertraulichkeit zwischen bemeldten Ländern erhalten/ Euer Gnaden Versprechen und Zusagen eine Satisfaction geleistet/ Deroselben Beschwerungen, welche Euer Gnaden entweder in der Religion/ oder andern politischen Sachen haben/ abgeholffen/ und ob GOTT will/ in kurtzer Zeit/ beständiger Fried gemacht/ und Ihro Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Königs und Hrn. Kayserlicher Thron bevestiget werden wird. Und wann künfftig Euer Gnaden eine Gefahr betretten möchte/ würden sie stets von uns/ den Herren Böhmischen Ständen und den Fürsten und Ständen in Schlesien hinwiederum einer gewissen Hülffe versichert seyn: Hingegen so sie der Herren Böhmen Bitte unerhöret lassen, würde hieraus nichts anders/ dann aller zwischen Euer Gnaden und den Böhmischen Ständen Vertraulichkeit gäntzliche Auffheb- und Zunichtmachung erfolgen/ Euer Gnaden Beschwerungen niemahls abgeholffen/ dem Frieden eine Verhinderung zugefüget/ und wann dieselben künfftig in Gefahr gerathen solten/ gleichfalls von den Herren Böhmischen Ständen/ und den Fürsten und Herren in Schlesien verlassen werden: Derohalben wir an statt und im Nahmen aller drey Herren Stände des Königreichs Böhmen/ Euer Gnaden nochmahls erbiethig/ freund- und dienstlichen bitten wollen/ neben obbemeldtem an Euer Gnaden dißfalls zu vorhin etlichmahl abgegangenen Schreiben/ auch diese unsere vertrauliche Errinnerung in fleißige Erwägung nehmen/ der Feinde lieblichen Reden nicht zu sehr glauben/ und hierinnen an uns den Böhmischen Ständen (die wir zu seiner Zeit bey Kayserß Rudolphi, höchst-seligster Gedächtnüß/ Leben/ über diesem/ daß das Paßauer Volck alsbald hinwiederum von Crumau aus dem Land ziehen solte/ mit einem Eyd-Schwur gewaltiglich versichert gewesen/ und dannoch dermassen darüber übereilet worden/ daß dasselbige nicht nur allein nicht geschehen/ sondern bemeldtes Volck von Tag zu Tag weiter angezogen/ und etlicher Städte/ auch der kleinen Stadt Prag sich bemächt get/ daselbst Ihro Kayserlichen Majestät allererst vor ihr eigen Volck erkandt/ und von uns/ wie obgemeldt/ daß wir mit ihnen unser Volck vereinigen solten/ begehret worden/ ein Beyspiel nehmen/ und weil sie vor diesem in geringen Ursachen/ mit Ungar- und Oesterreichischen Ständen/ deren sie nicht incorporirt/ noch bey Lebzeiten Kayserß Rudolphi sich vereiniget/ also auch dißfalls in einer viel mächtigern Ursachen sich mit den Ständen des Königreichs Böhmen und Schlesien Fürstenthumen/ als Mitgliedern eines Leibes (bevoraus weilen wir von unser allergnädigsten Obrigkeit auszuweichen nicht gesinnet/ noch solches bey Euer Gnaden suchen/ sondern samt Euer Gnaden in Ihro Kayserlichen Majestät beständiger Unterthänigkeit verbleiben wollen) vereinigen/ und Deroselben Volck mit dem ihrigen conjungiren/ auch etliche Abgeordnete/ welche uns neben der Herrn Fürsten und Ständen in Schlesien abgesandten Räthen/ räthlich und verhülfflich seyn möchten/ wie doch Euer Gnaden und den umliegenden Ländern/ entweder durch eine ernsthaffte gewisse Interposition, oder anderer gebührlicher Gestalt/ aus solcher Noth und weiterer Gefahr dermahleins vollkömmlich geholffen/ und ein beständiger und sicherer Frieden bekräfftiget werden könte/ zu uns anhero abfertigen wollen. Hierauff wir von Euer Gnaden einer günstigen/ freundlich- und gewührigen Antwort gewärtig seyn. Datum auff dem Prager Schloß, den 23. Jan. 1619.

ANNO 1619.

L.

(Wessen sich die Mährische Stände hierauff gegen den Böhmen erkläret/ und was auch dieselben eigentlich an sie zugemuthet/ das giebt folgendes Schreiben zu erkennen:)

Antwort-Schreiben der Herren Mährischen Stände an die Herren Directores.

Unsern Gruß und freund-willige Dienste, ꝛc. Aus Euer Gnaden und Eueren an uns des Marggraffthums Mähren/ aus allen Ständen anjetzo in der Stadt Brinn allhier gemeiner Zusammenkunfft versammleten Inwohnern gethanen/ und von deroselben ansehnlichen Herren Gesandten überantwortetem Schreiben/ wie auch aus ihrem weitläufftigen mündlichen An- und Vorbringen/ haben wir Errinnerung und Wiederhohlung Euer Gna-

ANNO 1619.

den und Euer bittlichen Begehrens vernommen. Wie wir uns nun hiebevor nicht allein durch etliche unsere Schreiben / sowohl unsere mündliche Abgesandte / dißfalls gegen Euer Gnaden und Euch erkläret / sondern auch würcklich und ernstlich (ohngeacht hierinnen unserer Ungelegenheit) darum Sorge und Mühe getragen / damit wir Euer Gnaden und Euch aus solchen dergleichen Beschwerungen / in welchen sie dieser Zeit schweben / getreulich und auffrichtig / so viel an uns gelegen / helffen könten : Also unterlassen wir / als Euer Gnaden und Euer getreue Freunde und Nachbarn / nochmahls biß dato keine billiche und gebührliche Mittel / sondern wissend hiervon / daß es von dieser ansehnlichen Interposition, welche zwischen Ihro Kayserlichen Majestät Euer Gnaden und Euch vorgenommen werden solte / biß dato noch nicht abkommen sey / und der gewissen Hoffnung lebend / daß man / ob GOTT will / noch darzu glücklich wird gelangen können : Wie wir hinwiederum aus dieser Ursachen auffs neue Ihro Kayserlichen Majestät unsern allergnädigsten Herrn / in allerdemüthigster Unterthänigkeit darum inständig bitten / Ihro Kayserliche Majestät die Sachen gnädigst dahin zu befördern geruhen wolten / damit man zu bemeldter Interposition, auffs eheste es nur möglich / schreiben / und dadurch Euer Gnaden und Euch / auch uns den umliegenden Ländern / der gewünschte und nützliche Frieden zuwegen gebracht und restituiret werden könte. Weilen aber Euer Gnaden und Euer obgedachtes Begehren eben also / wie das vorige beschaffen ist / und die darinn begriffene Sachen in solcher Gestalt / wie vor diesem beruhen / und auff dieses alles bereits zuvor bey nechst-verwichenem Land-Tag von uns Euer Gnaden und Euch eine freundliche Antwort ertheilet ist : Derowegen wir auch anjetzo diß alles nochmahls bey angeregter Euer Gnaden und Euch von uns gegebene Antwort beruhen lassen / benebens diesem freund- und nachbarlichen Begehren / sie wollen nicht allein in solcher Interposition stehen / sondern auch selbsten für ihre Persohn bey Ihro Chur- und Fürstlichen Gnaden begierlich und beweglich anhalten / damit sie sich derselben nicht allein nicht äussern / sondern auch auff das ehist vor die Hand nehmen möchten. Ferner / können wir auch diß vor Euer Gnaden und Euch freundlich nicht bergen / daß sich Ihro Kayserliche Majestät hierinnen dessen gegen uns gnädigst erkläret / wofern über alle Ihro Majestät Hoffnung / durch Ihro Churfürstliche Gnad. und des Hertzogs in Bayern Interposition diesen Sachen nicht würcklich könte abgeholffen / oder hierinnen lang verzogen werden solte / so wollen Ihro Majestät mit Deroselben Landen mit verordneten Personen / und Dero getreuen Unterthanen / diese Sach erwägen und betrachten / wie doch auffs allerschleinigste diesen Streitigkeiten begegnet / und der gewünschte Frieden erlanget werden möchte. Seynd derowegen zu Euer Gnaden und Euch der gäntzlichen Hoffnung / sie werden diese so leiblich und billiche / zum Theil von Euer Gnaden und Euch selbsten zuvor sehr hoch begehrte und gewünschte / auch um Euer Gnaden und Euern Nutzen und Wohlfahrt willen / auff unsere demüthigste / unterthänigste Intermission, von Ihro Kayserlichen Majestät beliebte Mittel nicht füruber lassen und hindan setzen / sondern darzu / so viel an Euer Gnaden und Euern Persohnen ist / helffen / und als Ihro Kayserlichen Majestät getreue Unterthanen und auffrichtige Liebhaber ihres Vatterlandes bleiben. Hiemit GOttes Gnad mit allen. Datum Brinn / Donnerstags vor Purificationis Mariæ, ist den 31. Januar. Anno 1619.

ANNO 1619.

LI.

(Als auch bißher in Schlesien ein fürnehmer Land-Tag zu Breßlau gehalten worden / da dann die Directores des Königreichs Böhmen um fernere Assistentz / Hülff und Beystand bey ihnen angehalten. Was nun bey Beschluß desselben den Böhmen für eine Antwort gefallen / erweiset folgendes der Schlesier an die Böhmische Directores ergangenes Schreiben:)

Der Schlesier Schreiben an die Directores der Cron Böhmen / fernere Assistentz betreffend.

Unsern günstigen Gruß / Freundschafft / Gunst / auch freundliche / bereitwillige / nachbarliche Diensten zuvor. Wohlgebohrne / Edle / Gestrenge / Ehrenveste / Ehrsame / Wohlweise / besondere gute Freunde / besondere lieben / auch günstige / gnädige Herren / liebe Freunde und Nachbarn. Wir mögen den Herren / Euer Gnaden und Euch wohlmeynend nicht verhalten / wasmassen in währender unserer Zusammenkunfft allhier uns von den Herren Euer Gnaden und Euch unterschiedene Schreiben zukommen / die wir nicht allein verlesen / sondern reifflichen und wohl erwogen. Wie wir nun daraus der Herren / Euer Gnaden und Euere treue Sorgfältigkeit vor das gemeine Wesen / wie nicht weniger Dero gutes Vertrauen und geneigtes Gemüth zu uns überflüßig zu verspühren gehabt : Also thun wir dasselbe von ihnen willig mit Danck erkennen / und uns befleißigen nach aller Möglichkeit / als getreuen Mitbrüdern und Unions-Verwandten zustehet / gegen den Herren / Euer Gnaden und Euch hinwiederum jederzeit

ANNO 1619.

zu erweisen / und sind diesemnach fürnehmlich darauff bedacht gewesen / daß nunmehr gewisse Gesandten zu den Herren / Euer Gnaden und Euch von uns deputirt / so sich den 26. dieses von hier erheben / und ihren Weg nach Prag zu nehmen werden / nicht allein unsere und dieses Landes Angelegenheit bey dem bevorstehenden Interpositions-Werck zu befördern / sondern auch den Herren / Euer Gnaden und Euch in Dero Beschwerden und Nothdurfften dabey treulich mit Rath und That zu assistiren / des in Freundschafft günstigen / freund- und nachbarlichen Versehens / die Herren / Euer Gnaden und Ihr nicht weniger auch die Unserigen / neben allem guten und nachbarlichen Willen / mit vertraulicher nothwendiger Communication und getreuer Gegen-Assistentz zu unterhalten nicht unterlassen werden. Ob wir uns aber auch wegen gebettener Absendung / oder schrifftlichen Bewegung derer Mährischen und Oesterreichischen Stände zu derer mit uns allerseits gemeinen Conjunction, so dann auch mit Zuschickung der erforderten andern Kriegs-Hülff / der Herren / Euer Gnaden und Euerem Zuschreiben nach / gerne accommodiren und bequemen mögen / es auch mit Suchung derselben Oesterreichischen und Mährischen Conjunction, da die Anfangs bald erfolget wäre / seinen gewünschten Weg haben mögen: So hat uns doch hierüber / weil das gemeine Wesen nunmehr zu dem Interpositions-Werck gediehen / damit wir dasselbige einigerley Weiß stöhrig zu machen / oder darzu nicht angehörige Zuneigung zu tragen nicht angesehen werden mögen / nicht geringes Bedencken beyfallen wollen: Neben deme / daß uns auch ohnediß hiezu / weil wir den Mährischen Land-Tag / der gleich mit unserer Zusammenkunfft auff eine Zeit eingetroffen / gar nicht zu erreichen gehabt / keine Gelegenheit offen gestanden / und der Zuversicht sind / daß noch wohl nicht unebene Occasion zu solcher der Länder Conjunction, vielleicht aus dem Interpositions-Werck selbsten sich ereignen und an die Hand kommen werden: Was aber die andere Kriegs-Hülff betrifft / wie wir zwar mit dem Hochlöblichen Königreich Böhmen / ob des Kayserlichen Kriegs-Volcks unauffhörlichen Ausfällen und Landes-Verderben / wie auch / daß sich dasselbe allenthalben stärcken thut / daß auch das eingerissene Contagium der Herren / Euer Gnaden und Euer Armada mercklichen geschwächt / ein getreues Mitleyden tragen: Also wollen wir gar nicht zweiffeln / die Herren / Euer Gnaden und Ihr den Zustand und Gelegenheit dieses Landes / daß es in die 60. Meil Weges gantz offen / und da es der Zeit so gar von Kriegs-Volck entblösset werden solte / sich in äusserste Gefahr setzen dörfften / hoch-vernünfftig und wohl erwägen / und daß wir hierunter ein mehrers Hinterdencken nehmen müssen / im besten vor entschuldiget halten werden. Dann ob zwar wir eines offenen Kriegs von der gantzen Cron Böhmen nicht zu befahren / ist es doch mehr dann zu gewiß / und von fürnehmen Orten confirmiret / daß Ihro Königliche Würden in Pohlen der Kayserlichen Majestät die Werbungen durch Conniventz zu verstatten allbereit bewilliget / und zu heimlicher Assistirung sehr geneiget / und daß auch der Geistlichkeit selbiger Orten durch allerhand Kayserliche Diener nicht wenig practiciret werde / also daß wir nicht erreichen mögen / welche Stunde deswegen eine Noth und Gefahr auff uns kommen möge. Wir sind allbereit im Werck / sintemahl wir vernehmen / daß nicht wenig von unserm Kriegs-Volck in Böhmen abgestorben seyn solle / die Lücken ehistens wieder mit frischem Volck zu ersetzen / und neben deme nicht minder erbiethig / der Herren / Euer Gnaden und Euer Schreiben an den König in Pohlen / Senatores Regni und Nuncios terrestres, neben darzu gehöriger nöthiger Information, daran wir es auch ohnedas bißhero nicht ermangeln lassen / zu Recht zu befördern. Und verbleiben darbey den Herren / Euer Gnaden und Euch mit Freundschafft zu günstigen / geneigten / freundlichen und dienstlichen Willen treulichen und wohl gewogen. Datum bey unserer nunmehr geendeten Zusammenkunfft in Breßlau / den 10. Febr. Anno 1619.

LII.

(Nachdem / wie droben sub Num. 45. vermeldet worden / die Unter-Oesterreichische Stände der Confœderation halben mit den Böhmen gegen den Hrn. Directorn sich alles Guten erbotten / und solches für Kayserliche Majestät kommen / haben sie solches hefftig zu Gemüth gezogen / und deswegen an dieselbe folgendes Decret ertheilet:)

Kayserlich Decret den Herren Unter-Oesterreichischen Ständen wegen der Böhmische Confœderation ertheilet.

Die Römisch-Kayserliche / auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät unser allergnädigster Herr / haben gnädigst verstanden / was die der Augspurgischen Confession zugethane Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ens / an die Böhmische angegebene Directores auff Ihr / den 8. jüngst abgewichenen Monaths Decembris des 1618. Jahrs an sie gethanes Schreiben / für eine Antwort noch den 15. Jan. abgehen lassen. Nun hätte sich höchst-ermeldte Kayserliche Majestät zu denselben keineswegs versehen / daß sie berührte absonderliche Antwort vor Communication, und Ihro Majestät darüber erfolgten gnädigsten Resolution, sollen verfertiget und fortgeschickt haben, sintemahl sie sich zuvor / deren wenig anwesenden Lands-Mitglieder halben / wegen dergleichen wichtigen

ANNO 1619.

Berathschlagungen entschuldiget / und diß von allen der Augspurgischen Confession zugethanen Stände wegen zu thun sich unterstehen / und eine augenscheinliche höchst-beschwerliche Separation hierdurch verursachen dörffen. Wie dann nicht weniger Ihro Kayserliche Majestät höchst befrembdet / daß sie ausser Deroselben / als ihres Erb-Herrns und von GOTT fürgesetzten Obrigkeit und Haupts / gnädigsten Willen und Vorwissen / sich in neue Consideration zu begeben begehren / welches bey gehorsamen Ständen (dafür sie Ihro Majestät jederzeit und noch erkennet / als die in andern Occasionen nicht bey andern / sondern bey ihrem Landes-Fürsten Schutz / Hülffe / Zuflucht und Assistentz gesuchet / und sich dabey wohl befunden haben) nicht herkommen: Daß sie auch den in Oesterreich durch die widerwärtige Böhmen beschehenen Einfall im wenigsten nicht ändern / weder ihr Volck daraus abzuführen begehren / noch weniger zum schuldigen Gehorsam dieselben vermahnen / vielmehr aber durch Communication ihrer der Kayserlichen Majestät jüngst überreichten / mit vielen schweren Anzügen erfüllten Schrifften exacerbiren und zum widrigen anhetzen / dahero dann nicht unbillich Ihro Kayserliche Majestät zu andern Gedancken Ursach gegeben wird. Es ermahnen aber Ihro Kayserliche Majestät die der Augspurgischen Confession zugethane Stände hiemit gnädigst / und wollen / daß sie sich ferner in einige Confœderation, ausser Ihro Majestät gnädigst Vorwissen und Verwilligung / im wenigsten einlassen sollen / und sind Ihro Kayserliche Majestät denenselben auff ihre eingerichtete Replic, ihrer Gravaminum halben / gnädigste Resolution ehist zu ertheilen im Werck / auch darzwischen ihnen und den Catholischen schwebenden Differentzien wegen angeordneten Handlung weiters zu bescheiden entschlossen / dessen sie mit gebührender Gedult erwarten wollen. Hieran vollziehen sie Ihro Majestät endlichen Willen und Meynung. ꝛc.

LIII.

(Als auch die Herren Directores des Königreichs Böhmen für sich nothwendig und ersprießlich geachtet, die Evangelische Stände in Crain / Kärndten und Steyer auff ihrer Seiten zu haben, also haben sie von Prag aus folgendes Schreiben abgehen lassen.)

Der Herrn Directorn an die gesamte Evangelische Stände in Crain / Kärndten und Steyer abgelassenes Schreiben.

Hochwürdiger Fürst / und Wohlwürdige Herren Prälaten / Wohlgebohrne Herrn / Edle und Gestrenge / Ehrenveste / Ehrsame und Wohlweise / Gnädige Fürsten / großgünstige / freundliche / vielgeliebte Herren Oheim / Schwäger und gute Freunde / auch gnädige Herrn / Euer Gnaden und Euch sind unsere unterthänige / freundliche / gehorsame und geflissene Dienste / samt Wünschung von GOTT dem Allmächtigen aller glückseligen Wohlfahrt / jederzeit zuvor. Uns zweiffelt gar nicht / Euer Fürstl. Gnad. die Herren / Euer Gnaden und Ihr werden aus denen nunmehr guten theils offenen Schrifften / welche wir in jetzigem unserm perturbirten Statu zuforderst an die Römisch-Kayserliche Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn / sowohl an andere Stände des Heiligen Römischen Reichs und benachbarte Provintzien abgehen lassen / wie nicht weniger aus den kundbahren Handlungen gnädig / großgünstig und freundlich verstanden haben / aus was unvermeidlichen Ursachen die Herren Evangelische Stände dieses Königreichs / unsern Herren Principalen zu gegenwärtiger Defensions-Verfassung wider ihren Willen gedrungen worden: Auch wie auff Ihr und unser unterthänigstes demüthigstes und eiffriges bey Ihro Majestät eingewendetes Suppliciren und Anhalten Sie und wir von Anfang her gehoffet haben / Ihro Majestät würden den gütigen und gelinden Weg (dazu hoch-ermelote des Heiligen Reichs Churfürsten / mit andern getreuen Ländern so inständiglich gerathen haben) der Schärffe vorzuziehen sich gnädigst belieben lassen / und dieses weit aussehende Werck durch Interpositions-Mittel / darzu wir unsers Theils jederzeit gehorsamst / willig und bereit gewesen / alsbald gestillet und hingeleget haben: Aber es sind höchst-ermelote Ihro Kayserliche Majestät durch friedhäßige Räthe dahin beweget worden / daß sie diß ihr getreues Königreich mit Gewalt und gewehrter Hand angreiffen lassen / dardurch demselben ein unaussprechlicher Schaden zugefüget / und unschuldiges Blut vergossen / viel Wittiben und Wayfen / und arme Leut gemacht worden / welches noch mehr zu besorgen seyn wird / da man über das vorige noch mehr frembdes und ausländisches Kriegs-Volck hier einlassen solt / dabey gleichergestalt die übrigen Lande / nehmlichen die Fürstenthümer / Steyer / Kärndten und Crain / allerley Gefahr und Unterdruckung gewißlich zu gewarten hätten. Weil dann diß Werck keineswegs wider Ihro Kayserliche Majestät unserm allergnädigsten König und Herren von uns im geringsten nicht angesehen / sondern allein bey unserm wohl-erlangten Majestät-Brieff über das freye Religions-Exercitium, und denen habenden politischen Privilegien wider unrechtmäßigen Gewalt uns zu schutzen gemeynet / darüber wir doch keinen billichen Accord / da wir nur anderst de amplius non turbando genugsam versichert seyn können / uns zuwider seyn lassen; Als leben wir der guten Zuversicht zu Euer Fürstlichen Gnaden denen Herren / Euer Gnaden und Euch / sie werden uns und diesem Königreich nicht allein

diesen

ANNO 1619.

diesen betrübten Zustand nicht gönnen/ sondern vielmehr/ darum wir sie auch hiermit dienst- und freundlich ersuchen/ als welche respectivè viel liebe Freunde/ Vettern/ Schwäger und nahende Bluts-Freunde unter uns in dieser Cron Böhmen haben/ auf alle mögliche Mittel und Wege bedacht seyn/ sonderlich Ihro Kayserliche Majestät/ als unserm gnädigsten König und ihren Landes-Fürsten und Herrn unterthänigst beweglich bitten/ daß der Durchzug angedeuteten frembden Kriegs-Volcks gäntzlich möge verhütet werden. Darneben auch wolten Euer Fürstl Gnaden die Herren/ Euer Gnaden und Ihr sich in einige Verwilligung wider uns und dieses Königreichs Stände/ als ihre liebe Mit-Christen und Mit-Brüder nicht einlassen/ welches dann sowohl ihrem geliebten Vatterland/ als uns/ zu mercklichem Nutzen und ersprießlichen Beförderung des erwünschten Friedens gereichen wird: Wir aber sind erbiethig solche Freundschafft und günstige Erzeigung um Euer Fürstlichen Gnaden die Herren/ Euer Gnaden und Euch in allen Occasionen/ dardurch wir ihnen zu Liebe/ Dienst und Freundschafft etwas vermögen/ hinwiederum mit aller Willfährigkeit jederzeit zu verdienen und zu beschulden/ mit denen wir uns in den Schutz des Allmächtigen befehlen/ und dero großgünstigen freundlichen Antwort gewärtig seyn. Datum Prag/ den 19. Februarii 1619.

LIV.

(Wessen sich die Schlesische Land-Stände hiebevor wegen der Interposition, und im Fall der Noth erheischender Assistentz auff dem Land-Tag gegen die Böhmen erklärt/ das ist droben sub Num. 51. mit mehrerm berichtet worden. Dieweil man aber der Zeit halben keine Gewißheit haben können/ wann gedachte Interposition ihren Fortgang gewinnen werde: Als haben sie ferners an die Herrrn Directores und Stände des Königreichs Böhmen durch ihren Ober-Hauptmann geschrieben/ dieses Innhalts:)

Von GOttes Gnaden Johann Christian/ Hertzog in Schlesien/ zur Ligniz und Brieg/ Obersten Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien/ Unsere Freundschafft/ günstigen Gruß/ Gunst und alles Gute bevor: Wohlgebohrne/ Gestrenge/ Ehrenveste/ Weise/ besondere gute Freunde/ Gönner und besondere Lieben: Wir mögen den Herren und Euch wohlmeynend nicht verhalten/ was Massen die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät/ unser allergnädigster Kayser/ König und Herr/ uns vom 20. dieses/ so uns gestern spath behändiget worden/ nicht allein mit mehrerm zu erkennen gegeben/ daß Ihro Kayserliche Majestät wegen des Tages und Orts/ da das vorstehende Interpositions-Werck vorgenommen werden solte/ von denen Herren Interpositorn noch fernere Antwort erwarten werden/ sondern auch anbefohlen/ solches denen aus diesem Lande zu der Interpositions-Handlung deputirten Personen unsaumlich anzudeuten/ damit sie nicht vor der Zeit zu ihrer und des Landes Ungelegenheit auffbrechen/ sondern zuvor deßhalben Gewißheit/ so uns von Ihro Kayserlichen Majestät unvorlängst zugeschrieben werden solte/ gehaben möchten. Wiewohl wir uns nun guter Massen zu bescheiden/ daß wegen der Absendung aus diesem Lande/ unlängst von den Herren Fürsten und Ständen einhellig geschlossen/ nicht weniger auch den Herren und Euch durch Schreiben angedeutet worden/ daß die darzu Deputirten ihren Weg auff Prag nehmen/ und bey dem Interpositions-Werck mit den Herren und Euch sich conjungiren/ und in dero Beschwerden und Nothdurfften ihnen alle treue Assistentz erweisen sollen/ und dannenhero wohl vonnöthen seyn wollen/ etwas desto eher in Prag zusammen zu kommen/ und nothwendige Beredung und Communication zu pflegen/ gestalt dann deßwegen auch die Zeit zum Auffbruch auff den 26. dieses/ und also morgenden Tag bestimmt/ die Gesandten auch befehlicht gewesen/ sich mit den Herrn und Euch über der Suspension armorum, und andern Præparatoriis, zu vernehmen. Demnach aber die Herren und Ihr hoch-vernünfftig ohnschwer abzunehmen/ daß bey so gestalten Sachen/ und noch schwebender grosser Ungewißheit des Fortgangs mit der Interposition, und daß gleichwohl die Verfohnen zu geregter Absonderung in fast starcker Anzahl benahmet worden/ nur vergebene Unkosten diesem ohne das beschwerten Lande caulirt werden würden/ wann die Gesandten/ ehe und zuvorn von Zeit und Ort der Interposition einige Gewißheit vorhanden/ ihren Fortzug nehmen/ und jenen Orts des Fortgangs nicht mit geringer ihrer/ auch eigenen Ungelegenheit erwarten solten. So haben wir aus denen Ursachen/ und auf empfangenen höchst-ermeldter Ihro Kayserlichen Majestät obangezeigten Befehl/ neben dem daß uns auch äusserlich Bericht zukommen/ daß ohne das die Herrn und Ihr sich über der Suspension Armorum allbereit gegen Chur-Sachsen resolvirt/ den Auffbruch noch in etwas auffzuhalten/ von Ober-Ampts-wegen verordnet/ nicht minder aber den Deputirten Gesandten mitgegeben/ sich in gewisser Bereitschafft zu halten/ damit sie auf weiters Errinnern alsbald und ungesaumet auffziehen/ und sich bey den Herrn und Euch einstellen mögen. Und wie wir uns

ANNO 1619. hierauff gäntzlich versehen / den Herrn und Euch solches zu keiner Beschwerde gereichen / sondern es vielmehr selbst also für gut ansehen werden / als sollen sie sich gäntzlich versichert halten / daß so bald die wenigste Nachricht von einiger Gewißheit einkömmt / an den unserigen kein weiterer Mangel oder Saumsall erscheinen solle. So wir den Herrn und Euch zu desto gewisserer Nachricht nicht bergen sollen / denen wir mit Freundschafft und günstigen geneigten Willen zu allem Guten jederzeit wohl beygethan. Datum Brieg / den 25. Febr. 1619.

LV.

(Demnach der Königlichen Wittib in Franckreich / gebohren aus dem Groß-Hertzoglichen Hause Florentz / daß biß anhero geführte Regiment / vor zwey Jahren entzogen, und dieselbe nach Bloys, ein Königlich Hauß an der Loyre auff ihr Leibgeding / mit einer starcken Wacht verwiesen worden / Ihr aber dergleichen Leben vielleicht nicht mehr gefallen wollen / hat Sie sich den 23. Januarii heimlich aus dem Schloß zu Bloys, mit ihrem Stallmeister / und zweyen Italiänischen Frauen begeben / durch ein kleines Thürlein in den Schloß-Garten salviret / und von dar an einer Leitern von Seilen gemacht in den Graben hinab gelassen. Vor der Stadt haben etliche grosse Herren auf Sie gewartet / und mit 300. Pferden anderswohin / beneben ihrem auf etliche Tonnen Goldes geschätzten Schatz / begleitet. Die Ursachen aber / warum Hochgedachte Königin von Bloys heimlich entwichen / hat Sie in folgendem Schreiben / dem König / ihrem Sohn zuwissen gemacht.)

Die alte Königin in Franckreich überschickt dem König Ursachen warum sie sich von Bloys begeben.

Mein lieber Herr und Sohn / ich habe nunmehr eine lange Zeit meine Ehre und Freyheit unterdrucken lassen / auch nicht in geringer Gefahr meines Lebens stehen müssen / und das mir sonderlich zu Gemüth und Hertzen gestiegen / bin ich Eurer Persohn gäntzlich beraubet gewesen. Dessen aber ungeachtet hätte ich allen Sachen / so unter Euerem Nahmen vorgangen / mit Gedult / ohne einiger besonderer Nachfrage / wohl zusehen können / wosern man Euch mit gutem oder bösem Rath wäre beygesprungen. Nun bin ich wider meinen Willen und geschöpffter Hoffnung für gewiß berichtet / daß Eure Sachen in augenscheinlicher Gefahr und Verderben stehen / da ihr derselben nicht kundig werdet und zuvor kommet. Ich bin resolvirt und entschlossen / mich an einen sichern Ort zu setzen / zu dem Ende / daß ich vor meine Persohn frey Euch das möge zu wissen thun / welches mir sonsten in Ansehen der Gewaltigen / so um Euch seyn / und alles heimlich halten / zu verrichten unmöglich wäre / und solches geschicht auf vorgehendes rathsames Bedencken vieler Euers Königreichs / und anderer mehr ausserhalb desselben / die mir derwegen millies protestando, angelegen und an mich gesuchet. Derowegen ich mich eines gefährlichen Ausgangs beförchte / dessen um so viel mehr geübriget zu seyn / habe ich meinen Vettern / den Hertzog von Espernon bittlich angelangt / mir zu vergünstigen / mich in Angulesme behutsamer niederzulassen / daß ich der Sachen Verlauff / wie nicht weniger die wohlverdiente Treue und Affection des von Espernon in Euerm jüngst währenden Troublen / und denen so er Euerm Vatter / dem König meinem Herrn und Ehe-Mann / höchst-seligen Angedenckens / erwiesen / im Werck verspühren möchte / welchen ich dergestalt recommendirt / daß ich mich seiner Treue / Weißheit und Erfahrenheit / beydes in Euern hochwichtigen / als meinen eigenen Geschäfften à part, so wir je separirt würden / biß an mein letztes Stündlein heilsamlich gebrauchen solte / welchem ich verhoffentlich also bin nachkommen / mit Dero Verwarnung / Euch selbsten in gute Acht zu nehmen / zu Abwendung allerhand Inconvenientien, so Euch leicht turbiren können. Deme zu folge werdet Ihr Euch diß Vornehmen wohl gefallen lassen / und dahin verstehen / daß ich aus gebührlicher Zuneigung / als eine getreue Mutter / in gebührlicher Observantz / und unterthäniger Subjection, Euch solches zur Nachricht erinnern wollen / der gäntzlichen Meynung / solches zu Eurem ersprießlichen Frommen gereiche / wie ich mich nochmahlen dahin erbiethe / auff was vor Weiß und Wege / doch ohne Ruhm und Mißgunst zu melden / solches von mir gefordert wird / Euch dienstwillig zu erscheinen / damit ich Euer Königreich in gewünschter Prosperität und guter Ruhe sehe / und vor dieselbige gehalten werde / dero niemahls vor / wie nach / liebers gewesen / dann Euch zu willen seyn und zu dienen / ohne Empfindung einigen mühseligen Verdrusses / bin über das bereit / mich meiner Freyheit und Lebens lieber zu begeben / als daß ich Euch rathloß / da Ihr dessen am höchsten benöthiget / solte lassen. Ist demnach zu eylen / weil die Procrastinatio gantz schädlich / und eben jetzo leichte / behutsame / auch ehrliche Mittel vorhanden seyn / die ich Euch vertraulich gebührlichen Respect nach will anzeigen und offenbahren / mit angehengtem Protest, daß Ihr hiernächst zu Verrichtung und Hinlegung Eurer Geschäffte / keiner andern Authorität oder Ansehens vonnöthen habet. Dann wie ich mich bey blühenden Euern jungen Jahren mancherley Gefährlichkeit / Mühe und Arbeit / als

Pflicht-

ANNO 1619.

Pflichtschuldige unterzogen / also præsentire und suche ich zur Stund nichts weiters / dann allen Euern Ruhm / Preiß und Ehre zu hören und zu vermehren / wie Ihr vermittelst Eurer Dignität und Würden / so Euch einig gebührt / Dero anvertrauten Regierung wohl fürstehet / und mich darob zu erfreuen habe / wie ich vorlängst gerne gesehen / daß männiglich mit Eurem Regiment wohl contentt und zufrieden / Eure Tugenden und ewiges Lob an denen Oertern fürnehmlich ausbreite / da mich mein Leben zu beschliessen beliebet. Bitte hiemit den lieben GOTT (wie dann mein Gebet zu demselbigen unnachläßig stehet) aus empfindlicher Bewegung meines Hertzens / für Euerer und Euers Königreichs auffnehmlicher Prosperität und Wohlstand / mit wahrhaffter äusserster Darbiethung meiner innerlichen Treue / wohlmeynender Affection und Neigung. Loche / den 13. Februarii.

Mein Herr und Sohn,

Eiuere demüthigste wohlaffectionirte Mutter,

Maria.

LVI.

(Hierauff hat nun der König in Franckreich / ihr Herr und Sohn / Ludwig der XIII. dieses Nahmens geantwortet / wie folget :)

König in Franckreich antwortet seiner Mutter auf vorigen Schreiben

Liebe Frau Mutter / um eben selbige Zeit / da ich zu St. Germain war / und bey mir entschlossen hatte / euch in wenig Tagen zu besuchen / seynd mir durch drey absondere Posten Zeitungen zukommen / wie der Hertzog von Espernon euch von Bloys abführen lassen / und dahin persuadirt / selbigen Ort gantz zu quittiren / unter dem gesuchten Prætext, als wann ihr alldar ohne Gefahr nicht sicher leben köndtet / welches Fürnehmen mich dermassen befrembdet / daß ich selbigem Werck schwerlich Glauben beygemessen. Dann so ich Eure Persohn und Qualität / oder dero Zeit Gelegenheit in etwas betrachte / müsset ihr selbst bekennen / daß mir nichts verdrießlich zufallen kan / deme ich nicht zu begegnen genug und geschickt wäre / ausgenommen diese Action, da ich nicht vermeynet / daß ein Mensch (wer der auch sey) solte gefunden werden / der sich unterstehen dörffen / in Sinn zu fassen / will geschweigen ins Werck zu richten / gegen des Königs Mutter etwas Thätliches vorzunehmen / und dieselbe aus ihrer Freyheit zu setzen. Aber der gerechte GOTT / ein Beschirmer der Könige / welcher mir scheinbarlich assistiret und beystehet in allem meinem Fürhaben / wird mir seine Gnade verleyhen / daß ich solche Injurie gewaltsamer Weise vindicire und straffe / daß der Schade die treffe / so sich mit dem Schein und Titul Eures Nahmens bemänteln mögen / und ihren Nutzen durch keine andere Mittel suchen / dann durch Verkleinerung meiner Authorität / und endlicher Ruin und Verderben meiner angehörigen Unterthanen. Die Merck- und Kennzeichen der angemaßten Gewalt und Herrlichkeit des Hertzogen von Espernon über Eure Persohn / sind nicht so scheinbar zu finden im vorgesagtem Brieff / welchen er euch zu schreiben angestrenget / daß gar leicht abzunehmen / mit was Verdrießlichkeit ihr denselben vollzogen. Auch hat es gar ein seltsam Ansehen / demnach ihr euch in einen bösen Argwohn gesetzt / ungeachtet dessen mich noch dahin zu überreden / daß der verstorbene König / mein Herr Vatter / kurtz vor seinem letzten Ende / euch an den von Espernon gewiesen / dessen heilsamen Raths sowohl in meinen als euren vorfallenden Geschäfften nutzbarlich zu gebrauchen. Es ist aber / liebe Frau Mutter / euerm Gewissen bekandt / daß des abgeleibten Königs Gemüth und Meynung nicht also beschaffen / sondern gar widrig gewesen / wie ihr mich zum öfftern habt erinnert / auch selbst in der That erfahren / und dieweil ihr gnugsam informirt und berichtet / wie behutsam ich meinem Stand und Regiment in der Administration vorstehe / euch auch dessen / ehe ich verleitet und anders Sinnes worden / nach Laut abgeordneter Brieff / vielmahls höchlich erfreuet / ist nicht wohl zu glauben / daß die geführte Klage / wegen Defect und Mangel euers gebührenden Tractaments von eurer Persohn herrühre / und da dem also / wolte mir solches füraus zu sonderbahrem Despect gereichen / in Erwegung / daß alle vorgegangene Resolutiones und Bescheid euch concernirende / nicht allein von mir / und unter meinem Nahmen datiret / sondern sind mit Consens, Willen und Gutachten meiner Räthe / welche weyland meinem Vatter / dem vorigen König / eben wohl bedient gewesen / concipirt und beschlossen worden. Oberzehltem nach / liebe Frau Mutter / ruffe ich zum Zeugen an mein und euer Gewissen / und darüber die gantze Cron Franckreich / daß ich mich alles gebührlichen Gehorsams gegen euch bezeiget / und dahero in meinem Gewissen wohl zu frieden bin. So sind beyde dermassen die Liebe und Forcht des Allerhöchsten in mein Hertz gegraben / daß ich mich solcher verliehenen Gnade von oben mehr rühme / dann der Würde und Standes / darein ich von GOtt gesetzet. Also will ich nicht / daß meine Cron oder Königreich mir vorschreibe / mit was gebührlicher Observantz ich euch soll entgegen gehen / in vernünfftiger Betrachtung / daß alle Kinder / so bey weitem meiner Geburth nicht zu vergleichen, dahin verbunden seyn / ihre Mütter zu respectiren und zu ehren. Falls mir auch zugemessen würde / daß ich euer

Sohn /

ANNO 1619.

Sohn, in meinen jungen Jahren, euch allermassen nicht gehorsamet, ist solches dahin zu deuten, daß wegen Königlichen und meines unterhabenden Volcks, dessen vätterliche Sorge ich auf mir trage, Interesse, wie nicht weniger, wegen Ungelegenheit der Zeiten und vorfallender Geschäfften Difficultät, ich mich anderst nicht erzeigen können: Ihr vor euere Persohn selber, habt in vielen euern an mich gethanen Schreiben, euch die Weise meiner Regierung dem Rechten gemäß, allezeit ohne Hinderung mit gefallen lassen, und die Beförderung des gemeinen Nutzens, euerm particular Frommen weit præferirt und fürgezogen. Belangend die Administration meiner Regierung, darüber ihr ohne Ursach euch gar sehr bekümmert, soll denen, welche sich dieses Wercks unterfangen, kundt und zu wissen gemacht werden, daß ich meines Reichs allein ein König bin, und alle Rathschläge mit dirigire, und zweiffelt mir gar nicht, daß nach eingenommenem wahrhafften Bericht der Sachen, ihr neben meiner Persohn nicht werdet unterlassen, für solchen Seegen GOTT zu dancken. Damit ich euch aber derer Beschwerden, darein ihr gestürtzt, wieder entbinde, habe ich mir vorgesetzt, euch mit bewehrter Hand in eure vorige Possession zu remittiren, daraus euch eure Feinde gesetzt haben, und solches zu Manutenierung des Respects und Ehren, so euch wohl an- und zuständig, mit angehefftetem Königlichen und Söhnlichen Versprechen, euch dabey wie meinen eigenen Leib ferner zu vertretten, da euch auch länger zu Bloys zu verharren nicht angenehm, stelle ichs hiermit zu eurem Gefallen, aus euren oder meinen Häusern, das so euch am besten gelegen, zu eligirn, und darinn eures freyen Willens zu leben, oder damit mit fürfallender Occasion ferner umzuwechseln, will über Verhoffen, euch offt zusprechen und anheim suchen. Wollet demnach, so bald wir vermittelst Göttlicher Hülffe zusammen kommen, mir vertraulich anzeigen, was zum gedeylichen Aufnehmen und Frieden meines Königreichs, euch gut zu seyn bedüncket. Alle andere Beysorge, die man ob meiner Regierung schöpfet, wird unsere Zusammenkunfft an Tag bringen, daß darunter mehr schädliches dann verständiges gesucht werde. Vielmehr bitte ich den lieben GOTT, euch seine Gnade zu verleyhen, daß ihr alle euer Vertrauen auf mich setzet, und mich mit solcher Lieb und Ehrerbietung, damit ich euch zugethan, umfanget. Der Herr von Bethune, mein und euer getreuester Diener, den ich darzu allegirt, wird euch meine Intention und Meynung zur gewissen Cognition mit mehrerm entdecken, deme ihr in seinem Anbringen, gleich mir selbsten, vollkommenen Glauben geben wollet. Pariß, den 12. Martii Anno 1619.

ANNO 1619.

Euer, Frau Mutter,

Unterthänigster und gehorsamer Sohn

Lovis.

Ende des I. Buchs.

ACTO-

Anno 1619.

ACTORUM PUBLICORUM,

Oder

Allerhand so zu Kriegs- als Friedens-Zeiten gewechselten Schreiben und Schrifftlicher Handlungen:

Zweyten Theils Zweytes Buch,

Darinnen enthalten

Was von dem 1619. Jahr / biß auf das 1628. unter Allerhöchstlöblichster und Glorwürdigster Regierung / Käysers Ferdinandi II. in denckwürdigen Schrifften vorgangen.

Summarien oder Inhalt dieses Buchs.

1619.] 1. Die zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. Ertz-Hertzog Ferdinand / ertheilt dero Abgesandten an die Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß ein *Credentz*-Schreiben. 2. Die Herren Gesandten thun ihren Fürtrag. 3. Ertz-Hertzog *Albertus* übergibt Krafft eines *Revers* die Oesterreichische Lande Ertz-Hertzog Ferdinand. 4. Die Ober-Oesterreichische Stände beantworten Ihr. Königl. Majest. Fürtrag. 5. Käyser *Carolus V.* ertheilt den Oesterreichischen Ständen durch seine *Commissarien* wegen der Huldigung einen *Revers*. 6. König Ferdinand schreibt an die Oesterreichische Stände. 7. Wie auch an den Herrn von Polheim. 8. Die Stände thun einen Bericht wegen ihres Fugs / die *Administration* des Lands betreffend. 9. Der Herr von Polheim überschreibt der K. M. seine Meynung. 10. König Ferdinand überschickt den Ständen einen Gegen-Bericht. 11. Die Ober-Osterreichische Stände thun hierauf ihre Erläuterung. 12. Darwider *protestirt* König Ferdinand. 13. Wie auch Ertz-Hertzog *Albertus*. 14. Die Stände thun hierüber ihre Entschuldigung. 15. Und beantworten des Herrn von Grünthals *Protestation*. 16. Bethlen Gabor / Fürst in Siebenbürgen / schreibt an die Böhmische *Directores*. 18. Die Evangelisch-Ungarische Stände antworten auf des *Palatini Propositions*. 19. Die Oesterreichische Stände überschicken eine *Deduction*-Schrifft nach Brüssel an Ertz-Hertzog *Albertum*, die Erb-Huldigung und ihre *Gravamina* betreffend.

ANNO 1619. ANNO 1620.] 20. Pabſt Paulus V. läßt ein *Edict* an die *Cleriſey* wegen des zehenden Pfennings ausgehen. 21. Articul/ ſo die Ungariſchen Stände mit Bethlen Gabor/ Fürſten in Siebenbürgen/geſchloſſen. 22. 23. König Friedrich ertheilt wegen des Stillſtands der Waffen Verſicherungs-Brieff. 24. Bethlen Gabor ermahnet König Friedrichen / zu Eingehung des Stillſtands. 25. Pfaltz-Graf Friedrich läſt auf dem Fürſten-Tag zu Breßlau ſeine *Propoſition* überreichen. 26. Die Schleſiſche Fürſten und Stände thun ihre Erklärung darauf. 27. *Publiciren* ihre *Defenſions-Articul.* Pfaltz-Graf Friedrich ertheilt den Reformirten in Breßlau / wegen des *Exercitii Religionis* einen Majeſtät-Brief. 28. Des Churfürſtens zu Sachſen Aufmahnungs-*Mandat* an ſeine Vaſallen. 29. Die Ober-Sächſiſche Cräyß-Stände machen auf die Churfürſtliche Sächſiſche *Propoſition* einen Schluß. 30. Die Oeſterreichiſche Stände laſſen auf den begehrten *Salvum Conductum*, ihre *Reſolution* ergehen. 31. Worauf die K. M. antwortet. 32. Und ihnen den *Salvum Conductum* überſchickt. 33. Wie auch ihre *Propoſition* denenſelben/da ſie erſchienen/fürtragen läſſet. 34. Die verſammlete Stände zu Horn ſchreiben an die Evangeliſche Herren und Stände. 35. Die Böhmiſche Stände ſchreiben an den Oeſterreichiſchen Ausſchuß. 36. Und die Oeſterreichiſche *Deputirte* an die ſämbtliche Stände. 37. Die Kayſerl. Majeſt. läßt den Ständen Ihre endliche *Reſolution* durch Ihre geheime Räth ertheilen: Ingleichen eine *Declaration cum Mandato* an gemeine Stände des Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich ob der Enß. 38. Die nicht *parirende* Nieder-Oeſterreichiſche Stände werden *in crimen læſæ Majeſtatis* verdammet. 39. Hertzog Chriſtian zu Braunſchweig/ läßt wider Hamburg und Lübeck eine *Deduction* wegen des Gammer-Teichs ausgehen. 40. Darwider die beyde Städte einen Gegen-Bericht *publiciren*. 41. Der Rath zu Hamburg ordnet etliche aus ihrem Mittel an den König in Dännemarck / und deren Anbringen. 42. Der König *reſolvirt* ſich gegen dieſelbe. 43. Kayſer Ferdinand verſichert den Chur-Fürſten zu Sachſen/ daß deſſen Religions-Verwandte von Jhme unangefochten bleiben ſollen. 44. Läſſet ein *Monitorial*-Schreiben an die Schleſier und Laußnitzer ergehen. 45. Die Evangeliſche Landſaſſen in Ober-Laußnitz ſchreiben an den Chur-Fürſten zu Sachſen. 46. Der Stadt Sittau Antwort-Schreiben an eben denſelben. 47. Der Niederländiſche Staats-Rath thut einen Fürtrag wegen des mit Spanien zu End lauffenden Stillſtands. 48. Die Kayſerl. Majeſt. läßt wegen der vermeynten Wahl des Bethlen Gabors eine *Edictal-Caſſation* ergehen. 49. Die Pündtner geben wegen des Veltliner Mords einen Bericht herauß. 50. Desgleichen die Catholiſche Veltliner die Urſachen ihres Entſchluß.

1621.] 51. Pfaltz-Graff Friederichen wird ſeine Reiß nach Berlin widerrathen. 52. Böhmiſche Prieſter werden des Lands *bannisirt*. 53. Die Heſſen-Caſſeliſche Abgeſandte laſſen ein Schreiben an Land-Graff Mo-rizen wegen des Vergleichs zu Bingen abgehen. 54. Der König in Engelland ſchreibt ein Parlament aus / deſſen zwey Reden an daſſelbe. 55. Des Ritters Sackfield Rede. 56. Das Unter-Hauß thut hierauff ſeine Erklärung. 57. Und übergibt dem König eine *Supplication*. 58. Der König ſchreibt an den Taelman des Parlaments. 59. Deſſen *Secretarius* übergibt den Parlaments-Herren ſeinen Befehl ſchrifftlich. 60. Das Unter-Hauß überſchickt dem König ſeine zweyte *Supplication*. 61. Denen er eine ſchrifftliche Antwort widerfahren läſſet. 62. Darwider daſſelbe *proteſtiret*. 63. Der Cantzler Peckius übergibt den Herrn Staaten ſein *Creditiv* vom Ertz-Hertzog Alberto. 64. Thut darauf ſeinen mündlichen Vortrag. 65. Welchen die Staatiſche *Deputirte* beantworten. 66. Der Herrn Staaten anderwärtige geheime *Reſolution* auf des Cantzlers von Braband gethanen Vorſchlag. 67. Jhre Vollmacht vor dero zu Abhandlung der mit Dännemarck angefangenen Bündtnuß ernannte *Deputirte*. 68. *Ratification* gedachter Bündtnuß. 69. Der General-Staaten wegen der Weſt-Indianiſchen Schiff-Fahrt. 70. Die Weſt-Indianiſche Compagnie läſſet ein offentlich Ausſchreiben an alle Fürſten und Herren ergehen. 71. Und die Herren Staaten ein Patent wider die *Jeſuiter publiciren*. 72. Die Reformirten in Franckreich laſſen wegen des *Defenſion*-Wercks eine Erklärung ausgehen. 73. Die Stadt Riga in Liefland entſchuldigt ſich bey dem König in Pohlen / wegen der Uibergab an den König in Schweden.

74. Schreibt

ANNO 1619.

74. Schreibs an den Pohlnischen Feldherrn Radzivil. 75. Der ihr darauf antwortet. 76. Dargegen der Rath eine Verthädigungs-Schrifft an ihn ergehen lässet.

1622.] 77. Des *Administratoris* zu Magdeburg Müntz-*Mandat*. 78. Bedencken Herrn Zachariä Geitzkoffers über das Müntz-Wesen. 79. Kaysers *Ferdinandi I.* Probier-Ordnung der neuen Müntz. 80. Pündtner lassen eine *Deduction* über den Händeln / so bey ihnen vorgangen / ausgehen. 81. Der Reformirten Kirchen in Franckreich *Submissions*-Rede an den König. 82. Des Königs Antwort und Erklärung wegen des Friedens in Franckreich. 83. Die Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom überreichet der Käyserl. Majest. ihre Beschwerden.

1623.] 84. Der Kayf. Majest. derselben ertheiltes *Decret*. 85. Der Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Müntz-*Edict*. 86. Der Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern Müntz- und *Tax*-Ordnung. 87. Bedencken über die zwischen Engelland und Spanien vorseyende Vermählung. 88. Spanische Heurraths-*Articul*, worauf der König in Engelland geschworen. 89. Dessen zweyter Eydt / die Römisch-Catholische Religion betreffend. 90. Röm. Pabst schreibt an den Printzen von Wallis. 91. Des Printzen Antwort. 92. Deß an die General-Staaten abgefertigten Käyserl. Gesandten *Creditiv* in den Haag. 93. Dessen Vortrag. 94. Und *Commission* an die Herren Staaten. 95. Bündnuß wegen der Pündtnerischen Händel / zwischen Franckreich / Venedig / und dem Hertzog von Savoyen. 96. *Articul*, so zu Rom wegen der Pündten und des Veltlins verfasset worden. 97. Pabsts *Gregorii Capitulation* wegen des Veltlins. 98. Des Grafen von Thurn Schreiben an einen Oesterreichischen Land-Herrn. 99. König in Engelland schreibt an Pfaltz-Graf Friedrich / wegen seiner Angelegenheiten. 100. Deme derselbe antwortet.

1624.] 101. Pfaltz-Graf Friedrichs Schreiben an Chur-Sachsen und Brandenburg. 102. Dessen anderwärtiges Schreiben an beyde Chur-Fürsten. 103. Drittes Schreiben an Chur-Brandenburg. 104. Sein viertes an den Hertzog zu Würtenberg. 105. Schwäbischen Cräyß-Tags Abschied. 106. Pabst Urbanus schreibt ein Jubel-Jahr aus.

1625. 107. Churfürst zu Sachsen schreibt einen Landtag aus in Ober-Laußnitz / und dessen *Proposition*. 108. Der Stände Erklärung. 109. Zwischen der Cron Pohlen und Schweden wird ein Stillstand veraccordirt. 110. Und ein Frieden zwischen Kayser Ferdinand und Bethlen Gabor aufgerichtet. 111. Der König in Franckreich und Engelland machen sambt dem Hertzog von Savoyen / und der Herrschafft Venedig eine *Offensiv*- und *Defensiv*-Allianz. 112. Wie auch der König in Engelland mit den Herren Staaten. 113. Und beschliessen den Krieg wider den König von Spanien. 114. Der König in Spanien verbeut die *Commercien* mit den Niederlanden. 115. Und hingegen diese mit Spanien. 116. Die Kayserl. Majestät schreibt an den Chur-Fürsten zu Trier wegen des Closters *S. Maximini*. 117. Dessen Wieder-Antwort. 118. Der Kayserl. Maj. anderwertlich Schreiben an ihn. 119. Dessen Antwort-Schreiben. 120. Kayserl. *Commissarii* *publiciren* ein *Reformations-Patent* im Land ob der Enß. 121. Des Spanischen Abgesandten Glückwunsch-Rede an *Urbanum VIII.* 122. Wird durch den Päbstl. *Secretarium* beantwortet. 123. Erinnerung eines *Anonymi* an den König in Franckreich wegen der Engl. und Italiänischen *Liga*. 124. Darwider wird von den Cardinälen und Bischöffen ein Urtheil gefället. 125. Und von der *Theologischen Facultät* eine *Censur* darüber ertheilt. 126. Welche das Parlament bekräfftiget. 127. Ingleichen eine Schutz-Schrifft wider diese Erinnerung *publicirt*. 128. *Accord* des Königs in Engelland mit den Herren Staaten wegen ihrer Schiffe. 129. Und darauf erfolgte *Allianz* gegen Spanien. 130. König in Engelland *protestirt* wegen der *Repressalien* gegen die Ost-Indianische Compagnie. 140. Zwischen den Königen in Engelland und Dännemarck und den Staaten wird eine *Allianz* aufgerichtet. 141. Der Englischen *Extraordinaire* Abgesandten mitgegebene Vollmacht. 142. Des *Ordinaire* Abgesandten Vollmacht. 143. Der Dennemarckis. *Extraordinaire* Abgesandten Vollmacht. 144. Ingleichen der Herren Staaten *Commissarien*. 145. *Memorial* was bey diesen *Tractaten* mündlich vorzubringen.

1626.] 146. Der Herren Staaten jährlicher Vortrag an die *Provincien*. 147. König in Schweden ertheilt der Australischen Compagnie sonderbahre Freyheiten. 148. Des Hertzogs von Lignitz Ausschreiben wegen des Mannsfeld- und Weimarischen Einfalls. 149. Dessen zweytes Ausschreiben. 1627.)

ANNO 1619. 1627.] 150. Jährliche Anforderung der Holländischen Provinzien. 151. Die Rebellische Bauren im Land ob der Enß thun eine offentliche Abbitt. 152. *Reformations-Patent* im Königreich Böheim. 153. Käyserlich *General-Mandat* wegen Ausschaffung der *Prædicanten* aus Unter-Oesterreich. 154. Die Oesterreichische Kirchen-*Directores* bitten für sie. 155. *Instruction* der Staatischen *Deputirten* an den König in Pohlen. 156. Der Staatischen Abgesandten an den König in Dännemarck gethane *Propositon.* 157. Deren *Deduction* wegen der *Repressalien.* 158. Des Königs in Dännemarck darauf gethane Erklärung. 159. Der Staatischen Gesandten *Proposition* bey dem König in Schweden. 160. Wie auch bey dem König in Pohlen. 161. Des Königs hierauf gegebene Antwort. 162. Käyserlich *Mandat* wegen der Strittigkeit im Bißthum Straßburg. 163. Käyserl. Majest. Schreiben an Friedrich Casimir Pfaltz-Grafen bey Rhein. 164. Käyserl. *Mandat* wegen der Gülichischen Ritterschafft Beschwerden. 165. Landgraf Georg und Landgraf Wilhelm zu Hessen vergleichen sich wegen der Regierung mit einander. 166. Und schreiben wegen dieser *Transaction* an die Käyserl. Majest. 167. Desgleichen Landgraf Herman. 168. Und die Prälaten- und Ritter-Stände. 169. Und dann beyde Hh. Land-Grafen an das Chur-Fürstl. *Collegium.* 170. Des Frantzösischen Gesandten Vortrag bey dem *Convent* zu Mühlhausen. 171. Handlung zu Colmar wegen des Pfaltz-Grafen Aussöhnung. 172. Der Pfältzischen *Deputirten* Erklärung. 173. Käyserl. Majestät schreibt einen Land-Tag nach Prag aus. 174. Des Dännemärckischen Gesandten Werbung bey den Sächsischen Wendischen Städten. 175. Käyserlich *Mandat* an Straßburg wegen *Restitution* etlicher Kirchen. 176. Der Marschalck von *Bassompierre* übergibt den Engelländischen *Deputirten* eine Schrifft. 177. Welche sie beantworten. 178. Dargegen der Marschalck *replicirt.* 179. Der König in Franckreich läßt eine *Declaration* wegen der *Commercien* mit Engelland *publiciren.* 180. König in Engelland *publicirt* die Ursachen/ so ihn zum Krieg wider Franckreich bewogen.

ANNO 1619. 1628.] 181. Käyserl. Majest. schreibt wegen der Magdeburgischen *Postulation* an Chur-Sachsen. 182. Lässet einen *Inhibitions*-Befehl an die *Capitularn* des Stiffts abgehen. 183. Chur-Sachsen schreibt wegen der *Postulation* seines Sohns an die Käyserl. Majest. 184. Ubergibt dem *Dohm-Capitul* wegen dieser Wahl eine *Assecuration.* 185. Und läßt ein Erinnerungs-Schreiben an dasselbige abgehen. 186. Käyserl. Majest. läßt der Stadt Dortmündt ein *Mandat* wegen Einraumung der Kirchen und Schulen *insinuiren.* 187. Welches dieselbe beantwortet. 188. Käyserliche *Commission* wegen *Translation* des Hertzogthumbs Meckelnburg. 189. Des Hertzogs von Friedland *Special-Commission.* 190. Käyserliche *Commissarien* schreiben einen Land-Tag zu Gustrow aus. 191. Thun ihre *Proposition* der Meckelnburgischen Ritterschafft und Land-Ständen. 192. Desgleichen auch die Friedländische *Commissarii.* 193. Die Meckelnburgische Ständ begehren *Dilation* der Käyserlichen *Execution.* 194. Ubergeben den Friedländischen *Commissarien* ein *Memorial.* 195. Leisten die Huldigung. 196. Meckelnburgischer Land-Tags-Schluß.

I.

(Demnach die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät / Herr Matthias / Ertz-Hertzog zu Oersterreich / den 20. Tag des Monats Martii / des 1619. Jahrs / in der Stadt Wien / aus diesem zeitlichen Leben abgeschieden / hat hierauf die jetzig zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät / Herr Ferdinand Ertz-Hertzog zu Oesterreich / ꝛc. dessen / die Löblichen Ständ des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß / durch sondere Abgesandte / den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Georgen Teuffel / Freyherrn zu Günderstorff / ꝛc. und Edlen Gestrengen Herrn / Wolff Niclas von Grüenthal / zu Crembseck / ꝛc. der in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät / Höchstseligsten Angedenckens / hinterlassenen Nieder-Oesterreichischen Regiments- und Reichs-Hof-Räth / ꝛc. Vermög nachstehenden Königlichen *Credentz*- und Wohlermeldter Herren Gesandten / Münd- und Schrifftlichen Fürtrags erinnert:)

Ferdinand / ꝛc.

Königlich Credentz-Schreiben.

EHrsame, Geistliche, Gelehrte, auch Edle, Liebe, Andächtig und Getreue: Demnach Wir hochwichtiger Sachen halber, zu euch die Edelen und unsere Liebe Getreuen, Georgen Teuffel, Freyherrn zu Gunderstorff, ꝛc. und Wolff Niclasen von Grüenthal, zu Crembseck, der in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät Höchstseligsten Angedenckens, hinterlassene N. O. Regiments- und Reichs-Hof-Räthe, als unsere Abgesandten, hiemit abgefertiget, von denselben ihr, was wir ihnen, so wohl in Unserm, als des Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Alberti, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern und Bruders Lbd. Namen, euch fürzutragen, anbefohlen, vernehmen werdet. Gnädigst begehrend, ihr wollet gemeldten unsern Abgesandten, nicht allein allen völligen Glauben geben, sondern auch hierüber also gehorsamst erklären, allermassen Unser, und Ertz-Hertzogen Alberti Lbd. gnädigstes Vertrawen, zu euch gestellt ist. Bleiben euch daneben mit Königlichen und Ertz-Hertzoglichen Gnaden vorderst wohl gewogen. Geben in unser Stadt Wien den 28. Mart. Anno 1619. unserer Reiche des Hungarischen im ersten, und des Böheimischen im zweyten.

Ferdinand / ꝛc.

Ad Mandatum Sereniſſimi Regis proprium.

Christoph Grapler.

II.

(Der Königl. Majest. in Böhmen Herren Gesandten Fürtrag / so sie auch zugleich schrifftlich übergeben:)

Die zu Hungarn und Böheim Königliche Majestat, ꝛc. Herr Ferdinand, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, ꝛc. Unser gnädigster Herr, lassen den gesambten vier Land-Ständen des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß, ihre König- und Ertz-Hertzogliche Gnad und alles Guts vermelden, darneben gnädigst anzeigen, daß deroselben zu sonderm genädigisten Gefallen geraicht, daß sie die gesambten Land-Ständ, auf ihr genädigistes Begehren, also gehorsambist erschienen seyn, anzuhören, was Ihre Königl. Majest. denselben, so wohl in ihrem, als der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Alberti, ihres freundlichen geliebten Herrn Vettern und Bruders Nahmen, genädigist fürzutragen haben, welches da ist: Demnach der Allmächtig nach seinem Göttlichen Willen, den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Matthiam Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böhaimb König, ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Unsern Allergnädigsten Herrn, aus diesem zergänglichen Leben, zu den Himelischen Frewden abgefordert, wie den gesambten Ständen laider nunmehr selbst bewust ist.

Der Herrn Gesandten Fürtrag.

Wann dann durch diesen hochbetrawerlichen Todt-Fall, dieses Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich, auf vor höchstgedachte Fürstl. Durchl. Herrn Albertum Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, als Ihrer Kayserl. Majest. hinderlassen ainigen Herrn Brudern, unsern auch genädigisten Herrn, ꝛc. Erblich, allermassen die Succession in diesem Hochlöbl. Hauß jederzeit also erhalten worden, anfallen thut, dieselb aber der weiten Entlegenheit und anderer Verhinderung halben, in aigner Person, weder die würcklich Possess nicht nehmen, und das, so demselben anhängig, laisten, noch dem Regiment abwarten können. Als haben Ihr. Fürstl. Durchl. aus der Lieb und genädigsten Affection, auch Vätterlicher Lands-Fürstlicher Fürsorg, so sie zu denen gesambten Ober-Enserischen Land-Ständen, sonderlich bey diesen gefährlichen Läuffen und Zeiten tragen, ihren vollmächtigen Gewalt und Plenipotentz J. K. M. Freund- Vetter- und Brüderlichen aufgetragen, dergestalt: Daß sie in Ihr. Fürstl. Durchl. Namen, den würcklichen Possess des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß, einnehmen, auch demselben fürders vorstehen, regieren und administriren sollen, wie deroselben und des Lands Wohlstand erfordern wird, und als wann Ihr. Fürstl. Durchl. selbsten zugegen wären, handeln würden, alles weitern Inhalts obangedeuter Original-Plenipotentz, welche den gesambten Land-Ständen abgelesen werden solle.

Anno 1619.

Wie nun J. K. M. dieses aufgetragenen Gewalts, sowol Ih. Fürstl. Durchl. zu freundlichem Gefallen, als dem Land selbst zum besten, sich zu entschütten nicht geziemen wollen: Als getröstet sie sich gnädigst, die gesambten Land-Ständ werden hierauf J. K. M. das gewöhnliche Homagium und Huldigung zu leisten, sich nicht verweigern. Inmassen dieselb, Krafft habender Plenipotentz, gleichfalls des gnädigsten Anerbietens seyn, alles dasjenige zu prästiren, was das alte Herkommen diß Orths vermag und ausweiset.

Bleiben daneben J. M. denen gesambten Land-Ständen, mit König- und Erz-Herzoglichen Gnaden wohl beygethan, auch derselben willfährigen Erklärung erwartent seyn.

III.

(Folgt die darneben in Abschrifften fürgebrachte Plenipotentz / darauff sie sich gelendet.)

Erzhertzog Albrechts Revers.

Nos Albertus, Dei Gratia, &c. Notum facimus universis & singulis præsentes nostras literas publicas lecturis, inspecturis aut legi audituris. Quandoquidem Sua Sacra Cæsarea, nec non Hungariæ & Bohemiæ Regia Majestas, Dominus & frater noster observantissimus, uti magno nostro dolore intelligimus, in ea versatur invalerudine, ut nisi Deus Optimus Maximus provideat, verendum sit, ne vita illi possit esse diuturna, atque ita immaturo discessu non solùm utrumque Regnum Hungariæ & Bohemiæ cum incorporatis ditionibus & provinciis, sed etiam augustissimæ familiæ nostræ hæreditarium Archiducatum Austriæ supra & infra Anasum imperio & moderamine suo destituat, quo casu prætati Archiducatus nullum proximiorem hæredem quàm Nos Suæ Majestatis fratrem relictura sit, idcircò Nos in tempore rebus nostris tum supradicti Archiducatus vasallis, subditis & incolis, eorumque incolumitati & communi bono consulere volentes, matura deliberatione, & ex certa nostra scientia Sereniſſimo Principi, Domino Ferdinando II. Hungariæ & Bohemiæ Regi, Archiduci Austriæ, Duci Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtembergæ, Comiti Habspurgi & Tyrolis, &c. Domino patrueli & fratri nostro chariſſimo, virtute harum literarum in talem eventum ex nunc prout ex tunc facultatem, auctoritatem & mandatum speciale dedimus & contulimus, uti damus & conferimus tenore præsentium, ut Sua Dignitas Regia & Dilectio, simul atque Suam Majestatem Cæsaream ex hac mortali vita migrare contigerit, nulla interposita mora præmemorati Archiducatus Austriæ supra & infra Anasum realem & actualem possessionem Nostro ut Suæ Majestatis proximioris & indubitati hæredis nomine capiat & apprehendat, & quatenus opus sit ejusdem vasallis, subditis & incolis, consuetum nostro nomine juramentum præstet, & ab iisdem debitum fidelitatis & homagii juramentum petat & accipiat, & quantum ad gubernationem provinciæ, administrationem dominiorum & redituum attinet, nec non cætera omnia, quæ jus, hæreditatem, actionem, jurisdictionem, & superioritatem nostram, quocunque modo, titulo aut forma concernere possunt, prout visum fuerit Dignitati Suæ Regiæ, nec non res nostræ & provinciæ commune bonum exigere videbitur agere, statuere, imperare possit, agat, statuat & imperet. Promittentes Nos id omne ratum & firmum habituros, prout bona fide in verbo Archiducis per præsentes ratificamus & approbamus. Quapropter omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus, Prælatis, Magnatibus, Equestris ordinis, Nobilibus, urbium & oppidorum Magistratibus, incolis & communitatibus, & omnibus aliis, qui sæpe fato Archiducatui supra & infra Anasum subsunt, cujuscunque ordinis, status aut conditionis existant, tum inprimis omnibus Majestatis Suæ in eodem derelictis consiliis officiatisque majoribus & minoribus quoscunque hujus nostræ ordinationis & procuratorii notitiam habere oportebit & conveniet, per præsentes nostras literas præcipimus & mandamus, ut Suæ Regiæ Dignitati & Dilectioni tanquam procuratori & mandatario nostro visis hisce in omnibus & singulis, quæ ipsi nostro nomine proponet & injunget & imperabit, promptè & sine contradictione pareant & obediant. Et quo præsens nostrum mandatum procuratorium plenam fidem faciat & effectum sortiatur, illud propria manu nostra subsignavimus, & sigilli nostri Archiducalis impressione communiri & corroborari mandavimus. Actum in urbe nostra Bruxellensi, 2. Febr. 1619.

Albertus. (L.S.)

Ad mandatum Sereniſſimi
Domini Archiducis
proprium.

Antonius Suarez Diarg.

Copia ista ipsi originali per omnia (excepto Sereniſſimi Archiducis Alberti titulo, qui integer huc non transcriptus est) conformis est. Ita atteſtor ego Leonhardus Gezius I. V. D. & Sereniſſimi Domini Ferdinandi II. Hungariæ & Bohemiæ Regis, &c. Consiliarius secretus, & Procancellarius aulicus.

IV.

(Und weiln die ermeldte Königl. Herren Gesandte / auch beneben mündlich angr-

Anno 1619.

angezeigt / daß mehr Höchstgedachte J. K. M. Krafft solcher Plenipotentz allbereit dem gewesten Verwalter der Land-Hauptmanschafft anbefohlen / in seinem Ampt zu verbleiben / und dasselbige *provisorio modo*, bis auf ferner Verordnung / im Namen J. K. M. zu verwesen / und die *Justitiam* zu administriren. So haben hierüber die Löbliche Ständ ob der Enß / J. K. M. auf angeregte Schrifft und mündlichen Fürtrag / wieder unterthänigst beantwortet und berichtet / was es von viel hundert Jahren hero / auf Absterben des Lande-Fürsten / bis auf Wiederantrettung des folgenden nechsten Erb-Herrn mit der Verwalt- und Administration für eine Gestalt und Gelegenheit gehabt / und wie es damit würcklich sey gehalten worden. Als solch der Ständ Antwort-Schreiben hernach folgt:)

Der Ständ Antwort-Schreiben an Kön. Majest.

Gnädigster Herr / ꝛc.

Die Stände beantworten diesen Fürtrag.

Ob wir wohl alsbald, auf erst Erinnerung deß betrübten und hochkläglichen Abgangs, weyland deß Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Herrn Matthiä, Römischen Keysers, ꝛc. und unsers Allergenädigisten Herrn und Landsfürsten, Christmitister und Hochlöblichster Gedächtnuß, ohne von J. M. gebohrnen Leibs-Erben, nicht unterlassen, bey unserer Landschaft Cantzley und anderer Orthen alles Fleiß nachzusehen und auffzusuchen, wie es vor diesen Zeiten und langen Jahren, in dergleichen laidigen Fällen, mit Administration der Justitien, Cammer-Gütern und anderer Lands-Nothdurfften, biß auff folgende Huldigung und würckliche Antrettung eines folgenden Erb-Herrn und Lands-Fürsten, gehalten worden, auch auff befundene gewisse und eigentliche Nachrichtung, unser und deß Lands Nothdurfften, nach dem Exempel unserer lieben Voreltern, in fleissige Obacht zu nehmen, und alles dahin zu richten, uns angelegen seyn lassen, damit dem künfftigen Lands-Fürsten und Erb-Herrn das Land in auffrechtem Stand und gutem Wesen erhalten werde, so haben wir iedoch auf E. K. M. Abgesandten an uns, mündliche Andeutung, daß E. K. M. hierin mehrere Nachrichtung und Information gnädigst begehren, und deswegen nicht allein in dem Schatz-Gewölb zu Wien, und Ertz-Hertzogischen Archivis, alles Fleisses nachzusuchen Befehl geben, sonder auch gnädigst gern sehen, daß wir ingleichem bey unserer Landschafft Cantzley mehrers nachschlagen, und die Auffsuchung thun sollen, auch nochmahlen hierin an unserm gehorsamsten Fleiß nichts erwinden lassen, inmassen E. K. M. aus dem Beyschluß N. 1. hieneben gnädigst zu ersehen, und daraus zu befinden, daß nicht von etlich wenig, sonder viel hundert Jahren zuruck, iedesmahl, wann sich dergleichen Fäll mit tödtlichem Abgang der regierenden Lands-Fürsten begeben, die Ständ gemeiner Landschafft sich der Administration, Bestell- und Verwesung, so wohl der Cammer als Iustitien und anderer Nothdurfften angenommen, so lang, biß der folgend abwesende Landes-Fürst persöhnlich in das Land kommen, und die Huldigung empfangen, oder (welche sich doch ausser was das einige Exempel mit Carolo dem Fünfften, und Ferdinando fürgangen, sonsten nicht befindet) auff gewisse Weiß und Vergleichung mit der Landschafft, durch andere aufgenommen. Inmassen die sonderbare gefertigte Schein und Reverß, von weiland Allerhöchstgedachtem Kayser Carolo dem Fünfften, und Ferdinando, N. 2. klärlich ausweisen, und an Tag geben, daß die Huldigung einem abwesenden Lands-Fürsten zu leisten, wider des Lands und der Ständ Freyheiten und altes Herkommen seye. N. 2.

Wir hätten uns zwar einigen Gedancken niemahlen machen sollen, daß weilen das alte Herkommen durch die in bemeldtem Beyschluß N. 1. angezogene Actus, noch hievor in verschienen 1608. Jahr, der mehr allerhöchstgedachten jungstverstorbenen Kayss. Majest. und deren geheimbden ansehnlichen Räthen, und Märherischen Gesandten, also klärlich fürgetragen worden, daß dieselbige darwider so gar nichts anders fürgebracht, daß auch viel mehr darauf als gnugsame Weisung dero Kayserliche wol deliberirte Capitulations-Resolution ergangen, und also in Krafft rei judicatæ erwachsen, daß anjetzo erst wiederumb ein Zweiffel hierin entstehen solte. So wir aber uns die gehorsamste Gedancken machen, daß solches allein aus Unwissenheit derjenigen, welche des Lands Wesen und Herkommen zu wenig in Erforschung und Obacht genommen, verursacht werde. Beneben aber E. K. M. unser befugtes und erkandtes Alter und Freyheit nachmahlen gnädigist vernehmen, so wöllen wir gehorsambst so viel weniger weiters zweiffeln, dann daß E. K. M. laut dero Allergnädigsten Erbieten, (daß sie uns bey dem Alter und Freyheiten zu erhalten, und dieselbige mehrers zu augirn, dann zu schmelern allergnädigst gewillt,) uns auch diß Orths, da wir (ausser des Prälaten-Stands) keines andern noch mehrern, als was unsere Voreltern durch so viel 100. Jahr (so öfft sich dergleichen Veränderungen begeben,) ungeirret fürgenommen, gebrauchen, in Ungnaden nicht vermercken, sondern ihr gnädigst gefallen, und durch andere uns übel affectionirte sich dahin nicht bewegen lassen, als ob solches wider dieselbige, oder des Hochlöblichen Hauß Oesterreich Hochheit und Freyheiten wäre, wie wir uns des unterthanigsten Gehorsams und Schuldigkeit jederzeit eifferig erinnern, und wissen, daß an unserer angebornen Erbherrn und Lands-Fürsten Hochheit und Wolstand, auch unser und der unserigen Ehr und Wolfahrt

N. 1.

Anno 1619. fahrt stehe, und dieselbige zu erhalten, nicht weniger als unsere liebe Voreltern, alles, so in unsern Kräfften, auch gar bis auf das Blut zuzusetzen willig, sondern wie E. K. M. höchstgedachte Voreltern, im Werck selbsten jederzeit befunden, daß dero gehorsamsten Landschafften hergebrachte alte Gewon- und Freyheiten auch darauf fürgenommene Handlungen nur zu Aufnehmung und Vermehrung des Hochlöbl. H. Oesterreich, und dessen regierenden Herrn, auch deren Land und Leuth Nutzen und Verbesserung gereicht, also seyen auch nochmalen alle unsere Gedancken, Vorhaben und Handlungen bey uns zu keinem andern End gemeint noch angesehen, dann allein zu Versicherung und aufrecht Erhaltung unsers geliebten Vatterlands in solchem Wolstand, Ruhe, Fried und Aufnemen, damit es durch den künfftig regierenden Erbherrn bey der Huldigung also möge befunden und eingenommen werden, daß er dessen so viel mehr Nutzen und Freud haben, und wir und unsere Nachkommen, zu desselbigen Verbesserung auf alle Fäll desto vermöglicher unterthänigste Dienst und Schuldigkeit leisten mögen. Darzu wir uns dann in allweg in allergehorsamster und treuwilligster Unterthänigkeit beflissen halten wollen: E. K. M. uns hierüber gehorsamst befehlend. Actum Lintz den 18. Apr. Anno 1619.

Ew. Kön. Majest.

Unterthänigst gehorsamste

N. N. Die vier Ständ/ von Prälaten/ Herren/ Ritter und Ständen des Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Enß/ der Zeit allhie anwesend.

(Weil die hieroben *Num. I.* bemelte Beylag in den *Actis Publicis. Londorp. Tom. I. Lib. IV.* zu finden/ so wird der günstige Leser dahin gewiesen.)

V.

(Der ander Einschluß aber/ darauf sich obbemelte Antwortschrifft *Num. II. signirt, referirt*, daß nemlich Krafft uralten Oesterreichischen Freyheiten/ die Erbhuldigung durch ein angehenden Lands-Fürsten selbst im Lande gegenwärtig solle aufgenommen werden/ lautet also:)

Wir N. Römischer und Hispanischer Königlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herren Commissarii, und Räthe, Graff Sigmund Graff zum Hag, des Heil. Römischen Reichs Cammer-Richter, Graff Ludwig Helfferich Graffe zu Helffenstein, Balthasar Märcklin von Waltkirch, Probst zu Waltkirchen, und Thomas Fuchs, Ritter, Hauptmann zu Regenspurg. Bekennen, nach dem ein Ehrsame Löbliche Landschafft von den vier Ständen, des Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Enß, jetzo die Erbhuldigung unserm Allergnädigsten und gnädigsten Erbherrn, und Lands-Fürsten, aus viel trefflichen Ursachen in eignen Personen nicht gethan haben, so geben wir derselben Landschafft deshalben aus Krafft unserer Gewalt, diese Verschreibung, hiemit zusagend, daß solches bemelter Ersamen Landschafft, und allen ihren Nachkommen künfftiglich an ihren alten Gebrauchen und Herkommen ohne allen Nachtheil und Schaden seyn solle, des geben wir ihnen diese Verschreibung, mit unsern anhangenden Insiegeln und Petschafften verfertiget, und eignen Händen unterschrieben. Geben zu Lintz am 16. Tag Februarii, nach Christi Geburt Fünffzehenhundert und im Zwantzigsten Jahr.

Sigmund Graff zum Hag/ des H. Reichs Cammer-Richter.
Ludwig Helfferig Graff zum Helffenstein.
Balth. Waltkircher/ Probst zu Waltkirchen.
Thomas Fuchs Ritter.

VI.

(Weil aber J. K. M. damit nicht benügig seyn wollen/ sondern nochmahlen die Einstellung durch nachstehende Schreiben vom 21. Apr. begehrt.)

Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden/ zu Hungern und Böheim/ &c. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Graffe zu Tyroll und Görtz.

König Ferdinands Schreiben an die Stände.

Ehrsame, Geistlich-Gelehrte, auch Andächtige und Liebe Getreue. Uns ist der getreuen Stand des Ertz-Hertzogthums Oesterreichs ob der Enß Deduction-Schrifft, mit welcher sie ihr Vorhaben zu behaupten vermeinen, durch unsere Abgesandten überschickt worden, welche wir alsbald reifflich berathschlagen lassen.

Weil wir aber zur Zeit nicht befinden können, daß die allegirten Exempla sich hieher, oder zu diesem casu quadrirten, Wir aber denen getreuen Ständen an ihren alten Herkommen und Privilegien, in dem wenigsten ichtwas zu derogiren gedencken, so wenig Wir auch Uns an Unsern und des Hauß Freyheiten und Erb-Gerechtigkeiten etwas entziehen lassen können. Als erfordert die Nothdurfft, daß dieses hochwichtige Werck noch ferner erwogen und auch unsers Theils mehrers nachgesuchet werde.

Weil aber die Stände ihre Abgesandte zu Uns herab zu verordnen willens, also begehren Wir hiemit gnädigst, ihr wollet unterdessen, und bis der Stand Abgesandte allhie

Anno 1619. hie anlangen, man sich auch mit ihnen der Nothdurfft reden könne, und sie Unser Resolution wieder zuruck gebracht, darüber die Ständ ohne Zweiffel ihr Meynung ändern werden, alles verrer Fürnehmen einstellen, und bey dem Stand, wie Wirs verordnet, verbleiben lassen. Mit dem wiederholten gnädigsten Erbieten, daß wir nichts, so wider der Ständ alt Herkommen und Freyheit seyn möchte, furzunehmen gedencken. Wie Wir Uns nun hierin keines andern versehen, also bleiben Wir euch mit König- und Ertz-Hertzoglichen Gnaden wohl beygethan. Geben in der Stadt Wien, den ein und zwantzigsten Aprilis, Anno Sechzehen hundert und Neunzehenden, Unserer Reiche des Hungarischen im ersten, und des Böheimischen im andern.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sereniſſimi
Regis proprium.

Christoph Grapler.

VII.

(Gleichfalls hat er an den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Sigmund Ludwigen / Herrn zu Polheim / und als ältisten Land-Rath im Herrn-Stand / der auch hiebevor von der nechst-verstorbenen Kayserl. Majest. selbsten zum Lands-Hauptmann fürgenommen und sich gebrauchen zu lassen gnädigst ersucht worden / wie hienach folgt / geschrieben:)

Ferdinand der Ander / von GOttes Gnaden / zu Hungarn und Böheimb ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Graffe zu Tyrol und Görtz.

Wie auch an den Hn. von Polheim.

Edler, Lieber Getreuer, Wir haben aus Unserer Abgesandten, wie auch deinem gehorsamsten Schreiben gnädigst vernommen, was massen du dich auff Unser gnädigstes Begehren, zur Administration des Lands-Hauptmannschafft ob der Enß, bis zu der Huldigung, gutwillig wollest gebrauchen lassen, welches Uns dann zu gnädigstem Gefallen reicht. Wann aber auch von dir Anregung beschicht, wie daß auch zugleich dich die Ständ darzu erhandelt, als kommt Uns solches nicht unbillig sehr frembd für, seitdemal Wir der Ständ Deduction-Schrifft, so Uns von Unsern Gesandten überschickt worden, berathschlagen lassen, aber je einmal der Zeit noch nicht befinden können, daß die Ständ ihr Vorhaben wider Unser so lauter habende Plenipotentz behaupten könten. Also versehen Wir Uns zu dir gnädigst, weil du sowol, als deine Voreltern in der Treu gegen Unserm Hauß bis dahero continuirt, du werdest dich in nichts, so zu Schmählerung Unserer Königlichen Authorität und Reputation, wie auch zu Infringirung Unsers Hauß Oesterreichs Freyheiten und Erb-Gerechtigkeiten gereichen möchte, einlassen. Im Fall du nun die Administration, auf Unser gnädigstes Begehren, annehmen, und die Ausfertigung in Unserm Namen, als in diesen Landen gewollmächtigten thun würdest, lassen Wir Uns solches gnädigst gefallen, wollen es auch gegen dir, mit sondern Gnaden erkennen, und Uns zu dir keines andern versehen, in Bedenckung weder Lands-Furst, viel weniger aber die Ständ einiges Lands-Mitglied, wider seinen Willen zu einigem Dienst nöthen oder ihnen solches mit Gewalt aufdringen werden können. Welches Wir dich hiemit zu deiner Nachrichtung gnädigst erinnern. Bleiben dir sonsten mit König- und Ertz-Hertzoglichen Gnaden gewogen. Geben in der Stadt Wien den 21. Tag Aprilis, Anno 1619. Unserer Reiche des Hungerischen im ersten und des Böheimischen im andern.

Ferdinand.

Ad mandatum Sereniſſimi
Regis proprium.

Christoph Grapler.

VIII.

(Hierauf haben die Löbliche Getreue Stände zu mehrer Anzeigung ihres unterthänigsten willigen Gehorsams / nicht allein durch eigene Abgesandte an Ihre Königl. Majest. dieselbige des Lands uralt Herkommen und Freyheiten / der Administration halben / in dergleichen Fällen / unterthänigst nis mehrerm fürtragen lassen / sondern auch noch ferner vom 3. May / Schrifftlich ihres Fugs und Gerechtigkeit nochmaln erinnert / wie folgt:)

Der Stände Schreiben an König Ferdinand.

Gnädigster Herr, Ew. Kön. Majest. gnädigstes Schreiben vom 21. nechsthin, haben wir mit gehorsamster Ehrerbietung empfangen, und unterthänigst vernommen, was massen derselbigen, durch dero Abgesandte, unser unterthänigster Bericht, wie es von mehr hundert Jahren hero in diesen Landen, auf tödlichen Abgang oder Veränderungen der regierenden Lands-Fürsten, mit Verwalt- und Administrirung des Lands, bis auf die Huldigung herkommen, unterthänigst überschickt sey worden, daraus doch E. K. M. noch zur Zeit nicht befinden mögen, daß die darin allegirte exempla, zu gegenwärtigem casu quadrirn solten, derentwegen die Nothdurfft erfordern wolte, daß dieses hochwichtige Werck noch ferner erwogen, und auch E. K. M. theils mehrer nachgesucht werde, mit dem gnädigsten Begehren, daß die gehorsamste Stände hiezwischen, bis auff

Anno 1619. ferner gnädigste Resolution, alles Fürnehmen einstellen, und bey dem Stand, wie es E. K. M. verordnet, verbleiben lassen sollen, sampt widerholtem gnädigstem Erbieten, daß E. K. M. nichts, so wider der Ständ alt Herkommen und Freyheiten seyn möchte, fürzunehmen gedencken, wie nun solch gnädigsten Erbietens halber, gegen E. K. M. wir uns unterthänigst bedancken, und (ausser des Prälaten-Stands, so sich noch zur Zeit darein zu verstehen, Bedencken trägt) gehorsamist getrösten, es werde dieselbige nunmehr von unsern Abgesandten, und aus denen ihnen angehändigten Documenten solche mehrer und gnugsame Information empfangen haben, daß sie gnädigst befunden, daß nicht allein diß Orths von uns anders nichts, als was sich eben in gleichen Fällen unsere Voreltern vor hundert und mehr Jahren, ohne alle, der damahl lebenden Herren, von Oesterreich, Widersprechen, und Hinderung würcklich gebraucht, anjetzo auch fürnehmen, und sich angezogene Exempla, zu gegenwärtigem jetzigem Fall, wohl und eigentlich schicken, und vergleichen: Sondern daß auch gar in denen Fällen, da den Umbständen nach, die Veränderung, wegen Abwesenheit der Successorum, so weit und bedencklich nicht, noch den Landen, der gegenwärtigen hohen Gefahr, und Unruh halber, so nothwendig als jetzunder, und zu dieser Zeit sich erzeigt, dannoch die Administration von den gehorsambsten Ständen, bis auf folgende ordentliche Huldigung, und der Land Befriedigungen, fürgenommen worden.

Wie dann auch über fleißiges nachsuchen, durch so viel hundert Jahr, wir nicht einigen casum finden, daß auf Absterben eines regierenden Lands-Fürsten, der nächste agnatus von dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, so wenig wo er selbsten in der Person im Land gegenwärtig gewest, als auch (und viel weniger abwesend) durch Gewaltsbrieff, und Plenipotentz, sich der völligen Gubernation, mit Hindansetzung der Land-Ständ, und vor der ordentlichen Huldigung unterfangen: Und unter seinem Namen, Gebott und Verbott, in das Land ausgehen, oder denjenigen Räthen und Officieren, deren Pflicht, Ambt und Gewalt, mit ihrem vorigen Herrn abgestorben, und gefallen, solches zu thun gestattet und anbefohlen hätte.

Sonder die von uns angezogene casus und exempla geben viel mehr das gestracke Widerspiel zu erkennen, da nemlich in Anno 1330. weder Hertzog Ott (nach Absterben seines Vatters Hertzog Friderichen) der Land-Ständ Handlung, mit Adjungirung seines Bruders Hertzog Albrechten, würde gestattet, noch auch Hertzog Albrecht dieselbige angenommen: Sonder hindangesetzt, der Landschafften, und Huldigung, alsbald ihres Gefallens das Regiment continuirt haben, dessen sie auch, als leibliche Kinder und Descendenten (wo nicht von uhraltem ein anders in Confesso wäre bekandt gewest) bessern Schein als Collaterales gehabt hätten. Anno 1619.

So wurde auch in Anno 1385. auf Absterben Hertzog Leopolds, sein Bruder Hertzog Albrecht, nimmermehr zugeben, weniger aber begehrt haben, daß die Landschafft der verlassenen Söhn und Pupillen halben, Ordnung gemacht hätte, sondern wurde sich (ungeacht der Ständ und Huldigung) eigens Willens und Gefallens, des gantzen Regiments und dessen Continuation, mit Gebott und Verbott unterfangen haben. Das aber von ihme so wenig als von seinen Höchstgeehrten Vorfordern von dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, weder gesucht noch fürgenommen worden.

Gleichfalls wurden hernach in Anno 1406. auf Absterben Hertzog Albrechts 4. seine Vettern, Hertzog Leopold und Hertzog Ernst, so wenig auch nachmalen Anno 1439. auf tödtlichen Abgang Alberti 5. Hertzog (nachmals Kayser) Friederich und Hertzog Albrecht, die Administration bey denen Land-Ständen gesucht, und derselbigen Ordnung angenommen: Sondern hindan gesetzt derselben, als proximi agnati, auch wohl ungeacht der Landschafft, und Huldigung, sich der völligen Regierung unterwunden, und denen auch noch ungehuldigten Land-Ständen zu gebieten, nicht unterlassen haben. Da wir doch in unserm hievorigen unterthänigsten Bericht, gantz ein anders, und daß auch bis in An. 1463. und auf den dritten Fall, dieser mächtigste Kayser Friederich dergleichen (auch ungeacht er zuvor bereit, als Vormund und Gerhab die Administration gehabt) niemals gesucht, sondern von den Ständen die völlige Regierung allererst mit der geleisten Huldigung, als rechter und völliger Lands-Fürst, empfangen, angetretten, und sich deren gebraucht habe, mit unzweiflichen Documentis erwiesen, und erleutern solches auch die hierbey fernere Höchstgedachten Kayser Friderichs eigen briefliche Bekandtnussen mit mehrerm.

Bey welchem uralten Herkommen, Gebrauch, und Freyheit, es dann auch auf seligstes Absterben, weiland Kayser Max. 1. verblieben und ratificirt worden, wie die fürgelegte Acta, Ordnung und Revers klärlich zu erkennen geben. Von welcher Zeit an bis auf diesen gegenwärtigen Fall, (weil so wohl Kayf. Ferd. als Maxim. 2. nicht allein absteigende Leibs-Erben, und zwar in solchem Alter, Stand, und Gegenwart verlassen, daß sie auch noch in ihren Lebzeiten, gleichsamb in Gemeinschafft der Regierung und den Land-Ständen commendirt gewest) nichts fürgangen, welches dem angezognen uralt-viel hundertjährigen Herkommen zuwider, oder präjudicirlich seyn könte.

Wie wir dann auch in unterthänigster Erwegung nicht befinden, noch wissen können, worzu die Erbhuldigungen angesehen und hergebracht, oder was sie für Effect haben möchten, wann auch vor und ohne dieselbe, und darbey

Anno 1619.

darbey erforderten Revers und Handlungen, allein durch Gewaltsbrieff und Befelch, die Regierungen alsbald continuirt, und die völlige Gubernation gegeben köndte werden.

Weil nun E. K. M. mit widerholtem gnädigstem Erbieten, sich selbsten dahin gnädigist erklären, daß sie, wider dero gehorsambsten Ständ altes Herkommen, Gebrauch und Freyheiten, ichtwas fürzunehmen nicht gewölt, und wir beneben nicht durch ein, sonder mehr hundert Jahr, nicht mit einem oder zweyen, sondern vielen exemplis, dieses uralt Herkommen und Freyheit der gehorsambsten Ständ erwiesen, daß nemlich mit Absterben und Veränderungen der regierenden Lands-Fürsten, auch der Regierung, Räth und Officier, Ambt und Gewalt aufhören, und ehe und zuvor der nechstfolgende Lands-Fürst die Huldigung mit würcklicher Bestättigung der Lands-Freyheiten, altem Herkommen gemäß, aufnimbt, die administratio der Landschafft, zuständig und angehörig, so getrösten wir uns nochmaln unterthänigst E. K. M. werde uns auch diß Orts, wider solch uralt und viel hundertjähriges Herkommen, als nicht der geringsten unserer Freyheit einen, nichts widriges zumuthen, sondern was wir solchem alten Herkommen nach, dergestalt fürgenommen, daß Herr Sigmund Ludwig, Herr von Polhaim, als ältister Land-Rath, die Justitien administrire, und die Befehl und Verordnung, im Namen der Fr. D. Ertzh. Alberti, als unsers Gnädigsten Herrn, und nechsten Erb-Herrn, und gemeiner Landschafft bis auf die Erb-Huldigung ausfertige, Ihr gnädigst gefallen lassen. Als dadurch sogar wider des Hochlöblichen Hauß Oesterreich Hochheit, Nutz und Frommen nichts gehandelt, noch folgen kan, daß vielmehr die vorgehende Zeiten offentlich zu erkennen geben, daß bey Handhab- und Erhaltung der Land-Freyheiten und Herkommen, nicht allein derselbigen Aufnehmen, an Volck und Vermögen vor andern Landen gewachsen, und gegrünet, sondern auch und fürnemlich der Lands-Fürsten Reputation, Ansehen und Macht in viel Weg erhöcht, und sie sambt ihren gehorsambsten Land und Leuthen, in guter Ruh und gedeylichem Wolstand sich befunden haben. Dessen Hochlöblichsten Hauß und angehörigen gnädigsten Erb-Herrn, gehorsambste Unterthanen, wir uns nicht weniger als unser liebe Voreltern in unterthänigsten wahren Treuen gehorsam zu seyn, und zu bleiben begehren.

Beneben, Gnädigster Herr und König, weil auch je mehr und mehr Zeitungen einkommen, daß im Elsaß und benachbarten selbigen Orten, eine grosse Anzahl Volcks geworben, und nach diesen Landen bereit im Aufbruch und Anzug seyn solle, welches aber, da es in diese Land vermeint und eingeführt wolte werden, nicht allein die gnädigste vertröste Friedens-Handlung in Böheim besorglich zerstossen, und das schwere schädliche Feuer mehrers entzünden, und weiter ausschlagend machen: Sondern auch diesen Landen, den allbereit empfangenen unüberwindlichen Schaden, zu endlicher Ruin und Untergang, vermehren: Oder dahin Nothgetrungen verursachen würde, auf Mittel und Weg zu gedencken, uns und die unserige wider Gewalt, und so augenscheinliches Verderben, so viel müglich zu schutzen: So gelangt demnach im Namen der gesambten vier Ständ, an Ew. Königl. Majest. unser ferner unterthänigstes Bitten, die geruhen, (da dem also seyn solte,) nicht allein die gnädigste Verordnung zu verfügen, daß solches neu geworbene frembde Volck, gegen diesen Landen weiter nicht verrucke, sondern auch die Hungarische Näffadisten, welche, (wie gleich jetzt einkommt,) der Thonau nach, diesem Land zunahen, und alle diejenige, dardurch diesen unschuldigen Oesterreichischen Landen, mehr Schaden und Verderben, dann Nutzen zu besorgen und zu gewarten, aus denselbigen wieder abgeführt, und das liebe Vatterland zu Ruh und Sicherheit wieder möge gebracht, und dem antrettenden Erbherrn, mit mehrerm Nutzen und Erhaltung seyn, und des gantzen Hauses Oesterreich lobwürdigen Ruhm und Hochheit, aufrecht eingeantwortet werden, wir wollen es auch in gehorsambster Unterthänigkeit zu verdienen uns befleissen, deren König- und Ertzhertzoglichen beharrlichen milden Gnaden, wir uns unterthänigst befehlen, Lintz den 3. May, Anno 1619.

Ew. Königl. Majest.

unterthänigst gehorsambste

N. Einer Löblichen Landschafft in Oesterreich ob der Enß Verordnete/ und ihnen adjungirte Ausschüß

IX.

(Nicht weniger hat der Herr von Polheim das an ihn ergangene Schreiben beantwortet/ und dabey seine Meynung überschrieben.)

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster König/ ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ ꝛc.

Des Hrn. Polheim Antwort auf obiges Schreib.

Allergnädigster Herr, ich hab Ew. Königl. Majest. Befehl in Unterthänigkeit allhie empfangen, und daß ich in Annehmung der Administration der Lands-Hauptmannschafft in Oesterreich ob der Enß, bis zur Huldi-

Anno 1619.

Huldigung gehorsambist bewilligt, E. K. M. allergnädigist ihr gefallen lassen, vernommen, ich aber auch von den Ständen dieses Lands darzu erhandelt, Ew. Königl. Maiest. fremd fürkommt, auch allergnädigist befehlen, in Ew. Königl. Majest. Namen die Ausfertigung zu thuen. Nun wäre mir aber sehr laid, daß ich wider Dero Befelch, was fürnehmen solte. Wann aber die gesambte Ständt die Ausferttigung, in Ihrer Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Alberti, ꝛc. unsers Genädigisten Erbherrn und Landes-Fürsten zu thuen, auch verordnet, und nicht etwo Erweitterung entstehe, habe ich mit Ew. Königl. Majest. Hn. Abgesandten hiervon die Notturfft geredt, und will gehorsambist hoffen, sie werden ihr solche Ausfertigung auch belieben lassen, und kein Bedencken darüber haben, auch mir solches zu ainiger Ungnad vermercken, sonder mein Allergnädigster König und Herr verbleiben. Daneben GOttes Schutz ob uns allen. Lintz, den 7. May, Anno 1619.

Ew. Königl. Majest.

Unterthänig gehorsamster

Sigmund Ludwig Herr von Polhaim.

X.

(Hiezwischen aber / haben Höchstgedachte Königliche Majestät / neben dero Schreiben vom 30. Aprilis / einen Gegen-Bericht herauf geschickt / nachfolgenden Inhalts:)

Ferdinand / der Ander von GOttes Genaden / zu Hungarn und Böhaim / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / ꝛc. Graff zu Tyroll und Görtz.

König Ferdinand überschickt den Ständen einen Gegen-Bericht.

Ehrsame, Geistliche, Gelehrte, auch Edle, Liebe Andächtige und Getrewe, Wir haben nicht allein ewre zu uns allher abgeordnete Gesandten guetwillig angehöret, sondern auch ewren eingeschlossenen langen Bericht, wie es vor uhraltem her, auf Absterben und Veränderung der Lands-Fürsten und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, biß zu würcklicher Antrettung folgender Erbherrn, und geleister Huldigung, mit Administration des Lands, gehalten worden seyn solle, ablesend vernommen, welcher massen ihr, ausser des Prälaten Stands, zu behaupten vermeynt, daß euch, biß zu Aufnehmung der Huldigung, der völlige Gouverno des Lands zustehe und gebühre.

Wann wir nun hierüber nicht unterlassen in den Archivis und Registraturen unsers Hochlöbl. Hauß gerechtsamen, und wohl hergebrachten Possess, so viel in Eyl beschehen, und die Kürtze der Zeit erdulden mögen, nachzusuchen, und gegen ewren Argumenten conferiren lassen, daraus sich befunden, daß ihr die Ständt, in facto & jure nicht fundirt, inmassen aus bey verwahrten wahrhafften und begründten Gegenbericht, das Contrarium, und so viel unwidersprechlich erscheinet, daß ihr ewer dies Orts nicht hergebrachtes Anmassen, keines Wegs behaupten, weder gegen ewrem natürlichen angebohrnen Erb-Herrn, noch dem gantzen Hochlöblichen Hauß verantworten könnet. Daher Wir euch hiemit Genädigist und Vätterlich abgemahnet haben wöllen, genädigist begehrend, Uns nunmehr auf die von ewrem Erb-Herrn empfangene Plenipotentz, die Huldigung, wie es gehorsamen Erb-Unterthanen gebührt, und das alte Herkommen vermag, zu laisten, euch auch weiter mit Verübung præjudicirlicher Anmassungen keines Wegs vergreiffen, sonder ewrer Erbpflicht und Schuldigkeit, auch Unserm zu euch habenden Genädigsten Vertrawen nach, Uns als Plenipotentiario, allen schuldigen Respect und Gehorsamb erweisen, und Unsern Verordnungen euch gäntzlichen bequemen.

Wolten Wir in Antwort nicht bergen, und bleiben euch benebens mit König- und Ertz-Fürstlichen Gnaden forderist wohl gewogen. Geben in der Stadt Wien, den letzten Tag des Monats Aprilis, Anno sechzehenhundert und neunzehen, Unser Reiche des Hungerischen im ersten, und des Böheimischen im andern.

Ferdinand.

Ad mandatum Serenissimi Regis proprium.

Christoph Grapler.

Obgedachter Gegen-Bericht ist gleichfalls in den Act. Publ. Londorp. Tom. 1. lib. 4. befindlich.

XI.

(Erleutterung der Löblicher Ständt des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Enß Berichts / was Gestalt ein Ehrsame Landschafft / von mehr hundert Jahren / jeund allwegen / nach tödtlichem Abgang ihrer Lands-Fürsten / die *Administration*, *Defension*, Vorsorg- und Bestellung des Lands Notturfften / biß auf die Huldig- und würckliche Antrettung des folgenden nechsten Erb-Herrn und Lands-Fürsten / gehabt und erhalten.)

Der Ständt Erleutterung auf obangezogenen Bericht.

Demnach, was zu Eingang ermeldten Berichts, von weyland Hertzog Wilhelm in Bayren, und Herman Marggraven zu Baden, wie auch Kayser Rudolphi I. und seines Sohns Alberti I. in die Oesterreichische Land, ꝛc. angeregt: allein zu besserm Verstandt, und Erklärungen der volgenden Deduction angezogen worden, solches auch (ob wohl nicht bey allen Historicis, mit gleichen

Worten,

Anno 1619.

Worten, doch in den Haupt-Puncten berichter massen) nicht allein in den Austriacis Annalibus, und probatis atque authenticis Authoribus Chronographicis, bekandtlich sich befindet: sondern auch mit uhralten Documentis, und so wohl von denen Hertzogen in Bayren, als Marggraf Herman zu Baden, theils unserer Geschlechte Vorfordern, mit ansehnlichen Ehren-Titel, gefertigten Lehen- und andern Brieffen, zu beweisen (als darauff sich ein Landschafft jederzeit mehr, dann auf der Historicorum Relationes verlassen und fundirt) so ist unnöthig deswegen mehrer und weitlaufftigere Erinnerung zu thun, sondern ist genug, daß daraus dannoch offenbahr und unwidersprechlich, daß diese Lande, nicht mit feindlichem Gewalt erobert, und an die jetzige Hochlöblichste Herren und Landsfürsten zu Oesterreich kommen, sondern auf der Land-Stände selbst freywillig Begehren, dergestalt, daß sie weder, als mit dem Schwerdt Uberwunden und Unterworffene, ihre uhralte gehabte Freyheiten verlohren, noch auch ihnen dieselbige zu schwächen, oder zu nehmen, so gar einige Ursach von Anfang nicht vorhanden gewest, daß allerdings solche Freyheiten, so theils noch von den Heydnischen Kayserm Julio und Nerone dem Lande gegeben worden, Vermög unterschiedlicher alter Kayserlichen Confirmationen von Heinrico IV. Friderico I. und II. Henrico, Friderici II. filio, und andern, nicht nur dem Lands-Fürsten, sondern auch wie die verba formalia solcher Kayserlichen Brief lauten: *Ipsi terræ Austriæ*, Item Principi, *nec non terræ*, und zwar mit ausgedruckter Ursach, quia ipse, *& sua terra*, sæpè sæpius laudabiliter in Dei servitio emicuit, &c. Also die getreue Landschafften, nicht weniger neben ihren Lands-Fürsten, sich wider die Feinde des Römischen Reichs und Christlichen Namens getreulich und ritterlich erzeigt, und solche Lands Hoheit und Freyheiten verdienen und erlangen helffen, also und in gleichem seyen sie auch von Kayser Rudolpho I. nach dem die Land an ihne und seine Söhne kommen, nachmahlen bestättigt worden, wie er dann selbsten bekennt, daß nicht nur Hochermeldte seine beede Söhn Albertus und Rudolphus, solche Confirmation der alten Privilegien, neben der neuen Investitur, begehret und gebetten, sondern auch mit ihnen die fürnehmste von der Landschafft: Venientes (inquit) ad nos Ingenui Principes dilecti nostri filii Albertus & Rudolphus Duces Austriæ & Styriæ, &c. Et *cum ipsis meliores terrarum suarum* quorum sincera fides coram celsitudine nostra regia velut lucens facula coruscabat, Nosque humiliter exorabant, quatenus confirmare dignaremur literas datas favorabiliter Prædictis Terris.

Die Oesterreichische Lande sind nicht durch Schwerdtstreich/sondern freywillig an die Lands-Fürsten kommen.

Die Land-Stände haben des Lands Hoheit erwerben helffen.

Henric. IV. Imp. in confirmatione, An. 1058. Nos preces clarissimi & nobilissimi Principis Domini Ernesti Marggrafii Austriæ, &c. per portas admisimus exauditionis, &c. cujus Principis preces hoc exigunt, quòd firmitate perpetuemus, Concessiones seu Privilegia *suo nobili Marchionatui Austriæ* ab antiquis Paganorum Impp. concessa, &c. Ib. ex inserto Ner. Priv. Quia ipsa (terra) & ejus habitatores, laudabiliter elucescit, &c. Item: Nos illi generoso Principi prænominato Ernesto Marggrafio Austriæ, & suis hæredibus, *ac ipsi terræ Austriæ* corroboravimus ac fecimus innovari ipsas præscriptas literas, quæ in lingua paganorum conscriptæ fuerant, & quas in latinum sermonem convertimus & transtulimus, ita duntaxat, quòd hæ eædem literæ prænominato Ernesto Marggr. *& terræ suæ Austriæ* ac suis posteris & successoribus honorem ac fructum apportent, &c. In novo Privilegio Frid. I. Imp. Anno 1156. De consilio & assensu Principum Imperii, dictis conjugibus, & eorum in eodem Ducatu successoribus *nec non præfatæ terræ Austriæ* subnotatas Constitutiones, &c. donavimus, &c.

Henricus, Frid. II. F. in confirm. Anno 1228. Noverit igitur omnium Christi, nostrique regni fidelium ætas, & successura posteritas, quòd nos Principum, quorum jure quemque Rom. Regem est eligere, beneplacito, consilio & favore, omnia jura, gratias, & libertates, cunctasque consuetudines *nobilium terrarum, scilicet Austriæ & Styriæ, &c.* Item: Leopoldum Ducem Austriæ & Styriæ *easdemque suas terras* sequentibus juribus, gratiis, libertatibus, volumus honorare, &c.

Anno 1619.

Deswegen dann auch die gehorsamste Stände hoffentlich nicht unrecht thun, noch ihnen in Ungnaden oder Ungutem zu vermercken, daß sie sich bey ihrer Voreltern Freyheiten, und alten löblichen Herkommen handzuhaben, und als deren Erben, welche solche mit ihrem Gut und Blut, wider Heyden und Christen erworben, zu erweisen, und auch auf ihr Posteritæt in denen terminis, wie es bißher auf sie kommen, mit GOtt und Ehren zu bringen begehren.

Thun dem nach nicht unrecht/ daß sie dieselbe handhaben.

Da nun solches (ohn Zweiffel allein durch böser Räth übeln Affection oder Unwissenheit der Freyheiten) bey dem Hauß Oesterreich und andern Potentaten dahin verdacht und verhaßt will gemacht werden, als ob die Stände sich den Lands-Fürsten in ihr Haab und Güter zu greiffen, dieselben zu sich zu ziehen, oder die Administration eigen Gefallens in ihren Händen zu behalten unterstehen wolten, auch zu Stärckung solchen unverschulden Verdachts, gar Privat-Handlung von zweyen Gebrüdern von Khüenring (so sich noch bey dem alten Geschlecht der Marggraffen von Oesterreich wider Hertzog Friedrichen vergriffen) aus einem unbenennten Historico, (und zwar auch mit Auslassung aller Umstände) angezogen werden, das komt gesambter gehorsamer Landschafft bey offenbarer ihrer und ihrer Voreltern Unschuld beschwärlich für. Zumahl nicht erwiesen kan werden, daß ermeldte Landschafft sich solcher Privat-Handlungen angenommen, dieselbige approbirt, oder das, so fürgangen seyn möchte, recht geheissen, da doch billich zwischen einer verbottenen Privat-Handlung und Verbrechen, wider einen noch im Leben und regierenden Lands-Fürsten, zu dessen Nachtheil und Schaden, und einer befreyten gemeinen Landschafft ordentlichen Admi-

Zwischen einer Privat- und ordentlichen Administrations-Handlung muß man ein Unterscheid machen.

Anno 1619.

Administrations-Handlung, nach Absterben und Veränderung des Lands-Fürsten, biß auf des legitimi successoris Ankunfft, und herkommene Huldigung, ein Unterschied zu machen: Zumahl da man sich den nechsten folgenden ordentlichen Erb-Herrn unterthänigst anzunehmen, nicht widersetzt, und die gantze Administration einig allein zu desselben künfftigen Herrn und Lands-Fürsten Nutz, und damit er das Land in unverderbtem gutem Wohlstand aufrecht finden und antretten möge, gerichtet. Inmassen durch so viel hundert Jahr, bey unterschiedlichen dergleichen Administrations-Handlungen, sich nicht ein einig Exempel befindet, noch erwiesen kan werden, daß der folgende Erb-Herr und Lands-Fürst sich darüber beschwehrt befunden, oder den geringsten Nachtheil an seiner Lands-Fürstlichen Hoheit, Reputation oder Nutzen empfangen, oder erlitten hätte. Sondern es hat sich biß auf diese Stund, im Werck und offenbar befunden, daß solcher Gestalt, so wohl und fürnehmlich des nechst folgenden Erb-Herrn und dessen Land und Leute, Aufnehmen und Wohlfahrt, als auch hierdurch des Hochlöblichen Hauß Oesterreich Reputation und Wohlstand erhalten und vermehret worden.

Über dieselbe hat sich kein Lands-Fürst nie beschwert befunden.

Daß aber auch fürgeworffen wolte werden, daß auch dem, was in angeregtem Bericht so wohl von Hertzog Ludwigen, mit Hülff seines Vattern Ottonis in Bayern, und Marggraffen Herman von Baden, als von König Ottackern in Böheim angezogen worden, und hauptsächlich sich nicht widersprechen läßt, darum kein Consequentz noch Beweiß auf die Administration folgen solle, weil es sonsten keines Vicariats von dem Röm. Reich bedörfft hätte, ꝛc. haben zwar die Stände, wie oben gemeldet, diesen Anfang, allein zu besserer Erläuterung folgender Exempla und Actuen, eingeführt, sie halten aber jedoch unzweiflich darfür, daß, wer hierin unpassionirt urtheilen würd, die nothwendige Folg, Consequentz und Beweisung leichtlich finden werde.

1. Die Landschaft hat je und allzeit die Verwesung gehabt.

Dann Erstlich/ kan nicht angezeigt werden, daß jemand anderer, als eben die Landschafft und Ständ, nach dem traurigen Abgang des letzten Hertzogen zu Oesterreich, aus dem Babenbergerischen Hauß, biß auf Antrettung Marggraff Herman, und gesuchten Vicarii, auf ihr der Stände selbst begehren und bitten, die Verwesung gehabt hätte.

2. Hat sich des Obrigkeitlichen Gewalts nie zu entschütten begehrt.

Zum Andern, demnach aus dieser selbst Begehrung der Landschafft an das Reich, ihr unterthänigst gerechtes Gemüth, daß sie sich des Obrigkeitlichen Gehorsams niemahls zu entschütten, oder mit ewiger selbst Administration ein freyes Regiment gesucht hätten, lauter erscheinet, so folgt auch diß, daß sie und niemand anderer die Administration, biß dahin behalten, dann sonsten hätten sie kein Vicarium oder Verwalter an das Reich begehren können.

Anno 1619.

Zum Dritten/ wann sie solche Administration nicht gehabt hätten, sondern alsbald auf vielgedachten Hertzog Friedrichs Abgang, die nechste Erb-Herren die Regierung (hindan gesetzt der Landschafft Willen und Huldigung) continuirt hätten, so wär ihnen von denselben nicht gestattet worden, sich um ein andern Vicarium bey dem Reich anzumelden, sondern dieselbe nechste Erb-Herrn, hätten durch Verbott und Straff, sie davon abhalten können.

3. Ist ihnen ein Vicarium zu suchen nicht verbotten.

Zum wenigsten würde (**vors Vierdte**) das Reich den Ständen solch ihr anmelden und Begehren recht geheissen, zum wenigsten darein bewilligt, sondern vielmehr mit Ungnaden sie abgewiesen haben.

4. Sie auch vom Reich nicht abgewiesen worden.

Es würde sich auch (**fürs Fünffte**) der Durchlauchtigst Hertzog in Bayern, wo er gewist, daß ein anderer Erb-Herr die Regierung continuirte, und nicht vielmehr die Landschafft, Vermög hergebrachten Rechtens und Freyheit, die Administration in Händen hätten, sich hierzu nimmermehr gebrauchen lassen. Vielweniger hätten sie erst nachmahlen Marggraffen Herman zu solcher Regierung ziehen können, wann sie dieselbige nicht wieder in Händen gehabt, sondern er die zuvor, und gleich auf Absterben seines Schwagers Hertzog Friedrichen, auch ohne der Stände Willen continuiren können, ꝛc. Daß hoffentlich gleich diese erst angezogene Administration und der Land-Stände alte Freyheit, hieraus überflüßig sich erweiset. Diesem ist auch dasjenige, welches aus Oesterreichischen Historia, von dem Heurath und Ankunfft Hochgedachten Marggraffen Hermans von Baden, eingeführt wird, so wenig zuwider, daß es vielmehr der Stände Assertion bestättigt, sintemahl kein Zweiffel, dann daß Marggraff Herman gleich nach der Hochzeit und Einzug, auch noch vor Hertzog Ludwig in Bayern, ꝛc. sich der Regierung würde angenommen, und dieselbige continuirt haben, wo die Stände nicht die Administration zuvor gehabt, und ihren alten herkommenen Freyheiten nach, nicht ein anders docirt und ihne damit aufgehalten hätten.

5. Sonsten würde der Hertzog in Bayern sich hierzu nicht haben gebrauchen lassen.

Deme ist die Heurath des Marggraf Hermans von Baden nicht zuwider.

Was es dann ferner mit König Ottackern in Böheim, und Verursachung Kaysers Rudolphi I. in diese Land ersten Ankunfft für ein Gestalt und Gelegenheit gehabt habe, das ist unnöthig weitläufftiger zu erhohlen, und auszuführen, weil deswegen kein Ungleichheit noch Widersprechen sich befindet, sondern ist hierbey allein dieses zu erinnern, daß die Landschafft niemahlen fürgeben, noch ihr selbsten zugemessen, als solte sie König Ottackern, der Oesterreichischen Land entsetzt haben, oder daß das Heil. Reich so gar bloß, allein auf ihr der Landschafft Willkühr gesehen hätte. Dann angeregte Entsetzung wird recht und billich allein dem Heil. Reich und dessen damahl erwöhlten Haupt und Kayser Rudolpho I. (ungeacht die Ständ der Landschafften auch

Was es mit König Ottacker für eine Beschaffenheit gehabt.

das

Anno 1619.

das ihrig, mit Zusetzung Leib, Blut und Guts treulich darbey gethon) zugeschrieben, sondern ist allein dahin vermeldet worden: Daß fürnemlich auf der Landschafft Beschwerdt (um daß gedachter König Ottacker sie wider ihr uhralte Freyheiten und ersessenes Herkommen beschwardt, mit allerley unbilligen Gewalts-Handlungen, wider die Stand und Unterthanen verfahren: Und sonderlich mit unnothwendigen Kriegen, die edle Land- und Reichs-Lehen so übel verderbt hat) die Hülff vom Reich wider ihne ertheilt, und verordnet worden, wie sich dann nirgend befindet, daß ehe und zuvor, ermeldte Landschafft, mit ihrer Klag und Beschwerdt, an das Heil. Reich kommen und gelangt, ihme König Ottackern dieser Land Inhabung halben, was widerwärtiges wäre zugemuthet worden.

Wider den die Hülff vom Reich dem Land ertheilt worden.

Da dann abermahlen die widersprochene Consequentz der Landschafft Administration halben, gar ungleich angefochten wird. Dann weil ermeldter König Ottacker, so lang und viel in völligem Regiment verblieben, biß er auf des Reichs Verordnung durch Höchstgedachten Kayser Rudolff, dessen entsetzet worden, so kan auch nicht gesagt werden, daß es ein Vacantz damahl geben, weniger hat sich ein Landschafft der Administration anderst, als wie es zu Kriegs-Zeiten (da ohne das inter arma leges ruhen) zugehet, annehmen können.

Daß aber folgends nach überwundnem König Ottackharo, und gestilltem Krieg und Lands-Befriedigung, Kayser Rudolphus, seinen Sohn Albertum, in das Land zum Vicario und Statthaltern verordnet, das ist nicht ohne, viel weniger wider der Standt und Landschafft Willen, sondern auf ihr selbst Begehren geschehen, wie solches Hertzog Alberti eigen Ausschreiben in Anno 1276. ausweiset, darin er mit diesen Worten selbst bekennt: **Wann unser Herr und unser Vatter, der Hoch und Werthe Römische König Rudolph, von GOttes Gnaden, der zu allen Zeiten ein Mehrer ist des Reichs, und über Oesterreich, und über Steyer vollen Gewalt gehabt hat, und hat uns in dieselben Land gesetzt, zu einem gemeinen Verweser, und zu einem gewaltigen Pfleger, und hat das gethan, vor allen den Land-Herren / vor den Bürgern / vor den Stötten / vor Arm und vor Reichen / nach ihrer aller Willen / und nach ihrem Gebet / &c. Item da sassen wir mit unserm Rath / den Landherrn / die unsern Rath geschworen haben / vor unserm Herren dem Römischen König.**

Kayserl. Rudolphi Sohn Albertus / ist auf der Landschaft begehren zum Vicario verordnet worden.

Daher abermahls solcher Gestalt kein Vacantz angezogen kan werden, weil Kayser Rudolph, als Römischer Kayser im Namen des Reichs, als aigenthümblicher Herr, gegenwärtig im Land gewest, und gleich mit guter Einwilligung der Landschafft, seinen Sohn Albertum an seine statt, biß auf weitere des Reichs Verordnung, eingesetzt: Welchen dann auch die Landschafft gern angenommen, und sich ihme (welches auf sein Weiß anderst nicht, dann ein Interims-Huldigung) willig untergeben, daß es anderer Administration nicht bedörfftig, noch dieselbe fürzunehmen die geringste Ursach vorhanden gewest. Anno 1619.

Da aber auch den Oesterreichischen Landschafften, zu Infringirung ihrer Freyheiten, bey diesem Puncten fürgeworffen wolte werden, daß aus den Oesterreichischen Chronicis sich befinde, daß Hertzogin Margaretha von Oesterreich, ihrem Gemahl König Ottackaro, Oesterreich mit allen seinen Zugehörungen, zum Heurath-Gut solte gegeben haben: Daß auch sonsten ohne der Landschafft Rath und Willen, allein nach der Landes-Fürsten Gelegenheit und Wohlgefallen, Theilungen fürüber gangen wären, so gar, daß auch die Landsässen in particulari, und nicht gleich mit einer gantzen Landschafft vertheilt worden: Als sonderlichen Hertzog Albrecht und Leopoldi Theil-Brieff de Anno 1379. ausweisten, und daraus wider der Landschafft Freyheiten zu schliessen seyn solte, &c. Ist zwar an jetzo die Frag von Theilung der Land, nicht, und könnten zum Nothfall viel Exempla im Widerspiel angezogen werden. Es befindet sich aber auch so wenig, bey angezogenem König Ottackers Heurath-Vermacht, als der angeregten Theilung in Anno 1379. erwiesen, daß solche ohne und wider der Landschafft Willen fürgenommen wäre worden: So gar, daß auch die in nechstvorgehend und folgenden Jahren fürgangene Handlungen und Vergleichungen, viel mehr ausweisen, daß die Landschafft keinesmahls beyseits gesetzt worden sey.

Des Königs Ottackers Heurath-Vermächt ist nicht ohn der Landschafft Willen vorgenommen worden.

Und da auch aus angezogener Theilung auf der Lands-Fürsten allerdings freye Handlung, in Vermacht-Vertheil- und Veränderungen, mit Hindansetzung der Landschafften, solte geschlossen können werden, so hätte die anderwerts angezogene, des Heiligen Reichs Erkanntnuß und allegirte Ursach, (als ob dasselbige nicht auf der Oesterreichischen Landschafften Beschwehrd und Bitt geschehen: Sondern darumben Kayser Rudolpho die Execution wider König Ottackern aufgetragen hätte, **Daß so wohl obgemeldter Marggraf von Baden / als König Ottacker / die Land Oesterreich mit Unrecht und geraubter Hand innen gehabt hatten**) nicht allein diesen beeden König: und Marggraffen, nicht unbillich beschwehrlich seyn sollen, weil sie wegen ihrer Gemahlinen nicht für solche unrechte Inhaber hätten mögen erkennt werden: Sondern es wurden auch solcher Gestalt, der Gertraut, als des letzt verstorbenen Hertzogs aus Oesterreich, leiblichen Schwester Kinder unrecht ausgeschlossen seyn worden. Und eben aus diesem Grund, auch der angezogene Heurath, mit Graf Meinhards zu Tyroll und Görtz Tochter Elisabeth, (wann sie gleich angezogener massen damahls einzige Erbin der Oester-

Anno 1619.

Oesterreichischen Land gewest wär, da doch ermeldte (der Gertraud) Kinder sich im Geblüt viel näher befunden) Hertzog Albrechten zu Erlangung dieser Land, einen schlechten, ja viel mehr fast widerigen Behelff geben.

Wie aber Anfangs angedeutet, daß, was von Marggraffen Herman, und König Ottacker, als auch der Ankunfft Kayser Rudolphi I. und seines Sohns Alberti, angezogen worden, fürnemblich allein zu Erholung des Ursprungs und Erleutterung der volgenden Actuum vermaint worden, also läst man es, diß Orts, neben der gemeinen gleichstimmenten aller Historicorum Relation, bey obangezogenen Hertzog Albrechts eigen Bekandtnuß und Ausschreiben verbleiben, die hoffentlich etlicher wenigen Scribenten sonderbaren Maynungen fürzusetzen.

Kayser Rudolphus und dessen Nachkommen haben sich nicht allein der Landschaft Rath gebraucht,

Daß nun auch (fürs Dritte) so wohl Höchstgedachter Kayser Rudolph und Albertus, nach einbekommnen diesen Landen, und wehrenden Regierungen, als auch dero höchst geehrte Nachkommen und regierende Lands-Fürsten, (wie in hievorigem Bericht außgeführt) nicht allein in allen hohen und wichtigen Sachen, der Land-Regierung und Wohlfahrt betreffend: Ihrer getrewen Landschafften Rath und Gutachten jederzeit gebraucht, sonder auch so offt sich begeben, daß nach tödtlichem Abgang deß regierenden Lands-Fürsten, entweder desselben hinderlassene Kinder und nechste Successores, noch unvogtbar: Oder da sie gleich bey ihren völligen Jahren, doch Mangels oder Abwesenheit halber, oder da sie sonsten untereinander strittig und unvergleichen gewest, die Administration und Handlung deß Lands Notturfften die Landschafft gehabt habe, das ist nicht allein durch Kayser Rudolphs selbst aufgerichten und verfertigten Lands-Frieden, wie auch nachfolgendt regierender Herrn und Lands-Fürsten, aigen briefliche Bekandtnussen de Anno 1362. 1364. 1366. 1406. 1461. erwiesen, sondern kan auch zum Nothfall, noch mit mehrerm, biß auf diese Zeit erwiesen werden, und würd auch nicht darfür gehalten, daß die Lateinische Wort, maturum & deliberatum Consilium Statuum, Teutsch in anderm Verstand, dann wohlbedächtigen Rath und Gutachten, wie es in hievorigen Bericht gesetzt worden, könne ausgelegt werden.

Sondern auch ihnen bey ihrer Kinder Minderjährigkeit die Administration des Lands überlassen.

So ist nicht allein der angezogene Actus, auf Absterben Friderici Pulchri, mit seinen beeden Söhnen, Ottone und Alberto unwidersprechlich und bekandtlich, und ihre aigne miteinander gefertigte Brieff vorhanden. Sondern auch noch zuvor Kayser Rudolphi I. Verordnung, zwischen seinen zweyen Söhnen Alberto und Rudolpho, wegen Zulassung Rudolphi zur halben Regierung (auf den Fall sein Herr Vatter ihn in vier Jahren nicht mit einem Königreich oder Fürstenthumb versehe) in dem Ertz-Hertzogischen Schatz-Gewölb zu Wien zu finden, und darin zu sehen, daß solche auf der Landschafft Bewilligung gestellt, und die Land-Stand unter und ob der Enß, dieselbige angenommen/ daraus dann erscheint, daß erstlich weder solche Annehmung Kayser Ruldolphi Disposition von der Landschafft vonnöthen gewest wäre: Noch auch (fürs Ander) Hertzog Otto, ihme seinen Brudern Albertum durch die Landschafft würde haben adjungiren lassen, noch auch (fürs Dritte) Hertzog Albrecht der Landschafft Gutachten und Erforderung, würde erwart, sondern vielmehr als nechster agnatus und mit investirte Hertzog zu Oesterreich, so bald er seines Brudern Ottonis Blödigkeit vermerckt, sich seines Gefallens, auch ungeacht, und ohne Zuthuung der Landschafft, des Regiments mit Gebott und Verbott unterfangen haben, wo die Landschafft, bey solcher Veränderung so gar nichts zu thun befugt, und des Lands Notturfft zu handlen gehabt, oder ihnen, als ersten Hertzogen, der Land uhralte Recht und Freyheiten diß Orths besser bekandt gewest wären.

Ist auf der Landschaft Bewilligung gestellt/

Hertzog Albrecht II. Ordnung wegen seiner Söhn.

Und in Betrachtung dessen, hat auch Hertzog Albrecht der Ander, in seiner Ordnung, datirt Wien an St. Catharinä Tag, Anno 1355. (wie die Formalia lauten) verordnet, daß wo seiner Söhn einer von Heyrath wegen aus dem Land, oder von Freundschafft, oder von Gunst, oder von welcherley Sachen wegen es wäre, inner Land mit seinen Brüdern nicht lieblich und brüderlich leben wolt, welcher das wär, jünger oder älter, so sollen sein und ihre Landherrn den darvon nehmen/ und ihn weisen, daß er von allen Unwillen und Unfreundschafft gäntzlich ablasse, und mit seinen Brüdern gutlich und lieblich lebe. Wolt aber er das nicht thun noch folgen, noch sich mit gutem darvon nehmen und weisen lassen, welcher das wär unter ihnen, so sollen obbemeldte sein und ihre Land-Herrn mit sambt den Landen und Städten / mit Recht und Werck darzu thun / fleissiglich: Und auch den andern Brüdern, die miteinander gütlich leben, ernstlich geholffen seyn, daß Land und Leuth versorgt werd, und ihn darzu bringen / daß er darvon ablassen müsse.

Welche dessen Söhne erneuert.

Daß dann auch ermeldte Hertzog Albrechts Söhn, Hertzog Rudolph, Albrecht 3. und Leopold 2. Krafft ihrer Verschreibung, datirt Wien am Montag vor Elisabeth, An. 1364. dahin erneurt, daß wo einer unter ihnen, frembd Leuth oder Schwäger, dem Land zu Nachtheil ins Land bringen würde, so sollen es die andern Brüder sambt der Landschafft solches wenden und unterstehen, mit aller Macht, und die Brüder und Landleuth, sollen demselben Uberfahrern nicht gebunden seyn.

Kayserl Rudolphi I. Verordnung

Solcher Gestalt ist auch der zuvor angezogene Vertrag, nach Hertzog Leopoldi Absterben, zwischen seinen verlassenen Söhnen, und Hertzog Albrechten 4. in Anno 1386. aufgericht, dahin gestellt worden, daß wann der jungen Herrn einer, nach verflossenen sechszehen Jahren, seines Alters, sein Theil haben will, daß die Land-Herrn beeder theil, das best darbey thun, und sie alle weisen,

Anno 1619.

sen, so fern sie mögen, damit sie freundlich bey einander ungetheilt bleiben mögen, ꝛc. Aus welchem allem so viel erscheint, daß die Lands-Fürsten selbst jederzeit, sowohl in Versorgung ihrer hinderlassenen jungen Herrschafft (auch) gar in den Fällen, da die Gerhabschafften der nechsten Agnaten unstrittig geweſt) als Theilungen, und sonsten andern zu ihrer und des Lands Notturfften, Nutz und Wohlfahrt gehörigen Sachen, es auf der Landschafft Rath, Hulff und Zuthuung gestellt: Also, daß wo es Krafft hinderlassenen Testament und ordentlichen Dispositionen, auch rechter Leibs-Erben, schon alles richtig und unzweiflich geweſt, daß es einiger anderer Interposition noch Administration der Landschafft nicht bedörfft: Dannoch dieselbige niemahlen ausgeschlossen, noch beyseits gesetzt worden.

Die Lands-Fürsten haben in allen des Lands Nothdurfften es auff der Landschafft Rath und Hülff gestellt.

Welches dann auch Hertzog Wilhelms Vertrag, für sich und seine Brüder Leopolden 3. Ernsten und Friederichen, und ihren Vettern gedachten Hertzogen Albrechten, datirt am Tag Ceciliä An. 1395. bestättigt, darin unter andern auch versehen: Daß alle Spänn und Anforderungen, zwischen beeden Herrn durch eilff Landleuth gütlich oder rechtlich, in Jahrs-Frist entschieden sollen werden. Item, ob Hertzog Wilhelm vor Hertzog Albrechten abgieng, so sollen die bemeldten Landleuth daran seyn und Versorgung thun, daß die alte Theilung der Land de Anno 79. beschehen, wieder zu Kräfften und in Wesen komme.

Welches durch Hertzog Wilhelms Vertrag bestettigt wird,

Wie auch ingleichem die zwischen ermeldten Hertzog Leopolden, Hertzog Ernsten, und Hertzog Wilhelmen Gebrüdern, zu Wien aufgerichter Vergleichung, datirt Judica An. 1404. auf solch altes Herkommen, und doch in gestellt, daß die künfftige Spän gütlich, und durch die Landleuth und Spruchleuth entschieden sollen werden.

Und die zwischen Hertzog Leopold und seinen Herren Gebrüdern auffgerichte Vergleichung, Wie auch Hertzog Albrechts Spruch-Brieff darthut.

Und gedachtes Hertzog Albrechts Spruch-Brieff zwischen Hertzog Wilhelmen und Hertzog Ernsten, datirt Freytag vor Palmarum ermeldtes 1404. Jahrs, sagt: **Daß die Landschafften des Lands**, darin der Brüder einem, durch den andern Bruder Eingrieff beschehe, sollen den Eingreiffer gütlich darvon weisen, dem Ubergriffnen Abtrag zu thun, und dem Ubergriffnen, wider den Ubergreiffer darzu helffen, und einen Außspruch darin thun, und soll der Ubergreiffer derselben Landschafft darvon nicht ungnädig seyn.

Die Lande-Stände haben wegen Herzog Albrecht 4. Sohns Gerhabschafft eine Ordnung gemacht.

Daß auch auf Absterben vielbemeldtes Hertzog Albrechten des Vierdten in Anno 1406. wegen seines verlassenen unvogtbahren Sohns Gerhabschafft, durch die Landschafft ein Ordnung gemacht worden, das bleibt unwidersprechlich, und wird mit König Sigmunds Außspruch erwiesen, darin also stehet: **Und wann** sich auch der vorgenandt Leopold, des vorigen Friederichen seines Bruders, darin gemächtigt hat, als daß auch sein Brieff darüber gegeben bezeugt, und nemblich, **wann des vorgenannten Lands zu Oesterreich Prälaten / Land-Herrn / Ritter / Knecht / Bürger / von ihr selbst / der Pfaffheit / Inwohner / und des gantzen Lands Oesterreich / von ehegenandter Vormundschafft wegen / zwischen den vorgenandten Leopolden / Ernsten und Friderichen / ein Ordnung gemacht / und vorgeschrieben haben / die geben ist zu Wien am Sonntag nach unser Frauen Tag, Anno 1406.**

Anno 1619.

In dem aber etliche Historici anderst davon schreibend angezogen werden, welche den Ständen die Ursach des Zwitrachts, und als ob sie die Factiones beyderseits gesteifft hätten, zumessen solten, ꝛc. finden wir doch bey keinem den geringsten Beweiß noch Grund, damit sie solch ihr Fürgeben bestättigen, halten auch für gewiß darfür, daß sich weder in den Kayserlichen und Ertz-Hertzogischen Archivis, noch andern Authenticis Documentis, dergleichen nicht befinden werde. Es würde auch gewißlich, wo dergleichen übel Handlung fürgangen wäre, König Sigmund der Landschafft Ordnung nicht zu kräfften und für recht erkennt, oder doch zum wenigsten in seinem langen und außführlichen Spruch-Brieff (darin er fast den gantzen Verlauff dieses Handels erzehlt) dessen in etwas Meldung gethan haben. Dahero hoffentlich, was diß Orths mit guter Ordnung, und der Landschafft hergebrachten Freyheiten gemäß fürgenommen und gehandelt worden, pro factioso & tumultuoso actu (denen unsere Geliebte Voreltern, sowohl als wir, jederzeit zuwider geweſt, auch eines viel andern und bessern, nemlich der unterthänigsten und gehorsamsten Treu, mit Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Hand und Fertigungen, Zeugnuß vorzulegen,) nicht werdet mögen angezogen werden.

Etliche Historicorum ungegründetes Fürgeben.

Daß aber auch diese der Landschafft Ordnung, nicht etwo durch Compromiß auf etliche Landleuth, oder Nidersetzung der Fürsten Räth (wie objicirter massen etwo mehrers, so wohl bey andern Chur- und Fürstlichen Häusern zu geschehen pflegt) auffgericht und gemacht worden, sondern aus dem Rechten und Freyheit, so ein Landschafft von uhralten in dergleichen Fällen hergebracht, das beweiset sich nicht allein aus angezogenem König Sigmunds Spruchbrieff, darin nicht nur etlicher Räth- oder Spruch-Leuth aus den Ständen, sondern des Lands zu Oesterreich Prälaten, Land-Herrn, Ritter, Knecht und Burger, von ihr selbsten, der Pfaffheit, Inwohner, und des gantzen Lands Oesterreich, von ehegneandter Vormundschafft wegen, ꝛc. Meldung geschicht, sondern auch aus Hertzog Ernsten selbst Brief, datirt Pfingstag nach St. Nicolai, An. 1407. darin er unter andern mit diesen Worten bekennt: Würd dann erkannt und erfunden / „daß der Hochgebohrne Fürst, unser „lieber Bruder Hertzog Leopold, bey der ob„benannten Vormundschafft rechtlich und „billich bleiben, so sollen und wöllen wir ihm „deren den williglich und ohne alle Widerred „abtretten. Wäre aber, daß erkennt würde, „daß er nicht rechtlich und billich solt inhaben,

Der Landschaft Ordnung ist nicht durch Compromiß auff etliche Landleuth auffgericht worden.

Inhalt Hertzog Ernsten Brieff.

Anno 1619.

und daß wir bey der Ordnung und Vormundschafft sollen bleiben, so geloben und versprechen Wir, bey unsern Fürstlichen Würden und Ehren, daß Wir jetzt auf den ehegenannten Tag, den Wir machen solten, und fürohin, ob Wir bey der Vormundschafft bleiben, und Ordnung als von Land und Leuten gemacht und verbriefft ist/ in allen Puncten und Articuln getreulich und ungefährlich vollführen, und Land und Leut darbey handhaben sollen und wollen, und darwider nichts thun, noch gestatten zu thun, in kein Weiß, nach allem unserm Vermögen.

Auch geloben Wir, als darvor, wann sich die Jahr um die Vormundschafft verlauffen, nach Laut und Sag der obbemeldten Ordnung / daß Wir dann den obbenannten Unsern lieben Vettern, Hertzog Albrechten, der Vormundschafft und Verwesung, und auch das Land zu Oesterreich unter und ob der Enß, mit seiner Zugehörung, sollen und wollen abtretten, ohne alle Weigerung ungefährlich, ꝛc. wär aber (das GOtt nicht woll) daß Wir das nicht thäten, mögen und sollen sie, alle Prälaten / Landherrn / Ritter und Knecht / und Burger von den Städten / sich dessen setzen, und von der Vormundschafft wegen, nicht mehr gehorsam seyn, sondern den obbenannten Unsern Vettern, als ihren rechten erblichen Herrn gewärtig seyn und gehorsam. Und sollen auch aller Eydt und Pflicht ledig seyn, die sie uns als einem Vormund gethan haben, wir geloben auch, als vor, daß wir, noch jemand anderer von unsertwegen, in allen, noch ihr jeglichen besonder darum kein Feindschafft, Ungnad, noch Unwillen zuziehen oder zu ihnen haben sollen noch wollen.

Und als hernach durch böser eigennütziger Räth (und nicht der Landschafft Anhetzung) wiederum schwere Unwillen, zwischen den Herrn Gebrüdern entstanden, also daß dasselbe Jahr Hertzog Leopold, seinen Brüdern Hertzog Ernsten, und seine Anhänger, mit Kriegs-Macht überfallen, und dem Land viel Schadens zugefügt, ist zu Closter-Neuburg ein Land-Tag, und Zusammenkunfft gehalten, und abermahls Hertzog Leopoldo die Gerhabschafft zugesprochen worden, daß König Sigmund in obangezogenem seinem Spruch mit diesen Worten gedenckt: Und daß der jetzt genannt Ernst darauf antwortet von der Forderung wegen, so sein Vatter gegen seinen Bruder Hertzog Leopolden Seeligen thue, wie der soll etwas eingenommen haben, wider die Ordnung die Land und Leuth gemacht haben / da sey derselb sein Bruder von den vier Partheyen des Lands zu Oesterreich zu der Vormundschafft genommen worden, hab der darwider ichtes gethan, das sey ihm allwegen wider gewesen, als das wohl wissentlich sey, und das stehe ihm auch nicht zu verantworten.

Auf dem Land-Tag zu Closter-Neuburg/ wird die Gerhabschafft Hertzog Leopoldo zugeschrieben.

Darbey sich aber zu besserer Fundirung, der Oesterreichischen Landschafft uhralt-her-gebrachten Freyheiten und Gerechtigkeit, auch dieses befindet, daß, als hernach, wider angezogene der Landschafft Ordnung gedachter ihr rechter Erb-Herr Hertzog Albrecht aufgehalten worden, derentwegen von dem Schloß Stahrenberg, durch Hülff etlicher aus den Ständen, gen Egenburg geführt, dahin auch alle Prälaten, Herrn und Städt, und andere die es mit ihrem rechten Erbherrn gehalten, beschrieben, und nach gnugsamer Berathschlagung, weil Hertzog Albrecht seine Vogtbahre Jahr allbereit erreicht, und darüber auch die Vormundschafft sich geendet, (sonderlich weil auch Hertzog Leopold hiezwischen eines unversehenen geschwinden Todts verschieden) nach Wien beglaitet, und in das Regiment eingesetzt. Daß zwar die zween überlebende Brüder Hertzog Ernst und Hertzog Friedrich, auf ihrer Räth Fürgeben und Bewegung, daß ihnen und nicht den Land-Herrn des jungen Hertzogen ihres Freunds, und des Lands Regierung gebühre, derentwegen sie auch von Humperg, allda sie sich damahlen befunden, biß auf Wien gestreifft, und rauben lassen) jedoch ungeachtet dessen, die Ständ bey ihrer hergebrachten Gerechtigkeit und Freyheiten verblieben, und ihm noch jungen Hertzogen Albrechten, Herrn Reinprechten von Walsee zum Hoffmeister, Herrn Pilgram von Puchhaimb zum Land-Marschalck, und zu Räthen, Herrn Hans von Puchhaimb, Herrn Hansen von Eberstorff, Herrn Caspar von Stahremberg, Herrn Leopolden von Eckhartsaw, N. von Ottenstain, und Niclas Seebecken Ritter, und andere Ansehenliche und Verständige mehr, verordnet und zugeben. Welches auch mehr gedachtes Königs Sigmunds Ausspruch zu Kräfften erkennet, und von niemand jemahlen verworffen oder unrecht gehalten worden.

Hertzog Albrecht wird durch die Ständ ins Regiment eingesetzt/

Und ihme etliche verständige Räthe zugegeben.

Sondern es ist solch der Landschafft Recht und Freyheit, auch folgend so wohl von diesen beyden Lands-Fürsten, Hertzog Ernsten und Friederichen, in solch Achtung genommen worden, daß sie Anno 1417. die zwischen ihnen fürgenommene Theilung, um daß sie ihnen schädlich, und Landleuthen zuwider/ aufgehebt.

Was von folgendem 1439. Jahr, auf tödtlichen Abgang Kayser Alberti, wegen angemeldter Succession und Regierung Hertzog Friederichs, und Hertzog Albrechts, im Bericht vermeldet worden, und welcher Gestalt durch die Landschafft, und deren, von allen vier Ständen, hierzu Deputirten, des verstorbenen Kayser Albrechts, Testament, sambt den Freyheiten des Hauses Oesterreich durchsehen, und Hertzog Friedrichs, und Hertzog Albrechts Werbungen angehört, berathschlagt, und nach der Landschafft Schluß, die fernere Verwesung und Gerhabschafft, Hertzog Friedrichen aufgetragen worden, das ist (gleichfals wie bey vorigen Jahren und Acten) nicht aus blossen Historicis relationibus genommen, sondern aus erstgedachtes Hertzog Friedrichs,

Kayser Albrecht Testament wird durch der Landschafft Deputirte durchsehē.

als

Anno 1619.

(als unter welches Regierung vier unterschiedliche Act fürgangen) selbst gefertigten Vertrags-Brieff, und Bekandtnuß, datiert am Erchtag nach S. Andreä Tag, Anno 1439. erwiesen.

Darauß erstlich zu sehen, daß auch noch vor dem Vormundschafft Proceß, und nemlich gleich alsbald Kayſers Alberti Todtfall, so den 17. Octob. gedachtes 1439. Jahrs zu Offen in Ungern, sich begeben, in den Landen Oesterreich erschollen, hochgedachter Hertzog Friederich sich in dieselbige Land begeben, (wie auch Gerardus de Roo solches bezeuget, his verbis: Cum primum (Fridericus) de Alberti Cæsaris obitu nuntium accepisset, in Austriam Principis sui discessu periculosam se contulit.) Daß er sich aber der Regierung nicht gleich angemast und unterfangen, das beweist sich aus seiner angezogenen eignen Bekandtnuß, daß nemlich die Landschafft einen Landtag deßwegen ausgeschrieben und gehalten habe. His verbis: Wir Friderich Kön. Bekennen und thun kundt offentlich mit dem Brieff/ allen/ denen er vorkommt/ daß die Ehrwürdigen unser liebe Freundt/ Herr Nicodem zu Passau/ alle Prälaten/ Graven/ Herrn/ Ritter und Knecht/ und Stött/ an ihr selbst/ und der gantzen Landschafft in Oesterreich/ niderhalb und ob der Enß/ jetzund an S. Martins-Tag/ nechstvergangen/ zu Wien/ in einer Versammlung bey einander gewesen/ ꝛc. Item daß nicht ihm, als dem Eltisten, dazumahln des Löblichen Hauses Oesterreich: oder seinem Brudern Alberto, sondern der Landschafft in dem vermelten Landtag, das Landsfürstliche Testament aus Ungern seye zugeschickt, abgehört und erwogen worden. His verbis: Weiland des Allerdurchleuchtigsten unsers Gnäd. Herrn und Vattern König Albrechts/ Röm. zu Hungern und zu Böheimb Königs/ und Hertzogen zu Oesterreich/ löblicher Gedächtnuß/ Geschafft/ so er an seinen letzten Zeiten hat gethan/ und von Hungern gen Wien gesandt/ in gemeiner Versammlung gehört.

Hertzog Friederich hat sich nicht gleich der Regierung angemast.

Und ist in dem Landtag nicht als regierend, sondern werbend erschienen.

Item, daß er mit sambt seinem Brudern Hertzog Alberto, in dem angezogenen Landtag nicht als regierende, sondern werbende Herrn erschienen und gehöret worden. Ibi: „Auch „unser und des Hochgebornen Fürsten, unsers lieben Brudern, Hertzog Albrechten, „auch Hertzogen und Herrn der obgenanten „Landschafft und Werbung, die sie angebracht „haben in gemeiner Sammlung gehöret und „gewogen.

Und da man schon ex præsumptione, pro Principe statuiren will, beide Herrn haben aus fürgewendten Recht des Hochlöblichen Hauß Oesterreich, die Regierung des Lands dazumahl geworben, so ist doch aus sein Friderici fernern versiegelten Verlauff, gar augenscheinlich und gründlich, daß solches fürwenden bey der Landschafft nicht verfangen noch

Derowegen ein

statt gefunden, zu erkennen: Weilen alsobald aus den vier Parteyen ein Ausschuß zu Anwälden, die das Land regiert haben, gesetzt worden, mit diesen Worten: „Und etliche aus „den vier Parteyen des Lands und Fürsten„thums Oesterreich, niderhalb und ob der „Enß darzu benennet und erbetten. Zu welchen sich auch bemelte Hertzogen (wie Gerardus schreibet, in angezogenen Orth, auf angestelte Tagsatzung, eigner Person begeben: Provinciales ad S. Berchtholdi vicum Conventui diem dixerant, eò & Fridericus cum fratre Alberto sexto venit.

Anno 1619. Ausschuß, die das Land regiert haben, gesetzt worden.

Item, so bekennt Herr Fridericus selbsten, daß er und Hertzog Albrecht, diesen Ausschussen von der Landschafft ihrer Werbung und Suchens halben ihren fürs erst fürlegen müssen, his verbis: „Daß sie über alle jetzt ge„meldte Sachen zu sitzen, und solch Geschafft „und Potschafft (NB.) auch die Freyheit des Hauß und Fürstenthums Oesterreich, und die Brieff, die weiland unsere Voreltern die Fürsten von Oesterreich, den allen GOtt gnädig sey, für sich genommen, und eigentlichen besichtiget. Dessen es nicht bedürfft, auch nicht hätte seyn sollen oder können, wo so gleich mit Kayſers Alberti tödtlichem Abgang, die völlige Regierung, auch ohne der Landschafft Zuthun und Bewilligung absolutè gefallen wär, „sondern sie hätten sobald mit Befehl und Ge„botten der Landschafft die Parition und Hul„digung aufgelegt. Da auch gleich in folgendem §. angeregten der Landschafft Ausschüssen von viel Höchstgedachtem Hertzog Friederichen ferner Zeugnuß gegeben wird: „Daß sie solche „Durchsehung und Erwegung der Freyheiten „des Hauß Oesterreich, mit gantzem Treu „und Fleiß gethan, wird doch nirgend ge„dacht, daß sich darin gefunden hab, daß ih„me oder Hertzog Alberto, in der Vacantz die „Regierung gebiere, sondern vielmehr das „contrarium, *His verbis*: Sie haben auch „fürgenommen, die ehgemeldte Freyheit des „Hauses und der Fürsten von Oesterreich, darzu die Theilbrieff (NB.) und Ordnung Brieff, wie zwischen unser, unser Erben und Landleuten (Notandum) mit Regierung, Gerhabschafft und in ander Weg bleiben und gehalten werden soll. „Die sich dann also befunden, „daß beyde Hertzogen dazumahl gantz abgewie„sen worden. Und (wie weiter in angeregter Bekandtnuß folgt) Hertzog Friederichen, die Landschafft bis zu der Königin Geburt, nur zu einem Verweser des Lands aufgenommen. Es befind sich benebens aber nicht, daß die Anwald darauf abgedanckt worden, „sondern „seyn ein Weg als den andern in der Regie„rung des Lands, deren Fridericus Vorge„her (daß so viel als ein Präsident, oder Di„rector ist) wie er sich selbsten nennet, verblie„ben seyn, His verbis: Daß das Land in der Zeit und unser obgenandte Frau und Muem die Königin nicht gebähret hat, mit einem Verweser und Vorgeher fürgesehen werde, nach den mercklichen Geschafften, darinnen das

Welche die Freyheit des Hauses Oesterreich für sich genommen.

Ist auch Hertzog H. Friderich nur zu einem Verweser des Lands,

Land

Anno 1619. Und zwar mit gewissen Conditionen aufgenommen worden.

Land jetzund stehet, darzu das Land Leuth und Guet bedarff.

Und zwar ist auch solche Aufnehmung und Zulassung zu solcher Verwesung nicht also frey und völlig, sondern mit gewissen Conditionen und Bedingnussen geschehen, benanntlichen: Daß die Landschafft neben ihm ein Par Schlüssel zu dem Sagrer, Gewölb und Gemach da die Cleinoder und Schätz, haben sollen, ꝛc. Item: Daß wir nach der Landleuth Rath der vier Partheyen, Prälaten, Herrn, Ritter, Knechten und Stötten, alle Sachen des Lands, auch alles Einnehmen und Ausgeben, aller Nutz und Rendt, handlen, und auch die Pfleg, Gericht und Aembter mit Landleuthen im Land gesessen, besetzen und entsetzen soll, ꝛc. Item, daß ihme in der Zeit die vorgenannte Frau und Muem die Königin nicht gebähret hat, von der Landschafft zu Oesterreich, niderhalb und ob der Enß, Geist- und Weltlich, auch mit Herrschafft zu Neuburg auf dem Inn, keine Erb-Huldigung gethon wurde, und was dergleichen Conditiones mehr, ihme fürgeschrieben.

Mit welcher Ertz-Hertzogischen aigen verfertigten Bekandtnuß, gnugsam erwiesen ist, wie es in dieser Vacanz zugegangen, benandtlichen: Daß ein Löbliche Landschafft â tempore mortis Alberti, das Land Anfangs allein; folget mit den Anwälden biß auf den 22. Februarii Anno 1440. da Ladißlaus gebohren worden, 18. gantzer Wochen, verwalden und administriren lassen.

Daß ferner die Geburt Ladislai da die Vormundschafft sich angefangen, die Löbliche Landschafft, in terminis der Regierung des Landes, durch ihre gesetzte Anwälde verblieben. Fridericus noch weniger dabey verwandt gewesen, sondern der Landschafft Anwäld alles regieret, und ihn hernach erst zu einem Vormunder aufgenommen. Das bezeuget abermahlen sein Ertz-Hertzog Friedrichs eigen Bekanntnuß, wie aus seinem darauf in die Land ausgefertigten Verkund-Schreiben, datirt Pfingstag nach Sanct Georgen Tag, Anno 1440. erscheinet: Darinnen er die von der Landschafft ihme übergebene Verwesung, mit diesen Worten offentlich notificirt: Als euch wissentlich ist / wie uns nach Abgang des Allerdurchleuchtigsten Fürsten / unsers lieben Fürsten / König Albrechts / die Landsschafft am nächsten zum Verwesern des Fürstenthumbs Oesterreich: Und ob die Durchleuchtigste Fürstin, unser Muemb die Königin einen Sohn gebährte zu einem Vormund einträchtiglich hat aufgenommen. Und seidt nun dieselb unser Muemb einen Sohn hat gebährt, haben sich unsere Land-Leuth / Geistlich und Weltlich / die jetzt hie bey uns sind gewesen / mit uns unterredet / daß Wir von männiglich als Vormund Gelüb und Aid auffnemmen / nach Inhaltung der Verschreibung / ꝛc.

Und können die Ständ einigen Buchstaben aus allen Scribenten nicht finden, daß entweder Hertzog Friedrich oder ouch Albertus, oder jemand anderer, solche der Landschafft Administrations und Gerhabschafft Handlung und Erkanntnuß unrecht geheissen hätten, sondern eben darumb, daß Hertzog Friederich, aus der Landschafft Handen, und erst nach derselbigen Erkanntnuß, die Verwesung und Gerhabschafft, verrer die Huldigung und Pflicht (laut seiner aignen offendtlichen Bekandtnuß) an- und auffgenommen, hat er damit offt angezogen, der Landschafft uhralt hergebrachte, und ihme wohlbewuste Recht und Freyheiten, selbst confirmiret und bestättiget. Darauß auch beneben erscheint, wie ungleich die Historicæ Relationes (da man denselbigen allein folgen, und nicht mehrers die gefertigte Kayserliche und Landts-Fürstliche Brieff hierin erwegen wolte) die Sach unwissenden fürbilden können.

Anno 1619. Diese der Landschaft Administration hat niemand unrecht geheissen.

So viel dann den dritten Actum, mit itzt gedachtem Hertzog Friederichen, nach dem er zu einem Römischen Kayser erwöhlt worden, belanget: Da er nemblich nach der angregten übergebenen Verwaltung zu der Römischen Wahl und Krönung nach Franckfurth verraist, befindet sich nirgend, daß er entweder seinem Bruder Alberto die Regier- oder Verwesung anbefohlen: noch seinen hinterlassenen Hoff- oder Regiments-Räthen, mit Ausschliessung der Landschafft, allen vollmächtigen Gewalt gegeben hatte, sonder vielmehr ermelter Landschafft, neben seinen Anwälden aus den vier Partheyen, des Landts. Wie solches der von gesambter Landschafft damahls in Abwesenheit des Kaysers aufgerichte Land-Fried, gleich zu Eingang mit diesen Worten außweiset: **Wir Nicodem Bischoff zu Freysing / und Wir Leonhard Bischoff zu Passau** (als welche von alters hero wegen ihrer ansehenlichen Herrschafften und Güter im Land, für Landleuth in dem Herrn-Stand gezehlt und gehalten worden,) **und Wir all und jeglich Graven / Herrn / Ritter und Knecht und Edelleuth in dem Land zu Oesterreich / niderhalb und ob der Enß gesessen und wonhafft / die in den gegenwertigen Landtfried tretten und den besiglen werden / Bekennen und thun kundt offendlich mit dem Brieff und allen den er fürkombt / als der Allerdurchleuchtigst Fürst und Herr / Herr Friedrich Römischer König / ꝛc. Unser gnädigster lieber Herr / von Verhengnuß deß Allmächtigen GOttes / zu dem H. Römischen Reich erwöhlet und gefordert / und nun an seinem erheben ist / sich umb sein Römisch Königreich Crönung in das H. Reich zufügen / und vielleicht durch merckliche und grosse Sachen willen / darin Sein Königl. Gn. zu handlen hat / auf ein Zeit aus dem Landt seyn wird / und dardurch sein Anwald auß**

Sondern hat Herzog Friedrich / als er zum Kayser erwehlt worden / dieselbe ihnen anbefohlen.

den

Anno 1619.

den vier Parteyen diß Lands gesetzt und den Gewalt geben hat / zu handlen und zu regieren / nach laut seiner Gn. Gewalt-Brieff ihnen darüb gegeben / damit das Landt und alle Inwohner des Landts seines Abwesens nicht entgelten / den nottürfftig fürgesehen worden / daß wir alle einhelliglichen solch sein Gn. Fürsehung mit allem Fleiß gemerckt und verstanden haben / und vertaintlich bedacht und betracht / wie solche Fürsehung Sr. Königl. Gn. zu Ehren und Dienst / und dem gantzen Land und allen Inwohnern des Lands / in welcher Würden / Wesen oder Stand die seyn / zu Aufnehmung Nutz und Frommen gestärckt / fürgenommen und kommen mögen. Und haben uns darauff also mitainander unterredt und wohlbedächtlich veraint / eines gemeinen göttlichen und erbarn Landsfried / als hiernach ist begriffen, &c.

Daß sie auch in Sachen / die Lands-Fürstliche Hochheit betreffend / Vollmacht gehabt.

Darauß offenbahr, daß die Landschafft dazumahl die Administration gehabt, sonst hätte sie in den allerfürnehmsten Puncten, auch in Sachen die Lands-Fürstliche Hochheit betreffend, solchen Land-Frieden nicht aufrichten können. Als nemlich 1. wie durch den Land-Marschalck unter und Lands-Hauptmann ob der Ens, Reichen und Armen das Recht soll ertheilt werden. 2. Die Instantzen nicht vermischt, sondern nach dem alten Herkommen und Freyheiten zu erhalten. 3. Die Executionen auf die erkennte und behebte Sachen mit gemeiner Hülff zu Werck zu ziehen. 4. All eigen Rach und Absagungen zu straffen. 5. Die Ubertretter des Land-Frieden und Ungehorsame mit Gewalt zur Straff zu bringen, und das Aufbott wider sie ergehen zu lassen. 6. Auf entstandenen Krieg einander beyzuspringen und beyzustehen. 7. Fried und Vergleichung mit den benachbarten Landen zu machen. 8. Fried-Bot. 9. Absonderliche Huldigungen. 10. Recuperation verlohrner Städt und Schlösser: Und was dergleichen Puncten mehr seyn, &c. Es seyn auch solcher Gestalt nicht allein Obrigkeit und Unterthonen in Fried und Ruhe beyeinander verblieben, und hat Jhre Kayserl. Majestät zu deren Wiederkunfft das Land in gutem Wohlstand befunden, sondern haben Jhr auch solches gnädigst gefallen lassen, und ein Zeitlang selbst darob gehalten, zu geschweigen, daß sie solches als ein Eingriff in die Lands-Fürstliche Reputation und Hochheit, gegen der Landschafft gesambt: oder auch einen und den andern absonderlichen geandet, unrecht geheissen oder im geringsten zu bestraffen sich vermercken lassen. Als ihme aber (zum vierdten) volgender Zeit (ohne Zweiffel durch widerige, mehr ihr aigen Ehr und Nutzen, dann des gemeinen Wesens Wohlfahrt suchende Räth:) eingebildet worden, wie der Lands-Fürstlichen Reputation gemässer für sich selbst, ohne Zuthuung der Ständ gemainer Landschafft die Regierung in Abwesenheit anzustellen: Derentwegen er im zwölfften Jahr hernach, bey fürgenommener Reiß nach Rom, das Regiment anderst, und angeregter ratificirten Ordnung, und der Landschafft hergebrachten ersessenen Freyheiten zuwider, mit Außschliessung der Landschafft angestellt, dabey auch gar der obbemeldten starcken Zusag und Verschreibung in Anno 1439. vergessen wollen, indem sie wider dieselbe den Ständen von Newstadt auß, die im Gegen-Bericht angezogene Wort (nun seyn Wir rechtlicher Vormund und Gerhab Unsers obgenandten Vettern König Laßla, nach altem Herkommen und Stand unsers Hauß Oesterreich, &c.) geschrieben hat. Da hat sich allererst die Differentz, und beschwärliche Handlung, so wohl der unverhofften als ungebräuchigen Veränderung halber, als wegen vorgehaltnen ihres angebohrnen Lands-Fürsten König Ladislai, und Verwendung der Lands-Fürstlichen Cammer-Güter erhebt. Und wünschen die gehorsame Ständ gemainer Landschafft, daß dem Außgang in den Archivis mehr nachgesucht wurde, dann darauß wurdet sich gnugsam befinden, was die angezogene üble Räth, welche Jhre Kayserl. Majestät also wider die Landschafft und ihre Freyhaiten, zue gwaltthätiger Handlung, unter dem Schein der Reputation, verlaitet, sowohl Jhre Kayserl. Majest. neben dem grossen Schaden, mehr zu Verdunckhung dann Vermehrung solcher Reputation, als auch deren Landen, für Nachtheil zuegefügt, und wie viel Jhrer Majestatt und Dero Hauß Oesterreich nutzlicher, und zu erwünschten Reputation fürträglicher gewest wäre, (in Erinnerung der Ständt althergebrachten Freyheiten, und obangezogenen Verschreibungen) mehrers einer gesambten getrewen Landschafft- als etlicher wenigen aigen Ehr- und Nutz-suchenden Köpffen und Räthen, zuefolgen, in dem doch letztlich Jhre Kayserliche Majest. das jenige, was die Landschafft vor der beschwärlichen Weitläufftigkeit unterthänigist gebetten, mit Erfolglassung deß jungen Königs Ladißlay, und mit desselben newen Regierung, auch ihrer hergebrachten Freyhaiten Recht und Gerechtigkeit gemäß, genädigst wiederumb zugestellt.

Anno 1619. Ungeachtet er aber hernach das Regiment geändert;

So hat er doch letzlich ihnen ihre Freyheit wieder zugestellt.

Und hat J. M. zu dero Wiederkunfft das Land in gutem Wohlstand gefunden.

Und eben aus solchen Actis würde sich auch erleutern, was es mit der angezogenen Unainigkeit der Ständ, welche man zwischen ihnen zu erwecken, sich von Hof auß eusserist bemühet für ein Beschaffenheit gehabt habe, und wie gar dieselbig nichts fürträglich, alldieweil doch das Gewissen und Liebe gegen dem Vatterland, und Posteritæt, wie auch die Exempla der Voreltern, und deren vergossen Blut, zu Erwerbung solcher ihrer Freyhaiten, den mehrern und bessern Thail, dahin ermahnet, daß sie sich bey dem, dessen sie berechtiget, befugt, und zu der Lands Wohlfahrt verpflicht, ungeacht der andern, eigennützigen Wanckelmüthigkeit, halten sollen.

Was es mit der Uneinigkeit der Ständ für eine Beschaffenheit gehabt.

Anno 1619.

Wie dann auch die angezogene Abmahnung von dem, durch die Stänt gemeiner Landschafft, auf den 8. December nach Wien außgeschriebenen Landtag, und dessen gesuchte Verhinderung, welche durch Herrn Georgen von Puechhaimb, Herrn Rudinger von Stahrenberg, und Heinrich Truchsässen, Kayser Friederichs Rath (als eben die jenige wider die damahlen der gantzen Landschafft höchste Beschwärdt gewest) beschehen, so gar der Landschafft Recht und Handlung nicht schwächen oder unrecht machen, daß sich auch viel mehr darauß erweiset, daß dergleichen Räth und Regenten Suchen, wider die Lands-Freyheiten, niemahlen in acht genommen, noch demselben zu pariren ein Landschafft sich schuldig erkennt, noch solcher unbefugten Abmahnung statt gegeben, und also auch in contradictorio, ihre Rechte desto stärcker erhalten: Darneben sich doch auch nicht befindt, daß diese versuchte Abmahnungs-Schreiben an alle vier Stände abgangen, sondern wie die Acta außweisen, fürnehmlich den Prälaten-Stand, von den andern Ständen durch dergleichen Inhibitionen zu separiren unterstanden worden.

Ja dieser hohe Kayser Friedrich, nach dem er die Land-Freyheiten besser erkündigt, und der Landschafft gehorsamste Trewe erfahren, und im Werck gesehen und befunden, wie übel ihme zuvor gerathen worden, hat er in folgendem 1458. Jahr, auff Absterben gedachtes König Ladißlay (welches nun für den fünff General-Puncten angezogen, und mit diesem Kayser Friedrichen fürgangen) selbsten sich solcher Freyheiten mehrers erinnert, und dieselbig in Achtung genommen, und würcklich confirmirt: In dem er neben Hertzog Albrechten, und Hertzog Sigmunden an die Landschafft (nach dem sie die Lands-Administration alsbald auf König Ladißlai tödtlichen Abgang wieder an sich genommen, und für sich selbst, dem alten befreyten Herkommen nach, einen Landtag nach Wien, auf St. Agnes Tag außgeschrieben) die Regierung und Zulassung zu derselbigen begehrt, und gar nicht aigen Gewalts dieselbige einzunehmen, oder als nächster agnatus, mit Hindansetzung der Ständt und Huldigung, zu continuiren sich unterstanden, wie die hievor deswegen eingelegte Schreiben lauter ausweisen, und zwar solches auch nicht widersprochen wird.

Und dieselbe würcklich confirmirt.

Kayser Friedrichs Erbieten, wie es zu verstehen.

Daß aber Kayser Friederich bey seiner Anmeldung, unter andern gegen der Landschafft sich auch erbotten, daß er die, so in vergangenen Läuffen wider J. K. M. gehandelt, solches nicht entgelten lassen wolle, daraus erfolgt darum gar nicht, daß er der Landschafft Administration und Handlung unrecht geheissen, oder als unbefugte Attentata contradicirt habe. Dann solches, wie die Wort klar zu erkennen geben, von der Ladißlaischen Gerhabschafft, und nicht Lands-Administration zu verstehen, sonsten wäre sein erwiesenes Begehren, solcher Contradiction gestracks zuwider gewest, und hätten beysaßen nit stehen können.

Es wird zwar auch angezogen, daß nach Ausweiß der Historien, es nicht so gar genaw, für des Berichts Intention, mit denen angezogenen Landtägen, und angehengten Dispositionen, so von der Landschafft beschehen seyn sollen, zugangen; wie und worin aber in specie geirret, oder die fürgangene Actus ungleich angezogen seyn worden, würdet mit Namen nicht angezeigt: Allein daß erstlich wegen des Interregni, die Histori melden sollen, daß Herr Ulrich der Eytzinger, der von Schaumberg, der von Maidenburg, und der von Walsee, von dem Römischen Kayser und den zweyen Fürsten zuwegen gebracht, daß man ihnen empfehle die Regierung biß auff künfftigen Landtag. Und daß wegen des Landtags, die Histori weiter melde, daß die drey Fürsten, Herr Friedrich der Römische Kayser, Hertzog Albrecht sein Bruder, und Hertzog Sigmund ihr Vetter, nach Bitt der Landschafft außgeschrieben einen Landtag nach Wien, auff St. Florians-Tag, und jeder Fürst schriebe insonderheit den Landleuten, daß dieselbe Landleute sollen rathen und helffen, sie umb ihre erbliche Gerechtigkeiten überein zu bringen. Item als die Fürsten ihre Differentz dem gantzen Landtag zu decidiren vertrawen wollen, seye die Landschafft sehr angestanden, ob sie solches Anerbieten mit genugsamer Gebühr auf sich nehmen möchte. Doch endlich als Hertzog Ludwig in Bayern Rath beweget, haben sie sich des Compromiß unterstanden, wofern durch brüderliche Composition des Streits kein End köndte gemacht werden, und sey endlich durch einhelligen Consens der Fürsten, der Weg der Vereinigung getroffen worden. Aus welchem allem zu sehen sey, daß die Erbherrn und Fürsten selber die Landtäge angeordnet, auch sonsten nicht Nagelsbreit von Ihrer Fürstl. Præeminentz gewichen: Hergegen auch die Landschafft nicht anderst, als gütig, vätterlich, und mit gnädigstem Vertrawen tractirt haben. Darbey dann auch sonderlichen die Beschreibung des Acts, mit Ankunfft der Kayserl. Majest. und beyder Fürsten nach Wien, gar zu schlechtlich, und als wären sie gleich gemeine Partheyen und Prætendenten zu den Ständen erschienen, in dem Bericht angezogen wäre worden, so doch die Histori viel anderst meldete.

Anno 1619.

Nun bezeugen die gehorsamste Stände mit gutem Gewissen, daß sie angezogene Acts-Beschreibung, einig und allein darumb also kurtz abgebrochen, daß sie mit weitläufftiger Erzehlung des stattlichen Comitats und anderer gebührlichen Majestät und Herrlichkeiten (die so wohl vor und nach dem Einzug, als auch in wehrender Handlung fürgangen) im lesen und abhören weniger Verdrieß verursachen, sonderlich weil auch ohne das zuvor menniglich wissend, was dergleichen hohen Potentaten und Ertz-Hertzogischen Personen für Solennitæten und unterthänigste Ehrerbietung gebühren: Als sie Stände dann auch von ihren Voreltern, und dieselbige ingleichen von ihren Vorfördern anderst niemahlen gehört, noch gelernt, dann allen müglichsten

schuldig-

Anno 1619.

schuldigsten Gehorsamb, Ehr und Unterthänigkeit, vorderist gegen so gnädigster angezogener Tractation, zu erzeigen. Und daß es auch jederzeit im Werck also geschehen, und zu Erhaltung der Landsfürstlichen Præeminentz und Reputation, alles Vermögen, an Gut und Blut zugesetzt sey worden, seyen noch die ansehnliche Kayserliche und Landsfürstliche Diplomata und briefflichen Instrumenta, als gewisseste Kundt- und Zeugschafften, offenbahr am Tag: Es ist auch den gehorsamen Ständen in ihre Gedancken niemahl kommen, aus solcher ihrer Voreltern adelichen ehrlichen und gerühmten Fußstapffen zu weichen.

Die Stände haben zu Erhaltung der Landsfürstlichen Reputation Gut und Blut beygesetzt.

Die Administration der Stände dienet zu Erhaltung der Landsfürstlichen Præeminentz/

Sie halten aber unterthänigst dafür, daß die angezogene Außschreibung, Administration und andere Handlung, zu den Zeiten, da der Landsfürst ohne Kinder abgangen, und das uhralte Herkommen und Landsfürstliche Freyheiten beweißlich solches hergebracht, so gar nicht wider die Landsfürstliche Præeminentz, daß sie auch viel mehrer zu derselbigen Erhaltung und Vermehrung dienen. Und weil es ein erwiesenes uhralt befreytes Herkommen, und der Landschafft Gerechtigkeit, darbey bleiben.

Welche ihren Landsfürsten besser als andere gerathen.

Inmassen solches der Eventus, und Werck selbsten, in allen angezogenen Jahren und fürgangenen Actibus, offenbahr und unwidersprechlich erwiesen und zu erkennen geben, daß die gehorsame Landschafften allwegen besser, getreuer und nützlicher ihren Lands-Fürsten gerathen, und dero Hochheit und Reputation neben des Lands Wolfahrt, in dem Werck und der That, vor aller Welt besser erhalten und verneuert haben, als die wenige Räth, welche mit blossen Reputations-Fürwendung, zu End mehr Schaden, denn verhofften Nutzen verursacht.

Was aber belangt, daß Herr Ulrich Eytzinger, Schaumburg, Maidenburg, und Walsee, von dem Römischen Kayser, und den zweyen Fürsten zuwegen gebracht haben sollen, daß man ihnen die Regierung, biß auf künfftigen Landtag befohlen: Und daß darauf die drey Fürsten, einen Landtag auf der Landschafft Bitt auf Florian nach Wien ausgeschrieben? Darin befindet sich aus der Zeit ein Irrthumb.

Wie es mit dem Landtag beschaffen.

Dann wie neben den Ausschreiben und Actis die Oesterreichische Annales und alle Historien ausweisen, so ist der erste Landtag mehr dann vier Monat vor Floriani, und nehmlich auf S. Agnes Tag, nach Wien von der Landschafft ausgeschrieben, und die mächtigen Herrn des Lands (nach Ausweisung der Acten) ein Regier/ unzt auf die Zusammenkunfft der Landschafft fürgenommen worden, auf welchen die Anmeldung durch die Kayserliche Gesandte, und Hertzog Albrechten in der Person für sich und seinen Vettern Hertzog Sigmundten geschehen.

Als aber solche gantze Zeit über, durch die von der Landschafft verordneten Ausschuß, und darzu deputirte 32. Personen, nichts fruchtbarlichs in der Güte verrichtet können werden, und auch Hertzog Albrecht sich etwas ungedultig und gefährlich erzeigt, ist allererst wieder ein Landtag auf Florian angestellt worden, darneben auch die drey Fürsten, selbsten absonderlichen den Landleuthen zugeschrieben, und sie ermahnet, daß sie rathen und helffen sollen, damit sie miteinander ihrer Erbgerechtigkeit halber, vereint werden möchten. Hiezwischen es aber, Vermög der Landschafft Spruch, bey dem verblieben, daß man keinem Theil soll gehorsam seyn, unzt sich die Herrn freundlich miteinander vereinen, und die Regierer des Lands, mit Guthaissen Kayser Friederichs, und Hertzog Albrechten verblieben, die das Land regieren sollen, unzt auf künfftigen Landtag, in Namen der Landschafft/ Burggraff Michael von Maidtburg, Graff Bernhardt von Schaumburg, Herr Wolff von Walsee, und Herr Ulrich von Eytzing, ꝛc. biß doch letztlich die Sach, durch die Landschafft abgehandelt und verglichen worden, ꝛc.

Anno 1619.

Daß sich also in Erzehlung des Verlauffs, in Bericht, kein Ungleichheit, noch das Widerige mit Bestellung der Lands-Regierung tempore interregni, oder der Landtags Außschreibung, sondern vielmehr auch bey dieser fünfften Administrations-Handlung, unter diesem Kayser und Ertzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. lauter befindet, daß auf seeligstes Absterben Königs Ladislai, als regierenden Landtsfürsten, die Landtschafft die Administration des Landts gehabt, und biß auf derselbigen Ausspruch und endliche Vergleichung (unverhindert der anwesenden Kayserl. Majest. und der andern damals im Leben vorhanden Ertzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. behalten, und allererst nach fürgangener Erbhuldigung übergeben, und eingeantwortet haben: Solches auch nicht aus blossen Historicis, (die ihnen offtmahls selbsten zu wider, nur ex aliorum relatione geschrieben) sondern aus denen noch vorhandenen Actis und instrumentis sufficientissimè zu erweisen. In dem 1. die Landtschafft, und nicht der nächst im Geblüth succedirende Landtsfürst, oder ältiste aus dem Hauß Oesterreich (wie Kayser Friederich damahln gewest) die Ständt nach Wien auf Agnetis Tag zusammen beschrieben.

Die Landtschafft hat auf Absterben Königs Ladislai die Administration des Lands gehabt.

2. Daß die Mächtigen des Lands ein Regier/ und auf Zusammenkunfft der Landtschafft fürgenommen/ ꝛc.

3. Daß der Kayser selbsten sein Werbung, bey der Landschafft/ angebracht und begehrt, daß selbige ihm, als dem ältisten Herrn deß Hauß Oesterreich, das Regiment übergeben wolle.

Puncten so auff dem Landtag tractirt worden.

4. Ingleichem, daß auch Hertzog Albrecht, und Hertzog Sigmund, ihre Begehren wegen gleicher Zulassung, allein bey und an die Landtschafft gestellt.

Anno 1619.

5. Sonderlich daß Hertzog Sigmund von Inspruck auß, absonderlich an die Landschafft geschrieben, daß er vernommen, daß sie sich zu Wien gesambt, fürzunehmen von der Regierung / und einsmahls wegen deß Fürstenthumbs Oesterreich: und darbey sein Recht durch die Landschafft zu bedencken begehrt.

6. Daß auch Hertzog Wilhelm in Sachsen, allein bey der Landschafft nicht dem Kayser, oder denen anwesenden Ertz-Hertzogen sein prætendirtes Recht, wegen Seines Fürstlichen Gemahls, gesucht und angebracht hat.

7. Daß ingleichem auch deß Königreichs Böheimb Gesandten, und Bottschafft ihre Werbung, (auch Klag- Anforderung und Außrichtung halben) weder bey Höchstgedachtem Kayser als dem Aeltisten, deß Hochlöblichen Hauß Oesterreich, noch jemand andern, sondern allein bey der Landtschafft angemelt, und ohne Hinderung Beschaidt und Abfertigung erlanget.

8. Daß auch die actus Oratorum & Legatorum, Imperatoris & Principum, dazumahl auff der Schul bey St. Steffan und den Augustinern, mit den Ständen der Landschafft so daselbst zusammen kommen, gehalten worden.

9. Daß die Landschafft den grossen Außschuß von 32. Personen (deren Namen specificirt bey den Actis vorhanden) auß ihnen den vier Partheyen, erkiest und gesetzt, durch welchen, im Namen einer Landschafft alle Sachen tractiret und gehandlet sollen werden.

10. Daß die Landschafft diesem ihrem erkiesten Außschuß, die obbemeldte Verweser oder Regierer zugeordnet, alles durch sie gesambt anhören und zuruck bringen lassen.

11. Daß auch aus deß jetztgedachten Außschuß schrifftlichen Relation an die Stänt erscheinet, daß Ihr. Kayserl. Majest. nachmahliges Ansuchen und Hauptbegehren anders nichts gewest, als wegen der Erb-Gerechtigkeit / und Regierung / ꝛc. Item weil ein grosse und merckliche Notturfft/daß das Fürstenthumb Oesterreich mit einem Haupt in Regierung geordnet werde / ꝛc. Ibid. Daß die Landtschafft und die Herrn auff sein Kön. Gn. Auffsehen / und (notandum) in die Regierung / als den Eltisten kommen lassen.

12. Vermüg angeregten Ausschuß Relation, da der Kayser, wie gemeldt, die Regierung als der Eltiste in den Land-Tag erst begehrt, bemeldte beyde Hertzoge dafür gestanden, und die Stänt selbst vermahnen lassen, daß sie Kayserl. Majestät in kainerlay Gewär Regierung oder Gewaltsam aignen sollen.

13. Daß da auch den Löbl. Ständen dazumahl die Bestättigung ihrer Freyhaiten, Recht und Gerechtigkaiten, von dem Kayser, und denen Ertz-Hertzogen zugesagt worden, daß sie ihres Theils, zu der Huldigung und Ablegung der Administration sonsten willig gewest (wie sie es dann so wenig als die jetzige Ständt, länger zu extendiren nie begehrt) doch beyde Hertzogen Albrecht und Sigmund sich rund und beharrlich erklärt, daß ihr keinem kein Regierung eingegeben, noch kein Gehorsam gethan soll werden, sie seyen dann zuvor gütlich oder rechtlich veraint: Wie darüber unterschiedliche Appellationes eingewendt worden.

14. Daß es sowohl der Kayser, als die andern zween Hertzogen, auff der Landschafft Außspruch bewenden, und sie bey der Regierung biß zum Außtrag verbleiben lassen, und ihr Erklärung dahin angenommen, daß sie sich an keinen Theil schlagen / noch einem Theil gehorsam: Oder glüben wolten / biß sie mit einander vereint seyen.

15. Daß sie auch darüber, und in Krafft solcher habenden Regierung, ermeldte Landtschafft die Burckh zu Wien eingenommen.

16. Daß hernach erst, vermög gedachter Landtschafft Spruch-Brieff und Beredung, vor dem Tag Petri und Pauli Apostolorum deß gedachten 1458. Jahrs, der Röm. Kayserl. Majest. die Regierung des Landts Oesterreich unter der Enß, Hertzog Albrechten aber, das Landt ob der Enß, dergestalt zugesprochen worden: Von ersten/ daß unser Allergnädigster Herr / der Römische Kayser / hierunden im Land unter der Enß / die Regierung zu haben / alle Lehen geist- und weltlich leihen/Obrigkeit der Gericht und anders zu der Regierung gehörig / gebrauchen/ außgenommen die Regierung der Stadt Wien.

Item daß unser gnädiger Herr/ Hertzog Albrecht / solle haben alle Regierung im Landt ob der Enß / alle Lehen / Geist- und Weltlich leihen/ Obrigkeit der Gericht und anders zu der Regierung gehörend / im gleicher Weiß als Unser allergnädigister Herr/ der Röm. Kayser hieunden/ ꝛc.

17. Daß da auch bey solchen Außspruch wegen der Stadt Wien Bedencken fürgefallen, derselbigen Regierung biß zu endlichem Endscheid noch langer gelassen worden, wie folgt: Ist also zwischen ihr beyder „ Gnaden, durch die Landschafft abgeredt „ und betaidigt, daß sie derselben, ihr gar „ und gäntzlich bey der Landschafft blieben „ seyn, zu recht, doch also, wie nun hinfüro „ die Landschafft zwischen ihr das Regiment „ der Stadt Wien, mit ihrem rechtlichen „ Spruch bedeutten und fürnämb, es sey, daß „ sie das Regiment mit einander sämptlichen, „ ihr zween oder einer allein haben soll, daß „ solches von ihr aller Gnaden wegen vollführet wird, und darbey bleibe. Item und „ darauff sollen die von Wien den Herrn „

„ allen

ANNO 1619.

„ allen dreyen jetz gewöhnlichen Gelüben, als
„ daß von alter Herkommen ist, thun, biß auf
„ solche vorbenandte redliche Entschaidung
„ der Landschafft, und Außtrag der Sachen.

Woraus erscheinet, daß die Landschaft auf Absterben Königs Ladislai das Land regiert.

Aus welchem allem überflüßig offenbar, daß auch bey diesem fünfften Actu, die Landschafft gleich auff Absterben Königs Ladislai das Land in ihrer völligen Regierung gehabt, ungeacht auch Kayser Friederich, als der Eltiste des Hauß Oesterreich, sowohl auch Ertz-Hertzog Albrecht, und Ertz-Hertzog Sigmund in der Person gegenwartig, und in der Stadt Wien zur Stell gewest, und daß auch gedachte Landschafft in solcher Regierung und Lands Administration ohne alle Irrung, Abschaffung oder Prætendirung der Lands-Fürstl. Reputation Hochheit, Præeminenz oder Juris Principis oder Majestatis, über die acht gantzer Monat lang, biß auf endliche Entscheidung, und erfolgte Huldigung und Bestättigung der Freyheiten verblieben, und allererst damahlen denen Lands-Fürsten, solche Regierung abgetretten und überantwortet.

Wie dann auch folgend für das 6ste auff tödtlichen Abgang Hertzog Albrechten, als sich wiederum seiner Erbschafft und Succession halben, zwischen Kayser Friederichen, und Hertzog Sigmunden ein Disputat erhebt, die Stand unter der Ens nach Hayderstorff, die ob der Ens aber, zu Lintz einen Landtag gehalten, und sowohl dieser Kayser Friederich, als Hertzog Sigmund die Succession und Regierung an die Landschafft gesucht und begehrt, und einig Continuation vor der Huldig- und Vergleichung, mit Gebot oder Verbot nicht gesucht.

Worzu die Erb-Huldigung angesehen.

Es ist auch wohl zuermessen, worzu die herkommne Erb-Huldigungen angesehen, und was sie für einen Effect haben sollen, wann auch vor derselbigen als würcklicher Antrettung der Regierung, mit Gebot und Verbot könte verfahren werden.

Nach Maximilian I. Tod hat die Landschafft der Verwesung sich angenommen.

Wegen der Administration nach Kayserß Maximiliani I. tödtlichen Abgang, ist in vorigem Bericht angezeigt und erwiesen worden: daß nemlich die Landschafft sich der Verwesung in gleichem, wie es ob außgeführter massen, von uralten gehalten worden, so wol in Justitien als Cammerguts-Sachen angenommen: die Lands-Hauptmannschafft und andere Aempter versehen: und die Officier in Pflicht genommen: Befehl und andere Notturfften auch Land-Tag durch Lands-Hauptmann und ihme zugeordnete Land-Räth außgeschrieben, und was des Lands Wohlfahrt erfordert, gehandelt und fürgenommen.

Darwider will anjetzo allein diß angefochten, und ein unrecht drauß geschöpfft werden, daß nemblich so wohl Kayser Carl V. Ertz-Hertzog Ferdinand, solch der Stand Fürnehmen und Handlung geäffert und widersprochen, auch nochmahlen gestrafft haben. Deswegen man sich diß Exempels und Acts, nicht allein nicht zubetragen, sondern vielmehr hiedurch des Unrechts sich erinnern solle.

Es können aber die Stänt aus allem dem, so bey dieser Administration fürgangen (ungeacht fleißiges Nachsuchen) dergleichen Contradiction und Unrechtheissung, weniger einige Bestraffung so gar nicht befinden, daß sie auch vielmehr dardurch der Confirmation ihrer alten Freyheiten, Recht und hergebrachten Fugs sich mehr versichern.

ANNO 1619.

Die Stände können keine Contradiction befinden.

Dann ja erstlich der Königlich Bescheid in Hispania von dergleichen Verweiß, oder Contradiction nichts in sich hält, sondern daß Ihre Majestät nicht zweifflen, daß alles sey fürgenommen und beschehen, auf gut End und mit guter Lieb, aus Reinigkeit und Behaltung guter Treu, so dieselben Unterthanen allweg zu ihrem Herrn zu haben gewohnt, begehrend ihrer Herren Nutz und Aufnehmen, und ihres Vatterlands Sicherheit, also daß Ihre Majestät solche Handlung zu nehmen achte. (UT SUA CÆSAR. MAJESTAS HUJUS MODI GESTA IN MELIOREM PARTEM SUMENDA CENSEAT, &c.) und ob sie wohl, daran hencken, daß Ihre Königliche Majestät gedeucht, es hätten die Standt besser gehandelt, wann sie bey dem, wie es Kayser Maximilian I. in seinem Testament und letzten Willen verordnet, hätten verbleiben lassen, so haben sie doch weder in solchem ihrem Bescheid die Abtrettung der Landschafft fürgenommenen Administration begehret, noch auch in andere Weg die angestellte Ordnung geändert oder aufgehebt, sondern biß zur Huldigung in völligen Würden, Krafft und Würckung notoriè gelassen. Alsdann auch die Gesandten mit allen Gnaden (wie sie solches in ihren Königlichen Schreiben an die Standt vermeldten) abgefertigt, und alles auf die weiter Verordnung, darbey es auch biß auff die Huldigung verblieben, gestellt haben, auser daß sie hernach der Cammer-Gütter Verwaltung (der Justitien aber gar nicht) abgefordert.

Massen der Königliche Bescheid in Spanien dergleichen nichts in sich hält.

Zum Andern, daß sie es nichts desto weniger auch solch Cammer-Güter Verwaltung halber, gleicher massen biß auf die Huldigung ungeändert verbleiben lassen, und nach derselbigen (da sich im Werck der gehorsamisten Stand Treu befunden, alles so gehandelt worden, Krafft hievor eingelegten Schein) mit Aufnehmung der Raittungen, und sonsten, gnädigsten ratificirt. Welcher Schein nicht bloß allein auf die Erb-Huldigung (daß dieselbige in Abwesenheit deß rechten Erb-Herrn, wider der Landschafft Freyheiten aufgenommen worden) gestellt, (wie er außgelegt und restringirt wolt werden) sondern in specie auch der, biß auf die Huldigung administrirten Cammer-Güter, und Ratification derselbigen Raittungen, lautend.

2. Sö ist es wegen Verwaltung der Cammer-Güter biß auf die Huldigung ungeändert geblieben.

Zum Dritten, daß aus allen denen Erkandtnussen, welche zur Zeit solcher Administration durch Herrn Lands-Hauptmann, und die ihme aus den vier Ständen zugeordneten

3. Sind keine Erkantnussen cassirt.

Anno 1619.

Land-Räthen, publicirt, nicht eine aufgehebt, oder als incompetenter ergangen, cassirt worden.

4. Sind bey der Huldigung die fürnehmste Officier in ihren Aemptern verblieben.

Zum Vierdten, daß auch bey der Huldigung, nach dem der Lands-Hauptmann Herr Wolff Jörger, Ritter, und die Land-Räth, wie auch andere Officier ihrer Gelübd und Pflichten, damit sie der Landschafft tempore administrationis verpflicht gewest, erlassen worden, ermeldter Lands-Hauptmann, und die fürnehmste Officier, wieder in ihr Königliche Majestät Pflicht genommen, und in ihren Aemptern verblieben, wie auch die Herren und Ritter-Stands, zu Räthen gebraucht, und einiges Unrecht, ihnen nie für geruckt worden, daß auch viel mehrers der Lands-Hauptmann zum Hoff-Rath erhöcht und gewürdigt, welches nimmermehr geschehen wäre, wann sie mit Annehmung der Verwaltung unrecht gethan, oder wider Ihr Kayserl. Majest. sich vergriffen hätten.

5. So haben die Herrn Commissarii der Landschaft Treu gerühmt.

Zum Fünfften, daß die Herrn Commissarii in ihren Schein selbsten, einer Landschafft Treu und Gehorsamb rühmen, und Kayserl. Majest. für sich und im Namen der Fürstlichen Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinandi, ihres Bruders, ihr solches gefallen lassen, welches abermahls nicht hätte geschehen können, wo man einen Verweiß, und ungnädig Mißfallen verdient hätte.

und 6. hat Kayß. Carl V. an die Landschaft mit Anordnung deß Regiments begnügig zu seyn begehrt.

Wie auch zum Sechsten Kayser Carl V. in seinem Schreiben nach der Huldigung vom 20. September 1529. vermeldt und begehrt, ein Landschafft wölle gegen Anordnung des Regiments, der Zeit begnügig seyn, und sich nach ihrer gethanen Erb-Huldigung als getreu, hold und gehorsam Landsleuthen und Unterthanen gebührt, erweisen, daß wollen Ihre Majest. sambt ihrem bißher erwiesenen getreuen Gehorsamb und Gutwilligkeit in Gnaden erkennen:

Ist demnach den Ständen daß solche Administration cassirt worden/ nicht bewust/

Daß aber auch höchstgedacht Caroli V. Kayserl. Majest. für sich und deroselben Herrn Brudern, auch noch vor der fürgangenen Erb-Huldigung solche Administration aufgehebt, cassirt und continuirend contradicirt, auch darwider außtrückliche Mandata außgehen habe lassen, davon ist den gehorsamen Ständten diß Lands nichts bewust, finden auch dergleichen bey ihrer Cantzley und Brieffs-Sachen gar nichts. Es wolte dann das obangeregt Abforderung-Schreiben, der Cammer-Güter, dahin angezogen werden, so doch weder Ihrer Majestät selbsten vor der Huldigung solches in effectum niemahlen zu ziehen gesucht, oder neue Anordnung verfügt, der Lands-Administration aber, so wenig darin gedacht würd, als den Ständten von würcklicher Anstell- und Bestättigung, der vollmächtigen Regierung wissend. Sondern der Erb-Huldigungs Act, und darbey beyderseits einkommene Schrifften, geben klärlich zu verstehen, daß die Ständt in der angeordneten Administration, so wohl der Justitien als Cammer-Güter, biß auf solche Huldigung würcklich verbleiben, allerdings es bey vorigen Vacantzen gehalten worden. Welches dann obangeregt Kayserliches Schreiben, neben den hievor eingelegten Erkandtnussen und anderer Gerichts-Handlung, wie auch deß gewesten Land-Hauptmanns Antwort-Schreiben, an den Land-Marschalck unter der Enß, darinn er denselbigen berichtet, **daß es jetzt nach der geleisten Huldigung**/ in diesem Land wider zu dem vorigen Standt, daß nemblich er Lands-Hauptmann jetzt allein ohne die Land-Räth im Namen Kayserlichen Majest. handle, kommen seye, bestättigen.

Anno 1619. Sondern sind in solcher biß auff die Huldigung würcklich verblieben.

Und ist selbige den Augspurg- und Inßpruckischen Libellen nit zuwider.

Daß aber auch dergleichen Administration, den Augspurgerischen und Inßpruckerischen Libelln, tanquam perpetuis statutis zuwider seyn solle; Kan doch ein gehorsame Landschafft auß derselben Inhalt dergleichen auch nicht befinden. Dann ob wohl in Anno 1510. die Nider-Oesterreichische Landt umb beständige Bestellung einer Regierung auf gewisse Maß, und außgedruckte Conditionen unterthänigst gebeten, so ist doch die Kayserliche Antwort, ihrem Begehren nicht gleich, sondern mit Hindansetzung der begehrten Dingnussen, dahin erfolgt: Daß zwar Ihre Kayserliche Majestät jetzmahl eine Regierung zu Wien halten wollen, aber ihr in alleweg bevor behalte, dieselbig anderwerts zu transferiren, und die gantze Anstellung nicht auff ein perpetuirtes, sondern nach ihrer eigen Person Willen und Wohlgefallen, zu ändern und reformiren gestellt.

Sonsten wann der Landschafft Begehren, damahl ein Benügen, nach Inhalt ihrer Bitt, mit Bestellung deß Regiments geschehen wäre, hätte es nicht bedörfft, daß in acht Jahren hernach, zu Inßpruckh, von Neuem wieder wegen Anstellung solcher beständigen Regierung, wäre gehandelt und geschlossen worden, wie doch dasselbige Libell klärlich außweiset, darin jedoch auch weder Ihrer Kayserlichen Majestät Eneckhel und Erben, daß nemblich auch derselbigen Person, perpetuo & successivo ordine, solche Regierung repræsentiren solle, mit einigem Wort gedacht: Noch auch dergleichen absolut Gewalt, in Lebzeit des abwesenden Lands-Fürsten, (wie der Landschafft Begehren zu Augspurg im Gegen-Bericht allegirt wird) eingeraumbt wird, daß vielmehr und noch specialiùs, dann in Augspurgischen Libellen, alle genöttige (wie die Wort lautten) und wichtige Sachen, Ihrer Kayserlichen Majest. vorbehalten. Die Veränderung wieder von Wien, nach Pruck fürgenommen, und die Bestellung anderer Gestalt angerichtet worden. Zu geschweigen, daß dergleichen perpetuiret deß Landts-Fürstlichen Gewalts, auch nach absterben deß Landts-Fürsten, noch

Worinnen keines absoluten Gewalts gedacht wird.

vor

Anno 1619.

vor der Huldigung, jemahl gegeben wäre worden.

Uber diß, daß auch das jenige, welches zu Augspurg und Inßpruckh solcher Regierung halben, in gemeldten 1510. und 1518. Jahr gehandlet, auch nicht so gleich völlig, und gantz in das Werck gesetzt, sonderlich aber kein solche Perpetuirung, und ewiger absolut Gewalt, bey Leben und Todt deß Lands-Fürsten, übergeben und eingeantwortet sey worden, das bezeugt nicht allein Kaysers Maximilian des Ersten, selbst Testament, dessen es diß Puncten halben nicht bedürfft hätte, wann in angezogenen Libellis solche Perpetuation genugsam versehen wäre worden, sondern es hätten auch nicht allererst nach der Erb-Huldigung im Anno 1521. durch Kayserlichen Befelch von Wurms auß, die gehorsambste Ständt ermahnet, und von ihnen begehrt können werden, daß sie sich gedulden, und unter andern auch wegen Vergleichung Bann und Acht verziehen wollen, biß Unser (wie die Wort lautten) N. Oesterreichis. Hof-Rath auffgericht wird. Und zwar ist auch die nechst in GOTT abgeleibte Kayserl. Majestät und Dero Rath, dieser Jußpruckerischen Libell halben, gestracks in wideriger Maynung gewest, in dem sie in Dero Kayserlichen Resolution vom 8. Martii, Anno 1613. austrücklich setzen, daß solche, der Regierung halben, zu keinem rechten beständigen Wesen kommen.

Ist auch solcher niemahl eingeraumt worden.

Dann ob wohl, von Wohlbestellung der Regierung viel und unterschiedlich mahl unterthänigist gebetten, auch theils bewilligt, und ein Anfang gemacht worden (deren unconditionirten, und rechtmäßigen Begehren nach, gewehrlichen Resolutionen und Bewilligungen in solchen Libellen, sich die Nider-Oesterreichische Landt gantz billich noch heut zu Tag gebrauchen) so ist doch niemahls kein solche Perpetuation der Regiments-Personen mit den Ständten geschlossen worden, daß dieselbige auch nach deß Lands-Fürsten tödtlichen Abgang, sein Person, Hochheit und Stell, repræsentiren, und ohne neu Bestellung und neuen Pflichts Erforderung, in deß verstorbenen Lands-Fürsten Namen expediren: Und man derselbigen, gleichsam dem verstorbenen Herrn zu gehorchen schuldig seyn soll. Wann auch das Regiment der gehorsambisten Ständt Begehren und Bitten nach, bißher wäre bestellt gewest, hätten so wohl sie, als die hochlöblichisten Lands-Fürsten, mit Fürbring- und Erledigung, so viel Land-Gravaminum, in Justitien-Sachen, bißher so vielmahl nicht dörffen bemühet werden.

Wie dann keine solche Perpetuation der Regimēts-Personen mit den Ständen geschlossen worden.

So wird sich auch hoffentlich im Grund nicht befinden, daß die angezogene Verweisungen der Ständt Voreltern, oder auch die jetzige Administration, den Gelübd- und Pflichten zuwider seye, welche in den Erb-Huldigungen, auch auf die Landts-Fürstliche Erben geleistet werden. Weil die Stände sich deß gelübden schuldigen und unterthänigisten Gehorsambs, und alles dessen, was getreuen Ständten und Erb-Unterthanen gebühret, auch den Ertz-Hertzog und Lands-Fürstlichen Erben, aller Gestalt, wie deren Höchstgeehrten verstorbenen Vorfordern und Eltern, dem befreyten Herkommen nach zu leisten, niemahls zuvider: Sondern biß auff diese Stund unterthänigst erbietig gewest, und nichts als was bey vorigen dergleichen Vacantzen recht gewesen, und erkennt worden, fürgenommen. Darbey auch mit gutem Beweiß außgeführet, wie ansehnlich solches befreytes Herkommen, zu vorderist zu der folgenden Erb-Herrn und Lands-Fürsten Reputation: Hochheits Erhalt- und Vermehrung, auch derselben Land und Leuth Nutz und Wohlfahrt, gereicht habe.

Anno 1619.

Und da der Regiments Räth und Officier einmahl geleiste Pflichten, sie in ihren Aemptern auch auf die Erben perpetuiren solten, würden sie bey Antrettung der neuen Herrschafften, keine neue Auffnehm- und Bestellungen oder Confirmationes, mit oder ohne neue Decret, so wenig provisorio, als alio quocunque modo bedörffen.

Als kan auch ein gehorsame Landtschafft nicht finden, daß solcher fürgenommenen Administration halben ein Straff gegen ihren Voreltern jemahl gesucht, viel weniger fürgenommen worden. Dann daß das jenig, so erst etlich Jahr hernach, durch Ertz-Hertzog Ferdinand, auff theils hinderlassenen Regiments-Räth Anklag, wider etliche Privat-Personen under der Enß fürgangen, nicht der angestellten Administration, (sondern anderer in der Klag angezogenen Verhandlung halben) fürgenommen worden, erweist sich (über die in vorigem Bericht angezogene Fundamenten) auch aus dem: daß die Hertzogthumb und Land, Steyr, Kärndten und Crain (vermög deß gemeinen Schluß der funff N. Oesterreichischen Erbland zu Purck an der Muer, bey daselbst zum andernmahl angestellten Zusammenkunfften) gleichmäßige Ordnung und Administrationes auffgericht, und doch dieselbigen so wenig, als diß Landt ob der Enß gestrafft: Ja daß auch weder vor: bey: oder nach der Erb-Huldigung, ihnen solches verwiesen oder unrecht geheissen, sondern vielmehr ratificirt worden.

Derowegen solcher halben kein Straff fürgenommen worden.

Und weil hieoben mit Grund angezeigt worden, was es mit den Augspurg- und Inspruckischen Libellen für ein Gelegenheit hab, so schleust sich nothwendig, daß die zwischen der jenigen hinterlassenen Regenten zu Wien, welche nach Inhalt angeregter Libell (wegen Kayser Maximiliani I. allzubalden Abgang) noch nicht verändert, sonder den Unter-Enserischen Ständen und Landen, fast beschwerlich und widerig gewest, angestellte privat Anklag und darauff ergangene Sententz,

Befindet sich auch nicht daß die Administration den Pflichten zuwider sey.

Anno 1619.

Kayſ. M. hat höchlich gereuet / daß ſie den Proceſs exequiren laſſen.

Die Ständ haben wider die jura Principis nicht gehandelt /

Sentenz, auff ſolche Libell (als darin ſich ihr fürgeben nicht befindet) nicht hab können fundirt werden. Und hierumb ſo viel mehrer in Erwegung zuziehen, daß höchſtgedachte, damahls Fürſtl. Durchl. hernach Kayſ. Majeſt. Ferdinand, ꝛc. biß an dero End, höchlich gereuet, daß ſie ſolchen angezogenen Proceſs geſtattet, vollführen und exequiren laſſen, wie das notorie, wiſſend und beweißlich.

Es haben auch hoffentlich, die Ständ ſo wenig wider die jura Principis oder Majeſtatis, als die ſpecial Privilegia des Hauß Oeſterreich, ſonderlichen dieſes, daß nemlich niemand das jenige, ſo die Lands-Fürſten ſtatuiren, aufheben oder andern ſolle ꝛc. nicht gehandelt, oder zu handlen ihnen jemahl fürgenommen, weil ſie ihnen einigs regale, vel jus Principis, durch ſolche Adminiſtration eigen Gewalts, im geringſten zuzuziehen jemahls begehrt, zugezogen und für ſich behalten, ſondern einig und allein den vom Geblüt und Recht wegen volgenden Erbherrn, biß auf die Huldigung, wider menniglich zu erhalten, getreuiſten Fleiß fürgewendet, und jederzeit mit unterthänigſter Treu, in gutem Stand übergeben.

Dieweil die Lands-Fürſten ſelbſt ihnen die vorgehabte Freyheit beſtättiget.

Und dieweil auch, als oben von Zeit zu Zeit ausgeführet, die Lands-Fürſten ſelbſten, den Ständen dieſe vorgehabte Freyheit beſtättigt und gelaſſen: So folgt in Wahrheit diß Orths vielmehr, daß weil der alten Marggraffen, Hertzogen und Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, ihren Landſchafften eingeraumte Gerechtigkeit, vim ſtatuti, ohnzweifflich hat, daß ſolches durch niemand geandert, noch die Ständt deren, vermög deß Hauß Oeſterreichs ſelbſt angezogener Freyheiten, mit Recht nicht können noch ſollen entſetzt: Noch durch Teſtament oder andere Privat-Handlungen, Straffen, oder Inhibitiones (auſſer ordentlicher Erkänntnüß erwieſnen hohen gemeiner Verworchung ſolcher Freyheiten) aufgehebt: weniger durch Anziehung der Kayſerl. Rechten de jure & privilegio Principis & Majeſtatis (welche niemahlen ſich auff die Special-Freyheiten eines gantzen Lands, und deren durch ſo viel hundert Jahr erhaltenen und confirmirten Gebräuch extendiren laſſen, ſondern ſelbſten bekändtlich weichen) geſchmälert: Zum wenigſten durch einigerley Scribenten (da ſonderlich Brieff und Siegel ein anders ausweiſen) diſputir- oder contravertirlich gemacht werden.

Daß ſchließlich nach Ableiben Kayſers Maximiliani I. ſich kein ſolcher Fall begeben, daß es einer Adminiſtration bedörfft, iſt offenbahr und erweißlich. Daher dann recht geſchloſſen wird: Daß weil kein Urſach noch Gelegenheit zur Adminiſtrations-Anordnung vorhanden geweſt, daß auch die Landſchafft an ihrem underlaſſnen Rechten nichts vergeben, noch præjudicirlich gehandelt hab.

Dann daß Kayſer Ferdinand ſeinen Sohn Maximil. II. noch in ſein Lebzeit E. Landſchafft fürgeſtellt und gleichſam in die Regierung eingeſetzt, denſelben ermelte Landſchafft auch willig auff und angenommen (welches in Effectu gleichſam ein Stuck der Huldigung) das beweiſt ſich auß ſeiner 1554. jährigen Landtags-Propoſition, in welcher Ihr. Kayſerl. Majeſt. den Ständen mit dieſen Worten anzeigen laſſen. Anno 1619.

Kayſers Ferdinand Landtags-Propoſition.

Daß / nachdem der Allmächtig GOtt Ihr. Kayſerl. Majeſt. mit drey Kayſerlichen Söhnen / und dieſelben mit ſo hohen Gnaden / an Verſtand und Tugenden dermaſſen gnädiglich begabt / daß ſich deſſen nicht allein Ihr. Kayſerl. Majeſt. ſondern auch ſie die getreue Stände / und all ander J. Kayſ. Maj. gehorſame Land und Leuth / vätterlich / gnädig und unterthäniglich zu erfreuen / und dann höchſternennter Kayſ. Majeſt. geliebte Kayſerliche Söhne / nunmehr zu ihren mannbaren Jahren und Tagen kommen / ſo hätten Ihr. Kayſerl. Majeſt. als ein ſorgfaltiger getreuer Vatter / vätterlich und nicht unzeitig bedacht zwiſchen ſolchen Ihrer Kayſerl. Majeſt. geliebten Söhnen / noch in deren Lebzeiten Ihrer Kayſ. Majeſt. von GOtt verliehenen innhabenden Königreichen, Landen und Leuten halben ein vätterliche und brüderliche Außzeigung zu machen / welches dann nicht allein vor dieſer Zeit / von Ihr. Kayſerl. Majeſt. geſchehen / ſondern es hätten auch höchſtgedachter Ihr. Kayſerl. Majeſt. geliebſte Söhn in ſolch Ihr. Kayſ. Majeſt. vätterliche Außzeigung gantz söhn- und brüderlich bewilligt / auch derowegen gegeneinander alle nothwendige Verträg und Verſicherungen aufgericht / in welchem dem Allerdurchleuchtigiſten, Großmächtigiſten Fürſten und Herrn / Ihrer Kayſerl. Majeſt. geliebſten Sohn Maximiliano Römiſchen / auch zu Hungarn und Böheim König / ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Unſern Allergnädigſten Herren / neben andern das Hertzogthumb Oeſterreich unter und ob der Ens / zugetheilt / und außgezeigt worden / darauf auch höchſternelter Ihr. K. Maj. geliebten Sohn / der Röm. K. Maj. die Ständ gemeiner Landſchafft unter der Ens / und dann die überigen Land / ſo viel deren Ihr. Kayſerl. Maj. geliebte Söhn / auf nechſt gehaltenem Landtag erreichen mögen / berührter Ihr. Kayſ. Maj. vätterlichen Diſpoſition und Außzeigung nach / die gewöhnliche Erb-Huldigung und Pflicht wie von Alters herkommen / auf Ihr. Kayſerl. Majeſt. genädigſtes Erſuchen / gehorſamlich erſtattet haben / ꝛc.

Der Landſchafft Erklärung.

Darüber die Landſchafft ſich erklärt: „Daß ſie nicht mit wenig Freuden verſtanden, „wie Kayſerl. Majeſt. genädigſt zeitliche Ver- „ordnung und Bedacht ſo Ihrer K. Majeſt. „zwiſchen Ihren Kayſerlichen Söhnen aufge- „richtet, Dieweil aber ſolche Verordnung mit „der Standt gebührlichen Erb-Pflicht, ſo ſie „derſelben nach Kayſer Maximiliano II. als „

„Ihrem

Anno 1619.

„Ihrem allergnädigsten künfftigen Erbherrn „und Landsfürsten (weil deroselben die beyde „Land unter und ob der Enß zugeeignet wor„den) der Zeit gehorsamlich gethan haben sol„len, aus der angezognen Ihrer K. Maj. Leibs„schwachheit, und ander verhinderlicher Ursa„chen halber, dieser Zeit kein gehorsamlich Vol„ziehung geschehen könne, sondern einer andern Gelegenheit darzu erwartet werden müsse. So wollen sie sich nicht weniger in der weil, solch J. „Kayſ. Maj. gnädigst und vätterlich sorgfältig „Wolmeynen, Verordnen und Austheilung „unterthänigklich gantz wol und gefällig lassen „seyn. J. K. M. auch als ihren publicirten künff„tigen Erbherrn, und Landsfürsten, gehorsam„lich ehren: darfür erkennen und halten, auch „auf vermelten Fall, oder wann sie von J. Kayſ. „und Kön. Maj. weiter deßhalben ersucht und „angelangt werden, gegen dem, was ihnen den „Ständen und gemeinen Vaterland, entgegen „J. Röm. K. Maj. Lob, alten Herkommen und „Gebrauch auch der Billichkeit nach mit Gna„den zu erzeigen und zu beweisen, schuldig seyn, „alle Treu, willige Gehorsam und Erbpflicht „leisten, und sich gegen J. Kön. M. dermassen „mit aller gebührlichen Unterthänigkeit erzeigen „und verhalten, daran beyde J. R. Kayſ. und „Kön. Maj. gnädigst und vaterlich zufrieden „seyn sollen.

Was es mit der succession Kayſ. Rudolphi II. für eine Beschaffenheit.

So hat es auch mit der Succession Kayſ. Rudolphi II. nach Ableiben seines Herrn Vaters Kayſ. Maxim. II. viel ein ander Gestalt und Beschaffenheit, als etwa vermeynt wolte werden. Dann derselbige ist gleich nach seines Herrn Vatern Kayſ. Maxim. II. Tod in Anno 1576. selbst in der Person, in diß Land und in die Stadt Lintz kommen, und sich mit den anwesenden Ständen unterredt, daß sie ihme und seinen Befelchen, gantz willig zu parirn sich erbotten, wie er selbsten in seiner folgenden Landtags Proposition bekent mit diesen Worten: „Daß demnach sowol das Röm. Käyser„thumb, als andre Königreich und Land, an J. „Kayſ. Maj. gefallen, ꝛc. Daß sie auch mit „GOttes Hülff glücklich anzutretten und zu re„giren ihr fürnemlich angelegen seyn lassen. „Wie sie dann alsbald nach beschehenen leidi„gen Fall, von Regenspürg aus, ihren nechsten „Weg darumb nach Lintz genommen, beyde „Oesterreichische Stände unter und ob der „Enß, zu besuchen, die ersten Landtäg in eigner „Person zu halten, und eines und anders mit „ihnen gnädigst und wolmeynend zu berath„schlagen und in Richtigkeit zu stellen.

Was aber eben allda zu Lintz J. K. Maj. für hoch bewegende Ursachen und Verhinderungen fürgefallen, derentwegen J. Kayſ. Maj. auff Anbringen der dahin ankommenen obristen „Land-Officier J. M. Königreichs Böhmen, „ihr Vorhaben nothwendiglich verändern und „die Reiß nach Prag nehmen müssen, das wer„den die getreue Stände, von jüngst verstorbe„nen Lands-Hauptmann, auch den andern Landleuten und Verordneten, denen J. Kayſ. „Maj. deßhalben gnädig und verträulich Erin„nerung gethan, sonders Zweiffels vernommen „oder noch vernehmen. Bey welcher hievor angezogenen gegenwertigen, mündlichen Unterredung, mit J. K. M. und bewilligten Gehorsam, es verblieben. Und also abermahls, (sonderlich weil auch J. K. M. dero Wiederkunfft und völligen Erbhuldigung, in wenig Monaten verhofft, und die anwesende Stand dessen vertröstet) es keiner fernern Administrations-Anstellung bedörfft hat. Anno 1619.

Ertzhertz. Carl und Ernst sind vor der Huldigung nicht zu Statthaltern verordnet worden.

Es befind sich auch nirgend, daß von J. K. M. zuvor, entweder Ertzh. Carl, oder Ertzh. Ernst, beyde Christlöblichster Gedachtnüß, zu Statthalter weren verordnet worden: Sondern was höchstgedachten Ertzhertzog Carl ꝛc. belangt, ist derselben Fürstl. D. Lands-Verwaltung, noch bey Lebzeit K. Maxim. II. fürgangen. So ist auch Ertzhertzog Ernst, ꝛc. erst nach der Huldigung zum völligen Statthalter verordnet worden, und zuvor (doch über angezogene persönliche Vergleichung mit J. K. Maj.) gleichsam nur zum Beystand und Trost der Landschafft angedeutet worden. Wie abermahl solches die 1578. Landtags proposition klärlich beweiset: mit diesen Worten: *Weil die Regierung diß Lands nach Gottseeligem Absterben J. K. M. geliebten Herrn und Vaters/ Krafft und Vergleichung/ mit J. M. geliebsten Herrn Brudern/ auf J. K. M. kommen/ daher ihr alle Landsfürstliche Regierung/ Sorgen und Verantwortung obligt/ wie deroselben getreue Ständ und Unterthanen/ mit Hülff deß Allmächtigen/ und J. K. M. Schutz/ und gleichem heilsamen Recht und Gericht/ nicht weniger/ als bey J. K. M. hochseligen geliebsten Voreltern/ zu zeitlich und ewigem Heil mögen erhalten werden. Haben J. K. M. nicht umbgehen können/ durch diesen Landtag in eigner K. Person gegenwertig/ mit ihn den getreuen Ständen hievon gantz gnädig und väterlich zu handeln und zu rathschlagen.*

Item/ nach dem J. K. M. ihr tragenden Kayſ. Amts/ deßgleichen der andern ihrer getreuen Königreich u. Land obliegen halb/ nicht stettigs in Oesterreich seyn/ und dem Kriegswesen beywohnen können/ ꝛc. daß J. K. M. auf derselben Abwesenheit die Administration des Hungerischen Kriegs- und Gränitz-Wesens/ auch die Regierung der beyder Oesterreichischen Land/ dero freundlich geliebten Herrn Bruder/ Ertzhertzog Ernsten zu Oesterreich übergeben haben/ und haben J. K. K. M. wolermeldte Fürstl. D. hiemit den Ständen zu einem Kriegshaupt/ und dann auf J. K. M. Abwesen und ausser Lands seyn/ zu Gubernatorn beyder Oesterreichischen Land publicirn wollen/ gantz gnädiglich ersuchend und ermahnend/ daß sie in allem/ allermassen bey der nechst in GOtt verstorbnen K. M. erstlichen gegen Ertzh. Carln/ und hernach Ertzh. Ernsten beschehen/ nach J. K. Majest. ihr Auffsehen, auf Ihr. Fürstl. Durchl. haben, und derselben wie Ihrer Kayſ. Majest. selbsten, allen gebührlichen

Anno 1619.

bührlichen Gehorsam leisten, inmassen dann Ihr. Fürstl. Durchl. ausser gnugsamb erheischender Notturfft, und ohne Ihr. Kayserl. Majest. sonder-Vorwissen, an die gehorsame Ständ dißfalls nichts begeren, noch handlen werden, als was sich wol eignet und gebüret.

Die Cession mit Kayf. Matthia ist mit der Land Willen vorgangen.

Wie auch gleichfals die Ceßion mit nechstverstorbenen Kayf. Matthia, mit der Land Willen und selbst Begeren fürgangen. Ihr K. Maj. haben sich auch alsbald mündlich gegen der Landschafft erklärt, und seyn in der Person im Land gewesen, daß es abermahlen zu keiner Administration gelangt. Inmassen daß, so deßwegen im vorigen Bericht angezogen worden, nicht widersprochen wird. Daher sie auch wie die Ceßio mit der Landschafft Willen, und selbst Begehren, auch darüber unterthänigsten Erbiethen geschehen, auch die Bestellung der Aempter provisorio modo wol thun können. Inmassen solches mit vorgehenden Rath und Willen der Ständ alles fürgangen.

Aus dieser Erläuterung erscheinet, daß die Ständ der jetzigen Administration wol befugt

Weil dann aus angezogner Erhol- und Erleuterung hoffentlich zum Uberfluß erscheint, daß ein gehorsambste Landschafft, der auch jetzigen fürgenommenen Administration bis auf künfftige Huldigung wol berechtigt und befugt: auch alle und jede angezogene und erwiesene actus und Exempla, so viel die Haupt-Frag und Principal-Puncten belangt, sich zu gegenwärtigem Fall, recht und wol bequemen, in dem offenbar gemacht:

Zum ersten, daß die Ständ nicht allein auf Absterben des letzten Hertzogen zu Oesterreich, aus dem Bambergerischen Geschlecht, solches Recht gehabt und als uralt Herkommen behalten.

Zum andern, daß sie auch weder mit Schwerd noch Gewalt, sondern unterthänigsten guten Willen und eigen Begehren, an die jetzige ihre allergnädigsten und treuliebste Erbherrn und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, aus dem Hauß Habspurg kommen, sonsten auch kein rechtmäßige Verworchungen ihrer Freyheiten vorhanden noch zu erweisen.

Zum Dritten, vielmehr aber sich solch ihres hergebrachten Rechts und ersessenen Freyheiten, nicht allein auf Absterben der regierenden Landsfürsten ohne vogtbare Kinder und Leibs-Erben, sondern auch wo dieselbige noch unvogtbar, oder ausser Lands abwesend gewest, allwegen gebraucht.

Zum Vierdten, daß auch solches ungeacht der anwesenden vogtbaren Gebrüdern, wo sie sich nach Rath und Willen der Landschafft nicht verglichen, also gehalten worden.

Zum Fünfften, weil auch in schlechtern Sachen, das gemeine Land, und dessen Wolfahrt betreffend, ohne der Landschafft Rath und Willen, nichts kräfftig fürgenommen worden, vielweniger solches in Ubergebung der Verwaltung des gantzen Lands geschehen möge.

Zum Sechsten, daß auch unverhindert, weyland Kayser Maximilianus I. rechte Enenckel und descendenten, auch im Testament ordentlich instituirte Erben, verlassen, es solchem uralten Herkommen und Freyheiten nach also gehalten worden. Anno 1619.

Zum Siebenden, daß es dahero in gegenwartigem Fall, da keine descendenten, kein Testament, und der nächste am Geblüt und Succeßion, nicht im Land ist, vielmehr und billiger also gehalten soll werden.

Zum Achten, weil vorderist von einigem Exempel nicht weißlich, daß jemahl ein Landsfürstlicher Erbherr ausser Lands, sein Recht und Gewalt, zu Einnehmung des Lands Huldigung, und Continuation der Regierung, ohne der Landschafft Wissen und Einwilligung, und ehe dann er selbsten, dieselbige eingenommen, übergeben hätte.

Zum Neundten, daß auch Kayser Carl der fünffte für sich und seinen Bruder Ertzhertzog Ferdinand, als rechte descendentes und testamento instituirte Erben, ehe und zuvor die Erbhuldigung nicht gesucht, noch begehrt, dann er der Landschafften Gesandte gesehen, gehört, sich mit ihnen unterredt, und ihr unterthänigstes Erbiethen, der Huldigung halben angehöret hat.

Zum Zehenden, daß aus der Landschafft sonderbahren untefthänigsten Gutwilligkeit, wegen höchstgedachts Kayf. Caroli Maj. eingeführten hohen Verhinderung und unmüglichen Ankunfft in das Land, die Huldigung durch Commissarien geleistet worden, daß sie sonsten Krafft habender Freyheiten nicht schuldig geweſt were.

Zum Ailfften, daß auch volgend Kayf. Ferdinand, ꝛc. noch in seinem Leben, die Landschafft, wegen Annehm- und Huldigung, seinem Sohn Kayf. Maximiliano II. allergnädigst ersucht, und er selbsten dieselbige, in der Persohn empfangen und aufgenommen.

Zum Zwölfften, daß auch Kayf. Rudolphus II. nachdem er sich bereit zuvor mit den damals anwesenden Landständen, gegenwärtig unterredt, und auch nach der Huldigung, dannoch seinen Bruder, Ertzhertzogen Ernsten ꝛc. nicht durch schrifftlichen Gewalt, sondern in persöhnlicher Gegenwart der gesambten Landschafft zu einem Statthalter und Gubernatorn fürgestellt.

Zum Dreyzehenden, und daß dahero, wann gar die in gegenwärtigem Fall (zwar allein copialiter der Landschafft) überschickte plenipotentz keinen Mangel hätte (die doch wider Kayser Rudolphi des ersten, selbsten Ordnung, und das alte Herkommen dieser Land, in lateinischer (und vielen unter den Ständen unverständlichen Sprach) gestellt: Der fürnehmste Punct wegen würcklicher Confirmation der Privilegien, und Abstellung der darwider eingeführten Gravaminum, in specie, ausgelassen und übergangen: Dem Dato nach, noch in Lebzeiten Kayfers Matthiä, ohne alles sein und der Ständ Wissen und Willen

Anno 1619.

Willen aufgericht: Zu dem allem mit keinem sonderbahren Neben-Schreiben, oder Erinnerung an die Ständt versehen, ꝛc. und was dergleichen mehrers zu seiner Zeit und Orth fürzubringen:) So wäre sie doch auch darumben nicht genugsam, weil den Lands-Freyheiten nach, die persöhnliche Gegenwart deß angehenden Lands-Fürsten zur Erb-Huldigung erfordert würdet.

Daher diese der Landschafft fürgenommene Administration viel höher und nothwendiger, dann zur Zeit Kayserς Maximiliani I. sonderlichen weil auch noch darzu die Landt, durch die schädliche Kriegs-Werbungen, und frembden Volcks Einzug und Belegung, unter und ob der Enß, in höchstes Verderben und Nachtheil gestellt worden, daß der künfftige nechste rechte Erbherr desselben in viel Jahren nicht mehr zu genieſſen, noch den gehorsamsten Land-Ständen und Unterthan Mittel, zur Erholung und Ergetzung deß Schadens erscheinen.

Zumahlen ihr Recht Kayser Matthias selbst für gnugsam erkennt.

Und weil auch zum Uberfluß, diß der Ständ außgeführt Recht und Gerechtigkeit, allbereit hievor in Anno 1609. vor der nechst verstorbenen Kayserl. Majest. und deren geheimben Räthen, also außgeführt worden, daß dieselbige selbsten solches für gnugsam erkennt, auch die Capitulation darauff geschlossen, so würdet es hoffentlich, als res judicata, weittern Zweiffel und Disputat nicht leyden. Dann ob wohl in der verfasten Concessions-Capitulation selbsten (als welche allein auff die damahls strittig geweste Religions-Puncten gerichtet) der Lands-Administration kein Meldung geschicht, so geben doch die Acta und gantze vorgehende Handlung, daß das angezogene erwiesene Administrations-Recht, Ihre Kayserl. Majest. zu solcher Bewilligung verursacht. In dem Ihre Kayserl. Majest. auff der Landsfrey- und Herkommens unwissenden Räth, Einbildung, in denen Gedancken gestanden, die Ständ seyen schuldig damahls die Erb-Huldigung, auf bewilligte schrifftliche Confirmation der Privilegien, ohn alle Exception zu leisten. Dargegen aber die Ständ angeregt ihr befreyt Herkommen, daß sie es ehe und zuvor ihnen die Gravamina so wider ihre Freyheiten eingeführt, würcklich abgelegt worden, nicht schuldig, sondern, das herkommner massen, bey Veränderung der Landts-Fürsten, ihnen auch gar die Administration biß auf die Huldigung (vor deren doch die würckliche Ablegung, deren den Freyheiten widerigen gravaminum, von uhraltem erfordert, gebühre. Ist die Haupt-Frag und principal-Streitt dahin kommen, daß die Ständ solch ihr Beruhmen beweisen sollen, welches sie auch stattlich und zu gutem Benügen, alsbald in Gegenwärtigkeit Ihr. Kayſ. Majest. deren geheimen Räth: deß Königreich Hungarns Palatini, und der Mährerischen Herrn Gesandten, geleistet: darüber alsdann die angezogene Capitulations-Resolution, über die strittige Religions, Beschwerungen geschlossen: und alsdann erst auch die Erb-Huldigung erfolgt ist.

Anno 1619. Sich auch deren nur biß zu künfftiger Erb-Huldigung angenommen.

Weil dann die gehorsamste Stände einer Ehrsamen Landschafft, auch bey jetzigem betrübten Fall, sich solcher Administration anderer Gestalt nicht, dann biß zu künfftiger Erb-Huldigung angenommen, keines Wegs aber sich dem nechsten ordentlichen Erbherrn und Landts-Fürsten vom Hauß Oesterreich, deß schuldigen Gehorsams zu entziehen, sonder jederzeit, wie auch noch, gantz unterthänig, willig und begierig erbotten, demselbigen (gegen dem, was sich den Ständen zu thun gebühret, auf Maaß und Weiß, wie es von uraltem Herkommen:) aller unterthänigster Schuldigkeit zu leisten, und allen getreuisten Gehorsamb nach euſſerstem Vermögen zu erzeigen. Wie auch gegen J. Kön. Maj. und gantzem Hauß Oesterreich, nach dem Exempel ihrer Vorfordern, in beständiger unterthäniger und gehorsamster Affection sich zu halten, daß sich mit Fug und Recht nichts Verweißlichs befinden solle, als sich zumahl durch so viel hundert Jahr hero, in dem Werck Land- und Reichskündig befunden, daß da in diesen Oesterreichischen Landen, (als der Vormauer wider die Erbfeind, der werthen Christenheit, und Röm. Reichs) die hochlöblichste Ertz-Hertzoge und regierende Lands-Fürsten sich deß Teutschen aufrechten Raths, deroselbigen gehorsamsten Ständ und Landschafften mehr, dann außländischer unangesessener Rath (welche weder am Gut, noch Bluts-Freundschafft, hierin zu verliehren, und zu entgelten: Sondern mehrers zu Suchung ihrer eignen Ehr und Nutzens, dann deß gemeinen Lands Wohlfahrt affectionirt) sich gebraucht: Und männiglich bey seinen hergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten ungeschwächt gelassen und erhalten, solcher Gestalt nicht allein in diesen ihren Erblanden, alles in guter Ruh, Frieden, und Aufnehmen gestanden, auch dem gantzen Römischen Reich und Christenheit zu besserer Versicherung gediegen, sondern auch zu deß hochgedachten Hauß Oesterreichs ansehnlichen Zunehmen, und wahrer würcklicher Reputation und Hochheit gereicht, und dergleichen (als sich jetzt erzeiget) Lands-Zerrüttung und Verderben vermitten geblieben, so versehen sich offtermeldte Ständ dieser ihrer berechten billichen Handlung halben, bey männiglichen entschuldigt zu verbleiben, und bey erweißlichen ihren Rechten, auch noch hinführo genädigst gelassen zu werden. Als die sich dargegen nach dem Exempel ihrer Vorfordern, deß schuldig unterthänigsten Gehorsams, gegen ihren Erb-Herrn mit getreuistem Fleiß, nach euſſerstem Vermögen zu erweisen, und auch noch hinfüro beständig zu befleissen erbietig.

So bey hoffen sie bey männiglich entschuldigt zu seyn und bey ihren Rechten gelassen zu werden.

XII.

(Auf diese eingegebene Erleutterung haben Ihr. Königl. Majest. den Ständen folgende *Protestation* zugeschickt.)

Anno 1619.

Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden/zu Hungarn und Böheim ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Graf zu Tyroll und Görtz/ ꝛc.

Ehrsame, Geistliche, auch Edle liebe und getreue, Demnach Wir uns zu euch den gesambten Ober-Enserischen Landt-Ständen auf die biß daher beschehene gnädigste Abmahnungen und durch eure Abgesandten zugeschickten gründlichen Gegen-Bericht, daß euch weder in Justitz noch Cammer-Sachen die Administration des Lands keines Wegs gebührt, gäntzlichen getrösten, ihr werdet euch uns gehorsambst accommodiren, und aller præjudicirlichen Actuum enthalten.

Im Fall aber ihr bey jetziger auf den sieben und zwantzigsten Diß, angestellten Zusammenkunfft, noch einen als den andern Weg, eurem vorigen Schluß inhæriren, und wider unser genädigstes Versehen in unbefugten Anmassungen fortfahren soltet, können Wir darwider zu protestiren, keinen Umbgang nehmen, wie wir dann auf solchen Fall, jetzt und alsdann, auch alsdann, als jetzt hiemit solenniter wider alle eure præjudicirliche unbefugte Actus protestirt haben wollen, daß dieselben Uns und Ertz-Hertzogen Alberti L. als eurem unwidersprechlichem Erb-Herrn, noch unserm Hochlöblichen Hauß, an Dero Recht, gerechtsamen, Lands-Fürstlichen Hochheit und Souranitæt, im wenigsten præjudiciren, noch ins künfftig in einige Consequentz gezogen oder gedeutet werden sollen, auch daß Wir uns die Notturfft derwegen zu handlen vorbehalten haben, bleiben euch sonsten mit König- und Ertz-Fürstlichen Gnaden gewogen. Geben in der Stadt Wien, den vier und zwantzigsten Tag May, Anno sechszehenhundert und neunzehen, unserer Reiche deß Hungarischen im Ersten, und deß Böheimischen im Anderen.

Ferdinand.

Ad Mandatum Serenissimi
Regi Maj. proprium.

Leonhard Getz.

XIII.

(Ferners so hat auch Herr Wolff Niclas von Grünthal im Namen Ihrer Königl. Majestät und Ertz-Hertzogs Alberti *solennissimè* darwider *protestirt*, wie folgt:)

Wohlgebohrne Herrn / Herrn / Edle und Gestrenge Herrn / sowohl Ehrnveste/Fürsichtig/und Weise Gebietende Günstige sonders liebe Herrn.

Demnach die drey löbliche politische Ständ, durch Herrn Georg Eraßm, Herrn von Tschernembl mich gestern erinnern lassen, welcher massen sie mit einhelliger Stimm, den Herrn Sigmund Ludwigen, Herrn von Polhaimb, zum Lands-Hauptmann erkiest, auch bereit ins Gelübd genommen, und installirt haben. Darneben zwar angedeutet, warumb sie länger die Justici nicht unersetzt lassen: auch nicht zusehen können, das Cammer-Wesen also erligen zu lassen, weil sonderlich das Eysen, und Saltz-Wesen in die Feyer gerathen, und Ihrer Fürstlich Dürchl. Ertz-Hertzogen Alberto, als Erb-Herrn, wie auch dem Landt darauß, ein unwiederbringlicher Schaden zuwachsen und erfolgen würde, auch sich die Ständt ungehindert Ihrer Königl. Majestät Gegen-Bericht / dessen wohl befugt waren, wie mir solches mit mehrerm schrifftlichen communicirt werden kündte. Sintemahlen die Ständt nicht gesinnen, gegen Ihrer Königlichen Majestät und gehorsamsten Respects willen, sich in Disputat derowegen einzulassen, oder dieselbe zu offendiren.

Dahero auch auf meinen jüngsten Fürtrag Ihr. Königl. Majest. also gehorsamst zu beantworten im Werck, daß verhoffentlich Ihre Königl. Maj. kein Offension, oder Ungnad auf's Land werffen, und verhoffentlich dero Vorhaben nicht mißfallen lassen werden, weil solches gut gemeynt sey, Daß demnach Ihrer Königl. Majest. ich alles auf das glümpflichst und beste fürtragen solle. Wann nun solches allbereit von mir aller Gebühr nach, fideliter beschehen, Als hab aber dargegen in der zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Herrn Ferdinanden, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Grafen zu Tyroll und Görtz, ꝛc. als der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Alberti Plenipotentiarii Namen, ich als Ihr. Königl. Maj. unwürdiger Abgesandter, aufhabenden gemässenen Befelch, wider der drey politischen Ständt, unbefugten mir angezeigten Schluß und Anmassen, hiemit solennissimè protestiren, denselben gäntzlichen widersprechen, und daß solches Ihr. Königl. Majest. nach Ertz-Hertzogen Alberto, ꝛc. als diß Orts Erbherrn, und Landts-Fürsten, wie auch dem gantzen Hauß, ꝛc. an dero Lands-Fürstlichen Hoheit, Rechten, Gerechtsamen, im wenigsten præjudiciren noch ins künfftig in einige Consequentz gezogen, oder gedeutet: auch Ihrer Königlichen Majestät lautter reservirt seyn solle, solches zu seiner Zeit gebührlichen zu anden. Welches denselben ich der Schuldigkeit nach schrifftlichen anfügen: Darneben das Königliche Schreiben hierbey an die löbliche vier gesambte Land-Ständ lauttend, denselben übergeben, und ansinnen sollen, solches ehist in gesambten Ständen abzulesen, und zu vernehmen. Den löblichen Land-Ständen hierüber zu Gnaden und Gunsten mich gehorsambslich befehlende.

Der löblichen Ständte /

Gehorsamer Diener.
Wolff Niclas von Gruenthal.

XIV.

Anno 1619.

XIV.

(Hierauff haben die Löbl. Ständt ihr Gegen-Nothdurfft und Entschuldigung Ihrer Königl. Majestät dieses (und hiezwischen Einkommen etlicher anderer) Puncten halben/ nachfolgend unterthänigst überschickt.

Durchleuchtigster/ Großmächtigster zu Hungarn und Böheimb König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ genädigster Herr.

Euer Königl. Majest. seyn unser unterthänigst und gehorsamste Dienst jederzeit bevor.

Demnach Euer Königl. Majest. noch allhie anwesender Rath und Gesandter Herr Wölff Niclas von Grünthal, uns jüngstlich zu verstehen geben, wie Euer Königl. Majest. mit sondern Ungnaden vermerckt, daß von unserm, dem Vatterland zu Schutz und Trost geworbenen Kriegs-Volck, etwas auf Hohenfürth in Böheimb, gelegt worden, Als haben wir solches, nicht unbillich, mit betrübtem Gemüth vernommen, und dahero schuldig erkennt, Euer Königl. Majest. zu unser unterthänigster Entschuldigung, die Ursachen, warumben solches nothgetrungentlich von uns fürgenommen worden, gehorsambst fürzutragen. Und berichten demnach Euer Königliche Majestät, daß es mit angeregtem Ort Hohenfurth, ein solche Gelegenheit hat, daß es mit diesem Land, theils auff ein halb und mehr Meilwegs, dero Läng und Gräntzen nach, nicht allein nechst Anrainen, sondern auch gleich ein Winckel in diß Land herein stossen thut: also daß dannenhero diesem Land, die höchste Gefahr, und unwiederbringlicher Schaden hätte können zugefügt werden, wo fremdes und diesem Land widriges Volck, solchen Paß eingenommen hätte. Weil wir dann vernommen, daß die Böheimb (welche solchen zuvor innen gehabt) darauß abgezogen, und solcher nunmehr, als verlassen, offen gestanden: Beneben aber allbereit im Werck erfahren, daß eben von solcher Seiten hero, durch das zu Cröniau liegende Volck, unverschulder Sachen, in diß Land ein Fuß gesetzt wöllen werden, indem sie das Dorff Wulewitz, zu der Herrschafft Freystatt, als Lands-Fürstlichen Cammer-Guth, diß Landts gehörig, angriffen und geplündert, sich auch mehrer Gefahr und Tröhligkeit vermercken lassen, so seyn wir dahero getrungen worden, (da wir anderst diß Landes Defension continuiren, und nicht allen den Unkosten, so bißher mit Unterhaltung deß geworbenen Volcks aufgewendet, verlohren, und gleichsam muthwillig uns, unser Weib und Kind, auch Unterthanen, Haab und Gütter verderben lassen wöllen) nach ermeldtem Abzug der Böhem, uns dieses Orts anzunehmen, und zu versichern. Welches zwar auch mit solcher Beschaidenheit geschehen, deren sich billich und mit Fug, niemand zu beschwären, inmassen es dann Herr Abbt zu Hohenfurth, selbsten willig und gern angenommen, als Euer Königliche Majestät auß unsers Land-Obristen Bericht, hieneben mit mehrern Umständen genädigst zu vernehmen, und uns deßwegen, auß gefastem ungnädigem Verdacht zu lassen geruhen, und gnädigst dahin verhelffen wollen, damit diese Land doch dermahl eins wieder zu Fried und Sicherheit gelangen mögen.

Sonderlich weil wir beneben auch mit bekümmerlichem Gemüth vernehmen und befinden müssen, daß je länger je mehr frembdes Volck zu Roß und Fuß, in grosser Anzahl sich in diesem Land, auf dem Donau-Strohm herab zunahe, und seinen Einzug zu suchen Fürhabens seye. Da aber Euer Königl. Maj. wir hievor auch die Ursachen unterthänigst berichtet, warumben solches ohne eusserstes Verderben und Ruin diß Landes auch sonder unverantwortlichen Schaden, der Fürstlichen Durchl. Ertz-Hertzogen Alberti, als nechsten Erb-Herrn, und künfftigen Lands-Fürsten, nicht können eingelassen werden. Zu dem es auch bey, GOtt lob, noch auffrecht erhaltnen Land, wider all andern frembden Einfall, allerdings unnoth, ja daß eben hiedurch mehr Nachtheil und Unheil verursacht wurde. Solchem nach, bitten Euer Königliche Majestat wir nochmahlen unterthänigst, die geruhe jetzig und hievorig unser gehorsamstes Bitten, gnädigst zu Gemüth zu führen und solche Ordnung und Befelch zu verfügen, damit berührts ankommende Kriegs-Volck zuruck gehalten, und aller frembder Einzug in diß Land verhütet, und wir nicht Noth halben getrungen werden, zu Abwendung angetröteter und vor Augen stehender Gefahr, und schuldigem Schutz unser selbsten, auch unserer Weib, Kinder und Zugehörungen, wie auch forderist höchstgedachtem unserm gnädigsten Erbherrn und künfftigen Landsfürsten, zu dessen Land und Leuth Erhaltung, uns solchem Einzug, so weit wir mögen, zu widersetzen, und mit Zuruck-treibung die aussersten Mittel an die Hand zu nehmen, oder da es je nicht anderst seyn köndte, uns gar der confœderirten Hülff und Beystands zu gebrauchen, welches auf solchen Nothfall hoffentlich weder Euer Königl. Maj. noch jemand andern (in Erwegung die allen lebendigen Creaturen angebohrne Natur, die Abwendung gegenwärtiger Gefahr und seiner selbst und der seinigen Beschützung wider unverschulden Gewalt zuläst) in Ungnaden nicht vermercken wurden.

Als auch (fürs Dritte) aus Eurer Königliche Majestat Schreiben von dem vier und zwantzigsten May, nechsthin (welches wir mit unterthänigster Ehrerbietung empfangen) wir nicht weniger mit betrübtem Gemüth vernehmen müssen, daß euer Königliche Majestät die von uns, den drey Politischen Ständen angestelte Administration der

Anno 1619. Justitien mit Verordnung Herrn Sigmund Ludwigen Herrn zu Polhaimb, ꝛc. Zu einem Lands-Hauptmann biß auff künfftige Erb-Huldigung, gleichsam ob solches von uns unbefugt, und als ein Eingriff in die Lands-Fürstliche Hochheit und Præeminentz fürgenommen wäre worden, mit Ungnaden vermercken, und deswegen ihr und ihres Hochlöblichen Hauß Oesterreich Recht, und künfftige Audung zu protestiren verursacht wären. Da können wir zwar mit reinem Gewissen, und Grund der Wahrheit bezeugen, daß wir jederzeit mit getreuistem Fleiß und Sorgfältigkeit uns angelegen seyn lassen, all unser Fürnehmen und Handlungen also anzustellen und zu richten, damit daraus unser unterthänigster Gehorsam beydes gegen GOTT, und unserm gnädigsten Erb-Herrn und Lands-Fürsten, sich im Werck und Wahrheit erweisen thue, damit in derselben beharrlichen milden Gnaden wir bestandig erhalten und verbleiben mögen. Welches auch noch, und fürohin, unser höchster Wunsch, Begierd und Bemühung ist und seyn würdet. Wir haben aber jedoch uns auch dessen gehorsambst vergewist, daß da wir uns unserer uhralt hergebrachten Freyheiten, und von mehr hundert Jahren, durch unsere liebe Voreltern gebrauchten Gerechtigkeiten betragen, und denselbigen nachgehen, daß wir weder gegen GOTT, unserm angebohrnen Lands-Fürsten, und Euer Königl. Majest. oder jemand andern uns vergreiffen, sondern ihnen dasselbige vielmehr zu genädigstem Gefallen gereichen werde. Weil wir dann auch diß Orths mit angeregter Bestellung der Justitien, und andern Lands-nottürfftigen Administration anderst nichts fürgenommen, dann einig und allein das, welches unsere Voreltern, Krafft angezogener jederzeit hergebrachten Freyheiten, nicht nur von ein, 2. oder 3., sondern noch mehr hundert Jahren beweißlich, in unwidersprochnen Gebrauch gehabt, und fürgenommen, auch deswegen niemahlen von einigen Lands-Fürsten verhindert, noch ihnen solches unrecht geheissen worden. Inmassen solches über unsern hievorigen Bericht, in unserer ferrern Erleutterung mit Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Brieffen, Acten und Zeugnüssen mehrers erwiesen worden. Als bitten Euer Königl. Majest. wir unterthänigst, die geruhe denen jenigen, welche derselbigen diese unsere befügte und berechtigte Administrations-Anstell- und Ordnung, als ein unbefugte Neuerung, und præjudicirliche Handlung (darwider zu protestiren) fürzuetragen und einzubilden sich unterstehen (weil es sich im Grund der Wahrheit nimmermehr befinden wird) gnädigist nicht statt geben, weniger aber deßwegen, und daß wir uns deren von Ewer Königl. Majestät selbst höchstgeehrten Vor-Eltern, den Kaysern und Ertz-Hertzogen aus dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, unsern lieben Voreltern gegebenen, zugelassenen, und von denselben auf uns hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeiten gebrauchen und halten, einige Ungnad gegen uns fassen. Zumahl auch solches alles gar nicht zur Schmälerung und Abbruch des Hochlöbl. Hauß Oesterreich Reputation und Freyheiten, noch unserm genädigsten Erb-Herrn, zum Nachtheil, oder das geringste von der Landts-Fürstlichen Hoheit, an uns zu ziehen angesehen, oder gereichen kan: (Als welche wir mit allen unterthänigsten eyferigsten Treuen, auch mit Zusetzung Leib und Lebens, mehrers zu erheben und zu mehren, dann zu benehmen, in Ewigkeit begierig und beflissen bleiben) sonder einig allein zu aufrecht Erhaltung dero Landt und Leuth biß auf künfftig ordentliche Erb-Huldigung, und damit es alles in gutem Wohlstand, zu unsers gnädigsten Erb-Herrn und folgenden Lands-Fürsten, Nutzen und Gefallen, vor GOtt und der Welt, wohlverantwortlicher Weiß, deroselben möge zugestellt werden.

Anno 1619.

Und nachdem Wir auch über diß erfahren müssen, daß die Lands-Fürstl. Cammer-Gefäll seyt seligem Ableiben, der nechst-verstorbenen Kayserl. Majest. von allen Aemtern nicht allein starck abgefordert und verwendt, sondern auch die Aempter und Herrschafften, über vorigen Last, mit neuen Schulden hochbeschwert, ja theils Herrschafften, auch gar zum Verkauff und Alienation gelangen wöllen. Und aber ein gehorsame Landschafft, so wohl selbsten mit einer nahmhafften Schuld-Summa in die funffzehenhundert tausend Gulden darbey interessirt, Theils aus unsern Mitgliedern und Privat-Personen, mit eltern Verschreibungen darauff verwiesen: Zu dem ohne das dergleichen Einkommen, zu Erhaltung des gemeinen Vatterlands Wesen, in Achtung zu nehmen, und unsers mehr höchstgedachten Erb-Herrns, Ertz-Hertzogen Alberti Fürstl. Durchl. zu dero künfftigen Notturfft, und Nutzen, dem obangezogenen uralten befreyten Herkommen nach, durch ein Ehrsame Landtschafft zu verwahren, und administriren obliegt, die auch deswegē die künfftig Verrait- und Verantwortung zu thun: Als bitten Ewer Königl. Majest. wir ferner unterthänigst, die geruhe gnädigst, alle weiter Beschwärungen und alienationes solcher Cammer-Güter, uns und andern zuvor darauf verwiesenen Partheyen zu mercklichem Schaden, und höchstgedachter Fürstl. Durchl. als nechsten Erbherrn zum præjudicio genädigst einzustellen. Und es in dem Stand und Wesen, wie es zur Zeit tödtlichen Abgangs, nechst seeligst verstorbenen Kayf. Maj. gewest, genädigst verbleiben, und uns sonderlich die drey Politische Standt dem Herkommen nach, bey der angestellten Administration, biß auf künfftige Huldigung, unverhindert gnädigst handhabē lassen, auch diß unser unterthänigstes Anmelden und Bitten, in keinen Ungnaden vermercken, als die gegen ewer Königl. Maj. wir mit unterthänigstem Gehorsam uns jederzeit müglichstem Fleiß zu erweisen, eusserist treu und willig verbleiben, und deroselben Königl. und Ertz-Hertzogischen beharrlichen milten Gnaden, uns gehorsamst befehlen. Actum Lintz den 7. Jun. Anno 1619.

Euer Königl. Majest.

Unterthänigst und gehorsamste

N. die vier Ständ von Prälaten, Herrn, Ritterschafft und Stätten, deß Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enns.

Anno 1619.

XV.

(Des Herrn von Grünthal oben *sub N.* 13. eingeführte *protestation* haben die Stände folgender massen beantwortet:)

Der Röm. Kayſ. Maj. unſers Allergnädigſten Herrn / Chriſtſeligſter Gedächtnuß / gewesten Reichs-Hoffrath / und Ihrer Kön. Majest. Abgesandten / ꝛc.

Edler und Gestrenger, sonders freundlicher lieber Herr, des Herrn Protestation-Schrifft, wegen angestellter Lands-Administration, haben wir nach Nothdurfft vernommen, und hetten uns zwar gegen dem Herrn (als selbst auch einem Mitglied des Lands) versehen, er würde in Erinnerung der Lands-Freyheiten und alten Herkommen, entweder unser mit dergleichen Protestationen, wider wissentliches so viel 100. Jährigen Herkommen und ruhigen Gebrauchs, verschont, oder doch dieselbig nicht mit mehr und stärckern Anzügen, als Königlicher Maj. selbsten Schreiben sich befindet, gestellt haben.

Wie wir nun aber Ihrer Königlichen Maj. deßwegen selbsten unser Nothdurfft unterthänigst zugeschrieben, als können wir auch den Herrn unerinnert nicht lassen, daß wir einiger Neuerungen oder præjudicirlichen Handlung, so wir fürgenommen hetten, keines Wegs bekandtlich, sondern solche Auflag und unverdiente Zumuthung zierlich widersprechen. Als die wir nichts anders fürgenommen, als was von vielen hundert Jahren in dergleichen Fällen herkommen, und auch bey unsern Voreltern gleichergestalt erhalten worden. Aus welcher so viel hundert Jährigen hergebrachten Gerechtigkeit, wir uns auch durch dergleichen Protestation nicht heben, noch uns und unsern Kindern einig Präjudicium zuziehen lassen können. Welches dem Herrn wir darumb hiemit anzufügen nicht unterlassen wollen, damit wir inskünfftig nicht dahin angezogen werden, als ob wir durch Stillschweigen in die Protestation bewilligt, oder uns darzu bekendt hätten. Der Hoffnung, der Herr werde vielmehr als ein Land-Mitglied, welchem die Freyheiten Zweifels-ohne selbst wissend, bey Ihrer Königlichen Maj. uns unterthänigst entschuldigen helffen. Und seynd sonsten dem Herrn zu freund- und willigen Diensten erbietig. Actum Lintz, den 7. Junii, Anno 1619.

N. die drey Politischen Ständ von Herrn / Ritterschafft und Städten des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Enß.

XVI.

(Demnach das Böhmische Unwesen je länger je weiter umb sich gegriffen / als haben sie sich allenthalben umb Hülff / und unter andern bey Bethlen Gabor / dem Fürsten in Siebenbürgen umb Hülff beworben / welcher ihnen auch selbst zuzuziehen versprochen / massen folgendes Schreiben ausweiset.)

Anno 1619.

Copia Litterarum

PRINCIPIS TRANSYLVANIÆ ad Bohemiæ Directores datarum Albæ-Iuliæ 18. Augusti 1619.

Schreiben Bethlen Gabors an die Böhmische Directores.

Illustrissimi Domini, Amici nobis observantissimi, &c. Servitiorum nostrorum commendatione præmissâ: Optandum sanè bonis omnibus videbatur, ut statim à primo periclitationis rerum Bohemicarum initio, publica tam inclyti Regni calamitas, non nisi incertis iisque diversissimis apud nos circumducta rumoribus, à vicinioribus rei Christianæ studiosis, Principibus ac Dynastis in eam vocata fuisset sollicitudinem; quâ nobis tanto locorum intervallo dissitis, prius de complanationibus earum salutiferis, læta, quieta & pacata omnia, quàm de injuriis invicem perpetratis innotescere potuisset. Sed cùm ab eo temporis spacio, nec Regia Sereniſſimi Domini Ferdinandi Clementia, nec cura aliorum Principum tantum valuerit, ut tam noxium in Christiana Republica incendium, ullum vel repressionis, vel extinctionis modum invenire potuerit, quin exacerbatis in dies utrinque hominum animis, longè lateque serpsisse, divagasse, majoresque sibi vires eundo acquisivisse, palàm est. Unde in tanta rerum Christianarum perturbatione & longè majorum hinc assurgendorum periculorum certissima expectatione, utrum otiosos saltem spectatores nos esse, vel animum manumque curæ ac salutari sollicitudini in medium adhibere debuisse convenerit? facilè sanorum omnium judicio subjicere licebit. Nam cùm Patria hæc Regnumque nostrum in apice ac faucibus Turcarum constitutum sit, qui in suis consiliis, instar fluctuum vastissimi maris, nunquam quiescere, sed ad minores qualescunque Christianorum discordias arrectis animis intentissimè vigilare soleant, præsertim nunc, cum in Asiâ Persiaque res suas pacatas habeant, scientes nullum istorum in Europâ motum sine nostro motu, nullum periculum sine nostro periculo versari: ut & ipsis nocendi, & in Regna viciniora irrumpendi, occasiones præcluderemus: & sopitis quantocius Christianorum dissidiis, rem undique in majorem longè, quàm hactenus securitatem locaremus: Duo simul & semel nobis attentanda proposueramus: Unum, ut favorem, voluntatemque imperatoris Ottomannici ad parandam talem concordiam nobis redderemus devinctissimam: alterum, ut statum simul & intentionem Vestrarum Illust. Dominationum in nosque affectum haberemus quàm exploratissimum. Igitur Deo præpotentissimo Duce & consultore,

Anno 1619.

tore, cùm fatales utrinque occasiones ita occurrerint, ut & de Illust. D. D. Vestrarum animi in nos propensitate & alacritate, ex literis earundem die 14. præsentis Mensis certiores facti simus: Et ex Porta 17. ejusdem assensum & favorem, supra quam sperabamus in conservationem rei Christianæ accepimus. Talibus jam jactis & præparatis fundamentis, quantumvis nos multæ magnæque Domus Austriacæ, Romani Pontificis, aliorumque ipsis faventium authoritates & potestates à tali instituto deterrebant: Vicit tamen Zelus pro gloria Dei, vicit fides & pollicitatio à Vest. Illustrissimis D D. proprio, & Ordinum nominibus per nostrum Marcum Waiwodam allata, quam cum justa veneratione amplectimur, omni morâ & cunctatione postpositâ, in nomine Domini Dei Exercituum, itineri nos statim accingemus, ac nisi in Hungariâ causæ morarum (quod nequaquam speramus) nobis objectæ fuerint, maximis conatibus mense Septembr. ad fines Moraviæ contendemus.

Interim Illustrissimas D D. V. amanter & sedulò monendas existimantes, ne cùm hostibus ullam belli aleam interea periclitari velint, sed se suaque solummodò diligenter tutando, viribus integris adventum nostrum omninò præstolari studeant: Spem firmam in Deo habentes, junctis animis, junctis consiliis longè certiore facilioreque modo hostes à nobis depellendos fore. Quod ut pro voto nostrorum omnium ac feliciss imè succedat, Divinum Numen assiduè ardenterque implorandum. De reliquis negotii circumstantiis à fideli nostro nobili Stephano Hattwanii præsentium allatore oretenus etiam Vestris Illustrissimis Dominationibus referenda commisimus.

Quarum amori, sinceritati & constantiæ nos, nostraque omnia diligenter commendantes, easdem feliciter ac prosperè valere exoptamus. Datum in Civitate nostrâ Alba-Julia die 18. Augusti, ANNO M. DC. XIX.

Illustrissimarum Dominationum
Vestrarum
Amicus benevolus ad serviendum paratus
GABRIEL PRINCEPS.

Subscriptio.

Illustrissimis Dominis, Sacræ Coronæ & Regni Bohemiæ Directoribus & Consiliariis, Dominis Amicis Nostris observantissimis, &c.

Præsent. Pragæ 7. Sept. 1619.

XVIII.

(Als auch bald zu Anfang des Böhmischen Unwesens sich in dem Königreich Ungarn eine Unruhe angesponnen/ und weil alle sowol hoher Potentaten/ als der andern incorporirten und Erbländer Interceßionen und andere vorgeschlagene Compositions-Mittel vergebens gewesen/ dannenhero ihnen die Ungarische Evangelische Stände eingebildet/ daß sie in gleicher Gefahr stehen thäten/ und wann das angefangene Spiel mit den Böhmen ausgemacht/ die Reihe auch an sie kommen würde: Darumb sie beyzeiten ihre Waffen zur Hand zu nehmen/ die Resolution genommen/ und auf dem Landtag zu Preßburg dem Palatino auf seine Proposition folgender massen geantwortet.)

Anno 1619.

ILLUSTRISSIME DOMINE
Comes Palatine.

Die Ungarischen Stände antworten auff deß Palatini proposition.

QUOD VESTRA Illustrissima Dominatio præsentes communis patriæ necessitates, indies validiora sumentes incrementa, circumspectè contemplando, Generalia promulgare Regnicolis Comitia non distulerit, hocque illis consultum prospectumque voluerit: in eo Vestram Illustrissimam Dominationem, rem sui officii exigentiæ consonam, auctoritateque sibi publicis Regni Constitutionibus superinde attributâ dignam præstitisse, Inclyti Status & Ordines ut non possunt non gratissimis agnoscere animis, ita idipsum de Illustrissima Vestra Dominatione remereri conabuntur; Summum illum omnis boni & pacis autorem DEUM conjunctis implorantes precibus, ut ita omnia Consilia & actiones Diætales moderari dignetur, quò pace pristina quasi postliminio restituta, ulterior cujusque sua permansio reparari, Regnoque suus vigor & viror redintegrari queat.

CÆTERUM perlectis, qua par erat reverentia, Illustrissimæ Dominationis vestræ Propositionibus, in iis id potissimum à sese exigi & requiri Status & Ordines prospiciunt; ut videlicet præsentium motuum originem, modum, & causas, sufficientibus elucident rationibus. Quæ quidem res, ex diuturnâ multiplicique (si genuina illius nativitas indagetur) Jurium & Libertatum Regni labefactatione, Religionis oppressione & eversione, ortum suum trahens, si altiùs repeti, & continua quadam serie deduci, longoque ordine recenseri deberet; magni sanè foret laboris, atque in longum facilè excresceret commentarium. Verùm cùm & brevitatis temporis habenda sit ratio, & publicorum negotiorum potior adhuc pars pertractanda supersit; rejecta in suum locum veterum injuriarum compagine, præteriti duntaxat, hujusque currentis, annorum afflictiones & oppressiones (quarum utpote hocce biennium erat feracissimum) breviter, astruendæ huic proposito majoris æquitatis causâ, in medium producentur: Non quòd Illustrissimæ Dominationi Vestræ vel minimam horum omnium notitiam incognitam esse, à quopiam videatur dubitari: Verùm quo aliis quoque, quos istud fortasse latet, omnis ex animo scrupulus, aut ex ignorantiâ promanans præsentium motuum sugillatio, sinistreque judicandi eximatur occasio.

VITA igitur beatissimè functo Illustrissimo quondam Domino, Domino Comite GEORGIO THURZO, aliàs Regni Hungariæ

Anno 1619.

gariæ Palatino piæ recordationis, imminebat pro novo eligendo PALATINO, de Lege Regni Art. III. Anni M.DC.VIII. ante coronationem sancitâ, peculiaris Diætæ promulgatio. Quam cùm Regnicolæ desiderabundi expectassent; ac medio Dominationis Vestræ Illustrissimæ, tum Officio Judicis Curiæ fungentis, juxta contenta præscripti Articuli sollicitassent: prodierunt Literæ (quas vocant) Regales, nomine sacratissimi quondam Imperatoris MATTHIÆ, beatæ memoriæ, exaratæ. Quarum vigore terminus Comitiorum Profesto Beatæ Luciæ Virginis, anni noviter evoluti M.DC.XVII. indicebatur, nullâ planè ELECTIONIS FERDINANDEÆ in aliis mentione posita; ne videlicet Regnicolæ sese invicem eâ de re informare, aut mutuas superinde consultationes quirent instituere. Animadvertentes interim aliqui Coryczi, Comitatus nonnullos, rei subtilitate, & intento, in quod consilia Ferdinandeorum dirigerentur, deprehenso, suis in Instructionibus seriò, supervivente Matthia Cæsare, Novi Regis Electionem interdixisse, vice versâ publicorum duntaxat negotiorum pertractationem, vacantisq; tum Officii Palatinalis restaurationem commisisse; efficiunt apud Cæsarem Matthiam, ut prior Comitiorum terminus, in Festum Trium Regum Anni subsequentis secundariò, denique in Dominicam Invocavit Anni ejusdem, rejiceretur; editis emissisq; aliis promulgatoriis, quibus expresse Regnicolæ de imperatoris Matthiæ in surrogando sibi Ferdinando concepta animi voluntate edocerentur. Ternarium hoc iter, quodlibet per se sat molestum & gravé, triplicatis insuper sumptibus, qui in meliores Regni usus potuisset converti, complures ex nunciis tum oneraverat, non sine molesto rei infectæ totiesque frustrâ emensorum itinerum tædio. Verùm quicquid interstitii dilatio isthæc comitiorum secum tulerat, id omne prætitulari Coryczi apprimè in suos usus converterunt, neve prodigi aut inertes pretiosi temporis dilapidatores dici haberiq; possent, gnaviter strenuèque desudarunt.

Dum enim de more antiquo solitò Comitatus congregationes suas celebrarent, mirum quanta sagacitate personæ subornatæ illas, quò locorum antehac raro vel nunquam olfecissent, frequentarint. Petrus cumprimis Pazman, non solùm vulgato quodam scripto, quo virtute, potentiæ, nataliumq; Ferdinandi, ad S. Stephani Regis sanguinem usq; deducta antiquitas deprædicabatur, fortem sese ejus palestræ athletam præstitit: Verùm neglecta solita pompa, spretis diurnis nocturnisq; voluptatibus, emensis gravibus & maximis itineribus, ex Comitatu uno in alium discursitabat: quove ipsummet vel temporis brevitas, vel itinerum longitudo, sive humana impossibilitas, pertingere vetuit, eò suos Emissarios, in ipsas etiam partes Superiores usque, praxi priùs sufficienter instructos, expedivit: sicque pallium suum ad cujusvis venti impetum invertere doctus, partim muneribus, comminationibus partim, eò rem dexit, ut Ferdinandeam Electionem nonnullis persuaderet promovendam.

Anno 1619.

Appropinquante postmodum Comitiorum termino, placuit quibusdam, inter quos Pazmannus cum suo Clero suisque complicibus secularibus primas obtinuerat, ut Cæsar non expectata legitima vocatione, Ferdinandum Commissarii nomine (Cui tum quoq; solenniter illicò fuit per Regnicolas contradictum, testibus literis superinde authenticè emanatis) sub quo Diætalia tractarentur negotia, Posonium expediret.

Hoc quoque pro voto consecuto, licet Literæ Plenipotentiales ad Ferdinandum fuissent directæ, omnium tamen rerum tractatio à Cleselio Cardinale, Johanne à Molard, & Ludovico ab Ulm Vice-Cancellario, pendebat: quibus cum Regnicolis altercationes quotidie intercedebant. Propositionibus de Novo Rege eligendo, nomine Imperatoris scripto tenus extradatis, LIBERÆ ELECTIONIS (quæ, mater omnium aliarum Regni Hungariæ libertatum, caput, primævaque & principalis, multo majorum sanguine parta, defensa & conservata, usuque continuo roborata immunitas, in hunc usq; diem veneratur) ne jotta quidem minimo mentio aliqua inferebatur; Verùm ejus loco JUS SUCCESSIONIS statuebatur; Heroicarum Ferdinandi virtutum, amplitudinis Regnorum, virium ejus & potentiæ, sanguinis ac prosapiæ, immensi & sollicitè undiquaq; conquisiti conglomerabantur acervi; peremptorièq; & imperiosè, FERDINANDI Acceptatio, Proclamatio, Coronatio, omissâ (ut præmittitur) ELECTIONE, Regnicolis imponebatur. Verùm hoc quoq; loci Regnicolæ, omnia Ferdinandeorum tela in oppugnationem Liberæ Electionis esse conversa prudenter persentiscentes, eam scriptis & verbis subinde repetitis (Cæsarianis è contra nudum Successionis Jus urgentibus) Mense integro cum dimidio defendebant. Quo toto temporis spatio de solis vocabulis MERA & LIBERA utrinque, non sine ingenti sumtuum profusione, disceptabatur.

Defensionem itaq; Liberæ Electionis tenaciùs majoriq; quàm sperabatur animorum perturbatione per Regnicolas continuari, Cæsariani videntes; ne vehementiori, quod ajunt, emunctione sanguinem elicerent, consultò pellem vulpinam induere, atq; ad Practicarum versutiarumq; recurrere officinam cœperunt, ex quâ alia subtilioraq; evertendæ liberæ Electionis antidota depromerent. Jamq; hunc, largâ munerum, quibus homines q; Deos q; placari non ignorabant, profusione corruptum, in perversum præcipitem dare sensum illum, magnâ pœnæ irrogatione, vel Heroicis quoque animis vim inferre valenti, deterrere; primariorum denique Magnatum & Nobilium, Liberæ Electionis patriarumque libertatum defensionem zelantium nomina, sub horribili, ut illi sibi persuaserant, signo referre satagebant; nihil intentatum relinquen-

Anno 1619.

relinquentes eorum, quæ ad palatum suum & propositum proficua fore putarent. Lapis hic erat verè Lydius, quo intemerata alioqui complurium constantia, debitaq; in communem Patriam fides, mirificè tum probabatur. Jactabantur enim Nunciorum quorundam animi, in medio largitionum, minarum, terriculamentorum, vanarumq; promissionum Oceano, ut non pauci reperirentur, qui Instructionum suarum portum prætervecti, blandissimis Sirenum cantibus in transversa raperentur, alioque inclinatis propenderent animis.

SED EX hocce naufragio publico divinâ benedictione erepti Regnicolæ, Cæsareum dehinc Diploma, Liberam Electionem admittens, accipiunt; cui artificiosè isthæc annexa fuit conditio, ITA TAMEN, UT INPOSTERUM QVOQVE *futuris semper temporibus, ex sanguine Austriaco, sibi Regem eligere debeant & possint.* In hosce quoq; scopulos ubi Regnicolæ impegissent, Diplomaq; illud rejeciissent, multi frustrà insumebantur dies; Statusq; & Ordines majori expensarum onere aggravabantur, Ferdinandeis id certò sibi persuasum habentibus, futurum ut sumtibus enervati, longioriq; moræ tædio compulsi, nolentes volentes, in quævis ipsorum postulata cogantur descendere. Cardo siquidem totius disceptationis, in aliquot vocabulis Liberam Electionem concernentibus vertebatur, quæ in Articulos publicos Regnicolæ volebant referri. Quod ipsum priusquam Cæsariani admisissent, nullum non moverunt lapidem, quò Regnum Libera Electione penitus spoliare & exuere possent.

Durante hac disceptatione, ut aliqua saltem propositi ipsorum pars effectui daretur, à comminationibus quà publicè quà privatim nequaquam sibi temperarunt. Quoq; majorem hominibus terrorem incuterent, primarium quendam Nobilem, virum probum ex Civitate Trenchinienſi, Raphaelem KWASZOCZII, circa vesperam, ad Ripam Danubii DEUM precibus invocantem, nulla sua culpa aut merito præcedente, peditum Ferdinandeorum Capitaneo, Monsieur de Furth, cum suis complicibus, globo sclopeti trajectum miserè interemit. Hoc non contentus spectaculo Tragico, in ea ipsa furia, hospitium Magnifici Domini Ladislai NADASDII hostiliter aggressus est, pari crudelitate ipsum è medio sublaturus, ni per obscura hospitii loca clancularie se surripuisset, & in arcem profugisset. Tacemus hîc multorum, ex famulis Magnatum, innocuas cædes. Nihil hic de incendiariis illis Neronibus commemoramus, qui plateam quandam Suburbii Posoniensis, HUNGARICAM dictam, Comitatuumq; Nunciorum hospitiis refertam, nocturno tempore, igne suppositio, Nunciorum sanguine & cæde replere conabantur. Non hic Primatis hujus Regni publica vox & aperta confessio citatur, quâ, *Præstare, ut totum Regnum feræ, vulpes, lupi & bestiæ, inhabitent potiùs, quàm Hæreticorum* (Quo scilicet nomine ab ipsis iniquè indigitantur Evangelicam Confessionem amplectentes) *in eo perferatur permansio & conversatio*, semel atque iterum pronunciavit. Unum hoc Dictum, Romano-Catholicæ atrocitatis argumentum, quantum ad perturbandos terrendosque hominum animos facere potuerit, optimus quisq; facilè judicaverit: Dum videlicet illi prædonico more minitarentur Magnatibus, & Comitatuum Ablegatis, qui è longinquo Posonium venerant, reiq; indignitatem detestati, ac sumtibus exhausti, domum redire nitebantur, *Fore, ut etiam iter ipsum illis essent præclusuri, eosdem in rebus & personis condemnaturi, domos in cineres & favillas redacturi, liberos, conjuges, adeoque obvios quosque miserabili nece interempturi, & vel sic quoque, renuentibus etiam & contradicentibus illis,* FERDINANDUM *in suum electuri Regem.*

Anno 1619.

Quid multis? Regnicolæ perspectâ Romano-Catholici Status Cleriq; totius Pharaonicâ duritie, sed & numero sese ipsis multo esse inferiores sentientes, vel inviti in Electionem Ferdinandi ut consentirent, inducti fuerunt; Duplici nihilominus cautione hac sibi reservata: *Ut videlicet Ferdinandus certas Regnicolarum conditiones, nihil præter Libertatum suarum avitarum & Religionis stabilimentum continentes, anteq; adhuc Electionem sibi porrectas, acceptet, approbet, semperq; sanctè observet: Adhæc, ut Sua Majestas Cæsarea, universa Regni Gravamina, sibi post Electionem Ferdinandi exhibita, ante adhuc Coronationem Ferdinandi, tollat & effectuet.* Duplex hæc cautela, gravissimarum disputationum in hebdomadas aliquot protractarum materies extiterat. Verùm ubi Regnum, peculiari Diplomate DE SUBLATIONE GRAUAMINUM securum sese reddi, impensiùs ursisset, nullaq; ratione à proposito suo recedere, nullas insuper conditiones eousque Ferdinando vellet proponere, à Cæsare tandem hoc quoque obtentum fuit Diploma.

ADMOVEBATUR itaq; jam manus conscriptioni conditionum Ferdinando proponendarum. Ubi cùm ad punctum Religionis fuisset deventum, recrudescebat prior multo acrior utrinq; contentio. Clerus enim, assecłæq; adhærentes ei Seculares, sub signis auspiciisque Pazmannicis merens (quæ cujusque est sua naturalis ingenii inquietudo) in primum Pacificationis Viennensis Articulum, De libero Religionis exercitio sancitum, vires lacertosque omnes convertebat, eundemque adeò fortiter oppugnabat, ut sinistrâ interpretatione, tanquam subactis cuniculis, identidem affabrefacta, libertatem Religionis in Templis, & unà cum Templis, Statui Evangelico penitus eripere velle, non obscurè de se ostenderet. Evangelicus e contra Status, illam Diplomate Matthiæ Cæsaris, tempore Tractatus Viennensis super genuina & sincera explicatione ejusdem Articuli, Paragrapho *Absque tamen, &c.* emanato, Statibusque & Ordinibus Regni (quod in ejus Archivis, & inter alia Privilegia, diligenter repositum habebatur) dato, fulcire & contestari volens, tantum abfuit quin ad oblatam comprobationem admitteretur; ut Clerus, Pazmannus, Statusque Romano-Catholicus, Diplomate, adeò perspicuis nullaque

ANNO 1619. nullaque verborum vel sensus ambiguitate seu captiosis dictionibus conscripto, in dubium vocato, ad DIJUDICATIONEM CÆSARIS transmitti illud debere, impensiùs efflagitare neutiquam dubitarit. Ad quod tamen præstandum tanto minùs induci poterant Status Evangelici, quanto certius pro comperto habebant, omnem Aulæ Imperialis Directionem ab iis administrari, qui ex cohorte Iesuitarum prodiissent; Cardinale nempe Clesselio, & Petro Pazmanno: Sicque tandem tutiore via usurpata, Solennique Protestatione coram illustrissima Dominatione Vestra, eius temporis Judice Curiæ Regiæ, tanquam persona credibili & authentica, institutà, nulla se ratione à Diplomate illo recessuros extradatis quoque literis, pro futura sui cautela necessariis, constanter asseverarunt.

In hac quoque disputatione tribus circiter septimanis consumtis, circa negocium Religionis utrinque conveniebatur, Viennensisque Articulus uberiore explicatione hisce verbis formalibus extendebatur: *In negocio Religionis, &c.* Omnes verò Evangelici magna spe erigebantur, Romano-Catholicos inposterum hancce quoque explicationem nullo malo diversoque sensu interpretaturos aut eversuros esse.

POSTHÆC exhibuerunt Regnicolæ Ferdinando aliquot conditiones, ab eodem precariò postulantes, *Dignaretur Regnum ante Coronationem sufficienter assecurare de observatione earum tempore sui Regiminis, more prædecessorum suorum.* In quibus quidem conditionibus illi nihil aliud expectabant, quàm *Vt in iis libertatibus, quas Divi quondam Hungariæ Reges inviolatas reliquissent, sarti tectique conservarentur.* Verùm Clesselius cum sibi adjunctis, Latina verba (Latino enim sermone Acta Regni Hungariæ semper conscribi consueverunt) in diversum sensum rapiendo, in eum solum & unicum scopum omnes suas actiones dirigebat, qualiter nempe Jura & Libertates Regni infringi & labefactari possent. In contrarium Petrus Pazmannus, tantopere argutissimis illis sophismatibus apud Regnicolas rem promovit, ut decem & septem conditiones Ferdinando exhibuerint, in quarum singularum observationem idem sanctè compromisisset.

PALATINI porrò ELECTIO, quam iteratis scriptis & supplicationibus Regnicolæ impensiùs ursere, Regiam ut præcederet, nequaquam admiserunt: cùm tamen de veteri Regni Lege & Consuetudine, Palatino primam vocem in Electione Regis edere incumberet. Utut igitur res ceciderit, Electionem nihilominus Regis Palatinianam oportuit præcelsisse. Nihil hocce loco antiqua legum patriarum observatione valente; multò minùs obstante quippiam eo, quòd Electio Regis mutilatis nec sat integris votis fuerit peracta; pertæsi tandem Regnicolæ tot tantarumque expensarum & fatigiorum, præmissasque minas & practicas adversæ partis ob oculos continuè versantes, in Electionem Regis Ferdinandi, nolentes volentes descenderunt; postulantes effectuationem omnium eorum Gravaminum, quæ per ipsos in unum quasi fasciculum colligata, vigore Cæsarei Diplomatis corrigi & tolli debebant. Ast Deputati, prætensæ successionis Ephori & promotores, Clesselius & alii, quævis Gravamina in nudam DICTIONUM disputationem & discussionem detorquentes, quotidie terminum CORONATIONI præfigi, adhibitis multiplicibus diversisque ad eam rem practicis & miris artificiis, cupiebant. Quinimò peculiaribus quoque literis præceptoriis, per Cæsarem ad id adigebantur Regnicolæ. Ad VOCES res denique deducta. Ubi Clerus, adscitis in suum consortium multis aliis suæ potiùs farinæ hominibus, compluribus interim ex Baronum & Magnatum Statibus Evangelicis neglectis, invitatione ad Diætam non dignatis, & Regalibus ipsis vel suppressis vel sero admodum transmissis, reliquorum trium Statuum, Magnatum nempe, Nobilium, & Civitatum Liberarum numerum facilè superavit: sicque pluralitate VOCUM accedente dictus Coronationi dies fuit, non sine memorabili plerorumque mœrore. Feriabatur interea, negotiaque publica, & Gravaminum sublatio, ex die in diem procrastinabantur: quin nec unicum quidem Gravamen debitum sortiri potuit effectum.

INSTANTE posthac Coronationis termino, tametsi Regnicolæ sat supérque protestati fuissent, *In tollendis Gravaminibus mullam sibi, multò minùs Diplomati Cæsareo, satisfactionem esse subsecutam,* Deputati nihilominus Imperatorii, prætexentes Cæsaris ægritudinem, objecta hæc Regnicolarum facilè eludebant; hoc per expressum addendo; *Quòd si REGNUM ad præfixum terminum (de quo nempe iam toti Reipubl. Christianæ constaret, multique Principes primarii magno apparatu illi ut interssint, sese accingerent) Regium Diadema Capiti Ferdinandi imponere detrectaverit; extunc maculam extremæ in Cæsarem ingratitudinis nequaquam illud effugiturum: cuius nec Imperator, nec Rex, consequenterque tota Domus Austriaca, nequaquam possit aut velit oblivisci, ut deinceps aliquam gratiam Regiam ab ipsis REGNVM sibi queat polliceri.* Ejusmodi itaque Tractatus & comminationes ultro citroque in ipsum usque Coronationis diem exercebantur. Quo tandem illucescente, circa solennes illius ritus plerique erant occupati: Regnicolis propter Clerum, qui unum in Regno Statum repræsentabat, numeroque tam titulo quàm nomine tenus cæteros Status & Ordines multis parasangis superabat, humeros tandem contrahentibus, Cleroque resistere negligentibus.

Coronationis solennitate finitâ, sequenti die statim Clesselius cum Deputatis Cæsareanis, Baronatus Officia Romano-Catholicis personis largiter sibi conferre præsumebat: postpositâque & floccipensâ antiquâ Regni Constitutione, publicisque ejusdem Constitutionibus,

Anno 1619. tutionibus, quibus expressè cavebatur, *Ut dignitates Baronatus, aliaque Regni Officia, tam Maiora quàm Minora, personis benè meritis, longoque rerum usu & experientia præditis, absque discretione RELIGIONIS, distribuantur*, nonnullos Pontificios Juvenes, nuper factos Magnates, Baronatuum titulis & dignitate exornavit, antiquis Consiliariis, ex veteri prosapia oriundis, optiméque & sincerè de patria meritis Evangelicis longum valere jussis. Exquisitissimo enim hoc artificio sua dolosa consilia palliare, fucumque miseris Evangelicis facere, pro Religione ducebant: si nempe id fecerint, ut Majora Baronatus Capitaneatuumque Officia, suæ professionis hominibus, Minora verò Hæreticis (ut ajunt) pro formâ duntaxat, impertirentur.

Triduo tandem à Coronatione exacto Ferdinandus Regni Statum utcunque post se relinquens, in Austriam recessit: sicque infausto hoc suo abitu, Electioni pariter & Coronationi suæ, multis disputationibus contentionibusque & difficultatibus sibi vendicatæ, colophonem imposuit. Quò tamen hic quoque discessus celebri aliquo vestigio illustrior fieret, excellentissimum Dominum Doctorem, JESSENIUM, Directorem pro tempore Regni Bohemiæ, in Ungariam expeditum Legatum, contra Jus Gentium, ad audientiam Regnicolarum non admissum, priùs quàm hinc pedem movisset, captivari curavit. Erat sanè Comitiorum illorum forma & processus adeò insolitus, ut ad anni unius dimidietatem pauci jam dies desiderarentur, quibus inaudito antehac nullisq; Historiarum monumentis tradito exemplo illa continuabantur. Unde conciliatâ profusione quotidiani sumtus cum temporis diuturnitate, facilè computus elici poterit immensarum expensarum, quibus Regnum quasi ex compotito exhauriebatur & emungebatur.

ATQVE hic erat Ferdinandi in Regnum ingressus, non secundùm vocationem divinam, quales omnes aliæ legitimæ juxta Scripturas esse consueverunt, institutus, verùm ex impia Clesselii Jesuiticarumq; versutiarum & practicarum penu depromtus: hæc erat Electionis invitæ & miris extorsæ artibus facies: hic Comitiorum, qualium nulla majorum nostrum ætas, seculum antehac nullum expertum est, aut cognovit unquam, novus mos, nova forma. Quæ omnia & singula si accuratè & ad conscientiæ amussim, præteritorum temporum normam, & pristinam benè adhuc constitutæ & florentis Reipublicæ & Regni hujus formam, penticularentur; in nihil aliud, quàm ipsissimam innovationem, labefactionem, & eversionem Libertatum, Jurium & Consuetudinum Regni collimata fuisse, eoque nomine ad capessenda ista Defensionis vindicia arma, ciendosque præsentes motus sufficere posse, sapiens & æquissimus quisque facilè dijudicaverit.

NE AUTEM his solummodò rationibus causam Regni publicam & communem fulcitam quispiam arbitretur, verùm multo firmiori etiam fundamento innixam, initium sumpsisse, & in hodiernum diem, uti præ oculis nostris videmus, progressum habere, penitus intelligat; paulò altius, ACTA FERDINANDI, abscessum ejus ex Hungaria subsecuta, repetemus; Exordium facturi cum ea status & rerum mùtatione, quam mors Imperatoris MATTHIÆ causaverat. Quæ enim, hoc supervivente adhuc, illoque reduce, hoc est, intra tempus Comitiorum Hungaricorum & obitus Matthiæ Cæsaris, ex parte Ferdinandi commissa patrataque fuêre, ea silentio prætermittenda cententur: propterea quòd Regum BOHEMIÆ, vicinæq; Provinciæ, publicè editis scriptis, sat luculenter & copiosè omnia in vulgus emiserint. Ubi quidem perpauca reperias querelarum publicarum capita, gravissimarum injuriarum puncta, manifestorum excessuum Ferdinandeorum articulos, qui nobiscum illis non fuissent communes, superindeq; in nostram uti ipsorum perniciem viderentur suscepta. Sed hæc ipsa infinitaq; alia justo DEI judicio subjecta esse, indubiâ credentes fiduciâ, ad propositum nostrum redeamus.

Anno 1619.

Superiùs dictum est, Regnicolas anxiè & sollicitè in eo laborasse, quo pacto commodè & honestè minùs gratam Ferdinandi Electionem vel omninò à se removere, vel differre saltem possent. Verùm ubi potentiorum astu, practicis & indesinentibus stimulis, ita sese coarctari indies magis ac magis sentirent, ut nulla planè ratione casses & tendiculas ipsorum evitare quirent, sed tandem perturbatis exulceratisq; animis, altis subinde suspiriis ductis, oculisq; in cœlum crebriùs conversis, in Electionem consentire: septemdenis tamen priùs conditionibus Ferdinando exhibitis, ad quarum observationem strictissimo Diplomate se se obligaverat. Verùm Electione publicata, Coronaque capiti ipsius imposita, qualiter VERBO suo REGIO (quod ante seditiosam Iesuitarum originem Sanctum semper habebatur) sed & verbali assecurationi, qua se ita natum, educatum & resolutum affirmarat, *Ut mori priùs, quàm promissa violare velle, paratiorem sese ostenderet*, circa effectuationem dictarum conditionum satisfecerit, si eas sigillatim discussserimus, luce meridiana clarius patebit.

PROUT VERO tum omnia inverso ordine administrabantur, cum nempe ignis iste, quem nunc passim potiores Europæ partes peragrare cernimus, conflaretur: ita placuit hoc quoque loci, ab ipsa extremitate seriei conditionum examen inchoare. Quarum quidem postrema in hæc verba sonat: QVOD ABSQUE REGNICOLARUM CONSENSU IN NULLAM PARTEM ADMINISTRATIONIS REGNI SESE INTROMITTET, Contrarium huic obligationi suæ Ferdinandus, mox ab ipso Cæsaris, ex hac vita decessus die, patravit. Nondum enim exequiæ funebrales fuerant peractæ, cum sine Regnicolarum præscitu & consensu, nulla illis prius Diæta (uti tenebatur) indicta, proprio duntaxat motu, privataque authoritate, in Administrationem Regni sese intromitteret, convocatisque Viennam certis personis

Anno 1619.

ex

ANNO 1619.

ex Clero & Seculari Statu, eosdem ad præstandum Fidelitatis juramentum adigeret. Vacantia insuper tum temporis publica Regni Beneficia, pro nutu & arbitrio suo, dispositioneq; & ordinatione Pazmanni, nondum apprehensis ex præscripto conditionum Regni & Diplomatis sui, Regni habenis, distribuit. Valentino siquidem LEEPES, Archiepiscopatus Colocensis; Johanni THELEGDI, Nittriensi; Johanni PIBER, Væradiensis; Nicolao DALES, Quinque-Culesiens. Episcopatuum; Præposituræ item Saghiensis, Ladislao MAYTHINY; sicq; consequenter multa alia Beneficia compluribus aliis contulit. Circa Officiorum Regni distributionem, non absimilem præcedenti observavit modum. Nicolaum quippe EZTERHAZIUM, heri ereatum Dominum, aliis Magnatibus præferre non dubitavit: quorum prosapiæ antiquitatem, genesis splendorem, excellentiam internarum animi virtutum, rerum gerendarum peritiam si investigemus & intueamur, in omnibus his longè inferiorem illum, ipso etiam naturæ ductu palpabiliter deprehendemus. Id nihilominus linguæ suæ garrulitate, ferventissimoq; (si Diis placet) in rem Romano-Catholicam promeritus est zelo, ut dignitate aliâ in aliam coacervatâ solo jam videretur ad præclara quævis natus. Primò enim beneficio Dominæ suæ, à cujus erat famulitio, titulum Magnificentiæ consecutus, Actuum Consiliarius Regius salutatur. Huic accedit paulo post Curiæ Regalis Magistri, Supremi item duorum Comitatuum Beregh & Zoliensis Comitis dignitas. Denique pro re benè quasi & feliciter ex parte Romana in Comitiis novissimis gesta, Generalis Capitaneatus partium Cis-Danubianarum Officium, bravii loco reportat. Casparus præterea HORWATH de WEGHLA, Officium Præfecturæ Domus Thesaurariæ Posoniensis & Consiliariatus obtinet. Plures denique alii, de Roma, Clero, & Jesuitis, non de patriâ optimè meriti, præmia Evangelicis, utut patriæ salutis amantissimis studiosissimisque, præripuerunt.

PROMISERAT insuper idem Ferdinandus in PRIMA conditione generaliter; QVOD VNIVERSAS &c. FIRMITER ET SANCTE OBSERVABIT, PER ALIOSQUE OMNES OBSERVARI FACIET. Verùm, quàm nihil horum omnium præstitum sit ex ipsius parte, subsequentes conditiones, probè ruminatæ, evidenti documento esse possunt.

LICET enim juxta contenta SECUNDÆ conditionis, hac verborum forma conceptæ, QVOD QVANDO DE REBUS &c. Diæta fuerat promulgata: Ei tamen personaliter non interfuit. Plenipotentiam duntaxat Vestræ illustrissimæ Dominationi, tanquam Palatino Regni & Præsidi Comitiorum, transmiserat. Sed & ipsa non absoluta, sed Conditionalis erat, contra quam sat superque per Regnicolas disputabatur. Dumque vigore ejusdem conditionis, Gravamina, pro sublevatione & ratificatione sui fuissent exhibita, obstaculum nihilominus intervenit intercalante Clero; accedente insuper Vestra quoq; Dominationis Illustrissimæ prætensione & excusatione; quâ constanter asseverabat, *eiusmodi sublationem Gravaminum per Maiestatem suam minimè confirmatum iri.* Sic non postrema hæc Regni necessitas, cujus salutaris provisio ad pacificum & tranquillum statum plurimùm conducit, in suspenso relicta est, nullusq; SECVNDÆ conditionis effectus potuit subsequi.

ANNO 1619.

CONTRA TERTIAM & QVARTAM conditionem, in quibus, *De rerum & negotiorum Hungariæ per Hungariam instituenda tractatione & consultatione, item de collatione Officiorum*, agitur, multifariè actum est. Quamplurima enim Officia per exoticas & alienigenas personas, absque præscitu & consensu Vestræ Dominationis Illustrissimæ, quæ tamen primatum inter consiliarios obtinet, diversis personis fuerunt collata. Quales literæ ex Aulicis Austriaca & Bellica cameris, contra autoritatem & Officii Dominationis Vestræ Illustrissimæ plenitudinem, contraq; conditiones hasce missæ fuerint: quibus verborum scommatibus eidem detractum fuerit: conscientiosæ Illustrissimæ Vestræ Dominationis recognitioni submittimus.

JUXTA QVINTAM porrò conditionem, DEBITA JUSTITIÆ COMMUNIS ADMINISTRATIO, in Octavis celebrari & impendi solita, efficacem propterea progressum habere nequivit; quod ad illius adyta nullus referaretur sublationi Gravaminum accessus, qui illorum quantitate & onere quotannis magis ac magis excrescente, instar densissimarum veprum, causidicis hactenus erat præclarus.

QVOAD SEXTAM conditionem, RELIGIONIS NEGOTIUM concernentem: tametsi Liberum ejus Exercitium, primo tempore Pacificationis Viennensis, post per Articulos ante coronationem editos, denique hac ipsa conditione; luculenter satis evidenterque sit declaratum: hisque insuper omnibus assecurationum formulis, peculiaris explanatio & explicatio, speciali Diplomate defunctæ Imper. Maj. comprehensa & stabilita accesserit: in tantum, ut nulla in verbis ambiguitas, nulla in rebus dubietas, nulla in sensu perplexitas amplius relicta sit; adeo effrenis nihilominus Cleri & Romano-Catholicorum quorundam Secularium fuit audacia & libido, ut nulla tam perspicua, tam clara, tamque simplicia verba esse potuerint, quibus illi glossam affingere, obscuritatem assuere, subtilitate aliquâ obvelare, cereique nasi instar in utramque partem detorquere & incurvare non præsumpsissent. Ex quibus tandem commentis sive commentariis; tanquam ex equo Trojano, plurimorum majorumque actuum materies & occasio repullulabat: ita ut Constitutiones præmissæ rescinderentur, Diploma Cæsareum invalidaretur, verbum Regium profanaretur, & frutices tandem isti pestilentes immaturos protruderent fructus; ereptiones nempe ademptionesque Templorum, tam annis superioribus, quàm sub ipso jam Ferdinando, passim per Regnum Evangelicis intentatas; Concionatorum ejectiones; aliaque infinita insolentiarum genera, per Clerum &

ANNO 1619. Romanæ Ecclesiæ satellites audacter patrata. Dumque superinde Regnicolæ sua exhibuissent Gravamina; deque promissorum impletione, & præsentium conditionum effectuatione, specula quædam ipsis ostendebatur, iis non solùm turpiter sunt frustrati, verùm querelis quoque eorundem, per Clerum & assecias suos Seculares, publicè & apertè fuit contradictum. Eoque jam conditionis res Evangelicorum devenerant, ut benè cæsis etiam lacrymæ interdicerentur.

Hæc verò omnia adeò licentiùs ipsos commisisse nemo mirabitur, simul ac paulò intentiùs in arrogantiæ & præsumtionis hujus scaturiginem, corporis mentisque oculos defixerit. Ita enim secretorum Ferdinandi consiliorum conscios fuisse, hinc facilè appareret, ut quasi ex eodem corde & ore, *Confirmatum iri omne id, quod super Gravaminibus Regnicolæ concluserint*, negare constanter auderent: hoc per expressum subsumendo, *Tantum abfuturum, quin ablata templa Evangelicis restituant, ut etiam reliqua, quæ adhuc præ manibus ipsorum haberentur, sua facere, ipsisque adimere, nequaquam essent intermissuri.* In cujus rei firmius robur & testimonium, commodùm hoc loco Extractum quarundam literarum, tum in Comitiis interceptarum, adjici placuit, qui loco propriæ oris confessionis, cujus in Jure alioquin magnum haberi solet pondus, reputari meritò poterit. Ut enim ex abundantia cordis os loquitur: ita ex abundantia linguæ, manus quoque & calamus intrinsecus malas cogitationes revelare sæpiùs consuevit. Sic itaque scribit veterator quidam Jesuaster: *Quæ sunt Posonii tempore Coronationis, & in Pacificatione Viennensi, malè vel promissa vel constituta, mutare studeat Imperator. Quod enim parum considerate Cæsar promisit, Æquè se defensurum utriusque Religionis homines, est in eo gravius erratum, quàm ut vivo sermone satis explicari queat. Sed est ingens Dei misericordia, qui præclaram nunc dedit occasionem, per quam ipsum invitare videtur, ut quæ tam turpiter & perniciosè promissa sunt, ea summa cum honestate rescindat. Speramus etiam, quòd Invictissimus Cæsar & Serenissimus Rex, melius cogitabunt, ad quid sint Sedi Apostolicæ obligati, & quòd sine consensu sanctissimi Domini nostri Papæ non debeant pessimis istis hæreticis & schismaticis concedere Pacem seu Libertatem Religionis: præsertim cùm isti Hæretici contra potestatem Papæ singulariter insaniant. Cæsar & Rex cum Principibus Catholicis debet Lutheranos gladio humiliare, & obedientiam docere in virga ferreâ.* Verùm ne in scripti hujus assertione æquo longiùs immoremur, Judicium Deo & hominibus relinquimus. Sufficit operibus ipsorum sat superque hactenus veritatem illius contestatam, & quidlibet audendi æquam semper ipsis potestatem fuisse. De quorum excessibus, enormibusque facinoribus, divinis pariter humanisque legibus prohibitis, si quispiam conquestus, pœnam illis per Magistratum irrogari institisset, *Pupillam oculi Suæ Majestatis attrectari, barbamque ejus evelli ab eo*, Magistratus respondit, *qui istud postulare conaretur.* Id quod circa accusationem publici status Turbatorum, quales sunt Petrus Pazmann, Georgius Homonay, Nicolaus Esterhaas, Andreas Doczy, Andreas Loniay, & eorum complices, pro Responso Regnicolis datum est. ANNO 1619.

Sed nec JESUITICÆ SECTÆ introductio silentio hìc præteriri potest: Cui tanquam pesti Regnorum præsentissimæ, omnium malorum, dissensionum & bellorum compilatrici, publico Articulo, Regno interdictum pridem extitit. Illius receptioni tam Regnicolæ, quàm Illustrissimus quoque Dominus Comes, Georgius Thurzo, quondam Palatinus, ex officio suo, seriò contradicendo, protestandoque, Regnum illâ ut evacuarent & salvarent, in vanum laboraverunt: adversariis in contrarium adeo mordicitùs illis suffragantibus, ut Coryphæus ipsorum Jesuitarum, Petrus Pazman, & alii aliquot Regni Optimates Seculares, *Suam Majestatem Regno hoc cedere, ex eoque saltem bacillo egredi, quàm in illorum rejectionem velle consentire, firmiter apud animum statuisse*, palàm profiterentur: imo Vestra quoque Dominatio Illustrissima protestationes Regnicolis, ratione Jesuitarum sedulo urgentibus, penitus & de plano extradare recusarit.

IN SEPTIMA Conditione, RATIONE AUCTORITATIS & JURISDICTIONIS PALATINALIS, qualiternam ea sit labefactata, vel ex eo manifestum est; quod Capitanei & Præfecti Confiniorum Jaurienſis & Comaronienſis, juxta Constitutiones in hac conditione declaratas, nullam à Vestra Dominatione illustrissima dependentiam habere voluerint. Sed nec in reliqua etiam confinia, Authoritas Vestræ Dominationis Illustrissimæ sese debito modo exerebat. Quin imò non solùm peregrinis instructionibus, ab extraneis Cameris datis, omnia Officii sui munia, juxta earundem præscriptum administrarunt: verùm cùm eadem, vigore Articuli Sexti Anni M. DC. XVIII. differentias illas inter Capitaneum Arcis Comaronienſis & Nobilitatem ejusdem comitatus glisentes, judicialiter decidere, debitæque executioni pro sui Officii exigentiâ demandare voluisset; peculiari Ferdinandi mandato à proposito esse inhibitam, non sine diminutione authoritatis suæ, haud obscurè plerisque innotuit. Pariformiter scripto ex Belgico consilio profecto interdictum fuisse Dominationi Vestræ Illustrissimæ, ne se in gubernationem confiniorum ingerat, uti certò constat; ita ejusdem recognitioni submittitur, postulamusque, ut solenniter & publicè recognoscat.

EX OCTAVA insuper conditione, Ferdinando PATERNA SEDULAQVE CONFINIORUM PROVISIO primariò incumbebat. Verùm, quàm frigida illa quamve omnino nulla fuerit; ipsamet confinia, præsidiis denudata, munitione evacuata, commeatu exhausta, ædificiorum ruinâ squallentia, omnibus denique necessariis tam

ad

Anno 1619.

ad defenſionem quàm interrentionem requiſitis deſtituta, lamentari videntur. Miles namque præſidiarius, reclamantibus Regnicolis, contra Confœderatos, amicos & vicinos Regni, quorum ſubſidiis ipſis ſuccurſum fuerat, eductus erat. Contributiones e contrà Regnicolarum, in ſolutionem ipſorum deſtinatæ, majori ex parte in militem adverſus Confœderatos conſcriptum erogabantur. In tanto deniq; tamque præſentiſſimo periculo ſtatus illorum erat poſitus, ut ni ſingularis Dei providentia & miſericordia, Chriſtiani nominis hoſtem tanquam injecto freno cohibuiſſet & detinuiſſet, in ſuam poteſtatem nullo labore illa redigere potuiſſet, cum extremo totius Chriſtianitatis & Regni hujus exitio.

CONTRA NONAM conditionem, pleræq; CIVITATES LIBERÆ variis graviſſimisq; ſubinde afficiebantur injuriis: inauditis taxarum cenſuumq; impoſitionibus facultates civium, præſertim Evangelicorum, atterebantur. Septem præſertim Montanas Civitates, antiquâ Divorum Regum immunitate gaudentes, contra formam ſuorum privilegiorum, & uſum antiquum, in grave item præjudicium & derogamen noviſſimarum Regni Conſtitutionum, jam à corpore Regni avellere, Cameræq; Auſtriacæ Jurisdictioni Officiales extranei ſubjicere conabantur: jam mandatis Judicum Regni Ordinariorum requiſiti, ſi parere illis nolebant, ab obſequio legibus Regni debito, contrariis illegitimisque Auſtriacæ Cameræ mandatis avocabantur; ſicque in bivio quodam conſtitutæ, ex utraque parte inter ſpem & metum hærentes, quo ſe vertere debebant, ignorarunt, extremæq; obnoxiæ reddebantur conſolationi. Prout tam harum quàm aliarum querelæ & gravamina, ſeorſim Statibus & Ordinibus Regni exhibenda, evidenter condocefaciunt. Quid item Poſonienſis civitas adverſi perpeſſa ſit, quantis damnis affecta, qualiter in ſuis Privilegiis, Juribus antiquis, & veteri Religionis uſu turbata fuerit, prolixiori ſuo ſcripto conteſtatum illa faciet. In quibus vero civitatibus Clerus altiores egerat radices, & præ aliis firmi9 nidum ſuum fixerat, primasq; obtinebat, utpote in Tyrnavienſi & Zaboloſenſi, earum Incolæ eandem profitentes Religionem, patrocinio, potentia & conſilio Cleri freti & adjuti, cum inſipiente in cordibus ſuis ſibi omnino perſuaſum habebant, NON ESSE DEUM; qui Evangelicorum concivium (quos Hæretici nomine, verbisq; ſcabioſis, qualia humana ratio excogitare unquam poterat, mirificè traduxerunt, alto eos ſupercilio deſpiciendo, & primarium quemq; etiam viliſſimæ conditionis hominib9 minoris faciendo) curam aliquando vindictamq; eſſet ſuſceptur9; in Jeſuitarum introductionem & receptionem, cui ſi ſuo jure uti voluiſſent, facilè poterant reſtitiſſe, ultrò contra publica Regni ſtatuta conſensêre. Tyrnavienſes Pontificii, ſpeciem etiam quandam Hiſpanicæ Inquiſitionis, paucis abhinc annis introducere cœperant, in quam plurimi temporis ſucceſſu pertrahendi erant, niſi alea aliter cecidiſſet. Verùm his quoq; graviora & atrociora, ſuo loco in apricum prodibunt propediem.

Anno 1619.

CIRCA DECIMAM conditionem, ad CONSERVATIONEM CORONÆ præcipuè ſpectantem, manifeſtè conſtat, in eo fuiſſe laboratum, quatenus corona ex Conſervatorio Arcis Poſonienſis alio transportaretur. In quem etiam finem, Rudolphum à TIEFFENBACH, cum numeroſo exercitu ſubordinatum extitiſſe, perſpicuè doceri poteſt. Is quicquid ſalis & olei habebat, id totum in eas artes inſumſit, quib9 ſe ex Regii Diadematis translatione æviternam acquiſiturum ſperabat memoriam. Cujus quidem rei ipſamet Veſtra Dominatio illuſtriſſima, Literæ etiam Leopoldianæ Veſtræ Celſitudini propterea miſſæ, Dominiq; Conſervatores Coronæ, locupletiſſimi teſtes haberi poſſunt.

DUODECIMA Conditio agit de OBSERVATIONIBUS CONFOEDERATIONUM: Quarum rationes ſi paulò altiùs expendantur, apparebit Ferdinandum Regem duplici nomine illis fuiſſe obſtrictum. Primo autoritate Reconciliationis Viennenſis, in quam ipſe cum Statibus utriuſq; ſui Ducat9, Styriæ & Carynthiæ, cum Regno item Bohemiæ, & cæteris Confœderatis Provinciis, non conſenſit ſolummodo, verùm Fide quoq; juſſoris & Sponſoris partes obeundo, ad illius obſervationem ſeſe peculiari Diplomate obligavit. Deinde virtute hujus conditionis, qua *Seſe ſub Verbo Regio omnes cum Regno Hungariæ, aliis vicinis Regnis & Provinciis, ipſa etiam Tranſſylvania, intercedentes Confœderationes, ſanctè tam per ſe quàm per alios obſervaturum eſſe obſtrinxit.* Verùm neutrum horum vel tantillum apud ipſum proficere potuit, ut iteratis Statuum & Ordinum precibus permotus, de belli fervore quippiam remittere, & ad Confœderationum veterum renovationem atq; confirmationem ſeſe inflecti induciq; pateretur. Quinimò quanto illorum odio flagraret, quantumve illæ ſibi diſpliçerent, expreſſi9 conteſtari volens, Regnicolarum requiſitione poſthabitâ & ſuperciliosè rejectâ reclamantibus proteſtantibuſq; illis; Thomam inſuper BOSNIAK, Nicolaum FORGACH, Stephanum HORWATH, Balthaſarum LENGIEL, Matthiam SOMOGY, ſingulos ſingulorum confiniorum Præſides & Capitaneos, cum potiore præſidiorum parte; ex Magnatib9 verò, Nicolaum PALFFY, Petrum BALASSA, Paulum EZTERHASS, & Andream OROSSY, cum certa conductitiorum manu, in Confœderatam Bohemiam, vicinamq; Moraviam eduxit, conceſſa ipſis in hæc Regna liberâ vaſtandi, igneq; & ferro omnia hoſtiliter infeſtandi, & quicquid ſua dictaverit libido, audacter patrandi, facultate & poteſtate. Cum quibus tamen ipſis, quàm immaniter, horribiliter, & ignominiosè, proprius Ferdinandi exercitus, cui conjuncti illi in ſocietatemq; adſciti fuerant, proceſſerit, brutis etiam magis quàm hominib9 aſſimilando, cum plerisq; obvium eſt, tum reliquiæ ipſorum Hungarorum oculati inauditæ iſtius crudelitatis teſtes eſſe poterunt. Oppreſſis & confectis

vicinis

Anno 1619. vicinis & confœderatis nostris, eodem nos gladio jugulare, extremamque cervicibus nostris inferre perniciem, nunquam profecto non intermisisset. Inita enim pridem super extirpatione subjugationeq; horum Evangelicorum Regnorum cum Hispano Pacta, illorum sanguine oblignanda confirmandaque, si virium suppeteret facultas, non invitus in se receperat.

TESTATUR hoc subsequens DECIMA TERTIA Conditio, perplures Regni DE NON SUSCIPIENDO, AUT TAM INTRA QVAM EXTRA REGNUM, SINE CONSENSU REGNICOLARUM, MOVENDO BELLO sancitas Constitutiones approbans. Huic quoque è diametro contraventum est in eo: Videlicet, dum citra præmissorum Capitaneorum, Magnatum & Militum è Regno eductionem, sub ipsis terminis Comitiorum, contradicentibus reclamantibusque Regnicolis, in publico foro, strepitu tympanorum miles conscriberetur, & contra confœderatos expediretur.

Conditione PENULTIMA, HAYDONIBUS Ferdinandus PRIVILEGIORUM CONFIRMATIONEM spopondit. Eam tanto animi fervore promovit, adeoque curæ cordique esse sibi ostendit, ut Andream DOCZY, cum altero Andrea LONIAY, Georgium item HOMMANAY, complures q; alios, in eorum eversionem exquisitissimis continuandam practicis providè exacuerit.

PRÆMISSAS deniq; Conditiones omnes & singulas, sufficientibus suis literis assecuratoriis, sub verbo regio confirmavit quidem: Verum post Coronationem suam, tempore susceptæ Regiminis, *Generalibus Articulis inseri & publicari; ut* Promiserat, nedum curavit. Hocq; ipsum ne fieret, in novissimâ Diætâ Romano-Catholici studiosè præcavebant.

Sed Quid mirum, tam nihili æstimasse Ferdinandum, semel acceptarum conditionum effectuationem? cum etiam Assecurationales suas SUPER EDUCTIONE MILITIS *externi, usque ad Festum S. Michaelis Archangeli, Anni M.DC.XVIII. ex omnibus Hungariæ & Sclavoniæ confiniis peragenda*, datas, peculiarique Diplomate & Verbo Regio munitas, testante exemplo Leuensi & Varadiensi, frustraverit.

ET SIC superato Conditionum quoq; diligenti examine, demonstratisq; digito quasi potioribus duntaxat injuriis publicis, præcensitorum universa & singula capita, uberiore elucidatione opus ubi fuerit, sufficientibq; insuper vivis partim scripto comprehensis testimoniis, comprobare paratissimos esse, offerunt se Regni Hungariæ Status: ne videlicet vel minimus cuipiam scrupulus superesse possit, ad sinistrè tam se quàm etiam de suscepto hoc DEFENSIONIS opere sentiendum suspicandumq; cuivis interim internæ conscientiæ examen, ad quod provocarent, liberum relinquentes. Nihil enim hic indultum (testis invocatur DEUS) privatis affectibus; nullus hic livori, rancori aut ambitioni locus datus; nulla introducendæ mutationis novæ cupiditas; ciendarum turbarum & motuum, turbandæque pacis libido nulla; hoc in casu animos hominum, ut ad DEFENSIVA confugerent arma, impulit. Præmemoratæ solùm injuriæ (omissis sexcentis aliis, multarumque piarum mentium nocturnis diuturnisque suspiriis tacitè suppressis) quæ superiùs articulatim indigitatæ sunt, quasve nec tellus nec æther ulteriùs ita potuit sustinuisse, quin in conspectum omnium mortalium eas produceret & exponeret, incentiva fuêre bellicæ hujus Expeditionis. Quam, si cui præmissæ etiam rationes (quamvis sat superque justæ & graves) nondum tamen sufficerent, præter communem Naturæ legem, recepta quoque REGNI JURA, *Tripart. nempe Part. I. Tit. IX.* nec non Andreæ Regis Decr. Statibus & Ordinibus liberè & indubitanter admittere, ibidem informabitur.

Anno 1619.

SED QVID ista hæc tot tantorumque excessuum, qu omnes luce meridianâ clariores sunt, & quilibet per se sat gravis plausibilisque ad vindictam publicam dici haberique potest, exaggeratio? Unicum hoc, si præmissa omnia silentio involvantur, horrendum dictu & memoratu, Christianoque homine indignissimum, nemo est qui inficias iverit; Reges ex Domo Austriaca, Regni hujus Gubernaminis Præfectos, sine cæde & sanguine, spontaneâ saltem voluntate & libitu, & (ut veriùs rem detegamus) promovendarum suarum Practicarum gratiâ, SEXAGINTA PAGOS, medio quondam Ladislai PETHE & aliorum, haud ita pridem, sine præscitu & consensu Regnicolarum, Turcæ, multis animarum Christianarum millibus ejus jugo miserabiliter subjectis, concessisse. Cùm e contrà Prædecessores eorum, Divi quondam Hungariæ Reges, vix unius pedis longitudinem constituens terræ spatium, absque larga effusione sanguinis, eidem nunquam cessissent.

Sed ne hoc quidem immunitatis exemplo contenti, in hodiernum usque diem (quod abunde jam innotuit omnibus) clandestinas cum Turcis consultationes, practicas, mutuasque tractationes adversus Christianum sanguinem agitare continuareque sapientiæ, lucri & voluptatis loco sibi reputant, Turcæque aliquot arces cum potiore Regni parte, medio Capitanei Comaroniensis, promiserunt.

QVÆ CUM ita sint, ut certè sunt, confidunt Inclyti Status & Ordines, neminem adeò iniquum æqui justique censorem repertum iri, qui hac in parte eosdem, vel officii sui erga Magistratum, vel pietatis in se suosque, immemores fuisse, judicare culpareve possit. Tantum enim vel DEI præpotentis beneficio se cognovisse libere profitentur, ut sciant, Principes quorumcunque Regnorum ideò ab ipso subditis præfici, ut eosdem tueantur & defendant ab omni injuria & vi publica, non secus ac Pastor ad defensionem ovium suarum constituitur: Vice versa nec subditos creatos esse propter Principem, ut illius libidini serviant, & mandatis subscribant, piis simul & impiis, justis pariter ac injustis; sed multò magis Principem, subditorum causâ creatum esse, sine quibus ipse Princeps nequaquam esse, nec aliter officio hoc fungi possit, nisi eosdem æquis legibus ac rationibus regat, ut Pater liberos, & ut Pastor oves suas, ita omnes diligat, & cum discrimine quoque vitæ defendat ac tueatur. E contra verò, cum loco defensionis & dilectionis, operam dat Princeps, ut subditos suos premat & evertat; immunitates, libertates, præcipuè verò puram & veram Religionem, cultumque DEI, in quo omnium salus consistit, eripiat, imperium sibi in conscientias, quod soli DEO competit, vendicando; ipsis denique

ut servis

ANNO 1619.

ut servis & mancipiis abutatur: depositâ illicò pii, boni & mansueti Principis naturâ, in Tyrannum degenerat, qui jure meritissimo (interveniente præcipuè communi deliberatione Statuum totius Regni) deseri à subditis, & in ejus loco alius ad Regni & subditorum defensionem, surrogari possit; idque tum vel maximè, cùm subditi nulla ratione talem Principem à malo proposito ad meliorem frugem reduci posse unquam sperare queant: nullaque commodior ratio alia, vitam, conjuges, liberos, libertatemque patriæ (pro quibus omnibus & vita & fortuna ponenda) tuendi & conservandi superfuerit.

Cum præcedente hoc ergò Axiomate conferat jam quisquis volet, deprompta ex præmissis Informatione, Regni hujus, principis Ferdinandi, & Regnicolarum, statum ac conditionem: collationeque facta, Jurene an injuria concursum sit ad arma, dubitare desinat, & æquitati faveat, non auræ populari. Introductis enim subinde novis ac novis in Regnum Observationibus: Clero sacra prophanaque omnia susque deque ferente; Ferdinando libertates communis patriæ usque adeo invalidante; jugum Hispanicum nostris imponere cervicibus, Verbum Regium nihil æstimari, sanguinem Evangelicorum sitire satagente, & Turcis nostram prostituente salutem, ita ut nullus precibus locus sit datus, nullæ exauditæ supplicationes, sed ne spes quidem emendationis alicujus sese ostenderit; succumbendum nobis, an ad defensionem properandum fuerit, DEUS & Justitia viderit.

RATIONE quoque vel solius gentis CROATIÆ ET SCLAVONIÆ, jam fermè à Corona Regni Hungariæ abalienatæ, Gravaminum sufficeret præsens Insurrectio. Quæ quidem Gravamina cùm in præteritis Comitiis, per eorundem Regnorum Legatos, Status & Ordines, querulanter proposita & sollicitata fuisse, certo recordantur, huc quoque adjicere ea necessario debuerunt & voluerunt. Nemini enim, qui vel parum in historiis rerumque Hungaricarum experientia versatus est, dubium esse potest, prædicta, à multis seculis, inclyto Regno Hungariæ non modò annexa, sed omninò incorporata, iisdemque legibus & moribus gubernata fuisse; unde Reges Hungariæ, pro omni occasione, plurimum potentiæ & auxilii habere potuerunt.

At postquam universa Officia & Munia militaria, Italis, Istris, Hispanis, Vallonibus, & omnis generis hominibus, modo ne Hungarus vel Croata fuisset, conferri cœperunt, unusque Sclavonicis, alter vero Croaticis in confiniis, Generales Capitanei, ex externis nationibus præfecti extitissent: Bain autem; aliàs Divorum Hungariæ Regum temporibus Supremi Dynastæ, tota auctoritas sublata, nullumque confinium vel præsidium, nullus miles, nisi suus de more Prætorianus, & is jam fermè abolitus, eidem subjectus comperiatur, contra Decretum Kzisiense Ferdinandi Imperatoris, vetustam & solitam consuetudinem; unde ex pluralitate Gubernantium (siquidem ambo Generales Banum despexerint, inter se vero perniciosam Regnis illis æmulationem exercuerint) accidit, ut prædicta Regna, & quidem Dalmatia in toto, Croatia autem absque exiguis reliquiolis, & Sclavonia maxima in parte, in Turcicam & Venetam, non sine æterno & deplorabili Regis & Regni Hungariæ dispendio, devenerint potestatem. Multitudo enim dominantium, confusionem potiùs & jacturam, quàm defensionem & conservationem seu augmentationem, generare consuevit: cùm aliàs quod communiter possidetur, plerumque negligatur.

ANNO 1619.

Ob quod etiam temporibus nostris, vetustissimum illud præsidium BIBACH, & inexpugnabile fortalitium KLIZZA, arte & beneficio optimi illius Georgii TURKORICH, Croatæ, sacræ Coronæ restitutum (ex quo universa Dalmatia, & Bozna, suis temporibus, per Regem Hungariæ recuperari, Dominiumque Maris Adriatici reacquiri potuisset) in hostilem pari ratione derivata sunt facultatem. Et proditor hujus præsidii Klizza, PARADEISER, pro tanto scelere ultimo afficiendus supplicio, Supremo Capitaneatus Officio Canisiensis extitit condecoratus, ut præmissum scelus Proditionis, enormiore crimine cumularet; quod egregiè deduxit in effectum. Nullis enim unquam lacrymis Nationi Hungariæ & Sclavonæ deflebile illud præsidium CANISIENSE, Turcis amicè assignavit. Et pro hoc intolerabili peccato, ejusdem familiæ homines, etiamnum Sclavonicis in confiniis, Capitaneorum Officiis funguntur.

Quibus & aliis compluribus omissis, à tempore Pacificationis Viennensis, nullus sanè Articulus, nulla Lex, vel Consuetudo Constitutioque, in prædictis Regnis executionem accepit; nulla difficultas, vel gravamen sublatum; quin potiùs augmentatum & accumulatum.

NAM IN Pacificatione Viennensi ad Nonum & Decimum, aliarumque Diætarum Constitutionibus & Articulis, ultimo etiam Anni M. DC. XVIII. Artic. XXXI. gens Hungara cum Sua sancivit Majestate, *Ut Regna illa eadem quoque libertate & immunitate, qua Hungari, gaudeant. Autoritas* BANALIS, *vetus & pristina, tam in militari quam publico genere, uti in Hungaria* PALATINALIS, *restituatur: Ab ipsoque Bano, tanquam ibidem supremo Officiali Regis Hungariæ, omnes præsidiarii Capitanei & Præfecti, totaque militia, suam habeant dependentiam. Eademque Officia non externis, sed indigenis, bene meritis personis, conferantur.* At vero, non quod promissa Suæ Majestates adimplevissent, vel Fidelitatis aliquod præmium constituissent, sed omnibus Dominis & Nobilibus, Officia in confiniis gerentibus, illico Ferdinandus aut adimi aut diminui curavit. Spectabili quippe ac Magnifico Domino, Thomæ ERDEODY, Officium Præfecturæ Quinquaginta Militum, vulgo HADNAGISACH (præter hæc enim Officia, in Hungaria Nobilibus personis conferri solita, etiam Supremo Heroi non largiebantur) Dominis quoque, Comiti à ZRINIO, Georgio RECLEVICH, & aliis Magnatibus, non sine magno despectu, eripuerunt. Aliis vero vel favore affini-

ANNO 1619. affinitatis vel muneribus in officiis persistentibus, minimùm viginti Equites sunt ademti. Imo dictus Dominus Thomas ERDEODY, quem vel unica clades Hassam Bassæ in omnem æternitatem Orbi reddidit celebrem, iterum in Officium Banale, munere Tauernicali privatus, in opprobrium & ludibrium repositus, octo fermè annis officio Banali præsidens, ex Informatione Generalium Capitaneorum (ob id, quod Nobilitatem, civesque Liberarum Civitatum, contra eos multis nominibus violantes, ex munere suo strenuè tuebatur) unum nummum in sortem salarii Banalis non accipit; non ob aliam certè causam, à quam ne auctoritate & facultate quispiam Banale sustineret officium, dictisque Generalibus, & aliorum præsidiorum Capitaneis, sese opponeret, Legesque & Libertates Regni non defensaret, quod & successit. Nam prædictus Dominus Comes, tædio hujus ignominiæ affectus, renunciavit Banatui.

Unde optata accidit occasio, jam Barones, non ex commendatione Regnicolarum illorum, vel Consilio Hungarico, sed ad commendationem Generalium Capitaneorum, promoveri. Qui exiguum, vel potiùs nullum, constantem stipendiarium militem habentes, & per consequens confinia minimè defendere valentes, Regnicolas illos cum transgressione publicarum Constitutionum nimium turbant, Turcis interim impunè fines Regni vastantibus: uti jam Banatus, non ad defensionem, sed offensionem Regnicolarum, turbationemque publici status, conversus esse videatur; quemadmodum ex Querelis contra modernum Banum, & linguæ & jurium Hungaricorum ignarum, ac quibusdam Hispanicis moribus imbutum, in ultima hujus Regni Diætâ, per Civitatem ZAGRABIENSEM, dictumque Dominum Comitem Thomam Erdeody, ac Fiscum Regium, graviter propositis, manifestè claruit: qui Hispanicum quoddam jugum, Taxasque Hispanicas, cum gravibus pœnis, in Regnum invehere nititur: quique pecuniam ad extruendum præsidium Berkusseuniæ deputatam, in proprios usus convertisse narratur. Ex quibus quid elicere liceat, manifestè patet.

NEC ILLUD silentio præteriri potest, quod ex Civitate SEGHNIENSI, quam certus Articulus Anno M. DC. VII. vetat abalienari à Coronâ, robustissimum & utilissimum finibus regiminis Hungariæ militem Croatam, sine consensu Regni Hungariæ, vel etiam Croatiæ, ad instantiam Venetorum, antiquorum Jurisdictionis S. Regni Hungariæ Coronæ æmulorum, Sua Majestas, necdum Regio Regni Hungar. Diademate insignita, contra præmissas constitutiones exturbaverit, & perpetuo quasi, pro fidelibus & sanguineis servitiis, exitio mulctarit.

ACCEDIT his quoque, quod VALACHOS seu RASCIANOS, sua Majestas ad Provincias suas, ac si in Styria vel Carniola collocati fuissent, quasi Jure Hæreditario, contra tot priores constitutiones, præsertim Anno M. DC. XVIII. Comitiis, sub privato suo Diplomate Croatis dato, sub Verbo Regio, se in restituendis illis operam suam promiserat. Quam tamen commissionem & restitutionem apud defunctam Cæsaream Majestatem Ferdinandus præpedivit: prout literas superinde habent Domini Commissarii in eodem Articulo specificati. ANNO 1619.

IN PRÆDICTO quoque Diplomate (ultra Generale) omnibus Statibus Regni Hungariæ, & partibus ei annexis, extradatum Diploma, in prima & secunda conditionibus, sub eodem Verbo Regio iisdem Croatis & Sclavis se obstrinxit; *Quòd, etiam antequam Regni habenas, & plenariam apprehenderet gubernationem, medietatem omnium Officiorum in Confiniis; post apprehensionem verò, juxta conclusiones Viennenses, & posteriores sanctiones, universa munia & Officium Banale sit collatura.* Cujus Verbi Regii de facto admissa est transgressio. Siquidem Generalatum Caralstadiensem vacantem, subito externo assignavit. Et iterum nunc post apprehensionem Gubernationis, eundem Capitaneatum iterato vacantem, externo & non Indigenæ dedit. Alia quoq; Officia post emanationem Diplomatis vacantia, externis Italis, aliisq; Nationibus contulit; gementibus & suspirantibus Regnicolis, quibus contra jus naturæ pro patria pugnare inhiberi videtur. Præsertim etiam in eo, quod prædictus Dominus Banus vix aliquo milite stipatus, confinia tueri nullâ ratione queat: Turca vero continuis excursionibus patriam vastet, omnisq; ætatis, sexus & conditionis homines impunè abigat, Generalibus Capitaneis id (ut præmissum est) nihil penitùs curantibus.

NEC EST ita postrema ratio, quod in omnibus præsidiis Regnorum Croatiæ & Sclavoniæ, ex eo, quod Divus olim Ferdinandus Rex & Imperator, ea exstrui, uti Rex Hungariæ, etiamnum externorum auxiliis curaverit, sua Maj. ad Provincias suas, jure proprietario, contra jus naturæ, dictans *ædificium solo & non solum ædificio cedere*, pertinere agnoscat: cùm non ut Imperator, vel Princeps suarum Provinciarum, sed ut Rex Hungariæ, Croatiæ & Sclavoniæ, ea erigi fecerit. Quam ob causam pauculos illos Germanos, tot Articulis exire jussos ex Arce & civitate Varasdiensi, claves portarum Arcensium & civitatensium præ manibus habentes, Sua Maj. emittere recusat, ne eorum egressu, dominio & proprietati loci renunciasse videretur. Quasi Hungari ideo externos in Reges eligant, ut meliorata confinia & loca pro suâ capiant hæreditate. Idem prætenditur in præsidiis laurienssi & Comaronienssi.

Ex quibus præmissis inferunt primò Status & Ordines: prædictos Regnicolas esse commembres & sanguinem suum: iisdemque legibus & moribus regi eosdem: capaceque esse libertatis, ac omnium Officiorum Hungaricorum, æquè ac suos annotata Regna, eorundem metas, civitates & arces, ad se spectare, & esse suas; ac ad suorum commodum, quemadmodum & illam arcem SZTARYGRAD familiæ Frangipanicæ ad littus Maris Adriatici sitam, cum suis pertinentiis, ad coronam S. Regni Hungariæ spectare. Quam ad tot supplicationes noluit Sua Majest. eidem Illustri familiæ restituere, sed ad Istriam possidere: cùm tunc totum corpus benè valere intelligatur, cùm partibus ejus nihil deesse videatur, & Reges Hungariæ ad custodien-

dos

ANNO 1619.

dos limites Sac. Coronæ ſoleant deponere ſacramentum. Secundò, Gentes illas in media quaſi exiſtere captivitate. A Meridie enim & Oriente, præſidiario milite & Capitaneis externis: ab Auſtrali vero & Occidentali partibus, Provinciis ſuæ Maj. Hæreditariis cingi, Banali auctoritate & priſtina gubernatione penitus jam abolita. Ac per conſequens, dum neceſſitas poſtulat, Banus nec Hungaris ſuppetias ferre, nec Regna illa quopiam milite contra hoſtem tueri poteſt, multo minus contra Capitaneos, qui tempore moderni Bani, ſecularium Dominorum & Nobilium impune bona & reditus adimunt. Contra quos ſi ſupplicatum nomine etiam publico fuit, præmiſſo diururno fatigio, tandem ad violentias, tanquam Chriſtum ad Pilatum, cauſa ludibrii, fuiſſe ſollicitatores remiſſos. Inferunt ulterius iidem Status & Ordines: Si dictis commembris ſuis, Sua Majeſtas, potiori ex parte Romano-Catholicis, & Majeſtati Suæ fidelibus ac obedientibus, religioneque ſimilibus, omnes ademerit libertates, & pro conteſtata tot nominibus fidelitate promiſſa refuderit, eosdemque taliter taliter tractaverit & tractet, diverſisque modis confuderit; quid Evangelicæ Religionis Aſſertoribus erit præſtolandum? Quid de clementia Auſtriaca in orbe deprædicata, dum pro fidelitate talia retribuat præmia, humano generi deinceps erit ſentiendum? Quis ad præclara facinora, quis ad fidelitatis obſequia, cum periculo ſuo & ſuorum excitabitur? Certè enim hoc, ſed multò acerbius præmium maneret Hungros, ſi Confinia ad Suæ Majeſtatis devenirent manus, prout illa devenerunt; & quodlibet forte præſidium hæreditarium uſurparetur.

AD Hæc advertit gens Hungara & clarè cognovit illa Regna, Hungariæ inſigne & utile membrum, à Corona tacitè jam eſſe abaliepata, contra juramentum Regium *Super limitibus Regni augendis potius quàm abalienandis* præſtari ſolitum (cùm jam, ut prædictum eſt, totaliter Banalis auctoritas annihilata ſit: qua corruente, omnia corruerunt) ſolam quandam ſpeciem fictam auctoritatis Banalis, libertatis priſtinæ, & ſubjectionis ad Coronam remanere. Juſtum certè exinde potuit moveri bellum, ut iterum Sacræ Coronæ applicarentur, ejusque, Præſide inſigni aliquo viro bono, legum patriæ ſtudioſo Jurisdictioni adjungantur, poſtquam (ut prædeclaratum eſt) nec Sacramentum nec Verbum Regium, nec contractus aut Promiſſiones Regiæ, in Articulos & Leges Regni relatæ, contra Jus etiam Gentium, illum effectum ſortiantur, poſtquam & contractus privatus Jus Gentium & civile obſervari jubeat, quanto magis inter Reges & Regnicolas publicis legibus celebrati.

Hinc patet, Status & Ordines omninò laborare, in eoque eſſe reſolutos, ut dictos quoque ſuos Fratres & Commembres, quaſi poſtliminio ad ſuas priſtinas Libertates revocent & reponant, Coronæque integræ reſtituant; iniquiſſimum eſſe judicantes, ut exteri Generales & Præfecti, contra publica ſtatuta, eosdem in captivitate & in præmiſſo jugo detineant; ſed ut unus omnibus præclara virtute ornatus præſit Banus, priſtinaque fungatur auctoritate, tam in bellicis quàm in politicis, à ſolo Hungariæ Rege immediata; reliqui verò tam Confiniorum quàm reliquorum Officiorum Magiſtratus ab ipſo ſuam habeant deſcendentiam: ne ut hactenus, ex diſſimilitudine morum, & multitudine gubernantium, reſiduitas illa depereat, ſed pro Corona conſervetur; ut tempore pacis, Juſtitia poſſint gubernari, & belli vigente ſtrepitu, unitis viribus & Armis defendi; ſibique tandem, & Regi, & Regno Hungariæ eſſe utiles, in arte militari exercitati, iisdemque quibus Hungari libertatibus & prærogativis perpetuo gaudere & frui, nec QUINTA ROTA AD CURRUM, à tumido deinceps baptizati Pazmanno.

ATQUÆ HÆC erant, quæ Veſtræ Illuſtriſſimæ Dominationi, ad ſuas Propoſitiones brevibus reſpondenda habuerunt Inclyti Regni Hungariæ Status & Ordines.

XIX.

(Was es wegen der Oeſterreichiſchen Huldigung zwiſchen Ertzhertzog Ferdinand, und denen Ständen für *Difficulteten* gegeben, das iſt aus denen hieroben *ſub N. 1. & ſeqq.* eingebrachten *Actis* weitläufftig zu erſehen. Als nun auf ſolche *hinc inde* außgegangene und *publicirte* Bericht und Gegenbericht die Oeſterreichiſche Stände noch ferner ſowol von Ertzhertzog Alberto als König Ferdinando ernſtlich zur Huldigung angemahnet wurden, haben ſie endlich Ertzhertzog Alberto, nachdem ſie zuvor einen Geſandten an ihn abgefertigt, und ihm ihre Notthurfft vorbringen laſſen, aber kein erwünſchte Antwort darüber erlangt, eine *Deduction* Schrifft, die Erbhuldigung und ihre *Gravamina* betreffend, gegen dem Außgang dieſes Jahrs nach Brüſſel dieſes Inhalts überſchickt.)

Durchleuchtigſter Ertz-Hertzog.

Deduction-Schrift der Oeſterreichiſchen Stände ob der Enß an Ertzh. Albertum wegen der Erbhuldigung und ihrer Gravaminum.

Gnädigſter Herr: Daß Ewer Fürſtliche Durchl. zu deroſelben jüngſt abgeordneten unſeren Geſandten, Herren Weickharten Freyherrn zu Pollheim und Wartenburg, auf Puchheim ꝛc. nicht allein mit Ertzhertzog und Landsfürſtl. Mildten, gnädigſt angehört, ſondern auch in andere Weg, gnädigſt tractiren, und mit Ertzfürſtlicher Præſent, zu Erzeigung dero gnädigſter Affection, abfertigen laſſen (Inmaſſen wir aus ſeiner, ſo mündals ſchriftlichen Relation, mit unterthänigſten Freuden vernommen) deßwegen thun gegen Ewer Fürſtl. Durchleucht wir uns gehorſamſt bedancken, und bitten GOtt den Allmächtigen, daß er Ewer Fürſtl. Durchleuchtigkeit

Anno 1619. tigkeit noch förder bey langwüriger Gesundheit, glücklicher Regierung, und beständigster gnädigster Vätterlicher Affection, gegen dero Landen und Unterthanen erhalten wolle.

Und wie wir aus solcher Ewer Fürstlichen Durchl. gnädigsten Erzeigung, die ungezweifselte Gedancken schöpffen, daß, wo dieselbige sich selbsten, unserem unterthänigstem Wunsch, und Bitten nach, in dieselben Vätterliche Erbland, begeben können, und deren gehorsamsten Stände, wahre treue Devotion, sammt allen und jeden derselbigen bißhero vorgenommenen Rathschlägen und Handlungen, auch wie treulich solche einig allein Ewer Fürstl. Durchl. und dero Hauß Oesterreich, als ihrem liebsten Vatterland, zum besten gerichtet, im Grund selbst erkundigen, sehen und erfahren mögen, daß sie in solcher Ihrer gnädigsten Affection, und Landsfürstl. Vätterlicher Neigungen in mehr Weg gestärckt weren worden: Also haben wir aber die ehehaffte Verhinderungen, dardurch Ewer Fürstl. Durchleucht. an dero Heraußkunfft abgehalten werden, und darneben auch, auß dero gedachten unserem Gesandten ertheilte gnädigste Resolution, auch jüngst vorgehenden Schreiben, mit höchster Betrübnuß vermerckt, wie gantz ungleich Ewer Fürstl. Durchl. allbereit vor unsers Gesandten Ankunfft, von dieser Ihrer Erblanden hergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten: Wie auch derselbigen jetzige üblen verderblichen Stand und vorstehenden mehrern Ruin: als auch der gehorsamsten Ständte Handlungen, und treuen Gemüth, durch unsere Widerwärtige, (und ohn Zweiffel diejenigen, welche alles bißhero entstandenen Unheils, Hauptursacher) informiret seyn worden, als solche, die zu Bedeckung Ihrer unrechten Handlungen, die Zerrüttung des gemeinen Wesens, Schwächung und Auffhebung der lautern Justizien, und wohl hergebrachten Freyheiten: Dargegen Pflantzung des schädlichen Mißtrauens, und ungleichen Verstandts, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, vor das ihnen bequemste Mittel halten, und daher alles das, so dem Landtsfürsten und gemeinem Vatterland zum besten, und Abwendung mehrern Unheils, zum treulichsten vermeynet und vorgenommen worden, zum ärgsten widrig auszulegen, sich nun ein gute Zeit hero unterstanden, und zum äusserstem bemühet: Derowegen so wohl der Schuldigkeit nach, damit Ewer Fürstl. Durchl. und unserm geliebten Vatterland, wir uns verbunden befinden, als zu nothwendiger Rettung unserer wahren Unschuld, und deren Zeugnuß, auf die Posterität getrungen worden, Ewer Fürstl. Durchl. mehrern und besseren gegründten Bericht, auf einen und anderen Puncten, unterthänigst zu thun: Und zugleich deren vor Augen stehenden, von Stund zu Stund, wachsenden Gefahr, und besorgenden endlichen Landts-Verderbens, in gehorsamsten Treuen, zu erinnern. Unterthänigst bittend, uns, deren angebornen Ertzhertzogischen Mildten nach gnädigst zu vernehmen. Anno 1619.

Daß demnach (Erstens) Ewer Fürstlich Durchleucht. der angezognen Erbhuldigungs-Gebühr halber, in dem gar übel und ungleich informiret seyn worden, als ob uns dieselbige, der Schuldigkeit nach, zuvor zu leisten, oblege, ehe uns unsere Freyheiten, Rechten, Gewohnheiten, und hergebrachte Gebräuche, würcklich confirmiret, und wir deren Stethaltung halber versichert wären: Sondern solten hernach erst die Confirmation der Privilegien und Satisfaction, in allen billigen Dingen erwarten.

Die Stände beruffen sich auf das Exempel Kayser Matthiä

Solches, und daß es in diesen Landen jederzeit anderst herkommen, ist nicht allein aus denen alten und neuen Oesterreichischen Freyheits- und Erbhuldigungs-Acten, offenbahr, sondern auch bey der jüngst abgeleibten Kayserl. Majest. hoch- und Christlöblichster Gedächtnuß, Antrettung dieser Land in Anno 1609. (da die Widerwärtigen Ihre Kayserl. Maj. gleichmäßig dahin zu verleyten, sich bemühet, als solte die Huldigung denen Landständen, und Landschafft zuvor obliegen, und hernach erst der Confirmation der Freyheiten und Ablegungen der Beschwärden zuerwarten seyn,) in Beyseyn dero geheimen Räthen, wie auch der Mährerischen ansehnlichen Gesandten, mit alten und neuen Brieffen, und Documentis ad oculum, dermassen erwiesen, und fürbracht worden, daß Ihre Kayserl. Majest. weiter daran zu zweiffeln, keine rechtmäßige Ursach befunden, sondern hierauf solchen erwiesenen uralten befreyten Herkommen nach, die begehrte Confirmation und Abthuung der Gravaminum, sonderlich und in specie, in Religions-Sachen, gnädigst bewilliget, und deswegen nicht allein die Evangelische Stände mit sonderbahrer gefertigter Capitulations-Resolution versichert, sondern auch (neben Erholung deren, mit dem Königreich Ungarn, Unter-Oesterreich, und Mähren, aufgerichten Confœderation; wie auch Correspondentz, mit den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs) die ferner General-Bestättigung aller und jeder Freyheiten, Rechten, Gewohnheiten, Gebräuch und Herkommen, und daß die gehorsamste Stände, bey allen und jeden, solchen festiglich gehandhabt, darwider nichts gehandelt, noch handlen zu lassen, gestattet solle werden, ingleichem gefertigter noch vor der Huldigung durch dero Reichs-Vice-Cantzlern, zu handen einer Ehrsamen Landschafft offentlich, und in Beyseyn aller dero Räthe, Land-Officier und Ständen, überantworten lassen, darauf allererst, und gar nicht zuvor dem alten Herkommen nach, die Huldigung erfolget und geleistet worden. Wie dann solches ingleichem auch zuvor, und gleich vor 100. Jahren, als auf Absterben Ewer Fürstl. Durchl Uranherrn, weyland

Anno 1619. Maximiliani I.

land Kayſ. Maximiliani I. Chriſtmiltiſter Gedächtniß in Anno 1519. die, von weyland Kayſer Carolo V. und deren Mtt. Herrn Brudern, E. Fürſtl. Durchl. Anherrn, hochlöblichſter Gedächtnüs, in dieſe Land, zu Auffnehmung der Erbhuldigung deputirte Herrn Commiſſarii, auch ohne vorgehende Confirmation der Freyheiten, ſolche Erbhuldigung begehrt, die Stände aber ſich deren verweygert, und ihren Freyheiten und Herkommen inhærirt, iſt ihnen nicht allein vor ſolcher Erbhuldigung, deßwegen die Notturfft, ſondern auch, daß ſolche Huldigung ihnen an ihren Freyheiten, unpræjudicierlich ſeyn ſolle, gefertiget, zugeſtellt, und zugleich auch die Stände, und mennigklich bey ſeinen Freyheiten, würcklich gelaſſen, und handgehabt zu werden zugeſagt: Solches auch alles durch folgende Kayſerl. und Landsfürſtliche Fertigung, weiters confirmirt und verſichert worden.

Daß auch ſolches befreyte Herkommen, nicht nur damahlen ſeinen Anfang genommen, und allein vor 100. Jahren (ſo doch vor ſich ſelbſt zum Beweiß eines befreyten Alters, gnugſamb wäre) herkommen, ſondern je und allwegen bey dem Hauß Oeſterreich in dieſen Landen alſo erhalten ſey worden, das erſcheinet auch noch auß weyland Käyſers Rudolphi I. Landfrieden, welchen Er alsbald, nach Uberwindung Königs Ottackers in Böheimb, und alſo bey erſtem ſeinem Eintritt in dieſe Lande, mit den Ständen gemeiner Landſchafft, in Anno 1270. auffgericht, da er nicht allein gleich zu Eingang vermeldet, daß Er alles in vorigen Stand, und nach deß Landes Herkommen, wieder richten und erhalten wolle, ſondern auch zu Ende, allen Obrigkeiten und Richtern, bey Straff anbefihlet, daß ſie nach der Stände Freyheiten und Privilegien richten, und erkennen ſollen.

Rudolphi I.

Darauff erſt, und nach ſolcher Confirmation der Freyheiten, hat Er ſeinen Sohn Hertzog Albrechten, als damals noch Grafen zu Habſpurg, zu einem Verweſer und gewaltigen Pfleger (wie Er ſelbſten in ſeinem Brief ſich nennet und bekennet) vor allen denen Landherren, vor den Bürgern, nach ihrer aller Willen, und nach ihrem Gebet, wie die Formalia lauten, eingeſetzt.

Als Er auch nachmals auf ferrer Anlangen und bitt dieſer Land Stände, zum völligen Herrn und Hertzogen in Oeſterreich gemacht, und inveſtirt worden, iſt ſolches anderſt nicht, dann mit vorgehender Beſtättigung, ſowol der Landſtände, als Landsfreyheiten geſchehen: Und alſo dieſelbige, der würcklichen Antrettung und Regiment vorher gangen, wie abermals das Kayſerl. Diploma mit denen Worten:

Venientes ad Nos Albertus & Rudolph. Duces Auſtriæ, &c. & cum ipſis meliores terrarum ſuarum. Noſque humiliter exorabant, quatenus dignaremur confirmare literas datas favorabiliter DICTIS TERRIS, &c. neben andern Actis klärlichen außweiſen.

Daß auch ſolches in folgenden Zeiten alſo erhalten worden, das beweiſen Kayſ. Carl IV. Kön. Wenceslay in Böheimb ꝛc. Hertzog Rudolphs, ꝛc. Hertzog Albrechts, und Hertzog Leopoldi zu Oeſterreich, unterſchiedliche Diplomata, und Revers, de Anno 1364. und 1366. darinnen außtrücklich præcavirt, und mit Namen verordnet, auch gar mit leiblichem Eyd beſtättiget worden, daß auf künftige begebende Fäll, und alſo vorhero, mit jeder eröffneter Antrettung der Land, die Stände ihrer Freyheiten halber, verſichert, und vergewiſt ſeyn ſollen. Solches erleutert noch mehrer folgender Hertzog Albrechten deß V. Brief, welchen er, ſolchen der Stände Freyheit und Herkommens Confirmation und Stethaltung halber, mit anſehnlicher Außführung, ehe und zuvor ſie ſich Ihme untergeben und gehuldiget, in Anno 1461. ihnen den Ständen zuhanden König Georgen in Böheimb gefertiget und gegeben hat. Anno 1619. Caroli IV.

Wie auch nachfolgend Kayſ. Friederichs Außſchreiben, wegen der Huldigung, darinnen er mit Namen, deß vorhergehenden Vergleichs, mit der Landſchaft, Meldung thut, ſolches beſtättiget. Und Friderici I.

Weil dann ſolchem nach, Ew. Fürſtl. Durchl. auch in dero plenipotenz, præſtationem juramenti, deren Herren Plenipotentiario, vor der gehorſambiſten Stände Homagio, ſolchem uraltem Herkommen gemäß, geſetzt: und zumahl darbey ſelbſten, die ſchuldige Gebühr, nach der Lande wolhergebrachten Privilegien und Freyheiten vermögen, und Außweiſung erklären: Ewer F. D. angebornes Ertzhertzogiſches Gemüth, uns auch dahin vergwiſt, daß deroſelben gnädigiſt.r Will und Meynung niemahlen anderſt geweſt, noch auch jetzt ſey, dann das vor Gott und aller Welt billich und recht ſey, daß auch gar nur ein Privat-Perſon, deſſen ſo er über Menſchen Gedencken, im Brauch gehabt und erhalten, nicht ſolle noch möge entſetzet werden, daß ſolches vielmehr gegen einer ſolchen gantzen Landſchafft, welche weder mit feindlicher Hand, von E. F. Durchl. höchſtgeehrten Vorfahren überwunden und einbekommen worden, nach ſolcher, oder auch einiger andern rechtmäßigen Urſachen halber, ihrer uralten Freyheiten entſetzt, oder ſich deren unwürdig gemacht (vielmehr gegen ihren Landsfürſten, alſo gehorſam, trew und wolverdienet gehalten, auch mit ihrem zugeſetztem vielfältig vergoſſenem adelichen Blut, ihnen anſehenliche Königreich, Land und Leut herzubringen, und mit gnädigiſtem Ruhm, Lob und Danck (wie die deßwegen verhandene Käyſ. und Landsfürſtliche Brief darumben außzulegen) erhalten helffen, daß Die neben der alten Confirmationen, ſie auch zu unterſchiedlichen Zeiten, der Vermehrung gewürdiget) nochmalen recht und billich bleiben, und ſie darwider nicht beſchweret ſollen werden. Zudeme auch ſolcher Gebrauch und Herkommen, daß der angehende Landsfürſt, als das Haupt, ſeine Stände und Unterthanen, Confirmation der Privilegien vor der Huldigung iſt nicht ungewöhnlich.

ANNO 1619. nen, wegen gewisser Handhab ihrer hergebrachten Freyheiten, ehe und zuvor dann sie ihme die Huldigung leisten, versichere, nicht ungewöhnlich, viel weniger den Rechten und Billichkeit zuwider, sondern denselbigen allerdings gemäß seye. Das bezeugen neben der natürlichen Billichkeit, auch die Exempla vieler, und fast aller Königreichen und Länder der Christenheit, als des heiligen Römischen Reichs selber, das Königreich Ungarn, Böheimb, Franckreich, Engelland, Dennemarck, und der benachbarten Hertzogthumb Steyer, Kärndten, Crain, und anderer mehr, darin von Alters hero, allwegen der angehende König und Landsfürst, vor der Krönung und Erbhuldigung, denen Ständen und Landschafften zuvor ihre Freyheiten confirmiret und bestättiget, ehe die Stände und Landschafften die Pflichten und Huldigung geleistet haben. Und hat zwar die Erfahrung mit sich gebracht, was vor schmertzliche Beschwerungen, Nachtheil und Schaden den jetzt angeregten benachbarten Landen, in dem verursacht worden, daß sie sich einsmahls aus solcher ihrer Gerechtigkeit gelassen, und ihre hergebrachte Freyheiten nicht in mehret Aehtung genommen. So dann Ewer F. D. da Sie selbsten in dero Fürstlichen Person im Lande weren (welches wir in unterthänigstem Gehorsamb wünschten) unserer gehorsambsten Getröstung, Recht und Billichkeit nach, uns wider solche uralte hergebrachte Freyheiten, nichts beschwerliches zumuthen, noch die Huldigung ehe, und zuvor dann unsere Freyheiten, Recht, Herkommen, Gebräuch, und Gewonheiten, nicht allein mit verfertigten Briefen, sondern auch würcklicher Abstellung alles dessen, das solch n bißhero zuwider fürgangen, und noch vor Augen ist, gnädigist begehren, und erfordern könten: So werden sie vielweniger dero Herren Plenipotentiario Jh. Käy. Maj. oder deroselben Herren Substituto, solches einraumen, und uns dero gehorsambste Stände, also schlecht, zu der Huldigung, ohne vorgehende præstirung dessen, was sich reciprocè zu leysten gebühret, weisen: oder daß wir uns dessen, auß rechtmässigen billichen Ursachen, verweygern, durch andere ungleiche informationes der widerigen Räthe, zur Ungnad wider uns bewegen lassen. Sonderlich auch darumb, weil wir durch die, ein zeithero vorgangene beschwerliche Handlungen, wider unsere Freyheiten, Recht, und Lands Gewonheiten, in solchen betrübten Stand, und klägliches Landsverderben gesetzt worden, daß es mehrer zu beseufftzen, und GOtt zu klagen, dann mit Worten außzusprechen, und daher, so viel höhere, und nothgedrungnere Ursachen haben, wider diejenige böse Räthe, welche (als die Erfahrung gibt) alle ihre Gedancken, und Handlungen, dahin einig allein anstellen, wie sie uns mit Gewalt, alle unsere Freyheiten gäntzlich entziehen, unserer Gerechtigkeiten entsetzen, die alte Geschlechter untertrucken, sich dardurch erhöhen, und bereichen, und die Schuld alles, von ihnen eingeführten Ubeln, und Verderbnuß, von sich, auf die Unschuldige legen mögen. Dahero wir auch so viel schwerer verstehen können, was E. F. D. durch die sonderbare limitation, der angedeuten Confirmation in billichen Dingen vermeynen, weil dergleichen Clausulen, in keinen alten vorgehenden Confirmationen, zu befinden: sondern, inmassen die Freyheiten an ihnen selbst nicht allein in Worten lauter, sondern auch durch folgenden langjährigen Gebrauch, und Ubung, sich selbsten gnugsamb erklären, und außlegen: Also seyn sie auch jedesmahls, ohne Clausulen in allen verantwortlichen billichen Dingen: Item, nach müglichen Dingen, ꝛc. Sondern purè, und cathegoricè confirmirt, und bestettiget: Und eben darumb, seyn auch die Wort, Gebrauch und Gewonheit darzu gesetzt worden, daß nicht allein solche Gewonheit, und Gebräuch, auch von denen vorgehenden Käysern und Landtsfürsten, denen geschriebenen Freyheiten gleich gehalten, sondern auch hiedurch das jenige, so etwan in schrifftlichen Instrumentis, und Diplomatibus, unlauter scheinen, oder durch widrige Interpretationes anderst außgedeutet wolten werden, dem gefolgten und hergebrachten Gebrauch gemäß, solle verstanden, und gehalten werden. Zu dem auch nicht zu vermuthen, daß Ew. F. D. höchstgeehrte Vorfordern Römis. Käyser, König, und regierende Landsfürsten, Jhren Ständen oder auch jemand andern etwas unbilliches, oder unmügliches werden gegeben haben. Unter solchen allen aber, halten wir die noch von Ew. F. D. mehr höchst gedachten Anherrn, weyland Käyser Ferdinand beweißlich gedulte: Durch E. F. D. Herrn Vattern bekräfftigte, und bestättigte, und durch nächst verstorbene Kay. Majest. aller Christseeligisten Gedächtnuß erleuterte und hoch confirmirte Religions Freyheit, unser der Evangelischen Stände höchste und fürnembste. Die wir doch nichts weniger, obangedeuter massen, bishero nit allein im Werck vielfältig mit Schmertzen erfahren müssen, wie hart sich unsere Widersacher eine zeithero darwider gesetzt, und wie hoch man uns solches unser höchstes Privilegium auffzuheben, aller Orten sich bemühet: Sondern auch Ertzhertzog Leopoldi unsers Gn. Herrn Hochf. D. in wehrender Substitution sich auff der Evangelischen Stände Anmelden, Krafft der Beylag, lauter dahin erklärt, daß Jhre Hochfürstl. Durchl. dahin nicht gevollmächtiget, die Religions-Freyheiten zu confirmiren. Wir wollen anjetzo der hohen und starcken Bedrohungen, so auch von den vornembsten Räthen beschehen, und nur zu viel erweißlich, geschweigen: Daher wir nicht schlechtlich zu besorgen, es möchte solch unser Religions Freyheit, unter solcher neuen Clausull, als vor kein billiches, und müglicches Ding, von denen, welche der Religion nicht seyen, wöllen verstanden werden: Und demnach, da wir uns we-

ANNO 1619.

Die Religions-Freyheit ist unter allen die höchste.

gen

Anno 1619. gen solcher neuen limitation, so viel weniger der Huldigung, ehe und zuvor dann die special Confirmation würcklich erfolgt, erklären, solches uns auch hoffentlich, bey allen unpassionirten Gemüthern in Ungnaden, noch widrigem Verstandt nicht wird zugemessen werden.

Da auch gleich uns fürgehalten möchte werden: daß auch die vorgehende Confirmationes dero Lands Freyheiten nicht in specie, sondern allein in genere, von E. Fr. D. Vorfahren gegeben weren worden, welchen nach, auch dieselbige jetzund nicht drauß geben, noch wir ein mehrers suchen möchten: So haben wir doch mit Schmertzen bißhero erfahren müssen, und stehet uns noch die Gefahr offentlich vor Augen, daß nunmehr fast alle, und jede Freyheiten disputirt, limitirt, restringirt, und also auffgenommen wollen werden, daß, da wir nicht besser versichert, wir uns deren fast keiner würcklich in die Läng zu erfreuen hätten. Wie dann beweißlich, daß auch wol fürnehme Räth und Officierer sich vermercken lassen, sie wüsten und wolten auch um der Stände Freyheiten und Privilegien nichts wissen. Item, man muß dieselbigen nit confirmiren, sondern tolliren, ꝛc. Dahero unser unvermeidliche Noth erfordert, nunmehro uns vor der Huldigung besser und mehrers zu versichern, und sonderlich wir die Politischen Evangelischen drey Stände, in specie der Religions-Freyheit: Daß allermassen Sie uns durch angeregte Capitulations-Resolution, Attestata, und darbey fürgangenen Handlung in specie bestättiget worden, also auch in specie deren Confirmation, und Versicherung erfolge, welches auch Euer Fürstl. Durchl. zu thun, darum so viel weniger Bedencken haben, sondern vielmehr klärlich hierin dieselbigen zu bestättigen, und handzuhaben gnädigst geneigt seyn werden, daß ohne dieselbige kein gewisse noch beständige Ruhe, und wahres Vertrauen, zu des Landes gedeylichen und friedlichen Erhaltung zu hoffen, noch deren schädlichen mehrern Zweyungen, unter den Lands-Innwohnern zu wehren. Sonderlich, weil wir anjetzo bereit hören und erfahren müssen, daß uns nicht nur auch gar vornehme Kayserliche Räthe, für Ertzketzer, und mit noch schwerern Namen beschwören, sondern auch im Werck zu erkennen geben, daß die bishero wider uns Evangelische geführte Proceß, anderst nicht, als wider condemnirte Ketzer und Ubelthäter angestellet und vermeynet worden: Indem so gar auch bey den höchsten Gerichten, sonderlich bey Hof, und der Nieder-Oesterreichischen Regierung, die Räth mehr auf die Personen, was Religion die seyen, dann der Sachen Gerechtigkeit gesehen, auch wol in offenbahren wissentlich unrechten Sachen, den Evangelischen Gegentheilen recht: und den gerechten Evangelischen unrecht gesprochen: alle fürnehmste Aemter, so viel müglichen, ihnen entzogen: und in allweg, als geringer und ihnen ungleich gehalten. Welches inskünftig bey mit mehrer special Confirmation der Religions-Freyheiten viel mehrers zu besorgen. Anno 1619.

Deren die Stände versichert wissen wollen,

Daß dann vors ander, E. F. D. leyd, daß man deren hochlöblichen Hauß, zu gegenwärtigen Extremitäten, und daraus erfolgten Inconvenientien Ursach gegeben. Thun wir uns zwar des gnädigsten Mitleydens unterthänigst bedancken: Hätten aber in gerechter unserer Unschuld, unterthänigst verhofft, wir solten dessen als Unschuldige, nicht zu entgelten gehabt haben. Dann mit was unterthänigster aufrechter wahrer Treu diese Land gegen dem hochlöblichen Hauß Oesterreich, als ihrem geliebten Vatterland, und dessen Lands-Fürsten (als von deren Hoheit und Wohlfahrt, auch ihr eigen, und der ihrigen Heyl hangend jederzeit eifferig bedacht und ermessen) sich bishero erwiesen, das bezeugen nicht allein die continuirte treuhertzige Zusetzungen, mit Blut und Gut, (die sich allein in nächst verloffenen 16. Jahren, von beeden Landen nur in baarem Geld, ausser anderer Beschwerungen, weit über die zehen Million belauffen) neben unterthänigst treuen Fürsorg, Bitt, Warnung, und Erinnerungen, damit die gehorsamste Stände, beeder Land gleich Anfangs der entstandenen Böhmischen Unruhe, so wohl bey der nächst in GOtt verstorbenen, als jetzigen Kayſ. Maj. so Schrifft- so mündlich, durch Sendungen gantz eifferig einkommen, und dieselbige unterthänigst gebeten, deren unschuldigen Land und Leut zu verschonen, und die entstandene Unruhe durch andere und vorträglichere Mittel und Weg, dann mit der Schärffe des Schwerdts zu sopiren, wie solches aus denen beyliegenden Schrifften und supplicirn zu ersehen. Die Stände rühmen ihre Treu,

Und beklagen sich über die bösen Räth,

Da dann auch bekannt- und wißlich, daß Jh. Kayſ. M. hierzu nicht ungeneigt gewest, und allein die schädliche Räthe, fremde Bottschafften, und unruhige Anhetzer, so theils ihren rachgierigen, theils eigennützigen Affecten und verhofften Nutzen gefolgt, Jhr. K. M. darzu nit kommen lassen wollen, sondern unter dem Schein der Lands-Fürstlichen Reputation und Religions-Eifer, (darunter sie doch mehr ihr eigen Ehr, Erhöh- und Bereichung gesucht,) durch allerley Einbildungen, die Sach so leicht, und den Krieg so gering, auch den Ausgang desselben so gewiß, und erwünscht gemacht, und darneben unterdessen die Werbungen gestärckt, und das fremde Volck in die Land, auf die unschuldige Stände und Unterthanen gebracht, daß es zu diesem elenden erbärmlichen Stand, und vor Augen stehenden Verderben gelangt. Darneben der gehorsamsten Stände, nicht auf blosse Schein-Reputation ihres Lands-Fürstens, und geliebten Vatterlands, sondern die wahre würckliche und beständige Hochheit und Reputation gestellte, und aus den vorgehenden Zeiten, alt- und neuen Handlungen, erholt- und fundirte unterthänigste Bericht,

Welche ihre treuhertzige Bericht verworffen,

Anno 1619.

richt, verworffen, und ihre treue eifferige Bitten und Erinnerungen, wie gefährlich, nemlich und der so hoch und rühmlich hergebrachten Oesterreichischen Reputation abfällig, und unwiderbringlich es seyn würde, da man sich in offenen Krieg einlassen, dessen ungewissen u. zweiffelichen Ausgang vertrauen, und ein unglücklichs End erfahren solte? Was auch für hoher unerschwinglicher Unkosten darzu erfordert werde, einen einmahl angefangenen Krieg zu continuiren, sonderlich an den Gräntzen des H. R. Reichs, gegen dem mächtigen Erbfeind, wie schwerlich es auch, so wohl forderist gegen GOtt, als auch der Posterität, und wehrten gantzen Christenheit, ja des hochlöblichen Hauß Oesterreich, hochlöbl. Ertz-Fürstlichen Succession, in künfftig zu verantworten seyn würde, da solchem mächtigen Erbfeind, Thür und Thor, durch dergleichen Lands Ruin aufgethan solte werden: Dagegen wie erarmt die Land durch vorige langwürige Türcken-Krieg, und erfolgte andere Zerrüttigkeiten sich befinden? wie vertiefft Ihre Majestät und dero Cammer in Schulden stecken? und eben derentwillen auch die Landschafften selbst wegen vor Ihr. Kayf. Maj. geleisten Fürstand, und steten Contributionen, daß auch der Credit fast gar sich deßwegen verlohren, und ein unmüglich Ding bey solchen innländigen Mängeln, und wissentlichen Unkräfften, mehr Feind zu machen, andere anrührende zu bekriegen, und also die Gefahr zu mehren, sedem belli in das Land zu ziehen, und gleichsam fürsetzlich den Untergang, Land und Leut zu suchen, und zu maturiren, ꝛc. Doch so gar solches alles in keine Achtung genommen, noch erwogen worden, daß auch wohl bey Hof, und (dem gemeinen Heyl) widrigen Räthen, solche treuhertzige Bitt und Erinnerungen für verdächtig, und gleichsam pro collusione cum adversa parte, ausgedeutet worden, und um so viel stärcker aller Orten hero (auch so gar mit Entblösung der Ungarischen Gränitzhäuser) Volck und Munition gegen diesen Landen gesucht und eingeführet worden, welches mit Plünderung und Verderbung Schlösser, Märckt und Dörffer, sonderlich der Evangelischen, auch Mord, Raub, Brand, Schändung Frauen und Jungfrauen, ja so gar auch Grassierung in der verstorbenen Adelichen, und bey vorigen Kayfern, und Land-Fürsten, wohl verdienten und in Ehren gehaltenen Mann und Frauen Leichnam (die auch in ihren Grüfften und Gräbern nicht vor ihnen sicher blieben) so wohl in dem Durch- und Anzug in das benachbarte Königreich Böheim, als im Zuruck-kehren, nicht allein gantz unchristlich und fast unmenschlich gehauset, und alles verderbt: Sondern auch den Böhmen, zum Heraußfall, in diese Oesterreichische Lande, und gleicher Verderbung dessen, was etwa solcher Orten noch übrig verblieben, Ursach gegeben: Wie auch mit feindthätlichen Einzug und Eingriff, in die Marggraffschafft Mähren (die sich doch sonsten still und friedlich erwiesen) solche ingleichem zum feindlichen Gegenzug und Rachsuchung in diese Land bewegt, also, daß durch dreyerley Hauffen, Raub, Brand und Mord, (darunter die, so schützen sollen, den gröften Schaden und Tyranney verübt, wie aus beygelegter Verzeichnuß der unterschiedlichen Ort und Handlungen zu sehen) die drey Viertel des Landes, meisten Theils zu Grund verderbt, darneben auch (das das schmertzlichste ist) dannoch von Hof aus, den gehorsamen Ständen mit allerley Aufflagen, beschwerlichen Decreten, und bedrohlichen ungewöhnlichen Zumuthungen und Aufflagen, zugesetzt: Ihnen ihre Zusammenkünfften und Defentions-Fürnehmungen verwehret: in gemeiner Landschafft Casla gegriffen, und ein merckliche grosse Summa heraus genommen: Der Evangelischen Ständ Geld auf dem Land auf viel 1000 Gulden auffgefangen, und in die Burg nach Wien geführt: Die Burgerschafft und Innwohner der Stadt Wien, ohn alle gegebene Ursachen und Verbrechen, disarmirt: Mit solchen Bewehrungen, neu geworbenes Volck ausstaffirt: Den Edlen und Unedlen Einwohnern, sonderlich den Kauffleuten, und auch denen, so nicht daselbst wohnen, sondern nur ihre Niederlags, Factorn daselbsten haben, auch wider ihre uhralte ausdrückliche und Special-Freyheiten, überschwengliche und unerhörte Schatzungen auffgelegt, und Theils mit Arrestirung der Personen abgetrungen: Ja so gar auch der Landleut Unterthanen auffer der Stadt auf dem Land (ungeacht ihrer obliegenden Beschwerd mit dem frembden Kriegsvolck) solche Schatzungen abgenommen: Und in Summa, alles mit solchem Gewalt gehandlet worden, dergleichen fast in keinem Land, und Landschafften des Reichs erhört.

Für verdächtig ausgedeutet,

Und den Böhmen zum Heraußfall Ursach gegeben.

Welches sonderlich auch darum dieser Land gehorsamen Ständen, so viel unleydentlicher vorkommt, dieweil dieselbige von uhralten hochbefreyet, daß kein Lands-Fürst, ohne der Landschafften Rath und Willen, einen Krieg anfangen, noch fürnehmen solle; Wie er dann auch nicht befugt, einige Steuer, noch andere Anlag, auf die Stände oder derselbigen Unterthanen, eigens Gefallens, und Willens zu schlagen, oder jemand damit zu beschwehren: Sondern was in Land-Tägen ein Landschafft bewilliget, lauter freye Gaben und Bewilligungen seyen, deßwegen auch der Lands-Fürst jedesmahls sonderbahre Schadlos-Brief, daß es nicht aus Schuld- oder Gerechtigkeit, sondern der Landschafft guten Willen beschehen sey, gefertigt von sich geben muß. Immassen die durch mehr als 100. Jahr herkommene gefertigte Kayserlich- und Lands-Fürstliche Brief, bis auf diese Zeit, zu erkennen geben.

Kein Lands-Fürst darff ohne der Landschafft Wissen Krieg anfangen, oder Steuer auflegen.

Anno 1619.

geben. Dahero dann solcher doppelten Freyheiten halber, vielweniger ohne und wider der Landschafft Wissen und Willen, mit Musterplätzen, Durchzügen, und andern Schatzungen zu verfahren: zum wenigsten aber solche Vergwaltigung und Landsverwüstung, auf die gehorsambiste Stände, und Unterthanen fürzunehmen, und zu verursachen verantwortlich. Forderist aber verursacht die Continuirung, und noch täglich beharrliche Vermehrung, dergleichen gewaltthätigen Kriegshandel und Schatzungen, wider so lautere Freyheiten, zu der Zeit nicht geringes Nachdencken, da man zu Antrettung newer Regierung, die Freyheiten confirmiren; was denen etwa zuwider vorgangen, auß dem Weg raumen: und den gehorsamsten Ständen mehrer Versicherung, daß dergleichen hinführo nicht geschehe, sondern sie bey ihren befreyten Herkommen sollen erhalten werden, zu machen. Ja da man sich der hochlöblichisten Vorfahren Exempel nach, newer Gab und Guaden hette getrösten sollen. Und ob wohl vorgewend wolte werden, daß bey denen Berathschlagungen, des Kriegswesens, auch Landleut sitzen, und also die Stände nicht gantz außgeschlossen, noch in solchem Stück, durch der frembden Kriegsrath, verderbliches fürtringen, ihren Freyheiten zuwider, gehandelt sey worden: So ist doch wißlich, daß allein solche Landleute gebraucht worden, welche ohne das, bey Hof, und Kriegsräth, als darzu verpflichte, und besolde Diener sitzen, deren Theils um des Lands Gelegenheit (wegen ihres stättigen bey Hof seyn) nicht wissen: Theils wenig an Gütern zu verlieren: Theils in Hoffnung stehen, durch Erlangung neuer ansehnlicher Bevelch und Gnaden ihren Nutzen dardurch zu schaffen, und mit anderer Leut Gütern sich zu bereichen: Mehrertheils aber auch wohl gantz frembd, und in diesen Landen nicht herkommen: Die sich auch dahero des Lands Wohlfahrt so fast nicht annehmen, noch ihnen dasselbig angelegen seyn lassen. Da doch viel angeregte Freyheiten, fürnemblich daher ihren Ursprung genommen, weil die Hochlöblichiste alte Kayser und Landsfürsten, bey sich hochverständig ermessen und befunden, daß allwegen die jenigen, welche von Uhraltem in einem Land, von ansehnlichen Geschlechtern, und Voreltern herkommen: ihre namhaffte Güter und anererbte Unterthanen im Lande haben, und mit ehrlicher alter Freundtschafft darinn verbunden, auch täglich mit dem Landwesen umgehen, zumahl auch nicht allein die Gelegenheiten, was sich nützlich thun lasse, oder nicht besser wissen, sondern auch auß mehrer Affection, gegen ihren angebornen Landsfürsten, und des Landes gemeinen Wohlfahrt, viel nützlicher, als frembde rathen werden: Und dahero nicht nur etlicher weniger, zuvor mit Hof- und Kriegsbestallungen, verbundenen Räth, so Landleut seyen, sondern der gesambten Landschafften, oder deren hierzu verordneten unpartheyischen Ausschuß, von gebohrnen Landleuten erfordert, deren sich doch dieser Zeit (ausser des Herrn Landobristen unter der Enß, der aber auch nicht darzu gezogen wird) keiner in Kriegsrath, sondern lauter frembde befinden. Wie dann kein Zweiffel, daß wo solchen Landfreyheiten gestracks nachgegangen, und der Landschafften getrewer Rath und Gutachten hierin gebraucht, und zugelassen were worden, es zu solcher Weitläufftigkeit nicht kommen, sondern mit viel höheren der Landsfürstlichen Reputation und Nutzen, die so thewer herzu gebracht, und mit viel der getrewen Stände Blutvergiessung erworbene und so lang erhaltene Königreich, so weit nicht alienirt, noch diese sonsten schöne Land so übel spolirt, verwüst, und in das vor Augen stehend äusseriste Verderben gebracht worden wären.

Anno 1619.

Die Landsassen rathen nützlicher als Fremde.

Aus welchem allen dann erscheinet, wer zu den enstandenen Zerrüttungen, und verderblichen Extremiteten Ursach gegeben, und an diesem Unheil schuldig sey; Nemlich nicht die Landschafften, und deren getrewe Stände, sondern fremde eygen Ehr- und Nutzsüchtige, und meistentheils mehr zu der Außländischen (ihrer Pensionen, und ansehnlichen Einkommen halber) dann ihrem Landsfürsten, und derer Land Heyl, und Aufnehmen geflieſſene böse Räthe, die auch mit Grund einige geringste Ursach des entstandenen Ubels, auf die gehorsamste Stände nimmermehr erweisen, noch was ihre widrige Affectionen ihnen gerathen, und sie anjetzo auf die Unschuldigen zu legen, sich unterstehen, gegen GOTT und der Posteritet, so wenig werden verantworten können, als ihnen den verursachten unmäßigen Schaden, Ewer Fürstlich Durchleucht und den Landen zu erstatten (darzu sie doch der natürlichen Billigkeit nach, verbunden) müglich ist.

Nicht die Stände, sondern eigennützige böse Räth sind an diesem Unheil schuldig.

Weil auch vors dritte die Administration des Landes auf Absterben eines Landtsfürsten, biß auf künftige Erbhuldigung, denen Landständen von uhralten Zeiten: auch noch vor Kayser Rudolphi I. Ankunfft in diese Oesterreichische Land gebühret, und nachgestanden: Inmassen solches in absonderlichen außführlichen Bericht und Erklärungen mit unwiedertreiblichen Documenten außgeführet, und von Zeiten zu Zeiten, biß auf diesen begebenen Fall, erwiesen worden, so können noch sollen wir uns keinen andern Gedancken machen, dann daß Ewer Fürstliche Durchleucht auch bey diesem Puncten, nicht nach Nothdurfft, und gründlichen des Herkommens Beschaffenheit informirt, sondern wir von unseren Widrigen (als ob wir hierinnen etwas unbefugts vorgenommen hätten) allzuviel und ungütlich angeben worden. Ubersenden demnach Ew. Fürstl. Durchl. hiemit in beygelegten Deductions-Schrifften, den wahren Grund unsers Fugs; Unterthänigist bittend,

Die Administration des Lands gebühret den Landständen.

Anno 1619. dieselben gnädigist ohne Verdruß abzuhören und zu vernehmen, so werden sie ohne schwer gnädigist befinden, daß wir in diesem allem anderst, noch mehrers nicht gehandelt, als dessen diese Land vor Uhraltens befreyet, und von unseren Voreltern nicht nur durch ein oder zwey-sondern mehr 100. Jahren auf uns herkommen, und von Ewer Fürstlichen Durchleucht höchstgeehrtesten Vorfahren, als recht und billich gestattet, und ohne einige Aufhebung oder Cassation bestättiget worden. Ja Ewer Fürstlich Durchleucht werden darauß gnädigist sehen, daß wir nicht alles, dessen wir doch befugt gewesen, fürgenommen, sondern zu unterthänigster Verschonung der Römischen Kayserl. Majestät die Cammergüter bißhero vorgelassen, und allein die höchstnothwendig, und unendbärliche Administration der gantz gefallenen, und verruckten Justitzien, darob doch menniglich, Geist- und Weltlich, Reich und Arm, zum höchsten beschwerd befunden, an die Hand genommen. Darbey aber auch Ewer Fürstlich Durchleucht keines Wegs vorgriffen, noch dieselbige beyseit gesetzt, sondern alle Befehl, und Handlungen in derselbigen, als

Die Stänt haben alle Befehl in des Erbherren Namen verrichtet.

forderist Erbherrens Namen, neben dero Ständen verrichtet werden, und auch dergestalt die Landsrechten, und Verhören, ehest wieder angestellt, daher wir uns auch diß Orts unterthänigist getrösten, Ewer Fürstl. Durchl. werde uns nicht allein in solcher Administration, biß auf die künfftige Huldigung, gnädigst nicht zu turbiren gestatten, weniger deren Abtrettung uns weiter zumuthen lassen, sondern vielmehr (weil auch die Cammergüter fürnehmlich zu Erhaltung des Landes gehörig,) uns in Ungnaden nicht vermercken, daß wir solch unsern Freyheiten nach (und zu deren neben andern würcklichen Bestättigung vor der Huldigung) derselbigen uns auch unternehmen. Weil zumahl die Verwendung der Aempter und Gefäll, nicht allein Ewer Fürstl. Durchl. als Erbherrn: Sondern auch dem Land zu künfftigen hohen, und fast unwiderbringlichen præjudicio, und Nachtheil gereicht, in dem dasselbig, mehrer zu des Landes Schaden, dann Nutzen angelegt: darneben an denen Landsfürstlichen Schulden, (die sich allein, was die gesambte Stände betrifft, über die fünffzehenhundert tausend Gulden erstrecken) weder an Hauptgut noch im Interesse, nichts abgezahlt, sondern der Last von Tag zu Tag sich mehret, und aufwächst, und dadurch der Credit verjagt wird, so gar, daß auch mit vernünfftigen Gedancken nicht zu erreichen, wie bey so beschwerlichen Handlungen (wo nicht andere Mittel an die Hand gereicht sollen werden) dem gemeinen Wesen zu helffen. Da hingegen die Landschafften und Stände, wie anderer ihrer Administration, und Handlung: Also auch der Cammer Gefäll halben, (so viel wir deren einnehmen, und hierin handlen werden) wie und wann dieselbige zu Ewer Fürstlich Durchleucht und dero Land Nutzen hin verwand, und angelegt werden, Rechenschafft, und Erstattung zu thun in Ewer Fürstlichen Durchleucht Landsfürstlichen Gewalt verbleiben, und darumb zu finden, auch, so bald es zu der Erbhuldigung gelangt, rechtmäßige Verantwortung zu geben, erbietig. Anno 1619.

Und dieweil wir vors Vierdte, vor der mehr angeregten Erbhuldigung, und deren nothwendig vorgehenden Confirmation aller und jeder hergebrachten Lands-Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Gebräuchen und Gewohnheiten, so wohl in Religions- als Politischen Sachen: Wie auch Ab- und Außführung, solchen Freyheiten zuwider, in das Land eingeführten Kriegs-Volcks: Und Abstellung dessen, so sonsten ein zeithero widriges eingeführt worden, der Zeit, und denen noch vor Augen schwebenden Umständen, noch nicht sehen noch befinden können, wie wir uns einer gewissen Sicherheit zu getrösten: Forderist aber, die Erbhuldigung das einige Mittel, auch darzu von den Voreltern erfunden, und in allen Königreichen und Landen eingeführet worden ist, daß wie sich der Landsfürst, dadurch der beständigen Trew, und gehorsamen Zusetzung, seiner Stände, und Unterthanen: Also auch die Stände und Unterthanen der getrewen vätterlichen Lieb, und Schutz der natürlichen Billichkeit nach, reciproca fide, gegeneinander versichern: Also getrösten wir uns unterthänigist, Ewer Fürstlich Durchleucht werden die (nothhalben) vor solcher Huldigung vorgenommene Lands-Defension (nicht allein als ein Anhang der Administration, sondern auch als ein uralt hergebrachte Gerechtigkeit) ab- oder einzustellen, gnädigist nicht gewilliget seyn. Dann daß auch unsere Voreltern derselbigen von mehr 100. Jahren, ohne alle der regierenden Lands-Fürsten Irr- oder Hinderung, so wohl als wir, noch in jüngern Zeiten, bey denen in GOtt abgeleibten regierenden Käysern und Lands-Fürsten, in offentlicher Ubung gewest seyen, das ist aus denen Archivis und alten Actis erweißlich. Inmassen in Anno 1406. die Ständ von Herrn, Ritter und Knechten, sich miteinander verbunden, damit sie (wie die Formalia lauten) dem Lands-Fürsten desto baß dienen, und ihnen selber vor Gewalt gesteyn mögen, wer ihnen unrecht thun wolte, ꝛc. zu schützen, ꝛc. Welche auch Hertzog Wilhelm, vermög seines Brieffs hernach vor recht, und wohl gethan bekennet, und bestättiget. Und in folgenden 1442. Jahr, als Käyser Friederich nach Rom gezogen, und das Regiment den Lands-Freyheiten gemäß, nicht besetzt, haben die Landschafften aus allen vier Ständen, einen Landfrieden aufgericht, darin

Erbhuldigung worzu sie erfunden.

unter

Anno 1620.

unter andern sonderlich der Lands-Defension halber versehen, daß die darzu fürgenommene Anwäld, oder Ausschuß die Bestellung und Vorsehung von des Lands Nutz und Nutzen thun sollen, daß allwegen Werckleuth, Büchsen, Pulver, und anderer Zeug, so man zu Gewinnung der Schlösser bedarff, vorhanden sey, damit man deren nicht Abgang hab, so es zu Schulden kommt. Wie auch in folgendem 1470. Jahr, durch die Stände eine sondere Ordnung zur Lands-Defension gemacht worden. Item, folgends 1477. die Grafen, Herren, Ritter, und Knechte, zu Widerstand der Böhmen, eine Defension vorgenommen, damahln Herr Georg von Scherffenburg mit zwey hundert Pferden von ihnen bestellt worden. Ingleichem in folgendem 1478. Jahr, da Herr Georg von Losenstein zu einem Viertel-Hauptmann im Haußruckviertel, und Herr von Stahrenberg, und Oberheimb, im Mahlandviertheil, und was mehr zur Defension gehörig, vorgenommen. Ebenmäßig seyn auf Sterben weyland Kayser Maximiliani I. in Anno 1519. von denen Landschafften vor der Huldigung, die Defension-Ordnungen angestellet worden. Wie auch folgends bey Regierung der Lands-Fürsten, in Anno 1525. 1531. 1542. 1548. und mehr Jahr, wie die deßwegen aufgerichte, und allein durch die Landschafften gegen einander gefertigte Libell, solches ausweisen. Ja noch weyland Kayser Rudolph der Ander, und nechst abgeleibter Kayser Matthias Höchstlöblichen Andenckens, haben selbst vielmahls in deren unterschiedlichen Land-Tags-Propositionen die Landschafften zu neuer Verfassung und Anstellung der Lands-Defension angemahnet.

Es bezeugen auch die alte mehr dann hundertjährige Reservata, in den Land-Tags-Bewilligungen solche der Land-Ständ Gerechtigkeit. Indem dieselbige ihnen jederzeit bevor behalten, daß auf den Fall, das Land durch Krieg, Feind, oder in ander Weg angefochten, oder es ein Noth anstossen würde, sie ihnen zur Lands-Beschützung in die Bewilligungen zu greiffen, eine freye Hand vorbehalten haben wöllen. Da wir auch gleich solch uhralt hergebrachte Gerechtigkeit nicht vor uns hätten, würde es uns doch auch darumben (förderist zu diesen Zeiten) nicht unrecht mögen geheissen werden, weil die äusserste Nothdürfft solches erfordert. Indem gleich alsbald Anfangs auf entstandene Böheimische Unruhe, das in Friaul und selbiger Orten, wider Venedig unterhaltene Königliche Volck, in das Land eingeführet wollen werden, über dessen übel und Landverderbliches Hausen, Raub und Verwüstung nicht allein die Grafschafft Görtz und Friaul, sondern auch die benachbarte Fürstenthum zu GOtt nicht gnugsam seufftzen und klagen können, deme dann auch die Ordinantz in diß Land

Dem fremden Kriegsvolck ist die Ordinantz in

ohn alles Vorwissen und Erinnerung der Stände gegeben worden, darbey auch damahln die obriste Befehlshaber sich ohne Scheu offentlich vernehmen lassen, daß sie die Ketzer heimsuchen, und von deren Gütern sich des Verlustes, so sie im widrigen Krieg erlitten, erholen wollen.

Anno 1620. das Land ohn der Ständ Vorwissen gegeben worden.

Da wir auch durch sonderliche Hülffe GOttes, von der nechst verstorbenen Kayf. Maj. als regierenden unserm Allergnädigsten Lands-Fürsten, auf unterthänigste Erinnerung deren bewusten Lands-Treu, so viel erlangt, daß solche gefährliche Ordinantz allergnädigst wieder abgestellet, und wir bey unser unterthänigst erbottenen Landes-Defension verblieben, haben wir doch (neben den mehrern mächtigen Bedrohungen) alsbald wieder erfahren müssen, daß von Passau und andern Orten, nach der Thonau, neues frembdes Volck diesem Land zugeruckt: Der General Obriste Conte di Buquoy, nechst an die Gräntzen kommen, und also mit allem Ernst Sedes belli in diß Land wollen gelegt werden; Dardurch dann auch das Königreich Böheimb mit seiner Kriegs-Macht zum Gegenzug in diß Land verursacht, daß wir von beyden Seiten, das äusserste Verderben vor Augen gesehen. Und wo uns GOtt nicht sonderlich errettet hätte, wir beeden Theilen zum Raub werden sollen. Solche Bedrohung, Einfall und feindliche Gefahr, hat sich auch bis auf diese Stunde so gar nicht verlohren, sondern im Werck je mehr und gefährlicher wachsend erzeigt, daß auch nunmehr durch allerley übel disciplinirtes frembdes Kriegsvolck, unter der Entz, fast keiner weder in seinem Hauß und Schloß, auch ausser derselben auf dem Feld und Strassen sicher: Der Schutz, dessen man durch solches Kriegsvolck zwar Anfangs von Hof aus vertröstet worden, hat sich im Werck anderst nicht, dann Raub, Brand, Mord, Schändung Weib und Kinder, Plünderung und Verderben Land und Leut, leyder befunden: Als sichs dannoch zur Stund nicht anderst beweiset. So werden (über diß alles) zu mehrer dergleichen verderblicher Einführungen allerley Præparationes und Werbung inner und ausser Lands gesucht und fürgenommen, die benachbarte und angräntzende je mehr und mehr zu widriger Handlung irritirt, und zum Einfall gereitzt und bewegt: Und also aller Orten die Extrema wider diese Land tentirt. So ist witzlich, daß auch wohl hievor (wie die Decreta deßwegen aufzulegen) wann man bey Hof umb Schutz und Hülff, zur höchsten Noth-Zeit angeruffen, der Bescheid; daß man nicht Mittel habe, sondern die Anruffenden sich selbst beschützen sollen, erfolget: Daß man sich also nicht gewiß versichern können noch dörffen. Zu allem Uberfluß aber ist auch eben diese gegenwärtige Defension von der nechst verstorbenen Kayf. Maj. ratificirt, und Vermög deroselben

Welche Kayser Matthias wieder abgestellt.

Die Defension hat die K. Maj. ratificirt.

Anno 1620.

ben allergnädigsten Schreiben approbirt worden, inmassen dann J. K. M. Schreiben hieneben ausweisen.

Daß demnach unsere Widrige, deßwegen bey Ewer Fürstl. Durchl. uns in ungnädigen Verdacht zu bringen, oder sich derenthalben zu beschweren, (da ihnen anderst in wahrem Vertrawen friedlich mit uns zu leben Ernst: Und nicht was anders von ihnen gesucht wird,) oder auch selbst hierinnen uns zu verdencken, darum so viel weniger Ursach, weil Vermög beygelegten Decrets, den Catholischen dergleichen Defension nicht verwehret, sondern gar (sampt der Besetzung ihrer Klöster und Häuser) befohlen, und unser Defension zu verhindern und abzuschlagen gebotten worden. Und das über diß alles, auch so gar die natürliche, und aller Völcker Rechten, einem jeden Menschen, (ja so gar auch dem unvernünfftigen Viehe) die Defension zulassen: Das auch gegen GOtt nicht zu verantworten, daß sich ein Mensch muthwillig in Gefahr setzen, oder an seinem Leib, Weib, Kind, Befreunden und Zugehörigen, (da er anders die Mittel zur Wehr haben kan,) Verletzung und Mord gedulden solle.

Die Ständ ruffen GOtt zu Zeugen ihrer Unschuld an.

Da wir dann auch vors Fünffte, mit gutem reinen Gewissen gegen GOtt, Ewer Fürstl. Durchl. und der gantzen Christenheit bezeugen können, daß unsere Gedancken und Rathschläge, jederzeit einig und allein dahin gerichtet gewest seyn, daß wir unser ehrlichen Voreltern Redlichkeit und Trew, gegen GOtt, unserm Lands-Fürsten, und gemeinem Vatterland in Achtung nehmen, denen eyfferig nachsetzen, und dieselbige aller Welt im Werck erweisen: Als haben wir die drey Politische Stände, auch bey dieser jetzigen erneuerten Verbündnuß, mit der Cron Böheimb (mit dessen Adelichen Ständen und Inwohnern, wir auch ohne das von uhralten Zeiten hero, durch Blutsfreundschafft und nahen Verwandtnuß, auch als nechst Benachbarte einander zugethan) uns einig solches End und Ziel fürgestellet. Und wolten in unsern gehorsamen Hertzen wünschen, daß nicht nunmehr der betrübt und hochschädliche Außgang bezeugete, wie höchst nachtheilig es dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, unserm geliebten Vatterland, und dessen Angehörigen gewest, daß solche nicht zeitlicher, und damahln, wie es die nechst abgeleibte Kayserl. Maj. in Anno 1615. auß hochvernünfftigen Ursachen nothwendig befunden, und die Stände selbst, darzu allergnädigst ermahnet, fürgangen: Sondern auch durch die Landschädliche Räthe verhindert worden. Weil ohne Zweiffel durch solches heylsame Mittel das Königreich Böheimb, in dem alten unterthänigsten Gehorsamb, und friedlichen Stand, mit diesen Oesterreichischen Landen, und herkommenen Haupt, sich befinden, und so viel tausend unschuldiger Christen Blut, so beeder Orten bißhero vergossen worden, nicht so starck gen Himmel schreyen, und besorgendes mehrers Unglück und Straffen über die Land verursachen würde. Es befind sich aber dennoch im Werck, daß auch dieser (gleichwohl spaten) Vergleich- und Bündtnuß, dieser Nutzen erfolget, daß hierdurch noch diese Oesterreichische Land, bey ihren angebohrnen rechten Erb-Herrn erhalten worden, welche auser dessen, in höchster Gefahr gestanden, und gegen dem grössern Gewalt, sich nicht hätten schützen können. Wie dann die vorige alte Geschichten und Exempla zu erkennen geben, daß solches Königreich mit seinen incorporirten und volckreichen starcken Ländern, nicht so schlecht sich befindet, daß es durch eylende geringe Macht, oder Drohung zu schrecken, oder zu überwinden: Und sonderlichen diese Land, wo man sich nicht in guter Nachbarschafft gehalten, vielmahl hohes Verderben von dannen her erfahren müssen: Als solches die vor Augen stehende alte Schloß-Gemäwer und Rudera der Posterität weisen, und wir unterthänigst bitten, Ewer Fürstl. Durchl. geruhe diejenige Ursachen, welche nechst verstorbener, und jetzt regierender Kayserl. May. wir gleich von Anfang dieser entstandener Unruhe, in gehorsambster Treu übergeben, ihr unterthänigst vortragen lassen, so werden sie gewißlich daraus mit augenscheinlichem Grund befinden, daß auser dieses Mittels der Vergleichung unmüglich gewest wäre, diese Land Ewer Fürstl. Durchl. zu erhalten.

Was für Nutz daraus entstanden.

Welche die K. M. selbst zur Verbündtnuß mit der Cron Böheim vermahnet.

Da auch in den Oesterreichischen Archivis nachgesucht solle werden, wird sich befinden, daß dergleichen Conjunctiones dieser Land-Stände, so wohl unter sich selbsten mit einander, als mit denen Benachbarten nichts neues, noch ungewohntes, sondern auch hievor mehr dergleichen, ohne alle Verweisung, fürgangen, und Recht gehalten werden, inmassen nicht allein obangezogene ältere Verbindnussen der Ständen selbst untereinander zu ihrer, und der Ihrigen Defension, sondern auch mit denen benachbarten Landen zu erweisen, so gar, daß auch Anno 1442. in dem damahls auffgerichten Land-Frieden der vier Land-Stände, unter andern, den hierzu deputirten Ausschüssen (oder Anwälden) in specie anbefohlen wird, daß sie mit denen umbliegenden Landen, wo das nothdürfftig, allewegen bey Zeiten Tag machen sollen, und versuchen, damit zwischen den Landen Fried gemacht werde nach Nothdurfft, alsdann etwa (wie der Buchstabe solches Land-Friedes lautet) bey unsers Gnädigsten Herrn Königs Albrecht Zeiten, Hochlöblicher Gedächtnuß, auch geschehen sey: Item folgend 1451. 1452. mit der Kron Ungarn, darzu auch folgenden 1453. Jahrs, das Bisthumb Passaw getretten, wie auch nachmahls in Anno 1460. da die Landschafft mercklich beschwehrt worden, wider altes Herkommen, und

Dieselbe ist nicht neu.

Anno 1620. und darumb etliche aus den Herrn, Ritter und Knechten sich zusammen gefügt, und aus denselbigen G. brechen und Verderben, damit Arm und Reich ein zeitlang beschweret, und verderbet worden, getrachtet, und wie der Contextus mit mehrerm gibt, da der Lands-Fürst und seine Räthe, bittlichen umb Abhelffung offt ersucht, aber nichts erlangt worden: Mit solcher Verbündtnuß dem Land, und dessen Freyheiten geholffen, und dem besorgenden Verderben vorkommen.

Und von Rudolpho II. So hat Kayser Rudolph der Ander, gleich zu Antrettung seiner Regierung und Huldigung, 1577. in seiner ersten Land-Tags-Proposition, aus seinen fürnembsten Stücken, dardurch er diesen Landen wohl und nützlich vorzustehen gedencke, die Verbündtnuß benennet und vermeldet: Daß er dahin zu trachten gedächt, daß die Defension-Ordnungen der Land, in gleichen Verstandt und Bündtnuß (darunter auch damahlen Böheimb) zu bringen, auf daß wo eines darauß angegriffen, die andern demselben zu Hülff kommen mögen.

Wie auch Matthia für billich erkannt worden. Also hat auch weyland Kayser Matthias, Anno 1608. als damahls Gubernator, nachdem er die merekliche Mängel und Gebrechen der Land gesehen, und von Hof keine Erleichterung erfolgen wollen, die Stände beeder Land, neben Ungern und Mähren (in Lebzeiten und Regierung Kaysers Rudolphi) zur Landen-Verbündtnuß und Conföderation ermahnet. Ja es beweisen auch die Geschichten und briefliche Documenta, daß wann die Land durch ihren regierenden Lands-Fürsten wider ihre Freyheit und Billichkeit beschwehrt, keine Wendung und Linderung erlangen und erbitten können, daß sie ihre Zuflucht zu einem Chur-Fürsten des Heil. Röm. Reichs genommen, und sich in desselben Schutz und Schirm, absque omni nota Rebellionis, begeben. Wie Anno 1461. gegen König Georgen in Böheimb, geschehen, auch von Hertzog Albrechten, Vermög seines Briefs, datiert den 25. Apr. 1461. approbiert worden. Ingleichem nach tödtlichem Abgang Hochgedachtes Hertzog Albrechts, da wiederumb Kayser Friederich, die Stände schwerlich bedrängt, und mit dem Schwerdt bezwingen wollen, sie sich abermahls, absque omni nota Rebellionis, Königs Matthiä in Ungern, Schutz gebraucht, wie aus den, deßwegen auffgerichten Instrumenten, datiert Offen, am Sambstag vor S. Veits-Tag, 1472. und andern Schreiben an Chur Meyntz, auch Kayser Friderici erfolgte Ablegung der Gravaminum, mit mehrm zu erweisen.

So dann über diß alles diese jetzt eingangene Conjunction und Verbündtnuß mit der Kron Böheimb, und deren conföderirten Landen, noch durch beede nächst abgeleibte Kayserliche Majestät selbsten, diesen Landen, für nothwendig und nützlich befunden, und die Stände darzu ermahnet worden: Und zwar zu denen Zeiten, da die Gefahr an denselbigen nicht so groß, und das Verderben so hoch, als jetzunder gewest, der Ausgang auch allbereit bezeuget, daß solches Ewer Fürstl. Durchleucht, und dero Hochlöblichen Hauß Oesterreich, zum Nutzen und Conservation der Land und Leuth fürnemlich gereiche, und in allen derselbigen Articuln und Inhalt, inmassen ob deren Beyschluß, hieneben zu sehen, nichts begriffen, das Ewer Fürstliche Durchleucht, oder deß Hauß Oesterreich und zugehörigen Landen, Schaden, Nachtheil, und Unheyl, oder einigem Menschen zur Offension gereichen, oder billiche Ursachen geben möchte, dieselbige nicht vielmehr zu confirmiren, dann uns davon abzumahnen. Als wir dann auch ohne Verletzung unserer Gewissen, und Ehren, von solcher einmahl zugesagten, und mit Ayd bekräfftigten, verbündtlichen Zusag, nicht mehr abtretten, noch uns deren begeben kündten oder möchten: Und da wir es auch thun wolten, hierdurch anders nichts verursachten, dann der so starcken mächtigen benachbarten Königreich und Land (inmassen der Marggraffschafft Mähren empfangene Schaden bezeugen) feindlichen Einfall, und unser, auch unser Weib, Kinder, und Unterthanen, sampt des gantzen Landes gewisses Verderben. Welches Ewer Fürstl. Durchl. in Stäthaltung und Approbation dieser unser Conjunction hoffentlich mehr zu verwehren und abzuwenden, dann auf übel paßionirter widriger Räth anhetzen, mit mehrem Blutvergiessen der Unschuldigen, dem Land beschwerlicher zu machen, und uns weiter darvon zu ziehen, gnädigst gewillet seyn werden. Anno 1622.

Davon sie nicht abtretten können.

Ob wir auch wohl vors sechste, kein Exempel finden können, daß jemahls ein angehender Erbherr, welcher in der Person zu Empfahung der Huldigung, nicht in das Land erscheinen können, durch dergleichen Plenipotentz (wie dißmahls geschicht) einen andern auch nechsten Successorn, ohne der Stände, oder Landschafft Wissen und Bewilligung einzunehmen, und zu guberniren, so gar absolutè übergeben hätte, sondern vielmehr die alt, und bis auf unser Zeit continuirte Handlungen und Actus bezeugen, daß dergleichen anderst nicht, dann mit vorgehendem Rath, Wissen und Willen der gesampten Stände, als die es fürnehmlich betrifft und angehet, beschehen, inmassen, als gleich vor 100. Jahren Ewer Fürstliche Durchleucht Uran-Herr, Kayser Maximilian der Erste, Christlöblichster Gedächtnuß, in diesem Land mit Todt abgangen, und aber dero Kayserl. Majest. Testamento instituirte Herrn Erben und Enenckel, auch weyland Kayser Carl der Fünffte, und E. F. D. Anherr, wegen allzuweiter Abwesenheit, in der Person, sich so bald in die Lande nicht verfügen, und die Huldigung und Regierung an die Hand nehmen können, haben sie zwar

Die Succession hat mit der Stände Wissen und Willen beschehen,

Anno 1620.

Ansehenliche Herren Commissarien, mit gnugsamen Gewalt, Instruction und Creditiven, zu Auffnehmung der Huldigung, in das Land verordnet, so haben sie doch solches weder in Lebzeiten Höchstermeldter Kayſ. May. noch auch ehe, zuvor die gehorsambste Stände, durch ihre Sendung vernommen worden: Weniger mit solchem völligen Gewalt der gantzen Lands-Regierung, in allem übergeben, noch auch die Stände selbst solches geschehen lassen: Wie sie dann die Administration bis auf fürgangene Huldigung erhalten.

Und ihnen Reverß eingehändiget werden müssen.

So haben auch ermeldten Ständen absonderliche Reverß, daß ihnen solche Huldigung, den abwesenden Erb-Herren geleistet, an ihren Privilegiis und Herkommen unschädlich und unpräjudicirlich seyn solle, neben versprochener Confirmation, aller und jeder anderer ihrer habenden Freyheiten, ohne Clausul und Appendicierung angehändiget werden müssen. Alsdann erst auch die Vergleichung, wegen des künftigen Regiments, mit den Ständen geschehen, und solches Regiment nicht aus eigener Vollmacht angestellt worden, wie weyland Kayſer Caroli V. eigen Erforderungs-Schreiben an die Stände, als auch nachmahlen E. F. D. Anherrn Christlöblichster Gedächtnuß, Handlungen solches ausweisen. Ingleichem hat auch mehr Höchstgedacht Kayſer Maximiliani I. Herr Vatter, Kayſer Friderich, auch so gar in die Verhabschafft seines unmündigen Herrn Vetters König Ladislai, ohne der Landschafft vorgehenden Willen nicht antretten können, wie abermahl seine eigene Kayserliche Außschreiben solches bezeugen. Und E. F. D. Herr Vatter weyland Kayſer Maximilian der Ander, als Er durch testamentliche Verordnung derselben Anherrn, weyland Kayſer Ferdinandi, die Regierung annehmen sollen, ist in offenem Landtag den Löbl. Ständen vorgestellet worden, ehe er ein einig Regiment angetretten, wie die verhandene Land-Tags-Proposition und Acta zu erkennen geben. Wie auch Kayſer Rudolph der Ander, seinen Herrn Brudern Ertz-Hertzog Ernsten, zum Gubernatori dieser Land, anderst nicht, dann mit der Land-Stände Wissen und Willen, in gehaltenem Landtag verordnet. Und auch nachmahln der verstorbenen Kayserlichen Majestät die Land anderst nicht, dann mit der Stände Wissen und Willen übergeben, und derselbige solche angetretten. Daher daß solchem uhralten Herkommen zuwider, diese Plenipotentz nicht allein noch in Lebzeiten unsers regierenden Lands-Fürsten, und Kayſ. Maj. erfolgt, sondern auch wider unsern unterthänigsten Verstand, auf die unlimitirte Confirmation unserer Freyheiten durch die jüngste Resolution in viel Weg anitzo beschwerlicher gemacht, conditionirt, clausulirt, und wider das Alter interpretirt, uns dessen billich zu beschweren. Ungeacht aber

Der Stände

deß allen, haben wir uns unterthänigst dahin zur Huldigung erklärt, da nemlich dieselbig mit vorgehender gnädigster Leistung dessen, so von Alter ohne Condition und Clausulen befreyet, hergebracht, und die Conservation unserer Rechten, und Gerechtigkeiten erfordert, allergnädigst bestättigen, und leisten werden. Wie dann auch die Lehens Empfah- und Verleihung niemahln vor, sondern jederzeit erst nach der Huldigung erfordert und geleistet worden, daher uns auch diß wider das befreyt Herkommen schwer fällt, daß anjetzo noch vor solcher Huldigung, die Erforderung zu empfahen, durch General Patenta fürgenommen, und uns die Erscheinung zugemuthet werden, daher auch hoffentlich, durch Verlauffung Jahr und Tag, uns von Recht wegen (weil die Schuld des Verzugs nicht an uns steht) ins künfftig kein Fälligkeit wird mögen zugemessen werden, deßwegen wir unser Unschuld (als wir hiemit Noth halber protestiren müssen,) gnädigst ingedenck zu seyn, bitten thun, der unterthänigsten Hoffnung, E. F. D. werden uns in Ungnaden nicht vermercken, noch jemands uns verdencken, daß wir uns bey solchen unsers geliebtrn Vatterlands, uhralten befreyten Herkommen zu halten, und die Gnaden, so durch E. F. D. Höchstgeehrte Vorfahren, Kayſer, König, und regierende Lands-Fürsten gegeben und gelassen: Auch unsere Voreltern, mit ihrer treuen Zusetzung, Bluts und Guts, theuer erworben, (so wohl zu denckwürdiger unterthänigster Gedächtnuß, und ewigen Lob, solch Kayſer- und Landsfürstlicher Gab, und Gnaden, als unserer Voreltern Verdienst) rechtmäßiger, billicher Weiß verdencken können, daß wir uns, als rechte wahre Erben, des Geblüts, Stands, und Tugenden, auch auf unsere Kinder und Posterität, (als ein Anreitzung, zu Nachfolg der Voreltern Tugenden) zu bringen, und zu erhalten, begehren: Vielweniger wird uns solches dahin angedeutet werden können, als ob wir neue Bedingnussen, fürzuschreiben, uns unterstünden, weil nicht wir, sondern das erweißliche Alter und Herkommen, solches also eingeführet, und die vorige regierende Herren und Lands-Fürsten, es also gehalten, darvon anjetzo erst, mit neuerlicher Aenderung zu weichen, uns nicht gebühren will. Und demnach die gnädigste begehrte (und sonsten unterthänigste willige) Huldigung, ehe und zuvor nicht leisten können, es werden uns dann zuvor alle und jede unsere Privilegien, Freyheiten, Recht, alte Gewohnheiten, Gebräuch, und Herkommen, so wohl in specie, als in genere, und darunter sonderlich die Freyheit der Religion, nach Ausweisung der nechst verstorbenen Kayserlichen Majestät Matthiä Christlöblichster Gedächtnuß, gefertigten Capitulation, und darbey auffgerichten Attestaten und Handlungen, würcklich bestätti-

Anno 1620. Erklärung

Und Protestation.

1. Welche die Confirmation ihrer Privilegien,

ANNO 1620.

stättiget, und confirmiret: Uns auch dabey die Confœderationes mit Ungern, und nunmehr auch mit der Cron Böheimb und derselben incorporierten und mit unierten Landen, sampt der Correspondentz, mit den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, unverwehrt und unverletzt zu erhalten, (wie dann auch nechst verstorbene Kayserliche Majestät bey der Huldigung uns solches gnädigst zugesagt) unverwehret gelassen, und daß wir bey solchem allem stät und vest, handgehabt, darwider weder von Hof aus, noch die nachgesetzte Regierung, Gericht und Beampte, nicht gethan, noch geschehen zu lassen, Versicherung gemacht, und wir mit gnugsamen Reversen deßwegen versehen.

2. Abführung des fremden Kriegsvolcks,

Zum Andern, daß auch zu Stäthaltung solch unserer Freyheiten, das frembde und alles Kriegsvolck, so ohne der Stände Willen, in das Land geführet worden, wieder daraus gebracht, der Krieg aus diesen Landen gantz aufgehebt, und dieselbige zu gewisser Ruhe und Frieden gestellt, und dessen versichert werden.

3. Restitution der Entsetzten,

Daß Dritteus, auch sonsten alles und jedes, so bißhero wider unser Freyheiten fürgangen, würcklich auffgehebt: Die so auffer ordentlichen Recht, und deß gesambten Gerichts Erkandtnuß, bißhero des Ihrigen entsetzt worden, plenariè restituirt: Und sonderlichen alle Gericht und Räthe geändert, und den Freyheiten nach, mit Ehrlichen Teutschen, gebornen Landleuten, und qualificierten Personen, nach Rath der Stände, unangesehen einer und andern Religion ersetzt, und auch in übrigen Puncten uns auff beygelegte special Gravamina, und was gesambt beede Land zugleich in Politischen und Religions-Beschwärungen unterthänigst noch weiter fürzubringen, gnädigste Satisfaction und Remedierung geschehe.

Und 4. Abstellung des Darlehens.

Demnach wir uns auch, als oben angezeiget, über die 150000. Gülden, für die nechst verstorbene Kayserl. Majest. an für Standt- und an bahrem Geldt darlehen vorgestreckt, und verbunden. Als bitten E. F. D. wir, die geruhe die gnädigste Verordnung zu thun, daß wir deren bey diesem ohne das, schweren Obliegen, befriedigt, und bezahlt: Oder doch solche Mittel fürzuschlagen, und anzuweisen, dardurch wir deren ehist mögen habhafft werden. Und weil wir anderst hierinn nichts begehren, als dessen wir befreyet, und hergebracht, welches auch zu E. F. D. und deß Hauß Oesterreichs selbst, Erhaltung, Wolstand und friedlichen Aufnehmen gedeyet, indem hierdurch das alte Vertrauen gepflantzt, und die Land in solchem Stand wie vor Jahren, da solch unser Freyheiten ungeschwächt, gelassen worden, sich in glücklichem Gedeyen, auch Herr und Unterthanen, wohl befunden: Uns auch gegen unserer Posterität, an dem alten Herkommen, etwas zu vergeben, unverantwortlich, als hoffen wir, E. F. D. werden sich hierüber gnädigst resolviren, und die Huldigung hiedurch befördern, die wir alsdann auch unserm hievorigen unterthänigsten Erbieten nach, zu leisten willig, und E. F. D. uns hierüber in unterthänigstem getreuen Gehorsam, zu beharrlichen Ertz-Hertzogischen und Lands-Fürstlichen Milden, und Gnaden befehlen thun. Lintz, 1. Dec. An. 1619.

ANNO 1620.

N. N. N. N. Alle vier Stände von Prälaten, Herrn, Ritterschafft und Städten deß Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß.

XX.

(Als nun mittler Weil die Unruhe im gantzen Römischen Reich, wie auch dem Königreich Ungarn und Böheim je länger je mehr überhand genommen, als ist Pabst *Paulus V.* bewogen worden, den Catholischen unter die Arme zu greiffen, dannenhero er allen Geistlichen, und der gantzen Clerisey den zehenden Pfenning von allen ihren Einkommen und Renten zu geben aufferlegt, massen nachfolgendes Edict mit mehrerm besaget:)

PAULUS EPISCOPUS,
Servus Servorum
DEI.

Ad futuram rei memoriam.

Pabsts Pauli V. Edict an die Clerisey, den zehenden Pfenning betreffend.

In Specula Milit. Eccl. à Domino, per ejus divinæ gratiæ abundantiam, nullo licèt merito nostro, constituti, & intestina mala, quibus inclyta Germania, & illi vicinæ provinciæ afflictantur, nec non quanto hostis humani generis conatu, Charissimi in Christo Filii nostri, Ferdinandi Romanorum Regis in Imperatorem electi, & Catholicorum res ibidem oppugnentur, Pastorali sollicitudine considerantes, non possumus graviter commoveri: Nemo enim nescit, quantis seditionibus, rebellionibus, ac funestis hæreticorum motibus omnia fluctuent, ut in locis, quæ à Catholicæ Fidei ostibus occupantur, divina humanaque jura, & Sacrosancta Dei templa violentur, sacræ ceremoniæ ablegentur, sacrificia cessent, Dei, Sanctorumque honor nullus, contumeliæ & opprobria multa sint. Quæ sanè calamitates cum Ecclesiæ (hoc est, mystici corporis Christi) tàm principalia membra affligant, cætera membra una nobiscum, qui hujus corporis, licèt indigni, visibile caput à Domino constituti sumus, meritò condolere debent. Quapropter Nos in hoc rerum calamitoso statu, pro ea, quam de Catholicorum Germaniæ prædictæ, & vicinarum provinciarum hujusmodi, qui non modica pars sunt gregis Dominici, Nobis divinitùs crediti, præcipuam habemus, sollicitudine, officii nostri partes esse duximus, eisdem quacunque opportuna ratione possumus, opem ferre, & communem

Anno 1620.

nem causam Reipublicæ Christianæ adjuvare. Cùm verò Cameræ nostræ Apostolicæ vires valdè debilitatæ sint, & reditus ad ea comparanda præsidia, quæ præsentes necessitates postulant, nequaquam sufficiant: Cogimur exemplo Romanorum Pontificum, Prædecessorum nostrorum, ad aliarum Ecclesiarum peculium, Christique Domini Patrimonium, cujus causa nunc agitur, Nos convertere, sperantes in Domino, non iniquum quemque urgentium harum necessitatum æstimatorem, in tam sanctum, pium, ac necessarium usum, pro Christiana pietate libenter contributurum. Habita igitur super his omnibus, cum Venerabilibus fratribus nostris, S. R. E. Cardinalibus, deliberatione matura, de eorum consilio & assensu indicimus, & imponimus sex integras Decimas omnium & quorumcunque fructuum, redituum, proventuum, jurium, obventionum, distributionum quotidianarum, & emolumentorum ordinariorum & extraordinariorum, omnium & quarumcunque Ecclesiarum, Patriarchalium, Metropolitanarum, Cathedralium, Collegiatarum, & Parochialium, nec non Monasteriorum, & Conventuum, ac etiam mensarum Patriarchalium, Archiepiscopalium, Episcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoque, Præposituratum, Præceptoriarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum, Personatuum, Administrationum, & Officiorum, cæterorumque Beneficiorum Ecclesiasticorum, cum cura, & sine cura, Secularium, ac S. Benedicti, S. Augustini, Cluniacensis, Cisterciensis, Præmonstratensis, S. Basilii, Silvestrinorum, & qui proprietates, reditusque certos ex Privilegio, vel aliàs possident: Mendicantium, ac quorumcunque aliorum Ordinum, utriusque sexus, nec non Congregationum Regularium, (exceptis prædictis S. R. E. Cardinalibus, ob assiduos, magnosque labores, quos ipsi Ecclesiæ Universali impendunt, & gravissima, quæ tuendæ Dignitatis causa sustinent, onera: Ac exceptis etiam Duodecim illis Congregationibus, quæ cum Camera Apostolica, tempore felic. rec. Pii Papæ V. Prædecessoris nostri, de subsidio ordinario concordarunt.) Et præterea Hospitalium etiam Pauperum, hospitalitatem non exercentium, seu bona, & reditus ultra infirmorum necessitates, & alia, pro quibus instituta sunt, pia officia exercenda possidentium, nec non B. Mariæ Teutonicorum, S. Lazari de alto passu, Templi Dominici, & aliarum Militiarum (Hospitalis S. Joannis Hierosolymitani, quæ pro sui tutela contra Turcas, & alios Infideles, alienis auxiliis quotidie indiget, duntaxat excepta,) in Italia Universa consistentium, secundùm verum annuum valorem fructuum, redituum, proventuum, & aliorum prædictorum, nisi aliter cum Sede & Camera Apostolica fuerit concordatum.

Ac etiam indicimus, & imponimus sex alias Decimas omnium & quarumcunque pensionum annuarum, super fructibus, reditibus, proventibus, juribus, obventionibus, emolumentis, & distributionibus supradictis, in favorem quorumcunque, (non tamen Cardinalium & duodecim Congregationum hujusmodi) assignatarum & assignandarum, percipiendas, exigendas, & levandas, ab omnibus & quibuscunque Episcopis, & Archiepiscopis, Primatibus, Patriarchis, & aliis Ecclesiarum Prælatis, ac cæteris cujuscunque dignitatis, gradus, status, & conditionis, personis, prædicta quocunque jure & titulo obtinentibus, & obtenturis, nec non Oeconomis & Administratoribus, perpetuis, & temporalibus Usufructuariis, ac fructus, pensiones, res, & alia hujusmodi jura, ex quacunque causa sibi Apostolica auctoritate, in toto, vel in parte reservata habentibus & habituris, Secularibus & Regularibus Ordinum, Congregationum, Militiarum, & Hospitalium, (non tamen Sancti Joannis) prædictorum, nec non ab ipsis Ecclesiis, Capellaniis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Collegiis, Hospitalibus, Militiis, Mensis, Massis, & locis, quocunque Privilegio, & Exemptione reali, personali, & mixta, antiqua, & immemorabili, pacifica, & continua suffultis. Quos omnes ad hoc obligatos, pro una intra proximum diem festum Sancti Michaelis Archangeli, proximi mensis Septembris, & pro alia intra eundem festum anni proximè futuri, & pro tertia, partibus æqualibus, intra illum diem festum consequentis protinus anni, Cameræ prædictæ, & illius Depositario generali ad id constituendo, omninò volumus persolvisse. Ejusdem verò Depositarii munus erit, sedulò curare, ut quicquid pecuniarum ex decimis colligetur, id diligenter ac fideliter asservetur, de mandato nostro speciali, in prædictos usus duntaxat, nec aliàs erogandum. Quicunque verò decimas hujusmodi nullo modo, vel non integrè, scienter, aut non secundùm verum annuum valorem fructuum, redituum, proventuum, jurium, obventionum, distributionum, & emolumentorum, vel concordiam cum Sede & Camera prædictis, ut præfertur ineundam, sive terminis constituendis non exhibuerint, seu in illorum exhibitione malitiam commiserint, vel fraudem: Ecclesiarum Antistites suspendimus à Divinis; Capitula verò, Conventus, & Collegia quæcunque, Ecclesiastico Interdicto supponimus, ac singulares personas, Antistite inferiores, Excommunicationis sententia innodamus.

Cæterùm, ad prædictas Decimas consequendas, præcipimus etiam omnibus conductoribus, censuariis, & locatoribus proprietatum, fructuum, rerum, & jurium prædictorum, etiam hujusmodi pensionibus onetatorum, ut utrasque Decimas nomine Dominorum, ac Pensionariorum, ad computum suæ quisque locationis; omnibus verò possessoribus, usufructuariis, & aliis pensiones solvere debentibus, ut ipsi etiam Decimas pensionum hujusmodi nomine Pensionariorum, Cameræ & Procuratoribus prædictis,

ANNO 1620. dictis, integrè persolvant. Decernentes decimas fructuum, redituum, proventuum, & aliorum jurium prædictorum, secundum verum valorem annuum, vel saltem juxta taxam, de qua cum Sacræ Romanæ Ecclesiæ Camerario, nostroque & Cameræ prædictæ Thesaurario Generali, ut præfertur, concordaverint; alias vero Pensionum Decimas, ad rationem decem pro centenario præstari deberi; & secundùm ea prædictos omnes in solidum cogendos esse, ipsarumque Decimarum Procuratores, à quibus libuerit integrè exigendi optionem, facultatemque habere, neque ullas immunitates & exemptiones, etiam ex causa resignationis, cessionis, juris, concordiæ, conventionis, aut quacunque alia gravi & onerosa occasione, quocunque modo concessas, & interim concedendas, integram solutionem hujusmodi minuere vel impedire, neque possessores, usufructuarios, aut alios, pensiones hujusmodi solvere debentes, etiamsi ipsi juri & actioni petendæ vel detrahendæ, vel retinendæ portionis, & ratæ partis pensionarios contingentis jurejurando renunciaverint, atque ex forma dictæ Cameræ amplissima caverint, modo aliquo obligari, neque ad id, pro dicto tempore, constringi posse. Omnes vero confessiones & quietantias receptionis Decimarum, à Procuratoribus & Ministris Cameræ prædictæ, tàm Conductoribus, Censuariis & Locatoribus, nomine suorum Principalium, quàm etiam ipsis, nec non Possessoribus, Usufructuariis, & aliis pensiones solvere debentibus, nomine Pensionariorum faciendas perinde valere, atque in Judicio, & extra illud, ubique locorum fidem facere, ac si ipsismet Principalibus & Pensionariis præsentibus & solventibus factæ & exhibitæ fuissent. Conductores autem, qui precium locationis Dominis legitimè anticipaverint, locationem suam hujusmodi, quam ad hoc prorogamus, usque ad integram satisfactionem, ut prius, etiam adveniente successore continuare debere, sicque per quoscunque Judices, ordinarios & delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, & S. R. E. Cardinales, in quavis causa, & instantia, sublata eis, & eorum cuilibet, quavis aliter judicandi, & interpretandi facultate & auctoritate, ubique judicari & definiri debere; ac irritum, & inane, quicquid secus super his à quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Ut autem omnia supradicta, sicut causa urgens postulat, diligenter & fideliter executioni demandentur, dilectum filium nostrum, Petrum Tit. S. Mariæ trans Tyberim Presbyterum Cardinalem, Aldobrandinum nuncupatum, S. R. E. Camerarium, cujus integritas atque experientia jam pridem Nobis perspecta est, generalem omnium Decimarum prædictarum Collectorem in universa Italia, cum omnibus & quibuscunque Privilegiis, Jurisdictionibus ac Juribus, quæ omnes alii antehac hujusmodi Collectores habuerunt, auctoritate prædicta, tenore præsentium constituimus & deputamus, eique plenam, liberam & absolutam potestatem, facultatem & auctoritatem tribuimus, omnes ipsas decimas, Cameræ prædictæ nomine, ubique procurandi, prædictos omnes, tàm conjunctim, quàm divisim, ad illarum integram solutionem, ut prædictum est, faciendam, etiam per Edictum locis publicis affigendum, monendi ac requirendi; non parentes, fraudantes, & cæteros contumaces, in censuras & pœnas prædictas incidisse declarandi, proprietates, res, fructus, & alia bona ipsorum, etiam manu Regia apprehendendi, & usque ad condignam satisfactionem retinendi, contradictores & perturbatores, molestatores & rebelles quoscunque, eisque auxilium, consilium, vel favorem, publicè vel occultè, quovis quæsito colore præstantes, cujuscunque dignitatis, gradus, & ordinis fuerint, prædictis, aliisque censuris & pœnis Ecclesiasticis, nec non pecuniariis, cæterisque juris ac facti remediis compellendi, illasque etiam iteratis vicibus aggravandi, dignitatibus, beneficiis, & officiis omnibus privandi & amovendi, & ad futura inhabiles faciendi, Interdictum Ecclesiasticum apponendi, auxiliumque brachii secularis, quandocunque opus fuerit, invocandi: Ad sanitatem verò reversos, qui debitè satisfecerint, ab omnibus censuris & pœnis supradictis, in forma Ecclesiæ consueta absolvendi, super irregularitate forsan incursa dispensandi, & ad pristinum statum omnino restituendi. Præterea Collectores & Subcollectores, fide & facultibus idoneos, in omnibus Civitatibus, terris & Provinciis Italiæ prædictæ, quotquot viderit expedire, cum simili, vel limitata, non tamen absolvendi; potestate, constituendi, eumque, vel eos arbitrio suo revocandi, negligentes & morosos removendi, ac alium, seu alios subrogandi, quotiescunque ei videbitur, in delinquentes & suspectos, per se, vel per alium, seu alios etiam, simpliciter, & de plano, ac sine strepitu & figura Judicii inquirendi, & meritis pœnis puniendi, modos & formas in prædictis servandos præscribendi, dubia quæcunque in præmissis fortè oritura declarandi, ac prorsus omnia & quæcunque circa ea necessaria & opportuna faciendi, statuendi & exequendi, etiamsi talia forent, quæ mandatum exigerent magis speciale, quàm præsentibus est expressum: Non obstantibus piæ memoriæ Bonifacii Papæ VIII. etiam Prædecessoris nostri, de una, & in Concilio generali edita de duabus dietis, ac aliis Apostolicis Constitutionibus, nec non Ecclesiarum, Monasteriorum, Ordinum, Congregationum, Hospitalium, Militiarum, & locorum prædictorum juramento, confirmatione Apostolica, vel quasi firmitate alia roboratis Statutis, & consuetudinibus, stabilimentis, usibus & naturis; quodque Prælatis & personis prædictis,

ANNO 1620.

prædictis, eorumque Ecclesiis & locis, vel quibusvis aliis communiter aut divisim à prædicta sit sede indultum, quòd interdici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras Apostolicas, non facientes plenam & expressam, ac de verbo ad verbum, de indulto, nec non personis, earumque nominibus & cognominibus, Ecclesiis, Monasteriis, Ordinibus, & locis hujusmodi mentionem, & quibuslibet aliis Privilegiis, exemtionibus, immunitatibus, in genere & in specie quomodocunque concessis, confirmatis & innovatis; etiam solutionem Decimarum aliter quàm secundùm antiquam taxam, & nisi in universali Decimarum per orbem impositione fieri prohibentibus, nec non promissionibus, donationibus, obligationibus, juramentis & renunciationibus, vinculis, & cautelis in assignatione prædictarum pensionum factis, quibus per impositionem Decimarum hujusmodi neminem teneri, neque eas, quo ad præmissa contra quenquam locum habere declaramus, aliisque indultis, & litteris Apostolicis generalibus & specialibus, cujuscunque tenoris existant, per quæ præsentibus non expressa, aut omninò non inserta, effectus earum impediri valeat, quomodo libet vel differri, & de quibus, quorumcunque totis tenoribus habenda sit in nostris litteris mentio specialis; quæ omnia contra præmissa nolumus cuiquam in aliquo suffragari; nec non aliis hujusmodi impositionibus & concessionibus ad tempus nondum elapsum per Nos factis, cæterisque contrariis quibuscunque.

Cæterùm in percipiendis Decimis prædictis, Constitutionem recol. mem. Clementis Papæ V. similiter Prædecessoris nostri in Concilio Viennensi editam, quod Decimæ ad monetam currentem communiter levari, nec calices, libri, cæteraque Ecclesiarum ornamenta, divino cultui dicata, ex causa pignoris capi, percipi, vel distrahi, aut aliàs quomodo libet occupari debeant, ubique volumus observari. Quinetiam præcipimus, ne quisquam etiam plura quanticunque valoris beneficia Ecclesiastica, seu plures pensiones, aut fructus, seu talia mixtim obtinens pro littera & sigillo quietantiæ universalis, si illam habere voluerit, ultra unum Carlenum, conficientem quatrenos triginta septem hujus monetæ, solvere teneatur, nec aliud onus etiam prætextu cambii, uspiam compellatur.

Quia verò difficile nimis esset, præsentes litteras, quocunque illis opus erit, perferre: Volumus quoque illarum exemplis etiam impressis, & Notarii Publici manu, ac Petri Cardinalis & Camerarii prædicti, aut alterius Collectoris, seu Prælati Ecclesiastici, ejusve Curiæ sigillo obsignatis, eadem prorsus fides in Judicio, & extra illud, ubique locorum adhibeatur, quæ illis ipsis adhiberetur, si essent exhibitæ vel ostensæ. Nulli ergò omninò hominum liceat hanc paginam nostrarum Indictionum, Impositionum, Statuti, Suspensionis, Suppositionis, Innodationis, Decreti, Prorogationis, Constitutionis, Deputationis, Tributionis, Voluntatis, & Præceptorum infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Dat. Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, anno Incarnationis Dominicæ, M DCXX. Id. Ianuar. Pontificatus nostri anno XV.

ANNO 1620.

XXI.

(Zu Außgang des 1619. Jahrs, haben die Ungarische Stände zu Preßburg, einen Land-Tag gehalten, auf welchem sie den Bethlen Gabor zu einem Fürsten in Ungarn erwehlet, und nachfolgende Articul, wie es hinführo in Regierung des Lands, und Führung des Kriegs solte gehalten werden, aufgerichtet:)

ARTICULI à SERENISSIMO Dn. Dn. Gabriele Bethlen, &c. Transsylvaniæ Principe, &c. & Ordinibus Ungariæ, unanimi consensu initi, & approbati, quibus regimen Regni Ungariæ stabilitur, & ad statum pacificum reductum est, Anno 1620.

Articul, so zwischen Bethlen Gabor und den Ungarischen Ständen geschlossen worden.

NOS GABRIEL DEI Gratia, Regnorum Hungariæ & Transsylvaniæ Princeps, & Siculorum Comes, &c. Memoriæ commendamus tenore præsentium significantes quibus expedit universis. Quòd cùm superioribus non ita diu præteritis temporibus, propter asserendam libertatem, Religionisque liberum exercitium, in quibus Status & Ordines prædicti Regni Hungariæ, diversis modis opprimebantur, certi motus in hoc Regno Hungariæ exorti fuissent; Nosque tanquam ex sanguine ipsorum progeniti & confœderati, adeoque patriarum legum & libertatum amantissimi, in auxilium & patrocinium ipsis subvenissemus: Tandem Spectabilis ac Magnificus Dominus Comes Sigismundus Forgacz de Chymes, Regni Hungariæ Palatinus, & Judex Cumanorum, nec non Comitatuum Nograd, Saaros & de Zabolch supremus Comes, &c. ex debito officii sui vigore, etiam Articuli quinquagesimi sexti, anni millesimi sexcentesimi decimi octavi, volens præsentibus communis patriæ periculis, in quæ ea indies, magis ac magis prolaberetur, salutariter tempestiveque consultum & prospectum, pro tractandis publicis ejusdem Regni necessitatibus, Diætam sive Conventum generalem eisdem Statibus & Ordinibus Regni, ad festum D. Martini Episcopi, hoc est, diem 11. Mensis Novembris, Anni millesimi sexcentesimi decimi noni, in civitatem liberam atque regiam Posonienſem indixit & promulgavit: In qua quidem Diæta sive Conventu generali, iidem Status & Ordines Regni, post plures eorum tractatus, quantum quidem rerum & temporis conditio ferre potuit, nolentes piæ ac promptæ nostræ affectionis, sinceræque animi propensitatis immemores esse, in declarandam

grati-

ANNO 1620. gratitudinis eorum teſtificationem, nos pro Principe eorum, unanimi voto & conſenſu conſtituerunt, præfecerunt & nuncupaverunt: Exindeque exhibuerunt nobis, & præſentaverunt, medio præfati Domini palatini, infraſcriptos Articulos in eodem Conventu, communibus eorundem votis & ſuffragiis, parique & unanimi conſenſu concluſos, demiſsè rogantes, ut nos omnes & ſingulos eos Articulos, omniaque & ſingula in eis contenta ratos, gratos & accepta habentes, noſtrumque conſenſum illis præbentes, authoritate noſtra Principali acceptare, approbare, ratificare & confirmare, atque tam nos ipſi obſervare, quàm per alios omnes, quorum intereſt, obſervari facere dignaremur: Quorum quidem Articulorum tenor talis eſt.

Articuli Dominorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, cæterorumque Statuum & Ordinum Regni Hungariæ, in Diæta eorum Poſonienſi, ad Feſtum Divi Martini Epiſcopi, Anni milleſimi ſexcenteſimi decimi noni indicta, Poſoniique celebrata, concluſi, ac Sereniſſimo Principi publicè & ſolenniter, medio Illuſtriſſimi Domini Comitis Palatini, die decima octava Januarii, in Anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo exhibiti.

PRÆFATIO.

In qua Status & Ordines Suæ Serenitatis erga communem patriam, ſinceritate & piam paternamque curam gratiſſimis animis recognoſcunt, eandemque ſibi in principem conſtituunt, præficiunt & nuncupant.

Quòd Sua Serenitas, Dominus noſter Clementiſſimus, cognitâ & intellectâ gentis & ſanguinis ſui neceſſitate publicâ, tranquillo & pacifico Principatus ſui Tranſſylvanici ſtatui, ejuſdem commodis & emolumentis, illius defenſionem, curam & patrocinium præferre, majoriſque æſtimare dignata ſit, nullis inſuper parcendo laboribus, fatigiis, expenſarum immenſarum profuſionibus, quicquid prius ſubire, quàm ſympatriotarum ſuorum partibus, neceſſitati & preſſuræ defuiſſe videri maluerit: Id Inclyti Status & Ordines non ſolùm gratiſſimis recognoſcunt animis, verùm ſummi quoque & immortalis beneficii loco reponunt, demiſſè orantes, ut Serenitas Sua, ſicuti hactenus pro communi patria diligenter ſemper advigilarit, ita etiam deinceps, de ſua paterna cura, conteſtata hactenus clementia, & pia ſolicitudine nihil remittere, verùm de iis, quæ ad permanſionem iſtius Regni de cætero quoque proficua & ſalutaria fuerint, pari paſſu providere, incœptumque fœliciter opus auſpicatiſſimo eventu continuare non dedignetur. Cumque Sua Serenitas raro planè & inaudito exemplo, delatos ſibi in teſtificationem debitæ gratitudinis, & obſervantiæ Regni hujus faſces, propriæque perſonæ erectionem, certis ex rationibus Principe viro cum primis dignis, clementer à ſe removere dignata fuerit, hoc etiam ipſo majora ſubire paratam ſeſe offerens, quibus publica pax, optata tranquillitas, communiſque omnium permanſio, quaſi poſtliminiò reſtitui poſſit: In eum denique finem & inducias, cum iis, quorum iſtud intereſſe dignoſcebatur, paciſci, & Diæta quoque indici debuerit, ea propter præfati Status & Ordines, prærecenſitorum ſingula, quibus poſſunt, majoribus animorum obſequiis agnoſcentes, unanimis votis, paribus conſiliis & ſuffragiis Serenitatem Suam ſibi pro Principe conſtituunt, præficiunt & nuncupant, penes quam totam Regni hujus gubernationem & adminiſtrationem, non ſecus ac ſi per ipſum Regem fieret, abſolutè conſiſtere & repoſitam eſſe, & manere decernunt

ARTIC. I.

Generalis Diætæ promulgatio, pœnaque ad eam non comparentium.

Generalem item Diætam modo præmiſſo concluſam, quæve pro nunc ſolenniter & publicè promulgatur, cui videlicet terminus pro Dominica Exaudi proximè futura, quæ in diem ultimum menſis Maij incidit, in civitatem liberam & regiam Montanam Noviſolienſem præfixus eſt, Status & Ordines præſenti eorundem Statuto ratificant & corroborant, decernuntque, ut in eadem Diæta, Status & Ordines Regni Hungariæ, illuſtriſſimus nempe Dominus Comes Palatinus, Domini Barones, Magnates perſonaliter (niſi maximum aliquod, & inevitabile evidenſque obſtiterit impedimentum, in quo caſu per Legatos) Comitatus autem & liberæ civitates, oppida privilegiata, ſicut & Sancti Georgii & Bazin, nec non reliquæ Magnatum, ita etiam partes annexæ, per ſpeciales Legatos more conſueto, comparere teneantur. Si qui verò modo præmiſſo comparere omiſerint, atque ſeſe in hoc communi rerum ſtatu, quovis modo abſtrahere præſumpſerint, contra tales proceedatur vigore Articuli Wladislai Regis Decreto ſexto, articulo octavo. Idque duntaxat pro hac vice, ita patriæ præſenti rerum ſtatu exigente & efflagitante: Orantes Suam Serenitatem demiſsè, ut eadem quoque prout hactenus ſemper publicæ permanſioni & ſaluti communi ſtuduit, in perſona ſua eidem Diætæ, (quod Deus Optimus Maximus clementer concedere dignetur) intereſſe, atque cum cæteris Statibus & Ordinibus Regni in commune bonum conſulere dignetur.

ARTIC. II.

Forma Gubernationis præſcribitur, deque authoritate & poteſtate, Suæ Serenitatis agitur.

Forma autem gubernationis Suæ Serenitatis uſque ad præfixum & conſtitutum induciarum tempus, Status & Ordines

nes Regni hanc decernunt, ut quæcunque nunc, uti præmissum est, apud manus & jurisdictionem Suæ Serenitatis reperiuntur, ac in præsenti Comitiorum termino, ex omnibus Hungariæ partibus superioribus, & cis & ultra Danubianis, sive personaliter, sive per nuncios comparuerint; Confinia quoque, quæ in præsenti libertatis publicæ assertione, ad Regnicolarum unionem accesserunt, & præmanibus Regni, & Suæ Serenitatis existunt, ita etiam civitates liberæ, & oppida privilegiata, in ejusdem Suæ Serenitatis jurisdictione & administratione maneant, Suaque Serenitas, habita cum Illustrissimo Comite Palatino, cæterisque Consiliariis, quos Sua Serenitas sibi adjunxerit, mutua consultatione, ea omnia pro commodo & publica permansione istius Regni, absolutè & omnimodò teneat & possideat: Dantes ea in parte Suæ Serenitati plenariam, omnimodam atque absolutam potestatem, ut eadem, modo prædeclarato, instar Regis, secundùm libertatem & prærogativam eorundem, ad quæ observanda Reges quoque Hungariæ Juramento mediante, obligari semper consueverunt, gubernet, regat & administret, donec in futura Diæta aliter per Status & Ordines deliberatum fuerit. Consiliarios quoque, habita cum Domino Comite Palatino correspondentia & intelligentia, Patriæ libertatum, bonique publici, & permansionis amantes, eligat, qui Suæ Serenitati & Regno, à priori Juramento interim absoluti, Juramento sint obstricti. Ita etiam Confiniorum Capitaneatus, aliaque officia, tàm majora, quàm minora, personis benè meritis conferat, collata verò benignè confirmet.

ARTIC. III.

De negotio Religionis, liberoque ejusdem exercitio & modalitate.

Et quoniam inter universa vitæ hujus caducæ & momentaneæ commoda, quibus suam mortales felicitatem metiri consueverunt, nullum majus, nullum preciosius, nullum denique desiderabilius esse possit eo, quod ex cujusque sua in Deum pietate, quam Religionis nomine indigetarunt Christiani, redundare solet: Unde factum est, ut ejus libertatis vindicta multò sit semper Zelosior aliarum publicarum & politicarum immunitatum Zelotypia. Quia verò eò jam conditionis causam & negotium Religionis devenisse, præteritorum, instantisque temporis decursus abundè contestatur, ut inquietis quorumdam sacrosancti hujus vocabuli abusorum studiis, ejus libertas miris modis, & artibus oppugnaretur, dum videlicet omnia Statuta publica, omnes leges, Tractatus denique singuli, & Confirmationes ejusdem, in diversum sensum pertrahi, in sua quisque Confessione turbari, crebriores denique motus, domesticaque incendia propterea concitari experti fuissent. Ea propter, quò deinceps cum prætacta Religionis causa, ejusdemque libertas salva illibataque permaneat, tum similium quoque motum & intestinorum incendiorum fomenta & occasiones præcaveantur, subsequentes Articulos Status & Ordines faciendos, talemque in negotio Religionis Ordinationem faciendam esse decreverunt. ANNO 1620.

Primò, Religionis negotium inter Status & Ordines Regni Augustanam, Helveticam, & Romano-Catholicam Confessiones ampectenes, in suis ac Fisci bonis: Item in confiniis quoque Regni Hungariæ militibus Hungaris, propter Regni tranquilliorem permansionem, maneat liberum illæ sunt & illibatnm, ita videlicet, ut Religionis exercitium, tàm Baronibus, Magnatibus & Nobilibus, quàm liberis etiam & montanis civitatibus, universisque Statibus & Ordinibus Regni, in suis ac Fisci bonis, item confiniis Regni Hungariæ, nec non oppidis ac villis illud sponte ac liberè acceptare volentibus, unà cum templis, sepultura, usuque campanarum, ubique liberum relinquatur, nec quisquam cujuscunque Status ac conditionis existens, in libero ejusdem usu & exercitio Religionis, uti etiam templis, sepultura, & campanarum usu, à Sua Serenitate & aliis quibusvis Dominis terrestribus quovis modo, aut quovis sub prætextu turbetur & impediatur.

ARTIC. IIII.

Defensores contra turbatores Religionis constituuntur.

Pro defensione autem, nec-non revidendis & determinandis dissensionibus, si quæ circa præmissa, & religionis negotium exorirentur, eligantur per suam Serenitatem ex consilio in singulis Regni partibus, singulæ quaternæ personæ, pacis & concordiæ amantes, ex quarumvis prænominatarum Religonum, Statibus & Regnicolarum Ordinibus, ita ut in toto singulæ duodenæ personæ, inter quas unus præcipuus denominetur, cui reliqui conjungi debebunt, in singulis Regni partibus constituantur. Quæ quidem personæ, si interveniente aliquo inevitabili & legitimo impedimento, pleno numero convenire non possunt, ex tunc illi, qui penes Præsidem præsentes erunt, negotium delatum revideant, & comperta rei veritate, prævia Comitatus inquisitione indaganda determinent, talemque constitutionis præsentis, manifestum transgressorem, eo facto in eorundem bonorum & jurium possessionariorum amissione, ubi videlicet Religionem turbaverit, subditosque suos quovis sub prætextu in libero exercitio religionis, templorum, sepulturarum & campanarum usu impediverit, convincant, ac omnibus seclusis remediis, per Vice-Comitem, Judicem Nobilium, & Juratum Assessorem ejus Comitatus, ubi bona talia adjacerent, ea occupari, Fiscoque Regio in communes Regni usus applicari facere curent, & nihilominus templum tale cum omnibus suis pertinentiis, cum integritate Religionis, ei, à quo ademptum fuisset, restitui facient, & de-

man-

ANNO 1620. mandent. Si verò violator potens fuerit, contra talem ſupremus illius Comitatus Co nes, levatis Comitatus gentibus inſurgere, & executionem peragere poſſit & valeat. Caſu verò, quo ſubditi contra Dominum ſuum terreſtrem quærimoniam ſuperinde inſtituere non auderent, licet Comitatui eam inſtituere, & Dominis defenſoribus intimare. Expenſas autem pro præmiſſis defenſoribus neceſſarias ille Comitatus, in quo negotium tale controvertetur, ſuppeditare debebit.

ARTIC. V.

De templorum ablatorum reſtitutione.

Cæterum cum multa templa, contra diverſas iterataſque Statum & Ordinum querelas ac gravamina, per Romano-Chatholicum Statum, Evangelicis violenter adempta eſſe conſtet: Ideò ſtatutum eſt, ut ea omnia & ſingula, cum ſuis pertinentiis, prioribus poſſeſſoribus, medio Vice-Comitis, unius Judicis Nobilium, & alterius Jurati Aſſeſſoris illius Comitatus, in quo talia templa extiterint, ſub amiſſione Officiorum reſtituantur: Signanter verò Templa Oppidorum Szent Gyorgy & Bazin: Item univerſa Templa in bonis Arcis Detreko, quæ non ita pridem per Magnificum Petrum Balaſſa, propter mutatam priorem Religionem, ejectis Concionatoribus Evangelicis: Item ea quoque, quæ in pertinentiis Arcium Monioroke-rek per familiam Erdodianam, & Lanſér per Nicolaum Eſzterhás: Item in pertinentiis Arcium Kis, Marthon, Frakno, Szaruko & Owar, quæ Fiſci bona fuerunt: Item in bonis Arcium Unghvvar, & Homonna, per Magnificum Georgium Drugeth de eadem: Item in Oppido Warano, & aliis ad Caſtrum Chichvva pertinentibus: Item in Bonis Sebeſſianis, excepto templo in Sebes in Comitatu de Saaros: Item in Paczin & Karcha, per Magnificum Dominum Melchiorem Alaghi: Item in Szurte & Paſztho, per Franciſcum Chiapi: Item in Kenes, per Andream Pederi in Comitatu de Zabolch: Item in Parno, per Stephanum Keudi: Item in Oppido Sellie, Nagy, Sarlo, Farnad, Eolvvet, Kiraly, Udvvard, Marthos, Baluani, Szakalos, Nocz, Capronicza, Zebeleb, Leſzenye, Hinonan, Ryben, per Archiepiſcopum Petrum Pazman: Item in Oppido Holich, per Magnificum quondam Michaelem Czobor: Item in Oppido Samaria, per Magnificum Dominum Stephanum Palſſi: Item in Oppidis Weép, in Caſtriferrei & Ruſzth, Sopronienſi Comitatibus: Item in poſſeſſione Driethoma, Apathi, Iſztebnik, Puſpokfalua, Apathfalua, per Valentinum Lepes, Epiſcopum tum temporis Nitrienſem: Item in Oppido Solna, per conſortem memorati Nicolai Eſzterhas: & poſſeſſione Teplicza, per Magnificum Stephanum VVeſſeleni; adempta fuerant. Quorum omnia & ſingula, additis etiam aliis, ſi quæ occupata & abalienata, nondumque reſtituta fuiſſent, medio præfatorum Judicum, modo præſcripto, exequantur, & priſtinis poſſeſſoribus reſtituantur. ANNO 1620.

Et quia templum Parochiale Poſonienſe, vulgò ad Sanctum Martinum, antiquitus ad Salvatorem dictum, ejuſque omnimoda Juriſdictio & Jus Patronatus, facultas item vocandorum & intertenendorum Plebanorum, reſtauratio ejuſdem & pertinentiarum, ſemper penes civitatem fuerat, à cujus uſu ſepulturis & campanis arcebantur, tàm Magiſtratu, quàm etiam communitate majori ex parte Evangelicis exiſtentibus atque Romano-Catholicis, præter hoc in duobus Templis liberum exercitium Religionis habentibus: Ideò Status & Ordines Regni decernunt, ut dicta civitas Poſonienſis, in dicti templi Parochialis genuinè ad Salvatorem dicti, juriſdictione legitima & uſu, cum clenodiis & pertinentiis, ejuſdem ipſi, medio Dominorum Commiſſariorum ſub præſenti Diætà, ab inclytis Statibus & Ordinibus Regni, ad id deputatorum reſtitutis & aſſignatis, futuris ſemper ſucceſſivè temporibus conſervetur & manuteneatur. Quæ quidem clenodia in Sacriſtia Templi ejuſdem reperta & inventata, ſecundum regeſtum ejuſdem inventationis, unà cum ſigillis Capitulorum Budenſis, Albæ Regalis & Poſonienſis, protocolliſque, civibus, fidelis conſervationis gratia, ad futuræ uſque Diætæ deliberationemque ſuperinde, per Regnicolas, fiendam aſſignantur; Clenodia verò, quæ quovis modo ablienata ſunt, dictæ civitati eadem recuperare liceat. Templum autem parochiale in civitate Tirnavienſi ad D. Nicolaum exiſtens Romano catholicis: Evangelicis verò Hungaris templum D. Johannis unà cum collegio Domo Pauperum & aliis pertinentiis, in territorio civitatis Tirnavienſis adjacentibus aſſignata ſunt, in templi etiam Parochialis civitatis Sopronienſis uſu perpetuis temporibus duraturo, cives & inhabitatores ejusdem confirmantur, quibus etiam domus Parochialis cum omnibus proventibus & pertinentiis pro intertentione & ſuſtentatione concionatorum Evangelicorum, & ſcholæ adjungitur. In civitate vero Szakolcza quia unicum ſolummodo templum Parochiale ſitum eſt: illud pro communi uſu tam Romano catholicorum quam Evangelicorum, unà cum ſepultura & campanis deſtinatum. Idem intelligendum de templo quoque Kophenienſi & Holichenſi.

ARTIC. VI.

Secta Jeſuitarum in æternum proſcribitur, pœnaque in fautores eiusdem ſtatuitur.

Strictiſſima æviternaque lege cautum ſit, ne in hoc regno & partibus ei annexis, uſpiam locorum Jeſuita deprehendatur, nec à quopiam cujuſcunque is Status, conditionis, ſexus aut præeminentiæ, quocunque ſub colore, ſpecie & prætextu clam vel palam interteneatur, alatur vel ſuſtentetur, multo minus in legationibus Rerumpublicarum ſive ſeculares ſive ſpirituales illæ ſint, adminiſtratione, Rex,

ANNO 1620. Princeps, aut Statuum quiſpiam eorum opera, conſiliis aut inſinuationibus utatur, ad nullas dignitates quovis nominis vocabulo vocitatas admittatur, ſub pœna notæ infidelitatis perpetuique exilii, per Status & Ordines Regni in publica eorundem Diæta irremiſſibiliter infligenda.

ARTIC. VII.

Theſaurarii, perceptorumque publicorum Regni proventuum, conſtitutio ſuæ Serenitati defertur.

Præterea Theſaurarium & generales perceptores nec non adminiſtratores quoque & perceptores proventuum regalium & aliarum quarumvis contributionum ſua Serenitas ex conſilio præfati Domini Comitis Palatini & Conſiliariorum reliquorum, perſonas idoneas, pro partibus ſuperioribus unum, pro partibus vero cis & ultra Danubianis alterum eligat & conſtituat.

ARTIC. VIII.

Bona Eccleſiaſtica in uſum confiniorum deputantur, Regnicolæque in neceſſitates eorundem frumentum conferunt.

Ut autem confiniis, ex quibus ſalus & permanſio totius Regni & reliquarum confœderatarum Provinciarum unice dependet, in hoc moderno acciſoque rerum ſtatu provideatur; Donec ſubſidia per confœderatos vigore confœderationis modernæ adminiſtrata fuerint, decernunt Regnicolæ, ut per ſuam Serenitatem cum Domino Palatino & Conſiliariis univerſa bona Eccleſiaſtica, quæ nunc præ manibus Regni habentur, ad confinia juxta eorundem neceſſitatem, & ex ſcientia limitentur & deputentur, exceptis iis, quæ per ſuam Serenitatem pro bono publico uſque ad datum præſentium inſcripta & collata extitiſſent.

Ad quæ quidem nolentes etiam in præſenti rerum neceſſitate Regnicolæ permanſioni ipſorum deeſſe, offerunt pro præſenti neceſſitate confiniorum à ſingulis Portis denuo connumerandis ſingulas duas metretas Tirnavienſes, unam tritici, alteram avenæ. Hoc expreſſè declarato, ut quilibet Capitaneorum, juxta præmiſſam limitationem bonorum Eccleſiaſticorum fiendam, ex comitatibus in eadem confinia, ad quæ deputata fuerint, tale frumentum invehi & adminiſtrari procuret.

ARTIC. IX.

De Præſidiis Poſonium, Sopronium, & in Ovvar collocandis proviſio & ordinatio ſuæ Serenitati committitur.

Quod ad præſidium Poſonienſe, Sopronienſe & Ovvavienſe attinet, iuſtum eſſe cenſent Status & Ordines, ut non ſolum in ſuburbio civitatis, ſed in Arce quoque Poſonienſi ita in Sopron & in Ovvar quoque certi milites interteneantur, quorum diſpoſitio & ſolutio ſtipendiorum ex proventibus publicis, quo numero & qualiter fieri debeat, ſuæ Serenitati cum Palatino & Conſiliariis committitur. ANNO 1620.

ARTIC. X.

Gratuitorum laborum limitatio.

Gratuiti labores præſtentur juxta limitationem factam in Anno milleſimo ſexcenteſimo decimo octavo, Articul. 49. excepto eo, quod bona S. Benedicti dejuxta Gron, à Præſidio Levenſi abſtracta, eidem rurſus applicentur. Et quia civitas Caſſovienſis majori ex parte conflagravit. Ideo bona ejuſdem civitatis in ſui reſtaurationem pro hac vice relinquuntur.

ARTIC. XI.

Officia ſupremi Capitaneatus in Cis-Danubianis & ſuperioribus Regni partibus vacantia bene meritis perſonis conferantur.

Quia verò ad præſens officia ſupremorum Capitaneatuum in Cis-Danubiis & ſuperioribus partibus Regni vacant, ea quoque ſua Serenitas ex pleno conſilio, quàm primum perſonis bene meritis conferat, qui juramento Regno & Suæ Serenitati obſtricti eſſe debebunt.

ARTIC. XII.

Sacræ Regni Coronæ in priſtino conſervationis loco relictæ Conſervatores denominantur, Germanumque præſidium ex Arce Poſonienſi educitur.

Et quia hactenus Sacra Regni Hungariæ Corona à tempore ſuæ in hoc regnum reductionis in ante fata Arce Poſonienſi conſervata extitiſſet, eademque pro præſentis temporis ſtatu finitima ſit, majori præſidio firmata, etiamnum pro loco conſervationis ejuſdem deſignantur ſpectabiles & magnifici Domini, Petrus de Revva, Comes comitatus Thuroczienſis, nec-non Stephanus Palffi, ejusdem Coronæ fideles, priſtinique conſervatores, penes quos in eadem Arce duo Caſtellani & præſidium validius per Suam Serenitatem, Dominumque Palatinum ex conſilio ordinabitur; de ſalariis pariformiter ipſorum per Regnicolas providebitur. Qui omnes ad fidelem ejusdem Coronæ conſervationem Regno noviter per ſuam Serenitatem juramento obſtringantur, conſuetum ſalarium habituri. Germanus miles inde educatur, novumque præſidium validius moderno introducatur, quo ita pro rei ſufficientia Coronæ condignè provideatur.

ARTIC. XIII.

Dominus Petrus de Revva, ſuper redditis rationibus quietus redditur.

Et quia idem Dominus Petrus de Revva coram certis Commiſſariis per Regnicolas ad

ANNO 1620.

ad id deputatis, rationes perceptarum & erogatarum Regni, in conservatorum Coronæ salarium ordinatarum contributionum, reddidisset; Ideo superinde quietus & securus declaratur & pronunciatur.

ARTIC. XIV.

De modo insurgendi tempore necessitatis: Quid item liberi quoque Haidones in tali casu præstare debeant: item de auxiliis confœderatis subministrandis.

Ut verò in hac præsenti patriæ necessitate, modernoque rerum turbato statu, de permansione publica Status & Ordines maturè prospicerent, nevè sub hoc inducirum tempore, uti omnia vicissitudinibus sunt obnoxia, aliquid adversi Regno quovis modo & per quosvis immineat. Ideo decernunt Status & Ordines, ut in ipsa celeri necessitate Regni, per suam Serenitatem requisiti, renovetur Articulus sexagesimus quintus, Anni millesimi sexcentesimi noni. Liberi quoque Haydones in simili celeri casu, sextum quemque benè armis instructum è medio sui, cum gentibus comitatuum, in quibus residentias suas habent, expediant Quod verò ad generalem insurrectionem attinet, licet de eadem extent diversæ publicæ constitutiones, tamen si (uti prætactum est) inducia optato fine continuari nequiverint, ad capessendaque arma denuò recurrendum fuerit, tunc in tali casu Status & Ordines Regni unanimi consensu & voto, parique animorum alacritate in defensionem sui & libertatem, ad extrema quæque descendent, & in futura Diæta de modo ejus necessitatis uberius deliberabunt. Pari modo etiam liberi Haydones in tali extrema necessitate, huic publico statuto, per omnia sese, sub amissione libertatum & privilegiorum suorum, accommodare debeant & teneantur. Confœderatis verò Regnis & provinciis, prouti necessitas postulaverit, vigore confœderationis necessarias auxiliares copias subministrabunt.

ARTIC. XV.

Ternæ Legationes, promovendi publici boni causa, decernuntur.

Legationes autem, ut in hoc rerum statu ternæ solennes instituantur, omnino necessarium videtur. Prima videlicet ad Sacri Romani Imperii unitos Principes, item Regnum Bohemiæ cæteraque confœderatas Provincias.

Altera verò ad Rempublicam Regni Poloniæ. Tertia denique ad Portam Ottomanicam: Ad quas Legationes peragendas, personas idoneas & sufficientes sua Serenitas ex consilio Domini Palatini & Consiliariorum eliget & expediet, quibus pro temporis necessitatisque ratione, si sub termino istius Diætæ instructiones per Regnicolas propter temporis brevitatem conficri bi non possent, sua Serenitas ex consilio præfatorum Dominorum, Comitis Palatini & Consiliariorum, easdem conscribere & expedire benignè dignabitur. De muneribus & expensis eorundem Legatorum simili modo ex infra scripta Regni contributione Sua Serenitas providebit.

ARTIC. XVI.

Egregius Emericus Lyptay assecuratur ratione contracti pro necessitate in Porta Ottomannica debiti.

Et quia Egregius Emericus Lyptay in Anno præterito à Regnicolis ad Portam Ottomannicam in certis Regni negotiis expeditus, eandem Legationem fideliter juxta instructionem sibi datam peregit, pro muneribusque & honorario ibidem donato, quinque millia integrorum talerorum, quemvis pro centum Cruciferis numerando, sub sponsione Magnifici Ludovici à Molard, Oratoris Cæsarei, mutuo contrahere coactus est, Literasque suas obligatorias eidem superinde dedit: Ob hoc tale debitum, tanquam ex permissione Dominorum Regnicolarum contractum, Regnicolæ in se assumpserunt, ipsumque Emericum Lyptay, ac hæredes ejus, à solutione ejusdem liberum & immunem pronunciant. Nec propterea eundem Emericum Lyptay, hæredesque ac posteritates ejusdem, quispiam ordinariorum judicumque comitatus, ad quorumvis instantias, quovis modo, in persona, juribusque possessionariis nec-non rebus mobilibus impedire, turbare & damnificare, aut executionem facere, ausit, possitque & valeat.

ARTIC. XVII.

Munerum & expensarum ad præscriptas Legationes fiendarum provisio.

Pro muneribus autem & expensis ad præscriptas Legationes erogandis, similiter de singulis Portis noviter connumerandis, singuli floreni duo à subditis pro hac solummodo vice ordinantur colligendi & exigendi; In superioribus Regni partibus, ubi in hunc finem contributiones præstitæ fuissent, juxta nempe statutum, in proximè præterito Cassovienſi conventu factum, illæ ex prædictis duobus florenis, ut defalcentur, quæ verò huc usque nondum fuissent exactæ, ex pari passu exigantur, statutum est.

ARTIC. XVIII.

In exolutionem restantis salarii, pro conservatoribus Coronæ certæ restantiæ deputantur, & de exactionis earundem modo & processu statuitur: Vnum insuper florenum in supplementum exolutionis à singulis portis Status & Ordines contribuendum decernunt.

In exolutionem verò custodum Coronæ & refusio-

Anno 1620. refusionem restantis salarii eorundem, deputantur restantiæ, quas Dominus Petrus de Revva, in rationibus suis Statibus & Ordinibus Regni exhibuit, quæ siquidem in certis Comitatibus, simul etiam in nonnullis civitatibus & oppidis, vel jam vel nondum exacta essent, sive præ manibus Dicatorum hærerent, tales restantiæ statim post Diætam, præmissa admonitione & brevi termino, trium septimanarum constituto, per vice-Comites, sub amissione officiorum tam vice-comitis quam Dicatorum, exigantur: Ubi vero Dicatores ipsi pecunias exactas apud se detinerent, de talium bonis Administrator proventuum Regiorum, quem Sua Serenitas elegerit, cum onere dupli & detentione personarum, eas exigere possit & valeat, manibusque dicti Domini Petri de Revva assignet: Sicut & restantiæ apud Ladislaum Rapi, & Cameram Scepusiensem, inclusis etiam illis comitatibus, qui nondum rationes suas præteritis annis exhibuerunt, juxta constitutiones Anni millesimi decimi octavi, Articulo quadragesimo, hærentes modo præmisso exigantur, & manibus ejusdem Domini Petri de Revva, administrentur, una cum restantiis frugum pro custodibus Coronæ ordinatarum. Quia verò eædem restantiæ ad contentationem præscriptorum custodum Coronæ non sufficiant, ideo in eorundem & præsentis quoque anni solutionem de novo à singulis Portis, florenus unus: juxta novam connumerationem per Dicatores penes præscriptas contributiones exigendus, ac sæpe fato Domino de Revva assignandus imponitur.

Artic. XIX.

Pro corradendo tempestive nervo belli certæ contributiones in duobus terminis exigendæ constituuntur.

Ut autem nervus quoque belli, in omnem eventum corradatur, ac sic etiam magis parati ad belligerandum Regnicolæ reperiantur, statutum est, ut de singulis Portis, noviter (ut præmissum est) commemorandis, singuli sex floreni à subditis contribuantur. Quibus etiam Domini terrestres, pro moderna necessitate (salva eorundem nobilitatis prærogativa) ex propria eorum bursa sex super adderent ad singulas portas florenos. Quorum quidem præmissorum sex florenorum à subditis exigendorum dimidia pars, sicut & prænotatæ aliæ contributiones, manibus prænotatorum Administratorum ad festum sacro sanctæ Pentecostes, altera verò dimidia ad primum diem Septembris præstetur, & exolvatur, in nullosque usus alios quovis modo, & quovis sub prætextu convertatur & erogetur. Sex autem præscripti floreni per Dominos Terrestres superaddendi in promptu habeantur, ac illi quoque, si necessitas ita postulaverit (de qua tamen in futura diæta deliberabitur) ad primum diem Septembris simul & semel sæpè fatorum Administratorum manibus exolvantur, ubi verò præscripta diæta bello finem imposuerit, talis summa, nec à Dominis Terrestribus, nec à subditis exigatur. Turcis autem subjecti dimidium solvant. Quos quidem sex florenos, nemo Dominorum, Baronum aut Magnatum & Nobilium, aliorumque possessionatorum à subditis exigere audeat, sed ex propria crumena deponat sub pœna tripli, per vice-Comites; ipsis autem non sufficientibus per Comites irremissibiliter sub amissione officii exigenda, & ea parte quæ colono est adempta, eidem colono reddita, altera autem vice-comitibus relicta. Si autem potens aliquis, vel ipse Comes fuerit, supremus Capitaneus contra eosdem procedat. Anno 1620.

Artic. XX.

De novâ Portarum connumeratione.

Nova autem portarum connumeratio per eximios ex comitatibus primarios juratos Nobiles & Dicatores, per Administratores exmittentes, præsente judice Nobilium, juxta constitutiones annorum Millesimi sexcentesimi noni, Articulo sexagesimo secundo. Item Millesimi sexcentesimi decimi tertii, Articulo nono, fiat. Ubi verò aliqua possessionum aut oppidorum plures habuerit Dominos Terrestres; propter avertendam disputationem, Dicatorum uniuscujuscunque portionem singulatim dicet. Præfati autem Nobiles Dicatores ubi convenire non possent, in ea parte fiat rectificatio in comitatibus per vice-Comitem, judicem nobilium, & juratos Assessores, & non per universitatem.

Artic. XXI.

De Taxatione & Dicatione Regnicolarum in præsenti necessitate publica.

Præsenti autem oneri ferendo, quantum ad portas, tam ratione subditorum quam Dominorum Terrestrium, subjecta quoque sint bona regia omnia sive Ecclesiastica, (exceptis illis quatuor pagis, qui Domino Petro de Revva pro sustentatione sui deputati sunt) sive secularia illa fuerint, idque in singulis comitatibus.

Nobiles unius sessionis, nec non possessiones, quæ per eatum Dominos Terrestres inquilinariæ factæ sunt, & quæ hactenus dicatæ non fuerint in quolibet Comitatu, juxta conscientiam vice-Comitis, & unius juratí Nobilis & Dicatoris pro cujusque sua facultate taxentur. Ita etiam oppida Niis Bathor & Kallo taxentur.

Armati quoque Nobiles, quoad eorum personas (hi enim sicut & alii Nobiles omnes, in alienis civilibus fundis residentes, ratione fundi, si non sit emptus fundus, instar aliorum civium & colonorum contribuere consueverunt) nec-non fugitivi domos habentes:

Item

Anno 1620.

Item Prædiales & Libertini, tam Fiſci, quam in bonis Eccleſiaſticis, Baronumque & Nobilium exiſtentes; Item alii in officiis Regni ubicunque locorum ſunt conſtituti, qui videlicet portas non habent, eodem modo, juxta conſcientiam vice-Comitis & jurati Nobilis ac Dicatoris limitationem taxentur.

Item ſi qui Nobilium in ſervitiis Regni publicis, nec-non Dominorum aut Nobilium quorumpiam occupati eſſe voluerint, liceat quidem iſtud eis, teneantur tamen è colonis & Domibus ſuis, quam de propriis perſonis, ſe præſcriptæ conſtitutioni accommodare, ac ipſi quoque præmiſſo modo taxentur.

Item poſſeſſiones noviter erectæ & plantatæ, nec-non combuſtæ, quarum libertates exſpirarunt, dicentur tempore rectificationis præmiſſæ, & illæ quoque præmiſſo modo taxentur.

Item molitores propria molendina habentes, & magiſtri ligniſectorum, & carbonarii, in ſerie aliorum colonorum domos non habentes, ſimili modo per-vice-Comites & juratos Nobiles taxentur.

Anabaptiſtæ modo præmiſſo taxentur. Ruteni quoque & Walachi, nec-non Raſciani & Cumani Philiſteique taxentur.

Judæi quoque ſimiliter taxentur.

His verò conſtitutionibus ſubjecti ſint pro hoc Anno, tam Comites quam vice-Comites, judices Nobilium & omnes alterius conditionis homines, ac illi quoque de bonis eorum taxentur. Item Boarii & alii Negotiatores extranei & forenſes in civitatibus commorantes per judices civitatum ad ſublevandos cives compellantur, alii autem qui extra civitates liberas commorantur, ſive ſint Nobiles ſive ignobiles, per dictos vice-Comites, Dicatores & juratos Nobiles, juxta eorum merces taxentur.

Artic. XXII.

Pœna eorum qui extra regnum lucri cauſa in exteras regiones, Patriæ communi adverſantes ſeſe conferunt. Item de menſtruo unius Equitis & peditis ſalario.

Statuitur etiam quod ſi quis Regnicolarum turmatim, vel ſaltem frequentiori numero abſque præſcitu & voluntate Suæ Serenitatis & ſupremorum Capitaneorum, ſe ad exteras provincias clam vel aperte Regno adverſantes, contempto ſolo natali, lucri & ſtipendii cupiditate inducti contulerint, tales capitis pœna per ſuam Serenitatem, vel ſupremos Capitaneos, jure mediante, irremiſibiliter puniantur. Et Equiti quidem floreni quatuor, Pediti verò floreni tres Hungaricales & non plures menſtruatim ſolvantur. Plus accipiens rebus ſuis militaribus privetur.

Artic. XXIII.

De vagabundis militibus, & de condeſcenſione exercituum.

De liberis Haidonibus, peditibus & equitibus, aliisque vagabundis, tam nobilibus

Anno 1620.

quam ignobilibus, qui ſtipendia ſub vexillæ ſuæ Serenitatis aut Regni meriti recuſaverint, & ſive per ſe, ſive catervatim miſeram plebem opprimere comperti fuerint, renovatur Articulus ſecundus Anni milleſ. ſexenteſ. octavi. In tranſitu quoque ejuſmodi exercitus campeſtres, atque præſidiarii per certos commiſſarios deducantur, neque in curias nobilitares, domos parochiales, liberas civitates, hoſpitalia, molendina & templa condeſcendere præſumant, verum ſalario ſuo contenti, rapto vivere deſinant.

Artic. XXIV.

Qualiter nam violentiæ ſub noviſſimæ inſurrectionis termino patratæ proſequi poſſint & debeant, ſtatuitur.

Præterea, quia ab eo tempore, quo præſens bellum pro defenſione & aſſertione libertatis Regni hujus ſuſceptum inchoatumque fuit, (videlicet à principio menſis Septembris, An. proximè evoluti, 1619.) diverſæ violentiæ, invaſiones domorum ſive curiarum Nobilitarum, interceptiones caſtrorum & caſtellorum, oppidorum, prædiorum occupationesque bonorum, homicidia, vulnerationes, & alia complurima latrocinia rerumque quarumlibet mobilium direptiones & ablationes, perpleroſque patratæ ſunt, & poſthæc quoque fieri & patrari poſſent; Ideo ſtatutum eſt, ut quicquid inter temporis præſcripti decurſum per plenipotentiarios Suæ Serenitatis, officialesque bellicos, de bonis poſſeſſionariis, pariter & mobilibus eorundem, qui publicos regni turbatores, infidelesque ſeſe declaraſſent, & conſcientia malefactorum ſuorum territi, Regno profugiſſent, jura quidem poſſeſſionaria ſtatim Fiſco Regio applicentur, & non aliter, quam ſi illi apud Regnum in gratiam redierint, de plano & ſimplici reſtituantur; bona verò mobilia per illud tempus amiſſa oblivione perpetua obliterentur, nec præfati ablatores propterea poſſint amplius requiri. Eorum verò, qui intra regni terminos, Periculorum metu, aliò tutioris permanſionis gratia ſeſe contuliſſent, atque etiam in regno & Suæ Serenitatis fidelitate perſeverant, Jura poſſeſſionaria cum refuſione damnorum ab iis, qui prædæ exercendæ propriique duntaxat lucri ſui cauſa, prærecentitas violentias & mala patrare non formidaſſent, vigore brevis Articuli de violentiis quibuslibet editi, quem Regnicoli nunc etiam confirmant recuperari, & malefactores tales propter exceſſus puniri, ac contra eoſdem, vice-Comites Comitatuum, cum ſibi adjungendis penes prædeclaratum Articulum, non obſtantibus belli & diſturbiorum temporibus nullis exceptionibus in condeſcenſionem cauſæ admiſſis, ſed ad meritum rei de plano & ſimplici reſpondendo, procedere poſſint & valeant. Item intelligendum quoque de ignobilibus ſervitoribus & colonis, quorumvis Dominorum & Nobilium.

Anno 1620.

Artic. XXV.

Negotium Domini Lazari Henkel senioris, circa fodinas cupreas Novisolienses, suæ Serenitati commendatur.

Ad supplicationem nobilis Domini Lazari Henckel rationi fodinarum cuprearum Novisolienſium præ manibus ejusdem existentium renovatur Anni 1609. Art. quinquagesimus quartus, juxta quem sua Serenitas eundem manutenere, commissionemque ipsam ex consilio Hungarico instituere & ad effectum deducere dignabitur.

Artic. XXVI.

Quidnam circa decimarum pactationem & arendationem observari debeat, statuitur.

Arendatio sive pactatio decimarum quarumcunque non augeatur, sed juxta usitatam & ab antiquo consuetam arendum & pactata, observato solito arendationis termino, decimæ Dominis terrestribus arrendentur per totum Regnum.

Artic. XXVII.

Profugi è regno ad futuram usque Diætam exules pronunciantur, in qua Petrus Pazman, Thomas Balassi, Georgius Drugeth de Homona, & alii pacis publicæ turbatores proscribi debebunt.

Ordo porro Ecclesiasticus, sicut & Domini, Magnates & Nobiles, qui ad præsens è Regno excesserunt, atque à publici boni promotione & libertatum restauratione, omninò alienos & patriæ desertores reipsa sese declararunt, illi omnes & singuli usque ad futuram Diætam Regno abstineant & exules sint, quod à sua Serenitate gratiam non obtinuerint. Petro verò Pazmann, Thomæ Balasy, Georgio Homonai, Stephano Kendi, Stephano Herencheni & Andreæ Hethei, & his similibus, sua Serenitas gratiam non concedat. In futura autem Diæta solenniter proscribantur, neque in regnum eis venire liceat.

Artic. XXVIII.

Andreas Docii, Nicolaus Ezterhas, & Andreas Lonyaci citandi statuuntur. Qui verò antea jam sunt citati, compareant. Bona Daziana consorti ejusdem restituuntur.

Andreas verò Doczii, Nicolaus Ezterhas & alter Andreas Lonyai ad futuram Diætam per Dominum Comitem Palatinum juxta sui officii exigentiam citentur, qui autem in citatione sunt, iidem indicta Diæta comparere & respondere teneantur. Bona verò dicti Andreæ Doczi interea temporis, donec negocium ipsius jure revisum fuerit, Domini consorti ejusdem restituantur.

Anno 1620.

Artic. XXIX.

Nobilibus Stephano Kerchii, & Francisco Kondakori, aliisque contra Andream Lonyai procedendi facultas conceditur.

Liceat etiam Nobilibus Stephano Kerchii & Francisco Condakori non obstantibus literis coram reversalibus, nec-non Laurentio Dersi, Jacobi Horvvad de Posperti & Dominæ Annæ Bornemisza, relictæ olim Johannis Bornemisza de Lokes Cherneck, injuriam eorum contra ipsum Andream Leonyai, in futura Diæta prosequi, & eundem citari curare, neque ipsos aut quemlibet ipsorum quovis modo eo usque turbare, impedire aut damnificare audeat. Testimonia autem, si quæ necessaria fuerint ad præsentem causam, vice Comes, judex nobilium, & juratus Assessor colligant & authenticè eisdem jurium suorum futura pro cautela, extradent.

Artic. XXX.

Germani milites ex arce Levva, ut educantur, statuitur.

Magnificus etiam Dominus Johannes ab Altham, si intra quintenam ex præsidio Levensi Germanos milites non eduxerit, in eo quoque casu per Illustrissimum Dominum Comitem Palatinum ad futuram regni Diætam citetur.

Artic. XXXI.

Mutua & reciproca Statuum & Ordinum regni cum sua Serenitate conjunctio, qua sese invicem in recuperationem & conservationem religionis, privilegiorum & libertatum firmiter sancteque obstringunt.

Ceterùm nullum adeo firmum imperii aut Reipublicæ cujuspiam rebus esse posse unquam, quod non dissensione animorum intestina frangi & debilitari soleat; è contra, unitam virtutem vincere & concordia res parvas crescere, quotidiana experientia sat superque condocefacit; Hac ut fines regni hujus patriæque dulcissimæ circumsepti, optatæ pacis commoda, quantocyus recuperent, illa ne extremis nos periculis obnoxios reddat, id vero bono cuivis Patriæ civi sapienter & circumspectè providendum incumbit. Ea propter statutum est unanimi omnium voto & consensu, ut penes suam Serenitatem pro libertate, religione & permansione communi in moderno præsertim necessitatis vinculo simul vivere & mori, universi Status & Ordines, Illustrissimus nempe Dominus Comes Palatinus, Barones item, Magnates, Nobiles & Civitates paratos re & facto, sese declarare velint. Huic statuto, quisquis sese opponere, eidemque refragari præsumserit, pœna illi in præscripto Articulo W. Ladislai Regi decreto 6. artic. 8. sancita interminatur. Vti vice versa,

sua

ANNO 1620.

sua quoque Serenitas pari candore & sinceritate in omnia Regni commoda, libertatum publicarum observationem, permansionem omnium nostrarum, vita & morte contestandam propensissimam, se futuram, iisdem universis benignè reciprocèque obtulit & promisit.

ARTIC. XXXII.

Causæ transmissionum in priori statu relinquuntur.

Causæ transmissionum, quia nunc neque revideri neque cum rejecta reportari potuerunt. Ideo in priori statu manebunt.

ARTIC. XXXIII.

Confœderationis & Articulorum editionem publicam Status & Ordines expetunt.

Confœderationes cum regno Bohemiæ, Marchionatu Moraviæ, Ducatu Silesiæ, utriusque Lusatiæ Marchionatu, superiori idem & inferiori Austria invitæ, capitulationem nec - non præsentes quoque articulos sua Serenitas primo quoque tempore typis mandari, & in comitatibus publicari facere dignetur.

ARTIC. XXXIV.

Cautio futuri regiminis in casu mortis sua Serenitatis.

Casu denique, quo sua Serenitas (cui tamen longævam vitam cum prosperrimis actionum omnium successibus comprecamur) vita fortè ad præscriptum Diætalem terminum usque decederet, ex tunc intra discursum unius ad summum Mensis, Dominus Comes Palatinus, eo vero non existente, custodes sacræ regni Hungariæ Coronæ, sub amissione officii ipsorum, Regnicolis Diætam promulgare debeant & teneantur, Regnicolæque omnes sub pœna prædeclarata ad eam Diætam comparere sunt obstricti. Regni autem directio in præmisso (quem Deus avertat) casu, intra tempus induciarum, penes Dominum Comitem Palatinum & Consiliarios resideat & permaneat, fideliter administranda.

CONCLUSIO.

Nos itaque præmissa humili petitione præfatorum Dominorum, Baronumque Magnatum ac Nobilium, aliorumque Statuum & Ordinum dicti regni Hungariæ clementer admissæ, prædictos universos seu singulos articulos nobis, ut præmissum est, præsentatos, de verbo ad verbum præsentibus inseri fecimus, ac omnia & singula in eis contenta, rata, grata & accepta habentes, eisdem nostrum Principalem consensum benevolumque pariter assensum præbuimus; ac illos & quævis in ea contenta, autoritate nostra principali, acceptavimus & probavimus. Promittentes in verbo nostro Principali, quod præmissa omnia in omnibus punctis, clausulis & articulis tam nos ipsi observabimus quam per alios omnes, quorum istud interfuerit, inviolabiliter observari faciemus. Imo acceptamus, approbamus, ratificamus & confirmamus harum nostrarum vigore & testimonio literarum. Datum in civitate libera & regia Cassoviensi, die 18. Febr. Anno 1620.

ANNO 1620.

Locus O Sigilli.

GABRIEL.

Johannes Kraus.

XXII.

(Nachdem auch mitlerweil zwischen J. K. M. dem König in Böhmen und dem Fürsten in Siebenbürgen von einem Stillstand der Waffen gehandelt worden, als hat der König in Böhmen folgende Sicherungs-Brieff ertheilt.)

LITERÆ ASSECURATORIÆ EX parte Regis Bohemiæ.

NOS FRIDERICUS, &c. Notum facimus universis & singulis quibus convenit, posteaquam nos ex consilio Seneniss. Regnorum Hungariæ & Transylvaniæ Principis in suspensionem armorum in omnibus confœderatis regnis & provinciis, adversus exercitum sacratissimæ Cæsareæ Regiæque Majestatis ad tempus menstruum, sive ad usque diem subsequentis Mensis Aprilis, in eum finem consensimus, Legati ultro citroque sub salvo conductu liberè & tutò, ad inducias quæ dictam suspensionem armorum subsequi debent, concludendas, commeare possint. Quod hisce nostris Legato sive Legatis Cæsar. Regiæque Majestatis si quos ad nos sacratissima ejus Majestas amandatura est, potestatem facimus, per Regnum nostrum Bohemiæ, & alias provincias nobis subjectas tuto & liberè nos adeundi, redeundique sine ullo periculo, & salvum conductum sanctè pollicemur; Generali exercitus nostri Duci, producibus & cæteris eidem præfectis, seriò mandaturi, ut milites sibi subjectos in officio contineant, ab omni hostilitate prohibeant, & dictos legatos Cæsar. Regiæque Majestatis cum omnibus ipsis adjunctis personis & rebus, adversus omnem injuriam tueantur, quin majoris securitatis ergo ipsis comites addant, qui eos statim à finibus Provinciarum nobis subjectarum ad nos ducant, & inviolatos ad eosdem fines reducant. Quorum in fidem literas hasce nostras manu propria subscripsimus, & sigillo nostro regio communiri jussimus. Datum in arce nostra regia Pragæ, 12. Martii, Anno 1620.

XXIII.

NOS FRIDERICUS, &c. Notum facimus universis quorum interest, cum intellexerimus

ANNO 1620.

tellexerimus, inter sacratissimam Cæs. Regiamque Majestatem & Serenissimum Regnorum Hungariæ & Transsylvaniæ Principem, Inducias esse pactas ad diem usque S. Michaelis, eâ ratione, ut etiam regnum Bohemiæ, cum incorporatis, cofœderatisque provinciis, post requisitionem à nobis factam in istis induciis esset comprehensum: Cumque ad hanc requisitionem opus sit, ut fiat suspensio armorum, in eum finem, quo militibus revocatis, & hostilitate cessante, Legati sub salvo conductu, liberè & tutò ad inducias concludendas commeare possint: His de causis assecuratorias hasce literas expedire jussimus, quarum tenore constitutum sit, ut per tot dies, quot placuerit suæ Cæsar. Regiæque Majestati concedere, fiat suspensio armorum, in omnibus confœderatis regnis & provinciis, & revocentur ex Austria, si qui ibi fuerint ex nostris militibus, qui in ditionibus nostris Bohemiæ & incorporatarum Provinciarum se contineant, & ab omni hostilitate, per tempus supra nominatum abstineant, idem etiam fiet ex parte Cæsareæ Regiæque Majestatis ita ut ex Bohemia & confœderatis regionibus milites Cæsarei removeantur, & in reliquis ejus Majestatis provinciis se non contineant, similiter absque omni hostilitate, per tempus ante dictum, cessationis armorum. Quo durante nos requiremus Sacratissimæ Cæsareæ Regiæque Majestati de induciis pro omnibus regnis & provinciis confœderatis, ut dictum est, & idcirco expectabimus literas assecuratorias & salvum conductum à Majestate Cæsarea quæ diplomata internuncii Serenissimi Regni Hungariæ & Transsylvaniæ Principis, Magnif. Stephani Haller, de Hallerkeo Comitis comitatus de Kukelleo, Serenitatis ejus aulæ familiatis operâ, Viennæ commutabuntur, & sive à die commutationis tempus suspensionis armorum incipiet, & per mensem unum continuabit, sive tota suspensio & cessatio ab armis durabit, prout desiderat sereniſſimus Hungariæ & Transsylvaniæ Princeps, ad ultimum diem subsequentis mensis Aprilis. Quorum in certitudinem hasce nostras assecuratorias litteras manu propria subscripsimus, & sigillo nostro regio communiri jussimus. Datæ in arce nostra regia Pragæ 17. Martii, Anno 1620.

XXIV.

(Wegen vorbemeldten Stillstands hat der Fürst auß Siebenbürgen den König Friederich zu Eingehung desselben, durch folgendes Schreiben ermahnet:)

Sereniſſima regia Majestas & Domine, Domine Frater & Compater mihi obsevandiſſime, &c. Gratiſſimum mihi cognitu accidit, Majestatem vestram regiam, studium meum, quod in promotionem pacis publicę hactenus posui, non probare solummodo, verum eo quoque laudis encomio commendare, ut quanta in me affectione & synceritate propendeat, non obscurè possim colligere. Quod quidem meum procurandæ communis tranquillitatis desiderium tametsi nondum eam attigerit perfectionem, præpedientibus diversis diversorum judiciis, ad quam vota omnium nostrum unicè videbantur collimare, invocato nihilominus Divino auxilio, quicquid in me fuerit unqam, id omne lubens in illius recuperationem etiam de cætero conferre minimè intermittam, omnem juxta adhibiturus operam, quo tam Christiano orbi quam vestræ etiam Majestati grata, utilia & optata officiorum genera, debitamque animi promptitudinem magis ac probare contestatamque reddere queam. Cæterum quod communem confœderatorum causam attinet, ambigere nullus possum aut debeo, quin vestra Majestas, hactenus tam ex diversis meis literis, quàm relatione utriusque nostrum Legatorum abundè intellexerit, quod jam iteratis, demiſſimisque meis requisitionibus, literis æquè ac internunciis, interpositis quoque graviſſimarum obtestationum, protestationumque adminiculis Romanorum Imperatorem admittendæ menstrua armorum suspensionis gratia sollicitârim: Signanter verò diebus ab hinc aliquot, cum majore quam unquam antehac hostilitate cœptum utrinque bellum redintegraretur, confœderatique auxilia impensius à me deposcerent, volens omnem ulteriorem, & de integritate suspectam suspensionis armorum procrastinationem præcidere, ultimam resolutionem per Magnificum Stephanum Haller, de Hallerkeo mihi dari ab Imperatore efflagitabam; qui rem sibi injunctam paulò duriore verborum emphasi exaggerando Cæsarem ad id induxit, ut assignatis eidem salvi conductus, quas vocant literis, qua suæ ad manus spectabiles & magnifici Domini Comitis Emerici Thurzo mihi honorandi & syncere grati, Majestatis vestræ ostendendas transmitto; certum insuper internuncium suum nobilem Wolffgangum-Wilhelmum Laninger ab Albern Reut, imperialis consilii sui aulici Consiliarium, ad me expediret, medioque ipsius rationes, propter quas Mensis unius armorum suspensionem concedere nondum censeret integrum, recenseri mihi curaverit. Quicquid igitur idem Internuncius Cæsaris, tam scripto tenus, quam viva voce mihi proposuit, id ex adjuncto singulorum apographo, pariformiter Domino Thurzoni assignato Majestati vestræ uberius innotescet, resolutionis itidem responsique mei, quod Cæsari dedi exemplum Majest. vestra ab eodem accipiet; Quam amicè & officiosè rogo moneoque, si Cæsar mensis unius suspensionem armorum, de qua antedictus ejus Internuncius spem mihi dedit maximam, brevi concesserit, eam nequaquam aspernetur. Verum Legatione solemni citra longiorem moram ad suam Majestatem missa omnia reconciliationis media, paciscendarumque ad festum Michaelis usque induciarum consilia tentet, accipiat, promoveat, quæ si divina favente clementia fœlicem optatumque sortita fuerint successum non poterunt non ineffabilibus

Rempu-

ANNO 1620.

Rempublicam Christianam commodis accumulare, acceptæque hactenus cladis omnem apud eam edulcare amarorem, potissimum verò (liceat mihi, obnixè oro, bona Majestatis vestra venia, quod syncere sentio, liberius proferre) postulata & conditiones, Cæsari exhibendas ita ad amussim æquitatis prius examinet, ut si controversia isthæc etiam deinceps armis potius quam amicis tractatibus dirimenda foret, quorumvis malorum & effusi sanguinis Christiani culpa in Cæsarem magis, quam veram Majest. justè possit derivari, jam utrum horum Maje. vestra eligere, an Legationem obtenta armorum suspensione ad Cæsarem decernere, quales denique conditiones voluerit proponere, de singulis me quam celerrime informari diligenter rogo.

Celare insuper Majestatem vestram animi integritas constansque in eandem propensio vetuit, quot & quantis pollicitationibus Imperator mutuam nostram conjunctionem fœderisque sacrosanctè initi vinculum dissolvere adnitatur, cuius rei evidentius testimonium petatur ex transmissa consignatione eorum verborum, quæ Cæsar in Secreto, internuncio meo Stephano Haller ipsemet viva proprioque ore edita voce, mihi sanctè & firmiter effectuanda denunciavit. Quæ omnia ut ut magna sint atque ad pervertendos hominum animos sat ponderis momentique præ se ferant, ne faxit tamen divina Maiestas, ut vel minimum apud me, diversum prioribus meis oblationibus sentiendi cogitandive locum inveniant; Quin potius extremo vitæ meæ halitu initæ confœderationis firmitatem, & si præpotenti rerum omnium moderatori ita visum fuerit, ultima quoque sanguinis guttula obsignatam iri, libere atque in conspectu Dei & angelorum eius profiteor.

Interea verò Maiestatis vestræ hoc quoque amicè perscribendum habui, me in omnem eventum certum exercitum ære proprio conductum coëgisse, certasque tam hastatorum quam levioris armaturæ equitum copias hesterna die lustratione peracta ad fines Moraviæ expediviſſe, quæ ibidem circa civitatem Zakoloza in suis stativis sese continebunt, nec fluvium Moraviam ab Hungaria discernentem prius traiecturæ sunt, quam de resolutione peremptoria Cæsaris certior reddor. Illa si ad pacem videbitur esse proclivis, facili labore exercitus reducetur, sin bellum debeat continuari, bidui ad summum spacio confœderatorum copiis conjungi poterit. Speramus tamen DEUM, cujus arbitrio & nutu corda Regum & Principum moderantur, misertum miseræ Christianorum cladis tam salutaria suggesturum consilia & media quibus pristina pace quasi post limini reducta, naturalis quoque Christiani nominis hostis, quam ex dissensione isthac concepit lætitia & gaudium eludatur, sanguinolentique conatus irriti reddantur.

Quod superest, Majestati vestræ longævam vitæ incolumitatem, diuturnam auspicatissimi regiminis fœlicitatem, prosperrimosque rerum omnium successus animitus comprecatus, studia & officia mea prompta & parata Majestati vestræ defero. Datum Cassoviæ Kalend. Aprilis, Anno 1620. ANNO 1620.

Serenissimæ Majest. vestræ Regiæ

Frater & Compater addictiss.

GABRIEL,

Johannes Kraus.

TITULUS.

Serenissimo Principi ac Domino, Domino Friderico DEI gratia, Regi Bohemiæ, Comiti Palatino Rheni, Sacri Romani Imperii Principi Electori, Duci Bavariæ, Marchioni Moraviæ & Lusatiæ, Lucemburgi & Silesiæ Duci, &c. Domino Fratri & Compatri, mihi observandissimo.

XXV.

(Nachdem Pfaltzgraf Friederich das Königreich Böhmen eingenommen, hat er folgends in Mähren und Schlesien Jhme huldigen, und den Fürsten und Ständen bey dem Fürsten-Tag zu Breßlau eine Proposition dieses Inhalts vortragen und überreichen lassen.)

Proposition bey dem Fürstentag zu Breßlau.

Die Königliche Majestät zu Böhmen, ꝛc. Unser gnädigster Herr, Erkennen nochmahls mit sonderm gnädigsten Wolgefallen, daß die getrewen Fürsten und Stände in Schlesien, sich in solcher Anzahl auf gegenwärtigen Fürsten-Tag willfährig und gehorsamlich eingestellet, und Jhro Königl. Majestät als einen regierenden König in Böhmen, Landsfürsten und obersten Hertzog in Schlesien, nach altem löblichen Brauch, und der Herren Fürsten und Stände Privilegien eingeführet, und sich dabey alles unterthänigen Gehorsams erwiesen haben.

Bey dieser occation können J. K. M. gnädigst nit vorüber, denen getreuen Fürsten und Ständen anderweit über vorige ihren Gesandten zu Brynn münd- und schrifftliche gethane gnädigste Erinnerungen zu Gemüt und Gedächtnüß zu führen, In was gefährlichem und hochbeschwerlichen Zustand J. M. Regierung dieser Lande eingefallen ist; Und wie eine grosse Last dieselbe durch Annehmung dieser Lande auf sich geladen, darzu sie allein das Publicum bonum unser allgemeinen Evangelischen Religion sich principaliter bewegen lassen, dann es ist ja kundbar und offentlich am Tage, wie Käyser Ferdinandus bey allen Potentaten in der gantzen Christenheit dahin starck laborirt, daß er sie wider die confœderirten Königreiche und Lande aufbringe. Massen dann Spannia einen mächtigen Kriegszeug auß Wälschen und Teutschen Niderlanden auszurüsten, so wol der Pabst und andere Italiänische Fürsten durch allerley Mittel eine grosse Geldhülffe gegen angehendem Früling zuwege zu bringen destinirt, und allbereit beysammen haben sollen; So

Anno 1620.

wissen, sehen und erfahren die getreuen Fürsten und Stände im Werck, was vor einen unverhofften gewaltsamen Einfall und Durchbruch, das in Polen, zu dieser Lande gemeinem Unglück geworbene und zusammen rottirte Kriegsvolck seithero gethan, was auch nachmals den einkommenden Zeitungen nach, für mehr attentata dannenhero zu besorgen seyn. Auch ist Reichs- und Weltkündig, wie unter einem ertichteten Schein, durch den Fürsten in Ungarn und Siebenbürgen, Herrn Bethlen Gabor der Türcke wider Teutschland practiciren thete, im gantzen Reich nicht allein unter deren der Päpstischen Liga verwandten Ständten, sondern auch in beyden Sächsischen Cräysen, allerhand weit außsehende præparationes gemacht, und also Ihr May. und diesen confœderirten Landen, die sonst dannenhero verhoffte Assistentz abgestrickt, und die correspondirende Stände nur zu ihrer eigenen Defension auff- und zurück gehalten werden; Dahero nun schwerlich ein anders zu gewarten, als daß man sämptlich mit ergrimtem eyferigen Resolution, und auf alle Vortheil wachenden und beflissenen Feinden einen sehr harten Stand werde halten müssen.

Umb deßwillen, und damit der Feind zur Prævention unserer Gegenverfassung nicht kommen, und in Eyl, uns und diese confœderirte Lande in Extremitet, und wohl zu einer Eversion deß gantzen status (welches GOTT gnädig verhüten wolle) bringen möge. So haben die getrewen Fürsten und Stände zu ermässen, wie eine hohe unverzügliche Nothdurfft es sey, keinen Tag noch Stunde mehr zu säumen, sondern nächst Anruffung Göttlichen Beystands, auff die Mittel zu trachten, wie der Feind nicht ehender vor uns mestro-di campo werde, sondern daß er vielmehr jetzt da eine Armada wegen ermangelnder Zahlung fast malè content seyn sollen, gar auß dem Lande profligirt, und der ledes belli anderswo gemacht werden möge. Hierzu, wie obgemeldet, die Zeit auffs allermöglichste zu gewinnen ist, und keine lange moras leiden wil. Zwar lassen Ihr Königliche Majestät die völlige tractation einer General defension und militia continua auff nächstkommenden 25. Martii auf dem Schloß zu Prag angestellten general Zusammenkunfft differirt seyn.

Entzwischen aber und in hoc præsentissimo periculo, da allen Anmerckungen nach, sich keines andern zu versehen, dann daß der Bucquoy und Tampiro mit ihrem gantzen exercit eine occasion ersehen, und einen grausamen Einfall in Böhmen oder Mähren wagen dörfften, zu versuchen, ob sie ihr blutgieriges Intent mit Gewalt und Vortheil durchbringen möchten, erfordert die eusserste Nothdurfft, daß man sich zeitlich in die Sache schicken, und sich zur Defension zum allerförderlichsten præpariren thue.

Derowegen so gesinnen und begehren Ihr Kön. M. gnädigist und vätterlich, die gehorsamen Fürsten und Stände wöllen solche vor der Thür stehenden Noth, besorglichen Jamer und Verderb zu Hertzen nemen, und den obgedeuten Eyfer und erscheinende gewaltliche resolution unserer Feinde, ihnen lassen ein gutes Exempel zur Nachfolge seyn, und demnach in hac causa communi ihre und der ihrigen selbst höchste Wolfahrt erkennen, nicht so gar eben an den respect auff ein oder das ander confœderirte Land astringiren, sondern selbst nach allen Kräfften der allgemeinen Noth zu curiren, einer dem andern gleichsam vorbiegen, und die Bahn brechen, und in Ansehen solcher Gefahr die erste Kriegshülfe, so die getrewen Fürsten und Stände, denen Ständen der Cron Böhem, nach Innhalt der hochbetheuerten Confœderation in Monatsfrist zuzuschicken, sich verbunden haben, alsbald in Bereitschafft stellen, damit sie dieselben auf Erfordern Ihrer Majest. oder Ihrer Fürstl. Gn. Herren General, den nothleidenden Confœderirten aufziehen lassen, und das allgemeine Vatterland wider dessen Feinde defendiren helffen möge.

Gegen Polen aber, stellen Ihre Majest. zu dero getrewen Fürsten und Ständen ferner nachdencken, ob nicht das beste Mittel sey, daß sie doch ohne Entgelt der benannten Confœderations-Hülffe, die im Lande Schlesien von vielen Jahren hers gehabte Defensions-Verfassung (weil solche einkommendem Bericht nach, allbereit zimbliche gute progressus erreicht haben sollen) desto schleuniger zu endtlichem Schluß und ins Werck richten thäten. Krafft welcher sie, nächst GOtt, sich auf einen Nothfall selbst retten, und den Feind an den Gräntzen aufhalten köndten. Wie dann die getrewen Fürsten und Stände in Böhmen und Mähren umb solcher Ursach willen, zu Versicherung ihrer, eine gewisse Interims-Verfassung gleichfalls anzustellen, und auf sich Achtung zu geben vor gut gefunden worden.

Ihr Kön. Majestät unterlassen gnädigist nicht mit getrewer vätterlicher Fürsorge außzusinnen und nachzusuchen, wie doch dieses ihr getrewes Königreich, incorporirte und confœderirte Lande, nicht rath- und hülfflos bleiben, hierzu sie dann ihr eigene Königliche Person nit so fast schonen, und dieselbe willigklich für die Wolfart deß gemeinen Vatterlands, und die conservation unser seligmachenden Evangelischen Religion, und wol hergebrachten Freyheiten, darstrecken, Ihr Churfürstenthumb und Erblande in Ihrem Abwesen mit grossem Unkosten defendirn, und die auf die bey dero Herrn Schwehervatter, der Königklichen Majestät in groß Britannien, und andern ansehnlichen Verwandten und Freunde, abgefertigte Legationes, auf Ihr Majestät persönlichen Räysen umb etwas Hülffe und Beystand ins künfftige zu erhalten, grosse Darlagen auffwenden müsten.

Uber

ANNO 1620. Uber dieses alles, und daß ja Jh. Königl. Maj. alles eusserste an Jhr sehen liessen, haben sie selbst ein starcke Anzahl zu Roß und Fuß werben lassen, welches sie der Cron Böhem, incorporirten und confœderirten Landen zum besten auf eigen Kosten unterhalten, wider die gemeine Feinde brauchen, und bald anziehen lassen wollen, sind auch gnädigst erböthig, und haben allbereit die Verordnung gethan, daß an allerhand Artolerey-Sachen und Munition eine gute Nothdurfft herbey geschafft werden sollen.

Gleichwie aber nun Jhr. Kön. Maj. aus rechtschaffener Liebe gegen das bonum publicum, und in specie, gegen dieses Königreich und Lande, ungeacht vieler treweyferigen Ermanungen, und daß sie solche Difficultäten und Gefährlichkeiten gleichsam mit Augen zuvor gesehen, sich dannoch nicht abhalten lassen, sich und dero hertzliebste Gemahlin, unsere gnädigste Königin und Fraw, sampt dero Königlichen Jungen Herrschafft, aus einem ruhigen statu, diesen hohen Sorgen, Mühe und Arbeit zu unterwerffen, Also wöllen Jhr Majest. entgegen den getrewen und gehorsamen Fürsten und Ständen, so wohl als den andern Landen gnädigist und unzweiffenlich zutrawen, sie werden solches alles zu Hertzen und Gemüth nehmen, und ihre Resolutiones also fassen und beschliessen, daß nächst GOttes und seines heiligen Namens Ehre, Jhrer Königlichen Majest. Person, Hoheit, und Reputation erhalten, das Vatterland von den Feinden beschützet werde, und ja alle Respectus (so jetziger Zeit, und in hoc communi periculo billich weichen sollen) den Hauptbeschlüssen keine Hinderung bringen lassen. Vor eins.

2. Zum andern, Demnach die Königliche Majestät zu Böheim, wie obgemeldt, denen damahls anwesenden Schlesischen Gesandten etliche nothwendige Artickel, so zu Auffrichtung eines beständigen General-Kriegs-Wesens gehören, zu ihrem vätterlichen Gutachten einhändigen lassen, derer Beantwortung sie auf Ratification ihrer Principalen gestellet haben. Als begehren Jhre Königliche Majestät gnädigist, die getrewen Fürsten und Stände wolten dieselben Artickel, so bemeldte Abgesandte, ohne Zweiffel, mit mehrerm mündlichen Bericht, werden eingeliefert haben, in gar reiffe Deliberation ziehen, sich darüber noch allhier etwas gewisses entschliessen, und Jhrer Majestät eröffnen, gestalt dann von den Herren Mährischen Ständen auch geschehen. In allem übrigen aber ihren vollmächtigen Gesandten zu angestelltem General-Land-Tage in ihrer Instruction solche Erklärung mitgeben, daß wie in diesem Puncten, als auch in allen andern, eine fruchtbarliche und allerseits ersprießliche Handlung und Beschluß, ohne fernere Hindersichbringung, in deme die Zeit und Gefahr keine moram leyden kan, getroffen werden müge.

3. Zum Dritten, dieweil je der Polnische Durchzug geschehener Massen vorgangen, und es besorglichen, nicht dabey bleiben, sondern wie allerhand Kundschafften lauten, noch mehr dergleichen Gesindlein durch die Gräntzen brechen möchten, So tragen Jhre Königliche Majestät hierüber nicht schlechtes Bekümmernuß, und begehren von dero getrewen Fürsten und Ständen ein rathsames Gutachten, was neben der Defension diß-falls zu thun seyn wölle. Ob der König in Polen und die Senatores desselben Königreichs, durch eine Bottschafft, oder aber nur durch Schreiben, wie Jhr Majestät zwar allbereit gethan, deßhalben zu ersuchen, und mit beweglicher Erinnerung umb Abstellung solcher Händel anzulangen, sonderlich etliche der Evangelischen Freyheit zugethane Waywoden ad partem zu requiriren seyn möchten, damit doch diesem Unheil auch auf dergleichen modum eine Remedirung geschehen köndte.

4. Zum Vierdten, ist den getrewen Fürsten und Ständen insonderheit wohl bewust, wie bey Abhandlung der Ungarischen Confoderation für nothwendig erachtet und beschlossen worden, daß unverlängt an die Ottomannische Porten gen Constantinopel eine ansehenliche Bottschafft umb Continuirung des Friedens-Stands, und daß der Türcke den Feinden Jhrer Königlichen Majestät und deroselben Länder, keine Hülffe läysten wolle, abgefertigt werden.

Derohalben Jhr Königlichen Majestät gnädigist begehren, die getrewen Fürsten und Ständ wollen wegen Absendung solcher Bottschafft dieses Orths auff gewisse Personen, massen die Stände in Mähren auch gethan, bedacht seyn, damit man ohne Verzug darzu gelangen möge, wie aus der andern, also auch aus dieser Lande Mittel, und was vor ein Präsent dem Türckischen Käyser geschickt werden solle, miteinander berathschlagen, und den Beschluß Jhrer Majestät gehorsamblich notificiren.

5. Zum Fünfften, müssen Jhr Königliche Majestät gnädigist hiebey gedencken, wie Sie nach Antrettung der Regierung dieser Lande berichtet worden, mit was grosser Schulden-Last das Schlesische Cammer-Wesen beladen sey, und wie hoch das Credit beydes der verschriebenen gutherzigen Bürgern und Creditorn darinnen verlirt, derowegen Jhr. Königliche Majestät unter andern auff sie devolvirten schwehren Sorgen, auch darauf gedencken, wie die bemeldten gutwilligen Bürgen und Gläubiger nach billichen und löblichen Dingen versorget, vor Schaden verwahret, und entlediget werden möchten. Und hierzu ohne weitläuffigere Erzehlung, nicht allein die gemeine Verwandt-

Anno 1620. wandtnuß, damit die Natur selbst die Obrigkeit und Unterthanen zusammen verbinden, sondern auch die Exempel voriger Könige zu Böhem Ihrer Majest. gute Anläytung geben: Es wissen ja die getrewen Fürsten und Stände wohl, daß Ihre Majestät an solchem grossen Schuldwesen, und daher rührenden Beschwerungen kein Ursacher seyn, ja darvon gar nichts gewust, und darein anders nicht, als durch Ihre der Fürsten und Stände eigene freye Wahl, die sie nechst Göttlicher Providentz, aus sonderbahrem Vertrauen, auf Ihrer Königl. Majest. Person gerichtet, Krafft deren sich auch Ihre Maj. nunmehr des Lands Schlesien mit solchem Onere gleichsam selbst überantwortet haben würden, gezogen werden. Neben deme so ist auch nicht ohne, daß derselben Schulden ein grosses Theil zu Beschützung dieser Lande angewendet, und also auch dem Lande Schlesien zu Nutz und Frommen kommen seyn: So werden sich auch selbst fast die meisten unter den getreuen Ständen an solchem Schuldwesen starck mit interessirt befinden, um welcher und vieler Ursachen willen Ihr. Königl. Majest. zu den getrewen Fürsten und Ständen der gnädig. Zuversicht seyn, dieselben hiemit auch in Gnaden ersuchen, sie werden und wollen zuförderst die Schulden Listam, sintemahlen Ihre Majestät einen grossen Unterscheid der Posten, aus der von der Schlesischen Cammer eingegebenen Verzeichnuß verspüren, wohl erläutern, und eine Abtheilung derselben zu richtiger Liquidation und Justification machen, und solchemnach auf Mittel und Wege gedencken, wie diese grosse Schuldenlast an Capital und Interessen ohn Ihrer Majestät Beschwer oder Entgelt, (dieweil sie wie obgedacht, der getreuen Fürsten und Stände selbst guten Wissens, hieran keine Schuld haben) erleichtert, nach und nach abgelegt, die guthertzigen Creditores gestillet, die Bürgen erledigt, und also sie selbst und ihre Mitglieder Schadens enthebt, so wohl Ihrer Königl. Maj. Aembter und eigene Cammergüter des Lasts entfreyet werden möchten.

6. Fürs sechste, demnach auch den vorigen Königen zu Böhem, die getrewen Fürsten und Stände in Schlesien, die Biergelder, so jederzeit zu Unterhaltung J. K. M. Tafel und Hofstaad gemeynet worden, verwilligt haben: J. K. M. aber aus den Confödérations-Artickeln gnädigst vernehmen, daß die Biergelder, so wohl als andere freywillige Contributiones zum Defension-Wesen eine Zeitlang deputirt worden, welche Ausmessung Ihre Maj. auch in ihren Würden und Kräfften billich verbleiben lassen.

Nichts desto weniger wöllen J. M. sich zu den getrewen Fürsten und Ständen gnädigst versehen, sie werden wie den vorigen Königen, also auch J. M. zu etwas besser und erschwindlicher Haußhaltung deroselben Tafel und Hofstaad, weil J. M. in diesem Lande Schlesien keine sonderbare Tafel-Güter haben, interim und bis man durch GOttes Hülffe wiederum zu einem geruhigen Frieden-Stand gelange, ein gleichmäßiges Subsidium gönnen, und durch gewisse Mittel, derer sie sich miteinander vereinigen würden, an die Hand geben, J. M. also in diesem Fall nicht geringer, sondern den vorigen Königen in Böhmen gleich seyn lassen, in Erwegung daß J. K. M. durch gnädigste Annehmung dieser Königlichen Regierung, so gering auch als jetzt die Hofstaad angestellt ist, sie nicht wohl unterhalten, und durch nothwendige Räysen ihre eigenthümliche Geld-Aempter, so aber wegen anderer Landes-Nothdurfften hierzu nicht zuräychen, erschöpffen müssen, welches alles durch J. K. Maj. den getrewen Landen zum besten, gnädigst gerne thun, und dessen bey ihnen eine unterthänigste danckbare Erkandtnuß, in Gnaden gewärtig seyn.

7. Nachdem auch J. K. M. bey der Cammer allhier befinden, daß die Fürsten und Stände, der jüngst todesverblichenen Kayß. Maj. noch hiebevorn im Apr. An. 1614. neben einer andern damahls zu eigenen Handen offerirten Geldt-Post, auch 20000. Th. bey dem Fürstenthum Teschen, an dessen dem Landschuldigen Steuer-Resten cediret, so noch bis dato aussen stehen, und nicht einbracht seyn sollen: Als stellen J. K. M. den getrewen Fürsten und Ständen anheim, ob sie solche 20000. Thaler anjetzt J. M. oder dem Schuldwesen zum besten, anweisen wolten.

Und dieweil nun getr. Fürsten und Stände aus vorhergesetzten Artickeln gehorsamlich zu vernehmen, wie J. K. M. für die Wolfahrt dieses Königreichs, und eines jeden Lands insonderheit vätterliche Vorsorge tragen, und auf alle begebende Fälle ein wachendes Auge haben, damit ja den getrewen Landen, das von den gemeinen Feinden angedrohete, und allbereit angesponnene Unglück, nach aller menschlichen Möglichkeit, wo nicht gar avertiret, dannoch demselben zeitlich also entgegen gegangen werde, auf daß J. K. M. mit samt dero getreuen Ständen und Unterthanen allerseits habenden Religions- und Politischen Freyheiten, mit Beystand Göttlicher Gnade, conservirt, und der Feind von seinem Intent abgewendet, nicht weniger auch wie die schwere Last des Schuld-Wesens nach und nach elevirt, und also J. M. und dero getrewen Fürsten und Ständen das Regiment träglicher und ersprießlicher werden möge.

Also wöllen J. K. M. zu den getreuen Fürsten und Ständen das gnädigste Vertrauen haben, und gar nicht zweifeln, sie werden solches alles wohl behertzigen, und in reife Berathschlagung nehmen, und eine solche löbl. Resolution fassen, wie Ihr. Kön. Maj. und aller Länder höchste Nothdurfft erfordert. Daraus Ihre Majest. die sonst bis anhero

in

ANNO 1620. in viel andere Wege verspürte Affection auch in diesem gnädigst vermercken werden.

Entgegen haben die getrewen Fürsten und Stände, zu Ihrer Königl. Majestät sich hinwiederumb aller Gnaden, mit deren sie ihnen sambt und sonders wohl gewogen seyn, gehorsamlich zu getrösten.

XXVI.

(Hierauf haben sich die Schlesische Fürsten und Stände folgender massen erklärt und resolvirt:)

Der Schlesischen Fürsten und Stände auf König Friederichs Vortrag Resolution.

Was die Königl. Majestät zu Böhem, unser Allergnädigster König und Herr, in dero schrifftlich verfasseten, und den getrewen und gehorsamsten Fürsten und Ständen, nach glücklicher vollzogener Huldigung, die übergebene Proposition, gnädigst vortragen lassen, das haben sie dahin verstanden: Daß Ihre Königliche Majestät nicht allein zu gnädigstem Wohlgefallen erkennen, die willfährige gehorsamste Erscheinung, zu diesem auf deroselben gnädigsten Befehl außgeschriebenen Fürsten-Tag, und darbey dem Herkommen und Privilegien nach, beschehene Einführung, und sonsten erzeigten unterthäniglichen Gehorsams, sondern aus recht Königlicher trew-eyferiger und Vätterlicher Vorsorge, die Sie vor die confoderirte Königreiche und Lande tragen, den gehorsamen Fürsten und Ständen gantz beweglichen zu Gemüthe führen lassen: Wie Keyser Ferdinandus bey allen Potentaten starck dahin laboriret, grosse Hülffe an Kriegs-Volck, Geld und anderm zu einem offentlichen grausamen, feindseligen Kriege, wieder die confoderirte Königreiche und Lande aufzubringen: Was auch allbereit aus Pohlen durch den unverhofften gewaltsamen Einfall und Durchbruch für Gefahr entstanden, und derer noch mehr zu beförchten. Und dann, wie mit erdichtetem Schein, sampt durch den Fürsten aus Siebenbürgen der Türck wider Teutschland practiciren, und verhoffte Hülffen zurück gehalten würden: Dannenhero der höchsten Nothdurfft seyn wölle, mit rechten Trewen zusammen zu setzen, keinen Tag noch Stunde mehr zu säumen, sondern nechst ernstlicher inbrünstiger Anruffung Göttlichen Beystandes, auf solche Mittel vorzusinnen, wie der Feind aus dem Lande getrieben, und sedes belli anderswo gemacht werden möge, und weil sich nichts anders zu versehen, als daß Bucquoy und Tampiro einen grausamen Einfall in Böhmen oder Mähren thun dörffen: So begehren Ihre Königliche Majestät gnädigst und vätterlich, die bevorstehende Noth zu behertzigen, und die in der Confoderation versprochene Hülffe, alsbald in Bereitschafft zu stellen, damit dieselben auf erforderten Ihrer Königlichen Majestät, oder Ihrer Liebden und Fürstlichen Gnaden des Herrn Generals erfordern, den Nothleidenden zuziehen, und das allgemeine Vatterland wider dessen grimmige Feinde defendiren helffen möchten. ANNO 1620.

Gegen Pohlen aber stelleten Ihre Königliche Majestät zu dero gehorsamen Fürsten und Stände Nachdencken, ob sie nicht die allbereit zu gutem Progreß gerichtete Defension, schleunigst und zu endlichem Schluß stellen, Krafft welcher sie ihr Land von allen feindseligen Einfällen aufhalten, retten und den Feind an den Gräntzen aufhalten könten.

Es schoneten auch Ihre Königliche Majestät nicht, für die Wolfahrt Dero getrewen Königreiche und Lande, auch incorporirte und confoderirte Lande, und Conservation, unserer seligmachenden Evangelischen Religion, Ihrer eigenen Königlichen Person und Einkommen, indeme sie nicht allein mit grossen Unkosten abwesend ihr Churfürstenthumb und Lande defendiren, auch auf fernere Legationes und persönliche Räysen, umb Beystand und Hülffe zu erhalten, ein grosses aufwenden müssen, sondern daß Sie auch ihr trew-eusserstes sehen liessen, hätten Sie eine starcke Anzahl Kriegsvolck zu Roß und Fuß werben lassen auf eigen Unkosten: Auch ferner die Verordnung gethan, daß allerhand Artholoreysachen und Munition eine gute Nothdurfft herbey geschafft werden solte.

Wie nun Ihre Königliche Majestät aus rechtschaffener Liebe gegen das bonum publicum, und sonderlich gegen diese Königreiche und Lande, sich sambt dero Königlichen Gemahlin und junger Herrschafft, auß einem ruhigen friedlichen Stande, so schweren hohen Sorgen, Mühe, Arbeit und Fährlichkeiten unterworffen: Also wolten Sie den getrewen Fürsten und Ständen gnädigst zutrauen, sie würden solches alles wohl behertzigen, und ihre Resolutiones also fassen, daß nechst Gottes Ehre, Ihrer Königlichen Majestät Person Hoheit und Reputation erhalten, das Vatterland beschützet, und ja aller inspectus den Haupt-Schlüssen keine Hinderung bringen lassen wolten. Auf daß aber solches alles umb so viel desto zuverläßlicher fortgestellet werden könte, beghrten Ihre Königliche Majestät nicht allein diejenigen Artickel, welche Ihre Königliche Majestät den Gesandten zu Brynn zugestellet, in Deliberation zu ziehen, und noch allhier was gewissers hierauf zu schliessen, im übrigen aber den vollmächtigen Gesandten zu dem vorstehenden General Land-Tage, in Ihrer Instruction solche Erklärung mit geben, daß wir in diesem, also auch in andern Puncten, ohne Hinterbringung ein fruchtbarlicher Beschluß gemacht werden möge, sondern daß auch Ihre Königliche Majestät die getrewen Fürsten und Stände

Anno 1620. wegen des von Pohlen allbereit geschehenen Einfalls und Durchbruchs, und ferner besorglichen Gefahr ihr Gutachten ertheilen wollen: Ob nemlich der König und Senatores desselben Königreichs, durch eine Bottschafft, oder aber mit Schreiben zu ersuchen, und mit beweglichen Erinnerungen umb Abstellung solcher Händel anzulangen, sonderlich etliche der Evangelischen Freyheit Zugethane ad partem zu requiriren seyn möchten.

Und weil auch bey Abhandlung der Ungarischen Conföderation dahin geschlossen worden, daß unverlängt an die Ottomanische Porten nach Constantinopel, umb Continuirung des Friedenstands, und daß der Türck Ihrer Königlichen Majestät und der Länder Feinden keine Hülffe läysten wolte, daß man dieses Orts gleichfalls auf Personen bedacht sey, und was vor ein Präsent dem Türckischen Kayser zuzuschicken, miteinander berathschlagen solten.

Und dieses was die Kriegs-Expedition betrifft.

In andern Landes-Puncten aber, würden Ihre Königliche Majestät berichtet, mit was grosser Schulden-Last das Cammerwesen beladen sey, an welchem, wie offentlich und notorium, Ihre Majestät ja keine Ursache wären, gleichwol gnädigst vorsinnen thäten, wie die guthertzigen Bürgen und Gläubiger, nach billichen und nöthlichen Dingen versorget, und ihnen geholffen werden möchte. Derowegen ersucheten Ihre Königliche Majestät die getrewen Fürsten und Stände mit Einführung beweglichen Motiven ferner gnädigst, Sie wolten die Schulden-Resta wohl erläutern, eine Abtheilung denselben zu richtiger Liquidation und Justification machen, und solchem nach auf Mittel und Wege gedencken, wie diese grosse Schulden-Last, Capitalien und Zinsen, ohn Ihrer Majestät Beschwer und Entgelt erleichtert, nach und nach abgelegt, die Creditores und Bürgen, so wohl Ihrer Königlichen Majestät eigene Cammer-Güter des Lasts entfreyet werden möchten.

Uber dieses so würden die Biergelder, so vorgehenden Königen von den getrewen Fürsten und Ständen bewilliget worden, durch die Conföderations-Artickel auf eine zeitlang zum Defensionswesen deputirt, dabey es auch Ihre Königliche Majestät bewenden liessen. Nichts destoweniger aber wolten Ihre Königliche Majestät sich zu den getrewen Fürsten und Ständen gnädigst versehen, sie würden Ihrer Königl. Majestät wie den vorigen Königen, zu desto besserer und ersprießlicher Außhaltung deroselben Tafel und Hofstatt, ein gleichmäßiges Subsidium gönnen, und durch gewisse Mittel an die Hand geben, in Erwegung, daß Ihre Königliche Majestät durch Annehmung dieser Königlichen Regierung, die Hofstatt nicht wohl unterhalten, und durch nothwendige Käysen ihre eigenthümliche Güter und Gelt-Aembter erschöpffen müssen. Anno 1620.

Endlichen, so hätten auch die getrewen Fürsten und Stände im Aprill, Anno 1614. der verstorbenen Kayserlichen Majestät eine Geldtpost von 20000. Thalern bey dem Fürstenthumb Teschen, an denen dem Land schuldigen Steuer-Resten cedirt, so noch biß Dato aussen ständen: Stelleten derowegen Ihre Königliche Majestät den getrewen Fürsten und Ständen anheim, ob sie solche 20000. Thaler anjetzo Ihrer Königl. Majestät oder dem Schuld-Wesen zum besten anweisen wolten. Alles besage, und nach mehrerm Inhalt der von Ihrer Königl. Majestät den getrewen Fürsten und Ständen eingehändigten Schrifft.

Wie nun Anfangs Ihre Königl. Majest. dieses, daß die getrewen und gehorsamen Fürsten und Stände, auf vorher gehenden deroselben Befehl, sich in solcher Anzahl zu diesem Fürsten-Tage ingestellet, und den Privilegiis und Herkommen nach, Ihre Königliche Majestät einbeglaytet, zu gnädigstem Wohlgefallen erkennen. Also erinnern sie sich gehorsambst, daß nach Anlaytung der von ihnen auf mehr höchst-gedachte Ihrer Königl. Majest. gerichte freye Wahl, sie nur dieses prästirt, worzu sie ihr Gewissen, und die Schuldigkeit, auch Respect und Gehorsamb gegen Ihrer Majestät, viel mehr ist der Göttlichen Allmacht Lob und Danck zu sagen, welche Ihrer Kön. Maj. Hertz dahin disponirt, daß sie auf vorgehende ordentliche, freywillige, rechtmäßige Wahl, hindan gesetzt ihres eigenen, und deroselben hertzliebsten Königlichen Gemahlin und Jungen Herrschafft Ruhe und Wohlstandes, aller Bestens wegen, beschehenen eyferigen Abmahnungen, bevorstehenden Besorglichkeiten, diese hochlöblichste, heroische und bey aller Posterität danckrühmbliche Intention gefast, das Bonum Publicum, GOttes Ehre, und die Conservation der allein Seeligmachenden Evangelischen Religion, allen obangedeuteten Verhinderungen weit vorzuziehen, und hierdurch das Königreich Böhmen, so wohl dessen incorporierte und conföderierte, damahlen aber in höchster Zerrüttung, Verwüstung, und gleichsamb auf die eusserste Spitze des endlichen Verderbens und ewigen Servitut, in Gewissens und Politischen Freyheiten, gesetzte Länder, zu retten und zu führen.

Es müssen die getrewen Fürsten und Stände nur bekennen, daß dieses alles von dem Allmächtigen GOtt, in dessen Händen alle Veränderungen der Königreiche stehen, einig und allein herrühre, stehen auch in der gewissen und ungezweiffelten Hoffnung, und wündschen solches von Hertzen, daß der Allerhöchste, welcher dieses grosse Werck, bißhero selbst dirigiret und gefördert, auch ferner Ihrer Königlichen Majestät und diesen Landen mit seiner Gnade und starckem Arm beystehen, Ihrer

Kön.

ANNO 1620.

Königl. Majest. langes Leben, gute, beständige, langwirige Leibes-Gesundheit, Muth, Hertz, und Verstand, auch alles das was zu Beförderung und Außbreitung seiner Ehre, Vertilgung aller Feinde und Widerwärtigen, die nur nach Christen-Blut dürsten, ersprießlichen seyn kan, aus Gnaden geben und verleihen wölle. Wie nun Ihre Königl. Maj. so wohl als diese Lande, wider ihre Feinde einerley Intention vor sich haben, nehmlich die Ausbreitung Gottes Ehre, Erhaltung der Evangelischen Religion, und aller anderer Freyheiten, also können sie sich auch in so Christlichem Vorhaben, des Allerhöchsten Schutzes und Beystandes, umb so viel desto gewisser trösten. Setzen darneben in keinen Zweiffel, ein jedweder Liebhaber des Vatterlands und trewer Patriot, werde diese grosse Sorgen, Mühe, Arbeit und Gefährlichkeiten, deren sich Ihre Königl. Majest. aus rechter Liebe zu diesem Königreich und Landen einflechten lassen, wohl zu Hertzen nehmen, trewlich zusammen setzen, mit standhaffter Einmüthigkeit allen Feinden widerstehen, und zu Erhaltung der Religion, auch Ihrer Königl. Majest. Hoheit, und der Länder Wohlfahrt, Leib, Guth und Blut, Ja alles das eusserste daran zu strecken und zu setzen, willig seyn. Massen solches dann auch eines jedwedern selbsteigenen Rettung, und der gantzen Posterität Wolfahrt erfordert.

Sollen derowegen Ihre Königl. Majest. den getrewen und gehorsamen Fürsten und Ständen gnädigst zutrawen, daß Sie Ihre Königl. Majestät und das gemeine Vatterland nicht lassen, sondern sich desselben eyferig, und nach allem ihren höchsten Vermögen gantz trewlich annehmen, auch alles diß thun und läysten werden, was gegen ihrem Könige und dem Vatterlande ihnen Gewissens und Pflichten halber, als gehorsame Fürsten und Stände, und Unterthanen zu thun obligirt, und die Möglichkeit zuläst.

Bedancken sich gegen Ihre Königl. Maj. gantz unterthänigst des gnädigsten Anerbietens, daß Ihre Königl. Majest. auch Ihrer Königl. Person selbst, und Ihrer eigenen Einkommen nicht schonen, sondern zu Erhaltung dieser Länder Wolfahrt und Wiederbringung eines zuverläßlichen Friedens-Standes, durch Fortstellung vieler Legationen, auch Werbung einer starcken Anzahl Volcks gnädigst darstrecken. Es erkennen sich die gehorsamen Fürsten und Stände umb so viel desto gehorsambst schuldig, solche gnädigste Wohlthätigkeit inskünfftig, wann die Länder wieder zu Ruhe kommen, und etwas respiriren solten, mit unterthänigster Danckbarkeit zu ersetzen.

Und weil nebenst hertzlicher und inbrünstiger Anruffung Göttlichen Beystandes, auch die humana Præsidia, als Mittel, dadurch GOtt seine Gnade und Hülffe scheinen läst, nicht hindan zu setzen, und aber Ihre Königliche Majestät wegen der in der Conföderation versprochene Hülffe gnädigst begehren, daß solche unsäumlich auf den Fuß gebracht, und auf Ihrer Königlichen Majestät oder Ihrer Liebd. und Fürstl. Gnaden des Herrn General Erforderung, den nothleidenden Conföderirten zuziehen, und das Land wider alle Feindseligkeiten schützen helffen möchten. Als hatten die getrewen Fürsten und Stände, diesen, wie auch alle andere übergebene Puncte in reiffe Beratschlagung gezogen, und wiewohl der drey und achtzigste Artickel solche Hülffen auf den Fall restringiret, wann ein Land nicht selbsten feindlich angefallen wird, oder sich dessen zu versehen haben. Welches dann diesem Lande allbereit, wie notorium, begegnet, und einkommenden Zeitungen und Kundschafften nach, mehr und stärckere Einfälle stündlich gewärtig seyn muß, daß auch mit diesem Lande viel anders als mit Böhmen und Mähren, welche der Päß halber viel leichter zu sichern bewandt, indeme es in die sechtzig Meil Wegs mit dem Königreich Pohlen gräntzt, und mehrertheil ein offenes Land ist, darzu zu Besetzung eine starcke Anzahl Volcks erfordert wird, bevorab weil die Grentz-Oerter voneinander so weit gelegen, daß so gegen geschwinden Feinden ein Quartier dem andern nicht bald succurriren kan. Da nun dieser Orten die Gräntzen nicht wohl und starck gnug besetzt werden solten, hätten sich andere conföderirte Länder nichts anders, als mehrer Gefahr dannenhero zu versehen, hergegen aber würde demselben durch starcke Bewahrung der Päß und Zurückhaltung des Feindes nicht wenig Hülffe geschehen.

So haben dessen allen ungeachtet, die getrewen Fürsten und Stände dahin geschlossen, daß zu Ende dieses Monats Martii, (wofern es grösser Gefahr nicht verhindert) ein gewisse Anzahl zu Roß und Fuß an vier Orthe, dahin Ihre Königl. Majestät Ordinantz geben lassen werden, zu lieffern, und also bald nur die im Wercke stehende Werbungen verrichtet, auch der zur Lands Defension gehörige Außschuß gemustert, und unter die Fahn gestellet, und nicht etwa das Land in Noth gesetzt wird, zu Erfüllung der in der Conföderation außgesetzten Hülffen, das übrige an die Orthe, da die Gefahr am grösten, und genennet werden möchten, abschicken wolten, jedoch mit diesem reservato, wann dieses Land eine Noth anstiesse, daß alsdann solch Volck ohne Hindernuß und Saumnuß wieder zurück gelassen werden. So ist es auch auf Ihrer Königlichen Majestät gnädigste Erinnerung, der Landes-Defension halber allbereit so weit gebracht, daß nunmehr in allen Crätzen zu den Musterungen und Abtheilungen in die Fahnen geschritten werden soll.

Es wollen auch die gehorsamen Fürsten und Stände dieses gantze Werck ordent-

Anno 1620.

lich fassen und auffsetzen, hernach Ihrer Königl. Majest. wie auch Inhalts der Conföderations-Artickel, den sambtlichen conföderirten Landen, wo nicht eher, doch bey vorstehendem General Landtage einantworten, und zustellen lassen, und von den andern Ländern dergleichen erwarten.

Die von Ihrer Königl. Majestät den Abgesandten zu Brynn zugestelte, wie auch die zu Verfertigung der Instruction auf den General Land-Tag dienende Artickel, weil dieselben mehrentheils die Kriegs-Expedition betreffen, haben die getrewen Fürsten und Stände durch gewisse deputierte und niedergesetzte Personen, in enge, aber doch nothdürfftige Deliberation ziehen lassen, wollen auch ihre Gesandten hierauf in der Instruction also versehen, damit was zu Erhaltung Ihrer Majestät Hochheit, und der Länder Fried und Wohlstand ersprießlichen seyn mag, und vorgestelt werden kan, an ihnen kein Abgang erscheinen dörffe.

So thun gegen Ihrer Königl. Majestät sich die gehorsamen Fürsten und Stände auch nochmahlen unterthänig bedancken, wegen der trewen Königlichen und recht vätterlichen Vorsorge, welche Sie vor diese Lande tragen, indem sie Ihr die Absendungen beyde in Pohlen, so wohl an die Ottomannische Porten, so hoch angelegen seyn lassen, und umb deßwegen gantz beweglichs erinnert.

Weil dann die gehorsamen Fürsten und Stände gleichfalls solche mit ehistem fortzustellen, der höchsten unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn erachten, auch erwegen, daß in Pohlen durch Schreiben, in deme solche unbeantwortet bleiben, wenig außzurichten, so haben sie allbereit gewisse Personen vermöcht, auch die Instruction an die Senatores und Proceres, welche anjetzo zu Crackaw versamblet seyn werden, fertigen lassen, und wollen nunmehr ungesäumt die Gesandten forträysen lassen. Und weil diese Absendung gleichsam nur pro interim erfolget, sich bey etlichen Senatorn ihres Gemüths zu erkundigen, und gleichsam præparatoria, zu künfftiger aller Länder Absendung zu machen, als bitten Ihre Königliche Majestät die getrewen Fürsten und Stände unterthänigst, dieselbe einen Weg als den andern pro renovandis compactis, bey dem Lande gnädigst zu befördern.

Ob auch wohl die Absendung an die Ottomannische Porten, was die Instruction, Präsent, und anders betrifft, erst auff den nahenden General Landtag gäntzlich deliberiert und geschlossen werden soll.

Ist demnach bey dieser Zusammenkunft allbereit auf ein solche Person, welche viel Lande durchräyset, in Persien und Türckey gewesen, und sonderlich zu Constantinopel zwey gantzer Jahr sich aufgehalten, und dannenhero der Türckischen Sprach wohl kündig, vorgesonnen worden, welche auf Ihrer Königlichen Majestät gnädigsten Befelch, neben der andern Länder Gesandten, die Reise auf sich nehmen wird.

Anno 1620.

Anlangende die andern Landes Puncta, und zwar das beschwerliche Schuldwesen bey der Cammer, da müssen die gehorsamen Fürsten und Stände selbsten gestehen, daß Ihre Königl. Majestät hieran die wenigste Schuld nicht tragen, sondern daß solche durch die beschehene Wahl, auf Ihre Königl. Majestät kommen, würde auch Ihrer Majestät schwer fallen, wann sie ihren eigenen Renten gäntzlichen solche abführen solten. Es hat aber gleichwohl auch bey vorgehenden Königen, das Land solche Last auf sich zu nehmen iederzeit darumb Bedencken getragen, daß hierdurch die Creditoren und Bürgen Anlaß nehmen möchten, desto mehr Beschwerungen auffs Land zu bringen, und daß die grossen Practicken und Patiten, die bey vielen darlehnen mit untergelauffen, hiemit gleichsam gebillicht und approbirt würden.

Auf daß aber Ihre Königliche Majestät auch in diesem Punct inskünfftig zu einer Gewißheit kommen möchten, seynd die getrewen Fürsten und Stände gehorsambst erbötig, die übergebene Schulden-Lista, wann Ihre Königliche Majestät dieselben werden wöllen ediren lassen, zu übersehen, mit Fleiß zu erwegen, und künfftig gegen Ihre Königliche Majestät unterthänigst ferner sich hierauf zu erklären: Bitten aber gehorsamst, Ihre Königliche Majestät wolten inmittelst die Interessen räychen lassen. Bedingen auch beynebenst, daß durch Ersehung der Lista und Executierung der Schuld-Posten, die gehorsamen Fürsten und Stände sich ein mehrers nicht wöllen eingelassen haben, als ihnen zu künfftiger Erklärung nöthig seyn wird.

Was nun ferner an statt der Defension vorbehaltenen Biergelder gnädigst begehrte subsidium, zu desto besserer Außhaltung Ihrer Königlichen Majestät Tafel und Hofstadt betrifft, wolten die gehorsamen Fürsten und Stände ihnen nichts liebers wünschen, als daß dieses Land in einem solchen Zustand sich befünde, daß sie nicht allein Ihre Königliche Majestät mit den Biergeldern, wie vorgehenden Königen, sondern auch mit mehrerm, auß unterthänigstem treuen Hertzen willfahren könten. Indeme aber Ihrer Königlichen Majest. der ietzige drangselige Zustand dieses Lands, und mit was hohen und schweren Aufwendungen, solches fast erschöpffet wird, gnugsamb bekandt, ist unnötig weitläufftigere Außführung deßwegen aufzusetzen, iedoch und damit J. K. M. allergnädigst verspühren möchten, wie begierig die getrewen Fürsten und Stände seyn, in allem dem, was

nur

Anno 1620. nur die Möglichkeit zuläst, J. K. M. unterthänigste Satisfaction zu thun, so haben sie zu einem subsidio für diß Jahr 40000. Thaler jedes Quatember vom 1. Aprill anzufahen, mit 10000. Thalern abzuführen gehorsamst verwilliget.

Nicht weniger auch, damit J. K. M. der gehorsamen Fürsten und Stände unterthänigste Devotion noch ferner desto mehr verspüren, deroselben mit einem unterthänigsten Präsent von 60000. Thalern, gehorsamlichen entgegen zu gehen, vor gut angesehen, bey welchen sie förderssambst geschlossen, daß solche 60000. Thaler in zweyen Terminen, benenntlich halb auf künfftig Bartholomäi, die ander Helffte aber auf Weihenachten außgezehlet, und gehorsamst überlieffert werden sollen. In unterthänigster Zuversicht, J. K. M. in gnädigster Erwegung jetzigen deß Landes Zustand, solches in Königlichen Gnaden auffnehmen werden.

Wegen der im Aprill Anno 1614. der nechstverstorbenen Kayf. Majest. verwilligte 20000. Thaler, Teschnische Steuer Resten, sind die getreuen Fürsten und Stände deß gehorsamen Erbietens, daß sie die Anweisung derselben der Königlichen Cammer, vermittels der general Steuer Ampt unsäumlich thun lassen wolten.

Und dieses auff die Königliche Proposition.

Solchem nach haben die gehorsamen Fürsten und Stände, auch die von J. K. M. für deroselben Abräysen, ihnen zugestellten gnädigsten Resolution, auff die übergebene Lands-Gravamina, in Erwegung gezogen. Worauf sie dann noch ferner zu unterthänigstem Danck annehmen, die gnädigste Erklärung wegen der Confirmation aller und jeder deß gantzen Landes und eines jeden Standes absonderlichen Privilegien, und daß J. K. M. mit Königlichem Ernst darüber zu halten, und die gehorsamen Fürsten und Stände zu schützen sich entschlossen. Wie auch daß J. K. M. bey den Erb-Fürstenthümern die gnädigste Ermahnung thun wollen, daß fortan zu den Fürsten-Täzen und Zusammenkünfften gewisse Personen deputirt, und J. L. und Fürstl. Gn. dem Ober-Ampt namhafft gemacht werden sollen.

Und dann, daß bey vorstehendem General-Landtage, J. K. M. nicht allein die Renovation der Polnischen Compacten, ingleichem das Müntzwesen, und andere Nothwendigkeiten gnädigst proponiren und deliberiren lassen, sondern daß sie auch hernach auf Fortstellung der Gräntz-Commißionen Abhelffung, der Beschwer, wegen Mitleidung etlicher Oerter, als Hutzeplutz, Katschur, Pielneck, und andern, insonderheit der Troppawischen Landstände, und des Fürstenthums Crossen, so wohl Erörterung des Puncts, wegen der Oder-Schiff-Fahrt, und des Seßion-Streits zwischen des Herrn- Anno 1620. Stands und der Erb-Fürstenthümer Abgesandten. Endlichen auch auf einen modum, wie die Juden ausm Lande zu schaffen seyn möchten, nach Einziehung allerseits gnugsamen Information, gnädigst bedacht seyn wollen. Die übrigen zu weiter Berathschlagung bestellte Puncta wegen der Cammer-Schulden, der Stiffter, Clöster und Städte in Erb-Fürstenthümern, und der Denomination des Vice-Cantzlers, Secretarii, auch Hof- und Appellation-Räthe belangende, ist das von den vorgehenden Königen verlassenen Schuld-Wesens halben, oben allbereit gehorsame Erklärung erfolgt.

Mit den Clöstern, Stifftern und Städten in Erb-Fürstenthümern, hat es gleichwohl diese Beschaffenheit, daß die Städte einen Stand im Lande constituiren, die Stiffter und Clöster aber jederzeit als Land-Stände in jedem Fürstenthum, darinnen solche gelegen, conföderiert geachtet und gehalten worden, auch in Mitleidungen sich gleichmäßig andern und sonsten erzeigen müssen. Und ob wohl nicht ohne, daß von vorgehenden Königen solche vor Cammer-Güter angezogen werden wöllen, hat man doch denselben, sonderlich in solchem Verstand, wie es neulicher Zeit genommen werden wollen, nicht deferiren können. Bitten derowegen J. K. M. die gehorsamen Fürsten und Stände unterthänigst, Sie geruhen mehr auf das fundamentum, nemlich den Statum publicum, und die Verfassung des Lands, als etwa was vor diesem die hochschädlichen Räthe, für Neuigkeit und Fovirung innerlichen Dissensionen einführen wöllen, gnädigst zu sehen, und keines Weges die Gedancken zu schöpffen, sambt die gehorsamen Fürsten und Stände, jemanden wider die Gebühr in gröster Freyheit setzen, oder J. K. M. vorgehenden Königen nicht gleich seyn lassen solten.

Mit der unterthänigsten Erklärung, do J. K. M. in die Appellation gewisse Personen, als Hof- und Appellation-Räthe, welche der Oberste Cantzler, in Sachen, so das Land Schlesien betreffen, zu den Consiliis ziehen solte, zu setzen, sich gnädigst entschlossen, seynd die getreuen Fürsten und Stände gehorsamst wohl zu frieden. Wollen es auch sonsten der Denomination halben bey der Conföderation verbleiben lassen, und solcher zufolge zum Vice-Cantzler Herrn D. Ludovicum Camerarium, J. M. geheimbden Rath, zum Secretario aber Abraham Gnissel, zu Appellation-Räthen David Rohrn, und D. Balthasarum Wilpret gehorsamst vorgeschlagen haben, mit unterthänigster Bitt, J. K. M. wolten solche Personen zu obangedeuten Stellen gnädigst vermögen und gebrauchen, auch mit gewissen Besoldungen versehen.

Und damit solche um so viel desto mehr Ursach haben mögen, sich der vorfallen-

Anno 1620

den Sachen mit Ernst anzunehmen, wollen sie ihnen hiermit ein Jährlichen Zubuß, als dem Herrn Vice-Cantzler 1500. fl. Item den Appellation-Räthen jedem 800. fl. dem Secretario 500. fl. wofern die Stände beyder Laußnitzer auch darzu stimmen werden, verwilliget haben.

Derogestalt daß solche Personen vom Zubuß drey Theil von dem Lande Schlesien, und den vierdten Theil von obgedachten Marggrafthumbern zu fordern haben sollen.

Und weilen aus hochwichtigen und gewissen Ursachen zum Vice-Cancellariat und Secretariat für dißmahl nicht Eingeborne nominiret und vorgeschlagen worden, wöllen sich die gehorsamen Fürsten und Stände hiermit gleichwol verwahret haben, daß ihnen solchs künfftig zu keinem Präjudiz und Verfang gereichen solle.

Und dieses haben die gehorsamen Fürsten und Stände bey der ergangenen Resolution ferner gehorsamst zu erinnern, und zu bitten, der sondern Nothdurfft erachtet.

Thun sich beynebenst J. K. M. als ihrem gnädigsten König und Herrn mit ihren pflichtwilligsten und gehorsambsten Diensten zu Königlichen Gnaden unterthänigst empfehlen.

Decretum in Conventu Principum & Statuum Wratislaviæ, die Mensis 7. Martii, Anno 1620.

XXVII.

(Nach diesem Schluß haben die Fürsten und Stände nachfolgende Articul wegen der Defension, und anderer Lands- und Privat-Sachen verfasset, und in einem Memorial publicirt:)

Schlesische Defensions-Articul.

Demnach bey diesem auf der Königl. Majest. zu Böheim, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, gnädigste Verordnung von J. L. und Fürstl. Gn. dem Durchläuchten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Christian Hertzogen in Schlesien zur Ligniz und Brieg, &c. wegen J. K. M. Empfah- und Ablegung der Huldigung, ausgeschriebenen Fürsten-Tage, unterschiedene noch unerörterte zur Defension gehörige, neben andern vielen Landes- und Privat-Sachen vorkommen, und aber die Herren Fürsten und Stände in demselben sich einer gewissen Meynung und Schlusses verglichen, als ist solches alles in dieses absonderliche Memorial verfasset, offentlich abgelesen und publiciert worden.

1. Erstlichen, als die Herren Fürsten und Stände in reifliche Erwegung gezogen, wie sie zugleich den conföderirten Landen die versprochene und schuldige Aßistentz-Hülffe leisten, und auch diß Land, bester Möglichkeit nach, sichern möchten. Haben sie an statt des unlängst aus Böhmen ankommenden und abgedanckten Kriegs-Volck 1500. wohlgerüster Hoch-Teutscher Reuter, und dann 1000. wohl armirter Mußquetirer, und 1000. andere Hoch-Teutsche Knechte, mit gewöhnlicher Armatur, Mußqueten und Picquen, voriger Bestall- und Besoldung nach, ehistes zu werben, und auff den Fuß zu bringen, geschlossen, auch hiezu taugliche Ober- und Unter-Befelchshaber von den Patrioten, und denen so voriges Jahr in Böhmen militiret, erkieset und bestellt.

Anno 1620.

2. Zum andern, demnach die Befelchshaber zu Roß, sich bey diesen schweren Zeiten am vorigen Anriet-Gelde, so sich auf $7\frac{1}{3}$. fl. erlauffen, nicht wollen contentiren lassen, und mit der Reuterey auf solchen Fall aufzukommen unmüglichen, angegeben, und um Erhöhung desselbigen inständigs angehalten.

Als ist ihnen hierinnen etlicher massen, und zwar wegen bevorstehender Noth, daß es künfftig keines Wegs zur Sequel angezogen, auch damit desto mehr für den Musterungen alles bey dem Landmanne bezahlet, und er dannenhero weniger beschwert werden dörffte, gewillfahret, und ihnen also 12. fl. aufs Pferd zum Anriet-Gelde verwilliget worden.

3. Zu welchem Ende fürs dritte, die Musterplätze alsobald ausgesetzt, und zu der Reuterey Musterung Oltmachaw auff den 2. Aprilis 5. Compagnien, und Ober-Glogaw den 6. Aprilis die übrigen, dem Fußvolck Breßlaw auff 1000. Mußquetirer, den 10. Aprilis, und Olaw 1000. Soldaten auf den 12. Aprilis benant worden. Daß darzu gleich geschlossen, daß die Reyen deß geworbenen Volcks allezeit complet, und ohne Abgang zu halten, und um gewisser Musterung, neben dem geordneten Zahlmeister, Herr Sigmund, Herr von Kitliz und Hans Buchta gebraucht werden sollen.

4. Bey ferner Erwegung des Lands Defension, und darzu gehörigen Ausschuß, ist abermahl befunden worden, daß bey der Reuterey der vorgenommene Interims modus nicht erklecklichen, sondern daß der vor diesem in der Consubtation gewesene modus nach den Forbergen und Dörffern vorzustellen hochnöthig, sollen derowegen actio insinuationes inner vier Wochen dieselben consignationes unter einer namhaften Poen auf 1000. fl. Ungar. welche die säumigen Stände, und in Erb-Fürstenthümern die Hauptleute unfehlbarlich dargeben und auszahlen sollen, und hernach von den säumigen Privatis hinwiederum einfordern sollen, einbracht werden.

Nach einkommen solcher Consignationen, soll dem vorigen Schluß nach, auf jedes Dorff und Forberg, davon sich ein Edelmann nehren kan, ein Roß geschlagen, und ausgerüstet werden. Solle sich aber jemand angeben, wegen eines geringen Forbergs, daß ihme die davon zu leisten unmüg-

Anno 1620.

unmüglichen, oder auch eines Dorffs halben ohne Forberg, daß solches Geträyd- und Geld-Zinsen hätte, davon sich ein Edelmann nicht nähren möchte, soll dem Stande, als Fürsten- und Herrn-Stands, in Erb-Fürstenthümern den Hauptleuten, Eltesten und Rechtsitzern, bey ihrem guten Gewissen hierüber zu cognosciren anvertrauet werden, bey deme es auch nachmalen verbleiben, und die Ausrüstung davon abgeordnet, die Interims Defension dargegen abgeschaffet werden sollen.

5. Damit auch eine zuverläßliche Gewißheit des Ausschusses zu Roß und Fuß im Fall der Noth zu des Landes Defension zu gebrauchen, ist angeordnet worden, daß in allen Cräysen die Musterung förderamst fortzustellen, so wohl die Reuterey als das Fußvolck vorigem Schlusse nach, unter gewisse Fähnlein zu bringen, mit nothwendiger Bewehrung und Liberey, auf jedes Standes und Commun Unkosten, oder eigene Darlage zu versehen, auffgerichte bestellte Befehlshaber, der Ubung nach ein Anfang zu machen.

6. Zum sechsten, sind die hierzu nothwendigen Befehlshaber zu Roß und Fuß bestellet, und mit nachfolgenden jährlichen Besoldungen, Wartgeldt und Vortheil versehen, und ist an Wartgeldt bewilliget worden, einem Rittmeister jährlichen 300. fl. seinem Leutenant 150. fl., dem Fähndrich zu Roß 150. fl., einem Capitain 300. fl., dessen Leutenant 150. fl., einem Fänderich zu Fuß 100. fl., dem Feldwäbel 50. fl. Bey dem Fortzuge sollen einem jedem Rittmeister zum Vortheil mit gewöhnlicher Besoldung unterhalten werden 6. Pferde, dem Leutenant 6. Pferde, dem Fänderich 4. Pferde, und dem Wachtmeister 2. Pferde, bey Endung aber des Fortzugs sollen diese Vortheil fallen und die Befehlshaber an ihrer Besoldung sich begnügen lassen.

Die Besoldung der Wartgelder soll vom 1. Tag Januarii, des 1620. Jahrs, seinen Anfang nehmen, und sich, ob man schon nicht fortziehet, perpetuiren. Im Felde sollen die Befehlshaber, und das untergebene Kriegsvolck mit, also auch die vorgeschlossene, wie ander geworben Volck, unterhalten werden. Die Bezahlung soll zwar aus der Befehlshaber Händen, dem untergebenen Kriegsvolck erfolgen, doch daß ihnen nichts abgekürtzet, sondern völliglich, wie die Befehlshaber von den Fürsten und Ständen den Sold empfangen, wieder ausgezahlet werden, eines halben Jahrs Wartgeldt soll allezeit anticipando den Befehlshabern folgen, wie dann auch der Reuterey, wann die drey Monath im Felde gedienet, bey der Abdanckung ein halb Monath Abzug zu geben, verwilliget worden, wie auch vor diß Jahr einem jedwedern Rittmeister im Wartgeldt ein Trometer mit 40. fl. zu unterhalten, welcher im Auffzug nachmahls gegen Schwindung deß Jahr-Geldts mit dem Sold eines geworbenen zu unterhalten seyn wird. Der oberste Leutenant, wann er mit Reuterey und Fußvolck auffzeucht, soll mit beyderley obersten Leutenanten zu Roß und Fuß versehen werden.

7. Anlangend den Securs und den persönlichen Zuzug, so im Fall der Noth, so wohl vom geworbenen, als Landvolck beschehen soll, ist dahin geschlossen, daß in diesem Cräyß, da die Gefahr am grösten und meisten sich ereignen, sich das gantze geworbene Volck samblen, wie auch desselben Cräyses gantzer Ausschuß zu Roß auffziehen, das Landvolck aber an die nothwendigsten Päss desselben Creyses und die Guarnisonen gelegt werden sollen, der nechst folgende Crayß aber, wie auch der dritte, so ausser der Gefahr, soll sein Kriegsvolck zu Roß und Fuß die Guarnisonen dardurch desto besser zu versichern, bey sich behalten, der vierdte Crayß aber, so der Gefahr am weitesten, soll ein Helffte deß Landvolcks zu Roß und Fuß dem andern, und den Rest dem dritten geben, doch nur so lang als keine Gefahr bey demselben sich vermercken läst: Solte aber in der andern Cräysen einer, es sey gleich in welchem es wölle, Gefahr verspühret werden, soll derselbe sein Volck zu behalten, oder wieder abzufordern berechtiget, und die andern demselben zu succurriren schuldig seyn. Der persönliche Zuzug ist in guter Bereitschafft fertig zu halten, aber ausser dem eussersten Nothfall nicht abzufordern, was auch sonst zum Defension- und Kriegswesen, wie auch Bestellung der hohen Aempter von nöthen seyn mag, ist dasselbe bis auf den bevorstehenden Pragerischen General-Land-Tag verschoben worden.

8. Und demnach das längst unter Händen gehabte Defension-Werck, zu einer zimlichen Gewißheit bracht, ist dasselbe in ein gewiß corpus verfasset, und soll Ihrer Kön. Maj. zu deroselben gnädigsten Erwegung und Verbesserung in unterthänigstem Gehorsam übergeben werden.

9. In dem beschehenen Ansuchen J. L. und Fürstl. Gn. des Herrn Feld-Obersten abgedancken Reutherey wegen der gebetenen Recompens eines halben Monath-Solds, so bis zu dieser allgemeinen Zusammenkunfft und Fürsten-Tag verschoben worden, hat wegen besonder Sequel und erschöpfften Land-Cassa vor dißmahl nicht gewillfahret werden können.

10. Die von der Kön. Maj. so wohl den Böhmischen Ständen begehrte und gesuchte erstes völlige Assistentz-Hülffe, soll so bald das geworbene Volck auf den Fuß gebracht, erfolgen, unterdessen aber 2000. Knechte, und 500. Reuter ehistes und bey Tag und Nacht von hier in das Königreich Böhmen abgeschicket, und mit 2. Monat Soldt, zu Abzahlung und ferner Zehrung von den Resten versehen werden, ob aber wider

alles

Anno 1620.

alles verhoffen inner der Zeit die Resten aufsenblieben, soll alsdann solch Volck, derer Orte, da die stärckesten Resten stehen, unsäumlichen einquartirt, und bis zu gäntzlicher Contentirung daselbsten gelassen werden.

11. Wiewol auch zu den Geld-Mitteln unterschiedliche modi denen Herren Fürsten und Ständen vorgebracht, sind sie dannoch aus erheblichen vorgeschützten Ursachen, bey dem alten modo contr b.endi verblieben, und haben dieselben wiederum auf 40. fl vom 1000. als 25. jetzt kommende Mitfasten, und 15. auf folgenden Georgii einzubringen geschlossen.

12. Neben diesem und in Erwegung der unumgänglichen hohen Angelegenheit des Vatterlands, ist vor gut angesehen, daß von jedern Mehl-Scheffel, ausgeschlossen des Maltz-Scheffels, der zu diesem mahl beseits gesetzt, ohne Unterscheid des Masses, von Obrigkeit und Unterthanen, ein Groschen, auf jeder Obrigkeit Gewissen, einbracht, und was auf ein halben Scheffel, ein Viertel oder halb Viertel kompt, pro rato gegeben werden.

Ingleichem welche auch auf den Gräntzen wohnen, und über Lands im Nothfall mahlen lassen, dieselben nichts desto weniger bey ihren ordentlichen Obrigkeiten, obgesetzten Mehl-Groschen beym Gewissen einzubringen, schuldig seyn, damit aber nicht Zweifel vorfallen dörffte, auf was Weise das Gewissen hierinnen zu executiren, oder solches auf die Müller gewiesen werden dörffte, kan es einer jeden Müllerschafft, als welche ohne dieses ihr Mühlwerck zum höchsten zu treiben und zu geniessen sich befleißigen, sicherlich, es werde gleich die Mühl vermetzet oder vermietet, anvertrauet werden, indem die genommene Metze den Mahl-Scheffel allweg gnugsam probieret, das Mietgetrayde aber, oder Miethgeld, weil es an statt des Metz-Getreydes ist, vor die Metze zu gleichmäßiger Prob des Mahl-Scheffels wohl angenommen, und sonderlich wann Miet-Geldt genommen wird, der Anschlag des Scheffel Weitzens auf anderthalben Thaler, des Korns auf ein Thaler, die Gerste auf 24. Gr. der Land-Taxa nach gerichtet, und also beydes das Mietgetrayde, und also auch das baare Mietgeld zum Mahlscheffel reduciret werden kan. Es muß aber zu solchem Intent allweg des Müllers Antheil zugleich angeschlagen, und der darauf gesetzte Groschen vom Müller eingenommen, und bey der Herrschafft alle Viertel Jahr unfehlbar angegeben werden.

13. Weil man aber aus allen Umständen so viel befunden, daß zu Beförderung des Vaterlands Angelegenheiten, obgesetzte Geldt-Mittel noch nicht erklecklich, und sonsten mit denen zuvor geschlossenen darlehnen aufzukommen, sehr schwer fallen wöllen, hat ein jeder Stand absonderlich folgendes darlehnen halb, auf nechstkommenden Termin Georgii, und halb auf den nechsten Termin Johannis aufzubringen, allen müglichen Fleisses sich zu bemühen, und auf vier Jahr lang anstehen zu lassen, verwilliget, Als:

Fürstenthum Brieg	9000	Anno 1620.
Neiß	9000	
Jägerndorff	9000	
Liegnitz	9000	
Teschen	9000	
Olse Bernstadt	9000	
Troppaw, so die Stadt aufbringen soll	2000	
Wartenberg	3000	
Militsch	3000	
Trachenberg	3000	
Pleß	3000	
Schweid- und Jaurische Fürstenthum	18000	Thaler.
Fürstenthum Oppeln und Rattibor	18000	
Fürstenthum Groß Glogaw	9000	
Sagnisches Fürstenthum	9000	
Münsterberg und Franckstein	9000	
Breßlauisch Fürstenthum	5000	
Die Städte sämbtlichen unter sich selbsten so sie werden einzutheilen wissen	22500	
Summa	162500.	Thaler.

14. Und demnach die Geistlichen des Landes Schutz gleichmäßig geniessen, dieselben auch bey den Türcken-Kriegen dergleichen gethan, als sind derselben gewisse Quoten an darlehnen, so ihnen von Fürsten und Ständen gnugsam versichert, und mit Jährlichen Interessen gebührlichen sollen verzinset werden, und nach Ausgang vier Jahren ihnen wiederum ausgezehlet werden, auffzubringen assigniret worden: Als der

Herr Abt zu Leubuß	24000	
F. Abtißin zu Trebnitz	10000	
F. Abtißin zu Troppau	500	
H. Abt zu Grisse	6000	
F. Abtißin zu Lübenthal	6000	
F. Abtißin zu Strigau	2000	
Der Priorin zu Naumberg	600	
F. Abtißin zu Glogau	1000	
F. Abtißin zu Sprottau	500	
H. Abt zum Rauden	5000	
H. Abt zu Gembeling	1000	
H. Probst zu Tscharnomanes	3000	
F. Abtißin zu Rattibor	3000	
H. Abt zum Sagen	10000	Thaler.
H. Abt zu Heinrichaw	12000	
H. Abt zu Camens	7000	
H. Abt aufm Sande	10000	
H. Abt zu S. Vincentz	15000	
F. Abtißin zu S. Claren	6000	
F. Abtißin zu S Catern	1000	
Dem Meister zu S. Matz	15000	
Den beyden Capiteln zu Breßlaw	20000	
Dem Capitel zu Groß-Glogaw	1500	
Dem Neißischen Capitel	3000	
Dem Capitel zu Opeln	1500	
Dem Probst zu Falckenberg	500	
Summa	165100.	Thaler.

Diese

Anno 1620.

Diese Quoten sollen die Geistlichen obgeschriebener massen theils auf jetzo bevorstehend Georgii, theils auf bald künfftigen Termin Johannis, bey der General Steuer-Cassa unfehlbarlich einbringen.

15. Zu etlicher massen Befriedigung deß geworbenen Volcks, sollen alle ausstehende Resta unsäumlich bey Tag und Nacht bey der General Steuer-Cassa einbracht, oder auf säumlichen Fall, militari manu, wie einmüthig geschlossen worden, erzwungen werden.

16. Die Marggräfliche Räytung ist ersehen, und acceptirt, und die Quittung darüber auszugeben verwilliget, aber auch darneben geschlossen worden, daß ins künfftige Fürstliche Personen derogleichen Räytungen zu halten, sollen verschonet, und dagegen die Privati damit sollen belegt werden.

17. Herr Heinrich Anßhelm von Promnitz, ist, Vermöge gemachten Schlusses, von Ihrer L. und Fürstl. Gn. dem Kön. Ober-Ambt, nebenst Zuziehung etlicher nechst angesessener Stände, über der Pleßnischen Steuer-Rest, durch seine Abgesandten gnüglichen vernommen, und dieselbe als ihre Einwendungen, wie auch Anno 1604. keiner Importantz befunden, eine Unmöglichkeit vorgeschützt, und dannenhero umb Nachlaß und Moderation gebetten, und dieselbigen Resten auff drey Jahr in unterschiedenen folgenden Terminen einzubringen, geschlossen worden, als künfftig Georgii und Martini dieses Jahrs, 7000. Thaler, folgenden Jahrs eben auff selbige Termin wieder 7000. Thaler, und das dritte Jahr 8794. Thaler, 30. Gr. 11. Hr. zu gäntzlicher Bezahlung.

18. Herr Sunegk hat die newen Resta durch Aßignation gantz eingebracht, von den alten ist er schuldig 5371. Thaler, 17. Gr. 2. Hr. die soll er auf drey Jahr ablegen, jedes Jahr mit 1790. Thaler, 17. Gr. 8. Hr. auf nechst kommend Georgii anzufangen.

19. Die Groß Glogawer sind wegen der alten Rest und derselben Einbringung vorhin durch einen Schluß Jährlich auf 10000. Thaler verwiesen, bey welchem es auch bewendet, die newen Stewren aber sollen sie gleich den andern abzuführen schuldig seyn.

20. Pribus, weil es einer Privat Person zustehet, mit welcher die Herren Fürsten und Stände nichts zu thun, als wirds dieselbe Herrschafft bey den Ständen des Sagnischen Fürstenthums dahin zu richten wissen, daß den Herren Fürsten und Ständen ferner kein Abgang erfolge.

21. Herrn Ludwig von Stadenberg, soll mit der gebetenen Interceßion auf Ihrer L. und Fürstl. Gn. in Ungarn und Siebenbürgen, nach dem Exempel der Böhmen und Mähren gewillfahret werden.

22. Die Stadt Newmargt hat wegen Unterhaltung vieler Steinwege und Pflaster, umb Erhöhung deß Viehzolls, Ansuchung gethan, weil man aber noch zur Zeit darinnen nichts gründliches schliessen können, soll dasselbe auf eine Commißion gerichtet werden.

Anno 1620.

23. Der Stadt Nambslaw soll wegen deß erlittenen grossen Brand-Schadens aus der General-Steuer-Cassa 4000. Thaler gefolget, und der Steuer halber von den Ständen übertragen werden.

24. Münsterbergischen Fürstenthumbs Protestation, wegen derer in der Interims-Defension ihnen zugeschlagene 84. Pferde, ist auf alles was recht, angenommen, und Recognition verwilliget worden.

25. Die von Herrn Heinrich Anßhelm von Promnitz gesuchte Recognition, wegen der auffgewendten sumptuum litis, und andern, weil sie wider der Herren Fürsten und Stände einhellig gemachten Schluß läufft, ist abgeschlagen, wie auch seinen Abgesandten der Auffgang auf die Pleßnische Soldaten, gleicher massen verwiedert worden.

26. Dem Landshüter, so aus Pohlen, auf der Fürsten und Stände Verordnung Pulver bestellet, welches aufgehalten worden, weil er nur mandatarius gewesen, und nicht auf Gewinn gehandelt, soll das ausgelegte Geldt von der Capital-Schatzung halb jetzo bald, die ander Helffte von den Steuren, wann dieselben vorhanden, erfolgen. Auch umb deß willen an den König in Pohlen, und weiter Schreiben gefertiget werden.

27. Burgkmeister, so gleich den andern, bey Schlesischer Expedition gewesenen Cantzley-Verwandten, einen Gratial begehrt, ist daher abzuweisen, daß er an Ostern abgezogen, und gleichwol bis Michaelis völligen Sold erlanget, an deme er sich billich an statt des Gratials vergnügen lässet.

28. Der um das Priorat zur Schweidnitz geschlossene Kauff, ist nicht allein approbiret, sondern auch der Stadt Schweidnitz Confirmation und die cautio evictionis gewilliget, auch auf den angesetzten Termin Michaelis die Summa der 3500. Thaler, bey dem General Steuer-Ambt einzubringen, angewiesen worden.

29. Deß im Ober-Ambt bisher gefänglich enthaltenen Koßlofskes Entledigung belangende, seynd Ihre L. und Fürstl. Gn. das Königliche Ober-Ampt erbötig der Oppelischen Land-Stände Ansuchen nach, nicht allein denselben auszufolgen lassen, sondern auch einen Revers zu ertheilen, daß was geschehen, ex causa necessitatis, und extraordinariè, keineswegs aber zu Schwächung ihrer Privilegien vorgenommen, wo sie hieran nicht content, wöllen bey Ihrer Königl. Maj. Ihrer Fürstl. Gn. einen Reverß ausbringen, allein begehren Ihre L. und Fürstl. Gn. vorhin ergangenem Schlusse nach, ihnen wieder mit einem Reverß entgegen zu gehen, daß sie deß Kosslofsky Ausfolgerung dem Jäschinsky einige Gefahr, sie mag concerniren was sie wölle, nicht caufiren solle.

Anno 1620.

30. In der Schwälbischen Sache Interceßion zu ertheilen, hat bedencklichen seyn wöllen, weil man nicht zweiffelende, hierinnen erheischende Justitz werde ertheilet werden.

31. Hans Höcknern, ist wegen seines bey Bezahlung des Kriegsvolcks geläysteten Diensts, mit einem Gratial zu willfahren, doch nach Gelegenheit der Besoldung, so vorigen Musterschreibern gereicht worden.

32. Weil auch wegen der Kriegsleute, so sonderlich auf die Musterplätze sich begeben, unterschiedliche Klagen geführet, daß sie deme, ohne diß erschöpfftem Landmann, zu übermäßigen Unkosten treiben, auch viel Zeit vor dem Musterplatz sich einzulegen pflegten. Ist folgender Aussatz gemacht: Daß einem vom Adel, doch wo der Bauersmann auch mit auffkommen kan, an Speise mehr nicht als vier Gerichte, darunter zwey Fleisch oder Fische: Dem Gesinde drey Speisen, darunter Supp und Zugemüß, sie auch mit dem Tranck, so gut er selbiger Ort vorhanden, vor gut nehmen, dieses aber alles gebührlich zahlen.

Auff ein Roß, Tag und Nacht, gegen billicher Zahlung, mehr nicht als ein halb Viertel Haber, ohne Unterscheid des Masses gegeben: Den Bauersmann zu Fürsetz- oder Abholung des Weins keineswegs gedrungen, oder auch der Soldat eher als drey Tage vor dem Musterplatz, daselbst sich einlägern, erscheinen soll, welcher darwider handelt, ist mit Abgang zweyer Monath Sold unnachbleiblich zu straffen.

33. Als sich auch nechst diesem der Fourier halber allerhand Beschwer erwiesen, daß sie hin und her in den Dörffern, Geld und anders von den Leuten abforderten, oder auch wol abtrotzeten, ist ihnen solches gäntzlich und endlich dermassen abgestrickt, daß sie in weiterer dessen Verübung, ihrer Ehr und Redlichkeit, unnachbleiblich entsetzet, und als Schelmen aus dem Fahnen und Fähnlein gethan werden sollen.

34. Die Berg-Städte, so Nachlaß der Capital-Schatzung und Verschonung des Ausschusses des zwantzigsten Mannes, gesuchet, weil sie des Land-Schutzes ebenmäßig geniessen, sind abgewiesen worden.

35. Mit den eingezogenen Cosacken wird jedes Orts Obrigkeit, ihrem Verbrechen nach, gebührlichen zu exequiren wissen.

Actum Wratislaviæ in generali Principum, Ordinum, ac Statuum Conventu, 10. Die Mensis Martii, Anno 1620.

(Sonsten hat König Friederich bey diesem Fürsten-Tag, den Reformirten, auf ihr Ansuchen, das freye *Exercitium Religionis*, in der Stadt Breßlaw verstattet, worüber ihnen nachfolgender Majestät-Brief ertheilt worden:)

Anno 1620. Schlesischer Majestät-Brief.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König zu Böheim, Pfaltz-Graf bey Rhein, und Chur-Fürst, Hertzog in Bayern, Marggraff in Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff in Ober- und Nieder-Laußnitz, &c. Bekennen und thun kundt offentlich gegen männiglich, Demnach uns unserer von GOtt anvertrawten Unterthanen, nicht allein zeitliche, sondern auch ewige Wohlfahrt, durch Auffrichtung, Erhalt- und Fortpflantzung der wahren, reinen Apostolischen Christlichen Religion, und deren freyen Exercitii, gnädigst zu befördern oblieget, solches auch die von unserm Königreich Böhem, und demselben incorporirten unsern Ländern, auffgerichtete, thewer beschworne, und von uns gnädigst beliebte und approbirte Confóderation, articulo decimo, ausdrücklichen vermag: Daß jedermänniglichen, Männlichen und Weiblichen Geschlechts Personen, so der Böhmischen und Augspurgischen Confeßion zugerhan, jedes Orts, Kirchen, Pfarr-Häuser, Schulen und Begräbnuß zu erbawen, Evangelische Priester und Schulmeister anzunehmen, und die alten Ceremonien eines jeden Christlichen Gewissen, und GOttes Wort nach, zu behalten oder fahren zu lassen, verstattet, und zugelassen seyn solle.

Wir auch über dieses, von unsern lieben getrewen, in unserer Stadt Breßlaw sich auffhaltenden Inwohnern und Bürgerschafft, so der Reformirten Evangelischen Religion verwandt und zugethan, unterthänigst angeflohen, und gebeten worden: Wir geruheten und wolten ihnen und andern, gedachter Religion Verwandten, in unserer Stadt Breßlaw, gnädigst concedirn und verleihen, damit sie den Gottesdienst nach Befehl und Lehr Christi des HErrn, frey für jedermänniglich, ungehindert und offentlich exerciren, halten und haben möchten.

Als haben wir von Böheimischer Königlicher Macht, und als oberster Hertzog in Schlesien, zu gebührender Ehre Gottes, aus sonderbarer Liebe Göttliches Worts, und zu würcklichem Effect der von uns gnädigst approbirten unsers Königreichs Böhem, und demselben incorporirten Länder auffgerichteten, und von jedermänniglich thewer beschwornen Confóderation, mit unserm gnädigsten Wissen und Willen, nach reiflicher Erwegung und wohlbedächtigem Rath, unsern lieben getrewen, denen in unserer Stadt Breßlaw sich aufhaltenden Inwohnern und Burgerschafft, so der Reformirten Evangelischen Religion verwandt und zugethan, so viel deren jetzo auch seyn mögen, und sich ins künfftig dieses Exercitii würden gebrauchen wöllen, Krafft dieser unser Königlichen Conceßion und Majestät-Briefs, folgende Begnadung gethan.

Daß

Anno 1620.

Daß sie oder diejenigen, welche uns von ihnen zu dieses Negotii, Vorstehern und Pflegern, gehorsamst ernennet, und von uns gnädigst confirmiret worden, Macht und Gewalt haben sollen, der Reformirten Religion zugethane Kirchen- und Schul-Diener, so viel sie deren bedürfftig seyn, und zu erhalten, erachten werden, ihres Gefallens und bestem Christlichem Befindnuß nach, zu beruffen, der Reformirten Christlichen Gemein vorzustellen, und dieselben mit deroselben Beliebung und Genehmhabung auf- und anzunehmen und zu besolden: Also daß sie mehrgedachtes freyes Exercitium gebettener massen, und wie oben umständlicher und mit mehrem benannt worden, frey offentlich vor jedermänniglichen, weß Würden, Standes oder Wesens der auch sey, unbedrängt und ungehindert, halten und haben sollen und mögen, wie wir ihnen dann auch unterdessen, und bis auf andere unsere Resolution, hierzu den grossen Saal, in unserer Königl. Burgk zu Breßlaw, (doch unser zu solcher Burgk habenden Gerechtigkeiten unnachtheilig) gnädigist verliehen, und aus Böhem. Königl. Macht, als oberster Hertzog in Schlesien, vergönnen thun, zu einer Schulen, so wohl ihrer Kirchen- und Schul-Diener Auffenthalt und Wohnungen, Häuser zu erkauffen und zu miethen, und damit sie sich unserer Königl. Concession und Begnadung desto ruhiglicher und freyer, und unverhindert gebrauchen köndten: Als haben wir dem Hochgebornen, unserm Oheim, Fürsten und lieben Getrewen, Johann Christian in Schlesien, Hertzogen zur Liegnitz und Brieg, unserm Rath und obersten Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, ꝛc. Wie dann auch den Erbarn, unsern lieben getrewen Rathmannen unser Kön. Stadt Breßlaw, deßwegen absonderliche Befehl gethan.

Befehlen und gebieten auch jetzterwehnten unserm obersten Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, so wohl den Rahtmannen in unserer Stadt Breßlaw, Krafft dieser unserer Königl. Concession und Majestät-Briefs, hiemit ernstlich und vestiglich, daß sie hierüber stät, vest und unverbrüchlichen halten, alle diejenigen, so in und umb Breßlaw jetzo der Reformirten Religion verwandt, und sich künfftig darzu bekennen werden, dißfalls an statt, und von wegen unser, schützen, und niemanden, bey Leibs-Straff, und so lieb einem jeden unsere Königliche Huld und Gnad seyn mag und soll, darwider auch im geringsten zu thun, oder in einigerley Weise noch Wege directè vel obliquè etwas zu tentiren verstatten. Wie sich dann auch hiergegen die Reformirten sambt alle den ihrigen alles schuldigen Respects, Gehorsams, brüderlicher Liebe, und Christlicher Verträglichkeit erzeigen und halten solien. Das meynten wir ernstlich. Zu Urkundt besiegelt mit unserm anhangenden Königlichen Insiegel. Geben in unser Stadt Breßlaw, Anno 1620. den 5. Tag des Monats Martii, nach Christi unsers lieben HErren und Seligmachers Geburt, im 1620. unsers Böhemischen Reichs im 1. Jahre.

XXVIII.

(Weil die Läufftе dieser Zeit so gefährlich sich angelassen, und aller Orten Durchzüg und Einlägerungen geschehen, als hat Jhr. Churf. Durchl. zu Sachsen, zu Beschützung ihrer Landen, nicht allein werben, sondern auch alle seine Vasallen durch folgendes Mandat auffmahnen lassen.)

Churfürst zu Sachsen mahnet seine Land-Ständ zur Kriegs-Bereitschafft.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertzmarschalck und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Ampt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Befelchshabern, Bürgermeistern und Räthen, der Städte Richtern, Schultheissen, Gemeinden, Flecken, Dörffern, und sonsten in gemein allen unsern Unterthanen, Erb- und Schutz-Verwandten, unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen.

Ehrwürdige, Wolgeborne, Edle, auch Würdige, Veste, Liebe, Andächtige und Getrewe. Euch ist gnugsam wissend, welcher gestalt wir wegen der nunmehr leider etzlicher Jahr nacheinander ereigneter gefährlichen Läufften unterschiedliche Mandata, daß man in unserm Churfürstenthum und Landen, ohne unsere ausdrückliche Bewilligung keine Werbung verstatten, keiner unserer Lehenleute und Unterthanen, noch diejenige, so Lehen zu erwarten haben, sich ohne unsere Zulassung in Kriegsbestallung, wie die Namen haben mag, einlassen, und dann ein jedweder mit seinen Ritterdiensten, Mannschafften, auch zugeeigneten Wehren und Rüstungen sich jederzeit gefast halten solle, publicirn, insonderheit aber seither der in dem benachbarten Königreich Böheim, entstandener gefährlichen und weitaussehenden Unruhe, berührte Mandata mehr dann einsten, als sub Dato den 29. May, und 12. Oct. An. 1618. so wohl den 20. Mart. des nechst abgelauffenen 1619. Jahrs, renovirn und repetirn lassen. Da dann in dem ersten alle fremde Werbungen, und daß keiner unser Lehenleute und Unterthanen sich in frembde Kriegsbestallung einlassen, noch aus diesen Landen begeben sollen, bey ernstlicher specificirter Straff anderweit verbotten: In dem andern aber unsern Lehenleuten, daß ein jeder sich mit tüchtigen, wohl versuchten und untadelhaften Knechten und Pferden gefast halten, und ein gewisse Mundir- und Rüstung schaffen sollen, auferlegt: Und dann in dem drit-

Anno 1620.

dritten, daß ein jedweder auf die läufige und die ins Land kommende fremde Personen, derselben Thun und Wandel fleißige Uffacht haben solle, angeordnet worden. Nun seynd Wir zu unserer getreuen Landschaft der gnäd. Zuversicht, gleichwie solche unsere Verordnung dem Vatterland und dessen Inwohnern selbsten zum besten gemeynt, und aus Landsvätterlicher Fürsorg und gnäd. Affection gegen dieselbe hergeflossen: Also werde sich ein jeglicher gehorsamer Stand, Lehenmann und Unterthan demselben unterthänigst gemäß bezeiget haben, auch hinführo nochmahln bezeugen. Wann aber gleichwol die Läuffte, wie vor Augen und männiglichen kundbar, seither dessen nicht besser, sondern leider vielmehr gefährlicher, ja fast so arg worden, daß sichs ansehen läst, als wolte alles (do es der Allerhöchste, darum seine Göttliche Allmacht inbrünstig zu bitten, nicht gnädiglich abwendet) über einen Hauffen gehen, Wir auch berichtet, daß in dem einen Punct, daß sich nemlich keiner unser Lehenleuten und Unterthanen, noch diejenigen, so Lehen zu erwarten haben, in fremde Bestallungen einlassen sollen, unser Mandat von etlichen überschritten worden.

Als haben Wir nicht fürüber gekönd t, euch allerseits oberwehnter unserer Mandaten noch einsten zu erinnern, solche in schuldiger Obacht zu haben, zu ermahnen, vor der denselben einverleibten Straff zu verwarnen, und wie wir solche allenthalben in ihrem esse, Kräfften und Würden verbleiben zu lassen gemeynet, ausdrücklich zu verstehen zu geben. Inmassen Wir dann angeregte Mandata, sämptlich hiermit repetirn und renovirn thun, mit dem gnäd. Begehren, ihr wollet nicht allein Vermög derselben keine Kriegeswerbung in euren Gerichten ohne unsere Nachlassung verstatten, noch keiner unserer Lehenleut und Unterthanen, viel weniger die, so Lehen zu erwarten haben, sich in fremde Kriegsbestallung einlassen, oder auser Landes begeben, sondern auch ihr, welche Söhne, Verwandten oder Bekandten in andern Landen und frembden Kriegsdiensten habt oder wisset, denselben dieses unser Mandat schleunig zu wissen machen, und dergestalt avocirn, damit sie zum längsten innerhalb 2 Monat, von dato an, bey Vermeidung der im vorigen den 29. May, Anno 1618. publicirten Mandat gesetzten Straf, wieder zu Hause seyn mögen.

Deßgleichen ihr, so uns Ritterdienst zu leisten schuldig, mit euren Rüstungen, Knechten und Pferden auch dergestalt, wie es unser den 12. Oct. An. 1618. ausgefertigtes Patent besaget, gefast halten, auf daß, welches Tages ihr von uns erfordert werdet, ohne einigen Mangel oder Verzug erscheinen möget.

Und dann ihr so Schantzgräber zu schicken verbanden, denselben alsbald auferlegen, sich dermassen fertig zu halten, damit auff 1. Erforderung sie an Ort und Ende, so ihnen bestimmt, erscheinen mögen, auch endlich ihr unsere Lehenleut und Unterthanen sämptlich in solcher Bereitschafft sitzen, damit auff 1. Erinnerung und Aufmahnung ihr mit euern Ritterdiensten und dem zehenden Mann wohl ausgerüstet und staffiret, auch mit Kraut, Loth und Munition zur Gnüge versehen, zur andern Aufforderung mit dem fünfften Mann, und dann endlich mit aller Mannschafft, doch unbeschadet derjenigen, so sonsten zum Defensionwerck verordnet, erscheinen, und dasjenige verrichten möget, was wir befehlen und anordnen lassen werden.

Insonderheit aber obangedeutes unser den 20. Mart. An. 1619. wegen Uffacht auf die fremden Personen ergangenes Ausschreiben nicht hindansetzen, sondern was dasselbe vermag, fleißig zu Werck richten, nemlich da sich in euren Gerichten jemand verdächtiges aufhalten, oder an den Gräntzen Kriegsvolck vermercken lassen wolte, den oder dieselben zu Rede setzen, wo sie herkommen, oder zu jemands wollen, oder was sie derer Orten zu schaffen, und da ein Verdacht sich ereignet, davon entweder uns, oder einem unserer Obersten, Hauptleuten oder Beampten Anzeig thun, und dißfalls mit den Wachten in den Wirthshäusern nothwendige Bestellung machen, daran geschicht unsere zuverläßliche Meynung. Zu Uhrkundt mit unserm Cantzley-Secret bedruckt, und geben zu Dreßden am 6. Apr. Anno 1620.

XXIX.

(Indessen ward zu Leipzig eine Versammlung des Ober-Sächsischen Crayses angestellet, darbey sich so wohl des Chur-Fürsten, als anderer Fürsten vom Hauß Sachsen, beneben der Hertzogen in Pommern, Fürsten von Anhalt, und anderer Abgesandte befunden, die haben auf die Churfürstl. Sächsische Proposition, nach gepflogener Berathschlagung, folgenden Schluß gemacht:)

Anfänglich haben die Herren Stände, Räth und Abgesandte, sich der vor Augen schwebenden Gefahr wohl erinnert, auch aus allerhand Nachrichtungen und Demonstrationen so viel befunden, daß wo GOtt der Allmächtige nit sonderbare zur gütlichen Composition dieses Unwesens dienliche Mittel schicket, menschlicher Weiß davon zu reden, nichts anders als lautere Extremitäten, wo nicht gäntzliche Ruin des Vatterlands Teutscher Nation zu befahren, in fernerer Erwegung der grossen Kriegs-Präparatorien, so an allen Orten geschehen, und zum Theil bereits auf den Beinen, darbey dann die Durchzüg und Einlägerungen des Kriegsvolcks nicht auser Acht zu lassen, weil sonderlich dieselben nicht mehr Troppen- und Rottenweiß, mit Prästirung gebührlicher Caution, Inhalts der Reichs-Verfassungen, sondern mit gantzen Regimenten, und gleichsam in vollen Schlacht-Ordnungen, durch eines und des andern Stands Land vorgenommen,

Anno 1620. men, auch nicht mit geringer Bedrohung, in Verweigerung den Paß selbsten zu eröffnen, angestellt werden.

Dannenhero dahin geschlossen, daß solcher Crayß-Parthey nicht mehr, wie bishero, bloß bleiben, sondern gleich andern Crayssen in Verfassung und Defension, Inhalts der im Jahr 88. zu Zerbst aufgerichten Ordnung, sich stellen sollen.

Und nachdem wohlermeldte Stände, Räth und Abgesandte betrachtet, daß mit einer Simpel- und Doppel-Hülff, wegen der starcken Durchzüg, und für Augen spührenden Verfassungen, der Sachen nit geholffen, haben sie ein Trippel-Hülff, und also 1000. Pferd, und 3000. Mann Fußvolck, dieselben 6. Monat lang, mit dem An- und Abzug von Martini an zu unterhalten, und darzu ein jeder Stand 60. simpel Monat, seinem Anschlag nach, auf 3. Termin, in gänger und geber Müntz, als künfftige Ostern, Johanni und Bartholomäi, alles dieses instehenden Jahrs zu contribuirn, und in Leipzig, als einer verordneten Lege-Stadt, beym Rath daselbst, gegen Quittung, ohne Saumnuß zu hinterlegen versprochen; das gantze Directorium aber dem Chur-Fürsten zu Sachsen, als Crayß-Obristen, dergestalt anheim geben, daß sich gedachte Ihr Churf. Gn. mit solchen 1000. Pferden und 3000. zu Fuß gefast machen und halten, und auf Anruffen eines oder des andern Stands, demselben mit hülfflicher Hand, nach Gelegenheit des Durchzugs, oder Einlägerung fremdes Volcks erscheinen, und allen Schaden und Gefahr, von solchen bedrangten Ständen und dem Crayß, so viel möglich, abwenden soll, welches auch S. Churf. Gn. Räthe und Abgesandte acceptirt, und solcher massen eingangen, daß S. Churf. Gn. an ihr nich s würde mangeln lassen, inmassen dann sie, die Churf. Räthe und Abgesandte ingleichem nicht zweiffeln, die sämptlichen Stände, und ein jeder insonderheit, werden mit Erlegung ihrer Quota, auf benandte Termin richtig einhalten, damit dem Crayß kein Nachtheil und Verweiß zugezogen, und J. Churf. Gn. als Crayß-Oberster wider die säumigen Stände, Inhalts der Ordnung, zu verfahren, oder so viel Kriegsvolck dem säumigen Stand, als seine Quota austrägt, einzulegen verursacht werden möge: Darbey dann die Churf. Räth und Abgesandte dieses bedinget, dafern J. Churf. Gn. ichtwas mehrers, als die Bewilligung austrüge, würde auslegen, daß solches vom Crayß und dero Ständen, auf vorgehende Rechnung, wiederum solte erlegt werden, wie dann Ihre Churf. Gn. hierinnen vorsichtig verfahren, und da es die Nothdurfft erfordern werde, darinnen, so viel diese Bewilligung betrifft, alles mit Vorbewust der übrigen Crayß-Stände, und nach Beschaffenheit der nach- und zugehörenden Händeln, sich also erzeigen würde, daß verhoffentlich männiglich damit werde zufrieden seyn, auch 1. Monat oder 2. zuvor, vor Verlauff der 6. Monat, eine Crayß-Versammlung wieder ausschreiben, zu berathschlagen, ob das gewilligte Volck länger zu behalten, oder abzudancken, welches dann Hoch- und Wohlermeldter Herrn Stände Räth und Abgesandte gleichfalls beliebet und eingewilliget. Anno 1620.

Dieweil aber auch in gemein vor gut angesehen worden, daß das vacirende, und durch Absterben Hn. Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Ascanien, &c. erledigte zugeordnete Ampt wiederum ersetzt werden möge, und Herr Johann Philipp, Hertzog zu Sachsen, &c. hierzu erwehlet, ist von der Ständ Räth und Abgesandten geschlossen worden, J. F. Gn. von hieraus solche Wahl und aufgetragenes Ampt durch Schreiben zu notificirn, und zu bitten, daß J. F. Gn. dem Crayß zu Ehren, mit solchem Ampt sich wolte beladen, und bey künfftiger Versammlung, diejenige Gelübde ablegen lassen, so die Reichs- und Crayß-Ordnungen erfordern. Nachdem auch Wohlermeldte Hn. Räth und Abgesandte ferner erwogen, daß mit jetzt bewilligter Hülff wenig würde auszurichten seyn, wider einen starcken und mächtigen Anzug, wann nicht von andern Crayssen gleiche Verfassung gemacht, und die hülffliche Hand dem nothleidenden Creyß gebotten wird, so ist für nutz und nöthig befunden, mit dem Nieder-Sächsischen Crayß in ein engere Zusammensetzung sich zu begeben, und dessentwegen auf einen Ausschuß des Ober-Sächsischen Crayß, als Chur-Sachsen, Coburg, Pommern, Wolgast, die Grafen zu Schwartzenburg, Sondershäusischer Linien, und Hn. Reussen, welche mit dem Nieder-Sächsischen Crayß, wegen solcher engern Zusammensetzung tractirn, und diß gantze Werck beyden Crayssen zum besten in eine Richtigkeit bringen sollen, geschlossen, inmassen dann Wohlermeldte Herren Ständ dieses Crayses, Krafft dieser Vollmacht, zu handeln und zu schliessen, solchen Ausschuß aufzutragen, und loco instructionis, den zu Wittenberg Anno 96. bey damahls gehaltenem Crayß-Tag gegebenen Abschied, so viel bey dieser Conjunctur sich wird leiden, gebrauchen, und dahin sehen, damit beyde Crayß beysammen bleiben, einander die hülffliche Hand bey jeder fürfallenden Gelegenheit treulich leisten, aller fremden Sachen sich entschlagen, ohne Einwilligung beyder Crayß Stände, in keine Nebenverbündnuß sich einlassen mögen. Bey solcher Conjunctur kan auch berathschlagt werden, ob nothsam und gut, daß solche des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayses Zusammensetzung, mit mehrern Crayssen gestärckt werde, mit Ihrer Churf. Gn. zu Sachsen aber, als Crayß-Obristen, und Außschreibenden Fürsten im Nieder-Sächsischen Crayß, deß Orts und der Zeit der Zusammenkunfft zu vergleichen, und wann solche benamt, alsdann die andern zum Außschuß deputierte Stände, in gleiches

Anno 1620. ches Ort zu erfordern, und dasjenige sämtlich verrichten, darzu sie von diesem Crayß verordnet.

Anreichend aber der im Crayß-Ausschreiben specificirten Puncten, weil die Kayserliche Majestät keinen Gesandten zu diesem Crayß-Tag abgefertigt, und also nichts suchen lassen, hat zwar derselbe für sich seins Maß genommen, und seynd der Ständ Räth und Gesandte in denen Gedancken, wann bey einem oder dem andern Stand von J. K. M. ichtwas absonderlich gesucht werden möchte, ein jeder sich erzeigen werde, wie es damahls der Sachen Nothdurfft und Beschaffenheit wird erfordern.

Der Böhmischen Ständ Abgeordneten aber, so bey dieser Crayß-Versammlung mit Creditiven sich angemeldet, ist persönliche Audientz von ermeldter Ständ Räth und Abgesandten verstattet, und eine solche Antwort gegeben, wie bey den Acten zu befinden.

Sonsten hat man sich auch dieses vergliechen, bey diesem Böhmischen Unwesen sich allenthalben, und so viel Schuldigkeit es leiden wolle, neutral zu erweisen, damit diesem Crayß und den darin gesessenen Ständen kein Gefahr zugezogen werden möchte: Die Durchzüge aber betreffend, ist für gut angesehen, daß man einem und dem andern Theil dieselbe zwar nachlassen solle, wann man darum ansuchen, auch zur Caution, und daß man solche Troppen- und Rottenweiß anstellen, und den Reichs-Constitutionen allenthalben nachleben wolle, sich erbieten würde: Im Gegenfall aber, da man auch bey bishero angefangenen Gebrauch verbleiben, und den Paß mit völligen Regimentern begehren wolte, solchen abschlagen, darfür bitten, und den ansuchenden Theil auff die Reichs-Ordnung verweisen, und da man mit solcher Erklärung nicht ersättiget, auf Mittel bedacht seyn, wie solches zu verwehren: Und weil solche Durchzüge mehrentheils durch Westphalen und den Nieder-Sächsischen Crayß ihren Anfang genommen, wird billich bey der Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß-Versammlung darvon deliberirt, wie es mit solchen Durchzügen mit einem und dem andern Theil zu halten.

Nachdem endlich auch der grosse und schändliche Mißbrauch des Müntzwesens, sonderlich aber die Steigerung der groben Sorten, derselben Verwechselung und Ausführung, sowohl Einschiebung böser und loser Müntz in grosser Menge bey dieser Crayß-Versammlung vorgeloffen, und wie solcher interims-weise, bis auf einem allgemeinen Reichs-Tag ein anders beschlossen würde, zu remedirn, berathschlagen: Damit aber gleichwol Handel und Wandel, und die Commercien in ihrem esse verbleiben, und die gute silberne Müntzen abgeschafft werden mögen, ist von den Abgesandten dahin geschlossen, daß die grobe Sorten auf einen gewissen Tax gesetzet: Als den Reichsthaler zu 2. Gülden und ein Ort Groschen: Den Philippsthaler zu dritthalb Gülden: Den Reichs-Güldenthaler zu 2. Gülden: Den Rheinischen Gülden zu dritthalb Gülden: Den Ungarischen Ducaten zu 3. Gülden und 7. Groschen gerechnet: Alle lose Müntzen entweder gäntzlich bandisiret, oder auf ein gewisses, was sie gelten, valvirt, und alles Auswechseln, Auskuppen, und wie es Namen haben mag, bey ernster, auch Leibs- und Lebens-Straff, sowohl Confiscirung verbotten, und durch ein offentliches, in des Ober-Sächsischen Crayses Namen verfastes Mandat publicirt, und fest darüber gehalten werden solle. Anno 1620.

XXX.

(Was wegen der Oesterreichischen Erb-Huldigung vor Difficultäten abgegeben, weßwegen auch die Stände vor der Confirmation ihrer Freyheiten und Privilegien, sich nicht darzu verstehen köndten, ist in der *sub Num.* 3. an Ertz-Hertzog Albertum ergangenen Verantwortung, mit mehrerm zu ersehen. Mittlerweil haben J. K. Maj. die Stände zu dem Land-Tag zu Wien, wegen angestellter Erb-Huldigung, durch unterschiedliche *Citationes* ersucht, ihre Abgesandten zur Deliberation, wie die Erb-Huldigung aufs füglichste anzustellen sey, der Orts abzuordnen, und darauf der Schuldigkeit nach, dieselbe zu leisten, sich derselben nicht zu widersetzen, ihr gewornbenes Volck, wo nicht abzuschaffen, jedoch zu dem Buquoy zu stossen, und in Kayserlichen Schutz zu begeben, und sonsten mehrers keiner Administration sich zu unterfangen, wie auch die *Confœderationes* zu cassiren, sintemahlen Ihre Majestät nichts von ihnen, so deren Privilegien zuwider seyn möchte, begehren. Worauf die Stände, ehe und zuvor sie erscheinen wollen, ein *Salvum Conductum* begehrt, und darauf folgende Resolution ergehen lassen:)

Der Oesterreichischen Stände auf die Kayserliche Citationes, Resolution.

Was die Kayf. Maj. unser allergnädigster Herr, an die sämptliche Stände des Ertzhertzogthums Oesterreich, allergnädigst gelangen lassen, das haben wir in allerunterthänigstem Gehorsam vernommen, und wird verhoffentlich mit Grund nit beygebracht werden können, daß wir die Löbl. Stände, die schuldige Huldigung jemahls gewegert, wann anders dieselbe dem alten Herkommen, und den habenden Privilegiis gemäß gesucht worden wäre, derowegen wir dann nit bezüchtiget werden mögen, daß etwas von uns, welches den uralten und befreyten Herkommen, wir nicht berechtigt, (sonderlich aber dem Caud- und Erb-Herrn nachtheilig und widerig wäre) vorgenommen worden, inmassen der angenommener Administration halber, die Nothdurfft

Anno 1620.

turfft schrifftlich in Druck also ausgeführet worden, daß man der gantzen Welt Urtheil darüber leiden mag, und erweiset sich im Werck, daß es einige dem Erb-Herrn zu Auffrechthaltung der Länder, und keinem privat oder eignen Nutzen gerichtet, da man auch der Verantwortung erbietig, und länger nicht, dann bis auf die Erb-Huldigung und Antrettung des künfftigen Lands-Fürsten, deren Beförderung in ihren Händen) angestellet, wie auch ingleichem die Defension des Landes, niemand mehr, als dem Erb-Herrn und Lands-Fürsten zum besten gereicht, dann wann das Land auffrecht stehet, so stehet der Lands-Fürst auch wohl, als dessen wahre Hoheit und Reputation an dem Land gelegen. So gibt nicht allein die Vernunfft, und die natürliche Recht, allen Menschen, ja so gar dem unvernünfftigen Viehe die Defension wider bevorstehende Gefahr und Verderben zu, sondern die Lande habens auch erwiesen, und seyn erbietig nachmals, da es erfordert werden solte, mit mehrerm zu erweisen, daß sie und ihre Vorfordern, nit nur durch etliche, sondern viel hundert Jahr deren befugt, und in dergleichen Fällen, im Gebrauch gewesen, und deßwegen von denen Landes-Fürsten und männiglichen, viel mehr Danck und Ruhm, dann widerige Vermerckung oder Ungnad verdienet, und so gar in gegenwärtigem Fall, haben auch die nechst verstorbene K. M. diese der gehorsamsten trewe Ständ Vorsorg ihr allergnädigst gefallen lassen, und solche approbirt, deren Continuation auch nach J. K. M. tödlichen Abgang als offenbahr, nothwendig, daß es auch männiglich im Augenschein wißlich, indeme die Kriegs-Expedition so gar nit auffgehebt, oder einige Erzeigung der Land-Befriedigung und Versicherung vor mehrerm verderblichen Unheyl gemacht worden, daß auch ungeachtet der ungehorsamsten Landschafften unterthänigstes Bitten, die Werbungen inner und ausser Landes, ja so gar ausser des H. Reichs, nur je länger je stärcker fürgangen, noch mehr frembdes Volck an die Gräntzen ob der Enß, mit offenbaren Bedrohungen geführet, unter der Enß aber gar eingeführet, und bis auf diese Stund also schröcklich und grausam, mit Mord und Brand, auch unerhörten Handlungen gehauset worden, daß dergleichen Tyranney, auch von dem Erb-Feind Christliches Namens, als er in diese Land zu unterschiedlichen mahlen eingefallen, nicht zu lesen, da dann bey dergleichen Zustand weder gegen GOtt noch unsere Posteritåt zu verantworten, daß wir also fürsetzlich unsere Hälß, zur Abwürgung frembdem Volck darbieten, und gleichsam unserm Leben feind, auch Weib und Kind zu todt geschlagen (indem wir uns der von GOtt, der Natur, und allen Rechten zugelassenen Defension nicht gebraucht hätten) solten werden.

So haben wir uns auch bey diesem allen, der schuldigen Huldigung gegen unserm nechsten Erb-Herrn und künfftigen Lands-Fürsten so gar niemahln verwägert, daß wir uns auch derselbigen vielfältig schrifftlich und mündlich erbotten, und nichts liebers gewünscht hätten, als daß dieselbe alsbald, auf die Weiß und Maß, wie es dieser Land uhralтes und befreytes Herkommen vermag, angestellt, wie wir es dann noch zur Stund begehren. Anno 1620.

Uns ist aber noch her nicht allein niemahls kein gewisse und eigentliche Zusag in specie, unserer, so wohl Religions, als anderer Politischer Freyheit Bestättigung ertheilt, und wir mehrers durch Ertz-Hertzogs Leopoldi Fürstl. Durchl. Decret, vom 1. Sept. nechsthin, mit der Religions-Confirmation abgewiesen worden, sondern in dem Werck selbst ist in mehr Weg, nur heftiger wider solch unsere Freyheiten (so den befreyten alten Herkommen nach, vor der Huldigung bestätiget, und was dawider offenbar am Tag, aufgehebt solle werden) gehandelt worden, wie dann die Kriegs-Einführung und Continuation wider der Landschafften Willen, eben solcher ansehnlichen Landes-Freyheiten auch gestracks zuwider.

Es wird auch die hiezwischen, mit dem Königreich Böhem eingegangene Conföderation dahin nicht angezogen, noch mit Grund zugemessen mögen werden, daß wir uns darumb vor oder hernach deßjenigen, welches sie wider die nechst verstorbene Kayſ. Maj. Anfangs fürgenommen zu haben beschüldiget, theilhafftig gemacht hätten, dann der Buchstab der angeregten Conföderation gibt ausdrücklich zu erkennen, daß wir wider unsere Erb-Herren und das Hauß Oesterreich, ꝛc. als unser eigen und geliebtes Vaterland, nicht gehandelt, sondern als einig allein zu dessen Conservation und Erhaltung gehandelt.

So ist die Noth vorhanden gewest, mit ihnen die alte Verwandtnuß und Bündnuß, und zwar von mehr höchstgedachter nechst abgeleibter Kayſ. Maj. selbst hievor uns zugemuthe Vereinigung zu bestättigen, weil sie uns mit grosser Macht an den Gräntzen gelegen, den Einfall in beyde Land gedrohet, und unter der Enß mit höchstem Schaden effectuiret, welches so viel mehr, wo wir diesem Unheil nicht mit dieser Conföderation vorkommen wären, gewiß zu erwarten gewest wäre.

So hat auch der Augenschein und unwiderſprechliche Erfahrung geben, wie gar auf das Kayserliche frembde Kriegsvolck, kein Hülff zu setzen gewest, als welches nicht allein den geringsten Schutz einigen Menschen in dem Land nicht erzeiget, noch denen Einzügen in das Land nicht gewehret, sondern vielmehr selbst das Land aller Orten mit Raub und Brand, mehr dann kein Feind hätte thun können, angrieffen, beschädiget und verderbet, daß die höchste Noth uns zu dieser Verbündtnuß gedrungen, dem aber allem hätte vorkommen können werden, wo auf der Landschafften so unter-

Anno 1620. unterthänigst trewhertzige Warnung, Flehen und Bitten, das frembde Kriegsvolck aus dem Lande abgeschafft, und den Landes-Freyheiten nachgangen wäre worden, dann dardurch hätten wir der Böhmen feindlichen Angriff und Einfall nicht zu besorgen gehabt, wären die Länder wider in Fried und Sicherheit gebracht, und wie gantz kein Zweifel, ermeldtes Königreich und diese Land unter einem Haupt, ohne so verderblichen Jammer und Blut-Bad, in gutem Verstand und Auffnehmen verblieben, da auch etwas unrechts vorgangen und gehandelt wäre worden, hätte man die Schuldigen durch andere Mittel abstraffen, und Satisfaction bekommen können, ohne so viel tausend unschuldiger Christen Blut vergiessen und Land verderben.

Wie dann die Stände nochmahls unterthänigst hoffen, Ihr. Kayſ. Maj. als ein gerechtes Haupt der Christenheit, darauf dessen gerechten Handlungen das gantze Reich sein Auge hat, werde die Unschuldige des Schuldigen nicht entgelten lassen, oder solche Straff gegen jemand suchen, dadurch andere Unschuldige mehr, dann die so man zu straffen begehrt, leiden müssen, auch als des milden Oesterreichischen Geblüts, von dem J. K. M. ihren Namen haben, wie in andern hochberühmten Tugenden, auch in dieser dero Höchstgeehrten Vorfordern Fußstapffen folgen, daß sie doch dermahleins die Landsverderbliche Kriegsübung aufheben, und mehr auf der Land, und der getrewen Stände und Unterthanen Wolfahrt, dann schädlicher frembder Räthe eingebildete Sach sehen, und sich deß allernechst vorgehenden Exempels Kayſers Matthiä Löblicher Gedächtnuß, erinnern, welcher, ungeacht ihme auch sein geheimbster Rath, und gleichsamb sein Hertz von der Seiten hinweg, und aus seiner eigenen Kayserlichen Residentz genommen worden, doch mehr mit Gedult dasselbe übertragen, als mit Schaden der Land und armen Unterthanen suchen wöllen, welches ihm auch aller Orten zu nicht geringen Ruhm und Lob nachgesagt, und wol in Ewigkeit gedacht wird werden.

Was auch Kayſer Rudolphus vor ihme umb Fried und Ruhe willen, umb Verschonung seiner gehorsamsten Land und Leute gedultet und übertragen, deßwegen auch bey allen hohen und niedern Ständen des Reichs, und männiglichen mehr Ehr und Danck erlangt, als daß dardurch seine Hoheit und Reputation eine Schmälerung solte zugemessen seyn. Als dann auch der mächtigste König in Spannia nicht dafür gehalten, daß Seiner Majestät und Hoheit verkleinerlich sey, mit den Niederländischen Staaten Frieden zu machen, daß allein dadurch mehr Blutvergiessen verhindert werde, und sonderlich die erschröckliche Sünden und Schanden, so bey währendem Krieg, wie vor Augen, verhütet und abgewendet werden, derwegen das Haupt so solches verwahren hätte können, GOtt Rechenschafft geben muß. Anno 1620.

Und dieweil J. K. M. von GOtt zu neuer Antrettung nicht allein des Käyserthumbs, sondern auch dieser Landen erfordert worden, deßwegen die Huldigung begehren, welche von Schutz und Schirm wegen, daß männiglich in Frieden bey dem Seinigen möchte erhalten werden, geschicht, so geruhen sie doch einen glücklichen Anfang, mit gäntzlich Frieden (wie Kayſer Rudolph der Erste, in Antrettung des Kayserthumbs) zu machen, so wird GOtt als ein Vatter des Friedens, auch so viel mehr Segen, langes Leben, Glück und Uberwindung der Unchristlichen Feinde verleihen.

XXXI.

(Hierauf haben J. K. M. den Ständen allergnädigst antworten lassen, wie folgt:)

Ferdinandus.

Wir haben Ewer den 18. diß Dat. gehorsamste Antwort, auf unsere unterschiedliche abgangene gnädigste Schreiben, so wol unsers Geheimen Raths Herrn von Meggaw, ewers Verordneten, und denselben Adjungierten Ausschüssen unsertwegen geschehen mündlichen Vortrag empfangen, und darauß, welcher massen ihr auf ehestes Begehren eure Abgesandte, wann euch der Ort und Tag-Setzung intimirt, auch der angebottene Salvus Conductus ertheilt würde, mit nothwendiger Instruction abzufertigen, unterthänigst Erbiethen, verstanden.

Wie wir nun zu Erzeigung unsers friedliebenden Gemüths, euch hiemit den Salvum Conductum, ewren Begehren nach überschicken, auch den jetzo nechstkommenden Februar allhero gen Wien ewre Abgesandte gewiß abzufertigen, benennen, also ist bey unserm General Obersten Veld Leutenampt, wegen Zugebung gnugsamer Convoy, alles, auch der nachkommenden Botben halben, die Nothdurfft bereits verordnet, ꝛc.

Was ihr aber fürs ander der Erbhuldigung halber gehorsambst Anregung thuet, daß ihr zwar darzu unterthänigst willig, und derselben Beförderung vorlängst erwünschet und begehrt, aber kein einig Exempel findet, daß zuvor von unsern Vorvättern, und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, dergleichen Huldigungs-Tractation auſſer Landes begehrt, oder vorgenommen worden wäre, können wir hierauff aufs gnädigst, euch anzufügen keineswegs umbgehen, daß die von euch begehrte Absendung dahin von Uns gar nicht gemeynt, wider das alte Herkommen, noch ewre, der getrewen Land-Ständ, wolhergebrachte Freyheiten ichtwas fürzunehmen, wie Wir dann in unserer Regierung Uns gegen allen unsern von GOtt vertrawten

Königs-

Anno 1620. Königreich und Erblanden, jedes derselben bey seinen Freyheiten auffrecht zu erhalten, und dabey zu lassen gnädigst anerbotten, auch im Werck erzeigt haben, und noch nicht anders gesinnet seyn, sondern Uns einig und allein mit ewrn Abgesandten die Obstacula (durch) welche biß dahero die berührte Erb-Huldigung verhindert worden) aus dem Weg zu raumen seye, und man dardurch zu Fried und Ruhe, gutem Vernehmen und Einigkeit wieder gelangen möchte, zu unterreden, damit sie unsere und wir ewre Meynung um so viel besser von denselben vernehmen können, angesehen.

Als wollen wir zu euch Uns gnädigst versehen, weil diß allein zu Wiederbringung deß geliebten Vatterlandes Wohlstandt Præparatoria seyn, ihr unsere wohlmeynende Intention gehorsamst verspühren, und berührte Absendung weiters keines Wegs difficultiren werdet.

Und wie wir allein auf das Hauptwerck, daran ewer und der ewrigen Wohlfahrt beruhet, gesehen, haben wir ewre übrige Anzüg an sein Ort gestellt seyn lassen, und wird die Tractation zu ein und andern weiter Resolution geben, denen wir wohl zugethan und gewogen verbleiben. Geben in der Stadt Wien, den 27. Jan. 1620. unsers Reichs des Römischen im 1. des Ungerischen im 2ten, und des Böheimischen im 3ten Jahr.

Ferdinandus.

Leonhard Gonde.

Christoph Gropler.

XXXII.

(Als nun diese Schrifften also gewechselt, haben Ihre Kayſ. Majestät den Ständen den *Salvum Conductum* nachfolgenden Tenors überschickt:)

Salvus Conductus.

Wir, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden unsern bestellten General-Feld-Leuthenampt, Obristen, auch andern Hohen und Niedern Officirern, Haupt- und Befelchs-Leuten, derselben Verwesern, Leuthenambt, Rittmeistern, Gemeinen Hauptleuten, Fenderichen, Veldwaibeln, Schultheissen, und andern der Kriegs-Aempter Verwaltern, und insgemein allen und jeden, Geist- und Weltlichen, Obrigkeiten, Landsässen, Unterthanen und Getrewen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, unsere Kayserliche und Lands-Fürstliche Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Demnach die gesambte vier Land-Stände von Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städt, des Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß, ihrer gehorsambsten Erklärung nach, vorhabens und entschlossen, zu Uns hochwichtigen und erheblichen Ursachen halben Gesandte abzuordnen: Als haben Wir denselben unsere Kayserliche und Landsfürstliche freye Sicherheit und Gleit zu- und abzuziehen, so wohl für ihre Personen als ihre Zugehörige, auch zu- und abreisende Botten und Diener, neben Versicherung, daß sie des Lands Nothdurfft ungescheut vorbringen und handlen, es trag sich auch gleichwohl in währender Absendung, oder am zurück hinauf-reisen, derselben in oder ausser Lands zu was da wolle, daß sie demnach frey sicher und ohn alle Gefahr wieder nach Hauß reisen mögen, allergnädigst gegeben und mitgetheilt, thun auch solches aus Kayserlicher und Lands-Fürstlichen Macht und Vollkommenheit wissentlich Krafft dieses Briefs, und befehlen darauf euch obbesagten allen und jeden sampt und sonders, und wollen, daß ihr obgedachter Ständ zu uns abgeordneter Ausschuß sampt den Dienern und Zugehörigen, welche ihm zu versprechen stehen, und mit den bey sich habenden sich allenthalben zu Wasser und Land hin und wieder frey sicher, unverhindert und unaufgehalten, durchkommen und paßiren lassen, und dieselbe hinwieder keineswegs anfechtet, beleidiget, noch beschweret, also lieb euch ist obbemeldte unsere Ungnaden, und Poen des Aidbruchs, auch sonst andere Straff zu vermeiden, den 28. Jan. An. 1620.

Anno 1620.

XXXIII.

(Diesemnach seynd die Oesterreichische Stände in zimlicher Anzahl erschienen, und demnach sie unterschiedlich mahl Audientz gehabt, ist ihnen den 11 Apr. zu Hof vor Mittags, neben Uberreichung eines Schreibens von Ertzhertzog Alberto, die Ceßion des Ertzhertzogthumbs Oesterreich betreffend, diese Proposition vorgetragen worden:)

Die Röm. Kayserliche auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät Ertzhertzog zu Oesterreich, unser Allergnädigster Herr, lassen denen vier anwesenden Unter-Enserischen Getrewen, Gehorsamen Land-Ständen, von Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städten, diß Ertzhertzogthumbs Oesterreich, unter der Enß Ihre Kayserliche und Lands-Fürsten Gnad vermelden, nehmen auch von denselbigen ihre gehorsambste Erscheinung, auf dero Land-Tags Ausschreiben zur Erb-Huldigung zu gnädigen Gefallen an und auf, und fügen darneben wohlermeldten Land-Ständen zu vernehmen. Demnach der Durchleuchtig Fürst und Herr, Herr Albrecht, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stewr, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern und Tyrol, Ihrer Maj. Herr Vetter, dieses Ertzhertzogthumb Oesterreich unter der Enß, neben andern, (als welches Ihrer Fürstl. Durchl. durch Weyland des Allerdurchleuchtigsten Fürsten

Proposition an die Oesterreichische Ständ.

Anno 1620.

und Herrn, Herrn Matthiä Erwehlten Römischen Kayſers, unſers Allergnädigſten Herrn, als deroſelben einigen Geliebten Herrn und Brudern unzeitigen leydigen Todts-Fall Erblich angefallen) Allerhöchſtgedachter Kayſerl. Maj. dero freundlichen geliebten Herrn Vettern und Brudern, auch ihren Erblichen Leibs-Erben und rechtmäſſigen Nachkommen, dero Erb-Recht, (als deme es ohne das, nach Ihrem Ableiben, von GOtt, der Natur, und allen Rechten nach unmittelbahr gebührt und anfällt) Ihres nunmehr obliegenden Alters, der weiten Entlegenheit, und anderer mehr Umständt und verhinderlicher Urſachen wegen, derenthalben Ihre Fürſtl. Durchl. dieſem allem in eigener Perſon abzuwarten, allzu ſchwer fallen wolte, ſich aber darnebens den Wohlſtand, Auffnehmen, Erhaltung mehr berührtes Ertzhertzogthumbs Oeſterreichs unter der Enß, mit Gnädigſter Vätterlicher Sorgfältigkeit, angelegen ſeyn laſſen. Und dahero aus dieſen und andern ſehr wichtigen Urſachen nicht allein Ihro Landsfürſtliche Hochheiten, Regalien, Obrigkeit, Einkommen, Cammergüter und allen andern, was die vorige regierende Land-Fürſten in ſolchem Land innen gehabt, und gebraucht haben, Krafft gefertigter Ceßion, freywillig cediert, übergeben und völlig abgetretten.

Wann dann Ihre Kayſerliche Majeſtät darauf dieſen Land-Tag zu Auffnehmung der Erb-Huldigung, nicht allein durch Patenta, ſondern auch beſonderliche Schreiben an jedes Lands Mitglied publicirt und ausgeſchrieben: Als haben ſie obangeregten Original-Ceßion neben Höchſtgedachter Fürſtl. Durchl. an die getreuen Land-Stände abgangenen Schreiben hiermit einhändigen laſſen wöllen, allergnädigſt begehrend, daß ſie die Ständ alsbald ſich auf das Land-Hauß verfügen, daſelbſt Ihrer Fürſtl. Durchl. Schreiben eröffnen, auch die Ceſſion erſehen, und ſich darüber fürderlichſt der Erb-Huldigung wegen gehorſamlich erklären, und zu Abred- und Vergleichung der Präparatorien ihren Ausſchuß deputiren, und gen Hof namhafft machen, darmit man ehiſt zur Erb-Huldigung ſchreiten möchte, allermaſſen ſich Ihre Kayſ. Majeſt. allergnädigſt anerbieten, alles das, was von ihren Höchſtgedachten Vorfahren Lobſeligſter Gedächtnuß, dieſes Orts mit Confirmirung der Ständt Freyheit, Privilegien, alt löblichen Herkommen, und guten Gewohnheiten beſchehen, gleichfalls zu thun und zu leiſten, auch darbey zu ſchirmen und handzuhaben, bleiben darbey Ew. Kayſ. Majeſt. denen geſambten Ständen mit höchſten und Landsfürſtlichen Gnaden forderſt wohl gewogen und zugethan.

XXXIV.

(Ehe und zuvor aber in der Huldigungs-Sach ſo weit procedirt, haben die verſammlete Stände von Horn aus dem Wieneriſchen Ausſchuß alſo geſchrieben:)

Anno 1620.

Ausſchreiben der Oeſterreichiſchen Stände.

Wir N. und N. der Löblichen Evangeliſchen Ständ des Ertzhertzogthumbs Oeſterreich unter der Enß, Augſpurgiſcher Confeßion, Gevollmächtigte, Verordnete, und Deputierte, entbieten N. allen und jeden Evangeliſchen Herrn und Landleuten, im Viertel unter Menhartsberg, unſern freundlichen Gruß und willigen Dienſt zuvor, und geben denſelben zu vernehmen, wir machen uns auch keinen Zweifel, es werden die Herren von Ihrer Kayſerl. Majeſt. unſerm Gnädigſten Herrn gleichlautende Ausſchreiben, wie uns, diß Inhalts, auf den 10. Dito nach Wien zu erſcheinen, und die Huldigung allda zu leiſten, eingehändiget worden ſeyn.

Wann wir dann ſolche alſo beſchaffen befunden, daß ſie immediatè wider der Löblichen Ständ Privilegia lauffen, indem diß Werck mit dem ungewöhnlichen, ſehr verkürtzten Termin, und der wiſſentlichen Unſicherheit im Land ohnedas unmöglich gemacht wird, die Erb-Huldigung ſchlecht, abſolutè, und mit einer ſehr ſcharpffen Commination, die uns von einem angehenden Herrn, nicht unbillig allerley Gedancken machen ſoll, dieweil zuforderſt und vor allen Dingen alle Privilegia, ſo wohl Religioſa, dero anjetzo mit keinem einigen Wort gedacht wird, als Politica confirmirt, die in viel Weg eingeriſſene Gravamina totaliter aufgehebt, und remedirt, auch anders, was zu der Löblichen Stände Nothdurfft gehört, abgehandelt werden muß: Alſo haben wir die Herren ſampt und ſonders, auf das beweglichſt zu ermahnen, nicht unterlaſſen ſollen noch können, demnach wir uns ſo weit gäntzlichen entſchloſſen, daß von uns (wann anderſt die Ceßion anzunehmen) ehe und zuvor alle unſere Privilegia nicht confirmiret, die Gravamina totaliter aufgehebt, die Confœderationes, (als welche zu einem beharrlichen Frieden, und mehrer Verſicherung unſerer Freyheiten angeſehen) nicht approbirt, und neben Abführung des frembden Volcks, nach dem wider der Löblichen Ständ Freyheiten angefangenen, und bishero übel continuirenden höchſt verderblich ſchädlichen Krieg kein End gemacht, und der völlige Fried wieder gebracht wird, wir durchauß zu keiner Huldigung greiffen, ſondern als Freye Ständ und Edelleut, ſamt den Ständen lieber ſterben, als ohne dieſelben, wie die Sclaven leben wollen, Ingleichem das wenigſt, ſo den Löblichen Ständen, vorderſt unſerer H. Religion, dem lieben Vatterland, und unſerer Poſterität zum Præjudicio gereichen mag, ſich nicht unterfangen, und dieſer höchſt präjudicierlichen Huldigung ſich keines Wegs zu accommodieren, ſondern Krafft dero mit uns habenden Confœderation und unterſchriebenen Gewalts, ehe Leib und Leben, ſampt allem

Anno 1620. allem dem Zeitlichen, in die Schantz schlagen. Damit aber benebens denen, die mit Gewalt umbgeben, ein Mittel und Trost ertheilt werde, hielten wir für rathsam, daß wer da köndte, sich sampt den Seinigen allhero zu uns begebe, oder anderwärts, wie er kan und mag, entweder in das Land ob der Enß, oder wohin ein jeder ihm zum besten zu rathen weiß, sich etwas wenigs absentiern, und diesem Wetter entfliehen thäte, nicht zweiffelndt, weil die Sache GOttes Sache ist, und wir allein, als rechtglaubige Christen, in unser Beständigkeit dardurch probiert werden, GOtt der Allmächtige uns auch allbereit die Mittel an die Hand geben, daß wir mit unserm Volck, und der Herren Conföderirten unlängst dem Feind sein bestes Fürnehmen wider uns gnugsamb gesteuert und gewehrt, es werde uns GOtt ferner seinen Göttlichen Segen gnädiglich verleihen, und das, was wir anjetzo beysetzen und verliehren, in mehrer Wege reichlich wieder erstatten und belohnen: Wie nun jeder in seinem Gewissen, der Schuldigkeit nach sich selbsten wohl zu erinnern hat, also wird ein jeder, wie ers vor GOtt und dem Vatterland auch der Posterität verantworten kan, ihme zu thun wissen, und verbleiben den Herrn sampt und sonders mit aller Willfährigkeit wohl beygethan. Geben zu Horn, den 2. Apr. Anno 1620.

XXXV.

Dieweiln nun die Erb-Huldigung zu Wien ein Zeitlang eingestellt, und so wohl wegen der vorgeschlagenen Commißion, als auch, daß der gantze Verlauff nach Rätz solte berichtet werden, auffgeschoben: Als haben darauf die Böhmische Ständ nicht geschlaffen, sondern zu Verhinderung angestellter Huldigung, weil sie ihnen solche überaus schädlich zu seyn imaginirten, *sub Dato* den 6. May, dieses Inhalts an den Oesterreichischen Ausschuß geschrieben:)

Unsern freundlichen Gruß, willige Dienste, und alles Gute zuvor, Wohlgebohrne Herren, Edle, Gestrenge und Ehrenveste, liebe Oheimb, Schwägere und Vettern, auch besonders liebe Herrn und Freund, wir haben bey instehendem General Land-Tag aller confoderierten Länder allhier durch gewöhnliche Avisen Bericht eingenommen, daß in dem Ertzhertzogthumb Nieder-Oesterreich unverhoffte separationes unter den Evangelischen Ständen sich anspinnen thäten, und es allbereit so weit kommen sey, daß eine gute Anzahl der Herrlichen und Ritterstandes sich in Person nacher Wien verfügt, daselbst allerhand widerwärtige insgemein wider die Confoderation lauffende Berathschlagunge und attentata vornehmen, und dardurch das hoch bedrängte Land der Vereinigung dieser Länder zu trennen, so viel an ihnen, vorhabens seyn sollen. Anno 1620.

Ob wir nun wohl dem keinesweges Glauben geben wollen, daß in so Adelichen Christlichen tapfern Gemüthern dergleichen Gedancken kommen, viel weniger, daß sie dem klaren Buchstaben der sub juramento geschlossenen Confoderation zuwider die Separation geschehen lassen sollen.

Dieweil aber gleichwol allhier insgemein eine Suspicion, derer wir uns doch gar nicht theilhaftig machen, gespühret wird, so haben wir doch nicht unterlassen mögen, den Herren, daferne ihrer etliche aus den Herrlichen Evangelischen Ständen sich am Kayserlichen Hof aufhielten, diese allhier erschollene Avisen hiemit zu communiciren, benebens freundlich und dienstlich bittende, sie wollen unserer unfehlbarlichen Zuversicht nach, in der zwischen uns auffgerichten beschwornen Confoderation beständig und löblich verharren, sich von unserm Gegentheil nichts widriges persuadirn lassen, sondern mittels Göttlicher Verleihung unserer gerechten Sache einen glücklichen Ausgang in Gedult mit und neben uns erwarten.

Inmassen wir uns unsers theils schuldigst willig, und endlich resolvirt seyn, bey diesem Christlichen, unsere zeitliche und ewige Wohlfahrt concernierenden Werck neben den Herren, als unsern mit Confoderirten alle das unserige bis auf den letzten Bluts-Tropffen, als redliche und standhafftige Bundsgenossen aufzusetzen, dessen sich die Herrn zu uns, als wir zu ihnen, sich so gewiß unzweiffentlich versehen können, im widrigen Fall haben die Herrn vernünfftig zu erwegen, was sie ihnen und ihrer lieben Posterität vor grosses Unheil und Last auffladen würden. Befehlen, ꝛc.

N. N. Alle drey Stände des Königreichs Böheimb, und die aus den incorporierten Landen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz Bottschafften und Gesandte.

XXXVI.

(Nicht lang nach diesem, haben die zu Rätz versammlete Deputirten, welche zu Berathschlagung der Erb-Huldigung, sich allda befunden, auch ein Schreiben an die sämptliche Ständ, *sub Dato* den 20. May, abgehen lassen, wie folgt:)

Der Oesterreichischen Deputirten Schreiben an die sämtliche Ständ.

Die Deputirte und Gevollmächtigte Ständ des Unter-Oesterreichischen Ertz-Hertzogthumbs, Entbieten allen und jeden Evangelischen Lands-Mitgliedern und Herrn, auch Ritterschafften ihre willige Dienste, und geben denenselben zu vernehmen Demnach unsere zu Wien anwesende Herrn Abgesandte dasjenige, was sie so wohl bey J. K. M. unsers Allergnädigsten Herrn, als auch

Anno 1620.

auch mit denen Löblichen Catholischen Ständen reassumirten, aber nunmehr wieder gantz zerstossenen Tractation gehandelt, guter massen communicirt, auch fernern Verlauff ihrer gantzen Verrichtung den Löblichen Evangelischen Ständen mit mehrerm zu referirn erbietig, haben wir umb Wichtigkeit des Wercks willen, die Löbl. Evangelische Ständt allhero zu beschreiben, für die höchste Nothdurfft erachtet, benebens diese Ordnung zu thun, nicht unterlassen, daß weil J. K. M. unser Allergnädigster Herr, die Anmahnung wegen der Erbhuldigung wieder auf den 1. Tag des nechstkommenden Monats Junii, von newem allergnädigst angestellt und ausgeschrieben, durch besagte unsere Abgesandten vor ihrem Verreisen, umb ein weitere Prolongation, (damit die Löbliche Ständ beydes mit Gelegenheit zusammen kommen, und vorhero erheischender Nothdurfft nach, die Sach mit mehrerm erwegen können) gebetten; nicht zweiflend, weil auf solchen gar zu verzuckten Termin, die Unmüglichkeit zu erscheinen ohne das bekandt, J. M. werden einen mehrern und weitern Termin allergnädigst zu verwilligen Ihr nicht lassen zuwider seyn. Wann dann dieser unserer Abgesandten Relation sehr grosser Importantz, und wie aus den communicirten Schrifften zu ersehen, das Werck, wegen der in so langer Zeit nicht ertheilter Kayserlicher endlicher Resolution, aber immittels ergangenem abschlägigen Vorbescheid, an ihm selbst so wichtig, derogleichen niemahls fürkommen, und zu besorgen, daß, wo der Sachen mit einem allgemeinen einhelligen Schluß nicht zeitlich abgeholffen und Rath geschafft würde, ein solcher unwiederbringlicher Schaden hieraus erwachsen köndte, welchen wir weder für GOtt noch unserer Posterität verantworten köndten.

Demnach so ersuchen wir alle und jede Evangelische Lands-Mit-Glieder freund- und auff das beweglichste, die wolten in sonderlicher Erwegung, daß ein jeder nechst GOTT, dem Vatterland und dessen Freyheiten am meisten schuldig, mit Hindansetzung aller Privat-Sachen, und ungescheuchter Gefahr, als getrewe beständige Patrioten sich hierzu willfährig und eyfferig befinden, auff die den Junii angestellte Zusammenkunfft, unfehlbarlich erscheinen, und ausser GOttes Gewalt, so lieb einem jedem sein selbst eigene, und des gantzen Vatterlands Wohlfahrt ist, nicht aussen bleiben, oder zu einiger Separation Ursach geben, sondern seinem Gewissen nach, aller Schuldigkeit sich selbsten erinnern, in Betrachtung uns sampt und sonders unsere Ehr, Haab, Guth und Bluth hierauff beruhet, wie solches einem jeden löblich und rühmlich. Als sind wir eines jeden Gegenwart, oder auffs wenigst schrifftlicher Entschuldigung wartendt, ꝛc.

XXXVII.

Anno 1620.

(Nach diesem Verlauff, und als die K. M. gesehen, daß der Erb-Huldigung halben *hinc inde* gepflogener Handlung nichts fruchtbarlich erfolgen wollen, sondern vergeblichen je länger je mehr *tergiversationes* gesucht worden, hat J. M. ein endliche Resolution, mit angehefftter scharffer Commination, auf die von den Ständen im Aprill eingereichte Haupt-Schrifft, den zu Wien anwesenden Ständen, durch ihre Geheime Räth ertheilen lassen:)

Kayf. Resolution an die Oesterreichische Ständ wegen der Erb-Huldigung.

Die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, unser Allergnädigster Herr, lassen denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Unter-Enserischen Land-Ständen, auff ihr den 3. Aprill eingereichte Hauptschrifft hiemit in Gnaden zu endlicher Resolution, so viel anzeigen, obwol denen Ständen und männiglich unverborgen, wie gnädigst und vätterlich sich Höchsternennte Kayf. Maj. auf die von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Alberto, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, dero freundlichen geliebten Herrn Vettern und Brudern, als dieser Landen ungemittelten Successorn, empfangene Plenipotentz, dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich, als von dem Sie, und Ihr gantz Hochlöblich Hauß den Namen tragen, angenommen, und dahin äusserst bemühet, damit dasselbige vor allem feindlichen Ein- und Uberfall erhalten werden möchte, und hierin das wenigste an Ihr erwinden lassen, auch gantz und gar an der fürgangenen Verwüstung des Landes, kein Schuld tragen: So befinden doch Ihr Kayf. Maj. nicht ohne Schmertzen, daß solch Unwesen und Ubel je länger je mehr gewachsen, indem derselben Feind nicht allein aus grosser Diffidentz in dieses Ertzhertzogthum selbst veranleitet und gezogen, sondern demselben auch von vielen mit Rath und That verbindlich beygepflichtet worden.

Demnach aber Höchstermeldte Kayf. Maj. nunmehr nicht als Plenipotentiarius, sondern als Cessionarius und Lands-Fürst diesen Land-Tag auf den 8. verwichenen Monat Aprilis, altem Gebrauch nach, mit Rath und Gutachten der Herren Verordneten und dazumahl anwesenden Land-Ständen ausgeschrieben, und aber sich allerhand Verhinderung halber die Sach so lang verzogen, und viel Lands-Mitglieder, darunter grossen theils ohn derselben gnädigstes Vorwissen, wiederum abgereiset, haben Ihre Kayf. Maj. den Tag der Huldigung auf den 1. eingehenden Monats Junii angesetzt, und die gesambten Land-Stände drey Tag vor dem Termin also zu erscheinen gnädigst erfordert, damit der Augsp. Confeßion zugethane Ständ diese Ih. Kayf. Maj. endliche Resolution vernehmen, und mit der gehorsamsten Stände Ausschuß, die

Prä-

Anno 1620.

Præparatoria zur Erb-Huldigung alten Gebrauch nach gemacht, und zum Actu der Erb-Huldigung auff obbenannten Tag geschritten werde, dabey es dann J. K. M. gnädigst nochmahls bewenden lassen.

So viel dann fürnehmlich der Augspurg. Confeßion zugethaner Ständ mit J. K. M. abtrünnigen meynaydigen Rebellen eingegangene Confoederation anlangt, können dieses J. K. M. auch ungeacht ihrer darüber eingegebenen Erläuterung, um hiebevor ausgeführter erheblicher Ursachen willen, und daß dergleichen getrewen gehorsamen Erb-Unterthanen zu thun nicht gebührt, sonderlich aber, daß dadurch der Erb-Feind Christliches Namens, der Türck, in das geliebte Vatterland der werthen Christenheit, zu deroselben gäntzlichen Unterdruckung gelockt, und ihm gleichsamb Thor und Thür geöffnet wird, keineswegs gestatten noch gut heissen, sondern thun gemeldte der Augspurg. Confeßion zugethane Stände gnädigst und ernstlich vermahnen und befehlen, davon alsbald abzustehen, und derselben völlig zu renuncirn. Damit sie sich auch nicht einiger Verbündnuß, Zusag oder anderer Pflicht, welche doch für sich selbst, als wider ihren einigen, rechten, vätterlichen angebornen Erbherrn, und wider seinen Willen, auch zu dessen Præjudicio geschehen, null und nichtig, und dessen Haltung anders nichts als eine Bestättigung Meyneydes, Friedbruchs und Rebellion ist, nicht zu entschuldigen; So wollen J. K. M. hiemit alle und jede dergleichen vermeynte Obligationes, aus Kayſ. und Landesfürstl. Vollmacht auffgehoben, caßirt, und die interesßirte Personen davon kräfftiglich ledig und loß gesprochen, auch auf den Fall des Gehorsams, obverstandener massen an ihren Ehren und sonsten verwahret haben.

Und wann obbemeldte Renunciation beschehen, alsdann wollen J. K. M. nachfolgendermassen sich gnädigst erklärt haben, daß sie nicht allein den gesambten Unter-Enserischen Land-Ständen ihrer Privilegien, Freyheiten, altem löblichem Herkommen, und guten Gewohnheiten halber, vor der Erb-Huldigung den gebührlichen Revers ertheilen, solche hernach, allermassen von dero Hochlöblichen Vorfahren beschehen, confirmirn, sondern auch Sie der Augspurgisch. Confeßion zugethane Ständ, bey dem Exercitio obgemeldter Confeßion, so viel sie dessen Vermög der Confeßion im Gebrauch hätten, verbleiben lassen, und darwider nicht turbirn wollen.

Es sind auch J. K. M. gnädigst erbietig, deren Ständen Gravaminibus, nach geleister Erb-Huldigung, als ein Vatter des Vatterlands mit ehester Möglichkeit der Billichkeit nach abzuhelffen, und alles wiederum in guten Stand zu richten.

Wie nun dieses J. K. M. gnädigste endliche Resolution ist, als wollen sie sich zu denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen gnädigst versehen, Sie werden nunmehr hindan gesetzt aller Differentien ihr Gebühr und Schuldigkeit, auch des geliebten Vatterlandes Wohlfahrt, und die vor Augen stehende äusserste Ruin und Gefahr, wie dieselbe zu wenden, der Feind aus dem Land zu bringen, auch J. K. Maj. Kriegsvolck, welches wider deroselben gnädigsten Willen, so wohl als des Feindes Kriegsvolck, allerley Beschwer bis dahero verursachet, von ihnen, den Ständen abgeführt werden möchte, gesampt neben den andern Ständen betrachten, auch zu Beförder- und würcklicher Effectuirung J. K. M. gnädigster Intention, sich über deroselben Proposition, alsbald und ohne längern Verzug erklären, ihren Ausschuß zu Abredung der Erbhuldigungs-Präparation, altem Gebrauch nach, J. K. M. namhafft machen, und sich auf präfigirten Termin, zur Erbhuldigung einstellen, auf welchen Fall, sie von J. K. Majest. allen Landsfürstlichen Schutz, Gnade, Affection, und gnädigsten vätterlichen Willen zu gewarten haben sollen, auch hierdurch ihnen den Ständen selbst, und dem geliebten Vatterland, zu Fried und Ruhe geholffen werden können.

Wie dann J. K. M. im widrigen Fall, gegen die Ungehorsamen, die fernere Gebühr in Obacht zu nehmen, wissen werden, bleiben benebens denselben mit Kayserlicher und Lands-Fürstlicher Gnaden wohl gewogen.

(Gleichfalls haben J. K. M. eine Commißions-Resolution, oder Declaration *cum Mandato*, an gemeine Stände und Inwohner des Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß, dieses Inhalts ergehen lassen:)

Kayſ. Declaration an die Ober-Oesterreichische Land-Stände.

Wir Ferdinand, ꝛc. Geben allen und jeden unsern Ständen und Inwohnern unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß, was Würden, Stands und Wesens die seyn, zu vernehmen. Demnach kundt und offenbahr, was massen ihr bald nach der in Böhmen meyneydiger Weiß erweckten Rebellion, euch mehrertheils derselben mit Rath und That, so weit theilhafftig gemacht, daß ihr wider weyland Unsers geliebten Herrn Vetters und Vatters Kayſers Matthiä Christmildester Gedächtnuß, ewers gewesenen Erb-Herrn und Lands-Fürsten Wissen und Willen, ja wider desselben gnädigste Abmahnung, Warnung und Landsfürstlich Verbott, nicht allein hochsträfflicher Weiß armirt, das keinen Unterthanen gebührt, sondern bald darauf die Päß zu Wasser und zu Land (damit Unser Hauß, und nicht ihr die Unterthanen, vom Heiligen Reich belehnet) eingenommen, verschantzt, besetzt, und bis auf heutigen Tag vorenthalten, und den Thonastrom gesperrt, alles ewrem angebohrnen Lands-Fürsten zu mercklichem Schaden, Abschneidung der Hülffen, und hingegen zu Behueff

Anno 1620.

unsers Hauses Rebellen in Böhmen, mit welchen ihr euch mehrertheils, sonderlich aus den Weltlichen Ständen, zu unterschiedlichen mahln, unverantwortlich conföderirt, oder vielmehr straffmäßige, meyneydige Conspirationes gemacht, euch auch der Landsfürstlichen Regierung so weit unterfangen, daß ihr die fürnehmsten Landsämpter de facto ersetzt, die Landsfürstliche Land-Officier von ewren Zusammenkunfften ausgeschlossen, und ihnen ewre Schlüß zu communicirn verweigert, die Rüstgelder und Auffbott des zehenden Manns, eignes Gewalts durch Patenten im Land angestellt, ewrer Lands-Fürsten Kriegs-Befelchshabern, ungeacht ihrer Landsfürstlichen Patenten, in ihren eigenen Landen die Werbungen wider ihre Feinde gesperret, und demselbigen Kriegsvolck Päß und Proviantirung abgeschlagen, alles den Reichs-Fundamental-Satzungen, und der Landsfürstlichen Hoch- und Gerechtigkeiten (deren höchste Regalia damit nicht wenig angetast und violirt worden, auch aller Erbarkeit und Trew, die ein Unterthan seinem angebohrnen Lands-Fürsten und Erb-Herrn schuldig, gerad zuwider. Darbey es nicht verblieben, sondern ihr habt obbemeldte Untrew, wie vor, also auch nach Christlichem Ableiben Höchstgedachtes Kaysers Matthiä Christmildester Gedächtnuß, auch gegen unsers Vetters und Bruders Herrn Albrechts Ertzhertzogen zu Oesterreich Liebden continuirt, und noch darüber der Landsfürstlichen Residentz zu Lintz, des Kayserlichen Schlosses euch impatronirt, und dasselbe mit ewrem Kriegsvolck besetzt, euch auch des völligen Gubernaments des Lands, wider vielfältige Abmahnungen, de facto unterfangen, und mit ewrem Kriegsvolck, unsern Rebellen und Feinden, denjenigen Böhmen, die an Uns trewbrüchig worden, zu gutem, in unserm Königreich Böheim, einen fürnehmen Paß wider Uns besetzt.

Und nachdem die Oesterreichischen Erb-Fürstenthumb und Lande, vermittels ordentlicher Cession, auf Uns kommen, wider Uns, ewren angebohrnen Erb-Herrn und Lands-Fürsten, nit allein in obbemeldten Mißhandlungen beharret, sondern auch von newem, mit obgemeldten unsern Rebellen und Feinden, euch meistentheils verbunden, und mit gedachtem ewrem Kriegsvolck in diß unser Ertzhertzogthum unter der Enß, eben zu der Zeit feindlich eingefallen, und endlich der gehorsamen Stände, Clöster, Städt, Schlösser, Flecken belägert, beschossen, eingenommen, spolirt, als wir allhie zu Wien von unsern meyneydigen Rebellen und Feinden mit Heeres-Macht fast umbringt gewesen, auch sonsten gedachten unsern Rebellen und Feinden, mit Geld, Munition und Proviant geholffen, und also mit Rath und That bis noch heutigen Tags beygethan gewesen, und zu keiner Erb-Huldigung bis daher verstehen wollen, man gestatte euch dann all ewren Hochmuth, Unfug, Ungehorsamb, obbemeldte unleidentliche Conspirationes, und was dergleichen Muthwillens und unbilliche Conditionen mehr gewesen, ungeachtet vieler durch Schreiben und Gesandte wiederholter Abmahnungen, und dagegen ausgangenen Landsfürstlichen Befelch, welche ihr verächtlich in den Wind geschlagen. Anno 1620.

Dieweil ihr dann damit euch hochsträfflich an Uns, wie auch obgedachten vorgehenden Lands-Fürsten, Kayser Matthiä, Löblichster Gedächtnuß, und Ertzhertzog Albrechts Liebden vergessen, Unsere Käyserliche, Ertzhertzogische, und Landsfürstliche Hochheit, mit Hindansetzung ewrer schuldigen Pflicht, Trew, Gehorsambs, und Unterthänigkeit, hochsträfflich angriffen und verletzt. Dannenhero Wir und Hochgedachte ewre gewesene Lands-Fürsten, längst wider euch, bey so notorischen, beharrlichen, und stäts zunehmenden Rebellions-Wesen, (wider welches Höchstgedachter Kayser Matthias, und Wir, Uns in den obangezogenen, publicirten Landsfürstlichen Befelchen, Decreten, Resolutionen, Instructionen, und sonsten alle Nothdurfft vorbehalten) hätten verfahren können, weil ihr Verbrechere damit ipso facto, in die hochsträffliche crimina Rebellionis Cæsareæ Majestatis, & jurium Principis suprenorum, und die darauf in Rechten, und Reichs-Satzungen bestimmte Straffen gefallen: So haben Wir demnach ewer falsch Dissimuliren, verschlagenen Scheins-Handlungen, und muthwilligen Procediren, damit ihr obbemeldte Untrew zu verblümlen unterstanden, bis dahero aus lauter angebohrner Oesterreichischer Sanfftmüthigkeit, Vätterlich geduldet, in Hoffnung, ihr werdet nach so vielen Ermahnungen, die euch von Uns, und obbemeldtem ewrem Erb-Herrn, und Lands-Fürsten auch anderwärts, vermittels unterschiedlichen Abgesandten, auch schrifftlich und beweglich geschehen, ewer Schuldigkeit, Pflicht, Trew und Gehorsamb, dermahleins in gebührende Acht genommen haben. Damit ihr aber, wie gemeldet, je länger je verkehrter worden, davon so viel Nachrichtung vorhanden, daß etliche ewers Mittels eben die meyneydigen Instrumenta gewesen, welche von vielen Jahren hero, bey andern unsern Königreichen und Erb-Landen, auch sonsten inn- und ausser Reichs, auch gar bey denjenigen, die ihr Dependentz und Direction, von der Christenheit Erb-Feind, dem Türcken, haben, den Abfall unsers Hauß Oesterreichs angebohrnen Unterthanen practicirt, sollicitirt, zu Werck gerichtet, und noch bis auf diese Stund, durch heim- und offentliche Absendungen und Conjurationen unterhalten, und diejenige unter euch, welche ihren schuldigen Gehorsamb und Trew gern erzeigen wolten, mit rebellischem Gewalt und Macht abhalten. Anno 1620.

Dero-

ANNO 1620.

Derowegen Uns als Römischen Kayser, und Ewren angebohrnen Erb-Herrn und Lands-Fürsten, nunmehr nach so lang getragener Gedult, obliegen will, diese untrewe Empörungen, ungebührenden Gewalt, Rebellion und Auffstand der Unterthanen, wider ihre von GOtt fürgesetzte Obrigkeiten und Lands-Fürsten, abzustraffen, dabey wir doch zu allem Uberfluß ein Unterschied gemacht wollen haben, unter denen, welche zu solcher Untrew und Ungehorsamb verläytet, auch wie gemeldet, mit Pflichtvergessenen Bedrangungen und Gewalt (theils auch nicht ohne unserer und obgemeldter Vorfahren Vorwissen,) mit ihnen zu halten gezwungen worden, und denjenigen, welche sich mehr oder weniger vor vielen Jahren hero, wider ihre angebohrne Lands-Fürsten und Uns vergriffen, auch den Principal Rädleinführern, und welche ohne Weitläufftigkeit, sich wiederum in rechtschaffener Unterthänigkeit und Gehorsam erzeigen werden, und dann denjenigen, welche an ihrem Lands-Fürsten getrew und beständig verblieben, und sich dieser abschewlichen Rebellion nie theilhafftig gemacht. Als haben Wir vor gut angesehen, deß Hertzogs in Bayern, unsers lieben Vetters Liebden auß sonderbahrem zu ihrer Liebden habenden Vertrawen, und andern Uns bewegenden Ursachen, zu unserm Commissario zu verordnen, und deroselben Gewalt und Macht, so wohl zu Handhab- und Erhaltung der Justitz, wider unsere und unsers Hauses Rebellen, als auch in unserm Namen (jedoch alles mit unserm Vorwissen und Gutheissen) Vorwendung der Milde und Gnad, wo Wir dieselbige statt zu haben befinden möchten, zuzustellen.

Gebieten darauf allen und jeden obberührten Ständen, Unterthanen und Inwohnern unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß, daß sie auf ernannter seiner Liebden erfordern, wie, wo und welcher Gestalt solches beschehen möchte, gehorsamlich erscheinen, dero Befelch und Anordnung unwidersetzlichen läysten, ihr selbst eigen Heyl und Wohlfahrt beherzigen, und sich unruhige interessirte Leut weiters nicht verführen lassen, sondern ein jeder auf sich selbst, und daß bey diesem unverantwortlichen Auffstand etlicher wenig interesse, zu Unterdruckung der andern gesucht, und doch darunter so wohl der Geringste als der Höchste leiden muß, bedencken. Vor allem aber mit ihrem straffmäßiger Weiß geworbenen Kriegsvolck, unserer gnädigsten Verordnung gehorsamlich nachkommen, und mehr wohlgedachten unserm Commissario, des Hertzogen in Bayern Liebden, und wen sie darzu verordnen möchten, unsere Landsfürstliche Residentz zu Lintz, und die gesperrte Päß zu Wasser und Land, und was sie uns sonsten an unsern Herrschafften und Städten abgenommen und besetzt, abtretten, ihre Sigill von der Confoderations oder Conspirations Instrumenten abschneiden, dieselbige denjenigen, mit welchen sie sich nichtiglich verknüpfft und verbunden, zurück schicken, und unserm Commissario die caßirte Brief zustellen, allen Verbündtnussen inner und ausser Reichs renuncirn, dieselbige ejurirn, mehr wohlgedachten unserm Commissario Interims Gelübd zu thun, und darauf Uns, als ihrem angebohrnen, rechtmäßiger Weiß, vermittels obgedachter Cession und Ubergab, succedirenden Ertzhertzog und Lands-Fürsten, ihre schuldige Erb-Huldigung gehorsamlich leisten, mit diesem Anhang, daß noch zu allem Uberfluß, diejenige, die anjetzo ihren Gehorsam erweisen, und sich seiner des Hertzogs in Bayern Liebden, als unserm Hochansehnlichen Commissario, auf dero Ermahnung, der Gebühr nach erzeigen werden, dieselbe S. Liebden von Uns ferner habenden Vollmacht und Erklärung nach, immittels zu Gnaden auffgenommen, bis Wir Uns hernacher der Sachen Umbständ und der Billichkeit nach, wegen weitern general und special Perdon erklären werden.

ANNO 1620.

Gegen den andern aber, so in ihrer Widerwärtigkeit und Ungehorsamb beharren, mit allen den Zwangs-Mitteln, welche auf so beschaffene notorische kundt- und beharrliche Rebellion gehören, alsbald von Seiner Liebden, als unserm Commissario, verfahren werden solle. Damit sich auch niemands mit einiger Verbündtnuß, Adhärentz, Zusage oder anderer Pflicht, welche doch vor sich selbst, als wider ihren eintzig recht natürlichen Erb-Herrn geschehen, null und nichtig, und dessen Haltung anderst nicht als eine Bestättigung des Meyneyds, Fried-Bruchs und Rebellion ist, zu entschuldigen: So wollen Wir hiemit alle und jede dergleichen vermeynte Obligationes, aus Kayser- und Landsfürstlicher Vollmacht aufgehaben, caßirt, und die interessirte Personen, davon kräfftiglich ledig und loß gesprochen, auch auf den Fall des Gehorsams, obverstandener massen an ihren Ehren und sonsten verwahret haben. Darnach ihr euch zu richten. Geben in unser Stadt Wien, den dreyßigsten Monats-Tag Junii, im Tausendt sechs hundert und zwantzigsten Jahre. Unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Andern, des Böhemischen im Dritten.

Ferdinand, &c.

XXXVIII.

(Auff obgemeldte Kayserliche Resolution, haben sich theils der Nieder-Oesterreichischen Stände zu der Huldigung bequemet, und selbige den 3. 13. Julii vollzogen, welcher *Actus* in den *Actis Publicis Londorp. Tom. 1. lib. 5.* zu finden. Denen abwesenden aber, so damahls zu Rätz beysammen gewesen, ist noch 14. Tag, sich zur Huldigung

Anno 1620.

digung gleichfalls zu bequemen, Zeit gegeben worden. Weil aber dieselbe solches Ihrer Majestät Erbieten, sich nichts irren lassen, und unerachtet dieses alles nicht allein zum Land-Tag nicht erscheinen wollen, sondern auch theils Ihrer Majestät Feinden anhängig und in Bestallung verblieben, als hat Ihre Majestät endlich nachfolgend Decret wider dieselbe durch den Oesterreichischen Herold, mit 2. Heerpaucken und 12. Trompeten auf allen Plätzen zu Wien publiciren und allenthalben anschlagen lassen:)

Nicht parirende Nieder-Oesterreichische Ständ in crimen læsæ Majestatis verdammet.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Maragraf in Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Grafe zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Thun hiemit kundt jedermänniglich, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd: demnach Wir von Zeit an, der, Uns von dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Albrechten, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc. Grafen zu Habspurg, Flandern und Tyrol, ꝛc. Unserm freundlich geliebten Vettern, Brudern und Fürsten, aus sonderbaren, erheblichen, gemeinnutzlichen Ursachen, auf Unsere Person, Erben und Nachkommen, beschehenen völligen Cession, und würcklichen Ubergab dieser Ertzhertzoglichen Erblande, auch aller deroselben Regalien, Hochheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts mehrers noch höhers gewünschet und gesucht, als wie Wir dieselbe, Vermög Göttlichen unentbehrlichen Beystands, und mit einhelligem Zuthun unserer getrewen Stände, aus dem leydigen vor Augen schwebenden Ubelstand und Unheyl, retten, alle Beschwerden abschaffen, und neben dem werthen allgemeinen Frieden, in continuirender Wohlfahrt langwierig erhalten möchten. Dannenhero Wir, noch vor geraumer Zeit, und alsobald, nach empfangener jetztbemeldter Cession, zu dem gewöhnlichen, ohne das undisputierlichen Lands-Fürstlichen Actu, der Erb-Huldigung, diß Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Enß geschritten: Alle unsere Ständ und Lands-Mitglieder, durch gebührliche Forderungs-Brief, beschrieben, und nicht mit geringer Gedult und Langmüthigkeit, die angesetzte Termin mehrmahls erstreckt, nicht weniger uns jederzeit, gegen allen und jeden Ständen und Lands-Mitgliedern, Unserer Lands-Fürstlichen Gnad, Huld und Protection, auch Handhabung ihrer habenden Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Privilegien, und guter Gewohnheiten, anerbotten, darüber auch unsere würckliche Resolutiones, zu männiglichs billigem Begnügen, ertheilt, ja auch nach verstrichenem letzten Peremptori Termin, und allbereit von denen, in zimlicher Anzahl anwesenden Ständen, auffgenommenen Erbhuldigung, allen denjenigen, so sich damahln, obwohl wider ihre obliegende Erb-Pflicht und Schuldigkeit, noch nicht eingestellt gehabt, abermahl einen endlichen und schließlichen geraumen Termin, aus sonderer Gnad, und angebohrner Mildigkeit, vergünnet und angesetzet haben, der billigen Getröstung, es würde solch unser gnadenreiches Procediren, bey allen und jeden fruchtbarlich ablauffen, und Wir dardurch aller Weitläufftigkeit, auch schweren, ernstlichen, Uns nicht angenehmen Verordnungen und Bestraffung, überhebt verbleiben. Weiln aber aller dieser Unserer geschöpfften Zuversicht gantz unerachtet und entgegen, sich ein Anzahl berührter Unserer Unter-Oesterreichischen Landleuth und Unterthanen, nit allein obangezogener Erbhuldigung, trutziglich geäussert, und sich darzu, weder persönlich, noch durch andere mögliche Anmeldung, bekent, sondern auch, zu noch mehrer Eröffnung ihres widerwärtigen Rebellischen Intents und Gemüths, sich mit Rath und That, gar zu Unsern öffentlichen Feinden und Rebellen begeben, und noch bey denselben sich aufhalten, dardurch ipso facto, und mit der That, sich selbst zu unsern öffentlichen Feinden und Rebellen angeben und gemacht haben, welches wir keines Wegs ferner zuzusehen, noch so grosse Unthat und Ubel ungestrafft hingehen zu lassen gemeynt, sondern zu Erhaltung geziemenden Gehorsams, auch durchgehender guter Justitia und Policey, unser Kayserlich und Landsfürstlich Ampt, wider solche offene, von allen Rechten schon declarirte Rebellen, zu gebrauchen, eins für allemahl entschlossen seyn.

Hierumb so erklären wir diejenigen, welche nicht allein die Leistung der schuldigen Erb-Huldigung, bis zu angeregter Zeit verzogen, und in mehr Weg wider unser Kayser- und Landsfürstliche Hochheit sich vergriffen, sondern auch zu unsern Feinden begeben, und noch bey denselben sich aufhalten, und anjetzo benentlich: Henrich Matthes von Thurn, Georg Andre von Hofkirchen, Ludwig von Stahrenberg, Martin von Stahrenberg, Wilhelm von Hofkirchen, Hans Bernhard von Hofkirchen, Georg von Landau, Erasmus von Landau, Andre der Aelter von Pucheim, Reichard von Pucheim, Dieterich von Pucheim, Hans Bernhard Fünffkircher, Rudolff Maracksch, Andre Thonrade, Hans Andre von Stadel, Hans Georg Strein, Melchior Wurmbrand, Georg Ehrnreich von Roggendorff, Hans Bernhard von Thurn, Hans Georg von Neydeck, Aman-

Anno 1620.

Anno 1620.

dus von Gera, Wolff Steger, Wolff Christoph Römer, Caspar Artstätter, Matthias Wolzogen, Hans Sebastian Spett, Georg Christoph Rauber, Helmhardt von Friedesheim, Carl von Friedesheim, Leonhard von Lemsitz, Zacharias Stertzer, für unsere und des Vatterlands Feinde, und daß sie mit angeregter That, in unser Straff und Ungnad, auch in das abscheuliche Laster und Straff der Rebellion und beleidigten Majestät, und also Uns, mit Verwürckung, Leib, Haab, Ehr und Gut, heimgefallen seyn. Darein wir Sie hiemit nochmahln öffentlich und zu männigliches Wissenschafft verdammen, erklären und publiciren, auch der Execution halber bereit gebührliche Verordnung gethan haben, und noch weiter, so wohl wider hievor, und obbenendte, als andere noch unbenendt, so aber zu seiner Zeit auch benendt werden sollen, nach unserm Wohlgefallen, wie recht ist, zu procediren, Verordnung thun werden. Befehlen also hierauf allen Unsern Erb-Ländern Getrewen, Gehorsamen Land-Ständen, Inwohnern und Unterthanen, gnädigst und ernstlich, daß ihr obbemeldten unsern Declarirten Rebellen, keinen Unterschleiff, Auffenthalt, Wohnung, Hülff, Fürschub, noch Aßistentz, weder heimlich oder öffentlich, für Euch selbst, oder die Ewrigen, gebet noch leistet, weniger mit ihnen durch Schreiben, oder in andere Weg, einige Correspondentz noch Gemeinschafft habt, sondern dieselben, ewrem äussersten Vermögen nach, verfolgen, zu Verhafft bringen, und Uns zu verdienter Abstraffung überliefern sollet. Welche aber aus euch hierwider handlen würden, dieselben nicht weniger, als die Condemnirten Rebellen selbst, in unser Ungnad, auch gleiche Peen und Straff gefallen und erkandt seyn sollen. Geben in unserer Stadt Wien, den 14. Tag des Monats Octobr. Anno 1620. Unserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungarischen im Dritten, und des Böhmischen im Vierdten.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

XXXIX.

In Nieder-Sachsen hat sich in diesem Jahr auch grosse Unruhe mercken lassen: Dann nachdem sich zwischen den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg, und den beyden Städten Hamburg und Lübeck, wegen des Gammer-Orts, auf jenseit der Elbe, in die hundert und zwey und dreyßig Jahr lang Strittigkeiten enthalten, und endlich im vergangenen tausend sechshundert und neunzehenden Jahr am Cammer-Gericht zu Speyer ein Definitiv-Urtheil, Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg zum besten eröffnet worden, hat darauff Ihre Fürstl. Gn. eine zimliche Anzahl Volcks zu Roß und Fuß, über die Elbe, da sie noch mit Eyß gestanden, gebracht, das Zoll-Hauß, die alte und newe Gamb, Curßlack und Kirchwerder einnehmen, den Gammer-Teich durchstechen; und zu Behauptung dero Rechtens, folgende Deduction ausgehen lassen:)

Anno 1620.

Der Hochwürdige, Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian, Erwehlter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. hat sich bey währender Sr. Fürstl. Gnaden nunmehr vieljährigen Fürstlichen Regierung je und allwege, nechst GOtt, nichts mehr angelegen seyn lassen, als alle ihre Consilia und Actiones, vermittelst gnädiger Göttlichen Verleihung, und möglicher müheſamen Vorsichtigkeit, dahin zu dirigirn und zu richten, daß S. F. Gn. einem jeden hohen und niedrigen Standes gerecht seyn, und mit den Benachbarten, sich zur Ungebühr in keinem auffnehmen, sondern bey diesen letzten, leyder ohne das schwierigen und gefährlichen Zeiten und Läufften, allenthalben guten, beständigen, nachbarlichen Willen, auch im H. Röm. Reiche Ruhe, Fried und Einigkeit stiften, erhalten und fortpflantzen helffen, und sich gar gutwillig dahin bequemet, daß, wann etwa nachbarliche Gebrechen eingeschlichen, denenselben im Anfang, ohn Erweckung sonsten gewöhn- und besorglichen Verbitter- und Erweiterung in der Enge und Güte, oder vermittelst einer kurtzen rechtlichen Veranlassung, oder durch ordentliche schleunige Weg Rechtens abgeholffen werden möchte: Dergestalt dann S. F. Gn. solch ihr wohlmeynendes, friedliches Intent, mit vielen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, und andern, Geist- und Weltlichen Standes, eines Theils mit ihrem zimlichen Abgang, deme Sie allezeit, Fried und nachbarliche Einigkeit in viel Wege präferirt, verhoffentlich zu eines jeden billichen Contento, nicht weniger als es weiland derselben Hochgeehrte, Christselige Vorfahren auch gethan, und Ihro solche hochrühm- und ersprießliche Friedliebenheit gleichsam angeerbt, mit Zurückstellung des verführlichen, lites immortales machenden commodi possessionis vollnstrecket, zumahl aber haben Sr. Fürstl. Gn. Hochgeehrte Vorfahren, und sie selbsten, sich gegen die Erbarn Anse. Städte allezeit gnädig und schiedlich accommodirt.

Hertzogs Christian zu Braunschweig Deduction contra Hamburg und Lübeck.

Worinnen Sie ihr friedliebendes Gemüth gegen männiglich,

und insonderheit die Anse. Städte bezeugen.

Wie dann solch Ihrer F. F. Gn. Gn. friedliebendes Fürstliches Gemüth unter andern auch darob erscheinet, daß Sie wegen des zugedammeten Gammer-Orts, wider beyde Erbare Städte Lübeck und Hamburg 132. Jahr gerechtet, und ohne sonsten wohl befugte eigene Manutentz und Handhabung, des Richterlichen Ausschlags mit Gedult und ruhmwürdigen Fürstlichen Moderation und Sanfftmuth gewärtig gewesen, wie aus nachfolgendem kurtzen Bericht, solches mit mehrem abzunehmen.

Anno 1620.

Und ist demnach andeme, auch inn und auserhalb des H. Röm. Reichs, notorium, daß vor Jahren der Elbstrohm, damit von den Röm. Kayserⁿ und dem H. Röm. Reich S. F. Gn. der Oerter belehnet, in gerader Linien durch die Gamme und Koßlacken nacher Hamburg gelauffen, auch die rechte Tieffe, und tägliche starcke Schiffahrt, über aller Menschen Gedancken, mit guter Commodität und Bequemlichkeit gangen, und Burgermeister und Rath zu Hamburg sich ungefährlich vor anderthalb hundert Jahren, wie die Gnädige Herrschafft unmündig, und das Ampt Winsen an der Luhe Pfand-Weise in Händen des Raths zu Lüneburg gewesen, unterstanden, wider klare Verordnung der heilsamen Rechten, in leg. unic. ff. ne quid in flumine publico fiat, in princ. ubi JC. Ulpianus, Prætoris edictum, hac de re disponens, hisce verbis ita refert: In flumine publico, inve ripa ejus immittere, quò aliter fluat quàm priori æstate fluxit, veto, solchen Gammer Ort, oder den Einlauff des schiffreichen Elbstroms in die Gammen, zu ihrem vermeinten Vortheil zuzudammen, den uhralten Elbstrohm und dessen Macht an Sr. Fürstl. Gn. Land in der Krümme dergestalt hierüber zu zwingen, daß derselben Unterthanen, fast alle Jahr, die mit schweren Unkosten angeordnete, und in guten Stand gebrachte Elb-Teiche und Häuser einrucken umblegen müssen.

Der Rath zu Hamburg unterstehet sich den Elbstrom in die Gammen zuzudammen.

Woraus S. F. G. unwiederbringlicher Schade entstanden.

Woraus dann Sr. Fürstl. Gn. und ihren Unterthanen, an ihren Ländereyen, Wiesen, Höltzungen, gemeiner Hut und Wäyde, Zehenden, Gebäuden, ja Kirchen, Thürnen, und andern Gottshäusern, unwiederbringlicher, sich auf etliche Millionen Golds (deren Wiedererstattung dann am Hochl. Kayserl. Cammer-Gericht dem Rath zu Hamburg mit zuerkandt,) erstreckender Schaden entstanden, auch Sr. Fürstl. Gn. Lande, vi fluminis, alle Jahr ein stattliches abgebrochen, und solches ihrem, der Hamburger Lande, zu Schmälerung deroselben vom H. Reich Lehenrührigen utilis Dominii & Territorii, und vermeinter Weiterung, ihrer, der Hamburger Gerichtbarkeit per Instrumentum latens, angeworffen, also daß, wann dem Werck länger zugesehen hätte werden sollen, nichts gewissers zu gewarten, als daß Sr. Fürstl. Gn. dargegen über an dieser Seiten der Elbe gelegene Teiche und Maschländer etliche Meil Wegs lang ober- und unterwerts, gar würden eingangen, mit Wasser und Sand überschwemmet und überlegt, gantz und gar verdorben, verödet, auch naturalis cursus Albis, ac consequenter die Schiffahrt durch deren Außlauff, sehr geringer und behindert seyn. Ob nun wohl zu der Zeit gedachter Rath zu Hamburg, versprochen und zugesagt, daß, wofern solche Zudammung des Gammer-Orts, Sr. Fürstl. Gn. Hochgeehrten Christseligen Vorfahren, Ihro und deroselben Unterthanen einigen Schaden thäte, sie alsdann den Damm oder versperrten Mund des Elbstrohms wieder abschaffen, und dem Elbstrohm seinen alten, gestracken, natürlichen Lauff wieder eröffnen und unbehindert gönnen und lassen wolten, sich auch alsobald nach erfolgter Zudammung, der Schade klar und unlaugbar befunden, und der Rath zu Hamburg darauf nicht weniger durch Sr. Fürstlichen Gnaden Christselige Vorfahren, und den Rath zu Lüneburg, als weyland König Johansen zu Dennemarck, Norwegen, ꝛc. Chur-Fürst Johansen zu Brandenburg, ꝛc. Höchstseligsten Angedenckens, und andere, beweglich angelangt und ersucht, oberwehnte ihre Zusag, und ohne das, Vermög oberwehnter Recht, obliegende Schuldigkeit, zu Abwendung fernern, für Augen schwebenden unwiederbringlichen Schadens, mit Abschaff- und Wegnehmung des newen zugedammeten Gammer-Teichs, würcklich zu erfüllen.

Anno 1620.

So ist doch solches gar nicht zu erhalten gewesen, sondern haben Sr. Fürstl. Gn. Hochgeehrte Christselige Vorfahren, und Sie selbsten, an ihrer wohlhergebrachten Possession, des alten Lauffs des Elbstroms, wider angezogene Rechte, und die natürliche Billichkeit turbirt, derentwegen weyland Sr. Fürstl. Gnaden Elter Herr Vatter, Hertzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzog Otten Seeligen Sohn, Hochseliger Gedächtnuß, den 18. Sept. Anno 1488. bey weyland Kayser Friederichen dem Dritten, Allerhochlöblichsten Angedenckens, wider beyde Städte Lübeck und Hamburg, ein Mandatum sine clausula ausgebracht, darinn ihnen, bey Vermeidung Ihr. Kayſ. Maj. schweren Kayſ. Ungnade, und dazu 60. Marck löthiges Golds, ernstlich demandirt und aufferlegt würde, solch ihr Fürnehmen in einem Monat, den nechsten, nachdem ihnen solch Kayserlich Mandat insinuirt und verkündet, abzustellen, mehrbesagten Damm wieder abzuthun, und dem Elbstrohm seinen rechten Gang zu lassen, auch Sr. Hertzog Heinrichen Fürstl. Gn. den Schaden, so viel Sie dessen zimlicher Weise erlitten, wieder zu kehren, damit Ihrer Kayſ. Maj. und des Reichs Eigenthumb, dann Sr. Hertzog Heinrichen Fürstl. Gn. Regalia, und gemeiner Nutz nicht geschwächet würden.

Weßwegen dero Elter Herr Vatter ein Mandatum sine clausula ausgebracht.

Von welchem gerechten Kayserl. Mandat, die beyde Städte, Lübeck und Hamburg, wider Verordnung der Rechte, (in Betrachtung darinn versehen, daß nicht ab uno ad eundem, weniger à superiore ac fonte justitiæ, ad inferiorem appellirt werden soll, kan oder mag, wie dann solches unter andern Æneas Sylvius, in hoc ipso themate, ad Fridericum III. Imperatorem, in libello de Ortu & Authoritate Imperii, cap. 22. & 23. gar stattlich ausgeführet, und solche appellationes zu vielen unterschiedlichen mahlen, und noch jüngst den 29. October Anno 1603. In Sachen weyland Hertzog Franzen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Christ-

Darwider Lübeck und Hamburg appellirt,

Anno 1620. Christmilder Gedächtnuß, wider Burgermeister und Räthe beyder Städte Lübeck und Hamburg, und dann den 23. Julii Anno 1605. in Sachen der Stadt Erfurt, wider den Herrn Chur-Fürsten zu Meyntz, per Decretum, als nichtig verworffen, und darzu in der letzten Urtheil die Straff, wegen des abusus Appellationis, die Römisch-Kayserl. Majest. sich ausdrücklich reservirt und vorbehalten) appellirt, dessen auf die Beylagen sub lit. A. und B. gezogen, gleichwol die Appellation bis zu end-richterlichem Ausspruch nicht verfolget, sondern desert werden lassen, und am Kayserlichen Hof, auf weiland Herrn Conraden, Bischoffen zu Oßnabruck, eine Kayserliche Commißion, Inhalts der Beylag sub lit. C. ausgebracht, so allerdings ohne Frucht abgangen, darzu dann die beyde Städte Lübeck und Hamburg, durch ihre nicht Bequemung, zumahl aber in Anmerckung, daß S. des H. Bischoffen zu Oßnabruck F. G. ihnen, den Städten, aus gerechtem Fürstlichem Gemüth abfallen, und dieselben in die wegen ihrer Versaumnuß verursachte Unkosten, condemniren wollen, Anlaß und Ursach gegeben, und am Kayserlichen Hof, nur zu mehrer augenscheinlichen der Sachen Verzögerung, den 6. May, Anno 1491. ermeldte Sachen, Inhalts der Beylag sub lit. D. von Hochgedachtem Kayserlichen Herrn Commissario, an deroselben Kayserlichen Hof abfordern, Seine Hertzog Heinrichen Christsel. Fürstl. Gn. wie die Beylag sub lit. E. solches bezeugt, sub eodem Dato, dahin citirn lassen, und folgends ein anderweite Kayserliche Commißion, auff Chur-Fürsten Johansen zu Brandenburg, Herrn Bertholdum Bischoffen zu Hildesheim, und Hertzog Magnussen zu Mecklenburg, den 17ten Julii, Anno 1492. am Kayserlichen Hof ausgebracht, dessen auf die Beylage sub lit. F. gezogen, deren Chur- und F. F. F. G. G. G. gleicher Gestalt nichts fruchtbarliches verrichtet, sondern haben beyde Städte Lübeck und Hamburg, sich Inhalts der Beylag sub lit. G. ausdrücklich resolvirt und erklärt (welches dann wohl in acht zu nehmen, daß sie eben so wenig gütliche Handlung, als Richterliche Entscheidung, dero gleichwohl die Römische Kayserc sich, Vermög der Gülden Bullen Kayserc Carols des Vierdten, auf gewisse darin beschriebene Masse, selbsten gutwillig unterworffen, leiden wolten oder köndten.

A. B. Die Appellation aber nicht verfolget, sondern Kayserl. Commission ausgewürcket.

C. D. E. F. So aber fruchtloß abgangen. G Weil sie keine gütliche Handlung leiden können,

Darauf die Sachen für dem damahls zu Hamburg anwesenden Cardinal Raymunden, daselbsten Anno 1508. jedoch auch gar ohne Frucht, weilen die Städte Lübeck und Hamburg, sich auf eine damahls unerfindliche Cammer-Gerichts Litispendentz beruffen, vorgenommen, also, daß beyde Städte, more reorum, quorum proprium est fugere, so wohl nach als vor, nichts mehr als lautere subterfugia und Ausflüchten gesucht.

Und lautere subterfugia gesucht.

Dardurch dann weyland Sr. Fürstl. Gnaden Patruus, Hertzog Frantz Otto zu Braunschweig und Lüneburg, Hochseligen Angedenckens, noch um mehrern Respects und Sicherheit willen, unumbgänglich verursacht worden, den 20. Aprilis, Anno 1556. am Hochlöblichen Cammer-Gericht zu Speyer, wider den Rath zu Hamburg, das Interdictum retinendæ possessionis, reconveniendo anzustellen, und haben so wohl Hertzog Frantz Otten Fürstl. Gn. als deroselben Nachfolgere in der Regierung, bis an S. Hertzog Christians Fürstl. Gn. (dessen ungeachtet, Vermög oberwehnten Kayserlichen Mandats, auch deß hernach angestellten Judicii possessorii, retinendæ possessionis, sie, Vermög klarer Verordnung der Rechte und Reichs-Abschiede, wol wären befugt gewesen, etiam pendente lite, besagten Cammer-Ort selbsten zu demoliren, durchzustechen, und also den wohl hergebrachten Besitz des rechten, alten, natürlichen Elbstroms, durch die Cammen und Koßlacken zu continuiren) Hochermeldtem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Ehren, sich als gehorsame, friedliebende Fürsten des H. Röm. Reichs, auf das äusserste, mit höchster ihrer und ihrer Unterthanen Ungelegenheit gedruckt und geduldet, und dero sonsten wol erlaubten Demolition nicht unternehmen wollen, ehe und bevor in diesen Sachen endlich erkannt, und S. F. Gn. Hochgeehrte Christselige Vorfahren, oder Sie selbsten einen Kayserlichen Gericht- und richterliche Gezeugnuß ihrer Wolbefügnuß, zu Abwendung aller ungleichen Censuren erlangt.

Anno 1620.

Worauf dann erfolgt, daß wie in das 132. Jahr, nemlich sieder den 18. Sept. Anno 1488. in welchem Jahr bey Kayser Friederichen dem Dritten, das Kayserliche Mandat oberwehntes Inhalts ausgedacht, bis auf den 19. April des nechst abgewichenen 1619. Jahrs, mit Anwendung mercklichen Unkostens gerechtet, an selbigem Tage für S. Fürstl. Gn. wider den Rath zu Hamburg eine gedeyliche Demolitori Urtheil eröffnet, dem Rath auch durch Executoriales, die Paritio aufferlegt, wie solches die Beylagen sub lit. H. und I. mit mehrem besagen.

S. F. Gn. erhält ein Demolitori-Urtheil wider den Rath zu Hamburg. H. I.

Nun ist zwar aus den Rechten bekandt, daß nach Eröffnung solcher Urtheil eben so wenig, als vorhin, Sr. Fürstl. Gn. den Cammer-Teich durchzustechen, und ihren wohl hergebrachten Besitz zu continuiren, verbotten werden können. Possessionem enim continuans, etiam post inhibitionem non dicitur attentare, c. 1. ut lit. pend. Robert. Lancellot. in tract. de attentatis & innovatis, lite appellationis pendente, part. 2. c. 18. per totum, nec non c. 20. limit. 9. n. 1. Sintemahl je widerrechtlich seyn wolte, daß post latam pro Reverendissimo ac Illustrissimo Principe sententiam, Sr. Fürstl. Gn. conditio durior ac deterior werden solte, als diesel-

Anno 1620.

dieselbe ante ejus publicationem gewesen, gestalt dann auch in dem Reichs-Abschied de Anno 1594. §. die Inhibitiones in Appellations-Sachen betreffend, ꝛc. solche Inhibitiones zu thun heilsamlich verbotten, auch eben in diesen Elb-Sachen in puncto con- & reconventionis, den 30. Augusti, Anno 1566. eine Inhibitio judicialiter gebeten, aber nach reiflich und wohl erwogenen Sachen Hertzog Frantz Otten Hochsel. Fürstl. Gn. den 22. Decembers, Anno 1570. per sententiam abgeschlagen, wie solches die Beylage sub lit. K. verificirt.

K.

Welcher aber Restitutionem in integrum begehrt,

Nichts desto weniger hat der Rath zu Hamburg, nur zu vorsetzlicher Eludirung des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts gerechten Urtheils, und in dieser Sachen æternitatis fundamenta zu legen, anfänglich eine vermeynte articularam petitionem, pro restitutione in integrum, darinnen der Rath zu Hamburg S. Fürstl. Gn. zu höchster Ungebühr vielfältig diffamirt und geschmähet, welche Injurien dann auch Seine Fürstl. Gn. wie billich, alsbald zu schmertzlichen Hertzen und Gemüth gezogen, und der Gebühr zu ahnden, sich ausdrücklich reservirt und vorbehalten, nur priora repetierend am Kayserlichen Cammer-Gericht producirt, der Andacht und Meynung, zu einem newen Proceß Anlaß und Ursache zu geben, da es doch mehr als Reichskündig, daß sie ihren Rath-Stuel mit vielen Graduirten und andern Gelehrten, der Rechten Wohlerfahrnen, in praxi lang geübten Leuten, auch vornehmen Syndicis und Rathgebern versehen, und also, Vermöge der Rechten, keine restitutionem in integrum bitten, weniger erlangen können. Indefensus enim, vel læsus dici nequit, qui prudentum consilio negotia ardua gerit & administrat, l. hæc autem locum habent, 5. §. 1. ff. quib. ex caus. in possess. eatur. l. 1. C. si tut. vel cur. fals. alleg. Et hæc post Jasonem cons. 91. n. 3. 4. lib. 3. asserit, & per prædictos textus solide confirmat Hymo Gravetta cons. 1685. n. 19.

Und wann der Rath auch endlich über hundert und mehr Jahr, die Sachen in puncto prætensæ restitutionis in integrum, zum Ende gebracht, und die vorige Urtheil, ihres Einwendens ungeachtet, confirmirt, wie es bewandten Dingen nach, nicht anders seyn kan, alsdann etwa allererst revisionem zu bitten, und also die Execution, wider oberwehnte klare Verordnung der Rechte, bis an den Jüngsten Tag zu removiren und zu hemmen.

Gestalt sie dann auch zu dem Ende, durch ungleiche, unerfindliche Narrata, als wann S. Fürstl. Gn. zu Handhabung berührter Urthel, ausländisch Kriegs-Volck in das Reich führen wolten, und viel tausend Leuthe an ihrem Leben darunter periclitiren solten, ein Mandatum inhibitorium erhalten:

Und ein Mandatum inhibitorium

Darwider S. Fürstl. Gn. ihre in den Geschichten und Rechten wohl fundirte Exceptiones, sub- & obreptionis, verfasten, und bey rechter Zeit nacher Speyer, daselbsten, in termino gerichtlich zu übergeben, schicken: Inmittelst aber, aus sonderlichen Ursachen, erhalten zumahl aber, daß sie von dem in loco bestellten Advocaten zuvorderst revidirt werden solten, zu deren Production drey Monath Zeit, den 8. hujus, Inhalts der Beylage sub lit. L. bitten lassen. L.

Worauf alsobald, solcher Exceptionen unerwartet, den 10. ejusdem, und also zween Tag hernacher, pendente petita dilatione, wie ob der Beylag sub lit. M. zu ersehen, eine fast beschwerliche Urthel gar geschwinde und eylfertig, jedoch honore Dominorum Judicum salvo, eraangen, deren S. Fürstl. Gn. sich hoch beschwert befinden; zumahl weilen dasjenige, was in hundert und zwey und dreyßig Jahren in Rechten mühesam erstritten, und ohne das auch ohne Richterliche Erkandtnuß zu thun, Vermöge der Rechte und Reichs-Abschiede, wohl erlaubet, und nach Natur und Eigenschafft des angestellten Judicii possessorii, pendente lite, weniger ea per sententiam, causa sufficienter cognita, pro Reverendissimo & Illustrissimo Principe legitimè decisa, durchaus nicht verbotten werden kan, dessen eines Theils, auf obangezogene und sonsten kundbare Rechte, und Kayserlichen Cammer-Gerichts Præjudicia, so Vermöge der Rechte, l. ult. C. de legib. und Reichs-Abschiede, de annis 1570. und 1594. vim legis haben, geliebter Kürtze halber gezogen, gleichsam, quoad mandatum extrajudicialiter, ohne einige der Sachen Verhör, wieder aufgehoben, und Sr. Fürstl. Gn. conditio dadurch in viele Wege deterior gemacht werden will, als sie vor Eröffnung der Urtheil gewesen. M.

Derentwegen Se. Fürstl. Gn. nach Anweisung der Reichs-Verfassungen an gehörigen Oertern revisionem interponirn, und also den Effect solches Mandats, und dero darauf erfolgten Urthel, Inhalts des Deputation-Abschieds, de anno 1600. §. Als auch Streit fürgehalten, ꝛc. fol. 47. suspendirn müssen.

Wie auch Lübeck zur Intervention vermögt,

Zu deme hat der Rath zu Hamburg, noch zu mehrer Bezeugung, daß derselbe nichts mehr, als neue Ausflüchte zu suchen gemeynet, Burgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck aufgebracht und vermögt, sich pro prætenso interesse, vermeyntlich interveniendo einzulassen, da doch dem Rath zu Hamburg nicht unbekandt seyn können, daß ihr eigener Syndicus, eben in puncto reconventionis, so auf den Gammer-Teich principaliter gerichtet, am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, den 18. May, Anno 1571. eine Supplication übergeben, und darinnen denunciatoriales litis, ad videndum in illa causa procedi, an gedachten Rath zu Lübeck gebetten, auch dieselben, des widrigen Einwendens ungeachtet, den 25. Januarii Anno 1576. und also nach lange

ANNO 1620. N.O.P.

ge reifflich und wohl erwogenen Sachen, utraque parte sufficientissimè audita, Inhalts der Beylag sub lit. N. O. P. und der Gerichtlichten Acten, erkandt, insinuirt und reproducirt.

Es hat sich aber ermeldter Rath zu Lübeck, damahls eben so wenig, als hernacher einlassen wollen, consequenter ist er mit solcher vermeynten Intervention nicht zu hören, sondern gäntzlich abzuweisen, per ea, quæ post alios in terminis terminantibus tradit Andr. Gail. lib. 1. Obs. pract. obs. 76. n. 25. & seqq. Wie dann auch aus angezogenen und dergleichen rechtmäßigen Fundamenten, am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht, in Sachen Viermund contra Vormund, den 15. Aprill, Anno 1577. die Interventio verworffen.

Der Parition zu entgehen gesucht,

Alldieweil sich dann aus deme, was oben kürtzlich referirt, klar und unwiderleglich befindet, daß der Rath zu Hamburg daran nicht ersättlich, daß innerhalb 132. Jahren, die Urtheil dermahleins ergangen, sondern beharrlich gemeynet ist, der schuldigen Parition berührter Kayserl. respective Mandaten, Cammer-Gerichts-Urthel, und Executorialn durch unbegründete Ausflüchte zu entgehen, S. Fürstl. Gn. in fernere, gestalten Sachen nach, widerrechtliche Weitläufftigkeit vorsetz- und vergeblich zu führen, deroselben bishero geführten Fürstlichen Gedult und Sanfftmuth sich zu mißbrauchen, und darunter, sub iniquissimo prætextu, so wohl Sr. Fürstl. Gn. vom H. Röm. Reich Lehenrührige Land-Grentze, als der Unterthanen Hauß und Hof dermassen periclitirn, daß aus längerm Verzug irreparabile damnum, auch endlich ein gemeiner der Unterthanen Aufstand und groß Blut-Bad zu befahren, und über das res scandali plena, ac pessimi exempli seyn wolte, solche, und dergleichen Kayserliche Mandata, Cammer-Gerichts-Urthel und Executoriales sb gar verächtlich zurück zu stellen, so leichtlich in hochschädliche Consequentz gezogen, und dardurch die heilsame Justitz, (so das eintzige Fundament aller guten Policeyen und vinculum ist, dardurch Haupt und Glieder zu schuldigem Gehorsam, Respect und immerwährender ruhigen Beywohnung starck aneinander verknüpfft und alle Thätlichkeiten abgewendet) inn- und ausserhalb des H. Röm. Reichs verachtet, verkleinert, und endlich gar aufgehoben werden möchte: Mehrbesagte Mandata, Urthel und Executoriales auch vom Rath zu Hamburg nicht einmahl so weit respectirt werden wollen, daß an S. Fürstl. Gn. oder deroselben Christselige Vorfahren sie deßwegen geschrieben oder geschicket, und die Sachen zu gütlicher Communication und Handlung kommen zu lassen gebetten, sondern mit Zurückstellung der Billichkeit, alles Inhalts der Beylage sub lit. Q. auff

Q. Und alles auf ihren eigenen Nutzen und Macht gesetzet,

ihren eigenen Nutzen und Macht gesetzet, also auf ihrem eigenen Hochmuth und vorgehabtem Mißbrauch der lieben Justitien, ohne welche die Regn eben so wenig, als der Erdboden ohne die Sonne bestehen können, pertinaciter und steif bestanden, auch über solches alles Justitia causæ an Sr. F. Gn. Seiten dermassen hell militirt, daß, wann die darinn ergangene Acten, ihrer Grösse und Weitläufftigkeit halber, gedruckt werden köndten, jedermann, auch die im Rechten erfahrne, Bediente und Bürger der Stadt Hamburg selbsten, amore Justitiæ, nicht anders judicirn, reden und sagen würden, als daß, wann gleich noch tausend Jahr merita causæ ventilirt und erwogen werden solten, anderst nicht, als es die eröffnete Urthel in sich hält, erkendt werden köndte.

ANNO 1620. ren Nutzen und Macht gesetzet.

Dahero S. F. Gn. verursacht worden, den Cammer-Teich durchstechen zu lassen,

So haben S. F. Gn. bey so bewandten Sachen nicht unterlassen können, zu Erhaltung der Röm. Kayserl. auch deroselben Hochlöbl. Kayß. Cammer-Gerichts hohen Respects und Authorität, dann Handhabung der freyen, alten Schiff-Fahrt, Fortstellung der Commercien, Abwendung sonsten unter beyderseits Unterthanen, besorglichen Blutvergiessens, und Erhaltung ihres eigen, in 132. Jahren mühesam und kostbar erstrittenen Weltkündigen Rechtens, nur mit wenigem Volck, den 23. hujus, mehrbesagten zugedammeten Cammer-Teich durchstechen zu lassen, sich gleichwol, vermittelst guter Ordinantz, darinn also gemäßiget, daß an der Hamburgischen Seiten kein eintziger Mensch darunter an seinem Leibe verletzet oder umkommen, auch ernstlich befohlen, daß niemand ichtwas genommen, die Ubertretter unnachläßig gestraffet, und den etwa beraubten, das Ihrige ohne Entgelt restituirt werden solte, deme dann Sr. F. Gn. Befelchshabere auch billich nachkommen, sondern nur dem Elbstrom, sein fast anderthalb hundert Jahr weniger als mit Recht versperrter alter Gang und Lauff, Inhalts der Kayserlichen Mandaten, Cammer-Gerichts-Urtheil, Executorialn, und sonsten, Vermög deß von Alters hergebrachten Besitzes, eröffnet, und den uhralten, rechten, natürlichen, vorigen alveum wieder erlanget.

Und den Elbstrom wieder in seinen alten natürlichen Gang zu bringen.

Dessen sich dann der Rath zu Hamburg eben so wenig, als jemand anders, mit Füegen zu beschweren haben können: In noch mehrer Betrachtung, vielgedachter Rath, und dessen Leute, nun viele Jahr nacheinander des Einrichens hoch genossen, darentgegen aber Sr. F. Gn und ihren Unterthanen die grosse Wassers-Gewalt, und langer unerträglicher Schade auf dem Halß gelegen, und S. F. Gn. also de damno vitando, der Rath aber de lucro captando, certirn, damit nur alles in den Stand, darinn es zur Zeit beschehener, in obangezogenen Rechten hochverbottenen Zudammung gewesen, wiedergebracht, und der Rath zu Hamburg, zu solcher unumgänglichen Demolition, mit Verhinderung der gemeinen

Anno 1620. freyen Schiff-Fahrt, auf dem gemeinen schiffreichen Elbstrom, vorsetzliche Anlaß und Ursache gegeben.

Erbieten sich aber ihr Kriegsvolck abzuführen,

Es seynd auch S. F. Gn. geneigt, ihr darzu gebrauchtes weniges Kriegsvolck, wofern sonsten der Rath zu Hamburg nichts darwider attentirt, und also dasselbe zu ihrem besorglichen Nachtheil nicht irritirt oder aufhält (auf dessen Erfolg S. F. Gn. nicht zu verdencken, an gelegenen und sichern Oertern, jedoch mit solcher Moderation, daß die Commercien dardurch gar nicht gesperret werden sollen, einen Stand zu fassen) alsobald in guter Ordnung, ohne jemandes Beschädigung, abführen zu lassen, der guten Zuversicht, der Rath zu Hamburg werde für sich gemeynet und gewillet seyn, dem übrigen Inhalt mehrbesagter Kayserlicher Cammer-Gerichts-Urthel gehorsamlich zu leben, daran dann nicht allein Sr. F. Gn. sondern auch allen Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, auch mittelbahren Unterthanen, und männiglichen, in- und ausserhalb des Heiligen Römischen Reichs gesessen, wegen der freyen unbehinderten Schiff-Fahrt und Commercien, deren Aufschlag und Steigerung, durch Abstellung dero angemasten, in Rechten verbottenen Staffel-Gerechtigkeit, behindert wird, höchlich gelegen. Wie dann in Anmerckung dessen, so wohl von den Römischen Kaysern, als den Ständen des Reichs insgemein, und absonderlich das Hochlöblich Kayserlich Cammer-Gericht beweglich erinnert, propter commune interesse ac bonum publicum, die Urthel fürderlichst ergehen zu lassen, also daß der Rath zu Hamburg, durch fernere, ihme aberkante Opposition, zu eigener zustehenden Manutenentz und Erweckung einigen unnachbarlichen Willens, darzu dann S. F. Gn. ihres Theils keine Beliebung tragen, keine Ursach gebe.

Wann der Rath dem Cammer-Gerichts Urthel nachleben wird.

Zumahl, und in noch mehrer Betrachtung, daß auch allbereit An. 1610. den 19. und 30. Januar. nunmehr Hochgedachtem Kayserlichen Cammer-Gericht, wider die von Hamburg, für die freye Schiff-Fahrt und Commercien auf der Elbe, so wohl in genere, als specie, auf der Nieder-Elbe, nach Ausweisung dero mit R. und S. signirten Urthel erkandt, und also tres in effectu conformes, in supremo Imperii tribunali latæ sententiæ (quarum æquitas, & Justitia tantò minus citra manifestam calumniam in dubium vocari, nedum executio suspendi potuit. tot. tit. C. ne liceat in una & eadem causa. & Clem. 1. de re judicata. Gabr. comm. concl. lib. 3. tit. de execut. rei judic. concl. 1. per tot. dißfalls verhanden.

R. S.

Immittels zu geschweigen, daß mehr dann vor 200. Jahren, benantlich, An. 1414. weyland Kayser Sigismund Hochlöblichster Gedächtnuß, dero von Hamburg wider das Hochlöblich Fürstlich Hauß Braunschweig, Lüneburg, dessen Unterthanen, und uns insgemein alle andere Kauff- und Schifffahrende Leute, auf der freyen Elbe, und deroselben verschiedenen Schiffreichen Strömen contra jus gentium affectirten dominatum, und gewaltsame, unleidentliche Zunöthigung, für unbillich erklärt, und darwider starcke Inhibition, so auch von weyland Kayser Carl V. Kayser Rudolpho dem Andern, Hochlobseligsten Angedenckens, hernacher renovirt und bestättiget worden, ergehen lassen, wie ob den Beylagen sub lit. T. V. X. mit mehrerm zu ersehen. Anno 1620. T. V. X.

Versehen sich demnach, diesem Bericht Glauben beyzumessen.

Diesem allem nach versehen sich S. F. Gn. gäntzlich, es werde ein jeder hohes und niedrigen Standes, diesem kurtzen warhaften Bericht vollnkommenen Glauben beymessen, dieser Sachen Umbstände reifflich und wohl unpaßionirt erwegen, und dieselben, daß sie sich bey ihrem zustehenden, durch oberwehnte Kayserliche Urthel stattlich bestättigten Rechten, in wohl erlaubte Wege manutenirt, ungütlich zu verdencken keine, sondern vielmehr, in Betrachtung je einmahl finis litium seyn muß, Sr. F. Gn. so wohl zu Handhabung dero nunmehr vollnstreckten Demolition, als dero übrigen contentorum sententiæ Imperialis Cameræ, Vermög der heilsamen Reichs- und Crayß-Verfassungen, ihre mächtigen Händ zu bieten, zumahl weiln je der Rath zu Hamburg, ihre Nothdurfft, innerhalb 132. und mehr Jahren, wohl bedencken können, also, daß sie nicht nöthig haben, nach Ablauff solcher langer Zeit, newe, ihnen und ihren Vorfahren am Stadt-Regiment selbsten verkleinerliche Gründe und subterfugia herfür zu suchen, und Se. F. Gn. auch dero Consortes länger damit umbzutreiben und aufzuhalten.

Daran geschicht, was dem Rechten der natürlichen Billichkeit, den Kayserlichen auch Cammer-Gerichts Mandaten, Urtheln, Executorialn, und Reichs- auch Crayß-Verfassungen allerdings gemäß, und S. F. Gn. werden sich höchsten Fleisses und Vermögens angelegen seyn lassen, es umb einen jeden nach Stands Gebühr, zu jeden Begebenheiten, freundlich, günstig und gnädig zu verdienen, zu erkennen und zu erwiedern. Dat. Zell, den 29. Febr. An. 1620.

Folgen nun die in obgesetzter Deduction angezogene Beylagen.

A.

Mandatum Friderici III. Imperatoris.

Kayser Friedrichs III. Mandat, an Lübeck und Hamburg wegen des Gaiñer, Uns-Orts.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König, Hertzog zu Oesterreich und Steyer, &c. Entbieten den Ehrsamen, Unsern, und des Reichs lieben getrewen, Burgermeistern und Räthen der Städte Lübeck und Hamburg, Unsere Gnade und alles Gutes. Ehrsamen und lieben getrewen,

Anno 1620.

Uns hat der Hochgebohrne Heinrich der Jünger, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unser lieber Oheimb, und Fürst, mit Klage fürbringen lassen, wie ihr ohn sein Erlauben, einen Thamm auf der Elbe, genandt Gammerort, fürgenommen haben, und Ihm damit einen grossen Theil seiner Lande, so von Uns, und dem H. Reich zu Lehen rühren, abzuziehen, auch dem Strom seinen Gang damit zu nehmen unterstehen sollet, das Ihme an seinen Regalien zu Abbruch, Verletzung, und der gemeinen Handthierung auff dem Strom zu mercklichem Schaden reichet, und Uns darauff demütiglich angeruffen und gebetten, ihn hierin gnädiglich zu versehen. Und wann nun solche Handlung, wo die obberührter massen, durch euch beschehen, unziemlich, und Uns zu gedulten nicht gebühren wollen, Demnach gebieten Wir Euch, von Römischer Kayserlicher Macht, bey Vermeidung Unser schweren Ungnade, und darzu Verliesung einer Poen, nemlich 60. Marck löthiges Goldes, Uns halb in Unser Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil, dem genandten Unserm Oheimb, und Fürsten von Braunschweig und Lüneburg unabläßlich zu bezahlen, ernstlich, und wollen, daß ihr solch ewer Fürnehmen in einem Monat, den nechsten nachdem euch dieser geantwort oder verkundt wird, abstellet, den gemeldten Thamm wiederumb abthut, und dem Strom seinen rechten Gang lasset, und Ihm den Schaden, so viel er deß zimlicher Weise gelitten, wiederkehrt, auff daß Unser, und deß Reichs Eigenthum, und desselben Unsers Oheimbs Regalia, auch gemeiner Nutz nicht geschwächt werde, und das nicht anders haltet, bey Verliesung ewrer Freyheit und Gnaden, so ihr von Uns, und dem H. Reich haben, auch den obbestimbten zu vermeiden, daran thut ihr Unser ernstliche Meynung. Geben zu Antworp, am 18. Tag des Monats September, nach Christi Geburt vierzehen hundert, und im acht und achtzigsten, Unsers Kayserthumbs im sieben und dreyßigsten Jahr.

Ad Mandatum Domini Imperatoris.

B.

Instrumentum prætensæ Appellationis nomine Hamburgensium à Mandato Cæsareo interpositæ.

Der Stadt Hamburg Appellation.

In nomine Domini, Amen. Anno à Nativitate ejusdem millesimo, quadringentesimo, octuagesimo nono, Indictione septima, die verò Sabbathi, Mensis Januarii vicesima quarta, Lübeck in domo suæ habitationis, manè hora tertiarum vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini Innocentii, Divina Providentia Papæ Octavi, Anno quinto, In mei Notarii publici, testiumque infra scriptorum ad hoc rogatorum præsentia constitutus Venerabilis Vir, Magister Albertus Crantzius, Spectabilium & Prudentum Virorum, Proconsulum ac Consulum duarum civitatum Lûbeck atque Hamburg Syndicus ac Procurator, & eo nomine Syndicario & Procuratorio, animo & intentione provocandi & appellandi, causamque, & causas infra scriptas ad Imperialem audientiam devolvendi habens, & in suis manibus tenens quandam appellationis & provocationis Papyri Cedulam, quam ibidem alta & intelligibili voce legens, omnibus melioribus modo, via, jure, causa ac forma, quibus melius potuit & debuit, produxit, in qua appellavit & provocavit, Apostolosque petiit & protestatus fuit, aliaque fecit, prout in eadem cedula continebatur, ut erat lingua Teutonica, sequitur & est talis:

Anno 1620.

De Keyserl. Mayestat, so gnedig Sie sich töget allen, de Gnade an eer synnen, so billich nyst se umweiger den jenen, de je anders, dann de Dinger hebten gestalt laten berichten, wente sy sylven in eeren Keiserlicken Gesetten hefft gesprocken, all düß: Efft uns jemand durch Schriffte edder Bodeschup von Dingheren berichtet, und dair up lathen uthgan unsere Breve, desülben anbringende kan mit der Warheit under Ogen kommen, schall ein zin verlovet, so was he kan bewysen, dat de Dingere sick anders begehven, alse denne schall von unsen Vorschrifften, nicht zin gedan, wente wy na dem eirsten anbringende hebben so lathen uthgan, uth dösser Kayserlicken Vorlovinahe, und Mildicheit Ick Albertus Crantz, der Eirsamen, Wolwysen Borgermeistere, und Rathmanne der noyer Städte Lübeck und Hamburg Syndicus und Procurator, unde in den Namen vorsteet, vor Jw Apenbairen Notario unde Schriver ock Tüghen hyran benempt, in Meninge unde Andacht tho Appellerende unde de underschreven Sacke tho dene hilligen Richterstoele, und des Durchleuchtigesten, Unvorwinlickesten Fürsten, unde Herrn, Herrn Frideriches Römischen Keysers, alle Tydt Merer des Ryckes, unses gnedigsten leven Herrn clarer Irkandtnisse to vorende, und tho bringende, jedoch durch düsse Appellatie von der andern in desset sülven Sacke vorheen bescheen, nicht to tretende, davon ich witlicken protestere, men düsse dürch jenne, und jenne dürch desse to sterckende to bevestende und confirmirende, de anderen in dosso so verre my daß im Rechten von nöden iß tho theyende vorgere und Sagge, wu wol die Stede beyde Lübeck, unde Hamburg von langen Jahren to lycken dele, unde rechte hebben besetten, so se noch gegenwordig besitten, ein Land belegen an dem Oever der Elve under gebede der borghe Bergerdorp, und Rypenparch

Anno 1620.

parch, in welchem Lande an dem Dever in der Stede genandt de Gammerort einen Damm offte Dick in derſylven Wyſe und Schickinge je hernülicht, von teyn, twintigh, drütich, vertich Jahren, und darbaven to nothdürfftige upholdinge eres vorbenandten Landes, wente were dar nicht beſülve Dam dat gantze Land von Auer Floett und bysteninge deß Waters worde verſopet, unde vordruncken, Sylck Vorderff vortokommende, unde to nemendes argeringe Schaden offte Nadele hebben gehat, upgehölden, und rau welicken Sünder iemandes richtige beſſeringe Stede beſettet, und noch beſiten, und wu wol ſick in der Warheit bevindet, dat altho ſelden ſelben grote Waterfloth reyſet, dat dammas halven an dat ander Land dat Water hoher upgeyt, und ſich begifft, dat myne Hövetlüde de Sacke deß Dammas nicht alleine belanget, ſünder meer angeyt eres Landes in geſetten Lüde, und ock merer Herrn Prälaten, Geiſtlick und Wertlick Underſathen, den in denſülven Dicke, offte Damme groet gelegen iſt, ſo, dat ere gantze Dygen, unde Verderven daranne ſteyt, Jedoch die Irleuchtige Hochgeborne Fürſte, und Here, Here Hinrich to Brunſchwick, und Lüneborch, Hertzoge ꝛc. de Jüngers Hertzoge Otten ſeliger Sone, durch ſyne geſchickeden bedeſchup, hefft by der Kayſerlicken Mayeſtet einen Gebodesbreff underſchwaren Penen over deſülven myne Hövetlüde, welcke doch de Sacke des Dammes nicht principall, ock nicht alleinen belanget, den Dyck offte Damm aff to dömde und tho brecken de hebben möchten komen tho antworte, ſich vor unde nachdele tho beſchwermende, wu wol na allen Rechten unde Bücheit einen jedermanne zin antwort, unde Beſcherminge ſy tho vorgonnende, ſo einen Jewelcken alle Gottlick, natürlick, und beſchreuen Recht vorgünnet, Men dencket ſe alle ungehöret, und unvorantwortet, ſe von irer langen rauen ſaminge beſidinge todringende, nicht angeſehen dat beyde Geiſtlicke, und Käyſerlicke Rechte vormogen dat ein jederman in eyner Beſittinge ſolle bliven und vortedindet ſyn, So lange dat mit Rechte werde utgeboret, unde hefft doch deſülve Fürſte tovoren ehr he ſülcke Gebedesbreue von der Kayſelicken Mayeſtet leyt, werven, mine Hövetlyde, und ere arme Unterſatten mercklichen beſchwert, wente de ſyne mit weldiger Hand, und Sülffwalt den Dick, offte Dam hebben utgeſtecken, welck ein wolde bedegen hebben, tho vorderve deß gantzen Landes, unde tho vorſopinge aller armen unſchuldigen Mannen, und Frauen, Kinder, und Older Lüde, de in deme Lande wonnen, hadde GOtt durch ſyne Gnade ſülck nicht affgekehret, wente de Waterfloet, ſo nicht entfolgende, als enen mente ſe ſcholde hebben gedan, was wil de vacken gedachten myne Hövetlüde Stade ſick verboden, und wer bereit ſo jegenwordich noch ſyn de dingere laten irkennen, und de Sacke beluchten in Rechte offt Freundſchoop to ghevende offte konemende, dar id eine von Rechte behoerde, uth welcken unde nicht anderen Dingen Ick Syndints und Procurator, vorgenandt, und in dem ſülven Namen vormerckende, dat myne Heren, und Hovetlüde ſehr werden beſchwert, und do ich my beanxte, und früchte, dat in tokömmenden Tyden ſo uth ſülcken vornemende offte gelicken vorder möchten werden beſchwert, So denne de teyen Tage von der voreſſeinge ſülcker Breve noch nicht syn verlopen, Appellere und my berope durch düſſe Schriffte an den Durchleuchtigſten, und Unvorwindlickſten Heren, Heren Friederichen Römiſchen Keyßer, alletydt Mehreren deß Rickes unſen Gnädig-Leven Herrn, und an ſyner Kayſerlicken Mayeſtettes Erkandtniſſe, de all dus lange der dynger ne Nothdurfft nit vollenkömelicken ys verichtet, deſülven ſyne grotmogende Gnade uterlicker und claerlicker tho berichtende, ock der dinger Geſtalt und Ummeſtand vortobringende, bidde ock und begere, my doſſer beropingeſchin und Breue tho gebende, Apoſtel, genomet tom erſten, tom andern, tom dritten mal, Inſtendigen, Inſtendiger, und aller Inſtendigeſt, offte hier jemand were, de ſe möchte und wolte geuen, unde ſo ick ſe anders nicht vorlange, eſſche ich ſe tho Tuigen von Jue Notario in dem ſülven Flyte proteſtere, und vorware my deß in Vorreden düſſe myne Appellation witlickende, und to vorvolgende tho ſynen ſteden, und ſtunden, und ſette myne Hövetlüede, unde de en byvallen, und noch byvallende werden, under Beſchermunge deß heiligen Rickes, unde der Keyßerlicken Mayeſtät, beholde my ock da Richtigkeit, düſſe Appellacie tho vorbeterende, to verwandelende, to verminrend und to vermerende, So dat wontlick, unde recht iſt, ꝛc.

Anno 1620.

Qua quidem appellationis papyri ſcedula producta, interpoſita & lecta ego infra ſcriptus Notarius præfato Magiſtro Alberto Crantz Syndico, & eo nomine appellanti, & debita cum inſtantia appellationis petenti Apoſtolos tales, quales ſibi de jure debitos dedi & aſſignavi teſtimoniales, ſuper quibus omnibus & ſingulis, dictus Magiſter Albertus Crantz Syndicus appellans me infra ſcriptum Notarium debitè requiſivit, quatenus ſibi de ac ſuper præmiſſis unum; aut plura publicum ſeu publica tot; quot ſibi forent neceſſaria; conficerem Inſtrumentum, & Inſtrumenta. Acta ſunt hæc ſub Anno, Indictione, die, menſe, hora, & Pontificatu quibus ſupra; præſentibus ibidem honorabili & diſcretis viris Hermanno tam Brocke Presbitero Monaſterienſi, & Henningo Oſterroth Halberſtadenſis Diœceſ. Teſtibus ad præmiſſa vocatis ſpecialiter, & rogatis.

Et ego Theodoricus Brandes Clericus Lubecenſis, publicus ſacra Imperiali authoritate Notarius, quia prædictæ appellationis Interpoſitioni, provocationi, apoſtolorum peti-

Anno 1620. petitioni, proteſtationi, omnibusque aliis & ſingulis, dum ſicut præmititur agerentur, & fierent, una cum prænominatis teſtibus præſens interfui, eaque ſic fieri, vidi & audivi. Ideoque hoc præſens publicum Inſtrumentum alterius manu, me aliis interim occupato, fideliter ſcriptum exinde confeci, ſubſcripſi, publicavi, & in hanc publicam formam redegi, ſignoque & nomine meis ſolitis, ac cognomine conſueto ſignavi, In fidem & teſtimonium omnium & ſingulorum præmiſſorum ſpecialiter rogatus pariter & requiſitus.

C.

Commiſſio Cęſarea.

Käyſer Friederichs Commiſſion an den Biſchoff zu Oßanbruck.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römiſcher Käyßer, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien Köning, Hertzog zu Oeſterreich und Steyer, ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen Conraden Biſchoff zu Oſſenbrügge unſere Gnade, und alles Guts, Ehrwürdiger Fürſt, lieber Andächtiger, Sich haben die Ehrſamen, Unſer und deß Reichs lieben getreuen, Bürgermeiſter und Räthe der Städte Lübeck und Hamburg, von einem Unſerm Gebades breue, ſo wir nechſt auff deß Hochgebornen Heinrichs deß Jüngern Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc. Unſers lieben Oheim und Fürſten Anbringen, ene Unverkent weder Se außgehen laſſen hauen, dorch eren vulmächtigen Anwaldt all beſchwert an Uns berufft geappellirt, uns Grundt und Geſtalt der Sachen gründlich und lauter zu berichten, Inhalt einer Inſtruments derſelber Appellation und Sachen rechtlich nachzukommen, uns umme nothdürfftige Hülffe deß rechtlich demötiglichen anruffen und bidden laſſen. Wann wir nun niemands Rechts verſagen ſollen, unde aber der Zeit mit andern unſern und deß Reichs mercklichen Geſchäfften beladen ſeyn, und ſolchem ſelbſt nicht außgewarten mögen, daromme und zo förderlichem Außdrage der Sachen auch de Partheyen zo unvordorfftiger Koſtunge zu verhoeden, So empfehlen Wir deiner Andacht, ſollich ehegemeldte Appellation und Sachen mit eren Anhängen und Umbſtänden zu rechtlichem Außdrag an unſer ſtett, geben dir auch Unſe Macht und Gewalt mit dieſem Breue, ernſtlich gebeden, daß du beyde obberürt Partheyen auff einen benandten Tag rechtlich vor dich heiſcheſt, und ladeſt, Se in den obbeſtimpten Sachen gegen einander eigentlich, und nach Nottdurften verhöreſt, unde wie du de im Rechten erfindeſt, dich darober erkenneſt, und mit dinem rechtlichen Spröcke entſchiedeſt, Wer auch daß einiger Kondſchafft, oder Gezeugnuſſe in den vorberürten Sachen zu verhören begehrt, und nothdürfftig ſeyn würde, die auch rechtlich verhöreſt, und de Perſonen ſo darumme in Gezeugen benennet, und ſich erer Kundſchafft edder Gezeugnuſſe zugeben, oder zo ſagen ſperren, edder widern worden, in was Schein das beſchehe, by billichen, und zemmelichen Peenen deß rechtens darzo zwingeſt und haldeſt, daß Se dem Rechten und der Warheit zo Hilff ere geſchwornen Kundſchafften und Gezeugnuſſe geben und ſagen, als recht iſt. Anno 1620.

Ob auch einig Theil auff ſollich dem vorheiſchind vor dir oledann richtlich nicht erſcheinen, nicht deſto minnere, auff deß andern gehorſamen theils edder ſeines Anwalds Anruffen und Erförderinge im Rechten volvareſt und procedereſt, und ſus alles das hierin an unſer Statt, und in unſerm Nahmen handelſt, thuſt, gebedeſt, und vorbedeſt, das ſich in ſolchem, nach Ordnunge deß Rechten zodoen gebührt, und nothdürfftigen ſyn wird, daran doet deine Andacht unſe ernſtlicke Meyninge, Geben zu Inſpruck, am Eilfften Tage deß Monats Martii, nach Chriſti Geburt, vierzehen hundert und im neyhen und achtzigſten, Unſers Kayſerthumbs im ſieben und dreyßigſten Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris.

D.

Reſcriptum Cæſareum avocatorium.

Keyſer Friederichs Abforderungs Schreiben.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Röm. Käyßer, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Köning, Hertzog zu Oeſterreich, zu Steyer, ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen, Conraden, Biſchoffen zu Oſnabrug, ꝛc. Unſerm Fürſten, und lieben Andächtigen, Unſere Gnade, und alles guet.

Ehrwürdiger Fürſt, Lieber Andächtiger, Wir haben auß Urſachen Uns darzu bewegend, unſere Keyßerliche Commißion, ſo wir in vorgangener Zeit in Sachen einer Appellation durch die Ehrſamen, und unſer, und deß Reichs Lieben Getreuen, Bürgermeiſter und Rath der Städte Lübeck, und Hamburg, wider den Hochgebornen Heinrichen Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc. Unſern lieben Oheim, und Fürſten beſchehen, an dich außgehen laſſen, und was in Krafft derſelbigen durch dich gehandelt worden iſt, mit allen ihren Anhängen, und Umbſtänden, in Meynung ſelbe darinn zu handeln, zurecht an uns advocirt, und genommen, Advocern, und nehmen die an uns, von Römiſcher Keyßerlicher Macht, wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffes, und gebieten darauf deiner Andacht, von derſelben unſer Keyßerl. Macht, ernſtlich, und wollen, daß du hinfür in denſelben Sachen ſtille ſteheſt, und ferner nichts handelſt, noch procedirſt, noch da jemands von deinen

Anno 1620.

wegen zu thun gestattest, daran thut deine Andacht unsere ernstliche Meynung und sondern Gefallen, Geben zu Lintz am sechsten Tag des Monats Mey, nach Christi Geburt, vierzehen hundert, und im ein und neuntzigsten, unser Keyserthumbs im viertzigsten Jahren.

Ad mándatum Domini Imperatoris.

Anno nonagesimo septimo, Indictione nona, die verò dominico, vicesima sexta Mensis Iunii, Pontificatus Innocentii Divina Providentiâ Papæ Octavi, Anno septimo, coram Reverendo Patre & Domino, Domino Episcopo Osnaburgensi constitutus Nicolaus Schulte Procurator duarum civitatum Lubecensis & Hamburgensis insinuavit literas Advocationis domino Episcopo præfato: Qui Episcopus præfatus cum Reverentia, qua decuit, recepit, ac illis parere, & obedire velle, dicto Nicolao Procuratori respondit, super quibus, &c. Acta petentibus Conrado Ebbeling, & Bernhardo Stallknecht, testibus.

E.

Citatio.

Keyßer Friderichs Citation deß Hertzogen zu Braunschweig.

Wir Friderich, ꝛc. Gebieten dem Hochgebornen Heinrichen Hertzog zu Braunschweigk und Lüneburg, unserm lieben Oheimb unde Fürsten, unser Gnade und alles Gut, Hochgeborner lieber Oheim, und Fürst. Wir haben auß Ursachen uns darzu bewegende, unser Keyßerl. Commißion, so wir in vorgangener Zeit in Sachen einer Appellation durch die Ersamen, unser und deß Reichs lieben getreuen Burgermeister und Räthe der Städte Lübeck und Hamburg wider dich beschehen, an den Erwürdigen Cunraden Bischofen zu Osenburgk, unsern Fürsten, und lieben Andächtigen außgeen lassen, und was in Krafft derselben durch ihn gehandelt worden ist, mit allen ihren Anhängen und Umbständen, in Meynung selbs darinne zuhandelen, zu Recht an uns advocirt, unde genommen, Inhalt unsers Keyserl. Briefs darüber außgegangen, unde heischen, und laden dich darauff, ernstlich gebietende, daß du auff den drey und sechzigesten Tag den nächsten, nachdem dir disser unser Kayßerl. Brieff geantwurt oder vorkündiget wirdet, der wir dir Ein und zwantzig für den ersten, Ein und zwantzig für den andern, unde Ein und zwantzig für den dritten und letzten Rechttag setzen, unde benennen, peremptoriè, oder ob derselb Tag nicht ein Gerichtstag seyn würde, auff den nechsten Gerichtstag, darnach vor uns oder dem, dem Wir das an unser statt befehlen, wo wir dannzumal im Reiche seyn werden, selbe oder durch deinen vollmächtigen Anwald kumbst und rechtlichen erscheinest, fürter in denselben Sachen zu handelen und ergeen zu lassen, was recht ist, wann du kümpst unde erscheinest also oder nicht, nichts desmynder wirdet auff deß gehorsamen theils, oder seines Anwalds Anruffen unde Erforderung im Rechten volfahren und procedirt, als sich das nach seiner Ordnung gebühret, darnach wisse sich dein Leib zurichten. Geben zu Lintz am sechsten Tag deß Monats Mayen, nach Christi Geburt vierzehen hundert unde im Ein und Neuntzigsten. Unsers Keyserthumbs im viertzigsten Jahren.

Anno 1620.

Ad mandatum Domini Imperatoris.

F.

Keyßerliche Commißion.

Keyser Friderichs Commission auff Chur Brandenburg, Hildesheim und Mecklenburg gerichtet.

Wir Friederich, ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen und Ehrwürdigen Johansen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, deß H. Röm. Reichs Ertz Cämmerern, ꝛc. Bartolden Bischoffen zu Hildeßheimb, Administratorn deß Stiffts Verden, ꝛc. und Magnussen, Hertzogen zu Mecklenburg, ꝛc. Unsern lieben Oheimen, Churfürsten, Fürsten und Andächtigen, unser Gnad, und alles Gut. Hochgebornen und Ehrwürdigen lieben Oheimb, Churfürst, Fürsten und Andächtigen, Wir haben auff Anruffen, der Ersamen, unser, und deß Reichs lieben getreuen, der Städt Lübeck und Hamburg, unser Keyßerlich Commißion, so wir in vergangener Zeit in Sachen einer Appellation durch Sy, wider den Hochgebornen, Heinrichen den Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. unsern lieben Oheimb, und Fürsten an uns beschehen, an den Ehrwürdigen Cunraden, Bischoffen zu Oßnabrugk, ꝛc. Unsern Fürsten und lieben Andächtigen nach ihrem Begehren außgehen lassen, und was in Krafft derselbigen durch ihn gehandelt worden ist, mit allen Anhängen, und Umbständen wiederumb zu Recht an Uns advocirt, und genommen, und den gemelten Partheyen deßhalben Rechtstag für Uns gesetzt, Inhalt unser Käys. Brief, darüber außgegangen, Hat uns der genant unser Oheimb von Braunschweig berichtet, wie die Hauptsachen, darauß solche Commißion und Appellation erwachsen, Wasserfluß, Grund, und anders, so ohne Besichtigung, und Kuntschafft der Ende die seyn, nicht entscheiden werden mögen, daß wo die Sachen anfänglich an unserm Käys. Cammergericht gerechtfertigt werden solte, mit schweren Kosten beyder Partheyen, und langem Verzug beschehen müst, und Uns demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir solches zu verhüten, die wiederumb an gelegen Ende zubefehlen, und dannoch den Weg der Appellation darin vorzubehalten, gnädiglich geruheten.

Und

Anno 1620.

Und wann wir nun geneigt seyn, den obberührten Partheyen auß den Sachen förderlich, unde mit minsten Costen zu helffen, Demnach empfehlen Wir Euch samentlich, und Euer jedem besonder, die ehegemelt Appellation mit samt der Hauptsachen, und allen ihren Anhängen und Umbständen zu Rechtlichem Außtrag an unser statt, geben Euch auch Unser Macht und Gewalt, mit diesem Brief ernstlich gebietende, daß Ihr samentlich, oder sonderlich, welcher mit diesem Kayss: Brieff angelanget, und ersuchet wirdet, beyde vorbestimbt Parthey, auff einen benenten Tag rechtlich für Euch heischet und ladet, Sy in den berürte Sachen eigentlich, und nach Notturfften gegen einander verhöret, und Fleiß fürkehrt, Sy gütlich miteinander zuvereinen und zuvertragen, wo aber die Gütlichkeit nicht statt haben wolt, wie ihr dann in die Recht erfindet, Euch darüber erkundet, und mit Eurem rechtlichen Spruch entscheidet, were auch daß einer Besichtigung, Kuntschafft, oder Gezeugnus darin zuthun, und zuverhören begert, und nothdürfftig seyn würde, die auch wie recht ist, thuet, und vorhört, und die Personen, so in solchem zu Gezeugen genant, und sich ihrer Kundschafft, und Gezeugnus zu geben, oder zu sagen sperren oder widern würden, in was Schein das beschehe, bey billichen unde zimlichen Peenen deß Rechtens darzu zwinget und haltet, daß sie den Rechten und der Warheit zu Hülffe, ihr geschworn Kundschafft und Gezeugnüß geben und sagen, als recht ist. Ob auch einig Theil auff solch Euer, oder euer Eines Fürheischung vor Euch alsdann rechtlich nicht erschiene, Nichts desto minder auff deß andern gehorsamen Theils, oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern, im Rechten vollfahret, und procediret, und sonst alles das hierinnen an unser statt, und in unserm Nahmen handelt, thuet, gebietet und verbietet, daß sich in solchem nach Ordnung deß Rechten zu thunde gebühret, und nothdürfftig seyn würdet, daran thut Ihr Unser ernstliche Meynung. Geben zu Lintz am Siebenden Tag des Monats Julii nach Christi Geburt, vierzehenhundert und im zwey und neuntzigsten, Unsers Käyserthums im ein und viertzigsten Jahren.

G.

Instrumentum protestationis pro parte Illustrissimi Principis ac Domini, Domini Henrici Junioris, Ducis Brunsuicensis & Lüneburgensis interpositæ.

Hertzog Heinrichs zu Braunschweig Protestation.

IN NOMINE DOMINI AMEN. Cunctis præsentis publici Instrumenti seriem inspecturis pateat evidenter & notum sit, quod anno à Nativitate ejusdem Millesimo quingentesimo tertio, Indictione tertia, die Sabbati, vigesima Mensis Maji, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris & Domini, Domini Alexandri divina providentia Papæ, sexti, Anno undecimo coram Reverendissimo in Christo Patre & Domino, Domino Raymundo, miseratione divinæ sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ, tituli sanctæ Mariæ novæ presbitero Cardinali Gurcensi, ad universam Germaniam, Daciam, Sueciam, &c. Apostolicæ Sedis de latere Legato, tunc de pace & concordia inter Illustrissimum Principem Henricum Juniorem, Ducem Brunsuicensem & Lüneburgensem, & Imperiales Civitatis Lübecensis, nec non oppidi Hamburgensis Senatus, super certis dissensionibus exortis, pro reali expeditione Sanctæ Cruciatæ amicabiliter tractante; Inque mei Notarii & testium infra scriptorum ad hoc vocatorum, & rogatorum præsentia personaliter constitutus venerabilis, & egregius Vir Dominus Henricus Cyrouw Decretorum Doctor, Orator dicti Illustrissimi Principis Henrici Junioris, Ducis Brunsuicensis & Lüneburgensis vivæ vocis oraculo ibidem exposuit, & allegavit, dictum Illustrissimum Principem Henricum Ducem semper fuisse & esse obedientissimum & subjectissimum filium Sanctæ Sedis Apostolicæ, & ad sumendum contra perfidissimum Thurcum paratissimum; Sed quia dictis dissensionibus & differentiis inter eundem Illustrissimum Principem, præfatum ex una & præfatos Lubecensem & Hamburgensem Senatum de & super inundatione aquarum & illius occasione, ex altera partibus petentibus obstantibus, in quibus Senatus dictarum Civitatis Lubecensis & oppidi Hamburgensis omnem viam Juris, amicitiæ & concordiæ sæpe vicibus & jam postremo coram eodem Reverendissimo Domino Cardinali & Legato attentatam simpliciter rejecerunt, Timens dictus Illustrissimus Princeps propter præmissa expeditioni prædictæ, prout Catholicum Principem decet, sine maximo dispendio intendere non posse; ideoque ne unquam dictus Illustrissimus Princeps Henricus in eventum realis expeditionis præmentionatæ de negligentia accusare possit, de his omnibus protestatus fuit, & protestabatur expresse, dicens, allegans, & exponens, aliasque & alia faciens, prout & quemadmodum in aliqua protestationis, cedula plenius continetur, & habetur, cujus quidem cedulæ tenor de verbo ad verbum sequitur, & est talis: Dat bedrenglicke und beschwerlicke Fürnehmend der von Lübecke und Hamborg, mit tostauwinge der Elve, up dem Hammerort, wie so dans den Unterthanen und armen Lüden unsers Gn. Herrn to vordarffe, und mercklicken Nadeil, dat sie derhalven flüchtich und rümig von orer Naringe werden musten, bedacht und angesehen, wo nicht gnädige Hulpe und Beystand to Upenthaltunge so dans bedrencklichs, und beschwerlichen Fürnehmens, van unsern Gnädigen Herrn hierannen geschege, also dat witlick openbahr, und am Tage ist, und wiewol wy geschicke den to düsser tyds unsers Gnäd. Herrn uns vor ihm dem Hochwordigsten in Gott Pewstlicher Heiligkeit Cardinal, und Legaten im Nahmen gedachtes Unses Gnädig.

Anno 1620.

Herrn Erdboden, derhalven up seiner Hochwürdicheit freundlich und rechtlich Erkenteniſſe, edderwo dat nit seyn möchte, in wilkorlicke, und vorbindlicke Rechte to fürderlicken Uthtrage der Gebrecke to begerende, dermede unse Gnäd. Herr nicht vermercket würde Orsake to geuende einigen Widerwillen oder Uprore im H. Reike to verursacken, dardurch de gemeine Keyßerlicke Tog weder die ungeloffige Türcken verhindert werden möchte, So ist doch sodannes alles von gemeldten Städten Lübeck und Hamborg verachtet, abgeschlagen, und nicht angenommen, daruth juwer Hochwerdicheit und Gnade, auch ein jedermann nit anders bedencken und ermeten mag, dan dat den gemeldten Steden nicht geleuet, sich mit unserm Gnädigsten Herrn fründliker Sinne, und guides Willens to halden, sunder wo se ock vor dals geöffnet, und ertegget hebben, unsern Gnädigste Herrn, und seiner Gn. armen Lüden to mercklichen Schaden de Sacke in de lengeringe to förende, dat unsern gnädigsten Herrn beschwerlick unlidelick, und in keinem Weg to gedul, den themen will, sundern darentgegen, und weder na Rade, Hülpe und beystand seiner Fürstl. Gn. Herrn und Fründe nothdorfftiglichen to gedencken, derhalven overst unserm gnädigen Herrn van der Päwstlichen Heilichkeit juwer Gnaden, und dem H. Röm. Reicke kein Ungnade oder Beschwerunge togemeten werde, bidden wy, und protestirn hiermede opentlick, juwe Hochwürdicheit und Gnade willen so dane Fürstlicke und ehrlicke Erbedent unses Gnädigen Herrn in gnädiger Gedechtnusse hebben, und off seine Gnade to nothorfftiger Openthaldinge so danes beschwerlicken unlidenlicken Fürnehmens wider na seiner Gelegenheit dan to gedencken würde. So daus nicht in Ungehorsam, sundern uth anliggender Nothorfft ermeten. Super quibus præmissis dictus Henricus orator præfatus, nomine quo suprà, à me Notario publico infra scripto, unum vel plura fieri atque confici petiit instrumentum, & instrumenta in meliori forma. Acta sunt hæc Hamborg in domo Venerabilis Domini Henrici Meier Cantoris Hamborgensis sub Anno, indictione, mense, die, & Pontificatu præallegatis, præsentibus ibidem Venerabilibus & egregiis Viris Dominis Talmanno Brandis utriusque Juris & Præposito Crucis Hildenshemensis, & Alberto Krantz, Theologiæ Doctore, testibus ad præmissa vocatis specialiter atque rogatis.

Et ego Joannes Barnefeld de Dulmannia Clericus Monasteriensis Diœcesis publicus Apostolica & Imperiali authoritate Notarius, quia allegationi & protestationi, omnibus aliis & singulis præmissis dum sicut præmittitur, coram dicto Reverendissimo Domino Raymundo Cardinali de latere Legato fierent & agerentur, una cum prænominatis testibus præsens interfui, eaque omnia & singula sic fieri vidi & audivi, ideo in notam sumpsi. Ex qua hoc præsens publicum Instrumentum manu propria scriptum extraxi, confeci, subscripsi, publicavi, & in hanc publicam formam redegi, signoque, nomine & cognomine meis solitis & consuetis signavi, in fidem, robur & evidens testimonium omnium & singulorum præmissorum rogatus & requisitus. Anno 1620.

H.

Die am Käyßerlichen Cammergericht zu Speyer den 19. Aprilis, Anno 1619. eröffnete diffinitiv Urtel.

Citationis, die Schiffart, und Staffelgerechtigkeit, auff der Elbe, primæ & secundæ conventionis, & in specie hochgedachte Hertzogen, dann die Reconventiones, und endlich den Cammerteich betreffend.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, Clägern eins, wider weiland Herrn Otten, und Herrn Franz Otten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Jetzo deren Erben, Harburgischer, Zellischer Lini, in Actis benandt, auch Burgermeister und Rhät, der Städte Lüneburg, Stade und Buxtehude, Beklagte anders theils, Citationis die Schiffarth, und Staffelgerechtigkeit, auff der Elbe, primæ & secundæ conventionis, und in specie, gedachte Hertzogen betreffend, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkandt, daß ermeldte Beklagte, von angestellten Clagen zu absolviren und erledigen seyn, Als wir dieselbe auch davon absolvirn, und erledigen. Deß Cammergerichts zu Speyr Diffinitiv-Urtel.

Ferner, und in punctis reconventionum, gleichfalls erkandt, daß gemeldten Clägern, Sie die Beklagte, auch Reconvenienten, wie auch ihre Unterthanen, Bürger noch andere, an der freyen Schiffarth, auff der Suder-Elb, vom Schwanenbusch, biß an Voetsand, auch verkauffen ihrer der mehrgemeldten Beklagten Güter, So dann am freyen Einkauffen Rocken, anderer Frücht und Wahren, auß den Marckischen Schiffen, so zu Hamburg, und sonsten ankommen, auch Abfuhr derselben, auß ernandter Stadt, mit unzulässigem Vorkauff, neuen Uffschlägen, oder Unpflichten, und wider die alte angezogene Rollen, deß Schaumburgischen Zolls, beschehener Erhöhung, und Zudammung deß Gunmer Teichs, geklagter massen zu turbirn und zu verhindern, nicht geziemet noch gebühret habe, sondern daran zuviel und unrecht gethan, sich dessen hinfüro zu enthalten, und derowegen gnugsame Caution zu thun, alles in vorigen Stand zu richten schuldig, und in die allenthalben zugefügte Schäden, so viel die Beklagte selbst, ihre Unterthanen, Berger, und andere Beschädigte, oder deren Erben und Nachfolgere, in specie, und wie sich gebührt, dar-

Anno 1620. darthun und liquidirn werden, zu condemnirn und verdammen seyn, als wir sie zu solchem allem, darzu in die Gerichts-Kösten, derowegen uffgelauffen, gedachten Beklagten und Reconvenienten, nach rechtlicher Ermässigung, zu entrichten und zu bezahlen, hiemit condemnirn, und verdammen. Publicirt Speyer den 19. Aprilis Anno 1619.

Anno 1620. zulässigem Vorkauff, neuen Aufschlägen, oder Unpflichten, und wider die alte angezogene Rollen deß Schaumburgischen Zolls, beschehener Erhöhung und Zudammung deß Cammerteichs geklagter massen zu turbirn, und zu verhindern nicht gezemet, noch gebühret habe, sondern ihr daran zuviel, und unrecht gethan, Euch dessen hinführo zu enthalten, und derwegen, gnugsame Caution zu thun, alles in vorigen Stand zu richten schuldig, und in die allenthalben zugefügte Schäden, so viel beklagte selbst, ihre Unterthanen, Bürgere, und andere beschädigte, oder deren Erben, und Nachfolgere in specie, und wie sich gebührt, darthun und liquidirn werden, zu condemnirn und verdammen seyn, gestalt dann ihr zu solchem allem, darzu in die Gerichtskosten derowegen auffgelauffen, gedachten Beklagten und Reconvenienten, nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen condemnirt und verdamt, ꝛc. Wann nun aber solcher Erkandtnuß biß dahero von euch, keine Folgleistung geschehen, und gleichwol in allweg recht und billich ist, daß wol gefällte Urtheilen ihre Würcklichkeit erlangen, dessen in Betrachtung, haben mehr besagte Beklagte, ihre oblauts erhaltene gerechtsame Urtheil handzuhaben, und deren Bekräfftigung zu befürdern, von euch aber die aufferlegte Schuldigkeit desto ehe und mehr zu erzwingen, um diese Executorial Brieff an euch zu ertheilen, inständig anhalten und bitten lassen, welche ihnen auch heut ends benandten dato gefolgt worden sind: Darumb so gebieten Wir euch, in Krafft obangeregten tragenden Unsers Vicariats, auch von Gericht, und Rechtswegen, bey Peen zehen Marck löthigs Golds, halb in die Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil ihnen obsiegenden Beklagten und Reconventen unnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr euch hinfür an, vor angezogener turbationen und Verhinderunge gäntzlich müssiget, abthut und enthaltet, deßwegen auch in sechs Wochen und drey Tagen, den nechsten nach Uberantwortung, oder Verkündigung diß Brieffs, gnugsame Caution erstattet: So dann und in allen übrigen außgedruckten Puncten obeinverleibter Urtheil ohne Verzug und Einred, auff Weiß und Massen angedeut, ein sattes Genügen, und gebührenden Gehorsam leistet, derselbigen allerdings völliglich gelebet, und willfahret, hierinnen mit nichten seumig, hinderstellig oder ungehorsam seyd, als lieb euch seyn mag, obbestimpte Peen zu vermeiden, daran beschicht unser ernstliche Meinung. Wir heissen und laden euch darneben in ebenmässigen Vicariats-Namen hiemit, auff den 30 Tag den nechsten nach Außgang anbestimpter sechs Wochen und drey Tagen Frist erfolgend, deren wir euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, und zehen vor den

I.

Executoriales, wider die Stadt Hamburg.

Deß Kayserlichen Cammergerichts Executoriales, in Sachen Hamburg, contra Lüneburg, & consortes.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Pfaltzgraffe bey Rhein, deß H. R. Reichs Ertztruchseß, und Churfürst, in den Landen deß Rheines, Schwaben, und Fränckischen Rechtens Fürsteher, und Vicarius, Hertzog in Beyern, ꝛc. Und von deßelben Gnaden, Wir JOHAN GEORG, Hertzog zu Sachsen, Gülch, Cleve, und Berg, deß H. Röm. Reichs Ertz-Marschalch, Churfürst, und desselben Reichs in den Landen deß Sächsischen Rechtens, und an Enden, in solch Vicariat gehörige, dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graffe zu der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein. Fügen den Ehrsamen, unsern lieben besondern, und deß Reichs getreuen N. N. Bürgermeistern, und Rath der Stadt Hamburg zu wissen, welcher gestalt an deß H. Röm. Reichs Cammer-Gericht, und in Sachen Euer, als Clägern eines, wider weiland die Hochgeborne Herren Otten, und Herrn Frantz Otten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Jetzo dero Erben, Hacburgischer und Zellischer Lini in actis benant, Auch Burgermeister und Räte der Städt Lüneburg, Staden und Buxtehuden Beklagte anderntheils Citationis, die Schiffart und Staffelgerechtigkeit uff der Elbe belangend, intitulirt, primæ & secundæ Conventionis, und in specie gedachte Herren Hertzogen betreffend, den 19. Aprilis jüngsthin ein End-Urtheil ergangen, Crafft welcher allem Vorbringen nach, zu Recht erkandt, daß ermeldte Beklagte von angestelten Klagen zu absolviren, und erledigen seyn, immassen sie alßbald damit davon absolvirt, und erledigt. Ferner, und in punctis reconventionum gleichfals erkent, daß euch Klägern, sie die Beklagte und Reconvenienten, wie auch ihre Unterthanen, Bürgere, noch an der freien Schiffart, auff der Suder Elb vom Schwanenbusch biß an den Boetsand, auch Verkauffen ihrer Güter, den mehrgemeldten Beklagten, so dan an freyen Einkauffen Rocken, andere Früchten, und Wahren, auß den Märckischen Schiffen, so zu Hamburg, und sonsten ankommen, auch Abfuhr derselben auß ermeldter Stadt mit un-

Anno 1620.

dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbig nicht ein Gerichtstag seyn wird, den nechsten Gerichtstag darnach, selbst oder durch einen vollmächtigen Anwalden, an demselben Cammergericht zu erscheinen, glaublich Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesen unsern Executorialn, alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder wo nicht, alsdann zu sehen, und hören, Euch umb eures Ungehorsams willen, in vorgemeldte Peen gefallen seyn, mit Urthel und Rechtsprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Einreden, ob ihr einige hettet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, fürzubringen, endlichen Entschieds darüber zu gewarten, wann ihr kommet, und erscheinet alsdann also, oder nicht so wird doch nicht desto weniger auff theß Gehorsamen Theils, oder seines Anwaldes Anruffen, und erfordern, hierinnen im Rechten, mit gemeldter Erkäntnuß, Erklärung, und anderm, gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt, Darnach wisset euch zu richten, Geben in deß H. Reichs Stadt Speyer, den 10. Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im sechszehen hundert, und neuzehenden Jahr.

Cyp. Vomelius Stapert D:
Verwalter subsr.

Franciscus Henricus Faust Judicii Imperialis Cam. Protonotarius, sub.

K.

Extractus Protocolli de An. 1566. 30. Augusti.

Ramminger in causa Citationis & in puncto Reconventionis, dedit auß sonderm Befehl pro Braunschweig und Lüneburg Supplicationem pro inhibitione.

Reiffsteck bittet copiam, & terminum ordinis.

Ramminger läßt copiam zu, weil aber die von Hamburg unaufhörlich attentirn, und zu besorgen, daß beyde Partheyen ad arma kommen möchten, bitte er Inhibitionem ex officio zuerkennen.

Decretum 22. Decemb. An. 1570. publicatum.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, contra Lüneburg, & consorten die Schiffahrt und Staffel-Gerechtigkeit, auff der Elbe belangend, *in puncto Supplicationis pro inhibitione*, ist Doctor Rammingern sein am 30. Augusti, Anno 66. beschehen Begehren abgeschlagen, &c. Publicatum Speyer, den 22. Decemb. An. 1570.

L.

Extract protocolli den 8. Februarii Anno 1620. gehalten.

Ego Koblin erschien, wegen der Herren citirten, Krafft gemeinen habenden Gewalts, davon ich signatam copiam übergab, præmissa Protestatione solita, bat Inhalts Vorbringens Copey, und übergab alsobald ein Original-Schreiben an mich abgangen, bat ex causis insertis, was sich darauf zu handeln gebühte, Zeit dreyer Monat. Anno 1620.

M.

Tenor sententiæ d. 10. Febr. Anno 1620 latæ.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, Clägern, Eins, wider Herrn Christian, und Herrn Willhelmen, & evettern, beyde Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, &c. Beklagte Mandati pœnalis sine clausula, ist Doctor Ebersheimb sein der Declaration Pœnæ, und Arctiorum halben beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Doctor Kalbleiu gläubliche Anzeig zu thun, daß dem außgangenen Verkundten, und reproducirtem Kayf. Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, gebettene Zeit Pro termino & prorogatione zugelassen, und angesetzet, Mit dem Anhange, wo er solchem also nicht nachkommen würd, daß gedachte Beklagte jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Peen, berührten Mandat einverleibet, hiemit erklärt, fernere Proceß auch erkandt, daß sie ihrem Gegentheil, die Gerichtskosten derwegen auffgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zuentrichten und zuzahlen schuldig seyn sollen.

N.

Extract protocolli den 18. Maji, Anno Domini 1571. gehalten.

Reiffsteck, in puncto Reconventionis dedit pro Hamburg contra Lübeck supplicationem pro literis denunciatorialibus citis vel Citatione, &c.

O.

Supplicatio Senatus Hamburgensis pro literis denunciatoriis litis, vel Citatione.

Der Stadt Hamburg Supplication, wegen Citirung der Stadt Lübeck.

Hochwürdiger Fürst, Röm. Kayf. Majestät Cammer-Richter, Gnädiger Herr.

Nachdem in Sachen Citationis, die Schiffarth auff der Elbe belangend, sich haltend zwischen den Ehrnvesten, Fürsichtigen und Weisen, Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, Clägern eins, und dann den Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten, den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, & consortes, Beklagten andern Theils, die von Hamburg, von gedachten Beklagten reconveniirt, und wieder beklagt worden, sonderlich aber in Hochgedachter Fürsten Gegen-Clage, eines Dammes, der Gammerdick genant, dadurch, dem Land zu Lüneburg, Gegentheils Angeben nach, mercklicher Schade zugefügt worden seyn soll, Meldung beschicht, und aber der Gammerdick im Ampt Bergerdorff, welches die von Hamburg mit der Stadt

ANNO 1620. Stadt Lübeck pro indiviſo, gemein haben, gelegen, Ihnen, denen von Hamburg auch, denſelben Gammerdick, wie hievor excipiendo fürgewendt, allein zu vertretten nicht will gebühren, und hoch ermeldte Fürſten ſelbſt darauff gedrungen, daß die von Lübeck zu Außführung ſolchen gemeinen Wercks auch citirt werden ſolten, daß, nach allerhand gehabtem Streit, durch Euer F. Gn. zu recht erkennt worden, daß Syndici Herrn Principaln, die von Hamburg litem conteſtirn, denſelbigen aber auch, nach der litis Conteſtation, alle gebührende exceptiones, und andere rechtliche Nothurfft fürzubringen, unbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn ſoll.

Demnach in angeregter Reconvention Sachen von dem Gegentheil faſt geſchwind, und ungeſaumt procedirt würdet, und gemeine Sachen gemeiniglich vertretten, und verhandelt werden ſollen, Damit dann in gegenwärtigem Fall, ohn Vorwiſſen Herrn Burgermeiſter, und eines Erbarn Raths der Stadt Lübeck, als Mitteilhabern deß Gammerdicks, in gemeinem Ampt Bergerdorff gelegen, und denſelbigen zu Nachtheil nichts gehandelt oder verſaumt werde: So langet an E. F. Gnaden Syndici unterthänige Bitte, die wollen Ihme, erzehlter Sachen halben, literas denunciatorias litis, oder Ladung dieſe Sachen im Rechten mit helffen zu vertretten, gegen gemeldten Herrn Burgermeiſter und Rath der Stadt Lübeck in forma ſolita & conſueta, gnädiglich erkennen und mittheilen, Ew. F. Gn. mild richterlich Ampt unterthänig anruffend.

E. F. Gn.

unterthäniger

Alexander Reiffſteck, D.

P.

Sententia den 5. Januarii, Anno 1576. publicirt.

In Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg wider Läneburg & conſortes, Citationis, die Staffelgerechtigkeit auff der Elbe, in ſpecie Herrn Wilhelmen den Jüngern Hertzog zu Braunſchweig, auch Burgermeiſtere und Rath der Stadt Lüneburg, ꝛc. in punctis Reconventionum, & articulorum exceptionalium eliſivorum & defenſionalium, deßgleichen die Stadt Staaden belangend, novæ reconventionis, &c.

Dann in cauſa Reconventionis den Gammer-Teich betreffend, in puncto Supplicationis pro literis Denunciatorialibus litis, vel Citatione, Seynd D. Alexander Reiffſtecken, die in gedachten ſupplicationibus den 18. Maji Anno 1571. einkommen gebetene Denunciatoriales erkandt.

Q.

Extract Protocolli. ANNO 1620.

Was vor Herrn Cardinal Raymundo, ꝛc. zwiſchen Herrn Heinrich deß Jüngern, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, und der Städte Lübeck und Hamburg Abgeſandten tractirt und vorgelauffen.

Fürſtliche Braunſchweig-Lüneburgiſche Räth und abgeordnete, hetten von ihrem Gnädigen Fürſten und Herren verſtanden, wo in den Dingen noch nicht freundlich oder rechtlichen Handels wert vorgenommen, vor hochgedachtem Herrn Cardinal, hefft die gnedige Fürſte myt andern ſynen Herren Freunden, und den ſynen berathſchlaget, betrachtet, un beſchloten, myt Hulpe deß Allmächtigen Godes, und genanter ſyner Heren, und Freunde, denſelben Dick deß Gammerorts tho opende.

Darup hebben de geſcheckede der Stede weder vor antwirte ingebracht, den Dyck weder to opende, und den olden Gang gaen to latende, ſye in neuen Wege tho verhengende, uth deme, de güder in dem Orde ligende, de in vortyden nicht twintich effte Dertich Gülden werth weren, ſyn nun verbetert, und hundert Gülden werth, dewolden dorch den Elue gang wedder verärgert werden, were nicht in erer Macht alſo nathogevende, na deme deſülven Güdern Biſchoppen, geiſtlicken, und ock wertlicken Perſonen thokommende weren.

R.

Sententia lata, 19. Januar. Anno 1610.

In Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Staden, als Principaln, und Buxtehude ihres Intereſſe halber, Clägern eins, gegen und wider Burgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg, Beklagte anders theils, iſt allem Fürbringen nach zu Recht erkandt, daß Beklagten nicht geziemet noch gebühret, ſie Clägere an der freyen Schiffart auff dem Niedern Elbſtrom articulirter Maſſen zu turbirn, zu verhindern und zu beſchweren, ſondern daran zu viel und unrecht gethan haben, Sie Beklagten ſich deſſen hinführo zu enthalten, derowegen gebührliche Caution zu thun ſchuldig, und darzu zu condemnirn und zu verdammen ſeyn, Immaſſen Beklagte zu ſolchem, wie auch die Gerichtskoſten, deßhalben auffgelauffen, ihnen obernandten Principaln Clägern, zuſampt dem Intereſſe, ſo viel ſie deſſen, wie recht, liquidirn und darthun werden, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen condemnirt und verdamt werden.

S.

Sententia lata Martis, 30. Jan. Anno 1610.

In Sachen Weiland Coßmuß von der Doſen Wittib, und Kinder Vormündere, jetzo

Anno 1620.

jetzo Jacob von der Dosen und Consorten, in actis benennet, Clägern eins, wider Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg Beklagte anders theils, injuriarum & mandati de restituendo cum clausula, Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkandt, daß ermeldte Beklagte von angestelter Injurien-Clag zu absolviren seyn, Als wir, ꝛc.

Dann die übrige Klage belangend, gleichfals zu Recht erkandt, daß gedachten Beklagten nicht gezimbt noch gebühret, articulirte gewaltsame Abnam auff dem freyen Elbstrom an Clägern zu verüben, Sondern daran zuviel und unrecht gethan haben, sich dessen hinfüro zuenthalten, und deßwegen ihnen ihre abgenommene Wahren, als nemlich N. N. ꝛc. zusamt allenthalben gebührenden interesse, 5. von 100. von Zeit beschehener Abnahm, anzurechnen, wider zuzustellen, zuerstatten und zu entrichten schuldig, und darzu zu condemnirn und verdammen seyn, Als wir sie dann zu solchem allen, wie auch in die Gerichtskosten derentwegen auffgelauffen, ihnen Clägern nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zubezahlen, condemnirn und verdammen, darauff D. Godelmann glaublich Anzeig zuthun, daß dem außgangenen, verkündten und reproducirtem Keys. Mandato, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, Zeit 6. Monat pro termino & prorogatione von Ampts wegen angesetzt, mit dem Anhange, wo er solchem nicht also nachkommen würde, dz gedachte Beklagte jetzt alsdann und dann als jetzo, in die Peen, berührten Mandato einverleibt hiermit ernstlich erklärt, ferner Proceß auch erkandt, daß sie ihrem Gegentheil die Gerichtskosten derentwegen auffgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zuentrichten und zubezahlen schuldig seyn sollen.

T.

Sigismundi Imperatoris Rescriptum inhibitorium, & conservatorium contra Hamburgenses.

Keysers Sigismundi Inhibition an die Stadt Hamburg, wegen der freyen Schiffahrt auf der Elb.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ Rex, &c. Ad perpetuam rei memoriam, notum facimus tenore præsentium, universis. Etsi sollicitudo Regiæ dignitatis, in qua nos conditor orbis omnipotens ex sola dignationis suę gratia, dignatus est collocare, incessanter nos urget, & frequenter admonet, jugiter esse sollicitos, & voluntarios subire labores, quemadmodum à nostris & S. Imper. Rom. fidelibus generaliter universis incommoda submoveamus & scandala, ac quietis eis compendia ministremus: ferventiore tamen affectu in illis exercendis cor nostrum accenditur quam fieri decus imperii ac ejus Illustres Principes, illorum jura, libertates & observantias laudabiles, quadam specialitate concernunt; ubi nos tanto ardentius decet intendere, quanto nobis constat evidentius in eorum excellentia imperii magnificentiam altioribus titulis & honoribus decorari. Sane ad regii nostri culminis audientiam, pro parte illustrium Bernhardi, Ottonis, & Wilhelmi Ducum Brunsuic. & Luneburgensium consanguineorum, & principum nostrorum dilectorum (quod displicenter accepimus) est perductum, qualiter proconsules, consules, cives, & universitas civitatis Hamburg. Bremensis diœcesis, suis finibus non contenti, naucleros, mercatores, & nautas per publica flumina, videlicet Dradenaw, Holverelve & Saderelve vulgo nuncupata, quæ ad præfatos duces & ipsorum ducatum Luneburgicum qui à nobis & S. Rom. Imp. dependet, in feudum pleno jure spectare dicuntur, cum suis navib. & mercimoniis de civitate Luneburgensi, & in aliis locis navigio euntes & redeuntes, ad prædictam civitatem Hamburgensem ad quam licet directum iter à prædictis fluminibus navigandi non existat, contra eorundem mercatorum & nautarum voluntatem, & propositum declinare coguntur, ad per certas dies ad vendendum ibidem merces suas, stare & manere debeant, pœnaliter arctantur: Et quod satis temerarium esse videtur, iidem nautis, & mercibus exactiones ab olim inconsuetas, & Thelonia, quæ solius Rom. Regis vel Imperat. est imponere ab eisdem Mercatorib. & nautis aliquoties recipere, & exigere ausu temerario præsumserint ac præsumunt, & mercatoribus & nautis ad civitatem Hamburgensem prædictam declinare navigio recusantibus molestias diversas inferunt & iacturas, quanquam ab antiquo navitis, & mercatoribus quibuscunque liberum fuerit & licitum, quocunque vellent, per eadem flumina se transferre: Et omnes aquæ ad prædictum flumen Dradenaw & in ipsum de civitate Lüneburgens. sine medio decurrentes, ad prædictos Duces & ducatum ipsorum Lüneburgensium adeo liberè pertinere noscuntur quod prædicti proconsules, consules, cives & universitas Hamburgens. in prædictis aquis seu fluminibus nullam hactenus ditionem justam vel potestatem habuerunt, feceruntque præfati Duces nobis instanter supplicari, quatenus ipsis, & ipsorum subditis contra præsumtiones & molestias prædictas de benignitate Regia opportuno prævidere remedio dignaremur.

Nos igitur attendentes plurimum expedire Reipubl. quod nostra & Imperii S. ac principatuum suorum jura, nostris temporibus non minuantur, sed potius secundum nomen Augustale nobis, ut firmiter speramus, divinitus collocatum, nedum illæsa conserventur, sed etiam augeatur, quodque pro parte dictorum Ducum, de præmissis plenam habuimus informationem ipsorum supplicationibus benigniter inclinati, supradictis proconsulibus, consulibus, civibus, & universitati civitatis Hamburgensis, conjunctim, & divisim autoritate Romana, Regia & sub infra scriptis pœnis districtius inhibemus, ne Naucleros, Nau-

Anno 1620.

Nautas seu Mercatores per prædictas aquas „Dradnavv, Holverelve, & Suderelve à Civita„te Lüneburgense prædicta, ad civitatem Sta„denſem vel alia loca quæcunque ad mercan„dum, aut alios euntes & abinde redeuntes, „contra ipſorum voluntatem cum ſuis merci„moniis, perſonis, & navibus civitatem Ham„burgenſem adire, vel ad ſtandum ibidem ulla„tenus arctare præſumant: Quin potius ipſos, & eorum quemlibet cum navibus, rebus & mercimoniis ſuis ſingulis abſque thelonio, ac omni penitus exactione ſeu cujuscunque alterius ſolutionis genere, ipſis Hamburgenſibus ſolvendo liberè & abſque impedimento tranſire permittant, nec propter hoc eisdem Mercatoribus & Nautis quascunque moleſtias in perſonis è rebus inferant ſeu jacturas.

Quod ſi forſitan proconſules, conſules, cives ſeu univerſitas Hamburgenſis, conjunctim vel diviſim, per ſe vel alios, publicè vel occultè, directè vel indirectè contra præmiſſa in aliquo facere vel Regiis noſtris inhibitionibus quomodo libet in hac parte reſiſtere præſumpſerint, pœnam centum marcarum auri puriſſimi, quam contra facientibus autoritate Rom. Regia imponimus, ut totiens quotiens contrafecerint, eo ipſo noverint irremiſſibiliter incurſuros, quarum medietatem Regali noſtro ærario, reſiduam verò partem præfatorum Ducum Lüneburgenſium, qui pro tempore fuerint, uſibus applicare decrevimus, & præſentibus applicamus, volentes huiusmodi pœnam commiſſam de bonis & rebus Hamburgenſium prædictorum ubicunque repertis per Duces Lüneburgenſes, quos ad hoc cum requiſitione auxilii noſtrorum & S. R. Imperii fidelium, ſi opus fuerit, quibus etiam diſtrictè præcipimus, & illos ſuper his perpetuos executores tenore præſentium facimus & conſtituimus, totiens quotiens occurrerit, integraliter exigi, & uſibus prædictis volumus aſſignari: Non obſtante, ſi forſan præfati proconſules, conſules, cives, ſive univerſitas Hamburgenſis à quibuscunque prædeceſſoribus noſtris, R. Imperatoribus vel Regibus, in præjudicium dictorum Ducum Lüneburgenſium, ſeu Ducatus & ſubditorum ipſorum quascunque literas, conceſſiones ſeu gratias, Privilegia vel indulta, aut confirmationes quascunque quomodo libet impetrarunt, aut in antea impetraverint, quas & quæ autoritate Rom. Regia, quo ad hoc nullius eſſe volumus roboris vel momenti. Et nihilominus univerſis & ſingulis noſtris, & S. R. Imperii fidelibus, cujuscunque dignitatis, præeminentiæ, ſtatus aut conditionis fuerint præſentibus requiſitis conjunctim & diviſim, diſtrictè præcipiendo mandamus, quatenus prænominatis Ducibus Lüneburgenſibus conjunctim & diviſim, in executione omnibusque aliis & ſingulis articulis præmiſſis, auxilio, conſilio & favore fideliter adſiſtant, ac eosdem Duces ac conſules atque cives in præmiſſis, ſeu aliquo præmiſſorum nequaquam impediant ſeu impedire faciant, per ſe, vel alium, ſeu alios, publicè vel occultè, directè vel indirectè, ſub pœna præmiſſa, & ſic ubi noſtram & imperii ſacri indignationem graviſſimam voluerint arctius evitare,

Anno 1620.

præſentium ſub noſtræ Maj. ſigillo. Datum Conſtantiæ, Anno Domini milleſimo, quadringenteſimo, decimo ſeptimo, vigeſimo octava die Junii, Regnorum noſtrorum Anno Hungariæ, &c. triceſimo primo, Romanorum verò ſeptimo.

V.

Confirmation Kayſers Caroli V. über vorgedachte Verordnung Kayſers Sigismundi.

Kayſers Caroli V. Confirmation deß vorgehenden Reſcripts

Wir Carl der fünffte, von GOttes Gnaden, Röm. Kayſer, ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß uns die Erſamen, unſere und deß Reichs lieben getreuen Burgermeiſter und Rath der Stadt Lüneburg, durch ihre Erbare Bottſchafften haben fürbringen laſſen, wie daß weiland Kayſer Sigismund, dazumal in Königlicher Würde, weiland Bernhard, Otten, und Wilhelm, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, alle löblicher und milder Gedächtnuſſe, und Burgermeiſtere und Rath der Stadt Lüneburg ſampt und ſonderlich mit Gnaden, und Freyheiten, die Schiffart uff dem Waſſer Dradenau, Holver Elbe, und Süder Elbe, und ſonſten, wie von Alters hero zwiſchen der Stadt Lüneburg und der Stadt Stade, auch andern Gegenden, nach Außweiſung und Inhalten S. L. Brieffs Inhaber derhalben gegeben, zugebrauchen und zutreiben gnädiglich begabt und verſehen hette, und daß auf ſolche Freyheiten ſie, und ihre Bürger gemeiniglich alſo derſelbigen Schiffart viel Jahre, und bißhero in ruhigen Inhaben und Gebrauch geweſen: Damit nun ſie, und gemeine Bürgere der Stadt Lüneburg hinfüro, wie bißhero, bey gemeldter Freyheiten Inhaben und Gebrauch deſto ſtäthlicher, und ohne Verhinderung bleiben möchten, haben ſie uns darauf demütiglich angeruffen und gebetten, daß wir, als Röm. Kayſer obgedachtes Kayſers Sigismundi Freyheitsbrief möchten confirmirn, ſo ſie uns in einem glaubwürdigen transſumpt, und vidimus, vorbracht, von Wort zu Worten alſo lautend:

Sigismundus Dei gratia, Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, &c. Deß haben wir, angeſehen ſolch Ihr demütige Bitte, und die getreuen Dineſte, ſo ſie uns, und dem H. Reich gethan haben, und hinführo wohl thun mögen, und ſollen, Und darumb, auch zu Förderung, Erhaltung und Gutem der Gewerb und Handthierung, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wiſſen, den obgeſchriebnen Kayſers Sigismundi Brieff in allen ſeinen Worten, Articuln, Puncten, Clauſuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen gnädiglich bekräfftiget, verneuert, confirmirt und beſtettet: Bekrefftigen, verneuern, confirmiren und beſtetten den alſo hiemit, von Röm. Kayſerl. Macht Vollkommenheit, wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffes, was wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu bekräfftigen, verneuern, confirmirn und zu beſtetten haben,

Anno 1620.

sollen, und mögen, und hierinnen setzen, und wollen, daß der obbemeldt Kayſers Sigismundi Brief in allen ſeinen Worten, Clauſuln, Puncten, Articuln, Meynungen, und Begreiffungen gantz kräfftig und mächtig seyn, stet gehalten und vollnzogen, und darwider nicht gethan noch fürgenommen werden, in keine Weiß noch Weg, sondern die gedachten Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Lüneburg, und ihre Nachkomen, nun hinfüro zu ewigen Zeiten sich deſſelben, auch dieſer unſer Bekräfftigung, Verneuerung, Confirmation und Bestättigung alles ihres Inhalts gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen, von allermenniglichen unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen u. Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuten, Schultheiſſen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinen, und ſonſt allen andern unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Weſens die seyen, ernſtlich mit dieſem Briefe, und wöllen, daß ſie die genanten Burgermeister, Rath, und Stadt Lüneburg, an den obbeſchriebenen Kayſers Sigismundi Freyheiten, und dieſer Unſer, Bekräfftigung, Verneuerung und Confirmation nicht hindern noch irren, ſondern ſie darbey bleiben, und deß alles wie obſtehet, geruhlich gebrauchen laſſen, und darwider nicht dringen, bekümmern, anhalten noch beſchweren, noch das jemands andern zu thun geſtatten, in kein Weiß, als lieb einem jeglichen ſeye, Unſer, und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und die Poen in obbeſtimptem Kayſers Sigismundi Brieff begriffen, und darzu einer ſondern Poen, nemlich 50. Marck lötigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hiewider thut, uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgedachten Burgermeiſter und Rath der Stadt Lüneburg unnachläſſig zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll, Mit Urkund dieſes Brieffs beſiegelt, mit Unſerm Kayſerl. anhangenden Inſigel. Geben in Unſer und deß Reichs Stadt Speyer, im Jahr unſers HErrn Geburt 1544. Unſers Kayſerthums im 24. und Unſer Reiche im 29. Jahren.

X.

Kayſers Rudolphi deß Andern Mandatum pœnale ſine clauſula pro Hertzog Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg, contra Hamburg, ihre fürgenommene Zollerhöhung und Kriegsſchiff auff der Elbe abzuſchaffen.

Anno 1620. Rudolphi II. pœnal Mandat wider Hamburg.

Kayſers Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwelter Römiſcher Kayſer, ꝛc. Entbiethen den Ehrſamen, unſern und deß Reichs lieben getreuen, N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg hiemit zu wiſſen; Ob wohl in unſern, und deß Heil. Reichs Ordnungen und Abſchieden, unter andern heilſamlich und wohl verſehen, und ernſtlich gebotten, daß keiner, weß Stands, Würden oder Weſens er ſey, zu Schmälerung Unſer, und deß H. Reichs Churfürſten, ꝛc. Für ſich ſelbs mit einiger That zu Waſſer oder Land, unter dem Nahmen eines Ungelts, Auffſchlags, Brücken- oder Weg-Gelts, und was deß Scheins mehr seyn möchte, nicht Macht haben oder befugt seyn ſolte, neue Zölle anzuſtellen, oder die alten Zölle zu verſtäigern, dadurch nicht allein die Commercien, Victualien, und alle Handthierungen zu noch höherm Auffſchlag, Werth und mercklich zu treiben, ſondern auch gemeines friedliches Weſen zertrennet, auch leichtlich Urſach zur Ungedult und ſchädlicher Empörung gegeben würde.

So komt uns doch von dem Hochgebornen, unſerm lieben Oheim und Fürſten, Wilhelm, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, mit höchſter Beſchwer und Klage für, daß ihr deſſen allen ungeachtet, euch de facto anmaſſen und unterſtehen ſollet, nicht allein den Außländiſchen, Fremden, ſondern auch denen im Reiche nechſt benachbarten Cräiſen, Ständen und Städten, und insgemein allen handthierenden Kauff- und Handelsleuthen einen neuen Zoll auf dem Elbſtrom, welchen ihr Backen- und Tonnengelt nennet, auffzuſetzen, eures Gefallens zu wängern, zu ſtäygern, auch zu Durchdringunge ſolches eures Unfugs etzliche Orloags-Kriegs- und Zwing-Schiffe auf dem Elb-Strom wider unſern, und deß Heil. Reichs hoch verbottenen Landtfrieden, außzurüſten, und andere mehr ungewöhnliche Neuerung anzurichten, Alles zu mercklicher Verhinderung gemeinen Nutzens, und der freyen Commercien Abe- und Zufuhr, auch zu ſondern Beſchwer Sr. Ld. und der ſämptlichen Unterthanen deß Fürſtenthumbs Lüneburg, und anderer mehr nechſt Benachbarten. Dahero ſich nicht allein der gemeine Kauff- und Handelsmann beſchweret, und anmeldet, wo dieſem unleidſamen und ungebührlichem Fürnehmen nicht zeitlich Rath geſchafft, und billichs gebührliches Einſehen darwider verordnet würde, daß ſie deß Orts ihren Handel verlaſſen, und denſelben anders wohin legen und wenden müſten, Sondern es laſſen ſich auch die General Staden und Unirten Niderländiſchen Provincien außdrücklich vernehmen, daß wofern ihr den ihrigen die abgenommene Wahren nicht wieder herauſſer geben, auch allen deßwegen erlittenen Schaden, intereſſe und Unkoſten erſtatten, euch auch in künfftig

Anno 1620. tig solcher Neuerungen enthalten würdet, alsdann die Gegenschantz wider euch fürzunehmen, wie Uns zu Bescheinung dessen S.L. Hertzog Wilhelm eine Abschrifft, eines von ermeldten Staaten an euch gethanen Schreibens sub lit. A. vorgebracht, welches sie dero gestalt ins Werck richten, daß sie ihre Kriegs-Schiffe auch förderlichst auff den Elb-Strom legen, und ihre Schiffe und Güter wider euer gewaltsame Zollneuerunge mit nothwendiger und abgezwungener Gegengewalt vertheidigen möchten; Darauß Uns, und dem H. Reich allerhand Veracht entstehen, welchem nicht besser, als durch Unser gebührendes Einsehen vorgebauet werden köndte, zu geschweigen, daß woferne euch hierinn über Verhoffen und gute Zuversicht nachgesehen werden solte, andere dadurch bewogen werden möchten, noch zu mehrer deß Reichs Beschwerunge dergleichen Zoll-Anlegung und Stäygerung fürzunehmen, wie sich dann solche Nachfolge an andern Orten allbereit eräyget, &c.

Wann es dann solche Sachen seyn, so in unsern und deß H. Reichs Abschieden, und rechtmässigen wohl verfasten Ordnungen höchlich verbotten, dem gemeinen Nutzen und geliebter Ruhe im Reich gestracks zuwider, auch wo dieselbe begangen, ohne einig weiter Erkandtnus für straffwürdig und unrechtmässig zu halten, zu geschweigen, daß euch noch unentfallen, was eben dieser Backen- und Tonnengelts Erhöhung halb, Anno 86. und 87. der mindern Zahl, euren bey Uns gehabten Gesandten zum Bescheid erfolget, und biß auff weiter Unser und deß Reichs Churfürsten Entschliessung, mit angeregten Neuerungen in Ruhe zu stehen, auch seithero auff etzlicher ansehenlicher Chur- und Fürsten einkommenen Klagen, in specie aber auff Anruffen der Ehrsamen, unser und deß Reichs Stadt Lübeck, bemeldten Auffschlag gäntzlich ab- und einzustellen, euch etzlichmal mit Ernst aufferlegt und befohlen worden, Ihr aber dennoch den einen Weg wie den andern, eigens Gefallens verfahret, so uns obliegenden Kayserl. Ampts halber ferner nachzusehen nicht gebühret, sondern festiglich gemeynet und geneiget seyn, männiglichen bey dem seinigen zu handhaben, und alle unrechtmässige thätliche Neuerungen abzuschaffen.

Hierum wir Sr. Hertzog Wilhelm L. und wer mehr hierunter beschweret, heut dato in Unserm Kayserl Reichs Hoffrath nachfolgend pœnal Mandat sine clausula, ohn einige Widerred oder Verhinderung zu vollziehen, wieder euch erkandt, Und befehlen euch darauff von Römischer Kayserlichen Macht, bey Poen 30. Marck lötiges Goldes, halb in Unser Kayserliche Cammer, den andern halben Theil aber den beschwerten und beleidigten unnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich gebietende, und wöllen, daß ihr ohne Verziehen, alsbald nach Uberantwortung dieses Kayserlichen Briefs, berührte geklagten Auffsätze und Zoll Erhöhung, mit sampt Erstattung dahero zugefügten und erlittenen Schadens, endlichen ab- und einstellet, Auch die auff dem Elb-Strom wider unser und deß Heil. Reichs hoch verpoenten Landtfrieden außgelegte Orlags- und Kriegs-Schiffe ohne Verlängerung abschaffet, alles bey altem Herkommen und vorigem Wesen, zu Erhaltung gemeinen Friedens und Wolfart ruhiglich verbleiben lasset, auch niemand auisser ordentlichem Rechten beleydiget oder beschwert, in kein Weg, als lieb euch unser Kayserliche Ungnade und obbestimpte Poen zu vermeiden, das meynen wir ernstlich. Wir laden und heischen euch auch nichts destoweniger von obberürter unser Kayserl. Macht, und wöllen, daß ihr innerhalb 36. Tagen, den nächsten, nach dem euch diß unser Kayserl. Mandat insinuirt und verkündet worden, folgend, oder ob dieselbe kein Gerichtstag, hernach, deren wir euch 12. für den ersten, zwölff für den andern, und die übrige zwölff für den letzten Termin peremptoriè benennen und ansetzen, selbst oder durch euren vollmächtigen Anwaldt an unserm Kayserl. Hoff, welcher Oerter derselbige der Zeit seyn wird, erscheinet, gnugsam glaubwürdig Anzeig zu thun, daß ihr solchem unserm Kayserl. Mandat alles seines Inhalts, wie obstehet, gehorsamlich gelebt, und ein genügen gethan habt, oder aber zu sehen und hören, euch eures Ungehorsams halber in die Poen solches Mandats erklären und versprechen, wann ihr kommet und erscheinet, also oder nicht, so wird doch nicht desto minder auff deß Klagenden Theils Anruffen geschehen und ergehen was recht ist. Geben auff unserm Königl Schloß zu Prag, den 15. Tag des Monats Dec. Anno 1609. Unserer Reiche deß Röm. im 35. des Hungarischen im 38. und deß Böhmischen auch im 35. Jahren.

Rudolff

L. S.

Ad Mandat. Sac. Cæs. Maj. propr.

Godtfr. Hertel. manu p.

L. von Stralendorff.

XL.

(Auff obige Fürstl. Braunschw. Lüneburgische Eduction haben die beyde Städte, Lübeck und Hamburg, wegen ihres so wol sampt- als absonderlichen Interesse abfassen und publicirn lassen, als hernach folgt.)

Der Stäte Hamburg und Lübeck Gegenbericht.

Es hat, lieber Leser, GOtt der HErr, nach seiner unaußsprechlichen Gnade und Barmhertzigkeit, Recht und Warheit, als ein übriges Fünckelein seines Heil. Wesens, dermassen in aller Menschen Hertzen gegründet und befestiget, daß auf schlechte einfältige Erzehlung der

Anno 1620.

Geschichte, darauf ein jeglicher, welcher mit unzeitigen affecten und passion sich nicht hat einnehmen lassen, leicht urtheilen und erkennen könne, was recht und billich, oder dem zuwider sey, Dannenhero auch unser teutsches Sprichwort bestätiget: Daß eine gute Sach nicht viel Schmuckens oder Argumenten bedürffe, und daß gemeiniglich, der sich schuldig befindet, zum ersten sich zu entschuldigen unterstehe.

Und weil nach jetztgedachtem Exempel diejenige, welche dem Hochwürdigen, Durchl. und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn CHRISTIANO, erwehlten Bischeff des Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Zu der nunmehr in aller Welt bekandten Thathandlung gerathen, zu erst ihr unbefugtes Beginnen in offnem Druck zu entschuldigen sich unterstanden, So will man hiergegen mehr nicht, als schlechte warhaffte Geschicht dieser Sachen, Jedoch hiedurch niemand, er sey hoch oder niedriges Stands, zu verkleinern, vielweniger zu verunglimpffen, oder zu injuriirn, deßwegen man hiermit zum zierlichsten und feyerlichsten will protestirt haben, auffsetzen und berichten, und darauf die contenta solcher Lüneburgischen vermeynten Deduction, und deren Unerheblichkeit kürtzlich deducirn.

Und ist demnach auß alten Historicis, sonderlich ex Alberto Cranz. lib. 10. Sax. c. 19. & lib. 11. c. 5. wie auch auß den unfehlbaren in archivis verwahrten Documenten offenbar: Was massen Ericus II. Senior, Dux Saxoniæ, einem Erbarn Rath der Stadt Lübeck das Städtlein Bergerdorff, sampt dem Schloß, Vogtey, Zoll, und zugehörigen Landen für eine hohe Summa Geldes, Pfandsweise eingethan, dasselbe aber dessen Sohn Ericus III. mit Behendigkeit zu seiner devotion überkommen. Dannenhero im Jahr 1419. beyde Städt Lübeck und Hamburg mit gewehrter Hand, auß hochdringenden rechtmässigen, und zum Theil von Cranzio angezogenen Ursachen, auch respectivè zu Erhaltung ihrer Pfand-Gerechtigkeit, die Länder wieder occupirt. Und als im folgenden 1420 Jahr, durch Unterhandlung Churfürst Friederich zu Brandenburg, ꝛc. Hertzog Casimir zu Stetin, Pommern, ꝛc. und Hertzog Joh. und Albrecht zu Meckelnburg C. F. F. F. G. G. G. solche Streitigkeiten beygeleget und beliebet worden, daß beyde Erbare Städte die Schlösser Bergerdorff und Ripenborg, zusampt dem Zoll und Fehr zu Eßlingen, wie die formalia deß Vertrags lauten, eigenthümlich zu ewigen Zeiten behalten solten, gemeldte beyde Städte solch Ampt Bergerdorff, und dazu gehörige vier Marschlande, als Alt und Neu Gamb, Kirchwärder und Churslack, von der Zeit an, gantze zweyhundert Jahr lang, ruhesamlich, und ohne jemands contradiction besessen, auch das Zoll Regal zu Eßling oder Zollenspycker, und die Fehr daselbst stets gebraucht und continuirt, und sonsten bey der possession vel quasi, und aller Gerechtsam, so die Fürsten zu Sachsen hiebevor gehabt, so wohl an dem Over, als auch an dem halben Elb-Strom sich stets manutenirt, wie solches mit vielfältigen actibus possessoriis kan demonstrirt werden.

Bergerdorff wird Lübeck versetzt/

wieder entzogen.

Von ihnen aber wieder occupirt.

Welches sie/ sampt ihrer Zugehör 200. Jahr besessen.

Anno 1620.

Ob nun wohl Hertzog Henrich deß Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzog Otten Sohn F. G. auf einen sehr mangelhafften Partheylichen, von den Burgermeistern zu Lüneburg eingezogenen Bericht, bey der damaligen regierenden Kayserlichen Majest. Friderico III. allerhöchst Christmilden Andenckens, gegen die beyde Städte Lübeck und Hamburg, den 18. Sept. An. 1488. eine Klage, wegen deß Gammer Teichs, als hätten beyde obgedachte Städte der Elbe ihren Lauff genommen, erhoben, und auf die ungleiche narrata ein Mandatum, jedoch cum clausula, erhalten: Darein Burgermeistern und Räthen der Städte Lübeck und Hamburg anbefohlen, den von ihnen gemachten Gammerteich wieder abzuthun, wo derselbe von ihnen gemacht wäre: Immassen solche clausula justificatoria außdrücklich in solchem Mandato exprimirt wird, so haben jedoch die Kayserl. Majest. nach dem gemeldte Städte ihren Gegen-Bericht und wohlbegründete exceptiones, sub & obreptionis, welche secundum istius temporis stylum per viam appellationis, à malè informato, ad melius informandum, geschehen müssen, eingeschickt, zu Verhör und Außtrag der Sachen, Herrn Conrad Bischoffen zu Oßnabrügge in Anno 1489. zum Richter delegirt: Hernacher aber im Jahr 1491. wissentlich, und auß bewegenden Ursachen, die gantze Sache mit all ihren Anhängen und Umständen, in Meynung, selbst darin zu handeln, zu Recht an sich avocirt, in folgendem Jahr aber anderweit, auf deß Herrn Klägern Anhalten, Marggraff Johansen Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc. Herrn Bartholdo Bischoffen zu Hildesheim, ꝛc. und Herrn Hertzogen Magnussen zu Meckelnburg, ꝛc. salva appellatione committirt: Weil aber die Kayserl. Majest. in Anno 93. mit Todt abgangen, ist darüber alles ins Stecken gerathen, biß Anno 1503. coram Cardinali Raymundo, inscitis civitatibus, gantz nulliter procedirt worden, biß endlich den 20. April, Anno 1556. dieselbe anderweit herfür gesucht, und in modum reconventionis, gegen die Stadt Hamburg allein, als solten sie solchen Teich bey Hertzog Heinrich deß Jüngern unmündigen Jahren dahin haben schlagen lassen, am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht introducirt worden, und demnach solche Sache von dem Hamburgischen Advocato, weilen derselbe nicht in loco, sondern zu Speyer residirt, und also die Wichtigkeit derselben nicht mag erwogen, oder auch sonsten die nothdürfftige documenta und Bericht zur Hand gehabt haben, ihrer Beschaffenheit nach, nicht in acht genommen, So ist darauf ein gantz beschwerlich

Hertzog Heinrich erhält ein mandatum inhibitorium.

Darwider die Städte ihre exceptiones einwenden.

Urtheil

Anno 1620.

Urtheil gegen die Stadt Hamburg den 19. April des 1619. Jahrs, in diesem puncto ergangen, wie dessen tenor in der Fürstl. Lüneburg. vermeynten Deduction sub lit. I. zu befinden.

Nachdem aber wolgemelter Rath sich durch erwehnte Urtheil mercklich, und zwar per incuriam Advocati gravirt befunden, und sich auß den Rechten erinnert, daß in solchen Fällen die Respublicæ deß Privilegii minorum, und denselben erlaubten beneficii restitutionis in integrum sich billich zu erfreuen hätten, und sonsten diesem Werck celeriori via abgeholffen werden könte: Als da etwa eine revisio hätt gebetten werden sollen, die dann nicht wenig an andern hohen Orten sehr odios, als wolte man damit diesen litem immortalem machen, außgestrichen.

Die Respublicæ haben das Privilegium minorum restitutionis in integrum.

Als hat gedachter Rath dagegen eine petitionem articulatam pro restitutione in integrum, in Camera übergeben, darin ihre læsion, und was von dem vorigen Advocato versäumet gewesen, außfürlich supplirn und deducirn lassen, auch ungeachtet, daß vermög der allgemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten, und der üblichen observanz, solche restitutio effectum suspensivum sententiæ vor sich selber operirt. Demnach, weil man deß Herrn Gegentheils weit außsehende consilia, auß F. F. Gn. an wohlgedachten Rath abgangenen Schreiben, auch auß anderm Vornehmen vermercket, ein Kayserl. Mandatum inhibitorium gegen Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg erhalten, wie notorium, und vom Gegentheil nicht geläugnet wird.

Nun hätte zwar kein verständiger mehr muthmassen sollen, daß bey so beschaffener Sachen à parte Reverendissimi & Illustrissimi &c. etwas thätliches mit der Execution hätte vorgenommen werden wöllen. Dann zuförderst ist auß den Rechten, & ex toto tit. cod. in integrum restitutione postulata, ne quid novi fiat, bekand, daß die restitutio in integrum effectum suspensivum habe, æquè ac appellatio, zumahl in gegenwärtigem Fall, als ein irreparabile damnum zu gewarten stehet. Inmassen dann der starcke Lauff des Wassers, wann der Teich durchgestochen werden, und bleiben solte, usque ad definitionem hujus puncti, die Ländereyen, sonderlich bey hohen Wassern, derogestalt überschwemmen, und mit Sand überschütten würde, daß in Ewigkeit darauß kein fruchtbarer Acker wieder gemacht werden könte, quo casu, extra omne dubium, omnibus omninò consentientibus Doctoribus, pendente restitutione in integrum, der effectus sententiæ suspendirt werden soll und muß, per eleganter tradita à Lancell. de attent. pend. in integrum restit. cap. 18. n. 141. v. seqq. Dahin man sich geliebter Kürtze halber referirn thut, denn man mit weitläufftigen allegaten, so wohl in diesen, als in andern passibus, den Leser nicht aufhalten will, sondern allein den statum causæ kürtzlich vor Augen zu stellen gemeynet.

Die restitutio in integrum hat effectum suspensivum.

Fürs ander, so ist auch nicht zu glauben gewesen, daß ein löblicher Reichs-Fürst und Krayß-Oberster solche Kayserl. Mandat derogestalt auß den Augen gesetzt haben solte, In sonderer Erwegung, daß auch den 10. Febr. dieses jetzt lauffenden 1620. Jahrs, am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichte, causa plenè cognita, solch Mandatum judicialiter confirmirt, und F. F. G. paritio ferner injungirt worden, wie solches die parition Urtheil sub lit. A. außweiset. A.

Fürs dritte ist auch in der Kayserl. Cammergerichts-Ordnung, part. 3. tit 48. & 49. außdrücklich disponirt, daß der Obsiegende zu förderst um arctiores Executoriales anhalten müsse, und wenn er dieselbe erlanget, alsdann ad executionem, jedoch mit Hülffe des Cammer-Gerichts, und anderer Stände allererst schreiten könne. Und ist keinem Stande erlaubet, sein eigen Richter zu seyn, und solche præscribirte Masse zu übertretten, wo er nicht aller seiner Gerechtsam, die er durch Urtheil erlanget zu haben vermeynet, gäntzlich, sich wolle verlustig machen, quis-quis n. probatus fuerit rem ullam debitoris, vel pecuniam debitam non ab ipso sibi sponte datam sine ullo judice temerè possidere vel accepisse, isque sibi jus in eam rem dixisse, jus crediti non habebit, inquit Callistratus in l. extat. 13. ff. quod met. causa. l. meminerit. 6. & l. si quis in tantum. 7. C. unde vi, cum juribus similit. Und hätte man sich um so viel mehr in gegenwärtigem Fall, solches ordentlichen Processes gegen F. F. G. versehen, weil sie einmal solchen Weg eligirt, und die arctiores executoriales gebetten: Weil aber dieselbe propter petitam restitutionem in integrum, & propter Mandatum, nicht haben erhalten werden können, sondern den 10. Februarii dieses Jahrs, per decretum judiciale, & sic causa cognita, abgeschlagen worden, wie die Copia sub Lit. B. außweiset. B.

Keinem Stand ist erlaubt sein eigen Richter zu seyn.

So ist man wider alle Fug, Recht und Billichkeit, zu den andern, aber in der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, oder in einiger Reichs-Verfassung gar nicht befindlichen, sondern außdrücklich bey schwerer Straffe, und Verlust der Sache verbottenem Mittel, einer selbst eigen unternommener execution geschritten, wie hernach soll mit mehrern angezeigt werden. Und in dieser einmal gefasten Meynung, daß à parte Reverendissimi & illustrissimi, keine hostilitet mehr zu besorgen, hat beyde Erbare Städte die zwischen Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg F. G. und letzlichen naher confœderirten Anssee-Städten, darunter Lübeck und Hamburg mit begriffen, im Jahr 1616. aufgerichtete Alliantz gäntzlich bestärcket, dann in all solcher hochbetheuerter Verbündtnus, und darin enthaltenen andern Articulo außtrücklich verabscheidet, daß, weil billich, Christlich und recht, wann sich einige verbottene Thätlichkeit ereyget, man zuvor alle gütliche redliche Mittel versuche, ehe man ad extrema, und zu den Waffen komme, niemand so in solcher

Die Städte verlassen sich auf die zwischen Hertzog Christian/und etzlichen Ansee-Städten aufgerichtete Alliantz, Krafft welcher man zuvor alle

Anno 1620.

Zusammensetzung begriffen, so lang beständige Hoffnung und Mittel zu Güte oder zu Rechte, dadurch der confœderirte bey dem Seinen geschützet werden könte, vorhanden, zu unnöthiger Weitläufftigkeit einige Hülffe oder Assistentz zu gewarten haben, sondern auf deß Betrangten gebührliches Anruffen, der vorfallenden Sachen Beschaffenheit durch Schreiben auch nach Gelegenheit, durch Beschickung mit allem Fleiß erkundet, derjenige, dessen kündtlicher Unfug befunden, desselben erinnert, und dasselbige Theil, es sey gleich in oder ausserhalb dem fœdere, ermahnet werden soll, sich zur Billichkeit zu schicken, oder die entstandene Mißhelligkeit zu einem schleunigen Werck zu verstehen, oder aber, da einem oder anderm Theil solches nicht gefällig, sich alsdann an ordentlichen gebührlichen Rechten ersättigen und begnügen zu lassen, und darauf von angefangener offension und Thätlichkeit abzustehen, und woferne solches alles nicht verfangen solte, sondern einige Thätlichkeit vorgenommen werden wolte, daß auf solchen Fall, der eine confœderatus, dem andern würcklich assistirn, und alle hostilitet abwehren helffen solte.

gütliche Mittel versuchen soll/ ehe man zu den Waffen greiffe

Immassen dann auch J. F. G. in einem unterm dato den 9. Febr. Anno 1620. an die von Lübeck abgangenem Schreiben, laut beyligender Cop. lit. C. solchen Weg zwar angefangen, diese Recht-Sache auf die confœderation gezogen, auch hie selbst derselben zu geleben, außdrücklich sich vernehmen lassen, welches Schreiben dann gemeldte von Lübeck, unterm dato den 15. Febr. beantwortet, und sich solcher confœderation gemäß zu bezeigen dienstlich anerbotten, darauf auch Sie die von Lübeck solches denen von Hamburg notificirt, und die Copiam solches Fürstlichen Schreibens denselben communicirt, und eben denselben Morgen, wie der feindliche Uberfall die Nacht über geschehen, und zwar illa ipsa hora, den Ehrbaren von Hamburg zugekommen und überantwortet, daraus dann ein vester Schluß allerseits genommen worden, Daß weil Ihr Fürstl. Gnaden sich derogestalt auff die Confœderation referirn, und den darinn begriffenen Weg erwehlen thäten, nunmehr gar kein feindlicher Uberfall zu besorgen stünde, Und hat man also umb so viel weniger muthmassen sollen, daß eben à Confœderato solche Bedrangnusse und zwar in tam justissima causa, durante processu, stante Mandato Cæsareo, & subsecuta sententia partitionis, ihnen zugezogen werden können; Anjetzo zu geschweigen Ihr. Fürstl. Gnaden Hochanbefohlenes Crays-Obersten Ampt, und die jetzige schwirige Läuffte, da man billich mit aller Macht nach Frieden, Ruhe und Einigkeit streben, und nicht Anlaß geben solte, daß solche Empörung und Unruhe erreget, und der allgemeine Feind der Christenheit consumptis ubique viribus, seinen Vortheil dermaleins erjagen möge.

Deren zu geleben J. F. G. schrifftlich versprochen.

C.

Deßwegen sie sich keines feindlichen Uberfalls besorget:

Zumahln dieser Nider-Sächsischer Creyß, dem Allmächtigen sey Danck, noch hißhero von dem allenthalben leyder grassirenden Unwesen zimlich versichert gewesen, aber anjetzo in sehr trüblichen Stand durch all solche Invasion gerathen, und wie man sich nun billich auf das reine Gewissen, und die Justitiam tam quoad processum, quàm quoad merita causæ verlassen, und die diiudication der Hauptsache dem hochlöbl. Kayserl. Cammergericht committirt; Also und noch viel weniger haben die Erbare von Lübeck einiger hostilitet sich besorgen können, weil sie in lite niemals gewesen, und dannoch als Gammer Teich, und die daran gelegene ruinirte vier Lande, deyselben eben so wol, als denen von Hamburg unwidersprächlich pro indiviso zuständig seyn, Sie auch, so bald sie dieser Urtheil berichtet, so viel den Punct deß Gammer Teichs betrifft, ihr interesse am Kayserl. Cammergericht, durch dero Procuratorem den 9. Dec. An. 1619. iudicialiter notificirn und anzeigen lassen.

Anno 1620.

Zu geschweigen, daß man sich auch durchauß nicht versehen mögen, daß durantibus tractatibus, und indeme beyde Erbare Städte, bey dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Erben zu Norwegen, ꝛc. Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, ꝛc. die Sache zu gütlicher Handlung veranlasset und unterbauet, S. F. G. auch so wol um dero eigenes interesse, als Beförderung gemeinen Friedens, sich der Sachen treulich angenommen, auch sonsten hochgedachtes Hertzog Christians, F. G. die von Hamburg durch das Schreiben, von all solchem widerrechtlichen Vorhaben abzustehen, mit erheblichen und in den Rechten wol gegründeten Motiven dienstlich ersucht, laut Copey sub lit. D. dergleichen Thätlichkeiten effectuirt werden solten.

Zumalen sie die Sach zu gütlicher Handlung veranlasset.

D.

Diesen wolgelegten Fundamenten, und darauf sicherlich gefaßten Meynung aber schnurstracks zu gegen, wie beyde gemeldte Städte sich keines feindlichen Uberfals mehr besorgen können, und dahero sich mit keiner Gegen-præparation gefast gemacht, sondern den in Streit gezogenen Ort unbesetzt gelassen, hat der eventus ein viel anders widriges gegeben.

Deme zu entgegen hat er das Zollhauß zum Zollenspicker mit Kriegsvolck übers zogen/

Dann es hat der Hochwürdige, Durchleuchtige, hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian, erwehlter Bischoff deß Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, durch dero Herrn Bruder, den auch Durchleuchtigen, Hochgebornen Herrn, Herrn Georg, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, den 23. Febr. dieses Jahrs, eine grosse Kriegsmacht an Reutern und Soldaten, bey früher Morgenszeit, wie die Elbe noch mit Eyß gestanden, etwan um 4. Uhren, so wohl bey Attelmburg, als zum Zollenspicker übergebracht, das Zollhauß, so beyden Erbaren Städten unstreitig zugehört, überzogen, und weil eßliche junge Bürgere, und andere Handelsleute auß der Stadt Hamburg

Anno 1620.

burg bürtig, daselbst benachtet, und noch zu Bette gelegen, haben etzliche Lüneburger Soldaten sich mit grossem Geschrey an das Zollhauß gemacht, die Blancken niedergerissen, bald sich in das Zollhauß mit ander weiterm Geschrey, als haut todt, stich todt, und laß niemand leben, gefallen, und einen Schuß gethan. Darauf nach der Zollladen geylet, zu rauben und zu plündern angefangen, die Thüren, Schräncke, Kästen, Bäncke, Zollboden auf- und entzwey, was darinnen vorhanden, zu sich, sampt der Zollrollen und Büchern genommen, die allda vorhandene Wehren und Prame weggeführt, derogestalt, daß noch biß dato daselbst die gewöhnliche Passage, nicht zu geringem der Kauffhandels und rayfenden Manns Schaden und Nachtheil dadurch behindert wird. Folgends seyn sie zu der Wirtinnen und ihrer Schwester, und dero zwey Kindere in die Schlaffkammer gefallen, ihr die Mußqueten, blosse Rappier und Spiese mit greulicher Bedrohung auf die Brust gesetzt und Geld, Silber und Goldt herauß zu geben gezwungen, und wie die Schräncke so bald auß grosser Angst sie nicht eröffnen können, dieselben zerschlagen, und alles hinweggenommen: Ihre Schwester, weil sie den Schlag von ihrem Kinde abwehren wollen, dann sonsten das Kind darüber das Leben lassen müssen, mit einer Mußqueten auf den Arm hart geschlagen, und also die Wirtinnen aller ihrer Güter, Goldt, Silber, Victualien, Haußgeräth, Leynen und Wüllen, beraubt, daß sie mit ihrer Schwester und den zweyen Kindern gäntzlich spolirt, und nackend darvon, nach dem Ochsenwärder, in rechter Todesangst gehen müssen. Mit den andern allda benachteten Gästen, deren etwa zwölff gewesen, haben sie es gleichfals gemacht, mit grosser Ungestümme in ihre Schlaffkammer gedrungen, ihnen die Mußqueten und Spiese auf die Brüste gesetzet, die bare Gelder nicht allein gewaltsam abgenommen, sondern auch die Kleider mehrentheils, sampt den gefütterten Schlaffbeltzen, Hüten, Mänteln, Krägen, Gewehren, Leibriemen, Wamsen, Hosen, Gülden Ring, Pferden, Gutschen, und alles weggenommen, ins Schiff geworffen, und über die Elbe gefüret, darauf ein Capitain mit seinem blossen Gewehr hinein getretten, und den Soldaten befohlen, daß, weil sie nun genug geplündert, solten sie gemach thun, und das Hauß besetzen, daß also ihrer Theils mit ihren Unterhosen, sonsten aber bloß von dar in deß Voigts Hauß, mit Bedrohung, daß, wo sie von dar gehen würden, ihren Kirchhof vor sich haben solten, gewiesen, jedoch seynd sie heimlich von dannen nach dem Ochsenwärder, so bloß, daß auch etzliche mit wüllen Decken ihren Leib bedecken müssen, sich in Salvirung ihres Leibes und Lebens begeben, und also solchen Räubern entrunnen. Nach solcher Beraub- und Plünderung, haben sich gedachte Lüneburgische Reutter und Soldaten in die Alte und Neue Gamb, Curßlack und Kirchwärder begeben, Hauß bey Hauß zu dreyen mahlen spolirt, die Unterthanen daselbst mit starcken hefftigen Bedrohungen, ihre Kasten aufzuschliessen, und alles was an Barschafft und sonsten vorhanden, herausser zugeben genöthiget, die Pistolen und blosse Wehren, ihnen zum Schrecken, auf die Brüste gesetzet, aber die Antwort nicht erwarten können, sondern Kästen, Bäncke, Läden, mit Gewalt entzwey geschlagen, die Barschafft, Silber-Geschmeide, und was ihnen gefallen, herausser genommen, ihre Victualien und Haußgeräth, an Kupffer, Messing, Zynen, Bette, Leynen und Wüllen, Kühe, Ochsen, Schwein, Gänse, Hüner mit sich geführet, und ein mehrers als die Kleider, damit sie angethan, nichts gelassen, zu dem Voigt, Sivert Timmen, mit einer Gewehr eingehauen, daß, da er sich nicht gewendet, er seiner zweiffels ohne were zu kurtz worden: Einem andern eine Büchse auf dem Leib entzwey geschlagen, daß der Lauff und das Schloß von einander gesprungen, dahero derselbe zehen Tage auf dem Stro jämmerlich niederliegen müssen, weil ihn die Soldaten aller seiner Betten beraubet: Etzlichen Bauersleuten und ihren Kindern im gehen und stehen deß Tages ihre Kleider von Leib, und Schuhe von Füssen gezogen, ihnen die Silber Hacken mit dem Tuche, mehr dann einer Hand breit, auß den Mutzen oder Wambsen gerissen, und geschnitten: Dem Voigt Hein Wolff 31. Pferdte, 16. Kühe, Peter Putfarcken 19. Pferde, Carsten Heidman 18. Pferde, und 21. Haupt Viehes, Hennecken Wulff, 20. Pferde, 25. Stück Viehes, Herman Odeman 18. Pferde, 20. Haupt Viehes, und andern bey nahe allen diß Orts eingesessenen, das ihrige, so sie nicht über die Seite gebracht, abgenommen, und sonsten nichts hinter sich verlassen, und was auch die erste und andere nicht mit sich führen können, die dritte Rotte nach etlichen Tagen abgeholet, ja theils Bauersleute gezwungen, daß sie ihre eigene Pferde und Schweine nach der Fehr zu treiben müssen.

Anno 1620.

Die Blancken niedergerissen/

Sehr übel daselbst gehauset.

Dasselbe außgeplündert/

Die Wirtin sehr übel tractirt

Und sie all ihrer Haab und Güter beraubt:

Und wie sie die pretiosa hinweg gehabt, seynd sie anderweit wieder kommen, und das Eisen von dem zerschlagenem Haußrath, Item die Thürriegel von den Stuben- und Haußthüren, ja das Eisen von den Pflügen abgebrochen, und zwantzig Egen umb einen Groschen ihren Nachbaren den Lüneburgischen verkaufft, in den Stuben die Oefen umbgerissen, nur daß sie das Eisen bekommen köndten, etzlichen die Schrauben auf die Daumen gesetzt, und alles Vermögen erforschet, und das außgedroschene Getrayde mit sich genommen.

Und ob wol einer, mit Namen Christoffel Jansen auf Ripenburg wohnende, zwey Haupt Viehes mit 4. Reichsthalern gelöset, die er von andern gelehnet gehabt, seynd doch dieselbe den andern Morgen ihme wieder abgenommen worden. Seinem Sohn haben sie einen Strick an

Hernach andere Ortz. mal spolirt.

den

Anno 1620.

den Halß geworffen, und ihn damit längst das Hauß, biß an den Teich geschleppet, ihn auffzuhencken gedrohet, und hat dreymal niderknyen, das Futterhemde auflösen, und den Halß entblösen müssen, gleich sie ihm das Haupt abhauen wollen.

Ob auch wol einer, Claus Danckwerts genant, wie den 23. Febr. 40. Reuter in sein Hauß kommen, und ihre Plünderey üben wollen, mit demselben gehandelt, daß er ohne die abgenommene 19. Stück Viches, nur sechs Pferde behalten möchte, und dafür 20. Thaler Rantzongeld zugesagt, so seynd doch bald darauf zween andere Reuter geritten kommen, und denselben genöthiget, daß er selber solche sechs Pferde in die Fehre treiben, und zusehen müssen, wie sie über die Elbe geführet worden, Inmassen auch einem andern, der etzlich Speck, Erbsen, Kupffer und Meßing Geräth von dem Feind wieder gelöset, ein gleichmessiges wiederfahren, daß ihrer 20. Soldaten wieder kommen, und das Speck, Erbsen und Brod, wie es gefunden, sampt etzlichen Säcken Habern abgeholet. In Summa sie haben den armen Leuten nichts gelassen, und noch über das dieselbe mit harten Schlägen tractirt.

Der Gotteshäuser und Priester nicht verschonet/

Darbey auch gleichwol der Kirchen oder Gotteshäußer, und der Priester nicht verschonet, sondern dem Priester in der Neuen Gamb die Pistolen auf die Brust gesetzt, seinen Beutel mit Geldt abgefordert, und wie er ihnen denselben willig zugestellet, alsbald alle Kisten und Laden aufgeschlagen, und alles mit sich hinweg genommen: Folgends den 24. Februar. sich an die Kirche gemacht, mit einem grossen Baum an die Kirchthür gerandt, und wie sie darmit nichts außrichten können, mit Axten dieselbe eröffnet, die Gotteskästen und Schrancken bey dem Altar mit Gewalt entzwey geschlagen und aufgehauen, zwey vergüldete Kelche, zwo Patinen, auch das Meßgewandt, Item einen kleinen Kelch und Patinam, den der Pastor bey den Bettlägerigen zu gebrauchen pfleget, herauß genommen, das auff im Altar mit den Hostien stehende Lädlein eröffnet, selbige herauß, und auf die Erde gestreuet, daß die Kriegsleute mit Füssen darüber gangen. Und wie solcher Kirchen-Raub verrichtet, hat der Trommeter zu Pferd geblasen, und seynd fröliches Gemüts, tanquam re bene gesta, darvon gezogen.

Gleichen Proceß haben sie mit dem Pastorn in der Cürßlacke gehalten, wiewol sie ihn noch selber gezwungen, daß er seine eigene Laden mit der Axt entzwey hauen müssen, alles an Gold, Silber und Geldt, ja auch seiner Frauen silbern Hafften auß den Leibstücken hinweg genommen, und ihn mit deß Hiobs Zustand gantz schimpflich getröstet. Und wie er gebetten und gesagt: Ihr Herren, beraubt mich doch nicht so sehr, haben sie sich selber erkläret: Ertzdiebe, solte man die noch Herren nennen, Er solte nun alles verwahren, was noch übrig, da sie ihm doch mehr nicht als sein Kleid übrig gelassen. Bald darauf seynd andre dahin kommen, das noch hinterlassene Bette aufgeschnitten, die Federn darauß geschüttet, und die Bettesbeuren sampt neun Schlaffküssen darauß genommen.

Folgendes Tages haben sie auch in dieser Kirchen, eben als wie in der neuen Gammer Kirch geschehen, gehauset, die Gotteskasten und alles entzwey geschlagen, und nichts dahinden gelassen, ohne allein den einen Kelch, welchen der Priester unter dem Altar versteckt gehabt, und die Räuber nicht antreffen können.

Immittelst nun gemeldte Fürstlich Lüneburgische Reuter und Soldaten also mit den armen unschuldigen Bauersleuten, dero sauer erworbenen Haab und Güttern, mit den Priestern und Gotteshäusern obgesetzter massen gehauset, und sacra prophanis miscirt, deß einen so wenig als deß andern verschonet, haben die andere zu sampt den Lüneburgischen Unterthanen, zu dem was zu gäntzlicher Ruin und Untergang all solcher Unterthanen, und dero von ihren Vorfahren auf sie theils verstammeten, theils selbs befreyeten, und theils mit grossem Geldt erkaufften Ländereyen gereichen möchte, nichts ermangeln lassen, und darauf den in Streit gezogenen Gammer Teich viermal mit grosser Macht durchlöchert, und zwischen den Löchern drey Stück vom Damm stechen lassen, welche die Macht deß Wassers einreissen, und also das Land mit Sand überschwemmen, oder je ein tieffes Bruch machen solte. Wie aber solcher Anschlag ihnen gefehlet, und durch Göttliche gnädige Providentz solche Stücke bestehen blieben, haben sie dieselbe hernacher auch weggeraumet, höltzerne Instrumenta inwendig außgehölet, mit Queckfilber oder argento vivo außgefüllet, und in die Löcher deß Teichs gestecket, damit allda desto ehe ein Grundbruch erfolgen möchte:

und sacra prophanis miscirt.

Wie auch den Gammer-Teich zum drittenmal durchgraben.

Als aber GOtt der Allmächtige solchem grossen Muthwillen seinen Effect nicht geben wollen, haben sie sich zum dritten mahl daran gemacht, auch den Sand, so vor all solchen Ort deß Teichs sich geleget, durchgegraben, daß, woferne seine Göttliche Allmacht solch Vorhaben nicht durch eine wunderbare Veränderung deß Wetters behindert, die Unterthanen deß Orts gäntzlich ruinirt, dero Häuser und Aecker mit Wasser überschwemmet, und solche fruchtbare Oerter in einen Wasserpful verwandelt weren.

Die Ripenburg sehr vernichtiget.

Sie haben ferner die Riepenburg, beyer Städte unstrittiges Hauß sehr vernichtiget, sich wieder nach dem Zollspicker gewand, die Plancken und Thüren daselbst gäntzlich nieder gerissen, sich

starck

Anno 1620.

starck daselbst beschantzet, und selbigen Ort derogestalt zugerichtet, daß es nicht ohne sonders Hertzeleid von jedermänniglich jetzo angesehen wird.

Zu noch mehrer Bezeugung aber ihres unfugsamen Intents und Vorhabens, und daß sie neue limites biß an die taube Elbe, die sie den alten Elbstrom zu seyn fabulirn, zu machen, und also die schöne Marschländer, neue Gamm, und Kirchwärder ihnen zu adpropriirn, vermeynt: So ist den Unterthanen der Oerter durch die Fürstliche Kriegs Befehlshaber ernstlich gebotten, ihre Namen von sich zu geben, Ihr Fürstlichen Gnaden unterthänig, getreu und hold zu seyn, sonsten aber sie bedrohet, ihre Häußer den Soldaten preyß zu geben, dessen sie sich aber auß redlichen Gemüthe, und ihnen erinnerlich zu Gemüthe geführten und beyden Städten præstirten Eyden, biß dato verwaygert, und lieber alles zu verlassen entschlossen gewest, als derogestalt Ihro Fürstlichen Gnaden sich verwandt zu machen.

Den Unterthanen ihre Nahmen von sich zu geben und zu huldigen gebotten.

Und nach dem nun in die vier Wochen, als die Lüneburgische auf beyder Städte Lübeck und Hamburg unstreitigem Grund und Boden gewütet, und keinen Muthwillen unterlassen, Inmittelst beyde gemeldte Städte sich zur Defension mit Reuter und Soldaten, auch anderer Notturfft, weil keine gütliche erträgliche Mittel, die zwar von den Erbarn zu Lübeck zu zweymahlen wohlmeynentlich versuchet worden, zugelassen werden wollen, gefast gemacht, und also die ihnen wider Recht entwältigte Ländereyen, durch die in allen Gött- und Weltlichen Rechten erlaubte Mittel reciperirn wöllen, und die Fürstliche Lüneburgische solche abgenöthigte Gegen-Præparation vermercket, haben endlich gemeldte Fürstlich Lüneburgische heimlicher Weise die Geschütz wieder über die Elbe geführet, den 24. Martii allesampt sich darvon gemacht, und also den Zollspycker gäntzlich quittirt.

Und endlich vor ihrem Abzug allerhand Unfug verübet.

Aber damit das Ende mit dem Anfang recht correspondirn möchte, haben sie vor ihrem Abzug das Bollwerck, so zu Bevestigung deß gantzen Zollenspyckers, und Versicherung so stattlicher fruchtbarer Ländereyen, wegen deß daselbst lauffenden, und auf solchen Ort zustossenden starcken Stroms gemacht worden, und bey nahe ein Meil Wegs vom Gammerteich, auf unstreitigem der Erbaren Städte Grund und Boden gelegen, sehr verwüstet, die in das Wasser dreyfach hinter einander gestossene Pfähle unterm Wasser abgehauen, die höltzerne starcke Ancker, damit die Pfäle zusammen gehalten, und mit der Erde bevestiget, abgekürtzet, hinter den Pfälen den Damm, oder die Erde, biß ans Wasser durchgeschnitten, die eiserne Ancker, damit die Pfäle und Ancker verknüpffet gewesen, abgerissen, und sonsten das gantze Haupt- oder Bollwerck an beyden Seiten also zugerichtet, damit die Elbe herein fallen, und das gantze Fundament, sampt dem gantzen Gebäu deß Zollspyckers wegführen möchte. Und wie sie gesehen, daß wegen deß wolgelegten Fundaments deß Orts, und in der Stärcke dreyfach hintereinander gestossenen Pfählen, ihre Intention nicht erreichet, gleichwol auch nicht ferner unter Wassers die Pfäle abgekürtzet werden können, haben sie etzliche wenig Ruthen aufwarts, noch an zweyen unterschiedenen Orten, da der Strom am hefftigsten auf das Land zustösset, den Teich durchschnitten, und damit das Wasser bey dem Einbruch seine Würckung und forza mehr thun möchte, hinter dem Teiche grosse Grafften gezogen, daß also, wann sie noch wenig Zeit über gehabt, und mit dem Graben hetten verfahren können, und darauf ein hohes Wasser erfolget, wie in dem Früling stets zu gewarten stehet, unumbgänglich der gantze Ort deß Zollspyckers funditus hette everirt, durch die Macht deß Wassers in die Elb gesetzet, und solcher Ort also zugerichtet werden müssen, daß kein vestigium, wo das Zollhauß gestanden, mehr übrig bleiben, und solch Wasser nicht wol wieder gefangen werden können, sondern viel herrliche fruchtbare Marchländer gantz zum Wasserpful gedeyen müssen: Andere haben sich an das Gebäu deß Zollhaußes gemacht, dasselbe, wie es mit gemaurten Gibeln, und an den Seyten mit Ständerwerck aufgesetzt, und in solchem Bezirck den Saal, Cammern und Stuben, wie auch Küche und Keller, neben dem, was sonsten zum Zollhauße gehörig, nieder gebrochen und zerhauen, daß es über einen Hauffen, zu einem gantzen erbärmlichen Spectackel gelegen, Alle Blancken, Bäume, Item Pforten und andere Thüren, Lusthauß im Garten, aufgeführtes Holtzraum, und andere Gebäude herunter gerissen, und zerschlagen, die Baumhöfe durchgraben, die darein gemachte Fischteige verwüstet, daß auch am Stalle allein das blosse durchsichtige Ständerwerck verblieben: Das nächst dem Zollhauß stehendes Baurenhauß, biß auf das unterste blosse Ständerwerck herab gerissen, und in mehr Haußleuthen Häussern die Waffen und Fenster, Item Thüre, Oefen und sonsten eingeschlagen, verwüstet und niedergeworffen, daß es zu erbarmen.

Auß dieser kurtzen, aber warhafften Relation, die man zu jeder Zeit, durch die deßwegen bereit verfertigte instrumenta zu verificirn uhrbietig, hat nun der treuhertzige Leser den Schluß selber zu machen, was von solcher, bey währendem Rechtlichem Proceß, nach außgangenem scharffen Kayserl. Pœnal mandato inhibitorio, darauf erfolgter parition Urtheil, von einem confœderato, wider dero confœderirten, und zu dem Nider Sächsischen Crayß gehörigen beyde Städte Lübeck und Hamburg vorgenommener Expedition zu judicirn, und wie solche expilationes der armen Unterthanen, der Priester und Gotteshäuser, Occupirung

Anno 1620.

rung deß niemal in Streit gezogenen Zollhaußes, angemuteter Huldigung der gäntzlichen unstreittigen Unterthanen immer colorirt werden können, und wird derselbe allein diß in reiffe Auffacht nehmen, daß nicht allein solche Thätlichkeiten an dem streittigen Ort, darauf die in Camera außgesprochene, aber per petitam restitutionem in integrum, & per mandatum ac sententiam paritionis suspendirte Urtheil gerichtet, verübet, sondern auch darunter andere Oerter, als das Zollhauß, Ripenburg, die vier Lande, und dero Unterthanen gleichfalls mit infestirt, spolirt, die Kirchen auch nicht verschonet, und also dasselbe, was auch nie in lite gewesen, also feindselig tractirt, und überwältiget worden.

Welches nicht allein an dem streitigen sondern auch an andern Orten so nicht in lite gewesen/ beschehen.

Und ob nun wol auß obgesetzter kurtzen Delineation, der treuhertzige Leser an ihm selber den Ungrund der Lüneburgischen jüngst in Druck gegebener vermeynter Deduction, und wie weit der angegebener Defensor das rechte Ziel verrucket, ersehen könte: So wolle er sich doch nicht verdriessen lassen, auch derselben Schrifft kurtze, aber gründliche Widerlegung, mit Gedult zu vernehmen. Und lässet man zu förderst einen jeden Unpartheyischen die causam ex effectu billich æstimirn und judicirn, wie die Rathgeber solcher Tractaten zu dem lieben Frieden affectionirt seyn müssen.

Widerlegung der Fürstl. Braunschweig. Deduction.

Es eräuget sich aber zu Anfangs solcher Schrifft, wie die Fürstl. Lüneburgische in ihrem Fundament so gar ungewiß, daß sie nicht allein in ihrer vermeynten Klage sehr variirn, und fast selbst nicht wissen, gegen wen sie klagen sollen, und woher sie den Anfang ihrer eingebildeten, aber sehr irrigen Possession, machen wöllen, sondern auch sich in eine rechte contradiction implicirn. Dann einmahl wahr, daß sie keine Zeit, wann solche vermeinte Uberteichung deß Gammerorts geschehen sey, eygentlich designirn und namkündig machen können, dann die Burgermeistere zu Lüneburg, in dero die undecim millium Virginum, Anno 1481. an Frau Annen von Nassau, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. abgangener, und von den Lüneburgischen in Actis producirten Missiv, wie dann auch Hertzog Heinrichen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Gn. wie sie auf deß Raths zu Lüneburg einkommenen Bericht, an den Rath zu Hamburg die conversionis Pauli, Anno 1482. geschrieben,
E. in dero Missiv, wie die Copiæ sub lit. E. F. auß-
F. weisen, außdrücklich narrirn, was massen über solche Uberdämmung sich bereit dero Herr Vatter, qui fuit Otto Dux Brunsuicensis & Lüneburgensis, und zwar, als wann der Teich von beyden Städten Lübeck und Hamburg zu der Zeit geschlagen, wie der Rath zu Lüneburg das Ampt Winsen Pfandsweise eingehabt, geklagt, daß also zwey qualiteten narrirt werden, welche sich durchauß auf deß Henrici Junioris Zeit, und auf die in der Lüneburgischen Deduction specificirte 150. Jahr nicht reimen. Dann hat der Herr Vatter, Hertzog Otten Fürstl. Gn. sich über solche Teichschlagung, und zwar wider beyde Städte Lübeck und Hamburg beklagt, wie kan dann solcher Damm oder Teich vor 150. Jahren, bey Hertzog Heinrichen unmündigen Jahren, (weil noch die Regierung bey dem Herrn Vatter gewesen) und zwar von den Hamburgern gelegt seyn? Dann, was tempore patris Ottonis allbereit gewesen, und geklagt worden, dessen Anfang mag ja mit keinem Schein Rechtens, auf deß Henrici filii Regierung, und dessen Zeit accommodirt werden.

Die Lüneburg. sind in ihrem Fundament ungewiß/

Und können keine Zeit der Uberteichung deß Gammerorts benennen.

Nun affirmirt aber der Fürstlich Lüneburgische Defensor, daß solcher Teich tempore Henrici Junioris, Hertzog Otten Sohn, vor 150. Jahren erst, und zwar von den Hamburgern gelegt seyn soll, Dann ob er wol deß Henrici Junioris studiosè nicht gedencket, so gibt doch die descriptio temporis der 150. Jahren klärlich zu vernehmen, daß dadurch niemand anders, als Hertzog Heinrich der Jünger, Hertzog Otten Sohn, könne gemeynt seyn, weil S. Fürstl. Gnaden Regierung solche tempora eben erreichet, und sonsten die Regierung der Braunschweigischen und Lüneburgischen Fürstenthumb vor Anno 1400. wie zu dem Ampt Bergerdorff der Rath zu Hamburg noch keine Gerechtigkeit deß Orts gehabt, stets bey mündigen Herren, als bey dem Bernhardo (der Anno 1400. die Regierung angetretten) Friderico & Ottone, und auß deß Magni Torquati Liny bey dem Henrico und Wilhelmo, und nach dem Henricus Pacificus mündig, auch bey demselben usque ad annum 1482. gewesen, Inmassen dann auch die in causa principali übergebene Articuli außdrücklich auf deß Henrici Junioris unmündige Jahre sich referirn, als solte damaln der Gammer-Teich von den Hamburgern gemacht seyn. Gleichmäßig ist auch die andere qualitas, daß nehmlich zu der Zeit, puta tempore Henrici Junioris, das Ampt Winsen dem Rath zu Lüneburg verpfändet gewesen, noch nie erwiesen, sondern es ist vielmehr das contrarium ex historicis zu behaupten, daß der Rath zu Lüneburg, vor deß Bernhardi, Hertzog Heinrich deß Jüngern Elter Vatters Zeiten, solch Ampt Winsen wieder abgetretten: Zu dem erhellet auch auß gemeldter Lüneburgischen Burgermeister unter dato undecim millium Virginum, Anno 1481. an Frau Anna von Nassau, zu Braunschweig und Lüneburg Hertzogin, ꝛc. (Darin die Fürstlich Lüneburgische das gantze Fundament ihrer vermeynten Forderung stets gesetzet) abgangenen Schreiben, daß die Herrschafft zu Braunschweig und Lüneburg, dem Rath zu Lüneburg vormals soch Ampt Winsen verpfendet, Derowegen solche Verpfändung lang vor dem Jahr 1481. consequenter vor 150. Jahren, ut est natura Vocabuli **Vormals**, quod se refert ad tempus longe præteritum, geschehen seyn muß, sonderlich weil Hertzog Heinrich sich auf ein andere Herrschafft, unter dero Regierung solche Verpfändung

Die Regierung der Braunschweigisch. und Lüneburg. Fürstenthum ist von Anno 1400. stets bey mündigen Herrn gewest.

Anno 1620.

geschehen seyn soll, referirt, in dero an den Rath zu Hamburg, die conversionis Pauli, Anno 1482. abgangen, und sub lit. F. beygefügten producirten Schreiben, und also nicht bey der Herrschafft unmündigen Jahren vorgenommen seyn kan, wie solches die gemeinen Rechte und die Vernunfft mit sich bringt, und fernerer Außführung nicht bedürffet.

Der Concipient hat sich in tempore sehr verstossen.

Folgt demnach hierauß klärlich, daß sich der Concipient nicht allein sehr in tempore verstossen, sondern auch solch sein, der Zeit halber, beschehenes Angeben, den angezogenen, und von den Lüneburgischen selber producirten Missiven gar zu gegen laufft. Ja, es erhellet auß solchen von den Lüneburgischen selbst angezogenen circumstantiis temporum, daß solcher Teich oder Damm, vor Anno 1400. und ehe beyden Städten Lübeck und Hamburg das Ampt Bergerdorff, und die zugehörige Ländereyen, und auch consequenter dieser Gammer-Ort abgetretten worden, geschlagen und gelegt seyn muß.

Dann die Lüneburgischen affirmirn, daß solcher Teich zu der Zeit gemacht, wie die Herrschafft unmündig, und wie der Rath zu Lüneburg das Ampt Winsen Pfandsweise eingehabt. Beyde qualitates können in Ewigkeit nicht verificirt werden, daß sie von Anno 1400. biß auf Hertzog Otthen, Henrici Junioris Vattern Regierung concurrirt haben sollen. Dann es ist oben angezogen, daß von Anno 1400. in dem Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Stammen keine Herrschafft unmündig gewesen, weil, so viel die jetzige Zellische Liny betrifft, à tempore Bernhardi, qui Anno 1400. gubernationem suscepit, stets mündige Herren, als Hertzog Friederich und Hertzog Otto, biß auf das 1471. Jahr regieret, Und ob wohl hernacher Hertzog Heinrich unmündig, so ist doch oben klärlich auß deß Henrici und der Burgermeister zu Lüneburg Missiven erwiesen, daß bey S. Fürstl. Gn. Zeiten solcher Teich nicht gelegt seyn könne.

Wann die Separation der Fürstenthumb Braunschweig u. Lüneburg geschehen.

Angehend aber Hertzog Henrichen Magni Torquati Sohns Liny, ist gleichfals von des Magni Torquati mündigen Sohne Henrico, wie auch nach dessen Tode von dem Wilhelmo Majorenni, biß Anno 1482. solch Fürstenthumb regiert. Dann ob wol Henricus Magni Torquati filius seinem jüngern Sohn Henrico Pacifico, den Rath zu Lüneburg zu Vormündern verordnet, so hat doch bey währenden solchen unmündigen Jahren dessen Elter Bruder Wilhelmus stäts die Regierung allein gehabt, biß auf das 1428. Jahr, in welchem die separatio beyder Fürstenthumben Braunschweig und Lüneburg erfolget, und das Lüneburgische Fürstenthumb auf diese Liny transferirt: Und ist der Henricus Pacificus, quamdiu fuit sub tutela, oder wegen Seiner Fürstlichen Gnaden die Stadt Lüneburg niemahlen mit zu der Regierung gezogen, ehe derselbe Henricus, Anno 1430. das Fürstenthumb Braunschweig, in absentia fratris Wilhelmi occupirt, der zu der Zeit mündig bereit gewesen, wie ex Historicis & Genealogicis tabellis bekandt. Und noch viel weniger quadrirt die andere qualitas, daß nehmlich der Rath zu Lüneburg das Ampt Winsen seit Anno 1420. Pfandsweise eingehabt haben solle, und zwar bey unmündiger Herrschafft: Weil, wie oben angeregt, keine unmündige Herrschafften solche Zeit über gewesen, sondern mündige Herren stäts regiert, usque ad tempora Henrici Ottonis filii, und ohne das ex Historicis bekandt, daß ob wol der Rath zu Lüneburg Anno 1393. das Hauß Winsen occupirt, dannoch tempore Bernhardi, Hertzog Heinrichen deß Jüngern Elter Vattern, sie dasselbe wieder abgetretten gehabt. Derowegen dann der Lüneburgischen eigner calendation und description der Zeit und Umstände nach, solcher Teich bereit geschlagen seyn muß, ehe beyde Städte Lübeck und Hamburg solcher Gammer-Ort abgetretten worden, consequenter kan auch solcher Teich von gemeldten Städten nicht geschlagen seyn.

Ebener Massen ist gantz irrig und ungereimt, daß zu Hertzog Heinrichen deß Jüngern Zeiten, das ist umbs Jahr 1480. und hernach ein schiffreicher Elbstrom durch die Gamme und Curßlacke, nach Hamburg gelauffen seyn solte, weil im Jahr 1420. schon die Fehr und der Zoll zu Eißlingen bey der Rivenburg, und also im Kirchwärder, nicht aber in der Gamme und Curßlacke gelegen, und beyde Städte Lübeck und Hamburg, von Hertzog Erichen zu Sachsen, und dessen Herrn Gebrüdern, wie Eingangs ermeldet, und die Copey sub lit. G. ausweiset, zu sampt dem gantzen G. Ampt Bergerdorff, cedirt und abgetretten worden. Derowegen unwidertreiblich erfolget, daß der Elb-Strom und die Schiffart nicht durch die Gamm gelauffen oder getrieben werden können, sondern die Schiffart den Zollenspycker und Eißlingen vorbey gangen, dann die Zoll-Städte in loco consueto transitus müssen gesucht werden, und bestehet auf keinem Grundt, was Chytræus hingegen lib. 19. ex actis & narratis Lüneburgensium in seinem Chronico vermelden dürffen, daß sich die Elbe am Gämmer-Ort in die Nord- und Süder Elbe vertheilet, sintemahl die notorietet das contrarium bezeuget, ut sic veritas rerum erroribus gestorum non vitietur, Wie dann auch auß der vom Gegentheil im Druck ausgelassenen Kayfers Sigismundi conservatorio zu ersehen, daß weit unter dem Gammer-Ort beym Schwanenbusch sich erstlich die Elbe in zween Arm, welche nunmehr Süder und Norder Elb, wiewol gantz impropriè, à vulgo genennet werden, getheilet.

Der Elbstrom ist nicht durch die Gamb gelauffen.

Ein gleiche Beschaffenheit hat es mit

Anno 1620.

der Variation der Beklagten, da nunmehr die Zudammung den Hamburgern allein will beygemessen werden, da doch Hertzog Henrich zu Anfang beyden Städten Lübeck und Hamburg solches andringen wöllen, wie Ihr Fürstl. Gnaden vorangezogenes sub lit. F. beygelegtes Schreiben außdrücklich zu erkennen gibt, und ist auß solcher variation abzunehmen, daß weder Hamburg noch Lübeck solche Zudammung vorgenommen, wie dann auch noch lang vor der Zeit, und ehe dann die Städte zu dem Ampt Bergerdorff kommen, diese Lande mehrertheils gebauet und bewohnet gewesen, gestalt die Historien bezeugen, daß schon in Anno 1360. dieselbe von Hertzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg verwüstet, und an dem Gammer-Ort, das von Hertzogen zu Sachsen bald hernach destruirtes Schloß Gammerode gelegt worden.

F.

Die Zudammung ist weder von Hamburg noch Lübeck vorgenommen worden/

Daraus dann nochmalen intrepidè geschlossen werden mag, daß die Fürstlich Lüneburgische possession allegirn, vielweniger die Zeit der angegebenen turbation anzeigen können, sondern ist allem Vermuten nach, solche Teichschlagung daselbst vorgenommen, ehe beyde Städte Lübeck und Hamburg eine Gerechtigkeit deß Orts gehabt, und also zu der Zeit wie die Fürstliche Sächsische solche Land noch eingehabt, geschehen seyn muß.

Sondern ist zu der Zeit/ wie die Sächs. Fürsten solche Land ingehabt/ geschehen/

So gestehet man auch dem Fürstlichen Defensori gar nicht, daß die Herren Hertzogen zu Lüneburg mit dem Elbstrom deß Orts, zumalen da solcher Damm geschlagen, belehnet seyn solten, dann zu Anfangs angezeiget, was massen die Fürsten zu Sachsen hiebevor solche Ländereyen besessen mit allen Regalien, und derowegen dieselbigen nicht allein ein gleichmessiges Recht an dem Elb-Strom auf dero Seiten gehabt, wie den Lüneburgischen auf jenseit competirt, sondern auch ein mehres als die Fürsten zu Lüneburg, welch Recht und Gerechtigkeit in solidum durch oberwehnte Tractaten an beyde Städte Lübeck und Hamburg transferirt worden, gestalt beyde gemeldte Städte die Zollgerechtigkeit und die Fehr deß Orts, in quieta possessione gehabt, und damit die possessionem fluminis istius sattsam justificirt, per tradita à Menoch. rem. 3. retin. n. 582. Eius enim sunt flumina, cuius sunt vectigalia, auch sonsten alle actus jurisdictionales mit dem Gläyte, aufffischen der todten Cörper, Annehmung der Gefangenen, und sonsten exercirt. Dannenhero folget, daß solcher Damm nicht auff Lüneburischen Grund und Boden gelegt, sondern solcher Ort beyden gemeldten Städten allein zugehöre, Immassen dann auch solches niemahlen von den Lüneburgischen contravertirt worden. Und ob nun wohl der Defensor solche seine irrige Meynung auf vier Haupt-Punct endlich dirigirt, als solte fürs erste der naturalis cursus Albis, auch consequenter die Schiffart durch den Gammer-Teich sehr geringert werden. 2. Daß auch solche Zudammung den Fürstlich Lüneburgischen mercklichen Schaden zugefüget, und derowegen, vermög einer angezogenen Verpflichtung, man schuldig, solchen Damm hinweg zu raumen. Und dann pro tertio, mit dem Kayserlichen Mandato Friderici III. dargegen keine appellation hette vorgenommen werden können, sich zu schützen. Endlich auch ex prætenso interdicto retinendæ possessionis, seine Außflucht suchen thut: So ist jedoch der treuhertzige Leser billich zu verwarnen, daß der Defensor sich gar weit verstösset, und da er den Thätlichen Ein- und Uberfall, und solchen Processs justificirn sollen, ad merita causæ schreitet, da doch anjetzo die quæstio nicht de justitia causæ, und ob der Teich jure vel iniuria geschlagen, mehr ist, sondern ob nicht durch die verübte Thathandlung Ihr. Fürstlich Gnaden sich aller Sprüch und Forderung verlustig gemacht, welche quæstion dann billich zu Erörterung deß hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichtes außgestellet wird.

Welche solche Ländereyen mit allen Regalien besessen/

Und solch Recht beyden Städten transferirt.

Quæstio juris worinnen sie bestehe.

Derowegen man dann allhie außdrücklich wil bedinget haben, daß man die merita causæ weitläufftig zu disputirn nicht gemeynet.

Inmittelst aber gibt der Augenschein, daß die rechte Schiffarth dahin nicht, sondern auf den grossen Fluß der Elbe getrieben, dahero auch die Zoll-Städte als in loco ordinario transitus & navigationis zu Eißlingen oder Zollspycker, und nicht bey dem Gammer Ort gelegt, Immassen solches beygelegte Copey notirt lit. G. außweiset, welches nicht geschehen können, da der Elbstrom, der Lüneburgischen Vorgeben nach, durch den Gammer-Ort geflossen, wie solches der situs loci und ocularis inspectio außweiset, weil der Gammer Ort bey nahe ein Meil Wegs oben dem Zollspycker oder Eißing ligt, und sonsten da die Schiffart durch den Gammer Ort getrieben werden können, der Zollspycker nicht berühret werden dörffte. Zu deme ist notorium, daß auch propter angustiam loci, keine Schiffart dahin hat dirigirt werden können, weil es nur ein kleiner Arm, ja vielmehr eine blosse exundation, die sich auß der grossen Elbe nach der Wilden zu strecket, und ist durch all solche Zudammung die Schiffart so gar nicht geringert, daß auch dieselbe mehr befördert worden, gestalt der Natur einig, daß ein Wasser schiffreicher durch die conjunction der Armen gemacht wird, welches durch Ablaytung deß Wassers in unterschiedene Ströme oder alveos mehr verringert, und nicht meliorirt werde.

Die Schiffarth ist nit durch den Gammer Ort/ sondern auf der Elbe getrieben worden. G.

Da aber deß Concipienten collection attendirt werden solte, daß, wann der Lüneburgische Teich eingebrochen, und durch all solche Uberschwemmung der Lüneburgischen Landen,

Anno 1620.

Landen, der naturalis cursus Albis solt geringert worden seyn, so wolte vielmehr solche Schiffart gäntzlich aufgehoben werden müssen, wann die Elbe durch den Gammer Ort lauffen, und also alle vier Lande, und andere anstossende sich weit erstreckende Marschlande inundirn thäte.

Der durch den Gammer Teich zugefügte Schad ist noch nicht erwiesen.

Daß aber solcher Damm den Lüneburgischen grossen Schaden zugefügt haben solle, ist noch in specie nicht erwiesen, daß solcher Schade eben von solcher Zudammung herflossen, und daß die Lüneburgische Teiche sonsten derogestalten nicht hetten periclitirn können, sic enim probatio debet de necessitate concludere, nec sufficit quod concludat per possibile, sed debet fieri per necesse. Wie die Rechts Lehrer schreiben, und folget gar nicht: Die Lüneburgische Teiche seynd offt eingebrochen: Ergò ist solcher Schade durch den Gammer Teich verursachet. Dann wann bereit derselbe nicht gewesen, und solcher Fluß noch in vorigem Stande geblieben, hette nichts desto minder das Wasser so hoch sich so wol ergiessen können, weil solcher kleiner Fluß, propter angustiam suam, so viel Wassers nicht abziehen mögen, daß dahero solche Fluten verbleiben solten, gestalt dieser Zeit unter währender Eröffnung solches Dammes, ungeachtet das Wasser hauffenweiß dadurch geflossen, dennoch unter und ober Winsen, das Land Lüneburg gäntzlich mit Wasser überschwemmet gewesen, und solches jedermäuniglich richtig gesehen, zweiffels ohne, auch von GOtt dem Allmächtigen also verhenget, damit die Fürstlich Lüneburgischen Unterthanen ihres Unfugs augenscheinlich überzeuget werden möchten, und wo ferne den Lüneburgischen einiger Schade begegnet, welcher doch bißhero nicht liquidirt, vielweniger deßwegen solche eingebildete viel Millionen Golds ihnen adiudicirt worden, haben sie solches ihrer Versaumnus, daß sie ihre Teiche etwa nicht fleissig unterhalten, auch dieselbe mehrentheils von Triebsande aufgeworffen, als wodurch das Wasser leicht dringet, beyzumassen.

Ein jeder mag in suo fundo sein Land beteichen.

Zu deme ist bekandten Rechtens, daß ein jeglicher in suo fundo sein Land beteichen möge, ungeachtet das Wasser dahero etwas höher auf deß vicini Land zugehet, Inmassen in dem Ertzbischoffthumb Bremen, Fürstenthumb Holstein, und hin und wieder täglich geschicht, und auch die Fürstl. Lüneburgische, Hamburgischen theils vor 30. 40. und mehr Jahren, an und mitten in der Elbe gantze Länder und Wärder, zu ein, halb, und mehr Meilen lang, eingeteichet, auch gantze Strome und Arme der Elbe überdammet haben,

Die Hamburger haben sich wegen der Einteichung vielmehr über die Lüneburg. zu beschweren.

und hetten sich die von Hamburg vielmehr über die Einteichung des neuen Lands, neben dem Ochsenwärder über ligende, gegen die Lüneburgischen zu beschweren gehabt, weil, seither der Strom auf dem Ochsenwärder, so Hamburgisch, also gangen, der Ochsenwärder Teich etzliche hundert Klafftern weit ins Land hinein gerucket werden müssen, als er aber eine gemeine consuetudo und Teichrecht geworden, haben sie sich müssen contentirn, und gut seyn lassen, gestalt dann auch ohne das Rechtens, quod liceat unicuique in suo ædificare, etiam cum vicini incommodo. l. fluminum. 24. §. item 12. ff. de damn. infect. l. 1. §. 12. l. 21. ff. de aq. & aq. pluv. arc. cum simil. iurib. Und hat es ein seltzames Ansehen, daß man denen von Hamburg ein solche promission, die sie dem Rath zu Lüneburg gethan haben sollen, darauf dann die Fürstlich Lüneburgische ihr gantzes Fundament je und allwege gesetzt, einbilden wölle, da doch niemaln einig documentum oder Reversal deß Raths von Hamburg producirt, welches in re tanti momenti nicht würde versaumet seyn, und ist auch zumahl unglaublich, daß der Rath zu Hamburg solches jemahls promittirt, viel weniger einigen Revers darüber von sich gegeben haben solte, sintemahl das Ampt Bergerdorff nicht ihnen allein, sondern denen von Lübeck mit, und zwar in solidum pro indiviso zustehet, dahero umb so viel weniger jetzt gemeldte von Hamburg sich in solche periculosam promissionem in re communi, nicht können eingelassen haben. Quod enim alienum est à verosimili, habet imaginem falsitatis, wie die Jura statuirn.

Dagegen dann deß Fürstlich Lüneburgischen Defensoris eintziges fundament, so er in l. un. ne quid in flum. publ. fiat, setzet, gar nicht hafften mag, dann anjetzo nicht abermahln zu gedencken, was massen beyde Städte Lübeck und Hamburg solchen Gammer-Ort nicht überteichet, sondern daß der Damm daselbst geschlagen, ehe gemeldten Städten das Ampt Bergerdorff abgetretten und eingeräumet, auf welch factum doch sich die Fürstl. Lüneburgische fundirt, und darauf das mandatum Friderici III. erhalten, wie die clausula iustificatoria außdrücklich weldet, gestalt dann über solchen vorigen deducirten Fundamenten ex Cranzio lib. 9. Sax. c. 31. erhellet, daß der Wilhelmus Dux Lüneburgensis, wie S. F. Gn. das Hauß Ripenburg mit gewaltiger Hand eingenommen, eben auf solchen Gammer Ort, dessen Uberteichung beyden Städten will beygemessen werden, ein Schloß erbauet, in massen Cranzius dict. loc. diese Wort gebrauchet: Arcem novam firmans in angulo Gammæ, welches hernacher Fridericus III. Saxoniæ Dux, wie demselben gedachter Wilhelmus das Hauß Ripenburg, perpetuo iure servituram domui Saxoniæ, wieder eingeraumet, niederreissen lassen, daß also allem Vermuthen nach, wo nicht eher, zum wenigsten tempore Wilhelmi Ducis Lunenburgensis, Ottonis strenui filii, nemlich circa annum 1360. und zwar von Hertzog Wilhelm Fürstl. Gn. selber, weil sie den Kirchwärder ingehabt, und demselben solcher Damm absonderlich zu Nutzen kompt, sonsten aber kein fruchtbarer Acker seyn können, da das Wasser durch den Gammer Ort lauffen solte, mit und nebenst dem Schlosse also angeordnet und

Worauff die Lüneburgische Kayſ. Friderici III. Mandat erhalten.

Wann der Damm vermuthlich geschlagen worden.

Anno 1620.

verfertigt seyn mag, dann auch daß die qualitas istius interdicti, scilicet perennitas fluminis noch nie erwiesen, dann gantz unglaublich, daß dahin das Wasser stäts geflossen seyn soll, obwol zu Zeiten wann sich die Elbe exonerirt, dasselbe dahin gelauffen seyn mag, weil solche Oerter habitabel gewesen, wie ex allegat. loc. Cranz. lib. 8. cap. 31. zu ersehen.

Wie das Interdictum l. un. ne quid in flum. publ. zu verstehen.

So ist doch bekandten Rechtens, daß in illo interdicto die qualitas erfordert wird, daß das Wasser durch solche Uberdammung, oder Teichschlag anders fliesse, als es den vorigen Sommer geflossen, sic sunt expressa verba d. l. un. §. 3. ubi Jctus interdictum Prætoris explicat, his verbis: Non omnis ergò, qui immisit, vel qui fecit, tenetur, sed qui faciendo, vel omittendo efficit, aliter quàm priori æstate fluxit, aquam fluere, und damit auch de tempore, darnach die æstimatio soll genommen werden, constirn möge, wird dieselbe in §. 15. autem. 8. d. l. un. & l. 1. §. æstatem de aqu. coll. & æst. mit beyden æquinoctiis circumscribirt. Derowegen dem Defensori obligen wolte zu probirn, daß durch solche Teichschlagung das Wasser anders und beschwerlicher geflossen, als es priori æstate, ehe der Damm gelegt, gelauffen. Welche probatio, weil er die Zeit der Uberdammung nicht wissen kan, auch ihme unmüglich fallen wird: Zu deme, wann die Dimensio nach der Sommerzeit, so zwischen den beyden æquinoctiis beruhet, geschehen soll, inmassen die natura istius actionis erfordert, per jura ante allegata, würde den Lüneburgischen solcher Damm, ob er offen oder zugeworffen, keinen Schaden zufügen, weil tempore æstivo keine Gefahr des Wassers zu gewarten, vielweniger die ordentliche Höfe deß Elbstroms einigen Schaden zufügen mag, welches doch allein considerirt wird.

So wird auch solch interdictum expresse limitirt, in dem Fall, wann einer solchen Damm oder Teich schlägt, zu Abwendung grosser Wasserfluten, oder zu unvermeidentlicher Versicherung seiner Lande, sonderlich, wann einer einen grossen mächtigen Vortheil dadurch erjagen kan, und doch dem vicino keinen grössern Schaden zufügt, als er selber gewinnen mag, ut est textus expressus in d. l. un. §. sunt qui putent. 6. sed etsi. ne quid in flum. publ. ubi gl. in figuratione casus, in verbo, si quis ex rivo, & in verbo, exceptionem dare, idem explicat & dicit expresse, talem exceptionem de æquitate valere, & quod faciens talem aggerem, non teneatur hoc interdicto, licet cursus aquæ mutetur.

Was den Lüneburg. recht ist, soll auch andern gelten.

Gestalt dann die Lüneburgische viel unterschiedliche Stecken in die Elbe geschlagen, und damit den starcken Fluß oder Strom der Elbe auf beyder Städte Teiche abgewiesen, und derowegen, was sie selber vor Recht achten, auch gegen sich selber gelten lassen müssen, hoc edictum n. summam habet æquitatem & sine cuiusquam indignatione justam, quis n. aspernabitur idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit, inquit Ulp. in l. 1. quæ quisque iur. in al. stat. Daß aber durch solchen Damm, wann er bestehen bleibet, ansehnliche, stattliche, fruchtbare Ländereyen erhalten, sonsten aber, wann das Wasser dadurch fliessen solte, nach der Lüneburgischen intention, dieselb gäntzlich vernichtet und ruinirt werden wolten, ist ausser allem Zweiffel. Hingegen aber, da der Damm daselbst geschlagen, den Lüneb. gar kein, oder je ein gar geringer Schade zugezogen wird, den sie dennoch auch durch fleissige Unterhaltung der Teiche gäntzlich verhüten können. Zumaln wann bereit solcher beyden Städt Ländereyen unter Wasser kommen solten, solche Menge Wassers, so der starcke lauffende Elbstrom von obenwarts nach der See, und zum öfftern auch durch Westen oder Nordenwind auß der See aufwarts in die Elbe führet, und zugleich den ablauffenden Strom in cursu hindert, und sehr aufhält, nicht abziehen oder abführen können, daß nichts desto minder die Lüneburgische Teiche unterhalten, sonsten aber ihre Ländere periclitirn müssen, wie die ratio & experientia solches bezeugen, und in der Zeit, wie die Lüneburgische de facto solchen Damm in die vier Wochen eröffnet gehabt, das Wasser eben so hoch die Lüneburgische Lande überschwemmet, als beyder Städte Ländereyen.

Anjetzo zu geschweigen, das allgemeines durchgehendes Teich-Recht, durch welche Gewonheit Juri Romano in vielen Wegen in diesem Passu abrogirt, darvon kurtz zuvor ferner Meldung geschehen.

Die Städte wenden wider das Mandatum Friderici ihre Exceptionen ein.

Was sonsten das Mandatum Friderici anlangen thut, seynd dargegen erhebliche exceptiones sub- & obreptionis eingewandt, die auch also beschaffen befunden, daß von Seiten der Lüneburgischen nichts erhebliches dargegen hat eingewandt werden können. Dannenhero sie auch die Sach stecken lassen, und als Actores, ihre Klag nicht prosequirt: Dann weil die Fürstlich Lüneburgische still gesessen, hat auch beyden Städten nicht gebühret, ohne Noth, diese molestiam litis auf sich zu nehmen, und weil die Kayserliche Majestät solche der beyden Städte Lübeck und Hamburg exceptiones admittirt, so hat man sich umb so viel weniger mit der regula vulgata, quatenus ab uno ad eundem non datur appellatio, nicht zubemühen, gestalt dann auch ohne das solche regula gar nicht ad casum præsentem quadrirt, weil die Römisch Kayserliche Majestät nicht purè solche Aufräumung mandirt, sondern die salutarem clausulam expresse hinzu setzet, **wo die oberwehnter massen geschehen**; hoc est, woferne beyde Städt, tempore Henrici Ducis, sine ipsius consensu, den Damm dahin geschlagen, und solch angedeute und narrirte Promission von denen von Hamburg dem Rath zu Lüneburg

Welche die K. M. admittirt.

Anno 1620.

burg geschehen, derowegen solch Mandatum pro sententia Principis, à quo non sit licitum appellare, nicht zu achten, sondern ob clausulam in simplicem citationem resolvirt worden. Haben also beyde Städte hiemit nichts vorgenommen, was den Rechten zugegen, sondern der Kayserl. Majest. allergnädigsten cognition, solche Sache willig und gerne submittirn wollen: Und ist den Klägern mehr als den Beklagten zu imputirn, wann die Endschafft der Sachen nicht befördert werden.

Daß aber beyde Städte, wie sie mit dem angezogenen documento sub lit. G. taxirt werden wollen, eben so wenig gütliche Handlung, als Richterliche Entscheidung nicht leiden wollen, wird kein unpartheylicher auß all solchem documento befinden, dann den ungestandenen Fall gesetzet, daß es allerseits mit solchem documento richtig, dessen man doch keine glaubwürdige Nachrichtung hat, auch bey der Rechtfertigung nie allegirt, viel weniger producirt worden, und daß auch beyde Städte dem Herrn Cardinal Raymundo, als der weder vom Kayser noch Pontifice darzu deputirt, diese Sache nicht unterwerffen wollen, so haben sie sich doch damit dem Recht und ordentlichen Richter nicht entzogen, und ist eine übele Folge, daß wann einer in Scheids-Richter zu compromittiren sich verweigert, solches so viel heissen solle, daß man kein Recht leiden wolle, und haben sich beyde Städte bey dem einmahl am Kayserlichen Hoff angestellten Proceß, und dero ordentlichen Obrigkeit billig gehalten, ohne dero Kayserlichen Majest. Vorwissen aber sie in Pontificis Legatum zu compromittirn billich Bedencken getragen, und wird dahero die regula subterfugii zu retorquirn seyn, daß, weiln die Herren Klägere ihre action nicht prosequirt, auch animum prosequendi nicht gehabt, wiewol auß der vor angedeuteten variation ratione temporum, personarum & circumstantiarum, als auch auß der von neuem angestelter reconvention sattsam erhellet, ohne Zweifel auch sich übel in derselben fundirt befunden haben müssen.

Haben sich ungeacht sie die Sach dem Cardinal Raymund nit unterwerffen wollen / dem ordentlichen Richter nicht entzogen.

So viel dann endlich diese am hochlöb. Kayserlichen Cammer-Gericht angestelte Reconvention Klage betrifft, dabey dann drey quæstiones vorlauffen, 1. qua actione actum, an possessorium retinendæ intentatum, & an illud fuerit summarium vel plenarium. 2. An probata sint requisita istius iudicii. 3. Ob durante isto processu J. F. G. propria authoritate exequirn können.

Die action wider die Städte ist gantz unförmlich.

So ist zuförderst unlaugbar wahr, daß diese action gantz unförmlich, und wieder der vorigen Hertzogen intention, gegen die von Hamburg angestellt sey, da doch hiebevorn einem Ehrbarn Rath der Stadt Lübeck solche Teichschlagung eben so wol imputirt worden, und weil dann gemeldter Rath der Stadt Lübeck nicht mit in lite gewesen, und doch wegen deß Ampts Bergerdorff, gleich mit denen von Hamburg interessirt, so hat auch umb so viel weniger gegen dieselbe, wegen all solcher Urtheil, mit der execution verfahren werden können oder sollen, weil wolgemeldter Rath von Lübeck indicta causa, so stattlicher Ländereyen nicht kan privirt werden, und noch viel weniger seynd Jhr. F. Gn. befugt gewesen, durch dero Kriegs-Officirer, Reuter und Soldaten, den Zollspycker zu occupirn und niederzureissen, die unstreitige Länder zu verwüsten, den armen Unterthanen alle bewegliche Güter abnehmen zu lassen, und zu endlichem Verderb der gantzen Lande, die Teiche bey dem Zollhauß durchzustechen, weil solches alles mit dem in Streit gezogenen Ort deß Gammer-Teichs keine Gemeinschafft hat, auch nicht contravertirt worden. Anno 1620.

Angehend aber den Gammer-Teich, so stellet man dahin, ob in diesem puncto einig possessorium angestellet, dann das libell sehr übel darauf quadrirt. Dieses ist unlaugbar wahr, daß mit keinem Fuge das possessorium in hoc puncto hat können intentirt werden, weil das potissimum requisitum, scilicet possessio ex parte actoris deficiirt, und keine Zeit von demselben mag allegirt werden, wann sie von denen von Hamburg turbirt seyn solten: Derentwegen doch unlaugbar, was massen beyde Städte Lübeck und Hamburg in notoria possessione deß Gammer-Teichs, auch tempore primæ litis sub Friderico III. Anno 1481. motæ, sed postmodum desertæ & sic intermortuæ, multò magis tempore huius noviter excitatæ litis gewesen, darentgegen gleichmässig bekandt, und ex serie annorum hiebevorn kürtzlich demonstrirt, daß all solcher Teich lang vor Hertzog Heinrich deß Jüngern Zeiten gelegt, daß also die Herren Klägere, als die ihren Anfang selber nicht weiter, als ad tempora Henrici Junioris extendirn, selber gestehen müssen, daß sie in possessione aliqua nicht gewesen.

Die Städt sind in notoria possessione deß Gammer-Teichs tempore primæ litis gewesen.

So ist es auch gantz ungereumt, daß einer interdicto retinendæ propter opus in flumine publico factum agirn solte, cum specialis actio ob hoc prodita sit, wie solches Menoch. rem. 3. retin. num. 110. & nu. 286. mit mehrem außführet. Und gesetzt, daß einig possessorium von den Herren Klägern angestellet worden, so würde doch hinwieder nicht geläugnet werden können, daß solches nicht ein summarium, sondern ein plenarium possessorium sey, weil darin nicht die requisita summarii vel momentanei possessorii observirt, sondern gleich wie in ipso petitorio geschehen können, procedirt worden, wie die acta außweisen, In welchem Fall die appellationes, revisiones, & restitutiones nicht allein ipso iure admittirt werden, sondern auch effectum suspensivum haben, inmassen solches Rechtens, und auch in Camera imperiali also observirt wird, teste Andr. Gail. lib. 1. obs. 147. n. 9. & 10. ubi attest. de stylo Camerali.

Und weil der allegirte Reichs Abschied, de Anno 1594. secundum jus commune, & Stylum Wie der Reichs-

Anno 1620. Abstied de Anno 1594. zu verstehen.

lum Cameralem; ut quam minimè recedat à juris dispositione, billich secundum distinctionem Andr. Gail. libr. 1. observ. 7. num. 7. nehmlich de possessorio momentaneo muß verstanden werden, und auch ohne das außdrücklich redet von dem Fall, wann der Appellat würcklich im Besitz ist, tempore appellationis (nemo enim ob contradictionem alterius sua possessione privandus) So thut auch solche Constitutio Imperii dem Concipienten keinen Beyfall, dann ja notorium, daß beyde Erbare Städte in possessione deß Teichs seyn, und nicht der klagende Fürst, gestalt dann auch die Herren Camerales selber, diese Sache nicht unter all solche Zahl referirn wollen, sondern weil ihnen die circumstantien, und natura actionis am besten bekandt, solch Mandatum inhibitorium erkandt.

Daß aber hochgedachtes Hertzog Christians zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Fürstlich Gnaden so wohl ante, quàm post litem motam propria authoritate solchen Damm demoliirn mögen, das wird der Concipient, gestalten Sachen nach, in Ewigkeit auß den Rechten nicht erweisen, ad hoc enim constitutus est judiciorum vigor, ne quis sibi ipsi valeat permittere ultionem.

Die selbst eigne Gericht sind hoch verbotten.

Und wie hoch die vorgenommene selbst eigene Gerichte verbotten, erhellet sattsam ex l. extat, pro met. cau. l. si quis in tantum. C. und vi. Und hat solches umb so viel weniger dahero Zweiffel, weil je notorium, daß solcher Teich auf beyder Städte Grund und Boden gelegt, die Fürstlich Lüneburgische auch niemahlen einiges dominii sich der Oerter angemasset, sondern allein propter allertum damnum solchen Teichschlag difficultirt. Non enim hoc casu ipse quis debet exequi, sed agere, Jus enim esse sic rem habere, inquit JCtus in l. quemadmodum. 29. §. 1. ad L. Aquil. Und wie nun propria authoritate sie solchen Ort wegzugraben niemahls befugt, also und noch umb so viel weniger ist ihnen solches anjetzo pendente lite erlaubet. Idque in tantum verum dicit Menoch. rem. 5. recuper. num. 64. in tali casu instituta semel actione, nulla causa eundem excusare possit.

Und daß nun dieses alles also Rechtens, und rebus sic stantibus, duranteque lite super restitutione in integrum, Jhr. Fürstlich Gnaden propria authoritate nicht exequirn sollen, oder müssen, bezeugt das vor angezogenes, und von dem Defensore selbst gestandenes Kayserliches Mandatum inhibitorium, welches auch hernacher iteratò, und zwar iudicialiter cum causæ cognitione am 10. Februar. confirmirt, und durch die partition Urtheil bestättiget worden, und hat solch Mandatum inhibitorium gar kein Gemeinschafft mit der am 22. Decembris Anno 1570. abgeschlagener inhibition, weiln in isto puncto con-& reconventionis, eben zu der Zeit ein Ehrbar Rath der Stadt Hamburg, in possessione solches Juris restringendi gewesen, derowegen auch ob contradictionem alterius, sie solcher Possession nicht entsetzt werden können, welches aber in dieser Sachen gäntzlich mangelt, und vielmehr die contraria possessio beyder Städte notoria. Auß was erheblichen Ursachen aber wohlgemeldter Rath der Stadt Hamburg solche restitutionem in integrum vornehmen müssen, und daß dieselbe nicht auß Liebe der Weitläufftigkeit gesucht, geben die contenta solcher petition; Wann sonsten denen von Hamburg die aufgeruckte Begierde immortalitatis litis im Hertzen gelegen, hetten sie minori cum periculo & dispendio eine revision bitten können, und nicht nöthig gehabt, mit solchem mühseligen Proceß und Deduction sich zu bekümmern, an welcher restitution ihnen dann ihre im Rath mitsitzende graduirte nicht hinderlich seyn können, weil sattsam bewust, daß solche weitläufftige Proceß und Sachen nicht in Senatu tractirt, sondern andern unter die Hande gegeben und gäntzlich committirt werden.

Warumb Hamburg die restitutionem in integrum vorgenommen.

Derowegen die auf solchen passum übel accommodirte Jura keine sondere Antwort bedörffen, sondern pro l. Resp. 4. C. quib. ex caus. mai. l. 1. C. & off. ei qui dic. al. l. Remp. C. de iur. Reipub. Gail lib. 2. obser. 62. num. 4. Natt. consil. 50. num. 21. sattsam refutirt werden, cum Respubl. semper habeat Syndicos doctos, l. 1. ff. quod cuiusque univers. nom. & nihilominus restitutio concedatur, und ohne das per Decretum Cameræ solcher Einwurff refutirt worden.

Was sonsten das Mandatum anlanget, welches nicht durch ungleiche unverhinderliche narrata außbracht (gestalt nicht allein die minæ vorher gegangen, sondern auch dero gestalt effectuirt worden, daß, wo nicht GOtt der Allmächtige durch sondere wunderbahre Schickung und Providentz das Wasser eylend abgetrieben, Land und Leuthe hetten jämmerlich umbkommen müssen, wie auß vorher gehender Erzehlung der Geschichte zu ersehen, und was für Volck Sein Fürstlich Gnaden darzu gebraucht, mögen die Befehlchs-Habere wissen, die dann außdrücklich außgesagt, daß sie Theils Spanisch, Theils Böhmisch, und ander gelehntes Volck, so Theils den geholten Raub biß in Westphalen zu ihren bekanten Guarnisonen geführt hetten, und damit solche Plünderey beschönen wollen) das alles läßt man der höchsten Justitz zum Respect beyderseits billich undisputirt, und werden die Herren Camerales die Gebühr gegen den Autorem, und der Ursach zu solchem Schaden gegeben, wohl zu verfügen wissen.

Das Mandatum inhibitorium ist nicht durch ungleiche narrata außbracht worden.

Dieses aber ist höchlich zu verwundern, daß der Concipient wegen der in puncto paritionis am 10. Febr. ergange-

ner

Anno 1620.

ner Urtheil anmassentlicher interponirter revision einen effectum suspensivum affingirn will, da er doch kurtz zuvor kein remedium suspensivum in dem Possessorio agnoscirn wollen. Man lässet aber auch solches dahin gestellet seyn, und hat sich ein Erbahr Rath der Stadt Hamburg solches Kayserlichen Mandati billich zu erfreuen, und daß keine Execution propria authoritate, viel weniger stante Mandato & durante processu, vorgenommen werden können, zu getrösten.

Daß auch wolermeldter Rath der Stadt Hamburg, noch zu mehrer Bezeugunge, daß derselbe nichts mehr, dann neue Außflüchten zu suchen gemeynt, Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck aufgebracht und vermocht, sich pro prætenso Interesse vermeindlich interveniendo einzulassen, Daran schreibet der Lüneburgische Defensor sein eiteles Fürbilden, wie er zuvor und Eingangs seiner grossen theils in jure & facto unbegründeten nichtigen Deduction, wie dann solche, ꝛc. Die Stadt Lübeck mit hinein zu flicken, und dieser Sachen unerfahrne Leuthe zu bereden, keine Scheu getragen, Ob solten die Herren Hertzogen zu Lüneburg, wegen deß zugedammeten Gammer-Teichs, wider beyde Städte Lübeck und Hamburg, hundert zwey und dreyssig Jahr gerechtet haben, da doch in Camera in puncto reconventionis, seit Anno 1556. verübte Acta, quæ faciunt notorium, ein weit anders, und so viel außweisen, daß ein Erbar Rath der Stadt Lübeck von den Herren Klägern zu dieser Sache formiter & legitimè niemahls citirt, die Reconvention-Klage wider derselben nicht angestellet, noch sein in der vor einem Jahr außgesprochenen Urtheil mit einigem Wort gedacht. Ja vielmehr auß den Actis befindlich, daß so offt Hamburgischer Syndicus in seinen gerichtlich producirten Handlungen, der Stadt Lübeck und ihres Interesse Meldung gethan, Lüneburgischer Anwaldt darauf replicirt, Er hette mit Lübeck nichts zu schaffen, und damit zu verstehen geben, daß die Herren Klägere einen Erbaren Rath der Stadt Lübeck in hac lite selbst nicht wissen noch haben wolten.

Der Rath zu Lübeck ist nie citirt worden.

Derowegen, und ob wohl Ehrngemelder Rath der Stadt Lübeck, nach dem er scientiam deren in Camera contra Hamburg publicirten Urtheil erlanget, dessen wohl gesichert gewesen, daß dieselbe wider die Stadt Lübeck, und deroselben Unterthanen eben so wenig, als deß Herrn Hertzogen zu Holstein, ꝛc. Fürstlich Gnaden deß Orts habende Land und Leuthe verstanden, viel weniger defensionibus suis non auditis, rechtswegen exequirt, und vollnzogen werden möchte, In Erwegung, kundt und unlaugbahren Rechtens. Quod res inter alios acta & judicata, alteri minimè nocet, und solchem nach, viel besagte Urtheil dem Rath zu Lübeck in sua parte & jure keines weges præiudicirn, oder wider ihn einigen iuris effectum operirn können, dahero auch die executoriales wider ihn nicht gesucht, weniger erkandt oder außgangen; So hat er doch in consideration der geschwinden, und zu verbottener eigenthätlicher Execution eylenden Practicken vor sich, und ohne deß Raths der Stadt Hamburg Erinnern, zu mehrer seiner Versicherung eine Notturfft erachtet, sein Interesse bey diesem und der Urtheil enthaltenen Punct, deß Gammer-Teichs, durch einen vom Lübeckischen Syndico den 9. December deß nechst abgewichenen 1619. Jahres gehaltenen Recess, in iudicio anzeigen, und ihme alle zustehende rechtliche Notturfft zu seiner Zeit vorzubringen und außzuführen, Inhalt der Beylag lit. H. vorbehalten zu lassen. H.

Anno 1620.

Welcher doch seine Rechtliche Notturfft ihme vorbehalten.

Und ist denselben der Weg, sich pro interesse suo plus quam notorio, & quidem principali ad impediendam executionem interveniendo einzulassen, auß den Ursachen keines Wegs benommen, daß Hamburgischer Syndicus am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, den 18. Maij deß 1571. Jahrs eine Supplication übergeben, und darinn denunciatoriales ad videndum in illa causa procedi, an gedachten Rath zu Lübeck gebetten, auch dieselbe hernach Gerichtlich erkandt, insinuirt und reproducirt, und weilen ermeldter Rath zu Lübeck, damahls eben so wenig als hernach sich einlassen wollen, müste er mit seiner invention nicht gehört, sondern gäntzlich abgewiesen werden, sintemahl wohlermelder Rath der Stadt Lübeck seine redliche erhebliche Ursachen gehabt, warumb er sich auf solche von Hamburg (als mit denen er kein Streit gehabt) außgewürckte denunciatoriales einzulassen nicht schuldig erachtet, Inmassen dann auch citirender Hamburgischer Syndicus, auf der Stadt Lübeck nicht Erscheinen, gäntzlich acquiescirt, und weiter in sie zu dringen billich Bedenckens getragen. Und weiln dann dieses gleicher massen res inter alios acta, und ein Erbahrer Rath der Stadt Lübeck, als Mit-Principales in dieser Sache, von den Herren Klägern und deroselben Anwald, ad defendendam causam principaliter nicht citirt, auch die Reconvention-Klage wider Lübeck nicht dirigirt, noch auff deroselben nicht Erscheinen, in contumaciam wider sie procedirt worden, wie in solchem Fall billich geschehen sollen, juxta cautelam pro arctioribus traditam à Gail. lib. 1. obs. 70. num. 27. ubi agenti consultum refert, quando intelligit, tertium aliquid iuris habere in re litigiosa, ut eum citari faciat ad comparendum & assistendum liti, iusque suum deducendum & prosequendum, ut una sententia lis cœpta finem accipiat: So

Anno 1620.

mag dem Concipienten ja nichts fürtragen noch zu statten kommen, was er ex denunciatione Hamburgensium zu erspinnen unterstehet, Daß nehmlich ein Erbar Rath der Stadt Lübeck an diese Urtheil gebunden sey, und mit seiner intervention abgewiesen werden müsse, und ist nicht weniger von demselben gantz impertinenter allegirt, was von Gailio d. obser. 70. 25. & sequentib. de interveniente qui scivit cum alio litem agitari gelehret, und billich in seinen terminis absque contradictione passirt wird, sintemahl allhier longè alia facti species, und eben dieselbe ist, so in l. sæpè. de re iudic. in terminis decidirt, und nominatim in cohærede cum alio litigante, qui uni vel alteri cohæredum etiam scienti minimè præiudicat, exemplificirt wird, welches dann eben so wohl in communione rei singularis ob paritatem rationis muß verstanden werden, zu geschweigen auch der mehrertheil der Rechtsgelehrten dahin schliesset, quod sola scientia tacenti non noceat, sed ita demum, si citatio à parte adversa impetrata & insinuata fuerit, Paul. Castrens. in d. l. sæpo. n. 3. & 4.

Dahero sie sich eines solchen feindlichen Uberfals nicht versehen.

Allermassen daß offt wohl ermeldter Rath der Stadt Lübeck, als der von Ihr. Fürstlich Gnaden weder in Güte noch zu Rechte, vorab in hoc præsenti Cameræ Imperialis iudicio, so lange das im Reich gestanden und gehalten worden, jemahlen besprochen, auch deroselben das Recht niemahlen fürsetzlicher und gefährlicher Weise versagt, (dann was zum widern Sinn auß dem sub lit. G. ex adverso beygelegtem documento angezogen, und ad invidiam Civitatum, mit einem Nota benè gezeichnet, quasi in obsoletis eiusmodi nugis triumphum hic autor reperisset, demselben als einer blossen nichtigen assertion, deß damahls coram Cardinale Raymundo constituirten Fürstlichen Lüneburgischen Mandatarii, thut man nochmahln hiemit beständig contradiciren und widersprechen) sich eines solchen feindlich gewaltsamen Uberfals billich nicht versehen, sondern verhofft, es hett Sein Fürstliche Gnaden durch andere derselben vorgestandene, und von den beyden Erbaren Städten, durch fürnehme Mittels-Personen, schon veranlaste glimpffliche Wege, vielmehr als durch dergleichen exorbirende extremiteten, dero Intent zu erlangen sich werden angelegen seyn lassen: Da aber die von Lübeck, so wohl als Hamburg, solches gedencken können, daß die am Lande zu Lüneburg, vorgewesene Kriegs-Præparationes, und der Soldaten Einlägerungen auf sie gemeynet und angesehen, und sie sich nicht so steiff und vest auf die mit Seiner Fürstlichen Gnaden und dero Herren Brüdern habende Vereinigung und Bündnus bona fide verlassen, hete es ihnen vielleicht an Mitteln nicht ermangelt, solchen gewaltsamen feindlichen Landfriedbrüchigen Thatenhandlungen, durch den Weg einer erlaubten defension und Gegenwehr alsbald zu begegnen, und es zu der unchristlichen und unerhörten expilation (deren die invasores, als die keinen Feind gehabt, gantz keinen Ruhm, sondern vielmehr vor der gantzen Welt Spott und Hohn haben) ihrer unschuldigen und unbewehrten Unterthanen nicht kommen zu lassen.

Anno 1620.

Und hat nun der unpartheyische Leser auß diesem allen zu iudicirn, ob ein Erbar Rath der Stadt Hamburg ungütlich verdacht werden könne, quod suo iure usus legitima iuris remedia amplexus sit, restitutionem in integrum petierit, contra minantem Principem Mandatum inhibitorium obtinuerit, und ob solches für eine ungebührliche Außflucht zu achten, dann sonsten all die jenigen, so in Camera Imperiali revisionem bitten, damit taxirt werden müsten. Nemini autem facit iniuriam, qui suo iure utitur, daß auch dem widerigen Angeben nach Ihr Fürstlich Gnaden mit Schreiben nicht ersucht, oder sonsten nicht respectivè seyn sollen, sondern man mit Zuruckstellung der Billigkeit, alles auf eigen Nutzen und Macht gesetzet: Dessen contrarium hat der treuhertzige Leser auß vorangezogener Beylage sub lit. D. eines Erbaren Raths der Stadt Hamburg gantz beweglich dienstlichen Schreiben zu ersehen, auch sonsten auß der vorigen Deduction zu vernehmen, da dann Hertzog Friedrich zu Schleßwig, Holstein Fürstlich Gnaden sich so ansehnlich interponirn wollen, welche Tractaten auch noch in suspenso gewesen, wie der thätliche Einfall vorgenommen: Und wann man sich zu Recht erbeut, mag je solches nicht dafür geachtet werden, als thäte man auf eigenen Nutzen und Macht trotzen. Daß aber diese thätliche executio und expeditio dem widrigen nach eine legitima defensio sey, die erstlich zu Verhütung eines grossen Blutbads, und zu Erhaltung der Röm. Kayserl. Majestät, auch dero hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gerichts hohes Respects und Authoritet, zu Handhabung der freyen Commercien wil vorgenommen seyn, und sonsten hierüber die heilsame iustitia zum Deckmantel will angezogen werden, ist zum höchsten deß Concipienten grosse unverantwortliche Vermessenheit zu admiriren, und solte er billich den Spruch heiliger Schrifft: Irret nicht, GOtt läßt sich nicht spotten: in acht genommen haben. Dann wo das nicht eine rechte Anstifftung eines Blutbads, innerlicher Unruhe und Zerstörung Land und Leuthe soll genandt werden, wann man dero gestalt streitige Oerter occupirt, die arme Unterthanen, Geistlich und Weltlich, Kirchen und Clausen spoliirt, und alle sacra prophanaque dem wütenden Kriegs-Volck unter die Hände verstattet, hernacher die Teich und Dämme einreisset, unstreitige Zollhäußer demoliirt, Land und Leuthe ins Wasser setzet, und die Unterthanen ihrer ordentlichen Obrigkeit, wi-

Des Concipienten Vermessenheit wird verringirt, und er weitleufftig widerlegt.

der

Anno 1620.

der ihre Eyd und Pflichte, und deß Heil. Reichs Ordnung zu entziehen sich unterstehet, Inmassen allhie geschehen, und oben außgeführet worden. So müssen ja summa imis miscirt, und recht krum, weiß schwartz, & contra werden.

Und gibt die Erfahrung, wie der Uberfall vermittelst guter Ordinantz gemässiget sey, gestalt man sich auf die vorhergehende narrata referirn thut. Darbey gleichwol auch zu observirn, daß die gantze Zeit währender Plünderung, keiner der Obersten seine geringste dispatientz über solchen excessen vermercken lassen, sondern alles impunè über die Elbe, da doch das Quartier und Lager in den viel Landen disseits der Elbe gewesen, führen lassen, ja gestattet und zugesehen, daß solch ihr aller Zucht und Disciplin loß Kriegs-Volck das gantze Land Lüneburg nicht allein umb und vor dieselbige Stadt, sondern auch das Land Holstein und Sachsen mit Strassenrauberey erfüllet, und mit Beraubung deß handthierenden, und andern reisenden Manns, ihren Muthwillen dermassen ungescheuet getrieben, daß es nicht außzusprechen, und ist noch biß auf diese heutige Stunde keine Bestraffung der Räuber und muthwilligen Soldaten und Reuter, die obgesetzter massen gewütet, und so wohl die Kirchen als andere privatos so erbärmlich spolirt haben, erspüret, vielweniger ist einigem Menschen das Seine wieder zugestellet. Es muß aber der Defensor bey diesem Punct eine sehr frembde consideration gehabt haben, daß durch solche occupation und invasion ein Blutbad solte verhütet werden können, und vielleicht die Städte dafür angesehen, daß sie stillschweigend sich so stattlicher Ländereyen, die ihre Vorfahren vor 200. Jahren rechtmässig erlanget, privirn lassen würden, darinn er aber sehr gefehlet, und keinen Beyfall haben wird, Dann solch eine schlecht eingebildete Patienz wider der beyden Städte Obrigkeiten Eyde, Pflicht und Ehren gelauffen hette: derowegen er billich gedencken mögen: quod quæ facta lædunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, & quæ contra bonos mores sunt, ea nos nec facere posse credendum est, l. solius. ff. de cond. instit.

Wie die Römisch Kayserl. Majestät und das hochlöbliche Kayserl. Cammer-Gericht auch hierinn respectirt sey, solches bezeuget erstlich, der daselbst angestellte und rechthängige processus restitutionis in integrum. 2. Das impetrirte Kayserliche Mandatum inhibitorium. 3. Die Partition Urtheil. Und 4. Der abschlägige Bescheid wegen der arctiorum executorialium. Welchem allem aber, zu höchster Verkleinerung allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät und hochlöbl. Kayserlichen Cammer Gerichts, schnurstracks zugegen gehandelt, der höchsten Justitz zum mercklichen præjuditz vorgegriffen, und was schlechtes in Camera vor unbillich per Mandatum, per denegationem arctiorum executorialium, & paritionis sententiam erkennet, dannoch propria authoritate effectuirt worden. Dann obwol J. Fürstl. Gnaden vor übergebener petitione articulata pro restitutione in integrum, die executoriales erhalten, so ist jedoch durch solche angeregte petition die Sache in einen andern Stand Rechtens gerathen. Und ist jedermänniglichen auß der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 48. bekandt, was massen keinem obsiegenden Theil die execution auf die executorialia verstattet werde, sondern zuförderst die arctiores erhalten muß. Und gibt solcher titulus sattsam den modum, wie ferner procedirt werden solle, zu erkennen, Darunter aber solch selbst eigen Gericht nicht begriffen, wie solches weiter könte deducirt werden, aber propter sui evidentiam gantz unnöthig.

Anno 1620.

Die Execution wird nicht gleich auff die erste executoriala verstattet.

Was gestalt auch die freyen Commercia, Zeit währender occupation befürdert worden, gibt leyder die Erfahrung, Inmassen zu Anfangs gar keine Schiffe sich diesem Kriegswesen committirn wollen, und die noch jetzo die Gefahr auf sich nehmen, werden durch unaufhörliches Schiessen der Lüneburgischen also infestirt, daß sie mit Leibs Gefahr solche Segellation verrichten müssen, gestalt dann ohne das notorium, wie durch solchen Ein- und Uberfall, und bey wehrender Unruhe die Commercia getrieben werden, und wäre zu wünschen, daß die heil. Justitz gerühmter massen pro norma gebraucht worden, dann die Sachen alsdann viel anders würde angestellt und dirigirt seyn.

In was guter Ordnung auch Ihrer Fürstl. Gnaden Kriegs-Volck, ungeachtet sie auß bewegenden Ursachen von beyder Städte geworbenem Kriegs-Volck gar nicht lacessirt worden, den Zollspycker quittirt: Hat der freundliche Leser auß den hiebevor erzehlten letzten Acten dessen, was bey dem Zollspycker, mit Durchgrabung deß Bollwercks, und Niederreissung der Häußer ergangen, sattsam vernommen, dahin man sich referirn thut.

Und weil dann, Zweiffels ohne, auß sonderer Verhengnus und Providentz GOttes deß Allmächtigen, die Fürstlich Lüneburgischen, den 24. Martii, auß Forcht eines Uberfalls, wieder über die Elbe gefahren, und solch miserrimam faciem deß unstreitigen Teichs und Bollwercks bey Eßling oder Zollspycker, und daselbst liegendem Zollhauß hinter sich verlassen, haben sich beyder Erbaren Städte hiebevor in dem Ochsenwärder und Städtlein Bergerdorff pro defensione der Oerter verlegtes Volck an solchen Ort deß Zollspyckers verfüget, und denselben in beyder Städte Namen wieder occupirt, und dessen Possession continuirt, ungeachtet sie aber keinen Schuß auf die jenseit deß Wassers gelägerte Lüneburgische Soldaten gethan, sondern allein den zerrissenen Teich, und was sonsten zerbrochen, in etwas zu repariren angefangen, haben doch die Fürstl.

Anno 1620.

Lüneburgische den folgenden Tag mit Mußqueten häuffig der Städte Volck zugeschossen, auch über 70. Schüsse auß groben Stücken in einem Tage, darunter Kugeln von zehen und mehr Pfunden schwer, dahin gehen lassen, und also solchen unstreitigen Ort nochmaln infestirt, daß das daselbst liegendes Städte Volck mit grosser Leibsgefahr sich aufhalten müssen, biß sie endlich pro defensione vitæ & honoris, den 27. Martii, mit groben Stücken und Geschütz wieder auf die Lüneburgische loß gebrandt, und vermittelst Göttlicher Gnade, die Lüneburgische von dem Teiche etwas zuruck getrieben, also daß sie nunmehr ihre Arbeit daselbst verrichten können. Und wofern die Lüneburgischen mit dergleichen Hostiliteten fortfahren werden, und sonsten durch gebührliche erträgliche Mittel nach gnugsamer Satisfaction und Versicherung, diese Sache mit ihrem Anhange, nicht solte beygelegt werden, seynd beyde Erbare Städte von niemand, hohes und nidriges Standes zu verdencken, daß sie sich wider all solche Gewalt defensivè manutenirn, und den Eventum GOtt dem Allmächtigen, als summo patrono justitiæ, und der gerechten Sachen committirn müssen, und da deßwegen einige Weiterung entstehen solte, wollen dieselbe vor GOtt und jedermänniglich entschuldigt seyn.

Was sonsten von denen in all solcher Urtheil begrieffenen andern Puncten in gemeldter Deduction eingeführt wird, weil es diese Kriegs Expedition nicht concernirt, läßt man dasselbe zu fernerer rechtmässiger Außführung, den der Leser auch bald bekommen möchte, anjetzo gestellet seyn.

Die von S. F. G. vorgenommene Execution lauffet gegen die gemeine Rechte/

Und hat nun der treuhertzige Leser auß vorigen allen klärlich zu vernehmen, daß solche, propria authoritate, zu Werck gerichtete Execution, gegen die gemeine Rechte, sonderlich gegen den angestelten processum restitutionis in integrum, gegen das Kayserliche Mandatum, und darauf erfolgte Partition Urtheil, gegen die Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung, gegen die abgeschlagene arctiores executoriales, gegen die hochbetheurte confœderation Notul schnurstracks lauffet:

Wodurch sie aller ihrer Anspruch verlustig worden.

und dannenhero Ihr Fürstl. Gnaden aller Anspruch, da sie einig gehabt hetten, gäntzlich verlustigt worden, Ja auch dieselbe vermeynte exemtion gegen gantz unstreitige Oerter und Unterthanen, und zwar in solchem Fall, da andere, als das Fürstliche Hauß Holstein, und die Stadt Lübeck, so nicht in lite mit gewesen, und die niemahln mit ihrer Nothturfft gehöret, eben so wohl als die Hamburger, interessirt seyn, vorgenommen, welches so wohl den Fürstlich Lüneburgischen, in allen Rechten verbotten, cum res inter alios acta aliis præiudicare non debeat, als auch den Erbarn von Hamburg eine meram impossibilitatem causirt, daß wann sie bereits den Gammerort durchgraben wollen, darzu sie sich doch nicht schuldig erachten, dannoch wegen der mit interessirenden sie solches zu thun nicht vermocht. Daß auch solcher Damm auß beyder Erbaren Städte, oder der Hamburger absonderlichem Befelch nicht, sondern ehe dieselbe das Ampt Bergerdorff bekommen, bereit gemacht sey, und sie also gantz unformlich convenirt worden: Und obwohl die Fürstlich Lüneburgische ihre Intention auf der Burgermeister von Lüneburg Bericht gäntzlich gründen, dannoch solcher Bericht nicht à Senatu, sondern allein von den Burgermeistern, tanquam privatis beschehen, und das relatum wegen des Revers, den die Hamburger in eventum außgegeben haben sollen, niemaln erwiesen, deßwegen auch kein documentum jemahlen vorgezeiget oder producirt worden, scilicet quia non est in rerum natura. Ferner auch an solchem Ort, da der Damm geschlagen, die Fürstlich Lüneburgische mit dem Elb-Strom nicht belehnet, noch einige prætension haben, sondern hiebevorn vor zweyhundert Jahren, dem Fürstlichen Hauß Sachsen, hernacher aber beyden gemeldten Städten, unstreitig derselbe zugehöret, und in dero possession stäts unbetrübt gelassen, die Schiffart niemahlen durch den Gammer-Ort gebracht, und all solche Schiffart durch diesen Gammer-Teich so gar nicht deteriorirt, daß sie vielmehr auß obangezogenen Ursachen meliorirt, und sonsten kein Schade, so den Lüneburgischen wider Recht zugefügt seyn solte, jemahlen wie recht, probirt, wie dann auch nichts unformliehs gegen das Kayserliche Mandat Friderici III. verhandelt, oder beyde gedachte Städte sich taxirter massen den Rechten entzogen, sondern allein das compromissum in Legatum Pontificis & Cardinalem auß rechtmessigen erheblichen Ursachen difficultirt, sich sonsten aber stäts zum Recht erbotten. Und endlich die zu letzt gegen die von Hamburg instituirte Reconvention-Klage, gestalten Sachen nach, nicht fundirt, viel weniger der Herr Kläger ex illo capite, eine eigenwillige Execution vornehmen können, und endlich aller Klimpff à parte civitatum hiebey gebraucht, der immer adhibirt werden können, so wohl durch dienstliche Schreiben, rechtmäßiges Erbieten und Suchen, als auch durch Ihr. Fürstlich Gnaden zu Holstein vorgenommene gütliche Tractaten.

Weil aber solches alles nichts verfangen mögen, sondern zur Thätlichkeit geschritten, streitige und unstreitige Oerter und Dämme occupirt, demolirt, arme Unterthanen, Kirchen und Priester erbärmlich spolirt, und was bey einiger Hostilität möchte vorgenommen werden, deren so gar wenig unterlassen, daß man auch sehr in demselben exorbitirt. Also stellet man dem lieben unpassionirten Leser zu judicirn anheim, was von all solcher invasion, execution, und darauß ver-

Anno 1620.

verfolgter vermeynter Defension zu halten sey.

Folgen die angezogene Beylagen.

Lit. A.

Jovis 10. Febr. Anno 1620.

Deß Kayserl. Cammer Gerichts partition Urtheil.

In Sachen Burgermeister und Räthe der Stadt Hamburg Klägere, wider Herrn Christian, und Herrn Wilhelmen Gevettern, beyde Hertzogen zu Lüneburg, Beklagte Mandati pœnalis sine clausula, ist D. Ebersheim sein der declaration pœnæ, und arctiorn halben beschehen Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Colben glaublich Anzeig zu thun, daß dem außgangenen, verkündten und reproducirten Kayserl. Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, gebettene Zeit, pro termino & prorogatione zugelassen und angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachte Beklagte jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Poen berührtem Mandat einverleibt, hiemit erklärt, fernere process auch erkandt, daß sie ihren Gegentheilen die Gerichts-Kosten, derwegen aufgelauffen, nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Lit. B.

Jovis 10. Febr. Anno 1620.

Dessen abschlägliches Decret wegen der arctiorum executorialium.

In Sachen Burgermeistere und Rath der Stadt Hamburg Klägere, wider weiland Herrn Otten, und Herrn Frantzen Otten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, jetzo deren Erb Zell- und Harburgischer Liny, in actis benant, auch Burgermeister und Rath der Stadt Lüneburg, Stade und Burtehuden, Beklagte Citationis, die Schiffart und Staffel-Gerechtigkeit auf der Elbe betreffend, jetzo executorialium seynd D. Colblin, so dann D. Krämer, Hafnern und Hirtern, ihre der declaration pœnæ und arctiorum, auch communication halben, den 7. Octobr. und 19. Nov. jüngst beschehenem Begehren nach zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Ebersheim sein, wegen Heraußgebung der ermeldts 7. Octobr. übergebener petition pro restitutione in integrum, in der am 11. hernacher übergebener Schrifft, an statt mündlicher Handlung beschehen Begehren zugelassen.

Lit. C.

Hertzog Christian zu Braunschweig, &c. an die Stadt Lübeck abgangenes Schreiben.

Von Gottes Gnaden Christian, Erwelter Bischoff deß Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, &c. unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Erbare, wolweise, lieben, besondere. Wir stellen in keinen Zweiffel, euch wird vorkommen seyn, daß weiland unsere hochgeehrte Christliche Vorfahren, & Consortes, mit Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg wegen der freyen Schiffart auf dem Süder Elbstrom, und dann deß Gammer Teichs am löbl. Kayserl. Cammergericht, An. 1554. in Rechtfertigung gerathen, also daß sie der Zeit die Sachen an allen Seiten weitläuftig disputirt, durch die dazu verordnete Kayserl. Commissarien den Augenschein eingenommen, verständtliche bequeme Abrisse gemacht, und in grosser Anzahl Zeugen abgehöret, folgend darein hinc inde geschlossen, und den 19. April. deß nechst abgewichenen 1619. Jahrs, für uns, & consorten, wider gedachten Rath zu Hamburg, eine sieghaffte endliche Urtheil, so wol in puncto con- als reconventionis ergangen, darin unter anderm dem Rath zu Hamburg auferlegt, den zugedammeten Mund deß Gammer-Teichs wieder zu eröffnen, und also dem Elbstrom seinen vorigen natürlichen Gang und Lauff zu gönnen. Es hat auch ermeldtes Kayserl. Cammergericht, tempore interregni, in der beyden Herrn Vicarien deß H. R. Reichs Namen, die executoriales abgehen lassen, wie solches ob den Beylagen sub lit. A. & B. mit mehrem zu ersehen. Ob es nun wol umb solche Urtheil also bewandt, daß dieselbe unter keinem Schein Rechtens mit fugen angefochten werden kan oder mag: So hat sich doch der Rath zu Hamburg unterstanden, eine articulatam petitionem pro restitutione in integrum zu übergeben, da sie doch mit vieler vornehmen gelehrten Syndicis, ja ihr Rath-Stul mit eines theils graduirten wolgelehrten Rechtsgelehrten versehen, und also zu solcher petition restitutionis in integrum, nicht verstattet oder zugelassen werden können, ohne Zweiffel der Andacht und Meynung, nur litem dadurch zu protestirn, und immortalem zu machen, derowegen wir nur per nuda generalia mündlich darauf zu schliessen den unserigen anbefohlen.

Anno 1620.

Weiln dann nun das interdictum retinendæ possessionis angestelt, und also so wol vor, als nach der Urtheil, uns possessionem zu continuiren wol erlaubt, gestalt dann solches nicht allein den gemeinen beschriebenen Rechten gemäß, sondern auch noch zu allem Uberfluß im Reichs-Abschied, An. 1594. zu Regenspurg publicirt, heilsamlich und wol disponirt, daß die executio, dero in prædicto iudicio eröffneten Urtheil, in keinerley weg suspendirt, oder gehemmet werden soll, und euch bewust, daß unsere Verbündnus unter ander dahin stehet, daß woferne Urtheil und executoriales ergehen, und jemand sich verwaigern oder sperren solte, zu pariren, daß alsdann die sämptliche confœderirte dem niderfälligen Theil zu schuldigem Gehorsam bringen zu helffen, und zu dem Ende den obsiegenden Theil secundirn wolten, wie solches eingelegter extract sub C. mit mehrem besagt. Als haben wir eine Notturfft zu seyn erachtet, es an euch gelangen zu lassen, gnädig gesinnend, ihr woltet nicht allein mehr gedachten Rath zu Hamburg zur parition ermeldter Urtheil, in allen und jeden Puncten, Clausuln und Inhaltungen, und also auch zu Abschaffung gemeldten Gammerteichs anmahnen, sondern uns auch auf den unverhofften Fall ihrer Widersetzlichkeit, die hülffliche Hand bieten, und bey unserm hergebrach-

Anno 1620.

brachten, und durch ermeldte Urtheil bestätigtem Besitz conservirn helffen, Daran geschicht was oberwehnter Union gemäß, auch zu Handhabung der heilsamen Justitz dienlich, und wir seynd es nicht allein in solchen und dergleichen Fällen hinwider also zu halten, sondern euch auch über das, in mehrem, alle gnädige Willfahrung zu erzeigen geneigt. Datum auf unser Vestung Zell, den 9. Febr. 1620.

Christian prop. man. subscr.

Den Erbar und Wolweisen, unsern lieben besondern Burgermeistern und Rathmannen dero Stadt Lübe, ꝛc.

Lit. D.

Der Stadt Hamburg an Hertzog Christian zu Braunschw. abgelassenes Schreiben.

Hochwürdiger, Durchl. Hochgebor. Fürst, E. F. G. seynd unsre bereitwillige Dienst zuvor, Gn. Herr. E. F. G. Schreiben, den 14. dieses datirt, worinnen dieselbe uns gnädig notificirn wollen, welcher gestalt die zwischen E. F. G. und dem auch Durchl. Hochgeb. Fr. und Herrn, Herrn Wilhelm, Hertz. zu Braunschw. und Lüneb. eine geraume Zeit von Jahren am hochlöbl. Cammergericht zu Speyer rechthängig gewesene Elbsache, nunmehr den 19. Apr. jüngsthin, an E. F. G. seiten sieghafft und gedeylich, ihrem vermeynen nach erledigt seyn sollen, auch dieselbe Sache dabey zu manuteniren fürhabens weren, ist uns gestern, und also den 25. dieses, wol eingeantwortet, und zu Rathe vorgelesen worden. Worauf E. F. G. wir rechter erheischender hohen Notturfft nach, zu dienstlicher Antwort nicht verhalten mögen, daß ob uns wohl noch zur Zeit von solcher angedeuteten vermeynten Erledigung berürter Elbsach nichts in glaubwürdiger forma fürgekommen, dannoch E. F. G. selbst gnädig zu ermessen, daß wir in so hochwichtiger Sachen, da wir uns an unsern Rechten und Befügnus zum höchsten lædirt und beschwert zu seyn befinden, bey dem, so am hochlöbl. K. Cammergericht vermeyntlich erkandt seyn mag, nicht so liederlich werden adquiescirn können, besonder uns dargegen der heilsamen Begnadungen Rechtens, so dißfals dem durch Urtheil beschwerten Theil in allen Rechten, Reichs-constitutionen und Abschieden, und zumalen auch in der K. Cammergerichts-Ordnung zu gutem verordnet, gebrauchen müssen. Und weil dann E. F. G. dabeneben auß angeregten Rechten und Reichs-Abschieden gnädig zu erinnern haben, daß so lang die zu solchen remediis juris angesetzte Zeit währet, und deren beschwerter Theil sich solcher zu gebrauchen noch bevor stehet, die Sache nicht für erledigt, oder pro judicato möge gehalten, viel weniger zur execution gezogen werden; So wollen wir nicht verhoffen, daß E. F. G. mit unzeitigem, selbst thätlichen attentirn, das Jus, so dieselbe durch angezogene deß K. Cammergerichts Erkändnus vermeynen erlanget zu haben, wir aber deroselben nicht geständig seyn, besondern mit Gottes Hülffe künfftiglich in den Rechten ein anders zu erhalten getrauen, so liederlich verschertzen, und in die Schantze schlagen, besondern vielmehr deß endlichen Außtrags dieser Sachen in Gedult gnädig abwarten werden. Auf den unverhofften widrigen Fall aber, haben E. F. G. gnädig zu erachten, daß wir dabey unser Notturfft auch nicht vergessen, sondern vermöge unserer zu Erhaltung dieser Stadt Rechten und Gerechtigkeiten, geleisteter theurer Eydespflichten in gebührliche Acht nehmen müssen. Anno 1620.

Und gelanget demnach hiemit an E. F. G. unsere dienstliche Bitte, die wollen sich dieses-fals an den angezogenen, E. F. G. gar wol bekandten Rechten, Reichs-Ordnungen und Abschieden genügen lassen, und uns darüber de facto nicht beschweren, besondern uns bey dem, was wir erbsäßlich hergebracht, biß zu endlicher Austrag der Sachen, an Orten und Enden, da sich solches gestalter Sachen nach, gebühren will, ruhesamlich verbleiben zu lassen. Solches, wie es an den angezogenen Rechten, Reichs-Ordnungen und Abschieden, zu dero Handhabunge E. F. G. wegen dero hochtragendem Krayß-Obersten Ampts insonderheit verpflicht seyn, allerdings gemäß ist, und zu Erhaltung deß werthen lieben Friedens, und also E. F. G. zu besonderm Ruhm gereichen thut, so können zu E. F. G. als einem berühmten Liebhaber der H. Justitz, und deß heilsamen Frieden, wir darauf nichts anders uns versehen u. getrösten. Und thun dieselbige damit zu langer beständiger Leibs-Gesundheit, glücklicher Regierung, und allem Fr. Wolstand dienstlich empfehlen. Gegeben unter unser Stadt Signet, den 26. Jun. An. 1619.

E. F. G.

Bereitwillige
Burgermeister und Rath der
Stadt Hamburg.

An Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc.

Lit. E.

Der Hochgebornen Fürstinnen und Frauen, Annen von Nassau, tho Braunschw. und Lüneb. Hertzoginne, und Grävinne tho Katzenellenbogen, ꝛc. Unser gnädigen Frauen.

Der Burgermeistere zu Lüneburg Schreiben an die Fürsten von Nassau, ꝛc.

Unse pflichtigen willigen Dienst, syn Juwen Gn. alle tydt voranbereit, Hochgeb. Fürstinne, Gn. leue Frouwe, Alse gy uns mit yuwer eigen Hand geschreuen hebben, der Sacke wegen, darumme gy unlanges den werdigen Proueſt tho Ebbeckstorpe, und durchtigen Fredericke von Balaw an uns hadden geschicket, begehrende darinn anwisinge und rades, ꝛc.

Daß gnedige Frouwe up Juwer Gn. vorbeterendt duchtsuns rathsam, gy und unse G. Here, Here Hertoge Hinrick, ane de von Hamborg thom ersten gütlichen hedden schreuen, dat so vormals mit tho daet der von Lübeck einen Dick genant de Gammerdick, slan und leggen laten hadden, tho erem und tho eren eigen besten, in den tiden, do de Herschop tho Brunschwick und Lüneborg dem Rathe tho Lüneborg dat Schlot und Vogedie Winsen, hadden vor underpendet, in welcker tydt doch

mede

Anno 1620.

mede wehre besprocken, Ifft sick, dat so begeue, dat der gelegte Gammerdick dem Lande tho Lüneborch und besondern dem Schlote und Vogedie tho Winsen schaden worde bringend, dat men den sodan Gammerdick scholde wedder affdoen, so das ock im vortyden de hochgeborne Förste milder Gedechtnisse, Hertog Otto Juwer Gn. Gemahl up einem Dage tho Stockede, densülven von Lübeck und Hamborg, sende Boden samptlicken verwitlickede, Also erfinde sick nu in Warheit, dat de veelgenante Gammerdick dem Lande tho Lüneborg undrachlicken schaden brochte, begehrende dat se solcken Gammerdick möchten weder affdoen, effte dorstecken laten, wann dann bestgelegen weren, wente de Herrschop dar neins weiß mede dechte tho liedende, und sick darin wolden so schicken, dat derwegen Juwen Gn. und unsem Gn. Herrn, forder Clag tho hören, und frunden noch anders führnemends dörffte not werden, ꝛc. Und ifft dat hen jo tho unwillen komen scholde, deß wy nicht enhopen willen, wy mit den unsen sick daran geböhrlicken holden, woran wy ock den obgemeldten Juwen Gnaden, de Gott lange freste, und wol gesund bewahren mochte, forder tho Deinste syn können, don wy pflichtigen gerne, Schreuen unter uns eines van uns eigenen Handt deß Middeweckens, na undecim millium virginum, Anno Dom. Lxxx.rmo.

Juwer Gnaden

Pflichtigen und gehorsamen Burgermeister tho Lüneborch.

Lit. F.

Hinrick van Goddes Gnaden de Jünger tho Brunschwigk und Lüneborch, Hertzog, und Anna von Nassau tho Brunschwig und Lüneborg : Hertogin und Gravin zu Katzenellenbogen.

Hertzog Heinrichs zu Braunschweig/ ꝛc. Schreiben an die von Hamburg.

Unsen gunst und gueden Willen uor, Vorsichtigen leuen besondern, Wy hebben erfahren, und erfindet sick ock also in der Warheit, dat gy mit tho daet der von Lübecke, einen Dick, genandt de Gamer-dick schlahen und leggen latten hebben, tho juwen und der juwen besten, in den tyden, do de Herrschop tho Lüneborch dat Schlot Winsen up der Luhe und de Vogedeye dem Rhade tho Leneborch vorunderpendet hadden, und dann tho dersüluen tydt miede besprecken was, Ifft sick dat so begeue, dat de gelegte Gammerdyck men wedder affdoen scholde, so dat ock in vortiden sonderlicken dorch den Hochgebornen Fürsten, milder Dechtniße. Hertogen Otten unsen leuen Heren Vater und Gemaln up einen Dage tho Steckede, densülven van Lübeck sendeboden, und den Juwen do hor tydt vorwitlickede, Also erfindet sick nu in der Warheit, dat die viegenante Gammer dick unsem Lande tho Lüneborch, und sunderlicken unser Vogedie tho Winsen undrechlicken schaden bringt, Darum begehren wy van juue güdtlicken densülven Gammerdick wedder affdoen, edder durchstecken laten willen, so er so leuer, wenn sick dat best finden wil, dan wy neinerley wiß darmede gedencken, tholidende, Juwe hierin mit dem gutwilligsten und besten bewisen und befinden, laten willen, wo den ouerst also nicht geschege, und dieser unser itzund gedanen Schrifft gegen juw nicht geneten mochten. Wolde uns da not dartho bringen, dat forder unsen Herrn und Frund tho klagende, und ifft wy den mit sampt unsen Herrn Frunden und Undersaten darentgegen tho dande gedachten, den düsser unser jetzund gedahnen Schriffte, und byspracke, de wy also in düssem Breue dann indechtig wesen willen, des wy uns doch veelleuer, so idt Gott erkenne, ummeganck nemen walden, dar gy mit dem besten wol willen vp verdacht siv, iuw darin hebben und holden, dat unwille, schade und vordarff, de darvan entstan mochte, vorbliuen, vorschulde wy gerne, und begehren düsses juwe Antwort by düssem sülven. Geuen tho Zelle unter unser eins Secret, am Sondage nha sancti Pauli conversionis Dage, Anno Domini Lxxvij.

Den Ehrsamen Burgermeister und Rhattmanne tho Hamborch, unsen leuen, Besondern.

Lit. G.

Extract des angezogenen und zwischen den Herrn Hertzogen zu Sachsen und beyden Städten Lübeck und Hamburg, unter Dato Bartholomæi, 1420. aufgerichten Vertrags.

Wy Erick, Albrecht, Magnus, Berendt und Otto, Bröders, van Gades Gnaden, Hertogen tho Sassen, tho Engern und tho Westphalen, ꝛc. Bekennen vor uns und alle unser Erben, Alse van der Schilte wegen Bergerdorde, Rypenbarch, und dem Tollen tho Syßlingen, mit der Fehre, ꝛc. Die ergenenten Stede Lübeck und Hamburg, scholen de ehrgenanten Schlote, Tollen und Fehre, mit eren tho behörungen, alse vorschreuen steet, nu und tho ewigen tyden, vredesam besitten und beholden, vor uns und alle unse eruen ungehindert, an geuerden und arge list. Und hebben deß tho thuege und Bekendtnusse, alle unse Segel an diesem Brief gehenget laten, de gegeuen is tho Perleberge nach Gadesbort verteynhundert Jare, darna in dem twintigsten Jare, am Sunte Bartholomei Auende, deß hilligen Apostels.

Lit. H.

Extract Protocolli, An. 1619. den 9. Dec.

Licentiat Kühn erschien auf empfangenen Befelch Herrn Burgermeister und Rathe der Stadt Lübeck, Krafft Gewalts, davon er Copiam

ANNO 1620.

Copiam signatam übergab, behielt darauf seinen Principaten alle gebührende Nothdurfft bevorn.

XLI.

(Die Hamburger hatten umb die Zeit noch einen andern Anstoß: Dann es liesse sich ansehen, als wann der König in Dännemarck, etwas übel gegen sie affectionirt wäre, und einen Unwillen auf sie gefasset hätte: In dem er die Wahren, so auß Jßland gebracht worden, nach Hamburg zu führen, verbotten, auch den Hamburgischen Bürgern unter Colding ihre Kauffmanns-Gewerb zu treiben, abgeschlagen, da beneben deß Thonnenlegens auf der Elbe sich angemasset. Umb solcher und anderer Ursachen willen, hat der Rath etliche an Ihn abgeordnet, welche bey ihnen nachfolgendes angebracht:)

Der Hamburgischen Abgeordneten Anbringen bey dem König in Dännemarck.

Es hätte der Rath zu Hamburg, sich gantz erfreulich und unterthänig zu entsinnen, der grossen Königl. Gnaden Favor und Huld, damit nicht allein Ihr. Kön. Majest. in Gott ruhende Hochlöbl Königl. Vorfahren, Christmilder Gedächtnus, besonder auch Ihre Kön. Majest. selbsten, so wohl bey Antretung der Regierung, als auch hernach, der Stadt Hamburg mit allen Königl. Gnaden, gnädiglich verwandt, dannenhero sie ausser Zweifel gesetzt, Ihre Kön. Majest. würden in sothaner Königl. Affection, ferner gnädigst perseveriren. Als aber sie neulicher Tagen mit betrübtem Hertzen eingenommen, daß mehr Höchstgedachte Ihre Kön. Majest. nicht allein die Wahren so auß Jßland gebracht, auf die Stadt Hamburg zu führen verbotten, sondern auch dieses Jahrs den Paß unter Colding zu negotiirn ihrer Stadt und Bürgern abgeschlagen, zu deme auß beharrlicher Nachrichtung ihnen zukommen, daß J. Kön. Majest. etliche Thonnen wider altes Herkommen, auf den Elbstrom zu legen, vorhabens, so köndten sie auß solchem nicht anderst muthmassen, dann daß Sr. Kön. Majest. Affection, durch der Stadt Hamburg Mißgünstigen viel zu mildes Berichten, in etwas alterirt oder geschwächt worden, dannenhero ein E. Rath, für eine unumbgängliche Nothdurfft erachtet, zu Hinlegung der gefasten Alteration, ihre Abgeordnete anhero zu schicken, in unterthänigster Zuversicht, es möchten Ihre Kön. Majest. auf eingenommenen Bericht, zu andern gnädigsten Gedancken zu bewegen seyn, mit angehencktem unterthänigsten Bitten, daß J. Kön. Majest. obgedachtes Verbott, die Jßländische Wahren von dannen nach Hamburg zu schiffen, wiederumb wolten abschaffen, den Traffiquen und Negotiation mit gnädigsten Pässen, ihren Curs zu lassen, und daß der Rath zu Hamburg, in ihrer habenden continuirten Possession, und Legung der Thonnen auf den Elbstrom, nicht möchte betrübet oder beschweret werden, in Ansehung, daß, wie sie nicht von hundert Jahren, sondern etlich hundert Jahren sich deroselben Possession und Gerechtigkeit biß in die heutige Stunde, quietè und ruhiglich gebraucht, über solches auch von Röm. Kaysern und Königen Confirmationes erlangt, inmassen dann zu Beschirmung ihrer Gerechtigkeit, der Rath zu Hamburg, zu Versicherung deß Elbstroms, einen Thurn oder Speculam zu Newenmarck aufgeführet und erbauet, auch ferner zu selbigen Zweck, einen Thonnenboyer aufm Elbstrom biß Dato mit grossen Unkosten gehalten, auß welchen actibus unzweiffentlich die Possession, vel quasi, zu schliessen und abzunehmen.

ANNO 1620.

XLII.

(Auf diesen der Hamburgischen Abgeordneten beschehenen Fürtrag, haben J. K. M. sich folgender massen resolvirt:)

Der K. M. in Dännemarck Antwort auf der Hamburger Anbringen.

Erstlich, die Jßländische Wahren belangend, weil diese J. K. M. Länder Notturfft erfordert, dieselbe im Reich zu behalten, und damit dieses Königreichs Unterthanen zu versehen, köndten die von Hamburg, in diesem Fall, J. K. M. welcher gestalt in ihren Landen die Unterthanen zu proviantirn und zu versorgen, Anordnung vor die Hand zu nehmen nicht fürschreiben.

Fürs ander, den Paß auf Coldin betreffend, dieweil solches alles als ein Regal, von J. K. M. Hochlöbl. Königl. Vorfahren auf Sie verstammet, erachten J. K. M. sich nicht schuldig, jemand Rechnung zu thun, wem Sie nemlich den Paß wollen zukommen lassen, doch hätten Sie stets in acht genommen, nicht mehr Paßbrief außzutheilen, als die Gelegenheit deß Orts erleidet.

Den Elbstrom angehend, und die allegirte Possessionem, würde denen von Hamburg entfallen seyn, was sich bey J. K. M. in Gott ruhenden Herrn Vattern, Königs Friderici Zeiten, Christlichen Andenckens, der Elbe halben zugetragen, dannenhero, daß die von ihnen angezogene ruhesame Possession übel gegründet, unschwer abzunemen. Nechst diesem, daß die von Hamburg Schiff und Thonnenboyer auf der Elb gehalten, möge solcher gestalt ihr Intent nicht bekräfftigen, angesehen daß offt auf vielen J. M. Strömen, auch armirte Orlogs-Schiff in grosser Anzahl sich befinden, und dannoch deß Wegs der Hochheit oder Gerechtigkeit der Orten im geringsten nicht angemasset, wie dann auch den Thurn oder Specula aufm neuen Werck deren von Hamburg, in ihrer Intention wider J. K. M. in Meynung seyn, daß solches nicht auf dieser Seiten der Elbe oder Holsteinischen Boden oder Grund erbauet sey.

Ferner, daß die von Hamburg auf die Elbe, als J. K. M. Grund und Boden Thonnen gelegt, stehet solches J. K. M. Hochheit und

Ge-

Anno 1620.

Gerechtigkeit auf dero Elbstrom ebenmässig nicht im Weg, in reiffer Betrachtung, daß solches denen von Hamburg, als Ihr. Kön. Majestät Holsteinischen Unterthanen, nicht als ein Regal, sondern pro onere, als ein Dienst gestattet und zugelassen ist, wie dann auch zum Exempel, die Stadt Coppenhagen viel Thonnen außlegt, und doch gleichwohl deßwegen sich einiger Gerechtigkeit aufm Strom nicht anmasset, welches auch mehr Exempel an andern Orten bezeugen.

Daß die von Hamburg weiter keine special Privilegien über den Elbstrom, Thonnen dahin zu legen, von den Röm. Kayserн haben, haben sie solches zuvor Ihr. Kön. Majest lobsam bekandt, Gestalt dann auch die Abgeordnete dieses, so viel ihnen bewust, selbst gestanden, jedoch wie dem allem, weil dieses negotium Ihre Kön. Majest. nicht allein, sondern das gantze Hauß Holstein concernirt, und als ein Erb, Hochheit, und Gerechtigkeit angelegen, solte es mit dero Herrn Vettern, den Hertzogen zu Holstein, in fernere Communication gestelt werden, und verfehlt sich, daß J. K. Majest. Ihr gnädigste Affection in etwas solte haben erkalten lassen, sehen J. K. Majestät nichts liebers, als daß ein Erbar Rath zu Hamburg, in ihrer vorigen unterthänigsten Devotion verbliebe, und moderata consilia, bey denen sie je und allwege vor diesem in guter Ruhe und Aufnehmen sich befunden, in sonderbahrer Obacht hielten. Wofern die von Hamburg, sich künfftig wie gehorsame, getrewe, Eydsverpflichtige Unterthanen bezeugen würden, solten sie hinwiederumb einen Gnädigen König, Landsfürsten und Herrn zu verspühren und anzutreffen haben. Urkundlich unter Ihr. Kön. Majestät Secret. Geben auf dero Schloß in Coppenhagen, den 29. Martii, 1620.

XLIII.

(Welcher gestalt die Kayserl. Majest. unterschiedliche *Mandata* an Chur-Pfaltz, wegen Abtrettung deß Königreichs Böhmen, abgehen lassen, wessen sich auch dieselbe hingegen erkläret, solches ist in den *Actis Publicis Londorp. Tom. I. lib.* 5. mit mehrerm zu ersehen. Nach deme nun J. Kayserl. Maj. hierauß verspüret, daß Pfaltz-Graf Friedrich dasselbe beharrlich inbehalten, und zu behaupten sich unterstanden, auch nunmehr sein ältester Printz, Henrich Friederich, zu seinem Successorn und künfftigen König in Böhmen, von den Ständen erklärt worden, haben sie sich entschlossen, mit der Acht wider ihn zu procediren: Jedoch etlicher Chur- und Fürsten Gutachten darüber vernehmen wollen. Zu dem End Sie Graf Hans Georgen von Hohenzollern umb den halben *Majum*, an Chur-Sachsen und den Hertzogen in Bayern abgefertigt, nicht allein wegen solcher vorhabenden Acht, derselben Meynung zu vernehmen, sondern auch sie zur Assistentz und Anzug wider Böhmen, und incorporirte Länder zu vermögen. Umb welcher Ursach willen dann J. K. M. auch stracks nach Abschickung dieses Gesandten, an Chur-Maynz ein Schreiben, (*dict. Tom. I. lib.* 5. befindlich) abgehen lassen, darinn Sie gleichfals sein Gutachten begehret, wie mit der Achts-Declaration und Publication zu verfahren, ob solches geschehen könte ohn weitere Zusammenkunfft der Reichs-Stände, oder ob es vonnöthen, dieselbe deßwegen anzustellen, mit vermelden, wann er solches also für rathsam hielte, wolten J. M. *Præparatoria* machen, hätten auch an Chur Sachsen und Bayern eine Schickung gethan, derselben Raths sich darüber zu erholen, und sie, mit dem Succurs fortzufahren, zu ersuchen. Weil es aber das Ansehen hatte, es würde Chur Sachsen, wegen seiner Religions-Verwandten in Sorgen stehen, und derentwegen bey diesem Handel, dem Kayser würckliche Assistentz zu leisten, Bedencken tragen, als liessen J. K. M. ihm grosse Versprechen deßwegen thun, und ihn versichern, daß dem Evangelischen Religion-Wesen dannenhero keine Gefahr zuwachsen solte. Zu welchem End auch unter andern J. M. unter Dat. den 6. 16. Jun. J. Churfürst. Durchl. also zugeschrieben:

Anno 1620.

Kayser Ferdinandus versichert Chur-Sachsen, daß dessen Religions-Verwandte von Ihme unangefochten bleiben solten.

Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst, demnach Ich ein höher Vertrauen in diesen hohen Beschwerden deß H. Reichs, auch meinem Obliegen, auf Ewre Liebden gestellet, und gäntzlichen versichert bin, daß sie alles das jenige zusetzen und thun werde, so iemahls ein Römischer Kayser von seinen, und deß H. Reichs treuen Chur-Fürsten, oder ein Böhmischer König und Ertz-Hertzog zu Oesterreich, von einem durch Vereinigung so starck verbundenen, und in viel Weg verwandten Fürsten, erwartet, und es wiederumb von Ihme zu gewarten. Also habe ich in Erwegung, mit was für unbilligen Aufflagen meine Rebellen und ihre Angehörige, mir und dem gemeinen Wesen in allen Occasionen nachzusetzen pflegen, hiemit Ewre Liebden Teutsch, auffrichtig, freundlich und gnädigst verständigen wollen, daß ob wohl in der an dieselbe abgegangener Executions-Commission, betreffende unser Königreich Böhmen, und etliche incorporirte Länder, ich mich gegen die jenigen, die sich zu dem gebührenden Gehorsamb wieder ergeben werden, der Privilegien halber in genere erkläret, und also deß Majestät-Brieffs, oder Religion einige Meldung nicht geschehen.

Anno 1620.

So ist doch solches einig und allein dahin angesehen, damit Meinen und Ewer Liebden Feinden nicht ferners Ursach gegeben werde, ihre Calvinische, Blutdürstige, geferliche Anschläge, unter diesem Schein und Deckmantel deß Majestät-Brieffs, zu Veränderung aller Policey, ja deß Religions-Friedens selbsten, wieder auf die Bahn zu bringen. Ich versichere aber Ewer Liebden hiermit Kayserlich, Teutsch, und auffrichtig, daß nichts desto minder alles das jenige, so von Mir Ew. Liebden versprochen, und dem Religions-Frieden einverleibet, darauf das andere übrige alles gerichtet, gemäß, darunter verstanden, und demselben würcklich nachgekommen soll werden, darbey auch die alten Hussiten in Böhmen, Vermög der alten Vergleichung, nicht außgeschlossen seyn sollen, und verbleibe Ewer Liebden mit beständiger Freundschafft, und Kayserlichen Gnaden, und allem Guten jederzeit förderst wohl und beständig beygethan und gewogen, ꝛc.

XLIV.

(Hierauf hat sich J. Churf. Durchl. dahin disponiren lassen, daß Sie sich erbotten, der Kayf. Maj. zu Recuperirung Ihrer Lande und Königreich, die Hand zu bieten. Und weil J. Majestät an Ihn begehrte, seinen Zug auf die Laußnitz und Schlesien zu richten, und selbige wieder in Devotion zu bringen; als haben dieselbe ein Monitorial-Schreiben an die Schlesier, wie auch *mutatis mutandis*, an die Laußnitzer abgehen lassen, dieses Inhalts:)

Kayserl. Monitorium an die Schlesier und Laußnitzer.

Wir Ferdinand, ꝛc. Geben allen und jeden Inwohnern, unserer Erb-Fürstenthümber Ober- und Nieder-Schlesien, zu vernehmen. Demnach ihr euch wohl zu erinnern, was massen ihr noch bey Lebzeiten Kayserß und Königs Matthiä, ꝛc. Uns als einem Enckel weyland Kayserß Ferdinandi, Königs in Böhmen, und der Königin Anna, welche ein Erbin deß Königreichs Böhmen gewesen, laut ewers selbst eigenen Fürsten-Tages Beschluß, für ewren König und obristen Herrn erkennet und publiciret, auch Uns und Unsern Leibes-Erben, die gewöhnliche Erb-Huldigung, als ewrem eintzigen rechten succedirenden König und Herren, ordentlicher Weiß geleistet, darauf Wir alsbald, nach Unsers Herrn Vettern und Vatters, so das Regiment über euch biß an sein End behalten, tödtlichen Abgang, euch allerdings dem von Uns gegebenen Revers gemäß, ewre Privilegia bestättiget, und solche Confirmation durch einen eigenen Commissarium, zu der damahligen Breßlawischen Zusammenkunfft geschickt, so auch angenommen, und biß Dato bey euch verblieben: Als hätten Wir Uns zwar keines andern versehen, als ihr würdet zu förderst GOtt den Allmächtigen, dann auch Uns, ewre höchste Obrigkeit, und beydes Göttliche und Weltliche Recht, und die dahero rührende Straffen, auch ewren bißhero unter Unsers Hochlöblichen Hauses mildreichen Regierung, so viel und lange Jahr continuirten Wohlstand, in gebührende Acht genommen, und ewerer Vorfahren Exempel nach, Uns euch als standhafftige Unterthanen und Lehen-Leuth in Trew und Gehorsam erzeigt haben: Aber das Gegenspiel, und dieses erfahren müssen, daß ihr euch unterstanden, bald Anfangs Uns newe Beding vorzuschreiben, Unsere angebohrne Gerechtigkeit im Königreich Böhmen und unsern Erb-Fürstenthummen, so ewere Vorfahren standhafftig verfochten, und die jenigen, so sich darwider gelehnet, an Leib, Haab und Ehr verurtheilen helffen, in Zweiffel zu ziehen, die Pflicht, so erwehnte ewre Vorfahrn, Unserm Anherrn Kayfern und König Ferdinando, und seinen Erben gethan, anjetzo an Uns zu brechen, die Privilegia, so ihr eines guten Theils bey Unserm Hauß hergebracht, in Wind zu schlagen, und euch endlichen zu einem offentlichen Abfall und Beleidigung Unserer Kayserl. und Königl. Majestät und Hochheit, ewre Trew und Gehorsamb und Unterthänigkeit hindan gesetzt, nunmehr ohn eintzige andere Erzeigung bewegen zu lassen.

Ob Wir nun wohl längst wider euch, bey also beharrlichem Rebellions-Wesen hätten verfahren können, so haben Wir doch in Ansehung, daß Wir gründliche Nachrichtung, was massen die wenigsten unter euch das Hauptwerck, und die rebellische offentliche Fried- und Eydbrüchige Erklärung wider Uns, ohn eintzige Vollmacht, zu Prag geschlossen, bißhero innen gehalten. Demnach Uns aber, als dem Kayser, und ewrem König und Herrn, nicht weniger obliegen will, solche Empörungen und Auffstand der Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit zu straffen, als Unsere angebohrne Milde in acht zu nehmen, und Wir zu allem Uberfluß einen Unterscheid unter denen, so sich anjetzo ohn andere Weitläufftigkeit, in Gehorsamb erkennen werden, und den andern, so in Ungehorsamb verharren, auf dißmahl zu halten vermeint: Als haben Wir für gut angesehen, deß Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden, zu Unserm Commissario zu verordnen, und derselben Gewalt und Macht, so wohl zu Erhaltung der Justitz, wider die Rebellen, als auch in Unserm Namen Vorwendung Milde und Gnade zuzustellen. Gebieten hierauf allen obberührten Inwohnern Unserer Erbfürstenthümmer Schlesien, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, daß sie auff Seiner Liebden Erfordern, gehorsamlich erscheinen, dero Befelch und Anordnung Folg leisten, ihre selbst eigene Wolfahrt behertzigen, und

Anno 1620. sich nicht ferner verführen lassen, sondern ein jeder auf sich selbst, und daß bey diesem Auffstand, etlicher weniger Interesse, zu Unterdruckung der andern, gesucht, und doch darunter der Geringste, so wohl als der Höchste, leiden müste, bedencken, mit diesem Anhang, daß die jenigen, so anjetzo ihren Gehorsamb erwiesen, und sich Seiner deß Chur-Fürsten von Sachsen Liebden, der Gebühr nach erzeigen werden, dieselben von Seiner Liebden, von Uns ferner habenden Vollmacht und Erklärung nach, zu Gnaden aufgenommen, und bey ihren Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, Ehren und Würden geschützt, gegen den andern aber, so in ihrer Widersetzlichkeit beharren, mit allen den Zwang-Mitteln, so solche beharrliche Rebellion auf sich hat, alsbald von Seiner Liebden verfahren werden solle. Damit sich auch niemand mit Verbündtnuß, oder anderer Pflicht, welche doch für sich selbst, als ihren Natürlichen Erb-Herrn, und vorige Erb-Huldigung geschehen, nichtig, und dessen Haltung anders nicht, als ein Bestättigung deß Meyneydes und Rebellion ist, zu entschuldigen, so wollen Wir hiermit alle dergleichen vermeinte Obligationen, auß Kayserlicher Vollmacht aufgehaben, und die interessirte Personen, davon kräfftiglich ledig gesprochen, auch auf den Fall deß Gehorsambs, an ihren Ehren und sonsten verwahret haben. Darnach ihr euch zu richten.

LXV.

(Demnach nun das jenige, was Ihre Kayserliche Majestät dem Chur-Fürsten von Sachsen anbefohlen, auch was derselbige darauf zu thun, sich resolvirt, lautbar worden, haben unter andern etliche Evangelische Landsassen in Ober-Laußnitz, folgendes Schreiben an Ihre Chur-Fürstliche Durchl. abgehen lassen:)

Etlicher Landsassen in Ober-Laußnitz Schreiben an den Chur-Fürsten von Sachsen.

Durchleuchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr. Da in unserm wenigfügigen Vermögen stünde, Ewer Churfürstlichen Gnaden unterthänigste, gefällige Dienst und Willfahr zu erweisen, wolten wir uns, nechst Wündschung aller wolfährlichen Gedeyligkeit, und Zuentbietung unsers unterthänigsten Grusses, nicht allein zu solchem hiermit anerbietig gemacht haben, sondern auch in der Werckleistung selbsten, dasselbig trewhertzig erscheinen zu lassen, gantz bereit und geflissen seyn.

Gnädigster Herr. Uns zu End benandten getrewen Evangelischen Landsassen, in dem Marggraffthumb Ober-Laußnitz, ist dieser Tagen die gantz bekümmerliche Zeitung zu Ohren gebracht worden, was gestalten Ew. Chur-Fürstl. Gnaden in vollem Werck, Procinct und Auffbruch seyen, mit einer sehr starcken Krieges-Macht, von etlich tausenden zu Roß und Fuß, gegen diesen Landen sich zu nahen, und dieselbigen feindlichen zu überziehen, zu bekriegen, und anzugreiffen: Und solches auß keinem andern Grund, Ursach und Fürwand, als daß von der Römischen Kayserl. Majestät, Ew. Churfürstl. Gnaden solches durch besondere Commission aufgetragen und anbefohlen worden. Anno 1620.

Nun können wir uns gar leicht berichten, und den Uberschlag machen, daß wir weit zu gering und unqualificirt seyen, diesen hohen und wichtigen Fürhaben die Waag unterzusetzen, und dieselbigen im Fundament zu betrachten. Wir bekennen auch gern, daß uns nicht wohl geziemen will, dieser schweren Sachen, welche den gemeinen Stand unsers geliebten Vatterlands berühren, uns für unsere Privat Personen anzunehmen. Inmassen wir dann nicht zweifflen, es werde die Königliche Majestät in Böheimb, und die Löblichen Herren Stände in diesem Marggraffthumb, ohn unser Zuthun, das jenige zu erwegen und vorzunehmen wissen, was zu Verhüt- und Abwendung dieser anträwenden Gefahr und Unheyls wird nothwendig seyn.

Dieweil es aber mit diesen leydigen Kriegs-Expeditionen die offenbahre Beschaffenheit hat, daß dieselbige grössern theils den schwächern treffen, und wir unsere Armuth, welche uns über die nun eine gute Zeit hero außgestandene eusserste Beschwernussen, noch überig geblieben, nechst an den Gräntzen und solchen Orten liegen haben, da sich das Fewer besorgentlich am aller ersten einschwingen, und uns sampt unsern unschuldigen Weib und Kindern, in Verlust Leibs und Lebens, Haab und Guts, Ja, aller zeitlichen Wolfahrt, stürtzen dörffte: So dringt uns die hohe Noth und Angstbarkeit, auch unsern Mund aufzuthun, und vor Ew. Chur-Fürstl. Gnaden als unserm Gnädigsten Hn. und Nachbarn, von dem wir bißhero viel mehr Trost und Beschirmung als Feindligkeit zu hoffen gehabt, unsere einfältige Hertzens-Gedancken, Anliegen und Betrübnuß, außzuschütten: Der gantz tröstlichen Zuversicht, dieweil wir dardurch weder unserer lieben Obrigkeit vorzugreiffen, noch auch Ew. Chur-Fürstl. Gnaden in dero Handlung Ziel und Maß zu legen, gemeint; so werden es Dieselbige von uns armen betrangten Leuthen, desto weniger in Ungnaden aufnehmen, sondern alle solche unsere Klagen, und flehentliche Erinnerungen, unserm trawrigen Zustand, darin wir stecken, gnädigst zuzuschreiben wissen.

Im Krieg ist vornemlich auf die Ursach zu sehen.

Und lassen wir uns Anfangs berichten, daß in allen dergleichen Fällen, da mit dem Schwerdt und offenen Kriegs-Gewalt etwas ins Werck zu richten, vornemlich auf die Ursach zu sehen, und gar fleissig zu erwegen sey: Ob man auch zu solchem scharpffen und feindlichen Vorhaben, berechtiget

Anno 1620.

seye oder nicht? Dann da es an einer rechtschaffenen, billigmässigen, und vor aller Welt verantwortlichen Ursach mangelt, da ist nicht allein kein Glück, Heyl, Segen, oder ersprießlicher Succeß zu hoffen, und heißt, wie der Poet sagt:

Frangit & attollit vires in milite *Causa*,
Quæ nisi justa subest, excutit arma pudor:

Sondern es gibt auch vor dem Richterstuel GOttes einen sawren und heissen Stand, und über alle massen schwere Verantwortung. Nun können wir uns nicht erinnern, daß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden auß diesen Landen einiger Unwill, Beleydigung, oder etwas dergleichen, jemahlen begegnet wäre, das dieselbige zu solchem Ernst und Einfall hätte können bewegen. Wollen auch nicht verhoffen, daß einige gegründte und erhebliche Ursach, werde können vorgebracht, viel weniger erwiesen werden, dadurch diese unschuldige Land, ein solche Unnachbarschafft und gewaltsame Verfolgung verdienet hätten. Sondern es ist viel mehr im Gegentheil, so wohl zwischen Ew. Chur-Fürstl. Gnaden und diesem Fürstenthumb selbsten, als auch beyderseits Angehörigen, ein gute nachbarliche Correspondentz und Einigkeit dergestalt jederweilen erhalten worden, daß nicht allein die Commercia und Gewerbschafften hinc inde mit gutem Nutzen getrieben, sondern auch durch getroffene Heyrathen, zwischen beyderley Unterthanen, diß- und jenseits der Spree, beständige Freund- und Verwandtschafft, auch gutes aufrichtiges Vertrawen, gepflantzet und erhalten worden. Daß nun wir, unsere liebe Kinder und Nachkommen, heut oder morgen sagen, seufftzen und klagen sollen, daß wir und sie von unsern eigenen Nachbarn, Freunden, Zugewandten, und Religions-Genossen, ohn unser Verschulden, ohn einige vorhergange Offenssion und Betrübung, seyen mit Heeres-Krafft angefallen, mit Raub und Brand, Nahm, Todtschlag, Land-Verhergung, Plünderung, ꝛc. (welche erbärmliche Effect dann, bey dergleichen Impressen nicht verbleiben können,) durchächtet, verderbt, hin- und zu grund gerichtet worden, das wird ja bey frommen, gottseligen, friedliebenden, und unpartheyischen Hertzen, einen seltzsamen Nachklang geben, und sehr schwere Urtheil verursachen. Wann vor GOttes Augen ein einiges Bluts-Tröpfflein eines unschuldigen Christen-Menschen, höher zu achten, als ein gantz Fürstenthumb, wann dasselbige wider Recht vergossen wird, wie Chrysostomus schreibt: Was wird dann für ein schwere Zetterklag gen Himmel steigen, von dem Blut vieler hundert oder tausend unschuldiger Menschen, so durch Christi thewren Verdienst, erlöset? Welche in solchen Kriegs-Händlen, gar bald können umb ihr Leben gebracht werden, und zwar von den jenigen, die sie niemahlen offendirt, oder zu solchem Gewalt verursachet. Anno 1620.

Erbeinigung der Cron Böhmen mit Sachsen.

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden wollen wir jetzt nicht zu Gemüth führen, die uhralte Erbeinigung, Verträg und Bündnussen, welche von unverdencklichen Zeiten, zwischen der Kron Böheim und deren conjungirten Landen, mit dem Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen, aufgerichtet, und biß auf jetzige klägliche Zeiten, unsers theils fest und unverruckt observirt und gehalten worden: Dieweil Ew. Chur-Fürstl. Gnaden solches alles selbsten überflüssig wissend. Und werden dieselbige sich gnädigst berichten können, als im Anno 1547. weyland König, nachmahln Kayser Ferdinand, den Löblichen Ständen in Böheim, unsern Vorfahren, mandirt und auferlegt, mit mächtigem Kriegs-Gewalt sich aufzumachen, und wider Chur-Fürst Johann Friederichen, Ihrer Königl. Majest. und Kayser Carolo zuzuziehen und beyzustehen: Wie starck sie sich auf diese Erbeinigung beruffen, und darvon durch kein Gewalt, Gefahr, oder Betrawung, sich tringen lassen wöllen: Sondern beständig dafür gehalten, wann sie sich wider das Hauß Sachsen, feindlich auffleynen solten, daß sie dadurch Glimpff, Ehr, Reputation, ja Heyl und Segen, in eusserste Gefahr setzen würden.

Und ob gleich Hochgedachter König Ferdinandus, ihnen solchen Scrupul und hinderlich Anliegen, unterstanden außzunehmen, und insonderheit darauf streng getrungen, daß sie die Ständ, Ihrer Majestät, als dero vorgesetztem Haupt und König, hierinn allen schuldigen Gehorsam zu leisten, verbunden: So haben sie doch diese Löbliche und Ewigpreyßwürdige Erklärung gethan: Daß es viel Ehrlicher und Christlicher wäre, ehe sie unschuldig Christlich Blut vergiessen, und wider Verträge, auch ihre Privilegia, handlen solten, daß sie ehe Leib und Leben wolten lassen: Es sey ihnen zwar leyd, daß sie ihren König und Herrn erzörnen solten, und woltens gern, da es möglich wäre, umbgehen und vermeyden: Jedoch seye es leidlicher, in der Menschen, als in GOttes deß Allmächtigen, Zorn und Hände fallen: Dann deß Königs Zorn seye eines Menschen Zorn, welchem GOtt leichtlich könne wehren und stewren, GOttes Gericht aber und Zorn wäre unleidenlich, und unvermeidlich: Wolten derowegen, ehe den Menschen, dann GOtt den Allmächtigen, erzörnen, und wären bereit, ihre Libertät und Gerechtigkeit, mit Gefahr Leibs und Lebens, mit Göttlicher Hülff zu erhalten. Und abermahl in einer andern Erklärung auf gedachtes Königliche Mandat, gebrauchen sie sich der sehr nachdencklichen Wort: Wo wir (die Böhmen) wider der Chur-Fürsten

Anno 1620.

sten zu Sachsen, eine Hülff thun, oder selbst ziehen solten, welcher mit seinen Unterthanen, den Leib unsers HErrn JEsu Christi, unter beyderley Gestalt empfahen, und sich mit uns in dem, und andern Christlichen Lehren, vergleichet, auch solche Lehr beschützt und beschirmt: So ist zu besorgen, wir würden einer erschrecklichen Rach von GOtt, umb solcher unserer lieben Brüder Blut vergiessen, welchen wir als uns selbsten alles guts zu thun schuldig, nicht entgehen: Dann sie uns auch zu allen Zeiten, wider den Türcken und Erb-Feind, trewlich geholffen: Und solten wir dann wider sie seyn, wäre zu förchten, daß durch deß Allmächtigen Verhengnuß, ein künfftiger Unfried und Krieg über uns, als die (N. B.) wider GOtt streben, und die Bündnuß nicht hielten, kommen möchten, ꝛc. Welche hertzbrechende Wort, so Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Hochlöblichstem Hauße, und dessen getrewen Unterthanen, zum besten seynd vorgeschützt worden, Ew. Chur-Fürstl. Gnaden billich jetztmahlen, zu gleichmässiger Consideration, Betracht- und Beherzigung gegen diesen Landen, als dero Confoderirten, bewegen und antreiben solten.

Wir lassen uns zwar eusserlich berichten, halten auch dafür, daß solches seinen satten Grund habe, daß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden in diesem gantzem Werck, einig und allein auf der Kayserl. Majestät Authorität, Ansehen und Hochheit, und die von derselben herrührende und übertragene Commission, ihr Absehen gerichtet, und demnach bey sich, wie vermuthlich, die Meynung gefaßt, daß Jhro nicht gebühren wölle, solcher anbefohlenen Execution sich zu entschütten. Das alles nun, stellen wir an seinen Ort. Und thun Ew. Chur-Fürstl. Gnaden rühmlich und wohl, daß Dieselbige Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät, als ihr vorgesetztes Haupt, mit allem Fleiß respectiren, ehren, und mit schuldigem Gehorsam prosequiren. Es will aber uns in unserm schlechten und einfältigen Verstand bedüncken, daß bey dieser Sachen, nicht allein ein schädlicher Mißbrauch deß Kayserl. Namens, sondern auch noch andere Widerrechtliche Anmassungen, ja nicht geringe Nullitäten und Nichtigkeiten, wollen herfür scheinen.

Dann es ist ja aller Welt bekandt und offenbahr, daß die jenigen Streitigkeiten, so zwischen Jhrer Majestät, und der Cron Böheim, consequenter auch diesem Fürstenthum, als einem Incorporirten Land, sich bißhero erhalten, dieselbige, als einen Römischen Kayser gar nicht, sondern als einen Ertzhertzogen zu Oesterreich, der sich solches Königreichs, und eingehöriger Landen angemaßt, berühren thun. Und ist auch die Böhmische Unruhe, von welcher alles noch wehrende Unwesen dependirt und ursprünglich herquillet, entstanden, und in vollen Flammen gewesen, ehe und zuvor Höchst-gedachter Ertz-Hertzog Ferdinand, zu dem Kayserlichen Stuhl erhaben worden. Anno 1620.

Ob der Kayser in seiner eigenen Sach sich deß Kayserl. Gewalts gebrauchen könne.

Da wollen nun wir, als einfältige Jdioten, gern gründliche Information haben, wie doch dieses in den Rechten, oder auch der Vernunfft selbsten, könne Bestand haben? Daß der Römische Kayser in einer frembden und solchen Sach, darinn er selbst Parthey, sich deß Kayserlichen Gewalts gebrauche, den Ständen des Reichs, die doch ausserhalb Seiner Kayserlichen Dignität und höchsten Ampts, in andern Fällen, Jhrer Majestät im wenigsten nicht unterworffen, auß Kayserlicher Macht mandirt, committirt, gebeut, verbeut, mit Achts-Processen dieselbigen angreifft, blutige Executiones anbefilcht, und alles deß jenigen sich unternimpt, was einem Richter und Obrigkeit in unmittelbahren Ampts-Fällen eignet.

Da nun Jhre Majestät, als Römischer Kayser, diese Commission Ew. Churfürstl. Gnaden aufgetragen: Wer ist dann die jenige Parthey, auf deren Instantz und Anlangen solches vorgangen? Seynd es Jhre Majestät selbsten (Wie dann nicht anderst.) Wie kan per Naturam geschehen, daß einer sich selbsten umb Richterliche Hülff ersuchen, und eben dieselbige hinwider ihme selbsten willfahren, und solche Hülff gedeyen lassen solle? Item, dieweil deß Anruffenden Theils Begehren, von dem Richter, nach Verlaut allgemeiner Recht, muß in gebührende Erkandtnuß gezogen werden: Ob dasselbige Rechtmässig, Billich und Zulässig, oder nicht? Wie können dann diß Orts, die Imploratio und Cognitio in einem Subjecto zusammen lauffen? Wird nicht hierauß folgen, wann ein Römischer Kayser ein Privat-Geschäfft hätte, daß er alsobalden sich selbsten zu Hülff nehmen, und unter dem Oberkeitlichen Titul, alles das jenige durchtringen könte, was seinen sonderbahren Anliegen und Desideriis annehmlich und gefällig? Ew. Chur-Fürstl. Gnaden werden ohn Zweiffel in reiffem Nachsinnen selbsten gnädigst befinden, daß dieses Beginnen, deroselbigen, wie auch allen übrigen Ständen deß Reichs, zu unwiderbringlichen Präjuditz, ja einer hochbeschwerlichen Subjection und Unterwürffigkeit würde gereichen, wann dieselbigen also balden müsten pariren, und gleichsam mit Gut und Blut gefaßt erscheinen, wann ein Römischer Kayser in solchen Sachen ein gewaffnete Verrichtung committirt und auffträgt, die dessen sonderbahre Nebens- und Privat-Jrrungen betreffen. Und eben auß diesem Fundament, könte Ew. Chur-Fürstl. Gnaden auch zugemuthet werden, wider die Cron Hungarn, wider die Herr-

Anno 1620.

schafft Venedig, und andere, besonders aber benachbarte Potentaten, mit welchen die Kayserl. Majest., wegen ihrer sonderbahren habenden Oesterreichischen Prätensionen zu Streit gerathen möchte, also balden den Last einer armirten Execution auff sich zu laden, mit gewehrter Hand deroselbigen auffzuwarten, und den jenigen, an den sie gewiesen werden, mit dem Schwerdt anzugreiffen. In den Historien findet man Nachrichtung: Als vor ungefehr hundert Jahren, Kayser Maximilianus der Erste, mit Pfaltz-Graff Philipsen, welcher Ingenuus genanndt worden, daher in Mißverstand gerathen, weil Hertzog Georg auß Bayern, Hochernandtes Pfaltz-Graff Philipsen Sohn Ruperto, nicht allein seine Tochter vermählicht, sondern denselben auch zum Erben eingesetzt, ja auch von dem Hertzogthumb Bayern, eine gewisse Portion ihme an statt einer Außsteuer, eingeraumbt, Höchstermelder Kayser Maximilianus aber solches nicht leiden wollen, sondern darfür gehalten, daß sein Tochter-Mann, Hertzog Albrecht der Under auß Bayern, zu solchen Landen besser berechtiget: Daß sich darauff derselbige in offene Kriegs-Ubung wider den Pfaltz-Graffen eingelassen, auch denselbigen vermeintlich in die Acht erkläret, und bey den Ständen deß Reichs umb Hülff angesucht. Es haben aber die mehrern deroselbigen, eben auß dem Grund solches recusirt und verweigert: Daß es Ihrer Majestät Privat-Sach sey, mit deren sie sich nicht zu verwicklen. Und ist sich zu verwundern, daß sich auch zur selbigen Zeit, die Böhmen deß Pfaltz Grafen Philippi, und seines Sohns Ruperti, beysprünglich und gantz eyfferig, wider Kayser Maximilianum, als in einer befugten Sachen, angenommen. Endlichen ist doch solche Kriegs-Unruhe dergestalt gestillet und beygelegt worden, daß Pfaltz-Graff Ruprechts Söhnen (dieweil er immitteist Todts verblichen,) das Fürstenthumb Newburg zu gewissen Antheil überlassen worden. In Summa, in unserer Einfalt können wir nicht begreiffen, wie sichs wolle zusammen schicken, daß Kayser Ferdinandus, als ein Kayser, die Stände deß Reichs, pro Instrumentis Executivis, wider dieses Maraggraffthumb will aufwerffen: Da Ihme doch, als einem Kayser, wider uns kein Cognition, viel weniger die Execution, gebühren mag.

Die Reichs-Stände verweigern sich Kayser Maximiliano 1. in seiner Privat-Sach beyzustehen.

Wöllen Ihre Majestät dann, nicht als ein Römischer Kayser, sondern als ein angemaßter König in Böheimb, diese Land, unter dem Fürwort der Rebellion und Ungehorsambs, executivè angreiffen lassen: So gebürt deroselbigen abermahlen nicht, Ew. Chur-Fürstl. Gnaden als einem Hohen Stand und Säule, oder auch einigem andern Glied deß Reichs, unter dem Kayserlichen Namen, ein Commission, Execution, oder andere dergleichen weitreichende Befelch, zu überbinden. Will also nicht ein geringes Ansehen haben, als wann diese vorgewandte Commisson, an der Wurtzel mangelhafft, und bey dem Gerichts-Zwang deß Herrn Committenten, ein nicht schlechter Fehler, diß Orts erscheinen thäte. Anno 1620.

Wann aber gleich dieser unheylsame Effect sich nicht erzeigte, sondern die mehrbesagte Commisson, der Jurisdiction halben allerdings richtig, wie auch andere obvermeldte Absurditäten, hindan geruckt wären: So können wir uns doch auch darein nicht richten, daß ein solche Thätliche und Militarische Execution, wider unser liebes Vatterland, soll zu Werck gestellet werden, ehe und zuvor einige rechtmässige Erkandtnuß, wider uns ergangen, einiger Proceß wider uns vollführt, ja einige Klag, an gehörigen Enden, wider uns vor- und eingebracht worden. Welches alles ja, Vermög aller Völcker Recht, soll vorher gehen, wann dergleichen Executiones sollen statt finden.

In der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 3. Tit. 48. §. So fern, ꝛc. und Tit. 49. seynd gewisse Ursachen zu sehen, dardurch sich ein Obrigkeit der zugemutheten Execution kan entbrechen. Da wir dann unsers Theils der unbeweglichen Meynung: Da Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Ihro gnädigst hätte wollen belieben lassen, sich ebenmässig dieses aufgeladenen Executions-Befelchs zu erledigen, daß es dero an weit ansehenlichen Rationibus, und Entschuldigungen nicht würde ermangelt haben.

Ob alle hohe Obrigkeitliche Befelch/die Unterthanen ohne Unterscheid binden.

So ist Ew. Churfürstl. Gnaden ohn unser berichten wissend: Ob eben alle dergleichen Hohe und Oberkeitliche Befelch, ohne Unterscheid, sie seyen gleich wider Gewissen, Religion, Christliche Lieb, Erb-Verträge und Bündnussen, einen Inferiorem und Stand oder Unterthanen, binden, und von demselben unweigerlich ins Werck zu stellen, oder nicht? Saul ist deß Jonathä Vatter und König, welchem Jonathas, als seinem Vatter und Obrigkeit, zu gehorsamen schuldig war: Noch gleichwohl, da ihm der Vatter befilcht, daß er den unschuldigen David solle greiffen und fahen lassen, ist er ihme nicht allein nicht gehorsamb, sondern strafft den Vatter auch mit harten Worten, solcher Verrähterey halben, daß er auch schier darüber vom Vatter erstochen worden wäre, 1. Reg. 20. In erstgemeldtem Buch der Königen cap. 22. thut der König Saul seinen Dienern Befelch: **Daß sie die Priester deß HErrn erschlagen solten. Aber die Knechte des Königs** (spricht der Text,) **wolten ihre Hände nicht an die Priester deß HErrn legen**, ꝛc. Deßgleichen, da auß Gottes Verordnung, die zehen Stämme, vom Roboam, Salomonis Sohn, seiner

Anno 1620.

seiner Abgöttischen unziemlichen Regierung halben, abfielen, und Roboam das gantze Hauß Juda, und den Stamm Benjamin, 180000. junge und streitbare Mannschafft, wider das Hauß Israel zu streiten, und das Königreich wieder in seine Hand zu bringen, versamblet, da liesse ihnen GOtt durch den Propheten Semejam sagen: Daß sie ihrem König nicht folgen, und wider ihre Brüder, die Kinder Israel, streiten sollen, 3. Reg. 12. Da Kayser Diocletianus, Maximinianum wider die Gallos schickte, gabe er ihm Legionem Thebæam, das ist mehr dann 6000. Mann zu, welche alle Christen waren. Als sie nun mit dem Maximiniano über das Gebürge kommen, und vernommen, daß sie wider Christen ziehen, und sie bekriegen solten, zogen sie vom Heer ab, und liessen Maximiniano anzeigen: Dieweil sie Christen seyen, wolte ihnen nicht gebühren, wider ihre Brüder, so (NOTETUR) eines Glaubens wären, zu ziehen, und sie zu beschädigen. Und ob gleich der Kayser befohlen, daß man auß einer jeglichen Stadt, den zehenden Mann, den übrigen zum Abscheu, enthaupten solte, wurden sie doch durch den H. Mauritium, welcher ihr Hauptmann gewesen, also getröstet und gestärcket, daß sie sich ehe erwürgen liessen, als daß sie unschuldig Christen-Blut vergiessen wolten.

Kayserl. Capitulation.

Wir beweinen mit innerlichen Hertzens-Seufftzen: Wann wir eins theils selbst lesen, und von andern uns vortragen lassen, wie hoch und thewer die Kayserl. Majest. in dero Leiblich geschwornen Kayserlichen Capitulation sich verbunden: Ob und bey deß H. Reichs-Satzungen zu halten, keinen Stand mit der That zu beschweren, jedermänniglich bey Gleich und Recht verbleiben zu lassen, der dasselbige leiden mag: Deßgleichen, Mit voreylenden Achts-Processen niemand zu vernachtheilen, ꝛc. Kein frembdes Kriegs-Volck in das Reich zu führen, ꝛc. Und was angeregte Capitulation, in dem hellen Buchstaben noch weiter mit sich bringt: Andern Theils aber mit unsern Augen sehen, aber doch von glaubhafften Orten vernohmen müssen, wie es in dem Heiligen Reich und der Nachbarschafft hergehet, und wie die tägliche vorlauffenden Handlungen, sich mit so hohen Versprüchnussen nicht wohl wöllen concordiren und vergleichen lassen. Welches Ew. Churfürstl Gnaden sonder allen Zweiffel, als ein Hochvernünfftiger, Weitsichtiger Regent, nicht auß den Augen setzen, sondern desto tieffer erwegen und behertzigen werden, wie weit man sich in denen Orten, auf Eydliche Zusagen, grosse Vertröstungen, und scheinbares Vorgeben, zu verlassen.

Ew. Churfürstl. Gnaden ist unverborgen, mit was brennendem Eyffer, dero Hochgeehrter Herr Vetter, und Patruus Magnus, Chur-Fürst Moritz, Mildseligsten Andenckens, Kayser Carolo dem Fünfften, mit Leib, Gut und Blut beygetretten, sein Land und Leuth, und insonderheit sein Reputation und guten Namen, bey allen Evangelischen Religions-Genossen, nicht in geringe Gefahr gesetzt, und wider dieselbigen Novo Exemplo, das Schwerdt geführt, Zweiffels ohn, eben auß dem Respect, welchen Ew. Churfürstl. Gnaden für dißmahl auch vor Augen haben. Und seynd wir bey uns gäntzlichen beredt, daß Ew. Churfürstl. Gnaden eben zu dieser vorhabenden Expedition, solches Exempel nicht wenig stimulire und forttreibe. Es wollen aber Dieselbige sich hinwieder gnädigst erinnern, was endlichen die Sach für ein Außgang gewonnen, und was gestalten Höchstgedachtem Chur-Fürst Moritzen, letztlichen die Augen geöffnet worden, also, daß er nachgehends sein Gemüth gantz gewendet, und rundt bekennet: Er sey übel verleitet, allerhand unbeständige Einbildungen Ihme beygebracht, und (welches wohl zu mercken,) Ihme das jenige, so Ihme versprochen, keines wegs gehalten worden. Inmassen Er in einem offenen Außschreiben, so Er Anno 1552. ins Reich gekündet, solches mit guten Teutschen Worten zu erkennen gibt: Insonderheit klagt er auch darüber, daß man sich auf der Papistischen Seiten starck bearbeitet, Ihne und seine Mitverwandten wider einander zu verhetzen, zu welchem Ende, dem einen die Religion, dem andern etwas anders, vorgebilded worden, biß man dieselbe gegen einander auf und in die Wehr gebracht.

Zu besorgen, und hoch zu besorgen ist, in diesem gegenwärtigen Fall, es lauffen bey vielgedachter jetztmahligen Commission, gleichmässige Practicken und Intentiones mit unter: Dieweil am hellen Tag, daß die Jesuiten bißhero nichts mehr gesucht, als zwischen den Evangelischen Ständen eine schädliche Spaltung anzurichten: Wie sie sich dann in ihren Schrifften lauter vernehmen lassen: Es sey kein verträglicher Mittel, die Ketzer (darunter Ew. Churfürstl. Gnaden und wir alle mit einander verstanden werden,) zu vertilgen, als daß dieselbigen unter und wider einander erregt, aufgehetzt, und verstifftet werden, daß sie selbsten in einander fallen, sich aufreiben, oder aufs wenigst dergestalt schwächen, daß sie dem Spanischen Joch nicht mehr widerstehen können, sondern sich zum Raube darstellen müssen: Gestalten der bekandte Scribent Paulus Windeck, in seiner Berathschlagung von Vertilgung der Ketzer, solches offentlich bezeuget, fol. 414. & fol. 415. und allegiert eben nechstangezogenes Exempel, mit Chur-Fürst Moritzen, und seinen Mitverwandten: Daß nehmlichen,

Jesuitische Practicken.

ihnen

Anno 1620.

ihnen den Papisten, damahls solcher Griff stattlich gelungen. Der Allerhöchste wolle verhüten, daß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden nicht ebenmässig, zu Vertilgung der Evangelischen Warheit, von den Spannischen Favoriten, unwissend, und unter andern gefärbten Scheinen, gebraucht, oder viel mehr mißbraucht werden: Wie es leyder das Ansehen, daß durch die Absonderung Ew. Chur-Fürstl. Gnaden von den übrigen vereinigten Evangelischen Ständen deß Reichs, dem Evangelischen Wesen eine unheilsame Wund und Beschädigung zugefügt worden. Da hingegen nicht zu zweiffelen, wann Ewer Chur-Fürstl. Gnaden bißhero, oder noch, den Päpstlichen Exorbitantien in Religions-, Justitien- und andern Sachen, wo nicht mit der That, doch aufs wenigst mit scharpfen Andungen, und Erzeigung dero tragenden Mißfallens, recht chaffen in die Wollen gegriffen hätten, es würde der Zustand deß gantzen Römischen Reichs, und der benachbarten Königreich und Land, in weit besserem Wesen und Friedenstand sich befinden.

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden solten doch behertzigen, wie vor diesem mit Deroselben, und Ihrem Hochlöblichen Hauß, andern Theils verfahren worden. Und wann der gantze Proceß, in der Gülchischen Sachen, solte mit seinen überseltzsamen Anfractibus vor sich genommen, und examinirt werden, was für Güldene Verheissungen beschehen, bald darauf besondere Difficultäten eingeworffen und vorgewendet worden, und worauf jtztmahlen die Sachen beruhen: Item, was für eine starcke Alteration sich diß Orts erzeigt, als Pfaltz-Graff Wolff Wilhelm die Religion geändert, und wie weit sich der Strom deß Favors bald damahls gewendet: So würden Ew. Chur-Fürstl. Gnaden mit Händen greiffen, wie weit etwan dergleichen süssen Worten, lieblichen Vertröstungen, und andern stattlichen Sinceritungen, zu trawen. Bey dem Kayserlichen Archivo, werden sich noch bewegliche Intercessiones befinden, welche Ewer Chur-Fürstl. Gnaden und dero Hochgeliebter Herr Bruder, Hochseligster Meldung, in wichtigen, und zwar gantz billigen Sachen, an die Kayserliche Majestät lassen abgehen. Wie dann im gantzen Reich bekandt, daß von dem Chur-Sächsischen Hof, nicht bald Intercessional-Schreiben zu erlangen, es habe dann die Haupt-Sach ihren guten Bestand. Wie viel aber solche vorschrifftliche Erinnerungen gefruchtet, das ist guter massen bekandt. Und werden die beyderseits gelegte Schreiben dessen Zeugnuß geben. Im Anno 1590. hat Ew. Churfürstl. Gnaden Hochgeliebter Anherr, Christianus der Erste, neben den übrigen beyden Weltlichen Chur-Fürsten, ein ansehenliche Schickung an den Kayserlichen Hoff abgefertiget, und umb Abstellung etlicher den Evangelischen Ständen aufwachsenden hohen Beschwerungen inständig lassen anlangen. Wer hat aber die wenigste Erleichterung in denselbigen Gravaminibus befunden? Anno 1616. haben Ew. Chur-Fürstl. Gaden dem Obristen Lucan, als Kayserlichen Gesandten, beweglich lassen zu erkennen geben, daß doch die Kayserl. Majestät ein freundliche Composition und Vergleichung deren im Reich entstandenen Mißhelligkeiten wolle verfügen und befürdern. Wo bleibt aber solche, so lang, offt und viel, gantz flehentlich gesuchte Tractation und gütliche Unterhandlung? Eben selbigen Jahrs, haben Ew. Chur-Fürstl. Gnaden auf bittliches Ansuchen der Evangelischen Erbarn Frey- und Reichs-Städt, ein Hochansehenliches Vorbit-Schreiben an die Kayserl. Majest lassen abgehen, deroselbigen harten Trangsalen und Beschwerlichkeiten zu remediren und Rath zu schaffen. Wo ist aber einige Stadt, die dieser Ew. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigsten Intercession, umb eines Fingers breit genossen? Oder wo ist nur ein Anfang gemacht worden, solche Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Vorschrifft, nur umb etwas in acht zu nehmen?

Auß welchen und andern Bezeigungen, (so gar leicht in mehrer Anzahl köndten zur Bahn gebracht werden, da es vermittelst dieser Missiven sich füglich thun lassen wolte,) haben Ew Chur-Fürstl. Gnaden unverdeckt und heyter zu vernehmen, daß dero hohes Ansehen, nur in den jenigen Fällen gilt, und in Respect gezogen wird, da das Papstthumb unterstützet, die Evangelischen geschwächt, und der Spanische Dominat behauptet werden soll.

Wann aber Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Einwenden und Suchen dahinauß läufft, daß der Catholicismus, (wie sie ihn nennen,) auch den allergeringsten Nachzug leiden, und hingegen das Evangelium etwas aufnehmen, oder nur deß vorigen Stands Erhaltung empfinden solte, da gehets eben so wenig von statten, und riechen Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Begehren gleich so wohl nach der Ketzerey, als anderer Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Petita und Ansuchungen. Es werden auch Ew. Chur-Fürstl. Gnaden im zurück dencken, selber noch viel Fäll befinden, da dieselbe nicht ohne besondere Disreputation beyseits gesetzt worden: Welche sich in dieser Kürtze nicht erzehlen lassen.

Solte dann Ew. Churfürstl. Gn. bey diesem ihrem gefasten gefährlichen Proposito und Kriegszug, dieses Bedencken beywohnen, daß dieselbige an diesen Landen sich so hoch nicht zu vergreiffen, dieweil viel darinn zu befinden, die der Evangelischen Lutherischen Religion nicht zugethan, sondern mit dem Calvinismo behafftet, mit welchen wenig Mitleiden zu tragen, als welche ohne das deß Religion-Friedens nicht fähig: So wollen Ew. Chur-Fürstl. Gnaden doch gnädigst zu Gemüth ziehen, wie viel hundert,

Die Calvinisten sind deß Religion-Friedens nicht fähig.

Anno 1620.

dert, ja tausend, recht Lutherischer Evangelischer Christen, mit diesem grossen Unglück müssen getroffen werden, wann dieser feindlicher Einbruch in unser Vatterland solte erfolgen. Unter welcher Zahl dann wir Unterschriebene uns auch befinden, als die Ew. Churfürstl. Gnaden und der Sächsischen Confession eyfferig heygethan, und darbey biß an den Todt, mit Göttlicher Verleihung, gedencken zu verharren.

Wir zwar erkennen uns gar zu gering, nach Nothdurfft zu entscheiden und außzuführen, ob es die jetzige Läufft und Zeiten, (da man dem Evangelio ins gemein träwet den Garauß zu machen, und den Fatalem Periodum abzureissen, da auch der Spannische Hauff sich an allen Orten in gantz Europa herfür thut, entpört und aufflehnet) leiden wöllen, die hochschädliche Verbitterung zwischen gedachten beyden Religionen weiter zu fomentiren, zu unterhalten und zu vermehren. Das will uns aber gäntzlich bedüncken, daß in hundert Jahren, und so lang das Evangelium wieder seinen offentlichen Schall gehabt, dem Päpstlichen Hauffen kein erwündschtere Occasion hätte können in die Hand gelieffert werden, in dem Reich wiederum ein allgemeine Religions-Aenderung vorzunehmen, als wann diese grimmige Spaltung zwischen den Lutheranern und Calvinisten weiter solte umb sich fressen und continuiren.

Und ob gleich durch ein süsses Syrenen-Gesang, ein und der andere Evangelische Stand, will entschläfft, und in die Sicherheit gebracht werden, alß ob es umb die Lutherischen nicht zu thun, und daß dieselbigen unter dem Schild deß Religion-Friedens, unbeschädigt verbleiben sollen: So stellen doch die Jesuitische Dogmata, und der gefaste gifftige Auffsatz, wie auch die unzehlbaren Exempla, inn- und ausserhalb deß Reichs, das gerade Widerspiel notoriè an den Tag. Und wer kan ihme doch nur einbilden, daß die Lutherischen in besserm Stand seyn werden, als die Calvinianer, wann der Gegentheil das Hefft in die Faust kriegt? Seynd nicht diese beyde Religionen bey demselbigen in einem Prädicament, und werden alle für Ketzer gehalten? Ist nicht bey den Romanisten dieses ein unfehlbare Regul: **Daß alle Ketzer**, und also folglich auch die Lutheraner (darauff auch alle Geistliche Pontificii, Hoch und Nieder Stands, einen Leiblichen Eyd schwören müssen) **biß auff den letzten Athem zu verfolgen**? Ist nicht bey denselbigen ein unwidersprechliche Maxima? **Daß allen Ketzern kein Glauben zu halten, Ja auch** in specie, **der Religions-Frieden allein so lang zu observiren, als es der Römischen Kirchen nützlich, vorträglich, und bequem seyn mag.** Wie davon Brun. de Hæret. lib. 3. cap. 15. Simancha de Cath. Instit. cap. 46. Windeck. in dict. tract. pag. 326. & 332. Martin Becan. und

Der Jesuiter Maxima.

viel andere außtrücklich schreiben. Daher Kayser Maximilianus Anno 1566. den Evangelischen Lutherischen Ständen, so die Außschliessung der Calvinisten begehrt, wohl und recht geantwortet: Nescitis, quid petatis. **Ihr wißt selbst nicht, was ihr begehret.**

Anno 1620.

Kayserß Maximiliani Antwort.

Wir gedencken uns zwar der Calvinischen Religions-Irrthumb nicht theilhafftig zu machen, wollen auch dieselbigen keines Wegs probiren und gut heissen. Wir seynd aber dessen bey uns gäntzlichen versichert, daß in dem Politischen Wesen, zwischen denselben und den Päpstischen ein mercklicher grosser Unterscheid seye. Dieweil in Historien nicht bald zu finden, daß sie in Weltlichen Sachen nicht Glauben gehalten, daß sie die Pactiones und Verträg gebrochen, daß sie in ihren Politischen Handlungen æquivocirten, und nicht richtig durchgiengen, daß sie ihre geschworne Eyd zu rück setzten, &c. Da hingegen alle diese Stück bey den Papisten zu befinden. Und ist kein Band, kein Obligation, kein Eydschwur so starck nimmermehr, darbey die Evangelischen gesichert, und da nicht die Jesuiten und dero Anhang, ihre effugia und Schlüpffweg wissen zu finden.

Ihre effugia und Schlüpffwege.

Wir können gleichwohl nicht in Abrede seyn, daß sie, die Zwinglianer und Calvinisten, in Franckreich, Engelland, Niederland, Schweitz, ja auch in Teutschland, in dem Negotio Repurgationis, und Eröffnung deß Evangelii, grossen, und an etlichen Orten stattlichern und zierlichern Nutzen geschafft, als die Unserigen selbsten. Und ist gewiß, daß durch derselben erste Lehr, und eyfferige Widersprechung der Päpstischen Irrthumb, an vielen Orten, da zuvor solche alte errores noch geherrschet, zu fernerer Christlichen Nachforschung und Ergreiffung der Warheit, mercklicher Anlaß und Vorschub gegeben, auch eben dardurch der Päpstliche Stuel dergestalt angegriffen worden, daß die Unserigen in ihren Reformationen desto fruchtbarlicher haben können durchsetzen. Dessen sollen wir sie billich noch so weit geniessen lassen, daß wir sie nicht für ärgere Feind achten, als die jenige, die uns auf Leib und Leben, Haab und Gut, ja wann es müglich wäre, die Seel selbsten, feindlich abgesaget, und mit solchen Anschlägen umbgehen, die zu gäntzlicher Vertilgung aller Evangelischen Ständ, und Veränderung deß gantzen Römischen Reichs Stands, Entziehung der unschätzlichen Freyheit, und Anstreiffung eines hochmüthigen, unträglichen, Tyrannischen, Spannischen Jochs, angesehen und gerichtet seyn.

Da auch ermeldten unsern wütenden Widersachern, bey diesen gefährlichen Trennungen, die Schantz einmahl geräth, so sehe man über hundert Jahr zu, wo ein Geistlicher oder Weltlicher Chur-Fürst, Fürst, Graf,

Anno 1620.

Graf, Prälat, und andere Freye Ständ im Reich, ja ein Lutherische oder Calvinische Kirch, mehr überig seyn werde, und ob nicht ein jämmerliche Dienstbarkeit in Gewissens und Prophan Sachen, unsere unschuldige Nachkommen wird ergreiffen und in den Feßlen halten.

Wolten dann Ew. Chur-Fürstl. Gnaden in dieser vorhabenden Kriegs-Bereitschafft, auf das Fundament zielen, daß das Königreich Böhmen, und dessen incorporirte Land, mit dem Laster der Rebellion behafftet, und also auch wider uns, die Ober-Laußnitzer, die verdiente Straff mit gewehrter Hand zu exequiren und vorzunehmen: So bedörffen wir arme Leute abermahlen eines wohl gegründeten Berichts: Ob noch zur Zeit wir dieses Lasters zu Rechtlicher Gnüge überführet und convincirt? Ob unsere darwider habende Defensiones, Ein- und Außreden, auch an unpartheyischen Orten genugsam gehört, verstanden, und erwogen worden? Ob von einem Competente Judice, und unpartheyischen Richter, allbereit ein Rechtmässige Declaratoria, wider uns eröffnet? Ob wir an der Kayserl. Majest. als einen Römischen Kayser, Rebellen worden? Oder ob nicht viel mehr solche Beschuldigung vom Ertz-Hertzog Ferdinando zu Oesterreich herrühre? Ob einem Römischen Kayser gebühre und erlaubt seye, wann seine angebene Königliche oder Erb-Unterthanen sich der Rebellion verdächtig gemacht, den Kayserl. Namen darinn zu führen, und unter demselbigen, den Ständen deß Reichs, die mit diesem Böheimischen Auffstand weder zu schicken noch zu schaffen, bey ernstlichen Pönen zu mandiren, zu befehlen und einzubinden, solche genandte Rebellen mit Feinds-Gewalt zu überfallen und abzustraffen? Da wir in diesen zweiffelhafftigen Beyfällen etwas satte Erleuterung erlangen köndten, würden wir uns vielleicht in die Sach desto besser richten mögen.

Die Laußnitzer seynd der Rebellion nicht convincirt.

Nicht wenig befrembdlich kompt uns endlich auch vor, daß dieses Kriegs-Volck zu unserer Ruin, Verderben, Untergang, und Verfolaung, solle gebraucht werden, so Ew. Chur-Fürstl. Gn. hiebevor im Namen deß Löbl. Ober-Sächsischen Krayses geworben, und auf dem zu Leiptzig ohnlängst gehaltenen Kreyß-Tag, bey Theils Ständen zu wegen gebracht, daß sie in desselbigen Unterhaltung gewilliget, und solches Vermög deß Lautern Abschieds, zu keinem andern End, als **zur Defension und Verwahrung deß Lands, und** in specie **desselbigen Krayses.** Daß nun solche Krayß-Expedition, und zusammen gebrachte Macht, wider die unschuldige Nachbarschafft, nicht zwar defensivè, sondern ohne vorhergehende Verursachung, durch offene Hostilitäten, Anfall, und Begwältigung armer Evangelischer Leuth, angewendet werden will, das gereicht nicht allein uns, zu hertzlicher Beschwernuß, sondern werden verhoffentlich auch die Löbl. Krayß-Ständ selbsten, reifflich zu bedencken haben: Ob dieses Vornehmen, der Krayß-Proposition, dem Abschied, und darbey gehabter Intention, allerseits gemäß, oder nicht? Und dieweil diese Land, dieselbigen eben so wenig, als Ew. Churfürstl. Gn. offendirt, so können wir anderst nicht gedencken oder vermuthen, als daß gedachte Löbliche Ständ, an diesem gewaltsamen Beginnen wenig Lusts und Wolgefallens tragen, sondern sich selbsten etwan auch eines andern besinnen werden.

Was nun, Gnädigster Herr, wir auß antringender Noth, Christlichem Eyffer, und getrewer Vorsorg, Ew. Churfürstl. Gnaden in unterthänigster, ungefärbter Wohlmeinung vorgetragen, das ist, (wie wir vor GOtt bezeugen) nicht der Meynung geschehen, deroselbigen zur Ungebühr vorzuschreiben und Ordnung zu geben, wessen sie sich bey diesen trübseligen und schweren Läufften solten verhalten, oder daß wir darfür achteten, als ob Ew. Churfürstl. Gnaden eins oder das ander, so von uns erinnert, deroselben, und ihren vortrefflichen Räthten nicht gnugsamb bekandt, und von denselbigen nach Nothdurfft bewogen und ponderirt worden seye: Sondern dieweil ein beschwertes und angsthafftes Hertz viel zufälliger Gedancken hat, und für eine grosse Ergetz- und Beruhigung haltet, wann es demselbigen kan Lufft und Oeffnung geben: So haben Ew. Churf. Gnaden wir unser Obliegen auch flehentlichst anbringen, und demnach schließlichen in höchster Unterthänigkeit bitten sollen, die wollen die grosse Weitläufftigkeit, Gefahr, und ungewissen Event, dieses ihres schweren Vorhabens, und übernommener Execution, wohl und tieff zu Hertzen fassen, und darbey betrachten: Wie viel unschuldiger Menschen, die bey diesem gantzen Wesen nichts verwürckt, und der reinen Evangelischen Religion hertzlich zugethan, darüber können hingerichtet, und umb das Leben, ja all ihren zeitlichen Wolstand, gebracht werden? Wie hoch auch Ew. Churfürstl. Gn. selbst eigene Land und Leuth dieses nachbarlich Kriegswesen werden empfinden, und deßwegen nicht geringen Schaden erleiden und außstehen? Und wöllen demnach Ew. Churf. Gn. die vorhabende Uberziehung gnädigst einstellen, dieser ohne das hochbeschwerdten Land verschonen, und in vorigem guten Nachbarlichen Vernehmen gegen denselbigen beharrlich fortgehen: Hinwider aber auf solche Mittel und Weg bedacht seyn, daß so wohl in diesem, als auch den benachbarten Orten, der werthe Friede wieder gebracht und erhalten werde. Daran erweisen Ew. Churfürstl. Gn. beydes GOtt und allen friedliebenden Gemüthern, ein wohlgefälliges, nützliches Werck, und erwerben bey dieser und der folgenden Welt, ein unverweßlichen hohen Preyß, und ewigen Namen. Und wir betrangte guthertzige Leuth, wollen den Allmächtigen Belohner aller Gutthaten inniglich bitten, daß Er Ew.

Bringen ihr Obliegen bewegl. für.

Churf.

Anno 1620.

Churf. Gn. sampt dero Florierendem Hochlöblichsten Hauß, dieser rühmlichen Handlung halben, mit reicher Ergetzung wolle begegnen, und dieselbige in zeitlicher und ewiger Glückseligkeit, beständiglich erhalten: Deroselbigen uns zu Churfürstlichen Gnaden unterthänigsten Kleisses befehlend. Geben Sittaw, in der Ober-Laußnitz, den 1. Aug. An. 1620.

Ew Churf. Gn.

Unterthänigste Bereitwilligste

Deß Marggraffthums Ober-Laußnitz, Gehorsame Landsassen, N.N.N.N.N.N. ꝛc.

XLVI.

(Dessen allen aber ungeachtet, hat Ihre Churfürstl. Durchl. sich zu der angenommenen Kayserl. Execution, mit allem Ernst präparirt, sich der Stadt Bautzen bemächtigt, nach deren, und etlich anderer Ort in Ober- und Nieder-Laußnitz, haben Ihre Churfürstl. Durchl. an die Stadt Sittaw, ein Schreiben abgehen lassen, darinn Sie dieselbe ermahnet, daß sie bey diesem Zustand, sich nicht widersetzlich erzeigen, sondern ihrer eigen Wolfahrt acht nehmen, sich ergeben, und Guarnison einnehmen solten: Dann auf den widrigen Fall, würden sie selbst verursachen, daß man ernstliche Mittel, sie zum Gehorsamb zu bringen, vor die Hand nehmen müste. Hierauf hat die Stadt Ihre Churfürstl. Durchl in Unterthänigkeit also beantwortet:)

Der Stadt Sittaw Antwort-Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen.

Durchleuchtigster, Hochgebohrner Churfürst, Gnädigster Herr, Ew. Churfürstl. Gn. wünschen wir von GOtt dem Allmächtigen, zu allen den jenigen Rathschlägen und Handlung, welche GOtt zu Ehren, seiner Christenheit zum Trost und Ihr, und ihren Landen, so wohl Ihr selbst zum Besten gereicht, glücklichen und beständigen Succeß und Fortgang. Und Ew. Churf. Gn. Schreiben unter Dato Budissin, den 4 hujus, am 17. ejusdem, obwohl nicht von ihren, sondern von unser Unterthanen einem, mit gebührender schuldiger Reverentz, empfangen, und Inhalts darinn verstanden, daß zum Anfang Ew. Churf. Gn. uns der jenigen Commission, so von der Röm. Kayserl. Majestät Ihr auf diß Marggraffthumb allergnädigst aufgetragen, starck erinnern, und darbey begehren, uns bey Zeigern unverzöglich mit Ja oder Nein zu erklären, ob wir demselben uns submittiren und gemäß erzeigen wollen, mit Bedräuung, da wir solches nicht thun werden, daß sie eben den Zwang, welcher mit Budissin gebraucht, auch gegen uns fürnehmen müssen.

Ob nun wohl solch Schreiben, wie auch die beygefügte Copien, der Kayserl. Commission, und derselben Insinuation, so gleichwohl uns zuvor nicht ist vorbracht worden, wir gar wohl gebührlich zu beantworten, und uns gnugsamb zu entschuldigen und zu erklären wüsten, so haben wir uns doch ihne Ihr. Fürstl. Gnaden deß Marggraffen von Jägerndorff, als welcher uns mit Guarnison belegt, und von der Königl. Majest. wider allen andern Gewalt zu schützen, gevollmächtigt, gnädigen Vorbewust, uns keiner Antwort, Entschuldigung und Erklärung bemächtigen dörffen oder können, sondern Ew. Churfürstl. Gnaden Schreiben, Sr. Fürstl. Gn. alsbald zu erkennen gegeben, darauf S. Fürstl. Gn. uns gestriges Tages dahin bescheiden, daß Ew Churf Gn. wir mit ihrem Suchen an S. Fürst. Gn. remittirn und verweisen solten.

Derowegen Ew. Churfürstl. Gnaden uns gnädigst entschuldigt halten, und hierunter mit Ungnaden nicht verdencken wollen, und weil weder Höchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. noch Ew. Churfürstl. Gnaden wir für uns selbst, niemahls beleidigt, sondern Ew. Churfürst. Gn. und deroselben Hochgeehrten Hauß, wie auch Land und Leuten allen schuldigen Respect, und nachbarlichen guten Willen jederzeit bewiesen, auch bey Ihrer Churfürstl. Gn. allen Widerwillen zu verhüten, uns mit unserm grossen Schaden, der verhafften Bürgerlichen Bezahlung von der Königlichen Majestät in Böhmen angenommen, und darauf ein ansehenliche Summa Geldts Ew. Churfürstl. Gn. außgezahlt, den Rest auch diesen Michaeli Marckt zu zahlen, uns bereit gemacht, und dieses Werck, so Sie anjetzo eyffern, nicht auß unserer eigenen Bewegnuß angefangen, sondern auf anderer vorgehenden Stände und Städte, deren wir uns in dergleichen Fällen jederzeit bequemen, einhelligen Schluß und unvermeidentlich Gutachten zu bleiben, kein Umbgang haben mögen, auch von Ew. Chur-Fürstl. Gnaden zu der Zeit, da noch res integræ gewesen, nicht mit einem eintzigen Wort darvon abgemahnet, oder nur darvor gewarnet, viel weniger mit solchem Schutz, als Ew Chur-Fürstl. Gnaden anjetzo offeriren, gnädigst unterbawet und versichert worden. Dannenhero wir uns in Ewigkeit nicht die Gedancken machen, geschweigen dann versehen können, daß Ew. Churfürstl. Gnaden erst nunmehr, daß es so weit kommen, daß wir unser nicht mächtig, und vor GOtt und der Welt unschuldig seyn, uns öffentlich zu überziehen, und in vorigen Stand, mit dergleichen Kriegs-Macht wiederumb zu bringen, im Vorhaben seyn und bleiben würden.

Als ist und gelangt an Ew. Chur-Fürstl. Gnaden unser allerunterthänigstes und gehorsamstes Bitten, Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen gnädigst, solches alles, und noch viel ein mehrers, so hierinnen zu considerirn für-

Anno 1620.

fürläufft, als ein Christlicher und Hochbegabter Potentat, bey sich selbst wohl beherzigen, und deßwegen zu vorhin durch unterschiedliche Brand-Schäden fast in Grund verderbte, und anjetzo ohne das genugsamb betrübte, und beschwerte Stadt, darinnen so viel armer unschuldiger Leuthe, Witwen und Wäysen seyn, mit anbedräutem kläglichen Proceß in Gnaden zu verschonen, und gäntzlich anzutrawen, daß wir sonst in allem andern, was uns möglich und verantwortlich, Ew. Churfürstl. Gnaden zu Dienst und Gehorsamb uns bereit erzeigen werden, dieselbe hiemit Göttlicher Direction zu allem guten anbefehlend. Datum Zittaw, den 19. Octobr. An. 1620.

XLVII.

(Demnach man in den Vereinigten Niederlanden in acht nahm, daß der mit Spanien, auf zwölff Jahr, getroffene Stillstand, im Jahr 1621. zu End lauffen wolte, und aber die Spannische, wegen der Victorien, so der Kayser in Teutschland, und sie für sich selbst in der Pfaltz erhalten hatten, sich schwrelich zu billiger Verlängerung solches Stillstandes würden verstehen dörffen; so fieng man an in Zeiten auf gebührenden Widerstand zu gedencken, und zwar durch zweyerley Mittel: Das eine war; daß man bey allen Potentaten und Hohen Häuptern, welche man wuste, daß sie die Spannische und Oesterreichisch Macht, und selbiger Aufnehmen neideten, Freundschafft und Bündtnuß suchte. Derhalben tractirte man im Jahr 1609. mit Franckreich und Engelland, so daß diese beyde Kronen versprochen, nicht allein den Stillstand unterhalten zu helffen; sondern auch, wann nach Außgang und Endschafft desselben, die Spannische den Krieg unbilliger Weise wieder anfangen wolten, Hülffe zu schicken. In den Jahren 1613. 1614. 1618 machte man nach und nach Bündtnüsse mit Lübeck, Schweden, Chur-Pfaltz, und andern Teutschen Fürsten, mit den Hansee-Städten, und letzlich auch mit Venedig. Jedoch aber, weiln diese Mittel zum Widerstand ungewiß, und zu fern, auch mehr nur zur Ehr, als Wehr und Beständigkeit waren; so nahm man viel lieber das zweyte, und das rechte Mittel vor die Hand, nemlich, sich selbst bewehrt zu machen, und alle gute Vorsehung zu thun, und benöthigte Anordnung zu machen, welcher Gestalt man eine gnugsame Kriegs-Macht auf die Beine bringen könte. Zu dem End nun, ward allschon im Julio, dieses 1620. Jahrs, durch den Staats-Rath ein Vorschlag gethan, und den respective Provintzien zugeschickt, dessen übersetzter Innhalt also lautet:) Anno 1620.

Deß Staats-Raths in den Vereinigten Niederlanden, Vorschlag, an die Herren General Staten, wie das Land, bey dem zu End lauffenden Stillstand mit Spannien, in gute Verfassung und Gegenwehr zu stellen.

Hoch-Mögende Herrn.

Der Niederländisch Staats-Rath thut einen Furtrag wegen deß Stillstands.

Wie gar vorträglich es zu der gesampten Lande Nutzen, und guter Sicherheit seye, daß die jährliche Consenten, oder bewilligte Land-Steuren von den Provintzien, nicht allein bey Zeiten, und noch vor Eintrettung deß Jahrs, eingebracht, sondern auch den Petitis gemäß, welche man von Zeit zu Zeit deßwegen proponirt, und jedesmahl so genaw und sparsam, als es deß Landes Nothdurfft einigerley Weiß leiden wollen, eingeschränckt gehabt, erlegt werden, solches ist Ew. Hochmög. von Jahr zu Jahr in allem Ernst vorgetragen worden, welche auch ohne das, ihrer beywohnenden langen Experientz und hohem Verstand nach, solches bey sich selbsten wohl wissen zu überlegen: Dann, wie will es möglich seyn, daß man auf allen und jeden deß Lands Nothfall, behörige Vorsehung thun könne, so lang man der Consenten nicht gewiß versichert ist, und keinen vesten Fuß drauf setzen kan. Dessen ungeacht, hat man doch stätig gesehen, daß manchmahl die Helffte und mehr vom Jahr verlauffen gewesen, ehe die besagte Consenten angegangen, massen dann dieses Jahr geschehen, und was noch mehr ist, daß solche Consenten von theils Provintzien, so mangelhafft aufgebracht worden, daß man in diesem Stück, und zwar bey noch währendem Stillstand, in noch grössern Schulden-Rückstand gerathen, an statt daß man die von vorigem Krieg noch rückstellige Schulden, hätte sollen ablegen, damit, wann man des alten Rests loß worden, man also, wann der Stillstand zu End gelauffen, die Last deß bevorstehenden newen Kriegs, desto besser ertragen, und Widerstand thun könte, zu geschweigen, daß die verwilligte Gelder von etlichen Provintzien noch so langsamb abgestattet werden, daß man in Abzahlung der aufgewandten Unkosten seinem Wort gar nicht nachkommen, noch deß Lands Credit erhalten kan.

Demnach nun Se. Excel. der Printz, und Staats-Rath solches bey sich erwogen, und auch betrachtet, wie viel hieran gelegen, sonderlich zu dieser jetzigen Zeit, da der Stillstand zu Ende gehet, haben sie es der Nothdurfft erachtet, Ew. Hochmög. für dieses mahl etwas zeitlicher, als wohl in vorigen Jahren geschehen, zu weisen und vorzutragen, was auf instehendes 1621. Jahr, zu deß Lands Ruh, Sicherheit und Erhaltung will von nöthen seyn, auf daß die gesampte Landschafften gleichfalls in Zeiten und mit erstem ihre Versamblungen

Anno 1620. lungen und Landtäge können außschreiben, damit sie durch die unbequäme Winters Zeit und Kälte, (als womit vielmahls das langweilige Drucken und Verziehen entschuldigt worden,) nicht gehindert werden, und also noch vor Außgang dieses Jahrs, eine gute Resolution fassen möchten, warumb dann ermeldte Landschafften hiemit ernstlich ersucht und gebeten werden, daß sie ja (was für Gelegenheit es auch seye) hierinnen nicht ermangeln wollen.

Gestalt auch Ew. Hochmögenden hierbenebenst zum höchsten gebeten werden, hierauf ja ernstliche Insicht zu haben, daß nicht allein die Petita, und was anjetzo gegenwärtig vorgetragen wird, völlig verwilligt, sondern auch die noch rückständige Mängel, von den vorhergehenden Jahren, zum wenigsten von dem 1614. Jahr her, ergäntzt werden, zu folge der im verwichenen Jahr deßwegen wiederholten Proposition, in Ansehung, weil die nöthige Kosten mit Ew. Hochmögenden gutem Bedacht, und auf dero Resolution, angewendet, und die Schulden darüber gemacht worden, welche dann, ohne Verlust deß Lands seines Credits, mit mercklicher Confusion, nicht können in Wind geschlagen oder vorbey gegangen werden, wobey die Schwerigkeit umb so viel grösser, weil der Mangel bey der einen Provintz, auch zugleich die andere Provintzien alle manglend macht, ob sie wohl Anfangs sich außdrücklich darzu verstanden. Weßwegen nun Se. Excell. der Printz und der Rath Ampts halben, nicht umher gekönt, nochmahls hierumb inständig anzuhalten, damit man also aller Mißverständnuß und Unordnung vorkommen, und zu dem Ende die Provintzien darnach auf einerley Art und Weise liquidirt werden möchten.

Und was anlangt die alten Schulden, die gleichwohl mit der Generalität Beschwerd auf die Interesse lauffen, und allbereit sich betragen auf vier Millionen, acht hundert und drey und neuntzig tausend, neun hundert und sechzig Gülden, zwölff Stüber, und fünff Heller drüber: So wäre wohl zu wünschen gewest, daß die sämptliche Landschafften, sich in verwichener Zeit bey dem Stillstand, so weit hätten bewegen lassen, daß, ehe derselbe zu End gelauffen, dieses Capital hätte können abgelegt werden, gleich wie von Jahr zu Jahr deßwegen ernstliche Ansuchung gethan, und die Nothwendigkeit dessen eigentlich vorgebildet worden, und wie leichtlich hierdurch das Land, absonderlich bey Kriegs-Zeiten, in mercklicher Unordnung gerathen könte. Und obwohl solches damals mit weniger Beschwerd deß Lands hätte geschehen können; so kan es auch jedoch jetzt auf keinerley Weise nicht zurück bleiben, welches die meisten von den Provintzien auch gar wohl verstanden, und deßwegen einige Jahr her, wie auch noch in diesem jetzigen Jahr, sich gar geneigt und willfährig darzu erzeigt, und ihren Consens mit beygetragen haben, derer löbliche Resolution aber noch zur Zeit zu keiner Würckung kommen können, auß Ursach, weiln etliche wenige Provintzien hierinnen noch biß auf diese Stund zurück halten, worbey dann auch dieses noch einige Hindernuß gemacht, daß die Mittel, so zu Ablegung solcher Gelder, benambt waren, nicht auf einerley, sondern unterschiedliche und mancherley Weise vorgeschlagen worden. Anno 1620.

Demnach dann dem gemeinen Wesen so hoch dran gelegen, daß diese Sach einmahl auf einen guten Schluß und vesten Fuß gestellt werde; so haben Se. Excell. der Printz und der Rath es für gut und nöthig angesehen, Ew. Hochmög. nochmahls ernstlich zu ersuchen, Sie wollen von jetzt an in dieser ihrer Versamlung, einen einmüthigen Provisional-Schluß und Resolution hierinnen, biß auf gut befinden ihrer Herrn Principaln, zu fassen, entweder daß sie einig Mittel aufrichten ins gemein durch alle Provintzien, (welches jedoch nicht ohne Ursach für ein Werck von grossem Nachdencken und Schwerigkeit zu achten ist,) oder daß die Capitalia oder Haupt-Summen, nach gewohnlicher Proportion, in einer Zeit von acht oder zehen Jahren, dem General Einnehmer in die Cassa geliefert werden, oder aber auch zum wenigsten, daß die Provintzien solche Last abzutragen, von nun an auf sich nehmen, und die Generalität davon entledigen, da sie dann solche Mittel erdencken mögen, wie eine jede Landschafft, nach ihres Landes Art und besten Bequämlichkeit, sie für sich ehrlich und am zuträglichsten wird erachten können.

Und damit wir nun auf die Kriegs-Unkosten für das zukünfftige 1621. Jahr, und auf die jenige Gelder, so zur Außgab derselben von semptlichen Landschafften, zu ihrer Ruh und Sicherheit, werden müssen erfunden und aufgetragen werden, kommen; so ist das erste Ew. Hochmög. bewust, daß der Zwölff-jährige Stillstand, mit Anfang deß nechst instehenden Jahrs zu Ende laufft, da dann nichts anders zu gedencken, als daß wir uns selbst ein Hertz machen, und zum Krieg rüsten, auch alle darzu behörige Nothdurfften und Bereitschafften gebührendes Fleisses zur Hand suchen, widrigen Falls, oder da wir etwas darbey versehen oder verschlaffen solten, würde unser liebes Vatterland, und wir selbst, sambt Weib und Kind, unbedächtlich in die eusserste Noth und Gefahr (da GOtt vor sey!) gesetzt werden.

Man siht, daß der König in Spanien, und der Ertz-Hertzog nicht unterlassen, sich allbereits mit vielem Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß, auch sonst mit allerhand zum Krieg dienenden Nothwendigkeiten möglichst zu versehen, so daß sie ungeacht deß gewaltigen Kriegs-Heers, so sie bereits auß den Niederlanden in Hoch-Teutschland, dem Kayser zu Hülff, und wider den König in Böhmen, und andere Teutsche Fürsten, so

Anno 1620.

mit diesen unsern Landen in Bündtnuß stehen, geschickt, auch noch so viel Reuter und Knechte von newen werben lassen, auf daß sie damit ihre Gräntz-Vestungen zur Genüge besetzen, und über das noch eine grosse Macht, und auf allen Fall ein Haupt-Lager wider uns aufzubringen, beysammen haben, und noch täglich mehr Bestallungen außgeben, umb auf das künfftige Jahr, mit desto grösserer Gewalt, uns auf den Leib zu gehen, massen der Anfang zweiffels ohn am hefftigsten seyn wird, ohn daß die Macht, so jetzt nach Teutschland destinirt ist, wann ein Vergleich (woran jetziger Zeit sehr gearbeitet wird,) solte getroffen werden, oder sonst bey anderer Gelegenheit, gar bald wieder daher kommen kan; darauf wir dann wohl Achtung zu geben haben, und gar nicht säumig seyn dörffen, die Unserigen mit allem dergestalt zu versehen, damit wir, als noch unbewehrte Leuthe, nicht unversehens mögen übereylt, und schändlich überfallen werden; welches dann auisser allem Zweiffel geschehen wird, wann hierzu die geringste Gelegenheit und Sicherheit solte gegeben werden.

Derhalben hochnöthig seyn will, daß, gleich wie zu Anfang deß Stillstands, eine gute Anzahl Compagnien, so damahls in Diensten stunden, zu deß Landes Erleichterung, abgedanckt, und über das die noch im Dienst gebliebene Compagnien an Pferden und Knechten, meistentheils vergeringert worden, alle diese Compagnien anjetzo bey bevorstehendem Krieg, nicht allein zum wenigsten wiederumb auf behörige Anzahl vermehret und verstärckt, und zwar die Compagnien zu Pferd, so jetzund bestehen in siebentzig Köpffen, wieder auf ihre alte Zahl, nemblich hundert Köpffe starck; deßgleichen die Compagnien zu Fuß, so vor diesem von hundert, hundert und dreyßig, und mehr Knechten biß auf siebentzig reducirt und eingezogen worden, nun wieder auf hundert Mann, wie auch die Compagnien in Vrießland, in der Stadt Gröningen und Ommalanden, so bey dem Stillstand von zwey hundert, und hundert und siebentzig, biß auf hundert abkommen, anjetzo wieder biß auf hundert und funffzig gebracht, wie auch alle verringerte Posten, zum Kriegs-Staat gehörig (als die Tractamente oder Besoldungen und Kriegs-Bereitschafften, und was dem anhängig) wieder in den Stand gesetzt werden, wie sie im Jahr 1606. gewesen, damit man also die Gräntzen besetzen und auch sonsten gebührliche Vorsehung thun, wie nicht weniger, zu derselben und anderer daherumb liegender Ort, desto besserer Versicherung, ein gnugsames Läger, mit behuffiger Nothdurfft versehen, ins Feld bringen könne, ohne welches Läger, besagte Gräntzen (wie bekandt,) gegen feindlichen Einfall nicht gnugsamb mögen beschützt werden. Hierzu kompt noch, daß erwehnte Gräntz-Vestungen, in Kriegs-Zeiten, mit mehrern Lebens-Mitteln, Munition, und Kriegs-Instrumenten müssen versehen werden, als noch zur Zeit, bey währendem Stillstand, bißher geschehen: Welche Unkosten alle, bloß und allein von deß Lands-Mitteln und Stewren werden müssen genommen werden, in Ansehung, man jetziger Zeit keine außwärtige Hülff von den Bundts-Genossen, welche meistens alle mit einander selbst, entweder ausserhalb, oder in ihrem eigenen Lande, den Krieg auf dem Halse haben, zu hoffen.

Anno 1620.

Welches alles dann Se. Excellentz der Printz und der Staats-Rath reiflich erwogen, und wiewohl sie nicht gern das Land in Unkosten, welche nicht allerdings höchst nöthig wären, und vermieden bleiben köndten, setzen wollen; so haben sie jedoch, in Ansehung gegenwärtiger Noth und gefährlichen Zustands, und aus vestem Vertrawen, es werden Ew. Hoch-Mög. ihrem beywohnenden Eyffer und Vorsichtigkeit nach, als womit sie sich in der gantzen Welt jeder Zeit berühmbt gemacht, klüger auch anjetzo, bey dieser Gelegenheit, da man gezwungen wird, den Krieg zur gemeinen Defension, wiederumb vor die Hand zu nehmen, unser liebes Vaterland nicht erliegen lassen, für nöthig eracht, Ew. Hoch-Mög. zu ersuchen, und zum höchsten zu bitten, daß sie nicht allein auf das zukünfftige Jahr, die, zu gegenwärtigem Kriegs-Staat, gemachte Anlagen und Repartitiones, so sich Monatlich auf ohngefähr fünff hundert fünff und zwantzig tausend Gülden, betragen werden, fortgehen, sondern auch denselben Kriegs-Staat umb ein mehrers mit Verstärckung der Compagnien zu Roß und Fuß, wie auch mit mehrer Herbeyschaffung der obgemeldten Kriegs-Unkosten, die sich, wie man sie vor diesem wohl außgerechnet und überlegt hat, Monatlich auf ungefähr hundert und fünffzig tausend Gülden, erstrecken werden, erhöhen, ferner auch noch die Logyß- oder Serviß-Gelder mit beygehen und repartiren lassen wollen, als welche als ein extraordinari Anlag, von den gesampten Landschafften verwilligt worden, und sich, nach Proportion der zehen tausend Gülden, so Holland gibt, Monatlich in allen sieben stimmenden Provintzien, auf ungefehr siebentzig tausend und fünff hundert Gülden belauffen, und zwar mit Befelch und Verordnung, daß wann solche Anlagen, ihrer gebührenden Proportion nach, in Gang kommen seyn, eine jede Provintz ihren Antheil, von dreyen zu dreyen Monaten, (zum längsten in dem Monat so auf diese drey folgt,) in richtiger Wehrung, wie es außgemacht worden, erlegen, und also fort die gantze Summa und den Rest davon, nebenst denjenigen Posten, welche die respective Provintzien, Vermöge deß gemachten Kriegs-Staats, Monatlich dem General Einnehmer

Anno 1620.

mer an bahrem Geld liefern müssen, außzahlen, und so dann, wann das Jahr zu End, (und zwar in selbiger Stund) vollkommene Rechnung thun, und gnugsamen Beweiß darzu mitbringen sollen, umb also allen Streit, und fernere Mißverständnüsse, so anderst hierauß entstehen möchten, zu vermeiden.

Ingleichen wollen Ew. Hoch-Mög. für das zukünfftige Jahr, die drey Frantzösische Regimenter zu Fuß, neben den zweyen Compagnien zu Pferde, unterhalten und bezahlen lassen, sintemal man derselben keines wegs, ja weniger, als zuvor jemahls, entbehren kan, und bey der jetzigen Unruhe, und entstandenen Kriegswesen in Franckreich, von darauß wenig Hoffnung zu den Subsidien-Geldern ist, als wovon besagte Truppen zu anderer Zeit haben können bezahlt werden; weßwegen dann Ew. Hoch-Mög. auch geruhen wollen, auf deren von Holland, wegen ihres Vorschusses, gethanes Anhalten, eine gute Resolution zu fassen, welchen sie, auf Ew. Hoch-Mög. der Schadloßhaltung halben, ergangenes Patent, erstgedachten Truppen, damit sie in guter Ordre und Disciplin erhalten würden, vorauß gezahlt haben.

Nicht weniger, zu dem newen Vestungs-Baw an den Gräntz-Städten die hundert und fünfftzig tausend, wie auch die fünfftzig tausend Gülden, Stücke darfür zu giessen, warumb gleichfalls im verwichenen Jahr Ansuchung gethan worden, und deren man in diesem instehenden Jahre, nicht weniger wird von nöthen haben, erlegen zu lassen.

Und demnach man sich der Gräntzen schwerlich wird versichert halten können, es seye dann, daß man mit einem zihmlichen Läger ins Feld komme, worzu aber grosse Unkosten werden von nöthen seyn, welche in oberwehnten Kriegs-Staat noch nie namhafft gemacht worden, als Wägen, Schiffe, Zih-Pferde, Troß zum Geschütz und der Munition, und andere darzu gehörige Sachen, welche Unkosten, bey vorigen Kriegs-Zeiten, sich auf weniger nicht, als alle Jahr zwischen eylff und zwölff hundert tausend Gülden, betragen; So wollen Ew. Hoch-Mögenden zum wenigsten achtmahl hundert tausend Gülden hierzu verwilligen.

Wie auch noch zweymahl hundert tausend Gülden für eines, zu Annehm- und Unterhaltung vier tausend Guarnison-Knechte, auf vier oder fünff Monat, so lang das Läger wird müssen zu Felde seyn, als die im Kriege, ohngeachtet die ordinari Compagnien, oberzehlter massen verstärckt worden, dem Land mehr als dienlich und nöthig seyn werden.

Und weilen die bißher gesetzte Petita, bey angehendem Kriege, nothwendig viel höher fallen werden, als wohl in den vorhergehenden Jahren, da der Stillstand gewesen, weßwegen die Länder sich auch mit grossen Mitteln werden versehen müssen, absonderlich aber die jenigen, welche noch zur Zeit die Einnahm von dem Consumptions-Zoll (oder die Auflagen auf Speiß und Tranck) so wie die gröSten und am meisten contribuirende Provintzien, in keinen Gang und Schwang gebracht haben, da dann diese Landschafften, ihre andere Bundegenossen in so grosser Beschwerung, nicht werden können in Gleichheit secundirn, gestalt aber dieses ohne Zweiffel die vornehmste Ursach ist, daß in verwichenen Jahren solche Mängel vorgefallen, in dem die vieljährigen hierdurch gehindert und zurück gehalten worden an ihrer guten Meynung, umb für das gemeine Beste ihr äusserstes daran zu strecken: So können Se. Excellentz der Printz, und der Staats-Rath, Ampts halben nicht umbhin ermeldte noch mangelende Landschafften hiermit abermahl aufs ernstlichst zu ermahnen und zu bitten, daß, wofern sie nicht obgedachte Impoſten, auf einmahl einnehmen können, doch zum wenigsten, die fünff vornehmste Stück davon, als die Auflag auf Wein und Brandwein, Bier, Mehl, Schlacht- und Horn-Vieh, und auff das besäete Land, auffsetzen wollen, Krafft deren sie, Landschafften, sich mit der Zeit, innerhalb Lands, geruhiger und sicherer befinden werden, in Ansehung solcher gestalt die gemeine Last durch eine durchgehende Gleichheit desto füglicher wird zu tragen seyn, auch die gesambte vereinigte Länder ein besseres Gnügen daran haben, und muthiger seyn werden, sich zur gemeinen Beyhülff forthin desto williger zu erweisen.

Anno 1620.

Ferner ersuchen sie auch Ewer Hoch-Mögenden, daß selbige gleichfals für das zukünfftige Jahr, die in der Landschafft Dventhe, anhalten wollen, daß sie noch weiter ihren Antheil, nemlich, einen vom hundert, gegen die von den sieben stimmenden Provintzien bewilligte Consenten oder Auflagen, erlegen möchten, wie man sich deßwegen mit ihnen verglichen, oder viel mehr, wie es Ew. Hoch-Mögenden jetziger Zeit billig erachten werden: Und daß dieselbige Landschafft, auf Abschlag dessen, biß auf weitere Verordnung, die Reiter und Knechte, und andere Nothwendigkeiten, wie ihr solches in dem Kriegs-Staat zuerkandt worden, bezahle, und ihre Völcker erstes Tages, zu folge der General-Ordre, verstärcke, und zwar ohne die fünff hundert Gülden Monatlich, welche auß den Mitteln der Stadt Coeverden, zu Erhaltung der Wercke daselbst, als man ihnen solche Mittel überlassen, der Generalität vorbehalten worden.

Deßgleichen, wollen sie noch ferner fortgehen lassen die Consumptions Impoſten, (oder Auflagen auf Speiß und Tranck,) und andere Contributions-Mittel, welche an den jenigen

Anno 1620.

jenigen Orten, so in Brabant und Flandern unter Ew. Hoch-Mög. Botmässigkeit stehen, wie auch in dem Land Wedde, und in dem Westerwaldinger Lande, biß daher erhoben und eingenommen worden, und noch ferner weit mit Bequämlichkeit werden können erhaben werden.

Anlangend die Außrüstung zu Wasser, welch allem Ansehen nach, das künfftige Jahr, viel schwerer als vor der Zeit, ja mitten im Krieg, fallen wird, in dem anjetzo nicht nur alle Ströme werden müssen besetzt, und die See, nach der alten Verordnung und Anstalt, rein gehalten werden; sondern dieweil auch seithero newe Klagen wegen der Barbarischen See-Räuber einkommen, deren überauß grossen Schaden man bereits einige Jahr her (GOtt bessere es!) mehr als zu viel empfunden, so daß man nicht wird ermangeln können, hierwider gebührliche Anstalt zu machen, und nöthige Mittel darzu zu erdencken, damit man nicht die freye Fahrt in der See verliehre, oder mit Verlust aller Reputation, und deß Lands gäntzlichen Verderb, als dessen Wolstand vernehmblich daran hafftet, in derselben gehindert werde. Demnach, so will vor allen Dingen (Ew. Hoch-Mög. wollen ja deßwegen keine Schwerigkeit machen) nöthig seyn, daß die Convoy-Gelder von den ein- und außfahrenden Kauffmanns-Wahren, als welche bey dem Stillstand abgesetzt worden, mit nechstem wiederum gesteigert, und nach dem alten Tax und Anschlag, wie derselbe vor dem Stillstand im Gang gewest, eingenommen, dabeneben auch zur Stund, so bald der Stillstand wird auß seyn, die Licenten auf die jenige Güter, so in deß Feinds Land gehen, und von dar herauß kommen, und zwar ohn einigen Zeit-Verlust eingeführt werden, in Ansehung auf derselben Einnahm fleissig acht zu haben, als die zu Abstellung der überauß schweren Unkosten, so zur Außrüstung der Schiffe erfordert wird, und worein man alsbald wird tretten müssen, anzuwenden, ohne welche man sonsten keine andere Mittel oder Einkünffte hat, noch erdencken kan: Auß welcher Ursach, dann auch gute Ordere wird zu machen seyn, damit die Lysten oder Trup-Rollen überall bey den Admiralitäts-Collegien in durchgehender Gleichheit, und bey einem wie bey dem andern, vollkömlich empfangen, und sonder Conniventz exequirt werden, worzu über alles gar dienlich seyn wird, wann das vierdte Theil der Einkünffte offentlich verpacht würde, wie solches mehrmahln gesucht worden.

Endlich und zum letzten wollen Ew. Hoch-Mög. noch die Auflag der vierzehen Gülden, auf das hundert weiß Saltz, und den zehen Gülden, auf das Klingsaltz, die Saltzsieder erlegen, und die Gelder darvon (als ein gemein Mittel) dem General-Einnehmer, ohn einige Hindernuß liefern lassen.

Und hiermit recommandiren sie insonderheit den Herrn Deputirten bey dieser Versamblung alle diese Petita zu günstiger Beförderung; umb solche ihren Herren Principalen vorzutragen, als welche von niemand anders besser, als eben von ihnen, den Herrn Deputirten, (weilen sie von allem die beste Kundschafft haben,) können informirt, und wie ein hochwichtiges Werck dieses sey, außführlich unterrichtet werden; dabeneben erklären sich Se. Excel. und der Staats-Rath, daß sie kein anders Absehen haben, als nur allein die Unkosten aufs beste, so viel deß Lands Nothdurfft und Sicherheit einigerley Weise wird leiden wollen, zu sparen und wohl anzulegen. Welches geschehen im Staats-Rath, den 28. Julii, 1620.

vt. Evert von Lindloh.

Auff Verordnung deß Staats Raths.

Chr. Huygens.

XLVIII.

(Welcher massen Bethlen Gabor sich zu einem König in Ungern aufgeworffen, solches ist droben an seinem Ort eingebracht worden. Nach dem nun die Sachen, nach der bey Prag auf dem Weissenberg erhaltenen Victori, in einen andern Stand gerathen, als hat die Röm. Kayß. Maj. eine Edictal-Cassation dieser unbilligen vermeinten, und von Rechts wegen nichtigen Wahl: Wie dann auch aller zu Preßburg und Newensohl gehaltenen, fürgangen, und gemachten Acten, Tractaten, und Convents-Abschieden Annullation in Lateinischer und Teutscher Sprach ergehen lassen, so von Worten zu Wort also lautet:)

Cesareæ Majestatis Edictialis Cassatio, iniquè prætensæ, & ipso jure nullæ Electionis Gabrielis Bethlen. in Regno Hungariæ.

Ferdinandus Secundus Dei Gratia, Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, &c. Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Wittenbergæ, &c. Comes Tyrolis, &c. universis & singulis, qui se non indignos reddiderunt, Gratiam Nostram Cæsaream Regiamque. Quàm deplorandæ seditionum, rebellionum, ac intestinorum motuum flammæ, quæ rapinæ, cædes, vastitates, Regnum nostrum Hungariæ inundent, ac extremis calamitatibus involvant, notius est, quàm ut longiori commemoratione refricandum videatur. Et licèt non sine paterno commiserationis affectu, velut oculis subjectam spectemus, squalidam & afflictam charissimi Regni nostri faciem, & extremas, quibus nunc premitur, miserias, quæque eidem à nimia potentissimi hostis vicinitate, haud dubiè imminebunt, illud tamen coram Deo Immortali, ac universo, quàm la-

te

Anno 1620.

tè patet, orbe Christiano, conscientiam nostram non leviter solatur, quod innocentiæ nostræ testimonio securi simus, hisce tàm luctuosis patriæ tempestatibus, ne leviſſimam quidem nostra ex parte causam, vel occasionem præbitam fuisse, ipsius quoque Regni nostri Hungariæ publico testimonio, publicis Comitiorum Decretis inserto suffragante.

Nam imprimis ad ipsum Regni Hungariæ Diadema, Regiæque Majestatis fastigium, non vi, nec armis, aut legibus, interdicto ambitu, quod nonnulli à Rebellibus nostris Bohemis, petito Exemplo, sine fronte objicere nobis audent, sed justa, ordinaria, legitima ratione ac via pervenimus, id quod Articulis Diætalibus Anni Millesimi, Sexcentesimi, Decimi Octavi, tota contestata est Hungaria, quibus Nos, juxta antiquam consuetudinem & libertatem eorundem semper observatam, paribus votis, unanimique consensu, in Dominum & Regem ipsorum ritè elegisse, proclamasse, invocatoque demum Numinis Divini auxilio, feliciter etiam coronasse, palàm professi sunt, quod eorum Testimonium, adeò tenaciter Decretis Regni inserere laboratunt Status Hungariæ (occulto Dei consilio disponente, ne ullo sub prætextu legitimum Dominium nostrum in dubium vocari aliquando posset) ut ab optimæ recordationis Imperatore Matthia, peculiari Diplomate assecurationem urserint & impetrarint, quo reciperent supra memorata verba nulla prorsus vocula commutata, Legibus Regni fore inserenda: Quam quidem publicam testificationem Nostra Majestas, nullo modo persuasum habet, in animis maximæ Regnicolarum partis oblitam esse, ut non multo magis perpendat, optimum quemque indignam hanc patriæ suæ oppressionem, acerbissimè ferre, plerosque tamen Bethlemi vi ejusque assectarum, quibus in novis rebus spes est, oppressos, quæ sentiant, proferre non audere.

Jam vero in ipsa Regii muneris administratione, quam similiter pravi quidam homines, ut prætextum aliquem Rebellioni suæ obtendere possent, vellicandum sibi sumpserunt, ita Dei benignitate versati sumus, ut nemo omnium vel privatim vel publicè queri possit, ulla ex parte Leges Patrias, Jus & Æquum per nos fuisse violatum. Quocirca posteaquam Anno 1619. Imperator Matthias felicis reminiscentiæ, 20. Mart. in fata concessisset subitò, ad ordinandas res Hungariæ animum feriò applicuimus, Regni Comitia ad Festum Sacratissimæ Trinitatis, quod in 26. diem Maij incidebat, publicavimus. Et quoniam ex lege Aureæ Bullæ inserta, citatos Nos à Moguntino Electore, ad Conventum Electoralem Francofurtum adesse creando Romanorum Regi Imperii rationes poscebant, Statuum universorum comprobationes, Palatino Hungariæ, Sigismundo Forgatsch de Gymes, plenam ad celebranda nostro nomine Comitia facultatem elargiti sumus, ac præterea omnium privilegiorum, jurium, immunitatum conservationem, gratiosè obtulimus, atque in iis ipsis Comitiis, quæ 13. die Augusti, ejusdem anni 1619. concluſa fuêre, publica Regni constitutione, undequaque integram & inculpatam Regiæ Majestatis Nostræ Administrationem, tota Hungaria contestata fuit, dum immortales Nobis humillimè gratias egerunt, eo nomine, quòd eam erga fideles Status & Ordines benignitatem Nostram essent experti, ut nihil omninò eorum, quæ vel vigore Diplomatis Nostri Regii, vel articulorum tempore Coronationis Nostræ, anno superiore sancitorum, stabilita fuerant, in Nobis desiderari passi simus.

Anno 1620.

Cæterùm, dum Nos tam præclaro Statuum & Ordinum universorum elogio subnixi, nihil minus, quàm subitos & seditiosos in Hungaria motus formidamus, eo ipso tempore, quo Dei benignitate ac concordi Principum Electorum suffragio, ad supremum Imperii fastigium evehebamur, unius hominis, sed qui conspirationis suæ multos & potentes sibi assectas conjunxerat, & cum Rebellibus nostris, vires consiliaque sociârat, effrenata dominandi libidine, atrox ac periculosum exarsit Rebellionis incendium, cujus nefandæ proditionis ac perfidiæ, non minus initia, quàm progressus & exitus, dolo, fraude, tyrannide detestabilia fuerunt, posteaquam enim Gabriel Bethlen, Turcico exercitu instructus, Transsylvaniam invaserat, Dominumque suum, cui juratus erat, Gabrielem Batthoreum possessione Transsylvaniæ, deinde vita exturbarat, securitati suæ consulendum, ac in eo vel maximè sibi elaborandum existimavit, ut cum Imperatore Matthia, felicis memoriæ, certas concordiæ rationes iniret. Inter cæteros autem Anno 1605. stabilitæ pacis articulos, tàm à prædicto Bethlenio, quàm à Transsylvaniæ Statibus, Syngraphis, ac Sigillorum impressione firmato Diplomate promissum fuit, quòd neque contra Suam Majestatem, ejusque legitimos Successores, Reges Hungariæ, & Regnum, Augustissimamque Domum Austriacam, Regna & Provincias, cum quibus Sua Majestas singularia pacta habet, ullo unquam tempore aversam vel hostilem prætensionem habebunt, aut contra Regni Hungariæ libertates, privilegia, quietem, aut tranquillitatem, palam vel occultè quicquam fieri patientur, quodque idem Bethlen & Successores una cum Statibus & Ordinibus Transsylvaniæ, Suæ Majestati, suisque Successoribus legitimis, & Regno Hungariæ, quandocunque necessarium fuerit, contra omnes eorum hostes (excepto Turca,) omni ope, auxilio, viribus & fidelitate aderunt. Quæ omnia ut eò sanctius servarentur, quo arctius firmabantur, rursum Anno 1619. consignatis Diplomatibus, eadem ipsa renovata, confirmata, atque ratificata fuêre. Et Bethlen quidem in verbo suo Principis, bona fide; Transsylvani audem, fide Christiana mediante promiserunt, tàm per se ipsos sanctè & inviolabiliter observandos prædictos articulos, quàm etiam per alios, quorum intererit

Anno 1620.

obſervari facient, Succeſſoreſque ſuos ad eorum obſervationem, in perpetuum obligatos velint.

His igitur pactorum, fœderum ſtrictiſſimis vinculis, ſecuritati Hungariæ abunde proſpectum, neque Nobis ex parte Bethlenii, quicquam hoſtile expectandum videbatur: Verùm, vix paucis menſibus, poſt fœdera novata elapſis, contra fidem datam, de invadenda ac occupanda Ungaria, occulta non ſolùm cum nonnullis ſeditioſis, ac perfidis Hungariæ Proceribus & incolis, ſed & cum rebellibus Bohemis, ac Friderico Palatino Rheni, Bethlenius conſilia agitare cœpit. Ne qua verò tectæ Machinationis indicia ex apparatu bellico, quem ſollicitè Bethlen inſtruebat, in publicum prorumperent, ad primarios Regni Noſtri Hungariæ Officiales, iteratis ſcriptionibus per ſummum fingendi, ſimulandique artificium commemorabat Bethlen, Pactorum, Conventorumque ſibi memoriam non effluxiſſe, quorum vigore una cum univerſa Tranſſylvia arctiſſimè obſtrictum ſeſe meminerit, ut contra omnes hoſtes, omni ope, auxilio, viribus, fidelitate, Majeſtati Noſtræ præſto ſit, nunc tempus eſſe, quo dictorum, conventorumque conſtantiam reipſa conteſtaretur. Aliquot igitur millia militum benè inſtructorum, contra Bohemos actutum ſe miſſurum, ſi modò nobis ita adlubeſcat, Tranſſylvanos quoque, ut magis incautos circumveniret, ad arma expedienda, ac militem conſcribendum induceret, fœderum nobiſcum initorum prætextu acriter incitabat, ut juxta datam fidem, auxilia nobis ſubmittere non differrent. Poſtquam & Tranſſylvanis bellè impoſuiſſe & à milite ſatis inſtructum ſe animadvertit, ſcriptis ad Generalem noſtrum Caſſovienſem Magnificum Andream Doczi literis, ſignificabat Varadinum iter ſe adornaſſe, non dubitare, quin varii ad ſe rumores ab æmulis circumferantur, quaſi Hungariæ invadendæ conſilia agitaret: Cæterùm, monere ſe, atque impenſius rogare, ne malevolorum ſermonibus aures præbeat, nondum ſibi excidiſſe, quod ex Capitulationibus, ac fide data, Majeſtati Noſtræ debeat. His, aliiſque verborum lenociniis, adeò dictum Generalem noſtrum, Bethlenius demulſit, ut nihil prorſus ab illo metuendum ſibi exiſtimaret, donec tandem ſub initium Septembris, Anni præterlapſi, accedente Caſſovienſium perfidia ac proditione, idem Generalis noſter captus, ac compedibus conſtrictus, ſub arcta cuſtodia in Tranſſylvaniam (ubi & vitam clauſit,) à Bethlenio mitteretur.

Deinceps verò, vi, terrore, rapinis, bonorum direptionibus, cædibus item, ac indigniſſimis, contumelioſiſque Fidelium noſtrorum tàm Eccleſiaſticorum, quàm Secularium oppreſſionibus graſſatus Bethlen, Hungariam ſuperiorem totam pervaſit, profanatiſque ac devaſtatis Catholicorum templis, expulſis vel occiſis Sacerdotibus, bonis Eccleſiaſticis occupatis, ac viris primariis, qui fidem Deo, ac Regi Coronato debitam violare renuebant, patria excluſis, ipſe ſibi ſub nomine Principis Hungariæ Regni Noſtri, denominationem nefariè uſurpavit, dumque Nos Imperiali Inaugurationi intenti, procul abeſſemus, fermè antequam Hungariæ perturbationis fama ad Nos perferretur, Poſonium uſque penetravit, ubi circumventum Regni Noſtri Hungariæ Palatinum, vi, metuque adegit, & cum ſummo Juris Noſtri Regii præjudicio, (quando quidem Statuum ad Comitia convocatio ad Regem tantum ſpectat,) Generalem Diætam Regnicolis Poſonium indiceret.

Anno 1620.

Quia verò armorum ſtrepitus ac tyrannicus terror Conventiculo Poſonienſi moderabatur, idcirco nefando, ac multis ſæculis inaudito, ſceleris ac perfidiæ exemplo, nonnulli complices Bethlenii, præſtiti Nobis Homagii ſtrictiſſimam obligationem ſuſquedeque habentes, Regiamque Noſtram Auctoritatem, quantum in ipſis erat, prorſus convellentes, de Bethlenio in Regem protrudendo, Concilia inierunt, Status Eccleſiaſtici, vetuſtiſſimam prærogativam, abrogandam cenſuerunt, Bona Eccleſiaſtica omnia profanis uſibus addixerunt, Officiales Majeſtatis Noſtræ, loco ac officio amoverunt, cum dedecore, Viros primarios, tàm Eccleſiaſticos quàm Seculares, quòd auſus nefarios calculis ſuis approbare nolentes, furori rebellantium ſeſe ſubduxiſſent, velut Patriæ Proditores proſcribendos pronunciaverunt. Demum, ne quid ad extremum præcipitis inſaniæ complementum deeſſet, perniciofam, ac rebellionum feracem cum rebellibus Bohemis confœderationem ineundo, adſcitis eorum copiis, hoſtiliter Auſtriam invaſerunt, Viennamque, ubi tunc Aulæ Noſtræ Cæſareæ Sedes, progreſſi, incendiis, rapinis, cædibus omnia compleverunt.

Nobis verò, etſi non deerat conſilium, quo ſevérioribus remediis, tantæ perfidiæ obviam iremus, pro innata tamen clementia noſtra, omnia prius, quàm armis experiri voluimus, ſi placidis fortaſſe remediis, Bethlen, ejuſque tumultuoſa factio, ad ſaniora conſilia revocari poſſet. Eaque de cauſa, Commiſſarios noſtros primarios, Poſonium deſtinavimus, nec ſolùm Regnicolis Regiam Noſtram Clementiam, Libertatem, Privilegiorum, ac cæterarum Conceſſionum, quietum ac ſecurum uſum iterum obtulimus, verum etiam, Bethlenio, omnia commoda & emolumenta, quæ ſalvis Hungariæ legibus, præſtari per Nos poſſent, bona fide, ac Regia Clementia, promiſimus. Is verò, quoniam res ſuas nec dum ſatis firmatas, advertebat, ut intereà & ſua cum Turcis negotia, ordinare, & Tranſſylvaniæ proſpicere, & Polonico ſe metu liberare, & quoniam Bohemicum bellum inclinaret, explorare poſſet, conſueto ſuo artificio uſus, ſimulat ac promittit, ſe effecturum, ut Ungaria ad obſequium noſtrum reducatur, ſed tempore opus eſſe, quo animi nonnullorum exaſperati, ſuis perſuaſionibus leniri queant. Itaque Indutias ad Feſtum S. Michaelis duraturas, ſtabiliri toto hoc tempore in eo, quo tunc erant Statu, omnia permanere, nec quicquam hoſtile ab alterutra parte attentari debere.

Anno 1620.

bere. Quantumvis autem facilè assequebamur, Bethlenium ab ingenio suo, ne nunc quidem degeneraturum, tamen ut hic etiam clementiam nostram experiretur, has ipsas Inducias, certis conditionibus, (& quidem quod ad Bohemos attinet, quos maximè Bethlenius urgebat, iisdem Induciis comprehendi, hac expressa reservatione, ne aliter cum supradictis Bohemis Inducia essent, quàm si prius justis & æquis conditionibus oblatis, requisiti fuerimus;) firmatis, utrinque Diplomatibus admisimus; postmodum verò etiam Salvi Conductus tabulas pro Bohemis, si æquas Inducarum conditiones offerre vellent, Bethlenio transmisimus. Vix Inducia stabilitæ fuerant, cùm Bethlen nihil non egit, ut Constantinopoli per falsos rumores, rebus nostris depressis, hostium verò nostrorum supra verum elatis, ostentata occasione, Turcam ad bellum contra Nos gerendum concitaret, ipse interim munitas Comitis Homonnaii arces occupavit, Mumckachium, Nitriamque, iteratis vicibus milite circumcinxit, Germanorum turmam, sine cujusquam noxa, secundo Danubio Jaurinum vectam, hostiliter invasit, Comoranense fortalitium Haydonum obsidione non semel cinxit, ex arce Posonienst Germanorum præsidium exturbavit, innumeraque alia pactis Induciis adversantia perpetravit. Tandem primario Regni Hungariæ Statu absente, totius Regni Schlavoniæ Legatis, ac plurimis Magnatibus non comparentibus, multis Comitatuum Nunciis, juxta Instructionem ipsorum, penitus abnuentibus, ipsis verò Comitiis per Legatos Nostros jam dissolutis, ne quod ritè ulterius tractari posset, cùm pridie certa mors refragaturis denunciata fuisset, à paucis perfidæ Rebellionis Concitatoribus, tumultuaria Factiosorum conclamatione 25. Aug. sese Regem Hungariæ pronunciari voluit, Induciisque palam rescissis, Nitria expugnata, copias suas in Austriam, Ditionemque Nostram cis Danubianam immisit, ferroque omnia populatus, arces, oppida, limitaneaque præsidia nostra occupavit.

Quibus rebus per vim & fraudem gestis, ista quoque addidit, quod quemadmodum in Transsylvania, ut Turcarum gratiam demereretur, valida Christianarum Ditionum Propugnacula, magnis Rom. Imp. sumptibus sub Sigismundo Bathoreo à Turcis recuperata, videlicet Lyppam, Solimos Totuaradgya, Margita, Monostor, Arad, Syri, & Facsath, vi & armis occupata, Turcis tradidit, ita nunc in Hungaria Limitanea, præsidia iisdem Turcis consignare cœpit, tradiditque nuper Vaczium, Episcopalem Sedem, inter Budam & Strigonium, oportuno loco situm, magnis olim Hungariæ Sacrique Imperii impensis recuperatum atque defensum, utque tàm nefariæ proditionis à se invidiam amoliretur, hac nos calumnia appetiit, quasi per Oratorem Nostrum in Porta Ottomannica de Vaczio Turcis tradendo, transegissemus, quod quidem magis falsum ac frivolum est, quàm ut fidem apud ullum, qui non planè perditus sit, possit invenire.

Neque verò his metis Bethlenii erga nos calumniosæ machinationes constiterunt, sed in præfationibus Articulorum Novizoliensium conqueritur, in avitis libertatibus, libero Religionis Exercitio, publicis immunitatibus, pressos & aggravatos esse Status Hungariæ, quod quàm à verò absit, superius memorata Anni 1619. constitutio Regnicolarum, uno ferè mense ante Bethlemianam invasionem edita luculenter commonstrat. Additur, Polonos milites nostros, per nonnullas Hungariæ partes, contra cautiones induciarum, cædibus grassatos esse, quibus denique subnectitur, serius quàm par erat, Commissarios Nostros, Novizolium destinatos, nec satis idoneis Plenipotentialibus instructos fuisse, vel quòd in illis Confœderatorum mentio nulla esset, vel quòd Vasalli nomine in iis vocarentur Hungari. Verùm qui hæc æqua lance ponderaverit, haud obscurè intelliget dedita opera, ansam, occasionemque nobis obloquendi quæsitam fuisse. Nam vigore Induciarum ultro citroque liber commeatus admissus fuit, eo freti Poloni, non expectata Ordinatione Nostra, iter per Hungariam instituerunt. At ubi hostiliter se peti, ac passim trucidari adverterunt, naturæ legibus concessa defensione usi, ferro sibi viam aperire sunt coacti. Commissarios verò Nostros idcirco tardius aliquando expedivimus, quod Bethlenius, ante Comitiorum initia, certos suos Legatos ad Nos missurum se receperat, per quos necessaria ad futuram Diætam repræsentarentur. Hos dum expectamus, ac ex Legatorum Tractatibus Instructionem faciendam differimus, Legationem à Bethlenio promissam, mutato consilio intermissam, serius quàm par erat, intelleximus, plenipotentiales verò consueta formula ad res Hungariæ componendas; qua de causa Diæta illa à nobis indicta fuit, expediri curavimus. Quod verò Vasalli nomen insertum Plenipotentialibus fuit, id nec studio novitatis, nec quod derogari quippiam, antiquis Ungariæ libertatibus cogitaremus, factum est, neque verò Vasalli nomen tale est, quo Principes, Marchiones, ac Nobilissimus quisque gaudet, ut ad alicujus dignitatis imminutionem trahi possit.

Quæ cùm ita sint, ne quod Nobis, vel Successoribus Nostris, præjudicium quacunque tandem ratione, ex prætensa hac injuriosa præsumta, ac ipso Jure nulla, Bethleni, in Regem Electione, Regiminisque ac Regii Tituli usurpatione, generetur, inprimis totam hanc Electionem, injustam, violentam, iniquam, seditiosam, Juribus, Consuetudinibusque Regni contrariam, ac proinde irritam, invalidam, penitùs nullam esse, Authoritate Nostra Regia declaramus. Præterea, quidquid in Conventu Posonienst, aut Novizoliensi, contra Jura Nostra Regia, contra Ecclesias Dei, ac Statum Ecclesiasticum, contra Leges, Libertates, ac antiquas Regni Nostri Hungariæ laudabiles Consuetudines, contra Fideles nostros, tàm Ecclesiasticos, quàm Seculares, quoquo modo, statutum, decretum ac definitum fuit,

Anno 1620.

id totum penitùs cassamus, annu amus, illegitimum, injustum, invalidumque pronunciamus, neque illorum Conventiculorum Statuta, robur aliquod ullo unquam tempore, habere volumus, siquidem & juxta perpetuam Regni Nostri Ungariæ Legem ac Consuetudinem, nulla Constitutio valida esse possit, quam legitimè Coronati Regis Approbatio non firmaverit. Quia verò, ne quid intentatum relinqueremus, quo Sacro Imperio, & Regno Hungariæ Salus & Pax restitueretur, Bethlenio Hungariæ Principis Titulum ea ratione detuleramus, si ad fidem, obedientiamque nostram, Regnum Hungariæ reduxisset: Is verò non modò non implevit conditionem, sed perfidè potiùs, quantum in ipso fuit, Regnum Hungariæ abstrahere à Nobis, & alienare laboravit. Ea propter prædictum Titulum, Principis Hungariæ, penitùs cassamus, abrogamus & abolemus.

Porrò, cùm ad Jurisjurandi Religionem, qua ex pervetusta Regum Hungariæ formula obligamur, non minus, quàm ad Authoritatem Nostram, Officiumque Regium tuendum, pertineat, ne per vim, injuriam, ac Rebellionem, Nobis extorta, aut adempta negligamus, frustra hactenus tentatis omnibus, quibus ad sanitatem Rebellium animos, revocare speravimus, tandem Jus Nostrum armis, quando aliter non licet, asserere, Regna ac Ditiones Nostras ab injusta, rapacissimi Invasoris oppressione vindicare, quæ Nobis indignè adempta sunt, justè repetere, Subditos Nostros metu ac Tyrannide pressos, pristinæ libertati, quam amissam gemunt, restituere, spoliatos, ac bonorum suorum possessione deturbatos, sublevare Rebellioni, quietem publicam reponere, in animum induximus, quod quidem, eò majore felicis victoriæ fiducia facimus, cùm si, (quod Deus omen avertat,) Nostra conniventia, Rebellium Nostrorum consilia prævalere permitteremus, aliud consequi non posse, prævideamus, quàm quòd Regnum hoc olim florentissimum, magno & Ditionum Nostrarum Austriacarum, & totius Sacri Romani Imperii periculo, Turcicæ Servitutis Jugo, indignissimè subjiceretur.

Intereà, illud incredibili jam nunc animi mœrore, mentis nostræ oculis obversatur, quòd paucorum Rebellium Nostrorum, temeritate ac insania, tot excidia, direptiones, cædes, vastitates, quantas bellum intestinum, secum cum turbine quodam ac procella, invehere solet, miseram, exhaustam, & innoxiam plebeculam sint oppressura, quorum omnium Nos insontes esse, atque futuros in posterum coram Deo ac mundo, ad omnem etiam posterorum memoriam, sanctè protestamur, illisque luenda atque expianda transcribimus, qui rerum novarum studio, ac præpostero ambitu, huic luctuosissimo incendio facem subjecerunt, Deum vero Optimum Maximum, justissimæ causæ nostræ, quemadmodum in Bohemia nuper celebri, nobis victoria concessa, vindicem, Rebellionis verò ac perfidiæ gravissimum ultorem futurum, spe certa ducimur, cum ipsomet asserente, atque infinitis tàm veteris historiæ, quàm moderni temporis exemplis, compertum habeamus, eos, qui legitimæ resistunt potestati, ipsimet Deo, cui prævalere nemo potest, resistere. Quocirca, benignè ac serio monemus Regni Nostri Hungariæ Palatinum, cæterosque universos ac singulos Consiliarios Nostros, qui Nobis nominatim, strictissimo Jurejurando fidelitatem suam obligarunt, ut memores Sacramenti, quo Nobis obstringuntur, & cujus religione illos exsolvere & liberare, nullo modo intendimus, ita se in præsenti patriæ tumultu gerant, ne coram Deo, Nobis, atque universo mundo, officio suo defuisse, ac fidelitatis Nobis debitæ rationem nequaquam habuisse, merito judicentur. Cæteros etiam universos Regni Hungariæ Status, Magnates, Nobiles, liberarum civitatum incolas, ac milites, tàm Præsidiarios, quàm Haydones, ac alios clementer hortamur, ut indissolubile vinculum Homagii, quod tempore Coronationis Nobis præstiterunt, ad animos revocent, à Rebellium se causa removeant, eos, uti declaratos Nostros Rebelles & Patriæ hostes, armis, opibus, consiliove adjuvent, milite nostro ad pacem Hungariæ reducendam, oppressosque à Tyrannide vindicandos, à nobis destinato, ne ullo modo resistant, quin potiùs uti fideles subditos decet, ac propria ipsorum utilitas expetit, omni ope atque auxilio juvent. Meminerint etiam peculiaris Jurisjurandi, quod liberæ civitates, ac Militaris Ordo, Nobis utpote Regi ipsorum legitimo præstiterunt, cogitent quæ à nobis ac domus nostræ Regibus beneficia, jura, privilegia obtinuerint, perpendant, an gloriæ ipsis vel commodo futurum sit, exploratæ virtutis ac benignitatis Principibus, perfidum hominem jus omne, præ perversa in alieno Regno imperandi libidine, ludibrio habentem, in Turcarum auxiliis, (quibus tamen hactenus, conservandorum fœderum major cura quàm Bethleno fuit) spem omnem collocantem, cui, ubi se conservare non potuerit, Regnum ipsum in prædam cessurus est, prætulisse. Denique divina ac humana jura animo reputent, quæ Regibus obedientiam, ac fidelitatem exactè præstandam, vel cum vitæ fortunarumque discrimine præscribunt. Neque verò vetera exempla proponere necesse habemus, cùm in oculis sit, quos in plerisque ditionibus nostris nefariè contra Nos conflata conspiratio exitus habuerit.

Nos verò Deum imprimis cordium scrutatorem religiosè testamur, nihil nobis fuisse, aut etiamnum magis in votis esse, quàm ut commissum Nobis à Deo Regnum nostrum Hungariæ, Turcæ, vicini hostis potentissimi insidiis ereptum, juribus ac libertatibus suis quietè perfrui possit, ac tot tantisque superiorum temporum cladibus attritum in veterem gloriam reflorescat. Et hæc erant, quæ publico ac patenti hocce Edicto Nostro, ad æquitatem causæ nostræ declarandam omnibus, potis-

Anno 1620.

potissimùm verò Regni Nostri Hungariæ, incolis notificanda existimavimus. Datum in civitate Nostra Vienna, die decima Mensis Decembris, Anno Domini, Millesimo, Sexcentesimo, Vigesimo: Regnorum Nostrorum, Romani Secundo, Hungariæ & aliorum Tertio, Bohemiæ vero Anno Quarto.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis proprium.

Der Kayserl. Majest. Edictal-Cassation der nichtigen Wahl Gabriels Bethlen.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, ꝛc. Graf zu Tyroll, ꝛc. Entbieten allen und jeden, die sich deren nicht unwürdig gemacht, unsere Freundschafft, auch Kayserl. und Königl. Gn. Was für ein grausam Fewer der Auffruhr, Rebellion, und innerlichen Bewegung, ja was für Mordt, Raub, Todtschlag und Verwüstung unser Königreich Ungern überschwemmet, eingenommen, und mit vielem Unglück gantz erfüllet hat, ist mehr bekandt, als daß es mit mehrerm zu erweisen von nöthen. Ob Wir aber wohl nicht ohne Vätterliches Mitleiden gleichsamb für Augen sehen, den erbärmlichen Zustand unsers geliebten Königreichs, und den Jammer, darinn es jetzunder stecket, und künfftig wegen der grossen Gewalt deß benachtbarten Feindes, ohne Zweiffel je länger je mehr gerathen wird, so tröstet Uns doch vor GOtt und der gantzen Christenheit, das Gewissen, unser Unschuld, daß Wir nemlich zu alle diesem deß Vatterlands Verderben und Ungelegenheit, unsers Theils, die geringste Ursach oder Anlaß nicht gegeben, wie Uns solches unser Königreich Hungern selbst Zeugnuß geben, und in ihren Reichs-Abschieden verfassen lassen. Dann Wir anfänglich zu der Cron und Königl. Würde nicht mit Gewalt, oder durch Krieg, und andere verbottene Mittel, wie Uns von etlichen, nach unser Rebellischen Böhmen Exempel, gantz unverschämbt fürgeworffen wird, sondern durch ordentliche Mittel und auf rechtmässige Weise und Wege gelanget und gekommen seyn. Wie dann solches das Königreich Ungern, im Reichs-Abschied deß 1618. Jahrs bezeuget, und mit einhelligem Consens, Uns zu ihrem Herrn und Könige, rechtmässig erwehlet, proclamiret, und mit Anruffung Göttlicher Hülffe, endlich auch glücklich gekrönt zu haben, die Stände offentlich bekennen. Welches ihr Bekantnuß sie dann auch in dem Reichs-Abschied einzuverleiben, mit so grossem Ernst, (durch sonderliche Gottes Schickung, damit unsere Herrschafft nicht etwan in Zweiffel gezogen würde) sich bemühet haben, da sie auch beym Kayser Matthia Christmildesten Gedächtnuß, mit grossem Eyffer umb Bestättigung solcher Wahl angehalten, und die obgesetzte Wort gantz unverändert zu den Reichs-Abschieden einzuverleiben begehret. Welches offentliches Zeugnuß, Wir dann nicht gedencken können, daß es in den Hertzen deß gröSten Theils unserer Unterthanen schon vergessen worden, sondern viel mehr darfür halten, es werden nicht wenig ein sonderlich Mißfallen an dieser Unterdruckung deß Vatterlandes haben, der meiste Theil aber als vom Bethlen und dessen Anhang, so zur Newerung Lust haben, mit Gewalt unterdrucket, was sie gedencken, nicht öffentlich bekennen und frey herauß sagen dörffen.

Anno 1620.

In Verwaltung unserer Königlichen Regierung, welche gleichfalls etliche, nach dem Exempel unserer Rebellen in Böhmen, ihrer Rebellion einen Schein zu machen, sie zu tadeln nicht gescheuet, haben wir uns durch Gottes Gnad also verhalten und erzeiget, daß niemand, weder öffentlich noch heimlich, etwas wider deß Vatterlands oder ander Gesetz von uns gehandelt zu seyn, im geringsten zu klagen, Ursach haben kan. Wie wir dann, als im Jahr 1619. Kayser Matthias, hochlöblichster Gedächtnuß, den 20. Martii, mit Todt abgangen, uns der Regierung unterfangen, und ein allgemeinen Reichs-Tag auf das Fest der heiligen Dreyfaltigkeit, so auf den 26. May gefallen, außgeschrieben.

Als auch nach Erheischung der güldenen Bull, wir auf Erforderung deß Churfürsten von Mayntz, bey Churfürstlicher Versamblung zu Franckfurt, wegen einer neuen Kayserlichen Wahl, erscheinen müssen, haben wir mit Beliebung aller Stände dem Palatino in Hungern Sigismundo Forgatz von Gymer, allen völligen Gewalt, in unserm Namen den Reichs-Tag zu halten, anbefohlen, auch aller Privilegien, Rechten und Freyheiten Erhaltung allergnädigst ihnen angemeldet, wie dann auch auf selbigem Reichs-Tage, so den 13. Aug. deß obgemeldten 1619. Jahrs, gehalten, in öffentlichem Reichsschluß, unser löblichen Verwaltung, ein rechtmässig Zeugnüs das gantze Königreich gegeben, mit unterthänigster Dancksagung, für unsere allen Ständen so überflüssig erzeigte Gnade, daß gantz und gar kein Mangel weder an unsern Reversalen, noch auch an den bey unser Crönung verfasten Artickeln hette können gespüret werden.

Als wir aber bey diesen so stattlichen aller deß Reichs Stände Zeugnuß, uns keines Auffstandes oder Empörung in Hungern versehen, ist eben zur Zeit, als wir durch einhällige aller Churfürsten Wahl, zur Hochheit deß Römischen Kayserthumbs erhaben worden, durch eines Menschen, der ihm aber vieler grossen und mächtiger Herren Anhang gemacht, und mit unsern Rebellen in Böhmen heimliche Rathschläge gehalten, übermässige

Anno 1620.

Begierde zu herrschen, ein grosse und sehr gefährliche Empörung und Rebellion entstanden, und solcher meineydigen Verrätherey Anfang nicht weniger als auch der Fortgang und Außgang, wegen Betrug, arger List und Tyranney gantz abscheulich gewesen. Dann nach dem Gabriel Bethlen, mit vielem Türckischen Kriegs-Volck außgerüstet, Siebenbürgen angefallen, und seinen Herrn, dem er gelobt und geschworen, Sigismundum Bathorem nemblich, der Possession selbiger Landschafft, und auch deß Lebens beraubet, hat er zu seiner Versicherung auf Mittel und Weg gedacht, wie er mit dem Kayser Matthia Frieden haben möchte. Unter andern aber deß im Jahr 1615. gemachten Friedens-Artickeln, ist so wohl von Bethlen als den Ständen in Siebenbürgen mit Brieff und Siegeln verheissen worden, daß sie wider ihre Majestät, dessen rechtmässige Nachfahren, die Könige in Hungern, das gantze Königreich, das löbliche Hauß Oesterreich, und alle Königreich und Lande, mit welchen ihre Majestät in Verbündnuß, nimmermehr etwas feindliches fürnehmen oder zulassen wolten, das wider deß Königreichs Hungern Freyheiten, Recht, Gerechtigkeit und friedlichen Wolstand, entweder öffentlich oder heimlich etwas fürgenommen würde, und daß er Bethlen seine Nachfahren und alle Stände in Sibenbürgen ihrer Majestät, deren rechtmässigen Nachfahren, und dem Königreich Hungern, so offt es von nöthen, wider alle ihre Feinde, den Türcken außgenommen, mit gantzer Macht zu Hülffe kommen, und getrewlich Beystand leisten wolten. Welches dann, damit es desto fester gehalten würde, in folgenden 1619. Jahr, mit Brieff und Sigeln von neuen bestättiget worden, und hat er Bethlen bey seinen waren Fürstlichen Worten, die Siebenbürger aber, vermittelst Christlichen Glaubens, solches für sich und alle ihre Nachkommen zu halten festiglich verheissen.

Durch diß Verbündnus nun, hetten wir wohl vermeynet, das Königreich Hungern überflüssig gnug versichert, und für allem Anfall gefreyet zu seyn, wir uns auch von gedachten Bethlen, keiner Feindschafft zu besorgen zu haben. Es hat aber etlich wenig Monat nach der ernewerten Verbündnus, er Bethlen wider alle verheissene Trew, wegen Uberfallung deß Königreichs Ungern, nicht allein heimblich mit etlichen trewlosen Herren und meineydigen Inwohnern, sondern auch mit den Rebellen in Böhmen und Friderich Pfaltzgraffen am Rhein, zu rathschlagen angefangen, damit aber seines heimlichen Vornemmens keine Anzeigung anders dann mit allem Fleiß geworbenen Kriegs-Volck, herfür brechen möchte, hat er an unsere Officiers im Königreich Hungern etliche mahl geschrieben, und arglistiger Weise fürgeben, es sey ihm das Gedächtnus der gemachten Bündnus noch nicht entfallen, und sey ihm noch wol bewust, daß Krafft derselben er verbunden, unser Majest. wider alle unsere Feinde, getrewliche Hülff und Beystand zu leisten, jtzunder sey die Zeit, daß er seiner Zusage ein gnügen thu, wolle derhalben, da es uns also belieben würde, alsobald etlich tausend Mann wider die Böhmen außfertigen. Er hat auch die unvorsichtigen desto besser zu betrügen, die Siebenbürger unterm Schein der mit uns gemachten Verbündnus zum hefftigsten angetrieben, daß sie mit schuldiger Hülffe uns beyzuspringen nicht lange auffschieben solten. Als er nun die Siebenbürger gnugsam hindergangen, und sich mit Kriegsvolck überflüssig gestärckt zu seyn vermercket, hat er an unsern General-Obersten zu Cassaw, Herrn Andream Doczi geschrieben und vermeldet, er ihm fürgenommen auf Wardein zu reisen, zweiffele nicht es werden viel seltzame Reden von seiner Person, durch etliche mißgünstige, außgesprenget worden seyn, als ob er Hungern zu bekriegen gesinnet, er wolte ihn aber zum fleissigsten vermahnet, und solchem kein Glauben zu geben, gebetten haben, dann ihm noch wohl wissend, was er wegen aufgerichter Verbündnus und versprochener Treue, unser Majest. zu leisten schuldig. Mit diesen betrieglichen Worten hat er genanten unsern General-Obersten also hintergangen, daß er sich gantz und gar vor ihm nichts zu besorgen zu haben vermeynet, biß endlich umb den Anfang Septembris im verschienen Jahr, als sonderlich die Untreu und Verrätherey deren zu Cassaw hinzu kommen, obgedachter unser General-Oberster gefangen und gebunden in Siebenbürgen (da er dann auch sein Leben geendet) vom Bethlen ist geschickt worden.

Nachmals aber hat er angefangen mit Gewalt, grosem Schrecken, Rauben, Plündern u. Morden, wie dann auch mit grausamer unser getreuen, so wol geistli. als weltlicher Stände Unterdruckung, schädlich zu rumoren, ist in Ober-Hungarn mit Gewalt eingefallen, allenthalben durchgestreifft, die Kirchen der Cathol. verwüstet, die Geistl. theis vertrieben, theils umbgebracht, ihre Güter eingenommen, vornehme Personen, die GOtt und ihrem gekrönten König Glauben halten wollen, auß ihrem Vatterland vertrieben, die Herrschafft in unserm Königreich unter dem Namen eines Fürsten in Hungern, an sich gezogen, und eher, daßselbe für uns, die wir damals weit abwesend, der Kayserl. Wahl abwarten müssen, hat können gebracht werden, die Stadt Preßburg eingenommen, da er dann unsern u. deß Reichs Palatinum mit Gewalt und grossem Schrecken dahin gebracht, daß er zu unserm grossen Præjuditz, weil die Zusammenforderung der Stände dem König allein gebühret, ein allgemeinen Reichstag in Preßburg außgeschrieben.

Dieweil nun bey selbiger Zusammenkunfft alles mit Waffen und tyrannischem Schrecken umbgeben und erfüllet war, haben sich etliche seines Anhangs gefunden, die auf böse unerhörte Weise, ihres uns geleisteten thewren Eyds vergessen, und uns unser Königlichen Würde, so viel

Anno 1620.

Anno 1620.

viel an ihnen gewesen, zu berauben, den Bethlen zum König aufzuwerffen, und den geistlichen Stand seiner alten Prærogativ und Gerechtigkeit zu entsetzen sich bemühet, wie sie dann unsere Officirer und Beampten von ihrem Dienst und Ampt abgesetzet, hohe und vornehme so wohl geistlichs als weltlichs Stands Personen, die ihr Vornehmen nicht gut heissen wollen, und dem Grimm der Rebellen zu entweichen vermeynet, als Verräther deß Vatterlands in die Acht zu thun nicht unterlassen, und endlich das Maß der Boßheit vollzumachen, mit unsern Rebellen in Böhmen sich in ein Bündnus eingelassen mit Zuthuung derselben in Oesterreich gefallen, vor Wien, als unser Majestät damahls Kayserl. Haupt-Stadt gerücket, und mit Rauben, Brennen und Würgen alles verheret haben.

Ob nun wol damahls an gutem Rath, solcher Aufruhr mit Ernst zu begegnen, uns nichts gemangelt, haben wir doch auß angeborner Güte, nicht alsobald zu den Waffen greiffen, sondern alle gütliche Mittel versuchen wollen, ob vielleicht Bethlen und seine auffrührische Rotte, zu gewinnen, und auf ein bessern Sinn zu bringen seyn möchte. Zu diesem Ende haben wir alsobald unsere Legaten und ansehnliche Commissarien nach Preßburg gesandt, und nicht allein den Unterthanen unsere Königliche Gnade, beneben aller ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten ruhige und sichere Possession, Ubung und Gebrauch anbieten, sondern auch dem Bethlen selbst allen Nutzen, so viel die Gesetz der Cron Ungern zulassen wollen, auß Königlicher Mildigkeit getrewlich offeriren und verheißen lassen. Weil er aber damahls sich noch nicht starck gnug zu seyn vermercket, daß er zugleich seine Sachen mit dem Türcken richten, und der Landschafft Siebenbürgen rathen, der Forcht wegen Pohlen sich entledigen, und wie es ein Außgang mit dem Böhmischen Krieg nehmen würde, unter deß auch Achtung geben möchte, hat er seinem vorigen Gebrauch nach sich angenommen und verheissen, er wolte verschaffen, daß das Königreich Hungern wieder unter unsern Gehorsam gebracht würde, müste aber Zeit darzu haben, daß er etliche verhetzte Gemüther wieder versöhnen, lindern und zurechte bringen könte, solte derhalben ein Stillstand biß auf St. Michaelis gemacht, alles unter deß in dem Stande, wie es damahls were, gelassen, und nichts feindliches von einem oder andern Theil fürgenommen werden.

Ob wir aber wohl leichtlich mercken konten, es würde gedachter Bethlen sein Gemüht noch nicht ändern, damit er aber doch unsere Güte hierin auch spühren möchte, haben wir den begerten Stillstand auf gewisse Condition und Maß, sonderlich was die Böhmen belangt, vor welche er am allermeisten angehalten, mit dem außdrücklichen Vorbehalt, wofern wir von ihnen billiger Weise zuvor ersucht würden, eingangen, und durch brieffliche beyderseits Urkunden zugelassen, wie wir dann auch freye Paßbrieffe für die Böhmen, da sie billiche Stillstands Mittel fürzubringen gesinnet, ihme Bethlen zugesand haben. Als aber der Stillstand kaum gemacht, hat er sich mit allem Fleiß bemühet, wie er zu Constantinopel durch falsches Geschrey uns unterdrücken, die Feinde aber mehr als wahr, erheben, und also mit Gelegenheit den Türcken wider uns Krieg zuführen, anreitzen möchte, unterdessen hat er deß Grafen von Homonney feste Schlösser eingenommen, Murkachium und Neutram zu unterschiedlichen mahlen belägert, etliche teutsche Soldaten, so ohne einiges Menschen Verletzung auf der Thonaw in Raab hinab geführt worden, feindlich angefallen, die Vestung Comorrha mit Heyducken etliche mahl belägert, die teutsche Besatzung auß Preßburg abgeschafft, und viel andere Sachen mehr, dem Stillstand zu wider, fürgenommen. Endlich hat er, da der vornehmste Stand in Hungern nicht zugegen, die Pohlnische Legaten und viel Herrnstands-Personen nicht erschienen, so viel Bottschafften ihrer Instruction nach, gar nicht willigen wollen, der Reichstag auch durch unsere Legaten schon abgestellet, und nichts rechts mehr hat können gehandelt werden, als den Tag zuvor allen bey Leibs-Straffe sich zu widersetzen, verbotten worden, von wenig Rebellen, in grossem Tumult und Auffruhr den 25. Augusti sich für ein König in Hungern proclamiren lassen, bald darauf den Stillstand gebrochen, Neutra eingenommen, mit seinem Kriegs-Volck in Oesterreich und unsere Lande auf disseit der Donaw eingefallen, alles verheeret, und viel Schlösser, Städte und Grentzhäuser eingenommen. Dabey hat er es nicht bleiben lassen, sondern wie er in Siebenbürgen dem Türcken eine Gunst zu erlangen, etliche vornehme Vestungen, so mit grossem deß Römischen Reichs Kosten unterm Sigismundo Batthori erworben worden, als nemlich Lippam, Solymam, Totuaradgyam, Margitam, Monostor, Arap, Syri und Facsath, mit Gewalt eingenommen und übergeben, also hat er hie auch etliche Grentzhäuser dem Türcken zu übergeben, wie er dann newlich Waitzen, ein vornehmen Bischöfflichen Sitz, zwischen Ofen und Gran an einem wohlgelegenen Orth gelegen, so mit grossem der Cron und Röm. Reichs Unkosten hiebevor erobert und erhalten worden, ihnen übergeben, und dieser seiner Verrätherey ein Schein zu machen, uns verlästert und beschuldigt, als hetten wir durch unsern Anwalt an der Türckischen Pfort anbringen und handeln lassen, wie wir Waitzen dem Türcken übergeben möchten, welches dann so liederlich und nichtig, daß es bey keinen, der nicht gar verderbt und verkehrt, Platz finden, und für wahr gehalten werden kan.

Und zwar es hat hie sein lästern noch kein Ende gehabt, sondern in der Vorrede über die Newen-

Anno 1620.

Anno 1620. Newensohlische Artickel klaget er, wie die Stände in Hungern an ihren alten Gerechtigkeiten, Religionsübung und Freyheit gedrucket und beschweret werden, welches, wie nichtig und unwar es sey, die An. 1619. gemachte Reichs-Constitution, so etwann umb ein Monat vor der Bethlemischen Uberfallung außgangen, gnugsam außweiset. Es wird auch hinzu gesetzt, unser Pohlnisch Kriegs-Volck habe an etlichen Orten in Hungarn, wider die Anstands-Artickel mit Morden und Rauben übel gehauset, und folget endlich, wir haben unsere Legaten gar zu spät gen Newensohl abgefertiget, auch mit gebührlichen Plenipotentz-Schreiben nicht versehen, weil entweder in denselben der Conföderirten nicht gedacht, oder die Hungern Vasallen genant worden. Welches aber alles also beschaffen, daß wer ihm recht nachdencket, leichtlich spüren wird, man habe mit allem Fleiß Ursach gesucht uns zu verlästern, dann Krafft deß gemachten Stillstands ist ein freyer Paß hin und wieder gegeben worden, solches haben die Pohlen wargenommen, und unerwartet unsers Befehls ihren Weg durch Hungern genommen. Als sie aber gesehen, daß sie feindlich angegriffen, und hin und wieder geschlagen worden, haben sie der natürlichen Rechten sich gebrauchen, die Gegenwehr an die Hand nehmen, und ihnen mit ihren Waffen den Weg öffnen müssen. Unsere Commissarien aber haben wir etwas langsamer abgefertiget, auß Ursachen, daß der Bethlen verheissen, er wolte, ehe der Reichstag angehen würde, seine Legaten zu uns senden, und von etlichen nothwendigen, und zum Reichstag gehörigen Sachen mit uns handeln lassen, als wir nun auf dieselbe gewartet, in Meynung unsere Information nach derselben Vorbringen zu richten, haben Wir, daß Bethlen, was die verheissene Legation belanget, anders Sinnes worden, etwas langsamer, als es billich hette seyn sollen, gehört und verstanden. Unser Plenipotentzschreiben, haben wir altem Brauch nach, auf der Hungarischen Händel (umb welcher Ursach willen derselbe Reichstag von uns auch angestellet war) Vergleichung zurichten verordnet. Daß wir aber das Wort Vasallen in unserm Vollmachtsschreiben gebrauchet, ist nicht auß der Ursach geschehen, daß wir einige Newerung zu suchen, oder die alte Freyheit und Gerechtigkeit deß Königreichs Hungarn zu schmälern, und etwas darinn zu verändern gesinnet, wie dann auch das Wörtlein Vasall also beschaffen, daß Fürsten, Marggraffen, Herren und Edle sich dessen gern gebrauchen, und zu Verkleinerung ihrer Würde dasselbe im geringsten nicht gedeutet werden kan.

Weil denn also, und damit nicht etwann uns oder unsern Nachfahren, solche deß Bethlens Königl. Wahl, und unter Königlichen Titul angemaßte, vermeynt, und von rechts wegen nichtige Verwaltung zu einigen præjuditz gereiche, als wollen wir zuforderst diese Wahl für unrecht, gezwungen, unbillich, aufrührisch, allen Reichs-Ordnungen, Gesätzen und Gebräuchen zuwider, und also gantz vergeblich, unkräfftig, und von rechtswegen nichtig, auß Königlicher unser Gewalt erkläret haben, demnach was in der zu Preßburg und Neuensohl gehaltenen Zusammenkunfft, wider unser Königl. Recht und Gerechtigkeit, wider die Kirchen GOttes und Geistlichen Standt, wider die Gesätz, Freyheit und altes der Cron Hungern Herkommen und Gebräuche, wider unsere liebe Getreuen so wol geistliches als weltliches Standes, fürgangen, gehandelt, geordnet und geschlossen, solches alles wollen wir hiemit auch gantz und gar cassiret, annulliret und als unrechtmässig, unbillig, nichtig und krafftloß erkläret haben, und keines wegs zulassen, das, was in gedachten Zusammenkunfften geschlossen worden, einige Krafft haben, oder jemahls etwas gelten soll, weil nach alten der Cron Ungern Gesetz und Herkommen, keine Constitution oder Rathschluß gelten oder bestehen kan, so nicht von dem rechtmässig gekrönten König bestättiget und bekräfftiget worden.

Dieweil wir aber alles zu versuchen, was zu Wiederbringung deß heilsamen Friedens im heiligen Römischen Reich und der Cron Hungern dienlich seyn möchte, ihme Bethlen den Nahmen und Titul eines Fürsten in Hungern, mit dem Beding gegeben und zukommen lassen, wofern er das Königreich Hungern zu unserm Gehorsam wieder bringen würde, er aber diese Condition und Beding nicht allein nicht erfüllet, sondern vielmehr gantz meineydiger und trewloser Weise, so viel an ihm gewesen, sich bemühet, das Königreich Hungern von uns abzuwenden, und uns gantz und gar zu entziehen, als wollen wir deßwegen den obgedachten Tittel eines Fürsten in Hungern, gantz und gar hiemit cassiret und ihme wiederumb abgenommen haben.

Weil dann auch ferner zu dem Eyd, damit wir altem Herkommen nach der Cron Hungern zugethan, nicht weniger, als auch zu Erhaltung unser Königlichen Würde und Ampts gehöret, daß wir, was uns mit Gewalt durch Aufruhr und Rebellion unbillig abgenommen, nicht verschertzen und verlassen, wir aber bißher alles was zur Versöhnung der rebellischen Gemüther dienlich, ohn einigen Nutz und Frucht versucht haben, als seynd wir gäntzlich entschlossen und bedacht, unser Recht durch die Waffen, weil wir anders nicht können, zu bestättigen, unser Königreich und Herrschafft von der unbilligen rapacissimi invasoris Unterdruckung frey zu machen, was uns schändlich entzogen, rechtmässig wieder zu wege zu bringen, unsern mit Forcht und Tyranney bedrangten Unterthanen, zu voriger Libertet und Freyheit, welche sie verlohrn zu haben, täglich klagen und seufftzen, wieder zu verhelffen, denen, so ihrer Gütter beraubt seyn, zu hülff zu kommen, alle Auffruhr und Rebellion abzuschaffen, und alles wieder in gute

Ruh

Anno 1620.

Ruh und friedlichen Wolstand zusetzen. Welches wir dann mit destomehr Hoffnung der gewünschten Victori und Uberwindung zuthun gedencken, weil wir wohl sehen, daß wann, da GOtt vor sey, durch unsere Gelindigkeit, unserer Rebellen Anschläge einen Fortgang haben, und sie also die Oberhand behalten solten, nichts anders darauß entstehen und erfolgen möchte, als daß diß vor Zeiten sehr fürtreffliche Königreich, nicht ohne grosse unser Herrschafft Oesterreich und deß gantzen H. Röm. Reichs Gefahr, unter das Joch der Türckischen Dienstbarkeit endlich gebracht und geführet würde.

Unter deß sehen wir mit grosser Bekümmernüß und Traurigkeit gleichsam schon für Augen, wie umb etlicher wenig Rebellen willen, so viel Mord, Todtschlag, Verwüstung und ander Ungelegenheit, so auß inheimischen Kriegen zuerfolgen pfleget, über die arme abgemattete Unterthanen und das unschuldige gemeine Volck, ergehen wird, an welchem allem wir aber unschuldig, wie jetzunder also auch ins künfftig zu seyn, vor GOtt und der gantzen Welt zu ewiger Gedächtnuß hiemit protestirt, die Schuldt und Ursach aber denen zu verantworten heimgestellet haben wöllen, die auß Lust zur Neurung und übermässigen Ehrgeitz diß traurige Feuer mit Gewalt angeblasen haben. Wir hoffen aber ungezweifelt zu dem Allmächtigen GOtt, als unser gerechten Sach, rechtmässigen Richter, wie er solches mit Verleihung deß herrlichen Siegs in Böhmen gnugsam erwiesen, er werde dieser meineydigen Rebellion ernster Richter seyn, weil uns auß seinem Wort und unzehlich vielen alten und neuen Historien und Exempeln bekandt, daß wer sich wider die ordentliche Obrigkeit setzet GOtt dem HErrn selbst, für welchen niemand bestehen kan, widerstrebe.

Vermahnen demnach gantz freundlich und ernstlich, unsern deß Königreichs Hungern Palatinum und alle andere Räthe, die uns insonderheit mit Eyd verwand und zugethan, daß sie ihres uns geleisteten theuren Eyds, dessen wir sie zuerlassen keines weges gemeynt seyn, stets ingedenck, sich also in diesem Auffstand und betrübter deß Vatterlands Unruhe verhalten, daß sie nicht vor GOtt und uns, ja auch der gantzen Welt, als die ihrem Ampt nicht gnug gethan, und ihrer uns zuleisten schuldigen Trewe vergessen haben, geachtet und erfunden werden. Wir vermahnen auch gnädig alle andere deß Königreichs Stände, alle Herren, Edele und freyer Städte Inwohner, wie dann auch alle Kriegs-Leuthe, so wohl die in den Besatzungen als die Heiducken und andere, daß sie das unauflößliche Bandt ihres uns bey der Crönung geleisteten Eyds wohl zu Gemüth führen, der Rebellen sich entschlagen, ihnen als offentl. erklärten unsern Rebellen und Feinden deß Vatterlands, weder mit Waffen, Geld, Rath oder That zu hülffe kommen, und unserm Kriegs-Volck, so von uns, den Frieden wieder anzurichten, u. die untergdruckte von der Tyranney zuentledigen, in das Königreich abgefertiget werden, keineswegs sich widersetzen, sondern vielmehr wie getrewen Unterthanen gebühret, und ihr eigen Heyl solches erfordert, ihnen alle mügliche Hülffe und Freundschafft leisten und beweisen. Sie wollen auch zugleich ingedenck seyn deß besondern Eyds, so die freye Städte und Ritterschafft uns als ihrem rechtmässigen Könige geleistet, sich erinnern der Gutthaten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, so sie von uns und denen auß unserm Hauß erwehlten Königen empfangen, bedencken, wie rühmlich und nutz es ihnen seyn werde, einen Fürsten, dessen Tugend und Gütigkeit jederman bekandt, einem meineydigen Menschen, welcher weder Recht oder Gerechtigkeit und Gesetz, wegen verkehrter Begierde und Lust in fremdem Königreich zu herrschen, etwas achtet, auf den Türcken (welcher ihme doch bißher die Bündnus zuhalten, mehr als Bethlen, angelegen seyn lassen) all sein Hoffnung setzet, und demselben auch, wenn er sich nicht länger aufhalten kan, das Reich gewißlich übergeben wird, vorzuziehen. Endlich wolten sie auch zu Gemüth führen alle Göttliche und weltliche Gesetz, welche dem König allen Gehorsam und Trewe, auch mit Leibs und Lebens Gefahr zuleisten, mit allem Ernst befehlen, und ist zwar nicht vonnöthen viel Exempel auß alten Historien beyzubringen, weil männiglich vor Augen und bekant ist, was die wider uns erweckte Rebellion an den meisten Orten unserer Herrschafft, für ein Ende genommen.

Wir bezeugen vornehmlich bey GOtt, der aller Menschen Hertzen kennet, daß wir niemals mehr gewünschet haben, oder auch noch wünschen und begehren, als daß das uns von GOtt anvertraucte Königreich Hungarn, von deß benachbarten Feindes, deß Türcken Gewalt errettet, seiner Freyheit und Gerechtigkeit in guter Ruhe geniessen, und nach so vielem überstandenem und erlittenem Unglück, zu voriger Herrlichkeit wieder gebracht werden möge.

Solches haben wir in diesem offenem Mandat, die Billigkeit unser Sachen zuerweisen, allen und jeden, fürnehmlich aber unsers Königreichs Hungern Unterthanen, kundt und zuwissen thun wöllen. Gegeben in unser Stadt Wien den zehenden Decembris, im Jahr Christi ein tausendt sechs hundert und zwantzig, Unser Reich, deß Römischen im Andern, deß Hungarischen und anderer im Dritten, deß Böhemischen aber im Vierdten Jahr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.

XLIX.

(Dieser Zeit hat sich im Veltliner Gebieth auch ein seltzamer Fall zugetragen, dann demnach dem Rudolff Planta vor diesem von dem Magistrat zu Morben

Anno 1620.

Morben seine Güter confiscirt, und der Salvus Conductus, welcher ihm gegeben, nicht gehalten worden, hat er etliche hundert Banditen an sich gehenckt, das Veltlin überfallen, Morben eingenommen, und denselben Magistrat sampt noch 40 Personen ungebracht. Wie sie dann zu Sommers und Tyran, auch andern Dörffern in die Kirchen gefallen mit schiessen und hauen über 400. nider gehauet, alle Päß eingenommen, und die Brücken hinter ihnen nieder geworffen. Diesen Banditen seynd hernacher 4000. Meyländische Soldaten zu Hülff kommen, welche sehr übel gehauset, und deß gantzen Veltlins sich bemächtiget, auch den Paß gegen Teutschland gantz eingenommen. Wegen dieses Verlauffs, und im Veltlin begangenen Mordthaten, haben die Pündtner nachfolgenden Bericht herauß gegeben:)

Der Bündner Bericht wegen deß Veltliner Mords.

Nachdem König Franciscus der Erste diß Nahmens in Franckreich, Anno 1515. das Hertzogthumb Meyland wiederumb erobert, hat er gleich darauf Anno 1516. in einem Frieden zu Freyburg mit den Herrn Eydgenossen, und den dreyen Pündten uffgerichtet,

König Franciscus 1. übergibt den Eydtgenossen die Vogteyen jenseit deß Gebürgs.

den Herren Eydtgenossen die Vogtheyen jenseit Gebürgs, als Lauwers, Luggaris Meynthal, Mendryß und Bellentz, deßgleichen den Herren gemeiner dreyen Pündten, das Land Veltlin, sampt der Graffschafft Worms, und Cläven, an ihren erlittenen Kriegs-Kosten übergeben: Hiemit habend die Herren Eydgenossen den Paß durch das Veltlin, Worms und Cläven, in ihren Gewalt bekommen. Hernach als hochermeldter König die dreyzehen Orth löblicher Eydgnosschafft, sampt allen ihren Bundsverwandten, nicht allein in einen ewigen Frieden, sondern auch in ein hülffliche Vereinigung und Bündnus gnädigst an- und aufgenommen, sind obvermeldte Land den Herren Eydgenossen, und den dreyen Pündten unangesprochen biß uff jetzige Zeit verblieben, unangesehen daß das gedachte Hertzogthumb Meyland unterzwischent in andere Händ gefallen.

Macht einen ewigen Frieden mit ihnen.

Uß Crafft dieser Ubergab, und uffgerichter Bündnus mit den Herren Eydtgnossen, und den dreyen Pünden, habend die Könige in Franckreich diese zween Päß in ihrer devotion und Dienst erhalten, Also daß ohne ihren Consens und Gutheissen kein Kriegs-Volck uß Italien und Hispanien, in Franckreich, Tütschland und Niderland nicht kommen mögen, dardurch die Könige in Franckreich bey Tütschland, und Italien, ein grosses Ansehen erhalten, diewyl sie dieser Päßen allein fähig und mächtig gewesen.

Welchen die Cron Spanien zu trennen sucht.

Dieser Gwalt der Cron Franckreich, ist von vielen Jahren har von der Cron Hispanien in grosse Achtung genommen worden,

Anno 1620.

in dem sie uff alle Anläß und Gelegenheiten fleissig gelüsteret, wie sie diesen Vortheil den Königen in Franckreich ablauffen, und diese zwo Nationen, als Inhaber di ser Päßen, durch angebotne Freundtschafft, Bündnus und Vereinigungen, ja durch heimliche listige Practicken und Corruptionen uff ihre Seiten bringen, und den Königen in Franckreich abzügig und abfellig machen köndten.

Dieses Beginnen ist ihnen (leider) vor etwas Jahren gelungen, bey denen Orten der Eydtgnosschafft, so den Paß über den Gotthard in ihrem Gewalt habend, bey dem Anlaß, als sie gesehen, daß die Könige in Franckreich, durch innerliche Krieg fast ußgemattet und verzehret warend. Deßwegen sie bey den gemeldten Orten, durch ihre heimliche Pensiöner und Favoriten, umb ein Nachbarliche Bündnus, und hiemit auch umb den gemeldten Paß, mit freundlichen Worten, Mieth, und Gaben gantz ernstlich und eifferig angehalten: und ob gleichwohl die domaln in der Eydtgnosschafft residirenden Frantzösischen Herren Ambassadoren sich starck darwider gesetzt, und die Schwächung der Vereinigung mit Franckreich hoch angezogen, so habend doch die Spanier und Spannischen Favoriten sich nichts irren lassen, sondern dieweil es von Franckreich nacher (mit Erlaubnus zu melden) an Macht und Geldt erwunden, habend sie durch schwere Mieth und Gaben bey den fünff Catholischen Orten (gleichwohl mit höchstem Bedauren vieler ehrlicher Leuthen, so bey der Cron Franckreich Vereinigung gern allein verblieben weren) eine solche Bündnus erhalten, welche nicht allein den alten Eydtgnösischen Bündten, sondern auch dem ewigen Frieden und Vereinigung mit Franckreich strack zu wider und entgegen, In dem nehmlich, daß die gedachten Ort den Königen auß Hispanien versprechend, das Hertzogthumb Meyland zu beschirmen wider männiglich, ohne einigen Vorbehalt: Daß sie auch dem Spanier bewilligend den Paß über den Gotthard durch die gemeinen Vogtheyen so wol jenseits, als disseits Gebürgs, welche Vogtheyen die andern Ort löbl. Eydtgnosschafft eben so wohl, als sie, von ihren Abforderern ererbt, und in Besitzung haben. Da aber durch solche Paß Bewilligungen die übrigen mitregierenden Orth, ihrer Rechtsame und ererbten Antheils gewaltthätig beraubet werden, mit grossem Schaden der gemeinen Unterthanen, und Vertheurung der Früchten, zu dem auch kompt: wann sie solche Durchzüge bewilligen, daß allerhand schädlichem Mißtrauen Thür und Thor geöffnet, und die übrigen Ort verursachet und genöthiget werden, ihre Gräntzen zu besetzen, und mit grossem Kosten Wachten auffzustellen: Darauß zwischen beyderseits Unterthanen schädliche Empörungen leichtlich entstahn möchten. Neben dem, daß die Könige in Franckreich dieses

Hält um eine Bündnus und Paß an.

Welches sie auch erhält.

Passes

Anno 1620.

Passes halber sich nimmermehr zu getrösten haben, es sey dann sach, daß es bey den gemeldten Orten ein andere Gestalt gewinne.

Und in den Pündten gleichfals practicirt.

Wie nun die Spannier den Paß durch ein Eydtgnosschafft den Königen in Franckreich abgelauffen, und mit Mieth und Gaben, unter falschem Schein in ihren Gewalt gebracht: Also haben sie auch in den Pündten von vielen Jahren unaufhörlich practicirt, und unter dem Schein deß Commercii, auch freyen Handels und Wandels, jetzt umb ein Nachbarliche Verständnus, bald umb ein hülffliche Bündnus angehalten, unter welchem Prætext sie viel Gold und Geld spendirt, und die Gemüther deß gemeinen Manns an sich zuziehen sich beflissen. Dieweil aber der mehrtheil der Gemeinden in den drey Pündten der Reformirten Religion zugethan, und der Cron Franckreich wohl affectionirt, haben die Spannier allwegen das Kürtzer gezogen, und zu ihrem Intent nicht kommen mögen. Endlich im Jahr 1617. sind die Hispannische Minister und ihre Anhänger offentlich außgebrochen, und ein hülffliche Bündnus aufs Papier gebracht, und für Räth und Gemeinden, aller dreyen Pündten außgeschrieben. Dieweil aber die Artickel derselben deß Lands Freyheiten, auch den ältern Bündtnussen mit Franckreich, und gemeiner Eydtgnosschafft stracks zuwider und entgegen, hat

Darwider sich der Frantzös. Ambassador ernstlich setzt.

der Herr Gueffier Königl. Majest. auß Franckreich ordentlicher Ambassador und etliche Ort der Eydtgnosschafft sich ernstlich darwider gesetzt, und durch allerhand Erinnerungen so viel bey ihnen vermögt, daß dieselbige angetragene Bündnus dem mehrn der Gemeinden nach, rund abgeschlagen und verworffen worden. Immittelst hat

Venedig hält umb Erneuerung der alten Bündnus an.

auch die hochlöbl. Herrschafft Venedig durch unterschiedliche Ambassadorn umb Erneuerungen der alten Bündnus starck angehalten, welche Werbung dem einen und andern Theil auch nicht angenehm gewesen, und ist hiemit bey dem mehrentheil der Gemeinden von beyden Religionen ein gemeiner Unwillen wider die Spannischen und Venedischen Practicanten entstanden, Also daß sie mit ihren Vendlinen aufgebrochen, und in der ersten Furia etlichen verdächtigen Spannischen Pensionirern durch die Häußer geloffen, dieselben geplündert,

Pündner richte ein Straff-Gericht zu Tußis an.

und zum Theil nider gerissen. Folgends sind sie gemeiniglich zu Tussis zusammen kommen, allda haben sie im Nahmen und an statt gemeiner dreyen Pündten nach altem Brauch und Herkommen, ein Straff-Gericht von beyden Religionen besetzt, und den erwehlten Richtern in Befelch geben, alle die jenigen, so wider das Vatterland gehandelt, und durch Mieth und Gaben frembde schädliche Practicken auf die Bahn gebracht, an Ehr und Gut, auch Leib und Leben härtiglich zu straffen. Diesen Richtern haben sie auch etliche Geistliche und Weltliche Persohnen zugeordnet, die auffsehen sollen, damit niemand wider Recht Gewalt geschehe, die übrigen alle sind wieder zu ihren Haußhaltungen heim gezogen. Diesem Befelch haben die bemeldten Richter also nachgesetzt, daß sie erstlich die verdächtigen Personen zu ihrer Entschuldigung für Gericht citirt, und mit offenen Urkunden zum Rechten vergleitet. Als aber von den Citirten gar niemand erschienen, haben sie Befelch geben, die Citirten, und ihre verdächtige Conspiranten an Leib und Gut anzugreiffen, und gen Tussis zu ihren Handen zu bringen: Hierauf nun der mehrer Theil sich auf die Flucht begeben, Etliche wenige aber sind erwüscht und in Gefangenschafft gebracht worden, darunter etliche der Anwesenden an Leib und Leben, Ehr und Gut gestrafft, die Abwesende aber deß Lands verbandisirt, auch ihre Haab und Güter der Cammer confiscirt worden, wie solches alles auß den ergangenen Urtheilen, so in offenen Truck kommen, umbständlich zu sehen: und hat sich also dieses Straff-Gericht geendet, und die Richter vermeynt ihre Sachen nun wohl verrichtet zu haben. Hiemit hat sich jedermann wieder nach Hauß begeben, und hielte man es darfür, die Spannische faction were abermals getüscht, und dieselbige Bündtnus zu nichten gerichtet.

Anno 1620.

Für welches der verdächtigen Personen citirt.

Und theils an Leib und Leben, theils bandisirt werden.

Es haben aber der Hingerichten Verwandte, wie auch die abwesende Bandisirte und condemnirte Personen, sich höchsten Unbills, und verübten Gewaltthätigkeiten vor den Gesandten beyder Königlichen Majestäten zu Franckreich, und Hispannien, wie auch der dreyzehen Orten löblicher Eydtgnosschafft treffentlich erklagt, und auf ein unpartheyisch Recht gedrungen. Als man sich aber zu Baden, wie dieses unpartheyisch Recht besetzt werden solte, auch nicht gestracks vergleichen können, haben die Banditen ihre Sachen so weit gebracht, daß etliche Gemeinden in den Pündten, fürnehmlich im obern Pundt, ihre Fendlein von neuem gelupfft, deren doch in der Anzahl nicht mehr dann sechs oder sieben gewesen, so unversehens gen Chier gezogen, und ein neu Straff-Gericht gesetzt, welches zum Anfang etliche Richter deß Tussanischen Straff-Gerichts, so sie zu Chier angetroffen, in schwere Gefangenschafft geworffen, die Urtheilen deß zu Thußis gehaltenen Straff-Gerichts cassirt, die Banditen all ohne Unterscheid liberirt, und ins Land wieder eingeführt, mit scharpfen Dräuworten außgebrochen und triumphirt, als wann sie eintzig und allein Herren und Meister im Lande weren, welches die andern Gemeinden verursachet, ihre Fendlein wieder zu lupffen, und gen Zitzers zu ziehen. Als nun daselbsten über die zwantzig Fendlein zusammen kommen, haben sie das Straf-Gericht zu Chur abgeschafft, und ein ander Straff-Gericht gen Tasas verordnet, mit Befelch, die Urtheilen des Tussanischen

Die Banditen richten neue Unruh an.

Ein neues Straff-Gericht wird zu Tasas verordnet.

Anno 1620.

schen und Churischen Straff-Gerichts zu revidirn, und wo etwan dem einen oder dem andern ungütlich geschehen were, die Urtheilen zu moderirn, oder gar abzuthun, nach gestalt der Sachen: Da dann etlichen, so auf Citirn erschienen, die Urtheilen gemildert, und etlichen gar abgethan worden. Dieweil aber von den Haupt-Banditen auf versprochen Geleit, und ergangene Citationen niemand erschienen, sind die zu Tussis über sie ergangene Urtheilen von neuem bestättiget und bekräfftiget worden.

Nachdem nun dieses Straff-Gericht erzehlter gestalt geendet, haben sich gleich darauf im Werck angefangen entdecken die heimlichen verderblichen Anschläg und Practicken, so die gedachten Banditen wider ihr eigen Vatterland, wider den aufgerichten gemeinen Pundts-Brieff, ja wider Ehr und Eyd, mit den Feinden deß Vatterlands vor langem angezettelt hatten, und damit sie desto leichtlicher zu ihrem bösen Intent gelangen möchten, haben sie zu sich gesellet etliche treulose rebellische Unterthanen deß Veltlins, welche mit den geachten Banditen gen Meyland geritten, und dem Herrn Gubernatorn fürgegeben, wie die Catholische Religion nicht allein im Veltlin sondern auch in den gemeinen dreyen Pündten, in höchster Gefahr eines endlichen Untergangs stande, daß auch in der Policey und weltlichen Regierung keine Justitia gehalten, sonder alles über und unter sich gange, mit demüthiger Bitt, Ihr. Fürstl. Durchl. wolle sie in ihren Schutz und Schirm aufnehmen, ihnen thätliche Hülff und Assistentz leisten, so wollen sie hingegen verschaffen, daß alle diejenige, so man Ketzer nennet, durch das gantz Veltlin, hin und wieder unversehens überfallen, mit Feuer und Schwert außgereutet, und hierdurch das Land Veltlin in deß Königs auß Hispanien Gewalt überlieffert werden möge.

Die Banditen fahen bey dem Gubernatore zu Meyland umb Hülff an/

Als nun Ihr. Fürstlich Durchl. durch solche falsche Klag sich zu thätlicher Hülff und Assistentz bewegen lassen: sind gleich darauf die Pündtnerische Banditen mit grosser Hülff von Meyland begleitet, in Mesaxer oder Galancker Thal eingefallen, und dasselbig zu bemächtigen unterstanden. Als sie aber der Enden abgetrieben, und das gedachte Thal wiederumb unter die Gehorsamme gemeiner dreyen Pündten gebracht worden, sind die Rebellen deß Veltlins, und ihr Anhang, urplötzlich und unversehens, auch unabgesagt der Obrigkeit, in das Veltlin gefallen, und haben nicht allein die Unterthanen Evangelischer Religion, sonder auch ihre fürgesetzte Obrigkeit, und dero Amptleut, verrätherischer und schändlicher Weise, in ihren eignen Häusern, Oberkeitlichen Wohnungen, und auch in den Kirchen unter währendem Gottesdienst jämmerlich niedergehauen, in das Feuer geworffen, und in die Wasser gestürtzt, ja so unmenschlich mit jung und alten, Weib und Mannspersonen gehandelt, daß nicht zu zweiffeln, der barmhertzige GOtt werde diß unschuldig vergossen Blut an den Rodlinführern, als Mördern und Todschlägern zu seiner Zeit augenscheinlich rächen und straffen. Gleicher Gestalt ist auch Rudolff Planta und sein Anhang in das Münsterthal, so eins von den Hochgerichten deß Gottes-Hauß Pundts gewesen, mit gewapneter Hand gefallen, hat dasselbig Thal mit Feuer und Schwerdt verherget, daß alle Ehrliche Evangelische Pundts-Leute, ja auch die Catholischen selbst, so es mit dem Vatterland halten wollen, darauß ins Elend verjagt, auch dasselbig Hochgericht dem Vatterland abgeschrentzt, und dem Hauß Oesterreich übergeben, und zu huldigen gezwungen worden: Hiemit haben diese Banditen und Rebellen ihr eigen Vatterland an unterschiedlichen Orten feindlich überfallen, auch frembden Gewalt Thür und Thor dermassen treuloser Weiß geöffnet, daß die Spanier das gantze Land Veltlin, und die Grafschafft Worms, wider Recht und Billichkeit gewaltthätiger Weiß zu ihren Handen genommen, und sich desselben gäntzlich bemächtiget. Und ob gleichwol etliche rdliche Gemeinden mit Hülff ihrer Bundsgenossen, beyder Städten Zürich und Bern, das Veltlin mit Gewalt zu recuperirn sich unterstanden, und den obern Bund bey Ehr und Eyd vermahnet, ihnen hierin Beystand zu thun, und das verlohrne Land wiederumb erobern zu helffen, hat doch solch ernstlich Bundsgnoßische Bitten und Ermahnen bey ihnen nichts verfangen, sondern es haben diese treulose meineydige Leuth, durch falsches Fürgeben, daß nehmlich der Spannier das Land sonst zu restituirn gesinnet, und deßwegen keines Gewalts nothwendig seye, den gemeinen Mann also verblendt, und von Wiedereroberung deß verlohrnen Lands abgehalten, daß beyder Städten Volck, (so einen guten Anfang zu Wiedereroberung deß Lands gemacht hatten) hülfflos gelassen, und deßwegen genöthiget worden, sich auch wiederumb in ihr Gewarsame und Sicherheit zu begeben.

Anno 1620.

Oeffnen dem Spanier Thür und Thor.

Fallen ins Veltlin ein/

und hausen tyrannisch darinnen.

Bey diesen Gewaltthaten allen haben es diese treulose Leuth nicht bleiben lassen, sondern es haben sich etliche Gemeinden deß Obern-Punds von neuem aufgeworffen, etliche Fendlin aufgerichtet, und mit Hispanischer Hülff den gantzen obern Grauenpundt, etliche Articuln wider ihren Willen anzunehmen, aufgedrungen, welche dem alten Bunds-Brieff nicht allein zuwider, sondern auch denselbigen in allweg krafftloß und nichtig machen, ja alle bißher geübte Gemeinschafft der löblichen dreyen Pündten aufheben und zerstören: Und auf dieses ungerechte Fundament haben die gemeldten Fendlin deß obern Bunds noch grössere Unbilligkeiten gebauen, indem sie wider den Willen der ander zweyen Pündten,

Dringen dem obern Grauen Pundt Articel wider ihren Willen auff/

Anno 1620.

ten, auch vieler ehrlicher Gemeinden deß obern Pundts, für sich selbst, und im Namen deß gantzen Bunds, Gesandte erwehlt gen Meyland zu schicken, mit Befehl, mit Ihr. Fürstlich Durchl. dem Herrn Gubernatorn daselbst umb Restitution deß Veltlins, und ein neue hülffliche ewige Bündnus mit der Cron in Hispanien zu tractirn, unangesehen daß der Königliche Ambassador auß Franckreich, und die übrigen beyden Pünd solche Bottschafft-Schickung und Tractation streng widerrathen, und auf die versprochene interpolition Königl. Majest. aus Franckreich zu warten sie gantz ernstlich vermahnet haben: mit welcher Bottschafft-Schickung sie ein grosse Vermessenheit begangen, und wider den klaren Buchstaben und Verstand deß geschwornen Bunds-Brieffs freventlich gehandelt haben, der dann unter andern Articuln heiter außweißt und vermag, daß kein Pundt für sich selbst, und allein, hinderrucks und ohne consens der andern zweyen Pünden, mit jemanden, wer der seye, weder in Krieg, noch Frieden, vielweniger in tractation neuer Bündnussen sich einlassen, sondern daß dergleichen wichtige und gemeine Geschäfft mit gemeinem Rath und Zuthun tractirt, verhandlet und beschlossen werden sollen: mit dem heitern Anhang, daß alles das jenige, so darwider fürgenommen würde, einige Krafft noch Macht nicht haben solle, ꝛc. Aber dessen alles ungeachtet, fahren die Deputirten im Nahmen deß Obern Pundts gestracks auf Meyland zu, und tractirn für sich selbst, und mit Rath des Obristen Beroldingers von Uri mit der Cron Hispanien ein ewige Bündnus, so biß in die 24. Artickel in sich haltet, welche deß Vatterlands Ehr und Freyheit, auch den ewigen Frieden und Vereinung, mit der Cron Franckreich vor 100. Jahren aufgericht, stracks entgegen und zu widerlauffend.

tractirn für sich selbst mit Spanien ein ewige Bündnus.

Nachdem sie nun mit diesen Artickeln von Meyland wieder ins Land kommen, bringen sie dieselben den Gemeinden deß Obern-Pundts in aller Eyl für, und unter verblümtem Schein, und grosser Freundschafft bereden sie den mehren Theil der Gemeinden deß obern Pundts dahin, daß sie ihnen diese hochschädliche Artickel gefallen lassen: Die übrigen Gemeinden aber deß obern Pundts, so diese Artickel nicht annehmen wollen, bezwingen sie mit dem Gewalt der Ober Pündtnerischen und fünff Ortischen Fendlinen (so sie auf Spanische Bezahlung im Feld hatten) daß sie wider ihren Willen diese Artickel auch annehmen müsten: Folgends fangen sie auch an die Gemeinden im Gotteshauß Pund anzutasten, und ziehen mit etlich Fendlinen auf ihren Grund und Boden, deß Vorhabens, ihnen entweders mit Güte, oder mit Gewalt diese Artickel aufzudringen, dardurch die Gemeinden im Engedyn (so in den Gottes-Hauß Pundt gehörig) bewegt worden, gleichestalt zu den Wehren zu greiffen, und die andern Gemeinden deß Gotteshauses, und zehen Gerichten Pundts aufzumahnen, und sich deß Obern Pundts unbillichem Zwang und Trang, wie auch dieser Spanischen Bündnus zu widersetzen.

Und zwingen die Gemeinden deß Obern Pundts dieselbe anzunehmen.

Anno 1620.

Dieweil es aber mit diesen Meyländischen Pundts Artickeln bey vielen nicht den Verstand haben will, daß sie deß Vatterlands Ehr und Freyheit, wie auch dem ewigen Frieden und Vereinung mit der Cron Franckreich so gar nachtheilig und abbrüchlich seynd, so will ich zu End diß Berichts, allein den Inhalt derselbigen, auff das Kürtzist als müglich, allen Guthertzigen Bundsgenossen in allen Treuen für die Augen stellen.

Inhalt und Ursachen dieser Bündnus.

Es wird in diesem Meyländischen Concept zum Eingang vermeldet, daß den Herrn Gubernatorn zu Meyland zwo Ursachen bewegt haben dieses Veltlinisch Geschefft mit den Waffen Ihrer Catholischen Majestät fürzunehmen. Die erste Ursach soll seyn die Beschirmung der Catholischen, Apostolischen Römischen Religion im Land Veltlin. Die andere Ursach soll seyn die Begierd, so er trage, die Ruhe Italiens zu erhalten, und auff das End hin ein ewige Pündnus (so der Erbeinung zwischen dem hochlöbl. Hauß Oesterreich, und gemeinen dreyen Pündten gemeß sey) mit ihnen aufzurichten.

Die Cath. Religion hat im gantzen Land Veltlin ihre freye Ubung.

Was nun die Beschirmung der Römischen Religion betrifft, ist es ein lauterer und gantz unbegründter Schein oder prætext. Dann die Römische Religion im gantzen Land Veltlin ihre freye, sichere und unverhinderte Ubung gehabt in allen alten Pfarr-Kirchen deß Lands, auch mit solchem gutem Schirm der Obrigkeiten, daß allwegen der Römisch Catholischen hundert, und viel mehr sind gezehlt worden, da der Reformirten Evangelischen nicht zehen zu finden gewesen, also daß die hundert Catholischen vor den zehen Reformirter Religion, Leib und Lebens halber in keinen Gefahren gestanden, und deßhalben keiner frembden Hülff und Schirms mangelbar gewesen, wann sie keinen andern Lust zur Rebellion und Neuerung gehabt, und die Uneinigkeiten, so in den Pündten entstanden, ihnen nicht zum Vortheil gereicht hetten.

Die Erhaltung der Ruhe in Italia bestehet nicht in Vertilgung der gehorsamen Unterthanen

Was dann die Erhaltung und Fortpflantzung der Ruhe Italiä belanget, will man es nicht darfür halten, daß dieses ein Mittel darzu seye, wann ein benachbarter Stand dem andern einen Theil seiner Rebellischen Unterthanen in Schutz und Schirm aufnimt, den andern Theil aber der getreuen gehorsamen Unterthanen mit Feuer und Schwerdt befilcht außzureiten, und darzu das Land (so sie mit gutem Titul über die hundert Jahr besessen, und von den Königen in Franckreich an ihren Kriegs-Kosten empfangen) mit Gewalt einnimt, mit Kriegs-Volck besetzt, mit

Anno 1620.

Schantzen befestiget, den Paß den Frantzosen zu Schirm ihrer Freunden in Italien ablaufft und versperret, alles ohn Ursach und unabgesagt, und darzu dasselbig nicht will restituirn, biß es ihme wolgefällig und gelegen: Darvon wollen wir die gantze unpartheyische Welt judicirn lassen.

Die Erbeinigung mit dem Hauß Oesterreich ist auf eine freywillige ungezwungene Freundschafft gerichtet/

Ob dann auch die Bunds-Artickel, so er mit den Gesandten deß Obern Pundts allein auf das Papier bringen lassen, der Erbeinigung, mit dem Hauß Oesterreich auffgericht, gemäß und ähnlich seyend, kan man nicht sehen, sondern es kommet das Widerspiel an Tag: Dann die Erbeinigung weißt auß ein ewige freywillige ungezwungene Freundschafft, die jeder Parthey seine Land und Leuth zueignet: Durch diese Meyländische Bündnus aber wird den Pündtnern der gröste und nutzbarste Theil ihrer anerbornen Unterthanen vorenthalten: Die Erbeinigung ist dem hochlöblichen Hauß Oesterreich, und den dreyen Pündten gemein, diese Bündnus aber soll sich allein erstrecken auf den Obern Pundt, oder auch auf die Gemeinden der andern beyden Pündten, die sich auch wollend betriegen lassen, die andern hiemit alle außschliessende, welches ein rechter Zundel seyn würde zu Fortpflantzung innerlicher Zwytracht und Mißtrauens, ja zu endlicher Unterdruckung dieses löblichen freyen Stands: Hiemit ist diese Bündtnus deß Vatterland Nutz und Wolfart nachtheilig, und der Erbeinigung mit dem Hauß Oesterreich nicht gemäß.

Diese Bündnus ist der Vereinigung mit Franckreich stracks entgegen.

Daß sie aber auch dem ewigen Frieden und Vereinigung mit der Cron Franckreich aufgericht, stracks entgegen seye, ja dieselbige unnütz und krafftlos mache, erscheint sich heiter auß dem so folget: Die Vereinung mit der Cron Franckreich vermag, daß ob gleichwohl alle Herrschafften, so sie deß 1521. Jahrs besessen, dieser Zeit noch nicht wieder in ihren Gewalt gebracht, so sollen doch die Herren Eydt- und Bundsgenossen weder Hülff noch Beystand, Gunst noch Kriegs-Volck denen, so dieselben jetzunder inhaben, oder künfftiglich wider deß Königs Willen inhaben würden, weder geben, thun, noch lassen, sondern gäntzlich versagen, ungeacht was hohen Stands und Ehren die seyn mögen, so solche Hülff anmuthen würden, auch ihnen kein Paß geben, &c. Diese Bündnus aber weißt auß, daß zwischen beyden Partheyen ein ewig gute Freundschafft, Correspondentz und Nachbarschafft seyn solle, und daß kein Theil zu Schaden, Nachtheil oder Beleidigung deß andern Theils, nicht solle gestatten, daß durch seine Dörffer und Land, noch auch seiner Unterthanen Land, niemanden kein Durchzug, noch Gelegenheit gegeben werde, welche den andern Theil heimlich oder offentlich schädigen möchte, sondern schuldig seyn darwider zu streben mit seiner gantzen Macht und Gewalt, mit mehrern Worten, unnoth zuerzehlen: Hiemit würde gemeinen dreyen Pündten die Freyheit genommen, den König in Franckreich, oder andern ihren alten Bundsgenossen den Paß durch ihre eigene Land und Leuth zu bewilligen, sondern müssen an deß Gubernators zu Meyland Willen gebunden seyn: Welches Sachen sind, so einen offentlichen Meyneyd auf den Rucken tragen, und deßwegen bey keinem auffrichtigen redlichen Bundsgenossen Beystand und Platz haben können, noch sollen.

Anno 1620.

Es wird auch in diesen Meyländischen Bunds-Artickeln vermeldet, daß der Gubernator von Meyland dem obern Pundt und den Gemeynden der andern beyden Pündten, so diese Artickel annehmen werden, das Land Veltlin, sampt der Grafschafft Worms und Nova (so zu Claren gehörig) wiederumb übergeben und sie in die vorige Posseß, Herrligkeit, Macht und Gewalt kommen lassen wolle, jedoch mit folgenden Gedingen. Erstlich, daß im gedachten Land Veltlin in künfftigen ewigen Zeiten kein andere dann die Röm. Catholische Religion geübt solte werden: Daß auch keinem Menschen überall, so nicht Röm. Catholisch begehr zu leben, im Land zu wohnen zugelassen seyn, vorbehalten die Pündtnerische Amptleuth, mit ihrem Hauß-Volck, so lang ihr Ampts-Verwaltung währet, doch ohne Ubung ihrer Religion, deren das gantze Land, so wohl die Oberkeiten, als die Unterthanen sollen beraubet, und dem Römischen Stul, und Trientischen Concilio durchaus unterworffen seyn. Für das ander, sollen den Rebellen ihre Rebellion, und begangene Mordthaten im Veltlin verziehen seyn, und sie darum ungestrafft verbleiben. Für das dritte, sollen die eingenommene Oerter, aufgeworffene Schantzen und Vestungen auserhalb etlich weniger) in den Händen und Gewalt des Spauiers verbleiben, acht Jahr lang, und mit frembden Volck besetzt, in Ihrer Majestät Kosten erhalten, doch daß nach Verscheinung der ersten sieben Jahren, von beyden Partheyen sechs ehrliche Personen zusammen kommen, zu berathschlagen, ob es thunlich seye daß die gedachten Ort und Vestungen in der Hand deß Spaniers länger verbleiben, oder abgeschlissen werden sollen, oder nicht, mit mehr andern schmehlichen Artickeln, die zu hören verdrießlich. Ob nun dieses heisse die Pündtner in ihre vorige Possess und Herrligkeit zu setzen, oder derselbigen berauben, darvon wird ein jeder verständiger unpartheyischer Mann leichtlich urtheilen können.

Gedinge/ worauff der Gubernator zu Meyland das Veltlin wieder abzutretten sich erbotten.

Der Bundnerischen Gemeinden Artickel gegen die Spanische Faction.

Als nun die ehrlichen Gemeinden, beyder deß Gotteshauß, und zehen Gerichten Pundts gesehen, daß die Hispanische faction dem mehrerntheil der Gemeinden des Obern Pundts diese schmäliche Artickel mit Unbill und Gewalt aufgeruckt, haben sie zu Rettung und Schirm derselben unterdruckten Gemeinden, und auf ihr ernstlich Mahnen, wie vorgemeldet, ihre Fendlin gelupfft, und

etliche

Anno 1620.

etliche Artickel dargegen abgstelt, darbey sie zuverbleiben, und einanderen darbey zu handhaben verlobt und geschworen, welche Artickel also lautend:

1. Die Freyheit deß Vatterlands aufenthalten, schützen und schirmen.

2. Beyde Religionen in Landen, wie bisher, frey lassen.

3. Sich von dem Bundsbrieff, ja auch in den minsten Puncten nicht treiben lassen.

4. Königl. Majestät aus Franckreich den ewigen Frieden, und löbliche lang hergebrachte Vereinigung, steiff, stett und unzerbrüchlich halten.

5. Die Erbeinung mit dem Hauß Oesterreich ebenmässig halten.

6. In gleicher Gestalt auch die Bündnussen, gegen allen und jeden Orten löblicher Eydgnosschafft, mit denen man Bündnussen hat.

7. Was dann übrige Confinanten belanget, mit denen man kein Bündnus hat, als das Hauß Meyland, und Herrschafft Venedig, gute Nachbarschafft halten, wie es unsere beste Freund und Bundsverwandten für rathsam halten werden.

8. Die Aller Christenlichste Cron zu Franckreich, wie auch dero anwesende Herren Ambassadorn, deßgleichen alle dreyzehen Ort löblicher Eydgnosschafft, sampt dero Zugewandten, insonderheit die so uns verbündet, auf das höchst und treulichste bitten, daß sie uns bey diesen billigen Artickeln, mit ihrem Ansehen und Macht, vermög der Bündnussen, steiff handhaben, und niemands gestatten, uns darvon zu dringen, insonderheit uns helffen unsere Land und Leuth, die uns rebellischer Weiß mit unbilligem Gewalt abgedrungen, widerumb erobern, und in dem Wesen, wie wir sie zuvor gehabt, inhändig zumachen, ꝛc.

Auf dieses gemachte Fundament haben sie sich entschlossen, mit aller ihrer Macht auf den obern Pundt zuziehen, und nicht allein den bedrangten Gemeinden, denen diese Meyländische Artickel mit Gewalt und grossen Träuworten, wider ihren Willen aufgedrungen werden, Hülff und Rettung zu beweisen, sondern auch alle die jenige, so ausser den Schrancken Vatterländischer Pflicht getretten, zu Steiffhaltung deß allgemeinen Bunds-Brieff, auch Ehr und Eyden, zuvermögen, und Mitlen helffen trachten, wie gemeine drey Pündt zu ihrem alten freyen Stand und Ruhen wiederumb gebracht werden mögen: Welches dann anderer Gestalt nicht wohl ins Werck, und zu gutem Außtrag gebracht werden mögen, dann daß der gantze Ober Pundt wieder zur Gehorsame deß allgemeinen Bunds-Brieffs gebracht, und ihre Anhänger und Helffer wieder auß dem Land geschafft, und der gemeine Mann sampt Weib und Kindern, Haab und Gut, von ihrem Zwang und Trang erlediget würden: welches dann durch Gottes Hülff und Beystand in wenig Tagen verrichtet, und hiemit der gantze ober Pundt (außgenommen die Spanischen Practicanten, welche sich nicht ergeben, sondern ehe das Vatterland übergeben und verlassen wollen) dem allgemeinen Pundt sich mit dem Eydschwur gutwillig unterworffen, und sich darneben entschlossen, alle ihre Sachen (mit Vorbehalt deß Lands Freyheiten) der angebornen treuhertzigen interpositon ihr aller Christenlichsten Majest. Ambassadorn, und der Gesandten gemeiner löblicher Eydgnosschafft zu unterwerffen.

Anno 1620. Der Ober Pundt unterwirfft sich dem allgemeinen Pundt gutwillig.

Durch was Mittel aber dasselbig kräfftiglich beschehen köndte, wird von vielen verständigen Leuthen für rathsam und thunlich gehalten, daß durch die Herren Interponenten zum allerfordersten die Waffen beyderseits, wie auch ihrer Anhängern niedergelegt, und ein gütliche Versühnung aller interessirten für die Hand genommen werde. Und dieweil die Zerstörung der Einigkeit von den verderblichen Factionen der fürnemsten Geschlechtern in diese Landsart eingerissen, so wird für nothwendig erachtet, daß ein gemeine Verzeihung aller Offensionen, sie seynd gleich zwischen Gemeinden, Geschlechten, oder Privat-Personen fürgeloffen, durch allerley milde und gütliche Mittel zwischen den Partheyen erhandelt und ins Werck gerichtet werden möge: Demnach, daß die obstehende 8. Artickel, auf denen das Fundament dieses gantzen Stands bestehet, fleissig erdauret, wieder bekräfftiget und geschworen, auch alle alte Bündnussen, ewige Frieden, Vereinigungen, und Erbeinigungen aufrecht und redlich gehalten und erhalten werden: Daß auch vielgedachte Herren Interponenten nach gebührlichen Mitteln trachten, wie die drey löbliche Pündt gemeinlich, so wohl mit dem Hauß Meyland, als mit der Herrschafft Venedig in ein gute nachbarliche Verständnus wieder mögen gebracht, und hierdurch die Ruhe Italiä fortgepflantzet und beständiglich erhalten werden. Darzu der gnädig barmhertzige GOtt seinen Segen und Gedeyen vätterlich verleihen wolle.

Mittel zu Ruh und Einigkeit zu gelangen.

Und letzlich, dieweil etliche treulose Lands-Kinder, wie auch die Rebellen des Veltlins, bey dem Herrn Gubernatorn zu Meyland, und dem hochlöblichen Hauß Oesterreich unaufhörlich umb thätliche Hülff und Beystand anhalten, und das gemeine Vatterland, auß eigener Vermessenheit und Rachgierigkeit in eusserste Gefahr einer endlichen Unterdruckung zu setzen begehrend, wie dann auß dem Hertzogthumb Meyland, und von Tyroll verndiges Jahr der Anfang, und auf das heurige Jahr grosse Kriegs præparationen allbereit im Werck und an den Gräntzen gespürt werden, so wird nunmehr die hohe unvermeidliche Notturfft erfordern, daß Ihr. Königl. Majest. auß Franckreich bey Hispanien, und löbl. Hauß Oesterreich sich ohne Verzug offentlich erkläre, den Standt der dreyen Pündten, laut der Vereinigung zu schützen und

Anno 1620.

zu schirmen, wider alle die, so denselben beleidigen würden, und daß durch Mittel ihrer Freygebigkeit die Päß gegen Meyland und Tyrol mit starcken Zusätzen versichert werden, damit gemeinen dreyen Pündten auf allen Gräntzen Fried und Ruh geschaffet, und von ihrem Leibs nichts weiters abgeschrentzt, sondern das verlohrn, mit Hülff Göttlicher Gnaden wiederumb erobert werden möge, ꝛc.

So nun das durch ihrer Majest. treue Assistentz beschicht, werden nicht allein gemeine drey Pündt, sonder auch ein gemeine löbliche Eydgnosschafft, hierdurch in ihrem freyen Stand erhalten, und zu Leistung aller unterthänigen treuen Diensten gegen Ihr. Majest. zu ewigen Zeiten verpflichtet: Wo es aber (das GOtt gnädiglich wenden wolle) an Ih. Majest. Hülff ermangeln solte, würde J. M. sich selbsten der Hülff und Freundschafft der Pündtnern berauben, und sie dem Spanischen Monarchen in Rachen werffen. Welches dann auch bey den Italienischen Fürsten und Ständen Ihr. Majest. Credit und Ansehen verschmälern, und den übrigen Orten löblicher Eydgnosschafft zu grossem Mißtrauen, und besorgender Enderung Anlaß und Ursach geben würde. GOtt wende alles zum besten.

L.

(Dargegen haben die Catholische Veltliner ihre bewegliche Ursachen, dardurch sie zu solchem Entschluß wider der Grau-Pündtner Unterdruckung und Tyranney gedrungen herauß gegeben, wie folget:)

Der Veltliner Ursachen ihres Entschluß

Es sind deß unglückhafften Veltlins Armseligkeiten nunmehr so offenbar, auch die Barbarische Unterdruckung und Tyranney, welche dessen Inwohner, als leibeigene Sclaven, unter den Grau-Pündtern ihren vermeynten Herren erleiden müssen, so unträglich, daß sie gewißlichen aller Menschen Gemüther zu Mitleyden erweichen, und zu ihrer Errettung, der Fürsten und weit gseßnen Völckern Hülff erwecken sollen: Wann nun diß ihr Verhoffen leer abgangen, deßwegen sie sich selbsten jetzunder, durch sonderbare von der Hand GOttes gegebene Mittel von diesem strengen Joch und Tyranney zu entledigen unterstanden, tragen sie kein Zweyffel, diese ihre Handlung der Welt für rechtmessig und billich inzubilden, keines ferner Fleises nicht bedörffte. Nichts desto weniger, weil der verkehrten Prædicanten Boßheit, auch dero Zungen, und teuffelische Federn (deren sich die Tyrannen gebrauchen) by dem gemeinen Mann so viel vermögen, die lautere Warheit zu verdunckeln, und die Unschuld anzutasten und verhaßt zu machen, ist nothwendig geachtet worden, diese Gschrifft an Tag zu geben, darauß männiglich der Warheit satten Bericht gehaben, und hiebey schliessen möge, was sy diß Orts gethan, sie dessen auß Göttlichem und Menschlichen Rechten wohl gefugt gsin, auch darumb von verständigen gelobt werden söllen, beineben von allen der Gerechtigkeit zugethanen Christen Menschen und Potentaten Hülff zu gewarten. Anno 1620.

Hindangesetzt alle Farben und zierliche Reden, deren sich die Prædicanten als ihrer eigenen Mittel die Welt zubetriegen behelffen, weiß männiglich wohl, daß alles was der Unterthan gehaben mag, in Seel, Leben, Ehr und Gut bestehet, an diesen Dingen allen ist den Armseligen Veltlinern nicht eins überblieben, so nicht aufs eusserst unterdruckt und tyrannisiert worden sige.

Die Inwohner deß Veltlins sind in dem Catholischen Glauben erzogen und geboren.

Die Seel belangende ist kundbar gnug, daß gemeldten Thals Inwohner von Alter har in dem H. Catholischen Röm. Glauben erzogen und erboren, alda so viel stattliche Kirchen, unter dem Namen der seligsten Jungfrauen Maria, und vieler Heiligen erbauen, in welchen der Allmächtige GOtt so grosse Gnaden und Wunderzeichen würcket, selbige deßwegen von vieler Andächtigen Zulauff mit grossem Trost, und Hülff deß Volcks besucht werden, denen vor Jahren von Catholischen eigne Inkommen vergabt worden, der Meynung, daß darin die H. Meß celebrirt, und andere Aempter nach der H. Röm. Kirchen Gebrauch, zu Trost ihrer Seelen verricht würden. Nun haben diese Barbarische Leuth, so sich an die aller verkehrtesten Verthädiger aller Ketzereyen, insonderheit den Calvinisten gantz ergeben, bestes ihres Vermögens verschafft, damit diß gantze Thal davon vergifft, folgends desto leichter an die nechstglegnen Italienischen Gräntzen außgespreitet werde, und ob gleichwohl anfangs sy dergleichen than, als ob sie das Volck von seiner alten Religions-Ubung nicht drengen wolten, sind doch die Werck scheinbarlichen dahin gerichtet worden, weil sy durch ihre Ratherkandtnussen und Decreten den Ketzern Gewalt geben und zulassen, die alten Kirchen der Catholischen mit ihren Predigen und Begräbnüssen zu entweichen, beineben Messen und andere Aempter zu begehen, den Catholischen Kirchen-Gewalt thätiger Weiß entzogen, und ermeldten ketzerischen Prædicanten zugeeignet haben, auch die Catholischen zwingen, ihnen Kirchen zu bauen, vernichtigen gäntzlichen der Kirchen jurisdiction und Gewalt, und verbieten den Catholischen die Verkündung der Ablassen, Jubeljahren, und Intrettung in die geistlichen Orden, mit Beraubung ihres Guts, verbieten gleichfalls die hirtlische Fürsorg ihres Bischoffs, und daß ihm kein Catholischer gehorsame, noch weniger daß er sie könne visitirn und trösten. Hingegen verhengen und lassen sie zu, daß die Prädicanten der Catholischen Kirchen Sacramenten offentlich mit Füssen treten, und da sich ihnen jemand widersetzt, wird selbiger gleich uff der Stett Barbarischer

Denen haben die Calvinisch-Bündner grossen Eintrag gethan.

Wyß

Anno 1620.

Wyß am Lyb, Leben und Gut gestrafft. Sy lassen keine Catholische Ordenslüth im Thal, hargegen haben die ketzerischen Predicanten ohn Unterscheid, was Nation die gleich sigen, den freyen Zugang, richten denen noch Seminaria auf, und letzlichen gar Collegia für selbige Ketzer, denen sy die Inkommen und Zehenden der Chorherrn, und anderer Pfründen, so sy den Pfarrherrn und Catholischen Kirchen gewaltthätiger Wyß entzogen, zueignend. Umb diß alles sind Raths-Erkandtnussen, Gebott, Brieff, und offentliche gethane Rüff auffzulegen, wie umb die particular-Acten offentliche Gschrifften vorhanden, welche noch in frischer Gedächtnuß, und mit der Geistlichen und Ordens-Lüthen aller grausamsten und schmächlichsten Hinrichtung, so man immer erdencken möchte, wieder erneuert werden. Was ist nun diß anderst weder ein heiterer Zwang und Trang an der armen Catholischen Seelen und Gewissen, ihnen diese Mittel entziehende, durch welche sie sich zur Seeligkeit, und in Himmel zu kommen behelffen, sy zur Annehmung einer neuen Religion zwingende, die sie zur Höllen abführen thut. Der Handel redt für sich selbst mehr dann genug, also daß er keiner weitern Außführung vonnöthen, solchen besser zu offenbarn, und sein Unträglichkeit klärlicher an Tag zu geben.

Des Veltliner Thals böser Zustand im weltlichen Regiment.

Im übrigen den allerbösten Stand gesagten Thals fürzuweisen, wäre genug, so man die Ubung, mit welcher es jetzunder etliche Jahr geregirt worden, einfaltiger Wyß anmeldete. Es wäre auch gnug, daß man sagte, wie daß selbige Regierung einfältiger Wyß deme so mehr Gelds darum gebotten hat, zugestellt, ohne einige geringste Betrachtung, ob er zu solchem Ampt tugendlich old gnugsame were. Und daß die Syndicatores oder Gesandte, so man jährlichen zum Schein, die begangene Unbillichkeiten abzuschaffen dahin schicket, eben glicher Gattung, und unterweiln noch ärger sind, inmassen so wohl die einen, als die andere, ihr einiges Ziel und Gmerck haben, und dahin allein gedencken, ihr Außgab wieder inzubringen, und durch alle erdenckliche Mittel so viel Geld zu sammlen, damit sy reich gnug wieder heim reysen können.

Wegen der Amptleut Geitz.

Wegen Hintrichtung der armen Unterthanen.

Darauß ist erfolget, daß dem Leben der armen Unterthanen auf tausenderley Wyß und Weg nachgestellt worden, also daß mehrmahlen ihnen, uff Anhalten ihrer Fienden, das Leben mit ungerechten und grossen Geld erkaufften Urtheln genommen worden. Unterweiln auch nach strenger Gfangenschafft, und erlittenen Marter kümmerlich also bloß, nach Darstreckung Haab und Guts, außgelassen, welches Gelds offentlichen dem Richter und Amptslüthen selbsten eigenthümlich in Handen verblieben, ohn einigen Abscheuchen, und mit solcher Sicherheit, daß die unglückhafften an Leib und Leben unterdrückten Unterthanen sich keins Wegs nicht erklagen dörffen.

Dieser Ursach halber ist der armen Unterthanen Haab und Gut auch in civilischen Sachen stäts in grosser Gfahr gsin, dann weil die Amptslüth offentlichen käuffig, hat es sich offt zutragen, daß der recht ghan hat, den Handel mit ungerechter Urtheil, so von der Widerpart theur erkaufft worden, verliehren müssen, und jener sein gerechten Handel zu behaupten, wider der Widerpart Ungerechtigkeit gezwungen worden, dem Richter auch ein guten Theil zugeben. Anno 1620. Beraubung ihres Haabs und Guts.

Ungerechtigkeit der Richter.

Es ist kein Urtheil, ob gleich die schon bestättiget gsin, und aller Dingen ein außgemachter Handel, so wohl in Civil- als Criminal niemahln sicher gsin, die nicht der folgend Richter, Geldt auffer zu pressen, wieder gegen dem ledig gesprochnen mit dessen Betrübung erneuert habe, und vielmahlen widerrufft, ohn einig Abscheuchen, umbs Geldt, was zuvor vor dem vorgehenden Richter, auch billicher Wyß erkant ware.

Brechung der sicherē Gleidt.

Die gegebenen sichern Gleidt, sind nach ihrem Gefallen gebrochen, und die Oberkeitliche offne Gleidt und Versprechen, unter ytelem Schein und Furgeben krafftloß gemacht worden, damit sie einem das Leben nehmen können, durch dessen Todt sy sich zu berichen verhoffend: Die Gsatz und Statuten sind nicht nur mit Listen und Fünden allein vernichtiget, sondern offentlich veracht und mit Füssen getretten, als wann es ihnen alles frey zum Raub ergeben.

Unterdruckung Witwen und Wäisen.

Da sind die Wittwen und Wäisen, und andere dergleichen Personen (die von Göttlichen und menschlichen Gsatz in der Fürsten und Richtern Schirm so hoch anbefohlen, als die sich selbsten nicht schirmen noch behelffen können) durch schmächliche Mittel dieser rysenden Wölffen Blutbegierigkeit, mit eusserstem Schmertzen und Empfindung der Frommen, gantzlich zum Raub verblieben.

Loßlassung der Böseit.

Hingegen hat es sich offt zugetragen, daß die lasterliche Lüth, welche andere an Lyb, Leben, Ehr und Gut verletzet, in der Oberkeit Hand und Band ingebracht worden, selbige an statt daß sie andern zum Exempel solten gestrafft werden, mit höchsten ungerechten Urtheilen ledig gesprochen, unterweiln unter dem Schyn einer verblümten Außrissung frey ledig aus der Gfangenschafft gelassen worden, mit höchster Unterdruckung und Bekümmernus der Beleidigten.

Belohnung der Fuchsschwäntzen.

Man sahe ein grosse Anzahl unehrlicher Lüthe, von den Amptslüthen geliebet, und auch belohnet werden, allein darumb, daß sie ihnen für ein Mittel und Werckzug dienten, den armen Unterthanen, besonders den Catholischen auff tausenderley Wyß und Weg mit Listen nach Lyb und Gut zu stellen: darauß mehrmahlen jetz eines dann des andern Gschlechts bevorderst der Fürnehmsten und Elcesten im Thal eusserstes Verderben erfolgt ist.

Anno 1620.

Letzlichen, wann man zu Gemüth führt, was vor Jahren, zu Zeiten der Römer, die aus Sicilia drey gantze Jahr unter der Regierung deß verschmachten Verris außgestanden, so wird sich befinden, daß schier alles, ja ohne schier die armseligen Veltliner durch die Händ so vieler Verres viel längere Zeit gelitten und erduldet haben, und wird nicht leichtlich ein schmächlicher Regierung erfunden, die dieser Grau-Pündtnerische Regierung im Veltlin sich baß verglychen möge, welches man noch klärlicher erkennen würde, wann man die begangen Ungebeuren von Stuck zu Stuck, mit ihren Umbständen, wie Cicero in selbigen Handel gethan hat, doch zu anderm End, weder unsere Sach ist, erzehlen wolte.

Schmählicher Abweisung der klagenden Partheyen/

Diß macht unsern Handel noch erbärmlicher, wann die arme unterdruckte um Hülff und Abschaffung so grosser tyrannischer Sachen, und unbillichen Zwangs für ihre Oberkeiten zu kehren fürgenommen, haben gesagte Amtsleuth selbsten denen, so von deß gemeinen Nutzens wegen diß zu handen nehmen wollen, sich mit grausamer Bandisirung- oder Verrüffungen und Gfangenschafften widersetzt, und da es sich etwa begeben, daß, hindan gesetzt alle diese Hinderungen, deß Thals Anwäld biß für die Gmeinden in dreyen Pünten kommen, und eine nach der andern dieser so grosser Beschwärden und Unbillichkeiten berichtet, sind sie letzlich, nach dem ihnen an mehr Orten solche Schmachen, so den Sclaven zu viel wärend, angethan, verachtet, und ohne einiges Insechen wieder heim gewiesen worden.

Es während ohne Zwyffel diese Sachen gnugsam gsin, ihnen alle Hoffnung zu benehmen, jemahlen Abschaffung und Milderung ihrer so grossen Armseligkeiten unter dieser Regierungen zu erlangen, nicht desto minder sind neue Zufäll herzu kommen, welche die arme Unterthanen in eusserste Verzweiflung gebracht haben. Die Versammlung im Dorff Tusses, so allein zu Außrüttung der guten und Catholischen, sowohl in Pündten selbsten, als im Veltlin angesehen worden, ist männiglichen wohl bewust; in diesem Straff-Gericht sind viel und mehr Verruffungen, auch Haupt-Urtheln peinlicher Hinrichtungen ergangen, unter welchem eine gewesen wider den Ertz-Priester von Sondrio Niclaus Rusca, einen Priester unsträfflichen unschuldigeu Lebens, und wahren Martyrs des Herrn, welchen sie jämmerlich gepeiniget, folgends mit eusserster Grausamkeit und Schmach vom Leben zum Tod hingerichtet haben, allein der Ursach, daß er gut Catholisch, und ein Priester gsin ist. Diese so grosse Unbillichkeiten und begangene Grausamkeiten haben etliche Catholische Gemeinden nothwendig verursacht, solchem Ubel etlicher Gstalt zu begegnen, derowegen sie ihr eusserstes gethan und erhalten, daß diese Straff-Urtheln revidirt, selbige als Barbarisch und voll höchster Ungerechtigkeit widerrufft würdend. Es hat aber diß heilsam Mittel nicht lang gewähret, dann diese Völcker von der Prädicanten Wüthen angetrieben, und das noch mehr ist, durch Practicken und Geld des nechstgesessenen Potentaten (so unter dem Schyn Ragione de stato ihme alles billich machet, wie fast es auch der Ehr GOttes, und dem heiligen Catholischen Glauben zu wider sige) zu Auffruhr aufgewickelt, daß sy sich wieder im Flecken Tauos versammlet, allda sy in ihrem neuen Straff-Gericht, die zuvor ergangenen Unbillichkeit zu Tussis, nicht allein wieder bestättiget, sondern noch andere mehr darzu gethan, und die Ketzerische Prädicanten selbsten verordnet, diese Urtheln wider die Catholischen und dero Verfolgung ins Werck zu setzen, darauß man gnugsam sehen mögen, daß diese tyrannische Regierung dermassen bekräfftigt gsin, insonderheit durch Bystand und Gelt ermeldten Potentatens, daß die armen Unterthanen schließlichen anders nichts zu verhoffen und zu erwarten gehabt, weder daß es immerzu noch böser werden, und sie in Kürtze auffs höchst deß aller unglückhafftigsten Stands, der ihnen schon nachen wäre, kommen müsten.

Anno 1620.

Und zu Tauos.

Derwegen sie gnugsame Ursach gehabt sich dieses Jochs zu entledigen

In Erwegung aller obangezeigten Sachen, welche doch vom Leser nicht mag so hoch erduret werden, als warlichen dieser Lüthen tyrannische Regierung auffgestiegen ist, wird man gnugsam befinden, daß den Veltlinern auß Gött- und menschlichen Rechten zugelassen sige, sich auff alle mögliche Wyß und Weg von diesem so grossen tyrannischen Joch zu entledigen, und kan jeder ermessen, daß es überflüßig wäre, viel Glossen und Text der Rechten anzuziehen, weil der Handel sonsten heiter gnug ist, wann gleich derselbe sich zwischen wahren Unterthanen, gegen ihren natürlichen und eigen Landt Herrn hielte.

Und wird nun unsere Sach desto mehr billich seyn, wann man zwey Ding betrachtet, deren das eine, daß die alten Vollkommnussen diß Thals mit den Grau-Püntern, so hie zu End vermeldet werden, vielmehr ein Bündnuß zwischen ihnen, weder wahre Unterwerffung zu geben, und wysen inmassen, daß die Regierung, so von ihnen in gesagtem Theil geübt worden, vielmehr Mißbruch sige, und insonderheit verbünden sich die Veltliner gegen den Grau-Püntnern, mit unterschiedlichen Gedingen, umb billiche und ehrliche Sachen: So ist auch die gethane Pflicht gegen den Bischoff von Chur, und den dreyen Pündten beschehen; Da jetzt diese Tyrannen den Bischoff mit Sacrilegischer Vertribung thätlichen außgeschlossen, und Mißbruchen sie allein das, so weder ihnen noch dem Bischoff gebührt hätte. Daß ander ist, daß alles diß, was gesagte Veltliner jetzunder fürgenommen, allein mit Verständnus und Hülff deß bessern Theils der Pündtnern selbsten beschehen ist, und keines Wegs nicht der Meynung, sich von ihren Herren abzuwerffen, welche doch gemeldte drey Pündt in der Wahrheit nie gewesen sind, sondern allein darum, damit sie sich in den Stand begeben möchten, wie die

Und endlich deß Straffgerichts zu Tussis.

Ver-

Anno 1621. Verkommussen außweisen / als weit es dieſe Enderungen und andere Zufäll zulaſſen werden.

Verkommuſſen zwiſchen dem Biſchoff von Chur / nnd den Gmeinden der dreyen Pündten an einen Theil/und dem Veltlin am andern / im Jahr 1513. Luth eines Inſtrument-Briefs zu Ilantz vom Grauen-Pündt auffgericht / und in der Cantzley zu Chur behalten.

Erſtlichen daß die Männer deß Veltliner Thals, und der Gmeind zu Tillio, den Hochw. H. Biſchoff von Chur, und den dreyen Pundten zu ewigen Zeiten, in allen und jeden billichen und ehrlichen Sachen folgen und gehorſam ſeyn wollen, und ſollen.

2. Daß vorgedachte Veltliner und Gmeind von Tillio unſer deß vorgenahnten Hochw. Herrn Biſchoffs zu Chur, und aller dreyen Pündten liebe und getreue Bunds-Genoſſen ſeyen, und ſeyn ſollen, und als ſolche verbleiben, auch zu Zeiten, wo es vonnöthen ſeyn wird, auff unſere Tag-Satzung berufft werden, gleichfals in Räthen mit uns ſitzen und helffen rathſchlagen umb alles das, ſo ihnen den Gmeinden am nützlichſten ſeyn wird, und da ſie alſo auff Tagſatzungen, und wie obſtath, berufft werden, alsdann ſollen ſie von jedem Tertier, und von der Gmeind Tillio eine Raths-Perſon ſchicken.

3. Daß die Männer Veltliner Thals und der Gmeind Tillio ihren Freyheiten und alten Bräuchen (da ſelbige rechtmeßig und GOtt-gefällig ſeyn werden) genieſſen und ſich dero gebrauchen mögen.

4. Daß vorgemeldter Hochwürdiger Herr Biſchoff von Chur, und alle Pündt, geſagten Veltlinern und der Gmeind Tillio gegen Ihr. Kayſerl. Majeſt. und Hertzogen von Meyland und anderſtwo, da es ihnen vonnöthen ſeyn wird, beholffen und berathen ſeyn ſollen, und daß ſie von allen Aufflagen, und dergleichen befreyet ſeyen, wie die Männer der dreyen Pündten ſelbſten.

5. Daß die Männer im Veltlin und der Gmeind Tillio ſchuldig ſeyen, dem Hochwürdigen Herrn Biſchoffen von Chur und allen dreyen Pündten jährlichen ein tauſend Rheiniſch-Gülden an bahrem Geld zu bezahlen, durch alle und jede Perſonen, ſo Güter in gemeldtem Thal haben, nach Marchzahl jedeſſen Güter, ſie ſeyen gefreyet, oder nicht.

LI.

(Demnach nach Pfaltz-Graff Friderich nach erlittener Niderlag das Königreich Böhmen *quittiren*/ und ſich nach Preßlau *retiriren* müſſen / auch auß der Chur-Sächſiſchen ſeinem Abgeſandten/ dem Graff von Hohenloe gegebenen Reſolution ſchlechten Troſt empfangen / welcher vermög der Kayſerlichen *Commiſſion* die Ständ in Schleſien noch immer ſtarck anmahnete/ ſich in Kayſerl. Gehorſam zu begeben/ Als hat gedachter Pfaltzgraff von gemeldten Ständten nach Endung des Landtags ſeinen Abſchied genommen, und ihnen frey geſtelt/ daß ſie mit Chur-Sachſen *tractiren* / und ſich in Kayſerlichen Gnaden begeben möchten. Darauff er von Breßlaw auffgebrochen / und ſeine Reyß nach Berlin / dahin er ſeine Gemahlin vorangeſchickt/ genommen. Welches ihme aber von einem getreuen Patrioten / durch nachfolgendes Bedencken widerrathen worden.) Anno 1621.

Bedencken ſo dem Pfaltzgraff Friderich gegeben worden.

Durchleuchtigſter König, Gnädigſter Herr, Faſt mit beweglicher Empfindlichkeit habe ich derer jenigen Gutachten vermercket, welche auf beſchehene Pragériſche Niederlage rathſam befunden, daß Ewer Majeſt. ihr Schloß, Stadt und Graveſchafft Glatz verlaſſen, und ſich weiter in die Schleſien begeben ſolte: Denn da ſtehe ich noch feſte in dieſen Gedancken, es hetten Ewer Majeſtät (ob ſie anders noch dieſen Sinn bey ſich haben, das Königreich einen Weg als den andern zu vindiciren) dieſer Zeit keinen beſſern, und auff alle Furfallenheit, bequemern Ort, denn eben das Schloß Glatz, haben und behalten mögen; Einmahl darumb, daß ſie an dieſem herrlichen Paß am aller ehiſten inne werden, wie viel Volcks ihr hinnach ſetzete, und bey derſelben bis ans äuſſerſte zu ſtehen gemeynet were: Sie hetten mit den beyhabenden Generalen und Befelchshabern, ob ſie der Feind etwa unverſehens wieder angreiffen, oder wie ſonſten, nach einkommenen richtigen Aviſen, die Sachen im Böhmerland weiter zu dirigirn, gute nützliche Concilia pflegen können, welches Sie in der Schleſien zu thun, umb Ferne deß Weges und Mangel richtiger beglaubter Kundſchafft, nicht ſo gute Gelegenheit haben werden: Auch will ich wohl glauben, wann Ewer Majeſt. zu Glatz als in einem geſicherten Orth und fürnehmen Mitglied deß Böhmerlandes verwartet: Es wurde deroſelben Præſentz gar viel in Böhmen zurücke gehalten haben, die anjetzo, weil ſie kein Haupt im Lande oder in der Nähe, auß Forcht und Beſorglichkeit ſich dem Keyſeriſchen Volck bequemen und untergeben: Zum wenigſten hetten die an Schleſien und Mahrern reynende Kreiſſe einen beſſern Muth faſſen, beydes von Ewer Majeſt. derſelben geworbenen Volckes, und dann auß dem Marggrafftthumb Mährern, hülfflicher Aſſiſtentz ſich getroſten, und nicht auf gäntzliche Deſperation gerathen dörffen: Zu Glatz hetten Ewer Majeſt. nicht allein, als oben gemeldet, auß Böhmen, ſondern auch auß Schleſien, Laußnitz, ja ſo gar auß Mahrern und Ungern, ihre richtige Aviſion erlangen, und gleichſam in centro von allen Orten gute Nachricht haben mögen: Und wenn je (das doch nicht zu hoffen) ihr Intent

Anno 1621.

Ewer Majest. mit den übrigen Böhmischen nechst angesessenen Kreissen, so wohl mit ihrem bey sich habendem Kriegs-Volck, wie auch der Ungerischen, Mährischen, Schlesischen Assistentz nicht nach Willen und Wundsch vollziehen können, Sondern aus dringender Noth die Grafschafft Glatz verlassen müssen: Were meinem wenigen doch gehorsamst wolmeynenden Einrathen nach, Zeit gnug gewesen, daß Ewer Majest. sich anderer Orte, um eingebildeter mehrer Sicherheit willen eingelassen: Zuvor und ehe Ewer Majest. Ich in der Schlesien, eher wolte deroselben ich einen Ort in Mähren und dieses darum assigniret haben, daß in Mähren Ewer Majest. eher gewisse Nachricht aus Böhmen erlangen mögen: Fürs andere, daß vermittels der Mährischen Stände, (als die mit den Böhmischen einerley Sprach und Recht führen, einerley Standes, unter einander nahe verwandt, und mit Bluts- auch innerster trewer Freundtschafft verknüpfft stehen) Ewer Majest. die in Böhmen viel eher bey schuldiger Devotion erhalten, oder wieder an sich bringen mögen, als in der Schlesien geschehen mag, da die Böhmische Rechte und Sprache wenig üblich, da der Fürsten-Stand prævaliret, welchem von vielen Zeiten und Jahren die Böhmischen Stände nicht zum besten gewogen, darauß auch die Posten auff Böhmerland so gar richtig und gesichert nicht fortkommen mögen: In Mähren hätten Ewer Majest. wessen sie sich zu derselben vereydeten trewen Bunds-Genossen, dem itzigen Ungerischen Könige zugetrösten, besser wissen, und mit seinem Zuthun etwa Oesterreich unversehens anfallen, den Feind wo nicht gar, doch zum Theil aus Böhmen locken, hernach durch Ew. Majest. getreue Stände, eines oder andern Orts in Böhmen sich desto eher bemächtigen können. Nicht allein aber hätten Ew. Majest. im Lande Mährern die Ungerische Hülffe zur Hand gehabt: Sondern auch aus Schlesien, (wofern dieselbe übrig Volck hat) sich gar bequem secundiren, und wieder stercken mögen: Welches und anders mehr Ewer Majest. in der Schlesien nicht haben wird: Ob auch Ewer Majestät also bald in Mährern gerücket wer, hetten sie die Pässe, so auß Böhmen in Schlesien gehen, und die natura loci ohne dieses wohl versehen, mit wenigem Volck verwahrn, dadurch Schlesier Land gegen Böhmen zu, gantz gesichern, und desto eher die Stände selbigen Landes zu einem schleunigen erkleckli-chen Succurs disponiren können. Numehr und weil E. Majest. auff Breßlaw sich zuwenden, Böhmen und Mährern zu verlassen, beredet worden: Haben sie ohne schwer abzunehmen, und in kurtzen (welches Ewer Majestät ich in unterthänigster Trewe ungern gönnen wolte) mit der That zu erfahren, daß Ewer Majest. der Orte zum besten nicht gesichert seyn: Einmahl, wie obig etwas berühret, entfallen Ewer Majest. alle Gelegenheiten mit richtiger Kundschafft, mit vertrawlicher Ungerischen Königs und Böhmischer Stände Communication, oder sind sie je Weit, auffer Gefahr nicht zu erreichen: Fürs Andere, wil es fast das Ansehen gewinnen, sambt Ewer Majest. Ankunfft bey allen Ständen in Schlesien, hinder derer Begrüssung und Vorwissen solche erfolget, nicht gar gleich vermercket, sondern fast übel auffgenommen werden wolte: Und dieses daher, daß sie Beysorge tragen, es möchte Ewer Majest. die gantze molem belli und Krieges-Last, auß Böhmen in Schlesien mit sich bracht, und hinter sich her devolviret haben, bey welchem passu sie dieses Absehen nothwendig nehmen müssen, daß sie fast für unmüglich halten, zugleich ihr in so grosser Anzahl geworbenes, so wohl das Land-Volck zu unterhalten, und über diß zugleich gegen dem Keyserischen Volck, und auch gegen Chur-Sachsen die Waffen zu wenden: Wie denn für Augen, daß auffer weniger, ihr gantze Soldatesca anitzo in Laußniß Chur-Sachsen entgegen gestellet sich befindet: Von dar dieselbe abzufordern, und das hinderstellige in Ober-Laußnitz im Stich zu lassen, wolte ein seltzames Außsehen gewinnen, und Chur-Sachsen sich dieser Lande ohne Widerstand zu bemächtigen, Thür und Thor geöffnet werden. Hingegen, soll man das Schlesische Volck, wie es anitzo in Laußnitz, unabgefordert lassen: So ist kein geworben Volck mehr, als welches sich newlicher Zeit nach außgestandener Budissinischer Belagerung zu einer Meutenirung gerichtet, bey deme noch mechtige Flamm der Schwirigkeit hinterstellig, und E. Majest. demselben sich übel trawen werden.

Newes Volck durch Werbung zu erlangen, scheinet fast nicht möglich, weil solch Land vorhin eine mächtige Anzahl geworben und im Felde hat. Wie auch fürs Ander, dieweil das jenige Volck, so Ewer Majest. auß Böhmen nachgezogen, keine andere Ursachen ihres Nachzuges, als diese außsprengen, es hetten Ewer Majest. umb Zahlung ihnen auß Breßlaw zu thun, sie in die Schlesien beschieden, derer sie nunmehr mit höhester Begierde (als die ihnen eine geraume Zeit auffenstünde) gewertig weren: Mit solcher ihrer prætens scheint es, und ist gewiß, daß ob schon etliche in newe Werbung sich angeben wolten, doch dieselbe die Sorglichkeit der nicht Zahlung zurück halten würde: Zugeschweigen ob die Schlesischen Stände zu newer Werbung verstehen möchten, weil sie selbst allbereit Krieg im Lande, und sich weiteren feindlichen Angrieffes, wegen Ewer Majestät Præsentz zubefahren haben, Darzu sie denn desto mehr verleiten möchte, daß Ewer Majest. ihnen das Volck aus Böhmerland (desselben angezogenen Außsage nach) ödern Hals geführet, und sie dadurch nit wenig offendiret, weil solch Völcklein sehr unbendig, das Land, auser diß, bey wehrenden Cosackischen Einfällen, so wol Chur-Sachsischen Beynäherung,

Die Retirada were besser in Mähren als Schlesien gewesen/

Allwo man die Ungarische und Schlesische Hülff zur Hand gehabt.

Schlesische Ständ werden sich zu keiner newen Werbung verstehen.

Anno 1621.

Anno 1621.

näherung, solcher massen von ihrem eigenen Volck, nicht ohne merckliche des armen Landmanns Beschweren und höchstem Dreugnüß durchzogen, daß fürgegeben werden will, es seyen wenig Dörffer, die dergleichen stets wiederholeten Uberlast nicht mit Schmertzen auch auf heute beseufftzen müsten. Und vermercken sie sollen E. M. Kriegsvolcks Nachzug desto empfindlicher, weil solcher dem Buchstaben ihrer mit den andern Ländern aufgerichteter Confœderation in 31. Artickel entgegen seyn, und der König in Böhmen nicht Macht haben soll, ohne vorhergehende Einwilligung des Landes, frembd Volck einzuführen: Sonderlich will solches bey den Breßlauern gar scheel und ungütig daher angesehen werden, daß weil solch Volck hin und her auf den Dörffern einlosieret, sich die armen Leuthe aufm Lande, allerhand Plackereyen und Abnahm ihrer Wahren besorgen, also die gewöhnliche Zufuhr von Getreyde und anderm, (davon die meisten Inwohner der Stadt Breßlau ihre Nahrung suchen) kärcklich und sparsam fortstellen dörfften. Wie denn nechst diesem jedermänniglich für Augen, daß so gar übel und schimpflich E. M. Christlicher Religion bey dieser Stadt geachtet, auch wohl offentlich auf der Gassen von der muthwilligen unbendigen Jugend ausgeschryen und verhönet wird. Solte nun (da GOtt gnädig für sey) dieses Land von den Kayserischen einigen Anstoß gewinnen, oder Chur-Sachsen sich desselben bemächtigen: Auf den Fall wüste ich nicht, ob die Mauren, Bollwerck, Pasteyen der Stadt Breßlau E. M. so sehr für äusserlichen Feinden gesichern, als die Schwierigkeit der Inwohner, und derselben beharrlicher Eyfer gegen der Lutherischen Religion, sie gefähren und beunruhigen würde. Da denn und auf begebende der Kayser- oder Sächsischen Beynäherung Ewer M. wol zuzusehen, woher und mit was Nutzen Sie sich einigen succurs zu getrösten. Aus Sachsen nicht, aus Böhmen nicht, aus Polen auch nicht, welches in lineâ rectâ durch und durch dem Lande Schlesien angrentzet, und vielmehr umb des Türcken und Tartarn, durch itzigen Ungerischen Ewer Majestät Confœderirten König geursachten Einfalls in höhester Verbitterung gegen Schlesien stehet, auch wohl ingeheim Tag und Nacht auf Mittel zur Rache Gedancken nimmet. Bleibet also nur übrig, daß Ewer Maj. aus Ungern und Mähren (so dieselben von den Kayserischen unangerennet gelassen werden) Hülffe zu hoffen. Ob die nun gleich in mächtiger Anzahl erfolgete, geschehe doch dieses mit handgreiflichem gewissem Verderb des gantzen Landes Schlesien: Einmahl, daß des Hungerischen Kriegsvolcks Begierlichkeit männiglich wissend, welches im Durchziehen den armen Leuten aufm Lande, was ihnen von den Einheimischen übrig gelassen, vollend gantz hinraffen würde. Fürs Andere, daß, ob aus Böhmen der Krieg in meditullium Silesiæ als etwa umb Breßlau, oder besser nach dem Gebürge sich erhübe, alsdann der Proviant der mächtigen Anzahl Kriegsvolcks endlich entfallen möchte, das schönste, und (nach der Historicorum Zeugnuß) Kornreichste Land, verödet, wuste und ungebauet bliebe, daher den Inwohnern selbigen Theiles (darunter viel ansehnliche Herren und vom Adel, neben dem gemeinen Mann, zu einer gewissen desperation; und auf Mittel derselbigen in der Zeit sich zu entledigen, Anlaß gegeben würde. Da denn glaubige Nachricht einkommt, daß mehrentheils derselben Inwohner, der Lutherischen Lehr so weit beygethan, daß sie sich keines Weges, nach tentirten unterschiedlichen, so gütlich so scharffen Mitteln, zu der reformirten Religion bequemen wollen, auch nunmehr sich fast dahin verlauten lassen sollen, weil hinter einig ihrem Wissen und Einwilligung die Wahl eines Böhmischen Königes auf Ewer Majest. Person gefallen, welche sie hernach durch blosse Übereinstimmung, aus zwangsamer Betrohung ratihabiren und der Zeit in etwas zurücke halten müssen, sey ihr aus Furcht geleisteter Eyd nicht so hoch zu attentiren: Ja sie desselben anitzo ziemlich entlediget, daß Ewer Majest. selbst das Böhmerland verlassen, welches als das fürnehmste Glied, die Länder allesamt nach sich zögen: Wie denn in Kaysers Ferdinandi Verstossung eben dergleichen geschehen, da die Stände, ja das gantze Land Schlesien, dem Kayser Ferdinando so gar übel nicht gewolt, doch auf das Böhmerland seinen respect genommen: So bald dasselbe von Kayser Ferdinando abgetretten, sey dergleichen von den Schlesierlande ebenmäßig geschehen: Dannenhero billig wäre, wie das Land Schlesien in Verstossung Kaysers Ferdinandi der Böhmen Exempel nachgefolget: Also in wieder Annehmung desselben, eben dieses geschehen solle. Und ist dieses bey mir ein so kräfftiger Schluß, daß wann nichts anders, doch eben solches Ewer Majest. noch eine Zeit im Böhmerlande, und zwar zu Glatz hat hinterhalten, und dergleichen Folgereyen, durch gäntzliche Raumung des Böhmerlandes nicht Ursach gegeben werden sollen:

Anno 1621.

Ist der Lutherischen Lehr eifferig beygethan.

Hat in Kaysers Ferdinandi Verstossung seinen Respect aufs Böhmerland genommen.

Warlich so viel glaubwürdigen Bericht ich eingezogen, finden sich ihrer eine mächtige Anzahl, denen die grossen Freyheiten, Indulten und Privilegien, so vom Hause Oesterreich auf sie kommen, stetigs für Augen schweben, und sie wachsame (wiewol unnötige) Beysorge tragen, es möchte ihnen etwa von Ew. Maj. nachgehender Zeit, Eintrag darinnen beschehen, oder die Cammerschulden, so vom Hauß Oesterreich herrühren (welche zugelten Ewere Majestet Sich nicht schuldig erachten) auf sie devolviret werden. Sollen zu dergleichen suspicirn daher bewogen seyn, daß zu mehrmahlen der Oberstand in Schlesien an die nachgehende fast eyferig gemuthet, gewisse Personen aus jedern Erb-Fürstenthum mit Plenipotentz und unumbschriebener Vollmacht, auf die ausgeschriebene Zusammenkünffte und Fürsten-Tage ad dies vitæ zu designirn, und sich verbündlich

Schlesien das Kornreichste Land.

Anno 1621.

zumachen, daß dasjenige, was diese Personen willigen, alle und jede Inwohner gewilliget haben wolten. Dahingegen sie sich nicht allein der Uberstimmung, sondern auch dessen Befahren thaten, daß weil ihnen nicht vorher die Proposition der folgenden Zusammenkunfft zu ihrer Wissenschafft und deliberation pflegte kund gethan zu werden, etwa dieses möchte in einen verbündlichen Schluß kommen, was ihrem eingebildeten Christlichen Gewissen zuwider und entzogen were: Massen denn ihrer viel ungescheuet andeuten, es sey ihrem Gewissen nicht verantwortlich, Chur-Sachsen feindlich entgegen zu gehen, weil er ihr unzweiffelicher Glaubens-Genosse, weil seine offentliche ausgangene Patenta klar besagten, daß er zu Schutz deren in Anno 30. überreichten Augspurgischen Confession, und die Länder bey ertheilten ihren Religions- und Profan-Concessionen, auch allen andern habenden Freyheiten zu erhalten, Friede und Ruhe wieder zu bringen, seinen Anzug genommen: In welcher eingebildeten Meynung sie nicht wenig bestärcket sein gütiges procedere, mit welchem er gegen den Schlesischen Soldaten nach Bemächtigung der Stadt Budissin, auch sonsten in allen andern Städten und Orten, besonders der Religion halben, sich erwiesen. Dörffte also leichtlich geschehen, daß ihrer viel aus Forcht der besorglichen Uberlast, zu einer Desperation, von dieser dahin geriethen, daß sie etwa das Mittel ergriffen, sich Chur-Sachsen für der Zeit ergeben, Ihne ins Land locketen, und dadurch gäntzlichen Untergang zu entweichen vermeyneten: Welches, ob es (wie nicht zu gönnen) Ewer Maj. Sicherung bringen möchte, haben dieselben in der Zeit für zu sinnen. Wie denn auch dieses nicht eine geringe Ursach ihrer schwirigen Verbitterung seyn will, daß sie weyland unter dem Hause Oesterreich, da schon der Türcken-Krieg mit grosser Macht verübet, dennoch mit dergleichen vielfaltigen Steuren, Capitationen, Vorlehenen, Scheffelgelde, Mahlgroschen, und anderen solchem, diesem Lande gantz befrembdlichen neuen Anlagen und Exactionen, sonderlich mit Offenbahrung eines jedwedern Vermögens niemals, wie jetzund gemutet wird, bedrenget und angegangen worden.

Und ist unter dem Hauß Oesterreich mit so vielen Steueren nie so hart belegt gewesen.

Noch eines muß mit Ewer Majest. ich in unterthänigsten Treuen, damit deroselben ich äusserst verwandt bin, gehorsambst communiciren, daß etliche in diesem hochsträflichen Unbedacht prorumpirn, alle die unbefügte Begünstigungen, welche Kayser Ferdinando zu Verlust des Königreichs beygebracht worden, Ewer Majest. unverschuldeter Weise zulegen wollen: Als Erstlich, sprechen sie, sey Kayser Ferdinandus des Königreichs daher verlustig geachtet, weil er dem Majestät-Brieff und Religions-Freyheit Eintrag zu thun sich bemühet: Gleiches sey von Ewer Majest. ipso facto mit deme geschehen, daß dieselbe das interdictum uti possidetis, consequenter den gantzen Majestät-Brieff, mit Einführung ihrer Christlichen Religion in die Pragerische Schloß-Kirche, in die Burgk zu Breßlau und anderer Orte, aufgehaben, auch zu wider solchen Majestät-Brieff, andere absonderliche Majestät-Brieffe auf der Reformirten Begehren, ausfolgen lassen, uud dadurch den ersten Majestät-Brieff, welcher pro lege fundamentali zu halten, vernichtiget, also des Königreichs sich selbs verlustiget.

Anno 1621.

König Friderich hat den ersten Majestät-Brief vernichtiget.

Fürs andere: Kayser Ferdinandus were darumb verstossen, daß er das Königreich auf seine familiam und das Hauß Spanien bringen wollen: Ewer Majest. hetten eben dergleichen gethan, und das Königreich auf derselben Königlichen Kinder bringen wollen, indeme sie zuwider dem Buchstaben des 23. Artickels in der hochbeteureten Confœderation, ihren ältern Sohn bey dero Lebzeiten zur Designation der Kron befördert: Da denn die ausgesetzten requisita des 27. Articuls gantz aus der Acht gelassen, die Länder ordentlich zur Wahl nicht beschrieben, auch die Schlesischen Gesandten hierzu einig Wort der Vollmacht nicht aufzuweisen gehabt.

Es dörffen diese Leuthe auch so weit kommen, daß sie alleriren, gleichwie Kayser Ferdinandus das Königreich auf Spanien zu transferiren Sinnes gewesen: Also Ewer Majest. solches dem abgesagten Erb-Feind Christliches Namens dem Türcken zuzuschantzen, und in Rachen zu stossen, mit deme willens sey, daß sie ihre und der Länder Gesandten mit ansehenlichen Præsenten und schweren Unkosten, an die Ottomannische Porten abgeordnet, seine Freundschafft und Bündnüß gesuchet, und also das grausame Joch des Türckischen Tyrannen über diese Lande, ja über die gantze werthe Christenheit, ausgelocket. Dahero vielmehr, als jemals Kayser Ferdinandus des Königreichs sich verlustiget. Wie auch mit deme, daß sie mehrertheils consulier reformirter Religion bey und umb sich geführet, welche bey Tag und Nacht nur auf Fortpflantzung solcher Lehre Fürsorge trügen, ob gleich die Länder zu Grund und Boden hinunter gestürtzet werden solten. Es hetten Ewer Majest. (welches auch vorhin erwehnet) ausländisch unbendig Volck, gantz unnötiger Weise hinder sich her in Schlesien geführet, dasselbe in besorglichen gewissen Verderb gestürtzet, hierdurch sich ebenfalls des Königreichs begeben: Wie auch alle gütliche wolmeynende, friedliche hin und wider, sonderlich von der Chur- und Fürsten des Römischen Reichs angetragene Vermittelungen schimpflich verworffen, denen Landen also lauter Unruh,

Das Königreich Böhmen dem Türcken zueignen wollen

Anno 1621. Und die Cron ipso jure verwircket.

Unruh, Krieg, Uberlast, auch endlich unerträgliche Erschöpffungen verursachet: Summa mit diesem allem die Crone ipso jure verwircket: Und was dergleichen weit außsehender wunderlichen Reden mehr von denen gehöret werden, die ein wenig hin und wider Nachricht zuerholen, ihnen angelegen halten.

Welches alles Ewer Majestät in unterthänigsten Trewen beyzubringen, meine schuldige Pflicht mich gleichsam gezwungen: Darauß aber Ewer Majestät höchst vernünfftig zu ersehen haben, wie gar wohl Dieselbe gethan, wann sie meinem embsigen Wunsch nach, entweder eine Zeitlang zu Glatz verbleiben, allerhand Kundschafft aus Böhmen, Mähren, Schlesien eingeholet, und ihre Sachen darnach dirigiret, Oder aber die Pässe von Böhmen gegen Schlesien Anfangs bald verwahret, in Mähren gerücket, die Böhmischen Stände durch der Mährischen Vermittelung accommodiret, aus Ungern, Mähren, Schlesien sich gestärcket, und so viel immer möglich, bey den Ländern sich weitter gefristet. Anitzo, und nach deme Ewer Majest. auß Böhmen gantz verruckt, scheinet es mit denselben fast auß seyn. Ist das Haupt hinweg, so wird es mit Mähren auch mißlich seyn: Mit Ungern zweiffelhafftig, mit und in Schlesien gantz gefehrlich: Und Ewer Majest. den Abgrund meines wohlmeynenden Gemüthes gehorsambst zu entdecken, ersehe ich nicht das allergeringste Mittel, wie Ewer Majestät ohne eusserste Gefahr ihres Leibes und Lebens, und ohne für Augen schwebenden gäntzlichen Verderb der Länder- die Waffen weiter fortstellen mögen: Schlesien wird und kan bey Ewer Majest. nichts thun, es hat gegen Chur-Sachsen und mit Besetzung der Grentzen fattiglich zu schaffen. Mährern hat sich aus Böhmen und Oesterreich nunmehr tägliches Unglücks zu versehen. Böhmen, als das fürnemeste Glied, ist dahin: Laußniß muß sich allbereit selbst anderer Hülffe gebrauchen. Deß Ungerischen Königs Hülffe würde den Ländern mehr Verwüstung, als Frommen und Nutzbarkeit zuwenden.

Beschließlich, Ob Ewer Majest. den Sieg gleich in Händen hätte, dazu sie es aber bey so ansehenlicher Ewer Majest. geführter Armada bißher fast wenig, und mehr das Gegenspiel vermercken lassen, Erlangen sie doch in weiterer Continuirung der Waffen mehr nicht, als endlich verwüstete, verheerete, in Grund verderbte und eingeäscherte Länder, Wird unterdessen viel unschuldiges Himmel-schreyendes Blut vergossen, dem armen Mann sein Blutsauerer Nasen-Schweiß, mit vielfeltiger seiner Rachschreyenden Beseufftzung außgepresset, dadurch Ewer Majest. zartes Gewissen je mehr und mehr gekrencket, und doch ihr Intent, die Inwohner derer Länder bey ihren Privilegien zu erhalten, nicht fortgesetzet: Sondern dieselbe jämmerlich dahin geopffert, vielleicht auch wohl, (weil es recht heisset: nihil minus quam in bello eventus respondet) der Christliche Glauben, sampt alle der Länder Immunitæten; die man der ungewissen Spitzen deß Schwerdtes antrawet, annulliret, und in Brunnen gestürtzet. Anno 1620.

Solches wolten Ewer Majestät (darum ich gehorsam bitte) in gnädigste Erwegung nehmen, auch deß jenigen, wessen sie sich Anfangs bey Ubernehmung der Cron gegen der gantzen Christenheit purgiret, sich erinnern, daß sie nemlich hierbey nicht etwa zeitliche Ehre, Hoheit, Dignität, oder Eigen-Nutz: Sondern einig und allein der bedrängten Länder Aufnehmen, Heyl und Bestes suchen theten. Welche Ewer Majestät gethane Erklärung Ihr einen unsterblichen Namen bey hohen Potentaten hin und wieder damahls angerichtet: Wie dann Ewer Majestät ihr eusserstes bey den Ländern zugesetzet, und so viel das wanckende Glück hat dulden wollen, ihr Intent der Möglichkeit nach hat fortgestellet. Nunmehr und ob Ewer Majest. über alle obgesetzte für Augen schwebende Difficultæten wiederumb die Waffen zu ergreiffen Sinnes wären: Ist anders nicht, als endliche Ruin der Länder zu vermuthen, welches, weil es Ewer Majest. selbst ebener massen handgreiflich befinden, dörffte derselben dieser Unnahme verbleiben, Sie hetten mit Willen und fürsetzlich nur umb ihrer vergenglichen Ehre, Dignitæt und Nutzes wegen, den Krieg continuirt, die Länder studio in die Schantz geschlagen, und dem unnachbleiblichen Verderben hingeopffert: Welchem allem Ewer Majest. anitzo in tempore vorbawen, durch gütige Resignation die Länder zur Ruhe und Sicherung stellen, ihr Gewissen besser befriedigen, und bey der gantzen Posteritæt einen unsterblichen Namen, hindan gesetzter zeitlicher Hoheit, erlangen möge.

Bey Fortsetzung der Waffen ist der endliche Ruin der Länder zu vermuthen.

Und dieses ist, was Ew. Majest. in unterthänigster Wohlmeynung einzurathen ipsa originis & officii ratio; nebenst meiner schuldigsten Pflicht mich angemahnet, nicht zweiffelnde, sondern demüthigst bittende, es geruhe Ewer Majest. solches zu gnädigstem Willen auff- und annehmen, von ihrem trewesten Diener und Unterthan:

N. N.

LII.

(Als nun ferner hierauf Pfaltz-Graf Friederich von der Röm. Kayserl. Majest. in die Acht erklärt und die Böhmische *Directores*, so zur Stelle gewesen / in Hafft genommen / die Abwesende aber *citirt* worden / ist also fürters die *Execution* über sie ergangen. Und weiln unter andern die Böhmische Priester beschuldiget worden / daß sie sich deß Böhmischen Wesens theilhafftig gemacht / mit

Ani-

Anno 1621.

Annahnungen in ihren Predigten/ und andern Handlungen / deßwegen dann ein Urtheil über sie gefället/ daß sie bannisirt und deß Lands verwiesen seyn solten: Wie solches alles/ sampt ihrer Beschuldigung/ aus nachgesetztem Patent / welches Jhr. Kayserl. Majestät Statthalter in Böhmen / Fürst Carl von Liechtenstein anschlagen lassen/ zu ersehen.)

Böhmische Priester werden deß Lands bandisirt.

P. S. Ob wohl in GOttes Gebott, auch weltlichen uralten Kayserl. Königl. und wohlbestellter Länder Satzungen geordnet, daß niemand wider die Obrigkeit Auffruhr erwecken, noch sich dergleichen Unruhe anhängig machen, insonderheit aber die Prediger bey itzigen neuen Spaltungen unsers Christlichen Glaubens, unter was Deckmantel oder Schein es beschehe, oder erdacht werden möchte, das gemeine Volck zu eintziger Empörung oder Unruhe anreitzen und bewegen helffen sollen, alles bey Vermeydung in erst angeregten Göttlichen und Weltlichen Rechten außgesetzten hohen Pœnen und Straffen.

So befindet sich doch in unwidersprechlicher Landkündiger notorietet, was massen unter jüngst vorgangenem Tumult und Auffstand, etliche Böhmische Prädicanten, den ersten Ursprung und Anfang dieses vergifften Unkrauts der Rebellion außgesäet, in dem ihrer viel, Anno 1618. in der Creutz- und Bettwochen, auf offenen Cantzeln ein boßhaffte, aufwicklerische, mit Unwahrheit angefüllte Schrifft, dadurch dem gemeinen Volck allerhand Ungrund eingebildet, und sie wider ihre von GOtt erkorne unmittelbare höchste Obrigkeit, damahls wider die nechstverstorbene, in GOTT ruhende Römischen Kayser auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät Kayser Matthiam Christmildesten Angedenckens, hernach auch wider den jetzt regierenden Allerdurchleuchtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandum den Andern, erwehnten Römischen Kayser, ꝛc. Wie nicht weniger Jhrer Majestät verordnete Statthalter, Obriste Land-Officier und Räthe freventlich verhetzt und angefrischt, ihrer Pflichtschuldigen erblichen Unterthänigkeit und Gehorsam ab- dagegen zu hochmüthiger schädlicher Kriegs-Rüstung und sträfflichen Empörungen übel angemahnt und verleitet worden, publicirt und außgebreitet, auch nach schon angefangener Rebellion, etliche auß ihnen in dem Collegio Carolino eigene vorsetzliche Predigten gethan, und die Confœderirten durch bewegliches Zusprechen, bey ihrem Vorsatz standmüthig zu verharren, angetrieben haben. Auf welches dann bald den nechsten Mittwoch folgend in dem Königlichen Schloß und auß der Cantzley Fenstern zu Prag, die grimmige, mörderische, abscheuliche, bey Christen und Adelichen Personen unerhörte Außwerffung etlicher Jhrer Majestät Statthalter und Räth, so dann Arrestir- und Abschaffung der übrigen Obristen Land-Officirer, Kayserl. und Königlichen Beamptten vorgenommen, darbey es nicht verblieben, sondern eben vorberührte Böhmische Prädicanten haben noch über diß in unterschiedlichen Kirchen der Prager Städt, auch anderstwo hin und wieder in Böhmen, zu gewissen Tags-Stunden, neben offener Läutung der Glocken, üppige, lästerliche Gebott wider höchsternelde Kayserl. Majest. und dero getreue Zugewandte abgelesen, dem zusammen beruffenem Volck fürgesprochen, trucken, und zu feylem Kauff umbtragen lassen, und was deß Muthwillens auch ärgerlichen schweren sündlichen Verbrechens mehr, biß die Rebellen, dero Directores, und Rädelsführer sich endlichen gelüsten lassen, mit Zuziehung der grossen Gemeind (wie sie es titulirt) durch eine meyneydige, nichtige Wahl, an ein anders aufgeworffenes Haupt zu hencken, und denselben für einen neuen König in Böhmen darzustellen, welch gottloses Werck ob angeregte Prädicanten, als viel ihnen möglich gewest, ungespart eussersten Fleißes, eifferig urgirt, und dem also gewaltthätig intrudirten, seither in Jhr. K. Majest. und deß H. Reichs Acht erklärten Pfaltzgraff Friederichen (wie gehört) zu angemastem König in Böheim vermeyntlich krönen, und in Summa alles vollziehen und vollbringen helffen, was sie zu Stärckung und Erweiterung dieser verfluchten Confœderation und Zusammenstrickung (darein die gantze Christenheit gegen einander jämmerlich verwirrt, auch gar nahend das Barbarisch, Viehische Joch der Heydenschafft, und des Erbfeindes Christlichen Nahmens, des Türcken Gewalt, so viel an ihnen gewest, ins Hertz dieses Königreichs, so wohl in des H. Röm. Reichs Teutscher Nation, und die gantze Christenheit eingeführet werden wollen) immer fürträglich und ersprießlich zu seyn ermessen, zu geschweigen, daß ihr viel auß denselben mehr besagten unruhigen Persohnen noch auf die Stund nicht aufhören, welcher Enden sie nur Gelegenheit ersehen, Theils in offenen, Theils in Privat-Conservationen und Zusammenkunfften, die Gemüther von Neuem abwendig, irr und abwendig zu machen, und gegen Jhrer Kayf. Majest. fernere Verbitterung und Unfrieden zu pflantzen. Wann dann nun zu gebührender nothwendiger Handhabung obangezogener Göttlicher Gebott, auch heilsamlich verfaster Kayserlichen und Königl. Reichs und Lands-Ordnung, ja zu Erhaltung allgemeiner Ruhe und Friedens, nach angehörter gnugsam bescheinigter und überwiesener Information dieses unglauberen Verlauffs-Beschaffenheit und obberührter Notorietet, auch durch Jhrer Kayserl. Majest. hierzu deputirte Commissarien darüber gepflogene Berathschlagung erkannt und beschlossen, daß angeregte aufrührische Personen und selbst Aufrührer, bevorab die jenige, welche (wie obstehet) Anno 1618. das auffwicklerische Proclama und Schmach-Gedicht außgebreit, und dem gemeinen Mann fürgetragen, auch obangedeuteten rebellischen nichtigen Actum der

Crönung

Anno 1621. Crönung selbst verrichtet, so wohl durch ihre und ihrer Mitgesellen Gegenwärtigkeit zu grösserer Verführung deß gemeinen Manns behauptet und scheinbarlich gesteifft, einmahl für alle mahl (wiewohl sie viel ein härtere Straff verwircket hetten) aus Ihren K. Majestät Königreich Böheim, und dessen incorporirten, so wohl andern Ihrer Majestät und deß Hochlöblichen Hauses Oesterreich Ländern und Gebiethen relegirt und außgeschafft werden sollen.

Hierum so relegiren, und schaffen wir, in Krafft empfangenen Kayserlichen und Königlichen Gewalts, alle dieselbe Personen, als Stöhrer gemeiner Ruhe und Friedens, auch der Kayserlichen und Königl. Majest. Beleydiger, Verletzer, Verächter, Ungetreue und Widersetzige, sampt und sonders, keinen außgenommen, ernstlich gebietend und wollen, daß sie innerhalb drey Tagen, den nechsten nach Verkündigung dieses unsers Mandats anzurechnen, aus den Prager Stadten, un folgends innerhalb acht Tagen aus dem gantzen Königreich Böhmen, so wohl dessen incorporirten, und andern Ihrer Majestät und deß Hochlöblichen Haußes Oesterreich Ländern und Gebieten sich hinweg machen, und zu ewigen Zeiten in den Oesterreichischen Landen sich nicht mehr finden lassen. Gleichwohl ist ihnen aus lauter Milde und Güte, ihre bewegliche Fahrnus mit sich zu führen, oder auch ihre unbewegliche Güther durch einen Vollmächtigen innerhalb drey Wochen zu verkauffen unverwehrt. Im Fall aber einer oder mehr, nach Verfliessung erst bestimmter Zeit, allhie in Prag oder andern Orten im Königreich Böhmen, dessen incorporirten oder andern Ihrer Majestät und deß Hauses Oesterreich Ländern und Gebieten, ergriffen, und auff ihn, daß er an Publication der obangezeigten Schmachsüchtigen Schrifft, auch darauff angezettelten Auffstands und Abfalls von der Kayserlichen Majestät oder andern deme anhängigen Verbrechen und Mißthaten, schuldig oder theilhafftig zu seyn, dargethan würde, alsdann sollen der oder dieselben ohn Jemandes Verschonung unverzüglich andern zum Exempel und Beyspiel an Leib und Leben bestrafft werden.

Beschließlich soll diese relegirte, verbannte und außgeschaffte Leuth niemand in hieoben benendten Ihrer Kayserlichen Majestät und deß Hochlöblichen Haußes Oesterreich Erb-Königreichen und Ländern wissent- oder gefährlich über berührte Zeit beherbergen, enthalten oder gedulten, als lieb ihnen der Kayserlichen Majestät schwere Ungnad, darzu vorgemeldte Straff zu entfliehen. Das ist Ihr. Kayserlichen Majestät ernstlicher Will und Meynung, darüber wir, unser Pflicht gemäß, festiglich zu halten schuldig, Es hat sich auch manniglich darnach zu richten, und für Schaden zu hüten.

LIII.

Anno 1621.

(Als dieser Zeit die Union so von etlichen Protestirenden Ständen und Städten auffgerichtet / fast ihre Endschafft erreichet / hat die Kayserl. Majestät zuforderst die Reichs-Städt von dem ferrern Verlängerung nicht allein abgemahnt / sondern auch deß Pfältzischen Kriegs-Wesens sich zu entschlagen erinnert: Worauff sich die Union / und zuforderst Landgraff Moritz von Cassel mit Kayserl. Majestät zu Bingen verglichen. Vor selbiger Handlung haben die Casselischen Gesandten ein *Missive* an Landgraff Moritzen / darin der gantze Verlauff und Ursachen solches gefolgten Vertrags zu sehen / abgehen lassen / folgendes Inhalts:)

Gnädiger Fürst und Herr, &c. Als auff Schreiben Ewer Fürstl. Gnaden Befehl wir, &c. allhier zusammen kommen, ist folgenden Tags den nechsten zur Handlung geschritten, darinn succeßivè verfahren worden, wie E. Fürstl. Gnaden auß dem Protocoll mit mehrerm zu ersehen haben, zwar die ex adverso Herrn Deputirte, &c. Haben Wir mit äusserlicher Bezeugnus Ewer Fürstl. Gnaden zum besten affectionirt befunden; Als man aber zum Zweck zielen, und der äusserlichen Minen beständigen Grund haben wollen, hat man verspüret, daß ihr gantzes Vorhaben dahin collimirt, daß sie zwar nicht vermercken könten, daß Ihr. Kayserl. Majest. sich über die Union und deren Verfassung übel empfunden, gestalt dann so wohl Ihr. Kayserl. Majest. als auch Ihr. Excellentz dem Marquis Spinola deren Intent gantz unbekandt, und dieselbe, so fern solche Ihr. Majest. Reputation nichts derogirten, dahin stelleten, und weren deß Kayserlichen Erbietens, jederman dißfals auf gebührliches Ansuchen zum beständigsten zu assecuriren: Daß aber die Herren Unirten derofelben zu Verhinderung Ihr. Majest. Execution, so Sie befugter und in der Natur und Rechten begründter Weiß, gegen Chur-Pfaltz, als ihrem offentlichen Feind, vorzunehmen entschlossen, mißbrauchen, könten Ihr. Majestät nicht nachgeben, noch von jemand verdacht werden, daß Sie alle die jenige, so Ihm bey seinem Vorhaben mit Geld, Volck, Munition, &c. beyspringen, für offentliche Feind halten, und mit gleichmäßiger Vindict verfolgen müssen.

Der Hessen-Casselische Abgesandten von Bingen an Landgraff Moritzen ergangen.

Dieweil dann unlaugbar, daß Ewer Fürstl. Gnaden darunter gleichfals begriffen, so were je kein ander Mittel, als daß Ihr. Fürstl. Gn. dero Volck, welches sich bey der Union enthielte, den nechsten abforderte, und dardurch Ewer Fürstl. Gnaden dero Devotion gegen Ihr. Kayserl. Majest. im Werck declarirten: So ferren wir nun darzu befelcht, so wolten

ANNO 1621.

sie an gewürigem Succeſs dieſer Handlung nicht zweiffeln, auch alle gute Officia darbey zu thun nicht unterlaſſen, Geſtalt dann von Keyßerlicher Majeſtät ſein Excellentz Marquis Spinola nicht befelcht, einen gehorſamen Stand deß Reichs zu beleidigen, wo aber nicht, ſtünden ſie in groſſer Vorſorg, es würden Sein Excellentz ihrem Befelch inhærirn, und dardurch Ewer Fürſtlich Gnaden und dero Land und Leuthen, denen ſie doch gern einen beſſern Zuſtand gönnen wolten, ein groſſes Unheil zugezogen werden: Inmaſſen ſie dann ungeſcheuet uns hiermit aviſierten, daß ſie ſich zu dem Behuff mit allerhand Præparatorien gefaſt zu machen angelegen ſeyn lieſſen.

Ob wir uns nun nach den geringen Pfünden, damit uns der liebe GOTT geſegnet, mit höchſter Beweglichkeit befliſſen, ihnen ſo wohl Collegialirten, als auch ad partem ein anders einzubilden, auch nicht unterlaſſen wollen, nochmahls an müglichem Fleiß, Treu und Sorgfalt zumahl nichts bewenden laſſen, den getreuen GOTT von Hertzen anruffende, da ſeine Allmacht, als welcher die Hertzen der Potentaten in ſeinen Händen hat, und ſie lencket wohin er will, ihnen in ihrem Vorhaben ein ſolch Ziel zu ſtecken gnädig geruhen wolte, daß damit nichts anders als Beförderung ſeiner Ehre und Fortpflantzung der Evangeliſchen Wahrheit, wie auch Ewer Fürſtlich Gnaden, deren geliebten Gemahlin, unſerer Geliebten Jungen Herrſchafft, und deß allgemeinen Vatterlands Ruhe, Frieden und Auffnehmen erreichet werde, ſo tragen wir doch groſſe Vorſorg, wir werden auß vorangedeuteter Maß ein anders zu erheben nicht vermögen, ſondern vermuthlich von dem lieben GOTT wegen unſerer Sünden ein groſſe Land-Straff und Ruin unſers Vatterlands zu gewarten haben. Dieweil aber ſeine Allmacht noch Mittel, uns vor unſerer Ruin zu conſerviren, deme vor Augen ſchwebendem Unheil zu remediren, da was zu unſerm Frieden, Heil und Erkandtnus der Zeit der gnädigen Heimbſuchung GOttes, gnädig verleihen, und derſelbe entweder auff Ergreiffung oder Niederlegung der Waffen beſtehet, ſo hat uns, als getreuen Patrioten, unterthäniger ſchuldiger Gebühr obgelegen, Ewer Fürſtlich Gnaden dißfalls unſere (das wir mit GOTT bezeugen) offenhertzige Gedancken in aller Unterthänigkeit zu Gemüth zu führen, und zu bitten, Ewer Fürſtlich Gnaden darob kein ungnädiges Mißfallen zutragen in Gnaden geruhen wolten. Welcher nun unter den zweyen angedeuten Wegen zu ergreiffen, wollen wir nach unſerer Wenigkeit erwegen, Quænam ſit honeſtior, utilior & magis neceſſaria via? Und ſo viel das erſte belanget, ſo erziehlet die Ergreiffung der Waffen auff unſerer löblichen Vorfahren Rittermäßigen Thaten, præſupponirt ein Heroiſche Beſtändigkeit in ergriffenen Reſolutionen und Extenuirung aller Gefahr, ſo darauß zu gewarten, aber ſolche Reſolutionen müſſen unſers Erachtens nicht weiter extendirt werden, als daß ſie in die Schrancken Göttliches Worts eingeſchloſſen, und darbey (will man anders illæſa conſcientia fahren, und zu Vergieſſung unſchuldiges Bluts keine Urſach geben) ihr unverruckt Verbleiben haben und behalten.

ANNO 1621.

Wann wir nun depoſitis affectibus unſer Thun beherꝛigen, ſo befinden wir in unſerer Einfalt, daß man ſich gegen die von GOTT vorgeſetzte Obrigkeit einig und allein in caſu opprimendæ veritatis defendiren dörffte, und ob nun dieſes in præſenti caſu, da de tuendo Palatinatu controvertirt wird, ſtatt finde, wird bey vielen in Zweiffel gezogen, weil es an dem, daß Ihr. Kayſerliche Majeſtät Unſer Allergnädigſter Herr, vor einen König in Böhmen creirt, geſalbet, gekrönet, von denen Herren Chur-Fürſten in das Chur-Fürſtliche Collegium, als ein König in Böhmen, auffgenommen, darfür reſpectivè Titul und Inſignia, und was darbey dependirt, getragen, auch Ihrer Kayſerlichen Majeſtät die löbliche Union ſelber bey dieſem Zuſtand deß Tittuls eines Königs in Böhmen gewürdiget, nachmahls aber nicht allein in Böhmen, ſondern auch in deren Erbland, ja bey dem Kayſerlichen Hoffläger zu Wien hoſtiliter verfolget, belägert, das Land devaſtirt, daß nun Ihr. Kayſerlich Majeſtät ſich darüber höchlich empfunden, und nach dem Sie durch GOTTES Verhängnus dieſe anſehnliche Victorien erlanget, ſich zu revangiren unterſtehen, wiſſen Wir nicht ob ſich ſolches mit euſſerſter Gefahr deß Religions-Weſens und allgemeinen Vatterlands ſo leicht improbiren, und mit Schwerdt, Feuer und Blut verfolgen laſſe, ſondern hielten noch darfür, es wäre via honeſtior, daß man in den Schrancken deß Kayſerlichen Reſpects, zum wenigſten bey der Neutralitæt verbliebe, und ſich angelegen ſeyn lieſſe, die Sachen wieder in ruhigen Stand, und per viam compoſitionis, Ihr. Kayſerl. Majeſt. zu Abtrettung dero Pflichten in Böheim, und Wiedererlangung Sr. Majeſt. Erb-Länder, wie auch Conſervirung deß Chur-Fürſtl. Rati diſponirte, und durch ſolche Mittel dem periclitirenden Evangeliſchen Weſen, ſo viel immer möglich, unter die Arm greiffe, geſtalt dann äuſſerlich verlautet, daß Ihr. Kayſerl. Majeſt. den Chur-Fürſten zu Sachſen umb Interpoſition erſucht, deſſen Chur-Fürſtl. Gn. verhoffentlich hierinn anſehenliche Officia præſtiren werden. Zu dem kommt nun, daß E. F. G. bey der löblichen Union, von Anfang biß dato, da ſie nunmehr zu End lauffet, verharret, und weil gleichwohl bey dem anſehenlichen Verlag nicht allein wenig Profit vermerckt, ſondern auch vielmehr Krieg und Unheil darbey zu beſorgen, und zu begnüglichem Succurs Ew. Fürſtl. Gn. von GOTT anbefohlnen

Landen

Anno 1621. Landen wenig Nutzen erscheinet, so können E. F. G. unsers wenigen ermessens von niemand verdacht werden, daß sie sonderlich bey gegenwärtigem Zustand, ferners sich, und ihren Fürstl. Stand, so wohl dero getrewe Land und Leuth dem zweiffelhafften Außschlag deß blutigen Kriegs committirn, und so wol E. F. G. selbst, als auch dero unschuldigen Land und Leuth, wie nicht weniger alle benachbarte Graff- und Herrschafften in die äusserste Gefahr, Noth und Trübsahl vertieffen.

Bey dem andern das Utile betreffend, ist in geraume Zeit her erfahren worden, was J. K. M. für Ungemach, dero armen Landen für unwiederbringlichen Schaden, dem Evangelischen Wesen für grosse Gefahr ob dieser Unruhe entstanden, zu geschweigen, was mit Schändung Weib und Kinder, mit unschuldigem Blutvergiessen, Aergernuß der liebsten Jugend, Brandt, Verheerung, und anderm unzehlichem Unheil auß dem leidigen Krieg zu gewarten, daß wohl kan gesagt werden: *Si bellum dixeris, omnia mala dixeris, & felix, quem faciunt aliena pericula cautum.* Wir erfahren auch solches bey unserm, wiewohl kleinen, und zu Abwendung gegenwärtiger Gefahr, und Bewegung eines so mächtigen und siegenden Potentaten sonst seiner grossen Macht und Anhang zumahl nicht gnugsamen Kriegs-Wesen, wie die arme Leuth allbereit erschöpfft, wie sie seufftzen und wehklagen, in was Schulden-Last man sich, da es doch im Anfang, vertieffet, und was E. F. G. sich zu dero erschöpfften Unterthanen zu versehen haben. Nun wird ja unumbgänglich zu dieser Residentz ein grosser ansehnlicher Nervus, und dessen beharrliche Continuation erfordert, welcher da er nicht bey handen, besorglichen eine fast beschwerliche und gefährliche Meutenation, auch vielleicht endlich eine durchgehende Spolirung deß gantzen Lands nicht allein zu befahren, sondern gewiß und unfehlbar herfür leuchtet, da wir doch sonsten durch Ergreiffung des Friedens, als daran GOtt, die Engel und Menschen ein Wohlgefallen tragen, der edlen Frucht deß von Seegen trieffenden Friedens geniessen, und nichts desto weniger zum wenigsten ohn allgemeine Religions-Verfolgung deß freyen *Exercitii Religionis* gebrauchen, unsere Kinder in der Forcht GOttes in stiller Ruhe erziehen, ja sicher unter unserm Weinstock und Feigenbaum leben, und unserer Haußhaltung abwarten können; wissen darneben auch nicht, ob die Vestungen und Castel im Land, mit Proviant, Munition, und anderer Nothdurfft also versehen, daß mit beständiger Hoffnung so traurigen Außschlags, eine beharrliche Belägerung zu gewarten wäre. Da man nun mit einer solchen Affluenz erforderter Nothdurfft nicht gnugsamb, ja überflüßig versehen, so ist ja nützlicher und reputirlicher, die anjetzo in Handen befundene, zu Ruhe und Ruhm tendirende Mittel zu ergreiffen, sintemal es mit Vestungen also beschaffen, daß ob schon dieselbe aufs allerbest fortificirt, und mit aller Nothdurfft provisionirt, so ist doch unmüglich solche in die Harre, so kein sicherer Succurs und Nachdruck aller nöthigen Provision zu verhoffen, zu behaupten, zu dem ist durch diß Mittel zur Consolidirung, daß dieses bey von Kayserl. Majest. confirmirter Erb-Verbrüderung, darbey wir uns durch GOttes Seegen, biß dahero ohn einigen Kosten, trefflich wohl befunden, vorgangen, verhoffentlich zu erlangen.

Anno 1621.

Hierauff sich dann nun die dritte Frag de necessitate resolvirt, dann haben wir die Mittel Krieg zu führen, und gegen dem mächtigen und siegenden Kayser zu continuiren nit, so ist je unwidersprechlich unnöthig, daß wir die Friedens-Mittel, die wir dann anjetzo durch GOttes Seegen in der Hand, und uns hiernechst vielleicht nicht so gut begegnen möchten, ja nicht außschlagen, den treuhertzigen Vermahnungen folgen, und nicht etwa mit Schaden Leibs und Lebens, Stadt, Land und Leuth Verlust zu spath das Pœnitere bekommen, und verstehen müssen, quòd fronte capillata, post hæc occasio calva sit. Zu dem haben E. F. G. gnädig zu bedencken, daß, ob sie sich schon zur Resistentz gefast machen, jedoch E. F. G. Land ein offen Land ist, und allenthalben, darzu von unsers auch gnädigen Fürsten und Herrn L. Ludwigen F. Gn. dero Wetterauischen Grafften, Fulden, Sachsen, Maintz, Paderborn, Cölln, und Chur-Pfältzischen von Marquis Spinola occupirten Landen, invadirt werden kan.

Nun ist ja unmüglich, daß es allerseits bey dieser hochbetrübten leidigen Distraction der Evangelischen Ständen, auch da die Herrn Unirte ohne das für sich gnugsam implicirt, gegen der Kayserlichen Macht könne secundirt werden: Da aber der Kayserl. exercitus E. F. Gn. Läger und Vestung überziehen, und etwan einen oder andern Tractum vornehmen, mit einem fliegenden Heer das Land verheeren, und in Staub und Aschen legen, auch wohl ad imitationem der Pfaltz, zu Abschwerung der Huldigung, und dergleichen mit Fewer und Schwerdt zwingen würde, daß dann nicht allein unzehlicher Jammer und Elend der armen unschuldigen Landschafft darauß entstehen, sondern auch zu besorgen seyn möchte, daß E. F. Gn. als ein Uhralt Fürstlich Hauß leichtlich dero Land und Leuthen entsetzt werden köndten, solches stellen E. F. Gn. wir als unterthänige Diener und Patrioten auß trewem offenem Hertzen gnädig nachzudencken unterthänig anheim, ob solches alles durch Ergreiffung der friedlichen Mittel, gleich wie von andern Evangelischen Ständen geschiehet, mit Vermittelung Göttlicher Gnaden, verhoffentlich præcavirt werden könte? Und ob man wohl dardurch der Gefahr nicht allerdings entgehen möchte, in Ansehung deß Axiomatis: Quòd hæreticis non sit servanda fides. So würde doch auf solchen Fall, ein bessere Conjunction im allgemeinen Evangelischen Wesen, darvon sich der Sächsische und

Anno 1621.

andere Evangelische Potentaten und Kayserische nicht außschliessen würden, darauß erwachsen, dessen man alsdann mit mehrerm Nachdruck im Namen GOttes zu erwarten, aber bey gegenwärtigem Zustand nicht zu vermuthen ist.

Ob dieser Resolution würde durch GOttes Seegen Ew. Fürstl. Gn. ungezweiffelt der Evangelischen Kirchen einen überauß grossen Nutzen schaffen, unser Kirch und erschöpfftes Vatterland in gute Sicherheit, wo nicht beständig, jedoch zum wenigsten biß zu einer allgemeinen Religions-Vergleichung setzen, und das Seufftzen der Armen in Frewde verwenden. Welches Ewer Fürstl. Gn. wir auß trewer schuldiger Pflicht in Unterthänigkeit nicht verhalten sollen, ꝛc.

LIV.

(Wegen der Achts-Erklärung Pfaltz-Graff Friderichs / und *Occupir*ung der Pfältzischen Landen / hat der König in Groß-Britannien / als dessen Herr Schweher / zu End des vorigen Jahrs / eine Reichs-Versammlung oder Parlament außgeschrieben: Als sich nun dasselbe zu Eingang dieses Jahrs / zu Westmünster versammlet / hat der König sie auff diese Weiß angeredet:)

Deß Königs in Engelland erste Rede im Parlament.

Der Weise Mann spricht: Wo viel Wort sind, da gehts ohne Sünde nicht ab. Solches hab ich an mir selbsten befunden. Dann weitläufftige Discursen mich offt an meiner Wohlfahrt verhindert haben: Und hab ich zwar vor diesem den rechten Vorsatz und Spiegel meines Gemüths mit vielen Worten entdecken wollen, aber es sey, daß GOTT in mir oder in euch etwas boßhafftiges gespühret hab, so hat solches kein glücklichen Außgang gehabt, und ist mein Vorhaben allerdings zurück gangen, also daß ich mit den Kindern, die auff dem Marckt sitzen, wohl sagen kan: Wir haben euch gepfiffen, und ihr wollet nicht tantzen. Wir haben euch geklagt, und ihr wollet nicht weinen. Derohalben begehre ich nicht mit einer langen und verdrießliche Rede euch auffzuhalten, dann ich vor diesem erfahren, wie bitter die Früchte derselben gewesen. So will ich dann zur Sach selbst schreiten, und wann ihr auf meine Rede fleißig Achtung geben, und andere Discursen hindan setzen werdet, so wird euch solches besser als vor diesem bekommen. Die Ursach warumb ihr allhero seyd beruffen worden, ist, daß ihr euch mit ewrem König von Reichs-Sachen unterredet, und ihm anzeiget, was ihr meynet, das er thun soll. Ehe ich aber eins und das ander absonderlich vorbringe, so muß ich erstlich ins gemein vom Parlament etwas sagen, und zu erkennen geben, was

Parlament von wem/ und worzu sie angestellt.

dasselbe sey. Es bestehet aus einem Haupt, und auß einem Leib: Der König ist das Haupt, der Adel und Gemein sind der Leib. Die Parlament sind in allen Königreichen jederzeit üblich gewesen, und von den Königen angestellt worden, nach dem die oberste Herrschafften und Monarchen schon befestiget waren, auff daß die Könige durch dieses Mittel ihrer Unterthanen Sinn und Meynung vernehmen möchten. Wenn ich euch jetzund solte die unterschiedliche Formen der Regimenten vorhalten, würde solches gar zu verdrießlich fallen. In den Parlamenten befinden sich bißweilen mehr, bißweilen weniger Personen: Jedoch wo dieselbe jemahls sind gehalten worden, so hat die Regierung allezeit ein Ober-Haupt oder Obristen Landherrn gehabt. Die König kommen nicht zusammen, so ist es auch wider die Natur eines Parlaments, daß die, so in demselben erscheinen solten, dem gemeinen Volck anhangen, und sich befleissen demselben zu gefallen. Bey den Ständen in Teutschland, da das Ober-Haupt erwehlet wird, wie auch in den Niederlanden wird kein Parlament gehalten. Und so viel von den Parlamenten ins gemein. Auff daß ich nun etwas näher zur Sache komme, so ist zu wissen, daß der König die Parlament berufft: Darnach muß man mercken, wie solche Beruffung geschicht. Ich beruffe die Pates des Reichs, die durch ein Erb-Recht darzu gehören, und sie kommen, daß sie dem König einen guten Rath geben. Darnach beruffe ich die Bischoffe wegen der Kirchen-Regierung, dieweil der Last und die Sorge der Kirche ihnen obligt: Nach denselben die Freyherrn des Reichs, und dann die Ritter aus einem jeden Quartier: Endlich die Abgesandten aller Städt, die berechtigt sind im Parlament zu erscheinen. So seyd ihr dann allhero zusammen kommen, damit ihr auf die Beschwernussen des Königreichs Achtung gebet, und mit ewrem König berathschlaget. Derselbe hat zwar allenthalben seine Stadthalter, aber in dem hohen Hauß, da neue Gesetz müssen gemacht werden, ist er in der Person. So ist dann diese der Ursachen eine, um welcher willen ihr allhier zusammen kommen seyd, daß ihr die Mißbräuch reformiren helffet. Dem König stehet es zu Gesetz zu machen, und ihr müst dieselbe bestättigen: Darnach solt ihr auch von den schweren und wichtigen Sachen deß Königreichs handeln.

Der König berufft da eldige.

Personen so darzu beruffen werden.

Belangend das Hauß der Gemein, so erforschet dasselbe die Mißbräuch, die auff dem Land im Schwang gehen: Und müssen sie bey den Königen anhalten, daß sie solche Gesetz erlangen, durch welche die befundene Mängel verbessert werden. Ihr habt jetzt gute Gelegenheit, viel Ding von mir zu begehren: Und werdet nicht fertig seyn mit ewrem Begehren, als ich willig seyn will, euch darinn zu willfahren, wofern ihr ewers Begehrens billiche Ursach haben werdet. Euch gebühret ewrem König Hülff anzubieten, und dasselbe, was ihm mangelt, zu erstatten. Solches muß sonderlich in Engelland, und daselbst mehr, dann an andern Orten geschehen, sintemahl Engelland ein solch Land ist, (welches ich mich nicht schämen will zu sagen,) da alles Volck schuldig ist, dem König Schatzung zu geben. Darfür ist ein frommer König schuldig, Gerechtigkeit

Engelland was es für ein Land.

zu

Anno 1621.

zu üben, und sich gütig zu erzeigen. Der König muß seinen Mangel offenbahren: Und die Unterthanen müssen ihm zu Hülff kommen, dieses macht eine schöne Vereinigung zwischen den Herrn, und den Unterthanen, und bringet Segen über ein Königreich. Nachdem ich nun dieses insgemein geredet, so will ich jetzt besonder die Ursachen anzeigen, warumb ich diß Parlament habe beruffen lassen. Deren sind zwo: Die erste ist, auf daß neue Gesetz gemacht werden: Die ander ist, damit ihr mir in meiner Dürfftigkeit Handreichung thut.

Ursachen dieses Parlaments.

Ampt des Königs.

Erstlich, so ist des Königs Ampt, daß er neue Gesetz machen lasse, wann er siehet, daß die Gemein lasterhafftig worden ist: Und ist wahr, was heut der Bischoff in der Predigt gesagt hat: Aus bösen Sitten, sind gute Gesetz entstanden. Das Ampt, sag ich, eines Königs ist, wohl zu regieren, und gute Gesetz zu machen, damit die Mängel und Gebrechen gebessert werden. Dann je älter die Welt, je gebrechlicher sie wird: Darumb müssen neue Gesetz und Ordnungen gemacht werden: Darzu hab ich euch jetzt beruffen. Hiervon könte viel gesagt werden, aber ich will es darbey lassen bewenden.

Was nun die Kirch betrifft, so sind in derselben Gesetz genug, wann sie nur fleißig gehalten würden. Es sind zween Wege, denen man in der Religion folgen muß. Der eine ist ein rechte und kräfftige Unterweisung, und daß man den Leuthen ins Hertz spreche: Der ander ist der Zwang. Ich weiß zwar wohl, daß die gantze Welt den geringsten Wurm nicht machen kan: Wie dann alle Zauberer in Egypten solche Macht nicht gehabt haben. Viel weniger können die Menschen den Glauben zwingen, welchen GOtt in den Hertzen würcket: Darumb halte ich dafür, daß man die Gewissen nicht zwingen soll. Der Vatter Latimerus hat sehr wohl gesagt: Der Teuffel wäre ein fleißiger Bischoff. Wann die Kirchen-Diener so fleißig wären, die Menschen auf den rechten Weg zu bringen, wie die Jesuiten, Puritanen, und andere Secten kühn seyn, Spaltungen anzurichten, und die Leuth zu verführen, so würden heut zu Tag nicht so viel irr gehen, und vom rechten Weg abweichen. Darumb wolte ich, daß die Bischoff und Prädicanten, in Lehren und Vermahnen etwas fleißiger wären, und nicht die Zeit in Müßiggang zubrächten, dann in Verrichtung Göttlicher Geschäfften, muß man nicht träg oder schläfferig seyn. Wiewol ich aber der Meynung bin, daß man die Gewissen nicht zwingen soll: Jedoch so halte ich darfür, daß man die Leuthe wohl könne zwingen zum äusserlichen Gehorsamb, daß sie in den Politischen Satzungen in dem Land, da sie wohnhafftig sind, unterwerffen: Und das achte ich recht und billig.

Menschen können den Glauben nicht zwingen.

Belangend den Heurath meines Sohns, von welchem ich mit dem König in Spanien, welcher ein Catholischer König ist, gehandelt hab, im Fall ich darinn etwas schliesse, welches zu Ehre GOttes, und Wolstand dieses Königreichs nicht gerichtet ist, so solt ihr mich für einen König halten, der nicht werth sey, daß er über euch herrschen soll. Ich hab die Religion beydes mit dem Mund und mit der Feder vertheydiget, und kan ich mit Warheit sagen, daß ich derselben halben Verfolgung gelitten hab. Dann Bellarminus hat deßwegen wider mich geschrieben: Also, daß ihr mir hierinnen wohl trauen möget, und man wird es mit der Straff wohl gewahr werden, wann etwan ein Papist sich solte muthwillig und halßstarrig erzeigen. Aber so lang die Papisten sich friedlich halten, so begehre ich, daß die Kirchen-Diener mit der Lehr und Unterrichtung fleißig anhalten, und durch ihren guten Wandel diejenige suchen zu gewinnen, die zu gewinnen seyn. Was die Steuer und Geld-Hülff betreffen thut, so will ich darvon nicht viel Wort machen. Ich hab allhier 18. Jahr lang regieret, und ihr habt unter meiner Regierung Frieden und Uberfluß gehabt, auch ist keiner im gantzen Land, der Armuth oder Noth leide: Es sey dann, daß er nichts arbeiten, oder nichts sparen wolle. Ihr aber habt mir noch biß daher weniger, als jemand meiner Vorfahren, die vor mir regiert haben, gesteuret.

Anno 1621.

Der König hat die Religion mit dem Mund und der Feder vertheydigt.

Dessen löbliche Regierung.

Die letzt verstorbene Königin Elisabeth, welche in Irrland Krieg geführet, hat viel Steuer und Geld-Hülffe bekommen, die des Jahrs mehr dann 350000. Pfund getragen haben. Ich aber hab in den 18. Jahren, die ich regiert hab, nur viermal eine Steuer empfangen: In den nechst verflossenen 10. Jahren, ist mir nichts worden. Gleichwol hab ich wol so grosse Ursachen gehabt, dieselbe zu fordern, als jemand meiner Vorfahren: Aber ich habe euch damit nicht beladen wollen. Die Ursachen, warumb das letzte Parlament mir keine Steuer hat einwilligen wollen, war diese, daß im nechst vorgehenden mir eine bewilliget worde: Und kam diese Ursach noch darzu, daß solche Steuer mir nicht wäre zukommen. Etliche, die dazumahl darbey waren, sprachen, sie wolten mir gern alles geben, was sie hätten, wann sie nur gewiß wären, daß es mir solte zukommen. Von der Zeit an hab ich auf meine Sachen fleißig acht geben. Ich hab nicht einen gefunden, welcher treu wäre gewesen: Und habe ich seithero die Unkosten meines Hauses geschmälert und achtzehen tausend Pfund daran abgezogen. Betreffend die Unkosten, die auff die Schiff gehen, so hoffe ich dieselbe von 34000. auf 14000. Pfund zu bringen. Gleichen Anschlag will ich auch in meinen täglichen Ausgaben zuwegen bringen: Darinn ich den Milord Arundel gebraucht hab, welcher seines getreuen Diensts halber schon vieler Papisten Haß auf sich geladen.

Was die Admiralschafft anlanget, so bekenne ich, daß ich darzu einen jungen Mann erwehlet hab: Welches mir verwiesen wird. Wiewol aber andere Könige einer andern Meynung sind, so halte ich doch dafür, daß ein

Anno 1621.

ehrlicher und fleissiger Jüngling, der ihm sein Ampt mit aller Sorgfältigkeit läst angelegen seyn, mir so viel Dienst beweisen kan, als ein alter Mann. Die Erfahrung hats geben: Dann ob er wohl in solchem Ampt noch ungeübt gewesen, so hat er doch die Sach darzu gebracht, wie man jetzt, und solche Befelchshaber bestellet, die sich darauf wohl verstehen und fleissig sind.

Ein Jüngling kan so viel Dienst thun, als ein alter Mann.

Ich habe grössere Sorg, dann jemand meiner Vorfahren, getragen, damit alle Mißbräuch gebessert würden, und ich von meinem Einkommen leben möchte: Und befleissige ich mich, so viel möglich, mein Hauß zu saubern und zu reinigen.

Betrübter Zustand des Christen-reichs

Der ander Punct, von welchem ich zu reden hab, betrifft den betrübten Zustand des Christen-Reichs, welcher also beschaffen ist, daß keiner denselben anderst, dann mit weinenden Augen anschauen kan. GOtt ist mein Zeug, daß ich zu dem Anfang desselben nicht gerathen noch geholffen hab: Aber ich wünsche und hoffe, daß ich Mittel möge finden, demselben abzuhelffen. Als die Böhmen des Kaysers Diener verstossen hatten, so hab ich alsbald getrachtet, wie ich den Handel stillen, und wieder zurecht bringen möchte. Zu dem Ende hab ich meinen Gesandten, den von Doncaster, dahin abgefertigt, welchem die Böhmen zwar grosse Ehr bewiesen, aber drey Tag hernach erwehlten sie meinen Tochter-Mann zu ihrem König, indem ich darmit umbgangen, wie ich sie mit dem Kayser möchte versöhnen. Diese Wahl hab ich mir 3. Ursachen halben nicht können gefallen lassen.

Ursachen, warumb der König die Böhmische Wahl nicht billigen können.

1. Wegen der Religion: Dann man sagt, es wäre umb der Religion halber zu thun: Der Teufel, der diß Spiel angefangen hat, sey der Meynung: Ich kan dieses in meinen Kopff nicht bringen, daß die Unterthanen der Religion halber solten Fug und Macht haben, wider ihren Herrn zu rebelliren. Christus ist in die Welt kommen, die Unterthanen zu lehren, daß sie ihren Königen gehorchen, nicht aber wider dieselbe rebelliren sollen. Was die Böhmen für Gesetz haben, weiß ich, und kan nicht urtheilen: Ob der Kayser wohl oder übel regieret habe. Ich mag sagen: Wer hat mich zum Richter über euch gesetzt? Mich düncket nicht, daß es einem König zustehe, von der Regierung, die ausserhalb seinem Königreich geführet wird, zu urtheilen: Dann ich würde nicht gestatten, daß ein anderer König sich des Richter-Ampts in meinem Königreich anmassen, und urtheilen solte, ob ich wohl oder übel regierte. Wann ich hätte wollen ein Schiedsmann seyn, und gleichwohl die Waffen ergreiffen, und mich selbst Partheyerklärt hätte, solches wäre mir nicht angestanden: Gleichwol hab ich nicht unterlassen Hülff zu leisten, und hab gestattet, daß eine Contribution durch mein gantzes Land geschehen ist. So hab ich auch den Einfall in meines Tochtermanns Land zu verhindern, den Fürsten der Union drey tausend Pfund Sterlings zugeschickt, und gehe ich jetzt darmit umb, wie mein Tochtermann sein Land wieder erobern möge. Aber ich kan von euch nicht zuwegen bringen, dann mit Betteln, als wann es umb ein Allmosen zu thun wäre.

Unterthanen haben nit Macht, wegen der Religion zu rebelliren.

Anno 1621.

Was die Wiedereroberung gemeldtes Lands anlangt, so erkläre ich mich vor euch dahin, daß, im Fall ich dieselbige mit Freundschafft und gutem Willen nicht erlangen kan, ich meine Cron und mein Leben daran wagen, auch meines Sohns Blut nicht verschonen will. Aber ich kan nichts thun ohne Hülff meiner Unterthanen, und niemand hat weniger Hülff in Engelland empfunden, als ich. Diese Sach gehet die Religion an, wie auch das Erbtheil meiner Kinder und Kinds-Kinder: Wofern unsere Widerpart die Oberhand behält, so wird sie die Religion ändern. Darumb bedarff ich einer eylenden Hülff: Qui citò dat, bis dat. **Wer bald giebt/ giebt doppelt.** Ich will nicht unterlassen, meinen Kindern Beystand zu leisten, wann ihr nicht unterlasset mir unter die Arm zu greiffen, wie ihr meinen Vorfahren, in Sachen, daran nicht so viel gelegen war, gethan habt. Ich glaub gleichwol für gewiß, daß, wann wir alle zugleich reden und schreiben könten, ich von euch allen eine gleichförmige Zustimmung hören und lesen würde. Derowegen so betrachtet gegenwärtige Noth euers Königs, und die langwürige Sorg, die er für euch getragen hat, wie auch die schwere Unkosten, so mir aufgangen, über die 40000. Pf. die ich jetzt zuwegen bringe, die Pfaltz zu erhalten.

Des Königs Erklärung, wegen Wiedereroberung der Pfaltz.

Was nun euch selbst angehet, so ist kein Zweiffel, ihr werdet von allem, was ihr von mir begehren wollet, guten Bericht haben. Die Justiz betreffend, so hab ich die allerbeste, die ich kenne, zu Richtern verordnet, ohn einige Gunst und Affecten. Ich hab nimmer, weder offentlich noch heimlich an sie gesonnen, daß sie anderst, als was recht und billig ist, thun solten: Ihr möcht sie selber drüber hören: Solten sie aber straffwürdig befunden werden, so will ich ihrer nicht schonen. Dann der dienet nicht König zu seyn, welcher nicht Sorg träget, daß seine Unter-Richter seyen, wie Er, nemblich gerecht und getreu. Belangend andere Sachen, so ist es fast seltzam, daß meine Müntz, nun in neun oder zehen Jahr fast still gestanden ist, und läst es sich ansehen, als ob kein Silber mehr vorhanden wäre zu müntzen. Etliche sonderbare Personen betreffend, so bekenne ich zwar, daß ich freygebig bin gewesen: Aber die fürnehmste Ursachen des Abgangs, den ich empfinde, sind, die ich droben erzehlet hab. Anlangend meine Freygebigkeit, so mag ich sagen wie zuvor: Meine Meynung ist nicht, alle Tag Christ-Fest zu halten. Es ist wahr, ich bin sehr darinnen betrogen worden, daß ich mit meinem Schaden, und mit meiner Unterthanen Nachtheil, viel verschencket hab: Aber wann man mich recht informirt, so will ichs bessern.

Seine gute Administration der Justiz.

Ich mag wohl leiden, daß ihr vom Nieder-Hauß, euch der Klagen annehmet, die wider den

König

ANNO 1621.

König, die Regierung, und in Kirchen-Sachen geführet werden: Aber ihr sollet der Könige und Fürsten Prærogativ und Vorzug keinen Eingrieff thun. Darzu ist das Parlament nicht verordnet. So aber unter euch etliche gar zu fürwitzig seyn wollen, (Ich meyne die, welche die gute Sach, die ich mir vorgenommen hab, verhindern wollen) so lasse ich es geschehen, daß ihr mit mir handelt, wie ihr meinet, daß ichs verschuldet hab, ich werde so willig befunden werden zu reformirn, als ihr mich zu informirn.

Das Parlament soll der Könige Prærogativ keinen Eintrag thun.

Derselben sind zweyerley vom König gehalten worden.

Man hat sehr gegrübelt, wie ein Parlament zu halten ware: Ich hab vor diesem zweyerley Parlamenten gehalten: Eines, als ich erstlich in Engelland kam, und noch Lehr-Geld geben muste. Dazumal haben die alten Diener und Räthe der Königin Elisabeth, die hochverstandig und wohl erfahren waren, das Regiment gefuhret, darüber viel Klagen vorgefallen. Darnach ist ein frembd Thier herfür kommen, nemblich die Anmassung: Dann sich dazumal Leuth herfür gethan, die sich vieler Ding angemast haben, deren etliche allhie zugegen: Aber wiewol andere ihnen geglaubt, so hab ich doch niemals ihnen einigen Glauben zugestellet.

Seine Beschluß-Rede.

Nun wolan, ich habe euch zusammen beruffen. Ich bedancke mich gegen euch allzumal, daß ihr erschienen seyd, ich verlaß mich auf euch, und sage euch für gewiß zu, daß ihr allezeit werdet befinden, daß ewer König ein Mann mit Ehren ist, und bleiben wird, so lang er lebet. Handelt mildiglich mit mir, damit die gantze Welt spüre, wie glücklich ein Reich sey, wann der König und die Unterthanen sich mit einander betragen: Das wird ewer Heyl und Wolfahrt seyn. Ich bitte GOtt, daß eure Sinne darzu bewege, daß ihr solches thut.

(Hierauf haben die Parlaments-Herrn unterschiedliche *Sessiones* und Zusammenkunfften gehalten / in welchen sie mancherley Puncten abgehandelt / die nicht zu männiglichs Wissenschafft an Tag kommen sind. Doch hat man so viel darvon erfahren / daß das Parlament dem König zwo Geld-Hülffen bewilliget hat. Und dieweil es solches nicht allein reichlich / sondern auch freywillig gethan / ist solches dem König desto lieber und angenehmer gewesen / und hat er dem Parlament in nachfolgender Rede / höchlich darfür gedancket / u. zugleich die Parlaments-Herrn etlicher Puncten halber vermahnet und unterrichtet / so den 26. Mart. auf diese Weiß geschehen.)

Des Königs andere Rede an das Parlament.

Als ich neulich herkame, so hatte ich mir fürgenommen, euch von der Warheit meines Handels und Wandels zu unterrichten, und euch zu erkennen zu geben, was ich für eine Vorsichtigkeit gebraucht hätte, in Verfertigung der Patenten, die ihr jetzund in Beden-

cken gezogen, damit dieselbe in der Execution nicht mißbraucht würden. Aber, dieweil ich verstanden, daß die Zeit eurer Aussprach herbey nahet, so bin ich jetzund kommen, euch zu vermelden, wie bereit und willig ich sey, dasjenige zu Werck zu richten, was ihr werdet geschlossen haben, sintemal die Execution das Leben des Gesetzes ist, ohn welche ein Gesetz nur für ein todten Buchstaben zu halten, und ich, als ein König, zu solchem Ampt von GOtt dem HErrn in diesem Königreich bin verordnet worden. Und ob ich wol nicht zweifle, daß mein voriger Handel und Wandel in meinem Leben mir das Zeugnuß giebt, daß ich ein aufrichtiger König sey: Jedoch hab ich für rathsam gehalten, mein Vorhaben an den Tag zu geben, und die Laster, über welche geklagt worden, mit meinem eigenen Mund zu straffen. Mein Vorhaben hab ich bald im Anfang darmit bewiesen, daß ich den Ægidium Mompesson fleißig hab suchen lassen, und ob er zwar schon landflüchtig gewesen, so hab ich doch meinen Ausruff ihm bald nachgeschickt: Und wie ich darin mich ernstlich erzeigt, also will ich auch mit gleichmäßigem Ernst dasjenige vollziehen, was ihr wider ihn gesprochen habt.

Ursachen der ernstlichen Execution des Parlaments-Schlusses / Wegen seiner Schuldigkeit für GOtt.

Zwo Ursachen bewegen mich, einen Ernst zu gebrauchen in der Execution desjenigen, so ihr in eurer Versammlung schlieffen werdet. Erstlich, dieweil ich vor GOtt schuldig und verpflicht bin, solches zu thun. Dann er hat mich zum König gemacht, und gleichsamb mit meinem Volck vermählet, daß ich für dasselbe solte Sorg tragen. Und ich versichere euch, so gewiß ich ein ehrlicher Mann bin, und bey der Treu eines Christlichen Königs, (ihr und die gantze Welt wissen, daß ich ein solcher bin) wann diese Klagen mir vor dem Parlament wären vorbracht worden, ich wolte gethan haben, was einem gerechten König zustehet, und solche Mißhandlungen, auch ausserhalb der Versammlung des Parlaments, ernstlich, und vieleicht schärffer, dann ihr selbst urtheilen werdet, gestrafft haben. Aber, dieweil ich dieselbe erst bey diesem Parlament vernommen hab, so will ich nicht weniger jetzund mein Ampt thun, als ich zuvor gethan hab. Dann dieweil die Sachen solcher massen sind befunden, wie sie insgemein angebracht worden, so muß ich bekennen, daß ich mich schäme, daß ich selber nicht darzu gethan, und die Mißthätige durch den gewöhnlichen Lauff der Justitz hab straffen lassen. Dieweil aber diese Sachen, von welchen ich zuvor nichts gewust, jetzt erst im Parlament entdeckt worden, und auch auf andere Wege nicht sowol haben können entdeckt werden, sintemal alle Glieder des gantzen Königreichs, aus allen Quartiern anhero zusammen kommen. So will ich hierin an Verrichtung meines Ampts nichts unterlassen. Dann was viel unter euch, die allhie gegenwärtig sind, offt aus meinem Mund gehört haben, das will ich allhier wiederholen, daß nemblich der gemeine Nutz mir dermassen angelegen, daß kein Privat-Person, wer

Anno 1621.

wer der auch sey, wann er mir schon noch so lieb wäre, demselben von mir soll vorgezogen werden: und ich hoffe, ihr werdet diesen meinen Vorsatz dem Volck zu erkennen geben.

2. Wegen der Privilegien des Parlaments.

Die ander Ursach ist, daß ich mir keineswegs fürgenommen hab, den Freyheiten und Privilegien dieses Hauses einen Abbruch zu thun, sondern viel mehr dieselbige zu bekräfftigen. Kein König hat noch so viel für den Adel gethan, als ich gethan habe, und noch zu thun bereit bin. Und was ich euch werde vortragen nach meinem Gutdüncken, so will ich das Urtheil darvon, dieser eurer Versammlung heimstellen. Ich weiß, daß ihr euch in derselben nicht anderst werdet verhalten, als vor diesem geschehen: Und ich bitte, ihr wollet euch nicht einbilden, als wolte ich darvon, was vor diesem bräuchig gewesen, etwas abzwacken. Dann ich das alles gern eingehen will, was sich befinden wird, das vor diesem bey einer guten Regierung üblich gewesen: Und bekenne ich, daß dieses das obriste Richthauß sey, da ich allezeit, wo nicht in der Person, jedoch durch meine Statthalter gegenwärtig bin. Zugeschweigen, daß ich stets an der Hand bin, und jederweilen mich bey euch einstelle: So hab ich euch auch kein bessere Bürgschafft leisten können, meines guten Gemüths gegen euch, dann daß ich euch die Ehre gethan, und meinen einigen Sohn euch beygefügt hab, der Hofnung, ihr werdet neben ihm zuwegen bringen, daß diß das glücklichste Parlament sey, welches jemahls in Engelland gehalten worden.

Der König rühmet des Parlaments Liebe gegen ihn.

Diß bekenne ich, und gereicht solches zu meinem Trost, daß das Hauß der Gemein für dißmal mir grössere Lieb bewiesen, und in allen seinen Handlungen mich mehr respectirt hat, als vor diesem mir, oder jemanden meiner Vorfahren, (wie ich darfür halte,) wiederfahren ist. Was diß euer Hauß, (nemblich das Hohe Hauß) anlangt, so hab ich allezeit befunden, daß ich von demselben bin geehret worden, wie ich dann hinwiderum euch, eurem Verdienst nach, allezeit gnädigst bin gewogen gewesen. So hoffe ich auch, ihr werdet es für ein Glück halten, daß mein Sohn unter euch sitzt, welcher, wann es GOtt gefallen wird, ihn an meine Stell zu setzen, sich erinnern wird, daß er einmal ein Glied eures Hauses gewesen, und also verbunden sey, eure rechtmässige Privilegia zu unterhalten, und alle die Tag seines Lebens einen bessern Gefallen an euch zu schöpffen. Dieweil man auch heutiges Tages ausgiebt, daß ihrer viel sich verführen und corrumpiren lassen, damit solches diesem eurem Hauß nicht begegne, hab ich ihn zu aller fürfallenden Gelegenheit, für ein gut Werckzeug gehalten, der beydes von dem Hauß insgemein, und von einem jeden insonderheit mir guten Bericht geben könte. Eben das kan ich auch von einem sagen, der bey euch sitzt, nemblich dem Bukingam, welcher allezeit willig und bereit gewesen, für gemeldtes Hauß und ein jedes Glied desselben gute Dienste zu leisten. So hat auch Herr Arundel seinen Fleiß und Treu bewiesen in seiner Relation, die er an mich gethan, was ich ihm von den Privilegien des Adels geantwortet hab, derentwegen er mich mit einem sonderbahren Eyffer angesprochen hatte.

Anno 1621.

Nun die Zeit kommt herbey, daß ihr einen Recess machen solt: Obs die Zeit wird leiden können, daß ihr von allen und jeden Puncten einen Ausschlag gebt, weiß ich nicht. Was mich aber anlangt, dieweil ich sehe, daß beyde Häuser so löblich und freundlich mit mir gehandelt, und mir zwo Geld-Hülffen aus freyer Hand, und mit grosser Freywilligkeit, als noch keinem König vor mir geschehen, gegeben haben, welche ich auch mit gleichmäßiger Freundlichkeit acceptirt: Ich aber solches noch zur Zeit durch ein allgemeinen Pardon und Verzeihung, welche bis zum Ende des Parlaments pflegt aufgeschoben zu werden, nicht vergelten kan: So will ich doch jetzund meinem Volck etwas zum besten thun, welches ich nicht länger ausstellen kan.

Wie auch ihre Freygebigkeit.

Seine Danckbarkeit dargegen.

Man hat zu dieser Zeit über drey Ding geklagt, die für grosse Beschwernuß angezogen worden: Erstlich von den Herbergen und Wirtshäusern. Zum Andern, von den Trinckhäusern. Zum Dritten, von dem Gold und Silber-Drat. Was für Patenten vor diesem darvon ausgangen, die will ich abschaffen, und damit ich keine Zeit verliere, so soll solches alsobald geschehen. Belangend die Trinckhäuser, so mögen die Landpfleger, wie vor diesem davon disponirn: Mein Ausschreiben vom Gold- und Silber-Drat ist schändlich executirt worden, beydes der Unbilligkeit halber, mit welcher man gegen etliche verfahren, und wegen des Mißbrauchs des guten Golds und Silbers, indem man fast also gehandelt, als ob man falsch Geld gemünzet hätte. Ich habe allbereit die frey gelassen, welche man ins Gefängnuß geworffen gehabt: Ich will nun auch das Patent davon abthun, und mag dieses an statt eines Pardons seyn. Diese drey Puncten will ich offentlich wiederruffen, und ich begehre, daß ihr bedencken wollet, wie solches am füglichsten geschehen könne.

Patent wider die Neuschtigt.

Ich höre, daß ihr noch ein ander Patent unter Handen habt wider die, so immer etwas neues dichten, und anbringen. Ich bitte euch, so lieb euch meine Ehr, und die Wolfahrt meines Volcks ist, ihr wollet solches, so bald ihr könt, zu Werck stellen, und lasset dieses, sobald ihr zusammen kommt, eines von euren ersten Geschäfften seyn, dann ich hab allbereit mein Mißfallen wider solche Leuth in der Sternkammer zu erkennen gegeben. Und wird solches, was ihr mit ihnen vorhabt, mir und allen denen, so zu Hoff umb mich sind, sehr lieb und angenehm seyn. Dann mir gedencket, daß Buckingam zu Anfang dieses Parlaments mir gesagt hat, daß er niemahls vor dergleichen Richter und Anbringer solche Ruhe gehabt hätte, wie bey

diesem

Anno 1621.

Deß Königreichs Engelland äusserlicher Zustand.

diesem Parlament, die ihn sonsten stätigs pflegten hefftig zu quälen und zu plagen.

Jetzund bekenne ich, daß als ich erstlich die neue Gestalt des Regiments angesehen, mich bedüncket hat (wie auch ein anderer solte gemeynt haben,) daß das Volck immer glückseliger gewesen, dann zu meiner Zeit, und ist mir damit gangen, gleich wie ich offt gesehen hab, daß meine Wälde, als ich rings herumb geritten, außwendig schön, dick und voller Bäum stunden: Als ich aber hinein ritte, und in die Mitte kam, so fand ich, daß sie gantz außgezehrt und leer waren: Nicht anderst als ein Apffel oder Birn, die auswendig schön und glatt, wann man sie aber auffschneidet, inwendig faul ist: Also in Betrachtung, daß dieses Königreich, dessen euserlich Regiment so gut war, als es immer gewesen, und so gelehrte, ja auch (wie ich darfür halten will) so ehrliche Richter, als man wündschen möchte, die Recht und Gerechtigkeit übten, darzu inner- und ausserhalb guten Frieden und Uberfluß an allen Gütern hätte, so könte ich wohl sagen, daß es besser bestellt, und in einem bessern Zustand gewesen, als zuvor niemahls, und dauchte mich, daß ein jeder frey möchte sitzen unter seinem Weinstock und Feigenbaum: Gleichwol muß ich mich schämen, und gehen mir die Haar zu Berg, wann ich daran gedencke, daß mein Volck durch die neue Erfindunge, Vorschläge, und darauff erfolgte Patenten und Executiones mehr ist geplagt und außgemergelt worden, als wann es mir viel Steuer und Geld-Hülff gethan hätte.

Des Königs Vermahnung an das Parlament.

Ehe ich nun von hinnen scheide, demnach ich sehe, daß GOTT mich unter ihm zu einem Obristen Richter über dieses Land gesetzt hat, und ich schuldig bin von der Verwaltung der Gerechtigkeit Rechenschafft zu geben: So will ich euch, Vermög meines Ampts, etliche Stück zu Gemüth führen, nicht als wann ich euch unterrichten, und in die Schul führen wolte, sondern allein Erinnerungs-Weise: Dann keiner ein Ding so wohl weiß u. verstehet, der nicht bedörffte, daß ihm bißweilen die Gedächtnus etlicher Sachen erfrischt werde. Weil es dann an dem ist, daß ihr solt Urtheil sprechen, damit ihr dann darinn desto besser möget fortfahren, so nehmet zwey Ding zu Hertzen: Erstlich, das Bonum, daß ihr thut was recht und gut ist: Darnach, das Benè, daß ihr es wohl und der Gebühr nach, ausführet.

Das Bonum nenne ich, wann alles, darvon ihr urtheilen sollet, gnugsam bewiesen ist: Dann alsdann werdet ihr auff einen vesten Grund bauen. Durch das Benè verstehe ich, daß ihr in gebührender Form, und nach den Gesetzen handelt: Und davon könnet ihr die Richter um Rath fragen, welche schuldig sind euch hierinnen behülfflich zu seyn: Und Wehe ihnen, wann sie euch übel rathen. Wann nun beydes, das Regiment, und die Form gut ist, so gibt es einen rechten Bau, welcher einem Parlament wohl anstehet.

Anno 1621.

Worauff im Urtheilen zu sehen.

Im Urtheilen, habt ihr auff zwey Ding Achtung zu geben: Erstlich, daß ihr dasjenige wiederholet, was eines Urtheils und Censur würdig ist: Darnach, daß ihr wider die Missethäter procediret, wie es die Gesetze mit sich bringen.

Wir zweiffeln nicht, es werden euch allerley Sachen vorkommen: Etliche haben geklagt aus ihren Affecten: Andere rechtmäßiger Ursachen und Beschwerden halben. Erweget beydes, last euch aber durch die ungereumbte Discursen deren nicht einnehmen, die so wohl die Unschuldige, als Schuldige anklagen. Euer Urtheil treffe den Schuldigen allein, procediret mit Gerechtigkeit und Verstand, und sparet den nicht, welcher die Straff verdienet hat: Lasset die Gesetz eine Richtschnur seyn in euren Handlungen, und gedencket, daß sie ihre Augen nicht im Genick, sondern im Vorhaupt haben. Dann die Ubertrettung der Gesetzen, die noch ihre Krafft haben, und nicht auffgehaben sind, ist in allen Königreichen und Landschafften ein rechtmäßige Ursach der Straff, und wird keiner gestrafft wegen Ubertrettung eines Gesetzes, ehe es gemacht und bestättiget ist.

Es ist noch ein sonderbahre Sach, deren ich euch erinnern muß. Ich höre, daß Henrich Yelverton, der im Schloß, wegen eines Urtheils, so wider ihn in der Stern-Kammer gesprochen worden, gefangen sitzt, einer falschen Handschrifft halben bezuchtigt wird, die er gemacht hat, als er noch Fiscal war, welche der Schatzmeister, so hiezugegen, als ein ehrlicher Mann, nicht hat unterzeichnen wollen, da sie ihm fürgebracht worden. Ich protestire, daß mir vor diesem nichts darvon zu Ohren kommen, und ich hasse solche Sach so sehr, als eine, die ihr unter Handen habt. Wann ihr dann meinethalben, dieweil er mein Gefangener ist, unterlassen wollet, diese Sach zu examiren, so lasse ich ihn jetzund frey, ledig und loß, und stelle ihn in euer Hände. Diß ist alles, was ich hab sagen wollen, und wündsche, daß ihr nach der Gerechtigkeit, und wie dem Adel zustehet, und die Ordnung eures Hauses mit sich bringet, handelt. GOtt wolle euch segnen, und ihr möget euch meines Beystands für gewiß getrösten.

LV.

(Gleichfals hat der Ritter Eduard Sackfield / das Parlament zur Contribution zu bewegen / damit Pfaltz-Graff Friderich in seine Lande wieder eingesetzt werden möchte / diese Rede gethan:)

Deß Ritters Sackfield Rede im Parlament.

Demnach jetzund allhie gehandelt wird von dem Beystand, den man dem König leisten soll, welcher, wie ich hoffe, ihm nicht wird abgeschlagen werden, so bitte ich unterthänigst diese ansehnliche Versammlung, daß ich meine

ANNO 1621.

Meynung frey eröffnen möge: Und sage ich euch dieses gewiß zu, daß, so offt von wichtigen Sachen wird gehandelt werden, ich nicht schweigen will, wofern ich mich tüchtig befinden werde, etwas auff die Bahn zu bringen, das sonderlich darzu dienen möchte, wie dieses Land deß schweren Lasts möge erlediget werden, unter welchem es seufftzet, wegen der unendlich Monopolien, durch welche die lebendige Geister außgeschöpfft, und den edlen Theilen deß Leibs, der Athem entzogen wird, also, daß derselbe, wann man ihm nicht bald zu Hülff kommen wird, leichtlich gar verfallen möchte. Aber diß will ich sparen biß zu seiner Zeit, damit ich zur Sachen komme, die wir jetzt unter Handen haben. Ich bin der Meynung, daß wenig in diesem Hause sind, die nicht gäntzlich darfür halten, daß der König meisten theils aus lauter Noth sey bewegt worden, diß Parlament zu versammlen, damit ihm zu Wiedereroberung der Erblanden des Pfaltz-Graffen, geholffen werde, die ihm mehrentheils entzogen, und von Frembden eingenommen worden. Ist jemand der daran zweiffelt, so hoffe ich, er werde mir leichtlich beyfallen, wann ich ihm werde vermelden, was ich selber in Erfahrung gebracht hab, daß nemlich Ihre Königliche Majestät wenig Tage vor dieser Session, etliche Edelleuth, so vor diesem fast alle Befelchshaber im Krieg gewesen, zusammen beruffen, mit ihnen zu berathschlagen, wie man ein Läger zurüsten möchte, welches starck genug wäre, und für fernern Einfall zu befreyen. Diese kamen etliche Tage zusammen, auß Befehl des Königs, an ein gewiß Orth, und bedachten die Sach nach ihrer Vernunfft: Endlich, als sie sich mit einander verglichen hatten, haben sie dem König zu wissen gethan, wie viel Soldaten darzu erfordert würden, was es kosten würde dieselbe anzunehmen: Desgleichen haben sie außgerechnet, was dieselbe zu unterhalten, jährlich aufgehen würde. Von den beyden ersten Puncten, will ich euch Bericht thun: Das letzte, welches etwas mehr auf sich hat, will ich noch ein Weil in Bedencken ziehen. Sie urtheilen, man müste zum wenigsten fünff und zwantzig tausend Fußknecht, und fünff tausend Pferd haben: Weniger könnte man nicht dahin schicken, dieweil sie mit einem Feind würden zu streiten haben, der ferrn von hinnen wäre, und schon einen guten Theil des Lands in seinem Gewalt, auch an vielen Orten allbereit sich befestiget hätte, in dessen Läger sich zwantzig tausend Fußknechte, und vier tausend Pferd befinden thäten, mehrentheils alte und erfahrne Soldaten, deren Feld-Obristen für den besten und fürtrefflichsten in gantz Europa, nach dem Printzen von Uranien gehalten würde. Nach dem sie nun alle diese Umstände überschlagen hatten, so kondten sie, ihres Ermessens, die Zahl nicht geringer setzen: Und diesen Vorschlag thäten sie nach dem Modell, den des Reichs Secretarius ihnen gab, von der Macht deß Feinds. Der Außgang der Feld-Schlachten stehet bey GOTT, der ein HERR ist der Heerscharen: Die Augen menschlicher Vorsichtigkeit können nicht weiter sehen, dann ihr Horizont sich erstrecket, zukünfftige Zufälle sind ihnen manchmahl verborgen: Sie können allein davon urtheilen, was sie dünckt, daß es recht und wohl gethan sey, und sich ansehen läst, das man hab thun sollen. Der Außgang fällt offt anderst, dann man gemeynet hätte, und wann schon etwas im Krieg übel geräth, jedoch, so man die Sach weißlich angegriffen hat, verliehret man darumb nicht alles Lob. Liebe Herrn, ich hab euch die Zahl gesagt: Jetzund wartet ihr, was für Unkösten drauff gehen werden, ein solch Werck auffzubringen. Ich will redlich mit euch handlen, glaubet mir, Ihr. Königl. Majestät muß 300000. Pfundt baar Gelds haben, damit sie sich mit Volck und Rüstung versehe, welches mehrentheils über Meer geschehen muß, dann daselbst hat man bessere Waffen, und bessers Kauffs. Ein so grosses Heer, welches nicht so schnell fortziehen kan, solte schon am Ende des Aprils auffgezogen seyn: Und wir sind jetzund mitten im May Monat. GOTT sprach: Es werde Liecht. Und es ward Liecht. Die Könige, ob Sie wohl in der Schrifft Götter genennt werden, so haben Sie doch solche Macht und Krafft nicht: Es ist ein Vortheil, welcher keinem König mitgetheilet wird, wie eyferig und begierig er auch sey, man muß ihm Zeit geben, das jenige, was er will, zu vollbringen: Die Könige sind zwar die oberste Herrn auff Erden: Gleichwohl sind der Zeit unterworffen. Aber was bedarffs, daß ich einem willigen Pferd die Sporen gebe? Ich weiß, daß in diesem Hauß wenig Glieder sind, die zu diesem heiligen Krieg (dann also mag ich ihn wohl nennen) nicht gantz williglich ihre Beutel angreiffen, ja auch in der Person sich gern darzu würden gebrauchen lassen. Mir zweiffelt nicht, daß ich auß eurem Hertzen und Gemüth spreche: So last uns nun den Glauben mit den Wercken bezeugen. Es war die Zeit, da wir etwas bessers hätten können außrichten, dann jetzund: Gleichwohl können wir noch etwas thun. Wann wir aber länger warten, so wird die Zeit verlauffen, und was wir alsdann angreiffen werden, wird auffer der Zeit seyn, und wenig Frucht bringen. Aber da sind etliche, welche sagen, daß J. K. Maj. hoffe durch Unterhandlung so viel zuwegen zu bringen, daß die Pfaltz solte ihrem Tochtermann wieder eingeraumet werden. Ich bekenne, daß ich dasselbe auch gehöret habe: Und ich bitte, daß der Himmel des Königs Werck mit so glücklichem Außgang wolle krönen, wie es sein guter Vorsatz wohl verdienet: Aber man wolle mir zum besten halten, wann ich besorge, es werde nicht geschehen, ja wann ich gar kein Hoffnung darvon habe. Dann auff Wunderwerck mich zu verlassen, ist kein Artickel meines Glaubens. Aber gesetzt, daß dieses köndte zuwegen gebracht werden, solte darumb ein solche Gaab weggeworffen oder verlohren seyn? Keines wegs:

Weßwegen der König das Parlament zusammen beruffen?

Wie viel Soldaten zu Wiedereroberung der Pfaltz vonnöthē?

Was sie auffzubringen kosten?

Wegen Wiedereinraumung der Pfaltz ist kein Hoffnung.

Sonn-

Anno 1621.

Sondern sie würde wohl angelegt, und gleichsam ein Danck-Opffer seyn, durch welches wir J. K. M. unser Danckbarkeit beweisen, daß sie durch ihre Weißheit und Sorgfältigkeit, die Sachen ohn grosse Unkosten wieder zu recht gebracht haben. Nach dem andern Weg würden wir uns in ein grössere Gefahr begeben, und unsere Beutel wieder auffthun müssen: Diß aber wäre mir eine geringe Belohnung, für eine grosse Wohlthat. Vielleicht wird ein jeder dieses nicht wohl fassen können. Aber dem sey wie ihm wolle, last uns mit dem Geld, das Ihre Majestät begehrt, einen Vorrath machen zu einem Heer, und ein Zeughauß, welches sehr nöthig, in diesem Land auffrichten. Ich verwundere mich, daß sie nicht alle ruffen, es sey Mangel an Geld, da wir doch Gelds genug haben, in Uberfluß und Schwelgerey zu leben: Hergegen aber an Waffen, durch welche unser Leben wider allerley Elend, Widerwärtigkeit, und Dienstbarkeit beschützt wird, nicht zum besten versehen sind. Ich weiß, daß in eylenden Sachen es erlaubt sey, auff einen Rath einen Schluß zu machen, und wann derselbe gemacht ist, alsbald zur Execution zu schreiten. Der Rath ist der Compaß, nach welchem man alle grosse Sachen richten und wenden muß: Er ist der Stern, nach welchem weise Leuth ihren Lauff nehmen. Solches gestehe ich, solches lobe ich, daß man die Sach zuvor wohl bedencke: Aber das mißfällt mir, daß wir in unsern Rathschlägen so träg und langsam sind: Nach dem wir die Sach lang und breit überlegt haben, so last uns einmahl die Hand anschlagen, und die Sach angreiffen, sonst wird es uns gehen, wie dem Artzt, welcher mit seiner Artzney kommt, wann der Patient schon todt ist. Fürwahr solche Langsamkeit ist ein Zeichen einer grossen Zagheit; und es heist: Bis dat, qui cito dat. Wer fertig ist im geben, vermehrt und doppelt seine Gabe. Dimidium facti, qui benè cœpit, habet. Wohl angefangen, ist halb gewonnen. Wann ich an die Pfaltz gedencke, so verstumme ich gleichsam, und thut mir das Hertz so wehe, daß ich nicht reden kan. Sihe da, die Füchse haben Gruben, und die Vögel unter dem Himmel haben Nester: Aber die Tochter unsers Königs und Königreichs hat nicht, da sie ihr Haupt hinlege. Und wann wir schon kein ander Absehens hätten, so ist doch die Gedächtnuß ihrer Tugend in aller Frommen Hertzen dermassen eingegraben, daß schon vor diesem ein freywillige Steuer aus gutem Eyffer geschehen: Und wiewohl dazumahls etliche Geitzhälß, die ihren Mammon anbeten, diß edel Werck lästern, und außgeben, als wann der König keinen Gefallen dran hätte: So waren es doch nur Panici terrores, ein eytele Forcht und Wolcken für der Sonnen, welche jetzund heller scheinet und herfür bricht, in dem Ihre Majestät uns umb Hülff ersucht, und darzu ermahnet, und der gebohren ist, uns zu befehlen, würdiget uns, daß er uns bitte. Jetzt oder nimmermehr ist es Zeit, unserm Land guts zu thun, wann wir demselben aller Beschwernussen wollen abhelffen, und die Wurtzel daran außreuten, daß sie nimmermehr in diesem Reich wieder auffwachsen, wann wir die schädliche Spinnen mit ihren Spinnweben wollen vertilgen. Mich düncket, ich sehe einen schönen und ebenen Weg: Last uns erstlich dem König etwas zu Gefallen thun, er wird es gegen uns wieder vergelten: Last uns ein Capital in seinen Königlichen Busemmachen: Ich hoffe, wir werden es wiederumb reichlich geniessen.

Engelland ist mit Geldt gnugsam, aber mit Waffen schlecht versehen.

Grosse und tapffere Gemüther sind alsdann bequem, den Supplicanten etwas zu bewilligen, wann sie zuvor erhalten, was sie begehrt haben: Nichts ist, das ein ehrlich Hertz mehr verbinde, das jenige zu vollbringen, was von ihm erwartet wird, als wann man ihm trauet. Diß ist der Weg, dardurch man deß Königs Gunst und gute Zuneigung zum Parlament erwerben kan: Diß ist das Mittel, des Königs Tochter wieder aus dem Elend zu ruffen, und in ihr Land zu bringen: Dardurch werden wir auch das jenige erlangen und befestigen, darnach wir trachten, nemlich die gegenwärtige Ruhe, und die zukünfftige Wohlfahrt unsers Landes. Last deß Königs Hertz Ruhe bey uns finden: So werden wir einen Dictamnum oder wilden Poley von ihm empfangen, dardurch die vergiffte Pfeil, die am Leib deß gemeinen Wesens hangen, werden außgezogen werden. Hiermit habe ich meine Meynung an Tag geben, und so nicht ein jeder, der allhier gegenwärtig ist, mit derselben übereinstimmet, will ich umb günstige Verbesserung gebetten haben. Ich hab mein Hertz außgeschüttet, und mein Gewissen entladen: Deßgleichen mag ein anderer thun, der einer andern Meynung ist. Dann was man auch für Linien in dem Umbkreiß eines Circuls zeucht, so bleibt doch allezeit das Centrum oder Mittel-Punct, nemlich die Wohlfahrt des Lands, über welche ein jeder billich eyffern, und deren begierig seyn soll. Welcher aber einen andern Weg suchet, als den ich gezeiget hab, und will, daß die Gravamina erst abgelegt werden, im Fall er solches aus guter Affection gegen dem Vatterland wündschet und begehrt, und nicht gern siehet, daß man die alte Gewohnheit ändere, von dem will ich nicht mehr sagen, dann dieses: Optimè sentit Cato, sed nocet interdum Reipublicæ. Der Cato hat zwar recht, aber seine Meynung ist bißweilen dem gemeinen Wesen schadlich. So aber jemand anders ist, der ein verkehrt und eyterig Hertz hat, der auf nichts dann böses lauret, und gern ein Schiedmauer zwischen dem König und seinem Volck machen wolte, von dem sage ich, daß er kein treuer Unterthan, kein rechter Engellander, ja kein guter Christ, sondern ein Meuthmacher und Geitzhalß sey. Solche Monstra, welche, wie ich hoffe, kein Geschlecht in diesem Königreich haben werden, sind keines Glücks werth, wie sie auch keine Tugend noch Vernunfft haben dasselbige zu erlan-

Wodurch des Königs Gunst zu erlangen?

Über die Wolfahrt deß Lands soll man eiffern.

Anno 1621.

erlangen: Sie sind wie Harpyiæ oder Raub-Vögel, die allein suchen eines andern Gut zu verschlingen, GOtt geb wie sie darzu kommen, es ist ihnen genug, daß sie es erhaschen: Sie leben sicher dahin, und dencken nicht, daß sie einmahl Rechenschafft darüber geben müssen. Weiters weiß ich nichts zu sagen, allein bitte ich GOTT den Allmächtigen, er wolle unsere Hertzen dahin lencken, was erstlich zu seiner Ehren, hernach zu des Königs Frommen, und endlich zu unsers geliebten Vatterlandes Heyl und Wohlfahrt dienen mag. Sic animam liberavi meam. Also hab ich meine Seele errettet.

LVI.

(Ehe nun die Porlaments-Herren von einander geschieden / haben die im Niedern-Hauß / oder im Hauß der Gemeinen / in ihrem und deß gantzen Königsreichs Namen die Erklärung gethan:)

Erklärung der Gemein in Engelland.

Die Gemein im Parlament versammlet, nachdem sie den gegenwärtigen Zustand der Kinder deß Königs, ausserhalb Lands, wie auch den allgemeinen Zustand der Christlichen Religion in frembden Landen, zu welcher die Kirch in Engelland sich bekennet, zu Hertzen gezogen, und über ihr Elend, als Glieder eines Leibs, ein hertzliches Mitleiden hat, bezeuget vor Ihrer Königlichen Majest. und der gantzen Welt, so wohl in ihrem Namen, als des Corporis des gantzen Königreichs, welches sie repræsentiren, ihr grosses Hertzenleid und Bekümmernus, und geust nicht allein auß mit und neben demselben ihr inbrünstiges Gebet zu GOTT dem Allmächtigen, daß er seine gantze Kirch beschirmen, und die gefährliche Dräuungen der Feinde von ihr abwenden wolle, sondern verspricht auch hiermit offentlich und einmüthiglich, im Fall Ihre Königliche Majestät durch ihre gottselige und friedliche Unterhandlung nichts solte außrichten, zu Wiederbringung des Friedens (mit welcher sie unterthänigst bittet, daß Ihre Königl. Majest. sich nicht lang wolte aufhalten lassen) daß sie, wann es Ihre Königliche Majest. an das Parlament gesinnen lassen, bereit seyn will, Ihr mit aller Macht, Gut und Blut beyzustehen: Also daß sie mit der Hülff GOttes des Allmächtigen, (welcher die nimmermehr verläst, die in seiner Forcht, die Beschützung seiner Sachen auff sich nehmen,) die Mittel haben soll, mit dem Schwerdt zu verrichten, was sie mit Lieb und Freundschafft nicht wird erhalten können.

LVII.

(Mitlerweil hatte der König in Engelland den *Lord Digby* an Ihre Kayserliche Majestät gesandt / und umb Außsöhnung seines Tochtermanns anhalten / auch deßwegen annehmliche *Conditiones* vorschlagen lassen: Weil er aber gesehen / daß er allenthalben wenig mit der Güte außgerichtet / auch sein Gesandter so schlechten Bescheid vom Kayserlichen Hoff mitgebracht hatte / und darneben ihm zu Ohren kommen / wie die Spannische und Beyerische Soldaten in der Pfaltz so übel haußhielten: Als hat er das Parlament / welches im Monat Junio / auff einen *Recess* von einander geschieden war / auff den 1. December wieder zusammen beruffen. Wie nun dasselbe aufgesetzte Zeit angangen / ist der Printz von Wallis / an seines Herrn Vatters statt darinn zum Präsidenten verordnet worden. Aber nichts desto weniger hat das Parlament seine Rede an den König gerichtet / und bey demselben *supplicirend* einkommend / auff folgende Weiß:)

Supplication des Parlaments / welche die vom Unter-Hauß übergeben.

Wir, Ewer Majestät unterthänige und getrewe Unterthanen, die Ritter, Burger und Gemein, so jetzund im Parlament versammlet sind, und die gemeine Stände ewres Königreichs repræsentiren, sind zum höchsten betrübt, daß wir uns deß Trosts Ewrer Majestät Gegenwart beraubt und entblöst befinden, und solches desto mehr, dieweil die Ursach ihres Abwesens von ihres Leibs-Blödigkeit herrühret, mit welcher wir allzugleich, wie billich, ohne alle Gleißnerey, leiden: Und erinnern wir uns in aller Demuth, Ewrer Majestät gnädiger Antwort, die sie auff unser voriges Ansuchen, die Religion betreffend, ertheilt hat: Welche gleichwohl, unangesehen Ewerer Fürstlichen und Gottseligen Meynung, die gute Früchten, so bey diesen gefährlichen Zeiten wohl nöthig wären, nicht herfür gebracht hat. So spühren wir auch, wie übel Ewrer Majest. Güte von den Fürsten, die einer andern und widerwertigen Religion sind, gelohnet wird, welche in währender Unterhandlung, die Gelegenheit ergriffen haben, ihre Sachen zu befördern, und zu ihrem Zweck zu gelangen, zu Außtilgung der wahren Religion, und Ewrer Majestät, wie auch derselben Kinder grossem Nachtheil: Darüber Ewrer Majest. übel geneigte Unterthanen allhie (die Papistische Recusanten,) einen hohen Muth geschöpfft, und an der Zahl, nicht ohn grossen Schaden, sehr zugenommen, und je länger je trotziger werden, welches uns dann tieff zu Hertzen gehet, und können wir nicht unterlassen, Ewer Majestät die Ursachen der überhäufften grossen Unordnungen, und wie denen abzuhelffen, unterthänigst zu erkennen zu geben.

Worinnen sie die Ursachen der Unordnungen anzeigen.

Die Ursachen sind erstlich, die Arglistigkeit und der Ehrgeitz des Pabsts zu Rom, und seines lieben Sohns, deren der eine nach der höchsten weltlichen Monarchy trachtet, wie der ander nach der geistlichen.

2. Die Lehr, auf welche das Pabstthumb gegründet ist, welche kümmerlich und mit aller

Anno 1621.

aller Macht, durch des Pabsts geschornen und geschwornen Hauffen ausgebreitet wird, zu Beförderung ihrer weltlichen Anschläge.

3. Der betrübte und elende Zustand deren, so in andern Landen sich zu der wahren Religion bekennen.

4. Das Unglück, welches E. Maj. Kinder begegnet ist, und zu ihrer Verkleinerung, mit grossem Frolocken unserer Widersacher, hin und wider verkündet wird.

5. Die starcke Verbündnuß und Vereinigung der Fürsten, so der Papistischen Religion zugethan sind, welche zu Beförderung ihrer Abgötterey, und Unterdruckung unserer wahren Religion gerichtet ist, und gebrauchen sie sich meisterlich aller Vortheil und Gelegenheiten, die ihnen vorkommen.

6. Das grosse und mächtige Kriegsvolck, welches aus Befehl des Königs in Spanien, als des Haupts der Liga, geworben ist, und von ihm unterhalten wird.

7. Die grosse Hoffnung, welche die Papistische Recusanten geschöpfft, wegen der angefangenen Handlung mit Spanien von einem Heurath, und machen sie ihnen allbereit die Gedancken, daß dieselbe einen glücklichen Ausgang zu ihrem Vortheil werde gewinnen.

8. Die Vorbitt etlicher ausländischen Fürsten und ihrer Agenten für gemeldte Papistische Recusanten, damit ihnen Gunst und Zulassung ihrer Religion wiederfahre.

9. Ihre offentliche und gewöhnliche Zusammenkunfft in unterschiedlichen Häusern, und das noch ärger ist, in den Capellen der ausländischen Gesandten.

10. Ihre Versammlung in der Stadt London, die sie öffter als vor diesem halten, und die vielfältige Rathschläg und Gespräch, die sie heimlich mit einander anstellen.

11. Die Auferziehung ihrer Kinder in unterschiedlichen Seminarien und Clöstern, welche in fremden Landen für die verlauffene Engelländer aufgerichtet sind.

12. Daß Euer Majestät etlichen, die es umb sie verdienet, übersiehet, und daß die Geld-Buß, die den Recusanten abgefordert wird, so gering ist, daß sie bey nahe für nichts bey ihnen geachtet wird.

13. Die gar zu grosse Freyheit Papistische und aufrührische Bücher, auch unter währendem Parlament zu drucken und auszustreuen.

14. Die Zusammenrottirung der Priester und Jesuiten, und sich in alle Enden und Orten dieses euers Königreichs ausgetheilet haben.

Wir vermercken aber, und sorgen, daß aus diesen Ursachen, als aus einer bittern Wurtzel, sehr böse, und sowol der Kirchen als dem Reich hochschädliche Früchten herfür wachsen werden: Welche wir hiemit E. Maj. unterthänigst für Augen stellen.

Dann 1. So kan die Papistische Religion, wegen ihrer Satzungen, neben der unsern nicht bestehen.

2. Sie bringt mit ihr ein unvermeidliche Nothdurfft, daß man fremden Fürsten nachhengen muß.

3. Sie eröffnet eine weite Thür allerley Rottierungen und Auffwicklungen, wann einer gern ihm einen Anhang des Volcks machen, und die Parthey der Papisten, welche starck ist, an sich ziehen wolte.

4. Sie ist gantz unruhig, und wird durch diese Staffeln allgemach aufsteigen wollen. Erstlich wird sie suchen Conniventiam, daß man ihr etwas übersehe und zu gut halte: Darnach Tolerantiam, daß man sie dulde: Zum dritten Æqualitatem, daß sie der wahren Religion gleich gehalten werde: Endlich Superioritatem, daß sie über die wahre Religion herrsche; und wird nicht ruhen, bis sie dieselbe gantz und gar vertilget hat.

Die Mittel, durch welche solche Unordnungen abzuhelffen, sind unsers Ermessens diese:

Schlagen Mittel vor, wie denselben abzuhelffen.

1. Daß, demnach Euer Majestät alles versucht hat, was ein gottsfürchtiger und friedsamer König hatte thun können, und solches alles nichts helffen wollen, sie nunmehr ohn allen Verzug die Waffen in die Hand nehme, welche sie mit Ehren nicht unterlassen kan.

2. Wann sie einmal die Waffen auf einen solchen rechtmäßigen Grund ergriffen, so wolle sie den Krieg mit allem Ernst verfolgen, und den ausländischen Religions-Verwandten zu Hülff kommen: Welches ohne Zweiffel die Fürsten und Stände der Union, die jetzund wegen des Unglücks, das ihnen begegnet ist, den Muth haben fallen lassen, und von einander getrennet sind, wieder vereinigen wird.

3. Euer Majestät wolle sich in diesem Krieg des besten Vortheils, der sich an die Hand geben wird, gebrauchen, es seye durch eine Diversion, oder wie sie es am rathsamsten erachten wird, und den Krieg nicht in diesen Enden und Orten allein führen, dadurch ihr Schatz wird geleeret, und das Volck kleinmüthig gemacht werden.

4. Daß dieser Krieg und die Spitze eures Schwerdts wider den Fürsten gewendet werde (ohnangesehen seiner Macht und Heucheley) welcher die Pfaltz zum ersten mit gewehrter Hand überfallen hat.

5. Damit der Fried im Land bestättiget werde, so wolle Euer Majestät die Articul unserer demütigen Supplication, die wir vor diesem derselbigen eingehändiget haben, ersehen, und zur Execution derselben besondere Commissarios erwehlen, welche die vorige Satzungen erneuren, und noch andere darzu machen, auf daß man durch dieselbe der Gefahr, in welche die Papistische Recusanten uns bringen könten, und ihren gewöhnlichen Ausflüchten vorkommen möge.

6. Auf daß sie die Hoffnung, die sie ihnen gemacht, wieder fallen lassen, so wünschen wir, daß der alleredelste Printz Euer Majest. einiger Sohn, zeitlich und glücklich mit einer

Anno 1621.

Princeßin, die der wahren Religion zugethan sey, verheurathet werde.

7. Daß die Kinder der Ritterschafft dieses Königreichs, wie auch andere, so der Religion halben verdächtig sind, und jetzund auser dem Land an fremden Orten sich verhalten, durch ihre Eltern oder Vormünder wieder nach Hauß beruffen werden.

8. Daß die Kinder der Papistischen Recusanten, so lang sie minderjährig sind, bey Protestirenden Schul- und Lehrmeistern auferzogen werden, welche den Saamen der wahren Religion in ihre zarte Jugend pflantzen.

9. Daß Euer Majestät alle Erlaubnus, die sie vor diesem solchen Kindern und jungen Leuthen gegeben, über das Meer zu reysen, unverzüglich widerruffen, und hinführo keine mehr gebe.

10. Euer Majestät wolle ihren Räthen befehlen, daß sie fleißig Achtung geben auf die Freyheit, die man etlichen Landschafften in eurem Königreich der Religion halber gegeben, und dieselbe wieder aufheben, wann es sich der Reichs-Ordnung halben thun läßt: auch wolle Euer Majestät solche Freyheit inskünfftig nicht mehr einwilligen.

Diß ist die Summ unserer demüthigen Erklärung, mit welcher wir keinesweges gedencken Euer Majestät vorzugreiffen, sondern unterwerffen dieselb in allem Gehorsamb, wie wir schuldig sind, deroselben hochverständigem Gutachten und freyem Willen.

Was sie darzu bewogen.

Die Ehre GOttes (dessen Sach wir treiben) das Siegel unserer wahren Religion, in welcher wir geboren, und mit der Hülff GOttes zu sterben entschlossen sind, und Euer Majestät Wolfahrt, welche die rechte Seel ist eures Volcks, das Glück eurer Kinder und Nachkommen, die Ehr und der Wohlstand der Kirchen und des Reichs, welche wir werther halten, dann unser Leben, haben uns, die wir mit einer aufrichtigen Devotion Euer Majestät zugethan sind, bewogen, deroselben dieses unterthänigst vorzutragen. Und dieweil wir, vermög unserer Pflicht gegen Euer Majestät resolvirt seyn, zu End dieser letzten Session und gegen dem Ausgang des Monats Februarii ein gantzes und vollkommenes Subsidium zu dem End allein zu erlegen, daß der Pfaltz darmit förderlich geholffen werde, welches nicht wol kan zuwegen gebracht werden, dann vermittelst einer gewissen Schrifft nach der Weise des Parlaments, welche vor dem Christ-Fest muß überlieffert werden, so ersuchen Euer Majestät wir unterthänigst, daß sie den Acten, welche gegen derselben Zeit sollen verfertiget, und zu Euer Majestät Ehr, und deroselben Unterthanen gemeiner Wohlfahrt gerichtet werden, das Leben und ihren Königlichen Consens geben wollen: Denselben auch ein gnädiges Perdon (wie bräuchlich) beyfügen, welches aus Euer Majestät besonderer Gnad herrühre, und nach deroselben Gefallen mag gestellt werden, doch daß die, so grosse Laster begangen haben, und peinlich angeklagt worden, solcher Gnade nicht theilhafftig werden, sondern eure fromme Unterthanen allein sich deroselben zu ihrer Erleichterung zu erfreuen haben, und daß die alte Schulden, der Cron zum besten, abgelegt und bezahlt werden, ꝛc.

Anno 1621.

LVIII.

(Diese Bittschrifft Ihrer Königlichen Majestät zu überantworten / sind zwölff Männer aus dem Unterhauß deputirt worden: Welche / als sie auf dem Weg waren / sich zum König zu verfügen / sind sie eilend wieder zurück gefordert worden / wegen eines Schreibens / so Ihro Majestät an den Ritter Thomas Ridhards Sohn / Vorsprechern und Präsidenten in der Versammlung gemeldtes Hauses / den sie einen Taelmann nennen / abgehen lassen / welches also gelautet.)

Des Königs Schreiben an den Taelman des Parlaments.

Lieber Taelmann, wir haben aus unterschiedlichen Avisen nicht ohne Hertzenleid und Bekümmernüß verstanden, daß etzliche hitzige und eigensinnige Köpff im Parlament des untern Hauses, wegen unsers Abwesens und Leibs-Blödigkeit sich erkühnet und unterfangen haben, offentlich von Schaden zu handeln und zu reden, die ihrem Verstand weit zu hoch sind: Welches uns zum Nachtheil und sonderlicher Verkleinerung gereichet. Ihr solt denen in gemeldtem Hauß anzeigen, daß wir nicht wollen, daß sie sich mit den Sachen unserer Regierung, oder den Geheimnussen unsers Reichs bemühen: Insonderheit mögen wir nicht leiden, daß sie von dem Heurath unsers allerliebsten Sohns mit der Tochter in Spanien reden, oder die Ehr desselbigen Königs, und anderer unserer Freund und Bunds-Verwandten antasten. Sie sollen sich auch nicht der Privat-Sachen, die vor Gericht gehören, annehmen. Und demnach Wir verstanden haben, daß sie an Edward Sandys gesandt haben, zu vernehmen, aus was Ursachen er neulich in Hafften genommen worden: So solt ihr ihnen in unsern Nahmen vermelden, daß es nicht einiger Mißhandlung halber, die er im Parlament begangen, geschehen: Und damit sie künfftig solcher Fragen möchten geübrigt seyn, so wollen wir, daß ihr ihnen in unserm Nahmen zu wissen thut, daß wir dafür halten, daß es uns allerdings frey, und in unserer Macht stehe, die Fehler und Mißbräuch eines jeden, wer der auch sey, die er sowol im sitzenden Parlament, als hernach begangen, zu straffen. Und seyn wir auch gar nicht gemeynet, eines zu verschonen, welcher durch seinen Ubermuth und Vermessenheit im Parlament, uns darzu Ursach geben wird.

Wofern sie nun etliche deren Puncten, die wir ihnen verbotten, in der Supplication, die sie uns überschicken wollen, angerührt haben, so solt ihr ihnen sagen, daß, wann sie

Anno 1621. sie solches nicht andern, ehe es zu unsern Handen komme, wir es nicht würdig achten wollen, daß wir es anhören, oder darauf antworten. Ferner dieweil wir vernehmen, daß sie eine Schrifft begehren, Krafft welcher sie eine Parlaments-Session vor dem Christ-Tag möchten halten: So solt ihr ihnen sagen, daß es an ihnen mangeln wird, wann es nicht geschicht. Dann wann sie hierzwischen und gemeldter Zeit etliche Satzungen begreiffen werden, die zu dem Nutzen des gemeinen Wesens werden beförderlich seyn, so wollen wir gar gern unsern Königlichen Consens darzu geben. So aber bis zu der Zeit keine gute Satzungen zum Vortheil des Volcks gemacht werden, wird die Schand und Schuld davon niemand, als solchen unruhigen Köpffen, die mehr auf ihren eigenen Nutzen, als die gemeine Wolfahrt des Königreichs sehen, zugemessen werden können.

LIX.

(Dieses des Königs Schreiben ist zwar offentlich im Parlament verlesen worden / aber nichts destoweniger haben die Parlaments-Herrn / nach langer Berathschlagung und vielfältigem deputirn / dahin geschlossen / daß man obgedachte *Supplication* dem König / welcher dazumal zu Neuemarck kranck lag / überschicken solte. Sie haben sich auch dahin miteinander verglichen / daß man alle Sachen solte ruhen und anstehen lassen / bis ihre Deputirte / die sie an den König abgefertigt / ein Antwort mitgebracht hetten. Als der König solches vernommen / hat er seinen *Secretarium* an die Parlaments-Herren gesandt / und ihnen ansagen lassen / daß sie die Zeit besser anlegen / und nicht also unnützlich zubringen solten / dieweil sonderlich das Christ-Fest vor der Thür were. Nachdem nun der *Secretarius* des Königs Befelch mündlich vorgebracht / hat er denselben auch dem Parlament auf dessen Begehren schrifftlich übergeben / dieses Inhalts:)

Des Königl. Secretarii Vortrag an die Parlaments-Herren.

Es hätte Ihro Königliche Majestät sich errinnert, daß diß Hauß begehrte eine Session hierzwischen und dem Christ-Fest zu halten: Derohalben Sie demselben zu wissen gethan, daß Sie wohl zufrieden were, daß eine Session in gemeldter Zeit gehalten würde, wofern gedachtes Hauß ihm nicht selbst im Weg stünde. Dieweil aber Ihro Majestät verstehe, daß mehr besagtes Hauß in Verhandlung der Sachen nicht fortfährt, sondern still sitzt, bis daß die Deputirte wieder kommen: Als hat Sie mir befohlen, dem Hauß anzuzeigen, daß die Herren keine Zeit verlieren, sondern unterdessen fortfahren, und gute Satzungen machen solten, dieweil das Christ-Fest herbey nahe, und Ihro Majestät hoffet, daß die Herren ohne Ihr Vorwissen nicht von einander scheiden werden, wie sich etliche verlauten lassen. Anno 1621.

LX.

(Diese Annahmung ist von etlichen also gedeutet worden / als wann der König ihnen einen Abbruch an ihren Privilegien thun wolte / dieweil er ihnen befahl / in ihrer Handlung einen als den andern Weg fortzufahren. Es ist aber nichts vorgenommen worden / sondern die Parlaments-Herren haben gewartet / bis ihre Abgesandte wieder kommen / durch welche sie nachfolgende Bittschrifft an den König überschickt haben:)

Ein andere Supplication des Unterlaufes an den König.

Gnädigster Herr, wir Euer Majestät unterthänige und getreue Diener, Ritter, Burger und Unterthanen, die wir im Hauß des Parlaments versammlet sind, können die grosse Betrübnuß, mit welcher wir umbfangen, nicht aussprechen, indem wir das Mißfallen zu Hertzen gezogen, welches Euer Majestät durch Ihr Schreiben, so sie neulich an das Parlament abgehen lassen, und in unserer Gegenwart verlesen worden, zu erkennen geben; Gleichwol ist solches unser Hertzenleid etlicher massen gelindert worden, durch die Betrachtung eurer Güte und Sanfftmuth, derer wir versichert seyn, und unserer guten auffrichtigen Meynung, wie auch der rechtmaßigen Weise in unserm Thun und Vornehmen, darauff wir uns gäntzlich verlassen, derowegen ersuchen wir Euer Majestät in aller Unterthänigkeit, daß dem Gehorsam so getreuer Unterthanen, die Euer Majestät dermassen zugethan sind, als jemals einige Unterthanen ihrem Herrn gewesen, kein Unrecht durch bösen und ungewissen Bericht, der nicht allzeit wahrhafftig ist, angethan werde: Sondern daß Euer Majestät beliebe, uns zuvor selbst zu hören, und nicht das Anbringen dieser oder jener partheyischen Leut, belangend unser unterthänige Supplication, die mit einhelligem Consens des gantzen Hauses ist approbirt, und nöthig geachtet worden, daß sie Euer Majestät mit dero günstiger Erlaubnuß solte eingehändigt werden: Bey welcher Gelegenheit wir dieselbe etlicher Puncten, die in derselben begriffen sind, guter Meynung und mit gebührendem Respect haben erinnern wollen.

Wann nun Euer Majestät unsere gute Affection und Dienstwilligkeit wird vernommen haben, so wollen dieselbe Königliche Urtheil und Bedencken über diese hochwichtige Sachen, mit welchen etliche unserer Gliedmassen beschweret, ja das gantze Hauß verwirret, und eingewickelt ist, uns zukommen lassen. Wir bitten auch unterthänigst, daß Euer Majestät hinführo demjenigen nicht wolle

Glaub-

Anno 1621.

Glauben zustellen, was etliche Ohrenbläser ihr wider alle oder etliche Glieder unsers Hauses anbringen, ehe sie den Grund der Sachen von uns selbsten eingenommen, unterdessen aber uns mit Königlichen Gnaden, die uns lieber ist, als einig Ding auf der Welt, zugethan bleiben.

Recapitulation der Königl. Propositionans Parlament.

Zu der Zeit, als Euer Majestät uns anbefohlen, uns wieder im Parlament zu versammlen, welches etwas früher geschehen, dann wir vermuthet hätten, und uns gewürdiget hat, die hochwichtige Motiven, die sie darzu bewegt hatten, durch den Mund dreyer vornehmen Herren zu communicirn, von welchen wir absonderlich verstanden, daß weil E. Kön. Majestät alles gethan hätte, was einem Christlichen und Gottseligen König möglich gewesen, zu Beförderung und Wiederbringung des Friedens, die Zeit nun vorhanden wäre, daß der Tempel Jani müste aufgethan, und die Stimm Bellonæ, nicht aber der Turteltaub, gehöret werden: daß nunmehr kein Frieden oder Stillstand, auch nur etlich wenig Tag zu hoffen: daß Euer Majestät entweder ihre Kinder verlassen, oder einen Krieg anfangen müste: Darumb wäre zu bedencken, wie viel Fußvolck und Reuter müssen zusammen gebracht werden: Die untere Pfaltz wäre mit der Kriegs-Armada des Königs in Spanien besetzt, welche bereit sey, die Aacht im Namen des Hertzogen in Burgündien zu vollziehen: Die Obere Pfaltz wäre vom Hertzogen in Bayern eingenommen: Der König in Spanien hielte anjetzo zum wenigsten 5. Läger auf sein Kosten: Die Unirten Fürsten wären zertrennet, aber die Catholische Liga hielte fest zusammen, deßwegen die zertrennte Fürsten in Gefahr stünden, daß einer nach dem andern solte unterdruckt und zu Grund gerichtet werden: Daß es mit den Religions-Verwandten in den ausländischen Orten sehr baufällig stünde, derhalben wir uns zum Krieg solten gefaßt machen, und ein subsidium förderlich einwilligen, damit das Kriegsvolck, welches die Pfaltz beschützte, nicht verlieff, auch auf Mittel bedacht seyn, ein Kriegsheer aufzubringen und zu unterhalten. Hieraus haben wir aus sonderlichem Eyffer gegen Euer Majestät und dero Nachkommen uns angelegen seyn lassen, die Sachen, die uns anbefohlen waren, mit gröfserm Lust und Willfährigkeit, als jemahls in einem Parlament ist gesehen oder gehöret worden, zu verrichten. Und ob wir wohl nicht können begreiffen, warumb die Ehr und Wolfahrt Euer Majestät und ihrer Nachkommen, das Erbgut ihrer Kinder, welches ihre Feinde verhergen, der Wolstand der Religion und Politischen Wesens in Eurem Königreich, uns in dieser Versammlung des Parlaments nicht angehen solten; Wiewol wir auch von diesem auf etliche dieser hochwichtigen Puncten geschwiegen haben: So haben wir doch bey dieser rechtmäßigen Gelegenheit eine Nothdurfft zu seyn erachtet, daß wir uns solche Sachen liessen angelegen seyn, und nicht allein die Augen würffen auff einen ausländischen Krieg, sondern auch Sorg trügen, daß wir daheim unter uns Ruhe und Frieden hätten. Hierzu hat uns Anleitung geben das gefährliche Zunehmen und die Kühnheit der Papistischen Recusanten, die also beschaffen, daß man sie mit Augen sehen, und mit Händen greiffen kan, Als wir nun solches zu Gemüth geführet, so haben wir nicht weniger gekönt, dann daß wir die Ursachen darvon Euer Majestät nach unserm Verstand eröffneten, und darbey andeuteten, was man für Früchte daraus zu gewarten, und durch was Mittel man solchem Übel unsers Ermessens begegnen und abhelffen könte. Dardurch haben wir Anlaß bekommen, etliche Puncten anzurühren, die den König in Spanien etlicher massen betreffen, als wir der Papistischen Recusanten in diesem Land, des Kriegs, den er in der Pfaltz wider E. Maj. Kinder führet, und der unterschiedlichen Feld-Läger, die er jetzund unterhält, Meldung gethan haben. Gleichwol können wir uns nicht erinnern, daß wir dem König in Spanien, oder einem andern Fürsten, mit welchem E. Majestät in Bündnuß stehet, an seiner Ehr zu nahe geredet haben.

In Erwegung oberzehlter Puncten, haben wir uns nicht angemast, einen Ausschlag darüber zu geben, oder uns in der Schrancken Euer Königlichen Majestät einzudringen, welche allein Macht hat, wie wir unterthänigst bekennen, vom Frieden oder Krieg, wie auch von dem Heurath des Durchleuchtigsten Printzen eures Sohns, etwas zu schliessen. Aber wir eure getreue und unterthänigste Diener und Unterthanen, welche die gantze Gemein eures Königreich repræsentirn, und euren Vortheil erwarten von dem Glück und Wolstand E. Majestät und deroselben Königlichen Nachkommen, wie nicht weniger von dem glücklichen Zustand unserer Kirchen und Policey, haben uns fürgenommen, aus einem auffrichtigen, rechtschaffenen und treuem Gemüth Euer Majestät die Sachen zu erkennen zu geben, die ihr sonsten, wie wir wol wissen, also hell und klar nicht fürgebracht werden, und vor deroselben Füssen zu legen, und erwarten wir keiner andern Antwort, die hochwichtige Puncten belangend, dann was E. Majestät selbst ihrem Sinn wird gut und bequem befinden.

Welches seine Meynung zu erkennen giebt.

Dieweil nun diß unsere Meynung ist, in dem, was wir Euer Majestät unterthänigst vorgehalten, und darzu wir durch solche Gelegenheit und Ursachen sind bewogen worden: Als gelangt an dieselbe unser unterthänigste Bitt, wie wir auch das Vertrauen haben, daß sie unsere erste Supplication, die wir Ihr durch unsere Deputirte zugeschicket

Und ihre erste Supplication nicht in Ungutem aufzunehmen bittet.

Anno 1621. zugeschicket haben, gnädigst neben ihnen empfangen, lesen, und nicht in Ungutem auffnehmen wolten.

Belangend unsere unterthänigste Bitt von den Priestern und papistischen Recusanten: Item, daß Euer Majestät uns Brieff und Perdon, altem Gebrauch nach ertheilen wolle, darauff wollen wir einer gnädigsten Resolution und Antwort gewärtig seyn. Daß aber Ihr. Majestät in Ihrem Schreiben uns gleichsam verweiset, daß Wir zu weit gehen, und uns mit der Regierung und etlichen Privat-Sachen, die vor das ordentliche Gericht gehören, bemühen, wann man unsere Wort recht wird ansehen, so wird sichs befinden, daß wir allein von denen Sachen handeln, die dem Parlament eigentlich zustehen. Es scheinet auch aus gemeldtem Schreiben Euer Majest. als wann sie uns die alte Freyheit der Parlamenten wolte abschneiden, dieweil wir etliche Bündnussen und Jurisdiction, wie auch anderer Sachen, so dieses Hauß angehen, Meldung gethan haben: Nichts desto weniger so hoffen wir, daß wir das Ampt getreuer und gehorsamer Unterthanen nimmer übertretten werden: und ist die Freyheit, die wir haben, also beschaffen, daß wir nicht darfür halten, daß ein solcher weiser und gerechter König, wie Euer Majestät, dieselbe wird brechen wollen. Dann sie ist unser altes und ungezweiffelt Recht, und ein Erbgut, das wir von unsern Vorfahren empfangen haben, ohne welche wir nicht würden dörffen freymüthig reden, noch von den Sachen, die uns vorkommen, rathschlagen, oder Euer Majestät von dem was fürfället, informiren, darzu wir gleichwohl durch deroselben gnädigste Propolition seynd ermahnet und ersucht worden.

Diß ist das jenige das uns dringet, Euer Majestät abermahls unterthänigst zu bitten, daß Sie geruhe, unsere Freyheit zu lassen, und also den Zweiffel und Argwohn, welchen Euer Majest. letztes Schreiben oder Fürsprecher uns hat eingebildet, zu benehmen. Hierdurch werden Wir Euere getreue und wohl affectionirten Diener je mehr und mehr gereitzet werden, Euer Majestät Gerechtigkeit, Freundlichkeit und Güte zu preisen, und alle unterthänigste Dienste deroselben willig zu leisten, auch unser andächtig Gebet täglich zu GOTT dem Allmächtigen, außzugiessen, daß er Euer Majestät und deroselben Königlichen Nachkommen ein langes Leben und glückliche Regierung, sambt aller Wohlfahrt verleihe.

LXI.

(Diese *Supplication* der Parlaments-Herren / hat dem König gar nicht gefallen / und hat er sich wollen bedunecken lassen / dieselbe wäre zu Schmälerung der Königlichen Hochheit gerichtet / darum er / den *Deputirten* / welche vom Parlament zu ihme gesendet waren / einen starcken Verweiß gegeben / und sie vermahnet / daß sie hinfüro solcher Sachen müßig gehen solten: Darnach hat er ihnen nachfolgende schrifftliche Antwort zugestellt.)

Anno 1621.

Wir müssen allhie auff die Weiß anfangen, wie Wir würden gethan haben, wann euer erste Supplication Uns würde zukommen seyn, ehe Wir sie haben lassen auffhalten, nehmlich mit denen Worten, mit welchen die vorige Königin Elisabetha, Hochlöbl. Gedächtnuß, die vermessene Propolition eines Pohlnischen Gesandten beantwortet hat: Legatum expectabamus, Heroldum accepimus: Das ist: Wir warteten auff einen Gesandten, so kommt an dessen statt ein Herold. Dann Wir hätten grosse Ursachen zuerwarten, daß die erste Bottschafft aus eurem Hauß solte gewesen seyn eine Danckſagung für die Gutthätigkeit und Gnade, die Wir unsern Unterthanen bewiesen, nachdem ihr neulich von einander geschieden seyd, welche klärlich erscheinet nicht allein aus Unserm gnädigen Außschreiben, darinnen auf die 37. Articul begriffen gewesen, deren jeder ein sonderbare Wohlthat, die Wir unsern Unterthanen gegönnet, in sich hielte, sondern auch aus der Mühe und Arbeit, die Wir angewendet haben, damit den beyden Häusern in den dreyen Articuln, die sie durch den Ertz-Bischoffen von Canterberg an uns gelangen lassen, ein Genügen geschehe, wie auch für das gute Regiment, das wir in Irrland auff Euer Begehren angestellt haben. Aber hiervon meldet ihr kein Wort in eurer Supplication, sondern hergegen beklagt ihr euch höchlich, wegen der Gefahr, in welcher die Religion in diesem Königreich schwebet, und beschuldiget Uns dadurch heimlich, daß wir in diesem Stück so nachläßig sind. Wir geben euch zu erkennen, ob es euern schuldigen Pflichten zustehet, daß ihr, die ihr ein Vorbild seyd der gantzen Gemeine, unsere Regierung bey dem Volck verlästert, da es euch vielmehr gebührete, eine Lieb und Danckbarkeit in ihme gegen uns zu erwecken, wegen der gerechten und milden Regierung, die Wir führen. Dieweil ihr nun im Anfang eurer Verantwortung uns mit deutlichen Worten beschuldiget, daß wir ungewissen Rapporten, und partheyischen Ohrenbläsern von euren Handlungen Glauben zustellen, so solt ihr wissen, daß Wir, als ein alter und erfahrner König, solcher Lection nicht bedörffen, und befinden Wir uns diß-falls in unserm Gewissen so rein, als kein König auff der Welt, daß wir eitelen Rapporten weder Gehör noch Glauben geben, wie viel aus enrem Hauß, die nahe bey uns seyn, können bezeugen, im Fall ihr sie eben so wol, als etliche Zungendrescher unter euch, hören wollet. Solches zu beweisen, haben wir die Supplication, die ihr an Uns geschicket, mit der Copey die wir schon zuvor empfangen hatten, durch eure eigene Deputirte, collationiren lassen, und

Der Königs Antwort auff obige Supplication.

Anno 1621.

haben sie gantz keinen Unterscheid finden können, dann daß in der Copey der Beschluß nicht beygefüget war, welcher erst gestellt worden, wie eure Deputirte abgezogen, und derowegen uns zuvor nicht hat können überschickt werden. Wann wir aber nicht zuvor, eine Copey gedachter Supplication bekommen hätten, so wäre Uns solches ein grosse Unehr gewesen, daß wir solten eine Supplication von euch empfangen haben, deren Inhalt Wir nicht zuvor gewust hätten: Und hätten Wir eure Deputirte mit einer viel härtern Antwort abweisen müssen, dann Wir jetzund thun. Dann Wir ihnen nicht anders zur Antwort gegeben hätten, als daß Wir eure Supplication für unziemlich erkandt hätten, welche keiner Antwort werth wäre.

Jetzt aber antworten Wir euch, daß der Beschluß, den ihr eurer Supplication angehencket habt, nichts anders ist, dann Protestatio contraria facto, das ist, eine Protestation welcher die That zuwider laufft. Dann ihr in mehr gemeldter Supplication euch dessen anmasset, das meiner Königlichen Hochheit allein zustehet, und bemühet euch mit solchen Sachen, die eurem Verstand viel zu hoch sind: Aber in dem Beschluß gebet ihr viel ein anders für: Als wann ein Rauber einem seinen Beutel nehme, und protestirete gleichwol, daß er ihn nicht berauben wolte. Dann erstlich, so vermesset ihr euch, Uns zu rathen, daß wir unsern hertz allerliebsten Sohn mit einer Princeßin von der Reformirten Religion verheurathen sollen. Wir wissen aber keine derselben Religion, die bequem für ihn wäre. Hergegen unterstehet ihr euch uns den Heurath mit Spanien zu widerrathen, und dringt ihr darauff, daß Wir einen Krieg wider den König in Spanien anfangen sollen: Gleichwol protestirt in dem Beschluß, daß eure Meynung nicht sey, uns in unserer ungezweiffelten Hochheit einigen Eintrag zu thun: als wann das nicht wäre, sich mit einer Sach bemühen, die ihr selber bekennet, daß sie eures Thuns nicht sey. Ihr gebt für, daß euch darzu Anlaß geben worden durch das Anbringen dreyer Ehrwürdigen Herrn: Nichts destoweniger gestehet ihr, daß aus ihrer Rede nichts anders könne geschlossen werden, dann daß Wir resolvirt wären, die Pfaltz mit gewaffneter Hand wieder zu erobern, wann solches nicht könte auff andere Weg zuwegen gebracht werden. Nun hatte man von euch begehret, daß ihr förderlich auff Mittel wollet bedacht seyn, wie man die unirte Fürsten in Teutschland könte wieder zur Einigkeit bringen, und ein Kriegs-Heer gegen zukünfftigen Frühling in die Pfaltz schicken. Was kan hierauß geschlossen werden? Daß Wir von Stund an einen Krieg wider Spanien außruffen lassen, den Heurath unsers lieben Sohns brechen, und ihn mit einer Princeßin von unserer Religion verheurathen sollen? Laßt die gantze Welt hierüber urtheilen. Es kommt uns nicht anders vor, als wann wir zu einem Kauffmann sagten, er wolle uns Geld leihen, eine Kriegs-Armada auffzurichten, und wir deswegen schuldig seyn solten, den Krieg nach seinen Willen zu führen, und uns in allen Dingen nach seinem Kopff zu richten. Mit vorgemeldtem Prætext, der doch in der Wahrheit keinen Grund hat, hat ihr nicht genug, sondern widersprechet euch selber in mehrgedachtem Beschluß, in dem ihr sagt, daß unsere Ehr und Sicherheit, wie auch unserer Nachkommen, und unserer Kinder Erbgut mit einander verknüpffet seynd. Wir wollen zwar nicht unterlassen, unsere Kinder in ihre vorige Herrlichkeit und Erblanden wieder zu bringen, es sey durch gütliche Handlungen, oder mit Gewalt: Und wann sich etliche Fürsten und Potentaten solten darwider setzen, so wollen Wir keine Mittel versaumen, ein solch rechtmäßig und ehrlich Fürnehmen glücklich außzuführen. Wir wollen auch den Heurath unsers Sohns, noch einig ander Bedencken dieser unserer Resolution vorziehen: Und haben Wir gleichwohl durch unser Credit und Unterhandlung bey dem König in Spanien und der Infantin, wie auch dem Ertz-Hertzogen Alberto, als er noch im Leben war, die untere Pfaltz ein gantzes Jahr lang bewahret, welche durch den Spinolam und sein Heer leichtlich in acht Tagen hätte können verschlungen, und vollends eingenommen werden. Auch war sie in keinem bessern Zustand, wie unser Gesandte der Mylord Digby durch Heydelberg zog, und war es mit ihr geschehen, wann er nicht auff besondere Weiß Rath geschafft hätte. Aber dieweil ihr diesen Krieg in der Pfaltz mit der Religion verknüpffet, müssen wir euch die Augen ein wenig auffthun. Die Ursach dieses elendigen Kriegs, durch welchen fast das gantze Christen-Reich gesteckt worden, entspringet nicht von der Religion, sondern von der Unbedachtsamkeit unsers Tochtermanns, welcher bösem Rath gefolget, und sich mit Annehmung der Böhmischen Cron übereylet hat. Daß dem also sey, erscheinet aus seinem eigenen Schreiben, welches er dazumahlen an uns abgehen liesse, darinnen Er begehrte, daß Wir den König in Franckreich, und die Herrschafft Venedig versichern wolten, daß die Annehmung der Cron Böhmen die Religion nichts angienge, und daß er allein auff das Recht seiner Wahl sehen thäte. Und zwar es solte Uns leyd seyn, daß ein solche Schmach unserer Religion solte angethan werden, als wann unter dem Schein derselben andere Könige von ihrem Thron abstossen, und ihre Königreich einnehmen möchte: Welche Regel Wir nicht gerne wolten, daß sie unsern Unterthanen eingebildet würde. Den Jesuitern wollen wir nicht so viel zu lieb thun, daß wir ihrer Lehr und Praticken in diesem Puncten beypflichten. Wir versehen uns aber zu euch, ihr werdet uns dieses zutrauen, daß Wir von unserm Tochtermann, weder in dem, was den Titul eines Böhmischen Königs anlanget, noch in der begehrten Hülff abstehen wolten, wann wir könten begreiffen, daß er ein gerechte Sach hätte. Daß man aber den Kayser der Böhmischen und Ungerischer Cron unbillicher

Weise

Anno 1621.

Und widerspricht ihm selber.

Das Parlament massets sich dessen an/ was der Königl. Hoheit allein zustehet.

Die Unter-Pfaltz ist durch des Königs Credit ein gantzes Jahr bewahrt worden.

Der Krieg ist nicht von der Religion entstanden.

Anno 1621.

Weise berauben wollen, das hat dem Pabst und seinem Anhang erwünschte Gelegenheit gegeben, und ein weite Thür eröffnet, etlich hundert tausend unserer Religions-Verwandten in unterschiedlichen Landschafften der Christenheit zu unterdrucken.

Belangend, daß ihr euch entschuldiget, ihr hättet des Königs in Spanien zufälliger Weise, und also gedacht, daß ihr ihn an seiner Ehr nicht angetastet habt: So nimmt uns Wunder, daß ihr so vergessen, und beydes eurer Reden, und eures Schreibens nicht besser ingedenck seyd. Dann ihr in eurer vorigen Supplication ihn deutlich beschuldiget habt, daß er nach einer allgemeinen Monarchey über die gantze Welt trachte, kan man auch einem grossen und mächtigen König, dadurch er bey allen Fürsten und Potentaten mehr könte verhaßt gemacht werden? Ob aber ihme solches an seiner Ehr nachtheilig seye, kan daraus leichtlich erwiesen werden, wann man ihn solte fragen, ob er dessen geständig wäre, und ob er ihme selben den Titul eines allgemeinen Monarchen zuschreiben wolte. Dann ein jeder weiß am besten, was seiner Ehre nachtheilig seye, oder nicht. Wir verschweigen nun andere Schmachreden, so etliche ungehaltene Zungen in eurem Hauß wider ihn und sein Reich außgestossen haben Daß ihr euch ferner entschuldiget, ihr hättet von dem Heurath unsers lieben Sohns nichts geschlossen, sondern allein eure Meynung erklärt, das übrige stellet ihr uns heim: So sollet ihr wissen, daß ihr von demselben ohn eine grosse Vermessenheit nichts hättet schliessen können, und würde auch solches ein offenbare Ubertrettung unsers Gebots, und Vernichtigung der Erklärung, die wir in der ersten Session des Parlaments gethan haben, gewesen seyn. Dann wir daselbst offentlich zu erkennen gegeben, daß Wir mit Spanien wegen eines Heuraths in der Handlung stünden. Wir wünschen aber, daß ihr zu unserer Religion und Fürsichtigkeit diese Zuversicht habt, daß wir dieses Werck also führen und regieren wollen, daß der Religion dardurch kein Abbruch geschehe: Welches wir hiemit wollen wiederholet haben, und bekennen unverholen, daß Wir uns schon so weit wegen gedachtes Heuraths eingelassen haben, daß wofern der König in Spanien das jenige vollbringet, was wir von Ihm erwarten, wir mit Ehren nicht wieder zurück tretten. Ist uns derhalben leyd, daß ihr ein solch Mißtrauen in uns setzet, und vermeynet, daß wir so kaltsinnig sind in der Religion: Sonst würde unsere vorige Erklärung euch den Mund in diesem Stück gestopfft haben.

Der König in Spanien wird von dem Parlament unrechtmäßig beschuldigt

Warumb der König des Parlaments Supplication verworffen.

Daß Wir nun eure erste Supplication verworffen haben, ist nicht zu verwundern: Dann was kan einer hohen Obrigkeit zustehen, das ihr in derselben nicht angerührt habt? Wir wollen allein das Müntz-Wesen außgenommen haben. Ihr handelt von Bündnussen, und wollet, daß wir dieselbe brechen sollen: Ihr schreibt uns für, wie wir den Krieg führen, und wie wir unsern Sohn verheurathen sollen: Welches ihr thut beydes negativè und affirmativè, daß wir nehmlich ihn nicht an Spanien, noch an eine ander papistische Princeßin, sondern an eine von unserer Religion verheurathen sollen. Solches erkennen wir für keinen guten und weisen Rath, nach dem die Sachen jetzund beschaffen seynd: und stehet auch einem Parlament nicht zu, von diesen Dingen zu handeln, es wäre dann Sach, daß wir es von ihm begehren: Dann wer kan hiervon recht urtheilen, als der, welchem die tägliche Zufälle in den Unterhandlungen, die viel und mancherley Aenderungen unterworffen sind, und die verborgene Anschläge der Fürsten in ihren Werbungen bekandt seynd? Und kan man hierinn leichtlich aus Unwissenheit etlicher geringer Umständen einen grossen Fehler begehen. Darumb heist es: Ne sutor ultra crepidam: Ein Schuhmacher bleibe bey seinem Leist. Zu geschweigen, daß wann das Parlament in den Sachen, die den Frieden oder den Krieg, und den Heurath unsers lieben Sohns betreffen, sich einmischen wolte, solches uns und unserer Cron eine grosse Verkleinerung bey frembden Fursten würd gebahren, welche sich in keine Handlung vom Frieden oder Heurath mit uns einlassen würden, es hätte dann zuvor das Parlament darein gewilliget.

Anno 1621.

Solches ist vor diesem einem König in Franckreich begegnet, welcher fürgewendet hatte, daß die Stände einen Vertrag, den er gemacht, nicht eingehen wolten: Dardurch geschehen, daß hernach kein Fürst mit ihme handeln wolte, er hätte dann zuvor den Consens seiner Stände zuwegen gebracht; welche ihm eine grosse Schand und Unehr gewesen.

Königin Elisabetha wird vom Parlament sich zu verheurathen ersucht, und ihre Antwort.

Wann ihr eure Augen auff die nechst verflossene Zeit schlagen werdet, so werdet ihr befinden, daß die letzt verstorbene Königin Elisabeth einmahls von dem Parlament unterthänigst ersucht ward, daß sie sich wolte verheurathen. Darauff sie zur Antwort gab, ihr Begehren mißfall ihr nicht, dieweil es schlecht und gemein ware, ohne Benennung einiges Orts oder Persohn, darinnen sie ihr ihren freyen Willen liessen, sonsten solte sie es für übel aufgenommen haben, wann sie sich vermessen hätten, sie an die Zuneigung ihrer Phantasey zu binden. Urtheilt nun, was uns gebühr in solchem Fall zu thun, nach dem wir allbereit offentlich erklärt haben (wie wir droben angedeutet) daß wir gerad das Widerspiel dessen, so ihr von uns begehret, fürgenommen haben.

Des Königs Erklärung auff des Parlaments Puncten. 1. Wegen der Religion.

Nun kommen Wir zu den Puncten eurer Supplication, auf welche ihr Antwort begehret, und die eigentlich zum Parlament gehören. Der erste und fürnehmste ist der Punct von der Religion, auf welchen wir für dißmahl nur ins gemein antworten wollen, daß wir nimmermehr werden müde seyn, alles zu thun, was uns möglich seyn wird, zu Beförderung unserer Religion, und die Papisten im Zaum zu halten: Aber die Weise solches ins

Anno 1621.

Werck zu richten, müst ihr unserer Vorsichtigkeit heimstellen, und uns dafür sorgen lassen: Dann wir am besten wissen werden, wie und wann die Sach anzugreiffen. Das Mittel darzu zu gelangen ist nicht, daß man einen offentlichen Krieg anfange, und die Religion mit Gewalt allenthalben einführe: Dann wie solches hart würde hergehen, und was für grosse Gefahr dabey sey, könnet ihr selber erachten.

Wir erinnern uns, wie vor einem Jahr jederman klagte, über den grossen Uberfluß an Korn: Aber in diesem Jahr, welches kalt und unfruchtbar gewesen, hat GOtt solche Klag ziemlich gestillet. Derohalben bitten wir GOTT, daß er euch wegen des Lusts, den ihr zum Krieg habt, und dieweil ihr des Friedens und guter Tage, die ihr bißher gehabt, überdrüßig seyd, nicht lasse in Elend und Armseligkeit, welche der Krieg mit sich bringet, gerathen. Aber wie wir allbereits angedeutet haben, unsere Sorgfältigkeit der Religion halben muß also beschaffen seyn, daß wir gegen den Papistischen Recusanten in unsern Landen nicht zu streng verfahren, noch andere Fürsten, die unsere Religion zuwider seynd, dardurch erzörnen, und ihnen Anlaß geben unsere Religions-Verwandten unter ihrem Gebieth gleicher Gestalt zu verfolgen, für welche wir nichts unterlassen zu intercediren, und den Unwillen ihrer Obrigkeit gegen ihnen zu mildern. Doch wollen wir nicht unterlassen, die übermüthige Papisten, welche unsere Sanfftmüthigkeit mißbrauchen, der Gebühr zu straffen. So möget ihr Uns auch zutrauen, daß wir Uns die Unterweisung der Jugend in unsern Landen, fürnehmlich der Kinder der Papisten, jeder Zeit zum höchsten wollen angelegen seyn lassen, und die Vorsehung thun, daß die, so ausserhalb Lands bey denen, die unserer Religion zugethan seynd, sich aufhalten, in keine gefährliche Oerter sich begeben, da sie durch die Papistische Seminarien vergifftet werden.

2. Wegen Auferziehung der papistischē Kinder.

Belangend die Auferziehung der Kinder der Papisten in unsern Landen, so haben Wir allbereit in diesem Königreich, wie auch in Irrland davon ein gute Prob gethan. Wir wollen auch gern die gute Satzungen, welche von einer Zeit zu der andern hiervon gemacht worden, bekräfftigen.

3. Wegen des Pardons.

Was ihr nun ferner begehrt, daß hierüber eine Session gehalten, und ein gnädig Perdon euch ertheilt werde, so wirds bey euch stehen, daß solches noch vor dem Christ-Fest geschehe, wie wir euch durch Unser voriges Schreiben zu erkennen gegeben. Aber im Perdon wollet ihr etliche Sachen eingeruckt haben, also daß wir wohl acht haben müssen, daß wir euch nicht doppel oder dreyfach wieder geben, was wir in einem Subsidio von euch empfangen haben. Darumb Wir fürs beste erachten, daß wir die gemeine Form behalten, und euch einen Perdon aus dem hohen Hauß nach unserm Gefallen schicken, und hoffen Wir, ihr werdet damit zu frieden seyn. Aber wir können nicht unterlassen euch zu verstehen zu geben, daß uns frembd vorkommen, daß ihr die Wort unsers vorigen Briefs so übel deutet, als wann wir euch euer Freyheit und Privilegien in dem Parlament entziehen wolten. Fürwar ein Schüler solte sich schämen, einen Spruch eines Authoris in einem Buch so übel außzulegen. Dann wir im Anfang unsers Briefs gemeldet, daß wir euch der Sorg von Regiments-Sachen, oder Heimlichkeiten der Könige und Fürsten, nemlich von Krieg und Friedens-Sachen, vom Heurath unsers lieben Sohns mit Spanien überheben: durch welche sonderbare Benehmung Wir unsere vorige Wort außlegen und einziehen.

Anno 1621.

4. Wegen der Gerichts-Process.

Am Ende gemeldtes Briefs verbieten Wir, daß ihr euch mit denen Sachen, die ihren gewöhnlichen Lauff vor Gericht haben, nicht bemühen sollet. Ihr aber füget diese beyde Stück zusammen, die weit von einander unterschieden sind, und lasset diese Wort auß von den Heimlichkeiten der Könige und Fürsten, also daß ihr irret à benè divisis ad malè conjuncta, das ist, in dem ihr ungleiche Sachen unter einander menget.

Dann was das erste belanget, von den Heimlichkeiten der Könige und Fürsten, so ziehen wir solches auff die sonderbare Stücke, die daselbst gemeldet werden: Durch das letzte bekennen wir, daß wir Eduardi Koockes schlimme Händel gemeynet haben, dieweil die Puncten, deren er beschuldiget worden, uns waren fürkommen, ehe ihr euch versammlet habt, und wir hatten sie in eine Gerichtliche Form eines Processes gestellet: Darum es ihm gebühret hätte, dieweil er unser Diener, und unser Räthen einer gewesen, daß wann er etwas Mangel daran gehabt, er bey uns geklaget hätte, welches er gleichwohl nicht gethan, unangesehen er täglich an unserm Hoff war, und einen freyen Zugang zu uns hatte: Das können wir aber nicht paßiren lassen, daß ihr eure Freyheit nennet ein altes und ungezweiffeltes Recht und Erbgut. Dann eure Privilegien rühren her von unser und unserer Vorfahren Gnad und Zulassung, darauß kein Erb-Recht zu machen. Gleichwohl seynd wir zu frieden, euch dieselbe zu bestättigen, wofern ihr euch haltet in den Schrancken einer schuldigen Pflicht und Respects gegen uns, gleichwie wir solches euch gnädigst zu trauen. Wir wollen Uns so sehr angelegen seyn lassen, eure rechtmäßige Freyheit und Privilegien zu unterhalten, als einer unserer Vorfahren gethan hat, wann nur euer Hauß sich hütet, daß es sich an der Hoheit unserer Cron nicht vergreiffe, und ihr ein Schand oder Unehr anthue: Dann solches würde uns nicht weniger, als einen andern gerechten König verursachen, solche Privilegia,

Aus Privilegien ist kein Erb-Recht zu machen.

die

Anno 1621.

die unserer Hoheit nachtheilig sind, zu beschneiden: Aber Wir hoffen, es soll nimmermehr darzu kommen.

Schließliche Vermahnung des Königs ans Parlament.

Zum Beschluß, dieweil wir die Aufrichtigkeit Unsers Gemüths gegen euch so ausführlich dargethan und zu erkennen gegeben haben, so begehren Wir an euch, daß ihr in Verfassung guter Satzungen, die Wir zu seiner Zeit bestättigen wollen, tapffer fortfahret, und keinen Fleiß sparet, damit das Volck beydes Unsere und euere Sorgfältigkeit, ein gut Regiment in diesem Königreich anzustellen, spüren möge: Und was Wir in unserm vorigen Schreiben gemeldet, das wollen wir allhie wiederholen, daß nehmlich, wann zu dieser Zeit kein glückliche Sellion solte gehalten werden, die Schuld euer seyn wird. So hütet euch nun, daß ihr durch eure Unbedachtsamkeit unsern Widersachern nicht Ursach gebt, ein Geschrey zu ihrem Vortheil auszubringen, als wann zwischen uns und unsern Unterthanen, deren Vorbild ihr seyd, eine Uneinigkeit wäre.

LXII.

(Diese des Königs Antwort ist den 14. Decembris dem Parlament überliefert/ und in deinselben offentlich verlesen worden. Es seynd aber viel der Parlaments-Herren mit derselben nicht zufrieden gewesen/ welche darfür gehalten/ daß der König ihnen einen Abbruch an ihren Privilegien thun wolte: Derowegen sie nach langer Berathschlagung ein Protestation gestellet/ welche den 18. Decembris ins Buch eingeschrieben worden/ und also gelautet.)

Protestation des Parlaments im Unterhauß wider des Königs Antwort.

Die Gemeine, so jetzund im Parlament versammlet ist, aus rechtmäßigen Ursachen hierzu bewogen, wegen unterschiedlicher Freyheiten und alter Privilegien des Parlaments, thut diese nachfolgende Protestation: Daß solche Freyheiten, Privilegien und Böttmässigkeit des Parlaments, das Erbgut und ungezweiffelt Recht der Unterthanen in Engelland von Alters hero sey, und daß diejenigen Sachen und Vorträge, die den König, das Regiment, die Beschützung des Königreichs und der Kirchen in Engelland, die Handhab- und Aufrichtung der Satzungen, Abschaffung der Unordnungen und Beschwernussen, so in diesem Königreich täglich vorfallen, betreffen, dem Parlament eigentlich zustehen, und ihm gebühre davon zu handeln: Daß auch ein jedes Glied des Parlaments Fug und Macht habe und haben soll, darvon zu reden, zu proponirn, seine Meynung anzuzeigen und zu schliessen: Item, daß die Gemeine im Parlament gleiche Macht und Freyheit habe, von gemeldten Sachen in solcher Form und Ordnung, wie es ihr am bequemsten duncket, zu handeln; Und daß ein jedes Glied gedachtes Hauses von aller Hindernuß, Gefängnuß und anderer Beschwerung befreyet seye, es seye dann, daß ihm dieselbe vom Hauß selbsten wegen einer Schrifft, Discurs oder Erklärung, das Parlament, oder dessen Handlung betreffend, widerfahre. Wann auch einige Klage oder Frag wider einen, der ein Glied ist gemeldtes Hauses, vorkäme, daß er etwas im Parlament gethan oder gesagt haben solte, die soll dem König durch Gutachten und Bewilligung der gantzen Versamlung furgebracht werden, ehe seine Majestat einige Particular-Avisen Glauben zustellt. Anno 1621.

Des Parlaments Protestation macht grossen Unwillen bey dem König.

(Uber dieser Protestation ist der König dermassen unwillig worden/ daß er diese Versammlung/ welche er kein Parlament nennen wollen/ zertrennet/ und einen/ mit Nahmen Milord Kouck/ Ober-Richter des Reichs ins Gefängnus setzen lassen/ dieweil er sich hierinnen etwas freymüthig erzeiget hatte.

Die Angeber solcher Protestation hat der König genennet Meutmacher und unruhige Köpffe/ die nimmermehr abliessen von ihrem bösen Vornehmen. Er sagte auch/ daß diese Protestation zu Unzeiten gemacht wäre/ nehmlich des Abends umb sechs Uhren/ da kaum der dritte Theil der Versammlung bey einander gewesen/ welches wider die Ordnung wäre: Dann sie nichts pflegten zu resolviren und zu schliessen in hochwichtigen Sachen/ es wäre dann Sach/ daß alle/ oder der meiste Theil der Versammlung zustimmete.

Endlich gab er für/ sie wäre in solcher Form gestellet/ daß sie künfftig würde können gedeutet werden/ als eine Schmälerung und Abbruch seiner Königlichen Hochheit. In Summa/ die Handlung und diese Protestation des Parlaments seynd dem König dermassen zuwider gewesen/ daß er alsbald dem Parlament befohlen/ voneinander zu scheiden/ darvon er Ursachen angezeigt/ und männiglich zu wissen gethan/ die getrucket/ und allenthalben an der Kirchen-Thüren und Stadt-Thoren angeschlagen worden. Das Parlament ist den 29. Decembris von einander geschieden/ unter dem Fürgeben/ als wann es den 24. Februarii folgenden Jahrs sich wieder versammlen solte. Aber der König hat lang kein Parlament mehr ausschreiben wollen/ also daß in den nechstkommenden Jahren keines gehalten worden.)

LXIII.

(Welchergestalt der Rath der Herrn Staaten zu dem zu End nahenden 12. jährigen Stillstand ihr Gutachten wegen innerlicher Bewaffnung dereit

Anno 1621.

übrigen Provincien eröffnet/ solches ist oben *sub N.* 47. eingebracht worden. Ehe und zuvor aber die Feindthätlichkeiten wieder angefangen würden/ hat Ertzhertzog Albertus noch einen Versuch thun wollen/ ob man zu einem beständigen Frieden/ nach Vergleichung aller Strittigkeiten gelangen möchte/ und zu dem Ende den Cantzler *Peckium* in Holland abgeschicket/ seine Meynung daselbst anzubringen. Derselbe ist deme zu Folg im Monath Martio von Brüssel nach dem Graffen Haag gezogen/ deme Printz Moritz neben andern Herren bis gen Ryßwick entgegen gefahren/ und ihn bis in sein bestellt Losament begleitet. Hierauf wurde von den Herren Staaten geschlossen/ daß man gedachten Cantzler *Peckium* als einen Gesandten tractirn/ und durch zween *Deputirte* aus der Versammlung mit zweyen Carossen zur Audientz abholen/ und wieder nach Hauß bringen solten; Zu welchem Ende dann die zween Herren Boetseler und Eusum hierzu verordnet worden. Ehe man ihm aber die Audientz verstattet/ hat man ihm seine Creditiv abgefordert/ welches er in Frantzösischer Sprach geschrieben/ überreichet/ und zu Teutsch also gelautet.)

Ertzhertzogs Alberti Credintzschreiben an die Herren Staaten.

Sehr liebe und gute Freunde. Wir haben Bringern dieses, den Herrn Petrum Peckium, Rittern und Herrn zu Bouckhaute &c. Unsern geheimen Rath und Cantzlern in Braband deswegen zu euch abgesandt, umb ein gewisses Geschäfft, worüber ihr euch erklären wollet, mit euch abzuhandeln. Dannenhero ersuchen wir Euch durch gegenwärtiges Schreiben, daß ihr ihme nicht allein gutwillige Audientz verstatten, sondern ihme auch, was er euch in unserm Nahmen fürtragen wird, vollkommenen Glauben zustellen wollet. Womit wir euch dem Schutz des Höchsten befehlen. Geben zu Brüssel den 16. Martii 1621.

LXIV.

(Auf dieses Schreiben ward so bald geschlossen/ daß die Herren Committirte Boetseler und Eusum obgedachten Herrn Cantzler sollen in die Versammlung abholen. S. Excellentz Printz Moritz stellte sich gleichfalls darbey ein/ und kurtz hernach erschien auch erstgemeldter Herr Cantzler/ der dem gleich sofort/ ohne einzige Complimente/ etwan einen Gruß vorher abzulegen/ oder sonst einen Eingang zu machen/ sein Gewerb mündlich (welches er nachgehends auch schrifftlich einreichen liesse/ vorbrachte/ welches aus dem Holländischen übersetzt/ also lautet:)

Mund- und schrifftlicher Vortrag/ welchen S. Hoch-Ertzfürstliche Durchl. Ertzhertzog Albertus und die Infantin Isabella/ beyde Regenten dero Niderlande/ in Versammlung der HH. Generalen Staaten/ wegen des zu End lauffenden zwölffjährigen Stillstands/ thun lassen.

Anno 1621.

Edle/ Mögende Herren:

Diese letzten Tage des zwölfjährigen Stillstands in dem Niderland, unserm allgemeinen Vaterland, stellen uns die traurige Veränderungen/ so auf Ausgang solcher zeitlichen Verträge zu erfolgen pflegen/ und dann die deswegen, so an einer als andern Seiten erforderte Bereitschafften vor Augen. Es haben aber Jh. Jh. Durchl. Durchl. die Ertz-Hertzogen indessen mit mitleidigen Augen angesehen die schwere und aufferste Ungelegenheiten, worein diese Lande bey solcher Veränderung wiederumb gerathen würden, und daher nicht unterlassen, auf Mittel und Wege, wodurch solch Unheil möchte verhütet und abgekehret werden, sorgfältigst zu gedencken, zu welchem heylsamen Vornehmen sie absonderlich bewogen ihre angeborne Neigung zum Frieden, und ihr Eyffer und Begierde zu dem gemeinen Besten, als welche auch die vornehmsten Ursachen gewesen, warumb sich Ihre Hochheiten zu oberwähntem Stillstand, als der ein Anfang gewesen zu gäntzlicher und erwünschter Auslöschung des Kriegs-Feuers, worinnen sie bey ihrer Ankunfft diese Lande stehend gefunden, resolvirt und entschlossen haben, in Meynung, es werden Zeit währenden Stillstands, alle ihre actiones ingleichem gnugsam bezeigt und Versicherung gegeben haben, wie gut sie es damals gemeynet, und noch instünfftig meynen; Und haben demnach Ihre Hochheiten ihnen nichts mehr zu Hertzen gezogen, als wie sie den gröstẽ Vortheil dieser Lande insgesamt zuwege bringen möchten, welcher allem Ansehen nach hierinnen bestehen könte: Daß alle die Stücke und Glieder der Niederlande sich wiederum in einen Leib und unter ein Haupt versammlen möchten/ weilen es gar augenscheinlich, daß, wie sie vor dieser unser itzigen Unruh in friedsamer Einigkeit und ruhiger Glückseligkeit gesessen, sie deren noch mehr würden zu geniessen haben, wann die Provintzien auf dieser Seiten sich zu einem guten, bequemen und vestem Vertrag, so, daß sie sich wieder zu ihrem natürlichen Herrn bekennten/ wolten bewegen lassen. Dieses ist dasjenige, was Ihre Hochheiten mir befohlen E. Ed. Mög. vorzutragen, und freundlich anzubiethen, in Betrachtung, daß sie, ehe und bevor sie den Krig von neuem anfiengen, hierbey thun wolten, was dißfalls rechtschaffenen Fürsten zukäme, massen sie euren eigenen stets währenden Wolstand suchten und beherzigten, weßwegen man dann solches fleißig in Obacht nehmen, und

eine

Anno 1621.

eine fruchtbare Resolution fassen wolle, Krafft deren alles Blutvergiessen, die überaus grosse Beschwerungen und anderes Elend, was diese Niederlande so lange Jahre her ausstehen müssen, einmal für allemal möge hinweg genommen und verhütet werden. Wofern nun E. Mög. sich, auf diesen Vorschlag / in einen Accord und Vergleich einlassen wollen, werden Ihre Hochheiten sich in dem Stück zu allen billigen und redlichen Conditionen und Puncten verstehen, daß E. Mög. ein Gnügen davon haben, und nicht allein würcklich sehen werden, wie gut es Ihre Hochheiten gemeynt, und wie sonderlich auffrichtig und ohne Falsch sie die gantze Zeit über sich erzeigt, und noch bis auf diese Stund erweisen, indem sie alles das, was sie abgehandelt und versprochen, sofern ihnen solches vollkömmlich zugetrauet wird, von Punct zu Punct und Gewissenhafftig gehalten haben, wollen auch E. Edl. Mög. ingleichem versichern, daß S. Catholische Majestät der König in Spanien nicht weniger also gut und auffrichtig werde gesinnet seyn, und alles dasjenige für gut, steiff und fest halten, was ihre Hochheiten dißfalls werden tractirt und geschlossen haben.

P. Peckius.

LXV.

(Auf diesen mündlichen Vortrag ward eben auch ohn einige Complimenten mündlich geantwortet: Jhr. Hoch-Mög. wolten auf das, was er da vorgebracht hätte, eine solche Resolution fassen, wie sie dieselbige zu des Lands Bestem und Wolstand dienlich erachten würden: Den dritten Tag hernach aber / nachdem S. Excell. Printz Moritz und die von allen Provintzien im Haag anwesende Herren Committirte sich wol darauf bedacht hatten / ward auf den schrifftlichen Vortrag auch eine schrifftliche Antwort zu Papier gebracht / und im Namen der Herren General Staaten auf den Nachmittag durch obvermeldte Herren Boetseler und Eussum, dem Herrn Cantzler von Braband eingehändiget / also lautend.)

Der Herren General Staaten schrifftliche Antwort auf den / von dem Herrn Cantzler von Braband / wegen des zu End lauffenden zwölff-jährigen Stillstands / gethanen münd- und schrifftlichen Vortrag.

Demnach die General Staaten der vereinigten Niderlande den, im Namen und von wegen der Durchleuchtigsten Ertzhertzogen in Braband, von dem Herrn Petro Peckio, Rittern, Herrn von Bouchoute und Cantzlern von Braband, Krafft habenden Credentz-Schreibens von höchstgedachten Ertzhertzogen, gegeben zu Brüssel den 16. Märtz, in Jh. Hoch-Mög. Versammlung am 23. dieses erstlich mündlich und hernach auch schrifftlich abgelegten Vortrag angehört und erwogen, so erklären sie sich darauf, daß die Hochheit und *Souverainitæt* der vereinigten Niderlande ausser allem Streit und Zweiffel bey Jhr. Hoch-Mög. und den Staaten der *respective* Provintzien stehe / als welche dieselbige jederzeit mit aller Macht gehandhabt gegen alle und jede, so solche auf einigerley Weise in Zweiffel ziehen, oder jemals darwider etwas vornehmen, oder sie einigem andern Potentaten zueignen wollen, so daß sie auch dahero niemals einige Tractaten haben eingehen wollen, worinnen dieselbige ihnen auf einigerley Weise hat wollen in Zweiffel gezogen werden, massen sie sich gegen den Kayser, die Chur- und Fürsten und andere Potentaten, wie auch gegen höchstermeldte Ertzhertzogen selbst hierüber ausdrücklich erklärt, daß Jhr. Hoch-Mög. Staat für einen *Souverainen* Staat / und ihre Lande für freye Lande / von den grösten Monarchen, Königen, Potentaten und Republiquen gehalten und erkannt würden, als die da alle in solcher Qualitæt und Beschaffenheit mit Jh. Hoch-Mög. unterschiedliche wichtige Tractaten und Bündnüsse gemacht, auch so weit beständig unterhalten haben, daß Jhr. Hoch-Mög. weder mit höchstberührten Ertzhertzogen, noch auch mit dem dem König in Spanien sich in einigen Tractat einlassen wollen, ehe und bevor sie sich gleichfalls erklärt und reversirt hätten, daß sie mit Jhr. Hoch-Mög. tractirten als mit freyen Landen und Provintzien / an die sie nichts *prætendirten* oder zu fordern hätten. Weil dann dieses so hell, als die Sonn am Mittag, und vor aller Welt kund und offenbahr ist; So kommt Jh. Hoch-Mög. gar frembd vor, was der Herr Cantzler Peckius angebracht, indem er vorgiebt, der gröste Vortheil dieser Lande bestünde darinnen: Daß alle die Provintzien sich wiederumb in einen Leib und unter ein Haupt versammlen / und zu einem guten / bequemen und festem Vertrag / darinnen sie sich zu ihrem natürlichen Herrn bekennten / vermögen lassen wolten: Wofern nun diese Lande sich / auf solchen Vorschlag / zu einem *Accord* und Vergleich einlassen würden / so wolten auch die Ertzhertzoge sich auf solchen Fall zu billigen und ehrlichen *Conditionen* verstehen; sintemal solcher Vorschlag keineswegs zu Verhütt- und Abwendung der schweren und äussersten Ungelegenheiten, worin die Lande durch den Krieg wiederumb gerathen werden, dergestalt dienlich seyn kan, als wie der Vorschlag wol scheint darauf zu zielen, sondern vielmehr das Kriegs-Feuer anstecken will, dieweiln er schnurstracks wider die bekannte *Souverainitæt* und Hoheit dieser Lande laufft, welche Jh. Hoch-Mög. biß auf diese Stund so löblich und mit

Anno 1621.

Anno 1621.

mit so schwerem Krieg gehandhabt haben, und noch ferner, mit GOttes Hülff, aufs äusserste und mit Gut und Blut hand zuhaben, entschlossen seyn, zumalen solcher Vorschlag auch irrig und unerträglich ist für ihren Staat, dieweil er desselben Souverainitæt wieder dieses Staats Fundamental-Satzungen disputirlich machen will. Auf welches alles denn Jh. Hoch-Mög. so unvermutheten / unbilligen und unachtbarlichen Vortrag / als welcher eine unleidentliche *Atrocitæt* und Grausamkeit wider ihren Staat, und auch eine grosse Unehr und Schand für alle diejenige Monarchen, Könige, Potentaten und Republiquen, so mit ihnen, als einen *Souverainen* und freyem Staat / tractirt haben, in sich hält, keineswegs eingehen können, sondern müssen sich nothwendig erklaren, massen sie dann sich hier mit diesem erklären: Daß alle diejenigen / so durch einige *Præpositiones*, Vorschläge oder sonst auf einigerley Weise das *souveraine* Recht dieser Lande suchen *Disputat* oder Zweiffel zu ziehen / anzufechten / oder einigem andern Potentaten zuzueigen / oder aber dergleichen etwas vornehmen wollen / sollen für untüchtig / mit Jh. Hoch-Mög. etwas zu *tractiren*, gehalten werden. Welches sie Wohlgedachtem Herrn Peckio zur Antwort wiederfahren lassen, und allein dieses noch hinzu thun wollen, daß höchst besagte Ertzhertzogen aus den mannigfaltigen ihnen vorgetragenen Klagen, und worauff niemals einige Satisfaction erfolgt ist, gar wol wissen, wie Jh. Hoch-Mög. verstehen, daß der Stillstand auff Ihrer und des Königs in Spanien Seiten von *Punct* zu *Punct* und gewissenhafftig sey unterhalten worden. Gegeben in Hochermeldter Herren General Staaten Versammlung im Grafen-Haag den 25. Märtz, 1621.

Vt. Heinrich zur Coulen

Auf Verordnung Hochgedachter Herren General Staaten

C. Aerssen.

LXVI.

(Hierbey ward eben an diesem Tag noch eine andere geheime Resolution von Jh. Hoch-Mög. verabfaßt / folgendes Inhalts:)

Der HH. General Staaten anderwärtige geheime Resolution auf obigen des Herrn Cantzlers von Brabant gethanen Vorschlag.

Dieweiln man neben dem, als man in Jh. Hoch-Mög. der Herren General Staaten Versammlung einen Schluß gefaßt, der Antwort halben, so dem Herrn Cantzler Peckio wiederfahren sollen, erwogen, daß aus besagten Herrn Cantzlers Peckii Proposition abzunehmen, daß er das *souveraine* Recht der vereinigten Niederlande suchte in Zweiffel zu ziehen, und sie dahin zu bewegen, daß sie sich unter den Ertzhertzog begeben solten, gleich als ob sie unter einigem Schein (wider die klaren Rechte, so der Generalitæt und den sämtlichen Provintzien, wie auch einer jeden insonderheit für sich zukommen) noch etlicher massen schuldig wären, besagten Ertzhertzog für ihren natürlichen Herrn zu erkennen: So haben Jhr. Hoch-Mög. einhellig beschlossen und resolvirt, wie sie dann hiermit nochmals thun, daß man erwehnten Peckium zu keiner fernern oder andern Audienz keines Wegs zulassen solle; Es seye dann, daß er zuvorhero Sr. Fürstlichen Durchleucht. dem Printzen von Oranien, vollkommlich eröffne, was er in der Audienz wolle suchen, damit Jh. Hoch-Mög. zuvor berathschlagen könten, ob es dem Land zuträglich wäre, daß man ihn weiter hörte oder nicht, und man sodann hierinnen verfahren möchte, wie es dem Land am besten seyn wolte.

(Der Herr Cantzler gab auf vorhergehende schrifftliche Resolution keine andere Antwort / als / daß er sich gegen Jh. Hoch-Mög. für das gute *Logement*, *Accommodement*, und *Tractament* bedanckte / und schied damit wieder davon.)

LXVII.

(Hingegen kam in eben diesem Monat ein Königlicher Dänischer Gesandte daher / umb mit den Herren General Staaten eine Bündnüß aufzurichten: dem weil König Christian der Vierte sahe / daß Oesterreich und Spanien allzumächtig in Teutschland werden wolten / nahm er ihm vor / deroselben bisherigen glücklichen Fortgang der Waffen in etwas zu hemmen. Weilen aber zu befahren / daß / wann er mit dem Kayser einen Krieg anfienge / Schweden und die Hansee-Städte / als welche sich mit den General Staaten wider Dänemarck / wegen der im Sund vorgehenden vielfältigen Beschwerden / verbunden hatten / ihren Vortheil dabey absehen möchten; So ward dahero der Reichs-Cantzler Uhlefeld nach dem Haag geschickt / umb sich dieser Seiten zu versichern / und die vereinigte Niderlande durch eine besondere Bündnüß auff Dänische Seite zu vermögen. Ob es nun wol anfangs damit nicht recht fortwolte / indem

Anno 1621.

in dem Dännemarck seine eigene Angelegenheiten allzuviel / und die *Coadjutorey* des Ertz-Stiffts Brämen für den Königl. Erb-Printzen mit einzuschliessen suchte; So wurden jedoch endlich noch einige *Puncten* zu bevorstehender Bündnüß auffgesetzt / und die gäntzliche Abhandlung derselben auf eine anderwertige Zusammenkunffe in der Stadt Brämen außgestellt / worzu die Herren General-Staaten ihre Deputirte im August Monat dahin abfertigten mit solcher Vollmacht:)

Der H. H. General-Staaten Vollmacht für dero / nach Brämen / zu Abhandlung der mit Dännemarck angefangenen Bündnüß / abgeschickte Deputirte:

Die General-Staaten der vereinigten Niederlanden entbiethen allen denen, so dieses sehen oder lesen hören werden, ihren Gruß: Fügen demnach zu wissen, alldieweil der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Vierdte, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormmarn und Ditmarsen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, und wir für gut und zuträglich befunden, daß, vermöge des zwischen höchstgedachter Sr. Königl. Majest. ihrem Abgesandten, Reichs-Cantzlern und Rath, dem Herrn Jacob Uhlefeld zu Urop, Amptmann zu Neuburg, und unsern Deputirten, ergangenen Abschieds, als sie den 14. May jüngsthin die Tractaten allhier im Haag geschlossen, beyderseits Gesandten wiederum zusammen kommen sollten, und von höchstermeldter Königl. Majestät die Stadt Brämen hierzu benahmet worden, damit man wegen der noch zurück gebliebenen Puncten in nähere Handlung tretten, und so dann eine vollkommene und auffrichtige Bündnüß verfertiget werden möchte: So haben wir, weil wir uns verlassen auff die Geschicklichkeit, lange Erfahrung und Treue der Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochgelehrten Herren **Reynier Pfau** / ältern Bürgermeisters und Raths der Stadt Amsterdam, **Marx von Lyclama** / zu Nieholt, Grietmann über Stellingwerff und Ostende, **Sween von Harsolte** / zu Haerst, General-Land-Rentmeister von Holland, **Goosen Schaffer** zu Uythausen und zu Medenhofling, Rathsherr der Stadt Gröningen, alle Committirte in unserer Versammlung, dieselbige committirt oder bevollmächtiget, und committiren oder bevollmächtigen sie hiermit, daß sie, im Namen und von wegen unserer, mit Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck Gesandten in fernere Handlung, der überbliebenen Puncten halben, tretten, und solche Artickel, wie sie neben hochermeldten Gesandten dieselbigen zu Beförderung einer vesten, aufrichtigen und vollkommenen Bündnüß zuträglich erachten werden, berahmen, schliessen und beschliessen mögen, worzu wir ihnen hiermit vollkommene Macht und Gewalt geben, und geloben, daß wir all dem jenigen, was diese unsere Gesandten dißfalls abhandeln und schliessen werden, steiff, vest und unverbruchlich nachzukommen. Zu Urkund dessen haben wir dieses unterzeichnen, mit unserm grossen Siegel besiegeln und von unserm Secretario unterschreiben lassen. Geschehen im Grafenhaag, den 9. Tag des Monats Augusti, im Jahr 1621.

Anno 1621.

LXVIII.

(Hier folgt nun die gedachte)

Bündnüß / so zwischen Sr. Königl. Majestät in Dännemarck / Herrn Christian / dem Vierdten / und den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / aufgerichtet worden sampt der Staatischen Ratification.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande entbiethen allen denen, so gegenwärtiges sehen, oder lesen hören werden, ihren Gruß: Fügen hierauff zu wissen, demnach am 14. May jüngsthin dieses 1621. Jahrs, zwischen den Edlen, Gestrengen Herrn **Jacob Uhlefeld zu Urop** / als des Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürstens und Herrns, Herrn **Christian** des Vierdten zu Dännemarck, Norwegen, ꝛc. Königs, Reichs-Cantzlern und Rath, an einer, und unsern Deputirten, auf der andern Seiten, etliche gewisse Artickel zu einer aufrichtigen Gegen-Freundschafft, Alliantz und Verbündnüß, biß auf höchstgedachter Königl. Majestät ihre und unsere Aggregation und Genehmhaltung, berahmt, geschlossen und beschlossen worden, massen dieselbige hier hernach folgen:

Alldieweil der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian, **der Vierdte** / zu Dännemarck und Norwegen, wie auch der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, desgleichen die Hoch-Mögenden Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande, vor langen Zeiten hero mit einander in guter, aufrichtigen und nachbarlichen Freundschafft und Vertraulichkeit gelebt, und gestanden: So haben nun beyde Theile eine Zeitlang her (in Betrachtung gegenwärtiger Zeiten, und der gantzen Christenheit ihrer Sachen Beschaffenheit und Zustands, insonderheit aber des Interesse, so der eine Staat an des andern seiner Erhaltung, Wohlfahrt und Glückseligkeit hat) noch näher bey sich bedacht und erwogen, um sich etwas genauer zusammen zuthun und zuverbinden, begehren demnach von

ANNO 1621.

Grund ihrer Seelen, und aus Christlichem Vorsatz und Eyfer, dem gantzen gemeinen Evangelischen Wesen, und beyderseits Landen zur Wohlfahrt, mit einander zu tractiren und sich zu vergleichen über eine aufrichtige und freundliche Allianz und Bündnüß, zu Erhalt- und Beschützung ihrer respective Landen und Unterthanen, also und dergestalt, daß höchst und hochermeldte beyde Theile unlängst, nach reiffer und ernstlicher Uberlegung, Vollmacht und Befehl gegeben, nehmlich höchstbesagte Königl. Majest. dem Edlen, Gestrengen Herrn Jacob von Vhlefeld / zu Urop, dero Reichs-Kantzlern und Rath, auch Amptmann zu Neuburg, Krafft eingereichten Credentz-Schreibens vom 11. Februarii nächsthin, und denn die Hoch-Mögende Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande den Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochweisen Herrn, Gysbert von Boetseler / Erbschencken des Hertzogthumbs Cleve, Amptmann und Dam-Graf zwischen der Maas und Wall, Jacob von Wassenaer und Duwenvorde, Herrn von Opdam, Heinsbroeck, Spierdyck, Suitwyck, ꝛc. Admiral-Lieutenant von Holland und West-Vrießland, Hugo Mauß von Holy / Rittern, Vogt und Damm-Graffen des Lands Stryen, Rezner Pfauen / älterm Bürgermeister und des Raths zu Amsterdam, Jacob *Magno*, Rittern, Herrn zu Berg-Ambacht, Melissants, Arent von Dwylen von Nievelt / Herrn zu Gerestein und Teckops, Marx von Lyclama zu Nieholt, Grietmann über Stellingwerf und Ostende, Galdewin Sloeth / General Rentmeistern in den Herrschafften des Lands Vollenhove und in der Herrlichkeit Cuynder, und Goossen Schaffer zu Uythausen und Meden Hoveling, Rath der Stadt Gröningen, und Deputirtem von derselbigen, allesampt Committirte und Gevollmächtigte in Ihr. Hoch-Mögenden Versammlung, zu dem Ende, daß sie sich möchten mit einander bereden und berathschlagen, über die jenigen Mittel, so da dienlich seyn könten, solch heylsames gutes Werck weiter fortzusetzen und zu einem erwünschten Schluß zu bringen: Deswegen dann ermeldte Gesandter und Deputirte allerseits, um allem getreulich nachzukommen, letzlich mit einander eins worden, und, biß auff höchstberührter Königlicher Majestät wie auch den Herren General-Staaten ihre Verbesserung und Genehmhaltung, diese nachfolgende Puncten und Artickel berahmt und beschlossen haben:

I. Soll zwischen dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten König in Dännemarck und Norwegen, ꝛc. und den Hoch-Mögenden Herren General-Staaten der löblichen vereinigten Niederlande, und allen deren Landen und Unterthanen itzt und ins künfftig, ein ewiger, guter Fried, Einigkeit, Vertraulichkeit und Freundschafft, zu Wasser und Land, auffrichtig und sonder alle Gefährde oder Arglist, seyn und verbleiben.

II. Sollen sie einer deß andern Bestes / Heyl und Wohlfahrt getreulich meynen und suchen, und mit Rath und That dazu helffen, auch bey allen vorfallenden Gelegenheiten Beförderung thun.

III. Sollen sie nichts, weder durch sich selbst, noch durch andere, heimlich oder offentlich *tractiren* / handeln / thun oder verwilligen: Was dem andern Theil gefährlich, schädlich, oder einiger massen nachtheilig seyn könne, sondern vielmehr alle solche Rath- und Anschläge, Gedancken und Wercke, so von Jemanden, wer der auch seyn möge, zu des andern Gefahr, Schaden und Nachtheil, practicirt und vorgenommen werden möchten, bey Zeiten, so bald man diß wird erfahren können, ein Theil dem andern offenbahren, und mit allem Fleiß verhindern und abwenden.

IV. Soll auch kein Theil, auff keinerley Weise und Wege, heimlich oder offentlich, mit Rath oder That, des andern Feinden (sie seyn auch wer sie immer wollen) welche höchstgedachte Se. Königl. Majest. desgleichen die Hoch-Mögende Herren General-Staaten respective, zu Wasser oder zu Land, mit offentlichem Krieg oder würcklichen Feindseligkeit angreiffen werden, in ihren Reichen und Landen, mit Volck / Schiffen / Geld / Proviant / Munition / oder auf einige andere Weise helffen, oder sie stärcken, auch nicht gestatten, daß des einen oder andern Theils Feinde, einige Hülff oder Beystand publicè oder privatim, in ihren Landen und Herrschafften bekommen mögen, sondern es soll vielmehr, bey solcher Gelegenheit, ein Theil dem andern zu einem guten End und Außgang rathen und verhelffen.

V. Sollen sie keine Liguen, Bündnüsse oder Tractaten, so einigen Verdacht, Nachtheil, Gefahr oder Schaden nach sich ziehen können, widereinander machen oder eingehen; und wofern hiebevor einige Bündnüsse oder Tractaten mit jemand anders möchten seyn geschlossen und gemacht worden, oder hernach gemacht werden: so sollen alle solche Bündnüsse und Tractaten keinem Theil zum *Præjudiz* / Gefahr / Schaden oder Nachtheil seyn oder gereichen: sondern sie sollen auff alle Weise und Wege eine aufrichtige, veste, vollkommene und gute Freund- und Nachbarschafft, ohn einiges Mißtrauen und Arglist, getreulich unterhalten: Wobey denn auch dieses zu verstehen, daß die jenigen Bündnüsse, so, zwischen der Königl. Majest. in Dännemarck ihren Nachbarn und den Hoch-Mögenden Herren General-Staaten / vor diesem / insonderheit im Jahr 1613. und etliche nachfolgende Jahre, eingegangen und geschlossen worden, oder aber hernach geschlossen werden möchten, auf keinerley Weise und Wege / Sr. Königl. Majestät und der Kron Dännemarck / an dero Rechten / Freyheiten / Hoheiten und Regalien /

Anno 1621.

Regalien / zu Wasser und zu Land / in der Ost-See / dem Belsh oder Nord-See / oder einiger ander Se. Königl. Majest. zustehenden Gerechtigkeit und Hochheit / *præjudiciren* oder nachtheilig seyn noch mögen.

VI. Wo jemand von beyderseits Unterthanen oder Unterfassen sich einiger massen, und bittlicher Weise, möchte zu beschweren und zu beklagen haben; so sollen alsdann alle solche Sachen und Beschwerden durch ordentliche Rechte tractirt und außgeführt, und von beyden Theilen gute Justitz administrirt werden gegen eines jeden Theils Eingeborne und Unterthanen, und Unterthanen, und doch deswegen die gute Freundschafft in allen unverbrüchlich und unversehrt seyn und bleiben.

VII. Soll diese Handlung oder Bündnüß die jenigen Bündnüsse und Tractaten, so beyde Theile vor diesem mit andern Potentaten, Fürsten, Republiquen und Gemeinden geschlossen, aufgerichtet und eingegangen haben, nicht aufheben, oder denselbigen auf einigerley Weise nachtheilig seyn, sondern es sollen solche in ihrer völligen Krafft und Würde verbleiben, salvo tamen præsenti fœdere; und dieser itzigen Bündnüß ohne Schaden.

VIII. Und diese Handlung oder Bündnüß soll von höchstgedachter Königl. Majest. und den Hoch-Mögenden Herren General-Staaten, in Zeit dreyen Monaten, oder noch eher, so bald es wird seyn können, gebührlich bestättiget und genehm gehalten werden: Es sollen auch beyde Theile mit nächstem, zu der Zeit und an Ort und Stelle, wann und wo es höchstermeldeter Königl. Majest. belieben wird, mit einander in nähere Communication und Handlung tretten, damit man wissen möge, **mit was für Macht und Mitteln die Partheyen einander werden müssen beystehen** / wofern die eine oder die andere mit offentlichen Krieg in ihren Reichen oder Landen sollte angefochten werden, desgleichen auch welcher gestalt, und wie starck, und zu welcher Zeit solche Hülffe geschehen solle, wie nicht weniger wegen der Restitution, ob und wie weit man dieselbige restituiren und wieder bezahlen solle: Und demnach bey der Conferentz einiger Häfen, wohin man nicht handeln solte, Erwähnung geschehen: So soll in vorgedachter Zusammenkunfft gleichfals hiervon getractirt werden, daß man dieselbigen beyderseits recht nahmhafft mache, und sich deswegen mit einander vergleiche, so wie man es bey den Theilen am verträglichsten befinden wird. Es soll auch in berührter Zusammenkunfft nähere Unterredung und Handlung gepflogen werden wegen der Schiff-Fahrt und Handelschafft nach Ost- und West-Indien, als wovon wohlgedachter Herr Abgesandte auch Meldung gethan.

Welches geschehen, beschlossen und verglichen, auch von uns unterschrieben und bezeichnet worden, im Haag den 14. May, im Jahr 1621. Anno 1621.

So haben wir hierauff, weil wir diese Allianz-Artickul und Tractaten für gut und genehm gehalten, selbige ratificirt und bestättigt, ratificiren und bestättigen sie auch hiermit, und geloben, selbige also nach zukommen und sie zu halten, ohne darwider etwas, directè oder indirectè, wie es immer geschehen könne, vorzunehmen. Zu Urkund dessen haben wir diese Vereinigungs-Notul mit unserm angehenckten grossen Insigel, gewöhnlicher Unterschrifft und Unterschreibung unsers Secretarii bevestigen lassen, geschehen in unserer Versammlung, im Grafen-Haag, den 9. August. 1621.

LXIX.

(Alldieweiln dann obgedachte Handlung mit dem Cantzler Peckio unfruchtbar abgelauffen / als haben sich die Herren Staaten tapffer zum Krieg gerüstet / viel Kriegs-Volck zu Wasser und Land angenommen / und die Grentz-Oerter und Vestungen mit aller Nothdurfft versehen / wie auch eine gewaltige Flotte in West-Indien *destinirt* / und nachfolgende Satzunge und Artickel / welche die dahin schiffende in Acht nehmen / und sich darnach richten solten / verfassen und *publiciren* lassen.)

Der Staaten in Holland Satzung wegen der West-Indianischen Schiffart.

Wir die Herren General-Staaten, &c. Fügen zu wissen. Demnach wir vermercket, daß die Glückseligkeit dieser Lande und Wohlfahrt der Innwohner, fürnehmlich besteht in der Schiff-Fahrt und Kauffmannschafft, so von Alters hero glücklich dieses Orths getrieben worden mit allen andern Landen und Königreichen, Als ist unser Will und Meynung, daß die gedachte Innwohner nicht allein bey ihrer Navigation, Handthierung und Kauffmannschafft mögen bleiben und erhalten werden, sondern daß auch dieselben in ihrer Kauffmannschafft, so viel möglich, mögen zunehmen, fürnehmlich durch gute Correspondentz der Handelung, Verbündnuß und Schiff-Fahrten, so mit andern Fürsten, Städten und Völckern vor Zeiten gemacht worden, welche wir in allen Puncten zu erhalten, eine Nothdurfft zu seyn erachten.

Weil wir dann eigentlich spühren und mercken, daß ohne ein allgemeine Hülff und Beystand einer allgemeinen Gesellschafft nichts fruchtbahrliches an den hernach verzeichneten Orten könne gehandelt, getrieben, und erhalten werden, wegen der grossen Gefahr und Ungelegenheit des Meers, so bey so weiten Reisen fürfallen, Als haben wir aus diesen und andern uns darzu bewegenden Ursachen, für rathsam und gut befunden, daß die Schiff-Fahrt und Handthierung in den Quartiern von West-Indien, Africa und andern hernach verzeichneten Orthen, forthin andern derst nicht soll getrieben werden, als mit allgemeiner vereinigter Macht und

Anno 1621.

Gewalt der Kauffleuthe und Innwohner dieser Lande, und daß zu solchem Ende gemacht werden soll ein allgemeine Gesellschafft, welche wir aus sonderlicher Affection und Zuneigung zu dem gemeinen Besten, und daß die Innwohner dieser Lande bey guter Nahrung und Wohlfahrt mögen erhalten werden, mit unser Hülffe, Gunst und Beystand, so viel die Gelegenheit dieser Lande erleiden kan, begehren zu befördern, auch mit nothwendigen Privilegien und Freyheiten zu begaben, wie folgt:

Als nehmlich fürs erste, daß innerhalb vier und zwantzig Jahren niemand von den Inheimischen oder Innwohnern dieser Lande, anders als allein im Nahmen der vereinigten Compagnie oder Gesellschafft der vereinigten Niederlanden, oder ausserhalb und anders woher fahren und handeln soll an das Gestadt und Land in Africa, von dem Tropico Cancri an, biß an das Caput Bonæ spei, noch auff die Lande von America, oder West-Indien, so sich anfängt an dem Sud-Ende von Terra nova, durch die Strassen von Magellanes, von Le Maire, oder durch andere Strassen und Oerter mehr da herum gelegen, biß an die Strasse von Anian, so wohl auf der Nord-See, als auf der Sud-See noch auff irgend ein andere Insel, so wohl auff einer, als der andern Seiten, und zwischen beyden gelegen, wie dann auch auff die Australische und Mittagische Lande, so sich erstrecken und gelegen seyn zwischen beyden Meridianen: Ins Osten zwar, biß an das Capo de bono Esperance, In Westen aber biß an das Ost-Ende, von Nova Guinea inclusivè. Wofern dann jemand sich wird unterstehen zu fahren oder handthieren an einigem Ort, innerhalb der gedachten Grentzen, ohne Consens und Erlaubnus dieser Gesellschafft, der soll sein Schiff und Güter, so an denselbigen Orten angetroffen werden, verwürcket und verlohren haben, und sollen dieselbige im Nahmen dieser Gesellschafft alle angehalten, confiscirt, genommen und eingezogen werden: auch im Fall solche Schiff und Güter möchten verkaufft, oder anderst wohin verführt worden seyn, sollen an statt derselben die jenigen, welchen solche Schiffe zustehen, und die sie außgerüstet, abgefertiget, oder Gemeinschafft und Theil daran haben, angenommen werden: Doch außgenommen, so vor Dato dieses aus diesen oder andern Landen an solche Orte geschiffet und außgefahren, dann den jenigen ihre Reyse zu vollenden frey seyn soll, aber hinführo nicht mehr, dann auch niemand an einigen Orth, so in diesen Artickeln begriffen, hinfort fahren, schiffen und handeln soll, ob schon noch vor dieser Handlung und Gesellschafft endlichem Schluß und Vollendung er ein solches hätte thun wollen, sondern er soll gehalten und angesehen werden, als einer der in fraudem dieser unserer Wohlmeynung, dem gemeinen Besten hätte wollen zuwider handeln, in Betrachtung, daß die Sud-Fahrt auff das Ponto del Ro soll continuirt und verfolgt werden auff Condition und Instruction, so von uns deswegen gemacht und gegeben worden, ohne etwas anders, so dieser Handlung möchte beygefüget werden. Anno 1621.

II. Soll demnach die obgedachte Gesellschafft Macht haben, in unserm Namen, innerhalb den vorbenannten Gräntzen und Limiten, allerhand Contracten und Verbündnusse zu machen mit den Fürsten und natürlichen Besitzern der darinnen begriffenen Landen, auch Castel und Vestungen zu bauen, Verwalter, Kriegs-Volck, Obrigkeit, und anders, so zu Erhaltung dero Orten, und zu guter Policey und Ordnung vonnöthen, zu verordnen und anzustellen, auch ein- und abzusetzen, wie sie solches nach Nothdurfft der Sachen für gut, dienstlich und nothwendig befinden werden. Es soll ihnen auch frey und zugelassen seyn, allerley fruchtbare und unbewohnte Oerter mit Volck zu besetzen, und alles zu thun, so zum Nutzen dieser Lande, und Vermehrung des Handels dienstlich. Sie sollen auch förters uns communiciren und überlieffern alle Contracten und Verbündnussen, so sie mit obgedachten Fürsten und Völckern gemacht haben, benebens aller Gelegenheit der Vestungen, Besatzungen, und Erbauungen, so von ihnen daselbst fürgenommen, und ins Werck gerichtet worden.

III. Weil sonderlich der von ihnen daselbst bestellte Gubernator nachmahls von uns solle bestättiget werden, und er von uns Befehl zu empfangen, auch so wohl er, als alle Vice-Gubernatorn, Befelchshaber und Officirer, den Eyd so wohl uns als der Gesellschafft, zu thun und zu leisten schuldig seyn sollen.

IV. Und im Fall etwa die obgedachte Gesellschafft an einem dero Oertern, unter dem Schein der Freundschafft betrogen, oder übel tractirt werden solte, oder sie umb ihr vertrautes Geld oder Kauffmannschafft betrogen und übervortheilt, oder ohne einigen Nutzen deswegen zu geniessen, abgewiesen werden solten, daß sie den Schaden, nach Gelegenheit der Sache, und nach ihrem besten Vermögen, zu recht zu bringen, mit allen hierzu nothwendigen Mitteln schuldig seyn sollen.

V. So dann zur Besatzung, Versicherung und Defension derselben Landen und Kauffmannschafft, auch vonnöthen seyn möchte, einig Kriegs-Volck mit zu führen, wollen wir nach Beschaffenheit des Orths und Gelegenheit der Sache, die obgedachte Gesellschafft versehen mit einem solchen Kriegs-Volck, auch mit solchem Commando und solcher Macht, als vonnöthen seyn wird, welche aber von der Gesellschafft soll bezahlt und erhalten werden.

VI. Die-

Anno 1621.

VI. Dieselben sollen dann über den Eyd, den sie uns und Ihrer Excellentz gethan, auch der Gesellschafft schweren, in allen Dingen zu folgen, und ihre Sachen nach bestem Vermögen zu befördern.

VII. Es sollen die Profosen der Gesellschafft Macht haben, auf dem Land zu fangen alle Ubelthater unterm Kriegsvolck, so ihnen zum Dienst bemeldter Gesellschafft untergeben worden, daß sie dieselben mögen zu Schiffe bringen, in was Stadten, Orten oder Jurisdiction dieser Landen sie immermehr angetroffen und gefunden werden möchten, daß sie zuvor deßwegen ersuchen und ansprechen die Officirer und Obrigkeit in denen Städten und Orten, da ein solches fürfället.

Zum VIII. Wollen wir keine Schiffe, Geschutz oder Munition von dieser Gesellschafft nennen, und zum Dienste dieser Lande gebrauchen, ohne Consens und Verwilligung derselben Compagnie oder Gesellschafft.

Zum IX. haben wir diese Gesellschafft auch privilegirt, begnadet und befreyet, privilegirn und begnaden sie auch hiemit, daß sie mit allen ihren Schiffen und Gütern frey mögen passirn und zuruber fahren alle Zölle, so den vereinigten Provintzen zugehören, und daß sie sich solcher Freyheit mögen gebrauchen, ebener massen, als die Frey-Einwohner dieser Landen ihrer Freyheit darinnen geniessen, obschon etliche unfreye Personen in der Gesellschaafft seyn, und Theil daran haben möchten.

Zum X. sollen alle Wahren, so innerhalb acht nechst auf einander folgenden Jahren die Gesellschafft aus diesen Landen nach den West-Indien in Africam, oder andere in obgesetzten Limiten und Gräntzen gelegene Oerter führen, und von dannen hieher bringen wird, frey seyn von aus- und einführender Convoirung, und sofern nach Ausgang der bemeldten acht Jahren, der Zustand und Gelegenheit dieser Landen nicht solte zulassen, solche Freyheit der acht Jahren länger zu erhalten, sollen doch die Güter und Wahren, so aus solchen Orten ankommen, und wiederumb aus diesen Landen dahin fahren werden, was die Convoyen und Licenten belanget, die gantze Zeit über, weil diese Vergleichung währet, nicht höher von uns beschweret werden, als sie jetzund beschweret seyn, es were dann, daß wir wieder in Krieg gerathen möchten, in welchem Fall alle obgemeldte Güter und Wahren nicht höher von uns sollen beschweret werden, als sie hiebevor zur Zeit des Kriegs beschweret gewesen.

Zum XI. damit diese Gesellschafft einen Bestand haben möge, mit gutem Nutzen aller deren, so darinnen Gemeinschafft haben, als haben wir verordnet, daß die Administration und Verwaltung derselben stehen soll bey fünff Cammern der Befelchhabere, als einer zu Amsterdam, die haben soll die Verwaltung über Vier neundte Theil: Einer in Seeland über Zwey neundte Theil: Einer auf der Maas über Ein neundte Theil: Einer im Norder-Quartier über ein neundte Theil: Und die fünffte in Frießland, samt den Städten und Landen, auch über Ein neundte Theil, mit Condition und Bedinge, so im Register unser Resolution verzeichnet, und die Acten dieser Handlung ausweisen: Und sollen die Provintzen, in welchen Cammern seyn, mit so viel Befelchshabern und Verwaltern versehen, und in die respective Cammern vertheilt werden, so viel hundert tausend Gülden dieselben in diese Gesellschafft contribuirn und verschiessen werden.

Anno 1621.

Zum XII. Soll die Cammer zu Amsterdamm bestehen von zwantzig Verwaltern oder Befelchhabern, die in Seeland von zwölffen, die auf der Maas und im Norder-Quartier, ein jede von vierzehen, und die Cammer in Frießland samt den Städten und Landen gleichfalls von vierzehen: Wofern sichs aber inskünfftige befinden wurde, daß diß Werck nicht anderst als mit mehr Verwaltern und Befelchhabern solte können ausgeführet und erhalten werden, soll dasselbe auff Gutachten mit unserm Vorwissen, und nicht anders, vermehret werden.

Und werden zum XIII. die Staaten der respective Provintzen hiemit gevollmächtigt, entweder vor sich selbst, und ihre ordentliche Deputirte, oder durch die Obrigkeit der Städte in ihren Provintzen, solche Ordnung, auff Anzeigung der Participanten, samt den erwehleten Befelchshabern anzustellen, als sie nach Gelegenheit ihrer Provintzen vonnöthen zu seyn befinden werden, sintemal niemand in die Cammer von Amsterdamb zum Verwalter soll erwehlet und verordnet werden, er habe dann in der Gesellschafft für sein eigene Person zu participirn die Summ von sechs tausend Gülden; In die Cammer von Seeland, die Summa von vier tausend Gülden; und in die Cammern von der Maas, dem Norder-Quartier, und Frießland samt den Städten und Landen, die Summa ebenmässig von vier tausend Gülden.

Zum XIV. solten die ersten Verwalter bleiben ein Zeitlang von sechs Jahren, und wann dieselben fürüber, soll durchs Looß verändert werden ein dritt Theil an der Zahl der Befelchshabere, und zwey Jahr hernach wieder ein dritt Theil, und abermal nach zwey Jahren das letzte dritte Theil. Nachmals soll man succellivè die Eltisten, so nemlich am längsten am Amt gewesen, abgehen lassen, und also an statt der Abgehenden, oder deren, so etwa sterben, oder aus andern Ursachen abläßig werden, sollen alsdann von den Befelchshabern, sowol die im Amt, als die abgangen seyn, samt den fürnehmsten Participanten, so in der Person und auf ihren Kosten darbey zu seyn

Anno 1621.

begehren, drey andere genennet werden, aus welchen der obgemeldten respectivè Provintzen Deputirte und Obrigkeiten neue Verwalter wehlen, und also succeſſive die ledige Stellen wieder ersetzen sollen, für die vornehmste aber und Haupt-Participanten sollen gehalten werden, die für ihr eigen Person so viel Theil haben und participirn, als die respectivè Verwalter und Befelchshaber selber.

Zum XV. sollen sie die Verzeichnus der Niderlage und Ausrüstung der Schiffe, und was dem anhangt, drey Monat hernach thun, nachdem sie abgefahren, und ein Monat hernach Copien deßwegen an uns und die respectivè Cammern senden, und sollen die Cammern, so offt wir solches nothwendig erachten, oder sie von den Cammern deßwegen ersucht werden, von den eingebrachten Wahren und Verkauffung derselben, ihre Relation an uns und an sie untereinander überschicken.

Zum XVI. soll man alle sechs Jahr ein General Rechnung thun über alle Ausrüstung und Unkosten, desgleichen auch von allem Gewinn und Verlust der Gesellschafft, nemlich eine wegen der Kauffmannschafft, und eine wegen des Kriegs, jede besonders, und sollen solche Rechnungen offentlich geschehen, auf vorhergehende offentliche Proclamirung und Anschlag, damit ein jeder, der darbey interessirt ist, zur Anhörung gemeldter Rechnung erscheinen möge, und im Fall daß vor Ausgang des siebenden Jahrs die Rechnungen obgedachter Gestalt nicht solten geschehen, sollen die Befelchshaber solches verbüssen mit ihrer Provision oder Bestallung, welche soll angewendet werden zum Nutz der Armen, und sollen sie dennoch schuldig seyn, ihre Rechnung, wie obgemeldt, zu thun, innerhalb solcher Zeit, und bey solcher Straffe, als von uns dieselbige erkandt soll werden. Es soll aber nichts destoweniger die Theilung des Gewinns unterdeß geschehen, so offt man befinden wird, daß etwan zehen vom hundert erobert und gewonnen worden.

Zum XVII. soll in Zeit dieser Tractation oder Handlung keinem zugelassen seyn, sein Capital oder in diese Gesellschafft eingelegtes Geld wieder abzufordern, inmassen auch keine neue Participanten mehr sollen angenommen werden, dann nach Verflieſſung der vier und zwantzig Jahre gut gefunden werden solte, diese Gesellschafft zu continuiren, oder eine neue anzurichten, soll zuvor ein Schluß-Rechnung von den Neunzehen zu unserm Erkandtnuß geschehen, über alles dasjenige, so zur Gesellschafft gehöret, sowol auch über die nothwendige Unkosten, so bey derselben angewendet, da den andern jeden, nach geschehener Rechnung und Erkandtnus, sein Geld zu erheben, oder in folgende Gesellschafft entweder gantz, oder zum Theil wieder zu verschiessen, und dieselbe zu continuiren, und mit derselben zu participiren, zugelassen seyn wird, und soll alsdann die folgende Gesellschafft, was nach gethaner Rechnung und Erkandtnus noch restiret und ausstehet, auff sich zu nehmen schuldig seyn, die Participanten aber, so nicht rathsam befinden möchten, die Gesellschafft länger zu continuiren und darbey zu bleiben, sollen, was sie treffen wird, erlegen und bezahlen, auf solche Zeit und Ziel, als die Neunzehen, auff unser Erkandtnus, nothwendig zu seyn befinden und erachten werden.

Anno 1621.

Zum XVIII. so offt es vonnöthen seyn würde, ein allgemeine Zusammenkunfft und Versammlung der obgedachten Cammern zu halten, sol solches geschehen von neunzehen Personen, und sollen darbey erscheinen aus der Cammer von Amsterdam achte, aus Seeland viere, von der Maas zween, aus dem Norder-Quartier und aus Frießland, samt den Städten und Landen auch zween, dergestalt, daß die neunzehende Person, oder so viel wir mehr vonnöthen zu seyn erachten werden, von uns, umb die Sachen der Gesellschafft zum besten zu richten zu helffen, soll deputirt werden.

Zum XIX. Sollen von solcher General Versammlung aller Cammern, alle Sachen, diese Gesellschafft betreffend, abgehandelt und beschlossen werden, jedoch also, daß in Kriegs-Sachen allezeit unsere Bewilligung erfordert werde.

Zum XX. soll die obgedachte General Versammlung zusammen kommen, wann man etwan rathschlagen und schlieſſen soll, wie Schiffe auff ein jeglich Quartier zu senden seyen, die Gesellschafft insgemein betreffende, da dann weder die eine oder die andere Cammer etwas Macht soll haben für sich selbsten anzustellen, ohne ein solchen allgemeinen Schluß, sondern sollen schuldig seyn, was also beschlossen wird, ins Werck zu richten, und so etwan eine Cammer solte mangelhafftig gefunden werden, daß sie solchem gemeinen Schluß sich widersetzen, und nicht nachkommen wolte, als haben wir die obgedachte Versammlung gevollmächtiget, geben ihr auch hiemit die Macht, solchen Mangel und Widersetzlichkeit auffs allerfüglichste zu verbessern und wollen wir ihnen auf ihr Begehren hierin alsobald zu Hülff kommen.

Zum XXI. Soll diese General Versammlung gehalten werden, die erste sechs Jahr zu Amsterdam, nochmals zwey Jahr lang in Seeland, und so fortan von einer Zeit zur andern, an den obgedachten beyden Orten.

Zum XXII. Die Befelchshaber, so wegen der Gesellschafft von Hauß reisen müssen, es sey zu obgedachter Versammlung, oder anderswohin, sollen für ihren Kosten und Lohn haben täglich vier Gulden über alle

Schiff-

Anno 1621. Schiff- und Wägenfracht: Doch sollen diejenigen, so von einer Stadt zur andern reisen müssen, die Cammern, als Befelchshaber zu besuchen, keinen Taglohn oder Reisekosten, zur Beschwerde der Gesellschafft empfangen.

Zum XXIII. Ob sichs dann begebe, daß in obgedachter General Versammlung etwan wichtige Sachen fürfielen, darüber sie sich nicht könten vergleichen, oder daß sie selbst sich beschweret solten finden, indem ein Theil das ander möchte überstimmen, als soll solches gestellet werden zu unserm Erkandtnus, und soll alsdann, was beschlossen, alsbald exequirt und ins Werck gerichtet werden.

Zum XXIV. Sollen alle Einwohner dieser und anderer Landen durch Patenten oder offentliche Ausschreiben innerhalb eines Monats nach Verfertigung dieses verständiget werden, daß sie innerhalb fünff Monat, so sich anfangen sollen den 1. Junii nechstkommend, in diese Gesellschafft sollen admittirt und eingenommen werden, und daß sie ihr Geld, so sie darein verschiessen wollen, einbringen und erlegen auf drey Termin oder Ziele, nemlich ein dritt Theil in drey nachfolgenden Jahren, es wäre dann Sach, daß die obgedachte General Versammlung für rathsam erachten solte, solche Termin oder Ziele weiter zu erstrecken, dessen dann die Participanten oder Interessirende zuvor durch offene Patenten sollen verständiget werden.

Zum XXV. Die Schiffe, so von der Reise wieder kommen, sollen allezeit anfahren an den Ort, da sie ausfahren, und ob vielleicht wegen Ungewitter und Wind die Schiffe, so in einem Quartier abfahren, etwan in einem oder andern solten ankommen, als die von Amsterdam, oder aus dem Norder-Quartier, in Seeland oder in die Maas, oder die aus Seeland in Holland, oder die aus Frießland samt Städten und Landen, an ein ander Quartier, so soll doch nicht destoweniger eine jede Cammer die Administration und Befelch über ihre ausgeschickte Schiffe und Kauffmannschafft behalten, dieselbe zu verschicken und zu führen an die Orte, da sie erstlich ausgefahren, es sey gleich mit eben denselben oder anderen Schiffen, und sollen die Befelshaber derselben Cammer schuldig seyn sich in eigener Person zu verfügen und finden zu lassen an den Orten, da die Schiffe oder Güter ankommen seyn, sollen auch keine Factorn darüber stellen, sondern im Fall es ihnen nicht gelegen seyn möchte zu reisen, sollen sie alsdann den Befelchshabern der Cammer, da die Schiffe ankommen, die Administration und Verwaltung befehlen.

Zum XXVI. Wann etwan eine oder die ander Cammer etwas von Kauffmannschafften und Wahren aus den in obbeschriebenen Gräntzen begriffenen Quartiern oder Orthen bekommen, damit die ander Cammer nicht versehen wäre, soll dieselbige schuldig seyn, die Cammer, so dergleichen nichts hat, auf ihr Begehren nach Gelegenheit damit auch zu versehen, und ihr zuzuschicken, auch wann sie es verkaufft hat, derselben mehr folgen zu lassen. Desgleichen da auch die Befelchshaber der respective Cammern einiger Personen aus andern Orthen bedürffen. würden, sollen die Befelchshaber selbst deswegen ersucht, und keine Factorn gebraucht werden. Anno 1621.

Sodann zum XXVII. eine Provintz für rathsam und gut befinden würde, einen Agenten umb das Geld von ihren Einwohnern einzufordern, und an eine Cammer zu erlegen, auch hernach die Wiedergeltung und Bezahlung daselbst einzunehmen, soll dieselbe Cammer schuldig seyn, einem solchen Agenten ein freyen Accels und Zugang zuzulassen, damit er daselbst möge informirt werden von aller Beschaffenheit des Einkommens, der Schulden und Gegen-Schulden, und andern, besonders so das Geld, so der Agent in Handen hat, sich in fünfftzig tausend Gülden und darüber belauffen möchte.

Zum XXVIII. Sollen die Befelchshaber von der Ausfahrt und Wiederkunfft, samt den Printzen zu Lohn und Bestallung eines von hundert, von dem Gold und Silber aber nur ein halbes vom hundert, welche Bestallung also solle vertheilet werden, nemlich für die Cammer von Amsterdam vier neun Theil, für die Cammer von Seeland zwey neun Theil, für die Maas ein neun Theil, und für die in Frießland beneben Städt und Länder auch ein neun Theil.

Sie sollen aber zum XXIX. von dem Geschütz und von dem Werth der Schiffe nichts mehr als einer Bestallung geniessen, und weiter nichts entweder von Geschütz und Schiffen, damit wir diese Gesellschafft werden verstärcken, noch vom Geld, so sie für die Gesellschafft nehmen, oder auch daß sie die Wahren befreyen müssen, einzunehmen haben, wie sie dann auch zur Beschwerde der Gesellschafft nicht sollen zur Rechnung bringen einigen Vocation-Reise- oder Zehr-Kosten derjenigen, so sie etwan bestellen möchten, die Ausfertigung zu befördern, und die Sachen, so darzu vonnöthen, einzukauffen.

Zum XXX. Die Buchhalter und Caßirer sollen belohnet werden von den Befelchshabern, und ihrer Bestallung.

Zum XXXI. Die Befelchshaber sollen keine Schiffe, Wahren oder Güter, ihnen entweder gantz oder zum Theil zugehörig, an diese Gesellschafft liefern oder verkauffen, noch auch von der Gesellschafft einige Kauffmannschafft oder Wahren kauffen oder kauffen lassen, oder weder directe noch per indirectum einigen Theil daran haben, bey Straff einer jährigen Bestallung, dessen darwider etwas gehandelt zu haben befunden

Anno 1621.

den wird, den Armen zu gut, und bey Verlust ihres Befehlshaber Ampts.

Zum XXXII. Die Befelchshaber sollen schuldig seyn, durch offene Patenten jederman zu wissen zu thun, so sie etwas von neuen Wahren und Kaufmannschafften empfangen haben, auf daß ein jeder deswegen bey guter Zeit verständiget werde, ehe man zu Verhandthierung und Verkauffung der Wahren schreite.

Zum XXXIII. Ob sichs begebe und zutrüge, daß in einer oder der andern Cammer, jemand von den Befelchshabern in einen solchen Stand geriethe, daß er nicht verrichten könte, was ihme von Ampts wegen zu thun gebühret, und daher der Gesellschafft einiger Schaden zuwachsen möchte, soll solches geschlagen werden auf das Geld, so dieselben Befelchshaber in der Gesellschafft haben, welches zugleich vor ihre Verwaltung auch insonderheit verobligirt und verbunden ist, welches dann auch also gehalten werden soll mit allen Interessirenden oder Participanten, die durch Erkauffung der Wahren, oder andere Ursachen bey der Gesellschafft in Schulden gerathen möchten, und soll solches dahin gerechnet und verstanden werden, als ob ihr eingelegtes Geld von dem, so sie der Gesellschafft schuldig, alsobald von Anfang wäre compensirt und abgekürtzet worden.

Zum XXXIV. Sollen auch die Befelchshaber Antwort geben für ihre Cassirer und Buchhalter.

Zum XXXV. Alle Wahren dieser Gesellschafft, so mit dem Gewicht verhandelt werden, sollen verkaufft werden mit einerley Gewicht, nemlich nach dem Gewicht und Schwere von Amsterdam, und mag man solche Wahren überschlagen und wiegen entweder in den Schiffen, oder in den Packhäusern, ohne einige Accise, oder Wiege-Geld davon auszurichten, wann sie aber wieder verkaufft werden, sollen sie nicht anderst als zur Wage geliefert, und das Wiege-Geld darvon ausgerichtet werden, so offt sie verhandelt werden, gleich andern Gütern, so der Wage unterworffen seyn.

Zum XXXVI. Die Person oder Güter der Befelchshaber soll man nicht Macht haben zu arrestiren, anzuhalten oder zu bekümmern, wegen daß sie Rechnung über die Verwaltung der Gesellschafft thun, oder diejenigen, so in Diensten der Gesellschafft gebraucht, bezahlen sollen, sondern es soll ein jeder, der etwan einigen Anspruch oder Prætension an sie hat, solches gerichtlich auszuführen, und sie für die ordentliche Obrigkeit zu fordern schuldig seyn.

Zum XXXVII. Wann dann etliche Schiffe von der Reise wieder kommen, sollen die General oder Verwalter derselben schuldig seyn, innerhalb zehen Tagen nach ihrer Ankunfft für uns zu erscheinen, und Relation ihrer Reise zu thun, auch schrifftliche Rechenschafft deßwegen einzugeben, wofern die Sache solches würde erfordern. Anno 1621.

Zum XXXVIII. Im Fall es sich begeben und zutragen solte (welches wir doch keineswegs verhoffen) daß jemand der Schiffarth und Handthierung dieser Gesellschafft wider alle Recht, oder auch dem Inhalt dieser Tractation und Ordnung zuwider seyn, dieselbe impugnirn, bestreiten, oder auf einige Weise beschädigen wolte, als sollen sie sich dargegen defendirn, schützen und allerdings verhalten nach der Instruction, so sie von uns bekommen.

Zum XXXIX. Haben wir verheissen, und verheissen hiemit dieser Gesellschafft zu Hülffe zu kommen, und sie gegen männiglich in freyer Seefahrt und Handthierung zu beschützen, zu welchem End wir dann derselben beyspringen und behülflich seyn wollen mit einer Summa von zehenmal hundert tausend Gülden, zu bezahlen in fünff Jahren, und sollen die ersten 200000. fl. erlegt werden, sobald das erste Ziel von den Participanten oder Interessirenden einbracht worden, doch mit dem Beding, daß wir wegen der Helffte dieser 1000000. fl. eben so viel geniessen und zu Gewinn nehmen wollen, als die andern Participanten oder Interessirende bey dieser Gesellschafft geniessen und gewinnen werden.

Zum XL. Wofern durch ein mächtiges und langwieriges Bestreiten und Anfeinden dieser Schiffarth und Handthierung die Sache in den Gräntzen und Limiten dieser Gesellschafft solte kommen zu einem offentlichen Krieg, so wollen wir obgedachter Gesellschafft, als viel des Landes Gelegenheit immer wird können zulassen, zur Assistenz und Beystand geben 16. Kriegs-Schiffe, das geringste von 150. Lasten, samt vier guten und wohl besegelten Jagt-Schiffen, das geringste von 40. Lasten, welche gebührlich ausstaffieret und wohl versehen seyn sollen mit aller Nothdurfft, auch Metallen und andern Stucken, und ziemlicher Menge von Munition und Rüstung, desgleichen mit Segeln, Seilen Anckern, und ander Zugehörung, wie zu einer grossen Expedition und Ausrüstung vonnöthen, ausgenommen daß dieselben sollen benannt, oder mit Kriegs-Leuten besetzt, proviantirt und erhalten werden auf der Gesellschafft Kosten, und daß die Gesellschafft ebenmäßig zuthun und fügen soll 16. andere Kriegs-Schiffe und vier Jagt-Schiffe, alle gestaffiert und ausgerüstet, wie vorgemeldt, zur Defension der Handthierung, und zu Ausführung des Kriegs mögen gebraucht werden. Da dann die Kriegs-Schiffe beneben den Kauff-Schiffen (die zugleich auch sollen besetzt und gebührlich ausgerüstet werden) alle sollen gestellt unter einen Admiral, so von uns soll verordnet werden, nach empfangenem Bericht, so die General Versammlung

Anno 1621.

sammlung einbringen wird, und sollen sie alsdann folgen unserm Commando, beneben der Resolution der Gesellschafft, um da es vonnöthen, sie zugleich zum Krieg möchten gebraucht werden, und doch die Kauff-Leuth ohne Gefahr ihre Ladung verrichten, und an ihrem Handel nicht gehindert mögen werden.

Zum XLI. Im Fall es geschehen solte, daß diese Lande ihrer Beschwerde etlicher massen benommen und gelindert, die Gesellschafft aber in grosse Kriegs-Last kommen und gerathen würde, Als haben wir verheissen und zugesagt, geloben und versprechen auch hiermit, die vorgemeldte Hülff zu vermehren, nachdem die Gelegenheit dieser Lande solches leiden, und die Nothdurfft der Gesellschafft erfordern wird.

Zum XLII. Haben wir ferner auch gesetzet und geordnet, daß im Fall Orlog- oder Kriegs-Schiffe von den Feinden, oder auch von den Meer-Raubern, innerhalb den Limiten oder gesetzten Gräntzen, von der Gesellschafft oder von denen, so derselben Assistenz und Beystand geleistet, erobert möchten werden, desgleichen auch die Güter, so vermög unser Patenten also erlanget und erobert worden, nach Abbrechung alles nothwendigen Kostens, wie dann auch des Schadens, so die Gesellschafft in Eroberung derselben mag erlitten haben, sambt der Gerechtigkeit ihrer Excellentz, als Admiraln, nach laut unser Resolution und Erklärung, so deswegen den 1. April. Anno 1622. erfolgen soll, und der zehende Theil der Officirer, Schiffleuthe und Soldaten, so die Interessirenden mögen gegeben haben, sollen bleiben und gestellet seyn zur Defension und Erkändtnüß der Befelchshaber obgedachter Gesellschafft, und soll darüber absonderliche Rechnung geschehen, wie dann auch über die Handthierung und Kauffmannschafft, die Beute aber und das Einkommen von eroberten Schiffen soll angewendet werden nach Gelegenheit der Schiffe, zur Bezahlung der Soldaten, Fortificirung, Besatzung, und dergleichen Sachen mehr, so zum Krieg und Defension zu Wasser und zu Lande gehörig, und soll keine Außtheilung darvon geschehen, es wäre dann Sach, daß obgedachte Beuten und Einkommen so groß befunden würden, daß man ohne Abbruch und Schwächung oder Schmählerung des Defensions-Wercks, und nach Abzug und Erstattung alles Kriegs-Kostens, noch ein stattliches außzutheilen übrig hätte, dieselbe Außtheilung soll alsdann geschehen absonderlich, und von anderer Kauffmannschafft unterschieden, also und der gestalt, daß ein zehend Theil dem gemeinen Besten der Vereinigten Niederlande zu gutem komme, der Rest aber unter die Participanten und Interessirten der Gesellschafft pro ratio eines jeden Capitals vertheilt werde.

Anno 1621.

Zum XLIII. Demnach alle Schiff, Güter oder Beuthen, so vermög unser Patenten erobert und eingebracht worden, für Recht gestellet, und zum Erkändtnüß des Raths der Admiralschafft derer Oerther gebracht werden müssen, um darüber zu erkennen und zu urtheilen von der Güte oder Beschaffenheit derselben, soll die Administration und Verwaltung der obgedachten Güter nichts desto weniger in währendem Proceß bey der Gesellschafft bleiben, doch unter gebührlichem Inventario, und mit Vorbehalt gebührlicher Revision oder Erkandtnüß deren, so sich durch den Außspruch der Admiralschafft beschwehrt befinden möchten, weil sonderlich die Richter und andere Officirer der Admiralschafft keine Gewalt haben oder prætendiren können, auf die Printzen, so von der Gesellschafft begnadet werden, und mit welchen sie nicht interessiret seyn.

Zum XLIV. Sollen die Befelchshaber dieser Gesellschafft schwören und angeloben, daß sie sich in ihrem Ampt wohl und getreulich verhalten, gute und aufrichtige Rechnung ihrer Verwaltung, alles mit Fleiß verrichten, den Nutz der Gesellschafft befördern, allen Schaden, so viel müglich, verhüten und abwenden, dem Vornehmsten unter den Participanten und Interessirenden in Auffbringung und Außtheilung des Gelds keinen Vortheil mehr thun, als dem Geringsten, im Einfordern der außstehenden Schulden eines so wenig als des andern verschonen, vor ihre Rechnung selbst stehen, und die gantze Zeit ihrer Verwaltung verobligirt und verbunden seyn wollen für ein Summa Geld, als hierinn außgedruckt und beschrieben worden, und daß sie alle und jede Artickel oder Puncten hierinn vermeldt, so viel an ihnen ist, mit allem Fleiß halten, und alles nach ihrem bestem Vermögen bestellen und verrichten wollen.

Zum XLV. Haben wir alle die Privilegien und Freyheiten, sampt allen so darzu gehörig, in allen obgeschriebenen Puncten und Artickeln der offtgedachten Gesellschafft mit gutem Rath und wohlbedachtem Muth gegeben, zugelassen; Verheissen, versprechen und sagen auch hiemit zu, sie solches alles friedlich und geruhig genieссen zu lassen. Wir ordnen und setzen auch, daß dieselbe erhalten und beschützt werden sollen bey allen Obrigkeiten, Officirern und Unterthanen dieser Vereinigten Niederlande, und daß darwider nichts soll gethan und gehandelt werden, weder directè oder per indirectum, weder inn- noch ausserhalb der Vereinigten Niederlande, bey Straff, da jemand darwider thun würde, daß derselbe als ein Zerstöhrer gemeiner Wohlfahrt dieser Lande, und Ubertretter dieser unserer Constitution und Ordnung soll gestrafft werden an Leib und Gut. Wir geloben und versprechen diese

Anno 1621. diese Gesellschafft zu schützen und handzuhaben; bey allen Tractationen, Verträgen und Bündnussen mit den benachbarten Fürsten, Königreichen, Landen und Leuthen, also daß nirgend nichts soll vorgenommen, gethan oder gehandelt werden, so dieser Gesellschafft zu Schaden oder Nachtheil gerathen möchte. Gebieten demnach, und befehlen allen Gubernatorn, Officirern, Obrigkeiten und Einwohnern der Vereinigten Niederlande, daß sie die obgedachte Gesellschafft und Befelchshaber derselben in gutem Friede zu vollkommenen Effect dieser Handlung gelangen, und derselben Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten ruhig und ohne alle Hindernuß und Widersprechung geniessen und gebrauchen lassen.

Participanten und Interessirende sie, als bey einander Versammlete, oder auch sonsten zu anderer Zeit und Stunde, wann es einem jeden belieben und gefallen wird, antreffen können, um sich anzugeben, und ihre Delignation oder Anmeldung zu verrichten. Und damit ein jeder desto freygebiger zu diesem Werck gemacht werde, als fügen sie zugleich hiermit auch allen und jeden zu wissen, daß nachdem die Verzeichnuß geschehen, und das Capital formiret worden, aus den besten und verständigsten Participanten, so am meisten erfahren, und am meisten eingeleget, erwehlet und gemacht werden sollen die Verwalter und Befelchshaber der Gesellschafft, nach Gestalt und Gelegenheit, wie die hierüber gemachte Ordnung außweiset. Anno 1621.

LXX.

(Hierbey hat auch die West-Indianische Gesellschafft ein offentlich Außschreiben ergehen lassen/ welches also gelautet.)

Der Directorn der West-Indianischen Compagnii an alle Fürsten und Herren.

Die gemeine Directorn, so geordnet und gesetzet das gemeine Capital der West-Indianischen Gesellschafft zu formiren, thun kund und zu wissen allen Fürsten, Herren u. Gemeinden, Edlen und Unedlen, wes Stands und Würden die seyn mögen, so inn- und ausserhalb dieser Vereinigten Niederlanden wohnen, daß so jemand zu obgedachter Gesellschafft etlich Geld zuverschiessen gesinnet, derselbe sich in folgenden Monathen, als Julio, Augusto, September, October und November, angeben möge bey Jacob Gerhard Hoing, altem Bürgermeister, Johann Geyßbrecht Schöffen, Jacob Adrians, Peter Veltens und Elias Pelt, Kauffleuten in dieser Stadt Amsterdam wohnhafftig, welche einen jeden, der es begehret, informiren und beruffen sollen von allen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten dieser Gesellschafft, so derselben von den Herrn General-Staaten löblich verliehen und ertheilet worden, und zugleich auch von ihnen empfangen und einnehmen sollen die Delignation und Verzeichnus aller Summen Gelds, so ein jeder in die Gesellschafft zu wenden und verschiessen gesinnet, welches Geld dann soll erleget werden in drey Termin oder Zielen, nehmlich ein dritt Theil Außgangs der fünff Monathen, und die übrigen zwey dritt Theil in drey nachfolgenden Jahren, es wäre dann, daß nachmahls in gemeiner Versammlung der Befelchshaber für rathsam und gut befunden würde, dieselbe Termin und Ziele weiter zuerstrecken, dessen dann die Participanten und Interessirende in solchem Fall durch offene Patenten verständiget werden sollen.

Thun demnach allen und jeden zu wissen, daß sie alle Montage und Donnerstage in der Wochen zusammen kommen, und einen Siß halten werden, von neun biß eilf Uhren Vormittage, in des Printzen Hoff, daselbst die

LXXI.

(Dieweil nun der Stillstand solcher gestallt gäntzlich sein Vaker bekommen/ und der Krieg in den Niederlanden allenthalben tapffer angangen / Als ist unter andern auch von den General-Staaten wider die Jesuiter und andere ihres gleichen nachfolgendes Patent *publicirt* worden.)

Patent der Staaten wider die Jesuiter.

P. P. Ob wohl der Stillstand nunmehr zum End geloffen, und diese Lande abermahls in einem offentlichen Krieg wider den König in Spanien und seinen Anhang gerathen sind; nichts desto weniger unterstehet sich die schädliche Sect der Jesuiter und anderer Priester, München und dergleichen Gesellen, die sich Geistliche oder Ordens-Leuth nennen, und der Römischen Religion zugethan sind, in den Städten, Flecken und Dörffern dieser Landen einzuschleichen, damit sie die gute und fromme Inwohner durch ihre falsche Lehr zur Abgötterey bringen, und von ihrer vorgesetzten Obrigkeit abwendig machen, auch allerhand Verrätherey und Mord der Fürsten und Potentaten anrichten, auff daß sie die Tyranney und vollkommenen Gewalt des Königs in Spanien und seines Anhangs in Weltlichen, und des Babsts zu Rom in Kirchen-Sachen in diese Lande einführen: zu welchem End sie allerley heimliche und verbottene Zusammenkunfften, zu Nachtheil des gemeinen Wesens halten, die Kinder vom Gehorsam ihrer Eltern, und die Weiber von der schuldigen Pflicht gegen ihre Männern abmahnen: wie solches aus unterschiedlichen Acten und Exempeln ist offenbar worden: dargegen von uns und den Herrn Staaten einer jeden Provintz unterschiedliche Mandaten, nach dem löblichen Exempel etlicher Königen und Republiquen, sind gemacht und offentlich verkündet worden, denen wir hiemit nichts wollen benommen haben, ausgenommen, wo etwas in diesem Mandat anders verordnet wird.

Dieweil wir aber diesen boßhafftigen und schädlichen Leuten desto besser zu steuren, seynd genöthiget worden, wider dieselbe noch fernere

Vor-

Anno 1621. Vorsehung zu thun: Als haben wir verbotten, und verbieten in Krafft dieses, daß kein Jesuit, oder der einigen gradum und Stück ihres Ordens an sich hat, noch einige Priester, Pfaffen, Münch und andere Ordens-Leuth der Römischen Kirchen, sie seyn gleich Jngebohrne oder Ausländische, sich in den Vereinigten Niederlanden und denen Orten, die wir in unserm Gewalt haben, finden lassen sollen: und so ihrer einer oder mehr jetzund in gemeldten Landen wäre, so befehlen Wir, daß er sich innerhalb sechs Tagen nach Publicirung dieses Mandats von dannen machen, und anderswohin sich begeben soll, bey Straff, daß alle die, welche nach gemeldten 6. Tagen in diesen Landen werden betretten, oder nach dato dieses aus andern Orthen hinein kommen, solten preyß gemacht, als Feinde dieser Lande rantzionirt, angegriffen, angehalten, und den Ampt-Leuten jedes Orts überantwortet werden, damit sie durch Erkantnuß, Vorwissen und Gutdüncken der Obrigkeit zum ersten mahl auf so hohe Rantzion als man kan, und nicht unter 100. Pfund Flämisch, gesetzt werden; davon der jenig, welcher sie, wie gemeldet, wird angehalten, oder sonst den Ampt-Leuten angezeigt und entdeckt haben, dergestalt, daß sie dardurch in Hafften kommen, drey vierdte Theil, die Ampt-Leut aber den vierdten Theil genieſſen sollen: Zum andern mahl sollen sie offentlich mit Ruthen außgestrichen, und aus dem Lande verbannet, auch nach Gelegenheit an Geld, zum Nutzen deren die jetzt gemeldt, gestrafft werden: Zum dritten mahl soll man ihnen als Zerstörern des gemeinen Friedens, noch ein härtere Leibs-Straff anthun, und alle ihre Güter, nach dem es die Sach erfordert, confiſciren. Wir verbieten auch ernstlich allen denen, die Macht haben Paßporten außzutheilen, daß sie solchen Leuten ohn unser Vorwissen keine Paßport geben. Deßgleichen verbieten Wir allen Jnwohnern dieser Landen, daß sie solche Leuth nicht auffnehmen noch herbergen, bey Straff hundert Pfund Flämisch für das erste mahl: für das ander 200. Pfund: fürs dritte sollen sie am Leib gestrafft und verbannet, und ihre Güter confiſcirt werden. Ferner so verbieten Wir allen Jnnwohnern dieser Landen, daß sie mit gemeldten Leuten durch Brieff oder andere Weg keine Correſpondentz halten, und so sie einige Brieff von ihnen empfingen, sollen sie dieselben den Ober-Hauptleuten, oder jedes Orths Obrigkeit lieffern, bey Straff 50. Pfund Flämisch, so offt man finden wird, daß sie diß Gebott übertretten haben. Anlangend die Priester, Pfaffen, Münch und andere Ordens-Leut der Römischen Kirchen, die keine Jesuiter sind, und schon vor längst in diesen Landen gewohnt haben, die sollen innerhalb acht Tagen nach Publicirung dieses Mandats sich bey der Obrigkeit des Orths, da sie seßhafft sind, angeben, ihre Nahmen und Wohnplatz anzeigen, damit man Achtung auf sie geben möge, bey Straff, wann sie solches nicht thun, daß wieder sie gleich als wider die Jesuiter, wie obgemeldt worden, verfahren werden solle. Sie sollen auch sich halten nach den Satzungen dieser Landen, und den Befelchen, so vor diesem außgangen, wo sie nicht in die Straffen, die darinnen gemeldt werden, fallen wollen. Wir verbieten auch allen Jnwohnern dieser Landen, daß sie weder ihre Kinder noch andere, über welche sie zu befehlen haben, in einige Stadt und Orth unter dem Gebiet des Königs von Spanien und der Feinden dieser Landen auff Universitäten oder gemeinen Land-Schulen, noch auch in der Jesuiter Collegium senden: mit dem ausdrücklichem Befelch, daß sie die Kinder und Schüler, die sie dahin gethan, innerhalb einem Monath, nach Publicirung dieses von dannen wieder abfordern, und anderstwohin thun sollen, bey Straff 100. Gulden, für jeden Monat, so lang sie wieder diß unser Verbott da verbleiben: welche Straff die Eltern, Vögte, Rentmeister und Verwalter, die ihre Güter in Handen haben, zu erlegen schuldig seyn sollen. Uber das so verbieten wir hiemit außdrücklich allen denen, so in diesen Landen wohnen, oder handeln und wandeln, daß sie weder offentlich noch heimlich einigen Collecten oder Geld-Sammlungen thun zum Nutz und Dienst einiger Kirchen, Spital, Geistlicher oder anderer Collegien und Conventen, was dieselbe für einen Nahmen haben mögen, oder einiger oberwehnter Geistlicher Personen, unter dem Gebieth des Königs in Spanien, oder deren die ihm anhangen, oder die sonst in Papistischen Orthen gelegen und wohnhafft sind: wie nicht weniger wir außdrücklich verbiethen, solch gesammlet Geld aus dem Land zu führen, oder überzumachen und zu verschaffen, daß dasselbe oder andere Gold und Silber, es sey gemünzt oder ungemünzt, oder einige Güter und Wahren an vorgemeldte Personen, Collegien und Conventen bestellt und überschickt werden: dergestalt daß die welche solche Collecten anstellen, sollen an Leib gestrafft, und alle ihre Güter confiſcirt: Die aber solch gesammlet Geld, Gold oder Silber, gemünzt oder ungemünzt, oder andere Güter und Wahren obgemeldten Jesuitern, oder andern dergleichen Geistlichen Personen, Collegien, Conventen, Kirchen-Dienern und Pflegern der Papisten Gottes-Häuser zu führen, würcklich am Leib gestrafft, und ihre Güter nach Gestalt der Sachen eingezogen werden: die aber welche man befinden wird, daß sie etwas darzu gesteuert haben, sollen hundert Pfund Flämisch, so offt sie das gethan, zur Straff geben. Die eine Helfft solcher Bussen soll dem Anbringer, die andere dem Amptmann, der die Execution thun wird, zu theil werden. Und sollen alle Ubertrettungen dieser Ordnung, die hernachmahls an den Tag kommen werden, unangesehen ein ziemliche Zeit verflossen, nicht weniger gestrafft werden, als wann die Verbrecher auff frischer That

Anno 1621.

That wären ergriffen worden. Die aber das Vermögen nicht haben werden, solche Bussen zu erlegen, die sollen am Leib gestrafft werden.

Wir befehlen auch allen Obrigkeiten und Richtern dieser Landen, daß sie hierinn de plano, kurtz und ohne Form eines Processes Recht sprechen, die Straffen nicht mindern, noch durch die Finger sehen, damit diese unsere desto besser unterhalten werde. Die aber hierin werden säumig und fahrläßig befunden werden, und ihr Ampt der Gebühr nicht verrichten, die sollen ihres Dienstes verfallen seyn, und derselbe andern zuerkandt werden.

Damit aber niemand einige Unwissenheit vorwenden möge, so ersuchen wir die Staaten, Stadthalter, Raths-Herrn und Deputirte der respective Provintzen Gelderland, der Grafschafft Zütpffen, Holland und West-Frießland, Seeland, Utrecht, Frießland Ober-Issel, der Stadt Gröningen und Ommelanden, und alle Richter und Amptleut, welche dieses angehen mag, und befehlen ihnen, daß sie dieses Unser Mandat allenthalben verkündigen: ausruffen und publiciren lassen, und wider die Verbrecher ohne Gnad, Gunst, Uberschen und Tolerantz verfahren: dann solches achten wir diesen Landen dienlich und nothwendig, ꝛc.

LXXII.

(Demnach durch etlich unruhiger Leute Antrieb der König in Franckreich eine Zeit hero an theils Orten seines Königreichs eine Religions-*Reformation* gegen die Hugenotten oder Reformirte vorgenommen / und sonderlich in der Landschafft Bearn (welche an dem Pyrenäischen Gebürg / da Hispanien und Franckreich von einander abgesondert werden / liget) alle Catholische Geistliche wieder in ihre Güter eingesetzet / in alle Städte Besatzungen geleget / die Haupt-Kirch zu Pau den Catholischen eingeraumet / und den Jesuiten ein *Collegium* zu Orthes / welches die Königin Johanna seine Groß-Mutter allda für die Reformirten gebauet / eingegeben; Als sind über solchem Verlauff die andere Reformirte in Franckreich sehr bestürtzt worden / und deswegen allerhand Versammlungen angestellet. Und ob wohl der König ihnen solches verbotten / haben sie doch davon nicht abgehalten werden können / und daß sie sich besorget / es möchte ihnen das jenige / so ihnen wegen der Religions-Freyheit hiebevor versprochen / nicht gehalten / und wie in Bearn / also allenthalben die *Reformation* eingeführet werden. Und hat sonderlich das Mißtrauen bey ihnen vermehret / weil sie gesehen / daß ihre Feinde den König durch allerhand *Delationen* und falsche Bericht / als wann ihre Versammlungen zu einem Auffstand und Empörung wider Ihre Majest. angesehen waren / so sehr angehetzet hatten / daß er mit einer mächtigen *Armada* zu Roß und Fuß in ihre Gegend gerucks / und gleich Anfangs drey Städt / als Vielleneuff / Vals und Valons / wie auch noch andere mehr / in seine Gewalt gebracht. Dahero sie dann solcher Ursachen halber zu Roschelle ein General-Versammlung gehalten / ein *Defension*-Werck angerichtet / und deswegen nachgesetzte Erklärung außgehen lassen.)

Anno 1621.

Declaration der Reformirten in Franckreich / daß sie unbillicher weiß von ihren Feinden verfolget / und zu einer rechtmäßigen Gegenwehr gedrungen worden.

Demnach wir mit grossem Hertzenleyd vor Augen sehen, welcher massen gegen dem zur äussersten unserer Unterdruckung uns angelegten Gewalt, wie die von der Natur selbst an die Hand gereichte, wie auch sonst rechtmäßige Mittel zu ergreiffen und die Freyheit unsers Gewissens, samt unsers Lebens Sicherung, durch unumgängliche Gegenwehr zu verfechten und handzuhaben genothdränget werden: Bezeug zuforderst, im Nahmen der obbemeldten Kirchen, vor GOTT, wollen auch zugleich vor männiglich, aufs best und zierlichst es seyn kan oder soll, hiemit protestirt haben, daß wir die Kön. Maj. in Franckreich, vor unsere von GOTT uns verliehene Hohe Obrigkeit, König und Herrn erkennen, und in allerdemüthigstem Gehorsam und Unterthänigkeit gegen Dero Majest. ohn einigen Mangel zu verharren gedencken.

Und damit die gantze Welt spüren und erkennen möge: Gleicher massen alle unsere Gedancken und Vornehmen, nechst dem Dienst GOttes nirgends anders hin, dann allein auff solchen unterthänigsten Gehorsam gegen Dero Majest. ziehlen und gerichtet sind: Welchen Gehorsam wir auch, mit allen unsern vorigen Handlungen und getreuen Diensten, so in denen darauff gegründten Säulen der gemeinen Wohlfahrt dieser Landen, so wohl als in unserer letzt regierenden Königen, von unsern Vorfahren und uns, der widrigen Factionen eusserstem Gegenbeginnen zuwider, auff Dero Majestäten hochgeehrte Häupter erhobenen und auffgesetzten Cronen sich noch heut zu Tag gleichsam mit grossen Buchstaben eingegraben sehen lassen, erwiesen haben: Also auch, und damit andern Theils Welt-kundbar werde, wie der Neid, Haß und Verfolgung, die wir jetzo außstehen, von unsern Feinden um keiner andern Ursachen willen, als eben darum über uns erweckt worden, dieweil solche unsere ernste und heilige Zuneigung zu bemeldtem Gehorsam, und daß wir darzu durch die Lehr unserer Religion, durch das Exempel unserer Vor-Eltern, und dann um unserer selbst-eigenen Wolfahrt halben, uns

Anno 1621.

verpflichtet wissen, ihnen auch zumal wohl bewust ist und vor Augen liegt: damit dann nun solches alles der gantzen Welt unverborgen bleibe, als gelangt hiemit zuforders an die Königl. Majestät in Franckreich und alle dessen fromme Patrioten, ferners an alle hochbemeldter Cron zugethane und Conföderirte Könige, Fürsten und Potentaten, wie dann auch ingemein an männiglich, der umb GOttes Ehr eyffert, mit der zu Füssen getrettenen Unschuld Mitleiden hat, und an dem Jammer und Elend, das dem Königreich Franckreich heutigs Tags angedräuet ist, ein Mißfallen trägt, unser unterthänigst Bitten und Flehen, sie geruhen hiemit unsere gerechte Klagen anzuhören, und dahin zu vernehmen, auf daß sie in denselben derjenigen Untreu und Unbarmherzigkeit besichtigen mögen, welche uns wider unsern Willen solche Klagen aus unserm Schoß, darein wir sie verborgen, herfür reissen, und uns anstrengen, theils umb unserer Unschuld Darthuung willen, theils allen denen, die der Gerechtigkeit und der Warheit Liebhaber seynd, zum gründlichen Bericht, wie daß die Zuflucht zu unserer selbst Beschützung, darzu man uns gezwungen, hochnothwendig und allerbilligst sey, offentlich an Tag zu geben. Dann ja unsere Widersacher nirgend anders her, das Feuer in diß Königreich einzuwerffen, sich treiben und bewegen lassen, als in Hoffnung, unsere Religion zu vertilgen, und die allerstärckste Gegenwehr, so man in dieser Landen gemeinen Staat den ausländischen Practiquen und Anschlägen entgegen setzen kan, nieder zu reissen und in die Aschen zu legen.

Ihre Bitte an den Königl. und alle Christl. Potentaten.

Sie klagen über ihrer Widersacher Untreu.

Demnach aber sie bey dem ordentlichen Gang und Trab, da man zur Unterdruckung einer gerechten Sach, durch Verleumbdung die Bahn zu brechen pflegt, ihren zum Gewalt und Unrecht gewehnten Rencken nach, dißfals geblieben sind, und zum Schein dessen, daß sie sich über uns her zu machen befugt, uns vor Rebellen und Aufrührer offentlich ausgeschryen, beneben auch der Königl. Majestät und dero Parlamenten Edicten und Erklärungen, wie nicht weniger in fremden Landen, dero Ambassadorn mündlichen Vorträgen, solches überall auszusprengen, sich gebraucht haben: Als wollen hingegen wir, welcher gestalt alle prætext der so hohen Verwirckungen und Laster, die man uns zumisset, lauter verkehrte böse Stücklein, und nur zu Bemäntelung des Unrechts und Gewalts, damit man der Unschuld zusetzet, verstellte und geschminckte Zulagen seyen, jetzo klar an Tag legen: damit nicht etwa fromme und hievon zu wenig informirte Leuth, entweder von dem Neyd unserer Mißgünstigen, oder durch das grosse Ansehen und Gewalt, oder auch arge List derselben, etwas ungleiches von unserm schuldigen Gehorsam und Treu gegen unsern allergnädigsten König und unser liebes Vatterland zu gedencken ihnen einbilden lassen. Man hat vorzeiten gleicher maßen die angehende

von denen sie vor Rebellen ausgeschryen worden.

beweisen hingegen ihre Unschuld/

Christenheit eben dieser Laster (daß sie wider des Kaysers Gebot handelte, den gantzen Weltkreiß erregte, und der Kayser und Königen hohen Oberkeitlichen Gewalt angriffe) den Haß solcher Potentaten, wie auch des gemeinen Pöbels Grimm und Wüten gegen das H. Evangelium anzuzetlen und anzustecken, hart beschuldigt, und durch solche erdichtete Bezüchtigungen zuwegen bracht, daß sie durch die gantze Welt des Schwerdts Schärffe, des Feuers Glut und Flammen, greulich Mord- und Blut-Bäder, grimmige Krieg, und allerhand grausame Marter ausstehen und ertragen müssen.

Anno 1621.

trösten sich mit dem Exempel der ersten Christenheit/

Nun ist zwar nicht ohne, weil unsere Vorfahren weiter von einander zerstreuet, dem offenen Gewalt mehr unterwürflich, und deßwegen leichter als wir zur Schlacht-Banck zu ziehen gewesen, daß man damals dem Glauben solche Laster strack und schlecht zugeschrieben, sie darauf verfolgt, und der Lehr halben, darzu sie sich bekennet, frey offentlich und ohne Scheu bekrieget hat. Aber heutiges Tages ändern und wenden unsere Widersacher, durch ein zu ihrem Vortheil und Vorhaben sich wohl schickendes Kunststücklein, solch ihr Spiel gantz umb, und bieten uns Leuthen oder Personen selbst, die wahre Religion dadurch anzufeinden und zu dämpffen, Fehd und Kriege an. Dann sonsten und demnach GOttes starcker Arm, gleichsamb aus unserer Vorfahren Aschen, nach so viel erlittener Untreu und Unbarmherzigkeit, uns wider herfür gebracht: Beneben auch die in unserer Landen gemeinen Wesen und Staat gemachte Pressen und Lücken, durch der jüngst abgeleibten, zuvor aber durch unsere angewandte Treu gar uff den Thron dieser Monarchey aufgeführten Königl. Majestät wunderbare Glückseligkeit, wiederumb zugemacht und ausgebessert, darauf man ferner, umb Stifftung eines beständigen Friedens willen in diesen Landen, ein Edict über die Freyheit unserer Gewissen, und über die Versicherungs-Mittel unser Haab und Güter, samt Leib und Leben, vor solchem Gewalt, als wir uns inskünfftig, aus Anleitung derjenigen Trübsalen, so damals fürüber waren, befahren möchten, zu beschirmen haben, uns vergönnet und gegeben hat: So wäre es ja jetziger Zeit gar zu augenscheinlich den Frieden gebrochen, und gar zu handgreiflich sich vor der gemeinen Ruhe und des Landfriedens Feind aufgeworffen, wann man ehest bemeldtes, uns zum besten gemeyntes Edict, offentlich widerruffen, und uns, unserer Religion wegen, einen Krieg ankünden wolte: Es wäre auch eben in einer Sach gar zu viel Leuth eingewickelt, und zu Interessenten gemacht. Daher aber gleichwol, und damit man das verzweiffelte Vorhaben, dieser Lande Staat durch unsern Untergang zu minirn, verdeckt halten, die Königliche Majestät wider uns zu Feld bringen, und uns mit desto leichterer Mühe, als man sonsten

und berufen sich auf das Religions-Edict.

Anno 1621. müglich zu seyn erachtet, vertilgen möge, es eigentlich kommen ist, daß man uns vor Rebellen und Ubelthäter erkläret, weil man diß Wesen particular zu machen, und nur auf etliche zu ziehen sich unterstehet, und den Krieg, welchen man gegen uns erhebt, nur eine Züchtigung etlicher aufrührischer Leuth nennen thut. Wir verhoffen aber, wann wir in dieser Schrifft der gantzen Welt das böß Fürnehmen und Beginnen solcher Unruh und Confusion Rädelsführer, samt deren in aller Gedult von uns biß nach ausgestandenen langwirigen Unterdruckung, kund thun, auch unsers gerechten procedere, dessen bey unsern Klagen und unterthänigsten Supplicationen, die man uns jetzo für eine Missethat zurechnen will, jederzeit beflissen, rechten Augenschein fürweisen, und dann endlich die offene Verfolgung, so man jetziger Zeit in allen Orten dieses Königreichs, da man vermeynt, daß wir uns möchten ein wenig wehren können, durch Heereskrafft gegen uns verübet, vor Augen stellen, daß wir alsdann zugleich auch unsere Unschuld vor dergleichen Verleumdungen versichern, unser gerechtes und nothwendiges Defension-Werck, darauf wir unsere Zuflucht, in Erwartung Göttlicher Assistenz und Segens, gestellet, billigen und justificirn, auch deren, die die Ehre GOttes und seine Warheit lieben, Gunst und Beystand, wie nicht weniger männiglichs, dem dieses armseligen Königreichs Erhaltung und Wolfahrt angelegen ist, Hülff und Zusprung, ohnzweiffentlich erlangen werden.

Nun zum Werck selbst zu fortzuschreiten: So bald durch den tödtlichen Mordstich und Abgang jüngst verblichener Kön. Majestät die allerstärckste Stütz dessen durch dere Majestät selbst gewaltige Hand befestigten Edicts, unsere Versicherung belangend eingefallen: da haben unserer Religion und des gemeinen Friedens Feinde, sich in viel steifferer Hoffnung als jemals zuvor, daß ihr Vorhaben fortgehen und ihnen gelingen möchte, sich empor gethan und sehen lassen. Und dieweil sie wol gewust, daß voriger Unruhe und Krieg wüstes Wesen ins Land wieder einzuführen allergewisseste Mittel seyn werde, dasjenige Edict, das sie zurück getrieben und niedergeworffen, zu unterdrucken und umbzustossen: Als haben sie solches Grundfest der gemeinen Ruhe und Landfriedens wieder gantz umbzukehren und einzureissen ihr äusserstes dran gewandt. Demnach sie aber ihnen leicht die Rechnung machen können, daß einen offenen Riß in bemeldtes Edict zu thun, der jetzigen Königl. Majestät Mild und Güte, auch der damals regierenden Königin, dero Frau Mutter, hocherleuchte Weißheit, beneben allen rechtschaffenen Patrioten, so am Wohl- und Friedstand dieses Königreichs interessirt, mit nichten einwilligen noch gestatten würden: da haben sie Versuch gethan, was ihnen auf einmal mit einander und gleichsam überhaupt zu bringen nicht angehen möchte, Stückweiß einzutheilen und zu gewinnen, und die Sachen durch Ranck und mehr verdeckte Mittel in den gefährlichen Abgrund, darin sich dieselbe heutigs Tags befinden, zufällen und umbzustürtzen.

welches ihre Feind umzukehren getrachtet/ und durch was Mittel sie darzu gelanget:

Anno 1621.

Das erste Fundament und Hauptstück ihres Vorhabens hat sich strack anfangs, mit unser aller Verwunderung und gebührlicher ernstlicher Andung, zu erkennen geben: da man gemacht, daß jetzige Königliche Majestät bey dero Crönung diesen Eyd geschworen: Ich will nach meinem Vermögen, und bey gutem Glauben, aus meiner Botmäßigkeit, und denen mir unterthänigen Ländern, alle von der Kirchen erklärte Ketzer zu verjagen mich unterstehen: Eben als wann Ihre Majestät mit diesem Beding und Bescheid die Cron empfinge, daß wann sie es zu thun vermöchte, uns ausrotten solte. Königs Heinrich des grossen Blut schreye noch Rach über den wütenden abscheulichen Mörder und Landsverräther, der in seiner Urgicht protestirt und bejahet hatte, daß er diesen König umb keiner andern Ursache willen, als weil er der Ketzer guter Gönner gewesen, sie in seinem Königreich geduldet, und keinen Krieg wider sie geführet, hinzurichten sich bereden lassen. Siehe, da liesse man hochbemeldten Königs seinen leiblichen Sohn und Nachfahren, daß er sie auszurotten alle seine Macht daran wenden wolle, Eydlich sich verschweren. Es hat warlich eine gewaltige Krafft und Nachdruck, den Zwang und Nothwendigkeit uns zu hassen und zu vertilgen, in eines Königs Hertz, stracks von seinen jungen Jahren an, einzujagen: Wann man ihm neben und nach seines, allein darum, daß er über die genandte Ketzer Schutz und Schirm gehalten, jämmerlich ermordeten Herrn Vatters Exempel, noch darzu einbindet und aufdringet eine Regierungs-Capitulation und Angelobnuß, auf desselben Thron mit dieser Pflicht, daß er diejenigen Unterthanen, welche sein Herr Vatter beschirmet und gehandhabt, aufs äusserste verfolgen wolle, nach ihm zu sitzen. Dann wer weiß nicht, daß sie unterm Namen Ketzer niemand anderst als uns verstehen? Und daß eben wir von der Römischen Kirch davor gehalten werden? was solten wir dann daher, und wofern unser allergnädigster König, ihrer Meynung und Intent nach, solchen Eyd zu halten sich schuldig erkennen muß, von derselben Zeit an uns nicht zu befürchten gehabt haben? wie solten wir die blutige Anschläge und Grausamkeiten, welche und dergleichen Einbildungen und Zwang, damit man voriger Könige Gewissen eingenommen, uns so hart fühlen gelernet, aus voriger Erfahrung nicht vermercket haben.

1. nehmlich durch des Königs Eyd/ die Ketzer zu verjagen.

Ferners

Anno 1621.

Ferners so hat sich dieses unserer Feinde Vorhaben und Beginnen auch damals klar offenbaret, als sie vor eine Reichs-Satzung und allgemeinen Gewissens-Articul, daß man uns in Franckreich nicht länger leyden solte, angenommen haben wollen: und darauf erhalten, daß in der letzten aller Ständ Zusammenkunfft zu Pariß die Geistliche, und die vom Adel ausdrücklich in ihren Vorträgen die Vollziehung des Königlichen Eydschwurs, wie auch des Tridentinischen Concilii Auf- und Annehmung, samt desselben Publication gesucht und begehrt haben. Welches Concilium man jedoch zuvor in voller Versammlung aller Ständ, zur Zeit der allergefährlichsten Unruhe, und in diesem Königreich über uns ausgegossenen Blutbädern gehalten worden, gantz verworffen gehabt, welches Concilium auch keine Könige herrschen lassen will, die unter ihrer Regierung denen vor Ketzer erklärten Personen das Leben und einige Freyheit gönnen.

2. Auff- und Annehmung des Tridentinischen Concilii.

3. durch der Jesuiter aufrührische Predigten.

Aber der augenscheinlichst und handgreifflichst Forttrab unserer mißgünstigen Vorhabens ist am allermeisten durch die aufrührische Predigten der Jesuiter und der Münch befördert worden. Welche etliche Jahr her, durch ihr gar zu viel ausgelassen Geschwätz und Lästern, ja durch offentliche Meuterey, die Königliche Edicten und dero hohes Ansehen gering zu schätzen, solche auf ihren Cantzeln durchzuziehen, zu verkleinern und verhast zu machen, auch gar nichts als Lermen und Aufruhr zu Predigen kein Scheu getragen. Dadurch sie dann den gemeinen Pöbel gegen uns verhetzt, und für einen Scheusal zu halten ihn unterrichtet, und indem sie ihm nichts als Krieg und Mord eingeraumt und eingeblasen, auf alle Gelegenheit, und alles Ubel anzuthun, abgerichtet und vorbereitet haben. Daraus wir je länger je mehr empfinden, wie die Friedens-Edicten gebrochen, unsere Versicherung geschwächt, und unserer Freyheit Gewalt angethan wird. Nichts destoweniger hätten wir uns dessen berühmen, daß unsere Gedult solches Unheil meisten theils überwunden und gleichsam gedämpffet hätte, oder zum wenigsten hoffen mögen, daß durch des Königs Gnade, und seiner treuesten Räthe Weißheit, uns Mittel, demselben zu begegnen, solten an die Hand gegeben werden, wann die Jesuiten solchen grossen Gewalt, wie man jetzund siehet, nicht erlangt hätten. Dann, wie bekant, so haben sie bis daher durch allerley gewaltthätige Mittel sich jederzeit unterstanden, unsere Religion auszurotten, und dieses Königreich zu zerstören. Jetzund aber nachdem ihre Macht so hoch gestiegen, daß sie können zuwegen bringen, was sie nur wollen, und sie sehen, daß alles, was vor diesem ihnen im Weg gelegen, nunmehr hinweg geraumt ist, oder doch ihrer Macht weichen muß: Wessen solten wir anders gewärtig seyn, als der Gefahr, in welche sie vorlängst uns gern gestürtzet hätten? Der elendige Zustand der Christenheit, die heutiges Tags durch Krieg und greuliche Zerrüttungen fast gantz zerrissen ist, stellet der gantzen Welt genugsam vor Augen, wie kräfftig ihre lose Renck und Practiquen gewesen, durch welche sie fast einen allgemeinen Krieg wider die Religion erweckt haben. Wer solte gedencken, daß Franckreich allein (dem sie schon durch ihre mörderische Hände so manchen tödtlichen Stich gegeben) nachdem es ihnen heut zu Tag allerdings überlieffert, und sie dann ihres Gefallens schalten und walten mögen, dem Unglück werde entfliehen können, in welches sie allbereit andere Königreich und Fürstenthumb, denn sie durch ihr Credit, und wegen Ungleichheit der Religion, beykommen und Schaden zufügen können, gesetzt haben? Keiner ist gewesen, dem ihre Anschläge nur ein wenig bekand, welcher nicht zuvor gesehen und gesagt hätte, daß Franckreich in ein grosses Elend und Verderben gerathen würde, so bald der Jesuiter Rathschläge die Oberhand gewinnen würden. Nun aber, da man eins Theils ihr groß Vermögen und Ansehen, anders Theils den innerlichen Krieg, so jetzund in Franckreich angesponnen, siehet: Wer solte so blind seyn, daß er das Werck ihrer Hände nicht solte spüren, und dessen eine andere Ursach und Ursprung zu suchen begehrte? Wir sind von denen Frantzosen, die an Weißheit und guter Affection gegen dem Vatterland andere übertroffen, und sich solchen Leuten eine lange Zeit widersetzt haben, offt gewarnet worden, daß wir uns für den vorstehenden Unfall hüten und vorsehen sollen. Das Parlament zu Pariß hat durch seine Dapfferkeit und Ansehen ihr Fürnehmen offt hintertrieben. Die denckwürdige Erinnerung, so dasselbe in seinen Urtheil, bald nach des jüngst verstorbenen Königs Ableben gethan, und gleichsam durch gantz Franckreich ausgegossen, was fur Gefahr und dem Reich nachtheilige Consequenz erfolgen würde, wann man sie höher solte steigen lassen, haben so viel bey der weisen Königin, des Königs Mutter, gewirckt, daß sie ihnen nicht gestattet, durch ihre Kunheit bey Hoff einzuschleichen, oder sich der Verwaltung der Reichs-Sachen zu unterfangen, welches ihnen, so lang sie regiert, und das Scepter in Händen gehabt, verboten gewesen.

Anno 1621.

Was die Jesuiten für eine Macht heutiges Tags in Franckreich haben.

Gleich aber wie alle Aenderung denen fürträglich sind, die Gelegenheit zu ihrem Aufnehmen suchen: Also haben sie, nachdem sie im folgenden Regiment mehr Gunsts erlangt, der Gelegenheit wargenommen: Inmassen sie dann fein wissen dasjenige, so ihnen dienet, zu nutz zu machen, und sind durch den Beystand ihrer guten Gönner, bis auf den Gipffel der höchsten Macht, die sie jetzt haben, gekommen. Da sahe man den kühnesten

Anno 1621.

sten Jesuiten, der in der gantzen Societæt war, in Louvre einkommen: Welcher durch eine Leichtfertigkeit, dergleichen man nie gesehen, in den Königlichen Pallast sich eingestellet, damit er Seine Majestät zu allen Stunden und Minuten nach seinem Hirn regieren und lencken könne. Von der Zeit an hat man weiter bey den Reichs-Geschäfften gespüret, wie die Jesuiten den König so gar in ihrem Gewalt hätten. So bald dieser Jesuit eingeführt worden, hat man aus zweyen sonderbahren Exempeln klärlich abnehmen können, daß hinführo seiner Societæt nicht würde unmüglich seyn, wessen sie sich, entweder für sich, oder wider uns, unterstehen würden. Und erfordert es die Nothdurfft, daß wir dieselbe in diesem Discurs an Tag geben.

Welche zu wegen gebracht/ daß des Parlaments Ausspruch cassirt/

Gantz Franckreich mag sich dessen erinnern, daß drey Tag, nach dem dieser Jesuit bey dem König Gehör erlangt, sie zu wegen gebracht, daß in seinem Rath, des Parlaments Ausspruch cassirt worden: Darinnen man ihnen die Oeffnung ihres Collegii zu Pariß untersagt, biß sie die Lehr-Sprüche, so zum Untergang der Königreichen, und Mord der Königen gerichtet, offentlich verworffen und verdammt hätten. Und damit sie zu erkennen geben, daß es vergebens und umsonst seyn würde, wann man sich ihrem Gewalt würde widersetzen wollen, so haben sie durch einen Rath-Schluß (den sie zum Zeichen eines Triumphs, an alle Strassen zu Pariß anschlagen lassen) die Decret der Universitæt, so ihnen zuwider seyn möchten, aufgehaben. Also leichtlich haben sie eben zu der Zeit den Rath-Schluß zuwegen gebracht, welcher den 25. Junii Anno 1617. für die Bischöffe in Bearn gegeben worden, daß ihnen die geistliche Güter wiederumb sollen frey gelassen werden, welche zuvor, durch des vorigen Königs, und der Stände sämtliche Verwilligung, zu Unterhaltung unserer Kirchen-Diener, Schulen, Besatzungen, Amtleuten und andern Dienern gemeldter Landschafft waren verordnet worden. Die Bischöffe hatten 15. Jahr lang umb wieder Erstattung gedachter Güter inständig angehalten: Der vorige König, ohnangesehen zu unterschiedlichen malen bey ihm, von Rom aus, für sie intercedirt worden, hatte sie alleweg abgewiesen, sintemal er wol wuste, was solche Aenderung auf sich hätte, und er sich des Eydes, mit welchem er sich verpflichtet, keine Neuerung darin fürzunehmen, erinnert. Gleichwol hatte er den Römischen Catholischen daselbst die freye Ubung ihrer Religion zugelassen, und ihnen so viel von den geistlichen Gütern eingeraumet, vermög des Vertrags, so durch das Edict Anno 1599. gemacht, und bald darauf in das Werck gerichtet worden. Des Königs Mutter hat auch, aus ebenmäßigem Bedencken, und dieweil ihr Sohn, der jetzige König, gleichfals durch den Eyd, den er geleistet, verbunden war, die alte Verordnung handzuhaben, die Sach in dem Stand, wie sie dieselbe gefunden, gelassen: Und waren sonst noch zwölff offentliche Erklärungen vorhanden, welche wider der Bischoffe Suchen und Begehren ergangen waren. Dieser Handel nun war für unsere Widersacher: Und hätten sie keinen finden können, durch welchen ihre Sach besser möchte befördert werden. Dann sie wusten, daß die Vollnziehung der begehrten Erstattung gemeldter Güter, des Landes Bearn Verderben, und die gäntzliche Abschaffung unserer Religion in demselbigen (wie leyder geschehen) verursachen würde. Und hatten sie die Hoffnung, daß von dem Feuer, welches sie daselbsten angezündet, gantz Franckreich in den Brand würde gesetzet werden. Darumb sie den König, durch sein Gewissen, und Krafft des Eydes, den er gethan, die Religion, so seiner zuwider, auszurotten, getrieben, daß er aus Königlicher Macht ein solches Urtheil gefället. Und hat man, umb solcher Ursach willen, niemals erhalten können, daß dasselbe, wiewol es in der Eyl und wider Rechts Gebrauch, allein auf das Anhalten der Bischoffen, ohne Verhör der Abgeordneten des Landes, und ohn eingenommenes Gutachten der Reichs-Räthen und Dienern der Cron, da doch die Sach solcher Wichtigkeit, gesprochen worden, widerruffen würde, wie starcke Erinnerungen und Bittschrifften hernach deßwegen eingegeben worden. Darauf man nichts anders geantwortet, dann daß der König seiner Authoritæt und seinem Gewissen zuwider nichts bewilligen könte. Dabey erfuhren wir nicht ohn Schmertzen, wie sich der König in andern Sachen, daran seinem Reich mehr gelegen, und in demjenigen, so unsern Schutz und Schirm betrifft, würde leiten lassen. Dann wir sahen, daß obgemeldter Jesuit ihn seines Gefallens, durch den Schein der Religion umbher zöge: und daß die Andacht, zu welcher Seine Majestät von Natur geneigt, gleichsam eine Feder in seinem Gewissen wäre, durch welche der Jesuit dero Willen lenckte und triebe, wie er wolte: also daß er sich zu einem Rath über das Gewissen des Königs, wie er sich nennet, aufgeworffen. Und was kan ein solcher Rath auf die Bahn bringen, als den er zu Rom gelernet? Welche alle dahin gehen, daß diß Königreich umbgestürtzet, und wir vertilget werden. Er schreibt dem König für, als ein Gesetz, diesen Spruch des Concilii zu Costentz: Daß man den Ketzern nicht soll Glauben halten: Daß er an denen Edicten, welche er gemacht oder geschworen, nicht verbunden sey: Deßwegen er sie wol möge und auch solle brechen. Damit er ihn darzu bewege, so hält er ihm nichts anders für, als den Eyd, den er gethan, als er gesalbet worden. Der gröste Verdienst, den er ihm für Augen stellet, das Paradeiß zu erwerben, ist die Ausrottung der Ketzer. Er ermahnet ihn, dadurch ihm einen herrlichen

Der Universität Decret aufgehaben/ und der Rathschluß den Bischoffen in Bearn wegen der geistlichen Güter gegeben worden.

Regeln des Jesuitischen Gewissens-Raths.

Anno 1621.

herrlichen Namen zu machen, als St. Ludovicus durch den Krieg, den er wider die Unglaubigen geführet, erlanget hat. Das ist der Rath des Gewissens, den dieser Jesuit Sr. Majestät einbläset, durch welchen dieselbe sich also einnehmen lassen, daß sie andere Ding, ob wohl des Reichs Wohlfahrt daran hanget, nicht achtet, und sich offt verlauten lassen: Es sey besser sein Reich, als sein Gewissen in die Schantz zu schlagen. Dann ihr diese Lehr eingekauet worden; Es trage sich bißweilen zu, daß man zu Rettung seiner Seelen, sein Reich verliehren müste.

Die Jesuiter haben des Königs Hertz in ihrer Hand.

Demnach des Königs Hertz und Will in die Hand der Jesuiten der gestalt eingeschlossen, so haben sie, durch eine nothwendige Folge, die Verwaltung der Reichs Sachen an sich gezogen. Welches ihnen desto leichter zu thun gewesen, dieweil fast alle alte und weise Räth und Diener, die dem verstorbenen König und dem Reich, zu Auffrich- und Erhaltung der Hoheit und Wohlfahrt, in welcher dasselbe unter ihm erhaben gewesen, treulich gedienet, jetzund wie man siehet, verschupffet sind: Hergegen die jenige, welche durch des Königs übermäßige Gunst allen Gewalt empfangen, wohl mögen leiden, daß die Römische Hoff-Diener, Cardinál, Bischöffe, über den Königlichen Rath herrschen: Welche in demselben geblieben, oder von neuem hinein kommen, deren etliche in den Sauerteig der alten Meutereyen und Zuneigungen zu Hispanien auferzogen, andere durch das Spanische Gold bestochen, oder durch die Herrlichkeit, die sie zu Rom erlangt, verblendet worden: dazu dann die Jesuiten sich meisterlich, als Unterhändler gebrauchen lassen. Dieselbe sind darinn mit einander einig, wodurch das jenige, so der vorige König gestifftet, umgestossen wird, fürnehmlich aber indem, was wider uns ist. Und haben solche Brocken so viel Kraffts gehabt, daß einer zu welchem man sich versehen, er würde in der Affection, die er zu dem Frieden und Wohlstand des Königreichs getragen, standhafftig verharren, durch Hoffnung einer geistlichen Hochheit sich dermassen verleiten lassen, daß er ein Werckzeug worden, dadurch unsere Verfolgung ihren Anfang genommen. Belangend die Obere- und Untere-Gerichts-Stände, und andere Oberkeit in dem Königreich, so sind dieselbe mit solchen Personen besetzt, die den Jesuiten entweder durch Aberglauben unterworffen sind, oder alle ihre Wohlfahrt von ihnen haben. Der gemeine Mann gibt auff nichts anders, als was er von ihnen entweder in ihren Predigten, oder in der Beicht höret.

Königliche Räthe wie sie beschaffen?

Grosse Beschwerden der Reformirten.

Weilen dann unsere Feinde solchen Gewalt an sich gebracht, so sind wir auch dessen, zu unserm grossen Schaden, wohl inne worden: In dem man mit uns viel anderst, als unter dem verstorbenen König geschehen, umgegangen. Dann nach dem sie so hoch gestiegen (wir möchten wohl sagen, nach dem sie gar Könige worden) so haben unserer Religions-Verwandte kein Gunst noch Zugang bey Hoff. Viel die zuvor wegen ihrer Vatter, und ihrer eigenen treuen Diensten, bey ihren Aemptern an dem Königlichen Hoff geblieben waren, sind hernach deren entsetzt worden. Der meiste Theil muß sich deren entschlagen, vermög dieses Gebotts: Fallet ab von eurer Religion, oder verlasset euren Dienst. Man gibt vor: Es thue dem König wehe in den Augen, wann er einen Hugenoten um sich siehet. In dem Rath haben wir zu Richtern, die unsere ärgste Partheyen sind: und sind die jenige unsere geschworne Feinde, welche wir um Recht und Hülff ersuchen müssen. Wir sind von allen Aemptern, in den Obern und Untern Gerichts-Höfen, wider die Freyheit der Edicten außgeschlossen. Wann jemand so zuvor darzu kommen, sich hernach zu unser Religion begibt, so wollen die General Procuratorn, oder ihre Substituten, ihm nicht gestatten, daß er im Gericht sitze. Die Raths-Cammern stellen einen Proceß wider ihn an, und stossen ihn von sich. Und wie viel sind deren im Parlament zu Pariß und anderswo, die durch solche Unterdruckung unserer Freyheit abgehalten werden, daß sie nicht zu uns tretten? Wer wolte aber alle die Unbillichkeit, so uns zugefügt wird, erzehlen? Als: Den auffrührischen Uberdrang, welcher täglich uns angethan wird, damit die freye Ubung unserer Religion an denen Orten, da sie uns erlaubt ist, verhindert werde: Die listige Praticken und Anschläge auf die Städte und Vestungen, so uns zu unserer Versicherung eingeraumet worden: Die Rencke die man gebrauchet, die Obersten auff denselben abwendig zu machen, wie neulich denen zu Clermont, Lodeun und Argento widerfahren: Die Erstattung solcher Oerter, welcher wegen man uns nicht befriedigen will: Den Schimpff und Uberlast, welcher unsern Religions-Verwandten durch die Unsinnigkeit des Pöbels, darzu ihn seine Prediger reitzen, beydes in den Städten und auff dem Land begegnet: Die Verhergung und Verbrennung unser Kirchen und Kirch-Höffen: Die Grausamkeit, durch welche unsere Todten auffgegraben werden, oder Verhinderung geschicht, daß sie nicht mögen begraben werden: Der Gewissens-Zwang, durch welchen die Krancken, und die schon in den letzten Zügen liegen, gepreßt werden, von ihrer Religion abzufallen: Die Unmenschlichkeit, die gegen den Krancken und Armen, so man aus den Spithälen stösset, geübet wird: Den Gewalt, durch welchen unsere Kinder auffgefangen und verstecket werden, damit sie in der Römischen Religion, wider die Meynung und letzten Willen ihrer Eltern, aufferzogen werden. Summa, es wird uns aller Gewalt und Unbillichkeit zugefüget,

Anno 1621.

get, wider des Königs Gebott und den gemeinen Frieden. Dem zu begegnen, gebrauchen wir uns keiner andern Mitteln, dann daß wir unsere Klagen vor der Obrigkeit, entweder in den Provintzen, oder obersten Gerichts-Höffen, stätig fürbringen. Aber daselbst (leyder) finden wir Gifft, an statt einer Artzney. Dann wir nicht allein ohn einige Rechts-Hülffe, auff unser bittliches Ansuchen, heimgewiesen werden: Sondern wird auch die vorige Unbillichkeit, so uns begegnet, durch der Richter Ungerechtigkeit vermehret: In dem die, so zuvor uns Leyd gethan, in ihrer Boßheit, durch Nachlassung der verdienten Straff, und durch das Gesetz, so sie ihnen auß der Richter Exempel machen, gesteifft, und verwegener gemacht werden.

Welcher Gestalt sie in Fürbringung ihrer Klag-Articul verfahren? Welches man ihnen zum Frefel deuten will.

Unsere endliche Zuflucht ist zu des Königs Gerechtigkeit, und zu den Obersten Reichs-Räthen. Und gleich wie wir dahin, als zu dem eussersten Asylo, in dem unerträglichen Uberdrang, so uns allenthalben angethan wird, lauffen: Also bemühen sich unsere Feinde am hefftigsten, daß sie uns den Zugang dazu versperren. Sie sehen, daß des Königs Schutz uns für ihrem unbillichen Gewalt beschirmen würde. Sie wissen, daß der Weg, den wir durch unsere Klagen suchen, und den die Natur einem jeden zeiget, uns unter dem Schatten seiner Gerechtigkeit führen würde, da wir in Ruhe und gemeinen Frieden würden erhalten werden. Umb dieser Ursach willen befinden wir, daß sie sich hierinn desto hefftiger wider uns zusammen rotten. Dann sie nicht uns die Ohren Ihrer Majestät verstopffen, und uns allen Zugang zu derselben benehmen: Sondern auch, wann wir uns zu deroselben mit unserm unterthänigsten Bitten und Supplociren verfügen wollen, so stellen sie uns nach durch eine Teuffliche Arglist, und wollen uns mit ihrer Verleumbdung bestricken, damit wir in das Laster der vorgewandten Rebellion und Ungehorsam fallen sollen. Unsere Klag-Schrifften deuten sie uns zum Frevel, und nennen uns Auffrührische und Rebellen. Das ist die Schuld, um welcher sie uns heutigs Tags Peinlich anklagen und verfolgen. Wir ruffen allhie Himmel und Erden zum Zeugen an, zwischen uns und unsern Feinden, und begehren, daß ein jeder vernehme, welcher gestalt wir in unsern Klagen an Ihre Majestät verfahren. Inmassen wir solches allhie mit der Wahrheit außführlich erzehlen wollen: damit man unser Unschuld, und die Verleumbdung unserer Ankläger, endlich auch den unbilligen Krieg und Verfolgung, welche die, so uns hassen, unter solchem Schein wider uns erweckt haben, spühren und erkennen möge.

Es hat der letzt verstorbene König, als der die Billichkeit ihm angelegen seyn lassen, zu Erhaltung des Edicts vom Frieden, und zu Abwendung des jenigen, so dawider möchte fürgenommen werden, eine Ordnung unter uns auffgerichtet, krafft welcher wir Macht hätten, auff seine Bewilligung und Erlaubnuß uns von einer Zeit zur andern, durch die Abgeordnete aus allen Provintzen zu versammlen, damit wir Ihm könten unsere Klagen auff die Beschwehrnussen, so uns begegnet, fürbringen, und von seiner Güte einen Bescheid, welcher der Billichkeit gemäß, und zu Erhaltung der Edicten nöthig, erlangen. Als wir nun unlängst uns mehr, als zuvor jemahls, gedruckt befunden, und vermög gemeldter Ordnung Ihre Majestät im Jahr 1619. durch unsere Deputirte unterthänigst angelangt hatten, haben sie ihr gnädigst belieben lassen, auff unsere Supplication eine schrifftliche Antwort zu ertheilen, und uns zu erlauben, daß wir den 25. September zu Loudun eine Versammlung halten möchten. Also sind wir daselbst aus allen Provintzen des Königreichs und aus der Herrschafft von Bearn, die ihr eigen Recht hat, und keiner andern Landschafft unterworffen ist, zusammen kommen, haben unsere Klag-Puncten auffs Papier gebracht, welche wir Ihrer Majestät unterthänigst übergeben und gebetten, daß dieselbe, durch eine willfährige Antwort auff die fürnehmste Articul und Beschwernussen, dero geneigten Willen zu unser Beschutzung zu erkennen geben, und die Religions-Verwandten in allen Provintzen, wider die Dräuungen ihrer Feinden, und die daraus geschöpffte Furcht, versichern und erquicken. Es würde viel zu weitläufftig fallen, wann wir alles, worüber wir zu klagen gehabt, allhie nach der Länge beschreiben wolten. Wir wollen nur etwas davon melden, damit der Sachen Wichtigkeit erkandt werde, und wie nöthig es gewesen, daß demselben durch ein rechtmäßiges Urtheil abgeholffen würde.

Versammlung zu Loudun mit Bewilligung des Königs von ihnen gehalten.

Wir beklagen uns, daß Leytoure, welches ein Ort gewesen unserer Versicherung, uns wäre aus den Händen gerissen worden: Daß zween der Unserigen, welche vor drey Jahren zu Raths-Herrn im Parlament zu Pariß waren angenommen worden, biß auf dato nicht wären in ihrem Ampt eingesetzt und bestättiget worden: Daß, nach dem das Exercitium unserer Religion zu Clermont in Lodeue, welches ein Ort der Versicherung, abgeschafft worden, und ein Urtheil vom Königlichen Rath auff unser Ansuchen ergangen, daß dasselbe wieder solte zugelassen werden, man sich doch demselben mit gewehrter Hand widersetzt hätte: daß unsere Kirchen zu Bourg in Bresse, zu Moulins in Bourbon, und zu Leval nahe bey Gryse, wären theils verbrandt, theils abgebrochen worden: daß zu Baux in der Provantz, der Herr von Sere, Hauptmann auff dem Schloß, nachdem er allerley Dräuungen und Gewalts gebraucht, denen von der Religion ihren

Ihre Klagen so sie daselbst fürgebracht.

Anno 1621.

Gottesdienst zu verbieten und zu verhindern, sie endlich den 8. Februarii 1620. gewaltsamer Weise, und mit gewehrter Hand, aus der Stadt getrieben hätte: daß man kein Recht erlangen können, wegen des Uberdrangs, so etlichen von der Religion zu Baugerci begegnet, und daß man wider sie Sturm geschlagen: wie auch, daß die, so zween von der Bühn hatten helffen herab stürtzen, und einen mit Rappiern durchstochen, vom General-Lieutenant im Gericht zu Orleans, als Zeugen waren zugelassen und verhört worden: und obwol die Sach von dannen für das Parlament zu Pariß angebracht worden, so hätte doch der General Procurator daselbsten, sich dero nicht annehmen, noch dieselbe treiben wollen: daß unsere Kirchen-Diener mit Gewalt von Bourges und Chasteigneraye vertrieben worden: daß viel, so zu Chalons auf der Saonne, wie auch im Hertzogthumb Baar sich zur Religion bekandt, von dannen vertrieben und verbant worden: Daß man uns in denen Oertern bey der Stadt Lyon, Dijon und Langiers, so uns zur Ubung unserer Religion waren verwilligt worden, Hindernuß thäte: daß an denen Orten, da die Inwohner die Ubung der Religion, vom Jahr 1596. und 1597. hergebracht, auch vermög des Edicts volle Freyheit haben, sie verunruhiget werden: als zu Chasteinerave, zu Chastre, zu S. Cyprian, zu Herle, Velus, Maussac, Eangon, Bourg de Conde in Normannien, zu Agienne im Vivarets, zu S. Marcelin im Wald, zu Chaulme in Santognien, da die Amtleut sich offentlich widersetzt, zu Montfort und Paget, da die Burgermeister sich dawider gelegt, bey der Stadt Perigneux, zu Montignac, Charente, da der Vogt von Angoumeis das exercitium bey Straff 1000. Pfund verbotten: daß den Eltern nicht wolte gestattet werden, ihre Kinder in der Religion zu auferziehen, sondern müsten sie in der, so ihnen zuwider, unterrichten lassen: Wie Herrn Meister Rechenmeister zu Pariß geschehen, und im Parlament zu Roan ein Urtheil in eines, Couurechef genant, Sach ergangen: daß viel Kinder deren von der Religion durch die Münch den Eltern wären entzogen worden: als zu Ambrun eines Burgers Sohn, zu Millaud des Herrn Valette Sohn, zu Leytour ein Knab von zehn Jahren, mit Nahmen Frantz Aram, welchen der Jesuit Regour den 4. Januarii 1620. geraubt: daß an vielen Orten unsere Begräbnussen unmenschlicher Weise verherget würden, oder Verhinderung geschehe, daß wir unsere Todten nicht begraben mögen, welches grausam und barbarisch: daß unsere Krancken aus den Spitälen verstossen, oder wider ihr Gewissen zum Abfall gezwungen wurden: wie im letzten Sterben zu Pariß im Spital S. Loys geschehen, da vielen solcher Zwang angethan, und unsern Kirchen-Dienern und Eltisten nicht gestattet worden, sie zu besuchen und zu trösten: daß die Parlamenten, zum Nachtheil der aufgerichten Rechts-Cammern, sich anmassten in unsern Sachen zu erkennen: wie das Parlament zu Bordeaux zum öfftern gethan, besonders in der Sach der Inwohner zu Maß im Agenois, welche dadurch in grosse Ungelegenheit gerathen, und sind ihrer viel in der Gefängnuß gestorben: fürnehmlich aber in Peinlichen Sachen: Inmassen das Parlament zu Tholouse, nachdem es den Stadtschreiber zu Montauban, mit Nahmen Johann von Nasses, zu einer leiblichen Straff verdamt, auf den Befehl des Königlichen Raths nichts geben wolten, welcher vermochte, daß die Sach zur Cammer gen Castres solte verwiesen werden: deßgleichen hat obgemeldtes Parlament zu Bourdeaux, in der Sach der Inwohner zu Tartas, welche bey der unversehener Eroberung des Schlosses daselbsten übel tractirt, geschlagen und vertrieben, auch hernach vorgedachtem Parlament verfolgt und hefftig geplagt worden, auf die Gegenklag der Meutmacher und Aufrührischen, die Erkantnuß der Sach, zum Prajudiz der Cammer zu Nerac, an sich gezogen. Im Parlament zu Aix sind viel der unserigen etliche Jahr lang in den Kerckern grausamlich aufgehalten worden, ohnangesehen ihre Sach, vermög des Edicts, zur Cammer gen Grenoble verwiesen worden, und daselbst hangen blieben. Wir hielten auch an, daß die Neuerung, so in den Städten Montault, Vareilles, Tarascon, Mantgaillard in der Grafschafft Foix (in welchen, vermög des Königlichen Ausschreibens Anno 1598. datirt, nichts hätte sollen geändert werden) abgestellt würde: daß der König uns die Verwahrung der Oerter unserer Sicherheit schrifftlich verwilligen, und die, so im Delphinat, wiederumb in freyen Stand setzen: den Rathschluß, durch welchen die Kirchen-Güter zu Bearn den Bischoffen zuerkant worden, aufheben: die Stadt Privas den Inwohnern wieder einraumen, und ihnen wegen des Uberdrangs und unbilligen Gewalts, so ihnen begegnet, Recht wiederfahren lassen wolte: Neben vielen andern Klag Puncten, die beydes das gemeine Wesen und etliche Privat-Personen antraffen, welche allhie zu erzehlen, viel zu weitläufftig seyn würde. Da haben wir erfahren, was unsere Feinde für eine Macht gehabt, welche zuwegen gebracht, daß alles Recht uns abgeschlagen worden, und kein ander Bescheid erfolgt, als daß wir von einander ziehen solten.

Anno 1621.

Demnach aber das Ubel, so uns über die massen druckte, und die hohe Nothdurfft demselben abzuhelffen, uns gedrungen, Ihre Majestät mehrmaln bittlich anzulangen: So haben unsere Wiedersacher angefangen,

Anno 1621.

die Wiederhohlung unserer instandigen und unterthänigsten Bitt für eine Rebellion auszuruffen, damit alle Hoffnung einiges Rechtens uns benommen, und wir desto verhaster gemacht würden. Dazu so haben sie, auf daß die Thür zum Krieg und Verfolgung wider uns geöffnet würde, zuwegen gebracht, daß man uns durch ein offentlich Mandat mit dem Laster der beleydigten Majestät (als wann Klagen ein Laster wäre) gedräuet, und so wir auff unserm Vorhaben beharren würden, wir mit des Königs Heer solten überzogen werden: Haben auch auff eine ungewohnliche Weise, Edicten von Geld-Sammlung in den Parlamenten bestättigen lassen, damit man alle nothwendige Zurüstung zum Krieg wider uns machen konte. Gleichwol hat der König, aus angeborner Güte, und wegen seiner starcken Zuneigung zur Gerechtigkeit, als er für unsern Feinden ein wenig Ruhe und Freyheit gehabt, und durch den Herrn Printzen, und den von Luynes, so jetzt Connestabel ist, eine Zusag gethan, die es den Herrn von Lesdiguires und Chastillon angezeigt, auf daß wir uns darauff verlassen möchten: Daß nehmlich innerhalb sechs Monden nach dem Tag unsers Abzugs, die Stadt Leytoure uns wieder solte zuhanden gestellt, die Raths-Herrn im Parlament zu Pariß installirt, und die Verschreibung der Oerter unserer Versicherung, und der Befreyung deren im Delphinat, uns solte zugestellt werden. Auff die übrigen Klag-Puncten aber solte uns guter Bescheid werden: Und würde man uns treulich halten, was man uns zugesagt: Auch solten die Deputirten von Bearn, innerhalb sieben Monden nach unserm Abzug, über das jenige, was sie Ihrer Majestät würden vorbringen wollen, gehört werden. Und so Mangel daran, nach verflossener Zeit, erscheinen würde, solten wir Macht haben, uns wider zu versammlen, damit wir Ihre Majest. auff das neu ersuchen möchten, uns auf unsere Klag-Puncten Recht wiederfahren zu lassen.

Ihnen wird mit den Laster der beleydigten Majestät gedräuet.

Zusag/ die man ihnen zu Londun gethan/

Dieweil nun an denen uns beschehenen Zusagungen, und der Betheurung, mit welcher man uns dieselbe bestättiget und versprochen, dieselbe treulich zu halten und ins Werck zu richten, die fürnehmste Rechtfertigung unser folgenden Handlungen, um welcher willen wir unbillicher Weise deß obangedeuten Lasters schuldig erkandt, und mit Kriegs-Macht feindlich angegrieffen worden, hanget: So wolle ein jeder mercken, wie auffrichtig dieselbe geniessen, und was wir für Recht und Fug gehabt, uns wiederumb zu versammlen.

derselben Bestättigung.

Zu mehrer Bestättigung der Zusag, die uns war geschehen, so hat man uns für gehalten: Es wäre die erste, die der König, nach dem er in das Regiment getretten, seinen Unterthanen gethan hätte. Der Herr Connestabel sagte dabey, daß sein Wort umb so viel und mehr, als viel schrifftliche Urkunden, seyn solte. Der König selbst hat es hernach zu Fontainebleau vor den Deputirten, die ihm unsern Abzug angekündet, und in die Gegenwart des Hertzogen von Lesdiguires, der uns dessen versichert hatte, mit seinem eigenen Munde bekrafftiget. Was hätten wir ferner dörffen begehren, damit wir unser Sachen gewiß wären? Oder wie hätten wir uns einbilden können, daß es an dem fehlen solte, was der König selbst, und zwar am ersten mahl, uns versprochen. Papier und Dinten kan nicht machen, daß des Königs Wort mehr gelte. Wir hätten gemeynt, wir würden unwürdig der Gnad, die uns der König bewiesen, und vergrieffen uns an seiner Hochheit, wann wir mit der Versicherung, welche Er uns mit seinem eigenen Munde gegeben, nicht wären zu frieden gewesen. Also sind wir den 13. April nechstverschiedenen Jahrs von einander geschieden, nach dem wir einen schrifftlichen Schein unsers Gehorsams unter uns auffgerichtet, in welchem alle oberzehlte Beding, und Verheissungen, so uns geschehen, verfast, und denen zu Rochelle befohlen worden, daß sie auf begebenden Fall, die von der Religion, an den Ort, den sie für bequem erachten würden, wieder zusammen beruffen solten. Die Deputirte, als sie wieder heimkommen, und in denen Provintzen, in welchen sie gesessen, von dem jenigen, was sich verloffen, Relation gethan, sind ferners gevollmächtigt, oder andere an ihre Statt verordnet worden, damit wann das jenige, so man uns versprochen, nicht würde vollnzogen werden, sie vermög beschehener Abrede wieder zusammen kommen möchten. Das ist, was in allen Provintzen offentlich fürgangen ist: und hat es der König und sein Rath wohl gewust. Niemand hat es ihm mißfallen lassen: und hat der König still darzu geschwiegen. Wann nun unser Seits etwas wider des Königs Hoheit solte seyn fürgenommen worden, so müste es nothwendig die Verordnung der Deputirten seyn. Aber gleich wie dieselbe nicht konte für unrechtmäßig, wegen obangedeuten Bedings, gehalten werden: Also haben unsere General-Deputirte, so offt sie um Vollenziehung des jenigen, so uns versprochen worden, angehalten, diese Erinnerung an die Herrn des Raths gethan: Schaffet uns Recht, und überhebt uns der Mühe einer neuen Versammlung. Der Herr Printz selber, als Er mehrmahlen ins Parlament gangen, damit des Königs Befehl von Aufnahm obgedachter Räth eingeregistrirt würde, hielt denselben für, daß den Unserigen erlaubt wäre, sich wieder zu versammlen, dazu sie die Parlaments-Herrn, Ursach durch ihre Weigerung geben würden.

Alsnun die bestimte Zeit der sechs Monden, innerhalb welchen obangeregte Zusagungen erfüllet,

Anno 1621. erfüllet, und ins Werck gerichtet werden solten, den 13. Octobr. verflossen, und an demselben noch nichts würcklichs erfolgt: Haben unsere Feinde bey dem König, welcher im September sich nach Guyenne begeben, angehalten, daß denen zu Bearn befohlen würde, von den geistlichen Gütern abzutretten, und dem Parlament zu Pau auferlegt, ein Decret darüber ergehen zu lassen. Der Termin, welcher denen zu Bearn war verwilligt worden, mit Versprechung, daß innerhalb dessen Seine Majestät ihre Deputirte darüber hören solte, erstreckte sich bis auf den 13. Novembr. Umb welcher Ursachen willen, das Parlament zu Pau, auf Befehl des Königs, decretirte: Daß die Deputirte innerhalb bestimmter Zeit, ihre Sach bey dem König fürbringen solten (welche Zeit abermals durch Seiner Majestät Schreiben an gemeldtes Parlament, unterm Dato 21. Septembr. bestättigt worden) sonst würde nach verflossener Zeit, das Decret von Wiedereinraumung mehrgemeldter Güter seine Krafft haben. Ihre Majestät, als welche mit jetzt gemeldtem Decret noch nicht begnüget, unerwartet, bis die zu Bearn ihre Sach fürgebracht hätten, wird durch Anstifftung unserer Feinden getrieben, sich dahin zu verfügen. Und ob wohl gemeldtes Parlament, durch ein ander Decret, welches schlecht, und ohn Beding bekräfftiget war, der Ankunfft Ihrer Majestät zuvor kommen: So hat doch dieselbe, aus Trieb unserer Widersacher, nicht unterlassen, mit seinem Heer ins Land zu fallen.

Unzeitige Execution/ wegen der Geistlichen Güter in Bearn.

Wir wolten gern die Untreu unserer Feinden, und die Grausamkeit, so durch ihre Verhetzung darinnen geübet worden, verschweigen, wann nicht ihre falsche Anklagen, und der durchdringend Schmertz unsers Elends uns den Mund jetzund aufbräche, uns zu verantworten, und vor GOTT und den Menschen umb Rach zu schreyen. Wir wollen nichts sagen von der Aenderung, so im Land durch die Vereinigung mit der Cron Franckreich geschehen: Wiewol es offenbar, daß sie nicht so sehr umb des Vortheils willen, den Franckreich dadurch haben solte, als wegen des Schadens, den man unserer Religion zufügen wollen, fürgenommen worden.

Wir wollen allein mit wenigem andeuten, was daselbst fürsetzlicher Weise zu dem Ende geschehen, damit die Freyheit des Evangelii gantz und gar umbgestossen würde. Als der König zu Navarreux war, und im Sinn hatte, dem Herrn von Sales, dasjenige, so er ihm schon zu Bourdeaux, und darnach, als er ins Land kommen, versprochen zu halten, daß er nemlich Gubernator über die Stadt bleiben solte: Darzu Ihre Majestät noch mehr getrieben ward durch die treue Diensten, die er ein lange Zeit geleistet, und durch den willigen Gehorsam, den er derselben auf alle Mittel und Weise erzeigte: Sind nichts desto weniger unsere Feinde dem König angelegen, daß er dem von Sales, solches Amt nehmen, und einem Papisten geben solte. Jedoch, als er wegen beschehener Verheissung, etwas zuruck gehalten wurde, ist sein Jesuit mit dem Rath des Gewissens, (da er doch kein Gewissen hat,) herfür kommen, und hat Ihre Majestät überredt, daß Sie durch eine Æquivocation und Distinction, für welcher GOtt und die Menschen billig ein Abscheuen haben möchten, Ihre Zusage vernichtigen könte. Euer Zusag (sagte er) Herr König, gehet entweder auf das Politische Wesen, oder auf das Gewissen. Gewissens halben kan sie nicht bestehen: Dann sie ist dem Nutz der Kirchen zuwider. Was das Politisch Wesen anlangt, so soll Euer Majestät ihren Räthen glauben, von welchen sie vernommen, daß deroselben nicht wenig daran gelegen, daß gemeldter Ort nicht länger in eines Hugenotten Gewalt gelassen werde. Also wurd der König durch den Meister seines Gewissens, welcher alles auf seine Seel genommen, was er nach seinem Rath thun werde, bewegt, daß er dem von Sales befohlen, von seinem Amt abzutretten, welches alsobalden dem von Poyane, so ein geschworner Feind ist unserer Religion, übergeben worden. Darnach wurd die alte Besatzung aus der Stadt geführet, die Burgerschafft wehrloß gemacht, und wurden vier hundert Papistische Soldaten, unter dem Befehl des von Poyane, hinein gelegt. Nach diesem, damit denen von der Religion alle Versicherung entzogen würde, wurden sechs Capitainen zu Persans abgedanckt, und die Städte Sannetere, Orthez, Oleron und Nai mit Papistischer Guarnison erfüllet. Als der König gen Pau kommen, setzte er, bey versammleten Ständen des Lands, die Bischoffe zu Prælidenten ein, damit sie durch diß Mittel, das fürnehmste Gebiet in denselben hätten. GOtt wolle, daß ihm von ihnen solche Untreu nicht begegne, die sein Vatter erfahren, welcher von ihnen in seiner Kindheit aus dem Land vertrieben worden: Und daß des angrentzenden Feinds Practiquen, durch sie nicht eine offene Pfort bekommen, Franckreich von dannen zu überfallen, dagegen der Unserigen Treu bis daher als ein Bollwerck gestanden. Damit aber den Unserigen nichts überbliebe, was zu ihrer Religion, Versicherung und Freyheit, so wurden alle Kirchen, in welchen dieselbe war geübt worden, den Papisten eingeraumet: Ohnangesehen, dieses in der begehrten Erstattung der geistlichen Güter vorbehalten worden, daß man sie den Unsern so lang lassen solte, bis sie mit andern versehen würden. Solche Aenderung, als welche aus Haß unserer Religion, und damit dieselbe gar aus dem Land gebannet würde, angestifftet worden, machte diejenige, so von Jugend auf uns Schaden zuzufügen, angewiesen und getrieben worden, so kühn, daß

Anno 1621.

Jesuitische Æquivocation.

Die Bischoffen werden zu Präsidenten in Bearn eingesetzt.

Die Kirchen den Papisten eingeraumet.

Anno 1621.

sie, ohngeachtet der Gegenwart des Königs, sich in den Kirchen, da sie den Fuß gesetzt, des Plünderens und Verwüstens so gar nicht enthalten können, daß sie auch zu Pau, (da der König war,) nach dem sie den Predig-Stuhl und die Bänck zerbrochen, die Bibel und das Neue Testament offentlich verbrandt haben.

Worinnen sie die Bibel verbrandt.

Die Kirchen-Diener wurden an vielen Orten beleidiget: Viel Leuth wurden gezwungen, bey den Umbgängen, wider ihr Gewissen, auf ihre Knie niederzufallen. Was sonst für Ubermuth, Gewalt und Frevel in gemeldtem Bearn verübt worden, ist nicht zu erzehlen. Und hätten die grausame Feinde in einem Land, welches sie mit Gewalt erobert, nicht mehr thun können.

Und grossen Ubermuth verübt.

Hierauf läst der Jesuit Arnold zum Triumph ein Buch ausgehen, mit diesem Titul: **Der König in Bearn.** Darin er sich nicht gnugsam erfreuen kan, daß seine Anschläge einen so glücklichen Fortgang gehabt: Und daneben gnugsam entdecket, was ferner sein Fürhaben sey. Er zeigt uns an, was wir inskünfftig zu gewarten. Der König, wie er fürgibt, soll nicht aufhören, bis er die Religion, die ihm zuwider, vertilget hab. Und dieweil er ihn, wegen solches Anfangs und des verhofften Nachdrucks, hoch und über den verstorbenen König, seinen Vatter, erhebt: So gibt er zu verstehen, daß derselbe fromme König, eben darumb umb das Leben kommen, dieweil er sich zu solchem Werck nicht gebrauchen lassen: Und daß der jetzige König sich alles guts zu den Jesuiten versehen soll, wofern er also fortfähret.

Da nun das Land Bearn in solchen Jammer gesetzt worden, hat der König im zurück kehren, ein Theil seines Kriegsvolcks in Guyenne gelassen, das übrige durch gantz Poictu zerstreuet, welches unsern Kirchen ein grossen Schrecken gebracht. Von der Zeit an hat man nichts anders gehört, als von der Ausrottung der Hugenotten.

Zu Hoff gieng kein andere Rede, als von der Belägerung der Stadt Rochelle. Man sagte: Es wäre nur noch umb drey Monat zu thun, man wartete nur auf bequeme Zeit. Unterdessen, dieweil nichts von dem, so man den Unserigen zu Loudun verheissen hatte, gehalten worden (ausgenommen des Schrifftlichen Scheins von den Orten unserer Versicherung) ohnangesehen unsere General-Deputirte die Zeit über mit Flehen und Bitten nichts an ihnen erwinden lassen: So sind die in den Provintzen verordnete Deputirten (welche verpflichtet gewesen, sich wider zusammen zu thun, und ihre vorige Bitt Ihrer Majestät zu wiederholen, im Fall dasjenige, so den Unserigen zugesagt gewesen, nicht geleistet würde,) von der Stadt Rochelle beschrieben, und ihnen der 25. November angesetzt worden.

Anno 1621.

Diß wollen wir nicht verhalten, daß nach geschehener Aenderung in Bearn, die Stadt Leutoure einem Edelmann von der Religion wieder in Handen gestellt worden. Aber wir lassen einen jeden, der die Billigkeit lieb hat, urtheilen, ob man uns dasjenige, was uns versprochen worden, treulich und aufrichtig gehalten? Sintemal eine Papistische Besatzung drinnen gelassen, und wider die vorige Ordnung und Gewonheit ein Lieutenant eingeführt worden, und zwar solcher, den der Synodus der Provintz niemals ihm gefallen lassen, welches doch des Königs Ausschreiben, von Verwahrung der Oerter der Versicherung erforderte. Wir geben auch einem jeden zu erkennen, demnach alle Versicherung eines Lands uns aus den Händen gerissen, und ein eintzige Zusag dergestalt, wie jetzt gemeldet, vollnzogen, die andere aber alle dahinden und unerfüllt geblieben, ob wir nicht Recht und Fug gehabt, uns über eine so offenbare Untreu, und über die von neuem uns zugefügte Beschwernussen, der alten zu geschweigen, zu beklagen? Ob die Noth solches zu thun, jetzund geringer, als zuvor gewesen? Und ob man uns solches wehren und verbieten sollen.

Ob nun wol die Ursachen unserer Versammlung der Wichtigkeit gewesen, wie angehört, damit wir unsere Zuflucht in aller Demüthigkeit zu des Königs Gerechtigkeit nehmen, wie uns erlaubt gewesen: So waren wir doch kaum anhero zusammen kommen, daß nicht ein Mandat ausgieng, damit wir möchten beschuldiget werden, in welchem des Königs Ungnad und Straff beydes den Ausschreibern und Beschriebenen angekündet ward. Mitlerweil, je mehr das Ubel uns druckte, und unser Gewissen uns trieb demjenigen nachzukommen, was unsere Kirchen uns hatten auferlegt, (wie wir dann diß Zeugnuß in unserm Hertzen befanden, daß wir nichts dann mit Recht fürnehmen wolten,) je mehr wir uns befliessen, unsere unterthanigste Bitt dem König fürzubringen, auf daß wir die falsche Auflagen, mit welchen unsere Feinde uns beschwerten, ableinten, sintemal sie des Königlichen Namens und Hoheit mißbrauchten, damit sie umbstiessen, was der König uns zugesagt hatte. So war dann unsere Meynung, ihme die Erheblichkeit unserer rechtmäßigen Klagen zu erkennen zu geben, und ihn unterthänigst zu ersuchen, daß er unsere Kirchen von so manchem Lermen und Schrecken, mit welchen sie auf allen Seiten umbfangen, erledigen, und mit der That den unbilligen Gewalt, welcher durch sein gantzes Königreich, zum Nachtheil seiner Edicten, uns angethan ward, und wider die offentliche Dräungen, daß man uns den Garaus machen wolte, über welche wir uns, wegen des Exempels deren

Der Reformirten Zusammenkunfft zu Rochelle wird ihnen bey des Königs Ungnad verbotten.

zu

Anno 1621. zu Bearn, nicht wenig entsetzten, beschützen wolte. Aber, wir befinden, daß Ihre Majestät durch Anreitzung unserer Feinden, die Ohren allem unserm Bitten und Flehen gestopffet, und daß wir dergestalt abgewiesen worden, daß man von uns nichts annehmen noch hören will. Eben zu der Zeit stellet man in den Parlamenten und Aemtern einen Peinlichen Proceß wider uns an. Dieser Stadt (Rochellen) und uns, wird als Rebellen und Aufrührischen mit einem offenen Krieg gedräuet.

Und Peinlichen Proceß wider sie erkant/

Dieweil wir nun aus dem, was uns zuvor begegnet, und aus der Art und Weise unser Feinden, die wir mit unserm Schaden schon genugsam hatten lernen kennen, leichtlich ermessen konten, daß solche Anklag und Dräuungen dahin gerichtet, damit uns das Recht mit Fug versagt, und alle Hoffnung, ichtwas auf unsere billige und nothwendige Klagen zu erlangen, abgeschnitten werden möchte: So haben wir zu unterschiedlichen malen unsere Unschuld dargethan, und mit unserm Bitten und Suppliciren bey Ihrer Majestät angehalten. Aber da war kein Gehör. Und damit unsere Handlungen auch bey den Unserigen verhaßt gemacht, und Spaltungen unter unsern Kirchen erweckt wurden: So haben unsere Feinde sich gegen unsern General-Deputirten, und etlichen andern verlauten lassen, daß der König von uns zu Rochelle, nichts wissen wolte: Gleichwol wäre er entschlossen, gegen seinen Unterthanen von der Religion sich gnädig zu erzeigen, und ihnen Recht zu schaffen: Er wolle ihre Klagen, durch die General-Deputirten, und unter dem Namen der Gemeinden, gern anhören. Damit wir nun erfahren möchten, was hinter diesem Fürgeben stecke, so haben wir unterlassen, in unserm Namen ferner anzuhalten: Und indem wir still geschwiegen, haben wir die General-Deputirte in ihrem und der Kirchen Namen handeln lassen. Und mögen wir das in der Warheit wol sagen, daß wann unsere Beschwernussen nicht von Tag zu Tag zugenommen, und der Kirchen-Zustand sich je länger je ärger angelassen, dadurch die Fürsorg und das Mißtrauen in uns überhand genommen, wir wären wegen so vielfältiger Mühe, abschläglicher Antwort, Dräuung, und so geringer Hoffnung etwas fruchtbarliches auszurichten, gantz überdrüßig worden, und wieder nach Hauß gezogen, welches vielleicht unsere Kirchen nicht so übel aufgenommen hätten. Aber es ist eben dazumal der Betrug unserer Feinden noch mehr an Tag kommen, und die Verfolgung wider uns, mit welcher sie lang schwanger gangen, an vielen Orten ausgebrochen, dadurch man gespüret, was sie durch ihre vielfältige Untreu und Gewaltsamkeit gesucht haben. Erkennen uns demnach schuldig, zur Rettung unser Unschuld, und unser rechtmäßigen Gegenwehr wider ihren Kriegs-Gewalt, vor den Augen der gantzen Welt fürzustellen, wie sie gegen uns verfahren. Und trügen wir billig Scheu, unserm Vatterland zu Ehren, solche schändliche Thaten ans Licht zu geben, wann nicht zugleich kund gethan würde, daß die, so deren Ursächer und Anstiffter gewesen, rechte Feinde desselben seyen, und zusammen geschworen haben, Franckreich samt uns ins Verderben zu bringen.

Welche ihre Unschuld darthun/ erlangen aber kein Gehör/

Anno 1621. Sie stellen ihrer Feinde Vorfahren der gantzen Welt für Augen.

Erstlich, unter dem Schein der schönen Zusagungen, daß der König die Edicten, welche seinen Unterthanen von der Religion zum besten gemacht worden, halten, und sie auf ihre Klagen von Verbrechung derselben befriedigen wolte, hat man den Hertzog von Lesdiguires gen Hoff beruffen, aus Hoffnung, daß durch seine Unterhandlung sie möchten zu Ruhe gebracht werden: Und hat man solches allen andern Herrn und ansehnlichen Personen unter uns eingebildet. Nichts destoweniger hat der Herr von Montmorenci eben zu der Zeit die Waffen in Languedoc wider uns ergriffen, und nach vielen feindlichen Thaten, die er begangen, hat er die Stadt Villeneufue vom Berg in Vinarets, welche wir innen hatten, überfallen. Und dieweil die Rechnung leichtlich zu machen war, daß man sich solchem Gewalt widersetzen würde, so wird der Herr von Reaux, des Königs Leib-Guarde-Lieutenant, dahin geschickt, welcher sich annahm, als hätte er Befehl, allen denen, welche gewaffnet, zu gebieten, daß sie die Waffen niederlegen solten. Der Herr von Chastillon, (dessen Fürsichtigkeit und Eyffer zum Dienst des Königs, und zum Frieden seines Königreichs, unser Volck, welches ungeduldig und begierig, sich wider den Gewalt, so ihnen angethan ward, zu wehren, biß daher ingehalten hatte) als er durch einen Trabanten, welchen der von Reaux zu ihm gesandt, verstanden, was sein Befehl wäre, hält die unsern, welche gantz schwürig waren, noch fernер auf. Indem er aber erwartet, biß ihm von deme von Reaux noch mehr Berichts einkäme, und das er hörte, ob der von Montmorenci dem fürgegebenen Befelch Folg geleistet hätte, so hat sich gemeldte Stadt Villeneufue von Berg, nachdem sie zween Stürm abgeschlagen, und den Feind von den Pforten abgetrieben hatte, gedachtem von Reaux auf den blossen Namen des Königs ergeben, und sich seinem Schutz und Schirm unterworffen. Da ist der von Montmorenci hinein gezogen, und hat eine Besatzung in die Stadt gelegt, welche alsbald allen Gewalt und Muthwillen geübt. Als nun die Unserigen, die solchen betrüglichen Handlungen nicht mehr trauen wolten, sondern sahen, daß sie sich wehren müsten, zu den Waffen gegriffen, ist der von Reaux zum Herrn von Chastillon kommen, und ihm versprochen, daß Villeneufue wieder solte erstattet werden. Da hat der Herr von Chastillon,

Daß man unter dem Schein ihrer Zusagungen die Waffen wider sie ergriffen.

Villeneufue überfallen.

Chastillon,

Anno 1621.

Chastillon, welcher gehoffet, daß durch den Vertrag, so zwischen ihnen gemacht worden, alles wieder zu Ruhe und in Frieden würde gebracht werden, sich überreden lassen, daß er die Waffen niedergelegt. Unterdessen hat der von Montmorenci, an statt, daß er desgleichen thun solte, fünff oder sechs Fähnlein Knecht in Villeneufue gebracht, und den von Peraut durch den Trommelschlag zum Gubernator darin ausruffen lassen. Ferner, nachdem er viel neuer Befehl ausgeschrieben, welche datirt den andern Tag, nachdem er von Reaux zu ihm kommen, hat er Vals, eine andere Stadt in Vivarets, welche die Unserige in ihrem Gewalt hatten, belägert: Da mehrgemeldter von Reaux, mitlerweil der Herr von Chastillon sich auf seine Zusag verläst, daß der von Montmoranci dem Vertrag nachkommen würde, sich bey der Belagerung finden lassen, und zugesehen, als die Stadt beschossen worden. Diese Stadt, welche klein und schwach, darin nur die Inwohner waren, nachdem sie hundert Carthaunen Schuß ausgestanden, hat sie sich auf ehrliche Conditiones ergeben. Aber es hat der Feind, wider die ausdrückliche Capitulation, allerley Grausamkeit, Schand und Barbarische Tyranney gegen einem Hauffen armer unschuldiger Leuth, die theils jämmerlich ermordt, theils geschändet worden, verübt. Also ist man auch mit Valons, so nahe darbey gelegen, dem gemachten Vertrag zuwider umbgangen. Diese Betrügerey und Untreu wider beschehene Zusag und Vergleichung, gibt genugsam, daß des Königs Wort und Befehl, mit welchem man uns geäffet, nur ein Fallstrick gewesen, uns zu fahen, damit der von Montmorenci, welchem heimlich und ins Ohr versprochen worden, daß alles, so er darwider handeln würde, solte gut geheissen werden, Mittel und Gelegenheit hätte, gemeldte Städt einzunehmen.

Vals belägert.

Und darinnen grosse Tyranney verübt.

Und sich des Königs Befehl zum Fallstrick gebraucht.

Eben umb die Zeit, nachdem der von Poyane sich in Bearn gestärckt hatte, damit er den Herrn de la Force von dannen treiben möchte, ist der Herr de la Saladie im Namen des Königs, zu ihm gesandt worden, mit Befehl, daß er etlich Kriegsvolck, so er bey sich hatte, zu seiner Versicherung, und damit er des Königs Authoritæt in der Regierung des Lands, welches ihm anbefohlen gewesen, wider gedachtes von Poyane gewaltsames Beginnen handhaben möchte, abdancken solte. Aber der von Saladie, an statt, daß er dessen de la Force Antwort dem König anzeigen solte, wie er sich stellete, daß er thun wolte, ist in Guyenne herumb gezogen, und hat dem von Espernon, Vignoles, und vielen andern, Befehl gebracht, daß sie sich in Waffen begeben solten. Daher erfolgt, daß gantz Guyenne in kurtzem mit Soldaten erfüllet worden, über diejenige, die zuvor drinnen waren gelassen worden.

Uber diß so haben wir gesehen, daß zur Stund das Kriegs-Volck, so in Poictu geblieben war, sich zu dieser Stadt (Rochelle) und S. Jean de Angely genahet, und wurden alle Rent-Cammern der Oerter unser Versicherung, da sie waren aufgerichtet worden, durch einen Rathschluß anderstwohin versetzt, welches eine greiffliche Anzeig war, daß man nicht an Rochelle allein wolte, sondern an alle andere Städte, die wir hatten, und daß wir uns nichts anders, als eines allgemeinen Kriegs, welcher in kurtzem wider uns solte fürgenommen werden, zu versehen hatten. Diese Versetzung geschahe umb keiner andern Ursach willen, dann damit uns die Mittel entzogen würden, uns zu wehren, wann man uns verfolgen würde, wie schon beschlossen gewesen. Daraus gnugsam abzunehmen, daß man sich rüstete uns anzugreiffen.

Anno 1621.

Aus solchen friedbrüchigen Neuerungen und Dräuworten, da schon allbereit die Verfolgung und Unterdruckung der Unserigen in vielen Orten angangen, konten wir leichtlich prognosticirn, was für ein Ungewitter vorhanden, welches uns auf den Kopff fallen wolte. Und spürten wir wohl, daß unsere Feinde, welchen der Muth gewachsen, dieweil es ihnen bey der Verhergung und Verwüstung der Herrlichkeit Bearn so wohl gelungen, nur auf eine bequeme Zeit gewartet hätten, uns durch einen offentlichen Krieg ferner zu verderben. Dessen wir gnugsame Anzeigungen hatten, von der Rede, die in der Wiederkehr von Bearn offentlich getrieben wurde, wie das Rochelle solte belägert, und durch was Mittel dieselbe Stadt leichtlich könte eingenommen werden: Desgleichen durch die Ermahnungen, die täglich dem König geschahen, daß er die Hugenotten ausrotten solte: Durch die Verleumdungen, die man wider uns ausgoß, damit man dessen einen Schein hätte: Durch die Dräungen, die uns zu Ohren kamen: Und durch die Zurüstung, die wir vor Augen sahen. Nichts desto weniger, weiln man noch immer ausgab, der König meynte es gut mit den Religions-Verwandten, und wolte, daß seine Edicten gehalten würden, so haben unsere General-Deputirte, denen die gantze Handlung anbefohlen und vertrauet war, Ihre Majestät unsere Klag-Articul schrifftlich übergeben, damit den fürnehmsten Beschwehrnussen fürderlich und mit der That abgeholffen würde, wie es die Noth erforderte, solten unsere Kirchen Ruhe und Frieden haben.

Woraus sie das ihnen bevorstehende Ungewitter leicht prognosticiren konten.

Gleichwol haben sie dem König ihre Klag-Articul übergeben.

Aber nach vielfältigem Anhalten und Aufschub, nach vielem Bitten und Flehen deren, so unter den Unserigen in höchstem Ansehen sind, aus des Hertzogen von Lesdiguieres selbsten, welcher jetzund am Hoff, so haben unsere General-Deputirte niemals einige Antwort erlangen können. Allein hat der

Aber keine Antwort darauf erhalten können.

Herr

ANNO 1621.

Herr von Fabas, einer unter denselben, und ein Edelmann, welchen der Hertzog von Lesdiguires zu uns abgefertigt, uns zu verstehen geben, immassen gemeldter Hertzog mit eigener Hand an uns geschrieben: Daß auf so vielfältige Klagen, er (der von Lesdiguires) der tröstlichen Zuversicht wäre, (dann der König, unangesehen man unsern Kirchen die Hoffnung gemacht, daß er seine Edicten halten wolle, solches weder mündlich versprochen, noch durch seiner Diener einen uns hatte ansagen lassen) so wir zuvor von einander schieden, es würde das Kriegsvolck von denen Orten, da wir uns besorgten, abgeführt: Die Rechnungen der Oerter im Delphinat aufgesucht, und was davon gefunden, innerhalb 6. Monden uns zugestellt: Denen von Bearn, an statt der Geistlichen Güter, eine gewisse Summa Gelds, die ihnen vor diesem angebotten, geliefert: Der Herr de la Force, samt seinen Kindern, in ihren Aemtern gelassen: Und unterdeß, biß wir uns hierauf resolvirten, nichts feindlichs wider uns fürgenommen werden, dessen ihm gewisse Zusag geschehen. Aber, wie wir an dem waren, daß wir uns hierauf bedencken wolten, so thäte uns der Herr von Chalas, der ander unser General-Deputirten zu wissen, daß der König, denen uns beschehenen Zusag- und Vertröstungen zuwider, aus Trieb unserer Feinden, des andern Tags gäntzlich beschlossen hätte, uns offentlich zu bekriegen, und ein Kriegsheer von ein und viertzig tausend Fußknechten, und sechs hundert Pferden zu Feld zu bringen: Daß das Amt des Herrn de la Force, welcher Gubernator in Bearn gewesen, dem Marschall von Themines: Die Hauptmannschafft über des Königs Guardy, die sein ältster Sohn gehabt, dem Marquis de Manny übergeben, und dem Herrn von Monxoüillan, seinem andern Sohn, befohlen worden, von Hof zu weichen.

Sondern an statt der beschehenen Vertröstungen sie mit Krieg zu überziehen, von ihme beschlossen worden.

Würckung der aufrührischen Predigten.

Eben zu der Zeit, wie unsere Feinde sich eileten, uns auf alle Mittel und Weg zu verfolgen, so haben die aufrührische Predigten, die Unterweisung bey der Beicht, die Schmäh-Schrifften, die Verleumdungen wider unsere Treu, die Einbildung, daß der König unsere Religion hassete, und die Verkündigung des Kriegs wider uns, ihre Würckung erwiesen. Dann in der Stadt Tours, den 19. Apr. als einer, mit Namen la Noir, welcher kurtz zuvor zu unser Religion war bekehrt worden, und deßwegen viel Hohns und Spotts hatte ausstehen müssen, dergestalt, daß auch das Volck ein Bild von Stroh gemacht, welches sie bald mit seinem Namen, bald Martin Luther nenneten, und dasselbe offentlich verbrandt hatten, (welcher Schmach, ohnangesehen die unserige sich deren zum hefftigsten beklagt, ungestrafft geblieben) mit Todt abgangen, und man ihn zum Grab getragen, ist das Volck zusammen geloffen, und nachdem es mit dem todten Leichnam, ehe er begraben gewesen, heßlich umgangen, hat es ihn darnach, als man ihn zur Erden bestattet hatte, wieder ausgegraben, und allen Muthwillen und Unmenschlichkeit gegen ihn verübt. Dabey es nicht geblieben, sondern ist ein grösserer Aufruhr entstanden, und hat das Volck ein Hauß nahe beym Kirchhof niedergerissen und zerstöhret: Von dannen auf unser Kirchen, die ein Viertheil Meil Wegs davon war, zugestürmet, dieselbe angezündet, das Schul-Hauß überfallen, beraubt, geplündert: Und als noch ein mächtiger Hauff darzu kommen, haben sie drey gantzer Tag zugebracht, die Kirch abzubrennen und zu zerstören, welches die Obrigkeit geschehen lassen, oder doch so spath darzu kommen, daß sie ein solch Toben und Wüten nicht hat stillen können. Alsbald haben es die von Poictiers denen von Tours nachgethan. Da das Volck mit ebenmäßiger Ungestümmigkeit die Mauer des Kirchhofs, da die von der Religion ihre Todten begruben, eingeworffen, die Todten-Küsten zerbrochen und in Stücken geschlagen, und die Kirch gleichfalls zu Boden richten wollen, wann die Obrigkeit, welche allhie besser gewacht, solches nicht verhindert hätte.

ANNO 1621.

Alle diese Rathschläge und Handlungen unserer Feinden, fürnehmlich aber dieser schröcklicher Uberfall und Uberdrang, die grosse Zurüstungen zum Krieg, die unbillige und ungnädige Entsetzung des Herrn de la Force, und seiner Kinder, wider die Zusag, die man ihm erst neulich gethan, und das Kriegsvolck, welches schon fertig stund, unter dem Befehl des Herrn von Espernon einen neuen Einfall ins Land Bearen zu thun, gaben gnugsam zu verstehen, daß die Stund einer allgemeinen Verfolgung vorhanden, und daß dasjenige, was man schon vorlängst wider uns practicirt hatte, nun einmahl ausbrechen wolte. Deßwegen unsere Feinde, damit sie ihr Untreu und Betrug zu Werck stellen möchten, eins Theils uns diese Verheissung fürgemahlt, daß der König die Aufruhr deren zu Tours straffen würde; Ander Theils, damit sie etlichen der Unserigen ihr Mißtrauen benehmen, und die, so sich nichts übels besorgten, noch mehr in den Schlaf brächten, eine Erklärung in allen Parlamenten unterm Dato 27 Apr. bestättigen lassen, daß der König, welcher ihm fürgenommen, etliche von der Religion, die man Rebellen und Aufrührische nennte, zu straffen, seine Edicten allen denen, die in seinem Gehorsam würden verharren, halten, sie schützen, und bey ihrer Freyheit und Sicherheit, nach Laut der Edicten, handhaben wolte. Endlich, so wird dem Herrn de la Force versprochen, daß, so er aus Bearn zöge, so würde dem von Espernon befohlen werden, sich von dannen zu machen, doch solte er de la Force, ihm, dem von Espernon, zuvor zu wissen thun. Demselben ist man folgender Gestalt nachkommen. Wir wollen von dem letzten Puncten anfangen, welcher der erste gewesen, den man nicht gehalten. Der Herr de la Force ist abgezogen und hat die Waffen niedergelegt, welches er dem Hertzogen von Espernon durch den Freyherrn von Arras anzeigen lassen. Darauf ist gemeldter von Espernon alsbald ins Land gefallen, hat sich aller

Der Feinde Untreu und Betrug.

Hertzog von Esper-

ANNO 1621.

aller Städt und Oerter, da die von unser Religion die Oberhand hatten, bemächtigt, dieselbe mit starcker Guarnison besetzt, das Schloß Montanay geschleifft, und die Unserige dermassen bedrangt, daß die Fürnehmste gezwungen worden, das Land zu raumen, und ihre Güter zu verlassen. Viel, die keine Waffen hatten, und sich nicht begehrten zu wehren, sind jämmerlich ermordet worden, die übrigen werden unter einem harten Joch gedrucket, und müssen allerley Drangsahl, Pein und Marter ausstehen. Auf der andern Seiten ruckte der König fort mit seinem Heer, damit er dasjenige, so er dieser Stadt gedräuet, vollbrächte. Jedoch ließ er allenthalben ausbreiten, daß sein Zug nicht insgemein wider die von der Religion gerichtet wäre, und verhieß etlichen Obersten in den Städten und Vestungen unserer Versicherung, daß, so sie ihn würden hinein lassen, er alles im alten Wesen wolle bleiben lassen.

Der König kam gen Saumur, da der Herr von Pleßis auf die ausdrückliche Zusag, die man ihm gethan, daß nichts solte in seinem Amt geändert werden, und auf die Erklärung, so drey Wochen zuvor war publiciret worden, ihm die Pforten der Stadt und des Schlosses geöffnet, aber mit unserm grossen Schaden bald erfahren, was der Betrug und Untreu unserer Feinden auf sich hätte, welche den König überredt, daß er ihm das Regiment daselbsten genommen, und 400. Soldaten von seiner Leibs-Guardi ins Schloß gelegt: Deßgleichen die Vorstadt zum grünen Creutz, mit einem andern Hauffen besetzt, dadurch wir diesen Ort unserer Versicherung verlohren. Wie kan Franckreich ohn Unwillen und Ungedult sehen, daß die, so weder dem König noch dem Vatterland hold sind, also schändlich des Königlichen Namens und Tituls mißbrauchen, damit sie solche abscheuliche Untreu begehen? Es sind nur zehen Monat, daß durch ein sonderbar Schreiben Ihrer Majestät die Verwahrung der Oerter der Versicherung uns noch ferner auf vier Jahr lang gegönnet und gelassen worden.

Unter allen ist die Stadt Saumur gewesen, an welcher uns am meisten gelegen, wir haben sie in unserm Gewalt gehabt, von der Zeit an, da der jüngst verstorbene König, dahmals König von Navarren, von König Henrich dem Dritten, ihm zu Hülff zu kommen, beruffen worden, und er ihm, durch deren von der Religion Beystand, aus den Händen und Tyranney der Ligisten errettet hat. Damahls hat ihm gemeldter König diese Stadt zum Paß eingeraumt, und ist sie seither in unsern Händen geblieben, zum Zeichen unser treuen Diensten gegen dieser Cron. Diese Stadt, welche am Fluß Loire gelegen, hätte bey den Verfolgungen und Verwirrungen, so die Feind des Vatterlands heutigs Tags erwecken, vielen armen vertriebenen Leuten, ein bequemer Paß oder Zuflucht seyn können, damit sie dem Feuer und Schwerdt, so man jetzt bereitet, sie zu würgen, entrinnen möchten. Diese Stadt war in den vorigen Jahren, da wir Ruhe hatten, ein Pflantzgarten unserer Kirchen, darinn eine fürtreffliche hohe Schul gewesen.

ANNO 1621.

Das sind die Ursachen, um welcher willen die Grausamkeit unser Feinden, den König bewegt hat, uns zu bekriegen, und den Anfang von einer so schmertzlichen Wunde zu machen: Dazu man alle vorhergehende Verleumdungen, allen gesuchten Schein eines Ungehorsams und Rebellion, alle sonderbare Mandaten wider unser Versammlung, und diese Stadt, wie auch alle betrügliche Erklärungen und Verheissungen für diejenige, die in des Königs Gehorsam verharren würden, angewendet hat. Dann wer ist, der den Herrn von Pleßis, dessen langwierige und getreue Diensten, die er beydes dem verstorbenen und jetzt-regierenden König geleistet, jedermann bekannt, einiges Ungehorsams und Rebellion beschuldigen könne? Ja hatte er nicht eben darinn der Sachen zu viel gethan, daß er unsern treulosen Feinden, wegen des Königlichen Namens, den sie führet, zu viel getrauet? Und dieweil er meynte, er wolte dem Unglück, mit welchem etliche der Unserigen offentlich bedräuet waren, entgehen, obangeregte betrügliche Declaration selbst durch den Druck publicirt, und damit er der erste wäre, der solcher geniessen möchte, dem König die Stadt so freywillig geöffnet hat? Also hat man diesem Ort die Larve abgezogen, und ohn Scheu zu erkennen geben, daß man uns alle ingemein angreiffen wolte.

Dann stracks nachdem der König zu Saumur gewesen, ist Zeitung einkommen, daß allda die von der Religion in den fürnehmsten Städten von Normandien, waren wehrloß gemacht worden. Was hatten die gethan? Können sie auch einiger Rebellion oder Ungehorsams nach ergangener Declaration, bezüchtiget werden? Und das noch mehr ist, als der König zu Saumur war, so ist der Herr Arnaut auf einen Samstag, den 15. dieses Monats, gen S. Jean de Angely kommen, und dem Hertzogen von Rohan, dem Herrn von Soubize einen Befehl gebracht, daß sie zu Ihrer Majestät kommen solten, welche begehrte, ihr Gutachten zu vernehmen, wie diese gegenwärtige Unruhe möchte gestillt werden. Diß geschahe zweyer Ursachen halber. Erstlich, damit durch Hoffnung einiges Rechts, die grosse Herrn und der gemeine Mann unserer Religion würden aufgehalten, (inmassen biß daher beschehen) unterdessen, daß man sich mit allem

Fleiß

Meuterey zu Tours.

Die Stadt Saumur wie lang sie in der Reformirten Gewalt gewesen.

Die von der Religion in Normandien werden wehrloß gemacht.

ANNO 1621.

Fleiß zum Krieg rüstete. Darnach, und zwar fürnehlich, damit man in das Kriegsvolck des Königs, welches der Herr von Aurias führte, kein Argwohn und Mißtrauen setzen solte: Welches gleichwohl den andern Tag, auf die 3500. Mann starck, in die Vorstädt gefallen, und die Stadt mit allem Ernst angegriffen, in Meinung, dieselbe zu überraschen, welches auch geschehen wäre, wo sie sich nicht tapffer gewehret hätte. Was hatte die Stadt begangen? Und wie hätte man sie können beschuldigen, daß man nicht zugleich obgedachte Herrn beschuldiget hätte? Gleichwohl hatte der König an den Hertzog von Rohan, als seinen treuen und wohl affectionirten Diener, geschrieben, und ihn, seinen Ober-Amtmann und Leutenant in der Landschafft Poictu, intitulirt, welches man einem Rebellen und Ungehorsamen nicht zu thun pflegt. Was kan dann dieser Stadt zugemessen werden, um welches willen man sie umringt, belagert, des Königs Geschütz dafür gebracht, und sie also zugerichtet, wie sie jetzund ist?

Was hatte die Stadt Jargeau, ein ander Ort unser Versicherung, gesündiget, daß man sie auch zu der Zeit belägert hat? Anders kan man nicht sagen, dann daß man geschworen, unser keinem zu verschonen, und daß der Haß unser Religion so groß ist, daß man auf alle Mittel und Wege trachtet, wie man sie könte ausrotten.

Die Reformirten ruffen alle Christen zu Zeugen ihrer Unschuld an.

Diß stellen wir vor den Augen aller Frantzosen, ja aller Christen, und ruffen sie an zu Richtern über unser Unschuld, und der unbilligen und gewaltsamen Verfolgung unser Feinden. Und obwohl jetzt gethane Erzehlung, welcher gestalt unsere Feinde gegen uns, und wir gegen dem König verfahren und gehandelt, die falsche Anklag und Verleumdung unser Feinden gnugsam entdecket, indem sie uns als Rebellen und Ungehorsame ausruffen: Jedoch, damit nichts dahinten bleib, welches frommer Leut Gunst von uns abwenden, und ihr Mitleiden gegen uns in unserm Elend, oder ihre Hülff in unser nothwendigen und billigen Gegenwehr verhindern möchte: So können wir leichtlich darthun, daß kein Schein noch Verdacht einiger Rebellion in uns zu finden. Keiner wolle gedencken, daß die Klagen, welche die gewaltsame Unterdruckung uns ausgepreßt, wider den König gehen, in welchem wir erkennen und von Hertzen ehren das Ebenbild GOttes hie auf Erden: Aber wir messen die Unbilligkeit, über welche wir klagen, denen zu, die seiner Gunst und seines Gewissens mißbrauchen. Und wann wir diejenige, so uns besagter massen beschuldigen, beschreiben, und mit ihren Farben ausstreichen wolten, so würde gantz Franckreich, welches unter dem unerträglichen Joch ihrer Tyranney seufftzet, bezeugen, daß wir die Wahrheit gesagt, und ihnen gar nicht unrecht gethan hätten. Aber es soll uns zu unser Unschuld genug seyn, daß wir ihre falsche Anklag ableinen. Sie beschuldigen uns, wir seyen Rebellen, ungehorsam, und widersetzen uns des Königs Gebott. GOtt sey Danck,

Und leinen die falsche Anklag ab.

daß die Religion, welche wir im Hertzen haben, und die wir durch unsere offentliche Bekanntnuß an den Tag geben, und für unsern Königen bezeuget haben, damit sie wüßten, daß wir neben dem reinen Gottesdienst uns schuldig erkenneten, ihnen allen Gehorsam zu erzeigen, uns schon längst von solcher Auflag ledig gesprochen hat. Wir erkennen keine Obrigkeit hie auf Erden über unsern König: So sind wir auch keiner andern verpflichtet. Wir verdammen alle die, so da lehren, daß wir richtigs Wegs, oder neben zu, des Eyds, mit welchem wir uns verbunden, ihm gehorsam zu seyn, entschlagen können werden. Mit dieser Bekanntnuß stimmen auch ein alle unsere, und unserer Voreltern Handlungen. Wo ist jemahls einer unter uns gefunden worden, der sein Messer mit unser Königen Blut abscheulicher Weise besudelt, oder sich zu dem Feind des Vatterlands geschlagen hätte, dasselbige zu zerreissen und zu verderben? Hat nicht vielmehr GOtt der Allmächtig, nach so vielen tödtlichen Wunden, die Franckreich von andern empfangen, den Arm und die Tapfferkeit unser Voreltern gebraucht, dasselbe gleichsam wieder von dem Tod zu erwecken? Heutiges Tags, da die vorige Rottirung sich zusammen thut, so siehet man, daß unsere geschworne Feinde, die sich verbunden haben, neben unser Religion, alle Stände der Christenheit, sonderlich aber diß Königreich, zu zerstören, und das Hertz und Willen des Königs, nachdem sie seinem Gewissen etwas einblasen, ihres Gefallens lencken und wenden, ihn bereden, sein Königreich in die äusserste Gefahr zu setzen, damit er uns vertilge. Wir dörffen wohl sagen, daß die Zeit ihn noch lehren wird, daß er nichts vesters und beständigers hat in seinem Königreich, seine Cron zu unterstützen, als unser Treu. Wer uns ansiehet, der mercket unfehlbarlich, daß der Fried und Ruhe dieses Königreichs, und die Hoheit des Königs mit unser Beschirmung verknüpfft sey. Sintemahl es unlaugbar, daß, nachdem GOTT der HERR Mittel gebrauchet, sein Volck zu befördern, die Erhalt- und Zunehmung unser Religion in diesem Königreich hange von der Freyheit und Sicherheit der Edicten, unter welchen wir leben: Die Erhaltung der Edicten aber, von der vollkömmlichen Authorität des Königs. Solches kan die glückliche Regierung Henrichs des Grossen bezeugen: Welchen als Gott zu einer vollkommenen Macht und Hoheit über alle Könige der Christenheit erhaben, so hat man gesehen, daß unter dem glücklichen Zustand und Aufnehmen dieses Königreichs unsere Kirchen geblühet, und das Evangelium dermassen darinn gepflantzet worden, und Frucht getragen, daß es unsern Feinden im Hertzen wehe gethan, welche nicht nachgelassen, biß sie Franckreich eines so gewaltigen Königs beraubt haben. Und noch heut zu Tage, da sie uns beschuldigen eines Ungehorsams, auf daß sie einen Schein haben, uns zu überfallen und mit Krieg zu verfolgen, ist diß eben unsere Klag, daß die Authorität

ANNO 1621.

des Königs geschmälert, und seine Edicten für nichts geachtet werden, und begehren wir nichts anders, dann daß man darinn Rath schaffe. Heist das rebelliren, und sich seiner Oberkeit widersetzen? Wir haben uns versammlet, ihn um Recht anzuruffen. Hatten wir dessen nicht genugsame Ursachen, und war uns solches nicht erlaubt? Solches haben wir droben erwiesen, durch die Erweisung deß uns zugefügten Überdrangs, und der Zusagungen, die uns geschehen. Was haben wir anders gethan, dann daß wir geklagt haben? Daß wir offt angehalten, nach dem wir offt abgewiesen worden, wer kan uns deßwegen schelten? Daß wir gegen unsern König, welcher das Ebenbild Gottes auf Erden ist, dasjenige gethan, was uns GOtt befiehlt, das wir gegen ihm thun sollen? Daß nur etliche Deputirte aus allen Provintzen inständig gebetten, daß der König uns einmahl einen gnädigen Bescheid ertheilen, und sein wohl geneigtes Gemüth gegen uns erweisen wolte, ist das nicht ein boßhafftiger und zanckstichtiger Griff, daß, damit man uns mit Fug das Recht verweigern möge, man uns beschuldigt, als hätten wir dadurch des Königs Hoheit verletzet?

Einwurff wird beantwortet.

Solche Verweigerung zu beschönen, so wendet man ein, daß die Reichs-Stände, wann sie ihr Begehren Schrifftlich übergeben, von einander ziehen, ohnerachtet einiger Antwort. Aber es hat gar eine andere Gelegenheit mit uns und den Reichs-Ständen. Was wir begehren, gehet nicht das Reich in gemein an, sondern allein unsere Kirchen. Wir begehren nicht, daß man neue Ordnungen und Satzungen im Reich mache. Bey solchen Sachen, wann die Stände sich ein mehrers anmassen wolten, als ihr Gutachten anzeigen, so würde ohn allen Zweiffel der Königlichen Hoheit ein Abbruch geschehen. Aber alles was wir begehren, ist: Daß unsere Kirchen, die man uns verbrandt; Die Ubung unser Religion, die man verhindert, wieder gestattet; Die Städte, welche der König uns vertrauet, und man uns genommen, uns wieder eingeräumet werden; Daß man etliche der Unsern zu Diensten kommen lasse; Daß man die Kinder, welche den Eltern mit Gewalt aus ihren Armen gerissen worden, ihnen wieder gebe; Und was deß Dings mehr ist. Was gehet der Hoheit des Königs dadurch ab, wann er alsbald verwilligt, daß man uns Recht verschaffe? Wann eine Privat-Person, dero eine solche Unbilligkeit begegnet, gut Fug und Macht hat, vom König zu begehren und zu erwarten, daß er ihr zum Rechten verhelffe: Warum solte solches einer gantzen Gemein, dero eine gleichmäßige Unbilligkeit aus Haß angethan worden, nicht auch erlaubt seyn? Was könte doch unbilliger seyn, dann daß man uns eines Ungehorsams und Rebellion beschuldiget, dieweil wir uns beklagt, und das Recht auf solche Weise ersucht haben? Ist das nicht ein grausam Ding, daß man uns deswegen verfolget und bekrieget? Aber man kan hieraus genugsam abnehmen, daß solche Schein-Ursachen, welche unsere Widersacher wider uns herfür gesuchet, nur ein Deckmantel sind, ihr böß Gemüth, durch welches sie vorlängst ihnen fürgenommen, unsere Religion, mit Waffen zu dämpffen, und Franckreich in Jammer und Noth zu bringen, zu bedencken.

ANNO 1621.

Auf was Puncten ihr Begehren beruhe.

Derhalben, so man betrachtet die Billigkeit und dringende Noth, die uns bewegt dem König unsere Klagen fürzubringen, und zu ihm, als zu unserm Schutz-Herrn, unsere Zuflucht zu nehmen: Die Erlaubnuß, so uns so klärlich und deutlich gegeben war, uns zu versammlen: Die Untreu, die uns begegnet durch die List unserer Feinden, wieder so vielfältige Zusagungen: Den Gewalt, durch welchen sie uns allen Zugang zu Ihrer Majestät versperret, und alle unsere Supplicationes verworffen: Die Unbilligkeit ihrer Anklag: Das Laster der Rebellion, mit welchem sie uns wider die Wahrheit beschmützen: Die Treulosigkeit, die sie an uns beweisen, indem sie uns aufgehalten, und kein Recht wollen widerfahren lassen, auf daß sie uns mitlerweil drey Städt in Vivaretz, gantz betrüglicher Weise, und wider die Zusage, die man uns in des Königs Namen gethan, entzöge: Den feindlichen Einfall ins Land Bearn, wider ein so klare Bedingung, die wir unsers Theils so richtig gehalten, und die mörderische und unmenschliche Thaten, die darinn begangen worden: Endlich, so man betrachtet eine so schändliche Untreu, da man kurtz zuvor eine Declaration unter dem Namen des Königs ausgehen lassen, welche in allen Parlamenten in Franckreich bekräfftiget worden, in deren man Freyheit und Sicherheit allen Religions-Verwandten, die sich gehorsam erzeigen würden, Vermög der Edicten, versprochen: und bald darauf Saumur eingenommen, da die Thoren so freywillig und mit so grosser Ehrerbietung geöffnet worden, Krafft der ausdrücklichen und sonderbahren Verheissungen, (obgemeldter Declaration zu geschweigen,) daß nichts solte darinn geändert werden: Daß durch gleichmäßigen Betrug und Verrätherey der Stadt Jargeau, eben zu der Zeit angesprengt, und die zu S. Jean angegriffen worden, und ist jetzund an dem, daß man sie belägern will: Daß man allen denen von der Religion, in allen den fürnehmsten Städten in Normannien gebotten, die Waffen abzulegen, damit man sie, leyder, desto leichtlicher metzeln und ums Leben bringen möchte: Wann man, sagen wir, diß alles betrachtet und zu Gemüth führet, so zweiffeln wir nicht, man werde erkennen, daß wir diese Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, und wegen der Religion, die dermassen verhaßt ist, daß es sich ansehen läst, als hätten heutiges Tages alle unsere Feinde durch gantz Europa zusammen geschworen, dieselbe zu vertilgen.

Ursachen, die sie bewegt, dem König ihre Klagen für zu bringen.

Sie entschuldigen ihre nothwendige Gegenwehr.

Demnach wir nun, zu Erhaltung der Freyheit unsers Gewissens, und aus Liebe, die wir zu unserm Vatterland tragen, gedrungen werden, eine rechtmäßige und nothwendige Gegenwehr, mit Hülff deren, die es mit unser Religion und diesem Königreich wohl meynen, fürzunehmen: So ersuchen wir den König

noch

ANNO 1621.

noch einmahl gantz flehentlich, und bitten ihn unterthänigst, er wolle diß glauben, und betrachten, daß wir in unserm Gebet, welches wir täglich für GOtt ausschütten, nichts hefftiger begehren und wünschen, dann die Wohlfahrt beydes seiner Person und seines Königreichs: Und zugleich sich erinnern, daß unsere Voreltern, welche durch ihre Religion zum Gehorsam, den man seinem König schuldig ist, angewiesen gewesen, ihr Leben in die Schantz geschlagen haben, damit sie Henrichen dem Grossen treuen Beystand thäten, diß Königreich, welches seinen Feinden eben unter dem Schein des Hasses und der Verfolgung wider unser Religion und uns, verrathen und verkaufft gewesen, wiederum zu erobern. Daraus er abnehmen mag, daß wir nach dem Exempel gemeldter unser Voreltern, der Pflicht, mit welcher wir dem Vatterland verbunden, niemahls vergessen, noch den Gehorsam und willigen Dienst, den wir nach Ausweiß unser Religion ihm schuldig seynd, aus der Acht gelassen haben.

Wolte GOtt, Herr König / daß Ewre Maj. recht betrachten und zu Hertzen nehmen wolte, was zu Erhaltung und Vermehrung Ihrer Hoheit dienet, und daß sie aus angebohrner Tapfferkeit, zu Bestätigung der Cron und Herrlichkeit Ihres Königreichs, ihre Waffen wider die Feinde desselben wenden, und sich unsers getreuen Diensts, darinn gebrauchen wolte: Wir wolten künlich sagen und versprechen dörffen, daß in einer so gerechten Sach, wie deroselben besten Dienern im geringsten nichts nachgeben würden. Jetzund aber sagen wir, und beweinen es mit Blut-Trähnen, und mit bittern Seufftzen, daß die Feinde Ewrer Cron und Person, indem sie Ew. Maj. bewegt haben, die Waffen wider uns zu nehmen, und dieselbe in dem Blut dero getreusten Diener zu duncken, sie beydes Ewer Person und Cron ins Verderben stürtzen wollen. Es sind Ewre rechte Feinde, die Ewren Zorn wider uns anblasen, damit Ewer Königreich in die Aschen gesetzt, und Ew. Maj. darunter begraben werden: Welche, nach dem sie den trefflichsten König der Welt, Ewren Herrn Vatter, Teuflischer Weise ermordet haben, dieweil er uns nicht zuwider war, sondern durch seine Güte und Gerechtigkeit, uns, als seine trewe Unterthanen, beschützte, reitzen heutiges Tages Ew. Maj. daß sie uns hasse und vertilge, damit sie selbst samt diesem Königreich zu Grund gehe. Wann aber bey diesem Ungewitter, welches sie schon erwecket, und wir spühren, daß es auf uns fallen wolle, wir gezwungen werden, zu unser Erhalt- und Beschützung, die Mittel, welche die Natur uns an die Hand gibt, zu ergreiffen: So bezeugen wir, Herr König / für GOtt, für Ewer Majestät, und allen Menschen, daß wir nichts desto weniger Ewre Hoheit, und den Gehorsam, den wir Ewer Majestät schuldig sind, vor Augen haben, und allen Fleiß anwenden wollen, so viel uns möglich seyn wird, Ewer Person und Königreich zu fristen. GOtt der Allmächtig, welcher ein GOtt ist beyder der Rach und Gnade, und der nach seinem allweisen Rath, bißweilen seinen Zorn, der greuliche Exempel über die Könige und Völcker, so sich wider ihn erheben, ausgeust, bißweilen die ärgste Feinde seiner Kirchen erhält und bekehrt, gebe, daß Ewre Majestät für allem Unglück bewahret werde, und die Religion und Treue deren, die sie jetzt aus Unwissenheit und falschem Bericht hasset, recht möge kennen lernen.

ANNO 1621.

Unterdessen ruffen wir gantz demüthig an, alle Könige, Fürsten und Stände, welche die Unschuld guter und getreuer Unterthanen, so man jetzt unterdrucket, ihnen billig sollen angelegen seyn lassen, fürnemlich aber gegen GOtt verpflichtet seyn, seine Sach und Wahrheit zu vertheidigen: Und bitten sie zum fleissigsten, daß sie uns in dieser unser Noth-Wehr wider so mächtige Feinde, denen wir für uns selbsten viel zu schwach sind, die hülffliche Hand bieten wollen: Dann sie, unsere Feinde, eben diese Zeit erwehlet uns anzugreiffen, da sie fast an allen denen Orten, von dannen wir Hülffe zu gewarten hatten, Krieg und Unruhe erwecket, auf daß sie uns desto leichtlicher unterdrucken möchten.

Ruffen alle Könige, Fürsten und Stände um Hülffe an.

Unser Vertrauen aber stehet zu GOtt dem Allmächtigen, welcher die Anschläge der Menschen zunicht machet, und stürtzet die Völcker, so wider seine Kirch zusammen geschworen haben. Und dieweil wir wegen der Ehr seines Namens, verhaßt sind, und man uns um seiner Wahrheit willen zusetzet, so tragen wir zu ihm die Zuversicht, er werde uns durch seinen gnädigen Beystand retten, wie er unsern Voreltern gethan: Deßwegen wir von Grund unsers Hertzens zu ihm schreyen: **GOTT schweige doch nicht also / und sey doch nicht so still / GOtt halte doch nicht so inne / dann siehe / deine Feinde toben / und die dich hassen / richten den Kopff auf.**

Und setzen ihr Vertrauen zu GOtt.

LXXIII.

[Demnach der König in Schweden / Gustavus Adolphus / die Haupt-Stadt Riga in Liefland mit einer starcken Armada zu Roß und Fuß dieser Zeit belägert / und selbiger mit Beschiessen / Stürmen / Feuer einwerffen / und Minien hart zugesetzt / selbige Stadt auch von der Cron Pohlen / sich keines Entsatzes zu getrösten hatte / hat sie sich endlich accomodiren / und an gedachten König mit Accord ergeben müssen. Dieser Ubergab halben hat der Rath daselbst / nachfolgendes Schreiben an den König in Pohlen abgehen lassen:]

Bezeugen darneben gegen GOtt und dem König ihren schuldigen Gehorsam.

ANNO 1621.

Literæ Spectabilis Senatus Rigensis scriptæ.

Ad Regiam Majestatem Poloniæ, post Expugnationem urbis.

SERENISSIME AC POtentissime Princeps, Domine Clementissime,

Servitia & obsequia nostra promtissima cum veneratione.

Die Stadt Riga entschuldigt sich bey dem König in Pohlen, wegen der Ubergab an den König in Schweden.

Non dubitamus Regiam Majestatem Vestram auditione jam accepisse, summoque dolore affici, in eam fortunam nos fatali quadam rerum conversione devenisse, quam nec ipsamet Regia Majestas Vestra unquam credidit, nec nos eventuram aliquando opinati sumus: Sed Deus Regnorum & Imperiorum terminos constituit ac mutat, prout ei visum fuit; nec humanæ sagacitati datum est, reconditos divini mysterii recessus perscrutari, qualemcunque tandem duritiem vel iniquitatem præ se ferre videantur. Meminit Reg. Maj. Vestra in proximè præteritis Generalibus Comitiis per Nuncios nostros tàm publicè quàm privatim literis nostris frequentibus periculi magnitudinem à Sueciæ Regno nobis imminentem, nos humillimè ac querula voce exposuisse. A nonnullis sanè, rem & tempus prudenter pensitantibus, fides nobis habita fuit, à nonnullis vicissim derogata, qui vel præoccupati animi affectione, vel sinistra aliorum credulitate & opinione ducti fuerunt. Gavisi tamen fuimus, quòd Republica gravissimo Turcico bello alibi implicata, Regia Majestas Vestra partem aliquam solicitudinis suæ in miseram Livoniam derivare, ac perficere dignata fuit, ut Illustrissimo Principi, Domino Radzivilo, Campiductori Magni Ducatus Lithuaniæ, cura tuendæ Livoniæ, publica authoritate committeretur. Collegerat is mox copias aliquas, ut nobis relatum est, sed quæ aliò postea abductæ sint, quòd non leves autores securitatem Livoniæ, quocunque tandem animo, pollicerentur. Deinde aures Regiæ Majestatis Vestræ iteratis literis cum fatigaremus, responsum tulimus, Illustrissimo Domino Palatino Vilnensi hanc curam Livoniæ defendendæ incumbere: Quo audito, haud parùm turbati sumus; quippe jam notum erat, eundem Dominum Palatinum, ad subeundas Generalis in Polonia Ducis vices, esse à Regia Majestate Vestra in Podoliam evocatum: Cui gravissimo oneri suscipiendo, ut maximè suffecturus sit, tamen Livoniæ curam eum vix in tanta rerum mole gerere posse, & jure fore excusatum, statuimus: Posteà iterum ad Illustrissimum Dominum Campiducem remissi fuimus, cùm bona pars temporis effluxisset, hostis vero noster summo studio ac diligentia ad rem conficiendam pergeret. Quamobrem non destitimus deinceps quoque tàm Regiam Majestatem Vestram, quanquam maximis occupationibus distentam, quam ipsum Dominum Campiducem, orare, interpellare, obsecrare, ut qua fieri possit, summa celeritate, auxiliares copiæ cogerentur; ac in Livoniam mitterentur, facilem enim & expeditum, brevemque esse è Suecia in Livoniam transitum, qui à nemine præsentiri vel prænunciari queat: Itaque operam dandam esse Dn. Campiduci, ut prior possessionem campi adipiscatur; sic enim multis rebus potior futurus sit, posteriorem verò, utut benè instructus armatusque veniret, multis incommodis obnoxium fore. Quamvis autem Dominus Campidux ad summam diligentiam nihil reliquum feciisse videatur, quo minùs justum exercitum & maturè colligeret ac in Livoniam duceret: Tamen ab hoste tùm nostro diu bellum præparante, præventus fuit, qui classe sua instructissima portum flumenque Dunæ mox occupavit, militemque in continentem exposuit, ac post paucos dies, adventantibus reliquis copiis terrestri itinere, in urbis conspectum universus exercitus prodiit & castra metari cœpit, aggeres, fossas, munitionesque plurimas, admirabili festinatione, duxit & firmavit: Deinde grandioribus tormentis summa vi ac vehementia pinnas munitionum nostrarum ita verberavit, ut vix consistendi locus fuerit: Nihilominùs animo impavido, quantùm omninò per vires nostras licuit, restitimus & vices reddidimus, ut non pauci in castris hostilibus ceciderint. Sanè non parva nos solicitudo curaque incesserat, quòd trecentos tantùm milites, licèt summo studio, in viciniori Germania ac Livonia conquisitos, conducere potuimus. Nam Daniæ Rex, aliique Principes militem cogentes, & amplo stipendio allicientes, magno nobis impedimento fuerunt: In ipsa verò Livonia, armis virisque omninò exhausta, frustra milites conquisiti fuerunt. Huic tamen malo ut quacunque ratione mederemur, Equitum Præfectos, Ceridonem & La-Barre, qui Illustrissimo Domino Zamoscio Palatino operam obstrinxerat, sed serò venturus erat, peculiari stipendio conduximus, ut arci in communi periculo præessent: Quæ res vires nostras distraxit ac labefactavit. Quamvis autem cives nostri militesque mira animorum alacritate, quævis pericula subire non detrectaverint: Tamen singulis ferè diebus, non paucos fortuna belli absumpsit. Sed spes auxilii à Republica ferendi animos diu sustentavit, præsertim cum Illustrissimus Dominus Campiductor ultra Dunam conspiciendum se præbuit, ac velitando hostiles ibidem copias aggressus fuit, quæ tamen vix duodecimam partem exercitus efficiunt, qui, ut ex certissimis authoribus didicimus, nonaginta novem vexilla peditum, equitum viginti & unum, in singula vexilla centum & quinquaginta viris computatis, complectitur. Posteà verò quàm à duabus septimanis aliquotque diebus, ex quo Dominus Campiductor, unam tantùm noctem moratus, recesserat, nulla amplior spes suppetiarum affulsit. Civitas autem arctiori indies obsidione premeretur, numerus militum ad dimidiam partem imminueretur, civium quoque juvenumque non pauci interiissent; non ita ex omnibus partibus hosti occurri potuit, ut voluntas & necessitas nostra requirebat. Igitur propiùs ad munimenta nostra movens hostis, nocturno tempore ea suffodere, cuniculosque agere ita properavit, ut tribus in locis eos perfecerit, longumque

ANNO 1621.

que in ſpacium, quatuordecim nimirum orgyarum diduxerit, ſuppoſitis viginti quatuor cadis pulvere nitrato repletis, jam jamque in aërem cum certiſſima ſuperſtantium pernicie vallum disjecturus erat, niſi fœminei ſexus & parvulorum miſericordia animum oppugnantis ſubiiſſet. Itaque omni humani auxilii reſpectu nobis præciſo, cùm ne unus quidem de quingentis illis peditibus, quos Gedano ſubmiſſum iri, Regia Majeſtas Veſtra promiſerat, compareret, eſſetque res ad extremum adducta diſcrimen, habito cum Domino Caſtellano Venden, aliisque Nobilibus, tùm Equitum Præfectis, Capitaneisque rei bellicæ peritis, conſilio, rem deſperatam eſſe, omnibus conclamantibus, in colloquium deſcendimus; pactique incolumitatem uxorum, liberorum, tùm omnium jurium ac libertatum noſtrarum, in fidem ac ditionem Sereniſſimi Regis, *Guſtavi Adolphi*, conceſſimus. Qua in re admirabilem victoris clementiam & lenitatem ſatis prædicare non poſſumus, qui ſumma moderatione animi hanc fortunam ſuam ſuperavit, ac nos vivere coëgit; idque ſupplicantibus nobis benigniſſimè largitus eſt, ut ſi intra triennii ſpacium pax æquis conditionibus inter utrumque Regem coïret, cum omni jure & libertate illibata, in ditionem Regiæ Majeſtatis Veſtræ redeundi nobis poteſtas ſit. Sanctè coram Sacra Regia Majeſtate Veſtra affirmamus, idem coram Dei juſtiſſimi & omnium Angelorum facie, in ultima illa mundi diſquiſitione teſtificaturi, paratiſſimos nos fuiſſe, una cum uxoribus & liberis, omnibusque fortunis, certiſſimam oppetere mortem, ſi ulla vel laus, vel utilitas ad Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram & Rempublicam promanare potuiſſet; niſi quoque pietas erga Deum, & fidei noſtræ commiſſos, è tam crudeli ſacinore ac furore nos revocaſſet; quin ipſam Regiam Majeſtatem Veſtram id improbaturam, perſuaſum nobis fuiſſet. Quorum autem culpa hoc Reipublicæ Polonæ detrimentum acciderit, Deus judicabit, qui omnium animorum occultos recessus perſpicit. Dum autem facere coacti ſumus, quod divina humanaque jura ac naturalis ratio, tum omnium gentium laudata exempla permittunt, quæſumus Regiam Majeſtatem Veſtram, non voluntati vel ulli culpæ noſtræ, ſed fatali cuidam ac immutabili rerum converſioni imputare dignetur: Quin ſumma ope in eam curam incumbat, ut omnis cauſa fundendi innoxii Chriſtiani ſanguinis in cœlum clamantis, è medio tollatur, pax firma tandem ſtabiliatur, vaſtationibus ac direptionibus finis imponatur, quiesque oppreſſis & defatigatis populis reſtituatur. Alioquin cœlum & terra teſtimonium contra injuſtos oppreſſores perhibebunt, & ira divina magis magisque incenſa, iisdem dolorem ſempiternum inuret. Certè Livonia omnis, tantam Chriſtiani ſanguinis effuſionem nunc nauſeat ac horret. Deus victoriarum autor, Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ optatiſſimum triumphum contra barbares gentes largiatur, cujus gratiæ innocentiam noſtram commendamus. Datum

Rigæ, die 20. Septembris,
Anno 1621.

LXXIV.

ANNO 1621.

[Nichtweniger hat obgedachter Rath an den Pohlniſchen Feld-Herrn/ Hertzog Radziwill geſchrieben/ und aus was Urſachen ſie die Stadt dem König in Schweden übergeben/ zu erkennen gegeben/ wie folget:]

Literæ Spectabilis Magiſtratus miſſæ

ad

ILLUSTRISSIMUM DUCEM

CHRISTOPHORUM RADZIVVIL, Campiductorem Magni Ducatus Lituaniæ poſt expugnationem urbis.

ILLUSTRISSIME PRINCEPS, Domine Gratioſiſſime.

Obſequiorum noſtrorum promptitudinem debita cum obſervantia.

Quantas in difficultates graviſſimum hoc bellum, noſtram Civitatem diuturnis calamitatibus jam anteà concuſſam conjecerit, ipſamet Illuſtriſſima Celſitudo Veſtra jam anteà tàm ex publica fama, quàm ex crebris literis noſtris cognovit. Equidem memoria tenemus, in nuper præteritis Comitiis, apparatum hoſtilium armorum præſentientes, per nuncios noſtros, & Sacræ Regiæ Majeſtati, & univerſis Ordinibus, nos periculi magnitudinem ob oculos poſuiſſe, maturaque auxilia nobis ſubmitti, opemque ferri, prout Respublica tenetur, ac fides publica expoſcit, ſummis precibus oraſſe: Non enim eſſe in noſtra poteſtate, totius belli molem cervicibus noſtris ſuſcipere aut ſuſtinere; non eſſe prudentiæ, cum univerſi Sueciæ Regni viribus, noſtras imminutas & afflictas vires comparare, aut vana oſtentatione ſupra ſortem fortunarum noſtrarum, imbecillitatem ægræ civitatis extollere, id agentes, ne publica cura imminueretur, & noſtræ fortitudini onus graviſſimum permitteretur. Eandem quoque in ſententiam Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram multa dixiſſe & ſcripſiſſe non ignoramus: quo minùs autem ſecundis auribus hæc omnia acciperentur, fatalis quidam torpor, aut præconcepta ex privatis opinionibus & ſiniſtris ſuggeſtionibus ſecuritas officiſſe videtur. Quamvis autem ex publico Comitiorum decreto, Illuſtriſſimæ Celſitudini Veſtræ Livoniæ defendendæ partes, ut publica dignitas fidesque efflagitat, commiſſæ fuerint: Tamen poſteà, neſcimus quorum inſtinctu aut artificio, multa objecta fuerunt impedimenta, quo minùs tàm neceſſaria defenſio tempeſtivè ſuſciperetur. Quamobrem non deſtitimus, frequentibus literis, aures Regiæ Majeſtatis & Procerum fatigare, ne tantum periculum negligerent, aut

longè

ANNO 1621.

longè remotam, enervatamque Provinciam Livoniam, incendio proximam, tempestivis subsidiis destituerent. Non defuit quidem Regiæ Majestati voluntas aut animus clementissimus, sed quod contra commune Comitiorum placitum ad Illustrissimum Dominum Palatinum Vilnensem rejecti fuerimus, qui Livoniæ defensionem præstiturus sit, valdè mirati & simul turbati sumus, quòd Dominum Palatinum ad totius Regni & Reipublicæ universæ tutelam, & supremi Ducis munus jam in Podoliam evocatum & designatum esse sciremus. Interim non parum temporis precioßissimi periit; cujus quidem jacturam nos summo cum dolore deploravimus. Itaque literis iteratò ad Regiam Majestatem missis, hanc moram deprecati sumus; tum demum responsum nobis fuit, Illustrissimæ Celsitudini Vestræ hanc provinciam esse commissam. Ab eo tempore, non quieviße Illustrissimam Celsitudinem Vestram statuimus; quin omni quæ tanti negotii magnitudo requirit, summa diligentia & celeritate parasse, ut in tempore rebus laborantibus succurreret, ac muneris sui dignitatem ac Reipublicæ fidem tueretur, idque pluribus literis suis testatum fecit. Sanè non mediocriter, hisce auditis, recreati fuimus; attamen temporis & rerum momenta ponderantes, solicitudinem nostram de partis adversæ mirifica vigilantia & celeritate omittere non potuimus, jam tum animo providentes, qui prior campi possessionem adeptus fuerit, eum multis modis fore potiorem, positisque ac firmatis semel castris, difficultates maximas alteri objecturum. Non inficias ibit Illustrissima Celsitudo Vestra crebras in eam sententiam nos literas scripsisse, quarum Exempla, si opus fuerit, bona fide publicè ubique exhiberi ac recitari non abnuimus. Nunc plurimo labore ac molestia, militis conscribendi & necessaria parandi diligentiam Illustrissimæ Celsitudini Vestræ constitisse, facile conjicimus, eo præsertim tempore, quo immaniss imus Christiani nominis hostis Turcarum Imperator, bello Regnum Poloniæ aggressurus erat, omnesque vicinæ regiones armis virisque exhaustæ, vix domestico suo subsidio sufficerent. Intereà, quod valdè metuimus. classis Suecica instructissima portum nostrum occupavit, militem exposuit; exercitus reliquus una cum Sereniss imo Sueciæ Rege, terrestri itinere Pernavia supervenit: Nec mora, ubi locorum opportunitatem contemplatus fuit, castra & tentoria fixit, aggeres & munitiones circa Civitatem, cis ultraque Dunam extruxit, magnaque festinatione, quod valdè mirandum est, omnes viarum aditus & itinera intercluſit, arctissimaque obsidione Civitatem terra marique circumvallavit. Haud tamen ita animis consternati fuimus, ut non modis omnibus pro virium nostrarum mediocritate resisteremus: Et quamvis numerus conductorum militum supra trecentos non assurgeret, tamen promtissima civium & juvenum alacritas supplevit, & summo conatu vim hostilem propulsavit. Cæterùm singulis diebus, aliquot ex tam exiguo numero tum civium tum militum, violentissima & continua tormentorum verberatione fortiter ceciderunt: Spe tamen auxilii Reipublicæ animos sustentarunt; præsertim cùm Illustrissima Celsitudo Vestra ante dies circiter novemdecim ultra Dunam in conspectum hostis venisset, ac velitando eum provocasset. Verum enim-verò cùm præter opinionem Illustrissima Celsitudo Vestra, perspecta hostilis aggeris firmitudine, tùm militis copia ibidem collocata, quæ tamen vix duodecima pars totius exercitus fuit; ab eo die succurrere nobis non potuerit: Civitas autem majori vi indies, non tantùm aperto Marte, sed clandestinis quoque cuniculis oppugnaretur, & pulvis nitratus in locis subtus aggerem & propugnacula nostra, circa portam arenosam positus & occultatus, certissimam ac inevitabilem perniciem nobis omnibus minitaretur, nobisque nulla ratione tanto periculo obviam ire liceret: habito cum Domino Castellano aliisque Nobilibus, tum Capitaneis, & equitum Præfectis, rei bellicæ peritis, consilio, rem desperatam esse animadvertimus: ac proinde in ipso extremi periculi articulo, ut omnes jam tum fatebantur, & nunc, visa adversæ partis potentia ac horribili apparatu, sine dubitatione affirmant, colloquendi veniam petiimus, eâque impetrata, certis conditionibus, in potestatem ac ditionem Sereniss imi Sueciæ Regis, omnium consensu, juxta certæ formulæ præscriptum concessimus, vitamque ac salutem omnium reliquorum civium, uxorum ac liberorum, tum fortunas, admirabili ac perpetuò prædicanda victoris clementia, cujus animum Deus ipse inclinavit, conservavimus, id quod jure divino & humano, tum laudatis exemplis omnium gentium, concessum esse, omnes sana ratione prædiți noverunt, satiùs habentes, fatali dispositioni, cujus mysteria perscrutari mortalibus non est datum, ceu vi majori cedere, ac meliori fortunæ nos, Civitatemque, prudenter tàm validum ictum declinando, reservare, quàm vana ac stolida ferocia, viriumque nostrarum ignoratione, instar brutorum in cædem promiscuam ruere, uxoresque ac parvulos innoxios, furentis militis libidini cædique prostituere: ex qua re nulla laus nobis, nullum emolumentum Reipubl. fuisset expectandum. Nunc divino beneficio, tum Sereniss imi Sueciæ Regis, Domini nostri clementissimi summa moderatione, Christianum sanguinem fundere abhorrentis, vivimus, & intuentes exercitus robur viginti millium virorum bene armatorum numerum superans, tum cuniculorum tribus in locis stupendo opere factorum, qui universæ Civitatis ruinam attraxissent, summis in cœlum laudibus efferimus clementiam Sereniss imi Regis GUSTAVI ADOLPHI, qui insciis nobis ac minimè credentibus, militis impetum prædæ ac direptionis avidissimum, imperio ac sapientia sua cohibuit; alioquin ante dies aliquot extremam cladem ignorantes passi fuissemus. Nunc Illustrissima Celsitudo Vestra sine animi passione aut affectione judicet, judicent omnes Christiani Reges & Principes, num præter jus ac fas quicquam commiserimus, quòd cùm cives nostri

ANNO 1621.

ANNO 1621.

noſtri continuis ſex ferè ſeptimanarum diurnis ac nocturnis vigiliis, excubiis, ac laboribus in reſtauranda munitione defuncti eſſent, militum verò pars dimidia, ac non pauci civium juvenumque, jam bajulorum occubuiſſent, nobisque validiſſima hoſtilis impreſſio, diverſis in locis, tum ſubterraneum periculum, ubi viginti quatuor cadi pulveris pyrii occultabantur, ob oculos verſaretur, ſuppetiarum ſpes nulla appareret, denique alia quoque neceſſaria nos deficerent, humanitatis quàm crudelitatis majorem rationem habuerimus, ac certam Victoris clementiam experiri quàm interire maluerimus. Quanta animi magnitudine ac moderatione fortunam ſuam temperaverit victor, vel hinc apparet, quòd ſubjectionis noſtræ pacto hanc conditionem apponi permiſerit, ut ſi intereà pacis negotium æquis legibus tranſigi poſſet, eadem fide & integritate, qua nos ſuſcepit, ſalvis juribus & libertatibus nos è nexu ſuo dimittere, ac redire ad priſtinum Dominum pateretur. Damnoſiſſima nobis fuit hæc obſidio, in qua ſupra quindecim millia globorum in Civitatem ſunt miſſa, à noſtra quoque parte in principio pro virili reſponſum fuit: At poſteà, propugnaculis ſuperioribus violentia hoſtili deturbatis, ceſſare coacti ſumus. Igitur hoc ſolum ſupereſt, ut Illuſtriſſima Celſitudo Veſtra ſumma animi contentione pro ſua autoritate elaboret, ut funeſtiſſimo huic bello Livoniam conſumenti, Lithuaniæ ſimilem fortunam minitanti, invito quoque Rege, à Prudentiſſimis Ordinibus finis imponatur, Reipublicæ decus & exiſtimatio vindicetur, & oppreſſis per ſummam injuriam populis ac ſubditis fideliſſimis & innocentiſſimis, de quorum ſanguine luditur, pax & tranquillitas tandem reſtituatur. Hanc multis precibus ac votis continuis ſupra annos jam viginti oravimus, hanc etiamnum jure expoſcimus: Alioquin ad ſanctiſſimam Domini noſtri JEſu Chriſti tribunal, in ultimo & æquiſſimo judicio accuſaturi, qui privatæ ſuæ cupiditati, gloriam Dei & Eccleſiæ ſalutem poſtpoſuerunt. Deum autem ſine pace nemo videbit. Hæc libero & ſoluto animo, nullo metu aut minis oppreſſo ingenuè ſcribimus, ut utraque fortuna animi noſtri firmitudinem probaremus. Deus Optimus Maximus, Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram ſalvam conſervaret, ac Rempublicam Polonam contra immaniſſimos Chriſtiani nominis hoſtes tueatur. Dat. Rigæ, 20. Sept. Anno 1621.

LXXV.

[Auf dieſes Schreiben hat beſagter Pohlniſcher Feldherr folgende Antwort/ worinnen er ihnen ihre Tagheit und Kleinmüthigkeit vorwirfft/ und ſie beſchuldiget/ daß ſie ohne Noth die Stadt dem Feind übergeben/ ertheilet:]

Literæ Illuſtriſſimi Ducis Radzivvili ad Spectabilem Senatum reſponſoriæ. ANNO 1621.

CHRISTOPHORUS RADZIVVIL, Dei gratiâ Dux Birzarum & Dubinkorum, Sacri Romani Imperii Princeps, Exercituum Magni Ducatus Lithuaniæ Dux.

Spectabili Senatui ac omnibus Ordinibus Civitatis Rigenſis ſalutem.

Poſteaquam de deditione urbis veſtra, certis primùm nunciis, deinde literarum veſtrarum ſignificatione accepi, equidem pro eo, ac par erat, graviter caſum hunc & acerbè tuli; non quòd jacturam iſtam Sacræ Regiæ Majeſtati Domino noſtro clementiſſimo & Reipublicæ damnum aliquod irreparabile afferre exiſtimem, ſed quod vobis fortunisque veſtris fatalem quendam ac funeſtum diem præſentiſcere mihi videar. Non enim tàm inhumanus ſum, ut humanis non ingemiſcam caſibus, nec tàm durus, ut amicitiæ, quam vobiscum integrè colui, obliviſci queam. Qualem itaque habueritis amicum hactenus, nunc tandem cum Sacræ Regiæ Majeſtati & Reipublicæ, eademque opera mihi quoque amici eſſe deſiiſtis, cognoſcite, & ſimul quid de facto veſtro ſentire cogar, quidque Sacram Regiam Majeſtatem & Rempublicam de eo judicaturam putem, accipite. Urbem florentiſſimam omnique rerum & armorum copia inſtructam & abundantem, cùm ſpes propinqui auxilii præſtò eſſet, ultrò hoſti tradidiſtis, obliti nexus & ſacramenti, quo Regiæ Majeſtati & Reipublicæ obſtricti tenemini, nec memores, tàm feſtinatum & præceps conſilium quis tandem maneat exitus. Quòd enim deſtitutionem primùm, deinde vim hoſtilem querimini, excuſationem hanc quonam pacto Sacræ Regiæ Majeſtati totique orbi ſitis approbaturi, vobismet ipſis reputandum relinquo. Ac primam quidem prætenſionem quod attinet, efflagitaſſe vos opem & auxilia Reipublicæ, verum & fatendum eſt; ſed nec id falſum aut diffitendum, opem & auxilia Reipublicæ in Comitiis Regni decreta, ac tandem ingruente bello ſubmiſſa vobis eſſe. Hîc fortaſſis vel tarditatem, vel infirmitatem accuſabitis! Sit ſanè aliqua in ferendo auxilio mota interjecta; idcircone vos à nobis publicè deſertos, usque ad invidiam apud exteros jactabitis? cùm auxilia, licet non ita ut cupiebamus, maturè, non tamen viciſſim ſic ſerò venerint, quin præſentem calamitatem ſaltem ad paucos adhuc dies durando declinare in manu veſtra eſſet, ac tarditas iſta cuivis potiùs cauſæ, quàm oblivioni aut incuriæ veſtri periculi imputari deberet. Quicquid enim hic moræ fuit, totum id cùm in hoſtem Commiſſarios noſtros in tractatibus ludentem, & ſub inducia-rum ſpe bellum integro triennio contra nos præparatum occultantem, rejici debet, tùm in

ANNO 1621.

in siniſtras ſuggeſtiones, quæ, ut ſcribitis, effecerunt, ne nos priores poſſeſſionem campi adepti fuerimus. Quod ſi penes eos, qui infidam pacem ſuggeſſerunt, hæret crimen, hujus tarditatis quid cauſæ eſt, quò minùs veſtra vos iſtius culpæ condemnet confeſſio, qui literis quibusdam veſtris pacis futuræ ſpem facere non dubitaſtis? Quid multis? veniſſe auxilia multos ante deditionem dies, diffiteri non poteſtis, cùm ante vigeſimum diem cœptæ obſidionis exactum, ſigna noſtra volitare in veſtro ac hoſtis conſpectu videritis. Nempe noſtra vos paucitas animos deſpondere coëgit! An vos fortunam belli numero bellatorum metimini, ac non potiùs præpotentis Dei patrocinio, qui meliori cauſæ deeſſe non ſolet? Quoties in eadem cauſa eundem hoſtem longè imparibus copiis congreſſi ſuperavimus? Exciderantne animis tot inclita noſtrorum decora & victoriarum trophea? quibus magnum illud numen teſtatum eſt, eſſe ſibi curæ iniquè ſuſcepti belli ultionem. Nec mihi deerat animus, per auſa & veſtigia majorum vadendi; dediſſet mihi, utinam, nuper ad ripam Dunæ pugnandi copiam hoſtis, cùm etiam afflictam morbo & profligatam valetudinem meam, decernendi cupidus, in propulſationem periculi veſtri impendere non dubitarem. Sanè longo jam poſt hominum memoriam tempore, Regiones iſtæ non niſi exigua manu contra numeroſos hoſtium exercitus defenſæ ſunt; ut mirari mihi ſubeat, potuiſſe vos hoc tempore numerum exercitus noſtri deſpicere, cùm præſertim indies auctior fieret, & confluentes undique copiæ expectarentur. Paucitatem quoque conducti præſidii prætenditis! Id verò ſub admirationem venit, Civitatem longo jam tempore præſentis belli præſciam, tàm malè de mercenario milite ſibi proſpexiſſe, cùm tamen memoriam hominum nondum exceſſerat, tempore pacis longè majorem eorundem numerum intra mœnia ſua alere conſueviſſe: Quid quod præter urbanam cohortem, equitum quoque præſidium à me conceſſum tuendæ urbi ſuperfuit. Sed præterea, ita ne maſculæ virtutis Riga inops fuit, ut etiam absque conducto milite vigiliis ac laboribus civium veſtrorum ultra exiguum menſis unius & octo dierum ſpatium defendi nequiverit? Miles ſtipendio aſtringitur, vobis verò pietas, vobis fides, vobis omnia divina humanaque jura in tanta præſertim plebis concordia & conſtantia, neceſſitatem durandi imponebant. An pauca præteriti præſentisque temporis habuiſtis urbium exempla, quæ in triſtiſſimam conditionem & deploratiſſimam fortunam (licèt in cauſa haud juſta) ſeſe ultrò dejicere, quàm in fidem oppugnantis concedere maluerunt? Vobis verò quid defuit? An vos inopia Civitatis comeatu & annona non modò ad neceſſitatem, ſed etiam ad abundantiam inſtructiſſimæ terrebat? An de ſuppetiis Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis jam jam redituris deſperabitis? At literis meis per veſtros internuncios transmiſſis, teſtatum vobis feceram, me ab urbe recipiendarum reliquarum copiarum cauſa ſaltem ad caſtra disgreſſum fuiſſe, ac interea minimè ociatum fuiſſe, licèt id in conſpectu veſtro non fieret. Quis animo ſuo præſentiſcere, aut conjectura aſſequi poterat, vos nulla fracti animi ſignificatione data, intereà dum redeunte morbo implicitus, jam jam ventura auxilia præſtolor, tàm feſtinatam deditionem, me nullo modo præmonito, deproperaturos fuiſſe? Sed nimirum ruinam turrium ſuppoſito pulvere pyrio machinatam declinare voluiſtis. Primine Rigenſes hoc genere oppugnationis ſunt petiti? Aut nulla ex arte militari evitandi cuniculos ratio oſtendebatur, cùm in affluentia promtiſſimæ plebis foſſores deeſſe non poſſent? Denique cùm tanta vos premeret neceſſitas, aut jam animos deſpondere inciperetis, grave videlicet aut factu nimis difficile fuit, me vix aliquot miliaribus ab urbe diſtantem impendentis diſcriminis commonefacere, qui dedecus hoc & detrimentum Reipublicæ etiam capitis mei periculo, ſi qua fortè ſineret cauſave Deusve, avertendum putaviſſem. Clementiam Victoris prædicatis. Hæc quidem homine & Principe Chriſtiano, ſi quæ alia virtus, maximè digna eſt; ſed ſi hæc vera ſunt, ut vera ex noſtratibus intelligo, ac ideò libenter ipſi licet hoſti laudem hac in parte tribuo, certè in iſtam clementiam deliquiſtis, ſiquidem vano terrori ac metui ante deditionem nimium indulſiſtis. Quantum dedecus quæve culpa commiſſa ſit, videtis! Nunc quàm miſer ſit futurus ac calamitoſus adeò præcipitis conſilii eventus, conſiderate. Ac neſcio ſanè, an non perire ſemel expugnatis ſatiùs fuerit, quàm lento veluti cruciatu confici, & cum ſempiterna nominis infamia, non uno letho interire? Riga enim ut Suecis nunc, ita brevi noſtratibus expugnabilis erit. Sed vos, ô Rigenſes, qualem ſortem Civitati veſtræ, ex quo caſtitatem & integritatem fidei ſuæ amiſit, tempora minitentur, videte. Taceo mala, quæ vos ab hoſtilibus præſidiis maneant, utut ſe prima initia dant qui vobis Civitatis veſtræ munitiones, quas tàm parvo negotio capi permittitis, nunquam ſine numeroſa militum cuſtodia concredent. Nam libertatem quidem verbis polliceri, quàm re vobis incolumem præſtare proclivius erit, quâ ſemel delibatâ florem ſuum utinam recuperare poſſit. Judicate, quantum de opibus veſtris decreſcat, mercaturâ Civitati adempta! Sed quid dico de opibus? Imò quàm anguſtam ſortem extremamque pauperiem rationes veſtræ ſubituræ ſint, maturè expendite. Quid vobis nunc veſtra in Rempublicam proſunt merita? Quid decantata fides & fortitudo? Si cùm maximè florere debebant, exaruerunt. Infelix & ne faſtus dies, quo primùm ad tractatus allecti eſtis, ille vobis invidit, quò minùs fiduciâ meritorum veſtrorum, jura & libertates veſtras apud Regiam Majeſtatem & Rempublicam longiùs proferre poſſetis. Benè cum iis actum video, qui pulcherrimâ morte damnoſam patriæ deditionem in iſta obſidione præverterunt: Meliùs cum iis, qui pro aris & focis ſtrenuè dimicantes, ab omnibus tractatibus puros & immunes animos retinuerunt; optimè cum illis, qui ſpontaneum exilium amplecti, ac deſertis patriis, laribus, clementiam Sacræ Regiæ Majeſtatis & fidem Reipublicæ implorare conſtituerunt. Veſtra de pace obteſtatio ſatis eſt pathetica, ſed hoc tempore, permiſſis Marti habentis, vix aliquid ponderis habitura, niſi tota res in integrum reſtituta fuerit. Quis enim non vitio verteret Sacræ Reg. Maj. & Rei-

ANNO 1621.

Reipublicæ, si tàm enormem injuriam, quam nobis barbarico bello intentis, hostis hic, nulla Christiani sanguinis ratione habitâ, intulit, negligeret. Utut tamen est, vestrum est, pacem optare, non verò nos ad eam, Rege invito, faciendam commonefacere: Apud nos enim, ut cuivis ordini, ita multò magis Magistratui à Deo nobis concesso sua debet constare libertas & prærogativa, quam imperiosis contentionibus, in causa præsertim tàm iniqua, violare fas non est. Quamvis autem Dei gratiâ ita comparatus sum, ut æquitate causæ fretus, modò pugnam non detrectet neque defugiat hostis, de summa rerum decernere possim & audeam: Tamen, ne à pacis consiliis abhorrere videar, siquidem pars adversa animum suum nobis candidè declaret, pro ea quam à Sacra Regia Majestate & Republica accepimus facultate, non parceremus labori, ut aliquid in salutem harum provinciarum confici posset. Hæc sunt, quæ literis vestris provocatus respondendum duxi, quæ quidem à vobis eo, quo à me scripta sunt animo, acceptum iri confido, cùm in his literis non hostem, sed veterem vestrum amicum egerim, plus condolentiæ quàm iracundiæ, benevolæ commonefactioni, quàm minacibus verbis, utpote salutis non exitii vestri cupidus, indulserim. Non possum enim dissimulare meum vestri causa dolorem, cùm non mœnia, non ædificia, non turras vestras, sed virtutem Rigensium toties à me summo conatu defensam, & laudatam, concidisse, elanguisse, fractam, conculcatam, insultationibus malevolorum, qui talia de vobis dudum ominantes, meum in vos affectum criminabantur, prostitutam intelligam. Valete, pristinos animos capessite, & Regiæ Majestati & Reipublicæ nostræ de profligatis ante viginti septem dies barbarorum quinquaginta millibus, ac obtento in Wallachia campi dominio, congratulamini. Datum ex Castris ad prædium Newgut, die Octobris, Anno millesimo sexcentesimo vigesimo primo.

LXXVI.

[Alldieweilen nun der Rath durch dieses Schreiben sich an seiner Ehr und gutem Namen allzusehr angegriffen befunden/ als hat er zu Vertheidigung dessen eine Vertheidigungs-Schrifft/ worinnen er seine Unschuld/ und daß sie von der Cron Pohlen verlassen worden/ weitläufftig darthut/ an den Hertzog Radziwil folgenden Innhalts ergehen lassen:]

LITERÆ APOLOGETICÆ Spectabilis Senatus.

Præinsertis Illustrissimi Principis

CHRISTOPHORI RADZIVVILII, Exercituum Magni Ducatus Lithuaniæ Campiducis literis oppositæ.

ILLUSTRISSIME PRINCEPS. ANNO 1621.

Obsequia nostra pro præsentis status conditione Illustrissimæ Celsitudini Vestræ deferimus.

Accepimus literas Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ in Castris ad prædium Newgut, mense Octobri, Anno proximè præterito editas, quas ad nostras literas hostiliter expugnatæ urbis nostræ indices Illustrissima Celsitudo Vestra rescribendas censuit; easque in consessu nostro, præsentibus Tribunis ac Senatoribus utriusque Collegii, publicè recitari fecimus. Et quibus Illustrissimam Celsitudinem Vestram ob deditionem urbis nostræ vehementer dolere, miserari quoque pristinæ amicitiæ memorem hoc infortunium nostrum & humanum hunc casum ut hominem quidem ferre, gravissima tamen cum famæ ac honoris nostri contumelia, nos cùm perfidiæ ac inconstantiæ, tùm pusillanimitatis ac præcipitis, in dedenda ultrò hosti urbe, nulla urgente gravi necessitate, nec præmonita Illustrissima Celsitudine Vestra, consilii accusare, atque exinde secuturos perpetuos angores & cruciatus, imò panolethriam & fatalem interitum nobis Civitatique nostræ ominari, ac proinde ad reassumendos pristinos animos, & ad congratulandum Regi & Reipublicæ Polonæ de obtenta nuper in Valachia contra Tartaros & Turcas victoria, nos pro veteri confidentia adhortari, intelleximus.

Ad varia istarum literarum; quas prima dictavit animi perturbatio, argumenta inter se & cum re uti gesta est, pugnantia, non erat quidem ab initio animus nobis rescribere quicquam. Graves enim arduæque rationes spem nobis faciebant fore, ut Tempori, quæ veritatis filia est, perturbati hic judicii error cederet, atque cùm jam satis præter meritum nostrum, (humano more loquendo,) afflicti, & iniquam sævientis fortunæ aleam experti essemus, sibi à contumelia & læsione honoris nostri, quem semper salvum illibatumque conservavimus, temperaret. Frequenti autem auditione accipimus, quàm iniqui ac periculosi in castris Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ inque vicinis locis de nobis & expugnatione urbis nostræ etiamnum spargantur sermones, quamque ignominiosam ipsa Illustrissima Celsitudo Vestra in nuperis suis ad Dominum Benedictum Hintz, Collegam olim nostrum, & alios occlusis passim literis (à quarum missione imposterum in nostram nostrorumque perniciem meritò abstinendum) de inevitabili hac derelictæ ac omni auxilio destitutæ Civitatis deditione mentionem faciat. Proinde ne in vindicando honore & existimatione nostra segniores videremur, aliter facere non potuimus, quin ad literas Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ ea regereremus, quæ simplicem nostrum candorem & innocentiam arguerent. Testis sit hujus orationis ipse Deus, testes sint qui viderunt, amici, inimici: Audiat quoque ea, quæ gesta sunt; legatque mundus, & ad normam rectæ rationis sine affectu dijudicet. Quoniam verò autor literarum nimia

ANNO 1621.

styli acie nos perstringit, ac demonstrare nititur, Regiæ Majestatis & Reipublicæ Polonæ nomine præstita esse; quæ à supremo ac directo Domino ad avertendos à Civitate sibi subjecta belli casus & exitus requiruntur; è contrà à nobis officii fideique metas transgressis facta esse quæ omitti, omissa quæ fieri debuerunt: Muneris nostri esse arbitrati sumus; pro innocentia nostrâ asserenda evidenter ostendere; Regiam Majestatem & Rempublicam Polonam nihil præstitisse; quo tristissimus hic casus à nobis & Civitatis nostræ cervicibus averteretur; Nos verò, ne à priori statu nostro & jure superioritatis Regni Poloniæ avelleremur, præstitisse omnia, quæ à bonis ac fidelibus subditis honoris ac conscientiæ ratio postulat. Quod dum facimus, calamum nostrum ita temperabimus, ut veritatis cynosuram secutus Regiæ Majestati ac Reipublicæ Polonæ nihil detrahat, tribuatve; unde major nobis nostrisque factis, quàm par est, accedat æstimatio.

Non putamus operæ pretium esse longiùs hic recensere, quàm gravi in Regno Sueciæ, Anno millesimo quingentesimo nonagesimo octavo & nonagesimo nono; & unde subortum fuerit bellum intestinum: Sane ignis ille succensus in Regnum usque Poloniæ; inque adhærentes Provincias suas ejaculatus est scintillas; quæ in tantam belli flammam exarsere, ut non solùm Livonia tota, nobis illa Provincia, non unius olim sed variorum Magistratuum sedes ac mater fœcundissima, hostiumque potentium, etiam non accersito aliunde auxilio, acerrima propulsatrix, in cinerem sit redacta; verùm etiam potentissimæ Poloniæ ac Magni Ducatus Lithuaniæ ditiones in restringendo hoc cruenti belli incendio totos viginti annos occupatæ, ingentem virium, virorum ac opum jacturam subierint. Tantùm novissimas istas inducias biennales Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ uti Campiducis opera & instinctu, die decima quinta Novembris; Anno millesimo sexcentesimo decimo octavo, præsentibus nostris Internunciis, inter utraque Regna sancitas, eidem in memoriam revocandas esse duximus, & quidem in hunc finem sancitas, ut intereà temporis, interventu Christianorum Principum; quod caput hujus inter utraque Regna exortæ controversiæ est, vel sopiretur planè, vel per Senatores utriusque Regni Universales Inducíæ longiores (ad quam rem plenioribus mandatis instructi accedere vellent) pangerentur.

Quam telam exorsurus Illustris Dominus Jacobus de la Gardie, Generalis Exercituum Sueciæ Dux, & Esthoniæ Gubernator, literas Revaliâ die duodecima Octobris, Anno millesimo sexcentesimo decimo nono, id est, priori ab induciis renovatis anno; ad Ducem Exercitus Magni Ducatus Lithuaniæ, & Commissarium Livoniæ Generalem Illustrissimum Dominum Joannem Carolum Chodkiewitz dedit, quibus significat, velle quidem Regem ac Dominum suum biennales istas inducias sanctè, observare; deinceps verò iis elapsis, in incertitudine ista, ex certis rationibus, quæ in iisdem literis enarrantur, amplius minimè versari, sed cum ipso Rege Poloniæ vel perpetuam & constantem pacem, vel plurium annorum inducias inire, ac tùm Pernaviam quoque ultrò restituere velle. A quâ sententia dimoveri nulla ratione potuit Sueciæ Generalis, adeò ut, etiamsi Generalis Lithuaniæ creberrimis suis literis ac nunciis ad protogandam pacem, terminum sibi locumque præfigi flagitaret; atque eam ob rem in Livoniam ipse, de morbo suo ac itineris molestia parum sollicitus veniret; tamen ante directam & perspicuam resolutionem, ad propositos articulos, ne tempus quidem aut locum præfigere, nedum ad ulteriores Tractatus progredi voluerit: De quibus omnibus transmissa à nobis exemplaria Illustrissimam Celsitudinem Vestram jam tum certiorem reddidere.

ANNO 1621.

Cùm verò voluntas ac animus Regis Poloniæ ad pacem suo nomine (quod unicè pars urgebat altera) stabiliendam, neque propenderet ipse, neque ullâ ratione promoveri posset, quid aliud inde, adhibitâ in consilium ratione, quàm belli redintegratio expectari potuit? Atque ita se rem habere, variis ex locis, adeoque ipso Regno Sueciæ; & hos, & ipsa Regia Majestas Poloniæ edocta fuit; nimirum, bellum terrâ marique summis viribus præparari, in promptu esse omnes belli gerendi rationes & instrumenta; Regni incolas Ducum peritissimorum operâ, tot annos assiduis exerceri armis, & inprimis omnes has machinationes caput Civitatis Rigensis petituras esse; de quo ipso Regia Majestas quoque, ne incauti ab hoste opprimeremur, peculiaribus suis literis nos prænonitos voluit. Quid quòd in Regno Poloniæ jam dudum ad bellum hoc Turcicum, quod ex positione causarum secundarum prudentes ac cordati viri non pauci prævidebant, atque certò prænunciabant, res spectare videretur; ac sub idem ferè tempus, quo induciæ exspirabant, uterque exercitus Polonici Dux cum flore selectissimi militis (quod infelix istius funestissimi belli initium fuit) à barbaris in Walachia oppressus interierit. Talia considerantem deducit sanè Regiam Majestatem tanquam directum Dominum Livoniæ & Rempublicam Polonam, partem sollicitudinis suæ in hanc quoque desolatam Provinciam & Civitatem impendere, & vel exemplo aliorum Principum, qui in similibus casibus idem non rarò præstiterunt, ad securitatem fidelium subditorum, suo titulo ac nomine insignitam pacem & suspensionem armorum, dum melior sese daret occasio, sine præjudicio negotii principalis amplecti, vel si id placeret minùs, Provinciæ ac Civitati de iis, quæ ad necessariam defensionem pertinerent, maturè providere. Quàm nos ingruentis hujus belli & irruptionis hostilis metus, ex variis indiciis conceptus torserit! Quàm non forent nunc eæ Civitatis plùs quàm vicennali bello exhaustæ vires, quæ sustinendæ potentiæ majori pares esse possent! Quanta esset totius Provinciæ, imprimis arcis Rigensis ac Dunæ mundensis vastitas ac desolatio! Satis sollicitè Internuncii nostri non tantùm superioribus annis sed & in proximè Warsaviæ celebratis Comitiis Regiæ Majestati explicatum reddidere; atque ne nos fideles subditos

suos

ANNO 1621.

ſuos Regia Majeſtas in tanto rerum diſcrimine deſereret, quin potiùs ob impendentis Turcici belli periculum, vel oblatas ab hoſte diuturnioris pacis conditiones acceptare, vel in tempore defenſionem Livoniæ meditari dignaretur; tùm quoque ut arces principaliores, inprimis Rigenſem ac Dunæmundenſem omni præſidio nudatas muniri, milite, annonâ, bellicoque apparatu inſtrui, & noſtræ quoque Civitati, ſi obſidenda foret, ſtipendia in quingentos aut ſexcentos milites ad ſex menſes, pulverem pyrium, globosque ſubminiſtrari, (accepta à nobis cautione, reſtituenda fore omnia, ſi obſidio ſecuta non fuerit) denique ſufficientem exercitum priorem hoſte in poſſeſſionem campi venire juberet; per omnia ſacra totius Civitatis nomine ſunt precari; ſin minùs, divinum numen, totiusque mundi judicium obteſtati ſunt.

Fateri quidem cogimur, Regiæ Majeſtatis ſollicitudinem, ſtatim ac nuncium de infauſta ſtrage Wallachica accepit, eluxiſſe ex eo, quod, non expectatis Comitiis, per peculiares literas Illuſtr. Celſ. Veſtr. utpote Campiduci defenſionem Livoniæ commendarit, ad conſcribendum exercitum ſufficientem Univerſales literas transmiſerit, Ducem Curlandiæ & Semigalliæ, nec non Ultra Dunenſem, Curonenſem, Piltenſemque Nobilitatem, hancque ipſam urbem noſtram, hoſte ingruente, ad Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram remiſerit. Nec depoſuit hanc curam Regia Majeſtas etiam in ipſis Comitiis Dominorum Senatorum & Internunciorum Terreſtrium votis & aſſenſu adjuta, imò Illuſtriſſima Celſitudine Veſtra autore & promotore ſumma animi contentione adegit, ut, ſive ad pacem, ſive ad bellum res ſpectaret, omnia iſta conſilia & actiones nonniſi Regiam prudentiam & Paternam ſollicitudinem præ ſe ferrent. Etenim non tantùm Commiſſio Dominis Commiſſariis de prolongandis ſub titulo ac nomine Regiæ Majeſtatis in certum tempus induciis edi juſſa, verùm etiamſi tractatus non ſuccederent, Illuſtriſſimæ Celſitudini Veſtræ unanimi omnium Ordinum ſuffragio à Regia Majeſtate poteſtas defendendæ Livoniæ & belli gerendi data, ſumptus ex ærario Magni Ducatus Lithuaniæ decreti, noſtrique adeo Internuncii reſponſo ſolatii pleno dimiſſi ſunt, atque nos ſicubi neceſſitas poſtularet ad Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram utpote Campiducem ire juſſi ſumus.

Non minori laude dignum cenſemus animum Illuſtriſſimæ Celſitudinis Veſtræ, utpote quæ eâ quâ decebat fide & induſtriâ, Mandata Regiæ Majeſtatis exequi, omnia conquirere quæ ad hanc expeditionem facerent, equitatum peditumque exiguo temporis ſpatio partim colligere, partim Capitaneos ac Præfectos conſtituere, iisque colligendi militis poteſtatem dare non intermiſit. At verò maximo dolore affecti ſumus, cùm intelligeremus, ſana hæc conſilia tàm ſubitò interverſa eſſe, inventosque alios, qui, dum Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram præpropera Fratris laudabilis memoriæ Principis JANUSSII, &c. &c. Caſtellani olim Vilnenſis mors à Comitiis juſto citiùs avocaret, amabilem ſpem pacis Regiæ Majeſtati ſub priori Statuum non ipſius Regis aſſecuratione ineundæ facerent, Livoniæque defenſionem jam decretam in ſuſpenſo relinquendam ſuaderent, idque non tantùm contra communem Ordinum legem, ſed & ſpeciale mandatum à Regia Majeſtate Reverendiſſimo Domino Cancellario Regni datum. Et hæc ipſa mandata tractandi cuinam data ſunt? Non Illuſtriſſimæ Celſitudinis Veſtræ Campiductori, ſed Domino Generali Magni Ducatus Lithuaniæ Joanni Carolo Chodkiewicio (tametſi ille ex decreto Comitiali contra Turcas Dux iturus erat) & prioribus Commiſſariis: Ad quid? Ut pacem vel inducias non Regia inanus nomenve (à quo parti alteri ne latum unguem recedere certum erat,) ſed Dominorum Senatorum duntaxat autoritas confirmaret. Sed & hoc maximè doluimus, quòd tum demum præſidia in arcibus collocare & militiam inſtruere Illuſtriſſimæ Celſitudini Veſtræ permiſſum fuerit, quando Tractatus felicem finem ſortituri non eſſent, & bellum redintegrandum foret; obſerrato intereà ærario Magni Ducatus Lithuaniæ.

Hæc conſiliorum Metamorphoſis animos noſtros tanto reddidit perturbatiores, quanto bellum terra marique validè reſtaurati, relationes, quas ſub initium noviter incuntis anni ex diverſis locis accepimus, confirmarunt certius. Eaque Illuſtriſſima Celſitudo Veſtra non tantùm ex variis literis noſtris, ſed & ex iis, quæ noſter ad exequias dicti Domini Caſtellani Vilnenſis fratris Illuſtriſſimæ Celſitudinis Veſtræ miſſus Internuncius retulit, abunde intelligere, atquè non ſibi ſoli habere, ſed eadem qua nos diligentia Regiæ Majeſtati & Dominis Senatoribus Regni Magnique Ducatus Lithuaniæ communicare dignata fuit. Quid autem cæteri conſultores invidi? Præconceptam ſemel de induciis ad priorem normam redintegrandis opinionem mordicùs tenere, in clauſula ibidem inſerta, quæ nonniſi prævia denunciatione trimeſtri, ſi tentati tractatus malè ceſſerint, arma reſumere jubet, firmam ſpem locare (quæ tamen denunciatio armorum vigeſima octava Martii facta eſt) cum ratione inſanire, quaſi bellica hæc expeditio, vel contra Molchum, vel pro Palatino Rheni adornata eſſet, hoſtem viresque hoſtiles, utcunque res ceciderit, (quod maximum in bellis peccatum eſt,) præ ſe contemtui ducere *Rigam* urbem cenſere ejus potentiæ quæ expugnari non poſſit, & maximum defenſionis ſubſidium ab indigenis vicinorum aliquot Samogitiæ diſtrictuum, nec non Ducatus Curlandiæ & Piltenſis expectare, parum attendentes querulas noſtrorum voces & lamentationes, qui in Comitiis ſuperioribus aliquot publicè noſtro nomine conteſtati ſunt, non eſſe amplius eas Civitatis noſtræ vires, quæ ſolæ obſidionem nullis ſubnixæ præſidiis aut auxiliaribus copiis ſuſtinere poſſent: Quàm parum etiam ſpei ſubſit in Provincialium ſubſidio, quibus ſolenne ſemper fuit limites potiùs tueri ſuos, quàm contra hoſtem in aciem prodire, Regiam Majeſtatem & anteriores belli Duces non latuit, idque ſuperiora teſtata ſunt tempora ac bella in Livonia geſta, atque adeò ipſammet Illuſtriſſi-

ANNO 1621.

mam Celsitudinem Vestram experientia magistra satis, prohdolor, edoctam dedit.

Hanc infelicitatem nostram imis suspiriis deploravimus, variisque literis ac nunciis nostris coram Regia Majestate & Dominis Senatoribus; ope atque auxilio Reipublicæ implorato, questi sumus. Sed surdis narrata est fabula: Atque nos eandem, quam Livonia semper, fortunæ aleam nunc quoque experiri coacti sumus, sic sanè nunquam anteà maturè auxilia submissa, nunquam Provincia contra hostes Reipublicæ defensa, sed quasi derelicta atque hostis arbitrio objecta fuit: Amissa verò non tàm contra hostes, quàm miseros indigenas subditosque innocentes totis viribus sævitum est; perfidiæ ac læsæ Majestatis criminis incusatos, quòd miracula edere, solique armatorum hostium potentiam propulsare non potuerint, aut superati in iis, quas inhabitarunt, arcibus & territoriis, sponte in exilium migrare noluerint.

Facillima sanè hæc videtur religionis nationisque exstirpandæ ratio, præsente Illustrissima Celsitudine Vestra aliisque Nobilibus Vendæ, Anno millesimo sexcentesimo decimo octavo votis comprobata eorum, qui zelo quodam spirituali inflammati, felicem propagandæ religionis progressum interitu Provinciæ & inprimis hujus Civitatis metiri, & de reformanda in universum & Statui Ecclesiastico vicissim subjuganda atque approprianda Provincia desperare vili sunt, nisi priùs ad Volmariæ Vendæque vastitatem ac desolationem *Rigæ* quoque redacta fuerit: Quorum sententiæ alii immeritò quodam erga nos concepto odio, licèt plurimis in rebus ab iisdem dissentirent, hac in parte abblandiri non dubitarunt. Cui rei etiam non parum fortasse adjumenti attulit hæreditarium contra Illustrissimam Celsitudinem Vestram & Domum Ipsius Ducalem odium, verbis factisque expressum, quò viæ ad virtutem exserendam, & benè de Republica merendum Illustrissimæ Celsitudini Vestræ occluderentur, de nobis verò cultæ cum Illustrissima Celsitudine Vestra & Ducali ejusdem prosapia mutuo amicitiæ (quæ unica invidiæ hujus ac malevolentiæ mater est,) quasi vindicta sumeretur.

Ad assequendum autem hunc scopum, intenti in hanc occasionem fuere oculi eorum, qui eo potissimùm tempore, quo plurimum se autoritate sua efficere posse sperabant, Regem optimum in id induxerunt, ut de successu tractatuum ex præscripto prioris formulæ instituendorum nullatenus dubitaret, aut denunciationem armorum nullius momenti esse crederet. Non carebat res periculo, quòd hac ratione commissa Illustrissimæ Celsitudini Vestræ publica Comitiorum autoritate defensionis præparatio usque ad dubium eorundem tractatuum eventum suspensa, expeditio bellica & militis collectio, clauso intereà Magni Ducatus Lithuaniæ ærario, inhibita, imò copiæ jam conscriptæ variis illecebris ac artibus abalienatæ à Capitaneis & Equitum Præfectis fuerint, non sine insigni Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ cujus militiæ nomina sua jam professi erant, contumelia.

Pernicioſa ista consilia quis exceperit exitus, etiamnum in propatulo est. Persuasioni enim Regiæ Majestati factæ tractatuum eventus minimè respondit; siquidem dictus Dominus Generalis Exercituum Sueciæ Dux, non expectata nostrorum Commissariorum, qui in tanta re plus nimio socordes fuerant, declaratione, per literas satis efficaces Borgis die vigesima octava Martii ejusdem anni millesimi sexcentesimi vigesimi primi editas nomine Serenissimi Regis sui, indictis armis, inducias resignavit; & cùm nihilominùs ad tractandam sub conditionibus suprà expressis pacem, si modò nostri simili mandato, sine quo inanes futuræ essent omnes istius Conventus actiones, instructi venirent, terminum iis primam diem Maji, & locum inter Oberpahlum & Album-Lapidem præfixisset, ibi tùm nostri adeò imparati ad rem accessere, ut arctitudineni istius termini, quem tamen ipsi metu impendentis periculi tempestivè impetrare debebant, deprecati, dilationis veniam petere necessum habuerint.

Nos visis hisce literis advertimus statim, convenire hanc extremam hostis actionem, cum omnibus iis, quæ de ipsius præparatione ac intentione nobis relata fuerant: Et ut hæc ipsa hinc inde allata ad nos nuncia, & quid de iis nos sentiremus; Domini Commissarii quoque loco & tempore designato congressi scirent, omnem operam dedimus, ablegato ad eundem locum publicis sumptibus, è civium numero, qui quæ ibi agerentur, studiosè attenderet, & celeri via ad nos referret, & inprimis capita Instructionis, de quibus nobis contra consuetudinem Regni Poloniæ quicquam scire hactenus non licuit, quoad formam & materiam nobis transmittenda à Dominis Commissariis impetraret. Res autem ipsa ostendit, cum nostrorum Instructio Regiâ manu ac sigillo insignita non esset, repudiatâ pace, certò ad arma denuò rem venturam esse; neque vanum fuisse timorem ac sollicitudinem Rigensium, quibus anteà de bello vociferantibus, quasi vel pusillanimes essent, vel privatis rebus studerent, fides habita nunquam fuit.

Sed & ab ipsa denunciatione belli fortè suffecisset adhuc tempus ad defensionem præparandam necessarium, nisi novum derepentè eumque pernicioſum quamplurimi tàm in aula Regiæ Majestatis quàm hic in vicina sparsissent errorem, quasi Suecica ista belli expeditio in rem Serenissimi Electoris Brandenburgici, promovendi tantùm Feudi Prussici ergò suscepta quidem, sed nunc, re per Dominos Commissarios feliciter transacta, & promissione pacis apud Serenissimum Regem Sueciæ impetrandæ, Regiæ Majestati Poloniæ inter reliquas conditiones ab Electore facta, posita ac sopita esset. Quæ jucunda quidem at falsa persuasio, mentes quàm plurium hominum occupavit adeò, ut torpore quodam lento quasi fascinati debitam sollicitudinem defensionis ferè deponerent, non attendentes; in rebus tanto cum periculo conjunctis, indictis publicè & notoriè præparatis armis, ex alienis causis & longè petitis circumstantiis, timenda potiùs omnia, quàm incerta sperandæ esse.

ANNO 1621.

ANNO 1621.

esse. Contra quorum opiniones tàm per literas quàm oretenus vehementer disputavimus atque missis creberrimis ad Regiam Majestatem ibidemque in aula residentes Dominos Senatores ac Officiales; nec non ad Magni Ducatus Lithuaniæ Exercitus Ducem & Livoniæ Commissarium Generalem, tàm ante quàm post ipsius in Podoliam abitum, (ad quem Regia Majestas nos literis quibusdam suis remiserat) porrò ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram Sluckoviam usque, ad Dominos Senatores Magni Ducatus Lithuaniæ, ad Conventum & Tribunal Vilnense, tum quoque ad quatuor istos Districtus, quibus tuendæ Livoniæ provincia demandata erat, Upitensem, Wilkomirienſem, Rosseinensem&Braclavienſem, simulque ad Ducatum Curlandiæ, Nobilitatem Piltensem, & ad paucos eos, qui adhuc in Livonia residebant arcium Capitaneos, literis ac nunciis, quanta nobis instarent pericula, diligenter ob oculos iisdem posuimus, vires ac potentiam hostis terrâ marique instructissimi propediem adventuri, ejusque in obsidenda hac urbe decretum immutabile aperuimus; preces & suspiria literis jungentes, ut aut Regia Induciarum assecuratione huic malo obviam iretur, aut præsidia qualiacunque Germanorum Polonorumve, peditum equitumve (quod anteà nunquam, dum melior nobis fortuna arrideret, admisimus, quin nostro potiùs stipendio milites octingentos, imò plures, qui ad numerum interdum millenarium accedebant, aluimus) & copiæ quoque subsidiariæ necessitati nostræ submitterentur, arces Dunæmundensis, Kokenhausensis, Rigensis omni præsidio & annona destitutæ, maturè rebus ad obsidionem tolerandam necessariis, instruerentur; præterea ut illam arcis Rigensis ruinosæ ac inermis partem, quæ occupatæ maximum civitati periculum minitaretur, nobis destruere liceret; considerarent periculi magnitudinem, in quo si deserеremur, fore prædiximus, ut vicinæ quoque Provinciæ exitii nostri damna participaturæ essent: Insuper per Secretarium nostrum in aula Regia agentem, summo quo potuit fieri studio, Reverendissimum Dominum Archi-Episcopum ac Primatem Regni, nec non Dominos Consiliarios, Officiales, ac cubiculi Regii Præfectos sollicitavimus, (quod ipsum quoque Dominus Marescalcus Terrestris Curlandiæ Dionysius ab Oelsen, & à Dominis Commissariis missus Internuncius Urangelius Equitum Præfectus gnaviterque præstiterunt) exorarent denique Regiam Majestatem, ut perpensa hac extrema, qua undequaque Regnum cingeretur, necessitate, exempla aliorum Principum secuta, hac vice inducias Regii tituli autoritate iniret atque confirmaret: Sin minùs, legitimam, ut dictum, defensionem præstaret. Sed illud ne profusis quidem lacrymis obtineri potuit; hoc verò Regiæ Majestatis literæ multiplices & responsa per Dominum Archi-Episcopum reddita sanctè nobis promiserunt, non defertum nos, sed debitè defensum iri.

Posteà cùm jam in discrimen res deducta esset, præsidiariam quingentorum peditum manum Gedano expectare jussi sumus; ac tum demum Illustrissimæ Celsitudini Vestræ Universales literæ expeditoriæ traditæ, atque ærarium Lithuaniæ recluſum est, cùm jam robur ac flos militiæ è Lithuania, Livonia, Curlandia, & ex hac ipsa Civitate conquisitus, contra Turcam in Podoliam abductus, collecti quoque contributionum in Comitiis decretarum reditus Provinciales jam hinc avecti essent. Atque eodem demum tempore è Thesauro Lithuaniæ, Revisor quidam cum aliqua pecuniæ summula ad nos venit, qui arces Dunæmundensem, Kokenhausensem, Rigensem, implorato nostro in subministrandis materiis, operariisque auxilio, muniret.

Ingruentem verò hostilem impressionem ac obsidionem etiam tum pro fabula ac ludibrio nihilominùs habitam esse, vel inde patet, quòd nostro in aula agenti Secretario objecta contra Jesuitas Actores amicos nostros multis rerum argumentis comprobatos Exceptio armorum amputata sit, quasi ea, uti Jesuitæ asserebant, ad id eludendum tantùm Judicium prætenderetur; Citationes quoque criminales ratione causæ hactenus à nobis monetæ, vigore Privilegii & continui usus, quæ sanè tàm in pondere quàm valore monetam Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ superabat, ad instantiam Instigatoris (unde tantisper, donec auxilia Reipubl. subvenirent, solatium caperemus) per eundem Revisorem Thesauri Lithuanici nobis insinuatæ sint: egregium verò tormentorum numerum, sub sufficienti nostrâ cautione Dunæmundâ abducendi, ac lapidum quendam acervum de summitate arcis Rigensis dejiciendi potestas nobis denegata sit, satiusque ductum, tàm nos, quàm Dunæmundenses machinas hostis direptioni objicere.

Parem quoque fidem ac animorum propensionem apud Tribunal Vilnense ac Conventus præfatorum quatuor districtuum atque viciniam omnem reperimus; nimirum, non esse credenda quæ Rigenses de bello spargerent, Panico terrore eos perculsos esse, carere animis; Proinde neque veriti sunt nimiam nostram credulitatem, quæ copias subsidiarias Reipubl. in Provinciam attraheret (siquidem Mars ipse nondum oculis cernetur) publicè accusare atque flagitare à nobis, ut eædem literis nostris repudiatæ gradum sistere juberentur; ni fieret, contra nos protestari, quinimò eò temeritatis devenire, ut irrupturi etiam hostis potentiam ac obsidionem vel totum nos annum tolerare posse ineptè statuerent, publicèque profiterentur.

Ex hâc hominum incrudelitate majus ad curam & sollicitudinem Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ augmentum accessit, quippe quæ paci non confisa unà nobiscum de bello ingruenti vociferari non destitit, ad auxilium nobis maturè ferendum, campumque occupandum promtissima, si quæ ad bellum gerendum necessaria erant ad manus habuisset, aut eâ quâ decebat celeritate comparare potuisset. Non prætermisimus variis literis nostris compellare Illustrissimam Celsitudinem Vestram, cum videremus militem tumultuarium, qui justum exercitum conficeret, tempestivè satis conscribi, nobisque suppetias venire non posse, dignaretur quantociùs milite atque apparatu bellico arces præfatas munire, atque inprimis in nostram Civitatem præsidia mit-

ANNO 1621.

mittere, de quibus quidem, ut in bello fieri solet, nunquam non spes nobis ab Illustrissima Celsitudine Vestra facta, sed tamen ne unicus miles submissus in Civitatem fuit: præterquam quod Schwartzhoffium Equitum Præfectum Illustr. Cels. Vestra turmâ suâ Dunæ mundam nudam ac inermem occupare, nos verò commune periculum eidem frumentum, sal, polentam, aliaque necessaria suppeditare jusserit. Nec minorem nobis difficultatem peperêre bini illi Equitum Præfecti Wilhelmus de La-Barre & Gabriel Ceridon, qui licet vigore literarum Universalium nomine Illustr. Cels. Vestræ per nos ipsis exhibitarum cum cohortibus suis defensionem arcis Rigensis suscipere tenerentur, ab initio tamen propter nuditatem arcis ac defectum omnium rerum hanc provinciam, & quidem non immeritò, detrectârunt.

Ex his & aliis rerum testimoniis, quis non videt in diem vixisse omnes, nec fuisse præter Illustr. Cels. Vestram & nos quemquam, qui periculum ullum belli metueret? In tantâ verò rerum perturbatione animis tamen fracti non sumus, quin majori alacritate & industriâ, pro modulo virium nostrarum, nihil intentatum reliquimus, quod ad propulsandos hostiles impetus conservandamque Civitatem pertinere videretur. In specie præter eos, qui jam Civitati merebant, Capitaneos, Officiales ac milites, alium insuper rei militaris peritia insignem Capitaneum Wilhelmum Schourten, efflagitatu nostro Lubecæ exautoratum, nostro stipendio conduximus, data tùm simul ipsi & deinde per literas potestate, quantumcunque militum numerum secum ad nos traducendi. Similiter & Capitaneum Joannem Hillen aliosque quamplurimos Officiales, tormentorum magistros, & quicquid militis tumultuarii conquiri potuit, autoravimus: Adhæc machinas nostras bellicas & armamentaria, quantum per temporis brevitatem licuit adornari, triremes ac munitiones ad fluvium Dunam reparari, valla mœniaque pristinæ firmitati restitui, novum illud propugnaculum angulare ad D. Jacobi portam ingenti labore ac sumtu consummari, fossas expurgari, loricas cespiticias ad basin vallorum erigi, loca quæ non satis tuta viderentur ac hosti pervia muniri, juventutem armis exerceri, omniaque ad debitam defensionem necessaria, quàm potuit fieri solertissimè, ordinari ac disponi curavimus. Quibus in rebus omnibus tantam alacritatem nostrorum videre fuit, ut pro se quisque unà cum suis domesticis, adinstar operariorum in fossis vallisque molestissimos quosque labores subire non detrectaverint, adeoque hemicyclos, Semilunia, loricas vallorum, aliaque similia opera in locis hostili machinationi perviis ac nudis, summa celeritate ante adventum hostis perfecerint, meriti applausum, admirationem ac laudem peregrinorum in Urbem adventantium. Neque verò etiam Arci Rigensi ac Dunæmundensi idoneis opificibus, operariis, tormentorum Magistris & materiis, aliisque rebus necessariis, nec non annona, instrumentis bellicis ad fidem publicam iisdem subministratis, ope atque auxilio nostro, domestica opera quodammodo postponentes, defuimus.

Insuper cum Dominus Nicolaus Okun Vice-Capitaneus Arcis Rigensis, nobilis miles, ejusdem, licet 25. tantùm præsidiariis Lithuanicis, vulgò Wibrance dictis custodiretur, strenuum se defensorem profitus, ad quoscunque fortunæ ictus fortiter sustinendos, una nobiscum paratus esset, perpenso summo, quod eadem arx vicina ruinosa nobis minaretur, periculo, cum præfatis Equitum Præfectis de La-Barre & Ceridone, defectum Peditatus Equitatu, non tam in usum urbis nostræ, quam in terrorem hostis, supplere volentes, octavo Augusti convenimus, ut se in arcem cum Equitatu suo transferrent: Et promissum quidem ipsis in capita & seprimanas trium Talerorum unà cum pabulo in equos, ultra quod à Rege merebantur, quandiu nobis adfuêre, integrum, juxta quietationes nobis redditas, stipendium exsolvimus, sed exiguum sanè vicissim emolumentum exinde percepimus. Ac quoniam Equitum Præfectus de La-Barre, non Illustrissimæ Celsitudini Vestræ, sed Domino Palatino Podoliæ Zamoyscio, militiæ sacramento obstrictus erat, cautionem à nobis extorsit, si hæc conventio fortè sibi fraudi foret, aut rejecto per Illustrissimam Celsitudinem Vestram calculo ipsius, damnum aliquod ac deminutionem in stipendio regio sentire cogeretur, illud nos resarcire, atque in omnibus ipsum commilitonesque ejus indemnes præstare cogeremur. Quæ conditio tantam in hoc negotio difficultatem peperit, ut duodecima demum Augusti, summa ita necessitate jubente, ad finem sit deductum, prout ad Regiam Majestatem, & Illustrissimam Celsitudinem Vestram perscripsimus. Sanè nos tanto sumptuum dispendio supersedere potuissemus, si necessitati Arcis istius tempestivè Respublica succursum iviset.

Silentio hic præterimus sumptus ingentes, quos durante obsidione in opifices ac operarios, quorum operis ægrè ipsi carere potuimus, ad reparanda valla ac propugnacula arcis ruinosæ & inermis contra hostiles impetus construenda, non pari quidem semper numero, sed propè centenarium æquante, conductos erogaverimus. Tum quoque quòd ex conventione cum præfatis Equitum Præfectis initâ, nostram manum, quæ ad minimum sexaginta ad centum usque, præter Equitatum, constabat viris, cum præsidio Arcis conjungere, & tàm in usum Arcis, quàm Urbis, aggerum fossores ingenti sumptu, Belgarum more, durante obsidione, alere coacti simus.

Præterea cùm jam hostis cum sua classe, centum sexaginta navibus constante, prima Augusti ad ostium Dunæ appulisset, & quarta ejusdem ipsum flumen intrasset, castraque metari ad Muhlgrabium cœpisset, quippe potentior, quàm cui copiæ nostræ navales exiguæ resisterent (quæ tamen ipsæ pro mediocritate virium suarum, naviculas binas interceptas in prædam duxêre,) nos imbecillitatem nostram & absentiam exercitus campestris, in quo unicè salus suburbiorum nostrorum sita erat, considerantes, non habitâ ratione ulla ædificiorum nostrorum magno pretio secundâ tertiâque vice erectorum, molendinorum, hortorumque excultissimorum, nec non calamitatis & miseriæ inquilinorum, concordi omnium Ordinum suffragio decrevimus, incendio consumenda, inque

ANNO 1621.

inque cinerem redigenda ſuburbana omnia. Nec mora; jacturam hanc animosè aſpernati, in ſua quisque ædificia & hortos ſævire, certatim ignem ferrumque immittere, arbores luxuriantes & fructiferas unà cum ſeptimentis hortorum excidere, in medio igni ſumoque, quæcunque in circulo ſuburbano extabant, magno labore, nec ſine periculo, ſolo æquate.

Quid ultra? Cùm neque Lubeca, neque Boruſſia, multiplici ac numeroſa militum collectione, ob quam creſcere indies ac augeri in immenſum ſtipendia, neceſſe erat, evacuatæ, copias ullas nobis reliquas feciſſent: In hac verò Urbe, totaque Livonia ac Curlandia, viris in Podoliam abductis, exhauſta, non poſſet conquiri major militum numerus, (quàm qui exceptis tormentorum Magiſtris) ad trecentos aſſurgeret; neque ſubvenirent Gedano à Regia Majeſtate, atque ex Lithuania ab Illuſtriſſima Celſitudine Veſtra flagitata, ac promiſſa ſæpiùs præſidia, Nobiles Livonos quotcunque vellent, quorum aliqui operam ſuam nobis offerebant ipſi, ad id inducendos; eosque tanquam viros ſtrenuos ac militares, mediocri ſtipendio menſtruo apud nos in communi hoc periculo, alendos cenſuimus, ut hac ratione copiæ noſtræ contra hoſtem auctiores redderentur: Verùm illi majus quàm par erat & fortunæ noſtræ paterentur, & quidem in equites, nulli nobis, aut ſanè parvo uſui futuros, ſtipendium, nec non alias immunitates ac libertates nos poſtulare ſatagebant; ac procul à Jove & fulmine nos ſolos furori ſævientis Martis propinare, noſtri infortunii ſpectatores agere, ac poſt noſtrum naufragium, quocunque fortuna inclinaret, curſum ſuum dirigere ſe potiùs velle, viſi ſunt, quàm noſtræ & communis miſeriæ partem aliquam capere.

Cujus farinæ plures quoque inventi ſunt, qui procacitati linguæ plus nimio indulgentes, Civitati inſultare, ſermones de bello ſpernere; poſteà verò ingraveſcenti indies diſcrimini, una cum uxoribus ac liberis ſeſe ſubducere, ac Arcium cuſtodiam vix uni aut alteri ruſticorum vel mulierculorum committere non dubitarunt, nimirum hi ipſi, qui lingua potiùs, quàm animo fortes in libero campo Rigenſes ſub ſui judicii cenſuram etiamnùm vocant, nec vident manticæ quod in tergo eſt: Paucos Nobilium excipimus, qui in urbem hanc commigrantes ad ſubeundam nobiscum utriusque fortunæ aleam ſeſe vigore certæ cujusdam conventionis obſtrictos eſſe voluerunt.

In tanto rerum defectu, cùm nihilominùs urbs noſtra pro virili defendenda eſſet, noluimus deeſſe officio noſtro, aut animos deſpondentes hoſtis actiones otioſis oculis intueri: Quin potius fideles Cives noſtros eorumque hoſpites, peregrinos, ſervitores, nec non operarios armis accinximus, latisque diſciplinæ militaris legibus, ductorum ac Officialium imperio parere juſſimus, quemcunque tandem ſuccellum divinum numen largiturum eſſet.

Cum verò jam ordines virique armorum capaces in quadrifariam urbis regiones, arcem, aliaque propugnacula ac munitiones tàm ſuperiores quàm inferiores diſtribuerentur, ex diſtractione virium noſtrarum in varia loca infirmitudinem ac paucitatem præſidiorum oriri neceſſum fuit. Trecenti enim illi ſtipendiarii in triremibus ac munitionibus ad flumen, in arce, in binis illis Semiluniis ad pomœrium portæ ſtabulariæ, & ad propugnaculum arenarium diſpoſiti, continuis vigiliis ac moleſtiis mancipati ſunt. Nec melior cives noſtros ac incolas fortuna manſit, qui in amplis illis ac vaſtis quadrigeminis urbis partibus contra hoſtem terrâ marique nocte dieque nobis inſidias ſtruentem in præſidiis alternis per vices locorum disordinati, toto obſidionis tempore vix arma, nedum veſtes deponere, aut quietem ullam capere potuerunt. Et quamvis ab Illuſtriſſima Celſitudine Veſtra tàm ſubitò hoc præſertim perturbatiſſimo Reipublicæ ſtatu, juſtum exercitum, qui noſtræ defenſioni ſufficeret conquiſitum iri valdè dubitaremus, ac recordatio eorum, quæ anteà Provinciales in ſimili caſu facere conſueverunt, in varias ac ancipites cogitandi curas animos noſtros diſtraheret, non potuimus tamen nobis non polliceri certò de Illuſtriſſima Celſitudine Veſtra, eandem, ſicubi ad decernendum acie cum hoſte ſeſe non ſatis inſtructam ſentiret, cum iis ipſis, quas haberet copiis acceleraturam, & ad continuas preces noſtras juſtum exercitum præſidiarium in urbem introducturam fuiſſe. Quod ſanè viis ad nos aditibusque nondum interclusis factu oportuit. Hoſtis quidem poſteaquam eductas ex navibus copias, ſimulque eas, quæ terreſtri itinere advenerant, luſtraſſet, ac fortiſſimis caſtris ad Mühlgrabium ſe muniiſſet, contemplatus opportunitates locorum propius Urbem, in velitari pugna cum noſtratibus penes palæſtram jaculatoriam quam perticam aviariam vocant inita, de propugnaculis & turri arenariâ ſtrenuè, exceptus eſt. Sed poſtea 12. Auguſti literis nos monere cœpit, ut nimirum Internuncios noſtros in caſtra ad Mühlgrabium mitteremus, qui certis conditionibus ſecum ibidem paciſcerentur, acceptoque à nobis debito reſponſo; (non eſſe videlicet muneris noſtri tractare cum hoſte à Regia Majeſtate Poloniæ in Comitiis eo ipſo menſe celebratis vel ſubſidia idonea vel compoſitionis media, quæ ne tùm quidem impoſſibilia viſa ſunt, ad affectationem noſtram procul dubio decretum iri) non moratus diutiùs, à mane ſtatim diei ſequentis, nempe (13. Auguſti) triremibus ac navigiis quibusdam, quæ ſeptem vehebant vexilla peditum, Dunæ flumen adverſum aſcendit, ac ſine mora in Inſula minori è regione arcis propinquæ ſitâ, aggeres ſtruere; eodemque ſtatim die ingenti conatu & impetu ab hac urbis parte caſtra metari incipit. Etſi autem virtuti noſtratium in frangendis hoſtilibus hiſce impreſſionibus terra marique factis, prima facie abblandiri fortuna viſa eſt, beneque ſeſe dederunt initia, dum ſignis illis ſeptem militum pedem referre coactis, inſignes binæ triremes globis transverberatæ penè aquis mergerentur, quarum tamen altera machinis quibusdam bellicis & commeatu onuſta, in prædam ducta, altera in aquis igni conſumta eſt; Navis quoque Jovis nomine inſignita vix evaderet, & militum non pauci interirent: de turri ſimiliter, cui ab arena nomen eſt, aliisque propugnaculis ab hac parte

ANNO 1621.

parte certatim emissa globorum fulmina per medios viros ipsiusque Regis tentoria ruentia, magno numero obvias cohorferirent, proximos quoque Regia ac Principi viros sternerent: Attamen quod in bellis solenne esse solet, non eodem diu fortuna læta permansit loco, sed mutavit vices: Siquidem hostis jacturam suorum horrendis tormentorum ictibus cadentium susque deque ferens, ea ipsa nocte à ripa Dunæ fluminis ad Hintzi prædium usque atque inde per montes arenosos usque ad Mühlgrabium longinquos aggerum tractus fossasque profundas perfici, propugnacula itidem ligno terraque firmata (14. Augusti) in prædiis Hintzii & Rigemanni contra Illustr. Cels. Vestr. erigi curavit, & circa vesperam è longinquo in Turrim, propugnaculum angulare & Semilunium, quibus arena nomen indidit, displodendi tormenta initium fecit. Tùm quoque penes D. Georgii Nosocomium (die 15. Augusti) validam munitionem exstruxit; quam quidem primo diluculo diei insequentis bini Regii equitum Præfecti nostris militibus stipati adoriri atque destruere conniśi sunt, forti sanè impetu, sed parum felici successu, licet de vallis quoque & propugnaculis nostris conatus ille strenuè juvaretur, mox (eodem) penes prædium Wittianum munimentum tormentarium, vulgo Battoriam dictum, fundavit, atque ex eo globos 25. pondo in turrim nostram arenariam, de qua pridie ingentia hosti damna illata erant atque nunc vices strenuè reddebantur, ejaculatus est: Postero die, qui erat decimus septimus Augusti, missis sine intermissione in urbem globis, Prætorium, templa, ædesque quamplurimas ruinis deformavit, atque novum insuper munitionis opus in horto Domini Proconsulis Rami fieri fecit. Simili ratione intra paucos hosce dies ultra Dunam penes turrim, validum propugnaculum deproperavit, ex eoque & aliis vicinis castellis in portas nostras, inque ipsam urbem indesinenter fulminavit, ac nominat in triremes nostras adeò quassavit, ut ex alterâ majori tantùm non submersa tormenta noctu versatili tympano extrahi vix potuerunt, reliquæ in influentem paludem concameratam intra urbis pomœria subductæ atque occultatæ fuerint; imò ut ne equos quidem suos equitum Præfecti in arce tanto jaculorum discrimini obnoxia, sed in urbe potiùs alendos existimarent, ipsi verò excubias ibidem alternatim agerent.

Aperire quidem dignata erat Illustrissima Celsitudo Vestra nobis (15. Augusti) per Guilhelmum Barberium Gallum, suum de turbandis per impetum Kazakorum Lysowscianorum ab hac parte hostis machinationibus, & de sua impressione ab illa parte in hostem facienda, consilium; ad quod perficiendum nostras quoque vires cum Illustrissima Celsitudine Vestra conjungere, triremibus ac navigiis nostris eidem adesse, tormenta pulverem, globos, palas, aliaque instrumenta bellica communicare jubebamur: Verùm cùm jàm hostis à discessu Barberii, loci, quem ipse aliique paulo antè lustraverant, opportunitatem occupasset, aggeribusque eundem firmasset, facilè videre fuit, nullam superfore rationem consilii istius in effectum deducendi. Unde non vana animos nostros subiit sollicitudo, ni subito Illustrissima Celsitudo Vestra nobis succursum veniret, omnes viarum aditus adeo occlusum iri, ut impossibile deinceps futurum sit Illustrissimæ Celsitudini Vestræ multis millibus ad nos auxilio suo sublevandos perrumpere: quod ipsum exitus posteà comprobavit. Quare expeditis hinc (18. Augusti) per medios hostes & circumstantia pericula Nobili Friderico Büring & villico nostro Henrico Wessel, Illustrissimam Celsitudinem Vestram, præterquam quod jam anteà à Barberio ac variis nunciis nec non ex literis nostris statum nostrum didicisset, denuo de ingravescenti indies obsidione nostra informandam, ejusdemque opem ac auxilium, antequam ab hoste arctiùs constringeremur, impetrandum duximus.

Interea temporis hostis minimè ociatus est: Etenim versus portam arenariam nocturno tempore fossas triplicatas & sinuosas, usque ad molam aquariam, atque inde ulterius per hortum Michaëlis Brauweri Pharmacopolæ usque ad stratam lapidibus plateam ante D. Jacobi portam, propè ipsas urbis fossas, ac simul eadem opera ex iisdem fossis suis in distinctis locis, prout quisque commodis ipsi visus est, mirabili celeritate, munitiones (quas Battorias vocant) tam veras quàm fallaces seu imaginarias duci erigique curavit. Ex quibus (die 20. Augusti) angulare propugnaculum Jacobæum, & imprimis laterales nostras munitiones continuis validisque tormentorum ictibus non incassum verberavit. Sed de nostris quoque propugnaculis hosti satis iracundè responsum fuit: Unde & Chiliarchæ seu Tribuni Sittonis munimentum unà cum machinis ibidem positis disturbatum est.

Posteris diebus fortalitium sive castellum in insula Ebbiana, ex quo nostratium non pauci, homines, equi, qui aquam è Duna haustum itaverant, petiti sunt, & alia bina castella sive munimenta ad intercludendum planè per aquas transitum, alterum in insula Domini Proconsulis, Joannis Friderici, alterum è regione in Jesuitarum nimirum insula Düwelsholm dicta, erecta sunt: Quæ nos summis viribus, de vallis, aggeribus Dunæ, triremibus ac navigiis nostris fulminando, impedire, sed frustrà conati sumus; in qua tamen pugna utrinque non pauci præter vulneratos mortem oppetiere.

Die 23. Augusti ex omnibus simul munimentis suis hostis terna propugnacula nostra angularia & turrim arenariam vehementi & continua globorum 25. & 50. libras pendentium explosione quassavit, adeo, ut contignatio turris superior decideret, dictaque propugnacula non leviter concuterentur; loricæ quoque licet 20. amplius pedes Geometricos latæ essent, pertinaci globorum viperterebratæ, securitatem excubantibus præstare vix possent. Equidem globi majores mille amplius hac die (quamvis non minorem ferè numerum alii dies sibi vindicent) in urbem immissi sunt, à quibus templa, turres ac ædificia nostra fæde deformata fuerunt. Quare considerantes periculi indies crescentis magnitudinem, eodem die iteratò piscatores eos, qui ultrà fanum

D. Bar-

ANNO 1621.

D. Barbaræ, decimo abhinc milliari, apud Illustr. Celſ. Veſtr. in caſtris aliquantò diutiùs detenti, tandem ſine reſponſo literario per tot viarum diſcrimina 1. Sept. 22. Aug. reverſi erant, ſub conticinium noctis hinc cymbâ quadam ſummo cum vitæ diſcrimine ad Illuſtr. Celſ. Veſtr. expedivimus, ab eademque ut ſuccenturiatam tandem nobis opem ferret, inſtantiſſimè rogavimus, præſertim cùm ad varias literas & tabellarios noſtros nihildum hucusque nobis reſponſum eſſet.

Hoſtis verò de die in diem noſtras munitiones quaſſare non deſiit; unde magna turris arenariæ portio (24. Aug.) deturbata, ac turris Curiæ ſæpiùs trajecta eſt. Et noctu quidem etiam navigiis in Semilunium ſeu ſemicirculum pomœrii ſtabularii & aggeres Dunæ tentata eſt impreſſio, ſed hoſtis inde ſuo imo & noſtro detrimento viriliter repulſus abiit. A molâ deinceps arenaria, (25. Aug.) foſſæ ad ipſam usque Civitatis foſſam productæ, & bina munimenta extructa ſunt, alterum in ſuperficie domus cerdonis non procul à pomœrio portæ arenariæ, alterum ad portam D. Jacobi penes hortum Happachii; ſimulque mortaria ignivoma in iisdem poſita ac plantata, latera quoque propugnaculorum Civitatis totum diem valdè conquaſſata, inſigniterque corrupta ſunt.

Neque vero etiam noſtra ſiluerunt propugnacula, de quibus miſſa tormentorum tonitrua ſæviſſimè in hoſtes graſſata ſunt, ac obvia quæque, nunc grates vimineas, nunc tormenta, tormentorumque Magiſtros, nunc Officialium magnam partem rapuere, præter eos, qui de grege militum cecidere, uti à transfugis poſtridie nobis relatum eſt. Nec mirum quòd & hic & illic continuâ & perpetuâ illa jaculatione tormenta nulla disrupta ſint.

Hac nocte hoſtis denuo latus urbis quod Duna alluit navigiis adoriri conatus, ſed retrocedere coactus eſt. Durante vero totam noctem mutuo jacitantium certamine, dum ſtreperent creperentque utrinque bombardæ; ecce piſcatores illi ſummo in periculo verſati redeunt, & literas reſponſorias Illuſtr. Celſ. Veſtr. die 2. Septembr. 23. Auguſt. in caſtris anonymis exaratas, interjectæ hactenus moræ indices nobis exhibent. Quibus perlectis, quod nonnihil temporis quidem collectioni majoris exercitus, qui erecto ultra Dunam propugnaculo perrumpendo ſufficeret, datum eſſe; nunc vero Illuſtr. Celſ. Veſtr. copiis auctiorem tandem rectâ ad nos tendere, atque ad expediendam ſalutem Civitatis etiam cum capitis ſui periculo, brevi ſe hoſti ac Civitati conſpiciendam præbere velle, ſignificarent, idque ipſum etiam nobis Domini Benedicti à Wahlen, equitum Præfecti, ſchedulâ ſolatii plena confirmaret, ingenti lætitia tota nobiſcum Civitas perfuſa eſt, præſertim cum nocte dieque inſequenti globis utrinque inter ſe certantibus, claſſicum in urbe caneretur, & concurſus undequaque fieret.

Sed non ſolidum nimis hoc gaudium fuit. Hoſtis enim eadem vehementia (27. & 28. Aug.) propugnaculis Civitatis tam angularibus quàm lateralibus extremè conquaſſatis in ſemilunium arenarium ſævire perrexit, plurimosque noſtratium è medio ſuſtulit, candentesque globos jacere in urbem cœpit. Inſuper omnes viarum exitus & diverticula, quæ ſolus Dunæ fluvius reliqua adhuc fecerat, munimentis ac navigiis hinc inde diſpalatis arctiſſimè clauſit, adeo ut ne ſagaciſſimis quidem tabellariis noſtratis, licèt eadem qua anteà aſtutia tranſitum ſæpiſſimè molientibus tranare liceret. Sanè tantus furor hoſtis atque indefeſſum in oppugnanda urbe noſtra ſtudium fuit, ut una hora 90. & 100. ampliùs globos 25. 50. etiam 64. pondo in noſtra propugnacula exploſos numerarit, à quorum reparatione, quæ magno labore, ſumtu ac periculo conſtabat, nulla nox immunis manſit. Hac quoque die porta arenoſa exterior, atque interioris faſtigia convulſa ruebant: conatusque eſt hoſtis (29. Aug. nocte clandeſtina virgultis foſſam Civitatis ſub ſemilunio arenario adimplere, ſed cum plurimi hinc inde caderent ceſſare ab opere incepto coactus eſt. Quid multis? periere quidem non pauci militares ac ſtrenui viri, qui chorum ducere contra nos & viros præ cæteris ſe oſtendere voluerunt, machinis æneis ac ſclopetis longioribus noſtratium icti; ac tùm quoque cùm terreſtri & aquatico apparatu in ſemilunium propugnaculi, quod ad portam ſtabuli eſt, nocte quæ diem 35. Aug. antecedebat, tentaretur irruptio, plurimi, fugatis cæteris, mortem aut vulnera in prædam reportarunt: ſed tamen noſtrates quoque eadem fortuna belli excepit; nunc hic nunc ibi cecidit alius, aut ſaucius ingemuit, ſive civis ipſe, ſive in civium numero militaret; nunc optimus quisque ex iis, qui machinis bellicis præſunt, diſcerptus, nunc ſtipendiariorum pars magna jactis in ſemilunium pyrobolis (quos Granadas vocant) vulnerata, ambuſta, miſerèque peremta jacuit. Cum itaque robur militare tali indies ratione decreſceret, atque infirmitudine non minus ex continuis vigiliis, moleſtiis, ac laboribus contracta hoſtem numerus minueretur, convocari in domum collegiatam mercatorum cives ac quicunque ætate militari eſſent, juſſimus, eosque ut in eodem virtutis ac fortitudinis curſu perdurarent, admonitos, Illuſtr. Celſ. Veſtr. adventu & ſpe propediem adventuri auxilii ſolati ſumus, propoſitis honoris ac utilitatis præmiis iis, quicunque in primâ ſtatione contra hoſtem pugnaturi ac caput periculis objecturi eſſent.

Hæc cum auribus animisque accepiſſent, & ad arma hilari vultu pleniſque ſpei animis vix diſgreſſi eſſent, acce repentinus totam urbem pervaſit rumor, adeſſe quaſi Deum ex machina Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram & ſe cum vexillis ſuis ultra Dunam conſpiciendam præbere. Tùm verò ſuperfundenti ſeſe lætitiæ vix temperatum eſt, certamen in gaudio fuit; juvenes, pueri, ſenes, fœminæ, mares, voce manibusque ſignificare publicam lætitiam; non audire eos, qui volitantia ſigna videre; multum ſibi deeſſe ad gaudii ſummam rati, niſi etiam oculos quisque ſuos lachrymis, quas perpetuus angor pueris fœminisque expreſſerat, madentes, hilari hoc ſpectaculo paſtum refectumque irent; Ivere omnes, quicunque ire vel reptare poterant, alii

ANNO 1621.

alii ad Dunæ aggeres se proripere, nil veriti glandes hominum equorumque voraces; alii in valla globis undequaque volantibus obvia; alii turrium cacumina antehàc nunquam à se trita, aut nunquam terenda fortè deinceps, spectatum jucundum pugnæ præludium scandere, nec machinas in se directas timere. Triremibus confestim è concamerato supra influentem pomœrio, ubi in hunc casum paratæ servabantur, in altum eductis, Christophorus Bürcken de Boïtzenburg, Capitaneus noster, per medios hostes ad ripam, quâ Illustr. Celsi. Vestr. perruptura credebatur, viam sibi quærere conatus est; reliqua navigia ac cymbæ, quid ultrà mandaretur, & quonam sequi deberent, expectare jussæ. Sed cives nostri nondum perceptâ Illustr. Celsi. Vestræ intentione & consilio, cœco quasi impetu ducti; ad quid, inquiunt, moras inanes nectimus? quin conjecti in cymbas munimenta (erant illa in insula Ebbenii, Saggeri, & in prædio Rigemannianæ contra vim munitissima) adorti, viam Illustr. Celsi. Suæ certò ad nos perrupturæ sternimus? Et, ingredere naves, trajice Dunam, frustrà prohibente Senatu, inter se quoque gratificantes Illustr. Celsi. Vestr. clamare, laudare signa, laudare equites hastatos, diem ipsum laudibus ferre, quo Illustr. Celsi. Vestram Liberatorem suum adesse cernerent, miseriæ suæ & tàm arctæ obsidioni finem facturum, dignum cui vitam fortunasque suas unicè acceptas ferrent.

Erant tamen qui rem altiùs perpendentes modum lætitiæ suæ imperabant, solliciti, ultrà quid futurum esset; inprimis cum nondum collatis cum Illustr. Celsi. Vestr. sententiis res cœpta esset, & à celeritate, in quâ maximè negocii feliciter expediendi cardo versabatur, fortuna non staret. Etenim licet Illustr. Celsi. Vestr. cum copiis suis ad montem usque explicato ordine progressam, in ipsum deinde propugnaculum globis de monte jactis pulsatum imperterrito animo per media discrimina impetum facere, cum hostibus extrà se propipientibus pugnam velitarem variâ victoriâ & ancipiti Marte inire, castra quoque (quanquam in loco non satis tuto) totâ nocte posita videremus; Attamen cùm subitò hostiles undique copiæ equestres, pedestres, ad propugnaculum confluerent; facilè ex ipsius loci situ conjecimus, diu Illustr. Celsi. Vestr. ni claudi avetet, ibidem morari non posse; atque subitò in ventos abiturum gaudium tàm subito exortum. Nihilominùs gratulabundi de felici adventu Illustr. Celsi. Vestr. nuncium nostrum cum literis, nocte silenti, qui animi Illustr. Celsi. Vestr. haberet, quidque à nobis fieri vellet; exploratum misimus. Sed spe desiderati responsi frustrati sumus. Etenim Illustr. Celsi. Vestr. comperta, majorem esse hostis in munitissimo illo loco potentiam, quàm quæ viribus Illustr. Celsi. Vestræ frangi aut superari posset; castris se tenere; non satis securum videri; nec viam esse, qua annona subveheretur clausis; aut, imminutâ hostium manu, mutua auxilia ac copiæ utriusque nostrum conjungerentur; (quamvis præfatus Capitaneus noster postero etiam die fortiter triremibus in hostem irruere, ripam, quæ ab illa parte Dunæ est, aucupari, atque viam Illustr. Celsi. Vestr. non sine cæde ac sanguine nostratium; ad nos perrumpendi aperiræ summo studio annitetur) capto in arenâ consilio, alterâ statim ab adventu suo die (nempe 31. Aug.) mediâ, castra sua in quibus Illustr. Celsi. Vestr. discumbenti globi tormentarii non leve creârunt periculum, incensa à se deserenda censuit eoque ipso nos inter spem & metum anxios magis reliquit, qui id in votis unicè habuimus, ut vel per hunc ipsum nuncium ratio consilii istius & causa duntaxat abitus nobis aperta fuisset; is vero Skaddiam usque 3½. milliaria Illustr. Celsi. Vestr. sequi coactus, inde demum cum dubio responso ad nos remissus est.

ANNO 1621.

Super repentinâ hac rerum vicissitudine læta totius Civitatis facies mutata, vultus hilarabundi tantùm non in lachrymas versi, ac tristi silentio defixi plurium animi, hoste inprimis clamore ac fragore bombardarum triumphos super abitu Illustr. Celsi. Vestr. ac jubila passim sonante, ac Theonino morsu ex aggeribus suis ac fossis propè urbem sitis, fugam (ita discessum Illustr. Celsi. Vestræ nominabat) nostratibus excubias agentibus exprobrante, atque eo ipso indubitatam sibi jam animosiori spem potiundæ urbis factam gloriante; nostratibus vero sub tanta gravissimæ obsidionis mole tandem se succubituros subvertentibus. Quamquam nos rationes, quibus mota Illustr. Celsi. Vestr. abiit, alitiùs perpendentes, in communi hac tristitia dolori nostro modum statuimus; quod, cùm è speculis turribusque nostris hostiles copias pedestres ac equestres sursùm deorsumque Dunam immenso agmine conglomerari prospiceremus quæ facili negotio Illustr. Celsi. Vestr. obsessis undique viis cinctæ, necessitatem pugnandi in loco importuno imposituræ essent. Illustr. Celsi. Vestr. opportuno tempore abitum molita, se suosque servârit; spe freti non dubiâ, Illustr. Celsi. Vestram brevi majori cùm fructu auctis viribus ad officium redituram. Hæc dum fiunt, hostis obsidioni majori virium conatu incumbendum sibi ratus (1. Sept.) vigilantiam nostratium & alacritatem ab omni parte tantoperè exercuit, ut armis perpetuò accinctis nulla quiete ac securitate penè perfrui liceret. Jamque promotis noctu propiùs semilunium, quod propugnaculo arenario adhæret, & ad ipsos semilunii pedes vineis ac gerris suis, novæ cœdi nostratium, qui conatui huic obstiterant, causam dedit: eademque opera, munimento quodam propè cataractas pomœrii exterioris adstructo, ad cuniculos nostros in fraudem suam paratos penetrare conatus est: cui cum nostrates cataphractariis lanceatis stipati strenuè obviam irent, catapultis ignivomis (quas Granadas vocant) in semilunium projectis magnam stragem edidit: similiter cum machinis majoribus utrinque hisce binis diebus validè certaretur, & hic & illic magna cœdes edita est; hostium verò etiam quàmplurimi bombardis ac sclopetis nostratium sigillatim percussi nullâ non die ceciderunt.

Continuis hisce fulminationibus diei addita nox, noctique dies altera, quâ templa turresque quaternæ templorum ac Prætorii quoque insigniter lancinatæ, ac in æde D. Joannis à lychnucho pensili deturbato plurimi terrore plagisque perculsi sunt; ab ignitis globis ferreis fornices D. Petri, ædiumque tecta passim incendium hausere, quod

ANNO 1621.

quod tamen opera ac industria eorum, quibus restinguendi ignis provincia in quaternis urbis partibus demandata erat, per Dei gratiam mox restinctum est; glandes verò plumbeæ sclopetorum, quemadmodum durante obsidione, ita nunc inprimis densissimè, in areis domuum, in templis, inter suggesta ac populum, dum sacra fierent, volare ac decidere visæ sunt, quibus tecta ædium ac templorum valdè sunt conquassata.

Atque his ita peractis, denuò per tubicinem hac ipsa 2. Sept. die cum literis ad nos missum, hostis dedi sibi urbem, posteaquam subsidiaria Polonorum manus jam fugisset, postulavit. Deductus ille est, re cum Dn. Castellano Gotthardo Joanne à Tisenhausen aliisque Nobilibus, nec non cum Dn. Vice-Capitaneo ac Revisore Arcis Rigensis & Regiis equitum Præfectis deliberata, in urbem; literæ acceptatæ, & in consilio consueto recitatæ sunt, communicatoque cum præfatis Dnis consilio, de responso dando consultatio suscepta est. Sed cum προβούλευμα illud, an tubicen iste salvo conductu donandus, & cum literis in urbem receptandus esset, disparitate votorum ac sententiarum justo diutiùs protraheretur, hostem in propugnaculum angulare arenarium & semilunium ejusdem violentam impressionem facere nunciatur: Inde classicum canitur, ad vallorum defensionem summa contentione festinatur. E Mansfeldianâ cohorte audaciores quosque, cum quibus in cursionem molientibus nostrates strenuè dimicabant, Mars jure suo pignoratus est, alii cuniculis in eum casum præparatis in aërem dislecti vitam finiere. Proximè in sequentibus diebus (3. 4. Sept.) similiter varias hinc inde turbas interdiu noctuque utrobique, tam in ex castris quàm navibus hostis dedit; eique beneficio fossarum occultarum publicam Civitatis follam aquariam sub semilunio virgultis adimplere frustrà impedito, facilè fuit, gerras suas loricæ aut prætenturæ Semilunii supersternere, cùm huic conatui, infrà tormentorum lineam, non nisi violenta excursione, quam nec locus ille nec vires nostræ admittebant, obviam iri possit: attamen præmiis ac brabejis propositis, stipendiariorum fortissimum quemque induximus, qui gerras istas harpagonibus disturbatas incendio absumerent, hostemque munimento expellerent. Tentata, quæ consuluimus, fortiter, peracta feliciter: gerræ aliæ disturbatæ, aliæ incensæ, nequicquam hoste hoc facinus impediente, sed tamen Granatis ac missilibus ignivomis in semilunium lactis, plurimi etiam nostratium peremti ac vulnerati sunt. At vero quia hostis eo in nido pedem firmissimè fixerat, facili negotio denuo ibidem evasit superior & fortior.

Cum itaque propugnacula angularia ac munitiones laterales ad D. Jacobi & Arenariam, Novamque portas indesinenti tormentorum fulminatione magis magisque destruerentur ac corruerent, nos vice versa dies noctesque fabros lignarios, murarios, operarios, cives ipsos, eorumque servitores operi accinximus, ac per eosdem nil cæde trium, quatuor, quinque ac plurium singulis noctibus pereuntium deterritos, loca ruinam passa summo studio, assiduo labore ac sumtu restaurari fecimus. Productis præterea aggeribus suis ad fossas usque civitatis propè Jacob. propugnaculum, erectisque duobus munimentis, hostis, ejusdem propugnaculi pinnas validè quassatas dejecit, inferiores loricas ad basin valli exstructas glebis gerrisque deturbatis adimplevit, locumque ad repellendam hostilem irruptionem planè ineptum reddidit. Mox pontem supernè ac utrinque linteamine tectum ac vestitum hora 8. matutina, summa celeritate ac vehementia fossæ aquariæ civitatis superinjici jussit, opera ac studio Joan. Jac. fabrorum lignariorum Magistri & N. Hornikii ex cubiarum in cohorte Mansfeldiana Præfecti, quos promissione egregiæ remunerationis delinitos ad tentandum hoc facinus Regia Majest. induxerat: Pons verò ille, noctis tenebrosæ beneficio, per eos qui fossam aquariam tranarant, fune crassiori ad palos loricæ inferioris alligatus, cum multò quàm par erat longior esset, in curvaturam retortus est; Et nihilominùs Hornikio super eodem ponte cum militibus suis præeunte, reliqua manus auctore ac Duce Jacobo Sittonio inprimis, aliisque Capitaneis, strictis gladiis ad irrumpendum compulsa, loricam inferiorem conscendere; Alia quoque Sittoniana chilias sive Regimen ut dicitur, in propugnaculum Semilunare portæ arenariæ similem irruptionem facturum, utriusque propugnaculi extremitates occupare satagebant. Quæ conamina quò feliciùs cederent, tormenta in nostrates strenuè reluctantes, & sclopetis alternas vices reddentes directa ac explosa sunt: ast favente nobis fortuna, pons ille ita redintegrari non potuit, ut ordini statario militum transcurrentium ferendo par esset, quin insuper de propugnaculo angulari arenario noctu iterum reparato, ictu grandioris machinæ rumpitur, mergique cœpit. Unde militum alii, ruptura pontis disjuncti premere vestigia eorum, qui loricam jam tenebant, non poterant, verùm & hi & illi præsens periculum evitaturi, gradum referre, atque ad munimentorum asylum confugere sunt coacti. Magna hîc cædes utrinque facta est; Capitaneo Sittonii crus vulnerato mutila pars deinceps recidenda fuit; vexilla bina nova, alterum aquila candida Regni, alterum equo sylvestri Magni Ducatus Lithuaniæ insignibus decorata, tùm primâ vice hosti ostentata super propugnaculo D. Jacobi angulari, binis signiferis nostris è manibus tormentorum vi excussa, quorum alter, simulque cum ipso non pauci civium juvenumque ac eorum, qui tormentis præsunt & operantur nec non militum ac operariorum ex acceptis ante hostem vulneribus paulò post periere; unus de quatuor Senatoribus, quorum singuli singulis civium classibus præsunt, graviter vulneratus periculum vitæ adiit.

Sedato hoc tumultu, Tubicinem, qui à 2. Septembr. hucusque detentus erat, literali responso instructum (5. Septembr.) dimisimus, cum ea declaratione, constantissime nos penes Regem ac Rempublicam Polonam perseveraturos, etiamsi extrema nobis fortuna subeunda foret. Tum vero sollicitudo hæc animos nostros occupavit, nullum non moturum lapidem

ANNO 1621.

hoſtem, quo pontem, quem diximus, cum aggere ſive lorica combinatum ad impetum redintegraret; proinde maturato conſilio, circulis non tantum piceis de propugnaculo jaciendis, ſed aliis etiam artificioſis ignibus cymba reconditis, eundem incendio abſumendum, atque ex compactâ in foſſa urbis trabibus rate, quæ undique circumtecta tormenta vehebat & magiſtros, globis catenatis disrumpendum cenſuimus. Non ceſſit hac nocte conſilium incendii. variis ac numeroſis excubitoribus tùm juſto ordine inter ſe diſpoſitis inſidias avertentibus; interim tamen ſubimpletam glebis gerrisque loricam inferiorem, procuratione Dn. Sub-Camerarii aliorumque ex civium numero ad id deputatorum, per foſſores mercenarios, non ſine periculo (tormenta enim jam antea in hanc lineam directa, ſtatim ac ex motu indicium laboris ſumtum eſt, non parum damni dedere) repurgamus, nec non munitiones ſuperiores ac laterales valdè labefactatas, ad hoſtem facilius repellendum, reficimus; & nihilominus de rate compactili, dum hæc fiunt, in munimentum hoſtis & pontem machinas præfatas, quantum poſſumus, exoneramus. Sed hoſtis ſimiliter eadem nocte, biremibus in Duna flumine magna copia adventantibus, aliud machinari viſus eſt, ad cujus inſultum excipiendum omnia tàm in urbe quam in arce parata eſſe oportuit. Nocte vero quæ ſextam Sept. diem præcedebat, operâ juvenis cujusdam mercatoris ignis ille artificialis pontem corripuit, & quâ aquam pertingebat totum combuſſit, cujus reſtinguendi ſtudio licet flagraret hoſtis, continuis tamen jaculationibus noſtratium averſùs eſt.

Cum itaque videret, deſtructo ponte tum in eo loco ſibi rei agendæ occaſionem ademtam eſſe, in agendis cuniculis ad propugnaculum arenarium majori quàm anteà ſtudio perrexit. Nos vero plures cunicularios ex ſtipendiariorum numero conduximus, qui miniſterio operariorum ſuffulti ad cuniculos hoſtis in ſemilunio cuniculos contrarios agerent, & ab interiori quoque propugnaculi parte caput ſive fontem cuniculorum in omnem eventum derivarent. Porro & alia opera inſtans periculum perficere nos juſſit: Ex conſilio peritiorum rei bellicæ, crudelem militum noſtrorum & perpetuam lanienam ſemilunium, interfectum, novo aggere foſſaque, quæ vallo utrinque jungebatur, præmuniri, portas quæ Dunam reſpiciunt infirmiores, operâ civium obſtipari, nec non compagem trabium denſiſſimam tergo portæ arenariæ, cujus clauſtra propemodum revulſa erant, agglutinari, terraque ſuppleri; ſimiliter & loricas recentes vallorum, ligneas munitiones, pavimenta feneſtrasque machinales reparari, atque alia neceſſaria opera aſſiduis hominum equorumque laboribus diurnis ac nocturnis fieri juſſimus. Verumenim vero hoſtis, tàm cunicularіorum (quorum numerus in tot partes dividi poterat, ut ternæ horæ in orbem operi attribuerentur) quàm ærarii Suecici viribus, majoribus quàm quibus exhauſtæ noſtræ Civitatis reliquiæ reſponderent, ſubnixus, noſtrates aſſiduo labore ſubterraneo penè confectos ſuperavit. At licèt varia fortuna æquo tamen Marte in ipſis cuniculis pugnaretur, ita ut, quo viſus auditusque raperet, alter in alterum cominùs haſtis gladiisque ſævirent, noſtrates inſuper jaculis ignivomis ſeu granadis in hoſtiles cuniculos projectis irrumpentibus ſtrenuè obſiſterent; tandem tamen res Suecica fuit ſuperior, noſtrosque ad latus declinare coëgit. Qui tamen ſequenti nocte animosè in cuniculo iſto adverſus hoſtem tuendo ſe geſſerunt, ut jactis in hoſtem miſſilibus nuper inventis eum loco depulerint. Poſtridie hoſtis celeritate ſua & numero noſtros foſſores circa meridiem antevertit, ac magna vi ad noſtros cuniculos ac ſimul ad inferiores munitiones portæ proximas penetrare laboravit; atque Semilunio jam ferè potitus erat; denuò tamen à noſtris cum damno ſuo repulſus fuit: de laterali quoque propugnaculo ad portam Jacobi ita excepti fuerunt oppugnantes, ut non pauci, ſicut ex loco ſanguine conſperſo apparuit, interierint.

ANNO 1621.

Sed nec hoſtis ſibi defuit, quin ex ingentibus tormentis, quæ mortaria vocantur, ſaxa ſtupendæ magnitudinis in Civitatem milit, ac ſimul reliquis grandioribus tormentis globos ignitos ejaculando vicem ſuam ultus eſt. Ubi iterum nonnulli civium noſtrorum in vallo conſiſtentium nec non aliquot equites in arce perierunt, qui partim extincti, partim ſemianimes in domus ſuas deportati, magno cum uxorum & liberorum ejulatu excepti fuerunt. Quin ſingulis diebus tàm cives quam juvenes, milites, tormentorum magiſtri & operarii ab hoſte interempti, nec parvo numero ſepulturæ mandati ſunt: plurimi præterea vulneribus affecti, ac diuturnis laboribus, durante obſidione, debilitati in graviſſimos morbos inciderunt, atque hoc modo propugnantium numerus valdè fuit imminutus.

Poſtridie, qui erat Dominicus & nonus dies menſis Septembr. hoſtis majoribus tormentis & ſaxorum ejaculationibus, in quibus aliquot centum & ſexaginta librarum pondus æquarunt, Civitatem petere ſtrenuè perrexit, idque ſub ipſum ſacrorum tempus, quo euntes ac redeuntes è templo periculis obnoxii fuerunt; lapides enim & igniti globi paſſim in plateas & forum decidebant: interim cunicularіis hoſtilibus ſub artificioſo tecto, ad Civitatis fundamenta penetrare ſatagentibus, præſente militiæ noſtræ præfecto, ſariſſis & gladiis utrinque pugnatum fuit; eoque in conflictu non pauci occubuerunt.

Porrò ſub tempus veſpertinum ſumma vi noſtros cuniculos invaſit, & mox Petardam, ut nominant, ibidem occultatam ſuccendit, opus noſtrum violenter disjecit, in quo prædictus Dominus Præfectus, dum intentiùs operi incumbit, ſummum vitæ aut captivitatis diſcrimen adiit: hujus invaſionis ſucceſſum & eventum ipſe Rex cum Principe fratre ac ſupremo belli Duce (ut poſteà compertum fuit) è loco propinquo ſpeculati ſunt; atque in hoc demum conflictu miles Civitatis è textorum ſodalitio ab hoſte capitur, qui ſtatum Civitatis detegere

ANNO 1621.

ac revelare coactus est ; quo audito, hostis ad cogitata & consilia sua exequenda, imprimis vero ad hemicyclum seu Semilunium occupandum animatus fuit ; nec mora, integrum militum regimen ad invadendum locum mittit: duo Capitanei Joannes Bannier & Laschapell Gallus, quibus se postea Most Scotus de Mansfeldicis copiis junxit, principium invasionis fecerunt, & propugnaculo nostro jam ante ad radicem semidiruto, nec non inferiori munitioni pertinaci assultu imminere cœperunt, ac quominùs in suo proposito tardarentur, liberumque aditum ad propugnaculum Jacobeum sibi patefacerent, Petardam ad portam inferioris munitionis affixam inflammarunt, fumoque tecti, magna vi nostros adorti sunt, ac in supremam loricam nonnulli strictis gladiis evaserunt. Mansfeldicas copias Gustavus Horn cum suo regimine subsequutus est, & nostros graviter exercuit.

Non cessatum quoque est à nostra parte modis omnibus efficere, ut consilia hostilia frangerentur : itaque ex duobus tam novæ portæ quam Jacobi propugnaculis & occultis lateralium munitionum fenestris noctu præparatis, grandiora tormenta in subeuntes frequenter disploša, tùm è superioribus locis ad portam arenosam, saxa, trabes, picei circuli, artificiosi ignes & machinulæ, Granaten dictæ, devolutæ & projectæ sunt: milites quoque inferiùs collocati viriliter assilientem hostem tàm Germanum quàm Suecum aliquoties repulerunt, quo in certamine filius Laschapelli Vexillifer promptissimæ audaciæ, paterna voce animatus, cum aliis Officialibus & militibus, ac cum ipso Petardæ magistro (ut ex loco superiori vidimus, ac captivi posteà retulerunt) occubuerunt. Tandem hostis multitudine superans & prævalens inferiori munimento & basi propugnaculi arenarii per vim potitus est: ac dùm nostrates in superiori parte & alibi in profligandis irruentibus occuparentur, cespitem fodere, ac introrsùs latibula parare festinavit, omnesque nostrorum ex cavernis ejicere eos molientium conatus & labores elusit. Atque in hac pugna ultra centum cives, milites, artifices miserè perierunt.

Nihilominùs nocte sequenti super istis propugnaculis novæ munitiones subitaneo opere excitatæ atque utrinque defensionis remedia adhibita sunt, aggeres fossæque ductæ, quibus pars læsa & occupata è reliquo corpore recideretur, hostique usui non esset : consultatum quoque fuit, an ullâ ratione hostis ex suis latibulis expelli ac vallum liberari possit, dictisque variis sententiis, ut cujusque ingenium ac experientia tulit tandem placuit postridiè summo manè eruptionem improvisam esse tentandam, fortè cuniculatios exturbari aut in suis cubilibus cœdi posse : quam ad rem perficiendam reliqui civium, militum, juvenum, mirificam alacritatem præ se tulerunt. Igitur sub diluculum diei 10. Septembr. perati omnes aderant, destinata executuri; pars per arenosam, pars per Jacobeam portam exiverant, ac vigiles hostiles jam ceciderant. Cæterùm rem altiùs perpendentes prudentiores & diu in militiâ versati consilium esse summo cum periculo conjunctum viderunt: tàm valido enim exercitui reliquas civitatis & exiguas per se vires simul objicere temeritatis summæ esse judicarunt, itaque in ipso executionis actu revocati sunt. Sequenti die, habito cum peritioribus consilio, è re visum fuit, principalem cuniculum perficere, vallumque, quantum vires sinerent, summâ celeritate scindere, ac nova opera ex trabium contignationibus in locis commodis festinanter extruere, unde hosti irrumpenti vi summâ resisteretur. Quamvis autem à nonnullis latior quædam divisio sive separatio valli interioris ad mœnia usque Civitatis ostenderetur, ubi novo propugnaculo opus esset, quod altissimis fossis præmuniretur, unde tutò tormenta majora in subiturum hostem exonerare liceret : tamen à nostris Capitaneis & rei bellicæ peritis perspectum fuit, rem esse majoris laboris, quàm quæ intra aliquot septimanarum spatium perfici posset: hostem interim, qui nocturno tempore jàm propugnaculo potitus erat, continuato labore subter propugnaculum dilatandis cuniculis acriter inhærere, omniaque ad assultum validissimum diligentissimè præparare; nec obstiturum ei novum propugnaculum, cum ex altera parte liberum transitum ad reliqua munimenta, valli longitudinem sequendo, habiturus sit.

His ultrò citroque disputatis & pensitatis, temporis ac virium nostrarum ratio habenda fuit : constabat enim cives ac milites aliquot septimanas obsidionis incommoda, vigilias, labores diurnos ac nocturnos pertulisse ac defatigatos esse : hinc impossibile fore tantum opus perficere ac simul hostem ex loci occupati possessione depellere, prout ipsi quoque primi consilii autores fatebantur : itaque quod in manu fuit, cuniculum principaliorem jàm cœptum, ut vires nostræ sinebant, continuare ac loca ruinosa in circuitu valli versus inferiorem loricam & Jacobinum propugnaculum trabibus, materia terraque restaurare perreximus : Sed neque hostis interea in perducendis cuniculis cessavit, continuisque tormentorum fulminationibus, ut jam anteà, ita nunc maximè à primo diluculo in multam noctem Civitatem undique infestavit ; ac observatum fuit sæpè intra vertentis horæ spatium, centùm ampliùs globos in civitatem missos fuisse, quibus brevi temporis intervallo omnes nocturnos labores & opera nostra diruit & corripuit. Quæ res magno detrimento nobis fuit ; vix enim tutus consistendi locus in vallo relinquebatur, unde non pauci militum, civium, ac eorum, qui tormentis onerandis ac displodendis occupantur singulis diebus periere ; imò tanta fulminationis cis ac ultra Dunam fuit vehementia & globorum crebritas, ut in platea arenosa, tùm ad Dunam non pauci oppressi ; in ipsis quoque ædibus, arcis & conclavibus nonnulli vulnerati ac cœsi sint : Ac nisi posterus dies, qui erat 11. Septembr. continua pluvia occupatus hostile consilium retardasset, procul dubio cuniculi præparati sub propugnaculo arenario incensi, & simul irruptio in Civitatem à copioso milite in insidiis jam collocato & armato vi summa fuisset tentata.

ANNO 1621.

Die

ANNO 1621.

Die 12. Septembr. hostis à summo manè usque ad horas vespertinas horribili boatu grandiores lapides, globos ignitos & pyrobolos in urbem eructavit, summoque cum impetu in Civitatem diversos per locos, quos dispositis Capitaneis scripto designaverat, irrumpere decreverat. Verùm Sereniſſimus Princeps Carolus Philippus frater Regis, nec non Illustrissimus Comes Jacobus de La Gardie, supremus Dux belli, Illustrissimus quoque Comes Mansfeldicus & Dominus Falkenberg, aulæ Principis Magister, aliique Officiales optimo animo interceſſerunt, & apud S. R. M. per dictum fratrem, uti postea nobis relatum est, preces obnixas interposuerunt, ut postremas ad Civitatem literas prius mitteret, quàm ultima tentareret: in quo se exorari passus est: itaque à tanta tempestate tertio tubicinem ablegavit, qui ex consilio omnium Civitatis Ordinum, nec non Domini Castellani & Nobilium, Vice-Capitanei arcis, Revisoris, & equitum Præfectorum intra Civitatem acceptus literas attulit, quas recitari publicè fecimus: atque in iis sextam ab earundem insinuatione horam pro termino dedendæ Urbis peremtorio sub comminatione extremi exitii præfixam esse percepimus: Mox magna cum animorum consternatione ac gemitu de extrema Civitatis fortuna cum præmemorato Nobilitatis cætu consultatum fuit: nemo enim periculi magnitudinem, quod ex colloquio cum hoste ceu primo deditionis gradu consequi solet, non perspexit: omnemque occasionem devitare ac declinare ex animo non optavit: Vicissim ob oculus omnium versabatur præsentissimum periculum; 1. namque hostis tribus in locis subter munimenta Civitatis versus mœnia & portam arenosam ad multos passus jam penetraverat, & secundum valli longitudinem cuniculos in modum trianguli formatos, pulvere pyrio oppletos instructosque habuit: hoc enim & plura alia captivi ac transfugæ nobis retulerunt; quin nos ipsi certis ex indiciis & argumentis, inprimis ex egestæ terræ tumulis, quos è vallo cernebamus, tùm quoque post expugnatam urbem plus opinione deprehendimus. 2. Novum item pontem loco prioris à nobis corrupti & ustulati, versus Jacobeum propugnaculum præparatum in vallo consistentibus ostendit. 3. Continuâ fulminatione, tantoque impetu portam arenosam omnesque munitiones præsertim ultimam scissuram, in quâ milites nostri excubabant, verberavit ac ignitis jaculis milites infestavit, ut singulis horis aliquot è medio sustulerit, nullusque modus resistendi nobis supereſſet, sed propugnatores intra fossæ recenter ductæ latebras sese occultare coacti fuerint. 4. Alia item scissura inferioris munitionis versus Jacobinum propugnaculum adeo tormentis majoribus & minoribus impetita fuit, ut in ipsis valli cavernis milites vix tuto latere, nedùm arma movere potuerint; Ideoque quod certissimis ictibus densitatem novi operis penetrantibus subindè interficerentur, magnis clamoribus & precibus nos obtestati sunt, aliam rationem pugnandi iniremus, ac sese potiùs in acie contra hostem constitueremus, ubi pugnando honestiùs caderent, neque ita inglorii intra munimentorum claustra adeò fœdè instar captivorum mactarentur. 5. Porta arenosa planè ab hoste dejecta & nudata fuit, ut transitus juxta valli longitudinem versus Novam portam quasi patefactus videretur, cum refici eadem, uti necessitas exigebat, & muniri contra vim majorem minimè posset. 6. Aquam ex fossa Civitatis derivando, hostis ad hemicyclum jàm occupatum pontem straverat, sic præparatum, ut quinis conjunctis simul facilem transitum præberet. 7. In Duna flumine omnis generis navigia, rates, trabiumque compagines benè munitas & ferreis catenis consolidatas ac pontones ad oppugnationem necessarios in promtu habuit. 8. Exercitum ex tredecim Regiminibus conflatum, quorum singula mille ducentos vel trecentos, alia plures pedites benè exercitatos armatosque continebant, nec non 24. vexilla equitum quatuor propemodum millium adduxerat. 9. Magna copia tormentorum muralium, majorum & minorum, omnique apparatu necessario optimè instructus fuit, ut vix in potentissimarum urbium obsidionibus similis conspecta fuerit copia, adeo ut à curiosis quibusdam observatum sit, unius diei spatio nonnunquam duodecim, tredecim, imo quindecim millia librarum pulveris tormentorum displosione consumpta esse, excepto quod sclopetarii in suis fossis latentes dies noctesque imbrem globorum in civitatem miserunt, & plateas publicas passim infestarunt. 10. Ipse Rex cum Principe fratre in castris summâ diligentia & curâ, postpositis omnibus periculis, cuncta administrarunt, secundum illud, *urget præsentia Turni.* 11. Insuper peritos & spectatæ virtutis belli Duces, Capitaneos & Officiales tàm indigenas quàm extraneos, rei armamentariæ & architectonicæ militaris peritia insignes, aliosque ingeniosos pyrobolorum artifices secum habuit; instrumentis quoque & aliis utensilibus castrensibus, tum aliquot fossorum millibus abundè instructus fuit; nec tantum damni ex unius vel alterius tormenti, quantum nos ex sclopeti ruptura, sensit. 12. Quamvis navigium cum machinis ignivomis vi tempestatis in portum Vindavien. conjectum fuerat: tamen durante Civitatis obsidione, Rex ut ex captivis didicimus, novos pyrobolos & incendiarias catapultas aliquot centenas, quorum illi 160. libras, hæ 400. penderunt, in hospitali Georgiano præparari curaverat, quibus sub irruptionem universalem civium domus funditùs everterentur, ac Civitas universa conflagraret. 13. Nobis contrà omnis propugnandi & defendendi facultas in munitionibus urbis non solùm ademta ac reciſa fuit. 14. Sed apparatus etiam noster in cuniculis agendis, ob inopiam artificum hujus generis & aliarum rerum, cum hostis potentia & scientia minimè fuit comparandus. 15. Numerus stipendiariorum aliàs exiguus, & tormentariorum, aliorumque bello operantium suprà dimidium fuit imminutus; multi civium juvenumque præsenti morte occubuerunt, non pauci læsi ac vulnerati domi

ANNO 1621.

inter-

ANNO 1621.

interierunt: hinc parum virium ſuperfnit ad propulſandas in circuitu urbis hoſtiles impreſſiones: imò in univerſa civitate vix mille armis ferendis idonei reſtabant. 16. Diſceſſus Illuſtr. Celſ. Veſtr. ex quo ſe conſpiciendam præbuit, & reditus diu dilatus, cùm nec terminum nec modum literis ſuis exprimeret, animos civium labefactavit. 17. Regii equitum Præfecti, Capitanei, aliique militares viri, ut ſæpiùs jàm anteà, ita nunc quoque poſtremò ad conſilium adhibiti, conſcientiam ſuam apertè teſtati ſunt, nullam ſe urbis ſervandæ rationem videre: licet etiam cum inſtructo juſtoque viginti millium armatorum exercitu Illuſtr. Celſ. Veſtr. veniret, hoſtem tamen loco opportuno, & caſtris munitiſſimis, foſſis, aggeribus & ſepimentis confiſum, inde pelli, aut Civitatem ex manu illis eripi non poſſe: id quod Dominus Caſtellanus & alii ex Nobilitate jàm anteà privatim, nunc palam teſtificantes audivere. 18. In excubiis & vigiliis è tanto exercitu facilè fuit hoſti aliquot virorum chiliadas diſponere, & ſingulis diebus commutare, dum vix quinto quoque die vices in orbem redirent: contra cives noſtri totam æſtatem laboribus continuis, in reparandis munitionibus occupati fuerunt, in ipſa quoque obſidione ſine ulla quietis intercadedine eos arma ferre, in ſuis quosque ſtationibus ſex ſeptimanas perdurare, cœli ac hoſtis injurias inſomnes perferre oportuit: fabri quoque ferrarii, lignarii, cæmentarii, & id genus opifices, ſine intermiſſione laboribus diurnis ac nocturnis quaſſatas partes reficiendo, ruinas inſtaurando, nova operâ exſtruendo, ita defatigati fuerunt, ut vires ferè nullæ jam viderentur, ſupereſſe: atque in omni Civitate, præter ægrotos & ſenio confectos, quisque ſui officii partibus ſtrenuè perfunctus eſt. Tandem, optima tormenta Civitatis majora & minora nimio uſu rupta fuerunt: pulveris quoque pyrii, cujus ſanè licet ſuperioris belli neceſſitatibus ſæpiſſimè ſubminiſtrati immenſa copia diligentiſſimè congeſta ſervabatur, penuria propè timenda fuit. Prætereà Civitas arctiſſimè circumvallata erat, ita ut viæ omnes intercluſæ ſpem defectus noſtri ſupplendi nullam nobis relinquerent.

Quare in hoc extremo neceſſitatis puncto, dùm inter ſacra & ſaxum verſaremur, ſalutisque ratio nulla appareret, ſecundum pietatis & rationis præſcriptum, ac divina humanaque tùm omnium gentium jura concluſum eſt, ex duobus malis minimum eligendum eſſe, atque more gentium & multarum inſignium civitatum exemplo petendum, ut oblatæ in ſex horas armorum feriæ in triduum prorogarentur, nullo alio fine ac inſtituto, quam ut intereà cuniculi, ſi fieri poſſet, aliaque defenſionis opera contra hoſtem perficerentur, ſimulque tempus differretur, quò Illuſtr. Celſ. Veſtr. quod ſuis abiens ex caſtris ad Dunam poſitis, literis Scaddiâ miſſis, promiſerat, nobis ſuccurrendi facultatem haberet, auctioribusque copiis reverteretur: Quam in ſententiam, eadem hora ſeptima veſpertina ſcripta noſtra declaratio in caſtra Suecica miſſa fuit, ac ſimul petitum, ut per tubicinem noſtrum eo nomine ablegatum reſponſum daretur. Is verò tubicen ſub eandem veſperam in urbem ſine mora remiſſus fuit, & feriæ armorum vix ad horam quintam pomeridianam poſteri diei impetratæ ſunt, ſic tamen ut Civitas iisdem quoque teneretur.

ANNO 1621.

Itaque (die 13. Septembr.) convocato mane Senatu, omnibusque Civitatis Ordinibus, cùm rei magnitudo maturè perpenderetur, cunctorum aſſenſu, ne ante communem concluſionem peſſum iremus, hæc qualiscunque mora ad horam quintam, miſſis ad Regem hora nona matutina literis, acceptata fuit. Tùm verò Rex ſimul poſtulavit, ut Civitas deputatos ſub fide publica in caſtra ad tractandum negotium mitteret, ac Regios obſides intra urbem reciperet. Cùm itaque ſumma Civitatis undique deſertæ neceſſitas & anguſtia in conſilio publico omnium oculis propoſita cunctationi locum non relinqueret, ſelecti è numero ordinis Senatorii, more antiquo & recepta conſuetudine, mittuntur ad Collegium civium, qui rem omnem iisdem accuratè proponerent, & de omnibus ad ſalutem Civitatis pertinentibus conſilia conferrent: quo audito, univerſa civium communitas cum gemitu & ſuſpiriis communem calamitatem & miſerias deplorarunt, ac quoniam extrema fortuna Civitas ſtaret, in eam ſententiam iverunt (prout Tribuni ac Seniores poſteà more ſolito Senatui retulerunt) ut majoris ſecuritatis gratia obſides utriuque mitterentur, ac ſummo ſtudio in eam curam incumberetur, ut ſi ulla ratione fieri poſſet, armorum ſuſpenſio eousque obtineretur, donec Illuſtr. Celſ. Veſtr. cum auxiliaribus copiis à S. Reg. Maj. decretis, diuque à nobis expectatis ſuperveniret, nosque è periculo eriperet: idem etiam nos ſenſimus & judicavimus.

Quamobrem ad caſtra denuo ſcripſimus, fieri non poſſe, ut intra tàm anguſtum temporis ſpatium, res & cauſa graviſſima rectè deliberaretur; Moram igitur ampliorem nimirum viginti quatuor horarum, (omiſſa certis de cauſis obſidum mentione) rogavimus: interim bona fide ab armis ceſſaretur, ad Civitatis munitiones miles propiùs non accederet, foſſæ Civitatis materia non implerentur, pontes non admoverentur, aut quid aliud in damnum Civitatis tentaretur: atque cum hoc reſponſo tubicen, qui ea nocte venerat, remittendus in caſtra erat; ſed cum is juſto tempore præſto non eſſet, alius mox quærendus erat, qui dùm abitum parat paululumque cunctatur, mox è vigilum ſtatione in turribus collocatorum nunciatur, ingentem militum numerum ex caſtris hoſtilibus ſub ſignis incedere ad Civitati imminere, diverſisque in locis conſediſſe, qui juſſi erant (uti poſtmodum comperimus) niſi intra præſtitutum terminum certa animi noſtri declaratio obviam iret, ut protinus, inceniis præparatis cuniculis, irruptionem in Civitatem facerent.

His auditis Cives quidam fideliſſimi, cum contra utriusque Collegii ſententiam obſidum mentionem in iis literis factam non eſſe intelli-

ANNO 1621.

gerent, flagitare cœperunt, nos quoque annuimus, ut avertendi extremi periculi causà, de mittendis utrinque obsidibus & colloquio mutuo sub salvo conductu instituendo, clausula iisdem literis jam paratis insereretur, locusque & tempus, quo obsides convenirent, designaretur. Nec dubium est, singulari Dei providentia consilia miserorum gubernantis contigisse, quod hæc clausula literis adjecta fuerit: hac enim ratione hostis ira mitigata, & præparatæ jam irruptionis impetus retardatus fuit. Cæterùm non nisi ad 12. horam posteri diei inducias Rex concessit; quo quidem die, (qui fuit 14. Sept.) convenire placuit, ubi salvi conductus formulam hostis more militari nostris obsidibus euntibus & redeuntibus misit, similemque cautionem à Civitate postulavit. Super hoc responso consilia cum Castellano Vendensi, cum Vice-Capitaneo arcis, cum Revisore ac equitum Præfectis communicata, & ab iisdem approbata sunt. Igitur à parte Civitatis Domin. Henricus ab Ulenbrock Pro-Consul, Domin. Joannes Ulrici Syndicus nomine nostro, è civium Communitate Joannes Witten & Gideon Ridder utriusque Collegii Tribuni deputantur & ablegantur, qui omnes animo ægro ac tristissimo hanc provinciam decernere ac suscipere coacti sunt; id quod memorati Domin. Castellanus & reliqui Nobiles, tùm alii ad consilium adhibiti testari possunt. In tanta enim consternatione nemo fuit, qui non toto pectore hunc miserrimum Civitatis statum & fortunam sit aversatus, crebrisque gemitibus deploraverit, adeò ut omnes mortem præsentem, si qua inde salus in Civitatem redundaret, quàm hanc legationem obire aut jubere maluerit: attamen faciendum fuit, quod ultima necessitas imperavit.

Quare missis utrinque obsidibus, à Civitate post exhibitas fidei literas petitum fuit, ut juxta oblatam primis literis conditionem inter neutrales locus sibi relinqueretur, eamque ob causam promittebatur grandis auri argentique summa; ad quam conficiendam singuli civium, uxorum & liberorum suorum aurea & argentea ornamenta conferre paratissimi erant; saltem ut in fide Regni Poloniæ sibi manere permitteretur. His aliisque rationibus animum hostis flecti posse credebant, præsertim cum petitio pietate niti videretur, Regnum nimirum Polonicum gravissimo bello Turcico jam implicatum esse, Rigensem quoque Civitatem fidem & constantiam Regi & Reipubl. Polonæ juratam probando (quod laudem potiùs quam vituperium mereatur) nullam Regi Sueciæ ejusvè subditis injuriam intulisse; ac proinde æquum esse, ut vim omnem hostilem à Civitate Rex Sueciæ abstineat, & copias suas abducat: sin æquissima hæc petitio ad innoxii Christiani sanguinis effusionem inter populos religionis vinculo colligatos prohibendam non admitteretur, reliquum sibi esse, ut divino auxilio contra omnem vim se suaque tueatur.

Adhæc ipse Rex respondit: quandoquidem certam induciarum securitatem manu Poloniæ Regis cognati sui subscriptam & signatam, salva quidem causa principali, obtinere non potuerit, nec voluntaria Perna viæ restitutio à se oblata promissaque, urgente tanto belli Turcici periculo, accepta sit, facilè se hinc conjectare & prævidere, si ex animi sententia Turcicum bellum profligatum fuerit, quid sibi & Regno subditisque suis deinde expectandum siet: propterea invitum se ad stabiliendam pacem, finitis prioribus induciis, hoc bellum suscepisse, eoque animo ad civitatem cum exercitu venisse, quæ licet per se nulla ipsum injuria lacessiverit; sit tamen Regis Poloniæ subdita, hostis sui adjutrix, ac ceu domus belli, ex quâ omnes contra Regnum Sueciæ expeditiones, tanquam ex equo Trojano prodierint & promotæ sint: hanc igitur oppugnandi sibi necessitatem imponi, ita ut eam aut in potestatem suam redigat, aut omnino ceu noxium sibi suoque Regno nidum destruat; præsertim cùm civitas Rigensis, cui alias ob religionis communionem; tùm Germanicæ gentis jura, mores & instituta faveat, minimè exemplum Civitatis Gedanensis, quæ ceu neutralis hoc bello durante quieverit, imitata sit, nec oblatùm in primis literis hoc beneficium suum; antequàm tanti sumtus in obsidendâ hactenus urbe erogati essent, quâ par est gratiâ acceperit; sed superbè spreverit, ac præcise Polonis adhærere perstiterit: jam in eo esse, ut Civitas cathegoricè animum suum declaret, an sit deditionem factura, nec ne?

Cùm à Civitatis nunciis replicando reponeretur, quicquid ex fide debitâ Regi Poloniæ hactenus præstitum sit; id accusationem aut culpam non mereti, nec crimini dari posse; ubi crimen nullum commissum sit: Cùm item de neutralitatis naturâ, requisitis & effectis in utramque partem diligenter disputaretur, Rex, repudiatis iis omnibus; immotus in sententiâ suâ perseverans, ut confestim, quid in interiori mentis recessu absconditum habeant, & sibi tandem faciendum putent, paucis exprimant instando ursit, aut quid extrema fors belli ferat, periclitentur. At civitatis nuncii precibus suis inhærentes; alteram simul conditionem obtulerunt, ut, si omnino Neutralitas denegetur, saltem ad unius mensis spacium (quod beneficii aliæ quoque civitates & arces non rarò expertæ sint) arma suspendantur, ut interea Ducem belli cum auxiliaribus copiis nuper conspectum; qui cum supplemento majorum virium brevi se rediturum, & Civitatem ab obsidione liberaturum receperit, de periculo commonefacere possint; haud grave & molestum suæ Regiæ Majestat. hoc fore; cùm ipsamet palam professa sit, ad confligendum acie cum hoste auxilia laturo satis sibi virium & animi esse; & si id minùs sibi integrum esset, tutum se in castris munitissimis omnem hostilem impetum propulsare, ac nihilominùs animi destinata contra Civitatem effectui dare posse: sic autem fore, ut vel Civitate planè destituta, vel repulsis subsidiariis copiis, majori cum gloria victoriam reportaret, nostramque de re tanta conventionem ab omni criminis suspicione immunem præstaret; id vero maximè eam ob causam,

ANNO 1622.

sam, ne nostro facto in Regno Poloniæ laudatissimæ gentis Germanicæ, & Augustanæ inprimis confessionis homines per calumniam prægraventur.

Cæterùm Rex iterum opposuit, non tanti se gloriam hanc emturum, ut, quam fortunante Deo manu nunc teneat victoriam, eousque differat, & in castris arenosis diutiùs hæreat: idcirco cathegoricâ resolutione animum aperiant, seriò imperavit. Ibi vicissim ablegati statim Civitatis, quæ tota mercaturæ dedita & dedicata sit, exposuerunt; commerciorum usu eam cùm regionibus proximis inprimis cum magno Ducatu Lithuaniæ esse conjunctam, Rempubl. Polonam pollere viribus & facultatibus, metuendam esse horribilem vistitatem Livoniæ & infinitas miserias, subditorumque extremam oppressionem ac exitium, Regnum autem Sueciæ longo locorum intervallo disjunctum; & quæ alia tùm in mentem veniebant, atque in ejusmodi casibus consideratione digna videbantur, summo studio exaggerarunt, obnixè rogantes, suprà oblatarum conditionum alterutram Rex acciperet, atque ancipitem belli aleam evitaret; extrema enim Civitatem subire paratam esse.

Sed frustrà hæc omnia; Etenim Rex ne tantillum de suo proposito remisit, nisi quod Civitatem cum omni suo jure, forma gubernationis, moribus & consuetudinibus, quibus hactenus Poloniæ Regno subjecta fuit, se conservaturum, omnibusque viribus ac fortunis defensurum, nec ullum vel cum capitis sui periculo necessarium officium prætermissurum promitteret, & subjectionem denuò instanter urgere non destitit; Civitatem exitio proximam esse, idque ab ipsa non intelligi; oportere, ut cuniculos paratos oculis suis nuncii inspiciant, deinde de salute suâ consultent, finemque licitationis faciant, nec patientiam suam nimio plus tentent, aut extremum casum experiantur; quem ipse Rex benè erga Civitatem inprimis verò erga imbellem sexum animatus abhorreat, Deum contestando, se sola commiseratione innocentium fœminarum ac liberorum ductum lenioribus hucusque mediis usum esse; alioquin si vim ultimam adhibere cogeretur, militum furorem ac licentiam cuncta pervadentem, se authoritate aut imperio suo coercere non posse, quibus invitis ac frementibus hucusque impetum non permiserit: quod si jam clementiæ locum dare velint, maturè & sine ulteriori cunctatione occasionem arripiant, seram deinde ac inutilem fore pœnitentiam.

Verùm Civitatis nuncii certis mandatorum limitibus constricti, cùm ampliùs progredi non possent, bonâ se fide ad Civitatis ordinis relaturos omnia sanctè promiserunt: atque hanc quoque gratiam Rex largiretur, ac tridui inducias concederet, orarunt. At Rex moræ jam pertæsus præcisè negavit: tandem precibus iteratis victus, per Illustres Domin. Generalem belli Ducem, Domin. Archithalassum, & Domin. Thesaurarium usque ad meridiem sequentis diei negocium ampliavit. Sub vesperam nuncii in civitatem, cùm Regii obsides essent dimissi, revertuntur, ac postridiè (15. Sept.) summo manè tàm Senatui quàm Tribunis ac Senioribus universæque; civium communitati, nec non Domin. Castellano & aliis supra nominatis, bona fide ac diligentissimè, quæ acta sint, retulerunt. ANNO 1622.

Jam omnes sanâ mente præditi senserunt, propositis hucusque conditionibus nihil proficì, nec interitum Civitatis, licèt maximam fortunarum nostrarum partem pro salute patriæ profundere parati essemus, declinari posse, sed validissimum assultum universalem, cui tamen paucitas superstitum virorum nostrorum minimè sufficeret, excipiendum & depellendum fore, in quo omnium nostrorum vita salusque periclitaretur: Et hanc quidem ipsam patriæ consecrare non dubitassemus, si publica salus hoc modo expediri, sexusque fæmineus imbellis, liberi ac pupilli miserrimi fidei nostre commissi, atque omnia quæ in humano consortio inque oculis Dei sunt carissima, à furentis Martis rabie ac miserabili excidio vindicari potuissent. Verùm enim vero, quoniam hujus rei consequendæ spem fortuna nobis omnem precideret, neque subvenirent à Rege & Repub. Polonâ nobis debita & ab Illust. Cels. V. promissa auxilia, imo ut maximè in hunc usque diem obsidionem toleràssemus, eventu rem comprobante, non subvenissent: unanimi consensu ac concordibus suffragiis, accedento quoque assensu Dn. Castellani & omnium reliquorum Regis Poloniæ fidelium subditorum omnium gentium jura & exempla similia pristinæ ac recentis ætatis sequi ipsa fati inevitabilis necessitas omnibus humanis consiliis superior coëgit: quod si enim contra legem Dei perpetuam conscientiæ regulam ad ultimæ desperationis vesaniam prolabi, & voluntaria pernicie corpora nostra mactanda præbere voluissemus; tamen Civitas Regi & Regno Poloniæ conservati non potuisset. Satiùs itaque fuit vi majori cedere, ac prævìis tractatibus (quos unà cum prioribus Deputatis ex Senatorio ordine Domin. Thomas Ramus collega noster, Domin. Joan. Majer Secretarius, è civium vero Communitate viginti circiter viri consummârunt) Suecorum Regi victori nos dedere; generali confirmatione omnium jurium & privilegiorum, nec non incolumitate Poloniæ Regis subditorum, si manere nollent, quâ vitæ quâ fortunis pridie Regii ingressus impetrata. Sed & hoc precibus nostris à Regia Majest. obtinuimus, ut si intra triennium pax inter utrumque Regem coalescat, in ditionem Reip. Polonæ, salvis juribus & statu nostro redeundi nobis facultas sit.

Haud equidem inficias imus, ex insperata hac mutatione tantam tristitiam nostros omniumque civium animos incessisse, quantam à primordio civitatis majores nostros nunquam sensisse credimus. Nihilominus Dei immortalis justissimi rerum humanarum moderatoris arbitrio & voluntati nos acquiescere oportuit, cujus etiam beneficio à præsentissimo interitu vindicatos nos esse gratissimis animis agnovimus: & tunc primùm intelligere cœpimus, quod fides nostra Rege & Reipubl. Polonæ præstita, judicii & rationis nostræ captum in discernendo

ANNO 1621.

quo inversati fuimus periculo, longè superarit, & quod solius Dei præpotentis misericordia totum hoc negotium sapientissimè ita temperatum sit, ut præter votum ac expectationem nostram, magno cum Suecici militis murmure ac fremitu; spe prædam captæ urbis jam devorantis, mitiori exitu res terminaretur. Hoc idem tàm Jesuitæ quàm alii, qui tùm fortunæ nostræ socii fuerunt & liberè à nobis discesserunt, voce, manibus, ac sigillis suis ingenuè testati sunt, à nobiscum immensam hanc Dei benignitatem deprædicarunt.

Jam quo animo erga Rempublicam Polonicam fuerimus, vel inde quoque evidenter apparet, quod Domino Castellano, Revisori, equitum præfectibus, equitibus, aliisque Romanæ religioni addictis, quin ipsis quoque Jesuitis, postposita privatarum litium, quibus civitatem implicarunt, memoriâ, omnia humanitatis officia præstiterimus, ac proinde non minori cura de salute eorum solliciti, mox inter primas deditionis leges, incolumitatem corporum fortunarumque difficulter pacti simus, ut abituris licuerit res suas vendere, & sine impedimento alio transferre, prout cujusque rationes & voluntas tulit: Jesuitæ sanè vix similem æquanimitatem nobis exhibuissent, si fortè ipsis tali pacto salutis nostræ ratio habenda foret.

Cæterum quod nos à Republica Polonâ deserti, tanto cum facultatum nostrarum publicarum & privatarum dispendio ferè irrecuperabili, in hanc fortunam incidimus, id propter peccata nostra, quæ Deus coram vultus sui lumine ponit, & latentium causarum nexus pro admirabili suâ sapientia ad ejusmodi effectum disponit, nobis evenisse agnoscimus, ac proinde æquiori animo nobis ferendum ducimus. Causam fortasse haberemus justam omnes, de neglecta defensione nostri conquerendi, quam Rex & Respublica Polona ex solenni jurejurando ad divini & humani juris præscriptum præstare calamitosis subditis debuit, (ut ex formula subjectionis Anno 1561. à Sigismundo Augusto Rege Vilnæ jurata, qua Livoniæ defensionem suscepit, videre licet; quo etiam Stephani Regis Anno Christi 1581. Drochicini ex pacto Civitati promissa tutela spectat) omnemque culpam calamitatum ac miseriarum & inde nascentium dolorùm desertoribus nostris imputandi: siquidem ad Dei omnipotentis exemplum, beneficiis suis bonos foventis & malos punientis, terrestres quoque Reges & Principes sese conformare decet; quorum officio convenit, subditos paterno affectu & benevolentia prosequi, contra omnes injurias tueri, hostium machinationes vigilanter observare, omnem defensionis apparatum, pecuniam, militem, commeatum; arma maturè conquirere, & munitiones, castella ac arces præsidiis ac rebus omnibus necessariis instruere, itinera ac viarum claustra custodire, hosti cum instructo exercitu obviam ire, aut si viribus inferior sit, pacem firmare, omnia denique consilia sua & actiones, non ad sui solius affectionem aut dignitatem, non ad interitum innocentium subditorum, sed ad universorum ac singulorum salutem dirigere.

Verum enimvero animis ad pietatis normam compositis, iram Domini peccata ulciscentis portabimus, voluntatem illius pro decreto accipiemus, ac quæ mutari non possunt, patienter feremus; DEumque Imperatorem supremum, à cujus dispositione tanquam causa prima pendent constitutiones, conservationes & mutationes humanarum communionum societatumque sine murmure ac gemitu sequuturi sumus, quod sine ipsius nutu ne capitis quidem pilum decidere sciamus.

Quamvis etiam, ut humana ratio fert, à Sueciæ Regno, cujus intuitu hoc infaustum bellum motum est, non magis quàm cæteræ Regni Poloniæ civitates & regiones affligendi ac gravandi fuissemus: Tamen præ reliquis omnibus infeliciores in tanta mala incidimus, dum commerciorum usu cum Lithuanis ac Russis ad alias civitates Polonicas derivato privati sumus; maritima quoque navigatio ingenti damno nobis constitit, ubi aliquoties naves nostrorum civium mercibus onustæ, modo decem modo viginti ab hostili classe interceptæ fuerunt: Huc accedit terna suburbiorum nostrorum hortorumque evastatio, & rerum tàm Polonicis quam Suecicis subditis creditarum amissio ac immensa æris alieni magnitudo: nec inter breve temporis spatium hæc calamitas stetit, sed annos jam viginti duos sine ulla misericordia & liberatione supremi Principis adeo duriter habiti; & quoad publicas privatasque opes attriti sumus, quanquam aliis civitatibus Reipublicæ Polonæ, cum quibus tamen si non in potiori, certè in pari subjectionis causa versamur, fortunam non invidemus, quod extra belli periculum jure commerciorum & neutralitatis magno cum suo commodo fruuntur. Attamen Dei judicio hæc omnia committentes, Regi & Reipublicæ Polonæ etiam in his calamitatibus nostris censuræ iniquitate non sumus obtrectaturi: sic enim persuasi sumus, nihil in perniciem nostram à Rege vel Republica destinata voluntate profectum esse; at verò si quid erroris in consiliis humanis commissum est, sapientissimis quoque Regibus & Rebuspublicis idem accidisse & accidere posse constat.

Simile quoque ab Illustr. Cels. Vestra de nobis judicium expectabamus, cui quidem cura rei Livonicæ demandata, spesque inde optima nobis facta fuerat; verùm ut suprà memoravimus, præter expectationem utriusque nostrum evenit, quod ex singlari odio nonnulli tàm Illustr. Cels. Vestræ quam Civitati nostræ, imò Germanicæ nationi & Evangelicæ religioni infesti malorumque in Livoniâ consiliorum autores, rem in Comitiis benè consultatam atque ordinatam inversum iverint, unde nihil tempestivè, nihil solenniter, & eâ quâ conveniebat formâ sub Regis titulo ac chirographo ad prorogandas inducias, salvo principali negotio, effectum; belli in Sueciæ Regno præparato alio sensu accepta & explicata; Civitati nostræ, non attentis crebris nunciorum illius obtestationibus in Comitiis publicis apertè interpositis, nimiæ vires tributæ, ac Suecici hostis respectu propè invicta æstimata, copiæ collectæ dissipatæ, thesaurusque occlu-

ANNO 1621. occlusus fuit, atque persuasum, quasi ex vicinis regionibus & districtibus Magni Ducatus Lithuaniæ, si qua necessitas ingrueret, facili negotio miles tumultuarius, quo vires hostiles propulsarentur, colligi posset. Ea est, quæ ex malevolorum consiliis exorta est detestanda securitas. Hinc Illustr. Cels. Vestr. conatus in parandâ maturâ defensione, & tempore necessitatis nobis succurrendi voluntas retardata fuit; hinc neque nobis, neque arcibus, uti Illustrissima Celsitudo Vestra sæpiùs sperare jusserat, tempestivè prospicere potuit; hinc destituta provincia & destituta necessariis auxiliis Civitas in præsentem statum devenit. Attamen hujus rei culpam Illustr. Cels. Vestræ non perinde ut aliis imputandum arbitramur: Non enim nos latebat, Illustr. Cels. Vestræ non voluntatem optimam, sed alia adminicula, sine quibus tanta negotia confici non possunt, defuisse.

Quapropter vicissim confidebamus, Illustr. Cels. Vestram, quæ quidem in literis suis ob gravissimum hunc casum nullâ nostrâ culpa, humano more loquendo, accersitum, commiserationem quandam præ se ferre videtur, nobis, qui, ut viros bonos decet, contra virtutis & conscientiæ præscriptum nihil penitùs commisimus, in hac calamitate nostrâ, prolea, qua pollet judicii dexteritate, literis suis aculeatis & injuriosis, publicè insultaturam, famamque & honorem nostrum sugillaturam non fuisse, dùm criminando exprobrat, ac si nullâ necessitate urgente, fidem & jurisjurandi religionem, Civitatem victori dedendo, violassemus; cùm tamen non solùm ex nostris literis, sed aliorum quoque fide dignorum à nobis discedentium ceu testium occultatorum, qui actionibus nostris interfuerunt, relatione meliùs & rectiùs fuerit informata: Sed quia nihilominùs collibuit Illustrissimæ Celsitudini Vestræ, tam graviter in nos invehi, non possumus non hanc intolerabilem injuriam ad animum revocare acerbè molestèque ferre.

Nam quòd Illustr. Cels. Vestra desertionem nostri & subsidii defectum, nec non vim & potentiam hostilis exercitus eam, cui nos succumbere oportuit, negare nititur, quid aliud facit, quàm quod viventis corporis animam, aut meridiani solis lumen negare ausit? Sic autem habeat Illustr. Cels. Vestra, se istis conjecturis & suspicionibus epistolæ suæ insertis, veritati ac justitiæ, in tàm notorio facto, nihil derogare posse.

Quod enim (1.) ad ædificia, mœnia, munitiones & arma attinet, Illustr. Cels. Vestræ obsurum esse non potest, urbes etiam florentissimas, castraque munitissima, atque omni rerum & armorum abundantia instructissima, si vi majori oppugnentur, exitio tandem subjacere, nedùm si viris & præsidiis destituantur: id quod omnium temporum, cum primis nostri seculi exempla, tam Germaniæ, quam Italiæ, Hungariæ, Belgii urbium & arcium munitissimarum, ubi magna bella gesta esse scimus, testantur, quibus Rigensis Civitas non per omnia æquanda venit.

Præterea, (2.) quod militum inopiam Illustr. Cels. Vestra nostræ culpæ imputat; apud bonos gravesque viros parum momenti habet: quippe virium nostrarum proportionem Illustr. Cels. Vestr. attendere oportuit, nec plus à nobis pro æquitate judicii sui exigere, quam facultates nostræ ferunt. Cùm in ditionem ac fidem Regni Poloniæ concederemus, benè nobis conscii fuimus imbecillitatis nostræ, cujus imprimis intuitu subjectionem professi, ac defensionem contra vicinos hostes à Rege Stephano uno eodemque folio pacti sumus. Itaque non nostris propriis viribus, sed Regni & Reipublicæ opibus defensio nostra nitebatur; in quam sententiam publica Comitiorum decreta promulgata sunt; utinam exequutio eorum subsequuta fuisset. Porrò quod majora olim præstitimus, ac sub exordium hujus funestissimi belli circiter mille pedites nostris sumtibus aluimus, ex quibus alios sæpiùs una cum tormentis, annona, & necessariis rebus ad expugnandas & tuendas arces & oppida aliasque Reipublicæ operas, cùm publica necessitas flagitabat, contestandæ perpetuæ fidei nostræ ergo promtissimè suppeditavimus, necessariam conclusionem ad præsens tristissimum tempus non infert, quo ab illo felicitatis gradu diutinis armorum & hominum injuriis longè deturbati sumus. Nam (ut satis Illustr. Cels. Vestræ constat) eadem est Rerumpublicarum & communitatum conditio & natura, quæ humani corporis; atque ut medicus in curando eo accuratè circumstantias omnes pensitat, ac succulento validoque fortiora medicamenta largiori haustu, quàm infirmo & macilento propinat: ita nec Illustr. Cels. Vestra à Civitate diuturni belli languore macerata, exhausta, tot damnis terra marique confecta & defatigata, tantum roboris, quantum antea sana ac robusta præstitit, expectare potuit aut debuit. Atque ut maximè omnes facultatum reliquias in conducendis mille circiter pedibus insumturi, literas & mandatarios nostros Lubecam ac in Prussiam miseramus, per vastam quoque Livoniam summo studio militem conquisiveramus; colligere tamen supra numerum jàm antè definitum plures non licuit. Quâ in re haud dubiè fidei nostræ fides habenda erat, cum ipsamet Illustr. Cels. Vestra Regius belli Dux, missus undiquaque expeditoriis Regiæ Majestatis literis, opera Officialium suorum exquisitissima, ne ducentos quidem milites Germanicos conscribere potuerit; ut silentio prætereamus, quanta cum difficultate Polonæ Reipublicæ militiæ præfecti in bello nupero contra Turcam, quamvis amplum stipendium proponerent, vix dimidiatum numerum militum coëgerint, unde insignis quidam Præfectus non absre gemebundus optasse dicitur, ut ex lapidibus milites in tanta necessitate excitarentur. Ad quid ergò insimulatur unica Civitas, quod plusquam universa Respublica difficillimo hoc tempore præstare non potuerit. Errat quoque Illustr. Cels. Vestr. dum innuit, nos pacis tempore 300. & plures milites stipendio nostro alere consuevisse: secùs enim docent rationum nostrarum commentarii, nec vires nostræ tantis sumtibus non necessariis sufficissent.

(3.) Objicit Illustr. Cels. Vestra duo equitum vexilla sub Præfectis Labarre & Ceridone, subsidio nobis missa: At non meminit, eos regio stipendio non contentos, singulari mercede menstruo nimirùm duodecim taleris de singulis equis,

ANNO 1621.

excepto pabulo, conducendos, atque non tam in usum civitatis, quàm arcis præsidium, quo etiam destinati erant, nobis alendos fuisse. Quod si ibidem stationem suam obiissent, milites nostri, quorum numerus aliquando ad 70. 80. vel 100. circiter assurgebat, propriæ nostræ necessitat subtracti, præsidio arcis quotidiè submittendi non fuissent. Jam quantùm equites, quorum absentiam milites nostri supplere debebant, præstiterint, Illustr. Celsi. Vestra facilè dijudicabit, ac sine dubio ex iis cognovit, qui à nobis discessérunt. Quidam in iis linguâ admodum promti fuere, sed manu inertes, super mensa vel ipsum debellaturi Alexandrum: Sed ubi Rhodus, non semper saltus erat.

(4.) Illustr. Celsi. Vestra nobis civium obedientiam & concordiam objectat, magistratui, quasi vel ignaviæ vel infidelitatis accusari possit, periculum fortè creatura. Non invidemus civibus obedientiæ & patientiæ laudem, quam laborando, vigilando, pericula depellendo, malaque alia ferendo, promeruerunt; Verùm nos quoque universi & singuli omnibus animi corporisque viribus partem non minimam totius molis sustinuimus, ac non tantùm ordine statuque; sed curis quoque & in periculis adeundis priores fuimus, idque tàm cives quàm peregrini, qui à nobis discessérunt, verissimum testabuntur. Atqui hæc ipsa omnium in civitate Ordinum concordia fidem nostram erga Regnum Poloniæ & constantiam arguit, atque Illustr. Celsi. Vestram omnesque alios confutat, qui vel hunc vel illum Ordinem pusillanimitatis aut perfidiæ suspicione onerare satagunt: Si enim, cùm contra hostem pro Rege & Regno Poloniæ fortiter pugnaremus (quod tot innocentium sanguine testatum fecimus) nulla animorum disjunctio apparuit; quis est, qui pusillanimitatis nos meritò accusét, qui summa necessitate adacti, in eadem animorum conjunctione cum civibus, tam iis qui abierunt quam qui manserunt, perseverantes, mœstissimo vultu & animo deditionem fecimus? & quidem tùm demùm, cùm civium militumque numerus, ut supra memoratum est, valdè imminutus esset, periculi magnitudo usque ad verticem capitis increvisset, & fiducia secundum Deum posita in subsidiis Illustr. Celsi. Vestræ (quæ duodecimam saltem hostilis exercitus partem ad Dunam adorta resiliit, & semel retrogressa ad nos non rediit,) evanuisset. Quod autem concordia illa vires nostras imbecilles, quæ tam validum & numerosum exercitum propulsarent, auctiores reddere potuerit, Philosophorum leges ratiocinari non sinunt.

(5.) At arctiori, Illustr. Celsi. Vestra inquit, cives fidei vinculo, quam milites conducti ad profundendum sanguinem & extrema subeunda tenebantur: Rectè sanè; Id enim actioni Illustr. Celsi. Vestræ planè respondet, quæ militis sui sanguinem majori in pretio habuit, quam ut cum hoste potentiore dimicaret, ac periculosam certaminis aleam jacereret, Idem de jure certis axiomatibus evincere laborat: sed quatenùs hæc viris belli peritis probari possint, dies docebit. Civium fidem & constantiam erga supremum Principem verbis non extenuabimus, quam quanti & nos & illi fecerimus, factis utrinque testificati sumus: Vix tamen Illustr. Celsi. Vestræ dare possumus, cives armorum imperitos, extra belli strepitum educatos, periculorum insolentes, extra vocationis suæ ordinariæ terminos plus contra hostem, quàm milites singulariter hoc nomine stipendiis conductos in officio suo ordinario præstare teneri: alioquin ex hac militiæ professione pauci fortes milites existerent, paucæ quoque civitates conservarentur, pauciores item caperentur: licet in eo pares sint cives & milites, quòd utrique pari fidei, pietatis, omniumque divinorum & humanorum jurium vinculo adstringantur (id quod nostrates mutua certandi æmulatione testatum fecere) neutri tamen ultra possibile obligentur. Quotidiana experientia demonstrat, munitiones præsidiaria aliquot millium militum manu firmatas, necdùm in tanto periculi gradu constitutas, ad deditionem compulsas esse, præsidia ad Dominos suos reversa, facti sui apud eosdem non vituperium, sed excusationem meruisse; quippe non ignaros, humanis potius ingemiscendum esse casibus, quàm famæ aut honori devictorum quidquam detrahendum. Cujus rei plurima pristini ævi, tùm nupera quoque exempla civitatum Juliaci, Reinbergi, aliarumque munitionum in memoria recenti hærent.

(6.) Absurdum est quod objicit Illustr. Celsi. Vestr. commeatum nobis non defuisse: In eos enim, qui simul viriis ac capiis satis instructi, ex metu inani, nullâ cogente necessitate deditionem faciunt, hoc torquere licet: nos verò annonæ defectum causam deditionis nunquam prætendimus. Feriatus utinam ab armis hostis esset, usque dùm annona nostra defecisset, maturè tamen satis è Podoliâ succenturiata subsidia, licet integram ibidem annum morata, subvenissent. Sed ab abundantia commeatus quæ salus?

Quando devictis sita res in cuspide ferri est,
Vivantnè an tristi exitio absumantur Achivi?

(7.) Porrò libuit Illustr. Celsi. Vestræ turrium & tectorum ruinam ceu ridiculam causam animorum consternatorum & subsecutæ deditionis nobis affingere; cum tamen ex tot literis nostris clarè perspexerit, vix mulierculas aut minorennes nostros isto ruinarum vel tectorum fragore perterrefactos fuisse, nedum ut nos admodum commoti simus; licet continua majorum tormentorum terribilia fulmina, tùm ignitorum globorum & grandiorum lapidum ejaculatio, haud parum damni Civitati dederint. Sic autem statuat Illustr. Celsi. Vestra hanc continuam tormentorum displosionem, etiamsi ædibus nostris solo æquatis, imbelli cœtui necessitas in subterraneas cellas ac specus migrandi imposita fuisset, minimè causam deditionis fuisse, nisi (quod ipsamet Illustr. Celsi. Vestra innuit) cuniculi artificiales subtus propugnacula civitatis nulla ratione à nobis prohibendi, tùm violenta in munitiones extremè quassatas irruptio cervicibus nostris jamjam imminens, & quæ illam consequi solent, infinita mala, quibus virium nostrarum imbecillitas respondere minimè poterat, animos nostros terrore non vano perculsos ad deditionem inclinasset.

(8.) At

ANNO 1621.

(8.) At non primi (Illuſtr. Celſ. Veſtr. regerit) Rigenſes hoc genere oppugnationis ſunt petiti. Verum hoc quidem & fatendum eſt; ſed nec id falſum aut diſſitendum, non primos eſſe Rigenſes, qui cuniculis expugnati & victi ſint. Hic Illuſtr. Celſ. Veſtra nos inſimulat, quod contrariis cuniculis hoſtiles non everterimus, facilè eſt linguâ conſilia jactare ſua, carpere aliena, ſed manu præſtare difficile. Non defuimus officio noſtro, pro virium noſtrarum modulo, ut in reliquis rebus ad defenſionem civitatis parandis, ita in hoc hominum genere conducendo, & laboribus continuis mancipando; quibus diu multumque hoſtiles machinationes in hemicyclo inferiori ad portam arenoſam eluſimus.

Quod autem hoſtis noſter artificibus cuniculariis aliisque inſtrumentis & adminiculis inſtructior, nos numero, firmitate & celeritate ſuperaverit, nulla hic noſtra culpa eſt. Quod aquilam accipiter, Sueciam Riga viribus & potentia non æquet, neutri crimini dari poſſe obvium eſt.

(9.) Quid ultrà? Hæc culpa, hoc crimen eſt; Illuſtr. Celſ. Veſtra nobis inſultat, quod unius ſaltem menſis & ſeptimanæ ſpacium obſidionem toleraverimus: Nos vero inde conjicimus, Illuſtr. Celſ. Veſtram nondùm eſſe de his rebus rectè edoctam, nec percepiſſe, quanto cum impetu hæc aquilonaris tempeſtas in civitatem incubuerit, quamque gravis fuerit humeris ſub onere fatiſcentibus: ſi ipſamet Illuſtr. Celſ. Veſtr. hic fuiſſet; aliter ſentiret; certè patientiam ſuam ſatiaſſet. Non eſt quod temporis brevitatem vel dierum numerum; ſed periculi magnitudinem & hoſtilis exercitus robur computet; juſtaque æſtimatione ponderet. Ipſamet Illuſtr. Celſ. Veſtra in caſtris ſuis trans Dunam, non quinque ſeptimanas, non quinque dies, ſed vix octodecim horas, vi majori & periculi metu ita jubente, commorata eſt, Et nobis vis vitio vertere non veretur, quod neceſſitati, quæ in quinque ſeptimanis ad extremam lineam aſſurrexit, cedere coacti ſumus? jam ſi quis miretur, quòd alteras quoque ſeptimanas quinque interitus noſtri proximum non ſuſtinuerimus, miretur ille & hoc, & accuſet ægrotos, quòd periculoſo & vehementi morbo correpti, ſeptimo, nono vel undecimo die vitæm claudant, nec ad vigeſimum vel trigeſimum diem ſupervixerint.

(10.) Et licet ſint quædam urbium, ut Illuſtr. Celſ. Veſtra nobis objectat, quæ vim hoſtilem ſuperarunt: nunquid etiam non meminit Illuſtr. Celſ. Veſtra multo plura recenſeri urbium exempla, quæ noſtrâ longè munitiores, milite atque omni apparatu inſtructiores, hoſtibus non æquè potentibus victas manus dederunt; Nobis quidem id jure gloriari licet, ſi ulla unquam civitas, certè noſtram inevitabilis fati violentia & neceſſitate adactam; ac ſummas in anguſtias detruſam, deditionis juſtiſſimam cauſam habuiſſe. Nec dubitamus, ſi vel optimus belli Dux vel Hectori ſimilis nobis adfuiſſet, eum, cognitâ periculi magnitudine, maturiùs ad hæc ipſa remedia expediendæ ſalutis publicæ fuiſſe deſcenſurum. Nos enim quodusque ad ultimum temporis articulum deſperabundis ſimiles negocium traxerimus, ac ſpem contra ſpem conceperimus, ANNO 1621. ſimplici quâdam & ingenuâ fiduciâ, fidem erga Rempubl. Polonam illæſam conſervaturi, inducti ſumus: Sed & retinendi priſtini commerciorum uſus & liberatis ſtudium; partim etiam tantarum machinationum ignoratio audaciam noſtram obfirmavit.

(11.) Atqui inſtat Illuſtr. Celſ. Veſtra & immeritò culpam in nos rejicit, quaſi non ſatis de tantâ, quæ nos bremebat & animos deſpondere cogebat, neceſſitate à nobis commonefacta ſit; alioquin ſe etiam capitis ſui periculo nobis ſuccurſuram fuiſſe? Proh Deûm atque hominum fidem, quæ hæc accuſatio eſt? Toſtamur eculos auresque Illuſtr. Celſ. Veſtræ arctiſſimæ obſidionis, & tonitruum hoſtilium judices; teſtamur tot nuncios & creberrimas literas noſtras, quas, dum via patebat, & ſatis grave & factu difficile erat, eo nomine ad Illuſtr. Celſ. Veſtram miſſitavimus. Quid vero reſponſi, unde ſpem certam auxilii ſubventuri caperemus, tulerimus, teſtes ſunt ipſæ, quæ diligenter à nobis aſſervantur Illuſtr. Celſ. Veſtræ literæ. Sub adventum hoſtis Illuſtr. Celſ. Veſtra Vizunis die 3. 13. Auguſti; ſcripſit, ſe proximè ſequenti ſeptimanâ infallibiliter in caſtra venturam; quæ autem & ubi, non exprimit. Poſteà cum hoſtis adveniſſet, iterum ſcribit Illuſtr. Celſ. Veſtra ex eodem loco die 6. 16. Auguſti, ſe absque omni dubio prima caſtra in Curlandia ad Dunæ ripam poſituram. Deinde cum Birzas rediiſſet, pollicetur Illuſtr. Celſ. Veſtra die 11. 2. Auguſt. ut in prioribus quoque literis ſæpè promiſis, ſe ducentos pedites vel haydones (quos tamen non vidimus) nobis auxilio, ſi cuperemus, miſſuram, in reliquis quoque nobis opera & ſtudio ſuo non defuturam, ac in caſtra (quorum locum tamen non exprimit) quamprimùm venturam; interim ſe doceri vult, quid hoſtis agat aut moliatur. Porro cum apud Barbaræ fanum copias colligere cœpit, literas mittit die 3. Sept. ſt. n. ſcriptas, ſe brevi nobis & hoſti conſpiciendam ſe præbituram; id quod accidit, ſed conſpectus ille non diu duravit, plusque triſtitiæ reliquit quàm gaudii attulit. Tandem poſt ſuum receſſum Illuſtr. Celſ. Veſtr. die 30. Aug. 10. Sept. ex caſtris Skadienſibus ſcribit, quæ literæ 4. 14. Sept. die nobis primùm redduntur, cum hoſtis ad Dunam viribus ac firmitudine loci ſit ſuperior, ſe copias majores collecturam ac redituram eſſe: diem tamen, quo & quantis cum viribus ventura ſit non exprimit. Deinceps autem cum ob intercluſa itinera literas vel nuncios mittere prohibiti fuimus, nihil literarum ab Illuſtr. Celſ. Veſtr. accepimus. Non inficiamur optimo animo Illuſtr. Celſ. Veſtr. fuiſſe affectam, & uti antea, ita nunc quoque communem ſalutem Provinciæ defenſam voluiſſe; ſed quia tantum virium colligere non potuit, quæ hoſti ad Dunam munitiſſimis caſtris firmato æqua proportione reſponderent, prudenter ſibi & Reipubl. conſuluiſſe, nec tàm gloriolam ſuam quàm publicam ſalutem, quæ in Illuſtr. Celſ. Veſtra & in milite conſiſtebat, ſpectaſſe; id nimirum conſiderando, ſemel tantùm in bello peccare licere: ac ſi fortè in prælio miles Ill. Celſ. Veſtræ occubuiſſet, latam hoſti feneſtram patefactum iri in Lithuanium & Curlandiam excurrendi. Qui fit autem, quod ſimiles ratiònes

noſtræ

ANNO 1621.

noſtræ in ſimili ac fortè majori periculo apud Illuſtr. Celſ. Veſtr. locum non inveniant? cur ſceleris ac perfidiæ loco habetur, quod hoſte longè inferiores, & tanquam indagine undique clauſi & inter malleum & incudem conſtituti, id remedii genus ſalutis ſervandæ gratiâ elegerimus, quo à certiſſimo interitu nos & univerſam Civitatem, uxores liberosque vindicaremus. An tàm vili precio à Celſ. Veſtr. æſtimamur, ac ſi ſanguis noſtrorum omnium, non eâdem dignatione à Deo ac Chriſtiano orbe cenſeretur, quâ ſtipendiarii militis? certè id nemo nobis perſuadebit.

(12.) Tandem in victoris clementiam noſtris literis deprædicatam nos deliquiſſe Illuſtr. Celſ. Veſtra argutatur, quaſi ea fretis ira victoris minùs formidanda atque adeo tàm feſtinata deditio deproperanda non fuiſſet? ſed verba ſunt in publica calamitate miſeros & oppreſſos ſubſannantis; nec opere prætium in confutandis iſtiusmodi cavillationibus facturi ſumus. Nam in ſummis anguſtiis & manifeſta virium inopia potentiſſimi hoſtis extremam patientiam tentare, ſpretaque oblata miſericordia iram armatorum in ſe concitare, id verò extremæ dementiæ eſt. Perſtat igitur ſolidum ac immotum veritatis fundamentum, à nobis ſumma vi oppreſſis ac planè derelictis nihil commiſſum eſſe; cujus non poſſit coram Deo & univerſo orbe ex politicis & millitaribus legibus reddi expedita ratio; ſiquidem ea urbium & caſtellorum, utcunque ſunt munitiſſima, ratio eſt, ut, ſi à potentiori hoſte labore non interrupto & indeſinenti oppugnatione premantur, ac undique arctiſſimè cincta ſubſidiis prohibeantur, in poteſtatem oppugnantis veniant neceſſum ſit.

Nunc ſupereſt, ut rationes Illuſtr. Celſ. Veſtr. examinemus, quibus probare nititur, auxilia Regis ac Reipubl. ſubmiſſa eſſe. Primò aſſerit Illuſtr. Celſ. Veſtra in Comitiis publicis ea eſſe decreta; Fatemur equidem; quippe de iisdem per Reſponſa publica nunciis noſtris data, tùm per varias literas Regias in civitatem miſſas benè ſeparare ſubinde juſſi ſumus; ſed ſperare tantùm: Quæ enim decretorum executio? quæ arcium præſidia? quæ ſubſidia contra vim obſeſſis ſuppeditata? Ipſamet Illuſtr. Celſ. Veſtra literis ſuis Vilnæ die 4. 14. Julii datis queritur, grave ſivi, imò Impoſſibile eſſe exiguas copias, nedum juſtum exercitum, in hoc rerum ſtatu colligere.

(2.) Sed Illuſtr. Celſ. Veſtr. quicquid hic in ferendo auxilio moræ culpæve intervenit, totum in hoſtem bellum integro triennio contra nos præparatum occultantem, & Commiſſarios in Tractatibus ludentem rejicere ſagit: Quid ad nos? Regia Majeſtas hanc cauſam dicat: Utinam vero Poloni in præparandis defenſivis, maximè ſub exitum induciarum, armis ſollicitudine ſua hoſti reſpondiſſent, fortè in tantas miſerias triſtiſſima Livonia & Civitas noſtra conjecta non fuiſſet.

(3.) Hæc Illuſtr. Celſ. Veſtr. de hoſte eſt ſententia: de nobis verò ferè non abſimilis: Nimirum nos ſpem pacis literis quibusdam noſtris fecimus; nos in cauſa fuimus, quod copias Illuſtr. Celſ. Veſtr. ſero collectas ſero in campum duxerit. Valdè hic errat Illuſtr. Celſ. Veſtr. In hanc enim ſententiam non meminimus, ullas unquam à nobis ad Illuſtr. Celſ. Veſtr. literas miſſas eſſe, nec in Cancellaria noſtra conceptas ſervari ſcimus: illud vero recordamur, multorum invidiam ac odia in nos concitata eſſe, quod ſoli præter Illuſtr. Celſ. Veſtr. de pace deſperavimus, atque hac ratione inanium ſumtuum bellicorum atque injuriarum militis paſſim populabundi autores futuri eſſemus.

(4.) Quamvis item Illuſtr. Celſ. Veſtr. innuat, hæc auxilia ingruente bello nobis ſubmiſſa eſſe: tamen ex ipſis Illuſtr. Celſ. Veſtr. diverſo tempore ad nos ante ac poſt deditionem miſſis literis contrarium apparet; in quibus omnibus de difficultate copiarum conflandarum queritur, ſpem autem de majoribus quotidiè confluentibus facit: in iisdem quoque literis apertè fatetur; ſe tardè quidem, ſed non ſero, vigeſimo ſcilicet ab obſidione die cum volitantibus vexillis trans Dunam ſeſe conſpiciendam præbuiſſe: tandem in literis ad Skaddiam eodem quo hinc diſcederet die ſcriptis, oſtendit, nondum ſe virium ſatis habere, ſed augmentum plurium copiarum exſpectare. Hæc minimè conſonant cum illa aſſertione, ſtatim ingruente bello auxilia miſſa eſſe; ea enim noſtræ Civitati laboranti adeſſe, non aliis in locis periculo vacantibus hærere debuiſſent.

(5.) Illa vero ipſa quæ è longinquo conſpeximus ſubſidia, quid nobis profuerunt? non magis quam famelico panem, vel ægroto pharmacapolium eminùs intuenti, quando re præſenti frui non datur. Sanè gaudium noſtrum de adventu Illuſtr. Celſ. Veſtr. in literis noſtris gratulatoriis Illuſtr. Celſ. Veſtr. magno cum periculo per ſtationes hoſtium noctu miſſis, expoſueramus; plus autem ſolatii ex præſentia Illuſtr. Celſ. Veſtr. & liberatione cepiſſemus: quamobrem petiimus, quid animi haberet, quid poſtridie contra hoſtem tentandum, quidque à nobis præſtandum putaret, nos certiores redderet; nos enim ad omnem caſum paratos fore. Verum Illuſtr. Celſ. Veſtra rem in eo cardine verſari perſpexit, ut poſtridiè celeriter pedem referre coacta ſit, literæ autem ejus in caſtris ad Skaddiam eodem die datæ, ob infeſta itinera, non niſi quarto poſt die nobis redderentur.

(6.) Unde neque ſpes ea, qua nos tot literis ſuis hucusque Illuſtr. Celſ. Veſtra lactavit, potuit eſſe tam pertinax, cui tanta urgente neceſſitate ulterius inniti, aut tuto confidere poſſemus. Quæ enim hæc ſpei noſtræ anchora? auxilia eſſe in propinquo; exercitum Illuſtr. Celſ. Veſtr. augeri; propterea Illuſtr. Celſ. Veſtr. Dunâ receſſiſſe, quia hoſti non ſufficeret, ſed brevi cum majori exercitu eſſet reditura. Conſtat ex ſacrarum literarum teſtimonio, Abrahamum quidem patrem credentium in ſpiritualibus celebrari; quod ſpem contra ſpem foverit: attamen cum captivum fratrem ſuum Lothum ex Regum infidelium manu redempturus erat, non ſola animi fide nitebatur, ſed 318. ſervorum ſuorum auxilio, ſumtis armis, manus quoque movebat. Num efficaciorum fidem Rigenſibus quam Abrahamo Illuſtr. Celſ. Veſtr. tribuet? Utinam hoſtis fama adventuri auxilii deterreri à propoſito potuiſſet, libenter ſpem indubiam ac tenacem aluiſſemus? Eſto ſanè ſi deditionem dies aliquot differre valuiſſemus (quod tamen in noſtra poteſtate non erat ſitum) quo

pacto

ANNO 1621. pacto tandem Illustr. Celſ. Veſtr. nos undique firmiſſimis munitionibus circumvallatos è periculo eripuiſſet? cum longo pòſt tempore, quo omnes copiæ ſine dubio ſub ſignis convenerant; Mitaviæ à Rege duabus tantùm univerſi exercitus partibus obſeſſæ opem ferre nequiverit, nec iteratò ad pugnam provocata cum hoſte ad caſtra usque Illuſtr. Celſ. Veſtr. progrediente confligere, ſed vi majori, quamvis equitatu inſtructior, & patenti in campo ſecurior periculo ſe ſubducere potuiſſet, cedere maluerit. Quâ quidem in re Illuſtr. Celſ. Veſtr. vires ſuas cum hoſtilibus conferendo; tempus, locum, occaſionem, futurosque eventus prudenter penſitando, tanquam cautus belli Dux, quod optimum viſum fuit, delegit. Quo igitur jure nos reprehendit, quòd dubiæ ſpei de auxiliis in hanc usque horam non ſubventuris fruſtra innixi, crudeli temeritate extrema periclitari, atque in vaſtam exitii voraginem nos præcipitare abhorruimus?

(8.) Neque eſt quod Illuſtr. Celſ. Veſtr. nos inſimulet, ac ſi paucitatem copiarum ſuarum deſpexiſſemus, ac Dei præſidio juſtæque cauſæ minùs eſſemus confiſi; ex omnibus enim actionibus noſtris liquet, plus nos fiduciæ in Deum quam ipſam Illuſtr. Celſ. Veſtr. collocaſſe, qui vitam ac ſanguinem multo tempore cum interitu multorum virorum bonorum impendimus, tùm Illuſtr. Celſ. Veſtr. licet parvâ manu armatam conſtanti ſollicitudine accerſivimus. Quin ipſamet Illuſtr. Celſ. Veſtr. in cauſa politica nonniſi cum ratione Deo confidit; nec temerè tàm exiguis copiis cum valido exercitu confligendum, ſed meliori tempori & fortunæ ad uſum Reipubl. prudenter ſe reſervandum cenſuit. Cur ergo nos ceu ſenſus communis expertes nudis promiſſis & ſpei fruſtraneæ tamdiu inniti oportuit, donec propugnacula Civitatis per cuniculos in aërem disjecta; urbs quoque incendio; cœdibus ac rapinis vaſtata direptaque fuiſſet? Etſi autem hanc fiduciam noſtram ipſo facto liquido comprobatam eventus fefellit; divinam tamen juſtitiam accuſare Chriſtiana pietas vetat: rurſus à Republ. Polonâ, Illuſtr. Celſ. Veſtr. aut alio quocunque accuſari non meremur; quin omnia quæ evenerunt, occulto & inperſcrutabili Dei judicio committenda, & inſilentio ac ſpe fortiter ſuſtinenda arbitramur.

Tandem metum quendam Illuſtr. Celſ. Veſtr. nobis improperat, qui ad deditionem nos perpulerit: Quod ſi muliebris aut puerilis iſte metus fuit, eſt certè, cujus nos merito pudeat; ſin talis, qui in conſtantem & fortiſſimum quemque cadere ſolet; & ad eadem conſilia confugere eos non raro juſſit, injuria eſt, quod Illuſtr. Celſ. Veſtr. ignominiæ notam nobis inurete & nos eâdem operâ incuſare non veretur, quod impia Phocenſium deſperatione ac ſtolida ferocia, uxores liberosque diripiendos, trucidandos, aut perpetua ſervitute opprimendos, furenti militi non propinaverimus:

Dulce & decorum eſt pro patriâ (non cum patriâ) *mori.*

Si eodem nos quo Illuſtr. Celſ. Veſtr. affectu duceremur, juſtiùs Illuſtr. Celſ. Veſtr. metus objici poſſet, ideò, quod haud diu ultra Dunam morata, nunquam reverſa, periclitanti Mitaviæ opitulata non ſit, pugnam denique cum hoſte detrectaverit: ſed conſcientia noſtra & prudentiſſimorum virorum judicia non permittunt, ſiquidem Illuſtr. Celſ. Veſtr. prudentiæ hòc imputandum cenſemus; at ſimilem viciſſim cenſuram apud Illuſtr. Celſ. Veſtr. jure merebamur. ANNO 1621.

Summâ ergo ab Illuſtr. Celſ. Veſtr. injuria afficimur, literis ac dicteriis ejusdem inceſſiti, ac ſi urbem ultro, præcipiti metu, nulla urgente gravi neceſſitate, nec prænonitâ Illuſtr. Celſ. Veſtr. obliti nexus ac ſacramenti fidei, Regiæ Maj. & Reipbl. Polonæ debitæ, ruinam turrium ac ædium evitaturi tradiderimus, fortitudinis ac conſtantiæ priſtinæ immemores, caſtitatem & integritatem fidei noſtræ amiſerimus, ac decantata merita noſtra obſcuraverimus.

Hæc talia ab Illuſtr. Celſ. Veſtr. ſub ſubærato priſtinæ amicitiæ auro, ac fucatæ imo etiam in ipſo literarum Illuſtr. Celſ. Veſtr. veſtibulo reſignatæ benevolentiæ pallio, jactata in improperium noſtrum per calumniam crimina fronti noſtro inuri non patiemur, eaque æquo animo ferre nec poſſumus nec debemus, quin Illuſtr. Celſ. Veſtr. aliosque omnes, qui eandem cantionem concinunt, apertâ contradictione redarguimus, quippe qui ſub veritatis & innocentiæ clypeo ſatis nos tutos eſſe ſcimus. Quemadmodum enim Regi & Regno Poloniæ fidem hucusque noſtram integram illibatamque conſervavimus, quantumvis ſupra viginti & duos annos, belli alieni, & à nobis non excitati ingenti mala & calamitates, aliis interim urbibus quæſtum & lucrum ex noſtra pernicie facientibus, perpeſſi ſimus: (quod præclara Regis & Reip. Polonæ teſtimonia non pauca aſſerunt, & res ipſa palàm loquitur) Ita in præſenti obſidione nunquam animos noſtros ſubiit, ab iſtâ fide & obedientiâ deficere. Et quidem hanc fidem concordia civium noſtrorum, (de qua fortaſſe multi in Polonia dubitant, Illuſtr. Celſ. vero Veſtr. certo perſuaſa eſt,) comprobavit, quippe quæ in eo potiſſimùm conſiſtebat, quod durante obſidione non per transfugam, non ſchedam ullam, imo ne verbulum quidem hoſtis de ſtatu noſtro edoctus fuerit; licet præmium mille talerorum ei, qui captivum vel alium quempiam ſtatum civitatis nunciaturum exhiberet, propoſitum eſſet; excepto ſaltem quod, præter pugnantem in cuniculis textorem captum, ante cœptos tractatus famulus militis cujusdam, & inter armorum ferias Lotavicus puer transfugerint: qui ut laudem maximam nobis, ſic ſummam hoſti adminiſtrationem & ſimul anxietatem peperit.

Atque ab hoc fidei noſtræ & conſtantiæ tetragono, non ulla animi fluctuantis affectio, non odium aut amicitia, non utilitas aut dignitas ulla, vel quidquid mortalia pectora movere ſolet, nos dimovere aut abſtrahere potuit: ſed ſolius ineluctabilis fati violentia ac præſentiſſimæ panolethriæ horror cum ingenti dolore nos abripuit, avulſit, & Regis Sueciæ imperio ſubjecit. Hoc ipſe Deus Opt. Max. omnes latentes animorum receſſus perſcrutans, in ultima illa mundi diſquiſitione teſtabitur; tum per ſe quoque notoria eſſe putamus, quæ in luce clariſſima, & oculis totius

ANNO 1621.

totius orbis gesta sunt, ut omnium bonorum & militiæ peritorum judicia non vereamur. Quin Reg.M. ipsa Domin. modò noster clementissimus, hac fide & fortitudine nostrâ tantoperè fuit delectatus, ut, quamvis maghis sumtibus ac laboribus, inprimis verò tormentarii pulveris jactura immani, nec non multorum insignium Officialium, tum militis numerosi sanguine hæc expugnatio sibi constiterit, tamen animo verè regio & excelso hanc virtutem nostram cedrò digna judicârit, & clarissima voce, sub ingressum urbis nos obtestatus sit, majorem se fidem fortitudinem & obsequia à nobis non postulare, quàm quæ Regi & Reipubl. Polonæ hactenus & in hac ipsa obsidione præstitimus.

Quamobrem utrum Respubl. Polona vel Illustr. Cels. Vestr. quæ & præsidio & subsidio non adfuit, de nobis; an verò nos de Republ. Polona ac Illustr. Cels. Vestr. justiorem conquerendi causam habeamus videat, judicet Dominus Deus & universi prudentes domesticis affectibus soluti.

Porro non possumus non vehementer mirari, exprobrare Illustr. Cels. Vestr. nobis, se ob favorem suum erga Civitatem, cujus merita in publicis Comitiis & alibi prædicaverit, multorum invidiam subiisse? Sic enim existimamus, id nos de Republ. Polona abundè à primo subjectionis, imo multo antè tempore meruisse: satis enim merita nostra tam Ordinum utriusque status, nec non Nunciorum terrestrium Nobilitatis universæ tum quorundam Jesuitarum, longè antè quàm nos mutuâ amicitia jungeremur, testimoniis & documentis comprobantur. Jam quod Illustr. Cels. Vestr. ex quo bellum in Livonia, Domino Chodkiewicio Moschovitica militia occupato, nomine Reiptibl. gessit, nostra obsequia & auxilia, quibus jam anteà ejus in hoc munere antecessoribus adesse consuevimus, similiter experta est, eaque, ut par fuit, simul cum aliis commendavit, rem fecit excelsa sua dignitate, tùm ipsa veritate dignam; ac si pristina fortuna mansisset, in hoc studio libenter perseveràssemus. Nunc conscientiam nostram virtus & integritas perspectissima consolantur, nec cujusquam odium promeruimus. Si qui tamen fortè animo malevolo in nos fuerint, quorum cupiditates explere nequivimus, isti ingenii sui ductum secuti sunt; nobis vero accidit, quod vulgatum habet veriverbium; *Virtuti Comes invidia.*

Cæterùm, quam nobis Illustr. Cels. Vestr. malorum ex hac conversione oriundorum Iliadem ominatur, nos ipsi in consultatione dedendæ urbis prævidimus; sed communis omnium nostrorum interitus, & inexorabilis fati, cui cuncta cedere coguntur, extrema necessitas, Dictatoria potestate consilium clusit. Interim tamen de infinita Dei benignitate, qui ex tot malis insigne aliquod bonum pro sua admirabili sapientia elicere potis est, non desperantes, patientissimis animis meliora exspectamus: is enim fortè iram suam placatus nostrique misertus avertet; adversariis vero nostris bellorum cupidis & innocentium perniciem machinantibus mala consilia & cogitationes in capita eorum rependet. Solet enim Deus per bellorum sævitiam utriusque partis peccata plerunque castigare. Non equidem negamus, partem calamitatum, quas Illustr. Cels. Vestr. literis suis recensuit, quæque bellum comitantur, nos jam sentire: veruntamen nihil sub Sole stabile est; & nulla Respubl. fortunam ita faventem habet, in quâ membra suos non patiantur manes: nec sub Polonico imperio gravaminum & querelarum expertes fuimus; fides nihilominus & constantia nostra illibata permansit. Si præsidia toleramus, quæ jure regio ac suo sumtu victor Civitati imposuit? meminerimus, ad securitatem & levamentum civium nostrorum hoc pertinere; sanè militari disciplina juxta præscriptum ordinationis regiæ, quam Gubernatori suo discedens reliquit, adeo coërcentur, ut aliquot mille militum, tàm in Civitate, quàm in castellis circumjacentibus collocati, vix tantum molestiæ nobis creent, quantum jam ante pauci Haydones in arce Rigensi nidulati nobis inferre non dubitarunt. Quod si ex voto non omnia nunc succedunt? consolatur tamen nos solennis rerum humanarum vicissitudo à Deo ordinata, ubi prosperâ cum adversis, cum paupertate divitiæ, valetudo cum morbo, cum bello pacis felicitas non Rigæ tantum, sed in universo orbis theatro invicem commutantur. Si fortunarum nostrarum jacturam fecimus, & Germania, Gallia, Hungaria, Bohemia, Austria, Polonia, Belgium, aliaque regna exempla infinita variantis fortunæ nobis suppeditant, quæ plurimos virtute, divitiis & honore excellentes viros supra civilem sortem evectos, proximis annis de summo felicitatis gradu, ad pauperiem extremam deturbavit, imo non paucorum ædes ac prædia, uxoribus atque liberis, immaniter trucidatis, plerique in barbarorum servitutem abductis, igne ferroque devastavit: nam Deus in cœlo habitans, terrarum orbem justitiâ & æquitate moderatur, nec personarum rationem habet. Esto Rigenses aliquot cives amissas suas opes qualescunque nunc lugere, certè illustres viri Senatorii Ordinis sortem suam querulâ voce aliquando deplorarunt: Si commerciorum usus cum Russis, Lithuanis & Curlandis turbabitur & in damnum civitatis imminuetur, equidem ipsi quoque, qui à quatuor jam seculis Rigensium commerciorum utilitate fruiti sunt, haud dubiè parùm emolumenti inde reportabunt: Si periculum nobis à Poloniæ Regno imminet, profectò Magno Ducatui Lithuaniæ & Curlandiæ (cujus invasio præter meritum nobis à quibusdam affingitur) non minora à Sueciæ Rege impendent pericula: Si paupertatis onere gravabimur, sanè Lithuani vel Curlandi divitias non cumulabunt: Nondum è civitate nostra Deus & fortuna planè exulatum abiit; supersunt & hic etiamnum divinæ benedictionis semina, cujus fructus mirificè succrescentes gratâ subinde mente, quantum satis est, decerpimus.

Cæterùm quam in literis suis Illustr. Cels. Vestr. pingit triplicem felicitatis differentiam, ceu mirabilem & vix refutatione dignam, non adnodum moramur, divinæ legis & rationis humanæ nor-

ANNO 1621.

normam ſecuti. Quod ſi felices laudeque digni ſunt, qui fortiter pro patria occubuerunt, quidni & illi, qui vitam & ſanguinem pro communi ſalute profundere paratiſſimi, divinâ tamen providentiâ ad majores Reipubl. uſus converſati ſunt? Sanè utrisque laudatarum gentium more & inſtituto præmia ac honores ſunt decreti. Illos verò, qui ab omnibus tractatibus puros ac immunes animos retinuerunt, prorſus ignoramus: Nam in hoc graviſſimo negocio nihil clàm, ſed omnia apertè, in publicis conſiliis tàm prætorii, quàm utriusque civium Collegii more antiquiſſimo ſunt acta, conſultata, cum præſentibus quoque Nobilibus & Officialibus Regiis communicata, ac unanimi omnium conſenſu definita & concluſa. Quod ſi quis aliud in linguâ promtum, aliud in pectore clauſum habuit, ſummique periculi tempore diſſimulandi artificio uſus eſt, ubi diſſimulationi nullus eſt locus, minimè felix eſt cenſendus, ſed graviſſimam reprehenſionem incurrit. Jam nullo modo conſcientia inquinatur, cum ad præſcriptum divini ac humani juris, & juxta optimarum gentium exempla, vi majori imbecilliores cedunt, honeſtiſſimisque conditionibus ſalutem paciſcuntur. Exempla omnis ævi pro nobis faciunt; quæ ſi allegare liberet, facilè demonſtrari poſſet, vix ſub Sole regnum aut dominium fuiſſe, quod à potentiori ſuo tempore non fuerit ſuperatum, & ubi victi graviſſima quæque perpeſſi, pacem pecunia vel quacunque ratione non redemerint. An vero inter feliciſſimos numerandi ſint; qui cum uxoribus ac liberis è Civitate migrarunt, omnes ſana ratione prædiți judicent. Atque ut maximè ad exemplum paucorum, qui in mutuo commerciorum uſu omnes fortunas ſuas Reipubl. Polonæ incolis crediderunt, urbe exceſſiſſemus, quorſum tandem migrandum nobis fuiſſet? Valdè periculoſum eſt, robuſtiſſimo in rebus humanis fato reluctari; ac procliviùs, vetus domicilium & fortunarum reliquiæ deſeruntur quàm recuperantur; quippe extra Rigam ubi aliam Rigam reperiamus, planè neſcimus. Sed quidni etiam vicinis gentibus æquè grave & incommodum futurum eſſet, ſi veteres hinc migraſſent coloni, & ſoli Succi civitatem inſediſſent? ſatis eſt ad extremum diſcriminis articulum, neglectis omnibus fortunis, fidem conſtantiſſimè cultam etiam ſanguine obſignaſſe: Nunc per vim majorem Sereniſſimi Sueciæ Regis inviti à Reipubl. Polonæ corpore, quæ nobis ex pacto tutelam debebat, divulſi, & nexu obligationis reciprocæ, ſecundum omnium gentium jura & exempla ſoluti, reliquias Dei beneficio conſervatas deſerere, aut relictis patriis laribus, in quibus ſalva conſcientia & honore degere ac manere datum eſt, cœca animi cupiditate ſponteneum exilium amplecti, atque aliena miſericordia nixi, vitam inopem ſuſtentare non tenemur.

Hæc omnia paulò uberiùs Illuſtr. Celſ. Veſtr. perſcribenda ideò duximus, ut innocentia & exiſtimatio cumprimis noſtra vindicetur, omniumque ob oculos ponatur, tum ut Illuſtr. Celſ. Veſtr. & reliqui ad quos hoc bellum ſpectat, paulo altiùs rem penſitantes, omni cura & ſollicitudine tandem in ſalutem communem incumbant, quo bello funeſtiſſimo ſupra viginti duos annos patriæ viſcera depaſcenti aliquando finis imponatur, pax & concordia ſtabiliatur & ſanctè ſervetur. Quam quidem ad rem cognita voluntate & mandato Illuſtr. Celſ. Veſtr. commiſſo pro tenuitate noſtrarum partium, tanquam in cauſa communis ſalutis, omnem laborem, operam ſtudiumque noſtrum libentiſſimè conferemus, prout in ipſa deditionis formula, fidei noſtræ tùm nondum obliti, pacti ſumus, viamque ad pacificationem & concordiam mutuam ſtravimus. Alioquin uno iſto excepto caſu, nobis; qui inevitabili divino fato in fidem ac deditionem Sereniſſimi Sueciæ Regis conceſſimus, ac ſolennis jurisjurandi religione fidelitatem firmavimus, pietate ita jubente decretum eſt, eadem qua antea Poloniæ, nunc Sueciæ Regem & Rempubl. devotione ac veneratione proſequi, & in omni fortuna penes eundem non minori cum laude & honore perſeverare, neque ulla in re contra officium & conſcientiam noſtram Regno Poloniæ nos obligatos vel obnoxios profiteri. Nam ut nullo ſcelere vel fraude ad Regiam Majeſtatem Sueciæ Dominum modo noſtrum clementiſſimum tranſivimus, ſic nulla perfidia vel maleficio ad vos, ut unquam redeamus, licet id in poteſtate noſtra ſitum eſſet, aut impunè fieri poſſet, permoveri nos aut induci patiemur, ſed divinam providentiam ſequemur. Non ea calami ſubſidia promittentis vis fuit, ut peſſum euntes ſervaret; non erit etiam blandientis aut minitantis, ut nos in aliam ditionem translatos vincat aut recuperet.

Quamobrem ſummo ſtudio Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram petimus, ab iſtiusmodi conſiliis & machinationibus, quæ nec ipſius nec noſtræ ingenuitati conveniunt, ſibi temperet, literas clàm mittere ſuperſedeat, nec quempiam noſtrorum hominum à virtutis & juſtitiæ tramite devium in miſerias exitiumque præcipitet; Sic verò exiſtimet, quicunque nuncius cum clandeſtinis literis & mandatis ſubordinatus in Civitatem deinceps venerit, excepto, qui lege & more militari cum mandatis apertis miſſus fuerit, tubicine, graviſſima pœna tàm venientis temeritatem, quàm ſpargentis levitatem punitum iri. Captivos quoque Illuſtriſſ. Celſitudo Veſtra quos dimittit, contra morem militarem illicitis pactis ad ea minimè obligabit, quæ Chriſtianam conſuetudinem ac caſtrenſem diſciplinam lædant. Tandem ita Illuſtriſſima Celſitudo Veſtra ſtatuat, non alio animo hanc ſcriptionem quàm pro vindicando honore atque exiſtimatione noſtra ſuſceptam eſſe.

Quod ſupereſt, DEum immortalem oramus, ut ſalutaria conſilia Regi & Ordinibus Poloniæ inſpiretur pax fugitiva aliquando revocetur, gladius fuſo tot innocentium Chriſtianorum ſanguine madens, ad cujus mentionem cohorreſcimus, in vaginam recondatur, cognatorum Principum concordia firmetur, miſerrimorum ſubditorum, qui reliqui ſunt, quieti conſulatur; Sic domus & familiæ Principum florebunt, divinæ benignitatis rore creſcent, inter duo Regna perennis tranquillitatis & amicitiæ jura ac vincula conſolidabuntur, omnesque eorum cives

ANNO 1621. à tantis tempestatibus, in mutua utilitatum communicatione, ac gaudiorum societate, Christiana charitate conglutinatis animis, pacis in portu quiescent, ac perpetua vota pro salute Principum, supremo Principum Domino, in quo omnes vivimus ac movemus, indesinenter nuncupabunt: Sic denique Illustriss. Cels. Væ. pristinæ observantiæ nostræ officia constabunt; Quam benè valere optamus. Datæ Rigæ die quarta mensis Februarii Anno Christi pacis autoris, Millesimo Sexcentesimo Vigesimo secundo.

LXXVII

[Nachdeme das Kriegs-Wesen im Röm. Reich je länger je mehr zugenommen/ so ist auch die Unordnung in dem Müntz-wesen je mehr gewachsen: Dann die groben Sorten sind ersteigert/ aufgewechselt und geringe und schlechte Müntzen dafür eingeschoben worden. Ob nun wohl etliche Reichs-Handels-Städte/ welche zeitlich vermercket, was es künfftig vor eine Unordnung geben würde/ eine Zusammenkunfft in der Stadt Augspurg deßwegen angestellt/ und sich unter andern auch einer *Valvation* der groben Sorten verglichen/ ist es doch hernach darbey nicht verblieben/ sondern eine solche Confusion in dem Müntzwesen entstanden/ daß dergleichen zuvor gewesen seyn in keinen Historien gefunden wird. Und ist dieses elende Wesen durch die schädliche Auswechsler, welche man nur Kipper und Wipper geheissen/ so weit kommen/ daß der Reichsthaler nicht nur auf 5. oder 6. sondern an vielen Orten im Röm. Reich gar auf 10. 12. und mehr Gulden gestiegen/ dahero es kommen/ daß auch andere zu des Menschen Nothdurfft dienliche Sachen zu grosser Theurung aufgewachsen/ und in einem hohen Preiß zur Hand gebracht werden müssen/ dadurch dann nicht allein Handel und Wandel fast gantz erlegen/ sondern auch in viel Land und Städten die Becker und Bierbrauer/ anders zu geschweigen/ weder Brod backen noch Bier brauen wollen oder können/ und also der arme Mann mit Weib und Kindern dardurch in grosse Noth kommen: Als sind solches Unwesens wegen an vielen Orten grosse Aufläuff und Tumult vom gemeinen Mann erfolget/ der auf die Kipperer sehr verbittert worden/ und theils ihre Häuser gestürmt/ und alles darinn Preiß gemacht/ dergleichen auch zu Magdeburg geschehen/ allda in Stillung des Pöbels in 16 umkommen/ und in 200. beschädiget worden/ und wäre zu Halle gleichfalls ein grosser Jammer entstanden/ wann Marggraff Christian Wilhelm von Brandenburg/ Administrator des Ertzstiffts Magdeburg bey Zeiten solchem Aufflauff in Person nicht abgeholffen/ dessen Fürstlichen Durchl. dergleichen zu verhüten/ nachfolgend Mandat/ wie es hinführo mit der Müntz solte gehalten werden/ publiciren lassen.] ANNO 1622.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Wilhelm, postulirter Administrator des Primat und Ertzstiffts Magdeburg, Coadjutor des Stiffts Halberstädt, Marggraff zu Brandenburg, ꝛc. Fügen allen unsern Prälaten, Graffen, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuthen, Befechlshabern, Burgermeistern und Räthen der Städt, Richter, Schultheissen, Gemeinden, Flecken, Dörffern und sonsten ingemein allen andern unsern Lehenleuthen, Unterthanen und Verwandten, neben Entbietung unser Gruses, Gnaden und Gewissen willens, hiemit zu wissen, und ist ohne das offenbahr und landkündig, in was für grosse, hochschädliche Landverderbliche Confusion das Müntz-Wesen etliche Jahr hero in unserm Ertzstifft Magdeburg dadurch gebracht, daß sich viel eigennützige Geldsüchtige Leut ungescheuet unterstanden, die gültigen guten und schweren Müntz-Sorten in unserm gantzen Ertz-Stifft hin und wieder, ihres darunter gesuchten Vortheils und schändlichen Gewinns halber, hauffenweiß auf- und einzuwechslen, dieselben in andere Fürstenthum und benachbarte Oerter zu führen, damit Wucher, Wechsel und Mercantzerey zu treiben, und dargegen allerhand ausgewipte, leichtfertige geringe Müntz-Sorten in grosser Meng und Zahl in unser Ertzstifft hinwiederum gebracht, eingeschoben, und damit dasselbe, wie auch unser Stadt Halle, fast gar überhäufft und überschwämmet, dahero dann nunmehr alles in die vor Augen schwebende hohe und unerträgliche Theurung dermassen gesetzt und getrieben worden, daß es der Haußwirth insgemein, beydes auf im Land und in Städten, insonderheit aber das Armuth, bey dem sich ereignenden grossen Mangel und Noth an Getreyd und Victualien, fast nicht weiter erdulden noch ertragen können. Dieweil wir dann solches aus Landsfürstlicher und Vätterlicher getreuer Vorsorg reifflich erwogen, behertziget, und darbey auf ein solch Mittel bedacht seyn wollen, dardurch unsern Unterthanen insgemein bey dieser im Müntzwesen eingerissenen Landverderblichen hochschädlichen Confusion hinwiederum, so viel möglich, gerathen und geholffen, und darunter insonderheit das äusserst nothleidende gantz ausgemattete Armuth ergetzet, erquicket, und in gebührende Obacht genommen werden möge, und dann hierbey auf vorhergehend Communication mit unserm Thum-Capitul befunden, daß solches am besten und füglichsten dergestalt zu beschehen, wann nehmlich das Müntzwesen, nach Anweisung des H. Reichs Verfassungen, insonderheit aber Kayserß Ferdinandi I. Müntz-Edicts, de Anno 1559. Darauf erfolgten Reichs-Constitutionen und Decreten, und dann des Nieder-Sächsischen Creyses Müntzordnung, de Anno 1568. auch Letzteren zu Braunschweig ertheilten Creyß Abschieds, in vorigen alten Stand hinwiederum reponirt, gebracht und gerichtet würde: Als ord-

ANNO 1622.

ordnen, setzen und befehlen Wir demnach allen und jeden unsern Unterthanen, Verwandten, und denen so um unserntwillen thun und lassen sollen, auch allen andern, die in unserm Ertzstifft Commercien und Gewerb treiben, und wie die sonsten Namen haben können oder mögen, hiemit ernstlich und bey Leibsstraff, daß von dato an in unserm gantzen Ertzstifft, ein Portugaleser 18. Thaler, ein Rosinobel 4. fl. ein Ducat 36. gute Groschen, ein Goldgülden 27. gute Groschen, ein dicker Thaler auch 27. guter Groschen, ein Reichsthaler 24. gute Groschen, ein Güldenthaler 21. gute Groschen, und höher nicht gelten, die bißhero gemüntzte Schreckenberger aber um 6. gute Pfenning, und ein Groschen für 3. Heller ausgegeben und aufgenommen werden sollen, Mit dem gnädigen Erbieten, da jemand vermeynte, daß solche neue Müntz-Sorten, als Schreckenberger, Groschen und dergleichen, die er im Vorrath haben mag, ein mehrers als jetzo gedacht gültig und werth wären, und er dieselbige in unsere Müntze lieffern und einantworten wird, daß sie ihm zum besten in Tiegel gesetzt, geschmoltzen, und was sich daran an feinem Silber befinden wird, ihm zu seinem Nutz und Besten abgefolget werden soll. Hiergegen wollen wir in Krafft dieses unsers Müntz-Edicts, und darauf erfolgenden Tax-Ordnung, so zwischen hier und Ostern nächstkünfftig in unserm Ertzstifft unfehlbar publicirt werden soll, allen Handelsleuthen, Krämern, Innungen, Handwerckern und allen andern, die mit Kauffen und Verkauffen Gewerb treiben, so wohl auch allen denjenigen in Städten und auf m Land, so Getreyd, es sey Weitzen, Rocken, Gersten, Habern, essende Speiß oder anders zu verlassen, bey Vermeidung unserer unnachläßigen Straf, ernstlich mandirt und gebotten haben, daß ein jeder wer der auch sey, der Christlichen Lieb sich erinnern, dieselbe mehr als seinen privat und eigen Nutz in acht nehmen, vor Augen haben, und also ohn einigen Unterscheid, alle Waaren, Victualien, Getreydig, und in Summa alles anders, so verhandelt, verlöset und verkauffet wird, in vorigen alten Preiß und Werth, wie und was ein jedes vor 20. Jahren gegolten haben mag, verkauffen, verlassen, und loßschlagen sollen, Gestalt dann ebener massen alle und jede Innungen und Handwerckere, auch Gesind, Taglöhner und Botten, ihre Hand-Arbeit, Lohn und Verdienst im geringsten nit anderst noch höher, als er vor 20. Jahren gewesen, taxirn, schätzen, und bezahlt nehmen, allermaß solches in der Tax-Ordnung specificirt und klärlich gesetzt werden soll. Und ob wohl die Nothdurfft erforderte, alsofort einen Vorrath an guten Silbergroschen und andern kleinen Sorten zu verschaffen, dieweil aber uffm Platz, und wegen herbeynahenden Braunschweigischen Creyß-Tags nicht zu gelangen; Hierum so ist unser befehlender Wille, daß obbesagte bißher geprägte Schreckenberger und Groschen, Innhalts unsers am 9. Februar. publicirten Mandats, doch in dem hierinn gesetzten Werth, nemlich den Schreckenberger zu 6. und den Groschen zu 1½. Pfenning in gemeinen Zahlungen unweigerlich angenommen, und solches bey Vermeidung 20. 50. oder 100. Thaler Straff, nach Gelegenheit der Personen und Umständen anders nicht gehalten werden soll. Und nachdem wir im Monat Novembri des verwichenen 1621. Jahrs, wider die Aufwechsler, Auskipffer und Ausführer nicht allein unser geprägten Müntzen, an doppelten und einfachen geltenden Schreckenbergern und Groschen, ꝛc. Sondern auch anderer guten alten Müntz-Sorten, ein Mandat in unser Stadt Halle ausgehen lassen, darinnen das Aufwechseln, Ausführen, und insgemein die mit Geld getriebene Mercantzy und Wipperey, bey Leibs und andern hohen Straffen verbotten worden, Als soll solches zu männiglichs Verwarnung von Worten zu Worten widerholt seyn, und wer sich nun darüber betretten lassen, oder in angeordneter Inquisition, daß er darwieder zu vorher und jetzo wieder obberührt, aufs neu gehandelt, überführt werden wird, der soll nebenst Verlust seiner Ehren und Leumuth, an Haab und Gut, und nach Befindung an Leib und Leben gestrafft, dem Ansäger auch der sechste Theil aus des Verbrechers Gütern zu seiner Ergetzlichkeit gefolgt werden. Und wie nun unser ernster Will und Meynung, daß über diesem unserm Mandat, stät, vest und unverbrüchlich gehalten, und die muthwillige Uberfahrer desselben zu unnachläßlicher Straff gezogen werden sollen, Als befehlen wir hiemit allen und jeden unsern Prälaten, Graffen, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuten, Befelchhabern, Burgermeistern und Räthen der Städt, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, Flecken, Dörffern, und sonsten allen andern unsern Lehenleuten, Unterthanen und Verwandten, daß sie auch selbst über diesem unserm Edict ernstlich halten, die Verächter und Verbrecher ihrem Verdienst nach bestraffen, und niemanden connivirn und durch die Finger sehen, sonderlich aber, daß unsere Beamten und Räthe in Städten auf die Kipper, Aufwechsler und Ausführer fleißige Achtung geben, dieselbe ohn alles Ansehen zu Hafften bringen, und die Beschaffenheit also fort berichten, und fernerer Verordnung erwarten, in Verbleibung dessen, wollen wir diejenigen, so hierinnen nachläßig erfunden, und wider die Verbrecher keinen Ernst, Inhalt dieses unsers Mandats gebrauchen, sondern dieselben vielmehr zu verheelen, zu vertuschen oder zu entschuldigen sich unterstehen werden, mit gleichmäßiger Straff ohne alle Milderung anzusehen und zu züchtigen wissen, darnach sich ein jeder zu richten und für Schimpff und Schaden zu hüten. Zu Urkundt mit unser hiermit aufgedruckten Secret bekräfftiget, und geben auf Unserm Schloß S. Moritzburg den 9. Martii, An. 1622.

LXXVIII.

[Uber dieses höchstschädlichen Müntz-Unwesens/ und Steigerung der groben Geld-Sorten / von Gold und Silber/

ANNO 1622.

hat der K. M. *Rud. II.* weiland Herr Zacharias Geitz Kohler zu Gäylenbach und Haunßheim / ꝛc. Ritter / ꝛc. und allerhöchst gedachter J. K. M. gewesener vornehmer Rath / auf Deroselben allergnädigsten Befehl / ein ausführliches / in den Reichs-*Constitutionibus*, und sonsten in der *Experientz* wohlgegründetes *Fundamental*-Bedencken vordiesem zu Papier gebracht und übergeben: welches / weil es nicht in jedermans Handen / wir hiemit beyzufügen / für gut angesehen.]

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König, Allergnädigster Herr:

Ich befinde, daß im H. Röm. Reich bey allen Reichs-Deputation-Crayß- und denen hierzu insonderheit verordneten Probation- und Müntz-Tägen, von keiner Sach öffter gerathschlagt, tractirt und gehandelt worden sey, als wie ein beständiges Müntzwesen im gantzen Reich angestellt und erhalten werden möchte.

Und haben bey allen solchen Versammlungen und Deliberationen Chur-Fürsten und Stände einhelliglich bekannt, daß die An. &c. 59. verfaste Müntz-Ordnung, ein wohlbedacht, nützlich und höchst nothwendig Werck sey, durch welches Erhaltung des gantzen H. Reichs äusserster Schaden und Verderben verhütet, alle Commercia und Handthierung befördert, und was der Mensch zu seiner Nothdurfft bedarff, in einem leidlichen Werth zuwegen gebracht werden könne.

Neben dem, daß es Chur-Fürsten und Ständen bey der gantzen Welt rühmlich, und an ihme selbsten Christlich, löblich und billig, daß sie ihre Gepräg, Wappen, Titul, Nahmen, und die hohe Regalia der Müntz-Freyheiten, zu keinem Finantz, Betrug oder Nachtheil des Reichs, ingemein eines jeden Unterthanen insonderheit gebrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen.

Es ist aber leyder dahin kommen, daß im Reich ob derselben so gar niemand (ausser was zum Theil in Sachsen vordiesem geschehen) gehalten, noch die notorische Verbrecher gestrafft worden seyn, daß nunmehr schier keine grobe güldene oder silberne Reichs-Sorten, sondern nur schlechte, geringe, ohnedas in grosser Anzahl zu müntzen vielfältig verbottene, oder fremde geringhaltige, ausser unserm Gold und Silber gemachte Müntzen zu finden, und die groben gantz übermäßig gesteigert seyn, und noch von Tag zu Tag gleichsam nach eignem Willen eines jeden Privati übersetzt werden.

Müntz-Ordnung aus zwey Ursachen.

Solche hochschädliche und verderbliche Unordnung ist, meines Erachtens, zweyen Haupt-Ursachen zuzuschreiben.

1. Das schlecht verträuliche Zusammensetzen.

Erstlich, daß ein schlechtes verträuliches Zusammensetzen und einmüthige Intention ob den heilsamen Reichs-Constitutionen zu halten, unter hohen und niedern Stands-Personen im Reich zu spüren.

Fürs ander, daß gemeiniglich der Geitz und privatum commodum, es gehe gleich zu, wie es immer wolle, bono publico, præpostero ordine fürgezogen wird. 2. Geitz und eigener Nutz.

Und da das erste nicht gepflantzet, das ander aber verhindert und abgestrickt, so wird man einige Gleich- oder Beständigkeit in diesem Werck nicht verhoffen können, wäre auch viel nützlicher und besser, da es inskünfftig so wohl, als bißher an der würcklichen und ernstlichen Execution ermangeln solte, man ließ der angefangenen Unordnung ihren Lauff, dann es würden dardurch nur die Ehrliebende, Aufrechte und Gehorsame beschweret, den Widerigen aber Gelegenheit gegeben, ihren Finantz um so vielmehr zu treiben, und die andere zu vernachtheilen.

Ich will aber verhoffen, es werde die grosse Zerrüttung, die Leut dermahleines aus dem gar zu tieffen Schlaf und veterno der langen, heimlich, jedoch hart zehrenden Sucht erwecken, die unziemliche Personal-Respect beyseits gesetzt, und dahin getrachtet werden, daß wir nicht mit höchstem Spott und Schaden, von fremden Nationen, um das noch wenig vorräthig Gold und Silber kommen, und durch längere Tolerantz eingerissener Unordnung zusehen müssen, daß fast lauter fremdes ringhaltiges Geld im Reich, gemeine Währ- und Zahlung, un nunmehr viel ein grössere Kauffmannschafft und Gewerb mit den Müntzen, als den Waaren seye.

Daß einer um ein Geld, so ein Marck Gold oder Silber fein hält, eine andere Summa kauffet, so dem Gepräg oder Valvation nach eben soviel halten soll, in Effectu aber nur 15. 14. oder weniger Loth hält, ist ein grober Betrug.

Zudem, daß einer um ein Geld, welches ein Marck Gold oder Silber fein hält, eine andere Summa, so dem Gepräg oder Valvation nach, eben so viel halten solle, in effectu aber nur 15. 14. oder viel weniger Loth hält, giebt, welches ja ein offentlicher, wissentlicher und greiflicher Betrug ist.

Und nachdem dieser vortheilige Wechsel eben die Quell aller bißhero von Jahren zu Jahren zugenommener Zerrüttung im Müntzwesen ist, und doch nicht von jederman erkennet werden will, so erfordert die Nothdurfft, dasselbige etwas mehrers zu erläutern, damit, wann die Kranckheit erst erkennet, die Remedia um so viel leichter gefunden werden können.

Die erste Ursach der Müntz-steigerung ist das geringe Müntzen kleiner Sorten.

Wenig Zeit, nach der aufgerichten Müntz-Ordnung, seynd von etlichen Ständen, malo consilio, halbe Batzen im Reich geschlagen worden, der gleichwohl 115. Stück eine Cöllnische Marck, Inhalt des Müntz-Edicts, gewogen, die Marck fein aber hält nicht mehr, als $7\frac{1}{2}$. Loth, und also um ein halb Loth zu wenig gehalten, oder, da sie im Korn gerecht seyn, $165\frac{1}{2}$. Stück aus einer Cöllnischen Marck geschroten worden, mit solchen 306. Stücken, welche fein gehalten, 14. Loth, $14\frac{1}{2}$. ß. hat man dazumahlen in Thalern 16. Loth fein Silber erkauffen und einwechseln können. Und obwohl über den Zusatz, die Verlag und den Müntz-Schlag etwas gegangen, so haben doch solche Thaler mit ansehnlichem, gleichwohl wenig löblichem Gewinn wieder in halbe Batzen vermüntzt werden können, welche Handthierung so lang getrieben, als lang gerechte Reichsthaler zu 68. Kr. zu bekommen gewesen.

Die

ANNO 1622.

Ursach, warum die Thaler gestiegen seyn.

Die seynd aber nach und nach auf 69. und 60. Kr. gestiegen, weil sich männiglich lieber mit Thalern, die um 1. 2. pro cento in der Valvation übersetzt, als mit solchen halben Batzen, die um 6. und 7. pro cento am Schrot und Korn zu gering, zumahl wegen anderer Ungelegenheit, so bey der kleinen Müntz mit dem Zahlen, Verschicken, und anderm mehr ist, bezahlen lassen.

Welchen die güldene und andere silberne Sorten, in consequentiam haben folgen müssen.

Es habens aber diejenige, so den ungerechten Schlich des ringen Müntzens einmahl erfahren, darbey nicht verbleiben lassen, sondern je höher sie die groben Sorten einwechseln müssen, je mehr seyn sie mit ihrem Müntzen im Schrot und Korn gefallen.

Und je mehr sie diejenigen geringert, je höher seyn die groben Inn- und Ausländischen gestiegen, biß es letzlich zu dem jetzigen verderblichen Wesen gerathen, daß, vermög der Probation-Abschied, kleine Müntzen, so zu 20. 30. 40. und mehr pro cento, zu gering, unter dem Präg, Titul und Nahmen, Geist- und Weltlichen Fürsten und Ständ im Reich gemüntzt, und zum Theil ihre Müntzstätt Privat-Personen, Christen und Juden, um ein jährlichen Bestand verliehen, oder verkaufft werden.

Entgegen seynd die Reichs-Thaler an etlichen Orten auf 77. Kr. an andern auf 80. 84. 86. und 88. Die Reichsgüldener auf 66. 67. 80. und mehr Kr. Der Goldgülden, deren doch nunmehr wenig vorhanden, auf 90. biß in 100. Kr. Der Ducaten auf 127. 128. 130. 140. 144. Kr. kommen, und wird darbey nicht verbleiben.

Die 2. Ursach, die Einführung fremder ringhaltiger Sorten.

Und was die eine, mit Ringerung des Reichs-Schrot und Korn geschadet, das haben andere mit Einführung fremder Sorten, mit gleichmäßiger, betrüglicher, jedoch dem Reich noch viel schimpflicher und schädlicher Ungebühr gethan, weil einmahl dardurch der recht wesentliche Reichthum, so in der Substantz des Silber und Golds, und nicht in dem Gepräg oder Valvation bestehet, auch dem Reich von fremden Nationen zugeschleicht wird.

Polnische Düttigen.

Darunter seynd anjetzo die meisten die Pohlnische Groschen, ingemein Düttigen genannt, deren ein guter Theil Teutschland, wie auch die Cron Hungarn und Böheim voll, so doch die besten der Reichs-Ordnung nach, Inhalt unterschiedlicher Probation-Abschied, nicht 5. Kr. andere aber kaum 4. Kr. werth, und sonderlich gar viel falsche darunter zu finden.

Italiänische, Lothringische und Niederländische Müntzen.

Und eben eine solche Meynung hat es mit den Italiänischen, Lothringischen, und der Staadischen in den Niederlanden, und allen andern fremden Müntzen, und ist dieses eine unfehlbare Maxime, daß keiner solche herein führet, er wisse sie dann höher auszubringen, als die Sorten im Reich, sie seyn gesteigert wie sie wollen, weil sie solche in Müntzung der andern gebrauchen, auch mit Versaumnuß, Gefahr und Unkosten hinein, und entgegen das fremde Geld wieder heraus führen müssen.

ANNO 1622.

Es ist aber über diese beyde species manifestæ iniquitatis, so in consequentiam die privata authoritate fürgehende Steigerung verursachen, noch die dritte, welche die Erhöhung der Valvation für sich selbst verursacht.

Die 3. Ursach, daß an einer Sorte die Marck fein an Gold oder Silber höher im Preiß ausgeben wird, als ander andern.

Nemlich, weil bey jetziger Zerrüttung im Müntzwesen an einer Sorte die Marck fein höher ausgebracht wird, als an einer andern, so schmeltzen etliche vortheilhafftige Leute die Sorten, darinn die Marck ringer ausgebracht wird, und müntzen durch sich selbst, oder andere diejenigen Sorten heraus, so höher ausgebracht werden. Inmassen der Bartlme Albrecht mit seinen Ducaten und Thalern gethan hat, nachdem er sich aber an vielen Orten zu entschuldigen, und seiner Sache ein Applausum und Beyfall zu machen, unterstehet, zu welchem Ende von ihme gantze, von vielen Juristen, Universitäten, Doctorn und Handels-Leuten unterschriebene Libell spargirt worden, so habe ich für eine Nothdurfft erachtet, solchen Betrug und gebrauchte Finantz etwas deutlicher an Tag zu bringen.

Daß ein Müntzwesen gerecht und gut genennt werden könne, darzu gehört, wie obgemeldt, ꝛc.

Der juste Halt oder Korn.
Das juste Gewicht oder Schrot.

Und die darauf proportionaliter gerichte Valvation, an den zwey ersten mangelt, so viel mir bewust, des Bartlme Albrechts Müntzen nicht, aber wohl am dritten, und sein gebrauchter Finantz in effectu eben so schädlich, als die vorige, ꝛc.

Bartl. Albrechts Einnahm in Silber-Müntzen ist, daß er die silberne Groschen oder Güldene, die alte Zwölffer und 3. Kreutzer aufgewechselt, ausgewogen, verschmeltzt, und daraus Thaler pro 68. in 72. Kr. gemacht.

So viel nun die silberne Müntzen belanget, ist unverneinlich, daß er nicht allein die silberne Groschen oder Gülvene, sondern gar die alte Zwölffer, Zehener, Sechser, Dreykreutzerer, und dergleichen aufgewechselt, auswägen, schmeltzen, und daraus Thaler, so von 68. in 72. Kr. dazumahl gegolten, müntzen lassen; Ja wann gleich nicht die gute aller Sorten, sondern diese von 5. biß in 6. pro cento zu gering, darzu angewendet, so hätte ers doch mit Vortheil thun können, er hätte ihm aber diesen Griff im Gold viel besser zu Nutz gemacht, dann im Müntz-Edict, da die Cöllnische Marck fein Gold um 117¼. fl. ausgebracht, ist der Ducat um 104. Kr. taxirt worden.

Bartl. Albrechts Finantz in Gold-Müntzen. Hat das Geld in allen Plätzen und

Er hat aber angefangen alles Gold, so er hin und wieder an allen Orten und Plätzen, und in allen Messen, darauf er seine eigene Leut gehabt, bekommen können, aufzuwechseln und zu verschmeltzen, und daraus zwar gute Ducaten zu machen, die aber über und wider die Müntz-Ordnung auf 108. 110. 112. 114. 116. Kr. seiner eigenen Bekanntnuß nach, ausgeben, welches er um so viel leichter thun können, weil er fast alles Geld in

seine

ANNO 1622.

Messen aufgewechselt, und Ducaten daraus geschlagen.

Durch Bartlme Albrechts Goldmüntzen haben sich die Goldgulden, Sonnen-Spanische und Italiänische Cronen und Creutz-Ducaten verlohren.

Was gestalt Bartl Albrecht seine Ducaten hoch ausbracht.

Bartl. Albrecht zu Franckf. und Nürnberg gleichsam der Bancho gewest.

Bartl. Alb. manche Meß von 3. biß in 400000. fl. meistentheils in Gold eincaßirt, und in Ducaten vermüntzt, die er hernach von 104. biß in 116. ausgeben.

Bartl. Alb. zu überweisen, daß er auch gewichtige gute Müntz zerschmeltzt und vermüntzet habe.

Daß viel Goldgulden in Italien, Niederland und Polen verführt, ist Bartl Alb. schuld

Bartl. Alb. hat den ersten Riß mit den Ducaten gemacht.

Bartl. Alb. Entschuldigung der pro 75. 76. 77. eingewechselten Goldgulden halber unfürträglich.

Wie Bartl. Albrecht die Cöllnische Marck fein ausgebracht wann er den Goldgulden pro 80. biß in 83. aufgewechselt

Wie hoch er die Cöllnische Marck ausgeben.

Conclusio daß Bartl. Albrechts fürgeben, der ohne Nutz vermüntzten Goldgulden halber, nichts.

Daß die Regel, daß ein jeder das Sein, so gut er könne, nutzen möge, in Müntzsachen nit gültig sey.

Bartl. Alb. andere Entschuldigung.

Widerlegung obiger Entschuldigung.

Bartl. Alb. dritte Entschuldigung.

Die Widerlegung darauf.

seine Hände gebracht, und verschmeltzt, daher eben bey seiner getriebenen Goldhandthierung, die Goldgülden, Sonnen-Spanische und Italiänische Cronen, Creutz-Ducaten und dergleichen, sich gantz und gar verlohren.

Hat dann einer Geld haben wollen, so hat er sich mit den Ducaten zu 112. Kr. um 6. 7. fl. pro cento, und hernach von Anno 90. biß auf 95. da ers um 114. und 116. Kr. ausgegeben, noch mehr übersetzen lassen müssen, ꝛc.

Darzu dann nicht wenig geholffen, daß er wegen seines gehabten Credits, so wol zu Franckfurt als zu Nürnberg, gleichsam der Bancho gewest, und auf ein Meß manchmahlen von 3. biß in 400000. fl. meistentheils in Gold incassirt, die er in Ducaten vermüntzen lassen, entgegen seyn die Bezahlungen fast alle in seinen Händen gewesen, und hat er die Ducaten von einer Zeit zu der andern, als von 104. biß auf 116. erhöcht, und also mit dem Geld ein rechtes monopolium getrieben, ꝛc.

Und ob er wohl zu seiner Entschuldigung fürgibt, Erstlich, daß er allein die beschnittene oder geringhältig, genagelte, oder in ander Weg schadhaffte Sorten gebrochen, so ist er doch des Widerspiels greifflich zu überweisen, dann er selten ein andere Sorten Geld ausgeben, er habe dann der verfallenen Wechsel halben, so bald zu der Vermüntzung nit kommen können. ꝛc.

Fürs andere, so möcht ich gern wissen, was er dann mit den guten und gerechten Sorten gethan, und warum sich das Gold durch sein Müntzen verlohren habe.

Zum dritten, so wird ein E. Raht zu Nürnberg am bestenwissen, ob die bey ihm gefundene Gelder, falsche, gewaschene oder beschnittene Sorten gewesen seyn ꝛc.

So weiß ich, daß er auch diß allegirt, es seyen viel Goldgülden in Italien, Niederland und Polen verführt, und daselbst Ducaten, die auch nicht allerdings just gemüntzt worden. Das ist zwar nicht ohne, er ist aber durch sein Steigerung dessen ein Ursach, und wann einmahl ein Bruch geschicht, so finden sich zu eigennütziger Nachfolg bald Leut, wie da auch geschehen ꝛc.

So weiß männiglich, daß dazumahl bey weitem so viel fremde Ducaten nit gesehen worden, biß er den ersten Riß darein gemacht, und die andern eben den Schlich wahrgenommen ꝛc.

Daß er aber fürgibt, er habe die Goldgülden auch zu 75. 76. 77. und gar biß in 80. Kreutzer einwechseln müssen, und daß über das Scheiderlohn auch ein stattlichs geloffen, er also nicht den Profit, sondern das bonum publicum gesucht, das entschuldigt ihn gar nicht, sondern gibt vielmehr zu erkennen, daß er eben mit seinem Ducaten müntzen, an solcher Steigerung ein Ursach.

Und gesetzt, daß er die Goldgülden nicht zu 75. 76. 77. 78. 80. sondern gar zu 83. Kreutzern, welches doch nicht ist, und ers auch nicht thun sollen, eingewechselt, so wird die Cöllnische Marck fein pro 139. fl. 12. Kr. 3. ₰. Entgegen wann er die Ducaten nur zu 114. Kr. spendirt, da ers doch höher, und gar zu 116. Kr. Anno 95. ausgeben, so belaufft sich die Cöllnische Marck fein auf hundert, acht und zwantzig Gulden, sieben und zwantzig Kreutzer.

Aus welchem gnugsam erscheinet, ob wahr sey, was er fürgibt, daß er die Goldgulden mit müntzen nicht hab in Ducaten verwenden können.

So halt ich nicht darfür, daß jemand den Bartl Albrecht darfür erkennen werde, daß er ohne allen Profit, um gemeinen Nutzens willen, Mühe und Arbeit umsonst werde gehabt, oder über vielfältige Warnung dasselbige continuirt haben.

Es kan ihn auch nicht fürtragen, daß ein jeder das Seine nutzen könte, so gut es immer möglich, wie dann mancher ein Malter Getreid um 3. Gulden kaufft, und gibts um sechs wieder dahin, welches bey allen Waaren und Handthierungen erlaubt ist. Dann erstlich ist das Geld nicht darzu gemacht, daß man damit selbst Handthierung treiben, sondern darum Waaren und anders kauffen und verkauffen sollen.

Fürs ander, so haben die guldene und silberne Müntzen, ihren vom Reich gesetzten Werth, welchen zu erhöhen bey hoher Straff verbotten.

Die andere seine Entschuldigung ist, daß er niemands zu den Ducaten genöthiget, und die jederzeit in dem Werth wie sie bey andern zu bekommen gewest, ausgezahlet.

Es mercken aber diejenige, so sich auf den Wechsel verstehen, diese Fallaciam leichtlich, weil er die meisten Ducaten gehabt, daß man sich meistentheils nach ihme regulirt, und sonderlich weil zu Nürnberg fast alles das überweisen der Bezahlung, auf dem Platz auf ihn kommen, auch dazumahl die Ducaten viel gegolten, also daß die Handelsleuth ein, zween oder mehr Kreutzer nicht angesehen, weiln sie dessen entweder in den Waaren, oder mit dem ritorno der Wechsel wohl zu geniessen gewust.

Die dritte Ausred ist: daß nach Abstellung seiner Händthierung, die Ducaten und Thaler viel höher gestiegen, darum er dann des übermäßigen Steigerns nicht schuldig.

Es ist aber zuvor geredt worden, wann einmahl eine Unordnung, bevorab, da ein Eigennutz mit unterlaufft, einreisset, und die Bahn gebrochen wird, daß dieselbe bald, und sonderlich per tollerantiam Magistratuum gemehret wird.

Eine gleiche Meynung hat es auch mit dem Bartl Albrecht, daß er ein Anfänger und Ursacher dieses hochschädlichen Wercks gewesen, erscheint aus dem, daß ihm keine solche Vermüntzung beharrlich geübet, und wann schon ein Ducaten, Cronen oder Goldgülden, um 1. 2. 3. oder 4. Gran zu gering gewest wäre, so hätte es doch über ein oder zwey pro cento nicht importirt, daß er das Stück auf so viel Kreutzer, wie hievoben ausgeführt, gesteigert hat.

Zum

ANNO 1622. Bartl. Alb. fünfte Entschuldigung des Kayserl. Rescript. Wiederlegung solcher Entschuldigung.

Zum fünfften allegirt er Röm. Kayserl. Maj. Rescriptum, daß ihme in der Müntz zu Prag zu müntzen sey erlaubet worden, mit welchem er seine geführte Handthierung vertheidigen will.

Bartl. Alb. hat die beste und gewichtigste Müntz eben so wohl als die beschnittene und geringe eingeschmeltzet.

Es ist aber auf sein Anbringen geschehen, daß er nichts, als geringhaltige, beschnittene, genagelte, oder sonsten schadhaffte Sorten vermüntzen lassen wollen, welches von ihm nit gehalten, sondern es seyn die beste und gewichtigste von ihm eben so wohl verschmeltzt worden, und weils Ihre Kayserliche Majestät Allergnädigste Intention und Gemüth gewesen, den Betrug und Vervortheilung dardurch anzustellen, er aber den Müntzen in der Valvation mehr Schaden gethan, als er durch das Schrot und Korn gebessert, so könten seine Sachen die Universitäten und Rechtsgelehrten, welche dieses seinen grossen Secreti rechten Grund nicht verstehen, mit keinem Fug defendiren.

Neben deme, daß es dem beschlossenen, und pro pragmatica sanctione publicirten hoch verpönten Müntz-Edict, auch denen darauf gegründen Reichs-Abschieden und Mandaten gestracks entgegen, und ohne das schimpflich ist, daß eines müntzenden Stands just, gerecht und untadelhaffte Müntzen, darauf sein Name, Titul und Zeichen stehet, von einer Privat-Person propria authoritate, um Gewinn und Finantz wegen, zertrennt, verschmeltzt und ungemüntzt werden soll, wie es dann auch sehr verkleinerlich, daß dasjenige so unanimi omnium statuum consensu verabschiedet worden, und seithero so vielfältig wiederholet, von ihm, als wann es contra jus naturale, gentium, civile & bonum publicum wäre, getadel werden will.

Die 4. Ursach der bösen Müntz, ist das auswägen, gränalirn körnen.

Die vierdte, so dem Müntzwesen grossen Schaden thun, seynd diejenige, so Silber und Gold auswägen, granalirn, körnen, zementirn, abgiessen, prägen, beschneiden, schwemmen, schwächen, und sonsten ihren hochsträfflichen Finantz und Betrug damit treiben.

Die 5. Ursach, die Niederländische und Ungarische Krieg.

Zu welchem die Niederländische und Ungarische Krieg auch nit wenig Ursach gegeben, allda die Müntz, bevorab in den Bezahlungen zu hoch gesteigert worden, sonderlichen aber, weiln die Cronen, Goldgülden, Creutzducaten, und dergleichen güldene Sorten, und dann im Silber die Reichsgülden, Philipps-Thaler, Silber-Cronen, Zehener, Zwey- und Drey Creutzerer in Hungarn nicht bekannt, und zum Theil in Oesterreich, ausser was von Kauffleuten zum Aufwechsel geschehen, nicht genommen worden.

Der Herr Autor hats offt gerathen, daß man die Cronen, Goldgülden, Creutzducaten, und dann die Reichs-

Dannenhero ich vielmahl gerathen, zu Verhütung der Polnischen, dieselben dero Orten zu introducirn, und gangbar zu machen. Weil es aber nicht geschehen, und der arme Knecht daran viel verlieren müssen, ja ein Drey Creutzerer höher nicht, als für 3. H. Ungarisch hinbringen können, haben sich die Kauff- und Handels-Leuth, bey denen fast alle Provintzen, so Kriegs-Volck gehalten, in Mangel der ordentlichen Gefäll, zu gebührender Zeit, Geld anticipiren müssen, entweder auf die Steigerung, oder die Polnischen Müntzen gelegt, welches ich zeitlich genug avisirt, und noch Anno 97. ein Bedencken übergeben, wie man sowohl dieser Unordnung remediren, als sonsten auf ein Grund deren, so damit handeln, und die gute Müntz zu dem Ende verführen, durch ihre zu Olmüntz, Tescha, Preßlaw, und Weiß, habende Factores erkundigen können.

Uber das, weil zu Augspurg und Nürnberg durch etliche Handels-Leut eine grosse Anzahl grob gearbeitet schweres Silber, als gantze Badwannen, und dergleichen, aus unsern guten Müntzen gemacht, in Polen verführet, und daselbst wieder vermüntzet werden, daß man dasselbige verbiethen, und die darwieder thun, straffen soll, welches Anno 98. 99. und 1600. von mir widerholet und vermahnet worden. Es hat aber nichts anders gefruchtet, als daß es die Welsche Kauffleut zu Wien und Prag alsbald innen worden, und daß man zu der Berathschlagung in Wien etliche gezogen, die bey vielen nicht gar ausser Verdachts, solches mit participirenden Gewinns, gewesen sind.

ANNO 1622. gulden, Philipps-Thaler, Silber-Cronen, in Ungarn und Oesterreich auch introduciren soll. Item, daß man das zerschmeltzen, daraus grob gearbeitet schwer Silber, ja gantze Badwannen gemacht, und verführt worden, zu Augspurg und Nürnberg verbieten soll.

Nachdem aber nunmehr die Fehl und Mängel entdeckt, so ist die Frag, ob erstlich demselben zu helffen sey? Und fürs ander, wie?

Was aus obgesetzt des Herrn Authoris Gutachten erfolget.

Bey dem ersten seynd ihrer viel der Meynung, daß es unmüglich, und glaub ich, daß diese Persuasion nicht die geringste Ursach, daß um so viel schlechter auf dem Müntz-Edict sey gehalten worden.

Ob dem unordentlichen Müntzwesen zu remedirn seye. Etlicher Meynung nach, scheint es unmüglich zu seyn, den eingerissenen Unordnungen zu helffen:

Sonderlich aber sey unmöglich, eine beständige Müntz-Ordnung anzurichten, wann nicht zugleich alle Crayß und Stände des Reichs, und das noch beschwerlicher zu hören ist, wann nicht alle Benachbarte, sonderlich aber die Niederland, Schweitz, Lothringen, und dergleichen, sich mit dem Reich conformiren, dannenhero so wohl an Euer Kayserliche Majestät als dero hochlöblichste Vorfahren am Reich, so vielfältig gesucht und begehrt worden ist, daß dieselbe den Burgundischen Crayß, und anjetzo die Fürstlich Durchl. Ertz-Hertzog Albertum, die unirte Staaten, Schweitz, ja so gar Poln und Littau, in die Correspondentz des Müntzwesens ziehen sollen.

Ursachen für gebener Unmülichkeit

Die Ursachen solcher fürgegebener Unmüglichkeit seyn, so viel nur bewußt, nachfolgende:

1. Ursach der Reichs-stände Unterthanen habenden Commercien, mit den Benachbarten Landen.

Erstlich, weilen die Stände im Reich und dero Unterthanen, der Benachbarten Commercien und Handthierungen, nicht entperen können, und dasjenige, was von denen mit Waaren nit ersetzet werden kan, als gegen den Niederlanden, Schweitz und Lothringen, mit frembdem Gelt supplirt werden muß, und aber präsupponirt wird, daß das fremde geringhaltiger, als das, so nach des Reichs Müntz-Ordnung gemüntzet, so folge, daß man im Reich auch mit den Müntzen solchem Edict nicht geleben könne.

ANNO 1622.

2. Ursach, wann ein Land die Müntz steigere, und das ander nicht, daß das steigerende die Handthierung und das Geld an sich ziehe.

Vors ander, so gebe die Experientz und Erfahrenheit zu erkennen, daß an denen Orten die meiste Handthierung, wo das Geld am höchsten gehet, und wann ein Land die Müntzen steigert, das ander nicht, daß das steigerende die Handthierung und das Geld an sich ziehe.

3. Ursach, der Chur-Fürsten und Stände erst-gesteigerte Cammerguter, weil die Einkommen nit höher zu setzen, daß den Unterthanen mit dem Fall in dem Müntzschlagen oder Steigerung der Valvation zu helffen.

Die dritte, nachdem der Chur-Fürsten und Stände Cammergüter in viel mehr Weg gesteigert, die Unterthanen und Einkommen aber höher nit zu spannen und zu treiben, daß ihnen mit dem Fall in dem Müntzschlag oder Steigerung der Valvation etlicher massen geholffen werden möchte.

4. Ursach, tieffe und Abfall der Berg-werck.

Welchem auch die vierdte anhängig, daß die Bergwerck in Teutschland aller Orten in grossen Abfall, und Verbauung kommen, und so wohl der Lohn den Arbeitern, als auch was man zu den Bergwercken sonsten von Victualien und Materialien von nöthen seyder Anno 59. um die helfft, und noch wohl höher gestiegen. Ja das noch mehr ist, so soll man den Preiß aller Orten Metall nachsehen, dabey werden sich befinden, daß sie alle und jede, und insonderheit die Victualien, das Gold und Silber in der Steigerung weit überstiegen, wie dann vor diesem bey der Tyrolischen Cammer dessen ein Auszug, wie hiebey sub lit. B. zu sehen, gemacht worden.

5. Ursach,

Die fünffte, da in dem Reich der 59. jährigen Ordnung gemäß, gemüntzt werde, so sey unmüglich, das Geld im Land zu behalten, sondern weil der Benachbarten Müntze schlecht und gering, so werden sie unangesehen aller ernstlicher scharffer Verbott, um des blossen vortheilhafftigen Gewinns willen, verführt. Inmassen bey Spanien, Engelland, Franckreich und andern Orten, da darob gar starck und ernstlich gehalten wird, zu sehen ist.

Die 6. Ursach, durch Verbietung der fremden und inländischen geringhältigen, auch Valirung der geringen und beschnittenen, käme der gemeine Mann männiglich in Schaden.

Beschließlichen, daß durch Verbietung der fremden und inländischen geringhaltigen, auch Valirung der geringen und beschnittenen, dem gemeinen Mann und männiglich ein unüberwindlicher Schaden widerfahren, auch nicht Gelegenheit seyn würde, denselben abzuthun, oder den Geld-Mangel zu ersetzen.

Refutatio obgesetzter Objectionen.

Nun ist kein Zweiffel, daß alle oberzehlte und andere Beschwerung mehr eben vor, bey und nach Berathschlagung und Verfassung der Müntz-Edict, Ordnungen und Confirmationen seyn reifflich erdacht und erwogen worden.

Weilen aber, deren ungehindert, solche Ordnung, als ein gemeinnütziges heilsames Gesatz, von allen hohen und niedern Ständen angenommen worden ist, so ist leichtlich zu erachten, daß die nicht allein für billich, sondern für nutz und tauglich gehalten worden, und eine jede Obrigkeit dieselbe ins Werck zu setzn, unangesehen, was andere Benachbarte in- oder ausser des Reichs, sie seyen wer sie wollen, thun, schuldig-sey.

Und könt diß Orths nach Nothdurfft ausgeführt werden, wie bona fides inter contrahentes, und justitia commutativa, durch diese Ungelegenheit mercklich lædirt wird, wann ich mit einem zu der Zeit contrahirt, da der Reichsgulden 60. Kr. der Thaler 68. der Goldgulden 74. und 75. und also die andere Sorten gegolten, und wann ich mich nach jetziger Währung oder Steigerung bezahlen lassen muß, da ich kaum den halben, zwey, dritten oder vierdten Theil dessen in effectu empfangen, was ich ausgeliehen, oder wie die Müntzen tempore initi contractus gewesen seynd. ANNO 1621.

Ablehnung der ersten und fünfften Objection

So viel aber die angedeute Objectiones belangt, wird auf die erste und fünffte zugleich geantwortet, daß nemlich solche besorgende Unordnung abzustellen, nichts fürträglichers, dann keine Müntz für währhafftig im Reich gehen zu lassen, als die des Reichs Schrot und Korn haltet, und im Reich gemüntzt ist, darvon hernach die Meldung geschehen wird.

Præsuppositum, daß die fremde Müntz geringer sey, als die Reichs-Müntz, ist falsch.

Es ist auch zu mercken, daß dieses præsuppositum per se falsch ist, nemlich, daß die fremde geringer sey, als die Reichsmüntz, dann die fremde Potentaten und Herren, so müntzen, setzen denen in Teutschland keinen Preiß, aber die vortheilhafftige Eigennützigkeit der Privat-Personen macht dieselbe also steigern, daß sie weit höher, als die Reichs-Ordnung vermag, ausgebracht worden. Welches die einige rechte und Haupt-Ursach ist, und so lang wir den nicht remedirn, so erstreckt kein Fall im Schrot und Korn, es geschehe wie er wolle, weilen die Fremden die ihre je länger je schlechter machen, und kommen solche Müntzen zum wenigern Theil von Verkauffung der Waaren her, weil aus Teutschland mehr Geld und fremde Waaren, als aus andern Orten in das Land geführt, sondern daß die ausländische Müntz, um des unziemlichen Gewinns willen, ins Reich wird gebracht, Dahero entstehet, daß die Polen in der Schlesien, wann sie Ochsen, oder zu Dantzig, und dero Orten, ihr Getreyd, Wachs, und Honig verkaufft, ihre eigene Müntz nicht mehr nehmen wollen, inmassen dann die Bonnier oder Pauliner, insgemein Mönchsköpff genannt, in Italien keinen Gang haben, zu Land aber hierausser in grosser Menge gefunden werden.

Die fremde Müntz geringer zu valvirn, als die Reichs-müntz, so werden sie sich bald verlieren. Exempel anderer Landen und Fürstenthumen.

Und da wann je den fremden Müntzen den Lauff, als eine Währschafft nicht gar verbieten will, so ist das nächste man valvire sie geringer als die Reichs-Müntz, so werden sie von sich selbst, ohne weiters Verbieten, verschwinden.

Und irret gar nicht, wann schon die Benachbarte sich dieses Orths mit dem Reich, wie von vielen, sonderlich aber bey den unterschiedlichen Reichs- und Deputation Tägen, darfür gehalten worden, nicht conformiren wollen. Dann es ist notorium, daß die Italiänische Fürsten und Herrschafften, die doch kein Bergwerck haben, in ihren kleinen Fürstenthumen und Landen, entweder keine, als ihre eigene Müntzen für währhafft paßiren, oder doch die andere, wann sie gleich besser, ringer als die ihre taxiren, welche unter einander viel

ANNO 1622.

vielweniger, als wir der Benachbarten, entbehren können.

Und hat der Ober-Sächsische Crayß, die Meißnische, dem Müntz-Edict fast gleiche Währung, so lang erhalten, unangesehen aller Discordantzien, so bey andern hinter und vor ihnen, sowohl in den Crayssen des Reichs, als den Cronen Böhmen, Pohlen und Niederlanden, eingerissen, warum solleus dann die andere, wann nur die Execution mit Ernst geschicht, auch nicht thun können?

Zudeme, so seyn die meisten Benachbarte, Italia, Niederland, Lothringen und Schweitz. Da nun die Teutschen in Italia kauffen wollen, so müssen sie Müntz haben, so darinnen gäng und gebig, warum nicht vice versa die Italiäner heraussen.

So kommen bey weitem in keinem solchen Werth Waaren hinein, als heraus, woher und warum wird dann das Welsche Geld in Teutschland gebraucht? Solches geschicht allein durch die Eigennützigkeit der Kauff- und Handels-Leut, weilen es heraus mehr gilt, als es billig gelten soll.

Und fast eine gleiche Meynung hat es mit den andern, allein, daß diese des Teutschlands mehr bedörffen, sonderlich die Schweitzer, deren Müntz wird weder in Italien, Franckreich, Lothringen, Savoyen, Burgund, und ausserhalb ihrer Landschafft sonsten in keinen anstossenden Herrschafften, genommen, dann allein im Reich, daraus sie ihr Silber haben, werden sie passirt, unangesehen sie ihren Wein, Geträid, Saltz, und dergleichen daselbsten erkauffen müssen, und also des Reichs nicht entbehren können.

Weilen auch kein Crayß oder Stand im Reich ist, der nicht mit einem andern benachbart, so würde sich dieses Werck, wann je einer auf den andern sehen wolte, in infinitum, und letztlich dahin erstrecken, daß die Müntz-Ordnung nimmermehr vollzogen werden könte, wie beschwer- und verderblich, zu geschweigen, wie schimpflich es den Reichs-Ständen bey der gantzen Welt seyn würde, daß sie eine hoch nothwendige, ingemein heilsame Ordnung aufgericht, die sie zu exequiren nicht vermöchten, das hat ein jeder bey sich selbst leichtlich zu berechnen.

Ablehnung der andern Objection.

Bey dem andern muß ich bekennen, daß die Leut in der Opinion stecken, daß die Commercia an denen Orten zunehmen, wo das Geld hoch gehet, und eben durch diese Persuasion, ist der löbliche jetzige Churfürst zu Sachsen, von eigennützigen Leuten beredt worden, die Steigerung der Müntz zu Leipzig einführen zu lassen, wie dann jetzt die Polacken, so zuvor zu Franckfurt eingekaufft, sich desselben Marckts bedienen. Und da ein Wein-Fuhrmann befragt wird, warum er lieber über Rhein, als im Hertzogthum Würtemberg kauffe, wird er alsbald die Ursach der am Rhein gangbaren hohen Müntz zumessen.

Es ist aber ein sehr falscher und schädlicher Wahn, und betrügen sich die Leut damit nur selbst, dann da der eine trachtet an dem Ort zu kauffen, da er die Müntz hoch anwerden kan, so trachtet der ander an dem Ort, seine Waar zu verkauffen, da die Müntz niederer, und also consequenter der Verlust ringer ist. ANNO 1622.

Und ist gewiß, daß sowohl der Kauffer, als Verkauffer, nach der Müntz ihre Rechnung auf den Preiß machen, und kaufft einer um drey Reichs-Gülden zu Franckfurt aber so viel, als um 4. Gülden der gemeinen Währung, weilen der Gülden daselbst in gemeiner Währung zwantzig Batzen gilt.

Ob auch schon anfangs die Leut in solcher Opinion stecken, so befinden sie sich doch mit der Zeit in effectu betrogen, und wird nichts damit ausgericht, als daß alle Waaren und Victualien, und was der Mensch zu seiner Nothdurfft bedarff, an denen Orten dardurch gesteigert worden, welches nicht mehr herab zu bringen. Und empfinden über diß die Herren und Inwohner den unsäglichen Schaden auch in dem, daß der wahre wesentliche Reichthum aus den Ländern kommt, die Einkommen werden um den zehenden Theil, ja noch wohl um ein mehrers effective geringert, und müssen an denen Orten, wie denn keiner des andern entrathen kan, alsdann mit grossem Verlust handthieren und handeln.

Nicht ohne ist es, daß der gemeine Mann den Schaden, der ihm durch Einnehmung des geringen oder gesteigerten Gelds, widerfahren, ehe nicht gespüret, biß daß er am Wiederkauffen seiner Nothdurfft befunden, daß er dieselbe nach dem Namen des Güldens, Batzen oder Kreutzer höher bezahlen muß, als zuvor.

Es ist aber dem leichtlich zu helffen, wann man sich einer einhelligen Müntz-Ordnung vergleicht, und darob starck haltet, so darff keiner besorgen, daß man um der Müntz willen, an einem Ort mehr als an dem andern kauffe oder verkauffe.

Ablehnung der dritten Objection.

Die dritte Objection ist dem vorigen gleich, und schimpflich zu hören, daß ein Herr durch solche augenscheinliche Ungerechtigkeit, ihme einen eigenen Nutzen schaffen und zueignen wolte.

Dann da bey mehrern Theil nachgefragt, wird sich befinden, daß solcher Gewinn nicht den Herren selbst, sondern der Müntzmeister, Aufwechsler, und dergleichen Partiten-Macher, und eigennütziger Diener ist, wie dann von ihren vielen die Müntzstätt um ein jährlichs Bestand-Geld verliehen werden.

Fürs ander, so werden die Unterthanen dardurch betrüglich und heimlich ausgesogen, das gereicht per consequens auch dem Herrn zum Nachtheil.

Zum dritten, muß er seine eigene Gefäll in solchem Geld wieder einnehmen, und da er vermeynet zehen tausend zu haben, so hat er kaum fünff oder sechs tausend.

Fürs vierdte, so ist oben angedeutet, daß durch den Fall und Steigerung alles wächst,

ANNO 1622.

und könten beyde ungerechte Mittel so viel im Gewinn nicht austragen, als der Verlust dem Herrn zuwächst, dann ingemein gemeiniglich ohnedas ihrer viel participiren, der Verlust aber kommt auf den Herrn allein.

Es ist aber gleichwohl etlichmahl in Nothfällen in den Niederlanden durch den Duc de Alba in Franckreich, bey jetzigen und vorigen Königen, und andern Potentaten, mehr mit dem Kriegsvolck, bevorab fremden, practicirt worden, wann man ihnen grossen Rest schuldig worden, die Sorten um ein starckes zu erhöhen, biß die Bezahlung fürüber, alsdann seynd sie wieder auf den vorigen Preiß gesetzt worden. Es ist aber allein ad tempus geschehen, und darfür gehalten worden, es sey um so viel verantwortlicher, weilen durch die Soldaten den habenden Bestallungen sowohl in den Musterungen, als Bezahlungen der Victualien, so gar præcisè auch nicht nachkommen worden.

Widerlegung der vierdten Objection.

Die vierdte Ursach wird dem Abfall und jetzigen grossen Unkosten der Bergwerck, und daher gesteigerten Silberkauff zugemessen, und haben die Fürstlich Durchläucht. Ertzhertzog Ferdinand, hochseligster Gedächtnuß, bey dem Reichstag Anno 76. dasselbige ausführlich deducirt, und darneben angedeutet, daß eben aus der getragenen Fürsorg, weilen Kayser Ferdinandus hochlöblichster Gedächtnuß, bey Aufrichtung der Müntz-Ordnung, sich derselben, ratione der Tyrolischen Bergwerck sowohl, als Sachsen und Saltzburg, anderst nicht, dann cum protestatione, und auf Wohlgefallen unterworffen.

Nun ist die Frag: Ob einer, der ein Marck Silber verkaufft, mehr darfür in der geschlagenen Müntz fordern könne, als in der verkauften gewesen ist? Welches eine grosse Absurditas, und gesetzt, daß die Müntz-Ordnung, wie es billig seyn soll, wieder in seinen Gang gerichtet, so wird man die Tyrolische Thaler, so in dem Schrot und Korn, gegen dem neun und funfzig jährigen Müntz-Edict, etwas zu gering, ausser Lands in dem Werth nicht nehmen, wie die andere. Weilen aber Tyrol schier alle Nothdurfft anderst woher nehmen muß, so ist die Frag: Ob sie bey ihren ringen Müntzen Gewinn oder Verlust haben werden? Kommt also eben auf eines hinaus, und müssen sie alsdann hernach, wie dann nicht zu zweiffeln, was ihnen allda abgehet, das werde in dem geringern Werth aller Victualien, und was man zu Erhaltung der Bergwerck und täglichen Nothdurfft bedarff, wieder compensirt und ersetzt werden, wie dann dieses pro maxima unzweiffenlich zu halten, daß diese böse Müntz gar nicht von Steigerung des Silbers, sondern vice versa, die Steigerung von der ringern Müntz herfliesse, und wird der Silberkauff durch Abstellung der ringen Sorten auch nothwendig fallen müssen, weilen die Fremden, wie auch die Schweitzer, wann sie ihr Müntzwesen durch den Verbott selbst abstellen, alsdann unserm Silber nachzutrachten, um so vielweniger Ursach haben, und die Bergwerck eben sowohl, als jetzt gebauet, und erhalten werden können.

ANNO 1622.

Darbey auch dieses zu erinnern, daß in Tyrol und von deren Landen, nicht der dritte Theil des Silbers, so aus demselben Bergwerck kommt, sondern meistentheils Spanische Real, Silber und Pagament vermüntzt werden, so die Kauff- und Handels-Leut meistentheils des gethanen Falls halben dahin zu vermüntzen führen.

Und soll ein jeder Chur-Fürst und Stand bedencken, daß die Müntz-Freyheiten ihnen nicht darum gegeben worden, daß sie an dem Müntz-Schlag gewinnen, sondern daß sie dasselbe allein von Ehren wegen, und bono publico zum besten, zu Erhaltung ihrer Regalien, ohne Nutz und Vortheil thun sollen. Reichs-Abschied de A. 1566. fol. 36.

Refutation der sechsten Objection.

Was dann beschließlichen die Ausführung, und ob die zu gestatten seye oder nicht, deßgleichen den grossen gemein schädlichen Verlust an der Müntz belangt, darvon wird bey Examinirung der Remedien ausführlich tractirt werden.

Wellen nun die Unordnung, so bißhero im Müntz-Wesen auf unterschiedliche Wege eingerissen, entdecket, und darneben ausgeführt, wie unverantwortlich, hoch nachtheilig und schädlich dieselbe den Herrschafften, Unterthanen, und insgemein allen Handthierungen und Commercien, daß auch ein rechtes beständiges Müntzwesen im Reich anzurichten müglich, nützlich und äusserst nothwendig seye.

Von Mitteln, das Müntzwesen wieder zurecht zu bringen und zu erhalten.

So hafftet anjetzo das gantze Werck an den Mitteln, wie es wiederum zurecht zu bringen, und darbey beständig zu erhalten. Dann derentwegen alle Discours, Bedencken, und Handlungen in Müntz-Sachen gemacht und fürgenommen werden.

Darbey aber anfänglich so viel zu wissen, daß kein Weg bey jetziger gar zu weit eingerissener Unordnung und verderbten Stand proponirt werden könne, der nicht Beschwerden und Ungelegenheiten auf sich trüge, und da man die scheuen solte, so müst man sich des gantzen Wercks lediglich entschlagen. Ich will aber verhoffen, es werden vernünfftige, politische, und des Vatterlands liebhabende Gemüther, in dem übereinstimmen, daß viel besser, auf einmahl ein übriges zu thun, als stets in der Confusion, und von Tag zu Tag wachsenden Schaden zu stecken, weilen ohnedas, dem gemeinen Sprichwort nach, desperati morbi cauteriata remedia erfordern.

Und obwohlen ihrer viel seyn, die da vermeynen, weil der gemeine Mann mit jetzigem Müntzwesen zufrieden, daß die Aenderung, so mit höchster Beschwerung geschehen müste, unnöthig.

So ist es aber eben des gemeinen Manns offenbarem Unverstand zuzumessen, und so lang man ihme darzu zu seinem hohen Schaden, weiset, so lang kan er sich in die Aenderung jetziger böser Müntz nicht richten:

Wann

ANNO 1622.

Wann man aber ihme sein daraus fliessend Verderben zu verstehen giebt, so ist kein Zweifel, er werde es zu hohem Danck annehmen, und eben seinen Schaden der Obrigkeit zumessen, daß sie so lange continuirt und zugesehen.

So ist notorium, daß so viel Valvationes der Müntzen seyen, als viel Fürstenthum, Land, Herrschafft und Städt, und in manchem Land zwo, drey, und noch mehr, als zu Franckfurt ist ein Wechsel- und Waaren-Zahlung, und diese abermahlen dreyerley, gut, mittel und schlechte, und wird nicht in acht genommen die Proportion, ob in einer Sorten Gold und Silber so hoch ausgebracht werde, als in der andern, wie würde oder solte dann müglich seyn, daß die geringere die bessern, wie die Sonne den Reiffen, nicht verzehrte, oder wie könte die Confusion also beschehen und verbleiben?

Conclusio, daß es wol müglich, eine gleich durchgehende Müntz-Ordnung anzustellē.

Schleust also dahin, daß im gantzen Römischen Reich eine gleiche durchgehende Valvation oder Müntz-Ordnung, da einige Beständigkeit zu verhoffen, angestellt und gehalten werden solle, und sich deren ein jeder Stand, sine ulla exceptione, reservatione oder protestatione, wie Anno 59. von Oesterreich, Saltzburg und Sachsen beschehen, unterwerffen soll und muß, welches ja durch einmüthig Zusammensetzen, und Abstellung der Privat-Respect, wie im Anfang dieses Discours gemeldet worden ist, leichtlich geschehen kan, ꝛc.

Ellicher Meinung, ob bey der neun und funfzig jährigen Müntz-Ordnung zu verbleiben, oder eine Aenderung vorzunehmen.

Ob man aber bey der Müntz-Ordnung de Anno 59. præcisè verbleiben, oder ob darinnen jetzigen Zeiten und Läufften nach, eine Veränderung fürzunehmen, und wann eine geschehen müste, auf was Weg die zu richten, darinnen befinde ich viel unterschiedliche Opiniones und Meynungen, ꝛc.

Juristen u. Rechts-Gelehrten Meinung.

Die Rechts-Gelehrten, so gemeiniglich zu solchen Deliberationibus gezogen werden, inhærirn dem Müntz-Edict, und vermeynen, es wäre eine grosse Temerität, sich zu unterstehen, dasjenige zu ändern, was auf Gutachten so fürtrefflicher Leute, von dem Heil. Römischen Reich, so offt und vielfältig approbirt worden, und daß ein offentlicher Betrug, darfür beydes die Ringerung der Müntz und Steigerung der Valvation zu halten, bonas & salutares Leges enerviren solle, ꝛc.

Schwäbischen Crayses und etlich anderer Meinung.

Entgegen halten andere darfür, inmassen der Schwäbische Crayß, Anno 1601. und andere mehr, dahin geschlossen, daß das Müntz-Edict gleichsam gar in desuetudinem kommen, und so wenig die übermäßige Unordnung zu gedulden, so wenig werde der grosse, aus vollkommner Reassumirung der alten Reichs-Ordnung entstehende Verlust vorträglich seyn, sondern daß man sich die Noth gleichsam dahin verleiten lassen muß, den jetzigen Zeiten und Läufften etwas nachzugeben, und in dem alten Müntz-Edict eine Milderung fürzunehmen, welcher Meynung ich auch bin.

Incidens quæstio:

Darbey fällt auch diese Quæstion für: Ob auch thunlich seye, fremde Sorten, so nach des Reichs Schrot und Korn valvirt, wie in der Müntz-Ordnung geschehen, oder allein Müntz, so im Reich geschlagen, auch des Reichs Schrot und Korn halten, für Währschafft passiren zu lassen? ꝛc.

ANNO 1622.

Ob auch fremde Sorten, so nach des Reichs Schrot u. Korn valvirt, im Reich zu passiren. Gemeiner Schluß gehet dahin, daß keine fremde Müntzen zuzulassen. Wie es mit fremder Müntz zu halten.

Ueber dieser Materie ist ausser und inner des Reichs viel disputirt, und fast insgemein beschlossen worden, daß zu einer rechten und beständigen Ordnung nothwendig erfordert werde, keine andere fremde Müntz, ob sie schon besser wäre, als die nach Ordnung des Lands, und im Land selbsten gemüntzt ist, für Währschafft zu gestatten, die andere sollen gleichwohl genommen, aber pro portione der inländischen Müntzen, ringer valvirt, in die offentliche Schau, Wechsel oder Müntz getragen, daselbst in Tiegel geworffen, zertrennt und umgemüntzt werden, und da jemand, wer der auch wäre, fremd Geld höher, als die Ordnung vermag, einnähme, und dasselbe nicht alsbald an die verordnete Stell trüge, daß er nicht allein das Geld verlohren, sondern auch nach Gelegenheit darum gestrafft werden solle, ꝛc.

Und also wird es bey gutem Theil der Italiänischen Fürsten, auch wie ich nicht anderst weiß, in Hispanien und Engelland gehalten, ꝛc.

Dann durch diß Mittel würden die fremden Sorten bald verschwinden; und das brechen, wie auch die Ausfuhr, davon hernacher Meldung geschehen wird, von sich selbsten abstellen, ꝛc.

Sonsten machen die Fremden ihre Müntzen je länger je geringer, und würde vonnöthen seyn, alle Quatember deßwegen eine Aenderung und neue Valvation fürzunehmen, und alsdann, welche höher oder geringer zu nehmen, schwerlich, bevorab dem gemeinen Mann, zu erkennen seyn, ꝛc.

Zu welchem Betrug sie auch die gute Reichs-Müntzen sowohl, als bißhero geschehen, gebrauchen würden.

Auf diese beyde Præsumption, daß keine Müntzen sollen währhafft seyn, dann die nach des Reichs Schrot und Korn, und im Reich gemüntzt, darein auch die Cron Hungarn und Böheim, so sich, vermög ihrer Constitutionen, und des Reichs-Abschied, auf solche Liga verbunden, sowohl wegen des vielen Gold und Silbers, als auch der Commercien halben zu verstehen, und dann, daß jetzige Zeit und Läufften eine Milderung in dem Müntz-Edict erfordern, so entstehet abermahls die Frag: Ob die Moderation geschehen soll mit Erhöhung der Valvation, und daß es in dem übrigen bey des Reichs Schrot und Korn verbleibe, oder aber in der Müntz, es sey im Schrot oder Korn, oder in beyden, ein Fall zu thun?

Incidens quæstio, auf obige zwey Præsuppositа; 1. Ob die Moderation geschehen soll mit Erhöhung der Valvation. 2. Oder in der Müntz im Schrot und Korn.

Die meisten lassen ihnen gefallen, daß propter reputationem Imperii, das alte Schrot und Korn erhalten, jedoch die Valvation etwas gesteigert werde, also dem gemeinen Mann um so vielweniger fremd und beschwerlich fürkommen, und darzu er zum leichtesten zu bewegen seyn möchte.

Opinio Majorum ist die Steigerung der Valvation.

Die Erhöhung fängt sich an von dem Reichs-

ANNO 1622.

Güldener oder Güldengroschen, so auf 60. Kr. gemüntzt, und in der Müntz-Ordnung für den Fuß und Reichs-Pfenning aller anderer Müntzen gesetzt wird, und taxiren den doch in seinem geordneten Schrot und Korn, auf 64. Kr. dadurch wird die Cöllnische Marck fein ausgebracht pro 10. fl. 53 22/40. Kr. und also consequenter, die halbe Viertel und Achtel, nach welcher Tax hernacher alle andere Müntzen geschlagen, auch die allbereit lauffende Sorten valirt werden müssen, damit hierinnen Gleichheit gehalten werde.

Und obwohl Gold und Silber gegen einander keine æstimationem haben, wie dann zwischen diesen beyden Metallis, per naturam rerum im Werck nimmermehr keine gewisse Vergleichung zu finden, so sey doch das Müntz-Edict in der daselbst gesetzten Proportion auch die Richtschnur, darnach man sich in Taxirung der güldenen Sorten, so des Reichs Schrot und Korn halten, zu reguliren.

Was aber von dem Reichs-Gülden zu 64. Kr. gesagt, das ist allein Exempels-weiß zu verstehen, damit, wann man die Valvation ringern oder mehr steigern wolte, daß die andere Sorten consequenter auch darauf proportionabiliter gerichtet werden.

Des Hrn. Autoris Meynung ist, daß man im Schrot und Korn fallen soll.

Für meine Person bin ich jederzeit der Meynung gewesen, und noch, daß man an statt der Steigerung vielmehr im Schrot und Korn fallen solle, dann in effectu kommt es eben auf eines aus, weil die Steigerung der 4. Kr. oder wie mans für rathsam ansehen wird, einer gerechten Müntz dasjenige nimmt, was der Schrot und Korn giebt, es befremdet aber den gemeinen Mann um so vielweniger, weil jederzeit in Teutschland 60. Kr. ein Gülden, und 1. fl. 60. Kr. gewesen ist, nach welchem alle Handlungen gemeiniglich dirigirt werden.

2. Ratio.

Fürs ander, so ist nichts gewissers, dann daß durch die Erhöhung des Gelds kein Abschlag in Victualien erfolget, aber vielmehr durch Ringerung des Schrot und Korns, und werden ihrer viel vermeynen, daß die alte Müntz-Ordnung würcklich restituirt worden seye, bevorab, wann man im Reich nichts, als Reichs-Müntzen nimmt, und wann die fremde Sorten nit vermüntzt werden, sondern also verbleiben, daß der wenigere Theil den eigentlichen Halt recht mercken würdet.

3. Ratio.

Zum dritten, so erinnere ich mich dergleichen Exempel auch anderer Orten, nicht allein mit der Müntz, sondern in andern, als in Oesterreich, und vielen Orten mehr, mit der Aechterlein, und sonsten Ellen, Gewichten und Maß.

4. Ratio.

Zum vierdten, so wird der gemeine Mann, der mehr auf den gemeinen Lauff, als auf die intrinsecam bonitatem siehet, den Verlust so hoch nicht achten, weil er doch jetzt für einen Reichs-Gülden 66. und gar 72. Kr. geben muß, und hernach nicht weiß, ob der neugeschlagene nicht eben so gut, als der, den er zuvor gehabt, gewest ist.

5. Ratio.

Letztlich, so seyn der groben Reichs-Sorten dieser Zeit gar wenig, und was noch vorhanden, ist ohnedas des Reichs Schrot und Korn wenig gemäß, werden auch unter einem Geprög unterschiedlichen Halts gefunden, also, daß nicht müglich, solche recht und der Gebühr nach zu valviren, und müssen ohnedas meistentheils verschmeltzt werden, dergestalt aber würden sowohl die, so höher, als diejenige, so geringer, von den Obrigkeiten in den Tiegel gebracht, und eine durchgehende Gleichheit gemacht.

ANNO 1622.

Observation in Ausbringung der Marck fein in der Sorte.

Allein ist dieses pro infallibili Maxima zu observiren, daß in keiner Sorte die fein Marck höher ausgebracht werde, als in der andern, dann so da aus dem geringsten geschritten wird, so wird durch eigennützige Leute, die so ringer, ausgebracht, in die andere verderbt.

Ob auch gut sey, Thaler und Goldgülden zu müntzen.

So ist offtermahlen darvon deliberirt worden, ob auch gut sey, so vielerley Sorten, sonderlich aber auch Thaler und Gold-Gülden zu müntzen? die meisten haben darfür gehalten, man soll keine Thaler müntzen, nicht allein, daß sie am Korn ringer, als die Güldener, sondern daß man an mehr Orten angefangen, auf Thaler zu contrahiren, und weil eben so bald 100. Thaler, als 100. Gülden gefordert, daß auch dardurch pretia rerum gestiegen seyn.

Daß das Contrahiren um vielgültige hohe Sorten verboten sey, wie dann zu solchem Ende des jetzt regierenden Königs in Franckreich Müntz-Edict allegiret wird.

Und ist fast in omnibus benè constitutis Regnis & Provinciis versehen, daß man das Kauffen und Verkauffen, und Contrahiren, um viel gültige hohe Sorten bey nahmhaffter Straf, eben um gehörter Ursach willen, und daß der Pracht und Köstlichkeit dardurch gestiegen, verboten, inmassen die Experientia desselbigen noch heutigs Tags bezeuget. Welches auch den jetzt regierenden König in Franckreich bewegt, daß er in seinem Müntz-Edict, so im September Anno 1602. zu Maccon datirt, seines Vorfahren Ordnung de Anno 77. darinnen erlaubt, auf Cronen zu contrahiren, gäntzlich abolirt, und bey hoher Straf gebotten, hinführo mit Inn- oder Ausländern, allein auf Pfund, es sey im Kauffen, Verkauffen, Leihen, Zinß, Verschreibung, oder andern zu handeln, auch im gantzen Land die Räytung darauf zu richten, wie dann so gar auf die Notarien und Schreiber, so die Instrumenta anderst verfassen, eine Pön gesetzt ist.

Des Hrn. Autoris Meynung im Müntzwesen der groben Sorten.

Derowegen ich mir gefallen ließ, daß die Thaler gar abgethan, und in groben Sorten nur gantze Güldener, halbe, viertel, wie auch Zwölffer und Zehener gemüntzet, oder doch allenthalben verbotten würde, anderst als auf den Gülden zu contrahiren.

Seine Meynung wegen der Goldgülden.

Die Goldgülden brauchen im Legiren viel Silber und Kupffer, welches ein vergebener Unkosten, wie dann die Eßlinger Ordnung de Anno 1524. die Goldgülden der Ursach halben abgestellt, und eine reichere Goldmüntz zu 22. Carat darauf geordnet, und eben um deßwillen könte dero Müntzung anjetzo auch unterlassen werden. Sonsten ist eine hohe Nothdurfft, daß die geringe Sorten, als von halben Batzen, biß auf den Kreutzer und Pfenning (dann die Dreyer müntzen, ist zuvor in dem Deputation-Abschied Anno &c. 71. §. wie verächtlich, per expressum verbotten, darbey

Seine Meynung der kleinen Sorten halben.

ANNO 1622.

darbey es auch verbleiben solle) also gemünzt worden, daß gleichwohl der grössere Müntzkosten darbey gegen den groben Sorten angesehen, aber doch kaum so viel, daß es die Übermaß gegen demselben ertrage.

Ratio obiger seiner Meynung Anno 1559. zu Augspurg fol. 231. Anno 1576. zu Regenspurg fol. 24.

Und das aus dem Bedencken, damit man um so viel weniger derselben Nutze und den wesentlichen Reichthum, so in der Substantz des Gold und Silbers bestehet, desto mehr im Reich behalte, wie sie dann allein zum täglichen Gebrauch dienen, und keiner schuldig seyn soll in dergleichen Sorten an 100. Gulden über 20. oder 25. zum höchsten anzunehmen.

Zu geschweigen, daß die kleine Sorten mit dem zehlen viel Zeit und Diener, und mit dem Verschicken mehr Unkosten als die groben erfordern, und der Betrug darinnen nicht so leichtlich gespürt, oder in Acht genommen wird.

Wie es zu halten, wann ein Provintz bey seinen kleinen Muntzen verbleiben wolte.

Im Fall aber je ein Provintz bey ihrer sonderbaren kleinen Müntz verbleiben wolte, so ist zwar im Reichs-Abschied Anno 1570. statuirt, wie es damit gehalten werden, und daß der Müntzstand dasselbige zuforderst, an seines Creyß Verordnete, in den Probation-Tägen gelangen, und anderer Gestalt nicht, dann mit derselben Ermässen und Erlaubnuß nur so viel geringer Sorten, als man in seinem Gebiet nothdürfftig, auch mit Auffstücklung und Gehalt der Müntz-Ordnung, bey der dabey gesetzten Straff gemäß zu müntzen Macht haben solle: Darzu auch dieses anjetzo addirt werden möchte, wann schon solche geringe Landmüntzen, mit Zulassung der Creyß-Stände, der Ordnung gemäß gemünzt, daß sie auffer des Lands so viel nicht gelten, sondern wann exempli gratia, 14. ß. für ein Batzen gemünzt, daß deren in andern Gebiethen weniger nicht, als 16. 18. oder gar 20. für ein Batzen genommen werden sollen, allein zu dem Ende, damit sie in denen Landen, in welchen sie gemünzt, verbleiben, und anderstwo nicht, wie bißhero, und nunmehr eine Zeitlang mit den Meißnischen Groschen auch geschicht, eingeschleicht werden.

Vergleichung des Gepräges, und Circkels, Grösse, und Umschrifft. An. 1559. fol. 231.

So ist eine hohe Nothdurfft, daß man sich nicht allein der groben und kleinen Müntz-Sorten, sondern eines gewissen Gepräges und Schlags, item des Circkels, Grösse und Umschrifft vergleich, damit sich männiglich um so viel mehr darein richten könte, auffer deren keine andere Sorten gemünzt werden sollen, Inmassen das Müntz-Edict, wie auch die unterschiedliche Reichs- und Deputation-Abschied, davon heilsamlich disponiren, fürnehmlich auch, daß die Gepräg rein, scharff und sauber geschnitten, und dardurch die falschen um so viel leichter erkennt werden mögen, &c.

Quæstio: ob auch die Müntzdruckereyen zu zulassen

Bey diesem Paß erinnere ich mich, daß vor etlichen Jahren unter den Müntzverständigen controvertirt worden, ob auch die Druckereyen zu zulassen, mit Anziehung vieler Ursachen, warum die gedruckte Müntz nicht so just und gerecht, als die vom Hammer geschlagen, seyn könte, wie dann Euer Römisch Kayserliche Majestät geliebten Herrn Vattern, weyland Kayser Maximiliano dem Andern, mildseligster Gedächtnuß, als Sie dergleichen in der Cron Böheim anrichten wollen, deshalben ein ausführliches Bedencken übergeben worden, so Zweiffels ohne noch bey den Registraturen zu finden seyn wird, derhalben die Hammer-Müntzer die Drucker für ehrlich nicht halten oder erkennen wollen: Ich bin aber der Meynung, es sey die Differentz so groß nicht, daß man sich derenthalber viel aufhalten dörffe, sondern daß hierzu auch ein gelegentlich Mittel einer ziemlichen Gleichheit zu finden, wie dann in den grössern Proben, auch bey den Druckwercken, alles wieder herein kommt, und nur unterweilen ein schlechter Mangel an dem Ausscheid etlicher Stück, in dem Schrot befunden wird, &c.

ANNO 1622.

Des H. Authoris Meynung der Müntzdruckerey halben.

Weil nun bißhero von Haupt-Mängeln im Müntzen, und was hinführo im Reich, als eine Währung, gäng und gäbig seyn sollen, tractirt worden, so will anjetzo die Nothdurfft erfordern, daß die Mittel angezeigt werden, wie die überhauffte ausländische Sorten, nicht weniger die geringhaltige inländische füglich verschoben werden könne, &c.

Von Mitteln, wie die überhauffte ausländische Sorten, und die inländische geringhältigen zu verschieben.

Und ist gewiß, man greiff es an wie man wolle, so kan es obgehörter Massen, ohne mercklich grosse Ungleichheit und Beschwerung nicht abgehen, Nun befindet sich, daß solcher Beschwerd zu fürkommen, vor diesem allerhand Weg fürgeschlagen worden, darunter einer ist, daß die Stände, so böse Sorten unter ihrem Namen und Titul gemünzet, die ihrige wieder auszuwechseln schuldig seyn sollen, welches zwar dem Rechten, der Billichkeit, und des Reichs-Constitutionen gemäß wäre: Ich halte aber, daß es ehe zu rathen, als zu effectuiren, und würde grosse Mühe und Weiterung, auch viel Disputat, Zanck und Haders geben, &c.

Etlicher Meynung in Verschiebung der bösen Sorten.

Andere seyn der Meynung gewest, daß die Obrigkeit solche Beschwerung des Wechsels über sich nehmen soll, damit der Unterthanen verschonet werde, zumahl, weil gleichsam aus ihrer Tollerantz, wider die helle und klare Reichs-Constitutionen diese Unordnung so weit eingerissen und Oberhand genommen, welches aber eben so wenig, um vielerley Bedencken willen zu hoffen, &c.

Andere Meynung

Die dritte und der mehrentheils Meynung

Die dritte und fast der mehrer Theil haben dahin geschlossen, daß schier kein anders schleunigers Mittel zu finden, dann daß der Verlust von männiglich und ingemein getragen, und demjenigen, so dergleichen Sorten hat, wie der im Schrot und Korn, nach der neuen Valvation befunden, der Werth darfür gegeben werde, weil ja viel besser auf einmahl Schaden zu leyden, als dem immerwachsenden Nachtheil, daraus letztlich das gewisse Verderben erfolgen muß, länger zu zusehen, &c.

Doch sey unmüglich alle Sorten unter einist zu verbieten, sondern man müste vor allen Dingen trachten, daß die Obrigkeit, so auf

die

ANNO 1622.

die Wechslung, jedoch ohne Privat-Nutzen, thun sollen, mit solchen Sorten, die man insgemein gehen und lauffen lassen wolte, nur zum Anfang versehen würden, dann hernach würde es sich durch Zertrennung und Vermünzung der verbotenen schon selbsten verlegen, ꝛc.

Des Hrn. Autoris Meynung

Und hielte ich darfür, Kayserl. Majest. sollen noch vor eingehendem Reichs-Tag allen Crayssen, darunter ich auch den Burgundischen verstehe (weil sich so wohl weyland Kayser Carl, als König Philippus, hochseligster Gedächtnuß, Anno 1551. 1557. und Anno 1570. bey denen dazumahl gehaltenen Reichs-Tägen erbotten, von der Niederburgundischen Landen wegen sich dem Reich, so viel immer müglich zu conformirn) zu wissen machen, daß sie endlich und eigentlich resolvirt, bey dem vorstehenden Reichs-Tag in Müntz-Sachen eine beständige, gleiche, durchgehende Ordnung anzustellen, und auf keine andere Reichs-Creyß-Deputation-oder Müntz-Versammlung, wie bißhero mit Verliehrung Zeit und Unkosten, vergeblich geschehen, verschieben zu lassen, in deme Chur-Fürsten und Stände ihnen selbst, und der Hochlöblichen Teutschen Nation zu Ruhm, auch zu ihrer Unterthanen, und aller Gewerb und Handthierungen Nutz, Aufnehmen und Wohlfahrt, verhoffentlich die Hand bieten werden, derowegen soll sich ein jeder Creyß mit denen hierzu qualificirten Müntzverständigen und Politischen Leuten, wie auch ihren zuvor vielmahlen begehrten Bedencken gefast machen, ꝛc.

2. Meynung oder Fürschlag.

Fürs ander, daß sie ein Verzeichnuß aller deren Ständ, so in jedem Creyß müntzen, samt einer Specification der Müntzstädt, auch was sie für Müntzmeister und Gesellen haben, und dann die in- und ausländischen Sorten, so der Orten gäng und gebig, von den geschwornen Creyß-Müntzmeistern und Guardinen, aufgezogen und probirt mitbringen, ꝛc.

3. Fürschlag.

Zum dritten, müste bey Vermeidung deren in den Reichs-Abschieden darauf gesetzten Poenen, von nun an alles müntzen kleiner Sorten, als Groschen, halb-Batzen, Kreutzer, und Pfenning, anders als nach Inhalt des Müntz-Edicts, desgleichen das Einführen der fremden, und Steigerung der groben Sorten, verbotten werden, welche Anordnung auch in Ew. Kayss. Maj. Königreichen, Hungarn, Böheim, und deren incorporirten Länder, ungesaumt anzustellen, und fürzunehmen, und die Creyß ausschreibende, und die zum Müntz-Wesen deputirte Stände zu ermahnen, auf solches alles Achtung zu geben, und die darwider handeln, Ew. Kayserl. Maj. zu würcklicher Execution namhafft zu machen, ꝛc.

Den Staaten, Hertzog in Lothringen und Schweitzern die vorhabende Müntz-Reformation, zu

Ingleichem möchte den Staaten in den Niederlanden, den Hertzogen, und Cardinal in Lothringen, und den Schweitzern, die vorhabende nothwendige Reformation zu erkennen gegeben, und sie ersucht werden, ihr geringhaltiges Müntzen, um ihres selbst Besten willen abzustellen, ꝛc.

Gleich zu Anfang des Reichs-Tags, und zu Gewinnung der Zeit, könten etlicher Stände Gesandten, aus allen zehen Creysen deputirt, und von ihnen zu denen Stunden und Tagen, da die gemeine Reichs-Räthe nicht besucht, mit Zuziehung der Müntzverständigen, dieses gantze Werck berathschlagt, was pro & contra fürkomme, mit Fleiß protocollirt, und zu samt ihrem Gutachten, alsdann in den unterschiedlichen Reichs-Räthen, wie auch letztlich insgesamt revidirt, berathschlagt, und darauf geschlossen werden, ꝛc.

ANNO 1622. insinuiren. Wie die Müntz-Reformation auf bevorstehendem Reichs-Tag zu deliberiren.

Dabey über oberzehltes, in Verschiebung der fremden und inländischen geringen Sorten, dieses zu observirn, daß etliche fremde und geringhaltige Sorten, daran 30. oder mehr pro cento Verlust, Anfangs gar zu verbieten, dergestalt, daß eine jede Sorte auf den Werth, wie sie gebrochen werden kan, gesetzt, und anderstwo nirgends im Land, als zum verschmeltzen und ummüntzen, ausgegeben werden sollen, welche nun dieselbe seyen, werden die Müntz-Sorten, so von Creysen erfordert werden, zu erkennen geben, ꝛc.

Observatio bey Verschiebung der fremden und Italiänischen geringen Sorten.

Die andere fremde Sorten alle müssen gleicher gestalt nach der neuen Müntz-Ordnung valvirt und angeschlagen werden, doch dergestalt, daß ein jeder trachten soll, dieselbe so gut er kan, ausser Lands in einem benannten Termin zu verschieben, im Land aber sollen sie anderst nicht, als nach der Valvation, jedoch ein gantzes oder halbes Jahr lang, und bißman zu andern Müntzen kommt, genommen, aber nach Verscheinung des Termins, als eine Währung nit gelten, sondern was nicht auf die fremde verschoben werden kan, zertrennt, und nach der Müntz-Ordnung ungemüntzt werden, ꝛc.

Valvation der andern fremden Sorten. Zeit zu Verschiebung der fremden bösen Müntz-Zeit zu Verschiebung der Italiänischen geringen Müntz-Straff deren, so nach beschehener Müntz-Reformation, und verloffener Zeit, böse Müntz ausgeben.

Deren so im Reich gemüntzt, und doch zu gering ist, könte auch eine solche oder noch eine mehrere Zeit, nach Gutachten der Stände gesetzt werden.

Mit der angehenckten Straff, wo einem nach der Publication der neuen Ordnung, an der Bezahlung Sorten gegeben würden, so gantz verbotten, daß solche für die Obrigkeit gebracht, und auf Verordnung derselben verschnitten werden, dem Angeber die Stück bleiben, und er demjenigen, von welchem ers eingenommen, nichts darfür zu geben, oder dann der Geber sein Schuldner gewesen, an der Schuld nicht abgezogen, sondern ers der Schuldner in andere Weg zu erstatten schuldig seyn solle, ꝛc.

Wie es mit denen zu halten, welche valvirte fremde und Italiänische Sorten in der zum Verschieben bewilligten Zeit, höher, als sie valvirt seyn, ausgeben.

Was aber die valvirte, fremde und inländische Sorten belangt, da sich einer unterstehen würde, die in Zeit zu dem Verschieben bewilligten Termins, in höherm Werth, als sie valvirt, ausgeben, möchte sie gleichwohl dem Einnehmer (weil ers Zweiffels ohne, grössern Schaden zu verhüten, thut, und sonsten die Transgressores nicht in Erfahrung gebracht werden könten) unvergreiflich seyn, aber die Bezahlung für mehr nit paßirt werden, als die Reichs-Ordnung vermag auch eine jede Obrigkeit, bey welcher um den Ubersatz in den nächsten zweyen Jahren geklagt, und der Ubersetzung gebührlich überwiesen würde, obliegen, dem Kläger ungeach-

ANNO 1622. geachtet aller Quittungen, Contract, Pact, Geding, oder andere Clausulen, ob die schon medio juramento confirmirt worden wären, solchen zu erstatten, nit allein schleunige Verordnung zu thun, sondern auch ihnen bevorstehen, den Ausspender, nach Gelegenheit befundener Beschaffenheit zu straffen, ꝛc.

Nach Verscheinung des Termins, sollen auch diese Sorten, nach der geordneten Valvation, bey Confiscirung des Gelds, und einer namhafften Straf, für Währschafft nicht genommen, und da es geschehe, das Geld würcklich confiscirt, und der Ausgeber noch darzu, nach Ermäßigung der Obrigkeit, gestrafft werden, ꝛc.

Wie es mit dem beschnittenen cementirten und geschwemtem Gold zu halten.

Eine gleiche Meynung hat es auch mit dem beschnittenen, cementirten und geschwembten Gold und Silbern Sorten, und müssen vor allen Dingen die Gewicht, nach der neuen Müntz-Ordnung gerichtet, und in den fürnemsten Städten und Orten eines jeden Fürstenthums oder Herrschafften, offentliche Schawen oder Wechsel, nomine Magistratus, angestellt werden, allda man so wohl die verruffte, valvirte, beschnittene, oder dergleichen geringere Sorten, als diejenige, so besser, als die von neuem geordnet seyn, zu vermüntzen, in dem gesetzten Werth annehmen, und die Mit-Sorten, so der neuen Müntz-Ordnung gemäß seyn, abwechslen, in welchem die Obrigkeiten keinen Privat-Nutzen, Gewinn oder Vortheil suchen sollen, würde sich aber jemand beschweren, die ringe Sorten nach dem Gewicht zu geben, so ist leichtlich zu erachten, daß er damit seinen Finantz zu treiben gedenckt, und derwegen den Aufwechslern gleich gestrafft werden, ꝛc.

Das Gold in grossen Bezahlungen in eingesetztem Gewicht zu nehmen.

Insonderheit wäre darob zu halten, daß das Gold in grossen Bezahlungen, anderst nicht, als nach dem eingesetzten Gewicht, genommen, und darbey statuirt würde, wie viel, so wohl in Gold als in Silber für den Abgang, nach Gelegenheit der Gran oder Pfenning devalvirt und abgezogen werden solte, ꝛc.

Worauf die Erhaltung des Müntz-Wesens und dessen Ordnung beruhe.

Die Erhaltung aber dessen allein, was obgemeldt, und was noch mehrers zu Anstellung eines gerechten Müntz-Wesens, bedacht werden kan, bestehet einig und allein an der gestracken ungehinderten Execution und Bestraffung deren, so darwider handeln, hindan gesetzt aller Respect, wie die Namen haben mögen, es conformiren doch deren die benachbarte fremde Herrschafften, oder nicht, dann ob wohl die Gesetz, so in Müntz-Sachen zuvor publicirt worden, für sich selbst nutz, heilsam und gut, auch darinnen alle Griff und Vortheil, so diß-falls erdacht oder gebrauchet werden können, lauter fürkommen, so hat es eben an der Execution der gesetzten Bestraffung deren, so darwider gehandelt haben, gemangelt, dardurch es in die jetzige eusserste verderbliche Unordnung gerathen, und würde noch ärger werden, wann auch die künfftige Ordnung nicht steiff manutenirt und gehandhabt werden sollen, ꝛc.

ANNO 1622. Zu Anfang dieses Bedenckens, sind die Haupt-Mängel, dardurch das Müntz-Wesen in den jetzigen Stand gerathen, angezeiget worden, darunter der erst und bekandteste ist, daß die Sorten wider die Ordnung von den Ständen selbsten, oder ihren Bestand, und Kauffleuten, unter ihrem Namen, Wappen und Bildnuß, geringer gemüntzt worden, darum die Execution principaliter bey ihnen anzufangen, alsdann fallen der andere, dritte, und vierdte für sich selbst, wann es mit dem ersten, und was dem anhängig, so eben nach Nothdurfft deducirt worden, richtig, ꝛc.

Dann niemand wird einig Geld schmeltzen, wann er nicht ein anders daraus machen kan, so ihm mehr einträgt, noch einiges aus dem Land führen, er könne dann ein anders mit mehrerm Nutzen darein bringen, ꝛc.

Mittel und Weg, wie das geringe Müntzen abzustellen, Vermög der Reichs-Abschied.

Deme nun für zu kommen, seyn in den Reichs-Abschieden folgende Mittel geordnet worden: Erstlich daß eine Designation aller Stände, so Müntz-Freyheiten haben, gemacht, und keinem, der nicht Silber- oder Gold-Bergwerg hab, eigene Müntzen zu halten, vergönnet, und in jedem Creyß mehr nicht, als zween oder zum höchsten drey ordinari Müntzstädt zugelassen, und den Ständen, so müntzen wollen, aßignirt worden, ausser deren keiner Macht haben soll, anderer Orten, oder für sich selbst, müntzen zu lassen, und damit man alsbald wissen möge, in welcher Müntz-Stadt ein Müntz geschlagen, sollen sie ihre absonderliche Zeichen oder Gemerck haben, inmassen vor diesem fast der Gebrauch gewesen, und noch, Goldgülden, die mit Weinspergischen Schildlein unter der müntzenden Stände Wappen zu finden seyn. Item, daß dieselben Stände, so entweder für sich selbsten, oder jetzt gehörter massen, für andere Müntzen schuldig seyn, sollen zu Müntzmeistern und Gwardinen ehrliche Leut, und die des Wesens erfahren, nicht verdorbene Goldschmied, Juden oder dergleichen verloffene Gesellen zu verordnen, und die vor allen Dingen dem Creyß, darinnen sie gesessen, auf ein Probation-Tag fürzustellen, und daselbst ihres Thuns, Herkommens, Abschied und Geschicklichkeit halben examirn, und da sie tauglich und redlich befunden, auf die Artickel, so aus der neuen Müntz-Ordnung zu verfassen, nach Inhalt der Ordnung, Anno 51. beeydigen zu lassen, mit der weitern Verpfändung und Conditionen, wie Anno 70. davon weitläufftig disponirt ist, welche Ordnung in allweg zu verneueren und zu bestättigen ist ꝛc.

Wie es mit Einnehmung der Müntz Gwardinen und Müntzgesellen zu halten.

Müntzmeister und Gesellen Collegium oder Bruderschafft.

Dabey von vielen Müntzverständigen, aus vernünfftigen und wohl bedachten Ursachen gerathen worden, daß unter den Müntzmeistern und Gesellen, darunter ich so wohl die Hammermüntz und Präger, als Trucker verstehe, ein gelobtes und geschwornes Collegium, Zunfft- und Bruderschafft angericht, ihnen darüber von Euer Kayserliche Majestät ein Zunfft-Brieff begeben, darinnen Artickelsweiß ausgeführt würde, welcher gestalt sie auf die Müntz-Ordnung gelobt und geschworen seyn, und

ANNO 1622.

diejenigen, so demselben zuwider handelten, oder müntzten, pro infamibus geachtet, und auf keiner Müntz gelitten oder geduldet, sondern aufs eusserste verfolgt werden sollen, denen auch unter anderm einzubinden, wo sie vermerckten, daß irgends an einer Müntzstatt, mit der Müntz gefallen würde, daß sie bey denen nicht allein nicht arbeiteten, sondern auch bey Vermeidung der Straff, des Meyneyds, dieselben melden und anzeigen sollen, und daß alle die, so an Orten, da falsch gemüntzt würde, wissentlich arbeiten, nicht allein aus der Zunfft gefallen, und nicht mehr für gut gehalten, sondern auch propter perjurium mutilatione membrorum, und sonsten nach Gelegenheit der Verwirckung, am Leben gestrafft werden sollen, daß auch im gantzen Reich Teutscher Nation, von keinem Stand einiger Müntzmeister und Müntzgesell angenommen, und niemand zum Müntzen verstattet werden müste, er wäre dann in solcher Zunfft, und hätte auf das Kayserliche Müntz-Edict, daß er demselben durchaus gemäß müntzen und handeln wolte, von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen, den Creysen, unter welchen Müntzen sie gelernet, Eyd und Pflicht gethan, und hätte dessen gnugsamen Schein fürzulegen.

Straff der bösen Müntzer, daß sie aus der Müntz-Zunfft gefallen seyn und mit Abhauung der Glieder, oder sonsten gestrafft werden sollen.

So hielte ich aber diß für nützlich und gut, daß in einem jeden Creyß, ein oder zween sonderbahre bestellte Eysenschneider wären, bey denen allein, und sonst keinen, Stempel oder Präg, so auf desselben Creyß müntzender Stand Müntzen geschlagen werden, schnitten, die müsten so wohl als die Müntzmeister und Gwardinen dem Creyß Eyd und Pflicht thun, keinem kein Eysen oder Stempel zu Müntzen, zu schneiden, dann mit Vorwissen deren zum Müntzwesen im Creyß deputirten Stände, und auf Fürzeigung des zu müntzen vorhabenden Stands-Patenten, unter seiner Hand und Siegel, dardurch würden die Heckenmüntzer, die Verleihung oder Bestehung der Müntzstädt, und was bißhero für Unordnung hierinnen fürgeloffen, von sich selbsten fallen, ꝛc.

Welcher Stand den beeydigten Müntzmeister zu Müntzung geringer Müntz bewegte, der soll ipso facto pro se & posteris die Müntz-Freyheit verlohren haben, neben einer Geld-Straff, und Preißmachung des Gelds.

Welcher Stand nun über das, ohne einigen beeydigten Müntzmeister oder Gwardin, oder an einem andern Ort, als ihm zugelassen, auch mit andern Stempffeln, als wie angedeutet, müntzen liesse, oder der seine Müntz-Freyheiten verkauffte oder verliehe, es wäre die Müntz gerecht oder nicht, oder den beeydigten Müntzmeister dahin bewegte, daß er wider seine Pflicht, aus Fürsatz und Collusion müntzen möchte, die mehr dann um ein Gran zu gering, der soll ipso facto, seine Müntz-Freyheit pro se & posteris, verlohren haben, und noch darüber M. Marck lötigs Golds der Obrigkeit zu Straff bezahlen, und darzu solch Geld frey und preiß seyn, also, daß ein jeder gut Fug und Macht hat, dasselbige, wo es ausgezehlet wird, zu seinen Händen zu nehmen, für die nechste Obrigkeit zu tragen, und daselbst zerschneiden zu lassen, dardurch er dasselbig gewonnen haben soll, ꝛc.

Würde es aber jemand unwissend, wie es damit beschaffen, oder vor der offentlichen Verruffung, einnehmen, selbst für die Obrigkeit tragen, und allda zerschneiden lassen, dem sollen die Stück eigenthümlich bleiben, und er um seinen Schaden, erstlich gegen dem, von welchem ers empfangen, zu klagen haben, und selbiger abermahls gegen dem, von welchem ers eingenommen, biß man endlich zu dem rechten Ausspänder kommt, ꝛc.

Könte einer seinen Autorem nicht betretten oder darweisen, so möchte er jedoch erst post declarationem privationis & pœnæ, davon zuvor gemeldet, auf desselben Müntzherrn und Müntzmeisters Haab und Güter einen Regress haben, ihm dieselbe auf blosse Fürweisung einer Urkundt von der Obrigkeit, bey welcher die geringe Müntz zerschnitten worden, an allen Orten, wo die zu finden, zugesprochen, und er darein würcklich von dem Crayß-Obristen immittirt werden, immer so lang und viel, biß er seines erlittenen Schadens und aufgewendten Unkostens völlig ergetzt, und wieder habhafft worden, ꝛc.

Wie die Müntzmeister anzusehen, wo eine Müntz aus Uebersehung, um eine halbe oder gantze Gran zu gering wäre.

Solte aber die Müntz aus Uebersehen, um einen halben, gantzen Gran zu gering seyn, so sollen die Müntzmeister und Gwardin dem Creyß, darunter ihr Herr gesessen, für jedes Marck alsbalden erstatten, was ihnen derentwegen von den deputirten Ständen bey dem Probation-Tag auferlegt wird, oder biß es geschicht, alles müntzens suspendirt werden, würde sich dann auch bey diesem geringen, eine Collusion oder Fürsetzlichkeit befinden, so soll die Straff, nach Ermäßigung, laut des Abschieds de Anno 70. dem Creyß bevorstehen, ꝛc.

Wie es gegen den Ständen zu halten, unter deren Namen und Gepräg böse Müntz geschlagen werden.

Damit auch an solcher Execution kein Mangel erscheine, so sollen die Probation- und Müntz-Täge, oder welches ich, zu Ersparung Mühe, für nutzlicher achte, an dero statt eine Zusammenkunfft aus allen Creysen von neuem angeordnet, und von den hierzu deputirten Ständen, fleissig und ordentlich besucht werden, denen soll obliegen und erlaubt seyn, alsbald ihnen einige solche Müntz fürkomme, den Abdruck und Beschaffenheit derselben, durch offenen Druck zu publiciren, und den andern Creysen zu gleichmäßigen Publicationen, an den fürnemsten Orten zu zuschicken, ꝛc.

Wie nicht weniger dem Kayserlichen Fiscal Procuratori zu Speyer, und demjenigen Stand/ unter dessen Präg solche Müntzen geschlagen/ bey glaubhafften Botten / der sichern Uberantwortung halber / zu notificirn / ꝛc.

Wie es zu halten, wann sich ein Stand zu der, unter seinem Namen und Gepräg ausgangenen bösen Müntz nicht bekennete.

Würde sich nun gedachter Stand gegen dem gemeldten Fiscal und ausschreibenden Creyß-Fürsten / in Schrifften entschuldigen / daß sie mit seinem Gepräg / und in seiner verordneten Müntz nicht gemacht worden / so sollen gleichwol die declaratio privationis ac pœnæ, biß er eines andern überwiesen / suspendirt / mit der Müntz selbst aber / als einer falschen Müntz / einen Weg als den andern mit der Verruffung fortgefahren werden, ꝛc.

Wie wenn er sich zum

Würde Er sich dann zu dem Gepräg / aber zu dem Betrug nicht / daß er mit seinem Vor-

ANNO 1622.

Vorwissen und Willen fürgeloffen, bekennen, so soll die Müntz ebenmäßig für falsch erkennt werden, er aber schuldig seyn, bey der Stadt, da der nächste Probation- oder dergleichen Versammlungs-Tag angestellet, eine ziemliche Summa Gelds, davon die, so daher Schaden genommen, dessen wieder ergötzt werden können, zu hinterlegen, weil er dergleichen wichtige, hochverpönte Sachen untreuen Leuten nicht vertrauen sollen.

Gepräg, aber zum Betrug nicht, daß der mit seinem Wissen u. Willen fürgeloffen, bekennete.

Welcher Stand nun sein Widersprechen oder Entschuldigen, und respectivè Hinterlegen, auf vor, oder den nächsten nach der Notification, folgenden Probation-Tag, nicht der Nothdurfft nach, ausführen oder thun werde, derselbe soll von solchem Probation-Tag aus, dem Procuratori Fiscali zum andernmahl angezeigt werden, und er zu obgesetzter Declaration privationis ac pœnæ, auch Abtrag alles Schadens, ohne einigen weitern Verzug procediren, ꝛc.

Wie, wenn ein Stand seine Entschuldigung der unter seinem Gepräg geschlagener böser Müntz halber, nach beschehener Notification auf vor, oder nachgehendem Probation-Tag nicht ausführen würde.

Auf welchen der dreyen Weg aber die Sachen beschaffen wären, sollen die Müntzmeister, und nicht weniger die Gesellen und Eisenschneider, welche wissentlich darzu geholffen, nach Inhalt der Ordnung, an Leib und Leben, gestrafft werden, ꝛc.

Welcher unter obangezogenen drey Fällen sich befindet, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Also könte man die wohlbedachte Ordnungen, wider die so beschlossene Reichs-Müntz, höher, als in dem gesetzten Werth, ausgeben, die Müntzstatt erkauffen oder bestehen, nichtweniger wider die Ausgeber, Wäger, Granalierer, Cementirer, und noch schärffer wider die Abgiesser, Präger, Schwemmer, Beschneider, Schwächer oder Verfälscher, es geschehe auf was Weise es immer wolle, erneueren und publiciren, ꝛc.

All Obrigkeit, wie auch die fürnehmste Handels-Städ sollen bey Straf ob dem Müntz-Edict halten.

Es solle auch allen und jeden Obrigkeiten, insonderheit den fürnehmsten Handels-Städten bey einer Straf eingebunden werden, auf alles und jedes, was das Müntz-Edict gebeut oder verbeut, gute und wahrsame Achtung zu geben, und was dem zuwider, im geringsten nicht zu gestatten, sondern mit Confiscation und andern Straffen, nach Inhalt der Ordnung, wider die Uberfahrer, da schon derentwegen von niemand geklagt würde, ex officio sine ullo respectu personarum, zu procediren, würde es aber durch die Städte, und andere, wer die auch wären, nicht geschehen, sondern hierinnen saumselig erscheinen, also soll dem Crayß-Obersten oder ausschreibenden Fürsten Gewalt und Befehl geben werden, derentwegen gebührendes Einsehen zu thun, ꝛc.

Occultationes, Receptatores und Aufhalter falscher Müntzer und Eisenschneider.

Würde dann ein Stand, wer der auch seye, einen falschen Müntzmeister, Gesellen, Eisenschneider, oder wer sonst wider das Müntz-Edict gehandelt, occultiren, aufhalten, verbergen, oder einigen Schutz und Schirm geben, über das Verbott oder Suspension, mit seinem ungerechten Müntzen fortfahren, der soll nicht allein den hieraus entstehenden Schaden erstatten, sondern nach Gelegenheit des Verbrechens, mit der Confiscation und Acht-Erklärung, wider ihn, ohne einige Verschonung, laut des sechs und sechzig jährigen Reichs-Abschied, verfahren werden, ꝛc.

ANNO 1622.

In den fürnehmsten Handelsstädten einen Bancho zu bestellen.

So wird auch zu mehrerer verständigerer Aergernuß und Nachbedencken gestellt, ob nicht rathsam wäre, in den fürnehmsten Handels-Städten, sie seyen gleich unter dem Reich immediatè, oder andern Ständen unterworffen, die Banchi anzurichten, da bey allen Bezahlungen, so sich über eine gewisse Summam erstrecken, es sey um Sachen, was es immer wolle, bey einer nahmhafften Straf verrichtet würden, allein zu dem Ende, damit man sehe, was für Sorten einkommen, und wieder ausgegeben werden, daß auch die darzu Verordneten, wann etwas verdächtiges fürkäme, dasselbig der Obrigkeit anzeigen, und weitere nothwendige Inquisition gehalten werden könte, inmassen solches in Italien an vielen Orten, und in Böheim bey der Landtafel in Contracten so darbey fürgehen, gebräuchig, ꝛc.

Eröfnung der Geld-Stöcke in den Handelsstädten, sollen anderst nicht, als in Beyseyn der darzu Verordneten geschehen.

Deßgleichen, ob nicht mit den Handels-Städten die Ordnung zu verändern, daß bey einer nahmhafften Straf kein Geld-Stock anderst, als in Beyseyn deren, von dem Magistratu loci darzu Verordneten, eröffnet, und von denen nicht allein die Sorten selbst, sondern auch, ob viel kleine Müntz darunter sey, mit Fleiß besichtiget, und was im geringsten verdächtig, gleichfalls der Obrigkeit notificirt werden solle.

Bestellung eines obristen Müntzmeisters im Reich.

Nichtweniger, ob nicht ein obrister Müntzmeister im Reich zu bestellen, darauf das gantze Wesen seine Achtung, und die Correspondentz mit allen Crayssen, und deren Müntzmeistern und Gwardinen hätte, dem auch alle die Defectus zu erkennen gegeben, und von ihm nicht allein die Cognition, sondern auch die Execution an gebührenden Oertern urgirt werden solle, inmassen in fremden Landen auch gebräuchig, wie dann in der Cron Hungarn, zu dem Ende ein Cammer-Graf, und in Böheim ein obrister Müntzmeister gehalten wird, und der jetzige König in Franckreich, ein eigenes Raths-Collegium mit einem Præsidenten darüber aufgericht, also seyn vordiesem im Reich die Herren von Weinsperg des Reichs Erb-Cammer, Anno 1431. von dem Kayser Sigismund zu Nürnberg, und nach ihrem Absterben, Herr Ludwig, Graf zu Königstein, darzu verordnet gewest, und ob die nicht die fürnehmsten, als die Straßburger-Franckfurter-Leipziger- und Lintzer Messen und Märckt, als auf denen zum meisten mit Geld gehandelt wird, besuchen, oder ob es nochmahl durch Kayserliche und Churfürstliche, in den Reichs-Städten, in den andern aber durch ihrer Oberherren Commissarios geschehen soll, ꝛc.

Dem Müntz-Edict zu inseriren, daß dem Denuncianten und Angeber falscher Müntz, der dritte Theil deß selben anfallen soll.

Vor allen Dingen ist vonnöthen, dem Müntz-Edict einzuverleiben, daß allen und jeden Denuncianten, der dritte Theil der Confiscation und Straffen unverwegerlich und vor männiglich folgen, sie auch in Still, geheim und unvermerckt gehalten werden sollen, ꝛc.

Ja, da einer dergleichen wüste oder erführe, und inner Monats-Frist nicht anzeigte, er wäre gleich mit Pflicht, Eid, Obligation und Verbündnuß dem Uberfahrer zugethan, wie

ANNO 1622.

wie er immer wolte, daß er nach Gelegenheit der Sachen, von der Obrigkeit gantz ernstlich, und zum wenigsten um zwo Marck löthigs Golds gestrafft werden.

Wie es gegen falschē Denuncianten zu halten sey.

Entgegen, da das Verbrechen nicht verificirt, er den Verklagten Kosten und Schaden, nach Ermessigung der Obrigkeit, in deren Gebiet die Niederwerffung oder Arrestirung geschehen, abthun, und auch nach Befindung weiters gestrafft werden solle, es wäre dann, daß er seines Ansagens redliche Ursachen gehabt, und kein Haß, Neid oder arge List, gefunden würde, ꝛc.

Ausführung der Reichs-Müntz in fremde Lande.

Was das Ausführen der in fremde Land, deren im Reich gemüntzten gold- und silbernen Sorten belangt, das ist sowohl in dem rohen und ungemüntzten Gold und Silber, als auch in den unvergoldten Silbergeschmeid in allen Reichs- und Deputations-Abschieden gar ernstlich, und Anno 1570. und 1576. bey der Confiscation und Leibs-Strasse verbotten, ꝛc.

Etliche meynen, man könne das Verbott der Commercien halber nicht halten.

Andere Müntz-Verständige aber seyn der Meynung, man könte dieses Verbott, so viel das gemüntzte Gold und Silber belangt, der Commercien halber, nicht halten, und werde auch nicht observirt, inmassen an den Müntzen, welche gar aus den gesperrten Insulen, wider ernstliche Ordnungen ausgeführt werden, zu sehen, ꝛc.

Zudem, wann keine fremde Müntz, ob sie schon besser ist, für Währung gäng- und gebig, als die im Reich, nach des Reichs Schrot und Korn gemüntzt, führe einer viel hinaus, so müsse sie entweder in andere Wege wieder darein kommen, oder man müsse fremde mit grossem der Einführer Schaden, darein bringen, weil sie allein dergestalt auszugeben erlaubt, daß sie in den Tiegel geworffen, und Reichs-Müntz daraus gemacht werde, ꝛc.

Des Hrn. Authoris Meinung die Ausführung der Reichs Müntz-Sorten.

Ich halte in meiner Einfalt dafür, weil dieses fast ein gemeines Verbott, nicht allein im Reich, sondern auch bey allen Königreichen und Landen ist, auch in denen darinn keine andere Müntz gäng und gebig ist, als die im Land gemüntzt, daß die vernünfftige und politische Leute, dessen erhebliche Considerationes müssen gehabt haben, wie dann der jetzt regierende König in Franckreich, dasselbe in vor allegirtem seinem Müntz-Edict, de Anno 1602. bey Leibs-Straf und Confiscation, nicht allein des Gelds, sondern auch aller Waaren, so darbey eingepackt, und dann Roß und Wagen, verbotten, also, daß keine Patenten, wann sie nicht vom König specialiter gegeben und unterschrieben, von keinem Gubernatore dem Ausführer zuständig seyn, oder ihn à pœna statuta liberiren können, ꝛc.

Straf in Franckreich gegen denen so die Müntz ausführen.

Und ist vielleicht auch darum geschehen, damit man um so vielmehr gegen einander handeln, in Teutschland aber, dieweilen die Waaren, so aus dem Reich in andere Lande verführet werden, beyweitem soviel nicht werth, als die darein kommen, fürnehmlich aber die unnütze Schein-Waaren, als silberne und güldene Borten, allerley vergüldt und versilbert Eisen, Kupffer, Meßing, und dergleichen, und das meiste Sammet und Seiden, dardurch das Teutschland von Jahr zu Jahr an Reichthum abnimmt, derwegen wohl eine hohe Nothdurfft wäre, bey vorstehendem Reichs-Tag die Policey-Ordnung in das Werck zu richten, und darbey alle dergleichen unnothwendige Köstlichkeit, dardurch unser Vatterland in Armuth und Verderben kommt, und Fremden der Reichthum zugeschoben wird, abzustellen, und darauf ernstlich zu halten, ꝛc.

ANNO 1622.

Bey vorstehendem Reichstag die Policey-Ordnung einzuführen.

Und liesse ich mir gefallen, daß die Ausfuhr alles ungemüntzten Gold und Silbers, desgleichen alles unvergoldten Silbergeschmeids, nochmahls bey der in Reichs-Abschieden gesetzter Pön verbotten werde, ꝛc.

Des Hrn. Authoris Meinung ist, daß die Ausfuhr alles ungemüntzten Gold und Silbers nochmahlen zu verbieten sey.

Was aber das gemüntzte Gold und Silber, und vergüldtes Silbergeschmeid belangt, daß ein jeder, so etwas dergleichen thun wolle, dasselbe seiner Obrigkeit, und darneben anzeigen solle, zu was Ende er die Ausfuhr begehre, wär es um Waaren, und die Obrigkeit, so eines jeden ihres Burgers oder Unterthans Condition zum besten weiß, erkennen könte, daß es ihm zu gestatten, so soll es in Beyseyn deren, ohnedas über das Müntz-Wesen Verordneten, eingemacht, und ihme eine Urkund von derselben, darinnen die Summa Sorten, und die Ballen specificirt und gezeichnet gegeben, und die bey der Herrschafft, so die Ort und Gräntz, Zoll zu Wasser oder Land hat, fürgewiesen und auferlegt werden, und das aus denen Ursachen, weil mancher, der es bloß um des Gewinns willen an den Müntzen selbst thäte, sonsten ungestrafft verbliebe, ꝛc.

Die so gemüntzt Gold und Silbergeschmeid ausführen wollen, sollen es der Obrigkeit zuvor anzeigen.

Würde dann einer ohne dergleichen Urkund betretten, soll das Geld, die darbey liegende Waaren, Roß und Wagen, als ein confiscirtes Gut, eingezogen werden, und also möchte es auch mit den Goldschmieden, wann sie Gold oder Silber brechen, daß es cum consensu Magistratus geschehen soll, gehalten werden.

Wem, und wie die Ausführung des gemüntzten Gold- und Silbers zugelassen.

Die Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Albertus, wäre gleichfalls zu erinnern, sich, Inhalt deren bey vorigen Reichs-Versammlungen, und dero Vorfahren gethanen Erklärungen, wie auch Lothringen und die Schweitzer, dem neuen Müntz-Edict gemäß, in ihrem Müntzen zu verhalten, und darbey beständig zu verbleiben, wo nicht, so sollen ihre Müntzen, gleich als die andere fremde, durch offentliche Proclamata verbotten, und dessen ungeacht, das verabschiedte Müntz-Edict, steiff und vest gehalten werden, ꝛc.

Straf deren, so ohne Urkund gemüntzt Gold oder Silber ausführen.

Straf der Goldschmiede, so Silber brechen.

Beschließlichen, wie es in denen Fällen mit der Straf gehalten werden soll, wann ein Magistrat inquirendo, mulctando oder exigendo, desgleichen die Müntzgenossen, die Crayß, darunter sie gesessen, die benachbarte Crayß, wie auch die Handels-Städt säumig darvon disponiren, unterschiedliche Reichs- und Deputations-Abschiede, welche alle zu verneuern, und der Execution des beschlossenen Edicts zu inseriren, ꝛc.

Die Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Albertus, deßgl. Lothringē und die Schweitzer zu erinnern, sich den vorigen Reichs-Versammlungen gemäß, in ihrem Müntzen zu verhalten.

Und dieses, Allergnädigster Kayser und Herr, ist mein geringfügiges Bedencken, wie dem jetzigen verderblichen Müntz-Wesen zu helf-

ANNO 1622.

helffen, so meistentheils aus den Reichs- und Deputations-Abschieden, und anderer Müntzverständigen und politischen Leuten Discursen zusammen gezogen, ꝛc.

Anstellung zu thun, damit die Kauffleut mit dem Preiß ihrer Waaren sich nach jetziger Ordnung zu richten.

Darzu gehört aber auch dieses, daß alle Obrigkeiten fleißige Anstellungen thun, damit der Kauffmann, und andere, so etwas zu verkauffen, mit dem Preiß ihrer Waaren, sich auch nach jetziger Ordnung richten, und zum wenigsten jederzeit so viel fallen, so viel höher die Steigerung in Gold und Silber gewesen ist, damit männiglich den Genieß dieser Reformation würcklich zu spüren, ꝛc.

Dem gemeinen Mann in offenem Druck zu erkennen zu geben den Nachtheil der bösen Müntz.

Und dann, daß dem gemeinen Mann, durch den offentlichen Druck deutlich zu erkennen geben werde, was für ein verderblicher Nachtheil und Schaden hinter der bösen Müntz stecke, und was herentgegen bey der jetzigen Müntz, da man steiff darauf halten würde, für eine Richtigkeit zu verhoffen, ꝛc.

Extract aus der neuen Müntz-Ordnung zu machen, samt einem Abdruck der gültigen, verbottenen und valvirten Müntz-Sorten offentlich anzuschlagen, und von den Cantzeln zu proclamiren.

Damit auch männiglich wissen möge, was in solcher neuen Müntz-Ordnung gebotten und verbotten, müste man daraus einen kurtzen verständigen Extract machen, denselben mit dem Abdruck der gültigen, verbottenen und valvirten Sorten, auch wie lang sie für Währschafft zu nehmen, nicht allein publicè affigiren, sondern auch etliche Sonntag nach einander, und folgends Quatemberlich, von den Cantzeln verlesen, dadurch dasselbe männiglich zur Nachrichtung wissend zu machen, welches alles allein zum Nachdencken gestellet, und ich auf Verbessern der mehr Verständigen, und derselben Urtheil unvergriffen, mit diesem Lateinischen Disticho, an die sämtliche Stände des Reichs absolvire:

Cura monetarum, vos & defensio summa.
Imperii Proceres sit penes atque status.

LXXIX.

[Folget weyland Kayſers Ferdinandi des Ersten/ höchstlöblichster Gedächtnuß/ wie auch des Niedersächsischen Crayses *Anno 1568.* Probier-Ordnung der neuen Müntz/ zusamt der Hammer-Müntzer Kayserlichen *Privilegio*, ihnen zu Wien/ *Anno 1571.* gegeben/ weilen der *Author* dieses Bedenckens derselbigen offt gedenckt/ so zu Augspurg *An. 1559. publicirt*/ aber nun viel Jahr hero sehr wenig in acht genommen worden.]

Kayſers Ferdinandi des Ersten Hochlöbl. Gedächtnuß ꝛc.

Probier-Ordnung der neuen Müntz, zu Augspurg publicirt, Anno Domini 1559.

Wir Ferdinand, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc Graf zu Tyrol, ꝛc. Bekennen hiemit offentlich; und thun kund allermänniglich: Nachdem wir uns mit unsern und des Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, einer gemeinen Müntz im Heil. Reich einhelliglich verglichen, nach Vermög und Innhalt unsers Kayserlichen Edicts, derhalben ausgangen, damit dann dieselb unser Müntz aufrichtig, und wie sich gebührt, desto stattlicher gehandhabt, vollzogen, und aller Betrug der Müntz, so viel immer menschlich und müglich, verhütet werde, so haben wir derhalben eine Ordnung stellen lassen, auf Form und Maß, wie hernach folget:

ANNO 1621.

§. 1. Erstlich, daß hinfüro alle und jegliche Chur-Fürsten, Fürsten, Herrschafften und Stände des Heil. Reichs, so gülden oder silbern Müntzen zu schlagen Freyheit haben, und in diesen nachgemeldten Crayſen begriffen sind, auf ihren Müntzen, sonderliche gute wohlverwahrte eiserne Büchsen, mit 3. Schlössern, und oben mit einem ziemlichen Schlitz-Loch, darinn die Proben gesteckt, und in dieselbigen Büchsen gebracht werden mögen, haben, und ein jeglicher Gwardin auf der Müntz, da er bestellt und geordnet, von Stund an sein Werck, Golds oder Silbers, als Güldner und halb Güldner, auch ander Stück, biß auf den Fünfkreutzer, inclusivè, gemacht und ausbereit ist, zuvor und ehe er solch Werck ausgehen läst, so soll er es zum ersten im Feuer und Wasser probiren, und so ers in der Prob recht erfinden würde, darnach ein Stück nach dem andern, als die gantze und die halbe Gülden eintzig, und darnach mit der Marck aufziehen, und wann er die am Gewicht auch gerecht findet, von der gantzen Summa des Wercks, ungefährlich einen gemüntzten Gülden in ein Papier verschliessen, darauf den Tag, an welchem solch Werck gemacht und ausgangen, eigentlich schreiben, und alsdann dieselbe Prob, also in dem Papier verschlossen, und wohl zugemacht, daß sie nicht ausfall, in solch Büchsen thun, und ein jedes Werck, darinn die Prob-Stück seyn werden, doch ausserhalb des Gewichts, wie viel solch Werck gewesen, numerirn, und alsdann für sich selbst fleißig aufzeichnen, und bey sich behalten, wie viel ein jedes Werck gewesen, und also für und für, mit jeglichem Werck Golds und Silbers, so bey ihme gemüntzt wird, halten, und die drey Schlüssel zu vorgemeldter Büchsen gehörig, sollen einer dem Stand, dem solche Müntz zustehet, der ander der Obrigkeit, dabey der Probation-Tag gehalten, und der dritt einem andern Müntz-Stand, wie man sich desselben verglichen, bleiben und gelassen werden.

§. 2. Item, wo einiger Müntzmeister befunden wird, daß er in einem Werck Golds ein halb Grän gefehlet hätte, so mag der Gwardin deß unangesehen, solch Werck ausgehen lassen,

ANNO 1622. doch soll der Müntzmeister das nächstfolgende Werck am Gewicht ungefährlich dem vorigen, so zu gering gewest, gleich um ein halb Grän besser zu machen schuldig seyn.

§. 3. Befindet aber der Gwardin, daß solch Werck Golds am Gehalt mehr dann ein halben Grän zu gering, oder sonst die Schrot und Stück am Gewicht zu leicht worden, soll er das Werck, bey Pön des Meyneids, auch Straf Leibs und Guts, nicht müntzen noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntzmeister die Stück wiederum liessern.

§. 4. So viel die Silbermüntz belangt, soll von allen Stücken Silbermüntz, von den grössern an, biß auf den Fünffkreutzer, inclusivè, eines von dem andern, darunter biß auf die kleine Pfenning und Heller, zwey, und von den kleinesten Müntzen sechzehen Stück, durch die Gwardin in die Briefflein verwahret, darauf Jahr und Tag, an welchem solches ausgangen, geschrieben, in die Büchsen gestossen, und zu der Probation bracht werden sollen, und daß in allen silbern Müntzen ungefährlich aufs höchst ein Grän, das Remedium dermassen seyn, auch keine andere Straffe oder Buß darauf folgen, dann daß der Müntzmeister das nächste Werck darnach, in gleichem Gewicht, um so viel, als in dem vorigen gemangelt gewesen, hierüber und besser machen soll. Fehlet aber der Müntzmeister über die eine Grän, so soll der Gwardin dasselbig Werck nicht ausgehen, sondern wieder einsetzen und zerbrechen lassen.

§. 5. Im Fall gesetzt, wo einiger Müntzmeister mit seinem Gwardin, in gülden oder silbern Proben streitig, so sollen sie sich durch ihren verordneten Crayß-Gwardin, nach seinen Proben entscheiden lassen.

§. 6. Wo auch ausserhalb der Probation-Tag, und darauf gebrachten Proben, einige Müntz, es sey Gold oder Silber, falsch oder verdächtlich angesehen, und an die Gwardin oder Müntzmeister gelangen würde, sollen sie alsbald dieselben Müntz probiren, aufziehen, und auf die Probation-Tag bringen, und daselbst anzeigen, wie sie die befunden, und was Kosten drauf gangen wäre, der soll von dem Müntzherrn als gleich bezahlt werden, wäre es aber Sach, daß der Gwardin oder Müntzmeister den Falsch oder Verdächtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation befünde, alsdann soll er denselben alsbald seiner Obrigkeit anzeigen, die dann fürter unverzüglich an die Müntzgenossen ihres Crayses gelangen lassen, welcher dann weiter den andern Crayssen eröffnen, und zu erkennen geben soll, sich darfür zu hüten, und der Gebühr darauf zu handeln wissen.

§. 7. Item, soll auch ein jeglicher Stand der benannten Crayssen, so zu müntzen Freyheit hat, einen oder zween seiner Räthen, die der Müntz (soviel müglich) verständig seyn, samt Müntzmeister und Gwardin jährlich auf die Probation-Tag, wie das Edict mit sich bringet und Maß giebt, schicken.

§. 8. Ob einiger Stand nicht müntzen, auch keinen Müntzmeister oder Gwardin haben würde, der soll zum wenigsten einen Rath, oder sonst eine geschickte ansehnliche Person, die der Müntzhandlung nicht verwandt, aber doch derselben am besten verständig, schicken, beschwerlichen Kosten zu verhüten: Wo aber einiger Müntz-Stand, die Probation eins, zwey, oder zum drittenmahl, nicht ersuchen würde lassen, der soll anderst nicht gehalten werden, dann daß er sich seiner Müntz-Freyheit williglich verziehen, begeben und nachgelassen hab, auch dieselbe dadurch verwirckt, und verlohren haben solle, es wäre dann, daß durch eine gantze Versammlung aller Crayß-Räthe, ein anders der Schickung halben, auf dem Probation-Tag geschlossen würde, darbey es dann auch bleiben solte.

§. 9. Es sollen auch Räthe und Gesandten des Crayses, so auf die Probation-Tag verordnet, fleißiges und gutes Aufmercken haben, ob auch einiger oder mehr Müntz-Stände, sich unterstünden, der kleinen Müntzen, so unter fünff Kreutzer ist, so viel zu machen, daß daraus Aufwechsel erfolgen, oder sonst in andere Weg dem gemeinen Nutz zum Nachtheil und Beschwerden gereichen würde, und sollen alsbald dieselbigen Crayß-Stände und Gesandten solches bey denselbigen Müntzherrn abschaffen, ihm biß auf Wiederzulassung desselbigen, verbieten.

§. 10. Wo aber derselbig Müntz-Stand über das Verbott, mit der kleinen Müntzen zu machen fortführe, so sollen dieselben Crayß-Stände solches unserm Cammer-Procurator-Fiscaln vermelden, derselbig soll hiemit Befelch haben, gegen den ungehorsamen Müntz-Stand mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straf zu bringen.

§. 11. Und demnach soll der Gwardin die Büchsen, darinn die Proben seyn, alsbald mit ihm bringen, den folgenden Tag früh, samt den Räthen, Müntzmeister und Gwardin, so von andern Müntzgenossen desselben Crayses dahin geschickt worden, als einen Platz in derselben Stadt, deß sich die geschickten Räth alle, oder mehrer Theil mit einander vereinigen, Probation anzufahen, alle gülden und silberne Müntz, die seithero des nähern gehaltenen Probation-Tags gemüntzt, und in Büchsen dahin gebracht worden, nach aller Nothdurfft, wie sich gebührt, zu probiren, und die drey Müntz-Genossen, denen die Schlüssel zu der Büchsen eines jeden Crayses befohlen seyn, sollen die Schlüssel mit ihren Räthen, dahin schicken, und so man die Probation anfahen will, daß eine Büchs nach der andern, in Beyseyn aller erscheinenden Räthe, geöffnet, die gülden und silbern Müntz, und mit ihren Briefflein aus jeglicher Büchsen, durch dieselbe Räthe genommen, aufgelegt, und ihrer Ordnung nach, wie sie nach einander im Dato stehen, von den Secretarien in ein Buch registrirt, dem gemeinen Probierer desselben Crayses, unterschiedlich sie zu versuchen, und zu probieren überantwortet,

ANNO 1622.

wortet, und mit Fleiß verfügt und aufgesehen, daß eines jeden Müntzgenossen, gemüntzt Gold und Silber, eins nach dem andern, unvermischt probirt werde, und so alle Proben aus den Büchsen genommen seynd, soll alsbald in Beyseyn aller Räthe, eine jegliche Büchs mit ihren dreyen Schlössern wieder zugeschlossen, dem Gwardin, dem die zustehet, überantwortet, und die Schlüssel darzu gehörig, einem jeden, der die vor gehabt, wieder gegeben werden, der denselben auch treulich verwahren, und obberührter massen, zu nächstfolgender Probation wieder schicken soll: Demnach soll der gemeine Probirer eines jeden Creyses, die gülden und silbern Müntzen probiren, und wie er ein jedes Werck findet, unterschiedlich in ein Register aufzeichnen, daß wann alle Proben gemacht und fertig seyn, vor allen des Creyß Räthen und Secretarien, stattlich und langsam verlesen, damit die Secretarien in ihr Registratur, bey jedes Werck wie es erfunden worden, zeichnen mögen, wie dann hernach weiter und unterschiedlich davon geschrieben ist.

§. 12. Dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Creyß viel gemüntzt, lange Zeit mit dem probiren erfordert wird, so möchten die geordneten Creyß-Stände, nachdem sie die Obrigkeiten, so müntzen haben lassen, erkennen und erwegen, je zu Zeiten alle Stück, so eines Gehalts seyn, von jedem Stück / als zum halben Theil, in einen Zayn unter einander giessen, und alsdann dasselbige probiren lassen, damit übrige Zeit und Kosten hierinn erspart, auch das Gehalt, wie jedes befunden, fleissig beschrieben werde, &c.

§. 13. So aber den Müntzmeister, der also im Gehalt brüchig befunden, beduncken wolte, daß in den Proben geirret, oder sonst nicht gleich zugangen wäre, und sein gemüntzt Gold oder Silber besser seyn vermeynet, und derhalben solche Proben noch einmahl zu probiren begehret, soll man ihm solches vergönnen, zulassen und dem gemeinen Probirer, zween aus den Räthen, und zween aus den Gwardinen, so auf derselben Probation seynd, zugeben, die bey der zweyten Prob seyn, und gut Auffsehens haben sollen, damit niemand verkürtzt. Würde dann der Müntzmeister abermahls (wie vor) brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Proben, und sonderlich was der Müntzgenossen Räthe zu derselben Probation geschickt, indem daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verzehrt hätten / beneben gebührlicher Straff ausrichten und bezahlen, und alsdann weiter zu probiren nicht zugelassen, sondern vorgemeldter massen gestrafft werden.

§. 14. Item, ein jeglicher Müntzgenoß in nachbekandten Creysen begriffen, soll besondere Müntz-Behausung, Schmidten, und was darzu gehörig / auch einen redlichen und verständigen Müntzmeister, an einem jeden Ort, da er müntzen will, haben, und den auf seinen Kosten halten, welcher Müntz-Meister seinen Fürsten, Herrschafft, oder Stand / des oder der Müntzmeister er ist, anfänglich von wegen seyn und der andern Müntzgenossen / die in demselben Creyß begriffen / geloben und schwören, und dann auf die erste Probation, darnach allen Räthen, so zu derselben Probation geschickt worden, von wegen ihrer Herren, gleicher massen thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berührt, stät und vest halten, sich auch von seinem Herrn nicht thun / oder abscheiden wolle / es seyn denn zuvor alle Werck so er gemüntzt hat, auf der gemeinen Probation probirt / und er durch seine Herrschafft geurlaubt, seiner gethanen Pflicht erledigt / und ob er in seinem Müntzen etwas gefehlet / zuvor gnug gethan habe, daß er auch kein ander Müntz, dann in unserer Ordnung gemeldet, zu und neben unserer neuen Reichs-Müntz in unserm Edict begriffen, jemand anders nicht ärgern oder verlegen, auch weder theil noch gemein haben / darzu mit seinen Gwardinen, Schmidmeistern und Müntz-Gesellen, keinen Vertrag noch Geding, dieser Ordnung in einigem Weg zuwider seyn möchten, heimlich oder offentlich abreden oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräfftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß getreulichen thun, fördern und vollziehen wolle.

§. 15. Desgleichen soll auch ein jeder Müntzgenoß, oder nachgemeldter Creyß / so müntzen will / einen besondern Gwardin / auf seiner oder seinen Müntzen haben / und den selbst belohnen, welcher Gwardin seinem Fürsten, Herrschafften / oder Stand / dessen oder deren Gwardin er seyn wird / auch allen desselben Creyß Müntzgenossen, mit Gelübden und Eyden (wie oben von den Müntzmeistern gemeldet ist,) verpflichtet seyn / und solche Pflicht thun soll / daß er die Ordnung, so viel ihn berühret, stät und vest halten / die Müntz-Eysen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen / und in keine andere Hand kommen lassen / daß er auch so der Müntzmeister derselben Eysen zu gebrauchen nothdürfftig seyn, und er deshalben von ihm erfordert würde / alsdann mit den Müntz-Eysen unverzüglich auf die Müntz kommen / und das Werck Golds oder Silbers / so der Müntzmeister zu demselben mahl prägen lassen wolt, obgeschriebener massen aufziehen, wägen, wie viel es seye / aufzeichnen / und darnach die gemelde Eysen, dem Müntz- und Schmiedmeister auf der Schmidten / die Müntz-Platten damit zu prägen, zu stellen / und alsbald dasselbig Werck gepräget, daß er die Eysen wiederum zu seinen Händen nehmen / und vermittelst seines Eyds, mit bestem Fleiß verhüten wolle / auf daß mit solchen Eysen nichts gehandelt werde, dann was die Ordnung inhält, und mit sich bringet.

§. 16. Und wann solch Gold oder Silber gemüntzt, oder bereit ist / soll er zuvor und ehe das Werck ausgehet / ein jeglich Stück insonderheit / nach dem Richt-Pfenning aufziehen / und fleißigs Auffsehen haben, daß dieselbigen Müntzen, sonderlich das Gold / und grobe

ANNO 1622. grobe silbern Müntzen, als die gantz und halb Güldener, alle gerecht und gleich gestückelt seyen, wie dann diese Ordnung inhält, und welche Stück, und so viel er derselben unter den gülden und silbern Müntzen, gegen dem Richt-Pfenning zu leicht erfindet, die soll er von stund an alle zerschneiden, und anders vermüntzen lassen, wie ob stehet, auch soll er ernstlichs Aufsehens haben, daß die gülden und andere Müntzen, mit Fleiß gemüntzt und gepräget werden, was aber die Müntz, so unter dem halben Güldener ist, belanget, die soll er nach der Marck, und die Pfenning und Heller nach dem Loth, oder sonst, wie er den Dingen am füglichsten zukommen kan, aufziehen, doch soll er auch von einem jeden Werck der Müntzen/ (ausserhalb der kleinen, Pfenning und Heller) viertzig oder fünffzig Stück/ die er allenthalben aus dem Werck nehmen soll/ eintzlich nach dem Richt-Pfenning aufziehen/ daraus zu vermercken, ob rechter Fleiß damit gebraucht werde oder nicht/ und in allweg darob seyn/ damit solche Müntzen zum allergleichsten als müglich gestückelt werden mögen/ Gefährde des Auswägens halben, damit fürzukommen.

§. 17. Doch soll an dem Schrot für das Remedium an den Müntzen, so unter dem Fünff Kreutzer, biß auf den Zween Kreutzer inclusivè folgends/ je auf ein Werck ein halb Stück, daß einem Zween-Kreutzer, und das was unter Zween-Creutzer biß auf ein Pfenning/ auf die Marck zwey Stück/ mehr an den Pfenningen auf ein Loth ein halb Stück zugelassen seyn, dergestalt, wo ein Werck um so viel (wie oben gemeldet) zu gering am Schrot, und sonst am Korn unmangelhafftig befunden, so mag der Gwardin dasselbig ausgeben lassen/ aber in allweg/ daß das nechste Werck darnach, in Gewicht dem vorigen gemäß seyn soll/ und so viel am Schrot/ was das vorig zu leicht gewesen, schwer gemacht werde.

§. 18. Würde aber einiger Gwardin Kranckheit halben, seinem Amt nicht vor seyn können, soll er seine Kranckheit dem Müntzherrn/ oder seinen zu der Müntz geordneten Räthen, anzeigen, welche die Zeit seiner Unvermöglichkeit, einen andern darzu tauglichen/ mit des Gwardins Eyden verstricken/ und denselben alsdann auf des Gwardins Kosten zulassen.

§. 19. Auch so einig Eysen auf der Müntz abgehen/ daß es nicht mehr tauglich seyn würde, damit zu müntzen, so soll der Gwardin alsdann das Gepräg solches Eysens, auf der Schmidten, in Beyseyn des Müntz- und und Schmiedmeisters zerschlagen, also daß man darmit nicht mehr prägen möge, und die Stück dem Müntzmeister wegen der Obrigkeit wieder geben.

§. 20. Der Gwardin soll mit dem Müntzmeister und Müntzgesellen kein besonder oder heimlich Abred noch Verbündnuß/ auch mit dem Müntzherrn, Müntzmeister oder Müntzgesellen/ weder Theil noch gemein in allem das die Müntz berührt/ haben/ auch kein Geschenck/ oder Liebung, wie man die erdencken möchte, durch sich, oder jemand anders von seinetwegen empfangen, oder nehmen lassen, noch ichtes handeln oder fürnehmen, das in einigem Weg dieser Ordnung zu wider oder abbrüchig seyn möchte, sondern soll die nach allem seinem Verständnuß und Vermögen, mit getreuem Fleiß, so viel an ihm ist, handhaben, fördern, und vollziehen. ANNO 1622.

§. 21. Item, die Schmiedmeister und Müntzgesellen, so auf den Müntzen in nachbemeldten Creysen arbeiten werden, sollen den Chur-Fürsten, Fürsten, Herrschafften oder Stand, auf des, oder der Müntzen sie bestellet seyn, geloben und schwören, diese Ordnung, so viel sie berührt, (die ihnen dann von ihrer Herrschafft, die sie annimmt, fürgehalten werden soll) vest und stät zu halten, mit getreuem und bestem Fleiß zu vollziehen, zu handeln, und darwider nicht zu thun, auch von dem Müntzmeister, oder sonst jemand von seinet wegen, kein Schenck, Gab, oder Liebnuß zu nehmen, noch einig Fürwort, Geding, oder Contract, weiter dann um ihren gebührlichen Lohn, mit dem Müntzmeister oder Gwardin zu machen, oder auch mit ihr einigem der Müntz halben theil oder gemein zu haben, oder sonst ichts zu handeln, oder fürzunehmen, dadurch diese Ordnung überfahren oder verhindert werden möchte, bey Poen des Mayneyds, und darzu, daß der, oder dieselben, so dermassen überfahren hätten, hinführo in keiner des Reichs-Müntz angenommen werden sollen.

§. 22. Gleichsfalls sollen die Eysenschneider mit gebührlichen Eyden und Gelübden verstrickt werden, kein Falsch oder Ungerechtigkeit durch die, und mit den Eysen zu gebrauchen, durch sie oder andere, bey Poen des Mayneyds, wie obstehet.

§. 23. Auch sollen die Müntzgenossen in einem jeglichen Creyß, beneben den Gwardin, so auf denselben Müntzen seyn werden, ein sondern Creyß-Gwardin oder Probirer haben, auf aller ihrer Kosten und Belohnung, wie sie sich des mit ihm vertragen werden, derselbig gemein Probirer, soll ihnen mit Gelübden und Eyden verpflichtet seyn, diese Ordnung, so viel ihn die berühret, und wie hernach folget, stät und unverbrüchlich zu halten, und solche Gelübde und Eyde der Müntzgenossen Räthen, so zu der Probation geschickt worden, von ihrer Herrschafft wegen, auf den ersten gemeinen Probation-Tag thun.

§. 24. Item, ein jeder gemeiner Probirer, oder nachgeschriebener Creyß, soll auf Zeit und Mahlstätt in dieser Ordnung begriffen, sich zu gemeiner Probation fügen, mit Probier-Zeug, Wasser, und andern darzu gehörig/ daselbst geschickt erscheinen, also/ daß er alle Proben, so von allen Müntzen desselbigen Creyses dahin gebracht, und ihm zu probiren überlieffert worden, probiren möge, und solche Proben, die ihm alsdann zu probiren gelieffert werden/ soll er nach seinem besten Sinn und Vermögen, mit allem Fleiß getreulich probiren, und wie er ein jedes Werck, oder was ihm zu probiren befohlen wird, wahr-

ANNO 1622.

wahrhafftig befind, ansagen, auch um Lieb, Leid, Gunst, Gab, Freundschafft oder Feindschafft willen, keine Gefährlichkeit brauchen, noch deßhalben von Müntzmeistern oder jemand andern, wer der oder die seyn, einig Geschenck, Gab oder Liebung nehmen, oder auch einig Fürwort, Geding oder Contract mit niemand deßhalben machen, dardurch diese Ordnung verhindert werden möchte, sondern dieselbe Ordnung (so viel an ihme ist) nach seinem besten Vermögen, getreulich vollziehen, handhaben, und so er die vorgenannten Proben alle gemacht, sollen dieselbe alle, und jegliche besonder, wie er die gerecht oder unrecht befunden hat, in ein besonder Register zubereit, bey seinem Eid, klärlich, unterschiedlich und getreulich aufschreiben, und mit seiner eigenen Hand, Namen und Zunamen unterschreiben, auch, so alle Proben also durch ihn aufgeschrieben seyn, solch Register, nach Verlesung, (wie obstehet) den Räthen seines Crayses überlieffern.

§. 25. Was dem gemeinen Probierer an der geliefferten Proben, so er die zum fleißigsten nach seinem Probier-Gewicht aufgeschnitten hat, übrig bleibt, dieselben überbleibenden Stück soll er dem Müntzmeister wiedergeben.

§. 26. Und so mit der Zeit einig weiterer Mangel (zu Abbruch dieser Ordnung) fürfallen würde, der hierinn nicht bedacht oder vorkommen wäre, den sollen die Müntzgenossen oder derselbigen Räthe, auf den Probation-Tagen, in diese Ordnung zu setzen, Macht haben, doch daß unser Kayserlich Edict und Ordnung, in der Substantz unverändert bleibe, mit diesem Anhang, ob die andern Crayse darinn einigen Mangel hätten, daß alsdann die Crayß-Herren zusammen schicken, und den Mangel durch des mehrern erstatten sollen und mögen.

§. 27. Begebe sich auch, daß zu obberührten Probation-Tagen und Mahlstätten, einer oder mehr, von den Crayß-Ständen (wie obstehet) nicht schicken würde, so sollen die andern erscheinenden nicht desto minder mit der Probation fortfahren, und er oder die ausbleiben, den erscheinenden ihren Kosten abzulegen schuldig seyn, damit man auch wisse, wer auf den Probation-Tagen zu erscheinen schuldig sey, so soll ein jeder, der Müntz-Freyheit hat, in zweyen Monaten, nach Verkündigung dieser Ordnung, dem obersten Crayß-Herrn, darunter er gehörig, solches ansagen und verkünden.

§. 28. Was dann also dem obristen Crayß-Herrn angesagt und verkündet wird, das soll er seinem und auch den andern Crayssen, auf den Probation-Tagen zu erkennen geben, sich darnach wissen zu richten.

§. 29. Wo aber einiger, der Müntz-Freyheit hat, sich obgeschriebener Artickel nicht halten, und unangesagt müntzen würde, oder mit Wissen, arglistig einigen Falsch der Müntz brauchte, seinen Müntzmeistern, Gwardinen und andern, heimlich oder offentlich zuliesse, vergönnet, gestattet, oder den Falsch, so erst er deß innen würde, den Müntzgenossen seines Crayses unangezeigt liesse, der soll seine Müntz-Freyheit verlohren, und darzu funfzig Marck löthigs Golds, halb unserm Kayserlichen Fisco, und den andern halben Theil dem Crayß, darunter er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn.

ANNO 1622.

§. 30. Und sollen die Müntzgenossen, damit der gemeine Nutz in Vollenstreckung dieser Ordnung gefördert werde, sich in ihrer Ankunfft, der Session halben vereinigen, möchte aber solche Vereinigung alsdann nicht geschehen, so soll hiemit geordnet seyn, daß, welcher unter den Müntzgenossen eines jeden Gezircks, die der Session halben also irrig seyn würden, zum ersten in solcher angesetzten Mahlstadt, in die Herberg ankommen wäre, der soll alsdann damals den Fürsitz haben (doch einem jeden an seiner Gerechtigkeit sonst unabbrüchig.)

§. 31. Nachdem uns auch glaubwürdig anlangt, daß die Müntz-Stände, so zu müntzen Freyheit haben, von den Müntz-Gesellen, der Belohnung halben, nicht wenig beschweret werden, dardurch wir verursacht, in demselbigen auch eine Ordnung und Maß fürzuwenden, (wie wir dann derowegen ein besonder Mandat haben ausgehen lassen,) und folget solche Belohnung, was von jeden Sorten und Marcken zu Müntzer-Lohn gegeben werden soll, hernach, nemlich:

Von 9. Marck Ducaten,
Von 8. Marck Rheinisch Gold,
Von 17. Marck Güldener und halb Güldener,
Von 13. Marck Zehen-Kreutzer,
Von eilfthalb Marck Fünf-Kreutzer,
Von zwölfthalb Marck Reichs-Groschen, der 21. 60. Kreutzer gelten,
Von 11. Marck dritthalb Kreutzer.
Von 10. Marck Zween-Kreutzer, auch Würtzburgischen und Badischen Schillingen,
Von 9. Marck einfacher Kreutzer, einfacher Rappenführer, Schmiedisch Schilling und klein Gröschlein,
Von 8. Marck allerley Pfenning und Führer, und 7. Marck allerley Hellern, und Pommerischen Pfenningen,

} Ein Gülden zu 60. Kreutzer.

§. 32. Und soll die Belohnung von der gülden und silbern Müntzen, alles auf die schwartzen Blatten und Cöllnische Marck verstanden werden, doch sollen die Gesellen dieselbigen folgends abprägen, deßgleichen auch schuldig seyn, alle güldene und silberne Müntzen (wie oben gemeldet) nicht anderst aufzustücklen, dann wie unser Edict und Müntz-Ordnung mit sich bringet, auf daß solches alles zum gleichsten, als möglich, am Schrot gemacht, damit Gefährlichkeit mit dem Auswägen verhütet werde.

§. 33. Darzu sollen sich die Müntz-Gesellen zum Giessen, und ihre Jungen zum weiß machen und Tiegel zu warten, ohne weitere Belohnung, gebrauchen lassen, und

ANNO 1622. sollen die Müntz-Stände über oben gesetzten Lohn, einigem Gesellen etwas weiters zu geben, nicht schuldig seyn.

§. 34. Was auch der Müntz-Herr oder Stand, jederzeit für Sorten, so ihme und gemeinem Nutz am bequemsten, wolte müntzen lassen, so sollen sich die Gesellen keineswegs verwidern oder dargegen setzen, sondern dieselbigen Sorten um den gebührenden Lohn, bey sonderer hoher Straf, zu machen, verbunden seyn.

§. 35. Und nachdem offt befunden, daß nicht kleine Irrungen dardurch entstanden, daß die Müntz-Herren zu der Probation und Müntz-Tagen, jetzo diese, dann andere Räthe geschickt, so soll dem vorzukommen, nun hinführo ein jeder Müntz-Herr oder Stand aufs wenigst einen beständigen Müntz-Rath, der alle Probation-Tage besuche, verordnen.

Und seynd diß die zehen Crayse:

I. Der vier Churfürsten Crayß.
II. Der Ober-Sächsisch Crayß.
III. Der Oesterreichisch Crayß.
IV. Der Burgundisch Crayß.
V. Der Fränckisch Crayß.
VI. Der Bayrisch Crayß.
VII. Der Schwäbisch Crayß.
VIII. Der Rheinisch Crayß.
IX. Der Westphälisch Crayß.
X. Der Nieder-Sächsisch Crayß.

Geben unter unserm aufgedruckten Secret-Insiegel, in unser und des Reichs Stadt Augspurg, den 20. Tag des Monats Augusti, Anno, &c. im 59. Unserer Reiche, des Römischen im 29. und der andern im 33.

Ferdinandus.

Ad mandatum Dn. El. Imp. prop.

Seld. Kirchschlager.

Des Nieder-Sächsischen Crayses Probier-Ordnung, wie die Anno 1568. zu Lüneburg, durch gemeine Crayß-Stände aufgerichtet, beschlossen, und den 30. Januarii offentlich publicirt und verlesen worden.

So viel aber die Probier-Ordnung, und die Pön und Straffen der Uberfahrer Kayserl. Müntz-Ordnung und dieses Edicts anlanget, ist verabschiedet, was Maß und Gestalt in diesem Crayß ein jeder sich in dem zu verhalten haben solle.

Und nemlich, dieweil oben gemeldet, daß der Röm. Kayf. Maj. und des H. Röm. Reichs ausgegangener und verordneter Probier-Ordnung (so viel möglich) nachgelebt, und so dieselbige je allerdings sich auf die Sorten, so in diesem Crayß nachgelassen, und hierinn verordnet, nicht schickte, dannoch derselbigen so nachgeruckt werden soll, als immer möglich, soll solches für eine gemeine Verordnung hieher repetirt seyn.

So sollen und wollen diejenigen auch, so sich hinfüro des Müntzens zu gebrauchen bedacht, auf ihren Müntzen die Verordnung thun, daß mit den eisern Büchsen, inmassen in der Probier-Ordnung Meldung geschicht, zum fleißigsten gebaret, und darob und an seyn, daß allerhand Müntzen, die ein jeder Stand oder Stadt, so sich des Müntzens annehmen, schlagen und hämmern lassen, darinn geworffen, und also der Gwardin, so das Werck probieren soll, damit verfahren möge, wie solches in angeregter Probier-Ordnung anfänglich im 1. §. gesetzt und verordnet ist. Die Schlüssel aber, davon in derselben Probier-Ordnung Meldung geschicht, betreffend, soll allemahl der Stand oder Stadt, dem die Müntz zugehörig, einen Schlüssel behalten. Und dieweil solche Probier-Tage (wie oben gemeldet) in der Stadt Braunschweig und Lüneburg zu halten, soll der ander Schlüssel von allen und einer jeden Büchsen diß nächstkünfftig halbe Jahr, dem Capitel zu St. Blasii in Braunschweig, und der dritte dem Administrator zu Magdeburg, und das andere halbe Jahr (von nächstkünfftigen Michaelis, biß auf den Sonntag Quasimodogeniti, des folgenden 69. Jahrs) dem Stifft und Prior St. Michaëlis in Lüneburg daselbst, und dem Ertz-Stifft Bremen, auf den nächsten Probier-Tage die Büchsen damit haben zu eröffnen, und also alternatim, dem Capitel St. Blasii, und dem Stifft St. Michaëlis, und successive von dem Stande, der bey dem nächsten Probier-Tage gewesen, dem andern so nächstfolgenden Tag der Probierung beyzuwohnen, inmassen und Ordnung, wie vorgesetzt, zugeschickt werden.

Ferner, und obwohl der mehrer Theil der Stände dieses Crayses, und die, so sich der Müntz-Gerechtigkeit gebrauchen, nicht viel güldene Müntzen schlagen, derowegen dann auch in diesem Edict der Halt des Golds nicht gesetzt, jedoch, und da gleichwohl ein Stand oder Stadt solche güldene Müntz schlagen zu lassen, bedacht, soll solches alles, Laut der Kayserlichen Müntz-Ordnung geschehen, und es damit nach Innhalt der Kayserl. Probier-Ordnung in §. 2. & 3. anfahend: (Item, wo einiger Müntzmeister befunden wird, daß in einem Werck Golds, &c. Item, befindet auch der Gwardin, daß, &c.) bey Vermeidung einverleibter ernstlicher Straf, gehalten werden.

Gleichergestalt soll es auch mit den kleinen Sorten oder silbern Müntzen, wie davon im §. 4. deß Anfang ist: (Soviel die silbern Müntzen belanget, &c.) solcher Ordnung durchaus gelebt und nachgesetzt werden.

Und im Fall, da einiger Müntzmeister mit seinem Gwardin, in gülden oder silbern Proben streitig, so sollen sie darob, durch einen oder beyde verordnete dieses Crayses Müntzmeister oder gemeine Gwardin, nach ihrer oder eines desselben Proben, sich entscheiden lassen.

Und demnach oben vermeldet, daß die verordnete gemeine Gwardinen, oder Müntz-Bereiter, vor den Probiers-Tagen, die Müntz-Städte, so sich Müntzens-Gerechtigkeit gebrau-

ANNO 1622.

gebrauchen, bereiten, und die Müntz unter dem Hammer wegnehmen, und aufziehen sollen, läst man es bey solcher Ordnung auch bleiben, würde sich dann ein solches, wie im 6. §. der Probir-Ordnung einverleibt / und mit diesem Anfang gesatzt, (wo auch ausserhalb der Probation-Tag, und darauf gebrachten Proben, einige Müntz, ꝛc.) befinden, soll es damit allerdings gehalten werden, wie darinn wohl und heylsam verordnet ist.

So viel aber die Beschickung der Probation-Tag betreffen thut, ist oben Meldung und Verordnung geschehen, wie es damit zu halten, dabey es auch bleiben soll, jedoch mit diesem Anhang, da einiger Stand, dem Vermöge der Ordnung, die Probation-Tage zu besuchen gebührte, solches nicht thun würde, der soll anders nicht geachtet werden, dann daß er sich seiner Müntz-Freyheit willigklich verziehen und begeben, auch dieselbige dardurch verwürcket und verlohren haben: Begebe sich auch, daß zu obberührten Probir-Tagen und Mahlstädten, einer oder mehr Stände, an denen die Ordnung wäre, nicht schicken würden, so sollen nichts desto weniger die erscheinenden mit der Probation verfahren, und der, oder die ausbleibende, über die vorberührte Poen, auch den erscheinenden ihren Kosten abzulegen, schuldig seyn.

Es sollen auch deren Stände Gesandte, so dermassen (wie oben gemeldet,) die Probation-Tage besuchen werden, fleißig und gut Aufmercken haben, ob auch einer oder mehr Müntz-Stände sich unterstünden, der kleinen Müntzen, so unter den gantzen Groschen, doppelten und einfachen Schillingen sey, zu viel zu machen, daß darauf Aufwechsel erfolgen, oder sonst in andere Wege, hieraus dem gemeinen Nutzen und Beschwernuß gereichen möchte, alsdann solches alsbald bey demselbigen Müntz-Herrn abschaffen, und ihnen biß auf weiter Zulassung, dasselbig verbieten.

Wo aber derselbig Müntz-Stand über das Verbott, die kleinen Sorten zu müntzen fortführe, sollen dieselbigen Creyß-Stände, solches Röm. Kayserl. Maj. und des H. Reichs Cammer-Procurator Fiscaln vermelden, welcher Vermög seines Befelchs, gegen dieselben Müntz-Stände, mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straff zu verfahren wird wissen. Wie es aber mit Eröffnung der Büchsen, und Probirung der einverwahrten Sorten, Aufschreibung des Gehalts, und wie ein jedes Werck befunden wird, davon in den 11. und 12. §§. der Probir-Ordnung, anfahend: (Und darnach soll der Gwardin die Büchsen, darinn die Proben seyn, alsbalden mitbringen ꝛc. Item, dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Creyß viel gemüntzt, ꝛc. nach längst Ordnung beschicht, und sich solches etwas weitläufftig ansehen läst, und langsam hernacher gehen, und nicht geringer Unkosten den Ständen darauf lauffen würde, sollen auf den zween Probir-Tagen, so das erste Jahr zweymahl von allen Ständen, durch ihre Müntzerfahrne Räthe beschickt werden sollen, die Büchsen, nach Inhalt der Probir-Ordnung, eröffnet werden, und wie man alsdann den Handel befindet, durch die zusammen geschickte Müntz-Räthe, eine gute Ordnung, wie solches künfftiglich mit wenigsten Unkosten, zum schleunigsten zu verrichten seyn möchte, zu machen heimgestellt, und sie dessen gnugsam bemächtiget seyn, jedoch daß darin die Sorgfältigkeit gebraucht, damit keine Ursach zu einigem Unfleiß und Schaden gegeben werde.

ANNO 1622.

So sich aber befinden würde, daß eines Müntzmeisters Werck am Schrot und Korn zu gering, der Müntzmeister aber, der also im Gehalt brüchig befunden, sich düncken lassen wolte, daß in der Proben geirret, oder sonst nicht gleich zugangen wäre, und sein gemüntzt Gold oder Silber besser zu seyn vermeynete, und derhalben solche Proben, noch einmahl zu probiren begehrte, soll man ihm solches vergünnen, zulassen, und dem gemeinen Probirer zween aus den Räthen, und zween aus den Gwardien, so auf derselben Probation seynd, zugeben, die bey der zweyten Probe seyn, und gut Aufsehens haben sollen, damit niemand verkürtzt. Würde dann der Müntzmeister abermahls (wie vor) brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Proben, und sonderlich was der Müntzgenossen zu derselben Probation geschickte Räthe, indem daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verzehrt hätten, neben gebührlicher Straf, ausrichten und bezahlen, alsdann weiter zu probiren nicht zugelassen, sondern vorgemeldter massen gestrafft werden.

Es sollen auch die Müntzgenossen, so Müntz-
Gerechtigkeit haben, und dero zu gebrauchen
gedencken, die Müntz andern, die ihren Ge-
winn darinn suchen, hinführo nicht vermieten,
verleyhen oder verkauffen, sondern wie auf der
Müntz ihr Wappen und Zeichen geschlagen
wird, die Müntz für sich selber haben, und
die versorgen lassen, und zu der Behuff, auf ihren eigen Unkosten, einen getreuen, ehrlichen, aufrichtigen Müntzmeister und Gwardin bestellen, und der Gebühr besolden, auch ihr eigen Müntz-Behausung oder Gemach, wie einem jeden das zum gelegnesten seyn wird, darzu verordnen, und von den Müntzmeistern, oder andern kein Schießgeld, Gifft, noch Gab nehmen, in keinerley weiß / bey Vermeidung der Müntz-Freyheit und Gerechtigkeit, inmassen oben bey der Visitation-der Probation-Tage gemeldet und verordnet worden.

Angeregte Müntzmeister und Gwardinen, sollen ihren Fürsten und Herren, Herrschafften, Ständen und Städten, mit Pflichten und Eyden verwandt seyn, und folgends den andern Müntzgenossen in diesen Creyse begriffen, auf den ersten Probirs-Tage, und so jemand derselbigen von seinem Amt abstehen, oder mit Todt abgehen würde / der Surrogatus allemahl auf dem nächstfolgenden Probation-Tag, den Räthen, welche die Probation-Tage jederzeit besuchen werden, sich darstellen / und gnugsam seines Handels und Wandels /

ANNO 1622.

wo der oder die, zuvor sich enthalten und wie sie abgeschieden, Kundschafft bringen, und nachdem dieselben gnugsam befunden, nachfolgenden Eyd thun und leisten, und darauf (und sonst nicht) zugelassen werden.

Müntzmeister Eyd.

Der Müntzmeister soll geloben und schwören, einen Eyd zu GOtt / und auf das H. Evangelion, daß er dieses Nieder-Sächsischen Creyses Edict, und die darein verleibte Ordnung / so viel die ihn berührt / stät und vest halten / von seinem Herrn der ihn bestellt, nicht weichen oder abscheiden, es seyen dann zuvor alle Werck, so er gemüntzet / auf der gemeinen Probation probirt / und er auch mit gutem Willen, durch seine Herrschafft geurlaubt / und seiner gethanen Pflicht / erlediget worden / und ob er in seinem müntzen etwas gefehlet / darfür erst gnung gethan habe, daß er auch keine andere silberne Müntz, dann in diesem Edict-Abschiede oder Ordnung begriffen, schlagen, auch dieselben durch sich oder jemand anders / nicht ärgern oder ringern wolle / noch mit denjenigen / die sich solches in einigem Weg unterstehen wolten / einigen Theil noch Gewinn haben, desgleichen mit den Gwardinen, Schmiedmeister und Müntzgesellen keinen Vertrag oder Geding, die diesem Edict und der Reichs-Ordnung / in einigem Weg zu wider seyn möchten / heimlich oder offentlich bereden / oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräfftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß befördern und vollziehen helffen wolle. Getreulich und ungefährde.

Gwardiner Eyd.

Der Gwardin soll geloben und schwören einen Eyd zu GOtt / und auf das H. Evangelion / daß er dieses Edict und Ordnung, so viel ihn berührt / stät und vest halten, die Müntz-Eysen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen / und in keine andere Hände kommen lassen, und da der Müntzmeister derselben Eysen nothdürfftig seyn, und die deshalben von ihm gefordert würden, alsdann mit den Müntz-Eysen unverzüglich auf die Müntz kommen / und das Werck Golds oder Silber, so der Müntzmeister der Zeit zu prägen bedacht, obgeschriebener massen aufziehen / wägen, wie viel das sey, aufzeichnen, und darnach die gemeldte Eysen den Müntz- und Schmiedmeistern auf den Schmiedten, die Müntz-Platten damit zu prägen, zu stellen, und so bald dasselbig Werck gepräget, die Eysen wiederum zu seinen Händen nehmen / und bestes Fleisses verhüten wolle, auf daß mit solchen Eysen anders nicht gehandelt werde, dann was die Ordnung inhält, und mit sich bringet.

Er solle und wolle auch mit den Müntzmeistern und Müntzgesellen keine besondere heimliche Abred noch Verständnuß, auch mit den Müntzherrn und Müntzmeistern weder Theil noch Gewinn in allem das die Müntz berührt, haben / auch kein Geschenck oder Liebung, wie man die erdencken möchte, durch sich, oder jemand anders von seinetwegen empfangen oder nehmen lassen, noch ichtes handeln oder fürnehmen / das in einigem Weg dieser Ordnung zu wider / oder abbrüchig seyn mag / sondern die nach allem seinem Vermögen, mit getreuem Fleiß, so viel an ihm ist, handhaben, fördern und vollziehen, ꝛc. ANNO 1622.

Schmiedmeister und Müntzergesellen Pflicht.

Ein jeder Schmiedmeister und Müntzgesell, soll seiner gebührlichen Obrigkeit, auf des Müntz er dienet, geloben und schwören, was in diesem Edict und Ordnung verfasset, so viel sie berührt, (welches ihnen in derselbigen Annehmung, fürgelesen werden soll,) vest und stät zu halten / mit getreuem und bestem Fleiß zu vollziehen, zu handeln / und darwider nicht zu thun, auch von dem Müntzmeister, oder sonst jemand von seinet wegen, kein Geschenck oder Gab zu nehmen, noch einig Vortheil, Geding, oder Contract, weiter dann um ihren gebührlichen Lohn, mit Müntzmeistern oder Gwardin zu machen, noch mit jemand der Müntz halber Theil oder Gewinn zu haben, oder ichts zu handeln oder fürzunehmen, dardurch diese Ordnung überfahren und verhindert würde, bey Poen des Mayneyds / und darzu, daß der, oder dieselben, so dermassen überfahren würden, hinführo in keiner dieses Creyses Müntzstätte, angenommen werden sollen.

Von den Eysenschneidern.

Es sollen sich die Eysenschneider, so sich in diesem Creyß des gebrauchen wollen, gnugsamlich gegen ihre gebührliche Obrigkeit verpflichten, und von der Obrigkeit, darunter sie gesessen, auf nächstem bevorstehendem Probirs-Tage, der Stande abgesandten Räthen, genugsamlich verpflichten, daß sie keinen Falsch oder Betrug, durch sich selbst, oder jemand anderst / mit dem Eysenschneiden gebrauchen wollen, bey Poen des Mayneyds, wie oben stehet.

Was aber des Gwardin Amt, mehr dann in seinem Eyd begriffen / belangen thut / darvon zum Theil in dem 16. 18. und 19. §§. anfahende: (Und wann solch Gold oder Silber gemacht und bereit ist / ꝛc.) (Item, würde aber einiger Gwardin Kranckheit halber, sein Amt, ꝛc. Auch so einig Eysen auf der Müntz abgehen, ꝛc.) Meldung geschicht, in dem, und was ihm sonst gebührt, und dem gemeinen Werck und Nutze zum besten gedeyen und gereichen mag, soll er sich durchaus zum fleißigsten erzeigen und verhalten.

Von dem Remedio.

Das Remedium anlangend / soll solches in den groben silbern Müntzen gantz und gar abgeschnitten, und keines wegs geduldet werden, biß auf den Silber-Groschen, doppelte und einfache Schilling, inclusivè, was aber die geringe Sorten betreffen thut, sollen die Müntz-

ANNO 1622.

Müntzmeister und Gwardinen sorgfältigen Fleiß haben / daß keines Remedii nöthig.

Da sich aber je zu Zeiten (ohne gefähr / und nicht fürsetzlich) zutrüge / daß ein Werck um ein kleines zu gering, soll es alsdann damit gehalten werden, wie im 17. §. der Kayserlichen Probier-Ordnung einverleibt, des anfang ist: (Doch soll an dem Schrot das Remedium an denen Müntzen / so unter dem Fünff-Creutzer ꝛc.) gesetzt und verordnet ist.

Was gestalt die gemeinen Gwardinen in diesem Creyß angenommen und verordnet werden sollen / davon ist hieoben in diesem Edict disponirt, dabey mans auch nochmahls beruhen lässet.

So viel aber ihr Officium und Amt belangt, dieweil oben solches zum Theil angemeldet / und in des Reichs Probir-Ordnung weiter in den 23. 24. und 25. §§. deren Anfang: (Auch sollen die Müntzgenossen in einem jeglichen Creyß, ꝛc. Und / Item / ein jeder gemeiner Probirer / ꝛc. Item, was dem gemeinen Probirer an den gelieferten Proben / ꝛc. ausgeführet / soll (wie billich) mit allem Ernst darob gehalten.

So ist auch oben in diesem Edict und Verordnung Maß gegeben, wie diß Werck mit guter Ordnung befördert und fürsatzt, auch mit Abschaffung desjenigen / was demselben mag zerstörlich und nachtheilig seyn, gebaret und verfahren werden soll, darob billich vest zu halten.

Wann nun der Probir-Ordnung im 26. §. des Anfang ist: (Und so mit der Zeit einig weiter Mangel, zu Abbruch dieser Ordnung fürfallen würde, ꝛc.) damit fast zustimmet, soll solches alles hieher repetirt und erholet seyn, und dem also alles besten und höchsten Vermögens gantz getreulich und fleißig nachgesetzt werden.

Nachdem auch in der viel angeregten Kayserlichen Probir-Ordnung / der Belohnung halben der Müntzgesellen / und worzu sie verbunden seyn sollen, in dem 31. 32. 33. und 34. §§. ausdrückliche Maß gegeben wird, sollen und wollen alle und jede Stände des Nieder-Sächsischen Creyses, so sich jetzo des Müntzens gebrauchen, oder künfftiglich gebrauchen würden, alles müglichen Fleisses daran seyn, daß dem auch würcklich nachgesetzt werde.

So sollen und wollen auch alle und jede Müntzgenossen, die sich des müntzens zu gebrauchen gedencken, gute fleißige Aufachtung haben, damit, wann die jetzo ganghafftige „Müntzen (so zum Tiegel verdammt) vermüntzt „und abgeschafft worden, auf ihren Müntzen „kein Geld aus anderer Müntz geschlagen oder „gemacht werde, in keinerley Weiß noch Weg.

Daß aber auch alle mahl einerley Leut zu den Probir-Tägen abgefertiget werden, solches ist oben cavirt, und werden die Stände sämtlich und sonderlich, dem gemeinen Nutz zum besten, solches sich befleißigen, und an aller Müglichkeit nichts erwinden lassen.

Kayser Maximiliani des Andern Privilegium den Müntzgesellen Anno 1571. zu Wien gegeben.

ANNO 1622.

Wir Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundien, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, zu Obern- und Niedern-Schlesien, Fürst in Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs, zu Burggau, zu Mähren, zu Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg und Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich: Als Uns unsere und des H. Reichs Getreue N. N. alle und jede im H. Reich wohnende Müntz-Gesellen, auf unserm jüngst zu Speyer gehaltenen Reichs-Tage, auch hernach zu Franckfurt vorgangenen Deputations-Tag, mit Beschwerung unterthäniglich vorbracht.

Wiewol auf des H. Reichs Teutscher Nation Müntzen und Müntz Werck von Alters, und unverdencklichen Jahren herkommen, und gehalten worden, daß allen denjenigen, so des Müntzen zu lernen sich unterstehen, zuvorn auf einer redlichen und bewährten des Heil. Reichs Müntz, ihre freye, eheliche Geburt darthun, und bezeugen, auch in ihren vier Lehr-Jahren, eine thörliche Kapp gebrauchen und tragen, darzu alle Dienst, Mühe und Arbeit auf den Müntzen thun und verrichten, und sonderlich sich allezeit eines guten erbarn Wandels und Wesens befleißigen, und da sie solches nicht gethan, darum streichen und straffen lassen, müssen allda nach Auslehrung allerest zu Müntz-Arbeit gebraucht, zugelassen, und für Reichs-Müntz-Gesellen erkennt und aufgenommen, und also auf der Müntzen jederzeit redliche, fromme und erfahrne Müntzgesellen gefunden werden.

So hätte sich aber dem zugegen eine Zeit hero, und sonderlich, dieweil das vortheilhafftig, betrieglich Heckenmüntzen (wie es die Erfahrung mannigfaltig gegeben) entstanden, zugetragen, das ehlich loß und leichtfertig Gesindlein, so man Meitmacher nennet, sich hin und wider in die Müntzen verspreit, zu denen sich auch an etlichen Orten Kesselschlager, Schmied, Schlosser, Leynen- und Wüllen-Weber, und dergleichen andere mehr, mit Verfassung ihrer Handwerck, geschlagen, und nunmehr dahin kommen an etliche Oerter, dieweil die Reichs-Gesellen bey und neben solchem Gesindlein nicht sitzen noch arbeiten wollen, und daselbst den vortheilhafftigen Müntzmeistern etliche Marck Silbers mehr vor einen Thaler, dann die Prob-Ordnung mit bringt zu gering machen, darzu dann solches gering Gesindlein gebraucht wird. Daher dann weiters erfolgt, und augenscheinlich gespürt,

ANNO 1622.

spürt, damit nicht allein die alte löbliche Gewohnheit und guter Gebrauch vergessen, und übertretten, sondern auch so viel betrüglicher Müntzen und nach Conterfaytungen Ursach geben, sie aber als diejenigen, so das Müntzen redlich gelernet, und gebraucht, dardurch höchlich verletzt, und in Schaden geführt werden/ und was derowegen solchem Ubel und Mißbrauch zu begegnen und vorzukommen, auch damit obgemeldte Meitemacher, Kesselschlager, Schmied, Schlosser, Wüllen- und Leynen-Weber/ und andere, zu müntzen untügliche Gesindlein, davon ab, und zu ihrem Handwerck gewiesen würden, unser Kayserliche Hülff und Befreyung, inmassen sie dann hinführo von unsern Vorvättern im Reich, auch versehen gewesen, deren aber hernach, durch Verwahrlosung etlicher Meister, wiederum verlustig worden, demütiglich angeruffen und gebeten.

Daß wir demnach auf rathsam Gutachten und Intercession deren jüngst zu Franckfurt versammlet gewesen, Churfürstlichen und Deputirten Fürsten und Stände, Räthe und Gesandte, in sonderer Erwegung, daß solches ihr, der Müntz-Gesellen unterthänig Suchen, und Bestättigung ihres löblichen alten Herkommens und Gebrauchs, an ihm selbst ziemlich, und zu Fortsetzung und Erhaltung unsers und des H. Reichs Müntz-Edict-Ordnung und Abschied fast dienlich/ mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, denselben Reichs-Müntz-Gesellen oben angezeigt, ihr altes Herkommen und Gebrauch bestättiget/ und wiederum von neuem befreyet haben, thun das auch, bestättigen, und befreyen ihnen dieselben von Römischer Kayserlicher Macht, hiemit wissentlich, in Krafft diß Briefs, und wollen, daß sie sich nun hinführo obberührter ihrer alten Ordnungen und Herkommen, allenthalben im H. Reich gebrauchen/ und niemand zu Müntz-Gesellen aufzunehmen und einkommen zu lassen schuldig seyn, er habe dann zuvor auf einer redlichen bewährten Müntzen, seine freye, eheliche Geburt und Herkommen, wie sich gebührt, dargethan, und bezeuget/ auch seine vier Lehr-Jahr, und anders, so ihm das Müntzwerck/ und desselbigen Handwercks herkommen Gebrauch auferlegt/ obbestimmter massen überstanden und geleistet.

Da aber jemand demselben ihrem Herkommen, und dieser unser Kayserlichen Befreyung zugegen, sich des Müntzens anzumassen/ oder zu unternehmen unterstünde, was Herkommens oder Handwercks er auch seyn möchte, denselben mögen sie als einen Meutemacher, und des Müntzens Unerfahrnen und untüglich/ allenthalben austreiben, und dieselben auch bey den Müntzen nindert im H. Reich geduldet noch gelitten werden, doch sollen jede Müntz-Gesellen und ihre Meister, auch Lehrknaben, sich sonsten in allen andern unsern und des H. Reichs publicirten Policey-Ordnung und andern Constitutionen gemäß verhalten, und daneben anders nicht, dann Laut unserer und des Heil. Reichs ausgangenen Müntz-Edict-Ordnungen und Abschieden ihres wissens den Müntzmeistern zu arbeiten, auch in allen kleinen Sorten die Reckbauck zu brauchen schuldig seyn. ANNO 1622.

Und gebieten darauf allen und jeden unsern und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, und sonsten allen andern unsern und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen, weß Würden, Stands oder Wesens die seynd/ so von weyland unsern Vorfahren/ und uns, mit Müntz-Freyheiten begabt, und vorsehen seynd, und sonderlich allen Müntz- und Schmid-Meistern/ Gwardinen, und andern dem Müntz-Werck angehörigen Personen, ernstlich mit diesem Brief, und wollen/ daß sie die gedachte Müntz-Gesellen, wo oder an welchen Enden und Oertern, die auf den Müntzen hin und wider im H. Reich Teutscher Nation, arbeiten und müntzen, bey obberührten ihren alten Herkommen und Gebräuchen, und dieser unserer ihnen darüber gegebener, bestätigter und erneuerter Freyheit handhaben, schützen, schirmen/ und darbey forthin allerdings unverhindert ruhig bleiben, und deren geniessen lassen, sie darwider nicht irren, dringen, bekümmern, oder beschweren, noch das andern zu thun gestatten, in gar keiner Weiß, als lieb einem jeden sey unsere und des H. Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu ein Poen, nemlich 10. Marck lötigs Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er, freventlich hierwider thut, uns halb in unser und des Reichs-Kammer/ und den andern halben Theil, gedachten Reichs-Müntz-Gesellen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

In Urkund dieses Briefs gesiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel.

Geben in unser Stadt Wien, den 13. Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers HErrn Geburt, 1571. unserer Reiche des Römischen und Hungarischen im 9. und des Böhmischen im 23.

Maximilian.

Vice ac nomine Reverendiss. D. Danielis Archi-Cancellarii Moguntini.

V. Ja. Batzweder D.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

A. Erstenberger, Itt
Aud. Gail. D.

LXXX.

[Der in Pündten Anno 1620. entstandenen Unruhe/ ist droben bey Num. XLIX. gedacht worden. Weiln nun dieselbige je länger je mehr zugenommen/ und von den Spanischen hart bedrangt worden/ haben sie endlich sich dieses Jochs mit Gewalt entlediget/ und in ihre vorige alte Freyheit gesetzt. Dieses ihr Vornehmen zu rechtfertigen/ haben sie

ANNO 1621.

sie eine *Deduction* ausgehen lassen/ darinnen sie weitläufftig dargethan und erwiesen/ was massen die Einwohner des zehen Gerichten Pundts in Hohen Rhäten / von des Hochlöblichen Hauses Oesterreich/ nachgesetzten Obristen und Befelchshabern / widerrechtlich überfallen/ in die äusserste Dienstbarkeit gebracht/ grausamer Weiß tyrannisirt und geplaget : Und deswegen ihnen die in der Natur / und allen Rechten erlaubte *Defension* Leibs und der Seelen abgedrungen worden/ wie folgt:]

Der Pündtner Deduction-Schrifft, über den Händeln, so bißhero in ihrem Vatterland vorgangen.

Was massen die freyen Völcker des hohen Alpgebürgs Rhätischer Landen, eine geraume Zeit durch öffentliche und heimliche List, und Vorgebungen, auch allerhand geschwinden Practicken unter einander irr gemacht / ihre alte hochbetheurte Einigkeit aufgehebt, und endlichen zur gäntzlichen Ruin, und leydigen Untergang gebracht worden : Das ist nunmehr (leyder!) in und ausser den Teutschen Landen aller Welt kund und offenbahr.

Und aber von den Ursachen, solches uhrplötzlichen Untergangs, insonderheit aber des zehen Gerichten Pundts Total Subjection und Dienstbarkeit, auch dem im Monat Aprilis abgedrungenem Aufstand, wird von unterschiedenen Leuten je nach eines jeden Passion, und Vorurtheil gantz ungleich discurriret, indeme von vielen, sonderlich von den Oesterreichischen Ministern die ehrliche, tapffere Leuth der zehen Gerichten, für Rebellen, Aufrührer und Mörder, schrifft- und mündlich ausgerüffen : Andere aber, als wann solche Procedur, aus Vergessenheit schuldiger Pflicht, Treu und Gehorsam, hochsträfflich fürgehommen, aus schnelleyfferigem Urtheil beredt : Die dritten aber wie billich, zu einem hertzlichen und Christlichen Mitleyden, verleitet werden.

Den Grund nun aller Sachen jedermännigliehen vor Augen zu stellen, ist rathsam erachtet worden, eine kurtze, doch wahrhaffte Relation, betreffend des zehen Gerichten Pundts, wohl hergebrachte Freyheiten, und neulich erfolgten, widerrechtlichen, an ihnen verübten Processen/ wie auch dem abgedrungenen Defensions-Wesen, in öffentlichen Druck ausgehen zu lassen/ und hiermit jedermänniglichen zu berichten, was gefährliche, und weit aussehende Consilia, im Spanischen Rath, zu Vollstreckung der lang gesuchten Monarchie, wider diese ehrliche Leuth, und consequenter wider alle freye Republiquen, Städt und Länder vor langem beschlossen, und anjetzo gewalthätig ins Werck gerichtet werden sollen, darbey man es vor einmahl wollen lassen verbleiben.

Und aber weiln viel guthertzige / ehrliche Patrioten einen ausführlichen Bericht inständig erfordert, als der, ihrem beywohnenden Verstand nach, den Sachen beförderlich seyn erachtet worden : Als hat man die gantze Sach wiederum vor die Hand genommen, und durch dernselben vermehrte Deduction und weitläufftigere Ausführung ferners der gantzen Welt, die Unschuld und Redlichkeit des zehen Gerichten Pundts : Wie dann auch die Tyranney und verübten hochsträfflichen Muthwillen der Oesterreichischen Befelchshabern, zu erkennen geben wollen, der ungezweiffelten Hoffnung, der unpaßionirte Leser, werde nach eingenommener gnugsamer Information, von diesem Wesen dextrè und aufrichtig urtheilen, und sich zu Christlichem Mitleiden erbarmend bewegen lassen. ANNO 1621.

Der Allmächtige GOtt, der die Wahrheit selber, der verleihe hierzu seine Gnade, daß, wie hierinnen ohn einige Passion die lautere Wahrheit an Tag gegeben wird, also auch bey hohen und niedern Standes Personen, ihren Stell und Platz gewinne : Bey dem einen zu würcklicher Hülff und Assistentz : Bey dem andern aber zur inbrünstigen Fürbit bey GOtt dem HErrn, damit also die gantze Sache diene, zuvorderst zu GOttes ewigem Lob, zu Erhaltung wohlhergebrachter Freyheiten Leibs und der Seelen / und dann dem gemeinen Prophan- und Religions-Wesen zu stetwährendem aufrichtigem Frieden/ Amen.

Um welche Zeit die Räthier sich ins Alpgebirg begeben.

Die Rhätischen Völcker / damit sie die Dienstbarkeit / die ihnen in ihrem ersten Vatterland in Italien von den Galliern wolte aufgedrungen werden, möchten vermeyden/ haben sich ohngefehr 587. Jahr / vor Christi unsers HErrn Geburt / in das Alpgebürg, zu den freyen Inwohnern daselbst / ausser allem Zwang und Knechtschafft zu leben / unter ihrem Hauptmann Rhäto / verfügt und begeben. Da sie darnach offt von den Römern und Alemanniern, sonderlich von den durchreisenden Hunnen und Gothen angefochten, und aus den erbaueten Schlössern geplaget und geschädigt worden/ und hiermit ihren freyen Stand zu erhalten/ sehr viel leiden müssen, biß daß sie endlich durch GOttes sonderbahren Beystand, in ihrer Tapfferkeit, auch blutigem Schweiß / sich von der Tyranney der im Land regierenden Herrn/ erlediget und befreyet.

Mithin nach langem, als ein Bischof von Chur, viel der vertriebenen Herrn Freyheiten an sich erkaufft, und hiemit auch in Weltlichen Sachen im Gottes-Hauß Pundt etwas Gerechtsamen bekommen / und anderswo bey den umliegenden Völckern / fast aller Ort Präminenten, und fürgesetzte zum Schutz und Schirm angenommen worden, sind die alten Römischen Rueantier und Corvantier (so heutiges Tages in Pundt der zehen Gerichten begriffen) mit dem Rhätischen Freyherrn von Vatz auch zu etwas, mit gewisser Form und Maß eingepflichter Gegenpflicht wegen des versprochenen Schirms kommen.

Sie machen einen ewigen Bund mit einander, und werden abgetheilt in den

Hernach aber, weiln sie sich durch ihre vorgesetzte noch nicht gnugsam verwahrt befunden/ haben aus Krafft ihrer Freyheiten, auch mit Hülff, Rath und Willen eines Bischoffs zu Chur, erstlich die nechstgesessene zu einander/ hernacher aber insgesamt mit einander sich dahin verpflichtet und verbunden, daß forthin und zu ewigen Welt-Zeiten sie als ein Regiment

und

ANNO 1622.

und Corpus wollen zusammen halten, und einander mit Leib und Gut, so lang Grund und Grad steht, schirmen und schützen / treulich und ohn alle Gefährde. Und dieses ewigen Punds wegen sind diese Völcker Pündtner biß auf diese Stund genennet / und in drey Pündt, den Obern oder Graun-Gottshauß und zehen Gerichten Pundt abgetheilt worden.

1. Ober- oder Grau-Pundt.

Der vorderste Pundt, wird genennet der Ober- oder Grau-Pundt / zu Latein, Fœdus Gryscum, weiln dieselbe Leuth die höchste Ort des Lands besitzen / einen Anfang dieser grossen Liga und Verbündtnuß gemacht, und dann solche Verein durch alte / graue / betagte / erbare Leuth, bekräfftiget worden.

2. Gotts-hauß Pundt.

Der andere Pundt / wird genennet der Gotts-hauß Pundt, zu Latein Fœdus Cathedrale, von dem Bisthumb her, darum daß der Bischoff in demselbigen sein Residentz, auch in desselbigen Gemeinden viel Herrlichkeiten / Gebott und Verbott Kauffsweiß an sich gebracht hat.

Und 3. der zehen Gerichten Pundt.

Der dritte Pundt (von diesem wir allhier geliebts GOtt handeln werden) wird genennet der zehen Gerichten Pundt / weiln er vor diesem in 10. Landschafften und Gericht in folgender Ordnung abgetheilt worden / nemlichen:

1. In das Land und Gericht auf Davoß.
2. Das Land und Gericht im Prättigaw zum Closter.
3. Das Land und Gericht zu Cästels.
4. Das Land und Gericht zu Schiers und Seewiß, und auch der Chorherrn Gericht zu Schiers, mit allen ihren Rechten.
5. Das Gericht zu Malans und Gemins.
6. Das Gericht zu Meyenfeld, Fläsch, Rofels und Berg.
7. Das Land und Gericht zu Belfort.
8. Das Land und Gericht zu Churwalden.
9. Das vorder Land und Gericht im Schanfisch zu S. Peter.
10. Das Land und Gericht im Schanfick an der langen Wieß.

Wiewohl nun auf den heutigen Tag, dieser Pundt in XII. Gericht wird abgetheilet, indem das Chorherrn Gericht zu Schiers für das eilfte, und dann das Gericht Belfort, in das Gericht innert und das Gericht ausser dem Schloß Belfort und hiemit das ausser Gericht, so heutiges Tages das Lentzer Gericht genennet wird / für das zwölffte gehalten wird / nichts desto weniger behaltet dieser Pundt den Nahmen des X. Gerichten Pundts, zu Latein, Fœdus decem Jurisdictionum.

Unter diesen zehen Gerichten hat eins mehr Privilegien als das ander.

Diese Gericht sind nicht auff einigerley Weiß und Gattung unter ihrer Prædominenten und Vorgesetzten Schirm kommen, sondern hat je eines mehr dann das andere Privilegien und Freyheiten erlanget.

Den Inwohnern des Lands und Gerichts Davos / ist vom Graff Hugen von Werdenberg / wie auch Johanne, Donato / und Walthern, Freyherrn von Vatz, das gantze Land zu eim ewigen Erblehen, um ein jährlich gewissen, und in dem Diplomate verschriebenen Zinß, verliehen, und darauf für freye Leuth (so fern sie den Zinß gebührlich entrichten) mit denen Niemand nichts zu thun, schrifftlich erkennet worden: Als die ihren Ammann selbst zusetzen, so ers verwürcket zu entsetzen, und ein andern zu erwehlen, für und aus sich selbst mächtig / und befugt, dergestalt, daß ausser Dieb und Manschlacht allein vor des Lands Amman, und Rechtsprechen, ohn fernere Appellation Recht genommen, und hiermit vor ihrem Stab allein muß aller Sachen Entscheid genommen werden. Und wiewoln die Erblehen mehrtheils mit dieser Clausulen und Vorbehalt aufgetragen werden, im Fall der Lehenmann die Zinß jährlichen nicht entrichte, sondern denselben auff den 3. Zinß aufschwellen lasse, daß dann das Lehen caducirt und verwürckt, und der Dominus Feudi oder Lehen-Herr dasselbige wiederum zu seinen Händen nehmen möge: So hat es doch mit diesem Davosischem Erblehen ein andere Form und Gattung / indeme der Auffzug des dritten und mehr aufgelauffenen jährlichen Zinß, die Inwohner weder des Lehens verlustig, oder dem Lehen-Herrn zu dessen zu Handen Ziehung fähig machen: Sondern der Lehen-Herr seiner Anforderung sich an eines Ammans, wer er dan jederzeit seyn wird / Rindern, Geyssen, und Schaafen / alleinig erholen kan und mag: Alles Laut klaren Buchstabens, so im Lehen-Brieff begriffen, und im Jahr 1289. aufgerichtet, und hienunten aus dem Original mit Num. I. beygezeichnet worden.

Was es mit dem Davosischen Erblehen für eine Beschaffenheit.

Und dieses Lehen, auch dem Lehen einverleibte Freyheiten und Gnaden, haben die Davoser unter denen von Vatz, und nach Absterben derselben, unter den Graffen von Toggenburg und Werdenberg / ja biß auf Friderici des letzten Stammens und Namens tödtlichen Hintritt, und hiemit in die 147. Jahr, in guter Gewehr rühiglichen besessen und genossen, dabey ihre Nachkommende, und sonderlich Graff Friederichen Erben es nicht bewenden lassen / sondern haben im 1438. Jahr Frau Kongold von Catharina gebohrne Gräffinnen von Werdenberg, Graff Wilhelm von Montfort / und Graff Heinrichen von Sax, von Monsax respective Eheliche Gemahl, vor sich, ihre Herrn, und junge Herrschafft, nicht allein obgedachten Lehen-Brieff, mit allen seinen Clausulen bestättiget, die Davoser für freye Leuth erkennet: Sondern auch die ewige Verein- und Pündtnuß mit den übrigen Gerichten bekräfftiget, alles Zolls in den zehen Gerichten enthebt / die niedern Gericht von newem confirmirt, und endlich bey guten Trewen an Eyds statt für sich, all ihr Erben und Nachkommende gelobt und versprochen / in gantzer Einigkeit unwiderrufflich alle und jede ihre Freyheiten getreulich, stät und vest zu halten, zu vollführen, und darwider nimmermehr zu thun, weder jetzt noch in künfftigen Zeiten, noch das schaffen gethan werden, mit Gericht und ohne Gericht, Geist- und Weltlichen, noch insonderheit das niemand vergonstigen, noch Befehl zu thun in keine Weiß noch Maß ungefährlich.

ANNO 1622.

Es haben auch obbemeldte Herrn und Frawen hochweißlichen vorgesehen, daß so die Davoser an ein Herrschafft, oder ein Herrschafft an die Davoser etwas ansprachen, oder Stöß gewinnen solten: Alsdann ein Herrschafft auff Davoß vor dem Gericht und Stab: Die Lehen-Leuth aber die Herrschafft von einem der acht Gerichten söllend bekümmern und berechten. Und im Fall ein Herrschafft sie die Lehen-Leut zu einer Reyß auffmahnen würde, soll man ihnen, Laut des Lehen-Brieffs, bey dem ersten Hauß ein Mahl geben, und sollen nicht ferner zu reysen schuldig seyn, als die Marchen der acht Gerichten weisend, 1. begreiffend, doch iederzeit in der Herrschafft Kosten und Zehrung, alles mit mehrerm, wie aus dem Freyheits-Brieff, so hierunden mit Num. II. aus dem Originali beygezeichnet worden, gnugsam zu sehen.

Und als hernach Graff Wilhelm von Montfort, Herr zu Werdenberg, seinem freundlichen lieben Vettern Hugoni von Montfort, Herrn zu Rotenfels, am Zinstag vor Simonis und Judä Tag, im Jahr 1459. auff ein Wiederlösung alle seine Gerechtsame der Orten verkaufft, hat gleich darauff, Graff Hugo am nechsten Montag vor Fronleichnams Tag, im 1460. Jahr, alle Freyheiten, so sie biß dahero löblich besessen, confirmirt und bestättigt, wie solches aus dem hierunden verzeichneten Diplomate, mit Num. III. und IV. augenscheinlich abzunehmen.

Im Jahr des Herrn 1471. hat Graff Wilhelm von Montfort, die Gerechtsame der Gerichten und Gemeinden Davos, Prältigow, zu Lentz, Churwalden, Schanfick, und zum Clösterlein wiederumb von Graf Hugen an sich gelöst, und darauff so bald Ertzhertzog Sigismund von Oesterreich verkaufft, welcher desselbigen Jahrs auff ein Wiederkauff sie Graff Hulderichen von Mätsch, Graffen zu Kirchberg, und Hauptmann an der Etsch, wie auch Vogt Gaudentzen seinem Sohn überlassen, und verkaufft. Dieser Vogt Gaudentz, mit Bewilligung seines Herrn Vatters, hat am Freytag vor S. Gallen Tag, im 1471. Jahr, absonderlich einer Landschafft Davos Freyheiten und alte Herkommen, wie auch am Donnerstag davor gemeldtes Jahr den sechs Gerichten ins gemein, und einem iedlichen besonders ihre Brieff und Siegel, auch Befreyungen ewiglichen bestättiget, auch sich dahin verbunden, gemeldte Gericht, ohne ihren guten Willen und Erlaubnuß nimmermehr zu verkauffen, noch versetzen, noch in keinem Weg von ihren Handen zu lassen, sondern sie ewiglich bey dem Hauß Metsch lassen zu bleiben. Es habend auch gemeldte beyde Graffen, Vatter und Sohn von Mätsch, mit gutem Willen ihnen vergunt und zugelassen, zu ewigen Zeiten zu halten, und zu vollführen alle die Pündtnuß und Eyd, so sie gemacht oder gethan habend: Ja so die obgemeldten Gericht fürbaß wolten Pündten und Pündtnuß suchen, ob man sie nottürfftig würde, ist nicht allein erlaubet, sondern auch was das mehr wird in obbeschriebenen Landen und Gerichten, wird der minder Theil gehalten deme nachzufolgen, alles Laut hierunder beygesetzter gnugsamer Documenten, wie die mit Num. V. VI. VII. und VIII. ausführlich beygezeichnet worden. Endlichen, nemlich im Jahr des Herrn 1477. im Monat Julio, hat Ertzhertzog Sigismundus die obgenandte Land und Gericht wiederumb an sich begehrt zu kauffen, und deßwegen Vogt Gaudentzen von Mätsch, seinen Rath, dahin vermögen, daß er an einem Gerichts-Tag an die Gerichte auff Davos begehrt, daß er sie möge dem Ertzhertzogen Sigismundo verkauffen, weiln Ihre Durchl. sie eben wölle haben, ist ihme aber dazumahl aus Rath und Gutachten der andern zweyen Pündten, abgeschlagen worden.

ANNO 1622.

Im folgenden Jahr darauff, nemlich im Jahr 1478. als Sigismundus den Vorbehalt des Wiederkauffs inständig urgirt, den Gerichten über die Confirmation und Bestättigung aller Freyheiten, guten löblichen Gewohnheiten und Herkommen, auch der geschwornen ewigen Pündten, noch die Zoll-Freyheiten in Ihr Durchl. Landen gnädigst geschenckt und verliehen, wie auch wegen einer Stadt Lucern ernstliche Intercession, und sein, dessen von Mätsch, immerwärendes Anhalten, habend die sechs Gericht allein den Wiederkauff eingewilligt, und Ihr Durchl. Jura und habende Gerechtsame in den Gerichten zu manuteniren, angelobt und geschworen. Die übrigen zwey Gericht aber, als nemblich das Gericht Schiers und Castels (die da auff den heutigen Tag deßwegen die Mätschische Gericht genennet werden,) habend ein gute Zeit, nemlich in die 21. Jahr, sich von dem Hauß Mätsch nicht sondern wollen, biß daß sie im Jahr 1499. im Frieden mit Maximiliano dem Ersten dahin bethädiget worden, wie solches hierunden gesetzten Beylagen mit Num. IX. X. XI. verzeichnet, zu finden und zu lesen.

Und diese oberzehlte der Davosern, wie auch der andern Gerichten Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, sie seyen geschrieben oder nicht beschrieben, Brauch und Gewönheiten, so sie sammentlich, oder ein iedes insonderheit besessen, habend hernach für sich, ihre Erben und Nachkommen bestättet Kayser Maximilianus der I. Anno 1496. Carolus der V. unterm Dato Jnßprug, den 14. Dec. Anno 1520. (besiehe hierunten die Beylagen mit Num. XII. XIII.) Wie dann auch dazumahl Ferdinandus der I. und hernach Ferdinandus, Ertzhertzog, Ihrer Majestät Sohn, Kayser Rudolff der Ander, und Maximilianus, Ertzhertzog, Meister der Teutschen Landen, ꝛc. und hiemit alle Regierende Herrn, biß auf Ertzhertzogen Leopoldum.

Auff gleiche Weiß, und durchaus in allen Puncten, wie ein Landschafft Davos, sind auch vom Graffen Rudolffen von Montfort, und Graff Heinrichen von Sax, von Monsax befreyet, die Jnwohner des Gerichts innert dem Schloß Belfort, auff S. Agathä Tag, im Jahr 1438. wie auch hernach das hinder

ANNO 1622.

Gericht im Schanfick an der langen Wyß, auff S. Scholasticä Tag, im Jahr 1441. wie solches aus den hierunden verzeichneten Beylagen mit Num. XIV. XV. genugsam abzunehmen.

Und diese drey Gericht, Davos, Belfort, innert dem Schloß, das hinder Gericht im Schanfick, sind durchaus freye Leuth iederzeit gewesen, an die niemand nichts zu sprechen, ausgenommen den jährlichen Zinß.

Da nahen sie ohn einiges Menschen Eintrag, die Davoser in die 332. die Belforter in die 183. und die an der langen Wyß in die 180. Jahr, und hiemit biß auff Ertzhertzog Leopoldi unversehenen Einbruch, und widerrechtliche Hostilität, sie für sich selbst, ihr gantzes Regiment, Land-Amman, klein und groß Rath, heimische und ausländische Aempter besetzt, und weder von ihrem Stab, ausser Dieb- und Manschlacht, alles verricht: Sie liessend fahen, stöcken, blöcken, auch der Gefangenschafft erledigen: Sie hatten Gewalt von Ehren zu setzen, und Ehr wieder zu geben, was Bußwürdig gewesen, abzustraffen, und ware das Buß-Geld, und alle nidere Gerichte ihr eigen.

Was anbelangen thut das Gericht Meyenfeld und Malans, und hierunder Fläsch, Rofelsberg, und Gemins, an die hat das Hauß Oesterreich kein einige Prætension, oder die geringste Jurisdiction niemahln gehabt, und noch nicht: Sintemal Anno 1509. auff Mitwochen nach unser lieben Frawen Verkündigung Tag, Johannes Freyherr von Brandiß, Thumbprobst der Stifft Chur, und Thumbherr zu Straßburg, wie auch Rudolff Grave von Sultz, Landgrave im Kletgeuw, ꝛc. gemeinen drey Pündten, und den Inwohnern der Herrschafft, hohe und nidere Gericht, Stock und Galgen umb 20000. Gulden Reinisch, ewiglichen überlassen und verkaufft, laut des Kauff-Brieffs, so hierunder zur Nachrichtung, mit Num. XVI. bezeichnet worden. Dahero ein Landvogt gemeiner drey Pündten in Meyenfeldt biß dato unverhindert erwehlt den Stadtvogt, Gericht und Rath allein: So gehörend ihme im Namen seiner Herrn und Obern Freftel und Bussen auch.

Die Gemein zu Malans, so ein Richter zu erwehlen, die schlagen dem Landvogt zu Meyenfeldt, drey ehrliche Männer für, und aus diesen hat er Macht, den besten und vegsten zu ernamsen: Malefitz, Bussen und Fressel, gehörend gemeinen drey Pündten, und hat die Gemeind an den Bussen den vierdten Theil, ꝛc.

Im Jahr des Herrn 1475. und also 34. Jahr eher und dieser Kauff auffgerichtet worden, habend Wolfart, Sigismund, und Ulrich von Brandiß, alle drey Gebrüder, mit ihrer Herrschafft Meyenfeldt, ja mit allen denen, so ihnen auff S. Lucis Steig zugehört, mit gemeinen dreyen Pündten eine hülfftliche Verein geschlossen, und darauff angelobt und versprochen, ein ander im Fall der Noth getrewlich zu retten, und so weit Leib, Gut und Blut langen mag, bey dem ihren zu entschütten, wie solches mit mehrem aus der Vereinigungs-Notel bey Num. XVII. zu finden und zu lesen ist.

Das Capitel- oder Chorherrn-Gericht, und hiermit under den Gerichten das sechste belangend, so hat ein Hauß Oesterreich, ausser Dieb und Manschlacht, auch kein einige Prætension oder Ansprach beym wenigsten nicht. Dann nachdem Grave Otto zu Schiers, das Gericht dem Thumprobst und Capitel zu Chur verehrt und vergabet, hat ein Thumbprobst zu Chur, für sich selbst ein Amman gesetzt, auch Frevel und Büssen ohn iemandes Eintrag iederzeit empfangen und genossen, ꝛc.

Belangend die drey Gericht Belfort ausser dem Schloß Churwalden, und das vorder Gericht im Schanfick, zu S. Peter, da hat zwaren des Hauses Oesterreich nachgesetzter Landvogt auff Castels aus dem Vorschlag, so iegliche Gemein, so es die Noth erfordert, thun mag, einen Amman zu erwehlen, und aber in Frevel und Bussen hat iedweder Gericht, laut das wegen auffgerichter Vorkomnüssen, sein gewisser Portion und Antheil.

Die drey letsten Gerichten, nemlich zum Closter, zu Castels, und zu Schiers betreffend, so sind dieselben zwar etwas minder privilegirt, als die obgenandte Gericht, weiln hohe und mindere Gericht, Frefel und Bussen, dem Hauß Oesterreich zuständig, auch zum Closter der Landvogt für sich selbst ein Amman (doch ein Jahr im ausseren das ander im innern Schutz) erwehlt, und dann zu Castels und Schiers drey Männer der Gemein, die durch die mehrer Stimm einen zu ernamsen Macht hat, er der Landvogt fürschlägt: Noch nicht destoweniger so kan und mag ein Landvogt niemands büssen, niemand fahen oder anklagen, es habe dann das Gericht, so die Gemein besetzt, ihme die Personen geleydet, und als bekante straffbare Personen an die Hand gegeben, ꝛc.

Und diese in den Gerichten des Hauß Oesterreichs hergebrachte Gerechtigkeit, bekandte Jura und Herrlichkeit, haben die regierende Herren und deren nachgesetzte iederzeit, in guter Gwehr genossen, und hätte solche auch Ihr Hochfürst. Durchl. Ertzhertzog Leopoldus, wo man Unruh dem lieben Frieden nicht vorgezogen hätte, niessen, und sich dero, ohn einigen Eintrag, iederzeit gebrauchen mögen. Ausser diesem allen sind obgemeldte Gerichts-Leute freye Leut, die nach Gelegenheit der Zeit und Erforderung ihres Stands, Bündnuß suchen und machen, die Recht sprechen an den Gerichten, für und aus sich selbst setzen, in geistlichen und andern Sachen Gsatz zu machen, zu ändern und wieder aufzuheben gut Fug und Macht haben.

Danahen ein newer Landvogt auff Castels den Gerichten mit gelehrten Worten schweren muß, sie bey ihren Privilegien, alten löblichen Bräuchen und Gewonheiten, sie seynd geschrieben oder nit geschrieben, lassen zu verbleiben, sie darbey zu manuteniren und schützen, auch nimmer zugeben oder verschaffen, daß darwider gehandelt werde: Er muß auch schweren, er wölle sich der Zeit seiner Regierung in ihre Stands-Sachen gantz nit mischen, sondern sie nach ihrem Gutdüncken lassen schalten und walten:

ANNO 1622.

ten: Hergegen so verbinden sich gegen dem Hochl. Hauß Oesterreich auch die Gerichte, die Herrlichkeit, Obrigkeit, und Gerechtigkeit/ so gemeldtes Hochlöblich Hauß, in den Gerichten habe, gleichfalls zu handhaben, und zu schirmen, wider dieselbigen ichtwas fürnehmen, oder verschaffen gethan werden, ungefährlich.

Und um dieser Gegenhuldigung willen, auch weiln die Gerechtsame in den Gerichten, erblich auff Ihr Hochfürstl. Durchl. Ertzherzogen Leopoldum gefallen, ist von den spitzfindigen Räthen, der neue terminus, Erbgehuldigte Unterthanen, gegossen worden, mit welchem termino man diese freye Leut vor aller Welt zu verschreyen understanden, als wann ihr Leib, Gut, und Blut, des Hauß Oesterreichs eigen, und sie anderst nichts als Sclaven, und mancipia wären.

Da hergegen vom Jahr des HErrn 1289. biß auf das 1496. und also 207. Jahr die Gerichts-Leut sambt und sonders in allen Schreiben die Fromme und Erbare Leut, und niemaln Underthanen genennet worden, wie solches aus den Freyheits-Diplomaten, so hierunden verzeichnet, kan erlernt werden.

Von dem sie zum ersten Unterthanen genennet worden.

Der allererste der sie Unterthanen genennet/ ist gewesen Maximilianus Römischer König, welcher in seinem Freyheits-Brieffe der 6. Gerichten, diesen terminum allererst gebraucht. Und wiewoln dieser ungewohnlicher, auch biß dahin unbrüchlicher terminus, den Gerichts Leuten wunderlich fürkommen, und deswegen darwider solenniter protestiret worden, so hat doch ein Hochlöbl. Hauß Oesterreich sich mit dem entschuldigt, daß, wo ein Hauß Oesterreich die Hochheit habe, pflege man die Leuthe altem Brauch und Gewonheit, auch Curiæ stylo nach underthanen zu nennen, könne ihnen den Inwohnern der zehen Gerichten, kein Ungelegenheit gebären, sintemaln ihnen alle ihre Freyheiten, Privilegia, löblich und gut alt Herkommen, so sie sammentlich und sonderlich von einem Herrn auf den andern, denen sie, eher sie an ein Hauß Oesterreich kommen, zugehört, gehebt haben, in allen Puncten und Articuln seyen confirmirt und bestättiget worden, aus welchem leichtlich abzunehmen, wie und welcher gestalt sie Underthanen genennet werden, ꝛc. Darbey die guten Leuth/ als die sich keiner Ungelegenheit danahen versehen sollen, es lassen bewenden.

Hernacher aber als ein Landschafft Davos/ die Gericht Belfort und Schanfick an der langen Wiß, aus Krafft und Verstandt des Wörtleins Unterthanen, von einer Herrschafft für Sclaven, und leibeigene Leut woltend gehalten werden, sind sie Anno 1613. in Krafft ihrer Privilegien mit einer Herrschafft zu Meyenfeldt/ nach ordentlicher Form, und Gerichts-Verkündigung, zu recht kommen, und haben den 27. Jun. 1614. volgend Urtheil und Recht bekommen, nemlichen: Daß die besagten drey Gericht Davoß, Belfort, und Langwiß, und alle ihre Inwohner freye Pundtsleuth seyn und gelten, und nicht für jemands Unterthanen geacht, gehalten, noch gescholten werden sollen,

auf kein weiß, noch wege, weder in thun, noch lassen, auch weder in reden noch schreiben, sie werden gleich von einer Herrschafft, oder andern, neben den übrigen fünff Gerichten, gemeiniglich oder für sich selbst sonderbarlich angezogen, und besprochen, ꝛc. wie solches aus hierunden gesetztem Urtheil mit Num. XVIII. zu sehen. ANNO 1622.

Kayser Maximilianus richtet ein Erbein mit ihnen auff.

So hat auch Maximilianus Röm. Kayser, Christmildister Gedächtnuß, am Mittwochen vor S. Thomä Tag, den 15. Decembr. Anno 1518. ein ewige Erbein nicht allein mit dem Gottshauß, und obern Pünde, sondern auch mit den zehen Grichten in gleicher Form, Weiß, und Maß auffgerichtet und beschlossen, und so wohl diesem, als den andern zwey freyen Pündten, von und aus der Hochfürstlichen Cammer jährlichen auf Martini 200. Rheinischer Gulden erlegen lassen, welches freylich nicht geschehen wäre, wann man die Erbaren Leuthe für erbgehuldigte Unterthanen gehalten hätte/ sintemal ein absoluter Herr seyn, und mit seinen eigenen Unterthanen ein ewigen Frieden auffrichten, denselben jährlichen Fried- und Pundt-Geld erlegen, sich im wenigsten zusammen reymen lassen will. In gedachter Erbeinigung ist under andern auch folgender Articul inserirt worden: Wir sollen und wollen auch aus, und durch eines jeden desselben Land, Schloß/ Städt/ und Gebiet, zu freyem feilem Kauff, in allem/ das die Nothdurfft erfordert, ohne Verbott zu gahn lassen, doch hierinn Gottes Gewalt und Herrn-Noth ausgeschlossen, ꝛc.

Wann nun Ihr Majestät die Inwohner des X. Gerichten Bundts für absolut Unterthanen solten gehalten haben/ was hätte, umb Gottes willen, mit den Unterthanen viel paciscirens bedörffen? weiln ohne das von Rechts und natürlicher Billigkeit wegen/ ein Herr seinen Unterthanen/ und reciprocè ein Unterthan seinem Herrn den freyen feilen Kauff zu vergünnen schuldig ist. In gemeldter Erbein stehet noch weiter: Wir haben uns entschlossen, die Strassen zu beyden Seiten ohn new Auffatz oder Beschwerung einiger newer Miet/ Zoll/ oder anderer Auffiegung zu gebrauchen offen/ und frey/ ꝛc. Wer hat jemaln gehört/ daß absolut Unterthanen jemaln soltend understanden haben/ ihre Herrschafft mit newen Zollen, oder Auffsetzen zu beschweren? Was hätte es dann, so die Erbare Leuth absolut Unterthanen gewesen wären, deren neuen Pacten und Verkommnussen gegen ihrer Herrschafft bedörffen? ꝛc. Aus welchem, und nach viel anderm mehr/ so um geliebter Kürtze willen hie underlassen wird/ ist handgreifflich zu spüren, daß ja Ihr Kayſ. Maj. mit den Inwohnern des X. Grichten Pundts, nicht als mit Sclaven oder Unterthanen, welches Ihr. Kayſ. Maj. zu höchstem Despect und præjudicio gedienet hätte/ sondern als mit freyen ihren selbst mächtigen Pundts-Leuten abgehandelt, und geschlossen habe.

Und weil diese Erbeinigung nicht allein für Ihr Majestät und dero Höchstansehnlichen

ANNO 1622.

Nicht allein für sich, sondern auch für seine Söhne, und dero Erbens Erben.

Person, sondern auch für dero beyde Herren Söhne, Carolum und Ferdinandum, auch derselben Erbens Erben (wie aus der Erbeinigung hierunden mit Num. XIX. abzunehmen) und hiemit auch für Ihro Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzogen Leopoldum ewiglich beschlossen / als solten billichen J. D. Räth mehr die beständige Observantz dieser Erbein, als aber Zwietracht, Unruh, und die widerrechtliche Hostilität urgirt, und gesucht haben, vornemlichen, weiln in gemeldter Erbein heilsamlich versehen / daß, wo ein Theil gegen dem andern Spänn, oder Zusprechen gewinnen solte, daß auf solchen unverhofften Fall, man vor einem Bischoff zu Costantz, mit zuziehen von beyden Theilen gleichen zusetzen, erstlichen in der Güte, so aber dieselbe nichts verfangen wolte, mit Recht dieselben erörtern, und hinlegen solle / mit nichten aber gestatten oder zulassen, daß einer oder der ander Theil, so Recht leiden mag, unversehener, und unabgesagter Weiß, von dem seinen befehdet, und überzogen werde, wie aber aus bösem Rath / auff der Herrschafft Seiten, der Erbein schnurrichtig zu wider, geschehen ist. Und wiewohln, in Abstellung dieser Erbeinigung / Ihr Majestät, für sich, dero Erben, und Erbens Erben austruckentlich vorbehalten die Oberkeit, Herrligkeit / und Gerechtigkeit, so sie in den acht Grichten / als zu ihren eigenen Unterthanen haben: So ist doch diese Eigenschafft nicht auff die acht Gricht, sondern auff besonderbare leibeigene Leuth in den acht Grichten, dero doch ein geringer Theil, und also auff gewisse Geschlecht zu ziehen, dero Gerechtigkeit man dem Hauß Oesterreich jederzeit geständig gewesen, und noch ist.

Die zehen Gericht verbinden sich gegen einander.

In Krafft nun oberzehlter Freyheiten, auch gnugsamen Documenten, haben sich nicht allein die Gricht, Anno 1436. gegen einander vestiglich verbunden, sondern ist solcher Pundt, und was sie inkünfftig mehr Verbündtnuß suchen würden, von der Herrschafft jederzeit bekräfftiget worden, wie aus allen hierunter verzeichneten Freyheits-Brieffen und Begnadigungen zu sehen. Und ist dieser Pundt auffgericht und beschlossen worden an dem nechsten Freytag nach Fronleichnams Tag, im Jahr 1436. wie aus der Copey desselben Pundt-Brieffs mit Num. XX. gnugsam zu erlernen.

Im Jahr des HErrn Anno 1450. und also nach Aufrichtung gemeldten Pundsbrieff 20. Jahr lang habend gemeine Einleitsgericht mit dem Bischoff zu Chur, und gantzen Gotts-hauß Pundt ein Pündtnuß auffgericht: in welche das Gericht Meyenfeld nicht einwilligen wöllen: deßwegen dann in Krafft des aufgerichten Pundtsbriefs, da die minderen den mehreren zufolgen schuldig sind, habend die X. Gericht mit den Meyenfeldern vor Burgermeister und Rath der Statt Zurich, rechten müssen, da erkennet worden sie seyn schuldig einzugahn, wie die übrige Gerichte, auch Brieff und Siegel, und alles zu thun was von nöthen: und ist dieser Rechtspruch ergangen den 18. April Anno 1452.

In Krafft ihrer Freyheiten habend sie 21. Jahr hernach unverhindert ein Pündtnuß mit dem Obern grauen Pundt auffgericht und geschworen am Donnerstag unser lieben Frauen Tag im Mertzen, im Jahr des HErrn 1471. ANNO 1612.

In Krafft ihrer Freyheiten habend 33. Jahr hernach gemeine 3. Pündt sich ewiglichen miteinander verbunden, und unter andern dahin sich erkläret, sie und ihre Nachkommende wöllend in ewige Zeit gut, getreu, lieb Pundtsgenossen seyn und bleiben, ein anderen helffen / und rathen, und beyständig seyn / so lang Grund und Grad stehet, wehret und bleibt / mit Leib, Ehr, und Gut, Landen und Leuten, nach allem besten Vermögen, die Strassen schirmen und im Frieden halten, und einandern feilen Kauff zugahn lassen, und geben / getreulich und ungefährlich. Und ist diese ewige Verein im Jahr 1450. auffgericht, geschlossen, und verbrieffet, hernach aber in andere Tabulas referirt, und von neuem beschrieben worden am Freytag nach Sanct Matthäi Tag des heiligen zwölff Botten Anno 1524. und hernach erneuret Anno 1544. Wie solches alles hierunden aus dem Pundsbrieff mit Num. XXI. zu sehen und zu erlernen.

Daß nun die Spanische, und Oesterreichische Ministri und corrumpirte Lands-Kinder in ihren mit Spanien und Oesterreich getroffenen Capitulationen, nicht allein dem bißher besessenen Land Veltlin renuntiert, den Bischoffen von Chur in pristinum, wie er vor der Reformation gewesen, verheissen zu restituiren, den zehen Gerichten Pundt, unter Engadin / und Münsterthal dem Hauß Oesterreich für eigne Unterthanen zu lassen versprochen, sondern auch dem gemeinen redlichen Pundtmann in beyden Pündten mit allerhand hohen Betreuungen, den Consens und Einwilligung unredlicher weiß abgedrungen, und hierdurch die ehrlichen Leut im zehen Gerichten Pundt in ein unleidentliche Dienstbarkeit gewetten, und als sie sich aus der Knechtschafft ausschwingen, und ihrer Mitverpündeten Hülff und Assistentz, auf vorgegangene Erforderung, erwarten wöllen, an statt der schuldigen Hülff diese Antwort ertheilen lassen: Sie habend diesen Lermen nicht angefangen, sie wöllen ihn auch nicht helffen ausmachen. Und das über alles ist, noch darzu an gemein Eydgenossen geschrieben, sie sollen den Prettigäuern kein Hülff erzeigen, die fremden Soldaten abmahnen, und keinem Menschen, durch denen ihnen Vorschub möchte gegeben werden, paßiren lassen, &c.

Dieses und anders stellt man heim eines jeden Gewissen, und dem Urtheil des gerechten Richters, der an jenem Tage einem jeden wird widerfahren lassen, was er hie in dieser Welt Guts oder Böses gethan. Hergegen tröstet und freuet sich der zehen Gerichten Pundt, daß er reine Gewissen behalten, beständig bey seinen Pundts-Verwandten geblieben, und noch weiter bey denselben / so sie nur wollen, zu verbleiben gesinnet ist.

In

ANNO 1622.

Die gemeine 3. Pündt richten ein ewige Bündnuß mit dem Bischoff und der Stadt Sitten auf.

In Krafft ihrer wohlhergebrachten Freyheiten habend gemeine 3. Pündt Anno 1281. ein Freundschafft, ware getreue Brüderschafft und ewige Pündtnuß aufgericht und beschlossen mit Herrn Bischoffen Landhauptmann / Räthen und Bürgern der Stadt Sitten / wie auch Räthen und Gemeinden, des übrigen Theils des gantzen zehenden Sitten, und der Zehende Synders, Layg / Rahren, Visp, Brig und Gomß, allgemeiner Landschafft Wallis: und dieselbe im Jahr des HErrn 1600. den 5. Augusti zu Sitten solenniter renovirt, und dahin sich erklärt: Es solle zwischen gemellen zwey Ständen und Städten eine rechte, wahre, beständige und ohnfehlbare Freundschafft, immerwährende Liebe, auch gute Einigkeit, ewige Pündnüß und treue Brüderschafft observirt und gehalten werden, davon sie niemand weder dringen noch trennen solle, sondern sollend beyde Ständ und Städt einanderen schützen und schirmen, auch vor allem Ungemach, Zorn, und Auffsatz fremder Fürsten als auch Oberkeiten / Anschläg, Uberfall, und Anlauff verhüten und bewahren. Und so ein Theil den andern um Hülff ansuchen würde, solle der ander Theil so angelangt wird, den Zuzug nit abschlagen / sondern dem begehrenden Theil mit N. Mannen, so in N. Fändlin sollen abgetheilet seyn, schuldig seyn zuzuziehen, &c. alles mit mehrerm.

Wie auch mit Zürch und Glarus.

In Krafft ihrer Freyheiten, haben sie ohn einiges Menschen Eintrag / sich mit den löblichen Orten gemeiner Eydgenoßschafft Zürch und Glarus ewiglich verbunden und dahin geschlossen, daß sie sich in allen Sachen und Geschäfften, aller Freundschafft, Treu und Förderung, gegen ein anderen wöllen halten und ein getreues Auffsehen auf ein andern haben, auch getreulich verschaffen, daß kein Theil durch seine Statt, Schlösser und Gebiet von jemanden beschädiget, überzogen oder bekümmert werde, und so einer, wer der wäre, solches unterstünde, dasselbig nach seinem besten Vermögen wende und abwehre. Und ist diese Vereyn aufgerichtet und bestbedigt worden zu Baden im Ergöw auff Zinstag den 8. Sept. An. 1590.

Ingleichem der Stadt Bern.

Eben in Krafft ihrer habenden Freyheiten haben sie beneben den andern 2. Pündten ein ewige Pündtnuß aufgericht und geschlossen mit einer löbl. Stadt Bern, da unter andern ein ausdrücklicher Articul eingezogen, und mit folgenden Worten begriffen worden: Es ist in dieser Pündtnuß beredt und beschlossen, daß je ein Theil des andern Stadt, Land und Leut, so sie jetziger Zeit haben, und besitzen, in seinen Schutz und Schirm empfahen, und so der ein oder ander Theil (das GOtt wenden wölle) feindlich angegriffen, beleydigt und geschädigt würde, daß alsdenn der ander Theil ihme mit bester Hülff und Macht, nach Gelegenheit der Noth und Zeit, zuspringen, ihme sein Leib, Gut, Land, und Leut, und so weit immer möglich, erretten und erhalten helffen wolle. Und ist dieser Pündt aufgerichtet, und mit gelernten Worten geschworen worden den 30. Aug. An. 1602.

ANNO 1622:

In Krafft ihrer Freyheiten haben gemeldte X. Gericht auf der Jahrrechnung zu Baden im Ergöw, den 8. Jun. A. 1567. an die sieben alten Ort löblicher Eydgenoßschaft, durch ihre Ehrngesanden begehrt, daß man sie in Pündnuß in gleicher Gestalt / wie die andern ihre liebe Eyd- und Pundtsgenossen von den 2. Pündten auf und annehme, &c. Und ob gleich dazumalen wegen allerhand Verhinderungen der Pundt sampt desselben solennisation eingestellt worden, so habend doch die 7. alte Ort schrifftlichen sich dahin erklärt, wann sie ihnen den 3. Pündten sampt oder sonders schreiben oder ansprechen werdend, so wöllend sie nicht anderst, dann ihre gute Freund, getreue, lieb Eyd- und Pundtsgenossen schreiben und nennen, auch dafür nit anderst achten und halten: Ja so man ihnen den Gerichtsleuten des X. Gerichten Pundts sampt und sonders mit Leib und Gut könne freundlichen dienstlichen willen erzeigen, daß sie deß jederzeit bereit und willig seyn werden. Und ist dieser Ausspruch geschehen zu Baden im Ergöw den 22. Junii im Jahr wie obstath: Wie solches aus dem Abschied gehaltener Tagleistung, so hierunden mit Num. XXII. bezeichnet, klärlich abzunehmen.

Und schliessen mit Franckreich eine hülffliche Erbein,

In Krafft ihrer Freyheiten habend sie mit der Cron Franckreich / sonderlich mit Henrico dem II. Anno 1550. dem III. den 8. Julii, 1582. dem IV. im Augusto 1602. und dann mit König Ludwigen dem XIII. dazumahl Galliæ Delphino; jetztregierenden Potentaten, ein hülffliche Erbein dergestalt geschlossen, daß sie beyneben den beyden Pünden, löblicher Eydgenoßschafft, und zugewandten Orten auf das meiste 16. tausend oder auf das wenigste 6000. Mann, auf der Cron Erforderung, wollend lassen aufbrechen, und dieselbe biß zu Ende des Krieges in dero Bestallung, es sey dann / daß in einer Eydgenoßschafft und zugewandten Orten etwas Unruhe sich begeben solte, ohn Heimforderung lassen verbleiben, Hingegen soll die Cron Franckreich, und hiemit auch die jetztregierende Königliche Majest. wann einiger Fürst oder Herr, Hoch oder Niederstands (und hiemit verstanden Spanien / Oesterreich, Hertzogen von Meyland, und andere) die Pundtsleut in alter hoher Rhætia, an ihren Landen, Leuten, Herrschafften, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Gut, die sie löblichen besitzend, sie seynd auch gelegen wo sie wöllend angreiffen solte, ihnen gemeinen drey Pündten samt und sonders zu Schirm und Hülffe mit grossen Stücken, und Geld so lange der Krieg währet, Ihr Majestät seye mit Krieg beladen / oder nicht / beyspringen, und sie wieder allen fremden Gewalt helffen schützen und schirmen.

Wie ingleichem mit Venedig.

Eben in Krafft ihrer Freyheiten haben die Inwohner des zehen Gerichten Pundts, beneben den andern zwey Pündten im Jahr des HErrn 1603. im Mont. Augusto mit einer Hochlöblichen Herrschafft Venedig ein Vereyn- und Pündnuß auf zehen Jahr lang aufgerichtet und geschlossen / dieselbe auch / als dar-

ANNO 1622.

daraus wegen der Spanoliſirten untreuen Land-Kindern allerhand Unruhen erwachſen wolten/ wiederum auffgekündet / und biß dato dabey bewenden laſſen.

Darwider das Hauß Oeſterreich nie proteſtirt.

Aus dieſen Verein und Pündnuſſen allenſamen iſt klar und offenbar, ſintemalen darwider das Hochlöbl. Hauß Oeſterreich niemalen proteſtirt, ſie die frembde Potentaten und freye Ständ mit andern Herrſchafften abſolut Unterthanen / wie dann ein Hauß Oeſterreich mit ihren ſelbs eignen Sclaven paciſciren, und hülffliche Pündnüſſe machen weder können noch ſollen oder wollen: von ihnen den Gerichtsleuten die in den Pündnüſſen verſprochen würckliche Kriegshülff vielmalen mit offenen Fahnen ohn einiges Menſchen Eintrag iſt geleiſtet worden, daß ja ſie freye Leut keinem Oeſterreichiſchen Zwang unterworffen, und deßwegen wegen fürgenommener, und von GOtt biß dato geſegneter Defenſion mit Billichkeit von keinem Stand für Rebellen können ausgeruffen werden.

Was dann anbelangen thut ihr Landsſachen, als haben ſie die X. Gericht ohne Eintrag Geſatz aufgerichtet, ſo es rathſam ſeyn erachtet worden, wiederum aufgehebt oder vermehret / wie ſie jederzeit ihrem Stand erſprießlich ſeyn, befunden haben: Darnach haben ſie mit gemeinem Rath und Schluß, ein Ehe Articuls-Brief den 7. Dec. 1561. auffgericht und in demſelben ein Ehegericht geſetzt und verordnet / in was Jahren, mit was Conditionen/ auch mit was Perſonen ein Chriſtenliche Ehe bezogen werden möge, nach Anleitung Gottes Worts, und den heilſamen Rechten determinirt, auch wie Kupplerey, Unzucht/ und unzeitige Ehen abzuſtraffen, Ziel und Maß geſetzt, wie ſolchs aus dem hierunden verzeichneten Articulsbrieff Num. XIII. gnugſam zu ſehen, ꝛc.

Den 10. Febr. gemeltes Jahr habend ſie die Rathsbotten auch ſich mit einander ohn der Herrſchafft Eintrag des Abzugs halben: wie dann den 12. Aug zuvor, daß kein Frembder in den X. Gerichten vor 12. Jahren zu Aemtern ſolle gebraucht werden unterredt und geſchloſſen: ingleichem gemeltes Jahr den 28. Mertzen für ihren Pundt alles practiciren, auch mieten und prætenſiren um die Aempter auffgehebt und verbotten: wie ſolches mit Num. XXIV. XXV. und dann im Keſſelbrieff Num. XXVI. zu leſen iſt.

Ebenmäßig haben die X. Gerichte beneben den 2. andern Pünden zu Plantz ſub dato den 4. April, im Jahr des HErrn 1524. der Geiſtlichkeit halben, gantz feine weſentliche Ordnungen und Satzungen auffgerichtet / ſteiff und ſtäht zu halten befohlen, wie aus der beygeſetzten Ordnung mit Num. XXVII. zu ſehen. Ingleichen betreffend der Geiſtlichen und anderer Gefällen halben Montag nach Joh. Baptiſtæ An. 1526. und dann den 5. Octob. 1570. ein allgemeinen Keſſelbrieff abſetzen und publiciren laſſen (wie Num. XXVIII. XXIX. zu ſehen) und das alles ohn einiges Menſchen Eintrag, Proteſtation oder Verhinderung / aus ungezweiffelter Vollmacht ihrer biß dato ruhig beſeſſenen / und genoſſenen Privilegien und Gerechtigkeit, ꝛc.

ANNO 1622.

Wiewohl nun ſo wohl oberzehlte Freyheiten/ alte Bräuch und Gewohnheiten in immerwährender Obſervantz und Obacht: auch an Seiten der Herrſchafft niemahln in kein diſputen oder vernein gezogen, und vorige Regierende Herrn Chriſtmilteſtes Andencken mit den Gerichtsleuten ſich wohl vertragen, und obgleich, wie es in allen Sachen pflegt zu gehen / etwan fribuscula und geringe Geſpän ſich erhoben, jederzeit ohne verneinen, oder in Zweiffel ziehen der Privilegien und Begnadungen in der Gütte hingelegt worden: So haben doch nichts deſto weniger Ihr Hochfl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldi boßhaffte Jeſuitiſche Räthe / gleich im Anfang Ihrer Durchl. Regirung, wie das gemeine Sprichwort lautet, ein rothen Rock verdienen wollen, indeme ſie Ihr Hochfl. Durchl. ein abſolutum Dominium, und ungemeſſenen Gewalt in denen Landen eingebildet, ja endlichen durch allerhand unerpfindliche, gifftige Perſuaſionen und Vorgebungen Ihr Hochfl. Durchl. dahin verleitet, daß man der Erbein- und in derſelben begriffnen Verkommnuſſen ſchnur richtig zuwider, auff die extrema, und Spitzen geſchritten, daß Münſterthal, zu deme doch ein hochl. Hauß Oeſterreich kein Zuſpruch, noch einige Prætenſion viel weniger Jurisdiction jemalen gehabt/ unverſehens überfallen, eingenommen / beraubet, zum gröſten Theil in die Aſchen gelegt, und hiemit viel hundert Menſchen junge und alte in die äuſſerſte Armuth, Elend, und höchſte Hungersnoth ohn einige Schuld oder gegebnen Anlaß gewetten.

Noch ihre Freyheit in Diſput gezogen.

Deme zu entgegen Ertzhertzog Leopold das Münſterthal überfallen.

Damit man ſich noch nicht erſättigen laſſen, ſondern viel Kriegsvolck an des X. Gerichten Punds, wie auch des undern Engadins Confinen einquartirt, und dazu den Paß, den feilen Kauff, die Zollfreyheiten, wider des Hochl. H. Oeſterreichs ſelbſt ertheilte, und zu ewigen Weltzeiten confirmirte Begnadungen, auch wider des 3. Artickels in der Erbein vergriffnen ausgetruckten Buchſtaben, abgeſchlagen, und hiemit dem werthen Frieden die Hoſtilität, wie auch der rechtlichen Anſprach, und Beſprechung, ohne Gewaltigkeit weit vorgezogen.

und viel Volcks an des 10. Gerichten Punds Confinen einquartirt.

Wiewoln nun ab dieſen und andern unfriedlichen Proceſſen ſo wohl ſchrifftlich als mündlich gemeine 3. Pünd bey Ihrer Hochfl. Durchl. ſich zum höchſten beklagt und um ein Compoſition-Tag angehalten / und gebeten, iſt derſelbe zwarten zu Imbſt im Inthal den 8 Jul. 1621. angeſtellt, und gehalten, aber nur allein zum Schein, ja zu dem Ende, wie der Austrag leider erwieſen, daß die Pünd durch das lange Aufziehen ermüdet, und abgemattet, die Oeſterreichiſche Armee zuſammen gebracht und geſtärcket, wie auch das innerlich brennend Feuer je länger je mehr zu ihrem blutigen Vorhaben auffgeblaſen werde.

Darwider ſich der gemeinen 3. Pündt bey Ihrer Durchl. erklagt.

Neben denen aus allerhand zuſammen gerafften nichtigen Prætenſionen und Muthmaſſungen, ſo erſtlich den 3. Pündten insgemein und hernach einem jeden inſonderheit vorgehalten worden, iſt folgende Anforderung an den X. Gerichten Pundt damahlen geſchehen:

Des Hauſes Oeſterreich Anforderung an den 10. Gerichts Pundt.

Ob-

ANNO 1622.

Obwoln an diesen Gerichten, wie kundbar, ihnen selbsten und männiglichen bewust, dem Hochl. H. Oesterreich, die 8. Gericht im Prettigäw samt beyden Vesten Straßberg und Castels eigenthümlich zugehörig, mit aller Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Gewaltsam, geist- und weltliche Lehnschafften, Geleit, Förstenn, Wildbahnen, Schatzen, Bergwercken, hohen und niedern Gerichten, wie dann sie, Prettigäuer Erbgehuldigte Oesterreichische Lands-Unterthanen sind, und desselben Landvogt auff Castels zu gehorsamen schuldig.

1. So habend doch deme zuwider sie, Prettigäuer, noch An. 1607. ihren Landvogt Georgen Beli zu Chur hinrichten helffen.

2. Und Georgen von Altmanshausen den Oesterreichischen Gehorsam ab, und

3. Auf dem Schloß Castels seine gehörige Stück Güter, Zöll und Wälder entzogen.

4. Und Anno 1616. alle Landvögtische Gefäll eignes Willens in Verbott gelegt.

5. Die alt Catholisch Römische Religion abgethan.

6. Beyde Clöster Præmonstratenser-Ordens zum Clösterlin und Chur Walden eingezogen, geplündert, die Ordens-Personen vertrieben, und an denen Orten und Pfarren, so dem Hochl. H. Oesterreich der Kirchensatz zuständig, die Catholische Priester abgesetzt, und an derselben statt Zwinglische Prædicanten eingenommen.

7. Bey Regierung Kaysers Ferdinandi des I. als sie, Prettigäuer, obgemeldte Religions-Veränderung widerrechtlich fürgenommen, ist ihnen solches zu Insbruck höchlich verwiesen worden, darauff haben sie Petrum von Finers und Bartlime Jegen abgeordnet, so bekennt, daß solches aus lauter Einfalt beschehen, und umb Gnad angeruffen, darauff dieser Abschied in hoc puncto ergangen, datirt den letzten Dec. 1632. anfänglich betreffend die alten löbliche Christliche Ordnungen und Ceremonien, ist Röm. Königlicher Majestät Meinung, daß dieselben in den 8. Gerichten, wo sie abgethan sind, allenthalben wiederumb aufgericht, und nemlich das Gottshauß zum Clösterlin mit allen Gütern, Kirchenzierden, dem Abte restituirt, der Gottesdienst, wie von Alters herkommen, behalten, und alle Attentata cassirt seyn, deßgleichen sollend auch alle Prædicanten amovirt werden: Solchen Abschied habend die Gesandten mitgenommen, und den drey Pündten überschickt.

8. Wiewohl nun diese 8. Gericht mit dem Obern- und Gotteshauß Pund in sonderbare Confœderation und Pündnuß kommen, so die Ertzhertzogen des Hochl. H. Oesterreich confirmirt und bestättiget: So ist doch solches jederzeit mit nachfolgendem ausdrücklichem Vorbehalt geschehen: doch uns in allweg als Herren und Landsfürsten an unser Herrlichkeit und Oberkeit unbegriffen. Giebt und nimmt also diese Pündnuß keine Jurisdiction, sondern ist eine blose Schutz- und Schirms, Vereinigung wider die Feinde des Vatterlands.

9. Der Landsfürsten Oberkeit hoher- und nieder Gerichten halben der 8. Gerichte in Prettigäu ist Anno 1499. zu Basel durch den Hertzogen zu Meyland ein ordentlicher Vertrag aufgerichtet, und in der Erbeinigung Anno 1518. so die Prettigäuer selbst mit gefertiget habend, dieser sonderbarer Articul inserirt worden. Doch wöllend wir unser Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, so wir zu und in den 8. Gerichten, als zu unsern eignen Unterthanen und Leuten habend, so auch mit diesen 3. Pünden verwand, und die in Pündnuß sind, vorbehalten.

10. Gemeiner 3. Pündten gesampte Rathsbotten habend An. 1573. auf gemeinem Pundstag zu Chur auf den bey ihnen angebrachten Ingriffen, so weyland der Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinando zu Oesterreich beschehen, an den hohen Landsfürstl. Oberkeit der Landvogtey zu Castels, Rezüns und unter Engadin, diesen Abschied gefertigt hinausgeben, nemlichen, dieweil ihnen wohl in Wissen, daß Ihr Fürstl. Durchl. mehrmahls Brieff und Siegel gegeben worden, daß man Ihr Durchl. an derselben hohen Landsfürstlichen eigenthümlichen Freyheiten, Ober- und Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, keinen Eingriff thun wollend, so seye man urbietig, wie auch versprechend und zusagend, demselben in allweg statt zu thun, und gäntzlich nach Inhalt und Ausweisung der Erbeinigung und alten Gebräuchen gemäß zu handlen, datirt Chur, den 20. Julii Anno 1573.

11. In Krafft nun Ihr Durchl. Hochheit und Oberkeit, gebührend dem Hauß Oesterreich in diesen 8. Gerichten, das roth Wild, Steinböck und Federspiel einig und allein, deme sie durchaus nicht nachkommend, sondern habend geschossen, schiessen und fällend das Wildbräth nach ihrem Gefallen noch auff den heutigen Tag, ꝛc.

Aus diesen ohnangesehenen Verschreibungen, Abscheyd, Urkund, Verträgen, und eigenen Bekandnussen, sind sie, Prettigäwer, verbunden, dem hochlöblichen Hauß Oesterreich alle Gehorsame zu leisten. Dannenhero umb so vielmehr billig, und ihr erbgehuldigte Schuldigkeit erfordern thut, daß die Sachen allerdings in vorigen Stand gerichtet, die löbliche Restitution geschehe, und hinführo dergleichen neuliche Attentaten weiter nicht mehr fürgenommen, auch deßwegen gnugsame Versicherung geleistet werde, ꝛc.

Darauff den Oesterreichischen Commissariis auff jede Articul wit gebuhrender Reverentz und Bescheidenheit von den anwesenden Gesandten schrifftlich in Antwort ist übergeben worden.

1. Erstlichen, weiln Sigismundi, Ertzhertzogen zu Oesterreichs Erben und Nachkommen des Hochl. Hauß Oesterreichs, die Römische Kayser, und regierende Ertzhertzogen, aller Christmildester Gedächtnuß für sich, ihre Erben und Nachkommen, alle der Gerichten, Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, sie sind geschrieben oder nicht geschrieben, Bräuch und Gewohnheiten, und gute alte Herkommen, so sie samtlich oder ein jedes insonderheit löblich

ANNO 1622.

löblich besessen, vollkommenlich allergnädigst confirmirt und bestättiget, habend die Gericht dieses alles in guter ruhiger Gewehr genossen, Satzungen gesetzt, und wieder abgethan, Pündnussen aufgericht, und zu seiner Zeit, wenn sie das thun mögen, wiederum abgesagt oder geändert, die Personen, so in Stands-Sachen fehlbar, für sich selbst allein, oder mit Zuziehen der andern zwey Pündten, samptlich abgestrafft, sich Gebotts und Verbotts, Schutzes und Steurens, Kriegs und Friedens, nach ihrem Gefallen gebraucht, und man niemands ferner, dann wie in Brieff und Siegeln verschrieben, unterworffen gewesen, ꝛc. Ist leichtlich abzunehmen, wie und was Gestalt die 8. Gericht erbgehuldigte Unterthanen seyen. Insonderheit weil die Criminal-Sachen belangend, nicht der Landvogt zu Castels, sondern die Gericht der Gerechtigkeit Maleficanten lassen einzuziehen Aber nachdem sie in Verhafftung gebracht, ist er dessen berichtet, welcher den armen Menschen verklagt vor dem Stab, so der Herrschafft Richter geführt. Die Beysessen oder Rechtsprecher sind aus jedem Gericht der X. Gerichten genommen worden, die da sowohl über die Tortur und Maß derselbigen, als über den Haupt-Handel geurtheilet. Die ausgesprochene Urtheil stunde wohl zu des Landvogts Gnad, und aber dieselbe zu exasperiren und schärffen, hat er keine Macht noch Gewalt. So der Maleficant mit zeitlicher Nahrung begabet, hat man aus derselben den aufgeschwulnen Unkosten genommen, das übrige aber (dann die Confiscationen in den 8. Gerichten niemaln in keinen Fällen Platz gefunden) ist seinen Kindern, als den nächsten Erben, blieben. Im Fall aber der Maleficant den aufgeloffenen Unkosten nit zahlen können, hat solchen eine Herrschafft, alter Ubung und Herkommen nach, entrichten und bezahlen müssen. Die mindern Gericht betreffend, ist das Urtheil allein zu den einheimischen Rechtsprechern gestanden: die Bussen sind in etlichen Gerichten der Herrschafft, in etlichen dem Lande und etlichen beyden Theilen, laut zusammen habenden Vorkommnussen, heimgefallen.

Die 8. Gericht sind jederzeit bey ihren uralt hergebrachten Freyheiten und Bräuchen verblieben: dargegend habend sie den regierenden Fürsten des Hochl. H. Oesterreichs, wie auch den zuvor Inhabern allezeit, die Pflicht, die man, laut Frey- und Gerechtigkeit schuldig gewesen, geleistet, ist auch solches weiter zu thun urbietig. Wie man dann auch gegen Ihr Hochfl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldum, und dero nachgesetzten Landvogt auf Castels, nie anderst gesinnet gewesen, und noch wäre. Versehen sich deßwegen die biderbe Leut des X. Gerichten Punds, Ihr Hochfl. Durchl. werde ihnen ihre Freyheiten, Gebräuch und Gewohnheiten, geschrieben und ungeschrieben, wie ihre hochlöbl. Vorfahren regierende Herrn, gnädigst bestätten und confirmiren.

Was den Landvogt Beli betreffen thut, ist derselbe, so lang er sich in den Schrancken seines aufgetragenen Ampts der Landvogtey gehalten, und auf Castels blieben und gewohnet, von männiglich, wie billig, geehret und sonderlichen respectirt worden: als er sich aber, seiner gethanen Pflicht zuwider, anderer unziemender Geschäffte, ausser Ihrer Hochfl. Durchl. Dienst, angenommen, ist er von derselbigen wegen, nit allein von den Pettigäuern, sondern von gemeinen 3. Pündten, arrestirt, processirt und verurtheilet worden. ANNO 1622.

Zum zweyten, was Herren Landvogt Georgen von Altmanshausen betrifft, hat man denselben allezeit, wie billig, geehrt und respectirt, und als sich offtermahlen zugetragen, daß man an Ihr Hochfl. Durchl. Pässen und Zollstätten den Landleuten der Gerichten ihre gefreyte Zollbrief nicht wollen gut heissen, sondern dieselbe schmählich auf Gassen geworffen, und sie thun wider die Zollfreyheiten Geld ausgeben, wie dann zu Bregentz, Reiti, und kurtz verrückter Jahren zu Nawiß, nächst bey Trient, und an andern Orten beschehen. So hat man den gemeldten Hn. Landvogt von Altmanshausen offtmahlen gebeten, und angesprochen, daß er bey Ihr Hochfl. Durchl. anhalten wolte, gnädigste Verschaffung zu thun, damit den Gerichten ihre Gerechtigkeiten und Zollfreyheiten gehalten würdend, im widrigen unverhofften Fall müste man sich eines andern resolviren.

3. Die dem Schloß Castels entzogene Güter belangend, wird sich im geringsten nicht befinden, daß auch das geringste davon seye alienirt worden. Diß ist wahr, daß nach dem Landvogt Beli der Schuldenruff gangen, gemeine drey Pünd den Schuld-Gläubigern sein, des Beli eigenthümliche Güter, und nicht der Herrschafft, zuerkennt haben, deren ein Theil vom Herrn Landvogt von Altmanshausen gekaufft, und von den Seinen eigenthümlich besessen worden. Was anbelanget die Zöll, so einer Herrschafft solten entzogen worden seyn, möchte man gern wissen wann, wie, und wo solches geschehen, damit man sich dieserseits im geringsten nicht zu erinnern weiß, wird auch schwerlich beybracht und erwiesen werden. So weiß man sich auch keiner Wälden (ausgenommen des Walds bey Castels, so der Herrschafft, und ferners nichts zuständig, auch in demselben niemahlen kein Eintrag beschehen,) zu erinnern, wissen deßwegen hierauf anders als mit einem pur Nein nicht zu antworten.

4. Was belangt die Landvögtische Gefäll, so Anno 1616. sollend in Verbot gelegt seyn, hat es diese Gestalt: Man hat etlichen Prettigäwern, so ihre Zollfreyheits-Brieffe bey ihnen gehabt und aufgewiesen, 14. Pferd zu Reiti eigenes Gewalts genommen und verkaufft: und als sie heim kommen, und sich dessen bey einer Obrigkeit erklagt, hat man bey Herrn Landvogt Traverssen auf Mittel der Restituirung offtmahlen gebeten, und sollicitirt, und zu mehrer Beförderung, und gantz und gar nit zu Verkleinerung der Fürstl. Hochheit, sondern zu Manutenirung der Fürstlich gegebenen Zoll-Freyheit mit einem Gegen-Inhalt, doch

mit

ANNO 1622. mit keiner würcklichen Einnehmung, sondern allein damit diejenigen, so die Pferd verkaufft, dester eher zur Reitung gehalten würdend, angehalten, darauf dann alsbald das Geld erfolgt, auch ihme, Herrn Landvogt, die Gefälle ordentlich ohne Weigern bezahlt worden.

5. Die Religions-Freyheit beyder Religionen ist vor 90. und mehr Jahren in den gemeinen 3. Pündten mit gemeinem Rath zugelassen worden, deren haben sich seithero die Gerichts-Leut sowohl als andere Gemeinden behülffen, und ohne Hindernuß in ihrem Kirchen-Satz gebraucht, und darbey wird man steiff und fest, wils GOtt, bleiben und halten.

6. Belangend das Clösterlin zu S. Jacob im Prettigöw, da hat es die Meinung: als sich im gemeldten Clösterlin Anno 1529. der Probst Bartholome zu der Evangelischen Religion gethan, und verheyrathet, wie dann gleichfals auch andere Priester und Ordens-Leute in andern Orten in Pündten auch gethan, so haben die gemeine Landleut mit einhelligem Rath einen Prædicanten angenommen, und seithero allzeit darbey verblieben. Betreffend das Einkommen, ist Anno 1485. durch Hn. Sorium, Abt zu Rockenburg und Patrem domus zu Chur-Walden, und Hn. Florian, Abt zu Chur-Walden, als Patrem domus des Clösterlins im Prettigöw, mit Assistentz Hn. Balthasarn von Ramschwag, Vogt zu Guttenberg, und Petern von Finer, Vogt auf Castels, als Königl. Commissarien, eine Austheilung mit Vergleichung geschehen, und nach demselbigen sind die zum Closter gehörige Güter von ermeldten 2. geistlichen Hn. um ein jährlichen Zinß verlehnt worden, welcher Zinß hernach von einem Verwalter zu Chur-Walden, Caspar Keck genannt, im Jahr des Herrn 1612. den 1. Martii um 534. Gülden kaufft, und völlige Bezahlung geschehen, welche an das Gotteshauß Nutz und Frommen, laut der Quittung, angewendt worden. Sind also die Gerichts-Leut hierinnen weder interessirt, noch auch diesen Puncten zu verantworten schuldig.

Gleichfals im Closter Chur-Walden, nach dem mehrer Theil der Gütern und Einkommen durch die Aebte desselben Closters alienirt und veräussert, er, der Verwalter, auch hernach ohn einigen Zwang hinweg gezogen, hat man mit gemeinem Mehr und Rath der Landschafft, Chur-Walden einen Prædicanten bestellt, und weiln kein einiger Mensch zur Meß mehr gegangen oder gehen wollen, ist der Priester ohn einigen Zwang oder Leid aus dem Lande gezogen, aus dem Kirchengut aber, wie billig, ein Prædicant erhalten, sonsten am Kirchen-Ornat noch andern Sachen, ist nichts alienirt noch verbösert worden. So ist auch von Zeiten hero, so die Aebt zu Chur-Walden in Spän mit den Landleuten gerathen, der Brauch gewesen, daß sie jederzeit vor dem 10. Gerichten Pund-Gericht und Recht genommen, sich dessen benüget, und an Eydsstat angelobt, darbey zu verbleiben, und nit weiter zu weigern oder appelliren, wie aus brieflichen Urkunden gnugsam zu erweisen.

Belangend nur den Oesterreichischen Tecte angedeuteten Kirchensatz zu Jenatz, so ist derselbe mehr de facto usurpirt, weiln es keine alte Pfarr nit ist: noch nichts destoweniger, wann eine Herrschafft der Gemeind, so gantz Evangelisch, einen taugendlichen, auch von dem ordentlichen Synodo angenommenen Evangel. Seelsorgern setzen wurde, hätte man diß Orts sich nicht viel zu beschweren: und aber, weiln die geistlichen Gefäll der Kornzehenden jährlichen dem Hn. Landvogt auf Castels mit einer bestimten Summen Gelds bezahlt, der Pfarrer auch, ohne der Herrschafft Kosten, von den Land-Leuten aus freywilliger Contribution und Testamentlichen Vergabungen erhalten wird, vermeynt man, eine hochlöbliche Herrschafft habe sich im geringsten nicht zu klagen, oder sie, die Gericht, deßwegen im geringsten zu verdencken.

7. Daß bey Regierung Kayserts Ferdinandi des I. Peter von Finers, so Landvogt uf Castels, und Röm. Religion gewesen, und Bartholome Jegen nach Insprug sollend abgeordnet seyn, wissend wir nicht, ingleichen was sie daselbsten für ihre Person bekennet, und für Bescheid empfangen. Das ist aber lautbar und kundbar, wie auch hiervor angemeldt worden, daß laut der Religions-Freyheit gemeine drey Pünd, die Prätigewer und andere Gericht, so sich zu der Evangelischen Religion gethan, allezeit seithero steiff und vest darbey verbleiben, und hinführo, wils GOtt, auch darbey verbleiben werdend.

8. Was dann die Pundnüß der 8. Gerichten mit den Obern, und Gottes-Hauß Pund Anno 1450. angericht, betreffen thut, habend sie dieselbe ewig und beständlich gemacht, auch im Jahr 1475. 1524. und 1544. Jahr weiter erläutert und erklärt, gleichfals auch mit dem Bischoff von Chur, und den übrigen 3. Pünden mit Ihre Kayf. Maj. Maximiliano dem I. 1518. eine ewige Erbeinigung aufgericht, und mit Ihr Kön. Maj. in Franckreich, &c. wie auch mit etlichen Orten der Eydgenoßschafft und Wallis, auch andern Potentaten sich in Pündnüß begeben, und sind dieses ohn männiglichs Hinderung befugt. Was aber diese alle für Verein- und Pündnüsse gewesen, auch wie weit sie sich erstreckend, dasselbig ist aus den Verfassungen, sonderlich aus den X. Gerichten und gemeiner 3. Pünden Pundsbrief, und von der Herrschafft darauf erfolgten Bestättigung ad oculum zu dociren und zu beweisen.

9. Was antrifft den Vertrag, so An. 1499. zu Basel, zwischen Kayser Maximiliano und gemeinen 3. Pündten, auch einer löblichen Eydgenoßschafft aufgericht, sagt derselb von keiner Landsfürstl. Obrigkeit hoher und nieder Gerechten halben der 8. Gerichten im Prettigow, sondern, daß sowohl die 2. Matschische Gericht, als die 6. andere Gericht, auf ein neues Ihr Maj. huldigen sollend: welches dann auch, laut dem Vertrag, nach Empfahung der Freyheit-Bestättigung, in effectu geschehen. Wider den Vorbehalts-Artickul, wie der

ANNO 1622. in der Erbeinigung originaliter abgefaſt, iſt niemands jemalen geweſen, und hat man Ihr Kayſ. Maj. und den gefolgten regierenden Kayſern und Fürſten ihr Oberkeiten, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, ſo weit ſich dieſelbe erſtreckten, und Brief und Siegel limitiren, willig und gern folgen laſſen, wie auch die habende Recht zu etlichen eigenen Leuten, als Unterthanen, die in etlichen und nicht in allen Gerichten ſeßhafft, auch dero wenig ſind, wie aus derſelben Geſchlechts-Verzeichnüſſen zu ſehen.

Daß man nun den Vorbehalt alſo leſen will: Wir wollend unſer Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, ſo wir zu und in den 8. Gerichten, als zu unſern eigenen Unterthanen habend, ꝛc. vorbehalten, ꝛc. und dardurch erzwingen, als wenn die Herrſchafft zu den 8. Gerichten, als Unterthanen, dero Rechtſame vorbehaltend habe, das iſt eine neugeſetzte nichtige Gloß, als die im Original nicht zu finden, auch der Vorbehalt nicht zu den 8. Gerichten, ſondern zu den Leibeigenen Unterthanen in den 8. Gerichten beſchehen: Dann gleichwie ein groſſer Unterſcheid iſt zwiſchen nachfolgenden Reden: der Abt zu Pfeffers hätt ein Anſpruch zu der Grafſchafft Sorgans, als zu ſeinen eigenen Unterthanen: und der Abt zu Pfeffers hat ein Anſprach Sorgans, als zu ſeinen eigenen Unterthanen (dann das erſte iſt falſch), ſind auch die 7. löbliche alten Ort der Eidgenoßſchafft keiner Anſprach ihme geſtändig, das ander aber, wegen der Leibeigenſchafft gewiſſer Perſonen in der Grafſchafft, iſt wahr und ohnſtreitbar) eben alſo iſt ein groſſer Unterſcheid zwiſchen dieſen beyden Gattungen zu reden: Ein Hochl. H. Oeſterreich hat ein Anſprach zu den 8. Gerichten, als ſeinen eigenen Unterthanen, und ein Hochl. H. Oeſterreich hat ein Anſprach in den 8. Gerichten, als zu ſeinen eigenen Unterthanen, ꝛc. das erſte iſt falſch, und biß daher gnugſam erwieſen: das ander iſt wahr und undiſputirlich, und iſts man jederzeit geſtändig geweſen und noch.

10. Daß auch von gemeinen drey Pünden Rathsbotten, den 20. Julii, Anno 1573. und 1574. beſtättet, in Abſchied verfertigt, ausgeben worden, daß man Ihrer Fürſtl. Durchl. an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten kein Eingriff thun wolle, wider dieſes iſt man nie geweſen, und noch nicht, ſondern man begehrt gäntzlich, nach Inhalt und Ausweiſſung der Erbeinigung und alten Bräuchen gemäß, zu handlen und leben.

11. So viel dann der Wildbahn und Federſpiel in den 8. Gerichten betrifft, antwortet man, daß in der Landſchafft Davos und denen Gerichten, ſo auf ſie getreyet, eine Hochlöbl. Herrſchafft, noch ihre Vorinhabere niemalen eintzige Gerechtigkeit gehabt, auch ihre Landvögte niemalen nichts prætendirt. Was dann die Gericht im Prettigow belanget, habend die Landvögt ihre Forſtmeiſter da, welche dann die Hirſchen durch Mittel der Oberkeit verbietend zu ſchieſſen und fellen. Was übrig Gewild und Federſpiel anbelangt, ſeynd ſie gefreyet, und habend die Landvögt niemaln weiter prætendirt. ANNO 1622.

Werdend alſo die 8. Gericht, wie offtermahlen hiebevor gemeldet, die jetzigen Pflicht, ſo ſie dem Hochlöblichen Hauß Oeſterreich, ꝛc. als regierenden Herrn ſchuldig, leiſten, verſehen ſich hergegen, man werde ſie auch von ihren alt hergebrachten Freyheiten, Gerechtigkeiten, Bräuchen und Gewohnheiten, geſchrieben und ungeſchrieben, nicht zu treiben begehren, ſondern ihnen dieſelbigen gnädigſt confirmiren und beſtatten, ꝛc.

Neben dieſer Antwort haben gemeldte Ehrengeſandte der drey Pündten auch ihre Beſchwerden übergeben, und um deroſelben Abſchaffung unterthänig gebetten: unter andern gemeinen Beſchwerden, hat der X. Gerichten Pund fürbracht:

1. Weiln viel Kriegsvolck an den Meyenfeldiſchen, und andern ihren Confinen erhalten werde mit ſonderer Beſchwerd ihres Landes, ſo bettend ſie, man wölle, laut den Vorkommnuſſen, ſolches Volck von den Confinen abſchaffen. 2. Weil der feile Kauff, Handel und Wandel geſperrt, der Erbein zuwider, wölle man ſolche wieder öffnen. 3. Weiln etliche Zahlungen des Pund-Gelds, ſo in der Erbein ernamſet, nicht abgeſtattet, wölle man Verſchaffung thun, daß ſolche richtig bezahlt werden. 4. Weiln der Erbeinigung zuwider, etliche ihre Punds-Leute gefangen, bittet man um derſelben gnädige Erlaſſung. 5. Und dann, weiln etlicher Pündiſchen Kaufleuten und Säumern zu Feld-Kirch und andern Orten ihre Haab und Güter niedergelegt, und arreſtirt worden, bittet man Verſchaffung zu thun, daß ſolche arreſtirte Güter erledigt und reſtituiret werden.

Auf dieſe vorgebrachte Beſchwerden habend die Fürſtl. Comiſſarii auf fleißiges der Abgeſandten Anhalten und Begehren, in Schrifft kein Antwort ertheilen wöllen, ſondern allein ſich anerbotten, ſolche Ihr Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu referiren, dann weil die Pündneriſche Geſandten nicht vollkommnen Gewalt habend etwas zu beſchlieſſen, ſo mögend ſie ſich über dieſe Puncten auch nicht reſolviren, ꝛc. Was die ausſtändige Bezahlung des Erbvereinigung-Gelds belangt, ſolle man ihnen die Rechnung zuſchicken, wie viel Zahlungen mangelend, ſo wollend ſie verſchaffen, daß es bezahlt werde, ꝛc. Was die arreſtirte Güter anlangt, ſoll man ihnen eigentlichen Bericht zuſchicken, was für Güter ſequeſtrirt ſeyend, an welchem Ort ſie liegend, und welche Perſonen dieſelbe anſprechend, ſo werden Ihr Durchl. der Gebühr und Billigkeit nach, darüber ſich reſolviren.

Wie ernſt aber den Commiſſarien bey dem gantzen Geſchäfft geweſen ſey, hat hernach der Austrag erwieſen. Dann als man wiederum den 9. Oct. Anno 1621. zur gütlichen Handlung und Compoſition geſchritten, die Pündneriſchen Abgeſandten ihre Beſchwerden nachmaln proponirt, und um Hinnehmung derſelben einſtändig angehalten, mit der Anerbietung, daß

ANNO 1622.

daß man alsdenn auch die übrige disputirliche Sachen an die Hand nemmen, und wo möglich, ein Vergleichung / oder zum wenigsten ein Erörterung treffen wölle: So haben doch die Commissarii nichts darvon hören wollen / sondern die Ehrngesandten wieder zurück nach Hauß gewiesen, mit der angehengten Bedrohung, es werde E. Hochl. Hauß Oesterreich seine jura, und Gerechtsame zu manuteniren un mitteln nit ermangeln. Alles geschehen zu Imbst den 15. (25) Oct. 1621.

Das Oesterreichische Volck, fällt ins Engedin ein,

Unterdessen ist grad den andern Tag den 16. (26) Oct. 1621. das Oesterreichische Volck in grosser Menge zu Roß und Fuß in das Unter Engadyn gefallen, an dreyen Orten grimmiglich angegriffen, und den 17. (27) daruf in aller frühe durch das Montafuner Thal in das Closter Gericht eingebrochen, in die 200. Häuser und Städel geplündert, und verbrennet / ein grossen Raub von Vieh und Nahrung aus der Montafuneren, als ihren nechsten Nachbaren Anleitung / auch andern Mobilien weggetrieben / und also in äusserste Armuth und Elend die armen Leut gestürtzet und gebracht.

Wiewohl nun die redlichen Leut / so wohl in dem underen Engadin / als X. Gerichten Pundt den Feind vielmahlen angegriffen, geschlagen, und in die Flucht getrieben: So haben sie doch endlich, weiln von ihren Benachbarten kein Hülff kommen, die vornehmsten Herrn im Land wegen der Spanischen und Oesterreichischen Aussatzen und Practicken sich retiriren, und hiemit ihr Haab und Güter, Hauß und Hoff / auch den gemeinen redlichen Pundtmann wider ihren Willen nothwendig verlassen müssen, sich der Erbermbd ihrer Feinden unterworffen.

welches dedurch in Dienstbarkeit geräth: und müsten die übrigen Gemeinden sich in ein unverantworliche Capitulation einlassen,

Ist also in diesem Monat an Seiten Ertzherzog Leopoldi das Prettigöw, und unter Engadin, an Seiten aber Spanien die Graffschafft Cleven, in die Dienstbarkeit gerathen. Die übrigen Gemeinden aber beyder Pündten / haben sich theils durch die Practicken der untreuen Land Kinder / theils aus Forcht der Waffen, theils auch, weiln den Rhätischen Papisten grosse Promessen geschehen, in ein schmähliche, und bey der lieben Posterität unverantwortliche Capitulation einzelassen, in denen sie sich nicht allein ihrer Erbländern und vereydeten Mitpatrioten entziehen, sondern auch der übermüthigen Spanischen Nation, zu Stubilirung der langgetraumbten Monarchey, den Paß auf Teutschland ewiglich verlobt, und versprochen. Unter zwischen hat man die armen Landleut disarmirt, Blockhäuser gehauen, sie ihrer Herrschafften, Landen, und Leuten, in Teutschland und Welschen Landen, so sie samt den andern 2. Pündten mit einandern biß dahin löblich besessen, samt allem deren Orten habenden Einkommens de facto beraubt: Das Exercitium Evang. wahrer Religion aufgehebt, die Ubung der Papistischen eingeführt: Evangelische Bücher verbrennt, die Prädicanten theils gefangen, theils verjagt, also daß in kurtz darauf folgenden Tagen 75. Evangelische Kirchen des Worts Gottes ihrer armen Seelen Speiß beraubet, und auf mancherley weiß das arme Landvolck mit unerhörter Tyranney und geübtem Muthwillen geplaget worden.

ANNO 1622.

welche man ihnen doch nicht gehalten,

Nach aufgerichter Capitulation sind gantz schnurrichtig dem Inhalt derselben zu wider / nicht allein die Gemeinden, ihrem Versprechen nach, des fremden Kriegsvolcks nicht entlediget, die Grafschafft Cleven eingeraumi, die freye Ubung der Religion nicht erstattet, die genommene Waffen nicht restituirt / sondern dieselben sind auch noch über das hinweg in das Oester-Land geführet worden. Es sind auch darauf die Burguner den 3. Novemb. Anno 1621. gezwungen worden, daß sie mit Hand und Siegel verheissen, hinführo nun mit denen des untern Engedins und Prettigäwern einige Kundschafft, Vertrauligkeit oder Correspondents nit zu haben / denselben die geringste Hülf, Beystand / oder Unterschlauf nicht zugeben, sondern sie vielmehr verfolgen, und zur gebührender rechtmäßiger Straff zu bringen.

sondern sie dem Hauß Oesterreich zu schweren gezwungen.

In dem X. Gerichten Pundt hat man den armen disarmirten Innwohnern gar an die Gurgel gegriffen, indeme man die 8. Gericht dahin gezwungen / daß sie geschworen hinführo und zu ewigen Weltszeiten wider Ertzhertzog Leopoldum und allgemeines Hauß Oesterreich nimmermehr zu handlen, sich einig anderer Pündtnüß auf kein weiß theilhafftig machen, und als Erbgehuldigte und als natürliche geschworne Unterthanen treu / gehorsam und gewärtig zu seyn, auch allem dem, so man ihnen auflegen, und befehlen werden / gehorsamlich nachzukommrn / ꝛc. und ist solchs gesehehn im Monat Nov. Anno 1621.

Dieses alles haben viel guten Leut eingehen / oder jämmerlichen durch die Kriegsgurgeln mit Weib und Kind zerhackt, und zerfleischt werden müssen.

und grosse Tyranney an ihnen verübt worden.

Und wiewohl Ihr Hochfl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldus ihre Personen / Weib und Kind, Haab und Güter in dero gnädigsten Schutz aufgenommen, und sie nach aller Müglichkeit zu schützen durch einen Revers versprochen: So ist doch allererst die unerhörteste Tyranney an den armen wehrlosen unterdruckten Leuten verübet worden. In dem die Landsknecht die armen Bauren von einem Ort an das ander gleich den Pferden geritten / mit untragenlichen Lästen gleich den Eseln geladen / und so sie aus Mangel der Kräfften nicht fortkommen können, mit den Füssen und Sporen angestochen, und mit Prügeln aufgemundert / und greulichen zerschlagen. Und das ein Stein hätte erbarmen mögen noch darzu Jungen und Alten das Brod vor dem Maul abgeschnitten. Dahero ein grosse Anzahl Volcks Hungers gestorben, die Eltern in der Kindern / und die Kinder in der Eltern Armen / das unmündige Kind in der Mutter Schooß elendiglichen verschmachten, und verderben müssen. Welche aber diesen elenden

ANNO 1622. Jammer und höchste Hungersnoth weder an sich, noch an ihren armen Kindern sehen mögen, die habend zu ungewohnlichen Speissen gegriffen, Heu und Embd in Milch und Wasser gesotten, und sich dieser Viehischen Nahrung, gleich den unvernünfftigen Thieren in die 4. Wochen lang in grossem Seufftzen beholffen. Da hergegen die Soldaten den Reichen ihr Vich, den armen Witwen, und hinterlassenen Weisslein ihr einige Auffenthalt ein arme Kuh oder Geyß; allen aber das Brod genommen, das Vieh geschlachtet, und in allem Muthwillen vor Angesicht der Hungrigen Seelen alles verzehrt, und verprasset haben.

Dabey ist es nicht blieben: sie die Soldaten habend Herrn Martin Michel Land-Amman im Schierser Gericht, wie auch Christen Winckler, genambt Wecker, aus dem Dorf auf das Feld gezogen, daselbsten oben am Leib entblöst, ihnen die Häupter ohn einigen Proceß abschlagen wollen, und das allein darum, weiln der eine aus Befelch seiner Gemeind in Wormbs gezogen, der andere aber wegen seines langen schwartzen Haars einem rauwen Soldaten gleich gesehen. Und als Landamman Michel der erste daran sollen, hat er um Gottes willen gebeten, man wölle ihn nicht übereilen, sondern zuvor sein Gebett zu GOtt verrichten lassen, und nachdeme solches ihm vergönnt, hat er mit lauter Stimm des HErrn Gebet, das H. Vatter unser, &c. angefangen zu beten, indem er die dritte Bitte, dein Will geschehe auf Erden wie im Himmel gesprochen, sagt der Kriegsgurgeln einer: Gottes Will soll nicht geschehen, sondern unser Will. Und aber der Allmächtige starcke GOtt hat diß Lastermaul zu einen Lügenmaul gemacht, indem Herr Landvogt auf Castels dazukommen, die Soldaten mit starcken Drohworten hinterhalten / endlichen bey dem Obersten Balderon / doch gar schwerlich die Ehrlichen Leut ausgebeten.

Es haben auch die Kriegsgurgeln ein sonderbaren modum acquirendi ein neu unerhörte Geldschinderey, darvon weder Justinianus noch andere Rechtgelahrten niemahlen nichts geschrieben / expracticirt, indem sie die wohlhabenden Leut mit allerhand ehrrürigen Worten, mit Ketzeren, Kühe, &c. Lutherischen, Zwinglischen Schelmen und dergleichen angriffen, und so bald einer ein ungedultig Wort fallen lassen, gleich den Raubvögeln auf sie geschossen, ihnen das Ihrig genommen, verkaufft oder verzehrt. Unter anderem, als einer ohne Unterlaß angetastet worden, wie er doch bey dem neuen Zwinglischen Ketzerischen Glauben möge verbleiben / hat der ehrliche Mann zu Errettung der Ehren Gottes, nach langem geantwortet / sein Glaub sey kein neuer Glaub, sondern eben der Glaub, so von den Seeligen Propheten und Patrichen hernach dem Herrn Christo selber, und seinen Evangelisten und Aposteln geprediget, von H. Zwinglio aber, als von einem sonderen Instrument und Werckzeug Gottes aus der Finsternüß des Pabsthumbs wiederum herfür gezogen, und von Menschersatzungen gereiniget worden, &c. Ihr der Papisten Glaub sey ein neuer Glaub, &c. Darauf sie ihm als der da die liebe Mutter die Röm. Kirch / wie auch den seligsten Vatter zu Rom Gottslästerlich angegriffen, jämmerlichen mißhandelt / getretten, geschlagen, und endlichen ihn gantz ermorden wollen, es sey dann daß er ihnen aus seim Stall zur Straff 2. Kühe so balo überlasse, welchs der arme Mann gethan, daruf sie dir Kühe verkaufft, und das Geld / welches zum Gespött sie neuglaubig Gelt genennet habend, mit ein anderen verspielt, und verprasset. Und das wider aller Völckeren Recht, so haben sie auch der Todten nicht verschonet, sondern reicher Leute Gräber eröffnet, und mit Nahmen Herrn Ritters Luci von Maß genennet Gugelbergs, Cörper in der Kirchen zu Meyenfelde ausgegraben, und seinen Ritterlichen Ornat, und andere Sachen verstohlen. ANNO 1622.

Diese und dergleichen viel andere mehr unerhörte Feindseeligkeiten, haben die guten Leut eine lange Zeit erlitten, als die erkennt der Zorn Gottes über sie erbrunnen / und deswegen an ihr Noth und Quaal, an ihr Hunger und Elend, an ihre vorige Fleischhäfen, an ihr gehabte Freyheit nicht so viel gedacht, als oder wie sie sich mit GOtt dem HErrn versöhnen, ihr arme Seel zum ewigen Leben erhalten mögen. Und dieweiln die Evangel. Bücher ihnen zerrissen, theils in Koth zertretten, theils verbrennt, den Predigern aller Orten gedrohet dieselben in Schmaltz zu sieden, zerhacken, lebendig zu verbrennen oder auffs wenigste zu erschiessen, und deswegen sie sich aus dem Land begeben müssen / da habend sie aus ihren Mitteln zu dem Obersten Balderon geschickt, ihn um Gottes willen um das freye Exercitium der wahren Christlichen Religion gebeten / und aber kein grössere Gnad erlanget, dann daß ihnen im Nahmen Ihrer Hochfürstl. Durchl. dieser Bescheid erfolget / Ihr Durchlaucht lasse zwar zu, daß die Prädicanten tauffen und die Ehen einsegnen mögen / das Predigen aber solle biß auf weitern Bescheid eingestellt seyn / und verbleiben.

Was aber der weiter und ferner Bescheid, den man erwarten sollen, gewesen seye, das hat sich leyder im Ausbutzen erscheint, indeme von der Regierung / wie auch ihme dem Balderon an den Landvogt auf Castels Brieff so bald abgangen, er solle mit List der Hauptleuten alle Lehrer des Thals Vettigäw fahen, und sie auf Guttenberg so bald liefferen, werde ihnen ihr verdienter Lohn werden. Unterdessen hat man die Capuziner in das Land geführt, dieselben aller Orten Predigen und Meß halten lassen: Darüber die armen Leut dermassen erschrockey, daß ein guter Theil ihr Vatterland, und was sie noch übriges darinnen gehabt, aufgeben, und nach der Pfaltz, auch ander Ort sich begeben wollen. Es ist aber den Ehrlichen Leuten gegangen / wie einem der aus dem Regen in den Bach kommt,

ANNO 1622.

kommt, indeme sie im Preyßgaw und anderswo von den Oesterreichischen aufgefangen, geschlagen, theils erschossen, und gantz spöttlich an die Bäum gehenckt worden, ꝛc.

Das Exercitium Religionis wird den Bündnern benommen.

Die übrigen, die im Land blieben, habend etliche nach dem Ertzhertzoglichen Hofflager nacher Inßbruck geschickt, und daselbsten um das freye Exercitium Evangelischer Religion gebetten, und aber kein anderen Bescheid erlanget, dann es werdend in kurtzem die Herrn Commissarien kommen, gute Satzungen aufrichten, auch des Glaubens halben ihnen zu Gnügen Anordnung thun. Unterdessen kömmt von der Regierung ein neuer Befelch, man soll die Prediger aller Orten abschaffen, und von Gemeind zu Gemeind sich rund erklären, ob man der Capuzineren Lehr annehmen wölle oder nicht. Darauf die redlichen Leut einfältig sich erklärt, man seye gesinnet, GOtt gebe, wie man auch sie bißhero mißhandelt und tyranniſirt, Ihr Hochfl. Durchl. in allen politischen Sachen zu gehorsamen, auch dero Befelch, so viel Menschen möglich, unterthänigst nachzukommen: In Glaubens-Sachen aber bettend sie um Christi willen, man wölle ihnen gnädigst verschonen, sie bey der einmal erkandten und bekandten Wahrheit lassen verbleiben: Im widrigen Fall sie viel lieber den Todt ausstahn, als in ihren Gewissen wollend angefochten werden, weiln man GOtt viel mehr, als den Menschen zu gehorsamen schuldig nach der Apostolischen Lehr. Sonsten ihrenthalben mögend die Capuziner kommen, bey den Soldaten ihr Amt verrichten, werde ihnen kein Eintrag geschehen, oder in ihrem Geschäfft verhindert werden. Auf welche Resolution er, der Balderon, ergrimmet, und ihnen so bald etliche Puncten, darüber sie sich categoricè mit Ja oder Nein erklären sollend, überreichen lassen, auf dero Beantwortung Ihr Hochfl. Durchl. sich werde zu resolviren haben.

Puncten, so ihnen überreicht worden, sich darauf categoricè zu resolviren.

Die überreichte Puncten sind diese:

1. Daß man die Prediger alsobald aus dem Land abschaffen.

2. Daß man den Unterthanen allen das Exercitium Zwinglischen Calvinischen Glaubens, ja alles das, was der Catholischen Römischen Religion zuwider, gantz und gar abstelle, sowohl inn- als ausserhalb des Pettigäws.

3. Daß sie sich nicht heimlich zusammen rotten, und ihre Sectische Bücher ein andern fürlesen.

4. Daß die Unterthanen Weib- und Manns-Personen, Kind und Gesind (doch ohn Nachtheil ihrer Haußgeschäfften, und anderer ehehafften Ursachen, so sie darthun sollen) getrieben, und bey Straff verbunden werden, die Catholische Predigt und Kinder-Lehr zu besuchen, ꝛc.

Und damit man den guten Leuten ein Dunst für die Augen machte, und hiemit unter diesem vermeinten Schein die vorgehende Artickul in etwas vermildere: hat man folgenden Artickul auch herzu gesetzt.

5. Es soll keiner gezwungen werden, den Catholischen Glauben anzunehmen, oder den ihrigen, als falschen zu verschweren, biß daß sie durch die Kinder-Lehr oder freundlich conversiren werden, informirt und unterrichtet werden, also, daß sie freywillig ungezwungen die Bekanntnuß des Catholischen Römischen Glaubens thun und ihrigen als falschen verschweren und verwerffen: entzwischen soll keiner zur Meß oder zum Beichten gezwungen werden, biß daß, wie obgemeldt, er Catholisch wird, und selbst bekennet, daß die Catholische Religion an ihr recht seye, ꝛc.

ANNO 1622.

Und aber, wie man sie nicht zwingen wöllen, hat sich gerad in den Artickeln erscheint, indeme man ihnen alle Mittel, bey der Religion zu bleiben, abgeschnitten, ihnen ihre treue Lehrer, die freye Religions-Ubung benommen, auch zur Predigt und Kinder-Lehr bey unnachläßlicher Straf getrieben, ꝛc. Eben wie man die armen Leut auch nicht gezwungen Hungers zu sterben, und verderben, da man, davor alle menschliche Nahrung und zeitliche Aufenthalt ihnen benommen, und hiemit nothwendiglich den Tod in Rachen gestoſſen, ꝛc. Es hat sich auch danachen gnugsam erschienen, daß Oberste Balderon noch über die anderen Zusetzer hundert und dreyßig Mann zu Fuß, und eine Compagnie Reuter von neuem in das Land geführt, ihnen, wo sie ohn einiges Verwegenen Ihr Durchl. Befelch nit gehorsamen werden, den Todt gedrewet, auch allbereit den grimmigen Soldaten zu erwürgen überlassen.

Sie entschliessen sich, deme zu widersetzen.

Wie nun die guten ehrlichen Leut in den X. Gerichren Pund gesehen, daß sie von den anderen Pünden abschrentzt, ihrer Vatterländischen Freyheit beraubet, zu leibeigenen Unterthanen gemacht, ihnen ihr Haab und Güter verstollen, ihre Leiber geschmächt, ihre leibliche Nahrung den Unmündigen vor den Mund abgeschnitten, ihnen ihrer armen beträngten Seelen Speiß genommen, und letztlichen wie die arme Schäflein auf die Schlachtbanck geliefert worden: Da habend sie die Pettigäwer ins gemein, sonderlichen aber die Saser und Conterser, eine mannliche Resolution gefasset, viel eher zu sterben, dann eines Feldlinischen massacres erwarten, und darauf sich entschlossen, den 12. Aprilis dieses 1622. Jahrs, war Freytag vorm Palmtag, um 10. Uhr in der Nacht sich diesem Gewalt zu widersetzen, GOtt vertrauende, er würde sie in einer so gerechten Sach nit verlassen, sondern mit seinem gewaltigen Arm, wie er dem Senacherib gethan, den übermüthigen Feind schlagen und zerstreuen.

Und weiln sie disarmirt gewesen, haben sie zu natürlichen doch ungewohnlichen Mitteln, namlich zu grünen Prügeln gegriffen, der Hoffnung, wie mit der Schleuder der junge David den stoltzen Goliath erlegt, also werde der Allmächtig GOTT in ihrer Schwachheit sein Allmacht auch gnädiglichen sehen lassen.

ANNO 1622.

Wie nun laut der Abred man gerüst gewesen in Gottes Nahmen die Sache an die Hand zu nehmen, hat der böse Geist durch seine Instrumenta allerhand Ungelegenheiten in den Weg geworffen, in deme zuvor dem Baldrion ihr Anschlag, auch die Frey- und Wortzeichen entdeckt worden. Dann gerad denselben Abend ist er der Baldrion mit seinen Reutern nach Chur geeylt, der Statt sich zu bemächtigen, habend auch die Feind ihre Wischtücher auf die Hüt (welches der frommen Leute Kennzeichen war) aufgesteckt, selber für ihre Wachten kommen, und sich für gute Freund ausgeben. Und aber als die redlichen Leut sich verrathen befunden, und dann die übrigen so ihnen zustossen solten auf bemelte Zeit, Stund, und Mahlstatt / laut Accordo, nicht erschienen / sind sie in grosse Angst, und Korcht gefallen, die gantze Nacht mit heissen Thränen zugebracht, und endlichen sich gäntzlichen entschlossen am Morgen früh über das Gebürg aus dem Land zu ziehen, und der Grausamkeit ihrer Feinden nicht erwarten.

werden darüber kleinmüthig.

Der grosse GOtt aber hat durch zwey redliche Männer sie wiederum ermuntert, also daß sie wiederum sich resolvirt folgende Nacht, nämlich den 13. April was Palmabend, ihr Intent ins Werck zu setzen, uneracht die übrigen, die zu ihnen tretten sollen, erscheinend oder nicht: Wie nun den folgenden Tag der Abend herzugerückt, und man zu der Sach schreiten wöllen, da kömmt den frommen Leuten Botschafft der Feind seye aus Kübliß mit Sack und Pack gewichen, deswegen von Stund an, aus Forcht man das Dorff in Brand stecken möchte, das kleine Häuflein ein andern tröstlich zugesprochen/ aufgebrochen, und dem Feinde nachgeeylet: Sie habend aber den Feind nicht mehr antroffen, sondern allein 6. oder 7. Soldaten, so des Hauptmanns Quartier verwahren sollen / funden, welche sie in Verwahrung genommen: nicht daß jemand derselben solte am Leben angriffen werden, sondern allein zu dem Ende, damit man des Feindes Intent und Anschlag vernemmen, und nach gethaner Aussag sich weiter berathschlagen könte. Und aber weiln unter den Soldaten ein Furirer gewesen / welcher unter währendem Zusatz / greulich, grimmiglich / und gantz tyrannischer Weiß die Unterthanen geplaget, auch grad damahlen schmähliche, gantz unbescheidene / verachtliche und gantz trutzige Wort über die Frommen ausgossen, haben sie mit einem Brügel die Mußqueten aus den Händen geschlagen, und mit derselben ihn so bald erschossen. Darüber ihnen viel abermahl klupfherzig worden, als die des Sennacheribs Macht für unüberwindlich hielten, die sprachen, was wöllen ihr anheben, ihr bringend uns um alles, um Weib und Kind, und was wir liebs habend: Man wird uns alles in Brand stecken / uns alle verbrennen oder erwürgen / ꝛc.

Darüber das kleine Häuflein wiederum erschrocken: und aber als die Serneuser / und Closterer auch zu ihnen gestossen, haben sie wiederum ein Löwen-Muth gefasset, und unverzagt dem Feinde nachgejagt: und als sie über ihres Grichts Landmarchen auskommen, werdend sie berichtet wie der Feind dem Schloß Castels zugezogen, und dasselbe mit den Fähnlein so im Castelser Gricht gelegen bewahre.

ANNO 1622.

Darauf haben sie ihre Benachbarten / die sich bey Nacht alle in die Ruhe begeben / und geschlaffen, lassen aufwecken, welche so bald zu ihnen gestossen. Da gieng es wiederum an ein klagen, und jammern, indeme etliche sprachen, lieben Brüder / was wollend wir machend? der Feind ist hinter und vor uns: Man widersetzt sich dem höchsten Potentaten der Welt: Man wird uns alle wie das Kraut zerhacken / lasset uns doch über das Castelser Grichts Grund und Boden wiederum zurück ziehen / ꝛc.

Andere aber die rufftend mit lauter Stimm, nit also lieben Brüder, sind getrost/ und freudig/ wir wollend mit Gottes Beystand den Feind angreiffen: der Saul hat auch dem Daviden widerrathen den grossen Goliath anzugreiffen: David aber hat nichts darum gegeben: sondern mit göttlichem Beystand die Ehre des Allmächtigen retten wollen. Ein gleiche Sache haben wir auch. Gottes Ehr wollend wir retten, für des Allmächtigen Ehr wollend wir streiten/ er wird uns gewißlich wider die unbeschnittenen gottlosen Kriegsgurgeln Glück, Sieg und Krafft verleihen, ꝛc.

Fassen wieder ein Hertz.

Hierauf das gringe Häuflein wiederum ein Hertz gefasset, und sich entschlossen, dieselbe Nacht daselbsten zu verharren. Indeme so kommen dahero gantz freudig und tröstlich die Fiderisser, Jenazer, wie auch die Füener, und aber sie habend dieselbe so bald über das Wasser denen zu Schiers zum Trost und Hülff zugesandt. Und sind sie in ihrem Vortheil geblieben. Underzwischen kommt ihnen zu die Aussag der angehaltenen Soldaten zu Kübliß: Nämlichen des Feinds Vorhaben sey gewesen, erstlichen in das Schierser Gricht mit allem Gewalt zu fallen, allda ein Anfang zu machen mit Brennen, Mörden, und alles mit einander auszureutten, und daruff biß in das Engadin von Gricht zu Gricht solches zu continuiren / auch das Engadin selber in die Aeschen zu legen, ꝛc. Hierauf das arme Häuflein in seim Vorhaben je länger je mehr gestärcket worden, und darbey verursachet auf ihren Knien den Allmächtigen ernstlichen anzuruffen, daß er aus Gnaden des Feinds mordlichen Rathschlag zu nichten machen, sie die Bedrängten aber aus der Höhe mit Tapfferkeit anziehen, auch ihnen Rath, Weißheit, Stärcke / Muth, Hertz und Beystand verleyhen wolle, damit sie ihrem Feind mannlich unter Augen ziehen, und ausrotten mögend. Und darauf noch über die vorige auch andere aus ihren Mittlen zu Schutz und Trost den Schierseren zugesandt, auch so bald einen unter den Vornehmsten nacher Kübliß abgeordnet, daß er selber der Soldaten Aussag möchte anhören, und von Stund an aus ihrem eigenen Mund alles umständlich referiren und berichten.

Der-

ANNO 1622.

Derselbe, als er wiederum zurück kommen, und anzeiget, wie das alles sich in der Wahrheit, wie Bericht einkommen, verhalte, und deßwegen jedermann zur billigen Defension sich rüsten solle, ist das Volck aus dem Flecken auf eine Wiesen gegangen, und als man, wie der Feind anzugreiffen, ein satten Rathschlag gefasset, auf die Knie nieder gefallen, und den Anfang vom Gebet zu GOTT gemachet, da kömmt Avise, der Feind sey aus dem Schloß aufgebrochen: Deßwegen sie dem Schloß zueilend, in welches sich der Feind, als ihr Ankunfft vermerckt, so bald wiederum retirirt: Deßwegen sie am Morgen frühe zu Conterß darvor in der Kirchen GOttes Wort anhören, und ihr Gebet verrichten wöllen (dann die Prediger, so vorhin von Guthertzigen eingesperret, heimlich hinterhalten worden, thatend sich wiederum öffentlich herfür) so finden sie die Kirche gantz wohl verwahrt, und deßwegen sind sie vor der Kirchen nieder gefallen, GOtt treulich angeruffen, daß er des Volcks oberster Kriegsführer seyn, dem Feind ein Schrecken einjagen, und mit seinem allmächtigen Arm schlahen wolle: Daruf sind sie in GOttes Nahmen nach Saß marchirt, was Palm-Sontag der 4. Tag Aprilis, habend daselbsten die zugesperrte Kirch eröffnet, und geprediget: als sie nun nach gehaltener Predig ihr einbrünstig Gebet zu GOtt dem HErrn gethan, ist in allem Beten ein schneweisses Lämblein in die Kirchen hinein kommen, welches von dem grössesten Theil für ein sondres Zeichen Göttlichen Beystands gehalten worden. Darüber habend sie dem Feind auf Castels zu entbotten, so fern er mit Sack und Pack, mit Haab und Gut, Ober- und Untergewehren abziehen wölle, sölle ihm sicher Geleit zugesagt und versprochen seyn, im widrigen Fall soll ihnen keine Gnad ertheilt werden. Und aber die Soldaten gaben zur Antwort, so fern sey es, daß sie wollend abziehen, daß sie auch resolvirt, biß auf den letzten Mann sich zu wehren: Begehrend von den Bauren keine Gnad, werdend GOtt zu dancken haben, wann ihnen von den Soldaten Gnad wiederfahre, &c. mit mehrem. Diese trutzige Antwort hat dem gröstẽ Theil des Volcks wiederum erschröckt, und waren ihren etlich, die das Volck beynach abwendig gemacht, indeme sie fürgeben, die Macht der Feinden sey viel gröser, dann man meynen möchte, sey nichts zu behaupten, man habe keine andere Waffen, dann Prügel, wenig seynd, die ihre Mußqueten, so sie von dem Feinde verborgen, mitgebracht habend. Der Feind seye dargegen wohl versehen, und beym besten armirt: Seye viel besser, man ziehe ab, und ein jeder zu seinem Hauß. Dieser Aufbruch könne wohl verantwortet werden mit diesem: Weiln der Feind bey Nacht auf Kübliß und andern Orten aufgebrochen, habe man in Sorge stehen müssen, man würde die Flecken in Brand stecken, solches zu verhüten, habend sie sich in der Nacht aufgemacht, &c. Man gab auch dem gemeinen Volck für, die fürgeschlagene Artickel des Obersten Baldirons könnend gar leicht folgender Gestalt moderirt werden: 1.) Man solle die Prædicanten ausbenommen zwey aus dem Lande abschaffen: 2.) Diese zween Prædicanten sollend nicht predigen, sondern allein Kinder tauffen und die Ehen einsegnen. 3.) Man solle der Capuzinern Lehr anhören, möge einer derselben glauben oder nicht. Werde doch von der Herrschafft weiters nichts begehrt, könne auch nichts schaden. 4.) Zu der Meß zu gahn, werde man niemands zwingen, &c.

ANNO 1622.

Und rufen GOtt um Hülf an.

Das Oestereichisch Volck wird geschlagen.

Indem nun die bösen Leut solche unehrliche Sachen dem gemeinen Mann zumuthen wollen, und aus grosser Forcht beynach an dem war, daß die Thomisten und Schwachglaubige die mehrer Stimm bekommen, da kömmt dahero eilends ein Schierscher lauffend, der zeiget an, wie daß sie des Tags zwischen 11. und 12. Uhren zu Grüsch, Sewiß und Schierß, den Feinden die siegreichen die Palmäst um die Ohren gegeben, also, daß in die 495. todt geblieben, auch der gröste Theil in das Wasser, die Lanquart, geworffen worden. Er vermeldet auch, daß zu Schiers in die 50. Soldaten sich in die Kirchen retirirt, und als sie entweders aus grossem Schrecken, oder aber aus Verwahrlosung, das Pulver (welches sie samt aller Munition in der Kirchen verwahrt) angezündet, seye das Gewölb zersprungen, und habe die Soldaten alle jämmerlichen erschlagen, &c. Darüber die Guthertzigen sehr erfreuet, und das Volck mit heller Stimm angeredt: Welcher da wölle dem H. Evangelio, dem wahren Christlichen Glauben, dem unverfälschten Wort GOttes Beystand thun biß uff den letzten Athemzug, und die Freyheit des geliebten Vatterlands helffen erhalten, der solle es mit der Hand anzeigen, und die rechte Hand aufheben Darauf sie einhelliglich sich mit aufgestreckter Hand zu der Freyheit Leibs und der Seelen sich verbunden, und solche ihre Einmüthigkeit mit einem frölichen Geschrey, und etlichen Mußquetten-Schüssen bestättet und versiegelt: auch so bald aufbrochen, sich ob dem Schloß Castels gelägert, und in der Nacht eine Schantz aufgeworffen, aus deren man grad in das Thor des Schlosses schiessen, und allen Ausgang und Eingang ihnen benehmen können: darauf das Wasser ihnen benommen, und sich zu dem Anlauff gegen den Tag angehebt zu rüsten. Am Morgen früh ist das Lämmlein, so zuvor zu Säß ihnen erschienen, zu ihnen wiederum kommen, und sich in der Schantz eine gute Weil sehen lassen: darüber das Volck wiederum auf ein neues erfreuet worden, haben darauf mit heller Stimm und frölichem Hertzen mit den heiligen Engeln gesungen: H. H. Heilig ist der HErr der Heerschaaren, und alle Land sind seiner Ehren voll, &c.

Desselbigen Tags, als sie zu Schiers und der Orten, oberzehlter massen, den Landsknechten die Prügelbrüen angerichtet worden, und hiemit Gewalt mit Gewalt vertrieben, so sind die ehrlichen Leut mit der entleibten Soldaten Ober- und Unterwehren nacher Malans zugezogen: Im selbigen ist der Obrist-Wachtmeister, mit Namen Bartholome Adolff Mehr,

ANNO 1622.

so ein versuchter tapffrer Soldat, und des Oesterreichischen Kriegsvolck in der Herrschafft Meyenfeldt Anführer gewesen, der Schloß-Brück zugeritten, und als unterwegen ihme etliche Soldaten, so Hosen und Wammis, Ober- und Unterwehr von sich geworffen, auch gantz nackend die Lanquart hinab geschwummen, und hierdurch ihr Leben salvirt, ihme begegnet, wie es im Schierscher Gricht mit den Soldaten zugangen, umständlich berichtet: Ist er so bald wiederum spornstreichs zurück uff Malans zu mit blossem Wehr geritten, daselbsten mit eim Zettergeschrey die Soldaten aufgemuntert, und angezeigt, ihre Brüder im Prettigäw seynd von den Innwohnern erschlagen, gleiches werde ihnen, so sie sich nicht so bald von dannent werdend machen, auch geschehen: Der Feind sey allernächst bey dem Dorff, es solle ein jeglicher sein Unter- und Obergewehr, Sack und Pack ergreiffen und nach Meyenfeldt zueilen, gleicher Alarm hat sich auch zu Jenins und Fläsch darauf erhebt. Deßwegen, was nur fortkommen können, der Stadt und Schloß Meyenfeldt zugeloffen, wo sie unterwegen Bürger oder Landleut, Weib und Kind, Roß und Vieh antreffen können, die haben sie mit Gwalt in die Stadt getrieben, in die 37. Bürger unterwegen angetroffen, dieselben aufgenommen, Luci Rudi, und Wolf von Tug, die sich widersetzt, und deßwegen so bald niedergehauen worden, in die Stadt gebracht, und darbey in 180. Kühe, viel halb Vieh und Roß darzu, die Prettigäwer unterdessen zertheilend sich, ein Theil der eilte S. Lucis-Steig zu, erschlügend und verjagtend die Wacht, und besetzend die Steig, habend auch ihren viel, so der Steig zugeloffen, und nacher Guttenberg entweichen wöllen, mit ihren Prügeln erlegt, und die entschlafft ꝛc. Der ander Theil, der in die 150. gewesen, eiltend Meyenfeld zu, den Landsknechten vorzukommen, und dieselben anzugreiffen. Es habend aber ein Theil der Landsknechten sich unter Jenins, ob dem Herren-Wald, bey einem Gatter hinter einem Hack versteckt und verborgen, und als die Prettigäwer herbey kommen, starck auf sie geschossen, und ihren 2. so bald erlegt: Darüber sie so bald auf die rechte Seiten sich gewandt, dieselben hinterzogen, und ebenmäßig 2. erschossen, die übrige aber in Meyenfeldt getrieben, sie aber sind in dem Dörflein Roffels über Nacht geblieben.

Die Prettigäwer berathschlagen sich, wie das Defensions-Wesen zu continuiren.

Den 15. April faßtend die Prettigäwer einen Rathschlag, wie das angefangene Defensions-Wesen zu continuiren, schreiben deßwegen so bald auf Davos, zum Closter in Schanfick und Chur-Walden, berichten dieselben, aus was erheblichen auch hochnothdringenden Motiven und Ursachen sie bewegt worden, Gwalt mit Gewalt zu vertreiben, und das unerträgenlich Joch der Dienstbarkeit ab ihnen zu schütten, mit Vermeldung, wie GOtt so wunderbar ihren Anschlag und angefangene Defension gesegnet habe. Und weiln diese Sach nicht eine privat- sondern gantz gemeine Sache sey, als die Pündt mit einander berühre, so wolle ihnen, laut zusammen habender ewigen Verein, gebühren, ihnen eilends beyzuspringen und in einer so billigen und gerechten Sache sie nicht zu verlassen. Wiewohln nun oberzehlte Grichte solchen Proceß, sonderlichen, daß die 2. Gricht allein, ein so weit aussehend Werck ohne Rath und Zuziehen der übrigen Grichten angefangen, nicht fast gebilliget: So sind doch die Davoser und Closterer so bald aufgebrochen, und den Prettigäwern in die Herrschafft zugezogen. Die Schanficker und Chur-Walder aber, weiln sie den grossen Gwalt des Baldirons besorgten, sind daheimen verblieben. So sind auch der mehrer Theil der Bürgern, so aus der Stadt Meyenfeldt kommen können, zu den Prettigäwern gestossen, bey ihnen zu leben und zu sterben sich anerbotten.

Verordnen einen Kriegs-Rath.

So bald die Davoser und Closterer zu den Prettigäwern kommen, haben sie mit gemeinem Rath und Belieben aller Anwesenden, einen Kriegs-Rath verordnet, und ihme den Gwalt geben, über dieses Kriegswesen zu rathen, gebiethen, und schaffen was dem Vatterlande möge nützlich und ersprüßlich seyn. Selbigen Tags habend die Prettigäwer in die 30. Landsknecht, so sie den vorgehenden Tag gefangen, nach der Steig geführt, und mit ernstlichen Dräuworten, auch Prügelbryhen dahin gehalten, daß sie die Schantz, so der Feind im November 1621. schleiffen lassen, wiederum müssen aufbauen: In die drey und zwantzig habend sich der Arbeit willig unterfangen, denselben Tag angehebt, und innert 14. Tagen ein solches Werck, daß, wer es sicht, für unmüglich halten thut, verricht und vollendet: Ihren 7. aber haben sich gewidert: sind deßwegen mit Prügeln zu todt geschlagen worden.

Eben desselbigen Tags sind die Prettigäwer und Herrschafft-Leut in die Vorstadt Meyenfeldt gefallen, und haben dieselbe eingenommen. Als nun der Feind solchs vermerckt, ist er in den Kirchen-Thurn auf das Chor, die Rinckmaweren, auch Häuser gestiegen, und gantz grimmiglich auf sie geschossen. Es ist aber nur einer unter den Prettigäwern auf dem Platz geblieben, hergegen drey Landsknecht von der Rinckmaur hinunter gestürtzt worden. Weiln aber die Pundleut kein grosse Geschütz, der Feind auch sie überhöcht und mit grossen Doppelhacken grimmiglich unter sie geschossen, auch der Pündtneren eine geringe Anzahl gewesen, haben sie die Vorstadt wiederum müssen verlassen. Darauf der Feind aus der Stadt gefallen, den Soldaten alles zu plündern überlassen, und ein groß Gut von Mobilien und Haußrath, Gschiff und Gschirr, Kleidern und andern nothwendigen Sachen in die Stadt gebracht.

Nehmen Castels mit Accord ein.

Die in der Schantz ob Castels, haben diesen Tag auch nit gefeyret, sondern mit ihren Handrohren, so sie ein gut Weil im Straw und Hew verborgen und anjetzo wiederum herfür gesucht haben, hinab geschossen, 2. erlegt, und ihren viel verwundt: Hingegen ist auf dieser Seiten eines redlichen Manns, mit Namen Jacob Capreß, Sohn, erschossen worden.

Dem-

ANNO 1622.

Denselbigen Tag hat der Feind über die Steinklippen einen hinunter gelassen mit Brieffen, in welchen der Baldiron ihres Zustands, und wie es ihnen ohnmöglich, sich weiter, wo kein Entsatzung verhanden, aufzuhalten, klagend ihr Noth, und begehren eilende Hülffe. Es ist aber der Bott zu Genat ergriffen, die Brieffe eröffnet, abgelesen, und in die Schantz geschickt worden. Solches, als der Feind im Schloß vernommen, erbietet er sich an, zu parlamentieren: Im Fall man ihm mit Sack und Pack, Ober- und Unterwehren wolle abziehen lassen, wolle er das Schloß verlassen, und so bald davon und außm Land sich machen, ꝛc. Und aber es ist ihm rotund abgeschlagen worden: So sie aber ohne Wehr und Waffen, an einem Stecken abziehen woltend, hätte man sich darüber zu bedencken.

Daruf sind folgende Conditionen von den Prettigäwern abgestellt, und dem Feind in das Schloß zu ratificiren überschickt worden.

Soldaten in Castels ergeben sich den Prettigäwern.

1. Sollen die Soldaten alle Wehr und Waffen von sich legen, mit einem Stecken in der Hand abziehen, und über die Laydmarchen in sicherem Geleit convoiret werden.

2. Sie sollen schweren, nimmermehr wider Gmein 3. Pündt zu kriegen.

3. Sie sollen bey Ihr Hochfürstl. Durchl. erhalten und zuwegen bringen, daß zwischen beyden Partheyen ein General-Pardon angestellt, die Zusetzer aus dem Land abgefordert, und alles wiederum in vorigen Stand gesetzt, ꝛc.

4. So wollen sie hergegen Ihr Hochfürstl. Durchl. Jura und Grechtsame, so man dieser Orten ruhiglich besessen, auch manuteniren und handhaben.

Wiewohln nun der dritte Articul weder in der Soldaten noch des Landvogts Gewalt gestanden, denselben anzunehmen oder angeloben, vielweniger etwas zu verheissen, so habend sie doch (als die sich schon resolvirt, lieber im blossen Hembd abzuziehen, dann ferner belägert seyn) die Articul alle eingangen, allein den ersten habend sie etwas zu mildern gantz ernstlich gebeten, namlichen, man solle die Soldaten mit Seiten-Wehren, und etliche der Befelchshabern mit Ober-Wehren lassen abziehen, so wöllend sie die übrigen Conditionen alle mit einander halten.

In welcher Bitt die Frommen und Einfältigen, in Betrachtung der unmenschlichen an ihnen verübten Tyranney, und vielfältigen Spotts, Ubermuths, Muthwillens, Fluchen und Schwerens, dem Feind lang nicht willfahren wollen, und wäre ihm auch nicht willfahrt worden, wo nicht Herr Landvogt Trawers, welcher wegen seiner Freundlichkeit den frōmen Leuten lieb und angenehm gewesen, um die Milderung vielfältig angehalten und gebetten. Hierauf dieser Accordo schrifftlichen aufgericht, von beyderseits Hauptleuten unterschrieben, und mit des Hn. Landvogts Insiegel bekräfftiget worden. Es haben auch so bald die Soldaten die Oberwehr aus dem Schloß getragen, und untereinander freundlich ausgetheilt.

Den Morgen drauf, namlich den 16. Tag April, war Zinstag, haben die Soldaten ein Eyd geschworen zu GOtt und der H. Dreyfaltigkeit, mit aufgereckten Fingern, nimmermehr wider gemeine Pündt zu kriegen, auf kein Weiß und Maß. Sind darauf abgezogen, und von den Prettigäwern über die Landmarchen convoirt worden. Wie sie aber ihren Eyd gehalten, auch wie sie ihres Meyneyds wegen gestrafft worden, wird hierunten bey dem 25. April Meldung geschehen.

Meyenfeld belägert.

Zu Meyenfeldt hat der Feind auch nicht geschlaffen, sondern ein Lauffgraben hinter dem Stadtgraben aufgeworffen, höltzene Häuser und Stadel vor der Stadt abgebrochen, ein Plock am andern vor der Rinckmawer aufgericht, vergraben, vernaglet und verzimmert, daß kein Mensch zu der Rinckmawern kommen mögen.

Wie nun das Geschrey der Landsknechten Niederlag in das Engadin kommen, sind alsobald 3. Fähnlin Landsknecht, so allda in Besatzung gelegen, gen Chur, den andern Landsknechten zu Hülff kommen: so kam auch Bericht den 17. April in das Läger vor Meyenfeldt, daß die Bürger zu Chur, deren bey 400. waren, zu den Landsknechten müssen schweren, nicht wider sie zu kriegen, noch den Prettigäwern und Herrschafft-Leuten Hülff zu beweisen. Es sind auch vordiesem in die 1100. Landsknechte in der Stadt gelegen, so sind auch in die 5. Fähnlein, so zu Embs und Richenaw gelegen, eilend der Stadt Chur zugezogen.

Denselbigen Tag habend die Prettigäwer, damit die Soldaten zu Chur nit durchbrechen, und Meyenfeldt entsetzen köntend, gen Zizers ein Zusatz gelegt: sind auch die 4. Dörffer, als die des Feinds Gewalt gefürcht, zu den Prettigäwern getretten, und Leib, Gut und Blut bey ihnen aufzusetzen, angelobt und versprochen. Und diese sind die ersten gewesen, so aus dem Gottshauß-Pundt, laut der ewigen Verein, sich wiederum zu den Grichten verbunden.

Den 18. April sind aus Chur die Reuter gefallen, und haben durch die Wacht zu Zizers, in Meynung, die Meyenfelder zu entschütten, setzen wöllen, sind aber von den Prettigäwern mannlich empfangen, mit Verlust etlicher Pferden und 4. Reutern zurück getrieben worden. Daruf, als in mehrer Anzahl die Davoser kommen, sie die Steig, Zizers und Dorisbruck von newem starck besetzt, und sich aller Orten wider allen Anlauff verschantzet und befestet.

Die Eydgenoßische Gesandten suchen die Sach in der Güte zu vertragen. Es wird aber nicht angenommen.

Den 19. April sind die Ehrengesamten gemeiner löblicher Eydgenoßschafft zu Ragatz ankommen, in Meynung, zu beyden Theilen die Waffen nieder zu legen, und wo möglich, in Freundlichkeit die gantze Sach zu accommodiren. Hierauf denselben Tag die Gesandte von den löblichen Orten Schweitz und Clariß nacher Feldkirch zu dem Reitnawer geritten, um Einstellung der Waffen angehalten, und sich aller Freundlichkeit und benüglicher Composition anerbotten: es hat aber bey ihme ihr Anbringen so viel verfangen, daß er denselben kein

ANNO 1622.

Ehrentitel, wie es ihren Ehrenpersonen, auch sonderlichen wegen ihrer Herrn und Oberen gebührt hätte, gegeben, sondern mit diesen Worten gantz trutzig ihnen geantwortet. Der Ober- und Gottshauß Pundt seyend mit seinem gnädigsten Herrn verpündet: Die Prettigawer aber seynd Ihr Hochf. Durchl. ohnedas schuldig, allen Gehorsam und Trew zu leisten, habend sich auch darzu mit dem Eyd verbunden. Weiln aber sie meyneydig an ihren Fürsten worden, so werde Ihr Hochf. Durchl. solche Buben der Gebühr und ihrem Verdienen nach abzustraffen gehorsam zu machen, an Mitteln nit ermangeln. Und wiewoln einer unter den Ehrengesandten geantwortet: Ihr. H. F. D. habe die Pündtner bey der Gurgel gefasset, daß sie müsten angeloben und versprechen, was man nur wöllen: die Befelchsleute aber habend sie gar wollen erwürgen, deßwegen sie gezwungen worden, sich zu retten und zu wehren ꝛc. Hat es doch bey dem Reitnawer nichts verfangen, als der die Pündtner wöllen todt haben, und ist in der Nacht mit alle seinem Volck aufgebrochen, und nach der Steig gezogen.

Diesen Tag sind in das Feldläger vom Meyenfeld ankommen die tapffere Helden, Herrn Landmänner, Rodolff Salicus von Salis, und Hans Peter Guler von Weneck, welche so bald von dem Kriegsrath zu Hauptleuten bestellt, hernacher aber wegen ihrer Tapfferkeit und ritterlicher Thaten der eine zum General-Feldherrn, der andere aber zum Obersten erwehlt worden.

Vorstadt zu Meyenfeld wird eingenommen.

Darauf sie folgende Nacht, war Ostersamstag, der 20. April, die Vorstadt zu Meyenfeld wiederum eingenommen, alle Gassen mit Zubern, Butten und Fässern bestelt, mit Erden, Stein und Mist ausgefüllt, Lermen gemacht und den Feind hinaus locken wöllen. Es hat aber der Feind kein Stand gehalten, sondern in der Stadt auf den Schloß- und Kirchthurn, den Thurn bey dem Rathhauß, auf die Rinckmauren und Dächer gestiegen, und grimmiglich unter das Volck geschossen. Dazumahln ist auch H. Senerat von Salis an der lincken Schultern ein wenig getroffen, also, daß er zu Boden gefallen: ist aber so bald wiederum aufgesprungen, und dem Volck gantz tröstlich zugesprochen. Oberhalb gegen dem Linderthor ist Hauptmann Joüch vom Closter mit etlichen Prettigäwern dem Thor zu und auf die Feind gedrungen, ist aber so bald zu Boden geschlagen worden. Darauf Simon Sprechter ab Davoc, Hans Herman und Peter Waber von Saß, Joh. Christen von Knibliß, Christen Johan von Knibliß, Christen Fluri von Gunters, und Bernhart Nick von Roffels ihme zu Hülff kommen, den Feind tapffer angegriffen, einen vornehmen Reuter, wie auch 9. Soldaten erschossen: sind aber hernach, als der Feind mit äusserstem Gewalt hinaus gefallen, alle 7. auch auf dem Platz geblieben, die übrigen habend sich retiriren, und in die Gwarsame begeben müssen. [Das heist: feyrt den lieben Sontag, zumaln den Ostertag, ꝛc.]

Vor dem Sargonser Thor habend sie auch gar hefftig auf einander geschossen, also, daß einer vermeynt, es müste alles auf dem Platz bleiben. Als nun die Prettigäwer nicht mochtend von dem Feind zurück getrieben werden, hat er so bald die nächsten Häuser in der Vorstadt in Brand gesteckt, der Meynung, weiln man sie weder mit Schiessen noch Schlagen verjagen könne, werde man sie mit Fewr und Rauch wohl aus- und hinweg mustern, welcher Anschlag auch ihnen gelungen. Dann der Oberwind gar hefftig eingebrochen, auch dermassen das Feuer und Rauch den Pettgäwern in das Angesicht getrieben, daß sie nothwendiglich sich retiriren und abweichen müssen. Darauf was übrig der Seiten für Häuser gestanden, hat der Feind alles in die Aschen gelegt, und sind allein die Häuser gegen Malans unbeschädigt verblieben.

Unterdessen hat der Kriegsrath in den Oberen und Gottshauß Pund Ehrengesandten abgeordnet, mit ausführlichem Bericht, was sie die Grichtsleut zur unterfangnen Defension verursacht, auch wie der Allmächtige bißhero ihnen mit Gnaden beygestanden, und darauf in Krafft der ewigen und so hochbetheuerten Verein zum würcklichen und schleunigen Zuzug sie ermahnet, ja gantz drungelich gebeten: sie habend aber keinen andern Trost und Antwort erlangt, dann daß man ihr abgedrungen Defensions-Wesen, ein Aufstand und unnützen Lermen titulirt, alle Hülff versagt, und den H. Eydgenossen hat zugeschrieben, sie solten ihnen, den rebellischen Prettigäwern, in ihren unbesonnenen kein Ohren geben, weder mit offen- oder heimlicher Hülff und Vorschub ihnen beyspringen, und alles Volck durch Sperrung der Pässen hinterhalten.

Und ist in Brand gesteckt.

Den 23. April, war Osterdienstag, haben die Prättigäwer die Vorstadt zu Meyenfeld gegen Malans auch in Brand gesteckt, und vermeynt, weiln der Wind ziemlich starck gegangen, es würde das Feur in die Stadt treiben, und hiemit den Landsknechten eine nothdringende Ursach geben, sich aus der Stadt zu machen, und hiemit das gantze Quartier zu übergeben. Es hat aber der Feind solche Gegenwehr gethan, daß das Fewr der Stadt kein Schaden zufügen können. Ist also die neuerbaute Vorstadt, und das schöne Kauffhauß, und hiemit in beyden Brünsten 65. Häuser, 78. Stallungen, und 6. Trotten oder Törckel in allem elendiglich verbrunnen.

Den 24. April, war Adelberti Tag, sind die Prettigäwer an drey unterschiedlichen Orten, namentlich an der Steig, am fläsche Berg und zu Molinera angegrieffen, und aber von den Wachten, die mit unerschrocknem Hertzen auf sie gewartet, abgetrieben, ihr viel verwundt, und ein Reuter erschossen worden.

Die Leopoldische Armee bricht auf.

Den 25. Apr. war S. Marci, des Evangelisten Tag, ist die Leopoldische gantze Armee unter dem Commando des Obersten Reitnawers, aufgebrochen, und ist der halbe Theil an Flescher Berg, da er sich verschantzt, der ander Theil aber mit dem Obersten nach Fläsch gezogen. Und aber, weiln die Fläschner auf einmal das Schiffahr, den Berg, das Dorff und das Bad verwah-

ANNO 1622.

wahren müsten, sind sie dem Feind zu widerstahn viel zu schwach gewesen. Deßwegen der Feind in das Dorff hineingefallen, dasselbige geplündert, und an allen Orten in Brand gesteckt, und sind in die 58. schöner wohlerbauter Häuser, 9. Stallungen und 10. Törckel, und hiemit alles, biß an Kirchen und das Glöckners Hauß, auf den Grund verbrunnen.

Unterdessen eilten die Fläschner dem Regiment zu, klagend nicht allein die leydige Brunst, sondern auch, daß der Feind unter Fläsch in den neuen Weingarten sich auf einem Küffiport in die Schlachtordnung gestellt, auch sich ein Theil in die Höhe begeben habe. Hieltend an um eilende Hülffe. Darauf so bald H. Ob. Hanß Peter Guler, und Hauptmann Düring Enderlin mit 85. tapffern Männern aufgebrochen, auf den Feind gantz eiferig gedrungen, dem Ob. Reitnawer, welcher mit seinen Soldaten, als er der Prettigäwern Anläuft vernommen, das Hasenpanier aufgeworffen, und geflohen, starck nachgeeilt, und hätte wenig gefehlt, wo H. Ob. Gulers Roß nit vogelscheuch und stettig gewesen, er, Herr Guler, hätte den Reitnawer, den gewaltigen Goliathen, ertapt und gefangen, allezeit an Mannheit und Gelegenheit hat es ihm nit gemangelt. Darauf sind ein Theil den Prettigewern den Berg hinauf gestiegen, den Feind überhöcht, und auf denselben gewaltig Fewer gegeben, auch mit Steinwerffen ein grossen Schaden gethan: und untenhero hat Guler und Hauptmann Enderlin den Feind auch starck angegriffen, und ein grossen Theil erlegt. Weil nun aber der Feind, der sich mit Schiessen und Schlagen hefftig gewehrt, sich eingethan befunden, ist er ob der Prettigäwern Löwenmuth dermassen erschrocken, daß er sich in die Flucht begeben. Welchem aber dermassen nachgesetzt worden, daß man ihme, nachdem die Musqueten abgeschossen, mit grossen Prügel die Oberwehr aus den Händen, und darauf auf den Kopf dermassen geschlagen, daß das Hirn aus dem Kopf gesprützt und auf die Erden gefallen. Und wiewohln sie durch Zauber- und Teuffelskunst vor Hawen, Stechen und Schiessen sicher waren, hat doch ihr Meister, der Teuffel, schändlich vergessen, daß er sie nit auch diese Kunst gelehrt, wie ihnen die Prettigäwsche Prügelbreyen nichts schaden möge, an welcher selbigen Tags in die 400. erstickt und erwürgt. Es sind auch auf die 200. so der Prügeln nicht erwarten wollen, in den Rhein gesprungen und ersoffen. Und unter diesen 600. erschlagenen Männern, sind alle die bey einem blieben, die zuvor den 16. Apr. ein thewren Eyd, nimmermehr wider gemein Pund zu ziehen, auf Castels geschworen, darauf aber so bald sich wiederum bestellen lassen, haben also ihren wohlverdienten Lohn empfangen. Da dann wohl zu mercken, daß etliche unter ihnen so gottloß und verrucht gewesen, daß sie sich niemahls GOtt befohlen, sondern stracks auf die Erden gefallen, die Händ und Augen hart zugedruckt, und sich wie die Hund erschlagen lassen.

Muß aber die Flucht nehmen.

Und werden viel davon erlegt.

Den 26. April haben die von Baltzers und Mails den gantzen Tag mit etlichen die Erschlagenen auf den Kirchhof geführt: die gefangene Landsknecht auf der Steig, haben über die 60. in Rhein tragen müssen, viel hat man unter der Stadt, andere in die Strassen, Weiden und Wiesen, wo ein jeglicher funden worden, verscharret und begraben, ein guter Theil ist den Hunden zu Theil worden. Dabey zwey Ding wohl in acht zu nehmen. Erstlichen den sonderbaren Beystand des allmächtigen GOttes, indeme von 85. tapffern Mäñern der starcke Feind nit allein angegriffen, geflichtiget, 600. und drüber erschlagen, sondern auch das gantze Heerläger allerdings zertrent worden, und das an Seiten Prettigäws ohne Verlust eines eintzigen Soldaten. Demnach, daß die meineydigen Soldaten, so zu Castels abgezogen, und anjetzo erschlagen worden, nachdeme sie in die Erden vergraben, ihre Arm aus den Gräbern, und ihre 5. Finger, zur Bezeugung ihres Meineyds und wohlverdienten Straf, in die Höhe gestreckt, und jedermänniglichen warnen wollen, daß GOtt der HErr, der die Wahrheit selber, allen Meineyd und Unwahrheit hie in Zeit härtiglichen und dort ewiglichen straffen wölle. Dieses, weiln es von vielen 100. einheimischen und fremdem Leuten gesehen worden, auch für ein sonderlich Miracul gehalten wird, hat man allhie nit vergessen sollen: unterdessen stellt man die gantze Sache heim eines jeden Urtheil, darvon zu halten und zu gläuben, wie dann allerley ungleiche Judicia von denen grad, die solches gesehen, gefellt werden.

Straf des Meineyds.

Eben denselbigen Tag haben auch die Balderonische in Chur ihr Heyl versucht, indeme auf die 200. das Schloß und Pallast Haldenstein einnehmen wollen. Es hat aber Hauptmann Steffan Tisi von Underwatz, Hauptmann Conrad Schuß, und Stoffel Mündlin von Meyenfeldt, welcher mit einer gringen Anzahl Soldaten für Underratz über den Berg bey Oldiß gegen Haldenstein gezogen, so bald den Feind überhöcht, etliche erschlagen, viel in Rhein gesprengt, die übrige aus Gnaden abziehen lassen, und sind darauf auf Reichenaw, denselbigen Paß zu verwahren, gezogen, denselbigen erobert und besetzt.

Den 29. Apr. war Montag nach Quasimodogeniti sind die Reuter, so in Meynfeld gelegen, heraus gefallen, denen von Malans all ihr Vieh auf Bauz abtreiben wollen, sind aber so bald von den Prettigäwern geflüchtiget, 2. erschossen, und einer von dem Hirten mit dem Prügel erschlagen worden.

Den 30. Apr. sind die Grichtsleut, über Pratasant dem Müllibach zugeruckt, und denselbigen abgegraben, also, daß sie in der Stadt nicht mehr mahlen können. Haben auch dazumahl ein Schantz zu äusserst im Herrn Walde aufgeworffen, und mit 200. Soldaten besetzt. Wie solchs der Feind in der Stadt ab den Thürnen ersehen, ist er hinaus gefallen, von Morgen an biß lang nach Mittag scharmuzirt, und vermeynt, er wölle die Prettigäwer von dem angefangenen Werck abhalten, aber es was alles vergeblich. Denn sie den Feind tapffer zurück geschlagen, in die 15. erschossen, 2. gefangen und die Schantz allerdings verfertiget. Hierauf ist

ANNO 1622. der Feind dermassen ergrimmet / daß er alles Volck lassen aufmahnen / und mit einem rothen Fahnen aus der Stat gezogen, und hat in die 150. schönsten zahmen Baum unter Stat abhauen, und in den Giessen so vom Rhein herein fleust, ausser der Müllin schleiffen lassen / der Meynung das Wasser aufzuschwellen / und durch ein Graben / so sie aufgeworffen, das Wasser auf die Müllin zu richten. Aber alles umsonst und vergebens. Dann die Pündtner dermassen auf sie geschossen, daß sie vom Graben ablassen, und sich in die Stadt retiriren müssen. Darauf brauchte der Feind ein sonderlich stratagema und Kriegslist, indeme die Landsknechte der Bürgeren in Meyenfeld Weib- und Mannskleider angezogen, und mit Hauen und Schauffeln aus der Stadt gegangen, und angefangen auf ein neues zu graben. Als solches die Pündtner ersehen, haben sie vermeynt die armen Bürger und Weiber seynd von dem Feind zu graben gezwungen worden, haben deswegen aus grossem Mitleyden mit dem Schiessen ingehalten / und sie lassen fort graben. Und aber weiln das Wasser so hoch nit konte geschwellt werden, ist alle Arbeit vergebens und umsonst gewesen.

Kriegslist so von den Oesterreichischen in Meyenfeld gebraucht worden.

Wie nun der Feind sich in die eusserste Noth gerathen seyn befunden, hat er ein Mühlstein in das Schloß führen, und 2. hohe Räder machen, und dieselbige tretten lassen: und aber weiln man des Tages nicht mehr als 5. Viertel mahlen können, hat es wenig bey der grossen Menge des Volcks verfangen mögen. Deswegen die Landsknecht gezwungen worden mit Steinen den Roggen zerknütschen, oder in den Wagenrädern zerstossen: Andere haben ihne gesotten, und gessen. Und gab man eim Soldaten je den andern Tag ein Mäßlein Rocken.

Diesen Tag sind zu Chur zu Roß und Fuß über die 1000. Spanier ankommen, welche von untreuen Landkindern dem Ritter Goyer / und jungen Martin Camenisch in das Land geführt, ihnen auch Steg und Weg gezeigt worden.

Spanische fallen ins Schanfick

Den 1. May auf Phil. und Jacobi Tag sind die Spanier und Landsknecht in grosser Menge in das Schanfick gefallen, haben 3. Maladers, dahin 1. theil des Landvolcks mit Prügeln geloffen, in die 3. stund ein harten Kampf mit einander gehalten / doch endlichen haben die Schanficker sich retiriren, und mehrer Hülf erwarten müssen, dem das übrig Landvolck den Feldbau abgewartet, und sich keines Uberfalls versehen. Darüber der Feind ein grossen Raub, sonderlich in die 800. Stück klein und groß Vieh bekommen, und selbigen Abend in Stadt Chur gebracht, auch Maladers in Brand gesteckt und verbrennt. Und weiln ihnen der 1. Tag gelungen, sind sie den andern Tag May mit grosser Macht in das Thal gefallen / und die Dörffer Calfereisen, Caßiel, Paysl / Lün, S. Peter, und Molinis, samt allen Ställen in die Aschen gelegt, und hiemit das arme unbewehrte Volck in äusserste Armuth / Jammer und Elend gewetzen.

Sengen und brennen darin.

Hierauf sind die arme Leut dermassen erschrocken / daß sie sich so bald entschlossen, etliche aus ihren Mitteln zu dem Ob. Baldiron zu schicken, und unterthänig um Gnad, und Befristung ihres Lebens zu bitten.

ANNO 1622. Die Inwohner bitten um Gnad.

Hierauf ihnen in Schrifften folgende Antwort ertheilt worden: Adi den 9. May 1622. sind vor Jh. Gn. Herrn Ob. Baldiron etliche Nachbarn und Agenten des hohen Grichts S. Peter im Schanfick, und Langenweiß auf vorgehenden begehrten, und aus Gnaden erlaubten Salvum Conductum erschienen, und gebeten / man wölle sie wiederum zu Gnaden aufnehmen; mit anerbieten, daß sie sich hinfürter als getreue / gehorsame Unterthanen gegen ihren Herrn und Landsfürsten erzeigen, und beständig erhalten wollend.

Hierauff habend Jh. Gn. ermelter H. Oberst an sie begehrt, daß sie alsbald ihre Wehr und Waffen, so wohl diejenigen, die sie verschienen Herbst versteckt, verschlagen und hinterhalten / als auch seithero aus dem Prettigöw gebracht, Jhr. Gn. nach Chur überlieffern sollen. Sich auch hinführo weder mit Worten / Wercken oder That sich wider das Hochl. H. Oesterreich, als ihre rechte Erbherrschafft vermessen oder auflehnen thun. Und diese nach benennten Gysel und Bürgen Jh. Gn. stellen. Namlichen

Denen werden harte conditiones vorgeschlagen.

Fendrich Baschli Schmid.
Schreiber Johan Michael.
Peter Jegen.
Hanß Held.
Statthalter Hans Metger.
Huldrich Loretz.

Wann nun diesem allem satten Vollzug geschicht, so sind Jh. Gn. erklärt, weiln das Werck zu weit kommen, und ohne Jh. Durchl. gnädigstes Vorwissen, und Resolution völliger Perdon nicht erzeigt werden kan, die Nothdurff mit ihrerseits wohlgerühmten, und gnädigen Beförderung, gebührenden Orten anzulangen. Actum ut supra.

Und solches alles so von heut dato über 3. Tag, und von Verfliessung derselben, zu Werck gestellt werden.

Hierauf soll ihnen auch darauf biß zu Jhr. Gn. folgenden Resolution, nichts feindlichs zugefügt werden.

Zugleich wenn ihnen ihr Pardon nicht folgte, ihre Gyßlen, ihnen, doch wieder sicher, gestellt werden sollend, ꝛc.

Aus Befelch Jh. Gn. H. Ob.

Abraham Freysisen
Secretarius.

Uber diese mehr dann schlechte, und gantz gefährliche Resolution sind die arme Leut noch heftiger erschrocken, habend aber nit destoweniger, damit doch ihr arm Leben, Weib und Kinder erhalten werde, des Ob. Befelch gehorsamlich nachkommen wöllen, und aber der Allmächtig wolte sie aus des Feindes Rachen erretten, indem in die 200. Prettgäwer, so ihnen zu Hülff kommen, die Geisel aufgefangen / und das gantze Thal wider fernern Einfall des Feinds behütet, sie die Schanficker auch hernach ein Anzahl Volck an der Steig und Mollinära erhalten.

Die sie doch eingeben müssen.

Ebem

ANNO 1622.

Die Churer ordnen eine Legation an den Kriegsrath ab.

Eben den 2. May war Athanasius Tag habend die Churer den Baldiron ihres und gemeiner 3. Pündten groß Geschütz auf Rädern übergeben: und darauff ein Legation naher Jemins zu dem Kriegs-Rath abgeordnet, mit folgender Instruction: sie die Prettigäwer sollend so bald die Waffen hinlegen: Die 4. Dörffer mit Herrschafft Meyenfeld raumen, dem lieben Frieden vielmehr dann solchen Empörungen nachjagen: man habe zu thun mit den höchsten Potentaten, dessen Macht, gegen ihrer Geringfügige zu rechnen, sey der grosse Oceanus gegen einem geringen Bächlein: es seynd noch andere Mittel dem gemeinen Mann zu rüwen zu helffen, dann die/ so sie für die Hand genommen haben. Man solle J. Hochf. D. anerborne Güt, und Mildigkeit erwarten, ꝛc.

Welcher ihr Begehren rotund abschlägt.

Und aber der Kriegs-Rath hat ihnen ihr Begehren rotund abgeschlagen, und vermelden/ daß ihnen unmüglich die grausame unmenschliche Tyranney, so an ihnen, und den ihrigen biß dahero verübt worden, länger auszustahn und zu erleyden: wollend viel lieber bey einander das Leben lassen. Sie hoffend aber zu dem grossen GOtt, der werde sie aus dem Rachen des grimmigen Löwens gnädiglichen reissen, und seine Sach/ auch grosse Ehr/ die durch ihre wenige Personen angegriffen worden, wohl wissen zu erretten/ und erhalten ꝛc. Bedaure sie deßwegen zum höchsten, daß sie die Churer die Communion, so sie im H. Christo mit einander habend, wie auch den tewren und hohen Eyd, damit sie ihnen ewiglich verbunden, so gar aus der acht lassend, und nit allein dem unbillichen unleidentlichen Gewalt nit mit ihnen abschaffend, sondern noch dazu dem Feind allen Vorschub wieder sie die Bedrängten thugend, ja gar zu ihrem Verderben, das groß Geschütz, so doch ein theil der Prettigäwren Eigenthum/ dem Feind gelassen habend. Alles mit mehrem.

Den 8. May war des Engels Michaelis Erscheinung, habend die Prettigäwer den Landsknechten 22. Pferd, so unter der Steigen der Weyd gangen abgetrieben, und darüber die Schantz dermassen mit Casamaten/ Pasteyen, Blockhäusern und Lauffgräben zugerichtet, daß man mit wenig Leuten förterhin eine grosse Macht, so man fleißig Wacht halten wird, mit göttlichem Beystand aufhalten kan und mag.

Stratagema der Burger von Meyenfeld.

Den 10. May am Morgen früh, habend etliche Bürger von Meyenfeld, so wohl aus der Vorstadt, als der Stadt selbsten, so sich zu den Prettigäwern geschlagen, und Leib und Leben bey ihnen aufzusetzen sich anerbotten, den seynd etlich Pferd genommen, und als ihnen ihr erster Anschlag gerathen, denselben Tag mit einem sonderbaren Kriegslist noch andere/ und hiemit in die 30. Pferd erbeutet, und ist dieses Stratagema dergestalt verrichtet worden. Sie die Meyenfelder schicktend ihren 20. Mann unter die Stadt, welche die Hüter der Pferde am morgen früh unvermeckt hintergangen, und als sie den Vortheil ersehen, dieselben mit ausgezuckten Wehren überfallen: diese Hüter eyltend der Stadt zu, rufftend um Hülff und eylenden Beystand, unterdessen habend sie die Bürger einen Vortheil hinter einer Mawren ersehen, daselbsten des Feindes erwartet, und als derselbig den Pferden nachgeeilet, hat man den Feind nacher Fläsch getrieben, ihne mit unabläßlichem Schiessen dermassen verfolgt, daß sie den Umschwanck genommen, und wiederum in die Stadt geflohen. Darüber er so bald wiederum ein Ausfall beschehen, unterdessen aus den Thürnen der Stadt auf die Prettigäwer gantz hefftig geschossen worden, die Landsknecht auch dermassen mit immerwehrendem Schiessen gehagelt, daß die Prettigäwer gezwungen worden vom Schiessen abzulassen, und zu den Prügeln zu greiffen, und hierauf dermassen mit Prügeln ihnen gelauffet, daß sie bald zurück gewichen, und in die 23. der ihren im Stich gelassen, hierüber der Feind wiederum ergrimmet, 3. Häuser und ein Torckel auf ein newes in Brand gesteckt, davon auch H. Vicarii Vespasiani von Salis Lusthauß, genant Salineck vor Meyenfeld ankommen. Ist aber so bald wiederum gelöscht, und von den Prettigäwern eingenommen worden: Aus welchem/ weiln es der Stadt gar wohl gelegen, man hernach dem Feinde grossen Schaden mit Schiessen zugefüget, also daß sie alle Fenster und Löcher der Orth vermachen müssen. Unterdessen hat man den folgenden Tag in einer Torckel Predigt gehalten, darüber sie aus der Stadt/ doch dem Herrn sey Danck ohne einigen Schaden dermassen heraus getondert, daß die Kugeln, gleichwie ein Schwarm Meyen- oder Laubkäfer den Zuhörern um die Ohren geflogen.

In diesen Tagen hat Ob. Baldiron unterstanden sich des Passes durch Haldenstein, Unterpatz und Davidsbrugg zu bemächtigen, hat deswegen etliche Flötz und Schiff zurichten lassen, vermeynende sein Volck bey Haldenstein über Rhein zu setzen, und aber Hauptmann Steffan Tiß, Hauptmann Schüß, und Stofel Mündle haben ihn mit Verlust 16. Männern abgetrieben, und den Lust ihnen ferner etwas zu tentiren gantz und gar benommen.

Der Oberst Baldiron begehrt den Paß an die Prettigäwer.

Den 10. May ist der Ob. Baldiron mit seiner gantzen Armee, Reuterey und Fußvolck nach Zizers, da die Prettigäwer ein veste Schantz, allen Einbruch zu verwehren aufgebauen haben, auf Molinära zu marchirt, daruf so bald ein Trommeter an die Prettigäwer abgefertiget mit diesem Begehren, weil er von ihr H. F. D. in das Elsaß hinunter beruffen worden, und deswegen allbereit mit allem seinen Volck aufgebrochen, als begehr er/ daß ihm der Paß durch die Schantz und die Herrschafft Feldkirch zuvergunt werde. Wiewohl nun sie die Prettigäwer den Betrug leichtlich vermercken mögen/ haben sie doch J. H. F. D. zu unterthänigen Ehren ihme den Paß mit diesen Conditionen vergönnen wollen/ wann er Truppenweiß alle Tag mit 200. wölle durchziehen und für den Schaden/ so gemeinen Pundtleuten von seinen Soldaten wiederfahren möchte, gnugsame Caution leisten.

Welcher ihm mit gewissen Conditionen vergönnen willigt wird.

Darüber der Oberste Baldiron dermassen ergrimmet/ daß er so bald die Handrohr abschiessen, und die grossen Stück plantiren lassen, und grimmiglich vom 10. biß uff den 16.

ANNO 1622.

diß Monats / mit unabläßlichem Schiessen Tag und Nacht die Grichtsleute angegriffen/ wie dann sie auch im Gegentheil nicht gefeyret. Weil aber die Grichts Leut kein grosse Stück gehabt, und deßwegen nicht gar viel ausrichten können/ haben sie 400. Mußquetirer auf den Berg Seyß / den Feind zu übertöhen, und denselben von oben herab anzugreiffen abgeordnet, welche auch dem Feind einen starcken Widerstand gethan. Die von Igis seynd auch aus der Schantz hinaus gefallen, haben aber weil ihrer zu wenig gewesen, mit Verlust 5. Personen sich wiederum retiriren müssen. Ein Prettigäwer hat sich allein unter 4. Reuter gewagt, den einen mit dem Prügel todt geschlagen, die andern drey geflüchtiget, und ist er wiederum frisch und gesund in die Schantz ankommen, die übrigen thaten auch ihr best, und hatten der Spanier, wie auch Landsknechten denselben Tag erlegt 145. Herauf der Baldiron sich retirirt in den holen Weg / ob Molinora, und ließ aufwerffen ein grosse Schantz/ aus Forcht, die Prettigäwer möchten weiter fortbrechen/ und sich der besten Gelegenheit bemächtigen, die Prettigäwer feyrten auch nit, dann weil man ohn Unterlaß aus grossen Stücken auf sie gedonnert, habend sie in wenig Tagen ein unglaubliche Schantz vom Rhein biß an den Berg auch aufg worffen. Wie nun der Feind gesehen/ daß er mit den grossen Stücken ihnen kein Schaden mehr zufügen können, hat er das alte Schloß Ruch Aspermont ob Mollinora erstiegen, erobert, und daraus in der Prettigäwern Schantz nicht einen geringen Schaden gethan. Es habend aber die Prettigäwer den Berg auch erstiegen / Ruch Aspermont überhöcht / und dermassen mit Steinen hinein geworffen / auch starck geschossen, daß keiner der Feinden sich dörffen mehr sehen lassen.

Tyranney der Spanischen an den Prettigäwern verübt.

Den 11. May ist der Feind mit 5. Fändlin Landsknechten in der Still aufgebrochen, und hat am Fleschberg im hindern Theil die Wacht überfallen, in die 10. Personen erlegt / und das mehr dann Türckisch und Barbarisch gewesen/ einen lebendig geschunden / hernach die rechte Hand abgehauen / den Leib aufgerissen, und die Hand darin gestossen. Wie sie nun die Wacht hinweg geschlagen, ersteigen sie den Berg Grestig, bauten daselbst ein Schantz, auch für die Soldaten unterschiedliche Wohnungen, welche sie mit Laub und Graßböschen vor dem Regen gesichert, stackten ihre Fahnen auf die Schantz, trieben allen Muthwillen mit singen und jauchtzen, fressen und sauffen, tantzen und gumpen / auch mit zu reden ehrrüriger und unchristlicher Worten, daß es nicht zu schreiben noch zu sagen. Die Meyenfelder, als sie vermeynt jetzunder ein Entsatzung bekommen haben, liessend sich auch mercken, indem sie gleich auch wie die in der Schantz Feurkugeln und Rägetlein geschossen, Freudenfeur angezündet / und die gantze Nacht mit Jauchtzen und Frolocken zugebracht.

Es wolte in diesem Spiel Fürst Michael Abt zu Pfeffers auch nicht der hinderst seyn, dann er auch in seim Closter Freudenfeur lassen anzünden und Freudenkugeln schiessen / zur Anzeigung, daß ihme die Ankunfft, und Sieg Oesterreichischen / hergegen seiner benachbarten, von denen er bißhero alles liebs und guts empfangen. Untergang und Subjection gar wohl freue. Der Feinden Hauptmann und Führer ist gewesen Jörg Bernhard Eyerley, welcher sonsten sein Fahnen, auch in der Stadt Meyenfeld gehabt.

ANNO 1622.

Den 12. May war Jubilitate, sind die Feind auch mit jubiliren mit 600. Mann den Lüdißgang über den Berg, und durch den Wald In-Annan genandt, gezogen/ und habend, wie zuvor den 25. April, ihre Mitgesellen gethan, doch etwas weiter am Berg auf dem Port bey dem neuen Weingarten ein Schlachtordnung gemachet. Wie nun die Flescher solches ersehen/ schickten sie eilends uf die Steig, da die Davoser und Prettigäwer nach Salineg, da die entwichenen Meyenfelder, und etliche Eydgnossen: und dann nach Rosels da der Herr General von Salis gelegen, und begehrten ihrer Hülff. Der Herr General war eilends auf, und kamend die andere mit etlichen Männern auch zu Hülff, also daß ihren in die 250. in allem worden, fielend auf ihre Knie, ruffend GOtt an um den Sieg, darauf sie den Feind, der sich aus seinem grossen Vortheil hefftig gewehret / und grimmiglich geschossen von unten und oben herab, denn etliche die Höhe des Berges erstiegen, tapffer angegriffen, und mit Schiessen und Hinunterlassen grosser Stein, sie endlich in die Flucht getrieben, und darauf sie dergestalt verfolget, daß mancher tapferer Soldat, der sonst, durch Teufelskunst gefroren gewesen, mit grünen Prügeln entfröret und gar entschläfft worden. Hauptmann Eyerli der sie geführet, der ist also erhafet, daß er einen von Meyenfeldt, mit Darreichung seines Wehrs, Dolchen und Pistolen um Fristung seines Lebens gantz eyfrig gebeten, wäre auch ihme verschonet worden, wo nit andre herbey kommen/ ihme mit Prügeln zu Boden geschlagen/ und von ihm wissen wollen, wie viel der Landsknechten, so wohl im Wald als über uf dem fleschner Berg sich versteckt habend, und er geantwortet, es seynd in allem 1200. Mann, habend sie ihn mit eim Prügel zu todt geschlagen. Anthon Spar von Kleinen Mels, der dem Feind Steg und Weg zeiget, die Grichtsleut verrathen, ist auch mit einem Prügel zu todt geschlagen worden, und hat hiemit seinen verdienten Lohn empfangen. Die auf dem Flescherberg/ als sie von oben herab, wie es ihren Brüdern ergangen, gesehen, habend sie die Flucht genommen, und seynd auf diesen Tag in die 230. ohne die so die Wehr von sich geworffen, in Rhein gesprungen und ersoffen, erschlagen worden.

Spanische bekommen Prügelsuppen.

Es ist allhier auch wohl zu mercken, daß die Landsknecht in dem Wald und an der Straß die Bäum halb abgesaget, vermeynende, sie im Fall die Flucht geschehen solte, dieselbe zu fellen, und hiemit den Grichtsleuten die Nach-

ANNO 1622. Nachfolg benehmen, daß sie eben ihnen selber ein Gruben gegraben/ und darein gefallen/ dann in der Flucht ein Eichbaum umgefallen/ 3. Landsknecht ergriffen, den einen so bald todt geschlagen, und nachdem die 2. andern herfür gezogen, und examinirt, sind sie auch mit Prügeln erschlagen worden. Unter währendem Streit hat die Sonn einen Circkel, gleich einem Regenbogen mit ihren Stralen von sich geworffen, gleich als wann noch ein Sonn neben der andern am Himmel stünd, dardurch das Volck noch mehr zur Tapfferkeit angetrieben worden, der frommen Leuten ist kein einiger Mann auf dem Platz geblieben, in die 13. sind verwundet worden.

Wunderzeichen am Himmel.

Eben zu dieser Zeit hat man auch die vom Closter, Castel, und Schiers, so die Steig verwahrt, angegriffen/ der das Volck führete, und die Schantz anlauffen wolte, ist gewesen ein hochmüthiger stoltze Lieutenant. Derselbe nachdem er viel Wesens vor der Schantz getrieben, hat sich ein Prettigäwer hinab und aus der Schantz, hinter ein Stock begeben, und den Lieuten. so bald erschossen. Darüber das Volck in Meynung die Schantz zu überhöhen, den Berg angeloffen, sind aber von den redlichen Leuten, so den Berg hinauf ein Gruben an der andern gegraben, viel Wurffstein darein getragen, und in jedliche 2. Mußquetirer versteckt, dermassen empfangen worden, daß sie die Flucht genommen, in die 107. im Stich gelassen und verlohren, welche so bald von denen in der Schantz ausgezogen und vergraben worden.

Baldiron demühet sich Meyenfeld zu entsetzen, aber vergeblich.

In diesen Tagen und Nächten, wie oben vermeldet worden, hat Baldiron auch nicht geschlaffen, sondern neben starckem Schiessen unterstanden die Meyenfelder zu entsetzen/ weil und aber die Päß wohl verwahrt, auch an allen Orten ein starcken Widerstand funden, hat er sich endlich wiederum nach Chur retiriren müssen, und aber grad den folgenden Tag daruf zu Mollinära sein eusserste Macht erzeigen wollen, es ist ihm aber dem Allmächtigen sey Lob und Danck, sein Anschlag in Brunnen gefallen, dann den 16. May in die 900. Mann von Closter Castels und Schiers (nachdem die Steig und Meyenfeld mit Davosern und Herrschafftleuthen wohl besetzt worden) aufgebrochen und über Falzini dem Berg Seyß ob Trimmis gezogen, in Meynung das Spannische und Landsknechtisch Lager in Mollinära zu überhöchen. Und so wohl aus der Schantz, als aber von oben herab anzugreiffen. Der Feind, als er sie über den Berg starck marschiren sehen, hat er angefangen die Flucht zu nehmen: Er ist aber dermassen verfolgt worden, daß er in die 100. Mann verlohren/ auch 2. grosse Stück, viel Doppelhacken, Schaufeln, Hauwen, in die 400. Haupt riechs im Stich lassen müssen, und sind die Prettigäwer, nachdem sie den Feind biß an die Porten nach Chur verfolgt/ wiederum ohn einigen Verlust in ihrer Schantz ankommen.

Den 17. May, war Peregrini Tag/ ist auch ein Peregrinus oder fremder Hauptmann mit Volck den Grichtsleuten zu Trost kommen: Wie solches der Feind in Meyenfeld vernommen, hat er vermeynt dieselbig Nacht Feuins in Brand zu stecken, vermeynende die neuen Soldaten werden nicht wissen, ob Freund oder Feind verhanden. Und aber als etliche an die Schildwach kommen, und gleich wer und was sie seyend gefragt worden, hat einer geantwortet: gut Freund, der Teuffel. Darüber der Schildwächter loß geschossen, sich tapffer gewehret, und als man ihm eilends zu Hülff kommen, ist der Feind in die Flucht getrieben, in die 18. verwundt, ein fürnehmer Lieutenant, und 3. Landsknecht erschossen worden.

Den 19. Meyen war Cantate, hat man den Belagerten in Meyenfeld das Cantate und Jubiliren vertrieben, indem man die erobérten Stück in der Schatz Molinara, so 12. pfündige Stein führten, zum dritten mahl in die Stadt abgahn lassen, dann sie darüber dermassen erschrocken, daß sie begehrt zu parlamentiren, und mit Sack und Pack, Ober- und Unter-Gewehr abzuziehen. Dazumahl hat auch Graf Caspar von Embs, durch Landvogt Broßwalder gleiches bitten lassen. Wiewohl nun allerhand Bedenckens eingefallen, daß man ihnen den Landsknechten weder willfahren können noch sollen, hat doch endlich des Herrn Grafen, als der jederzeit der X. Grichten günstiger Herr und lieber Nachbawr gewesen, Intercession: Auch daß der Feind allenthalben herbey gerückt, so viel vermögen, daß man dem Feind erlaubt, mit fliegendem Fahnen, Sack und Pack, Ober- und Unterwehren, was ihr eigen, so fern den Bürgern, Manns- und Weibs-Personen in der Stadt/ am Leben und Ehren kein Leid zugefügt worden, abzuziehen, wie dann auch das, was sie erbeutet und gestolen, in der Stadt lassend: Sind also diese Artickel eingangen, und beyderseits durch Gisel befestiget worden. Und sind den 23. May, war Achilles des tapffern Helden Tag, in die 850. starck/ mit 157. Huren (oder Eheweiber) sie die erschrockenen Landsknecht, nachdem sie versprochen, wider Gmeine drey Pündt nicht zu kriegen, über die Steig und aus dem Land gezogen. Die tapfferen Helden aber die Prettigäwer, nachdem sie in die Stadt kommen, habend zuvorderst in der Kirchen dem Allmächtigen GOtt um die Victori gedancket, und dieselbe mit inbrünstigem und Christlichem Gebeth GOtt wiederum eingewiehen und vom neuen wiederum gereiniget.

Meyenfeld den Prettigäwern mit Accord übergeben.

Den 27. May nach Eroberung Meyenfeld, als man berichtet, daß unter dem Grafen Cerbellone 600. Spanier den festen und engen Paß Tieffen Castels genannt genommen und befestnet, ist Herr Oberst Hanß Peter Guler von Davoß, Herr Hauptmann Steffen Tyß mit seinem Volck durch Tomleßka durch einen Berg auf Tieffen Castel zugezogen, und denselben Paß belagert, auch so bald den Spaniern mit einem Salveschuß ihr Ankunfft zu wissen gemacht, darüber sie, als die vermeynt die Pundtsleut mit der gantzen Armee vorhanden seyn, mit Sack und Pack begehrt abzuziehen, welchs so bald ihnen vergönnt, darüber auch an die Frontiren der Grafschafft Cleven begleitet worden.

Tieffen Castell von Prettigäuern eingenommen.

Den

ANNO 1622. Den 28. May sind etliche Spanier zu Chur aufgebrochen, und auf Malix in Churwalden, in Hoffnung ein grosse Beuth zu bekommen, gezogen, sie sind aber dermassen empfangen worden, daß sie mit Verlust 11. Personen zurück weichen müssen. Und aber nachdem der Feind unter Malix zum Creutz und Städeli genambt, etliche Häuser und Ställ in Brand gesteckt/ und sich wiederum erholet, hat er auf ein neues die Prettigäwer angegriffen, und deren in die 5. darunter Herr Landschreiber Ulrich Bül gewessen, erschlagen.

Denselben Tag hat man zu Jemins 3. lassen erschiessen, weil sie aus Befelch des Obersten Baldirons Trimmis in Brand stecken sollen, und aber vor der That ergriffen worden.

Chur von den Prettigäuern belagert und erobert.

Nach Eroberung dieses festen Passes, so ist Herr Oberst Hanß Peter Guler mit seinem Fahnen/ wie auch mit ihme die von Alvenew, Porpen, Churwalden, und Malix, und hiemit in die 6. Fahnen auf Chur zu gezogen, und habend in der Nacht den Mittenberg ob Chur zur lincken Hand gegen S. Luci und des Bischoffs Hoff/ in solcher Eyl und Stille eingenommen, daß solches die Spanier in der Stadt allererst am Morgen um 7. Uhren gewahret/ darüber sie dergestalt erschrocken, daß sie nicht gewust, wo sie wehren sollend. Es ist auch den 30. May Herr Senerat von Salis, nachdem er die Steig und andere Plätz der Orten wohl versehen, mit einem weissen Fahnen, benebenst den Schirseren, wie auch den Herrschafftleuten der Stadt Chur zugezogen, und dieselbe gegen Masanß belagert, wie sie dann auch bey dem Teych neben dem Hoff und beym untern Thor sich starck verschantzet, sonderlich aber bey S. Anthom gegen Malix. Summa sie sind nah zur Stadt kommen, daß sie mit Mußqueten gar gering einander erreichen mögen. Und hat sich dazumahl ein sonderlich Miracul erzeiget: Indeme als man lang getrachtet, wie man ihnen den Mülbach abschneiden, und man ihnen gleich wie zu Meyenfeldt das Malen benehmen könne, da etliche solchs für unmüglich hielten, andere achten viel Zeit, Mühe und Arbeit/ auch Volck erfordert werde, ist in allem Disputiren ein Ruffi vom Berg hinab gefallen/ und hat den Mülbach ohn einiges Menschen Zuthun, den Churern abgeschnitten. Es haben auch die vor der Stadt ihnen bey nahe alle Brunnen, einen allein ausbenommen/ abgegraben. Und nachdem etliche Spanier von den Pündtnern in der Stadt erschossen, auch in kein Feldstücklein in das Rathauß abgangen, da haben sie begehrt zu parlamentirn, und darauf hinaus in das Lager abgeordnet Hauptmann Andream von Salis, Zunfftmeistern, Erhart Meggiern/ und ein Bürger, mit hohem Begehren man wölle ein Anstandt machen, und der Stadt weiters nicht zurucken. Gleiches hat selbiger Stund Johan Paul des Frantzösischen Ambassadors Dolmetsch und Secretari, im Namen seines Principalen auch gar ernstlich begehret, es ist aber ihnen geantwortet worden, wann das fremde Kriegsvolck hin und aus dem Land hinweg zöge, so wölle man alsdenn thun was möglich, weiln man mehr als zu offt betrogen wurden. ANNO 1622.

Als aber die Stadt allenthalben überhöcht/ und die Bürgerschafft gesehen, daß ihre Mitverpündten Gelegenheit gnug gehabt, die Stadt, und mit derselben auch die gantze Bürgerschafft auszureuten und zu verbrennen, da haben sie wiederum begehret zu parlamentiren. Und nachdem man auf beyden Seiten allerley Conditionen vorgeschlagen, hat man sich nicht vergleichen können, dann der gemeine Mann einmahlen den Balderon haben, und ihn wie er dann mit seinem Tyrannischen Wesen wohl verdienet, mit Prüglen todtschlagen wöllen. Es haben aber die Hauptleut und Soldaten in Chur sich dessen zum allerhöchsten beschwert, mit gethaner runder Erklärung/ daß sie ehr all ihr Leben dahinten lassen, dann ihren Obristen, welches sie gegen J. Hochfl. Durchl. nicht verantworten könten, übergeben. Der gemeine Mann, als deme die grosse unbill und schmach noch gantz grün war, wolten einmahl bey diesem Artickel verbleiben. Und aber Bischoff und Thum-Capitel, wie auch ein Rath und Burgerschafft, auf Bitt des Obristen Baldirons, haben diß Temperament erfunden, so man dem Baldiron sein Leben friste, so wölle man verschaffen, daß Herr à Porta, Hr. Alexius, Herr Blasius Alexander, so zu Jnsprug in Verhafftung waren, wiederum auf freyen Fuß gestellt werde, und wölle er Bischoff und Capitel für ihre Erlösung Bürg und Sponsor seyn. Hierauf Herr General von Salis, und Herr Oberster Hans Peter Guler, nach ihrem beywohnendem hohen Verstand die Sach dahin disponirt, und gebracht, daß der gemeine Soldat und Landmann, wiewohl ziemlichen unwillig und ungern diesen Artickel gebilliget und eingegangen. Der übrigen Conditionen halber, weil sie in der Stadt schon allbereit in die drey Tag kein Brod mehr gehabt, ist man leichtlich einig worden, sind darauf den 6. Junii folgende Conditionen abgeschlossen, und sie die Soldaten beneben ihrem Obersten den andern Tag darauf, war der 7. Junii mit Sack und Pack abgezogen.

Die abgeschlossnen Artickel sind diese:

1. Sie sollen den 7. Junii am Morgen früh durch Tieffencasten auf Cleven zu, mit freyem Puncten-sicherm Geleit, Sack und Pack, mit ihren Fahnen und Uberwehren, abziehen. Accord-

2. Weil man den Obersten Baldiron auch abziehen lasse, sollen die Bündnerische Gefangene zu Jnsprugg, Herr Johannes von Porta, Herr Caspar Alexius, Hr. Blasius Alexander, und Hauptmann Ruinella unverzogenlich auf freyen Fuß gestellt, und dessen von dem Bischof und Thumb-Capitel gnugsame Versicherung gethan werden. Dagegen verspricht man dem gemelten Bischoff und Capitel Schutz und Schirm, so wohl für ihre Personen, als zu allem dem, darzu sie gut Fug und Recht haben, samt

ANNO 1622.

saint frevem sicherem Fried und Gleid, im Land und auff dem Hoff ohne Hindernuß zu bleiben.

Damit im Abziehen weder sie die Pundtleut ihnen den Soldaten / oder aber die Soldaten ihnen den Pundtleuten kein Unbill zufügind, soll man auf beyden Siten 6. Gysel geben.

4. Vor ihrem Abzug sollind sie alles bezahlen was sie schuldig sind, hergegen soll man ihnen im Durchzug Nahrung umbs Geld verschaffen.

5. Die Pundtleut sollend die zween Oesterreichische Gefangenen auch ledig lassen.

Tumult zwischen den Spanischen und Teutschen Soldaten.

Als man nun jetzt abziehen sollen, ist in allem Abzug ein mächtige Unordnung zwüschend den Balderonischen Welschen und Teutschen Soldaten entstanden. Dann die Teutschen dem Obristen Balderon nach dem Engadyn und Cleven, keineswegs nachfolgen wöllen. Die er aber mit der Welschen Reuteren und Fußvolck aus Hispanien mit Gewalt nach Cläfen hat zwingen wollen, die sich derowegen einhellig widersetzt, und auf die Welschen geschossen, auch endlich die Sach behauptet haben, als deren bey 750. stattliche und auserlesene Soldaten von Saltzburg gewesen, deme der sicher Abzug mit ihren Fahnen und Uberwehren, Sack und Pack, laut der Articulation, nicht allein vergunt und gehalten, sonder sie über S. Luci Steig hinaus gegen Guttenberg und Feldkirch sind begleitet worden, noch dem sie den Eyd vor Masans, daß sie nimmermehr einige Wehr und Waffen, weder wider gemeine 3. Pündt noch wider die 4 Evangel. Stätt, Zürych / Bern, Basel und Schaffhausen, auch das Ort und Land Glarus, tragen wöllind, geschworen, darzu der Hauptmann Kayser gantz willig gewesen. Also sind mit dem Obristen Baldyron nicht mehr dann 100. Teutsche / so unter Rodolff Capellen / welcher an statt des verstorbenen Hauptmanns Treuwers erwehlt worden, abgezogen, mit den Italianern, deren 200. zu Roß, und 1200. zu Fuß gezehlt worden, darvon kommen. Das Gleit ist ihnen allen gehalten worden. In wehrendem Abzug ist Uli Schneyder von Embs weiln er ein Pundtman und wider sein Vatterland gedienet, vom Pferd herunter gerissen und erschlagen worden. Rodolff Capell von Stella ward auch gefangen, und hernacher den 9. Junii aus Befelch des Kriegsrath auf dem freyen Feldt erschossen worden.

Ist also mit Forcht und Zittern der grosse Wüterich und Tyrann zu Chur abgezogen, und hat noch darzu umb die ertheilte Gnad höchlich dancken müssen. Da sich dann wohl zu verwunderen / daß so viel Volcks in Chur gelegen / und nicht ein einiger Ausfall von ihnen geschehen, sondern aus lauter Forcht und Zagheit sich gleich ergeben.

Am Pfingstmontag war der 10. Tag Junii, ist Herr General von Salis mit 5. Fahnen in den Oberen Pundt gezogen, schickte so bald auff die Gemeinden, und liesse sie ermanen / die unehrliche und abgezwungene Mayländische Capitulation zu ciuriren und abzusagen, und wiederum in den alten und ewigen Pundt sich zu begeben. Darauff alle Gemeinden, (Disentis und Lognitz ausgenommen) weiln sie des Spanischen Jochs müd und überdrüßig sich dahin erklärt, auch wegen ihres begangenen Fehlers um Gnad und Verzeihung gebetten, ꝛc. Welches ihr Anerbieten man gern auf und angenommen, hergegen aber ab der Halßstarrigkeit der zwey widerspenstigen Orten sich zum höchsten verwundert, und erzürnt, deswegen wohlbedächtlich sich entschlossen, in puncto mit allem Volck aufzubrechen, und sie mit Gwalt weiln je die Güte nichts verfangen wöllen / zu dem Gehorsam zu bringen. Wie sie nun den Aufbruch vernommen, habend sie nicht allein das fremde Kriegsvolck abgeschaffet, sondern auch um Gnad und Verzeihung gebetten / sich auch anerbotten, die getroffene Capitulation aufzusagen, und bey gemeinen 3. Pündten ewigklich zu halten, ꝛc. Die Gnad war ihnen widerfahren, sind auch wiederum in Pundt auf- und angenommen worden, doch mit diesem Anhang, daß sie aus ihren Mitlen 6. Geysel zur Allecuration, und dann 9000. Cronen, die so bald an barem Geldt sollen gelieffert werden, zur Straff begangener Ungehorsame geben, und treue gehorsame Pundleut seyn und bleiben sollind. Welches von ihnen würcklich erstattet, das Geld auch über den gwönlichen Soldt, unter die Soldaten, sie desto lustiger zu machen, ausgetheilet worden. Damaln ist auch ein neuer Landtrichter im Obern Pundt mit Namen Landtamman Jacob Joder, durch die mehrer Stimm, samt vier Hauptleuten erwehlt worden.

ANNO 1622. Pündtner sagen der Mayländischen Capitulation ab, und vereinigen sich wieder

Wie nun der Ober-Pundt wiederum zu den 10. Grichten Pundt getretten, hat man auch an den Gotteshauß Pundt geschrieben, gleiche Anforderung des Pundts wegen gethan und begehrt, so fern sie auch die eingegangene Capitulationes absagn, und wiederum zu der hochbeteurtin ewigen Vereyn sich zu erklären in Willens, söllend sie durch der Gemeinden vollmechtigen Ehrengesandten den 17. Junii zu Chur erscheinen, und beneben der Pundts Erneuerung helffen rathen und verrichten, was da dem gemeinen Vatterlandt möge ersprießlich seyn. Ist also den 17. Tag der grosse Beytag gehalten / und daselbsten folgende Puncte steyff und fest zu halten / abgeschlossen worden.

1. Soll ein allgemeiner Perdon, allen den Banditen, und corrumpirten Landtkinderen, die sich am Vatterlandt vergriffen, wie dann auch allen denen so der Spannischen, Oesterreichischen oder Venetianischen Faction gewesen, ertheilt werden, derogestalt daß ihnen ihr Vatterlandt wiederum eröffnet / auch ohne Entgeltnuß im Land zu wohnen soll vergunt sein. Jedoch daß sie sich aller Factionen müssigend, und dann fürterhin dem gmeinen Vatterlandt treu, und gewertig seygendt / sonsten im wiedrigen fall ihnen altes und neues wurde zusammen gerechnet werden ꝛc.

2. Sollend die getroffene Capitulationes auffgehebt, der Pundt-Brieff auf ein neues geschworen / und steiff, und steht gehalten werden.

ANNO 1622.

3. Aus jedem Pundt soll man 1200. Mann zu Beschirmung des Vatterlandts auffmahnen, und soll Herr Rudolf Salicus von Salis Freyherr über das gantze Kriegsherr General Oberster sein.

4. Aus Befelch und Anordnung des Herrn Generalen sollen alle Päß wohl verwahret werden, ꝛc.

Darüber von den anwesenden Rathsbotten zu Chur, und hernach den 23. Junii auf allen Gemeinden, der Pundtbrieff auf ein neues geschworen, und die Conditionen und Articul, so zu Chur beschlossen, angenommen worden.

Banditen klagen die Pündtner fälschlich an.

Wiewoln nun gemeine 3. Pündt, nach vieler verständiger Leuten Erachten, gar zu viel gethan, indeme sie Landtverrätheren, Rebellen und Mörderen, die das Vatterlandt helffen verrahten, Steg und Weg dem Feinde in das Landt gezeiget, das unerhörte Mord im Feldtlin angestifftet, Gnad ertheilt, und das Vatterlandt eröffnet, so haben doch diese böse Buben sich solcher grossen unverhofften Gnad nicht sättigen, sondern noch mehr wider das gemeine Vatterlandt mit offentlichen schandlichen Lügen allerhand Unthaten fürzunemmen, sich gelusten lassen, indeme sie auf gemeiner Tagsatzung zu Baden unerfindlich fürgegeben, daß diese neue der Pündten Verein nur allein zu Ausrottung der Römisch-Catholischen Religion gemeint seye, wie dann allbereit viel Gemeinden derselben Religions-Exercitio beraubet, die Priester mißhandlet, und verjagt wie auch nach ertheiltem Perdon ein Kirch, welche sie die Panditen nicht ernamsen könten, beraubet worden. Es hat aber Chavallier March, so Röm. Cathol. Religion, und des oberen grauen Pundts Abgesandter gewesen, diese Lugenmäuler offentlich gestrafft, und beneben der anderen zwen Pündten Gesandten gemeine Eydtgenossen dienst- und freundlichen gebetten, sie wöllind doch aus ihren Mittlen auf des fehlbahren Unkosten etliche abordnen, von Gemeind zu Gemeind reitten und sich erkunden wie und was den Römisch-Catholischen zugefügt worden, werde man die grosse Unwarheit der unguten Patrioten wohl vernemmen, ꝛc. Darbey es dazumahl verblieben.

Pündtner fallen ins Engadin.

Den sieben und zwantzigsten Junii ist Herr General von Saliß bey S. Anthoni wie dann auch die Castellser und die zum Closter mit ihrem Landtvolck durch ein ander Thal, und dann die Schierser über die Furchen in das Montafuner Thal gefallen, allda in mitten des Thals erstlich ein Kirchlein mit samt einem Dorff angetroffen, daraus das Volck alles geflohen, und als man fortgeruckt ist man zu einer Schantz kommen darinn etliche Soldaten von den Landleuten gelegen, und wiewol sie auf die Pundtleut geschossen, sind sie doch daraus und in die Flucht getrieben worden, darauff man geruckt biß gen S. Gallen Kirchen da anfangs wegen eines starcken rinnenden Wassers, darüber ein Bruck und ein Steg, sich etwas Volcks sehen lassen, die Brucken angezündt und gegen den Pündtneren geschossen: Sie sind aber fortgeruckt, und über den Steg so auch im Feur gewesen, getrungen, und den Feind in die Flucht getrieben, also daß auch in dem Flecken kein einiger Mensch mehr gesehen worden. Jn mittelst hat ein Oesterreichischer Verwalter mit Namen Kurtz ein Befeichshaber von Blodutz zu dem Kriegsrath abgeordnet, von demselbigen zu vernemmen aus was Ursachen sie in Jhr Hochfl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldi Landt gefallen, man begehrte auf Ernamsung einer gewissen Mahlstatt deßhalb zu tractiren. Darauf ihme vom Hn. General zur Antwort erfolgt, daß dieser Einfall deßwegen beschehen, weiln eben aus diesem Thal zum Closter im Prettigäw und anderen Orten ihnen ein unwiderbringlicher Schaden mit Brennen und Rauben vergangnes Jahr widerfahren, so werde noch auf den heutigen Tag gmeinen 3. Pündten wider alle Recht und Billigkeit das unter Engadin, Münsterthal, und andere Orth vorbehalten: Deßwegen man dissеits gesinnet, so lang in Jhr Hochfl. Durchl. Landen mit GOttes Hülff sich zu erholen biß sie zu dem Jhrigen, samt allem erlittnen Kosten und Schaden widerum mögind gelangen. Daß aber er Kurtz einigen Befelch zu tractieren habe, werde man dann erst glauben auch mit ihm abhandlen, wann er sein Credentz und Instruction erscheinen werde.

Darüber als auch des Lands Befelchsleuth beschrieben und ihnen sicher gleit ertheilt worden, ist man mit der gantzen Armee in das freye Feldt gezogen, und dahin accordiret, was man allbereit geraubet solle den Soldaten verbleiben, und über das für die Brandschatzung noch vier tausent Cronen bar Geld erlegen, und schweren nimmermehr wider die Pündt zu kriegen, sondern sie freund- und nachbaurlich warnen und auisiren, so andere durch ihr Thal solches unterstehen wolten, welches sie eingegangen. Der Raub so sie hinweg geführt hat sich auf ein grosses verlauffen, dann sie über die 6. hundert Haupt Viech hinweg getrieben, ein groß Gut an Haußrat, Gschiff, Gschirr, Kleideren, Käß, Schmaltz, Fleisch und dergleichen bekommen.

Und weil im unteren Engadin noch ein und zwantzig Fähnlin Landsknecht gelegen, ist man räthig worden dahin zu ziehen und über die fluelen den Feind anzugreiffen, darauf man den Castelser Fahnen, das Davoser Landvolck und in die siebentzig Schanficker unter Hauptmann Helren und Hauptmann Fluri Buolen hinüber geschickt, da sie gleich eine gantze Nacht mit dem Feindt scharmuziert, viel niedergehauen und verwundt, also daß der Feind sich hinder sich zuruck ein wenig retiriren müssen. Und als man den Engadineren zugesprochen, daß sie, wo der Feind anzugreiffen, Steg und Weg zeigen wolten, sind sie vom Feind hintergangen, die Engadiner geschlagen, ist auch sonst ein Fendrich mit seinem Fahnen geblieben. Es habend gleich

darauff

ANNO 1622.

darauf die Pündtner den Feind auf ein neues verfolget, über das Wasser den In getrieben, der Feind hat auch also bald die Brucken einwerffen lassen. Darauf in die 9. Stund beyderseits gescharmuziert worden, und sind auf der Pündtneren Seiten ein Davoser geblieben, und 9. verwundt, auf des Feinds Seiten aber in die 33. erschlagen worden. Darüber der Feind sich wiederum reterirt, und im Fortmarchieren zwey Häuser verbrennt. Unterdessen als der Herr General im Montafun dessen bericht worden, hat er drey Fähnlein über Culara, und die übrigen über Davos in das Engadin auf Süß, abgeordnet. Darauf der Feind sich resolvirt, das Land zu räumen, und hat ein Theil sich nach S. Martins Bruck der ander Theil in das Münsterthal sich begeben, da sie sich mit Blockhäusern und grossen Schantzen mächtig befestigt und verwahret, im Abreisen hat er in Brand gesteckt den Flecken Zernetz, Ferten, Römuß, Schlins, und noch 7. andere Flecken.

Wunder bey Begräbnuß der erschlagenen Soldaten im Engadin.

Und des habend sie, nachdem man sich wie der Feind anzugreiffen berathschlaget, die erschlagene Landsknecht vergraben, aus welchen Gräbern hernach klar Blut nicht ohne jedermänniglichs grosses Verwunderen, gleich einer Brunquellen heraus gebrochen, und hiemit der Feinden grausam und blutdurstig Fürnemmen auch nach ihrem Tod angezeiget und bekräfftiget.

Hierüber ist Herr General mit der Armee nach S. Martins Bruck geruckt, und drey unterschiedenliche mal den Feind angegriffen, dann nachdem der Baldiron im Hinunterreisen die Pauren zu Schulß in die Kirchen beruffen, und in die 103. aus der Kirchen mit sich hinweg geführt, hat man vermeynt dieselbige wiederum zu bekommen, ist aber weil sie schon in des Feinds Vortheil kommen, nur ein wenig scharmutzirt, und hiemit die erste Nachfolg und Angriff vergeblich gewesen: das ander mal, nachdem der Feind das erste Joch der Brücken auf seiner Seiten abgebrand, sind sie die Pündtner über einen grossen unwegsamen Berg in den Feind gefallen, einen Hauptmann samt 53. Soldaten erschlagen, und darauf 2. schöne Doppelhacken, ober- und unterwehr, und ein guten Theil Munition bekommen, auf der Pündtner Seiten ist einer geblieben, und ein Wachtmeister gefangen worden.

Den dritten Angriff habend die Engadiner gethan, und sind durch Scharla gegen den Münsterthal gezogen, habend dem Feind 160. Haupt Vieh abgetrieben, sind aber auch der Pündtnern, die sich zu lang gesaumbt, von der Reuterey in die 10. niedergehauen worden.

Oesterreichsche ziehen den Kürtzern Engadin.

Zween Tag hernach ist es erst recht angangen: dann man wiederum ein hohen Berg in der Nacht erstiegen, am Morgen früh in den Feind gefallen, denselbigen geflüchtiget, und biß gen Ruders hinder das Schloß getrieben. Hauptmann Steffan Tiß ist mit 300. Mußquetirrr nach Martinsbruck geschickt worden, welcher so bald die Brücke und das feste Blockhauß mit Verlust eines einzigen Prettigäwers, erobert, in die 40. erschlagen, 13. ertrenckt/ 23. gefangen, drey stück Geschütz, 2. Mörsel/ ein klein Feldstücklein/ 7. Doppelhacken/ und eine gute Anzahl an Munition bekommen, den Paß eingenommen und befestiget, und hiemit dem Feind der Orten den Eingang alligklichen benommen. ANNO 1622.

Dieselbe Zeit namlich den 29. Junii habend auch an anderen Orten die Prettigäwer nicht gefeyret/ sind auf der Steig aufgebrochen, und hinab gen Balzers und Mals gezogen, den Feind auf Guttenberg getrieben, in die 30. Küh und 17. Roß erbeutet, und ohne einiges Mannes Verletzung, wiewohl man starck ab Guttenberg mit grossen Stücken auf sie geschossen, auf die Steig wiederum ankommen. Denselben Tag sind auch etliche Soldaten vom Zusatz auf der Steig in Trißner Alpen gefallen, allen Butter, so sie innert 5. Wochen gemacht, genommen und herüber gebracht.

Des Grafen von hohen Ems Unterthanen werden von den Pündnern angefochten und aus was Ursachen solches geschehen.

Den 30. Junii schickte hierauf Graf Caspar von hohen Embds ein Schreiben an die Hauptleut auf der Steig, indeme er sie erinnert, was massen ihr Gnaden jederzeit zu gemeinen drey Pündten ein sonderliche Liebe und Affection getragen, mit ihnen gute Nachbarschafft gehalten, alle Freundschafft ihnen bewiesen, auch gerad jetzunder in diesen trublen, so viel Ihr Gn. immer möglich gewesen, von gemeinen drey Pündten abgehebt und verhütet. Hätte deswegen Ihr Gn. im Gegentheil aller Freund- und Nachbarschafft sich gegen ihnen auch versehen sollen. Es müsse aber Ihr Gn. mit Bedauren das Wiederspiel erfahren, indeme der Zusatz auf der Steig ihme in sein Land gefallen, den Unterthanen viel Vieh, Butter und anderes geraubet, 2c. Begehre deshalben daß solchs wiederum erstattet, oder doch bezahlet werde, 2c. alles mit mehrem, 2c. darauf Ihr Gn. in Antwort erfolgt, daß man von Ihr Gn. was dero Person belangen thut ja alle Treu und gute Nachbarschafft erfahren. Was aber Ihr. Gn. Unterthanen belange die habind sich mehr dann unnachbarlich an gemeinen Pündten, sonderlichen aber an den Herrschafft Leuthen vergriffen, indeme sie dem Feind allen Raub abgenommen und behalten, oder zum wenigsten anderstwohin in die Gewarsame verfertiget/ auch mit stetigem Anmahnen und Anligen, sie sollind nur tapffer fortfahren/ und viel herbey bringen/ zu aller Feindseligkeit verlocket und getrieben, darzu auch den Glocken in der Kirchen auf der Steig nicht geschonet. Und das noch mehr unnachbarlich, ja gantz unverantwortlich ist, dem Feind die heimlichen Pässe, Gäng, Steg und Weg, über Berg und Thal gezeigt, die Gerichtsleuth/ wer Reich oder Arm, verrathen, und andere dergleichen Unthaten mehr verübet, 2c. Wie solchs alles J. G. auch gerad mit dero eigenen Unterthanen, so unter Fläsch erschlagen worden/ könne erscheint und bewiesen werden/ 2c.

Wann dann solche Unbill, wider all verhoffen, von ihren nechsten Benachbarten ihnen wiederfahren, als stehen sie in keinem

ANNO 1622.

Zweiffel, Ihr Gn. als ein weiſer hochverſtändiger Herr, werde ſie der billigen Defenſion und erfolgten Uberfalls gnädig nicht verdencken, ſondern benebet ihnen dahin trachten, daß alle Freundlichkeit, und nachbarliche Lieb und Treu, der Hoſtilität weit vorgezogen, der liebe Frieden erhalten, und alles wiederum in vorigen Stand gerichtet werde. Welches gemeine drey Pünd, und nichts liebers, von Hertzen wünſchen und begehren thugend.

Beytag zu Chur.

Den 1. Julii ward ein Beytag zu Chur gehalten, auf welchem Hn. Guelffier der Frantzöſiſche Ambaſſador durch ſeinen Agenten fürbringen laſſen, er wölle verſchaffen, ſo fern man die Waffen niederlege, daß gemeinen Pünden ihr abgenommen Land wiederum reſtituirt werde, darzu er ſamt den Herrn Eydgenoſſen wölle bey Ertzhertzog Leopoldo ſo viel erlangen, daß Ihr Hochfl. Durchl. auch gnädigſt ihren Conſens dahin geben werde, ꝛc.

zur Compoſition wird Feldkirch,

Es iſt auch zu der freundlichen Compoſition die Mahlſtadt Feldkirch ernamſet worden. Weil und aber, als die ein Oeſterreichiſche Stadt, und hiemit in des Feinds Gewalt und Landen, gemeinen Pünden billig verdächtig, auch löblichen Freyheiten, guten alten Herkommen einer löblichen Eydgenoßſchafft, in deren, und anderswo nicht, Eydgenoßiſche Sachen ſollen entſchieden werden, ſchnurrichtig zuwider, als hat man, wie billigen, die ernamſete Mahlſtadt verworffen, und auf

hernach Baden,

der Hn. Eydgenoſſen Belieben und Gutdüncken, auch auf Erforderung zu Baden in Ergöw erſcheinen, als an einem Ort, das gemeinen ſtreitenden Partheyen wohl gelegen, und verhoffentlich niemands verwerffen können, ꝛc.

Es hat aber Ihr Hochfl. Durchl. auch die Mahlſtadt nicht gefallen wöllen, ſondern des

und letztlich Lindaw benennet.

H. Reichs Stadt Lindaw, in welcher man den 25. Aug. ſt. v. und den Sept. N. Cal. zuſammen tretten ſolle, ernamſet. Wiewohl nun dieſe Mahlſtadt, als die mit den Oeſterreichiſchen Landen umgeben, auch mehr ein Oeſterreichſche dann ein Reichs Stadt gehalten wird, und darzu äuſſerſt der Eydgenoßſchafft, billigen hätte mögen verworffen werden, ſo habend doch gemeine 3. Pünde ihren lieben Eyd- und Pundsgenoſſen zu ſonderen Ehren und Gefallen, und dann zu Erhaltung des lieben Friedens, Ihr Hochfl. Durchl. auch in dieſem willfahren wöllen, der Hoffnung, wie ſie die gemeine Pünd nur allein den lieben und werthen Frieden ſuchend, es werdend auch dero Hochfl. Durchl. auch in dieſem willfahren wöllen, der Hoffnung, wie ſie die gemeine Pünd nur allein den lieben und werthen Frieden ſuchend, es werdend auch dero Hochfl. Durchl. Räth, noch des Hochfl. H. Oeſterreichs angebohrner Mildigkeit anderſt nichts, als was billig und recht, und was mit genugſamen Documenten erwieſen werden kan, unter dieſer Tractation begehren, und ſich der Gebühr nach accommodiren laſſen, ꝛc. der Allmächtige GOtt, der ein GOtt des Friedens, wölle dem gemeinen Vatterlande einen aufrichtigen, beſtändigen Frieden aus Gnaden verleihen, der anweſenden beyderſeits Herrn Abgeſandten Gemüther und Hertzen dahin leiten, daß nichts anderſt geſucht werde, als ſein, des Allmächtigen Ehr und groſſer Nahm, beyder Partheyen wohlhero gebrachte Freyheit, Gerechtigkeit, und unſtreitbare Gewohnheit, wie dann auch der armen bedrängten unſchuldigen Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfarth, ꝛc.

ANNO 1622.

Die Eydgenoſſen ſuchen beyderſeits einen Stillſtand zu treffen, aber vergeblich.

Wiewohl nun gemeine Herrn Eydgenoſſen gern geſehen, weil von der Friedens-Tractation allbereit ſchon Unterhandlung vor langem gepflogen worden, daß man allerſeits biß zu Austrag der Sach, ein Anſtand gehalten hätte, und deßwegen ſo wohl ſchrifftlich, als durch ihre Geſandten von beyden Partheyen ſolches begehrt, hat es doch an Seiten Ihr Hochfl. Durchl. nicht mögen erlangt werden. Indeme den 1. Aug. ein groſſe Anzahl Landsknechte auf Jeß, in die Meyenfelder Alpen gefallen, in die 170. ſchwere Küh, 30. Rinder, und 60. Schweine hinweg genommen, und hiemit gemeinen 3. Pünden die Erwiedrung abgenöthiget und abgedrungen.

Deßwegen die redlichen Pundleut an unterſchiedlichen Orten ihr verlohren Gut unterſtanden zu holen, darauf haben ſie Cultura den 8. Aug. überfallen, etliche niedergehaut, alles geplündert, den Raub hinweg geführt, und darauf, weil gleiches ihnen im untern Engadin wiederfahren, angezündt und verbrennt.

Den 9. dito hat auch Hauptmann Steffan Tiß bey Tarasp in die 80. Stuck Vieh abgetrieben, 5. erſchlagen, 2. gefangen, alles geplündert, und das gantze Dorff, biß an ein einige Scheur, ſo überblieben, in die Aeſchen gelegt.

So hat auch Herr General von Steinsberg aus, ein weiten Weg in 250. Mann nach Spieß in Tyrol abgefertiget, welche am Sambſtag zu Nacht, war Laurentii Tag, am Morgen um 2. Uhr die ſchlaffende Wacht überfallen, in die 83. Stück groſſes Vieh, 300. Geiſſen, 30. Schwein, 200. Mußquetten, ein groſſen Raub von Schmaltz, Fleiſch, Haußrath und andern Mobilien bekommen, die Soldaten auch an buarem Geld in die 2000. Reichsthaler erobert und endlichen ober und nieder Spieß durchs Feur alle klichen auf den Grund abgebrannt, und hiemit den Feind von den Grentzen getrieben, ꝛc.

Dieſer und anderen Sachen wolten gern gemeine 3. Pündt überhebt, und wo man nur auf des Gegentheils Seiten wolte friedlich ſeyn, noch ferner ſolche Feindſeligkeiten unterlaſſen, und beyderſeits armen Unterthanen, über deren Haupt, Schweiß und Blut der Orten und anderſtwo es leyder allein alles ausgehen will, verſchonen: wie ſie ſich dann hiemit in Krafft dieſes, aus rechtem, Chriſtlichen, aufrichtigen Hertzen dahin wollen verbunden, und vor GOtt und aller Welt proteſtirt haben, daß ſie an ſolchen unguten, ja mehr dann hochſtrafbaren Proceſſen kein Gefallen, ſie auch zu ſömlichen Extremitäten, wider ihren Willen, aus der Wiederpart gege-

Der Pündtner Proteſtation, daß ſie zu ſolchen Extremitäten gezwungen worden.

ANNO 1622.

gegebenem vielfältigen Anlaß, ex lege Tallionis, nothringlich gezwungen worden, ꝛc.

Diese nur, und so der Gegentheil anderst nit haben will, auch künfftig mannliche Heldenthaten / hat GOtt, und wird GOtt in dero redlichen Leuten Schwachheit / dergestalt wircken, daß die gantze Welt dermaleins wird bekennen müssen, der Sieg bestehe nicht so wohl in einem hohen übermüthigen Sinn: In grossem Geschütz, Gelt und Schätzen: in einer mächtigen und vor der Welt unüberwindlichen Armada / deren Mittlen die guten Leut alle gemangelt / sondern in einem demüthigen, doch tapfferen und unerschrockenem Hertzen, in der Billichkeit und Gerechtigkeit der Hauptsachen / zu förderst aber in GOttes gnädigem Beystand, der die seinen nimmermehr weißloß lasse, und so er sie einmahl in die Gruben führt, gewaltig wieder heraus zieht, wie er dann seiner gnädigen Präsentz, und Vätterlichen Beystands gnugsame Merckzeichen vorgewiesen und erzeigt.

Indem nit allein das arme kleine Häuflein er der grosse GOtt wider allen Gewalt gestärckt: die zuvor kleinmüthig / erschrocken, und in die äusserste Dienstbarkeit gerathen / aus der Höhe mit Tapfferkeit angezogen / aus der Dienstbarkeit gerissen / und wiederum in die Freyheit Leibs, und der Seelen gebracht hat: Sondern auch den Feind durch ihr schwache wenige Hand dergestalt geschlagen, daß einmahl 85. Mann über die 600. und dann 600. über die 5000. Mann erlegt und verjagt, ꝛc. Daß er ein schneeweisses Lämblein zur Anzeig ihrer Unschuld, und daß JEsus Christus, das wahre Lämblein GOttes ihnen beystehe, jederzeit ihnen erscheinen lassen, ꝛc. Daß durch seine liebe Engel den 6. May zu Malant durch Peter Hasen / und seinen Gespanen sie zu der Standhaffte / und ernstlichen Gebet angetrieben und ermahnet, ꝛc. Daß so offt sie mit vorhergehendem Gebet im Namen des HErrn den Feind angegriffen, obgesieget, daß er der grosse GOtt was ihnen zu verrichten unmüglich gewesen, (als den Mülebach zu Chur abgegraben) selber das Werck verrrichtet: und dann sie die gantz Unbewafneten disarmirten, mit allerhand gnugsamen Waffen, und Nothwendigkeiten aus Gnaden, versehen, ꝛc. anderes, und anderer Sachen, so aus obgethaner Relation zu vernehmen, um geliebter Kürtze willen, zu geschweigen.

Hingegen, weiln ein langer Kohlschwartzer Mann für die Stadt Chur kommen, die Wacht abgetrieben, auch zu Razünß, und Castels von dergleichen, Gespensten und Boldergeistern, die Soldaten verjagt, in Meyenfeld, Chur und Engadin dem stoltzen Feind sein Muth genommen worden, ꝛc. wird alle Welt urtheilen müssen, der Allmächtige GOTT, der HErr aller Heerschaaren, der wisse durch seinen Scharfrichter den Teuffel alle Tyranney, Frevel und Muthwillen zeitlich und ewig zu straffen: alle Hochmüthige fällen, und auch denen, so mit dem Goliath dem Gott Israels wiederstehen, Muth, Sinn, ja das Leben nemmen, und vor der gantzen Welt zu Schanden zu machen.

Demselben grossen GOtt sey Ehre und Lob, allen, wiederrechtlich Beträngten, Sieg, und Heil, den Verfolgern aber ewige Schmach, oder, so es sein gnädiger Will / Erkäntnuß der Sünden, Besserung des Lebens / ein friedliebendes Gemüth, und dann mit allen Auserwehlten zeitliche und ewige Wohlfahrt, ꝛc. ANNO 1622.

Weiln dann die Innwohner des zehen Gerichten Punds, auch vor und eher sie an ein Hochlöhl. Hauß Oesterreich Kauffsweise, kommen, freye Leut gewesen, hernach auch von allen regierenden Herrn ihnen ihre erlangte Freyheiten, Privilegia, alte wohlhergebrachte Gewohnheiten, sie seygind geschrieben oder nicht geschrieben, jederzeit gnädigst confirmiret, und unterzogner eygner Hand, und Ertzhertzoglichen angebohrnem Insiegel, für sich dero Erben, und Erbens Erben regierende Hn. ewiglichen befestiget: dessen aber uneracht von dero Hochfl. Durchl. nachgesetzten Obersten, und Befelchhabern ohnabgesagt unversehener weiß, der Erbem schnurrichtig zu wieder überfallen / geplündert, entwehrt, der grösseste Theil in die äusserste Armuth, und Elend verjagt, grausamer Weiß Tyrannisirt, zu Leibeignen Sclaven gemacht: und hierdurch den Armen Leuten die in der Natur und allen Rechten erlaubte Defension muthwillig abgetrungen worden: als hat Ihr Hochfl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldus sich gnädigst zu erinnern, in was Gefährlichkeiten von unruhigen Leuten Ihr Durchl. gewetten, auch wie solche wiederrechtliche Proceß hie in dieser Zeit vor der gantzen Welt, und hernach an jenem grossen Richtertag vor GOtt könne entschuldiget werden. Und wird deswegen auch Erinnerung dessen, darum man unterthänigst wil gebeten haben, aller Hostilität nach des Hochl. Hauß Oesterreich angeborner Mild und Gutmüthigkeit, den lieben Frieden den wiederrechtlichen Proceduren: die liebe Justitiam und dero Handhabung / der beyderseits Unterthanen Schaden, leydigen Untergang, und äusserstem Verderben, die Freund- und Nachbarschafft, Gedeyen und Zunehmen gnädig vorziehen: gemeiner 3. Pündten, sonderlichen des X. Gerichten Pundts gnädigster Herr und Nachbar seyn und bleiben, und sich gnädigst versichern, daß gemeine 3. Pündt samt und sonders anders nichts suchend noch begehrend / suchen und begehren werden, dann was ihre Privilegia und alte Freyheiten, Brieff und Siegel, auch was biß dato undisputirlich gewesen, und sie von dem Hochl. Hauß Oesterreich, darum sie nochmahlen unterthänigst dancken thund, von einem Regierenden Herrn auf den andern erlanget / und jederzeit ruhiglich besessen. Daß sie auch jederzeit gemeinet / und noch diese Stund sind, Ihr Hochfürstlichen Durchlaucht Jura, Gerechtigkeit und Herrlichkeit, so Ihr Durchlaucht der Orten haben, jederzeit in guter Obacht, unverbrüchlich zu halten, und dergestalt manuteniren, daß einiges Eintrags sie niemand wird beschuldigen können: und dann nebend dem Ihr Hochfürstlichen Durchlaucht alle angenommene unterthänigste Dienst

beruffen sich nochmahls auf ihre Freyheit.

bitten um Einstellung der Hostilität.

ANNO 1622. auf jede Begebung / und dero Hochfl. Durchleuchte gnädigſten Befelch beweiſen / und erzeigen / daß man ihr friedliebend Hertz erkennen / ſie lieben, und allen gnädigen Willen denſelben zu erweiſen Urſach haben wird. Im wiedrigen Fall ſo kein bitten noch flehen etwas verfangen ſolte (daß doch GOtt wenden wolle) und man auf den alten Proceſſen verbleiben wolte, ſo werden gemeine 3. Pündt vor aller Welt, auch dem ewigen Richter proteſtiren und in Krafft dieſes proteſtirt haben, daß ſie an dem unfriedlichen Weſen gar kein Gefallen, und an dem unſchuldig vergoſſenen Blut kein Schuld nit tragend, und deswegen zu dem Allerhöchſten hoffen, ja ernſtlich ſchreyen und ruffen, daß er ihr Herführer und Helffer ſeyn, und die gantze Sach zu ſeinen Ehren / und der Nothbedrängten zeitlichen und ewigen Heil aus Gnaden ausführen wölle. Demſelbigen groſſen GOtt ſey Lob / Ehr und Herrlichkeit / von Ewigkeit zu Ewig.

und erſuchen die Eydgenoſſen, ſie bey ihren Freyheiten zu ſchützen.

Hierauf ſo bitten ſie Dienſt- und freundlich ihre günſtige liebe Herrn Eyd- und Pundtsgenoſſen gemeiner Löblich. Eydgenoßſchafft / als friedliebende Interponenten dieſer Sachen, ſie wöllen der Pündten ehrlich, und gantz billich Begehren und gutwillig Anerbieten beherzigen, ſie bey ihren Freyheiten ſchützen, ſchirmen / und wiederum in die vorige Freyheit Leibes und der Seelen bringen helffen / und darbey ſich erinneren, wie ihren Voreltern als freyen Leuten, da eben von des Hauß Oeſterreichs Unruhigen Nachgeſetzten ſie ihrer Vaterländiſchen Freyheiten wolten beraubt werden, ſchmertzlich vorkommen, ein ſolch Edel Kleinod zu verlieren, und deswegen ſie nicht verdencken / daß ſie nach dem Exempel und Vorbild ihrer tapfferen Vorfahren ſich der Defenſion unterfangen, und Gewalt mit Gewalt biß daher vertrieben. Sie wöllend auch bedencken, daß ihr der Pündten Feind eben ſolche, ja noch mehr anſprachen, wo nicht in Politiſchen, doch in Religionsſachen an ſie habe / und deswegen durch Freundlichkeit, vielem nachgeben und temporiſiren mehr nichts ausgericht werde, dann mehrers aufſiegen, und anforderen, auch endlicher leydiger Untergang, wie ſolchs mit Exempeln anderer Völckeren zu Genüge könte erwieſen werden.

Fœlix quem faciunt aliena pericula cautum.

wie auch männiglich ihnen die hülffliche Hand zu bieten.

Schließlichen bittend ſie alle und jede Hohen- und Niedernſtands Perſonen zum allerhöchſten / und um Chriſti willen, ſie wöllend doch dieſe der gemeinen 3. Pündten äuſſerſte Drangſal wohl bedencken, und deswegen ſie in ihrem einbrünſtigen Gebet bey dem Allmächtigen für befohlen haben, und ſo es einmahlen auf des Feinds Seiten an einem redlichen / aufrichtigen / ſtetwährendem Frieden ermanglen ſolte / ihnen die hülffliche Hand bieten / auch nach dem Exempel der alten Chriſtlichen Kirchen mit einer freywilligen Collect und Geldſteuer beyſpringen, damit ſie alſo weiter unter dem Schirm des Allerhöchſten ihrem mächtigen Feind wiederſtehen, die Vormauer des geliebten Vatterlands Teutſcher Nation verwahren, und ſich und jedermann vor allem feindlichem Gewalt und Uberfall verhüten mögend. Das gebe der Groſſe, Starcke, Allmächtige GOtt aus Gnaden. Starck und gütig iſt der HErr, er wirds auch thun. ANNO 1622.

Beylagen

Num. I.

Der Landſchafft Davos Lehenbrieff.

Wir Graff Hug von Werdenberg, und Johannes Donat, Walter unſer Ohem von Vatz, kündend allen denen, ſo dieſen Brieff ſehend oder hörend leſen.

Daß wir 1. Wilhelm dem Amman / und ſeinen Geſellen, und ihren rechten Erben verliehen hand das Güt zu Davos zu rechten Lehen, als unſerm Ohem ſelige Herr Walter von Vatz geſetzt hette zum rechten Zinß, alſo daß ſie jährliche verrichten ſollend von demſelbigen Gute zu S. Gallen dult 473. Käſe / und zu S. Martins dult 168. Elen Tuchs, und zu S. Görien dult 56. Friſchling, oder die Pfenning, die ſie dafür gezinzet, für den Käſe 3. Schilling Mayliſch, für die Elen Duchs 4. Schilling Mayliſch, für die Friſchling 12. Schilling Mayliſch, wlches ſie allergerneſt thund.

2. Daſſelbige Gut ſollend ſie ewiglich beſitzen / und wenne ſie ihren Zinß verrichtend / ſo ſind ſie frey / und habend mit niemand nüdt zu ſchaffen.

3. Iſt auch daß unſere Ohmen oder ihr Botten hinein fahrend, ſo ſoll man ihnen geben was ſie bedörffen, ohne Wyn und Brodt.

4. Einer der den See ein hat, der zu demſelben Gut gehört / der ſol verrichten Duſent Fiſch, an der alten Faßnacht, wo här das nicht thünd, ſo muß er je für das hundert geben ein Pfund Mayliſch / und gehört auch der See nit in das Erblehen, deme wer ihn empfacht das iſt unſer Wille.

5. Und ſol Wilhelm Amman ſin / dieweil ers nicht verwürckt umb ſine Geſellen / iſt aber daß er es verwürcket / ſo ſol man einen andern nemen in demſelben Thal aus ſeiner Geſellſchafft.

6. Und ſol man vor ihnen zu recht ſtahn aller Schulden / ohne Dieb und Manſchlacht: Die ſoll man verrichten vor unſerm Ohem von Vatz / und was man vor dem Amman nicht verrichten mag.

7. Wer in dem Thal verſchuldet, der ſol auch darinnen richten.

8. Und wer in das Thal kompt, der hat denſel-

ANNO 1622. selben den Schirm, den Wilhelm und sin Gesellschafft haben mag.

9. Ist daß man derselben Leuten in ein Teiß bedarff, so sol man ihnen zu dem ersten Huß da sie kommend, ein Mahl geben, das unser Ohemen ist.

10. Und wer nicht gehorsam ist, das hie geschrieben stath, der sol aus dem Thal fahren.

12. Ist daß man den Zinß jährlich nicht verrichten wird / so sol man den Amman wer er ist / ein Pfand nehmen / an Kindern / Geisen / und Schaafen. Daß alles das stet blibe, und gantze Krafft der Warheit habe, das hie geschrieben stath, so gebend wir unser 2. Insiegel an diesem Brieffe, zu einem waren Urkund. Das geschach, da von Gottes Geburt warend Dusend Jahr, zweyhundert Jahr, nüne und achzig Jahr, an dem 18. Tag S. Bartholomei.

Nota.

I. Wie man in den Niederteutschen Landen wenig Geschlechts Namen hat, oder so man sie hat, wenig brauchet, also ist es auch gewesen vor diesem in den Obern Teutschen Landen, deswegen im Lehenbrieff im ersten Articul der Amman schlecht genennet wird, Wilhelm. Sonsten ist sein Geschlechts Namen gewesen Beli / ꝛc. II. Von unverdencklichen Jahren hero haben die Davoser weder Käß, Tuch, noch Frischling, sondern allein das Geld jährlichen bezahlt thut in allem an Geld 28. flor. welche etliche Höf entrichten und bezahlen.

Num. II.

Der Gräffin von Montfort Brief geben der Landschafft Davos.

Wir nachbenambten Küngold, Gräffin ze Montfort, Catharina von Sax, von Monsax, Schwesteren, geboren von Werdenberg, Graff Wilhelm von Montfort, Herren zu Tettnang, Graf Rodolff von Montfort, Frau Küngolten obgenanten ehelicher Gemahl und Sohn, Graff Heinrich von Sax von Monsax, der obgemelten Catharinen von Sax, ehelicher Sohn, und ich Heinrich von Lümerins, der obgemelten Frauen Catharinen von Sax, meiner gnädigen Frowen erkorner Vogt, bekennend mit diesem Brief vor allermänniglichen, für uns, und all unser Erben, und Nachkommenden, daß wir als die nechsten Erben Graff Friedrichs seligen von Toggenburg, unsers lieben Vettern (dem GOtt Gnad und Erbarmung mittheil) mit den **Ehrbaren frommen Leuten auff Davos** / und allen ihren Erben und Nachkommenden in ein und überein kommen, und vereinbahret worden sin / uff solche Meynung / Artickel und Begriffung / als hernach luten und geschrieben stand.

I. Item des ersten, als sich diezehen Gerichter zu einanderen verbunden hand ewiglich / das sol vollvergget werden / mit unser aller willen / als es vernottlet ist / doch uns und unsern Erben unschedlich und unvergriffenlich und nach ihrer Pündnuß ußwisung treulich und ohn alle geverd. ANNO 1622.

II. Item, als sich dann die obgedachten **Erbaren Lüt** zu dem GOtteshuß von Chur und Sarganser Land verpflichtet hand, ist unser aller Will sie dabey zebleiben lassen, die Jahrzahl uß, alsdann die Pundsbrieff deßhalb geben, und innhalten, auch uns und unsern Erben onschädlich und nach ihr Pündnuß Ußwisung trüwlich und ohn all geverd.

III. Item die obgemelten **Erbaren Leut**/ und all ihr Erben süllen auch an keinen Stätten nicht pfandbar seyn, von einer Herrschafft wegen. Wer aber daß sie gepfendet wurden, da söllind wir und unser Erben, ihnen und ihren Erben allweg vor sind, und sie von allem Schaden wysen nach dem rächten, wo sie sin zu Schaden keimind, an geistlichen und weltlichen Gerichten oder ohne Gericht, nun und hiernach, besonders wo von uns und unsern Erben beschech oder herkem das kundlich wer.

IV. Item die obgeschriebenen **Erbaren Leut** auff Davos und ihre Erben sollend uns und unser Erben nicht verrer zurensen, dann als ver die Marcken der 8. Gerichten wisend und begriffend, allweg in unserem obgenanten Herrn und Frauen, und unser Erben Kostung und Zehrung.

V. Item / ob wir obgemelten Herrn und Frauen / oder unser Erben mit eim oder mehr zu schaffen gewünnen / oder zu Stoß kemen / dazu sollind wir schicken / und die Stöß und Irrungen hie auf Davos vor dem Gericht und Stab berechten lassen. Desgleichen were / ob die obgemelten erbaren Lüt / oder ihre Erben hinfür mit einer Herrschafft / uns oder unsern Erben zeschaffen oder zesprechen hetten / oder gewunnen / umb was Sach dann das were / da söllend wir oder unser Erben darzu schicken / und dem / oder den die Sach berürte / in den 8. Gerichten ein Gericht werden / das dan gelegen und gelich ist.

VI. Item, were auch, ob jemands, es were Käyser, König, Herr oder Frow, wie die genennet werden, der die obgenampten Erbaren Leut auff Davos, oder ihre Erben bekümmerte, es were mit Gericht oder ohne Gericht, Geistlichen oder Weltlichen, wie sich das fügete, der sie von Rechtung oder Herrschafft anlangte, da sollend wir und unser Erben, sie und ihre Erben, wo sich das mit recht kundlich erfund, vor allem Schaden behüten und entrichten.

VII. Item das Hauß Belfort soll allweg mit gemeines Lands Davos wüssen und willen besetzt werden, und ein jedlicher Vogt soll gemeinem Land Davos schweren mit dem genampten Hauß Bellfort, gemeinem Land offen und gewärtig sin / zu allen ihren Nöthen.

VIII. Item

ANNO 1622.

VIII. Item was im Land verſchuldet wird / es ſey klein oder groß / das ſol im Land vor einem Amman berächtet werden / es ſey dann um Diebe und Manſchlacht / das ſoll auch berechtet werden, doch vor einem Herrn, oder wen er dazu ſchickt, und was Schuld erkennt würd, umb Diebe und umb Manſchlacht am rächten, das ſoll uns obgemelten Herrn und Frowen, oder unſeren Erben verfallen ſeyn, als es von Alter herkommen iſt.

IX. Item wer es ob wir oder unſer Erben mit gemeinem Land Davos ſtößig oder ſtrittig würden / darumb ſol ein gleich Recht beſetzt werden / in den andern 9. Gerichten darzu ſie verbunden ſind / wo das dann gemeiniglich / und gelegen were / doch das fry Lüth das Recht ſprechend, und beſitzend / die dann auch glich und gemein ſind.

X. Item wer auch daß wir oder unſer Erben keinen Zins verkauffen welten uff Davos / das ſol den Mäveren die den Zinß ſchuldig ſind / vor menglichem feil gebotten werden, und ihnen das günnen, doch daß ſie darum gebind / das dann gelich und billich iſt.

XI. Item ſie und ihre Erben ſollind in den zehen Gerichten und Marcken, darzu ſie ſich verbunden hand / ent kein Zoll nicht geben / weder jetzt noch hienach.

XII. Item es ſollind all vorgenandten Schulden abſin, dann die ſich ſichär deß von Toggenburgs ſeligen Abgang verloffen hand, darin ſoll denacht Gnad gefunden werden / ungefährlich.

XIII. Item dieſer Brief / und auch der Lehenbrieff / den die obgemelten von Davos innhand / und was die Brieff beyd lutend oder innhand / ſoll ſteth / veſt, und by allen Kräfften beliben immer und ewiglich.

XIV. Item als die obgemelten Erbaren Leuth auf Davos uns und unſern Erben geſchworen hand, fügte ſich die Sach / daß jemand beſſer Recht zu ihnen gewunne / es wer Käyſer, König, Herr oder Fraw / oder wer das wer, niemandt außgelaſſen, der uns ſey mit recht anbehub, und beſſer recht zu ihnen gewunne, mit Recht, ſo ſollend ſie ihr Eyds von uns unſern Erben ledig ſeyn, und ſey dem, der uns ſey mit Recht anbehebt folgen laſſen.

XV. Item wer uns oder unſern Erben von den obernampten erbaren Leuthen auff Davos geſchworen hat, der ſoll ſein Lebentag uns und unſeren Erben nicht mehr ſchweren, und bey dem Eyd bleiben, es wehre dann daß junge Leuth gewüchſen, die mag ein Herrſchafft allwegen erfordern zu ſchweren, ungefahrlich.

XVI. Item, und iſt lauter berett / were es ob wir obgenandten Herren und Frawen, oder alle unſere Erben von einanderen theilen wurden, wem oder welchem dann die obgenampten erbaren Leuth auff Davos / oder ihre Erben / zu theil gezugen oder gefielen, ſo ſollend ſie und ihre Erben, von dem andern Theil, die dann davon geſtanden ſind, und von ihren Erben, ihr Eyd, ſo ſie gethan haben, lauter ledig ſeyn und von ihm gentzlich unverkümmert bliben ungefahrlich. ANNO 1622.

XVII. Item, So die obgemelten erbaren Leuth auff Davos und ihre Erben / thund / alles ihr Lehenbrieff / und dieſer wiſet / ſo ſind ſie frey Leuth, von allermänigklichen unverkümmert.

XVIII. Alſo geloben wir obgenandten Herrn und Frawen für uns und all unſer Erben und Nachkommenden, bey guten Treuen, an Eydts ſtatt, in gantzer Einigkeit unwiderrufflich / alle und ietliche Artickel, ſo hie geſchrieben ſtehen / getreulich, ſtett und veſt zu halten, zu vollführen, und darwieder nimmermehr zu thun, weder jetzt noch hernach in künfftigen Zeiten / noch das ſchaffen gethan werden, mit Gericht oder ohne Gericht, Geiſtlichen und Weltlichen, noch inſonderheit das niemand vergunſten, noch befehlen zu thun in kein Weiß noch Maß, ungefahrlich. Wer aber das den obgenandten erbaren Leuthen auff Davos, allen ihren Erben und Nachkommenden, an einem obgenanten Artickslen, gemeinlich oder beſonder, von uns / allen unſern Erben und Nachkommenden, oder von jemand anderen Abbruch, Infell, Irrung oder Bekümmernuß geſchech / oder wiederführe / wie ſich das fügte, oder von wem das beſchech, oder zugienge, es wer mit Recht oder Unrecht, Geiſtlichen und Weltlichen, und ſich das wiſſentlich erfunde, da ſollend und wollend wir und all unſer Erben, der obgemelten erbaren Leuthen auff Davos, und allen ihren Erben und Nachkommenden gut getreu weren, und Fürſtand ſeyn / vor allen Leuthen und Gerichten, und Rechten Geiſtlichen und Weltlichen, allenthalb, wo ſich dann das gebührt, ohn allen ihren Koſtung und Schaden, ſonder ſie vertretten, verantworten und verſtahn, als lang, viel und gnug, und das in allweg war ohn allen Schaden, Mangel und Breſten und Abbruch beſchehen iſt, Außrichtung, Widerlegung, genug beſchehen iſt, gantz und gar ohn allen ihren Erben Schaden, und ihrer Mangel und Gebreſten: Darvor uns, noch alle unſer Erben nit ſchützen, ſchirmen, behelffen, noch bedecken ſoll, weder geiſtlich noch weltlich Fünd, Aufzug noch Furdernuß in kein Weiß noch Maaß, ungefahrlich, mit Urkund und in Krafft diß Brieffs, daran wir obgenanten Herrn und Frawen, für uns, all unſer Erben und Nachkommenden, zu Warheit und Veſtung aller obgeſchriebenen Sachen und Dingen, unſere Inſiegel offentlich gehenckt habend.

Ich Heinrich von Lumerinß bekennen, daß ich als ein Vogt der obgemeldten meiner gnädigen Frawen, Fraw Catharinen von Sax und Monſuax, mein Inſiegel in Vogtsweiſe angehenckt han, an dieſe Brieff, doch mir und meinen Erben unſchädlich an allen Sachen, und iſt dieſer Brieff geben auff Davos, an S. Agathen Tag im Jahr da man zehlt von Gottes Geburt 1483. Jahr.

Anno 1622.

Num. III.

Ubergab der Gerichten Graff Wilhelm von Montfort / Graff Hugen seinem Vettern.

Wir Wilhelm Graffe zu Montfort, Herr zu Werdenberg, entbietten allen und jeglichen unsern Landleuten in was Wesen und Stand jeglicher ist in unsern Gerichten im Prettigaw, Davos, Bellfort, Chur-Walden, das vorder Gericht im Schanfick, und das hinder Gericht an der Wyß, unseren günstigen Grüß zuvor. Als wir dann dem Wohlgebohrnen unserem lieben VetternGraffe Hugen zu Montfort, Herre zu Rottenfelß, Hauptmann, ꝛc. euch zu kauffen geben haben, nach Inhalt seines Kauff-Brieffs, also begehren wir an euch allen, und jeglichen insonders, ihr wöllen denselben unseren lieben Vettern, Graffe Hugen zu Montfort, und seinen Erben hulden und schweren, nach Inhalt ihres Kauff-Brieffs. Dann es unser Gunst und guter Will ist. Deß zu Urkund haben wir unser Insiegel für uns und unser Erben offentlich lassen hencken an diesen Brief, und haben darzu ernstlich erbetten die Wohlgebohrnen Graffe Ulrichen zu Montfort, Herre zu Tetuang, und Graffe Jörgen zu Werdenberg und Sargans, unser lieben Vettern, daß sie ihre Insiegel, zu einer Gezeugnuß und Vestung, dieser obgeschriebenen Sach, auch offentlich daran gehenckt hand, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden, der geben ist am Zinstag vor Simon und Juda der zweyen zwölff Botten Tag, nach Christi Geburt 1459.

Num. IV.

Confirmation Hugonis Graffen zu Montfort der Freyheiten auff Davos.

Wir Hug, Graffe zu Montfort, Herre zu Rotenfelß in Prettigaw, und auff Davos bekennendt offentlich für uns und unsere Erben und thundt kund aller männigklichen mit diesem Brieffe, daß wir unser lieben getreu gantzi gemeind, das Gericht auff Davos/ alle und jetliche ihr Genade und Freyheit/ so sie dann von unseren Vorderen von Vatz und von Montfort / und anderen unseren vorderen Herren und Frawen habend / nach Innhalt ihrer Freyheit Briefe / bestett und confirmirt hand, bestetten und confirmirend ihnen die wissentlich, in Krafft und Urkund diß Brieffs, mit allen Stücken, Puncten und Artickln, wie daß dieselbe ihre Freyheit Brieff innhand, fur uns und all unser Erben, sie darbey bleiben zu lassen, getrewlich und ungefahrlich, mit Urkundt diß Brieffs, daran wir unser Insiegel fur uns und unser Erben offentlich hencken lassen habend: der geben ist auff Davos am nechsten Montag vor unsers lieben Herren Fronleichnambs Tag, in dem Jahr da man zahlt von der Geburt Christi vierzehen hundert und sechtzig Jahr. Anno 1622.

Num. V.

Ubergab Hugonis Graffen von Montfort Hertzogen Sigismundo von Oesterreich.

Hug Graffe zu Montfort, Herr zu Rotemfels beuttet, den Gemeinden, und Gerichten Davos, Prettigaw, zu Lentz, Chur Walden, Schanfick, und zum Clösterlein, daß sie Hertzog Sigmund zu Oesterreich, ꝛc. Huldind, dieweil er Hertzog solche Gericht, Biett und Gut von Graff Wilhelmen zu Montfort seinen Vettern erkaufft, und von ihme Graff Hugen der Pfandung halben, damit ihme solche Gericht, Biett und Gütter verhafft und verbunden gewesen erlediget hat.

Geben zu Regenspurg an unser lieben Frawen Abend Assumptionis Anno Domini 1471.

Num. VI.

Confirmation der Freyheiten der Landschafft Davos von Vogt Gaudentzen von Mätsch.

Wir Vogt Gaudentz von Mätsch, Graff zu Killichberg, im Prettigaw, und auff Davos bekennend offentlich, für uns und all unser Erben, und thund kundt allermännigklichem mit diesem Brieffe, daß wir unser lieben und getrewen, gantze Gemeinde deß Gerichts auff Davos, alle, und jetliche insonders, ihr Gnade und Freyheit, so sie dann von unseren vorderen von Vatz, und von Montfort, und anderen unseren Herrn und Frawen vorfahrenden haben, noch innhalt ihrer Freyheit-Brieffe, auch die wir ihnen geben habend, bestett und confirmirt hand, bestetten und confirmiren ihnen die wissentlich in Krafft, und mit Urkundt diß Brieffs, mit allen Stücken, Puncten und Artickln, wie das ihre Brieff inhand, und das ihre Freyheits Brieff außweisend, für uns, und all unser Erben, sie darbey bleiben zu lassen, getrewlich und ungefahrlich, mit Urkundt diß Brieffs den wir ihnen gebend, besiegelt mit unsers lieben Herren und Vatters, Vogt Huldrich von Mätsch, Graffe zu Kirchberg, Hauptman an der Etsch, eygen anhangenden Insiegel, darumb wir ihme fleißiglichen gebetten (bresten halb deß unseren) der geben ward am Freytag vor St. Gallen Tag in dem Jahr, da man zahlt von GOttes Geburt 1471. Jahr.

Anno 1622.

Num. VII.

Confirmation der Freyheiten der sechs Gerichten / gegeben von Vogt Gaudentzen von Mätsch.

Wir Vogt Gaudentz von Mätsch, Graffe zu Kirchberg, bekennend offentlich, und thun kundt aller männigklichen mit diesem offenen Brieffe, als wir dann die frommen erbaren Leuth und Gericht, so hiernach geschrieben stand, mit Nammen Davos, Prettigäw zum Closter, ze Lenntz im Belforter Gericht, das Gericht zu Churwalden, und das vorder Gericht in Schanfick, und das Gericht an der Langenwieß im Schanfick, zu unseren Handen bracht und erkaufft hand, das mit ihrem guten Willen und Wüssen beschehen, und mit ihnen gütlich, lieblich und tugentlich in ein und überein kommen sind, für uns und unsere Erben und Nachkommende, als hienach geschrieben stadt.

I. Item des ersten das wir die obgemelten Leuth und Gericht allgemeinlich / und ein jeglicher besonder / der in die obgemeldten Gericht gehort / oder darin gesessen ist / söllend und wöllend lassen blyben / by allen ihren Rechten / Fryheiten / eim jetlichen nach seinem Staat / und in seinem Wäsen / wie sie von alter herkommen / und einer Herrschafft von Monfort gefreyet oder gehalten sind / und nach ihr Brieff und Pundsam in Außweisung / die wir ihnen auch bestetten / und in gantzen Kräfften blyben lassen / jetzt und hiernach zu ewigen Zytten / und ihnen darumb kein Abbruch / Mangel noch Gebresten geschehen soll / mit Gericht / noch Gericht / Geistlichen und Weltlichen ohn all Gefahr.

II. Item wir obgenambter Vogt Gaudentz, Grave von Matsch, ꝛc. auch unser Erben und Nachkommenden sollen auch die obgenamptenErbaren Leuth und Gericht nimmermehr verkauffen / noch versehen / noch in kein Weg verwenden von unsern Handen / und sie zu ewigen Zytten by der Herrschafft von Mätsch / uns und unsern Nachkommenden bliben zelassen / es wäre dann daß sie selb ihren guten Willen darzu gebind, und das erlaubtin und vergöntend zethun.

III. Item wir vorgenambter Grave oder unser Nachkommenden, welicher je die obgemeldten Gericht und Herrschafft innhat, und an dem sie mit rechtem Erbfall gefallend, oder kommend, sol auch in einem der obgemeldten Gerichten, oder in der andern zwey Gerichten ein, so wir vorhand in Prettigöw seßhafft und hußheblich syn, selb persönlich in gutem Tröuwen, ohn alle geferd, damit sie uns wissend zefinden, zu allen ihren Nöten, als vil wir ihnen schuldig sind.

Anno 1622.

IV. Und darzu haben wir ihnen allen vergunnen mit gutem Willen zuhalten und zu vollführen zu ewigen Zyten alle die Pündtnuß und Eydt / so sie gemacht oder gethan hand / doch uns und unsern Erben ohn Schaden, und nach ihr Pundts-Brieff Ußwysung ohn alles geverd.

V. Item wann wir ein Vogt in Landen wöllend setzen / das sond wir allweg thün mit der obgemeldten acht Gerichten Willen und Rath.

VI. Also gelobend wir obgemelter Graf Gaudentz von Mätsch, by unseren Würden und Ehren, und by guten Threuwen an Eydesstatt / unwiderrufflich in gantzer Eynigkeit alle Stück, Punsten und Artickel, so hierob geschrieben stand, wahr, stett, vest und zu ewigen Zytten zu halten, und darwider nimmermehr zu thun, noch schaffen gethon werden mit Gericht, und ohn Gericht, Geistlichen oder Weltlichen ohn all geverd. Und zu Urkund der Wahrheit, so habend wir obgemeldter Vogt Gaudentz von Mätsch, und Graff zu Kirchberg, mit Flyß gebetten und erbetten, unseren lieben Herrn und Vatter Huldrichen, Graff zu Kirchberg von Mätsch, Burggraff zu Tyrol, ꝛc. daß er sein eigen Insiegel, für uns und unser Nachkommenden hat offentlich lassen hencken an diesen Brieff, (bresten halb des unseren) der geben ist am Donnerstag nechst vor Sanct Gallen-Tag in dem Jahr da man zahlt von GOttes Geburt, 1471.

Num. VIII.

Daß die acht Gericht ohnverhindert mögind Pündnuß suchen und machen.

In Fraw Konigundæ von Montfort und Fraw Catharinen von Sax und Monfax Schwesteren Freyheits-Brieff wird in dem ersten Artickel die ewige Vereyn der zehen Gerichten under einanderen wie sie zwey Jahr zuvor, namlichen im Jahr vierzehen hundert sechs und dreyßig schrifftlich abgesetzt, bestettiget, Nun im gemeldtem Pundts-Brieff lautet der eylffte Puncten also:

Item were auch Sach / daß die obgemeldten Gericht fürbaß wolten Pündten / und Pündnuß suchen / ob man sie nottürfftig würde / was dann das mehr wird under diesen obgeschriebenen Gerichten und Landen / dem sol das minder Theil nachvolgen.

Num.

Anno 1622.

Num. IX.

Zoll-Freyheit geben von Sigismundo Ertz-Hertzogen zu Oesterreich.

Wir Sigmund von GOttes Gnaden, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärndten und zu Krayn, Graffe zu Tyrol, ꝛc. Bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen, als Wir das Gericht zu Davos/ mit sampt anderen von dem Edlen unsern lieben und getrewen Vogt Gaudentzen von Mätsch unseren Rath erkaufft, die nun uns uff sömlichs, als ihrem rechten Erbherrn und Landts-Fürsten Huldigung, Gelübd und Eyd gethan, daß Wir sömlich gutwilligklich und underthäniges Erbieten angesehen, und ihn dardurch von besonderen Gnaden die Gnad wissentlich in Krafft diß Briefs gethan habend, also daß sie und ihren Erben allenthalb in unseren Landen mit ihrem eignen Gut, wo sich dessen ein wahre Uhrkund und Wort-Zeichen von einem Amman oder Statthalter erfündt, in allen unseren Zöllen und Zoll-Stätten, wie sie dann das bißher ungefahrlich brucht hand, und gefahren sind, Zollfrey fahren, und keinen Zoll von ihrem eignen Gut zu geben schuldig seyn sollend.

II. Auch söllind sie bleiben bey allen ihren Freyheiten / guter löblicher Gewohnheit und Herkommen / wie sie dann von weiland dem Graven von Montfort / Toggenburg / und dem benieldren von Mätsch befreyet sind.

III. Darzu so mögind sie auch bleyben bey den Eyden / so sie den Pündten geschworen hand / nach lut der Brieff sag, doch uns in allweg als Herren und Lands-Fürsten, an unser Gerechtigkeit, Herrlichkeit und Oberkeit unvergriffenlich, alles getrewlich und ohngevehrlich mit Uhrkund diesen Briefs.

Geben zu Rodolffzell, am Sambstag nach Sanct Erasmus Tag, Anno Domini 1479.

Nota.

In diesem Brieff hat man erstlich den Namen eines Erbherrn, und Lands-Fürsten gebrauchet, und ist dieses auch ein Anfang gewesen, daß man hernach die Gerichts-Leuth Unterthanen genamset hat.

Num. X.

Vogt Gaudentz von Mätsch erlaßt die Gerichts ihres Eydts.

Wir Vogt Gaudentz von Mätsch, Graff zu Kirchberg, entbieten den Erbaren, Weisen, unseren lieben getrewen Ammanen, Räthen, und Gemeinden der Gerichten auff Davos, ꝛc. Unsern Gruß, und alles guts zuvor. Als wir dann im Anfang von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Ertz-Hertzog Sigmunden von Oesterreich, und Graven zu Tyrol, ꝛc. Unserm gnädigen Herrn, auff einen Widerkauff unser Herr Vatter erkaufft hat, und aber sein Fürstlich Gnad sölchen Widerkauff mit Ernst an uns begehret hat, daß wir seinen Gnaden nach Rath der Pündten und ewrem wüssen gewilliget habend. Darauff schaffen wir mit ew allen und jeden insonders ernstlich, ermahnen ew auch der Gelübd, Eyde, Pflicht, und alles deß so wir ew zu ermahnen habend, daß ihr dem bemeldtem unserem gnädigen Herren von Oesterreich, oder dem, so sein Gnad das, an seiner Gnaden statt befilhet, gelobet, schweret, und in allweg als euren rechten Erb-Herren und Lands-Fürsten gehorsam und gewärtig seyind, und ew deß nicht widrigind, oder setzind in kein Weise, wann ihr das gethon habend, alsdann sagend wir ew der Gelübd und Eyde, damit ihr uns bißhero verbunden gewesen seyd, ledig, und ihr thut daran gantz unser Meynung und Gefallen, und wiewohl das billichen geschicht, so wöllend wir das umb ew all und jeden insonders dennoch beschulden. Geben zu Freyburg in Breißgöw an Sanct Jörgen Tag. Anno Domini 1478.

Anno 1622.

Num. XI.

Schiers und Castels kommend unter das Hauß Oesterreich.

Als wegen der Grafschafft Tyrol zwüschend Maximiliano dem Römischen König, dem grossen Pundt zu Schwaben, und ander ihrer Mithafften und Anhänger eins, und gemein Eydt-Genossen von Städten und Landen, auch gemeinen drey Pündten in Chur-Walhen, und ander ihre zugewandten Mithafften, und Anhängern deß andern Theils offen vehd und Krieg entsprungen, und denselbigen zu wenden auch den lieben Frieden zu recuperiren, Ludwig Maria Sforzia Anglus, Hertzog zu Meyland, Graff zu Bay und Anglerien, Herr zu Genow und Cranon, als ein Underhandler durch Galeazen Viscunten sich interponirt, und endlichen zu Basel auff Sonnentag, was Sanct Mauritzen deß Heiligen Marterers Tag, den zwey und zwantzigsten Septembris vierzehen hundert neun und neuntzig ein Frieden bethädiget und beschlossen, ist under andern von beyderseits angenommen Artiklen auff folgender eingegangen worden.

Es sollend die sechs Gericht im Prettigäw / so die Königliche Majestat als ein Hertzog zu Oesterreich, von dem von Mätsch

Anno 1622.

erkaufft, und die Seiner Majestät vormahlen geschworen haben, wiederumb wie vor, hulden und schweren, und die andern zwey Gericht / verstehe Schiers und Castels so noch nicht geschworen haben, Seiner Majestät schweren / und thun in aller Maaß, wie sie vormahlen dem von Mätsch thon haben, doch daß die Königliche Majestät ihnen dieser Auffruhr halb kein Ungnad oder Straff aufflegen soll, sonders die gnedigklichen, wie sie vor an Ihr. Majest. kauffweiß kommen sind, halten, und bey der Pündnuß, so sie mit denen von Pündten vormahls gehept haben, lassen bleiben.

Sind also die zwey Gericht Schiers und Castels dazumahl allererst an das Hauß Oesterreich kommen, danahen auch in König Maximiliani Freyheits-Brieff im Jahr vierzehen hundert und sechs und neuntzig diese zwey Gericht nicht eingeschlossen worden. In einem Pergamenen Theil-Brieff im Castelser Gericht auffgericht steht zu End, die Miterben habind erbetten den Ehrsamen und wysen Hansen Wustner der Zyt Amman zu Castels im Prettigöw, auß Gwalt und Befelch der Zeit Hansen Heintzen Vogt der dreyen Pündten, daß er sein eygen Insegel an sölichen Brieff gehencket hat.

Darauß klärlich abzunemmen, daß selbiger Zeit Hanß Heintz, den man auch Schuler genant, Vogt über die zwey vorderen Gericht im Prettigöw gewesen im Namen der dreyen Pündten, und nicht im Nammen des Hauses Oesterreichs, dann sie gar nicht einwilligen wolten, daß sie sollen von dem Hauß Mätsch an das Hauß Oesterreich verwendet werden.

Num. XII.

Confirmation aller Freyheiten der acht Gerichten / geschehen vor und nach dem Schwaben Krieg / von Kayser Maximiliano dem ersten.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden Römischer König, ꝛc. zu allen Zeiten mehrer deß Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, und Gelderen, Graff zu Flandern, zu Tyrol, bekennend und thun kund offentlich mit diesem offenen Brieffe, als nach Abgang weilands deß Hochgebornen Sigmunden, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Unsern lieben Vettern und Fürstens löblichster Gedächtnuß, die sechs Gericht, mit Namen das Gericht Davos, zum Closter im Prettigäw, zu Lentz, zu Chur Walden, das vorder Gericht in Schanfick zu Sanct Peter, und das hinder an der Langenwyß, wiewohl uns sein Lieb darvor, mit sampt anderen Landen, Herrschafften und Gebietten, so er in Regierung, und Verwaltung gehebt, unnd übergeben hat erblichen Mittel an uns gelangt sind, darauff uns auch die Unterthanen in denselben Gerichten, als ihren rechten natürlichen Herren / Gelübdt unnd Eydt gethan, das wir gütlich angesehen und betrachtet habend den sonderen unterthänigen Willen, so bemeldte Unterthanen zu uns, im Namen als vorstehet tragen, und ihnen demnach auff ihr demüthig Bitte, und aus Gnaden alle ihre Freyheiten / Privilegien / recht / löblich und gut alt herkommen / so sie samenlich / und sonderlich von einem Herren auff den anderen / denen sie eher sie an unser Hauß Oesterreich kommen sind, zugehört gehept habend / und sonderlich der Zöll halben / in den Landen / Herrschafften und Gebietten / von bemeldtem unseren Vettern und Fürsten dar verehret / und auch der Stewren / und anderer Freyheit halben / wie sie dann im Brauch in herkommen und und deß von seiner Lieb / Inhalt der Brieff, von ihm darumb vormahlen außgangen, gefreyet / begabet und begnadet seyn / *confirmirt* und bestetter / confirmiren und bestetten ihnen die auch wissentlich in Krafft diß Brieffs setzen, meynen, und wöllen auch das sie sich darnach laut ihrer Brieff sag, mit allen ihren Puncten und Artickten, brauchen und halten mögen, ohn unser, unser Erben, Nachkommenden, und mannigkliches von unser wegen, Irrung, Hindernuß und Widersprechen: doch uns in ander weg, an unseren Räthen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und gewaltsamen in allweg unvergreiffen und ohne Schaden. Und gebiettend darauff den Edlen unseren lieben getrewen N. allen unseren Hauptleutten, Land-Vögten, Graffen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Vögten, Pflegeren, Land-Richteren, Richteren, Mautneren, Zölleren, Schultheissen, Burgermeisteren, Ammanen, Räthen und Gemeinden ernstlich, und wöllen das ihr, bemeldte unsere Unterthanen / Erben und Nachkommenden bey solchen ihren Privilegien, Freyheiten, Gnaden, altem löblichen Herkommen, und dieser Confirmation und Bestettung handhabend, schützend und schirmend, sie darwider nicht bekümmerend, noch das anderen zu thun gestattend, in kein Weg noch Weiß. Dann wir das also wöllend und ernstlich meynendt, mit Urkundt deß Brieffs geben am Zinstag nach Sanct Andreas des Heiligen zwölff Botten Tag, nach Christi unsers lieben HErren Geburt vierzehen hundert und in dem sechs und neuntzigsten, unsers Reichs, deß Römischen im eylfften, und deß Hungerischen im siebenden Jahr.

Höchst-

Anno 1622.

Höchstgemelter Römischer König Maximilianus hat vier Jahr hernach, nach getroffenem Frieden zu Basel den sechs Gerichten wiederumb auf ein neues ihre Privilegia und Freyheiten briefflich bekräfftiget, und lautet das diploma also:

Wir Maximilianus von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungeren, Dalmatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geldren, Graffe zu Flandren, zu Tyrol, ꝛc. bekennend und thund kundt mit diesem offenen Brieff, alsdann die sechs Gericht, mit Namen das Gericht Davos, zum Closter im Prettigäw, zu Lentz, zu Chur-Walden, das vorder Gericht in Schanfick zu Sanct Peter, und das under an der Langenweiß, so uns im nechst vergangenem Krieg, so die Eydtgenossen, graw Pündt und die Engadiner gegen uns fürgenommen und geübt haben, abgetrungen, und zu ihrer gehorsame bracht worden, wiederumb zu unseren und unsers Hauß Oesterreichs Handen, in Krafft der Bericht im Namen des Hochgebornen unsers lieben Schwagers, und Fürsten Hertzog Ludwigen zu Meylandt, ꝛc. zu Basel zwischend unser und bemelten Eydtgenossen, und ihren Anhengeren gemacht, gestelt sind, und darauf die Leuthe, und Innwohner derselben Gerichten uns als ihren rechten, natürlichen Herren und Landsfürsten Gelübd und Eydt gethan, das wir gütlichen angesehen und betracht haben den underthenigen Willen, so bemelte unsere **Unterthanen** zu uns tragen, und ihnen demnach auf ihr drungenliche Bitte, und von sonderen Gnaden all ihr Freyheit, Privilegien, Gnaden und recht löblich und gut herkommen, so sey samentlich oder sonderlich von einem Herren auf den anderen, denen sie vor, ehe sie an unser Hauß Oesterreich kommen, seyn, zugehört, gehebt haben, und sonderlich der Zöll halben in den Landen, Herrschafften und Gebietten, uns von weyland Ertzhertzogen Sigmund zu Oesterreich, ꝛc. unserm lieben Vettern und Fürsten löblicher Gedächtnuß, übergeben, auch der Steuren und andere Freyheit halben, wie sie dann in Gebrauch und Herkommen, und des von seiner Lieb, Inhalt der Brieff von ihm vormals darumb ausgangen, gefreyet, begabet, und begnadet seyn, confirmiren und bestetten, die ihnen auch wissentlich in Krafft diß Briefs, setzen, meynen, und wöllen auch, daß sie sich darnach, laut ihrer Brieff sag, mit allen Puncten und Articklen gebrauchen und gehalten mögen, ohn unser und unser Erben, Nachkommenden, und männigkliches von unsertwegen Irrung, Hindernuß, und Widersprechen: doch in ander weg an unseren rechten Oberkeiten, Herrlichkeiten und gewaltsamenen in allweg unvergriffen und ohne Schaden.

Und gebiettend hierauff den Edlen, unseren lieben getreuen, allen unseren Hauptleutten, Landt-Vögten, Graffen, Freyheren, Rätteren, Knechten, Vögten, Pflägeren, Landt-Richteren, Richteren, Mautneren, Zöllneren, Schultheissen, Burgermeisteren, Ammanen, Räthen und Gemeinden ernstlich, und wöllend, daß ihr, unsere gemelte **Unterthanen** ihre Erben und Nachkommenden bey solchen ihren Freyheiten, Privilegien, Gnaden, alten, löblichen und guten Herkommen, und unser Confirmation und Bestettung handhabend, schützend und schirmend, sie darwider nicht bekümmerend, noch das anderen zuthun gestattend, in kein Weise, wann wir das also wöllend, und ernstlichen meynen mit Urkundt diß Brieffs.

Geben zu Jnßbruck an Sanct Peters Tag Cathedram nach Christi Geburt im fünffzehen hundertisten, unsers Reichs des Römischen im vierzehenden und des Hungerischen im zehenden Jahre.

Anno 1622.

Nota.

Auf den Erbfürsten ist allhier von Maximiliano dem ersten allererst der Titul der erbaren Leutten in den Namen der Unterthanen verwandlet, und hiemit der Stein gelegt worden, wie man ins künfftig die frommen Leut zu obsolut Unterthanen, und Sclaven machen, und sie der Freyheit berauben möchte.

Num. XIII.

Verheissung der Regierung zu Jnßpruck / gethan den acht Gerichten in Chur Walden.

Als im Jahr fünffzehen hundert und zwantzig den zwey und zwantzigsten Martii die Regierung zu Jnßpruck die Hüldigung in den acht Gerichten in Namen Käyser Caroli deß Fünfften einnemmen wöllen, haben sie sich dieselbige nach altem Brauch zu leisten anerbotten, so fern man ihnen ihre Freyheit- und Gewohnheiten werde briefflich bestettigen. Darauff von der Regierung volgende schrifftliche Verheissungen gethan worden:

Wir N. der Römischen, und Hispanischen Königklichen Mayestat, ꝛc. Unsers allergnädigsten Herren Landt-Hoffmeister, Marschalck, Cantzler, Statthalter und Regenten zu Jnßpruck bekennend und thun kund offentlich mit diesem Brieff, nach dem uns obbemeldter Königklichen Mayestat Statthalter, Regenten und Räth Jhrer Mayestat obristen Regiments aller niederen und oberen Oesterreichischen Fürstenthummen und Landen, in Krafft ihrer vollkommen Gewalts, ferner von Jhr. Königklichen Mayestat und Fürstlicheu Gnaden wegen, Macht und Gewalt geben haben, in ihrem Namen allenthalben in den unteren und vorderen Oesterreichischen Landen, Herrschafften und Gebieten

Anno 1622.

bieten Erbhuldigung und Pflicht aufzunemmen, und so wir dann aus treffentlichen und mercklichen Ursachen dieser Zeit von der Regierung hie persöhnlich nicht ziehen, noch jemands aus uns schicken mögen, so haben wir den Edlen, Vesten Huldrichen von Schlandersberg, Vogt zu Castels und der acht Gerichten in Chur-Walhen, vor verschiener Zeit credentz und instruction zugesand: in welchen wir ihme ferner Gewalt geben, auch befohlen haben, in Namen wie obstaht, von den acht Gerichten in Chur-Walhen, seiner Verwesung, in Maß in dieser Fürstlichen Graffschafft Tyrol, und in anderen erblichen Fürstenthummen, Landen und Herrschafften beschehen ist, gewöhnliche Erbhuldigung und Pflicht aufzunemmen und zu empfahen. Dieweil sich aber die Unterthanen daselbst, auf bemeltes Vogts Handlung, obbestimtem unserem allergnädigsten Herren als Ertzhertzogen zu Oesterreich, und Graffen zu Tyrol, unserem rechten natürlichen Erbherren und Landsfürsten solche Erbhuldigung zu thun unterthäniglichen erbotten haben, doch daß ihnen solches an allen ihren alten Freyheiten, Briefen, Privilegien, Bräuchen und Herkommen keine Neuerung oder Abbruch bringe noch gebäre, sondern mit Beger, daß ihnen die durch die Königliche Majestät für sich selbst und ihres Bruders wegen confirmirt und bestättet werde. Demnach auf ihr Ersuchung sagen wir ihne wissentlich in Krafft dieses Brieffs zu, daß ihnen solch Erbhuldigung an ihren alten Freyheiten, Privilegien und Herkommen, so sie haben, kein Neuerung noch Abbruch bringen noch geben, auch bey obgemelter Königlichen Majestät so viel handlen sollen und wollen, daß Ihr Königliche Majestät für sich selbst und in Namen ihrer Majestät Bruder, Ertzhertzogen Ferdinanden, ihnen auch einem jederen Gericht insonderheit solch ihr alte Freyheit, Brieff, Privilegien, Gebräuch und Herkommen, so sie haben, ungefährlich in sechs Monaten den nechsten nach gethaner Erbhuldigung gnädiglich confirmirt und bestett, in Maß, wie die vormals von vorigen Ertzhertzogen und Fürsten von Oesterreich gegen solcher Erbhuldigung empfangen haben, und ihnen das unter Ihr Königlichen Majestät Insiegel Confirmation-Brieff, wie sich gebürt, gewißlichen überantwort werden solle. Und des zu wahrem Urkundt so hab ich Jörg Herr zu Firmian, Marschalck obgemeltes Regiments zu Inßpruck, und Hauptmann zu Ortenburg für mich selbst, und in meiner mitverwanten Regiments, mein eigen Insiegel hieran gehenckt. Beschehen zu Inßpruck am zwen und zwantzigsten Tag des Monats Martii, nach Christi Geburt fünffzehen hundert und im zwantzigsten Jahr.

Und diese der Regierung gethane Verheissung hat dasselbig Jahr Kayser Carolus der fünffte den 14. Decembris schrifftlichen effectuirt, und ins Werck gesetzt, und lautet die Confirmation der Freyheiten von Wort zu Wort also:

Anno 1622.

Kayser Caroli des fünfften Freyheits-Brieff.

Wir Carol der fünffte von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmacien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, und Hertzog zu Burgund, ꝛc. Graffe zu Habspurg, Flandern und Tyrol, ꝛc. bekennend für uns und auch an statt und von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinanden, Infanten zu Hispanien, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kerenden, und zu Crain, Graffen zu Flanderen, zu Tyrol und zu Görtz, ꝛc. unsers lieben Bruders, des geschriebnen und gnugsamen Gewalts wir haben, und uns hierin gebrauchen, als weyland der Allerdurchleuchtigste Fürst, Herr Maximilian Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyr, zu Kernten, zu Crain, Graffe zu Flandren, zu Tyrol und zu Görtz, ꝛc. unser lieber Herr und Anherr, löblicher Gedächtnuß in kurtz verschiner Zeit seine letzten Tag in dieser Welt beschlossen, und mit Todt abgangen ist: deßhalben alle seine Kayserlichen Majestät, verlassen erblichen Fürstenthummen, Graffschafften, Herrschafften, Land, Leuth der nideren, oberen, vorderen Oesterreichischen Landen, Leuthen und Herrschafften, wie sein Kayserliche Majestät dieselben ingehebt und geregiert hat, an uns und nechsten recht natürlichen Erben, und angend regierend Lands-Fürsten, wie uns dann sein Kayserliche Majestät in ihrem Testament erkent, benent und gesetzt hat, kommen und gefallen seyn. Deshalben unsere getreuen, lieben, unsere Unterthanen, und Gerichts-Leut gemeinlich der acht Gerichten, namlich das Gericht Davos, das Gericht zum Closter im Prettigau, das Gericht zu Alvenüw, das Gericht Chur Walden, das Gericht Schanfick, das Gericht zu der Langenweiß, das Gericht Castels im Prettigau, und das Gericht Schiers im Prettigau, durch unseren getreuen, lieben Huldrichen von Schlandersberg, unseren Vogt zu Castels, und der bemelten acht Gerichten, ersuchen lassen, uns, und dem bemelten unsrem lieben Bruder zu schweren und Erbhuldigung zu thun, darin sie sich auch gehorsamlich und unterthänig erzeigt und bewiesen, und die bemelt Erbhuldigung und Pflicht, wie sich gebürt, gethan: solches wir dann von ihnen zu sonderen Gnaden und Gefallen angenommen, und wöllend daß auch gegen ihnen und ihren Erben und Nachkommenden, im sondren Gnaden bedencken, und erkennen, und in gutem

Anno 1622.

gutem nicht vergessen. Und als aber die bemelten unsere **Unterthanen und Gerichtsleut** auf solche ihr gethane Pflicht und Erbhuldigung uns unterthäniglichen ersucht und gebetten, dieweil sie uns, und unsrem lieben Bruder, wie obsteht, als ihren rechten natürlichen Erbherrn und Lands-Fürsten die Pflicht und Erbhuldigung gethan haben, daß wir ihnen darauf alle Privilegien und Freyheiten, die sie von unsren Vorfahren Röm. Kayserm und Künigen, und Ertzhertzogen zu Oesterreich haben, gnädiglichen von neuen confirmiren und bestätten wöllen: Dieweil wir auch gut wüssen tragen, daß sich die obbemelten unser **Unterthanen** in der langwirigen Kriegsläuffen, wider unsers Landes der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, widerwertigen und Anstössen zu gut unseren vorfahrenden Fürsten und Herren zu Oesterreich und Graff zu Tyrol, mit Darstreckung ihres Leibs und Guts gutwillig erzeigt, und sonderlich jetzund in der Erbhuldigung, wie vor anzeigt ist gehorsamenklichen und unterthänigklichen und gutwilligklichen bewiesen, so habend wir dasselbig alles, und darzu ihren unterthänigkliche zimbliche Bitt angesehen, und darumb für uns selbst und gemelten unsren lieben Bruder, des Gewalt wir herein habend, den vorgemelten unsren Unterthanen, Gerichtsleuten der 8. Gerichten, alle ihre Freyheiten, Privilegien, gut alt Gewonheiten und Gerechtigkeiten, so jeders Gericht insonderheit hat, gnädigklichen verneueret, confirmirt und bestett, verneueren, confirmiren und bestetten ihnen dieselben auch hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs, meynen, ordnen, setzen und wöllen auch, daß sie, ihre Erben und Nachkommenden dabey bleiben und gehalten werden sollen von allermännigklichen unverhinderet und ungeirt. Wir, und der vorgemelt unser Bruder sollen und wollen sie, ihre Erben und Nachkommen darbey vestigklich handhaben und halten, getreulich und ungefährlich. Und gebietten darauf unsrem getreuen lieben Huldrichen von Schlandersberg, gegenwürtigen, und einem jedrem unsrem künfftigen Vogt unser 8. Gerichten ernstlich, und wöllend, daß ihr die gedachten unsre **Unterthanen und Gerichtsleuth** bey obgemelten Freyheiten und dieser unser Confirmation gnädigklichen bleiben, sie von unsren wegen vestigklichen handhaben, schützen und schirmen, und keinswegs darwider dringen oder beschweren lassen, solches selbst auch nicht thun, in kein Weise. Das meynen und wollen wir ernstlichen mit Urkundt diß Briefs. Geben zu Jußpruck am 14. Tag des Monats Decembris nach Christi, unsers lieben Herren Geburt 1520. unsers Reichs, des Römischen im andern, und der andern aller im fünfften.

Num. XIV.

Deren innerhalb dem Schloß Belfort Freyheits-Brieff.

Wir nachbenempten Graff Rudolff von Montfort / und Graff Heinrich von Sax von Monsax / bekennen offentlich von allermännigklich für uns und unser Erben, mit dem Brieff, und besonder an statt, und in Namen unser lieben Frauen und Muttern, Frau Küngolden, Gräfin zu Montfort, und Frau Catharina von Sax und Monsaux, Geschwesteren, von Werdenberg geborn, und ihr beder Erben, der Gewalt, wir in der Sach gehebt hand, und als etwas Vereinung und Beredtnuß zwischen uns und den erbaren Leuthen auf Davos beschehen ist, nach des Briefs Inhaltung der darumb gemacht und besieglet worden ist: Darin die Walser von den Schloß Belfort herein Vatz auf Davos auch begriffen sind / da wir sie in der Ewigkeit bleiben lassen söllend und wöllend / wie derselb Brieff / und auch der ab Davos alter Lehenbrieff inhaltend ungefährlich: doch daß sie und ihr Erben zinsind und thugind als es von Alter herkommen ist, und ob wir / oder unser Erben und Nachkommen mit denselben Leuthen ein oder mehr jemmer ütz zu schaffen gewinnen / umb was Sach herkeme / oder wo von das wäre / darumb söllen wir / oder unser Erben / sie oder ihr Erben darumb allwegen zum rechten auf Davos kommen: und wie wir da mit Min oder mit Recht entscheyden werden / dabey soll es dann bleiben ungefährlich. Wer aber, ob sie, oder ihr Erben mit einander zu handlen, oder zu schaffen gewunnen, darumb soll auch ein jetlicher dem andern gerecht werden in deren Gericht, als es von Alter herkommen ist: mit Urkund diß Briefs daran wir Zufestung und wahrer Sicherheit für uns und unser Erben, unser Insiegel offentlich gehenckt haben: der geben ist auf Davoß, an S. Agnaten Tag da man zahlt von GOttes Geburt 1430. und darnach in dem achtenden Jahr 1438.

Anno 1622.

Num. XV.

Freyheitsbrieff deren ab der Langenwyß in Schanfick.

Wir Graff Heinrich von Montfort, Herre zu Tetnang, Prettigau und Dafauw, bekennen mit dem Brieff offentlich vor allermännigklichen für uns und den wolgebohrnen Graff Ulrichen von Montfort, unseren lieben Bruder und unser beyden Erben, daß wir mit den unseren des Gerichts an der Langenwisen in Schanfick gutlich betragen, und vereint worden seyen, sonder uns dem genanten unseren lieben Bruder, und unseren Erben, Als sie uns dann von Graf Friderichen selig von Tockenburg, unseren lieben Vettern zu Erb worden, und gefallen sind, gehuldet und geschworen hand, als ihren natürlichen Erbherren. Darauf wir sie und ihre Nachkommen, für uns und

Anno 1622. und unſer Erben begnadet und gefreyet habend, und freyen und begnadend ſie in die Ewigkeit in Krafft diß Brieffs alſo. Daß ſie und ihr Nachkommenden beſtehn und bleiben ſollen/ als die erbaren Leuthe ab Davos bey allen Rechten / Artickln und Meynungen / nützit ausgenommen/ alsdann derſelben Leuthe ab Thaffaus alter Lehnbrieff/ und neuer Beſtettungs-Brieff inhaltend und begreiffend / ohn allen Eintrag Irrung und Widerred/ treulich und ungefahrlich: doch uns, unſer Erben an unſeren Zinſen unſchädtlich und unvergreiffenlich, mit urkundt diß Brieffs, daran wir obgenanten Graff Heinrich von Montfort, für uns, den obgenanten unſeren lieben Brudern Graff Ulrich von Montfort und unſer beyden Erben unſer Inſiegel zu Warheit offentlich gehenckt habend an dieſen Brieff: der geben iſt in Schanfick, an der Langenwyß, an S. Scholaſticen Tag, da man zahlt von GOttes Geburt 1441. Jahr.

Kauff-Brieff der Herrſchafft Meyenfeldt

Anno 1509. auf Mitwochen nach unſer lieben Frauen Verkündigung Tag verkaufft Johannes Freyherr von Brandis, Thumbprobſt der Stifft Chur und Thumbherr zu Straßburg, Rudolff Graffe zu Sultz, und Landgraffe im Klettigau, ꝛc. Dem hochwürdigen Fürſten und Herren, Herren Paulusen Biſchoffen zu Chur und gantzem gemeinem Gotteshauß, des einen Pundts, den Edlen, Veſten, fürnemmen, ehrſamen und weiſen gantzen Gemeinden des Oberen Punds, und auch den fürnemen, ehrſamen und weiſen, den aindliff Gerichten, des dritten Pundts, welche drey Pündt in Chur-Walhen ligen, allen dreyen gemeinlich und einhelligklich in ſolcher Geſtalt jeder Pundt benanter Herrſchafft einen drittel genieſſen, und einen drittel bezahlen ſölle. Und iſt dieſer Kauff beſchehen umb zwantzig tauſendt Gulden thut Fl. 20000. Reiniſch Churermüntz und Wehrung. Hierinnen ſind hohe und nidere Gericht, Stock und Galgen. Solche Herrſchafft iſt an die Verköuffer von dem wolgebohrnen Sigmunden Freyherren von Brandis ſeligen, ſo ihr Bruder und Vetter geweſen, in erbweiß ankommen und gefallen. Die Herrſchafft ſtoßt enhalb auff den Stutz dißhalb dem Schloß Fragſtein, anderhalb in mitten in die Lauquart deß gröſten runſes, und in mitten in den Rhin, und den Rhein nach herab in den Ellſtein in die weiſſen ſtrimen unter Fläſch von dem Ellſtein in Baltzner Brunnen, in die geſetzten Marchſtein: von den Marcken den Berg hinauff in den neuen Bruch, von dem Brüch hinüber in Mutzner Horn, dem grad nach biß in die Rüchi, ob Lawenen, und hinüber der höhe nach, in den grawen Spitz, Item dem grawen Spitz nach der höhe auff Jeß, biß auf die rote Wand, von der roten Wand dem grad nach in Spitz Gurff: vom Spitz Gurff hinüber in Galuatzenbach: von Galuatzenbach hinwider auf den Stütz. Anno 1622.

Num. XVII.

Verein deren von Brandis wegen der Herrſchafft Meyenfeldt und gemeinen 3. Pündten.

Wolfahrt, Sigmund, von Ulrich von Brandis, all drey Gebrüder, habend ſich mit ihrer Herrſchafft Meyenfeldt, Schloß und Statt, und benantlichen auch ſonſt mit allem dem, ſo ihnen oberhalb S. Lutzyß Steig zugehört, ſo lang ſie daſſelbig inhends habend, mit dem hochwürdigen Fürſten und Herren, Herrn Ortlieben Biſchoffen zu Chur, ihrem gnedigen lieben Herren mit ſampt dem Capitel, auch der Statt zu Chur und anderen vom Gotteshauſe, ſo dem bemelten Biſchoffen und ſeiner Stiffter zuhörend, auch zu dem Pundt im oberen Theil und den Gerichten einer auffrechten Verſtendnuß vereinbaret, alſo daß wann es ſich begebe, daß jemandt auff und über den vorgenanten gnedigen Herren von Chur, oder die ſeinen, oder über die vom Pundt und von den Gerichten, oder die jeren, wo, oder umb was Sach das were, mit Gewalt, und wider ihren Willen und wiſſen zügend, oder durch ihre Land und Gebiet ziehen wölten, daß denne die obgemelten Brüder von Brandis mit aller ihrer Macht der bemelten ihrer Herrſchafft, zuſtund, ſo ſie des gemant, oder gewar wurdend, ohne alles verziehen, troſtlich zuziehen, ſie, die ſodann überzogen werend, oder überzogen woltend werden, getreulich retten, und nach ihrem Leib und Gut vermögen entſchütten ſöllind und wöllind. Und gleich hinwiderumb ſöllend ſie von den obbeſtimbten in der Herrſchafft Meyenfeldt errettet werden, beſieglet mit der 3. Brüderen Sieglen auff S. Georgen Tag im 1475. Jahr.

Num. XVIII.

Das Urthel / ſo den 27. Junii alten Calenders 1614. in Sachen der Herrſchafft und der 3. Gerichten / zu Meyenfeldt ausgeſprochen worden.

Præmiſſis præmittendis. Wir habend mit einhelligem Urthel zu recht erkennt, und geſprochen, daß gedachter Landtſchafft Davos, Belfort, und Langwyß, alle alte und neue Brieff und Siegel, ſo ſie biß anhero von Herren und Frauen empfangen ſampt den Confirmationen, wie auch ihre alte löbliche Breuch, und Herkommen bekrefftiget, und beſtettiget

Anno 1622. bestettiget sein sollend, also daß sie von aller männigklich unverhindert seyn, und bleiben mögend, in deren Zahl insonderheit neben anderen begriffen werdend, Ein Lehen-Brieff der Landschafft Davos von Anno tausendt zwey hundert, neun und achtzig, derselbigen Vertrags-Brieff mit Frau Kongelt Gräffin zu Montfort von Catharina von Sax, von Monsax Schwesteren, geborne von Werdenberg von Anno tausend, vier hundert acht und dreyßig. Deren ab der Langenwyß Freyheits-Brieff auffgericht durch Graff Wilhelm von Montfort, ꝛc. Herren zu Tethnang, ꝛc. Anno tausendt vier hundert ein und viertzig. Der Walseren, ihnen zu, dem Schloß, Belfort Freyheits-Brieff erlangt von Graff Rudolffen von Montfort, und Graff Heinrichen von Sax, von Monsax für sich und ihr Erben, und besonder an statt, und in Namen unser lieben Frauen, und Mutter Frau Kongolten Gräffin zu Montfort, und Catharinen von Sax, von Monsax, Geschwesteren, von Werdenberg gebohren, und ihr beyden Erben der Gewalt dann sie in der Sach gehept habend: Geben auff Davos an St. Agatæ Tag im 1438. Jahr Graff Wilhelm von Montfort, Herren zu Werdenberg begehren an die acht Gericht von Anno 1459. Graff Hugen von Montfort Confirmation geben denen auff Davos im 1460. Jahr. Vogt Gaudentzen von Mätsch Freyheits-Brieff geben denen sechs Gerichten im 1471. Jahr. Auch desselbigen Confirmation-Brieff gedachtes Jahrs geben denen auff Davos. Gemeiner dreyen Pündten Abscheydt auff Davos außgangen im 1477. Jahr. Ertz-Hertzog Sigmunds zu Oesterreich, ꝛc. Zollfreyung geben dem Gericht zu Davoß sampt anderen so Ihr Fürstl. Durchleucht von Vogt Gaudentzen von Mätsch erkaufft, von Anno 1478. Ein Missiv-Schreiben von Ertz-Hertzog Sigmunden zu Oesterreich, ꝛc. an die fünff Gerichten außgangen im 1478. Jahr. Keyser Maximiliani Confirmation der Freyheiten und Zols-Exemption der sechs Gerichten von Anno 1496. Welche hernach im 1500. Jahr widerholet worden. Der Regierung zu Inßpruck Confirmation und Versprechungs-Brieff von Anno 1520. sampt allem anderen innenhabenden Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten so zu lang werend allhie Specificierlich zu ernamsen, ꝛc. Und dieweil wir sölche Sachen in der besten Form rechtens bestettiget habend, so haben wir in vollzug derselbigen ferner erkennt, daß die besagten 3. Gericht Davoß, Belfort und Laugwyß und alle ihre Innwohner frey Pundleut sein und gelten, und nicht für jemands Unterthanen geacht, gehalten, nach gescholten werden sollen auff kein Weiß noch Weg weder in thun noch lassen, auch weder in reden noch schreiben, sie werden gleich von einer Herrschafft oder anderen neben den übrigen fünff Gerichten gemeinigklich oder für sich selbst sonderbarlich anzogen und besprochen laut und vermög deß Lehen-Brieffs. Dessen Anfang lautet: Wir Graff Hug von Werdenberg und Johannes Donat Walther Ohemen von Vatz künden allen denen am Datum den 8. Tag St. Bartholome deß 1289. Jahrs, darinnen dann neben anderen diese Teutsche heittere Wort stohnd und swanne sie ihren Zinß verrichtend, so sind sie frey und haben mit niemand nit zu schaffen. Weiter im Verkomnuß-Brieff mit den Herrschafften Montfort, Werdenberg, Monsax auffgericht, an S. Agaten Tag im 1438. Jahr steht am 17. Artickel. Item so die obgenanten erbarn Leut auff Davoß und ihre Erben thund als ihr Lehen-Brieff, und dieser weise so sind sie frey von männigklichem unbekümmeret, wie auch im übrigen Verkommussen und Missiv-Schreiben mehr meldend, den erbaren Leuthen nicht unterthan, ꝛc. Doch ist auch unsere Erkantnuß, daß sie den Zinß einer Herrschafft, laut den Lehen-Brieffen, ordentlichen verrichten und geben thund, Es wird auch einer Herrschafft vor den Dieb und Mannschlacht ihr Recht und Gerechtigkeit lauter vorbehalten. Was dann die wieder Erb-Einigung ergangnen Arrest betrifft, so wohl auch wann Ihr. Fürstl. Durchl. Zölleren mit ungebührlicher Abnemmung der Zöllen und Zoll-Brieffen, weil hierdurch sonderbahren Persohnen in grosse Köstung und Schaden gewachsen erkennend wir dieselben wider ihre innhabenden Brieff und Siegel, soll derenthalben solches nicht mehr gebraucht werden, sonder solle den in der Klag eingeführten particular-Personen umb allen erlittnen Köstung, Schaden und Versaumnuß, wie auch mit Restituirung wider ihre Freyheit abgenommenen Zöll und Zoll-Brieffen gebührlicher Abtrag beschehen, dann sie an Ihr Fürstl. Durchl. oder der Zölleren Haab, Gut oder Einkommen erholen mögend, damit diese unsere Erkantnuß nicht eyttel und ohne Krafft sey, sonder würcklich vollzogen werd. Betreffend hochmahlen Ihr Fürstl. Durchl. Brieff und Siegel wie auch ihr limittirten Recht und Gerechtigkeiten so dieselbig in diesen drey Gerichten haben möchte, weil unangesehen vielfältiges Zuschreibens dieselben zu Beschirmung kein Antwort nicht erfolgen, wöllen wir Ihr Fürstl. Durchl. von denselbigen nichts geben noch benommen, sonder ihre ordentliche limitierende Recht und Gerechtigkeiten lauter vorbehalten haben, entlichen der grossen und vielfältigen Köstung halben so deßhalb in dieser Rechtfertigung aufferloffen, sollen die offt anzognen drey Gericht die kundbaren Gerichts-Kostung es sey Blönung oder Zehrung abtragen und bezahlen doch sollend Ihr Fürstliche Durchl. die heutigen wie auch die zween vorgehenden Gericht-Köstungen in Blönung und Zehrung aller Dingen wider erstatten. Wie auch was die Herrn Agenten im Namen aller drey Gerichten als Kleger dieses Rechten zum dritten mahl zu vertretten möchten Köstung oder Besoldung zu forderen haben so viel dann recht und billich ist, mogen sie zusambt den Gerichten schadnen sich schadloß machen, wo sie das innert und eussert den Pündten betretten mögend,

Anno 1622.

mögend, da ihnen in gmeinen dreyen Pündten Landen allenthalben gute Fürdernuß, Hülff und Beystand soll geleistet werden, damit sie in gmein und sonderbar zu dem Ihrigen und wie allhie geurtheilt worden wohl kommen mögend.

Und deß alles zu wahrem und vestem Urkund hab ich Paulus Glarner Statthalter und in obgemeldter Rechtsfertigung gweßner Richter zu Meyenfeldt deß Gerichts daselbst eygen Secret Insiegel auß Befelch eines ehrsamen Gerichts, offentlich an diesen Brieff gehenckt, doch uns und unseren Nachkommenden in all weg ohne schaden. Der geben ward den 27. Tag Junii alten Calenders deß 1614. Jahrs.

Num. XIX.

Ewige Erbeynigung zwüschen Maximiliano dem Römischen Kayser / als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/und Paulo Bischoffen zu Chur/sampt gemeinen dreyen Pündten in Churwalhen auffgericht.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten mehrer des Reychs, in Germanien, Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Künig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband und Pfaltzgraff, ꝛc. an einem, und wir Paulus Bischoff zu Chur, und der Gstifft daselbst, und Gmein drey Pündt in Churwalhen anderstheils, bekennen für Uns und unsere Erben und Nachkommenden, offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermengklichen, als Wir Käyser Maximilian vor verschienen Jahren mit Heinrichen, weiland Bischoffen zu Chur, und dem Gestifft daselbst, auch den dreyen Pündten in Churwalhen gemeinlich und sonderlich Uns, Unseren Landen und Leuten, und ihnen zu gut, und auß sonderen Gnaden ein Vereynung und Pündnuß auff zwentzig Jahrlang nach einanderen volgend, gemacht und beschlossen haben, die auch uns zu beyden Theilen, auch unseren Landen und Lüthen zu scheinbarlichem Nutz und Guten kommen ist, und dieselb Vereynung sich aber auff das jetztkünfftig 1520. Jahr enden und auß seyn wird, habend wir demnach in ansehen desselbigen, auch das nun fürhin wir unser Leuth, Unterthanen und Verwandten in Ewigen Frieden und Einigkeit gegen einanderen, wie bißhär, seyn und bleyben, auch ein Theil dem anderen gutem nachpürlichen und gnedigen Willen / Hülff und Zuschub bewiesen mögen, gemeinklich und sonderlich in dem Nammen der Heiligen Dreyfaltigkeit und unzertheilten Einigkeit, mit wolbedachtem Muth, zeittigem Rath, rechtem wissen und auß sonderen Gnaden von neuen ein erbliche und ewige Pündnuß/ Einigung und Verstand gemacht und beschlossen / und derselben nachzukommen zugesagt, also, dieweil wir Keyser Maximilian Uns und unsere lieben Söhn und Erben, Carolum und Ferdinandum/ Gebrüder, Künigen in Hispania, ꝛc. auch derselben Erbens Erben regierend Herren und unser Fürstl. Graffschafften Tyrol, auch unser Herrschafft und Lander anhalb deß Arlebergs, uz an dem Bodensee in diese Vereynigung und Pündnuß, auch wir Paulus Bischoff zu Chur, uns und der Stifft daselbst, und drey Pündt in Churwalcken gestelt, eingelassen, und beschlossen habend, daß wir beydentheil in allen unseren Geschäfften und anliegenden Sachen in getreuer guter Nachparschafft einanderen halten und beweisen, auch einer dem anderen durch derselben Herrschafft/ Schlösser / Städt/ Länder und Gebieth kein Angryff beschedigen/ überziehen / noch bekümmeren thun lassen/ sollen noch wöllen, sondern ob jemand wer der were, sölichs zu thun unterstünde, daselb sol Jedertheil nach seinem bestem Vermögen wenden und wehren. Und wir Beydtheil sollen und wöllen auch selbs in ewig Zeit dieser Erbeinigung/ Pündtnuß und Verstendtnuß widereinander nicht seyn / noch fräffentlich thun in kein Weiß/sonder ob sich einerley Mißhellung und Span zwüschen uns oder den unseren begeben wurde/ daß wir uns dann gegen einanderen billicher gmeiner und gelichen Rechten begnügen lassen sollen und wöllen dergestalt, wo der regierend Herr oder einig Commun in der obgemeldten Graffschafft Tyrol, und der Graffschafften anhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee, oder einiche sonder Personen daselbst zu gedachten drey Pündten / und hinwider gleicher Weiß dieselbigen drey Pündt / oder auch eintzige sonder Person zu denselben regierenden Fürsten der Graffschafft Tyrol und der Herrschafft anhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee, denselben Commun und Orten Zuspruch oder Anforderung gewünnent, darumb wir zu beyden Seiten gütlich nicht betragen werden mochten, so sollen und wöllen wir uns jetzo eins unverwandten Obmanns, oder aber zweyer, namlich von unsers eintweders theils Herrschafften ein Landtsässiger Mann, für einen Fürnemmen und Benennen, und für denselben Obmann solle beyd Partheyen mit einanderen zu recht kommen, sölcher gestalt, sonder ihr zween fürgenommen und benempt werden, daß alsdann jedliche Herrschafft oder derselben Commun und Mitverwandten, die ander Parthey fürnemen, oder vor den einen Obmann, oder in der ander Parthey, so beklagt Herrschafft oder Gebieth fürgenommen und seyn würde, zu söllichem Obmann soll allwegen Jedertheil zween Erbar, verständig, und unpartheyisch Mann, wo und von wannen er die nimmt und bringet, zu dem Rechten, so das von dem Klagenden an den Obmann erfordert wurde, darnach

Anno 1622.

Monats-

Anno 1622.

Monats-Frist setzen, und dieselben 4. Mann saupt dem Obmann sollend von ihr ihdes Oberkeit gewiesen und dazu gehalten werden zu schweren leiblich ein Eydt zu GOTT, und Heiligen, sölich sachen und Spän, so feer sie die gütlichen, daß sie ihn den Anfang zu erlangen versuchen, und allen Fleiß darinn fürkehren söllen, nicht hinlegen möchten, unverzogentlich in vier Monaten, auff Verhörung beydertheilen Gerechtigkeit und gwarsame, so sich jeder gegen dem andern vermeynt und getreut zugenissen, mit dem rechten auff denselben ihren Eydt zu entscheyden, und außzusprechen. Es möcht auch ein Sach so träffenlich und schwer seyn, beyde Theil möchten ihres Gefallens mit mehren Leuten besetzen. Und was also von dem Obmann und Beysitzern einhelligklich, oder mit dem mehrern unter ihnen zu recht erkandt und gesprochen wird, dem söllend beyd Theil ohn weiter fürwort nachkommen und gnug thun für alles weygeren, ziehen und appelliren. Wann aber der vorgemeldten gesetzten Obmann einer mit Todt vergangen, oder derselb sonst durch einich Zufäll zu einem Obmann nimmermehr taugenlich oder leydenlich were, alsdann so soll auff jedweders Theil entsagen, doch daß dieselben Ursachen der Entsatzung deß Obmanns für gnugsam angesehen und erkennt werden durch beyde Oberkeit ohne Verzug allzeit ein anderen Obmann an desselben abgestorbenen oder entsetzten Statt fürgenommen, benempt, und die Billichkeit, wie oben begriffen ist, von ihm auffgenommen werden. Was aber eintzige Personen, beydertheil Unterthanen und Vorwandten Vorderungen und Zuspruch zusammen hetten und gewünnend, das unter dem jeder Kläger, dem Antwürter und ansprechigen nachvolgen, soll in das Gericht, darin er gesessen und Gerichts gehörig ist, und sich deß Rechten daselbst von ihne begnügen lassen solle, ohn einiche Widerred, es were dann daß einem daselbst recht offentlich und rechtloß gelassen, und vor Augen sein wurde, alsdann mag derselb demselben vor seinem Gerichts-Oberkeit besuchen, und so feer er daselbst auch nicht zu recht kommen möchte, alsdann so mag er weiter für sein Oberkeit kehren und sich desselben beklagen. Und ob sich fügte, daß in Ewigkeit diese Erbeinung jendert, sonder frömb außländig Personen, die keinen Theil, wie viel oder wenig der verwand weren, in bemelter unser beyder Partheyen Graffschafften, Herrschafften, Pündten, Land und Gebieth komen wurden, darzu einicher unser beydertheil Zuspruch und Anforderung hette, die söllend und wöllend wir beyd Theil, welcher das an dem andern begehrt und erfordert, mit sampt Unkostung und Schaden, so darauff verloffen ist, an ein oder zu beyden sitten, zu recht handthaben uffhalten, und darüber, wie sich nach Ordnung und dem Rechten gebürt, Recht ergan lassen. Und so ferr aber in künfftiger Zeit durch uns beyd Partheyen, oder derselben Vögt, Pfläger oder Amman, einich Person, und Todtschlag, Absag, oder ander Verhandlungen, wie sich das zutragen möchte, darumb dieselben Verhandler zu dem Rechtem mitgebracht werden möchten, in Bann und Acht mit recht erkennt, die in deß anderen theils Herrschafften und Gebieten kommen wurden, dieselben Verhändler söllendt alsdann von derselben Herrschafft, oder derselben Unterthanen und Verwandten, so bald ihnen das durch deß anderen Theil gütlich angezeigt wird, keinesweges auffgehalten, noch einiger Fürschub geben werden, so bald das durch einiches Theil begehrt, und voranzeigter massen, umb auffgangnen Kostung und Schaden Vertröstung gelassen wird, daß alsdann dieselben zu recht angenommen, auff die voraußgangen Bann und Acht gebürt, gericht und gehandlet werden. Wir söllend und wöllend auch vß/ und dürch eines jeden desselben Land/ Schloß/ Stett und Gebieth/ zu freyem feylem Kauff in allem dem das die Notturfft erfordert/ ohne verbott zugohn lassen: doch hierin GOttes Gewalt und Herren Noth außgeschlossen/ und das sölich erkaufft Getrayd kein Theil deß andern, und weiter zugon lassen noch zu kauffen geben in kein Weiß.

Anno 1622.

Und die Strassen zu beyden Seiten ohn nüw Auffsetz oder Beschwerung einiger newer Mieth/ Zoll oder ander Uffiegung/ dann wir Beydtheil deß gegen einanderen luther zuthun gebruchen/ offen und frey/ und sölliches trüwlich und ungewahrlich gebruchen unnd gehalten werden. Und ob sich auch in künfftiger Zyt, daß jedwederer Theil von dem anderen zu Hülff in Kriegs-Nöthen Knecht umb Sold begehren und erforderen zutragen würde, so söllen und wöllen wir söllich Knecht, die willig geren und auß eigner Bewegnuß umb Soldt reysen und ziehen lassen ohne Verbott, auch frey und unversperrt, und soll darin so die also von jetwederem Theil zu ziehen begehrt aller Fleiß, damit sölich Knecht dem begerenden ervogt, angelegt und gebraucht werden, doch nicht verer noch weiter, dann in jetzt bestimpten unseren Krayssen, Graffschafften, Herrschafften, Landen, Pündten und Gebiethen zu bruchen, schuldig seyn, und auch unserem jetwederem Theil hierin vorbehalten, welichen derselben theil Krieg und seiner Knecht selbs nottürfftig wäre, so mag alsdann derselb seine Knecht mit Verbot wol anheimisch behalten, oder so fern die verruckt weren, von dem andern Theil wiederumb mit Verbott ohn deß andern Theil Irrung, wiederumb abfordern, und welich Theil deß andern Knecht brauchen würde, derselb solle denselben deß andern Theils Knecht jedem ein Monath für Soldt zween Gulden Reinisch, zu sampt der Liefferung oder aber für Soldt und Liefferung 4. Gulden Rheinisch, was dann demselben Theil, so die Knecht braucht, am füglichsten sein wölle, geben.

Anno 1622.

Und so veer es sich in künfftiger Zeit dieser erblichen Einigung begeben / daß wir beyd Theil sammentlich im Krieg kommen wurden / daß alsdann keintweders Theil einigen Frieden oder bestendtlichen Berächt gegen demselben annemmen noch beschliessen sölle / es sey dann zuvor mit deß andern Theils Rath / beyseyn / wüssen und willen / und beyd Theil gemeinlich darein verfaßt, und keiner von dem andern außgeschlossen geschehen.

Und so veer wir Kayser Maximilian, oder unser Erben eigen Krieg und Knecht auß den Pündten bey uns hettind, so söllend und wöllen wir sie auch, wo wir einigen Frieden annemmen wurden darinne beschliessen.

Und wo einich Spän und Irrung entzwüschend uns Römischen Kayser, und unser Erben, unser Fürstlichen Graffschafft Tyrol, auch unser vordrer Herrschafften und Landen, änhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee, deßgleichen unsers Pauli Bischoffen zu Chur, unser nachkommenden, und unser der gedachten drey Pündten in Churwalchen Oberkeiten berürend, zutragen und verfallen wurden, so söllen und wöllen wir alsdann sölich Spen vor einem Bischoffen zu Costantz, als von beyden Theilen erwehlten Obmann, mit sampt seiner Andacht, Freundschafft, und Fürstlichen Gnaden von obgedachten beyden Theilen gleich ein Zusatz gütlichen wo aber dieselben nicht verfangen werden möchten, alsdann derselb Bischoff mit sampt dem gleichen Zusatz das Göttlich Recht vor Augen nemmen sölle, Rechtlichen außtragen. Und sölicher rechtlicher Entscheid sölle von uns beyden Partheyen, ohn einichen weiter hinder sich bringen, weigeren, appelliren, angenommen, und gehalten werden, alles trewlich, ohne Arglist und Gefahr. Und in sölichen obgemeldten Artickln Einung und Pündtnuß solle unserem jederm Theil außgeschlossen und vorbehalten seyn, der Heilig Stuhl zu Rom, das Heilig Römisch Reych, und eines jederen Theils Pundts-Verwandten, damit derselb vor Auffrichtung dieser erblichen Vereynung verwandt und verbunden gewesen sind, und darzu unsers Pauli gegenwürtigen, und eins jederen künfftigen Bischoff zu Chur, und derselben Stifft, Geistlich Freyheit, und insonders habend wir Kayser Maximilian für Uns, Unser Erben gegen gedachten Bischoffen und Gestifft zu Chur, auch den drey Pündten in Churwalhen, das wir Cleven und Veldlin, dieweil und so lang sölliches in der dreyen Pünten Gewalt, Hand, und mit ihnen in Pündnuß sind, durch bemeldten unserer Fürstlichen Graffschafft Tyrol, und den vordren unseren Stätten und Herrschafften, änhalb deß Arlebergs, biß an den Bodensee nicht zu überziehen, noch sölliches durch dieselben zu gestatten bewilligen und zugesagt.

Und sömliches alles haben wir offtgemeldter Kayser Maximilian deß offt gedachten Bischoffs und Stiffts zu Chur, auch der dreyen Pündten in Churwalchen Gutwilligkeit angesehen, und ihnen nun hinfür alle Jahr, so lang söliche Pündnuß und Einbeinung unzerbrochen gehalten, jedem Pundt insonders von und auß unser Kammer 200. Gülden Reinisch / daß sich alle Jahr 600. Gulden Rheinisch laufen wird, aus sonderen Gnaden zu geben bewilliget / und ihnen denselben 600. Gulden jährlich auff St. Martins-Tag gen Chur zu überantworten zugesagt, die sie auch an heut dato als zu dem ersten Jahr empfangen habend.

Und dargegen soll die vorgemeldt auffgericht zwentzigjahrig Vereynung todt, ab, krafftloß und vernichtet seyn: Doch wollen wir uns unser Obrigkeit Herrlichkeit und Gerechtigkeit so wir in den 8. Gerichten / als zu unseren eignen Unterthanen und Lüten haben / so auch mit disen dreyen Pündten verwandts und in Pündnuß sind / vorbehalten. NB.

Und nach dem wir Paulus Bischoff zu Chur, auch die Stifft daselbst, und wir GOttes-Hauß Leuth, und die von dem Oberen Grawen Pundt bißher durch Seiner Kayserlichen Majestät Länder, Schlösser, Städt und Gebieth allenthalben mit halber Zollfreyung gefahrt und durchgelassen sind, dieselben nun hinfürt allenthalben gegen uns auffgehebt und ab, und wir die inmassen wie ander zu bezahlen schuldig, auch an heut dato mit uns angefangen, und wir thun söllen und wöllen: doch so söllend die acht Gericht, so vormahls auch mit Zollfreyung begabet, hierin außgeschlossen seyn. Es soll auch der Vertrag, so die von Feldtkirch und Chur vormahls mit einanderen gemacht und beschlossen haben, bey seinen Kräfften bleyben.

Das alles wir zu beyden Theilen nun hinfür in ewige Zeit unzerbrochenlich, fest und stett zu halten, und darwider in kein Weiß noch Weg zu thun, einanderen zugesagt und versprochen haben, darzu uns GOTT sein Genad senden und verhelffen wolle.

Und deß alles zu wahrem Uhrkund, so haben Wir Kayser Maximilian, und wir Paulus Bischoff zu Chur, für Uns und Unser Stifft, und wir die vom Obern Grawen Pundt, auch wir Burgermeister und Rath der Stadt Chur für gemein GOttshuß und wir die von den Zehen Grichten für uns und unser Erben und Nachkommenden und Verwandten, unser jeder sein eygen Insiegel hier an diesen Brieff, der zween ingleicher luth gemacht, und jedem Theil einen gegeben, gehenckt, der geben, beschehen, und beschlossen am Mittwuchen vor dem Heil. Zwölffbotten St. Thomas, was der xv. Tag deß Monats Decembris, nach Christi unsers HErrn Geburth, xvc. und im xviii. unsers Rychs deß Römischen im xxxiii. und Ungerischen im xxviii. Jahr.

Nota.

Anno 1622.

Nota.

Was den Vorbehalts Artickel so hie oben mit dem Zeichen NB. an dem Randt verzeichnet, antreffen thut, darauf ein Herrschafft ihr Fundament setzen will: So thut denselben, beneben dem was hie oben angemeldet worden, gnugsam erleuteren der klare Buchstaben selber, dann die Herrschafft ihro nicht vorbehalten die Obrigkeit zu den acht Grichten als Underthanen, sondern zu ihren Underthanen in den acht Grichten / welche ob sie gleich leibeigen, doch auch mit gemeinen drey Pünten verwant sind. Dann so hierdurch solten die 8. Gericht gemeint seyn, müßten diese Wort, So mit diesen dreyen Pündten verwandt/ &c. gelesen werden, so mit den zweyen Pündten verwandt. Ist also Sonnenklar, daß nur auf etliche gewüsse Geschlecht dieser Vorbehalt müsse gezogen werden.

Num. XX.

Gemeiner eylff Gerichten Pundt-Brieff.

Allen denen so diesen Brieff sehend oder hörend lesen, thun kund und verjehend mengklichen mit diesem Brieff, daß wir diß hienach benampten einliff Gericht, deß ersten das Land und Gericht auf Davos, das Land und Gricht im Prettigöw zu dem Closter, das Land und Gricht zu Castels, das Land und Gricht zu Schiers und Sewis, und auch der Chorherren Gricht zu Schiers, mit allen ihren Rechten, und auch das Gricht zu Malans, und das Gericht zu Meyenfeldt, und was darzu gehört, und auch das Land und Gericht zu Bellfort, und das Land und Gericht zu Churwalden, und das vorder Land und Gericht im Schanficken, und das Land und Gericht in Schanficken an der langen Wieß, das wir allgemeinlich und unverscheidenlich zu einander gehuldet und geschworen habend, als dann hiernach geschrieben staht.

1. Item des ersten, daß wir ein anderen beholffen sond sin, by geschwornen Eyden, warzu jemand Recht habe.

2. Item, daß wir obgemeldten Länder und Gericht wöllend auch einen Erbherrn thun, warzu er dann Recht hat, so sie ihn vernemmend, daß er ein Erbherr ist.

3. Item es ist auch beredt und bedingt, ob wir obgemeldten Länder und Gericht ein Erbherren gewünnend, daß wir doch sond bey einandern blyben by den Eiden wie obgeschrieben staht, und einandern beholffen sin, warzu jemand Recht hette, mit guten Trüwen ohne Geverd, nun und hienach, und uns darvon nicht lassen trengen.

4. Item es ist auch beredt und bedingt, daß wir obgemeldten Länder und Gericht, enkein under uns nicht fürbaßhin kein Thädig noch Pündtnuß suchen noch machen sond, ohne dero obgemeldten Länder und Grichten, wüssen und willen.

5. Item welches Land und Gricht des sich übersehe, daß sie anderstwo Pündtnuß auffnemind, dieselben werdend dann meyneyd, und söllend dann die anderen Gericht und Länder, dasselb Gericht das sich übersehen hette, straffen nach ihren Gnaden.

6. Item es ist auch beredt und bedingt, ob die obgemeldten Lander oder Gericht zeschaffen gewunnen, daß sie zusammen kommen wöllen zu Tagen, so sond sie uff Davos kommen, und den Tag leisten.

7. Item es ist auch beredt ob under uns Länder und Gerichten, von denen obgemeldten Gerichten Lüth bedörffen zu dem Rechten, so sol ein Richter dem andern Mann umb ein, zween, drey, vier oder fünff, die soll dann derselb Richter, der genandt wird, dem andern als viel schicken, als er in gemeinet. Und denselben Erbaren Lüten soll man geben alle Tag achzehen Pfennig, und die Kost ungefährlich, und des sond sich die zwen partigen lassen benügen, und dieselben die dar gesandt sind, sollend sitzen, und das gmein Recht sprechen, und weder Theil da mit dem Rechten underligt, der soll des Grichts Schaden dem andern Theil abthun.

8. Item ist auch beredt und bedinget, daß wir obgemeldten Länder und Gericht uns nit under einanderen in frömbde Gericht treiben noch führen söllend, entweder mit Geistlichen noch Weltlichen Gerichten. Wir sond das Recht von einanderen nemmen, da dann ein jedlicher seßhafft ist, ausgenommen ewig Zinß und ligende Güter und Erbschafft, die soll man berechten an denen Stetten und Gerichten, da dann dieselben Zinß und Güter gelegen sind, ausgenommen Ehe-Sachen die soll man berechten an denen Stetten das billig ist. Wer auch daß ein Gericht rechtloß wurde, so sond dann die anderen obgemeldten Gricht, darzu kehren und thun, daß dasselbige Gricht besetzt werde, daß sich niemand klage, noch rechtloß werde.

9. Item were auch, daß einer oder mehr aus diesen obgemeldten Ländern und Gerichten zuge, so ist derselb, der dann aus unsern Landen zeucht, seines Eydts und Gelübdts ledig und loß, den er dann in die einliff Gericht gethan ungefahrlich.

10. Item es ist auch beredt und bedinget in dieser Pündtnuß, daß man jedermann soll lassen blyben by sinen Rechten und Freyheiten mit gutem thrüwen ohne alle Geferd.

11. Item wer auch Sach / daß die obgemeldten Gericht fürbaß wolten Pündten und Pündtnuß suchen / ob man sie notturfftig wurde / was dann das meer wird under diesen obgeschriebenen Gerichten und Landen / dem sol das minder Theil ervolgen.

Anno 1622.

12. Item es ist auch beredt und gedinget, wo ein Schuld beschehe oder begangen wurde, in diesen obgeschriebenen eilff Gerichten und Landen, die soll berechtet werden in demselben Gericht, da dann dieselb Schuld begangen wird.

13. Item es ist auch beredt und bedinget, ob üßt vergessen würde an diesem Brieff, daß es zelüßel oder zeviel gemacht were, daß wir das mit gemeinem Rath minderen und mehren möchtend, daß es und an den Eydt nicht binden soll sin.

14. Item es ist auch beredt, was hiervor geschrieben und gemachet ist, daß es ist alles geschehen mit guten Thrüen ohn alle Gefehrd.

15. Item es ist auch beredt und bedinget, daß wir diese Pündtnuß ernüweren in zwölff Jahren einist. Und das alles zu Uhrkundt, und gantzer vester, stetter, ewiger Sicherheit, wahr und stett zehalten, was hievor von uns obgemeldten eyndliff Gerichten geschrieben stadt an diesem Brieff, so haben wir das obgemeldt Landt und Gericht auff Davos gemeinlich ernstlich erbetten, dieweil diese Pündtnuß und dieser Pundts-Brieff ernewert ist, nach Laut und Inhalt deß alten Pundts-Brief von Wort zu Wort, und derselb doch auch in allen Kräfften blyben soll, das Datum wysset an dem nechsten Freytag nach unsers HErrn Fronleichnams-Tag, Anno Domini 1436.

Nota.

In dem andern Artickel da staht, daß wölind einem Erbherrn thun, wozu er dann Recht, so sie vernemmend, daß er ein Erbherr seye, ꝛc. Dist ist also zu verstehen: Graff Friederich von Toggenburg der letste Stammens und Nammen, ist dieses 1436. Jahrs gestorben. Ihr Gn. Erbschafft haben sich unterschiedliche Häuser angenommen, und weiln die Erben sich nicht vergleichen können, als haben sie dem wahren rechten Erben, (wie billich,) sein Gerechtsame, und worzu er recht hat, vorbehalten. Dieses sind die Gericht im zehen Gerichten Pundt auch zu thun willig, wöllendt jederzeit dem Erbherrn sein Recht vorbehalten, und verschaffen, daß darwider das geringste nicht gethan werde.

Num. XXI.

Der dreyen Pündten Pundts-Brieff.

Wir Andreas Abt zu Dissentiß, Ich Hanß von Marmels Herr zu Razünß, und wir allgemeinden gemeiner dreyen Pündten die seyt und enthalb den Gebürgen, wo wir gesessen sind in unsern Kreysen, bekennend und thun kund aller männiglichen für uns und all unser Nachkommenden zu Fried, Schirm, und Rüw, ihr Glück und Heyl und Lob zu mehren, im Namen der unzertheilten Heil. Dreyfaltigkeit ein Pündtnuß und Verstendtnuß, Inhalt der alten Pundts-Brieffen, beschlossen haben: Dieweil sich aber deß Menschen Wesen von Zeit zu Zeit verenderen thut, so habend wir zu Fried, Rüw und Einigkeit uns und unsern Nachkommenden ein Ernewerung unser vorgenanten Verstendtnuß und Pündtnuß, mit Erlütrung, Form und Gestalt, auch mit Puncten und Artickleu: Wie dann von Wort zu Wort eygentlich erleutheret und verschrieben staht. Deß ersten, daß wir all gmeinlich und unverscheydentlich güt getrew lieb Pundtsgenossen seyn söllend / und unser nachkommenden in ewige Zeit bleiben alldieweil Grund und Grad staht / wehret und bleibt / und einanderen helffen und rathen / und beständig seyn / mit allem unserem Leib / Ehr und Güt / Landen und Leuthen / nach unserm besten Vermögen / die Strassen schirmen und in Frieden halten, und einanderen feilen Kauff zugehn lassen, und geben getreulich und ungefährlich. Wir entsollend auch niemand frömbders in unsers Pündtnuß empfahen, ohne obgemeldter Herren und Pundtsgenossen Rath, Wissen und Willen. Item es soll auch kein Pundt der dreyen Pündten allein ein Landts-Krieg anfahen ohne der andern zweyen Pündten Rath, Wissen und Willen: Welcher Pundt sömliches überführe, und solch Aufruhr oder Krieg anfinge, dadurch die Pündt in Krieg kommen möchten, solle also derselbig Pund, der solch Aufruhr oder Krieg geursachet hette, von den anderen zwey Pündten ohne Mittel nach Erkandtnuß gestrafft werden, und auch die zween Pündt dem anderen, so dann den Krieg angefangen hett, mit Hülff, Rath oder Beystandt zu thun schuldig seyn. Und ob aber einig Gericht, gemein oder sonderbahren Personen, ohne Wissen, Rath und Willen gmeiner dreyen Pündten krieglich Aufruhr anfiengend, söllend alsdann von den 3. Pündten, als die ihre Eyd und Ehr gebrochen hetten, gestrafft werden. So aber aus redlichen Ursachen Uneinigkeit, Feindschafft, Noth, da GOtt vor sey, einfielend, und daß einwederer Theil in der Gestalt, als ob laut, nicht schuld oder angefangen hetten, ist alsdann bedingt und lauter abgrett worden, welcher Theil von dem anderen ermahnet wird, mit Brieffen oder under Augen, der soll dann unverzogenlich je die nechsten Orth und Gericht, denen, so sie gemahnet haben, trostlich zuziehen, als weit Leib und Gut langet, und einanderen helffen Land und Leuth, Ehr und Gut wider männigklich nach unserem besten Vermögen schutzen und schirmen, als weit und jeders Pundts Marchen ausweisend, und anzeigend, und billige Notturfft erhöuschet, welches allwegen ein jeder Pundt den andren Pündten einen oder beyden in seinem eygnen Kosten zu thun schuldig ist.

Und wann wir obgemeldten Pundtsgenossen,

Anno 1622. sen, alle und unser Leuth in unser aller Namen auszugend auf unser Feind, was dann gwunnen wurd, dasselbig soll noch den Personen in gleich Theil und Leuth getheilt werden. Ob wir aber Land und Leuth gewinnen wurden, die söllend einem jedrem Pundt gleich zugetheilt werden. Darbey ob sich begeben hett, daß solch Landtskrieg eingefallen werdend, das GOtt lang wenden woll, so soll kein Pundt einigerley Frieden practiciren noch annemmen, ohne Rath, Wissen und Willen, der anderen 2. Pündten, noch sich keines wegs besonder mit unsern Feinden underreden. Wyter soll ein jedtlicher under uns Pundesgenossen sich gegen dem andern rathens benügen lassen an denen Enden da er gesessen ist, und jedes alt Herkommen und Recht nicht abschlagen, sonder dabey bleiben oder man jedtlichem unverzogenlichen Recht gon lassen und halten soll. Ob aber uns gemelten Herrn und dreyen Pündten dieser unser Pündtnuß in gemeind gegen der anderen, oder ein Dorff mit dem anderen, oder gemeinlich in Stöß kommen wurden, wie sich das begeben mocht, darvor GOtt seyn wölle, soll diese unsere Pündnuß hierumb nicht zerbrochen noch zertreñt seyn, sonder sich recht gegen einanderen lassen benügen. Und wo sich auch fügte und begebe, daß wir obgemeldten drey Pündt undereinander mißhellig wurden, spoen und stöß gewünnen, das GOtt lang wend, so soll ein jedlicher Pund drey oder vier erbare Mannen dargeben und verordnen, die söllend ihren Eyden der Pündtnuß halben ledig seyn: Welche neun oder zwölff Männer umb solche span und stöß bey ihren Eyden das Recht erkennen, und sprechen söllind, wo sie zuvor söliches in der Gütigkeit nicht ablegen und zu Einigkeit bringen mögend, daß so von ihnen urtheilt und erkent wird, söllend die Partheyen ohn weiter wegern, ziehen und appelliren, stett und vest halten, geläben und getrüwlich nachkommen und statt thun. Wann aber under denselben verordneten ein mehrers nicht erfunden noch gmacht möcht werden, so söllend alsdann gemein drey Pündt einen Obren und Obmann, wo sie dann gut bedünckt seyn, gmeinglichen erwellen und nemmen. Deßgleichen wann ein Pundt mit dem andern in Span und Stöß keme, söllend die beyde Pündt für den 3. Pundt kommen, welcher vollen Gewalt hat und haben soll ihnen ein unpartheyisch Recht in ihren Kosten zu setzen. Und so ein Gmeind wider einander, und ein Gricht wider das ander in Uneynigkeit und Mißhellung wider einanderen wuchsen, die eines Pundts werend, die söllend allweg umb ihre Stöß in das nechst Gericht desselben Pundts zu Recht kommen. So aber ein besondere Gemeind oder sonder Personen gegen gmeinen dreyen Pündten in Recht kemind, so soll man denselbigen ein Richter setzen, an dem Ort, da die Tagsatzung ist, und von jedrem Pundt zween oder drey unpartheyisch Männer, von denen soll sollich Recht erkennt und geurtheilt werden. Und wann zwey Gricht, die zweyer Pündten werend, Span und Stöß gewünnend, so soll alsdann die drey Pündt vereinkommen, und ihnen ein gmein unpartheyisch Recht setzen, wo sie gut seyn bedünckt. Wann aber die zwey Pündt gegen dem dritten in Span und Stoß wüchsind, und khemind, so söllend dann die zween Pündt sechs wolverständig Mann, und der dritt Pundt, so dann den Stoß hat, auch sechs solicher Männer dargeben, die all ihr Eydt der Pündtnuß halben ledig seyn söllend, und umb die erwachsnen Span und Stöß bey ihren Eyden, wo söliches in der Gütigkeit nicht möchte abgelegt werden, recht erkennen und sprechen, und das allda geurtheilt wird, söllend beyd Theil und Partheyen ohne weiter appelliren, steth halten und gläben, und wo under denselbigen zwölffen in ihr Urtheil keins mehres erfunden würde, so soll ein Obmann wie obstaht, erwehlt werden. Und ob under uns jemand were, der sich obgemelter recht nicht benügen noch gehorsam sin wolt, so sollen wir vorangenenten Pundtgnossen by unsern geschwornen Eyden mit unserem Leyb und Gut den ungehorsamen gehorsam machen, so bald wir darumb ermahnet werden. Es ist auch lauter abgeredt, was wir obgemeldten Pundtgenossen all mit einandren zu handlen oder zu richten haben, oder gmeindend darumb söllend wir die Tagsatzung altwegen 1. Tag gen Ylantz, den 2. gen Chur, den 3. aber Ylantz, den 4. gen Chur, den 5. Tag gen Davos angesetzt werden, und geschrifftlicher Verkündung die ghorsam suchen, und alles das sich zwoen Pündt vereinigend, sol der dridt Pundt und Botten by ihren Eyden auch geleben und volgen. Item es sol auch ein jeder Pundt seinen Schreiber haben mit einem Haupt-Buch, darauf allen gehaltnen Landtag und Satzungen alle Händel die man daselbst verhandlet, so nothwendig sind, anzeichne und fleißig beschreib, damit zu zeiten die Rathschlag, Handlung und Satzung nicht aus Gedächtnuß kommen, und klärlich erfunden werden. Auch ist beredt worden, welcher uns obberührten Pundtsgnossen eines Beystandts durch einen oder mehr Männer nottürftig wurde, der ihm in seinen Rechten hülflich sey oder Rath gebe, so weit und ferr recht ist, derselbig soll, so das ihm von sinen Obren gebotten wird, gehorsam sin, allweg in deß begehrenden Kostung. Darbey habend gemeldte Pundtsgnossen angesehen, daß ein jedlicher under uns stür und schnitz, wie von alter her, und jeder Pundt in gewohnlichem Bruch hat, ausrichten und geben solle. Deßgleichen so Landtskrieg sich erhube und angienge, da GOtt vor seyn, so söllendt die Geistlichen Güter ein billichen Schnitz auch zu geben schuldig seyn, nach Erkandtnuß gemeiner dreyer Pünten. Item wann einer in seim Gricht für ein unredlicher Todtschläger verurtheilt und erkennt würd, so soll derselbig in allen Gerichten in unseren dreyen Pündten kein Freyung noch Sicherung haben, und so einer, der ein sölichen unredlichen Todschlag begienge, und sich in ein ander Gericht flüchtig machte,

Anno 1622.

Anno 1622. machte, und ihm demſelbigen Todtſchläger die Freundſchafft des Entleibten nacheileten, ſo ſol derſelbig Richter und Gericht denſelbigen Töder rechtlich annemmen, und Inhalt der Urtheil rechtfertigen, und des Koſtungs halb ſol es by des Gerichts Erkantnus blyben, ob aber einer ein redlichen Todtſchlag begieng, derſelbig ſol nach eines jeglichen Gerichts Gewonheit und Bruch gehalten werden.

Wir gedachten Pundtsgnoſſen habend auch angeſehen, daß ihr uff das 12. Jahr ein jeder Pundt erwellen und dargeben ſölle zween Mann, die ſich fügen und kommen ſöllen, von einer Gmeind in die ander in allen dreyen Pündten, und alſo in jederem Gericht die Eyd erneweren und innemmen ſöllend. Item ob ſich begiebt, daß zween oder mehr under uns obgemelten Pundtsgenoſſen gegen einanderen ſich mäſſig wurdend, ſo ſöllend dieſelben Fried geben und nemmen, ſo bald die erforderet werden, und alle die da darbey werend und darzu kemend, ſind ſchuldig von ihnen Fried zu erforderen, uffzunemmen und zu empfahen by ihren geſchwornen Eyden: Und welcher dann ſölches überſehe, der ſol nach jedtlichs Gerichts Brauch geſtraffet werden. Es ſol ſich auch niemand parthien oder parthieiſch machen, by den Eyden ſo ein jeder ſeinen Herrn und Obren geſchworen hat. Ob aber einicher oder mehr ſöliches nicht hielten, der oder dieſelbigen ſöllen nach eines jeden Gerichts Gwonheit, da ſölichs parthien geſchicht, mit Recht geſtrafft werden, es were dann Sach, daß einer ſeinen nechſten Fründ, ſo dann ihm zu den dridten und neher wund ſech, und durch den oder dieſelbigen Schaden beſchehe, ſo ſol dann darinn aber nach geſtalt eines jeden Gerichts Bruch fürgenommen und gehandelt werden. Wir obgemelten Pundtsgenoſſen habend auch einandren einem jedlichen Herrn, Ländren, Gerichten, Städt und Dörffer, Edel und Unedel, arm und rych, niemand ußgenommen, ſeine Recht vorbehalten, alſo daß ein jeder by ſynem altem Herkommen blyben ſol und mag. Doch iſt beredt, daß wir obgemeldten Pundtsgnoſſen ſo in dieſen Pundt hörend, diß vorgeſchrieben Sachen, Geding und Artickel mögend beßren, erlütheren, mindren und mehren, wie dann uns gmeinen dreyen Pündten gmeinlich beduncke nottürfftig und beſſer gethan dann vermitten ohne Gefehrd. Und ſol das uns an unſeren Ehren und Eyden keinen Schaden noch Abbruch bringen in kein Wyß noch Weg. Wir obgemelten Pundtsgenoſſen haben in dieſer Pündtnuß gemeinlich vorbehalten eim jedren Pundt ſein alten Herrn und Pundt, auch alle beſondere Pündtnuß vor dieſem Pundt beſchehen. Und aber hiemit ſöllend ſonſt alle Verpflichtnuß, Pündtnuß und Verſchreibungen, ſo wir gmein drey Pündt gmeinlich, oder ein Pundt wider den andern vor Datum diß Brieffs beſieglet, gelegt habend, gar und gentzlich entkräfftiget todt und ab, auch niemand nutz noch ſchad ſeyn, keins wegs: Jedoch denen Artickleu, nämlichen gegen den Geiſtlichen und andren gemacht und verbrieffet, der Datum wyſet Montag nach dem Sontag Quaſimod. diß Jahrs vergriffen, ſöllend allwegen in ihren Kräfften ſtohn und blyben. Anno 1622.

Und daß dieſer Pundt mit allen vorgemelten Stucken und Artickleu von uns den dreyen Pündten, allen unſern Nachkommenden, jetzt und hiernach zu ewigen Zytten war, ſtett und veſt bleyb, und gehalten werde, ſo habend wir all und ein jeden bſonder gſchworen glerth Eydt zu GOtt und den Heiligen diß alles zu halten, ußzurichten und zu vollführen in Wyß, Form und Gſtalt als vorgeſchrieben iſt. Und deß zu veſtem Uhrkundt und ſtetter ewiger Sicherheit, ſo haben wir vorgemeldten Herrn und Pundtsgnoſſen, namlich Wir Andreas Abt zu Dyſentis, und ich Hans von Marmels, unſer jeder ſein Inſiegel, und wir vom Grawen Pundt unſers gmeinen Pundts, deßgleichen wir gmeinen Gottshauß Luth der Statt Chur, und wir von den einliff Gerichten auch unſers gmeinen Pundts Inſiegel für uns und unſers jedestheils Nachkommenden, die wir hiezu veſtenklichen verbinden, offentlich laſſend und thund hencken an dieſe Brieffe, dry glychlutende, deren unſerem jederem Pundt einer geben iſt am Frytag nach S. Matthei Tag des H. Zwölffbotten und Evangeliſten, im Jahr als man zahlt nach der Geburt Chriſti, tauſend fünff hundert zwantzig und vier Jahr.

Num. XXII.

Abſcheyd des gehaltenen Tages der Jahr-Rechnung zu Baden im Ergöw angefangen den achten Junii im Jahr des Herrn/1567.

Als auf dieſen Tag ſind vor uns den sieben Orten, Zürych, Lucern, Ury, Schwitz, Underwalden, Zug und Glarus, unſer Eydgnoßſchafft Rathsbotten erſchienen, der frommen, fürſichtigen und wyſen, unſer ſonders guter Freunden, und getrewen lieben Eyd und Pundtsgnoſſen, der einliff Gerichten in Pündten ehrſame Gſandten, und nach Anerbiettung aller Ehren und Guts, habend ſie auf Anbringen, ſo ihre Herrn vorhin zutagen durch ihre Gſandten anbracht, ſie auch in Pündtnuß in gleicher Geſtalt wie die andren ihr lieb Eydt- und Pundtsgnoſſen, von den zweyen Pündten freundlich auff und anzunemmen, gutlicher Antwort erwartend, ꝛc. Und ſo wir das Anbringen der Gſandten unſern lieben Eydt- und Pundtsgnoſſen der eilff Grichten verſtanden, und ſich jeder Bott darauf ſeiner Herren Befelch und Antwort entſchloſſen, ſo befinden wir bey unſren Herren und Obren, gmeinlich und ſonderlich, das ſey ab ihren unſeren lieben Eydt- und Pundtsgnoſſen den einliff Grichten gantz und gar

Anno 1622.

gar kein Widerwillen gegen ihnen tragend und habend, und wo unser Herren und Obren gmeinlich ihnen samptlich und sonders mit Leib und Gut / könten freundlichen/dienstlichen Willen bewiesen und erzeigen / daß sie deß jederzeit breit und willig seyn werden. Und dieweil aber jetzt so viel und mancherley seltzame Sachen und Practicken umbschweben, so können unser Herren und Obren sich mit ihnen jetztmahlen in kein Pündtnuß nicht einlassen, damit ihnen und uns kein weittere Gefahr entstande: Sonst söllend sie sich zu unsren Herren und Obren nützit anders, dann aller guter Freundschafft, Eydt und Pundtsgnössischer Trew und Liebe versehen, und getrösten. Und lassen es unser Herren und Obren gantzlichen bey dem alten Brauch und Gang bleiben, also, wann sie ihnen den drey Pündten sampt, oder sonders Schreiben, oder Ansprechen, so werden sie nicht anderst, dann ihr güt Freund, getrew lieb Eydt und Pundts-Gnossen schreiben und nemmen, auch darfür nicht anderst achten und halten: Das söllend sie gegen unseren Herren und Obren gmeiner Eydtgnoßschafft sampt und sonders auch thun. Und deß zu wahrem Urkund, so hat der fromb, Ehrnvest, unser lieber getrewer Landvogt zu Baden im Ergöw, Simon Wurstenberger deß Raths der Stadt Bern, sein eygen Insiegel in Namen unser aller offentlich getruckt in diesem Abscheyd, der geben ist auff den 22. Tag Junii, und im Jahr als obstaht.

Num. XXIII.

Der Zehen Grichten Ehe-Artickel-Brieff.

Wir die gesandten Raths-Botten von gmeinen Zehen Grichten, bekennend und thund kund offentlich und aller männigklichen mit diesem Brieff, daß wir zusammen kommen sind zu tagen auff Davos, als von deß Ehe-Gerichts wegen, namlich mit vollem Gwalt und ernstlichen Befelch, unser aller Obren, Rethen und Gmeinden, nach dem und wir, auch der mehr Theil der andren Pündten, das Ehe-Gericht von Chur gezogen habend, und ein jetliches Gericht ein besonder Eh-Gericht angenommen, und haben soll, und so habend wir vormahls mit vollmächtigen Gwalt von allen Räthen und Gemeinden der Zehen Gerichten, Artickel gesetzt und gemacht, als von deß Ehe-Gerichts und Händel wegen, und darumb Brieff und Siegel auffgericht, auch denselben nach ein Zeit gehandelt, &c. nach demselben so haben wir obgemeldten Räth und Gmeinden der Zehen Gerichten einhelliglich etlich Artickel verendert, anderst gesetzt, gemacht, und angenommen, alles wie hienach volgt, und die also zu halten, doch allwegen vorbehalten die zu minderen oder zu mehren, oder gar hin zuthun, wie das ein gemeinen Pundt gut sein beduncket, und soll sich deß darumb auff Davos ein besiegleter Haupt-Brieff auffrichten und behalten, doch soll ein jetlich Gericht darvon ein Copey nemen, damit ein jetlich Gericht wüß darnach gleichförmig zu handlen: Doch ist lautter abgeredt, was vor diesem Artickel-Brieff, den ersten Artickeln nach, gehandlet ist, mit Recht und Urtheil, oder mit thädigen, darbey soll es bleiben, und niemand den andren darumb fürnemmen, noch in Schaden weisen, und lautend die jetzt auffgerichten Artickel also, wie nachfolget:

Anno 1622.

Zum ersten, soll ein jetlich Gericht sieben Mann verordnen zu dem Eh-Gericht, und under denen sieben einen zum Richter erwöhlen, die söllend nach ihrem besten Verstand das Göttlich Recht sprechen, von der Eh-Sachen, und Handel wegen, nach Laut der Göttlichen Wort, oder noch Rath glehrter, weiser Leuthen, Geistlichen und Weltlichen, und dann bey ihro bestem Gewissen je nach gestalt der Sach deß Handels, und demnach ein Handel fürkombt, und demnach söllend sie urtheilen, wie obgemeldt ist, außgenommen von Freundschafft oder Verlegenschafft wegen, das soll man halten wie nachfolget.

Zum anderen, soll ein Knäblein sechszehen Jahr alt seyn, und ein Mägdelein vierzehen Jahr alt seyn, ehe daß sie alt gnug seyend zu der Ehe. Wo aber das Knablein oder Mägdlein das obgemeldt Alter nicht hetten, da soll die Ehe nicht gelten, und soll man sie scheyden.

Zum dritten, soll niemand den andren die seinen vermechlen, verpflichten oder hingeben, ohne Gunst, Wissen und Willen Vatter, Mutter, Freundten und Vögten, oder wem die Kind zu versprechen stundend, wer aber das vbergienge, die söllend gestrafft werden umb zwantzig Pfund Pfennig, da verfallend zehen Pfundt Pfenning einer Freundtschafft, und zehen Pfund Pfenning einem Gericht und Land, da sölches beschicht, und darzu einer Herrschafft ihr Recht vorbehalten. Und ob einer seines Bruders oder Schwester, oder sonst seines nechsten Kind vermehlete, da soll in nütz schirmen, und soll die obgemelten Buß, nicht desto minder verfallen seyn: Und die so zusammen verkuplet wurden, die söllend gescheyden werden, und nicht ein Eh seyn, und wo man solch Kupler, Mann und Weiber könte erfahren, denen soll man von stunden drey Jahr auß den Zehen Grichten bütten, und in keinem Gricht Auffenthaltnuß geben, doch in allweg nach Grichts Erkantnuß.

Zum vierdten, wo zwey ein andren Abred sind, und darumb nicht Kundtschafft hand, da soll die Ehe nicht gelten, deßgleichen auch ob einer ein Tochter, Magd, oder Jungfraw, verfalti, geschmächt oder geschwächt wurde, die noch nicht vermehlet were, hat man vorgesetzt, das einer dann hat müssen zu der Ehe haben, das aber jetzt wieder nachgelassen ist, dieweil zwey Mann und Weib einandren mit freyem Muth, gutem Willen und mit den Worten einandren auffrecht und redlich zu der Ehe nemmend, so will man einen darumb

Anno 1622.

nicht zwingen, daß einer eine zu der Ehe haben müß, und eine sprách, er hat mich genommen, oder die Ehe verheissen, und sie nicht einer Abred sind, und darumb nicht Kundtschafft hand, dann soll die Ehe nicht gelten, darnach wüß ein jeder sich zu bewahren und sich zu haben, und sich vor Schand und Schaden zu hütten.

Zum fünfften, wo zwey Menschen werden zusammen gesprochen auff dem Ehe-Gericht mit Recht und Urtheil, und sie einandren wolten widerspennig machen, und dem Rechten nicht wolte nachkommen, und mit dem andren hausen, dann soll und mag das ghorsam deß unghorsamen Gut besitzen, einnemmen, nutzen und niessen, doch das Güt nicht verkauffen noch versetzen, und dem unghorsamen soll man das Land und Gericht verbietten: Welches aber umb das Verbott nicht geben wolte, und darüber im Land und Gericht seyn, das soll man gfänclich annemmen, und straffen nach Grichts Erkantnuß.

Zum sechsten, wo zwey mit einandren hausen wurden, und nicht ein Ehe möchte seyn, denen soll man von Stund an von einandren bieten, bey zehen Pfund Pfenningen Buß, und solchs als offt und dick es vbersehen wird.

Zum siebenden, von Freundschafft und Verlegenschafft wegen, ist gesetzt und gemachet also: Wer dem andren zu dem dritten oder neher verwandt were, es sey von Freundschafft und Verlegenschafft wegen, dieselben söllend gscheyden werden, diesen Artickel soll man darumb behalten, daß er von gmeinen dreyen Pündten also auffgesetzt ist worden, und in den andren Pündten also gehalten wirdt. Deßgleichen auch ob Sach were, daß dem Ehe-Richter, oder seinen Recht-Sprecheren, ein Mann oder Fraw gfreund were, von Freundschafft oder Verlegenschafft wegen zum dritten oder neher, denen sind sie nicht schuldig zu sitzen und Urtheil zu geben in ihren Rechten. Und wie viel versprochen sind dann soll man auß dem anderen Gericht so viel verordnen, die dann unpartheyisch sind, allwegen zum kleinsten Kostung. Was aber vber den dritten Grad ist, demselben, sind sie nicht versprochen, sonder sollend sitzen und in ihren Rechten handlen und Urtheil geben.

Zum achten, wann zwey einandren nemmend darinn kein Irrung ist, dann söllend sie die Ehe bezeugen in Monats-Frist in der Kirchen vor der Christlichen Gmeind nach der Göttlichen Ordnung. Und welche das nicht thun wurden, der und die söllen von stund an mit dem Ehe-Gericht gstrafft werden umb fünff Pfund Pfenning. Es wer dann Sach, daß einer oder eine gut redlich Ursach hetten, daß sie sölches in Monats-Frist nicht möchten verbringen, allwegen nach gestalt der Sach, und nach Erkantnuß deß Ehe-Gerichts.

Zum neundten ist gmacht und beschlossen, wer die werend Mann oder Weib, die ihre Schand und Laster von deß Ehebruchs wegen selbst an Tag brechtind, und vermeinten man sölle sie darumb scheyden, dieselben soll man straffen Mann oder Weib, an Ehr, Leib und Gut nach Gerichts Erkantnuß, und sond darumb dannoch nicht gescheyden werden. Wo aber ein Ehebruch offenbar wurde, von Mannen oder Weiber, oder andren Personen, und dann das ander, so nicht gebrochen hat, darum für das Gricht keme und begehrt gescheyden zu werden, dann soll ein Gericht darin handlen nach gestalt deß Handels, was sie billich und recht sein beduncke, nach ihrem besten Gewüssnen. Und wo solch Personen Mann oder Weiber, die auff dem Ehe-Gericht gscheyden wurden, von deß Ehebruchs wegen, dann soll man denselben Personen, so die Ehe gebrochen hand, darnach nicht mehr erlauben, weder zu Weiben zu Mannen, es werde dann erlaubt von einer Oberkeit, doch allweg nach Gestalt seines Wohlhaltens, ꝛc. Und deß zu wahrem Urkund und stetter Sicherheit, so hand wir obgemelten Raths-Botten all, und ein jetlicher an statt und auß Befelch aller unser Räthen und Gemeinden den fürsichtigen und weysen Paul Bul, dieser Zeit Landt-Ammen auff Davos gebetten und befohlen, daß er diesen Brieff besiegle, mit unsers Pundts der Zehen Gerichten eygen Insiegel, in Namen aller Zehen Gerichten: Solchs er thon hat, und der Zehen Gerichten Insiegel offentlich an diesen Brieff gehenckt, in Namen unser aller, doch dem gantzen Pundtund uns allen ohn Schaden, der geben ist am 7. Tag kurtz Monats, Anno fünffzehen hundert sechtzig und ein Jahr.

Anno 1622.

Num. XXIV.

Der Zehen Gerichten Abzug-Brieff.

Wir die Gsandten und verordneten Raths-Botten von gemeinen Zehen Gerichten, bekennend und thund kund aller männigklich mit diesem Brieff, daß wir zusamen kommen sind zu tagen als von deß Abzugs wegen, mit vollem Gewalt, und auß ernstlichem Befelch, unser aller Obren, Räthen und Gmeinden gmeiner Zehen Grichten, so habend wir einhelligklichen beschlossen und angesehen, und dem von dato hin stracks noch zu kommen und zu gläben, doch allwegen vorbehalten solches zu mindern oder zu mehren, oder gar hinzuthun, wie das ein gmeiner Pundt zu rath wirt, und gut sein beduncke, und soll uns dasselbig unauffheblich, und ohne Nachtheil sein, auch soll sich deß auff Davos ein besiegleter Haupt-Brieff behalten, aber einem jetlichen Gricht soll darvon ein Abgschrifft geben werden, darmit man wüß darnach gleichförmig zu handlen, und geth solch unser Satzung und Ordnung und auch Bschluß auffhüt, dato diß Brieffs, an, und soll fürhin also wie in diesem Brieff geschrieben steht, gelten und ghalten werden, namlichen also: Ob sich zutragen wurde von jetzt hin oder vber kurtz oder lange Zeit, das Gütter, Häuser, Hoff, Alpen, Weyden, jährlich Zinsen, Erblehen oder anders liegends oder fahrends, welcherley das ist, nicht außgenommen, in unserem gantzen Pundt der Zehen Gerichten, oder in einem jetlichen Gericht

Anno 1622. Gericht besonders verkaufft und auß den Landen zogen würde, in andere Herrschafften, Städt, Orth, Gericht und End die gegen unserem Pundt gmeinlichen, oder sonderen Gerichten den Abzug hand, es sey von 20. Gulden 1. Gulden, mehr oder minder, wie das gegen uns ghalten wird, also wöllend wir uns nun füran gegen den Herrschafften, Städten, Orthen, Gerichten und Enden auch halten, und den Abzug nemmen, als viel dann auß unserem Pundt gezogen wird, es sey liegends oder fahrends, wie obgemeldt ist. Und auß welchem Gricht oder Gmeind je gut gezogen wird, im selben Gricht und Gmeind soll auch der Abzug bleiben und zugehören.

Aber welch Ort und End kein Abzug von uns nemmen, von denselben wöllen wir auch nicht Abzug nemmen, alles zu guten treuen ungefahrlich. Mit Urkund so habend wir gemelte Rathsbotten all, und ein iedtlicher an statt und auß Befelch unser Obren, Räthen und Gmeinden den fürsichtigen und weisen Paul Bul, der Zeit Landtammen auff Davos gebetten und befohlen diesen Brieff zu besieglen, mit unser gmeinen Zehen Gerichten eygen Insiegel, im Namen aller Zehen Gerichten: Solches beschehen ist, und gemelts Insiegel offentlich an diesen Brieff gehenckt, in Namen unser aller, doch dem Pundt, ihm, und uns ohne Schaden. Der geben ist am zehenden Tag kurtz Monats, Anno tausendt fünff hundert sechtzig und eins.

Num. XXV.

Ordination / daß kein Frömbder in den zehen Grichten / vor zwölff Jahren zu Aemptern solle gebraucht werden.

Wir die Gsandten und verordneten Raths-Botten von gmeinen Zehen Grichten bekennen offentlich, und thun kundt allermännigklichen mit diesem Brieff, daß wir zusammen kommen sind zu tagen auff Davos, als von besonder Ursachen, und Handel wegen, namlich wie es dann dahin kommen ist, und in künfftiger Zeit kommen möchte, daß etlich Leuth und Personen, so in unserem Pundt der Zehen Grichten nicht gebohren noch entzogen sind, und aber sich in unsren Pundt niedergelassen hätten, oder niederlassen wurden, in welchem Gricht das were, und dann demselben Gricht Aempter oder Ritt zufielend im Vatterlandt oder ausserhalb, wo das seyn möchte, und dann dieselben Aempter oder Ritt durch Pratig, Miet oder Gaab, oder durch Gunst und Hülff der zwey Pündten, ihnen zugestelt werden möchte, dadurch dann unser erboren und ingsässenen Grichts-Leuten davon gstossen, und darzu nicht kommen mögend: Welches unser Herren und Obren die Räth und Gmeinden aller Zehen Grichten hoch dahin bewegt, und geursachet hat, ein ernstlich Insehen zu thun, daß wir derhalben mit vollmächtigem Gwalt, und ernstlichem Befelch von allen Zehen Gerichten, Räthen und Gmeinden mit einandren gemacht, gesetzt und beschlossen hand, auch demselben von hin stracks nachzukommen, und statt thun wöllen alle dieweil unser Pündtnuß steht, wehret, und bleibt, und ist dem also, ob sich zutragen wurde daß Manns-Personen jung oder alt, die nicht in unserem Pundt der Zehen Gericht gebohren und erzogen sind, und sich bey und under uns in den Zehen Grichten, in welchem Gricht das were, haußheblichen setzen, wohnen und sich nidergelassen hetten, oder niderlassen wurden, sie werend auß den andren zweyen Pündten, oder auß der Eydtgnoßschafft, als unser getrewen lieben Eydt- und Pundtsgenossen, oder auß unsren gewunnen Landen, und von wannen her sich die zu uns setzen würdend, gantz niemands außgenommen, der und dieselben söllend in unserem Vatterlandt, noch gewunnen Landen, oder ausserthalben, nicht außgenommen, noch vorbehalten, also daß die so bey uns sind oder ziehen wurdend, die nicht in unsrem Pundt der Zehen Grichten erzogen, und gebohren sind, zwölff Jahr lang noch einandren zu Aemptren, Ritten, und dergleichen im Vatterland oder gewunnen Landen, und ausserthalb, wo das seyn möcht, nicht söllend fürgenommen noch gebraucht werden, sonder aller Aempter und Ritt halben im Vatterlandt und gewunnen Landen, noch anderstwo, dardurch unser gebern Gerichts Leuth hinder sich gstossen, gantz und gar in Ruhen lassen, biß die zwölff Jahr verschienen und auß sind, doch ihren Ehren halb unauffheblich, und ist solche unsre Satzung und Ordination angenommen und beschlossen, von bsonder Ursachen wegen, daß namlichen die new einkommen Landsleuth in unsrem Pundt der Zehen Grichten gantz nicht erlitten, weder mit Kriegen, Stewren, Schnitzen, und ander Beschwernussen, dargegen wir und unser frommen Vätter und Vordren gantz viel Blut und Gut erkrieget, auch Stür, Schnitz, und viel Angst und Noth erlitten umb unser Landleuth Freyheit, und ander Herrlichkeiten, wie das ein jedtlicher Pundtsman und verstendiger wohl ermessen und betrachten kan. Auch soll sich solcher unser Ordination und besiegleter Haupt-Brieff hie auff Davoß behalten, und der Land-Schreiber darvon ein Copey nemmen, das man wüß darnach zu handlen. Und deß zu Urkundt so habend wir obgemeldten Raths-Botten all, und ein jedlicher an statt und auß Befelch unser Obren, Räthen und Gemeinden den fürsichtigen und weisen Hanß Guler dieser Zeit Landt-Amman auff Davoß gebetten und befohlen, diesen Brieff zu besieglen mit unser gemeiner Zehen Grichten eygen Insiegel in Namen aller Zehen Grichten: Solchs beschehen ist, und gemelts Insiegel offentlich an diesen Brieff gehenckt in Namen unser aller, doch dem Pundt, ihm und uns ohne Schaden, der geben ist den 12. Tag Augusti im Jahr 1553.

Anno 1622.

Num. XXVI.

Der Kesselbrieff deß Zehen Grichten Pundts.

Wir die Gsandten und Rathsbotten von gmeinen Zehen Gerichten, bekennend und thund kund allermännigklich mit diesem offnen Brieff, daß wir zusammen kommen sind zu tagen auf Davoß, mit vollem Gwalt und ernstlichen Befelch unser aller Obren, Räthen und Gmeinden, als von Ursachen wegen, wie es dann leyder in Ubung und Gwonheit kommen ist, namlich daß man umb Aempter, ritt oder dergleichen practicirt, vbt, und nachstellen thut, dardurch wir gantz vbel hinderet und außgericht werdend, auch solch Prattung gantz unloblich, und nicht göttlich, billig, recht, noch freundlich ist, darumb so habend wir obgemelter Rath, aus Befelch aller Gmeinden den Zehen Gerichten mit einandren gsetzt, gmachet und angenommen, also wie nachfolget, doch allwegen vorbehalten, sölchs zu minderen oder zu mehren, wie das ein gmeiner Pundt gut seyn bedunckt, und umb sölchs hie auff Davoß ein besiegleten Haupt-Brieff behalten. Hierauff ist unser Rath, Meynung und Bschluß, deß practicirens halben umb Aempter im Vatterland, oder ausserthalben, im Veltlin, Graffschafft Cleven, oder anderstwo, also welcher der ist, daß er oder die seinen noch Aempter, reitten stellen und practiciren wurde, es sey im Vatterlandt oder ausserhalben, und sich das befunde, daß einer durch sich selbst oder seine Verwandten, Bluts-Freundt, Günner, oder Kriecht, nach Ammanampt, Vogtien, Aempter Veltlins, Graffschafft Cleven, und anderstwo, deßgleichen noch ritten, es sey auff Pundts-Tag, oder in das Land Veltlin, und wohin das seyn möchte, nicht ausgenommen, nach sölchem allem, wie gemeldt ist, stellen und practiciren wurde, daß sich sölches befunde, daß einer oder mehr sölches fürgenommen und gübt hette, der und dieselbigen söllend demnach hin in rethen und thetten, in unsrem Vatterlandt und gwunnen Landen nimmermehr braucht werden, und aus allen Räthen geschlossen seyn. So aber ausserhalb Räthen sölchs practiciren, wie ob zeigt ist, von andren Personen fürgenommen und gübt wurde, dieselben söllend gestrafft werden an Ehren und Güt, und fürohin in Räthen auch nicht braucht werden. Auch ist beschlossen, wann Pundtstagen seyn, werdend Aempter zu besetzen und anders zu handlen, dann söllend allwegen die Aempter anfangs und zum ersten des Pundts-Tags fürgnommen und bsetzt werden, ohne alles verziehen, darmit solches practiciren zu verhütten. Auch solchen unsern endtlichen Bschluß, und Ordnung, wie obgeschrieben staht, hand wir unseren getrewen lieben Pundsgnossen den zweyen Pündten zu Chur auff einen grossen Beytag zu erkennen geben, und geschrifftlichen vernemmen lassen. Darauf sie zween Pündt beschlossen, daß sie dem auch also nachkommen wolten, wie dann obgeschrieben staht, dann so wöllend wir unser Aempter unsers Pundts, nach dem all drey Pündt die Aempter von einanderen getheilt hand, selber bsetzen, alles ohne Arglist und Gefehr. Und des zu wahrem Urkund, so haben wir obgemeldten Rathsbotten all, und ein jetlicher an statt und aus Befelch unser Obren, Räthen und Gmeinden den fürsichtigen und weisen Hanß Guler, dieser Zeit Landtammen auff Davos gebetten und befohlen, diesen Brieff zu besiegelen mit gmeiner Zehen Grichten eygen Insiegel, im Namen aller Zehen Grichten: Sölchs beschehen ist und gemeldtes Insiegel offentlich an diesen Brieff gehenckt, im Namen unser aller, doch dem Pundt, ihm und uns ohne Schaden. Datum den 22. Tag Mertzen, Anno 1561.

Anno 1622.

Num. XXVII.

Artickel Brieff betreffendt die Geistlichen.

Im Namen der H. Dreyfaltigkeit, GOtt Vatters, Sohn und H. Geist. Wann von dem Fall des ersten Menschen durch Lange der Jahren, und Verendering des Zeittes, die Sinnligkeit der Vernunft hinschleicht, und deshalb noth ist, zu Underrichtung und ewiger Gedächtnuß der künfftigen, welche die Ding und Sachen, so unzerstörlich ewig leben söllend, der Zeugnuß geschrifftlicher Warheit zu befehlen, bekennen wir Landrichter, und gmein drey Pündt einhelliglich, und unverschiedenlich, für uns und alle, so in unseren 3. Pündten gesessen und wohnhafft sind, daß wir durch des gmeines Nutzen und Frommen, damit sich ein jeder der unsren des behelffen und beträwen möge, etlich Stuck und Artickel samentlich mit einandren verdacht, berahten und zu halten angesehen, und angenommen haben, wie dann die hierin mit Worten begriffen und verschrieben sind.

1. Und des ersten der Absenten halb, damit dann die Pfründen an vielen Orten in unseren Pündten beschwert werden, sind wir räthig worden, und haben beschlossen, darmit sömlich Pfründen dester mit geschickten Personen besessen, und dem gmeinen Mann das Wort und Lehr Christi desto trewlicher fürgehalten, und nicht in Irrung geführt werd, daß nun hinfüro nimmermehr, er seye Pfarrer, Caplon, Mönch, Curtisan, oder was Stands und Namens der were, kein Absent von den Pfründen, in unseren Pündten, weder einnehmen noch ausgeben soll, sonders ein jeder Priester sein Pfarr oder Pfründ, ob er eine hett, und darzu geschickt ist, dieselbig selbst versehen und allda wohnen. Sofern aber einer das nicht thun könt oder wölt, so soll er doch dieselbig Pfarr oder Pfründt niemands übergebē, noch keinswegs verendere, dann mit

Anno 1622.

mit der Gmeind oder Kirchgnossen, darin die Pfründ ist, Gunst und Willen. Es soll auch keiner umb oberzehlt Absenten, Pfarren oder Pfründen kein heimlich Vertrag mit dem andern nicht machen noch annemmen, dann welcher das thet, der hat sein Pfründ verlohren, und mögend die Kirchgnossen einandren der sie geschickt und gut darzu duncket annemmen.

Zum 2. wann sich begibt daß ein Pfarr oder Pfründ ledig wird, durch Absterben, so soll dieselbig verliehen werden einer gschickten erbaren Person, die dann ein Lehenherr wer der ist, mit sampt den Kirchgnossen darzu thugenlich seyn bedunckt.

Zum 3. so soll auch ein jeder Pfarrer in Todts-Nöhten, bey seinen Underthanen bleiben, dieselben trewlich, nach seinem Vermögen, versehen und trösten bey Verlierung seiner Pfründ.

Zum 4. so ist auch unser Ordnung, wo ein Priester in unseren Pündten abstirbet, daß dann sein Haab und Gut seinen rechten ersten Erben und Freunden, und sonst nieman anderen zugehören soll, noch Brauch und Gewonheit eines jeden Gerichts, allda er sein Pfründ gehebt und besessen hat.

Zum 5. als das bißher gewohnet gsein, so ein Priester in unseren Landen entleibt worden ist, daß man etlich Zeit Interdict auff biderleuth, so deß kein Schuld gehebt, geleyt hat, dardurch das Lob GOttes, und sein Dienst gehinderet worden, ist unser Satzung, daß fürohin dasselbig nicht weiter gebraucht werden, sonder man nüß desto minder messen und andere Christenliche Ordnungen halten soll.

Zum 6. so habend wir angesehen und ist unsere ernstliche Meynung, wann jemand es sey Mann oder Weib, in Kranckheiten oder Todts-Nöhten ligt, daß daselbst kein Geistliche Person, weder Priester, Mönch, Nunnen, noch ander, den oder dieselbigen zu keinem Testament nicht anziehen noch reitzen ohne beywesen derselben rechte Erben. Wo aber sömlich Erben dazumal nicht verhanden, sodann soll ein Amptman, mit sampt zweyen des Raths oder Gerichts, oder sonst drey erbar Manns-Personen darzu berufft werden, die söllend deß Krancken Will und Meynung vernemmen, und demnach sol gestalt der Sach nach, so viel sie billig bedunckt, nüt oder üt dem Testament statt gethon werden.

Zum 7. deß Übermüß halb, alda biderleut zum dickermal umb klein Sachen, zu grossen Kosten und Unrüwen kommen, sind wir räthig worden und diß einig, laß man hinfüro allwegen das Gericht, darin der Span ist, darüber wir umb ander Sachen, rechten und sprechen söllend, daß sie Göttlich und recht seyn bedunckt, und was daselbst darumb erkennt wird, darbey soll es ohne appelliren verbleiben.

Zum 8. so haben wir verordnet und zu halten vestiglich beschlossen, daß hinfüro kein Geistlich ein Weltlicher, oder ein Weltlicher ein Geistlicher, auch kein Läy den andern auff das Geistlich Gericht nicht citiren, laden, noch mit dem Bann beschweren solle, keins wegs weder umb Geld-Schulden, Zuredung, Fräffel, noch keinerley Händel, allein ausgenommen Ehe-Sachen, oder Rent und Gült den Kirchen oder Pfründen zugehörig, sonder so soll jetliche Parthey die ander umb sein Zuspruch suchen und anlangen, da er gesessen und wonhafft ist, und daselbst Recht nemmen und geben: Jedoch welch bußwirdig erfunden wird, demselben soll und mag sein ordentlicher Richter und Oberkeit nach seiner Verschuldigung gebührlich straffen, nach Brauch des Gerichts, darin der Fräffel geschehen ist.

Anno 1622.

Zum 9. demnach fromme Leuth zu mehrem mahl jährlichen Zinß an Jahrzeit, Kirchen, Pfrunden, oder Stifftungen, verordnet und gegeben, haben wir auch auffgesetzt, wo Brieff und Siegel darumb verhanden sind, daß dieselbigen nach ihr Inhalt vor dem Richter, darin die Underpfand liegen, gesucht werden söllend.

Zum 10. so wöllend wir und habend angesehen wann sich fügt, daß ein Geistlicher mit eim Weltlichen, oder ein Weltlicher mit eim Geistlichen in Stöß und Uneinigkeit kompt, so sollen beyd Theil wann man Fried und Trostung von ihnen forderet sich deß nicht wideren, sonder dieselbig nemmen und und geben nach gmeinem unserem Landtsbrauch.

Zum 11. so wird uns mancherley Beschwernuß durch die Unsern anzeiget, so ihnen von Bischöflichen Anwalten, Vicary, Sigler, Fiscalen, Notarien und Procuratoren begegne: Derhalb unser Meynung und Satzung ist, daß nun hinfür sömlich Anwält, ein jeder in seinem Ampt die unsern nicht weiter wider billigs beschweren oder anforderen, sonder sich zimlicher Belohnung benügen lassen, und die Partheyen zum fürderlichsten abrichten soll. Es sollend auch hinfüro die Procuratores in Teutsch, wie vor alten Zeiten bräuchig gsein ist, und nicht in Latein procuriren, damit biderleut, so den Handel anlangt, ihr Anligen und Gerichtshandel auch verston mögen.

Zum 12. alsdann bißher gwont gsein, und mit den unsern gebraucht ist, so zwo Parthien mit einanderen in Recht gelegen, sind sie allweg beyderseit der Urtheil oder deß Sentenz Brieff und Siegel zu nemmen, oder Grichtskosten abzutragen genöt und angestrengt worden, da wöllend wir, und ist unser Ordnung, daß allein die gewünnend Parthey darzu gezwungen, und namlich von einer Ehe-Sach dem Siegler und Schreiber 2. Gulden gegeben werden solle.

Zum 13. von wegen der Mißbruch der Bekleydung so die Geistlichen, wie man sicht dieser Zeit tragen, ist unser Meynung und

Anno 1622.

Ordnung, daß nun fürohin die Priester und Geistlichen Personen in unsern Pündten und Landen wohnen und sich Priesterlich, wie dann ihrem Stand gebürt, mit Kleydern und ziemlichen Waffen, desgleichen mit ihrem Wandel sich erbarlich halten, damit der gemeine Mensch gut Exempel von ihnen nemmen und lehren möge. Dann so fern sie von ihren Mißbrüchen nicht abstehen, und vorgemelt Bischöflich Anwaldt darinn ihr Fürsehung thun, so werdend wir darinnen zu handlen verursacht sömlichs selbs abstellen, und nicht weiter dulden.

Zum 14. des Herrn Weyhbischoffs halb, alda bißher armen biderben Lüthen mit weihen, es seye die Kilchen oder Capellen, Altär, Meßgewänder oder anders, grosser Kosten auffgelossen ist, verordnet und beschlossen: Wann jemand nun über Landt begehrt, oder die Notturfft das erfordert, so söllend ihn dieselben selb dritt Zehrung nach Billichkeit von Hauß und wider darin, außrichten, und darnach ihm für sein Arbeit ein billige Ehrung thun, je demnach und die Kilch und die Leut daselbst reich oder arm sind, und aber die Geschirr, Ornaten oder Rüstung, so dann bißhar zu sömlichem gebrauchen gwon ist, sollen nun füro allweg einer Kilchen zugehören.

Zum 15. so unser Satzung wann jemand umb Ehsachen, Kilchen oder heilige Güter vom Geistlichen Gericht gen Rom oder anderstwo appelliren will, daß wir noch jetztmal einem jeden beschwerten nachlassen, jedoch daß der Commissari oder Richter in unseren drey Pündten ein Person, so darzu geschickt und unpartheyisch sey, und nicht ausserthalb genommen, noch der Handel anderstwohin gezogen werden solle.

Zum 16. von wegen der erkaufften ewig Zinsen so nicht erblichen sind, allda biderbleut vorzeiten zum dickeren malen in ihrer Armut schwer Zinß uff sich genommen, ist unser Ordnung, daß nun hinfür ein jeder, wann das in seinem Vermögen ist, mit dem empfangnem oder ußgebnem Hauptgut und gfallnen Zinß, dieselbigen wider abkauffen und lösen möge, doch mengklichem an seinem Erbfall hiemit unvergriffen.

Den 17. der Indultz halben so die armen Priester uff den unbesteltnen Cappionien jehrliches in unseren Pündten zu geben angestrenget worden, die dann in kurtzen Jahren erwachsen sind, ist unser Satzung, daß nun füro niemand darumb genöth, noch ersucht werden soll.

Und zum letsten habend wir ernstlich beschlossen, und uns deß vereyniget, by sölchen oberzehlten Sachen und Artickln einanderen zu schirmen und zu handhaben, und darumb zusammen setzen, Ehr, Leib und Gut, allwegen der Erbeinung Pündtnuß unschedlich, so wir gmein 3. Pündt mit der Grafschafft Tyrol eingangen, und gmacht haben. Dieser vornen schriebnen Satzung, Ordnung, Stucken und Artickln zu wahrer glaublicher Urkundt, und rechter vester Sicherheit, so haben wir hiernach bemeldten, Ich Matthiß de Rungs, der Zeit Landtrichter im Obrem Graiven Pundt genandten Graiven Pündts eigen Insiegel, Ich Hauß Carle damals Burgermeister von Chur, von wegen und im Nammen gmeiner Gottshauß Leut, änhalb und här dißhalb den Gebürgen gedachter Stadt Cur eigen Insiegel. Ich Georg Belin, die Zeit Landtamman auff Davos, der Gmeinen zehen Grichten auch eigen Insiegel, all drey aus Befelch unser Obren und Gmeinden gmeiner drey Pündten offentlich hier an diesen Brieff ghenckt, für uns, all unser Erben und Nachkommenden, darunder wir uns vestenklich verbinden. Datum Montags nechst nach dem Sontag Quasi modo geniti, der da was uff den 4. Tag Aprellen, allda in der Stat Plantz auff angesetzten und angehalten Landtag, nach Christi unsers Herrn Geburt, gezehlt funffzehen hundert zwentzig und vier.

Anno 1622.

Num. XXVIII.

Der dreyen Pündten Artickelbrieff betreffend der Geistlichen Gefelle.

Im Namen der H. Dreyfaltigkeit, GOtt Vatter, Sohn und H. Geist, Amen. Alsdann von dem Fall Adams durch Verhinderung der Zyte die Sinnligkeit hinschleycht, deßhalben noth ist zu Underrichtung und ewiger Gedächtnuß der künfftigen, welchen die Ding und Sachen so unzerstörlich ewig leben söllen, der Zugnuß schrifftlicher Warheit zu befehlen, bekennen wir Landtrichter und gmein drey Pündt einhelligklich und unverschiedenlich vor uns und alle, so in unsern Pundt und der dreyen Pündten einhelligklich und unverscheidenlichen für uns und alle so in unserem Pundt, und der dreyen Pündten oder ußerhalb gesessen und wonhafft sind, daß wir durch gmeines Manns Nutz und Frommen, damit sich ein jeder der unseren deß behelffen und erfröwen möge, etzliche Stuck und Artickel sammentlich mit einanderen verdacht und berathen, und zu halten angesehen und angenommen habend, wie dann die hierinnen von Wort zu Wort begriffen und geschrieben stand und sind.

Item und des ersten so hand uns erfordert die groß Notturfftigkeit, daß wir gsetzt hand, daß in unsern drey Pündten kein Bischoff zu Chur, darzu kein Geistliche Person, kein weltliche Obrigkeit, weder Vögt, Amman noch Aempter in unsern Gerichten zu setzen haben, und zu ordnen haben, besonder in ein jeder Rath, Gericht und gantze Gemeinden, wann es zu wellen kompt, oder die Notturfft erforderte, solches nach der gewüßne und gutem Bedüncken mit frommen biderben Leuten besetzen, und daß hinfür kein des Bischoffs

Anno 1622. Bischoffs Amptleuth oder Diener, dieweil sie in seinem Dienst sind und gehalten werden, und in kein lebtag noch in Räthen kommen noch gebraucht werden sollen.

Zum 2. und als von wegen Korn, Schmaltz, Käß oder Weingült und Zinsen, die dann erkaufft und nicht Erblehen verlassen sind, wollen wir wo der Zinßmeyer, das wie obstaht, nicht also gibt, so soll er doch nach Lut des Hauptbrieffs, namlich als von der Hauptsumm, von 20. ein fl. Pfund, old anders das Geldt darfür zinsen zu geben schuldig seyn, und sie darby ußrichten, bey Poen des Hauptbrieffs, wie der darumb den Zinß innhalt und ausweißt.

Zum 3. was Erblehen Zinß sind, soll man dieweil der recht Lehenherr der Zinß in handen hat, so soll ihm der Zinßmeyer, namlich nach luth und sag seines Zinßbriefes zinsen, und alles das Korn, Schmaltz, Käß und Wyn, vorbhalten Pfeffer und dergleichen ungebürlichen zu geben schuldig, so wird dasselbig hat, wo er aber sölich Zinß und Werth nicht hette, so soll er doch den Zinß mit Geld vernüegen, wie das angemeldtem End werth und läuffig ist, und sölich werth nicht hernach anderen verkauffen thüwer bey Verlierung Ehr und Eyd, und für ein Pfund Pfeffer fünff Schilling Pfennig. Ob aber sölich Lehen von Geldt verkaufft wurde, so mag der Meyer der das Gut in Handen hat, sölich Zinß an sich ziehen und kauffen, oder ihm umb das Hauptgut Zinß von 20. einen geben.

Zum 4. auff daß unser vorderen, etlich Zinß an Jahrzeit, es sey an Stifften, Clöster und Kilchen geben und verlassen, dardurch den abgstorbnen groß Hülff und Fürderung zu erlangen ewiger Seligkeit zethun vermeint haben, deß wir aber nicht können bericht werden. Derhalben ist unser Meynung und Fürnemmen, daß biderben Lüten so das verschafft haben, oder ihre Erben füro nit wyter zugeben wöllen verbunden han. Als aber zu Zytten etliche Güter von wegen sölichen Jahrzyt zinsen dester neher kaufft und verkaufft sind, dieselbigen söllend desselbigen nechsten abgestorbnen Erben und nachkommenden vom selbigen Geschlecht so das verschafft hetten, heimdienen. So feer aber niemand eigentlich vorhanden were, soll und mag ein Oberkeit sölches armen Lüten, oder wohin sie göttlich und gschickt sein bedunckt, verordnen.

Zum 5. so ist unser meynung das nun hiervor kein Closter weder jung noch alt weiter nit annemen, noch fürohin nit weiter auf biderbeleut terminiren oder in bettels weiß heimsuchen, sonder soll auch ein Oberkeit biderbeleut darzu verordnen die jährlich umb innemmen uud ausgeben rechnung von ihme erfordrind, und empfahind, und söllind also ihr ziemlich ehrlich narung und wese unz uf ihr absterben oder wytter bscheyd rüw haben, uud aber die gült allda soll und mag darnach sölich gut wider hinder sich den rechten natürlichen erben heimdienen und fallen, ob man die weiß, wo aber dieselbigen nit verhanden werend, soll ein gmeiner Pundt söliche gült bewenden nach ihrem gutbedunckẽ.

Zum 6. daß nun hinfüro in unsern Landen und Grichten kein kleiner Zehenden es sey welcherley das wölle, zu dem kleinen Zehen gehört, nicht mehr zugeben schuldig sind, söllend noch geben werdend. Anno 1622.

Zum 7. wo aber etwan erkaufft zehenden werind, klein und groß, es wer uf den Gemeinden oder sondern Personen und Güter, die soll man geben wie hernach geschrieben stadt, oder mit dem erkaufften haupt, nach luth jr brieffen ablösen, und ist das der groß Zehend gerechnet, nämlich was in äckren gebuwen würd, und nechst vorbehalten, Hanff, Flachs uud Rüben.

Zum 8. ob etwan Zehenden einzligen und sonderbaren personen gelihen wer worden oder noch gelihen wurd, dasselbig soll einer gantzen Gmein daselbs, darin der zehend gelegen ist, ob sie das begerendt gelichnet werden, oder mögend sölches an sich ziehen, und auch thun darumb was sölche personen thun wolten und thun möchten.

Zum 9. ist unser ordnung, daß nun hinfüro niemand in unsern Landen und Communen kein zehend von Treyd oder Korn uff den Feld oder äckeren zugeben nit schuldig seyn söllen, sonder heimfüren und von Tenn von 15. Quartanen ein Zehende geben werden, ein jeder bey seim Eydt und Seel Seligkeit.

Zum 10. wo aber Weinwachs ist, soll man auch von 15. Zuber ein Viertheil einen Zehenden geben werden.

Zum 11. alsdann etlich huben, Colungen, oder Lehengütter, so bißher verlehnet gsein sind, und aber nit zu ewigen erblehen, ist unser Meynung und Ordnung fürohin solche Güter, wo dieselbe in unsern Landen oder andern Communen gelegen sind, und von unsern geistlichen Personen und Herrn gelehnet, jetz hinfür zu ewigen Erblehen verlechnet werden söllend, Knaben und Meydtlin, und iren erben, denen so die Lehen in handen hand umb ein gmein Erblehen und zimlichen zins. Ob aber die Lehenherrn, so sölche güter zuverleihen hand, zu vil oder zu schwer Zins darauf schlagen oder legen wölten, dasselbig soll allwegen an frommen unpartheischen Luten stohn, wie oder was sie für ein Zinß druf legeud vorbehalten, ob etwan vormals Freylehen von Geistlichen unziemlich verlehnet werind, behaltend wir jedem sin recht vor.

Zum 12. alsdann arm Lüt der fällen, tagwahn vogelmal halb beschwerung gehept hand, deßhalb ist unser satzung, wo es in unseren Pündten mehr zuvellen kem, daß man für ein vahl dem Herrn ein pfund pfenning zugeben schuldig seyn. Darby der tagwahn halben, wo man mehr dann ein tagwahn zethun schuldig ist, vil oder wenig soll demselbeu ein tagwahn nachglassen werden, hat er aber nur ein tagwahn zu Jahr, den soll er auch thun. Deßhalb des vogelmals halben ist gesetzt, wo ein Herr darumb gegen den seinen brief und Siegel hat, oder sonst mit Urtheil solches anbehept, söllend hinfür wie von alters her geben worden, wo aber ein

Obrigkeit

Anno 1622.

Obrigkeit gegen den ſeinen gar nüt hette, ſol ſölich vogelmal gantzlich tod und abſeyn. Wir haben auch hiemit verordnet, daß fürohin alle Wildband und rinnende Waſſer zu jagen und zufiſchen einem jeden Gricht, darin es gelegen iſt, zugehören ſoll. Und ob einer an ſölchen wie obſtaht erkaufft hette, das ſol jm wiederum geben und gelegt werden.

Zum 13. ſo iſt unſer Meinung, daß fürterhin einem jedlichen Pfarrer ſölle ein ziemliche und ehrliche Nahrung, nach eines jeden verdienen geben werden, aus welichem gut dann ein jede Gmeind gut ſein bedünckt nach billigkeit, und ſol auch daby ein jede Gmeind gewalt haben allzeit ein Pfarrer zuſetzen und entſetzen, wan ſie gut bedunckt.

Zum 14. ſo habend wir verordnet daß man fürohin in unſern Landen allenthalben eim jedlichem Gericht ein maß, ein gwicht, und ein maß inzunemmen und auszugeben, gleichlich und nit zweyerley ſeyn ſöllen, und ſölliches alles by Churer Gwicht, Maß und Meß geben und genommen werden, darby ſond die von Chur ſölch gwicht und maß ohne der 3. PündtenRath und Willen nicht verendern.

Zum 15. wo Vogteyen oder Vögt ſind in unſerm Gottshauß, hand wir geſetzt, daß die frävel und buſſen ſo in derſelbigen Vogtey fallend, ſöllend derſelben Gemein zuhören, die ſond daraus ein Vogtey belohnen und die übrigen Güter zu der Vogtey gehörende, ſöllend dem Gſtifft heimdienen, und denſelben Amptleuten aus des Herrn Zinſen nach Rath eines Gottshuß vernügt werden.

Zum 16. der wagenleiten halben under und ob der Calffen, habend wir verordnet, daß ſölches gegeben werde wie von alter her.

Zum 17. iſt unſer Meynung, daß kein Commun oder Gricht im Gottshuß kein Appellatz mehr für ein Biſchoff zu Chur, noch ſeinen Anwalden ziehen ſölle, ſonder allwegen wer ein ſach zu appellirn hat, der ſoll für das nechſt Gricht das unpartheyiſch ſich appellirn und ziehen, bey denſelben ſoll es ohn wegeren und appelliren bleiben.

Zum 18. iſt unſer Meynung und Ordnung, wann nun fürohin ein Thumbprobſt, Decan, Pfarrer, Caplan und ander geiſtlich, ſo pfründen in unſren Landen, mit Tod abgand, daß dann ein jedliche Pfründt ſo alſo ledig wird, einem Landkind uß den dreyen Pündten, der geſchickt dazu iſt gelihen werden ſöllen, und keinen ußländiſchen und frembden keines wegs, mit underſchied wo es zuſchulden käm, daß man ein Biſchof zu Chur erwellen ſölte, ſo ſollend Capitel mit Rath des gantzen Gotthuß im Undren und Obren Pundt thun.

Zum 19. der Intraden halben iſt geſetzt, daß hinfür kein Intraden mehr zu geben ſchuldig ſeyn ſolle.

Und zum letſten, damit ſich unſer Handlungen niemand beſchweren noch ſich deren klagen dörft ſo haben wir uns des vereiniget und beſchloſſen, einem jeden heimiſchen oder ausländiſchen, oder Landigen Fürſten, Herrn, Communen, oder ſonderu perſonen recht zu geſtatten und verfolgen laſſen, und ſölich Rechtstag beſtimpt, namlich welcher ützid deßhalben zum andern zuſprechen und zuſuchen hette, daß der oder dieſelbigen hinnen S. Michels tag nechſt nach dato diß briefs kommende, kommen ſöllen und mögen, und umb recht anruffen, wie recht iſt, ſo ſoll jm recht angeben und ghalten werden, und ſind zu ſölchem recht von jederem Pundt 5. Mann ein Richter verordnet, die ihr gelübd, eiden des Pundts halben, alldiweil ſölichs recht gebruchend erlaſſen, und darumb urtheilen und rechtlichen entſcheiden ſöllend, alles daß ſie göttlich, billig, zimlich und recht ſeyn bedunckt.

Und ob aber die Widerparthey wie obſtaht, etwas rechtlichen erlangte, daß doch ſölches den andren unſern Artickeln und Satzungen gantz und gar unnachtheilig und unzerſtörlich ſeind ſollend. Und wo je niemand innerhalb gemelten tagen und zielen erſchiene, und umb recht anwerffte, wie recht iſt, ſo wöllen wir dannenhin ſölches rechtens niemand mehr geſtatten noch weiter vergonnen, ſonder bey ſolchen erzelten ſatzungen und artiklen einanderen ſchirmen und handhaben, und darumb zuſammen ſetzen Leib, Ehr und gut. Und ſoll jede Gmeind und Commun in unſren 3. Pündten, ſo ſie mit recht ſölcher artiklen halben anglangt wurden, ſolchen koſtung, ob der ihren zukennt wird, ſelbs entrichten und abzahlen, ohn der andern Gmeinden und perſonen ſo nicht in das recht verfaßt und gſtanden werend, coſtung und ſchaden, alles zu guten trewen. Dieſer vorgeſchriebnen ſatzung, ordnung, ſtucken und artiklen, alles zu warer gläubiger urkund, und mehrer ſicherheit, ſo haben wir hienachbenampten Landrichter u. Rath im Obern Grawen Pundt und des genaten Pundts eigen ſiegel, und wir Burgermeiſter und Rath der Stadt Chur, von wegen und im Namen gmeiner Gottshuß Leuten, änhalb und herdißhalb der Gebirgen unſer Statt eigen Inſiegel, und wir Landtammen auf Davos, und Rathgemeiner 10. Gerichten auch unſers eygen Inſigel, all aus Befelch unſer Obren und Gemeinden gmeiner 3. Pündten offentlich hier an diſen brief gehenckt, für uns und all unſer Erben und nachkommenden, darunder wir uns all veſtigklich verbindend. Datum Montags nach Joh. Baptiſta, des Jahrs da man zahlt von GOttes unſers lieben HErrn Geburt 1526. Jahr.

Dieweil in den oberzehlten Artiklen in etlichen ein Mißverſtand zukunfftigen zeiten entſtahn und entſpringen möchte, daraus Span und Stöß erwachſen, damit aber ſolchem fürkommen werd, ſo haben wir etlich derſelben baß erleutert, dann ſie nach dem Buchſtaben geſchrieben ſind, erklärt und nit verhalten, was im 4. Artickel der Jarzeit zinſen halben begriffen iſt, was ſoſt an Kilchen, es ſey an Zinſen oder Gütteren geben worden, das ſölches alles der Kilchen ſolle bleiben und zugehören. Und aber was an die Jahrzitten geben worden ſind, es ſey an Zinſen oder Gutteren, das wollend wir laſſen bleiben, wie derſelbig Artickel, ſo ſolches Inhalt vermag.

Zum andern alsdann im 8. Artickel begriffen iſt der Zehenden halb, ſo ſonderen Perſonen und

einzlichen

Anno 1622.

einzlichen Personen geliehen wer worden, den haben wir also erlüthert, welche weltlichen Personen von geistlichen, oder weltlichen Herren und Personen länger dann in Menschen Gedechtnus belehnet, bey demselben lassen wirs bleiben.

Num. XXIX.

Gemeiner drey Pündten Kessel-Brieff.

Wir gmeiner drey Pündten gsandte und verordnete Raths-Botten, allhie auff Davos nach altem Herkommen bey einanderen versamblet, bekennend und thund kund mit diesem Brieff. Nachdem und ein zeither (leyder) in Gwonheit und Ubung kommen, das man umb Empter, Rytt, Urthel und andere Ding nachlauffen und practiciren thut, mit Miet und Gaben geben, Schenckungen verheissen, deßgleichen mit Essen, Trincken, und viel bittlichen unerhörten Obliegen und Ansuchen, alles in der massen, daß dadurch in unserem Vatterland, Unrun, Zwytracht und Feindschafft aufferwachsen, so viel, das zu besorgen, GOtt der HErr werde uns solches Lasters und ungebührlichen Wandels halben härtiglichen Straffen, dann durch Zwytracht, Uneinigkeit, und solche ungebürliche Ehrgütigkeit kein Reich nie gemacht worden sind noch Freyheit überkommen, sonder wohl gar viel herrlich Reich und Ständt zerstört und zunüt gmacht und um ihr Freyheit kommen, ꝛc. Darumb nun etlichmal in unsren Landen der drey Pündten, angezogen worden ist, solche unlöbliche und lasterliche Prattung abzustellen, jedoch gmeinen drey Pündt biß an heut dato solches nicht haben zuwegen bringen mögen: Darumb und durch solcher hohen Ursach willen, all drey Pündt für gut und noth angsehen, solche Handlung auff alle Räth und Gmeinden unser Landen der drey Pündten kommen zu lassen, damit ein jetlicher Rath und Gmeind ansehen wölle, unser Landen Einigkeit, Lob, Nutz und Ehr und sich hierüber berathen, und ihre Botten mit vollkommem Gwalt abfertigen, hierinnen zu rathen und helffen handlen noch jedes Rath und Gmeind befelch. Hierauff so hat sich jetz in gesetznem Rath dieses Punds-Tags gar vil das mehr befunden, von Räthen und Gmeinden unser Landen der drey Pündten, durch Gottes Ehr, auch unser Heyl, Lob, Nutz und gerechten Wohlstands willen, solche unehliche lasterhaffte Prattung und Keßlereyen abzustellen, wie nachfolgt; Und dieweil wir nun unser Räthen und Gmeinden der drey Pündten ernstlichen Befelch verstanden, so haben wir zusammen geschworen gelehrte Eydt zu GOTT der H. Dreyfaltigkeit diese nachgesetzte Ordnung, für uns und unser Nachkommenden zu halten. Anfänglichen also, wann sich zutragen wird Punds-Tagen, stattlich beitagen oder grosse Rechts-Handel das Gmein drey Pündt ihre Gesandten zusammen schicken thund zuhandlen, betreffendt unser und unser Underthanen Land und Leut, alsdann soll ein jeder Bott, so von seinen Räthen und Gmeinden verordnet ist, und der in sölchem Handel sitzen thut alle gemeiniglich ein gelehrten Eydt mit auffgehepten Fingeren zu GOtt der Heil. Dreyfaltigkeit schweren, daß er ohne Miet und Gaben, durch sich selbst oder andre Personen oder sonst bittlich Ansuchen an sein Rath und Gmeinden, oder durch ander Personen Hülff, die mit Prattung oder Keßlerey umbgangen werend, Bott worden sey. Und welcher sölchen Eydt nicht thun darff, daß er ohne Prattung Bott worden sey, der soll auß dem Rath gohn, und an Ehr und Gut gestrafft werden: und dann auß seiner Gmeind ein ander ehrlich Mann in den Rath genommen werden, und darbey alle die im Rath sitzend, söllend schweren, daß sie kein Miet, Gaben, Schenckungen weder geben noch nemen wöllen, es sey um Empter, Ritt, Urthel und dergleichen. Weiter soll auch gehalten werden, es betreffe Land-Richter, Burgermeister, Landtamman, und andere Ammanschafften, Vogteyen, Ritt, alle Aempter nicht außgelassen, in unser Landen der 3. Pündten auch im Veltlin, Grafschafft Cleven, Tell und Worms gantz und gar nicht außgelassen, in und ausserhalb unseren Landen, so gmein 3. Pündt, sonderbare Oberkeiten Gericht und Gmeinden zu besetzen hand. Und hierin söllen nicht nun die in den Räthen genamset sind, sonder auch alle Gmeinden und sonderbare Personen unser der drey Pündten, und deßgleichen auch die Underthanen im Land Veltlin, Graffschafft Cleven, Tell und Worms. Und wann es sich erfunde über kurtze oder lange Zeit, das einer oder mehr solches braucht, daß er oder die seinen, oder jemands von seinet wegen auß seinem Befelch Prattung braucht mit Miet und Gaben, schenckungen, verheissen, bittlichem obliegen, oder wie sich das doch erfinden möcht, das solches geübt oder fürgenemen were, alle Gefehrd, und Argelist gantz und gar hiemit außgeschlossen, alsdann sollend der, und dieselben demnach hin in Rath, und thet nicht gebraucht werden, sondern für ehrloß Leut gehalten werdē, und ein jede Oberkeit, Gricht, und Gmeind die seinen, so übertretten habend an Ehr und Gut straffen. So aber ein Oberkeit, Gricht, und Gmeind die seinen nicht straffen wolte, in der gstalt wie oben geschrieben ist, dann soll doch dieselb Oberkeit, Gricht, und Gmeind schuldig sein bey ihren geschwornen Eyden, solches seinem Pundt anzusagen, und anzugeben, dann soll derselbig Pundt straffen, wie obstaht.

Anno 1622.

So aber auch ein Pundt solches nicht thun wolt, dan sollend die anderen Pünd darzu thun, und ein Straff-Gericht setzen, und die Ungehorsamen an Ehr und Gut straffen, damit obgeschriebnem Befelch von Räthen, und Gmeinden statt gethan werde, und daß wir mögend den Fußstapffen unser frōmen Altvätteren nachtretten, damit die Ehr Gottes zufürderen, und unser Land und Leut in Gottesforcht, und gebührlich regiert werdind. Es soll auch ein jedes Haupt in seinem Pundt dieses Briefs Innhalt von Wort zu Wort ein Copey allen Grichten, und Gmeinden zu schicken, und allenthalben verlesen lassen, damit dieser Ordnung gäntzlichen statt gethan werde, und sich ein jeder vor Schand, und Schaden zu hütten wüß.

ANNO 1622.

Mit Urkund und Stärckung aller obgeschriebener Stucken, so sind dieser Brieff drey gemacht gleich lautend, und jederem Pund einer zugestelt. Darum so habend wir Land-Richter und Rath deß oberen grawen Pundts, auch wir die Burgermeister und Rath deß Gotteshauß Punds, und wir Landtammen und Rath deß Zehen Gerichten Punds, all gemeinigklich, und unverschiedenlich unser der drey Pündten Secret, und Insiegel lassen hencken an diese Brieff. Geben auff Davos am zwantzig, und fünfften Tag October, in dem Jahr da man zahlt von der heylsamen Geburt Christi JEsu unsers Heylands funffzehen hundert u. siebentzig Jahr.

LXXXI.

(Was gestalt die Reformirten in Franckreich dem König eine unterthänigste *Declaration* übergeben/ daß sie unbilliger Weiß durch ihre Feinde verfolget/ und zu einer rechtmeßigen Gegenwehr gedrungen worden / solches ist kurtz vorher sub Num. LXXII. vermeldet. Alldieweilen aber der König / dieser Erklärung ungeachtet/ in seinem Vorhaben fortgefahren/ sich unterschiedlicher Ort bemächtiget/ und die Stadt Monpelier hart belägert/ deß gäntzlichen Vorhabens / von der Belagerung nicht eher abzulassen / biß er sie zum Gehorsam gebracht: Als muste die Hugenoten/ wolten sie anderst Frieden haben / endlich zum Creutz kriechen/ und sich vor dem König demütigen. Derohalben schickten die Reformirten Kirchen ihre Deputirte zu denselben / die einen Fußfall vor ihm thaten/ und Ihn also anredeten.)

Der Reformirten Kirchen Deputirten Rede zum König.

Gnädigster König und Herr: wir seyn von allen Reformirten Kirchen in Franckreich, und von denen in der Herrlichkeit Bearn zu Ewer Königl. Maj. gesandt, deroselben den Frieden abzubitten. Wir werffen uns in aller Unterthänigkeit vor deroselben Füsse, und biegen unsere Hertzen viel niedriger, dann unsern Leib, Ew. Maj. unterthänigst bittende, dieselbe wollen uns glauben, daß das Gerüchte, welches von derselben außgesprengt worden, als wolte sie unser Religion unterdrucken, uns in diese Ungelegenheit und Unruhe gebracht hat. Diß sagen wir nicht, unserer Mißhandlung ein Farb anzustreichen: Dann wir bekennen, daß wir unrecht gethan haben, und bitten umb Gnade. E. Kön. Maj. wolle dem Exempel seines Hochl. Hn. Vatters nachfolgen, unsere Schwachheit ansehen, und dasjenige, so wir gethan, der Forcht zuschreiben, die uns umfangen hatte, daß nicht etwa unsern Gewissen-Zwang und Gewalt angethan würde. Je grösser unser Schuld ist, je herrlicher E. M. Gütigkeit seyn wird, wann sie uns wieder in Gnaden annimt. Henrich der Grosse, E. M. hochgelobter Herr Vatter, hat uns lieb und werth gehabt, und uns getrauet, dieweil er viel gute Dienst von uns empfangen. Wie ihr nun ein Erb seyd seiner Tugenden also wollet auch in dem, daß er uns günstig gewesen, seinen Fußstapffen nachfolgen, und keinen Unterscheid zwischen uns und den andern euren Unterthanen machen, als nach den Diensten, die wir Euch erzeigen werden. Zwar wir wollen uns hinfüro befleissen, vor den Augen E. Kön. Maj. darzuthun, daß wir seyn deroselben unterthänigste und getreueste Unterthanen.

ANNO 1622.

LXXXII.

(Hierauff hat der König/ auf *Interceſſion* deß Conestabels Deßdiguires / ungeacht der Printz von Conde und J. M. Beichtvatter hart dawider gewesen/ nachfolgende *Pacification* eingangen.)

Deß Königs Antwort und Erklärung wegen deß Friedens in Franckreich.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König in Franckreich und Navarren, wünschen allen, denen dieses zu lesen fürkomt, Heyl und alles guts. Demnach allen Christl. Potentaten ein Abscheu zu haben gebühret an Blutvergiessen der Menschen, so nach dem Ebenbild Gottes geschaffen, als seyn sie auch schuldig zuverhüten die Gelegenheit aller Bürgerlichen Krieg, damit ihre Unterthanen leben mögen nach dem Gesetz in guter Einigkeit und Gehorsam. Die Barmhertzigkeit GOttes, so unser Hertz gekandt hat, nach dem es ihr gefallen uns zu beruffen zur Herrschafft und Verwaltung dieser Frantzösischen Monarchy, erkennet und prüfet das inwendige. Es ist auch männiglich bekandt, daß unsere Waffen so recht und billich, als nothwendig es gewesen, unsere Authorität und Würde zuerhalten und hand zu haben, so wol gegen diejenige, die damit umgangen, wie sie unsere Minderjährigkeit unter mancherley Schein und Prætext verwirren und mißbrauchen möchten, als auch hernach gegen unsere Unterthanen, so sich zur genanten Reformirten Religion bekennten, und aber gemißbraucht worden von etlichen so sich bemühet, so viel durch ihre Einfalt zuverrichten, daß unser Königreich zertheilt würde.

Wie aber dem allen, so ist es doch gewiß, daß unser Meynung nie anders gewesen, als wie wir, nach dem Exempel der Könige unser Vorfahren, Hochlöblicher Gedächtnuß, sie erhalten möchten bey gutem Fried und Einigkeit, in solcher Devotion und Gehorsam, als sie Uns zu leisten schuldig seyn unter der Wohlfahrt unser Edicten, und mit ihnen zu handeln als mit unsern frömen getreuen Unterthanen, so lang sie sich halten würden in den Gräntzen der Unterthänigkeit, so sie ihrer Obrigkeit zu leisten schuldig. Wir haben uns auch keine Mühe verdriessen lassen, allem Bösen vorzukommen, welches dann leichtlich zuverhüten war, ehe wir zur Gewalt kamen, darzu wir gezwungen worden, unser Königliche Würde und den Gewalt, so uns GOtt an die Hand gegeben, zuerhalten, und aufzuheben alles Mißtrauen, so sie offentlich gegen unsern lieben Getreuen gehabt, also daß es niemand unbekant gewesen. Solch Unheyl nun zuverhüten, und die Zufall, so darauff erfolgt, ihnen zuerkennen zu geben, auch zu entdecken das Vornehmen der principal Authorn und Anstiffter solcher offentlichen Unordnung, beneben dem rechten Grund unser aufrichtigen Intention und Meynung, sie nehmlich zu behalten in gutem Fried und ruhiger Besitzung alles dessen, so ihnen von den vorigen Königen zugelassen.

Wann

Anno 1622.

Wann dann nun unsere Unterthanen von der vermeynten Reformirten Religion besser informirt worden, ihre Mißhandlung erkennt, und ihre Zuflucht genommen zu unser Barmhertzigkeit durch unterthänigste Supplicationen, so sie uns durch ihre Deputirte übergeben lassen, ihnen Perdon zu geben, und dasjenige, so geschehen, abzuschaffen, mit Verheissung sich alsdann als getreue Unterthanen nach unserm Willen zu verhalten: weil wir dann geneigt seyn mehr zur Barmhertzigkeit, als zur Schärpffe der Justitien unser Herrschafft, und sie uns gnugsam versichert, daß sie ihrem Verheissen ein Gnügen thun und fleißig nachkommen wollen, als haben wir, angesehen ihr unterthänig Anhalten, verwilligt, ihnen den Frieden unsers Königreichs zu gönnen, und zuzulassen, daß alle unsere Unterthanen in Freundschafft und Einigkeit sich vereinigen mögen, mit einem allgemeinen und gebührl. Gehorsam gegen uns.

Umb dieser und anderer Ursachen willen haben wir für uns selbs, so wohl auch mit Zuziehung der Fürsten, Hertzoge, Parium und andere Officirer unsers Königreichs, wie dann auch unser vornehmen Räthe gebotten, und verordnet, Gebieten, ordnen und setzen auch hiemit, in Krafft unser Hand Subscription, daß alle der vermeynten Reformirten Religion zugehörige in allen Dingen genieſſen sollen alles deſſen, so ihnen in dem Accord zu Nantes und allen Declarationen und Artickeln in unsern Höfen und Parlamenten einverleibt, zur Zeit deß verstorbenen Königs, unsers Ehrwürdigen Herrn Vatters, und auch nachdem wir zur Regierung kommen, in Neulichkeit zugelassen worden.

Wir begehren aber, daß die Ubung der Cathol. Apost. Römische Religion wieder angestellt und bestettiget werde an allen Orthen und Enden unsers Königreichs, und in allen Landen, so unter unserm Gehorsam gelegen, also daß, da sie unterlassen worden, wieder frey geübet werde ohne einige Verhinderung, außdrücklich verbietende einem jedern, weß Stands oder Würden er sey, bey Straff gestrafft zu werden, als ein Verbrecher deß Friedens und Verderber gemeiner Ruhe, zu molestiren oder unruhig zu machen die Kirchen Personen in Celebrir- und Verrichtung ihrer Gottesdienst, Nieſſung und Empfahung ihrer Zehenden der Früchte und anderer Beneficien, auch aller Rechte und Prætendirung, so ihnen zustehen.

Es soll auch gleicher gestalt die Ubung der vermeynten Reformirten Religion wieder angestellt werden an allen Orten, da sie hievor gewesen, nach Inhalt unsers Edicts, Declaration und Concession. Die Richter-Stühl und Officirer der Justitzien sollen wieder angerichtet werden an allen Orten, da sie vor dieser Unruh gewesen, außgenommen die Cammer von Nerag, die an ein solchen Ort verlegt werden soll, der uns belieben wird, auff eingenommenen Bericht von unser Provintz Guienne.

Wir wollen auch, daß alle neue Fortificirung, alle Castel und Vestungen, so von unsern Unterthanen der vermeynten Reformirten Religion, in was Städten oder Orten sie seyn, sonderlich aber so in der Insel Rhe und Olerau gemacht worden, eingerissen und geschleifft werden sollen, außgenomen die alte Mauren, Pforten, Gräben und Wähle, so in ihrem Stand gelassen werden sollen, mit Verbietung dieselbe Oerter wider zu fortificirn nach geschehener Demolition, werden soll in die Hand derjenigen, so von uns dazu verordnet werden sollen, die besagte Demolition ins Werck zu richten, auf daß die Officirer unsers Königreichs, oder die dazu verordnete Commissarien verrichten mögen die obgedachte Instruction, so ihnen soll gegeben werden.

Anno 1622.

Wir wollen auch, daß alle Städt der vermeynten Reformirten Religion, innerhalb 14. Tagen nach Publicirung dieses, sich submittiren und ergeben sollen unter unsern Gehorsam, dagegen sie dann wieder genieſſen sollen der Nutzbarkeit dieser unser Declaration.

Wir verbieten außdrücklich unsern obgedachten Unterthanen der vermeynten Reformirten Religion, alle Versammlung, Berathschlagung, und ins gemein Zusammenkunfft oder Synoden, wie sie mögen Nahmen haben, bey Straff crimen læsæ Majestatis begangen zu haben, so fern sie von uns nicht zugelassen worden, doch soll ihnen zugelassen seyn Consistoria zu halten und Synodalische Gespräch, wegen etwan Privat- und Kirchen-Sachen, aber mit außdrücklichem Verbott etwas von politischen Sachen dabey zu tractiren, bey Straff wie vorgemeldt.

Es sollen auch alle Unterthanen der vermeynten Reformirten Religion gefreyet seyn von aller Feindschafft, sowohl ins gemein, als insonderheit, wie dann auch von dem 76. und 77. Artickel deß Edicts zu Nantes gemacht, seither dem 1. Jan. deß 1611. Jahrs biß daher, darunter aber nicht begrieffen seyn soll das grausame Stück, so specificirt und declarirt werden in dem 88. Artickel deſſelben Edicts, von welchen die Richter Rechnung geben sollen, welchen gebühret deſſelben Erkäntniß und Wissenschafft zu haben. Und demnach es zu Privas geschehen, wollen wir, daß derselbe Ort zerstört werde, aber mit dem Herrn von Brison und den Hn. Officirern, bey welchen stehet der Gewalt ihrer Erhaltung, sollen der 78. und 79. Art. deß Staatischen Edicts vollkömlich gehalten und observirt werden, fürnehmlich wegen der Urtheil-Sprüch und Arreſten, so sie gefället wider diejenigen, so von der prætendirten Reformirten Religion den Krieg geführt haben.

So wollen wir nun, daß sie sollen entlediget seyn der Action deß 58. 59. und 60. Artic. deß obgedachten Edicts, wie wir dann dieselbe haben confirmirt und bestettiget, so thun wir auch noch, und confirmiren und bestettigen alle Urtheil, so gegeben und außgesprochen worden durch unsere Raths-Personen und Richter, so gesetzt worden über die Befelchshaber derselben Provintz, es sey gleich in Civil- oder Criminal-Sachen, beneben der Execution, so wider die Partheyen von obgedachten Richtern geschehē.

So entledigen wir sie nun von allem solchen fernern Verfolg, und gebieten ein immerwehren-

Anno 1622.

wehrendes Stillschweigen, Procuratorn, Generaln; Substituten und all den jenigen, so einiges Interesse davon gehabt haben. Wir wollen auch, daß alle Gefangene, so wohl von einer als der andern Parthey, die ihre Rantzion bezahlt haben, sollen loßgelassen und in Freyheit gestellt werden, deßgleichen auch die jenigen, so es zuthun verheissen, sollen als wann sie es bezahlt hetten, gehalten und hiemit declarirt werden, und sollen alle solche Verheissungen, als ob sie nicht geschehen weren, für null und nichtig gehalten werden.

Es sollen auch gleicher gestalt alle Personen, von was Qualität oder Würden sie seyn, wieder in ihre Güter, Ansehen, Dignität, Würde und Herrlichkeit, darinn sie vor dieser Unruhe gewesen, eingesetzt werden, unangesehen alle Vereusserung und Confiscirung, die darauff möchte geschehen seyn, außgenommen die Kriegs-Last, so etwan darauff gefallen. Den jenigen, die mit Freundschafft gehandelt haben, oder denen wir ein Vergeltung zu thun gesinnet, verordnen wir, daß diese gegenwertige Declaration von allen unsern Unterthanen, Inhalts deß 82. Artickels unsers Edicts von Nantes.

Und demnach die Catholische und die von der prætendirten Reformirten Religion von uns in die Provintzen sollen außgesand werden, umb zu exequiren diß unser Edict, so befehlen wir allen unsern lieben und getreuen Verwaltern der Parlament, Obersten, Räthen Leutenant, Richtern und Officierern, denen es gebührt, daß sie gegenwertige Mandat verlesen, publiciren, registriren, den Inhalt desselben unverletzt halten, und allem fleißig nachkommen, ohn einiges Widersprechen oder Zulassen, daß etwas darwider geschehe, auff einige Weiß: Wie wir denn unsern Verwaltern und Generalen sambt ihren Substituten hiemit befehlen, die Hand darüber zu halten, und die Justitz deßwegen sampt allem, so darzu nothwendig, verrichten, denn es uns also gefällig, und haben zum Zeugnuß dessen unser Siegel daran gehenckt. Geschehen im Läger vor Mompelier den 19. Octob. im Jahr 1622. unser Königlichen Regierung im dreyzehenden.

LXXXIII.

(Demnach die Röm. K. Maj. in diesem Jahr einen Chur- und Fürsten-Tag nacher Regenspurg außgeschrieben/ und in Person dabey erschienen / Als hat gleich zu Anfang desselben deß H. Röm. Reichs freye Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau/ &c. Hn. Caspar Lerchen von Dürnstein/ den ältern / &c. dahin abgefertigt/ und Ihr. Maj. ihre Beschwerden durch denselben in folgendem Klag-*Product* unterthänigst überreichen lassen.)

Der Reichs Ritterschafft Klag-Product: intitulirt wie folgt:

Kurtze Memorialische Verzeichnus / deren den gefreyten Reichs-Ritterschafften/ sonderlich aber am Rheinstrom von Churf. Pfaltz und sonsten zugezogener / auch bey itzigem Kriegswesen beygestandener Beschwerden / neben unvergreiflicher Andeutung/ wie denselben zu remediiren. Anno 1622.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Käyser und König, allergnädigster Herr. Demnach wegen derer den Freyen vom Adeln am Rheinstrom, und andern mehr Orten von Churf. Pfaltz, und sonsten zugezogener Gravaminum und Beschwerden vor diesem die Andeutung beschehen, daß E. Keys. Maj. zu fernerer Anhöruug und Examination derselbigen, und besserer special Information jemands auß dero Räthen deputiren möchten, welches nochmahln zu E. Keys. Maj. allergenädigsten Gefallen stehet, und deroselben Resolution wir darüber in aller Unterthenigkeit erwarten, und daneben mit einer Memorialischer Verzeichnus berührter Gravaminum und Beschwerden, neben unmaßgeblichen Vorschlägeu, wie denselben zu remediiren gefast, wie die Beylag zu erkennen gibt, als haben wir keinen Umbgang haben mögen, solche zu Beförderung der Sachen und ehe die andere publicæ occupationes sich allhier noch mehrers häuffen, hiemit sub num. I. beyzulegen und einzubringen, allerunterthänigstes bestes Fleißes bittend, E. Keys. Maj. geruhen auch solche Schrifft ersehen und erwegen zu lassen, und hierauff sich in Keyserl. Gnaden also zu resolviren, auch solche allergnädigste Verfügung zu thun, daß dero Vasallen und Edle Knecht die von den Freyen deroselben und deß H. Reichs Ritterschafften, sonderlich aber die am meisten bedrangte Glieder sich dessen zu erfreyen und zu verspüren haben, daß E. Keys. Maj. wie dieselbe sich auff unseren beschehenen allerunderthänigsten mündtlicheu Fürtrag mit Dero Keys. Mund selber allergnädigst erklärt, ihnen zu Keyserl. Gnaden und Gutem gewogen, Thun E. Maj. damit zu fernern beharrlichen Keys. Hulden und Gnaden, auch förderlicher allergnädigster Resolution uns in aller Underthänigkeit gehorsambstes bestes Fleisses befehlen. Signat. Regenspurg den 19. Dec. Anno 1622.

E. Keys. Majest.

Allerunterthänigster gehorsambster.

Deß H. Reichs Freyen Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterawy, und zugehörigen Orten, Abgeordneter von wegen der Anwesenden.

Caspar Lerch von und zu Dürnstein der älter Mpr.

Folgt der angezogene Numerus I. darin besondere Haupt-Puncten befindlich.

In dem ersten Haupt-Puncten seynd nachfolgende 22. specificirte Gravamina begriffen.

Es

Anno 1622.

Es haben jetzwolermeldte Ritterschaften im Feb. diß jetzlauffenden 1622. Jahrs underschiedlich Beschwer Puncten wider die Churf. Pfaltz, wie sie deroselben auch in An. 1611. selber übergeben worden, zum Kayſ. Reichs-Hofrath geschickt, darunder das Erste, von gewaltigem Einfall in Adeliche Flecken und Häuser, auch Aufftringung newer Kirchendiener.

I. Gravamen.

Wird allerunderthänigst gebeten, diese und dergleichen Neuerungen und Attentaten, als dem Religion- und Prophanfrieden der Ritterschafft Privilegien und Freyheiten, auch dem Herkommen zuwider abzuschaffen, und bey jetziger Occasion, es werde gleich die Churf. Pfaltz eingeraumet wem sie wolle, durch sonderbahre Capitulation, und gegen Versicherung, oder wie man es am besten und bestandigisten finden wird, (welches man dann auch bey den übrigen gravaminibus in acht zu nehmen bitten thut) zu præcavirn und zuvorkommen, auch zu solchem Ende denen an underschiedlichen Orten Beschwerdten vom Adel zum besten, in genere und in specie die Adenliche Gahnerben zu Nider Saulheimb und Mummenheim, wie nit weniger die Inhabere des Fleckens Parthenheim, mit Kayserlichen Schein zu versehen, daß sie wiederumb ihr vorhin gehabte völlige und ruhige possession vel quasi ihrer Iurium in Religion und Prophansachen männiglichs ungehindert reassumirn, haben und behalten sollen und mögen, und insonderheit dem jetzigen Kayſ. Burggraven und Beampten zu Altzey, mit ernstlichem Befelch aufzuerlegen, denselben hierinnen kein Eintrag oder Verhindernuß zu thun?

II. Gravamen.

Das ander Gravamen ist von angemaster „privilegirter Iurisdiction, in deme personal „und real actiones, wider die gefreite Ritter„schaft, und deren Güter bey Chur. Pf. Ober- und Undergerichten, Ja wol nur bey den Beampten gesucht und angenommen werden.

Weil dieses der Cammergerichts-Ordnungen und Reichssatzungen den Adelichen Freyheiten und Privilegien, auch dem Notorischen Herkommen zuwider, wie in einem der gesampter gefreyter Ritterschafften, an Churf. Pfaltz sub dato Mergentheim den 9. Nov. An. 1615. abgangenem Schreiben, stattlich und wol ausgeführt, als wird verhofft und gebetten, Es werden die Gefreyte vom Adel von „all dergleichen Landsäscherischen oneribus be„freyet, und deßwegen bey Chur-Pfaltz sonder„bahre Fürsehung, wie oben angeregt, gemacht „werden.

III. Gravamen.

Das dritte als ein sequela præcedentis, bestehet in denen auf jetztberührte actiones fundirten Citationen und Executionen.

Wird verhofft und gebetten, wie bey dem andern.

IV. Gravamen.

Das vierdte Gravamen betrifft die Chur-Pfaltzische Adenliche Lehenleut, welche an das „Chur-Pfaltzische Hoffgericht, und nicht vor „die pares Curiæ, wann gleich bey dem Stritt „der Lehenherr interessirt, wider die gemeine Lehenrecht gewiesen werden.

Weil solches den Lehenrechten wie jetz angeregt zuwider, auch die prætendirte Consuetudo und sonderlich contra invitos nicht, sondern vielmehr das contrarium befindlich, und durch willkürliche prorogationes in etlichen Fällen andern nit præjudicirt worden, noch præjudicirt werden können. Wird die Verfügung würcklicher manutenentz, bey Verordnung gemeiner Lehenrechten, vielen underschiedlichen Kayserlichen Erklärungen, auch den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, und die Abschaffung des widrigen, umb so vielmehr verhofft und gebetten.

Anno 1622.

Das fünfft Gravamen berührt die Gewissen und Religion-Sachen, indeme den Gefreyten vom Adel, an etlichen Orten administratio Sacramentorum in ihren gefreyten Häusern und Wohnungen, und darzu auch in Sterbens und Nothfällen nit gestattet, sondern versperrt wird. V. Gravamen.

Demnach diß des gefreyten Adels, aus dem Religion-Frieden und Herbringen erlangten Freyheiten entgegen, und dem Gewissen (indem sie nit jederzeit aller gelegener Orten, als hin und wieder bey und under verschiedener Herrschafften mit Adenlichen Reichsfreyheiten gesessen) gar sehr uud hoch beschwerlich. Als wird ebenmessig würckliche remedirung, und daß „ihnen dergleichen fürohin nirgendts verwehrt „werde, diß falls verhofft und gebeten. „

Das sechste Gravamen ist, daß die freye vom Adel mit Abforderung der Zoll, auch wol newer „und eygenes Gefallens aufgerichter, wie nicht „weniger sonderbahren Weggelter, und zwar auch von ihren eygnen in dem Land selber gewachsenen Wein und Frücht gefällen beschwerd, oder doch deren nit anderst befreyet werden wöllen, sie haben dann bey den Cantzleyen Costspiltige frey und Paßzettel ausgebracht. VI. Gravamen. NB.

Der Ritterschafft am Rheynstrom und in „der Wetterau Privilegium von Kayser Ru„dol. II. den 9. Jul. An. 1605. ertheilt, und von jetziger Kayſ. M. confirmirt, ist klar, daß nit allein alle ihre eygene Einkommen und Gefäll an Wein Getreyd und andern, sondern auch alle andere zu ihren Haußhaltungen und Bawen gehörigen Materialien und Nothurfften, so durch andere Herrschafften und Gebiet, zu Wasser und zu Land zu ihren Adenlichen Häusern und Wohnungen ihrer Gelegenheit nach durch geführt werden müssen, mit einigem Zoll oder Auffschlag in keinerley weiß beschwert werden, sondern allenthalben und an allen Zollstetten ohne einige andere als ihr eygen Urkundt ledig und allerdings Zollfrey passiern und durchgehn sollen und mögen. Welches die vom Adel biß auf die bey wenigen Jahren hero tentirte Neuerungen, von alters also hergebracht, „und zwar von Zeit, als die Röm. Kayser „die Zöll noch selber gehabt und genossen, und also sich umb so viel weniger einiger Stand so die Zollsgerechtigkeiten von Röm. Kayſern oder Königen bekommen, gegen solche Freiheit mit eintzigem Fug zu beschweren, und zu widersetzen. Darumb wird auch diß falls gebeten, die Ritterschafften bey ihrem klaren Privilegio und altem Herkommen, wie angeregt

Anno 1622. geregt, zu manutenirn, auch deßwegen bey Chur Pfaltz würckliche special Fürsehung zu machen.

Und demnach diese Beschwerung auch die im Namen K. Maj. jetzige angeordnete Beampte in der Pfaltz continuirn, und den Freyen vom Adel nicht allein den Zoll von den heurigen Wein und Frücht gefallen, sondern auch was vorm Jahr frey passirt worden, abfordern thun, und zum theil bereit abgenommen.

Als wird umb restitution und inhibition fernerer dergleichen Newrungen und Eintrags per rescriptum an jetztgedachte Beampte gebetten.

VII. Gravamen. Der siebende Beschwernuß-Punct, rühret „aus Mißbrauch des Gleidts Regal her, aus welchem eine Landtsfürstliche Obrigkeit, und consequenter Angriff, Straffen und andere Jurisdiction inferirt, und erzwungen werden will.

„Wird gebetten die neuerliche widerrechtli„che Extension des Gleidts Regals dardurch eine Landtsässerey über die Freye vom Adel, auch ihr Underthanen und Güter mit grossem Abbruch und Schmälerung ihrer hergebrachten Bottmässigkeiten und Oberkeitlichen Gerechtigkeiten eingeführet werden will, mit würcklichem Effect und Vorsehung abzuschaffen.

VIII. Gravamen. „Der achte Punct hanget dem vorigen an, „da denen vom Adel in ihren Oberkeiten, auch auff ihrem Grund und Boden, die Durchführung der Maleficanten von einem und andern Ort, neuerlich underm Gleidts Gerechtigkeit Schein verwehret wird.

Welches abzuschaffen ebenmessiger Gestalt gebetten wird.

IX. Gravamen. „Der neundte Punct berührt diejenige, wel„che sonderbahre Höff und appellations Gerichtbarkeiten hergebracht, davon sie durch Chur Pfaltz vertrungen, und die appellations Sachen an das Heydelbergisch Hoffgericht oder auch wol an die Aemter gezogen werden wöllen.

Weilen angeregtes Herbringen den Rechten nicht ungemäß, auch der Chur-Pfältzischen anmassung gar nicht passierlich und zujustificirn, wird die Manutenentz desselben verhofft, und die abschaffung des widrigen Beginnens gebetten.

X. Gravamen. Der zehende Beschwerungs-Punct rührt wegen Erkauff- oder Verkauffung der Güter her, indeme, wann ein Bürger oder Bauer ein adenlich Gut an sich bringt, dasselbe alsbald aus der Ritterschafft Anlag gezogen, und mit Bürger- oder Baurlichen oneribus, als Beed, Fron, und dergleichen Beschwerdten, hingegen, wann eines Bürgers oder Bauers Gut an einen vom Adel kompt, mit vorigen Bürgerlichen und dergleichen oneri„bus, auch belegt und mit Gewalt darauff „beharret, Ja wol in vielen Herrschaffts„ämptern und Orten den Bürgern und Bauren gar verbotten wird: ihre Güter an einem vom Adel zu verkauffen oder zuveralienirn, daraus wann nicht remediirt würde, des Adels Undergang und uralten freykauffs Recht gantz erfolgen muß und wird.

Demnach die Ritterschafft am Rheinstrom mit einem sonderbahren Privilegio von Car. V. sub dato Augspurg den 3. Dec. An. 1547. versehen, Güter unverhindert zukauffen, wo einem vom Adel Gelegenheit ansteht, und ihme gefällt, welches des Reichs Adels uralt Herkommen, und (die geklagte Neurungen ausgeschlossen) mit seinen Haab und Gütern dardurch ins Reich selbiger Lande frey einkommen, auch zu freyer occupation, possess und Kauff in Krafft seiner Keys. libertet gelangt ist: und „dann von Kays. Rudolpho sub dato Prag den 9. Jul. An. 1605. daß der Ritterschafft Contribution oder Aulag einem verkaufften oder veralienirten Adenlichen Gut nachfolge, erklärt. Anno 1622.

So wird gebetten sie bey solchen Adenlichen Freyheiten, und was sonsten die gemeine beschriebene Rechten, keine Contract zusperren, „in solchen Fällen vermögen, würcklich zuma„nutenirn, und was denen zugegen, abzuschaf„fen, oder es aufs wenigst damit kein Theyl sich zubeschweren habe, auf nachfolgende billiche Gleichheit zurichten, daß wie die Adenliche in eines Bürgers oder Bauers Hand verkauffte und veräusserte Güter derselben onera tragen sollen, wie bey Chur-Pfaltz de facto behauptet worden, also hingegen die auff einen vom Adel aus eines Bürgers oder Bauren Hand kommene Güter von deroselben oneribus befreyet werden, und bleiben, und sonsten allerseits der Freykauf statt habe, salvo jure des Adels retractus, in fernerer Betrachtung, daß sehr viel Gü- NB. „ter, so die Adenliche Geschlechter vor diesem „gehabt, durch Emphiteutische oder andere „Contractus mit Kauff und Lehen Ufftragung, „auff Fürsten und Herren und derselben Under„thanen, auch durch Cessiones und Schänckun„gen, an die Stiffter, Clöster, und Clausen und „in andere Weg kommen, dardurch ihre Intra„den mercklich gebessert, des Adels Narung ge„schmälert worden, und man sich also mit Fug „nicht zubeschweren, als ob durch Befreyung „der Bürger und Baurn in Adenliche Hände „erkauffte Güter den Herrschafften zuviel, oder „ihre jura entzogen würden.

Der eylffte Punct betrifft etliche Adenliche Güter an, darauff die Beede hergebracht, davon auch die Reichs- und Landsteuren gefordert werden. XI. Gravamen.

„Dieweil vermög der Rechten und Kayserli„cher Privilegien sonderlich Ferdinandi I. sub „dato Nürnberg den 27. Augusti, Anno 1542. die Adenliche Güter von allen solchen und dergleichen oneribus exempt, so kan die durch Unachtsamkeit der Hoffleuth, Diener oder sonsten eingeführte und auff denselben hergebrachte Beede keines Wegs auff die Reichs- viel weniger Landsteuren, und separata, extendirt, und von einem zum andern inferirt werden, cum separatorum separata sit ratio, & tantum præscriptum saltem intelligatur quantum possessum. Derowegen auch die Abschaffung dieses Eingriffs nicht unbillich gebetten und verhofft wird.

„Der zwölffte Punct ist dem zehenden etwas „anhängig, und gehet fürnehmlich auff die Gü- XII. Gravamen.

ter,

Anno 1622. ter, so als apert Lehen oder sonsten an die Pfaltz kommen, davon hernacher die Contributiones der Rittertruhen entzogen wider obangezogenes Privilegium Kayser Rudolphi, so auch von jetziger Kayſ. Majest. confirmirt.

Bey diesem puncto wird die Conservation dieses Privilegii auch billig verhofft und gesucht.

XIII. & XIV. Gravamen. „Der dreyzehende und vierzehende Punct „seyn in der J. Kayſ. Majest. fürgebrachter „und übergebener propolition zimblich angeregt, daß nemlich Chur-Pfaltz under dem prætext des Privilegii vom Wildfang und Leibeygenschafft denen vom Adel fast in alle ihre Oberkeitliche jura gegriffen, und ihnen solche, wie auch andere Gerechtigkeiten auff ihren Unterthanen und Gütern entzogen, dadurch ihr Obrigkeit und freyer Stand in kurtzem gar zu Boden gerichtet werden müste.

Demnach auff dergleichen Beschwerden weyland Kayser Carl sub dato Augspurg den 12. Jun. An. 1548. in einem sonderbahren der Ritterschafft ertheiltem Privilegio Chur-Fürsten und Ständten dergleichen Eingriff und „Beschwärungen ernstlich verbotten, Als wird „die würckliche Abschaffung wider solch Privilegium fürgenommener Eingriff, und restitutio des Adels in pristinum statum gebetten, „wie auch daß bey jetziger occasion Fürsehung „gemacht werde, das privilegium von Wildfang und Leibeygenschafft durch die unrechtmässige extension fürohin nicht mehr wie biß „daher, zumißbrauchen, und dann daß denjenigen, welche Leibeygen gewesen, und under einem Gefreyten von Adel, sonderlich etwan „auſſer oder wider desselben Willen kommen, „Macht haben sollen, sich mit einem leidenlichem „Gelt zulösen, oder der vom Adel dieselbige aus „seiner Ober- und Bottmässigkeit abzuschaffen.

NB.

XV. Gravamen. Der fünffzehende Punct betrifft die Religion, so Chur-Pfaltz eygenes Gefallens wo sie nur das jus patronatus, oder præsentandi gehabt, zuandern sich unterstanden, und denen vom Adel wider den Religions-Frieden und wolhergebrachte possession vel quasi in Bestellung dero Kirchen und Schulen mit Einführung des Calvinismi Eintrag gethan und die alte Religion vertrungen.

„Wird gebetten die Gefreyte vom Adel bey „ihrem Herkommen und dem Religions-Frieden zu manutenirn, und bey jetziger occasion „deßwegen provision zu machen.

XVI. Gravamen. Der sechzehende Punct ist von verweigerter Stellung der Freveler aus Chur-Pfaltz in die Adenliche Obrigkeiten, da sie doch hingegen aus derselben in die Chur-Pfaltz gestellet werden müssen.

Wird gebetten die Verfügung zuthun, daß dißfals gegen einem Revers Gleichheit angestellet und gehalten würde, wie anderer Orten im Reich auch herkommen.

XVII. Gravamen. „Das siebenzehende Gravamen ist die Verweigerung juris retractus oder Abtriebs auf „gefreyten Adenlichen Gütern, so durch Chur-Pfaltz selbsten oder den Underthanen von einem von Adel kaufft oder an sich gebracht werden.

Diß ist obangezogenem Privilegio Kayſers Rudolphi è diametro zuwider, und wird gebetten die Ritterschafft bey solchem Privilegio zuschützen, und deßwegen jetzunder bey Pfaltz Fürsehung zuthun. Anno 1622.

Das achtzehende Gravamen ist dem andern und dritten anhängig, da Chur-Pfaltz im Krafft prætendirter privilegirter Jurisdiction die Reichs-Austräge von denen vom Adel ersucht, nicht annehmen, oder da die Sachen angenommen worden, den proceſs nicht Krafft solcher Austrag, sondern angeregter jurisdiction führen wollen. XVIII. Gravamen

Wird hierauff, wie bey dem andern und dritten, die Abschaffung dergleichen Beginnens gebetten.

„Das neunzehende Gravamen ist, daß derer „vom Adel Hoffhaußleuten, und Jahrbeständern ihrer Güter under dem prætext, als ob sie „Uber-besserung und andere jura sive personalia darauff hetten, Fron, Dienst, auch Beed, Schatzung und dergleichen, so wol durch Pfaltzische Diener und Beampten, als auch die Gericht und Gemeinden zugemutet, und mit Verbietung Wasser und Weyd, als ob diß dem Bauren und seinem onere allein in die Welt und nicht dem wol im Reich meritirtem vom Adel und den seinigen geschaffen, auch in andere Weg abgetrungen, oder da sie sich dergleichen nicht subjiciren wollen, zu Bauung und Bestand der Adenlicher Güter nicht verstattet werden, es sey dann daß sie in deren Costen und Brod, als wann die Freyheit diesem anhiengig begriffen seyn. XIX. Gravamen. NB.

Das ist obangezogenem Car. V. Privilegio, der Rechten und dero Billichkeit, auch deme, was sonsten bey Fürsten und Herren in Bestellung dergleichen Güter under andern und frembden Obrigkeiten herkommen, zuwider, und wird also die Abschaffung eines solchen umb so viel mehr verhofft.

„Das zwantzigste Gravamen hat Gemeinschafft mit dem dreyzehend und vierzehenden, „indeme der Ritterschafft ihre leibeygene Leuth, auch wol in ihrer eygner Obrigkeit de facto und in anmaßlicher Krafft des Privilegii vom Wildfang und Leibeigenschafft entzogen worden. XX. Gravamen.

Demnach mit Bestand, dem Chur-Pfältzischen Fürgeben nach, nicht behauptet werden „kan, daß denen von der Ritterschafft und vom Adel keine leibeygne Leut zuhaben gebühre, sondern dieselbe zum Theil ein solches wol hergebracht, und dergleichen leibeygene Leuth durch Erbschafft, Kauffs oder andere Contract bekommen, so seyn sie ja ihrer possession vel quasi de facto nicht zu destituirn, und was dargegen also fürgenommen, billig und Rechtswegen zu cassirn, wie darumben allergehorsambst gebeten wird.

Endlich und zum Beschluß wird deme vor dieſem eingebrachten gravaminibus, auch diß addirt, daß bißweilen etliche dem Rheinischen u. XXI. Gravamen.

Wette-

Anno 1622.

Wetterauischen Creyß zugethane vom Adel Lehen recognoscirn müssen, weiln dieselbe sich in Lehen reversen befunden, so doch sie oder ihre Voreltern bey Menschen Gedencken nie gehabt noch genossen, auch nicht wissend ob sie solche jemals in possessionem bekommen, und wie dieselbe bey Kriegs- oder andern Läufften sich verändert und wiederumb verlohren, gestalt sie dann auch zur recognition angehalten worden, wann sie gleich solche Lehen aufgekündiget.

NB.

„Wird gebeten es bey jetziger Occasion und „sonderlich wann die Lehen von neuen empfangen werden solten, dahin zurichten, wann Chur Pfaltz dergleichen Lehenstuck, wie mit etlichen ist, selber in Handen hat, daß sie dieselbige solchen Vasallen, weiln wegen stettigs renovirter Investitur keine præscriptio zu prætendiren, wiederumb einraume, da sie aber in fremden Handen, zu Recuperirung derselbigen ihnen helffe, oder da unwissend, wie und wohin sich solche Lehenstück verlohren, den Lehenleuten die Aufkündigung solcher manglender Stück, oder deren Abschaffung aus den Lehenbrieffen und Reversen ohne Entgelt verstatte.

XXII. Gravamen.

Ferners wird von den pfältzischen Beampten, da etwan sie Hasenhäge und Stöcke auffgerichtet, bey Verfolgung der an denen Orten, in welchen die vom Adel jagens und hetzens Gerechtigkeit haben, auffgetriebener Hasen und andern kleinen Wilds in das Pfältzische territorium, denen von der Ritterschafft mit starcken Strafen zugesetzt, auch ihnen also ausserhalb der Hasenhäge und Stöcke das Weydwercks exercitium gar verwehrt, oder doch allzuviel restringirt.

„Dieweiln Rechtens und Herkommens, „daß einer die auffgetriebene Wild wohl in ein frembdes territorium persequirn mög, und der Ritterschafft solch exercitium billig zugünnen, und nicht zu restringirn, so wird gebetten, ihnen solche Freyheit zuzestatten und zu bestättigen, auch bey der Pfaltz in specie Fürsehung zuthun, daß sie darwider nicht beschwäret werden.

Und demnach fast bey allen diesen Puncten allein die Vollziehung und würckliche execution desjenigen allerunderthänigst gesucht wird, was neben den heilsamen Rechten, Reichs Constitutionen, Privilegien und der Billichkeit, underschiedliche Kayss. Erklärungen und Verordnungen mit sich bringen, sich auch über die verhoffende allergnädigste Willfahrung niemand mit einigem Fug zubeschwären haben wird, so wird dieselbe umb so viel desto mehr in Underthänigkeit verhofft.

Folgt allhier der zweyte Hauptpunct wegen der Reichs-Ritterschafft jetziger grossen Kriegs-Gravaminum.

Was fürs ander die aus dem Krieg von Feindten und Freundten entsprungene und herkommene verderbliche Leibs Haabs und Guts Beschwärungen anlangt, seyn dieselbe nicht wol zu erzehlen. Viel von der Ritterschafft, auch Adenliche Matronen und Kinder müssen sich an frembden Orten im Elend bekümmerlich auffhalten, ihre und ihrer Underthanen Hoff, Häuser, Wohnungen und Güter seyn verderbt, verbrennt, abgebrochen und verwüstet, ihnen sonsten alle Nahrung, auch die Pferd und Viehe genommen, daß also die Feldtgüter öde und ungebawet liegen bleiben, der hohen Leibs und Ehren Injurien, so den Personen täglich widerfahren, zugeschweigen.

Anno 1622.

Es hilfft nicht, daß einer vom Adel sich in „Kayss. Majest. devotion gehalten, man hat keinen Respect und underschied der Religion, die Kayserliche und andere Salvaguardien gelten „nichts, sondern werden viel mehr zu nicht ge„ringem Despect Kayserlicher Majest. Autho„rithæt mit Fürwendung, was sie nach Kayss. „Majest. zutragen, sie dienen dem König in „Hispanien, oder sonsten diesem oder jenem Herren, in Wind geschlagen, verlachet, durchschossen, abgerissen, zerhawen und mit Füssen getretten, Kayserlich Inhibitions-Befelch und Schreiben, nutzen wenig oder gar nichts, also daß Christliche und sonderlich Adenliche Hertzen den Jammer nicht gnugsamb bedawren oder klagen können, und, wo nicht remedirt wird, der endtliche Undergang des Reichs freyen Ritterstandts zugewarten, ja auch bey dem meisten Theil die Erhoelung voriger Nahrung, Standts und Kräfften nimmermehr oder schwerlich zuverhoffen, wann gleich dem Unwesen bald Rath geschafft wird.

Diß verderbliche Unwesen rühret zum Theil licentia militari her, und Einführung vieles frembdes Volcks, auch verscheidener Generaln, theils der Soldaten Klag nach, aus ungleicher Bezahlung und Besoldung des Kriegsvolcks, theils auch daß die Befelchshaber, auch alte und newe Diener und Beampte, in der Pfaltz dem Ritterstand nicht gut, oder doch sich von desselben Gütern und Underthanen zu bereichen und das Marck aus dem Land zu saugen sich befleißigen, und dann daß allenthalben durchaus bey den Ständen und Obrigkeiten keine Anstellung und Muth, dergleichen exorbitirenden Beginnen (so die Generaln und Befelchshaber selber nicht gut achten und heissen) ja wol dem Herrnlosen zusammen geschlagenen Gesind zu wehren, vorhanden.

Wie nun dergleichen inskünfftig, sonderlich bey weiterer Continuation des Kriegs, zufürkommen, bevorab, durch gute Underhaltung der Soldaten ohne Entgelt und Nachtheil des unschuldigen Adels, das wird billich Kayss. Majest. Churfürsten, und Fürsten, auch den Kayserlichen Räthen zuerwegen heimgestellt, aber daneben darfür gehalten, daß under anderm auch nachfolgende Vorschläg zubedencken seyen:

1. Ob nit die Generaln anzuweisen, den Reichs Ständen und Ritterschafften den Reichs-Constitutionen gemäß Caution zuleisten, weil ohne das Kayss. Majest. sincerirt haben, dero Kriegsvolck solte sich denselben gemäß erzeigen und verhalten? 1.

2. Ob

Anno 1622.

2. Ob nicht ein ansehnlicher Kayserl. Commissarius zu Beschützung der Unschuldigen, und daß die Feld-Güter wiederum sicherlich mögen gebawt werden, auch unterm gesuchtem Schein etwan einiges Verbrechens oder anderer Ursachen von den Kriegs-Officianten, ohne ermelten Commissarii Wissen und Willen, gegen die vom Adel und ihre Angehörige mit Straffen, furagiren, einquartiren und dergleichen nichts vorgenommen werde, zuverordnen, ersprießlich seye?

3. Ob nicht den Befelchshabern und Pfältzischen Beamptem ernstlich zubefehlen denen von der Ritterschafft ihre Lehen und eygene Gefäll, Pensionen, und Renthen zu noch mehrer Beschwerung und Mängel derselben nicht zu sperren, uffzuhalten, vielweniger gar zu entziehen, wie man biß dato practicirt. Demnach aber solche Vorenthaltungen zu noch mehrerer Ruinirung deß in gebührendem gehorsamen verbliebenen Adels gereicht, und den Kayserl. Erklärungen, auch Adenl. Freyheiten zuwider, so wirdt die förderliche Abschaffung desselben allerunderthänigst verhofft und gebetten.

4. Ob nicht an statt der Frembden welche der Kayſ. Majest. und dem H. Reich mehr Schaden als Nutzen, Patrioten auß der Ritterschafft Mittel zu den Aemptern, und an statt dem Adel übel affectionirter Diener unpartheyische zusetzen dienlich seye:

5. Zu Abwendung der Plack- und Streyfereyen, sonderlich deß Herrnlosen Gesinds, den Gefreyten vom Adel Conjunctiones mit andern Ständen zu verstatten, Ja die Stände zu dergleichen Medien von Kayserl. Majest. selber zu erinnern?

Und so viel von unvergreifflicher Fürkommung fernerer den Gefreyten vom Adel besorgender verderblicher Trangsaln.

„ Was aber die Ergetzlichkeit der bereit erlittener über mehr als ein Million Golds sich belauffender Schäden betrifft, ist man ohne einige Maßgebung der Meynung, daß undern andern Mitteln die Widerauffrichtung und Erhaltung, wo nicht aller, doch der fürnehmster Gahnerbschafften, als Wachenheim an der Hard, Dürmstein, Schornsheim, Steinkalenfelß, Bechtolsheim, Nider Saulheim, Mommenheim und andere am Rheinstrom beeinträchtigte Ritter-Ort nicht das geringste seye, Wie auch zu Oppenheim ohne männiglichs befügte Beschwärung: Bevorab wann von den Ritters-Gerichten und mit Interessenten Innwohnern der Pfandt-Schilling erstattet würde, welches denselben nicht zuwider seyn wirdt, die Restitutio der Reichs-Pfandtschafften zu jetzgemeltem Oppenheim, Keyserslautern, Ingelheim, und was darzu gehörig, auch mit denselben in der Pfand Verschreibung begriffen, in pristinum statum & libertatem gestellt würde, darzu nicht wenig dienstlich seyn.

NB. Pfandschilling.

Sonderlich wann den Ritters-Gerichten eingeraumet und verstattet würd, wie man aller underthänigst verhofft und bittet die von Churf. Pfaltz an jetzbemeldten Orten eingezogene uff den Adel herkomene und gewiddembte Manns und Weibs Geistliche Clöster, auch etwan andere Weltliche Renthen und Güter, neben Underhaltung der Kirchen und Schulen, zum theil auch pro honesta educatione & convictu der Adenlichen Jugend durch dero Auffnehmen Ihr. Majest. dem Heil. Reich und Vatterland hoch bedient ist, zu verwenden.

Anno 1622.

Ferners und dieweil bey der Churf. Pfaltz mit deroselben Reichs und Pfältzischen Burckh Lehen fast ins gemein der beschwerliche widerrechtliche Mißbrauch eingeführet werden wollen, daß man dieselbige allein jederzeit dem primogenito verliehen, und wann derselbe absque masculis hæredibus verstorben als apert eingezogen, da gleich Agnaten, "Ja „auch Brüder vorhanden gewesen, und aber „über die Burck-Lehen zu Oppenheim ein Pri„vilegium von Kayser Rudolpho dem Ersten, denen Burck-Mannen ihrer getrewer Dienst willen zu Gutem ertheilt, vorhanden, daß derselbe auf die primogenitos, und da kein masculus vorhanden, auf die ältiste Töchtern devolvirt werden sollen, wie die Beylag sub lit. A. bezeugt.

So würde die Ritterschafft auch für ein Kayſ. Gnad und Recompens zuerkennen haben, wann jetzberührtes Privilegium in seinem Esse und rechtem Verstand, wie ohne das billich, gelassen, und von Ihro Kayſ. Majest. zur Ritterschafft künfftiger Recompens dahin erleutert würde, daß die Oppenheimische Burck-Lehen gleichsam andern gemeinen Burck- oder Mann-Lehen respectivè auch die Agnaten, „und zwar jederzeit auff den nächsten und Eltisten fallen, und dieselbe mit solcher damit sie also in familia bleiben, investirt, und wann Töchtere vorhanden der Eltisten ein leidenliches zum Abstand nach Beschaffenheit deß Lehen-Guts und nahender Verwandtnuß dagegen erstattet und gegeben, sonsten aber die ältiste Töchtere, oder auch in Mangel derselben Leibs-Erben die andere oder derselben Leibs-Erben secundum ætatis prærogativum damit belehnet werden.

Anreichend aber wie etwan einer oder der ander in particulari nach Beschaffenheit der erlittener Schäden zu recompensiren oder auch der Ritterschafft ins gemein sonsten weiters zu helffen, wird Kayſ. Maj. allergnädigstem Gefallen heimgestellt zu Erkündigung der Schäden, auch der Recompens-Mittel bey der Rheinischen Ritterschafft und sonsten dero Belieben und Gutfinden nach Verordnung, und hernacher hierinnen ferner allergnädigste Erklärung und Verfügung zu thun.

Zum Beschluß kan man auch keinen Umbgang haben dessen zu gedencken, wie die von der Ritterschafft in dem hoch gravirt, daß in den Flecken und Dorffschafften, wo sie ihre Adenliche Residentz und andere Häuser oder sonst Güter haben, die Innwohnende gemeins Leuth, oder auch wohl etliche Stände selbst, denen etwan Brandschatzungen, Contributiones und dergleichen Gesuch aufgesetzt und imperirt werden, dieselbige in partem onerum und auch der gemachten privat Anlage vieler Zehrung,

Anno 1623.

Kosten, Guardi-Gelder mit einzuziehen, oder uff die Gemarckungs-Güther zu schlagen und außzutheeilen, Und also von ihme ein gewisses auch wol übermäßiges Antheil zuerzwingen sich anmassen dörffen, Dabeneben sonsten ihre deß Adels hin- und wider gesessene Censiten, Gült, Pfocht und Hoffleuth sie haben gleich bey fürgenommener Execution in der Pfaltz viel oder wenig erlitten, ihre Schuldigkeit nicht entrichten wollen, sondern mit Vorsatz ins retardat kommen und sich von zurück gehaltenen Adenlichen Gefällen nähren und ihre eygene onera damit abstatten ꝛc.

Gegen dieses alles wird allerunterthänigst gebetten, die Gefreyte Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten mit einem Kayserl. Decret zu versehen, „und sonderlich den Beampten in der Pfaltz
NB. „in ernstlichem Befelch auffzulegen, daß die „vom Adel, ihre Hoffleut Güter und angehörige Diener und Unterthanen mit dergleichen oneribus ihren Freyheiten zuwider nicht belegt noch beschwärdt, auch ein wiedriges den Gemeins Leuten und Bauren keines wegs gestattet, und dann ihre Censiten zu Erstattung schuldiger Gebühr, und was sie in das retardat „sonderlich etwan propria culpa, wie von „etlichen beschehen, kommen lassen, wo nicht „auff einmahl und alsbalden, doch nach und nach, wie ihnen zu præstiren Maß gegeben wirdt, angehalten werden.

Nicht weniger werden auch ferners denen von der Ritterschafft, wann sie gleich jederzeit in Kayserl. Majest. Devotion geblieben, ihre auß den Chur-Pfältzischen Aemptern und Orten jährlichs gebührende Lehen und eygenthumliche Gefäll, Renthen und Pensionen, darvon
NB. beym dritten Vorschlag gemeldt von den neuen „darinnen angeordneten Beampten in facto „nicht mehr ohne Paß-Zettel weder sonsten gefolgt, sondern gehembt oder gar eingezogen, gestalt man dann solche zu diesem Ende bey in Neulichkeit zu Oppenheim von den bedienten angehörten Pfältzischen Rechnungen, durchstrichen, und nicht paßiren lassen wöllen, also und der gestalt, daß auch das jenige, was in nächsten verwichenen beyden Jahren die Adels-Personen erhoben, von denselbigen wiederum gefordert wird.

Demnach diß, unterschiedlichen Kayserl. Majest. Erklärungen, und Vertröstungen auch den Rechten und aller Billichkeit è diametro zuwider, als wird um nothwendige Inhibition an alle gehörige Ort allergehorsamst gebetten.

Welches alles und jedes E. Kayserl. Majest. allerunterthenigst und uffs kürtzest durch diesen fernern Memorialischen Bericht über gethane mündt- und schrifftliche Propositon vorzutragen man nicht umgehen sollen noch können ꝛc. E. Kayserl. Majest. gewürigste Resolution allergehorsambst darüber erwartendt und bittendt.

Folgt die Beylag sub littera A. oder das Privilegium

Keysers Rudolphi PRIMI.

Darinnen der Oppenheimer Reichs-Burck-Lehen Succession halber Ordnung beschicht.

Anno 1623.

Rudolph von GOttes Gnaden Römischer König allezeit Mehrer ꝛc. Allen zu den diese Brieffe kommendt, wollen wir kund seyn. Daß wir angesehen haben, willige und getreue Dienst deß Reichs, und unserer Burckmänner zu Oppenheim, die sie uns, und dem Reich offt williglich und getreulich gethan haben. Verleihen und geben Wir ihnen auß Königl. Mildigkeit, und auß sonderlicher Gnade, Daß „welcher auß den Burckmännern der „Kinder hat / stirbt / oder abgehet: „Bleibet dann / nach seinem Tod sein „eheliche Haußfrau / ohn ein andern „ehelichen Mann / So solle sie zu Ende „ihres Lebens / das Burck-Lehen ge„rühwiglich und in Frieden besitzen / „und nach ihrem Tode / soll solch Lehen „gefallen auff sein älteisten Sohn / ob er „Söhne hätt / seynd es Döchter auff „sein älteste Dochter / Wäre es aber daß „die Frau nach ihres Mannes Tod ei„nem andern Mann zu der Ehe vertraut „wirdt / alsdann wöllen Wir daß sie ge„fallen sey von dem Besesse / und Gerech„tigkeit / deß Burck-Lehens / und dasselb „Lehen als vor gemeldt ist / soll fallen „uff sein älteren Sohn / hat er aber nit „Söhn verlassen / so soll die älteste Doh„ter besitzen solch Lehen. „

Zu Gezeugnuß dieser unser Leyhung, haben Wir diese Schrifft thun bewahren. Mit Unser Majestät Siegel ꝛc. Datum Anno Domini 1290. uf St. Philipps und Jacobs Abendt im Meyen ꝛc.

LXXXIV.

(Auf vorgehende der Reichs freyen Ritterschafften Beschwärung und Vorschläg / haben Ihr Kays. Majest. auff deß hochlöbl. Reichs Hof-Raths vor abgefastes *Votum* denenselben folgendes *Decret* zu gutem ertheilt.)

Der Kayf. Maj. der Ritterschafft ertheilte Decret.

Die Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böheymb Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr, Haben in Gnaden angehört und vernommen, was Ihre und deß Heiligen Reichs freye Ritterschafften am Rheynstrom, in Schwaben, und Francken, den viertzehenden und neunzehenden nächst verschienenen Monats Decemb. sowohl den 16. Januarij, jüngst hin, in unterschiedlichen Puncten, mit welchen sie Ihrer unzweiffentlichen Reichs Immedietæt und habenden Privilegien zuwider, von dem proscribirten Pfaltzgraffen, und von andern Orten betrangt und beschwert worden, allerunterthenigst eingebracht und übergeben haben.

Wie nun Ih. Kayf. Maj. seithero, derselben angetrettenen sorgfeltigen Regierung, Ihr mit sonderem Fleiß angelegen seyn lassen, damit obgedachte Ritterschafften, und derselben Mitglieder, als Ih Kayf. Maj. und deß H. Reichs Vasallen und Edle Knecht, in gemein und absonderlich, bey Ihrem Standt, Würden, Gerechtigkeiten, und denen von Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Käisern und Königen,

Anno 1622.

Königen, und jetzgedachter Ihrer Käiserlichen Majestät selbsten wohl hergebracht, erlangt, und confirmirten Privilegien, geschützt und gehandhabt werden möchten.

Als haben Ihre Käiserl. Majest. zu Erzeigung dieses Ihres unveränderten Gemüths, noch vor diesem auf die eingewandte Beschwer, wegen deß einquartirten Volcks, an den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfaltzgraffen bey Rheyn, Hertzogen in Obern- und Nider-Beyern, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truckfessen und „ Chur-Fürsten, Ihre Schreiben, damit diß- „ falls geziemende Moderation gebraucht, und NB. „ so viel die Umbständt deß Feindts, der Zeit und deß Orts zulässet, gedachte Ritterschafften mit Einquartirung verschont werde, abgehen lassen.

Wie dann Ihr. Käiserl. Majest. sich auch dahin erklären, daß Sie bey dem künfftigen Possessorn der Chur-Pfaltz und andern Orten, da es die Notturfft erforderen würdt, durch ernstliche Decreta, die Verfügung thun wollen, damit mehr angeregte freye Reichs-Ritterschafft, und dero Mitglieder, an deren ungezweiffelten Reichs Immedietæt, vermög dessen von Weylandt Käiser Matthia, Hoch- „ löblichsten Angedenckens, an den proscribir- „ ten Pfaltzgraffen, sub dato den 20. Julii „ An. 1617. abgangenen Käiserl. Schreibens, nicht turbirt, die Gerechtigkeit der Leibeygenschafften, und der Wildfang ihrer habenden Adelichen Privilegien und Freyheiten zuwider (geklagter massen) nicht extendirt: Ihre Privilegia, Die Landsässerey, und alle dero Anhäng, Auch die auß der Ritterschafft Mittel und Gemeinschafft transferirte Adeliche Güter, Die Wildtbänn, und Wildtfuhren, die Arresten, Die Leibeygene Leuth und Leibs-Fauth, die Gleidt, die Zöll, und Weggelter, die Juden, und ihre wucherliche Contræct, die Reichs, und andere Collecten und Steuer, auch deroselben Freyhung Denn freyen Kauff, Und Befreyung der Adelichen Hoffleuth, die Blutbänn, Und alle andere denselben mehr anhangende Puncten betreffendt, wie solche Ihro Käiserl. Majest. Vorfahren am Reich, Weyland Käiser Carl der Fünfft, Käiser Ferdinand der Erste, Käiser Maximilian der Ander, Käiser Rudolph der Ander, Und Käiser Matthias, hochlöblichster Gedächtnuß, Auch Ihr. Käiserl. Majestät selbsten theyls gegeben, theyls declarirt und confirmirt haben, in unüberschreitlicher Acht gehalten, **Und daß in erreichenden Strittigkeiten / und irrigen Sachen / der künfftige *Possessor* der Chur-Pfaltz / auff Beklagen und Ansuchen / deren von der Ritterschafft / Ihr. Käiserl. Majest. und Dero Reichs-Hoff-Rath / *pro Judice* erkennen / daselbst recht geben / und nehmen / und dessen Erkanntnussen ohne *excipiren*, oder *provociren*, *pariren*; auch die Ritterschafft wider hie obiges alles keines wegs beschweren thue.**

Und ob wol durch diese Ihro Käiserl. Majestät gnädigste Erklärung, die in deren, obgenannten Neunzehenden Decembris præsentirten Memoralischen Verzeichnuß begriffene Gravamina, so zum Theyl die drey Ritterschafften in gemein, zum theyl den Rheynstrom insonderheit betreffen, Ihre Erledigung mehrer theyls, vor sich selbsten erlangen, So haben sie doch höchstgemelte Ihre Käiserl. Majest. auff dieselbe von Puncten zu Puncten, nachfolgender Gestalt gnädigst resolvirt.

Und so viel bey dem ersten Haupt-Puncten, der geklagten Gravaminum, mit welchen Sie, von dem gewesenen Pfaltzgraffen beschwerdt worden, anlangt: So erklären sich Ihre Käiserl. Maj. über das Erste, Fünffte, und Fünffzehende (in welchem sie sich beschweren, daß ihnen mit gewaltthätigem Einfall, newe Kirchen-Diener in ihren Adelichen Flecken und Häusern, auffgetrungen, und in den Gewissen, und Religions-Sachen, den Gefreyten vom Adel, an etlichen Orten in ihren gefreyten Häusern, und Wohnungen, auch gar in Sterben und Nothfällen, die administratio Sacramentorum, nicht gestattet, und in denen der Ritterschafft zugehörigen Orten (da der Pfaltzgraff das Jus patronatus gehabt,) der Calvinismus eingeführt worden) dahin; **Daß sie gedachte freye Reichs Ritterschafft / bey dem so hoch betheuerten Religion- und Prophan Frieden / handtzuhaben und zu schützen beständiglich entschlossen / und ihnen hierwider ichtwas beschwerlich zuzufügen / nicht gestatten wollen.**

Wie dann Ihr. Käiserl. Maj. in gleichen, wegen der andern und dritten Beschwärdten, darinnen angezogen wirdt, daß Pfaltz sich der Jurisdiction tam in personalibus, quam in realibus actionibus, über die freyen Ritterschafft, und Güter angemast, und diesem zu Volg, mit Citationen, und Executionen, wider Sie procedirt, sich gnädigst resolvirt, **Daß die freye Reichs Ritterschafft / bey der unwidersprechlichen *Immediatæt*, geschützt und gelassen / und hiergegen alle wiederige *Turbationes* ins künfftige / Sie geschehen auch unter welchem Schein es wolle / abgeschafft / und verhütet werden sollen /** Und damit höchstgedachter Käiserl. Majest. Vätterlich sorgfältig Gemüth, von gedachter Ritterschafft desto mehr verspürt werde, So wollen mehrange- „ regte Käiserl. Majest. Ihrem und deß Heil. „ Reichs Cammer-Gericht zu Speyer (damit NB. „ gedachte Ritterschafften in ihrer Freyheit un- „ angefochten bleiben) sondern viel mehr sie „ darbey geschützt und gehandthabt werden, „ insinuiren lassen.

Bey dem vierdten Gravamine, da ein Streit in Lehen-Sachen, zwischen Adelichen Chur-Pfältzischen Lehen-Leuten, und dem Lehen-Herrn fürfällt, sollen sie vermög gemeiner Lehen-Rechten, quod tunc pares curiæ sunt Judices, gelassen, und für andere Hoff-Gericht (es wäre dann Sach, daß solch Hoff-Gericht von paribus curiæ bestellt wäre) nicht gezogen werden.

Anno 1623.

Beym 6. Gravamine, die Abforderung der Zöll betreffendt, lassen höchstgedachte Ihr Kais. Majest. sie die Ritterschafft, bey der, von Keyser Rudolpho hochseeligsten Angedenckens, den 9. Julii Anno 1605. ertheilten und von Ihr. „Kais. Maj. selbst confirmirten Privilegio, NB. „der Zollsbefreyhung halber, verbleiben.

Wie dann auch Ihr. Käiserl. Majest. bey dem 7. die angemaste Turbation, unter dem Prætext deß Gleydts Regal abzuschaffen gemeynt, und ihr der freyen Ritterschafft, bey dem achten, die Durchführung der Malificanten auff ihrem Grund und Bodem verstattet, und nicht gehindert werden sollen.

So viel aber das 9. Gravamen, durch welche die jenige Freye vom Adel, welche sonderbare Höff- und Appellations-Gerechtigkeiten, hergebracht, darvon vertrungen, und die Appellations-Sachen, an das Heydelbergische Hof-Gericht, und andere Aempter, gezogen worden, betrifft: Wöllen Ihr. Kais. Majest. zu Einziehung umständlichen Bericht, was es mit diesem Werck für ein Beschaffenheit, so bald es die Zeit füglich erdulden würdt, eine Commission anstellen, und nach Befindung, sich dero Sachen Billichkeit gemäß, erklären.

Bey dem zehenden und zwölfften Gravamine, können Ihre Käiserl. Majest. gar nicht gestatten, **Daß die Adeliche Güter/so etwan Bürger oder Bauren an sich bringen / oder sonst als *apert* Lehen/ an die Pfaltz kommen / auß der Ritterschafft Anlagen / und *Contribution* entzogen werden sollen/sondern gedachte Ritterschafft/bey den gemeinen Rechten / und deßwegen erlangten *Privilegien*, handzuhaben und zu schützen.**

Ingleichen auch bey dem eylfften Gravamen seyn mehrgedachte Käiserl. Majest. allergnädigst gemeynt, nicht zuzulassen, daß gedachte „Ritterschafft, unter dem Schein der eingeschlichenen Beeden, wider ihre Privilegia „molestirt, Sondern es bey der freyen Ritterschafft Immedietæt verbleiben soll.

Belangend die gar zu weite *Extension* deß Wildfangs / bey der dreyzehenden und vierzehenden Beschwärnuß/soll die Verfügung geschehen/ daß solche eingestellt / und lassen Ihr. Majest. derselben nicht entgegen seyn/daß die jenige Leibeygene / so unter einem Gefreyten vom Adel / wider desselben Willen kommen/ sich entweder mit einem leydenlichen Geld lösen / oder in Verbleibung dessen/ der vom Adel/die auß seinem Gebiet abschaffen möge.

Uber das 16. Gravamen, resolviren sich Ihr. Majest. daß: wie die freye Ritterschafft auf Revers die Ubelthäter erfolgen lassen, sie ihnen gleicher gestalt reciprocè gefolgt werden sollen.

Es wollen auch in dem siebenzehenden Gravamine höchstgedachte Kaiserl. Majest. offtgemelte Ritterschafft bey dem erlangtem Privilegio super Jure retractus; auf gefreyeten Adelichen Gütern schützen und handthaben.

In dem achtzehenden, lassen Ihr. Kayserl. Majest. es bey dem jenigen, was in Ihrer und deß Heil. Reichs Cammer-Gerichts Ordnung, diß Orts versehen, verbleiben. Anno 1623.

Das neunzehend Gravamen, daß der vom Adel, Adeliche Güter, da sie nicht principaliter residiren, sondern durch Hoffleuth und Jahr„Beständer bestellt seyn, von den Pfältzischen „Beampten mit Fron, Dienst, Beeden, Schatzung und dergleichen betrangt werden, **Erklären sich Ihre Majest. auch dieses zu *remediren*, in kein Vergessen zu stellen.**

Ingleichem seynd Ihr. Majest. bey dem 20. Gravamine nicht gemeynt, daß die Freyen vom „Adel, der eygenen Leuthen, die sie justo titulo „an sich bracht, sine causæ cognitione destituirt werden solten.

Die ein und zwantzigste Beschwernuß, weil solche altiorem indaginem requirirt, wird sie zu besserer Erkündigung der Sachen, auff obangeregte Commission verschoben.

So viel schließlichen das 22. Gravamen, bey dem ersten Haupt-Punct betrifft, daß auserhalb der Hasengehäg und Stöck, deß Weidtwercks Exercitium der freyen Ritterschafft gewehrt, und daß in suo territorio aufgetriebenes Wild ins Pfältzische zu persequiren, nicht verstattet werden will, Resolviren sich Ihr. Kais. „Majest. gnädigst dahin, daß jetzgedachte Ritterschafft bey dem Exercitio deß Weidtwercks so weit sie dasselb justo titulo hergebracht, geschützt werden sollen.

Was nun den andern Haupt-Punct betrifft, daß der freyen Ritterschafft, ungeachtet Ihrer Maj. ertheilten Saluaguardia, so grosser Schaden zugefügt wird, haben Ihre Majest. wie „oben gemelt, deswegen allbereit Schreiben „an Churfürsten auß Beyern abgehen lassen, „wollen auch deßwegen an die Serenissima Infanta ferrner Schreiben und Erinnerung thun, „wie auch bey denen Beampten und Befelchshabern, und andern Orten, da es die Nothdurfft erfordert, verfügen, damit der Ritterschafft die Gefäll hinfüro nicht gesperrt werden, auch auff begebende Vacantzen nach Gelegenheit der Sachen, die in der Ritterschafft „Mittel qualificirte Personen, in gnädigster „Acht gehalten werden.

Was aber zu End dieses Puncts, wegen absonderlicher Conjunction, Verwilligung gesucht wird, Demnach in deß Heil. Reichs Constitutionen und Executions-Ordnung, was dißfalls vonnöthen gantz heylsamb, und klare Verordnung beschehen, als lassen es Ihre Majestät bey solchem allerdings verbleiben.

Den dritten Haupt-Puncten, und was demselbigen anhängig; **Geben Ihr. Majest. biß zu Vollführung angeregter *Commission* einen Anstand / da sie dann der Sachen und Personen Umbständ nach/ sich gnädigst *resolviren* wollen.**

Bey dem vierdt- und letzten Haupt-Puncten, wollen Ihr. Majest. bey den Pfältzischen „Beampten und Befelchshabern die Verordnung thun, daß die freye Ritterschafft, mit den

geklagten

Anno 1623.

»geklagten unterschiedlichen Contributionen »und Brandtschatzungen verschont, die Censi»ten, zu Erstattung schuldiger Gebür angehal»ten, und obgedachter freyen Ritterschafft hin»füro ihre Renthe, Gefälle und Einkommen ohne auffenthalt, richtig abgefolgt werden, Doch solches alles Ihrer Majest. und dem heiligen Reich, auch jedermänniglich ohne Schaden und Nachtheil.

Und wie nun offtangeregte freye Ritterschafft, aus dieser Ihrer Kayſ. Majest. willfähriger Erklärung, dero gegen ihnen tragende gnädigste Neygung vermercken können, Als werden sie hergegen auch an ihrem Theyl, umb so viel mehr, anjetzo ihre schuldige Treu, Gehorsam und dasjenige, was ihnen als getreuen Vasallen gegen hochgedachter Kayserl. Majest. (als ihrem unmittelbahren Oberhaupt) zuleisten obliegt und gebührt, umb so vielmehr im Werck zu erweisen, sich angelegen seyn lassen.

Wie nun Ihr Kayſ. Majest. sich keines andern gegen ihnen versehen, Als haben sie dieses, denen Abgeordneten zum Bescheid ertheilen lassen, Und bleiben der Gehorsamen freyen Ritterschafft, wie auch den Abgeordneten sampt und sonders mit Kayserl. Gnaden wol gewogen.

Signatum unter ihrer Kayserl. Majest. aufgetruckten Secret Insiegel, in Ihrer und des H. Reichs Statt Regenspurg, den 17. Martii Anno 1623.

C.

V. H. Ludwig von Ulm
manu prop.
Locus Sigilli
Cæsarei.

Johann Rudolph Pucher
manu prop.

Folgt die Beylag im Kayserl. vorgehendem Decret obegriffen.

Kayſers Matthiä Allerhochseeligster Gedächtnuß.

Darinnen Pfaltzgraff Friedrichen befohlen wird die Reichs-Ritterschafft mit seiner Hoffgerichts und anderer Jurisdiction nit zubeschweren.

Matthias ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim, und Chur-Fürst.

Wir werden in unterthenigsten Gehorsamb glaubwürdig verständigt, welcher massen D. Liebden und die Irige, sich von einer guten und geraumen Zeit hero bemühen, unser und des Reichs Gefreyten Ritterschafften, theils im Land zu Francken, theils am Rheynstrom, unterm Prætext und Fürwand, eines von Weylandt unserm Vorfahren am Reich, Kayser Ludwigen seeliger Gedächtnuß erlangt, und habenden sonderbahren Privilegii, theils auch wegen erstgenannter Ritterschafften und derselben Adelichen Mitglieder von D. Liebden und dero Chur-Hauß tragenden Lehen beydes in personal und real Sprüchen, ausser unserer Jurisdiction und Bottmässigkeit, damit erstbesagte Ritterschafften, als unser und deß Reichs getreue gehorsambste Vasallen und Edle Knecht, uns vermög jhrer alther gebrachten Freyheiten, einig und allein immediatè zugethan und unterworffen, vor D. Liebden Hoffgericht zuziehen, mit nit unlauterer Andeutung, zum Fall man sich solcher D. Liebden Jurisdiction nicht bequemen wolte, daß solche gegen einem und dem anderen, mit gewaltsamer Execution manutenirt werden soll.

Anno 1623.

Wann uns dann tragenden Kayſ. Ampts halben in allwege obliegt, vorgenante Fränckische und Reyhnländische, und die andern unser und deß Reichs freyen Ritterschafften in gemein, auch derselben Adeliche Mitglieder, Insonderheit bey obberührt, ihren wolerlangten hergebrachten und durch uns nit weniger als von unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich bestättigten Freyheiten, und was denselbigen anhängig, zuschützen, und nicht zuzusehen, daß dieselbige ins gemein oder absonderlich von unserm unmittelbahren Gerichtszwang abgezogen, und von andern höhern Ständen, auf obverstanden oder anderer Weiß, wie solches auch zugehen und geschehen möchte, angefochten, beschwärdt und beträngt werden; Inmassen wir dann vielgemeldte Ritterschafften zu unterschiedlich mahlen und jungstlichen am dato den 23. Septembris nächst verwichenen 1616. Jahrs ernstlich erinnert und vermahnt haben, sich von unserer immedietet weder durch gütig oder Rechtliche Handlungen, unter kein ander subjection oder jurisdiction wenden zu lassen.

Hierumb so vermahnen und begehren wir an D. Liebden hiemit Freund- und gnädiglich, Sie wölle in Bedenckung jetzt vorangezogener Ursachen und Umstand, besagte Gefreyte Reichs-Ritterschafften, und deren Adeliche Mitglieder bey mehrbestimbt ihren habenden althergebracht- und vielmals bestättigten Freyheiten gerüwig, unabbrüchig und ungeschmälert verbleiben lassen; Und dieselbige gesambt oder absonderlich jetzt angeregten Freyheiten zugegen weder mit obgemelten Heydelbergischen Hoffgerichtszwang, noch auch sonsten uf andere Weg anfechten und beleydigen, weniger dieselbe mit beschwerlichen Executionibus tringen.

Das wöllen wir uns zu D. Liebden der Gebür und Billigkeit gemäß unfehlbar versehen, und seyn dero mit Freundtschafft, Kayſ. Gnaden und allem Guten förters wol zugethan, Geben zu Prag den 20. Julii Anno 1617.

Matthias ꝛc.

Verzeichnuß

Deren dreyer Reichs-Freyer-Ritterschafften Abgesandten und Adenlichen Mitglieder, die bey der Röm. Kayserl. Majest. FERDINANDI II. unsers allergnädigsten Herren, gebettenen auch ertheilten Kayserlichen

Anno 1623.

Audientz zu Regenspurg, vorgetragener Gravaminum halber, alleruntherthenigst erschienen und sich præsentirt haben den Decemb.

Corr. ANNO M.DC.XXII.

Die Wol Edle und Gestrenge

Caspar Lerch von und zu Dürmstein der Elter ꝛc. Reyhnischen Reichs freyen Ritterschafft, wegen jetziger Zeit habenden Directorii Abgesandter Ober-Rheynischer Hauptmann, so die Propolition gethan.

Heinrich vom Stein zu Ittingen ꝛc. Löblicher freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Abgesandter.

Melchior Reinhard von Berlichnigen ꝛc. Zu Rechenberg Fürstl. Würtzberg. geheimer Rath, Ober-Marschalck, und Amptmann zu Lauda, Löblicher freyer Reichs-Ritterschafft in Francken Abgesandter.

Reyhnische vom Adel.

Johann Schweickhart von Cronber, Churfürst. Maynzis. Marschalck.

Johann Philips von Cronberg } Churf. Maynz. Cammer-Jun-
Heinr. Brönser von Rüdeßheim } ckern.

Schwäbische vom Adel.

Schweickhardt von und zu Sickingen ꝛc. Craichgauischen Orts in Schwaben Rath und Ausschuß.

Philips vom Stein zu Eberstall Für. Durchl. Pfaltz Neub. Rath, Cammerer, bestelter Rittmeister und General-Commissarius.

Hans Georg von Leonradt, zu Trugenhofen und Tischingen, Fürstl. Durchl. Pfaltz Neub. Rath, Cammerer und Pfleger der Statt Laugingen.

Hans Christoph von Schellenberg zu Hüfingen, Landstrost, zu Offingen F. D. Pfaltz Neub. Rath und Cammerer.

Hans Jacob von und zu Surgenstein und Adhberg, des Fürstl. Stiffts Costantz Erbmarschalck.

Bernhardt Speet von Zwiefalten zu under Marckthal und Randäzg.

Hans Ludwig Schärtlin von und zu Burtenbach ꝛc.

Berchtholdt vom Stein zu Guttenstein ꝛc.

Fränckische vom Adel.

Philips Heinrich von Aschhausen, Fürstl. Würtzberg. Rath und Pfleger zum Veltenstein.

Wolff Bernhardt von Krailsheim Fürstl. Würtzb. bestellter Rittmeister.

Hans Erhardt Wolffskeel ꝛc. Fürstl. Würtzberg. Rath.

Otto von Berlichnigen Fürstl. Würtzb. Rath und bestelter Rittmeister ꝛc.

LXXXV.

(Was in Anno 1622. für eine Unordnung im Müntzwesen im Röm. Reich eingerissen / und was dargegen der Herr Administrator zu Magdeburg in seinem Land für Verordnung gethan / solches ist droben *sub Num.* 77. zu ersehen. Diesem löblichen Exempel haben des Churfürsten zu Brandenburg Churfl. Durchl. nachgefolget und zu Eingang des 1623. Jahrs folgendes Müntz-Edict publicirn lassen:)

Anno 1623.

Der Churfl. Durchl. zu Brandenb. Müntz-Edict.

Von GOttes Gnaden, wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen und jeden, dieses Unsers Edicts ansichtigen, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen dabenebenst hiermit zu erkennen, wie daß wir zwar uns gäntzlich versehen, durch die vorige ergangene Verordnungen und publicirte Edict, sonderlich aber durch die seithero angerichtete Muntzen, beydes allhier, in Unserer Residentz, wie auch in Unserer Statt Crossen, allen denen im Müntzwesen eingerissenen Mängeln, und dadurch ins Land eingeführten hohen Beschwärungen rath zu schaffen, und entgegen zugehen: Gestalt es uns dann auch also der Müntzen halb, von Inländischen und Auswertigen scheinlich gar gnug fürbracht worden.

Wir befinden aber nunmehr im Werck und mit der That, daß solches alles, nicht zwar aus Schuld der ausgangenen Gebott, und Verbott, sondern vielmehr aus Mißbrauch und unrechter Deuteleyen derselben, den Effect und Wircкung nicht haben wollen, den sie billig hetten haben sollen, auch wol haben können, ob mit den Sachen recht umbgangen worden were. Dann da Unsere Edict klärlich gnug besagen, daß der Reichsthaler nicht höher, als zu 5. schlechten Thalern genommen und gegeben werden solte: welches darum geschahe, alldieweil Leuthe waren, welche sich allbereits vielfältig unterstanden, denselben umb 6. auch 7. Zahl Thaler auszubringen, wie dann noch heuten in benachbarten Provintzen geschicht; So wurden unsere Edict gantz unrecht und gezwungener Weise dahin ausgedeutet, samb hetten wir gebotten, den Reichs-Thaler nicht geringer, als zu 5. schlechten Thalern auszugeben, welches aber dem Buchstaben unserer Edict gantz zuwider.

Und daher erfolgete nun weiter diese grosse Ungelegenheit, daß man Leuten in grossen Bezahlungen, wie auch, in Entrichtung der Besoldungen, an statt ausgezahlter 100. Thaler, an guten alten Sorten nur 20. Reichsthaler hinwieder andringen: oder auch, vor 100. Thaler gebührender Besoldung, an altem Gelde nur 20. Reichsthaler verreichen wollen: welches hernacher gute Ehrliche Leuthe, in allen Ständen, Geistlich und Weltlich, Adeliche und andere Wittwen, Wäysen, Kirchen, Schulen und Hospitalien, die von ihren Renten, Gülten, Zinsen und Besoldungen leben sollen, und sonst keine Einnahm gehabt, also hart troffen, daß mancher das seine darüber gantz hat einbüssen und zusetzen müssen.

Mit

Anno 1623. Mit manchem ist es darüber auch so weit kommen, daß er sich fast von Sinnen gegrämet, auch wol gar Hand an sich legen wollen. Mancher hat sich auch, sowol inner, als ausser Gerichts verlauten lassen dürffen: Ob er also gezwungen, vor 1000. Thaler, guter alter Müntzen, 200. Reichsthaler annehmen müste, das Leben gar darbey zuzusetzen. Dann man leichtlich zuerachten, was es für Geblüt setzen müsse, wann mancher die gantze Zeit seines Lebens dran gestreckt, so viel als er an gutem Gelde ausgezehlet, vor sich zu bringen, und hernach also liederlich, zwar autoritate publica umb das seinige zu kommen.

Es seynd auch unsere Räthe, und andere Gerichte, hierdurch dermassen irre gemacht, daß sie, in Entstehung gütlicher Handlung nicht mehr gewust, was sie den Sachen vor einen Ausschlag, und Rechtliche decision geben solten. Inmassen dann dergleichen Sachen sehr viel, bloß aus diesen Ursachen, in suspenso verbleiben und gelassen werden müssen. Was aber solches für einen sehr grossen Nachtheil und Unheil einem Land gebähre, das redet das Werck an ihm selbsten.

Und ebene Beschaffenheit hat es auch mit den kleinen Müntzen, so an Groschen, doppelten Groschen, 3. 4. auch 6. Groschenstücken, allhier und zu Crossen geschlagen worden, gewonnen. Dann da deren die Marck, nur 3. Loth ins fein gehalten, und an Groschen allhier drey hundert und sechs und dreyssig, zu Crossen aber drey hundert und zwantzig stücken, davon gestückelt worden, und alsofort: es auch nie kein andere Meinung bey uns gehabt, dann daß es bloß eine Current- und Handmüntze seyn solte, dadurch dieses alleine zuwege zubringen, daß man im täglichem handkauffen von einander kommen, nicht aber, wie zuvorhin geschehen, wegen Mangel an solcher kleinen Müntze ein Unfug, Tumult und Empörung, über die andere im Lande angestifftet und erreget werden möchte: ist man abermals zugefahren, und haben die Schuldener ihren Glaubigern, welche sich nicht in specie Reichsthaler verschreiben lassen, solcher leichten, und dahin nimmer angesehenen Groschen, vier und zwantzig, an statt eines Thalers, dessen unerwogen, daß die Müntze, so ihnen ausgezehlet, gut, und also beschaffen gewesen, daß vier und zwantzig derselben Groschen, oder aber Zwölff Dütken, wie auch sechszehen Städtergroschen, und also fortan eines Thalers gar wol würdig, anzwingen wollen. Welches aber gleichwol keine der Billigkeit liebhabende Obrigkeit gut heissen kan.

Woraus nicht weniger lamentirens, Wehklagens und Winselens entstanden, als aus dem vorigen. Weil bevorab dieses hinzukommen, daß der Handwercksmann insgemein, wie auch die Krahmer alle, die Fischer, Becker, Brauer, Fleischer, ja auch der Taglöhner und Bottenläuffer, die Bauren auf dem Lande, und wie sie weiter heissen, als sie den geringen halt derselben usual Müntzen gesehen; und wie sie es mit deme gar nicht troffen, daß sie die Groschen von Anno 21. und 22. hiebevor anzunehmen sich verweigert: da doch die meisten derselben je so gut, viele auch besser als diese gewesen; alle Ding fünfffach so theuer, als zu vorhin, gegeben; bezahlet und belohnet genommen. Anno 1623.

Die auch auff den Gräntzen gewohnet, wo die auch nach Polen, Pommern, Mecklenburg, und andern Landenwarts mehr gelegen: Ob sie gleich dieser Müntzen genung gehabt, haben sie jedoch davor, ausser Landes, auch nicht ein stücke Brodt, zu geschweigen, ein mehrers, erkauffen können: Sondern haben bey diesem Geldte Hunger und Durst leiden müssen: Ob sie nicht Victualien vor Victualien zu geben, und also eine permutation zu treffen, vermocht.

Ja es seindt die inconvenientien alle, so aus diesen schädlichen Brunquellen der leichten Müntzen hergeflossen, nicht alle zuerzehlen: dann auch niemand, bey so unstandhafftigem Müntzwesen gewust, was sein Vermögen oder nicht were.

Weil dann aber dieselben inconvenientien alle und jede nicht abe, sondern vielmehr zugenommen haben würden, ob diesem langer hette zugesehen werden sollen: Sonderlich, wann auch betrachtet wird, daß darüber noch viel mehr gutes Geldes verschmoltzen, und dahingegen das Land mit der leichten Müntzen gantz überführet würde worden seyn; der Vortheil auch, den die Müntze allhier in loco gegeben, nicht dem gemeinen Wesen, weniger aber uns, sondern allein etliche wenigen Privatis, zu statten kommen, welche, da zuvorn ihre Vermögen sehr schlecht, jetzo dadurch gantz überflüssig reich worden, wir auch nicht gemeinet, umb eines schlechten Gewinstes willen, so wir aus der Croßnischen Müntzen, mit schaden und verderben des Landes, haben können: Unser hoher Regal der Müntzen, länger also mißbrauchen zu lassen; Und über das die Exempel anderer benachbarten Lande, die sich den alten Reichssatzungen vom Müntzwesen in Zeiten hinwider bequemet, und confirmiret, und wiewohl sie sich dabey befinden, auch wie gute wohlfeyle Zeit sie haben, vor Augen stehen; welches auch unsere Alte Marck und Prignitz, als welche demselben allbereits umb die verschienene Pfingsten, auff unsere Zulassung, auch gefolget, bezeugen können: es auch über das alles, es stehe auch kurtz oder lange an, doch hinwider zu letze, zu der alten Müntz-Verfassung kommen muß; nur daß der Schaden sehr hoch auffwachsen wird, da hiemit länger angestanden würde.

Als setzen wir hiermit wolbedächtig, und nach vielen angehörten Bedencken, (GOtt verleyhe, daß es Landen und Leuten zum auffnehmen und

Anno 1623.

und gedeyen geschehe) auff: daß, alsobalden nach Publication dieses Edicts, der Reichsthaler in allen unsern Landen und Gebiethen, dißseits und jenseits der Oder, dißseits und jenseits der Elben, höher nicht, als umb vier und zwantzig, der alten guten Groschen, wie die bis auff Annum 1603. inclusivè geschlagen worden; Und hinwiderumb, solcher Groschen vier und zwantzig vor einen Reichsthaler, gegeben und genommen werden sollen.

Der, biß daher allhier zu Cölln, und dann zu Crossen geprächten Groschen aber, soll der einfache Grosch, mehr nicht als zween, der gedoppelte vier; Das drey Groschenstücke sechse: Das vier Groschenstück, achte: Das acht Groschenstücke, sechszehen gute oder Reichspfenninge: Das sechs Groschenstücke aber einen: und das zwölff Groschenstücke zween gute Groschen gelten.

Wir erinnern uns hierbey zwar gar wol, daß anderswo der Reichsthaler, zu anderthalben schlechten Thalern noch gültig, allein können wir uns dasselbe nicht irren lassen: dieweil uns bewust, daß auch an denen Oertern, dessen Abesetzung, auff vier und zwantzig gute Groschen, in kurtzem erfolgen werde; Dieweil doch auch nunmehr alle Kauffe und Contracte, auch kleiner und geringer Dinge, bloß, auff Reichsthaler, ohne Benennung einiges Werths derselben, gerichtet worden.

So haben wir auch für unnötig erachtet, noch lange eine gewisse Zeit zu præfigiren, und zu benennen, in welcher sich dieses anfahen solte: Sintemaln die Erfahrung gnugsam geben, daß doch keiner, das Geld anders als wie das Edict vermag, aufnimbt, sobalden nur, mit dessen Publication verfahren wird.

Wie es dann auch an sich nichts besonders auff ihme tragen oder importiren kan, in Ansehung, daß derjenige, der seine Thaler oder Groschen anheuten, diesem Müntz-Edicte gemesse ausgibt, solche an Morgen von einem andern hinwieder also zu empfahen.

Weiters erholen wir anher, vorige unsere Verbott, wegen der neuen Schreckenberger, und neuen Städter Groschen; Dann solche sollen auch nochmaln gantz ungültig seyn und bleiben; Doch werden davon ausgenommen die alte Deventer und Schaumburgische Schreckenberger; dann deren das Stück vor zween gute Groschen wohl bestehen kan.

Welche Meinung es dann auch mit den Polnischen Dütken, auch den Königlichen Polnischen und Dantzker Oertern, auch alten Polnischen und Preußischen Groschen hat; Dann das Dütken gilt seine zween gute Groschen, die Oerter sechs gute Groschen und der alte Preußische und Polnische Grosch seine acht gute oder Reichspfenninge.

Anreichende aber die neuen und in diesem Jahre allererst geschlagene Reichsgroschen, als wie da sind die Ertzstifftische Magdeburgische, Fürstl. Braunschweigische, Lüneburgische, Anhaltische, der Stadt Magdeburg und andere mehr, sind solche zwar dem Ansehen nach, zimlich scheinlich; Weil aber unbekandt, wie sie am innerlichen halte bestehen mögen; deren auch noch zur Zeit allhier zu Lande also wenig gänge und gebe seyn, daß man zu keiner rechten Proben kommen kan. Als wolle ein jeder zusehen, daß er sich hiemit nicht zu sehr beladen lasse; Dann ob sie in der Proben, den Reichs-Ordnungen ungemeeße, hernacher befunden werden solten, könten wir nicht vorbey, solche entweder abzusetzen oder auch gar zu verbieten.

Anno 1623.

Nach dem Werthe des Thalers sollen auch die güldine Sorten, als Ducaten von allerley Art, Goldgülden, Cronen, Rosenoblen, gantze und halbe, und wie sie weiters Namen haben, regulirt werden; Also daß der Ducat seine acht und dreißig: der gedoppelte noch einsten so viel: Der alte Goldgülden seine sieben und zwantzig: Die neuen aber entweder gar nicht genommen, oder da Sorten darunter, die noch gültig, doch mehr nicht, als ihre vier und zwantzig: ein Ducat mit dem breiten Creutze, sechs und dreißig: ein Trusat, mit dem langen Creutze, fünff und dreissig: ein Trusat mit dem kurtzen Creutze, vier und dreissig: eine Sonne Crone, drey und dreissig: ein Teston dreissig: ein Engellotte vier und fünfftzig gute Groschen: der gantze alte Rosenobel vier Reichsthaler: und die halbe alte zween Reichsthaler: Die neue Rosenobel aber vierdthalb Reichsthaler: und die halben sieben Ort dessen, gelte.

Die alten Dreyer und Pfenninge behalten auch ihren vorigen Werth, und machen vier derselben Dreyer, einen guten Groschen: und zwölff Pfenninge auch einen.

Mit den neugemüntzten Dreyern aber von diesem Jahre hat es eben die Meinung, wie oben von derselben Art Groschen, versehen stehet, dann ihr innerlicher Halt noch unbekandt.

Und in Summa soll überall ernstlich dahin mit Fleiß gesehen werden, damit alles hinwider zu dem alten Stande gerichtet, und gebracht werde.

Ferners ist auch davon Versehung zu thun, wie es mit den Obligationen, und Verschreibungen, so hier zwischen, eines und des andern Orthes, außgegeben, zu halten. Und erinnern wir uns gar wol, was de tempore contractus, und de tempore solutionis, inspiciendo, vor ein sehr weitläufftiger Streit zwischen den Rechtsgelahrten fürfelt.

Wir wollen aber all solchen Streit gäntzlich vor dißmal vorbey gehen, und dahin gestalt seyn lassen, und wollen dahingegen, daß ein jeder, er sey wer er wolle, es sey ein gantz corpus, oder nur einer, oder mehr privati, das halte, gelte und zahle, wessen er sich in seinen Brieffen und Siegeln, sie lauten über baar ausgeliehene Gelder, Käuffe, Widerkäuffe, Pfandschillinge, und

wie

Anno 1623.

wie sie wollen, verobligiret und verpflichtet. Dann es wird doch keiner, jetziger Zeit Geld aufgelehnt haben, der solches nicht mit Nutzen hinwider außzubringen, gewust hette. Ja, der weit mehrere Theil, wird hier vor solche Brieff und Siegel, die auff alt Geldt gelautet, eingelöset, und also keinen Schaden hievon entfunden haben.

Dann solten wir uns ein, oder die andere, von den streitigen Meynungen, de temporibus contractus, und solutionis, belieben lassen, und dannenhero einen oder den andern regress, wider den, der solch Geld zu vorhin außgezehlet, verstattet; Würde sich diß Ding in infinitum hinein erstrecken, und deß Rechtens, Fechtens, Klettens, Hadders und Streits, kein Auffhörens, Ende noch Maße seyn.

Welches aber, in keinem wohlbesteltem Regimente zu gedulten, niemanden auch frommen würde, als den Procuratorn und Advocaten; denen wir gleichwol sonst, und ohne dergleichen Weitlaufftigkeit im Lande, ihr Außkommen wohl gönnen. Ja, wenn es um und umb käme, würde es endlich auff Außländische hinauß lauffen: wider welche den Unserigen, der Regress, unzugelassen. Darumb dieses das sicherste, und zum Frieden gereichende beste Mittel.

Beklagende aber die, in den Krahmen, in diesem Jahre gemachte Schulden, darüber keine Verschreibungen außgeben; kan den Krahmern, oder auch andern, die auff Register und Rechnungen geborget, mehr nicht, als vor fünffe, in den Registern stehende Thaler, ein Reichsthaler, oder vier und zwantzig Groschen, der Art, wie ob specificiret, palliret werden.

In künfftigen Fällen aber, soll sich ein jeder, nach diesem Edict, in seinen Contracten, Handel und Wandel reguliren, und richten.

Alle auch, die unsert wegen Gerichte und Rechte besitzen, sollen dieses auch unwandelbar, in Verabscheidungen der Sachen, auch Urtheil und Recht sprechen also erfolgen.

Were es denn aber auch Sache, daß einige Verschreibung fürkäme, darinnen keine gnugsame Versehung geschehen: Wie und was Gestalt, oder in was Sorten, und Valor, die Widerzahlung gethan werden solle (welches doch bey dieser durchtriebenen Welt, nicht leichtlich zu vermuthen) und die Parten wolten sich hierüber nicht einigen; So mögen sie, die jenigen, die der Sachen competentes Judices seyn, zu Rechtlichem Außtrage verweisen. Aber, was also erkandt, soll keines wegs zum Præjudiß in denen Fällen angezogen werden, in welchen eine Gewißheit wegen deß Valors, und Werths der Müntzen, auß den Obligationibus und Haupt-Verschreibungen, zu nehmen.

Nach deme aber nun, vermittelst göttlicher Verleihung, durch gegenwertig Edict, das Müntz-Wesen hinwiederumb seinen richtigen Lauff überkömpt, so ist auch vonnöthen, zugleich dahin zu sehen, und embsiglich zu trachten, daß es auch hinwiederumb, mit dem Werthe aller Dinge, zu dem alten Stande gerichtet und gebracht werde; Also, daß vor einen guten Groschen, so viel hinwieder zu erkauffen, als zuvorhin umb sechse; daß auch ingleichem dasjenige, was zuvorhin fünff Thaler golten, jetzo umb einen geben werde.

Anno 1623.

Hierauff wollen wir nun an unserm Orte, ein gebührendes wachendes Auge haben, und daß der unter Magistrat jedes Orts, dasselbe auch mit aller Emsigkeit, ohne Feyl erfolge; Wollen wir ihnen hiermit alles Ernstes, aufferleget, eingebunden und befohlen haben.

Wir würden auch mit denen, die von neuem, eine oder die andere Exorbitantz hierwieder einreissen liessen, gar nicht können zu frieden seyn.

Darumb sich ein jedweder, umb so vielmehr, in acht zu nehmen wissen wird.

Und sonderlich ist uns dieses nicht zu gedulden, wann sich gantze Gülden, der Tuchmacher, der Schuster, und anderer, wie auch wol eine gantze Gemeinde, mit einander verknüpffen und verbinden will, vor einen Stein-Wollen, oder aber vor eine Haut, oder auch vor den Scheffel Weitzen, Roggen, Gersten, Hafern, oder anderes Getreydigs, nicht mehr, als was ihnen gefällig, zu Betrückung deß Adels, und deß Landmannes, zu zahlen: diejenigen auch, welche, in betracht der Billigkeit, ein mehrers thun, und außzahlen, ihres Gefallens, zu straffen, wie wir wohl wissen, daß es eine Zeitlang, fast aller Oerter im Lande, auch wohl allhie, in den Residentzien also zu gangen.

Solte uns auch hinforter, dergleichen mehr, beständig fürkommen: wollen wirs mit dem Rathe jedes Ortes, darumb, daß er also fahrläßig mit den Sachen umbgangen, nicht aber mit den Gemeinden, oder mehr Zünfften, zu thun haben.

Es will auch vonnöthen seyn, daß der unter Magistrat jedes Orts, unsaumlich, auff gute Ordnungen, wegen deß Fleisch- und Fisch-Marcks, deß Backens und Brawens, auch auff eine gewisse Taxen, darnach der Handwercksmann seine Arbeit, der Krahmer seine Wahren, zu geben, auch seinen Lohn anzuschlagen, und wie es die Nothdurfft weiter erheischet, verdacht seye.

Damit Adel, und Bawren, in Verbleibung dessen, daher nicht Anlaß nehmen, die in Städten hinwiederumb, mit deme, was sie von ihrem Zuwachse zu verkauffen haben, im Kauffe zu übersetzen.

Und mehr, soll keinem Frembden gewehret werden inner und ausser Märckten, was er immer hat, in die Städte zu bringen, und daselbsten aufs leidlichste zu verkauffen. Dann es, die Handwercker, auch Kramer, hiermit gantz übermachet. Also auch daß billich, alle ihre Zünfften und Gülden, auffgehoben worden weren. Welches auch nochmahlen, wo sie sich nicht anders schicken, wohl nothwendig wird geschehen müssen.

Anno 1623.

Es sollen aber auch, auffm Gegentheil, Adel und Bawren, alles Ernstes hiermit durch uns anermahnet seyn, sich auch ihres Theils, aller Billichkeit zu befleissen, dann sonsten verderben sich die Stände unter einander selbsten, welches über kurtz, auff eine total ruin, und gäntzlichen Untergang deß Landes, hinauß lauffen muß.

Wir wollen auch hinforter, keine andere Müntze als deß Heil. Reichs Schroot und Korne gemeße, in unsern Landen überall selbsten schlagen, oder andere schlagen lassen.

Beschließlich, weil auch noch niemahlen, einig Gesetze also verfast und versehen worden, daß sich nicht dawider also halden, allerhand List, und unterschleiff hervor gethan, und sehen haben lassen solte; Als befehlen wir, aller unter Obrigkeit, von der Höchsten an, biß zu der Niedrigsten, auff allen solchen Verlauff gute, fleißige acht zu geben, auch solch Böses zu steuren, wider die Verbrecher, mit unnachläßiger harter Straffen zu verfahren, und sonderlich da hierauß, etwa neue Wipperey oder Kipperey, entstehen solte.

Ein jeder auch, der da sicht, höret, oder vernimbt, daß diß unser Edict von einem oder dem andern, übertretten werden wolle, soll bey den Pflichten damit er uns, und dem Lande verwandt, solches, ohne seumen, ohne alles, der Personen deß Ubertretters Ansehen, der Obrigkeit deß Orts anzuzeigen, schuldig seyn, davor er den sechsten Pfenning von der Straffen, so daher gefellet, zu gewarten hat.

Solches alles und jedes, haben Wir, Chur-Fürst George Wilhelm zu Brandenburg, unserer Land und Leuthe Heyl und Wohlfahrt, alleine hierunter suchende, wohlbedächtig hiermit auffsetzen wollen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtig Edict, unter unserm auffgetrucktem Secret außgangen, und publicirt worden. Geschehen und geben zu Cölln an der Spree am Neuen Jahrs-Tage, im Jahr Christi 1623.

(L. S.)

LXXXVI.

(Ingleichen ist von dem Churfürsten in Bayern eine Müntz- und Tax-Ordnung in der Obern-Pfaltz *publicirt* worden folgendes Inhalts:)

Der Chur-Fürstl. Durchl. zu Bäyern Müntz- und Tax-Ordnung in der Obern-Pfaltz.

Wir von Gottes Gnaden Maximilian, Pfaltzgraffe bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern/deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truckseß und Chur-Fürst / als Käyserlicher Commissarius, deß Lands und Fürstenthumbs der Obern-Pfaltz.

Entbieten allen und jeden dieses Landes und Fürstenthumbs nachgesetzten Obrigkeiten, Ständen, Unterthanen und Inwohnern, unsern gnädigsten Gruß und Gnad zuvoran.

Demnach allen denen auß dem zerrütten Müntzwesen eine Zeithero entstandenen Ungelegenheiten, Theuerung, auch Hinderhaltung der Pfenwerthen und Feylschafften, und andern mehr Landkündigen Ubeln, füglicher und besser nicht abzuhelffen, dann daß die gute grobe Reichs-Müntzen wiederumben in einen beständigen, wo nicht gar den alten, und durch deß Heil. Römischen Reichs Müntz-Edict de Anno 1559. taxirten doch zum wenigsten in einem solchen billichmeßigen Werth und Tax, darmit jedermänniglich vor dieser eingerissenen allzuhohen Erstaigerung wohl zu frieden gewest, reducirt und abgewürdiget werden, inmassen dann die benachbarte Crayß, eben dergleichen Mittel und Abwürdigung allbereit ergriffen und heylsamblich fürgenommen: Als haben wir zu Abwendung dieses Landes und Fürstenthumbs der Obern-Pfaltz, so übermeßigen fast von männiglich daselbst geklagten Theurung und anderer Unordnungen, auch zu Beförderung dessen allgemeinen Nutzens und Wohlfahrt, mit Vorwissen und gutbefinden der Römis. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten lieben Herrn und Vetters, für ein unumgänglich Notturfft ermessen, solche wohlberathschlagte Abwürdigung der Müntzen in diesem Land gleichermassen fürzunehmen und in diesen offnen Truck verfertigen zu lassen.

Anno 1622.

Ordnen, setzen, schaffen und gebieten darauff in allem Ernst, und bey Vermeydung deren zu Ende statuirten schweren Straffen und Ungnaden, daß alsbald nach Publicirung dieses unsers Mandats, die hernach specificirte Müntz-Sorten höher und mehrer, weder der bey jedem Stück gesetzte Werth und Tax außweiset, nicht gelten, auch darüber weder durch Inn- noch Außländische, wer der auch seyn mag, in diesem Land und Fürstenthumb der Obern-Pfaltz nicht außgeben, noch eingenommen werden sollen.

Als nemblichen die güldine Müntzen.

Der Rosenobel pro	5. fl. 4. kr.
Schiffnobel pro	4. fl. 30. kr.
Engellot pro	3. fl. 24. kr.
Ducat pro	2. fl. 20. kr.
Creutz Ducat pro	2. fl. 10. kr.
Spannisch und Frantzös. Cronen pro	2. fl. 4. kr.
Welsche Cronen pro	2. fl.
Goldgülden pro	1. fl. 44. kr.

Silberne Müntzen.

Die Silber-Cronen pro	1. fl. 44. kr.
Der Philipsthaler, welchem auch 5. gantze oder 10. halbe gewichtige Kopffstück gleich gehen und gelten sollen.	1. fl. 40. kr.
Der gantze gerechte Reichsthaler pro	1. fl. 30. kr.
Der halbe Reichsthaler pro	45. kr.
Ein viertel deß gantzen Reichsthalers	22. kreutzer 2. pf.

Ein sechstel deß Reichsthalers (welche dann samt dem hernach folgenden neuntel) die obvermelte benachbarte Crayß, nach proportion deß Reichsthalers zu müntzen sich verglichen haben pro 15. kreutzer

Ein

Anno 1623.

Ein neuntel deß Thalers pro 10. kr.
Der Reichsthaler mit der Zahl 72. pro
" " 1. fl. 34. kr.
Der Reichs-güldiner mit der Zahl 60. pro
" " 1. fl. 20. kr.

Auff daß aber diese neue Müntz-Ordnung desto leichter erhalten, auch der Kauff und Verkauff allerhand kleiner Feylschafften und Pfennwerthen wiederumben befördert werde, als haben andere Benachbarte zu einer Schiedmüntz unter andern auch halbe Batzen, Kreutzer, halbe Kreutzer, schwartze und weise Pfenning und Heller, nach Proportion deß hieoben taxirten Reichsthalers zu 1. fl. 30. kr. zu müntzen angestelt, die sollen nun auch in diesem Land und Fürstenthum der Obern-Pfaltz neben denen Sorten, so darinnen jetzt neu geminzt, ebener massen gültig seyn, und paßirt werden.

Dieweil aber so eylends mit einer ergibigen Summa solcher Schied-Müntz nicht aufzukommen, so solle hiermit zugelassen seyn, sich an statt derselben entzwischen und biß dermahlen andere uff den jetzt verglichenen Müntz-Tax gerichte Hand- oder Schiedmüntzen gemacht werden, der anderen eine Zeithero im Londe paßirter Müntzen, doch in nachgesetzten abgewurdigten Valor und Werth zu bedienen, nemblichen solle gelten:

Der Bayerische gantze doppelte Güldiner mit der Zahl 120. pro 30. kr.
Der einfache Güldiner mit der Zahl 60. pro
" " " 15. kr.
Der halbe Güldiner mit der Zahl 30. pro
" " " 7. kr. 2. pf.
Der Bayerische zwölff Bätzner mit der Zahl 48. pro 12. kr.
Der dreyßig Kreutzerer mit der Zahl 30. so ein Zeithero ein Orth deß Güldens golten hat 3. kr. 3. pf.
Der fünffzehen Kreutzerer mit der Zahl 15. so ein Zeithero ein halb Orth eines Güldens golten 7. pf. 1. heller
Der sechs Kreutzerer mit der Zahl 6 so ein Zeithero 3. kr. golten pro 3. pf.
Der Amberger sechs Bätzner pro 10. pf.

Doch soll solche Zulassung jetzt specificirter ringhaltiger Müntz-Sorten nur auff ein interim, und länger nicht, als biß an deren statt andere bessere kleinere Müntzen gemacht, statt haben, und verstanden werden.

Damit aber die jenige, denen dergleichen jetzt bemeldte ringere Muntzen, zur Zeit dieses Verbotts noch in Handen verbleiben, nicht gar am schaden liegen, so haben dieselben Gelegenheit, solche ringhaltige Sorten bey den Müntz-Stätten zu Amberg und Kemmat gegen andern neuen guten Geldern anzubringen und außzuwechßlen.

Es hat auch bey denen hie vor diesem publicirten Ab- und Außschaffungen aller anderer Silber-armen grossen und kleinen Müntz-Sorten, wie die beschaffen seyn mögen, noch allerdings sein verbleiben.

Wir setzen und statuiren auch ferner, daß hinfüran jedermänniglich (ausser der Gold- und Silber-Arbeiter, als welchen es zu Verlag ihrer Arbeit, wie vor diesem, also auch noch unverwehrt seyn soll, sich deß Zerbrechen, schmeltzens, granalirens, und körnens in den privat Häusern, wie auch zum verführen ausser Lands, deß Auff- Auß- und Einwechslens aller und jeder Müntz-Sorten, wie die Namen haben, gäntzlich enthalten solle, sonder wer dergleichen hat, der soll es in die Müntz-Stadt nach obbedeutem Amberg, wie auch gen Kemmat bringen, allda wird einem jeden der gebührliche Werth an Reichsthalern und anderm nach Proportion desselben neugemüntzten kleinen Sorten darfur bezahlt und geben werden. Anno 1623.

Welches aber dieses unser ernstlich Mandat in einem oder anderm Articul und Puncten mit selbst eigner That, oder durch Conniventz und Zulassung würcklich übertretten, oder nur zu übertretten sich unterstehen, und anmassen würde, also daß er, so viel an ihme gelegen, an der würcklichen Vollziehung nichts unterlassen hette, der soll nach Beschaffenheit seiner Mißhandlung ohne allen Respect der Personen nicht nur allein mit würcklicher Confiscation und Einziehung deß Werths oder Guts, damit er verbrochen hat, sondern auch weilen solche bißhero wenig gefruchtet, sonsten noch am Leib, Ehr und Gut, unnachläßig gestrafft werden.

Es soll auch von solchem confiscirten und eingezogenem Werth oder Gut, dem Anzeiger oder Betretter desselben, der halbe Theil gefolgt; und darzu sein Personn gantz unvermahrt gelassen, auch da er je vermahrt würde, ihme doch wider männiglichen gebührender Schutz und Schirm gehalten werden. Darnach sich männiglich zu richten. Datum den 14. Junii im 1623. Jahr.

LXXXVII.

(König Jacobus in Engelland ist eine Zeitlang darmit umgangen, wie er zwischen seinem Sohn / Printz Carl von Wallis / und der Infantin Maria / König Philipsen in Hispanien Schwester einen Heurath stifften möchte: Es ist aber das Engelländische Parlament damit nicht wohl zu frieden gewesen / sondern begehret / daß er den Printzen an eine ihrer Religion zugethane Princeßin verheurathen / und den Krieg wider Spanien wegen Einnehmung der Pfaltz fortsetzen solte. Hierüber hat der König gegen dem Parlament etwas Unwillen gefast / und den Grafen von Ochsenfort / weil selbiger die Spanische Freundschafft am hefftigsten widerrathen / und sich am meisten widersetzt / gefänglich auf einen Thurn zu Londen setzen und verwahren lassen. Wegen dieses Heurathes sind unterschiedl. *Discursen* in Engelland gangen; Insonderheit aber ist nachfolgendes Bedencken darüber gegeben worden.

Bedencken über den zwischen Engelland u. Spanien vorseyenden Heurath.

Die Puncten dieses Bedenckens scheinen in substantia und vornemlich zu seyn der Vortheil und Nachtheil solcher Alliantz, und, wann man beyde auf gleicher Wage abwegen wolte, ob nit eines das andere überwegen würde. Der Vortheil, den Engelland vorwenden könte, ist dieser:

Anno 1623.

1. Eines mächtigen Königs Tochter.
2. Viel Geld.
3. Fried, Ruh und Sicherheit.
4. Fortsetzung der Schiff-Fahrt und Handelschafft.
5. Die Einschränckung und Cap-Zaum der General-Staaten, oder der vereinigten Niederlande, damit sie nicht möchten zu groß und mächtig werden.
6. Die Spanische Unterthanen würden für Engelland nicht so beschwerlich seyn, weil sie weiter abgelegen, als die Frantzösischen, welche nähere Nachbaren wären.
7. Würde die Schottische Faction gehindert werden, daß sie sich, vermöge der Allianz mit Franckreich, nicht selbst verstärcken könte, welche ob sie wohl nicht offentlich kund und am Tage wäre, dennoch unter die Rationes und Ursachen, die den Heurath mit Spanien beförderten, könte gesetzt werden.

Diese und dergleichen Beneficia und Vortheile bilden einige bey sich selbsten ein, daß sie nach Spanien lauffen: Aber an GOtt und seine Sach hat noch nie kein eintziger gedacht. Und gleichwohl, wo der HERR nicht das Hauß baut, so arbeiten umbsonst die daran bauen.

Gegen-Satz auff dieses Bedencken:

Die kleinsten und geringsten einerley Glaubens-Genossen daheim in einem Lande, sind viel grösser, als die draussen sind: Dann sie sind gebohren zu einem Erbtheil: Und das ist das jenige, was sie ihnen hievon einbilden und versprechen können:

Erstlich: GOtt ist ihr GOtt, und der hat mit ihnen einen Bund gemacht. Zu dem muß man auch nicht vergessen, daß sich das Hauß Spanien mit Blutschande befleckt, indem der letzt verstorbene König sich mit seiner leiblichen Schwester Tochter verheurathet hat, wofür billich ein jedes Christliches Gemüth einen Grauen trägt. Und über das, wenn man nach der Welt Lauff reden will, so ist das Königreich Engelland an und für sich selbst groß und mächtig genug, sich zu verheurathen, wohin es will, massen es in vorigen Zeiten gethan, und andere grosse Monarchen dergleichen vorgenommen haben. So ist die Allianz und Bündnüß mit Franckreich nahe, und gegen Engelland nicht übel gesinnet, auch so ehr- und redlich, als die mit Spanien, ja sol wohl nicht so vortheilhafftig, noch so gefährlich und nachtheilig seyn, als wie jene.

Zum zweyten: Das Geld wird bald verthan und verschmoltzen seyn, der Werth dafür aber allzeit bleiben, und niemand schmeichele ihm selbst: Spanien giebt nichts, es kriege denn was dafür, und wo es etwas hergibt, muß man auff einen grossen Gewinn sehen. Man untersuche und erwege nur alle seine actiones und Proceduren wohl, und sehe denn auß der Erfahrung, was man für Nutzen von Spanien gehabt. Solte nun das Geld so hoch zu achten seyn, daß es eine so hochwichtige und schwere Allianz überwegen solte. Anno 1623.

Zum dritten: Ist Engelland anitzo nicht stärcker, und Spanien schwächer, als vor diesem, was hat man dann für Ursach, sich zu fürchten? Gesetzt aber, der Engelländische Staat habe sich einiger Gefahr von Spanien zu befürchten? Wird er dann durch diese Allianz gesichert werden? Die Furcht ist eytel, und das Remedium oder Mittel noch eyteler: es wäre dann, daß jemand könte gut dafür seyn, daß des Spaniens Liebe gegen Engelland (wenn der Heurath seinen Fortgang hätte) seinen regierfuchtigen und herrschafftigen Humor übertreffen würde wann man aber, auß so viel Exempeln das Wiederspiel hat.

Carolus Quintus verheirathete seine leibliche Schwester an Franciscum den Ersten: war dann dieser Franciscus, wegen solcher Allianz, jemahls desto mehr versichert?

Der Hertzog in Savoyen hat sich mit des Königs in Spanien Schwester vermählet, und dessen ungeacht, thut dieser, was er nur kan und vermag, um jenen zu verschlingen.

Franckreich und Spanien haben letzthin einen doppelten Heurath mit einander getroffen: Man sehe nur nach, ob Spanien ihm mehr hab angelegen seyn lassen, das Feuer in Franckreich außzulöschen, oder anzublasen: Und gleichwohl sind sie einerley Religion zugethan,

Die irren, welche meynen, daß man von einem Papisten etwas haben könne, eher durch Liebe als durch Furcht, oder daß Spanien jemahls werde ablassen, nach der allgemeinen Monarchie über die gantze Christenheit zustehen, und absonderlich die Vereinigten Niederland wieder zu bekommen. Denn ob es wohl offtmahls die Seegel einzeucht und in den Haven einlaufft, zur Zeit des Ungewitters, so versäumet es sich doch nicht, seinen Aneker wieder zu heben, und seinen vorgenommenen Lauff zu verfolgen, wenn das Wetter darzu bequem ist. Engelland hindert ihm seine Anschläge, und deßwegen will es sich mit Engelland verheurathen, damit es einen bessern und freyern Weg für sich erlangen möchte: Und wann es alle die siebenzehen Provintzen in Fried und Ruh unter sich hätte, würde es ein Magazyn zu allen benöthigten Dingen darauß machen, weil sie einen Uberfluß haben, und wohl gelegen sind, in die nächst angräntzende Oerter einzufallen, wie dann der Anschlag hierüber nicht neue ist. Wofern Engelland ihm den Weg machte, so würden ermeldte Provintzen (als die ihrer Schutzwehr und Bollwercker beraubt) gleichsam in des Spanien Gnad, und einem jeden Stuntwind offen stehen:

Gleich

Anno 1623.

Gleichwie im Gegentheil, wann man ihm widersteht, alle die Sachen, so gesetzt werden, wie sie gewesen und noch seyn, nehmlich daß beyde Theile werden sicher seyn, und sich keines An- und Vberfalls befürchten dörffen: Ja des Spaniens seine Sachen werden um so viel übler stehen, wann es sich in seiner Einbildung wird betrogen finden, welches dann gemeiniglich auch die allerbesten Freunde uneinig macht; und keinen andern in seinen Augen drückt. Wann auch schon Spanien seine angewohnte Regiersucht auff eine Seyten setzte (wiewol mentand deßwegen gnugsame Versicherung geben kan:) So wird es doch nimmermehr die Hoffnung oder Resolution die vereinigte Niederlande zu bekommen, als worinnen seine Ehr und Reputation so höchlich interessirt ist, schwinden lassen. Auch kan ein so grosser zerstreueter Leib, der so viel Eysen im Feuer liegen hat, anders nicht, als stäts in Rüstung und allezeit in Action stehen, beydes Freunden und Feinden zum Schröcken, wie er es ihm am besten vortheilig und gelegen befindet.

In dem sich Engelland für Spanien fürchtet, wird es viel mehr gesichert seyn, wann es sich zur Gegenwehr fertig hält, als wann es einen solchen ehrgeitzigen und neuversöhnten Feind und zweiffelhafftigen Freund in seinen eigenen Schoß auff und annimmet, allwo er ohne Schwerdstreich mehr Schaden wird thun können mit seinen taglichen Practiquen, und mit Corrumpir- und Bestechung der Vnterthanen, als sonst mit offentlicher Feindseligkeit, massen er Muths gnug haben wird, an denselben zu versuchen, daß sie ihre Macht zu Wasser nicht mit den vereinigten Niederlanden zusammen setzen, und ihm so dann einen allzugrossen Stoß geben möchten. Auslandische Verstandnüß und Correspondentz mit benachbarten Freunden und Bundsgenossen ist in allewege eine sichere Zuflucht für Engelland wider Spanien: Vnd das, dieweil ihm alle ins gemein, wegen seines Ehrgeitzes und zunehmender Macht, welche es auch allen andern Considerationen auff der Welt vorziehen wird, zuwider und entgegen sind: Dann da ist bey Spanien allezeit gewesen, und wird auch allezeit bleiben die unendliche ehrsüchtige Begierde, die Occidentalische Monarchie an sich zu bringen, wovon ein grosser Theil der Christenheit die Zeichen und Mahle noch an sich tragt, und die Wunden fühlt.

Zum vierdten: Es wird sich finden, daß die Schifffahrt und Handelschafft, so wol und sicher fortgehen werde, ohne diesen Heurahts-Contract, als mit demselben: Denn Spanien kriegt hierbey nicht allein nit Vortheil, sondern wird sich auch fürchten, es erzorne etwan Engelland, wann es die Kauffleute übel tractire, da es sonst sagen könte: Warum haben sie auff solche liederliche und verächtliche Weise den Frieden gebettelt. So offtmals, als es seine Gelegenheit ersehen und befinden wird, daß es grössern Vortheil habe, wann es solche Alliantz breche, als wann es mit Engelland unterhalte, wird erwähnte Alliantz die Kauffleute nicht sicherer machen, als wann sie gar nicht wäre.

Anno 1623.

Zum fünfften: Gesetzt, daß die vereinigten Provintzen mit der Zeit mächtig, und ihre Macht periculos und gefährlich würde: So ist es doch Spanien allbereits schon in allen beyden Stücken, und diese Alliantz wird viel darzu helffen. Gesetzt auch, es könne hieraus viel jaloulie und Unwillen, und dadurch offentliche Feindschafft zwischen Engelland und gedachten Staaten, entstehen, so kan man auch im Gegentheil die Sache so bescheidentlich ableihnen, daß sie beyderseits gute Freundschafft und Correspondentz mit einander, sich ins gesampt zu schützen, unterhalten möchten: Denn sie beyde haben einerley Religion, und ihr Staat und Condition scheint sich nohtsächlich zusammen zu verbinden, um einander die Hand zu biethen, und sich unter einander zu præserviren und zu verwahren.

Solten sie sich nun nach der Zeit etwas unfreundlich und unehrerbietig gegen einander erzeigen, daß sie deßwegen Feind würden, so ist jedoch der Beweiß noch nicht so kräfftig, daß man darum mit einem bekanten Feinde nohtwendig müste eine Alliantz eingehen, welches nichts anders ware, als sich in ein gegenwärtiges Unglück stürtzen, aus Furcht für einem zukünfftigen Ungemach. Sie werden hierdurch wacker gemacht, indem Engelland, ihnen zum Schaden, sich mit Spanien vereinbart, welches, ob es wol von Seyten Engellands so nicht gemeynt wird, dennoch das Weisse und der Zweck ist, wornach Spanien zielt. Und dieses mag vielleicht machen, daß sie Engelland in etwas negligiren oder nicht achten, man nehme aber die Ursach weg, so wird sich das Werck selbst äussern und hervor thun, man lasse sie des Engellands Freundschafft versichert seyn, so werden sie erweisen, daß sie ehrerbietige Freunde sind. Nehmen sie zu und werden groß? Wer weiß, ob es nicht GOttes Wille also ist, die Spanische Hoheit durch solche schwache Mittel nieder zu werffen? wer dann ihnen hierinnen widerstehen wolte, der würde gegen einen Steinfelsen lauffen. Die allererste Gelegenheit, sich in Freyheit zusetzen, war, daß man sie zur Desperation trieb, woher sie ihnen einen Muth und die Resolution faßten, derjenigen Gewalt, wormit man auff sie loß gienge, zu widerstehen, und hierzu wurden sie noch mehr angefrischt, als ihnen solch ihr Vornehmen wol ausschlug, und wie sie ihrer eigenen Krafft und Starcke innen wurden, faßten sie mit der Zeit weiter fort, gleichwie es noch heutiges Tages zu sehen ist. Es solte für Engelland besser seyn, Profyt oder Nutzen zu suchen mit einen nohtwendigen Übel, und mit ihm denselben Gang zu gehen, als wodurch es seinen Theil auch haben könte, wenn es nemlich jenem wol gienge, als sich mit Spanien (so feindlicher Religion und Staats ist) zu verbinden, welches sich bloß und allein mit Engelland

Anno 1623.

gelland in Bündnüß einläßt, umb seines eigenen Nutzens willen, welcher dann nothwendig der Religion zum Verderb und dem Staat zu gäntzlichem Untergang gerahten muß: Und selbiges wird sich niemals anders, als einen heimlichen Feind und zweiffelhafftigen Freund erweisen. Und, was allhier nicht zu vergessen, ist, daß weiln rechtglaubige Bekenner in den Rechten gestrafft werden, um daß sie vor Heydnischen Richtern das Recht suchen; So mögen sie sich viel weniger mit einer solchen Person, die nicht des Glaubens ist, einem oder dem andern zum Nachtheil und Schaden, in Heurath einlassen.

Zum sechsten: Wann Engelland und Franckreich sich zusammen verheurathen, so folgt deßhalben nicht, daß der Frantzmann dem Englischen Staat werde beschwerlich seyn, darum, dieweil er nah gelegen ist. Die Engelländische Reichs-Satzungen lassen keine Officia oder Avancemente und hohe Ehren-Aempter den Fremden zu; der Frantzmann wird viel mehr Hoffnung haben in seinem eigenem Lande, alwo es ungleich mehr zu thun giebt, als in Engelland; die Engelländer suchen keine Fortun in Schottland.

Solten aber die Frantzosen importun und ungestümig seyn, so sind sie auch impatient und unleidentlich, man weise ihnen visagie de Bois (oder den Weg mit Prügeln) und der Engellander Schwätzhafftigkeit wird ihre Ernsthafftigkeit schon verschleissen.

Zum siebenden: Es ist nur eine particular Consideration und Einbildung, daß der Frantzoß sich mit der Schottischen Faction, vermöge dieser Allianz mit Franckreich, verstärcken werde, welcher kan entgegen gesetzt werden die grosse Spanische Faction, so aus dem vorseyenden Heurath mit Spanien, dem Staat zur Gefahr, entspringen wird.

Dieses alles nun entdeckt gröstен Theils, was der Vortheil, den Engelland von der Heurath mit Spanien, ihm selbst einbild, wol werth sey, welcher, wie theuer er gleichwol wird sollen gekaufft werden, vollkömmlicher wird zu sehen seyn, wann man die Augen schlagen wird auff das Ungemach und Unglück, so daraus erfolgen wird.

Solches desto besser zu verstehen, muß man desselben End und Zweck wol überlegen und ernstlich durchsuchen: Dann es ist nicht wol der Warheit ähnlich, daß Spanien, als Catholischer Religion und Staats, welches beydes Religions und Staats Zwist mit Engelland hat, seine Tochter an Engelland verheurathen, ja was noch mehr ist, eine grosse Summa Gelds anbiethen werde, damit solcher Heurath fortgehe, es seye dann, daß es einen grossen Gewinn dabey zu gewarten habe.

Timeo Danaos & dona ferentes.

Derohalben wird der Preiß und Werth dieser Allianz dieser seyn, daß nehmlich der Heurath mit Franckreich, beyden, als dem Engelland und Franckreich, zum Nachtheil, solle gebrochen werden, wodurch Spanien einen grössern Fuß und Zugang zu denselben beyden haben wird, und Engelland wird sollen von seinen Bundsgenossen, absonderlich von den Staaten der vereinigten Provintzen getrennet werden: Es wird sollen ein Weg gemacht werden zu einer andern Heurath für seinen zweyten Sohn mit der zweyten Tochter von Franckreich, als welchen Spanien in die Niederlande einsetzen, und von dar (wo müglich) zur Kayserlichen Kron bringen wil, welches die sämptliche Religions-Verwandten sehr bestürtzt machen würde, wofern der prætendirte Heurath mit Engelland nicht darzwischen kommet, und mit der Zeit die Religion nicht ändert, worzu weil Spanien keine Hoffnung hat, so wird es auch von dem Heurath nichts hören wollen: Denn niemand dencke, daß Spanien eine solche Allianz werde eingehen, ohne Wissen und Willen der Geistlichen, oder daß diese es werden zulassen, es hätte dann das Ansehen, daß es dem Catholischen Glauben zum Vortheil gereichen würde. Es ist bekandt, daß in Spanien die vermeynte Catholische Religion eine von den Fundamental-Satzungen ihres Staats ist: Und nun ist kein Zweiffel, daß Spanien nicht gut Römisch-Catholisch sey; derhalben je weiter es seine Religion ausbreitet, desto grössere Satisfaction hat es dahero für sein Gewissen, und umb so viel mehr unterstützt und erweitert es seine Grösse und Ansehen, dieweil nehmlich diejenigen, so die Vornehmsten sind bey dieser Religion, absonderlich aber die meisten Geistliche in der gantzen Christenheit, ihr Absehen auff dasselbe, als auff die gröste Stütze und Säul des Catholischen Glaubens, gerichtet haben, welches denn darumb, wann es sich an einen Ketzer (dann also nennen sie uns Englische) verheurathen solte, es geschähe dann mit dem festen Vorsatz, also daß durch solche Mittel die Ketzerey auszurotten, sich in seinem eigenen Gewissen verletzen, und sein Ansehen bey allen seinen Glaubens-Genossen, zu überaus grosser Schmähung seines Staats, verliehren würde, welchen Mißschlag und Fehler kein Verständiger, der Spanien kennet, ihm einbilden darff, daß es ihn so leichtlich begehen werde.

Daß einige Enderung oder Tolerantz in Engelland durch diesen vorgenommenen Heurath werde eingeführt werden, ist mehr zu befürchten, als daß jemand wird versichern können, daß es unmüglich sey: Wobey es denn der Mühe wol werth, zu besehen, auff was Hoffnung Spanien baue, und was für Mittel, ihm selbige zu benehmen, vorhanden. Unterdessen ist ins gemein gar glaublich, daß Spanien seines Theils durchauß kein Mittel, umb sein Vorhaben zu vollführen werde unversucht lassen. So ist auch allhier zu bedencken, daß alles, was nicht aus dem Glauben ist, Sünde sey, und die Sünde keine Zusag und Verheissung des Segens habe, auch dieses Werck kein Werck des Glaubens sey: Und dann, daß Engelland mehr als zu viel Exempel vor wenig Jahren her, auß dem

Anno 1623. dem Pabstthumb habe, in dem die Lands-Satzungen nicht gebührlich in acht genommen worden, welches die Papisten, so wol inn- als ausserhalb Landes, über die massen kühn und vermessen gemacht.

Solte nun der Heurath fortgehen, werden sie noch mehrern Muth und grössere Couragie schöpffen. Keine geringe Anzahl der Unterthanen ist wenig unterrichtet, und so werden sie desto leichter können umbgesattelt werden. Ihrer viel wancken, und viel sind neugierig und dahero desto eher zu ändern, denen denn andere nachfolgen werden: Die alte Schlang wird viel Even verführen, und die Pistolen werden allwege freyen Gäng haben. Das ärgste ist, daß Kinder seyn werden von zweyerley Meynung, denn die Mutter wird nicht ruhen, biß sie einige in ihrer eigenen Religion aufferzogen habe, welches den Weg zur Enderung gar eben und annehmlich machen wird: Denn wann das Haupt einmahl verunreiniget ist, zeucht sich der Unflath selbst über den gantzen Leib, und die waare Religion kan nicht stehen bey dem falschen Gottesdienst, sondern wird ihre Wohnung bald verlassen.

Wo Spanien die Religions-Tolerantz (auff welche des Staats Untergang nothwendig folgen wird) zu wegen bringt, kan es sich selbst versichern, daß Leute seyn werden, die ihm werden zufallen, und dem Staat allenthalben directè oder indirectè seine Anschläge verhindern können, so wol in den Niederlanden, als anderswo, und ob wol dasselbige nicht gleich alsbald im Anfang mit Practiquen wird können die Oberhand erhalten, oder die Religions-Tolerantz zu wege bringen, als welche die mehr und mehr zunehmende Papisten mit der Zeit schon von sich selbst werden erhalten; So wird es jedoch, wenn es eine Faction oder Anhang auff den Beinen hat, und viel der Unterthanen die Religion werden geändert haben, nichts desto weniger in guter Hoffnung stehen, es werde der Staat sich scheuen, und von wegen der gemachten Faction und der Jalousie, so die Papisten im Lande schöpffen möchten, gehindert werden, etwas wider seine Spanische Anschläge vorzunehmen. Und es möchte ihm dann solche seine Hoffnung fehl schlagen oder nicht, so wird gleichwol dasjenige, dafern es etwas auff solchen Grund wider die vereinigte Niederlande solte anfahen wollen, anderst nicht, als zu des Reichs grossen Unkosten, Schaden und Gefahr, erreichen können, bevorab wann es sein Macht zur See schicke: Denn so würde Engelland auff eine jede solche Gelegenheit seine Flotte müssen ausrüsten, um zu sehen, ob Spanien seinen Lauff hielte, welches allemal grosse Beschwerung und Kosten verursachen wird, oder sonst gewärtig seyn, daß die Spanische auff seiner eigenen Küst an Land setzen möchten, wofern sie heimliche Verständnüß mit den Papisten hätten. Wird deßwegen in allewege sicherer seyn, daß man auff solchen Fall mehr etwas zu jalous oder eyffersüchtig, als zu sorgloß und unachtsam seyn.

Anno 1623.

Nun diese Alliantz mit Spanien wird nicht allein die sämptliche Religions-Verwandte ausserhalb Lands, dem Englischen Staat zu grossem Abbruch und Schwächung, erschrecken und zaghafft machen, sondern auch bey den vereinigten Provintzen eine besondere Jalousie und Eyfersucht erwecken, wann sie sehen werden, daß das Papstthumb zunimbt, oder daß Spanien eine Faction oder Parthey in dem Königreich habe, worauß eine von diesen Ungelegenheiten nothwendig folgen muß, entweder daß sie mit Spanien ihren Frieden schliessen, oder alleweil viel Kriegs-Schiffe in dem Canal halten werden, indem sie starck gnug, Widerstand zu thun, sonderlich, wenn zeitwehrenden Stillstands, ein Entsatz zur See für den Ertzhertzog käme, welches (gleich) wie sie ein Volck sind das von Natur eyfersüchtig und wahnträuisch genug ist) zu einer oder der andern Zeit, bey vorfallender Gelegenheit, zu gefährlichem Ungemach außschlagen könte: Dann zwischen zween Nachbarn, die beyde so mächtig zur See sind, wenn nicht gar genaue Freundschafft gehalten wird, kan eine solche Sache nicht lange Bestand haben, daß sie nicht solte in offentliche Feindseligkeit außbrechen. Und was anlangt den Staat der Provintzien, ob sie wol zu Wasser an Allianzien und Lands-Gelegenheit noch starck sind, so sind doch ihre Fundamenta so vest nicht, daß Engelland sie mit Sicherheit für sich selbst allein lassen könne: Dann die unlängst, der Religion halben, entstandene Trennungen und Zwistigkeiten dräuen ihnen Uneinigkeit, und Spanien, welches stäts auff dieser Leute Freyheit lauret, hat seine Pensionarisse und tägliche Practicanten unter ihnen.

Etliche machen viel Geschreyes von der alten Freundschafft des Hauses Burgund; Aber dieses Hauß hat sich nun geändert, und die Bündnüß und deren Puncten nicht gehalten, und solcher Gestalt muß auch zugleich die Sach selbst geändert seyn. Es war zu schwach gegen Franckreich, jetzt aber ist es zu starck, und Engelland hatte damals Anschläge auff Franckreich, die es nun nicht hat.

Der gröste Nutzen bey Alliantzen und Bündnüssen ist, daß man damit dem bevorstehenden Ungemach vorkomme, oder einige nothwendige entreprise und Vorhaben außführe, sonst lehret die Ratio status und die gemeine Erfahrung, daß man es mit dem Schwächsten halten solle, damit man also dem, der der Stärckste ist, seinen Ehrgeitz und Hochmuth benehmen könne. Die unterscheiden übel, welche, um die Einwürffe, so wider Spanien gemacht werden, zu umgehen, vorgeben, die Heurathen unter Fürstlichen Personen wären allein personal und nicht real: Denn wenn keine Realität darbey ist, wo bleibt denn der

Vortheil,

Anno 1623.

Vortheil, den Engelland haben soll? Ist aber eine Realität darbey? Wie ist man denn von so kleinem Verstande, daß man will gedencken, Spanien werde leichtlich sein dabey habendes Interesse quittiren?

Das Exempel von Franckreich, als welches stäts Correspondentz halte mit seinen andern Bundsgenossen, und nicht nachlasse, ihnen wider der Spanien (ungeacht der Heurath mit Spanien) Hülffe zu leisten, allhier bey zubringen, wil eben so wenig denjenigen in ihr Gehirn, welche auch wissen, wie weit mehr Spanien seine Kräffte dran strecke, solche Assistenz und Hülffe zu nichte zu machen.

In Summa, Spanien verhofft daß Engelland, vermittelst dieser Heurath, also zu bezaubern, daß es ihm auß dem Weg weichen sol: Und Engelland bildet ihm im Gegentheil ein, es werde den Honig von der Biene, ohne Gefahr, daß es möchte gestochen werden, geniessen: Wer von beyden letzlich in seiner Rechnung werde zu kurtz kommen, ist zum wenigsten disputirlich: Denn auff der einen Seyten wird Spanien keine Müh noch Kosten spahren, sondern alle Mittel und Practiquen, die es wird können, gebrauchen, und seinen Nutzen suchen, mit aller Gelegenheit und allen Vortheilen, die ihm werden angetragen werden, um sein Vorhaben zu vollbringen: Massen auff der andern Seyten in gleichem zu vermuthen, daß Engelland seines Theils auf seiner Hutt seyn werde, umb einem Unglück, so seinem Staat dräuen wil, vorzukommen.

Spanien kan (durch) wachsame Vorsorge und gute Auffsicht) betrogen werden: So kan im Gegentheil Engelland überhuyet werden: Denn der Todt kan die jetzigen Wächter wegraumen, und drauff mögen andere kommen, die so wachsam nicht seyn werden: Ja die Wachsamkeit selbst, wann sie sich verwacht hat, wird mit der Zeit eine Schlafffsucht, und die ermüdete Sorgfältigkeit zur Unsorge werden.

Die allerbeste Verhüttungen und cautiones müssen dermahleins nothwendig schlaff und alt werden. Bey allem Streit und Zwietracht, so wol des Leibs, als des Geistes, wenn der eine Theil seinen Vortheil bekommet, so verliehrt der andere. Die Zeit wird viel accidentia und Zufälle hervor bringen, welche, wie sie Engelland zum Besten, also auch zum Schaden außschlagen können, sintemahlen dasselbige (wie mit gutem Grund zu befürchten ist) sein Wachen und seine Sinnen nicht allenthalben hin zur Gnüge wird gerichtet haben, den Spanischen Practiquen, nach einer so genauen Allianz, vorzukommen, zumahlen es nun nicht einmal so viel, nehmlich Spanien draussen zubehalten, wird resolviren können. Hier fragt es sich, ob daß ein sicher Weg für Engelland sey, daß es (ohne dringende Noth) das Religions-Wesen, wie auch seinen eigenen Wolstand und Sicherheit an einen so grossen Gegenpart, in einer solchen Sachen, die in so vielen Contingenten besteht, henckе? Denn es ist nichts neues, daß diejenigen Sachen, die wir für gantz unmöglich halten, und dahero am wenigsten fürchten, doch gleichwol offtmals zugeschehen pflegen, so daß, weil man denselben nicht bey Zeiten entgegen gangen, sie so dann uns unwissend auff uns zu schleichen, und zwar weil wir so sorgloß gewesen. Der Italiener sagt derhalben gar wol, wenn etwas geschicht, das er nicht gewolt, und keine Ursach zu dem, was geschehen, gegeben: Quel l che non volere che sia, non fate cosa per che avuenga. Schließlichen: Spanien, von welchem man unlängst meynte, es nahme ab, weil es von den vereinigten Provintzen am Haupt geschwächt, und an seiner Reputation beschädigt worden, und darzu niemals leichter gewogen, als jetzund, fängt wieder an Athem zu schöpffen, und wird man sich nicht zeitlich und starck dargegen setzen, wird es so tieff Wurtzel kriegen, und seine Zweige weit außbreiten, daß es alle seine Nachbarn beschatten wird, und das wird einem todungesund, und gefährlich seyn, auff einem solchen Ort zu schlaffen.

Anno 1623.

(Dergleichen Discurse gienge damahls/ so wol gedruckt als mündlich / im Schwang/ und wurden dem gemeinen Mann eingepflantzt / zu grossem Nachtheil und Schmählerung des Königs Authorität und Hoheit.)

LXXXVIII.

(Es liesse sich aber der König in Engelland dieses gantz nicht hindern / sondern weil er nicht anders vermeynte/ als daß es mit dieser Heurath recht gemeynet wäre / setzte er alle Difficultäten beyseits/ und nahm sich wegen der Heuraths-Artickel mit dem Spanischen Extraordinari Ambassadeurn/ *Marquis de la Inoiosa*, und *Don Carlos Colona* verglichen/ würde darauff die Ratification in der Königl. Hoff-Capell vorgenomen. Der König ging zwischen beyden Ambassadeurn/ und nahm seine Stelle unter einem von Gülden Stück zubereiteten Thron zur rechten / die Ambassadeurs aber unter gleichen Thron zur lincken Hand. Nach geendeter Music / verfügte sich der König sampt den Ambassadeurn zu dem Altar / und ward der Eyd von dem Ritter Georg Caluaert/ obersten *Secretario*, kniend folgenden Inhalts abgelesen.)

Spanische Heurathsartickel/ worauf der König in Engelland geschworen.

Nos Jacobus Dei gratia M. Britanniæ, &c. Rex, fidei Defensor, &c. Relatione atque notitia hujus Instrumenti, atque scripturæ obligationis, approbationis, confirmationis, ratificationis, & novi contractus, atq; ad perpetuam ejus memoriam, Notum facimus, & manifestum omnibus Regibus, Principibus, Potentatibus, Rebuspublicis, Communitatib9, Universitatibus, & privatis personis, cujuscunq; stat9 & conditionis, & in perpetuum fuerint, Quemadmodum ad honorem & gloriam Dei, cùm maximè optaremus, ut novis, strictioribusq; amicitiæ nexib. consanguinitatis & affinitatis vincula, quæ nos & Sereniss. Carolum Walliæ Principem, nostrum charissimum & amantissimum filium unicum, cum Sereniss. Principe Philippo III. Catholico, Hispaniæ, Neapolis, Siciliæ, Hierusalem, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Insularum & continentis Maris

ANNO 1623. Maris Oceani Rege, Archiduce Austriæ conjungunt, constringantur arctius & confirmentur: Atque ut in nobis, successoribusque nostris fraternitatis concordia, & inter utramque coronam mutua benevolentia, ad majus utriusque bonum & felicitatem concilietur, stabiliatur, atque permaneat: Actum est, & agitur de matrimonio contrahendo inter prædictum Serenissimum Walliæ Principem, & Serenissimam Infantem Mariam Catholicæ Serenitatis sororem; ad cujus rei tractatum & conclusionem, prædictum Serenissimum Principem, filium nostrum ad Regem Hispaniarum, & Regiam misimus, ubi nunc reperitur. Inter quem, pro se, & pro nobis, & nostro nomine, unà cum prædictis consanguineis nostris, Georgio Villiers Buckinghamiæ Duce, maris Anglicani Præfecto, Garterus ordinis insigni, à Consilio nostri status, & nostri equitis Præposito; Ac Joanne Diglio, Bristoliæ Comite, Vice-Camerario Hospitis nostri, & nostri status Consiliario: Et prædilecto nostro Gualterio Astron, Equiti, & Baronetto, nostris apud Catholicam Serenitatem Oratoribus ordinario & extraordinario, Francisco adhuc Cottington, Baronetto, præfari filii nostri Principis Secretario, ut virtute præscripti, atque instructionis, quam à nobis habuerunt, omnibus necessariis ad dictum Matrimonium tractandum & conficiendum interfint. Et ex altera parte, inter Catholicam Serenitatem pro se, ac tanquam fratre, & legitimo administratore prædictæ Serenissimæ Infantis Mariæ, & de ejusdem voluntate & consensu Commissarios etiam ad ipsum designatos, Joannem Mendozium & Lunam, Marchionem Montium Clarorum, & Montis Barbelæ, à Consiliis status & belli Serenitatis Catholicæ, & Didacum Sarmiento de Acuna Comitem Gondemarii, & prædictis Consiliis, unà cum Joanne de Giriça sanctioris Concilii Secretario, & Riberæ Commendatoria Præfectura insignito, præmissis & præmissæ fuerunt, facultate & dispensationibus suæ Sanctitatis, & aliis quæ necessariæ requirebantur. Postquam magna & matura deliberatione ultrò citroque propter ea rationum momenta, quæ retulimus, quæque hujus matrimonii convenientia & commoda certò suadent & ostendunt, & rem gravissimam discepta-runt. Hi omnes communi consensu, atque judicio, in aliquot capitulationes, & conditiones, ad rem terminandam, & absolvendam accommodata, quæ sic se habent, convenerunt.

Quod Matrimonium perficiendum est per dispensationem Sanctiss. Domini Papæ, sed hæc per operam Catholici Regis habenda est.

Quod Matrimonium semel etiam celebrandum est in Hispania, & in Austria ratificari debet in forma sequenti. Manè postquam Serenissima Domina Infans devotiones suas in Capella absolverit, Ipsa & Serenissimus Princeps Carolus in Capella Regia, seu in aliqua Palatii aula, ubi magis expedire visum fuerit, conveniant: ibique procurationes omnes, quarum virtute matrimonium in Hispania celebratum fuerit, legantur, & tam Serenissimus Princeps, quàm Serenissima Infans, præfatum Matrimonium in Hispania celebratum ratum habeant, cum omni solemnitate ad hunc actum necessaria, modo enim nulla ceremonia, seu res aliqua interveniat, quæ Religioni Catholicæ Apostolicæ Romanæ contradicat. ANNO 1623.

Quod Serenissima Infans servos & familiam pro suo servitio convenientem secum conferat, quam familiam & personas omnes ad illam attinentes eliget & nominabit Catholica Serenitas, modo nullum servum nominaverit, qui sit Vasallus Regis Magnæ Britanniæ, sine sua voluntate & consensu.

Quod tam Serenissima Infans, quam servi, & universa ejus familia, habebunt liberum usum publicum, ac exercitium Religionis Catholicæ Romanæ, in modo & forma, prout infra capitulatum est.

Quod habebit Oratorium, & Capellam decentem in suo Palatio, ubi Missæ libitu Serenissi. Infantis celebrari possint, & similiter Londini, & ubicunque morabitur, Ecclesiam publicam & capacem habebit propè Palatium, ubi omnia officia solenniter celebrentur, cum cœmiterio, & omnibus aliis necessariis pro publica Verbi Dei prædicatione, & omnium Sacramentorum Ecclesiæ Catholicæ Romanæ celebratione & administratione, proque sepeliendis mortuis, & baptizandis parvulis: & quod præfatum Oratorium, Capella & Ecclesia cum tali decentia ornabuntur, quæ Serenissimæ Infanti conveniens videbitur.

Quod servi & servæ Serenissimæ Infantis, & servi servorum, eorumque filii & descendentes, ac familiares omnes quomodocunque suæ Celsitudini inservientes, valeant Catholici esse liberè, & publicè.

Quod Serenissima Infans habeat in Palatio suo Oratorium & Capellam ita capacem, ut dicti servi & familiares possint intrare, & commorari in illa, in qua una sit porta publica & ordinaria pro illis, & altera interior, per quam Serenissima Infans habeat ingressum in dictam Capellam, ubi ipsa & alii ut supra, divinis officiis Interesse possint.

Quod Oratorium, Capella & Ecclesia publica ornentur cum decenti ornatu altarium, & aliarum rerum quæ necessaria sunt pro cultu divino, qui in illis secundum ritum Sacræ Romanæ Ecclesiæ celebrandus est, & quod dictis servis, & aliis licebit se conferre ad dictas Capellam & Ecclesiam omnibus horis, prout illis videbitur.

Quod cura & custodia dictarum Capellæ & Ecclesiæ erit penes eos, qui deputabuntur à Serenissima Infante, cui licebit consti-

Anno 1623.

constituere custodes, ne quis possit intrare ad faciendum quid indecorum.

Quod ad administrandum Sacramenta, & serviendum in Capella, & Ecclesia XXIV. Sacerdotes & Assistentes nominabuntur, qui per hebdomadas aut menses, prout Serenissimæ Infanti visum fuerit, inserviant, & eorum electio ad Serenissimum Regem Catholicum, & Serenissimam Infantem, attinebit, modo non sint Vasalli Regis Magnæ Britanniæ, aut si fuerint, ejus voluntas & consensus præcedat.

Quod sit unus Minister in ordine Episcopali constitutus superior, cum authoritate necessaria ad omnes casus, qui acciderint spectantes ad Religionem, & Episcopo deficiente, illius Vicarius eandem habeat authoritatem & Jurisdictionem.

Quod iste Episcopus & Minister superior, poterit corrigere, emendare, & castigare Catholicos Romanos qui deliquerint, & in illis omnem Jurisdictionem Ecclesiasticam exercere: ultra hoc poterit etiam Serenissima Infans illos de suo servitio abdicare, quando illi visum fuerit.

Quod dictus superior in ordine Episcopali constitutus, vel ipsius Vicarius, poterit servos & alios Ecclesiasticos punire juxta leges & pœnas Ecclesiasticas, & illos etiam Serenissima Infans à suo servitio abdicare.

Quod licebit Serenissimæ Infanti, & servis, adquirere Romæ Dispensationes, Indulgentias, Jubilæos, & omnes gratias, quæ videbuntur Religioni, & conscientiis suis competere, & undecunque libros quoslibet Catholicos sibi comparare.

Quod servi & familiares Serenissimæ Infantis, qui in Angliam migrabunt, suscipient Juramentum fidelitatis Regis Magnæ Britanniæ, modo nulla sit clausula, neque verbum, qui contradicat Religioni Romanæ in conscientiis Catholicorum: & si forte sint Vasalli Regis Magnæ Britanniæ idem juramentum suscipient quod Hispani, utrique in sequenti forma.

Ego N. juro & promitto fidelitatem Serenissimo Jacobo Magnæ Britanniæ Regi, & Serenissimo Carolo Principi Walliæ, & Mariæ Hispaniæ Infanti, quam firmiter & fideliter observabo, & si quid contra personas, honorem, & dignitatem Regiam præfatorum Regis & Principum, statumve, & commune bonum Regnorum intentari cognovero, statim renunciabo dictis D. Regi & Principibus, aut Ministris ad id constitutis.

Quod leges quæ sunt, vel erunt in Anglia, & aliis Regnis spectantes ad Religionem, dictos servos, & alios laicos non attingent, quæ tum legibus, tum pœnis, contra transgressores earum impositis erunt exempti, & contra Ecclesiasticos solum modo eorum superior Ecclesiasticus Catholicus procedere valeat, prout apud Catholicos Romanos fieri consuevit.

Quod si Judex aliquis secularis Ecclesiasticum virum comprehenderit propter aliquod delictum, ad hoc enim faciet, ut præ-

dicto suo superiori Ecclesiastico & Catholico statim tradat & remittat, qui contra illum, juxta canones & regulas juris procedat.

Anno 1623.

Quod leges contra Catholicos Romanos latæ, vel ferendæ in Anglia, & aliis Regnis Regis Magnæ Britanniæ subjecti, non attingent liberos ex hoc matrimonio oriundos, & liberè jure successionis in Regnis, & Dominiis Magnæ Britanniæ fruantur.

Quod Nutrices, quæ lactabunt liberos Serenis. Infantis, Catholicæ Romanæ valeant esse, eorumque electio ad præfatam D. Infantem spectet, sive sint ex natione Anglicana, sive ex alia quacunque prout Serenissimæ Infanti placuerit, & familiæ suæ annumerentur, ejusque privilegiis gaudeant & potiantur.

Quod Episcopus & personæ Ecclesiasticæ & Religiosæ ex familia D. Infantis, poterit retinere vestitum, & habitum suæ dignitatis, professionis & Religionis, more Romano.

Pro securitate, quod dictum matrimonium nullatenus aliqua ex causa dissolvetur, Rex Magnæ Britanniæ, & Carolus Princeps verbo Regio pariter, & honore astringendi sunt.

Præstabunt insuper, quidquid à Rege Catholico propositum fuerit, si enim decenter & commodè fieri possit.

Quod filii & filiæ, qui ex hoc matrimonio nascentur, penes Serenissimam Infantem, Ut minimum, usque ad decennium educentur, & liberè jure successionis in prædictis Regnis, ut dictum est, fruantur.

Quod quomodocunque loci servorum, & servarum, quos Serenissima Infans secum attulerit, nominatos per Regem Catholicum fratrem suum vacari contigerit, sive per mortem, sive per absentiam, sive ex aliqua alia causa, seu accidenti, subrogentur per dictum Regem Catholicum omnes servi & familiares, ut supra.

Pro securitate, quod totum & capitulatum est, compleatur, Rex M. Britanniæ, & Serenissi. Carolus Princeps juramento obstringendi sunt, ut omnes Consiliarii Regis tractatum chirographo firmare debeant; insuperque prædicti Rex & Princeps verbo Regio fidem daturi sunt, se facturos, quod possibile est, ut omnia supra capitulata per Parlamentum stabiliantur.

Quod conformiter ad ea quæ tractata sunt omnia ista proponenda & exponenda sunt, Sanctiss. D. Papæ, quatenus ea approbare, Apostolicam benedictionem, ac necessariam dispensationem ad effectum matrimonii concedere dignetur.

Nos tractatum prædictum, ac omnia & singula capitulata in eodem contenta, & specificata, rata & grata habentes, & omnia & singula, exacta scientia nostra quatenus nos, hæredes, vel successores nostros concernunt, approbamus, laudamus, confirmamus, ac ratificamus, & inviolabiliter, firmiter, benè & fideliter tenere, observare, perimplere, teneriq; observari, & perimplere facere, cum effectu,

bona

Anno 1623.

bona fide, & verbo Regio promittimus per præsentes, omni exceptione seu contradictione cessante, eademque in præsentia Illustriss. & Nobilium virorum Joannis deMendoça, Marchionis Inojosa, Regi Catholico à cubiculis, & Consiliis status & belli, Regni Navarræ Proregis & Capitanei generalis, itemque Provinciæ de Guipuzcoa & confinium, Rei tormentariæ majoris per universam Hisp. Archipræfecti, Commendatoris de Aledo, unius cohortis Cataphractorum equitum in custodiam Regni Cath. Tribuni, & ejusdem Sereniss. Hisp. Regis Legati apud nos extraordinarii, & Carolo Coloma, Regi Cath. à Consiliis bellicis, Cameraci, & Camerarefii Gubernatoris, & Caspitanei Generalis, Commendatoris deMontiel & Ossa, nec non ejusdem Hisp. Regis Legati apud nos extraordinarii, SS, Evangelijs per nos tactis, jurejurando firmamus, non obstantib. quibuscunq; opinionib. sententiis, aut legib. in contrarium, in quorum omnium & singulorum præmissorum fidem ac testimonium, hisce articulis manu nostra subscriptis, magnum sigillum nostrum apponi fecimus, Præsentib. Reverendiss. in Christo P. JoanneEpisc. Lincolnensi, mani sigilli Angliæ custode, & prædictis consanguineis nostris Leonello Comite Middelsexis, summo Thesaurario nostro Angliæ, Henrico Vicecomite de Mandevil in Consilio nostro Præsidente, Eduardo Comite Wigornensi, privati sigilli nostri custode, Ludovico Duce Richmondiæ & Leoniæ, Hospitii nostri Seneschallo supremo, Jacobo Marchione Hamiltoniæ, Jacobo Comite Carlionensi, Thoma Comite de Kelleii, Oliverio Vicecomite Grendison, & Reverendiss. in Christo P. Lanceloto Episc. Wentonensi, sacelli nostri Regii Decano, & prædilectis & fidelib. nostris Georg. Barone Caresse de Clopton, rei nostræ tormentariæ majoris, in Anglia Præf. Arthuro Barone Chicester de Belfart, Regni nostri Hiberniæ summo Thesaurario, Thoma Edmonds milite, ejusdem nostri Hospitii Regii Thesaurario, Joanne Sucklinii milite, ejusdem nostri Hospitii Contrarotulatore, Georgio Calvert milite, uno è secretariis nostris primariis, Eduardo Conweii milite, altero è Secretariis nostris primariis, Richardo Weston milite, Scaccarii nostri Cancellario & sub-Thesaurario, & Julio Cæsare milite, Archivorum nostrorum Præfecto, omnibusque à Consiliis nostris sanctiorib. Datum apud Palatium nostrum Westmonasteriis, 20. die Julii, Anno Regni nostri M. B. &c. 21.

S. S. JACOBUS, Rex.

Memorandum, quod die & anno supra in calce hujus tractatus memoratus, Sereniss. & Potentiss. Princeps Jacobus D. G. M. Britaniæ, &c. Rex. Dn. meus Clementissimus, præsentib. atq; assistentib. qui supra nominantur, cum multis aliis Procerib. & Magnatib. dedit præstititque Juramentum pro observatione hujus tractatus, secundum formam suprascriptam, in sacello Aulæ Regiæ apud Westmonasterium, omnibus atque singulis Articulis priùs lectis, ac publicè, Reverendiss. in Christo P. Lanceloto Episcop. Wentonensi, & sacelli Regii Decano tenente, porrigenteque Regiæ Majestati Sanctiss. Evangeliorum librum. In cujus rei testimonium ego Georg. Calvert miles, Secretarius suæ Majestatis primarius, præsentibus manum meam apposui die & anno supradictis.

S. Georg. Calvert.

Anno 1623.

LXXXIX.

(Nach Verlesung des Eyds ward von S. Maj. auff das Evangelium Buch geschworen/ und gienge der König zwischen den beyden Ambassadorn / in gleicher Ordnung / als sie kommen waren/ nach dem Saal. Nach geendigter Mahlzeit begab sich der König in ein besonders / und die Ambassadorn ingleichen in ein absonderliches Zimmer / von dannen verfügten sie sich in die Cammer des Staats-Rath / umb daselbst den Eyd und Unterzeichnung von allen Räthen zu empfangen. Als dieses geschehen / kamen sie wiederum zu dem König / welcher noch diesen Eyd thäte/ wie folget.)

Zweyter Eyd die Röm. Catholische Religion belangend.

JACOBUS Dei gratia Magnæ Britaniæ, &c. Rex, fidei Defensor, &c. Omnibus ad quos hoc præsens scriptum pervenerit. Salutem. In quantum inter multa alia, quæ in tractatu de matrimonio inter charissimum filium nostrum Carolum Walliæ Principem, & Serenissimam Dominam Donnam Mariam, Serenissimi Principis, & perdilecti fratris nostri Philippi IV. Regis Hispaniarum sororem continentur, conventum est, quod nos juramento nostro approbaremus, ratosque faceremus Articulos infra ad verbum expressos.

Quod nulla lex particularis contra Catho-
licos Romanos lata, sub qua alii Regnorum no-
strorum Vasalli non comprehenduntur, & ad,
cujus observationem omnes generaliter non
obligantur, nec non leges generales sub quibus
omnes ex æquo comprehenduntur, modo ejus-
modi sint, quæ Religioni Romanæ repugnent,
ullo unquam tempore, ullo omnino modo, aut
casu, directè vel indirectè, quoad dictos Catho-
licos Rom. executioni mandabitur. Et efficie-
mus, ut Consiliarii nostri idem præstent jura-
mentum, quantum ad illos pertinet, & spectat,
ad executionem, quæ per manus eorum & mi-
nistrorum solet exerceri.

2. *Quod nullæ aliæ leges imposterum de in-*
tegro ferentur contra dictos Catholicos, sed to-
leratio perpetua exercitii Religionis Catholi-
cæ Romanæ inter privatos per omnia nostra
Regna & Dominia: quod intelligi volumus,
tam in Regnis nostris Scotiæ & Hiberniæ,
quam in Anglia, iis concedetur modo & forma,
prout capitulatum, declaratum, & concessum
est in Articulis de matrimonio.

3. *Quod nec per nos, nec per aliam interpo-*
sitam personam, directè vel indirectè, privatim,
vel publice rem ullam cum Serenissima Infan-
te D. Maria tractabimus, quæ repugnet,
Religioni

Anno 1623.

„*Religioni Catholicæ Rom. Illique nequaquam*
„*persuadebimus, ut in substantia vel forma ei-*
„*dem unquam renunciet, aut delinquat, aut*
„*agat aliquid iis quæ continentur in tractatu*
„*de matrimonio repugnans, aut contrarium.*

„4. *Quod authoritatem nostram interpone-*
„*musfaciemusque quantum in nobis erit, ut*
„*Parlamentum omnes & singulos Articulos*
„*ratione hujus Matrimonii in favorem Catho-*
„*licorum Romanorum inter Serenissimos Reges*
„*capitulatos approbet, confirmet, ratosque fa-*
„*ciat, & ut dictum Parlamentum revocet abro-*
„*getque leges particulares contra dictos Catho-*
„*licos Romanos latas, ad cujus observationem*
„*reliqui item subditi & Vasalli non obligantur,*
„*nec non leges etiam generales, sub quib9 omnes*
„*ex æquo comprehenduntur, nimirum quoad*
„*Catholicos Romanos, modo ejusmodi sint, uti*
„*dictum est, quæ Religioni Catholicæ Romanæ*
„*repugnent, & quod inposterum non consentie-*
„*mus, ut dictum Parlamentum ullo unquam*
„*tempore alias de integro contra Catholicos Ro-*
„*manos sanciat, aut conscribat.*

Nos omnia & singula capitula præcedentia rata & grata habentes ex certa scientia nostra, quatenus nos, Heredes & Successores nostros concernunt, approbamus, ratificamus, laudamus, & inviolabiliter, firmiter, benè & fideliter tenere, observare, & perimplere, tenerique, observari, & perimpleri facere cum effectu, bona fide, & verbo Regio promittimus per præsentes, omni exceptione, seu contradictione cessante, eademque S. Evangeliis per nos tactis firmamus, non obstantibus quibuscunque opinionibus, sententiis, aut legibus in contrarium. In præsentia Illustriss. Dn. D. Joannis de Mendoça, Marchionis de Inojosa, & D. Caroli Coloma, Regis Catholici legatorum extraordinariorum, Georgii Calvert militis, unius Secretariorum nostrorum primariorum, Eduardi Conweii militis, alterius Secretariorum nostrorum primariorum, Francisci Cottington Baronetti, filio nostro Principi à Secretis, Francisci de Carondolet Prothonotarii Apostolici, & Archidiaconi Cameracensis. Datum in Palatio nostro Westmonasteriensi, 20. die Julii, anno Domini 1623. stylo Angliæ.

JACOBUS Rex.

Copia collata & vera.

Georg Calvert.

XC.

(Nach dem nun König Jacobus diesen Schluß gemacht / hat er bald darauff seinen Sohn / den Printzen von Wallis eine Reyse in Spanien / die Heurath zu vollziehen thun lassen / darzu er den Marggraffen von Bucquingam / Franciscum Cottington / des Printzen *Secretarium*, Ritter Baronett und Jdiniron Portet verordnet und befohlen / daß sie zu gewisser Stund und Ort zusammen kommen / alles in grosser Geheimb halten / auch von ihren Weibern nicht Urlaub nehmen. Diese sind darauf mit dem Printzen in unbekandter Kleidung von Londen fortgereyset / und zu Dovern ankommen / alda der Marggraff von Bucquingam den Gubernatorn des Orts zu sich beruffen / sich und die Seinigen zuerkennen / und ihm zu verstehen gegeben / er solte ihnen in grosser Eyl ein Schiff verschaffen / damit sie nach Cales überfahren könten / auch auß Befehl des Königs und des Printzen / bey Leibs und Lebens Verlierung / dieses in Geheim halten / und kein einige reysige Person / so lang biß er von Jhrer Maj. dessen schrifftlichen Befehl bekäme / paßiren lassen / auch ebener massen solches andern Porten zu wissen machen. Worauff dann die Engl. Meerporten drey Tag lang verschlossen geblieben. Als er in Spanien ankommen / ist er mit dem Marggraffen von Bucquingam allezeit eine Tagreyß voran gereyset / und endlich den 17. Martii zwischen 10. und 11. Uhren in der Nacht vor seines Herrn Vaters Extraordinari Bottschaffters des Graffen von Bristol Behausung / der ihn alsobald erkant / und mit gebührender Reverentz empfahen / in sein Losament genommen. Bald nach Ankunfft des Printzen von Wallis am Spanischen Hoff / hat der Papst ihme durch seinen *Nuncium* folgendes Schreiben überreichen lassen.)

Des Papsts Schreiben an den Printzen von Wallis.

Edler Fürst und Herr: Demnach das Königreich Britannien an fürtrefflichen und tugendsamen Männern sehr fruchtbar ist, und die gantze Welt mit seiner Glori und Herrlichkeit erfüllet, als werden wir durch desselben Lob bewogen, unsere Sinn und Gedancken offt dahin zu schlagen. Der König aller Königen hat bald im Anfang seiner wachsenden Kirch, das Königreich zu seinem Erbtheil erwehlet, und dasselbe mit solchem Fleiß zu der Erkäntnüß Christi beruffen lassen, daß man darfür hält, das Panier seines Creutzes sey daselbst eben so bald auffgerichtet worden, als der Adler der Römer. Nach dem nun die Könige daselbst in der Erkantnuß ihrer Seligkeit unterrichtet worden, haben sie das Creutz Christi höher geachtet, dann ihr Scepter, und die Christliche Disciplin der Begierde zu herrschen und zu dominirn vorgezogen, damit sie nicht allein ihren Nachkömlingen, sondern auch fremden Völckern ein Vorbild der Gottseligkeit gewesen, und wie sie die Himmlischen Fürstenthumb der ewigen Seeligkeit verdienet, als haben sie auff Erden ein stattliches Lob der Heiligkeit erlanget. Zu dieser Zeit, in welcher der Zustand der Kirchen in Engelland geändert worden, sehen wir gleichwol, daß der Königliche Hof daselbst mit Menschlichen Tugenden und Freundlichkeit gezieret und besetzet ist. Was würde es dann unser Lieb für ein grosser Trost, und dem Christlichen Namen ein herrlicher Schmuck seyn, wann dasselbe Königreich wiederum zu dem rechten Glauben könte gebracht werden? Jemehr wir uns erfreuen über die Herrlichkeit euers Durchläuchtigen Vatters, und der vortrefflichen Art euers Königlichen Verstan-

Anno 1623.

Verstandes, je hefftiger wünschen wir, daß euch die Pforte des Himmels möchten eröffnet werden, und ihr von der gantzen Kirch geliebet würdet.

Wann dann der Bapst Gregorius Magnus hochseligster Gedächtnüß, die Englische Nation und ihre Könige zur Annehmung der Evangelischen Satzungen und Ehrerbietung der Apostolischen Authoritæt gebracht hat: Als haben wir billig zu seyn erachtet, daß wir (die wir zwar an Heiligkeit und Tugend mit ihm nichts zu vergleichen, jedoch eines Namens, Stands und Hochheit mit ihm sind) seinen Gottseligen Fußstapffen nachfolgen, und die Seligkeit mehrgemelten Königreichs uns angelegen seyn lassen solten: Und solches umb so viel desto mehr, dieweil euer Vorhaben, Edler Printz, uns nicht geringe Hoffnung gibt, daß ihr zu einer vortrefflichen Glückseligkeit gelangen werdet, dieweil ihr jetzund in Spanien zum Catholischen König kommen, und bedacht seyd, an das Hauß zu heurathen. Haben demnach wir nicht unterlassen, diß euer Vorhaben zum höchsten zupreysen, und bey dieser Gelegenheit euch zu erkennen zu geben, daß ihr auch unter unsere Sorg gehöret, dieweil ihr begehret eine Catholische Jungfrau zum Eheweib zunehmen, daß der Same der alten Christlichen Religion, welcher in den Hertzen der Britannischen Könige so tieff eingewurtzelt gewesen, in euerm Gemüth durch die Gnade GOttes, der das Gedeyen gibt, wieder lebendig werden kan: Dann ihr nach einem solchen Heurath nicht würdet trachten, wann ihr die Catholische Religion hassen, und an dem Untergang des Römischen Stuls ein Wolgefallen haben soltet. Derhalben wir die Anordnung gethan, daß man den Vater des Lichts unaufhörlich, und auff das fleißigste bitten soll, daß er euch, als eine schöne Blum der Christenheit, und Hoffnung der Völcker in Groß-Britannien, wolle leiten zur Besitzung des Königreichs, welches eure vortreffliche Vor-Eltern euch nachgelassen, damit ihr dasselbige regieret unter der Authoritæt des Bapsts zu Ausrottung der aberwitzigen Ketzer. Gedencket der alten Zeit, und fraget eure Vätter, die werden euch sagen, welchen Weg ihr gehen sollet, damit ihr in den Himmel kommet, auff welchen Pfad die sterbliche Könige müssen wandeln, damit sie die ewige Cron erlangen.

Weil nun die Thür des Himmelreichs offen stehet, so schauet an die allerheiligste König in Engelland, die mit der Engel Geleit gen Rom gezogen sind, und den Herrn aller Herren und Fürsten der Aposteln in dem Apostolischen Stul geehret haben, deren Thaten und Exempel seyn die Stimm GOttes, die euch anspricht und vermahnet, daß wie ihr ihnen im Königreich nachfolgen werdet, also auch in die Fußstapffen ihrer Gottseligkeit treten sollet. Ist es müglich, daß ihr sie, als Gottlose, von den Ketzern verdammen, und in das Gefängnüß des ewigen Schreckens verstossen lasset, die nach dem Zeugnüß des Catholischen Glaubens, im Himmel mit Christo herrschen, und über alle Fürsten der Welt gesetzt sind? Die sind es, die euch jetzo aus dem Himmlischen Vatterland die Hand bieten, die euch frisch und gesund an des Catholischen Königs Hoff gebracht haben, die euch zum Schoß der Römischen Kirchen bringen wollen, und mit unaussprechlichen Seufftzen den GOtt der Gerechtigkeit für eure Seligkeit anruffen. Gedachte Kirch strecket die Arm der Bäpstl. Liebe gegen euch aus, sie wünschet, daß sie euch möge, als ihren allerliebsten Sohn empfangen, und stellet euch vor Augen die seelige Hoffnung des Himmlischen Königreichs. Fürwar ihr könnet allen Völckern der gantzen Christenheit keinen bessern Trost geben, dann wann ihr eure edle Insul dem Fürsten der Aposteln, des Authoritæt für der Königreichen Vollwerck, und die Göttliche Weißheit so lange Zeit in Engeland gehalten worden, wieder unterwerffet. Solches wird leichtlich geschehen, wann ihr euer Hertz, in welchem des Königreichs Wolfahrt beschlossen ist, dem Herrn, der daran klopffet, weit auffthut. Wir sind mit so grosser Lieb zu Lob und Ehr Eures Königlichen Namens entzündet, daß Wir Euch und Euren Durchläuchtigsten Vatter von Hertzen gern möchten außruffen können, als einen Erlöser der Insul Britannien, welcher die alte Religion Eurer Vorfahren daselbst wieder auffgerichtet hette. Wir wollen den Muht davon nicht fallen lassen, und setzen Unser Vertrauen auff GOtt, in dessen Hand die Hertzen der Könige stehen, und der die Völcker bekehret: Und wollen zu allen Zeiten an Unserm Fleiß nichts lassen erwinden, damit Wir Euch mit ihm versöhnen. Auß diesem Unserm Brieff möget ihr die Bäpstliche Lieb gegen euch erkennen, welche für eure Seeligkeit Sorg trägt: Und wird uns nimmermehr gereuen, daß Wir denselben geschrieben, wann er nur mag einige Funcken der Catholischen Religion in dem Hertzen eines so fürtrefflichen Printzen erwecken, welchem Wir beständige Freud, und Vermehrung aller Herrlichkeit und Tugenden von Hertzen wünschen. Geben zu Rom den 10. Aprilis, im Jahr nach Christi Geburt 1623. im dritten Jahr unsers Pabstthumbs.

Anno 1623.

XCI.

(Des Printzen Antwort solle gewest seyn/ wie folget.)

Allerheiligster Vatter.

E. Heiligkeit Schreiben hab ich mit grossem Vergnügen, und sothanen Respect, der E. Heil. Gottesfurcht und guter Wolgewogenheit, auß welcher sie dasselbe geschrieben, gebühren wollen, erhalten. Es ist mir über alle massen erfreulich zu vernehmen gewesen, was meine Königliche Vorfahren für herrliche und tapffere Thaten gethan, welche die Nachwelt in ihren Schrifften nicht gnugsam gebührlich dafür gerühmet und gepriesen. Ich halte

Anno 1623.

gäntzlich dafür, E. H. hab selbige darum mir vor Augen stellen wollen, damit ich denselben in allem meinem Thun solte nachfolgen, massen nicht zu leugnen, sie haben offtermals ihren Staat und Leben in Gefahr gesetzt, um den Heiligen Stuhl zuerheben, so daß ihr Muth, womit sie die Feinde des Creutzes JEsu Christi bestritten, nicht geringer gewesen, als ich anitzo besorgt und bedacht bin, wie doch Fried und gutes Vernehmen, als die bißher in der Christenheit gantz zerrissen, mögten mit dem Band der wahren Eintracht wieder zusammen gebunden werden. Denn zu gleicher Weiß, wie der allgemeine Feind des Friedens allzeit Wacht, Vneinigkeit und Zwiespalt zwischen den Christlichen Potentaten zusaen; also halt ich dafür, es erfordere es die Ehre GOttes, daß man selbige zu vereinigen suche. Vnd ich, für meine Person, achte es nicht für eine so grosse Ehre, daß ich von so hohen Potentaten entsprossen, als daß ich ihnen in ihrer Gottesfurcht nachahmen möge: In welchem Stück mir denn sehr wohl zu statten kommet, daß ich verspühre, wie daß mein höchstgeehrtester Herr und Vater eben also geneigt, und Seine Catholische Königl. Maj. dergleichen rühmlichst gesinnet seyn, daß dieses löbliche Vorhaben glücklich abgehen möchte, als denen sonderlich verdrießlich fallt, daß sie den grossen Vnfall, so auß der Christlichen Potentaten Trennung entspringt, anschauen sollen. Solches hat E. Heil. Vorsichtigkeit schon vorher gesehen, indeme Sie die Heurath zwischen der Infantin von Spanien und mir für nöthig erachtet, damit dadurch ein so hochschätzbares Gut möchte zuwegen gebracht werden: Dann sicher und gewiß, ich habe niemahls zu etwas von der Welt mehr Lust und Liebe gehabt, als mit einem Potentaten, der mit mir eben die Meynung von der wahren Religion hat, in Bündnüß zu kommen. Bitte derhalben E. Heil. Sie geruhe zu glauben, daß ich mich allezeit geäussert die Neuerungen zubefördern, oder mich einiger Faction und Parthey wider die Catholische Apostolische und Römische Religion theilhafftig zu machen, sondern ich hab vielmehr im Gegentheil jederzeit Gelegenheit gesucht, daß der auff mich gefallene Argwahn von mir gantz möchte hinweg genommen werden, und ich mit allem Vermögen daran seyn, damit ich nicht mehr als eine Religion und einen Glauben hätte: Sintemahlen wir alle an JEsum Christum glauben: Demnach bin ich entschlossen, an mir nicht das geringste ermangeln zu lassen, und alles Vngemach außzustehen, ja meinen Staat und das Leben selbst, für eine GOtt dem HErrn so angenehme Sache, zu wagen. Im übrigen sage ich E. Heiligkeit Danck für dero ertheilten Consens, GOtt bittend, daß er E. Heil. gute Gesundheit, und nach so vieler in seiner Kirchen angewandter Arbeit die Glorie und Herrlichkeit verleihen wolle.

Carl Stuart.

XCII.

(Demnach eine zeithero viel Discursen von einer geheimen Handlung eines Vergleichs zwischen der Röm. Kayserl. Maj. und den Herren Staaten gangen/ als ist zu Außgang des Septembers ein Kayserl. Gesandter/ Namens Jan Baptista Gramaye/ Primat von Africa/ mit vielen Briefften und Documenten in dem Haag ankommen/ welcher dann sein Creditiv folgendes Inhalts überreichet.)

Anno 1623.

Des Kayß. Abgesandten in dem Haag Creditiv.

Ferdinandus Secundus Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtenbergæ, &c. Comes Tirolis, &c. Universis & singulis præsentes literas nostras visuris, lecturis, aut legi audituris, gratiam nostram Cæsaream, & omne bonum. Posteaquam ex quo tempore ad imperii Gubernacula feliciter conscendimus, vigore Cæsareæ nostræ Capitulationis, præcipuè nobis semper curæ fuerit, ut qua fieri possit jura Imperii conservemus, deperdita vindicemus, fidelesque subditos nostros in suis bonis, privilegiis, & pace publica protegamus; injuria verò temporum Imperii feuda & bona partim dedita opera, partim per ignorantiam ab Imperio divulsa, abstracta, & ab aliis indebitè usurpata tanquam allodialia possideri, justis Principum, Prælatorum, Vasallorum & subditorum nostrorum querelis ad nos relatum sit: idcircò præsentium exhibitorum honorabilem, doctum, devotum nobis dilectum *Joannem Baptistam Gramaye*, I. V. Doctorem, Prothonotarium & Vicarium Apostolicum, Prælatum Arnemensem, Consiliarium atque Eleemosynarium nostrum eum in finem à nobis expeditum, ut in circulo Burgundico & in Belgio super juribus & præeminentiis S. Rom. Imperii, ejusq; Vasallorum per alios isthic indebitè usurpatis, juxta specificationem ipsi separatim datam, accuratam inquisitionem instituat, & cum venerabili *Philippo Christophoro* Episcopo Spirensi, Imperii Principe, devote nobis dilecto, cæterisque à Camera nostra imperiali deputandis, maturam super his, nec non & de mediis, quibus sine onere Tribunal seu Camera aliqua imperialis sub alterna Coloniæ vel Aquisgrani institui possit, deliberationem ineat, ac de omnibus ad nos referat, cum plena informatione habita apud Serenissimum Hispaniarum Regem Catholicum, Consobrinum & nepotem nostrum charissimum, & *Provinciarum Belgicarum Status & Ordines*, aliisq; locis oportuna vindicandi ea & recuperandi media adhibere possimus. Idem quoque apud Senatum imperialis Civitatis, tàm *Coloniensis*, quam *Aquisgranensis*, nec non & S. Rom. Imperii Principes, Electores *Trevirensem & Coloniensem*, Archiepiscopos *Cameracensem & Vltrajectensem*, Episcopos *Metensem*, *Verdunensem & Tullensem*, Abbates *S. Maximini*, *Epternacensem*, *Siburgensem*, *Trutiensem*, *Werdensem*, *Gladbacensem*, *S. Cornelii*,

Anno 1623. *Gladbacensem*, *S. Cornelii*, *Eltensem*, *Uvvellensem*, *Reinsbergensem*, Capitula Ecclesiarum; *Coloniensis*, *Cameracensis*, *Leodiensis*, *Clivensis*; *Aquisgranensis*; aliaque Imperii membra, prout oportuna judicaverit, ex mente & præscripto diligenter fideliterque præstabit, & qui neglecta renovatione investituræ feuda & jura Imperii hactenus suppressere; ut Imperiali Aquilæ se submittant, & ad Cæsarem tanquam ad supremum feudi Dominum revertantur; eumque recognoscant; pro singulari prudentia & dexteritate sua persuadebit. Præterea cum jura nostra Regalia in eo non parum labefactari animadvertamus, quod tam in Provinciis Belgicis, quàm Ducatibus Juliæ & Cliviæ *precum nostrarum primariarum* cursus à multo jam tempore sistatur, & Nundinationis Imperialium Civitatum libertas violetur, Eleemosynarius noster tam apud Serenissimi Hispaniarum Regis; Serenissimæque Infantis in Belgio Consiliarios, quàm Provinciarum Ordines super hisce conquerendo perficere dignabitur, ut istis in partibus Clerici per preces nostras Imperiales provisi recipiantur, & bonis ac fructibus aliisque privilegiis frui permittantur, aliorumque jurium nostrorum Imperialium major pleniorque in posterum respectus & observantia habeatur, hisce omnibus & singulis diligenter fideliterque curandis & exequendis gratiam nostram Cæsaream, quâ eidem jam ante clementer inclinamus, dictus Consiliarius noster magis magisque promerebitur. Datum in civitate nostra *Vienna*: die vigesima mensis Junii, Anno Domini *Millesimo Sexcentesimo Vigesimo Tertio*, Regnorum nostrorum *Romani*, quarto, *Hungarici*, sexto, & *Bohemici* itidem sexto, & signatum erat, *Ferdinandus*; Et inferius scriptum erat, Ad mandatum Cæsareæ Majestatis proprium, & signatum *Hermannus à Quostenberg*, & Sigillo Cæsareo munitum.

XCIII.

(Nach überreichtem solchem Kayserl. Creditiv / hat obgedachter Prälat Gramaye nachfolgenden Vortrag gethan.)

Vortrag des Kayſ. Abgeſandten.

Amplissimis, *multum Reverendis*, *Illustribus*, *Generosis*, *Magnificis*, *Nobilibus*, *Honorabilibus*, *Prudentibus Dominis Provinciarum Geldriæ*, *Hollandiæ*, *Zeelandiæ*, *Frisiæ*, *Ultrajecti*, *Transisulaniæ*, & *Groningæ Ordinum & Statuum Deputatis*, &c.

Prælatus *Gramaye*, S. Cæs. Majestatis Consiliarius, Eleemosynarius & Ablegatus in Imperium & Belgium, hesterna vespera ad hanc Curiam delatus pro qualificatione personæ suæ & mandati, quod habet à dicta sua Majestate, exhibet literarum patentium tàm passeporti quàm instructionis per dictam suam Majestatem clementissimè sibi datæ copias tres, & inscriptionem Literarum sæpe dictæ suæ Majestatis, quæ talis est:

Anno 1628.

Reverendis, *Illustribus*, *Generosis*, *Magnificis*, *Nobilibus*, *Honorabilibus*, *Prudentibus*, *Nostris*, & *Imperii Sacri Fidelibus*, *Dilectis N. Ditionum Belgicarum Ordinibus & Statibus conjunctim & divisim*, *Geldriæ & Hollandiæ*, &c.

Præfatusque (quod ex communicatione clarius) nihil se tractandum habere, quod Statui, præeminentiæ aut libertati istarum Provinciarum præjudicare possit, sed è contra omnia tendentia ad promotionem Boni publici; Requirit, ne graventur Amplitudines, Dignitates & Dominationes Vestræ aliquem vel aliquos designare, quibus dictas literas cum Originalibus patentibus, junctim aut separatim tradere possit, & denique publicè aut privatim summa capita negotiorum sibi commissorum aut scripto aut oretenus exponere, salvo tamen honore Sacræ Cæs. Majestatis, Domini sui Clementissimi.

XCIV.

(Auff diesen Vortrag haben die Herren Staaten dem Käys. *Commissario* andeuten lassen / sie wolten darnach trachten / mit Jh. Käys. Maj. und dem H. R. Reich gute nachbarliche Correspondentz und Freundschafft zu unterhalten. Worauff er denenselben seine Commission in fünff unterschiedenen Vorschlägen bestanden / übergeben / wie folget.)

Prælatus Gramay pro executione Commissionis sibi à S. Cæs. Majestate clementissimè datæ in negotio Reductionis quorundam feudorum Imperialium.

Commission des Keyſ. an die Herren Staaten.

Inprimis deducto jure communi, quod Domini directi ubivis terrarum habent in vasallos & feuda ab ipsis dependentia, ostendit & ad majorem & certiorem dignioremque rationem feudorum imperialium habendam, quo Celsitudo imperialis Throni major est atque eminentior.

Secundò, uti non existimat Regiam Catholicam Majestatem aut Amplissimos Provinciarum Belgicarum Ordines intendisse aut intendere, directè S. Rom. Imperii jura oppugnare: ita vicissim ex parte suæ Majestatis Cæsareæ asserit, nihil eam omisisse aut omissurum deinceps, quod facere posset, & ad conservationem pacis & boni publici in Imperio & vicinis ipsi Provinciis conservandi, augendi & restituendi.

Tertiò, & cùm ad sopiendum varias difficultates & satisfaciendum querelis diversorum sæpius ad aures suæ Majestatis Cæsareæ allatis, clementissimè ordinaverit dicto Prælato, varias ob causas in Imperium & Provincias Belgicas ablegato informatiori via componere dissidia, ne existiment Am-

Anno 1623.

Amplisſimi Ordines, aliquid hac parte ſuæ jurisdictioni præjudicari poſſe, declarat non ſe habere in mandatis, quidquam pangere aut cum quoquam agere in hiſce Provinciis, niſi cum iis & ſuper iis, quæ ordinabuntur à dictis Ampliſſ. Ordinibus; cui mandato conformiter navigio Colonia deſcendens nunquam inde egreſſus eſt, nec ullum ex ſuis Civitates aut alia loca Belgica aut Belgico præſidio munita paſſus eſt egredi Dordracum uſque: ubi à Senatu de expreſſo mandato Amplisſimorum Ordinum (ut aſſeruit) requiſitus eſt in terram deſcendere, offerens poſt communicationem rerum ſibi commiſſarum cum Deputatis Ampliſſ. Ordinum initam, interim quod tempus Reſolutioni capiendæ impendetur, Legationem Hamburgenſem proſequi, & eâ confectâ redire.

Quartò, & ut magis particulatim conſtet juſtisſimum deſiderium S. Majeſtatis Cæſareæ, & ne exiſtimetur, ex tenore Verborum inſtructionis dicto Prælato datæ (quam fidentur communicavit) aliud agi, pro majori luce, Partitur imprimis feuda ab Imperio olim mota: in *mediata* & *immediata*; *immediata* rurſus quædam *Provincialia* integrarum ditionum Belgicarum, aut etiam à Rege Catholico aut Provinciis poſſeſſarum: ut Ducatuum *Juliæ*, *Cliviæ* & *Montium* hactenus controverſi juris exiſtentium: alia autem *Dominicalia* terratum & Dominorum particularium quorundam dictis Provinciis incluſorum, & citra ullam controverſiam hactenus Imperio obnoxiorum, niſi quod particulares freti bellis hiſce inteſtinis, inſciis (quod creditur) tam Rege Catholico, quam Ampliſſimis Ordinibus, conentur ſe ſubducere, Declarat dictus Prælatus commiſſum ſibi duntaxat agere de feudis *ultimi generis*.

Quintò, etſi media juris & alia non deeſſent ſuæ Majeſtati ad procedendum contra tales, tamen pro innata ſua Clementia maluit dicta ſua Majeſtas mitiorem viam ingredi, ordinavitque dicto Prælato, ut cum talibus amicabiliter agat & tranſigat; Quod ut bona gratia Ampliſſimorum Ordinum facere poſſit, quo ad loca illa Clivica ipſorum præſidiis nunc inſtructa, & quædam Imperialia Belgio incluſa, Requirit admodum ſperans, æquisſimæ petitionis repulſam non ſe paſſurum, cùm ne in minimo quidem ſtatui, Privilegiis, jurisdictioni, aut præeminentiæ harum Provinciarum præjudicare intendatur.

Sextò, cum Diœceſis Ultrajectinæ & Epiſcopi ſede vacante jurisdictio aliqua in ditionem Clivenſem ſe extenderit (de qua ſolum agere in mandatis habet) & durantibus bellis Belgicis nihilominus in exercitio Religionis & aliis quibuſdam manſerint dicta loca Imperio Metropolitano Colonienſi obnoxia: Requirit dictus Prælatus, ut idem adhuc fiat; deinceps promittens, ex ſua parte omnem ſe moturum lapidem, prout huc uſque cum effectu fecit, apud Sereniſſimam Infantem Hiſpaniarum & Regem Catholicum, ut par ratio habeatur in conſervandis hominibus & exercitio hominum diverſæ Religionis in locis illis, ubi antehac tale fuit.

Anno 1623

Septimò, Et ſicut intereſt Imperii feuda juraque ſua vindicare, ita curæ eſt S. Majeſtati ſuæ Ceſareæ, ut Prælati Principesque & Clientes Imperii liberè uti frui poſſint bonis & proventibus, ad feuda ſua ſpectantibus, frequentesque quidem querelæ delatæ ſint à Prælatis, præſertim & Capitulis Imperii, quod in perceptione bonorum, quæ notoriè ad ipſos ſpectant, paſsi fuerint difficultatem in Provinciis Belgicis, quod tamen credit dictus Prælatus non accidiſſe juſſu expreſſo aut Regis Catholici, aut Ampliſſimorum Ordinum reſpectivè, cum utrique à nonnullis debito modo requiſiti, favorem & poſſeſſionem juſtitiamque impenderint: Requirit idcircò & aliis quoque in pari cauſa idem favor & juſtitia non denegetur, permittanturque tam Principis Prælati & Capitula, quàm particulares in Imperio habitantes, bona ſua, quæ in Provinciis habent poſſidere, vindicare, & de iis diſponere, juxta conſuetudinem, jura & Privilegia tam Imperii, quàm localia, prout in ſimili omnibus harum Provinciarum incolis per totum Imperium citra difficultatem & Gravamina permittitur & deinceps permittetur.

Octavò, offert dictus Prælatus, cum deputandis à Collegio Ampliſſimorum Ordinum fuſius hæc ipſa & ſpecificè conferre & explicare, cum officioſiſſima officiorum ſuorum oblatione, ſi qua indicabitur uſui eſſe poſſe ad promovendum bonum pacemque publicam tàm in Imperio, quàm in Belgio.

Prælatus Gramaye pro executione Commiſſionis ſuæ à S. Cæſ. Majeſtate ſibi clementiſſimè data pro redemptione Captivorum perpetuò ſtabilienda per Germaniam.

Offert *imprimis* declarare initia & progreſſus Ordinis Equeſtris Principum & Prælatorum in Germania ad hunc potisſimum finem inſtituti, auſpiciis S. Majeſtatis Cæſareæ, una cum Articulis à praxi feliciter introducta per Imperium, authoritate Principum, Epiſcoporum, Prælatorum, Magiſtratuum unius & alterius Religionis indifferenter.

Secundò, offert oſtendere fuſius commoda ingentia, quæ ad Provincias Belgicas & deſolatas animas redundabunt, ſi favore ſuo & authoritate negotium hoc pietatis tàm neceſſarium promoveant.

Tertiò, & quia in qualitate primi Prælati dicti Ordinis Equeſtris & Præpoſiti Generalis Germanicarum Redemptionum mandatum habet tàm & dicta ſua Majeſtate quam ab *Ordine*, proſequendi & tractandi omnia & ſingula ad ejus ſtabilitatem oportuna; offert nomine dicti

Anno 1623.

dicti sui *Ordinis*, Patrocinium & curam suscipere subditorum Amplissimorum Ordinum inter Turcas, Saracenas, Barbaros, & imò etiam Hispanos seu hostes captorum, fovendo cum Amplissimis Ordinibus aut aliquo per ipsos deputato correspondentiam, & promovendo liberationem super his, eadem methodo, qua per totam Germaniam superiorem actu practicatur, idque *gratis & pro amore Dei nulloque Religionis habito discrimine*, constituto etiam in partibus *Procuratore* seu *Agente*, cum conditionibus iis, quæ habita communicatione magis videbuntur opportunæ & utiles pro solatio subditorum, ex his Provinciis captorum.

Quartò, Diversum autem aliud Ordo non requirit ab Amplissimis Ordinibus, quàm ut ordinetur Oratori illorum & Consulibus in Turcia agentibus vicissim & gratis juvare, quandocunque requirentur per Procuratores aut Redemptores dicti Ordinis ad interretenendum correspondentiam & procurandum liberationem servorum Germanicæ & Belgicæ Nationis, aliaque nonnulla minuta de quibus coram agi poterit, si ita videatur Amplissimis Ordinibus aliquos ad communicandum cum prædicto Prælato deputare, &c.

Prælatus Gramaye pro executione Commissionis suæ in materia assecurandi & restaurandi libertatem negociationis Hanseaticarum Civitatum.

Cùm anima societatis humanæ sit libertas nundinationis, & mercimoniorum, quæ etiam *unicà causa & finis est fœderis Hanseaticarum Civitatum*, neminique ignotum sit, quantum per dissidia Religionis indeque natam diffidentiam, nuperis bellis Belgicis & recentioribus Juliacensibus & Germanicis illa sit imminuta, ipsumq; adeò fœdus quodammodo dissileat, incomparabili subditorum S. Imperii & etiam Belgarum damno, S. Cæsarea Majestas, etsi vix & nec dum respirans à funestissimo Germaniæ bello, tamen hoc unum vel maximè in votis habet, ut ex norma Justitiæ possit subditis succurrere, & pace tandem in Imperio & Vicinis reducta, ut mercimoniorum hinc inde commeantium libertati consulatur, amotis quæ vis major, & injuria temporum invexit impedimentis. Ut itaque hic clementissimus affectus S. Cæs. Majestatis secundetur, requirit dictus Prælatus, ne graventur Amplisimi Ordines aliquos ex suis deputare, qui communicatione super his cum dicto Prælato habita audire & suggerere queant oportuna & utilia remedia ad restaurandam quietem publicam & libertatem nundinationum Imperii & Belgii, terrâ & aquâ, præsertim in circulis Burgundico, Belgico, Westphalico, Rhenensi, amotis quæ eadem intercipere videntur impedimentis, asserens deinceps cum Serenissima Infante & Regis Catholici consilio super gravaminibus ab eorum parte edentibus se agere debere: non dubitando, quia operæ pretium faciet, prout hactenus expertus est, & in aliis promissum præfuit.

Anno 1623.

Prælatus Gramay pro executione Commisionis suæ quoad restitutionem Curiæ Aquensis recenter confirmatæ, & in multis redintegratæ.

Ostendit *inprimis* inter omnes Civitates Trans-Alpinas vix ullam esse, quæ antiqui splendoris & privilegiorum memoria & magnitudine superet *Regiam sedem Aquensem*, ubi Diadema Regium primo assumere solent Romanorum Imperatores, & ubi ab antiquitate *Tribunal regale* fuit, & est, ad quod recurri solet à plurimis locis Imperii circulo *Burgundico* & *Belgico*, præsertim autem in *Clivia*, *Iulia*, & ditione *Leodiensi*.

Secundò declarat ad idem Tribunal via Appellationis trahi solere sententias diversorum Magistratuum, partim Ducatus *Cliviæ*, & *Juliæ*, partim oppidorum in Provinciis Belgicis nunc existentium, manstitque res illa in viridi observantia, non obstantibus belli intestinis Belgicis, & mutatione Status & Religionis in illis, nisi quod nostra memoria & præsertim per bella hæc Clivensia aliqui se subduxerint, & plures subducere conentur, quod etiam creditur insciis aut saltem sine mandato Amplissimorum Ordinum factum. Et cùm in simili casu requisitus Rex Catholicus & Serenissima Infans declaraverint, non se velle impedire, quo minus Civitates & loca illa in suis Dominiis sita, quæ notoriè & extra controversiam convincuntur, solere via Appellationis *Aquisgranum* recurrere; idem deinceps faciant prisco more; sperat dictus Prælatus non facturos difficultatem Amplissimos Ordines, & ordinaturos & permissuros suis Civitatibus *Aquisgranum* appellare solitis, ut idem facere pergant, permissurosque dicto Prælato, ut super hac re, si opus, possit cum Magistratibus illorum locorum, tàm *Belgii* quàm *Cliviæ* agere, præsertim cum in favorem Justitiæ beneficium hoc Appellationis sit constitutum.

Prælatus Gramaye pro executione Commissionis sibi datæ in materia primariarum precum.

Ostendit *imprimis*; omnibus Romanorum Imperatoribus jus *primariarum Precum* ad collationes & beneficia, aliqualiter Imperio olim obnoxia competere, exemplisque continuis probari posse in ditione *Clivensi* & Capitulis *Eltensi*, *Embricensi*, *Clivensi*, *Rhesensi*, prout etiam nuper in *Ultrajectensi*, *Daventriensi*, *Noviomagensi*, & aliis paucis ostendi possit. Cum autem in dicta ditione *Clivensi* per hæc ultima dissidia nasci cœperit, aliqua difficultas, viaque facti magis quàm Ratione preces dictæ fuerint rejectæ, prout etiam timendum sit, ne *Ultrajecti* rejiciantur; pro juris Cæsarei conservatione remonstrat

Anno 1623.

Amplissimis Ordinibus, non tantum in aliis Provinciis Belgicis, Regi Catholico pacificè parentibus, dictas preces constitutas *Cameraci, Nivellæ, Burgis* & alibi, sed etiam in *Civitatibus Hanseaticis* diversæ Religionis easdem minimè rejectas Requirens idcirco, ne graventur Amplissimi Ordines: Rationes has & exempla in cogitationem admittere, & ordinare seu permitterè, ut dictæ preces Imperiales cursum suum habeant; prout ab antiquo solent in *Clivensibus* & paucis *Belgii* Capitulis, quæ supersunt adhuc integra, idq; citra præjudicium provisionum ad ipsos Ordines spectantium & Constitutionum super beneficialibus recenter aut olim promulgatorum, aut saltem permittant, ut super his dictus Prælatus posit cum dictis Capitulis jurè & amicabiliter agere.

(Hierauff haben die Herren Staaten in der Versamblung sich berathschlaget/ was sie auff gemeldte Stück sagen oder thun solten/ und ward gut befunden/ durch den Agenten Valckenburg dem Gramay anzusagen/ daß die Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden ohne Nachtheil dieser Landen Hochheit/ sich in keine Handlung einlassen könten/ ehe und bevor er von S. Kayserl. Majest. behörige und annehmliche Credentz-Schreiben außgebracht/ worinnen höchstgedacht S. Kayserl. Maj. keine Superioritæt auff die Hochheit dieser Lande prætendirte/ benebens andeutende/ wann er Passport zu haben begehrte/ daß ihme dieselbe gegeben werden solten/ umb frey und franck auß diesen Landen zuziehen. Dieweil er nun gesehen/ daß er dieser Orten nicht angenehm gewesen/ ist er von dannen nach Braband gezogen.)

XCV.

(Wan sich in verwichener Zeit für Unruhe in den Pündten erreget/ solches ist droben an seinem Ort erwehnet worden. Alldieweilen nun die Spanische solcher Gestalt darinnen den Meister gespielet/ und ihres Gefallens gehauset/ haben indessen der König in Franckreich/ die Herrschafft Venedig/ und der Hertzog in Saphoyen ihnen hefftig angelegen seyn lassen/ wie sie den armen bedrangten Leuten zu Hülff kommen/ und sie in ihre vorige Freyheit bringen möchten. Zu solchem Ende haben sie eine Bündnüß mit einander auffgerichtet/ welche vom König/ den Venedischen und Savoyschen Gesandten unterschrieben worden/ deren Ursachen und Artickel also abgefasset.

Bündnüß zwischen Franckreich/ Venedig und dem Hertzogen von Saphoy.

Wiewol Ihre Königl. Maj. in Franckreich von Anfang, als der König in Spanien, und hernach der Ertzhertzog Leopoldus das Veltlin und die Graupündner, der Cron Franckreich Bundsgenossen mit gewehrter Hand angegriffen, nichts unterlassen hat, was einem Christli-

Anno 1623.

chen König zustehet, sowol zu Rom, als in Spanien und anderstwo, da es die Noth erfordert, alles wieder in vorigen Stand zu bringen, und seinen Bunds-Genossen und Freunden ihre Ruhe und Freyheit wieder zu verschaffen: Jedoch dieweil solches alles durch etlicher langwürigen Auffschub und böse Practiquen hintertrieben worden, also daß es solche Würckung, wie man verhofft, zu Ehr und gutem Genügen deren, so interessiret seynd, und zu Wiederbringung des allgemeinen Friedens nicht gehabt: Als haben Seine Königliche Majestät in Ansehung ihrer selbsten und ihrer Freunden, mit Namen der Herrschafft von Venedig, und des Hertzogs von Saphoyen, und denen auch mercklich daran gelegen, gut befunden, eine Bündnuß mit gemeldter Herrschafft und gedachten Hertzogen, auff zwey Jahr lang zu beschliessen, die von dem Tag an, auff welchem dieser Tractat ist unterzeichnet worden, ihren Anfang haben, und nach dem es nöthig seyn wird, verlängert werden soll, bis das Veltlin und andere Oerter, so den Graupüntnern zustehen, und ihnen genommen worden, volkömlich erstattet werden, und gemeldte Herren Bunds-Verwandte einen gewissen und sichern Frieden erlangen.

Zum ersten so verspricht der König und verpflichtet sich, daß er zu obbemeldtem End auffbringen soll 15. bis 18000. Mann zu Fuß, und 2000. Pferd.

Die Herrschafft von Venedig soll lieffern 10. oder 12000. Mann zu Fuß, und 2000. Pferd.

Der Hertzog von Saphoy soll stellen 8000. Mann zu Fuß, und 2000. Pferd.

Ein jeder soll das Volck, das er auffzubringen und zu stellen schuldig ist, bezahlen.

Uber diß so verspricht besagte Herrschafft von Venedig und der Hertzog von Saphoy, daß sie das Geschütz und die nothwendige Munition auff den Frontieren lieffern wollen, der König aber soll seinen Theil an Geld bezahlen, nach der Proportion des Volcks, das er schuldig ist auffzubringen, welches er an einem bequemen Ort, und zu rechter Zeit, mit gutem Genügen mehrgedachter Herrschafft und des Hertzogen von Saphoyen, zu Erfüllung der Unkosten, die angewendet werden sollen, erlegen will.

Welcher Gestalt obbenandtes Volck zu gebrauchen und anzuführen, davon soll von den Herrn Bundsverwandten reifflich berathschlaget, und nach dem es die Nothdurfft erfordern, und die Gelegenheit geben werd, geschlossen werden.

Ein jeder der Herren Bundsverwandten soll sein Volck auff den Gräntzen, so nahe es seyn kan, versamblen, damit es gegen dem 1. April fertig sey, und dahin gebracht werde, da man es gebrauchen wil, unter dem Befehl dessen, so dazu wird verordnet werden.

Mitlerweil damit man den König in Spanien und Ertzhertzogen Leopold zur Billigkeit und würcklicher Erstattung dessen, so er eingenommen, bringen, und von fernerer Befestigung der Oerter, die er im Veltlin besitzt, abhalten möge, ist für rahtsam geachtet worden, daß man durch den Graffen von Mansfeld (wofern man keinen andern Obersten wird darzu

Anno 1623. darzu bekommen können) eine Diversion mache, mit genugsamer Macht, welcher sechs Carthaunen und vier Feld-Stück mit nothwendiger Munition zu dem Geschäfft, das er verrichten soll, beyzufügen; und sollen die Herren Bunds-Verwandte das Volck, Geschütz und Munition, so hierzu nöthig, zugleich herbey schaffen und bezahlen, außgenommen, daß von 900000. Francken der König den halben Theil, die Herrschafft Venedig 300000. und der Hertzog von Saphoy 150000. liefern soll. Die gantze Summa aber der 900000. Francken, soll zu Nürnberg oder Venedig erlegt werden, damit sie zu dem End, und zu der Zeit, wie es sich schicken wird, gebraucht werde.

Im Fall einer von gemeldten Hn. Bunds-Verwandten solte in seinem Gebiet zu Wasser oder Land, umb dieser Verbündnuß halben, von den Spaniern, oder jemand anderm in ihrem Namen angegriffen werden, so haben die sämptliche Bunds-Verwandte einander zugesagt, und sich verbunden, daß sie einander auff ihren Kosten Hülff leisten wollen, mit dem Geding, daß der Unkosten gleich soll seyn, es sey zu Wasser oder zu Land. Zu solchem Ende soll Ihr. Königl. Majest. zu liefern schuldig seyn, acht tausend Mann zu Fuß, und tausend Pferd, und der Hertzog von Saphoyen vier tausend Mann zu Fuß, und tausend Pferd. Es soll aber dem, welcher solch Hülff bedarff, frey und bevor stehen, dieselbe völlig, oder zum Theil an Volck oder an Geld zu fordern: welche ein Monat, nach dem sie begehrt worden, auffgebracht werden soll. Was man aber an Geld wird liefern müssen, das soll an dem Ort, da es dem Dürfftigen am bequemsten seyn wird, gelieffert, und nach dem man sich mit einander wird verglichen haben, angelegt werden. Zu Beförderung dieser Sachen, haben die Herren Bunds-Verwandten dienlich erachtet, daß man den Staaten der Vereinigten Niederlanden, und den Fürsten in Teutschland Zusprache und Hülff leiste, damit diß Vorhaben ein bessern Fortgang gewinne.

Da man auch in dieser Sachen fortschreiten, und dem Feind etwas abnehmen solte, werden die Partheyen sich zu vergleichen wissen, wie die Theilung zu machen sey.

Seine Majestät verspricht bey Königlicher Treue, daß sie den Inhalt gegenwertigen Tractats festiglich halten, und nichts darwider thun will: Deßgleichen verspricht Herr Johann Pesaro, Ordinari Ambassador vorgemeldter Herrschafft von Venedig, so bey Ihrer Majestät residiren thut, aus Krafft der Vollmacht, die er von benannter Herrschafft hat, und sie zu End dieses Tractats soll beygefügt werden, und dann der Graff von Verne, Ordinari Ambassador des Hertzogen von Saphoy bey Ihrer Königl. Majest. welcher gleichmäßigen Gewalt und Befehl von seinem Herrn hat, der auch hierbey soll einverleibt werden, daß sie den Inhalt jetztberührten Tractats stät und fest halten, und demselben in allen Puncten nachkommen, auch die Versicherung, so hierzu nöthig ist, in ziemlicher Form, innerhalb einem Monat, von dato dieses anzurechnen, im Namen bemeldter Herrschafft von Venedig und des Hertzogen von Saphoyen, zu wegen bringen und überantworten wollen. Anno 1623.

In Ansehung des Respects, den man unserm Heiligen Vatter, dem Pabst schuldig ist, haben ihnen offtgemeldte Herren Bunds-Verwandten gefallen lassen, daß man nicht allein Ihrer Heiligkeit durch Ordinari Gesandten, die wahrhafftige Ursachen und Motiven dieser Bündnuß zu wissen thun, sondern auch derselben ihren Platz lassen, und Sie ersuchen soll, daß Sie auch in diese Liga wollen tretten, demnach Sie durch ihre Vorsichtigkeit und vätterliche Fürsorg, die Spanier zu einer förderlichen und würcklichen Restitution dessen, so sie eingenommen, wiewohl zu wünschen gewest, nicht bringen, und also verhüten können, daß man zur Thätlichkeit nicht hette kommen müssen, zu welcher man jetzo gezwungen wird zu schreiten, damit die Nachbarn und Bunds-Genossen für Unterdrückung und Uberlast geschützt werden, welche man Ehren halben, und wegen gemeiner Sicherheit und Freyheit nicht verlassen kan.

Es soll auch in dieser Bündnuß (ohnangesehn sie schon geschlossen und befestiget ist) Platz gelassen für die Eyd-Genossen, als welche in diesem Handel, das Veltlin betreffend, sehr interessirt seynd. Gleichfalls sollen zu derselben geladen, und ihnen mit einzustehen zugelassen werden, der König in Groß-Britannien, die Fürsten in Teutschland und Italien, im Fall sie sich auff die Condition, wie ihnen von den Herrn Bunds-Verwandten wird vorgeschlagen werden, darinn begeben wollen: Doch soll keinem unter jetztgedachten Herren Bunds-Verwandten erlaubt seyn, etwas neues ohn Wissenschafft und Bewilligung den andern auff die Bahn zu bringen, oder etwas in gegenwärtigem Tractat zu ändern.

Wofern ein Zwyspalt wegen dieser Capitulation unter ihnen entstehen, und derselbe nur zween angehen solte, so solle der dritte Richter seyn: Solte er aber alle drey betreffen, so soll er durch etliche Deputirte, oder andere Fürsten, Freunde und Bunds-Genossen, die von den Partheyen darzu erwehlt worden, geschlichtet werden.

XCVI.

(Als die Bündnuß solcher Gestalt beschlossen / wurden darauff Gesandte gen Baden / da die Eydgenossen der Zeit eine Versammlung hielten / geschickt / und sie ernstlich vermahnet / daß sie in diese Bündnuß wegen des Veltlins *Reeuperation* mit eintretten wolten. Aber die Röm. Catholische wolten sich gar nicht darzu verstehen, so waren die Evangelische der Sachen auch allerdings eins / also daß man damals kein gewisse *Resolution* von ihnen haben konte. Hierzwischen hat auch der König in Franckreich wegen der Pündterischen Händel / mit Pabst *Gregorio* viel gehandelt / und sich sehr bemühet / die Pündten in der Güte wieder in einen friedlichen Stand zu bringen. Unter andern ward vorgeschlagen / der König in Spanien solte

Anno 1623.

biß zu Außtrag des Haupt-geschäffts dem Papst die Vestungen im Veltlin einraumen, selbige zu Ruhe der Italiänischen Landen/ und Sicherung der Römisch Catholischen Religion besetzen lassen/ und des Austrags zu Erstattung dessen/ so zwischen Franckreich und Spanien mitlerweil abgeredet werden möchte/ erwarten. Hierauff wurden zu Rom auf Ratification der Könige in Franckreich und Spanien von ihren delegirten folgende Artickel verfasset.

Artickel, so zu Rom wegen der Pünten und des Veltlins verfasset worden.

1. Daß die beständige Erhaltung der Catholischen Religion in dem Veltlin und Grafschafften Worms und Cleven, auff solche Maß und Weiß angestelt werden solle, wie die Artickel, so die Bäpstl. H. darüber zu ertheilen, und zu End dieser Capitulation von dero Vettern dem Cardinal Barberino aus sonderm deßwegen empfangenen Befehl unterschrieben, angehengt werden sollen, vermögen und in sich halten.

2. Daß zu vollkommener Steiffhaltung gemeldter Religions-Artickel die Hn. Graupünter versprechen, schweren, und in bester Form gegen den beyden Königen sich verpflichten sollen, wie auch beyde König, je einer gegen dem andern, wegen gedachter Steiffhaltung der Religions-Artickel, und versprechen auff alle zuträgliche Weg, auch mit bewehrter Hand, nach Gutachten und Begehren der jetzigen Bäpstl. H. oder dero Nachkommen mit Beystand sich zu erzeigen.

3. Daß die Hn. Graupünter allein an die Ort im Veltlin und Grafschafften Worms und Cleven ihre Gubernatorn solten schicken mögen, dahin sie solche vor der im Jahr 1620. entstandenen Unruhe zu schicken im Gebrauch gehabt, welche von ihren Gemeinden erwehlt, auch allein der Catholischen Religion, und keiner andern seyn sollen.

4. Daß in allen Sachen, davon den obgemeldten Catholischen Gubernatorn appellirt wird, allem Catholische Richter nach Gesatz und Herkommen der Hn. Graupünter erkennen sollen, und da ein Zweiffel fürfallen thete, ob solche Gubernatorn oder Richter warhafftig Catholisch, solle der Bäpstl. H. Erklärung zuvorderst, und ehe sie ihre Aempter antretten, darüber erwärtet werden.

5. Daß gedachte Gubernatorn die Gerechtigkeiten in Obacht nehmen, allen eygnen Nutzen, Haß, Neid und Nachgierigkeiten beyseit setzen sollen.

6. Daß die Gubernatorn in Verwaltung sowol bürgerlichen als Malefitz-Rechtens, des Orts, da sie ihr Gubernament haben, auß deren eignen Obrigkeiten Mittel hierzu erkieste Räth zu sich ziehen sollen. So viel aber die Grafschafft Worms und derselben Zugehör betrifft, sol hiemit dero Inwohnern an ihren Freyheiten und Privilegien, so sie vor Anno 1620. in Genieß gehabt, kein Abbruch gethan seyn, sondern ihnen in alweg ungeschmälert, und in vorigen Kräfften verbleiben, auch diese Capitulation, so viel dieselbe Inwohner betrifft, mehr zu Erweiterung als Einziehung ihrer Privilegien gemeynt seyn.

7. Daß alle die Vestungen, so seither Anno 1620. gebaut worden, geschleifft werden sollen, dabey die Graupünter beyden Königen, und hinwiederum beyde Könige auch einander selbst versprechen sollen, daß solche nicht mehr erhebt, noch auch unter einigem Schein, wie man den fürwenden möchte, zu erheben, gestattet werden solle.

8. Daß der K. M. zu Spanien der Päß durch das Veltlin und Grafschafft Worms, offen, und derselben frey stehen sol, ihrer Gelegenheit nach Kriegsvolck über die Gebürg hinauß und wieder herein führen zu lassen, doch mit solcher Maß und Bescheidenheit, wie in dergleichen Durchzügen gebräuchig.

9. Daß die Völcker in Veltlin, Worms und Cleven, samt allen daselbst, und in dem, was darzu gehörig wohnenden, wegen alles desjenigen, was von der Anno 1620. entstandenen Unruhe an, bis auff den heutigen Tag begeben, einen General-Perdon haben, und etliche Häuser und Geschlechter (dero Namen im Original sich befinden werden) samt andern, so die beyde Könige zu ernennen, mit allen ihren Haab und Gütern und Angehörigen, zwantzig Jahr lang, unter höchstermeldter König Schutz und Schirm seyn, also daß wider dero Güter und Personen, unter keinem Fürwand, da es gleich von gerichtlicher Händel wegen zu beschehen den Namen haben wolte, kein Execution vom Fisco oder dessen Beygethanen, ohne Wissen, Willen und Befehl beyder Ihrer Kön. Maj. fürgenommen werden solle.

10. Daß die Hn. Graupünter versprechen, gelöben, und sich gegen beyden Königen verbinden sollen, auch die beyde König gegen einander selbst, daß gegenwertige Artickel unverbrüchlich sollen gehalten werden, sodann solle der Graupünter halb, da Streit einfiele, ob ein Sach in diesen Artickeln begriffen oder nicht, die Erklärung darüber bey beyden Königen stehen, nicht weniger sol solches von der zu End folgender Religions-Artickeln Steiffhaltung verstanden werden.

11. Daß auff den Fall wider gegenwertige, oder zu End gesetzten Religions-Artickeln etwas verhandelt würde, die Hn. Graupünter, jetzt aldann, alles Zuspruchs, Gerechtigkeit und Obrigkeit über das Veltlin und Grafschafften Worms und Cleven verlustig, und dero entsetzt zu seyn gesprochen und erklärt, die gedachte Länder aber sampt den Inwohnern, auf ein Ewigs, frey, ledig, und den Graupünternim wenigsten nicht mehr unterwürffig seyn sollen.

12. Daß solches Versprechen desto mehr zu bekräfftigen, die Herren Graupünter beyde Könige erbitten sollen, die Inwohner des Veltlins und Grafschafften Worms und Cleven, wider sie die Graupünter selbst in Schutz zu nehmen, und die Steiffhaltung gegenwertiger und nachfolgender Religions-Artickel bey ihnen zu verfügen.

13. Daß die Bäpstl. Heil. volkommene Macht und Gewalt sol haben, zu erkennen und auszusprechen, was wider diese gegenwertige, zwischen beyden Königen verglichene Artickel, das Weltliche belangend, gehandelt seye oder nicht, und daß die Herren Graupünter beyden Königen das Wort geben, und sich verobligiren sollen, auch die beyde Könige gegen einander selbst, demjenigen statt zu thun, und darbey zu verbleiben, was Ihr H. solcher wiederiger verbrüchlicher Handlung halb sprechen werden.

14. Daß wo sich begeben solte, daß die Graupünter etwas wider obbegriffene Capitulation und Accord, oder Widertheils der nachgeschriebenen Religions-Artickeln verhandeln theten, es beschehe nun durch Particular-Personen aus Graupünten wider des Veltlins und Grafschafften Worms und Cleven gemeines Wesen, oder durch die Graupünter in gemein, wider Particular-Personen der gemelten Ort, oder auch durch die Graupünter in gemein, wider des gemeine Wesen des Veltlins, Worms und Cleven, es betreffe auch Leib oder Gut, die Catholisch Römische Religion, oder derselben freye Ubung und Gebrauch, so sollen die vom Veltlin, Worms und Cleven, welche vermeynen daß etwas wider die Artickel verhandelt worden, solches der Bäpstl. Heil. durch Mittel dero Nuncii zu wissen machen, damit dieselbe die Erklärung darüber ergehen lassen, ob wider gegenwertige Abhandlung, und nachgehende Religions-Artickel gehandelt worden seye oder nicht.

15. Daß wann Ihr Bäpstl. Heil. die Erkantnuß thun, die Graupünter haben dem Artickel zu wider gehandlet, und dieselb durch Mittel des Nuncii, so bey den Herren Eydgenossen und Catholischen Graupüntern residirt, den Graupüntern, und den beyden Königen, durch Mittel ihrer Ambassadorn, so Ihre Majest. Majest. respective bey den Herren Graupüntern

Anno 1623.

püntern und Herren Eydgenossen halten, zu wissen wird gemacht seyn worden, Ihre Majest. Majest. in Zeit vier Monat von dem Tag Ihrer Heil. Erkantnuß an zuraiten, die Verfügung gethan haben sollen, daß die Graupünter von solcher ihrer den Artickeln zu widerlauffenden Handlung abstehen, anderer Gestalt, da die vier Monat fürüber, solle der Königl. Maj. zu Spanien, oder derselben Beampten frey stehen, mit oder ohne Waffen, wie es Ihre Majest. rathsamb befinden werden, die Veltliner, und die in Worms und Cleven in Freyheiten zusetzen, und hingegen die Königl. Majest. in Franckreich schuldig seyn, sich alles offentlich oder heimlichen Beystands den Graupüntern zu gutem, zu enthalten.

16. Daß, wo Sach were, die Graupünter so weit gegen denen in Veltlin, Worms und Cleven verfahren, und sie mit einer gemeinen Kriegs-Verfassung angreiffen würden, obgleich solches aus Particular-Versehen herrühren thäte, auff solchen Fall ohne Erwartung der Bäpstl. Heil. Erklärung, noch auch eines fürgesetzten Termins, der Königl. Majest. in Spanien, und dero Beampten frey stehen solle, mit oder ohne Waffen, wie es Ihre Majest. thunlich achten wird, die gedachte im Veltlin, Worms und Cleven, in Freyheit zu stellen, Inhalts des obgesetzten 11. Artickels, auff welchem Fall die Königl. Majest. in Franckreich, sich ihrer auch im wenigsten, weder mit offentlichen noch heimlichen Beystand nicht annehmen sol.

17. Daß beyde Ihr Königl. Majest. sich verobligiren sollen, bey der Bäpstl. H. Erkantnuß und Ausspruch, da einiger Zweiffel über den Verstand den 14. 15. und 16. Artickel, welche die Versicherung gegenwertiger Abhandlung betreffen, einfallen solte, dessen sie sich selbst nicht vergleichen können, zu verbleiben, und sich daran sättigen zu lassen.

18. Daß beyder König Bottschaffter, so bey Ihr Heil. sich auffhalten, Inhalts ihrer Plenipotentz, deren Begrieff zu End dieser Capitulation solle registrirt werden, die Volziehung derselben und der nachfolgenden Artickel, einander beyderseits versprechen, und daß in Zeit zweyer Monat, von dato an zu raiten, diese Artickel von beyden Ihren Majest. sollen ratificirt werden.

19. Daß gleich alsbald die Ratification erfolgt, und die darüber verfertigte Urkund der Bäpstl. Heiligk. wird zugesand seyn, die würckliche Volzichung dieser Vergleichung fortgestellet, und das Schleiffen der Vestungen im Veltlin, Worms und Cleven sollen fürgenommen werden.

20. Daß unterdessen, weiln man mit Schlaiffen gemeldter Vestungen im Veltlin, Grafschafft Worms und Cleven im Werck ist, daß in die Bäpstl. Heil. beschehene Depositum noch unauffgehebt vorstehen, und zu derselben Willen gestellt seyn soll, ihrem Gutachten nach einen Gubernator an gedachte Ort zu verordnen, in dem beyde König einig seyn, und überlassen auch Ihrer Heiligk. das Oberauffsehen über die gantze Volstreckung dieser Vergleichung.

21. Der beyden König Bottschaffter sol ein jedweder ein Copia dieser Artickel unterschreiben, und jedweder diejenige, welche die ander gefertigt, zu seinen Handen nehmen.

XCVII.

(Ferners ist von Ihr Bäpstl. Heil. folgende Capitulation / zu Versicherung und Erhaltung der Catholischen Religion in dem Veltlin und Graffschafften Worms und Cleven verfasset worden.)

Bapsts Gregorii Capitulation wegen der Catholischen Religion im Veltlin.

1. Daß die Gubernatorn des Veltlins, Worms, Cleven, Pusclaff, Arusio, und aller anderer derselben Ort, so wol auch die Richter, an welche die Appellation von diesen Gubernatorn zu gehen, Catholisch seyn sollen.

2. Daß wann Zweiffel fürfallen wolte, ob solche Catholisch seyen oder nicht, man Ihre Heil. Erklärung darüber thun solle. Anno 1623.

3. Daß im Veltlin, obvermeldten Graffschafften und andere derselben Oerter, allein die Catholische Religion gebraucht, und keine Ketzer mit ihrer häußlichen Wohnung darin geduldet werden sollen.

4. Daß die Graupünter in ihrem Gebiet disseits des Gebürgs die Catholische Religion zuzulassen und zu erhalten, und keiner falschen Religion statt zu geben, schuldig seyn sollen.

5. Daß die Graupünter in allen andern Gebieten der Catholischen Religion freye Ubung gestatten, und keine von derselben Abtrünnige bey ihnen sollen lassen wohnen.

6. Daß in allen ihren Gebieten die wider den Bapst, Bischöffe und Geistliche Freyheiten gemachte Gesetz, auffgehebt werden sollen.

7. Daß kein Ketzer, er seye was Secte er wölle, in einigen des Veltlins, Worms, Cleven, Puselaff, Arusio gehörigen, oder sonst andern disseits des Gebürgs liegenden Städten oder Flecken, unter was Schein oder Fürwand es immer beschehen möchte, mit Hauß wohnen solle.

8. Daß die Ketzer ihre im Veltlin und den Graffschafften habende liegende Güter, wann sie sich nicht zum Catholischen Glauben begeben wöllen, in Zeit 6. Jahr sollen verkauffen.

9. Daß den Ketzern erlaubt seyn solle, 2. Monat lang des Jahrs sich zu Erbauung ihrer liegenden Güter, und im Einthun der Früchten, an bemelten Orten auffzuhalten.

10. Daß sie jedoch bey solcher Gelegenheit ihre Weib und Kinder nicht mit sich bringen, oder bey sich haben, ihr Religion nit üben, auch keine verbottene Bücher haben sollen.

11. Daß der Ketzer Kinder im Veltlin verbleiben und Catholisch sollen auferzogen werden.

12. Daß Ordensleut und andere Geistliche Personen, frey und unverhindert in das Veltlin und die Graffschafften kommen, die Catholische Religion üben, Kirchen und Gottshäuser sollen erbauen mögen.

13. Daß der Bischoff und Geistliche Visitatores in mehrgedachten Landschafften unverhindert kommen, visitiren, ihrem Beruff und Jurisdiction abwarten sollen und mögen.

14. Daß der Oberbund, der Gottshaußbund, die zehen Gericht, und die Herrschafft Mayenfeld, die geistliche Güter, so sie von vierzig Jahren her an sich gezogen, wiederumb geben, der übrigen halb aber, so sie vor gemelten vierzig Jahren genommen und verändert, sollen sie Spruch und Forderungen nicht erlassen, sondern denen so Recht darzu haben, solche bevor behalten seyn.

15. Daß der nechst obstehend Artickel, so wol die übrige auch dahin erweitert und erstreckt seyn sollen, was der Herr Nuncius mit den Catholischen Schweitzern und Graupüntern abgehandelt, und da er etwas mehrers erhalten, die beste Conditiones angenommen werden und gelten sollen.

16. Daß vor Volziehung der des weltlichen Wesens halb verglichnen Artickel, diejenige so die Religion betreffen, biß an den fünffzehenden sollen publicirt werden.

17. Daß die beyde König die Graupünter, und sie sich selbst auch unter einander dahin verbinden sollen, wo etwan wegen der Religions-Artickel, oder wegen darwider fürgeloffener Handlungen Zweiffel einfallen wolte, des Bapsts Erkandnuß und Ausspruch folg und statt zu thun.

18. Daß die beyde König versprechen sollen, mit allerley guten Beförderungen, auch mit den Waffen, der Volziehung gegenwertiger Religions-Artickel beyzustehen.

Anno 1623.

19. Daß was in dem Artickel über das weltliche Wesen wegen des Perdon das Veltlin betreffend verfaßt, so wol alle andere so zu Versicherung dieser Abhandlung angesehen, in gegenwertigen Artickeln auch wegen Cleven wiederholt seyn solle.

20. Daß die beyde König sich ernstlich bemühen sollen, damit die Herrn Eydgenossen die Steiffhaltung dieser Artickel für die Hn. Graupünter versprechen, jedoch soll sich dieser Artickel nicht für ein sonder Condition oder Geding verstehen, noch den andern einverleibt werden.

(Diese Artickel hat der meiste Theil der Graupünter nicht annehmen / wie auch die Reformirte Schweitzer ratificiren wollen/mit Vermelden/daß solche der hergebrachten Freyheit der Graupünter alzunachtheilig / und würden selbige dadurch in Spanische Servitut gesteckt / und also das Schweitzerische Bunds-Band nicht wenig geschwächt / derwegen ihre Gesandten zum König in Franckreich darüber Bescheid sich zu erholen / geschickt.)

XCVIII.

(Nach dem Bethlehem Gabor ihm vorgenommen / Jhr. Maj. Käyser Ferdinand zu bekriegen/hat er einen Abgesandten nach der Türckischen Pforten geschickt/und durch desselben Anbringen / 50000. Thaler so er dem Primo Vezier verehren lassen / so viel erhalten / daß ihm alle müegliche Hülff/und sonderlich eine mächtige Anzahl Tartarn zuzuschicken verwilligt worden/ mit dem Beding/daß hingegen Bethlehem dem Türckischen Käyser jährlich 40000. Thaler Tribut / und 5. Ung. Städt einraumen solte. Als er nun die Türckisch Hülff von viel 1000. Mann zu sich bekommen / und neben denselben mit geworbenem und aufgebottenem Ungar. Siebenb. Wallach. und Tartarischem Volck, eine Kriegsmacht von 60000. zusammen gebracht/ist er darauf im Septemb. mit Vorwenden/ daß/ was auf dem Ungar. Land-Tag zu Oedenburg ihm vor diesem versprochen / nicht wäre gehalten worden / mit selbiger Armada / neben 12. Stücken groß Geschütz/aufgebrochen und zu Feld gezogen/eine Brück über die Theissa geschlagen/und etliche Ort in Ungarn eingenommen / auch dem Graf von Thurn etlich 1000. Mann zugeschickt/um in Mähren und Schlesien einen Einfall zu thun / und dem Käyser eine *Diversion* zu machen. Wegen dieses B. Einbruchs in Ungarn/ hat ermeldter Graf von Thurn an einen Oesterreichischen Land-Herrn folgendes Schreiben abgehen lassen.)

Unser Freundschafft und alles Gutes zuvor, Wohlgebohrner lieber Oheim, wir haben nicht unterlassen können, demselben hiemit in Krafft diß zuschreiben, zu welchen uns desto mehr bewogen, daß wegen unser und unsers allergnäd. Königs Friedrichs, vor Pr. in abgelauffenen Jahren, erlittenen grosser Niederlag, viel grosse Unwarheiten, Cavillationes und Lästerungen, nit allein wider höchstgem. unsern und der Cron Böh. K. sondern auch wider unser eigne Person allenthalben vorgeben, und ausgebreitet, und uns mit Ungrund ufgedicht worden, als ob wir unser geliebtes Vatterland, daß K. B. auch dessen incorporirte, confoderirte und angräntzende Länder, mit des Christl. Namens Erbfeind, dem Türcken zu überführen, und selbige mit Feuer und Schwerdt zu verhergen, uns vorgesetzt haben sollen, Andere aber haben uns, und unser unverletztes Gewissen, gleichmäßig dahin beschuldigt, als ob wir aus grosser Verzweiffelung und Trostlosigkeit unsers Hertzens, uns selbsten entleibt, erhenckt, erstochen und hingericht hetten, in Summa, wer uns und unsern ehrlichen guten Namen, bey welchem wir zu leben und zu sterben, auch zu dessen und unsers geliebten Vatterl. Conservation, biß in den Tod zu streiten gedencken, aufs höchste und schmählichste hat iniuriren und bemercken können, derselb ist beym Gegentheil der beste gewest.

Anno 1623.

Wir bezeugen aber hiemit offentlich und solenniter, daß ob zwar wir und andere Böheimische getreu Patrioten uns endlich vorgesetzt, (inmassen wir uns pflichtschuldig erkennen) das Königreich Böheim unsers geliebten Vatterlands und dessen Angehörige, mit Verleyhung Göttlicher Hülff, wieder in sein uhralte löblichste hergebrachte Libertæt zu restituiren, und bey unserm Gnädigsten König zu leben und zu sterben, auch unsere graue Haar, und alles biß auff den letzten Blut-Tropffen auffzusetzen, wir uns dann noch niemals zu Sinne genommen, viel weniger würcklich vorgesetzt, den Türckischen Erbfeind zu Verfolgung unsers Vatterlands herauß zu bringen.

Die Calumnien unserer außgeschrienen verzweiffentlichen Tods-Verfahrung, und unserer eygenen Entleibung, dörffen keines Widerlegens, sintemal wir uns in unserm Hertzen und Gewissen viel besser versichert befinden, auch nicht todt und lebendig zu gleich, mit einander auff dieser Welt seyn können.

Was aber nun den unglückhafften widerwertigen Succeß, unserer Böheimischen Sachen, und die verlohrne Pragerische Feldschlacht betrifft, wil ich mein Gemüth hierüber kürtzlicher erklären, und ob wol wir als Kriegs-Verständigen, diß Orts viel vernünfftige Ursachen, und Impedimenta, um welcher Willen, wir zur Victori vnr Prag Menschlicher Weiß nicht gelangen, noch uns der Niederlag erwehren mögen, einführen und erzehlen könten, nichts destoweniger, wie wichtig gleich dieselben an sich selbsten seyn möchten, könten wir das Haupt-Fundament unsers zur Zeit verlohrnen Siegs, gantz und gar nicht auff solche leibliche Defect Mangel stellen und setzen, dannenhero wir solche auff dieses Mahl, in ihrem Werth beruhen lassen.

Wir erinnern uns aber vielmehr, bey unserm zugestandenen Unfall, was der allerweiseste König Salomon, in seinen Regulen und Sprüchen am 28. Capitel setzet, daß nehmlich umb des Lands Sünde willen, sich viel Veränderungen als Fürstenthumbs und Regiment ereignen, dann wir bekennen gantz gern, daß ob wohl die wider uns geführte drey unterschiedliche Kriegs-Läger, der Bayerisch-Bucquoischen und Don Balthasars

Armee

Anno 1623.

Armee sehr groß, mächtig, starck und gewaltig, und also unserm Exercitu in viel Weg überlegen waren, demnach unser des Königreichs und dero zu verwante, begangene, und auf dem Halß gelegene schwere und vielfältige Sünden, viel gröſſer, mächtiger, stärcker und gewaltiger gewesen, dadurch haben wir leyder verdienet, daß GOtt seine vätterliche Gnaden-Hand, von uns eine Zeitlang abziehen, uns auch zu verlassen, und das Land dem Feind zu übergeben, sehr höchlich verursacht, und bemäßiget worden, sintemal er ein solcher GOtt ist, der uns nicht übergibt dem Gewalt des Glücks, oder Unglücks, sondern der uns wegen unserer Sünden und Unbußfertigkeit regiert, und straffet durch seine Gerechtigkeit, hingegen aber unser Buß und Bekehrung mit Gedult erwartet, und alsdann Gnad und Barmhertzigkeit erzeigt, ja er ist also gnädig und barmhertzig, daß ob wir ihm gleich nicht eyffrig dienten, er uns (wofern wir ihn nur nicht erzürneten) weder mit seiner schweren Hand, nicht heimgesucht, viel weniger in ein solches Elend und Trübseligkeit also ungnädig verstossen haben würde, weilen aber solches alles von uns beschehen, so ist nunmehr hingegen wiederumb erfolgt, daß die herrliche Haupt-Stadt Prag, als die Mutter des Königreichs Böheimb, zu einer Dienst-Magd, und leibeignen Dienerin, dergestalt worden ist, darüber gleichwohl wir uns zur Zeit noch nicht allzusehr beklagen, noch die Feinde und Widerwertigen sich dessen erheben können. Sintemahl die allerhöchste Bäum von einem starcken Wind, am ehesten niedergerissen und umbgeworffen werden.

Uns ist auch wohl ingedenck, was der Geistreiche Prophet Esaias im 42. Capitel seiner Weissagung spricht, da er (welches mit uns Böheimen heutigs Tags gerad überein komt) also sagt: Man predigt wohl viel, aber sie haltens nicht, man sagt ihnen gnug, aber sie wollens nicht hören, es ist ein geraubt und geplündert Volck, sie seynd allzumahl verstrickt in die Höllen, und versteckt in den Kercker, sie seynd zum Raub worden, und ist kein Erretter da, und ist niemand der da saget, gib sie wieder her, wer ist unter euch, der solches zu Ohren nimmet, darauff mercket, und höre was darnach kompt, wer hat Jacob übergeben zu plündern, und Isaac den Räubern, hat es nicht der HERR gethan, an dem wir gesündiget haben, und sie wöllen auff seinem Weg nicht wandeln, und gehorchen seinem Gesetz nicht, darumb hat er über sie außgeschüttet den Grimm seines Zorns, und eine Kriegs-Macht, und hat sie umbher angezündet, aber sie mercken es nicht, und hat sie angestecket, aber sie nehmens nicht zu Hertzen.

Worauß dann klärlich erscheinet, aus was General- und Haupt-Ursach, wir Böheimb von GOtt verlassen, und vermittelst einer schändlichen Pflicht, durch eine grosse Niederlag dem Feind zu mehrerm Theil, in die Hand und Gewalt gerathen seynd, zu dem bezeugen auch dergleichen Fäll, die Heil. Schrifft, dann diß Orts etlicher Exempel mit wenigem zu bedencken, so ist im Buch der Richter am 3. Cap. außtrücklich zu befinden, daß der Allmächtige GOtt sein liebes Volck Israel umb ihrer grossen Sünde Willen in die Hände Cusar Risathaim des Königs zu Mesopotamia acht Jahr, deßgleichen hernacher, als sie ferner übel theten, in die Gewalt Eglons Königs der Moabiter achtzehen Jahr fallen, und verkauffen lassen.

Als aber die Israeliten sich hernacher ferner gegen GOtt versündigten, da wurden sie von Jabin dem König der Cananiter zwantzig Jahr mit Gewalt bezwungen und gedrenget, wie Judic. 4. Cap. zu lesen, gleicher massen ist ihnen nachmahls, so offt sie durch ihre grosse Sünden GOtt zu Zorn bewegten, ergangen, in dem sie in die Hände der Midianiter sieben Jahr verkaufft, und von denselben ihren Obsiegern in mannigfaltige Weiß und Wege hart geängstiget, und geplaget worden, wie Judic. 6. 10. und 13. Cap. zu finden.

Viel der Exempel könten diß Orts eingeführet, und auff uns Böheimen füglich applicirt werden, da es die Zeit leyden möchte, aber doch haben wir uns aus obigen genugsam zu spiegeln, auch dannenhero unsere mannigfältige Ubertrettung gegen GOtt zu erkennen, und mit bußfertigem Hertzen, gegen ihme zu accommodiren. Moses der grosse Mann GOttes, erinnert das Volck Israel auch ihres Ungehorsams wider GOtt, in dem er Deut. 9. sagt: Gedenck und vergiß nicht, wie du den HErrn deinen GOtt erzürnest in der Wüste, deme ihr seyd ungehorsam gewesen, so lang ich euch gekant habe, darauff wir uns dann mit bußfertiger Seelen und auffrichtigem Hertzen zu GOTT wenden, und mit Convertirung unsers gottlosen Lebens, ihne um Abwendung seines gerechten Zorns, anruffen und bitten sollen, in massen wir mit Assaph aus dem 79. Psal. zu recitiren haben, HErr Allmächtiger GOTT, die Feinde seynd in dein Erbe unsers Vatterlands Böheim, mit Heers-Macht gefallen, haben das Land durch u. durch verheeret, und zu Prag so wol im gantzen Königreich umher, das Menschen Blut vergossen wie Wasser, sie haben Jacob auffgefressen, und all unserer der Böheimischen getreuen Stände, Land-Güter und Häuser zu Prag confiscirt und eingezogen, aber HErr gedencke nicht unser vorigen Missethat, erbarm dich unser, deren für der Böheimische Stände Libertät und Christl. Religion streittende Böheimische Stand bald, dann wir seynd fast dünne worden, hilff du uns, GOtt unser Helffer, um deines Namens Ehre willen, ja wir mögen freylich mit Nehemia Cap. 9. zu GOtt klagen und bitten, HErr unser GOTT achte nicht gering alle Mühe die uns getroffen hat, unsern Gnädigsten König Friederichen, Fürsten, Ständ, Vätter, Priester, und dem gantz Volck, du bist gerecht in allem, daß du über uns bracht hast, dann du HERR hast recht gethan, denn wir jetzt gemeldte alle, haben nicht nach deinem Gesetz gehandelt, und nicht acht gehabt, auff deine Gebott und Zeugniß die in deinem Wort angezeigt waren, wir haben dir nicht von gantzem Hertzen gedienet, in unserm

Königs-

Anno 1623.

Königreich und in dem weiten und fetten Lande, das du uns eingegeben hast, und haben uns nicht bekehret von unsern bösen Wesen, sihe HErr wir sind heutiges Tages Knecht, und im Land das du unsern Vätern hast geben, zu essen ihre Frucht und Güter, sihe da seynd wir Knechte innen, ja mehrer Theils Frembde und Vertriebene, und sein Einkommen mehret sich den Königen, die du über uns verhengt und gesetzt hast, umb unserer Sünde willen, und er mit seinen Angehörigen herrschen über unsere Leiber und Güter nach ihrem Willen, und wir seynd in grosser Noth. Wann wir dann uns, wie gehört, mit bußfertigem Hertzen gegen GOtt wenden, so seynd wir in unserm Hertzen und Gewissen wohl versichert, daß GOtt gegen uns Bedrangten, und jetziger Zeit umb all unser herrliche Freyheiten gebrachten Böheimen, allermassen und gestalt er dann den Israeliten bewiesen, Gnade einwenden, und durch ein gewaltigen Arm und mächtige Hand auß unserm Egyptischen Dienst-Hauß erretten, und in vorige Religions- und Lands-Freyheiten, restituiren werde, dergestalt wir denn uns erinnern, daß der Allmächtige GOtt vor etlich tausend Jahren, gegen seinem Volck Israel bey obangezogenen Betrangnüssen uff ihr bußfertiges Hertz, je und alleweg, eine gnadige Erlösung geschickt, und sie vermittelst eines tapfferen streitbahren Kriegs-Helden von der Hand ihrer Feind erretten lassen, wie auch Josue, Jephte, Gideon, Simson, Jonathan, Gedalia, Juda Maccabäo und seinen Brüdern, auch von vielen andern, deßgleichen unsern geehrten lieben Voreltern, durch streitbare Hand Johann Ziska und Procopii Rassy, gleicher massen von ihren sehr mächtigen Feinden erlöset, und bey ihrer Christlichen Religion und Libertæt, mächtiglich geschützt, und gehandhabt worden, dergleichen wir uns dann, so lang uns GOtt das Leben verleihet, und so viel Stärck das Schwerd in der Hand zu führen, darreichet, wircklich und kräfftig zu unterstehen gedencken, uns auch von Gewissens, Religions-Freyheiten und Vatterlands wegen, hierzu verpflichtet, schuldig erkennen. Unser barmhertziger GOTT kan uns nicht betriegen, noch uns dessen H. Wort ein Unwarheit berichten, daß nemlich unserer Sünden-Ruthen, das Hauß Oesterreich, nicht langer König und Herr seyn wird, über unser Vaterland Böh. und dessen incorporirte Länder, als lang wir Böheimb uns zu GOtt nicht hertzlich bekehren, daß auch die Oesterreich- und Spanische Macht versichert, daß der Allerhöchste GOtt dem Oesterreichischen Hauß unser geliebtes Vatterland Böheimb, dessen herrliche Angehörungen, nicht hat in die Händ und dessen Zwang jetziger Zeit gegeben, daß es ein rechtmässiger *Successor* des Königreichs und dessen rechter Erb were, sondern vielmehr darumb, das Hauß Oesterreich sey ein Straff Unserer, und wie Böheimb mit zuthun der Ungarn hernach wiederumb ein Straff der Oesterreicher seynd.

Alsbald aber der Göttliche Will an uns vollbracht, und sein gefaster Zorn über uns Böheimb nachgelassen haben wird, und wir uns von unsern Sünden durch Christliche Buß und Bekehrung gereinigt haben werden, alsdann wird GOTT anfahen mit den Augen seiner Barmhertzigkeit auff uns zu schauen, und werden wir Böheimen alsdann wieder sieghafft erlangen, was wir unserer Sünden halben verlohren haben, hingegen aber wird das Hauß Oesterreich wiederumb verliehren, was es übel gewonnen hat, und bißhero mit Zwang und scharffen *Procedere* innen gehabt, und könte vielleicht geschehen, daß gleich wie ihme Oesterreich Böhmen anjetzo unterworffen hat, es hingegen wieder ins kunfftig einen Beherrscher finden dörffte, welches wir aber unserm getreuen GOtt heimstellen, von dessen Macht und Gerechtigkeit wir Böheimb, und alle Christen gestraffet, von seiner grossen Güte und Barmhertzigkeit aber gnädiglich erhalten, von unsern Feinden mächtiglich errettet und beschützet worden. Und weilen wir nun im Werck erfahren und gesehen, daß unsere Feinde (inmassen die *Criminal-Action* und der blutige Proceß zu Prag genugsam bezeuget) eine tödtliche *Tragædia* mit uns Böhmischen Ständen zu *agiren* ihnen vorgesetzet, und allbereit *in Contumaciam* zu *procediren* belieben lassen, so müssen wir zwar solches dem Allgerechten GOtt mit grosser Gedult befehlen, und ihme unsern Willen untergeben, wir dancken ihme aber darneben gantz hertzlich, daß er uns und viel andere theils bey uns allhie wesende Böheimb. Patrioten bißhero von dem Gewalt unserer Feinde so vätterlich beschirmet hat, auch allbereit unserm lieben Vatterland zu Trost und Hoffnung, solche Mittel an die Hand verliehen und gegeben, durch welche wir mit Hülff des Allmächtigen, das Verlohrene zu *recuperiren*, und unser Vatterland aus seiner jetzigen Trangsal und Dienstbarkeit, vermittelst seiner streitbaren Hand, zu entledigen, und hingegen in vorige wohlhergebrachte *Libertæt* einzustellen, gantzlich verhoffen und uns getrösten.

Anno 1623.

Zu welchem Ende wir von unserm Gnädigsten Herrn Gabriel Bethlehem, König zu Ungarn, mit einem wohlformirten Ungarischen Kriegs-*Exercitu* gnädigst versehen worden, und seynd nunmehr diß endlichen entschlossenen Vorhabens, uns neben unserm unlängsten Ungarischen und Teutschen Kriegs-Heeren, zu Marggraffen Johann-Georgen zu Brandenburg dem Eltern, zu begeben, uns mit demselben als unsers Gnädigsten Königs zu Böheimb, &c. verordneten Kriegs-Generalen zu conjungiren, und alsdann mit gesampter Macht und hülfflicher Handbiethung unsers lieben Herrn und Freundes Graff Ernst zu Mansfeld, und seiner Armeen, sowol dessen durch unsern Gnädigsten König, mit desselben eigener Person auß den Niederlanden, hernach kommenden wohlarmirten hülfflicher Succurs und Armada das Königreich Böheimb, Marggraffthumb Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, auch die Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlösien zu visitiren, unsere Feinde und Verfolger, selbiger und anderer Orten,

Anno 1623.

Orten, wie es die Gelegenheit geben wird, unerschrocken zu suchen, und mit ihnen ritterlich und mannhafft zu fechten, auch mit förderlicher Darreichung Göttlicher Hülff und beyständiger hoffender Assistentz denselben obzusiegen, unser Vatterland in vorige Libertæt zu restituiren, unsern Gnädigsten König wieder auff dessen Thron zu erhöhen, und auff demselben zu festigen, das Königreich Böheimb und dessen incorporirte und confœderirte Lande, bey dessen Freyheiten und löblichen Herkommen zu erhalten, und wider allen feindlichen Gewalt, ritterlich zu beschützen.

Gleich wie nun der barmhertzige GOtt uns durch seine Gnaden-Zeichen, den bey der Pragerischen Execution erschienen Regenbogen, allbereit seiner Gnad und vätterlicher Erbarmung vertröstet, auch seithero in den grossen Oesterreichischen, Buquoischen, Colladischen, Balfischen, Bäyerischen, und Mährischen Niederlagen (sintemahl die Unsern, seyd vollzogener Pragerischen Execution, dem Gegentheil allbereit in die 20000. Mann zu Roß und Fuß, darunter des Feindes beste Obristen, und vornehmste Officianten, ritterlich erlegt, und etliche herrliche wohlqualificirte Victorias erhalten haben) allbereit im anfahenden Werck, stattlich und augenscheinlich sehen lassen. Als hoffen und getrauen wir in Krafft unsers versicherten trostreichen Gewissens, daß seine Göttliche Allmacht (die wir hierumb hertzlich und inbrünstig anruffen) zu unserm neuen anfahenden Kriegs-Exercitu, dessen wir zwar lieber enthoben seyn wolten, sein Göttliches Gnaden-Glück, und heiligen Engel-Schutz, mit uns zu Felde schicken, und zu unserm Christlichen Vorhaben, einen glücklichen Successs und sieghafften Außschlag gnädiglichen verleyhen wölle, und werde.

Wir versehen uns gäntzlich unsere getreue liebe Landleute, und gesampte Hohe und Niedere Stands, des Königreichs Böheimb und dessen incorporirte Länder, werden sich nicht allein ob unserm abgetrungenen Defensions-Werck, und ankommender Kriegs-Macht, hertzlich erfreuen, sondern auch uns, unserm Kriegs-Volck und Helffers Helffern, auff unsere cheste persönliche Ankunfft, unserm löblich und höchnöthig Intent adhæriren, beypflichten, und uns ihre hülffliche Hand (darzu sie ohne das nach Gebühr, treuer Pflichten und Vatterlands halben, zum höchsten verbunden) darreichen, und in allerley Weiß und Weg gute Assistentz und Vorschub leisten werden, dann gleich wie wir des Marggraffen Fürstliche Gnaden Manßfelders Liebden, und zu förderst unsers Gnädigsten Königs und Herrns Majestät, solche schuldige und treue Assistentz der gehorsamen Ständen respectivè gnädigst, gnädig, günstig, freundlich und danckbarlich erkennen werden, als seynd wir sampt und sonders ein für alle, und alle für einmahl dahin Teutsch resolvirt, wider die jenige, so diß unser ehrlich, Christlich und löblichs Vorhaben zu verhindern, sich unterstehen solten oder würden, als abgesagte offene Feinde zu handeln, sie mit Feuer und Schwerdt, oder wie ihnen mit Göttlicher Hülff beyzukommen ernstlich und dermassen heimb zu suchen und zu verfolgen, auch solche ihre gegen uns sämbtlich verübte Widersetzlichkeit solcher massen acerrimè zu vindiciren, daß sie es in ihrem höchsten Schaden und Verderben empfinden, und andere zu schuldiger Treu und Gehorsamb dadurch gebracht werden sollen, zu welchem allem obbemeldtem, unserm Gnädigsten König, und allen dessen Assistenten die Krafft GOttes verhelffen, und beywohnen wolle.

Anno 1623.

Und haben wir solchem dem Herrn, als unserm geliebten Herrn Oheim, und vertrauten Freund, hiermit günstig und freundlich anmelden, und avisiren wollen, gleicher Massen nicht zweiffeln, daß die betrangte Ober- und Nieder-Oesterreichische Evangelische Stände sich ob unser und der Unsern Geschäfften und beharrlichen glück- und sieghafften Execution unsers löblichen Intents, GOTT neben uns treulich bitten und anruffen werden, dessen gnädigen vätterlichen Willen wir die gantze Sach anheimb geben, und uns samptlich desselbigen gewaltigen und mächtigen Schutz treulich empfehlen.

XCIX.

(Anlangend die *Restitution* und Wiedereinraumung der Pfaltz / als welche der *Effect* und Würckung der angesponnenen Heurath zwischen Spanien und Engelland seyn solte; So schrieb deswegen König Jacobus in Engelland an seinen Schwieger-Sohn Pfaltzgraff Chur-Fürst Friedrichen dieses übersetzten Inhalts:)

Des Königs in Engelland Schreiben an Chur-Fürst Pfaltzgraff Friedrichen / die Restitution der Pfaltz betreffend.

Des Königs in Engelland Schreiben an Pfaltzgraff Friederich.

Vielgeliebter Herr Sohn. Ich lasse mir noch stäts sorgfältigst angelegen seyn, damit ich das jenige, was ich euch versprochen, daß ich nemlich meine äusserste Macht, euch wider in euren Stand und Würden einzusetzen, anwenden wolte, ins Werck setzen möge. Demnach ich nun durch meine lange Gedult die Sachen in viel engere terminos und Schrancken gebracht, als sie vormahls gewesen; So hab ich dahero euch hiermit benachrichtigen wollen, worauff wir unsere Hoffnung zu stellen, und was wir imgleichen zu erhalten haben werden, damit ihr, nach eurer euch beywohnenden Vorsichtigkeit, und nach reiffer Uberlegung euch, was euch am besten und vorträglichsten bedungen wird, darauß lesen möget: Und zwar so wird von euch begehrt:

1. Eine personal Submission (persönlicher Fußfall) vor dem Käyser, auff solche Art und Weise, wie ihr euch hierüber zuvor mit einander werdet verglichen haben, doch so viel als möglich, auff die allerehrlichste Conditiones, mit einem freyen Geleyd, und gebührender Versicherung für eure Person und für alle bey euch habende

Anno 1623.

habende Leute; Bey welcher Submission euch hingegen angebothen wird 2. die Wiedereinraumung der gantzen Pfaltz für euren Sohn, über welchen ihr, Zeit eures Lebens, Administrator und Vormund seyn sollet, und 3. nach Absterben des Hertzogs in Bayern, soll euer Sohn wieder in die Churfürstliche Würde gesetzt werden; Auch wird zu mehrer Bevestigung der Freundschafft, und desto steiffer Versicherung, daß ihr wieder sollet restituirt werden, (worüber man jetzund in Teutschland zusammen kommen will) wie auch vorgemeldte Conditiones und Puncten, euerer Person zum besten, zum Schluß zu bringen, 4. vorgeschlagen, euren Sohn an die Kayserl. Princeßin zu verheurathen, und in Ansehung dessen, nach gegeben, daß ihr nach des Hertzogs in Bayern Tod wiederumb zur Churfürstlichen Würde kommen sollet.

Anlangend die Aufferziehung euers Sohns am Kayserl. Hofe; So gibt man uns die Hoffnung (womit ihr zweiffels frey auch werdet zufrieden seyn) daß er an unserm Hofe, neben unserm Sohne, bey der Infantin, wann sie wird an unsern Hof komen seyn, solle auferzogen werden.

Also nun und in solchem Stand befindet sich dieses Wesen, welches Niemanden mehr, als euch selbsten und die eurigen angeht. Ist demnach an dem, daß ihr eure Augen auf euer itziges nothleidendes und armseliges Leben schlaget, als der ihr nun aller Hülffe und Beystandes, und was dem anhangt, entblöst seyd, und weißlich bey euch erweget, ob es nicht besser sey, daß ihr von stund an deß eurigen wieder genieſſet, und ein frey ehrliches Leben führet, mit Versicherung, daß ihr noch dermahleins euer gantzes Land wider bekommen werdet, als daß ihr euch lang mit gefährlicher Hoffnung und ungewissen Mitteln aufhalten wolt. Dafern ihr hierzu mehr geneigt seyd, so habt ihr dabey zu bedencken, durch was für Mittel wir uns eurer Widereinsetzung werden unterwinden können, in Erwegung, was wir und unsere Bunds-Genossen, und was wir für Hülffe von andern zugewarten haben, auf daß, wenn wir unsere Prætensiones durch die Mittel, welche wir bereits vor die Hand genommen, nicht möchten außführen können, wir alsdann auch auff andere Wege und Weise unserer einigen Tochter unsere Schuldigkeit, um ihr zu ihrem Rechten zu verhelffen, bezeugen könnten. Withal den 20. Novemb. alten Cal. 1623.

Euer wohl zugethanen Vatter

Iacobus R.

C.

(Deß Herrn Pfaltzgraff Churfürst Friedrichs Antwort auf das vorhergehende Königl. Engelländische Schreiben war dieses übersetzten Inhalts:)

Pfaltzgraff Friedrichs Antwort-Schreiben.

Mein Herr. Ich hab E. Maj. Schreiben vom 20. Novemb. so mir dieser Tagen durch dero Abgesandten, dem Herrn Carleton, eingehändigt worden mit grosser Ehrerbietung empfangen, und auß demselben, E. Majest. Meynung zum Uberfluß vernommen, anlangend die Restitution meiner Ehren und natürlichen Erbtheils, welche Ew. Majest. vermöge ihres gethanen Versprechens, noch standvest suchte außzuwürcken, und auff eine oder andere Weise daran zu seyn, dergestalt, daß erwehnte Restitution solle in allem gantz und vollkommen seyn, so wohl was anlangte die Churfürstl. Würde und Hoheit, als auch die beyde Pfaltzgraffschafften, und ich mich, laut Ew. Maj. in dero Schreiben gethanenen Vorschlags, mich mit der Administration meines Sohns, und erneben würcklicher Inhabung der beyden Pfaltzgraffschafften, sich mit der Expectativ und Erwartung erstberührter Dignitæt beschlagen lassen solte, so daß, wenn E. M. deren Intention bey der totalen und völligen Restitution ihrem Willen nach, nicht erhalten könte, mir forthin in meiner freyen Willkühr solte gelassen seyn, mir unter zweyen Ubeln, (wo ich sie anders auch also nennen darff) das geringste außzulesen, das eine, daß ich entweder in meine Lande völlig, jedoch mit Verminderung oder vielmehr Vernichtigung der Chur-Fürstl. Würde, (dann was meine Person betrifft, wird es nichts anders seyn, wieder eingesetzt werden, das andere, oder aber eines und das andere durch den Krieg, dessen Außgang gantz ungewiß, wider bekommen solle.

Erstlich, so sag ich Ew. Majest. demüthigen Danck für dero vätterliche Vorsorge, so sie gegen uns in dem Stück bezeigen wollen, wodurch ich und meine hertzliebste Gemahlin in diesem unserm schweren Zustande mehr Trostes empfunden, als uns einige beförchtende menschliche Zufälle betrüben oder mit dem vergnügen können, daß wir durch den Verlust unserer Ehr, unser verlohrnes Gut sollen wiederbekommen. Derohalben will ich mich der in Euer Majest. Schreiben mir vergönten Freyheit gebrauchen, und einen jeglichen Puncten in dero Schreiben insonderheit beantworten, unter denen ich den ersten dafür ansehe und erkenne, daß er von meinen Feinden herrühre, als welcher eine personalem submissionem, unter Kayserlichem sichern Geleite, haben will, die sie allen andern Dingen, wollen vorgezogen haben. Dieweilen aber die natürliche und übliche Ordnung mit sich bringt, daß das Ceremoniale, als wie die Submission ist, der Restitution, als dem Substantiali, nachgehen soll; so gehört dahero diesem der Vorzug: Zum wenigsten muß alles zuvor hero auff die aller bequämste Versicherung concludiret und geschlossen seyn. Und wofern es alsdann der Kayser in der That und Wahrheit also meynet, und meine Person nicht zu vervortheilen begehret (massem dem Landgraffen zu Hessen in deß Caroli Quinti sicherm Gegleite, mit Distinguirung einer einzigen Sylben, einig oder ewig, geschehen;) So kan die Submission eben so wohl durch einen Gesandten, oder auff andere Weise, verrichtet werden. Und solcher gestalt hätte ich mich der blutigen Prageriſchen Execution, und andere von den

Kayseri-

Anno 1624. Kayserischen verübten Grausamkeit, nicht zu befahren, als welche billich von einem, der sich nicht selbst mit gutem Vorbedacht will lassen zunichte machen, zu Hertzen und Gemüth gezogen werden.

Ferner, so soll ich neben solcher Submission schlechter Dinge dem Hertzogen in Bayern das Electorat cediren, umb zu ewigen Zeiten mein Recht zu ruiniren, zu geschweigen daß alsdann die beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburg, so sich allezeit der Translation meines Electorats entgegen gesetzt, wie auch andere Teutsche Fürsten, die eben der Meynung sind, ihre für mich gethane Protestation wider mich, als der ich mich selbst meiner eigenen Prætension begeben hätte, ergehen lassen würden: Und an statt daß sie mir, wann etwann die Tractaten möchten zum brechen kommen, favorisiren solten, solten sie wohl meine Gegenparten werden.

So weiß ich auß der Erfahrung dessen, so bereits vorgegangen, was ich ins künfftig von dergleichen Conditionen, wie ich vor diesem bewilliget, zu hoffen habe, als deren der Kayser sich zu meinem grossen Nachtheil bedienet hat. Einmahl, als ich das Instrument von der Conditionalen Renuntiation der Cron Böhmen, im Jahr 1621. unterschrieben: Zum andern, da ich in verwichenem Sommer den Stillstand der Waffen ratificirte. Deß erstens hat sich der Kayser bedient, umb seine Tractaten mit dem Bethlen Gabor, Fürsten in Siebenbürgen, der die Waffen ergriffen, und ihm in sein Land eingefallen war, zu præcipitiren; deß andern aber, umb die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, wie auch die Nieder-Sächsische Fürsten furchtsam zu machen, daß sie nichts wider den Kayser anfangen möchten: massen dann eines wie das andere also im Werck erfolget.

Bey der itzigen Condition der Submission, die der Kayser begehrt und sucht, würde er ingleichem auch Profyt haben, und mit einem Stein zween Würffe thun: Auff der einen Seyten würde er deß Fürsten Bethlens Progresse hemmen, und auff der andern die Teutsche Fürsten noch weiter furchtsam machen, welche sich billich würden entschuldigen können, daß sie umb meinet willen auff seyn solten, da ich mir doch, indem ich solche Submission zu thun eingegangen, selbst williglich Hände und Füsse gebunden hätte; durch welche Submission der Kayser, wann ich sie ihm einmahl eingegangen wäre, allezeit Freyheit haben würde, entweder zu brechen oder fortzufahren, nachdem es ihn möchte gut düncken.

Ich vermeynte auch, Euer Majestät werde Reflexion machen und zurück sehen, daß durch solche Submission und Tractaten die ungebührliche Proscription, und Achts-Erklärung wider mich, die doch wider die Reichs-Satzungen geschehen, und deßwegen von den Chur-Fürsten Sachsen und Brandenburg für null und nichtig gehalten werden, werde approbirt werden; So daß ich und meine Nachkommende uns durch solche Action einen Schandfleck anhencken würden. Anno 1624.

Was anlangt den zweyten Punct; so wolle Eu. Majest. sich zurück erinnern, daß man Spanischer Seyten mir vom ersten Anfang an und darnach allezeit, zur gäntzlichen und vollkommenen Restitution in meiner Person, Hoffnung gemacht: Ja der Graff von Brüssel selbst mich in seinem Schreiben vom Monath November, im Jahr 1622. da es mit der Heurath noch nicht so weit, wie itzt, gekommen, auß Madrit versichert, daß der König in Spanien, im Fall mir die gäntzliche Restitution meiner Lande u. Herrschafften solte verweigert werden, seine Macht mit Euer Majestät die ihrigen wider den Kayser vereinbaren, und ihn darzu bringen wolte.

Aber an statt der Restitution hat der Infant in Braband zu der Translation meines Electorats auff den Hertzog in Bayern zu Regenspurg gratuliren lassen: Man hat dem Churfürsten zu Maintz die Bergstraß, als eines der besten Stücke in der Untern-Pfaltz geschenckt, und dadurch die Unter-Pfaltz zerrissen, deßgleichen die Ober-Pfaltz durch die Droste und Amptleute, an den Hertzog von Neuburg kommen lassen. Das alles ist geschehen, umb sie von dem jenigen, was die Kayserliche mir in genere unrechtmäßiger Weise abgenommen, zur particular Defension zu verbinden. Seither haben sie meiner Unterthanen Güter, und derer die es mit mir gehalten, confiscirt, und weder Wittwen noch Waysen geschonet.

Worauß dann zu sehen, daß vor allen Dingen hoch nothwendig seyn will, daß man eine gnugsame Versicherung, wegen völliger Restitution meines Electorats und meiner beyden Pfaltzgraffschafften, habe, ehe und bevor man die Heurath von neuem vornehme, womit die von dem Hauß Oesterreich gemeiniglich Vortheil suchen, und sie auff die lange Banck zuschieben pflegen, nur daß sie Ihre Hoheit desto grösser machen mögen, und achten dabey weder Ehrbarkeit, Ehre, Zusage noch Treue.

Dessen hab ich in meinem eigenen Hause, und an meinem nächsten Vorfahren, Friedrichen, dem zweyten, ein Trauriges Exempel, als welcher zum Auffnehmen und zu der Hoheit deß Hauses Oesterreich mehr als kein Fürst geholffen, und dessen ungeacht haben sie ihn doch, für allen Recompens, etliche Jahre bey der Nasen herumb geführet und mit Heurathes-Tractaten und Zusagungen angelockt, ohn daß sie einigen rechtschaffenen Willen gehabt (wie es sich nach der Hand erwiesen) daß sie ihm solche halten wollen. Und dieweil dieser, der sich doch umb das Hauß Oesterreich so hoch verdient gemacht, welches ihn auch, dem äusserlichen Scheine nach, mehr als keinen andern Teutschen Fürsten, in hohem Werth gehabt, in diesem stück, was anlangt die Heurath so unhöflich tractirt worden; So weiß ich, als der ich so ungebührlich in deß Reichs

Anno 1624.

Acht gesetzt, und aller meiner Ehren und Güter beraubt worden, auß leidigem Haß und Usurpation deß Kayserß, dessen Tochter man an meinen Sohn verheurathen will, nicht, was ich von solchen Tractaten anders werde zugewarten haben, als, im Werck selbst, eben das Unrecht und den Betrug, so vorgedachter mein Vorfahrer mit Schmertzen empfunden, als es nunmehr zu spat war, demselben abzuhelffen. So mangelt auch dem Kayser mehr nicht als ein Jahr, 2. oder 3. (welches er mit einem Heurathß-Tractat gar leicht wird thun können) zu temporisiren, damit er in Teutschland die Translation meiner Churfürstlichen Würde und vätterlicher Erblande auff vesten Fuß setze, und mir so dann möchte alle Hoffnung zu einiger Gelegenheit, dardurch ich sie könte wieder kriegen, abgeschnitten werden; gestalt schon itzt geschehen will, da meine Prætensiones wegen Länge der Zeit nicht verjähret, und die ungebührliche Proceduren, in dem man meine Persohn in die Acht erklärt, meine Chur-Würde anders wohin versetzet, und meine natürliche Erblande eingenommen hat, bey den Teutschen Fürsten noch in frischem Gedächtnuß, Hertzen und Gemüth kleben, welche, in dem sie die noch frisch blühende Wunde meines Elends sehen, ein grösseres Mitleiden und eyfferige Begierde tragen werden, hierinnen, in Erwegung ihres eignen Interesse, ein Mittel zu treffen.

Nun will ich auch Euer Majestät auf den letzten Puncten Ihres Schreibens antworten, allwo Sie mich die probable und thunliche Mittel, meine Condition wieder in den ersten Standzu setzen, bedencken und erwegen heist ihre und ihrer Bunds-Genossen Macht, wie auch derer, welcher sie sich sonst zu versichern habe. Wofern E. Majest. sich meiner Restitution in Teutschland getröst, als eines würcklichen Stücks der Spanischen Heurath, man warte aber nur so lang in Gedult, was mit derselben herauß kommen werde, und dann einen Unterschied zwischen den Spanischen und Kayserischen machen wird; So darff ich hier weiter nichts sagen, als daß sie mit zusammen gesetzter Macht, Rath und That einhelliglich, zu einem Verderb, conspirirt haben: Euer Majest. hebe doch nur die Larve von der Spanier ihrem schönen Angesicht und verborgenen Boßheit ein wenig auff, gleich wie sie der Kayserischen offentliche Gewalt und klärliche Feindseligkeit endlich gemerckt hat, in dem selbige mit ihren Guarnisonen meine Städte, so unter Euer Majestät Schutz waren, belägert haben.

Solchem nach will ich mir die Freyheit, so Euer Majest. mir gegeben, nehmen, und von Euer Maj. und derer Bundsgenossen Macht, und was man ferner von andern gutwilligen zugewarten haben, discuriren.

Zum ersten will ich anführen, was man von den Teutschen zu hoffen, und zwar von denen, die (als die zween Chur-Fürsten Sachsen und Brandenburg, und alle andere, ohne die in der Catholischen Liga) ihr Mißvergnügen und Unwillen über die Kayserliche Proceduren, wie auch, was sie von dem Teutschen Frieden, meine Restitution betreffend, halten, gnugsam gegen mir zuvernehmen gegeben. Uber das, hätte denjenigen Völckern, die sie zu Anfang deß verwichenen Sommers geworben, und, wiewol sie durch ein ungleiches Accident an Hertzog Christian zu Braunschweig kommen, kurtz hernach abdancken lassen, nichts gemangelt, als ein grosser Potentat, der sie, mir zur Hülffe, wider deß Haussες Oesterreich Macht angeführet hätte. Dieselbige Affection und eben diese Resolution, haben sie noch, daß sie die erste vorfallende gute Gelegenheit zu der Teutschen Freyheit umbhälsen werden, es wird auch an Händen nicht fehlen, solches Werck zu vollbringen, wann es nur mit Ernst offentlich angefangen wird; Welches dahin zuverstehen, daß ihrer viel und mächtige seyn, die ihr Interesse mit dem meinigen verbunden haben. Zu dem, so ist der meiste Theil deß, unter der Catholischen Liga, siechenden Kriegsvolcks, zu Roß und Fuß, widriger Religion mit der Catholischen, und (wie Weltkündig) in seinem Hertzen mehr zu der Catholischen ihrem Untergang, als Erhaltung, geneigt: die Fürsten und ihr Kriegsvolck aber brauchen (wie man im verflossenen Jahre gesehen) einen mächtigen Potentaten zum Anführer. Ihr habt euer Absehen auff den König in Dennemarck; Dieser Herr aber, der weit zurück denckt, will für sich allein in kein Spiel tretten, und gibt allemal denen, die ihm hiervon sagen, zur Antwort: daß, gleichwie alle andere Potentaten ihre Augen auff ihn gerichtet hätten, er also ingleichem die seinige auff E. Maj. habe.

Von E. Majest. Macht gebühret mir nicht zu urtheilen, dieweil aber E. Majest. mir solches befihlt, will ich sie mit der Wagschal deß allgemeinen Urtheils abwegen, und sagen, daß die eintzige Glückseligkeit, womit E. Majest. von GOtt gesegnet worden, diese sey, daß die drey Kronen, von Engelland, Schott- und Irrland, auff einem Haupte stehen, wo von die eine Macht, die von diesen dreyen allein, hier in Europa bey dieser Sach zur See grosse Krafft angewand, (ja auch als damals andere ihr die Wage hielten) sehen lassen, was E. Majest. mit dieser aller dreyen zusammen gesetzten Macht thun könne, wann nur E. Majest. sich darzu resolviren wolte, vornehmlich, da es dero eignen Kinder Interesse antrifft: Dann an der freywilligen Contribution, die wir zu unserm eigenen Auffenthalt von E. Majest. Unterthanen erhalten, können wir leichtlich abmessen, was von diesen Leuten würde zuwegen zubringen seyn, wann E. Majest. dero Authoritæt zu ihrer Affection mit beysetzen wolte; Sintemalen kein Potentat in der Welt von seinen Unterthanen mehr geliebt, geehrt oder respectirt wird, noch freyer ist über ihren Willen und Mittel zu herrschen, als

Anno 1624.

als Euer Majest. wann es ihrer Person und dero Königlichen Hauses Dienste erfordern.

Was die Bundsgenossen betrifft, ist mir schmertzlich leid, daß diese unglückselige Zeiten einen grossen Theil der vereinigten Teutschen Fürsten, die sich zu der Religion bekennen, worüber E. Majest. zum Protector und Schirmherrn angenommen, von einander getrennet haben. Ihr selbiger Wille aber bleibt doch vest und beysammen, ungeacht sie bey gegenwärtiger Noth ihre Sache cediren müssen; So daß Euer Majest. sich auff sie, wann es die Gelegenheit geben solte, zu verlassen.

Nun sind noch übrig die Staaten der vereinigten Provintzen (zu denen ich in meinem Elend Zuflucht genommen) die, durch GOttes Gnade, und Vermöge ihres Lands Gelegenheit und Kriegs-Macht noch stehen, auch bey diesem letzten Kriege, biß auff diese Stund, gegen den König in Spanien und dessen Macht die von dem Kayser noch darzu verstärckt worden, gantz allein gewesen, und doch gleichwol, an statt daß sie sich unter solcher Last bücken, und dem vielen Anbiethen, so ihnen von Stund zu Stund geschicht, gehör geben solten, sich nun zur Offension begeben, und mit einer grossen außgerüsteten Flott fertig stehen, nach West-Indien zu segeln, damit sie dadurch zum wenigsten diejenigen Schiffe, so jährlichen, in Fried und Ruh, das Gold und Silber von dorten herauß bringen, interrumpiren und beunruhigen mögten, als womit das Hauß Oesterreich seine Hoheit in der Christenheit noch stätigst grösser macht; Und dieses der Staaten Vorhaben wird auch von allen ehrlichen Völckern und Liebhabern der allgemeinen Freyheit gelobt, als welches das eintzige Mittel ist, die erschröckliche Macht deß Spaniers zur Erden nider zuwerffen, eben als wie einen grossen und dicken Baum, wann er an der Wurtzel umbgehauen wird, er scheint aber allzu groß zu seyn für ein so kleines Land, als dieses ist.

Wann E. Majest. mit derjenigen Macht und den Mittteln, welche gedachte Staaten zu Wasser und Land vermögen, gedienet ist, sich ihren, und also einfolgenlich auch meinen Feinden zu widersetzen; So versichere ich mich, von wegen ihrer treuen und auffrichtigen Affection, die sie mit Gefahr ihres Lebens und ihres Haabs und Guts, E. Majest. zu Dienst anbiethen, und bey dem, wies bißher vorgegangen, schon haben sehen lassen, deßgleichen auch von wegen ihrer itzigen Angelegenheit, und was etwan noch erfolgen mögte, daß E. Majest. über sie absolute zu disponiren haben, und mit Hülff ihrer, weil sie mit Eurer Majestät vestiglich vereiniget sind, ihrem Gegentheil Gesetze vorschreiben werde.

Daß ich mich in diesen Discurs so weit herauß gelassen, damit hab ich E. Majest. gehorsamen wollen, will demnach schliessen mit nochmahliger gantz demüthiger Danckfagung für dero noch währende vätterliche Gnad und Güte, so sie an mir sonderlich erwiesen, indem sie für die Aufferziehung meines ältesten Sohns, welcher neben den andern allen in Euer Majest. Disposition gelassen wird, sorget. Wir verhoffen zuerleben, daß wir Euer Majest. die Früchte einer hertzlichen und kindlichen Danckbarkeit werden können sehen lassen, und ich will indessen biß an das End meines Lebens verbleiben, ꝛc.

Anno 1624.

Auß dem Haag den 30. Dec. 1623.

Fridrich/ Churfürst Pfaltzgr.

P. S. Ich bin von guter Hand gewarschaut, daß der Churfürst zu Mayntz, und andere Fürsten von der Catholischen Liga, bey den Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, starck anhalten, umb sie dahin zu vermögen, daß sie den Hertzog in Bayern für einen Churfürsten deß Reichs erkennen wolten. Und wo sie das erlangen, ist leichtlich zu erachten, wieviel es meinen Sachen und dem sämptlichen Reiche præjudiciren werde. Derhalben bitt ich Euer Majestät gantz demüthig, sie wolle ihr belieben lassen, solchem Ubel vorzukommen und es zu hindern entweder, daß sie, vermittelst einer Gesandtschafft und ernstlicher Zuschreibens, dero gute Dienste den gemeldten beyden weltlichen Churfürsten antragen lasse, oder aber sich aller solcher Mittel gebrauche, wie sie dieselbigen, der Sachen Wichtigkeit nach, zutraglich befinden wird, welches aber vor allem andern, in aller Eyl geschehen muß; Womit E. Majest. mich und das gemeine Teutsche Wesen Ihro je mehr und mehr verbindlich machen wird.

CI.

Pfaltzgraff Friderichs Schreiben an Chur-Sachsen und Brandenburg.

(Alldieweil nun Pfaltzgraff Friedrichen bißhero von Röm. Catholischen die Schuld gegeben worden / daß er allen Frieden außschlüge / und demselben gantz keine statt noch Raum geben wolte / sondern Unruh und Krieg im Reich fovire und durch denselben seine Sachen außzuführen gedencke/ als hat er sich gegen solche Aufflagen hefftig beschweret/ und dieselbe starck widersprochen / wie auß nachgesetzten Schreiben/ so er aus dem Graffenhaag an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg *mutatis mutandis* den 8. Jan. abgehen lassen/ erscheinet.)

Wir Friedrich, ꝛc. Wir haben gute Nachrichtung, welcher massen der Ertzbischoff von Mayntz unlängsten eine Reyß nacher Brüssel vorgenommen, einig und allein mit dem Vorsatz, und zu dem End, daselbsten die Gemüther der Spanischen zu der vergangenen nichtigen und weit außsehenden also genanten translation der Chur-Pfaltz auff Bayern zu gewinnen, und dann für sich eins der besten Stück in der untern Pfaltz, die Bergstraß

Anno 1624.

genant, durch ihren Favor an sich zu bringen: darbey es dann auch nicht verbleibet, sondern man unterstehet sich zugleich, durch glatte Wort und blosse Vertröstungen deß Friedens, E. L. endlich auch dahin zuvermögen, dasjenige gut zu heissen und zu approbirn, was sie bißhero auffgehalten, und so vielfältig widersprochen haben. Ob wir nun wol und alle diejenige, welche die Religions-Freyheit lieb haben, uns nimmermehr einbilden können noch wollen, daß E. L. die von ihr bißhero publicè zu Regenspurg, und darnach in unterschiedlichen Schrifften und Erklärungen so starcke angezogene Fundamenta der eigen Gewissens, und zu dem Röm. Reich tragende Pflicht, auch Erhaltung der Kayserl. geschwornen Capitulation, der Churfürstl. Præeminentz, der gebornen Chur, und Fürsten höchstes Interesse, und die Verantwortung gegen GOtt und der Posteritæt sich durch einige Schein-Argumenta, oder lähre unsichere Vertröstungen werden entzücken lassen: So haben wir jedoch bey diesen jetzigen geschwinden Practiquen der Jesuitischen Papisten E. L. unser Anliegen nachmals wolmeinend zu erkennen zugeben nit umbgehen mögen. Wir wissen zwar wol, daß wir von unsern Widerwertigen mit offenbarem Ungrund beschuldiget werden, als ob wir mit beharrlicher Kriegsrüstung die Kayserl. Maj. und die Ligistischen Stände verfolgeten, und zu keinem Frieden geneigt weren, auch unser Herr Schwäher-Vatter, der König in groß Britannien die gütliche Tractation nur zum Schein offen behielte, wie auch anderer Orten Hülff gesucht hette, daher der Christenheit grosser Schade zuwachsen könte: E. L. aber unbeschwert der Zeit und Umbständen, und wie alles auff einander biß auff den heutigen Tag erfolget, sich erinnern und berichten lassen, so werden sie in der That und Warheit befinden, daß uns in allem viel zu kurtz und unrecht geschicht, und vielmehr dem Gegentheil solches alles mit mehrerm Bestand heimzuweisen. Dann im Fall nach der Pragerischen Niderlag, die Kayf. Maj. E. L. und vieler anderer Christlicher Potentaten und Fürsten treuhertziger Meinung nach, der vorgeschlagenen reconciliation statt gegeben hette, oder ja vermög der Kayserl. Capitulation und Reichssatzungen ordentlich wider uns verfahren weren, so hat es einigen Krieg im H. Reich gantz und gar nit bedörfft: man würde unser zu Güte und Recht, darzu wir uns allezeit erbotten, wol mächtig gewesen seyn. Demnach aber die Waffen dem lieben Frieden vorgezogen, die Acht wider uns ohne einige Citation und Verhör nichtiglich præcipitirt, unser Land und Leut, und arme Unterthanen überzogen, verhergt und verderbt worden, so hat uns die Natur und unsere Pflicht gezwungen, ihre Defension, so gut wir gekönnet, hingegen an die Hand zu nehmen, und weil man eine Thätlichkeit mit der andern vermehret, unser Leib, Leben, Ehr und Gut auffs äusserste verfolget, und sich gleich Anfangs, und hernach so offt rund erklärt, uns zu keiner restitution kommen zu lassen; So geben wir E. L. vernünfftig zuerwegen, ob man uns auch mit einigem Fug verargen könne, daß wir solches tieff zu Hertzen ziehen, und vor diesem wider offentlichen Gewalt uns der abgedrungenen Gegenwehr gebraucht haben. Gleichwol auch sich gebühren wolte, uns zuforderst zu vernehmen, könten wir alsdann verhoffentlich mit gutem Grund wol ableinen, was uns nur odios zu machen fälschlich vorgeworffen wird: Dann man sich bißhero nit sättigen lassen, uns mit Feuer und Schwerd auffs allerhefftigste zu verfolgen, sondern man hat uns auch mit unzehlichen erdichten, groben, und der alten Teutschen Erbarkeit stracks zuwider lauffenden Verleumbdungen (denen wir ihren Lauff haben lassen, und es GOtt und der Zeit befehlen müssen) gantz schmälich beschweret: So wird auch unsere an den Printzen in Siebenbürgen hiebevor gethane und intercipirte Antwort hin und wider dermassen ungleich communicirt und ausgesprengt, daß wer mit Partheiligkeit nit præoccupirt ist, nit unbillich zuzweifeln, ob es unsere Widerwertige auch mit ihrem vorgegebenen deciffrirn getroffen, und eben in diesem Stück bona fide mit uns gehandelt haben. Einmal sind wir dessen gewiß, daß in unserm Original-Schreiben und dessen Cistern im geringsten nichts zu finden, das sich nicht selbs mit Grund der Warheit bey allen unpassionirten der Gebühr genugsamb justificire. So viel aber das Hauptwerck an sich selbsten anlangt, darumb es jetzo zu thun seyn will, indem man sich so hoch bemühet, den Hertzogen in Bayern in das Churfürstliche Collegium, und in die Verein zu intrudirn, so ist dasselbe kein Wunder, wann man betrachtet, daß der Bapst und sein Anhang auff solchen Actum das gantze Fundament setzet, dardurch das gemeine Evangelische Wesen über einen Hauffen geworffen, und zu Grund gerichtet werden könte: Dann daß diß ein lang getrieben Werck, und der eintzige rechte Scopus seye, geben deß Gegentheils eigene Bekantnussen, die nunmehr in offenem Truck sind: Und wird durch unserer Person Unterdruckung aller Evangelischer Chur- und Fürstlichen Häuser ruin gesucht und mächtig befördert. So ist auch handgreiflich ein nichtiges Vorgeben deß Gegentheils, daß solches aus geschwinder Bewegung, und ex justo dolore hergeflossen, sintemal Reichs-kündig, was gestalt dasselbe lang zuvor tractirt, durch vielfältige Schickung nach Rom und in Spanien ventilirt, endlich durch sonderbare pacta stabilirt und fortgesetzet worden: Den Tag zu Regenspurg hat man hernacher erst, re jam facta & non amplius integra, nur pro forma gehalten, dardurch E. L. und andere unvermerckt auch ins Netz zu bringen, wie wir uns dißfalls auff die Regenspurgischen Acta selbsten gezogen, und das übrige auff den Fall der Noth mit gnugsamen Documentis zu bewähren uns vorbehalten

Anno 1624.

Anno 1624. vorbehalten haben wollen. Ew. Lbd. haben aber diese weit außsehende gefährliche intention wol gemercket, dargegen auch mit ihren getreuen Erinnerungen das ihrige gethan (darfür wir ihr noch billig danckbar) wie wenig aber solches geachtet worden, und wie man E. Lbd. nachmals gantz gefährlich zu invinculirn unterstehe, das erfahren sie selbsten, werden aber darbey ohne Zweiffel GOtt und ihr Gewissen wol vor Augen haben, und die schädliche Sequelen sich eyferig zu Gemüth führen, indem sie durch Nachgebung nichts anders auff sich und die gantze Posteritæt ziehen würden, dann daß die Bäpstische Churfürsten, wann Bayern an unser statt, wider GOtt und Recht in das Collegium kommen solte, durch die in Handen habende majora wider das gemeine Evangelische Wesen alles nach deß Pabsts und ihrem Willen richten, und also Euer und Chur-Brandenburgs Liebden allen Respect und Authoritæt verlieren, für nichts geachtet, und nur unzehliche hohe Beschwerungen, auch einen ewigen Verweiß bey den Lebenden und Nachkommenden auff sich laden würden: E. Liebden müsten approbirn, was sie bißhero widersprochen haben, durch das Exempel der nichtigen Acht und Execution wider uns: auch würde sie gleichmässige Gefahr allen Evangelischen Ständen auff den Halß ziehen, die güldene Bull, Kayserl. Capitulation und Fundamental deß Reichs Verhafftung würden auff einmal dahin fallen, der Chur- und Fürstl. Häuser uralte majorum virtute & sanguine acquisita jura, Libertæt und Stand würden zu Grund gehen, und in Summa ein solch unerträglich Joch eingeführet werden, dessen sich die Posteritæt mit Verlust und Gefahr der Evangelischen Religion, und Einführung deß leidigen Bapstthumbs in Ewigkeit zu beschweren hette. Daß aber mit Schein-Reversen die gebrochene Capitulation zu ergäntzen, oder dergleichen exorbitantien inskünfftig ein Ziel zu setzen seyn solte oder könte, auch auff den unverhofften Fall unsere Kinder und Agnaten ein unpræjudicirliche Verhelffung zu gewarten haben, das widerleget die Erfahrung selbst, und würde bey außländischen Potentaten und Völckern ein spöttisch Ding seyn. Wie man auch Wort und Zusag halte, auch was einem das gegebene Zeugnuß seiner Unschuld früchte, das weisen die leidigen Exempel Landgraff Moritzen Liebden und anderer mehr, sonderlich aber unsers Bruders Hertzog Ludwig Philipsen Pfaltzgraff Ld. aus, welche so lange Zeit deß ihrigen beraubt und spolirt gelassen, auch in præjudicium causæ & personarum in der Churfürstl. Pfaltz gantze Aempter und Stück verschencket, von dem Corpore abgerissen, und mit confiscation unserer Diener und Unterthanen Güter dermassen gehauset wird, daß deßgleichen im Röm. Reich nie erhört worden. Daraus dann abzunehmen, wann nicht allein wir wider Recht und Billigkeit solten ausgeschlossen, sondern noch darzu erst unserer Kinder und Agnaten liquidissima jura in das weite Feld gewiesen werden solten, was dahero zu gewarten, und wie die Restitution endlich beschaffen seyn würde, da man über uns schon zu subtiliſirn anfangt, als ob dergleichen Ding Euer und Chur-Brandenb. Liebden Churfürstlichen Häusern nichts præjudicirn solten, weil in unserm Churfürstl. Hauß ein disparitet zu finden, darzu der vermeinter administration gewesene Streit gantz impertinenter angezogen werden will, als welcher die testamentari Tutel angangen, und mit der Succession keine Gemeinschafft habe, welches wir aber alles anjetzo an seinen Orth gestellet seyn lassen. Anno 1624.

Es hat zwar einen Schein, wann die incommoda exaggerirt, welche aus nicht Ergäntzung deß Churfürstl. Collegii erfolgen solten: wann man aber die vergangene attentata und Eingriff, dardurch deß Churfürstl. Collegii præeminentz, Hochheit und Einträchtigkeit, und daß dasselbe vorsetzlich zergäntzt worden, auch die schädliche Consequentzien, welche aus einer unerhörten wiederrechtlichen Ergäntzung herfliessen, recht betrachtet, so wird sich im Grund befinden, daß wann man solcher gestalt das Collegium zuergäntzen vermeint, dasselbe vielmehr zerrissen, und übel ärger gemacht werde: daß also viel rathsamer und verantwortlicher, mit dergleichen weit aussehenden Dingen einzustehen, als die Sach noch mehr zu vulneriren, ja zu verhindern, daß einige Hoffnung zu Wiederbringung des edlen Friedens nicht übrig gelassen werde.

Dann wir E. Ld. freundlich nicht verhalten können, daß einmal die Königl. Würde in Groß-Britannien uns (und noch neulich) unsere völlige restitution theuer und beständig versprochen, sich auch bey dem König in Hispanien zu Brüssel und anderswo, unauffhörlich und zwar nicht zum schein, wie sie fälschlich beschuldiget, sondern mit rechtem Ernst bemühet, dieselbe in der Güte zu erlangen, oder aber endlich mit den Waffen das eusserste zu suchen. Solten nun durch die angedeutete intrusion deß Hertzogen in Beyern, und der Weltlichen Churfürsten Conniventz dergleichen Tractaten schwerer gemacht werden, so würde die gantze Verantwortung denselben auff den Halß wachsen: Insonderheit wir und unser gantz Churfürstlich Hauß und Posteritæt, neben allen andern Evangelischen Ständen zum höchsten sich dessen zu beschweren hetten.

Bitten demnach E. Liebden gantz freundlich, Sie wollen ja nicht verstatten, noch zugeben, daß durch unsere gäntzliche ruin, auch zugleich der Evangel. Chur- und Fürsten wolfahrt, die Religion und Teutsche Freyheit periclitirn, und etwa noch darzu die Päbstische mit der Weltlichen Churfürsten Exempel ihren Unfug entschuldigen, und darauff noch mehr inconvenientzen ihnen

hiernechst

Anno 1624.

hiernechst zumuthen solten: wie wir uns dann gäntzlich versichern, E. Ld. von den einmal wol gelegten Fundamenten nicht abweichen, noch sich persuadirn lassen werden, als ob durch die vorhabende gefährliche Mittel einiger Frieden zu hoffen, sondern vielmehr, daß dieselbe erst den Anfang zu immerwährendem Kriegswesen machen und verursachen würden. Uns were nichts liebers, dann daß wir E. Ld. Trosts und getreuen Raths offt gebrauchen, und desselben dermaleins in einer wieder Antwort theilhafftig werden könten: wollen auch dieselben nachmaln freundlich darumb gebetten haben: versichern Sie darneben, daß wir doch einen weg als den andern auff das gemeine Evangelische wesen, E. Ld. und dero löbliches Hauß allezeit das Absehen haben, und so viel an uns, in nichts præjudicirn wollen: Vertrauen dem Allmächtigen GOtt, er werde endlich uns Errettung schaffen, und der Ungerechtigkeit und Falschheit ein Ziel gesetzt haben ꝛc.

CII.

(Uber diß hat Pfaltzgraff Friederich noch ein Schreiben unter dato den 20. 30. Januarii an Chur Sachsen und Brandenburg aus dem Haag ablauffen lassen/welches also gelautet:)

Pfaltzgraf Friderichs anderwertiges Schreiben an Sachsen und Brandenburg.

Wir Fridrich, ꝛc. Ich zweiffel nicht, es werde E. Ld. wol zukommen seyn, was Ich an dieselben unlängst unter dato den 8. dieses, meiner eussersten Notturfft nach wegen deß Hertzogen in Beyern affectirt Einnehmen in das Churfürstl. Collegium ausführlich habe gelangen lassen: Nun kommt mir ferner glaubwürdig vor, daß nochmals etliche intercipirte Schreiben, welche ich an den Fürsten in Siebenbürgen gethan haben solle, allenthalben odiosè spargirt, und die wider mich und das gemeine Evangel. wesen bißher geführte Practiquen, und unrechtmessige Processs damit beschönet, sonderlich mein gäntzliche Ausschliessung und ruin; auch mit E. Ld. zuthun und Consens wollen befördert, und mit intrusion deß Hertzogen in Bayern das Fundament weiter befestigt, und stabilirt werden, dardurch der Päbstischen offentlichen eigenen Bekantnussen nach, der also genanten Ketzer gäntzliche extirpation zu Werck zu richten.

Ob ich nun wol der guten Zuversicht lebe, E. Ld. solches alles genugsam wissen, selbsten erkandt, und darumb darzu bißhero nicht helffen wollen. Daß sie auch hinfüro von solcher ihrer wolgegründten Meinung nicht abweichen, sondern lieber ihres theils, ein unbeflecktes Gewissen gegen GOtt, und sichere Verantwortung gegen allen jetzt lebenden und nachkommenden Evangelischen Ständen behalten, obgemeldt mein voriges treuhertziges Schreiben wol behertzigen, und mich und viel tausend darauff sehende Seelen erfreuen werden: So hab ich doch auch vorberuhrten intercipirten Schreiben halben E. Ld. etwas mehrern Bericht wärhafftig mitzutheilen keinen Umgang nehmen können. So viel nun dieses Werck betrifft, so bin ich nicht in Abrede, daß etwan zwischen mir und gemeldten Fürsten in Siebenbürgen Schreiben gewechselt, demnach aber die spargirte intercipirte Schreiben in Costern geschrieben, und von dem interceptorn decifrirt worden seyn solten, so wolte sich zum wenigsten gebühren, daß man mich auch darüber vernehme (welches ich von Anfang biß jetzo in keiner Beschuldigung erlangen können) mir die originalia vorzeigen, und gegen den Concepten halten, auch in einem und andern meine Verantwortung und Erklarung zulassen möchte, ehe man mich beschuldige und beschreye, als ob ich allen Frieden ausgeschlagen und verworffen, und so gar Turcken und Tartern mit eingemenget hette, mit welcher Calumnia ich aller Orten diffamirt, und unter welchem prætext auch nunmehr meinem geliebten Brudern, Hertzog Ludwig Philipsen Pfaltzgraffen ja seine anererbte Fürstenthumb und Lande vorenthalten werden wollen, da doch in mehrgedachten intercipirten Schrifften (wie die ausgesprenget) dergleichen im rechten Verstand durchaus nicht, vom Türcken und Tartarn aber kein eintziges Wort zu finden ist. Und wann es gleich also were, wie doch im Grund nicht wahr zu machen, so sollen darumb unschuldige wider GOtt und Recht deß ihrigen nicht entsetzt bleiben. Daß mir aber bey der eussersten Verfolgung und Feindseligkeit, damit mir und meinen Leuthen und Unterthanen, so gar auch mit starcker Einführung des Babstthumbs, an Leib und Seel unaufhörlich zugesetzt wird, da man auff der andern Seiten mich zu keinem Frieden, oder billigmässiger restitution nimmermehr kommen zu lassen, so offt und ausdrücklich sich erkläret, da ich im Reich fast nirgend einigen Trost übrig finde, so hoch zu verweisen seyn solte, wann ich anderswo und aufferhalb Reichs endlich Hülff und Rettung suchen mögte, das will ich allen unpartheyischen zu erkennen geben, ja ich werde darzu eusserst gezwungen: und solten durch obbesagte Intension deß Hertzogen in Bayern die Sachen gar desperat gemacht werden, so würde ich umb so viel weniger zu verdencken seyn, wann ich die gantze Zeit meines Lebens alle Occasiones, die sich durch GOttes Schickung zutragen könten, in acht nehme, und was weder durch Güte noch durch Rath gedeyen mag, durch andere Mittel und Weg suchen dörffte, auff welchen Fall die Verhinderung deß lieben Friedens nicht mir, sondern denen zuzuschreiben, welche mit Durchlöcherung der güldenen Bull und Auffschiebung der geschwornen Fundamental-Verfassungen, allein die propagation deß Bapstthumbs, ihr eigene Erhöhung, und durch meine Unterdruckung deß gantzen Evangelischen

Anno 1624.

Anno 1624.

schen Wesen ruin sich vorgesetzt haben, wie nunmehr notori, unlaugbar, und die Experientz vielen andern Evangel. Ständen nach und nach an die Hand gibt.

Ich habe mich je und allwegen zur Güte und Recht erbotten, wie noch: Ich habe einen ungefährten rechtschaffenen Frieden nie ausgeschlagen, wünsche denselben noch von Hertzen, und wolte an meiner Beförderung darzu nicht gern etwas ermangelen lassen. Da ich aber die Æquivocationes und verderbte Händel gesehen, wie man mit meinem Herrn Schweher-Vatter dem König in Groß-Britannien umbgangen, und daß man unter dem Schein deß Friedens nichts anders als mein ewige Außschliessung, und Stabilirung der Regenspurgischen im Reich unerhörten Processs gemeynet und practicirt, so müste ich ja der Vernunfft beraubet seyn, wann ich einen solchen vermeynten Frieden mir hätte obtrudiren lassen sollen. Euer Liebd. selbsten haben die zu Regenspurg auff die Bahn kommende ungewohnliche gütliche Handlung und Processs, wider deß Reichs Ordnung und Herkommen, in præjudicium meiner und der Agnaten nie approbiren wollen, darauff ist doch das Kayserliche Außschreiben nacher Franckfurt gegründet, und indessen hat man einen andern Tag zu Brüssel meinem Herrn Schweher-Vatter bewilliget, dessen Königlichen Würde doch allein denselben von meiner Restitution verstanden, welches Sonnenklare contraria und Widerwärtigkeiten seyn. Und ob ich wohl endlich die Brüsselische Artickel unterschrieben, krafft deren alles in vorigem Stand bleiben sollen: So hat man doch denselben zuwider mein Ampt Starckenburg, die Bergstraß genant, dem Ertz-Bischoffen zu Maynz eingeraumbt, viel andere Stück verschencket, die Unterthanen je länger je mehr erschöpfft und bedrenget, und also mit dem Bruch gemeldter Artickel den Anfang gemacht, welcher noch biß auff diese Stund in viel Weg continuirt wird. Wer nun in Grund der Wahrheit den Frieden liebe oder verschlage, würde sich im nachforschen bald finden, wann ich nur auch einmahl das Gehör haben könte.

Daß man aber von Türcken und Tartarn so ein grosses Wesen macht, so geschicht mir darinnen vor GOTT und der Welt unrecht; E. Ld. aber wollen auch darbey bedencken, wann Cossaggen, und Crabaten Weib und Kind mit grossem Raub auß dem Reich führen, dieselbe an den Türckischen Gräntzen verkauffen, wie leider solches die unter Chur-Pfaltz mit grossem Schmertzen erfahren, ob dieselbe nicht Türcken und Tartarn gleich zu achten? Ja sie haben im Reich ärger gehauset, als Türcken und Tartarn jemahls thun können. GOtt verhütte aber gnädig, daß nicht durch dieselbe die grosse Tyranney, welche man noch mit dem Mantel deß Friedens und Gerechtigkeit bedeckt, endlich gestrafft werde, welches ich von Hertzen, so viel nur an mir, gern verhüten und abwenden helffen wolte.

Wann dann diese Sach erzehlter massen beschaffen, So bitte ich E. Ld. gantz freundlich, Sie wollen doch durch dergleichen Calumnien sich wider mich nicht einnehmen noch bewegen lassen, sondern mein jüngstes und dieses Schreiben wohl erwegen, alle Umbstände und schädliche Consequentzen recht zu Gemüth führen, so werden sie gewiß mit ihrem Zuthun nimmermehr verhengen, daß ihrem selbst vorhin gesetzten und behaupteten Recht und starcken Fundament zuwider, durch mehr besagte gefährliche Bayerische Intrusion das gemeine Evangelische Wesen so starck solle vulnerirt werden, damit hiernechst keine Remedia mehr zu finden, sondern vielmehr, wo sie ja nicht dem Gegentheil sich in der That widersetzen wollen, doch zum wenigsten ihres Theils rem integram als GOTT und die Zeit wolten lassen, biß etwan bessere Occasiones sich an die Hand geben möchten, dadurch die Evangelische Religion und der Stand Libertæt in mehrere Sicherheit zu bringen, und alles zu einem beständigen und aufrichtigen Frieden zu dirigiren, wie ich dann E. Ld. darbey freundlich nicht verhalten solle, daß nunmehr unter andern eben auch zu solchem End die Königliche Würde in Groß-Britannien das Parlament gegen den 12. Februarii nechst kommend angestellet, dessen Außgang verhoffentlich mehrern Bericht geben wird, und ich davon E. Ld. ferner freundlich zuberichten nicht unterlassen will, der guten Hoffnung, es werde der Allerhöchste zu seiner Zeit meiner Unschuld würckliche Zeugnuß geben, und zu solchem erwünschten Frieden ersprießliche Mittel verleihen, ꝛc.

Anno 1624.

Post-Scriptum.

Auch Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber, ꝛc. werden E. Ld. sich auch noch wohl erinnern, daß ich neben derselben jederzeit deß Reichs Fundamental-Verfassungen vor Augen gehabt, und solche in allen Occurrentien in Acht zu halten mich erbotten, auch noch erbietig und gantz willig bin, wann ich nur Ew. Ld. Intention erfahren, und deren so offt begehrten guten Rath dermahleins erlangen könte. Ich habe zwar durch Mittel Spanien, als eines außländischen Königs, meine Restitution nie gesuchet noch erwartet, wie ich dann auch meins Schweher-Vatters Bemühung und Zuthun anders nicht, dann eben mit gemeldter Condition und Reservat, so viel diß Reichs Jura, und Ihre Churfürstliche Præeminentz betreffende verstehen. Seine Königliche Würde würden auch, nach dem sie verhoffentlichen von Spanien sich abziehen, und bessere Mittel ergreiffen möchten, lieber Ew. Liebd. und anderer Stände deß Reichs Interposition, und durch dieselbe die Effectuirung meiner Restitution sehen, und ist einmahl gewiß, da nur E. Ld. auff ihren vorigen Fundamenten deß Reichs mit nicht Zulassung Bayern beständig bleiben, daß dardurch

Anno 1624. durch der Fried vielmehr zu befördern, als durch alle andere Vorschläg und Handlungen. Ihr Königl. Majest. würden alsdann auch gern secundiren, und neben andern Churfürsten und Ständen deß Reichs cooperiren helffen, damit die Religion und Politische Freyheit der Ständen wider deß Pabsts und Spaniers Praticken könte im Reich wieder auffgerichtet und erhalten werden, &c.

CIII.

(Fürders hat Pfaltzgraff Friderich den 10. Februar. N. Cal. nachfolgendes Schreiben an den Chur-Fürsten zu Brandenburg abgehen lassen.)

Pfaltzgraff Friedrichs Schreiben an Chur-Brandenburg.

Wir Friderich, &c. E. Ld. werden nunmehr meine unterschiedliche Schreiben, die von meinem Gegentheil getrieben gefährliche Intrusion deß Hertzogs in Bayern in das Chur-Fürstl. Collegium belangend, wohl empfangen haben, zweiffele nicht, Euer und Chur-Sachsens Liebden werden sich wohl versehen und nicht vertieffen: Ich vermercken aber so viel, daß die Jesuitischen Practicken nimmermehr feyren, und was per directum mit keinem Fug, Recht und Billigkeit zu erhalten, per indirectum, und also durch klügliche Schein-Ursachen und Calumnien durchgedrungen werden will, den Scopum zu erlangen, welchen der Pabst und sein Anhang zu gäntzlicher ruin und extirpation aller Evangelischen beständig vorgesetzt hat, darzu sie dann mit sondern artificiis, auch theils der Evangelischen selbst eigenen Zuthuns, sich zu gebrauchen pflegen. Ob nun Euer und Chur-Sachsens Liebden solches verhengen, und dardurch bey GOtt, und dem gemeinen Evangelischen Wesen, jetzo und uns künfftig die schwere Verantwortung auff sich nehmen wollen, das wird ihnen wol zu bedencken stehen: Sie haben einmahl zu Regenspurg und hernacher ihre theure Pflicht, deß Reichs Fundamental Verfassungen, und geschworne Capitulation, welche alle durch die nichtige Acht und vermeynte Translation der Chur-Pfaltz verletzet, der Chur-Fürsten Præeminentz und Hochheit, der Stand Libertæt, und die Evangelische Religion auff die Spitz und præcipium gesetzet, mit gutem Bestand eingewendet. Wollen sie nun ihre starcke Fundamenta selbst wieder einreissen und zu Boden legen, was würde anders daraus erfolgen, als daß alles ins künfftig entstehendes Unheyl Euer und Chur-Sachsen Liebd. würde zugemessen werden: Die schädliche Consequentzien sind zu erholen unnöthig, E. Liebd. können dieselbe leichtlich bey sich selbst bedencken und außrechnen. Werden sie nicht zu allem dem, so die Papisten gefährlich vorhaben, es selbst bekennen, sagen und schreiben, und per majora alsdann durchzudringen in der Hand haben, sich accommodiren, sich selbsten, und ihre Mitglieder und Glaubens-Genossen beschweren und vertilgen müssen? Und was will man doch auff Zusag und Revers, auff Wort und Brieff sich verlassen? Haben dann nicht Chur-Sachsens Liebden allbereit die Prob und die Erfahrung in der Hand? Wie viel tausend Christen, und bevorab die Lutherischen in Böhmen und Mähren seufftzen darüber, daß wieder Sr. Liebd. von andern beschehener Zusag, sie umb alles und in das Elend gebracht worden? Sind auch die Schlesier der Religion und ihrer Privilegien halber durch Sr. Liebd. Wort nicht starck assecurirt, und werden doch alle Tag schwere Attentata bey ihnen vorgenommen? Der Exempel im Reich sind unzehlich vorhanden. Sehen also Se. Ld. in was schweren Terminis ihres Gewissens gegen GOtt, ihrer Pflicht gegen dem Reich und Vatterland, und was immerwährender Verantwortung gegen den Letztlebenden und der lieben Posteritæt sie sich befinden.

Man spargirt wider mich, als ob man mir Gnad und Frieden entgegen getragen, ich aber denselben verstossen hette. Man beschuldiget mich, als ob ich aus Rachgier resolvirt were, deß Reich und dessen Stand unter deß Mahometanische Joch zu bringen. Ich sage aber mit einem Wort, daß man mir damit vor GOTT und der Welt Gewalt und Unrecht thue, und daß man mit den angegebenen intercipirten Brieffen solches über mich nicht bringen könne, wie im vorigen meinem Schreiben an Euer und Chur-Sachsen Ld. solches mit mehrem außgeführt. Will man mich dann nochmahls mit stetiger Beraubung meiner Defension ungehört verdammen? Wo oder wann hat man mir jemahls Gnad und Fried angetragen? Hab ich mich nicht mehr dann vor zwey Jahren durch meinen Herrn Schweher-Vattern gegen der Kayserlichen Majestät zu geziemender Submission und aller Friedfertigkeit, je und allwegen aber biß auff diese Stund, und noch, zu Güte und Recht erbotten? Man hat es aber nie angenommen, sondern verworffen, und ist indessen mit dem Regenspurgischen Convent zu gewünschtem Intent fortgeschritten. Das Außschreiben zum Franckfurthischen Tag hat meine gäntzliche Außschliessung in sich. Wie hat man auch seithero meines geliebten Bruders und ander unserer Agnaten Jura in Acht genommen? Will man dann vorsetzlich die Churfürstlichen Häusser facto proprio in die eusserste Gefahr præcipitiren, und so viel tausend Menschen wider in die Abgötterey deß Pabstthumbs, darauß sie mit grosser Mühe durch GOttes Verleihung sind errettet worden, stürtzen? Aber ich mag hiervon bey E. Liebd. sonderlich nicht mehr Wort machen, die es in ihrem Hertzen gnugsamlich befinden werden. Daß ich aber deß Mahometische Joch über das Reich zu bringen mir jemahls in Sinn genommen haben solte, weiß GOtt der Hertzenkündiger, daß es nicht ist: Die Calumnia ist gar zu groß, und widerleget sich selber.

Anno 1624. selber. Deß Mahometischen Jochs hat man sich nicht zu förchten, weil der Kayser mit dem Türcken Fried hat, und der Fürst in Siebenbürgen, den gemeinen Avisen nach, zurück gezogen, und der Krieg wider ihn zu End gebracht worden seyn solle. Man sehe sich aber wohl für, indem man zuvor vorgewendet, daß man sich deß Ungarischen Kriegs nie theilhafftig gemacht, nicht jetzo den Türcken allgemach dem Reich auff den Hals bringe, weil man den andern gemeinen Feind, den Spanier, so weit ins Reich den Fuß setzen lasset.

Nun Euer und Chur-Sachsen Liebd. haben dieses und anders, so in meinem vorigen Schreiben deducirt, wohl zu erwegen. Ich muß den Außgang dem getreuen GOtt befehlen, der in das Verborgen siehet, und dessen Gericht zu seiner Zeit mein Unschuld an Tag geben werd, ꝛc.

Post Scriptum.

Auch Hochgebohrner Fürst, ꝛc. Demnach ich nun eine lange Zeit gantz schmertzlich erfahren, daß man mich allenthalben, inn- und ausser dem Reich unaufhörlich außschreyet, als ob ich meiner Friedfertigkeit niemahls ein würckliche Anzeigung gegeben, sondern alle die mir angebottene Friedens-Mittel außgeschlagen, und das gemeine Vatterland in gegenwertigen betrübten Zustand gesetzt hette, als bin ich in die Gedancken gerathen, daß die von der Königlichen Majestät in Groß-Britannien der Kayserl. Majest. von meinetwegen angebottene den 12. October deß 1621. Jahrs, mit einem eigenen Currier nacher Wien in Schrifften geschickte, und durch mich mit einem offenen Instrument unter meiner Hand und Siegel auf Seiner Königlichen Majestät Begehren ratificirt, von Ihrer Kayserl. Majestät aber verworffene Conditiones Pacis, submissiones & oblationes den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen nicht Communicirt worden seyn müssen, sintemahl sie meine Unschuld verhoffentlich bey dem Gegentheil verthädiget, und nicht so lang hetten unterdrucken lassen. Dannenhero ich eine Nothdurfft ermessen, solche Conditiones, Anerbietungen, und darüber von mir gegebene Instrumentirte Zusag Euer Liebd. hiermit in Copia freundlich zu überschicken, daraus E. Ld. als in einem klaren Spiegel sehen und erkennen werden, daß ob wohl bemeldte Conditiones mir und meinem gantzen Hauß über die massen beschwerlich und nachtheilig, ich dannoch dieselbe eintzig und allein zu Vermeydung fernerer Lands-Verhergung, und Vergiessung unschuldigen Christen-Bluts gutwillig eingangen, und darinnen mehr auf die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt, als auff mich selbsten und die meinigen gesehen.

Und stelle zu aller Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs, ja zu Ihrer Kayserl. Majestät selbsten unpartheyischem Urtheil, ob ich mich auch ohne Verletzung meiner Ehren und Gewissens zu einem mehrern hette erklären und anerbieten können. Hingegen aber, wer nur ein wenig zurück gedencket, wird befinden, daß eben von derselben Zeit an die Verfolgung wider mich viel hefftiger als zuvor an die Hand genommen und fortgesetzt, meine unschuldige Land bey Rhein durch die eingeführte Türckmäßige Crabaten, Cossaggen und andere Barbarische Völcker, mit Raub, Mord, Brand, und andern unmenschlichen Excessen in Grund ruinirt, ein starcke Anzahl Christen Menschen, Weiber und Kinder, als Heerd Kühe aus dem Reich weggeführet, deren ein guten Theil auff die Türckischen Gräntzen zu ewiger Dienstbarkeit verkaufft, unzehlich viel tausend Personen jämmerlich umbs Leben gebracht, und mehr Christen Blut in zwey Jahren auff dem Teutschen Boden vergossen worden, als die Christen jemahls Mahometisches Blut in Türckey vergossen haben. Anno 1624.

Uber das alles so hat man wider Euer und Chur-Sachsen Liebd. gethane wohlgegründte Erinnerungen, meine Chur-Fürstliche Dignität, mit Außschliessung meiner Agnaten (welche doch von der gantzen Welt und insonderheit meines Brüders Liebd. von der Kayserl. Majestät selbsten für unschuldig erkannt worden) auff den Hertzog in Bayern zu einer vermeynten Recompens, daß er zu diesem Jammer am meisten geholffen, transferirt; meine Land und meine angehörige Güter unter sich getheilet zergliedert, verschencket; meine weitberühmte Bibliothec, der Teutschen Nation zu ewiger Schand, zu dem Ende gen Rom geschickt, und dem Pabst verehret worden, damit solche vermeynte Translation von ihm, wie beschehen, ratificirt, und durch seine Hülff mir und dem gantzen Evangelischen Wesen vollends der Boden gar außgestossen werden möchte andere unrechtmäßige Verfahrung diß Orths zugeschweigen, weil sie Welt-kündig sind. Wann nun solches alles gegen ob angeregte meine Erklärung und Anerbietung, sampt den vielfältigen Interceßionen vornehmer Potentaten Chur-Fürsten und Stände, deren ich mich zu Erhaltung eines sichern Friedens bißhero gebraucht habe, confirmirt werd: So würde die wider mich unlängst außgesprengte und continuirte grobe Teutsche Calumnia unwidersprechlich überzeuget, und ihro gleichsam die Hand im Sack ergriffen. Was meine mit dem Fürsten in Siebenbürgen gewechselte und intercipirte Schreiben anbelangt, bin ich nicht in Abred, nach dem er zu seiner eigenen Defension die Waffen wieder ergriffen, und mir ea occasione mügliche Hülff von Christen-Volck, wie er mir hiebevor in Böhmen geleistet, und aber nicht (wie man es falschlich spargirt) vom Türcken und Tartarn angebotten,

Uber das alles so hat man wider Euer und Chur-Sachsen Liebd. gethane wohlgegründte Erinnerungen, meine Chur-Fürstliche Dignität, mit Außschliessung meiner Agnaten (welche doch von der gantzen Welt und insonderheit meines Brüders Liebd. von der Kayserl. Majestät selbsten für unschuldig erkannt worden) auff den Hertzog in Bayern zu einer vermeynten Recompens, daß er zu diesem Jammer am meisten geholffen, transferirt; meine Land und meine angehörige Güter unter sich getheilet zergliedert, verschencket; meine weitberühmte Bibliothec, der Teutschen Nation zu ewiger Schand, zu dem Ende gen Rom geschickt, und dem Pabst verehret worden, damit solche vermeynte Translation von ihm, wie beschehen, ratificirt, und durch seine Hülff mir und dem gantzen Evangelischen Wesen vollends der Boden gar außgestossen werden möchte andere unrechtmäßige Verfahrung diß Orths zugeschweigen, weil sie Welt-kündig sind. Wann nun solches alles gegen ob angeregte meine Erklärung und Anerbietung, sampt den vielfältigen Interceßionen vornehmer Potentaten Chur-Fürsten und Stände, deren ich mich zu Erhaltung eines sichern Friedens bißhero gebraucht habe, confirmirt werd: So würde die wider mich unlängst außgesprengte und continuirte grobe Teutsche Calumnia unwidersprechlich überzeuget, und ihro gleichsam die Hand im Sack ergriffen. Was meine mit dem Fürsten in Siebenbürgen gewechselte und intercipirte Schreiben anbelangt, bin ich nicht in Abred, nach dem er zu seiner eigenen Defension die Waffen wieder ergriffen, und mir ea occasione mügliche Hülff von Christen-Volck, wie er mir hiebevor in Böhmen geleistet, und aber nicht (wie man es falschlich spargirt) vom Türcken und Tartarn angebotten, Anno 1624.

Anno 1624. daß ich in Ansehung aller vorerzehlten Umbständ, dieselbe außzuschlagen destoweniger Ursach gehabt, alldieweil man mir zu dem lang gesuchten Frieden allen Paß gantz und gar abgeschnitten, und unter dem Schein der heylsamen Justitz aus lauter Rachgierigkeit und um Privat Nutzens willen, mich und die meinigen gantz und gar außzurotten suchet: Inmassen unter andern der Ertz-Bischoff von Maintz unlängsthin, unter dem Prætext einer Devotion und vorgenommen Wallfahrt nacher Halle in Brabant, bey der Infantin zu Brüssel gewesen, und zu seiner Wiederkunfft ausgeben, habe dieselbe zum Frieden ermahnet, und darzu geneigt verspüret, also daß es nur an mir mangele: Es hat aber die Zeit offenbahret, daß er anstatt gerühmten Friedens meine Bergstraß von den Spanischen Expracticirt, und die Intrusion deß Bayer-Fürsten, sampt andern gefährlichen Stücken mehr sollicitirt habe.

Ersuche und bitte derowgen Euer Liebden gantz freundlich und inständig, Sie wollen beykommende Abschrifften, beneben diesem meinen Schreiben und Post Scripto, Chur-Sachsens Liebden zu dero Nachrichtung zum förderlichsten Communiciren, und sie beweglich ermahnen, daß Sie sich ja nicht übereilen wollen. Ich habe biß dahero meine Drangsalen allenthalben im Reich geklaget, deß Gegentheils Unfug genugsam dargethan, die schädliche Consequentz zeitlich erinnert, und umb Abhelffung gebetten, bin aber fast von jederman trostloß gelassen worden: Doch gelebe ich deß ungezweiffelten Vertrauens gegen dem gerechten GOTT, er werde mir über offentlichen Gewalt und überhäuffte Verleumbdung zu seiner Zeit Rettung schaffen, meine Unschuld an Tag geben, und wann künfftig diese und meine andere abgangene Schrifften, sampt dem wider mich bißhero geführten Proceß, und was aller Orten dißfalls vorgangen, durch den offentlichen Truck (darzu ich endlich genothdrenget werde) unpartheyisch publiciren werden, so wird jederman leichtlich erkennen, bey welchem der Fried angestanden habe.

CIV.

(Beneben obgesetzten / hat auch Pfaltz-Graff Friderich an den Hertzogen zu Würtenberg (welcher sich neben andern sehr bemühet / seine Sachen zu einem Vergleich zu bringen / und deßwegen auch mit dem Hertzogen in Bayern *tractirt*, wie zu solcher *Composition* zu gelangen seyn möchte / und darauff von einem und andern gedachten Pfaltz-Graffen berichtet) nachfolgend Schreiben / so den achtzehenden Martii *datirt*, aus dem Graffen-Haag abgehen lassen.)

Anno 1624.

Pfaltzgraff Friderichs Schreiben an den Hertzog zu Würtenberg.

Wir Friderich, ꝛc. Wir haben Euer Liebden wohlmeynendes und treuhertziges Schreiben vom 24. Februarii jüngsthin dieser Tagen zu recht empfangen, und daraus was zwischen deroselben, und unsers Vettern deß Hertzogen in Bayern Liebd. wegen einer gütlichen Handlung und Recuperirung deß werthen Friedens im Reich vorgangen, und worauff diese Sachen bestehen wollen, zur Genüge verstanden, unnöthig E. Ld. mit Repetition desselben verdrießlich zu seyn, sondern wollen vielmehr mit unserer Special Erklärung darauff E. Ld. rund unter Augen gehen, verhoffentlich nicht allein deroselben dardurch gute Satisfaction, sondern auch auff den Nothfall der gantzen Welt zu erkennen geben, daß es auff unserer Seiten niemahlen ermangelt habe.

Erinnern uns anfänglich gar wohl, wie eyferig E. Ld. sich jederzeit bemühet, damit verderblichem Kriegs-Wesen ein End gemacht, und der liebe Frieden wieder gepflantzt werden möchte: Bedancken uns derwegen, daß E. Ld. noch in solcher löblichen Intention beharren, gantz freundlich, verhoffend, es werde dargegen unsere jedemahls beschehene Friedfertige Erklärung und genugsames Anerbieten ohne das Werck selbsten reden, wer zum Frieden oder Krieg Lust gehabt, und was für ein Zweck auf der andern Seiten gleich Anfangs darbey gesteckt worden: Welcher massen auch unterschiedliche Tractaten, doch nur zum Schein vorgenommen, darumb vergeblich und ohne Frucht abgelauffen, biß man uns unsere Land und Leuth, zugleich auch andere Evangelische Fürsten und Ständ im Reich fast gar zu Grund gerichtet, auch darzu immer continuirt und fortgefahren: Und als wir nach unglückseliger Schlacht vor Prag die Cron Böheimb und incorporirte Land verlassen, haben wir alsobald zur Reconciliation mit der Römischen Käyserlichen Majest. unserm gnädigsten Herrn, und zur Stifftung eines sichern lebendigen Friedens, uns gehorsamlich anerbotten, darauff sowohl die Unirte, als andere Potentaten, durch vielfältige Legationes und Interpositiones sich zum hefftigsten bemühet, nachdem sie zuvor wegen gebührlicher Submission, als der Cron Böheimb halber unser billichmäßiger Accommodation versichert gewesen, aber alles vergebenlich, dieweil man einmahl durch Kriegs-Gewalt uns zu unterdrucken resolvirt gewesen: Darumb auch die gebührliche Mittel im Reich mit Versammlung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände unterlassen, und alle Reichs-Verfassung beyderseits gesetzet, so gar auch die Herren Chur-Fürsten collegialiter nicht darüber gehört, sondern stracks

mit

Anno 1624.

mit der vermeynten Aachts-Erklärung und translation unserer Chur-Digniteten de facto verfahren, auch als zu Regenspurg die Weltliche Herrn Chur-Fürsten dargegen ihre fest gegründete Protestationes eingewendet, unsere restitution, als das einige Mittel des Friedens wohlmeynend urgirt, dessen ungeacht der Gegentheil durchgedrungen, und also die extrema selbst erwehlt und ergriffen, auch immerdar dieselbe fortgetrieben hat, da hingegen, wann wir in ordentlicher Reichs-Versammlung gehört, die Böhmische Sach der gebühr erörtert, und wir also more majorum und nach Inhalt der Reichs-Satzungen mit uns verfahren were, das Reich auff allen Fall zur Güte und Recht unser mächtig genug gewesen, und ein so weitläufftiger und verderblicher Krieg mit Einführung frembder Nationen, gleichsamb ins Hertz unsers geliebten Vatterlands, wol hette verbleiben können: Also die Haupt-Ursach seye bewandt, wie sie wolle, doch der gefährliche modus procedendi wider uns, unsere arme Leuth und unschuldige Unterthanen, und unsern geliebten Brudern, Hertzogen Ludwig Philipsen Pfaltzgraffen, auch wider viel andere Evangelische Fürsten und Stände notoriè dermassen beschaffen, daß des Reichs Satzungen und Constitutiones umbgangen, und dahero alles entstandene Unheil und was noch weiter erfolgen möchte, derivirt, durch dergleichen gefährliche Proceß aber auch ein gute Sach verderbt und verlohren werden kan, und je einmal wahr, was wir darauff zur Rettung unserer armen Leuth und Unterthanen, darzu wir von GOtt und in unserm Gewissen verpflichtet gewesen, zur natürlichen Defenlion vorgenommen, oder zu Recuperirung deß unserigen noch vorzunehmen gedrungen werden mögten oder könten, daß solches mit keinem Grund deß Rechten, für eine verbottene beharrliche Feindschafft ausgedeutet werden kan: Und obwol die Sachen, wie gemeldet, also hergangen, so haben wir darbey jederzeit die friedfertigen Mittel uns belieben lassen, so weit uns submittirt, und erbotten gehabt, daß wir nicht wissen, wie wir ein mehrers hetten thun können und sollen.

Es scheinet aber, daß sowol E. Ld. als auch andere Ständ unwissend seyn mögten, was unserthalb unser geliebter Herr Schwäher-Vatter, der König in Groß Britannien vor länger dann zwey Jahren der Röm. Kayserl. Majest. in unserm Namen und auff unser Einwilligung und ratification offerirt, welches doch so wenig verfangen, daß nur stärcker unsere Verfolgung vermehret worden: Wie auch wahrhafftiglich die Brüsselische Handlung geführet, ist E. Ld. unverborgen: und da wir noch verschienen Jahrs die neue Brüsselische Anstands-Articul unterschrieben und vollnzogen, hat gleich darauff der Ertzbischoff zu Maynt̃z sich unsers Ampts Starckenburg, so man gemeiniglich die Bergstraß nennet, durch Vorschub der Spanischen bemächtiget: Unsere arme Leuth sind mit unträglichen exactionibus, unsere Diener mit Einziehung und Confiscationen ihrer Güter beschweret, unser Land und Churfürstenthumb zerrissen, und voneinander gleichsam vertheilet, sogar die Religions-Verenderung und Verfolgung eingeführet, und sonsten viel andere innovationes und attentata den Brüsselischen Articul schnurstracks zuwider vorgenommen worden, will geschweigen jetzunder deß Processes, welcher wider unsern freundlichen lieben Bruder, Hertzog Ludwig Philipsen, noch den heutigen Tag geführet wird, der als ein Pupill des Seinigen spolirt, und obwol S. Ld. von der Kayserl. Majest. selbsten vor unschuldig erkant und erkläret worden, doch in so langer Zeit zu keiner Restitution gelangen kan, sondern des Seinigen entsetzet, auch ohne gebührende Fürstliche alimenta auisser Landes mit höchster Beschwerung sich aufthalten muß: Welches alles wir dißmahl nur kürtzlich, mit Unterlassung vieler noch beschwerlichen Umbständen, allein darumb ausführen müssen, weil uns über diß noch bey eusserster zugefügter Ruin die Schuld zugemessen werden will, als ob wir gegen Kayserliche Majestät uns mit gehorsamen Respect zu bezeugen nicht gesinnet, alle gütliche Mittel, und also den wehrten Frieden verworffen und ausgeschlagen hätten, nur zu dem End, die unerhörte Proceß zu beschönen, und uns bey männiglichen verhaßt zu machen, damit zu eusserstem Unglück und Widerwertigkeit, wir zugleich bey männiglichen auch die Affection und billigmässige Handbiethung verlieren mögten.

Anno 1624.

Auß welchem allem dann auch ferner klar am Tag, daß wir gar nicht beschuldiget werden können, als ob von der Kayserlichen Majestät, was wir begehrten zu haben, von derselben gleichsamb alles erzwingen, oder Ihro leges vorschreiben wolten, welches uns nie in Sinn kommen, daß wir aber des Effects wegen, und ob auch auff der andern Seiten mit der Güte rechter Ernst, bißhero in Sorgfältigkeit begriffen gewesen, deß haben wir je grosse und erhebliche Ursachen gehabt, weil Ihre Majestät zu Regenspurg, wie auch vor und hernacher so vielfältig münd- und schrifftlich, uns für unsere Person zu keiner Restitution mehr kommen zu lassen sich erkläret; und da es also in solchen terminis, wider so vieler Christlicher Könige, Chur-Fürsten und Ständen wohlgemeynte Intention, de facto verbleiben solte, zumalen der Frieden uns gäntzlich versagt und abgeschnitten würde: Dahin uns je mit keinem Fug oder Schein zugemuthet werden könte, ohne zuverlässige sichere Gewißheit uns bloß auff Gnad und Unghad darzustellen, oder etwas zu præstirn, dardurch, über den Verlust deß Guts, auch unser Leben, Ehr und Gewissen periclitirn, oder den Fundamental-Verfassung des

Anno 1624.

Reichs, den weltlichen Chur-Fürsten und der Posteritær præjudicirt, uns also ein ewige Schmach zugezogen, und auff unsere familiam und die Posteritæt propagirt werden möchte: In dem wir auch zugleich noch jetzo unterschiedliche Exempel vor Augen sehen, daß auch denjenigen Ständen, welchen die Restitution schon längst versprochen, jedoch nicht geleistet, auch unterschiedliche gemachte Accorda und Sincerationes zu keinem Effect gebracht werden. Daß wir dann mit sicherer Ablegung der Waffen ein guten Anfang machen solten, so ist dasselbe von uns vorlängst beschehen: Der Hertzog von Braunschweig und Graff von Mansfeld, welche auch schon lange Zeit nicht mehr unter unserm Commando oder Sold gewesen, haben keinen eintzigen Mann mehr auff den Beinen: Hingegen bleibt deß General Tilly Armee beysammen und unabgedanckt, verderbt, ruinirt einen Evangelischen Stand im Reich nach dem andern, ungeachtet man versprochen, so bald der Hertzog und Graff hinweg, man auch gemeldte Armee cassiren wolte, gleicher gestalt als versprochen worden, so bald die Union auffgehebt, auch die Liga dissolvirt werden solte, dero doch bißhero keines geschehen, auch darzu noch keine Apparentz ist: Welches wir alles an seinen Orth gestellt seyn lassen, und GOTT dem gerechten Richter, der in das Verborgen siehet, und der Zeit befehlen müssen.

Daß nun unsers Vettern, deß Hertzogen in Bayern Liebd. sich gegen E. Liebd. endlich zu einem sichern, beständigen billichen Frieden geneigt erklären, und an Euer Liebden so inständig gesinnet, der Sachen sich weiter zu gütlicher Handlung zu unterfangen, auch Vertröstung geben, daß das Werck darauff sich besser anlassen wird, als es jetzt das Ansehen haben möchte, auch verhoffen, wann E. Liebd. die Hand anschlagen, daß zugleich andere getreue, gemeine Reichs-Stände secundiren würden, da bezeugen wir auß friedfertigem, aufrichtigem Hertzen, daß wann Seine Liebd. es damit in Ernst meynen, wie wir verhoffen, daß wir hingegen auß Lieb unsers betrübten Vatterlands, vielmehr eines ehrlichen, sichern Friedens begierig seyn, ohngeachtet Seine Liebd. uns und unsern Landen gegen Sie gantz unverschuldter Weiß, weit übler als die Spanische selbsten zugesetzt, und wir uns zu Seiner Liebd. in dero zugeschlagenem Glück zum wenigsten einer grösser Moderation versehen hetten.

Es werden auch E. Liebd. allbereit, und ehe uns deroselben jetziges Schreiben zukommen, verstanden haben, daß wir abermahls alle auf die Bahn kommende gütliche Handlung außzuschlagen, nicht gemeynet: Inmassen wir uns noch jetzo darzu willig zu bequemen hiemit erklären haben wollen, wann zuforderst, wie gemeldet, wir deß rechten Ernsts auff der andern Seiten versichert, darauff von E. Ld. der Gewißheit, wie auch wir endlich und eydentlich die Unterhandler (darunter E. Ld. oder auch dieselbe allein, uns lieb und angenehm) seyn solten, wie auch mit weme wir uns einzulassen haben, in dem unsere Lande von unterschiedlichen Partheyen occupirt, und uns vorenthalten, verständiget wurden: Damit wir sehen können, daß dardurch der Sachen auß dem Grund allerseits abgeholffen, wir und andere insgemein zur Ruhe kommen, und also ein durchgehender Fried im Reich wieder aufgerichtet und stabilirt werden möchte.

Anno 1624.

Damit auch mit keinen Specialien und præpeditis sich ein jeder andern Theils vergebenlich aufhalten, oder deßwegen ein oder der ander durch unzeitige Præjudicia beschwert werden möchten, daß derowegen mit Consens der Römischen Kayserlichen Majestät Unsers Gnädigsten Herrn, deren wir hierinnen in alle Wege gebührenden Respect zu erweisen gehorsamblich gemeynt seyn, das gantze Hauptwerck, und was deme anhängig, so wohl unserer mit Ihrer Kayserlichen Majestät desiderirten Reconciliation, als unserer Restitution halber pari passu in unverfängliche gütliche Tractation, nach altem Teutschen Gebrauch, auffrichtig und billichmäßig gezogen werden möchte: Gedencken wir uns alsdann darbey gegen der Kayserlichen Majestät in unterthänigster Schuldigkeit und gegen jedermänniglich dergestalt uns friedfertig im Werck zuerweisen, daß uns füglich nicht weiter zugelegt werden könne, ob wenn es bey uns angestanden, oder wer an weiterem Unheil schuldig: Daß auch Euer Liebden verspühren mögen, daß wir deroselben wohlgemeynte Interposition nicht gering gehalten.

Solte man aber von uns vor dergleichen Handlung etwas Beschwerliches und Nachdenckliches erzwingen wollen, So müssen wir und männiglich es darfür halten, daß man anders Theils eben das in Wahrheits-Grund thäte, was man uns ungütlich beyzumessen unterstehen will, und würden wir also die Schuld auff andere von uns mit gutem Fug weltzen können. Es werden auch Euer Liebd. zu Beförderung eines so Christlichen GOtt wohl-gefälligen Wercks sehr wohl thun, wann sie deß Hertzogen von Bäyern Liebden, wie auch andere, so unser Chur-Fürstenthumb und Lande jetzo mit Gewalt innehaben, dahin disponiren, daß inzwischen auch ihres Theils allenthalben res in priori statu gelassen, und nicht von Tage zu Tage noch mehr subvertirt und schwerer gemacht, daß in Religion und Politischen Sachen nichts geendert, die arme Leuth mit unerschwinglichen exactionibus nicht gar außgesogen und an den Bettelstab gebracht, so dann nicht alienationibus, confiscationibus, und dergleichen in der Obern- und Untern-Pfaltz wider Uns und die Unsern nicht ferner verfahren, und dardurch Unser und derselben Restitution in effectu elusoria gemacht werde, und was weiter in der That eine

unge-

Anno 1624. ungefärbte Affection zu rechtschaffener Begierde des Friedens bezeugen mag, sonsten Wir und männiglich es dahin halten müssen, als ob was anders hierunter gesucht, und Wir je länger je mehr gefährt werden wolten.

Wir mögen gleichwohl Euer Liebden hierbey nicht bergen, daß nun eine gute geraume Zeit hero, ein Cappuciner-Münch, der sich Francisco della Rota nennet, und deß Bäpstischen Nuncii zu Brüssel Domesticus ist, zu Londen sich auffgehalten, und bey unserm Schwäher Herrn Vattern, dem König in Groß-Britannien, dergleichen Tractaten, im Nahmen deß Hertzogen in Bayern Liebden mit Vorschützung genugsamer Plenipotentz, auch Vorgeben, so gar auff viel stärckere Specialia und Gegenerbietungen gangen, der auch dieser Tagen anhero zu uns in den Haag angelanget, und ebenmässiges bey uns angesuchet, und noch suchen thut, mit beständigem Vorgeben, daß so wohl die Reconciliation mit der Kayserlichen Majestät unverletzlich Unserer Ehren und Gewissen, durch ein unprajudicirlichen, bequemen, bey hohen Potentaten mehr præstirten modum, als auch Unsere völlige Restitution nicht schwer ins Werck zu richten, Wann wir uns nur zuvorderst, in dem von ihm erwehnten puncto assecurationis, willig erklären möchten, daß nemblich Unser ältester Sohn an Bayers Liebden Hoff auffgezogen werden möchte, welches doch, wie es der König in Groß Britannien nimmermehr zulassen würde, also auch im Reich, da auff den Fall eine viel stärckere Assecuration, so in alle Weg reciproca seyn muste, zu finden unerhört ist.

Was aber ferner mit gedachtem Münche allhie vorgehen wird, daß wollen Wir hiernechst Euer Liebden freundlich communicirn, daraus bald zu ersehen seyn wird, ob und wie es allenthalben gemeynt, und was für ein Fundament auff dergleichen actiones zu setzen, Entzwischen soll Uns nicht zu wider, sondern angenehm seyn, wann Euer Liebden mit Bayern Liebten in der angefangenen Communication, zu dero so treulich meynendem freundlichen Intent, ferner verfahren, und deß Verfols freundlich berichten werden, wie sie dann sich wol versichern können, daß uns dero auß bekandtem treuem Gemüth hergeflossene Bemühung sehr lieb, Wir auch zu ihr das höchste Vertrauen haben, daß sie nichts unterlassen werden, so dem gemeinen nothleidenden Evangelischen Wesen, uns und unsern armen bedrangten Unterthanen zum Besten und Rettung, auch zu Erhaltung deß Reichs Teutscher Nation Wohlfahrt, und der Stände Libertet, immer gedeyen könte, ꝛc.

CV.

(Welcher Gestalt Bethlen Gabor mit einer grossen Kriegs-Macht in Ungarn und Mähren eingefallen ist droben *sub Numer.* 98. in etwas erwehnet worden / wegen dieses Einfalls haben die Schwäbischen Stände zu Ulm einen Crayß-Tag gehalten / auff welchem zuforderst der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigstes Gesinnen an die außschreibende Fürsten / Grassen und Stände berathschlagt und abgehandelt worden / wie folgt:) Anno 1624.

Schwäbischen Craiß Tags-Abschied.

Demnach die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, ꝛc. Beyden außschreibenden Fürsten dieses Hochlöblichen Schwäbischen Krayßes, durch Schreiben unlängst zu erkennen geben, was Massen Bethlehem Gabor über und wieder getroffene Vergleichung mit einer starcken von Turcken und Tartarn zusammen gebrachten Krieges-Macht, in dem Königreich Ungarn und Marggraffschafft Mähren feindlich eingefallen, durch dessen befahrende Fortstellung gegen herzurückenden Fruhling, bevorab in Entstehung nächst vorgehender Tractation ein allgemeiner Türcken-Krieg erfolgen, und so wohl den Vormauren der Christenheit, als aller Friedliebenden Ständen und Krayßen im Römischen Reich, grosse Gefahr entstehen möchte; Solchem nun zeitlich vorzubauen, allerhöchstgedachte Römisch Kayserliche Majestät, auß höchst rührender Fürsorg Ihres tragenden Kayserlichen Ampts, Fried, Ruhe, und Auffnehmen im Heiligen Reich wiederumb anzurichten, an Hochbesagte beyde außschreibende Fürsten dieses Hochlöblichen Crayses Gnädigst gesonnen, ein allgemeine Versamblung und Beschreibung gesampter Fürsten und Ständten vorgehen zu lassen, hiervon ordentliche Communication zu pflegen, welches dann auch zumahl umb anderer dieses Crayß Obliegen halber, vermög ergangenen Außschreibens den 8. 18. Martii, noch lauffenden Monats in dieser Heiligen Reichs Stadt Ulm, und auff beschehene ansehenliche Ab-Ordnung aller Crayß-Ständt Abgesandten fortgesetzt, und auff Höchstbesagter Ihrer Kayserlichen Majestät Gnädigster Denunciation Schreiben an gemeldte außschreibende Fürsten beschehene Abordnung Ihrer Hochansehnlichen Herren Commissarien und deren persöhnlichen Erscheinen, auch gethaner mündtlicher Vortrag Ihrer Kayserlichen Majestät dahin eingenommen worden, wie die zugleich schrifftlich überreichte Proposition mehrers ausweiset.

Ob nun wohl dieses Crayses Obliegen genugsam bekandt, indeme dessen gehorsame Ständt bey vorigem Turcken Krieg fast starcke, bey

Anno 1624.

bey andern Crayßen ungewöhnliche Contributiones geleistet, auch dieser unruhigen betrübten Zeiten im Heiligen Reich über ausgestandene Durchzüg und Einlägerungen, und dahero erfolgter Kosten und Schaden, eins und andern Theils Kriegs-Volck selbsten seine Defension in diesem Crayß, Ihrer von GOTT dem Allmächtigen anvertrauten Landen und getreuen Underthanen halber anstellen müssen, auff dessen Volcks Underhalt ein Namhafftes zu dieses Crayßes noch obliegender Beschwerdt gegangen, dahero am Tag, daß der mehrer Theil Ständt arme Underthanen durch obiges, nicht weniger durch das verderbliche Müntz-Wesen, und darauß unerträglichen Theurung, aller Menschen Nahrung also ersogen, erarmet und verderbt, daß aus Christlichem Oberkeitlichem Einsehen mehr Mitleyden mit denselben zu tragen, als sie durch fernere Contribution zu beschweren.

Nachdem aber hingegen nicht weniger das allgemeine nothleydende Wesen in dem Heiligen Römischen Reich, sonderlich die Vormauren der Christenheit zu betrachten, und allem daraus erfolgten Unheil zeitlichen vor zu bauen, beneben dieses Ihrer Majestät allergnädigstes Begehren, das Erste, welches Sie bey diesem Crayß abgelegt, und daher umb so viel mehr in Acht zu nehmen, Also hat man dahin fast einmüthig beschlossen, Allerhöchst ermelte Kayserliche Majestät, als das von GOTT höchst vorsetzte Haupt der Christenheit nicht zu verlassen, sondern derselben zu underthänigsten Ehren und allen Friedliebenden Ständen zu Gutem, mit einer freywilligen gesuchten Geldhülff zu begegnen, Gestalt dann gegen Ihr. Kayserlichen Majestät Hochansehnlichen Commissarien ein Schrifftliche Erklärung dahin erfolgt, Nachdem aber die Hochansehnliche Herren Commissarien ein Replic dargegen eingelieffert, welche der Wichtigkeit nach in gesampten Rath verlesen und darüber deliberirt worden, Also ist von dieses Crayß wegen darauff duplicando geantwort, und dieser Allergnädigsten begehrten Hülff auff zwantzig Monath als acht gegen Jacobi, Martini sechs nechst künfftig, so dann abermals sechs auff Martini, Anno sechszehenhundert fünff und zwantzig, jedoch auff Maß, Weiß, Condition und Vorbehalt, bewilligt und erhöhet worden: Bey welchem Erbiethen es offt besagte Kayserliche Commissarii gelassen, und daß solches in den dreyen gesetzten Terminen in die Legstadt Augspurg verschafft, hierinnen aber kein Crayß Standt überhebt seyn, oder dessen verschont bleiben, sondern der Kayserlichen Majestät die Execution wider ein und andern säumigen Stand mit Cammergerichtlichem Proceß zu verfahren, allerunterthänigst überlassen worden, darbey gleichwohl lauter bedingt worden, daß diese Hulff anderst nicht bewilligt oder gestattet werden solte, es würden dann die Fürsten und Ständte des Loblichen Crayßes mit Einlägerungen, Muster-Plätzen und Durchzügen verschonet, oder je dieses letzter, wann es seyn müsse, anderst nicht, als nach deß Heiligen Reichs Constitution Ordnung, auch den Abschieden von Anno fünffzehundert acht und neuntzig, angestellet, welches die Herren Commissarien ausser des höchst eussersten Nothfals auch also angenommen, benebens starcke Vertröstung gegeben, daß dem viel jahrigen hoch beschwerlichen Landtvogtheylichen und Landtgerichtlichen Oesterreichischen Gravaminibus ehister Möglichkeit, durch gütliche unpartheyische Commissiones, oder andere zuträgliche Wege (als warzu die Kayserliche Majestät auch vor sich selbsten am besten geneigt) Raht geschafft werden solte.

Anno 1624.

Bey dem anderen Puncten deß Außschreibens, deren vom Krayß auffgenommenen Gelder halben, ist die Berathschlagung auff drey Membra in Propositione gestellet worden. Erstlich, Ob und was zu dieser Zeit darein wieder abzulegen. 2. In was Sorten oder Valor solche Bezahlung der dargeliehenen Stücken oder Gülden für Gülden nach, wie sie jedesmahl bey der Krayß-Cassa in Ulm geb und gäng seyn worden, nach Buchstablichen besagter etlicher Obligationen beschehen sollen, und wie zum Dritten, die Restanten ein zubringen, von welchen diese Bezahlung zuleisten.

Darüber hat man es bey dem Ersten Membro dahin gestellt seyn lassen müssen, alldieweilen für dißmahl die Kriegs-Cassa fast gar geleeret, beneben der Krayß mit Zusammenbringen und Erlegen, deren bey dem Ersten Puncten der Kayserlichen Majestät bewilligten Contribution gnugsamb zu thun, und die Erlegung der grossen Extantien vieler Krayß-Ständ, durch außgebrachte Kammer-Gerichtliche, Fiscalische Proceß, von welchen diese Schulden wieder abzurichten, erst eingetrieben werden müssen, daß zu diesem mahl einige Abstattung nicht wohl beschehen könte, dannenhero noch zur Zeit damit, oder anderwertigen Auffkündigung innen zu halten, da aber eines bey der Krayß-Cassa hiernechst so viel im Vorrath vorhanden, daß ein oder andere Schulden gelegentlich abzulegen, daß alsdann selbiges uneingestellet beschehen, Immittelst aber (wohin die Majora beym andern Membro gangen) die jährliche Zinß der verschriebenen Capitalien, nach Besag Buchstabens, der Obligation, auß der Krayß-Cassa richtig erlegt und erstattet werden solten, Jedoch mit dieser lautern Maß, wann es künfftig durch gemeinen Reichs-Schluß ein Widriges, und die Interesse anderst nicht, als wie die Capitalia

Anno 1624.

pitalia hergeliehen, speciali obligatione non obstante, zu entrichten bescheiden werden solten, daß alsdann jede empfangene Interesse solchem nach abgerechnet, oder der hinauß gegebene Uberschuß wieder eingelangt, oder von der Haupt-Summa abgezogen, auch die Capitalia eben solchem nach wieder erlegt werden solten.

Was aber den Dritten Paß betrifft, solten jede Restanten mit allbereit außgezogenem Cameralischen Processen auffs bestmöglichst eingetrieben werden, worbey sich die willige Ständte, so ihr Angebühr richtig erstattet, Krafft so wohl dieses, als bereit vorgangenen Abschieds nochmahlen vorbehalten, wegen der Saumseeligen dem Crayß zuwachsenden Schaden mit geladen zu seyn, noch etwas an jenigem so sie nicht verschuld, zu büssen, jedoch da die völlige Restanten zu Abtragung solchen Schulden-Lasts nicht erklecken mögen, daß alsdann nach etlich wenig Monaten, von neuem in völliger Abzahlung umbgelegt werden möchte.

Und obwohlen über jeniges, was von conditionirter Abrichtung der Zinsen gesetzt, der Krayß Pfenning-Meister, nicht weniger auch die Creditores ihres besorgenden Schadens und Verlusts halben unterschiedliche *Memorialia* und Reservation eingeben: Jedoch auff damahlige derenthalben unterschiedlich gehaltener Umbfrag, bey vorigem Schluß endtlich verblieben, neben anderm auch auß deren Ursachen, dieweil bereit etliche der Fürsten und Ständten Abgesandten verreiset, auch dahero der übrig Anwesenden bedencklich fallen möchte, abwesend deren, so die Majora gemacht, solchen gemeinen Schluß wiederumb zu ändern, doch stünde zu der Creditorn, und deren, so sich beschwehret hier über befinden wolten, Gelegenheit, bey nächster Krayß-Versammlung ihre weitere Nothdurfft hierüber einzubringen, doch liesse man angeregte Contradiction und Protestation auff ihrem Werth und Unwerth bewenden. Nach dem auch in währender Deliberation, und ehe man zu dem Dritten Puncten der Rechnung-Geschäfften schreiten köndte, von underschiedlichen Krayß-Ständen Newe Memorialia einkommend befunden, Als ist umb Förderung willen gehorsambster Deliberation, desto weniger in andern Geschäfften auffzuhalten oder zu bleiben, ein aber nöthige Deputation etlicher und zwar voriger Ständte Abgeordneten Räthe und Bottschafften, die das Rechnungs-Geschäfft under Händen gehabt, vor Gut befunden, welche aber über alle einkommene Rechnungen und Memorialia ein Relation, sampt angehencktem unvergreifflichem Gutachten übergeben, darüber dann auff beschehen Ablesen und genommenen Schluß in pleno etwann jeder Standt und Interessirten (diesem Wesen endlich einmahl abzuhelffen) schrifftliche Resolution ertheilet, wie solches das Protocol außweiset.

Anno 1624.

Bey diesem Puncten haben die Fürstlich Würtembergische Abgesandten Ihres Gnädigen Fürsten und Herren, deß Hertzogs von Würtemberg Fürstlich Gnaden deß streittigen Rests der vier und zwantzig tausend Gülden halber, so wohlen dem Deputirten Rath in pleno vorgebracht, Hochermeldtem ihrem Gnädigen Fürsten und Herren seye befrembdlich vorkommen, daß solcher Rest bey vorigem Crayß, und darauff erfolgten Rechnungs-Deputations-Tag allhier seye abschiedlich geschlossen und approbirt worden, durch nachfolgend Contradiciren und Inhibiren gegen dem gewesten Krayß-Pfenning-Meister Hanß Schaden, erst in ein newen Disputat gezogen, und ein error Calculi prætendirt werden wollen, Ihre Fürstlich Gnaden hätten sich dergleichen Verbotts nicht versehen, sondern da sie gewust, oder anderwerts avisirt worden weren, daß die Ständte einigen Zweiffel darvon trügen, würden sie selbs sich dessen zu nähern nicht begehret haben, köndten aber nicht befinden, daß die Ständte einig Ubereylen, oder unbedachtsame Handlung vorzuschützen, sintemahl der Calculus nicht von Ihrer Fürstlich Gnaden Räthen, sondern von denen zum Rechnungs-Wesen Deputirten Abgeordneten selbsten auffgesetzet, und den Würtembergischen zu ersehen übergeben, den sie nach langem Bedacht, und gepflogener Underrede, auch neu erfolgter Belegung deßselben, letzlich umb wenigern Streitts willen angenommen, welcher auch mit einem sondern Paß in den Rechnungs-Abschied als ein Beylag, und auff deme man sich beederseits gezogen, gebracht, auch solcher Massen zur Dictatur gegeben worden, neben dem bekandt, daß deß Concepts Abschied wiederumb in pleno abgelesen, und bedächtlich darüber umbgefragt und placidirt worden. Solchem nach vermeynten Ihr. Fürstlich Gnaden zu Würtemberg, weil Sie ohne das ihre Victualien und Soldatesca in viel leydentlicherm Wehrt, als andere hergeben, auch mercklich andere Spesa, als Krayß-Oberster, neben grosser Sorg und Bemühung vergebenlich getragen, so auch der Krayß zuvor mit Danck angenommen, man würde andere *Conditiones* gehabt haben, oder noch anjetzo dahin sehen, daß Ihrer Fürstlich Gnaden berührter Rest, als unstreittig,

Anno 1624.

streittig, erfolgt, und das gute Vertrauen zwischen Ihrer Fürstlich Gnaden und gesambten Ständten erhalten würde, und dieweil Ihrer Fürstlich Gnaden an dem Empfang nicht allein auffgehalten, sondern auch an vorig unstreittiger Summa in hohem Werth deß Thalers zu sechs Gülden gerechnet, da selbiger schon auff anderthalben Gülden abgesetzt gewesen, gelieffert, welches jedoch dem Krayß zu Gut umb so hoch nicht geachtet, Als versehen Sie sich, man werde Ihro Fürstlich Gnaden ob angeregten Rest, als die nicht in mora participiendo, sondern der Krayß in Liefferung saumlich gewesen, in jetzigem Werth gut machen. Wolte man aber dieses alles noch länger in Disputat ziehen, wüsten Ihro Fürstlich Gnaden, was den andern Ständen von solchem Rechnungs-Geschäfft herrührend, bereit bewilligt, nicht allein nicht verfolgen zu lassen, sondern sie behielten Ihro auch alle dienliche Mittel bevor, zu solchem ihrem Außstand würcklich zugelangen, gedächten auch mehrers nicht zu contribuiren, als was bey diesem Convent der Kayserlichen Majestät bewilliget worden, mit schließlichem Begehren, ihnen umb Ringerung künfftigen Disputats willen hierüber schrifftliche Erklärung zu zustellen, und diese ihre Protestation in Abschied zu bringen. Hierauff haben die noch anwesende Abgesandten durch die Fürstliche Costantzische den Fürstlichen Würtembergischen Replicanten angezeigt, das angeregte Inhibition-Schreiben seye von den drey Krayß-Collegiis Ihrer Fürstlich Gnaden zu Würtenberg nicht zum Despect abgangen, sondern allein Erinnerungs-Weiß an den Krayß Pfennig-Meister geschehen, sich nicht zu übereylen, referirten sich kürtzlich, unnöthig Disputat ein zustellen, auff Ihrer Fürstlich Gnaden zu Costantz an Würtenberg Fürstlich Gnaden derenthalben abgangenes Schreiben.

Den gesuchten Rest an sich selbsten belangend, werden die jenige, so der Handlung abgewartet, Bericht zuthun wissen, woher der Haupt-Streit komme, und worauff die Handlung gestellet, auch geschlossen worden, dann einmahl hette der General-Proviant-Meister über Ihro Fürstlich Gnaden Militien empfangen 38000. Gülden. Item 4000. Gülden, so auff die hohe Befelch-Habere von der Cassa erhebt, Ihrer Fürstlich Gnaden sollen abgezogen werden. Ob nun schon ein Calculus auffgesetzt, und dem Abschied beygelegt, sey doch derselbe ungefähr zum Nachdencken gewesen, und bekandt, da der Abschied abgelesen und dictirt, daß viel der Ständt Abgesandten nicht mehr bey der Stell waren, oder von solcher Beylag gewust, biß erst über lang die Communication deß Abschieds geschehen, da man den Errorem auß derselben befunden, weiln nun solcher Irrthumb bekandtlich, köndte er den Partheyen nicht schädlich seyn, noch sie darauf fundirt werden, daß nun Ihre Fürstlich Gnaden zu Würtemberg das Recht vorbehalten, hetten es die Gesandten darumben geschehen lassen, und liessens noch dahin gestellet seyn: Sie bäten aber die Fürstlich Würtembergischen Abgesandten, wolten die jetzige Anwesende nicht verdencken, daß sie jetzt erst von diesem Puncten reden, oder Hauptsächlich sich nicht resolviren köndten, dieweil viel der Gesandten bereits hinweg, man möchte biß auff nächsten Convent, und gleich zu Eingang der Handlung solches verschieben; Da auch schon die Anwesende etwas thun wolten, wie etliche nicht ungeneigt gewesen seyn möchten, so fiel es ihnen doch desto schwerer, dieweil Ihr Fürstlich Gnaden solchen Rest in jetzigem Valor des Thalers begehrten, da doch Ihre Fürstlich Gnaden vorhin, auch bey jetzigem Convent, andern Ständten solches helffen absprechen, und sie dahin weisen, daß sie solches verhoffentlich nicht beharren würden: Liessen im übrigen die *Protestation* an seinem Orth gestellt seyn, were aber jedem erlaubt, Gegen-*Protestationes* und *Reservationes* einzuwenden, mit Bitt, sie als abgeordnete, und die noch in geringer Anzahl beysammen, nicht zu verdencken, weren nicht herkommen schrifftlich zu handeln, daß die *Protestationes* beederseits in Abschied kommen, dabey es dann endlich verblieben.

Anno 1624.

Was dann zum vierdten das zerrüttete Müntzwesen betrifft, hette man zwar allerseits deß darauß erfolgten unwiderbringlichen Schadens eine würckliche Remedirung wünschen mögen, wie dann auß nunmehro vorgangenen zweyen *Ordinari* und einem *Extra-Ordinari* Müntz-*Probations*-Abschieden der dreyen *correspondirenden* Krayßen, und deren darzu *deputirten* Räth eyferige Bemühung verspühret, dannenhero bey solchen Schlüssen zubleiben, auch solch verderblich Unwesen wieder in vorige alte und gute Ordnung nach und nach zu bringen gantz nöthig und verständig ermessen, worbey in sonderlichen Umbfragen fürgebracht, ob die Neben-Müntz-Städt, so wider deß Reichs Abschied von Fünffzehenhundert siebentzig, ein und siebentzig, und sechs und siebentzig auffgericht, abzuschaffen, als wannenhero alle vorgangene Unordnungen meisten Theils, mit Einführung geringer unhaltiger, und Ersteigerung der groben Sorten erfolgt, und wie es Zweytens mit jetzigen Thalern zuhalten, welche bey Jüngstem Nürnbergischen Müntz-

Anno 1624.

Müntz-Probation-Tag unterschiedlich zu Geringhaltig befunden, ob derselben gedruckten Patenten zur Nachrichtung deß gemeinen Manns gleich für jetzo in diesem Krayß offentlich anzuschlagen.

Drittens, ob die jenigen, so allein umb drey oder vier Kreutzer zu gering, für völlige (weil sonst kein ander Geld vorhanden) zu paßiren. Vierdtens, Ob die umb fünff und sechs, oder etwan sieben Kreutzer zu gering auff ein und zwantzig Batzen abzuwürdigen? So dann Fünfftens, Ob die noch ringere, sie seyen gleich inn- oder auser der correspondirenden Krayfen gemüntzt, per confiscationem oder auch noch andern schweren Straffen abzuschaffen: Wie es dann endlichen, mit dem Gold zu halten, ob selbiges in nachgesetztem Werth, den Ducaten per 2. fl. 20. kr. Den Goldgulden aber per 1. fl. 44. Kreutzer zulassen, oder aber umb etwas, auch wie viel zu erhöhen: Nicht weniger, ob deß Heiligen Reichs Müntz-Ordnung Proportion zwischen Gold und Silber zu halten, oder nunmehr, propter diversitatem Metallorum, mit den jenigen etwas höhers auffzusteigen, bey welchen, nach langer Hand einkommenen Rationibus, der endliche Schluß per majora dahin außgangen, daß die Neben Müntz Städt, so über die Zahl der Reichs- und Krayß-Abschieden, auch Müntz-Ordnung auffgericht, mit unverlängter Gelegenheit abzustellen, und da hierinn kein Folg zu haben, die jenige Mittel, welche gedachte Reichs Abschied außweisen, dargegen zu gebrauchen: Mit Affigirung oder Publicirung der Thaler Patenten halber aber, möchte man biß auff nechsten im Majo vorstehenden Müntz-Probation-Tag inhalten, auch alles übriges dahin gestellt seyn lassen, biß der alldorten gemachte Schluß vollzogen, bey den Gold-Sorten aber die gerechte Proposition, so wohl selbiger gegen Silbern als Gülden-Sorten, gegen und wider einander per acta gehalten, Endlich die in ernandten dreyen correspondirenden Krayfen außkommenden geringer haltenden kleinen oder groben Sorten, sowohl als die Innländischen mit Ernst abgeschafft worden: In desto beständiger Erledigung deß Fünfften und Letzten im Außschreiben begrieffenen Puncten, haben die von den Ständen abgesandte Räthe und Bottschafften, Deputirte deß Krayß Einnehmers, Jörgen Lehelins Rechnung mit ihren Uhrkundten ersehen, probirt, und in Calculo just befunden, wie dann auch deß Krayßes Pfenning-Meisters eben mäßig durch besagte Deputirte probirt, und sampt den Beylagen unmangelhafft, und allerdings wohl beliebig angenommen. Wann aber besagter Pfenning-Meister, Hanß Schad, ihnen absonderliche Memorialia seines Ampts und anvertrauten Geldes Auffnahm halber, bey gegenwertiger Versamblung übergeben, darinnen er solcher seiner getragenen Mithesammen Verrichtung, auß einverleibten Ursachen ihne wiederumben zu erledigen, und zugleich gebetten, derenthalben gebührend zu quittiren, auch deren von ihme auffgenommener Gelder halben schadloß zu halten, und dann die Stadt Ulm, kurtz vor außgeschriebenem Krayß-Tag beyden außschreibenden Fürsten zu erkennen gegeben, was Massen sie vorbesagten Einnehmer seiner getragenen Steuerschreiberey-Verwaltung erlassen, darbey gleichwohl die Anzeig beschehen, das Krayß Einnehmen und Außgeben also verrichten lassen wolten, daß dannenhero biß auff weitere Verordnung kein Schad erfolgen solte, also daß gedachten Einnehmers, so wohl als Pfenning-Meisters halber, wie es mit ihren Bedienstungen künfftig zu halten, etwas Zweiffel vorgefallen, Als ist beedes dahin gestellet worden, dieweil ohne das nicht herkommen, neben dem Einnehmer einen besonderen Pfenning-Meister (ausserhalb was bey Underhaltung der Ungarischen Regimenter, oder andern dergleichen Fällen geschehen) ordinariè zu besolden, Herr Pfenning-Meister auch selbsten von dieser Stell begehrt, also hat man ihme sein Ungelegenheit weiter nicht zumuthen wollen: So viel aber den Einnehmer betrifft, dieweil seinethalben allerhand Erinnerung beschehen, ist endlich verglichen, daß auff Interceßion der Ehrbarn von Ulm jetzigem verordnetem Steuer-Meister, Matthes Drechsler die Crayß-Cassa befohlen, ihme der vorige Einnehmer seine Rechnung und Rest, was in der Cassa vorhanden, einantworten, darauff der jetzige mit neuen Bestallungen versehen, und zu schuldigem Fleiß, auch Leistung Bürgschafft errinnert, deß Pfenning-Meisters Quittung und Schadloßhaltung aber, abschiedlich versehen, daß beede außschreibende Fürsten, im Nahmen gesampter Stände, ihne mit einverleibter Schadloßhaltung quittiren sollen, aller Gestalt gegen dem gewesten General-Proviant-Meister Grienthal beschehen.

Schließlichen haben bey diesem Krayß-Convent unterschiedliche Ständte umb Intercessionales an die Käyserliche Majestät auch Hoch-Fürstlich Durchleuchtigkeit Ertz-Hertzog Leopold zu Oesterreich, und deß Herrn Chur-Fürsten in Bäyern Chur-Fürstlich Durchleuchtigkeit ihrer vorgebrachten Beschwerung halber angesucht, denen solche gebettener massen ertheilet worden.

Und dieses alles zu wahrem Urkund, seynd dieser Abschied zween gleichlautende in originali ver-

Anno 1624.

verfertigt worden, die haben wegen der Geist- und Weltlichen Fürsten, Erasmus Pascha Cantzler zu Costantz, und Ludwig von Janowitz, Fürstlichen Würtembergischen Rath: Der Herrn Prælaten, Balthasar Petenbörck, Doctor, Salmansweilischer Rath: Der Graffen und Herren, Rudolff Ehringer von der Burg, zu Schlott, Alsenhausischer Land-Commentur, Obervogt der Herrschafft Neuen-Hohenfels; Und dann der Ehrbarn Städt wegen, Hanß Schad, deß Raths Ober-Richter, mit ihren angebornen Insigeln und Ring-Pettschafften besiegelt, Geschehen und geben zu Ulm, den 7. 17. Martii. Anno 1624.

CVI.

(Demnach Pabst *Urbanus VIII.* das sechzehenhundert fünff und zwantzigste zu einem Jubel-Jahr zu *authentisiren* vor gut angesehen / als hat Se. Heiligk. nachfolgendes *Breve* oder Verkünd-Brieff bey Zeiten *publiciren*, *affigiren*, verlesen / und *Copien* davon seinen Angehörigen in allen Landen überschicken lassen / wie folgt:)

Pabsts Urbani Außschreiben wegen deß Jubel-Jahrs.

Wir Urban Bischoff / ein Diener aller Diener GOttes / ꝛc. Wünschen allen Christglaubigen / welche gegenwertigen Brieff sehen werden / Heyl und Apostolischen Segen / ꝛc.

Frolocket mit Händen alle Völcker, und jauchtzet GOtt mit frölichem Schall: Dann Wir verkünden euch, nicht mit Blasen der Posaunen, wie die Priester deß Alten Testaments, sondern mit Erhebung unserer Apostolischen Stimm, das mit Göttlicher Gnaden annahend heilig Jubel-Jahr. Ein Jahr, welches zu Abwartung deß Gottesdiensts, zu Erweckung inbrünstiger Christlicher Andacht, zu Vergebung der Sünden, geheiligt und eingesetzt worden, ein angenehme, gewünschte Zeit, den Tag deß Heyls. Dann obwohl jeder Zeit die Gütigkeit deß ewigen GOttes uns mit geistlichen Gaben erfüllet, und der Brunnen seiner unerforschlichen Barmhertzigkeit, woferne wir deren vermittelst seiner Gnaden inständig begehren, niemahls verschlossen ist, So werden jedoch in diesem heiligen Jubel-Jahr alle Himmlische Gaben, zu sonderbahrem gedeylichem Auffnehmen und Heiligung der Christ-glaubigen Menschen von dem lieben GOTT reichlich auffgethan und außgetheilet, Also daß es sich ansehen lässet, als habe GOtt der Allmächtige alle Himmlische Schätze seiner unaußsprächlichen Genaden und Mildigkeiten über die Christ-glaubige überflüßig außgegossen.

Dann, ist das fünfftzigst Jahr, welches der ewige GOTT durch seinen Diener Moysen zu heiligen anbefohlen, mit sonderlichem Frolocken deß Jsraelitischen Volcks feyerlich begangen worden, wie vielmehr soll sich die allgemeine Christenheit in diesem Jubel-Jahr erfreuen? Zur selbigen Zeit ist aller Acker-Bau von gedachten Jsraeliten gäntzlich eingestellt worden: Jetziger Zeit, wann man sich der Arbeit etwas mäßiget, und dem Gottesdienst abwartet, kan ein Catholischer Christ sich deren Früchten, welche durch die thewre Hoch-Heilige Dienste deß eingebohrnen Sohns JEsu Christi, der Mutter GOTTES, und aller lieben Heiligen ersprossen, theilhafftig machen. Zu obgedachter Zeit wurden die jenige Güter, welche in frembde Hände kommen, ihrem rechten Herrn wiederumb zugestellt: Anjetzo erlangen wir durch die grundlose Barmhertzigkeit GOTTES, die Göttliche Gnade, Tugenden und Verdienste, deren wir uns durch die Sünde verlustigt gemacht haben. Zu jener Zeit wurden die jenigen, welche ihres Vatterlands verwiesen, wieder eingelassen: Zu dieser Zeit wird uns, die wir in diesem Jammerthal noch irrig umbgehen, der Weg zum ewigen Leben gezeigt, und die Thür deß der Himmels auffgethan. Derentwegen wir dann euch die Catholische Fürsten, die ihr mit sonderlichen Hochheiten und Herrlichkeiten versehen und begnadet, dannenhero zu Beförderung der Christlichen Andacht mehr dann andere Leuth verbunden seyd, wie dann auch ins gemein alle Christ-glaubige, welche unter dem Schutz der Catholischen Römischen Kirchen begriffen, auß vätterlicher Liebe zu diesem Hochheiligen Jubel-Jahr laden, und erheben zugleich unsere Stimme als eine Posaune, und ruffen mit dem heiligen Königlichen Propheten: Höret zu alle Völcker, mercket auff alle die ihr in dieser Welt lebet, die Zeit der Busse ist nahe, in welcher die Sünden abgelegt, und der Seelen Heyl erlanget werden kan, Jetzo annahet die Zeit, in welcher die unaußsprächliche Barmhertzigkeit GOTTES die jenige Menschen zur Busse beruffet, deren Bestraffung seine Göttliche Allmacht biß anhero verschoben. Es wolle doch ein jeder Christen-Mensch ihme selbsten die Kürtze dieses zeitlichen zergänglichen Lebens vor Augen stellen, und gedencken, daß wir gleich dem Wasser dahin fliessen, und eben als von einem Weber die Fäden oder Zeddel, also auch unser Leben abgeschnitten werde. Und ob wohl von etzlichen unsern Hochgeehrten Vorfahren, Päbsten zu Rom, Christ-mildester Gedächtnuß, sehr vernünfftig diese Hochheilige Zeit deß Jubel-Jahrs, und eine so hoch ersprießliche Vergebung der Sünden, wie auch Erlassung der Göttlichen Gerechtigkeit vorbehaltene Bestraffung, welche sonsten auff viel Jahr erstreckt gewesen, nunmehr auff etzliche wenig, wegen Kürtze deß Menschlichen Lebens eingezogen: Nichts desto weniger, weil wir vermeynen, daß in der Kürtze unsers Lebens vor besagter hohe

Gnaden

ANNO 1624. Gnaden schwerlich wieder kommen und von uns genossen werden können, derentwegen so lasset uns GOTT den HERRN suchen, wann er zu finden ist, lasset uns Ihn anruffen, weil er nahe ist. Kommet derowegen zu dem Orth, welcher ihme der HERR erwehlet hat, steiget auff zu dem geistlichen Jerusalem, welches mit vielen Gaben der Göttlichen Gnaden reichlich überhäuffet ist, daß man wohl mit Wahrheit von demselben sagen kan: Die Wasser-Ströhm mit ihren Bächen erfreuen die Stadt GOTTES, nehmlich mit dem Wasser der Geistlichen Gnaden, durch welche bequeme Begiessung der Glaubigen Seelen fruchtbar werden. Kommet herzu ihr Völcker, bringet dem HERRN Ehre und Macht, bringet her dem HERRN Ehre seines Nahmens, Betet an den HERRN in seinem heiligen Vorhoff: Allhier geliebte Kinder, werdet ihr warhafftig loben in seiner grossen Kirchen, Lobet den HERRN inn und mit Menge der Völcker: Alldieweilen diese die Catholische Römische Kirch, aller anderer Kirchen wahre Meisterin, und der höchste vornehmste Stuhl, auch ein Mutter aller Glaubigen, und der Welt Haupt ist, Derohalben so werdet ihr nun in dieser Kirchen die Himmlische Gnade, Segen und Benedeyung, worzu ihr einen inbrünstigen Durst und hertzliches Verlangen traget, nicht auß den Bächen schöpffen, sondern mit Freuden auß dem lebendigen Brunnen unsers Erlösers und Seligmachers, nehmlich heilsam Wasser, welches getruncken, euch wird werden ein Brunn, der da springet ins ewige Leben. Diesem nach und auß oberzehlten Ursachen, haben wir uns zum höchsten angelegen seyn lassen, damit wir nach dem löblichen Exempel unserer mehr hochgedachter Vorfahren, deren Päbste zu Rom, mildseligster Gedächtnuß, GOTTES deß Allmächtigen Ehre mit rechtschaffenem Ernst befördern möchten: Dannenhero auff vorgangene bedächtliche Berathschlagung der Würdigen, unserer Vielgeliebten Brüder, der allgemeinen Römischen Kirchen Cardinälen, bey uns reifflichen beschlossen, das bevorstehend heilig Jubel-Jahr (welches deß annahenden sechzehenhundert fünff und zwantzigsten gehalten, und seinen Anfang von der ersten Vesper der Geburt unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi deß noch instehenden sechzehenhundert vier und zwantzigsten Jahrs nehmen, und durchs gantze Jahr beharrlich sich continuiren soll) auß Vollkommenheit unsers, uns von GOTT dem Allmächtigen allergnädigst verliehenen ordentlichen Gewalts in GOttes und der heil. Apostel Petri und Pauli, auch unserm Nahmen, von Grund unser Hertzens, zu Ehr und Großmachung seines hochheiligen Göttlichen Namens und Erhöhung seiner heiligen Kirchen zu verkünden: In massen wir solches hiermit offentlich verkünden und publiciren, dero Gestalt und also, daß nehmlich beyden Manns- und Weiblichen Geschlechts, welche in währendem diesem heiligen Jubel-Jahr, wahrhafftige Reu über ihre begangene Sünden tragen, selbige beichten und büssen, auch sich mit der heiligen Communion versehen werden, folgends die Haupt-Kirchen deß heiligen Johannis in Lateran, der heiligen Apostel Petri und Pauli, und der heiligen Mutter GOTTes Mariæ Majoris genannt, allhier in der Stadt Rom gelegen, zum wenigsten einmahl im Tage, und solches dreyßig nacheinander folgende Tage, oder sonsten nach ihrer Gelegenheit, wann sie Einwohner oder Bürger zu Rom, wann sie aber Frembde und Außländische seynd, fünffzehen Tage allein, mit Andacht besuchen, daselbsten ihr Gebett für ihre selbst eygene und der gantzen Christenheit gedeyliche Wohlfahrt und ersprießliches Auffnehmen zu GOTT außgiessen werden, vollkommenen Ablaß und Verzeihung aller ihrer Sünden haben und erlangen sollen, Gestalt wir ihnen hiermit völligen Ablaß im Nahmen GOTTES allergnädigst ertheilen. Und alldieweil es sich auch zutragen und begeben kan, daß etzliche auß den jenigen, welche zu Erlangung dieses Ablaß allbereits sich auff den Weg begeben, auch vielleicht allhier zu Rom angelanget, hier selbsten, oder unterwegs durch Leibes-Schwachheit, oder eine andere redliche Ursach auffgehalten, oder auch durch den zeitlichen Todt vorkommen werden, und also ohne ihre Verursachung, entweder noch nicht angefangen, oder vielleicht die Zahl der obgesetzten Tage nicht vollenden, weniger die vorsetzte Kirchen besuchen, oder ihr Gebett verrichten können, Damit nun unterdessen ihr Christliches Vorhaben ihnen unvergolten nicht bleibe, so wollen wir, wo ferne sie Reu und Leyd über ihre Sünde tragen und beichten werden, daß sie dieses völligen Ablasses, so viel uns dessen die Göttliche Mildigkeit gnädig verliehen, gleich als wann sie gedachte Haupt-Kirchen vorbeschriebener massen in Person besucht, und ihre Andacht daselbst verrichtet hetten, theilhafftig werden sollen.

ANNO 1624.

Demnach ermahnen wir euch, die Würdige unsere liebe Brüdere, Patriarchen, Primaten, Ertz-Bischoffe und Bischoffe insgemein, welche ihr zu Enthebung unserer vielfältigen Mühe beruffen seyd, daß ihr die Silberne Posaunen, deren man sich bey Zeit deß heiligen Jubel-Jahrs zu gebrauchen pfleget, ergreiffet, verkündet dem Volck das Wort GOTTES und überauß grosse Frewde, damit sie geheiliget werden, durch Verleihung Göttlicher Gnaden, zu Empfahung der Himmlischen Gaben, welche uns seinen lieben Kindern, der Geber alles Gutes GOTT der Allmächtige, durch den Verdienst unserer Demüthigkeit bereitet hat.

Anno 1623.

Rüffet alle Völcker herbey, versamblet alle Menschen, heiliget die Kirchen, lehret und unterweiset treulich eure Schäfflein, welche euch anbefohlen und untergeben, dann wir sind alle Frembdling und Pilgramb in dieser zergänglichen Welt, und haben keine bleibende Statt darinnen, sondern suchen eine zukünfftige. Lehret mit höchstem Fleiß, sonderlich aber zu dieser Zeit euere euch anbefohlene Unterthanen, daß sie den Zorn, Neid, allen Widerwillen und eingewurtzelten Haß, umb deß HERRN Christi willen ablegen, auch allen Unflath der Seelen und deß Fleisches abwaschen, damit der Tempel GOttes rein seye, auch daß ein jeder sein Gefäß in Ehren und in Heiligung besitze, und GOTT in seinem Leibe trage. Zeugt ihnen auch an, daß in dieser Zeit die Laster ihnen verhaßt seyen, und fürnehmlich dahin sehen sollen, damit sie den Christlichen Catholischen Nahmen nicht mißbrauchen, lehret sie, daß die Hoffnung zu Erlangung dieses heiligen Ablaß vergebens seye, wann einer nicht mit zerknirschtem demüthigem Hertzen sich darzu bereite, und in den Christlichen, GOtt wohlgefälligen Tugenden sich übe: Die jenige aber, welche mit Reichthumb überschüttet, selbige wollen die hertzliche Barmhertzigkeit an ihren armen Brüdern erweisen, und mit reichlicher Außtheilung ihrer Schätz den Mangel der Dürfftigen ersetzen, bevorab aber wollen sie gegen die Außländische, welche anhero nacher Rom kommen, die GOTT wohlgefällige Wercke der leiblichen Barmhertzigkeit erzeigen, deren auch die alte Christen in den höchsten Verfolgungen, sich mit höchstem unauffhörlichen Eyffer beflieſſen haben: Dieser der alten Christen Freygebigkeit wollen sie sich mit frölichem Gemüth erinnern und selbige erneuern, und ihnen von dem ungerechten Mammon Freude machen, damit sie in die ewige Tabernacul mögen auffgenommen werden, vermahnet auch alle, damit sie in ihrem Gebett der Christlichen Könige, Fürsten und Potentaten eingedenck seyn, und vor dieselbe inständig bitten, damit wir ruhig leben, und der geliebte Fried und Einigkeit ewig erhalten werden möge.

Letzlich lehret und unterrichtet sie auch, wann sie nun diese heilige Bilgerfahrt auff sich genommen haben, zu was Ehrbarkeit, Andacht, Brüderlicher Liebe und Ehrerbietung sie gegeneinander verbunden seyn sollen, auff daß sie dem HERRN CHRISTO an allen Orthen ein guter Geruch seyen: Ihr selbsten aber, würdige liebe Brüder, wollet euch also erzeigen, damit ihr der Clerisey mit guten Exempeln, sonderlich aber mit guten Wercken, Tugenden und eurem geistlichen Handel und Wandel vorgehet, auff daß sie gleich wie mit Saltz davon besprenget, vor allem Eyfer der Sünden ein Abscheu tragen, also daß wir endlich alle einmüthig in einem Geist der Christlichen Liebe, und in aller Heiligkeit GOTT dienen mögen. Anno 1624.

Wir ermahnen euch und bitten in dem HERRN, unsere in CHRISTO vielgeliebte Söhn, den erwehlten Römischen Käyser, und alle Christliche Catholische Könige und Fürsten, daß selbige, wie sie viel vortrefflicher Gutthaten von deme, durch welche die Könige herrschen, empfangen haben, also auch mit einem brennenden Eyffer, (wie billich) die Göttliche Ehre zu befördern ihnen zum höchsten wollen angelegen seyn lassen, bevorab aber unsern Brüdern den Bischoffen und andern Ober-Hirten und Seel-Sorgern zu Fortsetzung ihres Christlichen Eyfers, mit ansehnlicher ihrer Handbietung zu statten zu kommen, und solches ihren Beampten und Dienern zu vollentziehen gnädigst befehlen, damit sie von allem unbillichem Beginnen geschützt, und der Frommen Vorhaben, vermittelst Ihrer Königlichen Assistentz, Hülff und Gnade mögen befördert werden. Sonderliche aber wollen sie ihre Freygebigkeit gegen den Frembd- und Außländischen erweisen, und die unfehlbare Vorsehung thun lassen, damit sie sicher reysen, und von leichtfertigen bösen Buben auff dem Wege unbedränget bleiben, auch dahin sehen, damit sie in Hospitaln und offentlich Gast- und Wirths-Häusern freundlich auffgenommen, mit Proviant, auch anderer zu Unterhaltung deß Menschlichen Lebens dienlicher Nothdurfft versehen, und also ihre Reyse ohn unbillichen Widerstand und Gefahr in Frölichkeit vollenden, und mit Freuden in ihr Vatterland gelangen mögen: Dann durch diese Opffer werden vornehmlich die Könige nnd Fürsten GOTT den Allmächtigen versöhnen, damit sie lange und glückseelig auff Erden leben, und endlich in die ewige Tabernacul (von den Armen, welchen sie die Barmhertzigkeit erwiesen, durch welche auch Christus selbst gespeiset und unterhalten wird), auffgenommen werden.

Damit nun dieser unser gegenwertiger Brieff an alle Orthe, und zu aller Christglaubigen, an was Orth und Landen die gesessen seyn, rechter Wissenschafft desto bequemlicher gelangen möge, So wollen wir, daß derselben getruckten, mit eines offenbaren Notarii, und mit einer Geistlichen Persohn, welche in Geistlicher Dignität und Würden bestehet, auffgetrucktem Sigill bekräfftigten Exemplaren oder Abschrifften, der Glaube zugestellt werde, welcher unsern offentlichen Apostolischen Verbund-Brieffen, wann sie im Original vorgezeigt weren, zugestellet und gegeben würde.

Derent-

Anno 1624.

Derentwegen dann kein Mensch sich dieser unserer gegenwertigen offentlichen Verkündigung, Vergünstigung, Ermahnung, Einsatzung, Begehren, Gebott, und endlicher Meynung freventlich widersetzen soll, Sondern welche solches zu thun sich unterstehen werden, dieselbe sollen wissen, daß sie GOttes deß Allmächtigen, und der heiligen Apostel Petri und Pauli gerechten Zorn und Straff auff sich laden werden. Geben zu Rom bey dem Heil. Petro, im Jahr nach Christi, unsers lieben und Seligmachers Geburt, tausend sechshundert zwantzig und vier, den 29. Tag Monats Aprilis, unserer Päbstlichen Regierung im ersten Jahr.

CVII.

(Zu Eingang deß Meyen hat Ihre Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Sachsen einen Land-Tag in der Ober-Laußnitz außgeschrieben/ darauff nachgesetzte *Proposition* beschehen / und ein willfährig Geld-Hülff neben andern Puncten begehrt worden.)

Von GOttes Gnaden Johann Georg Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg ꝛc. Churfürst.

Churfürstliche Proposition in der Ober-Laußnitz.

Unsern Gruß zuvor, Ehrwürdige, Wohlgebohre, Veste, Ehrsame und Weise, lieben, angedächtige und getreue, Nach deme wir verursacht worden einen gemeinen Land-Tag gegen Budißin außschreiben, publiciren und an unser Statt durch unsere darzu verordnete Commissarien, die Veste und Hochgelährte, unsere Hoff-Räthe und lieben getreue, Friderich Enetzschen zu Reichenbach, und Herrn Gabriell Tuntzeln der Rechten Doctorn, halten zu lassen.

Als ist unser gnädigst Begehren, Ihr wollet Ihnen unsern Commissarien Vermög habender Instruction inn Ihrer Werbung und Vorbringen, nicht allein als wir selbst in eigener Person gegenwertig weren, gehorsamen und vollen guten Glauben geben, sondern euch auch darauff dermassen Treuhertziges und unterthänigstes Gehorsambs verhalten, auff das unserm Begehren zu euch habenden gnädigsten Vertrauen nach, gehorsamen Willfahrung geschehe.

Das seynd wir in Gnaden, damit Wir euch ohne daß Wohlgewogen, zu erkennen geneigt und erböttig. Datum Dreßden am ersten Maji. 1624.

Johannes George Chur-Fürst.

Den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Vesten, Ehrsammen und Weisen unsern lieben andächtigen und getreuen Herrn Prælaten und Ständen deß Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz.

Anno 1624.

Proposition.

Der Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann George (Titul) vermercket der Prælaten, Herrn, derer von der Ritterschafft und Städten, gehorsambste Erscheinen, uff daß von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden Handels Hauptmann, deß Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz Adolphen von Gerstorff, ꝛc. beschehene Außschreiben gnädigst, und geben denselben sampt und sonders zuerkennen, daß zwar Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden am liebsten gewesen, wann sie wohlermeldte Stände mit Erforderung zu diesem Land-Tage verschonen können.

Es haben aber dieselbe etlichen bey angetrettener Regierung dieses Marggrafftthumbs sich ereignende wichtige Ursachen, auch dessen selbst bestes und eigene Wohlfahrt bewogen, die Stände zusammen erfordern zu lassen.

Und wissen sich anfänglich die gehorsame 1.
Stände zu entsinnen, welcher massen Ihre Vorfahren so wohl sie selbsten den Regierenden Königen in Böhmen, als Marggraffen in Ober-Laußnitz jedesmahl auff beschehenes gnädigstes und gebührliches Ansuchen und Begehren, zu Erhaltung deroselben Kayserlichen und Königlichen Credits, und sonsten in vielen andern, zufallenden Nöthen, nach Ihren eussersten Vermögen, viel treuhertzige Hülffen unterthänigst geleistet, auch noch jüngstlich bey den zu Camentz in dem abgewichenen 1621. Jahre von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden gehaltenen Land-Tag auff dero damahliges gethanes gnädigstes Begehren, Ihre Treu erwiesen, und eine ansehnliche Summa Geldes unverschonet Ihrer Güter und Vermögens bewilliget, daherо versehen sich Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden Gnädigst, die gehorsamen Stände werden in Erwegung deß gnädigsten Willens, Gnad und Lieb, damit sie Ihnen als Ihren getreuen Unterthanen zugethan seyn, wie allewege von Ihnen rühmlich, und treulich geschehen, also jetzo auch Ihren höchsten Vermögen nach sich gutwillig angreiffen und Ihre Liebe und gehorsambste Devotion gegen Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden als Ihrem gnädigsten Herren erzeigen.

Und weil sich die bey angeregten zu Camentz gehaltenen Land-Tag, und von den gehorsammen Ständen bewilligte freywillige Contribution jetzo Georgi endet.

Als begehren Ihre Chur-Fürstl. Gn. gnädigst die gehorsammen Stände wolten derselben, weiter von dem Termin Georgi anzurechnen, Ein hundert tausend Thaler ohne allen Abzug oder Vorbehalt von Wegen deß Landes Notturfft, der Wetter, Brunst, und Wasser Schäden, deßgleichen ohne Abkürtzung der Steyer-Einnemmer Besoldung und Unkosten, vor voll treuhertzig bewilligen, und

sie

Anno 1624.

sie uff die Termins-Zeiten, wie hiebevor bräuchlichen gewesen, leisten lassen.

Dieweil auch von den gehorsammen Ständen, bey Abführung der Jüngst bewilligten, Contribution solche Müntze in das Ampt der Landes-Hauptmannschafft überantworttet, und gelieffert worden, die da in Bezahlung der Kayserlichen Haupt-Summen und Intressen, welche nur auff Reichsthaler verschrieben, keines Weges eingenommen werden wollen, und also an solchem Gelde, wie dasselbe eins und deß andern Termins eingeantwortet worden, in deme solche in Reichsthalern verwexelt werden müssen, ein überauß grosser Verlust erfolget, und nicht der zehende Theil daran zu Nutz gebracht werden mögen.

So wolten die Stände Ihre guthertzige Bewilligungen dahin richten, das an der Summa nichts abgehe, und die Bezahlung jedes Termins an guter Reichs-Müntz, erleget und richtig gemacht werde.

2. Nach dem auch die bey vorgedachtem Camentzischen Land-Tag bewilligte Biersteuwer am Tage Matthiæ instehenden Jahrs gleicher Gestalt Ihre Endschafft genommen, Als begehren Ihr Churfürstl. Gn. ferner Gnädigst die gehorsamen Stände wolten die Bier-Gelder vom vorigen Termin weiter auff vier Jahr gedoppelt, als von jedern Viertel zwölff Wegen bewilligen, und dieselbe auch ohne Verzug, der Bier-Gelder Einnehmer Besoldung unterthänigst auff die gewöhnliche Termin in das Ampt der Landes-Hauptmannschafft an Reichsthalern, oder ander guter grober Reichs-Müntz, daran man sich keines Abgangs zu fahren, einbringen.

Unnd weil glaubhaffter Bericht einkommt, das auß der Land-Stände Mittel viel, in etzlichen Jahren Ihre Biersteuwren, wie billich geschehen sollen, nicht abgegeben, also lassen Ihr. Churfürstl. Gn. die gehorsame Stände ermahnen, daß sie die außständigen Resten zu Erhaltung einer billichen Gleichheit, mit dem ehesten erlegen wolten.

Es kommt auch Ihrer Churfürstl. Gnaden ferner für, das Theil Kretschmar uffm Lande viel Bier von Bottigen, so bald es gebrawen verkauffen, auch zur Zeit der Kirch-Meß Lobetäntze und grossen Festen, wann die Bier am meisten abgehen, erst brawen, und ehe sie es in die Faß bringen, außschencken, einig und allein darumb, daß sie es nicht Versteuren dörffen.

Wann dann ein solches für ein Contrabant zu achten, auch Ihrer Chur-Fürstl. Gn. Wille, daß es zu Erhaltung Gleichheit hinfüro eingestellet werde.

Also lassen sie die gehorsamen Stände erinnern, daß ein jedweder in seinen Gerichten hierauff Achtung geben und befördern wolle, damit die Kretschmar dergleichen hinfüro eingestellen mögen.

3. Nach dem auch fürs Dritte, die gehorsamen Stände sich erinnern, wie Weilandt die in GOtt ruhende Kayserlichen Majest. Auff vorgehaltenen Landtägen, von wegen einer gewissen ordentlichen, und richtigen Defension, Ordnung mit Ihnen gehandelt, damit dieselbe stets vest und unverbrüchlich in esse gehalten, und in vorfallender Noth, besonders aber bey jetziger Unsicherheit der Strassen, in gedachtem Marggraffthumb gebraucht werden möchten. Aber erlangtem Bericht nach darinnen noch zur Zeit nichts endliches geschlossen worden, so begehren Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden die gehorsamen Stände deß Marggraffthumbs Ober-Laußnitz, wolten solch Werck ehist an die Handt nehmen, dieselbe zu einem richtigen Schluß befördern und solchen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu schicken.

Anno 1624.

Wie nun die gehorsamen Stände Ihrer Churfürstlich Gn. treuhertziges gutes und geneigtes Gemüth hierauß zu spüren, und diese Proposition auff leidliche zimbliche Begehren, gestellet.

Als sindt Ihre Chur-Fürstl. Gn. deß gnädigsten Verhoffs auch zu den gehorsamen Ständen guter Zuversicht, daß dieser Land-Tag desto ehe und richtiger mit Ihrem guten Willen, geschlossen, und übrige Unkosten, Zehrung, Versäumnus, und andere Beschwer, durch Beförderung der Sachen vermindert bleiben mögen, und begehren, nochmahls gnädigst, es wollen die gehorsamen Stände die Landes-Sachen desto schleuniger befördern helffen, und Ihnen dieselben wie es der obbemeldter Articul Wichtigkeit erfordert, vor und über alle Dinge hoch angelegen seyn lassen, sintemahlen Ihnen sonderlichen löblichen rühmlichen und zu Ihrer selbst Wohlfahrt und besten gereichet, wann sie also uff Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden erstes Begehren bey Eingang Ihrer würcklichen Regierung Ihre unterthänigste Liebe gegen dieselbe erweisen, und sich demnach desto gutwilliger treuhertziger und beförderlichs erzeigen, auch Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden dardurch Ursach geben hinwiederumb in allen Chur-Fürstlichen Gnaden zu erscheinen, vor welche unverbundene Guthwilligkeit, so viel die begehrten Steuern betrifft, wollen Ihre Chur-Fürstl. Gn. die Stände alten Brauch nach, mit einem gnugsamen Revers, daß solches alles Ihren Privilegien, Freyheiten, alten Herkommen und Gewohnheiten ohne Schaden und Abbruch seyn solle, gnädigst versehen, und endlich alles das jenige, was die gehorsamen Stände, die vor Beschluß dieses Land-Tages umb besserer einhelligen und schleunigen Vorgleichung, von einander nicht verreissen wollen, als in unterthänigster Treuhertzigkeit bewilligen, thun und leisten werden, gegen Ihnen in Gnaden zu erkennen unvergessen halten, Signatum den ersten Maij Anno 1624.

Johannes Georg Churf.

ANNO 1624.

CVIII.

(Auff obgesetzte Proposition haben sich die Stände folgender Massen erkläret.)

Der Ständen Erklärung.

Des Durchläuchtigsten Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen / Gülch / Cleve und Berg ꝛc. Und Burggraffen zu Magdeburg / unsers gnädigsten Herrns wohlverordnete / hoch-ansehnliche Herrn Commissarii, Wohl-Edler / Gestrenger Ehrenvester und Hochgelahrter / ꝛc. Insonders günstige Herrn und Freunde / was höchst-gedachte Ihro Churf. Gn. durch die Herrn und E. Gestr. uns den sämtlichen gehorsamen Ständen dieses Marggrafthums Ober-Laußnitz / bey diesem jetzo allhier angestellten Churf. Land-Tage / am jüngst verschienenen 4. 14. dieses Monats May, in etlichen unterschiedenen Puncten proponiren und gnädigst begehren lassen / solches haben aus dem beschehenen mündlichen Vortrage / sowohl derer den Herrn und E. Gestr. gnädigst mit gegeben und uns in Originali communicirten Churf. Instruction und an uns gnädigst ergangenen Schreiben / wir in unterthänigster Reverentz gehorsamst vernommen.

Und thun anfänglich gegen Ihro Churf. Gn. als unsern gnädigsten Herren / wegen der uns zu entbottenen Churfürstl. Gnade / wie dann auch des bißhero in Religions- und Profans-Sachen geleisten Schutzes / und schleuniger gleichmäßiger Administrirung der heilsamen Justitz unterthänigst und gehorsamst uns bedancken / mit angehefftem treuhertzigem Wunsch / daß der Allmächtige gütige GOtt Ihro Churfürstl. Gnad. bey langem Leben / beständiger guter Leibes-Gesundheit / glücklicher Regierung mit aller Churfürstl. Prosperität / und Wohlstand gnädiglich fristen / segnen und erhalten wolle.

Nechst diesem bedancken gegen den Herren und Eur. Gestr. wir uns dienst-freundlich und fleißig / daß sie uns zur Consultation und Berathschlagung der uns proponirten Puncten ein so geraumes Spacium freundlich und günstig erstattet / freund-dienstlich und gantz fleissig bittende / die Herren und Eur. Gestr. wollen in Erwägung dieses Wercks einer ziemlichen wichtigen Importantz des eingefallenen Verzugs halben / keinen Mißfallen tragen / sondern auch bey Ihro Churfürstl. Gnaden / unterthänigsten besten Fleißes uns zu entschuldigen und de meliori zu recommendiren.

1. So viel nun ferner die uns proponirten Articuln und Puncten concerniren und betreffen thun / haben wir solche in reiffe Deliberation gezogen / und vernehmen erstlichen aus denselben gehorsamst / waswassen Ihro Churfürstl. Gnad. ein hundert tausend Thaler / an statt einer treuhertzigen freywilligen Contribution begehren thun.

Nun hätten wir zwar in dieser unterthänigsten Hoffnung gelebet / es würden Ihro Churf. Gnad. vermöge des Anno 1621. zu Camentz beschehen und von Ihro Churf. Gn. gnädigst acceptirten Land-Tags-Beschluß / uns mit fernerer / und zwar einer so hohen und fast unerträglichen Anforderung gnädigst verschonet haben / weilen Ihro Churf. Gn. selbsten gute Wissenschafft tragen / ja Land- und Reichskündig ist / in was für grossen Schaden und äusserstem Verderb / durch den unerhörten treffentlichen Mißwachs / und darauff erfolgter / und noch von Tag zu Tag zunehmenden Theurung / auch am allermeisten der zugestandenen grossen und hohen Müntz-Confusion, wir die gehorsame Stände dermassen gesetzet und vertieffet worden / daß wir biß auff dato daraus nicht eluctiren / noch uns derselben entbrechen / ja weder Herrschafft noch Unterthanen aus ihren Gütern ihre Nothdurfft haben können / die Nahrung / Handel und Wandel / auch in den Ständen wegen der geschwinden Zeiten / Unsicherheiten / und Plackereyen auff den Strassen in grossen Abfall gerathen / der Schulden / damit das Land insgemein / sowohl jeder selbst und der meiste Theil im Lande in particulari beschweret und bedränget / zu geschweigen / also daß Ihro Churf. Gnad. uns dieser und anderer grossen Difficultäten / und Beschwerung halber / habenden unterthänigsten Vertrauen nach / wohl entschuldiget halten würde / wann derselben wir uns begehrter Massen nichts unterthänigstes accommodiren könten. Dieweil wir aber hiergegen Ihro Churf. Gn. die uns vielfältig bißhero erzeigte grosse Gnade / Vätterliche Affection, derer wir bißhero unterthänigst genossen / und noch ferner zu geniessen uns höchlich getrösten / in unterthänigste gebührende Acht genommen und befunden / daß diese hohe und grosse Wohlthaten unsern Excusationen weit zu præferiren / und derowegen Ihro Churf. Gn. sonderlich weil solches bey Antrettung ihrer würcklichen Regierung / das erste gnädigste Begehren / billich von uns an die Hand gegangen worden; Als haben wir zu würcklicher Demonstrirung unserer allerstandhafften / und treuen Devotion uns die gesamten Stände / von Land und Städten mit einander verglichen und entschlossen / uns äusserstem unserm Vermögen nach / dißfalls anzugreiffen / und Ihro Churf. Guad. 100000. Schock jedes pro 70. Kreutzer gerechnet in nechst folgenden vier Jahren / jedes Jahr 25000. Schock auff die gewöhnliche Termine / als Bartholomæi dieses 1624. Jahres anzufahen / und dann Purificationis Mariæ auch Philippi und Jacobi künfftig 1625. Jahrs / derer zwischen Land und Städten bißhero observirten Quota nach / bey dem Ampt der Landes-Hauptmannschafft abzugeben / jedoch mit diesen nachfolgenden Reservaten und Conditionibus erstlich daß von solcher bewilligten Summa die alten Kayserl. Interesse, auch von denen Posten / so allbereit von den Ständen abgeführet oder inskünfftig abgeführet werden möchten / in einer durchgehenden Gleichheit / benebst den Capitalien / so viel bey Ihro Churf. Gn. unterthänigst daran zu erhalten / es wären dieselbe auff ein oder die andern Kayserl. oder Königl. Cammer oder Ort zu verweisen / damit Ihro Kayserl. Majestät den Landsassen /

ANNO 1624.

und denen von Städten dieses Marggrafthums behafftet / oder dafür sie sich in selbst schuldige Burgschafft eingelassen / bezahlet / und dergestalt Ihro Majest. Kayserl. und Königl. Credit nicht geschmählert / und vieler ehrlicher Leute im Lande und derer von Städten / Ruin und Untergang verhütet werde.

Vors andere / daß hiervon die beweißlichen Brandt- und Wetter-Schäden / so sich hierzwischen durch GOttes Verhängnuß begeben und zutragen möchten / sowohl auch der Einnehmer Besoldung von allen vier Jahren / und jedes Termins abgezogen werde / so auch vors dritte etwa beschwerliche Durchzüge / Musterung / Einlogirung Kriegs-Volck (dafür wir doch unterthänigstes fleißiges Bitten thun) sich ereignen / oder auch wir zu Beschützung des Vatterlandes zu einiger Werbung nothdringlich schreiten musten / daß diese bewilligte Summa / oder dero Hinderstand bey uns verbleiben möge / immassen wir uns solches hiermit per expressum reserviren / und vorbehalten thun.

Zum vierdten / daß wir uns durch diese freywillige Contribution, und der Kayserl. Schulden / vermöge daß von Ihro Majestät alle und jede Schulden / sie rühren von der Hoff-Schlesischen oder Böhmischen Cammer oder in andere Wege her / damit sie den Inwohnern dieses Landes verhafftet / oder dafür sie sich selbsten in selbst schuldige Burgschafft eingelassen / auff sich zu nehmen gnädigst erkläret / auch sonst anderer Kriegs-Kosten / gar nicht theilhafftig gemacht / und derselben immiscirt haben wollen / sowohl daß die Inwohner dieses Landes mit fernerm Darleihen und Burgschafften verschonet / auch diese unsere treuhertzige Gutwilligkeit uns zu keiner Einführung / Verfang oder Præjudicio gereichen / sondern daß dieselben unsern Privilegien / uralten Freyheiten / und guten Gewohnheiten unschädlich seyn solle / auch Ihro Churfürstl. Gnad. gnädigsten Erbiethen / und alten Gebrauch nach vor Auszehlung des letzten Termins wir derenthalben mit einem gewöhnlichen Revers versichert werden mögen.

Die Müntze betreffende / wäre uns zwar nichts liebers / dann daß gegen Ihro Churf. Gnad. wir uns begehrter Massen / gehorsamst accommodiren könten / dieweilen aber allhier an Reichs-Müntze in der Nachbarschafft ein sehr grosser Mangel gespühret wird / als wolten wir doch / da Ihro Churfürstl. Gnad. gnädigste Mittel an die Hand geben thäten / damit durch die vor dessen gnädigste bewilligte Auswechslung oder andere Wege man zu Reichs-Müntze gelangen könte / gegen Ihro Churf. Gn. wir uns auch dißfalls aller unterthänigster Gebühr zu bezeugen nicht unterlassen / unterdes aber ehe solches erfolget / können wir solche Contribution an keiner anderen als an Ihro Churf. Gnad. Müntze / mit welcher das Land erfüllet gewesen / wie sie jedes Termins in diesem Marggrafthum genge und gebe seyn wird / abgeben und entrichten.

2. Anlangend die gnädigst begehrte Continuirung der Biergelder / auff 4. Jahr lang und zwar gedoppelt / hätten wir zwar gleichfalls genugsame erhebliche Ursachen / um gnädigste Abstell- Verschonung unterthänigst anzusuchen / sintemahl notorium und am Tage / wie schwer es mit dem Brauwerck wegen des angezogenen Mißwachs / grossen Mangel und Theurung der Gersten / ꝛc. hergehet / hierneben auch wohl zu besorgen / das Brauwerck wegen der gedoppelten Biergelder noch viel schwerer getrieben / und der Abgang durch die Duplirung der Steuer schwerlich ersetzt werden möchte / ohngeacht aber solchen allen / und in Anmerckung Ihro Churf. Gn. vorigen angezogenen grossen bezeigten Gnade / Liebe / Huld / und Protection, seynd diesem Ihro Churf. Gn. gnädigsten Begehren / wir uns gleichergestalt gehorsamst zu bequemen / und die Biergelder auff benahmte vier Jahr an Reichs- und das ander halbe Theil / an Churf. Müntze / wie sie jedes Termins im Lande genge und gebe seyn / wie schwer uns dasselbige auch vorfallen wird / unterthänigst darzureichen erbiethig / jedoch daß solche Biersteuer jedes Termins von der Landes-Hauptmannschafft / ohne der Stände Unkosten / wie vor diesem bräuchlich gewesen / also noch inskünfftig eingebracht werden möge / wie dann auch die Rentanten zu Erlegung der hinterstelligen Biergelder mit Ernst angehalten / ingleichem auch auff das angedeutete Contrabant mit Unterschleiff der Biersteuer mit Verkauffung des Biers von den Bötigen fleißig acht gegeben / und mit allem Ernst verbotten und abgestellet werden soll.

Wann dann Ihro Churfürstl. Gn. nicht allein / der Stände gethane bewilligte / sondern auch nachfolgendes gnädigst erwägen / in was Höhe der Müntze wir solche Auszahlung gegen andern Ländern in der Contribution, auch Biersteuer / und ohne einigen in der Biersteuer Abzug unterthänigst bewilliget / betrachten / und zu vorgehender treuhertziger und freywilliger Bewilligung ansehen / werden sie gnädigst befinden / was vor ein grosses solches austragen / und Ihro Churf. Gn. unterthänigst bewilliget worden / daß also darunter Ihro Churf. Gn. unsere unterthänigste und gehorsamste Devotion genugsam zu verspühren auch mit Churf. Gn. gegen uns inskünfftig zu erkennen / gnädigst geruhen werden.

Bedingen uns aber gleichwohl unterthänigst darbey an / daß diese unsere Gutwilligkeit uns in andern Contributionibus und in rebus publicis zu keinem Verfang & præjudicio und Nachtheil gereichen sollen / wir auch diese Jahr über mit fernern Contributionen und Hülffen / weil dieselbe uns und unseren Unterthanen zu ertragen ohnmöglich / ferner verschonet bleiben mögen.

Die Defensions-Ordnung betreffende / haben Ihro Churfürstl. Gnad. Vätterliche gnädigste Vorsorge. Wie hieraus gehorsamst zu verspühren / weil wir aber anjetzo propter angustiam temporis in des Herrn und E. Gestr. Anwesenheit nicht darzu gelangen können / als

soll

ANNO 1624.

soll solches förderlichst vorgenommen/ und Ihro Churf. Gn. unterthänigster Bericht darinnen gehorsamst überschicket werden.

Und dieses haben auff höchst und vorbemeldter Ihro Churf. Gn. durch den Herren und E. Gestr. mündlich abgelegte Proposition, und darauff erfolgte schrifftliche Communication wir in unterthänigstem Gehorsam mit wenigem zu erkennen zu geben/ und bey jetzo gehaltenem Churf. Land-Tage entschlossen und zu Papier bringen lassen/ welches den Herrn und E. Gestr. wir hiemit gewöhnlichem Gebrauch nach übergeben thun/ freund- und dienstlich bittende/ Ihro Churf. Gn. diesen unsern Land-Tags-Beschluß gehorsamst zu referiren/ und dahin treulich befördern zu helffen/ damit Ihro Churf. Gn. solchen gnädigst zu ratificiren/ und zu acceptiren/ unsere unterthänigste treue Devotion zu erkennen/ und unser gnädigster Churfürst und Herr zu seyn/ und zu verbleiben geruhen wolten/ immassen dann zu Dero Churf. Gnad. Schutz und Protection wir uns unterthänigsten besten Fleißes hiemit nochmahls gehorsamlich recommendiren thun/ dieselbe hiernebenst/ samt Dero hochgeehrten vielgeliebter Churf. Gemahlin/ Hochlöblicher jungen Herrschafft/ und Fräulein in den Schutz des Allerhöchsten und zu allem Fürstl. Wohlergehen/ uns aber zu Dero Churfürstl. Vätterlichen Affection und Milde unterthänigst empfehlende/ und den Herrn/ und E. Gestr. seynd wir jederzeit freundliche behegliche und willfährige Dienste nach Möglichkeit zu erzeigen gantz willig und bereit.

Datum Budißin bey gehaltener Churfürstl. Landes-Versammlung den neundten/ neunzehenden May dieses 1624. Jahrs.

N. N. sämtliche Stände von Land und Ständen im Marggrafftthum Ober-Laußnitz.

CIX.

(Als auch in Pohlen ein Reichs-Tag gehalten/ und unter andern Puncten vornehmlich deliberiret worden/ ob der Krieg zwischen dem König in Schweden fortgesetzet/ oder ob ein fernerer Stillstand solte gemacht werden/ hat man endlich am rathsamsten befunden/ mit den Schweden biß auff andere Gelegenheit und zutragende Fälle einen Stillstand der Waffen zu treffen/ wie dann solcher durch beyder Könige hierzu deputirte Commissarien auff gepflogene Tractation gemacht worden/ wie folget:)

Stillstand der Waffen zwischen der Cron Pohlen und Schweden verabredet.

Wir der Königl. Majest. in Pohlen und Schweden/ unsers allergnädigsten Herrn und auch wegen des Königreichs Pohlen selbst/ und Groß-Hertzogthums Litthauen/ im Reichs-Tag verordnete Commissarii, thun kund und bezeugen allen und jeden/ die es angehet/ oder auff einige Weiß angehen kan/ als hiebevor in Zusammenkunfft der Pohlnischen und Schwedischen Commissarien versehen/ daß beyderseits neue Commissarii angeordnet würden/ welche die angefangene Friedens-Handlungen wieder auffs neue anfangen und vollenden möchten/ haben wir auff solche Anordnung uns verglichen/ mit des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Gustavi Adolphi und des Königreichs Schweden Commissarien Herrn Jacobo von Legarden/ des Königreichs Schweden Raths/ Marschallen und General-Feld-Obristen/ und dem wohl vornehmen Herrn Heinrich Flemming/ in Lecten und Esebien/ Feld-Obristen in Finland/ und Herrn Adam Schrasser von Alpen und Westsund/ Commissarien in Eßland/ auff der Gräntzen des Schlosses Dalen genandt: Weil anjetzo von einem beständigen Frieden nicht gehandelt werden konte/ damit gleichwohl das angefangene Werck des Vortrags mit Aufhörung des Stillstandes nicht zerstöhret/ und also alle Hoffnung des Friedens aufgehaben werde/ als haben wir Krafft des von unserm Durchl. König/ dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen habenden Befehls/ den Stillstand und Ablegung der Waffen/ den 1. Junii des 1624. Jahrs angesetzet/ und biß auff den letzten Tag Martii, alten Calenders/ des 1625. Jahrs erstrecket und erlängert/ auff nachfolgende Conditiones und Bedingung.

Erstlich soll hiemit der Stillstand erstrecket und erlängert werden zwischen unsern Obern/ dem Königreich Pohlen und Schweden/ und zwischen den Provintzen/ Feldlägern/ und beyderseits angehörigen Unterthanen/ biß auff bemeldten letzten Tag Martii des 1625. Jahrs A. Cal. verheissen demnach daß Ihro Königl. Majest. Sigismundus, unser allergnädigster König und Herr/ ingleichem auch die Stände des gantzen Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen/ diesen von uns angesetzten und bestimmten Stillstand getreulich und unverletzt halten sollen/ biß auff den Ausgang genandten Tages. Es ist aber unter uns abgeredet und verglichen/ daß beyderseits kein Krieg wieder angefangen werde/ vor Ausgang des Termins biß auff den 1. Junii A. Cal. da hierzwischen ein Theil/ so den Krieg anzufangen gesinnet/ des andern Theils Obriste durch offentliche Brieffe und einen Trompeter/ gemeinem Kriegs-Brauch nach/ den Krieg ankündigen mag/ doch solle nach geschehener solcher Ankündigung/ nichts destoweniger der Stillstand beständig bleiben/ biß auff gemeldten 1. Tag Junii des 1625. Jahrs/ A. Calenders/ wofern aber vom gesetzten letzten Tag Martii an/ von keinem Theil eine offentliche Kriegs-Anmeldung rechtmäßiger Weise geschehen würde/ so soll alsdann in Krafft gegenwärtigen Vertrags, dieser Stillstand biß auff den 1. Tag Junii des nachfolgenden 1626. Jahrs erstreckt und prolongirt blei-

ANNO 1624.

bleiben / und mit gleichmäßigen Conditionen steiff und vest gehalten werden.

Zum andern / soll bey währendem Stillstand beyderseits alles in dem Stand / in welchem es jetzunder ist / verbleiben / und soll was ein Theil in Besitz hat / ohne einige des andern Theils Hindernuß / Einfall / offen- oder heimlichen Gewalt / ruhig und friedlich behalten und besitzen.

Zum dritten / verheissen und geloben wir / daß Ihro Königliche Majestät das Königreich Pohlen / und Groß-Hertzogthum Litthauen / biß auff gesetzten Tag / gantz und gar keine kriegerische Attentaten / weder offentlich noch heimlich / weder zu Wasser noch zu Land / wider das Königreich Schweden und Groß-Hertzogthum Finland / wie dann auch wider die Oerter in Liefland / welche der Schwedischen Gewalt anjetzo unterworffen / noch auch andere Provintzien / Schlösser / Städte / Meerhäfen und Unterthanen / weder zu Land noch zu Wasser / vornehmen und thun sollen / und da etwan einige Kriegs-Præparation anders woher wider das Königreich Schweden angestellet werden solte / soll dieselbe in währendem Stillstand ebener Massen verbotten und inhibirt seyn.

Zum vierdten / auff daß von einem beständigen Frieden / oder Prolongirung des Stillstandes mit desto besserm Nutz durch wieder erneuerten vollkömmlichen Befehl und Gewalt in währender Zeit gehandelt werden möchte / wollen wir Ihro Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn gantz unterthänig bitten / und wofern solches zu erhalten / soll hievon / wie dann auch von dem Ort / Zeit und Comitat, der Wohlgebohrne Herr Palatinus zu Micißlau / dem Wohlgebohrnen Graffen in Schweden / Feld-Obristen / alsbald Bericht thun, doch soll die neue angestellte Commission gegenwärtigem Anstand nichts benehmen noch abbrechen / sondern soll derselbe in seiner Krafft verbleiben / biß der Termin des wieder angehenden Kriegs herbey kommen wird: Da auch durch GOttes Hülffe die Commission erneuert / und von den Commissarien vor dem gesetzten letzten Tag Martii An. 1625. ein Vertrag gemacht würde / soll alsbald und ohne Erwartung des Termins / was beschlossen / erfolgen / exequirt und ins Werck gerichtet werden.

Zum fünfften / allen des Königreichs Schweden Unterthanen / wessen Standes und Würden sie seyn / soll aller Handel und Wandel in Pohlen / Liefland / Curland und Litthauen / zu Wasser und Land frey seyn / und soll ihnen keine Gewalt / Unbillichkeit oder Schaden angethan und zugefüget werden.

Zum sechsten / alle Beschädigung / Personal- oder Realische Injurien / so sich bey währendem Stillstand zutragen möchten / soll ein Theil am andern nicht rächen / sondern die Justitz darüber von den Amptsleuten und der Obrigkeit rechtmäßig ersuchet / und soll solches auch unverzüglich beyderseits administrirt werden / mit ernster Bestraffung deren / so den mit offentlich gegebener Treu bekräfftigten Frieden gebrochen.

ANNO 1624.

Zum siebenden / sollen die Gefangene / welche noch auffgehalten und in Hafftung seyn / beyderseits ohne einige Dilation, Verzug und Lößgeld loßgelassen werden.

Wir verheissen demnach und geloben / daß solche auff Condition und Bedingung / wie gemeldt / von uns durch Krafft und Macht / welche wir jetzo haben / gemachte Anstands-Prorogation, von unserm gnädigsten König / dem Königreich Pohlen / und Groß-Hertzogthum Litthauen / getreulich / stet und fest / ohne einigen Betrug und arge List / biß auff angesetzten Tag des 1525. Jahrs gehalten werden soll / aber doch mit Vorbehaltung Ihro Kön. Majestät erblichen Rechtens zum Königreich Schweden und Groß-Hertzogthum Finland / ihr und ihren Nachkommen zugehörig / daß demselben rechtmäßigen Königlichen Recht durch diese Handlung gantz und gar kein Abbruch geschehen / sondern dasselbige nach vollendter und verflossener Zeit des Stillstandes / Ihro Majest. und Dero Erben zu vindiciren offen stehen und bleiben soll. Zu mehrer Versicherung haben wir diß gegenwärtig mit unsern Händen unterschrieben / und mit unsern Sigillen und Pettschafften bekräfftiget. Geben in unserm Feldlager / bey den Gräntzen des Schlosses Dahlen / des 1624. Jahrs.

CX.

(Ingleichem ist zwischen der Röm. Kayserlichen Majestät und Bethlehem Gabor anfänglich ein Stillstand der Waffen / und folgend ein völliger Frieden geschlossen worden / welcher in nachfolgenden Puncten gestanden.)

Frieden zwischen Kayser Ferdinand und Bethlehem Gabor auffgerichtet.

I. Solle Bethlehem Gabor sich des Tituls und Königlichen Siegells / auch alles Administrirens im Königreich Ungarn auff ewig enthalten.

II. Wider Ihro Kayserl. Maj. und das Hochlöblichste Ertz-Hauß Oesterreich / auch deren getreue Unterthanen / soll auch Bethlehem niemahls einige Feindseligkeit / auch unter was Schein oder Prætext es wäre / erweisen / noch Ihro Majestät Feinden / oder Dero Widersetzigen verhülfflich seyn / mit ihnen keine Correlpondentz haben / die Türcken und Tartarn hierzu nicht anreitzen / oder sollicitiren / oder solche Nation in Ihro Majest. Gebieth einführen / oder auch mit heimlichen Rathschlägen und Hinterlistigkeiten den allgemeinen Frieden brechen oder zerrütten / welches hinwiederum Ihro Majestät versprechen thut.

III. So etwas zweiffelhafftiges in den fürgegangenen Tractaten und Handlungen / oder auch um derselben willen vorfiele / solle solches nicht mit gewaffneter Hand / oder Kriegs-Rüstung / sondern zu beyden Theilen auff freundliche Meynung und Weise verglichen und hingeleget werden.

IV. Alle

ANNO 1624.

IV. Alle Gefangene / so im verschienenen Einfall bekommen / und biß zum Anfang dieser Tractation noch nicht erledigt und verglichen / sollen umsonst wieder in ihre Freyheit gestellt seyn / der Bethlehem auch die Erledigung der Gefangene bey dem Türcken mit allem Fleiß zuwegen bringen.

V. Alles dasjenige / so in dem letzten Auffstand abgenommen worden / solle samt alle derselben Zugehör und Nutzung / Geschütz / Pulver / und allerhand Munition, biß auff die Abavivarische Spanschafften Ihrer Kayserlichen Majestät gäntzlich verbleiben / was hinweg geführt / oder sonsten darvon kommen / wiederum erstattet / die Hauptleut und andere / so ihm der Fürst mit Eydt verpflichtet / ihres Gelübds erlassen werden.

VI. Alle und jede Fiscalische Einkommen und Bergwercke / zusamt derselbigen zugehörigen Sachen / sollen alsbald Ihrer Kayserlichen Majestät abgetretten werden / und in dieselbe der Fürst Bethlehem sich hinführo an im geringsten nicht eindringen / noch derselben sich bemächtigen.

VII. Die Cantzeley und schrifftliche Nothdurfft bey der Seypsteinischen Cammer sollen durch die von beyden Theilen geordnete Commissarien ersehen / beschrieben / und von einer solchen Persohn / welche sowohl Ihrer Kayserlichen Majestät als dem Fürsten verpflichtet / zu verwahren anvertrauet / und dann davon deßjenigen / was ein oder der andere Theil bedürfftig / Abschrifft communicirt werden.

VIII. Der Fürst Bethlehem soll alle Humanaische Güter und Schlösser / mit aller derselben Zugehör / dessen hinterlassenen verwayßten Erben ohne allen Schaden so bald wider zustellen / auch an Administrirung gedachter Pupillen Testamentarische Erbheben nicht verhindern.

IX. Die weyland Andreä Dotzi und Sigismund Forgatsch beyder Wittib und alle andere Güter / mit derer pertinentiis, sowohl Geistlicher / als Weltlicher / welche in dem letzten Auffstand worden / solle Bethlehem den rechtmäßigen Herrn und Possessorn wieder einraumen / nicht weniger die Güter / so vermög des Niclasburgischen Vergleichs zu restituiren seynd / ebenmäßig restituiren. Also auch diejenige Güter / welche vor jetztgedachter Niclasburgischen Tractation andern verpfändet und darauff versichert worden / und welche die jetzige Besitzer noch auf dato innen haben / sollen also biß auf den künfftigen Ungarischen Land-Tag verbleiben / jedoch mit freyer Zugabe und Erlaubnuß / daß derselben Güter vorige Possessores solche von denen gegenwärtigen Inhabern durch Vergleich wieder ablösen / und an sich bringen mögen.

X. Uber solche obgehörter Massen angenommene und bekräfftigte Puncten lassen Ihro Kayserliche Majestät dem Bethlehem zu / daß er sich neben dem hiebevor gebrauchten Titul eines Fürsten in Siebenbürgen / auch des H. Römischen Reichs Fürsten und Herrn etlicher Theil des Königreichs Ungarn / auch Hertzogen zu Oppeln und Ratibor gebrauchen möge / welcher letztere Titul doch nur allein auf des jetzigen Fürsten Persohn zu verstehen / und gar nicht auf die nachfolgende Siebenbürgische Fürsten gezogen werden solle. ANNO 1624.

XI. Ihro Kayserliche Majestät verwilligen gedachtem Fürsten Bethlehem auf sein Lebenlang / nach Inhalt der hernach folgenden Conditionen / sieben gantze Spanschafften desselben Reichs / sowohl jenseits als dissetts der Theuß / als nehmlich Sackmar / mit dem Schloß Zabaloh / Ugochia / Beroch / Zemploi / Betzot (ausgenommen das Schloß Zandaro / mit den dahin gehörigen Dörffern und Einkommen der dreyßigsten Gefäll allda) auch die Abaviviensische Spanschafft / mit der Stadt Caschau / aller derselben Jurisdiction und Fiscalischen Einkommen.

XII. Und solches dergestalt / daß fürs zwölffte aller jetzt-ernandter Spanschafften Obriste-Spanschaffter / Haupleute / Gräntz-Officirer und Heyduggen / Item die Richter und Rathsverwandte der Städte und Dörffer / so dem Fürsten schwöhren werden / auch Ihrer Majestät schwöhren / daß sie gegenwärtige Articul unverbrochen halten / auch in sein des Fürsten Lebzeiten / wider Ihro Kayserl. Majestät und deroselben Nachkommende im Reich / als getreue Unterthanen derselben / keine feindliche Thätlichkeit verüben wollen: Dargegen wollen auch Ihro Kayserl. Majestät zu Unterhaltung ernandter Gräntzen jährlichen an St. Georgen-Tag 30000. fl. durch ihre Commissarien in Beyseyn des Fürsten Abgeordneten den Gräntzen bezahlen lassen.

XIII. Im Fall man sich eines Kriegs von den Türcken zu befahren / sollen diese Gräntzen nicht weniger einmahls dem andern Theil treulich beyspringen und zu Hülff kommen.

XIV. Nach des Fürsten Ableiben aber sollen also stracks berührte Spanschafften mit vollkommenem Gehorsam dem König und Königreich wiederum zugethan und vereiniget seyn / auch das geringste davon dem Türcken / oder andern auf keinerley Weise oder Prætext nicht zugelassen oder verstatten / ja vielmehr solle gantz Siebenbürgen Ihro Kayserl. Majestät versichern / daß sie ihnen von mehr gedachten Spanschafften keine einige Gerechtigkeit zueignen / oder der Orten unterhaltene Kriegs-Volck rüsten / sondern diese Tractation und endlichen Vergleich gantz unverbrochen / stet und fest halten wollen.

XV. Eben offt-berührte Spanschafften sollen unterworffen seyn den Gesetzen des Königreichs / und in rechtlichen Sachen des Palatins Jurisdiction. Zu des Königreichs Land-Tage sollen sie nicht weniger ihre Gesandten schicken / als andere Herrn Landleute / und andere / die man zu dergleichen zu beruffen pfleget / jedoch mit Vorwissen des Fürsten / welchem gleichfalls die Haltung eines allgemeinen Land-Tages solle zu wissen gemacht werden: Die Gerechtigkeit / so man Jus Patronatus nennet / verbleiben Ihrer Kayserlichen Majestät unverletzlich.

ANNO 1624.

XVI. Von den Gütern / welche der Orten den Spanschafften auf was Weise bereits heimgefallen / oder kürfftig heimfielen / mag der Fürst auf Ratification Ihrer Majestät wohlverdienten Personen verleihen / denen die Nothdurfft darüber von der Ungarischen und Königlichen Cantzley umsonst ausgefertiget werden solle.

XVII. In diesen Spanschafften solle aller Orten das Exercitium der Catholischen Religion frey stehen / auch die Geistliche Jurisdiction oder Gerechtigkeit erhaltlich verbleiben.

XVIII. Die Zehende über die Teussa / so zu den Spanschafften Zackmar / Zabolach und Ugchia gehörig / und denen Gräntzen zu gutem angewendet worden seyn / sollen dem Fürsten verbleiben / entgegen werden Ihro Kayserliche Majestät derselben Zehend-Herrn und Possessores anderwerts befriedigen ; Die übrige Zehend der vier Spanschafften auf dieser Seite der Teussa verbleiben den Geistlichen frey einzufordern.

XIX. Daß Hauß Minckhaß mit allen denselben Zugehörungen wollen Ihro Kayserliche Majestät dem Fürsten um 300000. fl. Ungarisch verschreiben / also daß es bey Lebzeiten des Bethlehems nicht / aber wohl von dessen Erben und Legatarien / jedoch anderst auch nicht / als gegen Erlegung dieser verstandene Summa Geldes abgelediget werden möchte.

XX. Das Schloß Tockay mit desselben Zugehörungen mag der Fürst Pfandsweiß innen haben / um diejenige Summa Geldes / und eben mit dem Geding / als dasselbe die vorige Possessores, jedoch daß er / was von gehörter Summa noch abzustatten verbleibt / weyland Georg Turso hinterlassenen Wittib und Erben bezahlen thue.

XXI. Das Schloß Eschet soll dem Fürsten / seinen Nachfolgenden und Erbnehmen mit dem Jure Regio ewig zu besitzen geschenckt seyn / jedoch mit Vorbehalt darzu habender Sprüche und Gerechtigkeit / in gleichem Verstand auch die Stadt Nagybania mit samt Possohanien / allermassen es hiebevor das Bathorische Geschlecht innen gehabt / jedoch benebens mit diesem Geding / daß nach Ableibung des Fürsten / zu diesem Stück Siebenbürgen selbst einiges Jus nicht suche oder fürwende / sondern allein das Bethlehemitische Geschlecht.

XXII. Zu Vollziehung obberührter Puncten / sollen Kayserliche Commissarii benennet werden / welche auf den 15. Tag mit Auswechselung der derentwegen auffgerichteten Brieflichen Instrumenten oder Diplomatum, dahin auf die Gegend über die Teissa sich zu begeben / und hergegen auch von dem Fürsten dasjenige / was er zu erfüllen schuldig / übernehmen werden.

XXIII. Die Handlung solle zu beyden Theilen frey stehen / gegen Bezahlung der schuldigen Gebührnuß / sowohl auch die willkührliche Diensten / ausser wann etwann eine Werbung eines Kriegs-Volcks vorzunehmen / solle solches geschehen mit Vorwissen des Ober-Leutenants / Hauptmanns / oder Obersten-Spanschaffter.

ANNO 1624.

XXIV. Dem Fürsten solle erlaubt seyn / auf vorgehendes Ersuchen bey Ihrer Kayserlichen Majestät in deroselben Gebieth Kriegs-Rüstungen zu erzeugen / und von dannen in sein Gebieth ohne Bezahlung der Ihrer Majestät sonsten davon schuldigen Maut und dergleichen Gebührnuß führen zu lassen.

XXV. Ingleichem wird ihme Fürsten erlaubet / Handwercker zu seinen Diensten in Ihrer Majestät Lande zu dingen / und dahin in sein Gebieth holen zu lassen / jedoch mit Vorwissen und Einwilligung jedes Orts Magistrats oder vorgesetzten Obrigkeit.

XXVI. Wider die Verbrecher soll allerseits nach dem Gesetz und Ordnung des Königreichs verfahren werden.

XXVII. Das Abzug-Recht soll allerseits auch frey stehen / jedoch daß des Abziehenden seine Güter / allda wo er gewohnet verbleiben / er habe sie dort oder da besessen.

XXVIII. Obwohl jetzt mit dem Türcken Friede ist / jedoch und zum Fall dannenhero wegen dieser verglichenen Puncten den Gräntzen einige Gefahr entstünde / wollen Ihro Majestät neben dem Heil. Römischen Reich / auch mit Hülff des Königs aus Spanien und anderer / dem Fürsten zu Hülffe kommen / welchs er zeitlich anmelden wird.

XXIX. Der Pohlnische König soll dieser Tractation errinnert / und zu guter Nachbarschafft mit dem Fürsten / welcher sich auch gegen ihme bequemen solle / vermahnet werden.

XXX. Die Gräntzen und Schlösser / so dem Fürsten assignirt und eingegeben / wann sie vonnöthen haben werden einer Besserung zu Schützung der Christenheit / wollen Ihro Majestat da sie dessen von dem Fürsten errinnert / Commissarien senden / und die Nothwendigkeit verschaffen lassen.

(Nach Schliessung dieser Friedens-Tractation ist dem Bethlehemitischen Gesandten am Kayserlichen Hof ein stattlich Banquet gehalten / dem Cantzler Komuti ein vergüldetes Handbecken und Gießkandten neben zwey Bechern / und den andern Gesandten jedem zwey kunstreiche Pocal verehret worden.)

CXII.

(Dieweil der König in Franckreich / der Hertzog von Saphoyen / und die Herrschafft Venedig im nechst-verwichenen Jahr eine Bündnuß wegen des Veltlins miteinander aufgerichtet / als haben aus Veranlassung derselben selbige samt dem König in Engelland erneuert / und eine Offenlive und Defenlive Confœderation für die Freyheit in Italien / des Veltlins und der Pfaltz miteinander gemacht / auf nachgesetzte Puncten :)

I. Solle solche Liga und Confœderation dem Kayser und König von Hispanien / durch Gesand-

ANNO 1624.

Gesandte der höchst-gedachten Potentaten intimirt werden / mit dieser Protestation, dafern das Veltlin und die Pfaltz ihren rechten Herrn nicht sollen restituirt werden / daß alsdann die Liga wird genoth-dränget werden / die Restitution mit den Waffen ins Werck zu richten.

II. Diese Liga soll dem Pabst notificirt und derselbe ermahnet werden / zu Recuperation der Kirchen-Güter / und Sicherheit des Päbstlichen Stuhls sich auch in selbige zu begeben / und daß demselben vergönnet werde eine Frist von 2. Monathen / nachdem der Krieg wird angefangen seyn. Gleichfalls soll es auch gehalten werden mit dem Hertzogen von Florentz wegen Versicherung des Hafens in Toscana.

III. Der König in Franckreich solle verbunden seyn / eine Armee von 25000. Mann zu Fuß und 4000. Pferd in Italien zu schicken: Der Hertzog von Savoyen soll halten 5000. zu Fuß und 1500. Pferd: Die Venetianer 10000. zu Fuß / und 2000. Pferd; und solle darüber der König in Franckreich zu Marsilien unterhalten eine Armada von 24. Galleeren und 40. Bertoni / um die Ströme der Enden durchzulauffen und zu verhindern / daß die Spanische mit Volck oder Geld nicht nacher Genua kommen mögen.

IV. Die Schweitzer sollen zugleich mit den Graubündtern hinab nacher Como und Veltin ziehen / darvon zwey Regiment vom König in Franckreich / und eines von den Venetianern bezahlet werden solle.

V. Die Venetianer sollen eine Armada in Golffo / um die Ströme in Puglia anzufeinden und zu occupiren / auffrichten.

VI. Der König in Engelland solle eine Armada von 100. Bertoni unterhalten / um die Schiffahrt der Ost-See nacher Spanien zu verhindern / das Stretto die Geribaltar einzunehmen / und die Flotta zu berauben.

VII. Selbiger König solle verpflichtet seyn / 12000. Mann zu Fuß / und 1000. Pferd zu Dienst des Pfaltz-Graffen / so lang biß alles recuperirt ist / zu unterhalten.

VIII. Wann das Hertzogthum Mayland occupirt werden solte / solle darmit disponirt werden nach Henrici IV. des Grossen gemachter Ordnung. Und im Fall sich einige Difficultät deswegen ereignen würde / solle dieselbe an den Pabst remittiret werden.

IX. Daß die Differentzien und Mißverstände zwischen dem Hertzogen von Savoyen und Mantua in der Liga compromittiret / zu Ende des Kriegs decidiret / und immittelst zwischen ihnen alle Actus hostilitatis suspendiret seyn sollen.

X. Der König in Franckreich und die Venetianer sollen uns mit Geld und Volck zugleich helffen / um den Pfaltz-Graffen wieder in seinen Stand zu setzen.

(In diese Confœderation sind nachmahls andere Potentaten mehr gezogen worden / und hat man sich allerseits zu Fortsetzung des Kriegs mit allem Ernst gefast gemacht / ist auch Pfaltz-Graff Friederichen zum Besten / in Engelland / Franckreich / und andern Orten viel Volcks geworben worden.)

ANNO 1624.

CXII.

(Nicht weniger hat der König in Engelland mit den Herrn Staaten der vereinigten Niederlanden eine Alliantz und Bündnuß auffgerichtet / so in nachfolgenden Puncten bestanden:)

Demnach der Durchläuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Jacobus / von GOttes Gnaden / König in Groß-Britannien / Franckreich und Irrland / zu unterschiedlichenmahlen von den Hochmögenden Herrn / den General-Staaten der vereinigten Niederlande / als seinen guten Freunden und Bunds-Genossen / und ohnlängst hin durch die Herren / Frantz von Aerssens / Rittern / Herrn von Sommelsdyck / und de la Plate, &c. Albrecht Joachimi / auch Rittern / Herrn von Ostende / Odekenskerke / ꝛc. und Noel de Caron, Rittern / Herrn von Schönwall / ꝛc. als ihren extraordinar und ordinar Abgesandten / demüthig ersuchet und gebethen worden / daß Se. Majest. diejenige Defensiv-Bündnuß / so sie vor diesem schon mit einander angefangen / und die nun viel Jahre her / zwischen Deroselben Königreichen und ihren Landschafften gewähret / noch weiter fortsetzen / und um solche desto mehr zu bevestigen und zu versichern / gedachten Herren Staaten zulassen möchte / etwas Volck in Dero Königreichen zu werben: So hat dahero Seine Kön. Majestät um Dero und Ihrer Vorfahren Gunst gegen besagte Lande noch ferner zu erweisen / wie auch ihre eigene Königreiche / samt den gemeldten Landen zu erhalten und zu versichern / und zwar um so vielmehr Dero vielgeliebten Sohn / Pfaltz-Graff Churfürsten / wider in sein Land und Herrschafften zu bringen und einzusetzen / in Dero Rath für gut befunden / im Nahmen und von wegen Ihrer / mit ihnen / von einer solchen Bündnuß / und von erwehnter Werbung handeln zu lassen / und hierzu deputirt und erkohren die Durchläuchtige / und Hochgebohrne Herren / Herrn Georg / Hertzogen von Buckingam / Groß-Admiralen in Engelland / ꝛc. Jacobum / Marggraffen von Hamilton / Seiner Majest. Groß-Hoffmeistern / ꝛc. Wilhelm / Graffen von Penbruch / Hoff-Cämmerern / ꝛc. den Herren Edward Conwey / als einen von Se. Majest. ersten Staats-Secretarien / saint Richard Weston alle Ritter / und Sr. Maj. respectivè Geheimen Rath und Staats-Räthe / als gevollmächtigte Commissarien / um mit vorgedachten Herren extraordinar und ordinar Abgesandten alles dasjenige zu schliessen und zu beschliessen / was sie zu obberührtem

Ende

ANNO 1624.

Ende gut und dienlich erachten würden. Welche Herren Commissarien und Abgesandten dann/ Krafft habender Vollmacht und Commission (wovon zu End dieser Tractaten die Abschrifft soll mit beygefüget werden) nach vielen deswegen gehaltenen Conferentzien/ sich endlich mit einander verglichen/ und etliche gewisse Articul zu Papier bracht und beschlossen/ als wie folget.

I. Soll eine gute defensive Bündnuß seyn zwischen höchstgedachter Sr. Kön. Majestät und hoch-ermeldten Herrn Staaten der vereinigten Niederlande/ zu Erhaltung ihrer respectivè Königreichen und Landen.

II. Se. Majest. ist zufrieden daß die Herrn Staaten/ unter ihrer Commission, sechs tausend Mann zu Fuß, und solche Anzahl von Zeit zu Zeit/ mit solchen Leuten/ die Lust darzu haben, in Dero Königreichen wieder voll machen mögen/ so lang diese Bündnuß währen wird: Welche sechs tausend Mann Seine Majestät soll bewehrt machen und überführen lassen nach den vereinigten Niederlanden/ innerhalb sechs Wochen/ oder/ wo es möglich wird seyn können/ noch eher/ vom Schluß gegenwärtiger Bündnuß anzurechnen. Und diese sollen in vier Regimenter/ jedes zwölff Compagnien starck/ und mit einem Obristen versehen/ getheilet werden.

III. Soll Se. Majest. denjenigen Personen/ ihren Unterthanen/ die sich werden anmelden und schreiben lassen zu Obristen und andern geringern Aemptern/ bey besagter Werbung/ solche Aempter und Officiers-Plätze bedienen lassen; Wann aber diese geworbene Völcker in den Niederlanden werden seyn ankommen/ will man alsdann alle Aempter und Plätze der Obristen und andern Officirern/ so bey gemeldten Regimentern werden entlediget werden/ nach gewöhnlicher Landes-Ordnung/ wie bey den andern Regimentern/ Sr. Majest. Unterthanen/ gebräuchlich/ wieder besetzen.

IV. Sollen diese geworbene Völcker in den besagten Niederlanden/ eben unter solchem Commando, und mit eben der Condition, Rechten und Gewohnheiten als gegenwärtige andere Regimenter/ so ingleichem aus Seiner Majest. Unterthanen bestehen/ commandiret/ angeführet und bezahlet werden.

V. Die Obristen/ Obrist-Lieutenante/ Obrist-Wachtmeister/ Capitaine/ Officirer und Soldaten/ so das gantze Corpo der Werbung machen/ sollen nach erwehnter Lande Ordnung und gewöhnlicher Bezahlung bezahlet werden.

VI. Se. Majest. verspricht jährlich in 4. gleichen Terminen/ entweder in der Stadt Delfft/ Amsterdam/ oder an einigen andern der Herrn Staaten zugehörigen Ort/ die gantze Summ/ so viel zu den Werb-Geldern für die 6. tausend Mann wird vonnöthen seyn/ erlegen zu lassen/ und den Vorschuß davon immer von 3. zu dreyen Monathen zu bestellen/ den ersten anzufangen von dem Tag/ wenn diese Bündnuß wird seyn unterschrieben worden.

VII. Welche Gelder von Zeit zu Zeit/ in guter Specie und Wehrung/ nach dem Werth der Land-Müntz/ dem Zahl-Commissarien/ den Se. Majest. hierzu bestellen/ und in Holland schicken wird/ sollen eingehändiget werden/ damit derselbe sie/ nach der Herrn Staaten Verordnung und ihrer Commissarien Muster-Roll/ könne austheilen.

VIII. Derselbige Commissarius soll auch schuldig seyn/ vermöge der Herren Staaten Ordonnantz und ihrer Verordnung nach/ alle 3. Monath/ diejenigen Gelder/ so ihm von der unverrichteten, und uncompleten Musterung werden seyn überblieben/ Rechnung zu thun/ und sich jährlich mit 1500. fl. Holländisch/ für alles fordern und begehren/ begnügen lassen.

IX. Ermeldte geworbene 6. tausend Mann sollen allenthalben und in allem eben dieselbige Freyheiten/ Vorrechte und Beneficia geniessen/ wie die andern Officirer und Soldaten bey denen Regimentern/ so auch von Seiner Majestät Unterthanen bestehen/ und bereits in der Herren Staaten Diensten leben.

X. Alle die Obristen/ Obrist-Lieutenante/ Obrist-Wachtmeister/ Capitaine und andere Officirer und Soldaten/ bey dieser jetzigen Werbung sollen schuldig seyn/ den Herren Staaten/ dem General-Stadthalter/ und allen andern/ so hierzu berechtiget sind/ den Eyd der Treue abzulegen eben also und dergestalt/ wie alle andere Officirer und Soldaten bey den Engelländischen Regimentern.

XI. Se. Majest. soll den Herren Staaten die besagte Werbungen zulassen/ mit dem Beding/ daß sie von ihnen auch wieder sollen zurück geliefert werden/ nachdem sie den Krieg entweder vermittelst eines guten und beständigen Friedens oder Stillstandes/ von 8. 10. oder 12. Jahren/ werden geendiget haben/ und zwar in eben so viel Jahren/ wie sie dieselbigen empfangen haben: Nehmlich in dem ersten Jahre/ wann ein Fried oder Stillstand auff 8. 10. oder 12. Jahr gemacht worden/ sollen sie Seiner Majest. so viel wieder geben/ was sie in dem ersten Jahr/ nach auffgerichteter Bündnuß/ ihnen vorgeschossen/ und sofort an von Jahr zu Jahr, biß zu völliger Bezahlung: Zu dessen Versicherung höchstgedachter Sr. Majest. eine Acta, in Form einer Obligation, unter der Herren Staaten Hand und Siegel/ soll gegeben werden.

XII. Zur Erkändtnuß solcher Königlichen Günsten verpflichten sich die Herren Staaten Seiner Majestät jährlich mit 4000. Mann/ oder mit so viel Geld, wie es Seine Majestät wird haben wollen/ willig und fertig beyzuspringen/ wofern sie entweder um gegenwärtigen Vergleichs/ oder etwas anders willen/ von dero Feinden in ihren Königreichen mit offentlichem Krieg solte angegriffen werden.

XIII. Solche Gelder und Besoldung soll jährlich auff 4. Ziel erleget werden in der Stadt

Lon-

ANNO 1624.

London / allwo auch der Vorschuß von drey zu dreyen Jahren geschehen soll / anzufangen / so bald Se. Majestät offentlich wird seyn angegriffen worden / und den Herrn Staaten haben wissen lassen / daß man Ihro die verglichene 4000. Mann / oder das Geld dafür / um darmit eine gleiche Anzahl zu besolden / zuschicken solle.

XIV. Und dieser Beystand soll geschehen mit dem Beding / daß Se. Majestät versprechen solle / den Herrn Staaten ihre vorgeschossene Gelder / so bald der Krieg zu Ende gekommen / wider zustellen / in eben der Zeit / und eben der Condition und solchem Vortheil / gleich wie die Herrn Staaten Sr. Majestät haben thun müssen.

XV. Diese Bündnuß soll zum wenigsten währen zwey Jahr / anzufangen vor dem Tage / da berührte geworbene Völcker werden über die See / als den allgemeinen Muster-Platz / seyn geführt worden / hernach aber so lang / als es Se. Majestät die Herrn Staaten / entweder zugleich mit einander oder abgesondert / werden für bequem erachten / von neuem wieder in Deliberation und Berathschlagung zutretten: Auf welchen Fall derjenige / so die Bündnuß aufkündigen will / solches 6. Monat zuvor / ehe sie noch gar zu End kommen / ansagen soll.

XVI. Alle welche Puncten und Articul gegenwärtiger Defensive-Bündnuß obgedachte Herrn Commissarien und Abgesandten versprechen / im Nahmen und von wegen Sr. Majestät und der Herren Staaten respective, ihren Worten und Inhalt nach / zu erfüllen / und erfüllen zu lassen / ja auch / da es vonnöthen seyn solte / ratificiren zu lassen. Zu mehrer Bevestigung dessen haben sie diesen gegenwärtigen Vergleich mit ihren gewöhnlichen Nahmen unterschrieben / und mit ihren darauff gedruckten Pittschafft bestärcket und bekräfftiget. Welches geschehen in der Stadt London / am 5. Tag Junii / im Jahr 1624.

G. Buckingam. Hamelton. Francois Aerssens.
Penbroeck. Ed. Conwey. Alb. Joachimi.
Richard Weston. Noël de Caron.

CXIII.

(Ferners hat der König in Groß-Britannien in dem nachfolgenden 1627. Jahr / mit den Herrn Staaten von Holland den Krieg Offensivè und Diffensivè, wider den König von Hispanien und dessen Adhærenten / zu Wasser und Land auch folgende Puncten beschlossen:)

1. Daß Ihro Majestät und die Staaten sich zusammen verbunden mit einer Liga Offensiva & Defensiva, um den König in Hispanien und seine Adhærenten zu Wasser und zu Land zu kriegen und zu schwächen nach äusserstem Vermögen.

2. Dasselbige soll währen biß so lang die vereinigte Provintzen wider in ihrem vorigen Stand / und der Pfaltzgrafe Ihro Majestät Bruder in sein Patrimonium eingesetzt.

ANNO 1624.

3. Daß keiner von beyden Theilen innerhalb 15. Jahr mit Spanien soll Fried- oder Stillstands-Handlung directe vel indirecte pflegen mögen / ohne beyderseits Verwilligung: und sollen sich ein Jahr zuvor / ehe diese 15. Jahr verflossen / was jeder zu thun ferner gesinnet / erklären.

4. Sollen in dieser Union angenommen werden / alle andere beschwerte Länder / die sich innerhalb 3. Monath anmelden werden.

5. Es soll gemeine auffrechte Freundschafft gepflogen werden / damit dem Feind mit gantzer Macht zu Wasser und zu Land am meisten Schaden und Abbruch zugefüget werde.

6. Und zu diesem Effect sollen Jährlich 2. oder 3. Armaden zu Wasser verfertiget und ausgerüstet werden / damit den König zu oppugniren / und die Commercia in Europa und beyden Indien zu behalten / und den König davon zu verhindern.

7. Und um solches mit guter Ordnung zu exequiren soll Ihro Majestät eine wolgerüstete Schiff-Armada auf den Spanischen Gräntzen halten / ihnen die Aus- und Zufuhr zu verhindern. Die Staaten aber eine andere auf das Niederländische Meer / die Auffuhr der gemeinen Feinde abzuschneiden.

8. Aber um noch ein mehrers zu verursachen / soll man eine grosse Armada von Schiffen zurüsten / mit allen nothwendigen Sachen wohl versehen / und soll daran Ihro Majest. drey Theile / und die Herrn Staaten einen Theil der Unkosten bezahlen.

9. Über diese Armada soll Ihro Majestät oder derselben Admiral und Vice-Admiral das Commando haben: Die Herrn Staaten aber gleichwohl auch unter ihrem Admiral ein absonderlich Panier / die gemeinen Differentzien aber sollen vor dem Englischen Admiral und gemeinem Kriegs-Rath decidirt und erörtert werden.

10. Die eroberte Häfen oder Beut sollen pro Rata nemlich in drey und ein Viertheil getheilt werden.

11. Im Fall wo eine oder die andere Armada mangelhafft würden / so soll alsdann solches gesambter Hand remedirt werden.

12. Falls diese Armada einige Eroberung thäte / und etliche Schiffe davon abwesend wären / so sollen sie gleichwohl ihr Antheil und Vortheil dabey haben / als wann sie gegenwärtig gewesen wären / laut darüber auffgerichteter Verschreibung und Ordinantz.

13. Wofern Ihro Majestät Kriegs-Heer zu Land einiges festes Ort erobern würde / selbiges sollen sie allein behalten / obgleich unsere Schiffe darzu geholffen / doch von den beweglichen gebaueten Gütern / ihr Antheil geniessen.

14. Daß in beyder Partheyen Häfen den Feind anzugreiffen erlaubt seye / vermittelst Bezahlung des Landes Gerechtigkeit.

15. Was dem Feind in den Englischen Häfen abgenommen wird von denen / die aus Commission ihrer Obrigkeit ausgefahren / soll

ANNO 1625.

solches ihnen verbleiben / vermittelst Bezahlung gewöhnlicher Land-Zinß.

16. Wofern der Holländer Schiffe von Ungewitter oder Feind sich in der Engelländer Häfen zu salviren genöthiget würden / so soll ihnen frey stehen darwider ungehindert auszufahren.

17. Der Armada oder denselbigen die aus Commission ihrer Obrigkeit ausfahren / soll frey stehen mit ihrer Beute frey und franck in- und aus der Engelländer Hafen zu fahren.

18. So einige Schiffe auf der andern Territorium und Partheyen Gebieth getrieben würde / so soll vergönnet seyn selbige wieder abzuholen / vermittelst Bezahlung des Landes Gerechtigkeit.

19. Wann einige Differenzien vorfallen würden / so sollen die Officirer schuldig seyn selbige in der Kürtze zu vergleichen ohne die Partheyen lange um die Wege zu treiben.

20. Alle Kauffmanns-Güter die nacher Spanien geführet werden / und fürnemlich zu Ausrüstung der Schiffe gehörige Sachen / soll man Macht haben anzugreiffen und zu behalten.

21. Ihro Majestät soll anhalten bey andern Fürsten / damit dieselbe den Handel mit Spanien ihren Unterthanen verbieten.

22. Alle Schiffe so auf Spanien fahren / soll man mögen recognosciren.

23. Der Handel in der Neutralen Länder soll zugelassen seyn.

24. Eine Parthey soll in der andern Land frey mögen kauffen was zur Armada dienlich / und um selbigen Werth als ein Gesessener.

25. Sollen Geschütz und Kugeln mögen kauffen in Engelland / um den Werth als bey andern Bundesgenossen zu bekommen.

26. Wofern einer was neues erfinden würde / das zum Abbruch des Feindes dienlich / selbiges soll den andern communicirt werden.

27. Ihro Majestät und die Staaten sollen jedweder ein gut Lager halten / zu Unterdruckung des Königs.

28. Das Englische Lager soll zum wenigsten 25. oder 30000. starck seyn / beneben 3. oder 4000. Küriſſer der Gebühr nach zu waffnen.

29. Der Staaten Läger soll haben eben so viel Volcks / oder mehr nach Vermögen.

30. Daß sie ihre Anschläge so von der Armada zu Meer soll vorgenommen werden / zugleich berathschlagen und in Deliberation ziehen sollen.

31. Daß jedweder Theil sich auffs beste mondiren soll.

32. Wofern Ihro Majestät etwas bedürfftig / solches sollen sie von den Herrn Staaten erhalten um ziemlichen Preiß.

33. Die Eroberung oder Gewinn welchen jedes Theil erlangen möchte / soll jedem absonderlich verbleiben.

34. Alle Waffen / Schiff und Kriegsrüstung soll einer bey dem andern um einen ziemlichen Preiß kauffen mögen.

35. Daß alle Compagnien sollen complet und voll gehalten / und die unvollkomliche gestärcket werden.

36. Wann sie zusammen gehen oder marschiren / sollen sie an Orte und Ende geführet werden / da sie dem König am meisten Schaden zufügen können.

37. Die Eroberung von Contributen sollen gleich getheilet werden.

38. Daß jede Parthey so viel Volcks soll werben / als sie dienlich zu seyn erachten wird.

39. Alle Siegel und Brieffe von Represalien und Arresten sollen cassirt / annullirt / und von keiner Werth seyn.

40. Daß durch diese Bündnuß nicht sollen auffgehaben werden die Handthierung / Admiralität / noch Impoſten / sondern soll alles verbleiben in seinem vorigen Stand. Und ist solches alles gehandelt auf Belieben Ihrer Majestät und der Herrn Staaten / darüber dann von beyden Theilen innerhalb 2 Monat Ratification-Schreiben / trucken / und ohngefehrt sollen verfertiget werden.

CXIV.

(Hierauff hat der König in Spanien den Kauff-Handel mit den unirten Provintzen durch nachfolgendes Mandat verbotten:)

Mandat des Königs in Spanien wegen der Niederländischen Commercien.

(Weilen die General-Staaten nun etliche Jahre her nach Gelegenheit der Zeit und Ort / da der Kriegs-Schwal sich hingewendet / die Zufuhr der Victualien ihrem Gegentheil zu Wasser und Land aus ihren Landen verbotten / als hat der König von Spanien vor rathsam angesehen / ihnen den unirten Provintzen hinwieder allen Handel und Wandel zu Wasser und Land gar niederzulegen / zu dem End Ihro Königliche Majestät nachfolgendes scharffes Mandat publiciren lassen:)

Philippus von GOttes Gnaden König in Castilien / Leon / Arrago / Sicilien / Hierusalem / Portugall / Navarra / Gnanaten / &c. entbiethen allen so diese unsere Ordnung zukommt unsern Gruß und Gnade und fügen ihnen hiemit zu wissen / nachdem die Inwohner der rebellischen vereinigten Niederländischen Provintzen unser gnädiges Nachsehen und zugelassene Continuation des Kauff-Handels und Gewerbs mit unsern gehorsamen Unterthanen eine Zeitlang mißbraucht / indem sie auch jetzt diesen / dann jenen Fluß gesperret und das Gewerbe darauff verbotten / zu ihrem eigenen Nutzen und zu mercklichem Nachtheil und Schaden unserer gehorsamen Unterthanen / wie sie dann gleichfalls noch unlängst allen Handel und Gewerbe auf unsere Städte Hertzogenbusch und Breda verbotten. Weilen dann zumahl nicht billich / daß sie / so lang sie von unser auffrechten Unterthänigkeit abgeschnitten bleiben / einiges Vortheils und Nutzens von obgemeldtem Kauff-Handel und Commercien nicht genieſſen sollen:

1. Hier-

ANNO 1625.

I. Hierum so fügen wir demnach zu wissen/ daß wir nach reiffer Berathschlagung mit unsern Räthen insonderheit mit Gutdüncken unser freundlich und vielgeliebten Mumen Frau Isabella Clara Eugenia Infantin zu Hispanien/ ꝛc. gut und rathsam befunden/ die vor diesem in gleichem Fall / das Verbott alles Kauffhandels und Gewerbs betreffend/ sonderlich Anno 1599. den 9. Febr. und dann Anno 1600. den 24. Nov. ausgegangene Edicten und Placaten zu wiederhohlen/ daß nehmlich Niemand sich gelüsten lassen soll einig Geld/ Proviant/ Kauffmanns-Waaren oder einige andere Sachen / wie sie seyn mögen / durch sich oder andere zu Land über Meer/ oder sonst zu Wasser durch die Scheld/ Maaß/ Rhein/ Lipp und Ems/ oder durch einig andern Paß oder Weg zu senden/ zu führen/ oder zu transportiren in unsere rebellische Provintzen / noch von denselbigen einige Sachen oder Kauffmanns-Waaren/ die daselbsten gewachsen/ gefallen oder gemacht / oder die durch gemeldte Provintzen gebracht oder geführet worden / in unsere Provintzen und all ander Gebieth zu senden / zu führen und zu bringen nichts ausgenommen.

II. Dieses alles soll exequirt werden mit angehängter Straff der Confiscation aller solcher Güter und Waaren / wie auch der Wägen/ Karren und Pferden / davon der Anbringer / unser Fiscal und dero Officirer / unter welchen etwas betretten wird/ ein gesetzt Antheil haben sollen. Neben dem sollen die Ubertretter zu ewigen Zeiten aus allen Landen/ so unter unserm Gehorsam und Gebieth stehen/ gebannet seyn und bleiben/ darneben nach Gelegenheit der Sachen und Beschaffenheit der Ubertrettung mit willkührlicher Straffe belegt werden.

III. Diese Verbannung soll geschehen bey Straff des Galgens und soll mit der Execution wider die Verbrecher ohn einig weitern Processs des Rechtens verfahren werden.

IV. Die Erkändtnuß aber und Vortheil solcher Ubertrettungen und Straffen und was dem anhanget / soll demjenigen Richter und Beambten zustehen/ unter welchem derjenige/ so das Gut verkundschafft und in Arrest genommen/ gesessen ist.

V. Ferner haben wir von nun an widerruffen und cassirt / cassiren und widerruffen Krafft dieses alle Zulassung / Vaßporten / Gnaden und Licentien/ welche hiebevor möchten gegeben und verliehen seyn/ insonderheit die Schiffahrt und Fischerey betreffend/ wer es auch seyn möchte.

VI. Was die den ab- und zuführenden Personen/ sie seyn von unsern Unterfassen Feind und Neutralen hiebevor gegebene Paßporten betrifft/ haben wir dieselbe in gleichem widerruffen und auffgehebt / hebens auff und widerruffens Krafft dieses/ doch mit dem Bescheid/ daß wir denjenigen / so dieselbe haben möchten / wir gestattet haben und gestatten Krafft dieses 2. Monath-Zeit/ innerhalb welcher/ von Eröffnung dieses Placats anzurechnen / sie nach ihrer Residentz und häußlicher Wohnung wiederkehren mögen.

ANNO 1625.

VII. Und demnach hiebevor gespühret und vermerckt worden/ daß zum Nachtheil dieses Verbotts viel sich haben gelüsten lassen/ allerley Waaren/ Proviant/ als gesaltzen und gedörrte Fisch und Bückling/ Butter / Käß / schwartze Saiff und dergleichen aus den rebellirenden Provintzen / in die so unter unserm Gehorsam sind/ überzubringen und führen zu lassen/ und aber wir deshalben wie dabevorn auch geschehen/ gern gute Versicherung thun/ und stellen wolten: als haben wir / zufolg denen zuvor Anno 1599. und 1600. ausgegangenen Edicten und Placaten wiederum verbotten und verbiethen Krafft dieses nicht allein alles Einbringen und zuführen / sondern auch alles verkauffen/ verhandeln und austheilen aller Waaren/ Kauffmannschafften/ Victualien und aller anderer Dinge/ so in Holland/ Seeland und allen andern ihnen anhangenden Provintzen gewachsen/ gefallen/ dadurch kommen und passiret/ gemacht und formiret seyn/ wie auch sonst alle andere Waaren und Sachen/ so von aussen herein kommen/ und einige Gleichnuß mit denen Dingen haben/ so in obgemeldten ungehorsamen Landen wachsen/ fallen oder gemacht werden/ als Käß / gesaltzen oder gedörrte Fisch / weiß oder gedörrte Hering / schwartze Seiff/ Lapperdan und dergleichen Ding / auch wann man sich schon erböthe zu beweisen/ daß dieselbe aus den ungehorsamen Provintzen nicht kämen oder gebracht worden/ alles allein zu dem End/ damit allem Betrug vorkommen werde.

VIII. Und dieses alles zwar bey obgesetzten Straffen/ mit welchen nicht allein die/ so solche Waaren überbringen oder lassen überbringen und verkauffen/ sondern auch die so dieselbe kauffen / sollen beleget werden/ da dann gemeldte Straffen nach obgemeldter Maß sollen ausgetheilet werden.

IX. Was den frischen Seefisch belangt damit unsern Unterfassen und Fischern/ wie auch den Freund und Benachbarten nicht etwan Nachtheil würde zugezogen / haben wir zugelassen/ daß derselbe in unsern Landen möge empfangen / verkaufft und vertheilt werden/ doch soll man/ da es nöthig/ beweisen/ daß gemeldter Fischfang von unsern Unterfassen / Freunden und Nachbarn und nicht von unsern Feinden gefangen und herkommen.

X. Und weilen vor diesem verspühret worden/ daß etlicher Geitz und Boßheit so groß gewesen / daß sie die verbottene Waaren bedeckter ja diebischer Weiß haben einkommen lassen/ indem auch die Soldaten selbst darzu geholffen und vorgeben/ sie wären auff der Beut bekommen worden/ oder sonst unter einem andern Schein / als wollen und befehlen wir / daß alle solche obgemeldte Waaren und Sachen nicht sollen mögen zu Kauff gestellt oder verkaufft werden/ vor und eher nach Erwägung der Sach und Urtheil des gebührenden Richters/ sie vor Beut erkennet/ und darnach Zeugnuß gebracht worden/ daß die Ver-

ANNO 1625.

kauffung durch Trompetenschall oder Trommelschlag zuvor publicirt und verkündt werden, mit dem weitern Bescheid, daß Niemand dieselbe kauffe dann allein vor sich und zu seinem Behuff, auch nicht wiederum heimlich noch offentlich verkauffen möge, alles bey obgesetzten Straffen.

XI. Damit aber die Kauffleute, Fischhändler, und Fettkrämer, wie auch alle Handelsleut, so jetzo Käß, Butter, gesaltzen und gedörrte Fisch, Bückling, Hering, schwartze Saiff und andere dergleichen Waaren, die in den ungehorsamen Provintzen fallen, gewachsen, oder gemacht und vor diesem Verbott in unsere Provintzen gebracht worden, in ihrer Macht haben, vor Schaden, so viel möglich, behalten und nichts destoweniger aller Betrug, so unter diesem Schein mit unterlauffen möcht, könte verhütet werden, als lassen wir einem jeglichen vor dißmahlen zu, daß sie obgemeldte Waaren mögen lassen verkauffen und austheilen, doch mit dem Bescheid, daß sie inner 10. Tagen nach Ablesung dieses dieselbe an den Officier oder Beambten da sie seßhafft, oder diejenige darzu bestellt, sollen unter ihrem Handzeichen angeben, und alles inner 3. Monathen verkauffen und fortbringen.

XII. Nach Verfliessung jetzt-bestimmter 3. Monath soll dasjenige welches man bey gemeldten Kauffleuten, Fischhändlern, Fettkrämern, Krämern und Handelsleuten an solchen Waaren finden wird, confiscirt seyn, und da sich befinde, daß Jemand nach Verfliessung obgesetzter 3. Monath dergleichen Waaren verkaufft hätte, soll derselbe wie auch der Kauffer neben der Confiscation noch viermahl so viel als das verkaufte Gut gegolten, erlegen und in obgesetzte Straff verdammt werden.

XIII. Damit aber diesem unserm Verbott und Befehl desto besser nachgesetzt werde, befehlen wir gantz ernstlich allen Gubernatorn, Officirern, Richtern und Obrigkeiten auff dem Land, in den Städten, Vestungen, Meerhäfen, an den Flüssen, Brücken und auff allen Päßen, gute Obacht auff alles zu nehmen, daß keiner Versohn oder Gütern der Paß zu unsern Feinden gestattet und von denselben auch nichts eingebracht werde, und gebiethen hiermit ihnen scharff im wenigsten hierinn nicht durch die Finger zu sehen, oder etwas nachzugeben, und diß so lieb ihnen ist unser Ungnad zu vermeiden darneben daß diejenige, so hierwiedr gethan zu haben betretten werden aller ihrer Aembter und Bedienungen unfähig seyn, auch sonsten nach Beschaffenheit der Sachen mit willkührlicher Straff sollen belegt werden.

Entbiethen endlich und befehlen unsern lieben Getreuen den Obristen Präsidenten und Leuten unsers geheimen und grossen Raths der Cantzlern und Rathsherrn in Braband, den Stadthaltern zu Limpurg, Falckenburg, Dalheim und andern in unsern Landen über der Maaß, dem Stadthalter, Präsident und Räthen in Lützelburg in Flandern, in Artois, zu Namen, zu Hennegov, Bergen, Rißel, Davay, Orchies, Dornick, Valenzin, Mecheln, und allen andern unsern Richtern und Beambten, wie auch unsern Lehenleuten die dieses angehet und einem jeden besonders, daß sie diese unsere Verordnung alsbald ohne einige Säumnuß ein jeglicher in sein Districk und Gebieth, an solchen Orten, da man solches zu thun gewohnet ist, publiciren, ablesen und verkündigen lassen, bey Straffe 100. fl. auff alle Tag so sie werden Auffschub nehmen, unsern Unterthanen darneben allen Schaden und Interesse, so sie darbey leiden möchten, vorbehalten, und befehlen wir unsern Procuratorn und Fiscalen, daß sie obgemeldte Straff mit allem Fleiß und Ernst einbringen und zu unserm Nutz darvon gute Rechnung halten, im Fall sie säumig würden befunden werden wollen wir obgesetzter Straffen uns an ihnen erhohlen.

ANNO 1625.

Wann nun die Verkündigung also geschehen, entbiethen wir unsern Räthen, Beambten und andern, daß sie dieser unserer Verordnung, nach Form und Innhalt derselben mit Fleiß ohne einiges Nachsehen oder Gunst nachsetzen, dann es uns also gefällt.

Dessen zur Urkund haben wir unser Siegel auffzutrucken befohlen.

Geben in unserer Stadt Brüssel den 29. Jul. im Jahr nach Christi Menschwerdung 1625. und unsers Reichs im 5.

CXV.

(Hierauff haben die Herren General-Staaten nachfolgendes Placat publiciren lassen:)

Die General-Staaten der vereinigten Niederlanden, entbiethen männiglich denen dieses zu lesen oder zu lesen hören vorkommet, ihren Gruß, und fügen hiemit zu wissen.

Demnach der König in Spanien und desselben Anhang auff ein neues ihr böses Vornehmen zur Hand nehmen, indem sie stetigs gesucht, und noch, nicht allein in diesen, sondern auch den benachbarten Landschafften und Königreichen über der Frommen ingesessenen Güter, Leibe ja Seel und Gewissen tyrannisch und unerträglicher Weise zu herrschen, dieselbe gantz und gar zu untertrucken, die von GOTT dem Allmächtigen diesen Landen gegebene Macht zu enerviren und zu vernichten, die Unterthanen aller ihrer löblichen Freyheiten, Privilegien und Rechten gäntzlich zu berauben, dazu sie dann allerhand äusserlichen Gewalts, wie auch allerhand loser Practicquen und Listen sich gebrauchen, gestalt sie ohnlängst mit einem hoch-trabenden Placat oder Edict gelüsten lassen dieser Landschafften Regierung schmählich und hochmüthiger Weise anzuzäpfen und anzugreiffen, Krafft welches sie verbiethen kein Geld, Proviant und andere Waaren in diese Lande zu führen, ingleichem aus

diesen

ANNO 1625.

diesen Landen keine Kauffmannschafften oder einige andere Waaren und Sachen so darinne fallen und wachsen oder gemacht werden / kommen zu lassen / ihnen selbst einbildend / daß sie hiedurch alle Commercien / Handel und Wandel nicht allein zwischen den Vereinigten und den überherrschten Niederlanden / sondern auch alle Handlung Zu- und Abfuhr in und aus den neutralen Landen niederzulegen mächtig genug seyn. Als haben wir mit Gutdüncken unserer Regierungs-Räthen keinen Umgang nehmen können / in diesem Stück die billige Versehung an die Hand zu nehmen / und gleicher Massen zu verbiethen / wie wir dann Krafft dieses ausdrücklich verbiethen und verbotten haben wollen / daß forthin aus diesen Landen kein Geld noch Proviant, noch Kauffmannschafften / noch einige andere Waaren / wie die auch seyn und Nahmen haben mögen, directè oder indirectè, auf Schiffen / Schuyten / Wagen / Karren / Pferden / zu Wasser oder zu Land / welcher Weiß und durch welchen Paß es auch geschehen möchte / in die überherrschte Niederlande soll mögen gebracht oder geführet werden: Wie wir ingleichem darneben auch verbiethen und ausdrücklich verbotten haben wollen / daß aus gemeldten überherrschten Landen keine Kauffmannschafften / Waaren und dergleichen in diese Lande sollen gebracht werden / zu welchem Ende wir befehlen zu schliessen / schliessen auch die Krafft dieses den Rhein, die Maaße / die Scheld / die Marck / die Canalen oder Fahrten auf das Gentische Saß, wie auch Damm und Brück in Flandern, und insgemein alle Wasser und Ströhme durch welche dem Feind und seinem Anhang einiger Massen etwas kan zugeführet werden. Haben darneben ernstlich befohlen und befehlen Krafft dieses allen denjenigen welche solches Ambts oder einiger Ursach halben angehen mag alle Winckel und Schlupfflöcher fleißig und auf das genaueste es immer seyn kan / zu bewahren: Unter welchen Strömen wir auch begriffen haben wollen die Ems überhalb Lierart. Wollen und befehlen ferner daß keine Waaren und Güter auf der Achs / zu Schiff oder sonst einigerley Weiß aus unsern Städten auf die Dörffer / Flecken oder Orten da der Feind zu gebieten hat / ja auch nicht auf die Dörffer so unter unserm Gebieth stehen und gleichwohl dem Feind Contribution erlegen sollen / mögen geführt und gebracht werden / ausgenommen daß die an solchen unter unser Gebiet gehörenden Orten gesessen / aus den Städten so viel Proviant und Eßbare Waaren als ihnen vonnöthen ist / abzuholen / nach Innhalt und Ausweisung deren vor diesem deßwegen gemachten oder die noch möchten gemacht werden / Leysten oder Registern / doch dergestalt daß sie selbige Waaren auf keine andere Orte oder Flecken bringen / führen / tragen oder bringen / führen und tragen lassen mögen / bey angehengter Straff / daß so Jemand hiewieder gethan zu haben / befunden würde / daß selbiges Dorff oder Flecken da solcher Verbrecher seßhafft solcher Freyheit soll verlustig seyn / und forthin nicht anderst als Feinde sollen gehalten werden / auch nicht das wenigste mehr aus diesen Landen führen oder holen mögen / es wäre dann Sach daß der Verbrecher von selbigem Dorff oder Flecken alsbald könte geliefert werden / welcher alsdann / wie auch auf alle andere Fälle des Verbrechens mit dem Strang ohne einige Verschonung oder Anglückung also soll gestrafft werden / daß der Tod nachfolge.

ANNO 1625.

Und damit diesem unserm Befehl desto besser könte nachgesetzt werden / verbieten wir gantz treulich allen Kauffleuten / Factoren / Schiff-Herrn und allen so sich der Fahrt in oder ausser dem Land gebrauchen / wie auch allen Fuhr- Wag- und Karrenleuten / und sonst männiglich so zu Wasser oder Land einigen Handel treiben / welcher Nation, Stand und Gelegenheit sie sind / unter was Schein und Deckmantel es auch seyn möchte / daß sie keine Eßbare Waaren / Güter / Kauffmannschafften und andere Nothdurfft / auf ihr Schiff / Schuten / Wagen / Karren oder dergleichen laden / einnehmen / führen / ausladen / oder fahren oder ausladen lassen / oder sonst etwas thun sollen welches diesem unserm Edict zuwieder wäre / bey Verlust ihrer Schiffe / Schuyten / Wagen / Karren / samt allen eingeladenen und aufgenommenen Waaren wie auch obvermeldter Straff des Stranges / ingleichem Confiscation aller Güter / nach Gestalt der Sachen. Wir geben auch hiemit Macht und befehlen allen Stadthaltern / Befehls-Leuten / Rittmeistern / Capitainen / und allem Kriegs-Volck zu Wasser und zu Land / daß sie nach Ablesung und Eröffnung dieses unsers Edicts alle Verbrecher samt ihren Schiffen / Schuyten / Wagen / Karren / und allen eingeladenen Gütern mögen und sollen zurück holen und in Hafft bringen / und erkennen wir alle solche Güter für gut und rechtmäßige Beute. Wir wollen und befehlen auch daß forthin niemand unserer Zugelassenen ein Pasport, Licent, Gnaden- oder Glaubens-Brieff von dem Feind begehren oder nehmen soll / in desselben Land oder Städt / ferner als des Orts da beyderseits Contribution geben wegen / sich zu verfügen. Gleicher Massen / einig Pasport, Licent, Gnad oder Erlaubnuß-Brieff in diese Lande oder Städte ferner als die Contribution des offenen Landes sich erstreckt / zu kommen gegeben werden / bey Straff daß die Pasporten so diesem zuwider möchten erlangt und zu wegen gebracht seyn / nichtig und krafftloß seyn und bleiben sollen / doch mit dem Vorbehalt / daß denjenigen so dieselbe haben zwey Monat Frist gegeben werde / innerhalb welcher Zeit sie sich wider an ihre gewöhnliche Residentz und Wohnung begeben mögen / werden auch hierunter nicht verstanden noch begriffen die Salvequardien so denen unter Contribution sitzenden Dörffern / wie auch solche Contribution beyderseits über und einzubringen / verliehen worden.

Und damit niemand einige Unwissenheit habe vor und einzuwenden / und dieser Ordnung in allen und jeden Stücken überall möge unterhal-

ANNO 1625.

ten und die Verbrecher zu gebührender Straff gezogen werden; Entbiethen wir und ersuchen wir die Stände / Stadthalter / Deputirte Räthe und Beambte deß Hertzogthums Gelderlandes und Grafschafft Sutphen, der Graff- und Herrschafften Holland u. West-Frießland, Seeland / Utrecht / Frießland / Overißel / Stadt Gröningen und Ommelanden / und männiglich denen solches Ambts halben gebührt / daß sie dieses unser Edict, Befehl und Ordnung lassen verkündigen / ablesen und publiciren an allen Orten da man solches zu thun gewohnt ist. Ferner befehlen wir allen Räthen der Admiralität / den Fiscalischen Advocaten und Generalen Procuratoren / und insgemein allen andern Officirern / Richtern / und Magistraten in den vereinigten Niederlanden / ingleichem allen Obristen / Colonellen / Admiralen / Unter-Admiralen / Rittmeistern / Capitainen / Befehlshabern / ꝛc. diesem unserm Edict und Befehl mit allem Ernst nachzusetzen und die Hand daran zu halten / daß demselben in allem / ohne einige Gnade / Dissimulation oder Anglückung / nachgesetzt werde. Weilen wir ein solches zu Wohlstand dieser Landen nöthig befunden. Actum in unserer Versammlung in dem Haag, unter unserm aufgetruckten Siegel / neben gewöhnlicher Unterzeichnuß unsers Greffirs den 16. Oct. 1625.

War unterzeichnet /

Ant. de Rode.

Vt.

Auf das Spatium war gedruckt der Herrn Staaten Siegel in rothem Wachs.

Unten stund:

Aus Befehl der hochgemeldten Hrn. Staaten General

J. von Goch.

CXVI.

(Es haben sich eine Zeithero zwischen dem Ertz-Bischoffen von Trier / und dem Abt des Closters St. Maximini bey Trier Strittigkeiten geäußert / auch solche Sachen an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gebracht worden. Als aber / indem solche daselbst rechthängig gewesen / gedachter Trierische Ertz-Bischoff bey dem Pabst so viel zuwege gebracht / daß er besagtem Abt aufferlegt / daß er der vom Ertz-Bischoff begehrten Pension sich nicht weigerte / oder im widrigen Fall der Stifft selbigem in commendam anbefohlen werden solte / der Abt aber bey Kayser Ferdinanden hierüber geklagt / haben Jhro Majest. nachfolgendes Schreiben an Chur-Trier abgehen lassen:)

Der Kayserl. Maj. Schreiben an den Churfürsten zu Trier / wegen des Closters St. Maximini.

Ferdinand / ꝛc. Ehrwürdiger lieber Nefe und Churfürst, es hat nicht allein der Ehrsame unser lieber andächtiger Abt des GOttes-Hauses St. Maximin, bey Trier bey uns zum höchsten sich beklaget / wie daß seinem anvertrauten GOttes-Hause zu dessen und unsern und des Reichs merclichen Abbruch / allerhand beschwerliche Onera auffgebunden werden wollen. Sondern wir haben es auch von unsern bey der Päbstlichen Heiligkeit residirenden Kayserl. Oratore weitläufftiger vernommen / was Massen auf D. und deß Hochwürd. in GOtt Vattern Hrn. Melchiorn / der Heiligen Römischen Kirchen des Tit. St. Mariä de Pace Priestern Cardinalens Klesely / Bischoffens zu Wien und Neustadt / unsers lieben Freundes LL. und des Prodatarii zu Rom / bey jetztgedachtes Päbstlichen Heiligkeit gethanen Ansuchung / die Sache so weit getrieben worden / daß da gedachter Abt des GOttes-Hauß St. Maximin, sich solcher Pension verweigern wolle / jetztbesagtes Stifft D. L. in commendam anbefohlen werden solte.

ANNO 1625.

Wie wir nun in keinen Zweiffel stellen / sondern zu D. L. als einem fürnehmen Geistlichen Churfürsten des Römischen Reichs das unfehlbare Vertrauen setzen / daß dieselbe nicht werde gemeynt seyn / etwas so uns dem Heiligen Reich / und desselben Geistlichen Ständen selbst / darauff theils das Kayserthum und das Reich gewidmet ist, zum Nachtheil und Abbruch gezogen werden kan / durch neuliche Einführung vorzunehmen / als wird D. L. gleicher Gestalt wohl bewust seyn / was Massen uns / unsers tragenden Kayserl. Ambts halben / als aller Geistlichen Stiffter des Reichs Obristen Advocatens und Schutz-Herren / Jnhalt unserer geschwohrnen Wahl-Capitulation, in allweg das schuldige Auffsehen zu haben gebühre / damit ein jedes Stifft / bey demjenigen darauff datirt / ohne Einführung und Auffiage neuer Beschwerden / festiglich gehandhabt werde. Wann dann obbesagtes GOttes-Hauß St. Maximin, von unsern hochlöblichen uralten Vorfahren am Reich Römischen Kaysern gestifft / und in derselben speciali patrocinio begriffen. Als haben sie bey sich vernünfftig zu ermessen / daß dasselbige ohne unsern als Weltlichen Patron und Obristen Advocaten ausdrücklichen Consens, inmassen auch bey der Königin in Hispanien und Franckreich LL. ohne deren Consens dergleichen Pensiones nicht verstatten / weder mit Pensionen noch Commenden belegt und beschwert werden kan.

Worbey auch D. L. dero tragenden Churfürstlichen Ambts-wegen / billich zu betrachten hat / da diese und dergleichen angemaßte Neuerung im Heil. Römischen Reich nicht herkommen / und um so viel weniger verstattet werden konten / dieweil dasjenige / was auf die vorhabende Pensiones geschlagen / und den Pensionariis bezahlt werden muste, uns und dem Reich an seinen Contributionibus abgienge: auch da gedachtes GOttes-Hauß gar zur Commenda wolte gemacht werden / welches wir nimmer geschehen lassen könten / demselben sein / auf der Catholischen Fürsten-Banck / in offentlichen Comitiis habendes Votum und Session an deme zu Erhaltung der mehrern Stimme mercklich viel gelegen / hierdurch geschmählert dein regularis disciplina leichtlich dissolvirt / und dasjenige so zur Ehre GOttes und dem Orden zu gutem gewidmet / wider unserer Gottseeligen frommen Vorfahren am Reich und anderer Fundatorum Invention und

1625. ANNO

und Willen ad alios usus verwendet würde. Wie schwer sich aber ein solches thun und verantworten lasse / weiß sich D. L. für sich selbsten am besten zu erinnern: und ist diß eine solche Sach / welche nicht allein bey den Uncathol. grosse Aergernuß verursachen / sondern auch bey den Cathol. allerhand schwere Weitläufftigkeit erwecken möchte. Und denen D. L. zu Erhaltung dero Standes / von dero anvertrauten Ertzstifftern / Bißthümern / und andern ansehnlichen Beneficien / und dergestalt erkleckliche Einkommen haben / daß deroselbe dieses GOttes-Hauß Commendam zu ersuchen und zu sollicitiren / so wenig Ursach haben / als wenig wir ein solches geschehen lassen könten dergleichen Innovationes, auch weil D. L. mit mehrgedachtem Prälaten des GOttes-Hauses St. Maximin, bey unserm Kayſ. Reichs-Hoff-Rath / noch in unerledigten rechten Verfang / ipso jure verbotten. Hierum so vermahnen wir D. L. hiemit freund- und gnädiglich / sie wollen jetzterzehlte bey diesem Werck versirende / hohe und wichtige Considerationen derselbst Billichkeit gemäß / etwas tiefers zu Gemüth ziehen / und in Erwägung derselben / von ihren angemaßten Prætensionen abstehen / und sich mit demjenigen / was der Ausschlag Rechtens / bey unserm Kayſ. Reichs Hof-Rath inskünfftig geben wird / begnügen und ersättigen lassen / auch alle andere Attentaten immittelst einstellen wolle. An dem beschicht ꝛc.

CXVII.

(Nach Abgehung dieses Schreibens / ist der Abt dieses angeregten Closters vom Pabst cassirt / und solch Closter dem Ertz-Bischoff von Trier in Commendam übergeben worden. Als nun indessen auch zwischen ihme und der Infantin zu Brüssel etwas Handlung deswegen fürgangen / hat er darauf / neben Vermeldung solches / Ihro Kayſ. Maj. im Aprillen des 1625. Jahrs dieses Innhalts zugeschrieben:)

Des Churfürsten von Trier Schreiben an die Kayſ. Maj.

Die Päbstliche Heiligkeit hätte / ohne einig seine Veranleitung und Ursach / ihme auff fürgegangene Cassation des jetzigen Abts Election, das GOttes-Hauß St. Maximini in Commendam auffgetragen / deren er sich dann umb so viel weniger zu widersetzen Ursach gehabt hätte / damit dieselbige nicht einem Tertio und Frembden / welches gewißlich / da er solche nicht acceptirt / erfolget wäre / zu mercklichem des GOttes-Hauses Præjudiz überlassen würde. Und nachdem er allbereits realem possessionem ohne einige Contradiction eingenommen / also gelebe er deren Hoffnung Ihro Kayserl. Majest. würde ihn deswegen in Ungnaden nicht verdencken: vielmehr aber ihn darbey zu schützen / und alle wiedrige Beunruhigung abzustellen / desgleichen in seiner und vorgedachten GOttes-Hauses vor dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath anhangender Rechts-Sachen schleunige Justitiam administriren zu lassen geneigt seyn / immassen er über eins und anders Ihro Maj. gehorsamlich angeruffen und gebetten haben wolte. ꝛc.

ANNO 1625.

CXVIII.

(Hierauff hat Ihro Kayserl. Majestät unterm dato den 4. Jul. also geantwortet:)

Anderwärtlich Kayserl. Schreiben an den Churfürsten von Trier.

Ferdinand / ꝛc. Ehrwürdiger lieber Neve und Churfürst / wir haben D. L. Antwort-Schreiben unterm dato Coblentz / den 13. nechst-verwichenen Monaths Tag Aprilis, des GOttes-Haußes St. Maximini betreffend / desgleichen was sie sich hernach / wieder die Durchläuchtige Fürstin / Fr. Isabellam Claram Eugeniam Infantin zu Hispanien / ꝛc. unsere freundliche geliebte Muhme und Schwester / und derselben Regierung zu Lützelburg / auch den Convent ersitzgedachtes GOttes-Haußes St. Maximini, absonderlich beschweret / und darneben gebetten / zu recht empfangen. ꝛc.

Nun lassen wir zwar dasjenige was von derselben der vorgegangenen Cassation des eligirten Abts / und ihrer auffgetragenen Commende halben / auch welchergestalt solches alles hergegangen / und anderst was von D. L. angezogen wird / an seinen Ort gestellet seyn. Wir könten aber auff fleißige der Sachen und aller ihrer Umstände erwägen / nochmahls nicht befinden / wie D. L. erst nach Empfang unserer Kayserl. Inhibition und Befehls / die angemaßte Possession fürzunehmen und andern zu attentiren wohl gebühret habe: insonderheit nachdem D. L. mit dem GOttes-Hauß noch in anhangenden Rechten / und sie über unser hiebevor angedeutete Ursachen / bey sich selbst dero beywohnendem Verstande nach leichtlich ermessen konten / daß uns dergleichen Beginnen / da man die Temporalia und Weltlichkeit / welche von uns und dem H. Reiche dependiren / davon auch des H. Reichs Contributiones und Anlagen entrichtet werden müssen / in die Commendas einzuziehen vermeynet / zu gestatten keinesweges verantwortlich seyn will / zumahlen wir nicht sehen / wie der Dienst GOttes in seinem alten Wesen / und mit so viel Anzahl der Religiosen könte erhalten / des ersten Fundators, und anderer unserer Vorfahren am Reich Intention und mildreiche Stifftung salvirt / auch uns dem Reich / seine Schuldigkeit gereicht werden / wann D. L. die 2. Theil des GOttes-Haußes Einkommens / ohne alle Beschwerd / Innhalts der Päbstlichen Bullen, solte genieſſen: der dritte Theil aber / mit allen Beschwerden dem GOttes-Hauß verbleiben: zu geschweigen / was etwa hieraus für grosse Scandala, auch D. L. und allen geistlichen Ständen / da dergleichen eingeführet werden solte / hoch-beschwerliche Præjudicia, und gantzliche Eversion des Heil. Reichs uralter Verfassung / so auff dem geistlichen Stand meistentheils beruhet / hieraus entstehen / und bey beyden Religions-Verwandten Ständen im Reich ein seltsames Ansehen gewinnen möchte. Wie nun D. L. solches hoch-vernünfftig bey ihr selbst ermessen / derowegen auch den Nahmen nicht haben wolten / daß sie zu solchen nachdencklichen Verordnungen / bey der Curia Romana die wenigste Ursach gegeben: also vermahnen wir dieselben nochmahls freund-gnädiglich / sie wolle oberzehlte der Sachen Umstände reifflich zu Ge-

ANNO 1625.

mutze ziehen/ und sich vorigem unserm Rescript und der Billichkeit selbsten gemäß/ aller angemaßten Gewaltsame/ und alles anders was sie seithero zu Behauptung ihres Intents weiters fürgenommen/ allerdings und alsbalden entschlagen mehrgedachter Unterthanen weder an Personn noch Güternkeineswegs beschweren und anfechten/ sondern des ordentlichen Austrag Rechtens/ darzu wir derselben alle gedeyhliche Beförderung zu erzeigen erbiethig seyn/ begnügen und sättigen lassen soll: auff welche gebührende Bezeigung wir auch uns gäntzlich versehen/ es werde bey Päbstlicher Heiligkeit (die dann nunmehr selbst erkennen solten/ daß in dieser Sach von den Ihrigen etwas zu weit geschritten) um so viel leichter zu erhalten/ daß sie diese angemaßte Commendam schwinden lassen/ und ihre prætendirte Gerechtigkeit/ des H. Reichs Frieden und Wohlstand condoniren: Immittelst und unterdessen wollen wir dasjenige/ was D. L. mit der angemaßten Possession, und in alle andere Weg wider das GOtteshauß fürgenommen/ daß solches nicht zu Exempel gezogen werde/ hiemit für uns gäntzlich cassirt/ und für ungültig gehalten und erkläret haben. ꝛc.

CXIX.

(Auff dieses hat der Ertz-Bischoff von Trier hinwieder unterm dato den 13. Julii nachgesetzt Anewort-Schreiben an Ihro Kayſ. Majest. abgehen lassen:)

Churfürstl. von Trier Anwort-Schreiben an Kayſ. M.

P. P. Allergnädigster Herr: die hohe unumgängliche Nothdurfft meines Ertz-Stiffts/ dringet mich Ew. Kayſ. Maj. allerunterthänigst anzulangen/ und zu berichten/ wasgestalt in strittiger Sachen/ meines Ertz Stiffts Trier/ wider das Closter zu St. Maximin, die Reichs- und Landsteuren betreffend/ der an Ew. Kayserl. M. Hoff residirender Maximinischer Agent/ sich hin und wieder vor Erörterung der Sachen verlauten läst/ Ew. K. M. Reichs-Hoff-Rath seye entschlossen/ nicht allein das an Seiten meines Ertz-Stiffts angestelletes Possessorium zu überschreiten/ und das Petitorium vorzunehmen und zu erörtern: sondern auch gar der geistlichen Commendal-Sachen zu unternehmen/ und derselben Cognition vor sich zu ziehen/ und in einem und andern vorermeldtes Closters/ und gegen meinem Ertzt-Stifft den Anschlag zu geben. Wiewohl nun Ew. Kayſ. M. hoch-rühmlicher Eiffer in Justitz-Sachen allermänniglich offenbahr und bekandt ist/ ich auch versichert und asecurirt bin/ dieselbe werden nicht zulassen noch gestatten/ daß wider mich als einem gehorsamen Churfürsten des Reichs/ etwas statuirt und erkandt werden solte/ was nicht den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß ist: so hab ich doch wegen hoher Importantz und Wichtigkeit dieser Sachen/ darbey dann eine gantze Zertrennung und Desolation meines uralten Ertzstiffts/ immassen in denen an Ew. K. M. in allem Gehorsam eines theils zu Gemüth zu führen nicht unterlassen wollen/ daß nehmlich weder mein nechster Vorfahr selig Gedächtnuß/ noch sich/ uns jemahlen bey dieser Rechtfertigung mit dem Gegentheil ins Petitorium einlassen wollen/ seynds auch/ Vermög der Rechten/ ehe und bevor mein Ertz-Stifft wieder in vorigen Stand gesetzt/ keineswegs schuldig noch verbunden gewesen: versehe mich also nochmahlen allerunterthänigst/ Ew. K. M. werden des Petitorii halber/ vor Erörterung des privilegirten summarissimi Possessorii mich und mein Ertzstifft zu beschweren nicht gemeynet seyn/ sondern vielmehr/ wie es in sich recht und billich/ auch dem Kayserl. ausgegangenen Mandat ausdrücklich einverleibet ist/ gemeldten Closter zu St. Maximin vor allen Dingen die schuldige Parition durch ein Kayserlich Decret anbefehlen/ und ermeldten Abt mit seiner bemünten Exemption nach Ausweisung vorgedachtes Kayſ. Mandats zum Possessorio ordinario vel petitorio allergnädigst remittiren und verweisen.

ANNO 1625.

Andern theils aber und so viel die Commendal-Sachen betrifft/ errinnern sich Ew. Kayſ. M. allergnädigst/ daß diß eine pur lautere geistliche und allbereits in Rota Romana erörterte Sach ist/ die auch mit dem vor Ew. K. M. der Reichs- und Land-Steuren halber schwebenden Streit zumahl keine Gemeinschafft hat/ will also auch allerunterthänigst hoffen/ Ew. K. M. werden in dieser geistlichen Beneficialischen nichts nachtheiliges vorgehen/ sondern der Päbstl. Heiligk. geistl. Gewalt seinen unverhinderlichen Lauff lassen/ zumahl weil der Convent in berührter Sachen selbst ad sedem Romanam appellirt/ und sich derselben Cognition der Schuldigkeit nach unterworffen.

Solten nun Ew. Käyserl. Majest. in einem oder andern Puncten noch wenig Zweiffel tragen/ und darüber einen weitern Bericht von mir allergnädigst/ weil meinem Ertzstifft an dieser Sachen angedeuteter Massen hoch Unheyl/ in dessen Conservation und Wohlfahrt gelegen/ bin ich allerunterthänigst Erbiethen in der Personn da es vornöthen/ Ew. Kayserl. Majest. solche ausführliche und gründliche Information zu thun/ daß verhoffentlich dieselbe meine gerechte Sach/ augenscheinlich erscheinen/ und mir die liebe/ GOtt wohlgefällige Justitiam administriren werden.

Dahan erweisen Ew. Kayserl. Majest. der heylamen Justitz einen gerechten Beystand/ mir und meinem Ertz-Stifft eine sonderbahre hohe Kayserl. Gnade/ die ich mit meinem ohne das Pflicht-schuldigen Diensten zu beschuldigen willig ꝛc.

CXX.

(Demnach die Abschaffung des Exercitii Evangelischer Religion und Einführung der Catholischen Lehr in dem Königreich Böhmen ihren Anfang genommen/ hat sich dieselbe nachmahls/ sonderlich in diesem und folgenden Jahr/ je länger je mehr in die Kayserl. Erblande

ANNO 1625.

lande ausgebreitet; Massen dann nach Ausschaffung der Evangelischen Prediger und Schulmeister in Unter-Oesterreich, Ihro Kayserliche Majest. fernere Reformation im Land ob der Ens angeordnet, und zu solchem End neben Graff Adam von Herbersdorff, Bayerischen Stadthaltern zu Lintz, Georgen Apten zu Göttwich, D. Johann Barlistam Spindlern, und Constantinum Grundeman Amptmann zu Lintz, zu Commissarien dahin abgeordnet. Die haben nachmahls im Nahmen Ihro Kayserl. Majest. nachfolgendes Patent publicirt. Aus der Röm. Kayserl. Maj. 10. des 558.

Reformations-PATENT,

So in dem Löblichen Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ens.

Von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Adamen, Graffen zu Herbersdorff, ꝛc. Stadthaltern bemeldten Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ens, dann dem Hochwürdigen in GOTT Edlen Herrn, Herrn Georgen, Abt des Würdigen GOttes-Hauß Göttwich, der Heil. Schrifft Doctor, Ihro Kayserl. Majest. Rath, auch Edlen und Gestrengen Herrn Johann Baptista Spindlern von und zu Hoffeckh, dero Hoff-Cammer-Rath, und Constantin Grundeman von Falckenberg, auch Rath und Mauth-Amptmann zu Lintz, als Kayserl. deputirten Reformations-Commissarien publicirt worden.

Aus der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn und Erblands-Fürstens, ꝛc. von dem nechsten Jahr her, zu verschiedenenmahlen affigirten offenen Mandaten und Verordnungen, und sonsten darneben ergangenen Kayserl. und Lands-Fürstl. Resolutionen mehr, ꝛc. Ist nunmehr männiglich: Insonderheit aber sowohl den drey politischen Ständen, von Herrn, Rittern und Städten, als auch den Bügern, Unterthanen und Inwohnern dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ens, unwidersprechlich gantz wohl bewust, und habens mehr als zur Gnüge erfahren, daß Ihro Kayserl. Majest. in diesem Land zu Wiederauffbau- und Erhebung unserer geheiligten wahren allein seeligmachen Catholisch-Apostolischen Röm. Religion, aus dem Gottseeligen Christlichen Gewissen, Kays. und Lands-Fürstl. obliegenden Vorsorgen, und gegen GOTT dem Allmächtigen schwer

tragenden Verantwortungen, Ihrer anvertrauten Königreich, Erblanden und Leuten beweget worden, einstens die von vielen Jahren her eingerissene mehrley Uncathol. widrige Lehren und auffrührisches Predigen, zu Abführ-Verkehr- und Verwirrung des Herrn-Ritter-Stands-Land gemeinen Burger- und Bauersmann, sowohl in politicis als spiritualibus, hingegen Unterdruck- und Vergessung des rechten Catholischen Glaubens, zugleich Einziehung den Herrn Ordinarien, gantz rechtmäßigen Geistlichen Jurisdictionen, Pfarrherrn, Stifftungen, Beneficien, und andern Geistlichen Gütern (um deren wider Restitution willen dann, viele beschwerliche Proceß entstanden) sondern aber auch unterm Prætext und Deckmantel, dieses eigenwilligen Libertätischen Glaubens (als welchem ein Jeder nach seinem vermeynten Gewissen, Willen und Gefallen reguliren könte oder möge) gefährliche Confœderationes gemacht: daraus offentlicher Ungehorsam, Rebellion und Auffstand, wider Ihr höchstes Haupt, ordentliche Obrigkeit und Erb-Lands-Fürsten erregen: Ihrer Kayserl. Majest. nach Dero Königreichen, Cronen und Landsfürstl. Hoheiten Landen und Leuten greiffen, dieselbige occupiren und einnehmen helffen, dardurch sich insgemein selbsten vorderist Ihro Kayserl. Majest. in offene Krieg, (welche noch leyder dato kein Aufhören) gesetzt, den hochbewährten lieben in- und auswendigen Frieden und Ruhe zerstöhret, grosses Blutvergiessen, Verderbung Land und Leut consequenter auch schweren unwiederbringlichen Schaden, Verderben und Unkosten eingeführet haben, dannenhero, und wiewohlen Ihro Kayserl. Majest. um solcher Vätterlichen getreuen wohlmeynenden Fürsorg, guten heylsamen Anstell- und Verordnungen willen (als in Beförderung Nächsten Heyls und ewigen Seeligkeit, Auffricht-Bestreuer- und Erhaltung des liebsten Friedens und inwendiger Ruhe, sie Ihro einanders vor GOttes Angesicht zu verantworten, nicht getrauen) keiner andern Zuversicht oder Hoffnung gelebt, als nachdeme Ihro Kayserl. Majest. solche Uncathol. Prædicanten verstandener Ursachen willen, aus dem Land schaffen lassen müssen, dann daß Dero nunmehr wieder aus sondern Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad. perdonirte liebe und getreue Stände, von Herrn Rittern und Städten, als auch insgemein der Burger- und Bauersmann würden sich solcher Vätterlichen heylsamen und Lands-Fürstl. Verordnungen und Intention gutwillig accommodirt, die Cathol. Heil. GOttes-Dienst und Predigten bereits öffters anbefohlener Massen, mit Eifer besucht, und welche bey sich selbst noch daraus nicht genugsame Information befinden, anderwärts bey Cathol. Theologen und gelehrten ordentlichen Priestern, selbige gesucht, und sich unterweisen haben lassen, und solches alles, um noch so viel mehrers allweilen sich eben auch besagte drey politische Stände, vor Erlangung des Landes-Fürstl. Pardons, zu

ANNO 1625.

allen Jh. K. M. Dispositionen/ Verordnungen/ und Anstellungen (gleichwie sie Jhro selbige auch ausdrücklichen reservirt und vorbehalten haben) submittirt und unterworffen/ jedoch/ weilen Jhro Kayserl. Majest. dato die schuldige Folg (nicht ohne Beschwerung ihres Gewissens der etwas zu lang getragenen Gedult/ und Landsfürstl. Authorität) nicht befinden/ und aber keines andern entschlossen/ dann daß dergleichen wiedrige gefährliche Religiones und böse Suchten nach andern König- und Landsfürstl. Regimenten/ auch in diesem Land abgethan und ausgeführt/ hingegen die alte wahre Cathol. Röm. Religion und Mannszucht/ bey allen und jeden/ so in diesem Land/ mit rechten politischen Christlichen und Gottsfürchtigen Leben wohnen wollen/ wieder gebaut/ geheiliget angenommen und erhalten werden solle.

Als haben allerhöchst-ernennte Jhro Kayst. Majest. zu endlicher unfehlbarer GOtt-beliebender Fortsetzung obbedeuter Jhrer Ruhmwürdigen heylsamen Intention Jhren Gewalt mit gemessener Instruction und Befehl auffgetragen/ so münd- als schrifftlich gefertiget und unterzeichnet geben und zugestellt/ auch noch darzu mit offentlichen Kayserl. Patenten angekündet/ an Jhrer statt die gemeine durchgehende Reformation zu der Cathol. Religion in diesem gantzen Land Oesterreich ob der Ens vorzunehmen/ und anzustellen/ dieselbe zu stabiliren/ zu gutem gewünschten Anfang Mittel und End zu bringen und zu Handhaben/ vorderist dem Hoch- und Wohlgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Adamen/ Graffen von Herbersdorff/ Herrn der Graffschafft Ort am Traunsee/ Freyherrn zu Herbersdorff und Khalstorff/ Herrn zu Bernstein/ Tautschetin/ Pitoveß und Selnitz/ mehr höchstgedacht Jhro Kayserl. Majest. auch Churfürstl. Durchl. Hertzog Maximiliani in Bayern/ ꝛc. Cammerern/ Rath/ General-Wachtmeistern/ Obristen zu Roß und Fuß/ auch Stadthaltern diß Landes Oesterreich ob der Ens/ neben dem Hochwürdigen in GOtt Edlen Herrn/ Herrn Georgen/ Abt des Würdigen Closters Göttwich/ der Heil. Schrifft Doctorn, Jhro Kayserl. Majest. Rath/ auch Edlen und Gestrengen Herrn Johann Baptista Spindlern von und zu Hoffeck/ dero Hoff-Cammer-Rath/ und Constantin Grundeman von Falckenberg/ auch Rath und Maut-Amptmann zu Lintz.

Solchemnach und nun zu gehorsamster Vollziehung dieser Jhrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Vätterlichen und ernstlichen Verordnung/ Befehl und gemessenen Instruction, hat wohlgedachter Herr Stadthalter/ ꝛc. und obgemeldte desselben Herrn Mit-Commissarii in Krafft ihres angezogenen Kayserl. Gewalts/ hierzu den Anfang machen/ und folgende Jhrer Kayserl. Majest. schließliche Meynung/ Puncten und Articul/ hiemit zu männiglichs in diesem Land von Herrn Rittern/ Städten/ Bürgern/ Bauern und Jnwohnern/ endlichen Nachrichtung publiciren lassen wollen.

ANNO 1625.

Nehmlich und erstlichen/ bleibt es noch allerdings bey der Ausschaff- und Fortweisung der Prædicanten und Uncatholischen Schulmeister/ daß sich keiner/ bey Vermeidung schwerer Leib- und Lebens-Straff im Land/ weder heimlich oder offentlich betretten lasse/ vielweniger sich einigen Exercitii, eines vermeynten Berufs nicht anmasse/ nicht weniger Jemand aus den Landleuten/ Herrn/ Ritter/ Bürgerstand und Jnwohner sich einigen Predigens/ Singen/ Lernens/ oder selbst vermeynten Auslegung der Evangel. noch anderer Conventicul und Exercitien in ihren oder frembden Häußern nicht unterstehen: Oder auch Jemand verstatten sollen/ bey Vermeidung Jhrer Kayserl. Majest. hohen unausbleiblichen Ungnad und Straff. Sondern auch/ weil fürkommt/ daß die fürnehmen Bürger- und Handwercks-Weiber mit ihren Gespielschafften/ auch andern darzu kommenden Weibern/ heimliche Conventicula und gleicher Massen verbottenes Postill-lesen/ Predigen und Unterweisens/ in Glaubens-Sachen anstellen/ das soll hiermit auch gäntzlich abgeschafft/ und ihren Männern bey gleichmäßiger unnachläßlicher schwerer Straff/ aufferladen seyn/ daß sie ihre Weiber von allem Postill-lesen/ Predigen/ Unterweisen/ und Disputiren in Glaubens-Sachen würcklichen abhalten: und da sich dieser Ungebühr/ auch verwittibte oder ledige Weibs-Personen unterfiengen/ und hierinn halsstarrig wären/ dieselben alsbald aus dem Land geschafft werden sollen.

Zum 2. weilen öffentlich am Tag/ daß/ ohngeacht ob aller höchst-ernennter Kayserl. Majest. ernstlich publicirten Mandaten und wohlmeynenden Anschaffungen/ sich Jederman bey den Catholischen Kirchen und darinn gehaltenen GOttes-Diensten/ und Predigen einstellen/ dardurch zur Catholischen Religion wenden und informiren lassen solle/ der Auslauff zu frembden Uncatholischen Predigern/ ohne Scheu und Respect bemeldter Kayserl. Mandaten und Geschäfft starck im Schwang/ als solle solcher Auslauff/ dahin Fahrung oder Reitung/ und Suchung dergleichen vermeynten Seelsorger/ als Copulation/ Kind-Tauff und Communion/ allen und jeden im Land hiemit gäntzlich abgeschafft seyn/ und wer oder welche darüber betretten/ die sollen nach Gelegenheit jedes Standes und Vermögens ernstlich gestrafft werden.

3. Werden sie hinführo den Catholischen GOttes-Dienst und Predigt/ Sonn- und Feyertäglich bey jeden ordentlichen Pfarrkirchen/ oder wo es Gelegenheit/ zu besuchen/ und demselben vom Anfang biß zum Ende beyzuwohnen/ ernstlich ermahnet/ und daß sowohl für sich selbst als auch ihre untergebene Burger und Unterthanen/ und wiedrigen Fällen nicht Ursach geben/ daß man von Landsfürstl. Obrigkeit wegen/ zum Verfang ihrer Temporal-Jurisdiction selbsten andere Ordnung fürnehmen müsse/ auch bey Vermeidung anderer ernstlicher Straff.

Es

ANNO 1625.

Es soll sich vierdtens an den gebottenen Fast-Tägen / sowohl als in der viertzigtägigen Fassten / männiglich des Fleisch-Kochens und Essens gäntzlich enthalten. Insonderheit / daß auch in Wirthshäußern bemeldte Fasttäg und Zeiten / Niemanden er sey Edel oder Unedel / Fremder oder Inwohner / auch was Religion einer immer seyn mag / mit Fleisch gespeißt werde / es hätte dann Jemand von seiner rechtmäßigen geistlichen Catholischen Obrigkeit Erlaubnuß.

Männiglich soll auch die Sonn- und Feyer-Tage / feyerlich und andächtig / nach Gebott und Ordnung der Heil. Christlichen Kirchen halten / wie dann sonderlich die Burger in Städten und Märckten sich zu gewöhnlicher ordentlicher Zeit / die vom Rath aber an ihren gebührlichen Stellen in der Kirchen finden lassen sollen / damit die Gemeinde ein gutes Exempel von ihnen verspühre / bey der hiervor verstandenen Straffe.

Und weilen 5. in besagten Städten und Märckten unterschiedliche Zunfft- und Handwercks-Ordnungen / so von Röm. Kayß. und Lands-Fürsten confirmirt und bestättiget worden / sollen die Bürgerlichen Obrigkeiten / jedes Orths unfehlbahr verfügen / daß auch die darinnen benandte und gewöhnliche GOttes-Dienste / samt den Kirch-Fahnen wieder aufgerichtet werden / und damit in festo Corporis Christi dem Hochwürdigen Sacrament zu Ehren erscheinen.

Sechstens weilen die Jahrmärckt und Kirch-Täg gemeiniglich an gebottenen Sonn- und Feyertagen angestellet / aber bißher unter währendem GOttes-Dienst die Krämer auslegen / und verkauffen / dadurch das Volck von dem GOttes-Dienst abgehalten / auch in Wirthshäußern mit Essen / Trincken / Spielen / und andern unziemlichen Sachen umgehen / welches aber um der Ehre GOttes und des Nechsten Heyls willen / fürters keines wegs zu gestatten / wie dann hiemit ernstlich befohlen wird / daß dergleichen unter währendem GOttes-Dienst nicht mehr fürgehe / oder gestattet werde / wer ferners darüber ergriffen / auch da die Obrigkeit dergleichen Inhibitiones und Gebott nicht observiren / und ein anders gestatten / oder continuirn würde / der oder dieselben sollen sowohl als der gemeine Thäter nach Gelegenheit und Umständen der Sachen ernstlich gestrafft werden.

Fürs siebende wird den bemeldten Bürgerlichen Magistraten in allem Ernst aufferlegt / von dato an innerhalb 6. Wochen glaublich zu berichten / und anzuzeigen / alle Burgers-Kinder / so der Zeit nicht anheim / sondern in die Frembde geschickt worden / oder vor sich selbst darein gereiset / wo dieselben anjetzo seyn / und da sich dieselben bey den uncatholischen Schulen auffhielten / selbige allzugleich inner 6. Monathen von dato diß abfordern / und in ein Catholisch Ort schicken sollen / bey Verliehrung ihrer Erb-Güter und gäntzlicher Entziehung derselben. Da dann auch Jemand einen uncatholischen Præceptor oder Schulmeister in seinem Hauß oder sonsten / für seine Kinder oder Pupillen hätte / der- und dieselben sollen unverzüglich abgeschafft- und darfür Catholische bestellt und angenommen werden / bey nahmhaffter Straffe / so dieses Geschäfft fahrläßig oder wiedrig überschritten worden.

ANNO 1625.

Vorderst und zum achten wird nicht weniger hiemit allen und jeden Land-Leuten / Herrn und Ritter-Standes / neben allen denen / die in diesem Lande wohnen: als auch Doctorn / Advocaten / Nobilitirten / und Bürgerlichen Personen ohne Unterscheid bey hoher Straffe aufferlegt / hinführo ohne Ihrer Kayserlichen Majestät und zumahlen des Regierenden Herrn diß Landes Vorwissen und Bewilligung keine Kinder zu uncatholischen Schulen oder zum Studieren / noch sonsten Länder zu sehen / und Sprachen zu lernen / zu verschicken / insonderheit auch / was dieselben bereits für Kinder auser Landes / und wohin sie selbige verschickt / oder wo sie sich der Zeit auffhalten / alsbald eine wahrhaffte gegründete Listam innerhalb 6. Wochen den Herren Reformations-Commissarien zu übergeben und zuzuschicken / damit solche wiederum abgefordert werden mögen.

Und demnach nun vors neundte ob-allerhöchsternenter Kayserl. Majestät allergnädigste wohlmeinliche Intention und darzu gehabten Ursachen genugsam verstanden / daß alle Einwohner in diesem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ens / sich zu der wahren Catholischen Religion wenden / bekehren / und begeben sollen; Als wird denselben in Krafft dieses offenen Patents / zu solcher Bekehrung / und endlichen Resolution zwischen dato und nechstkommenden Ostern deß bald folgenden 1626. Jahrs ein schließlicher Termin / nach dessen Verfliessung aber einiger fernerer Termin / durchaus nicht gegeben oder ferner zugelassen werden solle / hiemit peremptorie angesetzet / gleichwohlen Ihro Kayserliche Majestät niemand hierzu zwingen / oder nöthigen zu lassen gedacht / sondern wer eine vermeyntliche Beschwer seines Gewissens ihme selbst mouirn / und dißfalls seiner ordentlichen Obrigkeit / nicht accommodiren will / denie würde vermög der Reichs-Constitutionen und Religions-Friedens / das Jus Emigrationis inner berührten Termin frey gelassen.

Wer aber hierzwischen oder auch nach Ausgang diß besagten Termins / in dem Ungehorsam beharren / halßstarrig verbleiben / sich in solcher Zeit weder zur Catholischen Religion würcklich bekehren / oder da einem oder anderm entzwischen Zeit und Gelegenheit hierzu gemangelt / mit seinen erheblichen Ursachen nicht anzeigen / ob er sich informiren / unterweisen / und bekehren lassen will oder nicht / sondern gefährlich oder nachläßig die Termin verstreichen / und die Bekehr- und Unterweisung nicht angelegen seyn lassen / zu Hertzen nehmen / Sorg und Fleiß anwenden würde / der / oder dieselben sollen das Land raumen / und von allem ihrem Vermögen den zehenden Pfenning Nachsteuer (auser und über Bezahl- und Abrichtung deß alten Lands-gebräuchigen Feyer-Geldes) dem Lands-Fürstlichen Fisco unnachläßig erlegen und bezahlen / also daß ohne weitere Conniventz gegen deme / oder selbigen verfahren

ANNO 1625.

werden solle. Wer sich aber zur Catholischen Religion bekehrt / der soll von dem ordentlichen Priester / von dem er die Absolution empfangen / denen Kayserlichen Reformations-Commissarien gnugsamen Schein selbst bringen oder überschicken / sonderlich aber ist hiermit geordnet und anbefohlen / daß alle Decani von ihren untergebenen Pfarr-Herrn zu Oesterlicher Zeit / eine ordentliche Verzeichnuß in der dritten Wochen nach Ostern überschicken / aller ihrer Beicht-Kinder / so sich mit der Beicht und Communion eingestellt und nicht eingestellt / folgends sie Decani solche Designationes gemeldten Commissarien zuordnen / damit gegen den Ungehorsamen gebührliche Strasse vorgenommen werden möge.

Zum zehenden. Betreffend aber die alten würcklichen Herren und Landleuthe / derer Vor-Eltern vor funffzig Jahren würckliche Land-Leuth in diesem Lande gewesen / und solches zu genügen erweisen köndten (dazu ihnen dann von dato an sechs Wochen Termin geben seyn soll / ꝛc.) lassens gleichwohlen Ihro Kayserl. Majestät (allein auf Ihre Personen zu verstehen) in der bißher gebrauchten Conniventz oder Tollerantz / (doch ohne verbündliche Versprechung / Concession oder Privilegien) NOCH DER ZEIT / verbleiben / doch mit dieser ausdrücklichen Condition, Maß und Bescheidenheit / daß sie dieser Ordnung gäntzlichen unterworffen seyn sollen / nemlichen / daß es auch ihres Theils der Kinder halben beym achten Punct allerdings verbleibt / und daß sie weder heimliche noch offentliche Conventicula und Exercitia in ihren Häusern mit Beicht und anderm / ꝛc. Predigen und Empfahungen ihres vermeynten Sacraments / Item Copulationen der Ehe / und Kindertauffen / weder in- noch ausser Landes / nicht haben noch gebrauchen / auch keine uncatholische Pfleger / Verwalter / Schreiber / Præceptores, Hofmeister / oder andere Diener / wie die genennet / ferner nicht mehr halten / sondern an statt derselben Catholische Officier und Diener aufnehmen (dazu ihnen von dato an / ein halbes Jahr peremptoriè benennt seyn solle. Sollen auch niemand mit Singen / Disputiren / öffentlichem Fleisch-Essen / obbemeldten verbottenen Tägen und Zeiten / wann sie über Land reisen / noch bey Hauß nicht Aergernuß geben / die Wirth zu Koch- und Reichung derselben nicht anmuthen oder nöthigen (wie dann auch bemeldten Wirthen / bey nahmhaffter Straffe solches zu speisen hiemit verbotten seyn soll /) und was dergleichen Prohibitiones deßjenigen / so dem Catholischen Glauben und Satzungen widrig / und zugleich in Politischen Regiment und Exercitien mehr begriffen seynd. Welcher aber auch unter ihnen den Herrn und Landleuten / ꝛc. vermeynen wolten / seinem Gewissen sey beschwerlich sich dißfalls seiner höchsten ordentlicher Obrigkeit zu accommodiren; dem würdet gleich anderen, vermög beym 9. Punct oballegirten Reichs-Constitutionen und Religions-Friedens, bemeldtes Jus Emigrationis auch frey gelassen. So fern aber hierüber Jemand / er sey Herr oder Landmann / sich diesen Landes-Fürstlichen Gebotten / und wohlgemeinten heylsamen Ordnungen / vermessentlich widersetzen / hin und wider Aergernuß geben / noch den schuldigen Gehorsam leisten würde / derselbe soll sich der Tollerantz billich nicht allein ferners mehr zu behelffen haben / sondern gegen demselben / auf welchen es glaublich erfunden: als violatore und turbatore quietis publicæ mit straffen: letztlichen auch der würcklichen Ausschaffung und Execution derselben unverschont verfahren werden.

ANNO 1625.

Vors eilffte / weilen kundlich / daß die Land-Officirer alle / der widrigen Religion zugethan / dahero dieselbe eben so wohl als andere / in derselben reformirt und corrigirt werden sollen / und man sich im wenigsten nichts daran irren lassen würde / obschon dieselbigen oder ihre Verthätiger fürgeben würden / samt der Landschafft / da sie wegen der Religion die Dienst verlassen müsten / oder wolten / grösser Schaden dardurch entstehen / oder man so bald nicht Subjecta von Catholischer Religion haben könte / als ist sowohl denen Officirern hiemit alles Ernsts auferlegt / daß sie sich zu Ihro Kayserl. Majestät Verordnung in Annehmung der Catholischen wahren Religion / accommodiren oder widrigen falls eine Landschafft oder derselben Verordnete nach andern täglichen Subjectis von Catholischer Religion trachten / und unfehlbar bestellen / und solches von dato inner nechst halben Jahrs effectuiren sollen. Dann da solches nicht in Obacht genommen würde / seyn Ihro Kayserl. Majestät keines andern bedacht / als die Ersetzung selbsten vornehmen zu lassen. Dabey dann auch mehrberührte Officier gewarnet seyn sollen / daß sich keiner / weder in heimlichen noch offentlichen Practicquen, unter dem Fürwand oder Titul: Sie wären Land-Officier / brauchen lassen. Dann da dergleichen auf einen oder mehr erfahren würde / sollen der oder selbige mit ernstlichen Ausschaffung und Straffen unverschont angesehen werden.

Und nachdem zum zwölfften insgemein im Land viel verbottene / giftige und sectische Bücher vorhanden / so ist hiemit allen und jeden obvermeldten der Reformation unterworffenen Personen / und insgemein männiglich / was Wesens und Standes die seyn / aufferladen / bey unnachläßlicher Straffe obbemeldte Bücher / so viel sie deren nur beyhanden / oder in ihrer Gewalt / inner Monaths-Frist von dato anzurechnen / denen Reformations-Commissarien / ꝛc. oder wem sie die Übernehmung befehlen werden / ohnfehlbahr völlig und ohne Abgang einzulieffern. Sodann würde insonderheit auch allen Buchführern / bey schwerer Straffe auch Confiscation der Waaren / in Ernst auferladen / einige an uncatholischen Orten gedruckte Bücher und Tractate nicht einzuführen / und was diejenige Buchführer / so im Land wohnen / dato in ihrer Gewalt noch haben / einiges nicht mehr zu verkauffen / oder zu distrahiren / sondern alsbald gäntzlich aus dem Land zu verschicken / bloß ausgenommen / jenige Bücher und Tractat, so allein von Juridicis,

ANNO 1625.

ridicis, Medicis, Historicis & Philosophicis handlen / und nichts wider die Catholische Religion in sich begreiffen. Diejenigen aber / wie sonsten die Sectischen Scribenten gemeiniglich im Brauch / daß sie allerhand falsche Gedichte wider die Religion / derselben zugewandte Theologen / und Obrigkeit / vorab in ihren Historien-Büchern einführen / und von der höchsten Geistlichen Obrigkeit verbotten: Sollen ebenfalls was dergleichen verdächtige / in Concilio Tridentino und denen Catalogis, oder andere verbottene und Sectische / oder sonsten böse vergiffte zauberische und contra bonos mores streitende Bücher / gleicher Massen / unter obbemeldter Prohibition, gesetzten Pœn und Straffe / ohne Mittel verstanden seyn.

Beschließlichen wissen sich obwohl vermeldte drey politische Stände / ohne Mittel zu erinnern / daß bereit vor diesem / aus nicht weniger sonderbahren Verordnung der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn / von denselben Bericht abgefordert worden / was jeder vor Geistliche Stifftungen Pfarrern und Beneficien unter sich / &c. Weilen dann Ihro Kayserliche Majestät nach ihrer der drey politischen Stände beschehenen Submission, es nochmahlen wegen der vorbehaltenen Geistlichen Vogteyen / Lehenschafften und Gütern / bey ihrer erfolgten Resolution endlich verbleiben lassen / als werden dieselben dessen hiemit wiederum mit diesem Befehl erinnert / daß sie die gründliche Umständ und Beschaffenheit obbemeldter Sachen / innerhalb 6. Wochen peremptoriè lauter berichten / die Brieffliche Urkunden so darum lauten / zum Stadthalter-Ambt schicken / und fortan sich deßhalb einiger Possession oder Gerechtigkeit weiter nicht mehr anmassen sollen.

Gleicher Gestalt / welche dergleichen Geistliche Güter in proprio possidiren und nützen / ihres Tituli possessionis inner nechst bemeldten Termin richtige Anzeige thun / und die Instrumenta oder Titulos zu Herrn Stadthalters Händen überschicken sollen / dargegen sollen der / oder dieselben mit ihren Probationen und Behelffen / wider die Ansprecher nicht übereylt / sondern ihnen das förderliche Recht und die Billichkeit ertheilt und gehandelt werden.

Und weilen auch auffer Zweiffel sowohl bey Städten / Märckten / und etlichen vornehmen Ständen Stipendia und Stifftungen / für Knaben so studirn oder anders lernen zu lassen vorhanden / so werden selbige samt und sonders nicht weniger Krafft diß erinnert / und in Ernst anbefohlen / von solchen inner nechsten obbemeldten Termin, glaubwürdige Abschrifften / zu Handen gedachter Reformations-Commissarien zuschicken.

Zu Urkund obbemeldter endlicher Vollziehung allerhöchsternennter Kayserlichen Majestät allergnädigsten doch ernstlichen unwiderrufflichen Reformations-Verordnungen / ist dieses offene Patent mit wohl-ernandten Hrn. Stadthalters / &c. zu End fürgestelltem Secret und eigener unterzogener Handschrifft / wie obgemeldt / zu männiglichs endlicher Nachrichtung in Truck geben und ausgefertiget worden. Geben zu Lintz auffm Schloß / den 10. Oct. Anno 1625.

ANNO 1625.

CXXI.

(Demnach der König in Spanien / Philipp. IV. Pabst Urbano VIII. durch den Fürsten Ferdinandum de Ribera, zu dem Päbstlichen Stuhl Glück wünschen / und zugleich seinen geneigten Willen und Devotion gegen dem Apostolischen Stuhl anbiethen lassen / als ist solches durch dessen Beicht-Vatter in Lateinischer Sprache auf nachfolgende Weise geschehen:)

Des Königl. Spanischen Abgesandten Reden an Urb. VIII.

Magno sanè gaudio perfusus est PHILIP. IV. Hispan. Rex, Beatissime Pater, ubi primum Te ex Gregoriana lege, secretis Purpuratorum Patrum suffragiis pariter, ac votis publicis populorum, renunciatum Pontif. Maximum audivit. Attulere hanc Regi Catholico lætitiam virtutes Tuæ jam pridem notæ, Imperioque dignissimæ: vita per omnes ætatis gradus innocenter acta: interiores in unaquaque disciplina, recontitæque literæ, atque omnis antiquitatis eruditio: explicata magnis in muneribus domi forisque prudentia: administrata per annos complures integrè Justitia: nihil non moderatè cupitum, sapienter incœptum, fortiter attentatum, fortunate concluſum. Sed movit inprimis Æquabilitas animi tui, nulli singulariter addicti, sed velut communis boni æquè omnibus expositi, gentes omnes, ac Regna Patris affectu æque complexi, nec cuiquam filiorum propensioris, chariorisve, nisi fortè illis, qui ceteris obsequentiores præcipuam Patris benevolentiam merentur,

Hic aurem spes mirificè recreavit catholicum Principem, Beatiss. Pater, certum Benevolentiæ, ac Patrocinii Tui tanto in se pro clivioris quanto ipse, ejusque Regna singulari erga Romanam sedem obedientia, & Catholicæ Religionis studio ceteris præstare contendunt. Ut meritò Hisp. Reges, sicut observantia, ita appellatione Cathol. Ecclesiæ proximi, *Catolici* cognomento donati sint. Neque verò recens hæc gentis nostræ Laus, aut paucorum inter spatia sæculorum stetit hoc studium Hispan. Principum. Millesimus ac trigesimus annus hic est (ut multo antiquiores omittam Philatrum a), Gensericum, b) Recciarium c) Catholicos in Hisp. Reges) ex quo Flav. Recharedus d) Martyris Hermenegildi frater fortissimus sapientissimusque Rex, missis Romam Legatis, obedientiam e) præstitit Gregorio M. Nec contentus Gothorum dominatricem ea tempestatem gentem ad Christi fidem exemplo atque adhortationibus traduxisse, tanto ardore patrocinium commendatæ sibi à Gregor. Religionis am-

ANNO 1625.

plexus est, ut Svevis, aliisque nationibus Deo, ac Romanæ sedi restitutis, summis à Gregor. f) laudibus celebratus, & à concilio g) Tolet. Catholicus Rex, atque Apostolorum meritum consecutus omnium acclamatione dictus sit. Quod sanè patrocinium Religionis ab Recharedo acceptum, veluti Hispanor. Regum proprium ita servavere successores, uti sicut Catholicam Religionem, sic ejusdem Religionis Tutelam nullus eorum aliquando h) deseruerit. Ostenderuntque præ cæteris jam olim & Jacobus I. Arragon. Rex cum i) Greg. IX. & cum IIX. Bonifac. l) Jacobus II. & m) Ferdinandus IV. cum Clemente V. pro eodem Bonifacio: & Johan. I. Castellæ, & n) Alphons. V. Arragoniæ, ejusque Pater cum Eugenio IV. & Nicolao V. & cum Julio II. Ferdinandus o) Catholic. & quotquot fuere omnes (ut recentiora omittam) cum reliquis Pontificibus, tanta Rom. sedis reverentia cultuque, ut nullum orthodoxum aliquando Concilium rite celebratum, atque ab hac sancta sede firmatum sit, quod Hisp. Reges illico non admiserint, populis non imperarint, ejus Tutelam constantissime non susceperint. Quo in genere singularem profecto laudem in Constantiensi p) Concilio meruere. Et enim in triumvirali illo incertoque pontificatio, Christianorum Principum aliis Gregorium, Joannem aliis, aliis Benedict sequentibus cum huic postremo multis annis Hispania paruisset, quod cum verum Petri successorem complures Doctrina & sanctitate q) conspicui constanter asserrent: ubi tamen Constantiensi Concilio contra hæreses & schismata legitimè coacto adversari contumaciter Benedictum animadvertit Joannes I. Castellæ Rex, quamvis Hispanum ac primariæ nobilitatis virum statim abs se rejecit, Conciliique authoritatem sententiamque defendit ipse, & Alphonsus V. & Ferdin. Pater Arragoniæ idem secuti, Martino V. obedientiam præstitere. De Tridentino autem Concilio clarius est, quam ut à me aliquid dicatur. Vix illud fuit Pii IV. diplomate confirmatum, evulgatumque, cùm Philippus II. Hispan. Rex omnium primus excepit, ejusque sanctiones suis quam latè patent Regnis observandas adeo accuratè constanterque mandavit, ut contempto omni populorum tumultu, omnique rebellium pervicacia, maluerit provincias ab Regis fide, quam ab Rom. sedis obedientia, se permittente, deficere. Quid Maurorum ejectio? arduum enim vero, glorioſumque facinus, quod nisi factum homines scirent, fieri potuisse vix crederent: non dubitasse Philippum III. tanta subditorum multitudine populorum regna nudare, totidem sibi hostes infensissimos efficere, tam ingenti redituum summa carere; ne videlicet pura religio imputorum hominum contagione inficeretur. Quid adversus communem hostem susceptа perpetua bella, nec unquam à communi causa ob privatam utilitatem separata consilia? ideoque neque admissa aut pax aut induciæ, aut commercia cum illo, quem Christiano nomini semper infensum sciret? Quid odium implacabile Hispanor. Regum animis à Deo inditum adversus hæreticos, ac fidei desertores? qui neque immensos reditus offerentes, ut sibi quietè in Catholici Principis regionibus vivere liceret; neque sumptis pertinaciter armis, Regisque obedientiam palam excutientes, ut quod peterent extorquerent; sive donis, sive minis, sive precibus, sive armis aut redire cum Catholico in gratiam, aut ejus animum tantisper à recto inflectere potuerunt. Cumque rebelles provincias, si quidquam eis in usu religionis indulsisset, facilè esset pristinæ obedientiæ restituere, maluit tamen ingentes opes, tantum Regii patrimonii insumere: tot duces, ac strenuos bellatores amittere: tantum laboris, tantum suorum sanguinis profundere: tot florentissimarum ditissimarumque provinciarum jacturam pati, quam eos subditos habere, qui se Religioni, Romanæque Ecclesiæ subjicere obstinatè recusat. Quid hæc inquam, ostendunt? nisi illud, quod dicebam, insitum Hispan. Regum pectoribus Religionis studium, Cath. fidei patrocinium, erga Apostol. sedem observantiam conjunctionemque: ut qui à Cath. fide deficiunt, eos continuo rebellium loco Hispanus enumeret, qui in Roman. Ecclesiam insurgunt, iis inimicitias Hispanus indicat, hostes suos computet, in eos arma convertat, ac religionis injurias suas ducat, atque ulciscatur: nec prius cum illis, quam illi cum Ecclesia redire velit in gratiam. Ut non immerito hanc religionis curam remunerari visa sit divina bonitas, tanta rerum felicitate, victoriarum numero, inexhausta opum copia, subditorum virtute ac fide, amplitudine Dominationis tanta, quantam sol ipse Hispano Imperio nunquam occidens metiri solus possit. Nempe quod DEUS (cui nostra sunt curæ) prospiciat, quantum Hispano crescit domi, forisque potentiæ, tantum Religionis Imperium ubique terrarum, ac marium propagari. (Itaque quod olim nobilis Poetar) de populi Romani potentia cecinit:

Diis minorem quod geris, imperas:
Hinc omne principium, huc refer exitum.

Multò id veriùs in Hispanum Principem usurpari potest: qui quod SE, Majestatemque suam, ac tot Coronis radiatum caput DEO in ejus VICARII persona, præcipua veneratione subjiciat; hinc causas ducat Hispanum Imperium, hinc novis quotidie viribus confirmetur, nova potentia stabiliatur, Regnorumque nova indies accessione dilatetur.

Atque hæc sunt, quæ PHILIP. IV. Hispan. REX, & SUA sponte, & suorum exemplo ductus,

ANNO 1625.

ductus, conſervandæ Dominationi adhibet inſtrumenta. Eſt ILLE quidem (quamvis adoleſcens) à ingenii altitudine, ea rerum comprehenſione maximarum, ea mentis ſolertia, æſtimationeque conſiliorum, qua Principem tanto impoſitum Imperio eſſe decebat: hæc tamen omnia uni Pietati poſthabenda ſemper exiſtimavit, gnarus quæ parandæ Potentiæ majoribus ſuis opportuna fuere, ea quoque SIBI domandis hoſtib. retinendoque; atque etiam amplificando tum ſuo, tum Religionis Imperio ſatis futura. Huc verò ſpectat hæc ipſa Legatio, quam (licet illum Regnorum curæ ex omnibus terrarum partibus plurimæ graviſſimæque circumſtent) par tamen tantæ moli Princeps honorificentiſſimam adornavit: ideoque Legationi addere momentum voluit etiam ab EO, quem legavit.

Præſentem vides, B. P. FERNAND. AFANEM ALCALA DUCEM, Regii ſanguinis Principem: qui licet quà RIBERA eſt ex Sanctio Legionis Rege, quà HENRIQ ex Alphonſo Rege Caſtellæ recta originem trahat, pluresque ex ſua familia numeret Aragoniæ Reginas; multo glorioſius tamen inter Majores præfert ex una quidem parte ELISABETHAM Luſitaniæ Reginam, ex altera verò FERNAND. CORTES. maternum proavum: quorum ILLAM nuper abs TE in ſanctarum numerum magna omnium ordinum gratulatione relatam vidimus; hunc ob expugnatam, additamque veteri Hiſpaniam novam inter Herbas omnium literis Æternitati commendatum legimus. Quanquam habet *ipſe* præter Majorum ſuorum Decora quibus *ille* tum Rem Sacram, Templis, Cœnobiis, Noſocomiis ea Pietate ac planè Regia Magnificentia fundatis, amplificarunt, ut vel unus FEDERIC. ejusdem Familiæ Princeps, in una Hiſpalenſi ditione non minus ſexaginta aureorum millibus in ſingulos annos Eccleſiæ attribuerit: tum Politicam ſumma Prudentia, ac Liberalitate in laborantes fame populos exercuerunt: tum Bellicam Virtute incredibili, contemptuque periculorum ſtrenuè ac feliciter adminiſtrarunt.

Habet, inquam, IPSE præter Majorum decora propria ornamenta à Literarum bonarumque Artium cultu, à ſtudio Recti à Conſilii Prudentiæque ſuffragio. Quibus profectò dotibus in adminiſtranda Regis loco citeriore Hiſpania id omnium judicio aſſecutus eſt, ut non inferior Avo habitus ſit, qui Neapolitanam Provinciam annis quatuor decim raro ſucceſſu ita rexit ut pro regibus illuc ituris glorioſum ALCALA Ducis exemplum proponi conſueverit.

Per hunc Virum è Regni Primoribus electum B. P. ſignificandam TIBI voluit PHILIPPUS REX obſervantiam atque obſequium, quo SANCTIT. TUÆ, atque Apoſtolicæ ſedi ex animo reverenterque *ſe* ſubjicit: ſecumque ſubjicit Regna omnia, Provincias, Inſulas, Maria, Populos: in quibus non minus Rom. Pontificis, quam Hiſpani Principis vigere amorem & reverentiam gloriatur. *Ac Tuos ante pedes tanquam obſequentiſſimus Filius Te Urbane VIII. de genu adorat TE Chriſti Domini Vicarium ac Petri ſucceſſorem poſcit, Tibi Eccleſiæ Catholicæ ac totius Chriſtianæ Reipubl. Capiti Obedientiam volens ac libens exhibet.* Simulque Apoſtolicæ ſedi, atque orthodoxæ Religioni (à cujus ſtudio ad Patrocinio nulla EUM cauſa aliquando abſtrahet) vires opesque terræ mariquę ſuas conſtantiſſime pollicetur.

ANNO 1625.

Allegationes marginales literis ſuperlinearibusque reſpondentes.

a) Philotrum Regem in Hiſpan. Catholicum tempore Apoſtolorum refert ex Sophronio Faber c. 14. Pauli ad Rom. de quo videndus Jacobus Valdeſius Tract. de dignitate Regum Hiſp. c. 11. n. 3.

b) Genſericus Genſerici filius Rex Vandalus qui in Hiſpalenſi provincia regnavit, Catholic. primùm fuit propè An. 409. ut ex D. Iſidoro in Hiſt de Vandalis notat Baron. Tom. 5. An. 409. p. 287. & An. 428. p. 511.

c) Recciarius Suevorum Rex, qui in tota ferè Hiſpania regnavit, Catholicus fuit ante An. 448. ut conſentiunt Hiſtorici Marian. L. 5. C. 3. An. 448. Bar. Tom. 6. An. 456. p. 211.

d) Recharedum Hiſp. Regem Cathol. fuiſſe ante An. 598. conſtat ex Concilio Tol. III. eo anno celebrato, cui interfuit ipſe, de quo Bar. Tom. 7. An. 589. p. 641. & ſeq. Marian. Lib. 5. c. 14. & 15.

e) Obedientiam præſtitit Recharedus D. Gregorio M. & munera miſit prope annum 600. ut liquet ex Vaſeo an. 601. & ex Epiſt. D. Greg. 126. Lib. 7. ad ipſum conſcripta indict. 2. an. ejus 8. id eſt A. D. 598. ſeu 599.

f) D. Greg. cit. Epiſt. 126. L. 7. & L. 1. Ep. 41. ad Leandrum, & Lib. 1. dial. c. 31. & alibi ſummis laudibus extollit Recharedum.

g) Conciliumque Toletanum III. celebratum ſub Pelagio II. poſt confeſſionem Recharedi his verbis: Cui à DEO æterna Corona, niſi verò *Cathol.* Recharedo Regi, qui mereatur veraciter Apoſtolorum meritum, qui Apoſtolicum complevit officium.

h) Nullum Hiſpaniæ Regem ab Recharedo hucusque labe hæreſis infectum obſervat Alphonſus Carthagena in Anacephaleoſi Regum Hiſp. C. 27. & Jacobus Valdeſius tract. de dignitate Regum Hiſp. C. 10. n. 9.

i) Jacobus I. Aragoniæ Rex Gregorio IX. adverſus FEDERICUM I. Imperatorem opem tulit, ex Zurita L. 3. annal. C. 32.

l) Jacobus II. Aragoniæ Rex Bonifacio VIII. opem tulit adverſus Federicum utriusque Siciliæ Regem ex Zurita Lib. 5. ann. c. 16. & 17. & Pandol. lib. 5. hiſt. Neapol. c. 6.

m) Ferdinandus IV. Caſtellæ Rex bellum geſſit adverſus Philippum Regem Galliæ

ANNO 1625.

liæ, memoriam Bonifacii VIII. perſequentem ne conciliabula contra ſedem Apoſtol. fierent. ex Zurita Lib. 5. cap. 87.

n) Alphonſus V. Aragoniæ Rex ſæpius opem tulit Eugenio IV. & Nicolao V. adverſus Federicum Imper. Columenſes, & Sforzianos, ex Platina in his Pontificibus, & Zurita Lib. 15. & 16.

o) Ferdinandus Catholicus Julio II. opem tulit contra conciliabulum Piſanum & Regem Galliæ, ex additionibus Palatinæ, Illeſcas & aliis recent. in Julio II.

p) Quomodo cum Pſeudo pontifice Benedicto ſe geſſerint Hiſpaniæ Reges, & qua ratione Martino V. obedientiam præſtiterint conſtat ex Conſtantienſi Concilio, ex Platina & Illeſcas in eod. Pontifice.

q) S. Vincentius Terrerius verum Pontificem aliquandiu judicavit Benedictum Lunam, cui etiam à confeſſoribus fuit, Palatiique Magiſter. ex Fernando Caſtello in Hiſt. S. Dominici 3. Par. lib. 2. c. 20.

r) Horat. Carminum Lib. 3. od. 6.

CXXII.

(Hierauff iſt ihme durch Joannem Ciampolium den Päbſtlichen Secretarium folgender Geſtalt geantwortet worden:)

OCEANI arcana generi humano patefacta, delatata in Europam Indiarum ſpolia, & utriusque orbis tributa, nationes armis ſubactæ, quas anteactis ætatibus famæ ſilentium abdiderat, adeo admiranda Hiſpanæ virtutis trophæa ſunt, ut quæ in veteris mundi vaſtitate non legebantur cognomenta Regnorum, ea in Auſtriacæ potentiæ titulis oſtendantur.

At enim quamvis ultimus terrarum deficientium finis ponere metas non potuerit tantæ magnanimitati; ipſa tamen ſibi videretur anguſto carcere concludi, niſi Pietatis artibus aditum ſibi aperiret in cœlum & munita armis lucis, quæreret regna æternitatis.

Quare dum cœleſtes ſuorum Principum ac populorum triumphos oſtentare vult Hiſpania Sanctimoniæ ferax, non immerito commemorare ſolet, inter nationes admirantes vexilla Crucis in regionum incognitarum arcibus conſtituta, Mauritanæ fæcis venenum è ſalubribus Provinciis ejectum, hæreſim & barbariem adeo conſtanter terra marique oppugnatam ut quantum univerſa Chriſtiana Respubl. fere habet hoſtium, tantum Auſtriaca gens oſtendere poſſit victoriarum.

Diadema verò perfecti decoris in Hiſpani Regis capite miratur Eccleſia cum in provinciis Cath. Majeſt. nemo poſſit conquieſcere, qui Cathol. fidem non colat, & Regnatorem omnipotentem in Romano Pontifice veneretur.

Tanta Hiſpanæ Regiæ, ac nationis decora, elegantis orationis luminibus adumbrata, & plaudentis famæ vulgata teſtimoniis, Sanctiſſimus D. N. libentius audivit, quàm eas laudes, quibus illum exornaſtis. In iis enim veſtræ potius pietatis magnitudinem, quam propriæ virtutis imaginem agnoſcit.

ANNO 1625.

Obedientiam verò, quam Sanctitati ſuæ Philippus IV. Hiſpaniarum Rex Cath. defert per Oratorem, Regii ſanguinis claritudine, & ſapientiæ ſplendoribus præfulgentem, libenter excipit una cum his venerabilibus fratribus S. R. E. Cardinalibus.

Regna & Imperii quæ tam potens Orientis Occidentisque Dominator pie devovet Apoſtolicæ authoritati, ea cuſtodiis Angelorum, & benevolentia civium cupit muniri, & paterni amoris ſui fructibus carere nunquam patietur.

In iis concordiam commorari & regnare felicitatem exoptabit, ut Divinæ potentiæ miracula in Catholico Rege Omnipotens oſtendat, & Auſtriacæ gloriæ patrimonium augeat iis victoriis, quæ flagella ſint ferocientis impietatis, & militantis Eccleſiæ triumphi.

In hanc ſententiam reſpondere juſſit Sanctiſſimus D. N.

CXXIII.

(Da wegen der kurtz zuvor erwehnten Frantzöſiſchen/ Engliſchen/ und Italiäniſchen Liga und Verbündnuß/ unterſchiedliche Diſcurs geführt worden/ als iſt auch unter andern eine unterthänigſte/ gehorſamſte Errinnerung an den König in Franckreich/ unter dem Namen eines treuhertzigen/ auffrechten/ der Heil. Catholiſchen Kirchen/ ſeines Königs/ und Vatterlandes Franckreich lieben Patrioten ergangen/ daß er ſich von dieſer Verbündnuß wolle abthun/ als die da gottloß/ und wider die Catholiſche angefangen wäre/ und die er auch nicht würde ausführen/ wie aus folgendem aus der Frantzöſiſchen in die Teutſche Sprach überſetztem Abdruck mit mehrerm zu ſehen.)

Errinnerung an die Chriſtlichſte K. M. in Franckreich

Allergnädigſter König/ der angelegene Eyfer den ich allzeit gegen Euer Königl. Majeſt. und was derſelben zum Dienſt und Nutzen reichen möchte/ zu befördern getragen/ triebe mich ſtarck an/ das Hertz zu faſſen/ und Euer Majeſtät mündlich fürzutragen/ was derſelben/ und zugleich Dero Königreich zum Guten gedeyhen würde: Drey mächtige Händ haben gleichwohl ſolches unterbrochen/ aber doch über meine unterthänigſte Affection und Gehorſam/ welche Euer Königl. Majeſt. als von GOTT mir fürgeſetzten höchſten Obrigkeit ich zu erzeigen ſchuldig mich erkenne/ nichts vermögt.

Euer Königl. Majeſtät Hoheit iſt die erſte geweſt ſo ſich gegen mir herfür gethan/ von Dero unzahlbare helle Majeſtät Strahlen/ nicht anderſt als von der Sonnen ausgehen/ auch

ANNO 1625.

auch die scharff-sehende Augen blenden / diese thun das Fürkommen bey derselben / wo nicht gar unmöglich / doch fast schwer machen. Die andere Verhinderung so mich eine so löbliche Begierde fortzusetzen abgehalten / ist die Macht und Ansehen E. Maj. fürnehmen Räthe und Diener gewesen / sintemahl ich wohl erachten können / derselben grosse Anzahl und mächtige Hoheit / würden den ersten Augenblick alle die gutachten / als eines / so ihnen im wenigsten mit Ansehen bey E. Majest. nicht zu vergleichen / umstossen und unterdrucken / dann es liegt am Tag und ist männiglich offenbar / daß sie kein ander Absehen oder Fürsatz haben / als im Trüben zu fischen / ihren Nutzen dabey zu schaffen / mit Hindansetzung ihres Herren Nutzes. Wer sich dann unterfangen wolte Euer Kön. Maj. zu Gefallen / und gute Mittel an die Hand zu geben / Dero Cron und Königreich in gutem Wesen und Stand zu halten / müste einer grossen Anzahl Personen Ungunst auff sich laden / welche ihres eigenen Gesuchs halben nichts mehrers wünschen / als daß sie desselben Auffösung und Zerfällung sehen möchten. Solchemnach hätte man mich billich für unbesonnen und vermessen halten mögen / da ich eine schwache Auffhaltung / einem so starcken Strudel der mir bevorstehenden Widersprechung hätte entgegen setzen wollen / dardurch ich mich in ein Unglücks- und Verderbens-Meer / ohn einigen Nutzen oder Beyfall gestürtzet hätte. Die dritte Einhaltung und Abwendung von so gutem Fürhaben / ist nicht weniger erheblich gewesen / dann hätte ich deren Orten von einem Friedens-Fürschlag eröffnet da nicht allein der Krieg schon beschlossen / sondern mit glücklicher Martialischer Fortstellung bereits weit verfahren gewesen / daß dem Ansehen nach vor Euer Kön. Maj. grossen Macht alles in die Flucht sich begiebt / und das Schwerdt starck mit Menschen-Blut angefärbet ist / würde man mich wohl für alber / oder daß ich E. Maj. Waffen zustehendes Glück nicht vergönnen wolte / verdacht haben.

Dessen aber allem unangesehen / thut mich auff der einen Seiten Ew. Königl. Majestät milde Sanfftmuth veranlassen / und auff der andern derselben herrlichen blühenden Königreichs anhangende Gefahr / so ich vor mir sehe / alles entsetzen abzulegen / alle Furcht zu verliehren / und gäntzlich die bey mir entstandene sorgliche aus oberzehlten Ursachen entstandene Gedancken bey Seit zu setzen verursachen / dann ja unter allen Euer Majestät Unterthanen keiner zu finden / welcher nicht aus eigener Erfahrung bekenne / daß Euer Maj. Vätterliche mit einer sonderbahren Königlichen Geneigtheit begabte Affection alle mit einander zugleich begreiffe / in welchem Euer Majestät der Göttlichen Güte nachzufolgen sich befleissen / dann GOTT mit nichten seine Gottheit mehr herfür thut / dann indem er allen denjenigen so ihn in ihrem Anliegen behörender Massen anruffen / Gehör giebt. So beruffe ich mich dann von Euer Majestät selbst an Euer Majestät und setze der Königlichen Hoheit / die Mildigkeit und Sanfftmuth entgegen / als Dero sonderliche Zier / welche dieselbe männiglich / auch ihren eigenen Feinden / beliebt macht / dieweil ich nun unter einem solchen Schutz meinen vorhabenden Kampff anstelle / hab ich im wenigsten nicht zu besorgen / daß es mir gegen meinen Widersachern nicht glücke / in Gestalt mir auch gantz wohl bewust / wie hoch Euer Majestät den Ruhm derjenigen Tugend achten / durch welche sie den unsterblichen / der Gerechte erlangt / daß auch alle Euer Majestät Unterthanen Macht in derselben / und GOttes Hand bestehet / solches macht mich getrost in meinem Vorhaben fortzufahren / ob schon aller Orten Lermen und Kriegs-Verfassung empor gehet / Euer Majestät zu einem guten Frieden zu rathen / damit wir unser armes Franckreich / welches in diesen Kriegs-Entzündungen allerdings verwelcket / und sich gar verzehret / wiederum in vorigem seinem Wohlstand sehen mögen. Man ist noch zu beyden Seiten so sehr nicht entrüst / daß durch benahmte Unterhandlung nicht was annehmliches zu verrichten / und ein guter Vergleich zu treffen seyn solte / zu beyden Theilen hat man Hoffnung / Furcht und Gefahr in acht zu nehmen / der Zorn / welcher in einer Gähe die Waffen zu ergreiffen verursachet / wird mit Erwägung des Nutzens so man von einem guten Frieden / und hingegen des unaussprechlichen Jammers / welcher unvermeidlich aus dem Krieg zu gewarten / abgelegt werden mögen / so ist dann auch viel besser und rathsamer in einem so mißlichen Handel / bey Zeit mit Ehren darvon abzustehen / als in dessen Vorstellung / mit unaussprechlichem Hertzenleyd hernach den Muth müssen sincken und fallen lassen.

ANNO 1625.

Euer Majest. Königliche Hoheit ist groß / und fast unvergleichlich / dannoch ist sie des Verfehlens nicht versichert / die Macht erstreckt sich über Dero Unterthanen / aber nicht über die / so ihr im Stand nicht weichen / die Gefahr darinn Euer Majest. ihre Räth gesteckt ist groß / und bedarff wohl Zusehens / daß man sich nicht dem Glück zu viel unterwerffe / dann so lang dieser Krieg währet / seynd Euer Majestät das Ziel auff welches allerley Widerwärtigkeiten ihr Absehen nehmen / was das Parlament der Göttlichen Fürsehung / von welchem all unser Thun und Lassen des Ausspruchs zu gewarten / für ein Urtheil werde eröffnen / ist Euer Majest unbekandt / und stehet derselben gleich so viel vor / als ihren Feinden. Es ist eine sehr verkleinerliche und spöttliche Sach wann der hohen Potentaten Anschläge einen üblen Ausgang nehmen / daraus erbärmliche bedauerliche Früchten folgen / solches aber geschicht bey nahe allweg wann man von dem geraden Weg der Gerechtigkeit bey Seit tritt / und aus weiß nicht was für Bedencken den Fürsatz setzt / eine Rebellion zu vertheidigen / die wahre Religion auszurotten / und die Ketzerey zu pflantzen. Ob man ihme auch gleich einbildet man habe den Wind des Glücks nach Wünschen / so stehet doch in einem Au-

ANNO 1625.

genblick ein solch Sturmwetter auff / daß es dergleichen Leut in ein tieffes Meer allerley Betrübnuß und Jammers versencket. Daß aber der Krieg welchen Euer Majestät auff wohlbeschwätzter Räth Eingeben fürgenommen/ eben angedeuter Massen beschaffen/ darfür thut es das gantze Königreich insgemein halten/ und verwundert sich wie doch möglich daß Dero Recht und Billichkeit liebendes Gemüth sich durch so gethane Betriegerey einnehmen lassen.

Daß deme auch also seye will Euer Majest. ich mit der Hülffe GOttes greiflich an die Hand geben / auff gut alt-Frantzösisch ohne viel Schmückens oder Verbergens/ damit uns in unsern wohl befugten Klagen geholffen und Rath geschafft werde / dann vergebens bemühete ich mich da ichs andern fürtragen / und Euer Majest. welche solchem allein Abhelffung thun könten verhalten wolte. Der Fürwandt unter welchen Euer Majest. Rath der Päbstl. Heiligk. in Sachen das Veltlin / und die Wiedereinführung des Pfaltzgraffen / in die von ihme angesprochene Land betreffend die Wahrheit vermänteln wollen / ist also beschaffen/ daß auch die Blinde die Unbilligkeit deren mit Calvinisten getroffenen Verbündnussen sehen könten: mit einem nassen Sack haben sie sich vorm Regen bedeckt / indem sie was hell und offenbahr am Tag verbergen wollen/ welches nichts anders ist / als das Gewissen/ vermittelst der Verachtung GOttes und seiner Allmacht wollen befriedigen / der verkündet aber von dem Thron seiner Göttlichen Gerechtigkeit eben dasjenige/ was er durch seinen Propheten dem König Josaphat verkünden lassen / Paral. 2. c. 19. v. 2. Es gieng ihm entgegen hinaus Jehu der Sohn Hanani der Schnur/ und sprach zum König Josaphat: solt du also den Gottlosen helffen/ und lieben die den HErrn hassen: Und um deswillen hättest du den Zorn des HErrn verdienet / aber doch seynd gute Werck an dir funden/ daß du hast dein Hertz gerichtet / den HErrn deiner Vätter GOtt zu suchen. Und 2. Par. c. 20. v. 35. Darnach vereinigt sich Josaphat der König Juda/ mit Ochozia dem Könige Israel/ der war gottloß mit seinen Wercken/ und er vereinigt sich mit ihme Schiff zu machen/ daß sie gen Tharsis führen. Und sie machten die Schiff zu Asiongaber. Aber Eliazar der Sohn Dodoua von Maresa / weissagete wider Josaphat/ und sprach: Darum daß du dich mit Ochozia vereiniget hast/ hat der HErr dein Werck zerrissen / und die Schiff wurden zerbrochen/ und möchten nicht gen Tharsis fahren.

Wir hätten eines Josua vonnöthen/ welcher den Tag erstrecken könte / wann wir die erschröckliche Straffen erzehlen solten / mit welchen vor Zeiten GOtt sein so geliebtes Volck heimgesucht/ darum daß sie mit Palestinen/ Syriern/ Egyptiern/ ꝛc. Verbündnussen gemacht / deswegen ihre König und Fürsten getödet/ und gewolt daß solche Verbündnussen gäntzlich auffgehebt und abgethan werden sollen. Dann in denselben seine Ehr höchlich verletzt wird/ indem wir uns zu einem Widerpart gegen ihme machen/ seinen Feinden nachhängen / ihrem bösen Willen Beystand leisten / das ist schnurstracks seinem Willen widerstreben/ und seine Heilige Kirchen verderben wollen. Ich will jetzt bleiben lassen / wie durch die stete Gemeinschafft / so man mit solchen Leuten hat/ alle gute Sitten und Tugenden zu Grund gehen/ wer sich um den Wolff stets hält / lernet von ihme heulen/ des Kohlers Säck / wird einer vom andern schwartz. Euer Königliche Majestät hüten sich vor des gerechten Richters ernstlichen Straff / lösen sich aus den Fallstricken/ darein sie durch ihre Räth gesteckt worden/ nehmen das Exempel des tapffern Königs Josaphat an die Hand / und weil sie ihme je in Auffrichtung solcher schädlichen Verbündnussen nachgefolget / so wollen sie ihme auch in Abschneidung derselben nachfolgen / und besorgen wo sie es unterliessen / daß diese Freundschafft Euer Majestät um Dero Königreich / Seelen / Himmel / und GOTT selbst bringen würde. Wer weiß nicht daß der Engelländer ein Haupt und Urheber dieser Liga der Catholischen Christen gröster Feind in gantz Europa ist? Der von der Wiegen an / mit Barbarischer Grausamkeit sein Schwerdt in so viel Märtyrer Blut befeuchtiget? Wie offt hat er sich unterstehen dürffen/ Euer Majestät Cron anzugreiffen / wie er auch des Tituls/ so Euer Majestät allein gebühret/ sich anmasset. Wie könten nun Euer Majestät einem solchen etwas vertrauen / der biß auff gegenwärtige Stund Dero Feinden den Hugenoten allen Fürschub heimlicher Weiß erzeiget? Ein unfehlbarer Beweiß wie er gegen der Catholischen Religion gesinnet / ist diß/ daß ihme Niemand lieber und vertrauter/ als diejenige Bluthund/ so seine unschuldige Frau-Mutter ums Leben gebracht / dieselbige begnadet er mit den höchsten Aemptern bey seinem Hoff.

Euer Majestät geruhen doch mit Verwunderung dieses in acht zu nehmen/ daß er/ welcher doch ein Christ seyn will/ nicht anderst als ein gottloser Brasilianer seine tägliche Kurtzweil in erschröcklicher Gotteslästerung sucht. Die Holländer/ welche in dieser Confœderation allezeit ihr räthlich Gutbedunckten mittheilen/ seynd eben diejenige/ welche aller Rebellion und Meutmacherey in Euer Majestät Königreich die Hand gebotten/ und Beförderung gethan/ welche doch nichts anders seyn als rechte Meer-Rauber/ aller treuloser / Gottsvergessener Böß-wicht Auffenthalter/ bey deren keiner sich mehr vor dem Strick zu förchten/ als wer der wahren

Reli-

ANNO 1625.

Religion beygethan. Wie kan ich aber ohne Erörterung anregen, daß man aller Christenheit geschwohrnen Erb-Feind ersucht und zu vermögen sich beflissen, daß er in diese Liga verstehen wolte, als wol auch seinen Diener den Bethlem Gabor den falschen ungetreuen Mann, welcher neben der bittlichen Zumuthung von Euer Majestät Räthen mit viel Geld zu dem End bestochen worden, daß er der Königlichen Majestät Land mit Vergiessung so viel unschuldigen Bluts anfallen wolte. Was soll ich aber von der Mitternächtigen Königen Barbarischen mit Zauberey und andern Gotteslästerlichen Untugenden behafteten Volcks Erforderung melden? Was hat sie verursacht den König von Schweden zu beruffen? Vielleicht sollen die Fürsten in Franckreich von ihme wider Euer Majestät lernen rebellieren, wie er wider den in Pohlen und Schweden König Sigismundum thut? Von den Venedigern will ich nicht viel melden, welche den mehrern, das ist den verkehrten Theil ihres Senats sich verführen lassen: Dann es bey ihnen doch nicht also beschaffen, daß der Bösen nicht mehr als der Frommen sich allda befinden solten, welche sehr wenig nach der Religion fragen, oder vielleicht gar nichts, und keinen GOtt glauben, diese haben Euer Königlichen Majestät Räthe mit List, Betrug, Verheissungen und Geld so weit gewonnen, daß der Krieg zu gemeinem Landes-Verderben, und ihrem eigenen Particular-Nutzen Fortgang haben müssen.

Wie? Soll es dann dahin gerathen? Daß ein Christlicher König, der Erstling der H. Kirchen, so mancher heiliger König absteigender Enicklin, in seinen jungen Jahren gewester Beschirmer und Erbreiter der wahren Religion, ein lebendig Exempel der Gerechtigkeit, eine Säule und Zierde der Gottseeligkeit, jetzt ein Haupt und Vorgeher der Gottlosen werden, seinen Königlichen Thron unter GOttes und seiner Kirchen geschwohrne Feinde stellen wolle? Daß ein Christlichster König mit ihren ungerechten Verabscheidungen einstimme? ja dieselbe unterzeichne? Daß sein Volck mit Anlagen und Steuren untergedruckt? Die Kirchen und Geistliche ausgesogen, der Adel beschwert, die herrliche ansehnliche Städte in äusserste Noth gesetzt, der arme Mann Hungers-Noth leyden müsse, damit die abscheuliche Confœderation und Verbündnuß auffrecht bleiben, und erhalten werden möge? Heißt dann diß nicht Franckreich verderben, und in Armuth stürtzen, wann man den Holländern jährlich sechsmahlhundert tausend Cronen, dem Pfaltzgraffen noch viel mehr, dem Bethlem zweymahl hundert tausend, den Türckischen Bassen grössere Summen gibt, ein Kriegsheer den Graupündtern, wider Genoua ein anders erhält? Ihr Herren, so dergleichen dörfft rathen, meynt ihr daß GOtt euch nicht mit den Augen seines gerechten Zorns anschaue? Euere List sey ihme bekandt und offenbahr, ehe dann sie in eurem Hertzen recht verfaßt, wann ihr dörfft eurem König zu verstehen geben, daß bey einer solchen Verbündnuß der unfehlbahren Göttlichen Assistentz sich zu getrösten, so wird ihr M. gar zu grob von euch betrogen. Laßt uns nur die Kriegs-Häupter, deren sich diese Liga bedient, ein wenig bedencken, der Ladighiera, ist der erste, weil derselbe sich des Catholischen Bluts in Franckreich nicht ersättigen können, will er solches in Italien verrichten. Unsere Frantzosen, und sonderlich viel Adels seynd dermassen verblendet, daß sie sich für glücklich erachtet unter deß Mansfelders Commando zu dienen, welches Laurn bekandliche Ehren-Titul seynd, daß er ein Huren-Sohn, Meyneidig, Unwahrhafft, ein Betrieger, verzagt Hertz, Feldflüchtig, Teuffels-Mann, dergleichen schöne Eigenschafften hat er noch wohl mehr.

Der Halberstädter, ist in vielen Sachen gleicher Gattung, des Königreichs Franckreich Erb-Feind, der in seiner geschlagenen Müntzen-Gepräg für einen Verfolger der Catholischen sich angibt, den auch diejenigen so seiner Kundschafft haben, für einen solchen Mann halten, der weder nach GOtt, Christlichem Glauben, Recht noch Gesetz frage, vor dem Treffen seine Soldaten auf die Fleisch-Banck liefere, im Treffen verzagter und fluchtiger seye als ein Haaß. Die von Nassau seynd in etlichen Puncten gleiches Schrots und Korns, der eine ist schon an dem Ort, da er seine Straffe wird empfinden, der andere wird solcher nicht lang entgehen, dann er noch viel Blutdürstiger als sein nechster Vorfahr, aller Wahrheit abgesagter Feind, und ein Schaum der fleischlichen Unreinigkeit: Ist dann möglich daß unter solchen Häuptern man etwas guten Succes sich trösten könte? Oder daß aus ihren Unthaten und Lastern, mit welchen sie andern Schaden zufügen, etwas gutes könte entspriessen? Der Rath, sich solcher Leute zu bedienen kommt nicht von GOtt, also kan er auch zu nichten anderm, als zu Zerstöhrung dienen, dann er ist auf einem höllischen Amboß geschmiedet, mit so beschaffener List, daß dessen Angeber dem Teuffel hierinn nichts bevor zugeben vermeynen, es wird aber derselbe wiederum an das Ort allda er also geschärfft worden, hingerissen werden, wie der H. Geist uns solches im Esaia am 29. Cap. v. 14. mit schwehrer Bedrohung zu verstehen gibt, da er sagt: So werde ich noch mehr Wunder mit diesem Volck begehen, auf das Wunderbahrlichste und seltsamste, daß die Weißheit seiner Weisen verderbe, und der Verstand seiner Verständigen nicht an Tag komme: Wehe aber euch die da seyn eines tieffen Hertzens, auf das ihr den Rathschlag vor dem Herren verberget, deren Werck in der Finsternuß seyn und sagen: Hey wer siehet uns, und wer weist uns? nun ist doch dieser euer Anschlag und Gedancken verkehret, und eben als ob sich der Laim

ANNO 1625.

wider den Hafner berathschlaget / und das Werck zu seinem Werckmeister spreche / du hast mich nicht gemacht / und ein Gemächt zu seinem Hafner / du kennest mich nicht. In alten und neuen Historien findet sich / daß wann die Königreiche und Lande mit List / so von ihrer Bundsgenossen Sünden ihren Ursprung haben / seynd regiert worden / daß sie allwegen grossen Jammer und Verderben seyn unterworffen gewesen. Mit denjenigen sich zum Verwandnuß und Bündnuß einlassen / so keine Glieder der rechten wahren Kirchen seyn / ist nichts anders / als sich der Obhut GOttes entziehen / da dann solches beschicht / so wird mit der ersten anwehenden Widerwärtigkeit / aller Wohlstand / Glück und Wohlfahrt zu Boden geworffen.

Allergnädigster König / ich vermeyne Euer Majestät dero Mitverbundenen Beschaffenheit nach dem Leben entworffen zu haben / daß sie nemlich zu aller Gottlosigkeit bereit / und nicht würdig Euer Majestät Hoheit beygesetzt zu werden / weil es verleumte / dem Königreich / zum meisten aber Euer Majestät selbst schädliche Leute seynd. Da eine andringende Noth verhanden wäre / sich dero wider unglaubige Ketzer / oder dergleichen Feinde zu bedienen / so könte solches in der Noth eine Entschuldigung finden / und wäre wohl thunlich die Bösen in Gefahr zu stellen / um die Frommen zu beschirmen. Ich bitte aber allerunterthänigst / daß ich eines frage / wider was für einen Feind werben und besolden Euer Majestät so viel Ketzer / Atheisten / Türcken / Tartarn / &c. seynd es nicht Euer Majestät Religions-Genossen? seynd es nicht Apostolisch / Römisch-Catholische? sie seynd alle der Kirchen Kinder / deren Euer Majestät der Erstling / Euer Majestät beten mit ihnen / haben einerley Sacrament mit ihnen / sie gebrauchen die auf gleiche Weiß / sie wandern eben zu demselben ewigen Leben / dahin Euer Majestät begehren / gebrauchen sich eben desselben Wegs / wird dann ein Christlicher König ihre Andacht verweisen? Ihre Begierde / ihr Seufftzen so sie in dem Munde haben / ihre Zäher so sie aus den Augen verrohren / durch eine tolle barbarische Unsinnigkeit unterdrucken lassen? Werden Euer Majestät Ursach geben / daß die Hochheil. Sacrament geschändet / unter die Füsse getretten / den Hunden fürgeworffen werden / wie diejenige / so Euer Majestät jetzt dienen / öffters gethan / und Franckreich mehrmahlen gesehen und erfahren? Wider dieses Geschmeiß solte Euer Majest. gerechter Eyfer entbrennen / nicht wider dero Christliche Brüder / unter denen Feinden / welche Euer Majestät jetzt für sich haben / ist der erste dero Schwager / der König in Hispanien / und neben ihm sein Gemahl / Euer Majest. Schwester. Die Stadt Genua / gantzen Italien Handels-Gewölb / eine treffliche Catholische Stadt der ander. Der dritte die Kirchen in Teutschland / allda sich viel Ertz-Bischöffe / Bischöffe / Fürsten / der Kayser selbsten mit so hohen Tugenden begabter Potentat / als unsere Zeiten jemahls einen gesehen. Was haben aber wider Euer Majestät so viel Geistliche Manns- und Frauens-Personen / Closter-Leut / welche Tag und Nacht für Euer Majest. glücklichen Zustand GOtt bitten / verwirckt? Warum wollen E. Majest. sie zu Feinde haben / und sie unmenschlicher Weise verderben? Andere GOttes-lästerliche Thaten / die man begehen wird / setze ich jetzo beyseits / um welche alle Euer Maj. GOtt dem Allmächtigen müssen Rechnung geben / vor dem sie auch über lang oder kurtz zu erscheinen nicht umgehen könten. Seynd diß die schöne Räthe / so E. M. von den ihrigen an die Hand gegeben werden / daß man den Unschuldigen ums Leben bringen / die Kirchen plündern und berauben solle? Dann in dem sie E. M. überredt dieser Liga Haupt zu seyn / haben sie auch alles dasjenige gerathen was nothwendig daraus muß folgen / das ist nemlich den unvermeidlichen Untergang Euer Majest. selbst eigen Land und Leute.

Euer Majestät befinden sich in einem grossen Irrthum / da sie aus einem solchen Schluß eines andern Erfolgs warten. Wer könte aber so unverschaint seyn / der einen Sieg von GOtt zu erbitten / sich der nachfolgenden / oder dero gleichen Worte gebrauchen wolte: O GOtt / der du alles in deiner allmächtigen Hand hast / und dem kein Mensch widerstehen kan / gib deine Diener so im Veltlin seynd / den ketzerischen Graubüntern deinen Feinden zum Raub / die Teutsche unterwerffe des Calvinischen Pfaltz-Grafen Scepter / daß er mit den Bißthumen und Bischoffen nach seinem Muthwillen verfahre / daß er Priester / Münch / Religiosen / Closter-Frauen / ja alle Catholische / deine Diener / regiere / damit er sie mit Feuer und Schwerdt nöthigen könne / ihren Glauben zu verlaugnen / und deine heilige Sacramente zu verachten / übergiebe auch dem Bethlem / Türcken und Tartarn alle deine getreue Diener, so in Hungarn / Böhmen / Mähren / Oesterreich &c. sich befinden / damit sie zu Abgötteren werden / und dich verläugnen / auf daß alle Gassen und Strassen mit ihrem Weheklagen und Jammern erschallen / daß die Erde von ihrem Blut und Zähern überfüllet werde / daß die Kirchen leer stehen / und den Nacht-Eulen und Fledermäusen zu einer Wohnung verbleiben. Ein solch Gebet kan kein Catholisch Hertz thun / ein Unmensch / wilder barbarischer Mensch müste einer seyn der es thäte / wie seyn wir dann so vermessen / wann wir nicht dörffen / oder ohne Sünde nicht können / GOtt für die Böse / wider die Fromme / für der Höllen Schörgen / wider die Diener GOttes bitten / daß wir die Waffen zum Untergang der gantzen Religion / und Verlust unsers eigenen Lebens und zeitlichen Vermögens ergreiffen? Ein nichtiges verruchtes Gewissen muß das wohl seyn / welches darff ihme die Hoffnung machen / eine Sache

ANNO 1625.

zu erhalten/ welche zu bitten verbotten unzulässig und abscheulich ist.

Der Brunquell alles dieses Ubels verhält sich in der Bundsgenossen verderblichen höchstschädlichen Intention und Vorhaben. Dann ob sie gleichwohl solche verbergen/ und mit tausenterley gefärbten Discoursen verdecken/ so gehet doch ihr Absehen dahin/ die Catholische Religion zu vertilgen/ und die fürgegebene Reformierte-Religion auszubreiten/ zu welchem Ende schmieden sie List und Betrug ohne Zahl/ lassens auch an Miet und Gaben nicht erwinden/ Euer Majestät in diesen Labyrinth einzustecken/ in welchen sie sich nur vertiefft/ und so befinden muß/ daß sie zu einem Ausrotter der Catholischen Religion gemacht wird/ für welche sie sonst ihr eigen Leben auffzusetzen bereit. So wir unsere Frantzösische Historien seyd dem Jahr 1560. ersehen/ werden wir uns daraus berichten können/ daß der Calvinisten Eigenschafft/ unruhig und auffrührisch zu seyn/ das hat Franckreich mit seinem grossen Schaden dreyfaltig erfahren.

Die Böhmische Stadthalter wissen auch von dieses Geistes Art Kundschafft zu geben/ weil sie durch eine Teuffelische Raserey zu den Fenstern ausgestürtzt worden/ darum daß sie in unbillige Begehren nicht bewilligen wollen. Der Pfaltzgraf thut aus gleichmäßigem Antrieb in allen seinen Brieffen und Schrifften so offentlich auskommen/ die Erhaltung der Ketzerey/ und Stürtzung der Catholischen Religion den Seinigen einbinden/ immassen seine Obristen schon die Ertz-Stifft/ Bißthum und Prälaturen unter sich zu vertheilen/ sich nicht gescheuet/ hingegen die ordentliche Hirten mit allerley Elend und Jammer zu begeben fürgehabt. Gemeldter Pfaltzgraf/ nach Ergreiffung der Böhmischen Cron/ da er noch in grosser Gefahr gesteckt/ hat sich an dem nicht vergnügt/ daß er eine Predigt trucken lassen/ in welcher zu erweisen/ daß er seinen gottlosen Cantzel-Schreyern in allen ihrer Anweisung nachzufolgen entschlossen/ sondern angefangen die Kirchen zu berauben/ die Bilder Christi und der Heiligen zu zerbrechen/ und zerschlagen/ auch nach allerley muthwilliger Verhöhnung letztlich zu verbrennen. Der Muthwillen ist hieran nicht ersättigt gewesen/ sondern hat sich auch gegen Priestern/ und wohl gegen etliche der Augspurgischen Confession welchen allerley Widerwärtigkeit widerfahren/ sehen lassen. Der Bethlem als ein fürnehmer Eyferer der Calvinischen Dollsucht/ hat seine Tyrannische Fünd an den Catholischen in Hungarn auch wohl erzeigt/ dann ob er sie gleich nicht ermordet (wie andere gethan) weil ihne der Geitz darvon abgehalten/ so hat er doch dieselbe Türcken und Tartarn verkaufft/ welches ja noch greulicher ist als der Tod selbst. Der Halberstädter berühmt sich/ wie vor angeregt/ daß er den Catholischen feind. Das stärckste Argument darmit der Pfaltzgraf den Bethlem in den Harnisch bringt/ ist die Ausplünderung der Catholischen/ dero Religion er mehr anfeindet/ als die Höllen selbst.

ANNO 1625.

Der Engelländer ein grosser Catholischer Blutstürtzer würde selbst/ da es nicht um Vertilgung der Catholischen Religion zuthun/ von seines Tochter-Manns verlohrner Land und Leute willen so frisch nicht in den Harnisch schlieffen. Die Holländer haben auch keinen andern Fürsatz/ wie aus den Brieffen/ welche sie an die von Rochelle und die Herrn de Roan und Soabize abgehen lassen/ wohl zu ersehen/ ersuchen dieselbe die Waffen niederzulegen/ damit Euer Majestät Kriegs-Gewalt/ durch ihre fürgenommene Handlungen nicht anderstwohin zu verwenden verursacht/ welcher jetzt so glücklich wider die Catholische/ zu grosser Beförderung ihrer prætendirten Reformierter Religion gebraucht werde/ daß sie auch nicht zu wissen ehe verlaufft viel Zeit/ nicht allein der Niederlande/ sondern gantzes Teutschlands/ Hungarn/ Böhmen/ und Catholischen Schweitzer/ Meister zu werden. Daher sie Euer Majestät mit der Weil auch zu ihrem Willen dringen/ oder mit der gantzen Päbstlerey aus dem Land würden jagen können.

Eben diese Holländer/ nachdem sie neulich Gochia eingenommen/ haben GOtt-vergeßner Weiß in einer Catholischen Kirchen so viel Muthwillen begangen/ daß GOtt aus gerechten Zorn den Hauptmann gleich auf der Stell gestrafft/ daß er rasend und wüttig worden/ die Zung einen halben Schuch breit für das Maul heraus gereckt/ und wenig Tage hernach sein Leib und Seel dem Teuffel zugesandt. Erschröcklich ist zu hören was unsere Soldaten im Engedein und gantzen Veldtlin wider die Catholische verübt/ mit Beraubung der Kirchen/ Abschmierung der Priester/ Verstossung derselben von ihren Pfründen und Wiedereinsetzung der Prädicanten. Wer solte glauben/ daß eines Christlichsten Königs Soldaten solchen Ubermuth treiben dörffen? Wann ich es nicht gewiß wüßte/ wolte ich ehe sagen Türcken und Mamelucken hätten es gethan. Der in der Schweitz residirende Päbstliche Nuntius hat seine Klage darüber zu führen nicht unterlassen/ der Frantzösische Bottschaffter so sich in der Schweitz hält/ weiß es wohl/ Euer Königl. Majestät aber ist hievon nichts zu Ohren kommen/ die Räthe haben es verhindert.

Die Venediger machen es nicht besser/ welche mit ihrer Banckschreyerey der Päbstl. Heiligkeit fürgemahlt/ daß im wenigsten die Catholische Religion bey diesem sich nichts zu befahren/ da man doch im Werck das Widerspiel siehet. Hiebey geruhen Euer Majestät zu erwegen was Unglück und Nachrede diejenige so sie in diese Confœderation gebracht/ dero auf den Haiß geladen/ dieweil Euer Majestät ihrer Soldaten unterthan/ und die Unterdrü-

ANNO 1625.

ckung der Catholischen Religion vor GOtt zu verantworten schuldig. Die Königliche Einkommen werden versetzt und verkaufft, damit man Geld auffbringe Euer Majestät Religion zu vertreiben, und die Ketzerey zu bevestigen.

Es möchte mir ein Wohlbeleßner in des Macchiauelli Büchern hingegen sagen, was haben wir darnach zu fragen, der Engelländer, Dännemärcker, Bethlem, Holländer, ja auch der Pfaltz-Graf selbst, thuen wider die Religion was sie wollen, da nur die alte guldene gute Zeit wiedergebracht wird? Was unsere Soldaten nach ihrem Willen handlen, das stehet den Confœderirten zu versprechen, unser Willen und Meynung ist nicht daß den Catholischen Schaden zugefüget werde, wir geben einem jeden was ihme gehöret, unser Krieg ist kein Religions-Krieg, sondern um das Weltliche zu thun, wir erhalten unser Land und Leute, wir schwächen des Spaniers Macht, wann wir nun dasselbe erlangen, da gleich die Religion was leidet, GOtt wird der Sachen Rath schaffen, es ist nicht wider ihne zuthun, sondern allein das Königreich zu erweitern, dergleichen Gelegenheit ist nicht zu verschlaffen, wann schon die Schuelmeisterische Witz solche Rathschläge nicht billiget, und Weibische Begeinerey denselben sich entgegen setzt, so muß doch das Königreich durch den König, und die Seelen durch GOtt regieret werden, schließlich, stifften die Bundsgenossen übels, das ist unsere Meynung nicht, was sie Gutes thun das loben wir, das Unverantwortliche gehe auf ihren Halß, wann nur uns der Nutzen hievon verbleibt.

Also reden die so von keinem GOTT wissen, die man für Catholisch hält, und doch GOttes unter dem Schein des gemeinen Nutzes spotten, dem ist je nicht anderst, dann es ja nicht möglich, daß, wer die Regierung in Handen hat, und Sachen bewilliget, nach Vermögen darzu hilfft, welche ungerecht und böß seynd, für unschuldig könte geachtet werden. Wer das eine will, muß das andere, so nothwendig daraus erfolgt, auch wollen. Wir verurtheilen die Catholische zum Tod, hierzu dienen unsere Armeen, wir machen die Ketzer zu Herrn, machen die Catholische zu ihren Knechten, wir entsetzen die Catholischen ihrer Kirchen, raumens den Ketzern ein, wie kan die Sünde, so hieraus erfolgt, nicht gemein seyn, und uns zugleich zugerechnet werden? Es sage mir einer ob nicht einer so dem Dieb zum Stehlen die Thür eröffnet, oder der einen den Mörder liefert ihne zu ermorden, nicht gleicher Straffe würdig, wo nicht, warum gibt man sie dem Hencker an den Strick, wer siehet nicht, wie übel sich das reimen will?

Ich übergebe den Ketzern und ihren Wüten, die Catholische ihre geschwohrne Feinde, dero Fürsten, Bischoffe, ihre Kirchen, und begehre gleichwohl ihren Untergang und Verderben nicht, welches doch aus solchem Übergeben unausbleiblich erfolgt, die Kirchen werden über einen Hauffen geworffen, der gemeine Mann in Jammer und Elend gestürtzt. Du stichst dem Hirten die Kehle ab, verjagest die Hunde so wachen, thust dem Wolff den Stall auf, und wilt an den erwürgten Schaafen keine Schuld haben. Wann du unschuldig seyn wilt, solltest du deren keines thun. Du würdest wohl den nicht für unschuldig halten, welcher dich einem Mörder zu Handen geliefert, gleich so wenig lässet sich thun, deinen unschuldigen Catholischen Bruder, für den JESUS CHRISTUS so viel erlitten, einem andern zum Erwürgen zu übergeben. Wer könte sagen daß dem König von Hispanien zulässig die schöne Kirchen in Franckreich niederzureissen, den Calvinisten einzuraumen, die Clerisey zu verjagen, die Religion abzuschaffen, Predicanten auffzustellen, alles zum End sich zu rechen, alle Vernunfft und Rath würden die Antwort an die Hand geben, daß solches keineswegs seyn könte, dann was an ihme selbst unrecht ist, kan anders nichts als böse Wercke und Thaten gebähren, sie lassen sich voneinander nicht absondern, so wenig als die Hitze vom Feuer, Möchte nicht der Spanier sich eben mit dieser Ausrede behelffen die wir fürschützen und sagen, er thäte es nicht der Religion zum Nachtheil, sondern allein seinem Schwager seine Macht zu schwächen, damit er nicht gar zu groß werde. Die offenbahre Vernunfft würde alsbald das Urtheil wider ihne geben, unserer Handlungen Unbillichkeit aber würde für ihne sprechen, sonderlich wenn er dabey einführte, daß er anfänglich mit bewehrter Hand von uns angegriffen worden, er habe seine gute Freunde sehen müssen überziehen und verderben, die Noth habe ihn gezwungen dasjenige zu thun, was wir ohne Ursache thun. Beyde wären von GOTT nicht entschuldiget, jedoch kundten wir ihme nicht unrecht geben, wann wir unsere Sach gut machen wollen. So dann eine solche zu beyden Seiten unrechte That nicht verantwortlich, wie werden wir mit dem bestehen so wir täglich fortstellen.

Daß Euer Majestät Confœderirte, der Engelländer und die übrige, die keine andere Meynung und Intention haben, als die Ausrottung der Catholischen Religion, und Erhebung der Calvinischen, und darinn sich mit grobem Laster beflecken, an dem zweiffelt kein Catholischer Christ, weil sie alle ihre Macht und Krafft wider die ewige Wahrheit anspannen, dem Heiligen Geist widerstreben, und den Nahmen der Verfolger der

Kirchen

ANNO 1625.

Kirchen damit verdienen. Aus dem schließt sich unwidersprechlich/ weil wir mit ihnen durch geleiste Juament verbunden / ihnen mit Rath/ Geld/ und aller unser Macht/ ihrer erheischenden Nothdurfft nach beständig seyn / daß wir eben in dem Laster/ in dem sie stecken/ verhafft/ ob wir gleich starck protestiren/ wir thun dasjenige nicht/ so wir doch thun.

Was ist aber dasjenige so wir gern thun wolten? und doch sagen daß wirs nicht thun wollen? Wir wollen das Hauß Oesterreich/ den Kayser/ den Spanier/ die Churfürsten/ Maynz / Cölln/ Trier/ den Hertzogen von Bayern und ihre Mitverbundene / gäntzlich verderben: / Wir wollen daß der Bethlem König in Ungarn/ der Pfaltz-Graff in Böheim seye/ wir wollen daß die Holländer gantz Niederland unter sich bringen / daß Manßfelder und Halberstädter was sie mit Gewalt erobern könten/ behalten sollen. Mit einem Wort zu sagen/ wir wollen die Welt unters übersich werffen / wie sich ein Director der Union verlauten lassen/ und in Europa ein gantz neu Regiment anstellen. Wir sagen wohl/ wir wollen der Religion keinen Nachtheil bringen/ ob wir gleichwohl das Widerspiel wollen. Sehe einer um GOttes willen mit was Vernunfft hierinn verfahren wird: Wer in gantz Europa König und Fürsten so viel er kan zusammen / und eine unzahlbare Menge Kriegs-Volck auffbringet / welche alle der Catholischen Todfeind/ wird der Religion keinen Abbruch thun. Ein jeglicher Regierender Herr ist schuldig ob allem die Religion in acht zu nehmen / thut ers nicht/ so ists ihm unverantwortlich. Alle Theologi seynd dessen einig / das Gesetz GOttes und der Natur gebiethen/ daß/ wo ein Catholischer zu haben/ keinem Ketzer einig Gubernament solle auffgetragen werden/ daraus folget alsbald daß wir unsere Unterthanen keinem Ketzer vertrauen sollen. Wo finden wir dann ein solch Recht/ dessen wir uns jetzt anmassen/ daß wir in anderer Herrschafften Landen mit Gewalt ketzerische Gubernatores einsetzen sollen? Eines Königs/ eines Potentaten Ampt ist/ die Ketzereyen zu vertreiben / unter allen aber ist die Calvinisterey die ärgste und schädlichste. Allergnädigster Herr/ Euer Königliche Majestät geruhen mich für entschuldigt zu nehmen / daß ich Muth fasse rund und offen heraus zu gehen/ die allerunterthänigste Treu so ich Euer Majestät schuldig/ zwingt mich darzu. Wofern sie sich nicht bemühen die Ketzerey gäntzlich aus ihrem Königreich zu verjagen / so stehen sie in grosser Gefahr des Ewigen / dann mit sambt der Cron haben Euer Majestät diese Schuldigkeit auff sich geladen / welche sie gegen GOTT und ihrem Königreich verpflichtet. Wann nur Euer Majestät in dem Ihrigen alio zuverfahren schuldig / wie lässet es sich thun anderwärts die Ketzerey mit Vergiessung Christlichen Bluts zu pflantzen? Ist es verweißlich das Gifft wo man kan nicht aus dem Weg zu raumen / was Entschuldigung wird der finden / so andere vergifft? Der König / (spricht St. Paulus) trägt das Schwerdt / die Böse zu straffen/ und die Frommen zu beschützen. In diesem ist begriffen die Pflicht / Dieb / Gottesschänder / und alle dergleichen Unmenschen/ zu straffen / sonderlich die Ketzer / dann die Ketzerey ist eine abscheuliche Gotteslästerung. Euer Majestät seynd schuldig zuvorderst GOttes / und dann ihre eigene Ehr unverletzt zu erhalten. Ein jeder König ist ein Religions-Beschützer in seinem Königreich / kan aber auch auffer desselben zu dero Verletzung nicht Fürschub thun/ so wenig als er Rauberey und Dieberey in benachbarten Landen befördern oder zulassen kan. So erweiset sich dann / daß sich nicht thun lässet in frembden Landen den Lastern den Zaum zu verhängen / so wenig als in seinem eigenen. Dann es keinen Zweiffel hat / die Auffrührigen in benachbarten Landen / bringen nicht allein der Religion Nachtheil / sondern thun auch in Regierung derselben Verhinderung / ist Sach / daß Calvinische König und Fürsten an uns allenthalben angräntzen / so wird die tägliche Gemeinschafft und Gewerb Euer Majestät Unterthanen zum Calvinismo verführen / die Hugenotten werden mehr Muth fassen / werden fordern dörffen was sie gelüst / und wird man unverschämter Freyheit nachgeben müssen / wie Euer Majestät Vorfahren vielfältig gethan.

Euer Majestät errinnern sich wasmassen die unruhige Fürsten in Franckreich/ zu Bern und Basel / so ketzerische Städte/ Volck geworben. Der Churfürst Pfaltz-Graff / demnach er durch seinen Sohn Pfaltz-Graff Casimir / in Franckreich mit Rauberey grossen Schaden gethan / die Ketzerey allenthalben wo er nur könte eingeführt/ hat sich so weit dörffen vermessen / daß er Metz/ Toul und Verdun für sein Recompens zu begehren/ sich nicht gescheuet/ da Königreich dardurch ihnen verbunden zu halten / und den König den Hugenotten zu einem Tribut zu verpflichten. An dem ihme noch nicht genüget / sondern ist auch eine Rechnung verfaßt worden / daß ihme der König eilff Million Francken schuldig/ zu deren Abzahlung die alte Königin einen Theil Ihrer Kleinodien verkaufft / wie zum Theil in den Friedens-Articuln Anno 1576. zu finden. Haben aber diese Pfaltz-Graffen samt den Hugenotten damahls so viel vermögt/ als Italien / Spanien/ Niederland/ Engelland und Teutschland/ mit der Cron Franckreich in gutem Verstand gewesen / wie würde es Euer Majestät und Dero Königreich ergehen / wann obgesagte

Lande

ANNO 1625.

Lande alle in Calviniſchen Handen wären / wie Euer Majeſtät darzu helffen / daß beſchehen möge?

Was bißher angeregt worden / ſeynd alte Sachen / wir wollen aber zu dem ſchreiten was Euer Majeſtät zu Anfang Ihrer Regierung zu thun genöthiget worden / da ſie die Armee / ſo durch den Pfaltz-Graffen / Holländer und Heſſen wider ſie geſandt / welche auch heimlich alles / was wider Euer Majeſtät Königreich und Leben zu thun möglich geweſen / nicht unterlaſſen / bezahlen müſſen / dieſe Partheyen haben wohl Armeen wider Euer Majeſtät aber keine für dieſelbe gehabt. Nicht weniger haben die Hugenotten auch gethan / da ſie Euer Majeſtät mit andern Händeln beladen geſehen / dieſelbe zu Waſſer und zu Land bekriegt / die Königliche Renthen und Gefäll eingezogen / die Städt mit Gewalt eingenommen / ihres Gefallens Privilegia heraus gezwungen / wieder ſie ergangene Decret machen / auffheben / Veſtungen geſchleiffet. In Summa / nichts iſt ihnen zu viel geweſen / ſo weit hat ſie ihre unverſchämte Vermeſſenheit verleitet. Und eben in jetzigen Kriegs-Händeln hat gleichwohl das Anſehen / als ob ſie Euer Majeſtät darmit dienen / im Grund aber iſt es nur zu Dero Schaden / und ſich des Königreichs ſelbſt zu bemächtigen vermeynet. Dann was ihre wohl-vertraute Freund haben / das halten ſie nicht anderſt / als obs ihr wäre. Entzwiſchen überſehen Euer Majeſtät den Catholiſchen Religions-Feinden allen Muthwillen / beſorgen ſich eines inländiſchen Kriegs / machen ſie ſo ſtarck / daß ſie ihrer nicht mehr mächtig / dörffen ſie ein ſolches wagen / ſich wider Euer Majeſtät einzulegen / weil ſie noch ſchwach / was werden ſie nicht thun / wann ſie ſich mächtiger empfinden?

O König aller König / wie ſeynd deine Urtheil ſo gerecht. Die Roſcheller lehnen ſich wider ihren König auff / zwey Brüder greiffen ihn mit Krieg zu Waſſer und zu Land an / Euer Majeſtät erſuchen ſie zum offtermahl neben Erzeigung ſonderer Gnaden / die Waffen abzulegen / bewilligen ihn ihr Begehren / ob die ſchon unbillich / woher mögen ſie aber zu dieſer / mit Verachtung ihres Königs vermengten Kühnheit / Anlaß nehmen? Wir verdienen nichts beſſers / weil wir uns ſelbſt dahin bemühen / daß den Calviniſten Gubernament über viel Volcks in die Händ komme. Ein unausſprechlich Elend iſt es wohl / daß ein König gedulden ſolle / daß ſeine Calviniſche Unterthanen ſich ihne zu meiſtern ſich unterfangen. Sie trutzen / der König fürchtſam vor ihnen / ſie rauben und ſtehlen / für ſolche Ubelthaten begehren ſie Recompens, der König bewilligts ihnen für die ſchöne Dienſte / ſo ſie ihnen in Verderbung ſeiner getreuen Unterthanen erweiſen. Iſt diß nicht eigentlich darvon zu reden / eine Ausrottung der wahren Religion aus Franckreich / und ein Anzeigen / daß man nicht vermöge den Unterthanen Widerſtand zu thun / Euer Königliche Majeſtät wollen / wie ihre alte Vorfahren gethan / wider die Hugenotten und Unglaubige ihre Waffen gebrauchen / das wird Euer Majeſtät Großmächtigkeit und Gottſeeligkeit wohl anſtändig ſeyn: Was haben Dero Vorfahren in Hiſpanien / Teutſchland / Hungarn / Italien / ja in Aſia und Syria nicht gethan? Was für groſſen Ruhm und Ehr haben ſie nicht erworben / welche noch in aller Welt Gedächtnuß lebet, und allezeit unvergeſſen leben wird? Euer Majeſt. befleiſſe ſich auch ihren Nahmen unſterblich zu machen / wie jene gethan / und wie ſie die Cron von ihnen geerbt / alſo befleiſſe ſie ſich die herrliche Glory auch von ihnen zu erben. Sie wolle nicht gedulden / daß die wahre Religion untergetrieben werde / daß die Ketzer herrſchen / die Chriſten den Türcken verkaufft werden. In gantz Franckreich wird ſo viel dünn Tuch nicht erzeugt / daß ein ſolch ſchändliches Weſen darmit könte zugedeckt werden.

Es dörffen etliche mit einer bißher nie erhörten Gerechtigkeit auffziehen / welche alle Religion auffheben / ſagen: Fiat juſtitia & pereat fides. Das iſt: Die Gerechtigkeit halte ihre Stell / und der Glaube gehe zu Grund. Das heiſſet die Welt betriegen / dann kein Recht oder Geſetz läſſet nicht zu / daß der Glaube verletzt werde: Unſer Krieg iſt ungerecht / dann er iſt wider GOtt und gerad wider die Kirchen. Darfür haltens alle Lehrer / und der weit gröſte Hauffen des Volcks dieſes Königreichs. Gewiß iſt / daß kein Krieg zu beyden Theilen kan gerecht ſeyn / worinn nicht etwan Unwiſſenheit auff der einen Seiten Entſchuldigung an die Hand giebt. Nun iſt offenbar / daß in dem jetzigen Krieg unſer Gegentheil keine gerechte Sach hat / dann weder mit Recht noch Vernunfft könten die Catholiſche gezwungen werden ſich den Ketzern zu untergeben / als wenig man den Kayſer / den Hertzogen in Bayern / oder die Biſchöff zwingen kan / ihre Lande zu verlaſſen / und ſolche den Hugenotten einzuraumen / dann das wäre die Seel / und gar GOtt verliehren. Da der Streit allein um ein Obrigkeitlich Gebieth / oder um zeitliches Gut zu thun / ſo ſtünde bey einem Herrn / um Friedens willen einem andern ſeine Stell zu überlaſſen / wann aber die Ehr GOttes darauff ſtehet / der Glaube Gefahr leidet / getreuer Freund Leben periclitirt / da kan es nicht ſeyn. Daraus wohl zu ſchlieſſen / wie hochwichtig das Werck dieſes Kriegs / und daß die Catholiſche Fürſten und Herren ſtarck verpflichtet / alles aufzuſetzen / und biß auf den letzten Troffen ihres Bluts zu ſtreiten / (immaſſen die tapffere Helden / die Machabeer gethan / die für das Geſetz GOttes ihres Herrn ihr Leben dahinten gelaſſen /) auff daß die Predicanten nicht über ihre Lande herrſchen. In einer ſolchen Sach / welche GOtt antrifft / verzagt zu ſeyn / iſt eine groſſe Miſſethat.

GOTT hat dem Kayſer und den andern

Für-

ANNO 1625. Fürsten, so es mit ihnen halten, gebotten, sich gegen E. Maj. zu wehren, dann sie haben Gott, der ihres theils den Krieg gut heist: Also ist unser Krieg wider GOtt, ihres theils der Krieg gerecht, unsers theils ungerecht. Dieses Privilegium befindet sich in des Glaubens Schatz-Gewölb, daß kein König einem Vatter auferlegen kan, seine Kinder einem ketzerischen Schulmeister zu untergeben, ja die Kinder wären auch nicht schuldig denselbigen anzunehmen, dann das Göttliche Gesatz thut in solchem Fall des Königen Recht fürziehen. Dem König aller König, und nicht dem König eines Reichs, welcher demselben nicht wil Treu leisten, muß man Gehör geben. Man möchte mir aber fürwerffen, warum solte ein Monarch seinem Unterthanen, welcher ihm einen scharpffen Eyd geschworen, nicht lediglich zu schaffen Macht haben? Darauf antworte ich und gib diese Ursach, weil es um der Seelen Heyl zu thun, welche GOtt allein, und nicht dem König gehörig, der ihn deswegen auch des Lands nicht verweisen kan, dann er ist dem König mit Verlust seiner Seelen zu gehorsamen nicht schuldig. Ja wann ein solcher des Lasters der beleidigten Majestät überwiesen wäre, noch könte man ihn auf diese Weiß nicht straffen, daß er seinen Kindern einen ketzerischen Lehrmeister geben müste, das Leben kan ihnen genommen, aber was wider den Glauben ist, nicht auferlegt, noch sie in Gefahr der Verführung gesetzt werden. Einem dahin angesehenen Gebott nicht gehorsamen, ist die rechte Gottesforcht: Dann sich vor einer solchen Gefahr hüten, und die Gelegenheit fliehen, übertrifft alle Königl. Gesatz. Der König solle auch Aergernuß nicht gestatten, dann er sonst die Göttl. Rach über sich ziecht, die demjenigen der Aergernuß gibt, vorbehalten. Ist aber solches mit einem jeden Unterthanen unverneinlich wahr, wo man einen ketzerischen Lehrmeister einem zumuthen wolte, mit was Recht oder mit was Gewissen dann wolten E. Maj. durch den Mannßfelder, Halberstätter, Nassaw, so viel Volcks allerley Stands und Geschlechts nöthigen einen Predicanten Schwarm, alles Guten und rechter Religion Feinden, Platz und Stell zu geben? Die Aergernuß so darauß erfolgen, wird E. Maj. Königreich mit allem Unglück anfüllen, und der Fluch über dero Räth ergehen. Ich bitte Gott E. M. zu bewahren, daß sie sich hierinnen nicht vergreiffen, und den Catholischen Fürsten in Teutschland Gnad zu verleyhen, solches Unheil von ihren Land und Leuten abzuhalten.

Das obgesetzte Exempel kan so ergiebig und kräftig nicht seyn, weil es mehr auf das particular als gemeine Wesen gehet, dessen ich aber E. Maj. eines für Augen will stellen, welches, unangesehen der Farb, darmit mans etwa verdecken möchte wöllen, die Sorbonne selbst müste gültig seyn lassen. Es ist schon so lange Zeit verlauffen, wie männiglich weist, daß dieses unser Vatterland, das Königreich Franckreich, zwischen E. Maj. die es im Besitz, und dem König von Engelland, so den Titul darvon führt, im Streit ist, darmit gibt dieser gnugsam zu erkennen, da er Gelegenheit ersehen könte sich dessen zu bemächtigen, daß er nicht unterlassen würde, das Königreich selbst mit dem Titul zu vereinigen und zu versambten. Ew. Maj. glauben nur gewiß, daß Zeit kommen wird, da er solches ansprechen, oder gar mit Gewalt an sich zu bringen sich unterstehen wird. Die Hugenoten, welche wir durch unser Hülff selbst stärcken, seynd zu Wasser und zu Land mächtig, haben weder an Geld noch Volck Mangel: Mit dem Engelländer stehen sie in gar vertrauter Verwandtnuß, er gibt ihnen Gehör als offt sie nur kommen. Sie ehren ihn mit den Tituln ihres Erhalters, Beschützers und Beschirmers: Hingegen trauen sie E. Maj. nicht, sie seynd ihnen verdächtig, alles was ihnen möglich, verbergen sie vor derselben, und lassen sie nichts wissen, als was sie ihr nicht verhalten können, E. Maj. zu erniedrigen, und jenen zu erhöhen ist ihr Begierd, da er dann sein Macht zu der ihrigen stöst, mag ihm sein Anschlag wohl gelingen. Calais wird ihn nicht ersättigen, (unter dem Essen thut der Appetit zunehmen) Pariß sambt der königlichen Cron möchte seinen Hunger stillen. Ew. Maj. Großmüthigkeit wird gewißlich nicht zugeben, wo ein Feind dieselbe angreifft, daß sie sich liessen einthun, jedoch (gesetzt das unmöglich ist) können Ew. Maj. ihr Leben zu erhalten, da sie wolten, von dem Königreich abstehen, und dasselb einem andern überlassen. Dem Engelländer aber, da sie gleichwohl sonst wolten, weil er ein Hugenot, können sie nicht Platz machen: Dann E. Maj. seyn schuldig, ihre Unterthanen in dem Catholischen Römischen Glauben zu erhalten. In diesem Exempel wird des Käysers und gantzen Teutschlands Sachen Beschaffenheit begriffen, und ob gleich jemand von dero Räthen sich unterstehen mag, des Pfaltzgrafen Sach zu verthädigen, und sie für gerecht anzugeben, so ist doch offenbahr, daß mit keinem Fueg die Teutschen nimmermehr könten gezwungen werden, sich einem Ketzer zu untergeben: Dann diß hieße einen gerechten Krieg ungerecht machen. Die fürnehmste und ansehnlichste Glieder Ew. Maj. Königreichs verstehen solches wohl, und betraurens mit Hertzenleyd, daß auß etlicher böser Menschen Rath, unter einem so frommen, gottsförchtigen König, dasselb sein so hohe Zierd verliehren, und solche Nachred auf sich laden solle. E. K. Maj. Unterthane, alle Catholische Gemeinden, sind darüber sehr unwillig und bewegt, unterlassen auch nicht denen, so zu diesem Krieg gerathen, ein Lob wie sie es verdienen, nachzusprechen.

Gröblich ist zu besorgen, was andern Landen ohnlängst begegnet, möchte diesem Königreich auch wiederfahren. Die eine Ursach, ist der Hugenoten grosse Macht, welche in täglichem Zunehmen, die ander Ursach kan seyn, die Untertruckung der Catholischen, und Schmälerung ihres Vermögens, so durch tägliche Steuren, Auffschlag und Beschützung der Soldaten ersteigert wird, daß demnach etliche Häupter möchten gezwungen werden, ohne Zeit-Verlierung auf Mittel zu gedencken, was massen der Cathol Apostol. Römis. Kirchen

Anno 1625. antrohenden Schaden zu verhüten. Einem König ist zu Anfang seiner Regierung nichts schädlichers, als daß die Unterthanen in ein solchen Wahn gerathen, daß aus Mangel guten Regiments die Religion, durch welche sie mit ihrem König ein Gemeinschafft haben, untergetruckt werde, wann sie auch vermercken, daß sie den Hugenoten durch die so zu Hof mächtig seynd, verhaßt gemacht werden, so stecket es ihnen seltzame Gedancken in den Kopf, daraus hernach fremde und gefährliche Resolutionen entspringen. Wer wolt nicht lieber mit den Spaniern verbunden, als den Hugenoten unterworffen seyn?

Ew. Maj. erinnern sich, daß Heinrich der Grosse, der fürtrefflichste König, so die jetzige Welt gesehen, mit seinem Königreich nie in Ruhe seyn könten, als da er sich die Kirchen zu beschirmen entschlossen. An was Ort die Fürstenstädt und Gemeinden ein Versicherung für die Religion zu finden wissen, dahin werden sie sich wenden, wie die Sonnenblum gegen der Sonnen, und solten sie auch bis ans End Europä wandern, grosse Verheissungen, und das Indianische Gold haben ein starcke Krafft die Hertzen an sich zu ziehen, auch Uneinigkeit und Neid zu stifften, sonderlich unter Hofleuten. E. Maj. Rath ist Geld-hungerig, sucht seinen Nutzen, stellt E. Maj. Nutzen zuruck, über den muß es ausgehen, verachtet nicht allein Klein und Groß, auch die Printzen des Königl. Geblüts, sondern widersetzt sich E. Maj. Brudern selbst wegen seines Heuraths, thut allenthalben unerhörte wunderbarliche Argwohn auf die Bahn erwecken, daraus etliche schöne Fragen entsprungen, so ich Ew Majest. in allerunterthänigsten Demuth hiemit zu erkennen gib.

1. Ob die Ständ des Königreichs des Bunds halb, so der König mit den Ketzern wider die Catholische geschlossen, Andung thun sollen?

2. Ob die Catholische Fürsten so diese Verbindtnuß ohngeandet fürüber gehen lassen, ein Todtsünd daran begehen?

3. Ob der König in dem er wider die Catholische kriegt, und in andere Land einführt, mit solcher That, ohne weitere Erklärung, im Geistl. Bann und Excommunication seye?

4. Ob diejenige so hierzu ihren Rath geben, in gleichen Banden verhafft seyn?

5. Ob man dem König mit Gewalt Einhalt thun kan, die Catholische nicht zu bekriegen?

6. Ob man dem König mit bewehrter Hand widerstehen kan, der sein Königreich verderbt und zu Grund richt?

7. Ob die Cathol. Fürsten sich mit einem benachbarten Fürsten ihres Glaubens, zu Beschützung desselben, in Verbindtnuß könten einlassen, wie der König mit den Ketzern thut?

8. Ob in solcher Zerrüttung und betrübten Wesen thunlich, einen Beschirmer der Religion und Beschützer der Armen nothleidenden zu erkiesen?

9. Wem solch Ambt möchte aufgetragen werden?

Dieses alles rühret her aus dem procedieren so man anfangs in das Regiment einführt, da man die Verwaltung der gantzen Regierung zween oder dreyen nach ihrem Kopff zu führen vertrawt. Anno 1625.

Wir wöllen ein wenig besehen, ob in jetzigem Krieg, auf unser Seiten die Gerechtigkeit zu finden. Ich will die Warheit hierin nicht verhalten. Man kan nicht bald ein abscheulichere Missethat nennen, als ohne billige gerechte Ursach Krieg führen. Wann ein jeder Todschlag einen entsetzl. Schrecken auf sich hat, schreyet in den Himmel um Rach, wie das Blut Abels, wie wird derjenig bestehen, der einen ungerechten Krieg führt, da so mancher Todschlag begangen wird? Diese Grausamkeit zu rächen hat man viel 1000. böser Gespenst aus der Höllen zu gewarten. Es ist niemand verborgen daß dergleichen Krieg unsinnigkeit ein Grundsupffen aller Laster ist. So weist auch männiglich daß E. Maj. von dero Kindheit an sich mit der Gerechtigkeit vereinigt, welche derselben Cron höchste Zierd, dannenher sie mit einhelligem einstimmen aller Welt den Namen der Gerechte bekommen. Wolte Gott, diejenige so E. M. jetzt unbeliebt machen, liessen sie darfür des Lobs so sie hievor erworben, länger genießen, und daß diejenige welche zu Hauß nicht viel zum besten haben, nicht Ursacher eines so ungerechten Kriegs wären, dabey allzeit traurigen Ausgangs sich zu befahren.

Wir streiten für die Ketzerische Graubündter, wider den Pabst, und arme betrübte Catholische Veltliner. Für den Hertzog von Savoy, wider die Herrschafft zu Genua. Für die Holländer wider den Spannier. Für den Pfaltzgrafen wider den Käyser. Für den Landgrafen Moritzen von Hessen wider seinen Vettern. Für den Marggrafen von Durlach wider die Badische Linl. Für den Bethlem wider die Cathol. Hungern und den Käyser. Für die Ketzerische Böhmen wider ihren König. Für Dennemarck und Schweden wider Bischoff und Cathol. Fürsten in Teutschland. Für den Türcken wider Christen. Dieses seynd die schöne Impresse, so wir durch uns selbst, durch unser Hülf, oder durch unser räthlich Zuthun unter Handen haben. Es ist aber bey solchem allen, da man gleich die Religion auf ein Orth solle setzen, nichts als lauter Ungerechtigkeit.

Man erwege es nach Ausweisung der Rechten des Richterstuel GOttes, vor welchem wir alle einmahl eigener Person fürzukommen haben. Ich bitte aber das Urtheil so lang aufzuhalten, bis diese Disputation beschlossen ist, das Werck ist von solcher Importantz und Wichtigkeit, daß es dessen wohl werth. Dann es ist um Ew. Maj. gantzen Königreichs Wohlfahrt zu thun, weil die Königreich durch Ungerechtigkeit verlohren, und einem andern Volck übergeben werden, von allen Seelen so im Königreich seyn, ist des Königs Seel gehalten Rechnung zu geben. In viel erbärmlicherm Stand ist derjenig so einem ungerechter Weiß sein Leben nimmt, als der es verliert. Will jetzt auch nicht allein fragen, ob E. Maj. Krieg schlechts oben hin gerecht seye, sondern ob man dessen vergewist, und unfehlbare Beweisung habe. Begehre dem-

ANNO 1625. demnach zu wissen, ob mit Urtheil und Recht alle diejenige, wider welche wir unsere Wehren schärpffen, zum Todt seyn verdambt worden? Dann die Rechte wöllen einmahl, daß in Peinlichen Sachen die Missethaten Sonnenklar am Tag, die Beweisungen offenbar und unwidersprechlich seyen, also, daß wo etwas Zweifel einfällt, die Billichkeit nicht zuläst, daß der Beklagte zum Todt verurtheilt werde, wie viel weniger aber kan zuläßig seyn wider so viel tausend Menschen mit Tödtung zu verfahren, wie jetzt erbärmlicher Weiß beschicht, deren Missethaten weder erwiesen, noch einiger Gestalt ausfündig gemacht worden?

Aus dem folgt anders nichts, als daß obangedeute Krieg auf unserer Seiten über die massen ungerecht, und diejenige, so wir uns selbst zu Feinden gemacht, die sich rächen müssen, ein gantz gerechten Krieg führen, und solches nicht allein wegen der Religion, sondern auch Vermög aller Geistlichen und Weltlichen Rechten. Solches beweise ich auf zweyerley Wege: Erstlich insgemein, und darnach zu eintzig. Die jene, welchen wir mit Krieg zusetzen, seynd schon zum Todt verurtheilt, von dem geringsten Unterthanen, bis zu den höchsten Häuptern, in gestalt es sich im ernstlichen Execution-Werck des Kriegs schon ereuget. Sag mir aber einer, was haben wir für Jurisdiction über den Käyser, und alle andere? Wo seynd ihre Missethaten? Worinn haben sie sich gegen Ew. Maj. verwürckt? Es wird uns für eine grosse Ungerechtigkeit angeschrieben, daß wir uns anderer Nationen unter sich habender Strittigkeiten beladen wöllen, über die uns gantz kein Erkandtnuß gebühret. Wer hat in Franckreich Richter erkiest? Wer hat die Sachen zu unserm Ausspruch gestellt? Wer hat Commissarien zu verordnen begehrt? Wann unsere Parlament sich unterstehen wöllen zwischen Teutschen in Bau-Strittigkeiten, über Liecht und Traf zu sprechen, so würden uns die Wahnwitzige alsbald in ihr Zunfft nehmen, wie viel weniger aber haben wir Macht über frembde, peinliche, halßgerichtliche Urtheil auszusprechen? Durch was rechtmäßigen Weg könten Ew. Maj. begehren, daß der Käyser sterben, der Pfaltzgraf regieren solle, wann der Käyser ihren Richterstab nicht erkennet, der Pfaltzgraf dieselbe verführt, wann mit einem Wort Ew. Majest. nicht Richter seyn? Da der König von Engelland E. Maj. für sich fordern liesse, wegen des Mareçhal d'Ancre Hinrichtung vor ihm Red und Antwort zu geben, und verurtheilte Ew. Majest. zum Todt, oder da die Holländer Ew. Maj. das Leben absprechen, um willen daß sie wider ihren Rebellen den Soubize sich wehren. Oder die Venediger befelchen einem Ew. Maj. Profosen, um willen er einen so es wohl verschuldt, hencken lassen, vom Leben zum Todt zu richten, hätten wir nicht gar wohl befügte Ursach, die Waffen in die Hand zu nehmen, so grosse zugefügte unbill- und unleidenliche Schmach zu rächen? Ich bitte allerunterthänigst mir Bericht zu geben, ob wir auch mehr Recht haben über diejenige, denen wir den Todt antrohen, als Engelland, Holländer, Venediger über Ew. Maj. haben? Gesetzt der Cardinal mit seinen geschwornen Adhärenten und Favoriten habe Macht über König und Fürsten zu richten, so wären doch seine ausgesprochene Urthäil weder gültig noch gerecht, dann er wider alle Billichkeit und Ordnung deß Rechtens, den Gegentheil nie gehört. Dann in Sachen die man rechtlich handlet, fordert man den Beklagten für, man erwegt die Geschicht, man verwirfft den verdächtigen Richter, der Beklagte bestimbt dem Klager Zeit sein Klag zu beweisen, die Schrifften werden beyden Theilen fürgehalten, aller möglicher Fleiß wird angewendet, auf daß alles rechtmäßig verhandelt werde, darauf wird erst das Urtheil eröffnet. Ew. Maj. Rath hat diß alles fürbey gangen, der Holländer Regier-Sucht, des Engelländers Ungestümmigkeit, das Venedisch Goldt, der grosse gegen dem andern Theil gefaste Zorn und Haß, haben Ew. Maj. verwahrlost sich dieses Kriegs zu beladen, wider GOtt und die Welt, welche uns Unrecht geben.

Last uns aber die Sach noch genawer erforschen. Der Krieg so wir im Veldtlin führen, ist durch der Venediger Geitz erregt worden, kan also nicht gerecht seyn. Die arme Inwohner derselben Landschafft werden beraubt, Frawen und Jungfrawen geschändet, Priester geprüglet, andere elendiglich ermördet, und alles in ein solch jämmerliches Wesen gestellt, daß alle Welt mit ihnen ein Mitleyden trägt. Dieser Jammer hat die Päbstl. Heil. Ew. Majest. und den König in Hispanien bewegt, daß durch Ew. Majestät Vermittelung die gedachte arme Veldtliner mit gemeinem Rath der barbarischen Graupündter Tyranney seyn entzogen, und in der Päbstl. Heil. Schutz, bis zu Austrag der Sachen gestellt worden. Was geschicht aber, allem versprechen, und bestättigtem Vergleich, auch beschehener Sequestration Rechten entgegen, wird ein Graupüntische Ketzerische Armee durch uns hinein geführt, und werden die armeLeut ohne Barmhertzigkeit niedergehauen, ihnen alles genommen, ohne was man nicht mitnehmen oder nit finden können, des Pabsts Besatzung wird verjagt, die Priester und Münch vertrieben, Predicanten an ihr statt einzuführen, kein Justitia hat da Platz, sonder allein Gewaltthat und unsägliche Ungerechtigkeit. Die Lands-Inwohner, so wohl als die Besatzungen, hatten die Salvaguardia unsers Zusagens und Versprechens, daß ihnen kein Leid wiederfahren solte, in einem Augenblick verändert sich das, ohne eine gegebene Ursach, ohne Anhörung des Schiedrichters, was mit Recht hat sollen erörtert werden, thun wir mit dem Schwerdt aussprechen, trohen dem Richter mit dem Todt, dann der Päbstl. Heil. Hauptleuth, die ums Leben kommen, seyn der

ANNO 1625. Sachen nicht mehr verwandt gewest als ihr Heil. selbst.

Des Hertzogen von Saphoy Handel wider der Genua, ist gleichmäßiger Beschaffenheit, aber gar zu weitschwaiff, daß er diß Orths längs möchte eingeführt werden. Genua erkennt uns für keinen Richter, das beschicht aus gar guten wohlgegründeten Ursachen, dann der Hertzog ist unser verpflichter Favorit, Ew. Maj. fürgenommen Impresse Verwandter und Bundtsgenoß. Genua stehet mit Spanien gar wohl, ob aber gleichwohl derselbe König E. Maj. nahend verschwägert, so wöllen sie ihn doch lieber zu Feind als zu Freund haben, diß alles erweist Partheyligkeit, es ist aber noch diß ferner zu erwegen, daß sie ihres rechtmäsigen Richters ausgesprochene Urtheil angenommen, dessen so im Proceß gewest, seyn sie in rechtmäßigem Besatz, erbieten sich zum Rechten vor was gebührenden Richtern, Parlament, Hohenschulen, Gelehrten, niedergesetzten Richtern, der Hertzog mit ihnen fürkommen wölle, da wöllen sie die Sachen zu Erkandtnuß stellen. Sie beklagen sich ihnen beschehe Gewalt, daß man sie dessen, was sie mit Recht vor ihrem ordentlichen Richter erlangt, wölle entsetzen, unter dem sie aber des Rechtens erbietendt sind, wird ihnen das Rapier an die Gurgel gehalten. Wir stellen Zuccarello nicht so begierig nach, als dem Gold und Silber, und der schönen Gelegenheit, so der Vernunfft und Gerechtigkeit mit dem Federspieß des Geitzes die Augen bey uns aussticht.

Der König von Spanien hat bey uns sein Sach verlohren, die Holländer haben Recht. Ich bin kein Spanier, lieb ihr Hochtragenheit nicht, bin auch für meinen König mein Leben in die Schantz zu schlägen bereit, dessen unangesehen kan man dannoch der Warheit nicht abstehn. Zuvorderst ist zu bedencken, daß wir diß Orts nicht Richter seyn, und ist der Holländer Sach nicht um ein Haar besser als unserer Rebellischen Hugenotten, und aller deren, welche mit äusserster Macht des Heiligen Apostolischen Römischen Glaubens Untergang suchen. Die böse Stück, Unthaten und Rebellion, so die Hugenoten stifften, sind ob dem Holländischen Amboß geschmiedet, seyd daß unser Franckreich sich mit ihnen eingelassen, ist es durch gerechtes Urtheil GOttes mit unaufhörlichen Auffruhren angefochten worden, hat zu Hauß dasjenige erfahren müssen, was es anderer Ort helffen fortstellen. Nachdem Heinrich der Groß, ein Wunder unter den Königen, aus bösem Rath, ihnen mit Volck, Geld und Rath Beystand gethan, hat GOtt über ihn verhängt, daß er in seinem eigenen Königreich nicht sicher gewest, abscheuliche Rebellionen und Bironische Factionen haben sich wider ihn angespunnen, und nicht nachgelassen, bis sie dieses herrliche Aug der Welt geblendet. Nach seinem Ableiben hat Ew. Maj. Frau Mutter durch Betrug und Ungestümmigkeit einer Person, mehr getrungener Weiß als anderst, sich vermögen lassen, den Holländern und andern, wider die Catholische beyzustehen, bald darauf aber hat GOtt solches zu straffen einen innerlichen Krieg verhängt, in welchem sie, und Ew. Maj. von den Ketzern selbst, denen sie Beystand gethan, Schaden empfunden. Auf dieses Unglück hat sich ein grosser Verlust des ums Leben gebrachten Adels, Lands-Verweisung anderer, und bey Hof ein Erschöpffung, deß von dem abgeleibten König verlassenen Schatz, der doch nicht unter der Cron getreuen Dienern, sondern unter solchen Fürsten, welche derselben aufsätzig, vertheilt worden, sehen lassen. Was haben wir dann jetzt zu gewarten, so wir uns mit Ketzern verbunden? GOtt läst sich nit pochen, strafft er langsamb, so bringt er doch die Borg wohl herein. Den Feind sehen wir vor unserer Thür, die Armuth und Mangel im Hauß, die Hugenoten rebelliren, unsere Fürsten stehen in Mißtrauen unter sich, die Unterthanen im Königreich seyn verbittert, nichts desto weniger schicken wir den Kern unserer Soldaten in Holland, daß sie zu einem Höllischen Opffer werden, und geben ihnen unser Geldt. Es heist: Gehe alles dahin, wir fragen nicht darnach, wann nur der Spanier darüber leidet.

Wir unterschreiben uns, als ob es gerechte Händel wären, dem Pfaltzgrafen, den Böhmen, dem Bethlem zum besten, wöllen, daß der Käyser sambt allen, so es mit ihm hielten, zu Grund gehen solle. Die Gerechtigkeit hat da nicht Platz, ist gantz bloß nach dem Himmel verjagt, ihren Mantel allein hängt man um sich. Der König von Engelland selbst hat seines Aiden Handel nicht gut heissen, noch sich dessen beladen wöllen, bis man ihn mit grossem unaufhörlichem Bitten zu etwas vermöcht, so aber gar schlecht hergangen. Die Gesandte so aus Franckreich zum Käyser und den Churfürsten abgefertiget worden, haben ihr möglichstes gethan, daß der Pfaltzgraf von der Chur abgesetzt, und solche dem Hertzogen von Bayern aufgetragen werden solte. Haben wir dann nicht damahlen des Pfaltzgrafen Verbrechen erkandt, da wir zu Bestraffung seiner Rebellion, die Chur-Fürstliche Würde mit einem andern zu versehen, für billich geachtet? Deß Pfaltzgrafen Handel ist nicht besser als des Biron, der Böhmen als der Hugenoten, des Bethlems als eines Land-Raubers, dann meines Erachtens unter der Sonnen kein so lasterhafter Mensch zu finden, der sich seiner Verthädigung unterstehen dörffte. Er hat nach der Böhmen Rebellion, den Ferdinandum, erwehlten und gekrönten König in Hungarn, der auch in ruhiger, rechtmäßiger Possetzion desselben Königreichs war, ob gleichwol er Bethlem weder erwehlt noch gekrönt gewesen, vom Königreich vertrieben, und dasselbe anfallen dörffen, als er aber ohnlängst wiederumb darvon verjagt worden, hat er sich um das Gubernament angenommen,

Anno 1625. men, dasselbige mit überhäufften falschen Zusagungen, und Meineyd zu erhalten getrachtet, da er doch nicht mehr Rechtens zu der Cron Hungarn hat, als zu der Stadt Pariß, warum bemühen wir uns dann so starck und mit so viel versprechen, daß er den so dick und offt geschwornen Frieden brechen, Hungarn so ihm in dem wenigsten nicht gehörig, ihm behalten solle. Die Sach redt selbst, ob des Bethlems Handel gerecht, und des Käysers ungerecht. Wie köndten Ew. Maj. mit gutem Gewissen sagen: Friderich, bis du König in Böheim, du Bethlem in Hungarn, diese Königreich seynd ewer, und du Ferdinand mache Platz, oder du must das Leben, sambt dem Land dahinden lassen, wie ein schöner durch GOttes gerechten Zorn straffbarer Spruch wäre diß?

Wir sehen uns aber weiter nicht um, glauben einem Landgrafen von Hessen, und Marggrafen von Durlach, so Ew. Maj. anstiehen, deren Intention gehet allein dahin, durch List und Betrug die Ungerechtigkeit ihrer Händel zu verbergen. Landgraf Moritz ein Anstiffter aller Verknüpffungen, und des Ubels so daraus erfolgt, ehe er von seinen Mitunirten und Correspondenten selbst verachtet worden, hat aus lauter Begierd zu rebellieren, nachdem er seinem Adel und Unterthanen mit dem Galgen getrohet, sein Land verlassen, das hält jetzt sein Sohn. Vor etlichen Jahren hat er seiner Vettern einem ein groß Stuck Lands entzogen, das ist demselben wiederumb zuerkandt worden, wie aus denen hierüber ausgangenen Actis zu sehen. Kein Advocat im gantzen Reich hat das ergangen Urtheil tadlen können, als nur ein eintziger Mauritianus. Gebührt es sich nun, daß wir mit unserm Schwerdt solches in Rechten gegründtes Urtheil aufheben und zerlöchern? Er ist, sagt man, mit uns verbunden. Lasset sich aber darum thun unserer Bundtsverwandten ungerechte Händel und Sachen verfechten?

Des Marggrafen von Durlach Sachen betreffendt, weist und sagt gantz Teutschland, daß sie ungerecht und spöttlich, wie aus den Schrifften zu sehen, welche hin und wieder vielen Fürsten zugesandt worden. Seine Vettern hat er sambt ihrer verwittibten Mutter aus ihrem Erb vertrieben, die Kleinoder und Originalia, was verhanden gewest, hinweggenommen, mit den Catholischen Unterthanen ist er gleicher gestalt verfahren, ihnen das Marck aus den Beinen gesogen, die Justitz veracht, seine arme Vettern bis in die 30. Jahr des ihrigen entblöst im Elend stecken lassen, und wäre nicht für sie offentlicher Spruch ergangen, müsten sie wohl noch daselbst verblieben seyn. Nichts desto weniger gibt er für, ihm sey groß Unrecht beschehen, begehrt wider Göttlich und Weltlich Recht wiederum in Possetzion eingesetzt zu werden, sein bester Behelff ist, daß er wider den Käyser gekriegt, und in seiner Rebellion beständig verbleibt. Wöllen wir dann so blind seyn, die wir uns doch so scharfes sehens vermessen, daß wir unsere Waffen zu Beschützung einer Sachen gebrauchen, welche so offentlich wider die Gerechtigkeit, wider gemeinen Frieden und Käyserliche Gesatz laufft? Werden wir die Catholische von dannen vertreiben, die Ketzer einzusetzen? Wird GOtt dem Teufel müssen Platz machen? Vergebenlich machen wir uns Hoffnung, daß es uns besser ergehen werde als unsern Vorfahren, weil wirs noch ärger machen.

Was ich bisher angezogen, weist und siehet männiglich, die Anstiffter und Rathgeber dieses Kriegs können nicht daran zweifeln, noch einige Unwissenheit fürwenden. Es ist aber noch ein Bedencken verhanden, so die andere alle überwieget. Der Spanier wird gar zu mächtig, diese Macht muß man niedertrucken, und das gantze Hauß in Verderben stürtzen. Da solches mit Recht und Billichkeit geschehen kan, und ohne Untergang der Religion, so geschehe es. Fängt der Spanier unrechtmäßige Krieg an, so widerstehe man ihm mit Billigkeit. Es kan aber die zunehmende Macht und zustehendes Glück eines Nachbarn keine gnugsame Ursach geben, ihn mit Krieg anzufassen. Solte es dahin kommen, daß einer wider seinen Nachbarn allein von seines glücklichen Zustands wegen die Waffen ergreiffen dörfte, dardurch würde der Zaum allerley Unthaten verhängt, die Gemeinschafft und Gewerb zwischen den Menschen zerstöret, die Welt müste darüber zu Grund gehen, wer wolte sich bemühen durch seine Arbeit etwas zu erwerben, da ihm solches der stärcker alsbald abnehmen dürffte? Es komt einer bey Hof weit hin für, solte darum gleich zugelassen seyn, daß ihn der zuruck bleibt, dörffte niederwürgen? Könten die Hugenoten den König mit Billigkeit darum bekriegen, damit er nicht zu mächtig würde, und sie zu der Gebühr anzuhalten vermöchte, oder die Fürsten in Franckreich sich Ew. Maj. mit Waffen widersetzen, in Besorgung um ihr Freyheit zu kommen? Solte wohl den Bernern gut zu heissen seyn, den Hugenoten zu helffen, wie sie An. 1571. gethan, eines Königs in Franckreich Macht zu schwächen? Engelland und Holland könten sie sich nit eben dergleichen unterstehen? Wann aber nach Untertruckung des Hauses Oesterreich der Engelländer, der Pfaltzgraf, und die Holländer, stärcker wolten werden als wir, stünde es uns frey sie durch unser Waffen zu erniedrigen? Oder da wir stärcker als sie, wäre uns von deßwegen erlaubt, wider sie zu kriegen? Da wir ja auch die gröste Macht der Welt hätten, solten darum alle andere gegen uns sich mit Kriegen zu richten Fug haben? Diß ist kein Weg Königreich zu beständigem Wesen zu bringen, sondern sie gäntzlich umzukehren. Durch Mittel der Gerechtigkeit werden die Königreich erhalten, mit Miltigkeit und Gottesforcht fortgebracht. Der König, welcher sein Hertz gegen GOtt kehrt, ist unüberwindlich, hält er sich aber zu den Bösen und Lasterhafften, so hat er ein gäntzlichen Untergang vor der Thür.

ANNO 1625.

Ew. Kön. Maj. wenden ihre Augen zuruck, so werden sie sehen, daß kein Königreich, so lang Religion, Gerechtigkeit, tugendsam Leben, Platz darinn gefunden, zu Grund gangen, alsbald man aber sich allein auf Wehr und Waffen verlassen, und auf dieselbige gebawt, ist das Unglück angangen. Das Land so sich mit kriegen allein will erweitern, kan nicht lang bestehen. Der Zucker, so in dem Gifft steckt, ist wol süeß, wer ihn aber erkostet, wird gleich von dem Gifft ergriffen. Ach wie in übelem Stand befindet sich unser Franckreich, wann es zur Versicherung seines Wohlstands kein ander Mittel hat als den Dennemärcker, Schweden, Bethlem, Türcken, Tartarn, durch Ausplünderung des Teutschlands, und Anfüllung desselbigen mit Mord, Raub, Brandt, und Ketzerey?

In was Unglücks Abgrund stürtzen wir die gantze Welt, mit unseren Rathschlägen, einen Theil erfahren wir allbereit, das übrige wartet vor der Thür. Die Mächtige, welche wir erzürnen, deren der Anzahl nicht wenig, haben wir wohl zu förchten, vor unsern Bundtsverwandten seyn wir nicht sicher, ihre Lieb gegen uns stehet in den Lefftzen allein, durch unser eigen Blutvergiessen suchen sie ihren Vortheil. Deren von Rochelle und des Soubize Kriegs-Rüstung klingen in unsern Ohren. Teutsche, Hungarn, Crabaten, Polacken schleiffen ihre Klingen, Niederland ist in der Wehr, Italia thut uns Widerstand mit unserm Schaden. Der Engelländer wancket wie sein gantzes Königreich. Die Venediger haben wir etwas erzürnt. Bethlem stehet zu wie uns der Wind dienen wölle, nach demselbigen wird er seine Segel aufspannen. Der Türck vermag dißmahl nichts, hat zu Hauß Werch am Rocken. Das Meer hat unsere Schiff verschluckt. Die Pest sucht uns heim, Italia fordert Hülff, unser Geldt muß aller Orth herhalten, inner Lands hört man nichts als klagen und weinen, ausser Lands von todtschlagen: Das ärgste, so alles übertrifft, ist der ungewisse Ausgang bey so viel Volcks Verlust, wir stecken mitten in diesen erzehlten Trübsalen, lassen uns nichts mehrers bekümmern, als wie wir andern Schaden zufügen können, gedencken aber gantz nicht was uns begegnen möchte.

Von zweyen Seiten her haben wir an uns Kriegsheer, Schwerdt, Feuer die uns zu schaden bereit, das Königreich liegt in der Ebne, die Gebirg so es umgeben, seynd mit Martialischem Kriegsvolck besetzt, noch eine Beschwerd häuffet obstehendes alles, nemlich die lange Zeit, so dieser blutige Krieg tauren will, auf viel Jahr hinein, welches der Saphoyer nicht wird erschwingen können, der Engelländer und Venediger werden sich mit List aushalfftern, also daß Franckreich unter so vielen Feinden allein wird im Stich bleiben. Daß so bald kein End an diesem Krieg zu sehen seyn werde, ist mit dem zu bescheinen, daß unser Feind viel, ihr Macht weichet der unsern nicht, das Glück hat ihnen so wohl als uns nichts versagt, wer wird uns allerley Kriegs-Munition, Proviant, Geld erklecken, sonderlichen da sie das Königreich angreiffen? Wann die Nerven abgehauen seynd, so ist es mit der Stärcke aus. Wann wir unsere Soldaten nicht zu bezahlen haben, werden sie sich auf das beuten legen, so wohl als der Feind. So förchte ich mich vor den Kriegshäuptern, so unsere Soldaten commandiren, nicht weniger, als vor dem unbezahlten Volck selbst, der Ladiguires wird die Rüstung nicht ablegen, bis es ihm wohl beliebt, ja, gelust es ihn, so vermag er Ew. Maj. in der Hugenoten Devotion zu liefern. Der von Guise, ist über der Hugenoten Vermessenheit Stoltz übel zufrieden. Der von Angoulesme wird auch sein Bedencken haben, ehe er die Wehr aus der Hand legt. Ew. Maj. werden so viel Meister haben, als viel General in den Armeen commandiren, und ist wol ein grosser Fehler in dem begangen worden, daß die Räth in ein solchen Stand die Sachen gebracht, daß E. M. Versicherung an 2. oder 3en haften solle, welche ohnlängst selbst Unruhe angericht, und aus Erschöpffung des Vorraths an Geld, Ursach gewest.

Rom wird auch nicht gar still sitzen, dann als der Pabst sihet, daß durch unser gewaltthätig Beginnen, die Religion in gantz Europa Gefahr laufft, wird er den Schaf-Stall in acht zu nehmen getrungen werden, und die Waffen damit er in dergleichen Zustand zu streiten im Gebrauch hat, ergreiffen, uns vor gäntzlicher Ruin der Religion, aus der Kirchen austhun, die Unterthanen des Gehorsams, welchen sie E. Maj. schuldig, erlassen, weil er sihet daß wir es mit den Ketzern halten. Dann wo ein Herr wider die Religion kriegt, seyn ihm die Unterthanen nicht zu gehorsamen, sonder zu widerstehen schuldig, sollen und mögen ihm auch weder mit Zug noch Geld helffen, sintemal ein solche Zumuthung voller Ungerechtigkeit ist, und sündigen schwerlich daran, da sie einem Verfolger der Religion in solchem Werck dienten. Wann die Päbstl. Heil. die Städt, Gemeinden und Fürsten anrufft die Religion zu beschützen, wann sie den Prälaten gebeut den Sententz des Banns zu exequiren, in was Gefahr werden E. Maj. sich befinden? Was vergangener Zeiten sich in dergleichen zugetragen, darum mag man die Historien besehen, der Theologen Meynung ist durchgehends, daß ein König so wider die Religion kriegt, da ihn die Unwissenheit nicht entschuldigt, im Bann seye. Die Räth so umb Genieß zeitlicher Ehren, oder anderer Ursachen willen, wider ihr Gewissen zu einem solchen Krieg rathen, seynd würcklich im Bann. Dieweil unsere Armeen voller ketzerischen Soldaten seyn, so lebt auch die übrige Anzahl als wann sie nicht Catholisch wären, dann da ist kein Prediger, kein Beichtvatter, weder Metten noch Meß zu finden: Viel seyn deren so wohl erkennen, daß der Krieg ungerecht, darum halten sie für unnöthig der Sacrament, welche sie verachten, sich zu gebrauchen.

Der

ANNO 1625.

Der Eyfer gegen der Religion, und E. K. M. Dienst, so dann die Lieb so ich gegen dero Königl. Seelen trage, bringt mich, zum Beschluß, dahin, daß ich vor der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, einen Gott, drey in Personen, von gantzem meinem Hertzen schwöre daß der Krieg, welchen wir und unsere Mitconföderirte führen, eigentlich wider die Religion, und die Liga selbst voller Gottlosigkeit ist, da wir auch gleich die Religion beyseits wolten setzen, so kan er dannoch anders nicht als zu höchsten ungerecht seyn, dann unschuldige werden von den lasterhafftigen bekriegt, keiner so hieran Schuld hat, ist der Seligkeit fähig, da er nicht von solchen Sachen abstehet, und bleibt doch zu Wiederergetzung alles deß hierauß erfolgen den Schadens verpflicht. Das bezeuge ich also von Grund meines Hertzens, wie ich begehre daß mir Gott die ewige Warheit helffe, und da ich betriege, oder zu betriegen Vorsatz habe, daß sein gerechter Zorn mich in einem Augenblick zu grund gehen lasse. Das wenig was E. M. auß Geistl. und Weltl. Rechten fürgetragen bin ich urbietig vor dero selbst und ihrem gantzen Königreich zu verantworten: Ja ich bin allerdings entschlossen gewest, mich in diese Gefahr jetzt alsbald selbst persönlich einzustellen, da ich nicht von Cathol. Fürsten, rechten Eyferern deß wahren Glaubens, welche mir guts gunnen, davon wäre abgehalten worden.

Hiezwischen ergib ich mich gantz und gar E. K. M. und meinem geliebten Vaterland, für welches ich allzeit bereit bleibe mein Blut und Leben aufzuopffern, bitte allerunterthänigst, E. M. geruhen den auß Grund meines Hertzens herrührenden Rath gnädigst aufzunehmen, welcher E. M. nicht allein nutzlich fallen wird, sondern auch nothwendig, damit sie dieses so übelangesehenen Kriegs erledigt, den Lorbeerkrantz ihrer Gottesfurcht, das Sieg-Zeichen ihrer erlangten Victorien erhalten, der gantzen Christenheit den Frieden, nach dem sie so tieff und hertzlich seufftzet, wiederbringen mögen. E. K. M. schawen an die gantz Cathol. Religion, vor ihren Füssen auf den Knien liegend, die zerschmeltzet in Zäher, eröffnet ihr Hertz, so sie E. M. gantz eigen ergibt, thut zu derselben als zu ihrem Vatter und Beschirmer ihr Zuflucht nehmen, bitte diese heilsame Erinnerung nicht zu verwerffen. Darzu wolle der grosse Allmächtige GOtt Himmels und der Erden, welcher E. M. Hertz in seiner Hand hält, sein Gnad verleyhen, und ich thue E. M. von getreuestem Hertzen alle beständige Wolfahrt wünschen, und meine unterthänigste gehorsamste Dienst erbieten.

CXXIV.

(Wegen dieser und anderer Famos-Schrifften haben die Cardinäle, Ertzbischoff, Bischoffe, und Geistliche in ihrer Versamlung folgendes Urtheil gefället:)

CARDINALIUM, ARCHIEPISCOPORUM, EPISCOPORUM,

Caterorumque qui ex universis Regni Provinciis Ecclesiasticis Comitiis interfuerunt,

DE

Anonymis quibusdam & famosis libellis

SENTENTIA.

Cum Ecclesiasticis totius Regni Comitiis, in Civitate Parisiensi, de rebus Ordinis nostri consuleremus, Liber ad nos perlatus fuit (Admonitio ad Regem erat titulus) qui sine autoris nomine editus eò potissimum dicebatur spectare, ut improbato Regis consilio, ejus authoritatem minueret, Majestatem deprimeret, Optimates ad diffidentiam, populum ad seditionem concitaret, & unà cum Mysteriis Politicis, quæ ab eadem officina prodierunt, Galliæ perniciem & excidium moliretur. His itaque semel atque iterum accuratè perlectis, primò quidem indoluimus, in tantum convaluisse nefariorum hominum nequitiam, ut qui in Reges nostros anteà Parricidarum manus impulerant, iidem ipsi in successoris famam & securitatem atrocissimum stylum exerceant. Deinde cùm videremus, egregium illum admonitorem, subdolo Catholicæ Religionis obtentu, contra salutem Regis Regnique tranquillitatem grassari, nostrarumque esse partium duceremus, providere, non solùm ne germana Religio pessum eat, sed etiam ne falsa prætextu pietatis irrepat, obviam eundum periculo putavimus. Quamvis enim oratione blanda, & ad modestiam primum composità, venenum occultet, humilitatem profiteatur, charitatem ambitiosè jactet, Theologum præ se ferat, pacis authorem pronunciet, ut speciosis nominibus facilius incautis mentibus illabatur, monemus, non aliter, vel ab ipso limine, considerandum, quàm Medicos, quorum Tituli remedia habent, pyxides venena. Quis enim ex libertate, Theologum, ex ficta charitate, civem, ex simulata pietate amicum, ex fucatis blanditiis, Regi subditum non putasset? Nisi postea, dum tàm liberè contra Regiam Majestatem debacchatur indicasset, reperiri non posse in subdito, tantam superbiam, ut Regem accuset, in cive, tàm atrocem perfidiam, ut Patriæ quærat excidium; in Theologo, tàm putidam arrogantiam, ut Principum, Rerum publicarum, belli pacisque jura ad sui sensus trutinam revocet, expendat, probet, improbet, in Reges denique ipsos imperium exerceat. Hostem itaque esse deprehendimus, non pacis interpretem, sed seditionis buccinatorem, & ubique Regiæ Majestatis prophanatorem; qui non ut Regem admoneat, sed ut universum Regnum commoveat & incendat, faces in vulgus emittit; cui tanto impensius à nobis est obsistendum, quanto magis eniti decet, ne Religionis simulatæ prætextu quidquam adversus puram & infucatam pietatem, quod in publicæ pacis domesticæ tranquillitatis damnum vertat, civium animis imprimatur. Jam enim anteà sæpè comperimus, eam esse grassatoribus illis impiis consuetudinem, ut cùm perniciem aliquam Regno moliuntur, signa sui motus ventilatis chartis præmittant, ut serpens, quòd vibrata cuspide virus parat, sibilo prænuntiat; noxius Austri flatus pestem, quam ciet, antecedit; crispatur leviter mare, & sentit se moveri antequam in fluctus assurgat, ita gladiatorum licentia linguæ temeritate præludit, quæ postquam Principum patientiam contumaci sermone tentavit, ad perduellionem audacior erumpit. Quare ut Gallici nominis hostes frustrà se laborare sciant, dum Regis constantiam lacessunt, & populi fidem sollicitant, placuit, unanimi totius ordinis consensu profiteri, quid nos de hujusmodi contumeliis, & quid aliis sentiendum præscriberemus. Quod quidem ut faciliùs præstari possit, haud abs re videtur, hominis consilium & παραινέσεως (egregiæ scilicet) epitomen paucis comprehendere.

Porrò quidem ut insidias quasdam facer et auribus

ANNO 1625.

ribus, se civem, se Theologum, & belli dissuasorem adventare fatetur; deinde pericula fingit inextricabilia, tragicos eventus ominatur, & qua est temeritate, minatur: Crescit audacia, arma Regis damnat injustitiæ, fœdera, impietatis, consilium, perfidiæ, Regni Optimates, perduellionis. Ubi in nos virus evomuit, excurrit ad exteros. Veneto Senatui exprobrat atheismum, Sabaudo levitatem & avaritiam, reliquos omnes fœderatos suspicione perfundit. Putares in orbem censuram exercere. Rursus cùm se latiùs diffudit maledicendi licentia, ad nos redit: Illatas à Calvinistis contra Lutheranos in Germania clades Gallo adscribit, & quâ est impudentia, Regem pro famulitio Diaboli pugnare contendit. Postremo (ô parricidium!) Clementissimo, Justissimo, Religiosissimo Regi, quòd fœderatis periclitantibus, obsessis, exulibus, afflictis, pro jure gentium opem ferat, (horremus elogia) damnationis æternæ minas intentat. Hæc sunt præcipua tela, ne dicamus omnia, quibus Regem Regnumque petit. Hæc convitia, quibus sanctissimam Rempublicam & Catholicos Principes infectatur. Quæ quidem ut retunderentur, promptius fortasse fuisset negligere, quàm abjecto veritatis clypeo excipere; nisi quis silentium in conscientiam verteret. Et quoniam in Religione turpiter aucupium quærit, quo Principum Majestatem in contemptum adducat; æquum est, ut quæ Christiana Religio de Regum authoritate credenda proponit, citra fucum adulationis aut detractionis invidiam aperiamus.

Reges à Deo esse, præter publicum omnium gentium atque sæculorum consensum, etiam Prophetæ denuntiant, Apostoli confirmant, Martyres confitentur, neque tantùm à Deo, sed etiam Deos. Quod quidem non servilis ethnicorum assentatio in gratiæ lenocinium effinxit, sed ipsamet veritas in ipsis sacrorum codicum oraculis tàm apertè declaravit, ut negare sine blasphemia, dubitare sine sacrilegio nemo possit. Dii itaque qui vocantur, consequitur ut sint, non essentiâ quidem, sed facultate, non naturâ, sed gratiâ, non ad perpetuum, sed ad tempus, utpote qui in terris, Dei Optimi Maximi vice fungantur, & ejus imaginem, Majestatis imitatione mortalium oculis exhibeant. Nemo est enim adeò plumbeæ mentis, qui cùm eum intueretur, cujus nutu tot hominum millia prodeunt in aciem, tot manus ferrum stringunt ad vindictam, aut comprimunt ad veniam, qui nobilitatem obscuris, egenis ubertatem, exulibus patriam, afflictis perfugium, & quibus libuerit felicitatem impertiatur, qui denique suorum omnium fortunas, vitam necemque in manu habeat: Nemo est, inquam, qui non eum aliquid supra mortalitatem esse Deo proximum aut simile suspicetur, credat, cogitet. Quibus enim Deus potestatem suam communicavit, iisdem Majestatis suæ partem, quæ saluberrima est Imperii tutela, non denegavit, ut populos sibi subditos non tàm armorum terrore ad parendum cogerent, quàm ut impressa eorum animis quasi Divinæ Majestatis veneratione in obsequio benignè continerent.

Nihil enim est ad communem omnium felicitatem accommodatius, nihil ad publicam tranquillitatem utilius, quàm si subditi, quibus parendi necessitatem Divina voluntas imposuit, præpositis atque magistratibus citra tergiversationem obtemperent. Id enim natura non solùm hominum ingeniis insevit, sed etiam belluarum sensibus ingenuit, ut antecedentes sequantur Duces, Regibus suis obediant, & pro eorum salute sollicitas excubias agant. Apiculæ Regem domi colunt, foris ambiunt, volantem stipant, vacillantem fulciunt, laborantem sustinent, deficientem humeris imponunt, periclitantem etiam vitæ dispendio protegunt. Adeò naturæ leges firmæ validæque sunt, ut quæ hominum consensu urgent, animalium institutis comprobentur. Nam si ab omnibus his, qui vel prudentiâ vel authoritate in rebus publicis optimè constitutis floruerunt, exempla petamus & consilia, intelligemus profectò, nihil esse tàm aptum ad jus conditionemque naturæ, quàm imperium, sine quo nec domus ulla, nec civitas, nec gens, nec universorum hominum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest, tàmque parere quàm imperare utile est & necesse: Præcipua siquidem, vel potius omnis Imperii vis in consensu obedientium sita est. Si enim subditis Regum statuta liceret expendere: Quænam esset magistratuum authoritas? Si condemnare, quæ rerum publicarum securitas? Ruerent in dominos servi, in patronos clientes, in parentem liberi, & omnis civilis status disciplina pessum iret: Privatæ domus discordiis, seditionibus urbes, provinciæ rapinis, omnia tumultu flagrarent; Gentium jura corruerent, & in pristinum chaos cuncta reciderent, si major numerus excusso paucorum jugo omnia sui juris faceret. Quænam enim spes esset eum justè imperare posse, qui ne prudenter quidem parere possit?

Quare illud ipsum quod lex humana non permittit, Divina vetat, dum fraudem omnem atque contradictionem servis erga dominos prohibet. Quid ergò si iniqui fuerint? Absit ut cujusquam impotentiam, libidinem & injustitiam probemus. Sed si sensum Scripturæ quæris, nulla ex parte rebellandi consilium habemus, salva Religione, parendi præceptum habemus: Quamvis fortunas eripiat, libertatem tollat, servitio premat, & quæcunque Deus postulantibus Regem futura denuntiat, in suorum ruinam meditetur, tamen parendum est Regi quantumvis dyscolo, quia Deus eum instituit? Parendum est Domino quantumvis molesto, quia Deus cùm eum talem futurum prævideret, nihilominus proposuit. Regem ut Parentem, si bonus est, amare; si malus est, ex divinæ voluntatis decreto ferre debemus. Quid si Religionem ipsam expugnet, ferro sæviat, rursus ad martyrium fideles vocet? Quantumvis hæretici reclament, tamen si Evangelio acquiescere velimus, satius est fuso sanguine cœlestem victoriam reportare, quàm educto gladio Christianæ patientiæ famam lædere. Quam quidem nostram sententiam improbare nemo potest, nisi qui Christi præceptum simul & exemplum improbet, nisi Martyribus cùm rebellare possent, modestiæ gloriam eripiat, & crescenti Ecclesiæ ignaviam exprobarre velit, quòd numero fortior, ferrum Imperatoribus, quo sæviebant, non extorserit. Ea siquidem est non Christianorum, sed Hæreticorum contumacia, qui vel levissimo metu Religionis ad arma concurrunt, leges calcant, jura violant, & à Deo ordinatæ potestati, quâ possunt, viâ resistunt.

Christus autem jam tum natus, imò nascens; imò antequam nasceretur, ad edictum Cæsaris advolavit, neque denegavit obedien-

ANNO 1625. obedientiam, cui jus imperandi tradiderat, sub ejus Prætore, quamvis innocens, accusari non erubuit: Judicium quantumvis iniquum patienter, vim illatam, crucem oblatam, mortem denique non recusavit, quamvis in manu legiones Angelorum adessent, quamvis in sua morte videret in Christianorum omnium vitam sententiam ferri. Ecclesiæ priscos annales revolvite, parem in Apostolis, parem in Discipulis patientiam invenietis, parem in Martyribus constantiam. Cùm jam latè propagata fides esset, ubique qua patebat orbis Romanus, Christiani in carnificina crudelitatis, ferro, flamma, belluis fidem probabant, atque patientiam; neque inter optimam conscientiam & iniquissimam fortunam constituti provocabant ad arma, quibus sumptis numero pares extitissent, & virtute superiores, cùm urbes, insulas, municipia, castra ipsa senatum, forum implevissent, & omnes tàm libenter ad cœlestem victoriam per supplicia properarent.

Quare alias leges, quàm à Christiana disciplina profectas quærant, qui satius esse putant, rebellare quàm pati. Unde novum jus è cœlo defluxit, ut credant, nobis licere quod Apostolis & Martyribus non licuit? An in fide propagata jus esse, quod in nascente & jam adulta nefas fuit? Nusquam Christianus aliud est: Unum Evangelium & idem Jesus. Qui aliter sentiunt, fidem in factionem convertunt, & ex aliena credulitate sibi dominium & gloriam quærunt.

Neque tamen in gratiam Regum injustam dominationem adstruimus, à cujus periculo tantum absumus, quantum distamus à metu; sed fidei, Regi, veritati debitum & necessarium non denegamus testimonium. Atque adeo quæ sentimus, tanto liberius profitemur, quia scimus sub quo Rege vivamus. Neque enim sumus ita rerum nostrarum negligentes, ut ignoremus quantopere Religionem colat; nec tàm ingrati, ut inficiemur eum esse talem, qui synceram pietatem vel sceptris suis anteponat.

Inde fit ut cum quisque teneatur eum Imperii statum, in quo natus est, colere, amare, complecti, & ad eum non modo tuendum, sed etiam amplificandum omni ope niti, cùm à Deo præsertim ita sit institutum atque imperatum, tamen abest, ut qui Catholici non tàm videri volunt, quàm esse, Regum dicta, facta, cogitata ad proprii sensus libidinem, interpretentur, & quasi censoriâ virgulâ notent, quin etiam votis promovere atque alere gloriâ tenentur. Cùm enim Principum ingeniis præsentius adsit Divinæ bonitatis auxilium quàm privatis hominibus, non minorem injuriam Deo faciunt, qui ei de Regibus judicandi potestatem, quam ipse sibi soli reservavit, præripiunt, quàm Regibus ipsis, qui solius Dei judicio subjacent. Quapropter David adulterio coinquinatus & homicidio, tamen se soli Deo peccâvisse sustinebat, quia Rex erat, & alium non timebat; quia Rex erat, nullis ipse legibus tenebatur: Quia liberi sunt Reges à vinculis delictorum, neq; ullis ad pœnam vocantur legibus, tuti Imperii Majestate. Homini ergò non peccavit, cui non tenebatur obnoxius. Quis enim potest dicere Principi, cur ita facis? Tamen iste Sycophanta, quo se Theologum probet, districtè in contemptum Regis arguit, magistraliter definit, affirmat audacter, probat insidiosè, calumniatur apertè, diabolicè concludit. ANNO 1625.

Cum illud in principatu beatissimum, quod nihil cogi possit, tum illud certè est maximum, quòd penes eum pacis bellique potestàs sit. Ejus est n. legem legere, ut cui rerum judicium cœlitus datum, subditis obsequii gloria relicta sit. Nam in civili disciplina sic in cæteris artibus, aliquid esse primum expedit, ad cujus numen reliqua moveantur atque consistant. Et nisi cardinibus illis scientiarum, quæ principia vocantur, consensus accedat, nec veritas inquiri, nec falsitas dignosci, nec ulla disceptatio convenienter institui potest; aliquam esse regulam oportet, ad quam cæterarum rerum, quæ in compagem coëunt, rectitudo probetur, aut pravitas corrigatur. Ita naturalis ordo mortalium paci accommodatus hoc poscit, ut suscipiendi belli auctoritas penes Principes sit, qui non liberi solùm impedimentis omnibus, sed Domini rerum temporumque, trahunt consiliis cuncta, non sequuntur. Eorum verò consilia explorare, temeritatis, eventilare, perfidiæ, reprehendere, perduellionis est intolerandæ. Neque enim aliter Imperii vis constare potest, quàm si uni ratio reddatur. Ut enim pretiosa unguenta, si alienum aërem admittunt, proprias vires amittunt: Ita in Regum consilia, quæ apud Hebræos arcana dicuntur, si populo innotescant, quod anteà erant, hoc ipso esse desinunt, quòd innotescant. Quare Regum sapientissimus monet, ne largius vinum Principibus propinetur, ne fortè, quod in consilio prudenter statutum est, in convivio per ebrietatem evulgetur. Rom. Impp. legimus, Sphingem in annulo, Minotaurum in militaribus signis habuisse, ut pacis bellique consilia in occulto esse debere significarent. Tamen quamvis Regum corda sint inscrutabilia, quamvis scrutator Majestatis opprimendus sit à gloria. (Ille fatuus, qui non potest diligere, nisi quod sibi placet; extraneus ille, cui nihil arcani patere debet, perfractis pudoris & reverentiæ claustris in arcanum Regis irrumpit,) societatem cum Venetis & Sabaudo initam scelus vocat: Auxilium Rhætis contra Vallitelinos datum, latrocinium: Fœdus cum cæteris Principibus, quo possit injusta quorundam dominatio reprimi, inexpiabile crimen. Quibus breviter respondendum fuerat, Regem societatem iniisse, quia placuit, quia licuit: Bellum suscepisse, quia justum est, vel potius justum esse, quia suscepit: Hæc, inquam, erant respondenda, nisi singula percurrendo, hominis improbitatem & Regis æquitatem apertius innotescere posse, judicaremus.

Quid enim est, quod in Republica Veneta reprehendi jure possit? An fides? Catholica est: An fœdus? jam tot sæculis contractum commodo nostro, orbis Christiani tranquillitati profuit: Amplissimo Senatui, apud quem infucata pietas sibi domicilium constituit, partim Atheismum exprobrat, partim malè inter se consentientium dissidia mentitur, meliorem partem à majori victam insidiosè subjicit: Discordiæ pomum miserat si fœminas invenisset.

Quod in Sabaudi fœdere reprehendat, nec ipse satis

ANNO 1625. satis verisimiliter comminisci potest. Quæ tandem injuria, si clienti, propinquo, amico, fratri aversus Genuenses, Regni desertores, qui etiam Lutheranorum auxilia convocarunt, debitum & exspectatum præstamus auxilium? Itane verò Rex, quem tot populi firmissimum esse salutis suæ præsidium statuerunt, ad cujus fidem, tanquam ad tutissimam in ærumnis portam, vitam fortunamque detulerunt, inermis, supinus decussatis manibus, sociis injuriam fieri, eorum jura invadi, expugnari, profligari contemplabitur? & in alieno damno suum periculum considerabit? Diripiantur urbes, vicinorum incendiis Provinciæ nostræ colluceant, audiamus è proximis urbibus cadentium fragorem tectorum, fœminarum ululatus, pereuntium gemitus, defluat in ripas nostras effusus sociorum sanguis, volitet hostis in propinquo, & patientiæ nostræ ferociter insultet, interim cessabimus otiosi, tàm de sociali salute, quàm de proprio discrimine securi: Neque manum tollere, neque pedem movere fas erit, ne tam pestilentis Theologiæ commentatores oblatrent.

Quod ad Vallitelinos spectat, cùm Rex hæreticorum factionem in Aquitania profligaret armis, neque magis Imperium suum, quàm Romanam fidem stabiliret; Vallitelini à Rhætis, quorum ditioni suberant, defecerunt; tamque nefariæ perduellionis in exterorum armis præsidium adversus dominos suos invenerunt. Rhæti pro veteri societate, quam tot antè sæculis habent, Regis Christianissimi auxilium implorant; quid æquius fuit, quàm sociis laborantibus, contra desertores opitulari? Cumque res eò deveniisset, ut neque conscientiæ suæ nocere, nec ei, quem Parentis loco colit, displicere vellet, totius Regni omniumque Ordinum primarios, & è nostris Comitiis delectos, non magis in Regem fide, quàm in fidem pietate conspicuos convocavit, ut quid de Vallitelinis agendum salvâ conscientiâ videretur, consilium darent. Ibique statutum fuit & decretum, liberum & integrum esse Regi Christianissimo, imò & debere sociis suis atque fœderatis (nempe Rhætis) contra rebelles (id est, Vallitelinos) auxilium ferre.

Quid ergò est, quòd cœlum ac terras misceant, minas intentent, convicia (adeò excessit animis reverentia) in Regiam Majestatem evomant? Quòd scilicet cum Calviniistis Principibus fœdus jam anteà contractum pepigerit, eo ipso tempore, quo Catholici Principes nobis infesti, cum Lutheranis societatem inierunt? Nec non ex ea, quam cum Turcis pacem habemus, potius quàm societatem, invidiam Regi Regnoque faciunt? Equidem eorum sententiæ libenter accederimus, si cum exteris eo fine societatis iniretur, non ut afflictis, miseris, exulibus Principibus, quæ à Deo acceperant imperia, restituantur aut conserventur, non ut quorundam libido, quos nimia felicitas avidos facit, ab alieni dominatione Imperii submoveantur. Libenter, inquam, iis assentiremur, si eo consilio societas inita fuisset, ut fides pareat, regnet hæresis. Quam quidem esse Principis nostri mentem, tantum abest à suspicione, quantum à veritate. Nihilominus tamen id ejus esse consilium, quàm magni velint emisse, quos ille terra marique tot annos in oppidis & arcibus, circumfuso milite, tanquam plagis inclusos, cum inedia luctantes tenet. Ut autem temerariam, ne dicam hæreticam, opinionem illam enervemus, quæ non tàm Catholicis ad tutelam, quàm Hæreticis ad rebellionem accommodata est, qua volunt, cum diversæ religionis hominibus nullam Principi societatem ineundam; nonne constat vel ex ipso sacrarum paginarum testimonio, Principes licet infideles & consequenter hæteticos) legitimos esse? Ac proinde cum his tanquam legitimis societatem & amicitiam contrahi posse? Certè Abrahamus cum Abimelech infideli, societatem pro se suisque pepigit. Loth cum Sodomæ Regibus pacto fœdere, copias consiliaque conjunxit. Jacobus societatem, imò affinitatem Laban idololatræ concupivit. Heber cum infideli Jabin; David & Salomon cum Ægiptiis Syriisque Regibus; Macchabæi cum Romanis & Lacedæmoniis fœdus percusserunt: Neq; tamen apud Sacros Codices reprehenduntur. At vero Josaphat, cujus exemplum attulerunt, objurgatur quidem, quòd cum impiis Regibus initâ societate, bellum injustum quamvis infidelibus intulisset. Ut tamen intelligamus, non belli societatem, sed armorum injustitiam damnari, nemo eidem crimini vertit, quòd cum Joram nefario Principe, Dei hoste infensissimo, contra Moabitas conjurasset. Quibus itaque non placet fœdus cum hæreticis ictum, tot Patriarchas & Prophetas arguant necesse est, atque adeò Pontifices Maximos, quorum Sanctitas est supra licentiam calumniæ, fides extra periculum erroris. Pontifices, inquam, Maximos quòd interdum ita postulante Christianæ Reipublicæ statu, cum infidelibus pacem inierint, & societatem. Quin & ipsum audacter Christum increparent, quòd inter dapum lauditias, & profusam unguentorum fragrantiam, publicanis & peccatoribus in mensa socius, semina Divinæ veritatis immitteret. Certè, dum Christianus orbis sub Imperatorum crudelitate gemeret, pleque ejusdem victoriæ manum in prælio commodabant, cujus immanitati cervicem in tribunali minimè subduxissent. Romani in Parthos, Christiani in Christianos sub infensis nomini Christiano Ducibus militabant. Quippe & verè putabant, aliam esse vim Religionis, aliam Imperii: Neque credebant se displicere Christo, si quæ ipse Cæsaribus reddi jussisset, redderentur. Ita Valentinianus cum Gottis, Theodosius cum Arrianis amicitiam contraxit. Certè Constantius, cognomento Magnus, Religione Major, ethnicos in exercitu suo milites non exauctoravit, à consilio non repulit, à Senatu non summovit. Romanis ceremoniis, quas improbabat, non negavit impensas, & per omnes vias Æternæ Urbis, lætum secutus Senatum, vidit placido ore delubra, legit inscripta fastigiis Deum nomina, percontatus est templorum origines, cùmque ab impia Religione abhorreret, impiorum familiaritatem, societatem, arma, consilia non recusavit.

Quare si tot sanctissimorum virorum exemplo, cum infidelibus societas licita sit, quam Rex cum Anglis, jam tot annis corroboratam de novo confirmavit, eo certè nomine videtur esse

ANNO 1625. esse laudanda, quod qui locis in illis antèà vexabantur Catholici, societatis nostræ beneficio tractari cœperint humanius: Nam ut de Batavis sileamus, quorum fœdus à prudentissimis Regibus, magno Galliæ incommodo fuit institutum; quis est adeò hospes in Gallia, vel potius in Europa, qui nesciat non alio fine cum Britanno pactas esse nuptias, quàm ut Catholicis, qui abessent, facilior in patriam reditus esset: Qui adessent, securior Religionis libertas? Sed ut aliquid adversario concedamus, supponamus id factum politicâ tatione, quæ certè maximum in imperiis pondus habet, potius quàm Catholicæ Religionis amore (quem esse singularem in Rege nostro etiam hostes vel inviti fatebuntur) non possunt tamen id jure reprehendere, quod tàm multorum, quæ attulimus exemplorum authoritate confirmatur. Quantam ergò faciunt injuriam fidei, qui eam salvam esse non putant, nisi Regum jus pereat, & gentium jura subvertantur? Satis ipsa suis, id est, veris auxiliis tuta, præstigiosis, quæ solam veritatem colit, non eget. Itaque non videmus, cur scilicet Christianos habere Duces infideles adversus Christianos, iisdem non liceat hæreticos habere socios contra hostes.

Sed bellum, ajunt, quod Rex suscepit, injustum est, quia non habet jurisdictionem in Cæsarem. Ideò non potest dicere, Tu Cæsar morere, tu Palatine regna. O insanæ mentis Theologum! Dum Rex à Cæsare dissentit, dum fœderatis auxiliares copias mittit, bellum est, quia in Cæsarem jurisdictionem non habet; in quem si jurisdictionem haberet, non tàm bellum, quàm castigatio, quam judicium foret. At injustum est, quòd ad restituendum hæreticum Principem, (adde etiam infidelem) susceptum sit. Infidelis sit, dummodò non illegitimus. Infidelem non probamus, legitimum tuemur. Hæreticus, sed à Deo constitutus, à quo potestas omnis data est: Hæreticum execramur, sed Principem defendimus; Quem Deus instituit, restituere conamur: Extorrem alieni laris, & quod infelicissimum est, è summa felicitate, non tàm suâ culpâ, quàm hostium acerbitate præcipitatum, in sinum nostrum confugientem admittimus, opem implorantem, auxilio levamus. Quid aliud agimus, quàm dum in unius hominis calamitate misericordiam exercemus, conditionis humanæ recordamur? Quæ est ista adversariorum immanitas, ut quem miserrimum effecerunt, miserabilem tamen videri nolint? Si nobis creditis, in hujus exemplo causam nostram agi, & in omnes Reges sententiam ferri putamus. Nam si Catholicis Hæreticos Principes exterminare licet, idem sibi licere contra Catholicos Reges Hæretici præsument. Religio quidem & Imperii dignitas mutuâ sese tuentur ope; & in pari consensu optabilem concentum pariunt: Tamen utraque suum jus obtinet, utraque suos terminos distinctos habet; nec Imperio violare Religionem, nec Religioni Imperium abrogare licet. Hæc qui negaverit, Christo hæresin imputat, qui jubet, reddantur Cæsari, quæ sunt Cæsaris, & quæ sunt Dei, Deo.

Ex his vel ipsa luce meridiana clarius intelligi potest, falsò Christianissimi Regis consilium insimulari, quasi hæreticorum consiliis in fidei perniciem acquiescat. ANNO 1625.

Nam Reginam matrem, quis est adeò frontis ejuratæ, qui vel ejus vituperare sapientiam audeat, aut pietatem in dubium revocare possit? Quæ quondam Invictissimi Regis conjunx, eis Ecclesiæ Eclipsin suâ luce reparavit, LUDOVICI JUSTI parens, teneram ejus ætatem ab omni tutam discrimine fovit: Denique tàm multiplici prole fœcunda effecit, ut quibus anteà contemtui propter Regum orbitatem extiteramus, nunc etiam invidia digni videamur.

Illustrissimum Cardinalem à Rupefocalda, qui antiquorum Patrum mores innocentia, severitatem austeritate, puritatem integritate vel imitetur, vel antecedat; qui nihil in vita nisi laudandum aut fecit, aut dixit, ac ne sensit, impietatis arguant, necesse est, qui Regis consilium Hæreticis favere comminiscuntur.

Illustrissimum Cardinalem de Richeliu, in quem unum præsertim spicula convertunt, negare saltem non possunt esse Theologiæ studio præcipuum, in qua vel primis adolescentiæ annis ad miraculum excelluit: Pietate clarissimum, ut qui doctissimis libris in lucem editis, Hæreticorum opiniones non sine maximo fructu confutaverit: Consilio providum, ut cui celeberrimæ illius victoriæ navalis, quam de perduellibus reportavimus, momenta, causa qua valet divina solertia, contulerit; cùm nulla ex parte caninum dentem, quo pruriunt, ejus innocentiæ queant infigere, hoc unum exprobrant, callidum nimis & perspicacem, qui suos sensus abscondat, alienos detegat. Tandem gratulamur Galliæ, gratulamur tibi, Illustrissime, cujus incomparabili sapientia factum est, ut qui se solos sapere putabant, qui nos anteà moribus leves, cultu barbaros, consilio stolidos existimabant, nunc quæ tua gloria est & fructus noster, profundioris cogitationis & abstrusioris prudentiæ damnent.

Amplissimum autem Cancellarium, ab omni maledicentiæ licentia tutum esse decebat, vel ob hoc unum, quòd omnia incrementa fortunæ, virtuti propriæ debet, atque adeò in tantum laudandus, in quantum virtus intelligi potest.

Marescallus de Schomberg Hæreticis favebit, contra quos præcipuus belli auctor non extitit solùm, sed etiam periculosissimam tormentorum præfecturam administravit, totiesque in manifestum capitis periculum descendit, ut etiam Ducem de Mayenne, quem suum hæretici lanium nuncupabant, manu prehensum teneret, cùm funesto plumbeæ glandis verbere, maximo nostro dolore, maxima hostium lætitia transfixus, occubuit.

Tot Galliæ lumina, tot nobilitate conspicui, tot eruditione præstantes, tot pietate clari, tot rerum usu docti, patriæ amantissimi, Regiæ Majestatis observantissimi, Hæreticos rebelles, quos armis destruunt, consiliis astruent: Quam in Regno nostro ferro flammaque persequuntur hæresin, in aliena

ANNO 1625. ditione, ſuis opibus, ſuo damno confirmabunt hoſtilem impudentiam, quæ tantam audeat innocentiam culpare ? Inanes malè feriatorum hominum cogitationes, qui credant eam eſſe noſtrûm omnium cæcitatem, ut tàm apertæ calumniæ conſentire, eam perverſitatem, ut adeò falſis & in perniciem totius Reipublicæ Chriſtianæ concinnatis argumentis commoveri poſſimus.

Sed quid mirum, ſi Religioſiſſimi Principis conſilium inſectantur, cùm Regi noſtro LUDOVICO ſemper invicto, ſine ſimulatione, pio; ſine faſtu, gravi; ſine auſteritate, severo; ſine blanditiis, benigno; ſine ambitione, magnanimo; ſine aſtu, prudenti, ipſo etiam momento, quo tormentis Hæreticorum propugnacula quatit, audent hæreſeos propugnationem objicere ? Bellum adeò difficile, contra factiones Hæreticorum, ut quos invicti Reges minimè lacenſſendos duxerant, quos prudentia & in Religionem pietate præſtantes viri, armis ſubigi poſſe, negarunt, mirabili conſtantia, felicitate incredibili obſederit, expugnarit, domuerit. Ergò, dum Rex Chriſtianiſſimus Hæreticos impugnat, hæreſi favet : Dum eam exterminare finibus Regni contendit, aliis in regionibus eam prorogare laborat. O ingratum civem, qui Regi ſuo debitam gloriam invidet ! O inſulſum Theologum, qui profligatæ hæreſi tantopere favet, ut expugnationem ejus impugnet ! Ergò, dum Rex neglectis Aulæ delitiis in exercitu, ſuos ad laborem, non tàm imperio, quàm exemplo provocat, dum vigilat in caſtris, dum pugnat in acie, periclitatur in aggere, dum Hæreticas arces expugnat, urbes diruit, copias diſſipat, Eccleſiis ſacerdotes, Sacerdotibus Eccleſias reſtituit, exulemque Religionem poſtliminio tot in oppida, tot in provincias revocat, & quaſi prehenſam manu reducit, ſcelerata nefariorum hominum licentia & ſeditioſis hoſtium libellis, fiet, ut nihil aliud ex tot laboribus & periculis, quàm apud exteros invidiam, apud ſuos contemptum, apud omnes infamiam, & in ſe feſtinatæ ſenectutis inſignia conſequatur ? Et tamen parum erat, tàm inſigni pietate, tàm multis laboribus partam gloriam eripere, niſi tantæ innocentiæ tacitè periculum minitarentur, non ab Hæreticis, quos impugnat, ſed à Catholicis, quorum ſecuritati pervigil excubat. Nam quo fine, qua mente, fatalem Galliæ, funeſtam orbi, bonis omnibus execrandam HENRICI ſemper Magni cædem, in medium adducunt, niſi ut Regicidis ſtimulos, Regi terrorem addant ? Ut quod in patrem crudeliſſimè patratum eſt, in ſe quoque fieri poſſe, pertimeſcat ? Cur, inquam, illam communem bonorum omnium calamitatem revocant ? Niſi ut fœdi ſpectaculi memoria, cicatricem jam tum ſucceſſoris felicitate coaleſcentem exulcerent, & in dolore noſtro lætitiam captent, qui antea forſitan in publica clade riſum non tenuerant ? Feros leones diceres, qui cæſa & devorata victima, hærentem adhuc rictibus cruorem lambunt, & præteritæ crudelitatis gaudia repetunt. Neque tantùm (Deum immortalem!) cædis tàm horrendæ memoriam refricant, ſed etiam qua ſunt impudentia, juſto Dei judicio illatam eſſe proclamant, atque ita cædem defendunt, cujus juſtam eſſe cauſam contendunt, ſimulque ſuam in nos hoſtilem voluntatem manifeſto produnt, qui tàm ſceleratam manum Dei juſtitiæ attribuunt. Quis enim potuiſſet tàm atrox parricidium defendere, niſi qui poſſit commiſiſſe ? ANNO 1625.

Itaque Rex, Regum maxime, tuum eſt non magis hoſtium contumelias contemnere, quàm noſtrûm omnium, quotquot Eccleſiaſtici Ordinis ſumus, pietatem tuam prædicare, laudare Religionem, ſecuritatem procurare, cùm in illa Majeſtatis Tuæ inauguratione nos inimicos futuros inimicis tuis promiſerimus. Perge feliciter, procede audacter, regna tranquillè, triumpha fortiter : Ingruant hoſtes, contumeliæ ſæviant, blaſphemi intonent, tibi ad ſalutem, ad victoriam, ad triumphum, votis quàm poterimus ardentiſſimis aditum parabimus, aſſiduis precibus ſollicitabimus : Mittat tibi auxilium de Sancto ; impleat omnes petitiones tuas, memor ſit omnis ſacrificii tui ; omne conſilium tuum confirmet, ut quotquot imperio tuo ſubjacemus, lætemur in ſalutari tuo & in nomine Dei noſtri, Regiſque proſperitate, magnificemur. Quantum verò ad iſtos libellos attinet, placuit nobis omnibus, tàm impios, ſceleratos, & in perniciem totius Galliæ concinnatos libros, noſtra ſententia & authoritate damnare. Eos itaque ſeditioſos & plurima contra fidei puritatem & pacis tranquillitatem continentes, atque ita bonis omnibus execrandos & deteſtandos, damnavimus & damnamus. Datum Lutetiæ, Cleri Generalibus Comitiis, 13. Dec. 1625.

De mandato Illuſtriſſimorum & Reverendiſſimorum Cardinalium, Archiepiſcoporum, Epiſcoporum, totiuſque Cœtus Eccleſiaſtici, in Comitiis Generalibus Cleri Galliæ conſtituti,

Leonarrius des tempes
e Carnotenſis.

CXXVI.

(Nicht weniger iſt auch von der Theologiſchen Facultät dieſe Cenſur ertheilt worden :)

CENSURA SACRÆ FACULTATIS Theologicæ Pariſienſis.

Lata in ſeditioſum libellum, qui inſcribitur, G. G. R. Theologi ad Ludovicum XIII. Galliæ & Navarræ Regem Chriſtianiſſimum,

ADMONITIO.

Der Theologiſchen Facultät zu Pariß Cenſur wegen obiger Erinnerung.

Cùm omnium vulgari paſſim ſermone percrebuiſſet rumor de fatali & ominoſa quadam, ementiti cujuſdam Theologi ad Ludovicum XIII. Regem Chriſtianiſſimum admonitione, quo perduellis & exitioſus homo ponit ſigna ſua ſigna, quaſi in exitu ſuper ſummum, ad aſpergendam fœda labe faciem & famam Regis noſtri Chriſtianiſſimi Ludovici XIII. ſpecioſam & glorioſam; & ſubinde adſollicitandum corda Principum hujus Regni, ut diſceſſionem & vorſuram meditentur; denique ad divellendos ſubditos à ſinu Regis parentis

ANNO 1625. rentis optimi, & à fideli propensione animi & obnoxietate erga illum dominum suum, cui arctissima naturæ & conscientiæ lege divina tenentur inhærere. Syndicus sacræ Facultatis Parisiensis, pro sui officii ratione & munere, perquisito, & vix tandem reperto famoso isto libello, postulavit à Domino Decano, ut diem Comitiorum indiceret, quo urgentibus bonorum omnium de salute Regis & Regni sollicitorum justissimis votis maturius satisfieret, & impendentibus, quæ diem non recipiunt, ingentibus malis prospiceretur. Nempe ad S. Theologorum Parisiensium facultatem pertinuit semper, tanquam ad fidam custodem, de nocte intercipere vulpes parvulas, quæ demoliuntur vineam Domini, & significationem dare timentibus Deum, ut præcaveant sibi à sagittantibus in obscuro, & à facie arcus pravi. In cujus obliquatione & circuitu impii ambulant juxta proprias conscientias, homines inquieti, sibi placentes, præscripti in hoc judicium, ut quæcunque ignorant, blasphement, arbores autumnales, dominationem spernentes, Majestatem autem blasphemantes, quippe qui sub ovina pelle luporum avidorum rabiem & rapacitatem contegunt.

Anno igitur Domini M. DC. XXV. die 26. mensis Novembris, post missam de Spiritu Sancto ex more celebratam, congregata Facultatem in Collegio Sorbonæ, Magister Georgius Froger, præfatus Syndicus, acerbissimo affectus dolore, propter abortivum nixtum & feralem partum istius monstri hominis, penitus exitialem Christianissimo Regi nostro, & Optimatibus Regni, quorum rectis, salutaribus, secretis & sacris utitur consiliis, impensè rogavit singulos Magistros & Doctores, ut lentè-festina censura sua, & prudenti oraculo respondeant de hujusmodi opere tenebrarum, hortentur conscientias omnium Regis subditorum, sibi cavere à viru & toxico istius Admonitionis, eam censura edita omnino contemnent, & profani authoris filii Edom, pessimam mentem, piaculare ingenium execrentur. Ne subjecti Domino nostro Regi fluctuent, aut circumferri & abripi sinant se Africo pestilentis istius doctrinæ vento.

Audita verò justa postulatione & quærimonia prædicti Syndici, & grata habita, commisit eadem præfata sacra Facultas negotium istud discutiendum nonnullis selectis Doctoribus, qui diligenter ad amussim recognito istius authoris libello referrent ad Facultatem Cal. Dec. omne id, quod censoria virgula dignum in eo deprehendissent & animadvertissent.

Die itaque prima mensis Decembris ejusdem anni, post Sacrum de S. Spiritu more solito celebratum eadem Facultas in aula Collegii Sorbonæ solenniter congregata, libellum præfatum, cui titulus G. G. R. Theologi ad Ludovicum XIII. Galliæ & Navarræ Regem Christianissimum, Admonitio, ab iisdem illis selectis Doctoribus, Comitiis extraordinariis supradictis, ex ipsius Facultatis mandato examinatum & excussum, audita eorundem relatione; censet libellum istum, ab ignoto licet authore, veruntamen pestilentissimo homine, incredibili astu & calliditate scriptum, in Summum Pontificem & in Ludovicum Regem nostrum, pietatis, justitiæ, clementiæ, exempli ANNO 1625. maximi Principem, ejusque sanctius secretiusque consistorium, planè calumniosum & contumeliosum, seditiosissimum, Regni Optimates & Proceres ad fœdissimam desertionem, populum ad generalem defectionem atque seditionem, specioso quidem, sed fucato Religionis Catholicæ retinendæ ac conservandæ prætextu, hortantem, excitantem, impellentem, Galliæ universæ pestem, pernitiemque minitantem: Ac proinde Regibus ac Potestatibus sæculi, exhibendæ à fidelibus fidei, obsequio, honori, atque adeò charitati Christianæ impiè repugnantem; quin & sacras Scripturas à sensu per Spiritum Sanctum intento, malitiosè detorquentem, multaque contra veram ac sanam Ecclesiæ doctrinam continentem, penitus execrandum & detestandum. Quapropter eadem Facultas orat & obtestatur Reverendissimos Antistites ac sæculares Magistratus æquissimos hujus Regni, ut post vindemiam parricidarum, racemationem istam superstitem, pro suo in pientissimum & justissimum Regem nostrum Ludovicum, nec non communem Regni Gallici salutem fideliissimo affectu, quacunque ratione coerceant. Actum loco, die & anno præfatis.

De Mandato D. D. Decani & Magistrorum dictæ facultatis Sacræ Theologiæ Parisiensis.

PH. BOVVOT.

CXXVI.

(Deßgleichen hat das Parlament obgedachtes Urtheil gleich zu Eingang deß 1626. Jahrs bekräfftiget, benebens verbotten, daß kein anders als dieses von jemands gedruckt werden solle, wie folgt:)

DECRETUM CURIÆ PARLAMENTI, quo interdicitur, ne ulli congregentur, scribant, imprimendam curent, aut evulgent Declarationem Cleri Franciæ quamcunque, præter illam, quæ est Congregationis 13. Decembris proximè præteriti.

21. *Ianuarii* 1626.

EXCERPTA EXACTIS Parlamenti.

Deß Parlaments deßwegen ergangenes Decret.

Hodie Advocatus Regius Ludovicus Servinus, suo, Collegarumque nomine differuit in Curia: Postquam his diebus duo Libelli Diffamatorii typis excusi, sparsi fuerunt, qui continent pessimas ac pernicioſas doctrinas contra honorem Regis, authoritatem & supremum jus legesque Regni, adversus securitatem vitæ Regum, quorum unus inscriptus erat ADMONITIO AD REGEM: Alter, QUÆSTIONES QUOTLIBETICAE, qui libelli ad ignem condemnati fuerunt, ille quidem sententia Præfecti Parisiensis, hic verò Decreto Curiæ cum censura Facultatis Theologicæ in Sorbona: Cardinales, Archiepiscopi, Episcopi, & reliqui Clerici ea de re moniti in Congregatione ipsis ad sua negotia à Rege concessa, occasione accepta super ADMONITIONE ad Regem,

ANNO 1625. quum animadverterent, plenam esse diffamationum, ut testificarentur pietatem suam & zelum erga Religionem Catholicam Apostolicam & Romanam, officiumque debitum Regi & Patriæ, per Censuram factam 13. Decembris superioris, Latinè redditam per Eleonorem Stampianum Episcopum Carnotensem, eo nomine rogatum, posteaque ab ipsis recognitam, & approbatam, uti apparet ex actu approbationis, signato, RICHARD. Quæ censura & declaratio continet sanam & amplam doctrinam, sanctis Decretis ac Constitutionibus Canonicis legibusque Regni conformem, quam hostes Regni hujus peregrini, aliique quum ferre non possent, ut veræ maximæ publicentur, conventicula haberent ad cudendam aliam declarationem, & clanculùm irritum facere tentarent, quod in deliberatione 13. Decembris actum erat ad supprimendam, quemadmodum conati sunt supprimere, si non Censuram ipsam, saltem rationes exactè insertas, ut hac ratione circumvenirent ingenia debilia, & instillarent venenum falsarum propositionum, quæ continentur libellis illis condemnatis. Qua in re peregrini illi, Franciæ hostes, animos factioni suæ addunt ad persequenda flagitiosa consilia, ausi fucum facere, subornare & sollicitare, magno cum præjudicio & infamia Gallorum, veræ illius per Clerum factæ censuræ mutationem, & depravationem. Quandoquidem autem censura illa per Clerum peracta rationibus & legibus Regni perspicuè confirmata, si ea mutaretur, Rex magnum & insigne detrimentum pateretur. Diversitas enim illa, nova instituta deliberatione, ad quam iidem Clerici adsciscerentur, re ipsa retractationem ac condemnationem ejus censuræ inveheret, id quod hostes Regni avidissimè expetunt. Has ob causas postulant, ut Procuratori Generali injungatur, ut cognoscat conatus, seductiones, & subornationes illas, & omnibus in universum interdicat omni congregatione ad ulteriores deliberationes, præter illam, quæ peracta est 13. Dec. neq; divulgetur propositis pœnis constitutionum & decretorum adversus læsæ Majestatis reos.

Interdicatur quoque typographis ac librariis aliisque, ne talia excudant, neve excudenda curent, aut publicè distrahant, sub iisdem pœnis. Concludunt itaque (minimè tamen approbata Clericorum potestate in congregationibus suis, præterquam in negotiis, ob quæ Rex ipsis conventus permisit) ut pro ejus, de quo agitur, negotii gravitate, de salute scilicet Regis, quiete Regni & bono publico, ad quæ proponenda ac statuenda se teneri persuasum habent. Considerata censura illa 13. Dec. signata, RICHARD, re maturè deliberata; Curia, magna Camera Tournellæ & Edicti, congregatis, decrevit ac decernit, ut Procuratori Generali injungatur, ut inquirat de conatibus, technis, sollicitationibus, secretis conventiculis, contra Authoritatem Regiam & Leges Regni institutis, interdicit in universum omnibus, ne congregentur, scribant, imprimant, aut evulgent quamcunque aliam declarationem, præter illam congregationis Clericorum 13. Decembris pœna proposita iis, qui contra facturi sunt, perturbatorum quietis publicæ. Statuit, ut Decretum illud significetur Syndico librariorum & typographorum hujus Urbis Parisiensis, ipsique injungatur, hæc librariis nota facere, ne quis ignorantiam prætendere possit. Actum in Parlamento 21. Januarii, 1626.

ANNO 1625.

Signatum

Du TILLET.

CXXVII.

(Uber diß ist eine Schutz-Schrifft für den König in Franckreich publicirt, und darinnen vorgesetzte Erinnerung weitleufftig widerlegt worden, wie folgt:)

APOLOGETICUS

pro

REGE CHRISTIANISSIMO

Adversus factiosas Admonitionis calumnias, in causa Principum fœderatorum.

Occasio scriptionis. Liber inscriptus G. G. R. Theologi ad Ludovicum XIII. Galliæ & Navarræ Regem Christianissimum Admonitio. Monitoris fraudes & scelera religionis fuco adumbrata.

Rex, de profligata Rupellanorum perduellium classe, literas Lutetiam miserat, quum est allatus è Belgio Pseudotheologi liber, eo scelestior, quòd pietatis & religionis specie fallit, sub Theologi pallio grassatur hostis & Regis & Regni. Nomen occultat pantherina fraude, abscondit odiosissimum caput, & simulatæ pietatis odore allicit incautos, cœca manu, calumniatore stylo, Regis sanctissimi consilia sub impietatis elogio proscribit, carpit fœdera, quæ pro sociorum salute, proque tutandis Imperii Gallici finibus prudens optimè consulentium cura dictavit, & communis utilitatis necessitas sanxit: His fœderibus gravissimè peccari, & Religioni Christianæ perniciem parari mentitur, pacta quovis sacramento firmata, rescindi quacunque ratione debere contendit; hoc est, amicos deseri, adfines benè de nobis meritos prodi, certissima Regni propugnacula juratissimis hostibus tradi. Ni pareatur quamprimum, sicas optimo Regi parricidales intentat, Regno Christianissimo diras obnuntiat. Nempe religio de rebus humanis perit, tota rei Christianæ compages dissolvitur, nisi cæterorum Principum ditionibus subactis, orbem dominatione asperrima premat Hispanus: Solus ille quid cœlum tinniat exaudit, solus divina ritè procurare callet, soli Deus admilitat. En monita Theologi, sed Hispanæ buccinæ spiritu animati. Et tamen Gallus haberi vehementer exoptat. Hispanus, inquit, non sum. Fastum gentis non amo. Hypocrita, peregrinum, qui te audiat, quære; sed aliquem de tuis Indis aut Mauris fatua superstitione stolidum, qui religionem nequeat à factione discernere, aut Christianismum nesciat à Phalarismo distare. Nos Galli propria veræ pietatis appellatione Christianissimi dicimur, & sumus, annis amplius CIↃ. CC. antequam Ferdinandus in Hispania occupata per speciem religionis Navarra, Regis Catholici nomen, aliena Regna usurpanti proprium feciset. Quis ferat Pseudotheologum nullius nominis, nullius frontis, de reli-

ANNO 1625.

religione pro Hiſpanis dicentem contra Gallos, à quibus Hiſpani rem ipſam acceperunt ſinceram, cujus nihil hodie præter nomen, ſepulchri ſimilis, ſervat? Carolum Magnum & Ludovicum Pium barbaræ ſervitutis jugum Hiſpaniæ cervicibus impoſitum non ſemel depuliſſe, conſtans veterum Scriptorum fides affirmat. Toletum præcipuam Caſtellæ civitatem, à Mauris, Mahumetanis ope ac virtute Francorum receptam, tabulæ veteres Toletanæ teſtantur. Francos Alphonſo ſeptimo adverſus eoſdem barbaros laboranti ſuppetias tuliſſe, Cæſar auguſtam triſti ſervitio liberaſſe, auctores Hiſpani non negant. Imò tàm pertinax fuit etiam apud ingratos veritas, uti ipſimet Hiſpani tradiderunt, ab immunitate illa, qua tum Franci per Hiſpaniæ loca jure optimo fruebentur, etiamnum immunis & ingenuæ conditionis homines vulgari Hiſpanorum lingua Francos nominari. Et ſuperſunt monumenta quæ doceant Alphonſum ſeſe adeò Caroli Magni beneficiis obſtrictum intellexiſſe, ut ejus proprium ſe eſſe, litteris ad ipſum ſuis ſubſcriberet. Verùm hæc prius fuere, & multis quidem ante ſæculis, quàm Hiſpanus ullus Auſtriacorum Principum Conſiliarius vagiſſet in cunis. Hodie beneficia tanta Pſeudo Theologus Hiſpanienſis apud Regem, hæredem beneficentiſſimi nominis & Regni, probris ſummo mentiendi ſtudio conquiſitis, calumniosè compenſat, & quod omnem impudentiam ſuperat, convicia ſua ſub involucro pietatis & titulo religionis obtrudit. Quare, ne fraudis omnium blandiſſimæ impoſtura multitudinis imperitæ mentes evertat, ne falſæ religionis impio ſtellionatu Catholici nomen fiat infame, neve ſub Chriſti calice Circæum poculum propinari dicatur, quo de hominibus Chriſtianis beſtiæ fiant ſæviſſimæ, dum Magiſtratus edicunt, quod in ſummo periculo debet edici, dum ſacrorum antiſtites cenſura ſua veram recte ſentiendi regulam proponunt, nos pro virili hancce noſtram, Regi, Patriæ, Pietati Chriſtianæ operam impendimus, ut ſciant cuncti, qui hodie vivunt, quique vivent poſteri, fœdera, quæ ſunt ab Rege cum Venetis & Sabaudiæ Duce, aliiſque Principibus inita, quæ nefandus ille impietatis accuſat, eſſe juſta, pia, neceſſaria, neque bellum fuiſſe contra Catholicos, ſed contra publicæ Chriſtianorum tranquillitatis perturbatores ſuſceptum.

II. Cauſæ fœderum juſtiſſimæ. Hiſpanorum poſt Henrici Magni mortem eruptiones & progreſſus varii Galliam verſus.

Qui regiones ſuas fluvio crebris evagationibus infami vicinas, aggere muniunt, quum ſua cura non ſibi tantùm, verum etiam confinibus, atque inde cæteris, æque proſint, hanc jure ſibi gratiam poſcunt, ut aggeris tutela, non ad ipſos tantùm, ſed ad confines etiam, qui regionis munitæ oppoſitu ſuos agros ab fluminis injuria defendunt, pertinere dicatur. In ea cauſa nobiſcum populi Gallicæ Majeſtatis amici, quos Hiſpanus effrenata dominandi libidine, jam ſævis irruptionibus violavit, aut etiamnum fortiter repugnantes invereundo conatu vexare non ceſſat. Quàm diu Magnus ſtetit Henricus, tàm diu certè gentem inſidiatricem Principis ullius Chriſtiani ripas tentaſſe puduit, aut temeraſſe pœnituit. At vindice per nefarium ſcelus amato, dum exurgit novus, avidæ gentis audacia intumuit, & confuſus pupillari luctu Galliæ rebus in vicinos noſtros erupit, amicos adflixit, ipſius Galliæ luctum, qua potuit arte produxit. Ac primum quidem, ſpreta Regis ac Reginæ Matris, pro Juliacenſibus fœderatis ac vicinis per literas & Legatos obteſtatione, Principes de Gallia benè meritos, ampliſſimis intra Moſam & Rhenum ab Leodio & Colonia Numegenum uſque poſſeſſionibus exuit. Inde Aquiſgranum & Weſaliam, urbes anteà liberas, ſubegit: Mox Juliacenſem & Berganum Ducatus, Markanum & Ravensbergenſem Comitatus legitimis poſſeſſoribus eripuit, partem Clivienſis Ditionis cis tranſque Rhenum maximam Neoburgico fidem adfinitatis ne quicquam appellante, validis præſidiis invaſit. Quarum ditionum tractus ſecundo Rheno Hollandiam verſus ab Aquiſgrano ad agrum Marcani Comitatus Lipſtatenſem, indeque ad Clivias, ad 80. leveas porrigitur, ad 50. expanditur. Juliacenſi prædæ Palatina ſucceſſit, Electorem Palatinum, Galliæ fœderatum, Boëmi (*reliqua in Exemplari Lutet. Par. An.* 1626. *ap. Joſephum Buillerot in* 4to. *laxiori literatura impreſſo ad uſque* 38. *lineas circiter cujuſnam culpa Bibliopegi aut alterius incertum, deſiderantur:*)

III. Imperium Germanicum Hiſpani quaſi hæreditarium retinent. Viam ſibi muniunt ad Italicum. In Helvetios & Rhætos Galliæ fœderatos molitiones, impetum faciunt. Vallem Telinam Rhætis avellunt, Gallis occludunt.

(*Ingreſſus ad* 38. *itidem lineas circiter* 1. *integra pagina deſideratur, & ſequitur:*) ligionis diſcrimine liberrimis ſuffragiis creabant: Catholicis Proteſtantes, viciſſimque Proteſtantibus Catholici abſque ulla detrectatione parebant. Fontanus Mediolani Præfectus Principum familiarum capita auro corrupit, ut auctoritate perfida populares ſuos factionibus miſcerent, intereà dum ipſe arcem ſuam vallis Telinæ faucibus imperitantem extrueret. Mox quibus artibus arcem Fontanus ſibi cognominem poſuerat, iisdem Petrus Toletanus, decedente Fontano, Rhætos ad fœdus allicere tentavit. Conditiones amaras, data opera ſcripſit, nemini ſano probandas, ſed doloſa deſtruendæ arcis mentione mellitas, ut per eoſdem proditores ſtudia civium factionibus contrariis ſcinderentur. Agnita fraude atque habita de ſuſpectis quæſtione, compertiſſimum fuit, propoſitas ab Hiſpano conditiones fuiſſe, quas acceptum iri ſperaverat nunquam, ſed propoſitas, ut per contradicendi occaſionem, ſceleſta proditorum fallacia ſubornarentur ex civibus, qui adverſus Rempublicam conjurarent, patriam Hiſpano proderent. Conſentientibus Catholicorum & Proteſtantium ſuffragiis, damnati Rodolphus Planta, præcipuæ inter Proteſtantes auctoritatis, Pompejus Rodolphi frater, & Archipresbyter Sondrienſis. Damnati etiam humiliores non pauci: Plures in iis Proteſtantes. Epiſcopo Curienſi & Archipresbyterio ſuffecti alii viri Catholici. Apertiſſimo argumento, cauſam reli-

ANNO 1625.

religionis toto illo tumultu minimè agitatam fuisse, sed meram factionis Hispanæ perfidiam. Nec propterea tamen Hispani cœptis desistendum sibi esse, rati, conjurationis reliquias studiosissimè colligunt, fovent: Sparsis in vulgus libellis, Nicolai Ruscæ, Sondriensis Archipresbyteri nomen, quasi fidei Christianæ martyrio clarum, consecrant. Inde novis seditionibus excitatis, vallis Telinæ incolas adversus Rhætos, legitimos Dominos, ad arma & rabiem agunt. Sic populos vetustissimi fœderis nexu Galliæ consociatos invadunt. Et jam Curia, Majenfelto, Pretigavia, Engadina utraque, ac demum valle Telina, Clavenna, Bormio fraudaverant, arces extruxerant. Atque hujus audaciæ successus Hispanorum consiliis summoperè favebat. Etenim oportunitate regionis Germaniam Italiamque interjacentis occupata, primum ditionibus illic suis adjecerant novas, tum nobis auxiliares inde copias subtraxerant, dein transitus commodissimi facultatem, qua nos antea soli fruebamur, sibi sumpserant, nobis & amicis nostris ademptam validis arcibus obstruxerant: Ut jam quandocunque ipsis parte unâ copias suas Mediolanenses, alterâ Neapolitanas, in cæteros Italiæ Principes effundere libuisset, singulos, exclusis amicorum auxiliis, indefensos, inultos, oppressuri negotio facili viderentur.

IV. Amicis nostris damna inferunt Hispani, dum bellis civilibus distinemur. Bassompetra ab Rege in Hispaniam missus. Gregorii Pontificis Maximi ad Philippum III. literæ super vallis Telinæ occupatione. Fœdus Madriti factum, arte Hispana violatum. Leopoldus & Ferianus Rhætos denuò vexant.

Hæc igitur non sine sensu nostro, non sine indignatione nostra, contigerant. Sed Gallia tum civili motu vexata, tumultuantibus Calvinianæ sectæ sequacibus, interno primum malo mederi par fuit. Ea secta, principio quidem sui indiligentius curata, summo Galliæ detrimento, per sævissima bella, per ignes Hispano fomite non semel accensos adeò crevit, ut Henrico Regni gubernacula suscipiente, publicæ salutis ratio leniora remedia suggesserit. Prava religionis opinio, quando bona impetrari non poterat, tolerata. Atque ut bellis superioribus efferati utrinque partium animi cicurarentur, concessa sunt præteritorum recordatione diffidentibus, certis in oppidis ad securitatem præsidia, quæ sedatis assuetudine mutua furoribus recuperarentur. Rex igitur, post elapsum quod præstituerat tempus, urbes & oppida sua cùm reposceret, illi contra pertinaciore diffidentia cunctarentur, jamque ad factionem res redirent, occupare properavit, & inopinantes adortus, regia manu ad officia subditorum compulit, urbes, oppida, castella recepit. Publicam sub bono Principe fidem, certissimæ securitatis obsidem fore ut scirent effecit. Rex victor, in ipsa victoria sic vincere voluit, ut ab suis vinci videretur. Victis nihil præter nocendi facultatem ademit; ut jam in Christiana segete lolium vivat, vitio certè suo infelix, sed paucitate ac debilitate innoxium. Non fuit unius mensis, ac ne anni quidem unius negotium. In hoc Pseudo-Theologo, si nescis, aut si te mala nostra tangunt, facti sumptus maximi, attritæ urbes, fusus nobilium sanguis. Quæ mala leviora nobis, vel potius nulla, fuissent domi, si foris in fœderatos nostros non sæviisset hostis Hispanus. Verùm qui Regni cives, in protegendis fœderatis distractum iri speraverant, auro quinetiam Hispanico subornati, turbavere ferocius. Rex interea dum rebelles compescit, non defuit fœderatis, Franciscum Bassompetram, quem magnificis animi generosi virtutibus insignem, Franciæ Mareschallum designabat, in Hispaniam misit, qui de seditionibus in valle Telina, adversus Rhætos legitimos dominos, excitatis, de valle ipsa Mediolanensium armis occupata, deque arcibus firmandæ rebellioni exstructis, quereretur. Adjuvabat Legationem Gregorius Pontifex. Etenim periculi gnarus, hoc Hispanæ potentiæ incremento, externa, sed Romanæ, cæterisque Italiæ Principibus auxilia, quum liberet Hispano, præcludi posse graviter ferebat. Adeoque literas sub id ferè tempus ad Philippum III. dederat, quibus, ut ab incepto desisteret, urgebat enixè. Et Philippus quidem quum in morbum incidisset lethalem, Codicillis ad Testamentum factis hæredi suo mandati Pontificii curam commiserat. Agente igitur Bassompetra, quum nullo jure Hispanus, quæ per insidias aut violenter usurpaverat, retineret, fides pacta Madriti solemnibus verbis de valle Telina Rhætis reddenda, deque arcibus solo æquandis. Hæc linguâ juraverat Hispanus, at consiliis occultis, ne fierent, satagebat. Rhæti & viciniæ & fœderis jure junguntur Helvetiis. Hi, tredecim omninò populis constant, vetustissimo nobiscum amicitiæ vinculo fœderati. De tredecim illis, Catholici septem, fœdera etiam cum Pontifice & Hispano miscent. Apud istos Hispanus, ut pacto Madriti concepto repugnarent, effecit, eoque prætextu, quoties de reddenda valle appellaretur, cunctationes suas excusabat. Interea Rhætos cæteros clam sollicitabat ad fœdus: Et si facere secum vellent, tum vallis Telinæ deditionem, & in ea, quibus libuisset, Lutheranæ sectæ facultatem fore, pollicebatur. At sollicitatione dolosa, & procrastinatione perfidiæ proxima, offensi ex Helvetiis aliquot populi, Rhætis amicis suis auxilia summisere, quibuscum Hispanos de valle depellerent. Sed conatum fefellit eventus. Etenim junctis Leopoldi & Feriani viribus, auxiliis cæsis ac dissipatis, vallem Telinam Hispani novis præsidiis occupatam, coërcent: Neve nihil heic etiam religiosæ fuliginis aspergerent, ut occupatione prima, suis arcibus Insignia Pontificia proposuerant, sic ista, nihil se promovere velle simulant, quod non arbitrio Pontificis quamprimum deponerent. Intereà per Leopoldum, Rhætos imperioso mali præsentis metu, specie primum fœderis decem Directurarum præfectura minutos, post paulò solidâ vi, manifestâ injuriâ carpunt. Maienfelto arcem imponunt. Mox Helvetios ipsos adrodunt.

Hæc

ANNO 1625. Hæc omnia violato fœdere Madritano, ſpreta Pontificis interceſſione, neglecta paterni fidei-commiſſi reverentia, Hiſpano Religionis Catholicæ zelo.

V. Hiſpani ſuis uſurpationibus Regem à bello adverſus Calvinianos rebelles penè confecto, revocant. Hiſtoria fœderis inter Regem, Venetos & Sabaudum. Vallis Telinæ præſidia penes Pontificem, tanquam ſequeſtrum, depoſita. Sequeſtrationis tempore elapſo, Hiſpani moras nectunt. Vallis Telina armis Gallorum recepta.

Regis animum Calvinianorum factionibus extinguendis intentum, vehementer pupugit ludificati fœderis injuria. Quum præſertim reputaret, eo tempore, quo minimè ab Catholico Principe lædi debuiſſet, quo ſcilicet maximè Religionis Catholicæ paci ac ſecuritati proſpiciebat, tum maximè ſibi veteres amicos ſubtrahi, fœderatos ſuos dolis armiſque Hiſpanis corrumpi, abalienari, in vicinia Galliæ gradus hoſtiles promoveri, ipſa denique Calvinianorum capita rebus actis prolabentia, auro, quod innuit Pſeudo-Theologus, Indico clanculum ſubminiſtrato, fulciri. Multiplicis injuriæ ſenſu permotus Rex, veniam factioſis petentibus dedit jam fractus, ac præter Montem Albanum, Rupellamque vix ullius amplius in Gallia locorum potientibus; & ſigna ſua foras in communem hoſtem inferenda ſibi eſſe, intellexit. Monte Peſſulano digreſſus, Avenione ſubſtitit. Eo convenit Sabaudiæ Dux, & per ſalutandi Regis officium collatis in commune periculum conſiliis, dant dextras, ineunt fœdus, quod Lutetiæ poſtea conſcriptum, Rex, & Venetorum, Sabaudiæque Legati ſignavere. Eo fœdere conqueſti primum de Hiſpanorum in vallem Telinam, aliaſque Rhætiæ ditiones irruptionibus, quandoquidem tentata ab Rege apud Pontificem & Philippum pro ſociis & fœderatis officia, nihil adverſus injuſtas molitiones valuerant, æquum ſibi videri teſtantur immoderatæ ambitionis malum junctis in mutuam fidem viribus coërcere, atque efficere, ut priſtinum Rhætis in vallem Telinam dominium, priſtinæ ditiones in cæteras jura, una cum libertate ac ſecuritate publica reddantur. Tum adjecta fœderi clauſula, ut Pontifex per cujuſque Legatos, non tantùm de fœderis rationibus & cauſis certior fieret, verum etiam in partem fœderis, cæterique adeò Principes, ad quos ea res pertineret, invitarentur. Ad famam fœderis Hiſpanus commoveri primum viſus, denuò ſe Religione ſua involvit, & ſi quid occupaſſe diceretur, id ſe populi Catholicæ libertatis deſiderio ſuſpirantis miſericordia feciſſe; alio præterea conſilio adductum nullo. Hæc ſapientibus minimè perſuaderi quum cerneret, de valle Telina apud Pontificem deponenda, ſermones ſpargere ambiguos cœpit. Mox notis artibus effecit, ut ipſe Pontifex vallis Telinæ ſequeſter fieri contenderet. Honeſta certè Hiſpano rebus non juſtè occupatis cedendi via, ſi non & Pontificum manus nervis plerumque moverentur Hiſpanis. Noluit Rex ullam audiendi juris conditionem rejicere, Placuit igitur arces ab Hiſpanis exſtructas apud ſequeſtrem deponi; ſic tamen, ut intra proximum trimeſtre diruerentur. Interea Rhæti libertatem & priſtina jura reciperent, prout cautum fœdere fuerat Madritano: Partes apud Pontificem per Legatos diſceptarent: Rex & fœderati conſiliis ſibi ſuis utilia nihilominus providerent: Tantùm ne armis quicquam experirentur. Secundùm hæc, arces ab Hiſpanis Bagnio Marchionia Pontifice præfecto traditæ. Poſt paulo quum deceſſiſſet Gregorius, Romanæ curiæ votis Pontifex renuntiaretur Maffæus Barberinus, quem animo futurum in Galliam benevolo, & peracta feliciter ad Regem legatio, & Regis commendatione adepta Cardinalis dignitas, ipſius denique nobile de S. Ludovici pietate poëma, ante alia poëticæ gloriæ monumenta præclarum, ſuadebant. Continuò igitur & Regis & fœderatorum legati apud novum Pontificem, qui ſibi nomen deinceps Urbano eſſe voluit, urgere fidem fœderis Madritani, & priſtina Rhætis in vallis Telinæ populos jura. Hiſpanis ſolita cunctatione ſatisfaciundi vias inire ſimulationibus, Pontifex, conſenſu legatorum pacti formulam præſcripſit. Ea formula vallis Telina Rhætis reddebatur. Nulla de copiarum illac traducendarum facultate mentio fiebat: Arces diruebantur: Catholicæ Religionis ſecuritati certis conditionibus cavebatur. Rege ac fœderatis Pontificio præſcripto ſtare paratiſſimis, diſſentit Hiſpanus, aliamque ipſe poſt paulo formulam ſubintulit, qua tranſitum copiis ſuis arrogabat, leges dictabat à fœdere Madritano diverſiſſimas, Galliæ pudendas. Rex iniquiſſimæ pactionis conditionibus rejectis, exeunte anno M. DC. XXIII. Philippum Bethunæum ad Pontificem miſit expoſtulatum graviter, Hiſpana contumacia tempus ambagibus ac tricis produci. Nulla re toties inculcati fœderis, ac ne ſequeſtrationis quidem, legibus ſatisfieri. Jam dudum effluxiſſe tempus diruendis arcibus præfinitum: Arces nihilominus ſtare, ac præſidio teneri: Vallem Telinam minimè reddi: Imò Rhætos ipſos, graſſantibus indies Leopoldi militibus, pedetentim corripi, concidi, vaſtari: Et jam malum ad Helvetios pertinere. Non arbitrari Regem ferenda hæc eſſe diutius ſociorum ac fœderatorum damna. Dum hæc Romæ aguntur, Hannibal Eſtræus Coeuriarum Marchio, ab Rege ad Helvetios & Rhætos extra ordinem legatus, animos populorum tot calamitatibus fractos ſolatur erigitque, nutantes obfirmat, abalienatos ad concordiam reducit, tantumque, etiam apud illos ſeptem Religionis Catholicæ populos, generoſi legati præſentia, ſive induſtria valuit, ut Hiſpana faſcinatione depulſa, fœderi Madritano ſubſcriberent. Hoc impetrato, diſcuſſaque nebula, quam offuderat Hiſpanus, relinquebatur, ut ipſe pacta, quæ ſignaverat, exequeretur. Neque ſuberat quidquam, quod apud Pontificem cauſaretur. Itaque Bethunæus Regis nomine orare Pontificem, ut quæ ſuarum eſſe partium viderentur, tandem præſtaret: Hiſpano finem cunctandi fruſtrandiq; aliquem poneret, aut ipſe Pontifex, quæ hactenus manu ſequeſtra tenuerat, dimitteret. Heic verò cunctis innotuit, aut

ANNO 1625. mutatum Hispanæ potentiæ respectu Pontificem, aut quæ Pontifex, post acceptum sequestre, tanquam ex arbitratu suo fœderi Madritano consentanea proposuerat, ea, suggerente Hispano, ductandi Regis ac temporis proferendi gratia, fuisse proposita. Exierat dudum sequestrariæ fiduciæ tempus: Et multoties interpellatus Pontifex, nihil extricabat, aut Pontificiam manum cohibebat Hispana. Estræus igitur, multa prius obtestatus ac deprecatus, acceptas à Rege copias valli Telinæ admovet. Obvias Hispanæ factionis cohortes, ausas hostilia, invadit, cædit, fugatque. Mox impetu ferente, arces singulari fortitudine ac celeritate expugnat; eademque felicitate acerbissimi fœderis leges, quas Hispanus Lindaviano Conventu decem Directurarum Præfecturæ dictaverat, incolis ad vindicem libertatis accurrentibus, accepto fœdere contrario dissolvit. Sic Rhætiam libertate reparatâ concordem, sic vallem Telinam pristinæ suæ formæ restitutam, tuetur.

VI. Regis exercitus in Rhætis & valle Telina Religioni Catholicæ innoxius. Calumniæ ab Hispanis ad Nuntium in Galliam Apostolicum perlatæ.

Bellum nos pro Rhætis & valle Telina justissimum feciſſe demonstravimus. Nunc victoris modestiam & Religionis Catholicæ curam videamus. Primum, Pontificii milites ducesque, captivi aut dedititii, perbenignè habiti, atque dimissi. Hoc & Bagnius non negat, & res ipsa negantem refelleret. Jam, incolarum Catholicis plena semper fuit religionis suæ potestas. Nemo religionis odio vexatus, nemo Catholicus incommoda belli pertulit acerbiora, quam cæteri. Et milite per Rhætiam transeunte, hæc ducibus prima curarum semper fuit, ut Episcopo Curiensi, Sacerdotibus, cæterisque Religiosis, sarta tecta omnia servarentur. Interdicta, imperata, castigata, quæcunque disciplinæ militaris exactissima ratione continentur. Episcopi Curiensis ædes ne ductor quidem exercitus hospitio sibi sumpsit: Neque Canonicorum aut Curionum ullus hospitium militi præbuit invitus. Capucini quoque Curienses religiosis semper officiis, ut in altissima pace vacavere. Aliquam multa etiam ipsis ad necessarios usus, Regis nomine, Estræi jussu exhibita; quæ illi quidem sive stupiditatis, sive malevolentis atrogantiæ vitio, nulla grati animi significatione dignati sunt. At in eadem urbe, Dominicani, quòd sibi bonis hodie suis uti frui liceat, id se Regis auctoritati, Estræi beneficentiæ debere profitentur. Itaque religionis Catholicæ cultus apud Rhætos hodie liberrimus viget. Imò Protestantibus, plerisque locis, unde Hispanus bonis spoliatos, ejecerat, quamvis bona sint reddita, plena sectæ libertas vix etiamnum permittitur. In valle Pregallia Capucinorum manipulus consederat; & majore illic Protestantium numero, nihilominus incolas ad missarum solemnia cogi flagitabant. Quod cùm minimè impetrarent, migraverunt, non sine Catholicorum indignatione, deseri se querentium. Ergò admonitos, Estræus comitate atque industria fecit, ut agnoscerent vim extraneam religioni constituendæ esse prorsus inutilem: Tandemque ad mansiones derelictas, & nota pietatis officia revocavit. Denique tota valle Telina solius Catholicæ religionis cultus publicis conventibus exauditus. Unde satis appareat, quàm sit vecors & furiosa Pseudotheologi vociferatio quiritantis, bellum nos in valle Telina ex sola libidine Venetorum feciſſe in Rhætos, Lepontios, vallem Telinam, exercitum hæreticorum induxiſſe, miseros incolas rapinis, cædibus vexaſſe, præsidia Pontificia fugaſſe, mactaſſe, cives ad lanienam iratis dominis tradidiſſe, Sacerdotes expuliſſe, hæreticos induxiſſe. Nulla heic pudoris aut veri species, multiplex calumnia, insani ludimagistri declamatio falsissima. Hujusmodi fabulas anno superiore Ignatius, è vallis Telinæ Sodalitio Capucinus, Apostolico Nuntio de nostris militibus narraverat, & graves inde apud Regem expostulationes venerant, quasi religio per Rhætias armis Gallorum funditùs evertenda oppugnaretur. Verùm non diutinâ fuit impostura fides. Etenim datis ad Estræum literis, disquirendo reperiebatur, Ignatium natione Venetum, atque ab Venetis exulare jussum, in vallem Telinam se recepiſſe. Illic specie religionis ac pietatis, conspirantibus secum aliquot ejusdem Sodalitii fratribus, occulta cum Leopoldi ac Feriani Consiliariis agitaſſe negotia, interceptas literas, notis scriptas, ad arcana compositis, quibus Hispanæ mentis homines, abdicata sacrorum cura, res bellicas & profanas, imò sceleratas & impias procuraſſe arguebantur. Denique ipsius Ignatii literæ proferebantur. Estræo gratias agentis, quòd nihilominus & ex & Sodales suos, resque adeò Sodalitatis in valle Telina Capucinorum cunctas servaſſet incolumes. Quibus argumentis apud se consideratis, atque perpensis, Nuntius quievit.

VIII. Arma Fœderatorum in Genuam justa. Hispani apud Pontificem de Fœderatorum expeditione conqueruntur. Legatus ad Regem missus. Moras trahunt Hispani. Fraus agnita.

Hæc agente in valle Telina Estræo, visum Principibus fœderatis parte alia simul adversarium petere, ac diverso periculi metu distractum, quomodo divergiis aquarum vis torrentis infringitur, debilitare. Genua, Italicum Hispaniæ Gazophylacium, institoria metalli prædonibus indici taberna, nervus Hispanicæ grassaturæ fortissimus, inter Hispanas haud immeritò censeatur. Habet Hispanum grandi sibi fœnore debitorem: Sed quem obligatum juris vinculo tenet, ab eo ipsa potestatis ac necessitatis, omni jure fortioris, vinculo constringitur. Hispanica est, quæ res suas Hispanorum fortunæ credidit, quæque quotidie comeatu commerciove Hispanis ministrat, unde hostilia perficiunt. Littore suo nidulantes receptat: Monæci, Vintimelii, Finalii, Corregii præsidiarios Mediolanensibus adnectit, excurrentibus in vicinos opportunissima. Accessit & jurgii causa, ob interceptum Hispano favente, per speciem Cæsareæ confiscationis Zucarellum, quod Subalpino Principi filio suo Sabaudus inter appendices Onelliæ, Scipione Carretto vendente, destinaverat.

Ergò

ANNO 1625. Ergò exercitu ex Gallicis, Venetis & Sabaudicis conflato, in agrum Genuensem duci cœpit. Gallicum nomen & Diguieræi Conestabilis, quamvis octogenarii, fama Hispanicam Italiam conterruit. Et jam capta in itinere oppida, obsidionis imminentis pericula, Genuenses, & cum Genuensibus Mediolanenses Hispanos turbaverat. Neque aderant ipsis ad vallem Telinam simul & Genuam parata subsidia. Itaque ad consuetas artes confugiunt. Instituunt ad Pontificem querelas, Austriacæ Domus amicos armis infestis immeritò peti, pacem Italiæ turbari, eaque turbata, religionem Catholicam labefactari, exemplis Germaniæ, Galliæ, Poloniæ, Pannoniæ demonstrat. Hos populos supremo Romæ Tribunali parum obedire, inter arma insolentiores factos. Summa igitur cura operam dari oportere, ut excitati adversus Italiam tumultus maturè conquiescant. Æquissimum verò esse, Pontificem, quâ pollet auctoritate, Principi favere, qui, ut paucillos in valle Telina populos hæretica peste infectos eradicaret, non Vicario suo, non subditorum suorum sanguini pepercerit. Nec audiendos qui vana alicujus incommodi suis regionibus levissimi formidine, sincera Regis Catholici consilia facere suspecta conantur. Ipsum quamvis incredibili Catholicæ fidei propagandæ cupiditate accensum, voto præterea Austriacæ familiæ Principibus hæreditario stimulatum, tamen hæsitasse diutiùs, ac veritum semper esse, ne ab invidis aut æmulis immensæ ambitionis insimularetur: Neque prius in Vallem Telinam descendisse, quam fuerit ab incolis, acerba hæreticorum dominatione afflictissimis invocatus, & gemitu, lacrimis, comploratu obsecratus: Clementissimum Principem non potuisse diutius misericordiam negare miserrimis. Venisse igitur, & sacrificia sanctissima renovasse; Ritus, ceremonias, Sacramenta Christiana reduxisse. Hæc bona, tot laboribus, tot sumptibus parta, in servitutem retrahi nullo pacto esse ferendum. Arma quæ Regis Christianissimi nomen ostentant, perfidorum esse & factiosorum, qui Regis animum externi belli curis ab domestica hæresis debellandæ gloria abductum volunt, Italicum cruorem sitiunt, prædis spoliisque inhiant opimis: quos, si quid Italici soli degustare semel contigerit, haud facile unquam fuerit absterrere. Si quæ aliorum sunt copiæ, eorum certè esse, qui arma non pridem adversus Romanæ Sedis auctoritatem capere, Religiosos patres in exilium pellere, Legatos Pontificios spernere, res Ecclesiæ humanis legibus subjicere, Sacras personas coram profanis judicibus sistere non dubitarunt. His malis adhibenda esse remedia confestim. Proindeque obsecrant Pontificem, persuaderi sibi patiatur, periculo priusquàm fiat atrocius prævertendum. Consilium Hispanis erat, ut Pontificis animum ambiguis rationum momentis suspensum alterutro inclinarent, & quamprimum, aut Regi & Venetis infestum redderent, eorumque provincias dirarum religione turbarent, aut si antecessorum Pontificum exemplo cautiorem sentirent, saltem proprii periculi metu incitatum, pacis in Italia petendæ auctorem haberent: quam si non obtinerent, tamen interessionis Pontificiæ reverentia Gallicos impetus tantisper morarentur, & vel mora ipsa frangerent, vel redintegratos, rebus interea provisis sustinerent. Pontifex vota mitiora sequutus, ut Ecclesiæ communis omnium Christianorum Matris rectorem decebat, pacis procurandæ negotium lubens suscepit. Hoc impetrato, Hispani, religiosissima fallacia dolos adornant, & qua auctoritate apud Pontificem possunt pollentque, Fr. Barberinum Cardinalem pontificis Nepotem, comitate, eruditione ac pietate eximium, Legatum extra ordinem in Galliam deproperari curant, sparsis ubique rumoribus, pacis faciendæ arbitrium penes Pontificem fore plenissimum. Venit ad Regem Legatus. Regia magnificentia excipitur. Exponit mandata. Omnia in speciem pacifica. Sed jam militum nostrorum animi ad certissimæ pacis famam subsederant, & stipendiis male procedentibus, ducum gregariorumque non pauci in dies ab signis dilabantur. Ea re fiebat, ut minutiore exercitu nostro, Hispani nova Pontifici consilia suggererent, & ambiguis mandatis agi legatus inciperet, splenditaque legatione aliud nihil peti, quàm ut rei benè gerendæ nobis occasio periret. Summa negotii fuit: Pontificem, Ecclesiæ caput, nolle, nec vero salva conscientia posse, pacti ullius auctorem fieri, quo Vallis Telinæ populi Catholici in Protestantium, quamvis dominorum, potestatem reciderent. Si quid hujusmodi pactis superioribus, ac præsertim fœdere Madritano factum diceretur, id absente Pontifice factum, quo minus hodie ratum esset, non prohibere. Pacta quæ super hac re Vallis Telinæ populi cum Rhætis fecerint Pontificem toleraturum. Verum, ne quid olim sese vi coactos & compulsos queri possint, æquum arbitrari, priusquam pacificantur, arces cunctas Præfectis Pontificiis reddi, ipsius inde Pontificis jussu diruendas. Rex conditionibus istis parum sibi caveri censuit: arces Pontifici reddi nihil esse necesse, quæ dirui omnimodo debeant. Vim nullam intelligi unquam posse Valtelinis factam, ad patronos suos impune redeuntibus. Imo si querelarum locus esset ullus, Rhætos justius conquesturos, Principum se auctoritate adactos perfidiæ crimen indulsisse perduellibus. Pontificis autem, supremum Reipublicæ Rhæticæ in Valtelinos imperium minimè probanti, semel redditis arcibus, nullum fore pacti inter ipsos constituendi, nullum arcium diruendarum, nullum comeatus Hispano prohibendi fidejussorem. Ipsius quidem Pontificis verbo Regem stare in omnibus, quæ penes ipsum esse videbuntur paratum. Hæc vero omnia, atque etiam Pontificis fidem, in Hispanorum fide non scripta poni, qui fidem etiam scripto testatam sola utilitate æstimare soleant, qui pacta Madriti, quamvis solemnia, detrectent, qui Siciliam Italiæ adjacentem, qui maximam Italiæ partem obtineant, qui Romam denique ipsam in sua se habere potestate prædicent.

ANNO 1625. VIII. Rex salva religionis Catholicæ conscientia Rhætis auxilia misit. Non licuit Vallis Telinæ populis Catholicis arma adversus Rhætos capere. Principum in subditos jura religione non mutantur. Exempla veterum Christianorum.

Jure igitur fœderatis auxilia misimus; Bellum non adversus Pontificem, sed adversus publicæ pacis perturbatores gessimus; ut populis, communia hominum jura nihil lædentibus libertas constaret; ut Rhæti legitimi Vallis Telinæ domini Vallem suam, Reipublicæ suæ partem, malis artibus avulsam recuperarent. Hoc & Pontifex æquissimus, absque Hispanis esset, approbaret, imo juberet. Rhæti, sicut antea diximus, plerique sunt Catholici. Verum demus omnes esse non Catholicos Haud tamen ideo sequitur, vasallis adversus Patronos suos conjurare, Vallis Telinæ Catholicis adversus dominos suos rebellare, aut ab Republica ad Hispanos deficere licuisse. Hominum in vita temporali statum religio Christiana non mutat, Principum Magistratuumve in subditos suos jura non abrogat. Cæsarei census numisma Christus non invertit, imo jussit persolvi. Christianos homines, quibus nasci aut fieri servis contigisset, dominis suis, quamvis idolorum cultoribus, ad servorum ministeria subjici oportere docent eximia fidei Christianæ lumina Petrus & Paulus. Et subjici quidem ajunt necesse esse, non solum propter iram, sed & propter conscientiam. Non solum formidine pœnarum, quas de contumacibus domini sumerent irati, verum etiam amore & sensu officii, cujus conscientia non dominis tantum, sed & DEO servi obligantur, qui ordinem illum imperandi & parendi gratum sibi esse demonstraverit. Nulla fuit heroicis Ecclesiæ temporibus circa præcepti hujusce necessitatem difficultas. Nemo dominus servum suum nequiorem aut segniorem experiebatur, ex quo Christianum. Parebat idololatræ domino servus Christianus. Quid? hero sacrificanti servus Christianus sacrificii minister adsacrificabat? Minime. Officii sive servitii titulo ministrabat, non sacrificii. Ita se explicat servus apud Tertullianum Christianus. Sim, vocatus, inquit; nec ad sacrificii sit titulus officii & operæ expunctio, quantum hero libet. Subjicit Tertullianus, utinam quantum hero quidem! nec videre possemus, quæ facere nobis est nefas. Sed quoniam ita Malus circumdedit seculum idololatria, licebit adesse in quibusdam, quæ nos homini non idolo officiosos habent. Si propter sacrificium vocatus adsistam, ero particeps idololatriæ: Si me alia causa conjungit sacrificanti, ero tantum spectator Sacrificii. Quod de dominica sive herili potestate ab Apostolis traditum, hoc ab iisdem etiam de cæteris eminentioribus potestatibus generali præcepto legimus constitutum. Omnem animam subditam potestatibus esse oportere. Nihil apertius hoc Pauli præcepto, ac neminem excipit. Sub potestatibus vixit principum tyrannorum idola colentium: de his potestatibus sensit: ab Spiritu Christi mandata populo Christiano præscripsit. Quid heic Sophistarum argutiæ, præstigiatrices offucias induxere in media luce? Ait Apostolus, Neminem Christianum, eo quod factus Christianus à Domino Deo ad cœlestem libertatem vocatus est, superbire debere, neque arbitrari, se Principibus aut Magistratibus, quibus humanarum rerum gubernatio tradita est subditum non esse. Habemus ecce Apostolicum præceptum. Si quærimus interpretem; usus Ecclesiæ veteris optimus erit Apostolici juris interpres. Hunc nobis idem eximiè repræsentat Tertullianus. Christianus, inquit, nullius est hostis, nedum Imperatoris, quem sciens à Deo suo constitui, necesse est ut & ipsum diligat & revereatur, & honoret & salvum velit. Colimus ergo & Imperatorem sic, quomodo & nobis licet, & ipsi expedit, ut hominem à Deo secundum, & quicquid est, à Deo consecutum, & solo DEO minorem. Pergit idem auctor, & consuesse Christianos ostendit preces ad Deum facere pro salute Imperatorum, quamvis Ethnicorum, quamvis Christiani nominis hostium. Itaque & sacrificamus pro salute Imperatoris, sed Deo nostro & ipsius: Sed quomodo præcepit Deus, pura prece. Hæc ille. Apostolicorum temporum pietati proximus ad Scapulam Africæ Præsidem, sub Imperatore Severo Christianos atrociter vexantem. Hæc erat illius ævi Christianorum disciplina. Potestatibus subditi erant sævissimis. Iniquissimis edictis ad immania tormenta rapiebantur homines innocentissimi. Adversus vim planè invictam adhibebant preces, lacrimas, aliquando fugam; sæpissimè autem fortis patientiæ gloriam; sed arma, nunquam. Et tamen erat multitudo Christianorum tanta, ut etiam fortissimos exercitus conficere potuissent, qui jam Severi principatu Mauros Marcomannos, ipsosque Parthos numero superabant; qui imperii Romani, adeoque orbis totius urbes, insulas, castella, municipia, castra ipsa compleverant. Hæc Tertullianus ad Cæsares suos, hæc ad Imperii Romani antistites. Cui bello non idonei, non prompti fuissemus, etiam impares copiis, qui tam libenter trucidamur? Si non apud ipsam disciplinam magis occidi liceret, quam occidere. Hæc idem iterum ad Scapulam: Utique ex disciplina patientiæ divinæ agere nos satis manifestum esse vobis potest, quum tanta hominum multitudo, pars penè major civitatis cujusque, in silentio & modestia agimus. Absit enim ut indigne feramus, ea nos pati, quæ optamus: aut ultionem à nobis aliquam machinemur, quam à DEO expectamus. Optabant illi quidem Martyrii lauream candidati, sed ad legis modum, quem Alexandrinus Clemens præscripserat: ut persecutores placidè ac sine scandalo sustinerent, animam DEO, velut depositum, statim atque posceretur, reddere parati; Verum sine temeritate, sine tumultu: non in satellites incurrerent, neque se irrequisitos tribunalibus aut tortoribus objicerent. Hos enim videri non martyros, sed projectissimæ audaciæ facinorosos, & quantum in se esset, adversa-

ANNO 1625.

riorum

ANNO 1625. riorum malitiæ adjutores, qui adversarios, velut bestias irritarent & provocarent: hos adeo censeri debere persecutionis ipsius, si non auctores, at certè conscios, atque participes. Denique tam alieni semper ab omni violentia fuere mores Ecclesiæ veteris, ut Illiberitani Concilii Patres, de his qui diruentes idola occidebantur, Canone sexagesimo sic statuerint; Si quis idola fregerit, & ibidem fuerit occisus, placuit in numerum non recipi martyrum. Decreti rationem optimam certissimamque ipsimet tradunt: Quia in Evangelio scriptum non est, neque invenitur ab Apostolis unquam factum. Cujus etiam rationis auctoritate, vetuisse Augustinum legimus, ne quis ullibi Christianus aras vel idola, nisi domino loci consentiente, corrumperet. Quæ omnia divini præcepti regulam dederant, non licere Christianis quidquam adversus Dominos suos, quamvis Antichristianis, moliri; nedum in Principes venena, sicas parare, aut bella movere. Præterea ostendunt quam sit castiganda Hispanicæ conscientiæ trutina; Quæ tam improbo examine consultores suos fallit, aut leve aut nullum esse peccatum suadeat, quod est gravissimum, religiosis tendiculis ditiones alienas ad se contrahere, propterèaque cives largitionibus ac promissis inescare, ut patriam prodant, Magistratuum leges evertant, Principum suorum saluti insidias struant. Quibus artibus Hispanienses Catholici nuper Rhætos turbaverant, Vallem Telonam sacro perfidiæ mancipio nexuque suam fecerant. At Rhæti, inquiunt, miseros Vallis Telinæ incolas servitute dura premebant, variis suppliciis afficiebant. Credimus, suspectos coercebant: Compertos proditionis more majorum animadvertebant: Jam non cives, non Rhætos, aut Valtelinos; Sed hostes, sed factione Hispanos; addimus etiam Catholicos. An mirum sub falso Catholicorum nomine latere proditores, sicarios, paricidas. Unde igitur Clementes, Barrieræ, Castelli, Ravallaci? De Catholicis vestris, ni fallimur, id est, de non Christianis. Agnosce tuos, Pseudotheologe, Symmystas. Nam & horum principem in ipso paricidii momento confossum exanimatumque antecessores tui donaverant imagine, quam plebecula furens adoravit. Apud Cæsares olim gloriabatur Tertullianus, inter Cassios & Nigros, & Albinos, & Sigerios, & Parthenios qui vitam Imperatoribus ademerant, neminem unquam repertum fuisse Christianum. Et tamen haud defuisset illius ævi Christianis commendandi facinoris color, qui crudelissimos Ecclesiæ Christianæ tyrannos, ac plerunque patriæ & naturæ ipsius hostes sustulissent. Certe non defuisset animus neque audacia, pro religione sua, pro CHRISTO torqueri, mori paratissimis. Sed alte insita vere Christianis mentibus legis divinæ fides vigebat, & Apostolici præcepti memores, argutari, cavillari, fallere nesciebant: potestates, Magistratus, Principes, quales ordinari DEO placuisset, honore, officio, obsequio colebant. Sub invictissime sævientibus patiebantur. Factione aut manu quicquam audere, summum sibi esse nefas arbitrabantur. Hujus disciplinæ exemplum nobile inprimis Thebæa legio præbuit. Arma omnes in manibus gestabant, recenti victoria gloriosis: Jussi eo tantum nomine, quod sacra diis facere noluissent, decimari, decimum quemque Maximiani Cæsaris apparitores interfecere. Nemo repugnavit. Decimatione peracta quam superstitibus Imperator impura sacrificia nihilominus imperaret, illi contra constantissimi in vestigio permanerent, omnes sunt contrucidati; nemo repugnavit. Nempe omnes erant Christiani. Quæ fuit unquam pugnandi causa cuiquam justior, quam Petro, quum Dominum JESUM ab Sacerdotum Principibus ad mortem indignissimam rapi cerneret armatus? Fecit adhuc discipulus, quod postea Apostolus condemnavit. Eduxit vagina gladium injuriam fuso sanguine promptus ulcisci. Succensuit Dominus, ferrum adversus Potestatum, quamvis impiarum, satellites stringi, & recondi continuo jussit. Quærimus quid exemplo suo Christus significaverit? Exarmato Petro omnem Christianum adversus Potestates, Magistratus, Principes qualescunque discinxit. ANNO 1625.

Itaque, ut Valtelinorum causam semel absolvamus, eos improbo more fecisse dicimus, qui specie religionis cives adversus Magistratus, vasallos adversus dominos suos, instigare, & perduellionis crimine conscelerato invadere non dubitaverunt. Longe aliud dictitat conscientiæ Christianæ tribunal. Et graves Theologos scimus, proposita Romæ ab Sapientissimo Pontifice quæstione, sic censuisse: Valtelinos dominis suis reddi salva conscientia; Imo debere.

IX. Jure auxilia ab Rege Hollandis missa. Fœdus cum iis justum. Prophetica verba ineptè in Regem citata.

Disputat de causa Hollandica Pseudotheologus, & Hugonotarum nostrorum meliorem esse negat, hoc sensu ut hos non magis adversus Regem rebellasse velit, quam adversus Hispanum Hollandos. Quid hæres, Pseudotheologe? Scribe quod innuis; Æque esse honestum ac licitum Hispano Hugonotas in Gallia rebellantes pecunia juvare; atque Regi Hollandos. Heic tu te prodis, stellio; etenim Galli omnes sciunt, Hugonotarum, seu Calvinianorum causam nunc in Gallia non agi? Sed Rupellanorum. Hugonotis Edicta indulsimus, quæ violari nolumus, degunt nobiscum in urbibus quieti. Habent religionis suæ facultatem, sed conventiculis ab urbibus separatam. quibus oppidis pars Hugonotarum major est, habent cum iis Catholici, ipsis in oppidis, religionis quoque suæ potestatem. Oppidorum iis quorundam præsidia ad certam diem concesseramus; exacta die recepimus. Restat Rupella: jam non urbs, sed latronum, aut piratarum colluvies. Unde excessere pridem magistratus & civium honestior quisque, factiosæ & furentis plebeculæ pertæsi. Hanc ceteri passim Hugonotæ temeritatis & insaniæ damnant, & haustam mari vellent. Huic in ipso rebelli conatu favent Hi-

ANNO 1625. spani. Nos Hollandorum ab Austriacis defectioni faviſſe nemo unquam, ne Pſeudotheologus quidem, objecit. Quum defecere, tot malis premebamur, ut ad vicinorum mala non aures non oculos advertere licuerit. Prius in Ordinum, ſeu Provinciarum fœderatarum formam conveniſſe vidimus, quam Hiſpanicæ Inquiſitionis lupata excuſſiſſe audivimus. Denique populorum benevolentiæ ſuæ officia ultro nobis offerentium, amicitiam non ſprevimus legatos ſuſcepimus. Hæc ſunt gentium jura & ingrati profecto ſumus, ſi ea nobis utilia fuiſſe diſſimulamus. Nam quamdiu, Hiſpanis arma in Galliam ſua vertentibus, interquieverunt, ſummiſſo milite pecuniaque rebus noſtris afflictiſſimis opem tulerunt. At ſunt rebelles. Sunt hæretici. Primum de rebellibus. Non ſubornavimus qui rebellionem inſtigarent. Non receptavimus factioſos. Non regiones invaſimus turbatas. Sed nec magis Hollandos rebellaſſe dicimus, quam Helvetios. Nam & ſi fuere quondam propriè Auſtriacorum, ab iisque didicere Hollandi, jam nullo jure ſe Auſtriacorum cenſeri, quos Auſtriaci perdere voluerunt. Verum hæc non diſcutimus. Origines regnorum aut populorum non exploramus. Quam multa mutarent aut ruerent! Populos conſideramus dignitate ac poteſtate præditos non condemnanda, legibus haut iniquis Rempublicam gubernantes, humana commercia ceteris populis agitantes. Solam poſſeſſionem inſpicimus, non cauſam poſſeſſionis, non titulum. Denique utilitate publica ſuadente cum Hollandis amicitiæ fœdus inivimus, quale cum Helvetiis habet Hiſpanus; qui nuper etiam cum ipſismet Hollandis Zelandisque, agnito provinciarum liberarum titulo, duodecim annorum inducias pepigit. Iam de hæreticis. Hollandos, provincias fœderatas, amicitia complectimur civili, non religioſa; humanitatis commercio, non diſciplinæ. Utimur auxiliaribus eorum copiis, non ut elephantorum aut leonum viribus, quæ fuit magiſtelli cujusdam ſententia, planè belluina; Sed ut hominum, Chriſti nomen, cultu certe Catholicis improbato, colentium; ceterum reliquis humanæ vitæ officiis publicæ honeſtatis præcepta ſervantium: ut populorum, bellis præſertim maritimis, potentium: ut vicinorum Gallicæ majeſtati faventium. Alia ſunt jura ſceptrorum, alia ferularum. Percuſſit Dominus opera Joſaphati Regis bona, ob fœdus ab Joſaphato initum cum Ochoſia, cujus opera fuerunt impiiſſima. Impietatis hiſtoriam Sacræ litteræ non tradunt; verum ſatis indicant Ochoſiam DEO peculiariter exoſum, dira propheticæ vocis objurgatione fuiſſe damnatum: prætereaque Ochoſianæ impietatis conſcium & participem fuiſſe Joſaphatum, imo auctorem navium fabricandarum, quibus ipſi in Africam ad conſilia quædam impia portarentur: ideoque Joſaphatum à Domino jure correptum naves contritas. Prava hujus exempli relatio Pſeudotheologi ſpem mirifice delusit. Mimum Prophetæ agebat: intonabat de ſummo ſolio, & more tralaticio DEum loquentem inducebat, quaſi terrorem facturus Regi quod naves ab Hollandis hæreticis ſumſiſſet auxiliares, quamvis adverſus Rupellanos. Sed commodum accidit; eo momento quo Pſeudotheologi liber allatus eſt, venit in urbem ab Rege nuntius cum literis de navali prælio Britannicarum & Hollandicarum navium ope ad Rupellam commiſſo, & navibus Rupellanorum quaſſatis atque depreſſis. Quare cum vaniſſimo illo Prophetiæ ſcenicæ apparatu exploſus Pſeudotheologi liber, juſſu magiſtratus, execratione publica. Per carnificem diſcerptus & combuſtus eſt. ANNO 1625.

X. Populis Deo caris licuit cum idolorum cultoribus pacem & fœdera jungere. Non ſine impietate negata fuiſſent auxilia populis amicis & vicinis etiamſi hæreticis.

JOSAPHAT cum Ochoſia fœdus, à Domino damnatum, non eo titulo, quod Ochoſias eſſet à vera religione alienus, ſed quod Ochoſiæ præterea ſcelerato Joſaphatus adjutorem ſeſe & adhortatorem ſceleris præbuiſſet, ad fœdera, quæ cum populis minimè Catholicis, pro ſociorum ſalute, pro regni dignitate ac publica libertate feçimus, transferri non poſſe quivis intelligit. Et ſacris hiſtoriis probata narrantur fœdera, quæ viri populique DEO cariſſimi non nocendi cauſa, neque ad rei turpis ſocietatem, cum populis à vero cultu alienis conceperant. Abrahami & Iſaaci cum Abimelecho, Jacobi cum Labane fœdera memorantur. Et probavit Dominus fœdera Davidis & Salomonis cum Hiramo Tyriorum Rege; Maccabæorum cum Romanis: Neque ſuccenſuit Abrahamo, quod auxilia miſiſſet Sodomitis: Neque Jonathæ item Maccabæo, quod pro Demetrio rege pugnaſſet. Imo nec Davidi; quod pro Achide Palæſtino idolorum cultore bellum ſociale adverſus Iſraelitas feciſſet. Aſae autem cum Syro fœdus cum Syro pactus eſſet, ſed quod de auxilio divino planè deſperaſſet, ac res Deo Sacratas ad Syrum miſiſſet. Adeo neque in amicitia, neque in fœdere, contrahentium religio diſcernitur, ſed propoſita ad fœdus amicitiamve conſilia ſpectantur. Si beneficia, ſi honeſta cauſa ſubſit, tum fœdus juſtum, amicitiam honeſtam contrahere dicimus, etiam cum irreligioſis, etiam cum hæreticis. Et juſtiſſimas quidem fœderum noſtrorum cauſas ſupra demonſtravimus. Ea verò ſemper fuit Gallicæ majeſtatis gloria, vicinorum ditiones, quamvis utiles & opportunas, non occupare; ab aliis occupari nolle. Injurias amicis illatas ultum ire, ultrice illa juſtitia cujus arbitrium Deus cum imperio Regibus ad populorum tutelam commiſit. Nempe ſicut popularium inter ſeſe, ita ſunt populorum regnorumque inter ipſa, mutui neceſſitudinum nexus. Sic Genuenſes, quamlibet Calvinianos, in amicos noſtrorum numero ponimus, eorumque ditionem ſtare incolumem noſtra referre dicimus, evocatis Helvetiis transducendis opportuniſſimam. Non quod hæreticos ullos propagare aut tueri velimus, ſed quod Helvetici comeatus commoditate Galliam non privari interſit plurimum. Eam vero comeandi opportunita-

ANNO 1625.

portunitatem, hæreticam censeri debere non arbitramur. Nec alia fuit Arnaldi Ossati Cardinalis res Gallicas apud Pontificem prudentissime procurantis sententia. Imo vir maximus de fœderibus nostris sic censebat; Non referre cuius sint religionis fœderati, quum pro regni, sive reipub. statu, non pro religione convenerint. Quin potius, stante regno, sive rep. religionis suæ quisque causam incolumem præstet, qui aliter sentiret, hujus judicium esse in politicis nullum, in religione verò superstitiosissimum. Et Christianos quidem in Cæsarum, Christianæ fidei adversantium castris stipendia feciss̃e, proque Imperii Rom. nondum Christiani gloria pugnasse, Tertulliani de Corona liber, & Thebæorum martyrum legio, satis ostendunt. Quod si illius ævi Christianis, adhuc sinceris, pro salute proque imperio Cæsarum Christiana sacra spernentium militare licuit, non videmus cur hodie nobis minus liceat pro Christianorum populorum, etsi à Catholica fide aberrantium, sed amicorum, sed vicinorum, salute, imperio, libertate militare aut fœdera cum iis sancire. Hollandi Zelandique liberarum provinciarum jure censentur, & publicus Regum populorumque consensus potentatum agnovit, liberas effecit. Ipsi etiam Austriaci publicis induciarum tabulis & libertatem & potentatum agnovere. Hodie repetuntur ad servitutem. Pugnant pro retinenda libertate. Auxilia sibi à nobis qualia ipsi nobis non pridem contulere, deposcunt: Juliacenses pro sua ditione: Palatinus pro Palatinatu suo: Rhæti pro Valle sua Telina recipienda. Et inter istos quidem sunt Catholici non pauci; Quorum salus de Reipublicæ salute pendet. Hos calcari ac proteri necesse est, quandocunque ceteri opprimentur. At ne duo tresve boni male deserantur, centum improbis bene subveniri Christianæ charitatis ratio pronuntiat. Omnes autem bene nobis sunt meriti, res omnibus cum adversario est, qui per eorum ruinas gradum ad nos adfectat. Acceptæ ab illis gratiæ non respondebimus? an caulabimur esse hæreticos? Vocati rogatique olim à nobis, auxilio fuere nobis, etsi Catholicis. Vulnera quæ Judæo latrones inflixeant, quæ Levitæ, quæ Sacerdotes neglexerant, alligavit Samaritanus; natio Judæis abominatissima; Ecce Samaritanum à latronibus vulneratum, auxilia poscentem à Judæo: cunctaris Judæe, circa disciplinæ scrupulos? vade, inquit Christus, & fac similiter.

XI. Fœdera cum Turcis nostra cunctis populis Christianis utilia.

Diximus, fœdera quæ sunt à nobis cum Principibus aut Populis religione dissentientibus inita, religioni Catholicæ nihil officere. Hoc amplius dicimus, profuisse, ac prodesse non minimum. Nihil est orbi Christiano magis hostile, quam imperium Turcicum. Haud culpanda tamen sunt fœdera, quæ majores nostri cum Ottomannicæ familiæ principibus fecere, horum beneficio provincias nostras Africano littori adversas ab infestissimis incursionibus defendimus, quas non semel inter bella nostra civilia hoste pernicios̃issimo ingruente vexari, diripi, inflammari contigisset. Etiamnum verò, de Christianis quibuscunque nationibus capturi, Legatos & Consules nostros salutariter implorant. Et, modo ne commemorationi exprobratio subesse ulla dicatur, Ferdinandi Cæsaris legatis petentibus pacem à Solimanno impetravimus. Denique fœderis nostri beneficio ipsissima Christianæ salutis cunabula, sancta Domini Servatoris nostri vestigiis loca, Christianis incolis cedunt, & peregrinantium religiosis hospitio patent gratissimo. Unde injuriam certè orbi Christiano fecit Hispanus, qui hanc nobis amicitiam, ad publica gentium Christianarum commoda comparatam, vitio vertit, quam ipsemet studiosissimè ambit, ut, si nobis tandem exclusis tandem admittatur, fiant olim, quod summoperè cavendum monuit Ossatus, gemini Turcæ; religionis tantum specie dissimiles, consiliis pares.

XII. Fœdera nostra cum Germanis Principibus non Catholicis Legato Pontificio præsente, comprobante. Austriaci etiam fœderatos habent Protestantes. Edicto Nannetensi religio Catholica plerisque locis restituta.

Turcico fœdere nostro Catholicæ religionis conscientiam non lædi evidens utilitas ostendit. Nec invidemus aut objicimus Hispano Persicum, si tam innocentibus emolumentis transigitur. Nunc de aliis fœderibus, quæ cum Christianis quidem, verum ab Catholica sententia deviis confecimus. Plerique omnes Vervinienſi fœdere continentur. Cujus fœderis causa, auctor & suasor Pontifex Maximus, Alexandrum Medicem Legatum miserat, comite Francisco Gonzaga Episcopo Mantuano iis præsentibus atque comprobantibus præscriptæ fœderis tabulæ perscriptus adfederatorum catalogus, ac nominatim ab Rege comprehensi Comes Palatinus Rheni, Marchio Brandenburgensis, Dux Virtembergicus, Hessorum Princeps, Onosbachii Marchio, Frisiæ Orientalis Comites. Item pagi Helveticorum tredecim, Rhætorum tres. Tunc temporis, Comes Rheni Palatinus & Rhæti, aliique, non minus à Pontifice & Hispano inter hæreticos censebantur, quam hodie. Et tamen adscripti sunt fœderi, præsentiente & consentiente Pontificis Legato Cardinali. Quin etiam Philippus ipse non paucos etiam adscribi voluit, scilicet è Septemviris Saxonem, urbes maritimas, Hamburgum, Lubecam, & complures è Civitatibus & Ordinibus Imperio Germanico obsequentibus, qui nec à nobis inter Catholicos numerantur. Ad hujusce autem fœderis exemplum Henricus Magnus, pacem foris partam, potissimum stabiliendam sibi esse duxit. Eo consilio civibus & Principibus Calvinidogma profitentibus indultum apud Nannetes edictum, promulgandum Senatui permisit; Quale tandem post funestissima bellorum civilium damna decessores ejus, mali majoris metu, permiserant; Quale Sabaudus Angrunianis, Ludoserninis, Perosanis Convallensibus suis; Quale Polonus; Quale Austriaci, plerisque sub imperio Germanico civitatibus, imo & locis in Austria sua nonnullis; atque etiam in Pannonia, Boëmia, Moravia, Silesia, & Croatia; Quale denique priusquam ullus è Regibus nostris, Carolus V. Germaniæ

ANNO 1625. maniæ Protestantibus, indulserant. Edicto illo Henricus Calvini sequacibus ad disciplinæ ritus conventicula certis locis, quæ momenti minoris esse videbantur, concessit. Extra ea si convenirent, multari ac puniri gravissimè jussit. Sic pacem Ecclesiæ Gallicanæ reddidit, & Catholicæ pietatis officia, undecunque fuerant ejecta, reduxit, Ecclesiasticis securitatem, dignitates, bona restituit, cunctas regni provincias beatissima pace tranquillavit.

XIII. Fœdus cum Hollandis nostrum Catholicæ Religioni non inutile.

Facto Vervinii fœdere Hollandorum mentio suppressa fuerat, nisi quod Henricus, jurando signandoque, ratas sibi esse tabulas ea conditione dixerat, ut ne quid adversus pacta facere argueretur, si quas ab Hollandis acceperat mutuo pecunias, annuis pensionibus redderet. Quod, quum bona fide præstaret, indoluit Hispano debitorem creditoribus exsolvere, quod res eorum quandoque dubias erigeret. Inde irarum odiorumque redintegratio. Sed quo minus Gallici soli quicquam, vi armata invaderet, fœderis memoria recens obstabat. Itaque ad dolos reversus, quorundam è primaria nobilitate animos occultis artibus ad res novas tentare, sollicitare, corrumpere. Longa dein conjurationum series: Quibus detectis, etsi pericula devitaremus, damnis tamen adficiebamur non levibus; Qui viros ad magna genitos, per justa supplicia perdere, aut suspectis diffidere cogebamur. Conjurationum nulla fuit sine religione mixtura dementiæ. Inter has male nobiscum servatæ pacis injurias, Hollandici belli tœdium cepit. Pacem quæ nihil habitura esset insidiarum optabant Hollandi; quæ libertati religionive suæ præjudicia faceret, respuebant. Pacem & religionis arbitrium concedebat Hispanus, si religionem damno libertatis emptam vellent. Hollandis pertinaciter & religionem & libertatem retinentibus, Hispanus tantum inducias dabat. Illi per speciem induciarum factionibus adornandis occasionem quæri suspicabantur, Incertis consilii, opemque flagitantibus adfuit Henricus, fœdus pepigit, & populorum bene de Gallia merentium tutelam, uti pacem, aut longas inducias cum Hispano bonis conditionibus haberem, suscepit. Quod quum authoritate sua, legatorumque industria confecisset, hoc etiam Catholicis impetravit, ut in Pagis ad Provinciarum fœderatarum civitates in Brabantia pertinentibus nihil circa religionem fieret, quominus Catholicæ solius cultus, uti hactenus fuerat, permaneret, fraudemque abfuturam Ordines & Mauritius Nassauvius Henrici Legatis promisere.

Hoc impetrato gradum sibi ad majora struxerat, & mandata Petro Janino legationis Principi dederat, enixe admodum contenderet, ut Catholicis, qui sub Ordinum fœderatorum imperio degerent, avito ritu Deum colere fas esset.

XIV. Mandata Henrici Magni pro Catholicæ religionis apud Hollandos libertate à P. Janino explicata. ANNO 1625.

Regis mandata Janinus exquisitissimis argumentis implevit: gravissimaque apud Ordines oratione contendit, ut intelligerent, Regem, Catholicæ religionis cultorem, bona piaque mente, suæ religionis hominibus per Ordinum provincias concedi etiam atque etiam petere, quod ipse per omnem Galliam hominibus Ordinum religionem profitentibus indulsisset moveri numero, satisque esse crudele, Catholicos complures, partem reipubl. fœderatæ, pariter cum ceteris longissimi belli tœdia, casus acerbos, horrenda pericula, fortissime perpessos, parta pace, adserta patriæ libertate, & pacis & libertatis beneficio, in ipsa patria, pro qua feliciter pugnaverint, prohiberi. Nam quem illic esse pacis aut libertatis usum, ubi professæ religionis à majoribus acceptæ conscientiæ perduellem facit? Ordines scire quantis viribus tandem erumpat oppressa religio. Hanc esse causam præcipuam ac potentissimam, quæ Provincias suas in fœdus armaverit. Idipsum esse, quod in iisdem Provinciis haud spernandam civium multitudinem, mutati quidem dominatus patientissimam, sed exercendæ religionis suæ studio tacitè æstuantem ad lacrimas & preces impellat. Fortibus viris honestius esse lacrimis exorari quam ferro, & ex eventis bellorum, quæ passim in plerisque orbis Christiani partibus sunt excitata, facile colligi, libertatem istam Christianis populis numquam impunè denegatam fuisse: Deo significante talia dissidia non armata militis aut carnificis manu componi, sed impetrato per amica mutuæ caritatis officia divini numinis afflatu, quo Princeps & Pontifices, ac ceteri quibus est populorum cura concredita, cum Ecclesiæ Capite in ea re media serio conspirent, quæ sanctissimi Patres hujusmodi malis adhibenda esse docuerunt. Interea Regem prudentissimum, edicti fide servata subditis, imperio suo gentibus providisse, ut religionis quam vocant reformatæ, homines una cum Catholicis degerent, iisdem urbibus, sub iisdemque sæpe tectis quieti. Hac ratione animos ante bellum rabie feros adeo mitigasse, ut jam utrinque optimi ac sapientissimi quique communionis concordia jungi, omnesque offensionum causas de medio tolli, vehementer exoptent, consilium quod ipse sibi cepit, quodque regno suo salutare est expertus, hoc libenter amicis suis dare, atque etiam arbitrari, proprias esse rationes, quæ debeant fœderatas Provincias in eandem sententiam perducere: quippe aliam esse regis causam, vetantis inter subditos religionem usurpari, nisi quam ipse, quum est regnum adeptus, in regni sui provinciis vulgatam repperit probavitque: aliam Ordinum fœderatorum, provincialibus & popularibus suis religione interdicentium jam pridem recepta, diuque ante probata, quam Ordines ipsi hodiernam suam induxillent, Illum jure suo facere; sed

ANNO 1625.

sed imprudenter, si cum regni detrimento summum jus lenitati clementiæque anteponat. Istorum vero ex utriusque religionis civibus conflata Republica, communibus utrorumque viribus, animis, opibus parta libertate, iniquam fore societatem, si nunc major novatæ religionis sequacium numerus ceteris imperare sic velit, ut religionis usum adimat, quam habent ipsa libertate antiquiorem. præterea graviter peccaturos Ordines si negata Catholicæ religioni libertate, exemplo suo religionis suæ consortibus ejusdem sibi libertatis gratiam implorantibus, aures principum Catholicorum occludant. Viderent igitur, ne severitate sua pernicioſum dogma reducerent existimantium bella justa geri, ut in potentiorum religionem ceteri cogantur; quo sæpe supremæ potestates efferatæ, populos ad internecionem conscelerati ſſimis odiis accenderunt Libertatem qua de agitur concedi tuto posse civibus strenua fide notissimis, tot periculorum sociis; Qui tamdiu religionis usu privati, duræ sortis arbitrium, difficultati, temporum, non injuriæ dominantium imputantes, justum dolorem cohibere maluerunt, quam vel minimum hiscere quod publicæ concordiæ officeret; spe scilicet optima sustentati, bellis secundo fine confectis securitate constituta in partem prosperitatis venturos, qui laborum & ærumnarum fuissent participes. qua spe sublata, duorum alterum sequi, ut zelo religionis adamatæ perciti magis inardescant, & factionis violentia negatam, contraria factione receptam velint; aut ignava derelictione, ab illius cultu paulatim desuefacti, tandem extincta divinitatis memoria in cogitationes impias dissolvantur. At impletatem multo esse Reipublicæ quavis superstitione periculosiorem. Quum superstitiosus omnia metuat, vindictaque hominum vitata, divinam longè formidabiliorem se non evasurum credat; ideoque legibus obtemperet; ac semper facilius à criminibus abstineatur, quam qui nec spe nec metu justitiæ divinæ tangatur nec illicitum aut turpe quicquam putet, nisi quod posse oculos magistratuum vel manus fallere diffidat. Hæc obtinendæ Catholici cultus libertati abunde sufficere. Sed Regem qui plurimos in Ordinum conventu acrius dissensuros provideat, nolle discordia Rempublicam turbare fœderatam. Itaque preces ipsum suas substringere, nec jam rogare libertatem Catholicis publicam concedi, sed privatam ac domesticam indulgeri. Ne cui scilicet Catholico suis in ædibus ecclesia familiari, Deum ritu suo coluisse crimini detur. Quod si adhuc periculosum reipublicæ videatur, non displicere sic etiam caveri, ne quis ecclesiasticus ullibi fœderatæ ditionis locorum sedem ponat, nisi prius & nomen & domicilium apud acta profellus notorem dederit, qui virum bonum, & factionis noxa solutum præstet. Hanc indulgentiam parcissimam, Reipublicæ fœderatæ minime damnosam, cives summi beneficii loco susceptures, eoque contentos Provinciarum fœderi firmius adhæsuros: Regem vero gratias Ordinibus habiturum magnas, laudaturum prudentiam recto consilio feliciter utentium. Quod si civibus æqua poscentibus negare pergant, eum quoque in opinione sua permansurum, semper habituros quod sibi pernicioſissimum fore merito suspicentur. Nihilominus tamen suadere Catholicis, ut quicquid Ordinibus hac in re visum fuerit patiantur, ac patriæ tranquillitatem modus omnibus servent. Si quid moveant, pœna potius quam favore dignos arbitrari. Causa perorata, Provinciarum delegati, quum sententiam rogarentur, amplius deliberandum censuere; Plerisque postulatam Catholici cultus libertatem publica legis auctoritate concedi, nisi cum præstantissimo Reipublicæ periculo, non posse pronuntiantibus: Nonnullis tacita potius clementia tolerari aut dissimulari debere existimantibus; tribuendum que id civium, conterraneorum, commilitonum fidelitati; Præterea tanti Regis intercedentis majestati amicitiæque. Et horum quidem sententiæ seu voto deinceps in plerisque locis magistratus obsecundantes multum de acerbitate solita remisere; aliquid etiam liberalius concessuri, si facilis copia Sacerdotum fuisset, quos sub magistratuum legibus placidè, ab omnique ambitionum seu factionum suspicione procul, vitam acturos quietam, neque alia præter pietatis officia curaturos sperare potuissent. Verum plerosque omnes ita factos atque institutos esse sibi persuaserunt, ut absque ullo Christiano caritatis sensu, religionem in eo sitam crederent, si quamplurimos ritus, priscis fidei Christianæ auctoribus ignotos, obstinatissime defenderent, ac vel minimum dissentientes immanibus odiis persequerentur; hostes hominum, potius quam erroris.

ANNO 1625.

XV. Fœdere cum Magnæ Britanniæ rege Catholicæ religioni cavimus.

Novissimum fœdus nobis est cum Magnæ Britanniæ Rege, conjugii sacramento sanctum, summi Pontificis consensu ratum. Obstrepere Monitor non audet. Scit expetitum à suis, quod unquam assequi noluere; qui spe connubii lenta generosissimum Principem lactari posse crediderant, interea dum per emissarios Britanniam bellis ob religionem internecinis conturbarent, eventu longe utiliore, quam si conjugalibus pactis Britanni genero Palatinatum reddere cogerentur. Et dolos quidem illi suos astu religioso pulcerrime coluerant. Non ignorabant consuesse Gallos cum populis ab vera religione dissidentibus fœdera sic percutere, ut religioni Catholicæ quam fieri possit maximè consultum velint. Hac lege Henricum Magnum, Reginam Matrem, auxilia misisse Iuliacensibus. Sic Madritano fœdere pro Valtelinis apud Rhætos ea condicione transactum, nequa præter Catholicam religio publicè coleretur. Norant quantis viribus Janinus apud Batavos egerat. Huic sedulitati nostræ multum se adjecisse credi simplicibus voluerunt. Petierant à Britanno pro Catholicis, quæ nisi cum pernicioſissimo belli civilis tumultu concedi non posse providerant. Quod si sequeretur; rem optatissimam tenerent. si negaret Britannus, odia popularium Catholicorum in ipsum accenderent, eorumque animos Hispanici dominatus cupidine vehementius inflammarent, aut, si nihil aliud, saltem nos religionis Catholicæ studio longe superare dicerentur, qui, ob non impetrata religionis privilegia pleniſſima, conjungii tam præclari mentionem dirimi maluissent. Verum ea res non modico damno stetis Catholis, præfestinato gaudio nonnullis jam suas erga Hispanicam mentes temere nudantibus, eoque nomine partium inimicarum

ANNO 1625.

ſuſpiciones auctæ, ordia exaſperata in eum modum, ut Britannis poſtea nobiſcum ſerio fœderis negotia tractantibus, nil fuerit expugnatu difficilius Conventum tamen, & attributa Sereniſſimæ Reginæ familiæque ipſius univerſæ liberrima Catholicæ religionis celebrandæ facultas; datus Epiſcopus; additi Sacerdotes XIIX. conceſſa pietatis ſolatia ampliſſima: denique indigenis Catholicis impetrata ſecuritas quantam ipſis non impetraverat Hiſpanus: Ut ſi quid acerbius patiantur, eo referri Britannus ipſe Magiſtratus velit; quod Hiſpanæ factionis conſilia nonnulli fovere dicantur. Qua ſuſpicione remota, Eccleſiæ innocenti pacem imposterum futuram ſperamus. Et ſpei quidem haud vanæ votum, Regis noſtri, ſummo id ſtudio procurantis, pietas, & Magnæ Britanniæ regis optime judicantis æquitas, ratum fore pollicentur.

Concluſio Apologetici.

HÆC de fœderibus noſtris, eorumque pietate, juſtitia, neceſſitate, ad calumnioſas Admonitiones dicta, ſive notata ſufficiant. Quæ de Mansfeldio, Brunſuico, de Arctois Regibus, Dano, Sueco, deque Gabore, Tartaris interſeruntur, inania ſunt & poetica terriculamenta. Nulla nobis cum iis intercedunt fœdera. Si qua ſorte unquam fiant, ea uti juſta ſint, operam ſedulo dabimus. Sapiet Monitor, poſtquam Theologi nomine abuti deſierit, & conſilia Regum, ſilentio ſibi eſſe adoranda didicerit. Nos interea de fulmine Romano, quo ſibi caudam inſpicavit ſcorpius, ſub optimo prudentiſſimoque Pontifice admodum ſecuri, quæ regno Chriſtianiſſimo convenientia videbuntur, peragemus. eatela, ſi manu Hiſpanica mittantur, non expaveſcimus.

CXXVIII.

[Was wegen der Spaniſchen Heurath mit dem Printzen von Wallis für Tractaten obhanden geweſt, davon iſt droben Meldung beſchehen. Dieweil aber ſelbige ihren Fortgang nicht erreichet / und beſagter Printz ſich mit der Königlichen Princeßin aus Franckreich vermählet / als iſt alle Freundſchafft zwiſchen Spanien und Engelland darmit erloſchen / und hat der König in Engelland / zu Abbruch Spanien wegen einer *Conjunction* mit den Herrn Staaten nachfolgenden Accord gemacht.]

Conjunction der Engliſchen und Holländiſchen Schiffe.

Alſoo de Sereniſſime Koninck van Groot Britanie heeft doen monteren, en toe richten een vloot van twee en tachtigh Oorlog ſchepen verſien mit geſchut, ende met alle andere noodighe ammunitie ende Vivres onder een Admiral, Vice Admir. en andere Capiteynen en Officieren / met een groot getal van zeevolck en Kriigs-volck / by weelcke Koninckliche Vloot de Heere Staten Generael der Vereenigde Nederlanden ſollen doen voeghen ende by komen een vloet van twentigh andere ſchepen / door hen doen toeruſten, en armeren en verſien met geſchudt, en alderhande nodighe Munitie en Vivres, met hun Commandeurs, Capiteynen, en Matroſen van behoorlicke qualiteyt ende getal, op dat deſe twee Vlooten vereenigt ſoude worden, en in Zee geſonden / tot ſekere Voyage ende gedeſtineert deſſeyn door zijn Majeſt tot ſchade ende nadeel der ghemeene vyanden, en alſoo van nooden is dat alles in goede Ordeningh ende met Correſpondentie beleyt zy, om de meeſte dienſt, die man ſal konnen, da er af te trecken ſonder diſordre, Confuſie en Verwarringe. So iſt dat, na hier opgehouden Communicatie tuſſchen de Heer Dudley Carleton Ridder, Ordinare Ambaſſadeur van de geſeyde H. Koning ende de Gedeputeerden der geſeyde Heeren Staten, veraccordeert en verdragen is, dat de geſeyde twintigh Scheepen der Heeren Staten een beſondere Eſquadron ſullen macken, en beleydt ende gecommandeert worden door hun Admirael, Vice Admirael, ende onder Admirael, onder hun eygen Vlaggen, naer d'ordre ende te gebruyck der andere Vlooten en Oorlogh ſcheepen van Engelandt, ende van deſe Nederlanden doch echter ſoodanigh, dat de geſeyde Admirael ſal ontfanghen en volgen d' Ordres ende Commandementen van d'Admirael oft General van de Koninckticke Vloot / die hy aen de gheſeyde Vice-Admirael en Onder-Admirael, en aen d' andere Capiteynen ende Officieren der geſeyde twinting Scheepen deelen ſal.

Dat d' Admirael en Vice-Admirael der gheſeyde twintich Scheepen ſullen hebben ſittinghe en plaets / ende ook delibererende en reſolverende ſtem in de Raet van d algemeene Vloot, de ge ſede Admirael na ende naeſt d' Admirael der Scheepen van Zyn Majeſteyt en de Vice-Admirael in ſoodanigh een Plaets en Ordre nae de Vice-Admirael van Engelandt, als daer nae aen hem behorolick enna reden toegeroeſen ſal worden, als alle d' Officieren van de Koninckliche Vloot te ſamen ſullen zyn dat van de Conqueſten, die in Zee of inde Havenen der Vyanden, van Scheepen en hun toeruſtinghen toebehoorrn, van Root, Gout, Silver, Koopmanſchappen, ende andere diergelicke dinghen de gheſeyde twintig Scheepen voor hun part het viifſte deel ſullen hebben. Aldus veraccordeert ende beſlooten in den Haegh tuſſchen de geſeyde Heer Ambaſſadeur Carleton ende de geſeyde Heeren Gedeputeerden. Tot getuyghenis van 't welck deſe Acte door hem gheteeckent is, de tweede dagh van Auguſtus, 1625. Dudleus Carleton, Nicolas de Bauchorſt, S. von Beaumont, Gisbert de Boeſelar, S. von Haerſolte.

CXXIX.

[Mitlerweil der Ambaſſadeur Carleton in dem Haag wegen *Conjunction* dieſer Schiffe handelte / ſo waren die Herren von Sommersdiick / Burmannia und Joachin in Engelland bemühet / um den König zur Ruptur gegen Spannien zu vermögen / welches dann nicht viel Mühe bedurffte / dieweil der König allbereit durch Carleton zu erkennen gegeben / daß er mit Spanien brechen wolte. Dieſem nach ward ohne lange Berathſchlagung zu Southampton eine offenſive und defenſive Alliance auch nachfolgen Puncten geſchloſſen.]

Des Königs in Engelland offenſive und defenſive Alliantz gegen Spanien.

Die Staten Generael der Vereenichde Nederlanden, aen alle de genen, die deſe teghenwoordigen ſullen ſien. Saluyt.

Alſoo op de ſeevende dach in September van tegenwoordig Jaer 1625. een Verbondts-Tractaet

ANNO 1625. ctaet van Ligue offensive en defensive gemaeckt en veraccordeert is te Zouthampton tusschen de Heeren Commissarien van de Serenissime Koninghvan Groot-Britanie, in de naeem van de geseyde Koningh, en van siin Koninckriicken, en de Gesanten / door ons gesonden aen sijn geseyde Majesteyt in onse naem / en van onse Gemeente, daer afd in hout volcht.

Also / om met een gemeene Provingh te breken de progressen en voorderingen der oongerechtige Usurpatien van de Koning van Spagnien / en siin eersuchtige Aenschlagen / door de welcken hy dageliicks beroert en ontrust de rust en Staten der Koninghen Vorsten van Europa, en besonderliick die van de Vereenigde Nederlanden, de hooghste, uytsteckenste en machtigste; Vorst, Karel / door Gods genade Koning van Groot-Britanie, Vranckriick en Yrlandt, Beschermer van t Geloof, &c. ernsteliick versocht is van wegen de Hooghe en Mogende Heeren, de Staten Generael der gheseyde Vereenichde Nederlanden, door Middel van de Heeren Francois Aerssens / Ridder, Heer Sommelsdiick, de la Plate Albert Joachimi beck Ridder, Heer van Ostende en Odekenskerck, en Rienck de Burmania / van Ferwert, Grietman van Ferwerdeel, Ambassadeurs aen siin geseyde Maiesteyt van wegen de geseyde Heeren Staten, om met hen te treden den in een enger en vaster Confederatie en Verbintenis, en in Ligue offensive en defensive teghen de geseyde Koningh van Spanien en siin Adherenten: soo is t dat sijn geseyde Maiesteyt van Groot-Britannie, &c. tot Continuatie van taffectie en sorgh, die de Koningen en Koninginnen, siin Voorsaten, en voornameliick doverlede Koningh van geluckseligher Gheheugenis, siin eer waerdighste Heer en Vader, altiidt gehad hebben voor de Conservatie en Onderhoudingh der geseyde Vereenichde Nederlanden te gen de geseyde Koningh van Spagnien, en Vyanden van hun Vryheit, geliick ook voor d Assistentien en groote Bystanden die van tiidt tot tiidt aen hen gegeven siin / so door Meurouw, de Koningin Elisabeth / als door de geseyde Heer Koning, Vader van siin Majesteyt, tot de volkomen restablissement van siin waerdste Broeder Frederiick / Serenissime Keur-Vorst Palts-Graef aen den Rin in siin enffeliicke Staaten / Possessien en Digniteyten / daer af hy ongherechtichliick versloten is door de gheseyde Koning van Spanien en siin Adherenten: soo is t dat siin Maiesteyt verkosen en gheconstitueert heeft de Heeren Jacob Baron Leysiin groot Tresorier van Engelant / Georg Hertog van Buckingam, siin Admirael van Engelant / Willem Graef van Pembroeck / Camerlinck van siin Hof, Jacob Graef von Carlite / Henriick Graef van Holland / Edward Baron Conwey / eerste Secretaris van Staet / Fulcke Baron Broecke, Robbert Naunton Ridder Meester der Gardes Nobles Albert Maurton, ook Ridder, en d' ander der eerste Secretarissen, en Richard Weston Ridder, Canceliervan siin Schaeckbort, of ses van hen / alle en een yder van hen Raets Heeren in siin Raet van Staet en besondere Raet, en dese versien met genoechsame Macht (deraf Copy aen 't eynde van dit tegenwoordig Tractaet gevoecht sal worden) om met de geseyde Heeren Ambassadeurs der geseyde Heeren Staten, ook versien met genoeghsame Macht (daer af ook Copy aengevoegt sal worden na de van de gheseyde Maiesteyt) te tracteeren, verdragen en sluyten een Ligue offensive en defensive tusschen siin geseyde Maiesteyt, en de gheseide Heeren Staten, tegen de Koningh van Spanien en siin Adherenten: Welcke Commissarisen van siin geseyde Maiesteyt, en Ambassadeurs der gheseyde Heeren Staten, na veel Vergaderingen, en Deliberatien, op tot Subject gehouden, verdragen, besloten en gearresteert hebbe de Punten en Artiickelen, die hier volgen. ANNO 1625.

I. Eerstelijck salder siin Alliantie van Ligue offensive en defensive tusschen siin geseyde Maiesteyt van d' een Sijde en de gheseyde Heeren Staten van d' andere Sijde, om met openbare Oorlogh de Koningh van Spanien te bestormen in al siin Koninckriicken, Landen, Ondersaten en Rechten in alle Plaetsen, aen dese en gene Sijde van de Ligue ter Zee en te Landt.

II. Welcke gheseyde Alliantie soo langh sal duren / als de Koningh van Spanien sal continueren te pretendeeren door Oorloghen / Middeln van dadelickheydt / en andere eersuchtige Meneen en Belagingen op de Vryheyt en Rechten der gheseyde Vereenighde Landschappen / en als de Keur-Vorstelicke Digniteyt / Landen en andere Patrimoniale Staten van t Paelts-Graefschap door hem / of door siin Adherenten sullen geoccupeert blyven / ten minste voor de tiidt van viifthien Jaren.

III. En sullen siin Maiesteyt van Groot-Britanie, &c. Noch de gheseyde Heeren Staten niet mogen handelen met de Konigh van Spanien, noch met siin Adherenten, in de gheseyde Terme van viifthien naestkomende Jaren, te beginnen van de Dagh van het tegenwoordigh Verdragh, van Vrede, Bestandt, Schorffingh van Wapenen, noch in eenige andere Handelingh treden, ten gelijcke eynde streckende, directeliick of indirecteliick, noch ook dit tegenwoordigh Verbondt verlaten of afseggen, dan met gemeen advijs en toestimmingh: en siin gheseijde Maiesteyt en de geseyde Heeren Staten sulle gehouden siin sich op de Continuatie van dese tegenwoordige Alliantie te verklaren, een Jaer de vooren eer de geseyde viifthien Jaren verstrecken sullen siin.

IV. In dit Verbondt sullen ook ontfangen worden alle Kuningen, Princen, Gemeenten, Steden en anderen, die in dese Saeck gheinteressert, en sulcks op billiicke voorwarden sullen, begeeren, te welcken solemneliick door expresse Deputatie hier toe versacht sullen worden, door siin gheseyde Maiesteyt, en de gheseyde Heeren Staten, Yeder in't besonder, of gesamentliick, binnen drie Manden na het Besluijt van 't tegenwoordigh Verdragh, of eer, soo t' geschieden kan.

V. Daer sol goede en oprechte Correspondentie siin tot d' onderlinghe Defensie en Beschermingh der Koninckriicken, Staten en Onderdanen van weer Sijden, tusschen siin gheseyde Ma-

ANNO 1625.

jesteijt, en de gheseyde Heeren Staten, die respectiveliick ghehouden sullen zijn naer hun Vermoghen de Welstandt, Seeckerheyot, en Voordeel van malkander te bevorderen, geliick oock de Schade, Verswaking en Ondergange, vande geseyde Koning van Spanien hun gemeene Vijand, te betrachten.

VI. Zijn gheseyde Maiesteyt, en de gheseyde Heeren Staten sullen ghehouden zijn dese hun ghemeene Vijandt aen te tasten met al hun Macht/ ter Zee en te Landt, en sullen tot dien eijnde alle Jaren doen toe-rusten en onderhouden een, twee of meer Vloten, door Middel van de welcken sij hem sullen aentasten, en infesteren door Landingh van Volck in 't vaste Landt, of door andere Aggressien in alle zijn Havenen en Eylanden, met soo groote vigeur, dat de Communicatie van de Zee, de Koop-Handel in Europa, de Negotie der beijde Indien, en principaliick de Jareliicksche Retour van zijn Vlooten hem afgheschneden en gheretrancheert mach worden.

VII. En om aen te vanghen soodanigh een dessein met Order, en met een geregelde en verdeelde Bekostigingh, sonder die gheheel ten Belastingh van zijn gheseyde Maiesteyt, of der gheseyde Heeren Staten alleen te laten, soo is ghesegt en verdragen dat zijn gheseyde Maiesteyt van Groot-Britanie, &c. Een goet Ghetal van Schepen, ten Oorlogh toe-gerust, op de Custen in Eylanden van Spagnien sal houden, om gewooneliick so veel, als mogeliick is, de monden der Rivieren van Lissebon/ S. Lucas, en de Bay von Cadis gestopt te houden, geliick oock de gheseyde Heeren Staten van hun Syde ghehouden sullen zijn desgheliicks op de Custen van Vlandern te doen, om, soo veel hen mogheliick is, de Havenen gesloten, en de Zee vry van Zee-Roovereyen te houden.

VIII. Maer soo daer-en-boven goedt ghevonden wierd, om een treffeliicker Sprongh te doen, en de gheseyde Koningh van Spagnien in zijn eyghen Koninckriicken en Staten gevoeliicker besich te houden, een groote Vloot in Zee te brenghen, met een dessein, dat tusschen Zijn gheseyde Maiesteyt en de gheseyde Heeren Staten gheregelt en vast gestelt is; Soo sullen in soodanig een Geval de gheseyde Heeren Staten gehouden zijn te contribueren, en op te brengen een vierde Deel van 't Getal der Schepen, die Zijn gheseyde Maiesteyt ten dien eynde sal doen toe-rusten, en in Zee brengen, omtrent even groot evenvel toe-gerust, en voor soo lange tydt, als die van zijn Maiesteyt gemuniceert.

IX. Zijn Maiesteyt sal het Commandement hebben over soodanige geheele Vloot, door zijn Admirael, of in diens Stede zijn Vice-Admirael. Dochechter is verdragen en veraccordeert dat d' Admirael en Vice-Admirael, die de Vloot der gheseyde Heeren Staten sulle commandeeren, als sy met die van Zijn Maiesteyt geconjungeert zijn, een tweede Vlage sullen mogen opstoecken/ met eenige oude Capiteynen by alle Deliberatien van Krijgs-Raed verschijnen, en daer in Stem hebben; En dat de Commandement op de gheseyde Vloot der gheseyde Heerer Staten door d' Admirael of Vice-Admirael van zijn gheseyde Majesteyt mediateliick ghedaen sullen worden, en door Intermissie van d' Admirael of Vice-Admirael der gheseyde Heeren Staten oock alle Recht sullen hebben over hun Officierern, Soldaten en Matrosen, als sy Verschil onder hen hebben. Maer indien' er eenig Disput of Verschil quam tusschen eenigen van de Vloot van zijn gheseyde Majesteyt, en die van de gheseyde Heeren Staten, soo sal tverschil ge-examineert en gedecideert worden naer de Wetten en Ordonnatien, door d' Admirael of Vice-Admirael van zijn gheseyde Majesteyt in de Krijgs-Raet.

ANNO 1625.

X. In d' Exployten van Oorlogh, die ghedaen sullen worden om eenige Havenen te overweldigen, Rivieren op te zeylen, en de vijantliicke Schepen te bespringen, of in d' andere wercken van gheliick Gevaer en Natur sal dese Order onderhouden worden: Dat men geen grooter Getal van Schepen der gheseyde Heeren Staten sal gebruycken, dan naer advenant van dien van zijn gheseyde Maiesteyt naer de Grootheyt van de Bystant; Ten zy dat met ghemeene Toestemmingh der Oversten van Weer Zyden anders geresolveert wort.

XI. Indien d' een of ander Vloot in Zee bystant van Vivres, Munitie, Zeylen of andere Toerustingh van nooden had, soo sullen, indien 't mogeliick is, d' Admiraelen aen malkander onderstant doen, voor en redeliick Prijs, of op voorwaerde van gelijcke Weer-Leveringh in de Weer-Kering der Vlooten, naer 't believen van de geenen, die sulck versocht hebben.

XII. Indien dese Vlooten, dus te samen gevoeght toe-gerust, in Zee op 't Landt eenige Roof van de gemeene Vyanden krijgen, 'tsy van Mannen, Schepen, Gout, Zilver Koopmanschap, en ande voerende goederen, soo salmen terstont een Staet en Register van alle soodanige Roof maecken, in teghenwoordigkeit, en door Middel der Officieren van de beyde Vlooten, ter goeder trouw, en sonder yets daer af te verbergen, of wech te schlepen: De welcke daer na gherechteliick ghedeelt sullen worden, naer de Proportie van 't getal, en Grootheyt der Schepen, die zijn geseyde Maiesteyt, en de geseyde Heeren Staten sullen hebben toe-gherust en bygebracht, om dese gemeene Vloot uyt te maken, niet tegenstaende dat gebeuren kan, dat, ten Tijden van de Roof, geen der Schepen van zijn geseyde Maiesteyt, of vice versa der geseyde Heeren Staten daer by was: op voorwaerde dat soodanighe Prijsen door een Deel der Schepen van de gemeene Vloot gedaen zijn.

XIII. Maer indien zijn gheseyde Maiesteyt van Groot-Britanie, &c. goet vond te doen Schepen op zijn Kosten en goet Heijr, en dat aen eenigh Viandeliick Lant op te setten, om daer een in Val te doen, en eenige Stadt te veroveren, of eenige stercke Ghelegenheit in te nemen, om daer zinn geseit Heyr in Seeckerheyt en in een bequame Plaets te legeren tot Vorderingh zijner Voornemens; Soo is veraccordeert, dat d' Occupatien, die in deser voegen in 't vaste Lant ghedaen worden, ghelijcken volkomen aen zien Maiesteyt sullen behooren en bliiven, niet tegenstaende dat de Vloot der geseyde Heeren Staten

ten

ANNO 1625.

ten daer by geweest, en daer toe geholpen sal hebben.

XIV. Wel verstaende nochtans dat / indien in soodanigh een Landingh en Uytvoeringh d'Onderdanen der geseyde Heeren Staten, oock hier by komen / sij met hun deel van de Roofen voerende goederen sullen hebben, naer Proportie van hun ghetal met dat van d'Ondersaten van zijn geseijde Majesteyt aen de welck alleen al d'onbewegliicke Conquesten, Eylanden / Steden en Landen sullen bliiven.

XV. De genen, die Commissie sullen hebben van siin geseyde Maiesteyt van Groot Britanie of van de Heeren Staten, sullen mogen, uijt Kracht van dese Alliantie, vervolgen, bestriiden, nemen, en over alnee voeren alle hun Vianden / in wat Plaetsen sij die oock ontmoeten; ia sett op de Reden / Monden en Rivieren, en in de Zee-Havenen van Wederstiden, op voortvaerde dat de genen, die op de Reden, in de Monden en in de gheseyde Havens genomen sullen siin, niet sullen mogen nee gevoert worden door dat sy de Rechten, Schattingen en Costuimen aen de gheenen, dien sulcks toebehoort, betaelt sullen hebben: Welcke Haveuen en Reden van siin gheseyde Maiesteyt, en der gheseyde Heeren Staten open en vry sullen inkomen d'Oorlogs-Schepen en Koopliden van Wederstiden, die daer sullen inkomen, bliiven, uyttrecken en anckeren, sonder eenige Verhindering. De geseyde Schepen sulln sich nochtans regeleren naer de Wetten / Recten en Costuymen der sen.

XVI. Indien door Storm, Vervolg van Zee-Rovers, of door eenige andere owangh en Ongeluck eenighe Koopvaerdy-Schepen, Haven Kiesen in de Landen der Gehoorsamheijdt, van sijn geseijde Maiesteijt, of der geseijde Heeren Staten, soo sullen desolve vrijelick en naer hun Believen van daer moghen voor trecken / sonder daer om gehouden te siin aen Lant te komen, hun waren te vermangelen, te verkoopen / of eenige Rechten daer af te betalen.

XVII. De Capitreynen, commanderende de Oorlogh-Schepen van siin gheseyde Maiesteyt / of van de geseyde Heeren Staten, en in Zee gehouden met Privees in besondere Commissien van hun Souverainen, niet begrepen siinde in t'lichaem van de gheseyde gemeene Vloot, sullen oock mogen in alle Steckerheijt hun Priisen, de gemeene Vijanden afgenomen, in de Havenen en Reden van siin geseyde Maiesteyt, en der geseyde Heeren Staten brengen, en daer na vry en naer hun Believen daer weer uyt voeren, om die ter behooreliicke Plaets, volghens hun commissie, te brenghen, sonder ghehouden te siin hun gheseyde Priisen aen d'Officieren van de Plaets bekent te maecken, of eenige rechten daer af aen hen te betalen, maer nochtans op Conditie van hun Commissien te toonen, soo sy door hen daer toe versocht worden.

XVIII. Indien / gedurende dese tegenwoordige Confederatie of Verbondt, eenighe Schepen door Storm, of door eenigh ander Ongeval komen te briisselen, of te vergaen op de Kusten van siin geseyde Maiesteyt van Groot Britanie / &c. Of op die van de geseyde Heeren Staten, soo sollen soodanighe Schepen, of de Wracken en brocken daer af binnen 't Jaer weer geeyscht worden, en dit door de gene, dien sy van rechts wegen toe behooren, af die Cause, en Procuratie van hen hebben: en sy sullen hen weer gelevert worden, sonder andere Form van Proces, betaelende naer de Rechten en Costuymen der plaetsen.

XIX. Indien op soodanigh of geliick voorval eenigh disputy en verschil rees tusschen d'Ondersaten van weer siiden, soo sullen d'Officieren der Plaetsen verplicht siin goeden Kort recht aen hen te doen, en te doen bedienen, sonder de Parthiien, door eenige Formaliteyt van Proces, sangh op en sleuende te houde.

XX. Alle Waren von Contrebande, gheliick siin Munitien van Mont en Oorlogh-Schepen, Wapenen, Seylen, Touwen, Gout, Silver, Koper, Yen, Loot, en diergeliicke dingen, van welcke Plaets men die naer Spanien, en naer d'andere Landen, onder de gehoorsamkeyt van de geseyde Koningh van Spanien, en van siin Adherenten staende, sullen met de Schepen en Mannen, die sy voeren, voor goede Priis verklaert worden.

XXI. Siin geseyde Majesteyt sal Instantie doen by d'andere Koningen, Princen, Staten, Steden en Gemeenten, Neutral ziinde, om aen hun Ondersaten te doen verbieden, so lang de teegenwoordige Oorlog sal duren te handelen met de Koninckriicken en andere Possessien, van de geseyde Koningh von Spanien, en van ziin Adherenten, om hen met hun Weten niet in eenige Schade te doen vallen.

XXII. Indien met dit niet gewillichliick kan veerwerven, so is verdragen dat de Schepen, die in Zee ghevonden worden, en die men vermoedt dat sy hun cours naer Spanien sullen nemen, of naer d'Eylanden en andere Staten van de geseyde Köning von Spanien, en van ziin Adherenten, verplicht sullen ziin stil te houden, onbesichtichgt en besocht te worden, sonder daerom hen te vertragen, of te beschadigen.

XXIII. Ondertusschen sal de Negotie en Koop-Handel overal open en toe-gelaten ziin in de Koninckriicken, Steden en Landen de Bont-Ghenooten, en der Vorsten en Vrienden, die Neutrael ziin, sonder Bedroch en List.

XXIV. Desgelicks sullen ziin gheseyde Maiesteyt, en de geseyde Heeren Staten vermogen in de Landen van Weer-Zyden te doen maecken en kopen alderhanden Munitie, Wapenen, Touwen, Zeylen en Liifvocht tot noodige Toerusting van hun Vlooten, sonder verplicht te ziin voor de Koop of Vervoering mer te betalen, dan de genen van t'Land, in t'welck de Koop gedaen sal ziin.

XXV. Ziin Maiesteyt sal de geseyde Heeren Staten handelen als Vrienden, en ghebueren, die met hem in eengh Verbond verbonden ziin, voor soo veel de Handelung van Geschut, en groote Kogels aengaet, aen hen toe-latende te koopen en uyt te voeren uyt ziin Koninckriicken en Heerschappyen soo danighe Voorraet van ziin Majesteyt, of ziin eyge Ondersaten gewent ziin te hebben.

ANNO 1625.

XXVI. En indien t'hier na gebeurde dat ziin geseyde Majesteyt, en de Heeren Staten besonderlíick of alle te samen niewe en bequame Middelen quamen t'ontdecken, om de geseyde Koning van Spanien Krachtigliicker ter Zee te beschadigen, dan de genen ziin, van de welcken in dit Tractaet verdragen is, en versochten hun aenslagen met gemeene deliberatie en adviis in't werck te stellen, soo is veraccordeert dat sy daer af sullen handelen door hun Ghesanten, als sy t goedt vinden, of door Deputatien, en uytgedruckte besendingh, indien het nut en dienstigh geact werdt.

XXVII. En alsoo ghesegt is dat men den Koningh van Spanien niet openbare Oorlogh en met alle gewelt ter Zee en Landt sal bestormen en aentasten, so is tdat ziin geseyde Maiesteyt, en de geseyde Heeren Staten gehouden sullen ziin yeden in t besonder en op ziin eygen Kosten op te brenghen een groot Heyr van Mannen te Voet en te Paert, behoorelíick toe-gheruht en overvloodichliick van al'tgheen versien, dat noodich sal ziin om haer te sustineren, en bequaem te maecken tot de gemeene Vyant te bespringen, soo in t'ope Velt, als in ziin beslote Steden, door belegeringen, overvallingen en andersins.

XXVIII. Welck geseyde Heyr van ziin Maiest. van Groot-Britanie, &c. niet minder sal mogen zinn, dan van viif en twintigh tot dertigh duijsent Mannen te Voet, volkomentliick met Musketten en Piecken gewapent, en van 4. tot 5000. Curassiers, met een behoorelycke train van Artollery en andere nodige dingen naer advenant.

XXIX. De geseyde Heern Staten sullen ock poghen van hun Zyde een Heyr by malkander te brengen van gheliick gethal van Voetvoolck en Ruytery, met een volle attirail van Canon, en van alles dat daer ghewooneliick en noot saeckeliick by bekont.

XXX. Ziin geseyde Maiesteyt, en de geseyde Heeren Staten sullen hier na gesamentliick de tijdt beramen, in de welck sy gheraden te samen hun Heyren in't Velt te bringen, en sullen tot dien eynde hun voornemens en desseyen aen malkander openbaren, om so veel bequameliicker de Heyr-Krachten der Vyanden te divertieren, en in verscheyde Plaetsen te trecken.

XXXI. Omt dit te doen beloven sy ijder ziin Heyren soodanig te beleyden, dat sij naer hun beste Wettenschap de Seeckerheijt, gamack en Nuttigheyt van malkander sullen procureren en bevorderen, auderhoudende ten dien eynde een ordinare en seer getrouwe Correspondentie te samen.

XXXII. Indien t'geviel dat ziin geseijde Maiesteijt, tot d'overvoeringh van ziin Heijr, eenig getal van Schepen behoefde, die bequaem waren om dit te doen, soo sullen de geseide Heeren Staten hun best doen om zijn Maiesteijt vaedichliick t'accommodeeren, mits betalende voor een redelicke priis; Doch sal men hen in tiits hier af moeten verwittigen, op dat sy tiit souden hebben, om met d'eijgenaers te verdragen.

XXXIII. De Conquester veroveringen die van teen of t'ander Heyr ghedaen sullen worden, sullen gehael aen dat bliiven, t'welck de Conquesten en Veroveringen gedaen heeft.

XXXIV. Ziin Maiesteijt sal naer ziin behoufte en begerte in de vereenighde Nederlanden gedient worden uyt de Magasinen en anders sins van Schepen, Wapenen, en Munitien van Oorlog en Vivres, Materialien en andere nootsackeliickenden, mits betalende.

XXXV. Dese Heyren sullen niet het Veldt ghetrocken worden voor de tiidt, die Ziin Maiesteit ende geseyde Heeren Staten te samen sullen beramen, noc ock vermindert worden, dan met gemenen adviis, maer de Hoofden van Weer-Zyden sollen gehouden die Sterck en compleet te houden, en die van tiid tot tiid met nieeuwe Wervingen te ververschen.

XXXVI. Indien die Vyandt al zijn Heyrkrachten quam te keeren teghen een alleen der Vondt-Ghenooten, soo sol d'ander gehouden wesen ziin Heyr ock ter stont op te brecken, soe het niet erghens vast leght, en in 't Landt, en ter Plaets te brenghen en gebruycken, daer men de meeste Schade aen de gheseyde Vyandt sal konnen doen, so hy niet seeckerder acht, en niet liever wil terstont met ziin Heyr tot Bystandt van d'ander trecken, om, indien het moghelick is, de Vyandt tusschen de twee Heyr-Legers tu sluyten.

XXXVII. Men sal daer na handelen tusschen ziin gheseyde Maiesteyt, ende geseyde Heeren Staten op d'ordre der contributien, die in de Landen en Staten der Vyanden geligt sullen worden.

XXXVIII. Indien'teen of't ander Heyrleger quam geparst en gedruckt te woorden, soo sullen ziin geseyde Maiest. en de geseyde Heeren Staten, soo't gheschieden kan, bystant van soo vel volck senden, als hun eygen sekerheit aen hen sal toe-laten.

XXXIX. Alle Brieven van Represalien, Marques / Arrests / en andere diergeliicken, die te voren geoctroyeert en verleent ziin tegen d'ondersaten van d'enn ofd' ander der confedereerden, om waet oorsaeck het ock is, sullen van weer-zyden geen plaets hebben, maer ziin voortaen, en sullen voortaen blieven stul, en van gheender waeden, en sullen voor'tanstaende niet weer geoctroyeert en verleent worden, maer men sal gerechtigheyt bedienen en verlenen, geliick naer recht sal behoren.

XL. Door dit tegenwoordich Verbont, of door eenige woorden, daer in begrepen, in't alghemeen, ofin't besonder, wordt niet beslo-ten of verstaendat' er is eenighe innovatie / of vernieuwingh interruptie of afbreuck / of verandringk in de vriiheit van de Scheepvaert en Koophandel in de Koninckriicken, Staten en Landen van ziin gheseyde Maiest. en der geseyde Heeren Staten, en andere Koningen, Vorsten, Steden, Vrienden, Bödtgenootenen, Neutralen, noch ock in de wetten en Costumen der Ammiraliteyten, betaling der Tollen, Impoften, Subsidien, devoyren van weer-zyden, noch in de Rechten, in Engelant

Costuy-

ANNO 1625. Costuymen ghenoemt: maer is expresselijck verdragen en veraccordeert, dat de geseyde Vryheyt, Rechten, Tollen, Impoſten, wetten, Costuymen en betalinghen boven-ghenoemt in hun volle en geheele kracht sullen bliiven, geliick sy in de voorgaende dach waren, eer dit tegenwoordick verdrack gesloten wierd.

Welcke Conventien, verdraginghen, en Artiickelen, hier boven verdraghen, en yeder daer af, ziin getracteert, gestipuleert, veraccordeert en gepasseert tusschen de geseyde Commissarissen van ziin geseyde Maiest. en deseyde Heeren Ambassadeurs der geseyde Heeren Staden Generael, belovende ghetrouweliick, en sin verplicktende, uyt Kracht van hun Commissien respectiveliick (die aen't eynde van dit tegenwoordich verdrach gevoecht sullen worden) dat sy binnen drie eerst-komende Maenden, of eer, soo't mogeliick is, te weten de Heeren Staten aen de Heeren Commissarissen van ziin geseyde Maiest. sullen bestellen de declaratie speciale van de wil van hun souverainen op dit verdrach, of Brieven van ratificatie, in ghenoechsame en bestandige forme.

Tot bevestigingh en ghetuygnis van alle welcke Conventien, Pactien en Artiickelen de geseyde Heeren Commissarisen en Heeren Ambassadeurs dit tegenwoordich Tractaet hebben getekendt en hun zegeel daer aen doen setten. Gedaen in de Stadt van Sout-Rampton/ de sevende dach van Septembr. in t'Jaer sesthien hondert viif-en-twintich naer de stiil van Engelant.

CXXX.

[Ob nun wohl/ vermög des 39. Articuls der vorgehenden Tractaten/ die Aufhebung und Vernichtigung der Repressalien allerseits beliebt worden: So hat jedoch der König sich und seiner Unterthanen habenden Action gegen die Ost-Indianische Compagnien Holland nicht begeben wollen/ wie solches folgende Protestation zu erkennen giebt.

Des Königs in Engelland Protestation, die Repressalien gegen die Ost-Indianische Compagnie betreffend.

Alsoo men een Tractaet gemaeckt heefft tusschen ons, en de Heeren Staten General der vereenighde Nederlanden, in dat den 7. dagh van dese tegenwoordige Maent in welck van veel Punten gehandelt wort, die d'onderlinge defensie van onse Koninckriicken en van hun Staten betreffen, geliick klareliicker bliickt door t geen, dat in't geseyde Tractaet verdragen is, soo is't dat wy aen allen kenneliick macken dat wy dickwels hebben doen versoecken, en met groot gedult hebben verwacht d' uytvoeringh van t gerecht der geseyde Heeren Staten over hun onderdanen van d Oost-Indische Compagnie, om d exces en overdaedt, in Oost-Indien bedreven, en besonderluck in Ambona voor de genen van de geseyde Compagnie over onse Ondersaten, de welcken sy wredeliick ter doodt gebracht/ en van hun goederen en Koopmanschaft berooft hebben/ daer af wy langetiidt voor t begin van t geseyde Tractaet recht hebben versocht, geliick ock van d'andere schaden, verlies en ongeliicken door onse Onder-

ANNO 1625. saten geleden en verdragen, van twelck sy niet tegenstaende hun instantien en gerechtige Klachten tot hier toe geen Satisfactie hebben konnen verkriigen; dieshalven wy hier te voren onse protesten hebben gedaen, dat wy geensins vernoegt waren, en dat wy in geen Handelingh met de geseyde Heeren Staten wilden treden, tot dat wy reparatie en vergoeding daer af souden hebben/ geliick naer recht behoort, voornameliick tusschen soo na by-gelege Gebueren, vrienden en Bondt-genooten: daer op d' Ambassadeurs der geseyde Heeren Staten altiidt boven alle andere dingen stelden de Respect en Eerbiedigheyt, en niets meer ter herten namen, en soo seer in particuliere recommendatie hadden, dan middelen te vinden, om ons in dit stuck te vermoegen, naer twelck sy nyt al hun mogeliicke vliit arbeyden, en niet op souden houden, tot dat sy daer in goed recht aen ons souden doen; en dat hen geen, t'welck hen d' uytvoeringh hier af tot hier toe had doen uyt stellen, nier uyt boosheyt of hardneckigheyt sproot, maer uyt de tegenwoordige staet van hun sacken, ende constitutie van hun staet, die hen niet toeliedt anders de doen. Hier by-gevoeght de distantie der plaetsen, daer af sy hun informatien hadden te verwachten, eer sy in dese saeck mochten vorgaen, en dieshalven ons baden dat dese particuliere consideratien de welstandt en de vorderingh van de gemeene saeck niet souden beletten, en dat, so meen gheen goedrect tot onse vernoegingh de e, altiid vry en toegelaten aen ons sou siin rekenigh aen ons selven te doen, en de genen van hun geseyde Oost-Indische Compagnie te dwingen satisfactie aen ons te geven, sonder daer om in rupture met de geseyde Heere Ambassadeurs in handelingh te treden, en te sluyten: Maer wy hebben echter daer by geprosteteert, en protestere door dese tegenwoordigen aen dese tegenwoerdige geseyde Heeren Ambassadeurs, die wy verstaente behoren aen de geseyde Heere Staten verklaert te worden, en aen alle bekent willen hebben, dat soo de geseyde Heere Staten gheen goet recht aen ons doen, in de tiid van 18. eerstkomende Maenden na dese dach en dato, van t geen, dat wy in onse eer geleden hebben, en geen reparatie en vergoedingh aen onse ondertanen laten doen, aen de welcken wy verplicht ziin protectie en bescherming van hun goederen en leven te geven, het aen ons altiidt vry sal staen ons van de levens en goederen onsen ondersate te wrecken, en, 'tsy door Brieven van Repressalien, die wy aen onse ondersaten sullen geven, of immediateliick door onse eyge krachten, reden trecken van de schaden en verlies, die sy ghebeden hebben in Ambona en elders aen dese en gene Zyde van de liegne; niet tegenstaende eenige algemeene of besondere clausen, in t geseyde Tractaet begrepen, van welckers onderholdingh wy ons ghevoelen en verklaren vrii en ontlast ten dese opsicht voor Godt en de Menschen. En tot dien eynde hebben wy doen geven dese onse protest aen de geseyde Heeren Ambassadeurs, om door hen aen de gheseyde Heeren Staten vertoont te worden, en hebben ock aen onse Ambas-

ANNO 1625. Ambassadeur, de Ridder Carleton geboden desgheliicks te doen, en om dit soo veel te vaster en formeliicker te maecken, so hebben wy dit doen registreren in onse Registers. Gedaen te Tichfield dese negende dach van September 1625.

Dit is de rechte Copy van't Protest van ziin Maiesteyt, gegeven aen de Heeren Ambassadeurs van miin Heeren de Staten, en door hen ondertekent in't Jaer, en in de dach, hier voor genoemt. Was geteckent.

F. Conway.

CLX.

[Hierauf ward im December ferners zwischen den Königen in Engelland und Dennemarck, und den Herren Staaten eine Allianz aufgerichtet, so auf folgenden Puncten bestanden:]

Alsoo door een gemeene bewilligingh, en uyt Consideratie en aenmerking der quade en seer gevaerlicke mencen/ overlasten/ violentie en verdruckingben/ die sedert eenige Jaren herwaerts niet alleenliick gedreyght hebben, maer vock door openbare Oorlogh en met badeliickheit uytgevoert siin, tegen de pacificatie en vredemakingh, van tiit tot tiit successivelick opgerecht en bevestight, door de Keysers selven, en tegen d'andere fondamentale constitutien van't Keyserryck en de geswoore Capitulatien, al't welck niet alleenliick betrest de Keur-Vorsten/ Vorsten/ Steden en Staten van Duytslant/ maer ooc door een onschuwelicke consequentie der Koningen/ Vorsten en Staten/ hun Geburen/ Vrienden en Bont-genooten/ uyt oorsaeck vand'Intrest die sy hebben, in de conservatie en onderhouding der geseyde vrede, constitutien, capitulatien en confirmatien: zo is tdatmen gedreven en gedwongen heeft geweest om in tiidts daer in te versien, en te beletten de al te geweldige en onverdrageliicke voortgangh deser quade intentien en verdruckingen, en tot de weer-oprechtingh en conservatie van de geseyde Vryheyt, Rechten en constitutien van t Keyserriick/ sich t opposeren en te stellen tegen soa baerbliickeliick een aenstaende ondergangh voor al de geenen, die of nu, of voor t aenstaende, de stichters daeraf siin, en dat om de geseyde redenen de Serenissime Koningh van Groot-Britannien hier in den Haegh in Hollandt gheson den heeft de Doorluchtigste Heeren Georg/ Hertogh van Buckingam, Groot-Admirael van Engelandt &c. Henriick Graef van Hollandt &c. siin extraordinare Ambassadeurs en de Heer Dudley Carleton Ridder, siin ordinare Ambassadeur by de Heeren Staten Gen. der Nederlanden, en dat ooc de Serenis. Kon. van Deenmarcken herwarts afgevaerdight heeft de Heeren Jacob Ulefelt van Urup, Ridder van t Koninckriick van Deenmarken, Gouverneur van Riburgh, en Christian Thamas van Tomme Rup. siin extraordinare Ambassadeurs, en dat de geseyde Staten Generael der vereenichde Nederlanden gecommitteerten gedeputeert hebben de Heeren Floris/ Graef von Culenburgh/ Baron van Vallant, Witten, Weerde, Heer van Hoede, Hienden, Wildenburgh, Kenswieler, Engelsdorp, Utrechem, Bachen, &c. Nicolaes van Bonchorst/ Heer van Noortwiick, Baliuwen en Dick-Graf van Riinlant, Anthoine Duick/ Raedten Pensionaris der Staten van Hollandt en West-Vrisslandt, Simon van Beaumont Raet en Pensionaris der Stadt Middelburgh, Giisbert van Hartevelt, Christiaen Ostenzee, Grietman van Hemsterlant, Thomas Verwer Burgermeester van de Stadt Deventer, Goossen Schaffer, Heer in Uythuysen en Meden, hun Commissarissen: de welcken, dickwils hier in den Haeg voorghenoemt vergadert, om te tracteren en te verdragen, op d'ordre en nootsakeliicke remedie, om ten bovengenoemde eynden te geraken, onder malkander siin veraccordeert en verdragen op de volgende Artiicklen. ANNO 1625.

I. Eerstelick salder ziin een vast, bestandigh en gduerigh verbondt tusschen de Serenissime Koningen van Groot-Britanie, en van Deenmarcken, en de Heeren Staten Generael de Vereenighde Nederlanden.

II. Om te remedieren in de boven-gheseyde quaden sal ziin Majesteyt van Deenmarcken een heyr van 28. of 30000. Soldaten te voet, en van 7. of 8000. te Paert in't velt houden, soo hy behoorelick ende genoechsamelick van de Geconsodereerden by-gestaen wart.

III. Ziin Majesteyt van Groot-Britanie sal de Koningh assisteren met 300000. Florynen ter Maent, te betalen in de Stadt Hamburg van Maent tot präcieselick, en 32. dagen voor en Maent te reeckenen.

IV. Ziin Majesteyt van Groot-Britanie, volgens 'tverbondt, tusschen hem en de geseyde Heeren Staten Generael gemaeckt en naer daer af, sal een andere Vloot in Zee brengen, om de gene, die alree in Zee is, te secondeeren, om door dese middel de krachten van de Tegen-parthy te diverteren en beletten.

V. De gheseyde Heeren Staten Generael sullen ziin Maiesteyt van Deenmarcken assisteren met 5000. ruyt. ter Maent te reckenen gelick boven, Daer en boven, in gheval dat hun saecken het toe-lieten, en dat de Heyr-krachten van de Vyandt nader quamen, en aentrocken teghen theyr des Konings van Denemarcken, soo sullen so, tot faveur van't geseyde Heyr, een goede Cavalcade/ of Ruytertocht doen, om de geseyde Vyant te diverteren. Sy sullen ooc contribueren en opbrengen hun part de boven geseyde vloot des Konings van Groot-Britanien ind' aenkomende Somer ooc soo veel voetvolck en Ruytery, als hen mogelick sal ziin, in 'tveldt brengen, om een godt Leger te maecken, en te beletten dat hun Vyanden geen versterckingh tegen 'tgeseyde Heyr des Konings van Denemarcken senden.

VI. Niemant der Gheconsodereerden sal vermoghen uyt dese Consoderatie te treden voor darmen/ door Gods genade, verkreghen heeft de Weer-oprechtingh vor-genoemt in Duytsland.

VII. Niemant der Geconsodereerden sal ooc vermogen' ontfangen ouvertures en openingen van de strijdige Party/ dan de ghenen, die by geschrift gepräsenteert sullen worden, aen de welcken geen essentieele Antwoordt sal mogen worden gegeven, tot dat de selven sullen ziin gecommuniceert aen de Ministers en Bedienaers van al de Geconsodereerten, residerende hier in den Hage, en sonder gemeene toestemmingh.

VIII. Indien yemandt der Gheconsodereerden sich hier nae bevondt directelick of indirectelick gemolesteert, ontrust of verdruckt in ziin Koninkricken, Landen, Dignitey ten offleden ter Zee of te Landt, uyt oorsaecke van dese Consoderatie, soo sullen d'anderen gehouden ziin hem byte staen, t' hy ter Zee of den Landt, met de krachten en middelen daer de Geconsodereerden abree veraccordeert, of uyt alle hun vermoghen, om hem te helpen van de geseyde verdruckingben te beschutten.

IX. Alle welcke puncten Obligatoir ziin en sullen wesen, selfs ten opsicht van ziin Majesteyt van Denemarcken, by so verre de suffisante assistentie hem ontwiiffelick vervult zii.

X. En alsoo 't den Serenissime Christelickste Koningh van Vranckriick belieft heeft serieuse instantien te laten doen aen de Koningh van Denemarcken, selt door de besending van twee siiner Ministers en Bedienaers, om hem te disponeeren en te bereyden tot in handen te nemen de remedie

Anno 1625. medie tegende schadeliicke Meneen en verdruckingen int Keyserryck, welche instantien verselt waren met veel aenbiedingen en hulpen, om dese last te konnen draghen: soo sal de Maiesteyt van de geseyde Christelicksste Koningh ep't spoedighste versocht worden om nu in dit verbondt te willen treden, of ondersta ndt te bewiisen, tot d'onderhoudingh van theyr des Koninghs van Deenmarcken, met een goede en milde subsidie, naer siin Koninckliicke aenbiedingen, en naer de gliickheit der andere gheconfedereerden, die sich voor de gemeene Welstandt verbinden.

XI.

En alsoo de Serenissime Koningh van Sweden verscheyde aenbiedingen en declaratien van siin goede inclinatie tot dit verbondt gedaen heeft, soo sal siin Maiesteyt ock versoocht worden, om daen in te Willen treden, en dat te secondeeren naer de conformiteyt der geseyde aenbiedingen.

XII.

De Serenissime Republiick van Venetien, en de Hartoch van Savoyen sullen ock versocht worden om daer in te treden, en deel daer aen te nemen.

XIII.

De Chur-Vorsten van Duytslandt, en alle andere Vorsten, Staaten en Steden, die hier by geinteresseert siin sullen ock versocht worden om in t'selve verboudt te treden.

XIV.

Dit verbond sal ock kenbaer gemackt worden aen de Vorst van Transylvanien, om de verstaen of siin Hoochheyt Goed sal vinden daer in de treden, entgeen, dat behooreliick sal siin, tot Welstand daer af te doen.

XV.

Dit Verbondt sal geen Innovatie noch Alteratie geven in de Verbonden, di siin Maiesteyt van Groot-Britanie besonderliick gecontracteert met de geseyde Heeren Staten Generael, de welcken men verstaet dat men verstaet dat in hun geheel sullen bewaert worden, naer de forme, in de welcke sy besloten en gearresteert syn.

Welcke Conventien, Pactien en Artiickelen, hier voor begrepen, een yeder daer af in t besender getracteert, gestipuleert, veraccordeert en gepasseert ziin tusschen de geseyde Heeren Ambassadeurs van Groot Britanie en Deenmarcken, naer tbelieven van hun geseyde Maiesteyten, en door de Commissarissen der geseyde Heeren Staten Generael, ock onder t believen van hun Overheeren, belovende ter goeder trouw, en sich verplichtende, uyt Kracht van hun Commissien respectiveliick, (die aen t eynde van dit tegenwoordigh Verdragh by gevoeght sullen worden) dat sy binnen de twintighste dagh van Maert nachstkomende of eer, indien t mogeliick is, door de genen, die hun Principalen niet soo verre van hier heben, sullen fourneren en bestellen hier in den Hage, te weten de Heeren Ambassadeurs van Groot-Britanie aen de Ministers van Deenmarcken, en aen dien van de geseyde Heeren Staten, en de geseyde Herren Ambassadeurs van Deenmarcken aen de Ministers van Groot-Britanie, en aen de Heeren Staten, en de Heeren Commissarien der geseyde Heeren Staten aen de Ministers van Groot-Britanie en van Deenmarcken, de speciale Declaratie van de wil van hun souverainen op dit Tractaet, of Brieven van ratificatie in ghenoechsame en behooreliicke forme.

Anno 1625.

Tot bevestiging en getuygenis van alle welcke Pactien, Conventien en Artiickelen de geseide Heeren Ambassadeurs en Heeren Commissarissen dit teghenwoordigh Tractaet hebben gheteeckent, ende daer hun Zegel-Wapen aengedaen. Gedaen in den Hage in Hollandt, dese neghende dagh van December in t Jaer 1625.

CXLI.

(Folget nun der Inhalt der den besagten extraordinari Abgesandten des Königs in Groß-Brittannien mit gegebenen Vollmacht.)

Voll-macht der Engellandischen Extraordinari Abgesandten.

Carolus Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franc. & Hibern. Rex, Fidei defensor, &c. Omnibus ad quos præsentes hæ litteræ pervenerint, salutem. Multæ & graves admodum causæ nostra pariter & publica spectantes commoda, illa verò præcipuè, quæ pro amicis & confœderatis nostris nobis incumbit cura, quorum salutem summo nostro cum luctu periclitantem cernimus, persuasere nobis, amicos, affines, & confœderatos nostros non solum per literas monere, ut suæ Publicæque prospiciant saluti, sed etiam per Legatos & Deputatos nostros tentare, & ad fœdus contra *communem Hostem* nobiscum ineundum invitare, ut scilicet communi auxilio consilioque maturè obviam eatur tam latè grassanti Malo, & jam universo Christiano Orbi frena jugumque minitanti. Hac de causa ac pro summa illa fiducia, quam in prædilectis & præcharis consanguineis & consiliariis nostris GEORG. BUCKINGHAMIO, *Duce*, summo Regni nostri Angliæ Admiralio, &c. & HENRICO *Comite* Hollandiæ, quorum non semel probitatem, industriam, prudentiam, & providam animi circumspectionem in rebus nostris gerendis experti sumus, ipsos nostros viros, certos, & indubitatos Legatos, Deputatos, & Commissarios nostros tam ad Serenissimum Fratrem nostrum præchariissimum LUDOV. REG. *Christianissimum*, & *Magnificos* & *spectabiles* Unitarum Belgii Provinciarum Ordines, Amicos nostros chariissimos, quàm ad quoscunque Reges, Principes, status liberos & quoscunque alios Amicos, affines & Confœderatos nostros, hac in parte fecimus, constituimus & ordinamus per præsentes, dantes, & tenore præsentium concedentes eis

Anno 1625. eis plenam, sufficientem & omnimodam potestatem pariter ac facultatem pro nobis & nostro nomine cum præfatis Serenissimo *Rege Christianissimo*, *Vnitis Belgii Provinciarum ordinibus*, vel cum quolibet Rege, Principe, Statu Libero, aut aliis quibusque cujuscunque Ordinis, Status aut Dignitatis fuerint, *contra domum Austriacam*, *Hispaniarum Regem*, aut aliquem alium eis faventem, & ab eorum partibus stantem, fœdus, Ligam & confœderationem quamcunque offensivam & defensivam ineundi & contrahendi, Ligas aut Confœderationes quascunque ante hac habitas corroborandi, iis adjiciendi aut detrahendi, Tractatus cum quocunque ineundi, propositionibus consentiendi, proponendi, stipulandi, conveniendi, & nostro nomine concordandi, promittendi & concludendi, atque iisdem promissis, stipulationibus & conventionibus subsignandi, omnia denique & singula agendi, præstandique, quam prædicti Legati, Deputati, & Commissarii nostri nobis Regnisque nostris utilia, & convenientia & necessaria judicaverint, & quæcunque ipsi agere aut præstare possemus, si ipsi præsentes & in personis nostris adessemus, promittentes & verbo Regio spondentes, quæcunque à præfatis Legatis, Commissariis & Deputatis nostris acta, gesta, conclusaque in præmissis fuerint, nos rata, grata & firma habituros, & inviolabiliter observaturos, & si opus fuerit, Regia nostra manu, & sigillo nostro firmaturos. In quorum testimonium hisce literis nostris manu nostra signatis, magnum nostrum sigillum apponi fecimus, apud *Novum Forum* decimo & septimo die Octobr. Anno Regni nostri primo, Signatum *Carolus Rex*, & obsignatum cerâ flavâ grandiori sigillo.

CXLII.

(Gleiche Vollmacht ward auch deß besagten Königs in Groß-Britannien Ordinari Abgesandten, dem Ritter *Dudleus Carleton* ertheilet, wie folget:)

Deß Ordinari Abgesandten Vollmacht.

Carolus Dei Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ, & Hiberniæ Rex, fidei defensor, &c. Omnibus ad quos præsentes literæ pervenerint, Salutem. Cum multæ & graves admodum causæ, nostra pariter & publica spectantes commoda, persuaserint nobis, Tractatum & deliberationem inire, cum Serenissimis *Daniæ & Suecie Regibus, Electore Brandeburgico, & aliis Principibus & Confœderatis nostris* (publicæ utilitatis imprimis studiosis) super iis, quæ in hoc rerum statu nostro & communi Christiani Orbis bono utilia videbuntur. Cumque ad id præfati Reges, Principes & confœderati nostri Legatos & Deputatos suos Hagam Batavorum missuri & deputaturi sunt, aut jam miserint vel deputarint, ut cum nostro aut nostris in & de præmissis & omnibus ea concernentibus deliberent, conveniant & concludant, sciatis, quod nos de Fidelitate & provida animi circumspectione prædilecti & fidelis nostri *Dudleus Carleton* Equitis aurati, *Oratoris* nostri Ordinarii ap. Illustrissimos Unitarum Belgii Provinciarum Ordines, apprimè confidentes, ipsum verum, certum legitimum & indubitatum Commissarium & Deputatum nostrum, hac in parte facimus, constituimus & ordinamus, eidem per præsentes dantes & concedentes plenam & omnimodam potestatem & authoritatem cum prædictis Regibus, Principibus & confœderatis nostris, vel eorum Legatis aut Deputatis, sufficientem ad id authoritatem habentibus, deliberandi, conveniendi, & concludendi pro nobis & nostro nomine de & super ligis, amicitiis, & confœderationibus quibuscunque, inter nos & præfatos Reges, Principes & Confœderatos nostros, auxiliaque mutua concipiendi & concordandi, & pro nobis & nostro nomine promittendi, & firmandi, pactionesque quaslibet & conventiones ineundi & contrahendi, cæteraque faciendi, quæ in præmissis vel eorum aliqua concernentibus utilia necessaria judicaverit, promittentes bona fide & verbo Regio spondentes, quæcunque à prædicto Commissario & Deputato nostro in præmissis aut ea quovis modo concernentibus, acta, gesta, promissa & conclusa fuerint, Nos ea omnia rata, grataque habituros, & inviolabiliter observaturos. In cujus rei testimonium his literis nostris manu nostra signatis Sigillum nostrum magnum apponi fecimus. Datæ ap. Palatium nostrum Westmonasterii vicesimo tertio die Aprilis, anno Regni nostri primo. Subsignatum erat *Carolus Rex*, & obsignatum cera flava grandiori sigillo.

CXLIII.

(Nicht weniger hat der König in Dennemarck vorgedachten seinen extraordinari Abgesandten nachfolgende Vollmacht ertheilet.)

Vollmacht der Königl. Dennemärckischen extraordinari Abgesandten

Christianus quartus Dei gratia Daniæ Norwegiæ, Vandalorum, Gothorumque Rex, Dux Slesvici, Holsatiæ, Stormariæ, ac Ditmarsiæ, Comes in Oldenburg & Delmenhorst, omnibus & singulis quibus hæ nostræ exhibentur literæ, pro Status ac Dignitatis ratione, post officii, benevolentiæ, favoris ac gratiæ nostræ Regiæ testificationem condignam, amicè, benevolè ac clementissimè significamus. Cum hoc tempore inter *præcipuos aliquot Europæ Reges, Principes, ac status Hagæ Batavorum*, per Legatos illuc mittendos, conventus haberi, ac de mediis, per quæ afflicta, ac bene oppressa Germania in pristinum statum ac tranquillitatem reduci possit, matura deliberatio institui debeat. Nos pro eo studio & favore, quo erga bonum publicum tenemur, pio huic & laudabili proposito minimè deesse voluisse, & propterea Generosos ac Nobiles, Regni nostri Cancellarium & Senatores, præfectum arcis Niburgensis, dilectos nobis fideles, Iacobum *Vlefeldium* in Urup, & *Christianum Thomæ* in Tommerup Hæreditarios, quorum prudentiam, fidem ac diligentiam in multis gravissimis rebus experti sumus, illuc nostro nomine ablegasse, quibus vigore præsentium damus & concedimus plenam ac omnimodam potestatem cum Regibus, Principibus & Statibus prædictis, aut eorum legatis, sufficientem ad id Commissionem habentibus,

ANNO 1625.

tibus, conveniendi, deliberandi, & noſtro nomine concludendi, de iis omnibus, quæ ad prædictum ſcopum neceſſaria aut expedientia videbuntur, *confœderationes*, item *contractus* aliasque literas aut Inſtrumenta ſuper iis erigendi & firmandi, ſpondentes & promittentes in verbo regio, nos ea omnia, quæ prædicti Legati & Deputati noſtri ita gerent & promittent, rata & grata habituros: in quorum pleniorem fidem præſentes manus noſtræ Regiæ ſubſcriptione roboratas, ſigilli appoſitione muniri curavimus, dabantur Nieuburgi 31. Oct. An. 1625. Sign. Chriſtianus. Obſignatum ſigillo cera rubra.

CXLIV.

(Schließlich haben auch die Herren General Staten ihren zu dieſer Alliantz verordneten Commiſſarien nachfolgende Vollmacht ertheilet:)

De Staten Generael der vereenichde Nederlanden, aen alle de genen die deſe tegenwoordigen ſullen ſien, Saluijt. Alſoo om met een gemeen concoort te breken de progreſſen en voortgangen der quade en ſeer ghevarelijck Meneen, overlaſten, gewelden, en verdruckingen, die gedaen worden door openbare oorlogh en wegen van dadelijck heydt, tegen de pacificatie, fondamentale Conſtitutien, en andere capitulation van t keyſerrijck, door de Keyſers ſelf geconfirmeert, goet gevonden is door de directie, en op d inſtantie van de Sereniſſime Koningh van Groot Britanie, hier in den Haegh te houden een vergaderingh der Ambaſſadeurs en Commiſſariſen der geſeyde Koningen, Princen en Potentaten, in deſe ſaeck gheintereſſeert, geliick van onſe Gedeputeerden, om te confereeren, tracteeren en te ſluyten een vaſte Alliantie van Ligue, offenſive en defenſive, tegen alle de geenen, die nu ſiin, oof voor 't anſtaende ſullen weſen Autheurn der gheſeyde Meneen, overlaſten, gewelden en verdruckingen, en alſoo ten dien eynde ter geſeyde plaets ſiin gekomen de Deurleuchtighſte Heeren Georgh, Hartogh van Buckinghan, groot Admirael, ꝛc. Henrijck, Graef van Hollandt Extraordinare Ambaſſadeurs van de hoogſte, uyt muntenſte en machtigſte Koningh van Groot-Britanie, geliick ock dat de Heer Dudley Carleton, Ridder, ordinaer Ambaſſadeur van ſiin geſeyde Maieſt. daer toe ſpeciale laſt en Commitzie heeft, en ock dat de Heeren Jacob Ulefelt van Urup, Cancelier van 't Koninckriick van Deenemarcken, Gouverneur van Nieuburgh, en Chriſtiaen Thomaſſen van Tommerup, extraordinare Ambaſſadeurs van de hoogſte, uytmuntenſte en machtigſte Koningh van Deenmarcken ter plaets ſiin gekomen: ſoo is 't dat wy, volkome betrouwen hebbende in d' oprechtigheit, lange ervarentheyt van ſaecken, getrouheydt, genoegſaemheyt en goede qualiteyten der Heeren Floris, Graef van Culenburgh, Baron van Pallant, Witthem, Weerde Heer van Leeden, Lienden, Wildenburgh, Kenſwieler, Engelsdorp, Urechem, Bachem, ꝛc. Nicolaus van Bouchorſt, Heer van Noortwick, Baliuwen Dijckgraef van Riinlant Antonio Duyck, Raet en Penſionaris der Staten van Hollandt en Weſt-Vrieſlandt, Symon van Beaumont, Raedt en Penſionaris van de Stadt Middelburgh, Gijsbert van Hartevelt, Chriſtian Oſtertzer, Grietman van Lemſterlandt, Thomas Parwer, Burghermeeſter van de Stadt Deventer, en Gooſſen Schaffer, Heer in Uthuſen en Meeden, ꝛc. hen hebben gecommitteert, geordonneert en gedeputeert, committeeren, ordonneren en deputeren hen door deſe tegenwoordighen, om in onſe naem, en van of onſent wegen te verſchijnen in de vergaderingh der geſeyde Heeren extraordinare en ordinare Ambaſſadeurs der geſeyde Koningen, en der andere Koningen en Potentaten, die ſich hier noch by ſullen voeghen, aen hen gevende volle macht en autoriteyt, om te tracteren, verdraghen en met hem te ſluyten een vaſte Alliantie en Ligue offenſive en deſenſive teghen de geſeyde meneen, overlaſten, ghewelden en verdruckingen, en van al t' gheen, dat verdraghen of geſloten ſal zijn, te maecken, oſte paſſeeren ſulcke Inſtrumenten, Contracten en beloften, als van nooden ſal zijn. En generaliick in t bovenſtaende te doen even eens geliick wy ſonden doen, of konnen doen als of wy ſelf daer tegenwoordigh waren, ſchoon de saeck ſpeciaelder mandement vereyſchte dan door deſe teghenwoordighe begrepen is, belovende oprechtiliick en ter gouder trouwe aenghenaem te hebben, en voor altiidt vaſt en beſtaendigh te houden al t gheen in deſe qualiteyt ſal zin ghedaen, gheprocureert, belooft, verdraghen en veraccordeert door onſe geſeyde Gedeputeerden, in t' gheen t' welck hier voor ghenoemt is, en daer aen kleeft, dat t' obſerveren, vervullen, en onverbreeckeliick of indirecteliick, in hoedanige Wiiſe en maniere dat het zij, maer het alles te ratificeren, ſoo 't noot is, tot contentement en vernoegingh der geſeyde Koningen en anderen, die goedt ſullen vinden hier by in te komen, of ſich daer by ter vernoeghen. Ghedan in den Hage, in onſe vergaderingh, onder ons Groot-Zeghel, gheparateert en onder de teeckeningh van onſe Griffier. De 28. dagh van December, in 't Jaer 1625. Was geparateert Giisbert de Boetſeler. Onderſtondt door d' Ordonnatie der geſeyde Heeren Staten Generael, getekent, I. van Goch. Gezegelt met het Groot Zegel in roode Waſch.

CXLV.

(Dieſen vollmachten ward wegen der Obern und Undern Pfaltz, und andern Puncten halber, ſo bey den Tractaten mündlich vorgetragen werden ſolten, nachfolgendes Memorial beygefügt.)

Ad referendum.

Anno 1625. Al-hoe wel miin Heerend' Ambassadeurs en Gedeputeerden, die getracteert hebben, goedt hebben gevonden dat in generaler termen te stellen, om veel respecten en Considerationen, so is t' tdat men presupposeeren moet dat d Opper en Neder-Paltz, met alle siin digniteyten en aenkleven expresseliick mosiin ghehouden, dat de geconfedereerden verpflicht siin door alle mogeliicke middelen de restitutie en herstellingh daer af te procureeren en te verkryghen voor de Keurvorst Palts-Graef, en voor siin Kinderen, dewiil men hen ongerechteliick daer uyt gestooten heeft, en dat de geseyde Geconfedereerden niet in eenigh verdrach met de tegen-parthy sullen treden, sonder daer de geseyde Heer Keur-vorst in te begrypen.

Memorial was beyden Tractaten mündlich vorzubringen.

Dat de subsidie van Gelt, die siin Majesteyt van Groot-Britanie contribueert en opbrenght, van 300000. Flor. ter Maent voor theyr van de Koning van Deenmarcken sal gecontinueert worden, tot dat door een levendige en geestige diversie, die siin Maiesteijt van Groot-Britanie met een ander heyr te landt, geliick ook enet siin vloten in Zee, de Koning van Deenmarken sich metter daet sal bevinden meer geassisteert dan door de geseyde subsidie van gelt: of siin Maiesteyt sal, door andere subsidien en contributien, capabel gemaeckt worden om siin heyr t ontersteunen.

Dat, in geval de Koning van Groot Britanie van siin eyge onderseten 6000. mannen te voet naer tgeseydeheyr begeert te senden, en 1000. Paerden op siin Gagie t onderhouden, maer naer de proportie van de soldy van siin Maiest. van Deenmarcken, het aen hen vry sal staen dus daer in te doen ten eynde van drie Maenden, gelyck veraccordeert is, of veraccordeert sal worden tusschen de Maiest. van Groot-Britanie, en van Deenmarcken, door d intermisse van de Ridder Amstruther, en dat de betaling der geseyde Kriigs-lieden sal siin door middel van ralat van de beloofde somme van 300000. Flor. ter Maent: t' vorige van 'tgeseyde gelt gaende aen d andere kosten van tgeseyde heyr.

Dat het heyr van Graef van Manfelt, terwiil het vervoeght, ofin dispositie van de Koning van Deenmarcken sal bliiven (geliick het nu is, en verstaet te behooren te continueeren tot aen een ander desluyt door de Geconfedereerden genomen) gereekent moet worden onder tgetal van tvolck, soo te voet als te Paert, gespecificeert in het tweede Artickel van tgeseyde verdragh; wel verstaende dat het geseygde artikel niet strengeliick verklaert sal worden, tot dat de middelen vermeerdert sullen siin door andere contributien, noch niet ghespecificeert in tgeseyde Tractaet, om te hulp te komen tot d onderhoudingh van tgeseyde heyr van siin Maiest van Deenmarcken.

Men verstaet ook dat niemandt der geconfedereerden sal mogen senden of doen senden, directeliick of indirecteliick, aen de vyanden, of aen hun Adherenten eenige Liiftocht, of Ammunitie van Oorlog, of Masten, Touwen, of andere nootsackeliicke dingen, t sy tot d Oorlogh, of om schepen toe te rusten of te timmeren, maer dat sullen beletten en voorkomen, soo veel als hen moghelиick is, soo wel aen hun eyge Onderseten, als aen alle anderen, op verbeurte van voor priis verklaert te worden. Anno 1625.

Dat door her Tractaet van Confederatie voor-genoemt belooft is dat de Heeren Ambassadeurs der Koningen van Groot-Britanie, en van Deenemarcken, en de Gedeputeerden der Heeren Staten sullen bestellen en doen komen in den Haghe de declaratie van de wil van hun Souverainen op dit Tractaet binnen de twintigste dagh van Maert erst komende, beloovende de geseyde Heeren Ambassadeurs en Gedeputeerden, in een seelve terme en plaets ook te tourneren en de leveren de declaratie van hun Souverainen op de punten en artiickelen, in dese tegenwoordige Memorie begrepen. Was geteekent en besegelt geliick alt de voor.

CXLVI.

(Auf was Weise die Provintzien, nach üblichem Gebrauch der Provintzien in dem angehenden 1626. Jahr seyen angesprochen und vermahnt worden, daß sie sich zu milder und unsäumiger Beybringung der Kriegs-Nothwendigkeiten erzeigen wolten, ist aus nachfolgenden zu sehen.)

Hochende Mogende Heeren.

Jaerliicksche petitie.

Myne Heeren, myne Heeren de Prince van Orangie ende den Raedt van State volgende haer Ampt ghelet hebbende op den tegenwoordigen Stant ende Constitutie van den Landen, ende insonderheydt op t' groot verloop van schulden, daerinne deselve vervallen zyn door de meenichvuldige sware lasten van d r Oorloge de welcke deselve inde voorgaende Jaren hebben moeten dragen, en nu mede voor al in den laetsten Jaren onversienelijcke op gekomen, niet alleen uyt Oorsaecke dat men genootsaeckt is geweest langer als Jaer ende Dach onsen Leger ghestadich te Velde te houden, ia tegens de Nature, ende de ghewooneliicke Manieren, van doen overwinteren (dewyle de Vyandt sulckx was voorgaende) met groote ellende, sieckten ende sterfte van t' Arme Chrijchs-Volck, als een yder bekent is, maer als ook daer by devoorsz Leger lasten te hooger ende buyten alle Koeckeninge zyn geklommen, door de groote Menichte van Schepen, Wagens, ende andere ontallijcke Onkosten, die men heeft moeten doen, ende nieuwe Lichtinghen geduyrende alle den tyt van dat deselve alhier te Landen zyn ghekomen; bedraghende vele duysenden, boven dien dat de Garnisoenhouders ende Borghers ghedurende den voorschreven tydt van het Veldt-Leger mede heb-

ben

Anno 1626.

ben moeten aenghehouden worden in Plaetse dat de selve naer ouder gewoonte alleenlijck voor vier Maenden gheraemt syn gheweest, ende mits dien wech gheslept hebben de ghereetste Penningen van de Provintien, in voegen dat alle de petitien ende versochte Consenten soo vande voorledene Jaren, als mede van het verleden Jaer 1625. niet alleen en zyn geconsumeert, maer soo verre ten achteren ghegaen dat onsen algemeenen Staedt geheel buyten Posture ghestelt is ende voortts ooghenschynelijck verloren ende tot ruyne gaet, by soo verre het redres van dien ende middelen da er toe noodich met eene extraordinarisse kloeckmoedicheyt ende ernst, niet en werde by de handt genomen, soo is nu mede de tiidt daer, dat dient ghereselveert op de middelen vande alghemeene defentie ende verseeckert seyt deser Landen voor dit Jaer 1626. aenghesien dat het teghenvoordighe saisoen by na verloopen zynde, de Consenten vande Provintien ock metten eersten gaen expireren. Hebben mits dien syne voorsz Princelijcke Excellencie ende den Raed van State noodich ghevonden ende amthalven niet langer konnen uytstellen omme in dese Vergaderinge verschynende dit selvige aen u Ho: Mo: te vertonen, ende wat voorts tot redies en hanthoudinge van' s Lantssaken dien gedaan.

Ende voorerst wat aengaet de overgroote schulden daer mede de Generaliteyt haer ten hoochsten vint beladen, maeckende door' tgheheele Landt eenen iammerlijcken kreet van menichte van arme Menschen ten achteren zynde van ghedane dienslen, arbeytsloonen, geleverde Ware, verstreckt credyt, ende diergelycke andere saecken noch bedraghende tusschen de ses ende seven mael hondert duysent guldens, waer van nu eenige tusschen de twee ende drie Jaren, ende sommighe ock hebben langer ghestaen sonder datmen eenighe ordre tot noch toe op de betalingen van dien heeft konnen stellen, maer wel dat in plaetse vande voorsz schulden tot eenich contentement van de arme Luyden af te doen, deselve noch van tijdt tot tijdt syn aenghewassen ende vermeerdert, behalven de onbetaelde schulden van het voorgaende Legher noch veele hondert duysende beloopende, ende dat uyt Oorsaecke dat aen de eene syde den dienst ende noodighe defentie van de Landen in alle voorvallende Occasien niet en heeft moghen versuymt ende achter weghen ghelaten worden ende andere syde dat de consenten daer over aende Provintien versocht of niet ten vollen en syn ingewillicht, ofte hoewel inghewillicht synde, echter in bare Penninghen sulen als het behoort, niet en worden betaelt, ghelyck de selve in voorgaende Jaren u Hoogh Mogende altiit wel serieuselijck is geremonstreeret, sonrder dat de Provincien sulcs naer behooren behartigen, daer op als noch niet en hebben geleth ofte eenich redres gedaen, twelck niet alleen verwacht tgheheelt veriies van des Generaliteyts credyt maer daer by ock alle des Landts Saecken in extreme Confusie ende Ruyne is brengende, dewelcke tegenwoordich in pointen staen omme ten ergsten uyt te bersten, in ghevalle hier toe niet anders ende met meerder Ernst de handt werde gheboden, nu omme hier mede te remedieren, soo waer het (onder correctie) ongherymt ende buyten reden, dat men aen u Hoogh Moghende ende Provintien, daer over eenighe nieuwe Petitie soude doen soo lange als de voorgaende (dewelcke doch legens deseen ende diergelijcke Schulden syn versocht) niet volkomentlijcke en zyn in gebracht Ende voldaen: Soo konnen U Hoog-Mogende naer hare Wysheyt ende Discredie wel verstaen hoe noodich het sy, dat de Provintie tot noch toe deficierende in de versochte Consenten vande voorgaende Jaren deselve Defecten als noch redresseren ende suyveren, want behalven dat sonder dit selvige geen Gelijchheyt onder de gemeene Provintien kan gehouden worden, so geeft het boven dien Oorsaecke aende goetwillige, de-welcke Abreede geconsenteert ende ten deele betaelt hebben, door alsulcken Refuys vande andere daer van weder te resilieren, daer mede het gheheele Consent illusoir ende weder niet te ghebracht wordt, versoeckende daer mede Syn Excellencie ende den Raedt van State dat de Geunieerde Provincien voor soo vele als het selve elck een raenckende is, eenmael op t' redres ende inwilligen van alsulcken Defecten met goeden ernst willen letten, ende daer op met klaren Woorden rondelyck resolveren, ten minsten omme de selve te suppleren vande Jare 1614. af de beginnende, ende dat de Penningen van dien mogen werden te berde gebracht, also de Schulden daer op gheinackt nu soo langen Tydt (als hier vooren is gheseyt) ghestaen hebben, mits dat deselve Provincien daer aen korten alle 't gheene wes sy lieden bewysen sullen by pertinente Declaratie met Exhibitie vande Documenten daer toe dienende daer, op verscholen ende betaelt te hebben, omme naer Examinatie hem luyden teghens den Ontfanghet gheneral Betalinge te doen strecken, op dat by dese Maniere van doen tot eyntlijcke Liquidatie mach worden geprocedeert, en de s' Landts Saecken in Ordre ghebracht, daer mede ock den Armen Luyden hier over met Redenen ten Hoochsten lammenterende eenich Contentement ghegheven, ende alsoo des Lands-Credyt eenichsints gherestablicleert werde omme voortaen in alle voerkomende noot niet verlyghen te zyn, ende der Landen ghemeene Defentie naer behooren te mogen procureren.

Ende alsoo tot behoudenisse ende Sterckinghe van alsulcken Credyt (daer aen t Land ten hoochsten is gheleghen) tot

Anno 1626.

Anno 1626.

gheen kleyn behulp soude dien inghevalie u Hooch Moghende mael konden verstaen tot eenen vasten voedt van afdoeninghe vande Capitale Penningen als noch tot laste vande Gheneraliteydt op Intreft loopende, teghenwordich monterende tot gheluycke Somma als in de Petitie van het verleden Jaer te sien is t Sy dat daer toe eenige Middelen (te helffen generalyck over alle de Provincien) worden in ghewillicht, ende geeygent, ofte dat te voorsz Capitalen onder de gemeene Provincien na behoorelycke Proportie worden verdeelt ende t haren Lasten genomen, omme op redelycke ende draechelycke Termynen de Aflossinghe van dien te moghen doen, soo sal u Hooch Mogende ghelieven hier op serieuselijck te letten ende eenen vasten voet ende Resolutie te arresteren, gelyck als inde voorgaende Jaren mede versocht is.

Belangende voorts de lasten de welcke in dit Jaer 1626. tot Vordere Verseeckerheydt ende Behoudenisse van ons algemeene Vaderlandt sullen moeten aengehouden ende ghedraghen worden, ende oock de Middelen, daer toe gerequereert na dien wy sien dat onse Vyanden noch even starck syn opinistrirende in het redresseren ende aenhouden van haer oude Chrychs-Voolck te Voet ende te Peerde, behalven dat hy daer en boven op alle Occasien hem ghenoechsaem, als met een weynch, alle hel Chrichs-Volck van den Keyser ende Papistige Ligue van Duytslandt gelyck wy nu tot verscheyden Tyden gesien hebben, insonderheit als noch seer onseker zynde wat uytkomste het Leger des Coninck van Denemarcken sal mogen hebben, dewelcke inghevalle soude worden gedwongen uyt het Velt te scheijden, wij lichtelijck alle de Keysers ghewelt mede op den hals soude krygen, daer omme oock u Hooch Mogede nyt goede consideratie onlangs hebben goet ghevonden, niet tegenstaende de tegenwoordige penurie van gelde, het Regiment vanden overSten Haetsvelt voor noch drie maenden in haren dienst te continueren ende zyne Majesteyt tot zyne assistentie toe te senden, niet te min by soo verre eenich ongheval daer over soude moghen komen (dat Godt verhoede) gheliick de saecken van Oorloghe altydt onseecker loopen, Soo konnen u Hooch Moghende by haer selven wel overlegghen hoe nootwendich sal wesen, omme eenichsints alsulcken macht te konnen bestaen, dat wij ons oude ghetal von Ruyteren ende voe knechten in dienste continuerende, indien wij ons menichvuldige Frontier plaetsen behoorelijck sullen beseht houden, ende daer beneffens een tam Leger by noot ende tot secours vande voorß Frontieren in 't Velt konnen brengen, sonder 'twelck u Ho: Mog: weten dat de selve Frontieren niet konnen verseeckert wesen, daer by dan mede komen en vervallen moet worden niet alleen alle de Provisien vande voorß Frontieren, mitsgaederß vande onderhoudinghe ende repartitie van deselver Fortificatien, Huysinghen, Hutten ende andere wercken, maer oock alle de behoeften ende ghevolghe van 't Velt-legher als Instrumenten, Munitien, Waghens, Treckpaerden, Scheepen, extraordinaris Officieren ende wes voorts andersints daeraen is dependerende, dewelcke wij nu op verscheijden Jaren wel geproeft hebben tot eens seer hooghe somme te monteren, daer over dan uwe Ho: Mog: werden versocht ende ghebeden alle 'tselve wel rypelijck ende met eenen goeden yver ende courragie te willen ponderen, nae dat de noot ende des Lants conservatie is requirerende, en tot dien eijnde voor 't aenstaende Jaer 1626. als noch te willen continueren de aenhoudinge en betalinghe vande Compagnie Ruijteren ende Voetknechten, mitsgaeders vande tractementen behoeften en andere lasten inden staet van Oorloge begrepen, bedragende ter cortermaent van 32. dage der somme van ontrent seven hondert ses en tachtig duysent ses hondert en vyfeig ponden van xl. grooten Vlaems 't pont ende dat nae de verdeelinghe ende repartitie vanden selven Staet, Oversulcx mede promptelijck op te brengen alle mants in bare gelden aende Ontfanger Generael alle 'tgeene daermede de respective Provintien by den selven Staet gelast zyn om in penningen te furneren, ende op dat behoorlijck blijcke van elckx debvoir tot weringe van alle achterdencken, jalousien ende dispuijten, mede precijs alle twee maenden over te leveren pertinenten staet van haer datelijcke betalinghe ende voorts t' eynden 'sjaers te doen volkomene Rekeninge met exhibitie vande bewyse ende Documenten daer toe na stijle gerequireert.

Ende nae dien men dagelickx siet dat de penninghen van subsidie van Vranckrick van tijt tot tijt seer langhsaem aenkomen, ende onsecker gaen, dat daer op egheen vaste staet is te maken, omme daer uijt te konnen furneren de betahlinghe vande drie oude Fransche Regimenten, bestaende in acht en dartigh Compagnien te voet, ende de twee Compagnien Curassiers, behalven, noch verscheyden lasten t' elcken male extraordinaris ende onverSients daer op komende, die van noots wegen niet en syn t' excuseren. So en mach (onder Correctie) tegens 'tvoorß subsidie geene andere Rekeninge gemaeckt worden by soo verre men eenichsints 's Lants saken sal willen buyten confusie houdende dan alleenlijck vande Compagnijen dewelcke tot de nieuwe lichtingen van 'tvoorß Jaer diemen omme verschyden

nota-

Anno 1626.

notable conſideratien heeft aengehouden ende als noch met dienſt van't Landt niet konnen afghedanckt worden, immers niet soo langh als het voorß ſubſidie ſal volgen, ende deſelve Compagnyen daer uyt ſullen konnen onderhouden worden, als namentlick het Regiment vanden Hertoch van Candale beſtaende in veertien Compagnien te voet, met 4. nieuwe Franſche Compagnien (onder correctie van 'tſubſidie) voor eenighen tijt gheſtelt onder t'Regiment vanden Heere van Haulterive, neffens noch ontrent Acht en Dertigh Duyſent Gulden Jaerlijckr over de avances vande oude Compagnijen bij Tractaet de Officieren toegeleyt, noch de ſeven Compagnijen Franſche Ruyteren onder de conduite van den Hertoghe van Bouillon ende vanden Mareſchal van Chattelion ende mede de ſes Compagnyen Duytſche Harquebuſiers ende eene Curaſſiers vande Engelſe Baron van Monjoye, alle welcke Compagnyen ſo te peerde als te voete komen in't Jaer te beloopen wat bet als vyf hondert drie ende seventich duyſent gulden, daer by uyt 'tſelve ſubſidie oock ſouden gevonden worden, de drie maenden betahlinghe van 't Regiment vande Overſte, Merwede, ſterck ontrent drie duyſent Man gheſonden tot ſecours van zyne Majeſteyt van Denemercken bedragende ongevaerlijck inde ſelve drie Maenden hondert ende twintich duyſent gulden alle welcke partyen 'tvoorß ſubſidie genoechſaem ſal abſolveren, al iſt dat de ſelve in tydts ende ten volle werden ghefurneert, welcke penningen van Subſidie Uwe Ho: Mo: mits dien believen ſal daer toe te eyghenen ende te deſtineren, ſoo verre de ſelve ſullen konnen strecken.

In voegen dat ſal noodich ſyn, aenlangende de voorß drie oude Regimenten Francoiſen ende twe Compagnyen Curaſſiers beloopende 't ſamen in'o Jaer ter ſomme van ontrent ſes hondert seven ende tachtich duyſent gulden. Item de twaelf Compagnyen Duijtſche Voetknechten van het Regiment vanden Heere Grave Willem van Naſſau, de ſes hondert Vierroers, de Schotſe Compagnijen van Piccarne, mitsgaeders de twee hondert vijftich Ruyteren ende de Compagnie Harquebuſiers vande Ritm. Bergagne voor twee Jaren mede in dienſt genomen, monterende alle te ſamen in het Jaer ter ſomme van drie hondert seven en negentich duijſent ende seven hondert gulden. Welcke troupen mede immers soo weynich als de voorgaende in deſe conjuncture konnen gemiſt worden, dat u Ho: Mog: by particulier conſent op de betalinge van de ſelve ordre ſtellen, gelijck inde voorgaende Jaren is gedaen. Edoch terwyle tot noch toe geſiens is geweeſt, dat (niet tegenſtaende de gedragene Conſenten tottet aenhouden vande ongerepartieerde Compagnyen hoe langhſaem nochtans de Provintien daer toe penningen hebben opgebracht, gelijck eenige derſelver ob deſer uyre daer af noch groote ſommen ſchuldick ſyn, waer door het weynich verſcheelt of men is alle uyren het uytterſte pervckel loopende van ſeer groote inconvenientien, die daer na niet ſouden remedeabel ſyn, ſoo is ten hoochſten noodich, ende werden u Ho: Mo: verſocht ende gebeden niet alleen te willen aennemen de betalinge van de ſelve ongerepartieerde Compagnyen (blyvende daer buyten de andre ongerepartieerde gehouden tegens het Franſche ſecours gheliick voorß is) maer oock op dat de betalinghe der ſelver eenmal mach vaſtgaen tot voorkominge van diſordre ende dangier dat u Ho: Mo: believen inne tewilligen ende te reſolveren dat de ſelve over de gemeene Provintien naer behoorlijcke proportie ende quote werden gerepartieert. Anno 1626.

Gelijck mede u Ho: Mog: verſocht worden voor het kort vande Logijsgelden dewelcke men datelijck bevint Jaerlijcx vele hooger te loopen als 'tgene wes daer voren inden Staet van Oorloge is uytgetogen overmits de augumentatie van het Chrychsvolck, diemen 't ſedert den uytganck vanden Treves heeft moeten doen noch te willen inwillighen eens voor 'tſelve Jaer de ſomme van hondert duyſent gulden: op dat de Provintien ende in't byſonder de Frontier-ſteden nu een tydt langh daer over ſeer geklaecht hebbende eenich redelijck contentement mach gegeven worden.

Insghelijcx voor het tockomende Jaer te willen verſtaen tot lichtinghe van ſes duyſent Waertgelders ofte Garniſoen-houders: omme deſelve by noot te mogen onderhouden voor den tyt als 'tLeger ſal de Velde weſen, 'twelck niet minder als tot vier Maenden kan geraemt worden, ende in ſulcken gevalle ſal komen te koſten de ſomme van eens driemael honbert duyſent gulden.

Ende voor de extraordinaris onkoſten van 't Veldt-legher beſtaende meeſt in't onderhouden vande noodige Wagens Treckpeerden, Legerwercken extraordinaris Officieren ende ander gevolch van dien; welcke onkoſten voorde uytheemſche Secourſen tegenwoordich veel hooger ſyn mouterende als te vooren, te willen by proviſie inwillighen eens de ſomme van een Million guldens ende deſelve ſomme te willen augmenteren naer advenant by ſoo verre de Vyandt ons wederomme ſoude perſen, omme langer als ten tyt van vier Maenden in het Velt te moeten blyven.

Voorts al ſoo tot naerder verſeeckertheyt van verſcheyden quartieren van deſe Landen daer de Vyandt ende ſyne adherenten het voghe ſchyne te hebben, als noch in het aenſtaende Jaer eenighe nieuwe

Anno 1626.

wercken van fortificatien noodich dienen by der handt ghenomen te worden. Soo sal u Hooch Moghende mede believen daer toe t'accorderen eens de somme van dry hondert duysent gulden: boven het geene tot reparatie ende onderhout van oude Fortificatien inden Staedt van Oorloch is gestelt boven oock de drie hondert duysent gulden in Julio voorleden versocht tot verseeckeringe ende verdiepinge vanden Yssel mitsgaders 'topmaecken vande twee Forten aende Steenenberchsche Haven ende aende Dintel.

Ingelijcx de somme van vyftich duysent gulden eens omme gekeert te worden tot gietinge van nieu geschut, ten eynde tot naerder voorsieninge vande Frontieren te mozen dienen.

Ende alsoomen dagelijcx gewaer wort hoe den Vyandt in Zee ende op de stromen hoe langher hoe meer sich verstercke ende in Equipagie machtigher wordt, ende daer tegens de Collegien vande Admiraliteyt door ghebrecke van middelen in soo groole t'achterheyt zyn verloopen, dat de selve voorts aen de noodighe toerustinghe uyt haer luyder innekommen op verre na niet connen vervallen, niet teghenstaende de verpachtinghe van het vierde part van het middel der Convoyen ende Licenten onlanghs tot weeringhe vande Frouden in treyn ghebracht, soo dat den meesten tijdt veele van hare Oorlochschepen by ghebreck van de betalinghe met disordre aen de Wal blyven legghen, met disreputatie van het ghemene Landt ende desselfs uytterste periculc, aenghesien notoir is, dat wy luyden niet en konnen bestaen sonder absoluyt meester over Zee endewateren te blyven ende den Vyandt in het minste daer van niet inne te ruymen, soo is het meer als noodich dat u Ho: Mog: niet alleen en continueren, den ontfangh ende opheve na de oude lysten ende taxe, met verpachtinge van het vierde part der selver, maer oock overmits de groote t'achterheyt vande voorß Equipagie ende mede dat de Vyandt de Licenten teghenwoordich gheslooten hout tot groote vermindinge van het inkomen, de voorß taxen verhoogen, sulex als de goeden ende waren eenichsints konnen lyden. Ende voorts op dat dit stuck van Equipagie ten hoochsten voorde Landen importerende, eenichsints mach worden gehanthaeft ende buyten confusie ghehouden, voor dit aenstaende Jaer extraordinaris te willen subsidieren met eene somme van acht hondert duysent gulden waer toe mitsdien u Ho: Mog: ten hoochsten worden gebeden.

Dat voort u Ho: Mogende vervangende de Lantschap Drenthe mede te willen continueren de Contrebutien ende middelen derselver Lantschap naer rate van 'tgheene dat hier vooren vande seven stemmende Provintien is begheert, omme daer uyt te vervallen de betallingen van Anno 1626. Ruyteren ende knechten mitsgaders andere onkosten by den staet van Oorloge tot laste vande selve Lantschap gestelt, ghelijck mede alle andere voorvallende lasten, soo verre de voorß Contrebutien sullen moghen strecken, mits dat boven dien oock uytte middelen. Coeverden alle Maenden ghefurneert worden de somme van vyf hondert gulden munte voorschreven, tot onderhout vande Fortificatien vande selve plaetse, volghens voorgaende Resolutie.

Van gelijcken te willen continueren de Imposten, Contrebutien, ende verdingen inde Steten, Forten, ente ten platten Landen van Brabant, Vlaenderen, Lingen, Wedde ende Westerwoldinger landt, ende dit niet alleen over de quartieren onder 'tlhebiet van u Ho: Mogende sittende, sulex als men de selve Contrebutien ende met bequaemheyt sal konnen beneficieren, maer oock inde quartieren ghelegen, onder den Vyandt soo verre die door het Crychsvolck van dese Landen sullen konnen geint worden.

Item mede den Impost van dartien gulden op hen hondert Witsoudt ende thien gulden op de klynen by den Panneman op de Demie te betalen, ende de penningen daer af procederende vry ende sonder eenich belet te laten volgen aen des Generaliteyts Ontfanger General.

Ende ten laetsten alsoo men Jaer op Jaer siet hoe traech ende langsaem de versochte Consenten by der Provintien ingebracht ende gheopent worden, behalven datmen daer na noch gewaer wordt dat 'tmeerendeel vande selve daerinne grootelyck deficieren sonder daer tegens eenige formele udenen te allegueren Waerom sulex geschiet ofte dat ten minsten vertoont Wort, de onnoodicheyt vande onkosten der selver Petitien in Welcken gevalle daer op naerder onderrechtinge soude gedaen konnen worden, ende dat kenneliick Wordt gespeurt tot alsucken defecten ende achterhonden van Consenten meest worden veroorsaeckt door gebreck ende naelaticheyt van't opstellen ende heffen van ghenoechsame middelen, daer uyt alsulcken Consenten soude konnen gevonden ende opgebracht worden, Welcke Consenten men doch altyt niet anders als naerder noot ten schaerstен is beramende, Waermede mitsdien ons goede Vaterlandt int' uytterste ghevaer wort gestelt, sonder dat by dese manieren van doen daertegens kan geremedieert worden, wat men oock daer toe aenwendt, ofte by der haendt neem't, by sonder ten regarde van de ongherepartierde Compagnyen Fortificatien Legers kosten ende dierghelijcke lasten, dewelcke sonder prompte penninghen niet konnen buyten disordren ghehouden wor-

Anno 1626. worden, in voeghen dat Syn Princelijcke Excellencie ende den Raedt van State rondelijck moeten verklaren onschuldick te moeten ghehouden worden in dese sware lasten vander Oorloghe, by soo verre onse goede Landen ende Ingheseetenen (dat Godt verhoede) daer over eenich ongheval soude mogen toe komen, daeromme ten hoochsten vermanende ende biddende den ghemene Provincien dit selve met meerder ernst te willen overlegghen ende behertighen, omme de voorschreve versochte Consentest niet alleen ten vollen voor dit ende voorgaende Jaren, maer ock tijdelijck voor den inganck van het toekomende Jaer, sonder een langher uytstel te willen inbrenghen, ende tot dien eynde in tijdts te vooren daer toe hare Landt-Daghen ende hare Vergadering uyt te Schrijven ende houden, dat mede voor al de Provintien, dewelcke als noch versuymich zyn geweest, omme behoorlijcke ende suffisante middelen op te stellen tot vindinge van haer aenpart ende quote inde gemeene lasten sulex als noch op't spoedichste met eene Mannelijcke courage tewillen aende hant nemen, op dat sy Lieden met hare andere bontgenooten in gelijcheyt mogen staen, conform onse loffelijcke gemeene Unie, ende wy ontgaen mogen het jammerlijck onheyl 't welck ons goede Vaderlandt ende ons alle te samen met Vrouwen ende Kinderen anderstints over'thooft is hangende.

CXLVII.

(Demnach Gustavus Adolphus, König in Schweden, eine Compagnie in die Australische Länder in seinem Königreich aufgerichtet, als hat er zu Beförderung derselben sonderbare Freyheiten und Privilegien hierzu verliehen, wie aus nachfolgenden Artickeln zu sehen.).

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finlandt, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermanland, ꝛc. Thun hiermit kund jedermänniglichen, daß wir zu unsers Reichs, unserer Unterthanen Wohlfahrt und Gedeyen sehr dienstlich und nothdürfftig befinden, daß die Kauffhandlung, Nahrung und See-Schiffahrt in unserm Reich und Ländern wachse, zunehme, und durch alle behörliche Mittel verbessert werde. Wann wir dann von glaubwürdigen erfahrnen Leuthen guten Unterricht und Nachweisung überkommen, wie in Asia, Africa, America, und Magellanica, oder Terra Australi, sehr viel reiche Länder und Insulen verhanden, deren etliche von einem wolgepolicirtem Volck, etliche von Heidnischen wilden Menschen bewohnt werden, andere aber noch unbewohnt, und die auch zum theil nicht vollkömlich entdeckt seyn, und daß aus sothanen Oertern nicht allein ein sehr grosser Kauffhandel getrieben werden könte, sondern auch die Hoffnung were, daß durch Fortsetzung der Commercien bemeldte Völcker zu mehrer Policey, und zu unser währen Christlichen Religion leicht gebracht werden könten: So haben wir solches alles reiflich bey uns erwogen, und trachten derowegen darnach, welcher gestalt unsere Länder, nechst der Fortpflantzung des H. Evangelii, und Prosperitet unserer Unterthanen, durch fernere Offenbahrung des Kaufhandels, und der See-Fahrt an gemeldte Oerter, zum höchsten und zuträglichsten mögen verbessert und vermehret werden. Lassen uns hierzu destomehr bewegen, daß wir vernehmen, wie unsere getreue Unterthanen, sampt vielen Kauffleuthen und eingesessenen gantz sehr geneigt seyn diese Sach zu befördern, indem sie dazu zimliche gute Summen einzulegen gar willig. Derohalben nun so haben wir aus wohlbedachtem Rath, freyen willen, hochwichtigen und beweglichen Ursachen gut-befunden, wollen auch und begehren es, daß die Handlung und Seefart auf die Länder Africa, Asia, America und Magellanica, hernach beschriebener maß soll angefangen und getrieben werden, vermittelst einer vereinigten Macht von unser Länder Eingesessenen, und denjenigen, die sich diesem Werck associirn und beypflichtig machen wollen. Und zu dem Ende nun soll aufgerichtet werden eine general Compagny welcher wir aus sonderlichen Gnaden die Hand bieten, und mit unser Hülff und Beystand verstärcken wollen, versehende und fundirende dieselbige mit nachfolgenden Privilegien.

I.

Zum Ersten soll innerhalb zwölff folgenden Jahren niemand von unsern Unterthanen, oder ingesessenen unser Lande, anders als im Namen und von wegen dieser Compagny fahren oder handeln fürüber die Straß von Gibraltar, Südewerts, in den Ländern Africa, Asia, America, Magellanica, oder Terra Australi, gerechnet die Cüsten von Americ, auf gleiche Höhe von bemeldter Straß, liegende auf 36. Grad, so auch nicht auf einiges Land oder Insel, so zwischen Africa und America auf gleicher Höhe gelegen, bey Verlust der Schiff und Güter, aller derjenigen, die sich bemühen und unterstehen solten, alda zu handeln ohne unsere und der Compagny Verlaubung. Und sollen die Reeders solcher Schiffe, so etwan der Oerther gehandelt haben möchten, darüber zu Rede gesetzt werden. Und wir wollen wider diejenige, so dißfalls mißgethan, verfahren, als gegen Ubertretter und Verächter unser Gebott und Ordnung, jedoch hierin unbegriffen unsere Orlogs-Schiffe, die wir der Oerther

ANNO 1626. senden mögten, weil die keine Handlung daselbst treiben sollen.

II.

Diese Vereinigung solle ihren Anfang nehmen, auf den Ersten Maii, deß Jahrs nach Christi Geburt, 1627. und soll währen zwölff nacheinander folgende Jahre, und soll in währender Zeit keiner befugt seyn, seine eingelegte Summa herauß zu nehmen, so sollen auch keine neue Participanten eingenommen werden. Wann aber nach verflossenen zwölff Jahren die Participanten gut befinden würden, die Zeit des Privilegii zu erlängern: Als geloben wir solche Verlängerung ihnen nachzugeben und zu verleihen in solcher Manier, als wir es gut befinden können.

III.

Alle Jahr soll Rechnung gehalten werden, bey welcher die Participanten, so 1000. Thaler eingelegt, sich jedesmals finden mögen. Und soll alle sechs Jahr ein General Schluß von Rechnung gemacht, und eine neue Rechnung angefangen werden. Dann da es sich zutrüge (das GOtt gnädiglich abwenden wolle) daß die profiten so groß etwa nicht seyn möchten, oder daß der anstehende Gewinn sich also anliesse, daß die Participanten bey den meisten Stimmen gut fünden, diese Compagny nicht länger zu continuirn, soll dieselbige alsdann geschieden werden und liegen bleiben.

IV.

Und damit die Gelder, so hierzu fürnehmlich nöthig, desto bequemer gesamblet werden, soll durch Anschlagung offener Patenten jedermann kundt gethan werden, daß die Landsassen zwischen dieses und den 1. Martii, und die über See, biß auf den ersten nechstkommenden Maii, und nicht länger, Zeit haben sollen, in diese Compagni zu tretten, es sey gleich für kleine oder grosse Summen. Welche Gelder sollen aufgebracht werden innerhalb vier Jahren, nehmlichen alle Jahr der vierdte Theil der Summen, so ein jeder verschrieben hat.

V.

Wann die Zeit deß Einschreibens verflossen, soll verfahren werden zur Erwehlung der Verwaltere, und so viel Verwaltere gekohren werden, als vielmahl hundert tausend Thaler gezeichnet seyn, es were dann, daß jemand, der hundert tausend Thaler einlegen thäte, über solche Summa zween Verwalter stellen wolte, dann solchen soll dasselbe frey stehen, jedoch mit dieser Bedingung, daß sie alle beyde nur eine Besoldung, als ein Verwalter, empfangen sollen.

VI.

Die Verwalter sollen erwehlet werden von den gemeinen Participanten, durch die meisten Stimmen. Es soll aber niemand bey sothaner Wahl einige Stimm haben, er habe dann eingeschrieben 1000. Thaler. Und soll niemand zum Verwalter erkohren werden, als der für sich selbsten verschrieben 2000. Thaler, welche Summa aber die Verwalter, so lang ihr Ampt wehret, nicht verhandeln, noch anderer Gestalt vereussern sollen.

VII.

Die ersten Verwalter sollen dienen die Zeit der sechs nacheinander folgenden Jahren, und nach Ablauffung derselbigen, alle sämptlich ihres Diensts erlassen seyn, sollen alsdann von den abgehenden Verwaltern die zwey dritten Theile von neuem gewehlet werden, und das restirende dritte Theil aus den Haupt-Participanten. Welche Ordnung also nach den verflossenen sechs Jahren soll gehalten werden von zwey Jahren zu zwey Jahren, biß zum Ende der Zeit dieses Privilegii.

VIII.

Alle Länder, Städte und Compagnien, oder Privat-Personen, so wol Außländische, als Inheimische, so da einbringen eine Summa von 100000. Thalern, sollen Macht haben einen Verwalter zu bestellen, zu welchem Ende jedwedere Nation einen besondern Contract-Brief haben mag, damit sie ihr Geld, denen sie vertrauen, in die Hände geben können. Gleich auch ein jeder im Einschreiben ausdrücklich setzen mag, bey welcher Nation er halten, und sein Geldt einlegen will. Und sollen die Außländer, die in unserm Königreich wohnen wollen, und in diese Compagny einlegen 25000. Thaler, geniessen völliges Burgerrecht, an den Oerthern, da sie sich setzen wollen (dafern sie keine bürgerliche Nahrung treiben) und befreyet seyn von allen Schatzungen. Sie mögen auch frey und ungehindert hinwiederumb von hinnen reysen, wann es ihnen gelegen fallen möchte, ohn einzigen Abzug oder Bezahlung für ihr Auffbrechen und von hinnen ziehen. Wie auch gleichfals nach ihrem Todt ihre Erben, oder denen sie durch Testamente ihre Güter vermachen wollen, Macht haben sollen, alles was sie dißfalls geerbet, zu verkauffen, und hinweg zu führen, ohne einigen Entgelt oder Abzug Pfenning.

IX.

Die Verwalter sollen seyn von gleicher Macht und Authorität, sonder Ansehen einiges Ampts oder Dignitet, die sie ausser dieser Compagny etwa haben und bedienen möchten, sie seyn auch gleich dazu gestellt und geordnet, von wem sie wollen: Sollen aber ordentlicher und solenner Weise beschworen, daß sie sich in ihrem Dienst getreulich verhalten, keinem Participanten mehr als dem andern

Anno 1626. andern zugethan seyn, sondern in allem Recht und billiche Gleichheit halten, der Compagnie Vortheil und Nutz in allen Dingen bestes fleisses suchen, und dero Schaden nach Müglichkeit verhüten und abwenden wollen: Sie sollen auch gleichfalls in währender Zeit ihrer Verwaltung keine Wahren oder Kauffmanschafften aus der Compagny an sich kauffen, noch der Compagny verkauffen, und solches nicht offenbarlich oder directé, noch heimblich oder indirecte.

X.

Die Verwalter sollen zu ihrer Besoldung haben, tausend Thaler jährliche Provision.

XI.

Wann die Verwalter der Compagny halben reysen, sollen sie zu täglicher Zehrung haben sechs Marck Schwedisch, ungerechnet was Pferde, Wagen, oder andere Fuhrkosten außtragen möchten.

XII.

Die Buchhalter, Cassierer und Cammerbotten sollen gelohnet werden aus der Compagny Kasten. Und sollen die Verwalter aus einer jeden Cammer für ihre Cassierer und Diener insonderheit antworten.

XIII.

Wann es sich begebe, daß in der einen oder andern Cammer ein Verwalter in einen solchen Zustand geriethe, daß er demjenigen, so ihm vertrauet worden, mit rechter Verwaltung nicht nachkommen könte, und dannenhero einiger Schaden verursacht würde, soll solcher Schade die Cammer angehen, darunter er gesetzt, oder diejenigen, so einen solchen Verwalter für sich selbsten gestellet haben. Derowegen sollen die Geldter, so die Verwalter in die Compagny eingelegt, dafür hafftende bleiben. Welches auch gelten soll bey allen Participanten, so der Compagny schuldig werden möchten: Und soll also gehalten werden gleichsamb die eingelegte Geldter von Anfang durch Gegen-Rechnung weren annullirt oder zu nicht worden.

XIV.

Die Personen und Güter der Verwalter sollen frey seyn für allem Arrest, so viel die Compagny insgemein angehet. Wann aber jemand ausser dem von ihnen was zu fordern hette, das mag er für dem Ordinari Richter verfolgen.

XV.

Es sollen auch die Gelder, welche hierinnen gelegt werden, frey seyn für aller Confiscation, und mögen keines Weges verfallen. Ja wann es gleich sich zutrüge, daß wir (dafür uns GOtt gnädiglich bewahren wolle) mit einigem König, Fürsten, Republic oder Commun zerfielen und in Krieg geriethen, so sollen nichts desto minder die Unterthanen unsers Gegentheils, so in diese Compagny eingelegt, ihr Capital und Einkünfften davon, frey und ungehindert, wie unsere Unterthanen und Eingesessene, auch andere Participanten vollkömlichen geniessen, gleichsamb wir keinen Krieg mit ihren Oberren hetten. Anno 1626.

XVI.

Wann etwan Städte sich fünden, die Gelegenheit zur Seefahrt und Kauffmanschafft hetten, und einbrächten eine Summa von 300000. Thaler, die sollen eine Cammer-Ordnung und Außrüstung haben pro rato ihres eingebrachten Capitals.

XVII.

Es soll auch unterschiedenen Ländern und Städten frey stehen, ihre Capital zusammen zu bringen, auch eine Cammer und Außrüstung zu haben in absonderlich vertheilten Oertern, so viel sie Einleger unter sich können erlangen. Allein die Extraordinari Unkosten gehen die Städte, welche die Nutzbarkeiten davon haben, und nicht die Compagny an.

XVIII.

Alle Schiffe sollen im Außfahren sich versamblen zu Göthenburg, und auß solchem Haffen zusammen außsegeln, nach verrichteter Reise da wiederumb anlenden, und die Wahren, so deß Orts zu verkauffen oder zu verschicken gut befunden worden, außladen. Hernach so sollen die Schiffe wieder an den Ort sich wenden, von dannen sie geladen oder außgefahren seyn, dafern der Wind und Wetter solches zulassen, und es ohne sonderbare Gefahr der Compagny wird geschehen können.

XIX.

Wann eine oder die andere Cammer etwas von Kauffmans-Wahren bekommen und übrig hette, und die andern Cammern dessen manglten, soll solche wol versehene Cammer, der Unprovidirten auff vor beschehenes Begehren, außzuhelffen, auch wann dasselbige veräussert were, mehr zu senden schuldig seyn.

XX.

Nach beschehener Wahl der Verwalter, und die Anstellung der Cammern, sollen in jeder Cammer Haupt-Participanten geordnet werden, so viel die Participanten gut finden. Diese sollen gehalten seyn die Rechnungen täglich zu übersehen, und mit den Verwaltern von allen hochwichtigen Sachen, als der Continuation oder Endung der Compagny, wann die Außtheilung der Einkommen fürzunehmen, und dergleichen Dingen rathschlagen und schlieffen. Und soll in Erwehlung der Haupt-Participanten, Verwaltere, Commissarien, Officier, Schiffer, Steuerleuth und andere, die man zum Dienst der Compagny von-

Anno 1626. nöthen, allezeit gute Achtung gegeben werden, damit fürnehmlich diejenigen, so mit eingelegt, fürfallen befördert werden, wann sie mit andern, so nicht mit eingelegt, in Geschicklichkeit gleich gefunden werden.

XXI.

Die Cammern sollen Macht haben, bey Verwechselung, einen Verwalter in eine Cammer zu setzen, und sollen fürnehmlich alle andere Cammern verpflichtet seyn, einen Verwalter zu Gothenburg zu haben. Und sollen eine Kammer der andern, ihre Rechnung auffs längst innerhalb 2. Monden, nach Ablauffung der Schiffe, damit man wissen könne was die Außrüstung der Schiffe, sampt den eingeladenen Gütern gekostet habe, auch alle drey Monden die Summa dessen, so jede Cammer verkaufft habe, richtig einschicken.

XXII.

So offt es nöthig seyn wird, eine Zusammenkunfft der Cammern zu verschreiben, und zu berathschlagen von Aussendung der Schiffe, wie, und wie viel man außrüsten solle, wo die angekommene Güter, und wie hoch zu verkauffen, wie die Rechnungen zu thun und anzunehmen, und dergleichen Sachen: So soll solches geschehen, die erste Jahre bey der Cammer, die das gröste Capital hat, und die andern in Proportion übertrifft, und hernacher bey den andern Cammern die minder eingebracht.

XXIII.

Auß allen Cammern sollen zwölff Verwalter auff der Versamblung erscheinen, da wir die dreyzehende Stimme unserthalben beyfügen wollen, auff daß alle Sachen bey den meisten Stimmen abgehandelt werden mögen. Wozu dann eine jedweder Cammer soll ordnen so viel Personen, als sie an Capital hat. Als nehmlich so eine Cammer die Helffte einbrächte, soll sie sechs Personen darzu ordnen: die das dritte Part, vier, die das vierte Part, drey, und die das sechste Part, zweene: Und was also bey den meisten Stimmen beschlossen worden, demjenigen sollen alle Cammern nachkommen, und im geringsten nichts darwider thun oder fürnehmen.

XXIV.

Weiters haben wir diese Compagny privilegirt: Privilegiren auch dieselbige also hiemit, daß sie von allen Wahren und Kauffmanschafften, die sie in unser Königreich und Landen ein- und außführet, nicht mehr soll bezahlen, dann vier vom Hundert, für Zölle, und wann die vier vom Hundert einmahls bezahlt seyn beym Einkommen, so mögen hernacher die Güter anderer Orten verführet werden, unser Zölle fürbey, so offt und vielmahls als es nöthig seyn wird. Wie dann auch diese Compagny Macht haben soll zu verführen alle Kauffmans-Wahren, die von andern in unsern Länder einaeführet seyn, wann der Zoll einmahl bezahlet, oder innerhalb Landes erlegt ist, ohne einige weitere Bezahlunge, jedoch in diesem Verstand, daß die Compagny ihren Handel in Grosso oder Stückweiß treiben, und sich mit keinem Land-Handel, zum Nachtheil Unserer Bürger, und Privilegien der Städte bemühen oder theilhafftig machen soll. Anno 1626.

XXV.

Uber das, so nehmen wir die von dieser Compagny nun forthin in Unserer Beschützung und Beschirmung, versprechende, dieselbige zu erhalten, und zu vertheydigen, durch die Mittel Unsers Reichs, und in ihrem freyen Handel und Seefahrt, wieder alle ingemein, und einen jeden insonderheit, so da dieser Compagny in ihrem guten und löblichen Vornehmen zuwider oder hinderlich seyn möchten. Und in Kriegs-Zufällen wollen wir ihr beystehen und Hülffe leisten, mit so viel Kriegs-Schiffen, als ihre Nothdurfft erfordern wird, und Unsers Reichs Gelegenheit zulassen kan.

XXVI.

Gestalt wir dann auf Uns nehmen, es sey in Friedens- oder Kriegs-Zeiten, die Forten und Vestungen der Oerter zu bauen, so wir gut befinden werden, zu Versicherung deß Handels und des Volcks, so übergeführet werden soll. Wollen auch solche Forten versehen mit Geschütz, Munition und Kriegsvolck. Welches wir dann alles auff Unsern Kosten thun und unterhalten wollen, und soll die Compagny nicht schuldig seyn, etwas darzu zu geben.

XXVII.

Alle Beuten, so bey dieser Compagny von See-Räubern oder andern Feinden erobert werden möchten, sollen seyn zu ihrem Behelff, und Beschützung ihres Handels, und wollen weder wir, noch Unser Admiral, einiges Recht daran prätendiren. Wann aber solche Eroberung geschehe in beyseyn unserer Kriegs-Schiffe, sollen solche Beuten getheilet werden, theils zu unserm Behueff, theils der Compagny, nach Billichkeit und Ansehung des Volcks, welches bey solcher Eroberung gewesen.

XXVIII.

Wir wollen auch keine Schiffe, Geschütz, Munition, Geld, Wahren oder Kauffmanschafften von dieser Compagny, zu unserm und unsers Reichs Diensten in keinerley Weyse nehmen, es geschehe dann mit freyer Bewilligung, und vollkommener

Belie-

Anno 1626.

Beliebung, auch Consens und Einhelligkeit der Haupt-Participanten und Verwalter dieser Compagny.

XXIX.

Diese Compagny soll Macht haben, innerhalb vorgemeldten Gräntzen, in unserm Namen mit den Königen, Fürsten und Communen, Völckern und Einwohnern der angedeuten und ausgedrückten Ländern, Verbündnuß und Verträge zu machen, auch Städte, Schantzen, Schlösser und Vestungen zu bauen, fruchtbare bewohnte oder unbewohnte Oerter zu besetzen, und mit Volck zu versehen, und in Summa auffzurichten und zu befördern alles dasjenige, so zu unserm Dienst, und der Compagny Nutzen und Frommen gereichen mag, doch also, daß nichts feindliches angefangen oder vorgenommen werde, gegen die Völcker und Einwohner der genandten Länder, oder einige ander Nation aus Europa, die in den bemeldten Oertern Handlung und Besatzung haben. In gleichem auch nicht wider die Unterthanen des Königs in Hispanien, sondern sollen vermeiden zu handeln auf einige Oerter, die unter dem Gehorsamb gedachtes Königes gebracht seyn, es geschehe dann auf Zulaß- und Bewilligung solcher Unterfassen. Befehlen auch hiemit ausdrücklich, daß niemand unserer Unterthanen sich soll unterstehen etwas zu thun, oder fürzunehmen, so diesem entgegen, er wolle dann gestrafft seyn von uns, als ein Ubertretter unser Gesetze, und Zerstöhrer des gemeinen Friedens.

XXX.

Aber so diese Compagny, unterm Schein guter Freundschafft betrogen, oder sonst in einigerley Manier übel getractirt würde, oder do jemand sie durch Gewalt, oder List, in ihrem freyen Handel wolte hindern, oder vervortheilen; So geben wir derselben, Krafft dieses, völlige Macht und Befehl, sich alles solchen Schadens durch bequäme Mittel völliglichen zu erholen, und wider diejenige, so ihr ihren freyen Handel mit Gewalt aufhalten, beschädigen oder hindern wollen, als gegen See-Räuber und offenbare Feinde, durch Straff und Proceß als gegen Zerbrecher der gemeinen Ruhe und besten zu verfahren.

XXXI.

Und damit wir desto mehr unsere Gewogenheit dieser Compagny Auff- und Fortkommen zu befördern in der That erweisen, so versprechen wir einzulegen, viermahl hundert tausend Thaler Schwedisch, den Thaler zu zwey und dreyßig Rund-Stück gerechnet, welche wir aber also auf Verlust und Gewinn, gleich andere Participanten, darein haben und behalten wollen.

XXXII.

Anno 1626.

Für alle welche Vortheil, Beystand, Freyheit und Privilegien, wir über den Zoll, von vier pro Cento, geniessen wollen, den fünfften Theil von allem Gold, Silber, Queckfilber und andern Mineralien, die aus den Bergwercken gefallen möchten, und den Zehenden, von den Früchten der Landen: Jedoch hiemit unbegriffen, die Waaren und Kauffmannschafften, welche von dieser Compagny verhandelt werden; weniger gemüntzt oder ungemüntzt Goldt und Silber, so die Compagny in Bezahlung ihrer Kauffmannschafften empfangen, welches alles frey einkommen soll, und wollen weder auffer oder inner denen, diese Compagny mit keinen andern Belästigungen, Schatzungen oder Auffiagen beschweren.

XXXIII.

Und demnach Wilhelm Wesselinx, gebohren zu Andorff in Brabandt, die meiste Zeit seines Lebens zugebracht hat in Nachforschung der Gelegenheiten obgemeldter Länder, und er laut des Gezeugnuß der Herrn Staaten General, der vereinigten Provintzen, Printz Mauritzens von Uranien, ꝛc. löblicher Gedächtnuß, und unterschiedenen Historien-Schreibern, der fürnehmste Angeber und Anfänger gewesen der in Holland angestalten West-Indischen Compagny, und so wohl gedachten Herrn Staaten guten Unterricht gethan, als uns auch durch seine gute Anweissungen und Entdeckungen groß Begnügen gegeben, mit Verpflichtung, in solchem Dienst bey uns zu verharren, und dasjenige, so ihm lange Erfahrung und Fleiß von diesem Werck bewust, getreulich und auffrichtig zu offenbaren; Als haben wir ihm, für solche seine bezeigte, und ferners versprochene Dienste, Mühe, Arbeit und Unkosten zugelassen, daß er haben und geniessen soll, aus der Compagny, Ein von Tausend, von allen Waaren und Kauffmannschafften, die von der Compagny sollen gekaufft, gehandelt oder verhandelt werden, so lang als an den Oertern, die in diesem Privilegio ausgedruckt, einiger Handel seyn wird. Und soll die Compagnie schuldig seyn, solches Ein von Tausend ihm Wesselinx, seinem Gevollmächtigten, Erben oder Erbnehmen jährlich zu bezahlen, so bald die Rechnung von den erhandelten oder verhandelten Gütern gethan und aufgenommen seyn wird.

XXXIV.

Wann nun diese Compagny in ihrem vollen Gang, und ausserhalb Landes einige Besetzung oder Pflantzung und Einstellung unserer oder anderer Nationen, so zur Compagnie gehören, angestellet hat, soll ein

Anno 1626.

sonderlicher Rath auffgerichtet werden: Diesen wollen wir versehen mit gehörlichen Aemptern, Authorität und Instruction, damit derselbige Achtung habe auf die Handhabung der Justitz, Anstellung guter Gesetz und Ordnungen, und Fortsetzung des Kriegs, damit auf solchen Fall derselbige rechfertiglich angefangen, vorsichtiglich geführet, und verständiglich zu Ende gebracht werde. Solcher Rath soll auch rathschlagen und schliessen, wegen Annehmung einiges Kriegs-Volcks, Bestellung der Gubernatorn, Ampt-Leute und Volck von Justitz, Bauung der Vestungen und Städte, und wie allen Strittigkeiten und Beschwerden, so unter dem Volck, welches übergeführet wird, und den Landsassen der dortseits gelegenen Oerter, wie auch zwischen ihnen und den Verwaltern, oder die Cammern und Participanten fürfallen möchten, abgeholffen werde: Kürtzlich, soll solcher Rath alle Sachen, die den Statum und Policey angehen, in guter Obacht halten. Dann weil dieses alles ausser der Kauffleuthe Profeßion ist, als die mit dem Kauff-Handel, Ausrüstung der Schiffe, Rechnung und Correspondentzen zu halten, allzu viel zu thun haben, und umb obbemeldte Sachen sich nicht bekümmern können, soll ihnen selbige Last durch Anordnung eines solchen Raths abgenommen werden. Es soll aber sothaner Rath aus den Principal Haupt-Participanten erkohren werden, und sich mit dem Kauff-Handel, Stellung der Commessen, Schiffer und Botsvolcks, oder andern Dienern der Compagny gantz nicht bemühen. Sintemahl dieses alles heimgestellet wird den Verwaltern, welche Uns, und Unsern Rath gantz fleißig und eylend sollen berichten, was ihnen für Zeitung von aussen zukompt, damit auf alles gute Anordnung gemacht werde. In bemeldtem Rath sollen alle Ding durch die meisten Stimmen beschlossen werden, und soll ihre Zahl seyn von so vielen Personen, als wir gut finden werden, und wollen sie auch mit gebührlichem Unterhalt versorgen.

XXXV.

So etwan ein Fürst, Gemeinde, Landt, Stadt, oder Gesellschafft einbrächten 100. Tausend Thaler, die sollen einen Gevollmächtigten, oder Residenten mögen stellen, zu dem Ende, daß er mit Uns, seiner Principalen halber, bey aller Begebenheit tractirn und communicirn kan.

XXXVI.

Und im Fall, daß die Participanten hernachmahls gut finden, umb noch andere Puncten, die nicht hierinn begriffen, und der Compagny hülfflich und dienlich seyn könten, bey Uns anzuhalten: So geloben wir ihnen solche zu vergönnen und mitzutheilen, wann wir sehen werden, daß sie Unsers Reichs Wohlfahrt nicht entgegen, und dieser Compagny Vortheil bringen können. Anno 1626.

XXXVII.

Diese Privilegien nun, Freyheiten, Vortheilen, und Exemptionen, sampt dem versprochenen Beystand, in allen ihren Puncten und Artickeln, haben wir offt besagter Compagny vergönnet, gelobt und zugesagt, vergonnen, verleihen und sagen auch ihnen, Krafft dieses, daß wir sie dessen allen friedlich, und ohne einige Verhinderung geniessen lassen wollen. Ordnen auch und befehlen, daß dieselbigen sollen von allen Beampten, Unterthanen und Angehörigen Unser Länder und Königreiche in acht gehabt und gehalten, und dawider im geringsten nichts, weder directè noch indirectè gethan werden, so wenig innerhalb als ausserhalb Landes: Mit Bedrauung und Setzung, daß die Verbrecher als Beschädiger und Zerstöhrer der allgemeinen Wolfahrt Unsers Königreichs und Länder, und Verächter Unserer Gebott und Befelche, an Leib oder Guth, nach Befindung ihres Verbrechens gestrafft werden sollen: Versprechen auch noch darzu, daß wir die Compagny bey allem dem, so dieses Privilegium in sich hält, handhaben und schützen wollen, in allen Friedens-Handlungen, Verbündnussen und Contracten, so geschehen möchten mit den benachbarten Reichen, Ländern und Republiquen: Wollen auch nichts thun oder handlen, vielweniger andern zu thun oder zu handlen gestatten, das einigerley Weise zum Nachtheil oder Verhinderung dieser Compagny sich anlassen möchte. Gebieten derohalben, und befehlen gantz ernstlich und ausdrücklich, allen Gubernatorn, Statthaltern, Amptleuthen, Richtern, Magistraten und Einwohnern Unserer Reiche und Länder, daß sie die offtbemeldte Compagny, und dero Verwalter, dieses alles, wie obsteht, friedlich und ungehindert, zu vollkommlichem Effect dieses Privilegii geniessen lassen: Caßirende und annullirende hiermit alle Gegenreden und Verhinderniß, und damit nicht etwan jemand einige Unwissenheit fürwende, so haben wir dieses Privilegium, welches mit Unser eignen Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräfftiget worden, in Unserm Namen publiciren lassen. So geschehen auff Unserm Königlichen Schloß Stockholm den 14ten Junii, im Jahr nach Unsers Seeligmachers Geburt, 1626.

Gustavus Adolphus.

Anno 1626.

CXLVIII.

(Demnach Hertzog Johann Ernst von Weimar sich mit 5000. Mann Dennemarckischen Volck mit dem Mansfelder conjungirt, damit in Schlesien gangen, und etliche Ort daselbst eingenommen, deren er theils ausgeplündert, theils, sonderlich Jägerndorff und Oppeln mit Volck besetzt, als haben derentwegen die Schlesischen Fürsten und Stände zur Defension das Auffbott im Land ergehen, darbey auch Hertzog Georg Rudolph zu Liegnitz, als Verwalter der Obern Hauptmannschafft in Schlesien, unterschiedliche Anmahnungs-Schreiben und Patenta publicirn lassen, davon das erste unter dato den 7. Septembr. dieses Inhalts gewesen:)

Ausschreiben des Hertzogen von Liegnitz.

Es würden Fürsten und Stände, wie auch die Unterthanen und Inwohner in Schlesien gute Wissenschafft tragen, in was für einem gefährlichen Standt das Land, durch den unversehenen Einbruch des proscribirten Mansfelders und seines Anhangs, gerathen. Ob nun wol der Kayserliche General, Hertzog von Friedland, demselben mit einer ansehnlichen Armee nachgesetzt, in nechst verschienenen Tagen auch die Fürsten und Stände zu Olau versamblet gewesen, sich dahin geeiniget, daß an statt des jetzo im Lande publicirten Auffgebotts der Ritterschafft, die gewöhnliche Lands-Defension zu Roß, wie solche im nechst verwichenen 1619. Jahr auf offenem Fürsten-Tag revidirt, und nach den jetzigen Zeiten auf einen jeglichen Stand accommodirt, auch darauf würcklich aufgeführet worden, innerhalb 14. Tagen wiederumb gerichtet, und neben deme aus den Städten ausgerüsteten Zehenden Mann unter des Obersten Commando in Ober-Schlesien abgeschicket werden solle: So wolte doch vonnöthen seyn, weil man nichts gewiß, wo endlich der Feind seinen Kopff hinaus strecken, und ob er sich nit so bald zurück in dieses Land, als anders wohin wenden möchte, daß ungeachtet der jetzigen angeordneten Defension, Land und Städte sich in unverrückter Bereitschafft hielten.

Were demnach an sie hiermit sein Erinnern, Ermahnen und Befelch, sie wollen in ihren Fürstenthumben, Herrschafften und Craysen die Anschaffung thun, daß die vorige im Land publicirte Bereitschafft nicht aus den Augen gesetzet, sondern jederzeit in Acht gehalten werde, und da das Land durch einigerley Mittel von neuem in solche Gefahr gesetzt werden solte, daß dieser Defension nothwendig succurrirt werden müste, ein jeglicher treuer Patriot und Inwohner den Augenblick, wann das Auffbott ergehe, zum besten ausgerüstet, und wie er am stärcksten aufzukommen vermöchte, in der Verfassung, wie sie vermöge der Fürsten und Stände Beschluß, in einem jeglichen Crayß gehalten werden solte, sich auf den Fuß stelle, und an die Ort, dahin die Ordinantz erfolgen würde, zum Schutz des gemeinen Vatterlandes, auch seiner selbst eignen Person, Weib, Kinder und übrigen Haab, unter seine Fahne und Compagny aufziehe. Anno 1626.

Es würden auch die Unterthanen und Inwohner, ungeachtet sie hierinnen nichts als ihre Schuldigkeit erweisen, bey Ihrer Kayserlichen Majestät besondere Huld und Gnade, bey der Posterität aber unsterblichen Ruhm und Ehre hiervon zu gewarten haben, &c.

CXLIX.

(Das andere Ausschreiben war datirt den 15. Septembr. und nachfolgenden Inhalts:)

Des Hertzogen von Liegnitz zweytes Ausschreiben.

Es würde den Fürsten und Ständen auch Unterthanen und Inwohnern in Schlesien ohne Zweifel wol wissend seyn, wie die Kayserl. Majestät, nachdem sie über vielfältige von GOtt augenscheinlich zugeschickte Sieg und Uberwindungen, dannoch von ihren Feinden und Widerwärtigen zu nothwendiger Gegen-Verfassung gleichsam unaufhörlich gedrungen würden, und ein und andere gute Ordnung zu dem Ende in Schlesien eingeschicket, damit sie daraus, zu Verstärckung dero Armee nothdürfftig Volck eins Theils zwar erlangen möchten, andern Theils aber durch unordentliche Werbung, Einquartirung, auch daraus folgender Brand-Schatzung, und der armen Leuth Vergewaltigung, diese Provintzen nicht gantz ausgezehret und in Grund verderbet werden möchte; Dannenhero sie nicht allein vom sechsten Martii 1625. Jahrs, alle eigenmächtige Einquartirungen, Abzwang der Proviant und andere Thätlichkeiten ernstlichen verbotten, auch alle Kriegs-Obriste und Officirer mit ihren Werbungs-Patenten an ihn gewiesen, und daß jedweder geworbener mit demjenigen was ihm um baare Bezahlung gereichet würde, sich begnügen lassen, und das geworbene Volck ohne einige Verziehung fortgeführet werden solte, eiferig angeschafft, sondern auch, als die Weiber und Soldaten, mit allerhand ungereumbten Einsagen, liederlich zu halten vermeinet, Ihm vom 27. Maij selbigen Jahrs mit diesen Worten: **Wann wir es dann mit allen unseren eigenen oder andern Werbungen, so auf Unser gnädigstes Erlaubnuß fürgenommen werden, anderst nicht gehalten haben wollen, als wie Unser den 6. Martij jüngsthin datirtes Patent ausweiset, auch zu unserm selbst eigenen und unserer armen Unterthanen Schaden, keine Muster-Plätz oder eigenmächtige Einquartirung zu gestatten nicht gemeinet.** Als ist hiermit unser gnädigster Befelch, daß du zwar denjenigen Befelchshabern, so in unserm Lande

Schle-

ANNO 1626. Schlesien zu werben begehren, und sich mit unserm Consens, oder genugsam beglaubten Abschrifften bey dir anmelden werden, solche Werbungen verstatten, jedoch aber der Soldateſca weder Quartier zu machen, noch andere Exorbitantien zu verüben, und unsere arme Unterthanen muthwilliger Weise zu beschweren, durchaus nicht zulassest, sonder dich in allen begebenden Fällen obgedachten unsern publicirten Patenten gemäß verhaltest und derselben nach wider die Delinquenten verfahrest.

Solche Ordnung hetten sie im Monath Martio, gleiches im Monat Junio dieses 1626. Jahrs reſcribirt, und daß sie bis jetzo dergleichen Ordnungen steif und fest gehalten, und das Land nicht eines jeden Muthwillen und Vergewaltigung exponirt und gleichsam feil gegeben wissen wolten, darvon erklärten sich J. M. vom 4. Augusti dieses Jahrs mit folgenden Worten:

Wie wir dann auch nicht unterlassen, mehrbesagtem unserm General dem Hertzogen von Friedland die Inconvenientien, so aus seiner Befelchhaber ohne dem Vorwissen vorgehende Werbungen erfolgen würden, beweglich zu Gemüth zu führen, und demselben anzubefehlen, daß er hinfüro, inmassen wir ihm vor diesem auch zugeschrieben, allen denjenigen Befelchshabern, denen er Bestallungen und Werbungen auffträgen würde, ernstlich aufferlegen solte, daß sie sich vor allen Dingen, und ehe sie ihre Werbungen anfangen, bey dir angeben, auch sich sonsten deiner publicirten Ober-Ampts Patenten in allem gemäß verhalten solten, derowegen du dann über solchen deinen publicirten Patenten steif und fest zu halten.

Wann dann hieraus beydes Ihrer Kayserl. Majestät Vorsorg gegen diese Lande und ernster Wille, wie es mit der Werbung, Durchzug, Quartier und Proviand gehalten, und das Land auſſer gäntzlichen Untergangs präservirt werden solte, klar zu ersehen. Hingegen aber ihnen für Augen und täglicher Erfahrung stünde, daß demselben in den unaufhörlichen Werbungen, Durchzügen, Zusammen-Rottirungen, eigenmächtigen Einquartirungen, Vergewaltigungen der armen Leuth, Verunsicherung der Strassen, Raub, Mord und Todschlag gäntzlich entgegen gegangen, und das Land nunmehr von allen Kräfften in unwiderbringlichen Verderb getrieben, ja auch dem Feind gute Gelegenheit gegeben würde, seine Werbungen hin und wieder unvermerckt im Land fort zustellen und das verderbte Volck an sich zu locken: Hette er obberührte Kayserliche Resolution noch eines zu jedermänniglichs Wissenschafft bringen, und den endlichen Hinfall des armen Vatterlands möglicher massen verhüten helffen wollen. Und hierauf were an sie sein Erinnern und Befehl, sie wolten dieses, darzu sie ohne das der Käys. und Königl. Maj. und die Liebe des Vatterlands anmahnet, in genaue Act und Forstellung nehmen, die Werbungen in ihren Fürstenthumben, Aemptern oder Herrschafften, ohne Vorzeigung gedachter seiner Patenten, und dero darinn befindlichen Reservaten, keinesweges verstatten, denen aber so richtigen Schein fürzuweisen hetten, und wann sie unters Fähnlein gebracht oder zusammen rottirt, den nechsten Weg zur Kayserlichen Armee sich begeben, die Quartier zwar Mittags oder Abends in den Schencken oder Kretschamhäusern, doch umb leidentliche Bezahlung, oder je mit deme, was die Leute aus gutem Willen hergeben, in dieser grossen Noth für lieb zu nehmen, einthun und wiederfahren lassen. Denenjenigen aber, welche mit Trotzen und Pochen eigenmächtig einplatzten, keine richtige Patente fürweisen, den Leuten das Ihrige mit Gewalt zu nehmen sich unterstunden, erstlich zwar mit Bescheidenheit, und wann dieses nicht verfangen wolle, mit zugelassener Gegenwehr und zusammen gesetzter Macht sich entgegen stellen, und hierdurch sich und das ihrige von besorglichem Schaden theils entziehen, theils in Ihrer Käyserl. und Königl. Maj. Treu und Devotion je mehr und mehr befestigen, so wohl in Angebung der gehörigen Schuldigkeit von dem wenigen übrigen desto mehr fortfahren. Hieran beschicht, ꝛc.

CL.

(Die jährliche Anforderung der Holländischen Provintzen das 1627. Jahr belangend, so ist dieselbe bey der Herren Staaten Versammlung abgegeben worden, wie folgt.)

Hoogh ende Moghende Heeren.

Jaerlycksche petitie.

MYn Heeren. Dewyle de consenten by u Ho. Mog. ende ghemeene Provincie laest tot stuer van den Oorloghe voor desen teghenwoordighen Jare ingehwillight (midts desselfs expiratie nu haest voor handen synde) mede sullen komen uyt te gaen ende casseren, dewelcke oock boven dien koor de zware Kriegs expeditien niet alleen en syn g consumeert, maer oock grootelycks ten achteren gegaen, soo tes oorsaecke van veele extraordinaris onkosten daer over gevallen, als mede insonderheyt, dat daer by gekomen is het misschen van verscheydebeloofte notable subsidien van deser Landen Geconfedereerde, op dewelck hoewel vaste staet ghemaeckt synde, nochtans onder diverschepretexten ende excusen eendels syn opghehouden, ende eenighe soo ghedilayeert, dat de selve voor een groot deel vande Interesten syn opgegeten. So heeft syn Vorstelycke Genade de Prince van Orangien, Syne Genade Graef Ernst Casimir van Nas-

ANNO 1627.

Nassau Stathouder van Vrieslant, &c. en den Raet van State meer als tyt en noodig geacht u Ho. Mog. wederom te komen vertoonen de constitutie van den Landen mitsgaders in welcken manieren ende by wat middelen van Contributien ende anderssints deselve mede voorts aen inden toekomende Jare 1627. tegens desen onversoenlycken Oorloge ende de Tyrannye wreede ghewelt henluyden gestadelyck ende sonder ophouden perssende, ghehanthaeft ende beschermt moghen werden.

Waes toe voor eerst wel dient inghesien ende geconsidereert de groote Veranderingen binnen korten tyde inde Kristenheyt ghevallen tot nadeel vande ware Christelycke Religie, ende van de geene dewelcke daer van in oprechticheyt professie maecken ende voorts by gevolch van dese Landen, aengesien dat de Papistigue Ligue met hare Spaensche gesinde adherenten tegenwoordich genoechsaem geheel Juyslant overweldicht, ende 'thaerder Tyrannye onderworpen hebben, daer by mede komende dat het Oorloge van Italien ende inde Grisons nu mede komt te cesseren, den Koninck van Spangien geen kleynen afbreuck in syne Tyrantie aengebracht hebbende, soo dat den geheelen last vanden Oorloge nu voortaen genoeghsaem alleen opte schouderen van dese Landen schynt te willen aenkomen, invoughen dat wy ons in tydts teghen alsulcken onweder ende tempeest van zwarigheyt met goede couragie sullen moeten propareren, waer toe Godt Almachtig synen ghenadighen seghen sal geven (gelyck hy tot noch miraculeuselyck gedaen heeft) alleenlyck dat wy ernstelyck op hem vertrouwende wel toesien ommе ons goede devoir niet te versuymen door slappicheyt oft ock by noodeloose dyspuyten ende cavillatien van eenighe voordelen te trecken d'een op d'ander, meer by schyn als in datelicheyt bestaende, maer in alle ghevallen niet eenen yver resolverende niet alleen op eenen goeden vasten voet op 't onderhouden ende betalen van een tamelyck ende noodich getal van Kryghsvolck, maer ock op de afdoeninghe van des Lants achterstallige schulden, sonder het welcke ommoghelyck is, omme de reste van 's Landts saecken uytte confusien, ende insonderheyt in cas van een subite noot uytten irremediabel ongeval te houden.

Ende nadien dese schulden gemaeckt syn niet alleen uyt oorsaeckedat tot noch toe de lasten van den Oorloghe (de welcke nimmermeer binnen precise limiten konnen gehouden werden) van jaer tot jaer die becaemde petitien hebben gecxedeert, maer voor almede dat eenighe Provincien noch daeren boven in veele partyen vande versochte Consenten syn defectueux gebleven, daer van nochtans deselve haer niet meer en behooren te ontrecken of excuseren, als andere daerinne alreede bewilligh hebbende, dewyle de voorst onkosten ter noot en tot gemeenen besten ende voordeel, ock met toestemminghe van hare Gedeputeerden syn aengewent causerende de selve schulden eene overgroote confusie in't Landt met jammerlyck geklagh van vele armen Ingesetenen dewelcke daer over in haren Goeden werden geexecuteert ende miserabelick op den dyck gaset, 'twelck in 't eynde niet anders als met groote zwarichheyt van 't ghemeene sal konnen afloopen, waer toe also geen ander remedie is, den dat de ghebreeckighe Provincie hare defecten ende kort vande versoochte Consenten alsnoch inwillighen ende voldoen, gelyck andere gewillige alreede voorghegaen syn, en sonder naeder gevolch buyten twyffel daervan weder sullen resilieren tot meerder verwerringhe van 't gemeene beste, jae gheele ruyne van staet, soo sal ten hooghsten noodich syn, dat deselve deficirende Provincien hare defecten als noch op 't spoedichste suppleren ende aennemen te voldoen, ten minsten vanden Jaren 1614. af beginnende ende in conformiteyt vandien aende Gheneraliteyt hare liqvidatie doen, met voldoeninghe van 't cort, gelyck nu van Jaer tot Jaer aen u Ho. Mog. ende de Provincien instantelyck is aenghehouden, ende versoocht, daer toe iterative ten insiene van gewichtigheyt vande saken als noch den hoochsten by desen werden gebeden, op dat alsoo des gemeene Landtscredyt genoech te eenemael vervallen synde, wederomme eenichsints sal worden geredresseert, wesende het eenighe ende het uytterste pleecht ancker daer toe de Landen in allen subiten noot ende swarichеyt haer secoers moeten nemen, ende ontwystelyck sonder 'tselve niet konnen staende blyven, want gelyckerwys als alle voorsichtige Princen ende Republ. van beleyt voor eene principale maxime houden, ende alle industrie daer toe ghebruycken, omme tot allen tyden hen eenichsints doendelyck zynde, haer te versien van een goet Tresoor ende vorraet van penninghen tot versekerheyt van haren Staet, ende omme hen niet alleen te dienen in alle voorvallende occasien van swarichеyt, maer ock daer door redontabel te syn an haere Vyanden, ende gerespecteert by hare Vrinden, ende wy sulcx niet connende hebben ofte weghe brengen, door onsen langduyngen ende swaren Oorlogh soo en resteert ons in plaetsen vandien niet, als t' middel van goet credyt, 'twelck wy mitsdien moeten trachten te conserveren ende toesien, dat de selve niet soo veele werde ghevercht ende de coorde vandien ten uytterste gespannen dat dien ten lesten breeckt met onser aller gemeene myne, maer bestaet buyten alle dispuyten darinne de neeste verseeckertheyt ende behoudenisse van ons algehemeene Vaderlandt, dat wy alle ons verstandt couragieuselyck employeren tot vindinge ende opstellinghe van loppende middelen, wesende Fonteynen de niet uyt een droogen ende altyt gehouden voorde senuen ende vaste stutten van

Anno 1627.

van alle Republycke Regieringhe, daermede oock de noodige consenten mette meeste gevouchgelyckheydt connen bewillicht ende gefurmeert worden.

Ende soude mitsdien tot behulp van slandt voorsz credyt nie weynich dienen in gevalle u Ho. Mog. ende de Provincien malkanderen daerinne conden verstaen ende met vrucht resolveren op eene bequame eenpartighe voet van afloßinghe van de Capitale penninghen tot laste vande Generaliteyt, op't Comptoir vanden Ontfanger General op interest loopende, betraghende noch teghenwoordigh ter somme van vier millionen acht hondert drie entnegentich duysent negen hondert sestich gulden twaelf stuyvers vyf deuyten, behalven de partyen by memorie gestelt, bedraghende tes somme van twe millionen twe hondert en ses ent achtigh duysent vyf hondert ende sestich gulden dartien stuyvers twe penninghen, volgheude den staet daer af ghemaeckt hier neffens gaende ghelyck mede inde vorgaende Jaren is versoocht gheweest, het sy daer toe eenich general middel ofte middelen over alle de Provincien in't gemeen ende ennpaerlyck te heffen werden geraempt ende geconsenteert, of dat selve de voorsz Capitalen onder haer proportienelyck wilden verdeelen, omme alsoo by eenighe termynen af te lossen, nae dat deselve best souden gheleghen wesen. Soo werden u Ho. Mog. insgelyck wederom versoocht daer op eene bestendighe resolutie te willen nemen, om het Landt van soo notoiren paeck ende swarigheyt eenemael te moghen bervryden.

Ende wat aenlanght die onkosten vanden Oorloghe diemen voorts in dit Jaer 1627. tot der Landen dienst ende goede conservatie sal moeten aenwenden, dewyle deselve soo swaerlyck van allen zyden werden gedreyght, sulex voren is verhaelt, onde dat ontwyffelyck die niet alleen te Lande maer ock te Water grooten aenstoot moeten uytstaen, soo dat een yeghelyck met eenen goode couragie sich daertegens sal moeten stellen, ende hem voorts esventueren omme in te willighen alsulcke consenten ennde middelen daermede de Landen buyten pericule moghen ghehouden werden, ende namentlyck dat boven de behoorlycke besettinghe ende voorsieninghe vande Frontieren mede daer beneffens een marelyck Legher mettet ghevolghe daer toe gherequereert in 't Velt mach werden ghebracht, omme te dienen op alle occasien ende plaetse daer de Vyanden haer meeste ghewelt sullen willen aenwenden, hetwelck wel overghelevt zynde, soo sal bevonden werden dat voorden toe komenden tyt geen minder reeckninge sal konnen gemaeckt werden, als van te sullen moeten onderhouden alsulcken aental van Ruyteren ende Knechten, als begrepen syn in beyde de State van repartitie, dewelcke soo in den Jare 1621. als nu lest in 't beginsel van desen Jare is gearresteert ende provincien overghesonden gheweest, daer van de eene Staet mette Oorlogslasten en daer by ghevoecht ter korter maent von 32. daghen bedraeght ter somme van seven hondert ses ende tachtigh duysent ses hondert ende vyftigh ponden, ende de andre een ende tneghentigh duysent vier hondert twee ende twintigh gulden of ponden, uytbrenghende t'samen de somme van acht hondert acht en tneghentigh duysent twee ende seventigh gulden van veertigh grooten Vlaems 'tpont; naer welcke verdeelinghe mitsdien u Ho. Mog. ter hooghsten versocht ende ghebeden werden mede vor dit aenstaende Jaer de betalinghen vande selve maentelycke lasten te willen continueren ende aennemen precyselyck te doen, omme alsoo den gemeenen Staet in goede ordre ende vastigheyt te moghen stellen, dewyle nu dickmaels beproeftis hoe weynigh Staets op de uytheemsche secoursen door derselver onseeckerheyt is te maecken, ende dat men hem den meesten tyt buyten reeckninghe ende bedroghen heeft ghevonden alsmen of Kryghsvolck of andere lasten vande Staet van Oorloghe of die anderssints precyse betalinge requireren, da op heeft menen te bewysen, welcke secoursen doch tot allen tyden proffytelycker ende met meerder dienst van 't Landt konnen geimployert werden, soo wanneer deselve haer sulex sullen vertoonen datmen daer op vast ende seecker sal konnen gaen.

Als mede omme te continueren voor het aenstaende Jaer de hondert duijsent gulden eens over 'tgheene was de Logijsgelden vande steden doogerloopen als tgeenen 'twelck daervoren inden voorsz Staet van Oorloghe is ghebracht ende uytghetogen, overmits de augmentatie van 't Krygsvolck sedert den uytganck vande Treufves gedaen omme de voorsz staet tot inneminghe vande Garnisoenen hen telcken toegesonden, gewilliger te houden.

Insgelyers te willen bewillighen voorde extraordinaris onkosten van't Veltleger, als syn Waghens, Schepen, Treckperden, desselfs Officieren, Leghers wercken, ende wat voorts van 't Leger is dependerende de some van twee hondert duysent ponden elcke maent voor soo veele tyts als 'tselve Leger te Velde sal moeten wesen, gelyck deselve onkosten bevonden syn alle Jaren vry hoogher geloopen te hebben.

Ende dewyle dat het Engelsche secours van ses duysent Mann van weghen syn Majest. van nu aen alreede opgeseyt is, ende niet langher sal werden ghecontinueret, ende alle Jaer by experientie bevonden synde, dat lichtinghe vande Waertgelders altyt een groot verloop heeft veroorsaeckt vande Soldaten vande Ordinaris Compagnien ende in't besonder vande Saldaten te Velde gedestineert syn gheweest, die liever soeckende het Garnison van Steden als 'tongemaeck ende pericul van't Leger, lichtelyck verloopen van hare Compagnien (hoewel daer onder uytghewintert synde) ende haer onder de Waertgelders begeven, daerover de Compagnien altyt

ANNO 1627. tydt seer hebben geklaaght, sonder dat man daerinne behoorlyck heeft konnen remedieren, so schynt wel dat het tot meerder dienst van 't Landt soude streecken, ingevalle dat in plaetse vande voorsz Waertgelder voor dit Jaer van 1627. noch in dienst werden gheconti-nueert het Regiment Voetknechten vanden Hartoch van Condale, wesende vanvier-thien Compagnien, ende de vier nieuwe Com-pagnien van 't Regiment vande Heere van Hauterive, mitsgaders de derthien Compa-gnien Ruyteren, als seven Curaßiers ende ses Hargubusiers, alle tot noch toe buyten repartitie in dienste gehouden gheweest synde, ende alhoewel de betalinghen vande selve Compagnien te Voet ende te Paerde in't Jaer monteren ontrent ses hondert vier ende sestich duysent neghen hondert seventich gul-den, nochtans soo soude t'Landt naer adve-nant daer van onghelyck beter dienst trecken als vande Waertgelders, niet alleen omme de redenen hier vooren verhaelt, maer ten regarde dat deselve Compagnien by de twee jaren ghedient hebbende alreede wel gefor-meert syn, ende dat de selve eenmael gelicen-tiert synde (in val van noot) altyt niet so haest wederomme souden konnen by een ghebracht werden, veel minder de Ruyteren, daer toe meer fatsoens vereyscht wert, ende nochtans in dese gelegentheyt ten hooghsten noodich syn, terwyle de Vyandt in ghetal van Paer-den ons verre te boven gaet ende over al't Veldt assiet, het welcke u Ho. Mog. mitsdien believen in goede achtinghe te nemen, ende of-men in plaetse vande voortsz Waertgelders niet en behoort de voorsz achtien Compa-gnien te Voet ende darthien Compagnien Paerden als noch voor dit aenstaende Jaer in den dienst aen te houden, omme waer toe te verstaen u Ho. Mogh. by desen serieuse-lyck versocht werden.

Nu is mede by een yegelyck seer wel te oordelen hoe veele het is importerende niet alleen voor de gheheele Christenheyt, maer mede speciatim voor dese Geunierde Neder-landen, dat syne Majesteyt van Denne-marcken geassigneert ende gehandhaeft werde in syn hoogstloffelycke voornemen van te wederstaen de Papistigue Ligue van Duytslandt, soo jammerlyck die vande gere-formeerde Religie aldaer aen allen kanten overvallende, warover in den voorleden jare tot dien eynde u H. M. ghetreden syn mette voornaemde syn Majesteyt in Contract ende Alliantie, daer by aenden selven beloeft is een Gelt-secours van vyftigh duysent Gulden ter maent, ghelyck breder inden voorleden jare by propositie van den 28. Julii uwe Ho. Mog. is vertoent, Ende wat u H. M. by de-selve Alliantie in't voorsz maendelyck secours als noch verbonden blyven, daer van deselve haer mitsdien niet en moghen excuseren, ende mede in dese ghelegentheyt (onder correctie) geensints oorbaer is te doen, alsaamen weet des Vyandts dessеyn eygentlyck daer toe te strecken dat hy de Riviere van Elve ende We-

ser soude moghen vermeesteren, omme daer uyt dese Landen te beeter te infesteren, ja de Zee ben afhandigh te maecken, tot derselver Gene-rale Ruyne, daeromme des te meer by alle maniere dient ghearbeyt, ende syn Majesteyt de goete gheboden omme in dit ghewichtige diss yn te beder te persev reren, daer van de-selve anderstints door des Vyandts practyc-quen lichtelyck soude werde gediverteert, soo wanneer belofde secours an hem niet soude werde ghepresteert, soo sal noodigh syn dat u H. Mog. mede consent draghen tote voorsz vyftigh duysent Gulden ter maent, soo lan-ghe als deselbe sullen moeten betaelt werden, waer toe u H. M. mede by desen ernstelyck ghebeden werden. ANNO 1627.

Als mede te willen inwilligen totte nieu-we Fortificatie vande Frontieren, diemen voor het toekomende Jaer sal noodich vin-den noch aen te leggen tot derselver naerder verseeckeringe, eens de somme van drie hon-dert duysent Gulden boven 't ghene dat tot onderhout ende repartitie vande wercken der-selven Frontieren in den Staet van Oorlog-he is gebracht.

Mitsgaders noch vyftigh duysent Gulden vor de gretinghe van nieuw Gheschut om-me tot naerder verseker ingh vande Frontie-ren te dienen.

Verseeckende voorts u Ho. Mog. te willen continueren den ontfanck ende opheve van-de Convoyen ende Licentie vande inkommen-de ende uytvarende Goederen ende Koop-manschappen predestineert tot ter Equipa-gie ende Oorloghe de Water, ende dat tot alsulcken taux, lysten ende verhoginge van dien de commertien eenigsints sullen konnen draghen, benevens de verpachtinghe vant 't vierde part tot beneficie van t' selve inkomen ende beter verhoedinghe van alle frauden. Een yeghelyck notoir ende kennelyck synde hoe grootelyex dat de Collegie vande Admiraliteyt in korte Jaren herwaerts ten achteren syn ghegaen, soo door de groote toerustinghe ende Equipagie dewelcke deselve teghens de Vyandts ghestadigh hebben moeten doen, als mede door t'sluyten ende verbodt vande voortsz licenten ende Commercie metten Vyandt, de welckemen in der daet siet teghen-woordigh alle syne verstandt ende uytterste middelen aen te wenden, omme de Zee te ver-mesteeren ende ons afhandighte te maecken, oock meet seer extraordinaris wreede, onghe-hoorde ende ommenschelycke manieren van doen, dewelcke hy teghens de arme Zeluyten ende onnosele Visschers geen Wapenen dra-gende of haer verweerende onnatuerlyck ende sonder barmhertigheydt met in Zee te smy-ten, hare Schepen inde gront te hacken, bene-vens alle andere soorten van verwoetheydt, die hy bedencken kan, is gebruyckende, in-voeghen dat de arme luyten hen voortaen ontsien haer in Zee ende op hare gewoonely-cke neeringhe te begeven, macckende een groot gekryt ende alteratie onder dit arme volck soo suerlyck ter Zee haer kost winnende, waer inne

ANNO 1627.

mitsdien omme behoorlyck te mogen versien twelck regarde vande hoogwichtigheyt van dit stuck geensints verslaept mach werden, ende daer by kennelyck synde dat het voorsz inkomen van verre na niet bestant en is teghens de overgroode onkosten de welcke voortaen ter Zee ende op de Stroomen moeten gedaen werden, immer soo langh als den Vyandt dit groote ghewelt van toerustinghe by handen heeft. Soo sal ten hoogsten noodigh syn daer toe u Ho. Mog. by desen werden versocht ende gebeden aende voorsz Collegien in desen haren noot ende achterstal extraordinaris te subsidieren met eenen Somme van thienmael hondert duysent Gulden of Ponden van veertigh grooten.

Beneffens dese medd te willen inwilligenden impost vande vertien Gulden opt hondert wit sout, ende tien Gulden op te klynen by den Panneman op de denne te betalen ende t'gene twelck daer van sal procederen te laten komen aen 't Comptoir vande Generalyteyt.

Dat mede u Ho. Mog. by vervanginge der Lantschap Drenthe believen voorts te continuren middelen ende Contributien derselver, naer proportie van't geene dat hier vooren aende seven stemmende Provincie is versocht, omme daer uyt te betalen ende onderhoudende Ruyteren, Voecknechten ende andere onkosten by den Staet van Oorloghe tot desselfs Landtschaps laste ghespecificeert, ende daboven dien uyt de middelen van coevorderen alle maents werde gefurneert de somme van vyf hondert Gulden munitie als vooren tot onderhout vande Fortificatien vande plaetse volgens de voorgaende resolutie.

Mitsgaders voorden selven tydt te bewilligen de continuatie van de Impositen, Contrebutien, ende de verdinghen inde Steden, Forten, Dorpen ende den platten Landen van Brabant Overqvartier van Gelderlandt, Naerderen, Linghen Wede, ende Westenwoldingherlandt, soo over de quartieren reserverende onder 'tghebidt van u Ho. Mog. soomen deselve beqvamelyck sal konnen heffen ende beneficeren, als inde quartieren vanden Vyandt, soo verre deselve by Kryghsvolck van'tLandt sal konnen gheextendeert ende inghevordert werden, omme daer uyt te vinden ende betalen de Logys-Gelden verscheyden Fortificatien, Schepsvrachten ende andere daghelycksche voorvallende lasten vande steden ende forte desselves quartieren daer toe deselve altyt syn gereserveert geweest.

Ende op dat de ghemeene Provincien de voorsz lasten te beqvamelycker ende met minder qvetsinghe vande ghemeende voortaen sullen konnen draghen ende furneren tot maesten dienst van 't ghemeene beste, soo wanneer deselve ten serieusten versocht ende gheheten omme te willen opstellen ende practiseren de ghemeene middelen opte consumptie mitsgaders over de onroerende goederen, ghelyck deselve nu een tyt langh by eenighe Provincien vande Vnie daerinne het meeste devoir gedaen hebbende, syn geheven ghe-

weest, daermede deselve haer ten besten, soo voor haer selver, als voor't ghemeene, syn bevindende, als gaende in dier maniere de ghemeene last over veel schyven ende dienvolgens te lichter omme te dragen. ANNO 1627.

Versoeckende ten laesten, mede op de voorsz petitien, die immers soo laegh gestelt syn, als den dienst ende die conservatie van ons alghemeene Vaderlandt eenichsints kan toelaten, volkommentlyck ende sonder afbruck hare goete resolutie ende consenten te willen op 't spoedichsten inbrenghen ten minsten voorden uytganck van't jaer ende daertoe in tydts te vooren uytschryven de respective Landtdagen ende vergaderinghe vande Provincien, op dat ock tydelyck mettet beginnen van't Jaer ordre mach werden gestelt ende alle behoorlycke preparatien gemaeckt van 't ghene wat den dienst van't Landt sal requireren, aengesien dat een yder wel moet letten, ende het ooghe hebben op onser Vyanden groote macht ende desseyn, de welcke sy te Lande ende te Water van nu aen begonst hebben in t' werck te stellen, daer over wy mitsdien niet moghen ommesieren of versuymen onder prätext vande eene dispute ofte d' ander sonder Ruine van ons algemeenen Staet ende goete Vaderlandt.

Aldus ghedaen ende ghearresteert in den Rade van State in's Gravenhage den 12. Novemb. 1626. was geparapheert Fr. van Aertsen. Vt. Onderstont, Ter Ordonnantie van den Raet van State geteckent M. Huygens.

CLI.

(Welcher Gestalt die Käyserliche Majestät wider Ober-Enserische Bauerschafft, so sich in etlich tausend starck zusammen rottirt, etlicher Marckt und Städt bemächtigt, und mit Rauben, Brennen, Morden, gegen Geist- und Weltlichen Personen grossen Schaden gethan, sie durch ein offentlich Patent von ihrem unverantwortlichen Beginnen abmahnen, und dero Käyserl. Gnade anbieten lassen, das ist in den Act. Publ. Londorp. tom. 1. lib. 10. mit mehrerm zu sehen. Alldieweilen aber alles treuhertzige Vermahnen bey ihnen nicht verfangen wollen, und an Käyserlicher Seiten die Sachen sich je länger je gefährlicher ansehen lassen, hat man sich entschlossen den Bauren mit aller Macht zu begegnen, worzu denn der Graf von Pappenheimb mit 6000. Mann zu Roß und Fuß, daß er sich mit dem Käyserlichen Volck in Oesterreich conjungire, und also die Bauren mit gesampter Macht angreiffen solte, commendirt worden. Durch dessen kluge Anstalt, dieselbe zertrennet, in die siebenzig Rädelsführer in Hafft gebracht, und zu Lintz die Execution gegen sie zu Exemplarischer Straff vorgenommen,

ANNO 1627.

nommen, die übrigen aber wieder zu Gnaden angenommen worden, welche ihre schwere Verbrechungen, Rebellion und Ungehorsam erkennende, folgende offentliche Abbitt gegen höchstgedachter Käyserlicher Majest. und Churfürstl. Durchl. in Bayern hochansehnlichen Herren Commissarien, durch ihren vollmächtigen Ausschuß im Schloß zu Linz am 30 April dieses Jahrs thun und verrichten lassen:)

Abbitt der rebellischen Bauren im Land ob der Enß.

Vor des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Andern, von GOttes Gnaden, Erwehlten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn und Böheimb, Königs, ꝛc. Ertzhertzogens zu Oesterreich, ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrns und Erb-Lands-Fürstens, hochansehnlichen Herren Commissarien, ꝛc. Als denen Hochwürdig, in GOtt, Geistlichen, auch Edel und Hochgelehrten Herren, auch Wolgebohrnen Herren, Herren Antonio, Abten des würdigen Gotteshauses Crembs-Münster, der heiligen Schrifft Doctorn, Allerhöchstgedacht Ihrer Käys. Majest. geheimbden Rath, und Hof-Cammer-Präsidenten: Dann Herrn Georgen Teuffel, Freyherrn zu Gunderstorff, auf Eckhartsau und Eßling, mehr Allerhöchsternenter Ihrer Käys. Maj. Rath und Vice Stadthaltern des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Landen, ꝛc. Erst einen wir zu End unterschriebene, als arme Erb-Unterthanen, für uns, auch im Namen und an statt des gantzen Haußrück Viertels, dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß interessirten Bauerschafft und Gemein, hiemit allerunterthänigst, demüthigst mit betrübten Hertzen und Gemüth erkennend und bekennend, daß wir ja einmahl wider alle Geist-Welt- und Natürliche Rechten, auch die ausdrückliche Lehr und Einsatzung Gottes, wider allerhöchst ernente Käys. Maj. als unsern natürlichen Erb-Herrn und Lands-Fürsten; Dann Ihre Churfürstliche Durchl in Bayern, als der Zeit Pfand-Innhabern diß Lands, unsern auch gnädigsten Herrn, ꝛc. ohne einige gehabte rechtmäßige Ursach, oder vorher angezeigte unserer Beschwerde, die Wehren und Waffen ergriffen, einen gantz unverantwortlichen Landsverderblichen Auffstandt erweckt, und über öffter ernstliche Verbott zusammen rottirt, die friedlich verbliebene gehorsame Unterthanen mit Gewalt überfallen, und zu uns gezwungen, die Landsfürstlichen Städt eingenommen, dieselbe mit Guarnisonen belegt, den Rath ab und eingesetzt, diejenige Städt, so sich unserm Willen nicht ergeben wollen, sonderlich die Haupt-Stadt und Schloß Linz, und höchsternenter Ihr Churfl. Durchl. darin habende hohe Beampte lange Zeit feindlich belägert, beschossen, und mit grosser Hungersnoth beängstiget, ja mit stürmender Hand und allem Gewalt feindlich angegriffen, Clöster, Pfarrhöf, der Catholischen Obrigkeiten Schlösser eingenommen, besetzt und mehrentheils ausgeplündert, die Kirchen gewaltthätiger Weiß beraubt, Bilder verwüst, Gräber und Krufften eröffnet, und gar der Todten mit schmählicher Hand-Anlegung nicht verschonet, ja so weit eigenmächtiger Weiß in die Landsfürstliche Hochheit, Jurisdiction und Regalien gegriffen, daß wir die Päß zu Wasser und Land versperret, den Thonau-Strom mit Ketten und Seylern überzogen, die Gewerb verhindert, Ihr. Käyserl. Maj. Cammergut, und der Churfürstl. Durchl. zu Bayern verschriebene Pfandschaffts-Gefäll merckl:ch geringert, zu Behauptung unsers bösen Vorhabens die Gültpferd im Land, ja den persönlichen Zuzug der Ständ Geist- und Weltlich, als unser selbst unmittelbaren Obrigkeiten, bey Bedrohung Mord und Brands aufgefordert, auch würcklich mit Sengen und Brennen an unterschiedlichen Orten muthwillig und fürsetzlich verfahren, viel unschuldige Mann- und Weibs-Personen, sonderlich Geistliche, erbärmlicher Weiß ermordet, andere mit schweren Gefängnüssen belegt, ja gar an die Käyserliche zu uns anfangs abgeschickte ansehnliche Herren Commissarios mit schimpfflicher Hindansetz- und Verachtung der Käys. uns allergnädigst anerbottenen vätterlichen Milde und Güte, wider aller Völcker, ja der Heyden Recht, und zumahl wider unser eigenes gethanes Versprechen, Trauen und Glauben, die Hand angelegt, in Arrest genommen, bey Tag und Nacht mit beschwerlichen Wachten darin erhalten, neben schmählichen Worten gar auf Leib und Leben gedrohet, mit allerhöchstgedachter Ihr Käys. Maj. offenen Feinden uns in gefährliche und weit aussehende Correspondentzen eingelassen, schädliche Verbündnussen, und Zusammenschwörungen unter uns auffgericht, derselben Kriegsvolck, so sie auf gnugsam vorgehende Warnung ins Land geschickt, allen möglichen Widerstand gethan, etliche gefangene Soldaten (uneracht auch unsersseits ein grosse Anzahl gefangen gewesen) nicht auf frischer That, sondern erst lang hernach erschröcklich, und schändlicher Weiß in der Stadt Welß auf offenem Platz zu einem Schau-Spiel mit einem Schlachtschwerdt niederhauen, und in die Traun werffen lassen, an welchem allen wir noch nicht ersättigt gewest, sondern ob wol mit und neben den andern dreyen Vierteln des Lands hievor der mehrer Theil aus uns, durch vollmächtige Ausschüß, vor denen zu Enß damahl anwesenden vollmächtigen Käys Herren Commissarien mit gebogenen Knien gehorsamst zu accommodiren sich erbotten, wir jedoch uneracht dessen, und hindangesetzt des an Aydstatt gegebenen Trauen und Glaubens, ein als den andern Weg mit allerhand Hostilitäten, und feindlicher Widersetzung gegen mehr aller-

Anno 1627.

höchsternendten Ihr Käys. Maj. und Ihr. Churfl. Durchl. ins Land geführten Kriegsvolck, mit Ausschlagung aller anerbottener Gnad, dermassen trutzig, und gleichsam verzweiffelter Weiß verfahren, bis allerhöchstgedachte Ihr Käys. Maj. und Churfl. Durchl. uns mit Gewalt und durchs Schwerd zu dem schuldigen Gehorsam gezwungen und gebracht; Ja in Summa, solch unzahlbare greuliche Laster, feindliche Verhandlungen, und gantz vermessene Frevel und Muthwillen begangen, durch welche wir nicht allein unser geliebtes Vatterland in cusserstenRuin und Verderben gestürtzt, sondern auch hierdurch die Göttliche und höchste Maj. auf Erden also beleydiget, und gegen denselben solcher Gestalt vergriffen haben, daß wir neben dem höchsten Zorn Gottes, auch allerhöchstgedacht Ihr Käys. Maj. als unsers allergnädigsten Erbherrn und Lands-Fürstens, dann höchstgemeldter Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern, als würcklichen Pfandherrn dieses Lands, schwere Ungnad wol verdient, Ehr, Haab, Leib und Blut verfallen, ja sie gnugsam Ursach hetten, uns als gewesste ungehorsame, der Treu und Pflicht vergessene Erbunterthanen, mit Schwert und Feur zu verfolgen, auch uns sampt Weib und Kind in das Elend zu verjagen und zu verstossen.

Alweil wir uns aber der angebornen Clementz, Milde und Sanfftmüthigkeit Ihrer Käys. Maj. unsers allergnädigsten Erbherrn und Landsfürstens allerunterthänigst getröstten; Als werffen deroselben wir uns hiemit allerdemüthigst zun Füssen, unsere grosse und schwere Verbrechen, mit welchen wir wider Gott den Allmächtigen, dann allerhöchst ernendte Ihr Käys. Maj. als unsern Natürlichen Erbherrn und fürgesetzte höchste Obrigkeit der Welt, und nicht weniger mehr höchstgedachter Ihr Churfl. Durchl. als nutznießlichen Besitzers dieses Lands schwerlich vergriffen, mit inniglicher hertzlicher Reu nochmal erkennend, und dieselbe für uns, und im Namen der gantzen Gemein und Bauerschaft des Haußruck Viertels, allerunterthänigst fußfallend, um Gottes Barmhertzigkeit willen bittend, sie geruhen, uns als dero arme Erb-Unterthanen, mit gnädigen und vätterlichen Augen anzusehen, unserer begangenen groben Mißhandlungen allergnädigst nicht mehr zu gedencken, sondern uns dieselbe aus angeborner Milde und Gütigkeit allergnädigst zu verzeihen, und darüber völligen Perdon zu ertheilen, wie auch sampt Weib und Kind noch ferner in dero Käys. Landsfürstl. väterl. Schutz und Schirm zu erhalten, welche höchst Käys. Gnad und Barmhertzigkeit wir, unsere Kinder, Kinds-Kinder und Nachkommen mit embsigem Gebet gegen Gott dem Allmächtigen um langwierige glückliche Regierung Ih. Käys. Maj. ꝛc. und des gantzen höchstlöblichen Hauses Oesterreichs, auch um Ih. Churfl. D. allerunterthänigst, gehorsamst zu verdienen Zeit unsers Lebens nicht unterlassen wollen.

Darneben für uns, auch im Namen und an statt mehrbesagter abwesend interessirten Gemein und Bauerschafft, obbemelten Viertels diß Lands, vor gegenwärtigen hochansehnlichen Käys. Herren Commissarien, allerhöchstgemeldter Ihr Käys. Maj. auf gebogenen Knyen, nicht allein mit Mund und Hand offentlich, und vor aller Welt hiemit an Aydstatt angeloben, sondern auch diesen unter unserer Handschrifft und Pettschafft verfertigten Revers gehorsamst von uns geben, und darin bey unsern Pflicht und Ayd, auch Verliehrung Ehr, Haab, Leib, Gut und Blut auf das höchste verbinden und obliziren wöllen, alle die von unsern gevollmächtigten verordneten Ausschuß im Namen und an statt unser, und der gantzen Gemein und Bauerschafft an Aydstatt so schrifft- als mündlich, denen vor diesem gewesen hochansehnlich gevollmächtigten Käys. Herren Commissarien angelobte Puncta in allen Clausuln gehorsamst zu volziehen und beständig zu halten, unsere Waffen und Wehren, so wir noch bey Handen, oder sonsten versteckt haben, zusambt den Stücken und Munition, an die bestimbte Ort alsbald niederzulegen, alles verdächtigen fernern zusammen Lauffens und Rottirens uns gäntzlich zu enthalten, über die bereit namhafft gemachte Urheber und Rädelsführer, da wir derer noch mehrer erkundigen, dieselbe so viel an uns selbst zu stellen, wie auch allen und jeden, so von uns an Ehren verletzt, und durch Plündern, Mord, Brand, oder auf andere Weg Schaden zugefügt worden, nach billichen Dingen alle möglichste Gnugthuung und Erstattung zu leisten, uns auch im übrigen mehr allerhöchstgedachter Ihr Käys Maj. allergnädigsten fernern Disposition und Verordnung allerunterthänigst zu vertrauen, und uns hinfüro weder mit Rath noch That eines künfftigen Aufstands und Rebellion (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) zu ewigen Zeiten auf keinerley Weiß oder Weg theilhaftig zu machen, keinen dergleichen schädlichen Zusammenkünfften beyzuwohnen, noch den geringsten Anlaß und Vorschub zu geben, sondern uns wie treu und gehorsamen Erbunterthanen eignet und gebühret, also friedlich und unserer schuldigsten Pflicht, mit der wir mehr allerhöchst ernenter Ihr Käys. Maj. als unserm natürlichen Erbherrn und Landsfürsten: Dann höchstermeldter Ihrer Churfl. Durchl. als Pfandherrn dieses Lands verbunden, gemäß zu verhalten, Ihrer Käys. Maj. deroselben Erben, wie auch Ihr Churfl. Durchl. und denen nachgesetzten Landsfürstlichen Obrigkeiten jederzeit also gehorsam und treu zu verbleiben, daß dieselbe mit uns allergnädigst zufrieden seyn, und in dero Käys. Landsfürstl. und väterlichen gnädigsten Schutz zu nehmen und zu erhalten Ursach haben können. Dessen wir dann zu mehrer Urkundt und Versicherung unsers Gehorsams, diesen Revers im Namen und an statt offterwehnter gantzen Gemein und Bauerschafft deß Haußruck Viertels dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß, mit unserer Hand-

Anno 1627.

ANNO 1627. Handschrifft und Pettschafft verfertigt, und hochwohlermeldten Käyserl. Commissarien gehorsamst eingehändigt. Actum Lintz den 30. April, im 1627. Jahr.

ANNO 1627.

CLII.

(Nachdem auch in dem Königreich Böheimb eine Zeithero die Reformation starck fortgesetzet worden, als hat es auch in diesem Jahr die Herren- und Ritter-Stands-Personen betroffen, die sich innerhalb sechs Monaten entweder zur Catholischen Religion bequemen, oder ihre Güter verkauffen, und das Land raumen sollen, wie solches nachfolgendes Patent mit mehrerm besaget:)

Reformations-Patent im Königreich Böheim.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützemburg, und in Schlesien, Marggraf zur Laußnitz, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden unsern Unterthanen und Inwohnern aus allen vier Ständen unsers Erb-Königreichs Böheim unsere Käyser- und Königliche Gnad, und alles Guts. Liebe Getreue, Es ist welt- und land-kündig, daß unser Erb-Königreich Böheimb niemaln und zu keinen eintzigen andern Zeiten, in besserm Wohlstand und Auffnehmen gewesen, als zu weyland unsers hochgeehrten Vorfahrers, Käysers Carl des Vierdten, Christmildist- und Löblichster Gedächtnuß, Leb- und Regierungs-Zeiten, und dasselbe darumb, daß er aus sonderlicher vätterlicher Vorsorg und Liebe, so er gegen euern Vor-Eltern und lieben Vaterland gehabt, gantz vernünftig und wol vorgesehen, daß der Unterscheid und Ungleichheit in der Religion in einem Königreich und Land keinen rechten beständigen Fried oder wahren auffrichtigen Gehorsam und Vertraulichkeit, so wohl gegen der Obrigkeit, als auch zwischen den Unterthanen selbst, aufrichten und erhalten könte. Dannenhero er dann auch in gedachtem Königreich Böhmen gewisse Gesetz und Ordnungen gemacht, und darauf allen seinen, so wohl Geistlichen als Weltlichen Officirern und Räthen gemessen mit gegeben, und anbefohlen in alle Weg und vor allen Dingen ein wachendes Aug zu haben, und höchstes Fleisses zu verhüten, damit ausser der H. Catholischen Apostolischen und allein seligmachenden Christlichen Religion (dann von der Zeit an, als das Königreich vom Heydenthum zum Christlichen Glauben gebracht worden, in solchem bis uf weyland König Wenceslaum diß Namens den Vierten nur allein der Röm. Catholische Glaub gewesen) keine andere verführerische ketzerische verdamliche Irrthümer, Rotten und Secten in das Königreich eingeführet und verstattet würden. Da entgegen dann auch gnugsam bekandt und am Tag, daß als noch vor gedacht Käyser Carls seligem Absterben, bey sein des Königs Wenceslai Regierungs-Zeiten, vielleicht aus alzusicherer Fahrläßigkeit, allerley Irrthümer und Ketzerey in unser Erb-Königreich Böhmen eingeschlichen, darauf alsbald allerhand Zerrüttungen, Zwispalt und Factionen unter den Unterthanen selbst, wie nicht weniger hochschädlicher Auffstand und Rebellion wider die Obrigkeit sich angefangen und entstanden; So fast bey allen nachfolgenden Königen gewähret, sonderlich aber sich bey Käysers Rudolphi und Matthiä, Christmildester Gedächtnuß, Regierung wieder erneuert, und zu unsern Zeiten gäntzlich und dermassen überhand genommen, daß auch unsere Unterthanen in gedachtem Königreich Böheimb, uns, unsere Erben, nachkommende Könige, und das gantze Hauß Oesterreich um das Königreich, sampt den incorporirten Landen, wider die Gulden Bull vielgemeltes Käyser Carls des Vierdten, und also gantz um die Erb Gerechtigkeit zu bringen sich unterstehen dörfen. Damit nun gedachtes unser Erb-Königreich Böheimb wiederumb zu dem Wohlstand gelangen möge, darinnen es bey Zeiten wolgedachtes unsers Vorfahrens weiland Käyser Carls des Vierdten gewesen; So haben wir uns von der Zeit an, als uns GOtt der Allmächtige durch seinen Göttlichen Segen die siegreiche Victori vor Prag, wider unsere Rebellen, Feind und Widerwertige verliehen, nichts mehrers noch höhers angelegen seyn lassen, als dem Lob- und Ruhmwürdigen Exempel wohlgemeldtes Käyser Carls des Vierdten (welcher zu seiner Zeit vor ein Vater des Vaterlands gehalten worden, auch solches im Werck erwiesen) mit Beschütz- und Handhabung der heiligen allein seligmachenden Catholischen Religion würcklich nachzufolgen. Und wie nun derselbe keine Ketzereyen oder Irrthümer in gemeldtes unser Erb-Königreich Böheimb wissentlich einführen lassen, oder doch, da solches heimlicher Weiß beschehen, alle und jede der Catholischen Religion widerwertige Secten und Irrthümer mit gantz rühmlichem Eyffer abzuschaffen, und ernstlich zu straffen verordnet. Also und dieweilen wir mit höchsten Mißfallen vernehmen müssen, daß bey denen in unserm Erb-Königreich Böheimb noch verbleibenden uncatholischen Inwohnern, das gefährliche, uns, und allen unsern gehorsamen und getreuen Unterthanen zu grossem Nachtheil und Schaden gereichende Practiciren kein End nehmen wil; So seynd wir dannenhero so wol tragenden Königlichen Ampts und Schuldigkeit halber, als auch um unserer Unterthanen Heyl und Seligkeit Willen (welcher wegen wir dermaleins GOtt dem Allmächtigen Rechenschafft geben werden müssen) dann auch zu Stifftung und Fortpflantzung eines beständigen Friedens, Lieb und Einigkeit zwischen gemeldten Unseren getreuen und lieben Unterthanen, wie nicht weniger zu sicherer Unterhaltung unser, unserer Erben, und nachkommender Könige an

mehr-

Anno 1627.

mehrgemeldtem Königreich Böheimb habender Erb-Gerechtigkeit, gezwungen worden, solche Anstell- und Verordnung zu machen, damit gedachte unsere uncatholische, und in schädlichen Ketzereyen verharrende Unterthanen, die nach wolgeachtes Käyser Carls des Vierdten Ableiben eingerissene Irrthümer und Secten verlassen, und sich hinwiederum zu der H. allein seeligmachenden Catholischen Apostolischen Römischen Kirchen und Religion wenden möchten. Sintemaln wir nun dannehero, wie gemeldet, dan auch Gewissens halben, hinfüro niemands, so wol aus den Höhern, als Niedrigen Ständen, von Mann- und Weibs-Personen, in angeregtem unserm Erb-Königreich Böheimb, bey den ergriffenen ketzerischen Irrthümern und Secten verbleiben lassen können, sondern vielmehr vor recht und billich, auch Göttlichen Willen und Gesetzen gemäß zu seyn befinden, daß sich alle und jede unsere gehorsame und getreue Unterthanen, mit uns in der uralten Römisch-Catholischen Religion, darinnen sie und ihre Vor-Eltern recht und wohl gelebet, und vermittels Göttlicher Barmhertzigkeit seeliglich von dieser Welt abgeschieden, einhelliglich vergleichen. Als haben wir noch vor dieser Zeit zu An- und Fortstellung eines hochnothwendigen, heilsamen und GOtt wohlgefälligen Reformation-Wercks, gewisse Commissarien verordnet, und denselben in Käyser- und Königlichen Gnaden anbefohlen, sich so wol für sich selbsten, als auch durch andere ihre subdelegirte Instructores eusserstен Fleisses dahin zu bemühen, damit offtgesagte unsere getreue und gehorsame Unterthanen in dem Catholischen Glauben gründlich und wohl informirt, von den ergriffenen ketzerischen Irrthümern ab- und wiederum auf den rechten Weg zur allein seeligmachenden Religion, und also zum Gehorsam der H. Römischen Apostolischen Catholischen Kirchen geleitet und gebracht werden möchten. Diesemnach nun, und weil wir bey gemeldten unsern verordneten Commissarien unter andern auch vornehmlich diese Verfügung gethan, daß sie die aus dem Herrn- und Ritter-Stand (auf welche dieses unser gnädigstes Patent absonderlich gerichtet ist) nach Publication desselben anzuraiten, innerhalb sechs Monaten, so wir ihnen zu einem genugsamen geraumen Termin angesetzt, vor sich erfordern, und sie selbsten, oder durch andere darzu verordnete Personen, in mehr wohlgemeldtem Römischen Catholischen Glauben gründlich informirn, auch nach Verfliessung solches Termins, wie sich einer und der ander, zu Bezeugung des schuldigen Gehorsams gegen GOtt dem Allmächtigen, und der H. Catholischen Kirchen, auch unsers, zu ihrer selbst eigenen Seelen Seeligkeit gereichenden väterlichen gnädigsten Befehls, angelassen und gewiesen haben würde, gewisse und gründliche Relation thun sollen. Hierum so haben wir gnädigst für gut angesehen, alle und jede unsere gehorsame und getreue Unterthanen, des Herrn- und Ritter-Stands, hiermit gnädigst und väterlich zu ermahnen (dann was unsere Königliche, und unserer geliebten Gemahlin, der Römischen Käyserin, Leib-Gedings Städte, so wohl die Unterthanen in unsern eigenthumblichen Herrschafften, wie nicht weniger aller anderer Inwohner des Königreichs Unterthanen belangt, wie nehmlich dieselben zum Catholischen Glauben gebracht werden sollen, da lassen wir es bey unserer vorhin ergangenen Resolution allerdings bewenden) daß ein jedweder, die von gemeldten unsern Commissarien oder ihren subdelegirten Instructorn treuhertzig gemeynte Information mit eyfferiger Begierde und Hertzen gutwillig annehme, auch sich selbst zu solchem seinem Heyl, Nutz und Frommen bequeme, und im allein seeligmachenden Heil. Catholischen Glauben, mit uns, und der allgemeinen Christlichen Apostolischen Römischen Kirchen vergleiche: Dann im widrigen, und da sich jemand in solch angesetztem benentem Termin der sechs Monathen mit uns in dem Heil. Catholischen Glauben nicht vergleichen würde, seynd wir gäntzlich entschlossen, wollen uns auch hiermit und in Krafft dieses unsers Käyserlich- und Königlichen Patents endlich erklärt haben, daß nach verlauffenem obgesetztem sechs monatlichen Termin, keinem eintzigen in vielbemeldtem unserm Erb-Königreich Böheimb länger zu wohnen, und seine Güter persönlich zu besitzen verstattet und zugelassen, sondern dieselben alsdann vielgemeldtes unser Königreich Böheimb zu raumen, ihre habende Güther aber ihren Befreundten, oder andern Catholischen Inwohnern zu verkauffen schuldig und verbunden seyn sollen; Zu welchem End dann, und Verkauffung der Güter, wir denselben einen andern Termin, von sechs Monaten lang angesetzt und gegeben haben wollen. Damit aber niemand vermeynen möchte, als wann hierdurch Geld oder Gut, und nicht GOttes des Allmächtigen Ehr und Lob allein, dann auch gedachter unser Unterthanen Seelen Seeligkeit gesucht werde; So wollen wir uns hiermit, und in Krafft dieses, in Käyserl. und Königlichen Gnaden gegen männiglich weiter erklärt haben, daß, wofern sich einer oder der ander diesem unserm gnädigsten und endlichen Willen (dessen wir uns zwar keines Weges versehen) nicht gehorsamlich bequemen würde, dem, oder denselben die Emigration und Abzug ohne Abforderung eintziger Nach-Steuer bevor und frey stehen solle; Gestalt wir dann auch hiermit zugelassen haben wollen, daß ein jedweder zu Bestell- und Versilberung seiner Güter, wie nicht weniger Einmahnung seiner im Königreich habenden Schulden (darzu ihnen dann schleunigst und aufs ehest möglich Rechtens verholffen werden solle) jemand aus seinen Befreundten,

Anno 1627.

oder

Anno 1627.

oder auch andere Catholische Personen zu volmächtigen und zu hinterlassen befugt seyn solle. Alldieweil wir aber nichts liebers sehen noch wünschen wolten, als daß die jenige alte und gute Geschlechter, derer Vor-Eltern sich in unserm Erb-Königreich Böheimb so lange Zeit, ehe und zuvor die Irrthümer und unterschiedliche Secten in das Königreich eingerissen, in Einigkeit der Catholischen Religion wol und in gutem Aufnehmen befunden, auch hinfüro in gleichmässiger Einigkeit der Religion im Königreich erhalten werden und verbleiben möchten; Als thun wir alle und jede unsere gehorsame Unterthanen gantz vätterlich und gnädigst vermahnen, es wolle dißfals ein jedweder seine selbst eigene Wolfahrt bedencken, in sein Gewissen gehen, und wol behertzigen, damit er nicht auß gerechter Straff und Verhängnuß GOttes des Allmächtigen, neben dem Zeitlichen auch das Ewige, welches wir niemand gern vergönnen wollen, liederlicher Weise verliehre, sondern dieselben vielmehr ihre Irrthümber und Ketzerey (durch welche sie und ihre Vorfahren verführet, und das ansehnliche Königreich und liebe Vatterland in das eusserste Verderben gesetzt) verlassen, und zu dem alten heiligen Catholischen Glauben wiederkehren, auch mit uns in der Religion sich zu vergleichen ihnen angelegen seyn lassen: Und es wird an dem allen vollbracht unser gnädigster, auch endlicher unwandelbarer Will und Meynung. Geben in unser Stadt Wien am Sambstag der Gedächtnuß deß heiligen Ignatii, im Sechtzehen hundert sieben und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungarischen im Zehenden, und des Böheimischen im Eylfren Jahr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

CLIII.

(Deßgleichen haben die Kayserl. Majest. wegen Auß- und Abschaffung der Uncatholischen und Secterischen Prädicanten und Schulmeister auß dero Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ens im Monat September folgendes General-Mandat publiciren lassen:)

Kayſ. General-Mandat wegen Außschaffung der Prädicanten auß Unter Oesterreich.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, ꝛc. Es ist zu Gnügen wissend, wie daß diejenigen Prädicanten, so sich in diesem unserm Erb Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ens der Augsp. Confession zugethan nennen, unter dem Schein und Prätext des Exercitii hemelter Augsp. Confession, welches von uns denen auß den zween Obern Politischen Ständen Augsp. Confession, zur Zeit der völligen Rebellion, und offentlichen Kriegs-Verfassung, auf ihr gleich dazumal inständiges Zusetzen und Anhalten zugelassen worden, in ihren Predigten, Vermahnungen, auch denen Ceremonien, die verdampte Calvinische Sect dermassen einmengen, und ihnen ins gemein von denen Adhärenten einen solchen Zugang machen, daß die, so sich sonsten zu dem Calvinismo rund und ungescheucht bekennen, gern zu ihr, der Prädicanten Predig gehen, dieselben offentlich hören, ihre vermeinte Sacramenta bey und von ihnen empfangen, und darmit gantz wol content und zu frieden seyn: Dardurch dann die Unterthanen, und der gemeine Mann, auß denen unterschiedlichen Verwirrungen im Glauben, so die Prädicanten, wie gemeldt, unter dem Schein der Augspurgischen Confession mit einführen, gleichsam unwissend in noch mehrern Irrthum eingeleitet, und unter einander vermischet, ja wol endlich gar von GOtt, und ihrer natürlich fürgesetzten hohen Obrigkeit und Erb Lands-Fürsten abgezogen, und in ewiges Unheyl ihrer Seelen gestürtzt werden: Indem sie Prädicanten in obbemeldten ihren Predigen, Vermahnungen, Schrifften, Schreiben, und offentlich in Truck außgehenden, auch andern glossirenden Büchern und Tractätlein wider unsere Catholisch allein seeligmachende Religion, auch uns, und ander Geist- und Weltliche, Hohen und Niedern Stands und Ordens-Personen, gantz ungescheuchter freventlicher Lästerungen, ehrenrühriger Calumnien, und böser schimpfflicher Reden sich gebrauchen: Unsere von GOtt anvertraute Erb-Unterthanen, daß sie uns zu unsern Gottseligen rechtmässigen Satzungen keinen Gehorsam zu leisten schuldig, offentlich vermahnen: Zu widerwertigen Bündnussen, Conföderationen, verbottenen Conventiculn und Zusammenkünfften, bösen Correspondentzen, Aufruhren, Rebellionen Ursach und Anlaß geben, dieselben, so viel an ihnen, selbst anstifften, befördern, und wie sie können heim- und öffentlich fomentiren: Mit außländischen und des H. Reichs erkenten und publicirten Aechtern, Rebellen, und anderer offentlicher Feinden Macht freventlich betrohen: Ihre Glaubens-Genossen, daß sie unsere Feinde und Widerwertige umb Hülff anzuchen sollen, antreiben: Uns den schuldigen Gehorsam und Respect benehmen: Einen Abgötter, und daß wir allein Augen zur Abgötterey haben, unverschämt nennen, und in Büchern schreiben: Die zu ihnen nicht gepfarrte Unterthanen auß den Städten und auf dem Land, wider einig habenden Fug, und unser, auch unserer hochgeehrten Vorfahren außdrücklichen Inhibitionen, und der Ordinarii höchsten Beschwer, Nachtheil und præjudicio, ungescheucht zu ihrem Exercitio ziehen: Selbsten rund und offen bekennen, daß sie kein Sacrament machen können, noch wollen: Ohne Unterlaß mit ihren hitzigen Schrifften, Schreyen und Predigen Lermen blasen: Offentlich betten, und zu betten vermahnen, daß GOtt unsern Feinden Glück

Anno 1627.

verleihen wolle: Die Bildnüssen der heiligen Apostel Petri und Pauli durch dero Schulmeister zu verbrennen ungestrafft zugelassen: Von der Augspurgischen Confession mehrer und weiter nichts halten, als was ihrem Schwermer-Geist gefällig: Allerley Unwillen und Verbitterungen der Gemüther gegen uns, als Herrn und Erb-Lands-Fürsten anrichten, auch denen Catholischen an allen Orten grosses Unrecht, Eintrag und Unbilligkeit zufügen. Dannenhero, und dieweilen wir auß gnädigst vätterlicher Fürsorg, sonderlich aber und zuforderst obliegenden Lands-Fürstlichen Ampts halber, diß unser von GOtt anvertrautes erblich und liebes Ertz-Hertzogthumb Oesterreich in friedliebender Einigkeit, rechtem wahrem Vernehmen, und gutem auffrichtigen Vertrauen zuerhalten gnädigst begierig und eifferig seyn; Solches aber, solang dergleichen Verführer, böse Verleumder, Calumnianten, Lästerer, und offentliche Lermen-Prediger im Land verbleiben, nicht zu Werck setzen können; Also haben wir uns auß diesen oberzehlten, und andern mehr grossen Excessen und straffmässigem Verbrechen gnädigst resolvirt, daß allen und jeden obbemeldten in diesem unserm Erb-Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ens anwesenden Prädicanten und ihren zugethanen Schulmeistern, von dato diß unsers offentlichen Mandats, ihr Exercitium mit Predigen, und andern Administrirungen ihrer vermeynten Sacramenten, wie auch Haltung der Schulen, es sey in Schlössern, der Land-Leuth Städtlein, Märckten, Flecken, Höffen, Mühlen, oder andern Orten auf dem Land, wo die gelegen, oder wie sie genennet, alsbalden, und de facto allerdings ernstlich und bey unnachläßlicher Straff abgestellt und verbotten seyn; Sie sich auch sämptlich, und ein jeder insonderheit von gemeldtem dato an diß unsers General-Mandats, auf den 28. Tag diß lauffenden Monats Septembris, auß gedachten unserm Erb-Ertz-Hertzogthumb gewiß und unfelbarlich hinweg begeben, und ziehen wohin sie wollen (außgenommen all unser Königreich und Erb-Länder) und ferner wider sie die Außgeschafften, noch auch künfftig irgend andere Prädicanten und Schulmeister, zu ewigen Zeiten, in diesem unserm Erb-Ertz-Hertzogthum Oesterreich, bey Vermeidung im widrigen unaußbleiblicher Einziehung ihrer Personen, und darüber erfolgend unnachläßlicher ernstlicher Bestraffung, wider diß unser Gebott keines Wegs betretten lassen sollen. Damit sie aber auch sampt ihren Zugehörigen auß dem Land in guter Sicherheit ziehen und fortreysen mögen; So wollen wir auß sondern Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnaden verwilligt haben, daß den jenigen Prädicanten und Schulmeistern, so im Viertel unter Wiener Wald sich befunden, von Bürgermeister, Richter und Rath unserer Stadt Neustadt: Denen aber im Viertel ob dem Wiener Wald, von Richter und Rath unserer Stadt S. Pölten; Item denen im Viertel unter Mainhartsberg, vom Richter und Rath unser Stadt Cornenburg, und dann im Viertel ob Mainhartsberg, von Bürgermeister, Richter und Rath unserer Städt Krems und Stain ordentliche Paß-Brieff in unserm Namen ertheilt und gegeben werden sollen, deßwegen denn bereit jeden Orts an den Magistrat nothwendige Erinnerung beschehen. Befehlen demnach allen und jeden unsern Landleuten ins gemein, und jeden insonderheit, bey welchen sich bißhero obgesagte Prädicanten und Schulmeister aufgehalten, hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß sie, oder auch sonsten jemands anderer, wer der auch sey, Mann oder Weibs-Personen bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad und Straff, dieselben weiters bey ihnen, hieoben verstandener Massen, kein Exercitium, mit Predigen, oder in andere Weg, üben und halten lassen, noch über die obbestimte Zeit, weder heimlich oder offentlich, in keine Weiß, einigen Unterschleiff nicht mehr geben: Dann da darüber ein oder ander betretten, so einigen Prädicanten oder Schulmeister über den gesetzten Termin heim- oder offentlich auffhalten, oder sonsten das wenigste wider diese Außschaffung der Prädicanten anzuspinnen, oder zu attentirn und fürzunehmen sich unterstehen würde, der, oder dieselben, nach Befindung der Sachen und des Verbrechens Beschaffenheit, all ihr Haab und Güter, andern zum Abscheuch und Exempel verwürckt haben, die aber sonst nicht begütert, auf unser Wohlgefallen, und in andere Weg gestrafft werden, und hierinnen niemand verschonet, auch kein Entschuldigung angenommen werden solle. Und dieweiln uns auch fürkomt, daß insonderheit in unser Stadt Wien, auch sonst alenthalben im gantzen Land an unterschiedlichen Orten sehr gefährlich, unsern Erb-Unterthanen und Lands-Inwohnern gantz nicht gebührende Conventicula unter dem Schein und Prätext einer andern Zusammenkunfft und Tractation angestellt und gehalten, und darinnen die jenigen Sachen fürgebracht, gehandelt und geschlossen, welche nicht allein wider uns, als ihre von GOtt unmittelbare fürgesetzte Landsfürstl. Obrigkeit offentlich streiten, sondern auch das gantze geliebte Vatterland Teutscher Nation dadurch in eusserste Gefahr, Nachtheil, Schaden, auch endlichen Ruin und Verderben eingeleitet werden; Als wollen wir hiemit dergleichen ungebührliche und höchstschädliche Conventicula und Zusammenkünfften, unter was Namen und Schein die immer angestellt und fürgenommen werden möchten, gäntzlich und allerdings verbotten, u. jedermänniglich, weß Stands und Wesens der oder die in diesem unserm Erb-Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Ens seyn, gnädigst vermahnet, auch ernstlich befohlen haben, daß sie sich derselben bey Vermeidung obgemeldter Haab und Guts Straff, auch anderer ernstlichen Demon-

Anno 1627.

Anno 1627.

Demonstrationen hinfüro gewißlich enthalten sollen. Darnach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wird wissen, es beschicht auch hieran unser gnädigst gefälliger, und endlich ernstlich Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien, den 14. Tag Monats Sept., Anno 1627. unserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungerischen im Zehenden, und des Böheimischen im Eilfften Jahr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

CLIV.

(Auf dieses Abschaffungs-Mandat der Evangelischen Prediger haben die Kirchen-Directores auß denen der Augspurgischen Confession zugethanen Herren und Ritterschafft eine allerunterthänigste Bittschrifft an die Kayserl. Maj. abgehen lassen, wie folgt:)

Der Kirchen-Directorn Bittschrifft auf voriges Mandat.

P. P. Allergnädigster Herr, Erb und Lands-Fürst, wir haben mit höchster Betrübung und Bekümmernuß verstanden, was Ew. Kayserl. Majest. den 14. Septembris diß 1627. Jahrs bey Hof, am Landhauß und zu Intzersdorff am Schloß, auch anderer Orten anschlagen und publiciren lassen, nehmlich daß allen den jenigen Prädicanten in Oesterreich unter der Ens, so sich der Augspurgischen Confession zugethan nennen, unter dem Prätext und Schein aber des Exercitii in ihren Predigten und Vermahnungen, auch den Ceremonien die Calvinische Sect einmengen, die Calvinisten zu deroselben Predigten gehen, solche offentlich hören, ihre Sacramenta bey und von ihnen empfangen, und sonst aller Lästerungen, Calumnien, und böser schimpflichen Reden sich gebrauchen, von dato dieses Mandats, das Exercitium mit Predigen, wie auch den Schulmeistern die Haltungen der Schulen in der Land-Leuth Schlössern, Dörffern, Städtlein, Märckten, Flecken, Höffen und Mühlen, bey welchen sich gemeldte Prädicanten und Schulmeister auffhalten, alsbald, und de facto bey unnachläßlicher Straffe verbotten und eingestellet seyn, sie auch sämptlich auff den 28. diß Monats Septembris, in gedachtem Ertz-Hertzogthumb, und allen Ihrer Kayserl. Majest. Königreichen und Erb-Ländern keines Weges mehr betretten lassen sollen. Nun haben wir allerunterthänigst nie keinen Zweiffel getragen, daß, allermassen im Patent Anregung geschicht, Ew. Kayserl. Majest sich allergnädigst erinnern werden, was dieselbige den zweyen Obern Politischen Ständen Augspurgischer Confession allergnädigst zugelassen haben, daß aber darbey gemeldt wird, als solte solches unter dem Schein Augspurgischer Confession, zur Zeit der völligen Rebellion und offentlichen Kriegs-Verfassungen beschehen seyn, werden verhoffentlich Ew. Kayserl. Majest. sich allergnädigst entsinnen, daß dazumahl bey denjenigen Ständen, so die Huldigung geleistet, und E. Kayserl. Majest. ihnen das Kayserliche Wort geben, kein Kriegs-Volck, und nicht einiger Soldat, geschweigen mehrer zu solcher Zeit auf dem Fuß gewesen, auch E. Kayserl. Majest. Resolution unterm dato 11. Julii Anno 1620. einige Anregung darvon thut, daß auch die Calvinische Sect dermassen sich einmenge, bezeugen wir mit GOtt, daß wir keinen auß beyden Politischen Ständen in Oesterreich unter der Ens, oder denen Prädicanten nicht wissen, der sich nicht zu der Evangelischen Augspurgischen Confession bekennen thete, daß aber etliche bemeldter Sect Zugethane zu ihren Predigten kommen, und zuhören sollen, seynd sie verhoffentlich darumb entschuldigt, weil sie nicht alle Zuhörer kennen, oder wissen, was Religion ein jeder zugethan, dannenhero einen oder den andern abzuschaffen nicht gebühren wil, wie auch unsere Prediger, unsers Wissens, nichts anders, als was die wahre unverfälschte, und Kayser Carolo V. übergebene Augspurgische Confession und die Kirchen-Agenda mit sich bringt, lehren, predigen, und glauben, auch wider die Calvinisten jederzeit offentlich gelehrt, und auf der Cantzel refutirt haben. Und da uns eintziger, wer der auch were, namhafft gemacht, so von GOtt und unserer natürlichen vorgesetzten Obrigkeit und Erb-Lands-Fürsten die Stände abzuziehen in Willens, derselbe alsbald angezeigt, und an Leib, Gut und Blut von E. Kayſ Maj. gestrafft werden solte. Gesetzt auch, da etwan einer, so uns aber, welches wir mit GOtt bezeugen, gantz unbewust, diß Orts sich vergriffen, die gesamten Stände solches verhoffentlich nicht, sondern allein der Verbrecher zu engelten haben würde.

Gleichfals die Stände wohl kein ehrenrüriges Calumnien, Lästerungen und böser schimpflichen Reden zu gebrauchen nicht zugelassen hetten, wollen geschweigen, daß sie zu der widerwertigen Bündnussen, Confœderation, verbottenen Conventicula und Zusammenkünfften, böser Correspondentien, Aufruhr und Rebellion Ursach und Anlaß gegeben, noch heim- oder offentlich fomentire, mit Außländischen und deß Reichs Aechtern und Rebellen umb Hülff ersuchen solten, oder auch den Schulmeistern der Heil. Aposteln Petri und Pauli Bildnussen zu verbrennen zugelassen, welches alles, wann die Stände dessen Wissenschafft gehabt hetten, solches nicht ungestrafft verblieben were; Sondern es sind vielmehr unsere Prediger, daß sie anders nichts, als was die H. Schrifft in sich begreifft, lehren und predigen, auch für der gantzen Christenheit, und deß H. Römischen Reichs zuförderst und vornehmlich aber E. Kayserl. Majest. Glück, Sieg und Uberwindung aller ihrer widerwertigen, bitten und betten sollen, dahin instruirt.

Weil dann E. Kayserl. Majest. Erb-Huldigung von den Ständten angenommen, von denselben auch wider E. Kayserl. Majest.

Anno 1627.

und dero Hochl. H. im wenigsten nichts widerwertiges practicirt, und ichtens fürzunehmen in Sinn und Gedancken kommen, sondern vielmer für E. K. M. und dero Ertzhauß Oesterreich ihr eusserstes Vermögen allergehorsamst aufzusetzen, und bey dero zu leben und zu sterben, gantz begierig entschlossen, und aber die Religions Concession nicht auf etwan fürgangene Gewaltthätige widerwertige Extorquirung, sondern wegen der Stände Darsetzung Leib, Gut und Blut für dero Hochl. H. denenselben ertheilet worden. Bey welcher freyen Religions-Concession, wie auch Kay. Matth. Hochl. Andenckens, hierüber erfolgten unterschiedlichen Confirmationen E. K. M. Inhalt dero Kayserl. den 28. May und 8. Jul. A. 1620. ergangenen Resolutionen die Stände allergnädigst versichert und assecurirt. Uber dieses auch noch ferner dero selbst eigenes hohes Wort vorhero mündl. nachmals schrifftl. gegeben, und sich also Heroisch, Kayserl. und Fürstl. gnädigst resolvirt, daß sie die Stände bey dem Exercitio Augspurg. Confession, allermassen dieselben bey Kayser Matthiä Zeiten gehabt, unperturbirt wollen verbleiben lassen, und wir einiges Mißtrauen E. K. M. allergnädigste Resolution, so den 11. Jul. deß 1620. Jahrs herauß gegeben worden, und mit Kayserl. und Ertzhertzoglichen Worten zugesagt, nicht setzen.

So bitten demnach E. K. M. die getreuesten Stände in allergehorsamster Unterthänigkeit gantz flehentlich, die wollen sich von unsern Widerwertigen nicht bewegen lassen, daß wir also unschuldig, auch ungehört, mit solcher hohen Ungnad sollen belegt, und hiermit deroselben Kayserl. Wort zurück gestelt, oder in Zweiffel gezogen werden, wie dann die Stände in ihren Hertzen dessen allerunterthänigst versichert und vergewiß, da E. K. M. derselben Unschuld informirt, sie denselbigen wider ihr Gewissen nichts beschwerliches anzudeuten begehren werden, sondern die gefaste Ungnad allergnädigst schwinden, und bey voriger Concession sie allergnädigst unverturbirt und ruhig verbleiben lassen, inmassen sie auch offt angezogenes Kayf. Patent anders nicht verstehen, als daß allein die jenigen Predicanten abgeschafft, welche sich deß Calvinismi theilhafftig gemacht, und die Excess, davon Meldung geschehen, begangen haben, die andern aber im Land verbleiben und predigen mögen; In dem auch E. K. M. dero gehorsamste Erb-Untersassen warnen, daß sie wider diese Außschaffung ichtes anspinnen, oder attentirn oder fürnehmen, oder gefährliche und nicht gebührende Conventicul, welche nicht allein wider E. K. M. als unsere von GOtt vorgesetzte Landsfürstliche Obrigkeit streiten, und dergleichen ungebührliche Zusammenkünfften gäntzlich verbieten, dafür werd GOtt die Stände jetzt und jederzeit gnädiglich behüten, und ist dergleichen ihnen in Sinn und Gedancken niemalen kommen, und bitten also nochmals umb der Barmhertzigkeit Gottes, und tieffe Wunden Christi E. K. M. geruhen die Stände hierüber mit allergnädigst und gewüriger Resolution zu erfreuen, und dieselben in diesem betrübten und traurigen Zustand wegen ihrer Unschuld wiederum zu erquicken, deren K. M. neben einem demüthigen Fußfall uns allerunterthänigst und gehorsamst befehlend.

Anno 1627.

E. Kayserl. Majest.

N. und N. auß denen Hn. und Ritterschafft Augsp. Confession zugethanen anwesenden Ständen, und im Namen der andern.

CLV.

(Demnach die Herren Staaten eine Ambassade nach Preussen destinirt, als haben dieselbige ihren Deputirten, was sie bey dem König in Polen, und Churfürsten verrichten sollen, folgende Instruction mitgegeben.)

I.

De voornaemde Ambassadeurs sullen metten eersten wiet haer te Scheepe begeven inde Scheepen van Oorloghe tot hare conduicte gedestineert, en mette selve verseylen naer Dansigh, ende in't passeren vande Sont, de reverentie doen aenden Konick, ofte in absentie van sijne Majesteyt, aenden Prince van Denemarcken, ende den deinst van hare H. M. ende het subiect van dese besendinghe in generale terminis vermelden.

II.

Tot Dansigh ghearriveert synde, sullen haer informeren op wat plaese den Koninck van Poolen hem is onthoudende en of den Koninck van Sweeden, in Pruijssen is ghekomen, ofte haest verwacht wert, mitsgaders op de ghehcele ghelegentheijt van't Cryghswesen in Pruijssen, en verstaen hebbende waet den Koninck van Poolen soude wesen aen te treffen, ende dat den Koninck van Sweeden noch uijt Sweeden nieten is overghekomen, sullen sy haer in diligentie bij den Hoogstgemelden Koninck van Poolen vervoeghen, ende te vooren van haer aenkomsten en vertreck naer het Hof van Poolen den Cantzelier ofte het opperste Hooft des Legers deß Koninck van Sweeden in Pruijssen verwittighen, ende versoecken te verstaen of sij sijne Majesteyt aen die syde vande Oost-Zee sullen hebben te verwachten, oft niet.

III.

Maer indien de Coninck van Sweeden in persoon in Pruijssen ware overgecomen sullen sy naer de gelegenheyt ende constitutie van saecken die sy aldaer bevinden, delibereren oft niet geraden is te verdeylen, ende eenige aenstonts te laten gaen naerden Coninck van Poolen en andere byden Coninck van Sweeden,

Anno 1627. den, in welcken gevalle syde plaetse dispicieren, waer sy werden byden andern sullen komen.

IV.

Vertreckende als vooren naerden Koninck van Poolen, sullen een Edelman voor uyt schicken, omme hare compste te denuntieeren, ende in't Hof van syne Majesteyt gearriveert sijnde, so hast doenelyck audientie versoecken ende geadmitteert wesende, sijne Majesteyt nae alle behoorlijcke complimenten, ende geluck wenschinge in sijne Coninclijcke welstandt proponeren het navolgende.

V.

Dat hare H. M. ende derselver Voorsaten grootelijcx geoligeert sijnde aen sijne Majesteijdt desselfs Predecessеurs, en de Croone van Poolen, met sonderlingen leet wesen hebben vernoomen, dat sijne Majesteyt Furstendom Puyssen in't voorleten Jaer, met Krijgsmacht van buijten is aengetast in dier voegen bewaert, dat sijne Majesteijt en het gantsche Rijck daer over ontstelt sijn geworden, en haer insgeliicx inde wapenen hebben begeven.

VI.

Ende hoewel haere H. M. geerne hadden vernoomen, dat van wedersijden op middelen van verdragh een biicencomste was gehouden. Dat evenwel deselve niet gesuccedeert sijnde, hare H. M. beducht waren, dat door de preparaten ten weder siiden het oorloge dit Jaer veel heftiger soude mogen aengaen, ende daeromme goet ende noodigh gevonden hebben, haer Ambassadeurs aen ziin Majesteiit tiideliick af te vaerdigen, om de selve te bethoohnen, dat haer de welstandt van ziin Majesteiit desselfs Furstendommen ende Landschappen ter harten gaet, en van hare siide geerne souden contribueren, 'tgene tot bevredinge met dienst en contement van siine Majesteiit soude mogen strecken.

VII.

De Gesanten sullen daer bij vertoonen de miserien, calumniteijten, en devastatien die de Oorloghen doorgaens met haer brengen, en syne Majesteyt soecken te disponeren dat deselve hare officien en intercessien tot bevredinge voor aengenaem gelievete houden en indien den Coninck van Sweeden mede in Pruijssen gearriveert, ende eenige vande Gesanten derwaerts gereijst waren, sullen 'teselve beleefdelijck aenroeren, ende in effecte representeren dat omme te komen tot vermijdinghe van vordere hostiliteijten noodich is gheweest ten wedersijden in tijts alle mogelijcke officien te doen.

VIII.

Ingevalle d' Ambssadeurs bevinden het ghemoet van den Koninck van Poolen met eenighe preiuditie tegen dese Staet ingheno- Anno men te sijn, sullen sij met alle discretie vertoo- 1627. nen, dat dese Staet haer t'eenemal Neutrael ghehouden, ende noijt eenighe andere demonstratie heeft ghedaen, en daer-en-boven ten wedersijden ende namentlijck inde welstndt vande Croone Poolen sulcke is gheintresseert, dat naer alle redenen van Staet, vande selve met anders ghelooft ofte verwacht kan worden.

IX.

Sullen dienvolghende haer in't Poolsche Hof met alle voorsichtigheyt dragen, om d'eene partye niet meer als d' ander in't ghelijck ofte ongelijck te stellen, maer haer oogh merck daer op hebben, dat de saecke vooreerst tot een provisionele stilstant van wapenen en vervolghens tot eene onderhandelinghen spoedich besluyt moge ghebracht werden.

X.

Indien sy vanden Koninck van Poolen het sy tot hulpe, ofte assistentie, ofte tot confoederatie met de Croone Poolen werden vermaent en versocht, sullen sy verklaren d' intentie van hare Ho. Mo. te wesen, om voor eerst tot nederlegginghe van dit oorloge arbeyden, en daer toe haren dienst te contribueren, en by voortganck van pacificatie, dat sij de vruntschap met syn Majesteyt en desselfs Koninckrijck, mede gelast syn te bevestighen, en daer over in Tractaet te komen.

XI.

By den Koninck van Sweeden indien syn Majesteyt in Pruyssen is ghekomen, sullen sy haer propositie doen naer dat de selve syn Majesteyt saecken, en ghelegenheyt vereysschen daer toe tenderende dat den Koninck vande affectie ende goede intentie van hare H. M. werde verseeckert, ende vermaent, terwyle syne wapenen soo gheluckelijck syn gheslucceedert, dat syne Majesteyt nu meer als te voren, tot bevredinghe gelieve te condescenderen om synen Staet in gherustheydt ende seeckerheydt te stellen, tegens d' onseeckere en dubieuse uytkomste van het Oorloghe.

XII.

Ende sullen by syne Majesteijt gelijcke officie doen van haere Interceссie ende interpositie en voor eerst de provisionele cessatie van Wapenen ende onterhandelinghe van wedersyden, so doenelyck urgeeren.

XIII.

Dat indien Koninck van Sweeden noch in sijn Rijck soude wesen, en onseecker hoe lange syne Majesteyt noch aldaer soude mogen blyven sullen sij by den Coninck van Poolen aengehouden, omme te hebben syne Majesteyts verklaringe op't stuck van de onderhandelinghe ende hare interessie ende by gelegentheyt mogenen openen, dat sy ten selven eynde een reijse in Sweeden sullen doen, omme aldaer mede de saecke ten goeden te prepareren.

Anno 1627.

XIV.

In welcken gevalle syn van't hof van Poolen voor een korten tyt oorlof sullen nemen, ende een reyse naer Sweeden te doen, in haere reyse so 'teenigsiuts gelegen is, in persoon, ofte anders met missive besoeckende den Heer Canzeler ofte Opperhooft van't Sweedtsche Leger, en haer intentie ende wedervaren in't gros te kennen gevende.

XV.

In Sweeden koomende, sullen sy in effecte byden Koninck proponeeren, 'tgeene hier boven is gestelt, met byvoevinge vande circumstantie van hare reyse ende 'gene by haer in't hof van Poolen genegocieert sal syn.

XVI.

Ende so sy by den Koninck inclinatie bevinden omme naer Pruyssen over te scheepen, sullen 't selve niet ontraden maer veel eer anspreeken, op dat syne Majesteijt ontrendt de handelinge weesen, en de selve sonder remisen te voortganck mögen hebben.

XVII.

Maer indien den Koninckе geen meeninge soude hebben naer Pruyssen te gaen, sullen zij sijne Majesteijt versoecken sijne Commissarisen met volle macht derwart te senden.

XVIII.

By voortganck vande onderhandelinge en by eecomste van wedersyden sullen bij ende ontrent deselve voegen, so het niet oneengenaem is, en alle uytterste devoir doen, dat de difficulteijten mogen wechgenomen ende het oorloge tot eene bevreedinge, ofte stilstandt voor eenige iaren gebracht werden.

XIX.

Engevalle partyen daer over met en souden konnen accordeeren, ofte dat de handelinghe vertrocken ofte lange soude gesleept werden, sullen sy daerop urgeeren en aenhouden, dat ten minsten de Commercien ende navigatien van wedersyden, open ende onverhindert moghen toegelaten werden, gelijck als voordesen, waer toe, sij bijde respective Koningen van Poolen ende Sweeden van aen beginne de Fundamenten sullen soecken te leggen, ende allomme verthoonen, hoeveel daer aen allen canten is gelegen dat by Versparinge vanden handel niemand voordeel kan hebben, enden in allen gevalle dat de neutrale door het Oorloge aldaer niet behooren geincommodeert ofte gepreiudiceert te worden.

XX.

Ende sullen byde respective Koningen daer toe gebruycken diversche redenen naer dat deselve naer yders Gelegentheijt ende naer de constitutie van desen Staet ende andere Landen syn applicabel, ende de Gesanten naer haer Ervarentheyt sullen weten te considereren.

Anno 1627.

XXI.

Sulex het sij de onderhandelinghe voortgaet, ofte niet, ofte dat die in Onseeckerheyd quame te blyven, sullen sy in allen ghevalle aenhouden, dat op het stuck vanden Navigatie ende Commercien soodanighen voet gheraemt, en vast gestelt werde, dat de Neutrale gelycke vryheijt mogen genieten, ende als voor desen handelen mette subiecten van wedersijden.

XXII.

Waer toe sij behalven alle redenen ende considerатien van't interest voor dese Staet ende andere sullen allegeren, d' exempelen van andere Koninghen, selfs dat in Spaignen, onaengesien het Oorloghe, evenwel de Commercien lange Jaren syn toegelaten geweest.

XXIII.

Ende naerdien dit stuck ten hooghsten raeckt het Interest en welwaren van desen Staet, sullen de Ghesanten hierinne ghebruijcken alle dexteriteyt, redenen, ende Inductien ten eynde hoe de saecke, het sij tot pacificatien, stilstandt, ofte rupture ende continuatie van't Oorloghe soude moghen uijtvallen, de voortganck ende verseeckeringhe vande Navigatie ende Commercie ghestabileert moghe werden ende het effect sorteren.

XXIV.

Ende indien het aenden Koninck van Sweeden soude moghen gebreecken, sullen de Ghesanten met allen ernst vertoonen, dat de Bruntschap en Alliantie tusschen sijne Majesteyt ende desen Staet, op de Interessen van wedersyden is ghefondeert, dat hare H. M. syne Majesteyt in verscheijden occurrentien hare affectie en dienst hadden getoont, en in dese Gelegentheijt van deselve reciproque demonstratie van goede wille verwachten, dat het Interest van desen Staet soo groot ende considerabel is, dat het wel ofte qualyckvaren van deselve daeraen is gelegen.

XXV.

Mits welcken sij ten uijttersten hier op sullen urgeeren ock tot betooninghe van misgenoegen, en dat hare H. M. het effect vande reciproque alliantie niet komen te genieten, indien sijne Majesteijt daer sy soude willen persisteren.

XXVI.

Ende inghevalle van wijders difficulteyt sullen de Ghesanten hare H. M. daer van verwittigen, sonder alvoren te vertrecken op dat desen aengaende naerder resolutie genomen ende last gegeven mach werden.

XXVII.

Anno 1627.

XXVII.

Tot beter directie ende uytkomste van dese Ambassade ten sine daer toe deselve wert gheordineert, sullen de Ghesanten by de respective Cantzlieren, Raden, ende hooghste Officieren in beyde de Hoven van Poolen en Sweeden de intentien van hare H. M. ten besten representeren ende alle calumnien ende sinistre impressien soecken wegh te neemen.

XXVIII.

Sullen mede nae gewoonte aende Koninginnen van Poolen en Sweeden, ende de Princen ende Princessen van Poolen de reverentien complimenten doen.

XXIX.

Ende ingevalle Gesanten van andere Koningen ende Potentaten by d'eene of d'andere vande Koninghen mochten wesen, sullen mette selve houden correspondentie en voornaementlyck mette ghene die haer tot interceßie ende interpositie als voren sullen willen emploiren.

XXX.

Nadien oock de Steden van Dansigck en Koningsbergen met dese staet en Ingesetenen van deselve van overlange vruntschap, frequentatie, en gelycke interest inde onderlinge navigatie en commercie hebben gehad, sullen de Gesanten de Magistraten en Regierders vande voorsz Steden, vande intentie en proceduren van hare H. M. soecken te geven alle goet ende behoorlyck contentement, ende op de continuatie vanden handel ende Scheepvaert mette selve adviseren ende mogen corresponderen, mitsgaders derselver devoiren ende officien requireren, daer deselve ten fine voorsz soude mogen dienstlich wesen.

XXXI.

Sullen mede daer toe arbeyden, dat de vryheden die de Ingheßetenen van dese Landen inde voorsz respective Steeden van outs hebben gehadt ende genooten, niet alleen gecontinuert, ende alle nieuwicheden ende contraventien moghen wechghenomen worden, maer oock dat die van dese Landen in alle ghelyckheyt aldaer ghetracteert ende beieghent moghen werden, ghelyck die vande voorsz Steden hier te Lande wedervaert, daer toe sy sullen urgeede exempelen van andere Koningrycken ende Lantschappen, met welcke desen Staet in vruntschap staet, en alles contribueeren dat tot dienst vanden Lande ende Ingesetenen vandien intgemeen soude mogen dienen ende van nooden wesen.

XXXII.

Alsomen verneemt dat de Churvoorst van Brandenborgh in Pruyssen nu ter tyt is met een notabel ghethal Chryhsvolck te Voet ende te Peerde, sullen de Ambassadeurs ofte in cas van separatie, de twee vande selve die de ghelegbenthept naest by sullen wesen, naer dat de Koninghen voor de eerste mael besocht sullen syn, haer vervoegen, by de hoogst gedachten Churvorst aenden welcken tot dien fine hun mede sullen worden ghegheven brieven van credentie, ende naer de behoorlycke Complimenten aenmelden, dat de Heeren Staten Generael op de vertruwelicke vruntschap ende correspondentie met syn Churvorstelycke Doorluchtigheyt haer hebben gelast de selve te openen het subject ende intentie van dese Legatie en voorts syne Churvoorstelycke Doorluchtigheydt versoecken af te willen houden van alle crygsexploicten, of immers deselve in sulcker voegen te matighen dat daerinne de offensien van Oorloghen met verwydert, ende dit goede voornemen gheturbert of verhindert mocht werden, oock mede alle goede officien te contribueren, ten eynde de Koninghen uyt den Oorloghe tot onderlinghe ruste werden gheholpen, ofte immers de Navigatie en trafique tusschen de Landen ende Steden deser Provintie ende de van Pruyssen, ury en onbekommert mogen werden gheßelt ende gehouden, daer toe sij ghebruijcken sullen de redenen, soo vande Alliantie ende respecten die hoogst gedachten Churvoorst aen ende bij hare Majesteyt respective is hebbende, als het grote interest, ende hoghe schaden die selve bij dese Oorloghe albereets in sijn Hartochdom Pruijssen heeft gheleden, ende noch naerder by continuatie vandien soude hebben te lijden, ende wat goede redenen meer bij henluijden bijghebracht sullen konnen werden.

Anno 1627.

XXXIII.

Naerdien den Koninck van Poolen by missive van den 30. Jan. Burgemeesteren ende Raedt van Amsterdam gewarschout heeft, dat van daer geen toevoer van vivres, amunitie ofte eenighe andere Koopmanschappen en werden gevoert op Sweeden, ofte op de Havenen ende Steeden van Lyfland ende Pruyssen synde inde macht vanden Coninck van Sweeden, andersints dat deselve Vyantelyck ghetracteret, de schippers gevangen, schepen ende goederen aengeslagen sullen werden, sullen de Ambassadeurs syne Majesteyt met allen Ernst verthoonen, hoe hoochelyck desen Staet daerover beswaert is, met versoeck dat de Navigatie ende Coophandel van Amsterdam (aende welcke syn Majesteyt heeft doen schryven:) mitsgaders andere Landen en Steden deser Provintien, op Sweeden Lyflandt ende Pruyssen ury en onbekommert mach werden ghelaten, ende de verhinderinghe daer tegens mitsgaders den last ofte Commissie aende bevelhebbers ende Cappiteynen des Koninghs gegeven, afgedaen ende gecontremandeert.

XXXIV.

Ende alsoo te beduchten is dat vande schepen die in't begin deser maent April in grooten getal maer Oosten t'seyl gegaen, eenighe byde

Anno 1627. byde Oorlochscheepen vanden Koninck van Poolen mogen aengetast ende genomen syn, sullen alle instantie doen, dat deselve mitsgaders de schippers ende ingheladen goederen datelyck moghen werden ontslagen, 't welcke by den Koninck met reden niet en kan werden gheweygert, want naerdien syne Majesteyt byde voorsz missive versoeckt, dat het inneholden vandien kennelyck werde ghemaeckt by publicatie, op dat niemandt by onwetenheydt syn schip ende goet koome te verliesen, en kan niet verstaen worden daer teghens gedaen te syn, bijde geene die voor het overkoomen vande brieven 't seyl gegaen synde, gantsch geen kenniße daer van en hebben gehadt.

XXXV.

Op het vorder, ende in't ghenerael kan werden ghehoopt, dat de resolutie vanden Hoochgedachte Koninck de Magistraet van Amsterdam, aengeschreven, gecomen sijnde ten tijde als syn Majesteyt ende de Stenden van Poolen, verkeerde impressien waren gegeven, als ofden Koninck van Sweeden, tot dese Oorloge byde Geunieerde Provintien verweckt, ende inde selve gestyft werde de gemoeden tot billyckheyt ende sachticheyt sullen wesen geinclineert, door de ontfangen prsentatie van dese en Interceßie, wa er benevens vertoont sal werden, dat tegen soo goeden officie, de Heeren Staten haer houdende inde Neutraliteyt, ende tot vrede ofte accommodement arbeydende, dese rigeur ende formele hostiliteyt tot ruine van de Geunieerde Provintien, die by navigatie ende koophandel moeten bestaen, niet en behoort te werden ghebruyckt.

XXXVI.

Het welcke ook dienen kan voor solutie by aenwysinge van diversiteyt van redenen ende ghelegentheydt by so verre hier tegens geobyrieert wert Juregentium geoorloft en gebryckelijck te syn, syne vyanden den toevoer van Oorlochs behoeften ende andere commoditeijten te beletten, ende de geene diese doen te beschadigen, ende dat de Heere Staten Generael 't selve recht teghsen neutrale, varende op de Havenen vanden Koninck van Spaignen, gebruijcken; daer by ghevoeght, dat onse Schepen ende Kooplieden varen ende handelen met toevoeringhe van allerley waren en behoeften, op de Havenen ende Steden syn Majesteyt subject en gealliert sijnde, niet min als op die van Sweeden: als Dansigk, Coningsbergen ende andere.

XXXVII.

Aenden Koninck van Sweeden sullen d' Ambassadeurs vertoonenen, hoe de Heeren Staten Generael in ervaringhe sijn gheko-men, dat van weghen sijne Majesteyt aengestelt sij seeckere handlinge met die vande Spaensche Regieringhe tot Brussel van Koper ende andere waren in Sweeden vallende, dienstigh tot Oorlogsammunitie ende equipagie van Schepen tot Hamborgh te werden ghelevert, om vaen daer naer Spaignen en Ulaenderen te werden ghevoort, ende daerteghens weder Spaens Sout en anders te ontfanghen, ende dat privative ofte exclusive vande Inghesetenen, ook weringe van Coopmanschappen en goederen deser Provintien, ofte nyt, en door deselve ghekomen. Anno 1627.

XXXVIII.

Dat de Heeren Staten Generael vande hooghe wijsheyt van syn Majesteyt derselver soorghe voor het ghemeen Interest des Evangelischen wesens, ende Koninckliyck gunste tot desen staet, dewelcke met syn Majesteyts Alliantie vereert is niet konnen verwachten, dat dese handelingh tot besluijt en effect sal werden gebracht, ende veel eer het contrarie haer derven beloven.

XXXIX.

Doch dien behalven syne Majesteyt met alle moghelycken ernst de voorz handelinche afraden, ende dese toe in consideratie stellen, dat by diennmiddel den Koninckе van Spaignen een alghemeyne soo machtigh ende formidabel Vyandt, grootelyck sal werden ghestyft ende ghesterckt, om syn macht ter Zee te konnen brenghen ende ghebruycken, waerinne sy het meeste ghebreeck andersints is lydende, ende daer door principalyck wert verhindert syne langhe ghepretendeerde Monarchie te weghe te brenghen.

XL.

Dattet selve seer schadelijcke effecten sal opereren teghens alle de ghealligeerde, en vrunden van syne Majesteyt ende dese Landen, als Vranckrijck, Enghelandt, Denemarcken, Venetien ende andere Fursten, Stenden ende Steden, aen, ofte ontrent de Zee gheleghen, maer sonderlingh strecken ende krachtelijck opereren sal tegen den Staet deser Geunieerde Niderlanden, soo met afneminghe van den handel en navigatie na Oosten ende westen sonder dewelcke deselve niet en kan werden gheconserveert, als met groote commoditeyten die de vyant sal krygen om geweldige oorloge ter Zee te voeren.

XLI.

In voegen dat desen handel niet alleen stryden soude tegen het verbondt tusschen syne Majsteyt ende de Heeren Staten ghemackt tenderende om d'eene des anders Staet te helpen conserveren, maer soude in effecte syn eene acte van hostiliteyt, tot evidentie, oppressie en mine vanden selven.

XLII.

ANNO 1627.

XLII.

Dat het voordeel en commoditeyt hier van voor syne Majesteyt kleyn, ende niet dan van geringe consideratie kan syn, konnende het Koper met d'andere vruchten ende Koopmanschappen in Sweden ende andere des Koninck Landen vallende, by onse ende andere Koopluyden ghenoegh ghekocht ende afgehandelt werden, ende weder Sout, andere Westersche Waren derwaerts gebracht.

XLIII.

Welcken handel, ende onderlinghe negotie de Heeren Staten Generael, bereijt sullen syn, met alle middelen, te helpen vorderen, ende favoriseren, en waer het van node dat tot meerder seeckerheydt ende contentement van sijn Majesteyt met Koopluyden deser Landen, soude konnen werden gehandelt by forme van een Compaignie totte voorß Negotie, op, ende van Sweden te erigeren.

XLIV.

Lestelijck sullen de Gesanten tot alle 'tghene voorß is 'ghebruycken de brieven van credentie haer mede te gheven, ende hare Ho: Mo: van tyt tot tyt, oock met expresse posten, ist noot, van't succes van hare besoignes adverteren, en weder ghekomen synde haer rapport by monde doen, ende in ghe-schrifte overlevaren.

XLV.

Ende sullen mede volgens de resolutie van den 18. Aprilis, lestleden het versoeck 'twelck den Oversten Kettet is doende aenden Churfurst van Brandenborgh, om klaechlooß ghestelt te werden, ten besten by hooghst ghedachten Churfurst recommanderen, ten eynde hy contentement mach bekomen.

Ghedaen in 's Gravenhaghe op den 4. Mey 1627. Was geparapheert Jaspar van Vosbergen Ut. Onderstont ter orchriptie vande hoogh gemelt-Heeren Staten General, geteeckent J. van Goch.

ANNO 1627.

met behoorlycke brieven van credentie te vereeren en aen syne Hoochheijt niet alseenlijck den dienst van haer Ho. Mog. naer der selver vermoghen te presenteeren, maer oock zijne Hoocheijd te congratuleeren, over de welstandt van de Koninclijcke Wapenen, ende sijne Majesteijts loffelijke dessijns, ende te verclaren dat hare Ho: Mog: den Almachtigen God dancken, over de hooghste forghe en soo heroique resolutie van sijne Maj. streckende tot protectie en defensie van het Evangelische wesen/ ende vryheydt niet alleen van gheheel Duijtslandt, maer oock van gheheel Europe, daer van den lof ende grootste renomme van sijne Majesteijt onsterffelijck dueren moet, oock te vermelden dat haren Ho: Mog: over de prosperiteijt, rust en vrede, van sijne hoogstgedachten Majesteijts Rijcken en Landen, mitsgaders sijns Koninclijcke Huijs welvaren ende ghewenste Staet ende des hoogstghedachten Prince ghesontheijt, ten hooghsten verblijt waren, met hare hart grondelijcken wensch dat alle 'tselve lang continueren en daghelijck toenemen magh, dewijle nu ons 'tselvighe is gefailleert, dat oock onsen last is, ons aen uwe Gestrenge te vervoegen, omme in val van absentie van sijne Hoogheijt de selve te versoecken de voorghemelte congratulatie ende aenbiedinghe van wegen de hooghgemelte Heeren onse Principalen aen te nemen, en daer van sijne hooghstgedachte Majesteijt en Hoogheijt over antwordinghe te doen, soo willen wij uwe Gestrengheden dienstelijck ghebeden hebben sich des te doen met beswaert te vinden, wenschen mede dat den Almachtighen Godt de hoog wijse directie van uwe Gestrengheden gheluckelijck tot dienst van sijne Majesteyts Koninckrijcken, eer, ende reputatie van uwe Gestrengheden lang wil prospereren; widers sijn wij lw haer Ho: Mog: gelast den hoogstgedachten Heere Prince openinghe te doen. Dat hooghstghemelde Heeren Staten Generael door wichtighe redenen syn gemoeveert gheweest een Ambassade af se spoedigen de Koningen van Swecden en Poolen ten aensien vande ontstane Oorlogen in't Vorstendom van Pruyssen ende daer ontrent: daer door dat gheschapen is (ingevalle 'tselve Oorlogh niet en sal komen tot een goeden eynde door een vaste ende vertroude Vreede / ofte ten minsten door een langhduyrighe stilstant van Wapenen geaccommodeert worden) dat seer groote calamiteyten over Landen en Luyden sullen komen; 'twelck buyten allen twyfel niet en sal toegaen, sonder prejuditie van seer goede occasien, dewelcke tot bevorderingh van't gemeene Evangelische wesen by de Hoogstghedachte Majesteyt van Sweeden (van wiens goede ende loffelycke intentien hare Ho. Mog. sich vertrouwen) soude konnen waerghenomen werden; ende consequentelyck oock soude moghen strecken tot dienst vande loffelycke dessyns vair syne hoogstghedachte Majesteyt van Denemarcken,

(Desgleichen haben sie auch eine Ambassade nach Dennemarck abgeordnet/ welche/ nachdem sie ihre Credentz-Brieff überlieffert/ nachfolgende mündliche Proposition gethan:)

Wel Edele Gestrenge Heeren.

Der Statische Abgesandten Propositionbey dem Kön. in Denemarck.

Wy hadden wel ghewenscht van wegen de Ho: Mog: Heeren Staten General der Vereenigde Nederlandtsche Provintien onse Heeren Principalen d'eere en'tgeluck te hebben, van alhier aen te treffen den Hoochghebooren Heere ende Furst, myn Heere den Prince van Denemarcken aen den welcken als oock aen uwe Gestrengheden het d'welghemeldte Heeren Staten Generael belieft heeft ons t' addresseren, en tot dien sine

ANNO 1627.

cken, ende syn Majesteyts geallieerde, hare Ho. Mog. hebben oock haer voornemen syne Majesteyt van Denemarcken tydelyck ende gedienstelyck ghedaen aenmelden, ende gebeden, het soude syne Majesteyt het voorgemelde devoir van hare Ho. Mog. niet alleen ghelieven naer syne Koninclycke hoogste wysheyt goet te vinden, maer oock met syne aenradinghe by de hoogstgedachte Koninghen te favoriseren, sullen oock uwe Gestrengheden niet onthouden, dat hare Ho. M. in goede de hope syn, dat de aenghebo-den officien by beyde de hoogstgedachte Koningen, volgen de **recriptie van haer Majesteyten op de voorgemelte 'aenbidinge gedaen** / niet onaengenaem sullen syn, dat het oock niet buyten hoop is, of haer Majesteyten sullen onder eerlycke ende ten wederzyden aengenaeme conditie tot beter verstandt ghebracht konnen werden, waer aen alsoo beyde de hoogstgedachte Koninghen seer veel is gheledhen, dat oock ten aensien van het **Interest** 'twelck de gemenen Koophandel door den voortganck vande begonste Oorloghen onghetwyffelt sal overvallen, tot over groote schaden vande Landen ende Natien die op die quartieren van allen ouden tyden, syn ghewoon te traffycqueren, dat het mede een Chrystelyck ende loffelyck werck is alle middelen aen te wenden tot afweringhe van allerhande calamiteyten die de Oorlogen over Landen ende Luyden daer deselve vallen oversturten, mitsgaders oock te beduchten staet, dat by verloope van tydt een voorvallende krygs exploicten, d'animeusheyt ten wederzyden sich hooger souden verheffen, en meerder difficulteyt inde gepresenteerde interces-sie soude mogen causeren, soo syn wy van wegen de Ho. Mog. Heeren Staten Generaal serieuselyck gelast de voorgenomen ende nu tot hier toe gebrachte reys op't spoedichste te vorderen, versoecken insghelyck dat uwe Gestrengheden van dese onse openinghe ghelieven syn hooghstgedachte Majesteyt ende de Heeren Prince mede relatie te doen.

Hebben wyders van hare Ho. Mog. last uwe Ghestrengheden aen te melden dat hare Ho. Mog. uyte klachten van **Maerten Michielsen** Schipper van Hoorn, onderrycht syn, hoe dat het syn hoogstgedachte Majesteyt op't vervolch van eenen **Jan Etersen** woonende alhier tot **Koppenhagen** ghelieft heeft ordre te gheven, dat het schip vanden voorß Schipper in arrest ghehouden soude werden, ghelyck wy oock verstaen dat door desselffs **Ettersens** versoeck diergelijcke meer arresten op andere Scheepen ende waren, nu onlancx souden ghedaen sijn, ende dat alleenlijck onder pretext, dat seecker schip 'twelck den voorß **Etterſen** eertijts heeft toegekomen tot **Duynkercken** in Vlanderen met masten ende andere Noorsche ware was in geloopen, als oock van **Duynkercken** sijnde bevracht op St. Ubes, van daer wederom te rugge toomende 'tsout welck 'tvoorseyde schip tot St. Ubes hadde ingeladen, voorgenomen hadde tot **Duynkercken** voornoemt wederom in te brengen, ende aldaer te ontladen, by sententie van die vande Raden vande Admiraliteyt residerende in't Noorderquartier in Hollandt soude syn verklaert van goeden prys te syn, daerop wy gelast syn uwe Gestrengheden dienstelycke te onderrichten, dat hare Ho. Mog. om syne Majesteyt alle satisfactie ende contentement in desen te gheven laten informeeren, dat bydegedachte Raden vande Admiraliteydt de ghesteltenisse vande saecke van t' schip vande voorß **Etterſen** naer solemnele informatie rechtelyck soo bydevoorß Raden alsmede bydeRaden vande Admiraliteydt tot Amsterdam genomen, sulcx gelegen geweest te syn, dat daerop **niet volkomen kennisse van saecken** is gevolcht sententie condemnatoir tot nadeel vande voorß **Etterſen** / daerop dan oock d'executie is gedercerneert, in welcke saecke die van de voorß Admiraliteyt sustineren niet anders gedaen te zyn, dan volgens de rechten, placcaten, ende usantien van hare Ho. Mog. conform alle volckeren rechten, ende ghelyck gedurende de **Nederlantsche Oorlogen tegen alle** scheepen / loopende in Vlandelycke ende by haer Ho. Mog. Oorlochschepen besette havenen, gepleecht wort, dat oock in desen den voorß **Etterſen** indien hy hem bydevoorß sententie meent beswaert te zyn, den wech van revisie (synde indesen een ghewoonelyck middel van **Provocatie** daer by soo hem eenigh grieff is gheinsligeert 'tselve via Juris ordinaria kan werden gerepareert) is openstaende: Soo verhoopen wy dat uwe Gestrengheden na hare hooge wysheijt ende ervarentheijt, de voorß sake so sullen kunnen insien, dat den voorß **Etterſen** hem sonder fundament over de voorß procedeurende aen syne Hoogstgedachte Coninclijcke Majesteijdt heeft beklaecht en de voorß arresten (daer hem den wech van Justitie noch open stont) geinpetreert, wy en twyffelen niet indien sijne Hoochstgedachte Majesteijt betreffende de saecke des voorß **Etterſen** ende van't ghene vooren verhaelt is ten vollen hadde gedient gheweest, de voorß arresten en souden hem niet gheaccordeert gheweest syn, vertrouwen oock dat uwe Gestrengheden geen swaricheyt sullen maecken vande selve op'tvoorß versoeck vande H. M. Heeren Staten Generael ende billijckheydt van saecke selfs met goedt gelieven van zyne Majesteijdt te doen revoceeren, ende ordre te stellen dat'tselve voortaen belet werden, daer mede uwe Gestrengh: haer H. M. obligeren ende den cours vande traffycquen die diergelijck empeschementen seer qualijck lyden kan, ten hoogsten sullen beneficieren, hare H. M. sullen niet laten de voorß **Etterſen**/ indien hy't selve sal versoecken goede ende korte expeditie van Justitie te doen hebben,

ANNO 1627.

ANNO 1627. ben, ende in alle occurrentien ſyne Majeſteyts Onderſaten buyten alle klachten te houden, waer aen wy vertrouwen dat ſyne Majeſteyt goet ghenoeghen nemen ſal ende haer H. M. inde eere van ſyne Koninckly-cken faveur behouden.

CLVII.

(Nach dieſem haben ſie auch eine *Deduction*, die *Repreſſalien* betreffend/ dieſes Inhalts übergeben:)

Der Statiſchen Geſandten Deduction wegen der Repreſſalien.

Wel Edele ghestrenghe Heeren.

Boven 'tghene uwe Gheſtrengheden by monde ende geſchriffte vertoont is, roerende byde arreſten **Jan Etterſen** op Schepen ende Goederen vande Ingeſetenen der der Geunieerde Provintien ghedaen, ende vorder ghedreycht te doen, hebben wy naerder goetghevonden, te verſoecken dat by uwe Gheſtrengheden mach werden geconſidereert dat voornoemde **Jan Etterſen** ſyn Commiſſie van ſyne Majeſteyt *per ſub- & obreptionem* heeft geimpetreert, met verſwyginghe vande waerheyt, hebbende te kennen gegeven dat ſyn Schip ende Sout by de Admiraliteyt tot **Hoorn** geconfiſqueert is, om dattet een tyt gheleden tot **Duynckercken** Maſten ghebracht hadde, daer door onvry gheworden was, ende **onvry Schip onvrye Goederen** hadde ghemaeckt, hoedanige penale procedu-ren op Perſonen, Schepen, ofte Goederen ſonderlinghe vande Onderſaten van andere Koninghen ende Potentaten, *ex poſt facto* naer interval van tyt ende ſonder dat de Schepen op de datelycke contraventie vande Placcatten gedeprehendeert ende geſaiſeert ſyn, inde Geunieerde Provintien, onghehoort ende nimmermeer gebruyckt ſyn, ook niet tegens het Schip ende Goed van **Jan Etterſen**.

Maer is ſyn Schip ende Sout aenghe-ſlaghen by de Officiren van de Admiraliteyt daer tegens geprocedeert ende confiſcatie gedecerneert ('twelcke **Jan Etterſen** heeft verſwegen, ende de ſententie vande Admiraliteyt uytdruckelyck inhoudt) om dattet Schip geladen was met Spaens ſout, ende gedeſtineert op de Haven van **Duynkercken**/ hebbende 'tCollegie vande Admiraliteyt van dien de Heeren Staten Generael geinformeert dat den Schipper, ſyne ladinghe van Hout tot Duynkercken te vorens inghebracht hebbende, aldaer de bevrachtinghe van't Sout in Spaignen te halen, gecontracteert hadde, 't ſelve Sout, mettet gelt vande Bevrachters van **Duynkercken** ghekocht, ende dienvolghens den Vijanden der Geunieerde Landen in eygendom toekomende was.

Op het voorß abuſif te kennen geven ſyn Majeſteyt fundament maeckende ende employerende met klare woorden de regel van equiteyt *ut quo jure quis adverſus alium uſus eſt id ipſum contra ſe obtinere patiatur*, geeft ANNO 1627. **Jan Etterſen** commiſſie om in gelycken terminis van ſyne onwaerachtighe klachten *ex intervallo* te ſaiſeren de Schepen mette inghe-laden Goederen die voor deſen contra-rie ſyn Majeſteyts Placcatten hout uyt Noorweghen hebben ghehaelt, als daerme-de onvry gheworden ſynde ende maeckende onvry Goet.

Het welcke ſyn Majeſteyt naer ſyn hooge wysheyt ende goedertieren billigheydt niet en ſoude hebben gedecerneert, indien deſelve bericht ware geweeſt vanden rechten gront der proceduyren op het Schip van **Jan Etterſen**/ beſtaende *in notorio jure gentium*, tegens den ghenen, die *tempore belli* den Vyanden, op ſyne Havenen (beſonder die **met Oorlog-Schepen beſettende als belegert werden ghehouden, als Duynkercken altyt is gheweeſt**) toever van Ammunitie Vivres ofte andere behoeften ſyn doende 'twelcke recht by alle Koninghen, Princen ende Potentaten, ook by eenighe anderſints vrunden ende geallieerde menichmael ghebruyckt is, teghens den Ingeſetenen vande Geunieerde Provintien tot heure groote ſchade.

Indien nu **Jan Etterſen** van deſe *Intentie* ende *proximo conatu* om tot Duynkercken in te varen, niet wettelyck met ghenoghſaeme ende loofwaerdighe ghetuyghen is overwonnen, niet ghenoegh in ſyne defenſie ghehoort, ofte anderſints in den proceſſe nulliteyt ofte injuſtitie ghepleecht is, ſtonde hem open, ende wert noch aengewеſen, *via ordinaria provocationis* ofte **reviſie**: ſynde het remedie daer met alle, met alleen Afgeſetene maer ook Inwoonders vande Geunieerede Provintien haer moeten behelpen wanneer ſy haer by ſententien vande Admiraliteyt vinden ghegraveert.

Synde daerom onbillyck dat **Jan Etterſen** *non requiſita (tantum abeſt ut denegata) Juſtitia* ſyne Majeſteyt cercouvenieerende ſyne ſchade wil verhalen, op ſchepen en goederen van andere luyden, Ingheſetenen der Geunieerde Landen, welcke in effecte nit veel anders ſyn als *repreſaliæ* die niet en behoorde by hem te werden getenteert, ſo lange hem den wech van Juſtitie noch open was ſtaende, *per viam reviſionis*.

Of nu wel de Commiſie by ſyne Majeſteyt hem ghegheven, is niet indiſtincte tegens allen, maer alleen tegens ſoodanighe ſcheepen, die voor deſen houdt uyt Noorweghen hebben ghehaelt. Vertrouwen de Heeren Staten Ghenerael dat ſyne Majeſteyt ſoodanighe rigeur niet ghemient ſal ſyn te ghebruycken, dan op de preſuppoſitie (by **Jan Etterſen** verkeerdelyck gemaeck) dat ſijn ſchip ende ſout geconfiſquieert is *ex intervallo* om dat hij een tijd gheleden tot Duijnkercken houdt ingebracht hadde, ſonder in het uijt ofte in varen ghedeprehendeert te

ANNO 1627.

syn, ende dat Syn Majesteyt bericht synde dat dese presuppositie niet waerachtigh wert bevonden, niet verder sal gedient syn, soodanige recherchen, de authoriseren ofte laten gheschieden, waer mede de Negotie ende Navigatie ten alder beswaerlyexsten souden werden getroubleert, ende veel eenvoudige onschuldige persoonen in schade ia tot verderf gebracht.

Behalven noch dat den alderhoogsten beswaerelyck is, ende verhoopt wert de intentie niet te syn, dat scheepen mette welcke voor desen **hout** uyt Noorweghen tegens te placcatten mach syn ghehaelt, ende die daer na syn verhocht ofte andersints gealieneert tot schade van de tegenwoordighe, ende ganssch onschulighe eyghenaers aengeslagen sullen werden, 'twelck doch sonder exempel ende niet min tegens alle reden soude wesen cùm pœna delicti suos debeat tenere authores, het welcke oock soude gaen buyden de terminos vande klachten van **Jan Ettersen** soo hy die (doch min als de waerheydt) syne Majesteyt aenghedraghen heeft, ende tegens dewelcke syne Majesteyt heeft belieft (soo het schynt) legem talionis te gebruycken.

Noch verder extra æquitatis limites (oock vergeleecken teghen de doleantien van **Jan Ettersen**) soude het gaen ende sulex strijden teghen de hooghste wyßheydt ende goedertierentheydt van syne Majesteyt dat verbeurt werden ghemaeckt de goederen, andere Coopluyden die nergens van een konnen weten, toekomende, ende insodanige schepen geladen.

Soo als nochtans **Jan Ettersen** onlangs op den 24. Mey noch in arrest heeft genomen het schip van **Hilke Liuwes van Hinlopen**/ ghenaemt den **Hollantschen Thuyn**/ liggende hier tot **Koppenhaghen** om syn Noortsche waren te lossen, met meeninghe om daer naer wederom ander ladinghe naer Noorweghen te voeren, ende dat op pretext, dat den voorgaenden Eygenaer van't selve Schip daermede de Placcaten van syn Majesteyt soude hebben gecontravenieert.

Item, heeft noch gearresteert de somme van ses **hondert seventig** Ryerdaelders onder handen van **Laurens Neutengraf** die deselve schuldigh is aen **Jan Meynerts van Hoorn**/ over koop van Sout hier gebracht uyt Vranckryck, op pretext dat eertydts mettet Schip daer't Sout ingeladen was, Hout teghens de Placcaten uyt Noorweghen soude syn ingehaelt, een proceduyre die doch ongehoort ende al te verre is exorbiterende.

Met welcken uwe Gestrengheden ernst ende dienstelyck werden versocht, deser saecken ghelegentheyt naerder in hare groote wysheit, billicheyt ende discretie te overwegen, die ordre te stellen dat de voorverhaelde beswaerlycke arresten by provisie moghen afgedaen werden, ende voort met goede onderrichtinge aen syn Majesteyt te bemiddelen, dat de commissie van **Jan Ettersen**/ die doch tot rechten dienst van syn Majesteyt weynich ende veel eer daer tegen strecken kan, magh werden ingetrocken, ende mede by provisie het vorder gebruycken van deselve in surcheantie gehouden. ANNO 1627.

CLVIII.

(Alldieweilen sie auch um Abstellung des neuen Zolls/ den der König zu Fortificirung der Stadt Coppenhagen auffgerichtet / angehalten: Als hat derselbe diese Erklärung darauf gethan:)

Des Königs in Denemarck Erklärung

Wy Christiaen de vierde van Godes genaden tot **Denemarcken**/ **Norweghen** der **Wenden** ende **Gotten** Koninck, Hertogh tot **Sleeswyck**/ **Holsteyn**/ **Stormarn** ende der **Ditmarschen**/ Grave tot **Oldenburgh** ende **Delmenhorst**. Doen cont ende voegen te weten allen ende een yeghelyck, nademael wy tot sonderlycken nootwendige verseeckeringh des ghemeynen **Schipvaert**/ als door onsen Zont ghevoert werdt, eene tamelycke stercke bevestingh by onsen Koninclycken Hooftstadt **Koppenhagen** hebben aenghevanghen, oock nevens Godtlycken bystandt uyt te voeren ghemeynt syn, ende alsoo billick is, dat die gene welcke sulcke onsen welghemeenden voorsorghe insonderheydt komen te ghenieten, daer teghen meet eene bilycke toelaghe ende schattinge sich wil warigh bewysen ende betuyghen: soo is onsen Ghenadighsten meyningh, dat alle ende yedere **Schepen**/ sy syn van waer sy willen, van alle hare **voerende waren**/ **have** ende **goederen** niets uytghenomen ende eenen yeder **last** desselvigen, eenen **halven Ryckroort**/ tot volvoeringh van opghedachte Fortificatie, aen onsen inghestelde **Tollenaer** tot **Elseneur** onweygherlyck uytlangen en afgeven sullen, des syn wy ghenadichts erbiedende, als sulcke bevestigingh tot haren volkomenen standt, ende uytgevoerde wesen sal gebracht syn, dat als dan de opghedachte alsoo aengestelde toelaghe of schattinghe voort weder geremitteert ende niet meer ghevordert werden sal, waer na sich een yeder heeft te rechten. Oorcontlyck onses hier onder bevindlycken hant-teycken ende aengevoechden Zegel. Gegeven uyt onse Hoofstquartier tot Wassenbaden, den vier-entwintichsten Aprillis Anno Sesthien hondert seven-entwintich. ende was onderteeckent

Christian.

ANNO 1627.

CLIX.

(Nachdem nun die Herren Deputirte ihre Commißion abgeleget / haben sie ihre Reiß nach Dantzig fortgesetzt / und in offentlicher Audientz ihre Propoſition an den König in Schweden folgender massen gethan;

Doorluchtighste Grootmachtighste Koninck.

Der Statischen Gesandten Propoſition bey dem Kön. in Schweden.

De Hooge ende Mogende Heeren, myn Heeren de Staten Generael der Vereenigde Nederlantsche Provintien, onse Heeren Principalen, heeben ons in tassenden aen uwe Koninckłycke Majesteyt van harentwegen gelast, uwe Koninckłycke Majesteyt met alle eerbidinghe toe te wenschen alle Koninckłycke welstandt, hoogste prosperiteyt ende in syn voorgenomen Koninckłycke desseins, een glorieuse en honorable uyt komste, tot onsterffelycke lof van uwe Majesteyt hoogst beroemde naeme.

Nae dat de hoochgemelte onse Heeren Principalen hadden verstaen uyt uwe Majesteyts rescriptie van den 4. Februario *stilo antique* dat de aengeboden interceſſie tot afweringhe van dese beswaerlycke Oorlogen, tusschen uwe Majesteyt ende den Koninck van Polen, by haere Ho. Mog. missive van den 10. January beyde jongsleden niet onaengenaem soude syn, indien sulcke middelen ghetroffen konnen worden, by dewelcke uwe Majesteyt Koninckłycke waerde, rechten, ende securiteyt souden konnen versekert blyven, soo is ons by haer Ho. Mog. opgeleyt, wy souden ons hare Afgesandten herwaerts transporteren, 'twelck by ons door ordre van haere Ho. Mog. den seven-de Mey uyt 's Gravenhage synde gedaen, hadden ons cours gestelt na **Dantsich** / omme aldaer in te wachten den Ed. Heer van **Boetzeler** / den welcken wy, sieckelyck synde, inden Hage hadden moeten laten, sonder dat onse Heeren Principalen als doen kennisse hadden, ofte konnen hebben, vande besettinge der voorß Stadt ende Reviere van dien, aen de syde van der Zee, 'twelck dan by ons, aldaer synde gearriveert, sulex bevonden synde, hebben wy gemeent betamelick ende conform d'intentie van onse Principalen te wesen, dat wy onse wech naer de **Pillauw** ende voorts daer wy uwe Majesteyt souden konnen aentreffen behoorde de dirigeeren, wy dancken nu Godt Almachtigg dat wy uwe Majesteyt naer soo een gevaerlyck accident, 'twelck ons in't eerste heeft ontsteldt, alhier in goeder dispositie syn vindende, onse Heeren Principalen hebben ons gelast uwe Majesteyt te verseckeren, dat hare Ho. Mog. boven maten verblyt syn over den geluckigen cours van desselfs victorieuse Wapenen, ende deselve te verseckeren, dat sy niet liever en sien dan de vermeerderinge van uwe Majesteyt prosperieyt endel Koninckłycken Hoocheyt, dewylle nochtans alle Oorloge van onseeckere ende dubieuse uytkomste syn, dat oock vorderlycke ende seeckere conditien ordinarie ghemaeckt werden, by den ghenen wiens Wapenen avantagie hebben tegens syn weder partye, soo hebben onse hoochgemelte Heeren Principalen in dese uwe Majesteyt vorderlycke conjuncture de vrymoedicheydt genomen van uwe Majesteyt nu des te meer tot bevredinghe ende aflegghē van Wapenen te bidden, op dat daer door eenseen eynde mochte gemaeckt werden van soo veel onnosele menschen bloetstortinge, miserie, Calamiteyten ende devastatien die de Oorlogen doorgaens mede brengen, ende voor al op dat uwe Majesteyt Hoochstwerdighen persoon, Koninckrycken, ende Staten van dese beswaerlycke Oorlogen ontledicht synde, eenmael in gherustheydt gestelt mochten werden, hare Ho. Mog. hebben des de meer dienstlich ghevonden hare Ghesanten ten fine voorß af te spoedigen, door dien deselve onderricht waren, dat de chrygspreparatien, ten wedersyden sulex by der hant werden genomen, dat het apparent was dat de oorlogen dit Jaer wel veel heftiger als uyt te vooren aengaen, en in beswaerlicke uytkomste soude mogen gebracht werden, vertrouwen haer Ho. Mog. dat uwe Maj. selve sal nemen te syn een goet officie van uwe Majest. goede geallieerde en vertroutste vrunden, dewelcke den welstandt en versekertheyt van uwe Maj. persoon en Rycken ten hoogsten ter herten syn nemende, en overbodigh in desen te contribueren alle 'tgene tot dienst en contentement van uwe Majesteijt sal mogen by gebracht werden, met vast vertrouwen dat uwe Majesteyt naer syn gewoonlycke vredelievenheijdt ende goedertierentheijdt sich tottet aennemen vande interceſſie ende devoiren onser Heeren Principalen mitsdesen gedaen onbeswgert sal vinden. Also nu geen handelinge en can werden geinstitueert dan met bewillinghe van beyde partijen, soo hebben haere Ho. Mog. mede dienstich gevonden, ende uwe Majesteijdt met een sincere gemoet wel durven voordragen dat haere Ho. Mog. meeninge is, dat wij ofte eenighe van de onse omme de voorß handelinghe tot een begin aen de leijden, ons souden verrvoeghen nae sijn Maj. den Koninck van **Polen** / omme aldaer mede te presenteren gelijcke interceſſie ende devoiren als hare Ho. Mog. ons tot beijredinge ende aflegginge deser Oorlogen bij uwe Majest. te doen gheordonneert hebben, met hoope dat Godt Almachtich 'tvoornemen haerer Ho. Mog. sulex sal segenen dat hare voorß presentatie aldaer mede niet onaengenaem en sal sijn, 'twelck wij vertrouwen dat uwe Maj. onse Heeren Principalen niet voor ongoet sal afnemen, nemaer oock vorderlijck vinden, dat wij onse passagie over **Dantzich** naer sijne Majest. van Polen sullen moghen continueren. Biddende uwe Koninckłijcke

ANNO 1627.

Majesteyt van wegen onse Heeren Principalen, dat wy tot meerder bevorderinge deser loffelycke ende Christelycke sake soo veel van uwe Maj. mogen impetreren, dat wy ingevallen den Koninck van Polen, sich tot inlatinge van handelinge sal willen verclaren, van nu af het Koninckl ycke consent van uwe Maj. mogen verwerven, van aldaer te durven melden, dat uwe Maj. daer toe van syner syde mede gedisponeert sal konnen werden, ende alsoo den ordinaris wech tot Vrede deur **stilstand** van Wapenen wert betracht, dat het uwe Koninckl ycke Maj. noch gelieve diesaengaende sich soo wyt te verklaren als uwe Maj. ter intentie van onser Heeren Principalen ende tot bevorderinge deser saeke, na uwe Maj. gelegentheyt, soo ons sulcx mocht voorkomen, sal oordelen noodigh te wesen, midderlertydt also dese handelinghe die wy hopen dat met goetvinden ten wedersyden begonnen sal konnen werden, eenigen tydt sal requireren, ende dat daerentusschen den cours vande **Navigatien** ende **Commercien** in dese quartieren, seer wert gheincommodeert, ende dat tot hooghster beswaernisse der goeder Inghesetenen der Geunieerde Nederlantsche Provintien, soo heeft het hare Ho. Mog. ghelieft, ons te lasten by uwe Maj. als ock syne Maj. van Polen in aller eernst aen te houden, dat de voorß Navigatien ende Commercien ten wedersyden open ende onverhindert, moghen ghelaten werden, in sulcker vryheyt ende cours als deselve voor dit onwesen ghehadt hebben, waeraen also hare Ho. Mog. ende derselver Staet ten hoogsten is gheleghen, gemerckt d'alderminste veranderinghe dewelcke de voorß Navigatien ende Commercien in dese quartieren is overkommende haer Inghesetenen onverwinnelycke schade is causerende soo vertrouwen hare Ho. Mog. ende daer beneffens versoecken dienstelyck dat her uwe Majesteyt gelieve daerinne sulcke voorsteninghe by te brengen, als d'importantie der saecken is requirerende. Dit ist ghene wy uwe Maj. van weghen Hoogstghedachte Heeren Staten Generael voor eerst hebben voor te draghen: also het ock den hooghstgheboren Furst ende Heere myn Heere den Prince van **Oraignen** ghelieft heeft ons neffens de eerbiedinghe by ons van syn Furstelycke Ghenad weghen te doen aen uwe Maj. te vereeren, met syne breven, sullen wy deselve in handen van uwe Maj. reverentelyck over antwoorden, ende dese onse propositie besluyten met ootmoedighe presentatie van aller onderdanighen dienst onser personen in het particulier, ende ootmoedighe danckseggynghe dat het uwe Majest. ghelieft heeft ons van weghen onse Heeren Principalen soo aendachtelyck te hooren.

ANNO 1627.

CLXI.

(Darauf sind sie nach dem König in Polen gangen / und daselbst gleichfals ihre Proposition in folgender manier abgelegt:)

Der Statischen Gesandten Proposition an den König in Polen.

Serenissime & Potentissime Rex. Celsi & Præpotentes Domini Ordines Generales Fœderatarum Belgico-germaniæ Provinciarum principales nostri S. R. M. Vestræ omnem prosperitatem, suisque Regnis felicissimam tranquillitatem omniumque votorum fortunatum eventum, Regiæ præterea inclytæque Familiæ paria virtuti ac meritis incrementa & immortalem gloriam adprecantur suaque & suæ Reipublicæ officia devotissime offerunt. Eamque ad rem literas ex quibus de nostri muneris, verborumque fide constaret ad S. R. M. Vestram nobis impartiti sunt: Quas à Sacra Regia Majestate Vestra benigne suscipi & nobis exiguum ad dicendum tempus concedi Celsit. suarum nomine reverentissime rogamus.

Nunquam Celsis & Præpotentibus Fœderatæ Belgico-Germaniæ Provinciarum Ordinibus generalibus, voluntas gratificandi S.R.M. Tuæ sed hucusque occasio defuit. Merita in se suosque à Te inclytisque Tuis Antecessoribus collata officiorum promptitudinem apud illos excitassent, nisi magnitudinis felicitatisque tuæ perpetuus tenor impedivisset, sola igitur devotione cultus sui desiderio ideo satisfacere, quia aliter satisfacere non poterant. Procul deinde ab hoc Regno sitis, longa Oceani spatia & Balthici maris immensi sinus obstitere; utinam ne has quidem officio suo partes inopinati belli importunitas daret, mallent vel æternum debendi esse rei, quam tunc voluntatem ostentare, cum ex eo nihil laudis, quam post Regni vestri calamitates, sperare possint. Bellum quod jam dudum de Suetiæ aliorumque Regnorum jure geritur, quam diu in Livoniæ margine hæsit; neque Sacræ Regiæ Majestatis suæ neque Regno Poloniæ neque communi commerciorum usui, usque adeo molestum fuit, ut ei extra ordinem obviam ire Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ magnanimitas necesse duxerit, & jam prope ut lenti mali cura, temporis remedio relictum erat. Postquam id in Borussiæ *partes translatum est, oppida aliquot &* Pelavienſis *freti angustiæ in quietissima illa Provincia occupatæ, portus Celeberrimæ Gedanensium Urbis, &* Vistulæ *fluminis exitus occlusus, tum vero & Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ & Poloniæ Proceres, limitis sui curam & defensionem respicere, & amicorum vestrorum studia ad tam præsentes difficultates quæ sese ultra hujus quoque regni terminos effundunt, excitari cœperunt. Fœderatarum quidem Provinciarum Ordines etiam Reipublicæ Christianæ interesse putavere, ulteriores hujus belli progressus commodis rationibus coërceri; nihil quoque sese hoc in negotio præter rem facturos arbitrati sunt si Legationem utrobique paci & tranquillitati reducenda*

ANNO. 1627.

da, oblatam à Vestra etiam Sacra Regia Majestate haud gravatè acceptam absolverent. Neque in eo quisquam prater publicum hujus regni vicinarumque gentium commodum, ante oculos habuisse. Nihil igitur necesse est ambitiosis rationibus Celsitudinum suarum propositum apud Sacram Regiam Majestatem Vestram commendare. Maluimus si vestræ Sacræ Regiæ Majestatis benignitas, nostram, quam Celsitudinum & Præpotentum Ordinum nomine, intercessionem offerimus non dedignetur, bene de felice tantæ rei eventu ominari. Non ignoramus negotium hoc arduum etiam antea necquicquam tentatum: iterum tamen hanc curam repeti, & Tuæ Sacræ Regiæ Majestatis pietate dignum est, & votis bonorum omnium non abnuendum. Qualiscunque spes rei componendæ Celsi. suas profecto ap. Sacram Regiam Majestatem Vestram poterit absolvere. Præcipue cum neque Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ animus unquam ab honesta atque certa pace alienus fuerit: & jam uti speramus ab ea tanto minus pro sua pietate & clementia abhorrebit, quanto bellorum difficultates florentissimo Poloniæ regno propius minitantur. Etsi enim in ipsis Poloniæ visceribus hoc malum vix etiamnum sentiatur, tamque alta & secura ibi pax esse videtur, ut neque Classicum audiatur, neque miles usquam fere appareat, multa sunt tamen præter hæc ibidem belli incommoda, quæ eo inclementius nocent, quod occultius lædunt. Quid enim prodest agros coli, segetes rescindi, annum uberem cælitus concedi: Si superfluorum fructuum evectio, & commerciorum usus prohibeatur, neque aut pecunia mutari quod supereſt, aut importatione externarum merciuum. in Regnum quod desideratur adferri potest? Solum hoc impedimentum anni felicitatem corrumpit, & quasi sterilitatem confertis quantumlibet horreis inducit. Abundantia autem non distractis fructibus angustias rei familiaris causatur, ac proventuum inopiæ par est calamitas, nisi quod ea quæ cultu & labore, jam percepimus, & ex quibus justum vitæ Usum expectamus sine usu perire paulo ægrius toleramus. Neque hæc eo dicimus quasi his à S. R. M. Vestra Fortissimoque hujus regni milite occurri non possit: pactis tamen ac conventionibus rem componi & inter Christianos æquis & inter Consanguineos Principes est honorificatius. Cum autem frustra de pace reducenda sermo habeatur, nisi ad justi Conventus præparamenta, mature procedatur, nihil dubitamus S. R. M. Vestram eo quoque inclinaturam: Ut de illis deliberari debere, nobiscum sit sensura. Id autem uti quamprimum fiat, negotii ipsius status & natura postulant. Cum enim arma jam utrinque in campum sint producta, eoque res devenerit, ut in tanta castrorum propinquitate aliquis casus aut occasio, exercitus in periculum & certamen possit conjicere, nobis utriusque interesse videtur, ut dum vires animi sunt in integro, nihil incerto ac dubio bellorum eventui & communi marti permittatur, utque ulterior omnis animorum acerbatio præveniatur. Nam etsi pacis negotium optime ut ajunt sub clypeo procedit; tamen ad conditiones æquiores perveniri solet, cum adhuc neutram in partem re, aut spe inclinata, utriusque animi sese commodius tractari patiuntur. Nos autem ut Celsitudinum suarum oblata per nos intercessio, fidem momento rei parem obtinere possit, magnopere S. R. M. Vestram precamur ut hoc sibi persuadeat nihil nos hac in re acturos, quod vel ab ipsius dignitate vel à regnorum suorum utilitate alienum fore, animadvertere poterimus. Cæterum Deum O. M. oramus, ut animum S. R. M. Vestræ aliorumque ad quos gravissima hæc deliberatio pertinebit quietis, tranquillisque cogitationibus clementissime impleat, easque rationes suppeditet quibus certis, æquis, honestisque conditionibus sibi ac suis uterque Princeps pacem indulgere, quam bello gloriam victoriæ adipisci malit. Hæc sunt Serenissime & Potentissime Rex quæ Primo congressu S. R. M. Vestræ exponere debuimus; prompti si ea uti speramus grata fuerint ad ulteriora ex præscripto Vestræ S. R. M. cum maturum esse videbitur, procedere: Si quid minus commodè aut infra rei dignitatem prolatum est, id ut non culpæ nostrorum Principalium, sed nostro defectui imputetur, obsecramus, gratias quoque S. R. M. Vestræ humillime agimus quod benignitate regia nos excipere, & tanta facilitate audidire sit dignata. Literas postremo quas ab Illustrissimo Principe Auraico &c. Frederico Henrico ad S. R. M Vestram cum mandato offerendi quæcunque ipsius officia habemus, ea qua possumus reverentia reddimus: ac nos cultui S. R. M. Vestræ devotissime consecramus.

Pronunciata coram S. R. M. d. 6. Julii.

ANNO. 1627.

CLXI.

(Auf diese Proposition hat der König durch seinen Vice-Cantzler folgende Antwort ertheilen lassen:)

Des Königs heraus gegebene Antwort.

Regii inprimis animi est Augustæ mentis celsitudinem eo flectere quo publica salus vocat, ita cogitationes studiaque sua moderari, ut ea ad Conservandum propugnandumque commune bonum referantur: Id inprimis sibi curæ esse S. R. M. Domino meo Clementissimo satis luculenter quadraginta annorum imperio declaravit, ut siquis vitæ temporumque tam diu rectæ regiminis ejus rationes accuratè expenderit, Omnes Regias actiones pacem salutemque publicam spectasse inveniat. Ex hoc fonte ea promanavit felicitas, ut & inclyti Regni Poloniæ M. D. Littvaniæ Ordines supra omnes gentes liberi & in libertate ad libertatem natus populus *Paternum Regiæ Majestatis imperium omni obsequio venerentur & vicini Principes suscipiant, amicitiamque colant, & Barbaræ nationes quarum impetum à pernicie Orbis Christiani Regio mucrone arcuit & arcet, nomen tanti Principis perhorrescant.*

Non alio quoque animo hanc solemnem Legationem quam DD. VV. nomine Amplissimorum Statuum fœderatarum Provinciarum *Belgii funguntur, excipit S. R. Majestas*

Dn.

ANNO 1627.

Dn. meus Clementissimus : arbitratus enim (cum sua sinceritate aliorum intentionem metiri soleat) Amplissimos Ordines salutis publicæ studio commotos, Regiam Majestatem adire voluisse ; quare & salutationes, comprecationesque faventes quæ in propositione DD. VV. continentur communicato cum amplissimo senatu Consilio, diligenter expendet, & non solum statibus Ordinibusque confœderatarum Provinciarum Belgii, sed universo etiam Orbi Christiano id quod hactenus semper fecit, testatum faciet, quam propensum animum ad conservandum publicam tranquillitatem gerat, quantopere impios conatus aliena regna per summum scelus *appetentium & Christianum sanguinem nefaria ambitione ad cædem properantium detestetur.*

CLXII.

(Was für Strittigkeiten und Trennung zwischen den Röm. Cathol. und Augspurgis. Confessions Verwandten Thumbherren und Capitularen auf dem hohen Stifft Straßburg vor nunmehr etlich und 70. Jahren sich erhaben/ was für ein schädlicher Krieg daraus erfolget/ und was endlichen An. 1604. auf anderer interposition für ein Interims-Vertrag zwischen beyden auf 15. Jahr lang aufgerichtet worden/ ist bey den Geschichten selbiger Zeiten umständlich zu befinden.

Dieser Vertrag aber ist An. 1620. zu Hagenau noch auf 7. Jahr erstrecket/ und solche Prolongation schrifftlich verfasset worden/ so beyde in den Act. Publ. Londorp. Tom. 2. lib. 8. befindlich. Wie nun die Zeit solcher Prolongation deß angeregten Hagenauischen Vertrags in diesem 1627. Jahr zu End gelauffen/ haben darauff Ihro Kayserl. Majest. den 3. 13. Aprilis nachfolgende Mandata deßwegen abgehen lassen :)

Kayserl. Mandat wegen der Streitigkeiten im Bisthumb Straßburg.

Wir Ferdinand, ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Lands-Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, ꝛc. Und sonsten allen andern unsern und des Reichs, auch unserer Erb-Königreichs, Fürstenthum und Landen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, insonderheit aber, weyland Graf Johann Reinhardts zu Hanau hinterlassenen Sohn und Erben Graf Philipps Wolffgang von Hanau, Friderichen Bock von Gerstheim, Wolffgang Böcklin zu Quatzenheim, N. und N. gemeiner des Stammes und Nahmens von Landsperg, Jacob Wurmsern zu Vendenheim, Georg Wurmsern von Schäffoltzheim, Wernhard von Landsperg, Georgen von Bulach, weyland Wolff Dietrich Zorn nachgelassenen Erben, samt und sonders, Philipp Johann Wernhardt, und Hugo Sturm zu Breischwickersheim, Hans Ottmar von Schönau, von wegen des Dorffs Belnheim, oder wo einer oder der ander aus euch nicht mehr im Leben seyn solte, derselben Erben, oder ihrer Güter Inhabern und Nachkommen; Item N. Meister und Rath der Stadt Straßburg und Roßheim, wie auch dem Stifft zu S. Thomas allda in Straßburg, und allen denjenigen, welche Zinß, Gülten, Renten, oder Jahr Gefäll des hohen Stiffts Straßburg Dechant und Capitel daselbsten vermög alter Fundationen dahin zubringen, zu reichen, zu geben, und zu liefern schuldig, oder auch denen, unter welcher Jurisdiction, Gebiet, und Gerichtszwang jetztberührte Geistliche Einkommen, und Gebührnus gelegen, und in gemein männiglich, die mit diesem unserm Kayserl. Brieff ersucht werden, unser Freundschaft, Gnad, und alles Guts, und geben E. L. L. And. And. und euch freund- und gnädiglich zu vernehmen, wie daß uns die Ehrsamen, unsere liebe Andächtige N. Thumdechant und Capitel des hohen Stiffts Straßburg gehorsamst zu erkennen geben, was massen weyland der Durchl. Fürst, unser geliebter Herr Vetter, Vatter und Vorfahr am Reich, Kayser Rudolpff der Ander Christmildester Gedächtnuß, als sich in dem Uralten Bisthum Straßburg die leidige Unruhe und Trennung zwischen dem Thumdechant, und gemeinen Capitel des hohen Stiffts Straßburg, und etlichen der Bruderhöffischen Canonicis erhebt und dieselben sich alsbald des Bruderhoffs oder Stadt Straßburg (darinnen der alten Catholischen Capitularn Jährliche Gefäll und Renten gewöhnlichen eingeführt, gelieffert und behalten worden seyn, gemächtigt, und dardurch die Gefäll und Renten zu ihren Handen gebracht, erstlichen unterm Dato den eilfften Junii deß 1585. Jahrs, folgends den 10. Octobris, des 1587. Jahrs, und den 12. Sept. des 1588. Jahrs, ernstliche Pönal Mandata publiciren und ausgehen lassen, darinn männiglich in specie allen den jenigen Herrschafften und Obrigkeiten, darunter berührte deß Stiffts Renten fällig, bey höchster Ungnad und Verlust des jenigen, was sie hinaus gegeben, mandirt und gebotten worden, dieselbe niemands anders, als dem alten rechten ordentlichen Capitel, an Ort und End, dahin sie jederzeit bescheiden würden, zu liefern, und dann hernachmahls unterm dato den 3. Februarii, 1600. von obgemeldtes unsers Vettern, und Vattern, Kaysers Rudolffen Majest. und Lden. wegen auf damaligen Thumdechants und gemein Capitels des hohen Thum-Stiffts allda, ferners eingebrachte Klag-Schrifft, daß solchen

Ihrer

ANNO 1627. Ihrer Maj. billigen und rechtmässigen Kayserl. Mandaten kein Gehorsam geleistet, sondern denselben stracks entgegen und zu wider, ermeldtes Bruderhoffs detentatoribus des Thum-Capitels Renten und Gefäll gefolgt, und in die Hand gelieffert, und die Ungehorsame dardurch in ihrem unbefugten Fürnehmen so lang fovirt, gesteifft und gestärckt würden, biß sie zuletzte, nach Absterben Bischoffs Johann, einen offenen Krieg wieder das Stifft angefangen, und in demselben ein jämmerlich Blutbad, Verhergen und Verderben angericht, und unter dessen weyland Cardinal Carl von Lothringen, als rechtmäßig erwehlter Bischoff desselben Stiffts zu Straßburg, die Reichs-Regalien wegen solches Stiffts ordentlich empfangen, sie denselben auch für ihr ordentliches Haupt erkennet und gehalten, über obgedachte Kayserl. Gebott noch ein ernstliches Mandat bey Pön 40. Marck löthigen Golds ausgefertigt und renovirt, und darinnen allen und jeden, unter welchen des Capitels Rent, Zinß, Früchten, oder Jahrs Gefäll gelegen, fürnehmlich aber derjenigen, die wie ob angedeut, sonsten einige Renten, Zinß, Zehenden, Früchten, Gültgüter, oder Jahrs-Gefäll, gedachtem Dechant und Capitel zu Straßburg, von Alters, und noch zugehörig besetzen, inn haben, oder daselbst hinzubringen, zu reichen und zu liefern schuldig, dieselben Güter, liegende und fahrende, es sey an Kleinodien, Wein Früchten, Geld-Zinß, Brieffen oder anderm, mehrgedachtem Dechant und Capitel wiederum völlig zu restituiren, solche Güter frey und ledig zu stellen, und alles wiederum in alten Stand zu richten, auch hinfüro den Bruderhöffischen noch sonst jemands andern von ihretwegen alle und jede jetzt angeregte Einkommen, Gebührnuß, Recht und Gerechtsame, jetzige und künfftige, samt den Extantien, oder durch E. Ld. Ld. And. And. und euch sequestrirte und vorenthaltene, nicht folgen zu lassen, oder zu lieffern, sondern dasselbig niemand anders, als den obbenandten alten ordentlichen Dechant und Capitel, oder dero Schaffnern und Gewalsträgern, so sich hierzu mit beglaubtem Schein legitimirn werden, an gewisse Ort und End, dahin sie die Censiten, jederzeit bescheiden oder beruffen werden, gegen gewöhnlicher Quittung zu erstatten, und zu entrichten, oder ohne Entgeltnuß und Abgang vollkommentlich heraus zu geben, ernstlich und bey obvermeldter Straff befohlen, dabey auch alle und jede alienationes, hypothecationes, Belehnungen, Collationes der Canonicaten, Vicariaten, und anderer Beneficien gegebene expectantien, und andere zu mehrgedachter Dechants und Capitels zu Straßburg præjudicio und Nachtheil vorgangener Contracten, für nichtig und unkräfftig declarirt, und anders mehr zu erstatten und restituiren gebotten worden, wie dieses Mandat mit sich bringt, und mehrers ausweiset. Sintemahln aber sich unterdessen begeben, daß auf obberührt ausgeschlagenen Krieg, und dessen Continuirung, endlichen ein Anstand und Interims-Vergleich im Jahr 1604. zwischen beyden Theilen zu Hagenau auf 15. Jahr lang gemacht, darinnen unter andern ausdrücklichen versehen, und vorbehalten, daß nach Verfliessung der 15. Jahr obbemeldtes alte Thum Capitel sich der Kayserlichen hiebevor ausgegangenen Mandaten, und also auch dieses obangeregten Kaysers Rudolffi Mandats, zu gebrauchen und in Krafft desselbigen das jenig, so ihm gebühret, und in währendem Anstandt den Bruderhöffischen gelassen worden ist, einzunehmen und an sich zu ziehen Macht haben soll. Vergleich auch, als angeregte 15. Jahr sich den 10. Decemb. des 1619. Jahrs geendet, den 12. Februarii des 1620. Jahrs, hernach noch auf sieben Jahr prolongirt worden, in welcher Verlängerung gleichfalls versehen, daß jeder Theil in dem Stand seyn und bleiben solle, wie der Hagenauische jetzt angeregte Vergleich mit mehrerm ausweiset und mit sich bringt, wo nicht entzwischen derentwegen in dem H. Reich ein anders angesehē u. verordnet werdē solte. ANNO 1626.

Als haben uns diesem nach, und weilen nicht allein unterdessen, und anjetzo Unsers freundlichen geliebten Sohns Ertzhertzog Leopold Wilhelms Ld. zu dessen Stiffts ordentlichem Haupt und Bischoff daselbst rechtmäßig eligirt, bestettigt und angenommen worden, sondern sich auch die obberührte in dem Anno 1604. getroffenen Vergleich bestimpte 15. wie auch die hernacher prolongirte 7. Jahr, nechst verwichenen 22. Monats Tag Februarii, nunmehro geendet, obbemeldter Thumb Dechant und Capitularn des Stiffts Straßburg gehorsambst angeruffen und gebetten, wir denselben unter anderm auch, diß obangeregte, von weiland Kayser Rudolff sub dato den 3. Februarii deß 1600. Jahrs ergangene Pönal Mandat zu renoviren und zu verneuern, dessen sie sich zwar vermög obgedachten Vertrags, und nunmehr der darinnen bestimmpter, und hernachmahls prolongirter Jahren gäntzlicher Ablauffung ohne das zu gebrauchen hätten, in Gnaden geruhen wolten.

Wann wir nun dieses des Thumb Dechants und Capitels zu Straßburg gehorsamstes Ansuchen, und der Sachen gäntzliche Beschaffenheit, neben Durchsehung der alten, sich derentwegen bey unserer Kayserlich. Reichshoff Cantzley Registratur befindenden Acten, in reiffe und fleissige Berathschlagung ziehen, auch uns der Nothdurfft nach gehorsamst referiren lassen, auch dieses ihr Ansuchen nicht allein der Billichkeit, und allen Rechten, sondern auch obangeregten Hagenauischen Vergleich, und dessen Prolongirung in allweg gemäß zu seyn befunden, auch tragenden Käiß. Amtes, und als jetzt regierender Römischer Kayser, und der Stiffter deß H. Reichs Oberster Schutz und Lehenherr uns obgemeldts Stiffts Straßburg billig anzunehmen haben, und demnach obangeregtes Kay-

ANNO 1627.

sers Rudolffi ergangenes Mandat gnädigst erneuert und renovirt.

Hierum so gebieten und befehlen wir, als jetziger Röm. Kayſ. von Röm. Kayſ. Macht, allen denen, was Würdens, Weſens oder Stand dieſelben, inner oder auſſerhalb deß Biſtthums Stroßburg geſeſſen, unter welchen dickerwehntes Cap. Renten, Zinß, Früchten, oder Jahrsgefäll, gelegen, fürnehmlich aber euch den obſpecificirten, wie auch denen so ſonſten einige Renten, Zinß, Zehenden, Früchten, Gült, Güter oder Jahrsgefäll gedachten Dechant, und Capittel zu Straßburg, von alters und noch gehörig beſitzen, inhaben, oder daſelbſt hinzubringen, zureichen, und zuliefern ſchuldig, einem jedern inſonderheit, bey nachmahliger Pöen der 40. Marck Löttigs Golds, halb in unſer Kayſerl. Kammer, und den andern halben Theil mehrgemeltem alten ordentlichen Dechant, und Cap. unnachläßlich zu bezahlen, daß ihr, und ſie ſolche Güter liegende oder fahrende, es ſey an Kleinodien, Wein, Früchten, Geld, Zinß, Brieff, oder anderm mehrgedachtem Dechant und Capittel, wiederum völlig reſtituiren, denſelben ſolche Güter frey, und ledig zu ſtellen, und alles wiederumb in alten Stand richten, auch hinführo den Bruderhöffiſchen, noch ſonſt jemands andern von ihrentwegen alle und jede, jetzt angeregte Einkommen, Gebürnuß, Recht, und Gerechtſame, jetzige und künfftig, ſambt den Extantien, oder durch E. LL. An. An. und euch ſequeſtrirten, und vorenthaltenen, wie die Namen haben, nichts ausgenommen oder ausgeſchloſſen, keins wegs nicht erfolgen, noch liefern, ſondern daſſelbe niemand andern, als dem alten ordentlichen Dechant, und Capittul, oder deren Schaffnern, und Gewalthabern, ſo ſich hierzu mit beglaubtem legitimiren werden, an gewiſſe Ort und Ende, dahin ſie die Cenſiten jederzeit beſcheiden, oder beruffen werden, gegen gewöhnlicher Quittung erſtatten, entrichten, und ohne Entgeltnuß, oder Abgang vollkommenlich herausgeben, und im fall etwan hindangeſetzt, dieſer unſerer hochverpönten Verbott, ſich derſelben Dechants- und Capituls Güter, liegender oder fahrender, wie auch derſelben Gefäll jemands ferner anmaſſen ſollte, E. L. L. An. An. und ihr, ſich keines wegs darob irren, noch ihnen etwas hieran erlegen, oder zuſtellen laſſen, ſondern wie verſtanden, und billich iſt, und diß falls gebührender Reſpects, ſchuldige Folg, und gehorſamb leiſten, auch ihr die Ständ, Obrigkeit und Beampten, unter welcher Jurisdiction vielgedachtes Dechants und Capituls-Güter ſeyn, oder die Zinß, oder Dienſtleut geſeſſen, ihnen Dechant und Capitul, oder deren Schaffnern gevollmächten, wo nöthig, erſprüßliche Hülff und Handhabung hierunter ertheilt, ſo lieb E. L. L. An. An. und euch iſt obbeſtimmte Pön, auch andere ſchärffere Verordnung zuvermeiden,

Dieweilen auch mehrgedachte Bruderhöffiſche in Zeit ſolcher währender Straßburgiſchen Unruhe, und unter dem obberührt gewärten Hagenauiſchen Vertrag, bißhero viel von deß Bißthumbs Güter, Renten und Intraden verkaufft, verſetzt, und in andere Weg vereuſſert, und alienirt haben ſollen, welches ſie im wenigſten nicht Macht gehabt, ſo declariren, und erklären wir auch ſolche *alienationes*, *hypothecationes*, Belehnungen, *collationes*, der Canonicaten, Vicariaten, und andere Beneficien gegebene Expectantien, und andere zu gedachtes Dechants zu Staßburg Präjuditz und Nachtheil vorgegangene Contractus, für unkräfftig und nichtig, inmaſſen wir auch dieſelben von neuem als jetziger Röm. Kayſer, alſo hiemit annulliren, caſſiren und aufheben, auch denjenigen ſo von den Uncatholiſchen Bruderhöffiſchen, und derſelben Räthen, Dienern und Adhärenten, von deß Capitels Güter, etwas an ſich gebracht, oder auch denjenigen, ſo ſonſt mit den Brüderhöffiſchen contrahirt, und berührte des Biſchthums Güter in Handen haben, auch ſich deß unrechtmäßigen Titels, ſo ſie von den Bruderhöffiſchen bekommen, zubehelffen vermeinen, aus Kayſ. Macht, und bey obbeſtimter Pön der 40. Marck löttigs Goldes, einem jeden inſonderheit aufferlegen, und befehlen, daß ſie ſolche dem ordentlichen jetzigen beſtetigten Biſchoff, als unſers fr. geliebten Sohns Ertzhertzog Leopold Wilhelms L. und deſſen Capittul zu Straßburg nicht verhalten, ſondern alſo bald davon abtretten, und S. deß Biſchoffs L. und angehörigen Capitel, wiederumb völlig reſtituiren, und einraumen, und das meinen wir ernſtlich. Wir heiſchen und laden Ew. LL. An. An. und euch auch, vor obgemeldter unſer Kayſ. Macht hiemit, daß ſie innerhalb nechſter 36. Tagen, den nechſten nach dem E. L. L. An. An. und euch, dieſer unſer Kayſ. Brief überantwortet wird, deren wir denſelben Zwölff für den erſten, 12. für den andern, und 12. für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag ſetzen, und benennen *peremptorie*, oder ob derſelbe Tag nicht ein Gerichtstag ſeyn würde, den nechſten Gerichtstag hernach, ſelbſt oder durch derſelben bevollmächtigte Anwalt, an unſern Kayſ. Hoff, welcher Enden derſelbe der Zeit ſeyn möchte, erſcheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zuthun, daß dieſem unſerm Kayſ. Gebott, alles ſeines Inhalts gehorſamlich gelebt, oder da demſelben E. L. L. An. An. und ihr nit Statt thun würden (deſſen wir uns doch nicht verſehen) alsdann die jenige, welche uns vielgedachte Dechant, und Capitel benantlich machen, und der Gebühr darthun werden, zu ſehen, und zu hören, ſich um ihres Ungehorſams willen, in obbeſtimmte Pön gefallen ſein, mit Urtheil und Recht zu ſprechen, zu erklären, auch darauf mit der Execution, ohne jemands reſpect fürderlich zu vollfahren, wie recht iſt.

ANNO 1726.

Wann

ANNO 1627.

Wann dann E. Ld. Ld. An. An. und ihr kommen und erscheinen, alsdann, also oder nicht, so wird nichts desto minder, auff deß gehorsamen Theils, oder seines Anwalts anruffen, und erfordern, in dem allen und jeden procedirt und gehandelt werden, wie sich das rechtlicher Ordnung nach eignet und gebühret, darnach sie sich zurichten wissen, ꝛc.

CLXIII.

(Diesem war beygefügt noch ein ander Kayſ. Mandat/ welches also gelautet:)

Kayserl. Majestät Schreiben an Friederich Casimir Pfaltzgraff bey Rhein.

Wir Ferdinand, ꝛc. Entbiethen und fügen dem Hochgebohrnen Friederich Casimiren Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen zu Bayern, Graffen zu Veldentz und Spanheim, so sich jetzo Statthaltern deß Decanats im Stifft Straßburg vermeintlich nennet, auch sonst allen und jeden, welche sich gedachtes Stiffts Gewalt- und eigenthätlich occupirten Bruderhoffs in der Stadt Straßburg auch anderer des Thum Capituls Güter, jetzt oder künfftig als angegebene Bruderhöffische Capitularen anmassen, was Stand oder Würden die seyn, keinen ausgeschlossen: Und dann auch insonderheit N. Bürgermeistern und Rath der Stadt Straßburg, hiermit zu wissen: daß uns die Ehrsamen unsere liebe andächtige, N. Thum Dechant und Capitularen deß hohen Stiffts Straßburg, gehorsam zu erkennen gegeben, als Weyland der Durchleuchtigste Fürst, unser Hochgeehrte Hr. Vetter und Vatter, Kayser Rudolphus der ander Christen: And. im Jahr 1600. den 3. Febr. durch ein offen Mandat in specie gegen Graf Herman Adolfen zu Solms, Ernsten, Graffen zu Mannsfeld, und Gebhardt Truchsessen, dann auch insgemein allen ihren Adhärenten, und Anhangern, ausführlich erinnert, und wiederholt, welcher gestalt S. Mt. und L. denselben noch vorhin zu unterschiedlichen mahlen insonderheit aber unterm dato den 20. Maji, deß 1587. Jahrs, und den 12. Septembr. deß 1588. Jahrs, bey Pön deß H. Reichs Acht aufferlegt, obgedachten Bruderhof so wol als andere deß Thum-Capitels Güter und Gefäll, die sie nach wolverwürckter Excommunication und Privation auch theils angerichter Unruhe und Verwirrung im Ertzstifft und Churfürstenthum Cölln, gewaltsamer Weise, inner und ausserhalb der Stadt Straßburg occupirt und eingenommen zu restituirn und wiederzugeben und abzutretten, sie aber nicht allein nicht parirt, sondern darüber noch andere Thum-Herrn, Vicarien, und Capitelshöff deßgleichen auff absterben deß damahligen Bischoffs Johansen, und selbiger Zeit im Stifft erhobenen Kriegs-Tumult auff dem Land die Flecken Börß, Geisvoltzheim, und Lampartheim, ihnen unterwürffig gemacht, und darumen auff ermelts Thum Dechants und Capitels deß hohen Stiffts Straßburg, bey ehegemelts, Kayſers Rudolffen Majestät und L. eingebrachte Klag, und gehorsames Anruffen, die Ingesessene und Unterthanen solcher Flecken und Dörffer, der Eyd und Pflichten, die ihnen obgenandte drey Grafen und Herrn, vor sich, auch im Namen ihrer zugewandt, abgenommen frey und ledig gesprochen, darzu dieselbe forthin niemanden, als dem ordentlichen Thumdechant und Capitel, unterthänig und gewärtig zu seyn angewiesen. Uber diß auch mehr gemelten Graf Herman Adolffen zu Solm, Graf Ernsten zu Mansfeld, und Weyland Gebhard Truchsässen, wie nicht weniger gemeiniglich allen ihren Anhängern, nachmahls bey Pön deß H. Reichs Acht gebotten, mehrgedachten Bruder und andere Capitels- oder Thumherrn Höfe und Häuser, so wol was sie uñ ihre Mitgenossen, daselbsten auf dem Land, in des Capitels Gütern, als in der Stadt gefunden, hinweg geführt, und entwendet, vollkommlich zu erstatten, einzuräumen, und in Summa alles in vorigen Stand zu stellen, ferners eigentlichen Inhalts derhalben jetzt angezogener S. M. und Ld. unterschiedlicher hoch verpönter Kaj. Mandaten, darauff zwar erfolgt were, daß gemelter Graf von Solms, und Mansfeld vom Stifft hinweg gezogen, und der Truchsäß noch bey seinem Leben, sich vor offenbahren geschwornen Notario und Gezeugen, so wohl als sonsten, zum Gehorsam erbotten, und aber dessen ungeachtet sich hernach Weyland Hertzog Frantz zu Lüneburg mit Vorwendung etlicher verkehrter unerheblicher Einreden, seiner und Mitgenossen Unfug, zubehaupten, und zu verthätigen, gegen mehr gemeltes Kayſers Rudolphen M. und L. unterfangen, ja noch darzu Statthaltern des Decanats diß Orts ungescheucht zu intituliren angemasset, auch sich nach dessen tödlichen Ableiben Hertzog Christian zu Hollstein, in seine Fußstapffen zu tretten gelüsten lassen, und sammt seinen Mitverwanden und Anhängern, hierdurch, so wol mit erneuerter widersinniger Usurpation gedachtes Namens und Titels, einer Statthalterey im Thumdecanat als auch durch andere mehr Actus obgezehlter aller Rechten und Reichsordnungen widrigen, darzu obangeregter massen, bey Straff der Acht verbottener Verbrechen, und unbendenlicher Handlungen, theilhafftig gemacht, zu deme samt seinen Consorten, ohne einigen Fug, privat, eigenen Gefallens, zu den Canonicaten, und Beneficiis, mehrgedachten Herzogen zu Hollstein, und ihnen seinen Consorten annehmlich gewesen, nominirt, beruffen, und noch allweil vielbesagten Bruder- und andere Stiffts höff in Straßburg detentirt, mißbraucht, ja so gar im Flecken Lampartheim, der zum halben Theil, dem Thum-Capitel zugehörig, ein Anzahl Soldaten gelegt, und anders mehr unzimliches Unwesen verübt, daß endlichen mehrgedachtes Kayſers Rudolphen Maj. und Ld. als derselben solches alles damahliger erwehlt

ANNO 1627.

bestattigt = und belehnter Bischoff zu Straßburg Cardinal Carl von Lothringen, sampt seinem ordentlichen Capitel zum höchsten beklagt, auch um Kayserliche Hülff darwieder angesucht vorgemelten Hertzogen von Holstein, und seinen Anhängern, anderwerts, und zum Uberfluß, ein = für allemahl unterm Dato den 5. Augusti. des 1602. Jahrs, ernstlich und bey Straff und Pön angeregter des Heil. Reichs Acht gebotten und mandirt, denen in besagten Jahren als Anno 1587. 88. und 1600. ergangenen, und widerholten, auch durch unterschiedliche Eventual Bescheid, und obangedeutete würckliche Parition schon roborirten Kayserlichen Mandatis, in allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln mit völliger Restitution Abtritt und Einantwortung deß jenigen, was zuvor, und seithero dem Stifft, Thumb = Dechant, und Capitel entzogen, und eingenommen worden, oder auch ermelter Hertzog zu Holstein und seine Anhänger ihnen noch vorenthalten, ein gäntzlich Genügen zuthun, sich der unbefugten zu Widerwertigkeit, und Unruhe angesehen, Intitulation oder Statthalterey im Decanat, oder was ihrer eigener Willkuhr und Gefallens des Orts zugemessenen geistlichen Predicat mehr gewesen seyn möchte, zu entschlagen, wie auch mit Nomination, Intrusion, oder Einschiebung anderer gegebener Thumb-Herrn gäntzlich in Ruhe zu stehen, fernern Inhalts solches widerholet, und reiterirten Kayserlichen Mandats. Wann sich aber unter dessen begeben, daß auf obangeregt ausgeschlagenen offenen Krieg, und dessen Continuirung endlich ein Anstand und interim Vergleich im Jahr 1604. zwischen beyden theilen zu Hagenau, auff 15. Jahr lang, darinnen unter andern austrücklich versehen, und vorbehalten, daß nach Verfliessung der 15. Jahr obbemeltes alte ordentliche Thum = Capitul, sich der Kayserlichen hiebevorn ausgangenen, und also auch dieses obangeregten Kayserß Rudolphi Mandat, zugebrauchen, und in Krafft desselben, das jenige, so demselben gebührt, und in wärendem Anstand, den Brüderhöffischen gelassen worden, einzunehmen, und an sich zu ziehen Macht haben solte, auffgericht, welcher Vergleich auch als sich obberührte 15. Jahr den 10. Decemb. des 1619. Jahrs geendet, den 22. Febr. deß 1620. Jahrs, hernach noch auff 7. Jahr mit dem Geding, daß jeder Theil in dem Stande seyn und bleiben solle, wie der angeregte Hagenausche Vergleich, mit mehrem ausweiset, wo nicht entzwischen derentwegen in dem H. Reich ein anders angesehen, und verordnet werden solte, endlich prolongirt worden.

Und uns darauff obgemelter Thum = Dechant, und Capitel zu Straßburg, daß nicht allein obbestimmte 15. Jahr, vermög deß Hagenauischen Vertrags, sondern auch hernachmals biß auff 7. Jahr prolongirte Zeit nechst verwichenen 22. Monats Tag Febr. bereits verstrichen, auch unterdessen, unsers freundlichen geliebten Sohns Ertzherz. Leopolds Wilhelms L. auf unsers auch freundlichen geliebten Bruders, Ertzherz. Leopolds L. beschehene ordentliche Resignation zum Bischoffen daselbst legitime erwehlt, angenomen und bestetigt worden. D. deß Pfaltzgrafen L. sich aber des Predicats eines Statthalters des Decanats zu Straßburg wider die obangedeutete Mandata, und ohn alle Fug, gebrauche, angebracht. Als haben uns die Thum = Dechant und Capitulares gehorsamst angeruffen, und gebeten, wir geruheten denselben obangeregtes K. Rudolphen, sub dato den 5. Aug. Anno 1602. ergangenes Mandatum, wider D. L. als jetzigen angemasten Statthaltern und euch nach Verfliessung der verglichenen Jahren, wiederum zu erneuern, und zu erfrischen.

Wann wir dann dieses des Thum = Dechants und Capitel gehorsamstes Ansuchen, samt denen alten sich hierinnen bey unserer Kayſ. Registratur befundenen Acten, alles Fleisses berathschlagen, durchsehen, und uns alsdann referiren lassen, und dasselbe der Billigkeit, und Rechten gemäß zu seyn befunden worden, also daß wir demnach solches Mandat gnädigst hiemit renovirt und erneuert.

Hierumben, so gebieten wir D. Liebd. Pfaltzgr. L. als jetzigem angegebenen Statthaltern des Decanats zu Straßburg, und euch von Röm. K. Maj. auch bey Pön und Straffe unserer und des H. Reichs Acht, hiemit ernstlich, und wollen, daß D. L. und ihr, samt und sonders, den nechsten nach Empfahung diß, ohn einiges längers Verziehn, Einrede oder Außflucht, unter was Schein das gesucht werden möchte, vielbesagtem Kayser Rudolphen, Jahr 1578. 1588. und 1600. auch hernachmahls den 5. August. 1602. ergangenen und widerholten, durch unterschiedliche eventual Bescheid, wie auch würckliche Parition roborirten, auch diesen unsern erneuerten Mandaten in allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln mit völliger Restitution, Abtrett = und Einantwortung des jenigen, was zuvor, und bißhero, vor oder nach obberührten, nunmehr erloschenen Hagenauischen Vertrag, dem Stifft, Thum = Dechant und Capitel occupirt, entzogen, und eingenommen worden, oder auch Deiner Liebd. und ihr denselben noch vorenthalten, ein gäntzlich Genügen thun, der unbefugten zur Widerwertigkeit und Unruhe angesehenen Intitulation der Statthalterey, ein Decanat oder anderer eigenes Gefallens zugemessenen geistlichen Prädicats durchaus euſſern und entschlagen, mit Nomination, Intrusion, oder Einschiebung anderer angegebenen Thum = Herren, welches zuvor an sich selbsten ohne das null und nichtig, krafftloß und ungültig, verbleibet, gäntzlich in Ruhe

ANNO 1627.

Ruhe stehen, insonderheit aber euch den Bürgermeistern u. Rath der Stadt Straßburg, daß ihr den angeregten Bruderhoff, auch andere bey euch gelegene Häuser, Renten und Einkommen, in der Statt, oder sonsten ausserhalb in eurem Gebieth, jährlich fallend, gedachtem Dechant und Capitul, unweigerlich folgen und widerfahren lasset, das halbe Dorff Lampartheim, keinem andern Herrn und nähern Obrigkeit, als ihnen den ordentlichen Dechant, und Capitul, und ihnen jetzigen erwehlt- und bestettigten Bischoff, als gedachtes unsers Sohns L. erkennet, niemand sonsten, eure Schuldigkeit leistet, und jährliche Beth, Zinß, Gülten, und anders, so ihr der Obrigkeit schuldig, reichet und lieffert, doch sich ihr, oder D. deß Pfaltzgrafs L. hierinnen ungehorsam erzeigen, oder aber da über Zuversicht die Parition innerhalb 36. Tagen, deren wir D. L. und Euch den nechsten nach Insinuation des Brieffs, anzuraiten, 12. für den ersten, 12. für den andern, und 12. für den dritten, letzten, und endlichen Rechtstag setzen, und ernennen peremptorie, oder ob derselbig Tag nicht ein Gerichtstag seyn wird, den nechsten Gerichtstag hernach, glaubwürdig Anzeig und Beweiß fürbringen, alsdann die jenige samt und sonders, welche der gestalt ob ihrer Widersetzlichkeit verharren, und uns ossthenannte Thum-Dechant, und Capitularn benanntlich machen werden, selbst, oder durch ihre Anwält, an unsern Kayserl. Hof, welcher Enden derselbige dero Zeit seyn würde, erscheinen, zusehen und zuhören, sich in vorbestimmte Pön unserer und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn, mit Urtheil und Recht zu erklären, zu sprechen, auch darauf mit der Execution, ohne jemands Respect, förderlich zu verfahren, wie recht ist, das meynen wir ernstlich. Wann D. L. und Ihr nun kommen und erscheinen also oder nicht, so wird nichts desto weniger D. Liebd. und eures Aussenbleibens und Ungehorsams, auch nichtigen einwendens, allerdings ungeachtet, auf der beschwerden Thum-Dechants und Capitels anruffen, in dem allem procedirt und gehandelt werden, wie sich das rechtlicher Ordnung nach eignet und gebührt: Darnach man sich zu richten, ꝛc.

CLXIV.

(Demnach dieser Zeit in den Fürstenthumen Gülich und Berg allerley Unordnungen fürgefallen/ hat sich die Ritterschafft bey Ihr K. Maj. derselben beklagt/ und um Hülff und Remedirung ihrer Beschwerden angehalten. Worauf Ihro Kayserl. Majestät in selbigen Landen ein Mandat publiciren lassen/ folgenden Inhalts:

Kayserl. Majestät Mandat auf der Gülchischen Ritterschafft Beschwerden.

Wir Ferdinand der ander von Gottes Gnaden Erwöhlter R. Kayf. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, ꝛc. Entbiethen dem Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein Hertzogen in Bayern, Graffen zu Veldentz und Spanheim, unserm lieben Vettern, Schwagern und Fürsten, wie auch allen D. Ld. in Unsern und des H. Reichs Fürstenthum Gülich und Berg, vermeintlich angesetzten Statthaltern, Cantzlern uñ Räthen zu Disseldorff, auch andern hohen und nidern Beamten, Richtern, Schultheissen, Vögten, und allen andern angemasten Officianten, Unsern Vätterlichen Willen, Kayserl. Gnad, und alles guts: Hochgeborner lieber Vetter, Schwager und Fürst, auch liebe Getreue. Uns haben unsere und des Reichs liebe Getreue N. und N. ꝛc. die sämtliche Ritterschafften der Fürstenthümer Gülich und Berg, in Unterthänigkeit vorgebracht, und zu erkennen gegeben, welcher massen ihre Vorfahren von undencklichen Jahren wol hergebracht, auch vermög besonderer von unterschiedlichen Hertzogen zu Gülich und Berg ertheilter, und von deren Successoren confirmirten Privilegien, Fürstlichen Reversalen, wie nicht weniger Krafft vieler dieser Fürstenthumer ordentlicher Land-Tags Schlüsse erhalten, dessen auch vor 20. jahundert und mehr Jahren in possessione vel quasi gewesen wehren, daß sie ihre Güter und Halbwinnere oder Hoffleute, so auf ihren eigenen Gütern sässen, wegen aller Land-Steuer, Schatzung, Steuer, und sonsten auch anderer neuer und ungewöhnlicher Aufflagen befreyet wehren, und jederzeit darbey gelassen werden solten, also daß den rechtmässiger Weise regierenden Hertzogen zu Gülich und Berg, vermög angeregter Privilegien, und eigenem Versprechen, allein auffliege und zustehe, von gemeldten ihren Landen alle zustehende feindliche Uberfälle, Raub und Brand, mit aller ihrer Macht abzuwenden, und dargegen zu befreyen. Da auch die Ritterschafft einige Hülff oder Dienst ihrer Herrschaften und den Landen zum besten thun würden, daß solches anderst nicht als auff der Lands-Fürsten Kosten, Gewinn und Verlust geschehen solte: Es wehre dann, daß bey ordentlichen Land-Tägen, auf vorhergehendes Ansuchen, Sie oder ihre Vorfahren freywillig und allerdings unverpflicht mit vorbehalt obbesagter Libertät, Immunitäten und Privilegien, eine gewisse Hülff, Beysteuer und Summ gegen Empfahung gnugsamer Reversalen, eingewilliget und zugesagt hätten: Inmassen dann dem alten Herkommen gemäß und zur Anzeig freyen Willens gemeldte Ritterschafften u. dero Mitglieder und Angehörige zu und in denen Orten, dahin die Land-Täge pflegen gelegt und gehalten zu werden, ein ungesperter, An-Ab-Ein-und Auffzug gestattet, mit Erwöhlung und Darstellung in Abwesen dero Erb-Aemter auß ihrem Mittel eines Directorn, Zuziehung ihrer Syndicorum, Advocaten oder Rechts-gelehrten in Berathschlagung aller vorfallen-

ANNO 1627.

der Bedencken auch in Form und Ordnung deß votirens und schlieſſens hiebevor allezeit frey und unbedrangt gelassen worden sey: Der gestalt dann in den gemeinen Landen angelegenen Sachen beyder Fürstenthümer Gülich und Berg, Ritterschafften und der Stätte, Deputirte an einem Ort zugleich beschrieben worden, daselbst ein jeder Stand ein besonder Ort zu seinen Berathschlagungen hätte, auch absonderlich die Nothdurfft deliberirt, und nach gepflogener Communication der sämmtlichen Ständen Resolution und Schluß in dero gesampten Gegenwart durch die Gülichische Ritterschafft dem ordentlicher Weise regierenden Landfürsten, oder desselben Abgeordneten referirt, endlich der Land-Tags Abscheid verfasset, dz Concept den Ständen communicirt und durch deren darzu Deputirte revidirt, mit den Räthen verglichen, und schließlich abgelesen worden. Auch wann einige Contribution oder Steuer bewilliget, als dann der Ständen, Ritterschafft und Städten Deputirte dieselbe nach ihrer Matricul aussetzen und auflegen, also daß der Grafschafft Ravensberg ein Drittheil der Bergischen Lands gebührender Quoten zu tragen und sie erlegen assignirt worden, wie dann folgends die Deputirte daran gewesen und zugesehen, daß die Steuren zu dem bewilligten Ende auff ihre Anweisung ausgegeben wurden, Gestalt in deren Gegenwart und vor denselben die Rechnung beschehen, und durch dieselbe zu dem nechsten Landtage den Land-Ständen vorgebracht werden. Ob nun wolgedachte Ritterschafft der tröstlichen Hoffnung gelebt, daß hierüber kein Neuerung oder Veränderung fürgenommen, noch einiger Eintrag geschehen, sondern sie bey solchen ihren Freyheiten, Immunitäten und guten Gewonheiten mit so vielen Privilegien und Reversalen bestätigt gelassen, und gehandhabt werden solten. So hab sich doch hergegen zugetragen: Als D. Ld. (deren wir doch einige Possession gedachter Länder nicht geständig seyn:) den 3. Aug. verwichenen 1625. Jahrs, die sämtliche Landstände obermelten Fürstenthumen, nacher Düsseldorff zum gemeinen Landtag beschrieben, daß ihnen den Ritterschafften die freye Wahl eines Directorn, nicht allein gestritten, sondern anderst nicht gestattet werden wöllen: es wäre dann eine ihm gefällige Person darzu genommen, darzu ihnen neben andern Landständen durch ein Erklärung, in gestalt eines Decrets oder Befelchs vorbehalten, im Fall sie die Mittel zu Abwendung deß Vatterlands Unheils nicht einwilligen würden, daß D. Ld. mit Anstellung Accisen oder in andere Weg das jenige selbsten anstellen und verordnen müste, was der Sachen Nothdurfft erfordern werde, darbey auch in denen proponirten und zum gemeinen Landtag gehöreten Puncten ihrer Ritterschafft und Stätten, angehörige absonderlich Personenweiß zu Hoff, in dem Fürstlichen mit Soldaten verwahrten Schloß, mit Special ernstlichen Interrogatorien, in Abwesen der Directorn, Syndicorum und andern Mitglieder abgefragt, Stimmen und Vota zu colligiren unterstanden, darneben auch ihren Rechts-Gelehrten und Syndicis, wann sie altem Gebrauch nach ihre Nothdurfft vorgetragen, mit bedröwlichen Worten zugesprochen, welche dadurch und wegen deß im gantzen Lande außgebreiten Geschrey, als wann der Befelch ergangen, derselben theils, wo man sie betreten würde, gefänglich anzuhalten, also abgeschreckt worden, daß dieselbigen sich ihrer Dienste abzuthun gesinnet, andere ihnen zu dienen verweygert, und der Gestalt gleichsam aller Rechtlichen Defension Raths und Assistents entblöset würden: Darüber auch ihnen samt andern Ständen ein mit einverleibten vorigen Beschwernüssen der Gestalt verfaster Landtags-Schluß, ohne vorgangene Communication deß Concepts zugestellt worden seye, daß sie denselben in allen Puncten vor ein Placitirtes und approbirtes gemein ordentiches Conclusum nicht erkennen noch halten können: auch bey der Posterität nicht zu verantworten wissen, daß sie, wie darinn gesetzt, bewilliget haben solten: Wann die damahlen mit Beding bewilligte Summa Gelds, zu dem von D. Liebden vorgewandten Behuf nicht erkleckte, daß die Gülische nacher Burchesdorff, und die Bergische nacher Vbladen: beschrieben, und daselbst weitere Nothdurfft Vorschuß geschlossen werden solte. In Ansehung solches allein in casum improvisæ summæ necessitatis vorgeschlagen, sonsten aber die Stände in keinen Ausschuß Deputation willigen können, wie sie dann auch viel weniger den Vorbehalt einzuräumen gewust hetten, daß da in künfftiger Bewilligung Mangel erscheinen, oder die Sach auffgezogen werden sollte, alsdann ein rechtmäßiger Lands-Fürst unter dem Schein einer Lands-Nothdurfft eigenen Gefallens Steuer oder Aufflagē anzustellē bemächtiget seyn solte.

ANNO 1627.

Bey welchen Neuerungen es nicht gelassen, sondern nach geendigtem Land-Tag hätte D. Ld. dem Herkommen zugegen Anfangs selbst, da keiner von der Ritterschafft und Städten angewesen die eingewilligte Steuern, wider die alte Matricul, ausgesetzt, der Grafschafft Ravensberg den dritten, so sie von Alters tragen, nicht zugelegt, und also die Bergischen desto mehr gravirt, auch die Steuern deines Wolgefallens zu andern Enden als durch die sämptliche Stände eingewilliget und verordnet worden, außzugeben, die Rechnung D. Ld. intitulirten Cammerrath einzulieffern, wie auch durch die Bergischen Pfenningmeister die eingewilligte Steuer von den Aemtern, Stätten und Freyheiten einzunehmen, und nichts darab ohne Special Deiner Liebden oder dero angemasten Statthalter, Cantzler und Räthen Befelch ausgeben, und zube-

ANNO 1627.

zuberechen anbefohlen habe; Inmassen dann, Deiner Liebden als auff den fünffzehenden Maij und achten Jul. die Gülchische Ständ absonderlich auf Burchesdorff zum Land-Tag wieder beschrieben, weiters angeben lassen, daß die im Octobr. eingewilligte Steuern erschöpffet, und derowegen andere Mittel zu continuirlicher Nothdurfft gefordert hetten: Und als dieselbe Stände darauf ohne die Bergischen auf gemeinen beyden Fürstenthumen Land-Tags Beykunfft zu handlen sich beschwert, und dannoch, biß solche Zusammenkunfft gehalten würde, ein gewisse Summ, der höchsten Nothdurfft zubegegnen, mit dem Bescheid auffzunehmen bewilligen wollten, daß den Deputirten der Ritterschafft und Stätten, als Fürstenthums Gülich solche Oerter, da es zur höchsten Noth also eylfertig zuverwenden wäre, angezeigt werden solte, so habe solches von denen zu gedachtem Land-Tag verordneten Stadthaltern und Räthen nicht wöllen angenommen werden: sondern sie gemeldet, daß sie bereits befehlicht wären, Servis-Gelder und Placquilien und Accisen wieder anzusetzen, dahero dann, wie auch dieweil den 6. Augusti, nechst vergangen, damahls die Bergische Stände gleichfalls absonderlich nach Mühlheim zum Land-Tag beschrieben, darum nichts tractirt oder beschlossen worden, daß dero Ritterschafft Syndicus wegen ihme beschehener Bedrohung nicht hätte erscheinen dörffen, sie billig besorgen müsten, es würde ohne der Länder und Stände Bewilligung weiters thätlich mit den neuen Aufflagen verfahren werden, Inmassen dann erfolget seye, daß jüngst durch berührte intitulirte Statthalter, Cantzler und Räthe der Gülischen Ritterschafft und Land-Stände Deputirten auff Düsseldorff betagt und vorhalten lassen, daß sie nicht allein die auff vorgedachten Burchesdorffischen Land-Tag eingewilligte Gelder herbey schaffen sollten, sondern auch wegen unterschiedlichen Kostens, so fürnehmlich auff das Spanische Isenburgische Regiment, und sonsten vermög vorgezeigter Rechnung angewendet, ein hohe Summ auff etlich tausend Reichs Thaler sich erstreckend, einwilligen, darauff ob wohl dieselbe angezeigt, daß sie dessen nicht bemächtiget, die Ständ auch vermög obangezogener Privilegien darzu nicht verpflichtet seyn, zu dem bey den verderbten Unterthanen so grosse Geldsummen einzubringen unmüglich wäre, daß auch die zu Burchesdorff anerbottene Summ nicht acceptirt werden, so hab doch solches nicht verfangen wollen, sondern die fernere Anzeig beschehen, im Fall gedachte Deputirte darzu nicht willigen würden, daß allbereit Befelch und Commission an die Beampten ertheilet wäre via paratæ executionis solche Gelder bey denen ohne das hochbedrangten Unterthanen einzutreiben, also daß sie dessen täglich gewärtig seyn müsten: Wann aber solch ohnmäßliches anstellen, newer und ungewöhnlicher Servisen oder Placquilien, Accisen und Land-Satzungen in Rechten und deß Heiligen Reichs Satzungen höchlich verbotten, auch von besagten rechtmäßiger Weiß regierenden Fürsten denen Fürstenthumb Gülich und Berg ertheilten Privilegien und Reversalen zu wider liefe, zu dem obberührte Difficultirung deß Directorii, Verbiethung nothwendiger Berathschlagung und Communication aller vorfallender Nothdürfften, das Abschercken durch absonderlich Abtrag von freyem votiren, wie auch der Syndicorum nöthigen Rechtsgelehrten und Fürsprechern durch Bedrohungen und scharffes ernstliches Zusprechen verursachter Abstand aller Rechten, auch gemeinen Nutzen allerdings zu wieder zu Zerrüttung mehr angeregter Fürstenthümer und Landen, und derselben Wohlstand gereichte, darauß auch, da bey Zeiten solcher Neuerung nicht vorgebauet werden sollte, unwiederbringlicher Schad... zu befahren, und am geringsten Verzug die äusserste Gefahr und Lands verderben hafftet, sonderlich da man täglich erführe, daß alles was D. Liebd. obverstandener unbilliger Weise auspresse, auch der ander angemaste Inhaber der Churfürst zu Brandenburg, und desselben intitulirte Regierung im Clevischen Land, mit Hülff der Staaten in Holland gleichfalls den Unterthanen durch alle feindliche Mittel abnöthigen thete, und dann alle diese neuerliche Vornehmen, wie an ihme selbst unrecht, null und nichtig, also auch uns und dem Heil. Reich von dannen mehr besagte Fürstenthum und Lande Lehenrürig, gantz präjudicirlich, in Ansehen gedachte Reichs-Lehen, von ihren alten Freyheiten, guten Gebräuchen, und Gerechtigkeiten in einen beschwerlichen Last und Dienstbarkeit gebracht werden, in welchem Fall, vermög des Heil. Reichs Constitutionen und Cammergerichts Ordnung à præcepto wohl angefangen werden kan und sollte: Als haben uns mehr besagte Ritterschafften um Auffhebung und Cassirung solcher Attentaten, und deßwegen gehörige Proceß und Mandata zu ertheilen in Unterthänigkeit angeruffen, auch erlangt, daß ihnen selbige Dato nachfolgender Gestalt erkannt worden seyn.

Hierumb und weilen wir Deiner Liebden in gedachten Fürstenthumen einige Possession nicht geständig seyn, so thun wir alles das jenige, was Deiner Liebden als angemaster Innhaber gedachte Fürstenthum und Landen zu Behauptung derselben vermeintlicher apprehendirter Possession in obgehörten unterstandenen Attentaten, oder auch auf andere Weiß und Weg, wie das Namen haben mag, mit Einnehmung Hand-Gelübden, Eyd, Huldigung, Beypflichtung, Ausschreibung der Land-Täge gethan, und was bey denselben für-

ANNO 1627.

fürüber gangen und abgenöthiget worden: Auch alles das jenige, so obgehörter massen bey Uns klagend eingewendet worden, als ohne das null, nichtig und krafftlos aus tragendem Ampte, und Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, Inmassen solches von Kayser Rudolphen zu unterschiedlichen mahlen gleichfals auch von Uns selbsten vor diesem geschehen, hiemit allerdings cassiren und auffheben: Und gebieten hierauf Deiner Liebden wie auch obbenamten deinen intitulirten und vermeinten Statthaltern, Cantzlern und Räthen zu Düsseldorff, auch andern hohen und niedern Beamten, Richtern, Schultheissen, Vögten, und allen angemasten Officianten gedachter von Kayserlicher Macht, auch Gerichts und Rechts wegen, und bey Pön ein hundert Marck Lötiges Golds, halb in die Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil mehrbesagter Ritterschafft unfehlbar zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Deine Liebden und Ihr, gedachte Gülich- und Bergische Ritter-Landschafften und Unterthanen weiters mit Eyd, Gebott und Verbott, oder andern wiederrechtlichen und beschwerlichen Decreten nicht beleget, noch einiger Jurisdiction, Dominien, Land-Täge ausschreiben, Schatzung, Contributionen, Accisen, Servis oder Pacquiliengeld anzustellen und abzufordern anmastet, oder dieselbe durch execution Mittel zu erzwingen unterstehet, sondern hinführo deß alles enthaltet, hierinnen nicht säumig oder ungehorsam seyet, als lieb Deiner Liebden und Euch ist die obbestimmte Pön zu vermeyden, ꝛc.

CLXV.

(Es seyd bißhero wegen allerhand vorgefallenen Ursachen zwischen Landgraff Moritzen zu Hessen Cassel / und seinem ältern Sohn / Landgraff Wilhelmen unterschiedliche Handlungen vorgangen / mit welchen es endlich so weit kommen / daß Landgraf Moritz jetztgedachten seinem ältesten Sohn / Landgraf Wilhelm die völlige *Administration* und Landsfürstliche Regierung übergeben. Hierauff ist den 11. May / wegen bekandten Strittigkeiten zwischen beyden Fürstlichen Heßischen Häusern Casselischen und Darmstättischen Theil / zu gütlicher Handlung ein sonderliche Tagleistung zu Hirschfeld angestellt / und endlich durch *Interposition* Landgraf Philippsen zu Hessen / alles vergliechen / beygelegt / und darüber nachfolgende *Transaction* auffgericht worden.)

Von GOttes Gnaden, Wir Wilhelm und Georg Gevettern, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz Ziegenhein und Nidda, ꝛc. Vor uns und alle unsere Erben und nachkommende Fürden zu Hessen, und also ins gemein vor unsere beede Fürstliche Casselische und Darmstättische Linien, die wir kräfftiglich hiemit obligiren und verbinden, Bekennen und thun Kundt offentlich in diesem Brieff, vor allen denen, die dessen über kurtze und lange Zeit ansichtig werden: Nach dem der gütige GOtt, zu diesen überausbetrübten Zeiten und Läufften, uns beede, einen jeden an seinem Ort und seiner Lini, in schwere Landes-Fürstliche Regierunge geordnet, und gesetzt hat, daß wir als nahe Blutsfreunde, die einen Titul, Schild und Helm führen, bedächtlich erwogen, wie es um unser Uraltes Fürstliches Hauß Hessen, niemals bawfälliger, sorglicher noch gefährlicher gestanden, als wann dasselbe mit innerlicher Mißverständnuß und Unruhe beladen gewesen: Hingegen es aber nie besser floriret, als wann sich dessen Häupter, Fürsten und Regenten in Einigkeit, Friede, Lieb und Treu begangen haben.

ANNO 1627. Transactio zwischen Landgraff Georg und Landgraff Wilhelm zu Hessen aufgericht.

Wann sich dann zwischen den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Moritzen und Herrn Ludwigen dem Jüngern, beeden Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhein, und Nidda, ꝛc. unsern gnädigen und vielgeliebten Herrn Vettern, *respective* Christseeligen und hochlöblichen Andenckens, vor etlich und zwantzig Jahren Differentz und Streitigkeit angesponnen, welche von Zeit zu Zeiten der gestalt gewaltig überhand genommen, daß deren noch ein guter Theil auff uns, Ihrer Vätterlichen Gn. Gn. Nachfolgern, an den Fürstlichen Regierungen erwachsen ist, und sich zubesorgen war, daß daraus noch mehrere Verbitterung der Gemüther, gäntzliche Erschöpff- Eröff- und Ruinirung unseren Fürstenthum und Landen, Versäumung unsers Fürstlichen Hauses gemeiner Obliegen, so wohl noch andere unfehlbare Ungelegenheiten, wie solche der innerlichen Trenn- und Spaltung eines hohen Hauses gemeiniglich zu folgen pflegen, entstehen möchten, darum dann von der jetztregierenden Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn wir zur Vergleichung gar gnädigst und väterlich, beyde in Schrifften und durch mündliche Zuentbiethungen ermahnet, und vornehmen friedliebenden und gehorsamen Chur- und Fürsten, sonderlich aber von denen, die mit uns in Erbverbrüderung und Erbeinigung stehen, darzu erinnert, durch unsere beyderseits getreue Land-Stände flehentlich darum gebeten, und dann beyden Landgraff Wilhelmen, und Landgraff Georgen, unsere

Hertzen

ANNO 1627.

Hertzen und Gemüther zur Verträglichkeit, durch sonderbahre Göttliche Wirckung, gleichsam gerührt und getrieben worden. So haben wir mit vorhergangener inbrünstiger Anruffung Gottes, als des obersten Richters und Erhalters alles friedlichen Wohlergehens, die Sachen und den ungewissen mißlichen und zweiffelhafftigen Ausgang, den dieselbe bey unterbleibender gütlicher Transaction, noch endlich gewinnen möchten, mit höchstem Fleiß überleget, unsere beyderseits vertraute Räthe und Diener etlichmal zusammen geschickt, uns in der Person an gelegene Ort und Mahlstatt unterschiedlich vertagt, mit dem güttlichem Tractat eine geraume Zeit von vielen Monaten zubracht.

Mitlerweil, und nachdem man beyläufftig gesehen, wie weit einer und der ander Theil gehen wolte bey unsern Herren und Freunden Gutachten, und Rathschläge eingeholt, und diesem nach auff friedliebende, sorgfältige getreue und emsige Interposition des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Philipsen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unsers freundlichen lieben Vettern und Herrn Vatters, hindangesetzt aller Nebenrespect, GOtt zu ehren, der Röm. Kayserl. Maj. und dem H. Reich zu Dienste, dem gemeinen Nutzen zur Beförderung, unsern Landen und Leuten zu Fried und Trost, sodann uns selbsten zu Erleichterung unserer schweren Fürstlichen Regierungs-Läste, eine freundliche, auffrichtige, redliche und wohlgemeynte Abrede, wissentlich, wohlbedächtlich und gründlich beschlossen und abgefasset, wie unterschiedlich hernach folget.

Zuvorderst, sollen und wollen die Röm. Kays. Maj. unser allergnädigster Herr, als unsere von GOtt geordnete höchste Obrigkeit, wir mit schuldigem Gehorsam veneriren, Ihrer Maj. in ihrem und des Reichs fürfallenden Nöthen, nach allem Vermögen *assistiren*, redliche und auffrichtige allerunterthänigste Dienste leisten, und gegen Ihre Maj. uns allenthalben also bezeugen, wie solches getreuen und gehorsamen Fürsten des Reichs wol anstehet und gebühret, auff daß hierdurch Kays. Maj. Hoheit, Respect und Authorität vor allen Dingen in schuldige Obacht genommen, und erhalten, und deroselben Hertz und Gemüthe je länger je mehr bewogen werde, uns und den unsrigen mit desto mehrern Kays. Gnaden zugeneigt zu seyn und zu bleiben.

Nechst diesem sollen und wollen wir auch unsere Erben und Nachkommen, und insgemein alle Fürsten unserer beyderseits Fürstlichen Linien al unser Lebtag einander, mit guten, rechten, gantzen und wahren Treuen, vetterlich, brüderlich, freundlich und gütlich meynen, liebden, ehren, vertheydigen, und unser einer deß andern, auch Land und Leute Nachtheil und Schaden warnen, selbst nichts schädliches zufügen, Frommen und Bestes mit Worten und Wercken suchen und fördern.

ANNO 1627.

Belangend dann unsers Fürstlichen Hauses schwere strittige Haupt-Sachen, so wollen erstlich hiemit wir Landgraff Georg vor uns, und unsere gantze Fürstliche Hessen Darmstattische Lini, einen beständigen, unwiderrufflichen, immerwehrenden und ewigen Verzeih thun, auff die unserm in GOtt ruhenden gnädigen geliebten Herrn Vatern Landgraff Ludwigen dem Jüngern, lobwürdigen Andenckens, mit Kays. Sententz und Urtheil adjudicirte hohe Liquidationsumm, so sich weit über eine Million Golds belauffet.

Zum andern, wollen wir Landgraff Georg vor uns, und alle unsere Erben und nachkommende Fürsten zu Hessen, uns hiemit verziehen und begeben haben, aller fernern Ansprachen und Forderungen, wie dieselbe in der, vor deß hochansehnlichen Kayserl. Herrn Commissarii, Churfürsten zu Cölln Liebden, von weyland Herrn Landgraff Ludwigen dem Jüngern, Gottseligen übergebenen Liquidation-Klage specificirt oder auch in der obberührten Kays. Liquidation-Urtheil ausgesetzt, und der Darmstattis. Lini reservirt, seynd oder was auch sonsten weiter, wir Landgraff Georg, vor uns und unsere Fürstl. Darmstattische Lini, an die Fürstliche Hessen Casselische Lini, von dergleichen Liquidatis oder Liquidandis hetten finden, fordern, suchen und sprechen sollen, können oder mögen.

Drittens, obwohln unser Landgraff Georgens geliebter seliger Hr. Vatter, Landgraff Ludwig der Jünger, und nach seiner vätterlichen Gnaden tödtlichen Hintritt, wir Landgraff Georg selbst, bey Belägerung deren beyden ersten Häuser Rheinfelß und Catz, etlich mal hundert tausend Gülden Unkosten spendirt und auffgewendet, welcher hohen und grossen Unkosten Restitution, wir an die Fürstliche Hessen Casselische Lini erfordert und gesucht, dieselbe aber allerhand hierauf eingewendet; So wollen wir doch, aus sonderlicher Liebe und Neygung zu Fried und Einigkeit, auff solche Forderung auch Verzeih gethan, und uns erklärt haben, von jetzt-gedachter Hessen Casselischer Lini, die Erstattung deroselben, oder auch andere Executions-Kosten, und was dahero ferner rühren mag, zu ewigen Tagen nicht mehr zu begehren.

Vierdtens, als unser Landgraff Georgens gnädiger lieber Herr Vatter, nunmehr seeliger, und nachgehends wir, als seiner väterlicher Gnaden Erb und Successor, wider unsern Vettern Herrn Moritzen Landgraffen zu Hessen, ꝛc. zu einer Klag, fractæ pacis publicæ berechtiget, und befugt zu seyn vermeynet, welches aber wir Landgraff Willhelm starck widersprochen: So wollen wir Landgraf Georg ebenmäßig, ewig und

ANNO 1627.

unwiederrufflich darauff renunciirt haben, jedoch an denen Actionen Fractæ pacis, die uns Landgraff Georgen wider andere competiren, hierdurch gar nichts nachgelassen.

Fünfftens, nachdem weyland Herr Landgraff Ludwig der Jünger, hochseeliger, und nunmehr wir Landgraff Georg, als seiner Gnaden Nachfolger am Regiment, uns sehr erklagt, daß der unserm gantzem Fürstliche Sambt-Hause Hessen zu gutem gemeinet, und zu Ziegenhain gewesene namhaffte Geld-Vorrath, dessen in weyland Herrn Landgraff Philipsen des Aeltern, und Herrn Landgraff Wilhelms des Aeltern, beyder Christseligen nachgelassenen Fürstlichen Testamenten gedacht würde, erhaben, und verwendet worden, darvon gleichwol unsers Vettern Landgraff Wilhelms Liebden nichts wissen wollen: So haben wir Landgraff Georg, auff die daraus entstandene Forderung auch Verzeih gethan, und soll hiernechst, wann sich beyde Fürstliche Linien, Cassel und Darmstadt, recolligiret, und aus ihren diese Zeit über auffgeschwollenen Lästen, durch Gottes Hülff und Beystand, loßgewürcket haben werden mit Rath und Zuthun beyderseits getreuen und gehorsamen Prälaten: Ritter- und Landschafft von desselben Gelds fügliche Ergäntzung, doch allso, daß sie keinem Fürsten, noch dessen untergebenen Land-Ständen und Unterthanen gar zu beschwerlich falle, güttlich tractirt werden.

Sechstens, über alle obgesetzte Verzeih und Renunciationes wollen noch darzu wir Landgraff Georg, unsere aus der Liquidation Urtheil, auff Einbekommunng der Vestung Zigenhain gehabte Action schwinden, sincken und fallen lassen.

Vors siebende, wollen wir Landgraff Georg, unserm freundlichen geliebten Vettern und Brudern Landgraff Wilhelmen zu Hessen, alsbald nachdem die Römische Kayserliche Majestät diesen Accord auff Maaß und Weise, wie man allerunterthänigst und gehorsambst zu bitten gemeynet und entschlossen ist, bekräfftiget und ein jeder regierender Fürst zu Hessen, vor sich und seine Successores an der Fürstlichen Regierung, zusamt den Land-Ständen und Unterthanen darauff geschworen haben würde, außräumen und wieder abtretten, alle nach der oberwehnten Liquitations Urtheil titulo pignoris einbekommene Städte und Aempter, überall anders nichts, dann nur die gantze Niedere Graffschafft Catzenelnbogen cum pertinentiis, so dann den gewesenen Casselischen Theil an Umstatt, und das Amt Schmalkalden, auch die darin gehörige Vogtheyen, Herrnhaitungen, Broterodt, Stambach und Hallenberg, untenbemelder Massen ausgenommen.

Fürs achte, damit unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Wilhelmen Landgrafen zu Hessen Liebden der wieder einbekommenden Pfand-Aempter und Güter, desto besser und mehr erfreuet und gebessert seyn: So wollen wir Landgraff Georg, unsers Vettern Landgraff Wilhelms Liebden folgen lassen, alle Gefälle, so von Zeiten unserer erlangten Possession in den wieder einräumenden Aemptern erschienen sind: Jedoch hiervon ausgenommen, das jenige, so zu der Diener und Soldaten Besoldung biß auff den Tag der Wiederausräumung gehört, oder von dato dieses Vergleichs, bereits erhaben und consumirt ist, auch ausgenommen, die Helffte des, in diesem gegenwertigen Jahr, von allerhand Früchten, gefallenen und eingebrachten, oder noch vorfallenden, erscheinenden und einbekommenden Geträyds- welche Helffte des Geträydes dann, uns Langgraff Georgen bleiben soll: Und sollen wir Landgraff Georg umb die jenig Capital-Schulden, so auff denen wieder einräumenden Pfand-Aemptern stehen, auch um die Zinse, so darvon, vor oder in Zeit unser Landgraff Georgens Innhabung, erschienen und auffgeloffen seyn, zur ewigen Tagen unangefochten bleiben, auch von unsers Vettern Landgraff Wilhelms Liebden, und dero Erben, Fürsten zu Hessen, Casselischer Lini, kräfftiglich, würcklich, und mit Bestand hierinnen vertretten und enthebt werden.

ANNO 1627.

Zum neundten, wollen wir Landgraff Georg, auf uns und unsere Fürstliche Hessen Darmstattische Lini laden, alle Capital-Schulden, so auff den Casselischen Antheil an Umbstatt stehen, als viel deren aus Händen des gewesenen Fürstlichen Hessischen Sampt-Kellners daselbsten, und nicht aus der Rent-Kammer zu Cassel biß dato verzinset worden, deren hinkünfftige Verpensionirung (jedoch ausgescheiden die allbereits verfallene Zinse) wir auff uns nehmen.

Uber diß und zum zehenden, renunciren und begeben wir Landgraff Georg uns, vor uns u. unsere gantze Fürstl. Darmst. Lini ins gemein, aller andern, bekanten u. unbekanten Forderungen wie die Namen haben, und jetzt oder ins künfftige erdacht werden können oder mögen: Sonderlich aber auch, was wir wider weyland Herr Landgraff Philipsen des Aeltern, unsers Herrn Groß-Vatters Hochseligen Andenckens, nachgelassenen Testament einiges weges zu prätendiren haben möchten, worauff wir dann in specie und in genere und wiederrufflichen Verzeih gethan haben wollen.

Zum eilfften, vor obgedachtes alles, wie auch aus andern erheblichen und bewegenden Ursachen, thun wir Landgraff Wilhelm vor uns und unsere gantze Fürstliche Hessen Casselische Lini, einen immerwehrenden, ewigen, unerlöschlichen, und unwiederrufflichen Verzeih, auff alle und jede Ansprachen auff das Ober-Fürstenthumb Hessen,

ANNO 1627.

Hessen, und dessen samt oder sonderliche Pertinentz, so viel von Herrn Landgrafen Ludwigs deß Aeltern Verlassenschafft herrühren thut: *In specie* aber auch auff die bey dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath dissеits eingeführte *Reconvention*-Klage, so dann auff die *ratione feudi, ex pacto & providentia Majorum* prætendirte *Quartam*, und in Summa auff alle u. jede jetzo bekante oder unbekante, sich dieser Zeit über eräuget oder noch künfftig eräugende Anforderungen, wie dieselbe immer Namen haben möchten, so viel dern wider das Ober-Fürstenthumb Hessen und dessen zugehörte, auch wieder unsers Vettern Landgraf Georgen und Seiner Liebden Erben und Nachkommen, Innhabung, Nutz und Niessung daran, vor uns oder unsere Angehörigen Fürstlicher Hessen Casselischer Linie *per obliquum* oder *directum* gemacht, geführt und angestellet worden, oder noch ins künfftige geführet und angestellet werden möchten, sich deren unsers Theils, und auff Seiten unserer Fürstlichen Casselischen Lini ewiglich zuenthalten, und insgemein an das Ober-Fürstenthum Hessen, und was zu Zeiten Herrn Landgraf Ludwigs des Aeltern seligen Absterbens, darzu gehört, gantz und zumahl nichts mehr zu sprechen, zu fordern, noch zu suchen, so lang nach GOttes Willen ein Fürst zu Hessen, von der Hessen Darmstättischen Lini bey Leben seyn wird.

Fürs zwölffte, wir Landgraff Wilhelm thun auch Verzeih erblich und unwiederruflich vor uns und alle jetzo lebende oder hernachkommende Fürsten zu Hessen Casselischer Lini, auff die vor der Römischen Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Herrn *Commissarii* Churfürsten zu Cölln Liebden, von unsers Herrn Vatters Land-Graff Moritzen Gnaden, wider Hessen Darmstadt eingeführte Gegenliquidation, und was dahero dependirt, daß wir und unsere Lini, deren nun und hinführo zu ewigen Tagen nicht mehr gedencken, noch dieselbe vorbringen, oder treiben wöllen.

Zum dreyzehenden, überlassen wir Landgraf Wilhelm vor uns und alle unsere Erben und Nachkommen, und insgemein vor unsere gantze Casselische Lini, unserm Vettern Landgraff Georgen erblich, alle Mobilien, wie sich dieselbe in dem Ober-Fürstenthum Hessen, Marburgischen Theils, auf denen Fürstlichen Häusern befinden, und unserer Casselischen Lini biß dahin zuständig gewesen sind, sie bestehen gleich in Tapezerey, Beth-Geraid, Leinwand, Zinn, Eysen, Kupfer, Holtz, Wehr, Waffen, Munition, oder wie und worinn sie immer wollen, ausser der zwey grössesten Stück auf Marburg, so ins Zeughauß Ziegenhain gehörig, die wir Landgraff Georg wieder ausfolgen zu lassen zugesagt.

Zum vierzehenden, nachdem wir Landgraff Georg bey uns betrachtet, welcher gestalt unsers Vettern Landgraf Wilhelms Liebden mit überhäufften *oneribus* und Schulden-Last, so bey Antrettung ihrer Regierung auff sie kommen, beschweret, damit dieselbe solcher Laste in etwas entlediget werden mögen, so haben wir aus sonderlicher zu Seiner Landgraff Wilhelm Liebden tragender freund-vetter- und Brüderlicher Affection und Liebe, und also durch eigene Bewegnuß, von niemanden hierzu hindergangen, bewilliget, Seiner Landgraff Wilhelms Liebden zum Besten fünffzig tausend Gülden Cammer-Wehrung, von denjenigen Schulden über uns zu nehmen, die von Herrn Landgraf Moritzen Liebden, auf die durch die Römische Käyserliche Majestät unserer Darmstättischen Lini adjudicirte Marburgische Häredität verschrieben sind, doch daß es uns in andern und mehrern Schulden gantz und zumahl keine Consequentz bringe, auch daß solche fünfzig tausend Gülden, die wir also gutwillig über uns nehmen, eytel verzinßliche *Capitalia* und keine auffgeloffene *Pensiones* darinn begriffen seyen: Ferner daß die Willkühr der Ablösung, so lang wir solches Haupt-Gut richtig verzinsen lassen, bey uns und in unser Macht stehe: Item, daß die von Herrn Landgraf Moritzen Liebden auf das besagte Ober-Fürstenthum Hessen, und dessen Pertinentz versicherte *Creditores*, so vielen deren unter uns Landgraf Georgen wohnen, an uns als ihrem Herrn und Landsfürsten, auf Abschlag der fünffzig tausend Gülden, so weit dieselbe Summa reichen mag, vor allen andern fremden Creditorn gewiesen werden.

Zum fünfzehenden, nachdem etliche *Acta, Documenta*, und Register, zum Ober-Fürstenthum gehörig, die Zeit über unser gnädiger geliebter Herr Vatter Land-Graf Moritz zu Hessen, den Marburgischen Theil Ober-Fürstenthums eingehabt, nacher Cassel kommen, so wollen wir Landgraff Wilhelm dieselbe alle auffsuchen lassen, und so viel dern vorhanden, nichts ausgescheiden, *bona fide* unsers Vettern Landgraf Georgens L. restituiren und wieder herauß geben.

Zum sechzehenden, wollen wir Landgraf Wilhelm vor uns und alle unsere Eigens- und Lehens-Erben, Fürsten zu Hessen, und ins gemein vor unsere gantze Hessen Casselische Lini, unserm freundlichen lieben Vettern und Brudern Landgraf Georgen, und allen Seiner Liebden Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen, Darmstättischer Lini erblich und ewiglich hiemit cedirt, eingeraumt und überlieffert haben, die niedere Grafschafft Catzenelnbogen, mit allen ihren Hochheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Päßen, Vestungen, Schlössern, Städten,

ANNO 1627.

ten, Aemptern, Dörffern, Lehen, Pfand und Mannschafften, Höfen, Gütern, Zehenden, Gefällen, und in Summa mit allen und jeden Inn- und Zugehörungen, ersucht und unersucht, genant und unbenant, gantz und zumahl nichts, als allein den dritten Theil an dem Rhein-Zoll zu S. Goar und Wartspfennig zu Boppart, und was zum Rhein-Zoll schliessen von Alters gehörig (wie hie unden gemeldet) ausgenommen, also daß zu ewigen Tagen, so lang die Fürstliche Hessen Darmstättische Lini unerloschen ist, wir Landgraff Wilhelm, unsere Erben, Nachkommen, und unsere gantze Hessen Casselische Lini keine Ansprach oder Forderung unter gantz keinem Schein, wie der auch immer bewand seyn möchte, an die Niedere Grafschafft Catzenelnbogen, und an alle oder einig ihre Ein- und Zugehörungen haben sollen.

Zum siebenzehenden, begeben wir Landgraff Wilhelm, uns erblich, und cediren unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden unwiederrufflich, alle und jede auf den Häusern, der Niedern Grafschafft Catzenelnbogen befindliche Mobilien, sonderlich auch alles Geschütze: Doch sollen und wollen uns Landgraffen Wilhelmen, unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden die zwey halbe Carthaunen, und zwey Sturm-Büchsen, so dabevor aus dem Casselischen Zeughause nach Rheinfelß und auff die Katz geführet seyn worden, wieder folgen lassen.

Zum achtzehenden, versprechen wir Landgraff Wilhelm für uns und unsere gantze Fürstliche Hessen Casselische Lini, alle Schulden, mit denen die Niedere Grafschafft Catzenelnbogen, oder einig darin gehörig Fürstlich Ampt oder Gut beladen ist, und so viel deren Schulden weyland Herr Landgraff Ludwig der Aelter zur Zeit Seiner Liebden tödlichen Hinscheidens nicht verzinset hat, von der obgedachten Niedern Grafschafft würcklich abzunehmen: Also daß unser Vetter Landgraff Georg und Seiner Liebden Erben und Nachkommen derenthalben, und so wenig von Capitals, als von Zinse wegen inn- und ausserhalb Rechtens sollen angefochten, molestirt oder besprochen werden.

Zum neunzehenden, als die Fürstliche Hessen Casselische Lini am Rhein-Zoll zu S. Goar, wie auch an dem Warts-Pfenning zu Boppart, und allen, so ins Rhein-Zoll schliessen, dem alten üblichen Gebrauch und Herkommen nach, gehöret, einen dritten Theil vom Jahr Christi 584. So haben wir Landgraff Georg auß freund-vetterlicher Affection, Seiner Landgraff Wilhelms Liebden, als welche den Verlag und die Onera ihrer Lini allein tragen muß, diese Freundschafft erwiesen, und Seiner Liebd. so dann nechst deroselben jederzeit regierenden Fürsten Casselischer Lini, solchen dritten Theil, welchen jetzt-gedachte Casselische Lini dabevor gehabt, folgen zu lassen bewilliget, doch uns an unsern übrigen zwey Dritttheilen ohnschädlich, und dann daß Seiner Liebden, die von ihrem Herrn Vatter, Landgraff Moritzen, auch von ihrem Herrn Groß-Vattern Landgraff Wilhelmen dem Aeltern, und dann von ihrem und unserm Herrn Vettern Landgraff Philipsen dem Jüngern, auch von unserm beyderseits Herrn Ur-Groß-Vatter Landgraff Philipsen dem Aeltern, allen Gottseeligen, auff solcher tertia hafftende onera ohn unsere Entgeltnüß entrichte und vertrette, gestalt seine Landgraff Wilhelms Liebden dasselbe also angenomen und ohnweigerlich zu erfüllen zugesagt.

ANNO 1627.

Zum zwantzigsten, quittiren wir Landgraff Wilhelm, und tretten unserm Vettern Landgraff Georgen, und Seiner Liebden Erben Fürsten zu Hessen Darmstättischer Lini erblich ab, unsern und unserer Casselischen Lini, an Stadt und Ampt Umbstatt gehabten Antheil, und ob es Sach were, daß auff solchem von uns quittirten Umbstattischen Antheil, Capital-Schulden stünden, deren Verzinsung vorm Jahr Christi tausend sechs hundert sechs und zwantzig in des gewesenen Sambt-Kellners Rechnung zu Umbstatt zu keiner Ausgabe kommen wehren, so soll mit denselben Schulden, unsers Vettern Landgraffen Georgens Liebden sich nicht zu bemühen haben, sondern wir verbunden und schuldig seyn, solche Seiner Liebden ab und auff unsere Fürstliche Hessen Casselische Lini zu nehmen: Dessen Wir Landgraff Wilhelm uns hiermit in beständiger Form Rechtens verpflichten.

Zum ein und zwantzigsten, ist abgeredt, daß wir Landgraff Wilhelm, unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden alle und jede zu der Niedern Grafschafft Catzenelnbogen, wie auch zu deme Casselisch gewesenen Antheil an Umbstatt, gehörige und befindliche Documenta, Urbaria, Register, Saal-Bücher, und was von Brieflichen Urkunden hierzu gehörig, mehrers vorhanden, in originali bona fide aushändigen und zukommen lassen sollen und wollen.

Zum zwey und zwantzigsten, als droben zu End des siebenden Artickels, des Amts Schmalkaldens, und deren dazu gehörigen Vogtheyen, Herrenbreitungen, Broterod, Steinbach und Hallenberg gedacht worden, so hat es damit nachfolgende Gelegenheit: Wir Landgraff Wilhelm, vor uns und unsere Erben und Nachkommen, auch vor unsere gantze Fürstliche Hessen Casselische Lini, bekennen in und mit Krafft dieses Vertrags, daß unserm freundlichen geliebten Vettern und Brudern Landgraff Georgen zu Hessen, wir von und nach abgehandelter Summ des Pfands-Schillings erblich schuldig worden seynd einmal hundert tausend Gülden, jetziger Franckfurter Wehrung, den Reichsthaler zu anderthalb

ANNO 1627.

derthalb Gülden gerechnet: Vor solche einmahl hundert tausend Gülden soll unser Vetter Landgraff Georg das gantze Ampt Schmalkalden, zusambt den Vogtheyen, Herrenbraitungen, Broterod, Stainbach und Hallenberg, mit aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit, und insgemein mit aller Zugehörde überall nichts ausgeschneiden, inhaben, besitzen, nützen, niessen und gebrauchen, so lang und viel biß daß Seiner Landgraff Georgens Liebden, oder dero Erben nach ihr die einmal hundert tausend Gülden, auff bevorstehende halbjährige offentliche Auffkündigung, in einer ohngestickten baaren Summa zu Franckfurt am Mayn, in ihre sichere Gewarsamb alda werden gelieffert seyn. Alsdann allererst nach solcher Bezahlung und eher nicht sollen Landgraff Georgens Liebden, oder dero Erben und Nachkommen, und Landgraff Wilhelmen, das berührte Ampt Schmalkalden cum pertinentiis, in dem Stand, darinn es sich alsdann befinden wird, auch die Mobilien, in deren Anzahl darinn sie jetziger Zeit daselbst seynd, wieder ausraumen und abtretten: Mittlerweil und so lang unser Vetter Landgraff Georg, oder Seiner Liebden Erben, nach ihm, solch Ampt Schmalkalden pfandlich innhaben, soll Seine Liebden schuldig seyn, die Gebäude in nothwendigem Bau und Besserung zu erhalten, alle von demselbigen Ampte gehende Reichs-Crayß- und dergleichen onera zu vertretten: Hingegen aber auch die Steuren, so zu Behuff der Reichs-Crayß und anderer solcher Anlagen, angesetzet werden, deß Orts zu erheben und einzunehmen: Jedoch sollen die gemeine, uns dem Fürsten zu Hessen und unserm Cammer-Wesen zu gutem gemeynte Land-Rettungs- und andere dergleichen Steuren und Hülffen, so lang der Pfandschilling auff Schmalkalden unabgelegt bleibt, uns Landgraff Wilhelmen und Landgraff Georgen zu gleichen Theilen, also daß unser keiner vor dem andern mehrers oder wenigers an den Land-Steuren geniesse, gebühren, und von unsern Landgraff Georgens Dienern eingebracht werden, alles so lang der Pfandschilling auff Schmalkalden hafftet, und länger nicht.

Zum drey und zwantzigsten, die Universität zu Marpurg deren Jura, Privilegia, Administration, Auffsicht, Verwaltung, Collegia, Wohnungen der Professoren, Præceptoren, und alle andere darzu gehörige, und in Marpurg liegende Gebäue, sollen uns Landgraff Georgen, und unserer Fürstlichen Darmstattischen Lini, so lang dieselbe nach dem Willen Gottes vorhanden, allein und erblich verbleiben.

Hingegen und zum vier und zwantzigsten, demnach wir Landgraff Wilhelm, auff alle unser und unserer Casselischen Lini, Recht an der Universität Marpurg, Verzeih thun, und dieselbe unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden, und Ihrer Darmstattischen Lini erblich abtretten: so sollen und wollen bey der Römischen Käyserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, Seine Landgraff Georgen Liebden, auff dero eigenen Unkosten, besten möglichsten Fleisses bitten und sollicitiren, daß wir Landgraff Wilhelm neue Academische Privilegia, zu Auffrichtung einer Universität in unserm Niedern-Fürstenthum Hessen erlangen, oder aber zum wenigsten die Translation der Suspendirten Giessischen Privilegien auff uns erhalten mögen: und was vor das neue Academische Privilegium, oder auch vor das Documentum translati Privilegii Giessensis, von Tax und Cantzeley Juribus in die Käyserliche Reichs-Hof-Expedition zu entrichten ist, solches sollen und wollen unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden ohn unser Zuthun erstatten. Solten aber Ihre Römische Käyserliche Majestät über allem unsers freundlichen lieben Vettern Landgraff Georgens angewandten Fleiß zu einem oder den andern dieser wegen nicht zu erbitten seyn, also wir Landgraff Wilhelm und unsere Casselische Lini ohne eine Universität bleiben, so sollen und wollen Seine Landgraff Georgens Liebden, uns Landgraff Wilhelmen vor solchen Abgang zehen tausend obgedachter jetziger Franckfurter Wehrung auszahlen.

ANNO 1627.

Zum fünff und zwantzigsten, es werde nun vor uns Landgraff Wilhelmen, ein neues Academisch Privilegium erhalten oder nicht, so sollen doch einen wie den andern Weg die Marpurgischen Universitäts-Güter und Gefälle, beweglich und unbeweglich, allerdings nichts, als was beym drey und zwantzigsten Puncte gemeldt, außgeschneiden, wie sie Zeit Herrn Ludwigs des Aeltern Landgraffen zu Hessen, Christseligen Absterbens, bey der Universität befindlich gewesen, in zwey gleiche Theil gesetzt, und zwischen uns Landgraff Wilhelmen und Landgraff Georgen æqualiter vertheilet, einer jeden Fürstlichen Lini, die in ihren Landen oder sonsten am nechsten und bequemsten gelegne Güter und Gefälle, so viel es einer gleichen Theilung wegen möglich, assignirt und eingeraumt, wie ingleichem die Stipendiaten und Communitäts-Capitalia, so sich in Zeit hochseelig gedachtes Herrn Landgraffen Ludwigs des Aeltern Absterben befunden, ebenmässig gleich getheilet werden: Das jenige aber, so nach Herrn Landgraffen Ludwigs des Aeltern, Christseligen Hintritt, von einer oder der andern Seiten darzu gestifftet, oder von andern zur Universität Stipendiaten Kosten, oder aber zur Communität legirt, oder durch emsige gute Administration erobert, und capitaliter wieder angelegt worden, soll einer jeden Fürstlichen Lini von dern Administration es herrührt, absonderlich verbleiben.

Zum sechs und zwantzigsten, ehe und zu-

ANNO 1627.

vor einige solche Theilung der Universitäts Gefälle vorgehet, sollen die alte beurlaubte Professores, Præceptores, Pædagogici und andere Ministri Academici ihrer außständigen Besoldungen, und eines Quartals darüber baar bezahlt werden.

Zum sieben und zwantzigsten, die Stipendiaten-Gelder, so aus den Städten und Flecken fallen, sollen dem jenigen regierenden Fürsten zu Hessen bleiben, unter welchem die Städte und Flecken, daher sie rühren, gelegen seynd, ohnerachtet aus den Städten oder Flecken eines Landes mehr als aus den Städten und Flecken des andern Landes fällig weren.

Zum acht und zwantzigsten, nachdem wir uns freund-vetterlich vereinbahret und verglichen, daß in unsern gantzen Fürstlichen Hause, so lang darinn die jetzige Casselische und Darmstattische Linien in esse bleiben, bey jeder Lini ein einiger Regent, und daher bey beyden Linien nicht mehr dann zwey Regenten seyn sollen, so soll unter denselben beyden regierenden Fürsten dieses Samt-Hauses allezeit dem jenigen, so von Jahren der älteste ist, die Prædecentz, und was derselben auff Reichs-Deputation-Crayß-Müntz-Probation- und andern Tägen, wie auch sonsten anhangt, so lange er der älteste ist, zuständig und gehörig seyn: Und soll hierin lädiglich auf das Alter der Personen, und nicht auf die Anzahl der Regierungs-Jahr gesehen werden, und also am Vorgang keine Hinderung bringen, daß unter denselben regierenden Fürsten, der älteste von Jahren etwa langsamer oder später dann der jüngere in die Fürstliche Lands-Regierung getreten were.

Zum neun und zwantzigsten, weil alle Jahr das Hoff-Gericht zu Marpurg visitirt, auch Appellation- oder Revision-Gericht gehalten werden soll, so ist insonderheit vereinigt, daß von nun an, ohne Ansehen des Alters der Regenten ein Jahr prædiren soll, die Casselische Lini in Visitation deß Hoff-Gerichts, und dann die Darmstattische Lini in Haltung deß Revision-Gerichts, das andere Jahr soll vorgehen, die Darmstattische Lini in Visitation des Hoff-Gerichts, und denn die Casselischen in Haltung des Revision-Gerichts, und also fortan, je ein gantzes Jahr um das ander, wechselsweise, zu Erhaltung guter Gleichheit.

Zum dreyssigsten, wann sonst in eines regierenden Fürsten Land, eine Zusammenkunfft gehalten, oder etwas angestellt würde, auff solchen Fall soll der jenige Fürst die Prædecentz und Direction haben, in dessen Lande dergleichen fürgehet.

Zum ein und dreyssigsten, die regierende Fürsten zu Hessen sollen vor allen andern nit regierenden Fürsten zu Hessen, aller Enden den Vorgang haben, unter denen Fürsten zu Hessen aber, die ipso Actu keine regierende seynd, soll der jenige, der von Jahren der älteste ist, allenthalben vorgehen, ob schon andere von älterer Lini oder zu Ererbung einer Fürstlichen Regierung näher weren. ANNO 1627.

Zum zwey und dreyssigsten, weil von alten Jahren herkommen, daß der älteste regierende Land-Fürst in der Grafschafft Waldeck Huldigung auffnimmt, auch dieselbe Grafschafft, so dem Gronebeck, Godelsheim und unsers Fürstlichen Hauses Erb-Aempter, jedoch dem Mit-Regierenden mit zu Gutem verleyhet, so soll es ins künfftige auch darbey verbleiben, und der jenige der von Jahren seines Alters, der älteste ist, ob er schon kürtzere Zeit im Regiement gewesen were, darmit verstanden werden.

Zum drey und dreyssigsten, die allgemeine Land-Täge unserer Fürstenthümer, sollen mit der beyden Regenten gemeinen Schluß und Rath, einmal in Casselischen, deß andern mals in Darmstattischen territorio, und also fortan, wechselsweise, ohnerachtet sich Enderung mit den Personen der regierenden Fürsten zutrüge, gehalten werden: Doch soll hierdurch keinem Fürsten benommen seyn, in seinem Fürstenthum und Landen, je nach Gelegenheit und Befindung seiner und desselben Lands sonderbahrer Obliegen, Particular Communications-Täge, mit seinen Landständen vorzunehmen.

Zum vier und dreyssigsten, ob es Sach were, daß wir Landgraff Wilhelm, an unserm Vettern Landgraff Georgen, oder Seiner Liebden Erben, und Nachkommen Fürsten zu Hessen Darmstattischer Lini, jetzt oder künfftig noch etwas weiters, dann wir in diesem Vortrag verziehen und begeben haben, zu prätendiren, zu sprechen oder zu fordern hetten, es rühre nun gleich von unsern Herrn Uhr-Groß-Vatters Landgraff Philipsen des Aeltern, oder von unsers Herrn Groß-Vatters Landgraff Wilhelm des Ersten, oder von unsers Herrn Vettern Landgraff Ludwigs des Aeltern, aller Gottseligen Testamenten, oder woher und von wannen es sonsten immer wolle, deren Ansprach und Forderungen mit einander in genere und in specie, die seyn beschaffen, wie sie immer können, oder mögen, wolten wir Landgraff Wilhelm, vor uns und unsere gantze Fürstliche Hessen Casselische Lini uns zu ewigen Tagen unwiederrufflich hiemit begeben haben.

Zum fünff und dreyssigsten, solte sichs wieder alle Zuversicht, über kurtz oder lang zutragen oder begeben, daß einer oder mehr sich gelüsten lassen, und unterstehen würde, diese unsere Transaction, Vergleichung und Abscheid zu wider lauffen, anzufechten, oder zu impugniren, auff was Weise, Maaß oder Gestalt dasselbige immer beschehen wolte, sollen und wollen wir oder unsere Erben und Nachkommen jederzeit regierende Fürsten zu Hessen, &c. zusammen tretten, und zu Behauptung und Handhabung dieses Vertrags gegen die Impugnanten

ANNO 1627.

gnanten vor einen Mann stehen, und die Sach mit gesamter Hand gegen Sie treiben und ausführen, und in dem uns nicht trennen, oder von einander setzen.

Zum sechs und dreyssigsten, da auch die jenige Dienere, welche von uns zu dieser Handlung und getroffenen Vergleichung gebraucht worden, oder auch ihre Erben und Freunde hierüber angefochten, oder ihnen zugesetzt und sie molestirt werden solten. Gleich wie wir denn vor Allerhöchst-gedachte Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen und zu bitten gemeynet, daß sie dieselbe in ihren absonderlichen Käyserlichen Verspruch und Schutz zunehmen allergnädigst geruhen möchten; Also sollen und wollen auch wir unsere Erben und Nachkommen uns gesamt, oder ein jeder absonderlich, welches Theil aus uns darum ersucht würde, sie gegen allem Gewalt, Beleidigung und Molestation auffs allertreulichste schützen, vertretten und vertheidigen, und ihnen die Hand also biethen und beyhalten, daß sie dißfalls sicher seyn und bleiben mögen.

Endlich damit der gegenwertige zwischen uns auffgerichter Vergleich, so viel do eher seine kräfftige würckliche Vollziehung erreiche, so ist abgeredt und beschlossen, daß dieser Accord dergestalt und anderst nicht gültig und verbündig seyn soll, dann so fern zu vorderst unser Landgraff Wilhelms gnädiger geliebter Herr Vatter Landgraff Moritz zu Hessen, und dann unsere gnädige geliebte Frau Mutter, Frau Juliana Landgräffin zu Hessen, gebohrner Gräfin zu Nassau Catzenelnbogen, ꝛc. vor sich und alle Ihrer Gnad. Gnad. Söhne, Fürsten zu Hessen, die jetzo im Leben seynd, oder noch künfftig dem göttlichen Segen nach, an diese Welt gebohren werden mögten, auch noch darzu allem Uberfluß unser Landgraff Wilhelms freundlicher lieber ailtister Bruder Landgraff Herman zu Hessen, vor Hinfliessung der nechsten der nechsten dreyen Wochen von dato diß Brieffs anfahend, und am dreyzehenden Octobris alten Calenders ausgehend, mit offener Schrifft, unter Ihren Fürstlichen Subscriptionen und Insigeln vollkömmlich, ohn allen Anhang oder Auszug in bester Form darein consentiren und uns Landgraff Georgen dieselbe Consens-Brieffe richtig und ohne alle Fehl zu Handen kommen würden. Ferner wann die Käyserliche Confirmation und Bestättigung innerhalb der nechsten dreyen Monaten, von dato anfahend in beständigster Form, Maaß und Weiß, wie wir Landgraff Wilhelm und Landgraff Georg darum bitten wollen, würcklich erlangt und ausgebracht würde, da aber Herrn Landgraff Moritzen und dero Gemahlin, auch Herrn Landgraff Hermans Gnad. Gnad. und Liebden vor dem dreyzehenden Tag des nechstkünfftigen Monats Octobr. mit sonderbaren Schrifften darein consentiren thäten, jedoch die Römische Käyserl. Confirmation in den nechsten dreyen Monaten von dato dieses Brieffs anfahend, und je dreyssig Tag vor einen Monat gerechnet, nicht allerdings erlangt, vollnzogen und richtig seyn, und also deren Stück auch nur eines mangeln würde, auff solchem Fall soll alles in dem Stand, wie es vor dieser Vergleichung sich befunden, gesetzt u. davor zu achten seyn, als ob nie nichts in der Güte tractirt, gehandelt, oder geschlossen wehre, und so von der Fürstlichen Hessen Casselischen Lini erst-gedachte Vätterliche, Mütterliche und Brüderliche Ratification, und noch darzu die Käyserl. Confirmation, eine jede in der bestimmten und verglichenen Zeit, also wie abgeredt, nicht erfolget, sollen wir Landgraff Georg bey allen unsern pfandlichen Einhabungen, ruhig und ohnmolestirt verbleiben, und wann aus Ermangelung der obberührten Fürstl. Consens-Brieffe von Cassel, oder auch aus nicht Erlangung der Kayserl. Confirmation in solcher Maaß und Weise, wie obgedacht dieser Vergleich zu keinen Kräfften käme, sondern sich zerschlüge, so soll sich dessen wie auch deren beym Tractat vorgefallenen Conferentzien und Discursen, und was denen allenthalben anhangt, keine Fürstliche Parthey wider die andere zu ewigen Tagen zu behelffen haben: Zu wahrer Urkunde alles obstehenden, haben wir Landgraff Wilhelm und wir Landgraff Georg diesen Transactionslibell mit eigenhändiger Unterschrifft, auch mit wissentlicher Anhangung unserer Insigel bewahrt, so denn unsers freundlichen lieben Vettern und Herrn Vatters Landgraffen Philipsen zu Hessen Liebden, als Interponenten und Ermittler in dieser langwürigen schweren Sach Freund-Vetterlich und Söhnlich ersucht, solchem Vergleich mit Subscription und Besiegelung ebenmässig zu vollziehen. Geben und geschehen zu Darmstatt den 24. Monats-Tag Sept. A. C 1627.

Wilhelm Landgraff zu Hessen.

Georg Landgraff zu Hessen.

Philips Landgraff zu Hessen.

CLXVI.

(Von dieser Transaction und gütlichem Vergleich ist alsobald Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät durch beyde Herren Landgraffen / Herrn Georgen / und Herrn Wilhelms Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. in einem Schreiben allerunterthänigst berichtet / und umb dero Ratification angehalten worden; Alldieweiln sich aber in dessen an Land-

ANNO 1627.

Landgraff Moritzen in erst angeregtem Consens aus gewissen Ursachen stossen / und derselbe nicht erfolgen wollen / haben besagte beyde Herren Landgraffen obigem Schreiben noch ferner nachfolgendes Post-Scriptum deßwegen beygefüget, und daß Ihre Römische Kayserliwe Majestät Krafft tragenden Käyserlichen höchsten Gewalts / Würde und Hoheit den Defectum des von Herrn Landgraff Moritzen nicht erfolgten und manglenden Consensus kräfftiglich zu erfüllen / und darüber zu rescribiren allergnädigst geruhen wolten / unterthänigst gebetten.)

Der beyden Herren Landgrafen Postscriptum.

P. P. Wiewol der Durchläuchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Moritz, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. Mein Landgraff Wilhelms vielgeliebter gnädiger Herr Vatter aus bewegenden gewissen Ursachen die Fürstliche Lands-Regierung abgetretten, und mir Landgraff Wilhelmen übergeben, inmassen dessen eurer Römischen Käyserlichen Majestät schon hiebevorn allerunterthänigst ich berichtet, so hab ich doch auß Söhnlichem Respect über diese getroffene Vergleichung von Seiner Vätterlichen Gnaden vor sich und alle dero noch minder-jährige Söhne den Consens, dessen zu und beyliegenden hauptsächlichen Accords-Notul gedacht wird, gesucht und erfordert, denselbigen aber darum nicht erlangen, oder ausbringen können, weil Ihre Fürstliche Gnaden ein Votum gethan, in dieser Sachen nimmermehr zu keiner güttlichen Vergleichung sich zuverstehen, es auch ohne das mit Seiner Vätterlichen Gnaden, wegen bekandter Gemüths-Zustände die jenige Bewandtnuß hat, daß Sie zu einer bedächtigen richtigen Resolution in dieser und dergleichen hochwichtigen Sachen nicht gelangen können, wie solches zum Theil Euer Römische Kayserl. Majestät ab beykommenden Seiner Vätterlichen Gnaden, nechst mir des ältesten Sohns, Herrn Hermans Landgraffens zu Hessen, ꝛc. Meines freundlichen lieben Herrn Bruders, so dann meiner getreuen und gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschafft Original-Schreiben und Attestation mit mehrerem (obwol umb Söhnlichen und unterthänigen Respects willen mit gelinden und moderirten Worten) allergnädigst zuvernehmen.

Ob dann wol ich Landgraff Wilhelm, wie GOtt weiß, gar ungern darzu kommen, diesen meines Herrn Vattern Landgraff Moritzen mir sehr tieff zu Gemüth gehenden betrübten Zustand und Beschaffenheit Euer Kayserlicher Majestät vorzubringen, dieweil doch das Werck selbsten hiervon redet, und gleichwol unsers Landgraff Wilhelms und Landgraff Georgens gesamtem gantzen Fürstl. Hauses Hessen Wolstand und Auffnehmen nicht wenig daran hafftet, daß der zwischen uns getroffener gründlicher Vergleich seine würckliche Vollstreckung erreiche und vermittelst dessen die GOtt wolgefällige und von Segen trüfende Concordia, Fried, Ruhe und Vertraulichkeit in unserm Fürstlichem Hause wieder eingeführet, stabilirt und erhalten werde: Als haben Euer Römischen Kayserlichen Majestät wir in unterthänigster tiefester Venerirung solches zu erkennen zu geben nicht umgehen können, gehorsamsten Fleisses bittend, sie geruhen aus obbemeldten und andern in unserm Sampt Schreiben vermeldeten Ursachen in Krafft tragenden Kayserlichen höchsten Gewalts Würde und Hochheit den Defectum des von Herrn Landgraff Moritzen Gnaden und Liebden nicht erfolgten u. mangelnden Consensus kräfftiglich zu erfüllen, zu ersetzen darüber allergnädigst zu rescribiren, daß solches nicht erfolgten Consensus ohngehindert vor wie nach, propter bonum publicum dieser Vertrag kräfftig, bündig und zu ewigen Tagen gültig seyn und bleiben solte, daran vollbringen Euer Römische Kayserliche Majestät ein gemein nöthiges heilsames Werck, ꝛc.

(Von beyden in diesem Postscripto gedachten / nemlich Landgraff Hermans zu Hessen / und der Hessen Casselischen Prälaten, Ritter- und Landschafft Schreiben und Attestationen / welche beyde den zehenden Octobris datirt waren / so auch hiermit Ihrer Kayserl. Majestät übersendet worden / hat das erste also gelautet:)

CLXVII.

Landgraf Hermans und der Hessen Casselischen Landständen Attestation.

P. P. Uns ist von dero zu Franckfurt und Darmstatt abermals verpflogener gütlicher Tractation und Handlung, die hochbeschwerliche Marpurgische Successions-Sache, und darin ergangene Execution und Immission betreffend, auch was dißfalls wie auch anderer Mißverstände halber endlich zwischen Euer Liebden und dem Hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelms, Landgraffens zu Hessen, Liebden, unserm freundlich lieben Brudern, vor sich und beyderseits Fürstlichen Linien veraccordiret und verabscheidet, außführliche Relation beschehen.

Gleich wie nun jederzeit unsers Hertzen Wunsch gewesen, daß obbemeldter Sachen und deren daraus entstandenen und überhand genommenen Mißhelligkeiten und Beschwerden durch allerseits erträgliche und annehmliche friedliche Mittel abgeholffen werden möchten: Also hat uns nicht

wenig

ANNO 1627.

wenig erfreuet zu vernehmen, daß nun dermaleins zu solchem erwünschten End es gelanget, den allmächtigen getreuen GOtt bittende, derselbe darzu seinen Göttlichen Segen gnädiglich verleyhen wolle.

Ob wir dann wohl verhofft, es würde der Hochgebohrne Fürst, Herr Moritz Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unser gnädiger und hochgeehrter Herr Vatter, ermeldten Accord und auffgerichteten Abscheid neben uns beliebet, und darzu Ihrer Gnaden Consens ertheilet haben, damit alles desto eher zu gehörigen Effect gebracht, auch dero Römischer Kayserlichen Majestät Confirmation darüber erlanget werden mögen.

Nachdeme aber doch Ihre Gnaden wegen allerhand Perplexitäten des Gemüths, sich in diesen und dergleichen wichtigen Ursachen nicht finden können. Damit dann eben deßwegen diß ersprießliche Compositions-Werck nicht behindert, noch verzögert werde, sondern nichts destoweniger seinen kräfftigen Effect und würckliche Vollziehung erreichte. So ersuchen und bitten Euer Liebden wir hiemit freundlichen, dieselbe wollen sich daran, daß ermeldt unsers gnädigen Herrn Vattern Ratification gleich der unserigen so bald nicht erfolgt, nicht irren, sondern bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn es dahin richten und befördern helffen, daß Ihre K. Majestät nichts destoweniger zu dero unterthänigst gesuchter Confirmation berührten Vergleichs und Abscheids allergn. zuversehen geruhen möge.

Solches verhoffen wir werde bey Ihrer Majestät um so viel destoweniger bedencken haben, wann dieselbe, daß auff Wiederbringung rechtschaffenen und beständigen Vertrauens, Fried und Einigkeit in dem Fürstlichen Hause Hessen, nicht allein dessen Conservation und Erhaltung, sondern auch die allgemeine Reichs Wolfahrt beruhe, und in vorfallenden Nöthen Ihrer Majestät und dem H. Römischen Reiche desto nützlichere Dienste erstattet werden können allergnäd. behertzigen werden: Wir zweiffeln an E. Liebd. Sorgfalt hierunter keines wegs, ꝛc.

(Das andern Schreiben / welches von den Prälaten/ Rittere und Landschafft des Nieder-Fürstenthums Hessen Casselischen Theils / gleichfalls an Landgraff Georgen abgangen/ lautet also:)

CLXVIII.

Schreiben an des Prälaten- und Ritterstands in Nieder-Hessen an Landgraff Georgen.

P. P. Euer Fürstliche Gnaden sollen wir unterthänig unverhalten, daß der Hochwürdig auch Durchläuchtig und Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen, Administrator deß Stiffts Herßfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unser gnädiger Fürst und Herr, bey jetziger unserer Versamlung und allhier angestelltem Communications Tag uns gnädig berichten lassen, welcher Gestalt die biß dahero im Fürstlichen Hauß Hessen, zwischen dessen beyden Linien zu Cassel und Darmstadt, geschwebten schwere Differentien und Mißverstände, in gewisser Maaß zu Grund in der Güte beygelegt und vertragen, inmassen uns dann der dieserwegen auffgerichte Abscheid und Accord zuverlesen, vorgelegt worden.

Gleich wie wir nun darnach vor vielen Jahren höchstes Verlangen getragen, ein anders nicht gewünschet, auch den barmhertzigen gütigen GOtt neben allen treuen Unterthanen darum inniglichen angeruffen, also erfreuen wir uns darüber von Hertzen, und wünschen beyden E. Fürstlich Fürstlich Gnad. Gnad. darzu Glück, Heyl, und alle Wohlfahrt: Sagen auch seiner Allmacht darfür Lob und Danck, und bitten dieselbe, sie wollen das gute Werck, so sie angefangen nicht allein vollführen, sondern auff beyden, E. Fürstl. Fürstl. Gnad Gnad. und dero Nachkommen Hertzen mit dem unzertrennlichen Band der Einigkeit verbinden, damit unauffhörlicher Fried zwischen beyden Linien seyn und bleiben, und dadurch das verderbte Fürstenthum Hessen, wieder zum Auffnehmen kommen und gelangen, auch immer und alle wege darbey erhalten werden möge, gestalt wir dann unsers Orts uns zu allen und jeden Zeiten höhers nichts wollen angelegen seyn lassen, dann äussersten Vermögens uns dahin zubearbeiten und daran zu seyn, damit nach vollnzogener Kayserl. Confirmation solcher wolbedächtlicher troffener, und durch so viel Mühe, Arbeit und Unkosten erthedigter Accord, zu ewigen Zeiten gehalten, und darwider von niemanden, der sey auch wer er wolle, nichts vorgenommen werde, darzu wir uns, vor uns und unsere Nachkommen, hiermit in bester Form Rechtens verpflichten thun.

Ob wir dann wol in der unterthänigen Zuversicht gestanden, nach dem auf solchem Accord deß gantzen Hauses u. Fürstenthums Hessen, u. aller dessen Einwohner Wohlfahrt u. Wohlstand bestehet, es werde der auch Durchl. und Hochgebohrne Fürst und Hr. Herr Moritz, Landgraff zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unser auch Gnädiger Fürst und Hr. neben dero vielgeliebten Gemahlin und Sohn, Herrn Landgraff Herman, weil auff Ihrer Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Ratification solcher Accord gerichtet, denselben in dero darinn bestimter Zeit approbiret und dessen Schein von sich geben haben; Nachdem aber Ihre Landgraff Moritzen Fürstl. Gn. wegen Gemüths-Bestürtzung und bekandter ihrer Gelegenheit sich darin nicht finden oder resolviren können; So dann dero Gemahlin die gantze Zeit über,

ANNO 1627.

daß solcher Accord geschlossen, ausserhalb Landes gewesen und dahero so wenig derselben, als Landgraff Hermans Fürstl. Gnaden, welche ohne dero Frau Mutter Vorwissen, sich hierin etwas zu erklären Bedenckens getragen, Consens erlanget werden möchten; So wollen wir nicht hoffen, daß darum eben, da auch schon gedachter Frau Gemahlin und Herr Land-Graff Hermans Consens und Ratifications-Schein nicht erfolgen solte, E. Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. diesen hocherwünschten Gott und Menschen wolgefälligen Vertrag zergehen lassen werden.

Sondern bitten unterthänig E. Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. dessen allen unerachtet, es ihres Theils nicht allein bey solchem mit so grosser Mühe, Arbeit, und Unkosten wohltroffenen Vergleich allerdings bewenden lassen, sondern auch bey der Römischen Kayserl. Maj. auch zu Hungern und Böheim Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, es dahin wie sie wol vermögen gnädig befürdern helffen wollen, damit dieselbe nichts desto weniger solchē Accord vergleichener massen allergnädigst zu confirmiren uñ zu bestättigē geruhen mögen, in sonderlicher Erwegung daß ohne das solche Ratificationes diesem Vertrag nicht das wenigste geben oder auch nehmen können, sondern daß alles dasjenige was etwa noch wegen mehr hochgedachtes unsers gnädigen Fürsten und Herrn Land-Graff Wilhelms ohnmündiger Herren Gebrüdern desideriret werden möchte, durch aller-höchstgedacht Kayserl. Maj. als des höchsten und obristen Vormünds Authorität und Confirmation ersetzet, und das darunter versirende bonum publicum considerirt und in Acht genommen auch billich allen andern Respecten und Considerationen vorgezogen wird; Solches gleich wie es zu des gantzen Fürstlichen Hauses und Fürstenthums Hessen auffnehmen, auch Erhaltung guten beständigen Vertrauens, Fried, Ruhe und Einigkeit gereicht, also leben wir der unterthänigen Hoffnung E. F. Gn. uns hiemit nicht enthören, sondern unserer Bitt gnädig deferiren und statt thun werden, ꝛc.

(Es haben weiters Landgraff Georg und Landgraff Wilhelm zu Hessen mehrgedachte zwischen ihnen auffgerichte Vergleichung / auch den sämptlichen Churfürsten zu wissen gethan/ und bey ihnen um Beförderung der Kayserl. Ratification und Confirmation in nachgesetztem den 17. Octobr. abgangenem Schreiben gebeten.)

Der beyden Herrn Landgraffen Schreiben an die

CLXIX.

P. P. E. L. Liebden ist sampt und sonders ohnverborgen was massen nunmehr eine geraume Zeit hero in unserm Fürstlichen Hausse Hessen zwischen beyden unsern Linien, Cassel und Darmstatt, schwere Mißfällen, Irrung- und Rechtfertigungen sich enthalten, eins Theils auch durch Kayserl. Vrtheil entscheiden und exequirt, andern Theils annoch bevor und in lite verfangen seynd.

Als wir aber beyde und ein jeder an seinem Orte nach dem Willen Gottes, in eine fast schwere und mühsame Regierung ohnlängst kommen, und nicht allein von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Kön. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn, gantz vätterlich und von Theils E. L. Liebden, wie ingleichem unsern Herrn Erbverbrüderten und nechst Angewandten, freundlich erinnert, sondern auch von unsern beederseits getreuen Land-Ständen unterthänig, beweglich und gantz flehentlich ersucht und gebeten worden, bey diesen ohne das betrübten, schwürigen und geschwinden Läuften, in unserm Fürstlichen Hausse zu dessen und ihro desto besserer Versicherung, Auffnehmen, auch Vorkomm- und Avertirung besorgter gäntzlicher Ruin unserer ohne das leider viel zu viel, und biß auff den eussersten Grad, durch das beharrliche Kriegs-Wesen, Durchzüge, Einquartierungen, allbereit in das Elend gestürtzter Unterthanen, Land und Leute, ein rechtschaffen auffrechtes Vernehmen, Fried und Einigkeit wieder auffzupflantzen, und alle zwischen uns und unsern Fürstlichen Linien eingerissene Spän- und Mißhelten, zu einer gütlichen freundvetterlichen Comparition, und solcher Vergleichung, die zu ewigen Tagen kräfftig, gültig und unwiederrufflich seye, kommen zulassen; Solchem nach, haben wir anfangs unsere beyderseits vertraute Räthe zusammen geschicket, Handlung pflegen lassen, auch selbsten in der Persohn uns zusammen verfüget und durch güttliche Verleihung des Allerhöchsten, auff gewisse Maß und Weise, doch alles auff erfolgende gnädigste Ratification, Allerhöchst-gemeldter Ihrer Kayf. Majest. uns vereiniget und verglichen, und dann uns hochangelegen, daß dieser zum Fried, Ruh und Einigkeit, auch zu besserm Wohlstand und Conservirung unsers Fürstlichen Hausses, Lande und Leuten zu Trost, und Nutzen angesehener Vergleich, zu ewigen Tagen bündig, beständig und unangefochten bleibe, auch von unsern Nachkommen, Erben und Erbensnehmen Fürsten zu Hessen, steiff, fest, uñ unverbrüchlich gehalten, gehandhabt, und zu einer stetswehrender Perpetuation gerichtet und gebracht werde, zu welchem Ende, und desto mehrer sichrer Stabily und Hand-Befestigung dessen wir denselben an mehr höchstgedachte Kayserliche Majest. um Interponirung dero Kayserlichen höchsten Authorität, Ratification, und Confirmation unterthänigst gelangen und unterbringen lassen, der zuversichtlichen gehorsamster Getröstung, Ihre Kayserl. Majestät werde in Ansehung dero, und deß heiligen Römischen Reichs hierbey miteinlauffendē gemeinmüthi-

ANNO 1627.

müthigen Interesse, auch Auffricht- und Erhaltung, Fried und Ruhe, zwischen den Fürsten des Reichs, als deroselben eingeleibten Gliedern, bevorab in einem Fürstlichen Hause, unter so nahe Angewandten, diese güttliche Composition wie die von uns abgeredt, beschlossen, und biß dahin vollzogen worden, aus tragendem Kayserlichem Ampt, Hochheit, und Würde, auch dessen Macht, Vollkommenheit, darinn mit Vorwissen, Rath und Consens E. L. Liebden, als dero innersten und geheimbdisten Räthe, auch auff eingewandte Intercession und Ersuchung anderer vornehmer Fürsten und Ständ in Krafft eines Kayserlichen Gesetzes und Constitution allergnädigst ratificiren, authorisiren, confirmiren und bestättigen.

Wann dann E. L. Liebden, als der vornehmsten Seulen des Heil. Reichs, mit zukommender applausus Rath und Intercession die Kayserl. Confirmation, nicht allein mächtig befördern, sondern auch dem gantzen Wercke eine mehre Sicherheit, Nachtruck und Beständigkeit conciliiren und beybringen würde; So haben wir keinen Umgang nehmen können, E. L. L. dienst-freundvetter- und söhnlich anzulangen, darneben freundlich zubitten, obgemeldte unsere Vergleichung offthöchstgedachter Kayſ. Majest. zu gewüriger, gnädigster und schleunigster Beförderung unterthänigst zu recommandiren, und darneben dero hochansehnlichen assensum; und räthliche Bewilligung darzu zu ertheilen, und dieselbe mehr-höchstgedachter Kayſ. Maj. förderlichst zu überschicken, &c.

(Diesem war gleich einfalls Postscriptum beygethan, welches also gelautet:)

P. P. E. L. L. L. L. L. L. werden ab unsern an die Röm. Kayſ. Majest. abgehenden und in dem Beschluß befindlichen Postscripto vernehmen, aus was Ursachen unser Landgraff Wilhelms gnädiger geliebter Herr Vatter, Landgraff Moritz zu Hessen, &c. die zu Ende des beyliegenden Haupt-Accords angezogene Ratification nicht eingeschickt. So hat sichs auch mit dero Gemahlin Consens, wegen ihrer Abwesenheit auſſer Land und sonst gestossen, welches aber, weil es Land und Leute, und keine von ihre nütterliche Gnad. und Liebden sonderlich gehörige Sachen berührt, der Transaction und dero Validität wenig geben oder nehmen wird. Wann nun E. L. Liebden ungeachtet Herr Landgraf Moritzen und dessen Gemahlin außschreibenden Consensum die Intercession an Ihre Kayſ. Majest. doch noch bewilligen, Ihre Kayserl. Majest. auch den Accord auf Maß und Weise, wie wir in denen Beylagen zu bitten, entschlossen seynd, confirmiren werden; So gedencken mit Ihrer Kayſ. Majest. also gethaner allergnädigsten Genehmhaltung, Confirmation und Rescript, wir begnügig zu seyn, und den Vergleich einem wie den andern Weg zu ziehen. Bitten E. L. Liebd.

nachmals fleissig, sie geruhen das gebetene Intercession-Schreiben zu bewilligen, und weil wir beyderseits gern zu Fried und Ruhe weren, auch Periculum in mora ist, dasselbe um so viel mehr zu maturiren, &c. ANNO 1627.

CLXX.

(Demnach abgewichener Zeit von den Herren Churfürsten des Heil. Röm. Reichs aus hochwichtigsten Obliegen und Vorsorge vor gemeine Nothdurfft und Wohlfahrt des H. Reichs / ein höchst ansehnliche Zusammenkunfft und Collegial-Tag nach Mühlhausen in Thüringen angesetzt worden: Als sind zu Folge selbigem höchst-gedachte Herren Churfürsten theils in der Persohn / theils durch ihre hochansehnliche Herren Abgesandten daselbst erschienen / und am 19. Octob. die erste Zusammenkunfft und Session auff dem Rath-Hauß gehalten worden. Weilen aber die Kayserl. und Chur-Mayntzische Proposition in den Act. Publ. Londorp. tom. 1. lib. 8. zu befinden / als wollen wir des Frantzösischen Gesandten / Graffen von Marcheville Vortrag hiebey fügen:)

Vortrag des Frantzösischen Gesandten.

Demnach Ihr. Königl. Majest. mit Betrübnuß gespühret und zuvor gesehen, was für Jammer und Unheyl dieser im Reich Teutscher Nation entstandene Krieg mit sich bringen würde, hat dieselbe zum Zeugnuß ihres guten und geneigten Willens gegen den Fürsten des Reichs dero Nachbarn und Bunds-Verwandten, des Hertzogen von Angolome, den Herrn von Bethune, und den von Preaux, als Extraordinari Gesandten zu ihnen abgefertiget, damit ein beständiger und erwünschter Fried im Reich möchte gestifftet werden. Darnach hat Ihre Königl. Majestät zu unterschiedlichen malen andere fürtreffliche Männer zu dem End dahin gesand, welche obgedachten Fürsten alle mögliche Hülffe in Ihrer Königl. Maj. Namen angebotten, die Sachen in der Güte zu schlichten. Wie solches alles nicht helffen wollen, und alles Anerbieten Ihrer Königl. Majest. umsonst gewesen, haben sie mich den 8. Septemb. nechst verschienen Jahrs zum Hertzogen in Bayern, den 6. Decemb. zum Churfürsten zu Mayntz geschickt, ihnen beyden zur Chur, die sie erlanget, Glück zu wünschen, und zugleich einen beständigen Frieden zuwegen zu bringen, darbey Ihr Kön. Maj. gern das beste thun wollen. Darauff beyde Churfürsten sich erklärt, daß zu Erlangung des Friedens in Teutschland es ersprießlich seyn würde, daß die samptliche Churfürsten eine Zusammenkunfft hielten, in welcher von dieser Sachen gehandelt würde.

Der Churfürst zu Mayntz hatte mir zu erkennen gegeben, daß solche Zusammenkunfft füglich zu Nürnberg könte gehalten werden, in massen er dieselbe bereit ausgeschrie-

ANNO 1627.

geschrieben, und daß er sich daselbst gegen den 1. Junii dieses Jahrs wolte finden lassen: Ihre Kayserl. Majestät würde solchen Frieden leichtlich können verschaffen, ihme aber were sehr angenehm, daß Ihr Königl. Maj. sich auch darzu wolte gebrauchen lassen.

Als ich nun solches Ihrer Kayserl. Majestät angebracht, hat sie mir befohlen, daß ich mich gegen den ersten Junii zu Nürnberg einstellen solte, wie ich aber unterwegs gewesen, habe ich verstanden, daß der angesezte Tag seinen Fortgang nicht haben würde.

Darum ich mich wiederum in Franckreich begeben, und hat Ihre Königliche Majest. nach angebrachter meiner Relation darfür gehalten, daß es rathsamer wäre, durch heilsame und vernünfftige Rathschläge der Sachen abzuhelffen, dann durch Gewalt und die Schärffe des Schwerdts. Und dieweil sie kein besser Mittel gefunden, solches ins Werck zu richten, dann durch ein solche Zusammenkunfft, wie allbereit vorgeschlagen worden, u. daß alle Chur- u. Fürsten sehr würden zum Frieden geneigt seyn, und denselben gern annehmen, haben sie mich gegen den letzten obberührten Monats abermahls zu dem Churfürsten von Maynz abgefertigt, zu vernehmen, was die angestellte Zusammenkunfft zuruck gehalten hätte, und bey Ihrer Churfürstl. Gnad. anzuhalten, daß dieselbe, nachmahl ihren Fortgang gewinnen möchte.

Wie ich nun gemercket, daß der Chur-Fürst willig darzu gewesen, und daß der Tag solte in dieser Stadt gehalten werden, hat Ihre Kön. Maj. von Villeroy aus mir befohlen, daß ich bey demselben Tag mich auch sollte finden lassen, Vermög deroselben Schreiben an mich, dessen Original ich bey der Hand habe, und lautet dasselbe also:

Es ist uns lieb/und gefället Uns sehr wohl/ daß ihr euch auf den Tag/ welcher zu Mühlhausen solle gehalten werden/ finden lasset. Ihr solt die sämtlichen Chur-Fürsten vermahnen/ daß sie Ruhe schaffen im Reich/ und ihnen vorhalten/ daß dasselbe in einen Sumpff alles Jammers und Elends werde gestürtzt werden/ wann sie demselbigen mit gutem Rath nicht zuvor kommen/ und das Reich durch einen beständigen Frieden wieder auffrichten/ und in seine vorige Herrlichkeit bringen.

(Von dieser Mühlhausischen Zusammenkunfft hat zwar männiglich grosse Hoffnung gehabt/ es würde endlich nach so langem Kriegen und Blutvergiessen das Vatterland wieder zu Ruhe kom̃en/ aber es ist doch solches nicht erfolget:)

CLXXI.

(Kurtz zuvor/ nemlich im Julio/ war auch auff Bewilligung Ihrer Käyserl. Majest. zu Colmar eine Zusammenkunfft zwischen den Hertzogen zu Würtemberg und Lothringen/ wie auch Pfaltz-Graff Friederichs Deputirten/ angestellt worden/ um sich in Handlung einzulassen/ ob eine Vergleichung mit Ihrer Käys. Majest. möchte getroffen/ und die Außsöhnung des Pfaltz-Graffen zuwegen gebracht werden/ dardurch man hernach desto besser zum Frieden im Reich hätte gelangen können. Ihre Kayserl. Majest. hat nachfolgende Articul vorschlagen lassen:)

Articul, so im Namen J. K. M. zur Außsöhnung des Pfaltz-Graffen vorgeschlagen worden.

1. Demnach Ihre Käyserl. Majest. so schwerlich und vielfältig ohn einige gegebene Ursach wäre beleidiget worden: So wäre vor allen Dingen von nöthen, daß der Pfaltz-Graff sich demüthige, und gebührender Weiß um Verzeihung bitte: Davon man sich hernach wegen der Weise, der Zeit, und des Orts zu vergleichen.

2. Solte gemeldter Pfaltz-Graff sich alles Anspruches auff das Königreich Böheim, welches ein Erb-Königreich wäre, begeben, und demselben allerdings renuncirn, auch die vorgangene Wahl seiner Person für nichtig halten.

3. Demnach der Hertzog in Bayern mit allen Solennitäten zu der Chur Pfaltz wäre investirt worden, könte solches nicht wiederruffen, noch er darvon deponirt werden.

4. Dieweil die Catholische Religion und derselben Exercitium, wie auch unterschiedliche Ordens-Leuth in der Pfaltz wären eingeführet worden, müste man auf Mittel und Weg bedacht seyn, wie dieselbe ohne Gefahr daselbst möchten erhalten werden, daß dem Religion- und Prophan-Frieden kein Abbruch geschehe.

5. Demnach Ihrer Kays. Majest. Königreich und Länder gantz unbilliger Weiß überfallen, und derselben Einkommen mercklich geschmählert worden, und Jh. Kays. Majest. wegen des Kriegs schwere Unkosten hätte führen müssen, dergestalt, daß das Land ob der Enß, und die Marggraffschafft Ober und Nieder Laußniß um grosse Summen Geldes nachmahls verpfändet worden, als wäre es billich, daß Ihre Kays. Maj. dißfalls schadloß gehalten, und solche Landschafften förderlich gelöset, und Ihrer Majestät wiederum eingeraumet würden.

CLXXII.

(Hierauf haben sich die Pfältzische Deputirten folgender massen erkläret:)

Der Pfältzischen Erklärung, auff diese vorgeschlagene Artickel.

1. Die Submission belangend, solte dieselbe durch ein dritte Person, die von Qualitäten sey, der Gebühr geschehen, und wäre der

ANNO 1627.

re der Pfaltz-Graff erbietig, sich vor Ihrer Kayſ. Majeſt. wie sichs geziemete, zu demütigen, doch daß darbey nichts vorgienge, welches ihm oder seinem Hauß zu Schand und Unehren gereichen möchte: Und könte solche Submission ungefehr mit diesen Worten geschehen: Es wäre dem Pfaltzgraffen hertzlich leyd, daß seinetwegen solche Unruhe und Verhergung entstanden: Deßwegen er Ihre Majestät unterthänigst bittenthäte, den gefasten Unwillen, wider ihn fallen zu lassen, ihn, und alle, die ihm anhiengen, wieder in Gnaden an-und auffzunehmen, ihnen ein allgemeinen Perdon zu ertheilen, auch ihn in seine Erblande und Güter, samt der Chur und andern Regalien vollkommenlich wieder einzusetzen, und darmit wie vor alters bräuchlich gewesen, zu belehnen, und darbey handzuhaben. Welche Gnad Er der Pfaltz-Graff, die Tag seines Lebens danckbarlich erkennen, und hinfüro alle mögliche Dienste Ihr. Kayſ. Majeſt. leisten, auch seine Kinder vermahnen wolte, desgleichen zu thun, und deroselben allen gebührlichen Respect und Gehorsam zu erzeigen: In Summa, Er wolte sich gegen Ihrer Kayſ. Maj. also verhalten, wie einem getreuen Chur-Fürsten zustünde, und es die Reichs-Constitutiones mit sich brächten.

2. Das Königreich Böhmen betreffend, begehre Er, der Pfaltz-Graff, noch sein ältester Sohn sich deſſen, wie auch der incorporirten Provintzen nichts anzumaſſen, was er auch für Recht und Forderung auff dieselben haben möchte, dieselbe fallen zu lassen, jedoch mit dem Beding, daß Er in seinem Erb-Churfürstenthum, Landen, Herrlichkeiten und Zugehör, ohn einigen Abbruch wiederum eingesetzt würde: Deßwegen dann Er der Pfaltzgraff J. K. M. unterthänigst ersuchen thäte, der zuversichtlichen Hoffnung, dieselbe als ein gütiger und milder Kayſ. würde Ihr solches nicht zuwider seyn lassen.

3. So viel den Hertzogen in Bayern angienge, verstünde Er, der Pfaltz-Graff, J. K. M. Meinung dahin, daß gedachtem Hertzogen kein Gewalt geschehe. Er stehe aber in guter Hoffnung, es würde derselbige Hertzog ihn bey seiner ersten Possession verbleiben lassen, und gutwillig von der Chur abstehen in Betrachtung, daß dieselbe ihm, dem Pfaltzgraffen, und seinen Kindern u. Erben von Rechts wegen zustünde, und Ih. Fürstl. Gn. rühmlich seyn würde, etwas hierinnen zu Beförderung des allgemeinen Friedens nachzugeben. Versehe sich demnach Er, der Pfaltzgraff, man würde mit dieser seiner Erklärung zu frieden seyn, oder zum wenigsten gestatten, daß dieser Punct biß zu einer vollkömmlichen Information ausgesetzet würde. Wann aber der Pfaltz-Graff, wider Verhoffen, dieses von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät nicht solte erlangen können, und ein mehrers von ihm begehrt würde: So wäre ihm die allgemeine Wohlfahrt des Vatterlands dermaſſen angelegen, daß er gern, so viel möglich, nachgeben, seine Privat Interesse auff eine Seite setzen, und zulassen würde, daß der Hertzog in Bayern neben ihm den Titul eines Chur-Fürsten führete, und umwechsels weiß der Rechten, welche solcher Herrlichkeit anklebten, sich gebrauchte: Gleichwol mit dem Beding, daß nach seinem Todt die Chur, und alles was zu derselben gehörete, dem Pfaltz-Graffen, seinen Kindern und Erben völlig verbleibe.

4. Demnach Ihro Kayſerl. Majeſt. von Anfang des Kriegs vielmahl bezeugt hätte, daß es nicht um die Religion zu thun wäre, und daß Sie keines wegs im Sinn hätte, einigen Chur-Fürsten und Stand des Reichs in seinem Gewiſſen zu beschweren: Und in den Reichs-Ordnungen und Satzungen sich nicht finden würde, daß, wann ein Chur-Fürst oder Stand des Reichs in Ih. Kayſerlichen Majestät Ungnaden gerathen, hernach aber mit deroſelben versöhnet worden, daß in seinem Land wider seinen Willen ein fremde Religion eingeführt, oder die mit Gewalt eingeführt worden, geduldet werden möchte: Als versehe sich der Pfaltz-Graff, daß Ihre Kayſerl. Majeſt. nicht gemeint seyn würden, die Röm. Catholische Religion den Unterthanen in der Pfaltz mit Gewalt auffzudringen, oder die geistliche Orden, welche von seinen Vorfahren gestifftet worden, daselbst zu lassen, sondern vielmehr alles wieder in vorigen Stand zu stellen, und mit der That zu erkennen zu geben, daß Sie von obgedachter löblichen Erklärung nicht abweichen wolte: Sonderlich weil Sie in dieser Unterhandlung sich vernehmen lassen, daß sie nichts neues suche, sondern dem allein nachkommen wolte, was vor diesem in gleichen Fällen üblich gewesen. Derohalben bitten die Deputirte und ersuchen im Namen ihres Herrn des Pfaltz-Graffen, daß dieser Punct nicht ferner auff die Bahn gebracht, sondern dargegen diese ihre Antwort Ih. Kayſ. Maj. unterthänigst vorgebracht würde, auch daß beyde Fürsten, die sich in dieser Sachen interponirten, durch ihre Vorbitt dieselbe darzu vermögen, daß Sie, nach Laut obiger Erklärung der Reichs-Ordnungen und des Religion-Friedens, sich hierin zu frieden gebe.

Wiewol aber gedachte Pfältzische Deputirte offtmahls zu erkennen gegeben, und sich entschuldiget, daß sie aus Mangel fernern Gewalts und Instruction nicht mehr eingehen oder nachlassen könten, als jetzt gemeldet worden: Jedoch, dieweil ihnen durch die Deputirte der Herrn Interpo-

ANNO. 1627.

terponenten vorgehalten worden, daß vieler wichtigen Ursachen halber zu besorgen, ja gewiß darfür zu halten wäre, daß J. K. M. mit solcher Erklärung, sich nicht würde contentiren lassen, und daß also diese Handlung ohne Frucht abgehen, und sich zerschlagen möchte: Haben zwar die Pfältzische sich abermahls excusirt, und auff sich genommen, ihrem Herrn darvon Relation zu thun, mit Bitt, die Deputirte der beyden Interponenten, wolten diese ihre Erklärung an gehörigen Ort anbringen, und ihr bestes dabey thun: Gleichwol aber sich verlauten lassen, daß, wanns daran allein mangeln sollte, diesem beschwerlichen Unwesen abzuhelffen, und daß es sich da stossen wolte, (ob wol ihr Herr, der Pfaltz-Graff, sein grosse Widerwärtigkeit biß dahero mit Geduld getragen, und entschlossen wäre, in solcher Gedult zu verharren, was auch ihm und den Seinen begegnen möchte, und Hülff von GOtt dem Allmächtigen zu erwarten, ehe er was williglich zugeben solte, dadurch sein Gewissen oder Ehr verletzet werden möchte) jedoch zweiffelten sie nicht, und wären dessen gewiß, daß Er Ihm nicht würde zuwider seyn lassen, daß in seinem Land ein, zwey, oder zum höchsten drey Clöster den Ordens-Leuten eingeräumet, und ihnen gestättet würde, daselbst ihre Religion zu üben, doch daß die Hohe Oberkeit und oberste Jurisdiction über dieselbige, Ihm, als dem Lands-Fürsten verbleibe. Damit aber ins künfftige nicht mehr so viel Christen-Bluts vergossen, und so viel tausend unschuldige Leut ins äusserste Verderben gestürtzet, sondern der werthe Friede wiederum auffgerichtet, und aller Prätext, welcher vor diesem vorgewendet worden, abgeschnitten würde, als wann Er Pfaltz-Graff, die meiste Ursach alles Ubels und Unheyls wäre, so vor diesem dem Reich begegnet, und auch künfftig begegnen möchte, hätte er darmit sein grosse Begierd und Eyfer, den er biß dahero zum Frieden gehabt, und noch hätte, klärlich an Tag gegeben, daß jederman mit der That spüren könte, daß ihm nichts liebers seye, dann dem Willen und Wohlgefallen J. K. M. sich zu accomodiren, so viel er vor GOtt, dem Reich, und der gantzen Welt verantworten möchte.

Wegen der Kriegs-Kosten haben sich die Pfältzische erklärt, daß ihrem Herrn unmüglich wäre, dieselbe zu erstatten, wie solches weltkündig, und wäre ihm derhalben leyd, daß J. K. M. auff die Restitution derselben, als ein allerdings unmügliches Ding, dringen, und die Güter deren, welche sie zuvor in ruhigem Possess gehabt, und davon sie unter einem gesuchten Schein, mit Unfug vertrieben worden, vorenthielten: Sintemal der Pfaltz-Graff von Anfang nichts anders gesucht, dann daß er durch gebührliche Mittel, den Frieden erlangen möchte, und zum Blut vergiessen und Landverderben niemahlen keine Lust gehabt, wie er dann in fünf Jahren hero der Waffen nicht mehr gebraucht, sondern sich derselben allerdings entschlagen, und was er zuvor gethan, nur zu seiner Defension, nicht aber zu jemands Offension geschehen wäre, also daß er an den Kriegs-Kosten, die von einem und dem andern geführt worden, keine Schuld hätte: Hergegen wären seine Land und Unterthanen durch den Krieg, den man ihnen angethan, gantz und gar verderbt, und durch Contributionen und andere Beschwernussen viel Jahr nach einander dermassen erschöpfft und ausgesogen worden, daß es nicht auszusprechen: Die Churfürstliche Häusser und Schlösser alles Haußraths entblösset: Ein merckliche Summa Gelds den Unterthanen abgepresset, das beste Geschütz aus dem Land geführet, und die weitberühmte Bibliotheck alienirt worden. Uber diß sey die Churfürstliche Wittib ihres Witthumbs, und Besserung, die sie daran gethan, beraubt, und dem gantzen Land solcher Schade zugefüget worden, daß derselbe mit vielen Millionen Golds nicht könte compensirt werden: Dergestalt, daß, wann schon Er der Pfaltz-Graff, wiederum zu seinen Landen und Unterthanen kommen sollte, er schwerlich von den Gefällen so viel empfangen würde, als ihm zu seiner Hofhaltung würde vonnöthen seyn. Gelebt derwegen Er, der Pfaltz-Graff, guter Hoffnung, J. K. M. werde ihm ein weiters nicht zunuthen, sondern an dem, was biß dahero aus der Pfaltz genossen und entwendet worden, sich begnügen lassen. Könte aber der Pfaltz-Graff auf andere Weg und Mittel, die besser thunlich wären, etwas zu Erstattung der Unkosten J. K. M. zu wegen bringen, werde er an ihm nichts erwinden lassen.

(Diß ist die Erklärung des Pfaltz-Grafen gewesen auf die Puncten/ welche J. K. M. durch den Fürstē von Grun. hatte vortragen lassen/ und hat der Pfaltzgraff zu dem jenigen/ was jetzo gemeldet worden/ sich erbotten/ mit dem ausdrücklichen Beding u. Vorbehalt/ daß er also bald darauf von J. K. M. zu Gnaden angenommen/ belehnt/ und in alle seine Lande und Herrlichkeiten wieder eingesetzet werden solte: Wo aber diese Erklärung nicht statt haben würde/ solte solches Anerbieten für nichtig und eytel gehalten werden/ als wann es niemals geschehen wäre/ und Ihm oder den Seinigen auf keinerley Weiß nachtheilig seyn.

Zu End haben sich die Pfältzische höchlich beschweret/ daß eben zu der Zeit/ da man von einem Accord und Vergleichung handeln solte/ die arme Unterthanen in der Pfaltz/ nicht allein in ihren Gütern/ sondern auch in ihrem Gewissen höchlich beschweret/ die Vestung Manheim

und

ANNO 1627.

und andere Häuser und Schlösser eingerissen würden: Deßwegen sie inständig gebetten / die Herrn Interponenten wolten verschaffen, daß solche harte Proceduren hinführo unterlassen, hingegen aber der Churfürstlichen Wittib / und deß Pfaltz-Graffen Brüdern ihr Land und Güter wieder eingeraumt / oder zum wenigsten ihnen ihre nothdürfftige Unterhaltung unterdessen gereichet würde / wie Jh. K. M. vor diesem schon offtmahls gewilliget hätte. Solches alles haben die Deputirte der Hertzogen von Lotthringen und Würtemberg auff sich genommen / ihren Herrn treulich zu referiren, und versprochen / daß dieselbige es nicht allein J. K. M. vorbringen / und um eine Resolution anhalten / sondern auch durch ihre Fürbitt und Unterhandlung / wie bißhero / allen müglichen Fleiß anwenden würden / damit der gute und löbliche Vorsatz deß Friedens im Reich möge statt finden / und also dem endlichen Untergang desselben / weil es noch Zeit wäre / vorgebauet werden. Wiewol nun nicht allein viel der Hoffnung gewesen / der Pfaltz-Graff würde durch Mittel dieser Handlung und Interceßion beyder vorgedachter Fürsten / mit J. K. M. reconciliirt, und also der Frieden in Teutschland wieder gemacht werden / darnach männiglich sich hefftig sehnete / sondern auch das Geschrey an etlichen Orten erschollen / als wann die Sache schon richtig wäre, so ist doch bald hernach ein gantz widerwertige Resolution von J. K. M. an den Hertzogen zu Würtemberg erfolget / worvon / wie auch des Pfaltz-Grafen darauf erfolgten Anwort-Schreibens / in den Act. Publ. Londdorp. tom. 2. lib. 8. zu lesen:)

CLXXIII.

(Zu Ausgang deß Herbst-Monats sind J. K. M. neben dero Gemahlin / beyden Prinzeßinnen, und dem König in Ungarn / sammt der gantzen Hofstadt / von dem Statthalter und Inwohnern stattlich empfangen und eingeholet / das Geschütz zum drittenmal loß gebrandt / alle Glocken geleutet / und in allen Kirchen das Te Deum Laudamus, gesungen / auch darauff ein gemeiner Land-Tag angesetzt worden: Zu welchem Ende Jhro K. M. nachfolgendes Ausschreiben ergehen lassen:)

Kayf. M. Ausschreiben eines Böheimischen Land-Tags.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg, und in Schlesien, ꝛc. Entbieten N N. allen und jeden unsern getreuen und gehorsamen Unterthanen, und Inwohnern aus allen vier Ständen, als von Prälaten-Herrn-Ritter- und Bürger-Ständen, was Würden, Amts, oder Wesens dieselben in unserm Erb-Königreich Böheimb seyn, unser Kayser- und Königliche Gnad, und alles Guts. Liebe Getreue: Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß wir Uns aus erheblichen und hochwichtigen Ursachen, gedachtem unserm Erb-Königreich Böheimb zum besten, auff den vierzehenden Tag deß künfftigen Monaths Novemb. einen Land-Tag ausschreiben, insonderheit aber bey demselben unser Allerliebste Gemahlin die Römische Kayserin, ꝛc. wie nicht weniger unsern geliebtesten ältesten Sohn, Ferdinand den dritten, Gekrönten König zu Hungarn, als einen rechten natürlichen Erben dieses unsers Königreichs Böheimb, auch zu einem Böheimischen König, und unsern künfftigen Successorn, krönen zu lassen, in Kayser- und Königlichen Gnaden entschlossen. Derowegen und damit nun solcher Land-Tag unserm gnädigsten vätterlichen Willen nach, gedachtem unserm Erb-Königreich Böheim, Euch, als unsern gehorsamen und getreuen Ständen sämtlich, und einen jedwedern absonderlich, zu Nutz und Frommen gereichen, auch vermittelst Göttlicher Verleyhung, alle und jede Nothdurfften darbey wohl berathschlaget und geschlossen, und dieses durch die wider uns erhobene Rebellion, und daraus entstandene Kriegs-Empörungen, hochverderbte Königreich, wiederumb in gutes und gedeyliches Aufnehmen gebracht werden möge. So ist hiemit unser gnädigster Befelch, daß ihr samt und sonders auf ernendten vierzehenden Tag Nov. in unser Stadt Prag, unfehlbar und gewiß erscheinet, u. den fünfzehenden hernacher an gewöhnlichem Orth, in unserm Königlichen Schloß daselbsten unsere gnädigste Proposition, in unterthänigstem Gehorsam anhöret und vernehmet, den gedachten Krönungen beywohnet, nachmals das, was ferner in gedachter Proposition begriffen, zu treuen Hertzen ziehet, reiflich und wohl erweget, und berathschlaget, und euch zu einem solchen Schluß bequemet, wie es unsere, deß gantzen Königreich, und euer selbst hochangelegene eigene Nothdurfft erfordert. Dieweil aber, nach dem Wir dieses unser Erb-Königreich Böheimb, durch göttliche Verleyhung, wiederum zu schuldigem Gehorsam gebracht, sich darinnen viel Hohen und Niedern Stands Personen, in das Land eingekaufft, und begütert gemacht, und nun eine sondere hohe Nothdurfft seyn will, daß zuvorhero und ehe dieser Land-Tag angangen, dieselben als Innwohner, Vermög der neu publicirten Lands-Ordnung, das schuldige Jurament gebührend ablegen, und die in der neuen Lands-Ordnung begriffene Reverß zu der Land-Taffel (derentwegen doch

ANNO 1627.

doch von ihnen keine Tax gefordert oder genommen werden solle) einstellen. Als wird sich dißfalls ein jedweder der Schuldigkeit zu erinnern, und das was ihm gebührt, zu vollziehen wissen. Die Fürstliche Personen zwar werden jetzt gedachtes Juament, vor unser selbst eigenen Kayser- und Königlichen Person bey zeiten und noch vorm Land-Tag, die andern aber bey unserer Königlichen Böheimischen Hoff-Cantzley zu leisten haben. Was aber die jenigen belangt, so vor der entstandenen Rebellion im Land gewohnet, und bey der Executions-Commission vor den deputirten Commissarien, von unserm Königlichen Procurator angeklagt, nachmals aber unsern gnädigsten Perdon erlangt, denselben wird obliegen, an statt des Eydts, in gedachter unserer Königl. Böhmischen Hoff-Cantzley, die Gebühr durch ein Hand-Gelübdnuß zu vollziehen. Und demnach Wir, wie bereit männiglich gnugsam bewust seyn wird, bey Revidirung der Lands-Ordnung dieses unsers Erb Königreichs Böheim, die Geistlichkeit desselben zu ihren vorhin gehabten Würden wiederum erhaben, und also in den fürnehmsten Stand gesetzt, auch zu Abschneid- und Verhütung besorglicher Competentzen, so der Session halber entstehen möchten. Und wegen der Session die jenigen Geistlichen und Prälaten so infulati, und Land-Güter besitzen, und welche zu diesem bevorstehenden, und künfftigen Land-Tägen erscheinen, und den gantzen Stand repräsentiren werden, gnädigst also resolvirt, wie sie von Jh. Lbd. dem Cardinal von Harrach und Ertz-Bischoffen zu Prag, weiter vernehmen werden, als wird sich ein jeder darnach zu richten, und solcher unserer gnädigsten Resolution gehorsamlich nachzukommen wissen. Sintemaln auch letzlich zu besorgen, daß wegē der Session auff dem Land-Tag insgemein sich allerhand Unordnungen, insonderheit bey den jenigen Inwohnern, so unterschiedener Nationen und Condition seynd, ereugen möchten. So wollen Wir hiemit, und in Krafft dieses unsers Königlichen Patents, außgesetzt und angeordnet haben, daß zwar die Obristen Land-Officirer, Land-Hof- und Cammer-Rechts Beysitzer, wie auch die jenigen Personen, deren Session halber in der veneverten Lands-Ordnung etwas gewisses ausgesetzt, ihre Stellen der Lands-Ordnung gemäß halten, alle die andern aber ohn Unterscheid, auch ohn einiges Präjuditz und Nachtheil, ihrer sonst habenden Hoff- und anderer Aemter, sitzen mögen, wie sie nach einander in den Land-Tag kommen, und keiner der Stelle halben competiren, jedoch, daß ein jedweder sich zu seinem Stand, als Herren zum Herrn-Stand: Die vom Adel zum Ritter-Stand gesellen sollen. Und wann sich nach Ausgang des Land-Tags befindete, daß sich einer zum Herrn- oder Ritter-Stand gesellet hätte, welcher es nicht wäre, derselbe wird von demselben Stand, darzu er sich gesellet, vor Uns, als regierendem König, vorgenommen und angeklagt werden können, darauff Wir uns alsdann jederzeit der Billigkeit nach zu resolviren nicht unterlassen wollen. Massen Wir Uns zu männigliches Wissenschafft hiemit gnädigst erkläret haben wollen, daß einem jedwedern zu Beweisung seines Stands gnugsam seyn solle, wann er von Uns, als regierendem König zu Böheim, durch einen Brieff geadelt und geehret worden. Dannenhero dann auch dieser gestalt einem andern sein Stand disputirlich gemacht werden solle. Und wollen diesem nach Uns gnädigst keinen Zweiffel machen, es werde sich dißfalls ein jedweder unser gehorsamer und getreuer Unterthanen der Schuldigkeit erinnern, zu dem gesetzten Land-Tag, so wie gedacht, ihnen allen, und einem jeden absonderlich zum besten gemeint, gehorsamlichen erscheinen, und den allgemeinen Nutzen bester Möglichkeit nach, treuhertzig bedencken und befördern helffen: Auff den Fall aber einer oder der ander nicht erscheinen, und zuwider diesem unserm gnädigsten Befehl aussen bleiben würde, so sollen nichts desto weniger die jenigen, so anwesend seyn, mit uns zu tractiren und zu schliessen, vollkommene Macht und Gewalt haben, auch was also tractirt und beschlossen worden, die abwesendē so wohl als die anwesenden dasselbe vollziehen schuldig seyn. Unsere Königliche Städte aber sollen aus ihrem Mittel Gesandte, zu obberührtem Land-Tag, so viel sie derselbe angehen, oder inen darbey zu thun gebühren wird, mit Vollmacht abfertigen. Und es wird an dem allem vollbracht unser gnädigster endlicher Will und Meinung. Geben den . Tag des Monats Octobris, im tausend sechs hundert sieben und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im neundten, des Hungarischen im zehenden, und des Böhmischen im eilfften Jahre.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

CLXXIV.

(Demnach der König in Dennemarck aus Teutschland sich gantz und gar nach seinen Inseln begeben müssen/ und man also ohne eine Schiff-Armada demselben nicht weiter zusetzen könte/ haben Jhre Kayserliche Majestät vor gut angesehen/ nicht allein/ wegen etlicher Schiff darzu zu geben/ mit den Ansee Städten/ insonderheit Lübeck und Hamburg/ sondern auch wegen Restaurirung des gäntzlichen Kauf-Handels, welchen vor diesem gemeldte Ansee Städte an sich gehabt/ nunmehr aber andere an sich gezogen, durch dero Hochansehnlichen Gesandten/ Herrn Graffen von Schwartzenberg, zu handeln/ dessen Proposition gleichfalls in besagtem tom. 2. lib. 8. zu finden. Unter dessen hat der König

ANNO 1627.

nig in Dennemarck durch seinen Abgeordneten / D. Jochim Kratzen / auf dem angestelltenConvent zuLübeck / vor den Herren Deputirten der sechs Wendischen Städten seine Werbung folgenden Inhalts ablegen lassen:)

Des Dänemärckischen Gesandten Werbung.

Daß die anwesende Erbare sechs Wendische Städte, sein von der K. M. zu Dennemarck angebrachtes gestriges Tags eingelieffertes Creditiv empfangen, williglich angenommen, u. unangesehen solches an die sämtliche Anfee Städte lautete, dannoch eröffnet, und ihm nicht allein gutwillige und schleunige Audientz ertheilen, sondern auch ihre Deputirte in solcher ansehnlichen Anzahl auf sein Begehren, zu ihm in sein Losament schicken wollen, dessen thät er sich zuvorderst gantz höchlich bedancken, wolt es gegen Jh. Kön. Maj. rühmen. Und hielte es vor ein besonder Glück, daß er noch eben allhie angelanget, ehe die Ehrbare Städte von einander gereiset wären: Und wär nun diß seine Werbung. Daß der Durchleuchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr Christian der Vierdte, &c. sein gnädigster Herr, wäre berichtet worden, daß die sämtliche Anfee Städte jetzo zu Lübeck beysammen wären, und hätte nicht unterlassen mögen, dieselbe durch seine (des Gesandten) Person zu beschicken, liesse den anwesenden und sämtlichen Anfee Städten zuvor ihre Gnad und alles Guts vermelden, und wäre männiglichen bekandt, in was leidigem betrübten Zustand der löbliche Nieder-Nächsische Kreyß, und dessen angehörige gerathen, worzu dannoch niemand Ursach gegeben, als die, so sich zu demselben genöthiget und ihn ohn Ursach verunruhiget hätten.

Ob nun wol Ihre Kön. Majest. in ihrem Reich, so wol als ein ander an seinem Ort gerne in Frieden sicher und in guter angenehmer Ruhe vor lieb nehmen mögen: So hätte Sie dannoch endlich, weilen Sie von den Ständen des Nieder-Sächsischen Kreyß zum Kreyß-Obristen erwehlet, und sich dessen bevorstehender Noth und Gefahr anzunehmen, so vielfältig, fleiß- und inständig ersucht worden, nicht umhin gekönnt, Sie hätten sich Amts und Gewissens halben des Kreyses Noth annehmen müssen, hätte wohl verhofft ihr vorgehabtes Christliches Intent solte einen gewünschten Außschlag gewinnen, daß nun solches nicht geschehen, und anderst gelauffen, das müste man zum theil der göttlichen Providentz, und gerechten Straff, zum theil auch deren Negligentz, die Ihrer Kön. Maj. nicht mit dem Eifer, wie sichs wohl gebührt hätte, beygesprungen wären, zuschreiben. Ob nun wohl Ihro Kön. Maj. um des willen, daß Ihro die Fortun bißher zu wieder gelauffen, noch nicht verlohren geben, sondern noch wohl Mittel in ihrem Reich an der Hand hätte, auch von ihren Freunden gute Assistentz haben könten, dannoch weil Sie allezeit nach dem Frieden getrachtet, und dessen begierig wären, wolten Sie auch nicht unterlassen, auch vornehmer Herren und Potentaten Interceßionen und Hülff darin gebrauchen, ob die Sachen zu einem guten gewünschten Frieden könten accomodirt werden. Und liesse sich zwar das obsiegende Theil nicht anders vermercken, als daß sie zum Frieden Lust hätte, sie wären auch nunmehr aus Wasser kommen, da es zimlich breit, und sie keine Schiff noch Mittel hätten über zu setzen, allein weiln dannoch ihnen nicht zu trauen, und J. K. M. vorkommen wäre, ob solten sie sich in den Anfee Städten um Schiff bewerben.

So hätte zwar Jh. Kön. Maj. das gute Vertrauen zu den ehrbaren Städten, daß sie sich in diesen Sachen nicht vertieffen würden, hätte dannoch nicht unterlassen wollen, hiemit gnädiglich an sie zu begehren, sie wolten wohl erwegen, daß hierunter Status Religionis und Salus Libertatis periclitirte, u. daß sie derowegen Jh. Kön. Maj. Widerwärtigen, keine Schiff möchten folgen lassen, dann da es geschehe, würde Jh. Kö. Maj. mit Hülff und Assistentz des Königs von Schweden und Engelland, und der Herren Staaten sich so starck auff die See rüsten, daß die Städt und deren Commercien darüber in Gefahr kommen würden, welches sie ungern sehen, sondern wären viel mehr geneigt, im Fall die Ehrbare Städte sich ferner in ihrer Neutralität halten würden, ihnen alle Gnad, und Beförderung der Commercien zu erzeigen, und da eine Stadt deßwegen solte angefochten, ihr mit aller Macht zu succurriren, und beyzuspringen, inmaassen Jh. K. Maj. die Ehrbare Städte ihres gnädigen Willens hiermit thäte versichern.

ANNO 1627.

CLXXV.

(Droben sub num. 162. ist gedacht worden / was von der Kayſ. Maj. an die Capitularen u. den Rath zu Straßburg wegen der Geistlichen Güter und des Bruderhoffs Restitution für Mandata abgegangen. Hierauff nun haben Jhre Majestät weiters zu Ende dieses Jahrs an den Rath zu Straßbburg / wegen Restitution der Thum- und etlicher anderer Kirchen nachfolgendes Mandat ergehen lassen:)

Kayserl. Mandat an die stadt Straßburg, wegen Restitution etlicher Kirchen.

Wir Ferdinandt der Ander von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, &c. Entbieten den Ehrsamen unsern und des Reichs lieben getreuen Ammeistern und Rath der Stadt Straßburg unsere Kayserl. Gnad: Uns haben auch die Ehrsame, Wohlgebohrne, Edele, unsere Liebe, Andächtige, und des Reichs getreue NN. Statthalter, Dechant und Capitularen des Thum-Stiffts zu Straßburg, als in Abwesen des Hochwürdigen, Durchleuchtigsten, Hochwohlgebohrnen Leopold Wilhelm Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Bischoff zu Straßburg und

ANNO 1627.

Passau, ꝛc. Unsers freundlichen Sohns Administratores, in Unterthänigkeit klagend fürbringen lassen. Ob wohl in dem Jahr tausend fünff hundert fünff und fünfftzig aufgerichten und hoch-verpoenten Religions-Frieden, unter andern klärlich und austrucklich wird versehen, daß die Ständ, so den im Römischen Reich zugelassen Augspurgische Confession verwandte Chur-Fürsten und andern des Reichs Ständen, der alten Catholischen Religion anhängig Geistliche und Weltliche samt und mit ihren Capiteln und andern Geistlichen Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihro Residentz verruckt oder gewendet hätten, bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen, Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer Haab und Güter, liegend und fahrend, Landen, Leuthen, Herrschafften und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden unbeschweret bleiben, und sie derselben friedlich und fähig gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in ungutem gegen denselben nichts vornehmen, sondern allweg nach Laut und Außweisung des H. Reichs Rechts-Ordnung, Abscheiden, und aufgerichten Land-Frieden, jeder sich gegen denselben an gebührenden ordentlichen Rechten benügen lassen. Ob wol auch insonderheit in jetzt-bemeldtem angeregten Religions-Frieden austrücklich geordnet und versehen, daß in den jenigen Frey- und Reichs-Städten, da unsere alte Catholische Religion, und die Augspurgische Confession ein Zeit hero im Gang und Gebrauch gewesen, dieselbe auch hinfüro also bleiben, und in solchen Städten gehalten werden, auch deroselben Frey- und Reichs-Städten Bürgern, Unterthanen, und andern Einwohner, Geistlichen und Weltlichen Stands, friedlich und ruhig bey- und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebrauch oder Ceremonien abzuthun, oder ihn darvon zu tringen sich unterstehen, sondern jeder Theil des andern, Laut besagten Religion-Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Brauch, Ordnungen und Ceremonien, auch sein Haab und Gütern und allem andern, wie ob angedeutet, richtig und friedlich bleiben lassen sollen.

So dann und obwoln gedachtes Stiffts Straßburg in annis 1529. 1549. zu den jenigen Stifftern und Kirchen, deren sie von Ammeister und Rath daselbsten eigenes Gewalts entsetzt gewesen, wieder mit Recht vollkömmlich restituirt werden, und darwieder keines wegs weiter angefochten, und von solchen Stifftern und Kirchen vertrungen werden solten und könten, daß jedoch solchem allem und vor angezogenem hochverpoenten Religions-Frieden, schnur stracks zu wieder, seye vom Ammeister und Rath zu Straßburg im Jahr 1559. und 1561. die Thum- und andere Kirchen von neuem occupirt und eingenommen, Prädicanten auffgestellt, und vermittelst solcher eigenthätlicher Verfahrung, das Catholische Exercitium daselbsten allerdings ausgemustert, ohne daß keine Catholische von etlicher Zeit hero in das Burger-Recht, und Zunfft daselbst auffgenommen, und zu Ehren und Aemtern befördert, und ihnen ihr freyes Exercitium, wie der Religions-Frieden außtrücklich vermag, gestattet worden.

ANNO 1627.

Wann dann seine Handlung sich zu recht nicht justificiren und verthädigen lässet, als haben Uns benannte Statthaltere, Dechant und Capituares, als integri Administratores besagtes Thumstiffts Straßburg, ihnen unser Kayserliche Hülff und Beystand, auch gebührende Mittel Rechtens zu ertheilen, und zu erkennen in Unterthänigkeit angeruffen, und gebetten, auch erlangt, daß nachfolgendes Mandat wieder euch zu vollziehen, erkant worden. Gebieten euch hierauf von R. Kay. Macht aus Gericht und Rechts wegen, bey Poen fünfftzig Marck lötiges Golds, halb unser Kayserl. Cammer, andern halben Theil obgesagten Klagenden, Statthalter, Dechant und Capitularen, als Administratoren, und dem Stifft Straßburg unnachlässig bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß in dem nechsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffs, besagten Klagenden, alle von euern Vorfahren, oder euch selbsten eingezogene Thum Kirchen, u. Pfarren, mit allen ihren Einkommen Rechten und Gerechtigkeiten, auch darbey gefundenem Kirchen Ornat, Geschmuck und Zierd, von Meßgewandt, Kelchen, Patenen, wie das Namen haben mag, nichts darvon ausgenommen, oder aber den rechten billichen Werth darfür, und was sonsten bey solcher Destitution verwüstet, und Schaden gethan worden, gäntzlich und vollkömlich, wie sichs gebühret, restituirt, erstattet, und alles in den jenigen Stand, wie es vor und nach dem aufgerichten Religions-Frieden gewesen, gestalt besagten Klägern in Ubung der Catholischen Religion, Kirchen-Gebrauch, und Ceremonien, weiter keinen Eintrag oder Verhinderung thut, den Bürgern, Inwohnern, u. andern zu besagtem Catholischen Exercitio, den freyen ungesperten Zutritt gestattet, als in oft angezogenem Religion- u. Prophan-Frieden, verbottenen Gewalts, euch gäntzl. entschlaget, eussert u. enthaltet, dann immittelst mit Verbotten kein Catholischer zu den Bürgern, anzunehmen, und in andern dergleichen verbottenen Fällen zuwider gehandelt worden, gäntzlich abthut, aufhebt und cassirt, die Kläger u. ihre angehörige Verwandten u. Unterthanen ausserhalb Rechtens unbetruckt u. unverfolgt, sicherl. u. friedsam bey mehr gemeldtem Thum-Stifft und Pfarren dem Catholischen Exercitio, und den ihrigen seyn u. bleiben lasset, des ordentlichen Rechten Austrag benügig seyed, darwider nicht thut, noch zu thun schaffet, oder verhenget selbst, oder durch andere heimlich oder öffentlich, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb euch ist unser schwere Kayserl. Ungnade und Straff, und

obbe-

ANNO 1627.

obbestimmte Poen zu vermeyden, das meynen Wir ernstlich.

Im Fall ihr aber durch diß Kayserlich Gebott beschwert zu seyn, und warum in demselben zu geleben nicht schuldig seyet, erhebliche und beständige Ursachen zu haben vermeynet, alsdann so heischen und laden Wir euch, von besagter Römischen Kayserlichen Macht, auch Gerichts und Gerecht wegen hiemit, daß in zweyen Monaten, von Einliefferung und Insinuirung dieses unsern Kayserlichen Edicts anzurechnen, so wir euch vor den ersten, andern, dritten, letzlichen und endlichen Rechts-Tagen setzen und benennen, Peremptorie, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag wäre, den nechsten Gerichts-Tag hernach, selbst, oder durch einen vollmächtigen Anwald, an unserm Kayserlichen Hoff, welcher Ende derselbige der Zeit seyn werde, erscheinet, dieselbe euer angemaste Ursachen und Einwenden dargegen im Rechten, wie es sich gebühret, vorbringt, darab den Sachen und allen deren Gerichts-Tägen und Termin biß nach endlichem Beschluß und Urtheil abwartet.

Wann ihr kommt und erscheinet, alsdann oder nicht, so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils, oder dessen Anwalds anruffen und erfordern hierinn in Rechten mit ermeldtem Erkanntnuß und andern gegen euch gehandelt und vorgenommen werden, wie es sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach ihr euch zu richten. Geben in unserm Königlichen Schloß zu Prag, den fünffzehenden Tag Decembris, des tausend sechshundert sieben und zwantzigsten Jahrs, unserer Reiche deß Römischen im neundten, deß Ungarischen im zehenden, und des Böhmischen im eylfften Jahr.

CLXXVI.

(Zu Außgang des vorigen Jahrs/ hatte der König in Franckreich den Marschalck von Bassompier in Engelland geschickt/ die entstandene Strittigkeiten zwischen beyden Cronen, wegen Arrestirung etlicher Schiff und Ausschaffung der Römisch Catholischen Diener/ die bey der Königin in Engelland gewesen/ beyzulegen. Als nun gedachter Marschalck daselbst angelanget/ hat er befunden/ daß die Englische Räthe/ mit welchen er handlen solte/ sehr übel zu frieden waren/ daß man in Franckreich dem Freyherrn Montaigny/ welchen der König in Groß-Britannien gedachter Ursachen wegen/ dahin abgesandt hatte, keine Audientz geben wollen. Gleichwol übergab der von Bassompierre den Englischen Deputirten/ Vermög seiner Instruction/ nachfolgende Schrifft:)

In den Articuln, so zwischen den Commissarien des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Jacobi des Ersten, Königs in Groß Britannien, Lobseligster Gedächtnuß, so dazumahl regierte, auff einer, und des Allerchristlichsten Königs in Franckreich und Navarren auf der andern Seiten, sind abgeredt und verglichen worden, wegen deß Heyraths zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten zu Wallis, Printz Carlen und Fräulein Henrietta Maria, des Königs in Franckreich Schwester, ist ausdrücklich zugesagt und versprochen worden, daß die freye Ubung der Catholischen Apostolischen und Römischen Religion jetzt-genandter Printzessin, und allem ihrem Haußgesinde solt zugelassen werden: Daß sie einen Bischoff, und ein gewisse Anzahl Priester zu Verrichtung berührten Gottesdiensts bey sich haben: Daß alle ihre Diener und Haußgenossen solten Catholisch und gebohrne Frantzosen, auch vom König in Franckreich erwöhlt seyn, und wann ihrer einer oder mehr mit Todt abgehen, oder wieder abgefordert würde, andere Frantzosen und Catholische an ihre Stelle genommen werden solten. Diese Articul neben vielen andern, so zu gegenwärtiger Sach nicht gehörig, und unvonnöthen allhie zu erzehlen, sind den 20. Nov. im 1624. Jahr unterzeichnet, und hernach im nechst folgenden Jahr, den achten May der Heyraths-Beding zwischen jetzigem König und Königin in Groß Britannien einverleibt worden, welche J. K. M. hernach ratificirt, und mit einem Eyde sich verpflichtet hat, dieselbe stät und fest zu halten. Zum andern, hat Höchstgedachter König Jacobus, in einem besondern Brieff, unter dem Dato, den 12. Decemb. 1624. versprochen, daß alle seine Unterthanen, welche Catholisch, grössere Freyheiten hinfüro haben, und sänfftet mit ihnen umbgangen werden solte, als Vermög des vorgehabten Heyraths mit Spanien, hätte geschehen sollen, und solten gemeldte Unterthanen, weder an ihren Personen, noch Gütern, wegen ihrer Religion molestirt, noch von derselben durch einen auffgelegten Eydt abgehalten werden, wann sie sich nur als getreue Unterthanen verhielten: Welche Schrifft durch den Printzen denselbigen Tag ist bestätiget, und hernach als die Königliche Kron auf ihn gefallen, zu Londen den 18. Julii, 1615. abermahls bekräfftiget worden. Nachdem nun mehr berührter Heyrath, zwischen, &c. Herrn Carln König in Groß Britannien, und seiner Gemahlin, Fräul. Henrietta Maria glücklich vollzogen, und der Articul die Religion betreffend mit dem Eydt und Anruffung der H. H. Evangelien bestättigt worden, haben Jh. K. Majest. in Franckreich ihro keine andere Gedancken machen können, dann daß demselben allerdings nachgelebt werden solte. Darum dieselbe zum höchsten betrübt worden, als sie verstanden, daß der König in Groß Britannien der Königin seiner Gemahlin Diener abgeschafft. Wann aber solches Procedere der Hoffnung, die der König in Franckreich vom glücklichen Zustand der Königin in Engelland,

ANNO 1627.

seiner Schwester geschöpfft, nicht gemäß, und er vermeint gehabt, daß sie mit einem frommen und gütigen Herrn vermählet wäre, dessen Tugend J. K. M. jederzeit hoch gehalten, und noch halten thut, auch ihro nicht einbilden kan, daß sein Schwager, der König in Engelland, der ihm nicht gern würde nachsagen lassen, daß er einem, wer der auch sey, sein Wort und Zusag nicht gehalten, einen so hoch betheuerten Contract, welcher zwischen so nahe verwandten Fürsten, Brüdern, und guten Freunden getroffen worden, solte brechen, und ein Ursach seyn wollen, daß das Band dieser neuen Verbündnuß, welches die Gemüther beyder Königen noch mehr zu verknüpffen, gemacht worden, zu derselben Trennung dienen solte, und zwar zu solcher Zeit, da sie es billich auff das getreulichst mit einander meinen, und einander zur Assistentz ihrer Bluts- und Bundts-Verwandten, und zu ihrer eigenen Beschützung die Hand bieten solten: Als haben J. K. M. in Franckreich nicht unterlassen können, ihn Marschalck von Bassampier, an ihren Schwager, den König in Groß Britannien, abzufertigen, und die Erstattung dessen, was wieder obgemeldten Contract gehandelt worden, zu begehren: Darzu dann J. K. M. sich schuldig erkennet, beydes das Gewissen deroselben Schwester, der König, in Engelland, auffer Gefahr zu setzen, und wegen ihrer eigenen Reputation, welche leichtlich in Verachtung möchte kommen, wann sie solte zugeben, daß man ihro nicht hielt, was ihr versprochen worden. Deßgleichen ersuchen J. K. M. den König in Groß-Britannien, daß Vermög Ihr beschehener Vertröstung und Zusag, gegen desselben Unterthanen, so sich zu der Catholischen Religion bekennen, mit mehrer Moderation, dann bißhero geschehen, verfahren.

CLXXVII.

(Auff welche beyde Puncten der Marschall von Bassampiere J. K. M. in Groß Britannien unterthänigst bittet um eine willfährige Resolution / die dem auffgerichten Contract / und beschehener Verheissung gemäß sey / damit er dieselbe seinem Herrn / dem König in Franckreich wieder zurück bringen möge:)

Der Engelländischen Deputirten Antwort auff deß Bassampierre Vortrag.

Hierauff haben die Engelländische Deputirte folgender massen geantwortet: Den ersten Punct betreffend, seye man nicht in Abrede, daß, wie der Gesandte vorgebracht hat, in den Artickulen, so zwischen den Commissarien des Königs in Franckreich auf einer, und des Königs in Groß Britannien Hochlöblichster Gedächtnuß auff der andern Seiten, abgehandelt worden, wegen des Heyraths zwischen dem Printzen zu Wallis und Frauen Henrietten Marien, des Königs in Franckreich Schwester, die freye Ubung der Religion, ihr und allem ihrem Hofgesind außtrücklich versprochen worden, und daß sie zu verrichtung solches Gottesdiensts einen Bischoff, samt einer gewissen Anzahl Priester haben, auch alle ihre Diener und Hoffgesind Römisch Catholisch und gebohrne Frantzosen, die der König in Franckreich selber erwöhlet hätte, seyn, und wann ihrer einer oder mehr mit Todt abgehen, oder wieder zurück in Franckreich ziehen würde, an ihre Stelle andere Frantzosen, die Catholisch, oder auch Engelländer, wie der Articul vermag, mit Verwilligung des Königs in Groß Britannien, angenommen werden solten. Diesem wäre Jh. Kön. Maj. in Groß Britannien allerdings nachkommen, also, daß niemand die geringste Ursach gehabt, deßwegen zu klagen, biß die Frantzosen aus Engeland geschafft und wieder in Franckreich geschickt worden. Darin gleichwol Ihre Majestät nichts wider den auffgerichten Contract gehandelt, sintemal die Frantzosen ihres Verbrechens und Ubelhaltens wegen abgeschafft worden. In dem sie Meuterey und Uneinigkeit beydes im Königreich und zu Hoff, zu mercklichem Nachtheil J. K. M. gestifftet. Solches könne mit vielen Exempeln bewiesen werden. Doch wolle man für dißmahl nur dieses anziehen:

1. Der Bischoff von Mante und seine Priester, darzu der Gesandte von Blainville tapffer geholffen, hätten Spaltungen unter den Unterthanen J. K. M. angerichtet, in dem sie den Protestirenden eine Forcht und Mißtrauen eingejagt, den Römisch Catholischen aber einen Muth gemacht, ja die Uebel affectionirte im Parlament wider den Dienst des Königs und gemeine Ruhe und Wolfahrt des Königreichs angericht hätten.

2. Etliche Frantzosen hätten Häuser auf dem Land gedinget, da man unter ihrem Namen und Schutz verbottene Zusammenkunfft und Meß gehalten, da auch junge Weiber und Kinder aufferzogen worden, welche hernach in die Spannischen Seminarien ausserhalb dem Königreich haben sollen geschickt werden.

3. Auß der Königin Hoff haben sie einen Lauffplatz der Jesuiten und verlauffenen Buben gemacht, da man die Personen, Güter und Schrifften deren, so die Satzungen des Reichs übertretten, als in einem freyen Ort verwahrt hat.

4. Sie hätten durch heimliche Griff erforschet, was in geheim zwischen dem König und der Königin vorgieng, und hätten sie genöthiget, sich bey ihnen von allem, was der König ihr vorhielt, oder von ihr begehrte, Raths und Bescheids zu erholen.

5. Sie hätten die Königin, welche sonsten von Natur gütig, in allem, was der König von ihr begehrte, oder ihr zum besten anordnete, widerspenstig gemacht, und sich bearbeitet unter sie beyde eine Uneinigkeit zu stifften, welche, wie sie vermeynten, ihrer Kirch erspießlich seyn solte.

6. Sie hätten die Englische Nation, Sitten

ANNO 1627.

ten und Weise ihr zuwieder gemacht, also, daß sie auch die Englische Sprach nicht zu lernen begehrt, gleich als wolte sie nichts mit uns zu schaffen haben, da wir hergegen ihr alle Dienst und Ehre erwiesen.

7. Sie hätten frembde und zwar unerhörte Gebräuch und Regeln eingeführet, welche andere Catholische ihnen nicht gefallen lassen.

8. Sie hätten die Königin einer so scharffen Münchs-Regel unterworffen, die nicht allein ihrem Stand gantz ungemäß, sondern auch ihrer Gesundheit hochschädlich gewesen. Inmassen einer ehrlichen Personen unter ihrem Hofgesind widerfahren, welche davon gestorben, und auf ihrem Todtbette bekannt hat, daß es ihro daher käme.

9. Endlichen hätten sie ihres Gewalts und Authorität, so sie über das zarte und andächtige Hertz der Königin gehabt, so fern mißbraucht, daß sie dieselbe durch einen langen Weg, und durch einen Baum-Garten, dessen Eingang und Außgang der Graf von Tilliers ihr Kämmerling offen gehalten, biß an den Ort geführt, da man die schändlichste Ubelthäter pflegt hinzurichten. Welches nicht allein der Königin zu Schmach, sondern auch den vorigen Königen Hochlöblichster Gedächtnuß zum Verweiß und Unehr gereichen thäte, als wann sie unter ihrer Regierung Tyranney geübet, und unschuldige Leuth, welche solche Gesellen unter die Märtyrer zehlen, hätten hinrichten lassen, da doch bekannt und offenbahr, daß ihrer keiner der Religion halben, sondern wegen deß Lasters der beleidigten Majestät im ersten Grad zum Todt verdammet worden. Dieses letzte Stück hätte den König vornehmlich bewegt, daß, ohnangesehen er das ander alles mit höchster Gedult vertragen, er nicht länger leiden könte, daß solche ärgerliche Leuth in seinem Königreich, und in seiner allerliebsten Gemahlin Hof ihren Auffenthalt haben solten, welche solchen Schandflecken seinen Hochlöbl. Vorfahren angethan, dergleichen der Bapst selber unter dem Schein einer Buß oder Unterthänigkeit, die man dem Römischen Stuhl schuldig, sich nicht hätte unterfangen dörffen. Unangesehen aber solchen Frevels und Ubermuths, welchen die Frantzosen in Engelland begangen, hätte J. K. M. an Ihro nichts erwinden lassen, die gute Correspondentz und Freundschafft, mit seinem lieben Bruder, dem König in Franckreich, zu unterhalten, darum sie vors erste nichts anderst gethan, dann daß sie sich solcher Mißhandlung beklagt, und sie erinnern lassen, davon abzustehen, in Hoffnung, sie würden sich bessern. Als aber solches nicht helffen wollen, hätten J. K. M. dem Hertzogen von Buckingam befohlen, auß Holland in Franckreich sich zu begeben, und daselbst von allem, was vorgieng, Bericht zu thun, Und hätte J. K. M. gedachten Hertzogen zu dieser Commission am tüchtigsten gehalten, nicht zweiflend, daß der, welcher den Heyrath bestens Vermögens hätte befördern helffen, allen möglichen Fleiß anwenden würde, allem Mißverstande zu begegnen, und allem Unwillen und bösen Verdacht vorzukommen. Nachdem aber besagten Hertzogens Reiß keinen Fortgang gehabt, dieweil dieselbe dem König in Franckreich zuwider gewesen, hätte er an seine statt den Hn. Clorch an des Königs Mutter abgefertiget: Wiewol aber noch keine Besserung verspühret worden, und die Erinnerungen, die J. K. M. in Groß Britannien thun lassen, wenig gefruchtet, hätte Sie doch keinen Ernst gebrauchen, noch den König in Franckreich, ihren lieben Schwager, erzürnen wollen. Und als sie endlich den Frantzosen ihren Abscheidt geben, hätte sie ihrer Mißhandlung keine Meldung gethan, sondern in allem, was sie begehrt, willfahrt, und noch darzu Verehrungen an Geld und andern Geschencken gegeben, ja sie noch vor ihrem Abzug, in eigener Person besucht. Sie wären kostfrey gehalten, und von allem, was ihnen zu der Reise zu Wasser und zu Land nöthig, wol versehen worden. Hernach hätte J. K. M. den Freyherrn Charletton zum König in Franckreich gesand, ihn von allem zu informiren, und die Ursachen anzuzeigen, welche J. K. M. bewogen hätten, sich solcher schädlichen und gefährlichen Leuth ledig zu machen.

Was den andern Punct anlangt, sey derselbe von dem Contract abgesondert, und in einem sonderbahren Instrument bedingt worden, daß, obschon derselbe nicht solte gehalten werden, solte doch solches der Eheberedung nichts benehmen. Dann man dazumahl nichts von der Religion, sondern von einem Politischen Werck gehandelt hab. So seye auch solches nur pro forma von den Engelländischen Commissarien accordirt worden, damit man die Catholischen in Franckreich und den Bapst desto besser zu frieden stellen möchte.

Fürs dritte, so seye auch eine Clausul angehenckt worden, daß die Römisch Catholische der Freyheit die man ihnen gönnet, nicht mißbrauchen, sondern dem König den Gehorsam, den alle Unterthanen ihm schuldig, leisten solten.

Endlichen, so hätte der König auch in diesem Puncten seine Bescheidenheit sehen lassen, in dem er keine neue Satzungen wider die Römisch Catholischen gemacht, und in der Execution der vorigen sich grösser Mildigkeit beflissen, dann zuvor geschehen, sintemal kein Bluts-Tropffen einiges Jesuiten, Priesters, oder Röm. Catholischen von der Zeit an, da er zu der Regierung kommen, wäre vergossen worden. So fern aber wär es, daß Ihre Maj. mit Fug könne beschuldiget werden, als wann sie in diesem Puncten dem Accord zuwider gehandelt, daß sie hergegen billig beklagen kan, daß man Ihro nicht Glauben gehalten, in dem man so steiff auff diesen Articul, der doch nur pro forma eingerucket worden, getrungen, als wann er ein Haupt-Articul gewesen: Inmassen der Bischoff von Mante solches Wesen davon gemacht, als

ANNO 1627.

wann es eine Verfolgung wäre gewesen, und sich unterstanden, nicht allein ein böß Geblüt zwischen dem König u. der Königin, sondern auch ein offenbahre Feindschafft zwischen beyden Cronen zu erregen.

Gleich aber wie J. K. M. billiche Ursachen haben zu begehrn, daß in diesem Puncten auf der Frantzosen Seiten mit mehrer Aufrichtigkeit gehandelt werde, also könne sie sich mit Fug beklagen, daß man ihr dasjenge nicht gehalten, was das Fundament dieses Heyraths und Bündnuß gewesen. Dann als man von dem Heyrat gehandelt, wäre eine offensive u. defensive Liga vorgeschlagen worden, damit beyde Cronen mit einander desto genauer verbunden und verknüpfft würden. Und ob wohl man sich dazumal entschuldigt, damit es nicht das Ansehen hätte, als wann man dem Heyrath, welcher billich frey seyn soll, ein Joch auffiegen wolte: Jedoch wäre dazumal verheissen worden, daß so bald die Articul der Eheberedung würden gesiegelt seyn, man zum Schluß angeregter Bündtnüß schreitē wolte.

Als man nun nach geschlossenem Heurath dieser Bündnuß angehalten, hätte man etliche Difficultæten von den formalibus derselben vorgewendet, und doch versprochen, dieselben in der That zu halten. Welches der König in Franckr. selbst in Gegenwart der Königinnen, der Fürsten und Fürstinnen des Geblüts, der Hrn. Räthen u. vornehmsten Officirern der Cron gethan, darauff sey abgeredet u. verglichen worden, daß ein Heer von Englischem Fußvolck, unter dem Cōmando deß Grafen von Mansf. zu Cales in Franckr. anländen frey durchziehen, Quartir nehmen, u. nach Gelegenheit wieder zurück ziehen, u. zu Schiff sich begeben möchte. Daß auch der König in Franckr. eine Reuterey, so starck als es die Nothdurfft erforderte, darbey fügen solte, damit man mit gesamter Hand in Elsaß rucken, u. die Pfaltz wieder erobern möchte.

Dieses alles wäre versprochen wordē nicht allein dem Englischen Gesandten, als dem Graffen von Carlile und Holland, sondern auch dem König selbsten, durch den Hrn. de Laville aux Cleres u. den Marquisen von Effiat als Extraordinari Gesandten des Königs in Franckr. Solches sey aber nicht pro forma u. zum Schein, sondern auf gute Treu u. bey Ehren J. Kön. M. versprochen worden, als daran den beyden Cronen an ihrem Heyl u. Wohlfahrt mercklich viel gelegen. Dieweil aber solches nicht gehalten worden, hätte der König in Engell. mehr dann ein Million Pf. Sterling, u. 10000. guter Soldaten von seinen Unterthanen eingebüsset. Dadurch sie den Fürsten in Teutschland alle Hoffnung genomen, u. die Thür zu allem Unheyl, welches hernach ihnen begegnet, geöffnet worden. Und hätten die Frantzosen kein andere Ursach vorbringen können, warum sie diese Zusage nicht gehalten, dann daß dadurch dem Königreich Franckr. eine grosse Ungelegenheit würde zugezogen seyn, in dem die Spanier, welche dazumal starck in Heñegaw u. Artois waren, hätten mögen hinein gelocket, oder das Englische Kriegsvolck, da es wäre wieder zurück getrieben worden, Schaden thun.

ANNO 1627.

Uber das obwohl durch den Fundamental-Schluß, A. 1610. gemacht, u. was die Gewerb anlangt im Frantzösis. Parlament verificirt worden, u. ausdrücklich abgeredt gewesen, daß wiewohl man in etlichen Fällen Repressalien Brief geben möchte, jedoch dieselbe nicht solten an den Gütern, die allbereit in einem Hafen in Franckr. oder Engell. eingebracht u. niedergelegt worden, exequirt werden. Dem zu wider wären die Wahren der Unterthanen Sr. K. M. in Groß Brittannien, nicht allein in den Hafen u. Städten in Franckr. sondern auch auf öffentlichen Jahrmärckten, da jederman billich frey seyn solte, thätlich angegriffen worden. Und als es den Frantzosen an einem Schein gemangelt solche unziemliche That zu beschönen, hätten sie etliche alte verlegene Rechtfertigung wider die Englis. Kaufleute ins gemein herfür gesucht, darmit sie Ursach hätten, ihre Wahren anzuhalten, und die Gewerbe auffzuheben. Wiewol auch nach langem sollicitiren den Englischen Gesandten zum viertenmahl öffentlich, durch den Mund selbsten des K. in Franckr. versprochen worden, solche Waaren des Arrests zu entschlagen, so sey doch solches bis dato noch nicht erfolgt, welchs der Ehr, Glaub u. Treuen gedachten Kön. einen grossen Abbruch thut, u. viel Klagen bey den Englis. Kauffleuten verursachet, die bey J. Kön. M. in Groß Britannien um Schutz und Erlaubnuß, sich ihres Schadens zuerholen anhaltē.

Ferner, so habe der Kön. in Franckr. die Vertragsartickel, die ihm zugefallen durch die Unterhaltung deß K. in Groß-Britañien mit denen von der Reformirten Religion, sonderlich aber die mit denen von Rochelle waren aufgericht worden, und die sie acceptirt hatten, nicht vollziehen lassen wollen: welches nicht allein den Interessirten zum Nachtheil, sondern auch Jh. Kön. Maj. in Groß-Brittannien zum Schimpf gereichen thut.

Darzu komē auch dieses, daß der König in Franckr. der Geldhülf, die er dem König in Dännem. u. dem Grafen von Mansfeldt zu thun versprochen gehabt, ohnangesehen er deßwegen vielfältig ersucht worden, nicht völliglich geleistet, dadurch viel Schaden, welcher hätte kōnen vermieden werden, erfolgt.

Hierdurch, andere dergleichen Stück zu geschweigen, seyn die Zusagungen und Vertrag, die man beyderseits aufrichtig, und ohn einigen Vorbehalt gemacht hatte, gebrochen worden: Daß also die Kön. M. in Großbritannien wol Ursach hab ein Mißtrauen zuschöpffen, als wann die Frantzosen sonst mit andern bösen Practicken umgangen. Nichts destoweniger befinde dieselbe in ihrem Hertzen eine solche Affection gegen ihrem lieben Bruder dem König in Franckr. und versehe sich dermassen zu ihm, als einem gerechten und hochverständigen König, daß Sie hoffen will, es werde dasjenige, was beyderseits abgeredt und versprochen worden, inskünfftig besser gehalten, und in Betrachtung der angezogenen

ANNO 1627.

nen billigmäßigen Klagpuncten, wie auch des gegenwärtigen Zustands der Christenheit, und des Interesse der Krone Franckreich selbsten aller Unwill und Verdacht vom König in Franckreich beyseits gelegt, und die gemeine Sach mit mehrerm Ernst vor die Hand genommen und getrieben werden. Dann dieses sey einmahl gewiß, daß so lange beyde Könige werden zusammen halten, und die Hände einander treulich biethen, ihr Feind mit allem, was er biß dahin erobert und andern entwandt hat, zu der Monarchie, nach welcher er trachtet, nicht gelangen: Im Fall aber sie sich trennen und von einander absetzen, der, so den andern verlassen wird, hernach selbsten zu schwach seyn werde, sich zu schützen und zu erhalten.

Zum Beschluß sey die Ankunfft und das Thun und Wesen des Marschalls von Bassompierre Jh. Kön. M. in Groß-Britannien sehr angenehm gewesen, und sey dieselbe geneigt, ihm auf die beyde Puncte, die er vorgebracht, und deren der erste das Gewissen der Königin, der ander die Röm. Catholische in Engelland, damit sie etwas leydlicher gehalten werden, betreffen thue. Des ersten halben könne Jh. Kön. Maj. in Franckreich sich dessen versichern, daß der Heyraths-Beredung allerdings gelebt werden sol: Davon dann die Königin selbst zu seiner Zeit Zeugnüß geben werde. Den andern Punct belangend, so wolle der König in Groß-Britannien, seiner vielgeliebten Gemahl zu gefallen, den Röm. Catholischen alle Gunst erzeigen, so viel er der Lands-Ordnungen, und seines Königreichs Sicherheit halben werde thun können.

CLXXVIII.

(Diese Antwort ist dem Marschall von Bassompierre gleichfals in Schrifften übergeben worden. Als aber dieselbe in den Truck gegeben/ und als eine offentliche Klage wider die Frantzosen an alle Höfe der Fürsten und Herrschafften in und ausserhalb der Christenheit ausgebreitet worden/ ist nicht lang hernach eine Replic unterm Namen des Marschalls von Bassompierre ausgangen/ folgenden Inhalts)

Liebe Herrnn, auf die lange Schrifft, die ihr mir überreicht, und vorlesen lassen, zu antworten, begehre ich nicht mehr Zeits, als euer Gedult mir wird gegenwärtig gönnen, nicht daß ich mir zumesse, als könte ich auf der Stätte einen solchen Discurs, der wolbedacht, und von so fürtrefflichen und ansehnlichen Herrn gestellt worden, der Gebühr antworten, sondern auf daß ich nicht drey Wochen, wie ihr gethan, damit zubringe, sintemahl die Zeit meinem Herrn und König in seinen vorhabenden Anschlägen und Geschäfften so köstlich ist, daß er mir vor allen Dingen befohlen, meine Werbung, so viel möglich, förderlich zu verrichten. Dieweil ich mich auch für keinen wohlberedten Mann ausgebe, (welches auch meiner Profeßion nit ist) so hoffe ich, ihr werdet nit so genau auf die Wort u. Zierde meiner Rede Acht geben, noch mich deßhalben tadlen, dañ ich keine Ehre suche. Ihr habt aus meinem ersten Vortrag verstanden, daß mein Herr, der König in Franckreich, mich zu dem End in Groß-Brittannien, seinem Schwager abgefertiget hätte, zu vernehmen, ob Jh. K. M. sich nicht schuldig erkennete, dem Contract, welcher wegen der Heurath zwischen Jhro, u. des Kön. in Franckr. Schwester aufgerichtet worden, in allen seinen Clausuln und Articuln nachzusetzen, aus was Ursach sie dieselbe gebrochen, u. ob sie solches nit verbessern u. wieder zurecht bringen wolten. Meiner ersten Frag habt ihr ein Genüg gethan: Indem ihr freymüthig alle Articul, Contracten u. Zusagungen, so zwischen beyden Königen fürgangen, gestanden: aber damit bin ich nit zufrieden, daß ihr sie so übel gehalten, u. kan mich nit gnug verwundern, daß, da ihr nit in Abrede seyd, wozu euer König sich verbunden, er gleichwol demselben schnurstrack zuwider, die Frantzosen, die der Königin seiner Gemahlin waren zugegeben worden, abgeschafft, u. an derselben statt Engelländer u. Protestanten ihr zugeordnet hab: solches aber zu bemänteln, man die Frantzosen jetzt allerhand Mißhandlungen, Meuterey, Rottirung u. anderer dergleichen Laster beschuldigen wolle. Ihr Herren, der König, mein Herr, hat mir nit befohlen, seiner Schwester, der Königin in Engelland Haußgenossen, welche beurlaubt worden, Handlungen zu verantworten. So haben sie es auch nit von mir begehrt, und hab ich es nicht auf mich genomen. Aber der König, mein Herr, ist mit ihnen zufrieden, sie sind ihnen nichts bös bewust: Ihre Tugend u. Unschuld ist männiglich bekañt. Aber weil die Schrifft, welche mir jetzo vorgelesen worden, mehr einem Famoßlibell, dañ einiger Antwort auf meinen Vortrag gleich ist: So erkenne ich mich schuldig, die Ehr u. den guten Namen der Nation, dero ich mein Leib u. Gut verlobt hab, u. unter welcher ich etliche hohe Ehren-Aemter trage, wie auch meiner guten Freunden u. Verwandten, die an höchstgemeldter Königin Hof gewesen, und der frommen Priester, die bey GOtt dem Herren für uns das Wort thun, zu retten.

Ich befinde, daß ihr zwar viel Klag-Puncten auf die Bahn bringet, aber nichts beweiset. Ihr beschuldiget einen gantzen Hauffen guter Leut, aber unter denselben macht ihr nur drey namhafft. Nun pflege ich denjenigen, die andern gutes nachsagen, schlecht hin zu glauben. Aber denen, die einem etwas Ubels nachreden, glaube ich nicht, wann sie schon tausend Eyd thäten, es seye dann Sach, daß sie es beweisen. Obberührte Klag-Puncten sind alle general u. werden dieselbe weder durch die Kläger wahr gemacht, noch durch die Beklagte gestanden. Sie können einen wohl bezüchtigen, aber nit überweisen. Solche Anklag ohne Beweiß läst man für Gericht nicht paßiren; Dann da heisset es, wo, wann, wie, wer hat solches begangen? Wo diese Stücke nit mit sattem Grunde dargethan werden, so gibt man nichts auf die Klag, u. werden die Kläger abgewiesen. Man muß auch sehen, ob sich die Klage auf die, so beschuldiget werden, räume, und ob sie deren können überzeugt werden. Die Frauen u. Jungfrauen, die man wieder heimgeschickt, werden nicht beschuldigt, daß sie Unzucht getrieben, die Priester, daß sie unkeusch gelebt, die Diener, daß sie

Männer

ANNO 1627.

untreu gewesen u. etwas entwendet hätten. Was haben sie dann gethan? Sie sollen allerley böse Practicken, Gezänck und Uneinigkeit angesponnen, Unruhe in dem Königreich gestifftet, Zwytracht zwischen dem König und seiner Gemahlin erreuget, und also das heilige Band der Ehe zu trennen sich unterstanden haben. Wie läffet es sich aber ansehen, daß hundert Frantzosen, Männer und Weiber, Geistliche und Weltliche sich unterfangen sollten haben, ein Unruh, Auffruhr und Empörung in dem Königreich anzurichten; Für und zu was Ende hat solches geschehen sollen, was hätte es genutzt, und wie hätte man darzu gelangen können: Dann ich will nicht dafür halten, daß ihr euch eingebildet, als wenn der König mein Herr mit unter der Decken gelegen, und solches mit seinem Willen, und durch seinen Befelch hätte geschehen sollen. Er ist viel zu redlich und auffrichtig darzu, und hat er die letzte Bündnüß mit eurem König nicht gemacht, euch zu betriegen. Er hat seine in Euer Königreich nicht wollen einschieben, die Innwohner desselben auffzuwickeln, und an sich zu hencken. Auch hat man dessen kein Zeichen gespürt, niemand hat sich dessen im geringsten mercken lassen: Kein Provintz ist von ihrem König abgefallen: kein Auffruhr hat sich erhaben. Ja sprecht ihr, sie haben zu Hoff und zwischen dem König und der Königin allerley Ubels gestifftet: Darauff antworte ich, daß sie an des Königs Hoff, da sie nicht gewesen, nichts dergleichen haben zu Werck richten können. Daß sie es aber bey der Königin gethan, ist nicht vermuthlich, es sey dann Sach, daß man ihnen verargen wolle, daß sie der Engelländer und Protestanten, die sich gern bey ihr eingetrungen hätten, Stelle eingenommen haben. Von den Geistlichen, die bey der Königin gewesen, will ich dieses allein sagen, daß wie wohl sie den Engelländern verhaßt gewesen, sie sich gleichwohl so still und eingezogen gehalten, daß sie niemahls einen unter ihnen beleidiget, und keine Klage deßwegen vorkomen: Mit denen so Catholisch haben sie wenig zu thun gehabt, dieweil sie ihre Sprach nicht verstanden: Den Protestantē, mit welchen sie keine Conversation gehabt, haben sie keine Forcht einjagen können, u. haben allein ihres Berufs gewartet.

Ferner so werden der Königin Hausgenossen beschuldigt, daß sie unter ihrem Namen Häuser auf dem Land bestehen lassen, da man Meß gehalten, und verbottene Versamlungen angestellet. Gleich als wann ihr Schutz die Eingebohrne hätte befreyen können, da doch das Ansehen eines extraordinari Gesandten, welcher dazumal in Engelland gewesen, etliche Priester, die man mit höchster Unbilligkeit, und wider der Völcker Recht aus seinem Hauß mit Gewalt gerissē u. gefänglich eingezogē, nicht beschützet hat.

Ich will nicht auf alles antworten, das ihnen vorgeworffen wird, damit ich die Königin von dem Kön. den sie billich lieben u. ehren soll, nicht entfremde: Aber wer wolte glaubē, daß die Leut, so verschmitzt gewesen, wie man sie abmahlet, u. die mit solchen Rencken umgangen, daß sie das Königr. haben wollen zu Grunde richten, nicht so viel Verstands gehabt, daß sie betrachtet hätten, wie daß ihr Heyl und Wohlfahrt in der Einigkeit des Kön. und der Königin, hergegen ihr Unglück und Verderben in ihrer Uneinigkeit bestünde.

ANNO 1627.

Zwar darzu kan ich aus Befehl deß Königs meines Herrn um der Ehre willen der Königin seiner Schwester nicht stillschweigen, daß man allenthalben ausgestreuet, wie dann auch ihr in eurer Schrifft dieses als die vornehmste Ursach anziehet, um welcher willen die Frantzosen abgeschafft worden, als wann man höchstgedachte Königin durch einen weiten Umweg, und durch einen Baumgarten an einen Galgen führet, da sie ihr Gebeth und Andacht verrichten sollen, welches nicht allein sehr ärgerlich gewesen, sondern auch ihr zur Schmach und Unehr sey gedeutet worden. Ich bin dessen gewiß, daß ihr selber nicht glaubet, dessen ihr andere bereden wollet. Es waren schon sechs Wochen verflossen, daß die Königin ihr Jubelfest schon gehalten hatte, und niemand hatte sich daran geärgert: Wann man aber einen verdammen will, kan man bald eine Ursach vom Zaun hernehmen; und dieweil man der Königin Hoffgesind abschaffen wolte, hat man ihnen dieses zugemessen, welches nicht allein keinen Grund, sondern auch keinen Schein der Warheit hat.

Die Königin hatte mit Erlaubnuß deß Königs ein Jubelfest, in der Capellen zu St. Gemmes erhalten, welches sie als ein Königin, die wohl erzogen, und in ihrer Religion eyfferig ist, mit gebührender Andacht biß auff den Abend des Tages, der darzu bestimmet war, begangen hat. Auff den Abend, wie die Hitz der Sonnen vorüber gewesen, ist sie in dem Garten zu St. Gemmes, und von dannen in einen andern, welcher allernechst darbey, spatzieren gangen: Wie sie dann vor diesem mehrmalen, als der König selbst mit ihr gangen, gethan hätte. Daß sie aber dahin in einer Procession gangen, daselbst ihr Gebeth gethan, und näher als fünffzig Schritt vom Galgen kommen, daselbst nieder geknyet, ihr Pater noster in der Handt gehabt, das hat biß dahero niemand sagen dörffen: Allein hat man vorgeben, sie hätte daselbst heimlich gebettet. Ich bin froh, daß man in der Frantzosen Wort und Wercken nichts findet, das zu schelten sey, man ihre heimliche Gedancken, und was sie bey sich in ihrem Hertzen gebet, untersuchet, und die Leut überreden will, daß das anschauen eines Galgens ihren Eyffer zum Gebet erwecket und vermehret habe. Ich gestehe, daß an demselben Galgen viel Ubelthäter und Gottlosen sind gehenckt worden: Aber daß die Königin oder die Frantzosen für dieselbe gebethet, gestehe ich keineswegs. Und wann sie es schon gethan hätten, so hätten sie doch nicht übel gethan: Dann obschon ein Ubelthäter zum Tode verurtheilet wird, so wird er doch nicht zur ewigen Verdamnuß verurtheilet, und ist keinem verbotten für denselben zubitten.

Ihr saget, man habe damit den vorigen Königen eine Unehr angethan, in dem man sie beschuldiget, als wann sie denen, so daselbst erwürget

ANNO 1627.

erwürget worden, unrecht gethan hetten: Ich aber preyse die Gerechtigkeit derselben Königen, und ruff die Gerechtigkeit GOttes an, daß sie mit dem leiblichen Todt für ihre begangene Ubertrettung mögen gebüsset haben, und daß durch unser Vorbitt, wann dieselbe anderst gnugsamb kräfftig, ihre Seelen, über welche die Könige nicht Macht haben, weder recht zusprechen, noch ihnen Gnad zuertheilen, bey Gott Gnad erlangen.

Zum Beschluß leugne ich durchauß, daß dazumahl einige Vorbitt vor die an gemeldtem Galgen Aufgeknüpffte geschehen sey, und erbiethe mich zubeweisen, daß man wohl und recht daran gethan hette, wann schon dergleichen etwas vorganzen wehre.

Diß sey gesagt von diesem sonderbahren Stück: Dann die andern Klagpuncten sind nur general, wie dann auch nur drey Personen nahmhafft gemacht werden, wieder welche in der weitläufftigen und mit zierlichen Worten gespickten Schrifft, die mir eingehändiget worden etwas vorgebracht wird, nehmlich der Bischoff von Mande, der Herr von Blainville und Graff von Tilliers, von welchen ich auch kürtzlich etwas zu ihrer Verantwortung melden wil. Den ersten betreffend, hat er den König meinen Herrn zum Vorsprecher, dann er nichts gethan ohne seinen Befelch, und daß Ihre Königliche Majestät nit gut heisse.

So sind auch seine vorige und gegenwärtige Handlungen bekannt, die ihn alles bösen Verdachts entladen, und hat ihm der König in Groß Britannien selbst Zeugnus geben seiner Unschuldt: Dann wenig Tag zuvor ehe die Frantzosen beurlaubet worden, hat er an die Königin in Franckreich Seiner Frauen Mutter geschrieben, daß der Bischoff von Mante in einem sonderbahren Geschäffte bey dem Parlament ihme treulich gedienet hätte: Deßwegen er seiner Schwieger Mutter gedanckt, daß sie ihm ihn hätte zugewiesen, und rühmet den guten Dienst, den gedachter Bischoff ihm geleistet. Deßwegen er vermeynte, daß es gar wohl umb ihn stünd, dieweil er zween Könige zu Schutzherrn hette. Aber das Blat hat sich balde gewendet: Dann der eine hat ihn verklagt, und hette gern gehabt, daß der ander ihn verdammet und gestrafft hette. Der von Blainville ist deß Königes meines Herren extraordinari Ambassador, und nicht der Königin in Engelland Haußgenosse gewesen. Darumb ich mich seiner nicht anzunehmen hab, diß wil ich allein sagen, daß es mir und allen die ihn kennen, sehr frembd vorkommen würde, wann ihr ihm etwas verwiesen, und er nicht also gründlich und außführlich solte geantwortet haben, daß ich oder ein anderer nichts darbey zufügen wüste. Und zweifele ich desto weniger, daß er euch einen völligen Genügen werde geleistet haben, dieweil er mit gutem Willen von euch geschieden. Der dritte, ist der Graff von Tilliers mein Schwager, der meiner Verantwortung nicht bedarff, denn er bekennet, was ihr von ihm meldet, daß er nemlich den Schlüssel zum Baumgarten begehret habe, damit er der Königin die Thür auffschliessen könte, welche im Brauch hatte, daselbst zu spatzieren.

ANNO 1627.

Hat er nun hierin übel gethan, so wil er ihm selber ein Straff auflegen, und das Ampt das er in Engelland getragen, gutwillig auffkünden, auch sich verpflichten, nimmermehr wieder dahin zu kommen.

Ich habe nicht können underlassen, dieses so wohl ins gemein von den Haußgenossen der Königin in Engelland, als von etlichen insonderheit, die in der mir zugestellten Schrifft angezäpfft worden, kürtzlich vorzubringen, wiewohl ich mir vorgenommen hatte, gar still darvon zuschweigen. Aber ich hab etwas von ihnen sagen müssen, dieweil ich gemerckt, daß ihr so hässig auf sie wehret, und nicht underliesset, sie zu schmähen und zu schelten, ohnangesehen ihr also mit ihnen umgangen, daß ewer Zorn billich solte ersättiget seyn. Dann haben sie euch Leydt gethan, so habt ihr euch gnugsam an sie gerochen, haben sie sich nicht wohl gehalten, so habt ihr sie ihrer Aempter entsetzt: sind sie euch ein Dorn in den Augen gewesen, so habt ihr sie weit genug von euch verwiesen, warumb wolt ihr sie noch mehr verfolgen: Nemlich darmit ihr zu erkennen gebt, daß ihr ihnen unrecht gethan, und deßwegen alles, was ihr könnet, herfür suchet, ewer unbillliche Handlung zubeschönen.

Endlich rühmet ihr, wie ihr sie in ihrem Abzug stattlich gehalten habt: Darinn ihr dann euch selber zuwieder seyd. Dann sind sie unschuldig, warumb habt ihr sie vertrieben? Haben sie aber so böse Tücke begangen, was hats der stattlichen Verehrungen bedürfft? Warumb hat der König selber seinen Abschied von ihnen nehmen wollen, und sie im zurückziehen zu Wasser und Lande frey gehalten? Gleich wie nun ihre Abschaffung sie beschuldiget, also die Form der Abschaffung spricht sie frey. Dann wann sie solche böse Tück begangen, wie ihr vorgebet, so wehren sie nicht werth gewesen, daß die Soune sie bescheinen, oder Erdboden sie solte getragen haben. Und warumb habt ihr dem König meim Herrn, die Klagpuncten, sampt dem Beweiß nicht zugeschickt? Und wenn er sie schuldig befunden hette, würde er es ihnen nicht geschencket haben. Warum seyd ihr dem Bösen nicht bey Zeiten vorkommen, und habt es biß auf das eusserste lassen aufwachsen? Warum habt ihr nicht den 1. 2. oder 3. Verbrecher gestrafft? Oder warumb habt ihr es nicht dem König meim Herren, oder Sr. Fr. Mutter zuwissen gethan, damit sie hetten können Rathschaffen? Ihr habt von der Execution angefangen, und ist die Information die ihr durch den Milord Charleton thun lassen, erst hernach kommen. Der König mein Herr hat gewust, daß seine Leuth in Engellandt abgeschafft, und fortgeschickt wehren, ehe er den geringsten Buchstaben von ihren Mißhandlungen empfangen. Dargegen wendet ihr vor in eurer Schrifft, daß der König in Groß Britannien etliche Monat zuvor dem Hertzogen von Buckingam befohlen hette, auß Holland sich nach Franckreich zuverfügen, und dem Könige daselbst zuklagen, wie seine Leuth in

Anno 1627.

Engellandt sich so übel hielten: Aber der König mein Herr hette ihn wissen lassen, er begehret nicht daß er in Franckreich kehme, dardurch bemelter Hertzog bewogen worden, den Herrn Clerc zu der Königin Mutter abzufertigen, und ihr zu erkennen zu geben, wie sich die Frantzosen so übel in Engellandt hielten. Darauff gebe ich zur Antwort, daß der König in Groß Britannien, dem Hertzogen von Buckingam, von dem er so viel helt, gar ein schlechte und liederliche Commission auffgetragen hab, und daß gedachter Hertzog, welcher die Werbung deß Heurats nicht auff sich nehmen wollen, sich sehr erniedriget habe: in dem er sich hab wollen gebrauchen lassen etliche Officier mehr gemeldter Königin anzuklagen. Hergegen hat mein Herr und König dem von Buckingam ein grosse Ehre angethan, in dem er ihn solcher Mühe überhaben, und sein Reiß vernünfftig gehindert hette, welche dem Herrn Clerc besser anstündt. Dieser aber hett der Königin Mutter allein angezeigt, daß ihr Tochter die Königin in Engellandt gegen dem König ihrem Herrn sich etwas kaltsinnig erzeigte, und daß die Frantzosen, welche bey ihr wehren, Schuldt daran haben müsten. So bald aber der Königin Mutter ihrer Tochter davon geschrieben, wehre der Sachen geholffen worden: und wehre der Herr von Montagu, kurtz vor dem Abzuge der Frantzosen, auß Engelland zum König in Franckreich gen Nantes kommen, und hette Ihrer Königlichen Majestät mit Freuden erzehlt, wie der König und die Königin in Groß Britannien sich so wol mit einander betragen theten.

Aber alles was ihr vorgebracht, und ich euch jetzund geantwortet hab, thut nichts oder wenig zur Sachen, von welcher jetzo die Frag ist. Ich frage euch, ob ihr das alles, was ihr meim Herrn und König verheissen, und mit eim Eyde bestettiget hatt, treulich und aufrichtig halten wollet? dargegen sagt ihr, seine Leuth hetten sich in Engellandt übel gehalten, so erkläre ich euch hiemit, damit ihr mir antwortet, und ich mit dem, was ihr von der Frantzosen Verhalten vorwendet, nicht lang aufhalte, daß da sie alle mißhandelt, welches doch mein Herr und König nicht glaubet, und ihr sie deßwegen beurlaubt habt, Ihr Königliche Majest. darmit zu frieden sey, haben nur etliche gesündiget, und ist gleichwol die Straf über alle gangen, so sagen Ihr Königl. Majest. auch nichts darwieder: So aber keiner mißthan, und ihr sie wegen ewrer Fantasey, und wunderlichen Kopffs nicht habet dulden können, stellen Ihr Kön. Maj. solches auch an seinen Orth. Aber es sey nun die Billichkeit oder Schärffe des Rechts, oder ewre seltzame Köpffe die Ursach, umb welcher willen ihr die Frantzosen wieder heim geschickt, so frage ich euch, ob ihr darumb der Verheissung, die ihr meim König gethan habt, entschlagen seyd? Meynt ihr, daß nach dem es euch in den Sinn kommen, seine Leuth, die seiner Schwester haben dienen und aufwarten sollen, zuvertreiben, er sie nicht wieder installiren, oder andere an ihre Stelle einsetzen werde? Wie solte er gestatten können, daß ihr andere ewres gefallens, die ihrer Nation und Religion nicht seynd, ihr zuordnet? daß sie ohne Trost, ohne Kirchen und Hoffdiener gelassen, und also ihr Leben und Seeligkeit in die Schantz schlagen werde? Das ist ein Gwalt, der ewrem Herrn und König nicht rühmlich, und meinem nicht zu dulden ist. Gedenckt nicht daß mein Herr und König ein solchen Schimpff verschmertze. Und ob er wohl biß dahero alle glimpfliche Mittel gesucht, damit solcher Beleydigung in der Güte ein Abtrag geschehe, und die Freundschafft und Correspondentz, die zwischen Nachbarn und so nahe verwandten Fürsten billich seyn soll, nit aufgehoben werde: jedoch solt ihr nit zweiffeln, er werde hernach solche Mittel an die Handt nemen, durch welche er solchen unbillichen Gewalt abtreibe, seine Ehr ist ihm dermassen angelegen, und sein Schwester so lieb, daß er hierin nicht kan durch die Finger sehen. Er ist so gerecht, daß er nur das seine begehrt, und mit solcher Dapfferkeit begabt, daß er dasselbe wol wird wissen zu bewahren, zuwegen zu bringen, daß man ihm halte, was man ihm verheissen hat. Was ich hiervon sage, kombt daher, daß mir deß Kön. meines H. Gemüth bekandt ist, und ich wol weiß wie hoch er es empfunden, daß seinen Leuten solcher Schimpf in Engelland wiederfahren, nicht daß ich Befehl von ihm habe etliche Dräuworte seinetwegen außzustossen: Dann er mir hingegen befohlen mit sanfften und höflichen worten den K. in Groß Brit. seinen Schwager, zubewegen, daß er in sich selbst gehe und bedencke, wer er sey, mit wem er zuthun habe, und wie übel es ihm anstehe, daß er seiner Zusage nit nachkommen sey. Ich zweiffele nicht, er werde ihm solches selber zu Gemüth führen, und das jenige verbessern, was er auß Unbedacht, in dem er sich mit dem Zorn übereylen lassen, gethan. Denn er ja ihm soll angelegen seyn lassen Treu und Glauben, dadurch die Könige herrschen, zu halten, und an solchem König der sein Freund, Verwandter und Schwager ist, nit eydbrüchig zu werden.

Es wil nun zeit seyn, daß ich zu den andern Puncten, die in ewer Schrift begriffen sind schreite, damit ich es nit zu lang mache, und euer Gedult mißbrauche, und nach dem ich etliche Verleumdungen, die ihr in derselben wider der Königin Hofgesind außgegossen, abgelenet hab, ich auch von der Freyheit, die ihr den Engelländern, so noch Catholisch, versprochen, aber übel gehalten habt, etwz beyfüge. Als der K. mein Herr von dem K. in Groß Brit. ist ersucht worden, wegen eines Heyraths mit seiner Schwester, ist er fürnemlich 2 Ursachen halben bewegt worden, sein willen darein zu geben, erstlich damit durch das Band der Ehe beyde Cronen desto stärcker mit einander verbunden und verknüpft würden: zum zweyten damit die Catholischen in

Engel-

Anno 1627.

ANNO 1627. Engelland eine freye Ubung ihrer Religion, oder doch solche Versicherung erlangen möchten, daß sie wegen ihrer Religion nicht solten molestirt werden: und seynd etliche Artickel davon in solcher Form gestelt worden, daß dadurch das Königreich Engelland sich keiner Gefahr zu besorgen hatte: welches man in denselben besser in acht genommen, als in denen, die wegen des Heyraths mit der Infantin zu Spanien waren begriffen worden. Gleichwohl habt ihr dieselbe so offenbarlich gebrochen, daß es sich ansehen läst, als wann der Heyrath mit Franckreich allein zu dem Ende were gemacht worden, damit die arme Catholische noch härter getruckt würden. Dann eine Declaration wider sie außgangen, durch welche die Verfolgung, die man vor diesem an sie geübt, ernewert worden, außgenommen daß man sie nicht am Leben gestraft hat. Man hat ihr Güter confiscirt, sie ins Gefängnüß geworffen und auf sie inquirirt. Solchs zu beschönen, bringet ihr 5. Ursachen auf die Bahn, welche alle, die Warheit zu sagen, keinen Grund haben. Erstlich vermeynet ihr, daß obgedachte Freyheit ihnen in der Eheberedung sey versprochen worden. Das hat niemand jemals gesagt, und ich verneine es so wohl als ihr: dann in der Heyrathsberedung kein Wort davon stehet. Aber ich will euch ein Instrument zeigen, welches der K. Jacobus lobseligster Gedächtnus den 12. Dec. 1624. unterschrieben, darinn außdrücklich stehet, daß alle seine Röm. Cathol. Unterthanen mehr Freyheit haben und gelinder sollen gehalten werden als vermög der getroffenen Artickel, wegen des Heyraths mit der Infantin hette geschehen sollen, und daß er nicht wolte, daß sie an ihrer Person oder Gütern solten angegriffen, oder mit eim Eyd ihrer Religion zuwider solten beschwert werden: welche Erklärung der Durchl. Fürst sein Sohn, denselben Tag bekräfftiget, und den 18. Jul. 1625. als er zur Cron kommen, abermahls bestättiget hat.

Zum andern, so gebet ihr für, daß Wir euch eine sonderbare Schrifft gegeben, darinn gemeldet wird, daß ihr an solcher Zusage nicht soltet gebunden seyn, sintemahl zu der Zeit von Reichssachen, und nicht von der Religion gehandelt worden. Ich sage aber dargegen, daß eine solche Schrifft euch niemahls von uns gegeben worden, und wann ihr etwas dergleichen habt, solches falsch und erdichtet seyn müste. Unsere Leuth haben niemals dergleichen geschrieben oder accordirt. Habt ihr ein solche Schrifft, so leget sie auf: könnet ihr solches mit Warheit thun, so hab ich Befehl von meim König, euch zu versichern, daß was darinn stehet, euch richtig sol gehalten werden: saget ihr aber, daß solches allein mündlich sey accordirt worden, so antworte ich, daß unsere Leute nicht so unbedachtsam seynd, noch also liederlich etwas pflegen zu verheissen oder zu accordiren: aber was sie einmahl zugesagt haben: das halten sie fest. Es ist aber ein rechter Betrug und Calumnia, daß unsere Leut nur pro forma von der Religion gehandelt haben dem Pabst und den Catholischen einen Dunst vor die Augen zu machen, davon ist niemahls geredt worden, solches ist den unserigen niemahls in den Sinn gekommen. ANNO 1627.

Ferner ziehet ihr an die Clausul, die bey diesen Puncten beygefügt worden, daß die Cathol. Engelländer dero ihnen bewilligter Freyheit nicht mißbrauchen, und dem König allen schuldigen Gehorsam erzeigen sollen. So frage ich dann, worinn haben sie mißhandelt, was haben sie für Ungebühr angestellt, wer hat unter ihnen rebellirt, oder was haben sie euch für Ursach geben, mit ihnen also hart zu verfahren. Da findet sich nichts: und ob ihr wohl ewres Königs Güte und Mildigkeit rühmet, daß er keine newe Satzungen wieder sie gemacht, noch einigen Bluts-Tropffen der Catholischen vergossen, so thut doch solches wenig zur Sache. Dann was bedarff es newer Satzungen, sintemahl die alte so scharff sind, daß man vermög derselben allerley Grausamkeit wieder die Catholische üben kan, deren Zustandt dermassen elendig ist, daß ihnen der Todt angenehmer wehre dann das Leben. So ist auch der Zweck des Königs meines Herrn gewesen, als er den Heyrath mit seiner Schwester eingewilligt, nicht allein daß man keine newe Satzungen wieder die Catholischen in Engelland machen, sondern auch die alte abschaffen, oder doch etwas lindern solte.

Daß nun der Bischoff von Mande etwas hitzig von der Verfolgung der Catholischen in Engelland soll geklagt haben, darauf ist zu wissen, daß er Ursach gehabt habe, sich zu beklagen, daß die Zusag die der König in Groß-Brittannien meim Herrn und König gethan, nicht sey gehalten worden: Und so das einen Unwillen zwischen gemeltem König und seiner Gemahlin erwecket hat, so ist die Schuld nicht dem Bischoff, der sich dessen billich beklagt, sondern dem, der seiner Zusag nicht nachkommen, zuzuschreiben. Was ihr aber meldet, daß mein Herr und König seine Zusagungen inskünfftig etwas besser und aufrichtiger halten solte, so kan ich mich nicht besinnen, worauf das geredt sey: Das soltet ihr billich practiciren, dieweil ihr von allem, was ihr uns verheissen, nichts gehalten habt. Ihr habt uns eins und das andere verheissen: Wir haben euch nichts verheissen, und wann ihr beweisen könt, daß wir euch etwas verheissen haben, so soll solches unfehlbarlich gehalten werden.

Ich muß jetzund, liebe Herren, meine Commission überschreiten, und ob ich wohl keinen weitern Befelch hab, dann über den Schimpff zu klagen, welchen ihr uns bewiesen, und daß ihr ewer Wort und Zusag nicht gehalten: Jedennoch werde ich gezwungen, die Aufrichtigkeit meines Königs zu vertheidigen, welchen ihr fälschlich beschuldigt, als wann er dem König in Groß-Brittannien nicht Glauben gehalten hette. Ich muß bekennen, daß ihr mich in diesem Puncte überraschet habt: Dann ich mich nicht versehen, daß ihr mich an diesem Ort angreiffen würdet: Darum ich mich zu keiner Verantwortung diesseits gefast gemacht: auch ist es nicht vonnöthen.

ANNO 1627.

Dann die Waffen die ihr mir selber an die Hand gebt, und die wiederwärtige Reden, die sich in ewerer Schrifft befinden wie auch die schlechte und warhaffte Erzehlung, alles dessen, so vorgangen, werden die Unschuld und Aufrichtigkeit meines Königs so klar und hell an den Tag geben, daß nicht allein männiglichen, sondern auch ihr selbsten dieselbe erkennen werdet.

Nachdem die Handlung wegen des vorgehabten Heyraths mit der Infantin zerschlagen worden, und König Jacobus Hochl. Ged. seine Gedancken auf Franckreich gewendet, hat er den Grafen von Holland dahin abgefertiget, welcher den ersten Grund des Heyraths zwischen höchstgedachten Königes Sohn und des Königs in Franckreich Schwester gelegt. Als nun gedachter Graf allen guten Willen in Franckreich gefunden, ist ihm der Graf von Carlide zugeordnet worden, welcher als ein Extraordinari Ambassador zum Kön. in Fr. R. zu Compiegne kommen, und daselbst vor ihm seine Werbung, belangend jetztberührten Heyrath, und eine off. & defens. Bündnüß zwischen beyden Königen abgelegt. Darauf ihm zur Antwort gegeben worden, J. K. M. könte solche beyde Vorschläg zugleich mit Reputation nicht anhören; Wann man aber dieselbe absondern und unterschiedlich davon handeln wolte, so were Jh. K. M. zufrieden, in beyden Audientz zu geben und zu bedencken, was beyden Cronen ersprießlich und beförderlich seyn möchte. Biß daher hat sich der König mein Herr in keine Handlung eingelassen, noch etwas anders verheissen, als anzuhören, was man ihm vorbringen würde. Hören aber ist nicht schliessen, noch dasselbe annehmen und versprechen, was fürgebracht wird. Ihr saget es sey ausdrücklich versprochen worden, daß so bald es mit der Heyrathsberedung würde richtig seyn, man zur Handlung von der Bündnüs schreiten würde: Welches auch geschehen. Aber von was handeln wollen und dasselbe eingehen, sind zweyerley. Daß mein Herr der König hierin nichts schliessen wollen, ist kein Zeichen daß er sein Wort nicht gehalten, sondern daß er keinen Lust darzu gehabt hab. Es stund euch frey, die Handlung vom Heyrath zu unterlassen, da man euch sagte, man könne euch von demselben kein Gehör geben, es wehre dann Sach, daß die Proposition von einer offensivè und defensivè Liga davon abgesondert würde: so stünde es auch frey den Heyrathscontract nicht zu unterschreiben, als man euch rund geantwortet, daß unser König sich in solche Bündnis nicht begeben könne. Niemand hat euch gezwungen, den Heyrath zu machen, und zu schliessen: Es war noch Zeit davon abzulassen: Aber ihr habt euch die Ursachen, warumb wir uns in solch euere Bündnüß nicht einlassen könten, gefallen lassen. Ihr habt wohl verstanden, was für Ungelegenheiten uns dadurch entstehen würden. Und nach dem wir gesehen, daß ihr uns in den Krieg mit dem König in Spanien einwickeln wollet, haben wir euch deutlich zuverstehen geben, daß wir den vorgeschlagenen Heyrath nicht begehrten so theuer zu kauffen, und einen Schwager verlieren, damit wir einen andern bekämen. Ihr gebet zwar vor, daß ob wohl solche Bündnüß nicht sey in Schrifften verfasset worden, man auch gleichwohl verheissen, mit der That dieselbe zu halten, und sey solche Verheissung offentlich durch den König, in Gegenwart der Königinnen, seiner Mutter und Frauen Gemahlin, der Fürsten und Fürstinnen des Geblüts, und der Officiren der Cron geschehen. Liebe Herrn, wer euch dessen beredt hat, der hat euch betrogen und hinter das Licht geführet. Dann in Franckreich weiß man nichts davon.

ANNO 1627.

Hernach ist auf Anhalten ewerer Gesandten geschlossen worden, daß man eine Armada von Fußvolck und Reuterey unter dem Commando des Grafen von Mannsfeld, nach der Pfaltz schicken solte, dieselbe wieder zu erobern: aber es wurde nicht gesagt daß sie durch Franckreich marchiren solte. Und ob wohl mein Herr der König auf Bitt jetztgenannten Grafens und Vorschrifft des Königs in Groß-Brittannien bewilligt hatte, daß der Paß biß auf 3. Meil weges dem Englischen Volck durch Franckreich solte gestattet werden, so ist doch solches nicht dem König in Groß-Brittannien zugesagt, sondern allein dem Grafen von Mannsfeld vergünstiget worden. Daß aber vorgeben wird, daß dieweil solcher Paß hernach mehrberührtem Grafen abgeschlagen worden, sein Volck dadurch sey geschlagen und zertrennet worden, ist ungereumt. Dann als der König mein Herr vernünftiglich überschlagen hatte, was für Ungelegenheit durch solchen Paß ihm würde zuwachsen, nachdem der König in Spanien starck dawider protestirt, und sich verlauten lassen, daß er seine Feind bis in Franckreich verfolgen, und daselbst angreiffen wolle, wenn man sie würde in Franckreich kommen, und dadurch ziehen lassen, hat er 6. Wochen zuvor, ehe das Englische Volck im Anzug gewesen, dem Grafen von Mansfeld zuwissen gethan, damit er einen andern Weg nehmen solte.

Ich schreite nun fort zum andern Puncte euerer Klag, nemlich zu den Represalien, welche man den Frantzosen, die von den Engelländern waren beraubt worden, und in Engelland kein Recht erlangen konten, erlaubet hat. Das Wort Represalien, welches heist ein Wiedernahm desjenigen, das man uns entwendet hat, gibt zuverstehen, daß wir nichts unbilliches gethan haben. Hettet ihr uns das unserige gelassen, so hetten wir es nicht wieder nehmen dörffen: Hettet ihr den unserigen recht gesprochen, so wehre es unvonnöthen gewesen, daß sie bey uns Recht gesucht hetten: die alte und verlegene Rechtfertigungen, deren ihr gedencket, bezeugen wie lange wir Gedult gehabt, ehe wir zu den Represalien kommen: und nachdem wir viel Jahr vergeblich angehalten, und man den unserigen nicht Recht schaffen wollen, haben wir nicht länger Gedult haben können

ANNO 1627.

können, und unserer Leuth annehmen müssen, damit sie schadloß gehalten würden. Aber wie komt ihr jetzund mit solchen klagen aufgezogen? Hat man nicht ewern Kaufleuten ihre Güter folgen lassen? sind ihnen ihre Waaren nit vollkömlich wieder geliefert worden? sind die Herrn von Holland und Carleton nit mit gutem Genügen deßwegen von unsers Kön. Hof geschieden? warumb rättelt ihr solches wiederum? oder was dienet das zur Sache? ich könte euch mit besserm Fuge vorwerffen, daß ihr euch nach dem jüngst gemachten Heyrath manch Frantzösisch Schiff überwältiget, beraubt, die Waaren drauß verkaufft, und niemand nichts davon wiedergeben habt: daß der K. in Groß-Britt den H von Soubize in seinem Hafen aufgenommen, unangesehen er für einen Rebellen und Friedens-Zerstörer vor meinem H. dem König war erkläret worden, ihm gestattet, daß er ein Königliches Schiff, welches er zu Blavet genommen hatte, mit sich in Engelland gebracht hat: Ja an statt daß er ihn meinem König und Herrn hätte liefern sollen, wie er offtmahls darum ersucht worden, hat er ihme erlaubt, Kriegsschiff daselbst auszurüsten, mit welchen er den Rebellen von Rochelle zu Hülff kommen möchte: Daß dem Herrn von Manty, welcher das Schiff, S. Johann genannt, im Hafen von Pleymuth umringet hatte, befohlen worden, von demselben abzulassen, und vom Hafen zu weichen: Daß die Deputirte von Rochellen nicht allein in Engelland freundlich empfangen worden, und bey dem König Audientz gehabt, sondern auch Vertröstung, ja gewisse Zusag einer Hülff bekommen, wann der König in Franckreich nicht Fried mit ihnen gemachet hätte. Ich könte auch den Hohn und Schimpff, der dem Frantzösischen Gesandten, Herrn von Blainville und seinen Leuten in Engelland, wider aller Völcker Rechte begegnet, wann ich nicht sonst viel andre und frischere Klagpuncten hätte, die ich auf die Bahn bringen könte: Und wann das edle Gemüth meines Königs solches alles nicht vorlängst in vergeß gestellt hätte.

Ich mercke wohl liebe Herren, daß die Quell eurer Klagen erschöpfft ist, und daß ihr nichts mehr habt, welches ihr uns erweisen könnet: Sintemal ihr bey fremden und bey uns selbst Anlaß suchet, mit uns zu hadern und zu zancken. Was habt ihr uns vorzuhalten, daß wir dem nicht nachkommen, was wir den Ketzern in Franckreich verheissen haben? Was gehen sie euch an? Sind sie unter eurem Schutz, oder hat unser König den eurigen gebeten, daß er für ihn Bürg wäre wegen der Vergleichung, die er mit seinen Unterthanen gemacht hat: oder daß er ihr Unterhändler wäre? Ich gestehe, daß die Gesandten, der Graf von Holland, und Carleton sich bemühet haben, etwas mehr beym König meinem Herrn zu erlangen, dann er ihnen bewilligen wollen, und daß beyde Herren die Hugonotten überredet haben, dasjenige anzunehmen, was der König ihnen angebotten: Aber daß sie sich etwas weiters unterfangen, oder daß ihrer und euers Königs in dem Tractat den man mit den Hugonotten gemacht hat, sey gedacht worden, das wird sich nicht finden. Ist derowegen gar zu Unzeiten, daß man jetzo darvon reden will. Nichts destoweniger kan ich dieses mit Wahrheit behaupten, daß der König mein Herr ihnen treulich gehalten hat, was er ihnen versprochen: Und so lange sie sich als getreue gehorsame Unterthanen erzeigen werden, soll ihnen alle Gnad von J. Kön. M. wiederfahren. Thun sie es aber nicht, so wirds deroselben an Mitteln nicht mangeln, sie zu gebührender Straff zu ziehen, und wird mein Herr und König nicht schuldig seyn, jemand darvon Rechenschafft zu geben. Endlich werffet ihr mir vor, der König mein Herr habe dem König von Dännemarck, und dem Grafen von Mantzfeldt nicht erlegt, was er ihnen versprochen gehabt. Ich aber kan darthun, daß sie beyde gäntzlich bezahlt worden, bis auf diß letzte Quartal. Wie könt ihr aber uns erweisen, daß wir die bezahlen, denen wir nichts schuldig seyn, da doch ihr ihnen noch wol zwey Millionen Thaler schuldig seyd? Des Königs in Dännemarck Gesandter, der jetzund allhie ist, kan dessen, was ich jetzt gesagt, Zeuge seyn.

Bis daher hab ich mich in meinem Discurs etwas lang aufhalten müssen, die Klag-Puncten, die ihr wider meinen Herrn und König, und wider seiner Schwester Hofdiener vorgebracht habt, zu widerlegen.

Ich war geschickt worden, seine billiche Klagen anzubringen; Dargegen hab ich allerley Nachrede und Lästerwort hören müssen, darauf ich geantwortet, nicht aus Noth, dann die Auffrichtigkeit meines Königs, und wie er in aller Billichkeit und Freundlichkeit mit seinem Schwagern, dem König in Groß-Brittannien gehandelt habe, ist der gantzen Welt bekannt, und weiß man auch, daß der Königin Hofdiener sich dermassen gehalten, daß ihr kein billiche Ursach habt, über sie zu klagen: Sondern damit aus Entschuldigung, mit welcher ihr ewer unbilliches Procedere beschönen wollet, benommen würde. Die Schrifft die ihr mir zugestellet, und auf welche ich drey Wochen hab warten müssen, will ich meinem Herrn und König überantworten. Es ist mir leyd, daß ihr den Schimpff, den ihr den Unserigen bewiesen, und den ihr wieder gut hättet machen sollen, vermehret habt, mein König wird sich darauf der Gebühr wissen zu resolviren, und wie er bishero gegen eweren König sich erzeigt hat, als einem Bruder, also wird er wohl ins künfftig sein Heroisch und Königliches Gemüth scheinen und leuchten lassen. Er wird ihm wohl selber Recht schaffen, dieweil er bis dahero nichts erhalten können. Mich belangend, habe ich weiters allhie nichts zu verrichten, dann daß ich von eurem König meinen Abschied nehme, und mit meinem traurigen Gemüthe wieder heimziehe, demnach ich sehe, daß ich durch diese meine Werbung wenig oder nichts ausgerichtet, unangesehen ich an meinem Fleiß, Mühe und

Anno 1627.

Sorgfältigkeit nichts habe erwinden lassen. Ich will euch liebe Herren noch einmahl vor meinem Abzug freundlich erinnert und gebeten haben, ihr wollet der Sachen Wichtigkeit, wie sichs gebührt, erwegen, und dem König ewren Herrn solchen Rath geben, wie getrewen und vorsichtigen Räthen zustehet. Könte von euch ein solcher Vorschlag geschehen, daß dadurch der Streit möchte geschlichtet werden, so will ich mich gern darzu bequemen, damit Fried und Einigkeit zwischen beyden Cronen erhalten werde. Wo nicht, so protestire ich zum zierlichsten im Namen meines Herrn und Königs wider alles Ubel, so daraus entstehen möchte, daß er an demselben nicht schuldig ist, sondern solches auf alle ehrliche und zuläßige Weiß gern abwenden wollen.

CLXXIX.

(Bey so gestalten Dingen haben sich diese Händel zwischen Franckreich und Engelland je länger je gefährlicher ansehen lassen, und wurden in Franckreich alle Engelländische, und in Engelland alle Frantzösische Schiffe arrestirt. Daraus dann erfolget, daß alle Commercien und Handlungen zwischen Franckreich und Engelland durch offene Mandata niedergelegt worden. Und nachdem der König in Engelland seinen Unterthanen bey Straff der Confiscation ihrer Schiffe und Güter verbotten, daß sie nicht auf Franckreich handeln solten: Hernach in einem andern Edict alle Schiffe, die dem König in Franckreich und seinen Unterthanen zugehörten, sampt allen Gütern und Waaren, die sich darinn befinden würden, wo die auch möchten anzutreffen seyn, Preiß gegeben. Als hat hingegen der König in Franckreich diese Declaration publiciren lassen:)

Ludwig, ꝛc. Nachdem die Engelländer zu Abbruch des zwischen Uns und ihnen aufgerichten Friedens, Bündnüs und guter Nachbarschafft, die wir zu erhalten unser Seits nichts ermangelen lassen, sich gelüsten lassen unsere Unterthanen zu Wasser zu berauben, derer Schiff und Waaren hinweg zu nehmen, in Engelland zu bringen, zu arrestiren, dasjenige, was unsern Unterthanen zugehört, und was denselben zuerkannt, wider aller Völcker Recht zu confisciren, Preiß zu machen, und zu ihrem Nutzen zu verkauffen, haben wir zu Abschaffung solcher Unordnung gleich Anfangs alle bequeme Mittel angewendet, und in all redliche Weg dahin getrachtet, daß die uns von ihnen gethane Zusag und Versprächnissen, die Restitution der Kauffmanns-Waaren und Güter, die in unserm Gebieth arrestirt gewesen, des Arrests entschlagen, verhoffend, hierdurch gemeldte Engelländer zu gleichmäßiger Gerecht- und Billichkeit gegen unsere Unterthanen zu bewegen, welches aber bisher o nichts hat verfangen wollen: dahero wir dann gezwungen werden, zu Befreyung unserer Unterthanen, und Ergetzung des vielfältigen erlittenen, und täglich noch leidenden Verlusts, andere Mittel an die Hand zu nehmen. Haben also diese Sach unserm Rath, bey dem sich unsere sehr liebe Frau Mutter, unser Bruder, der Hertzog von Orleans, und viel andere Fürsten, Hertzogen, Grafen und vornehme Herren befinden, zu berathschlagen aufgeben, und auf derselben Gutachten, wie auch aus Unserer gewissen Wissenschafft, Königlicher Authorität und Vollmacht verbotten, und verbiethen Krafft dieses, kein Gewerb noch Handel, auf was Weiß und Weg es immer geschehen mag, mit obgemeldten Engelländern zu treiben, all unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens die seynd, wie auch denen in unserm Königreich wohnenden Engelländern, ingleichem der Engelländer Factorn, Commissarien, und andern so derselben Sachen, zu verrichten haben, ausdrücklich befehlend, daß sie demselben im wenigsten nicht einige Waaren, es sey an Gold, Silber, gewürckt oder ungewürckt, gemüntzt oder ungemüntzt, Früchten, Korn, Wein oder dergleichen zukommen lassen, unter was Schein es auch geschehen möchte, ingleichem daß sie keine Waaren, als wüllen Tuch, Sergen, Leinwad, Bley, Zien, Seyden, Woll, Handschuch, Messer, Fisch, Apotheckers-Waaren, Specerey, Kohlen und dergleichen aus Engelland, es sey unter der Frantzosen, Engelländer, oder einiger anderer Namen, dieselbe Waaren kommen recht aus Engelland, oder seyn auf und durch andere Landschafften geführt, in Unser Königreichen fahren sollen, bey Straff und Confiscation aller derselben Waaren, Schiff, Wagen und Pferden, da solche Waaren gefunden werden, sie haben auch Paßport oder Erlaubnuß, was und wie sie wollen, ja wollen auch, daß die Ubertretter nach Gelegenheit am Leib gestrafft werden, und die in Unserm Königreich wohnenden Engelländer aller ihrer Privilegien verlustig seyn sollen. Damit aber dieser Will und Meynung desto fleißiger möge verrichtet werden, haben Wir Macht geben, und geben Krafft dieses, allen unsern Richtern, und Officianten an denen Orthen, da dieselbe wohnen, den Anbringern zu liefern, den dritten Theil aller solcher Waaren und Gütern, so von ihnen mögen angebracht, und uns zugewiesen werden. Damit aber gleichwohl die Mißbräuch, welche zu Abbruch dieser unserer Erklärung einbrechen möchten, die Waaren aus Groß-Brittannien, so sich jetzt in Unserm Königreich befinden, betreffend, verhütet werden, wollen und befehlen Wir, daß alle Factoren, Kauffleuthe und andere, so dergleichen Waaren haben, dieselbe bey den Richtern, eines jeden Orts, da sie wohnen, angeben, und nach acht Tagen,

Anno 1627. gen, von dato an, mit Nahmen und Zunahmen deren, denen solche zugehören, verzeichnen lassen, welche Verzeichnus ohne Lohn soll verrichtet werden. Weil nun auch einige Waaren in Unserm Königreich möchten geladen werden unterm Schein dieselbe anders wohin zu führen, dieselbe aber gleichwohl hernach in Engelland gebracht und außgeladen würden, wollen und befehlen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, wie auch alle andere, weß Nation die seyn, vor und ehe sie solche Waaren auß unserm Königreich abführen, sich mit Darstellung gute Bürgschafft verbinden sollen, daß sie nehmlich in eines Jahrs Frist von den Richtern deren Orthen, da sie solche Waaren außgeladen, gnugsame Zeugnuß einbringen und liefern sollen, da auch nach gemeldter Außladung solche Waaren eingeladen, und in Engelland gebracht werden, sollen die Bürger deßwegen angesprochen, und von unsern Officianten verfolgt und executirt werden. Wir wollen und befehlen auch, daß alle Effecten, Gelt, Schuld, Waaren, so auß diesem Königreich den Engelländern zukommen mögen, in Händen der jenigen, da dieselbe befunden werden, beschwert und arrestirt bleiben sollen, außdrücklich verbietend, nichts was den Engelländern zukompt, es sey Gelt oder Gelts werth, auß Händen zu lassen, bey Straff, daß die jenige, so hierwieder thun, auß ihrem Eygenen solches bezahlen, und darneben nach Beschaffenheit der Sachen sollen gestrafft werden.

Endlich, befehlen wir allen und jeden Officirern, und denen solches gebührt, daß sie diesen unsern Befehl und Erklärung, an denen Orthen, da es gebräuchlich, ablesen, verkünden, einregistriren, und daran seyn, daß der Innhalt desselben unfehlbarlich gehalten, und nichts darwieder gehandelt werde. Deßgleichen befehlen Wir unsern General Procuratorn, und ihren Substituten, daß sie die Hand darüber halten, damit dasselbe publicirt, an gewöhnlichen Orthen angeschlagen, und den Ubertrettern alle Entschuldigung der Unwissenheit benommen werde. Ferner so befehlen wir allen Ober- und Unter Amptleuthen in unsern Provintzen, allen Hauptleuthen und Gubernatoren in den Städten, allen Schultheissen, Burgermeistern und Raths-Verwandten deroselben, wie auch allen andern, denen es Ampts halber obliegen wird, und darumb werden ersucht werden, daß sie denen, so deßwegen Hülff bey ihnen suchen werden, die Hand bieten: Hergegen verbieten Wir ernstlich, daß sie kein Paß-Porten, Erlaubnuß- und Freyheits-Brieff, diesem unserm Mandat zuwiedere rtheilen noch den Verbrechern desselben einigen Gunst oder Vorschub erzeigen, bey Verlust ihrer Aempter. Endlich sollen Unsere Zölner keinen Paßbrieff geben zu Abbruch obbesagten Mandats, bey Straff drey tausend Pfund, so offt sie demselben zu wieder handeln neben anderer willkührlichen Straff, auch Confiscirung der Waaren, ꝛc. Anno 1627.

CLXXX.

(Indessen sind die Engelländer mit einer Flotte von neuntzig Schiffen, über welche der Hertzog von Buckingam das Commando hatte, bey der Insul Re, nicht weit von Rochelle ankommen. Bey diesem Anzug auff Franckreich hat der König in Engelland die Ursachen, so ihn die Waffen zuergreiffen bewogen, verfassen, und damit männiglich Wissenschafft davon haben möchte, publiciren lassen, welche also gelautet.)

König in Engelland publicirt die Ursachen, so ihn zum Krieg wider Franckreich bewogen.

Es beweisen nachfolgende Articul augenscheinlich das ungerechte Procediren und Verfahren der Frantzösischen Dienern, welches Ihrer Majestät von Gros-Britannien genöthiget hat, ihren so wohl boshafftigen als nachtheiligen Anschlägen und Practicken mit Waffen fürzukommen.

Fürs Erste, haben sie Ihr Majestät aus Gros Britannien vor drey Jahren verrathen, als sie ein Arm ada lassen werben, unter dem Befehl des Herrn Grafen von Mantzfeld welcher mit seinem Heerzug durch Franckreich sollen ziehen, in das Elsaß sich zu begeben. Diese Armada ist von dem Herrn von Schömberg den Herrn Staten der vereinigten Provintzen in Niederland umb 400000. Cronen verkaufft worden, zum höchsten Schaden Ihr Maj. in Groß Britannien, so hat es auch der Freyheit des Teutschlands einen mächtigen Schaden gebracht, und die Frantzösischen, in dem sie den Paß durch Franckreich abgeschlagen, den sie zuvor in bester Form versprochen, haben nicht allein die gegebene Treu und Glauben gebrochen, sondern haben auch Ihre Maj. der Contribution und Darschiessung der Durchleuchtigsten Herrschafft Venedig beraubet, welche anfahen solte, so bald der Graf von Mantzfeld mit seinem Kriegsvolck im Elsaß ankommen were. Endlich seyn die Frantzosen in dem gemeldter Armada gäntzlicher Untergang gewesen, daß sie dieselben auff das Meer zulegen auffgehalten, hernach in der aller bösesten und ungestümmesten Zeit in Holland verschicket haben.

Fürs ander, haben sie boßhafftiger Weise, die Lieb und Gunst Ihrer Majest. in Groß Britannien, die sie erzeigt, in Zusendung ihrer Schiffen, zu Dienst der Liga mißbraucht, welche Schiff von Frantzosen wider die Stadt Roschelle angewendet worden, schnurrichtig und allerdings zu wider der Intention und Vorhaben Ihrer Majest. in Groß Britannien, von dannen gemeldte Schiff nit mögen gebracht werden, vor und ehe alles, was in Italia erobert, schon wieder verlohren worden, und daß Ihr Majest. ihnen gedrohet hatte, sie wolten eine Schiff-Armade auffs Meer bringen, ihre Schiff wieder zu bekommen.

Fürs dritt, haben sie ihre Treulosigkeit erzeigt, als Ihr Majest. in Groß Britannien

durch

ANNO 1627. durch ihre Bitt und Anhalten bewogen, und ihre Gesandten nach Pariß gesandt, einen Frieden mit der Religion zu treffen, in deme sie ihnen versprochen, daß der König in Franckreich den Krieg in Italien fortsetzen würde, aber da sie den lang erwünschten Frieden erlanget, durch Unterhandlung Ihrer Majest. auß Groß Britannien ihr eygen Königlich Wort denen von der Religion verpfändet, daß alles das jenige, was im Frieden capitulirt und beschlossen worden, unversehrt soll gehalten werden, da haben die Frantzosen ihren gegebenen Glauben Ihrer Majest. in Groß Britannien gebrochen, indem sie den Frieden mit Spanien beschlossen und ratificirt, unterdessen, da Ihrer Majest. Gesandte noch am Frantzösischen Hof gewesen, hiermit betriegend Ihr Majest. in Groß Britannien, die Durchleuchtige Herrschafft Venedig, und den Hertzog auß Savoyen, auch verkauffende die Freyheit der Herrn Bündtner, ihrer Bundsgenossen, und haben also allerdings das gemeine Wesen verrathen und verlassen.

Fürs vierdte, ungeacht daß Herr von Bassompier von Ihrer Majest. in Groß Britannien, betreffend die Geschefte der Diener und Hoffgesinds der Königin, mehr erhalten und erlanget, als er von seinem König Ordre und Befehl hatte zu begehren, nichts desto minder nach seiner Wiederkunfft in Franckreich hat der Cardinal Richelieu alles cassirt und zu nicht gemacht, was er in Engeland verhandelt hatte, und an statt dessen, daß sie den Arrest der Güter unserer Nation aufheben solten, verarrestiren sie auf ein neues, wider alle Billigkeit, alle unsere Schiff, die in den Refieren vor Bordeaux gefunden worden, darauß dann klärlich erscheinet, daß je mehr Ihr Maj. Mittel suchet, ihme den König in Franckreich zu verpflichten, desto mehr sich die Frantzösische Ministri und Diener beflissen, Ihrer Majest. Güte und Gunst zu mißbrauchen.

Fürs fünffte, anlangend die Güter der Spanier, die von uns auf den Frantzösis. Schiffen genommen worden, da haben wir mit ihnen procedirt und gefahren, nicht auf andere Weiß, als mit andern Nationen. Es ist offenbahr, daß Ihr. Majest. in Groß-Britannien zween Monat vorher durch offentliche Declaration Warnung gethan, und es ist von den unsern jederzeit unverletzlich gehalten worden, daß alle genommene Güter und Waaren, die unsern Freunden oder Neutraln zugehören, ohn allen Schaden und Abbruch wieder geben worden, sie aber die Frantzosen, weil sie durch ihr eygen Gewissen sich angeklagt befunden, daß sie hierinn schuldig, und die Güter verwircket hetten, haben ihr Briefflein von Ladung der Waaren ins Meer geworffen, damit ihre Boßheit nicht gesehen würde, darumb sie dann angeregter Weise, an unsern Admiral-Hof verdamt worden, und diß ist gewesen der erste Stein deß Anstossens und Ergerniß, so von den Frantzosen genommen worden, als die allerley mügliche Mittel gesucht, Zweytracht zuerwecken, indem sie die Artickel der Handthierung zwischen uns und ihnen gebrochen, und in der That, so wohl an Person unserer Nation, als an ihre, die sie in Franckreich hatten, Hand gelegt, und das gegründet auf einen falschen Vorwand der empfangenen Unbillichkeit. Diß ihr ungerecht procedirn und handeln hat Ihr. Majest. in Groß-Britannien verursachet, ihren Unterthanen zu vergünstigen, daß sie das Gegen-Recht gebrauchen, und sich hierwider also rächen möchten, weil Ihr. M. sich in ihrem Gewissen verpflichtet hält, ihre Unterthanen wider äusserlichen unbillichen Gewalt zu beschirmen. ANNO 1627.

Für das 6. als die Spanier ihnen vorgenommen, das vergangene Jahr einen Einfall in Engelland oder Irrland zu thun, da war es so ferne, daß die Frantzösi. Ministri der Frantzösi. Cron sich solchem Anschlag widersetzt hetten, daß sie im Gegentheil allen Gunst, Vorschub und Beystand, den sie menschlicher Weiß thun können, den Spaniern geleistet, indem sie denselbigen nicht allein Erlaubnuß in ihre Meerhäfen einzufahren gegeben, sondern auch allerhand Proviant und Munition dargereichet.

Zum 7. ist Ihr. M. gar wol informirt und bericht deß Versprechens, so dem Pabst vom Cardinal Richelieu beschehen, nicht allein die Religions Verwandten in Franckreich außzurotten, sondern auch zu verschaffen, daß der König in Franckreich eine Liga und Bund mache mit dem Pabst, dem Kayser, und dem König in Hispanien, alle die von der Religion, so in gantz Europa sind, von der Wurtzel außzurotten, und damit er diß sein schändlich Vorhaben desto besser ins Werck richten könte, hat er die Verwaltung aller Städt und Vestungen am Meer in Franckreich auf sich genommen, auch hat er in Holland Kriegs-Schiff machen lassen, mit welchen er vermeinet die Jurisdiction und Herrschafft (welche Ihr. M. in Engelland im selben Oceano besitzt) an sich zu bringen, und da es jetzt an deme gewesen, daß er seinen Anschlag ins Werck setzen wollen, ist er von der behenden Fürsichtigkeit und Tapfferkeit deß Hertzogen von Buckingam Admirals in Engelland, vorkommen und übereylet worden.

Jetzt bitten wir jedermänniglich, sie wollen hierauß urtheilen, ob Ihr. M. auß Groß-Britannien nicht gut Fug und Recht habe, sich selbsten, und ihre Freunde zu versichern, und dergleichen boßhafftigen und gefährlichen Practicken für zu kommen.

Und auf daß der gantzen Welt kund und offenbar sey, daß J. M. nicht begehre Christenblut zu vergiessen, sondern, daß sie den Frieden und Ruhe suche, wünsche und verlange, so begehrt und fordert sie allein zwey Ding vom König in Franckreich, damit sie sich selbst, und ihre Freund seiner Freundschafft halben versichern.

Das erste ist, daß der König in Franckreich die Liga, oder Bund, so wegen der Offension und Defension im Haag beschlossen worden, unterschreibe, wie er dann zum offtermal solches zu thun verheissen, und sich resolvire, wie die gemeine Freyheit zu retten.

Das

ANNO 1628. Das ander ist, daß der König in Franckreich von Puncten zu Puncten, wie billich ist, den accordirten und getroffenen Frieden mit denen von der Religion halte, dieweil ja auf sein Anhalten J. M. auß Groß-Britannien sich eingelegt hat, da ihr Königl. Wort dessen zur Caution und Bürgschafft verbleibet.

Beschließlich, daß, wann der König in Franckreich an einem und andern dieser beyder Puncten wird ermangeln, so wollen wir lieber ein erklärten Krieg, als falsche und treulose Freunde haben.

CLXXXI.

(Das Thum-Capitul Magdeburg hat zu Anfang dieses Jahrs Christian Wilhelmen, selbigen Ertzstiffts Administratoren, weil er sich bey dem Kriegswesen in Nider-Sachsen wider die Kayserl. zu viel eingelassen, und anderer Ursachen halben entsetzt, und an seine statt deß Churfürsten von Sachsen mitlern Printzen, Hertzog Augustum zum Ertz-Bischoffen selbigen Stiffts erwehlet, auch von den Cantzeln offentlich proclamirt. Darauf der Churfürst solche Postulation angenommen, und darüber dem Thum-Capitul assecurationem an statt seines Sohns außgehändiget aber J. K. M. haben vermeint, der Churfürst solte sich dieser Postulation nicht annehmen, derwegen J. M. ein umständlich Rescriptum dissuadens an ihn abgehen lassen, folgenden Inhalts:)

Kayserl. Schreiben an den Churfürsten von Sachsen/wegen der Postulation seines Sohns/ zum Ertzbischoffen zu Magdeburg.

Durchl. Hochgeb. lieber Oheimb und Churfürst. Uns ist glaubwürdig vorkommen, welcher Gestalt die Capitularen deß Ertzstiffts Magdeburg unlängst eine Capitular Versamlung daselbst gehabt und vorhabens seyn sollen, E. Ld. Sohn, Hertzog Augusti deß Jüngern Ld. welche sie vor ungefehr 2. Jahren zum Coadjutore postulirt, nunmehr auch zu ihrem und der Kirchen zu Magdeburg Ertzbischoffen und Haupt zu postulirn, derentwegen an E. Ld. eine Absendung zu thun, deroselben angeregte Postulation zu insinuirn, und ihre Einwilligung sollicitiren zu lassen.

Wie wir nun E. Ld. und den Ihrigen von gantzem Kayserl. Gemüth alles gutes, wie auch deroselben Aufnehmen und Gedeyen gnädigst gerne gönnen und wünschen: Also haben wir uns hingegen gäntzlich versichert, daß sie, wie solches ihre bißhero geführte actiones erwiesen, kein einiges privat interesse dem publico vorziehen werden. Welchem nach wir dann nicht unterlassen sollen, das jenige was Uns bey dieser Sache sorgfältig zu Gemüth gangen, E. Ld. in hergebrachtem teutschem Vertrauen, in welchem wir in dergleichen deß H. Reichs Stand betreffenden Occurrentien sonderlich gegen E. Ld. zu communicirn pflegen, gnädigst eröffnen.

Weil wir uns dann in Gnaden erinnern, was nicht allein der Stiffter halber von vielen Jahren hero von Geistlichen Chur- und Fürsten in gemein gelangt, sondern auch bey jüngster zu Mühlhausen gehaltener Churfürstl. Versamlung derentwegen vorgangen, movirt und erwogen. Wir darauf auch von denen gesampten Churfürsten gantz beweglich ersucht worden, die bißhero von beyden Religions Verwandten eingebrachte Gravamina, so viel deroselben submittirt worden, förderlichst für die Hand zunehmen, und dieselben den Rechten und Reichs-Constitutionen nach einsten erledigen zu lassen, darunter aber die Nider-Sächsische Stiffts Sachen, so den Catholischen nach dem Passauischen Vertrag entzogen worden, die fürnehmsten sind.

Also haben E. Ld. hierbey selbst verständig zu ermessen, daß solche Erledigung wann sie sich angeregtes Ertzstiffts anmassen, und angedeuter Postulation statt thun, die Sache dadurch nur schwerer machen, und bey männiglichen ungleiche Gedancken erwecken werden, als ob sie wider bißhero geführte verständige unterschiedliche Consilia eben der jenigen Meinung beyfielen, welche den im Religion Frieden begriffenen Geistlichen Vorbehalt bißhero angefochten, und dadurch den gantzen Religion Frieden in gefährliches Disputat zu ziehen sich unterstanden haben.

Wie dann zum andern E. Ld. gnugsam bewust ist, welcher gestalt eben dieses Ertzstiffts halber, das heilsame Justitien Wesen, wegen gesonderter Visitation der Speyerischen Cammer zur höchster Beschwer deß gantzen Reichs verschrenckt und gäntzlich aufgehalten worden, dannenhero dieselben leichtlich abnehmen und erkennen werden, daß durch die Postulation da man sonst vielleicht durch die Erledigung der Gravaminum bey dieser Conjunctur den gesperrten Lauff der Justitz wieder leichtlich eröffnen könte) alles nicht allein in voriger Unrichtigkeit gelassen, sondern auch vielmehr dadurch gestärckt würde. Zu deme wir noch zur Zeit nicht gäntzlich informirt seyn, wie weit sich die eligentes oder postulantes der vorbey gangenen straffwürdigen Rebellion, und ihres vorigen vermeinten Administratoris gantz unverantwortlichen Handels theilhafftig gemacht: Auch ob ihnen ex hoc capite, anderer Defecten zu geschweigen, eine solche Wahl oder Postulation fürzunehmen gebühren und zustehen wollen: Sintemal sie noch neulich vorgedachten ihren angemasten Administratorem für ihr Haupt erkandt, und sein Wapen in ihrem jüngsthin außgegangenen Calender offentlich präfigirn lassen. Wan auch E. Ld. hierbey weiter und zum vierdten zu erwegen und in acht zu nehmen, daß uns in Einnehmung dieser Landen, und zu Beschützung derselben für feindlichen Einbruch, eine namhaffte Spesa aufgangen, die wir in den inhabenden und possidirenden Landen aller Billichkeit, auch der gesambten Churfürsten Meinung nach, wieder zu erholen: Inmassen dann bey solcher Beschaffenheit der Zeit, und biß uns solche Kriegskosten erstattet werden, ein Electus, wer der auch seyn möchte, von offt gedachten Ertz-Stiffts Landen gar keinen Genuß zu gewar-

Anno 1628.

ten haben wird; Als wollen wir darvor halten, daß auch derentwegen E. Ld. umb so viel weniger Ursach hetten, dieser Postulation sich anzumassen.

Welches alles E. Ld. wir in offenhertzig-gnädig-und freundlichem Vertrauen, zu dero mehrerm reiffern Nachdencken hiermit anfügen wollen, der gnädigst-freund-und gäntzlichen Zuversicht, dieselbe werden zu Verhütung obangezogenen und andern mehr Inconvenientien, welche zu Verhinderung deß allgemeinen höchst nothwendigen Friedens besorglich darauß entstehen können, sich dieser Sachen, so ihr anderst derentwegen etwas zugemuthet worden, von sich selbst allerdings entschlagen, und umb des Reichs, unsers geliebten Vatterlands allgemeinen Ruhe und Wohlstands willen, ihr eigen Privat Interesse für dißmal hierinnen hindan setzen. Sie facilitirn dadurch alle künfftige ohne das sehr schwere Handlungen; Und wird Ihr diese ihre Bezeugung zu einem unsterblichen Lob und Ruhm gereichen, dero wir, ꝛc. Prag den 11. Febr. 1628.

CLXXXII.

(Es ist auch diese Postulation der K. M. so sehr zu wider gewesen, daß, so bald Sie ein wenig darvon vernommen hatten, Sie also balden einen inhibitions-Befehl an die Capitularen deß Stiffts abgehen lassen, unangesehen solcher zu spat, und eben nach beschehener Wahl-Proclamation, und an Chur-Sachsen Abgesandter Notification und Intimation präsentirt worden, dessen Inhalt aber, wie folgt, gewesen:)

Kayf. Inhibition an das Thum-Capitel zu Magdeburg sich der vorhabenden Postulation zu enthalten.

Wir fügen hiermit zu vernehmen, daß uns glaubwürdig fürkommen, wie daß ihr euch unterstehen dürffen, eine Capitular-Versamblung den 23. nechst abgewichenen Monats Jan. daselbst zu Magdeburg anzustellen und zu halten, auf welcher ihr euch theils verglichen haben sollet, ein Postulation eines Ertzbischofs der Kirchen zu Magdeburg ohn unser Vorwissen vorzunehmen, und derentwegen eine Absendung an den Churf. zu Sachsen, ꝛc. zu thun, J. Ld. solche Postulation insinuirn, und deroselben Einwilligung darüber sollicitirn zu lassen. Wie wir nun solches euer V. rhaben und Beginnen nicht ohne grosse Befrembdung vernehmen, als gereichet uns auch solches zu sonderm ungnädigen Mißfallen, inmassen es euch dann schwer zu verantworten fallen wird, wofern ihr solche Postulation wider unsern, als euers Kayfers und Hn. Willen, dannoch zu Werck stellen, und hiedurch zu vielen, dem gantzen R. Reich gefährlichen Weitläufftigkeiten, und inconvenientien, welche darauß nothwendig und unfehlbar erfolgen werden, Ursach geben wollet. Wobey ihr dann alles andern zu geschweigen, billich betrachten und in acht nehmen sollen, daß uns in Einnehmung dieser Länder, und zu Verhütung unsern und deß Reichs Feind Einbruchs, ein nahmhafte Spesa aufgangen, die wir an denen Inhabenden und possidirenden Ländern von Rechtswegen, auch der gesambten Churfürsten Meinung nach, wiederumb zu suchen. Ihr theils euch auch der vorgegangenen Rebellion, und euers vorigen vermeinten Administratoris unverantwortlichen Handlung so weit theilhafftig und beypflichtig gemacht haben sollet, daß wir euch umb dieser und anderer mehr Ursachen willen eine dergleichen Wahl und Postulation, und ohne unser Vorwissen also vorzunehmen, der Zeit noch keines wegs gestehen können.

Anno 1628.

Welchem nach wir euch hiermit ernstlich auferlegen und befehlen, daß ihr in diesem obverstandener massen fürgenommenen Werck keines wegs fortschreitet, sondern euch aller vorhabender weiter Versamlung und Postulationen halber, so ihr anzustellen vermeint, biß auf unsere weiter gnädigste Resolution und Verordnung allerdings enthaltet, und auf den widrigen Fall für Schaden, dafür wir euch in Gnaden hiermit warnen, hüten sollet. Hieran erstattet ihr Unsern gnädigsten auch end-ernstlichen Willen und Meinung. Geben Prag den 11. Febr. 1628.

CLXXXIII.

(Alldieweilen aber Chur-Sachsen die vorgelauffene Wahl für gut und just gehalten, als ist derselbe an seines Sohns stat darbey verblieben, und hat Kayf. Maj. folgenden Inhalts auf dero umbständliches Schreiben mit wenigem beantwortet:)

Churfürst von Sachsen Schreiben an K. M. wegen der Postulation seines Sohns zum Ertzbischoff zu Magdeburg.

P. P. Allergnädigster Herr, auß E. K. M. heut morgens durch dero Currier eingelieffer-ten Schreiben hab ich verstanden, wie dieselbige berichtet, daß mein geliebter Sohn, der Hochgebohrner Fürst, Hertzog Augustus zu Sachsen von einem Ehrwürdigen Thum-Capitel der H. Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg zum Ertzbischoff daselbst postulirt, und durch seine Abfendung solche Postulation mir insinuirt worden, auch was zu gleich E. K. M. an mich gesonnen. Verständige darauf E. K. M. gehorsamst, daß im verschienenen 1625. Jahr, und also länger als vor zwey Jahren, ermeltels Thum-Capitel obgedachten meinen andern Sohn, Hertzogen Augustum zu Sachsen, auß unterthänigster guter, zu meinem Churfürstl. Hauß tragender Affection, zum Coadjutorn erwehntes Ertzstiffts, und zwar cum promissione de succedendo in Archiepiscopatu postulirt, und das instrumentum postulationis durch sonderbare Abgesande insinuirn lassen, ich auch solches an statt gedachten meines Sohns acceptirt, und gewöhnlichen Werhalt dargegen außgehändigt, inmassen solche geschehene Postulation des Coadjutoris E. K. M. das Thum-Capitel aller unterthänigst notificirt, und in Schrifften zu erkennen gegeben. Und weil dasselbe seithero befunden, daß deren gewesener Administrator, Marggraff Christian Wilhelm von Brandenburg, vielfältig wider die aufgerichte geschworne Capitulation gesündigt,

Anno 1628.

gesündigt, dardurch er der Regierung deß Stiffts sich verlustig gemacht, und vermög ausgeregter Capitulation ein Thum-Capitel zur Wahl eines andern Ertzbischoffs zu schreiten bemächtiget, und der beschehenen deß Coadjutoris und daß solche, wie gedacht, cum promissione de succedendo in Archiepiscopatu geschehen, sich erinnert, haben sich die zum Thum-Capitel gehörige zusammen gethan, mehrermeldten meinen andern Sohn, Hertzogen Augustum in Sachsen, Capitulariter und einmüthig zum Ertzbischoff deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg postulirt, und den ersten dieses Monats, und also vor dreyen Tagen, das Instrumentum postulationis mir einhändigen lassen, welches ich an statt meines Sohns, weil ich hierauß deß Allerhöchsten Schickung verspüret, Inhalts voriger, von mir gegebener Reversalien acceptirt, und darüber einem Thum-Capitel allecurationem außgehändiget, Inmassen E. Kay. M. so wol von gedachtem Instrumento postulationis, als meiner Reversalien, beyliegende Copien zu empfangen.

Wann dann der gestalt E. K. M. Suchen und Begehren (sintemal dero Schreiben, wie oben angedeutet, allererst heut morgens eingeliefert, und also nicht mehr res integra, ich auch der beschehenen Postulation, erfolgten Acceptation, und außgehändigten Reversalien nicht zu wider kommen kan) statt zu geben nicht vermag, Als versehe mich unterthänigst, bitte auch darumb gehorsambst, E. Kayserl. Majest. wolten mich hierunter allergnädigst für entschuldiget halten, meinen geliebten Sohn vielmehr bey der Postulation schützen und handhaben, und demselben E. K. M. milden erbieten nach, das jenige gönnen, so auß Göttlicher Versehung S. Ld. begegnet, also zu lassen und verstatten, dessen zu E. K. M. ich mich dann desto gewisser und mehr vertröste, dieweil gegen dieselbe ich und mein Churfürstlich Hauß bey denen eine geraume Zeit her fürgangenen und noch continuirenden schweren Läufften uns jeder Zeit also erzeiget und erwiesen, daß E. Kayf. M. Ursach haben, meinen Sohn bey dem jenigen, so erfolget, gnädigst zu schützen, weil bevorauß alles legitimo modo hergangen, und zu nichts anders als Stifftung Ruhe und Friedens gemeint, und auß sonderlicher Providentz des Allerhöchsten herkommen, ꝛc. datum Dreßden, den 3. (13.) Febr.

Anno 1628.

gen, und auß ungezweiffelter Göttlicher Providentz und Schickung den Hochgebohrnen Fürsten, unsern vielgeliebten Sohn Herrn Augustum Hertzogen zu Sachsen hiebevorn zum Coadjutorn deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg, auch nunmehr zum Ertzbischoff, alles Inhalts eines schrifftlichen vorhandenen Decreti und Beschlusses, postulirt und erwehlet.

Worbey wir uns dann erinnert, was massen wir uns auf solchen Event versprochen und zugesagt, wann unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Sohns und postulirten Coadjutoris, ꝛc. noch bey währender Minorennität zum Ertzbischoff postulirt würde, daß sie sich deß Lands Regierung im Ertzstifft Magdeburg ehe nicht, biß daß sie das 21. Jahr complirt, annehmen, auch ehe nicht das Regiment antretten wollen, biß sie fürhero die beym Ertzstifft Magdeburg gewöhnliche Capitulation vollnzogen, und dem Herkommen nach mit einem leiblichen Eyde Fürstl. bekräfftiget, inmittels die Lands-Regierung in deß Capitels Handen gelassen werden solte, allermassen solches neben andern Puncten den Decembris deß ein tausend sechs hundert fünff und zwantzigsten Jahrs von uns an statt unsers vielgeliebten Herrn Sohns gnädigst beliebet und verwilliget worden. Und es nunmehr die Wege erreichet, daß ermeltes Thum-Capitel auß redlichen und rechtmessigen Ursachen, so in deß Stiffts Magdeburg fundamental Verfassung ihren Grund haben, wol bedächtig decretirt und beschlossen, unsers freundlichen vielgeliebten Sohns und Coadjutoris deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg Ld. zum Ertzbischoff zu postulirn, Inmassen sie auch bey hiebevorigen actu postulationis in Coadjutorem auf gewisse Masse versprochen und zugesagt. Dahero wir anjetzo unterthänigst ersucht worden, die Uns überreichte Capitulation an statt und von wegen Unsers vielgeliebten Herrn Sohns zu acceptirn, und ermeldtes Thum-Capitel gnädigst zu assecurirn und zu versichern, daß solche Capitulation, wann Ih. Ld. das 21. Jahr complire, vor dero Antritt zur Ertzbischofflichen Regierung ohne Widerrede und Bedencken solte vollzogen, versiegelt und unterschrieben, und dem Herkommen nach mit einem leiblichen Eyd bestettigt, auch inmittels deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg Regierung in deß Thum-Capitels Händen gelassen werden. Inmassen solche und andere mehr Puncten in Unsern Regalien begriffen und enthalten.

So haben wir derowegen keine Ursach noch Bedencken gehabt, warum wir ermeldtes Thum-Capitels unterthänigst suchen, nicht wolten Raum und Statt geben, und dafür gehalten, daß solches an ihme selbsten billich, dem Herkommen und Unsern Reversalien gemäß, auch unsers vielgeliebten Herrn Sohns Ld. und dem gantzen Ertzstifft zum besten gemeinet und angesehen.

Versprechen und zusagen demnach vor uns,

CLXXXIV.

(Vorgedachte dem Thum-Capitel über dieser Wahl gegebene allecuration, ist folgenden Inhalts gewesen:)

Allecuration dem Thumb-Capitel von Chur Sachsen gegeben

Von Gottes Gnaden wir Joh. Georg, ꝛc. Vor uns, unsern vielgeliebten Herrn Sohn und Lehens-Erben, urkunden hiermit. Demnach ein Thum-Capitel der Primat und Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg auß treuhertziger Affection und Zuneigung, so sie zum Churfürstl. Hauß Sachsen haben und tra-

Anno 1628.

uns, und unsere vielgeliebte Herrn Söhne und Lehens-Erben krafft dieses, daß wir uns nicht alleine, vermittels unserer Churfürstl. interpositionen dahin bemühen wollen, damit das Thum-Capitel, benebens den Ertzbischoffl. Magdeburgl. Stuel, von dannen nun ins dritte Jahr außgestandenen grossen Kriegs-Beschwerungen und von den hohen und unerträglichen Drangsalen, so viel wir nur dabey thun und schaffen können, dermalen einsten möge liberirt werden, sondern uns auch nebenst dem Thum-Capitel uns angelegen seyn lassen, daß diese Postulation unsers vielgeliebten Herrn Sohns zum Ertzbischoff deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg beydes dem Thum-Capitel, und dem Ertzstifft Magdeburgischen Landt-Frieden nicht möge zu Schaden und Gefahr gereichen. Wie wir uns dann sonsten auch obermeldtes Thum-Capitels in gemein, und eins jeden Thum-Herrn, und deß gantzen Ertzstiffts bedrangten Ständen und Unterthanen in billich- und rechtmässigen Sachen mit getreuer Einrathung und Beschützung bey Leib, Haab, Ehr und Gut, jederzeit gnädigst annehmen wollen.

Es sollen auch unsere hiebevorige Reversalien in ihren kräfften, und die uns überschickte Capitulation, so zwischen unsers vielgeliebten Herr Sohns Ld. und dem Thum-Capitel zu Magdeburg begrieffen und aufgesetzt, und uns deroselben also mit ermeldten Thum-Capitel vergleichen, so bald Jhr. Ld. das 21. Jahr complirn, und ehe sie die Ertzbischoffliche Regierung antretten, vor Jhr. Ld. vollzogen, und mit einem Eydt, Fürstl. Secret und subscription bestettiget werden. Im wiederigen Fall aber diese Postulation von Unkräfften seyn solte, dem Thum-Capitel es dann einen andern Bischoff oder Administratorn zu postulirn frey stehen. Jumassen alsdann dem Herkommen gemäß, solche Capitulation zu Verhüttung künfftiger Mißverständnus und Discrepantien, auf Maß und Form, wie sie künfftig von unserm vielgeliebten Herrn Sohne zu Vollziehung vom Anfang biß zum End dieses unserer assecuration und Versicherung inserirt und einverleibt worden, zu worten also lautet.

Daß nun dieser unserer Versprechung nachgelebet, und die vorbeschriebene Capitulation von unsers vielgeliebten Hn. Sohns Ld. in der obspecificirten Zeit solle vollzogen und mit einem leiblichen Eyd bekräfftiget werden, und im Fall da S. L. dieselbe in einem oder dem andern Puncten zu halten und zu vollziehen sich verwegern würde, die ergangene Postulation ipso jure & facto unkräfftig, auch dem Thum Capitel einen andern Ertzbischoff und Administratorem zu postulirn oder zu eligirn allerdings ohne einige Aussage und Widerrede befugt seyn soll. Zu dessen allen Urkundten, haben wir Unser Churfürstlich Decret anhängen lassen, und diese Assecuration mit eigenen Händen unterschrieben.

(Was nun das Thum-Capitel ferner bey der Kayserl. M. durch ihr Abgeordnete anbringen lassen, solches ist neben der Kayß. Resolution in den offt angezogenen Act. Publ. Londorp. Tom. 2. lib. 8. zu sehen.)

Anno 1628.

CLXXXV.

(Wiewol nun Chur-Sachen obgedachte Postulation filii, nomine angenommen und besteiffet, so ist doch derselben, daß etwas widriges obhanden sey, und ein anderer zum Ertzbischoff etwa subrogirt werden wolte, vorkommen: Derowegen sie vigilirt, und nachfolgendes Erinnerungs-Schreiben ans Thumb-Capitel abgehen lassen.)

Chur-Sächs. Erinnerungs Schreiben an das Magdeburg. Thum-Capitel.

Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor Ehrwürdige, Gestrenge, und Veste, Liebe und Andächtige Besondere: Wir werden berichtet, und offenbahret es auch das gemeine und allenthalben erschollene Geschrey mit mehrerm, wie etliche unserm Hause übel wollende Leuthe damit umbgehen: und sich embsig bemühen, euch zu einer neuen und ungewöhnlichen Postulation zu überreden, und wann es vielleicht mit guten Worten nicht angehen möchte, allerhand harte Bedrohungen mit anhängen. Nun stellen wir solch etlicher Leuthe vornehmen an seinen Ort, und auf ihre Verantwortung, weil hierunter nichts als mehre Verbitterung der Gemüther, und grosser unschuldiger Länder Verwüstung gesucht wird. Nach dem wir aber in Erfahrung gebracht, daß ihr euch gen Egel zusammen betaget, haben wir vor eine Notturfft erachtet, auch der allbereit geschlossenen, ergangenen, uff unsern vielgeliebten Sohn, den Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten Augustum, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. gerichteten und von uns acceptirten Postulation der Coadjuritat, und folgends zu einem Ertzbischoff, und darauf erfolgten hinc inde ausgeantworteten Obligation und Assecuration, Krafft dieses zu erinnern, nicht daß wir in euch als tapffere ehrliche aufrichtige Leuthe, welche jedesmals vor ein richtiges Thum-Capitel gehalten, eine freye Wahl gehabt, und darbey biß auf diese Zeit ruhig verblieben, einig Mißtrauen und Zweiffel setzen wolten, sondern ihr euch einiger Unwissenheit künfftig zu entschuldigen nicht Ursach haben möchtet, der ungezweiffelten Hoffnung, ihr werdet solches wol vermercken, standhafftig bey allbereit beschehener und von uns acceptirten Postulation verharren, euer vornehmes Geschlecht, Ehr, existimation, guten Nahmen und Leimuth reifflich considerirn, eure hergebrachte Frey-Wahl in gute Obacht nehmen, und erwegen, daß kein Bestandt, auch wenig Glück dabey, was wider Gewissen und durch Zwang herrühret. Solte aber wieder Zuversicht und geschöpffte Hofnung ein anders erfolgen, so wollen wir an statt unsers vielgeliebten Sohns, wider all euer Vornehmen Krafft dieses in der allerbesten Form, wie es seyn kan und mag, feyerlich protestirt (wie

solches

Anno 1628.

solches hiermit geschicht) und unsers vielgeliebten Sohns erlangtes Recht in salvum & integrum bedinget haben, welches wir euch vermelden wollen, denen wir mit Gnaden geneigt.

CLXXXVI.

(Es ward in diesem Jahr die Aenderung der Religion, und Einnehmung der Evangelischen Kirchen hin und wieder hefftig getrieben. Unter andern hat J. Kayf. Maj. der Stadt Dortmund ein Mandat insinuiren lassen, welches also gelautet:)

Kayserl. Mandat an die Stadt Dortmund.

Ferdinand, ꝛc. Entbieten unsern und deß Reichs lieben Getreuen, ꝛc. Burgermeistern und Rath der Statt Dortmund unser Kayserl. Gnad, und hiermit zu wissen, daß uns der Ersame, unser liebe Andächtige Otto Gereon, Suffraganeus, deß Ertzstiffts Cölln, und Archidiaconus daselbst zu Dortmundt in Unterthänigkeit klagend zu erkennen gegeben, wie dann auch solches die derentwegen bey unserer Kayserl. Reichs Cantzley vorhandene Acta ausweisen, und ihr euch zu erinnern habt, als sich sein deß Gereons nechster Vorfahr, weiland Georg Braun, gewesener Dechant zu St. Mariæ ad Gradus in Cölln, als voriger Archidiaconus daselbst, noch bey Regierungs Zeiten, weiland unsers Hochgeehrten Herrn Vettern und Vattern, Kayser Rudolphen deß Andern, Christmildesten Angedenckens, gegen euch, wegen unterschiedlich- und zumal unverantwortlicher, in ermeldtes Dechanten von uralten hero, und über Menschen gedencken hergebrachter Archidiaconalischer jurisdiction beschehener Eingriff, und der den Catholischen daselbst zugefügter unbillicher Bedruckung halber, gehorsamst beklagt, was massen hierauf von erstgemeldtes Kayserß Rudolffs Majestät und Ld. unterm dato den 14. Junii Anno 1604. gegen und wider euch ein ernstes Poenal-Mandat erkennt und ausgefertigt, darinnen Euch alles Ernsts, und bey einer namhafften Poen, nehmlich dreyssig Marck Löttigs Golds auferlegt und befohlen worden, von denen in solchem Mandat erzehlten anmaßlichen Neuerungen, Beschwerden, Schatzungen und Auflagen der geistl. Ordens Personen abzustehen, die ausgeschlossene Religiosos ohne alle Einred und Verweigerung alsbald wieder auf und einzunehmen, dieselbe mit Schatzungen, Wacht, und andern Bürgerlichen oneribus weiter nicht zu beschweren, die unserer uralten Catholischen Religion zugethane an Exercirung ihrer Religion, und Besuchung deß Catholischen Gottesdiensts keines wegs zu behindern, alle eingenommene Pfarrkirchen, Capellen und Schulen, auch Clöster mit allen deroselben Einkommen und juribus wieder zu restituirn, und die Catholische Religion, so wohl in der Stadt, als in der von uns Lehenrührender Graffschafft Dortmund in Kirchen, Clöstern, Clausen, und Capellen, in den Standt einzusetzen, wie es zur Zeit deß Passauischen Vertrags, und lang hernach gewesen, und ihr euch derentwegen durch hochbetheurte Burgerliche Statuta selbst verbunden habt, Inhalts solches Kayserlichen Mandats. Und obwoln solches Mandat, als ihr darwider allerley exceptiones eingewendt, ungehindert derselben, durch eine den 20. Jan. 1605. Jahrs ergangene Parition Urtheil allerdings confirmirt, hernachmals auch endlichen, auf eure gethane Erklärung und obligation, euch vermög deß euern damals abgeordneten Syndici, Caspern Solling, den 10. April 1606. Jahrs gegebenen Bescheid ferner ernstlich auferlegt, daß ihr euch, sampt eurer zugehörigen Burgerschafft und Gemeind, gegen den Catholischen Religions-Verwandten, Geistl. und Weltlichen dergestalt erzeigen und verhalten sollet, damit S. Majestät und Ld. den anbefohlenen und vertrösten schuldigen Gehorsamb im Werck spüre, und nicht etwan auf den wiedrigen Fall zu schärpfferm Einsehen bewegt würden, und dann euch hierauf kein anders gebühren, oder zustehen wollen als diesem ergangenen ernstlichen Mandat, und drauf erfolgter weitern ernsthafften Ermahnungen, gehorsamlich zu geleben, die Catholische Geist- und Weltlichen Stands unbetrübt zu lassen, die Kirchen, Clöster, Schulen und dergleichen, in den jenigen Standt, wie derselbe zur Zeit deß Paussauischen Vertrags gewesen, wiederumb einzusetzen und zu stellen. So hette sich doch ferner in facto begeben, und wird annoch continuirt, daß die geistliche Ordens Personen mit schärpfferer Abzwingung deren von euch aufgesetzter Accisen beschweret, welche auch die arme Franciscaner von ihrem per eleemosynam mit Schistelen, zu ihrer armseligen Leibs Notturfft, gebetteltem Getraid geben müssen, die zum Catholischen Gottesdienst gestiffte Geistliche Beneficia von euch keinem Catholischen, wann er gleich darumb angehalten, und gnugsam qualificirt, sondern Uncatholischen, zu Vollziehung der Fundation zumahlen unbequem, noch darzu eigener gestalt gesinnet, verliehen und Conferirt würden, und wann gleich ein Catholischer ein Beneficium erlangt, so unterstündet ihr, der Rath, euch einen Theil der Renten den Uncatholischen Prädicanten zu zu eignen, es würde auch unterm Schein eines Rectoris Scholæ von euch ein Superintendent ansehentlich salarirt und erhalten, welcher sich nicht allein der Archidiaconalischen jurisdiction unterziehen, sondern auch mit Auffiegung der Händ neue vermeinte Pastores und Prädicanten ordinirn und ansetzen thäte, so bleiben auch die Pfarr-Kirchen, Schulen und Capellen, und dergleichen Stifftungen, einen Weg als den andern, mit Uncatholischen besetzt, und ob zwar den Catholischen in dem Dominicaner, Franciscaner, und St. Catharinä Jungfrauen

Anno 1628. Closter, den Gottesdienst zu besuchen, biß annoch verstattet, so würden sie doch bey einreissender Infection, und abscheulicher Kranckheit verlassen, und könten in solchen ihren letzten Todtesnöthen, der Gebühr nicht versehen werden, sintemal die Geistliche Ordens Personen sich gegen ihren Beruff, und damit sie ihre Clöster auch nicht in Gefahr setzen, noch von andern, bey denen sie ihre Eleemosynas holen müssen, gescheuet werden, damit zu beladen Beschwer getragen, zugeschweigen, daß denselben durch Abforderung der Accisen, wie auch alienation und Verbitterung der Uncatholischen Burgerschafft und Unterthanen in eurem Gebieth gegen besagte Ordens Personen, den nöthigen Unterhalt fast gäntzlich und dermassen entzogen, daß nicht wohl so viel Personen erhalten werden können, welche den Ordinari Gottesdienst, weniger aber dergleichen pastoralia verrichten möchten, dahero dann die Catholische Patricii, Bürger und andere gute Leuth, nicht allein in ihren Catholischen exercitiis, sondern auch in ihren eusserstẽ Sterbens-Nöthen mit höchstem Hertzenleyd und Bekümmernuß verkürtzt würden. Es würde auch nicht weniger die Archidiaconalische Jurisdiction gantz und zumahl supprimirt, auch obgemeldten jetzigem Archidiacono, Ottoni Gereon, in solcher seiner obligenden Verrichtung von euch das geringste nicht zugelassen oder verstattet. Wenn aber solches allen dem vorhin außgelassenen Kayserlichen Poenal-Mandat und weiters erfolgte Erklär- und Ermahnungen deme in euerem Nahmen anerbottenem berühmten Gehorsam zumahl zu wider, und es einmahl recht und billich, daß das jenige, so obangedeuter massen mit Recht erkennet und mandirt, würcklichen vollnzogen werde, und dann auch für vorgeklagte unbilliche oppositiõn und Widersetzlichkeit, auch vorgenommene unrechtmässige Verfahrung, allen Rechten und deß Heil. Reichs Constitutionen ausdrücklich entgegen, satisfaction beschehe, Als hat uns obgesagter Archidiaconus zu Dortmundt umb weiter unser Kayss. Hülff, und insonderheit zu obangeregten Mandats Parition euch anzuhalten, auch die ferner continuirte und anmassende Neuerungen und Turbationen abzustellen, anzubefehlen, gehorsamst angelangt und gebetten.

Sintemahl wir nun dieses deß Archidiaconi gehorsamstes Ansuchen und Bitten in reiffe Beratschlagung ziehen lassen, und nach fleissiger Ersehung der vorigen vorhandenen Acten das factum oberzehlter massen beschaffen, und darbey befunden, daß diese eine klare, richtige, so wol in Geist- als Weltlichen Rechten, als auch in den heilsamen Reichs-Constitutionen, und Religions-Frieden genugsamb fundirte und ausgeführte Sachen seyen, Als ist auch auf solche reiffe der Sachen beschehene Erwegung von neuem nachfolgendes unser Kayserliches Poenal-Mandat wieder euch zu vollnziehen heut dato erkennet worden.

Gebieten demnach euch von Röm. Kayserl. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen, und dann bey Poen 60. Marck Löttigs Golds, halb unser Kayserl. Cammer, und den andern Theil vielbesagtem klagendem Suffraganeo und Archidiacono unnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich befehlend, und wollen, daß ihr obangeregtem Mandat allerdings, ohn alle weitere Einred gehorsambst pariret und nachkommet, und also inner- und ausserhalb der Stadt, in der gantzen von uns und dem H. Reich Lehenrührender Graffschafft Dortmundt, in Kirchen, Schulen, Capelln, Hospitalien, Leprosoriis, und allenthalben, wie es zuvor bey Zeiten deß Passauischen Vertrags, und lang darnach gewesen, das Exercitium unseren uralten Catholischen Religion allein gestattet, die Uncatholischen Schul und Kirchendiener würcklich alsbald abschaffet, dem Ordinario und obgemeldten Archidiacono wiederum in allen Kirchen, Schulen, Capellen, der Gebühr nach, wie sich solches geziemet, Catholische unverwehrt bestellen lasset, die Geistliche und Kirchen Güter, Renten, Zinsen und Einkommen cum omni causa restituiret, auch euch hinfürters derselben keines wegs unterfanget oder anmasset, und dann von allen vorigen und jetztgeklagten Beschwernussen, Accisen und Auflagen der Geistlichen Ordens Personen, wie obstehet, euch enthalten, und allem deme gehorsamet, was in vor offtgedachten Kayser Rudolffens ergangenem, und von uns anjetzo wiederholtem Mandato allerseits begriffen stehet, deme also, und nicht anderst thut, noch euch hierinnen ungehorsam erzeiget, als lieb euch ist unser Kayserl. Ungnad und Straff, auch obberührte Poen zu vermeiden. Wir heischen und laden euch auch von obgesagter unser Kayserl. Majest. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen, in krafft dieses Briefs, und wollen daß ihr innerhalb zweyen Monaten, den nechsten, nach dem euch dieses unser Kayserl. Mandat insinuirt und verkündigt wird, so wir euch für den Ersten, Andern, Dritten, letzten, auch endlichen Rechts-Tag setzen, und benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag seyn würde, den nechsten Gerichtstag hernach, selbsten oder durch einen vollmächtigen Anwaldt, vor den Ehrwürdigen, Durchl., Hochgebornen Ferdinanden, Ertzbischoffen zu Cölln, deß H. R. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern, Bischof zu Lüttich, Hildesheim, Münster, Paderborn und Stabel, Probsten zu Perchtesgaden, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober und Nider Bayern, unserm lieben Vettern, Schwagern und Churfürsten, als unserm hierzu verordneten Commissario erscheinet, glaublich Anzeig zu thun, daß diesem unserm Kayserl. Mandato alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, oder im Fall ihr deme nicht nachkommet, dessen wir uns doch keines wegs versehen, also zu sehen, und zu hören, euch umb eures beharrlichen Ungehorsambs willen, in vorgemeldte Poen gefallen zu seyn mit Urtheil und Recht sprechen zu erklären, auch sonsten, wann

Anno 1628. wann ihr nun kommet und erscheinet als dann also, oder nicht, so wird nichts desto weniger, auf benenntes Archidiaconi ferner unterthänigstes Anruffen, mit obberührter Erkandtnus, auch auf solchen Fall in Rechten und Reichs-Satzungen verordneten Mitteln, gehandelt und verfahren werden, wie sich das eignet und gebühret, darnach wisset euch zurichten. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag, den 14. Febr. 1628.

CLXXXVII.

(Hierauf hat die Stadt Dortmundt unter Dato den 30. Junii Jhr. Kayſ. M. folgendes Unterthänigstes Antwort-Schreiben zugefertiget:)

Der Stadt Dortmundt Antwort-Schreiben auf dz Kayserl. Mandat wegen Einraumung der Kirchen und Schulen.

Allerdurchleuchtigster, ꝛc. Allergnädigster Herr, Als bey E. K. K. M. Reichs-Hoffrath der Wol-Ehrwürdige Herr Otto Geron, suffraganeus deß Ertzstiffts Cölln, als angegebener Archidiaconus dieser Stadt Dortmundt, ein gar starck Poenal-Mandat durch ungleiche und unerfindliche Narrata, und also per manifestam sub & obreptionem impetrirt hat, deß Effects und Jnhalts, daß wir in- und ausserhalb der Stadt in der von E. K. Kayſ. Maj. zu Lehenrührender Graffschaft Dortmundt, in Kirchen, Schulen, Capelln, Hospitalen, Leprosoriis, und allenthalben das Exercitium der alten Cathol. Religion einführen lassen, die Uncatholische Prädicanten, Schul- und Kirchendiener würcklich abschaffen, dem Ordinario und Archidiacono die Bestellung einraumen, die Kirchengüter, Renten und Zinsen restituirn, und die Geistlichen Ordens Personen mit den Accisen und andern Aufflagen verschonen, und innerhalb 2. Monaten, vor dem Hochwürdigsten, Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Ferdinanden, Ertzbischoffen zu Cölln, deß H. Reichs durch Jtalien Ertz-Cantzlern, Bischoffen zu Lüttich, Hildesheim, Münster, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober und Nieder Bayern, als von E. K. Kayſ. M. verordneten Commissario erscheinen, und de partitione docirn sollen, fernern Jnhalts besagten am 31. May jüngst uns insinuirten Mandati. Derowegen, und obwol unsere Vorfahren gebührende Nothdurfft diesertwegen vor vieeln Jahren eingewandt, auch sich in so viel allergehorsambst in An. 1604. 1605. und 1606. offerirt, und darauf billichmessiger Milderung durch weiland Kayser Rudolffs des Andern, ꝛc. Decretum erfolgt, daß wir also bißhero mit den Catholischen allhie residirenden Geistlichen und Weltlichen Stands Personen biß auf heutige Stunde, und sie hinwiederumb mit uns ruhig gelebt, und beyderseits unsere Religion ruhiglich exercirt haben. So will dannoch derwegen, daß unterschiedliche neue Motiven und Circumstantien vom Hn. Jmpetranten vorbracht seyn, und sonsten die Sach in einen andern Standt gesetzt werden will, unsere und dieser Stadt Burgerschafft hohe Nothdurfft erfordern, dargegen unsere erhebliche defension und exceptiones sub- & obreptionis, so vermög gemeiner beschriebener Rechten, natürlicher Billichkeit und Verordnung der Reichs-Satzungen, auch Cammer-Gerichts-Ordnung und üblicher Observanti, allen und jeden Beklagtes heilsamlich zugelassen seyn, allerunterthänigst vorzubringen und zu proponirn, und erklären wir uns gleichwohl hiebey, daß E. K. K. M. als unsern höchsten von GOtt vorgesetzten Obrigkeit wir gebührenden Gehorsam allerunterthänigst zu leisten, und in deroselben devotion durch Göttliche Hülff zu verharren entschlossen seyn, inmassen solche Devotion unter andern gegen E. K. M. Armada (ohne ungebührlichen Ruhm zu melden) wir nicht allein nun etliche Jahr continuè erwiesen, sondern thun auch noch de præsenti, getrösten uns derowegen umb so viel mehr unterthänigst, es werde uns defensio, nec non exercitium Augustanæ Confessionis in S. Rom. Imperio permissæ, ac conscientiarum libertas allergnädigst zugelassen werden, wogegen wir nechst repetition retroactorum in passibus utilibus allerunterthänigst offeriren und reservirn, was und wie sichs, vermög der Rechten und Reichs-Satzungen, gebühren thut.

1. Diesem nach wird wahr gesetzt, daß das vorige Mandat von weiland dem auch Durchleuchtigsten, Gromächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Hn. Hn. Rudolffen dem Andern erwehlten R. Kayſern in Anno 1604. ertheilt (auf welches sich gegenwertiges referirn und ziehen thut) fürnehmlich ad instantiam der bedrangten Catholischen der Stadt Dortmundt außgangen und ertheilt sey.

2. Nun ist aber wahr, daß die Catholischen allhie seithero dem Jahr 1605. in ihrem exercitio Catholicæ Religionis im geringsten nicht beschweret, sondern auch vor und nach zum Burgermeister und Raths-Stand, wie nicht weniger zu andern publicis officiis gezogen, wie auch so viel deren ankommen, und ehrlichen Wandels und Handels befunden, zu Bürgern aufgenommen seyn, und also durchaus keine Fug zu klagen haben, solten sie aber zu klagen sich unterstehen, können wir solches mit Grund diluirn.

3. Jnmassen wahr, daß deßhalben die Catholische zu Dormundt hieselbsten in gegenwertigen Mandat auch nicht, tanquam Actores benennt seyn.

4. Ja wahr, daß die Catholici Religiosi sich auch ausdrücklich resolvirt, daß sie diß Mandat nicht ausbracht, noch dessen Außbringung bey dem H. suffraganeo gesucht oder sollicitirt haben.

5. Wahr aber, quod ubi non est actor, ibi etiam cessat actio, Proindeque sine actione agens non sit audiendus.

6. Jst derowegen daraus zu inferirn und wahr, daß den Catholischen kein Drangsal incumbire und derowegen dieselben kein Ursach zu klagen, oder einige action anzustellen haben, und consequenter das alte Mandat nunmehr kein statt habe.

7. So ist auch wahr, daß man von 10. 20. 30. 50. und mehr Jahren hero, ja fast seithero dem Pas-

Passauischen Vertrag nicht befunden, daß einige berümte Archidiaconi (ausserhalb was jetzo, wie auch von weiland H. Georgen Braun, Decano S. Mariæ ad Gradus in Cölln unterstanden worden) sich der Archidiaconal jurisdiction über die jenige, so der Augspurgischen Confession in der Stadt Dortmundt zugethan gewesen, realiter & cum effectu unterwunden haben.

8. Wahr aber, quod juxta expressam Juris Canonici Dispositionem, Ecclesia contra aliam Ecclesiam particularem 40. annis quælibet Jura, etiam Episcopalia (multò magis alia Pastoralia) præscribat, c. de quarta, & ibi gloss. extr. de præscription.

9. Welches dann desto mehr in diesem Fall statt hat, weil wahr, daß auch unsere Vorfahren in Matrimonial Sachen zwischen den Bürgern zu cognoscirn und zu pronuncirn von verjährter Zeit herbracht, davon auch ein præjudicium in symphoremate Votor. Cameral. tom. 1. p. 1. til. de pace Religionis.

10. Wahr, daß unsere Vorfahren dabey an dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht, und also bey der höchsten Justitz im H. Reich Teutscher Nation (ungeacht was etwa der Churfürstl. Cölnische geistliche Official in contrarium vorgenommen) manutenirt seyn, und deß Endts Mandata inhibitoria und anders erlangt haben, welchen auch ehrengedachte Officialn acquiescirt, daß also gebührliche parition und satisfaction erfolgt ist, und solches alles vim rei judicatæ erlanget hat.

11. Auch in specie wahr daß in Beneficial-Sachen der Pastoraten und unterschiedlicher Vicarien hieselbst wir Burgermeister und Rath der Stadt Dortmundt das Jus Patronatus ruhig und rechtmessig ab immemoriali tempore, so vim tituli & specialis concessionis hat, hergebracht haben, auch desselben Juris Patronatus & Providendi in ruhiger Possession vel quasi nun geraume Zeit gewesen seyn, wie noch, welches in facto leichtlich zu erweisen.

12. Und da der Sachen ferner nachgedacht wird, so befindet sich und ist wahr, daß in An. 1608. D. Johann Pilcking Franciscaner Ordens Guardian seiner Schwester Sohn zu S. Margrethen Capelle, und zu der Kirchen S. Reinoldi in Dortmund gehöriges Altar S. Trinit. einzudringen, und deß Endts Arresta auf die Renten in der Grafschafft Marck zuerlangen unterstanden haben.

18. Wahr, daß unsere Vorfahren dargegen am hochgeehrten Cammer-Gericht Mandatum de relaxando Arresto contra Gülich erlangt, worauf auch alsobald relaxatio erfolgt, u. diejenige, so von unsern Vorfahren procidirt, bey selbigen Benefitien, und deren so wol als darzu gehöriger Renten perception und deren possession vel quasi ruhiglich verblieben seyn.

14. Imgleichen wahr, Ob wol der Herr Official zu Cölln, weiland D. Heinrich von der Reck, sich der cognition der Clausen zu Aldinckhousen halber, zwischen weiland Caspar Schwartzen und Heinrichen Fürstenbergs eins- und Johann Olpen andern theils in An. 1608. unterwinden wollen, daß sein Erw. dannoch, auf unser Vorfahren schrifftliche Erinnerung, davon einen Abstandt gethan, und also mehr bemeldten unsern Vorfahren die cognition gutwillig, eingeraumet hat. Anno 1628.

15. Wahr auch, daß lang vor dem Religion-Frieden viel Bürger in dieser Stadt Dortmund der Augspurgischen Confession zugethan gewesen seyn, wie noch.

16. Wahr auch daß die Schule oder Gymnasium hieselbst zu Dortmund von weiland Johanne Scevaste J.U. Doctore ac primo Rectore derselben in An. 1542. mit Belieben damahliger Obrigkeit, und auf mühsame Kosten unser Vorfahren angefangen sey.

17. Ingleichen wahr, daß selbiger primus Rector der Augs. Confession zugethan gewesen sey, bey solcher Religion auch sein Leben geendigt habe, und Collegas, so ebenmässiger Confession zugethan, vocirt, und damit die Schule besetzet, ja auch die Augspurg. Confession offentlich in hiesiger Stadt habe drucken lassen.

18. Mehr wahr, daß unsere Vorfahren Burgermeister und Rath in An. 1543. die Behausung, darinn die Schule oder Gymnasium gehalten wird, von weiland Prume erkaufft, inmassen wir noch de præsenti den Prume Erben.... Goldgülden Capital von solcher Schulen schuldig seyn, und dieselbe jährlich verpensioniren müssen.

19. Und ob gleich anfangs zwey Beneficia zu Unterhaltung Rectoris & Collegarum verwendet, so seynd doch solche Beneficia auf zwo Stadtpforten, und also gantz unbequem vorhin gelegen, daß deßhalben damit niemand verkürtzt worden.

20. Wahr, daß hernacher guthertzige Leuth, so der Augsp. Confession zugethan, per ultimas voluntates, Donationes und sonsten der Schulen beygesteuert haben.

21. Wahr, daß selbige Schule auch biß auf heutige Stunde, sine ulla reali interruptione, von solchen Personen so der Augsp. Confession zugethan, bedient und besetzt gewesen, wie noch.

22. Wahr, da gleich keine andere Motiven vorhanden noch erweißlich weren, daß der Aug. Confession zugethane vor dem Religionfrieden die Schule bedienet (wie noch) so were dannoch bey der Schule der Augsp. Conf. vor 30. 40. 50. 60. 70. und mehr Jahren präscribirt und es also dabey billich zu lassen.

23. Ferner so viel die 4. Pfarr-Kirchen und andere pia loca betrifft; ist bey denselben ebenmässig, auf Ansuchen und supplciren hiesiger Burgerschafft, und freywillige concession und Bewilligung unser Vorfahren Burgermeister und Raths, welche dazuamhl guten theils noch Catholisch gewesen, das exercitium Augustanæ Confessionis, sine ullo tumultu vel contradictione Magistratus vel aliorum Interesse prætendentium, vor 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren eingeführt auch biß anhero continuirt worden, und seynd über das vor dem Jahr 1555. viele Bürger der Augspur. Confession (wie auch oben angeregt) zugethan gewesen,

daß

Anno 1628.

daß also die Augsp. Conf. zu Dortmundt nit so gar neu, als der Hr. Impetrant Otto Gereon suffraganeus des Ertzstiffts Cölln, und dessen Prædecessor weiland Georgius Braun vorgegeben haben.

24. So viel die Kirchen ausserhalb der Stadt in der Frey Graffschafft Dortmundt gelegen, belangen thut, obwol von E. Röm. Kayf. Maj. wir dieselbe (nach der Familien der Grafen von Dortmundt Abgang) allerunterthanigst zu Lehen empfangen, und deßhalben und vigore surrogationis dessen was den Grafen deß Reichs im Religionfrieden zugelassen, zugebrauchen gehabt haben möchten, so haben dannoch wir und unsere Vorfahren uns selbigen Juris niemals gebraucht, oder zugebrauchen vonnöthen gehabt, sondern haben dieselbe Kirchen die Augsp. Conf. ultrò & proprio motu angenommen, tantum abest, daß selbigen Unterthanen in der Graffschafft Dortmundt von uns compellirt seyn solten die Augspurgis. Confession anzunehmen.

25. Hingegen ist wahr, daß über selbige Kirchen und Capell in der Graffschaft zu Brechten und Lindenhorst Cathol. Patroni seyn, welche doch Prediger Augsp. Conf. zugethan dargestellet, und damit gestanden und præsupponirt haben, daß die Augsp. Conf. in der Graffschafft Dortmundt üblich und zulässig sey.

26. So ist auch wahr, daß in hiesigem Hospital und Armenhäusern so wol Cathol. Armen, als andern der Augsp. Conf. zugethanen, Allmosen gereicht, gutes gethan, und dieselbe respective aufgenommen und verpfleget worden seyn, wie noch.

27. Inmassen auch wahr und erweißlich, daß vielmals Krancke und verwundte Soldaten der Cathol. Religion zugethan, so unter E. Kayf. Maj. und der Cathol. Liga, auch Königl. Hispanische Armada gehörig gewesen, in den Hospitaln unser Stadt verpfleget, und nach Nothdurfft versorgt seyn.

28. Auch wahr, daß die Catholische, so dürfftig seyn, von den gemeinen Allmosen nicht ausgeschlossen werden.

29. Wie dann in specie wahr, daß ad instantiam eines Cathol. hieselbsten Gotthardten deß Hanen, ein armer Cathol. Mann, N. Scheper genandt, zu einer ordinari Allmosen Schüsseln admittirt, und sind der Exempel mehr zu finden und vorhanden.

30. Es ist auch wahr, daß den Ordens Personen auff ihr Ansuchen, von unsern Religions Verwandten jederzeit mildiglich beygesteuret, daß sie rühmen müssen, sie bekommen ein mehrers von den unserigen, als ihren eigenen Religions Verwandten.

31. Uber diß ist wahr, daß die Augsp. Conf. nit solcher Gestalt allhie eingeführt, daß dardurch die Cathol. Religion totaliter aufgehoben were, sondern es haben die Catholici, deren Anzahl doch nicht groß, noch drey Ansehenliche Closterkirchen, darinn sie ihre Sacra celebriren können, für sich behalten, wie noch.

32. Wahr, daß viel Catholici hieselbst, so in der Stadt Cöln, Sonst und anderswo residirn, unterschiedliche Beneficia haben, so doch zu hiesigen Pfarrkirchen gehörig seyn, oder davon dependirn, und also daraus billich, und Vermög deß Religionfriedens die Ministeria bey uns hetten bestellt, und solche reditus an frembde Oerther nicht transferirt werden sollen.

Anno 1628.

33. Inmassen auch wahr, daß hiesigen Kirchen etliche Beneficia vor diesem entzogen, und zu Werll im Ertzstifft Cöln, zu Anstellung einer Catholischen Schulen verwendet worden sind.

34. Es wird fürter wahr gesagt und gesetzt, daß diese Sach und Religions-Strittigkeit in An. 1606. 10. April. durch weiland Kayser Rudolffs deß Andern allerhochlöblichsten Andenckens, allergnädigsten ertheilten Bescheid ihre Erledigung bekommen habe.

35. Sintemal wahr, daß in solchem Kayf. Decret aufferlegt und befohlen, daß wir sampt unser Burgerschafft und Gemeind gegen den Cathol. Religionsverwandten, Geist- und Weltlichen, uns dergestalt erzeigen und verhalten sollen, damit der Gehorsam im Werck gespüret werde. Fernern Inhalts selbigen in Mandato angeregten, und also unstreitigen Decrets.

36. Wahr, daß selbig Decret in rem judicatam ergangen, und also proveritate von Rechtswegen zu halten, und denn zu wider novalis nicht wiederumb zu reflectiren sey.

37. Inmassen wahr, daß solchem Mandat zu folg den Religiosis und Ordens Personen in den dreyen Closter Kirchen der Dominicaner, Franciscaner, und St. Catharinen (beschehenen Vertrösten und Erbieten zu folg, und also ad effectum satisfactionis & partionis prædicti decreti) ihr freyes unbeschwertes und unverhindertes Exercitium Catholicæ Religionis in denen Puncten, darinnen sich dieselbe in An. 1604. gegen unsere Vorfahren beschweret, gelassen, wie noch.

38. Wie dann in specie wahr, daß den Religiosis ihren numerum ihres Gefallens zu augiren gelassen, so dann, ob wol die Clöster keine Pfarrkirchen seyn, daß man dennoch von dem Jahr 1604. hero den Ordens Personen nachgegeben und eingeraumet hat, daß sie daselbsten tauffen, Ehe einsegnen, die Cathol. Krancken visitirn, und die Todten begraben, und sonsten alle Sacra mit Maß thun und Predigen, auch alle Paltoralia verrichten mögen, wie solches auch vom H. Impetranten, Inhalts deß Mandati, nicht geläugnet werden kan.

39. Wahr, daß die Catholici Patricii und Burger an Besuchung solches Catholischen Gottesdiensts seithero dem Jahr 1604. nit behindert seyn worden.

40. Ja es ist wahr, daß die Ordens-Personen darauf gutwillig acquiescirt, und auch annoch mit gegenwertigem Zustand wol zufrieden seyn, und sich nicht zu beklagen wissen, wie dern Confession klärlich ausweiset.

Anno 1628.

41. Ebenermassen wahr, daß die Cathol. allhie, so weltliches Stands seyn, auch sich mit Fug über deß Gottesdiensts Behinderung, und sonsten nit beschweren können, inmassen uns das geringste davon nicht vorkommen oder endeckt ist, auch auf beschehenes Nachfragen, von denselben nichts vernommen haben, leben sonsten der allerunterthänigsten Hoffnung, da einige Querelen einkommen weren, oder hinführo einkommen solten, es würden E. Kayſ. Mai. uns dieselbe allergnädigst Communicirn, und unsere defensiones admittirn.

42. Wahr, daß es also billich und von rechtswegen bey oberwehntem vorlängst in rem judicatam ergangene Decreto sein Verbleiben habe, uns der Herr impetrant deme zu wieder ein neues Mandat per sub- & obreptionem zu impetrirn nicht befugt gewesen sey.

43. Sintemal wahr, daß deß Herrn Impetranten Angeben, man solte in die Archidiaconalische Jurisdiction eingegrieffen haben, gar nicht erfindlich, angesehen der H. Impetrant von uns nicht behinder wird solche Jurisdiction über die Catholische zu exercirn: So viel aber die Augspurg. Confessions Verwandten belanget, ist offenbare, daß darvon in decreto de Anno 1606. nichts erfindlich, daß dieselbe dem Archidiacono sich untergeben sollen, inmassen auch Augustana Confessio mit der Archidiaconalischen Jurisdiction keine Gemeinschafft hat, lassen wirs also in illo passu bey der im Religionsfrieden erfindlicher suspension und dem Kayſ. Decreto de A. 1606. bewenden.

44. Was von Betrübung der Catholis. Patricien und Burger an seiten deß Hn. Impetranten vorbracht, ist nit erwiesen, soll auch mit Warheits grund nicht erwiesen werden, und ziehen wir uns dißfalls ad ea, quæ supra articulata sunt.

45. Der Schatzungen, Wachten, Accisen, Aufflagen und andern Burgerlichen onerum halben haben die Ordens Personen, und in deren Nahmen der Herr Impetrant sich auch mit Fug nicht zu beschweren.

46. Dann ob wol wahr, daß wir und die gantze Burgerschafft bey diesen hochbeschwerlichen Zeiten nit allein zu unser Defension, sondern auch zu Unterhaltung E. Kayſ. Maj. Armada gar grosse und vortrefliche Summen Gelds per collectiones mit eusserster Beschwerlichkeit und Ausmerglung, auch theils durch Aufnehmung grossen Geldts haben beybringen müssen, wie solches annoch continuirt wird, so haben doch die Religiosi und Ordens Personen den geringsten Heller nit dabey gelegt oder contribuirt.

47. Da doch wahr und Rechtens, quod Clerici, licet regulariter sint exempti, tamen ad felicissimam expeditionem Imperialem, instructiones pontium & viarum, defensionem Civitatis seu Provinciæ contribuere teneantur, Azo in sum. C. de sacros. Eccles. text. in l. ad instructionem, & l. neminem C. D. tit. Id pro Juri Canonico imò & divino consonat, Mart. c. 17. Rom. 13. 2. omnis anima, de censib. Clement. 1. de censib. Cachetan decis. Podemont. 68. n. 17.

Anno 1628.

48. Wie dann auch unstreitig, daß in Reichs und Türcken Steuren die Geistl. zu contribuirn, aller Privilegien unverhindert, nach klarer Disposition der Reichs-Abscheide de annis 1542. 57. 66. 82. 94. 98. und 1603. und sonsten schuldig und verhafft seyn, juxta tradita Dn. Christoph. Wintzler in tract. de Collect. c. 13. und Zweiffelt uns nicht, auff solche Falle werden die Religiosi weiter nicht befreyet seyn, als andere unter Ertz und Bischoffen gesessene Clerici.

49. Wahr daß in der Benachbarten Grafschafft Marck, auch andern Gülich- und Clevischen Fürstenthumben und Landen alle Clöster und andere Geistlichen zu gemeinen Landsteuren täglich contribuirn.

50. Die Wachten belangend, ist wahr, ob wol Doctores Catholici nachgeben, quod Clerici ad excubias tempore belli teneantur, Boër. decis. 212. n. 6. ubi plures allegat, welche auch per expressum text. Juris Canonici in c. 2. de immunitat. Ecclesiar. bestettigt wird, so seynd doch die Religiosi und Ordens Personen mit solchen Wachten von dem Jahr 1606. biß anhero gantzlich verschonet.

51. Ferner ist wahr, obwol die Accisen ad publicas necessitates & onera supporranda destinirt, und jetziger Zeit hochnöthig seyn, so erbieten wir uns doch hiemit aller unterthänigst, daß wir den Franciscanern, als Bettel Orden, dißfals das jenige wiederfahren lassen wollen, was die Stadt Cöln daselbst residirenden Bettelordens Personen indulgirt, hoffen nicht, daß uns ichtwas weiter zugemuthet werden solle.

52. So viel belanget die restitution der Clöster und deren Renten, ist wahr, daß die Religiosi selbige iederzeit in ihrer Gewahr und Besitz, vel quasi gehabt, und behalten, wie noch, und consequenter deren Restitution von uns gar nit fordern können, cum frustra quis petat ab alio, quod penes se habet.

53. Die Pfarrkirchen, Capellen, Hospitaln und derer aller Renten haben wir nit zu unserm Nutzen eingezogen oder verwendet, sondern dieselbe so viel deren die Catholici nit selbst unterhaben, von den Predigern selbst percipirt und genossen, wie dann auch der Hospitaln Außkümpste ad sustentationem pauperum, etiam peregrinorum, & quidem non modo Augustanę Confessioni sed etiam Catholicę Religioni addictorum verwendet seyn, wie noch.

54. Daß auch unterschiedliche Catholici deren doch viele den Krieg nachziehen, und sich zum Geistl. Stand zu begeben gar nit gemeint, mit hiesigen beneficiis providirt seyn, ist offenbar, und müssens unsere Religiosi selbst gestehen.

55. So

Anno 1628.

55. So sind auch die geringe Reservaten mit gutem willen, denen so mit den beneficiis providirt gegeben, wie dann solches dem Religion Frieden nit ungemäß, in deme darin ad sustentationem Ministerii Augustanę Confessionis etwas von den beneficiis, so die Catholici in loco Augustanę Confessionis addicto unterhaben, zu verwenden zugelassen ist.

56. Daß auch vom Hn. Impetranten vorgewendet wird, daß Pastoralia Officia zu bedienen dem Beruf der Ordens Personen zu wider, und sonderlich rempore infectionis (damit sie von andern nicht gescheucht, und also in colligendis eleemosinis nicht behindert werden) denselben Ordens Personen nit thunlich sey, so dann daß dadurch die krancke und sterbende Catholici nicht genugsam visitirt und versehen werden sollen, solches hat keinen Grund, alldieweil dannoch erweißl. daß die Ordens Personen nit allein zu Besuchung in der Stad Dortmundt gesessener Catholischen, und Verrichtung der Pastoralien daselbsten sufficient, sondern auch noch über das jederzeit deren etliche an andern Orten die Krancken visitirn, und mit den Sacramenten zu versehen, ja auch Pastoraten und Capellen ausserhalb dieser Stadt zu bedienen im Brauch gehabt haben, tantum abest, daß die hieselbst gesessene Catholici in Kranckheiten oder Todesnöthen einiger massen verkürzt werden, oder an nothdürftiger Visitation, und administration der Sacramenten einigen Mangel solten erleiden dörffen, inmassen auch nit erhört oder erlebt ist, daß alle 3. Clöster zugleich und auff einmal mit der infection von dem Allerhöchsten heimbgesucht, sondern jedesmals noch der mehrer Theil von der infection frey geblieben, also Mittel gnug gewesen, die Catholische in Leibsschwachheit und Todsnöthen zu besuchen, und mit den Sacramen zu versehen.

57. Wahr, ob wol unsere nothdürfftige defension durch 2. auß unserm Mittel abgeordnete bey F. Churf. Durchl. proponirt, daß dannoch darauff nichts fruchtbarlichs erfolgen wollen.

58. Wahr, daß dannenhero an E. K. M. als allerhöchsten Committenten wir innerhalb 10. Tagen in scriptis, coram Notario & testibus zu appellirn auß Ursachen und Beschwerden, so in instrumento appellationis erfündlich, und also verhoffentlich von E. Kayserl. May. zu deren offt Erfolgung zu admittirn und zu hören seyn.

Wann dann obiges sich also in Warheit verhält, und daraus des Hn. Impetranten sub & obreption offenbar ist, als gelangt an E. K. M. unser aller unterthänigste Bitt, die wolln allergnädigst daß per sub & obreptionem außgewürckte Mandat zu cassirn und aufzuheben, und uns bey dem exercitio Augustanę Confessionis, auß obarticulirten erheblichen Motiven und Gründen zu manutiniren, neben Erstattung Kosten und Schaden, so dann (da ferrn diese Sach per modum Commissionis ferner ventilirt werden soll) einen unpartheyischen Chur- oder Fürsten Augsp. Conf. wozu Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, item Landg. Georg zu Hessen Darmstadt allerunterthänigst sampt und sonders ernennet werden, zu ordinirn, oder je F. Churf. D. zu Cölln zu adjungirn allergnädigst geruhen, wir sind hingegen die jenige, so der Cathol. Religion zugethane in den dreyen Clöstern bey ihrem Exercitio ruhiglich zu lassen erbietig. Hierüber E. K. Maj. allergnädigst gewürige Resolution allerunterthänigst erwartend, und E. K. M. zu langwürigem Kayserlichen allerhöchsten Wolstand, und wider deß H. Reichs und der Christenheit Feinde gewünschten Sieg, und friedsamer Regierung in Schutz Göttlicher Dreyeinigkeit, und zu E. Röm. K. M. beharrlichen Gnaden und allerunterthänigst empfehlend.

Anno 1628.

CLXXXVIII.

(Demnach die beyde Herzogen von Mechelnburg Joh. Albrecht und Adolph Friederich von ihren Widerwertigen beschuldiget wurden/ daß sie den Kayserl. Abmahnungs-Schreiben nicht pariren wolten/ sondern noch starck auff des Königs in Dannemarck Seiten hielten/ und wo sie nur könten/ dem Kayserlichen und Ligistischen Volck an ihrem Progressen hinderlich wären/ Als hat Ihro Kayserliche Majestät Ursach genommen/ sie ihrer Lande zu entsetzen/ und solche dem Herzogen von Friedland auff sein Ansuchen zu übergeben. Hat also Ihr Kayserliche Maj. den 19. Januar. als er Herzog von Friedland bey Ihro zu Brandeyß Audientz gehabt/ ihn zu einem Reichs Fürsten erhaben/ und ihm die Lehen über das Hertzogthumb Mechelnburg/ wie auch das Fürstenthumb Sagan in Schlesien ertheilet. Hierauff ist Joh. Altringer und Reinhard von Walmerod zu Kayserl. Commissarien verordnet worden daß sie die Ritterschafft und Landstände von solcher *Translation* berichten/ sie in deß Hertzogen von Friedland Pflicht nehmen/ und sonsten in einem und andern nothwendige Anstellung machen solten: Mit welchen dann auch zu dem End der Hertzog von Friedland den Obristen Henrichen von S. Julian/ Justum Lüdern und Henrichen Nieman bey der rechten Doctorn dahin abgesendet. Die Commission/ welche den Kayserl. Commissarien mit gegeben worden/ hat also gelautet:)

Kais. Commission wegen Transla-

Wir Ferdinand der ander, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germani-

Anno 1628. tion deß Hertzogthumbs Mechelnburg.

en, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc König, Ertzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnden, zu Crayn, zu Lützenburg zu Würtenberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Märhen, Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürster Graf zu Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kiburg, und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salmis. Entbieten N. allen und jeden deß Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthumbs Wenden, Graffschafft Schwerin, und Herrschafften Rostock und Stargard angehörigen Ritterschafften, Landständen, Lehenleuten, und sonsten allen Unterthanen daselbst in gemein, niemand davon außgenommen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit zuvernehmen: Demnach nunmehr Weltkündig, in was hochschädlich uns in dem gantzen Reiche äusserste gefährliche, mit frembden Confœderanten, längst gemachte Conspiration und Bündnüsse, mit dem König in Dännmarck und dessen Adhärenten, sich auch etliche Stände deß Niedersächsischen Craysses, Insonderheit aber Adolph Friederich und Johann Albrecht, wieder uns, ihren Kayser und Herrn, dero gestalt eingelassen und verdiesset, daß ob wir wol viel underschiedliche, gantz gnädigst trew und mehr dann Vätterliche Anmahnungen und Warnungen, Specialbewegliche Schreiben und Schickungen, an sie gethan und abgehen lassen, allhie bey demselben, doch so viel wir bißhero vernehmen können, das gerinste nicht verfangen wollen, dahero und dieweil wir endlich gesehen, daß auch Unsere zu mehrmahlen zu deß gantzen Craysses Wissenschafft aller Orten offentliche angeschlagene und publicirte Kayserliche Mandata Avocatoria, sampt aller darin begrieffenen Kayserlichen gantz ernsten Bedräungen, angesetzten unnachlässigen Pönen und Strafen, nichts würcken wollen, sondern gantz verächtlich hindangesetzt, und in Wind geschlagen worden, vorernendte Herzogen zu Meckelnburg, sich zumaln aber von ihrem einmal gefasseten gegen uns und dem H. Reich, gantz unverantwortlichen Fürsatz, keines weges abwendig machen lassen, sondern in viel gedachter Conspiration halsstarrig verharret, und in ehegedachtes Königes Consilia, mit Unfuge wieder uns fürgenommene Actiones und Thätlichkeiten, consentirt, und derselben alle mügliche Assistents geleistet, auß welcher Beypflichtunge und Adhärents dann fürgeflossen, daß nit allein der Edle Niedersächsische Cräyß als auch zum theil der Obersächsische, durch den leidigen vergangenen Krieg, allerdings verheeret, so dann auch offentliche Feldschlachten Unseren Kayserlichen Heer geliefert, ja so gar nehest Vberfallung Unserer Erb Länder den Femd Christliches Namens den Türcken, in das Spiel gezogen, und zu höchster Gefahr der Christenheit, unsere Vestungen und Gräntz-Häuser in Hungarn, zu belägern angefrischet worden, daß wir dannenhero gleichsamb genöthiget, ehegedachten König und dessen Adhärenten, weiter mit Macht zu begegnen, und den Krieg in sein deß Königs und seinen Adhärenten Land, darinnen Er dißmahlen seinen Ursprung gehabt, zurücke zu schwelen, Worbey nun der Allmächtige GOtt Uns in unserer gerechten Sache, dermassen beygestanden, daß wir nit allein mehrgedachten König als Anfängern und Caput, angeregter Conspiration, vermittelst unserer Kayserlichen Armaden, von deß H. Reichs Boden verjaget, und ein grossen Theil seiner Länder darüber eingenommen, sondern auch seiner im besagten Nider-Sächsischen Crayse, gehabten Anhangs (darunter vielgedachte Herzogen zu Meckelnburg nit die geringsten gewesen) Länder und Herrschafften uns durch Heeres Kraft bemächtiget, an welchen inhabender Ländere uns dann ungezweiffentlich daß ius retentionis zustehet, biß wir deß angewandten schweren Unkostens und Schadens Abtrag, von den jenigen Landen und Herrschafften, so darzu Ursach gegeben, vollkommlich erlangen, und aber zu Ertragung der unerschwinglichen Kriegs-Last, so ehest besagter König zu Dännemarck und seine Adhärenten verursachet, neben andern Heroischen und dapffern Diensten, welche in überwindung und Dämpffung unserer Feinde, Widerwertigen und ungehorsamen Stände, und dem Heiligen Reich, und unserm Hauß Oesterreich, der Hochgeborner, Unser Oheimb deß Reichsfürst, und lieber getreuer Albrecht Hertzog zu Friedland, ꝛc. Unser Kriegs Rath, Cämmerer und General Feld-Hauptmann, unverdrossen geleistet, noch darüber in Annehmung und Bestallung underschiedlicher Regimenter, wie auch zu dero Unterhaltung ansehnlichen Spesen und Unkosten angewendet, Als haben wir umb ein Theils solches Kriegs Unkosten, auch erst angeregter angenehmen Diensten willen, Wir nicht weniger, damit wir uns dieses Lands desto besser versichern, dergleichen Gefahr hinführo nicht mehr zu besorgen haben mögen, obgedachtes Fürstenthumb Mechelnburg, mit allen seinen Pertinentien, Ein- und Zuhörungen, Renten und Einkommen, Seiner Liebden zu eim Unterpfandt eingesetzet, Thun das auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, also und der Gestalt, daß Seine Liebden deroselben Erben, mehr besagtes Hertzogthumb Mechelnburch, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, Herrschafft der Lande Rostock und Stargarden, sampt allen denselben angehörigen Land und Leuten, allermassen dasselbe vorernandte Hertzogen zu Mechelnburg inne gehabt, mit allen desselben Fürstlichen Obrigkeiten, Ehren, Nutzen, Ein- und Zugehörungen, auch allem deme, so von Gerechtigkeit wegen, darzu von Alters hero, gehörig, davon nichts außgenommen, in ihrem Gewalt und Besitz nehmen, auch so lange nutzen und niessen sollen, biß

Anno 1628.

Anno 1628.

biß Seiner Liebe angeregte Kriegs-Kosten erstattet und bezahlt worden, Inmassen wir dann zu solchem Ende den Edlen und Vesten, und deß Reichs Liebe Getreuen, Johann Altringer Frey-Herr, unsern Kriegs Rath, bestalten Obristen, Obristen Muster-Zahl- und Quartirungs Commissarien, und Reichard von Walmenrode, unsern Rath, zu unsern Kayserlichen Commissariis und Executoribus vorgenommen und verordnet, Auch euch allen und einem jeden insonderheit, der Eydtpflichtlichen Verwandnuß, mit welchem ihr bißhero ehebesagen Hertzogen Adolph Friedrich und Johann Albrechten Gebrüdern, verhafftet und verbunden gewesen, von Rechts wegen, auß Römischer Kayserlicher Macht und Vollenkommenheit, genüglich absolvirt, und allerdings ledig erkläret haben wollen.

Hierneben, und dem allen nach, so befehlen wir allen jeden obermeldten, sampt und sonders, hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr bey Vermeidung Unserer hierauff gehörigen ernstlichen Straff und Ungnade, zu Verhütung eurer weiter eigenen Ungelegenheit und Verderbnüsse, vielbemeldten Unsern Commissarien, biß auff Unsere fernere Kayserliche Verordnung, alsbald nach Einhändigung und Verlesung dieses, ohne einige Außrede, Weigerung und Entschuldigung, allen schuldigen Gehorsamb leistet, auff deroselben erfordern und begehren, gehorsamlich erscheinet, und obgedachtes Hertzogs in Friedland Liebden die gebührliche Pflicht und Huldigung erstattet, und sonsten in gemein alles das jenige thut, erzeiget und vollenziehet, was getreuen und gehorsamen Ständen gebühret und obliegen ist.

Wie nun solches Euch allen sampt und sonders, und der Eurigen zu Nutz und Gutem gereichen wird, und wir uns zu Euch alles obliegenden schuldigen Gehorsambs, ungezweiffelt und in alle Wege versehen, also und in unverhofften Fall einiger Widersetzlichkeit und Verweigerung, werdet ihr allem Schaden und Gefahr, so hierauß unfeilbar erfolgen wird, niemand mehr dann Euch selbsten zuzumessen und zu klagen haben. Das meynen wir ernstlich, und seyn euch sonsten mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben auff unserm Kayserlichen Schloß zu Prag den ersten Tag Aprilis Anno 1628.

CLXXXIX.

(Der Hertzog von Frießland aber hat vorgedachten seinen Abgeordneten nachfolgende *Special Commission* und Gewalts Brieff gegeben:)

Deß Hertzogen von Friedland special Comißion.

Wir Albrecht von GOttes Gnaden Hertzog zu Friedland und Sagan, Römischer Kayserl. Majest. Kriegs-Rath, Cämmerer, und General-Obrister Feld-Hauptmann, ꝛc. Bekennen hiemit, und thun kund allermänniglichen, Nachdem die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr Uns und Unsern Erben, umb Unserer deroselben und dem Heiligen Reich, wie auch dero Höchstgeehrten Ertz-Hauß geleisten treuen Diensten willen, Insonderheit aber damit wir unsers zu Vollführung deß Kriegs, auch Dämpff- und Uberwindung Höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät Wiederwertigen ungehorsamen Unterthanen und Feind, außgelegten schwehren Unkostens halber, eines Theils versichert seyn mögen, daß Ihr von allen Rechtswegen, insonderheit aber jure retentionis nunmehr zu ständ- und inhabendes Hertzogthumb Mechelnburg, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, und Herrschafften der Lande Rostock und Stargard, sampt allen deroselbigen Angehörigen Recht und Gerechtigkeiten, allermassen dieselbe Hertzog Adolph Friederich und Johann Albrecht Gebrüder, letzthin wie auch die vorigen Hertzogen zu Mechelnburg, von Alter hero innen gehabt und genossen, zu einem waren Unter-Pfande, so lang und viel zu geniessen, eingesetzet und verschrieben haben, biß uns obangeregter Kriegs-Unkosten zu unsern Genügen und würcklicher Satisfaction wiederumb erstattet und bezahlet würde, wie dann Hochgedacht Ihre Kayserliche Majestät zu diesem Ende gewisse Commissarios gnädigst deputirt und verordnet haben wollen, welche uns besagtes Hertzogthumb, Fürstenthum, Graffschafft, Land und Leute, würcklich einantworten und übergeben, auch derentwegen die Land-Stände und Ritterschafft, Rath und Unterthanen, auch einen gewissen Tag und Ort, in Ihr. Kayserl. Majestät Namen beschrieben, dieselbe ihren vorigen Pflichten damit Sie ehebenennten beyden Hertzogen Adolph Friedrichen und Johann Albrechten, Gebrüdern, bißhero verbunden gewest, auß habender ihnen auffgetragenen Kayserlichen Gewalt und Macht erlassen, dieselbe freysprechen, und darauff zu huldigen und zu schweren gehalten lassen sollen, Wir aber vielen anderen Uns der Zeit obliegender wichtiger Geschäfft und Verrichtung halber, angeregter Einantwort- und Lands-Huldigung in der Person, wie gern wir auch wolten, ja nicht beywohnen können noch mögen, daß wir dennoch den Wohlgebohrnen Herrn Heinrich von St. Julian Ritter, Römischer Kayserlichen Majestät bestalten Obristen, wie auch Edlen und Hochgelahrten Herrn Justo Lindern, und Heinrich Nieman beyder Rechten Doctorn hierzu Commißion und Befehlich, auch unsern vollkommenen Gewalt und Macht, zugestellet und gegeben haben, Thun das auch hiemit geben, zustellen und auffträgen, ehegemeldten Herrn Obristen Heinrich von Sanct Julian, wie auch Justo Lindern, und Heinrich Niemann, allen vollkommenen Gewalt hiemit wissentlich und in Krafft dieses, also und der Gestalt, daß sie an Ohrt

Anno 1628. und Enden, wohin von Ehrengedachten Kayserlichen Commissarien, mehrberührtes Hertzogthumb und Landen, Ritterschafft, Land-Stände, und die von Städten zu erscheinen, vorschreiben, und sie dessen erinnert worden, sich in unserm Namen præsentiren, allen sampt und sonders, in unsere Pflicht und Gelübde nehmen, wie gewöhnlich huldigen lassen, darauff folgends die Possession mehrbesagten Hertzogthumbs Mechelnburg, Fürstenthums Wenden, Graffschafft Schwerin, so wol der Herrschafft der Lande Rostock und Stargard in Unseren Namen würcklich abtretten, auch alle und jede Hohe und Nieder Officirer, Ampt-Leute und Diener, wie dieselbe Namen haben mögen, Uns getreu, gehorsam und gewertig zu seyn, sich schweren lassen, die jenigen aber, so Uns nicht dienen, obangedeuteten Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigsten Befehlich nachzukommen, sich nur weigern, oder aber hierzu nicht etwa gnugsam qualificirt befunden werden, absetzen, und andere an ihre Stelle verordnen, auch alles das jenige thun oder verrichten, was wir selbst in der Person gegenwertig zu thun befugt wehren, vornehmen und verrichten köndten oder wolten, hieran sich nichts irren, abhalten, oder verhindern lassen wollen, Da auch vorgemeldte Unsere Commissarien eines mehrern Gewalts, als hierinnen begreiffen, bedürfftig wehren, denselben wollen wir ihnen in der allerbesten und beständigsten Form, wie solche von Rechts oder der Ohrten Gewonheit wegen, am kräfftigsten und beständigsten geschehen könte, hiemit wissentlich zugestellet und geben haben, Wir wollen auch mehrernandten Unsern Commissarien und Gewalttragenden dieses, wegen aufgetragenen Commission, mit Verrichtung halber, allerdings Schadloß zuhalten, und gegen männiglichen zu vertretten, hierunter in Gnaden versprochen, und uns darverbunden haben, Alles getreulich und ohne Gefehrde. Mit Urkund dieses Briefs unterm Fürstl. Secret Insiegel, mit eigener Hand Unterschrifft, geben zu Prag den 9 April An. 1628.

CXC.

(Hierauff haben die Kayserl. Commissarien der Ritterschafft und Landständen einen Landtag nach Güstrow angesetzet/ und zu solchem und dieses Inhalts Außschreiben ergehen lassen:)

Der Kayf. Comissarien Außschreiben eines Land Tags nach Güstrow.

P. P. Demnach die Röm. K. M. ꝛc. unser allergnädigster Herr, dero gnädigsten Willen und Meinung unlängst uns, Krafft zugefertigter Commission, allen und jeden deß Hertzogthumbs Mechelnburg, Fürstenthumbs Wenden, Graffschafft Schwerin, und Herrschafften Rostock und Stargardt angehörigen Ritterschafft und Ständen, auch allen Unterthanen, auff einen darzu außgeschriebenen Land-Tag zu eröffnen und kund zu machen, allergnädigst committirt und anbefohlen, auch solcher von allerhöchstged. Jh. K. Maj. uns auffgetragener Commission zu unterthänigster Folg wir nunmehr Montags den 3. April N. Cal. zu Güstrow einzukommen außgesetzet und ernennet. Als haben wir solches hiermit zu eurer Nachrichtung ankünden und eröffnen wollen, und begehren darauff im Namen allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn an euch, hiemit ernstlich befehlend, bey Verlust aller eurer Haab und Güter, Lehen und Pfandschafften, Recht und Gerechtigkeiten, für unsere Personen freundlich gesinnend, ihr an außgesetzten Tag zu Güstrow in früher Tage-Zeit persönlich erscheinen, euch einstellen, und Ihrer Kayf. Maj. gnädigste Meinung vernehmen wollet. Und dieses alles, so lieb euch die angedrohete Poenen zu vermeyden. Hieran geschicht Ihrer Kayserl. Maj. gnädigster Will, und wir seynd euren verspürenden Gehorsamb bey deroselben zu rühmen erbietig, ꝛc.

Anno 1728.

CXCI.

(Dieses Außschreiben hat zwar grosse Bestürtzung im Land verursacht / aber doch ist auff den angestellten Tag der Adel/ wie auch der Städt Abgesandte in starcker Anzahl erschienen: Denen die Kayf. Commissarien nachgesetztes proponirt:)

Der Kayf. Commissarien Proposition der Mecklburgis. Ritterschafft und Landständen gethan.

Edle, Gestrenge, Ehrneveste, Vorsichtige und Weise, Günstige Liebe Herren und Freunde, demnach die Römische Kayserl. Majestät, unser Allergnädigster Kayser, König und Herr, ꝛc. uns allergnädigst Commission und Befehlich auffgetragen, diese des Hertzogthumbs Meckelnburg, Fürstenthums Wenden, Graffschafft Schwerin, und Herrschafft der Lande Rostock und Stargard, Stände, von der Ritterschafft und Städten an einen gewissen Ort zu verschreiben, bey denselben uns vor dero Kayserl. Commissarios anzugeben, und denen Allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. Resolution, Commission und Befehlich zueröffnen; Als haben wir zu dessen allerschuldigst gehorsambster Folge, uns vor weniger Zeit in diese Lande verfüget, und von Beutzemburg auß, unter dem eilfften Martii, Krafft habender Kayserlicher Commission, an obgemeldte Stände, die von der Ritterschafft und Städte, General und Special Citation-Schreiben außgehen, auch zum Uberfluß, damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, nothwendige Patenta hin und wieder von den Cantzeln ablesen, publiciren, und anschlagen lassen: Gestalt ankommendem Bericht und Relation nach, solches allenthalben

nach

Anno 1628.

nach Nothdurfft geschehen, und zu Wercke gerichtet worden.

Daß nun die Herren Stände von der Ritterschafft und Städten, in gegenwertiger Anzahl erschienen, dem Citirten gehorsamblich und der Gebühr nach, pariret, das werden Allerhöchst gedachter Kayſ. Mayt. wir alleruntherthänigst zu referiren und zu rühmen, darbey aber deren Außbleibenden Ungehorsamb (welche ihre Gefahr darum außstehen) zu berichten wissen, und werden Ihre Kayserl. Mayt. der Erscheinenden schuldigsten Gehorsamb in Kayserl. Gnaden gantz gerne hören und vernehmen, an sich keinen Zweiffel machen, gleich wie die Herren Stände, von der Ritterschafft und Städten, löblich und schuldigster Massen, den Anfang gemacht, daß sie auch also in allen übrigen sich Ihr Kayserl. Mayt. allergnädigsten Befehlich, ernstlichen Willen und Meynung, so bey Ablesung gegenwertiger Kayserl. Patent anzuhören und zuvernehmen, allerwilligst und schuldigst bequemen werden.

Weil dann nunmehr auff jetzt abgelesenen Kayserlichen Befehlich, Resolution und Declaration, die Herren Stände, von der Ritterschafft und Städten, allhier versamblet, außführlich, und nach der Länge vernommen, auß was erheblichen und unumgänglichen Ursachen, ob allerhöchstgedachte Kayserl. Mayt. sich obangeregter Hertzogthumbs Meckelnburg, Fürstenthumbs Wenden, Gräffschafften Schwerin, Herrschafft der Lande Rostock und Stargard, sampt allen denselbigen angehörigen Land und Leuten, allermassen dieselbigen die Hertzogen zu Meckelnburg, vorhero innegehabt und genossen, Vermög aller Rechten / insonderheit aber *Jure belli & retentionis* anzumassen befugt seyn / und sollen noch verursachet werden, angeregtes Hertzogthumb Meckelnburg, sampt obermelten Fürstenthum, Graff- und Herrschafften, Land und Leuten dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzog zu Friedland und Sagan, Röm. Kayſ. Mayt. General, Obristen Feldhaupt:mann, auch deß Oceanischen und Balthischen Meers Generaln, zu einem Unterfand, so lange und viel zugenieſſen und zu nutzen einzusetzen, biß Seiner Fürstlichen Gnaden diejenige Kriegs-Kosten, welche von Ihrer Kayſ. Mayt. wegen, dieselbe außgeleget, wiederumb erstattet und bezahlet worden, deßwegen damit dieser derselben rechtmässigen Kayserl. Resolution, eine würckliche Begnüge geleystet, und diese deß Herrn Hertzogs Unterpfand, eingesetzte Länder, derselben würcklich eingeantwortet werden mögen; Als haben allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Mayt. uns zu dero Kayserl. Commissarien deputirt, und zu Immittir- und Einweisung hoch besagtes Hn. Hertzogen zu Friedland, Fürstl. Gn. in berührte Hertzogthumb, Fürstenthumb, Graff-Herrschafften, Land und Leuten allergn. abgeordnet, und auch darzu alle vollkommene Gewalt in bester Form und Gestalt geben und zugestellt, mit dem allergnädigsten und Ernstlichen Befelch, diese Ih. Kayserl. Mayt. auß dem jetzt verlesenen Patent, mit mehrem angehörte Resolution und Bewilligung, den Herren Ständen, von den Ritterschafft und Ständten, zu wissen zu machen, und darauff deß Hertzogen zu Friedland Fürstl. Gnad. oder den jenigen, welche dieselbe an ihre statt abgeordnet und bevollmächtiget haben, diese der Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, Herrschafft der Landen, Rostock und Stargarden, Städte, Land und Leute, in Ihrer Kayserl. Mayt. Namen, zu obangezogenen Unterpfand einzuantworten, dieselbe oder dem Gevollmächtigen darin würcklich zu immittiren, euch die Herren von der Ritterschafft, Land-Stände, Städte und Unterthanen, eurer vorigen Pflicht zuentlassen, und jetzt gedachtes Herrn Hertzogs zu Friedland Fürstl. Gn. oder deroselben Gewalthabern anzuweisen, und dieselbe darauf in dero Namen in neue Pflicht zu nehmen.

Anno 1728.

Wann dann uns aus pflichtschuldigsten Gehorsamb, demselben willigst und allertreulichst nachzukommen, gebühret und oblieget; Als haben wir Krafft angeregten Kayſ. Befelch und Vollmacht, den Herren Ständen von der Ritterschafft und Städten, solches hiemit zu wissen machen, andeuten und darauff hochgedachtes Hertzogen zu Friedland F. G. allhie anwesenden hochansehnlichen Herren Abgeordneten, dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich von S. Julian, Freyherrn und Rittern, der Röm. Kayſ. Mayt. Obristen über ein Regiment hochteutsches Kriegsvolck zu Fuß, und dem Hochgelehrten Herrn Justo Lüdern, und Heinrich Nieman, gedachtes Hertzogthum Meckelnburg, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, zu vielangeregten Unterpfand einantworten, und dieselbe darin würcklich einsetzen und immittiren, auch die Herren Stände von der Ritterschafft und Städten, ihrer vorhin geleisteten Pflichten allerdings entlassen, loß frey und ledig sprechen sollen und wollen, thun auch solches hiemit und Krafft habenden Kayſ. Befelch, wollen sie auch sampt und sonders anjetzt gegenwertige Fürstl. Friedländische Herren Deputirte, und hiezu sonderlich befehlichte Herren Commissarios, auffs aller beste, kräfftigst und beständigste, solches immer geschehen kan und mag, angewiesen haben, welchen die Herren Stände von der Ritterschafft und Städten, als gehorsambst, pflichtschuldigster Massen, ohne die geringste Tergiversation und Auffschub werden nachkommen, und sich vor dero Kayserl. abgelesenen Patenten, ihnen zu unterschiedlicher Warnung auff den widrigen sich nicht versehenen Fall, darauß entstehenden Ungelegenheiten werden zu hüten wissen, darzu wir dieselben nachmahlen im Namen Allerhöchstgedachte Kayserlichen Majestät auffs beste erinnern und ermahnen, seyn auff solchen erspürenden schuldigsten Gehorsamb derselben alleruntherthänigst zu hinterbringen und

Anno 1628. zu rühmen erbiethig, denselben vor unser Person zu allen angenehmen Dienst-Erzeigungen allezeit willig und bereit.

CXCII.

(Nach geschehener solcher Proposition hat Justus Lüder Friedländischer Commissarius, in seiner und seiner andern Mit-Commissarien Namen folgendes angebracht:)

Der Friedländischen Commissarien Proposition.

Demnach allerhöchstgemelte Römische Kayserliche Majestät, unser allerseits gnädigster Kayser und Herr, aus denen in der abgelesenen Kayserl. Proposition, eingeführten rechtmäßigen Ursachen, und sonderlichen umb gebührliche Wiederlage, und Abfindung, der von dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland, Fürsten zu Sagan, ꝛc. der Römischer Kayserlichen Majestät bestalten General, Obristen Feld-Hauptmann, auch deß Oceanischen und Balthischen Meers General, bey Annehm- und Bestallung unterschiedlicher Regimenter, auch deren Unterhaltung, zu Allerhöchstgemeldter Römischer Kayserlicher Majestät unterthänigsten Diensten, auffgewendter schwerer Unkosten, hochermeldter Ihr. Fürstl. Gnaden, an dem Jure belli & retentionis, inhabenden Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthum Wenden, Grafschafft Schwerin, auch der Herrschafften der Lande Rostock und Stargard, allermassen solche Fürthum und Länder vormahls, die auch Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Adolph Friedrich, und Herr Johann Albrecht, Gebrudere, beyde Hertzogen zu Meckelnburg, eingehabt und besessen, eine real assecuration zu thun, allergnädigst verwilliget, auch zu würcklicher Vollenziehung solcher Assecuration dero hochansehenliche Fürstliche Commissarios, mit der Plenipotentz in diß Fürstenthumb abgeordnet, die von der Ritterschafft, Städten und Stände, auff einen allgemeinen Land-Tag zu bescheiden, denselben Allerhöchstgemeldten Kayserlichen Majestät Resolution fürzuhalten, sie von dem Gelübd, Eyd und Pflicht, wormit sie vor hochermeldten Ihren F. F. Gn. Gn. von Meckelnburg verwandt gewesen, solenniter, aus Kayserlichen Gewalt und Macht zuerlassen, und sie hinwieder an hochermeldte Ihre Fürstl. Gn. als dero nunmehr vorgesetzten Lands-Fürsten, zur neuen Huldigung anzuweisen, auch sonsten diß gantze Fürstenthumb mit allem Zugehör, hocheemeldter Ihrer Fürstlichen Gnaden würcklich einzuraumen und zu übergeben, und anzuweisen, als hette Ihrer Fürstlichen Gnaden nichts gefälligers seyn mögen, dann mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Gegenwart diesem Land-Tage beyzuwohnen, und solche Huldigung einzunehmen. Weil sie aber aus andern hochwichtigen Kayserlichen Obliegen und Geschäfften, darob mercklich verhindert, als haben Ihre Fürstliche Gnaden den auch Wohlgebohrnen hochlöblichen Herrn, Herrn Heinrichen, Freyherrn von Sanct Julian, der Römischen Kayserlichen Majestat über ein Regiment zu Fuß, bestalten Obristen, auch General-Commendatorn dieses Furthumb Meckelnburg, neben dem Vesten und Hochgelehrten Herrn Henrico Niemann, und meiner wenigen Person hierzu Krafthabenden Fürstlichen Original-Gewalts, welcher den Ständen gebührlich nachmahls abgelesen werden soll, abgeordnet; Inmassen dann an statt dor hochermeldte Ihr Furstlichen Gnaden, wir angedeutete Kayserliche Resolution die darauff beschehene relaxationem juramenti, Anweise zur Huldigung und Übergebung obbemeldten Hertzogthumbs Meckelnburg, Fürstenthumbs Wenden, Graffschafft Schwerin, auch Herrschafften der Lande Rostock und Stargardt, für hochermeldte Ihre Fürstliche Gnaden, und dero Erben hiermit utiliter und bester Form Rechtens, acceptirt, und wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden, gegen die Römischen Kayserlichen Herren Commissarios, und deß allem wegen gebührlich bedancket haben wollen.

Anno 1628.

Weil dann die von der Ritterschafft, auch sämptliche Ständ und Stadte, auß solcher abgelesener Kayserlicher Propolition, nothdürfftig vernommen, was bey dieser Assecuration-Huldigung, und Immission, Kayserlicher Majestät, als dero einigen Ober-Haupts, Schutz und Lehn-Herrn, allergnädigster Will, endliche Meynung, und gantz ernster Befelch ist, sie auch ohne einige Einrede, Behelff oder Enthalt der Huldigung zu erstatten, verwiesen, zweiffeln wir gantz nicht, die Löbliche Ritterschafft die von Stadten und Ständen, hochvernünfftig werden ermessen, wie viel und hoch ihnen allerseits zur Conservation ihrer übrigen Wohlfahrt, auch weiter Ruin, Desolation, und Unheyl, von ihnen selbsten abzuwenden und alle Sachen zu einer gedeylichen Erleichterung zu befördern, auch in Privato daran gelegen, sich anders nicht seyn lassen, dann der Kayserlichen Resolution, und fast hart und ernstlich verclausulirten Befehlch, allerunterthänigsten Gehorsamb zu bezeugen, sich damit selbst bey übriger ihrer Wohlfahrt erhalten, und vielmehr in Willigkeit und Güte, die schuldige Gebühr zu erstatten, als durch andere Mittel sich lassen herzu bringen, wie dann Ihre Fürstliche Gnaden, solchen ihren willigen verspührenden Gehorsamb, mit aller Fürstlichen Gewogenheit und Gnaden, als ein gütiger und milder Lands-Fürst und Vatter werden erkennen, und wir seynd es bey derselben gebührlich zu referiren, auch sonsten für unsere Person den anwesenden von der Ritterschafft, Stadten und Ständen zu freundlichen behöglichen Diensten erbietig.

CXCIII.

Anno 1728.

CXCIII.

(Die Meckelnburgische anwesende Ritterschafft und Stände haben hierauff umb Dilation gebeten / daß sie von der Sache / dieweil sie wichtig / unter sich *communiciren* und rathschlagen möchten / welche sie auch biß auff den 27. April erhalten / welchem nach sie umb fernere *Dilation* der Käyserl. *Execution* in folgender Schrifft angehalten :)

Der Meckelnburgischen Stände Begehren, wegen einer Dilation.

Deß Aller-Durchleuchtigsten Groß-mächtigsten, Unüberwindlichsten Römischen Käysers, unsers allergnädigsten Herrn wohlverordnete, hochansehnliche Herren Commissarii, Wohlgebohrne, Hoch-Edele, Gnädige Herren, daß im Namen Käyserlicher, wie auch zu Hungarn und Böheimb Königlicher Majest. den vierzehenden hujus Aprilis, zu Güstrow auffm Rath-Hause eröffnete Römische Käyserliche Commißion, in Originali E. E. Gnaden uns sämptlichen Ritter- und Land-Ständen unsers hochlöblichen Hertzog- und Fürstenthumbs Meckelnburg, in Gnaden mitgetheilet, und darauff, wie auch auff das jenige, was darbey gnädig proponirt, zu unser unterthänigsten Erklärung Dilation und Zeit, biß heut dato, gnädig eingeräumet, dafür seynd wir unterthänigstes Fleisses danckbar, und mögen E. E. Gnaden wir in schuldigsten Gehorsamb, darauff unterthänig nicht verhalten, daß mit hochbetrübten Hertzen und tieffen Gemüthe, auß obhöchstgedachter Käyserl. Commission und Proposition, wir allerunterthänig vernommen, wie bey höchstermeldter Römischer Käyserl. Maj. die Durchläuchtige, Hochwürdige, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Adolf Friedrich, und Herr Hans Albrecht Gebrüder, Hertzogen zu Mechelnburg, Coadjutor deß Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, ꝛc. unsere gnädige Landes-Fürsten und Herren (leider) in die höchste Ungnade gerathen, und welcher Gestalt dahero höchstermeldte Ihre Käyserliche Majestät dieses Fürstenthumb Meckelnburg, mit allen seinen Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, Rendten und Einkommen, dem auch Durchläuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland und Sagan, ꝛc. Ihrer Käyserlichen Majestät Kriegs-Rath, Cämmerer, und General Feldhauptmann, unsern gnädigen Fürsten und Hrn. wegen Annehm- und Bestellung unterschiedlicher Regimenter, wie auch zu dero Unterhaltung auffgewandter ansehnlicher Spesen und Unkosten, und damit Ihre Käyserliche Majestät sich dieses Landes desto besser versichern, und dergleichen Gefahr hinführo nicht mehr zu, besorgen haben mögen, zu einem Unterpfand eingesetzet, also und dergestalt, daß Ihr Fürstl. Gnaden deroselben Erben diß Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, Herrschafft der Lande Rostock und Stargardt, sampt allen deroselben angehörigen Land und Leuten, mit allen desselben Fürstlichen Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch mit allem deme, so von Rechts und Gewonheit wegen, darzu von Alters hero gehört, darvon nichts außgenommen, in ihrem Gewalt und Besitz nehmen, auch so lange nutzen und niessen sollen, biß S. Fürstl. Gn. Kriegs-Unkosten erstattet und bezahlet worden, wie auch deßwegen E. Gn. zu Ihrer dero Käyserlichen Majestät hochansehnlichen Herren Commissariis und Executoribus, gnädigst vorgenommen und verordnet, und darnebenst uns alle, und einem jeden insonderheit, der Eyds-Pflicht und Verwandnuß, mit welchen unsern gnädigen Landes-Fürsten und Herrn, wir bißhero verhafftet und verbunden, von Rechtswegen, auß Römis. Käyserl. Macht und Vollkommenheit, gäntzlich absolviret, und allerdings ledig gezehlet, uns allen und jeden, sampt und sonders, auch darauff gnädigst und ernstlich befohlen, daß wir bey Vermeydung Ihrer Käyserlichen hierauff gehörigen und ernstliche Straffe und Ungnade, Verhütung unserer weiter eigenen Ungelegenheit und Verderbung, E. E. Gn. als hochermeldten Herren Commissarien, biß auff höchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät fernere Käyserlichen Verordnung, alsbald nach Einhänd- und Verlesung, Höchst-erwehnten Käyserlichen Commission, ohne einige Außrede, Verweiger- und Entschuldigung, allen schuldigen Gehorsamb leisten, auff E. E. Gn. Erfordern und Begehren gehorsamlich erscheinen, und höchstgedachten Hertzogen zu Friedland, ꝛc. die gebührliche Pflicht und Huldigung erstatten, und sonsten insgemein, alles das jenige thun, erzeigen und vollnziehen sollen, was getreuen und gehorsamen Ständen gebühret und obgelegen ist, wie obhöchstgemeldte Käyserl. Commission mehrern Einhalts besaget und nachweiset.

Ob nun zwar Ihr Käyserlicher Majestät Commißion und dem darin angehengten gnädigsten und ernsten Befehlich, in aller Unterthänigkeit gehorsambst nach zukommen, wir uns schuldigst erkennen, so wollen doch E. E. Gn. gnädig behertzigen, wie so gar schwer und schmertzlich es uns fallen würde, wann der Eyden und Pflichten, wormit hochgedachten unsern gnädigen Landes-Fürsten und Herrn, wir verbunden, allerdings ledig gezehlt, und mit andern neuen Eyden und Pflichten, hinwieder belegt werden solten.

Einmahl, daß unter den hochlöblichen Fürstlichen Meckelnburgischen Regenten-Baum, wir und unsere Vorfahren, von undencklicher Zeit, mit erblichen Eyden und Pflichten eingewurtzelt, ja unsere Vorfahren, unter diesem Fürstlichen Regenten-Baum, da dieselben weyland im verderblichen und dürren Finsternüß des abgöttischen verdamblichen Heydenthums verirret, und fast bey tausend

Anno 1628.

Jahren schon einen Anblick Christlichen Glaubens, auß sonderbahrer Gnade deß Allerhöchsten seliglich empfunden, und in Erkantnuß des wahren lebendigen Gottes, zu grünen und hertzlich zublühen angefangen, wie dann auch, daß unter diesem Fürstlichen Regenten-Baum (welcher bey Herrschung deß hochlöblichsten Käyser Carls deß Vierdten, bey nahe drey hundert Jahren, in das H. Römisch Reich, mit sonderlichen Regalien versetzet, und vor der Zeit an Fürstlicher Tapfferkeit und Tugenden dermassen gewachsen und zugenommen, daß auch daran die vornehmste Potentaten, Könige, Chur- und Fürsten, hocherfreulich angestammet) wir und unsere Vorfahren, von dem herrlichen Schein und Glantz, der Majestät und Præeminentz des H. Römischen Reichs, zugleich mit erleuchtet werden. Wann nun diese und andere von dem Hochlöbl. Fürstl. Meckelnburgischen Stammen hersprossene Wohlthaten wir uns zu Gemüthe führen, und darbey die hohe Fürstliche Tugenden, wordurch unserer gnädigen Lands-Fürsten und Herren hochlöbliche Vorfahren bey den Römischen Käysern, und dem Heil. Römischen Reich, allewege sich wohlverdient gemacht, ansehen und betrachten, so setzen zu unsern, jetzt-regierenden gnädigen Lands-Fürsten und Herrn, wir auch das unzweiffeliche unterthänige Vertrauen, Sie werden auß angebohrner Fürstlicher hoher Inclination und Tapfferkeit, der obhöchstgedachter Römisch Kayserlicher Majestät, unsern Allergnädigsten Herrn, mit allerunterthänigster Agnition und Devotion, nunmehr auffs allerdemüthigste dermassen unter die Armen fallen, daß dieselbe ihnen in ihrem nunmehr erlangetem blühenden Fürstlichen Alter, den Kayserlichen Gnaden-Brunnen, der höchstrühmlichst angebohrnen Kayserlichen Clemenz, Milde und Güte, so bey höchstlöblichster Ihrer Käyserlichen Regierung, bey diesen (leider) unruhigen Zeiten, allwege andern, deß Heil. Römischen Reichs-Fürsten und Ständen, auß sonderrlichen Kayserlichen Gnaden, zu Ihrer Kayserl. Majestät ewigem und unsterblichem Lob und Ruhm eröffnet worden, nicht so gar erstmahls verschlossen bleiben lassen können.

So viel sonsten deß hochgedachten Herrn Albrechten Hertzogen zu Friedland Fürstl. Gn. anlanget, seyn wir gleichfals der unterthänigsten Zuversicht, unsere gnädige Lands-Fürsten und Herren, gegen Ihr Fürstl. Gn. wegen dero aufgewandten Spesen und Unkosten, sich dergestalt nach ihres, durch die beschwerliche Kriegs-Einquartierung, erschöpfften Aempter und gantzen Fürstenthumbs Vermögen, vermittelst Kayserl. Gn. Moderation, zu freundlicher Vergleichung, in aller Liebe und Freundschafft accommodiren werden, daß Ihr Fürstl. Gn. darob verhoffentlich ein freundliches Gefallen zu tragen, inmassen Sie dann auch nach allerunterthänigst wieder empfundenen Anblick, höchstrühmlichster Kayserl. Clemenz und Gnaden, vielhöchst-erwehnte Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigster Gebühr, zuversichern, sich müglichst, also gleichfals verhoffentlich werden angelegen seyn lassen, daß dieselben hinfüro aus diesen Landen keiner Gefahr sich zu besorgen, gestaltsamb dann auch, wofern allerhöchstgedachte Ihr Kayserl. Majest. an solcher Versicherung nicht begnüget, auff solchen Fall wollen deroselben wir (so allwege in dero beständigsten und getreuesten Devotion sich verhalten, und mit Darsetzung Leibs, Guts, und Bluts, annoch allerunterthänigsten schuldigsten Gebühr beständigst zu verbleiben entschlossen) uns hiermit ebenmäßig sothaner Versicherung allerunterthänigst hiemit offerirt haben. Weil dann wir gar nicht zweiffeln, mehr hochgedachte unsere gnädige Fürsten und Herren, werden ohne einige weitere Saumnuß, durch unterthänigste Intercession, vornehmer des H. Römischen Reichs Chur- und Fürsten, Ihr. Kayserl. Majest. in schuldigster Unterthänigkeit, zu Kayserl. Gnaden und Außsöhnung, sich aufs allerdemüthigste zu submittiren, eusserstes Fleisses sich bemühen, wie auch dißfalls solche ihre gefassete beständige unterthänigste, gehorsambste Intention, Ew. Ehrnvesten Gnaden mit sonderlicher Fürstlicher Oblation, beweglich anzufügen, nicht unterlassen.

Demnach bitten wir höchstes und unterthänigstes Fleisses, E. E. Gn. diß unsers aus hochbetrübtem Gemüthe und bestürtzetem Hertzen, wie auch aus angebohrner natürlichen Pflichtschuldigen Affection, hergeflossenes unterthäniges Bitten und Suchen in Gnaden zu vermercken, dasselbe an höchst-ermeldte Kayserl. Majest. unsern Allergnäd. Herrn, förderlichst omni meliori modo, in aller Unterthänigkeit zu referiren, und biß zu Ihr. Kayserl. Majest. allergnäd. fernerer Verordnung, oder nur zum wenigsten auf drey Monat, die obgedachte Kayß. Execution, gnädig zu suspendiren, wie auch zu Erhaltung sothaner höchst-erwünschten Suspension, die Fürstl. Friedländische wohlverordnete hochansehnliche Herren Commissarios, bestes Fleisses freundlich und gnädig zu disponiren in Gnaden geruhen wollen.

Daran befördern E. E. Gn. ein hochrühmlich Werck Christlichen Mitleidens und Billigkeit, und um dieselben eusserstes Vermögens in Unterthänigkeit zu verdienen, seyn wir jederzeit so willig geflieſſen, E. E. Gn. hiemit Göttl. gn. Obhut zu herrlichen gedeylichen Wohlergehen, und uns zu dero beharrlichen Gnaden und Wohlgewogenheit gantz unterthänig empfehlend. Datum Güstrow den 27. Apr. An. 1628.

CXCIV.

(Nicht weniger haben die Mechelnburgische Ritter- und Land-Stände bey den Friedländischen Commissarien wegen geneigter Beförderung obangregeter Suspension durch folgendes Memorial angehalten:)

Memorial der Meckelburg. Ritter- und Landstände

Deß Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Hertzogen zu Friedland und Sagan, Römisch. Keyß. May. Kriegs-Rath, Cämmerern und General

Anno 1628. an die Fridländischen Commissarien.

ral Obristen Feldhauptmanns, unsers Gn. F. und Herrn Commissarii, Wolgebohrner Freyherr und Ritter, Röm. Keys. Mayt. wolbestalter Obrister, Gn. Herr, auch Edle, Hochgelehrte, grostgünstige hochgeehrte Herren, daß E. Gn. und Herrl. der Ihrem, von hochgedachtem Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland, &c. auffgetragenen Commission und Vollmacht, glaubhaffte Abschrifft unter Ritter und Land-Ständen deß Fürstenthumbs Meckelnburg, den 24. hujus Aprilis, in Gn. mittheilen lassen, darfür seynd wir unterthäniges Fleisses danckbar, und mögen E. Gn. und Herrligk. darauß unterthänig nicht bergen, wie daß auß erheblichen nachdencklichen Ursachen, wegen Vollziehung der gnädigst anbefohlenen Keys. Commission, bey den Herren Keyserlichen Commissarien, unsern Gn. Herren, nach Außweisung der hierbey gefügten Beylägen, wir umb gnädige Suspension in Unterthänigkeit gesuchet und gebeten. Weil dann solch unser unterthäniges embsiges Suchen und Bitten, auß Christlichem Mitleyden, zu aller Billigkeit ansehen. Demnach bitten E. Gn. und Herrligk. wir ebenmässig ganz unterthäniges, dienstliches Fleisses, die geruhen dasselbe mitleydentlich, gnädig und großgünstig zuvehertzigen, und bey hochgemeldter J. F. Gn. dem Hertzogen zu Friedland, unsern gnädigen Fürsten und Herrn, die gnädige Einwilligung der in Unterthänigkeit gebetenen Suspension bester massen, der Gebühr, auß wolgeneigten Gemüthe, uachtig befördern zuhelffen: Solches zuforderst umb J. F. Gn. und dann auch umb E. Gn. und Herrligk. der gnädigen Obhut deß Allerhöchsten, zu herrlichen Gnaden und Wolgewogenheit, bestes Fleisses, unterthänig und dienstlich recommendiren. Datum Güstrow den 27. Aprilis An. 1628.

CXCV.

(Es ist aber hiermit nichts viel außgerichtet worden / und hat solch Ansuchen bey den vorgemeldten Herren Commissarien keine statt gefunden / sondern es haben die Landstände und Ritterschafft / wie ungern auch sie daran kommen / sich accommodiren / und die Käys. Verordnung / da sie anders nicht anderl Ingmach gewärtig seyn wollen / acceptiren müssen. Ist also den 30. Aprilis zu Güstrow von besagten Ritter- und Land-Ständen den Commissarien die Huldigung abgelegt / und darbey die Huldigungs-Notul also verfasset worden:)

Huldigung der Meckelburgischen Ritter- und Landstände der Friedländischen

Auff den 30. dito, auß sonderbahrer der Röm. Keys. auch zu Hungarn und Böheim Königli. Mayt. unser allergn. Keyser und Herr veranlassen, und von euch eingenommenen Befehlich, und in Krafft dessen von uns dero dieses Orts deputierten Commissarien fürgenommene würckliche Absolution und Loßzehlung, von den jenigen Pflichten, damit ihr Herrn Adolph Friederich und Hans Albrechten, Hertzogen zu Meckelnburg, &c. Eydlichen verwand und zugethan gewesen, darauff nicht weniger nach Laut und Einhalt habender Commission, und abgelegter Proposition, beschehene Anweisung und Immission, werdet ihr eingesampt und ein jeder unter euch besonders, Erstlich und zuvor mit würcklicher Handtastung an Eydesstatt angeloben, und hernacher mit auffgehobenen zweyen Fingern, einen leiblichen Eyd zu Gott, und auff sein heiliges Evangelium schweren, daß ihr und ein jeder unter euch, nunmehr ins künfftige hinfuhro, dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland, Fürsten zu Sagan, Allerhöchstgedachter Keyserl. Mayt. Obristen Feldhauptmann, auch deß Oceanischen und Balthischen Meers Generaln, gehorsamb, getreu, hold, und gewertig seyn, Ihrer F. Gn. Schaden verhüten, und bestes befördern, allen schuldigen und obliegenden gebührlichen Respect, gehorsamblich erweisen, in keinen Anschlägen zuforderst wider Ihre Röm. Keys. Mayt. des H. Reichs, und Ihre F. Gn. befinden lassen, noch dazu helffen, sondern ins gemein, als gegen jetzo hochgedachte Ihro F. Gn. und in dero Abwesenheit, ihren verordneten Stadthalter, den Wolgebornen Herrn, Herrn Heinrich von S. Julian, Freyherrn, Röm. Keyserl. Mayt. Obristen über ein Regiment hochteutsches Kriegsvolck zu Fuß, oder wen Ihr F. Gn. ins künfftig an dessen statt darzu verordnen werden, euch erzeigen wollet, als getreuen und gehorsamen Ständen sich von Rechts und Gerechtigkeit wegen, geziemet und gebühret, und ihr hiebevor den Herren Hertzogen zu Meckelnburg, &c. zu thun und zu leisten schuldig und verpflicht gewesen seyd, alles ohne Gefehrde und arge List:

Was uns und einem jeden unter uns/ ist vorgelesen worden/ und wir gnugsam und wol verstanden haben / deme wollen wir also nachkommen: Als uns Gott helffe und sein H. Evangelium.

CXCVI.

(Solchem nach ist der Schluß und Abschied deß Landtags den 8. May N. Cal. abgefast und publicirt worden.)

Meckelnburgischen Land-Tags Schluß.

Zu wissen, als dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten, Röm. Kayser Ferdinand, dem Andern, unserm Allergn. Herrn, und dessen Kayf. Mayt. also beliebig gewesen, auß gewissen antringenden Ursachen, auff hiesig Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, Herrschafft der Lande Rostock und Stargard, und was hierzu von Rechts und Gewogenheit wegen, immer gehörig gewesen, und noch ist, ein sonderbahres und special jus retentionis seu hypothecæ, nach Laut und Einhalt allerhöchstgedachter Ihr Kayf. Mayt. an uns dero deß Orts

Anno 1628.

verordnete Commissarien, unterm dato den 1. Martii, jüngsthin abgegangener Kayserl. Commission, und bey geschlossenen Kayserl. Patents, allergn. zuveranlassen, und zu geben, dasselbe aber dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland und Sagan, mehr Allerhöchstgedachter Ihr Kayſ. Mayt. Kriegs-Rath, Cämmerer, und General Obristen Feldhauptmann, auch deß Oceanischen und Balthischen Meers Generaln, in Ansehung der jenigen heroischen und tapffern Diensten, so Allerhöchstermelt Ihr Kayſ. Mayt. und dem H. Reich, jetzt hochangeregten Hertzogen zu Friedland F. Gn. unverdrossen geleystet, Inhalts obangeregten Patents allergn. überlassen, darneben aber uns den Kayſ. Commissarien, gewisse Commission und Befehl ertheilet, eine löbliche Ritterschafft, Stadt und Stände, obangezogener Fürstenthumben und Landen, von den jenigen Pflichten und Eyden, damit sie allerseits den beyden Herren Hertzogen Adolph Friedrichen und Johann Albrechten zu Meckelnburg, biß dahero verpflicht verbunden und verwandt gewesen, allergehorsambst zuerlassen, gäntzlichen davon zu absolviren, und zu erledigen, und obangeregte Fürstenthumben und Landschafften, sambt vorhergemeldten, Ritterschafft, Städt und Ständen, an hochermeldte S. Fürstl. Gn. zu Friedland, ꝛc. und in ihrer Abwesenheit an dero hochansehnliche Herren Stathalter, und Commissarien, allerunterthänigst zu verweisen, selbige darein zu immittiren, einzusetzen, auch in ihren Gewalt und Besitz zu überliessern, alles mehrem Inhalts, deren unter obberührten dato abgangenen, und an die gesambte Stände außgefertigtem Original-Patents, welchem Kayſ. allergn. Befehl wir zu allergehorsambster Folge, vielehrengemeldte Ritterschafft, Städt und Stände, bey guter Zeit anhero nach Güstrow beschrieben, die auch in ziemlicher Frequentz und Anzahl den dritten dieses, auff dem Rathhauß daselbsten erschienen, die Proposition, und habenden Kayſ. Befehl und Commission, gehorsambst angehöret, auch darauff die Original Kayſ. Patenten und Commissionen, ihnen vorzeigen, fürlegen, und hernacher davon nothdürfftige Copias wiederfahren lassen, die darauff, weil das Werck unter ihnen zu communiciren und zu deliberiren, Dilation und Zeit, biß auff den eingefolgten Mittwochen, den fünfften, endlichen biß auff den eingefolgten Donnerstag den sechsten dieses, auch darbeneben, daß sie der Sachen Importantz und Wichtigkeit, noch diesen Termin sucheten, nicht in Unwillen zu verstehen, sonderlich darfür halten, daß es zu schleuniger Abhelffung, keines weges aber, dem Kayserl. ernstlichen Befehlchen auß Handen zu ziehen (darfür sie Gott behüten wolte) fürnehmlich angesehen were, gebeten, auch erhalten, und hernach Sonnabends den achten dieses, von ihren Eyden und Pflichten, damit sie hochbesagten Hertzogen zu Meckelnburg, biß zu der Zeit verknüfft gewesen, auß habender Kayſ. Macht und Befelch, allerdings absolviret, erlediget, auch zumal und gäntzlich sie davon ledig und loß gesprochen und gestracks darauff des Hertzogen zu Friedland Fürstl. Gn. und in dieser ihrer Abwesenheit, dero hochansehnlicher befehlichter Commissarius und Stathalter, der Wolgebohrne Herr, Herr Heinrich von S. Julian, Freyherr, Ritter, und Obrister über ein Regiment Fußvolck, in obberührte Hertzog- und Fürstenthumb zu Meckelnburch und Wenden, sampt der Grafschafft Schwerin, Landen zu Rostock und Stargard, mit allen ihren Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, Rendten und Einkommen allermassen selbige Herrn Adolph Friederich und Johann Albrecht Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburg, innen gehabt, auch aller solcher Fürstenthumb und Landen, Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Ehren, Nutzen, Ein- und Zugehörungen, wie nicht weniger in alles das, was von Rechts und Gewohnheit wegen, darzu von Alters her gehöret, davon nichts außgenommen, neben angehörigen Ländern, auch denselben zustehenden andern Erblandern, Regalien, Hochheiten, Ober-Herrlig-Rechten und Gerechtigkeiten, würcklichen immittirt, eingesetzt, und in seinen Gewalt und Besitz geliefert, auch Sambstages den achten dieses, das Homagium vor uns den Käyserl. Commissarien, samt jetztvolermeltem Freyherrn von S. Julian, im Namen und von wegen S. F. Gn. als Committenten, auff vorhergangene Hand Angelobnüß, an Eydes statt, würcklichen, und mit auffgehobenen zweyen Fingern, geleystet worden.

Hierauff wird nun im Namen, und von wegen Allerhöchstgedachter Ihr Kayserl. Mayt. unsers allergnedigsten Herrn, endlichen verabscheidet auch respective, vielwolgemelter Ritterschafft, Städten und Ständen, hiemit ernstlich anbefohlen, hinführo und ins künfftig, niemand anders, wer der auch seye, als allein hochangeregten Hertzogen zu Friedland Fürstl. Gn. und in ihrer Abwesenheit, derselben jedesmahl wolverordneten Herrn Stathaltern und Regenten, nach Laut und Inhalts obverlangezogenen Kayſ. und diß Orts in gantzer Versamblung fürgelesenen communicirten, und wol eingenommenen Patents und Commissionen, allen und obliegenden Gehorsamb, Respect auch alle andere gebührende Schuldigkeiten, Inhalts dickbesagter Kayserl. Patenten und Commissionen, auch hernacher abgelegten würcklichen Eyd und Pflichten zu leysten, sich darnach zu reguliren, zu conformiren, und zu bequemen, als solches gehorsamen und getreuen Ständen zustehet, obliget und gebühret; Inmassen wir die Commissarien hieran nicht zweiffeln, sondern uns alles Gehorsambs, zuförderst gegen Allerhöchstgemeldter Kayserl. Mayt. dem H. Röm. Reich, und vielhocherwehnter F. Gn. zu Friedland, und jedesmals S. F. Gn. Herrn Stathalter, und Regenten, gewiß versehen, und sie die Ritterschafft, Stadt und Stände, nachmahls durch diesen Abscheid, darzu ernstlichen vermahnen, und erinnern, auch ihnen den gesampten Ständen diesen Abscheid gedoppelt, in gleichlautender Form, unter unserer Hand und gewöhnlichen Pettschafft, zu ihrer Nachrichtung hinterlassen wollen: So geben Güstrow den achten May Ao. 1628.

Anno 1628.

ENDE.

Register.

NB. Weil in diesem Tomo die Paginæ durchaus ohnabgebrochen fortlauffen, hat man nicht vor nöthig erachtet, den Numerum des Buches jedesmahlen anzuzeigen.

Die Zahl bedeutet also das Blat, und der Buchstabe die Columnam.

A.

Aachen, wider diese Stadt wird Marggraf Spinola, Kayserl. General, mit Spanischen Truppen zur Execution geschickt. 10. a
= = von Chur Sachsen an Kayserl. Majestät deßwegen erlassenes Schreiben 37. a
Abbitt der rebellischen Bauern im Land ob der Enß 637. a
Abschied des gehaltenen Jahr-Rechnungs-Tags zu Baden im Ergau 480. b
= = des Schwäbischen Creyß-Tags 543. b
Abzug-Brieff der zehen Gerichte in Pündten 482. b
Achts-Erklährung Pfaltz-Graf Friedrichs macht in Engelland bey dem König seinem Hn. Schweher grosses Auffsehen 324. seq.
= = des Herzogen von Vendome, Bouillion und Maine 113. b.
= = des Herzogen von Nivers 96. a
= = der Evangel. Nieder-Oesterreichischen Stände, wegen verweigerter Huldigung 240. a
Albertus, Ertz-Herzog von Oesterreich, gibt seinem Herrn Bruder Ferdinando Vollmacht, von denen, durch den Tod Kayserß Matthiæ, ihm zugefallenen Oesterreichischen Landen in seinem Nahmen Possession zu nehmen, und sich die Huldigung leisten zu lassen 146. a
Die Land-Stände setzen sich darwider, und schützen ihre Privilegia vor, vermög deren ihnen die Landes-Administration so lange zukomme, bis der rechtmäßige Successor persöhnlich anlange, und die Huldigung einnehme 147. seq.
(vide plura Oesterr. Landes-Huldigung)
= = cedirt die Oesterreichische Lande völlig an Kayser Ferdinandum 233. b
= = schicket Gesandten an die Hn. Staaten, um die zwischen ihnen obschwebende Strittigkeiten völlig zu heben, und zu einem beständigen Frieden zu gelangen 342. a
Des Gesandten Vortrag in der Versamlung im Haag ibid. b
Mit welchen sich die Herren Staaten gantz in keine Tractaten einlassen 343. a
Albertus, Kayserß Rudolphi Sohn, wird zum Vicario in Oesterreich verordnet 155. a
Alberti II. Ordnung wegen seiner Söhn 156 b
Wird durch sie erneuert ibid.
Dessen Spruch-Brieff zwischen Herzog Wilhelm und Ernst in Oesterreich 157. a
Alliance zwischen Herzog Christian v. Braunschweig und denen Hansee-Städten 261. b
= = zwischen der Cron Dännemarck und den Herren General-Staaten 345. b
= = zwischen Franckreich, Venedig und Savoyen 522. a
Wird erneuert, Engelland mit darzu gezogen, und eine off- und defensive Confœderation für die Freyheit in Italien des Veltlins und der Pfaltz errichtet 558. b
= = zwischen Engelland und den Herren Staaten 559. b
= = anderweitige zwischen diesen beyden Machten wider Spanien off- und defensive 610. b
= = zwischen Engelland, Dännemarck und den Herren Staaten 616. a
Anbringen der Hamburgischen Abgeordneten bey dem König in Dännemarck 280. a
d'Ancre, Französischer Marchall, seiner Erhöhung wegen entstehen in Franckreich Unruhen 79. a
= = verfolgt die Printzen vom Geblüthe 100. a
Diese geben eine Erklährung und Protestation wider sein und seiner Adhærenten schandlose Zusammenrottung und Tyranney heraus ibid. b
Beschuldigen ihn vieler gottlosen Streiche ibid. seq.
Er suche einen Bürgerl. Krieg zu erregen 105. b
Mißbrauche den Königl. Nahmen 106. a
Vor ihm seye selbst der König nicht sicher ibid. b
Mache Conspiration mit dem Feind 107. b
Correspondire mit Spanien 108. a
Werbe ausländisch Kriegs-Volck an, und begehre alles über und über zu werffen ibid. b
Dahero jedermann verbunden seye, wider ihn und seine Adhærenten die Waffen zu ergreiffen 109. a
Wider ihn gelanget von gedachten Printzen eine Erinnerung gleiches Innhalts an den König, darinnen er um des Marchalls Bestraffung ersucht wird 111. a
= = wird auf Königl. Befehl aus dem Weeg geraumt 115. a
Und solches in alle Französische Provintzen durchaus geschickte Schreiben berichtet ibid. seq.

Anforderung des Hauses Oesterreich an den Zehen-Gerichts-Bund 438. b
Anhaltische Fürsten schicken Gesandte auf den Obersächsischen Creyß-Tag nach Leipzig 228. b
(vide Sachsen.)
Anlag wird in Franckreich auf Saltz und Kaufmanns-Waaren gemacht 87. b
Appellation der Stadt Hamburg wider das Kayſ. Mandat in causa Braunschweig contra Hamburg pto. des Gammer-Teichs 247. a
Articul der Friedens-Erklährung in Franckreich 79. b
" " zwischen Bethlem Gabor und den Ungarischen Ständen 202. b
" " der Pündtnerischen Gemeinden gegen die Spanische Faction 310. b
" " der Staaten in Holland wegen der West-Indianischen Schiffarth 347. b
" " so zu Wien wegen des Veltlins abgefasset worden 524. a
" " so im Nahmen Kayserl. Majest. zur Aussöhnung Pfaltz-Graf Friedrichs vorgeschlagen worden 676. b
Asseburg wird von der Stadt Braunschweig Herzog Julio mit aller Zugehör eingeraumet 27. a
Der Stadt wird nach Absterbung der Wolffenbüttlischen Linie die Wiederlosung bedungen 29. a
Astischer Frieden zwischen Spanien und Savoyen 55. b
Aufrührischer Predigten Würckung 369. a
Ausführung der Reichs-Müntz in fremde Lande ist verbotten 420. a
Ausschreiben des Königs in Franckreich wegen der perdonirten Fürsten 116. b
" " des Chur-Fürstens zu Sachsen an die Universität Leipzig wegen des Jubel-Jahrs 118. a
" " der Nieder-Oesterreichischen Stände an den Wienerischen Ausschuß 234. b
" " der Directorn der West-Indianischen Compagnie an alle Fürsten u. Herrn 354. a
" " Pabsts Urbani wegen des Jubel-Jahrs 548. a
" " des Herzogen von Liegniz wegen feindlichen Einfalls der mit dem proscribirten Mannsfelder conjungirten Dänischen Truppen 631. a & b
" " der Kayserl. Commissarien eines Land-Tages nach Güstrau 710. a
" " eines Böhmischen Land-Tages 679. a

B.

Baldiron, Spanischer Obrister, begehrt den Paß an die Prettigauer 453. b.
Wird ihm mit gewissen Conditionen bewilliget ibidem.
" " bemühet sich Meyenfeld vergeblich zu entsetzen 455. a
Bancho, so in denen Handels-Städten zu bestellen 419. b
Banditen richten in Pündten grosse Unruhe an 307. b
" " halten bey dem Gouverneur zu Mayland um Hülff an 308. a
" " fallen ins Veltlin ein ibid. b
" " öffnen den Spaniern Thür und Thor ib.
" " dringen dem Obern Grauen-Bund Articul wider ihren Willen auf ibidem.
" " tractiren für sich selbst mit Spanien eine ewige Bündnuß 309. a
" " zwingen die Gemeinden des obern Bundes, selbige anzunehmen ibid.
" " klagen die Pündtner fälschlich an 458. a
(vide plura Pündtner)
Bartl Albrecht, ein berüchtigter Kipper und Wipper 407. b
" " dessen Entschuldigungen werden widerlegt ibid. seq.
Bearn in Franckreich, daselbst wird eine Religions-Reformation gegen die Hugenotten vorgenommen 356. a seq.
Bedencken eines Patrioten an Pfaltz-Graf Friedrich wegen seiner Retirade aus Böhmen nach Berlin 315. b seq.
(vide Friedrich)
" " eines Venetianischen Raths-Herrn wegen des Kriegs mit dem Haus Oesterreich 70. a seq.
Bedencken über die zwischen Engelland und Spanien bevorstehende Heyrath 507. b
Befehl Obrigkeitliche, ob die Unterthanen alle ohne Unterschied verbinden 286. b
Bergerdorf wird der Stadt Lübeck versetzt 260. a
Welches sie samt ihrer Zügehör 200. Jahr besessen ibid.
Berichtschreiben Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms wegen der mit Braunschweig obschwebenden Mißhelligkeiten 1. a
Beschwerden der Gülchischen Ritterschaft 8. b
" " der Evangel. Stände in Mähren 130. a
(vide Mähren)
" " der Oesterreichischen Stände an Ertz-Herzog Albertum 187. b
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
" " der Reformirten in Franckreich 361. a
" " der Rheinischen Ritterschaft wider Chur-Pfaltz 492. a
Bethlem Gabor, Fürst in Siebenbürgen, verspricht denen Böhmen zu Hülff zu kommen 175. b
" " wird zu einem Fürsten in Ungarn erwählet 202. b
" " ermahnet Pfaltz-Graf Friedrich, oder den neu-erwählten König in Böhmen zu Eingehung eines Waffenstillstandes mit dem Kayser 212. a
Dessen Wahl, und alle mit den Ungarischen Ständen errichtete Acten, Tractaten und Convents-Abschiede werden von Kayser Ferdinando durch eine Edictal-Cassation vernichtet 296. b
" " fällt in Ungarn und Mähren ein 526. a

Deßwegen wird zu Ulm ein Schwäbischer Creyß-Tag gehalten 543. b
Bethlem Gabor, Fürst in Siebenbürgen, schliest mit dem Kayser einen Frieden 556. b
Wodurch er sich des Titels und Königl. Siegels, auch alles Administrirens im Königreich Ungarn auf ewig zu enthalten verspricht ibid.
Und alles einbekomene zu restituiren 557. a
Soll aber den Titel eines Reichs-Fürsten neben andern führen dörffen ibid.
Und 7. Spanschafften auf sein lebenlang besitzen ibid. b seq.
Bibel wird in Franckreich von denen Papisten verbrandt 366. a
Bischöffe werden vom König in Franckreich zu Præsidenten in Bearn eingesetzet 365. b
Bittschrifft der Oesterreichischen Kirchen-Directorn für die Evangelische Prediger 643. a
Böhmen, darinnen läst sich Pfaltz-Graf Friedrich von denen Ständen zum König erklähren 213. b
Welches von Engelland mißbilliget wird 326. a
Solches Königreich quitirt der Pfaltz-Graf nach erlittener Niederlage, und retirirt sich nach Berlin 315. a
Welches ihme in einem weitläufftigen Bedencken von einem Patrioten wiederrathen wird ibid. b seq.
(vide Friedrich)
" " darinnen wird von Ferdinando II. eine Religions-Reformations-Commission angeordnet 639. a
Und durch ein Reformations-Patent allen Herren und Ritterstands-Personen anbefohlen, binnen 6. Monat zur Röm. Cathol. Religion zu tretten, oder ihre Güter zu verkauffen, und das Land zu räumen ibid. seq.
" " darinnen wird von Ferdinando II. ein Land-Tag ausgeschrieben, um seinen ältesten Sohn Ferdinandum III. zum König crönen zu lassen 679. a
Böhmische Erb-Einigung mit Sachsen 284. b
" " Priester werden als Aufwickler und Anstiffter der Rebellion von Kayserl. Majest. aus dem Lande gebannet 320. a
" " Unruhe 121. a seq.
Der Oesterreichischen Stände Gutachten darüber an Kayserl. Majest. ibid.
Darinnen der Krieg widerrathen ibid. b
und gütliche Mittel zu Beylegung dieser Sache vorgeschlagen werden 124. a
Vom König in Pohlen an die Böhmischen Stände erlaßnes Ermahnungs-Schreiben, die Waffen niederzulegen 125. a
Die Stände beantworten solches, und entschuldigen ihre Empörung durch den Eintrag, der ihnen in der Religion beschehen ibid. b
Der Oesterreichisch-Evangelischen Stände Antworts-Schreiben an die Böhmen, darinnen die angetragene Confœderation nicht verworffen wird 127. b
Der Catholischen Stände in Oesterreich Antworts-Schreiben, darinnen sie zu Vorkehrung gütlicher Mittel rathen, und der Böhmischen Truppen Abforderung aus ihren Landen verlangen 128. b
Die Stände suchen die Evangelische in Mähren durch ein Schreiben auf ihre Seite zu bringen 134. b
Werden aber von diesen, die Strittigkeiten in der Güte beyzulegen, und die vorgeschlagene Chur-Sächsisch- und Bayrische Interposition anzunehmen erinnert 137. b
Gedachte Stände halten ebenfalls bey denen Schlesiern um Hülff und Beystand an 138. b
Welche ihnen auch alles mögliche versprechen ibid.
Eben selbige sollicitiren auch die Stände in Crain, Cärndten und Steyer zu ihnen zu tretten 140. a
Ihnen verspricht Bethlem Gabor, Fürst in Siebenbürgen, in einem Schreiben zu hülff zu kommen 175. b
Dieselbe suchen durch ein Schreiben an den Wienerischen Ausschuß die angestellte Oesterreichische Huldigung zu verhindern 235. a
von Bouillion, Französischer Herzog, dessen Landschaften läst der König angreiffen 94. a
" " beschwehrt sich darüber in einem Schreiben ibid.
Der König antwortet, und beschuldiget ihn zerschiedener Staats-Verbrechen 95. a
" " wird in die Acht erkläret, und als ein Rebell tractiret 113. b
Brandenburg kommt mit Pfaltz-Neuburg in Mißhelligkeiten wegen der Regierung in den Gülchischen Landen 3. a
" " rüstet sich darüber zum Krieg ibid.
" " ersucht die General-Staaten um Hülffe ibid. b
" " protestirt wider die von Pfaltz-Neuburg, dem Kayserl. Urtheil zu folge einseitig vorgenommene Demolirung des Mühlheimer Stadt-Baues, und befiehlet denen Bürgern damit fortzufahren 4. b
" " bittet bey Kayserl. Majestät, daß diese strittige Stadt-Bau-Sache nicht vor dem Reichs-Hof-Rath erörtert, sondern an das Cammer-Gericht, oder sonst unpartheyische Unterhändler heimverwiesen werden möge 6. b
" " will sich auf Kayserl. Vorstellung in gütliche Tractaten wegen des Gülchischen Successions-Streits einlassen ibid.
Bedingt sich aber in possessione manutenirt zu werden, voraus, und will über diesen Punct durchaus nicht tractiren 7. a
" " beist sich nach fruchtloß abgelauffenen gütlichen Tractaten durch Hülffe der General-Staaten, mit denen Pfaltz-Neuburg zum besten, abgeschickten Spanischen Truppen in den Gülchischen Landen herum 10. a

Brandenburg läst einen Befehl an die Geistlichkeit seiner Lande ergehen, sich des scheltens und lästerns auf denen Cantzeln zu enthalten 14. b
= = wird vom Kayser Friderico III. zum Concommissario in der Braunschweig- und Hamburgischen Strittigkeit, wegen eines gemachten Dammes in der Elbe, ernennet 250. b
Brandenburgisches Müntz-Edict 502. b
Braunschweig und Lüneburg Fürstenthum ist von 1400. an stets bey mündigen Herren gewesen 266. b
Wann die Separation geschehen 267. a
Braunschweig Stadt, wird nach fruchtloß abgelauffener Zusammenkunfft, welche die Hansee-Städte zu Hannover angestellet, von Herzog Friedrich Ulrich belagert 21. a
Durch Königl. und Fürstl. Vermittlung wird Stillstand getroffen ibid.
und endlich im Closter Staterburg ein gütlicher Vertrag zu Stand gebracht 21. a
vermög dessen der Herzog der Stadt alle Rechte und Privilegia confirmiret 22. b
die Stadt dem Herzog die Erb-Huldigung leistet ibid.
der mit Herzog Julio 1569. aufgerichtete Vertrag wird confirmirt ibid.
der Punct wegen Erstreckung oder Einschränckung der Landes-Fürstl. Hoheit und Obrigkeit über die Stadt bleibt zu anderweitig-gütlicher Handlung oder Rechtlicher Erkänntnuß ausgesetzt 23. a
das ehedem wider die Stadt publicirte Declaratori-Urtheil der Rebellion wird cum omni effectu aufgehoben ibid.
alle eingezogene liegende Güter, Mühlen ꝛc. der Stadt wiederum restituiret ibid. b
die Stadt will die in Handen habende Herrschafftliche Acta und Fürstl. Secret wieder heraus geben 24. a
die Unkosten werden gegen einander compensiret ibid.
die Strassen, Pässe und Commercien wieder geöffnet ibid.
in Ansehung des Lehen-Eydes, Lehen-Waar ꝛc. alles bey denen alten Rechten und Herkommen gelassen werden ibid. b
hinkünfftig etwa entstehende Irrungen sollen nicht mehr via facti, sondern entweder durch gütliche Tractaten oder via juris bey dem Kayserl. Cammer-Gericht abgethan werden 24. b
welches alles der Herzog eydlich bestärcket ibid.
wie ingleichem die Stadt 25. a
und übernehmen die Hansee-Städte vor selbige die Guaranthie ibid.
beyde Theile sollen und wollen ihre Truppen abdancken ibid.
in diesem Vertrag sind mit eingeschlossen das gantze Braunschweig-Lüneburgische Haus, Zellerischer Linie sowol als die Hansee-Städte mit beyderseits allen Angehörigen ibid. b
(Braunschweig) der zwischen Herzog Julio und der Stadt 1569. errichtete, und in diesem letzteren durchaus confirmirte Vertrag 26. b
nach welchen das Gerichte Asseburg dem Herzog von der Stadt mit aller Zugehör eingeräumt, und überantwortet wird 27. a
der Stadt wird die Wiederlosung nach Absterbung der Wolffenbüttlischen Linie darauf bedungen 29. a
die Stadt will dem Herzog die Oeffnung niemahls verweigern 27. b
der Herzog gibt der Stadt die Gerichte Eych und Wenthausen mit allen Pertinenzien zu Lehen 28. a
und will solche, als dermahlen verpfändet, wiederum einlösen ibid. b
begibt sich ingleichem aller Ansprach auf das Gericht Vechelt, Altenwig und Sack, auf die Müntze, Gerichte, Zollbuden, Mühlen-Zinnß und alle andere Stücke in und ausserhalb der Stadt 29. a
Wie es mit der Jurisdiction in der Burg, dem Stifft S. Blasii und auf dem Berge S. Cyriaci im Geistlichen und Weltlichen gehalten werden solle ibid. b
Wer an den Herzog von dem Rath appelliren will, soll der Stadt ein gewisses Quantum erlegen, oder selbige räumen 30. a
Wie es mit Bestellung des Closters S. Egidii zu halten ibid. b
Ingleichen mit Besetzung der Pfarren in der Stadt 31. a
Regulirung der Abzugs-Steuer 32. a
= = der Dienstleistungen ibid.
= = der Privilegien und Schatzungen ibid. b
= = des Heßer und Secker, auch anderer Geistlichen und Bürger-Zehenden ibid.
= = des Geleits in und durch die Stadt 33. a
= = des Brauwesens und der Herzoglichen Bräuereyen 34. a
= = des Juris Patronatus in der Kirche zu den Brüdern und des Rechtes auf St. Ulrichs Platz ibid.
Alle bißherige Processs sollen aufgehoben seyn, und omni causæ & liti solenniter renuncirt werden ibid.
Braunschweig-Lüneburgischer Herzog Christian hat Strittigkeiten mit denen Städten Hamburg und Lübeck wegen des jenseit der Elbe gelegenen Gammerorthes 241. a
(vide plura Christian)
Brehmen, daselbst wird eine Zusamenkunfft angestellt wegen Schlüssung eines Bündnusses zwischen der Cron Dänemarck und den Herren Staaten 344. b
(vide Dänemarck)
Breßlau, daselbst wird ein Schlesischer Land-Tag gehalten 138. b
ingleichen ein Fürsten-Tag 213. b

(Breßlau) denen Reformirten daselbst wird ein Majestäts-Brieff von König Friedrich in Böhmen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, ertheilet wegen des freyen Exercitii Religionis 226. b
Brinn, daselbst halten die Evangelischen Stände in Mähren einen Land-Tag, und übergeben ihre Gravamina in 17. Artickeln (vide Mähren) 130. a
Bündnuß zwischen Herzog Christian von Braunschweig und etlichen Hansee-Städten 261. b
= = zwischen der Cron Dänemarck und denen General-Staaten 345. b
= = zwischen Franckreich, Venedig und Savoyen 522. a
= = wird erneuert, Engelland mit darzu gezogen, und eine Off- und Defensiv-Confœderation für die Freyheit in Italien, des Veltlins und der Pfaltz errichtet 558. b
= = zwischen Engelland und denen Herren Staaten 559. b.
anderweitiges zwischen diesen beyden Machten gegen Spanien off- und defensive 610. b
= = zwischen Engelland, Dänemarck und denen Herren Staaten 616. a
Bunds-Brieff, gemeiner XI. Gerichte in Pündten 477. a
= = der dreyen Pündten 478. a

C.

Calviniſten, ob solche des Religions-Friedens fähig seyn? 288. b.
= = thun denen Catholischen im Veltliner Thal grossen Eintrag in der Religion 312. b
Cammer-Gericht erläst ein Mandatum pœnale an den Rath zu Worms wider der daselbst befindlichen Juden übersetzten Wucher 16. b
= = = = ein Definitiv-Urtheil in der Braunschweig- und Hamburgischen Strittigkeit, die freye Schiffahrt auf der Elbe und Staffel-Gerechtigkeit, ingleichen den Hammer-Teich betreffend in favorem Braunschweigs 252. b
= = = = = = Executoriales in dieser Sache contra Hamburg 253. a
= = = = = = Parition-Urtheil in Sachen Hamburg contra Lüneburg 277. a
Capitulation Pabsts Gregorii wegen der Catholischen Religion im Veltlin 525. a
Carl Emanuel, Herzog von Savoyen, läst ein Manifest wider Spanien publiciren 39. a
= = schlieſt Frieden mit dem König in Spanien 55. b
(vide ulteriora Savoyen)
Carolus V. nimmt von denen Oesterreichischen Ständen die Huldigung abwesend durch Gesandte ein 147. b
Stellet aber einen Revers aus, daß solches ihren Privilegiis unschädlich seyn solle 148. a
= = confirmirt das von Kayser Sigismundo contra Hamburg ertheilte Rescriptum inhibitorium & conservatorium, die freye Schiffahrt auf der Elbe betreffend 257. b
= = gibt denen acht Gerichten in Pündten einen Freyheits-Brieff 470. b
Carl Stuart soll als Printz von Wallis eine Spanische Prinzesin heyrathen 512. b seq.
An ihn schickt der Pabst ein Ermahnungs-Schreiben, sich zur Römisch-Catholischen Religion zu wenden 516. b
= = bezeigt sich in der Antwort gantz geneigt dazu 517. b
Carl Stuart errichtet, nachdem er den Englischen Thron bestiegen, einen Schiff-Conjunctions-Accord mit denen Holländern 610. a
Ferner eine Off- und Defensiv-Alliance gegen Spanien ibid. b seq.
Dessen Protestation, die Repressalien gegen die Ost-Indianische Compagnie in Holland betreffend 615. a
Alliance mit Dänemarck und Holland 616. a seq.
seinen Extraordinair-Abgesandten dazu ertheilte Vollmacht 617. b
desgleichen die dem Ordinair Ambassadeur zugeschickte 618. a
Carolwag wird von denen Venetianern mit Verrätherey nachgestellet 65. b
Castel wird von denen Prettigauern mit Accord eingenommen 448. b
= = komt unter das Haus Oesterreich 467. b
Catholische im Veltliner Thal werden von denen Calviniſten in der Religion beeinträchtiget 312. b
Catholisches Jubel-Fest, von Pabst Paulo V. angeordnet, fällt zu eben dieser Zeit ein, da das erste Evangelische gefeyert wird, und wird von Chur-Maynz durch ein Ausschreiben publicirt 120. a
= = Jubel-Jahr wird von Pabst Urbano VIII. durch ein Breve ausgeschrieben 548. a
Catholische Religions-Reformations-Commission wird von Ferdinando II. im Ertz-Herzogthum Oesterreich ob der Enß angeordnet 567. a
deßgleichen im Königreich Böhmen 639. a
Censur der Theologischen Facultæt zu Pariß wegen ausgestreuter fameusen Schrifften 591. a
Cession der Oesterreichischen Lande an Kayser Ferdinandum II. 233. b
Christenreichs betrübter Zustand 326. a
Christian I. Chur-Fürst zu Sachsen langt am Kayserl. Hof um Abstellung der Evangel. Stände Beschwehrden an 324. b

Christian IV. König in Dänemarck schliest ein Bündnuß mit denen Herren Staaten 345. b seq.
(vide Dänemarck)
Christian, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, hat Strittigkeiten mit denen Städten Hamburg und Lübeck wegen des jenseits der Elbe gelegenen Gammer-Orthes 241. a
= = bekommt vom Kayserl. Cammer-Gericht ein Definitiv-Urtheil vor sich ibid.
= = Läst zu Behaubtung seines Rechtes eine Deduction ausgehen ibid. b
= = bezeigt darinnen sein Fried-liebendes Gemüth gegen die Hansee-Städte ibid.
= = klagt die Hamburger wegen ihme verursachten Schadens durch Zudammung der Elbe an 242. a
worwider schon dessen älter Herr Vatter ein Kayserliches Mandatum S. C. ausgebracht ibid. b
und eine Commission ausgewürcket 243. a
worbey Hamburg und Lübeck lauter Subterfugia gesucht ibid.
erhält ein Demolitori-Urtheil ibid. b
worwider die Stadt Hamburg restitutionem in integrum sucht 244. a
und ein Mandatum inhibitorium wider den Herzog erhält ibid.
auch Lübeck zur Intervention aufmahnet ibid. b
= = wird dahero veranlasset, den Damm zu durchstechen, und die Elbe wieder in ihren natürlichen Gang zu bringen 245. b
= = erbiethet sich sein Kriegs-Volck abzuführen, wann die Stadt dem Cammer-Gerichts-Urtheil nachleben würde 246. a
Kayser Friderici III. deßwegen erlassenes Mandatum wird dieser Deduction als eine Beylag angehänget ibid. b
ferners das wider besagtes Mandat von Seiten Hamburgs ausgegangene Instrumentum interpositæ appellationis 247. a
= = das Kayserl. Commissoriale an den Bischoff zu Oßnabrügg 249. a
= = bald hierauf erfolgtes Mandatum Avocatorium dieser Sache von ermeldtem Bischoff ibid. b
= = an den Herzog von Braunschweig erlassene Kayserl. Citation 250. a
= = und anderwärtiges Commissoriale an Chur-Brandenburg, Mecklenburg und Hildesheim ibid. b
= = des Kayserl. Cam̃er-Gerichts Definitiv-Urtheil in favorem Braunschweigs 252. b
= = verschiedene Extractus Cam̃er-Gerichts-Protocollorum, diese Strittigkeiten betreffend 254. a seq.
= = Sigismundi imperatoris rescriptum inhibitorium & conservatorium contra Hamburgenses 256. a
= = Caroli V. Confirmation dieses Rescripts 257. b
= = Kayser Rudolphi II. Mandatum pœnale S. C. contra Hamburg 258. a
auf ermeldte Deduction des Herzogs von Seiten Hamburg und Lübeck publicirte Verantwortung u. Gegenbericht 259. b
(vide Hamburg)
= = der Herzog schreibt an Lübeck, um ihme hülffliche Hand zu Manutenirung seiner Possession zu leisten 277. a
der Stadt Hamburg Schreiben, worinnen der Herzog um Einstellung aller Thätlichkeiten bis zu rechtlichem Ausgange der Sachen ersuchet wird 278. a
Chur wird von denen Prettigauern belägert und eingenommen 456. a
Churer ordnen eine Legation an den Spanischen Kriegs-Rath ab 453. a
ihr Begehren wird rund abgeschlagen ib.
Chur Brandenburg vide Brandenburg.
Chur-Fürsten halten einen Collegial-Tag zu Mühlhausen 675. b
des Frantzösischen Gesandten auf selbigem beschehener Vortrag, dardurch die Chur-Fürsten Ruhe im Reich zu schaffen, und einen beständigen Frieden zu errichten, ermahnet werden ibid. seq.
Chur-Sachsen vide infra Sachsen
Cläven wird von Francisco I. König in Franckreich an die Pündtner übergeben 306. a
Clerisey Catholischer wird vom Pabst Paulo V. durch ein Edict auferlegt, wegen der im Römischen Reich, auch Ungarn und Böhmen überhand nehmenden Unruhen den Zehenden von allem ihren Einkommen und Renten zu geben 199. b
= = = = wird durch ein öffentliches Patent der General-Staaten aus denen vereinigten Provintzien verwiesen 354. b
Cölln contra Mühlheim würckt ein Kayserl. Urtheil aus, vermög dessen der angefangene Stadt-Bau niedergerissen werden solle 4. a
deme Pfaltz-Neuburg seines Orts pariret ibid. b
Brandenburgischer Seits ergehet darwider eine Protestation und Befehl an die Stadt, mit dem Bau fortzufahrē ib. seq.
ingleichen eine Bitte an Kayserl. Majest. diese strittige Bau-Sache vom Reichs-Hof-Rath weg und an das Cammer-Gericht oder unpartheyische Unterhändler zu verweisen 6. b
= = läst durch ausgeschickte Arbeits-Leuthe alle neue Gebäue in Mühlheim völlig demoliren 38. a
Cöllnische Gesandte erscheinen ebenfalls bey der zu Niederwesel angestellten Zusammenkunfft wegen Beylegung des Gülchischen Successions-Streits 8. a
Collegium der Müntz-Meister und Gesellen 417. b
Colmar, daselbst wird eine Zusammenkunfft zwischen denen Herzogen zu Würtemberg und

und Lothringen, wie auch Pfaltz-Graf Friedrichs Deputirten angestellt, wegen der Aussöhnung des Pfaltz-Grafen mit dem Kayser 676. b
(vide Friedrich)
Commercien zwischen Franckreich und Engelland verbotten 964. a
Concilium Tridentinum, dessen Annehmung in Franckreich ist eine Mit-Ursache der Hugenotten Verfolgung 359. a
Condé Printz richtet Unruhe in Franckreich an 79. a
= = wird vom König wieder zu Gnaden angenommen 81. b
= = soll etliche Städte wieder abtretten 87. a
= = wird unversehens in Arrest genomen 89. b
des Königs deswegen publicirte Erklährung, darinnen er und seine Adhærenten der Rebellion beschuldiget werden 90. a
der sämtlichen Französischen Printzen und Herren hierauf emanirte Verantwortung 92. a
auf dieses von Seiten des Königes fernerweit publicirte Erklährung 93. b
Confirmation der Privilegien vor der Huldigung ist nicht ungewöhnlich 189. b
Confirmation Hugonis, Grafen zu Montfort, der Freyheiten auf Davos 465. a
= = der Freyheiten auf Davos vom Vogt Gaudenzen ibid. b
= = aller Freyheiten der VIII. Gerichte von Kayser Maximiliano I. 468. a
= = der Freyheiten der VI. Gerichte von Vogt Gaudenzen von Mätsch 466. a
Conjunction der Engelländisch- und Holländischen Schiffe 610. a
Correspondenz-Tag zu Nürnberg gehalten 35. b
Creyß-Tag Obersächsischer wird zu Leipzig gehalten 228. b
(vide Sachsen)
= = Schwäbischer zu Ulm 543. b
(vide Schwäbisch)

D.

Dänemarck, bey dem König beschwehren sich die Hamburger durch Abgeordnete wegen verschiedenen ihnen gethanen Eintrags in der Handlung und Schiffarth 280. a
der Könia antwortet ihnen nicht allerdings nach Vergnügen, vermahnet sie zur Moderation, Treue und Gehorsam ibid. b
= = schliest ein Bündnuß mit denen General-Staaten 345. b
Krafft dessen ein Theil dem andern bey allen vorfallenden Gelegenheiten beystehen solle 346. b
Keines etwas tractiren, handeln, thun oder verwilligen, was dem andern nachtheilig seyn könnte ibid.
Keines des andern Feinden auf einigerley Weise beystehen ibid.
Keine Bündnüsse und Tractaten wider einander eingehen ibid.
die Justiz gegen beyder Theile Unterthanen unpartheyisch administriret werden 347. a
diese Alliance soll keine Bündnuß, welche ein oder der andere Theil mit andern Potentaten gemacht haben möchte, aufheben ibid.
= = alliirt sich mit Engel- und Holland 616. a
die denen Dänischen Extraordinair-Abgesandten hierzu ertheilte Vollmacht 618. b
an Dännemarck werden von denen Herren Staaten Gesandten geschickt 649. a
derselben Proposition ibid. seq.
ingleichen Deduction wegen der Repressalien 651. a
des Königs Erklährung auf die verlangte Abstellung des neuen Zolles, welchen er zur Fortificirung der Stadt Coppenhagen angeleget 652. b
Dänische Truppen conjungiren sich unter dem Herzog von Weimar mit dem prescribirten Mannßfelder, und fallen in Schlesien ein 631. a
Davos, Land und Gericht wird denen Pündtnern zu einem ewigen Erb-Lehen gegeben 432. a
der deßwegen gefertigte Lehens-Brief 462. b
der Gräfin von Montferat Brief wegen dieser Landschafft 463. a
Confirmation Hugonis, Grafen von Montferat, der Freyheiten auf Davos 465. a
dergleichen von Vogt Gaudenzen von Mätsch ibid. b
Confirmation der Freyheiten der sechs Gerichte 466. a
= = daß die VIII. Gericht unverhindert mögen Bündnuß suchen und machen ibid. b
Kayserß Sigismundi dieser Landschafft ertheilte Zoll-Freyheit 467. a
Eydes-Erlaß-Brieff Vogt Gaudenzens von Mätsch ibid.
Kayserß Maximiliani I. ertheilte Confirmation aller Freyheiten 468. a
der Regierung zu Inspruck gethane Verheissung 469. b
Kayser Caroli V. Freyheits-Brief 470. b
Declaration der Nieder-Oesterreichischen Catholischen Stände an die Böhmische Directores 128. b
= = der Kayserl. Majest. an die Ober-Oesterreichische Stände wegen der strittigen Erbhuldigung 237. b
= = der Reformirten in Franckreich 356. b
= = des Königes in Franckreich, die Commercien mit Engelland belangend 364. a
= = = = = = wegen des Printzen von Condé 90. a
= = = = = = anderweitige eben deßwegen 93. b

Decret der Kayserl. Majestät, denen Unter-Oesterreichischen Ständen ertheilet wegen der mit den Rebellischen Böhmen vorhabenden Confœderation 139.b
= = = = = = wider die nicht parirende Nieder-Oesterreichische Stände, darinnen sie in das Crimen Læsæ Majestatis verdammt werden 240.a
= = = = = = an die Rheinische Ritterschafft zu Abthuung ihrer Gravaminum 498.b
Deduction der Ober-Oesterreichischen Stände an Ertz-Herzog Albertum wegen der Erb-Huldigung 187.b
(vide Oesterreichische Erb-Huldigung)
= = Herzog Christians zu Braunschweig contra Hamburg und Lübeck, wegen des Gammer-Teiches 241.b
(vide Christian)
wird widerlegt 259.b
(vide Hamburg)
Deduction der Pündtner, über denen Händeln, so in ihrem Vatter-Land vorgegangen 431.a
(vide Pündtner)
= = der Staatischen Gesandten in Dänemarck wegen der Repressalien 651.a
Defensions-Artickel der Schlesischen Fürsten und Stände zur Zeit der Böhmischen Unruhe 222.a
Dortmund, an diese Stadt ergehet ein Kayserliches Mandat wegen Einraumung der Kirchen und Schulen an die Catholischen 701.a
der Stadt hierauf eingereichte unterthänigste Vorstellung und Vertheidigung 703.a
Düsseldorff wird von Pfaltz-Neuburg befestiget, und daselbst Soldaten angeworben 8.a
darwider sich die General-Staaten setzen ibidem.

E.

Edict, Königl. Französisches, zu Beylegung der von Printzen Condé und Herzog von Vendome erregten Unruhen, nebst angehängten Friedens-Artickeln 79.b
(vide Franckreich)
= = = = wegen des Savoyschen Kriegs 54.b
= = Pabst Pauli V. an die Clerisey wegen Abgabe des Zehenden von allen ihren Einkommen und Renten 199.b
Edicta wieder die Printzen in Franckreich werden cassiret 80.a
Edictal-Cassation Kayserß Ferdinandi II. der vermeinten Wahl Bethlem Gabors zum Fürsten in Ungarn, und aller errichteten Acten, Tractaten und Convents-Abschiede 296.b
Ehe-Artickels-Brieff der zehen Gerichte in Pündten 481.a
Elbestrohm, darinnen machen die Hamburger einen Damm 242.a
worwider sich die Herzoge zu Braunschweig setzen, und viele Verdrüßlichkeiten daraus entstehen ibid. seq.
(vide Christian & Hamburg)
Elisabeth, Königin in Engelland, wird von dem Parlament, sich zu verheyrathen, ersucht 339.b
ihre Antwort darauf ibid.
Engadin wird von denen Oesterreichischen Truppen überfallen 443.a
= = geräth darüber in Dienstbarkeit, und muß sich in eine unverantwortliche Capitulation einlassen ibid.
welche doch nicht gehalten, sondern grosse Tyranney ausgeübet wird ibid.b
= = wird von denen Pündtnern angegriffen 458.a
Wunder bey Begräbniß der erschlagenen Soldaten im Engadin 459.a
= = darinnen ziehen die Oesterreichischen den Kürtzern ibid.
Engelland, was es für ein Land? 324.b
= = dessen äusserlicher Zustand 329.a
= = ist mit Geld genugsam, aber mit Waffen sehr schlecht versehen 331.a
von wem und wozu das Parlament daselbst angestellt wird? 324.a
Personen, so dazu beruffen werden ib.b
= = wider die Neusüchtige daselbst ergehet ein Patent 328.b
wegen der Achts-Erklährung Pfaltz-Graf Friedrichs und Occupirung seiner Lande wird vom König ein Parlament beruffen 324.a
des Königs an das Parlament gehaltene Rede ibid.
darinnen er solchem den betrübten Zustand der gantzen Christenheit vorstellet 326.a
seine Ursachen, warum er die Böhmische Wahl nicht billigen können, anzeigt ibid.
wegen Wiedereroberung der Pfaltz alles anzuwenden sich erkläret ibid.b
und das Parlament um Beystand und Handreichung ersuchet ibid.
des Königes andere Rede an das Parlament 327.a seq.
darinnen er vor die ihm bewilligte 2. Geld-hülffen dancket 328.b
des Ritters Sackfield Rede an das Parlament, selbiges zur Contribution zum vorhabenden Krieg zu bewegen 329.b
der Ritter eröffnet die Ursachen, warum das Parlament beruffen 330.a
wie viel Soldaten zu Wiedereroberung der Pfaltz vonnöthen ibid.
was sie aufzubringen kosten ibid.b
wegen gutwilliger Wieder-Einräumung der Pfaltz seye keine Hoffnung ibid.
Beweg-Ursachen, dem König die verlangte Geld-Hülffe zu bewilligen, seyn der schlechte Zustand des Königreichs 331.a

(Engelland) die Erlangung der Gunst des Königes ibid.b
die Schuldigkeit vor die Wohlfarth des Landes zu sorgen ibid.
das Haus der Gemeinen schickt eine Erklärung an den König, und verspricht allen verlangten Beystand 332.a
das Parlament wird aufs neue beruffen ib.b
welches dem König die entstandene Unordnungen vorträgt, und deren Ursach auf den Pabst und König in Spanien wirfft ibid.
Mittel, diesen Ubeln abzuhelffen, seyen allein die Waffen 333.b
das Parlament erbiethet sich die Subsidia darzu herzugeben 334.a
der König verbiethet dem Parlament sich in Regierungs- und Gerichts-Sachen, oder die Geheimnüsse seines Staats zu mischen 334.b
asserirt sich das Recht, jedweden zu bestraffen, der auch im sitzenden Parlament etwas wider ihn zu Schulden kommen lasse ibid.
das Parlament entschuldiget sein Verfahren, und hält dem König seine Freyheiten entgegen 335.b seq.
der König nimmt diese Schrifft des Parlaments höchst ungnädig auf 337.b
beschuldiget selbiges, es masse sich dessen an, was der Königl. Hoheit allein zustehe 338.a
beschuldige den König von Spanien unrechtmäßig und nnbillig 339.a
erkläret sich auf des Parlaments aufgesetzte Puncten wegen der Religion ib.b
= = wegeu Auferziehung der Papistischen Kinder 340.a
= = wegen des verlangten Perdons ibid.
= = wegen der Gerichts-Processe ibid.b
das Parlament protestirt wider diese des Königs Antwort, und hält seine Privilegia dardurch verletzt 341.a
diese Protestation erregt bey dem König grossen Unwillen, welcher das Parlament schnell dissolviret ibid.b
Printz von Wallis soll eine Spanische Prinzeßin heyrathen 507.b
darüber dem König ein Bedencken überreicht wird ibid. seq.
welcher sich aber nichts irren läßt, sondern die Heyraths-Tractaten zu Stand bringet 512.b
die Heyraths-Artickel, welche der König beschwohren ibid. seq.
der zweyte bey dieser Gegenheit vom König geleistete Eyd, die Catholische Religion betreffend 515.b
der König richtet mit Franckreich, Venedig und Savoyen eine Off- und Defensiv-Alliance auf, für die Freyheit in Italien, des Veltlins u. der Pfaltz 558.b
desgleichen ein Defensiv-Bündnuß mit denen Herren General-Staaten 559.b
Engelland beschliest mit denen Herren Staaten den Krieg wider Spanien und dessen Adhærenten off- und defensive auf gewisse Puncten 561.a
Schiff-Conjunctions-Accord mit Holland 610.a
Off- und Defensiv-Alliance mit Holland gegen Spanien ibid.b
Protestation, die Repressalien gegen die Ost-Indianische Compagnie in Holland betreffend 615.a
Alliance mit Dänemarck und Holland 616.a seq.
= = hat Strittigkeiten mit Franckreich wegen Arrestirung etlicher Schiffe, und Ausschaffung der Römisch-Catholischen Diener, welche bey der Königin in Engelland gewesen: zu deren Beylegung ein Französischer Gesandter abgeschickt wird 683.a
dessen dieser Sache wegen übergebenes Memoriale ibid. seq.
der Englischen Deputirten hierauf gegebene Antwort 684.a
des Französischen Gesandten auf vorstehende Antwort in öffentlichem Druck ausgegangene Replic 687.a seq.
des Königes Manifest und Anzeige der Ursachen, welche ihn zum Krieg wider Franckreich bewogen 695.b seq.
Engelländer ist der Catholischen gröster Feind in Europa 578.b
Erb-Einigung der Cron Böhmen mit Sachsen 284.b
= = des Hauses Oesterreich mit denen Pündtnern 310.a & 474.a
= = der Pündtner mit Franckreich 437.b
Erb-Huldigung, worzu sie angesehen? 165.a
= = worzu dieselbe erfunden? 318.b
= = Oesterreichische vide Oesterreich.
Erinnerung an den König in Franckreich, sich von der Engelländisch- und Italiänischen Liga abzuthun 576.b
Erinnerungs-Schreiben des Chur-Fürstens zu Sachsen an das Magdeburgische Dom-Capitul, daß kein anderer als sein mittlerer Printz zum Bischoff subrogiret werden möge 700.b
Erklährung des Königs in Franckreich wegen des Friedens 88.b
= = = = wegen Verhafftung des Printzen von Conde 90.a
= = = = anderweite eben deswegen 93.b
= = der Schlesischen Fürsten und Stände auf Pfaltz-Graf Friedrichs, als neu-erwählten Königs von Böhmen Proposition 217.a
= = des Hauses der Gemeinen in Engelland an den König 332.a
= = des Königs in Dänemarck auf die von den Herren Staaten verlangte Abstellung des neuen Zolles, welchen er zu Fortificirung der Stadt Coppenhagen angeleget 652.b

Erklärung der Pfältzischen Deputirten auf die vorgeschlagene Artickel zu des Pfaltz-Grafen Aussöhnung mit dem Kayser 676.b
Erleuterung der Ober-Oesterreichisch. Stände wegen der Erb-Huldigung 152.b
Ertz-Herzog Albertus vide Albertus.
" " Leopold vide Leopold.
" " Ferdinandus vide Ferdinandus.
Ertz-Herzogen zu Oesterreich Lob 124.a
Espernon, Französischer Herzog, hauset unter des Königs Nahmen sehr übel gegen die Hugenotten 369.b seq.
Execution wird nicht gleich auf die erste Executoriales verstattet 275.b
" " wegen der geistlichen Güter in Bearn, vom König in Franckreich gegen die Hugenotten verhänget 365.a
Executoriales Kayserl. Cammer-Gerichts contra die Stadt Hamburg in der Cammer-Strittigkeit mit Braunschweig 253.a
Evangelische werden in Mähren vielfältig der Religion wegen gedruckt 130.a
(vide Mähren)
" " desgleichen in Ungarn, daher sie die Waffen ergriffen 176.a
(vide Ungarn)
" " Oesterreicher lassen sich mit denen Böhmen ein bey obschwebender Unruhe 127.b
" " " " werden von Kayser Matthia deßwegen übel angelassen 139.b
" " verlangen vor Leistung der Huldigung die Confirmation ihrer Privilegien und Abthuung der Gravaminum 198.a
" " erklähren sich lieber ihr Leben zu lassen, als die Huldigung, bevor dieses geschehen, zu præstiren 235.a
" " werden darüber von Kayser Ferdinando vor Rebellen und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240.a
(vide Oesterreich)
" " in Böhmen werden in der Religion beeinträchtiget, und entschuldigen damit ihre Empörung 125.b
" " " " werden von Kayser Ferdinando versichert, daß sie unangefochten bleiben sollen 281.b
nichts destoweniger bald hernach mit einer Religions-Reformations-Commission heimgesucht 639.a
Evangelische im Herzogthum Oesterreich ob der Enß werden durch Anordnung einer Catholischen Religions-Reformations-Commission auf das äusserste verfolget 567.a
" " im Herzogthum unter der Enß werden auf gleiche Art angegriffen 641.a
" " Landsassen in Oberlaußnitz bitten bey Chur-Sachsen in einem beweglichen Schreiben um Einstellung des auf Kaysers Ferdinandi Begehren wider sie vorhabenden Kriegs-Zugs 283.a
erhalten aber nichts 291.a
" " im Veltlin werden sehr übel mißhandelt 308.a
Evangelisches Jubel-Fest, erstes, dessen feyerlicher Begehung wegen von Chur-Fürst Johann Georg zu Sachsen an die Universität Leipzig erlaßnes Ausschreiben 118.a
Eben deßwegen von gedachtem Chur-Fürsten an Herzog Johann Casimir zu Coburg abgelassenes Schreiben 119.a
Eych und Wenthausen bekommt die Stadt Braunschweig von Herzog Julio zu Lehen 28.a
Eyd des Königs in Franckreich, die Ketzer zu verjagen 358.b
" " Königs Jacobi in Engelland, die Röm. Catholische Religion belangend 515.b
Eydgenossenschafft bekommt von Francisco I. König in Franckreich die Vogtheyen jenseit des Gebürges, und richtet mit ihm einen ewigen Frieden auf 306.a
welchen die Cron Spanien zu trennen sucht, und mit gedachter Eydgenossenschafft eine Bündniß macht ibid. b
" " sucht die Strittigkeiten zwischen dem Haus Oesterreich und denen Pündtnern in der Güte zu vertragen 449.b
wird aber nicht angenommen ibid.
" " trachtet zwischen beyden Parthien einen Stillstand zu treffen 460.b

F.

Fameuse Schrifften in Franckreich werden verbotten 86.b
" " dergleichen werden aufs neue darinnen ausgestreuet wegen der Französisch-Englisch- und Italiänischen Liga 576.b
der Theologischen Facultät zu Pariß Censur und Urtheil darüber 591.a
Ferdinand, Ertz-Herzog zu Oesterreich, stellt wegen der Zenger Meer-Rauberey Inquisition an 64.b
" " läst etliche mit dem Schwerd richten ib.
" " bittet die Kayserl. Majest. um Wendung der Venetianischen Bedrängnüsse 65.a
" " rüstet sich wider sie zur Gegenwehr 66.b
" " schlägt sie in die Flucht 67.a
Ferdinandi I. Römischen Kaysers Proposition auf dem Oesterreichischen Land-Tag wegen Austheilung seiner Lande unter seine Söhne 168.b
" " Probier-Ordnung der neuen Müntzen 421.a seq.
Ferdinandus II. will nach Absterben Kaysers Matthiæ im Nahmen seines Herren Bruders Alberti von denen Oesterreichischen Landen Possession nehmen, u. verlangt von denen Ständen die Huldigung 145.a seq. worwider sich diese setzen, und ihre Privilegia vorschützen, krafft welcher denen Ständen die Landes-Administration zukomme, bis der rechtmäßige Successor per-

persöhnlich anlange, und die Huldigung einnehme 147. a seq.
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
Ferdinandus II. ihme werden die Oesterreichischen Lande von Alberto völlig cedirt 233. b
etliche Stände huldigen ihm 239. b
die übrigen Renitenten werden vor Rebellen, und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240. a
" " will den Chur-Fürsten von der Pfaltz, weil sich solcher zu Abtrettung des Königreichs Böhmen nicht verstehen will, in die Acht erklähren 281. a
" " schreibt deßwegen an Chur-Sachsen, deme die Executions-Commission wider Böhmen aufgetragen worden, und versichert, daß dessen Religions-Verwandte unangefochten bleiben sollen ibid. b
" " suchet die Schlesier und Laußnitzer durch Monitorial-Schreiben zum Gehorsam zu bringen 282. a
" " lässet eine Edictal-Cassation der von denen Ungarischen Ständen vorgenommenen Fürsten-Wahl, Bethlem Gabors, und aller mit ihme errichteten Acten, Tractaten und Convents-Abschiede ausgehen 296. b seq.
" " schliest einen Frieden mit Bethlem Gabor, welcher in Ungarn eingefallen 556. b seq.
(vide Bethlem Gabor)
" " schickt eine Reformations-Commission in das Herzogthum Oesterreich ob der Enß 567. a
desgleichen in das Königreich Böhmen, und befiehlt durch ein Reformations-Patent allen Herren und Ritterstands-Personen, entweder innerhalb 6. Monathen zur Römisch-Catholischen Religion zu tretten, oder ihre Güter zu verkauffen und das Land zu räumen 639. a seq.
" " erläst in das Herzogthum Oesterreich unter der Enß ein General-Mandat wegen Ausschaffung der Evangelischen Prediger und Schulmeister 641. a
" " schreibt einen Böhmischen Land-Tag aus, um seinen ältesten Sohn Ferdinandum III. zu einem König in Böhmen crönen zu lassen 679. a
Franciscus I. König in Franckreich übergibt denen Eydgenossen die Vogtheyen jenseit des Gebürges 306. a
denen Pündtnern das Veltlin, die Grafschafft Worms und Cläven ibid.
" " macht mit beyden einen ewigen Frieden ibid.
welchen die Cron Spanien zu trennen sucht ibid.
und verschiedene Intriguen deßwegen spielet ibid. b seq.
Franckreich verbiethet durch ein geschärfftes Edict allen seinen Unterthanen dem Herzog von Savoyen in dem wider Spanien vorgenommenen Krieg zu dienen 54. b
Franckreich, darinnen erheben sich Unruhen wegen der Königlichen Heyrath mit einer Spanischen Prinzeßin 79. a
" " und wegen Erhöhung des Marchalls d'Ancre ibid.
Königliches Edict, die Hinlegung der entstandenen Unruhen und Befriedigung des Königreichs belangend, nebst angehängten Friedens-Articuln 79. b
" " General-Amnestie ibid.
" " Inquisition wegen des an Henrico IV. begangenen Mordes 80. a
" " Ausschliessung der Fremden von Aemtern und Dignitäten ibid. b
" " Stabilirung der Parlaments-Jurisdiction ibid.
" " Verkauffung der Aemter abgestellet 81. a
" " Reformirte Religions-Ubung frey gestattet ibid. b
" " Printz Condé mit seinen Adhærenten zu Gnaden angenommen ibid.
" " ingleichen der Herzog von Vendome 85. b
Königliche Erklährung, darinnen denen Reformirten vollkommene Religions-Freyheit versichert wird 88. b
" " Mandat, die Vollstreckung des getroffenen Friedens belangend 89. b
" " Erklährung wegen Verhafftung des Printzen de Condé, darinnen er und seine Adhærenten der Rebellion beschuldiget werden 90. a
der sämmtlich-uniirten Fürsten hierauf publicirte Verantwortung 92. a
auf solche von Seiten des Königs fernerweit publicirte Erklährung 93. b
der König läst die Landschafften des Duc de Bouillion und des de Maine anfallen 94. a
Duc de Bouillion beschwehret sich darüber in einem Schreiben an den König ibid.
der König antwortet, und beschuldiget ihn zerschiedener Staats-Verbrechen 95. a
" " läst wider den Herzogen von Nivers eine Achts-Erklährung publiciren 96. a
weil er mit des Königs Widerwärtigen Freundschafft gepflogen hätte ibid. b
die Königliche Regierung schimpfflich angetastet 97. a
ausländisches Kriegs-Volck ins Land geführet 98. a
den Adel aufgewickelt ibid. b
sich verschiedener Orte mit Gewalt bemächtiget ibid.
und überhaubt als einen Rebellen bezeigt 99. a
der Herzog antwortet hierauf in einer emanirten Erklärung ibid.
legt alle Schuld auf den Marchall d'Ancre ibid. b
und unterwirfft sich und seine Conduite dem Urtheil der Printzen und Pairs 100. a

(Franckreich) sämmtliche Printzen vom Geblüthe verbinden sich wider den Marchall d'Ancre, und geben eine Erklährung und Protestation wider sein und seiner Gesellen schandlose Zusammenrottung und Tyranney heraus ibid. b
worinnen ihm alles bißher in Franckreich entstandene Unheil beygemessen, und jedermann die Waffen wider ihn zu ergreiffen ermahnet wird ibid. seq.
= = lassen eine Erinnerung gleiches Innhalts an den König abgehen, und ersuchen diesen um des Marchalls Bestraffung 111. a
der König erklähret die Herzogen von Vendome, Maine und Bouillion als Rebellen in die Acht 113. b
= = berichtet den Untergang des Marchalls von Ancre an alle Provinzien des Königreiches 115. a
= = lässet ein Ausschreiben ausgehen, durch welches alle Printzen wiederum zu Gnaden angenommen und Friede und Ruhe im Königreich aufs neue hergestellet werden 116. b
= = berichtet solches auch an die Herren General-Staaten, und bedanckt sich vor die ihm verwilligte Hülffe 117. b
die Königliche Frau Mutter retirirt sich heimlich von ihrem Witwen-Sitz Bloys, und berichtet die Ursachen in einem Schreiben an den König ihren Sohn 142. a
der König antwortet, und verspricht seiner Frau Mutter, die er wieder bey sich zu haben verlanget, alles Gutes 143. a
= = die Verfolgung der Hugenotten nimmt ihren Anfang 356. a
(vide Hugenotten)
= = Alliance mit Venedig und Savoyen wegen des Veltlins 522. a
welche erneuert, Engelland mit darzu gezogen, und eine Off- und Defensiv-Confœderation für die Freyheit in Italien, des Veltlins und der Pfaltz errichtet wird 558. b
dieses Bündnisses wegen von einem ungenannten an den König gerichtete Erinnerung, darinnen er ermahnet wird, sich von dieser Alliance abzuthun, als die da gottloß, und wider die Catholischen angefangen wäre 576. b seq.
wegen dieser und anderer damahls zum Vorschein gekommenen fameusen Schrifften fällt die Französische Geistlichkeit ein scharffes Urtheil, und widerlegt zugleich erst-angeführte Erinnerung 591. a seq.
der Theologischen Facultät hierüber ertheilte Censur 596. b
des Parlaments Bekräfftigung gedachten Urtheils der Geistlichkeit, und zugleich Verbott, daß kein anders als dieses gedruckt werden solle 597. b

(Franckreich) von einem ungenannten publicirte Schutz-Schrifft, worinnen ermelte Erinnerung ebenfalls widerleget wird 598. b seq.
= = = = Strittigkeiten mit Engelland 683. a
welche zu einem öffentlichen Krieg ausschlagen 695. b
alles Commercium mit Großbritannien verbotten 694. a
= = Bündnuß mit dem Türcken wird vertheydiget 607. b
Freyheits-Brieff Caroli V. denen VIII. Gerichten in Pündten gegeben 470. b
= = deren innerhalb dem Schloß Belfort 471. a
= = deren ob der Langenwiß in Schanfick ib. b
Friedens-Schluß zwischen dem König von Spanien und Herzog zu Savoyen 55. b
(vide Savoyen)
= = Articul zu Beylegung der von Printz Condé und Herzogen von Vendome in Franckreich erregten Unruhe errichtet 79. b
(vide Franckreich)
= = = = zwischen König Ludwig in Franckreich und denen Hugenotten 490. b
(vide Hugenotten)
= = = = zwischen Bethlem Gabor, Fürsten in Siebenbürgen, und Kayser Ferdinando
(vide Bethlem Gabor)
= = Handlung zu Laudun macht jederman gute Hoffnung zur Besserung 100. b
= = = = = = wird durch den Marchall d'Ancre zu nicht gemacht 101. a
Friedland, Herzog, bekommt von Kayser Ferdinando II. das Herzogthum Mecklenburg übertragen 707. b
die seinen deßwegen abgeschickten Commissarien mitgegebene Instruction 709. a
und noch ferners ertheilte Special-Commission 715. a
(vide Mecklenburg)
Friedrich Ulrich, Herzog zu Braunschweig, belagert die Stadt Braunschweig nach fruchtloß abgelauffener Zusammenkunfft, welche die Hansee-Städte zu Hannover angestellet 21. a
= = errichtet mit selbiger einen Vertrag ib. b
(vide Braunschweig)
Friedrich III. Römischer Kayser, dessen Mandat an die Städte Hamburg und Lübeck wegen Demolirung des in der Elbe gemachten Dammes 246. b
= = = = Commissoriale dieser Strittigkeit wegen an den Bischoff von Oßnabrügg 249. a
= = = = Mandatum avocatorium dieser Sache von gedachtem Bischoff ibid. b
= = = = Citatio an den Herzog von Braunschweig 250. a
= = = = anderweitiges Commissoriale an Chur-Brandenburg, Hildelsheim und Mecklenburg ibid. b

Friedrich, Pfaltz-Graf am Rhein, nimmt die Böhmische Cron an 213 b
= = wird von dem Fürsten in Siebenbürgen zu Eingehung eines Waffenstillstandes mit dem Kayser ermahnet 212. a
= = bewilliget solchen, und ertheilet deßwegen Sicherungs-Brieffe 211. b
= = läst sich in Mähren und Schlesien huldigen 213. b
und denen auf dem Fürsten-Tag zu Breßlau versammelten Ständen verschiedene Propositiones, seine Persohn, Regierung, und die damahlige Landes-Angelegenheiten betreffend, vortragen ibid.
worauf die Stände antworten, und sich allerdings nach seinem Willen erklähren 217. b seq.
= = ertheilt denen Reformirten in Breßlau das freye Exercitium Religionis durch einen Majestäts-Brieff 226. b
= = quittirt nach erlittener Niederlage das Königreich Böhmen, und retirirt sich nach Breßlau, von dar aber nach Berlin 315. a
welches ihm in einem weitläufftigen Bedencken von einem Patrioten widerrathen wird ibid. b seq.
welcher vor besser hielte, wann die Retirade in Mähren als Schlesien geschehen wäre 316. a
allwo man die Ungarisch- und Schlesische Hülffe zur Hand gehabt ibid.
die Schlesische Stände würden sich zu keiner fernern Werbung verstehen ibid. b
Schlesien, als das Korn-reicheste Land 317. a
und der Evangelischen Religion eyferigst zugethan ibid. b
seye hefftig wider den Pfaltz-Grafen erbittert, weil es unter dem Haus Oesterreich mit so vielen Anlagen niemahls seye beschwehret worden 318. a
zumahl ihm Schuld gegeben würde, er habe den ersten Majestäts-Brieff, welcher doch ein lex fundamentalis, ipso facto vernichtiget ibid. b
das Königreich Böhmen denen Türcken zueignen wollen ibid.
dahero die Crone ipso jure verwircket 319. a
bey Fortsetzung des Krieges seye der endliche Ruin der Länder zu besorgen ibid. b
= = wird vom Kayser in die Acht erkläret ib.
welches in Engelland bey dem König, seinem Herrn Schweher, ein grosses Aufsehen machet 324. a seq.
(vide plura Engelland)
= = ihme berichtet der König in Engelland die Conditiones, unter welchen er wiederum in die Pfaltz eingesetzet werden solle 527. b
worüber er in der Antwort seine Bedencken eröffnet 530. a seq.
= = dessen Schreiben an Brandenburg und Chur-Sachsen, darinnen er die Auflag, als ob er allen Frieden ausschlüge, und nur Unruhe und Zwistigkeit im Reich suche, von sich ablehnet 533. b
anderweitiges Schreiben an gedachten Chur-Fürsten wegen etlicher untergeschobenen Brieffe an den Fürsten in Siebenbürgen 536. a
ferneres Schreiben an Chur-Brandenburg wegen der abgenommenen und auf Bayern transferirten Chur-Würde 538. a
= = dessen Schreiben an den Herzog von Würtemberg, welcher sich sehr bemühet, diese Sache zu einem Vergleich zu bringen, und deßwegen mit dem Herzog in Bayern tractiret 540. a
zu Colmar wird wegen seiner Aussöhnung mit dem Kayser zwischen dem Herzog von Würtemberg und Lothringen, wie auch seinen Deputirten eine Zusammenkunfft angestellet 676. b
die im Nahmen des Kaysers vorgeschlagene Artickel ibid.
die Pfältzische Erklährung hierauf, worinnen sonderheitlich auf die Wieder-Einsetzung in die Chur und Abschaffung der angeordneten Catholischen Religion in den Pfältzischen Landen, gedrungen wird ibid. seq.

G.

Gammer-Orth jenseit der Elbe, dessentwegen entstehen Strittigkeiten zwischen denen Herzogen zu Braunschweig und denen Städten Hamburg und Lübeck 341. a
= = wenn dessen Zudamung geschehen 268. a & 269. b
= = ob dardurch denen Lüneburgern ein Schaden zugefüget worden 242. a & 269. a
= = wird von ihnen zum drittenmahl durchstochen 245. b & 264. b
(vide plura Christian & Hamburg)
Gegenbericht Königs Ferdinandi in Ungarn, denen Oesterreichischen Ständen wegen der Erb-Huldigung überschickt 152. a
Gegenbericht der Städte Hamburg und Lübeck auf die Braunschweigische Deduction in der Gammer-Strittigkeit 259. b
Geistliche suchen und affectiren durch erdichtete Glossen und neue Lehr-Formuln den Primatum in der Kirche, und das Brachium seculare 15. b
= = sollen auf denen Canzeln nicht lästern und schelten, weilen dieses des Teuffels eigentliche Art ist ibid. a
= = werden im Brandenburgischen durch ein besonderes Mandat davon abgemahnet 14. b
= = Böhmische werden von Kayserl. Majest. als Aufwickler und Anstiffter der Rebellion des Landes verwiesen 320. a

Geitz und eigner Nutz ist eine Ursach der Müntz-Unordnung 406. b
Geitzkofels Zacharia, Fundamental-Bedencken wegen des Müntzwesens 405. b
Genua stehet mit Spanien wohl 588. a
Gerichte, selbst eigene, sind hoch verbotten 272. a
" " in Pündten sind jederzeit freye Leuthe gewesen 434. a
" " von wem sie zum ersten Unterthanen genennet worden 435. a
" " richten ein Erb-Ein mit Kayser Maximiliano auf ibid. b
" " ingleichen eine ewige Bündnuß mit dem Bischoff und der Stadt Sitten 437. a
wie auch mit Zürch, Glaris und Bern ibid.
" " schliessen mit Franckreich eine hülffliche Erb-Ein ibid. b
wie ingleichen mit Venedig ibid.
" " ihre Freyheit hat das Haus Oesterreich niemahlen in Disputen gezogen 458. b
bis Ertz-Herzog Leopold das Münsterthal überfallen ibid.
Gewohnheiten und Herkomen, so des gantzen Heil. Röm. Reichs allgemeinen Policey-Ordnungen und Satzungen zuwider sind, werden auf dem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1551. aufgehoben und cassiret 17. a
Glauben kan von Menschen nicht gezwungen werden 325. a
Gravamina der Evangelischen Stände in Mähren 130. a
(vide Mähren)
" " der Reformirten in Franckreich 361. a
" " der Rheinischen Ritterschaft wider Chur-Pfaltz 492. a seq.
" " der Oesterreichischen Stände an Ertz-Herzog Albertum übergeben 187. b
erklähren sich ehe ihr Leben zu lassen, als vor deren Abthuung die Huldigung zu leisten 235. a
werden darüber vom Kayser Ferdinando vor Rebellen und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240. a
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
Graupündter vide Pündtner.
Gregorii Pabsts Capitulation wegen der Catholischen Religion im Veltlin 525. a
" " wird von denen meisten Graupüntern und denen reformirten Schweitzern nicht angenommen 526. a
Gülch wird ohne Vorwissen Pfaltz-Neuburgs mit Staatischen Volck verstärcket 8. a
" " auf dessen Evacuirung dringet Pfaltz-Neuburg ibid.
Gülchische Stadthalter von Pfaltz-Neuburg- und Chur-Brandenburgischer Seite erregen unter einander allerley Mißhelligkeiten 3. a
darüber sich beyde Häuser zum Krieg rüsten ibid.
und beyde an die General-Staaten wenden ibid.
Gülchischer Successions-Streitt soll Kayserlicher Intention zu folge, durch gütliche Tractaten beygeleget werden 6. b
darein auch Chur-Brandenburg williget ibid.
doch seine Possession voraus fest gesetzet haben will, und allein wegen des Petitorii zu tractiren verlanget 7. a
" " zu Niederwesel wird dessentwegen eine Zusammenkunfft gehalten, wobey auch Chur-Fürstl. Cöllnische und der General-Staaten Gesandten erscheinen 8. a
" " der Pfaltz-Neuburgischen Gesandten Vortrag ibid.
" " zu Theilung des Landes will sich Pfaltz nicht verstehen ibid.
" " sondern solches mit Brandenburg communi faniliaritatis jure bis zu Austrag der Sachen administriren ibid. b
" " und die Regierung gemeinschafftlich bestellen 9. a
" " darüber soll der Kayserl. Consens eingehohlet werden ibid.
" " und Franckreich nebst Engelland die Guaranthie übernehmen ibid.
" " nebst deme jedem Theil freystehen, mehrerer Fürsten Assistenz zu erbitten ib.
" " zur Erledigung der Haubtsache aber ein schleuniger Process formiret werden 9. b
diese Friedens-Tractaten zerschlagen sich gäntzlich 10. a
und werden allerley Feindseligkeiten zwischen beyden Partheyen in denen Gülchischen Landen verübet ibid.
endlich aber wird zu Xanten, einer Clävischen Stadt ein provisional-Vergleich geschlossen ibid.
daß alle Truppen ausgeschaffet, und alle Plätze evacuirt werden sollen ibid. b
keinem Tertio etwas von denen strittigen Landen eingeraumet ibid.
alle neuerlich gemachte Bevestigungen geschleiffet 11. a
die ausgetriebene Edelleuthe, Geistliche und Beamte restituiret ibid.
das in geist- und weltlichen Dingen abgeänderte redintegrirt ibid.
die strittigen Länder interims Weise in 2. Theile oder Parthien abgetheilet 11. b
die Vestungen Gülch und Düsseldorff denen Ständen zur Verwahrung gegeben ibid.
und mit Officiers von beyderley Religion versehen 12. a
die Länder beyden Fürsten zur Interims-Administration durch das Looß zugetheilet ibid.
In austheilung der Aemter, Beneficien und Gnadenbezeigungen solle jeder Fürst wechsels-weise einen Monath zu disponiren haben ibid. b

(Gülchischer Successions-Streit)
wann der eine die Bestellung derer Aemter 3. Monath unterliesse, würde solches dem andern privative zukommen ibid.
die Gefälle sollen unter beyde Fürsten gleich getheilet ibid.
von keinem Theil alleine einige neue Auflagen gemacht ibid.
oder etwas vom Lande veräussert oder verpfändet werden 13. a
beyde Fürsten wollen jure familiaritatis leben ibid.
durch diesen Vertrag keine Vorbehaltung, Erbiethung, Reversalen ꝛc. welche ehedem gethan worden, aufgehoben wissen ibid.
und alle hier verglichene Puncten sowohl als die zur Administration verordnete Räthe und Beamten eydlich bestärcken 13. b
der Gülchischen Successions-Strittigkeiten wegen an die uniirten Fürsten von Chur-Sachsen erlassenes Schreiben, darinnen sie, die Kayserl. Entscheidung zu erwarten, angemahnet werden 35. b
Gülchische Ritterschafft bittet bey Kayser Ferdinando um Remedirung ihrer Beschwerden 661. a
der Kayserl. Majestät hierauf erlassenes Mandatum ibid. seq.
Güstrow, daselbst wird von der Kayserlichen Commission ein Mecklenburgischer Land-Tag ausgeschrieben wegen Transferirung dieses Herzogthums an den Herzog von Friedland 710. a
(vide Mecklenburg)
Gustaphus Adolphus, König in Schweden nimmt Riga ein 373. b
- - schliest mit der Cron Pohlen einen Waffenstillstand 535. a
- - richtet eine Handlungs-Compagnie in seinen Australischen Landen auf, und ertheilt derselben sonderbare Freyheiten und Privilegia 625. a
Gutachten der Oesterreichischen Stände ob der Enß wegen der Böhmischen Unruhe 121. a

H.

Hamburg bekomt Strittigkeiten mit Braunschweig wegen eines in der Elbe gemachten Dammes 241. a
wider sie ergehet ein Kayserl. Definitiv-Urtheil ibid.
ingleichen von Seiten Herzogs Christian zu Braunschweig Lüneburg eine Deduction, darinnen er seine Gerechtsame behaubtet ibid. b
(vide Christian)
Kayser Friderici III. deßwegen wider die Stadt erlassenes Mandatum 246. a
worwider die Stadt appelliret 247. a
und den Bischoff von Oßnabrügg zum Commissario bekommt 249. a
von welchem aber diese Sache per Mandatum Cæsareum wieder avocirt ibid. b
und an Chur-Brandenburg, Hildesheim und Mecklenburg übertragen wird 250. b
wider die Stadt ergehet vom Kayserlichem Cammer-Gericht ein Urtheil 252. b
ferners Executoriales 253. a
die Stadt supplicirt beym Kayserlichem Cammer-Gericht pro litteris denunciatoriis litis vel citatione an die Stadt Lübeck, als welche den Cammer-Teich quæst. mit Hamburg pro indiviso gemein habe 254. b
erhält gewührigen Bescheid 255. a
wider die Stadt ergehet vom Kayser Sigismundo ein Rescriptum inhibitorium & conservatorium der freyen Schiffahrt auf der Elbe 256. a
welches von Carolo V. confirmirt wird 257. b
Kayser Rudolphus II. ertheilet in favorem Braunschweigs ein Mandatum pœnale S. C. contra Hamburg 258. a
Hamburg und Lübeck publiciren einen Gegen-Bericht auf Herzogs Christian ausgegangene Deduction 259. b
behaubten darinnen quod Respublicæ habeant privilegium Minorum restitutionis in integrum 261. a
und daß diese Restitutio effectum suspensivum habe ibid.
kein Stand des Reichs könne sein eigener Richter seyn 261. b
Herzog Christian habe vorhero alle gütliche Mittel anzuwenden versprochen, ehe man die Waffen zur Hand nähme 262. a
deme aber entgegen feindliche Gewalt gebrauchet ibid. b
geplündert, und überall sehr übel gehauset 263. a & b
der Gotteshäuser und Priester nicht verschonet 264. a
sacra profanis misciret ibid. b
den Gamer-Teich zum dritten mahl durchgegraben ibid.
denen Unterthanen ihre Nahmen von sich zu geben, und ihme zu huldigen auferleget 265. a
welches nicht allein in strittigen Orten, sondern auch andern, so nicht in lite verfangen, geschehen 266. a
Braunschweig seye gleichwohlen in seinem Fundament ungewiß ibid.
könne keine Zeit der Uberteichung des Gammer-Orthes benennen ibid.
der Elbe-Strohm seye niemahlen durch die Gamm gelauffen 267. b
die Zudammung seye weder von Hamburg noch Lübeck vorgenommen worden 268. a

(Hamburg und Lübeck, Gegenbericht)
sondern zur Zeit der Sächsischen Fürsten geschehen ibid.
welche solches Recht an die beyden Städte transferiret ibid.
die Schiffarth seye nicht durch den Gammer-Orth, sondern auf der Elbe getrieben worden ibid. b
der durch den Gammer-Teich angeblich zugefügte Schade noch nicht erwiesen 269. a
jedermann könne in suo fundo pro lubitu beteichen ibid.
die Städte hätten sich in diesem Punct vielmehr über die Lüneburger zu beklagen ibid.
zu welcher Zeit der Damm vermuthlich geschlagen worden ibid. b
der Städte bestermassen fundirte Exceptiones wider Kayser Friderici Mandatum pœnale, welche auch admittirt werden 270. b
des Herzogs angestellte Action seye gantz unförmlich 271. a
weil die Städte in notoria possessione des Gammer-Teiches tempore primæ litis motæ gewesen ibid. b
warum die Stadt Hamburg das beneficium restitutionis in integrum ergriffen 272. b
auf die erste Executoriales werde nicht alsbald die Execution verstattet 275. b
die von dem Herzog eigenmächtig vorgenommene Execution lauffe wider die allgemeine Rechte, und habe er sich durch sein Verfahren aller Ansprüche verlustigt gemacht 276. a
Hamburg erläst ein Schreiben an Herzog Christian, und bittet darinnen um Einstellung aller Thätlichkeiten bis zum rechtlichen Austrag ermeldter Strittigkeiten 278. a
= = sendet Abgeordnete an den König von Dänemarck wegen verschiedener in der Schiffahrt und Handlung von ihme erlittenen Beschwerden 280. a
= = erhält aber nicht allerdings vergnügliche Antwort, sondern wird von dem König zu mehrerer Moderation, Treue und Gehorsam vermahnet ibid. b
Handlung zu Versel zwischen Savoyen, Franckreich und dem Päbstl. Nuntio 42. b
Hannover, daselbst wird von denen Hansee-Städten eine Zusammenkunfft angestellet wegen des Braunschweigischen Huldigungs-Streits 21. a
welche aber fruchtloß ablaufft ibid.
Hansee-Städte einige richten eine Alliance mit Herzog Christian von Braunschweig auf 261. b
(vide Christian)
Heidelberg, Chur-Fürst daselbst, läst die Stadt Worms einnehmen, nachdeme die Burgerschafft wegen Ausstossung der Juden grosse Unruhe angerichtet 18. b
(Heidelberg) Berichts-Schreiben deswegen an Kayserl. Majestät, darinnen die Burgerschafft vielfältigen Ungehorsams und Aufruhr beschuldiget wird 19. a
Heinrich der Grosse, König in Franckreich, konte in seinem Königreich nicht eher in Ruhe seyn, als da er sich die Kirche zu beschirmen entschlossen 586. a
Herzoge von Espernon, Mayne, Nivers, Bouillion, Vendome, Savoyen, Friedland ꝛc. siehe unter ihren Nahmen.
Hessen, zwischen den beyden Fürstlichen Häusern Casselisch- und Darmstädtischer Linie wird wegen vieler bisher gehabter Strittigkeiten eine Transaction errichtet 664. a seq.
deren Ratification von Kayserl. Majestät gesucht, und in einem Postscripto um Supplirung aus höchster Kayserl. Gewalt des nicht erfolgten Consenses Land-Graf Moritzens gebetten wird 671. b
gedachte Transaction wird denen sämmtlichen Chur-Fürsten zu wissen gethan, und bey ihnen um Beförderung der Kayserl. Ratification und Confirmation angesuchet 674. a
Hessen-Cassel tritt von der protestirenden Union ab, und vergleicht sich mit dem Kayser 321. b
worzu dessen Gesandte in einem weitläufftigen Gutachten eyffrig rathen ibid. seq.
Hildesheim wird zum Concommissario in der Braunschweig- und Hamburgischen Streitsache wegen eines gemachten Dammes in der Elbe von Kayser Friedrich III. ernennet 250. b
Holländer sind rechte Meer-Rauber 578. b
Holländischer Vorschlag, wie das Land bey dem zu Ende lauffenden Stillstand mit Spanien in gute Verfassung und Gegenwehr zu stellen 292. b seq.
= = Kriegs-Staat, wie hoch er sich belauffe 294. b
(vide plura: Staaten von Holland)
Hugenotten in Franckreich sind zu Wasser und Land mächtig, und haben weder an Geld noch Volck Mangel 585. b
= = worinnen ihre Macht bestehe 586. a
= = deren Rebellion ist auf dem Holländischen Ambos geschmiedet worden 588. a
= = werden verfolgt 356. a
= = rüsten sich zur Defension, und geben eine Declaration heraus, daß sie von ihren Feinden unbillig verfolgt, und zur Vertheidigung ihrer selbst gezwungen würden ibid. b seq.
= = ihre Bitte an den König und alle Christliche Potentaten 357. a
= = klagen über ihre Widersager, von denen sie vor Rebellen ausgeschrien würden ib.
= = beweisen ihre Unschuld ibid.
= = beruffen sich auf das Religions-Edict ib.
welches ihre Feinde umzukehren getrachtet, und durch was Mittel sie darzu gelanget 358. a

nemlich

nemlich durch des Königs Eyd die Ketzer zu vertilgen ibid. b
durch die Annehmung des Concilii Tridentini in Franckreich 359. a
durch der Jesuiten aufrührische Predigten ibid.
(Hugenotten in Franckreich) beklagen sich über das Ministerium 361. a
= = stellen ihre grosse Gravamina vor ib. seq.
= = wider sie wird peinlicher Proceſs erkannt 367. a
und unter dem Schein theurer Zusagungen die Waffen ergriffen ibid. b
= = ihnen werden verschiedene Orte abgenommen 367. b & 370. a
und grosse Tyranneyen verübet 368. a
ihre Klagen vom König nicht angehöret ibid. b
sondern statt dessen die Waffen gegen sie ergriffen 369. a
ihrer Feinde Untreu und Betrug ibid. b
= = ruffen alle Christen zu Zeugen ihrer Unschuld an 371. a
und leinen die falsche Anklagen ab ibid.
auf was Puncten ihr Begehren beruhe 372. a
was sie bewegt, dem König ihre Klagen vorzubringen ibid. b
= = entschuldigen ihre nothwendige Gegenwehr ibid.
= = bezeugen gegen GOtt und dem König ihren schuldigen Gehorsam 373. a
= = ruffen endlich alle Könige, Fürsten und Stände um Hülff an ibid. b
= = demüthigen sich vor dem König, und bitten durch ihre Deputirte um Gnade 490. a
mit ihnen geschlossene Pacification ib. b seq.
Hußiten in Böhmen verspricht Kayser Ferdinandus ungekränckt zu lassen 282. a

J.

Jacobus I. König in Engelland, berufft ein Parlament wegen der Achts-Erklährung und Occupirung der Lande seines Tochter-Manns Pfaltz-Graf Friedrichs 324. a
= = seine an das Parlament gehaltene Rede ibid. seq.
= = vertheidiget die Religion mit Mund und Feder 325. b
= = dessen Löbl. Regierung ibid.
= = seine Ursachen, warum er die Böhmische auf Pfaltz-Graf Friedrich gefallene Wahl nicht billigen können 326. a
= = erklährt sich zu Wider-Eroberung der Pfaltz alles anzuwenden ibid. b
= = dessen gute Administration der Justiz ib.
= = seinen Prærogativen soll und kan das Parlament keinen Eintrag thun 327. a
= = ersucht das Parlament um Beystand und Hülfleistung bey der vorhabenden Reoccupirung der Pfältzischen Lande ibid.
= = dessen andere Rede an das Parlament 327. a seq.
= = rühmet des Parlaments Liebe gegen ihn 328. a
= = dancket vor die ihm verwilligte 2. Geld-Hülffen ibid. b
= = berufft aufs neue ein Parlament, nachdem er durch gütliche Mittel nichts fruchtbahrliches vor Pfaltz-Graf Friedrich ausrichten können 332. b
= = ihn ersucht das Parlament die Waffen zur Hand zu nehmen 333. b
und verwilliget darzu ansehnliche Subsidia 334. a
= = verbiethet dem Parlament sich in Regierungs- und Gerichts-Sachen, oder die Geheimnüsse seines Staats zu mischen ibid. b
= = asserirt sich das Recht, alle und jede, welche etwas wider ihn, auch im sitzenden Parlament zu Schulden kommen lassen, zu bestraffen ibid.
(Jacobus I. König in Engelland) gegen ihn entschuldiget das Parlament sein bisheriges Verfahren, und urgirt seine Freyheiten 335. b seq.
= = nimmt diesen des Parlaments Vortrag höchst-ungnädig auf 337. b
= = verweist dem Parlament daß es sich Sachen anmasse, welche der Königl. Hoheit allein zuständig 338. a
und den König von Spanien unrechtmässig und unbillig beschuldige 339. a
= = seine Erklärung auf des Parlaments eingerichte Puncten wegen der Religion ib. b
wegen Auferziehung der Papistischen Kinder 340. a
wegen des gesuchten Perdons ibid.
wegen der Gerichts-Processe ibid. b
wider diese Erklährung protestirt das Parlament, und hält seine Privilegia dardurch verletzt 341. a
= = nimmt diese Protestation sehr ungnädig auf, und dissolviret das Parlament schnell ibid. b
= = ihme wird ein Bedencken überreicht wegen der vorseyenden Heyrath des Printzen von Wallis mit einer Spanischen Printzeßin 507. b
= = läst sich dieses nicht irren, sondern bringet die Heyraths-Tractaten zu Stande 512. b
= = beschwöret die Heyraths-Artickel ibid.
= = leistet noch einen andern Eyd wegen der Catholischen Religion 515. b
= = berichtet Pfaltz-Graf Friedrich in einem Schreiben die Conditiones, unter welchen er in die Pfaltz wiederum eingesetzet werden solle 529. b
= = richtet mit Franckreich, Venedig und Savoyen eine Off- und Defensiv-Alliance für die Freyheit in Italien des Veltlins und der Pfaltz auf 558. b
ingleichen ein Defensiv-Bündnuß mit denen Herren General-Staaten 559. b

Jesuiten werden auf ewig aus Ungarn verbannet 205.b
= = ihre Practiquen 287.b
= = ihre schlimme Maximen 289.a
= = ihre Effugia und Schlupffwege wider alle Bündnüsse und Eydschwühre ibid.b
= = werden durch ein öffentliches Patent der General-Staaten aus denen vereinigten Provinzien verwiesen 354.b
= = stifften durch ihre aufrührische Predigten die Verfolgung der Hugenotten in Franckreich an 359.a
= = was sie daselbst vor grosse Macht haben ibid.b
= = ihre Gewissens-Raths-Regeln 360.b & 365.b
= = haben der Könige Hertzen in ihrer Hand 361.a
Inquisition wegen des an König Heinrich IV. begangenen Mordes in Franckreich angestellet 80.a
Instruction der Staatischen Deputirten an Pohlen und Preusen 644.b
Instrumentum prætensæ Appellationis nomine Hamburgensium a mandato Cæsareo interpositæ wg. der Gammer-Strittigkeit mit Braunschweig 247.a
= = protestationis pro parte illustrissimi Principis Henrici junioris Ducis Brunswicensis in eber dieser Sache 251.a
Interdictum l. un. ne quid in flum. publ. wie es zu verstehen? 270.a
Joannis Ciampolii, Päbstlichen Secretarii, Antwort an den Spanischen Abgesandten, welcher Urbano VIII. im Nahmen seines Königes zum Päbstlichen Stuhl gratulirte 576.a
Jubel-Fest, erstes Evangelisches, dessen feyerlicher Begehung wegen von Chur-Fürst Johann Georg zu Sachsen an die Universität Leipzig erlaßnes Ausschreiben 118.a
Eben deßwegen von gedachtem Chur-Fürsten an Herzog Johann Casimir zu Coburg erlaßnes Ermahnungs-Schreiben 119.a
= = Catholisches, vom Pabst Paulo V. angeordnet, fällt eben in diese Zeit ein, und wird von Chur-Maynz durch ein Ausschreiben publiciret 120.a
Jubel-Jahr wird in der Catholischen Kirche durch ein Breve Pabsts Bonifacii VIII. ausgeschrieben 548.a
Juden, so Wucher treiben, sollen von niemand im Römischen Reich gehandhabet werden 17.a
= = sollen mit solcher Maasse in einem Territorio gedultet werden, daß denen Unterthanen und gemeinem Wesen dardurch kein Schade zuwachse ibid.
= = dörffen nicht mehr als 5. pro Cento nehmen ibid.
= = sollen alle Obligationen und Verschreibungen vor denen ordentlichen Gerichten aufrichten lassen 17.b
anderer Gestalt solche ungültig und nichtig sind, und kein Richter darauf erkennen darf ibid.
= = in Worms werden von der Burgerschafft verklagt wegen ihres unerhörten Wuchers 16.a
= = ihnen wird von dem Rath eine neue Ordnung vorgeschrieben ibid.
= = wenden sich an den Kayser, und suchen vergeblich ein Mandatum de non amplius molestando auszuwürcken ibid.b
= = wider sie ergehet vom Kayserlichen Cammer-Gericht ein Mandatum pœnale, die Abrechnung und Rückreitung des übermäßigen Interesse betreffend ib.
= = werden von der Burgerschafft mit Gewalt aus der Stadt getrieben 18.b
Jünglinge können dem Staat so viel Dienste leisten als ein alter Mann 326.a
Julius, Herzog zu Braunschweig, zwischen ihm und der Stadt Anno 1569. aufgerichteter und A. 1615. von Herzog Friedrich Ulrich und gemelter Stadt confirmirter Vertrag 26.b
(vide plura Braunschweig)
= = ihme wird das bißher von der Stadt Braunschweig inngehabte Gericht Asseburg mit allem Zugehöhr abgetretten und eingeraumet 27.a
hierauf wird der Stadt nach Absterbung der Wolffenbüttlischen Linie die Wiederlosung bedungen 29.a
= = gibt der Stadt Braunschweig Eych und Wenthausen zu Lehen 27.b

K.

Kayser, ob er sich in seiner eigenen Sache des Kayserlichen Gewalts bedienen könne? 285.b
= = ob ihme die Reichs-Stände in einer Pivat-Sache beyzustehen schuldig? 286.a
= = Römische, suche unter ihrem Nahmen.
Kessel-Brieff des zehen Gerichten Bunds 484.a
= = gemeiner drey Bündten 489.a
Kipper und Wipper Zeit in Teutschland 404.a
= = deßwegen entstandene Tumulte ibid.
= = darwider erlassene Ausschreiben ibid.b
König, worinnen dessen Amt bestehe? 325.a & 327.b
= = in Dänemarck, Franckreich, Spanien &c. vide Dänemarck, Franckreich, Spanien &c.
Krieg kan auf beyden Theilen nicht gerecht seyn 584.b
= = zu dessen glück- oder unglücklichen Ausgang trägt die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache das meiste bey 283.b
= = Böhmischer, Spanischer, Ungarischer, siehe Böhmen, Spanien, Ungarn und so ferner
Kriegs-List wohl ausgesonnene, so von den Oesterreichern vor Meyenfeld gebraucht worden 452.a
= = der Burger von Meyenfeld 453.a

L.

Land-Graf von Hessen vide Hessen
Lands-Eingesessene rathen nützlicher als Fremde 193. a
Landes-Huldigung Oesterreichische vide Oesterreich.
Land-Steuern, wenn solche richtig und bey zeiten eingebracht werden, gereicht es zu des gantzen Landes Nutzen und Sicherheit 292. b
Land-Tag Ungarischer wird zu Preßburg gehalten 176. b
(vide Ungarn)
" " Schlesischer zu Breßlau 138. b
" " desgleichen 213. b
(vide Schlesien)
" " Mährischer zu Brinn 130. a
" " Oesterreichischer nach Wien der Erb-Huldigung wegen ausgeschrieben 230. b
" " zu Closter Neuburg gehalten 158. a
(vide Oesterreich)
" " in der Ober-Laußnitz wird von Chur-Sachsen ausgeschrieben 551. a
(vide Laußnitz)
" " Böhmischer von Ferdinando II. ausgeschrieben, wegen Crönung seines Sohnes Ferdin. III. zum Böhmischen König 679. a
" " Mecklenburgischer wird nach Gustrow ausgeschrieben, wegen Transferirung dieses Herzogthums an den Herzog von Friedland 710. a
Laußnitz (Ober) darinnen wird ein Land-Tag gehalten 551. a
und von Chur-Sachsen an die Stände eine willfährige Geld-Hülfe, nebst andern Forderungen, begehrt ibid. b
der Stände hierauf gethane Erklährung und Bewilligung 553. a seq.
Laußnitzer werden von Kayser Ferdinando durch ein Monitorium ermahnet, sich dem Chur-Fürsten von Sachsen, welcher in seinem Nahmen dahin kommen werde, gutwillig zu unterwerffen 282. a
" " schreiben an Chur-Sachsen, und bitten um Einstellung des wider sie vorhabenden Zuges 283. a
erhalten aber nichts 291. a
" " ob solche der Rebellion convinciret seyen? 290. a
Legio Thebæa will wider Christen nicht streiten 287. a
Lehen-Brieff der Landschafft Davos 462. b
Leipzig, an dasige Universität von Chur-Fürst Johann Georg zu Sachsen erlassenes Ausschreiben wegen feyerlicher Begehung des ersten Evangelischen Jubel-Festes 118. a
" " daselbst wird ein Obersächsischer Creyß-Tag gehalten 228. b
(vide Sachsen)
Leopold, Ertz-Herzog von Oesterreich, überfällt das Münster-Thal 438. b
" " dessen Armée muß die Flucht geben 451. a
Lichtenstein (Fürst von) Kayserl. Stadthalter in Böhmen, läst ein Patent wider die Priester daselbst anschlagen, dardurch sie als Aufwickler und Anstiffter der Rebellion aus dem Lande gebannet werden 320. a
Liefländische Händel 374. a seq.
Liegnitz (Herzog von) Verwalter der Oberhaubtmannschafft in Schlesien, läst unterschiedliche Anmahnungs-Schreiben und Patenta publiciren wegen feindlichen Einfalls der mit dem proscribirten Mannsfelder conjungirten Dänischen Truppen 631. a seq.
Lindau wird zur Composition zwischen Ertz-Herzog Leopold und denen Pündtnern benennet 460. a
Literæ Senatus Rigensis ad Regiam Majestatem Poloniæ wegen Ubergabe dieses Platzes an den König von Schweden, Gustaphum Adolphum 374. a
- - ad Ducem Radzivil magni Ducatus Lithuaniæ Campiductorem eben deßwegen 375. b
- - Ducis Radzivil ad spectabilem Senatum responsoriæ 377. b
- - Apologeticæ spectabilis Senatus Rigensis Radzivilii literis oppositæ 379. a seq.
Loudun, daselbst wird mit Bewilligung des Königs von denen Reformirten in Franckreich ein Zusammenkunfft gehalten 362. b
woselbst sie ihre Klagen fürbringen ib. seq.
und alles Guten versichert werden 364. a
Lübeck muß sich in die Hamburgische Strittigkeiten mit Braunschweig-Lüneburg mengen wegen des Gammer-Orthes 241. a seq.
(vide Hamburg)
" " wird von Herzog Christian durch ein Schreiben um hülffliche Handleistung zu Manutenirung seiner Possession in dem strittigen Gammer-Orth ersuchet 277. a
Lüneburg, Fürstenthum, wann es von Braunschweig separiret worden? 267. a
" " Herzog Christian bekommt Strittigkeiten mit denen Städten Hamburg und Lübeck wegen des Gammer-Teiches 241. a seq.
(vide Christian)
Ludwig XIII. König in Franckreich, dessen Edict zu Beylegung der von Printz Condé und Herzog von Vendome erregten Unruhe 79. b
" " Erklährung und Versicherung an die Reformirten wegen vollkommener Religions-Freyheit 88. b
" " lässet die Landschafften des Duc de Bouillion und des de Mayne anfallen wegen verschiedener schuldgegebener Staats-Verbrechen 94. a
" " läst den Printzen von Condé arrêtiren 89. b

Ludwig XIII. König in Franckreich, erkläret den Herzog von Nivers in die Acht 96.a
= = läst den Marchall d'Ancre aus dem Weg raumen 115.a
= = berichtet solches durch ausgeschickte Schreiben an alle Provinzien Franckreichs ibid.
ingleichen an die Herren General-Staaten 117.b
= = verfolgt die Reformirten 356.a
(vide Hugenotten)
Siehe mehrers unter dem Titul Franckreich.

M.

Mähren, darinnen wird zu Brinn ein Land-Tag gehalten, worauf die Evangelische Stände ihre Gravamina in 17. Artickeln übergeben 130.a
= = wegen Einziehung ihrer Kirchen, und Setzung Catholischer Kirchen-Diener ibid. b
= = Vertreibung der Unterthanen von Haus und Hof ibid.
= = Verwehrung des Begräbnisses auf öffentlichem Kirch-Hof 131.a
= = Benehmung des Gebrauches der heiligen Sacramenten ibid. b
= = Verbiethung der Evangelischen Præceptorum 132.a
= = Nöthigung zu Catholischen Processionen ibidem.
= = Ausschliessung von Ehren-Aemtern und sonst vielfältiger denen Evangelischen begegnender Drangsahlen ib. seq.
= = die Catholischen Stände beantworten solches, und erbiethen sich zu aller Freundschafft, mit Versicherung, daß dergleichen nicht mehr geschehen solle 133.a
= = die Evangelische Stände werden von denen Böhmen bey damahliger Unruhe auf ihre Seite zu tretten durch ein Schreiben ersucht 134.b
= = diese rathen denen Böhmen in der Antwort, ihre Strittigkeiten in der Güte zu vergleichen, und die vorgeschlagene Chur-Sächsische und Bayrische Interposition anzunehmen 137.b
Majestät-Brieff Pfaltz-Graf Friedrichs, damahls Königs in Böhmen, denen Reformirten in Breßlau zu Versicherung des freyen Exercitii Religionis ertheilet 226.b
Maadeburg, Domm-Capitul postulirt des Chur-Fürsten von Sachsen mittlern Prinzen Herzog Augustum zum Administratore 697.a
Kayserl. Majest. erläst deßwegen ein umständlich Rescriptum dissuadens an den Chur-Fürsten ibid. seq.
ingleichen ein Mandatum inhibitorium an das Domm-Capitul, sich dieser Postulation zu enthalten 698.a
Chur-Sachsen acceptirt die vorgegangene Wahl, und antwortet dem Kayser sehr kurtz ibid. b
stellet dem Domm-Capitul eine Assecuration darüber aus 699.a
und ermahnet solches in einem bald darauf abgelassenen Erinnerungs-Schreiben keinen andern zum Ertz-Bischoff zu subrogiren 700.b
Magdeburgisch Ausschreiben wegen der Kipper- und Wipperey 404.b
Mandatum Kaysers Matthiæ, wegen der Judenschafft zu Worms unerhörten Wucherey 16.b
= = des Chur-Fürstens zu Brandenburg an alle Geistliche seiner Lande, sich des scheltens und lästerns auf denen Cantzeln bey Straff der Cassation zu enthalten 14.b
= = des Königs in Franckreich wegen des getroffenen Friedens 89.b
= = pœnale S. C. Kaysers Rudolphi II. contra Hamburg, ihre fürgenommene Zoll-Erhöhung und Kriegs-Schiffe auf der Elbe abzuschaffen 258.a
= = des Königs in Spanien wegen der Niederländischen Commercien 562.b
= = Kaysers Ferdinandi wegen der Strittigkeiten in Bisthum Straßburg 656.a
= = an die Stadt Dortmund wegen Einraumung der Kirchen und Schulen an die Catholischen 701.a
= = des Chur-Fürstens zu Sachsen an seine Vasallen, darinnen sie wegen der Böhmischen, Ungarischen, und sonst allenthalben sich hervorthuenden Unruhen zu Beschützung des Landes aufgebothen werden 227.b
= = Friderici III. an Lübeck und Hamburg wegen des Gammer-Teiches 246.a
= = avocatorium der Braunschweig- und Hamburgischen Gamer-Strittigkeit von dem bißherigen Commissario, Bischoff zu Oßnabrügg 249.b
= = Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg wegen des Müntzwesens 404.b
Manifest des Herzogs von Savoyen wider Spanien 39.a
(vide Savoyen)
Mannsfelder, mit ihm conjungirt sich Herzog Johann Ernst von Weimar mit seinen Dänischen Truppen, und fällt in Schlesien ein 631.a
(vide Schlesien)
Matthias, Römischer Kayser, läst ein Mandat wider der Wormsischen Judenschafft übermäßigen Wucher ausgehen 16.b
= = fertiget Commissarios an die Venetianer ab, zu Untersuchung derer Beschwehrden, welche sie wider die Oesterreichische Unterthanen zu haben vermeinten 64.a
= = ertheilt denen Nieder-Oesterreichischen Ständen ein Decret wegen der Böhmischen Unruhen, und verweist ihnen darinnen, daß sie sich mit diesen eingelassen 139.b

Matthias, Römischer Kayser, stellet die Ordonance, dem Kriegs-Volck, ins Oesterreichische Land zu ziehen, ertheilet, wieder ab 195. b
= = gehet mit Tod ab 145. a
Maximiliano I. Römischen Kayser, stehen die Stände in seiner Privat-Sache nicht bey 286. a
Maximiliani II. denen Evangelisch-Lutherischen Ständen, so die Ausschliessung der Calvinisten vom Religions-Frieden begehret, gegebene Antwort 289. b
= = denen Müntz-Gesellen ertheiltes Privilegium 429. b
S. Maximini Closter hat Strittigkeiten mit dem Chur-Fürsten von Trier wegen auferlegter Land-Steuern 566. a
= = Kayserς Ferdinandi Schreiben an den Chur-Fürsten in favorem des Closters ib.
= = der Abbt wird von dem Pabst cassiret, und das Closter dem Chur-Fürsten in Commendam übertragen 567. a
welches der Kayser nicht zugeben will, sondern alles verhandelte annulliret, und dem Chur-Fürsten etwas in dieser Sache ferners vorzunehmen verbiethet ibid. b
des Chur-Fürsten hierauf gemachte Einwendungen 568. b
Mayne, (de) Französischer Herzog, wird der Rebellion beschuldiget, und in die Acht erkläret 113. b
Maynтz, Chur-Fürst, erläst ein Ausschreiben wegen feyerlicher Begehung des von Pabst Paulo V. in der Catholischen Kirchen angeordneten Jubel-Festes 120. a
Mecklenburg, Herzog, wird von Kayser Friderico III. zum Concommissario in der Braunschweig- und Hamburgischen Gammer-Strittigkeit ernennet 250. b
= = Herzogthum wird von Kayser Ferdinando II. denen bißherigen Herzogen, wegen angeschuldigter heimlicher Verständnuß mit der Cron Dänemarck, genommen, und auf den Herzogen von Friedland transferiret 707. b
der deßwegen abgeordneten Kayserlichen Commission mitgegebene Instruction ibid. seq.
dieser Sache willen wird von der Kayserlichen Commission ein Land-Tag nach Güstrow ausgeschrieben 710. a
der Commissarien Proposition an die Ritterschafft und Land-Stände ibid. b
der Friedländischen Commissarien Proposition 712. a
der Stände Ansuchen um Dilation der Execution dieser Kayserl. Resolution, um sich berathschlagen zu können 713. a
eben dieser Memorial an die Friedländischen Commissarien, um geneigte Beförderung dieser suchenden Suspension 714. b
der Stände Huldigung an die Commissarien abgelegt 715. a
der endliche Land-Tags-Schluß und Abschied ibid. b
Menschen können den Glauben nicht zwingen 325. a
Meuterey zu Tours 370. a
Meyenfeld, Herrschafft, wird von denen Pündtnern erkaufft; Kauff-Brieff 472. a
Verein der 3. Pündte mit denen von Brandis wegen dieser Herrschafft ibid. b
Urtheil, so in Sachen der Herrschafft und der drey Gerichte zu Meyenfeld ausgesprochen worden ibid.
= Stadt, wird belagert 449. b
die Vorstadt eingenommen 450. a
und in Brand gesteckt ibid. b
= = Oesterreichische darinnen, gebrauchen sich einer wohlausgesonnenen Kriegs-List 452. a
= der Burger daselbst Stratagema 453. a
= = diese Stadt zu entsetzen bemühet sich der Spanische Obriste Baldiron vergeblich 455. a
= = wird denen Prettigauern mit Accord übergeben ibid. b
Missethaten müssen bey peinlichen Processen Sonnen-klar seyn 587. a
Monjoe, Herrschafft, wird Brandenburgischer Seits von denen Gülchischen Landen veräussert 3. a
darwider beschwehrt sich Pfaltz-Neuburg bey denen Herren General-Staaten ibid.
Monitorium Kayserς Ferdinandi II. an die Schlesier und Laußnizer, sich wieder zum Gehorsam zu begeben 282. a
Montmoranci überfällt Villeneufue 367. b
= = belägert Vals 368. a
und übet darinnen grosse Tyranney aus ibid.
Moritz, Chur-Fürst zu Sachsen, ist Kayser Carolo V. mit Leib, Gut und Blut beygetretten 287. b
= = Land-Graf von Hessen-Cassel tritt von der protestirenden Union ab, und vergleicht sich mit dem Kayser 321. b
worzu ihm seine Gesandte in einem weitläuffigen Gutachten eyffrig rathen ib. seq.
Mühlheim der daselbst angefangene neue Stadt-Bau soll vermög Kayserl. Urtheils niedergerissen werden 4. a
dem auch Pfaltz-Neuburg seines Orts pariret ibid. b
darwider Brandenburgischer Seits protestiret, und den Bau forzuführen an die Burger befohlen wird ibid.
ingleichen bey Kayserl. Majest. unterthänigst angesucht wird, diese strittige Bau-Sache vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath weg- und an das Cammer-Gericht oder unpartheyische Unterhändler zu verweisen 6. b
= = wider diese Stadt wird Marggraf Spinola, Kayserl. General, mit Spanischen Truppen zur Execution geschickt 10. a
welcher solche einnimmt, und den neu-erbauten Wall gäntzlich schleifft 38. a
deßwegen von Chur-Sachsen an Kayserl. Majestät erlassenes Schreiben 37. a

Mühlheim, daselbst werden alle neu-erbaute Häuser durch abgeschickte Arbeits-Leuthe aus Cölln demoliret, und umgeworffen 38. a
deßwegen von Chur-Pfaltz an die Stadt erlassenes Schreiben ibid.
Mühlhausen in Thüringen, daselbst wird von denen Chur-Fürsten ein Collegial-Tag gehalten 675. b
des Französischen Gesandten auf selbigem geschehener Vortrag, dardurch die Chur-Fürsten Ruhe im Reich zu schaffen, und einen beständigen Frieden zu errichten ermahnet werden ibid. seq.
Münsterthal wird von Ertz-Herzog Leopold überfallen 438. b
Müntzen werden im Sächsischen devalviret 230. b
Müntzwesen, deßwegen wird von etlichen Handels-Städten eine Zusammenkunfft zu Augspurg angestellet 404. a
Kipper- und Wipper-Zeit in Teutschland ibid.
deßwegen entstandene Tumulte ibid.
im Magdeburgischen darwider erlassenes Ausschreiben und Müntz-Ordnung ib. b
Brandenburgisches Müntz-Edict 502. b
Chur-Bayrische in der Obern-Pfaltz publicirte Müntz- und Tax-Ordnung 506. a
an Kayserl. Majestät deßwegen übergebenes Fundamental-Bedencken Zachariä Geizkoffels 406. a
darinnen des berüchtigten Müntz-Betrügers Bartl Albrechts Schelmereyen entdecket, und seine Entschuldigungen widerleget werden 407. b
Mittel, das Müntzwesen wieder zurecht zu bringen und zu erhalten 412. b
wie die überhäuffte ausländische und inländische geringhaltige Sorten zu verschieben 415. b
(Müntzwesen)
denen Staaten, Herzog in Lothringen und Schweizern die vorhabende Müntz-Reformation zu insinuiren 416. a
wie es mit denen zu halten, welche valvirte fremde Sorten in der zum verschieben bewilligten Zeit höher, als sie valviret seyn, ausgeben ibid. b
wie es mit dem beschnittenen cementirten und geschwemmten Gold und Silber zu halten 417. a
worauf die Erhaltung des Müntzwesens und dessen Ordnung beruhe ibid.
wie das geringe Müntzen vermög derer Reichs-Abschiede abzustellen ibid. b
wie es mit denen Ständen zu halten, unter deren Nahmen und Gepräg böse Müntzen geschlagen worden 418. b
Occultatores, Receptatores und Aufhalter falscher Müntzer und Eisenschneider 419. a
der falschen Müntzer Straffe 418. a
der Reichs-Müntzen Ausführung in fremde Lande ist verbotten 420. a
die in Franckreich darauf gesetzte Straffe ibid.
die neue Müntz-Probier-Ordnung Kayssers Ferdinandi I. 421. a seq.
des Niedersächsischen Creyses Probier-Ordnung 426. a seq.
Müntz-Meister und Gesellen Collegium oder Bruderschafft 417. b
= = wie sie anzusehen, wann sie falsche Müntzen ausprägen 418. a
wie die Stände zu bestraffen, welche sie zu Müntzung geringhaltiger Sorten bewegen ibid.
= = wie sie anzusehen, wenn eine Müntz aus Ubersehung um einen halben oder ganzen Gran zu gering wäre ibid. b
= = deren Eyd 428. a
= = Privilegium von Kayser Maximiliano II. ertheilt 429. b

N.

Neuburg (Pfaltz) empfindet übel, daß man sich Chur-Brandenburgischer Seits in Religions-Sachen so vieles in den Gülchischen Landen anmasset 3. a
= = rüstet sich darüber zum Krieg ibid.
= = ersucht die General-Staaten um gütliche Vermittlung dieser Strittigkeiten ibid. seq.
= = läst den Mühlheimer Stadt-Bau, Kayserlichem Urtheil zu folge, seines Theils wieder einreissen 4. b
darwider protestiret Chur-Brandenburg, und befiehlet denen Bürgern mit dem Bau fortzufahren ibid.
= = läst Düsseldorff bevestigen, und Soldaten daselbst anwerben, darwider sich die General-Staaten setzen 8. a
= = verspricht davon abzustehen so bald die Vestung Gülch von der Staatischen Besatzung geraumt seyn würde ibid.
Neuburg (Pfaltz) will sich zur Theilung der Gülchischen Lande nicht verstehen ibid.
= = läst aber durch seine Gesandten andere Vorschläge zu gütlicher Beylegung dieser Streit-Sache bey der deßwegen zu Niederwesel gehaltenen Zusammenkunfft thun ibid. seq.
(siehe mehrers unter dem Titul: Gülchischer Successions-Streit)
= = übet mit Hülff des Kayserl. Generals, Marggraffen Spinola, und seiner bey sich habenden Spanier allerley Feindseligkeiten wider Chur-Brandenburg in denen Gülchischen Landen aus 10. a
Neusüchtige in Engelland, wider solche ergehet ein Patent 328. b
Niederlande vereinigte, des Staats-Raths darinnen Vorschlag an die Herren General-Staaten, wie das Land bey dem zu

End lauffenden Stillstand mit Spanien in gute Verfassung und Gegenwehr zu stellen 292. b seq.
Niederlande, vereinigte, aus diesen werden alle Jesuiten durch ein Patent der General-Staaten verbannet 354. b
= = wegen der Niederländischen Commercien vom König in Spanien ausgegangenes Mandat 562. b
Nieder-Oesterreichische Stände vide Oesterreich.
Niederwesel, daselbst wird eine Zusammenkunfft wegen gütlicher Beylegung des Gülchischen Successions-Streits gehalten 8. a
dabey erscheinen auch Churfürstl. Cöllnische und der Herren Staaten von Holland Gesandten ibid.
(was daselbst vorhandelt worden, siehe unter dem Titul: Gülchischer Successions-Streit)
Nivers, Französischer Herzog, wird von dem König in die Acht erkläret, und als ein Rebell angesehen 96. a
weil er mit des Königes Widerwärtigen Freundschafft gepflogen ibid. b
(Nivers, Französischer Herzog)
die Königliche Regierung schimpflich angetastet 97. a
für die Stadt Reims gerückt, und des Gouverneurs daselbst Güter angefallen ibid. b
Volck angeworben ibid.
S. Manehoud eingenommen 98. a
ausländisch Kriegs-Volck ins Land geführet ibid.
die Vorstadt zu Masiers überfallen ibid.
den Adel aufgewickelt 98. b
den Land-Richter zu Rethel einziehen lassen ibid.
und sich überhaubt als einen Rebellen bezeigt 99. a
= = verantwortet sich hierauf in einer publicirten Erklährung ibid.
= = wirfft alle Schuld auf den Marchall d'Ancre ibid. b
= = bittet um Sicherheit seiner Persohn 100. a
= = erbiethet sich dem Urtheil der Printzen und Pairs zu unterwerffen ibid.
= = dessen Unschuld wird in einer von den sämmtlichen Printzen an den König überreichten Erinnerung dargethan 112. b

O.

Ober-Laußnitz, darinnen wird ein Land-Tag gehalten 551. a
und von Chur-Sachsen an die Stände eine willfährige Geld-Hülffe, nebst andern Puncten begehret ibid. b
der Stände hierauf gethane Erklährung und Bewilligung 553. a seq.
Ober-Laußnitzer werden von Kayser Ferdinando durch ein Monitorium ermahnet, sich dem Chur-Fürsten zu Sachsen, welcher in seinem Nahmen dahin kommen werde, gntwillig zu unterwerffen 282. a
= = schreiben an Chur-Sachsen, und bitten sehr beweglich um Einstellung des wider sie vorhabenden Zuges 283. a
erhalten aber nichts 291. a
= = ob sie der Rebellion wider den Kayser convinciret seyen? 290. a
Obersächsischer Creyß-Tag wird zu Leipzig gehalten 228. b
und von denen Ständen wegen der gefährlichen Läuffe eine Trippel-Hülff bewilliget 229. a
wollen sich bey der Böhmischen Unruhe neutral halten 230. a
und beyden Theilen die Durchzüge verstatten ibid.
machen eine Müntz-Verordnung ibid.
Obrigkeitliche Befehl, ob solche die Unterthanen alle ohne Unterschied oder Ausnahme verbinden? 286. b
Occultatores falscher Müntzer und Eisenschneider, wie sie zu bestraffen? 419. a
Oesterreich hat eine Erb-Einigung mit denen Graupüntern 310. a
Oesterreich wird von Ertz-Herzog Alberto an Kayser Ferdinandum cediret 233. b
= = formirt Prætensiones an den Zehen-Gerichts-Bund 438. b
= = woher zwischen diesem Haus und Venedig der Krieg entstanden? 57. b
(vide Venedig)
= = in das Land ob der Enß wird von Ferdinando II. eine Catholische Religions-Reformations-Commission abgeschickt 567. a
derselben ausgelassenes Reformations-Patent ibid.
= = die Bauern daselbst erregen einen gefährlichen Aufstand 636. b
werden aber durch die Kayserl. Truppen zu Paaren getrieben, und lassen durch ihren gevollmächtigten Ausschuß demüthigste Abbitte thun 637. a seq.
= = in das Land unter der Enß ergehet von Ferdinando II. ein General-Mandat wegen Ausschaffung der Evangelischen Prediger und Schulmeister 641. a
der Evangelischen Stände hierwider eingerichte unterthänigste Vorstellung und Bitt-Schrifft 643. a
Oesterreichische Stände stellen ein Gutachten wegen der Böhmischen Unruhe 121. a
darinnen der Krieg widerrathen ibid. b
und gütliche Mittel zu Beylegung dieser Sache vorgeschlagen werden 124. a
= = Evangelische antworten denen Böhmen wegen der gesuchten Confœderation, und schlagen solche nicht ab 127. b
= = Catholische rathen denen Böhmen in ei-

nem Schreiben zu Vorkehrung gütlicher Mittel, und bitten um Abforderung der Böhmischen Truppen aus ihren Landen 128.b

Oesterreichische Stände, Evangelische, werden von Kayser Matthia übel angelassen, wegen ihrer an die Böhmen ertheilten Antwort, auch ihnen durch ein Decret verbotten, mit jenen eine Confœderation einzugehen 139.b

Oesterreichische Landes-Huldigung 145. aseq.
= = Ferdinandus, nachmahls Röm. Kayser, will nach Absterben Kaysers Matthiæ im Nahmen seines Herrn Bruders Alberti von denen Oesterreichischen Landen Possession nehmen, und verlangt von denen Ständen die Huldigung 145.b
Ertz-Herzog Alberti an Ferdinandum hierzu ertheilte Vollmacht 146.a
= = die Stände setzen sich darwider, und schützen ihre Privilegia vor, Krafft deren ihnen die Landes-Administration zustehe, bis der rechtmäßige Successor persöhnlich ins Land komme, und die Huldigung empfange 147.a
von Kayser Carolo V. welcher die Huldigung durch Gesandten eingenommen, deßwegen ausgestellter Revers 148.a
= = Ferdinandus verspricht die Sache weiters untersuchen zu lassen, ermahnet aber die Stände indessen alles fernere Fürnehmen einzustellen, und seinen Verordnungen zu pariren 148.b
und überträgt dem Herrn von Polheim die Administration der Landeshaubtmannschafft, welche er aber in seinem, Ferdinandi, Nahmen führen solle 149.a
= = die Stände schreiben nochmahls an Ferdinandum, und behaubten ihre Gerechtsame ibid.b
ingleichem stellet der Herr von Polheim in seinem Antworts-Schreiben vor, daß die Ausfertigungen in keinem andern als Ertz-Herzogs Alberti Nahmen geschehen könten 151.b
= = Ferdinandus widerleget der Stände Vorbringen, und verlanget von ihnen nochmahls die Huldigung zu leisten 152.a
= = der Stände hierauf fernerweit übergebene weitläuffige Deduction ihrer prætendirenden Rechte 152.b seq.
darinnen ausgeführt wird, daß die Oesterreichischen Lande nicht durch Gewalt der Waffen, sondern freywillig an die Landes-Fürsten kommen 153.a
= = daß die Landes-Stände des Landes Hoheit hätten erwerben helffen ibid.
= = dahero nicht unrecht thäten, wenn sie selbige handhabten ibid.b
= = zwischen einer Privat-und ordentlichen Administrations-Handlung seye ein Unterschied zu machen ibid.
= = die Stände hätten je und allezeit die Verwesung des Regiments gehabt 154.a

(Oesterreichische Landes-Huldigung)
= = ihnen seye einen Vicarium zu suchen unverbotten ibid.b
= = wie denn Kaysers Rudolphi Sohn Albertus auf der Landschafft Begehren darzu verordnet worden 155.a
= = was es mit König Ottacker für eine Bewandschafft gehabt 154.b
= = sein Heyraths-Vermächt seye nicht ohne der Landschafft Willen vorgenommen worden 155.b
= = Rudolphus und dessen Nachkommen haben bey ihrer Kinder-Minderjährigkeit der Landschafft die Administration des Landes überlassen 156.a
= = es seye jederzeit in allen des Landes Nothdurfft alles auf der Stände Rath und Hülff gestellt 157.a
= = und dieses durch Herzogs Wilhelm Vertrag bestättiget worden ibid.
= = Kaysers Alberti Testament seye von der Landschafft Deputirten durchsehen worden 158.b
= = Herzog Friedrich seye nur zu einem Verweser des Landes aufgenommen, und indessen ein Ausschuß die dasselbe regirt haben, gesetzet worden 159.a &b
= = diese der Landschafft Administration habe niemand unrecht geheissen 160.b
= = sondern als Herzog Friedrich zum Kayser erwählet worden, habe er sie ihnen selbsten übertragen ibid.
= = ja so gar in Sachen, die Landesfürstl. Hoheit betreffend, Vollmacht gegeben 161.a
= = und ihre Freyheiten bestens confirmiret 162.a
= = die Stände hätten zur Erhaltung der Landesfürstl. Reputation Gut und Blut aufgesetzet 163.a
= = ihre Administration diene zur Erhaltung der Landesfürstl. Præeminenz ibid.
= = die Landschafft habe nach Absterben Königs Ladislai ebenfalls die Administration gehabt ibid.
= = ingleichen habe sie sich derselben nach Maximiliani I. Tode angenommen 165.a
= = und hätten deßwegen keine Contradiction erlitten ibid.b
= = noch weniger seye selbige cassiret worden 166.a
= = eine dergleichen Verwesung seye denen Pflichten nicht zuwider 167.a
= = noch werde dabey wider die Principia juris gehandelt 168.a
= = dieweil die Landes-Fürsten selbsten ihnen die vorgehabte Freyheiten bestättiget ibid.
= = was es mit der Succession Kaysers Rudolphi II. vor eine Bewandnuß habe 169.a
= = Ertz-Herzog Carl und Ernst seyen vor der Huldigung zu Stadthaltern nicht verordnet worden ibid.b

(Oesterreichische Landes-Huldigung)
= = die Cession mit Kayser Matthia seye mit der Landschafft Willen vorgegangen 170. a
= = aus dieser Erläuterung erscheine, daß die Stände der jetzigen Interims-Administration wohl befugt ibid.
= = zumahlen ihr Recht Kayser Matthias selbst vor genugsam erkennet 171. a
= = dahero verhofften sie bey männiglich entschuldiget zu seyn, und bey ihren Rechten gelassen zu werden ibid. b
= = Ferdinandi emanirte Protestation wider der Stände unternommene Landes-Administration, und alle dißfalls beschehene Actus 172. a
= = sowohl dieser als Ertz-Herzog Albertus lassen durch ihre Gesandte solennissime darwider mündlich protestiren ibid.
= der Stände hierauf übergebene Gegen-Nothdurfft und Entschuldigung 173. a
= = eben derselben Beantwortung der von Ferdinandi und Alberti Gesandten eingelegten Protestation 175. a
= der Stände Deductions-Schrifft, die Erb-Huldigung und ihre Gravamina betreffend, an Albertum nach Brüssel überschickt 187. b
darinnen sie sich auf das Exempel Kaysers Matthiæ 188. b
= = Rudolphi I. 189. a
= = und Friderici I. nochmahls beruffen ibid. b
= die Confirmation ihrer Privilegien vor der Huldigung verlangen ibid.
= = die Religions-Freyheit urgiren 190. b
= = dem Landes-Fürsten ohne der Landschafft Willen Krieg anzufangen oder Steuren aufzulegen, nicht zugestehen 192. b
= die Administration des Landes in Abwesenheit des Herrn denen Ständen vindiciren 193. b
= = ihr bißheriges Verfahren justificiren 194. a
= = ihre mit denen Böhmen gepflogene Tractaten entschuldigen 195. a seq.
= = und endlich sich zu Leistung der Huldigung erklähren, wann vorhero ihre Privilegia confirmiret und ihre Gravamina abgethan seyn würden 198. a
= = schreiben ein gleiches an den Wienerischen Ausschuß, und erklähren sich eher Leib und Leben zu lassen, als davon abzugehen 234. b
= = Kayser Ferdinandus citirt die Stände nach Wien auf den zur Huldigung angestellten Land-Tag 230. b
= = diese verlangen Salvum Conductum ib. welchen Ferdinandus ertheilet 232. b
und denen Ständen die von Ertz-Herzog Alberto an ihn beschehene Cession der Oesterreichischen Lande vorhält 233. b
= = Böhmische Stände suchen durch ein Schreiben an den Wienerischen Ausschuß die angestellte Huldigung zu verhindern 235. a
= = Kaysers Ferdinandi endliche Resolution an die Oesterreichischen Stände unter der Enß 236. b
darinnen ihnen unter scharffer Bedrohung auf den angesetzten Termin zur Huldigung zu erscheinen ibid.
= = und der Confœderation mit denen Böhmen zu renunciren auferlegt 237. a
= = auch nach beschehener Huldigung die Confirmation ihrer Privilegien versprochen wird ibid.
= = ein gleiches ergehet an die Landschafft ob der Enß 237. b
= = theils Stände bequemen sich zur Huldigung 239. b
= = die übrige werden vor Rebellen und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240. a
Oratio Consiliarii Hispanici ad regem Hispaniarum, eundem ad bellum contra Sabaudiæ Ducem suscipiendum exhortans, habita post mortem Henrici IV. regis Gall. in Senatu Hispanico 49. a seq.
= = alia eodem quo antecedens habita tempore in Concilio Hispanico in favorem Serenissimi Sabaudiæ Ducis 52. a seq.
Oßnabrügg, Bischoff daselbst, wird von Kayser Friderico III. zum Commissario ernennet in der Braunschweig- und Hamburgischen Gammerstritt-Sache 249. a
Ottacker, Böhmischer König, wird der Oesterreichischen Lande vom Kayser und dem Reich entsetzet 154. b
= = dessen Heyrath-Vermächt ist mit der Landschafft Willen vorgenommen worden 155. b

P.

Pabst und seine Anhänger sind schuld an denen in Engelland entstandenen Unruhen 332. b
Parlament, Englisches, von wem, und worzu es angestellt worden? 324. a
= = selbiges berufft der König ibid. b
= = aus was vor Personen es bestehe? ib.
= = soll und kan denen Königl. Prærogativen keinen Eintrag thun 327. a
(Parlament, Englisches)
= dessen Schlüsse ist der König ex duplici capite zu exequiren verbunden ibid. b & 328. a
= = wie es sich im urtheilen zu verhalten habe? 329. b
= = soll sich in keine Regierungs- und Gerichts-Sachen noch Staats-Geheimnisse des Königes mischen 334. b

(Parlament, Englisches) wird von Jacobo I. wegen der Achts-Erklährung und Occupirung der Lande seines Herrn Tochter-Manns Pfaltz-Graf Friedrichs beruffen 324. a
" " des Königes an dasselbe gehaltene Rede ibid. seq.
darinnen er vorstellet, wie er die Religion jederzeit mit Mund und Feder vertheidiget 325. b
" " die Justiz wohl administriret 326. b
" " und überhaubt löblich regieret 325. b
" " seine Ursachen anzeiget, warum er die Böhmische auf seinen Herrn Tochter-Mann gefallene Wahl nicht billigen können 326. a
" " sich erklähret, zu Wieder-Eroberung der Pfaltz alles anzuwenden ibid. b
" " und des Parlaments Beystand und Hülfleistung hierzu sich ausbittet 327. a
" " an selbiges hält der Ritter Sackfield eine Rede, um es zur Contribution zu bewegen 329. b
darinnen er die eigentliche Ursachen eröffnet, warum es beruffen worden 330. a
" " untersucht, wie viel Soldaten zu Wieder-Eroberung der Pfaltz vonnöthen ib.
" " was sie aufzubringen kosteten ibid. b
" " wegen gutwilliger Wieder-Einraumung der Pfaltz seye keine Hoffnung ib.
" " Beweg-Ursachen, dem König die verlangte Geld-Hülffe zu bewilligen, seyen der schlechte Kriegs-Zustand des König-Reichs 331. a
" " die Erlangung der Königl. Gunst ib. b
" " die Schuldigkeit, vor die Wohlfarth des Landes zu sorgen ibid.
" " das Haus der Gemeinen überreicht dem König eine Addresse, und verspricht allen verlangten Beystand 332. a
" " zweyte von dem König an selbiges gehaltene Rede 327. a
darinnen er des Parlaments Liebe gegen ihn rühmet 328. a
" " und vor die ihm verwilligte 2. Geld-Hülffen dancket ibid. b
" " wird aufs neue von König Jacobo I. beruffen, nachdeme er durch gütliche Mittel nichts fruchtbarliches vor Pfaltz-Graf Friedrich ausrichten können 332. b
" " ersucht den König die Waffen zur Hand zu nehmen 333. b
" " verwilligt dazu ansehnliche Subsidia 334. a
" " wird vom König übel angelassen, und ihm verbotten, sich in Regierungs- und Gerichs-Sachen, oder die Geheimnusse seines Staats zu mischen ibid. b seq.
" " entschuldiget sein bisheriges Verfahren, und urgiret seine Freyheiten 335. b
" " erregt durch diese Vorstellung des Königs Ungnade 337. b
" " wird von ihm bestraffet, daß es sich in Sachen menge, welche der Königl. Hoheit alleine zustünden 338. a

(Parlament, Englisches)
" " bekommt Resolution auf seine vorgelegte Puncten, wegen der Religion 339. b
" " wegen Auferziehung der Papistischen Kinder 340. a
" " wegen des gesuchten Perdons ibid.
" " wegen der Gerichts-Processe ib. d. b
" " protestirt wider diese Erklährung des Königs, und hält seine Privilegia dardurch verletzt 341. a
" " wird vom König, welcher sich über diese Protestation höchstens offendirt befindet, schnell dissolviret ibid. b
Parlament, Französisches, publicirt ein Arrêt wegen einiger ausgestreuten fameusen Schrifften 597. b
Patent der Herren Staaten wider die Jesuiten, dardurch sie auf ewig aus allen vereinigten Provintzen verwiesen werden 354. b
Paulus V. Pabst schreibt ein Jubel-Fest in der Catholischen Kirchen auf eben diese Zeit aus, da die Evangelischen ihr erstes feyerten 119. b
" " läst ein Edict an die Clerisey ergehen, darinnen ihnen, wegen der im Römischen Reich sowohl, als auch Ungarn und Böhmen überhand nehmenden Unruhen, den zehenden Pfennig von allen ihren Einkommen und Renten zu geben auferlegt wird 199. b
Peckius, Cantzler Ertz-Herzogs Alberti, wird von ihm als Gesandter an die Herren Staaten geschickt, um die zwischen ihnen obschwebende Zwistigkeiten zu heben, und zu einem beständigen Frieden zu gelangen 342. a
" " dessen Creditiv ibid.
" " seine Proposition in dem Staaten Rath im Haag ibid. b
Pfaltz will Jacobus I. König in Engelland vor seinen Herrn Tochter-Mann, Pfaltz-Graf Friedrich wioder einnehmen 326. b
" " wie viel zu deren Wieder-Eroberung Soldaten vonnöthen? 330. a
" " zu deren gutwilliger Wieder-Einraumung ist keine Hoffnung ibid. b
Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelm vermählt sich mit einem Bayrischen Fräulein 3. a
" " hat allerhand Verdrüßlichkeiten mit dem Chur-Brandenburgischen Gewalthaber in denen Gülchischen Landen ibid.
" " schreibt deßwegen an die Herrn Staaten ibid.
" " dessen Vorschlag an die zu Niederwesel versamelte Churfürstl. Brandenburg- und Staatische Abgesandte zu gütlicher Hinlegung der wegen der Gülchischen Lande mit Chur-Brandenburg habenden Strittigkeiten 8. a
(vide Gülchischer Successions-Streit)
" " schliest mit Chur-Brandenburg zu Xanten einen Provisional-Vergleich wegen der Gülchischen Landes-Administration 9. b
(vide dictum modo titulum)

Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelm gehet von der Evangelischen zur Römisch-Catholischen Religion in Düsseldorff über 10.a
" " läst deßwegen ein Versicherungs-Patent an seine Unterthanen und Landsassen publiciren 14.a
Pfaltz-Graf Friedrich nimmt die Böhmische Crone an 213.b
" " quittirt solche wieder nach erlittener Niederlage 315.a
" " wird von Kayser Ferdinando in die Acht erkläret 319.b
(vide plura Friedrich)
Pfaltz-Neuburg empfindet übel, daß man sich Chur-Brandenburgischer Seits in Religions-Sachen so vieles in den Gülchischen Landen anmasset 3.a
" " rüstet sich darüber zum Krieg ibid.
" " ersucht die General-Staaten um gütliche Vermittlung dieser Strittigkeiten ib. seq.
" " läst den Mühlheimer Stadt-Bau Kayserlichen Urtheil zu folge seines Theils wieder einreissen 4.b
darwider Chur-Brandenburg protestirt, und denen Bürgern mit dem Bau fortzufahren befielet ibid.
" " läst Düsseldorff bevestigen, und Soldaten daselbst anwerben, darwider sich die General-Staaten setzen 8.a
" " verspricht damit innezuhalten, so bald die Vestung Gülch von der Staatischen Besatzung geraumt seyn würde ibid.
" " will sich zur Theilung der Gülchischen Lande nicht verstehen ibid.
" " läst aber durch seine Gesandten andere Vorschläge zu Beylegung dieser Streit-Sache thun ibid. seq.
(vide Gülchischer Successions-Streit)
" " übet mit Hülff des Kayserl. Generals, Marggraffen Spinola, und seiner bey sich habenden Spanier allerley Feindseligkeiten wider Chur-Brandenburg in denen Gülchischen Landen aus 10.a
Pohlheim, Herr von, wird von Ferdinando II. zum Administratore der Oesterreichischen Lands-Haubtmannschafft ob der Enß biß zur Huldigung ernennet 149.a
" " will aber solche in keinem andern, als Ertz-Herzogs Alberti Nahmen führen 151.b
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
Pohlen verliehrt die Stadt Riga an Schweden 373.b
wegen dieser Ubergabe entschuldiget sich der Rath zu Riga 374.a
womit man aber von Seiten Pohlen nicht zu frieden ist, sondern die Stadt einer Zagheit und Kleinmüthigkeit beschuldiget 377.b
welches die Stadt von sich schieben, und in einer Vertheidigungs-Schrifft darthun will, daß sie von Pohlen gäntzlich verlassen worden 379.a seq.
" " schliest einen Waffen-Stillstand mit der Cron Schweden 535.a
(Pohlen) König Sigismundus III. erläst ein Ermahnungs-Schreiben an die Böhmische Stände, die Waffen niederzulegen 125.a
die Böhmen entschuldigen in der Antwort ihre Empöhrung mit denen Beeinträchtigungen, welche ihnen in der Religion beschehen ibid.b
Pommerische Herzoge schicken Gesandten nach Leipzig auf den Ober-Sächsischen Creyß-Tag 228.b
(vide Sachsen)
Prag, in der Schloß-Kirche daselbst führet Pfaltz-Graf Friedrich, als damahliger Böhmischer König seine Religions-Übung ein, welches ihme übel ausgelegt wird 218.b
Preßburg, daselbst wird ein Ungarischer Land-Tag gehalten 170.b
(vide Ungarn)
Prettigauer berathschlagen sich, wie das Defensions-Wesen gegen die Oesterreicher und Spanier zu continuiren 448.a
" " verordnen einen Kriegs-Rath ibid.b
" " nehmen Castels mit Accord ein ibid.
" " belagern Meyenfeld 449.b
" " nehmen die Vorstadt daselbst ein 450.a
" " stecken solche in Brand ibid.b
" " schlagen die Oesterreichische Armée in die Flucht 451.a
" " bewilligen mit gewissen Conditionen denen Spaniern den Paß durch die Schantz und die Herrschafft Feldkirch 453.b
" " müssen von denen Spaniern grausame Tyraneyen erdulten 454.a
" " nehmen Meyenfeld mit Accord ein 455.b
" " ingleichen Tieffen-Castell ibid.
" " belagern und erobern Chur 456.a
die dabey geschlossene Accords-Puncten ibid.b
Priester, protestantische, suchen und affectiren durch erdichtete Glossen und neue Lehr-Formuln den Primatum in der Kirche, und das Brachium seculare 15.b
" " sollen auf denen Canzeln nicht lästern und schelten, weilen dieses des Teufels eigentliche Art ist ibid.a
" " werden im Brandenburgischen durch ein besonders Mandat bey Straffe der Cassation davor gewarnet 14.b
" " Oesterreichische im Land unter der Enß werden durch ein General-Mandat Ferdinandi II. völlig ausgeschaffet 641.b
" " Böhmische werden als Aufwickler und Anstiffter der Rebellion des Landes verwiesen 320.a
Privilegien geben kein Erb-Recht 340.b
" " des Königs in Schweden Gustaphi Adolphi der Australischen Handlungs-Compagnie ertheilet 625.a
Privilegium minorum restitutionis in integrum competirt ebenfalls denen rebus publicis 261.a
" " der Müntz-Gesellen, von Kayser Maximiliano II. ertheilt 429.b

Privilegium Kayſers Rudolphi I. wegen Succeſſion der Oppenheimer Burck-Lehen 498.b
Probier-Ordnung der neuen Müntz, Kayſers Ferdinandi I. 421. a ſeq.
= = des Niederſächſiſchen Creyſes 426. a ſeq.
Propoſition Pfaltz-Graf Friedrichs, damahlig-Böhmiſchen Königes an die Schleſiſchen zu Breßlau verſammelten Fürſten und Stände 213. b
= = Kayſers Ferdinandi II. an die Oeſterreichiſche zu Wien wegen der Landes-Huldigung verſammelte Land-Stände 233. b
= = des Chur-Fürſten von Sachſen auf dem in der Ober-Laußnitz gehaltenen Land-Tag 551. b
= = der Staatiſchen Abgeſandten bey dem König in Dänemarck 649. a
= = eben dieſer bey dem König in Schweden 653. a
= = desgleichen bey dem König in Pohlen 654. b
= = der Friedländiſchen Commiſſarien an die auf dem Land-Tag zu Güſtrow verſammelte Mecklenburgiſche Ritterſchafft und Land-Stände 712. a
= = der Kayſerl. Commiſſarien auf eben dieſem Land-Tag 710. b
Proteſtation des Herzogs von Savoyen an den Gouverneur in Mayland 40. b
= = der Printzen in Franckreich wider den Manchall d'Ancre 100. b
= = Ferdinandi II. wider der Oeſterreichiſchen Stände unternommene Landes-Adminiſtration 172. a
= = Ertz-Herzogs Alberti durch ſeinen Geſandten eingelegt, eben deßwegen ibid.
= = Herzog Heinrichs zu Braunſchweig in der Gammer-Strittigkeit mit Hamburg 251. a
= = des Unterhauſes im Engliſchen Parlament wegen des Königs auf ihre Begehren ertheilten Antwort 341. a
= = Carl Stuarts, Königs in Engelland, gegen die Holländiſch-Oſtindianiſche Compagnie, die Repreſſalien betreffend 615. a
Proveditor zu Veglia wird von denen Zengern in Verhafft genommen 60. b
= = bald wieder loß gelaſſen ibid.
Pündtner publiciren einen Bericht wegen des Veltliner Mordes 306. a ſeq.
= = dieſes Land iſt von Franciſco I. König in Franckreich an ſie gebracht worden ibid. worzu die Spanier jederzeit ſcheel geſehen ibid. b
= = ihnen erregen die Banditen viele Unruhen 307. b
welche von dem Spaniſchen Gouverneur in Mayland unterſtützet werden 308. a
die Banditen fallen ins Veltlin ein, und hauſen tyranniſch darinnen, ibid.
und eröffnen denen Spaniern Thür und Thor ibid. b
die Beſchirmung der Catholiſchen Religion wird fälſchlich zum Vorwand dieſes Einfalls genommen, weil ſelbige im gantzen Veltlin freye Ubung hat 309. b
der Pündtneriſchen Gemeinden Artickel, wider die Spaniſche Faction 310. b
Bedingnüſſe, unter welchen der Gouverneur von Mayland des Veltlin wieder abzutretten ſich anerbotten ibid.
Mittel zur Ruhe und Einigkeit zu gelangen 311. b
Pündtner richten mit Franckreich einen ewigen Frieden auf 306. a
= = richten ein Straf-Gericht zu Tuſſis an 307. a
= = ein dergleichen zu Tafas ibid. b
= = haben eine Erb-Einigung mit Oeſterreich 310. a
= = wider ſie beſchwehren ſich die Catholiſche Veltliner, und klagen über Tyranney und Unterdruckung in geiſtlich- und weltlichen Sachen 312. a ſeq.
(vide Veltlin)
= = ſetzen ſich durch Gewalt der Waffen in Freyheit, und ſchütteln das von Spanien und Oeſterreich ihnen aufgelegte Joch wieder ab 430. b
= = vertheidigen dieſes Unternehmen durch eine weitläuffige Deduction 431. a ſeq.
= = Eintheilung und Nahmen der 3. Pündte 432. a
= = derſelben Pundt-Brieff 478. a
= = Artickel-Brieff, die geiſtliche Gefälle betreffend 486. b
= = Keſſel-Brieff 489. a
= = ſind von Maximiliano zum erſten Unterthanen genennet worden 435. a
= = richten mit ihm eine Erb-Ein auf ibid. b
= = mit dem Biſchoff und der Stadt Sitten eine ewige Bündnuß 437. a
= = ingleichen mit Zürch, Glaris und Bern ibid.
= = ſchlieſſen mit Franckreich eine hülfliche Erb-Ein ibid. b
darwider das Haus Oeſterreich niemahlen proteſtiret 438. a
noch ihre Freyheit in Diſputen gezogen ib. b
bis Ertz-Herzog Leopold das Münſterthal feindlich überfallen ibid.
und die Unterthanen zu einer unverantwortlichen Capitulation gezwungen 443. a
welche man doch nicht gehalten, ſondern tyranniſch mit ihnen umgegangen ib. b
und das freye Exercitium Religionis benommen 445. a
= = Puncten, ſo ihnen überreicht worden, ſich darauf categorice zu reſolviren ibid. b
= = entſchlieſſen ſich deme zu widerſetzen ib.
= = ihr Anſchlag wird entdeckt ibid.
= = werden darüber kleinmüthig 446. a
= = faſſen wieder ein Hertz ibid. b
= = ruffen GOtt um Hülff an 447. a
= = ſchlagen die Oeſterreichiſchen Truppen ibid. b
= = machen ſonſten überall gute Progreſſen ibid. ſeq.

Pündtner sagen der Mayländischen Capitulation ab, und vereinigen sich wieder untereinander 457.b
" " machen, daß die Oesterreicher allenthalben den Kürtzern ziehen 459.a
" " protestiren, daß sie zu solchen Extremitäten wider ihre Intention gezwungen worden 460.b
" " beruffen sich ein vor allemahl auf ihre Freyheit 461.b
" " ersuchen männiglich sie dabey zu schützen 462.a

R.

Radzivil, Pohlnischer Feld-Herr, verweist dem Rath zu Riga die Ubergabe der Stadt an die Schweden, und beschuldiget sie einer Zagheit und Kleinmüthigkeit 377.b
Rhätier, um welche Zeit sie sich ins Alp-Gebürg begeben 431.b
" " machen einen ewigen Bund miteinander ibid.
" " ihre Ab- und Eintheilung 432.a
Rätz, daselbst sind Oesterreichische Deputirte zur Berathschlagung wegen der Landes-Huldigung versammlet 235.b
" " diese beschreiben die Evangelische Stände auf eine Zusammenkunfft ibid.
" " die allda versammelte Stände verweigern die Huldigung beständig 239.b
" " werden darüber von Kayser Ferdinando II. vor Rebellen, und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240.a
Rebellion der Religion wegen ist unerlaubt 326.a
Rebellischer Bauern in Oesterreichischen Landen ob der Enß, Abbitte 637.a
Receptatores falscher Müntzer und Eisenschneider, wie sie zu bestraffen? 419.a
Rede der Reformirten Kirchen-Deputirten an den König in Franckreich 490.a
" " des Spanischen Abgesandten an Urbanum VIII. bey Besteigung des Päbstlichen Stuhls 573.b seq.
" " eines Spanischen Ministers an den König, selbigen zum Krieg wider den Herzog von Savoyen aufzumahnen 49.a seq.
" " eines andern Spanischen Ministers, zu Hintertreibung dieses Krieges 52.a seq.
Reformations-Patent von der durch Ferdinandum II. in Oesterreich angeordneten Reformations-Commission ausgelassen 567.a
" " in Böhmen, an alle Herren und Ritterstands-Personen, entweder binnen sechs Monath zur Römisch-Catholischen Religion zu tretten, oder das Land zu räumen 639.a seq.
Reformirte, ob sie des Religions-Friedens fähig seyen? 288.b
" " im Veltlin, beeinträchtigen die Catholische in der Religion 312.b
" " in Breßlau, erhalten von Pfaltz-Graff Friedrich, damahligen König in Böhmen, einen Majestät-Brieff wegen des freyen Exercitii Religionis 226.b
" " in Franckreich, erhalten die freye Religions-Ubung 81.b
" " werden dessen durch eine eigene Königl. Erklährung nochmahlen versichert 88.b
" " werden verfolgt 356.a
(Reformirte in Franckreich)
" " rüsten sich zur Gegenwehr, und geben eine Declaration heraus, daß sie unbilliger Weise von ihren Feinden verfolget, und zu einer Nothwehr gedrungen worden ib. seq.
" " ihre Bitte an den König und alle Christliche Potentaten 357.a
" " klagen über ihre Widersager, von denen sie vor Rebellen ausgeschrien würden ibid.
" " beweisen ihre Unschuld ibid.
" " beruffen sich auf das Religions-Edict 357.b
welches ihre Feinde umzustossen getrachtet, und durch was Mittel sie dazu gelanget 358.a
nehmlich durch des Königes Eyd, die Ketzer zu vertreiben ibid.b
durch Auf- und Annehmung des Concilii Tridentini 359.a
durch der Jesuiten aufrührische Predigten ibid.
" " beklagen sich über des Königs Räthe 361.a
" " stellen ihre grosse Gravamina vor ib. seq.
" " halten zu Loudun mit Bewilligung des Königes eine Versammlung 362.b
" " ihre Klagen, so sie daselbst vorgebracht ib.
" " ihnen wird mit dem Laster der beleydigten Majestät gedrohet 364.a
" " Zusag, die man ihnen zu Loudun gethan ibid.
derselben Bestättigung ibid.
" " unzeitige Execution der geistlichen Güter in Bearn 365.a
" " ihnen werden Bischöffe zu Præsidenten gesetzet ibid.b
" " ihre Kirchen werden denen Papisten eingeräumet ibid.
" " ihre Bibeln verbrandt 366.a
" " ihnen wird die angestellte Zusamenkunfft zu Rochelle bey des Königes Ungnade verbotten idib.b
" " wider sie wird peinlicher Proces erkannt 367.a
" " können kein Gehör erlangen, ihre Unschuld darzuthun ibid.
" " stellen ihrer Feinde Verfahren der gantzen Welt vor Augen ibid.b
" " wider sie werden unter dem Schein schöner Zusagungen die Waffen ergriffen ibid.
Villeneufue überfallen ibid.
Vals belägert 368.a
grosse Tyranney verübet, und des Königs Befehl zum Fallstrick gegen sie gebraucht ibid.
" " können das ihnen bevorstehende Unglück gantz leichtlich prognosticiren ibid.b

Reformirte in Franckreich übergeben dem König ihre Klag-Artickel ibid.
" " erhalten aber keine Antwort ibid.
" " statt der gegebenen Vertröstungen beschliest sie der König mit Krieg zu überziehen 369. a
" " ihrer Feinde Untreu und Betrug ibid. b
" " müssen viele Gewalthätigkeiten von dem Herzog von Espernon erdulten ibid. seq.
" " ruffen alle Christen zu Zeugen ihrer Unschuld an 371. a
" " leinen die falsche Anklagen ihrer Feinde von sich ab ibid.
" " auf was Puncten ihr Begehren beruhe 372. a
" " was sie vor Ursachen bewegt, dem König ihre Klagen fürzubringen ibid. b
" " entschuldigen ihre nothwendige Gegenwehr ibid.
" " bezeugen gegen GOtt und dem König ihren schuldigen Gehorsam 373. a
" " ruffen alle Könige, Fürsten und Stände um Hülff an ibid. b
" " und setzen ihr Vertrauen auf GOtt ib.
" " demüthigen sich vor dem König und bitten durch ihre Deputirte um Gnade 490. a
" " mit ihnen geschlossene Pacification ib. b seq.
Reglen des Jesuitischen Gewissens-Raths 360. b
Reichs-Abschied de Anno 1594. wie er zu verstehen, und zu erklähren 271. b
Reichs-Stand, ob einer sein eigener Richter seyn könne? 261. b
" " ob solche dem Kayser in seiner Privat-Sache beyzustehen schuldig seyen? 286. a
Rheinische Ritterschafft übergibt auf dem Fürsten-Tag zu Regenspurg ihre Beschwerden wider Chur-Pfaltz, und suchet um deren Remedirung an 492. a seq.
als Gravamina werden angegeben der öffters geschehene gewaltthätige Einfall in Adeliche Flecken und Häuser, und Auftringung neuer Kirchen-Diener 493. a
" " die von Chur-Pfältzischen Gerichten prætendirt werden wollende Jurisdiction über die gefreyte Ritterschafft und deren Güter ibid.
" " daß der Chur-Pfältzischen Lehen-Leute Lehens-Strittigkeiten, auch wann der Lehen-Herr selbsten mit interessiret, vor das Chur-Pfältzische Hof-Gerichte gezogen, und nicht coram Paribus Curiæ debattirt würden ibid.
" " unverantwortlicher Gewissen-Zwang und Verhinderung im Exercitio Religionis ibid. b
" " Auflage neuer und ungebührlicher Zölle auf der Ritterschafft auch im Land gewachsene Wein und Früchte ibid.
" " widerrechtliche Extension des Geleids-Regals auf Straffen und andere Jurisdiction 494. a
" " Verhinderung an Durchführung der Maleficanten von einem und andern Ort auch auf ihren Grund und Boden ibid.

(Rheinische Ritterschafft)
" " daß die Ritterschafft von ihren hergebrachten Hof- und Appellations-Gerichtbarkeiten vertrungen, und die Appellationes an das Heidelbergische Hof-Gericht gezogen werden wolten ibid.
" " unbillige Beschwehrung der Güter mit Bürger- und Bauerlichen Oneribus, welche entweder von oder an die Ritterschafft verkaufft würden ibid. seq.
" " Eingriff in alle Obrigkeitliche der Ritterschafft zustehende Jura unter dem Prætext des Wildfang-Rechts und Leibeigenschafft 495. a
" " unbefugte Religions-Reformation von Chur-Pfaltz vorgenommen ibid.
" " verweigerte Stellung der Freveler aus Chur-Pfaltz in die Adeliche Obrigkeiten ibid.
" " Verweigerung des Juris retractus auf gefreyten Adelichen Gütern, welche Pfältzische Unterthanen an sich bringen ibid.
" " Recusirung der Reichs-Austräge von denen von Adel ersucht 495. b
" " Entziehung der Leib-eigenen Leuthe, welche der Ritterschafft angehören ibid.
" " daß sie zu Recognoscirung solcher Lehen gezwungen würden, welche weder sie noch ihre Voreltern bey Menschen Gedencken nie gehabt noch genossen 496. a
" " Beeinträchtigung in der Jagd-Gerechtigkeit ibid.
" " neuerliche grosse Kriegs-Beschwehrden ibid. seq.
" " Kayserlicher Majestät hierauf ertheilte Resolution 498. b
" " hat von Kayser Mathia ein Decret, darinnen solche von Chur-Pfältzischer Jurisdiction gäntzlich loßgesprochen wird 501. a
" " Verzeichniß und Nahmen derer Abgesandten, welche gedachte Gravamina überbracht haben 502. a
Relation, woher zwischen dem Hauß Oesterreich und denen Venetianern der Krieg entstanden 57. b
(vide Venedig)
Religion gibt denen Unterthanen nicht Macht zu rebelliren 326. a
Religions-Freyheit ist unter allen die höchste 190. b
Religions-Frieden, ob sich dessen die Calvinisten zu erfreuen? 288. b
Rescriptum inhibitorium & conservatorium Kayserl Sigismundi contra Hamburg, die freye Schiffarth auf der Elbe betreffend 256. a
Respublicæ haben das Privilegium Minorum restitutionis in integrum 261. a
Restitutio in integrum hat effectum suspensivum ibid.
de Ribera (Ferdinandus) Spanischer Abgesandter, gratulirt Urbano VIII. in einer Rede zu Erlangung des Päbstl. Stuhls im Nahmen seines Königes 573. a seq.

Richter in seiner eigenen Sache zu seyn, ist keinem Reichs-Stand erlaubt 261. b
Riga in Liefland wird Gust. Adolpho, König in Schweden, per Accord übergeben 373. b
die Stadt entschuldiget sich wegen dieser Ubergabe bey Pohlen 374. a
ingleichen bey dem Pohlnischen Feld-Herrn Herzog Radzivil 375. b
wird von diesem deßwegen übel angelassen und einer Zagheit und Kleinmüthigkeit beschuldiget 377. b
die Stadt läst hierauf eine Vertheidigungs-Schrift ausgehen, worinnen sie ihre Unschuld, und daß sie von Pohlen verlassen worden, weitläufftig darthut 379. a seq.
Römisch-Catholische vide Catholische.
Rochelle, daselbst wollen die Reformirten in Franckreich eine Zusammenkunfft halten, wird ihnen aber bey des Königes Ungnade verbotten 366. b
Rudolphi I. Verordnung wegen der Succession seiner Söhne in denen Oesterreichischen Landen 156. a
Rudolphus II. Römischer Kayser erläst ein Mandatum pœnale S.C. contra Hamburg, ihre fürgenommene Zoll-Erhöhung und Kriegs-Schiffe auf der Elbe abzuschaffen 258. a
Ruhe im Land wird nicht durch Vertilgung der gehorsamen Unterthanen erhalten 309. b

S.

Sachsen stehet in Erb-Einigung mit der Cron Böhmen 284. b
= = Chur-Fürst Johann Georg daselbst erläst ein Ausschreiben an die Universität Leipzig, wegen feyerlicher Begehung des ersten Evangelischen Jubel-Festes 118. a
= = wie auch eben deßwegen ein Schreiben an Herzog Joh. Casimirn zu Coburg 119. a
= = ermahnet die uniirte Fürsten die Kayserl. Rechtliche Entscheidung in der Gülchischen Successions-Strittigkeit zu erwarten 35. b
= = läst wegen der Böhmischen, Ungarischen und sonst allenthalben sich hervorthuenden Unruhen, zu Beschützung seiner Lande Volck anwerben, und alle seine Vasallen durch ein Mandat aufbiethen 227. b
= = dessen mittlerer Printz Herzog Augustus wird zum Administrator im Stifft Magdeburg postulirt 697. a
Kayserl. Majestät erläst deßwegen ein umständlich Rescriptum dissuadens an den Chur-Fürsten ibid. seq.
welcher aber die vorgegangene Wahl acceptiret, und dem Kayser sehr kurtz antwortet 698. b
dem Dom-Capitel deßwegen eine Assecuration ausstellet 699. a
und ein Erinnerungs-Schreiben an selbiges abgehen lässet, daß kein anderer zum Ertz-Bischoff etwa surrogiret werden mögte 700. b
= = erhält vom Kayser Ferdinando die schriftliche Versicherung, daß bey der vorzunehmenden Achts-Execution wider Pfaltz-Graf Friedrich und Böhmen dessen Religions-Verwandte unangefochten bleiben sollen 281. b
= = verwilliget darauf dem Kayser zu Recuperirung seiner Lande und Königreiche hülfliche Hand zu leisten 282. a
= = richtet auf dessen Begehren den Zug zu erst auf die Laußnitz- und Schlesier ibid.
die Evangelische Landsassen in der Ober-Laußnitz bitten in einem beweglichen Schreiben um Einstellung dieses wider sie vorhabenden Zuges 283. a
= = rucket nichts destoweniger in besagte Lande ein, nimmt etliche Orthe weg, und fordert die Stadt Sittau auf 291. a
(Sachsen, Chur-Fürst Johann Georg) welche aber die Sache an den Marggrafen von Jägerndorff, der mit Böhmischer Guarnison in der Stadt liege, verweiset ibid.
= = schreibt einen Land-Tag in der Ober-Laußnitz aus 551. a
= = begehrt, nebst andern Forderungen, eine willfährige Geld-Hülffe an die Stände ibid. b
der Stände hierauf gethane Erklährung und Bewilligung 553. a seq.
= = Ober-Sächsischer Creyß versamlet sich zu Leipzig 228. b
= = bewilligt wegen der gefährlichen Läuffe eine Trippelhülffe 229. a
= = will sich bey der obschwebenden Böhmischen Unruhe mere neutral halten 230. a
= = und beyden Theilen die Durchzüge verstatten ibid.
= = macht eine Müntz-Verordnung ibid.
Sackfield, Englischen Ritters Rede im Parlament, selbiges zur Contribution zu bewegen, damit Pfaltz-Graf Friedrich in seine Lande wieder eingesetzt werden könne 329. b seq.
Salvus Conductus denen Oesterreichischen auf den Land-Tag nach Wien beruffenen Ständen von Kayserl. Majestät ertheilet 232. b
Sannazarius wird von denen Venetianern vor etliche Verse mit 600. Gold-Gulden belohnet 78. b
Saumur, wie lange es in der Reformirten Gewalt gewesen 370. a
Savoyen, dessen Herzog, Carl Emanuel, läst ein Manifest wider Spanien publiciren 39. a
darinnen der Gouverneur in Mayland die Feindseligkeiten angefangen zu haben beschuldiget wird ibid.
= = denen Spaniern imputiret, daß sie des Herzogs eigener Persohn nachstellten ib.
= = hätten den durch den Päbstlich- und und Französischen Gesandten errichteten Vertrag nicht gehalten ibid.
= = zögen viel Volck zusammen 39. b
= = der Herzog hätte des Spanischen Kö-

niges Brieffe in die Hand bekommen, und daraus sein Vorhaben wider ihn entdecket ibid.
= = dahero er sich berechtiget hielte, zu denen Waffen zu greiffen 40.a
= = des Herzogs Protestation gegen dem Gouverneur zu Meyland ibid. b
= = des Päbstlichen und Französischen Gesandten Entscheidung der zwischen dem Herzog und Meyländischen Gouverneur entstandenen Mißhelligkeiten 42.b
= = endlicher Vergleich durch ermeldte beyde Gesandten geschlossen 43. b
= = welchem zu folge der Herzog die Waffen niederlegen ibid.
= = der Gouverneur zu Meyland aber ihn und seinen Staat weder directe noch indirecte fürters mehr beleydigen will ib.
= = auf den Fall der nicht Haltung nehmen der Pabst und Franckreich den Herzog in Beschirmung 44. a
= = alle eingenommene Orthe sollen beyderseits wieder herausgegeben ibid.
= = und von dem Herzog zu Mantua wegen schuldiger Ehesteuer ꝛc. an Savoyen verglichener massen Abtrag gethan werden ibid.
= = wider den Herzog ergehet von Kayserl. Majestät ein Mandatum de exauctorando & dimittendo milite omnibusque iis abolendis, quibus vel Montisferratensis ditio infestari, vel pax in Italia & tranquillitas publica quovis modo turbari possit 45. a
= = der Herzog antwortet hierauf, stellet die Ursachen seiner Mißhelligkeiten mit Spanien vor, und bittet um Cassation dieses subreptitie wider ihn erschlichenen Mandats 44. b
= = wider den Herzog wird dem König in Spanien von einem seiner Ministers in einer weitläufftigen Lateinischen Rede der Krieg angerathen 49. a seq. ein anderer aber räth solchen ab, und defendirt den Herzog 52. a seq.
= = Franckreich verbiethet durch ein Edict allen seinen Unterthanen dem Herzog in dem vorhabenden Krieg zu dienen 54. b
= = Friedens-Schluß des Herzogs mit dem König in Spanien 55. b
= = darinnen der Herzog verspricht die Waffen völlig niederzulegen 56. a
= = den Herzog von Mantua nicht ferner zu beunruhigen, sondern die an ihn formirende Prætension bey Kayserlicher Majestät via juris ordinaria auszuführen ibid.
= = alle eingenommene Orte sollen beyderseits wieder restituirt werden ibid.
= = Franckreich will Guarant seyn ibid. b
= = der Gouverneur von Mayland soll alle Truppen von dem Savoyischen Gebiethe abführen ibid.
= = worzu ihn im Weigerungs-Fall Franckreich mit Gewalt obligiren will ibid.

Satzung der Herren Staaten wegen der West-Indianischen Schiffahrt 347. b seq.
Schelten und lästern auf denen Canzeln wird der Brandenburgischen Geistlichkeit bey Straffe der Cassation verbotten 14. b
= = weilen dardurch der gemeine Mann geärgert, und die Erbauung der Kirche verhindert wird ibid.
= = solches auch der Heil. Schrifft zuwider laufft 15. a
= = und keine Art ist, die irrende zu überführen, sondern dem Teufel eigen ibid.
Schiers kommt unter das Haus Oesterreich 467. b
Schlesien ist das Korn-reicheste Land 317. a
= = der Evangelischen Religion eyfrig beygethan ibid. b
= = hat bey Kaysers Ferdinandi Verstossung seinen Respect auf Böhmen genommen ibid.
= = ist unter dem Haus Oesterreich mit so vielen Anlagen niemals beschwehret worden als unter Pfaltz-Graf Friedrichs Regierung 318. a
= = wird feindlich angefallen von dem proscribirten Mannsfelder, mit deme sich Dänische Truppen unter dem Herzog Johann Ernst von Weimar conjungiret 631. a
deßwegen ergehet ein General-Aufgeboth im Lande ibid. seq.
Schlesische Stände versprechen denen Böhmen auf ihr Ansuchen alle mögliche Hülffe und Beystand 138. b
= = huldigen Pfaltz-Graf Friedrich als König in Böhmen 213. b
= = beantworten die von Seiten gedachten Pfaltz-Graffs auf dem Fürsten-Tag zu Breßlau an sie gethane Propositiones 217. a
= = richten verschiedene Artickel wegen der Defension und anderer Land- und Privat-Sachen auf 222. a
= = werden von Kayser Ferdinando ermahnet, sich dem Chur-Fürsten von Sachsen, welcher in seinem Nahmen dahin kommen würde, gutwillig zu unterwerffen 282. a
Schreiben, Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelms an die Herren Staaten wegen des Gülchischen Successions-Streits 3. a
= = des Chur-Fürsten zu Heidelberg an die Kayserl. Majestät wegen der Wormsischen Juden-Unruhe 19. a
= = Chur-Sachsen an die Kayserl. Majestät wegen der Aachischen Execution 37. a
= = des Königs in Franckreich an die Herren Staaten, wegen der innerlichen Unruhen im Königreich 117. b
= = Johann Georgs, Chur-Fürsten zu Sachsen, an Herzogen Johann Casimir zu Coburg, wegen Feyerung des ersten Evangelischen Jubel-Festes 119. a
= = der Nieder-Oesterreichisch-Evangelischen Stände an die Böhmen, wegen einer Confœderation zwischen ihnen 127. b
= = der Catholischen Stände an eben dieselbe-

selbe, wegen der damahligen Böhmischen Unruhe 128. b
Schreiben der Böhmischen Stände an die Mährer, um mit ihnen causam communem zu machen 134. b
= = der Mährer an die Böhmische Directores 137. b
= = der Schlesier, an eben diese um gleicher Ursache willen 138. b
= = der Böhmen an die gesamte Evangelische Stände in Crain, Kärndten und Steyer, sie auf ihre Seite zu bringen 140. a
= = der Königin in Franckreich an den König ihren Sohn, wegen ihrer heimlichen Retirade von ihrem Wittwen-Sitz Bloys 142. a
= = des Königes an seine Frau Mutter, eine Antwort auf vorstehendes 143. a
= = Kayserς Ferdinandi an die Oesterreichische Stände wegen der Landes-Huldigung 148. b
= = ingleichen an den Herrn von Polheim, wegen der Interims-Administration dieser Lande 149. a
= = der Oesterreichischen Stände an Kayser Ferdinandum, wegen der Huldigung und Landes-Administration ibid. b
= = des Herrn von Pohlheim an eben selbigen gleicher Ursachen willen 151. b
= = Bethlem Gabors an die Böhmische Directores, welchen er seinen Beystand verspricht 175. b
= = desselben an Pfaltz-Graf Friedrich, damahligen Böhmischen König, solchen zu einem Waffen-Stillstand mit dem Kayser zu bewegen 212. a
= = der Oesterreichischen, der Landes-Huldigung wegen zu Rätz versammelten Deputirten an die sämtliche Stände 235. b
= = Herzog Christians zu Braunschweig an die Stadt Lübeck wegen der Gammer-Strittigkeit 277. a
= = der Stadt Hamburg an Herzog Christian, eben deßwegen 278. a
= = der Burgermeister zu Lüneburg an die Fürstin von Nassau ibid. b
= = Herzog Heinrichs zu Braunschweig an die Stadt Hamburg, wegen gedachter Strittigkeit 279. a
= = Kayserς Ferdinandi II. an Chur-Sachsen wegen der Achts-Execution wider Pfaltz-Graf Friedrich 281. b
= = der Ober-Laußnitzer an Chur-Sachsen, wegen des von Kayser Ferdinando wider sie anbefohlnen Kriegs-Zugs 283. a
= = der Stadt Sittau an Chur-Sachsen, wegen beschehener Aufforderung derselben 291. a
= = der Hessen-Casselischen Abgesandten an Land-Graf Moritz, um von der protestirenden Union abzutretten, und sich mit dem Kayser wieder zu vergleichen 321. b
= = des Königs in Engelland an die Taelmann des Parlaments, wegen einiger zwischen diesem und dem König entstandener Mißhelligkeiten 334. b
Schreiben des Raths zu Riga an den König in Pohlen, wegen beschehener Ubergabe dieser Stadt an den König in Schweden 374. a
= = eben desselben an den Pohlnischen Feld-Herrn Fürsten Radzivil 375. b
= = des Fürsten Radzivil an die Stadt Riga, wegen gemeldter Ubergabe an Schweden 377. b
= = des Pabsts an den Printzen von Wallis, Carl Stuart, um ihn zum Ubergang zur Catholischen Religion zu bewegen 516. b
= = des Printzen von Wallis an den Pabst, eine Antwort auf vorstehendes 517. b
= = des Graffen von Thurn an einen Oesterreichischen Land-Herrn, wegen des von Bethlem Gabor mit Türckischer Hülffe beschehenen Einbruchs in Ungarn 526. a
= = des Königs von Engelland an Pfaltz-Graf Friederich, wegen dessen Restitution in seine Lande 527. b
= = des Pfaltz-Grafen an den König in Engelland, eben deßwegen 530. a
= = desselben, an Chur-Sachsen und Brandenburg gemelter Restitution willen 533. b
536. a
& 538. a
= = gedachten Pfaltz-Graffens an den Herzog von Würtenberg, wegen der ihm abgenommenen und an Bayern transferirten Chur-Würde 540. a
= = der Kayserlichen Majestät an den Chur-Fürsten zu Trier, wegen der zwischen ihm und dem Closter S. Maximini obschwebenden Strittigkeiten 566. a
& 567. b
= = des Chur-Fürstens an Kayserliche Majestät, eben deßwegen 568. b
= = des Prælaten- und Ritterstandes in Nieder-Hessen, wegen der zwischen beyden Häusern Casselisch- und Darmstädtischer Linie errichteten Transaction 673. a
= = der beyden Heßischen Land-Graffen an die Chur-Fürsten des Reichs, eben deßwegen 674. a
= = Kayserl. Majestät an den Chur-Fürsten zu Sachsen, wegen der Postulation seines Sohns zum Ertz-Bischoff zu Magdeburg 697. a
= = des Chur-Fürsten von Sachsen an den Kayser, eben deßwegen 698. b
= = eben dessen an das Magdeburgische Dom-Capitul, dieser Postulation halben 700. b
= = der Stadt Dortmund an Kayserliche Majestät, wegen der ihr anbefohlnen Einräumung der Kirchen und Schulen an die Catholische 703. a
Schutz-Schrifft für den König in Franckreich auf einige ausgestreute fameuse Piecen 598. b

Schwäbischer Creyß versammlet sich zu Ulm wegen Bethlem Gabors Einfall in Ungarn und Mähren 543. b
" " verwilliget dem Kayser eine Geld-Hülffe 544. a
" " vergleicht sich wegen Ablösung einiger Capitalien ibid. b
wegen des Müntz-Wesens 546. b
und verschiedener ihn concernirender Dinge 547. b
Schweden, König Gustaphus Adolphus nimmt Riga ein 373. b
" " schliest mit Pohlen einen Waffen-Stillstand 535. a
" " richtet in seinen Australischen Landen eine Handlungs-Compagnie an, und ertheilt solcher sonderbahre Freyheiten und Privilegia 625. a
Separation der Braunschweig- und Lüneburgischen Lande, wenn sie geschehen? 267. a
Sicherungs-Brieff Pfaltz-Graf Friedrichs, damahligen Königs in Böhmen, auf den mit dem Kayser geschlossenen Waffen-Stillstand 211. b
Siebenbürgen, Fürst Bethlem Gabor verspricht denen Böhmen zu Hülf zu kommen 175. b
" " wird zu einem Fürsten in Ungarn erwählet 202. b
" " fällt in Ungarn und Mähren ein 526. a
" " schliest mit dem Kayser einen Frieden 556. b
(vide plura Bethlem Gabor)
Sigismundus, Römischer Kayser, erläst wider die Stadt Hamburg ein Rescriptum inhibitorium & Conservatorium, die freye Schiffahrt auf der Elbe betreffend 256. a
Sigismundus III. König in Pohlen, ermahnet die Böhmischen Stände die Waffen niederzulegen 125. a
Sittau, Ober-Laußnitzische Stadt, wird von Chur-Fürsten zu Sachsen aufgefordert 291. a
" " verweiset die Antwort an den Marggrafen von Jägerndorff, welcher mit Böhmischer Guarnison darinnen liege ibid.
Sitten, mit der Stadt und dem Bischoff richten die Pündtner ein ewiges Bündnuß auf 437. a
Spanien, eine Prinzesin aus diesem Haus soll an den Printzen von Wallis, Carl Stuart vermählet werden 512. b seq.
(vide Engelland)
" " dessen mit Savoyen gehabte Verdrüßlichkeiten vide Savoyen.
" " machet denen Eydgenossen und Pündtnern allerley Unruhe 306. a seq.
" " wider diese Crone richten die Pündtner gewisse Defensions-Artickel auf 310. b
" " wider solche beschliessen Engelland und Holland den Krieg 561. a
" " dahero auch durch ein Mandat alles Commercium mit denen Spanischen Provinzen verbotten wird 562. b
" " des Spanischen Abgesandten Glückwünschungs-Rede an Urbanum VIII. zum Päbstlichen Stuhl 573. b seq.
" " wider diese Crone schliessen Engelland und Holland eine Off- und Defensiv-Alliance 610. b
Spinola, Marggraf und General, wird zur Execution wider Aachen und Mühlheim, Pfaltz-Neuburg zum besten, mit Spanischen Truppen in die Gülchische Lande geschickt 10. a
" " nimt die neu-erbaute Stadt Mühlheim ein, und schleifft den Wall gäntzlich 38. a
Staaten von Holland schicken ihre Gesandte nach Niederwesel, um die gütliche Beylegung des Gülchischen Successions-Streits bey der daselbst angestellten Zusammenkunfft zu befördern 8. a
" " befinden eine Sequestration dieser strittigen Lande vor unbillig ibid. b
" " setzen sich wider die von Pfaltz-Neuburg vorgenommene Bevestigung Düsseldorffs, und verlangen, daß damit innegehalten, auch die angeworbene Soldaten abgeschafft werden sollen 8. a
" " welches Pfaltz-Neuburg verspricht, so bald die Vestung Gülch von der Staatischen Besatzung geräumt seyn wurde ibid.
" " wollen dem König in Franckreich Hülffe leisten bey denen innerlichen im Königreich entstandenen Unruhen 117. b
" " an sie überschickt der Staats-Rath in denen vereinigten Niederlanden Vorschläge, wie das Land bey dem zu End lauffenden Stillstand mit Spanien in gute Verfassung zu stellen 292. b seq.
" " an sie sendet Ertz-Herzog Albertus Gesandte, um die zwischen ihnen obschwebende Strittigkeiten zu heben, und zu einem beständigen Frieden zu gelangen 342. a
" " wollen sich mit denen Gesandten durchaus in keine Tractaten einlassen 343. a
" " schicken Gesandte nach Brehmen zu der wegen Schliessung eines Bündnüsses mit der Cron Dänemarck angestellten Zusammenkunfft 345. a
" " der Gesandten Vollmacht ibid.
" " das daselbst getroffene Bündniß ibid. b
(vide Dänemarck)
" " publiciren eine Satzung wegen der West-Indianischen Compagnie und Schiffahrt 347. b seq.
" " verweisen durch ein öffentliches Patent alle Catholische Priester und Ordens-Leute aus denen vereinigten Provinzen 354. b
" " richten mit Engelland eine Defensiv-Alliance auf 559. b
" " beschliessen mit Engelland den Krieg off- und defensive wider den König von Spanien und dessen Adhærenten, auf gewisse Puncten 561. a

(Staaten von Holland)
= = mit ihnen wird alles Commercium von Seiten Spaniens aufgehoben 562. b
= = verbiethen solches ebenfalls ihren Unterthanen durch ein Placat 564. b
= = schliessen einen Schiff- Conjunctions-Accord mit Engelland 610. a
= = und abermahls eine Off- und Defensiv-Alliance gegen Spanien ibid. b
= = errichten ein neues Bündnüß mit Engelland und Dänemarck 616. a seq.
= = ihren zu diesem Negotio abgeordneten Commissarien ertheilte Vollmacht 619. a
= = das noch beygefügte Memorial, was bey denen Tractaten mündlich vorzubringen, wegen der Pfaltz und anderer Puncten 620. a
= = derselben Ermahnungs-Schreiben an die Provinzen bey Antritt des 1626sten Jahres, daß sie sich zu milder und unsäumiger Beybringung der Kriegs-Nothwendigkeiten entschliessen wollten ibid. b seq.
= = dergleichen auf das 1627. Jahr 632. b seq.
= = ihren nach Preussen destinirten Abgesandten mitgegebene Instruction 644. b seq.
= = derselben Abgesandten mündliche Proposition bey dem König in Dänemarck 649. a
= = eben dieser Deduction wegen der Repressalien 651. a
= = ihrer Gesandten an den König in Schweden bey gehabter öffentlicher Audienz zu Danzig gethane Proposition 653. a
= = derselben Vortrag bey dem König in Pohlen 654. b
= = ihnen durch den Königl. Vice-Cantzler ertheilte Antwort 655. b
Stand des Reichs, ob einer sein eigener Richter seyn könne? 261. b
= = ob solche dem Kayser in seiner Privat-Sache beyzustehen schuldig? 286. a
Staterburg, Closter, daselbst wird ein Vertrag zwischen Herzog Friedrich Ulrich und der Stadt Braunschweig aufgerichtet 21. b
(vide Braunschweig)
Stillstand der Waffen zwischen Kayserlicher Majestät und Pfaltz-Graf Friedrich 211. b
= = in denen Niederlanden mit Spanien gehet zu Ende 292. b
= = zwischen der Cron Pohlen und Schweden 535. a
Straßburg, wegen der Strittigkeiten daselbst zwischen den Römisch-Catholischen und der Augspurgischen Confession Verwandten Dom-Herrn und Capitularen erläßt Kayser Ferdinandus II. ein Mandat 656. a
= = ingleichen ein Schreiben an Friedrich Casimirn, Pfaltz-Grafen bey Rhein 659. a
= = ferners ein Mandatum an die Stadt, wegen Restitution etlicher Kirchen 681. b
Stratagema der Oesterreichischen in Meyenfeld 452. a
= = der Burger von Meyenfeld 453. a

T.

Taelmann in Engelland, wer er seye? 334. b
Tavos, daselbst richten die Pündtner ein Straff-Gericht auf 307. b
= = darwider beschwehren sich die Veltliner 314. b
Tax-Ordnung, Chur-Bayrische, der neuen Müntzen 506. a
Teich machen oder beteichen, ob jeder Herr sein Land könne, wenn auch dem andern ein Incommodum daraus zuwüchse? 269. a
Thurn (Graf von) dessen Schreiben wegen des von Bethlem Gabor mit Türckischer Hülffe beschehenen Einfalls in Ungarn 526. a seq.
Tieffen-Castell wird von denen Prettigauern eingenommen 455. b
Transaction zwischen denen Fürstlich-Hessischen Häusern, Casselisch- und Darmstädtischer Linie 664. a seq.
(vide Hessen)
Trier, Chur-Fürst, hat Strittigkeiten mit dem Closter S. Maximini, wegen vorgeschützter Exemtion von denen Land-Steuren 566. a
= = an ihn in favorem des Closters von Kayser Ferdinando erlassenes Schreiben ibid.
= = seine Antwort, darinnen er dem Kayser berichtet, daß der Abbt besagten Closters vom Pabst cassiret, und ihme solches in Commendam aufgetragen worden 567. a
= = welches Kayser Ferdinandus nicht zugeben will, sondern alles verhandelte cassiret, und dem Chur-Fürsten verbiethet, etwas weiters dißfalls vorzunehmen ibid. b
= = des Chur-Fürsten hierauf fernerweit beschehenes Einbringen 568. a
Tumult zwischen denen Spanischen und Teutschen Soldaten bey dem Auszug aus Meyenfeld 457. a
Tusis, daselbst richten die Pündtner ein Straff-Gericht auf 307. a
darwider beschwehren sich die Veltliner 314. a
Tyranney der Spanischen an den Prettigauern verübet 454. a
= = gegen die Reformirten in Franckreich verübet 368. b

U.

Vals, denen Reformirten in Franckreich zuständig, wird von dem Herzog von Montmoranci belägert 368. a
= = grosse Tyranney darinnen verübet ibid. b
Vasallen werden im Chur-Sächsischen durch ein allgemeines Mandat aufgebotten 227. b
Veltlin, das gantze Land wird von denen Banditen und Mayländischen Soldaten eingenommen, und sehr übel darinnen gehauset 306. a
(vide plura Pündtner)
= = die Einwohner dieses Thals publiciren die Ursachen ihres gefasten Entschlusses wider der Pündtner Unterdruckung und Tyranney 312. a seq.
= = seyen allezeit der Catholischen Religion zugethan gewesen ibid. b
= = ihnen hätten die Calvinische Pündtner grossen Eintrag darinnen gethan ibid.
= = des gantzen Landes betrübter Zustand im weltlichen Regiment 313. a
= = wegen der Amtleute Geitz ibid.
= = Hinrichtung der armen Unterthanen 313. a
= = Beraubung ihres Haab und Guthes ibid. b
= = Ungerechtigkeit der Richter ibid.
= = Brechung des sichern Geleidts ibid.
= = Unterdruckung der Witwen und Wayfen ibid.
= = Belohnung der Fuchsschwäntzer ibid.
= = schmähliger Abweisung der klagenden Partheyen 314. a
= = und endlich des Straff-Gerichts zu Tussis ibid.
= = und zu Tavos ibid. b
= = deßwegen sie sich berechtiget halten, alle Mittel zu ergreiffen, um sich von diesem Joch loßzumachen ibid.
= = zu Recuperirung dieses Landes aus denen Spanischen Händen macht Franckreich, Venedig und Savoyen ein Bündnuß 522. a
welches erneuert, und Engelland mit darzu gezogen wird 558. b
= = Artickel, welche zu Rom wegen der Religion darinnen verabfasset worden 524. a seq.
= = Pabsts Gregorii Capitulation wegen der Catholischen Religion im Veltlin 525. a
= = welche aber der meiste Theil der Graupündter und die Reformirte Schweitzer nicht annehmen wollen 526. a
Vendome, Französischer Herzog, hängt dem Prinzen von Condé an 85. b
= = wird aber von dem König wieder zu Gnaden angenommen ibid.
= = wird der Rebellion aufs neue beschuldiget, und in die Acht erkläret 113. b
Venedig, woher zwischen dieser Republique und dem Haus Oesterreich A. 1616. der Krieg entstanden? 57. b
= = hält die mit Oesterreich gemachte Vertrag nicht getreulich ibid.
= = dringet gedachtem Haus den Port Marano ab 58. a
= = beschwehret dessen Unterthanen mit allerhand Neuerungen ibid.
= = hält bey dem Ungarischen König um die Abschaffung der Uscochen an ibid. b
= = ist aber der Republique nicht sowohl um die Abschaffung dieser Völcker, als um Erweiterung ihres Gebiethes zu thun ibid.
= = bauet die Vestung Palma 59. a
= = ihre Leuthe plündern etliche Flecken in Isterreich ibid.
= = erhalten einen Sieg wider die Türcken ibid.
= = verbiethen denen Oesterreichischen Einwohnern zu St. Veit alle Handthierung ibid. b
= = nehmen ihre Waaren in Arrest 60. a
= = schmieden etliche Zengerische Soldaten auf die Galeeren ibid.
= = hausen ärger als Türcken und Tartarn 61. a
= = der Republique wird solches von dem Kayserlichen Secretario und Spanischen Gesandten remonstriret, und billige Restitution, auch Einstellung weiterer Feindseligkeiten begehret ibid. b
= = der Herzog gibt dißfalls gute Versprechungen 62. a
= = jedoch ohne Effect ibid. b
= = der Spanische Gesandte beschwehret sich dagegen, und biethet seine Interposition an ibid.
= = solche wird beliebet ibid.
= = die Republique befiehlet an ihre Unterthanen, alle Kauffmanns-Waaren zu restituiren 63. a
= = begehret nochmahls die Zenger rechtschaffen zu dämpffen ibid.
= = Haubtmann von St. Veit verlanget vor dem gantzen Rath Abschied zu nehmen ibid.
= = wird aber etliche Tage aufgehalten ib. b und mit einer unvermutheten Antwort abgefertiget 64. a
= = ein Zengerisch Schiff wird von einer Venetianischen Galeere angegriffen, und geplündert, von jenen aber wiederum wett gemacht ibid.
= = darwider die Republique Repressalien gebraucht ibid. b
= = Kayserliche Majestät fertiget deßwegen Commissarios ab, werden aber keiner Antwort gewürdiget ibid.

(Venedig)
= = Ertz-Herzog Ferdinand stellet wegen der Zenger Meer-Rauberey Inquisition an, und läßt etliche mit dem Schwerd hinrichten ibid.
= = bey der Republique aber will alles dieses nichts verfangen 65. a
= = daher es der Ertz-Herzog an Kayserliche Majestät gelangen läst, welche sich erbiethen Commissarios nach Zeng abzufertigen ibid.
= = die Venetianer nehmen alles dieses nicht an, sondern fahren mit denen angefangenen Feindseeligkeiten fort ibid. b
= = trachten die Crabatische Vestung Carlweg durch Verrätherey einzunehmen ibid.
= = überfallen das Schloß Novi, und verüben grosse Tyranney 66. a
= = fallen in das Oesterreichische ein ibid.
= = weßwegen sich Ertz-Herzog Ferdinand zur Gegenwehr rüstet ibid. b
= = dessen Soldaten die Venetianer in die Flucht schlagen 67. a
= = welche in der Grafschafft Görtz einfallen ibid.
= = bewerben sich bey denen Graupündtern um Hülffs-Völcker ibid. b
= = die Republique beschuldiget das Haus Oesterreich vieler Dinge ibid.
= = wird deßwegen widerlegt 68. a
= = will die Türckische Ministros bestechen, und die Friedens-Tractaten mit dem Kayser hintertreiben 69. b
Venetianischen Raths-Herrn Bedencken über den Krieg zwischen der Republique und dem Haus Oesterreich, darinnen er solchen weitläufftig widerräth 70. a
Verein derer von Brandis mit der Herrschafft Meyenfeld 472. b
Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg wegen der Gülchischen Succession wird zu Niederwesel vergebens tentiret 8. a
= = in Xante, einer Clevischen Stadt, provisionaliter geschlossen 10. a
(vide Gülchischer Successions-Streit)
= = zwischen Herzog Friedrich Ulrich und der Stadt Braunschweig 21. b
(vide Braunschweig)
= = zwischen Herzog Julio und der Stadt Braunschweig 26. b
(vide dictum titulum)
= = zwischen dem Herzogen von Savoyen und König in Spanien 43. b
(vide Savoyen)
= = zwischen denen Herzogen zu Sachsen und denen Städten Hamburg und Lübeck 279. b
= = zwischen dem Bischoff von Chur und den Gemeindten der 3. Pündten am einen, und dem Veltlin am andern Theil 315. a
Versellische Handlung mit Savoyen 42. b
Uhlefeld, Dänischer Reichs-Cantzler, wird nach dem Haag geschickt, ein Bündniß mit denen General-Staaten zu schliessen 344. b
Villeneufue wird denen Reformirten in Franckreich abgenommen 367. b
Ulm, daselbst wird ein Schwäbischer Creyß-Tag wegen Bethlem Gabors Einfall in Ungarn und Mähren gehalten 543. b
(vide Schwäbischer Creyß-Tag)
Ungarn, die Evangelische Stände daselbst ergreiffen die Waffen 176. a
= = und eröffnen auf dem zu Preßburg gehaltenen Land-Tag dem Palatino die Ursachen durch Vorstellung ihrer Gravaminum ibid. b
= = klagen über Schmählerung ihrer Freyheit und Beeinträchtigung in der Religion ibid. seq.
= = die Stände erwählen Bethlem Gabor zu einem Fürsten in Ungarn 202. b
= = richten verschiedene Artickel auf, wie es hinführo in der Regierung des Landes und Führung des Krieges gehalten werden solle ibid.
= = ordnen zu Beschützung der Religions-Freyheit gewisse Defensores an 204. b
= = tringen auf die Restitution der denen Evangelischen abgenomenen Kirchen 205. a
= = bannen die Jesuiten auf ewig aus dem Königreich ibid. b
= = machen ein Reglement wegen der Landes-Einkünffte, Kirchen-Güter, Besatzungen 206. a
Schätzungen, Anlagen 208. b
und anderer des Regiment und Kriegs-Wesen betreffender Dinge ibid. seq.
= = diese vorgegangene Wahl Bethlem Gabors sowohl, als alle gemachten Acten, Tractaten und Convents-Abschiede werden von Kayser Ferdinando durch eine Edictal-Cassation vernichtiget 296. b
= = in dieses Königreich fällt der Fürst in Siebenbürgen, Bethlem Gabor, ein 526. a seq.
(vide plura Bethlem Gabor)
Unglaubige, ob man mit solchen Bündnüsse errichten dörffe? 606. b
Unterthanen, ob solche alle Obrigkeitliche Befehle ohne Unterscheid verbinden 286. b
= = ob solche wegen Religions-Beschwehrden Macht zu rebelliren haben? 326. a
Urbanus VIII. Pabst schreibt durch ein Breve ein Jubel-Jahr in der Catholischen Kirche aus 548. a
= = ihm gratulirt der Spanische Abgesandte im Nahmen seines Königes in einer Lateinischen Rede zu Erlangung des Päbstlichen Stuhls 573. a
Uscochen, was sie für ein Volck 58. a
= = plündern die Venetianische Schiffe ib. b
= = um deren Abschaffung halten die Venetianer bey dem König in Ungarn an ibid.

W.

Wallis (Printz von) Carl Stuart soll eine Spanische Prinzeßin heyrathen 512. b
(vide Engelland)
= = an ihn schreibt der Pabst, und ermahnet ihn zur Römisch-Catholischen Religion überzutretten 516. b
= = der Printz antwortet, und bezeigt sich zu allem gantz geneigt 517. b
Weimar, Herzog Johann Ernst conjungirt sich mit seinen Dänischen Truppen mit dem proscribirten Mannßfelder, und fällt in Schlesien ein 631. a
(vide Schlesien)
Wenthausen und Eych bekommt die Stadt Braunschweig von Herzog Heinrich Julio zu Lehen 27. b
West-Indianische Schiffarth, der Hn. Staaten deßwegen publicirte Satzung 347. b
= = diese soll niemand anders als im Nahmen der Compagnie treiben 348. a
= = die völlige Einrichtung dieser Compagnie wird regulirt, und deroselben viele Privilegia ertheilet ibid. seq.
= = die Compagnie invitirt durch ein öffentliches Ausschreiben jedermann zum Beytritt 354. a
Wien, dahin werden die Oesterreichische Stände von Kayser Ferdinando II. der Landes-Huldigung wegen citiret 230. b
= = daselbst wird wider theils Stände eine Achts-Erklärung der verweigerten Huldigung wegen publiciret 240. a
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
Worms, Grafschafft, wird von Francisco I. König in Franckreich an die Pündtner übergeben 306. a
Worms, Stadt, die Burgerschafft daselbst beklagt sich wegen der Juden unerschwinglichen Wuchers 16. a
= = der Rath läst, solchem Unwesen zu steuern, eine neue Juden-Ordnung publiciren ib.
= = die Juden wenden sich an den Kayser, und suchen ein Mandatum de non amplius molestando auszuwürcken ibid. b
= = welches aber nicht erfolget ibid.
= = vielmehr erlangt die Burgerschafft vom Kayserl. Cammer-Gericht ein Mandatum pœnale, die Abrechnung und Rückraitung der übermäßigen Interessen betreffend ibid.
= = der Rath daselbst lebt diesem Mandat nicht nach 18. b
= = die Juden werden sämtlich von der Burgerschafft mit Gewalt aus der Stadt geschaffet ibid.
= = der Chur-Fürst von Heidelberg, als der Stadt Schutz- und Schirm-Herr, besetzet solche mit seinen Truppen, und läst deßwegen ein Bericht-Schreiben an Kayserliche Majestät abgehen ibid.
= = darinnen die Burgerschafft vielfältigen Ungehorsams und Aufruhrs beschuldiget wird 19. a
Wunder, so sich bey Begräbniß der erschlagenen Soldaten im Engadin ereignet 459. a
Wunder-Zeichen am Himmel 455. a

X.

Xanten, Stadt im Clevischen, daselbst wird ein Provisional-Vergleich wegen der Gülchischen Succession zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg geschlossen 10. a
(vide Gülchischer Successions-Streit)

Z.

Zenger haben allerhand Verdruß mit denen Venetianern 59. b
60. a & b 63. a & 64. a
= = wider solche und ihre Meer-Rauberey stellet der Oesterreichische Ertz-Herzog Ferdinandus Inquisition an ibid. b
= = und läst etliche mit dem Schwerd hinrichten ibid.
Zoll-Freyheit von Sigismundo, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, der Landschafft Davos gegeben 467. a
Zusammenkunfft zu Niederwesel wegen des Gülchischen Successions-Streits 8. a
(vide Gülchischer Successions-Streit)
= = zu Xanten, eben deßwegen 10. a
(vide dictum titulum)
= = der Reformirten zu Rochelle wird bey Königl. Ungnade verbotten 366. b
(vide Hugenotten)
Zwang kan in Glaubens-Sachen nicht Statt finden 325. a

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Martin, 1630-1670

Londorpius Suppletus Et Continuatus, Sive Acta Publica, Oder Allerhand Denckwürdige Schrifftliche Handlungen

Bd.: 2

Franckfurt und Leipzig 1739

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.f.20(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11442383-6
VD18 8013131X-001